Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1903/1904

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1903/04
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1903/04

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

464

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom Landtag 1903/1904,

von ihr selbst amtlich herausgegeben und bestehend in

einem Protokollheft und drei Beilagenheften.

Protokollheft,

enthaltend

die amtlichen Protokolle

nebst

Repertorium

und zwar:

A. Personalien (S. II—VIII), **B. Sachregister** (Reg. S. 1—60), **C. Sprechregister** (Reg. S. 61—117).

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1904.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ZB 1000, 1903/04 LS

A. Personalien.

Vorstand der zweiten Kammer.

Bei Eröffnung des Landtags gemäß § 1 der Geschäftsordnung:

Alterspräsident:	Abg. Klein,
Stellvertreter desselben:	„ Hennig,
Jugendsekretäre:	„ Vortisch,
	„ Duffner,
	„ Horst,
	„ Eichhorn.

Nach Konstituierung der Kammer:

Präsident:	Abg. Dr. Gönner,
I. Vizepräsident:	„ Lauck,
II. Vizepräsident:	„ Dr. Heimburger,
Sekretäre:	„ Duffner,
	„ Köhler,
	„ Müller,
	„ Rohrhurst.

Archivar der zweiten Kammer:
Oberrechnungsrat Adolf Roth.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Abteilungen.

1.	2.	3.	4.	5.
1. Clauß (spät. Ihrig)	1. Bihler	1. Büchner (vergl. 8a)	1. Armbruster	1. Dr. Binz*)
2. Duffner	2. Breitner	2. Dreher	2. Birkenmayer*)	2. Fehrenbach**)
3. Geppert	3. Burkhard	3. Frühauf	3. Dr. Blanken-	3. Harsch
4. Goldschmid	4. Franz	4. Gießler**)	horn	4. Hauß.
5. Dr. Gönner*)	5. Grüninger	5. Dr. Goldschmit	4. Blümmel	5. Dr. Heimburger
6. Hoffmann	6. Müller	6. Greiff	5. Eichhorn	6. Hennig
6a. Ihrig (vergl. 1)	7. Obkircher**)	7. Hauser	6. Köhler	7. Horst
7. Kirsner	8. Rohrhurst	8. Hergt	7. Kramer	8. Morgenthaler
8. Klein	9. Schneider-Pforzh.	8a. Hug (später Büchner)	8. Kriechle**)	9. Muser
9. Kopf	10. Schüler	9. Dr. Schneider-Lahr	9. Mampel	10 Pfefferle
10. Lauck**)	11. Stratz	10. Süßkind	10. Neuhaus	11. Venedey.
11. Lehmann	12. Wittum	11. Vorderer	11. Neuwirth	12. Dr. Weiß.
12. Lutz	13. Zehnter*)	12. Vortisch	12. Schmidt	
13. Dr. Wilckens		13. Dr. Weygoldt*)		

*) Vorsitzender.
**) Sekretär.

Ständige Kommissionen
für

1. Budget.	2. Petitionen.	3. Eisenbahnen und Straßen.	4. Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.
1. Dr. Binz,	1. Bihler	1. Armbruster**)	1. Armbruster
1a. Breitner (vergl. 9)	2. Blümmel	2. Dreher	2. Dr. Blankenhorn
2. Eichhorn (sp. Lehmann)	3. Burkhard	3. Duffner	3. Breitner**)
3. Fehrenbach	4. Clauß (sp. Dr. Schneider)	4. Franz	4. Hauß
4. Frühauf	5. Dr. Goldschmit	5. Geppert	5. Kopf
5. Gießler*)	6. Hennig	6. Goldschmid	6. Lehmann
6. Hauser	7. Kirsner	7. Greiff	7. Dr. Weygoldt*)
6a. Hauß (vergl. 13)	8. Kramer	8. Grüninger	8. Wittum.
7. Dr. Heimburger	9. Mampel	9. Harsch	
8. Hergt	10. Müller	10. Hoffmann	
9. Hug (später Breitner)	11. Rohrhurst**)	11. Horst	
10. Kriechle	12. Schmidt	12. Klein*)	
11. Lauck	12a. Dr. Schneider-Lahr (vgl. 4)	13. Köhler	
11a. Lehmann (vergl. 2)	13. Stratz	14. Morgenthaler	
12. Neuhaus	14. Süßkind	15. Neuwirth	
13. Obircher (später Hauß)	15. Vorderer	16. Dr. Schneider-Lahr	
14. Pfefferle	16. Dr. Weiß		
15. Schneider-Pforzheim	17. Zehnter*)		
16. Schüler			
17. Dr. Wilckens**)			

*) Vorsitzender.
**) Stellvertretender Vorsitzender.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Gewählt für
25.	Hauß, Gustav	Gastwirt	Neufreistett	27. Bezirksamt Kehl.	1903/7
26.	Heimburger, Dr. Karl	Professor	Karlsruhe	22. Bezirksamt Lahr, ohne die Stadt Lahr, und Gemeinde Altenheim vom Bezirksamt Offenburg.	1903/7
27.	Hennig, Michael	Geistlicher Rat und Dekan	Kappel a. Rh.	24. Vorm. Amtsgerichtsbezirk Haslach u. vorm. Bezirksamt Gengenbach.	1903/7
28.	Hergt, Richard	Baurat	Offenburg	25. Bezirksamt Offenburg, ohne die Stadt Offenburg und ohne Altenheim.	1901/5
29.	Hoffmann, Karl	Malermeister	Bruchsal	41. Stadt Bruchsal.	1903/7
30.	Horst, Christian	Wirt	Durlach	37. Stadt Durlach.	1903/7
31.	Hug, Friedrich*)	Geh. Finanzrat	Konstanz	1. Bezirksämter Ueberlingen und Pfullendorf.	1901/5
31 a.	Ihrig, Wilhelm**)	Hauptlehrer	Mannheim	44. Bezirksamt Schwetzingen und Gemeinden des vormaligen Amtsgerichtsbezirks Ladenburg.	1903/7
32.	Kirsner, Julius	Hofapotheker.	Karlsruhe	13. Bezirksamt Donaueschingen.	1901/5
33.	Klein, Hermann	Präsident	Wertheim	56. Bezirksämter Adelsheim und Boxberg.	1901/5
34.	Köhler, Wilhelm	Professor	Pforzheim	55. Bezirksamt Tauberbischofsheim.	1903/7
35.	Kopf, Ferdinand	Rechtsanwalt	Freiburg	15. Gemeinden der Bezirksämter Staufen u. Freiburg.	1903/7
36.	Kramer, Robert	Stadtverordneter	Mannheim	45. Stadt Mannheim.	1901/5

*) Hat Mandat am 9. Dezember 1903 niedergelegt (Ersatz siehe O.-Z. 7a).
**) Ersatz für den Abg. Clauß (siehe O.-Z. 9).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Gewählt für
12.	Eichhorn, Robert Emil	Redakteur	Mannheim, später Pforzheim	43. Bezirksamt Pforzheim, ohne die Stadt Pforzheim.	1901/5
13.	Fehrenbach, Constantin	Rechtsanwalt	Freiburg	18. Stadt Freiburg.	1901/5
14.	Franz, Karl	Bierbrauereibesitzer	Rastatt	32. Stadt Rastatt.	1903/7
15.	Frühauf, Paul	Rechtsanwalt	Karlsruhe	35. Stadt Karlsruhe.	1901/5
16.	Geppert, Franz	Weinhändler	Kappelwindeck	28. Bezirksamt Oberkirch u. Gemeinden des Bezirksamts Achern.	1903/7
17.	Gießler, Josef	Amtsgerichtsdirektor	Mannheim	4. Bezirksamt Konstanz, ohne die Stadt Konstanz, u. vorm. Bezirksamt Radolfzell	1901/5
18.	Goldschmid, Emil	Gastwirt	Immendingen	5. Bezirksamt Engen und Gemeinden des Bezirksamts Stockach.	1901/5
19.	Goldschmit, Dr. Robert	Professor	Karlsruhe	35. Stadt Karlsruhe.	1901/5
20.	Gönner, Dr. Albert	Oberbürgermeister	Baden	31. Stadt Baden.	1903/7
21.	Greiff, Gustav	Fabrikant	Wiesloch	47. Bezirksamt Wiesloch u. Gemeinden des Bezirksamts Heidelberg.	1901/5
22.	Grüninger, Benjamin	Glockengießer	Villingen	14. Bezirksamt Villingen und Gemeinden des Bezirksamts Neustadt.	1901/5
23.	Harsch, Theodor	Sägewerksbesitzer	Bretten	39. Bezirksamt Bretten und Gemeinden des Bezirksamts Bruchsal.	1903/7
24.	Hauser, Karl	Bürgermeister	Meßkirch	2. Bezirksamt Meßkirch u. Gemeinden des Bezirksamts Stockach.	1901/5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mitglieder der zweiten Kammer.

Ord.-Zahl	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Gewählt für
1.	Armbruster, Emil	Oberamtsrichter	Freiburg	20. Gemeinden des vormaligen Bezirksamts Kenzingen und des Bezirksamts Ettenheim.	1901/5
2.	Bihler, Heinrich	Professor	Freiburg	18. Stadt Freiburg.	1903/7
3.	Binz, Dr. Gustav	Rechtsanwalt	Karlsruhe	35. Stadt Karlsruhe.	1901/5
4.	Birkenmayer, Adolf	Landgerichtsrat	Freiburg	8. Bezirksämter St. Blasien, Schönau und Gemeinden des Bezirksamts Neustadt.	1903/7
5.	Blankenhorn, Dr. Ernst	Alt-Bürgermeister	Müllheim	12. Bezirksamt Müllheim u. Gemeinden des Bezirksamts Staufen.	1903/7
6.	Blümmel, Philipp	Professor und Realschulvorstand	Waldshut	7. Gemeinden der Bezirksämter Waldshut und Säckingen.	1903/7
7.	Breitner, Julius	Landgerichtsrat	Freiburg	40. Gemeinden des Bezirksamts Bruchsal.	1901/5
7a.	Büchner, August*)	Oberamtsrichter	Gengenbach	1. Bezirksämter Überlingen und Pfullendorf.	1901/5
8.	Burkhard, Jakob	Bürgermeister	Stebbach	50. Bezirksamt Eppingen u. Gemeinden des Bezirksamts Sinsheim.	1903/7
9.	Clauß, Ferdinand**)	Landgerichtsrat	Offenburg	44. Bezirksamt Schwetzingen und Gemeinden des vormaligen Amtsgerichtsbezirks Ladenburg.	1903/7
10.	Dreher, Karl	Mühlenbesitzer	Wittlingen	10. Bezirksamt Lörrach, ohne die Stadt Lörrach und ohne Stetten.	1901/5
11.	Duffner, Josef***)	Gutsbesitzer	Furtwangen	23. Bezirksamt Triberg und Amtsgerichtsbezirk Wolfach.	1901/5

*) Ersatz für den während der Tagung ausgetretenen Abg. Hug (siehe O.-Z. 31).
**) Wahl kassiert (Ersatz siehe O.-Z. 31a).
***) Ersatz für den zurückgetretenen Abg. Herth.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Gewählt für
37.	Kriechle, Ferdinand	Sparkassenverwalter	Bonndorf	6. Bezirksamt Bonndorf, vorm. Bezirksamt Jestetten und Gemeinden des Bezirksamts Waldshut.	1901/5
38.	Lauck, Karl	Landgerichtsdirektor	Waldshut	29. Gemeinden der Bezirksämter Achern und Bühl.	1901/5
39.	Lehmann, Gustav	Buchhalter	Mannheim	45. Stadt Mannheim	1903/7
40.	Lutz, Theodor	Apotheker	Baden	36. Bezirksamt Karlsruhe, ohne die Stadt Karlsruhe.	1903/7
41.	Mampel, Friedrich	Landwirt	Kirchheim	49. Gemeinden des Bezirksamts Heidelberg.	1901/5
42.	Morgenthaler, Josef	Landwirt	Fautenbach	34. Gemeinden der Bezirksämter Rastatt und Ettlingen.	1903/7
43.	Müller, Valentin	Landwirt	Heiligkreuz	46. Bezirksamt Weinheim u. Gemeinden des vorm. Amtsgerichtsbezirk Ladenburg.	1903/7
44.	Muser, Oskar	Rechtsanwalt	Offenburg	26. Stadt Offenburg.	1901/5
45.	Neuhaus, August	Fabrikant	Schwetzingen	54. Vorm. Bezirksamt Walldürn u. Bezirksamt Wertheim.	1901/5
46.	Neuwirth, Heinrich	Bürgermeister	Neckarbischofsheim	51. Gemeinden des Bezirksamts Sinsheim.	1903/7
47.	Obkircher, Rudolf	Landgerichtsrat	Freiburg	53. Bezirksamt Mosbach.	1903/7
48.	Pfefferle, Wilhelm	Apotheker	Endingen	19. Gemeinden des Bezirksamt Emmendingen und des vormaligen Bezirksamts Kenzingen.	1903/7
49.	Rohrhurst, Rupert	Professor	Heidelberg	48. Stadt Heidelberg.	1901/5

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Gewählt für
50.	Schmidt, Edmund*)	Landgerichtsrat	Karlsruhe	30. Gemeinden der Bezirksämter Bühl, Baden und Rastatt.	1901/5
51.	Schneider, Hermann	Stadtrat	Pforzheim	42. Stadt Pforzheim.	1903/7
52.	Schneider, Dr. Ludwig	Rechtsanwalt	Karlsruhe	21. Stadt Lahr.	1903/7
53.	Schüler, Josef Julius	Bürgermeister	Ebringen	16. Bezirksamt Breisach und Gemeinden des Bezirksamts Freiburg.	1903/7
54.	Stratz, Josef	Gastwirt und Sägewerksbesitzer	Obersimonswald	17. Bezirksamt Waldkirch und Gemeinden der Bezirksämter Emmendingen u. Freiburg.	1901/5
55.	Süßkind, Albert	Kaufmann	Mannheim	45. Stadt Mannheim.	1903/7
56.	Venedey, Martin	Rechtsanwalt	Konstanz	3. Stadt Konstanz.	1903/7
57.	Vorderer, Franz	Landwirt	Jöhlingen	38. Bezirksamt Durlach, ohne die Stadt Durlach, und Gemeinden des Bezirksamts Bruchsal.	1901/5
58.	Vortisch, Fdr. Reinh.**)	Rechtsanwalt	Lörrach	9. Stadt Lörrach und Stetten.	1901/5
59.	Weiß, Dr. John Gustav	Bürgermeister	Eberbach	52. Bezirksämter Eberbach und Buchen.	1903/7
60.	Weygoldt, Dr. Gg. Peter	Geh. Hofrat	Karlsruhe	11. Bezirksamt Schopfheim u. Gemeinden des Bezirksamts Säckingen.	1901/5
61.	Wilckens, Dr. Karl	Oberbürgermeister	Heidelberg	48. Stadt Heidelberg.	1903/7
62.	Wittum, Albert	Fabrikant	Pforzheim	42. Stadt Pforzheim.	1901/5
63.	Zehnter, Joh. Anton	Landgerichtsdirektor	Mannheim	33. Vorm. Bezirksamt Gernsbach und Gemeinden des Bezirksamts Rastatt.	1903/7

*) Ersatz für den zurückgetretenen Abg. Eckert.
**) Ersatz für den zurückgetretenen Abg. Pflüger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sachregister.

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Abgeordnete. (Siehe Ständemitglieder.)				
Abteilungen. (Siehe Geschäftsordnung.)				
Administrativkredite. (Siehe Budget.)				
Alterspräsident. (Siehe Geschäftsordnung.)				
Altertümer. (Siehe Kunst und Wissenschaft.)				
Amtliches Verkündigungswesen. (Siehe Presse und Verkündigungsanstalten.)				
Anlehen. (Siehe Staats-Finanz-Verwaltung.)				
Anträge, Wünsche und Beschwerden.				
a) Anträge auf Resolution:				
1. der Abgg. Zehnter u. Gen. sowie der Abgg. Obkircher u. Gen., die Aufbesserung der Vergütung für Quartier- und Naturalleistungen an die Truppen betreffend (s. Heer und Wehr).				
2. der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Feststellung der Flurschadensvergütungen betr. (s. Heer und Wehr).				
3. der Abgg. Zehnter u. Gen., die Gewährung von Beihülfen an Kriegsveteranen betr. (s. Heer und Wehr).				
4. der Abgg. Zehnter u. Gen., die Kommunal-Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses an Grundstücken betr. (s. Gemeinden 2c.).				
5. der Abgg. Obkircher u. Gen., die Berechtigungen der Abiturienten von Realmittelschulen betr. (s. Erziehung und Unterricht).				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Anträge, Wünsche und Beschwerden (Fortsetzung).				
6. der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., die Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an Reichstagsmitglieder betr. (siehe Reichsverfassung 2c.).				
7. der Abgg. Venedey u. Gen. sowie Dr. Heimburger u. Gen., die Gemeindewahlen betr. (s. Gemeinden 2c.)				
8. der Abgg. Dr. Wilckens u. Gen., Dr. Heimburger u. Gen. sowie Frühauf und Gen., das Volksschulwesen bezw. die Verbesserung der Verhältnisse der Lehrkräfte betr. (s. Erziehung und Unterricht).				
9. der Abgg. Kramer u. Gen., die Revision der Städteordnung betr. (s. Gemeinden 2c.)				
10. der Abgg. Eichhorn u. Gen. sowie Zehnter u. Gen., die Errichtung von Arbeiterkammern bezw. Schaffung von Arbeiterorganisationen betr. (s. Arbeiterfürsorge).				
11. der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., die Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln betr. (s. Gesundheitspflege).				
12. der Abgg. Frühauf u. Gen., den Eisenbahnrat betr. (s. Eisenbahnen).				
13. der Abgg. Frühauf u. Gen. sowie Gießler u. Gen., die Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife betr. (s. Eisenbahnen).				
14. der Abgg. Venedey u. Gen., die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betr. (s. Diener).				
15. der Abgg. Obkircher u. Gen. sowie Eichhorn u. Gen., die Benutzung ung der Wasserkräfte betr. (s. Wasser und Wasserläufe).				
16. der Abgg. Frühauf u. Gen., die Beseitigung des § 166 Reichs-Str.-G.-Buch betr. (s. Rechtspflege).				
17. der Justizkommission in Betreff der Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr. (s. Gemeinden 2c.).				
18. der Budgetkommission, das Projekt eines Oberrhein-Kanals betr. (s. Spezialbudget des Ministeriums des Innern).				
19. Desgleichen, die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg betr. (s. ebendaselbst).				
20. der Verfassungs-Kommission wegen Vermehrung der Zahl der Abgeordneten der Stadt Mannheim und im ganzen (s. Staatsverfassung).				
21. des Abgg. Muser an die Steuerkommission wegen Änderung der Gesetze über a) Erbschaftssteuer, b) Enteignung, c) Grundstücksverkehrssteuer (s. „Steuern" und „Enteignung").				
b) Gesetzes-Vorschläge: Ges.-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen., das amtliche Verkündigungswesen betr. (s. Presse und Verkündigungsanstalten).				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Arbeiterfürsorge.				
Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., die Errichtung von Arbeiterkammern betr.	54	3	80	38
Beratung über die geschäftliche Behandlung (keine Kommissionsberatung)	67			
Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., gesetzliche Arbeiterorganisationen betr.	86/87	3	81	38a
Beratung über beide Anträge; Ablehnung des Antrags der Abgg. Eichhorn u. Gen., Annahme des Antrags der Abgg. Zehnter u. Gen. (Resolution)	87			
Archiv- und Kanzleisachen.				
a) Mitteilung folgender Druckschriften:				
1. des Statistischen Jahrbuchs für 1902	9			
2. des Jahresberichts der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung für 1902	9			
3. der Neujahrsblätter der badischen historischen Kommission für 1903	9			
4. des Jahresberichts der Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für 1902	9			
5. der Statistischen Übersicht über die Betriebsergebnisse der Großh. Staatseisenbahnen für 1901 und 1902	12			
6. verschiedener Drucksachen der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Karlsruhe	12			
7. der Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung — 46. Heft —	14			
8. von Drucksachen der sog. Nobelpreisstiftung	14			
9. des Jahresberichts der chirurgischen Klinik der Universität Heidelberg für 1902	14			
10. des Jahresberichts der landwirtschaftl. Versuchsanstalt Augustenberg für 1902	16			
11. des Jahresberichts des bad. Frauenvereins für 1902	16			
12. der Denkschrift von Stadtsyndikus Landmann in Mannheim über die kommunale Verkehrssteuer	21			
13. der Rede des Prorektors der Universität Heidelberg anläßlich der Feier des Geburtsfestes des Großherzogs Karl Friedrich	21			
14. der Neujahrsblätter der bad. historischen Kommission für 1904	24			
15. der bildlichen Darstellung des Aufwandes auf Straßen und des Straßenverkehrs im Jahre 1902	24			
16. der Denkschrift über den Eisenbahnbetriebs-Koeffizienten	24			
17. einer Anzahl Sonderabzüge aus der deutschen Rundschau „das Heidelberger Schloß" betr.	24			
18. des Jahresberichts des bad. Viehversicherungsverbandes für 1902	25			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Archiv- und Kanzleisachen (Fortsetzung).				
19. des Büchleins „Illenau in den sechs ersten Jahrzehnten seiner Wirksamkeit"	41			
20. der Gesamtjahresberichte der staatlichen Irrenanstalten des Landes für 1901/02	41			
21. von 10 Exemplaren des Büchleins: „Eine Arbeiterreise"	41			
22. einer Anzahl Sonderabdrücke des Staatsanzeigers, enthaltend die Bekanntmachung über die Notariate und ihre Distrikte	51			
23. der Mitteilungen des Landesvereins vom roten Kreuz	75			
24. des Jahresberichts der Großh. Fabrikinspektion für 1903	80			
25. der Rektoratsrede der technischen Hochschule „Die botanischen Naturdenkmäler des Großherzogtums Baden"	88			
26. des Geschäftsberichts der Landeskreditkassen-Abteilung der Rhein. Hypothekenbank für 1903	101			
27. der Verhandlungen der Heidelberger Schloßbaukonferenz vom 17/18. April 1902	111			
28. der Geschichte und Beschreibung der Mannheimer Hafenanlagen	122			
29. des Postberichts für den Bereich der Kaiserl. Oberpostdirektion Karlsruhe, Sommerdienst 1904	137			
30. des Führers durch die zoologische Abteilung des Großh. Naturalienkabinets	158			
31. des Jahresberichts des Verbands der mittleren Städte Badens für 1903	173			
32. der Veröffentlichung über die Ergebnisse der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude	186			
33. des Rechenschaftsberichts der „Karlsruher Lebensversicherung für 1903	186			
34. des Jahresberichts der Zentralleitung des Landesverbands der bad. Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für 1903	188			
35. des Vortrags des Direktors Steinbart über das Berechtigungswesen der höheren Schulen	188			
36. des Jahresberichts der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg für 1903	193			
37. des Gesamtjahresberichts der staatlichen Irrenanstalten für 1902/03	208			
38. der Erklärung der Dozenten der Universität Heidelberg gegen den geplanten Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses	237			
b) Herstellung der Landtagsdrucksachen und Rechnungslegung des Archivars (s. Landtagskosten).				
c) Landtagsberichte in der Karlsruher Zeitung (s. Landtage).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ärzteordnung. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Ausschuß. (Siehe Ständischer Ausschuß.)				
Ausweisung. (Siehe Polizei.)				
Baudenkmäler. (Siehe Kunst und Wissenschaft.)				
Bausachen. (Siehe Ständehaus.)				
Beamte. (Siehe Diener.)				
Berichterstattung. (Siehe Landtage.)				
Beschwerden. (Siehe Anträge, Wünsche und Beschwerden.)				
Biersteuer. (Siehe Steuern.)				
Bodensee-Dampfschiffahrt. Budget und Rechnungsnachweisungen (s. Budget).				
Bücher und Schriften. (Siehe Archiv- und Kanzleisachen.)				
Budget und Rechnungsnachweisungen.				
A. **Grundsätzliche Fragen für die Aufstellung und Behandlung des Budgets und der Rechnungsnachweisungen** zur Erleichterung der Übersicht, Beurteilung der Anforderungen und Verwendungen sowie zur Vermeidung mißverständlicher Auffassungen.				
Hier wird bemerkt, daß die bisherigen Beilagenhefte I, II und III (Rechnungsnachweisungen, Vergleichende Darstellung, Staatsvoranschlag) nicht mehr als Beilagenhefte bezeichnet sind, ferner daß im Staatsvoranschlag zahlreiche Anlagen, namentlich die besonderen Gehalts-, Wohnungsgeld- und Dienstwohnungs-Etats,				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget und Rechnungsnachweisungen (Fortsetzung). unter Übertragung der notwendigen Angaben in das Budget selbst weggelassen und die Anforderungen im einzelnen nicht mehr in zwei getrennten Jahresbeträgen und Jahresspalten, sondern in einem Durchschnittsbetrag eingestellt sind, endlich daß auch die Spalte „Künftig wegfallend" in Fortfall gekommen ist.				
B. Vorlagen der Großh. Regierung:				
1. Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betr.	4	1	1	6
2. Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904 betr.	105	1	3	6a
3. Verzeichnis der in den Jahren 1902 und 1903 der Großh. Staatsverwaltung erteilten Administrativkredite	9	1	5	7
4. Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer für den Landtag 1903/04 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/02 und 1902/03	15	1	27	9
5. Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer für die Jahre 1901 und 1902 (nicht gedruckt)	4			
6. Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und des hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes	48	1	35	10
7. Nachweisung über die in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung (Rechnungs-Nachweisungen)	10			
8. Vergleichung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901 (Vergleichende Darstellung)	10			
9. Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen (Budget) der allgemeinen Staatsverwaltung und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Eisenbahnverwaltung) für die Jahre 1904 und 1905 mit Vortrag des Großh. Finanzministers und Entwurf des Finanzgesetzes	10			
10. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. V, Ausgabe Titel VI § 18 und Einnahme Titel III §§ 3, 4 (Kapitalrenten- und Einkommensteuer) — vergl. zweites Beil.-Heft S. 59/63, Drucksache Nr. 25 S. 5/9. —				
11. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. IV, Ausgabe Titel XV B § 4 (Weltausstellung St. Louis) — vergl. erstes Beil.-Heft S. 287/90, Drucksache Nr. 14 a S. 1/7. —				
12. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. VIII. Spezialbudget des Eisenbahnbaues	48	1	75	10a
13. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. IV, Ausgabe Titel XVII §§ 1, 2, 10, 11, 41, 42 — vergl. erstes Beil.-Heft S. 357/61, Drucksache Nr. 14 d S. 21/25. —				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Regierungsvorlagen, Fortsetzung).				
14. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. III, Ausgabe Titel III, VI, VII, IX, X; Haupt-Abt. IV, Ausgabe Titel IX, X, XII, XIV, XVI, XVII und Einnahme Titel II, VIII; Haupt-Abt. V, Ausgabe Titel IV, VI, VII und Einnahme Titel I	119	1	89	10b
15. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. III, Ausgabe Titel X. II. F. — Realmittelschulen —	144	1	117	10c
16. Nachtrag zum Staatsvoranschlag, Haupt-Abt. I, Ausgabe Titel IV §§ 1, 2 und Einnahme Titel I, §§ 1—4 — vergl. erstes Beil.-Heft S. 129/31, Drucksache Nr. 11a S. 1/3. —				
17. Nach Maßgabe der Budget-Nachträge und Kammerbeschlüsse berichtigter Entwurf des Finanzgesetzes	197	1	119	10d
18. Nachtrag zum Finanzgesetz	223	1	123	10e
19. Schreiben des Ministers des Innern an den den Vorsitzenden der Budgetkommission von 30. Juni 1904, die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg betr. — vergl. erstes Beil.-Heft S. 405/07, Drucksache Zu Nr. 14d III S. 1/5. —				
C. Erledigung der Vorlage der Großh. Regierung über die Administrativkredite (s. oben B Ziffer 3):				
Mündlicher Bericht des Abg. Gießler; Beratung und Beschluß	20			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	37			
D. Erledigung der Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer (s. oben B Ziff. 4):				
Bericht des Abg. Hauser (vereinigt mit demjenigen über das Budget der Oberrechnungskammer — s. unten H VI —)		1	33	9a
Beratung und Beschluß	102			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	110			
E. Erledigung der Rechnungsnachweisungen (s. oben B Ziffer 7):				
Bericht des Abg. Gießler	15	1	12	8
Beratung und Beschluß	17			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	37			
F. Erledigung der Vergleichenden Darstellung (s. oben B Ziff. 8):				
Bericht des Abg. Gießler	186	1	21	8a
Beratung und Beschluß	200			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205			
G. Erledigung der Gesetzentwürfe über Forterhebung der Steuern.				
Vorlagen:				
1. Gesetzentwurf, die Steuerhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betr. (s. oben B Ziffer 1)	4	1	1	6
2. Desgleichen in den Monaten Mai und Juni 1904 (s. oben B Ziffer 2)	105	1	3	6a

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget (Forterhebung der Steuern, Fortsetzung).				
Erledigung:				
1. Mündlicher Bericht des Abg. Gießler über den ersten Gesetzentwurf; Beratung und Beschluß	13			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	22	1	2	Zu 6
2. Mündlicher Bericht des Abg. Gießler über den zweiten Gesetzentwurf; Beratung und Beschluß	107			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	110	1	4	Zu 6a
II. Erledigung				
a) der Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1901 und 1902 (B Z. 5);				
b) der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues etc. 1902 und 1903 (B Z. 6);				
c) der Spezialbudgets und des Finanzgesetzes für 1904 und 1905 (B Z. 9 ff).				
I. Spezialbudget Großh. Staatsministeriums.				
Vorlage	10			
Nachtrag zu Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I (vergl. oben B Ziffer 16).				
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Breitner über das Hauptbudget	25	1	127	11/12
2. Bericht des Abg. Breitner über den Nachtrag	151	1	129	11a
Beratung und Beschluß über beides	156/57			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	186			
II. Spezialbudget Großh. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
Vorlage	10			
Erledigung:				
Bericht des Abg. Breitner	25	1	127	11/12
Beratung und Beschluß	157			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	186			
III. Spezialbudget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
Vorlage	10			
I. Nachtrag zu Ausgabe Titel III, VI, VII, IX, X (vergl. oben B. Ziffer 14)	119	1	93/100	10b
II. Nachtrag zu Ausgabe Titel X (vergl. oben B. Ziffer 15)	144	1	117	10c
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Dr. Binz über Hauptbudget Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Oberlandesgericht, III. Landgerichte, IV. Staatsanwaltschaft, V. Amtsgerichte, VI. Notariats- und Grundbuchwesen, VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege, XII. Unterstützungs- und Belohnungsfond, XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben, und Einnahme Titel I. Justizverwaltung	25	1	133	13

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Min. der Justiz ꝛc., Fortsetzung).				
Beratung und Beschluß	32/40, 43/44			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	56			
Hier mitbehandelte Petition des Notarsvereins, die Vergütungen der Notare bei auswärtigen Verrichtungen betr. (s. auch „Petitionen, Notarsverein“)	44			
2. Bericht des Abg. Dr. Heimburger über Hauptbudget Ausgabe Titel VIII und Einnahme Titel II. Strafanstalten	25	1	151	13 a
Beratung und Beschluß	45/46			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	56			
3. Bericht des Abg. Obkircher über Hauptbudget Ausgabe Titel IX. Kultus	89	1	152	13 b
Beratung und Beschluß, zugleich — auf Grund mündlichen Berichts — über die hierher bezügl. Pos. des I. Nachtrags (s. oben.)	191/6			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205			
4. Berichte des Abg. Obkircher über Hauptbudget Ausgabe Titel X und Einnahme Titel III. Unterricht	58	1	157	13 c I
	73	1	191	13 c II
	51	1	241	13 c III
Beratung und Beschluß über Ausgabe Titel X Abschnitt I. Höhere Unterrichtsanstalten	90/4			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	127			
Beratung und Beschluß über Ausgabe Titel X Abschnitt II. Mittel- und Volksschulen — vorerst unter Aussetzung von Buchstabe J des ordentlichen Etats (Volksschulen) — und Einnahme Titel III	104/6, 108/15			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205			
Beratung und Beschluß über Ausgabe Titel X Abschnitt III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten	115/16			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205			
Beratung und Beschluß über den nach oben zurückgestellten Teil des Ausgabe-Titels X (J. Volksschulen, Ordentlicher Etat, §§ 56—67) einschl. der zu § 61 gestellten Anträge wegen Erhöhung der Pos. für Gnadengaben	176/85			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205			
Hier mitbehandelte Petitionen der mittleren Städte betreffs der Dotierung der Realmittelschulen, der Gemeinde Paimar um Staatsbeitrag zum Schulhausbau, der Stadtgemeinde Neustadt bereffs ihrer Realschule (s. auch „Petitionen Realmittelschulen, Paimar und Neustadt“)	113/4, 184	1	210/11	13 c II
5. Bericht des Abg. Obkircher über Hauptbudget Ausgabe Titel XI. Wissenschaften und Künste	47	1	248	13 d
Beratung und Beschluß	89			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	127			
6. Mündlicher Bericht des Abg. Dr. Binz über den I. Nachtrag Ausgabe Titel III, VI und VII; Beratung und Beschluß	161			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Min. der Justiz ꝛc., Fortsetzung).				
7. Mündlicher Bericht des Abg. Obkircher über die beiden Nachträge (I u. II) Ausgabe Titel X	175/176			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205			
IV. Spezialbudget Großh. Ministeriums des Innern.				
Vorlage	10			
I. Nachtrag zu Ausgabe Titel XV (vergl. oben B Ziffer 11);				
II. Nachtrag zu Ausgabe Titel XVII (vergl. oben B Ziffer 13);				
III. Nachtrag zu Ausgabe Titel IX, X, XII, XIV, XVI und XVII sowie Einnahme Titel II und VIII (vergl. oben B Ziffer 14)	119	1	101/10	10b
Schreiben des Ministers des Innern an den Vorsitzenden der Budgetkommission, die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg betr. (vergl. oben B Ziffer 19)				
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Fehrenbach über Hauptbudget Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Landeskommissäre, III. Verwaltungsgerichtshof, IV. Verwaltungshof, V. Generallandesarchiv, VI. Obereichungsamt, VII. Rheinschiffahrtsbehörden, IX. Bezirksverwaltung und Polizei, X. Allgemeine Sicherheitspolizei, XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einnahme Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei, II. Allg. Sicherheitspolizei	30	1	251	14
Beratung und Beschluß	48/64, 67/68			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	83			
Hier mitbehandelte Petitionen des Kreisausschusses Lörrach betreffs der Dotation der Kreise für den Landarmenaufwand und von Badenweiler betreffs der dortigen Bassinbäder (s. auch „Petitionen, Lörrach u. Badenweiler")	64, 68			
2. Bericht des Abg. Neuhaus über Hauptbudget Ausgabe Titel VIII. Gewerbeaufsicht und soziale Gesetze, XIV. Landesstatistik, XV. Gewerbe, sowie Einnahme Titel V. Landesstatistik, und VI. Gewerbe, ferner über den I. Nachtrag Ausgabe Titel XV	40	1	287	14a
Beratung und Beschluß	70/75			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	83, 94/95			
3. Bericht des Abg. Lauck über Hauptbudget Ausgabe Titel XII und XIII und Einnahme Titel III und IV. Heil- und Pflegeanstalten; Besserungs- und Erziehungsanstalten	43	1	296	14b
Beratung und Beschluß	68/70			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	83			
4. Bericht des Abg. Schüler über Hauptbudget Ausgabe Titel XVI und Einnahme Titel VII. Landwirtschaft	45	1	333	14c
Beratung und Beschluß	76/80			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	94/5			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Min. des Innern, Fortsetzung).				
5. Bericht des Abg. Hergt über Hauptbudget Ausgabe Titel XVII, einschließlich des II. Nachtrags, und Einnahme Titel VIII. Wasser- und Straßenbau, sowie Ausgabe Titel XVIII. Bergwesen, Ausgabe Titel XIX und Einnahme Titel IX. Geologische Landesaufnahme	73	1	346	14 d
Beratung und Beschluß (unter einstweiliger Ausschaltung der Pos. unter Ausgabe Titel XVII B § 5 und Einnahme Titel VIII B § 1⁵. Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach) und Resolution betreffs der Oberrheinkanal-Projektes	82/85			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	94/5			
Hier mitbehandelte Petitionen von Beamten und Bediensteten der Wasser- und Straßenbauverwaltung (s. auch „Petitionen, Beamte")	82/85	1	378	Zu 14 d I
6. Bericht des Abg. Hergt über Hauptbudget Ausgabe Titel XVII B § 5 und Einnahme Titel VIII B § 1⁵. Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach	188	1	388	Zu 14 d II
Beratung und Beschluß	196			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205			
Hier mitbehandelte Petition der Stadt Waldshut (s. auch „Petitionen, Waldshut")	196	1	388	Zu 14 d II
7. Mündlicher Bericht des Abg. Fehrenbach über den III. Nachtrag Ausgabe Titel IX und X und Einnahme Titel II, ferner Ausgabe Titel XII und XIV; Beratung und Beschluß	161			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	188			
8. Mündlicher Bericht des Abg. Schüler über den III. Nachtrag Ausgabe Titel XVI; Beratung und Beschluß	161			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	188			
9. Mündlicher Bericht des Abg. Hergt über den III. Nachtrag Ausgabe Titel XVII und Einnahme Titel VIII; Beratung und Beschluß	161			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	188			
10. Bericht des Abg. Hergt über die Frage der Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg (s. oben)	225	1	405	Zu 14 d III
Beratung und Beschluß (Resolution)	231/2			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	242			
Hier mitbehandelte Petitionen der Handelskammern Lahr-Offenburg, Freiburg, Schopfheim, Villingen und Konstanz (s. auch „Petitionen, Oberrheinregulierung")	231/2			
V. Spezialbudget Großh. Finanzministeriums.				
Vorlage	10			
I. Nachtrag zu Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III (vergl. oben B Ziffer 10)				
II. Nachtrag zu Ausgabe Titel IV, VI, VII und Einnahme Titel I (vergl. oben B Ziffer 14)	119	1	111/16	10 b

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget rc. (Finanzmin., Fortsetzung).				
Erledigung:				
1. Bericht des Abg. Schneider-Pforzheim über Hauptbudget Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Landeshauptkasse, III. Hochbauwesen, XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben, XII. Allgemeiner Dispositionsfonds, XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	56	1	409	15
Beratung und Beschluß (unter einstweiliger Ausschaltung der Position Titel III B § 2. Gebäude der Bezirks-Bau-Inspektion Freiburg)	95/97			
Mündlicher Bericht des Abg. Schneider über letztere Position; Beratung und Beschluß	107/8			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	186			
2. Bericht des Abg. Kriechle über Hauptbudget Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I. Forst- und Domänenverwaltung	127	1	419	15 a
Beratung und Beschluß	149/54			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	186			
Hier mitbehandelte Petitionen betreffs Verlegung des Forstamts Blumberg (siehe auch „Petitionen, Blumberg")	154	1	433/40	15 a
3. Bericht des Abg. Eichhorn über Hauptbudget Ausgabe Titel V, VIII und IX sowie Einnahme Titel II, V und VI. Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allgemeine Kassenverwaltung	75	1	456	15 b
Beratung und Beschluß	98/99			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	186			
4. Bericht des Abg. Frühauf über Hauptbudget Ausgabe Titel VI, VII und Einnahme Titel III, IV. Steuerverwaltung und Zollverwaltung	83	1	462	15 c
Beratung und Beschluß	99/102			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	186			
Hier mitbehandelte Petition der Steueraufseher (s. auch „Petitionen, Steueraufseher")	99	1	464/65	15 c
5. Bericht des Abg. Gießler über Hauptbudget Ausgabe Titel X Schuldentilgung (vereinigt mit dem Bericht über das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse — siehe unten IX b).				
Beratung und Beschluß	197/200			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205			
6. Bericht des Abg. Kriechle über den II. Nachtrag Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I Forst- und Domänenverwaltung	144	1	454	Zu 15a
Beratung und Beschluß	149/154			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	186			
7. Mündlicher Bericht des Abg. Frühauf über den II. Nachtrag Ausgabe Titel VI und VII; Beratung und Beschluß	161			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	186			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Finanzmin., Fortsetzung).				
8. Bericht des Abg. Gießler über den I. Nachtrag Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III (vereinigt mit dem Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für 1904 und 1905 betr. — siehe „Steuern" —).				
Beratung und Beschluß	197/200			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205			
VI. Oberrechnungskammer.				
a. Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1901 und 1902.				
Vorlage samt Beilagen (nicht gedruckt)	4			
Erledigung:				
Bericht des Abg. Hauser	63	1	34	9½
Beratung und Beschluß	102			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	111			
b. Spezialbudget Großh. Oberrechnungskammer (Haupt-Abt. VI) für 1904 und 1905.				
Vorlage	10			
Erledigung:				
Bericht des Abg. Hauser (vereinigt mit demjenigen über die Denkschrift der Oberrechnungskammer — siehe oben D —)	63	1	469	16
Beratung und Beschluß	102			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	110			
VII. Spezialbudget der Verkehrsanstalten				
und zwar				
1. Eisenbahnbetriebsverwaltung,				
2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,				
3. Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn.				
Vorlage	10			
Erledigung:				
Berichte des Abg. Dr. Wilckens über das Hauptbudget	89	1	471/655	17 u. Zu 17 I
Beratung und Beschluß	119/31			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	165			
Hier mitbehandelte Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern (s. auch „Petitionen, Eisenbahnpersonal")	145/8	1	656/96	Zu 17 II, III
VIII. Eisenbahnbauverwaltung.				
a) Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und des hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes.				
Vorlage	48	1	35	10
Erledigung:				
Mündlicher Bericht des Abg. Pfefferle; Beratung und Beschluß	162/163			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	201			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Budget ꝛc. (Eisenbahnbau, Fortsetzung).				
b) Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Haupt-Abt. VIII) für 1904 und 1905.				
Vorlage	10			
Nachtrag (s. oben B Ziffer 12)	48			
Erledigung:				
Bericht des Abg. Pfefferle über das Hauptbudget und den Nachtrag	156	1	697	18
Beratung und Beschluß	163/69			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	201			
Hier mitbehandelte Petitionen von Tauberbischofsheim, Walldorf, Durlach, Karlsruhe, Legelshurst u. a. O. (s. „Petitionen, Tauberbischofsheim, Walldorf, Durlach, Karlsruhe, Legelshurst“)	167/8	1	711/13 713/4 715/6 718/9 719/22	18
IX. Eisenbahnschuldenverwaltung.				
a) Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und des hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes. (Siehe oben Eisenbahnbauverwaltung.)				
b) Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Haupt-Abt. IX) für 1904 und 1905.				
Vorlage	10			
Erledigung:				
Bericht des Abg. Gießler (vereinigt mit demjenigen über Titel X des Spezialbudgets Großh. Finanzministeriums — Schuldentilgung — s. oben V 5)	178	1	749	19
Beratung und Beschluß	197/200			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205			
X. Finanzgesetz.				
Vorlage des Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1904 und 1905 betr. — Finanzgesetz — (siehe oben B Ziffer 9)	10			
Nachtrag zum Finanzgesetzentwurf — berichtigter Entwurf — (siehe oben B Ziffer 17)	197	1	119	10 d
Nachtrag zum Finanzgesetz (siehe oben B Ziffer 18)	223	1	123	10 e
Erledigung:				
1. Allgemeine Finanzdebatte	197/98			
2. Mündlicher Bericht des Abg. Gießler über den (berichtigten) Entwurf des Finanzgesetzes; Beratung und Beschluß	197/200			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205	1	753	20
3. Mündlicher Bericht des Abg. Gießler über den Nachtrag zum Finanzgesetz; Beratung und Beschluß	225			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	233	1	754	20 a
Bürgerliches Recht. (Siehe Rechtspflege.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Denkschriften.				
1. Der Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör (s. Budget).				
2. des Stadtsyndikus Landmann in Mannheim über die kommunale Verkehrssteuer (s. Archiv- und Kanzleisachen).				
3. der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen über den Betriebskoeffizienten (s. Eisenbahnen).				
Diäten (der Reichstagsmitglieder). (Siehe Reichs-Verfassung und Verwaltung.)				
Diener.				
1. Gesetzentwurf, die Abänderung des Gehaltstarifs betr.	24	2	421	36
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	34			
Bericht der Kommission (Abg. Gießler)	158	2	425	36 a
Beratung und Beschluß	160			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	186	2	427	36 b
2. Antrag der Abgg. Venedey u. Gen., den Gnadengabenfonds betr. . .	150	3	379	58
Überweisung an die Budgetkommission	151			
Bericht der Kommission (Abg. Gießler)	173	3	380	58 a
Beratung und Beschluß (Resolution)	233/4			
Domänen. (Siehe „Budget“ und „Ständemitglieder“.)				
Druckkosten. (Siehe Landtagskosten.)				
Drucksachen. (Siehe Archiv- und Kanzleisachen, Landtage, Landtagskosten.)				
Druckschriften. (Siehe Archiv- und Kanzleisachen.)				
Ehrungen. (Siehe Geschäftsordnung, Organe 2c., Großherzog und Großherzogl. Haus, Regierungsvertretung, Ständemitglieder.)				
Einkommensteuer. (Siehe Steuern.)				
Einladungen. (Siehe Großherzog und Großherzogl. Haus, Regierungsvertretung, Ständemitglieder.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Eisenbahnen.				
1. Denkschrift über den Betriebskoeffizienten der bad. Staatseisenbahnen	24			
2. Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., den Eisenbahnrat betr.	123	3	355	54
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	146			
(Kam nicht zur Beratung)	245			
3. Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., die Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife betr., sowie der Abgg. Gießler u. Gen., die Verallgemeinerung der Kilometerheftsätze betr	123, 131	3 3	356 357	55 55a
Beratung und Beschluß (Resolution)	145			
4. Eisenbahn-Betriebs- und Bau-Budgets sowie Rechnungs-Nachweisungen (s. Budget).				
5. Eisenbahn-Betriebs-Nachweisungen (s. Archiv- und Kanzleisachen).				
Elementarunterricht. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Enteignung.				
Antrag des Abg. Muser an die Steuerkommission, die Änderung des Enteignungsgesetzes betr.		3	172 u. 183/86	43a
Bericht der Steuer-Kommission — Abg. Dr. Weiß — darüber (in dem Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgemß betr.)	175	3	172 u. 177	43a
Beratung und Beschluß (Resolution)	187/90			
Erbschafts- und Schenkungssteuer. (Siehe Steuern.)				
Erziehung und Unterricht.				
1. Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Mißhandlung eines Schulknaben in Brötzingen betr.	5	2	3	3
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	16			
Beantwortung und Besprechung	47			
2. Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., die Erweiterung der Berechtigungen der Abiturienten von Realmittelschulen betr.	17	2	253	27
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine 18gliedrige Kommission (Schulkommission)	27			
Bildung, Konstituierung und Verstärkung der Kommission	31, 36, 59			
Mündlicher Bericht derselben (Abg. Dr. Heimburger); Beratung und Beschluß (Resolution)	242/43			
Hier mitbehandelte Petitionen des deutschen Schulreformvereins und von staatlich geprüften technischen Beamten (s. auch „Petitionen, Realmittelschulen")	242/43			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Erziehung und Unterricht (Fortsetzung).				
3. Antrag der Abgg. Dr. Wilckens u. Gen. sowie Dr. Heimburger u. Gen., Maßnahmen zur Verbesserung des Volksschulwesens betr.	21, 26	2	303/4	32, 32a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine 18gliedrige Kommission (Schulkommission)	27			
Bildung, Konstituierung und Verstärkung der Kommission	31, 36, 59			
Bericht derselben (Abg. Rohrhurst)	164	2	305	32b
Antrag und Eventualanträge I und II der Abgg. Frühauf u. Gen., die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen betr.	158, 179/80	2	378/9	32c 32d
Abänderungsantrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. zu den Kommissionsanträgen im obengenannten Bericht	182	2	380	32e
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Rohrhurst) über die Anträge der Abgg. Frühauf u. Gen. sowie der Abgg. Eichhorn u. Gen.; Beratung und Beschluß über das Ganze (Resolution)	176/85			
Hier mitbehandelte Petition der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen (s. auch „Petitionen, Lehrer")	176/85	2	305	32b
4. Gesetzentwurf, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betr.	172/3	3	407	64
Überweisung an die Schulkommission (siehe oben)	189			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Heimburger)	217	3	414	64a
Beratung und Beschluß	220/1			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	233	3	423	64b
Hier mitbehandelte Petitionen der Handelskammern Freiburg und Mannheim und des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands (s. auch Petitionen, Fortbildungsunterricht 2c.)	220/1	3	414	64a
5. Schulaufwand und Antrag der Abgg. Ihrig u. Gen. bezw. Gießler u. Gen., die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschullehrern betr. (s. Budget für Unterricht).				
6. Einschlägige Jahresberichte und sonstige Drucksachen (s. Archiv- und Kanzleisachen).				
Fabrikwesen.				
Fabrikinspektion, Jahresberichte und Gewerbeaufsicht (s. „Archiv und Kanzleisachen" sowie „Gewerbe und Handel".)				
Fischerei und Fischzucht.				
(Siehe „Petitionen" und „Ständemitglieder" — Einladungen —.)				
Fortbildungsunterricht.				
(Siehe Erziehung und Unterricht.)				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gemeinden und Körperschaften.				
1. Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., die Kommunalbesteuerung des unverdienten Wertszuwachses an überbauten und nichtüberbauten Grundstücken betr.	10	2	11	23
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine 11gliedrige Sonderkommission (Steuerkommission)	19			
Bildung, Konstituierung und Verstärkung der Kommission	20, 28, 98, 137, 164			
Bericht der Kommission (Abg. Kopf)	205	2	12	23 a
Beratung desselben sowie des neuen Antrags der Abgg. Dr. Wilckens u. Gen. und Beschluß (Resolution)	208/9	2	55	23 b
(Hier mitbehandelte Petitionen der Bürgervereine Karlsruhe, der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer, des Verbands bad. Grund- und Häuserbesitzervereine, des Vereins selbständiger Handelsgärtner Badens (s. „Petitionen, Wertszuwachssteuer")	208/9	2	33/6,42	23 a
2. Antrag der Abgg. Venedey u. Gen. wegen: a) Wiedereinführung der direkten Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte, b) Wegfall der Klasseneinteilung bei der Wahl der Bürgerausschüsse in allen nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden	17	2	267	30
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Verfassungskommission (s. Staatsverfassung)	27			
(Kam nicht zur Beratung)	245			
3. Antrag der Abgg. Kramer, Süßkind und Gen., die Revision der Städteordnung betr.	22	2	381	33
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Verfassungskommission	27			
(Kam nicht zur Beratung)	245			
4. Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr.	81	3	141	43
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Steuerkommission (s. Ziffer 1) unter Verstärkung derselben um 4 Mitglieder	95, 98			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Weiß)	175	3	157	43 a
Beratung desselben, einschl. der gestellten neuen Anträge, und Beschluß	187/90	3	194/6	43 b-d
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	233	3	197	43 e
Einschlägige Petitionen von Grund- u. Hausbesitzervereinen, selbständ. Kaufleuten, Detailhändlern u. Handlungsgehilfen (s. auch „Petitionen, Warenhaussteuer")	187/90	3	157	43 a
5. Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr.	105	3	279	46
Beratung über die geschäftliche Behandlung — keine Kommissionsberatung —	113			
Erste Lesung (Referent Abg. Dr. Wilckens, Korreferent Abg. Fehrenbach) und Beschlußfassung	117			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gemeinden und Körperschaften (Fortsetzung).				
Zweite Lesung und Beschlußfassung	121			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	188	3	279	46 a
6. Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., die Abänderung der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die der Städteordnung unterstehenden Städte betr.	112	2	268	30 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Sonderkommission für das Grundbuchwesen (Justizkommission)	128			
Mündlicher Bericht der Kommission; Beratung und Beschluß (Resolution)	243			
7. Gesetzentwurf und Staatsvertrag, die Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr.	166	3	387	61
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Justizkommission	173			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Goldschmit)	214	3	396	61 a
Beratung und Beschluß (Annahme des Gesetzentwurfs und Resolution)	217/18			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	228	3	401	61 b
Hier mitbehandelte Petition der Gemeinde Kürnbach (s. auch „Petitionen, Kürnbach")	217	3	396	61 a
8. die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betr. (s. Straßen).				
9. Jahresberichte u. dergl. (s. Archiv- und Kanzleisachen).				
Gemeindewege und Ortsstraßen. (Siehe Straßen.)				
Geschäftsordnung, Organe und Zuständigkeiten.				
a) Nominierung der Alterspräsidenten und Jugendsekretäre	1			
b) Bildung der provisorischen Abteilungen	5			
c) Wahl des Präsidiums und der Sekretäre	8			
d) Bildung und Konstituierung der definitiven Abteilungen	8, 12			
e) Mitteilung der ersten Kammer über die Wahl ihrer Sekretäre	5			
f) Besprechungen und Beratungen zur Geschäftsordnung und über den Geschäftsplan	25, 31, 104, 197			
g) Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums über den Empfang der Mitteilung der Kammer von der Präsidentenwahl	14			
h) Bildung, Konstituierung und Ergänzung der Kommissionen und zwar:				
1. der Budgetkommission (auch für die Gesetzentwürfe über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905, die Versicherung der Rindviehbestände, die Ergänzung des Gehaltstarifs, die Ausgabe von Schatzanweisungen und die Ausscheidung von Landstraßen, ferner für die Anträge über den Eisenbahnrat und den Gnadengabenfonds)	10, 15, 18, 77, 146, 150/51, 220, 223			
2. der Petitionskommission	10, 15, 61			
3. der Kommission für Eisenbahnen und Straßen	10, 15			

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Geschäftsordnung, Organe und Zuständigkeiten (Fortsetzung).				
4. der Kommission für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek	10, 15			
5. der Kommission für den Antrag, die Kommunalbesteuerung des unverdienten Wertszuwachses an Grundstücken betr., und für den Gesetzentwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß (Steuerkommission)	19, 28, 95, 137, 164			
6. der Kommission für die Gesetzentwürfe in Betreff der Verfassungsreform und den Antrag der Abgg. Venedey u. Gen. über das Gemeindewahlrecht sowie den Antrag der Abgg. Kramer u. Gen. über die Revision der Städteordnung (Verfassungskommission)	22, 27, 31, 100, 121			
7. der Kommission für die Anträge über: a) die Berechtigungen der Abiturienten der Realmittelschulen, b) das Volksschulwesen, sowie für den Gesetzentwurf über den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht (Schulkommission)	27, 37, 59, 189			
8. der Kommission für den Gesetzesvorschlag über das amtliche Verkündigungswesen	27, 31, 37			
9. der Kommission für den Gesetzentwurf über das Biersteuergesetz	31, 57, 103			
10. der Kommission für die Gesetzentwürfe über das Polizeistrafgesetzbuch und die Ärzteordnung	42, 53, 95			
11. der Kommission für den Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke — Justizkommission — (auch) für den Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen. auf Abänderung der Gemeinde- und Städtewahlordnung sowie die Gesetzentwürfe wegen Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach und Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes)	67, 71, 82, 128, 130, 148, 173			
12. der Kommission für die Anträge wegen Benützung der Wasserkräfte des Rheins und anderer öffentlicher Gewässer	173/4			
13. der Kommission für das Ständehaus	166			
i) Grundsätzliche Frage der Zulassung der Stellvertretung von Kommissionsmitgliedern in bestimmten Fällen der Verhinderung	31			
k) Ehrung des Präsidiums durch Blumenspende anläßlich der 100. Sitzung	175			
l) Ehrende Anerkennung der Tätigkeit der Präsidenten und der Sekretäre, und Danksagung hierauf	245/6			
Geschäftsübersicht. (Siehe Landtage.)				
Gesetze.				
1. Gesetzesvorlagen der Regierung und Gesetzesvorschläge aus der Mitte des Hauses (s. Budget, Diener, Erziehung und Unterricht, Gemeinden und				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Gesetze (Fortsetzung).				
Körperschaften, Gesundheitspflege, Landwirtschaft und Viehzucht, Pol.-Str.-Ges.-Buch, Presse und Verkündigungsanstalten, Rechtspflege, Staats-Finanz-Verwaltung, Staats-Verfassung, Steuern, Straßen, Verwaltungsrechtspflege).				
2. Provisorische Gesetze (s. Provisorien).				
Gesundheitspflege.				
1. Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., die Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln betr.	78	3	140	42
Beratung über die geschäftliche Behandlung (keine Kommissionsberatung)	81			
Beratung und Beschluß (Resolution)	82			
2. Gesetzentwurf, die Ärzteordnung betr. (der ersten Kammer vorgelegt).				
Mitteilung der Beschlüsse der ersten Kammer	95	3	209	45
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die zur Beratung der Pol.-Str.-Ges.-Buch-Vorlage eingesetzte Sonderkommission unter Verstärkung derselben um 4 Mitglieder	95, 98			
Bericht der Kommission (Abg. Dr. Schneider-Lahr)	240	3	215	45a
(Kam nicht zur Beratung im Plenum)	245	3	274	45b
Hier mitbehandelte Petitionen des deutschen Ärzteverbandes für Naturheillehre und des Naturheilvereins Karlsruhe (s. auch „Petitionen, Ärzteordnung")		3	215	45a
Gewerbe und Handel.				
1. Bericht der Geschäftsordnungskommission (Abg. Breitner) über die von ihr aufgegriffene Frage der Auslegung des Schlußsatzes der landesherrl. Verordnung vom 30. Juni 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung (Gewerbeaufsicht) in Staatsbetrieben betr.	228	3	471	70
Beratung und Beschluß (für erledigt erklärt)	234			
2. Gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsunterricht (s. Erziehung und Unterricht).				
Gnadengaben				
für Hinterbliebene von Beamten im allgemeinen (s. Diener),				
für Hinterbliebene von Volksschullehrern (s. Budget für Unterricht).				
Großherzog und Großherzogliches Haus.				
1. Nachrufe für				
Seine Durlaucht den Fürsten Ernst zu Leiningen sowie Ihre Großh. Hoheit die Fürstin Sophie zur Lippe, und Kundgebung der Teilnahme an Se. Königl. Hoheit den Großherzog	89			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilage Heft	Seite	Druck-Nr.
Großherzog und Großherzogliches Haus (Fortsetzung).				
Danksagung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs	92			
2. Einladungsschreiben des Oberhofmarschallamts zum Hofball	37			
3. Kundgebung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs aus Anlaß der Verfassungsreform (s. Staatsverfassung).				
Grundbuchwesen. (Siehe Rechtspflege.)				
Heer und Wehr.				
1. Anträge der Abgg. Zehnter u. Gen. sowie Obkircher u. Gen., die Aufbesserung der Vergütung für Quartier- und Naturalleistungen an die Truppen außerhalb der Garnison betr.	6, 13	2	5, 56	5, 24
Beratung über die geschäftliche Behandlung — keine Kommissionsberatung —	18/19			
Beratung und Beschluß (Resolution)	221/22			
2. Antrag der Abgg. Neuwirth u. Gen., die Feststellung der Flurschadensvergütungen bei Truppenübungen betr.	7	2	8	21
Beratung über die geschäftliche Behandlung — keine Kommissionsberatung —	19			
Beratung und Beschluß (Resolution)	221			
3. Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., die Gewährung von Beihülfen an Kriegsveteranen betr.	7	2	9	22
Beratung über die geschäftliche Behandlung — keine Kommissionsberatung —	19			
Beratung und Beschluß (Resolution)	31			
Heidelberger Schloß. (Siehe Kunst und Wissenschaft).				
Heil- und Pflegeanstalten. Aufwand ꝛc. (s. Budget), Jahresberichte und Beschreibungen (s. Archiv- und Kanzleisachen).				
Interpellationen				
1. der Abgg. Wittum u. Gen. sowie Eichhorn u. Gen., die Schiffahrtsabgaben betr. (s. Schiffahrt).				
2. der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Überschreitung des Züchtigungsrechts in der Volksschule betr. (s. Erziehung und Unterricht).				
3. der Abgg. Zehnter u. Gen., die Ordensfrage betr. (s. Kirchensachen).				
4. der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Ausweisung russischer Staatsangehöriger betr. (s. Polizei).				
5. der Abgg. Eichhorn u. Gen., das Verbot der Maifeierfestzüge betr. (s. Vereins- und Versammlungsrecht).				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Interpellationen (Fortsetzung).				
6. der Abgg. Obkircher u. Gen., die Vergebung der Wasserkräfte des Rheins betr. (s. Wasser und Wasserläufe).				
7. der Abgg. Hauser u. Gen., die Hochwasserschäden in den Amtsbezirken Meßkirch und Stockach betr. (s. Naturereignisse).				
8. der Abgg. Eichhorn u. Gen., das Verbot einer Volksversammlung betr. (s. Vereins- und Versammlungsrecht).				
Irrensachen. (Siehe Heil- und Pflegeanstalten.)				
Jugendsekretäre. (Siehe Geschäftsordnung, Organe und Zuständigkeiten.)				
Kammer. Siehe Anträge, Archiv- und Kanzleisachen, Geschäftsordnung, Interpellationen, Landtage, Landtagskosten, Ständemitglieder, Ständischer Ausschuß.				
Kammerverhandlungen. (Siehe Landtage.)				
Kapitalrentensteuer. (Siehe Steuern.)				
Kaufmännischer Fortbildungsunterricht. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Kirchensachen.				
1. Interpellation der Abgg. Zehnter u. Gen., die Ordensfrage betr. . .	6	2	4	4
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	24			
Beantwortung und Besprechung	191/6			
2. Staatl. Aufwendungen für kirchl. Zwecke (s. Budget).				
Klöster. (Siehe Kirchensachen.)				
Kommissionen. (Siehe Geschäftsordnung, Organe und Zuständigkeiten.)				
Kondominat (Kürnbach). (Siehe Gemeinden und Körperschaften.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Körperschaften. (Siehe Gemeinden und Körperschaften.)				
Kosten des Landtags. (Siehe Landtagskosten.)				
Krankenversicherung. (Siehe Arbeiterfürsorge.)				
Kreisstraßen. (Siehe Straßen.)				
Kunst und Wissenschaft.				
1. Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums mit den Verhandlungen der Heidelberger Schloßbaukonferenz vom 17/18. April 1902	111	3	287	50
2. Heidelberger Schloß, Schriften und Eingaben (s. Archiv- und Kanzleisachen).				
Kürnbach (Kondominat). (Siehe Gemeinden und Körperschaften.				
Landständischer Ausschuß. (Siehe Ständischer Ausschuß).				
Landstraßen. (Siehe Straßen).				
Landtage.				
1. Vorbereitende Sitzung	1			
2. Mitteilung des Oberstkammerherrnamts über den Eröffnungs-Gottesdienst .	1			
3. Protokoll über die feierliche Eröffnung des Landtags	2/4			
4. Allerhöchste Entschließung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs über die Einberufung des Landtags	4			
5. Wahlprüfungen und zwar:				
Proteste gegen die Abgeordnetenwahlen				
im 36. Wahlbezirk (Karlsruhe-Land) Abg. Lutz	5			
im 44. Wahlbezirk (Schwetzingen-Mannheim) Abg. Clauß	5			
im 51. Wahlbezirk (Sinsheim) Abg. Neuwirth	4/5			
im 52. Wahlbezirk (Eberbach-Buchen) Abg. Dr. Weiß	5			
Berichte über die unbeanstandeten Wahlen	5/6			
Prüfung und Beanstandung der Wahl im 44. Wahlbezirk	6, 7/8			
Vorlage der Erhebungen über diese Wahl	25			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landtage (Fortsetzung.)				
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission (Abg. Dr. Weygoldt); Beratung und Beschluß (Ungiltigkeitserklärung)	29			
Vorlage der Akten über die Ersatzwahl im 1. Wahlbezirk (Überlingen-Pfullendorf) infolge Mandatsniederlegung	25			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission (Abg. Dr. Weygoldt); Beratung und Beschluß (Giltigkeitserklärung)	29			
Vorlage der Akten über die Nachwahl im 44. Wahlbezirk mit einem Protest	53			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission (Abg. Dr. Weygoldt); Beratung und Beschluß (Beanstandung der Wahl)	56			
Vorlage der Erhebungen über diese Wahl	73			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission (Abg. Dr. Weygoldt); Beratung und Beschluß (Giltigkeitserklärung)	75			
Vorlage der Akten über die Neuwahl im 33. Wahlbezirk (Gernsbach-Rastatt) infolge Beförderung des Abgeordneten	89			
Mündlicher Bericht der Wahlprüfungskommission (Abg. Dr. Binz); Beratung und Beschluß (Giltigkeitserklärung)	89			
6. Schreiben des Ministers des Innern mit der Anfrage über den Bedarf der Kammer an Sonderabzügen der Kammerberichte in der Karlsruher Zeitung; Beantwortung dahin, daß Sonderabzüge wie bisher gewünscht werden	14/15			
7. Schreiben des Verlags der Karlsruher Zeitung, daß die Kammerberichte zur Korrektor auf dem Archivariat der zweiten Kammer aufliegen werden	17			
8. Erklärung der ersten Kammer bezw. ihres Mitglieds Frhrn. E. v. Göler, über eine Preßäußerung	186			
9. Übersicht über die Tätigkeit des Landtags	245			
10. Schluß des Landtags	247/8			
11. Kundgebung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs anläßlich der Verfassungsreform (s. Staatsverfassung.)				
12. Beeidigung und Beurlaubung der Kammermitglieder (s. Ständemitglieder.); Einladungen (s. Großherzog und Großherzogl. Haus, Regierungsvertretung, Ständemitglieder.)				
13. Bestellung der Präsidenten und der Sekretäre beider Kammern, Geschäftsführung, Ehrung 2c. derselben (s. Geschäftsordnung, Organe und Zuständigkeit.)				
14. Eingehende Druckschriften 2c. (s. Archiv- und Kanzleisachen.)				
Landtagskosten.				
1. Vorlage der Rechnung der zweiten Kammer über die Kosten des Landtags 1901/02. Überweisung an die Geschäftsordnungskommission	14			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Landtagskosten (Fortsetzung).				
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Dr. Weygoldt) über die Prüfung der Rechnung; Beratung und Beschluß	42			
2. Vorlage des Vertrags zwischen dem Archivariat der zweiten Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe über Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1903/04; mündlicher Bericht der Geschäftsordnungskommission (Abg. Dr. Weygoldt), Beratung und Zurückverweisung an die Geschäftsordnungskommission	13			
Weitere Beratung und Beschluß	18			
3. Bezug von Sonderabzügen der Kammerberichte in der Karlsruher Zeitung (s. Landtage).				
Landtagswahlen.				
1. Prüfung der Wahlen (s. Landtage.)				
2. Landtagswahlordnung (s. Staatsverfassung.)				
Landwirtschaft und Viehzucht.				
Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betr.	24	2	407	35
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	34			
Bericht der Kommission (Abg. Schüler)	58	2	410	35a
Beratung und Beschluß	80/81			
Mitteilung über Änderungen der ersten Kammer	95	2	418	35b
Mündlicher Bericht der Kommission der zweiten Kammer und Wiederherstellung der von dieser beschlossenen Fassung	160			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	201	2	419	35c
Lebensmittelverkehr. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Maifeier-Festzüge. (Siehe Vereins- und Versammlungsrecht.)				
Main-Neckar-Eisenbahn.				
Budget- und Rechnungsnachweisungen (s. Budget).				
Medizinalwesen. (Siehe Gesundheitspflege.)				
Militärsachen. (Siehe Heer und Wehr.)				
Motionen. (Siehe Anträge.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Nachrufe.				
(Siehe Großherzog und Großherzogl. Haus, Regierungsvertretung, Ständemitglieder.)				
Nahrungs- und Genußmittel.				
(Siehe Gesundheitspflege.)				
Naturereignisse.				
Interpellation der Abgg. Hauser u. Gen., die Gewitter- und Hochwasserschäden in den Amtsbezirken Meßkirch und Stockach betr.	164	3	385	60
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	201			
(Kam nicht zur förml. Beantwortung)	245			
Notariate.				
(Siehe Rechtspflege.)				
Oberrealschulen.				
(Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Oberrechnungskammer.				
Budget- und Rechnungsnachweisungen sowie Denkschrift über die Rechnungsabhör (s. Budget).				
Oberrheinkanal.				
(Siehe Spezialbudget des Ministeriums des Innern.)				
Orden (religiöse).				
(Siehe Kirchensachen.)				
Petitionen.				
Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1901/02 von der zweiten Kammer überwiesenen Petitionen und deren Erledigung und zwar aus dem Geschäftskreise:				
a) des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	9			
b) des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts	4			
c) des Ministeriums des Innern	12			
d) des Ministeriums der Finanzen	14			
Bericht der Kommission (Abg. Zehnter)	20	2	269	31
Beratung und Beschluß	22, 25, 26			
Neue Petitionen siehe unten Seite 37 und ff.				

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Polizei.				
1. Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Ausweisung russischer Staatsangehöriger betr.	105	3	280	47
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	199/10			
Beantwortung und Besprechung	118			
2. Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs betr. (der ersten Kammer vorgelegt.)				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine 11gliederige Sonderkommission; Bildung, Konstituierung und Verstärkung derselben	42, 53, 98			
Mitteilung der Beschlüsse der ersten Kammer	67	3	89	40
Bericht der Kommission (Abg. Armbruster)	164	3	91	40 a
Beratung desselben sowie der Abänderungsanträge der Abgg. Eichhorn u. Gen. und Zurückverweisung an die Kommission	170/72	3	133	40 b I
Zweite Beratung, neue Kommissionsanträge und Beschluß (Änderung der Beschlüsse der ersten Kammer)	201/02	3	134	40 b II
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	228	3	136	40 c
Hier mitbehandelte Petitionen 2c. von Naturheilvereinen 2c. in Betreff der Kurpfuscherei (s. „Petitionen, Pol.-Straf-Ges. Buch")	202	3	91	40 a
3. Ferner siehe hierher Gesundheitspflege (Nahrungsmittelverkehr), Vereins- und Versammlungsrecht (Verbot von Versammlungen und Festzügen).				
Postwesen.				
Postberichte, Drucksachen über Postverkehr (s. Archiv- u. Kanzleisachen.)				
Präsidium.				
(Siehe Geschäftsordnung, Organe 2c., Großherzog und Großherzogl. Haus, Landtage.				
Presse und Verkündigungsanstalten.				
Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen., das amtliche Verkündigungswesen betr.	17	2	255	29
Beratung über die geschäftl. Behandlung u. Überweisung an eine 11gliedr. Sonderkommission	27			
Bildung und Konstituierung der Kommission	36			
Bericht der Kommission (Abg. Breitner)	208	2	256	29 a
Beratung und Beschluß	223/24			
(Kam in der ersten Kammer nicht zur Beratung)		2	265	29 b
Provisorische Gesetze.				
Bericht der Geschäftsordnungskommission (Abg. Dr. Weygoldt) über die Aufsuchung provisorischer Gesetze; Bekanntgabe	244/45			
Quartierleistung.				
(Siehe Heer und Wehr.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Realmittelschulen. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Rechtspflege. („Verwaltungsrechtspflege" und „Polizei" s. dort.)				
1. Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betr.	46	3	1	37
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine 11gliedrige Sonderkommission	67			
Bildung und Konstituierung der Kommission	71, 82			
Bericht der Kommission (Abg. Zehnter)	165	3	51	37a
Beratung und Beschluß	173/74			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205	3	79	37b
2. Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., die Beseitigung des § 166 Reichs-Straf-Ges.-Buch betr.	225	3	486	72
(Kam nicht zur Erledigung)	245			
3. Bekanntmachung über die Notariate und ihre Distrikte (s. Archiv- und Kanzleisachen).				
Rechtspolizeiwesen. (Siehe Rechtspflege.)				
Regierungsvertretung.				
1. Allerhöchste Entschließung über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Großh. Regierung zu erledigenden Geschäfte	4			
2. Desgleichen über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre	4			
3. Mitteilung, wonach Ministerildirektor Geh. Rat Becker während der Erkrankung des Finanzministers Dr. Buchenberger mit der verantwortlichen Leitung des Finanzministeriums betraut ist	25			
4. Anteilnahme der Kammer an der Erkrankung des Staatsministers Dr. von Brauer und des Finanzministers Dr. Buchenberger	25			
5. Dankschreiben des Staatsministers Dr. v. Brauer	28			
6. Dankschreiben der Frau Finanzminister Dr. Buchenberger	32			
7. Nachruf für den verstorbenen Finanzminister Dr. Buchenberger und Kundgebung an die Hinterbliebene u.	57			
8. Mitteilung, wonach Ministerialdirektor Geh. Rat Becker bis auf weiteres mit der verantwortlichen Leitung des Finanzministeriums betraut bleibt	58			
9. Dankschreiben der Witwe des Finanzministers Dr. Buchenberger	62			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Regierungsvertretung (Fortsetzung).				
10. Einladung der Kammermitglieder seitens der Mitglieder des Großh. Staatsministeriums zu einer geselligen Vereinigung im Museumssaal . .	73			
11. Mitteilung über die Ernennung des Ministerialdirektors Geh. Rat Becker zum Präsidenten des Ministeriums der Finanzen und zum Geh. Rat I. Klasse	80			
12. Begrüßung des wiedergenesenen Staatsministers Dr. v. Brauer durch den Präsidenten und Danksagung des Staatsministers	156			
Reichs-Verfassung und Verwaltung.				
Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen. wegen Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an Reichstagsmitglieder . . .	17	2	254	28
Beratung über die geschäftliche Behandlung — keine Kommissionsberatung —	20			
Beratung und Beschluß (Resolution)	27			
Resolutionen. (Siehe Anträge, Wünsche und Beschwerden.)				
Rhein.				
1. Oberrheinkanal und Rheinregulierung (s. Spezialbudget des Ministeriums des Innern)				
2. Rheinwasserkräfte (s. Wasser und Wasserläufe.)				
Rindviehversicherung. (Siehe Landwirtschaft und Viehzucht.)				
Schatzanweisungen. (Siehe Staats-Finanz-Verwaltung.)				
Schenkungs- und Erbschaftssteuer. (Siehe Steuern.)				
Schiffahrt.				
1. Interpellation der Abgg. Wittum u. Gen. sowie Eichhorn u. Gen., die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein betr.	5	2	1, 2	1, 2
Beantwortung und Besprechung der Interpellationen	15			
2. Einnahmen und Ausgaben der Bodenseedampfschiffahrt (s. Budget — Verkehrsanstalten —).				
Schriftführer. (Siehe Geschäftsordnung, Organe 2c.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Schulden.				
(Siehe „Budget" und „Staats-Finanz-Verwaltung".)				
Sekretäre.				
(Siehe Geschäftsordnung, Organe ꝛc.)				
Sitzungstage.				
(Siehe Landtage.				
Staats-Anlehen.				
(Siehe Staats-Finanz-Verwaltung.)				
Staats-Finanz-Verwaltung.				
1. Gesetzentwurf, die Ausgabe von Schatzanweisungen für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betr.; sofortige Überweisung an die Budgetkommission . . .	77	3	137	41
Zurückziehung bezw. Vereinigung mit dem Staatshaushalts-(Finanz-)Gesetz . . .		3	139	41 a
2. Budget (samt Rechnungsnachweisungen) und Steuern (s. dort).				
Staatsverfassung.				
Allerhöchstes Kommissorium mit den Gesetzentwürfen über die Verfassungsreform	15	2	71	26
nämlich:				
1. Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betr.	15	2	72	26 a
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine 17gliederige Sonderkommission (Verfassungskommission)	22			
Bildung, Konstituierung und Veränderung der Kommission	22, 25, 100, 120			
Bericht der Kommission (Abg. Obkircher)	125	2	89	Zu 26 a I
Beratung und Beschluß darüber sowie über die gestellten neuen Anträge	135/140	2	166/8	Zu 26 a II—IV
Mitteilung über Änderungen der ersten Kammer	220	2	169	Zu 26 a V
Zweiter Bericht der Kommission (Abg. Obkircher)	225	2	173	Zu 26 a VI
Beratung und Beschluß darüber	229/30			
Mitteilung über neue Änderungen der ersten Kammer, samt Nachtrag	236	2	196/7	Zu 26 a VII, VIII
Beratung und Beschluß darüber (Annahme der Beschlüsse der ersten Kammer) sowie Annahme einer Resolution zu § 33 wegen Erhöhung der Mandate Mannheims und im ganzen	237/8	2	251	Zu 26 c IV
Kundgebung Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs anläßlich der Verfassungsreform	241			
2. Gesetzentwurf, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betr. (Landtagswahlgesetz)	15	2	198	26 b

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Staatsverfassung (Fortsetzung).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Verfassungskommission	22			
Bericht der Kommission (Abg. Obkircher)	233	2	211	3u 26 b I
Beratung darüber sowie über den neuen Kommissionsantrag	237/8	2	226	3u 26 b II
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	246	2	227	3u 26 b III
3. Gesetzentwurf, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr., samt Anlage (Wahlkreiseinteilung)	15	2	228	26 c
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Verfassungskommission	22			
Neuer Regierungs-Entwurf der Wahlkreiseinteilung	195	2	236	3u 26 c I
Abermaliger Entwurf (bei der Kommissionsberatung vereinbart)		2	244	3u 26 c II
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Obkircher); Beratung und Beschluß	237/9	2	250	3u 26 c III
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	246	2	252	3u 26 c V
Hier mitbehandelte Petitionen der Städte Weinheim und Villingen sowie der Gemeinden des Amts Schönau (s. auch „Petitionen, Wahlkreiseinteilung")	238/9	2	250	3u 26 c III
Staatsverträge.				
Siehe Gemeinden und Körperschaften („Kondominat Kürnbach") sowie Spezialbudget des Ministerium des Innern („Rheinbrücke Rheinheim-Zurzach" und „Rheinregulierung").				
Städte.				
(Siehe Gemeinden und Körperschaften.)				
Ständehaus und Inventar.				
Mitteilung des Präsidenten über die geschäftliche Behandlung der bezüglich der baulichen und räumlichen Verhältnisse im Ständehaus vorgebrachten Klagen (vergl. Stenogr. Protokoll der 89. öffentl. Sitzung der zweiten Kammer)	157	3	402	62
Schreiben des Präsidenten des Finanzministeriums in diesem Betreff	166			
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Bildung einer 9gliederigen Sonderkommission	166			
Mitteilung über deren Wirksamkeit, Verstärkung durch 3 Mitglieder der ersten Kammer und Fortsetzung ihrer Tätigkeit nach Schluß des Landtags	245			
Nominierung der Kommissionsmitglieder aus der ersten Kammer	246			
Ständemitglieder.				
1. Einladung der Kammermitglieder von seiten:				
des Großh. Oberstkammerherrnamts zum Gottesdienst bei Eröffnung der Ständeversammlung	1			
der Museumsgesellschaft Karlsruhe zum Besuche ihrer Lokalitäten	10			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Beilagen Seite	Beilagen Drucksache Nr.
Ständemitglieder (Fortsetzung).				
des Stadtrats Karlsruhe zum Besuche des Stadtgartens	12			
der Liederhalle Karlsruhe zu ihrem 61. Stiftungskonzert	15			
der Direktion der Großh. Kunstgewerbeschule zur Besichtigung von Ausstellungsgegenständen	24			
des evangelischen und katholischen Pfarramts zum Gottesdienst anläßlich des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers	35, 37/38			
des Großh. Kammerherrn Geh. Rat Frhr. v. Marschall bezw. des Komitees der Bürgerschaft zum Festessen bezw. Festbankett aus gleichem Anlaß	26, 35			
des Großh. Oberhofmarschallamts zum Hofball (s. Großherzogl. Haus).				
der Mitglieder des Staatsministeriums zu einer geselligen Vereinigung im Museumssaal (s. Regierungsvertretung).				
des Vorstandes der Gewerbeschule Karlsruhe zur Besichtigung der Ausstellung der Ergebnisse des Zeichen-, Modellier- und Werkstätten-Unterrichts sowie der schriftlichen Arbeiten der Gewerbeschüler	93			
der Domänendirektion zur Besichtigung der ärarischen Fischteichanlagen bei Brühl	122			
des Oberbürgermeisters der Stadt Mannheim zum Besuche des Rosengartens und zur Benutzung von Extrawagen der elektrischen Straßenbahn	127			
des Komitees zur Teilnahme an der Enthüllungsfeier des Lamey-Denkmals in Mannheim	137			
der Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe zur Besichtigung ihrer neuen Fabrikanlagen	137			
des Stadtrats Karlsruhe zur Besichtigung des Karlsruher Rheinhafens	178			
2. Beeidigung der bei der Landtagseröffnung anwesenden neueingetretenen Abgeordneten	4			
" der Abgeordneten Horst, Lehmann, Lutz, Süßkind, Venedey	5			
" des Abgeordneten Büchner (Ersatzwahl)	29			
" des Abgeordneten Ihrig (Nachwahl)	52			
" des Abgeordneten Zehnter (Neuwahl wegen Beförderung)	89			
3. Mandatsniederlegung des Abgeordneten Hug	16/17			
4. Nachrufe an die gewesenen Kammermitglieder:				
Philipp Gerber (Amt Tauberbischofsheim)	23			
Friedrich Rottra (Amt Lörrach)				
Otto Frey (Amt Sinsheim)				
Dr. Wilhelm Nokk (Stadt Rastatt)				
Dr. Emil August Friedrich Fieser (Ämter Engen-Stockach, Stadt Rastatt, Amt Donaueschingen)	43			
Dr. Wilhelm Blum (Stadt Heidelberg, Amt Mosbach, Ämter Eberbach-Buchen)	242			
Wilhelm Kieser (Ämter Eberbach-Buchen)				
August Strauß (Amt Mosbach)				
Danksagung der Angehörigen des Abg. Dr. Fieser	41, 45			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Ständemitglieder (Fortsetzung).				
5. Urlaub der Abgg. Armbruster (Protokollheft S. 24), Dreher (48), Greiff (18, 28), Hug (9), Kopf (78), Kriechle (164), Muser (242), Neuhaus (144), Dr. Wilckens (86), Wittum (210).	9, 18, 24, 28 48, 78, 86 144, 164 210, 242			
6. Präsidenten, Sekretäre, Abteilungen und Kommissionen (siehe Geschäftsordnung, Organe und Zuständigkeiten).				
Ständeversammlung. (Siehe Landtage.)				
Ständischer Ausschuß.				
Einladung des ständischen Ausschusses zum Zusammentritt	244			
Wahl der Mitglieder desselben	244			
Steuern.				
1. Gesetz-Entwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für 1904 und 1905 betr.	15	2	57	25
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	18			
Bericht der Kommission (Abg. Gießler)	188/9	2	64	25 a
Beratung und Beschluß	197/200			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	205	2	70	25 b
2. Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr.	24	2	383	34
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an eine 11gliederige Sonderkommission	31			
Bildung, Konstituierung und Veränderung der Kommission	31, 57, 103			
Bericht der Kommission (Abg. Blümmel)	141	2	391	34 a
Beratung und Beschluß	155/56			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	186	2	406	34 b
Hier mitbehandelte Petitionen der bad. Großbrauereien, der Handelskammern Heidelberg und Karlsruhe, des Verbands oberbadischer Brauereien (s. auch „Petitionen, Biersteuer“)	155/6	2	393 bis 402	34 a
3. Anträge des Abgg. Muser an die Steuerkommission, die Änderung a) des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, b) des Verkehrssteuergesetzes betr.		3	172 u. 183/6	43 a
Bericht der Steuer-Kommission — Abg. Dr. Weiß — darüber (in dem Bericht über den Gesetz-Entwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr.)	175	3	172 u. 177	43 a
Beratung und Beschluß (Resolution)	187/90			
4. Mitteilung des Ergebnisses der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900	186			
5. Steuererhebung für 1904 und 1905 einschl. Finanzgesetz (s. Budget).				
6. Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., die Kommunalbesteuerung des unverdienten Wertszuwachses an Grundstücken betr. (s. Gemeinden 2c.)				

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Strafsachen. (Siehe „Rechtspflege" und „Polizei".)				
Straßen.				
1. Gesetzentwurf, die Ausscheidung von Landstraßen betr.	168	3	403	63
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Budgetkommission	173			
Mündlicher Bericht (Abg. Hergt); Beratung und Beschluß	202			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	228	3	406	63 a
2. Gesetzentwurf, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betr.; sofortige Überweisung an die Kommission für das Grundbuchwesen (Justizkommission)	181/2	3	425	65
Bericht der Kommission (Abg. Zehnter)	201	3	433	65 a
Beratung und Beschluß	202			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	242	3	439	65 b
Unterrichtswesen. (Siehe Erziehung und Unterricht.)				
Urlaub der Abgeordneten. (Siehe Ständemitglieder.)				
Vereins- und Versammlungsrecht.				
1. Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Maifeierfestzüge betr.	105	3	281	48
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	109			
Beantwortung und Besprechung	118			
2. Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., das Verbot einer Volksversammlung in Freiburg betr.	204	3	449	67
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	228			
(Kam nicht zur Beantwortung)	245			
Verfassung. (Siehe Staatsverfassung.)				
Verkehrswesen. (Siehe Eisenbahnen, Postwesen, Schiffahrt, Straßen.)				
Versicherung. Versicherung der Rindviehbestände (s. Landwirtschaft und Viehzucht).				
Verwaltungsrechtspflege.				
Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betr.	117	3	319	51

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gegenstand	Protokoll-Heft Seite	Beilagen Heft	Seite	Drucksache Nr.
Verwaltungsrechtspflege (Fortsetzung).				
Beratung über die geschäftliche Behandlung und Überweisung an die Sonderkommission für das Grundbuchwesen (Justizkommission)	130			
Bericht der Kommission (Abg. Bortisch)	212	3	321	51a
Beratung und Beschluß	214			
Mitteilung über Zustimmung der ersten Kammer	233	3	323	51b
Vorstand (Bureau) der Kammer. (Siehe Seite II sowie „Geschäftsordnung, Organe ꝛc.“).				
Wahlen. Wahlkreiseinteilung und Wahlordnung (s. Staatsverfassung), Wahlprüfungen (s. Landtage).				
Wasser und Wasserläufe.				
1. Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., die Benutzung der Wasserkräfte des Rheins betr.	107	3	283	49
Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung	137			
Beantwortung und Besprechung	158/9, 161/2			
2. Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr., und	164	3	284	49a
Unterantrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Wasserkraftkonzessionen an öffentlichen Gewässern betr.	164	3	285	49b
Beratung über die geschäftliche Behandlung dieser Anträge und Überweisung an eine 9gliederige Sonderkommission	173			
Bildung und Konstituierung der Kommission	174, 193			
Mündlicher Bericht der Kommission (Abg. Obkircher); Beratung und Beschluß (Resolution)	240/41	3	286	49c
Hier mitbehandelte Petition der Handelskammer Konstanz (s. auch „Petitionen, Wasserkräfte“)	240/41			
3. Oberrheinkanal und Rheinregulierung (s. Spezialbudget des Ministeriums des Innern.)				
Wertszuwachssteuer. (Siehe Gemeinden und Körperschaften.)				
Witwen und Waisen. Gnadengaben an solche (s. Gnadengaben).				
Wünsche und Resolutionen. (Siehe Anträge.)				
Zwangsenteignung. (Siehe Enteignung.)				

Neue Petitionen.

Nr. des Petitions-registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Albertshausen u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg–Lauda (s. Grünsfeld).					
	Allgemeiner deutscher Verband der technischen Zoll- und Steuerbeamten, Regelung ihrer Vorbildung (s. Zoll- und Steuerbeamte).					
	Allgemeiner deutscher Verein für Schulreform, Bitte um Gleichberechtigung aller höheren Lehranstalten (s. Realmittelschulen).					
	Allmannsdorf u. a. O., Klusgarnfischer, Felchenfang (s. Felchenfang).					
	Altenheim u. a. O., Ablösung der kirchlichen Kompetenzen (s. Ottenheim).					
76	Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener-Verein, Besserstellung	48	95/96,102	3		
161	Arzteordnung:					
	a. Petition des deutschen Arzteverbandes für Naturheillehre (Dr. Kleinschrodt in Baden)	208		3	215	45a
	b. Petition des Naturheilvereins Karlsruhe . . .	210				
	Blieben unerledigt		245			
	Ausschuß, geschäftsführender der mittleren Städte Badens, Staatszuschuß zu Realmittelschulen (siehe Realmittelschulen).					
	Derselbe, Grundbuchwesen und Gebühren der Grundbuchhilfsbeamten (s. Grundbuchwesen).					
44	**Badenweiler**, Gemeinderat und Badekomité, Erweiterung der Bassinbäder	24	68			
	Badische Kaminfegerinnung, Petition gegen die Petition der Kaminfegergehilfen (s. Kaminfegergehilfen).					
	Badische Mühlenbesitzer, Großmühlenbesteuerung und Tarifierung von Mehl und Getreide (s. Mühlenbesitzer und Binnenlandmüller).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Badischer Gastwirteverband, Aufhebung der Transferierungstaxe (s. Transferierungstaxe).					
	Badischer Lehrerverein und Verein badischer Lehrerinnen, Neuordnung der Verhältnisse der badischen Volksschullehrer und Lehrerinnen (s. Lehrer).					
	Badischer Notarsverein, Vergütungen für auswärtige Verrichtungen der Notare (s. Notarsverein).					
	Badischer Ratschreiberverein, Verbesserung der Gebührenbezüge der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamte (s. Grundbuchhilfsbeamte).					
	Badischer Ratschreiberverein, Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes (s. Gemeindebeamten-Fürsorgegesetz).					
	Badischer Straßenmeisterverein, Neuregelung der Einkommensverhältnisse (s. Straßenmeisterverein).					
	Badischer Zweigverein deutscher Müller, Tarifierung von Mehl und Getreide (s. Binnenlandmüller).					
68	Bahn- und Weichenwärter, Besserstellung . . .	39	145/48	1	656	3u 17II
	Beamte in Neustadt, Einreihung von Neustadt in die zweite Klasse des Wohnungsgeldtarifs (s. Wohnungsgeld).					
	Beamte (s. auch Brückenwärter, Eisenbahnbeamte, Kulturmeister, Landstraßenwärter, Straßenmeister, Technische u. Verwaltungsbeamte der Wasser- und Straßenbauverwaltung, Zoll- und Steuerbeamte u. s. w.)					
127	Berghütten u. a. O., Regelung der Schulverbandsverhältnisse	90	226/27			
150	Bertram Julius, Wagenwärter a. D., Freiburg, Ruhegehaltserhöhung	156	235			
	Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen, Petition der Mühlenbesitzer und des deutschen Müllerbundes (s. Mühlenbesitzer).					
	Betzenhausen u. a. O., Tunibergbahn (s. Opfingen).					
	Biersteuer,					
92	Petition der badischen Großbrauereien	55/6				
120	Petition der Handelskammer Heidelberg	73				
131	Petition der Handelskammer Karlsruhe	93	155/56	2	393, 402	34 a
120	Petition des Verbands oberbadischer Brauereien . .	88				

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Bierverkauf (s. Flaschenbierhandel).					
40	Binnenlandmüller badische, vertreten durch den Vorstand des badischen Zweigvereins deutscher Müller, Tarifierung von Mehl und Getreide . .	24	212/13	3	329	53
168	Birnstihl Heinrich, Polizeiwachtmeister a. D. in Mannheim, Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts . .	150				
	Als zu spät eingelaufen nicht behandelt		245			
	Blochmann, Amalie in Karlsruhe namens der deutschen Hebammenvereinigung, Petitionen wegen Verbesserung des Hebammenwesens und der Stellung der Hebammen (s. Hebammenverein).					
36/37	Blumberg, Verlegung des Forstamts					
	a. Petitionen des Gemeinderats Blumberg u. a. O. gegen die Verlegung	23				
	b. Bitte des Gemeinderats Hüfingen um Verlegung dahin	23	153/54	1	433	15a
	c. Petition der Gemeinderäte Neudingen u. a. O. um Verlegung nach Donaueschingen	43				
	Bodenreformer, Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer, Wertzuwachssteuer (s. Wertzuwachssteuer).					
	Bodenseedampfschiffe, Steuermänner, Bitte um Besserstellung (s. Steuermänner).					
	Bodersweier u. a. O., Bahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg (s. Rastatt).					
	Bonndorf, Amtsbezirk u. a., Bahn St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien).					
144	Branntweinschank, Petition des Vereins Mannheimer Wirte	122	211			
	Brehmen u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
5	Breithaupt Karl von Hausach, Rechtshilfe . . .	10				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		19			
	Bremgarten u. a. O., Tunibergbahn (s. Opfingen).					
16	Bremser, etatmäßige Anstellung	11	145/48	1	656	3u 17II
	Bretzingen u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Brücke über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus)—Koblenz, Petition von Waldshut u. a. O. (s. Waldshut).					
69	Brückenwärter, etatmäßige Anstellung	41	84/85	1	378	3u 14d I

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
2	Brunner Franz in Weinstetten, Entschädigung für durch die Rheinkorrektion entstandenen Schaden . .	10	142			
72	Buchen, Gemeinderat u. a., Erweiterung der Gleisanlagen auf Station Buchen	43	206			
118	Bureauassistenten, ältere der Großh. Eisenbahnverwaltung, Gleichstellung mit den von der Main-Neckarbahn-Verwaltung übernommenen Beamten	86	145/48	1	656	3u 17I
57	Bureaugehilfen und -Anwärter der Eisenbahnverwaltung, Verbesserung der Anstellungsverhältnisse	34	145/48	1	656	3u 17II
	Bürgermeister verschiedener Gemeinden, Petition gegen den Flaschenbierhandel (s. Flaschenbierhandel).					
	Bürgervereine Karlsruhe, Verlegung des Karlsruher Bahnhofs (s. Karlsruhe).					
	Bürgervereine Karlsruhe, Warenhaussteuer (s. Warenhaussteuer).					
	Bürgervereine Karlsruhe, Wertszuwachssteuer (s. Wertszuwachssteuer).					
151	Bürkle Wilhelm jg. in Mahlberg, Beschwerde wegen Nichtzulassung zu einer Streugrasversteigerung . . .	158	211			
99	Dampfkesselinspektion, Petition des Gauvorstands der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden wegen Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion, Einführung einer Heizerprüfung, Beseitigung der 24-stündigen Wechselschicht 2c.	63	234			
	Deckenaufschreiber, etatmäßige Anstellung (s. Platzaufseher).					
	Detailhandel, Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe, die Warenhaussteuer betr. (s. Warenhaussteuer).					
	Deutsche Bodenreformer, Wertzuwachssteuer (s. Wertzuwachssteuer).					
	Deutsche Hebammenvereinigung, Besserstellung 2c. (s. Hebammenvereinigung).					
	Deutsche Müller, Petitionen wegen Großmühlenbesteuerung und Tarifierung von Mehl und Getreide (s. Mühlenbesitzer bezw. Binnenlandmüller).					
	Deutscher Schulreform-Verein, Berechtigungen der Realmittelschulen (s. Realmittelschulen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Deutscher Verband der technischen Zoll- und Steuerbeamten, Regelung der Frage ihrer Vorbildung (s. Zoll- und Steuerbeamte).					
	Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Warenhaussteuer (s. Warenhaussteuer).					
	Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband, Gesetzentwurf über den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht (s. Fortbildungsunterricht).					
3	Diersburg u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr . . .	10	206			
61	Dirnen, Petition des Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt Mannheim gegen die Kasernierung der Dirnen daselbst . . . . . — Bekämpfung der Prostitution überhaupt (s. unter „Prostitution") —.	35	236	3	451	68
	Dittwar u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Donaueschingen, Verlegung des Forstamts Blumberg nach Donauschingen (s. Blumberg).					
	Dörlesberg u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
135	Durlach, Gemeinderat und Komité, Verlegung des Bahnhofs	112	167	1	715	18
156	Dürrenbüchig, Gemeinde, Haltestelle . . . . . Als zu spät eingelaufen nicht mehr behandelt . . .	172	245			
56	Eberbach u. a. O., Erbauung des zweiten Gleises Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz	32	205			
89	Eberbach u. a. O., Erbauung einer Landstraße Eberbach—Haag—Waldwimmersbach	54	203			
	Eiersheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Eisenbahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	„ Neckargemünd-Eberbach-Neckarelz (II. Gleis) (s. Eberbach).					
	„ Offenburg—Kehl—Kork (s. Offenburg).					
	„ Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	„ Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg (s. Rastatt).					
	„ St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien).					
	„ Tunibergbahn (s. Opfingen).					

Nr. des Petitions-registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Druck-sache Nr.
	Eisenbahn Walldürn—Hardheim (s. Hardheim).					
	„ Walldürn—Wertheim (s. Külsheim).					
87	Eisenbahnarbeiterverband, süddeutscher, Landesverwaltung Baden, Anstellung, Regelung und Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Eisenbahnarbeiter	53	145/48	1	656	3u17II
	Eisenbahnbeamte (s. auch Eisenbahnpersonal).					
93	Eisenbahnbeamtenverein, Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn	55	145/48	1	656	3u17II
30	Eisenbahnbedienstete, Regelung ihrer Lohn- und Dienstverhältnisse	21	145/48	1	656	3u17II
	Eisenbahnpersonal, Besserstellung (s. Bahn- und Weichenwärter, Bremser, Bureauassistenten, Bureaugehilfen und -Anwärter, Deckenaufschreiber, Eisenbahnarbeiterverband, Eisenbahnbeamtenverein, Eisenbahnbedienstete, Hallenaufseher, Hilfsstationsmeister und Rangierleiter, Kanzlei- und Rechnungsbeamte, Lademeister, Lokomotivbeamte, Magazinsaufseher, Oberschaffner, Platzaufseher, Schaffner, Stationsaufseher, Stationswarte, Steuermänner, Wagenaufschreiber, Wagenwärter, Zugmeister).					
	Elgersweier u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (siehe Diersburg).					
4	Elsasser, Dr. Theodor in Buffalo (N.-A.), früher in Baden-Baden, Beschwerde gegen bad. Staatsbeamte .	10, 57	227			
	Erfeld, Gemeinde u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Fahrnisversicherungskostenwesen, Petition des Josef Grimm in Karlsruhe um gesetzliche Regelung (s. Grimm).					
53	Felchenfang, Petition der Klusgarnfischer am Bodensee, Felchenfang (Maschenweite des Klusgarns) . .	30	215	3	371	57
	Feldkirch u. a. O., Tunibergbahn (s. Opfingen).					
39	Flaschenbierhandel, Beschränkung, Petition von Bürgermeistern	24	142			
83	Fleuchaus, Andreas in Gerlachsheim, Rechtshilfe .	51	134			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Forstamt Blumberg, Petitionen wegen Verlegung (s. Blumberg).					
	Fortbildungsunterricht, gewerblicher und kaufmännischer					
160	a. Petition der Handelskammer Freiburg . . .	217	220/21	3	414	64 a
160	b. Petition der Handelskammer Mannheim . . .	204				
159	c. Petition des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands	204				
	Freiburg, Handelskammer (s. Fortbildungsunterricht).					
	Freiburg u. a. O., Tunibergbahn (s. Opfingen).					
	Freie Vereinigung Mannheimer Wirte, Wirtsgewerbe im allgemeinen (s. Wirtsgewerbe).					
	Friesenheim u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (siehe Diersburg).					
	Frohnschwand u. a. O., Schulhaus für den Schulverband Tiefenhäusern (s. Tiefenhäusern).					
	Fürstenberg u. a. O., Verlegung des Forstamts Blumberg (s. Blumberg).					
	Furtwangen u. a. O., elektr. Bahn Triberg—Furtwangen (s. Triberg).					
163	Ganter, Hermann in Neustadt, Rechtshilfe	214				
	Als zu spät eingelaufen nicht mehr behandelt . . .		245			
	Gastwirteverband, badischer, Transferierungstaxe (s. Transferierungstaxe) — ferner siehe auch Wirtsgewerbe —.					
102	Gemeindebeamten-Fürsorgegesetz, Petition des Ratschreibervereins um Verbesserung durch dasselbe .	65	211	3	382	59
	Gemeinnütziger Verein Neckarvorstadt Mannheim, Kasernierung von Dirnen (s. Dirnen).					
152	Geppert, Karl Versicherungsbeamter in Karlsruhe, Rechtshilfe	166	213			
	Geroldshausen u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
	Gersbach-Au, Regelung der Schulverbandsverhältnisse (s. Berghütten).					
98	Gewerbeschulmänner, Ausbildung der Gewerbelehrer	63	225/26	3	463	69
	Gewerbetreibende, Verband selbständ. Kaufleute ꝛc., Warenhaussteuer (s. Warenhaussteuer).					

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsunterricht (s. Fortbildungsunterricht).					
	Giebelstadt u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
	Gissigheim u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
55	Gölshausen Gemeinde, Haltestelle	32	66			
	Gommersdorf u. a. O., Staatsbeitrag zum Grunderwerb der Jagsttaleisenbahn Möckmühl—Dörzbach (s. Klepsau).					
143	Götz Johann in Oberbaldingen, Rechtshilfe	122				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		245			
52	Graf Johann, Karlsruhe, Wiederverwendung im Eisenbahndienst und Entschädigung	30	144*)			
108	Gremmelsbacher H., früherer Lageraufseher, Bruchsal, Unterstützungsgehalt	74	134			
	Griesheim u. a. O., Bahn Offenburg—Kehl (s. Offenburg).					
17	Grimm Josef in Karlsruhe, gesetzliche Regelung des Fahrnisversicherungskostenwesens	11	42			
	Grißheim u. a. O., Tunibergbahn (s. Opfingen).					
	Großbrauereien, Besteuerung (s. Biersteuergesetz).					
	Großmühlen, Besteuerung (s. Mühlenbesitzer).					
101	Grundbuchhilfsbeamte, Verbesserung der Gebührenbezüge der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamte, und	65	221	3	441	66
71	Grundbuchwesen überhaupt, Petitionen des badischen Ratschreibervereins sowie des Verbandes der mittleren Städte Badens	41	221	3	441	66
	Grund- und Hausbesitzerverein Karlsruhe, Warenhaussteuer (s. Warenhaussteuer).					
73	Grünsfeld u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda	45	206			
123	Gundelfingen, Gemeinde, Errichtung eines Aborts auf der Lokalzugshaltestelle bezw. Erhebung derselben zu einer Kursstation	88	206			
23	Gutmann Max, Landwirt in Hochstetten, Wirtschaftskonzession	14	134			
	Haag u. a. O., Erbauung einer Landstraße Eberbach—Haag—Waldwimmersbach (s. Eberbach).					
154	Hafner Gustav Adolf, Architekt Karlsruhe, Rechtshilfe	172	234			

*) Zurückgezogen.

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Hallenaufseher, etatmäßige Anstellung (s. Platzaufseher).					
	Handelsgärtner, Wertzuwachssteuer (s. Wertzuwachssteuer).					
	Handelskammer Freiburg, gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsunterricht (s. Fortbildungsunterricht).					
	Handelskammer Heidelberg, Biersteuergesetzentwurf (s. Biersteuer).					
	Handelskammer Karlsruhe, Biersteuergesetzentwurf (s. Biersteuer).					
	Handelskammer Konstanz, Rhein (s. „Oberrhein-Regulierung“ und „Wasserkräfte“).					
	Handelskammer Lahr, zugleich im Namen der Handelskammern Freiburg, Schopfheim und Villingen, desgleichen (s. Oberrhein-Regulierung).					
	Handelskammer Mannheim, gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsunterricht (s. Fortbildungsunterricht).					
	Handelskammer Mannheim, Betriebs- und Umsatzsteuer für Großmühlen (s. Mühlenbesitzer).					
13	Hardheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim . .	11	65	3	83	39
	Hartheim u. a. O., Tunibergbahn betr. (s. Opfingen).					
	Hausbesitzervereine, Warenhaussteuer, Wertszuwachssteuer (s. dort).					
9/11	Hebammenvereinigung, deutsche, 1. Alters- und Invaliditätsversicherung, 2. Erlassung eines deutschen Hebammengesetzes, 3. Verbot des Annoncierens „Rat und Hilfe“.	11	133			
	Heidelberger Verein zur Hebung der Sittlichkeit, Bekämpfung der Prostitution (s. Prostitution).					
	Heiligenzell u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Heizervereine, Gauvorstand der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum, Verstaatlichung der Dampfkesselinspektion ꝛc. (s. Dampfkesselinspektion).					
58	Henninger Gg. Jakob, Grenzaufseher und Untererheber a. D. in Königschaffhausen, Besserstellung. .	34	143			
21	Herrwerth Adam, Schutzmann a. D. in Mannheim-Käferthal, Gewährung eines Sustentationsgehalts . .	11	132/33			

Nr. des Petitions-registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Druck-sache Nr.
	Hesselhurst u. a. O., Bahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg (s. Rastatt).					
104	Hilfsstationsmeister und Rangierleiter, etatmäßige Anstellung	69	145/48	1	656	Zu 17 II
109	Himmelsbach Sebastian in Karlsruhe, Rechtsschutz .	76	213			
51	Hipp Johann, Kirchen-Hausen, Rechtshilfe	30, 108	143			
	Hirschhorn u. a. O., Erbauung des zweiten Gleises Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz (s. Eberbach).					
7/41	Hoffmann Wilhelm Eheleute in Würzburg, Beschwerde wegen Rechtsverletzung	II, 24, 65, 150	142/3			
	Behandlung der ersten Petition nach § 61 der Geschäftsordnung		19			
	Höpfingen, Gemeinde u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim (s. Hardheim).					
43	Horn Ludwig, Hauptlehrer a. D. in Berau, Unterstützung bezw. Mitteilung des Grundes seiner Pensionierung .	24	219			
	Hüfingen, Gemeinderat, Verlegung des Forstamts Blumberg nach Hüfingen (s. Blumberg).					
	Hügelsheim u. a. O., Bahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg (s. Rastatt).					
	Hundheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Jagsttaleisenbahn Möckmühl—Dörzbach, Staatsbeitrag zum Grunderwerb (s. Klepsau).					
	Ichenheim u. a. O., Ablösung der kirchlichen Kompetenzen (s. Ottenheim).					
	Ingolstadt u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
148	Kahn Gustav in Graben, Rechtshilfe	127				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		245			
74	Kaminfegergehilfen, Verbesserung ihrer Lage . .	46, 86				
91	Kaminfegerinnung, Gegenpetition zu obiger Petition	55, 63, 94	215	3	359	56
	Kanzleidiener der Gehaltsklasse K 7, Gleichstellung mit den Dienern der Gehaltsklasse K 3 (s. Amtsdiener).					
134	Kanzlei- und Rechnungsbeamte der Staatseisenbahnen, Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse . . .	101	145/48	1	690	Zu 17 III
145	Kappel, Gemeinderat, Haltestelle	125	235			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Druck-sache Nr.
137	Karlsruhe, Bürgergesellschaft der Südstadt und Bürgerverein der Südweststadt, Verlegung des Karlsruher Bahnhofs	120	167	1	718	18
	Karlsruhe, Grund- und Häuserbesitzerverein und Bürgervereine, Warenhaussteuer (s. Warenhaussteuer).					
	Karlsruhe, Handelskammer, Biersteuergesetzentwurf (s. Biersteuer).					
	Karlsruhe, Naturheilverein, Arzteordnung (s. Arzteordnung).					
	Karlsruhe, Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels, Warenhaussteuer (s. Warenhaussteuer).					
	Karsch A., Architekt in Königshofen, Bitte um Rechtshilfe	181				
157	Als zu spät eingelaufen nicht mehr behandelt . . .		245			
	Kaufleute, selbständige 2c., Warenhaussteuer (s. Warenhaussteuer).					
	Kaufmännischer Fortbildungsunterricht (s. Fortbildungsunterricht).					
	Kehl, Bahn Offenburg—Kehl bezw. Kork (s. Offenburg).					
	Kehl, Bahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg (s. Rastatt).					
27	Kern Hermann in Straßburg, Wiederaufnahme in den badischen Staatsdienst	19	134			
	Kirchheim u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
	Klein-Bingenfeld u. a. O. (s. Grünsfeld).					
	Kleinschrodt Dr. in Baden, namens des deutschen Ärzteverbandes für Naturheillehre, Arzteordnung (s. Arzteordnung).					
86	Klepsau u. a. O., Staatsbeitrag zum Grunderwerb der Jagsttaleisenbahn Möckmühl—Dörzbach	53	206			
	Klusgarnfischer am Bodensee, Felchenfang — Maschenweite des Klusgarns — (s. Felchenfang).					
64	Knab Katharina, Untererhebers Wwe. in Bruchsal, Unterstützung	37	134			
	Koblenz, Erbauung einer Brücke über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus)—Koblenz (s. Waldshut).					
	Königheim, Bahn Hardheim — Königheim — Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Konstanz, Handelskammer, Regulierung des Oberrheins (s. Oberrhein-Regulierung).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Kork, Bahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg (s. Rastatt).					
12	Kraft Ferdinand in Zürich, Rechtshilfe	11	42			
	Krautheim u. a. O., Staatsbeitrag zum Grunderwerb der Jagsttaleisenbahn Möckmühl—Dörzbach (s. Klepsau).					
	Kreisausschuß Lörrach, Staatsdotation für den Landarmenaufwand (s. Lörrach).					
6	Kretzdorn August in Deggenhausen, Rechtshilfe . .	11	213			
59	Krieg Kilian in Mannheim, Rechtshilfe	36	134			
32	Külsheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim	21	65/6			
54	Kulturmeister, Bitte um Besserstellung	32	84/85	1	378	Zu 14 d I
45	Kürnbach, Gemeinde, Gesetz wegen Aufhebung der bisherigen Sonderstellung der Gemeinde	16	217/18	3	396	61 a
	Kurpfuscherei, Petitionen (s. Polizeistrafgesetzbuch).					
	Lademeister, etatmäßige Anstellung (s. Platzaufseher).					
	Lahr, Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Lahr, Handelskammer, Regulierung des Oberrheins (siehe Oberrhein-Regulierung).					
	Landarmenaufwand, Staatsdotation hiefür, Petition des Kreisausschusses Lörrach (s. Lörrach).					
114	Landesverband Baden des Verbands deutscher Militäranwärter und Invaliden, Besetzung der Stellen im Kanzleidienst bei den Behörden . . .	79	218			
	Landesverein der Oberschaffner, Vertretung der Standesinteressen (s. Oberschaffner).					
	Landesverein der Schaffner, Besserstellung (s. Schaffner).					
	Landesverwaltung Baden des südd. Eisenbahnarbeiterverbands, Anstellung und Besserstellung (s. Eisenbahnarbeiterverband).					
70	Landstraßenwärter, Regelung ihre Bezüge . . .	41	84/85	1	378	Zu 14 d I
62	Langenordnach, Gemeinde, Gewährung einer Beihilfe zur Beseitigung von Hochwasserschäden . . .	37	211			
	Lauda, Petition um Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
	Legelshurst u. a. O., Bahn Offenburg—Kehl bezw. Kork (s. Offenburg).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitions-registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Druck-sache Nr.
75	Legelshurst u. a. O., Güterstation in Legelshurst. .	46	167/8	1	719	18
	Lehen u. a. O., Tunibergbahn (s. Opfingen).					
42	Lehrer, Lehrerinnen, Regelung der Gehaltsverhältnisse und Umgestaltung des Lehrerbildungswesens . .	24	176/85	2	305	32 b
	Lichtenau u. a. O., Bahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg (s. Rastatt).					
	Lindach u. a. O., II. Gleis Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz (s. Eberbach).					
120	Lindauer Hermann in Bruchsal, Wiederbewilligung eines Tabaktransitlagers	91	226			
	Lindflur u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
132	Linnebach Michael in Mannheim, früherer Grenzaufseher, Wiederverwendung	93	226			
	Linx u. a. O., Bahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg (s. Rastatt).					
78	Lokomotivbeamte, Vermehrung der etatmäßigen Führer- und Heizerstellen	48	145/48	1	656	Zu 17 II
26	Lörrach, Kreisausschuß namens der Kreise des Landes, Staatsdotation für den Landarmenaufwand	16	64			
167	Ludwig P., Oberamtsrichter a. D. in Baden, Rechtshilfe Als zu spät eingekommen nicht behandelt	242	245			
82	Luttingen, Gemeinde, Drahtseilfähre über den Rhein	51	203			
149	Mackle Anton in Oberhausen, Rechtshilfe	138	218			
28	Magazinsaufseher der Großh. Staatseisenbahn, Besserstellung	20	145/48	1	656	Zu 17 II
	Mannheim, Gemeinnütziger Verein Neckarvorstadt, Kasernierung von Dirnen (s. Dirnen).					
	Mannheim, Handelskammer, Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen (s. Mühlenbesitzer).					
	Mannheim, Handelskammer, gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsunterricht (s. Fortbildungsunterricht).					
	Mannheimer Wirte, Branntweinschank (s. Branntweinschank).					
	Mannheimer Wirte, das Wirtsgewerbe im allgemeinen (s. Wirtsgewerbe).					
	Maschinisten- und Heizervereine, Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion 2c. (s. Dampfkessel-Inspektion).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Meißenheim u. a. O., Ablösung der kirchlichen Kompetenzen (s. Ottenheim).					
24	Meixner Georg, Expeditionsassistent a. D. in Weinheim, Erhöhung seines Ruhegehalts	14	134/5			
	Merdingen u. a. O., Tunibergbahn (s. Opfingen).					
	Messelhausen u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
	Meßmer Thomas in Dingelsdorf u. A., Felchenfang — Maschenweite des Klusgarns — (s. Felchenfang).					
	Mittlere Städte Badens, Grundbuchwesen und Gebühren der Hilfsbeamten (s. Grundbuchwesen).					
	Mittlere Städte Badens, Staatszuschuß zu den Realmittelschulen (s. Realmittelschulen).					
	Moos u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
	Moosbrunn u. a. O., Landstraße Eberbach—Haag—Waldwimmersbach (s. Eberbach).					
48	Mörtelstein, Gemeinde, Eisenbahnhaltestelle . . .	28	66			
18	Mühlenbesitzer bad. und deutscher Müllerbund Leipzig, Betriebs- oder Umsatzsteuer für Groß-Mühlen	11, 19, 21	212/13	3	329	53
18	Gegenpetition der Handelskammer Mannheim . . .	122				
	Müller, bad. Zweigverein des Verbands deutscher Müller, Tarifierung von Mehl und Getreide (s. Binnenlandmüller).					
	Müllerbund, deutscher, Betriebs- oder Umsatzsteuer für Groß-Mühlen (s. Mühlenbesitzer).					
	Mundelfingen u. a. O., Verlegung des Forstamts Blumberg (s. Blumberg)					
	Mundingen u. a. O., Tunibergbahn betr. (s. Opfingen).					
	Nassig u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim— Wertheim (s. Külsheim).					
	Neckarelz, Neckargemünd, Neckargerach u. a. O., II. Gleis der Bahn Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz (s. Eberbach).					
	Neudingen u. a. O., Verlegung des Forstamts Blumberg (s. Blumberg).					
47	Neuenburg und Steinenstadt, Bahnübergang beim Bahnhof Neuenburg	28	87			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Neuhäuser und Kappel, Haltestelle bei Kappel (s. Kappel).					
	Neustadt, Beamte, Einreihung der Stadt Neustadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs (s. Wohnungsgeld).					
111	Neustadt, Gemeinde, Errichtung einer Realschule . .	77	113/14			
	Niederrimsingen u. a. O., Tunibergbahn (s. Opfingen).					
49	Notarsverein, Vergütungen der Notare bei auswärtigen Verrichtungen	28	44			
	Oberrealschulen, deren Berechtigungen. Petitionen: a. von staatlich geprüften Technikern, b. des deutschen Schulreform-Vereins (s. Realmittelschulen.)					
164/65	Oberrhein-Regulierung, Petitionen: a. der Handelskammer Konstanz	228	231/32			
	b. der Handelskammer Lahr-Offenburg, zugleich im Namen der Handelskammern Freiburg, Schopfheim und Villingen	228				
122	Oberschaffner, Vertretung ihrer Standesinteressen .	88	145/48	1	690	$\frac{3u}{17\ III}$
	Oberschopfheim u. a. O., Bahn Offenburg-Lahr (s. Diersburg).					
	Oberweier u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Oberweschnegg u. a. O., Schulhaus für den Schulverband Tiefenhäusern (s. Tiefenhäusern).					
88	Offenburg u. a. O., Bahn Offenburg—Kehl bezw. Kork	52, 101, 103	167/8	1	719	18
	Offenburg u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Offenburg, Bahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg (s. Rastatt).					
33	Oftersheim, Gemeinde, Haltestelle der Heidelberg—Speyerer Bahn und Güterausladestelle	23	66			
	Opferdingen u. a. O., Verlegung des Forstamts Blumberg (s. Blumberg).					
85	Opfingen u. a. O., Tunibergbahn betr.	52	218			
90, 96	Ottenheim u. a. O., Ablösung der kirchlichen Kompetenzen betr.	54, 59, 61, 73	227			

Nr. des Petitions-registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
25	Paimar, Gemeinde, Staatsbeitrag zum Schulhausbau	14	184	1	210	13 c II
	Petersthal u. a. O., Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach (s. Ziegelhausen).					
124	Petris de, Kaminfegermeister in Heitersheim, Vergrößerung seines Kehrbezirkes	88	218			
	Pflummern'sche Familienstiftung, Ansprüche an dieselbe und Verwaltung (s. Reiner).					
	Pforzheim, Grund- und Hausbesitzerverein und Ortsverein des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender, Warenhaussteuer (s. Warenhaussteuer).					
103	Platzaufseher u. A., etatmäßige Anstellung . . .	69	145/48	1	656	3u17 II
	Pleutersbach u. a. O., II. Gleis Neckargemünd-Eberbach—Neckarelz (s. Eberbach).					
	Pleutersbach u. a. O., Landstraße Eberbach—Haag—Waldwimmersbach (s. Eberbach).					
112/119	Polizeistrafgesetzbuch, Änderung:					
	Eingabe des Theod. Liebert in Konstanz mit dem Protest einer Volksversammlung gegen den Gesetzentwurf hinsichtlich der sog. Kurpfuscherei	80	202	3	91	40a
	Petition der Vereine für Naturheilverfahren und Homöopathie im gleichen Sinne	88				
	Resolution des Naturheilvereins Mannheim	73				
97	Prostitution, Petition des Heidelberger Vereins und des Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit gegen dieselbe	60	236	3	451	68
	— s. auch Kasernierung der Dirnen unter „Dirnen". —					
	Pülfringen u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Rangierleiter, etatmäßige Anstellung (s. Hilfsstationsmeister).					
113	Rastatt u. a. O., Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg	79	212	3	324	52
	Ratschreiberverein, Besserstellung der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamte (s. Grundbuchhilfsbeamte).					
	Ratschreiberverein, Besserstellung durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes (s. Gemeindebeamten-Fürsorgegesetz).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Drucksache Nr.
	Realmittelschulen, Berechtigungen. Petitionen					
133	a. des deutschen Schulreformvereins	101	242/3			
155	b. von staatlich geprüften Technikern	164				
1	Realmittelschulen, Staatszuschuß, Petition der mittleren Städte	7	113	1	207	13 c II
	Realschule Neustadt (s. Neustadt).					
	Rechnungsbeamte der Staatseisenbahnen, Regelung der Anstellungsverhältnisse (s. Kanzleibeamte).					
	Regulierung des Oberrheins (s. Oberrhein-Regulierung).					
	Reichenberg u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
77	Reiner Alfons in Buxheim, Ansprüche an die von Pflummern'sche Familienstiftung	48	215/16			
20	Reitlinger Georg in Heidelberg, Entschädigung . .	11	211			
	Rheinbrücke bei Waldshut—Fahrhaus—Koblenz (s. Waldshut).					
	Rheinregulierung (s. Oberrhein-Regulierung).					
	Rheintal—St. Blasien, Bahn (s. St. Blasien).					
	Rheinwasserkräfte, Verwertung (s. Wasserkräfte).					
153	Rößger Karl Ehregott, Eisenbahnbauunternehmer in Stuttgart, Schadloshaltung	172	235			
	Säckingen, Amtsbezirk u. a., Bahn St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien).					
	Sand u. a. O., Bahn Offenburg—Kehl bezw. Kork (s. Offenburg).					
	Sand u. a. O., Güterstation in Legelshurst (s. Legelshurst).					
110	St. André Frhr. v., Königsbach, Eisenbahnhaltestelle beim Derdinger Übergang zwischen Bretten und Gölshausen	77	207			
31	St. Blasien, Amtsbezirk u. a., Bahn St. Blasien—Rheintal	21	210/11			
8	Sautner Lorenz, Bureaudiener a. D. in Langenbrücken, bessere Gestaltung seiner Pensionsverhältnisse . . .	11, 88	218			
117	Schaffner, Verbesserung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse	86	145/48	1	656	3a 17 II
125	Schelker Jakob in Egringen, Rechtshilfe	88	226			
	Schlierbach-Ziegelhausen, Neckarbrücke (s. Ziegelhausen).					

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Schonach u. a. O., elektr. Bahn Triberg—Furtwangen (s. Triberg).					
	Schönau i. W. u. a. O., Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer (s. Wahlkreiseinteilung).					
	Schönbrunn u. a. O., Landstraße Eberbach—Haag—Waldwimmersbach (s. Eberbach).					
	Schönwald u. a. O., elektr. Bahn Triberg—Furtwangen (s. Triberg).					
	Schulreformverein, deutscher, Berechtigungen der Realmittelschulen (s. Realmittelschulen).					
15	Schweickert H., Schutzmann a. D. in Karlsruhe, Erhöhung seines Ruhegehaltes	11	142			
	Schweinberg u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
106	Singen, Gemeinde, Staatsbeitrag zur Wasserleitung .	74	142			
	Sittlichkeit, Störung durch Kasernierung der Dirnen in Mannheim (s. Dirnen).					
	Sittlichkeitsverein Heidelberg, Bekämpfung der Prostitution (s. Prostitution).					
	Sonderrieth u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Staatsdotation für den Landarmenaufwand (s. Lörrach).					
	Staatszuschuß zu den Realmittelschulen (s. Realmittelschulen).					
	Städte, mittlere, Grundbuchwesen und Gebühren der Grundbuchhilfsbeamten (s. Grundbuchwesen).					
	Städte, mittlere, Staatszuschuß zu den Realmittelschulen (s. Realmittelschulen).					
146	Stationsaufseher, Verbesserung ihrer Lage . . .	125	145/48			
34	Stationswarte, Gehaltserhöhung	23	145/48	1	656	3u17II
	Steinbach u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Steinenstadt, Gemeinde, Bahnübergang beim Bahnhof Neuenburg (s. Neuenburg).					
	Steinfurt u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
63	Sternberger Friedrich, Gendarm a. D. in Roth, Pensionserhöhung	37	134			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Steuer:					
	Betriebssteuer und Umsatzsteuer für Groß-Mühlen (s. Mühlenbesitzer).					
	Biersteuer (s. Biersteuer).					
	Warenhaussteuer (s. Warenhaussteuer).					
	Wertzuwachssteuer (s. Wertzuwachssteuer).					
80	Steueraufseher, Erhöhung des pensionsfähigen Einkommensanschlags	51	99	1	464	15 c
46	Steuermänner der bad. Bodenseedampfschiffe, Besserstellung	24	145/48	1	656	Zu 17 II
	Steuer- und Zollbeamte, Vorbildung, (s. Zoll- und Steuerbeamte)					
	Stollhofen u. a. O., Bahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg (s. Rastatt).					
38	Straßburger David in Mannheim, Wirtschaftskonzession	24	142			
29	Straßenmeisterverein, Neuregelung der Einkommensverhältnisse	20	84/85	1	378	Zu 14 d I
	Süddeutscher Eisenbahnarbeiterverband, Anstellung und Besserstellung (s. Eisenbahnarbeiterverband).					
107	Sutter Karl, Werkmeister in Wolfach, Wiederverwendung als Bezirksbaukontrolleur	74	142			
	Taglohnpersonal der Eisenbahnverwaltung (s. Eisenbahnbedienstete).					
	Tarifierung von Mehl und Getreide (s. Binnenlandmüller).					
128	Tauberbischofsheim u. a. O., Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim	91	206/7			
140	Tauberbischofsheim, Gemeinde, Durchfahrt beim Bahnhof Tauberbischofsheim	119	167	1	711	18
	Techniker, staatlich geprüfte, Berechtigungen der Oberrealschulen (s. Realmittelschulen).					
60	Technische und Verwaltungsbeamte des Wasser- und Straßenbaues, Besserstellung	36	84/85	1	378	Zu 14 d I
	Technische Zoll- und Steuerbeamte, Vorbildung (s. Zoll- und Steuerbeamte).					
67	Tiefenhäusern, Schulhaus für den Schulverband Tiefenhäusern, Petition von Oberweschnegg u. a. O. .	39	218/19			
	Thiengen u. a. O., Tunibergbahn betr. (s. Opfingen).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
79	Transferierungstaxe, Petition des Gastwirteverbandes um Aufhebung	48	234	3	479	71
94/95	Triberg u. a. O., Staatszuschuß zum Bau einer elektrischen Bahn Triberg—Furtwangen	55, 58	210	3	199	44
	Tunibergbahn (s. Opfingen).					
	Uissigheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Umkirch u. a. O., Tunibergbahn betr. (s. Opfingen).					
	Umsatzsteuer und Betriebssteuer für Großmühlen (s. Mühlenbesitzer).					
	Ungershausen u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
19	Untererheber, Besserstellung	11	143			
	Unterweschnegg u. a. O., Schulhaus für den Schulverband Tiefenhäusern (s. Tiefenhäusern).					
	Unterwittighausen u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
	Verband der Bahn- und Weichenwärter Badens (s. Bahnwärter)					
	Verband der Bremser (s. Bremser).					
	Verband der Bureaugehilfen (s. Bureaugehilfen).					
	Verband der Eisenbahnbediensteten (s. Eisenbahnbedienstete).					
	Verband der Gewerbeschulmänner (s. Gewerbeschulmänner).					
	Verband der Grund- und Hausbesitzer (s. Wertszuwachssteuer).					
	Verband der Kaminfegergehilfen (s. Kaminfegergehilfen).					
	Verband der mittleren Städte Badens (s. „Grundbuchwesen“ und „Realmittelschulen“).					
	Verband der oberbadischen Brauereien (s. Biersteuer).					
	Verband der selbständigen Kaufleute ꝛc. (s. Warenhaussteuer).					
	Verband der Wagenwärtervereine (s. Wagenwärtervereine).					

Nr. des Petitions-regisfters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Druck-sache Nr.
	Verband der Zoll- und Steuer-Beamten (s. Zoll- und Steuerbeamte).					
	Verein der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener (s. Amtsdiener).					
	Verein der Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Großh. Staatseisenbahnen (s. Kanzleibeamte).					
	Verein der Lehrer und Lehrerinnen (s. Lehrer).					
	Verein der Mannheimer Wirte (s. Branntweinschank und Wirtsgewerbe).					
	Verein der Steueraufseher (s. Steueraufseher).					
	Verein der Straßenmeister (s. Straßenmeister).					
	Verein der technischen und Verwaltungsbeamten des Wasser- und Straßenbaues (s Technische und Verwaltungsbeamte).					
	Verein der Untererheber (s. Untererheber).					
	Verein der Zugmeister (s. Zugmeister).					
	Verein für Naturheilkunde (s. Polizeistrafgesetzbuch)					
	Verein für Schulreform (s. Realmittelschulen)					
	Verein selbständiger Handelsgärtner Badens (s. Wertzuwachssteuer).					
	Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe (s. Warenhaussteuer).					
	Vereinigung der Lokomotivbeamten (s. Lokomotivbeamte).					
	Vereinigung, freie, der Mannheimer Wirte (s. Wirtsgewerbe).					
	Verwaltungsbeamte des Wasser- und Straßenbaues (s. Technische und Verwaltungs-Beamte).					
	Vilchband u. a. O., Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
	Villingen, Gemeinde, Landtags-Wahlkreiseinteilung (s. Wahlreiseinteilung).					
	Volksschullehrer (s. Lehrer).					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
	Wagenaufschreiber u. a., etatmäßige Anstellung (s. Platzaufseher).					
169	**Wagenwärter**, nichtetatmäßige, in Heidelberg, Besserstellung	*)	145/48	1	656	3u 17 II
130	**Wagenwärtervereine**, Verbesserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse	93	145/48	1	690	3u 17 III
	Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer, Petitionen:					
166	a. des Gemeinderats Schönau u. a. O.	236	238/39	2	250	3u 26e III
81	b. des Gemeinderats Villingen	51				
66	c. des Gemeinderats Weinheim	37				
139	**Waldkircher** Jos. Fridolin in Niederhof, Unterstützung	119	234			
	Waldshut, Amtsbezirk u. a., Bahn St. Blasien—Rheintal (s. St. Blasien).					
35	**Waldshut**—(Fahrhaus) **Koblenz**, Erbauung einer fahrbaren Rheinbrücke	23	196	1	388	3u 14d III
	Waldstetten u. a. O., Bahn Hardheim—Tauberbischofsheim (s. Tauberbischofsheim).					
	Waldwimmersbach, Straße Eberbach—Haag—Waldwimmersbach (s. Eberbach).					
100	**Walldorf**, Gemeinde, Belassung des Niveauüberganges auf Station Wiesloch—Walldorf	67	167	1	713	18
	Walldürn—Hardheim, Bahn (s. Hardheim).					
65	**Walldürn**, Stadt und Bezirksgemeinden, Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Walldürn	37	132/3			
	Walldürn—Wertheim, Bahn (s. Külsheim).					
	Waltershofen u. a. O., Tunibergbahn betr. (s. Opfingen).					
50, 136, 158	**Warenhaussteuer**, Petitionen:					
	a. des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands, Gau Südwest	108, 186	187/90	3	165, 177	43a
	b. des Grund- und Häuserbesitzervereins und der Bürgervereine in Karlsruhe	117				
	c. des Haus- und Grundbesitzervereins und des Ortsvereins Pforzheim des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender	112				
	d. des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Landes	170				
	e. des Vereins zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe	28				

*) Einlauf wurde in der Kammer nicht verkündet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. des Petitionsregisters	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite: Einlauf	Protokoll-Heft Seite: Erledigung	Beilagen: Heft	Beilagen: Seite	Beilagen: Drucksache Nr.
164	Wasserkräfte des Rheins, Benutzung derselben, Petition der Handelskammer Konstanz	228	241			
142	Weber Karl in Heidelberg, früherer Telegraphist, Bitte um Wiederverwendung	122	227			
	Weichenwärter, Besserstellung (s. Bahnwärter).					
	Weinheim, Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer (s. Wahlkreiseinteilung).					
	Wertheim u. a. O., Bahn Walldürn—Hardheim—Külsheim—Wertheim (s. Külsheim).					
	Wertszuwachssteuer. Petitionen:					
147	a. der Bürgervereine in Karlsruhe	127, 144				
141	b. der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer	120	208/9	2	33, 42	23 a
147	c. des Verbandes bad. Grund- und Häuserbesitzervereine	127				
121	d. des Vereins selbständiger Handelsgärtner Badens	88				
	Willstätt u. a. O., Bahn Offenburg—Kehl bezw. Kork (s. Offenburg).					
	Willstätt u. a. O., Bahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg (s. Rastatt).					
	Winzenhofen u. a. O., Staatsbeitrag zum Grunderwerb der Jagsttaleisenbahn Möckmühl—Dörzbach (s. Klepsau).					
	Wirte (s. zunächst „Gastwirteverband").					
	Wirte, Mannheimer, „Wirtsgewerbe" und „Branntweinschank" (s. dort).					
	Wirtsgewerbe, hier Transferierungstaxe (s. Transferierungstaxe).					
126	Wirtsgewerbe im allgemeinen, Petition der freien Vereinigung Mannheimer Wirte	88	218			
138	Wißmann Erwin, Lokomotivführer a. D. in Offenburg, Pensionserhöhung	120	235			
84	Wohnungsgeld, Petition von Beamten in Neustadt um Einreihung in die II. Ortsklasse	50	133/34			
	Würzburg, Petition von Grünsfeld u. a. O. um Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda (s. Grünsfeld).					
115	Ziegelhausen und Petersthal, Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach	80	203			
	Zienken u. a. O., Tunibergbahn (s. Opfingen).					

Nr. des Petitions-registers	Gegenstand	Protokoll-Heft Seite		Beilagen		
		Einlauf	Erledigung	Heft	Seite	Druck-sache Nr.
	Zierolshofen u. a. O., Güterstation Legelshurst (s. Legelshurst).					
116	Zolleinnehmer, Besserstellung und Dienstkleidung .	83	161			
14	Zoll- und Steuerbeamte, technische, allgemeiner deutscher Verband, Regelung ihrer Vorbildung . . .	11				
	Behandlung nach § 61 der Geschäftsordnung . . .		245			
105	Zugmeister, Besserstellung	71	145/48	1	656	3u17II
	Zunsweier u. a. O., Bahn Offenburg—Lahr (s. Diersburg).					
	Zwingenberg u. a. O., II. Gleis Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz (s. Eberbach).					

C. Sprechregister.

I. Chronologisch nach der Reihenfolge der Sitzungen.

Vorbereitende Sitzung. 30. Nov. 1903. Finanzminister Dr. Buchenberger, Alterspräsident Klein.
Eröffnungs-Sitzung. 1. Dezbr. Finanzminister Dr. Buchenberger.
Ordentl. Sitzungen.

1903

1. 2. Dezbr. T.-O.†) **Beeidigung der Abgg. Horst, Lehmann, Lutz, Süßkind und Venedey; Bildung der provisorischen Abteilungen; Wahlprüfungen.**
Alterspräsident Klein, Abgg. Breitner, Hennig, Dr. Weygoldt, Zehnter, Dr. Wilckens.

2. 3. „ T.-O. **Wahlprüfung (44. Bezirk Schwetzingen-Mannheim); Wahl des Bureaus; Bildung der definitiven Abteilungen.**
Abgg. Dr. Weygoldt*), Venedey, Dr. Binz, Neuhaus, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Fehrenbach (Antrag), Süßkind, Dr. Wilckens (Antrag), Dr. Heimburger (Antrag), Dr. Schneider, Zehnter, Kramer.

3. 4. „ T.-O. **Bildung der ständigen Kommissionen.**
Abg. Dr. Wilckens.

4. 5. „ T.-O. **Gesetz-Entwurf, die Steuererhebung im Januar bis mit April 1904 betr.; Druckvertrag für den Landtag 1903/04.**
Abgg. Gießler*), Eichhorn, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abgg. Zehnter, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Birkenmayer, Dr. Weygoldt*), Lehmann (Antrag), Dr. Binz, Kopf.

5. 9. „ T.-O. **Beantwortung der Interpellationen der Abgg. Eichhorn u. Gen. sowie Wittum u. Gen., die Schiffahrtsabgaben auf dem Rhein betr.**
Abgg. Lehmann, Wittum, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Hauß, Dr. Weiß, Neuhaus, Muser, Dr. Binz, Süßkind, Birkenmayer, Rohrhurst.

6. 12. „ T.-O. **Nachweisung über die 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.**
Abgg. Gießler*), Dr. Wilckens, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abg. Eichhorn.

7. 14. „ T.-O. **Druckvertrag für den Landtag 1903/04; Geschäftliche Behandlung von Vorlagen; Desgl. der Petitionen des Karl Breithaupt und der Wilh. Hoffmann Eheleute.**
Abgg. Dr. Weygoldt*), Dr. Wilckens, Präs. Dr. Gönner.

†) T.-O. bedeutet „Tages-Ordnung". In derselben ist — manchmal abweichend von der ausgegebenen Tagesordnung — jeweils lediglich das in der betreffenden Sitzung wirklich Geschehene aufgeführt und zwar in der Reihenfolge, in der es geschah.
*) Berichterstatter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1903

8. 16. Dez. **T.-O. Administrativ-Kredite von 1902 und 1903; Kommissionsbildung zum Antrag auf Wertszuwachssteuer; Geschäftl. Behandlung des Antrags über die Diäten ꝛc. ꝛc. der Reichstagsmitglieder.**

Abgg. Gießler*), Dr. Wilckens.

9. 19. „ **T.-O. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag; Geschäftl. Behandlung der Verfassungsvorlagen und Kommissionsbildung.**

Abg. Rohrhurst (in Vertretung des Berichterstatters Abg. Zehnter*), Präs. Dr. Gönner, Abg. Kopf, Min.-Dir. Geh. Rat Zittel, Abgg. Eichhorn, Blümmel, Dr. Blankenhorn, Köhler, Franz, Frühauf, Hergt, Dr. Binz, Muser, Dr. Heimburger, Schüler, Birkenmayer, Goldschmid, Venedey, Harsch, Dr. Wilckens, Fehrenbach, Müller.

1904

10. 11. Jan. **T.-O. Nachrufe für die früheren Abgeordneten Gerber, Rottra, Frey und Dr. Rokk; Mitteilungen über den Geschäftsplan; Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom letzten Landtag (Fortsetzung).**

Präsident Dr. Gönner, Abgg. Zehnter*), Mampel, Clauß, Dr. Weiß, Eichhorn, Min.-Dir. Geh. Rat Heil, Abgg. Hennig, Dr. Blankenhorn, Hauß, Süßkind, Neuwirth, Lehmann, Birkenmayer, Venedey, Gießler.

11. 12. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Schul-Anträge, Amtl. Verkündigungswesen, Anträge auf Änderung der Gemeindewahlordnung und Revision der Städteordnung); Beratung des Antrags der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen. über die Diäten ꝛc. der Reichstagsmitglieder.**

Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Blankenhorn, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Fehrenbach, Dr. Heimburger, Lutz, Dr. Binz, Mampel, Eichhorn, Venedey.

12. 14. „ **T.-O. Wahlprüfungen (1. und 44. Wahlbezirk — Überlingen-Pfullendorf, Schwetzingen-Mannheim —); Beeidigung des Abg. Büchner.**

Präsident Dr. Gönner (Beeidigung), Abgg. Dr. Weygoldt*), Venedey (Antrag), Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Dr. Schneider-Lahr, Zehnter, Dr. Binz, Neuhaus, Eichhorn, Obkircher, Süßkind, Lutz.

13. 16. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung des Biersteuergesetzentwurfs; Kommissionsbildung (Schulsachen, Amtl. Verkündigungswesen, Biersteuer); Grundsätzl. Bestimmung über Stellvertretung in Fällen der Verhinderung von Kommissionsmitgliedern; Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., die Gewährung von Beihülfen an Kriegsveteranen betr.**

Abg. Fehrenbach, Präsident Dr. Gönner, Abg. Zehnter, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Blankenhorn, Dr. Heimburger, Dr. Wilckens, Lehmann.

14. 18. „ **T.-O. Generaldebatte über Justiz-Verwaltung.**

Abgg. Dr. Binz*), Muser.

15. 19. „ **Geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Ges.-Entwürfe, Ergänzung des Gehaltstarifs und Rindviehversicherung betr.); Generaldebatte über Justiz-Verwaltung (Fortsetzung).**

Präsident Dr. Gönner, Abgg. Breitner, Schmidt, Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Oberreg.-Rat Buch, Abg. Lehmann, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Hübsch, Abg. Kopf.

16. 21. „ **T.-O. Generaldebatte über Justiz-Verwaltung (Fortsetzung).**

Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Hübsch, Abg. Venedey, Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Hennig, Dr. Weiß, Franz, Harsch, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer.

17. 23. „ **T.-O. Generaldebatte über Justiz-Verwaltung (Fortsetzung); Konstituierung der Schulkommission.**

*) Berichterstatter.

Ordentl. Sitzungen.
1904

Abg. Frühauf, Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Oberreg. Rat Buch, Abg. Birkenmayer, Präsident Dr. Gönner.

18. 25. Jan. T.-O. **Generaldebatte über Justiz-Verwaltung (Fortsetzung).**
Abgg. Obkircher, Dr. Schneider-Lahr, Geh. Oberreg.-Rat Geiler, Abg. Süßkind, Min.-Präsident Geh. Rat Dr Frhr. v. Dusch.

19. 26. „ T.-O. **Desgleichen.**
Abgg. Lauck, Dr. Wilckens, Pfefferle, Dr. Weiß, Eichhorn, Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Venedey, Dr. Heimburger, Lehmann, Süßkind, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Hübsch, Abgg. Zehnter, Rohrhurst, Obkircher, Fehrenbach, Dr. Schneider-Lahr, Geh. Rat Becherer, Abgg. Birkenmayer, Dr. Binz*).

20. 28. „ T.-O. **Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Titel I. Ministerium, II. Oberlandesgericht, III. Landgerichte, IV. Staatsanwaltschaft, V. Amtsgerichte.**
Abgg. Schneider-Pforzheim, Dr. Binz*), Schmidt, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Hübsch, Abgg. Wittum, Dr. Wilckens, Geh. Oberreg.-Rat Geiler, Abgg. Fehrenbach, Obkircher, Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Armbruster, Gießler, Frühauf, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberreg.-Rat Buch.

21. 30. „ T.-O. **Geschäftl. Behandlung der Pol.-Str.-Ges.-Buch-Vorlage und Kommissionsbildung; Prüfung der Rechnung der II. Kammer für den Landtag 1901/02; Petitionen: a) des Josef Grimm wegen Regelung der Kosten der Beaufsichtigung des Fahrnisversicherungswesens, b) des Ferd. Kraft in Zürich um Rechtshilfe.**
Abgg. Gießler, Dr. Weygoldt*), Hennig*), Rohrhurst*).

22. 3. Febr. T.-O. **Nachruf für den † Abg. Dr. Fieser; Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Titel V. Amtsgerichte, VI. Notariats- und Grundbuchwesen einschl. der Petition des Notarvereins, die Gebühren bei auswärtigen Verrichtungen betr., VII. Allg. Ausgaben für die Rechtspflege, XII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.**
Präsident Dr. Gönner, Abgg. Dr. Wilckens, Venedey, Dr. Binz*), Mampel, Süßkind, Frühauf, Gießler, Neuwirth, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Hübsch, Amtsrichter Dr. Schmidt, Abgg. Dr. Weiß, Kirsner, Goldschmid, Duffner, Pfefferle, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, Abg. Hergt, Geh. Rat Becherer, Abg. Neuhaus, Min.-Rat Dr. Reinhardt, Abgg. Hauser, Schüler.

23. 4. „ T.-O. **Spezialbudget Haupt.-Abt. III (Justiz ꝛc.), Titel VIII. Strafanstalten.**
Abgg. Dr. Heimburger*), Hoffmann, Obkircher, Dr. Binz, Min.-Rat Dr. Reichardt, Abgg. Lehmann, Hennig, Frühauf, Kramer, Armbruster, Lutz, Süßkind.

24. 6. „ T.-O. **Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen. wegen Mißhandlung eines Schulknaben.**
Abg. Eichhorn, Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdir. Geh. Rat Dr. Arnsperer, Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Frühauf, Fehrenbach, Lutz, Hennig, Wittum, Dr. Weygoldt.

25. 8. „ T.-O. **Generaldebatte über innere Verwaltung.**
Abgg. Fehrenbach*), Dr. Wilckens, Neuwirth, Neuhaus, Minister Dr. Schenkel.

26. 9. „ T.-O. **Desgleichen (Fortsetzung).**
Abgg. Eichhorn, Klein, Venedey, Minister Dr. Schenkel.

27. 11. „ T.-O. **Desgleichen.**
Abgg. Birkenmayer, Dr. Binz, Schmidt, Dr. Weiß, Hauser, Minister Dr. Schenkel, Abg. Dr. Wilckens.

*) Berichterstatter.

Ordentl. Sitzungen.

1904

28. 13. Febr. T.-O. Beeidigung des Abg. Ihrig; Generaldebatte über innere Verwaltung (Fortsetzung); Konstituierung der Kommission für die Pol.-Str.-Ges.-Buch-Vorlage.
Präsident Dr. Gönner, Abgg. Greiff, Mampel, Muser, Franz, Kopf, Minister Dr. Schenkel, Abg. Eichhorn.

29. 17. „ T.-O. Generaldebatte über innere Verwaltung (Fortsetzung).
Abgg. Dr. Goldschmit, Pfefferle, Lehmann, Minister Dr. Schenkel.

30. 18. „ T.-O. Desgleichen.
Abgg. Fehrenbach*), Dr. Wilckens, Venedey, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Muser, Kopf, Hergt.

31. 20. „ T.-O. Wahlprüfung (44. Wahlbezirk — Schwetzingen-Mannheim —); Generaldebatte über innere Verwaltung. (Fortsetzung).
Abg. Dr. Weygoldt*), Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Zehnter, Dr. Heimburger, Süßkind, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abg. Dr. Blankenhorn, Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Abgg. Birkenmayer, Müller, Minister Dr. Schenkel, Abg. Dr. Weiß.

32. 22. „ T.-O. Nachruf für den † Finanzminister Dr. Buchenberger; Generaldebatte über innere Verwaltung (Fortsetzung); Konstituierung der Biersteuerkommission.
Präsident Dr. Gönner, Abgg. Obkircher, Eichhorn, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Klein, Kopf.

33. 24. „ Generaldebatte über innere Verwaltung (Fortsetzung).
Abgg. Lutz, Hennig, Dr. Binz, Dr. Heimburger, Rohrhurst, Kopf, Birkenmayer.

34. 25. „ T.-O. Desgleichen; Erweiterung der Schulkommission.
Abgg. Zehnter, Lehmann, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Obkircher, Rohrhurst, Mampel, Kriechle, Gießler, Dr. Heimburger, Fehrenbach*), Dr. Wilckens, Präsident Dr. Gönner.

35. 27. „ T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Titel I. Ministerium, II. Landeskommissäre, III. Verwaltungsgerichtshof, IV. Verwaltungshof, V. Generallandesarchiv, VI. Obereichungsamt, VII. Rheinschiffahrtsbehörden, IX. Bezirksverwaltung und Polizei; Ergänzung der Petitionskommission.
Abgg. Süßkind, Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Abgg. Blümmel, Hoffmann, Dr. Schneider-Lahr, Duffner, Geppert, Köhler, Eichhorn, Minister Dr. Schenkel, Vize-Präsident Lauck.

36. 29. „ T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.
Abg. Venedey, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Süßkind, Vorderer, Dr. Weiß, Lehmann, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Schüler, Harsch, Dr. Binz.

37. 1. März T.-O. Desgleichen.
Abgg. Dr. Schneider-Lahr, Dr. Weygoldt, Hauser, Frühauf, Eichhorn, Venedey, Kramer, Wittum, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Duffner, Dr. Binz, Dr. Wilckens, Obkircher, Muser, Lauck.

38. 3. „ T.-O. Desgleichen, Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei, mit Petition der Kreise um Erhöhung der Dotation für Landarmenpflege, X. Allg. Sicherheitspolizei.
Abgg. Dr. Binz, Kramer, Min.-Rat Dr. Nieser, Abg. Hauser, Min.-Dir. Geh. Rat Heil, Abgg. Eichhorn, Birkenmayer, Goldschmid, Armbruster, Fehrenbach*), Dreher, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Kirsner, Venedey, Klein, Neuhaus, Hennig, Geh. Oberreg.-Rat Straub, Abgg. Duffner, Pfefferle, Gießler, Stratz, Grüninger, Müller, Mampel, Harsch, Geppert, Neuwirth.

*) Berichterstatter.

Ordentl. Sitzungen.

1904

39. 5. März **T.-O. Petitionen: a) von Hardheim u. a. O. um Bahn Walldürn—Hardheim, b) von Külsheim u. a. O. um Bahn Walldürn—Wertheim, c) von Ostersheim um Güterstation u. a., d) von Mörtelstein um Haltestelle, e) von Gölshausen um Haltestelle.**

Abgg. Köhler*), Neuhaus, Dr. Weiß, Klein, Min.-Dir. Geh. Rat Zittel, Abgg. Zehnter, Neuwirth*), Hoffmann*), Harsch*), Ihrig, Betriebsdirektor Engler, Abgg. Obkircher, Greiff*), Müller.

40. 7. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Grundbuchwesen, Arbeiterkammern); Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Titel XI. Milde Fonds und gemeinn. Anstalten, einschl. der Petition um Erweiterung der Bassinbäder in Badenweiler, XX. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben, XII. Heil- und Pflegeanstalten, XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten.**

Abgg. Dr. Wilckens, Rohrhurst, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Lutz, Dr. Gönner, Schmidt, Geppert, Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Fehrenbach*), Lauck*), Lehmann, Köhler, Morgenthaler, Armbruster.

41. 8. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten, XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten, VIII. Gewerbeaufsicht, XIV. Landesstatistik, XV. Gewerbe; Bildung der Grundbuch-(Justiz-)Kommission.**

Abg. Lehmann, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Mampel, Pfefferle, Greiff, Lauck*), Neuhaus*), Eichhorn, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Wittum, Süßkind, Schmidt, Horst, Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Abg. Müller, Präsident Dr. Gönner.

42. 10. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Titel VIII. Gewerbeaufsicht, XIV. Landesstatistik, XV. Gewerbe.**

Abg. Eichhorn, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Wittum, Lehmann, Müller, Gießler, Dr. Wilckens, Lutz, Hoffmann, Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Abgg. Neuhaus*), Geppert, Süßkind, Dr. Heimburger.

43. 12. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Neuhaus*), Bihler, Hoffmann, Dr. Binz, Süßkind, Venedey, Minister Dr. Schenkel, Abg. Eichhorn.

44. 14. „ **T.-O. Wahlprüfung (Bezirk 44 — Schwetzingen-Mannheim); Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Titel XV. Gewerbe.**

Abgg. Dr. Weygoldt*), Zehnter, Dr. Binz, Muser, Süßkind, Dr. Heimburger, Fehrenbach, Lehmann, Pfefferle, Duffner, Kopf, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Blümmel, Neuhaus*), Birkenmayer.

45. 15. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Titel XVI. Landwirtschaft.**

Abgg. Schüler*), Klein, Dr. Weygoldt, Müller, Morgenthaler, Geppert, Minister Dr. Schenkel, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems.

46. 17. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Armbruster, Hauser, Büchner, Schmidt, Neuwirth, Muser, Burkhard, Pfefferle, Franz, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems.

47. 18. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Kirsner, Dr. Blankenhorn, Dr. Weiß, Hauß, Dr. Heimburger, Mampel, Dreher, Lehmann, Grüninger, Lutz, Minister Dr Schenkel, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems, Abg. Süßkind.

*) Berichterstatter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

48. 21. März. **T.-O. Desgleichen; Gesetzentwurf über Rindviehversicherung.**
Abgg. Obkircher, Franz, Geppert, Greiff, Schmidt, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems, Abgg. Vorderer, Neuwirth, Mampel, Müller, Büchner, Lutz, Grüninger, Birkenmayer, Hergt, Schüler*), Dr. Binz.

49. 22. „ **Konstituierung der Grundbuch-(Justiz-)Kommission; Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., die Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln betr.; Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Titel XVII. Wasser- und Straßenbau, XVIII Bergwesen, XIX. Geologische Landesaufnahme.**
Präsident Dr. Gönner, Abgg. Dr. Blankenhorn, Hergt*), Süßkind, Greiff, Kirsner, Morgenthaler, Hauß, Duffner, Dr. Binz, Eichhorn, Minister Dr. Schenkel, Min.-Dir. Geh. Rat Heil, Abgg. Geppert, Dr. Weiß.

50. 24. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Titel XVII. Wasser- und Straßenbau, mit Petitionen: a) der technischen und Verwaltungsbeamten des Wasser- und Straßenbaues Gehaltsklasse H und J, b) der Straßenmeister, c) der Kulturmeister, d) der Landstraßenwärter, e) der Brückenwärter, wegen Verbesserung ihrer Lage, XVIII. Bergwesen, XIX. Geologische Landesaufnahme.**
Abgg. Dr. Wilckens (Antrag zu der Petition der Straßenmeister), Mampel, Klein (Antrag zu der Petition der Straßenmeister), Goldschmid, Pfefferle, Neuhaus, Hergt*) (besonderer Antrag namens der Kommission betreffs des Oberrheinkanal-Projektes), Gießler, Venedey, Kramer, Köhler, Hauß, Minister Dr. Schenkel, Geh. Oberreg.-Rat Straub, Min.-Direktor Geh. Rat Heil, Abgg. Geppert, Dr. Heimburger, Dr. Weiß, Kirsner, Birkenmayer, Frühauf.

51. 26. „ **T.-O. Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Errichtung von Arbeiterkammern betr.; Petition wegen Herstellung eines Überganges beim Bahnhof Neuenburg a. Rh.**
Abg. Horst, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Binz (Antrag), Eichhorn, Hoffmann, Zehnter (Antrag), Obkircher, Süßkind, Lutz, Wittum, Fehrenbach, Franz*), Betriebsdirektor Engler, Dr. Blankenhorn.

52. 11. April. **T.-O. Nachruf für weiland Se. Durchlaucht den Fürsten Ernst zu Leiningen und Ihre Großherzogliche Hoheit die Fürstin Sophie zur Lippe; Wahlprüfung (Bezirk 33 — Gernsbach-Rastatt), Beeidigung des Abg. Zehnter und Wiedereinsetzung in die bisherigen Funktionen; Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz rc.), Titel XI Wissenschaften und Künste.**
Präsident Dr. Gönner, Abgg. Dr. Binz*), Dr. Wilckens, Obkircher*), Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Büchner, Zehnter, Dr. Weiß, Venedey, Fehrenbach, Klein, Armbruster, Dr. Goldschmit, Min.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Wittum, Franz, Blümmel.

53. 12. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz rc.), Titel X. Unterricht, I. Höhere Unterrichtsanstalten.**
Abg. Obkircher*), Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Fehrenbach, Dr. Binz, Dr. Wilckens, Min.-Rat Dr. Böhm, Abgg. Eichhorn, Venedey.

54. 14. „ **T.-O. Desgleichen.**
Abgg. Dr. Weiß, Rohrhurst, Obkircher*), Kopf, Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Lutz, Dr. Heimburger, Fehrenbach, Min.-Rat Dr. Böhm.

55. 16. „ **T.-O. Desgleichen.**
Abgg. Dr. Wilckens, Eichhorn, Frühauf, Kopf, Rohrhurst, Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Min.-Rat Dr. Böhm, Abg. Gießler.

56. 18. „ **T.-O. Geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Ärzteordnung und Gesetz über Gemeindesteuern und Almendgenuß); Generaldebatte über Finanzverwaltung,** jedoch unter Aufschiebung der allge-

*) Berichterstatter.

Ordentl. Sitzungen.
1904

meinen Finanzdebatte bis zur Beratung des Finanzgesetzes; **Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Titel I. Ministerium, II. Landeshauptkasse, III. Hochbauwesen, XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben, XII. Allg. Dispositionsfonds, XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.**

Präsident Dr. Gönner, Abg. Schneider-Pforzheim*), Min.-Präs. Geh. Rat Becker, Abgg. Gießler, Dr. Wilckens, Muser, Süßkind, Frühauf, Fehrenbach, Venedey, Dr. Binz.

57. 19. April. **T.-O. Verstärkung der Kommissionen für Wertszuwachssteuer und Pol.-Str.-Ges.-Buch; Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Titel V. Salinenverwaltung, VIII. Münzverwaltung, IX. Allg. Kassenverwaltung, VI. Steuerverwaltung mit Petition der Steueraufseher, VII. Zollverwaltung; Wechsel in der Verfassungskommission.**

Abgg. Fehrenbach, Eichhorn*), Neuwirth, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard, Abgg. Dr. Wilckens, Frühauf*), Obkircher, Gießler, Dr. Binz, Kriechle, Kopf, Goldschmid, Süßkind, Mampel, Klein, Steuerdirektor Geh. Rat Glockner, Min.-Präs. Geh. Rat Becker, Abgg. Venedey, Blümmel, Zolldirektor Geh. Rat Seubert, Präsident Dr. Gönner.

58. 21. „ **T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Titel VII. Zollverwaltung (Fortsetzung); Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1901 und 1902; Spezialbudget Haupt-Abt. VI. (Oberrechnungskammer); Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Rechnungsabhör 1901/02 und 1902/03; Petition der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener Geh.-Kl. K. 7.**

Abgg. Blümmel, Venedey, Zolldirektor Geh. Rat Seubert, Abgg. Frühauf*), Süßkind, Dr. Wilckens, Neuhaus, Finanzmin. Geh. Rat Becker, Abgg. Lehmann, Hauser*), Schneider-Pforzheim*), Goldschmid, Min.-Rat Dr. Nicolai.

59. 23. „ **T.-O. Wechsel in der Biersteuerkommission; Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Titel X. Unterricht, II. Mittelschulen und außerordentlicher Etat der Volksschulen** (also vorerst ohne den ordentlichen Etat der Volksschulen — vergl. Prot. der 66. Sitzung —).

Präsident Dr. Gönner (Mitteilung über geschäftl. Behandlung), Abg. Obkircher*), Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk.

60. 25. „ **T.-O. Etat für Mittelschulen ꝛc. — wie oben — (Fortsetzung).**

Abgg. Blümmel, Bihler, Dr. Goldschmit, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk, Abg. Obkircher*), Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch.

61. 26. „ **T.-O. Ges.-Entwurf über Steuererhebung im Mai und Juni 1904; Etat für Hochbauwesen Pos. B § 2: Bezirksbauinspektionsgebäude Freiburg (vgl. Prot. der 56. Sitzung); Etat für Mittelschulen ꝛc. — wie oben — (Fortsetzung).**

Abgg. Gießler*), Schneider-Pforzheim*), Min.-Präs. Geh. Rat Becker, Abgg. Dr. Weiß, Dr. Heimburger, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Oberschulrat Rebmann.

62. 28. „ **T.-O. Etat für Mittelschulen ꝛc. — wie oben — (Fortsetzung).**

Abgg. Lehmann, Ihrig, Dr. Wilckens, Min.-Präs. Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abgg. Venedey, Zehnter.

63. 29. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Dr. Weygoldt, Rohrhurst, Dr. Binz, Dr. Schneider-Lahr, Min.-Präs. Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Geh. Rat Becherer, Abgg. Schneider-Pforzheim, Frühauf, Dr. Goldschmit, Obkircher*), Dr. Wilckens.

*) Berichterstatter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

64. 30. April. T.-O. Desgleichen.

Abg. Lehmann, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk, Abgg. Dr. Heimburger, Zehnter, Gießler, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abgg. Dr. Schneider-Lahr, Rohrhurst, Süßkind, Dr. Wilckens, Kopf, Frühauf, Eichhorn, Obkircher*), Blümmel, Büchner-Hauser, Dr. Weygoldt, Birkenmayer, Venedey, Harsch.

65. 2. Mai. T.-O. Geschäftl. Behandlung der Ges.-Vorlage über Auflösung der Gemeinde Brötzingen; Etat für Mittelschulen ꝛc. — wie oben — (Fortsetzung) samt einschlägigen Petitionen: a) der mittleren Städte gegen Ermäßigung des Staatsbeitrags zu den Realmittelschulen, b) des Gemeinderats Neustadt wegen Errichtung einer Realschule daselbst.

Präsident Dr. Gönner, Abgg. Köhler, Kirsner, Venedey, Hoffmann, Bihler, Oberschulratsdir. Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abgg. Frühauf, Dr. Goldschmit, Geh. Rat Becherer, Abg. Ihrig, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abgg. Greiff, Obkircher*), Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Wilckens, Dr. Binz, Rohrhurst, Dr. Weiß, Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Geppert, Morgenthaler, Armbruster, Hauser, Neuhaus, Grüninger, Birkenmayer, Lehmann, Hauß.

66. 3. „ T.-O. Etat für Mittelschulen ꝛc. — wie oben — (Fortsetzung) und für besondere Unterrichtszwecke; Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Titel III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

Präsident Dr. Gönner (Mitteilung über geschäftl. Behandlung), Abgg. Obkircher*), Duffner, Neuhaus, Hoffmann, Dr. Wilckens (Antrag), Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Weiß, Neuwirth, Wittum (Antrag), Schneider-Pforzheim (Antrag), Greiff, Gießler, Eichhorn (Antrag), Kopf, Zehnter, Dr. Binz, Fehrenbach, Dr. Heimburger, Lehmann, Harsch, Süßkind, Dr. Goldschmit, Pfefferle.

67. 5. „ T.-O. Ges.-Entwurf wegen Auflösung der Gemeinde Brötzingen (I. Beratung); Interpellation der Abgg. Eichhorn und Gen., die Ausweisung russischer Staatsangehöriger betr.; Desgleichen, die Verbote der Maifeier-Festzüge betr.

Abgg. Dr. Wilckens*), Fehrenbach*), Schneider-Pforzheim, Eichhorn, Wittum, Köhler, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Venedey, Süßkind, Dr. Heimburger, Lehmann, Lutz.

68. 7. „ T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. VII (Verkehrsanstalten).

Abg. Dr. Wilckens*), Min.-Dir. Geh. Rat Zittel, Gen.-Dir. Roth, Abgg. Gießler, Klein.

69. 9. „ T.-O. Wechsel in der Verfassungskommission; Ges.-Entwurf wegen Auflösung der Gemeinde Brötzingen (II. Beratung); Spezialbudget der Verkehrsanstalten (Fortsetzung).

Präsident Dr. Gönner, Abgg. Eichhorn, Schmidt, Neuhaus, Dr. Weygoldt, Hergt.

70. 11. „ T.-O. Spezialbudget der Verkehrsanstalten (Fortsetzung).

Gen.-Dir. Roth, Oberreg.-Rat Henn, Abgg. Muser, Birkenmayer, Morgenthaler, Min.-Dir. Geh. Rat Zittel, Verkehrs-Dir. Schulz, Betriebs-Dir. Engler.

71. 13. „ T.-O. Desgleichen.

Geh. Rat Stutz, Baudirektor Wasmer, Verkehrs-Dir. Schulz, Oberreg.-Rat Henn, Abgg. Hauser, Geppert, Frühauf, Gen.-Dir. Roth.

72. 13. „ T.-O. Desgleichen.

Abg. Venedey, Verkehrs-Dir. Schulz, Abgg. Breitner, Pfefferle, Dr. Wilckens*).

*) Berichterstatter.

Ordentl. Sitzungen.

1904

73. 14. Mai. T.-O. Desgleichen.

Min.-Dir. Geh. Rat Zittel, Gen.-Dir. Roth, Abgg. Dr. Binz, Büchner, Ihrig, Greiff, Gießler, Süßkind, Hergt, Lutz, Obkircher, Dr. Heimburger, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Wilckens*).

74. 16. „ T.-O. Geschäftl. Behandlung des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., die Gemeindewahlordnung betr.; Spezialbudget der Verkehrsanstalten (Fortsetzung).

Präsident Dr. Gönner, Abg. Eichhorn, Gen.-Dir. Roth, Abgg. Hauß, Grüninger, Verkehrsdirektor Schulz, Abgg. Lehmann, Süßkind, Duffner, Hoffmann, Armbruster, Köhler, Baudirektor Wasmer, Abgg. Birkenmayer, Morgenthaler, Hergt, Venedey, Wittum, Goldschmid, Greiff, Betriebsdirektor Engler, Abgg. Mampel, Dr. Binz, Lutz, Hennig, Frühauf (Antrag).

75. 17. „ T.-O. Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entwurfs über Verwaltungsrechtspflege; Spezialbudget der Verkehrsanstalten (Fortsetzung).

Abgg. Dr. Wilckens*), Morgenthaler, Kopf, Goldschmid, Pfefferle, Gießler, Hergt, Süßkind, Schüler, Verkehrsdirektor Schulz, Abgg. Eichhorn, Frühauf, Köhler, Lutz, Müller, Vortisch, Duffner, Neuhaus, Geppert, Greiff, Mampel, Zehnter, Dr. Weiß, Büchner, Venedey, Dr. Heimburger, Min.-Dir. Geh. Rat Zittel, Abgg. Schmidt, Präsident Dr. Gönner.

76. 18. „ T.-O. Petitionen: a) der Hebammen um Verbesserung ihrer Lage, b) des früheren Schutzmannes Herrwerth um Sustentation, c) der Stadt Walldürn u. a. O. um Errichtung eines Bezirksamts in Walldürn, d) der Beamten in Neustadt um Einreihung in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs, e) des Gendarmen a. D. Sternberger um Pensionserhöhung, f) des M. Gutmann in Hochstetten um Wirtschaftskonzession, g) des früheren Dammeisteranwärters Kern um Wiederverwendung, h) der Untererheber Knab Wwe. um Unterstützungsrente, i) des früheren Lageraufsehers Gremmelsbacher um Unterstützungsgehalt, k) des A. Fleuchaus in Gerlachsheim um Rechtshilfe, l) des K. Krieg in Mannheim um Rechtshilfe, m) des Expeditionsassistenten a. D. Meixner um Pensionserhöhung.

Abgg. Rohrhurst*), Mampel*), Kramer*), Schmidt*), Neuhaus, Min.-Direktor Geh. Rat Heil, Abgg. Müller*), Grüninger, Min.-Präs. Geh. Rat Becker, Abgg. Greiff, Kopf, Süßkind*), Burkhard*), Hennig*), Bihler*).

77. 19. „ T.-O. Gesetz-Entwurf über Änderung der Verfassung.

Abgg. Obkircher*), Zehnter, Dr. Wilckens, Venedey, Lehmann.

78. 19. „ T.-O. Wechsel in der Steuerkommission; Gesetz-Entwurf über Änderung der Verfassung (Fortsetzung).

Präsident Dr. Gönner, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Fehrenbach, Dr. Wilckens, Eichhorn.

79. 20. „ T.-O. Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung (Fortsetzung).

Abgg. Obkircher*), Lehmann (Anträge), Venedey, Dr. Goldschmit, Eichhorn (Antrag), Minister Dr. Schenkel, Abgg. Süßkind, Kramer, Dr. Heimburger (Antrag), Zehnter (neuer Antrag der Kommission), Dr. Wilckens.

80. 21. „ T.-O. Petitionen: a) von Bürgermeistern gegen den Flaschenbierhandel, b) der Stadtgemeinde Singen um Staatsbeitrag zur Wasserleitung, c) des F. Brunner von Weinstetten um Entschädigung, d) des früheren Bankontrolleurs K. Sutter um Wiederverwendung, e) des D. Straßburger in Mannheim um Erlaubnis zur Wirtschaftsverlegung, f) des Schutzmanns a. D. Schweickert um Pensionserhöhung, g) der W. Hoffmann Eheleute in Würzburg um Rechtshilfe, h) des früheren Steuererhebers

*) Berichterstatter.

Ordentl. Sitzungen.
1904

Henninger um Wiederverwendung oder Erhöhung der Unterstützung, i) der Untererheber um Besserstellung, k) des J. Hipp von Kirchen-Hausen um Rechtshilfe.

Abgg. Hennig*), Schüler, Rohrhurst*), Gießler, Dr. Blankenhorn, Bihler*), Kirsner*), Kramer*), Dr. Weiß*), Mampel*), Dr. Goldschmit*), Schmidt*).

81. 25. Mai. T.-O. Anträge der Abgg. Frühauf u. Gen. sowie Gießler u. Gen., die Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife betr.; Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

Abgg. Frühauf, Gießler, Dr. Wilckens*), Hergt, Min.-Dir. Geh. Rat Zittel, Gen.-Dir. Roth, Abg. Schmidt.

82. 26. „ T.-O. Geschäftl. Behandlung des Antrags der Abgg. Frühauf u. Gen, den Eisenbahnrat betr.; Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse (Fortsetzung).

Präsident Dr. Gönner, Abgg. Duffner, Muser, Horst, Venedey, Goldschmid, Blümmel, Büchner, Bihler, Frühauf, Eichhorn.

83. 27. „ T.-O. Petitionen wie oben (Forsetzung); Wechsel in der Grundbuch-Kommission.

Gen.-Dir. Roth. Oberreg.-Rat Henn, Abgg. Lehmann, Dr. Binz, Dr. Weiß, Dr. Wilckens*), Eichhorn, Morgenthaler, Neuwirth, Muser, Venedey, Harsch, Fehrenbach (zur Geschäftsordnung), Horst (Antrag), Präsident Dr. Gönner.

84. 28. „ T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Titel IV. Forst- und Domänenverwaltung.

Abg. Kriechle*), Direktor Geh. Rat Dr. Reinhard, Abgg. Blümmel, Frühauf, Armbruster, Harsch, Pfefferle, Kopf, Hoffmann.

85. 30. „ T.-O. Desgleichen.

Abg. Dr. Heimburger, Direktor Geh. Rat Dr. Reinhard, Abg. Breitner, Min.-Präs. Geh. Rat Becker, Abgg. Birkenmayer, Mampel, Schüler, Dr. Binz, Geppert, Greiff, Süßkind, Kirsner, Harsch.

86. 31. „ T.-O. Desgleichen.

Direktor Geh. Rat Dr. Reinhard, Abgg. Hoffmann, Pfefferle, Lutz, Dr. Wilckens, Obkircher, Min.-Präs. Geh. Rat Becker, Abgg. Dr. Binz, Kopf, Köhler, Venedey, Hergt.

87. 31. „ T.-O. Desgleichen einschl. der Petitionen wegen Verlegung des Forstamts Blumberg.

Abgg. Dr. Wilckens, Süßkind, Dr. Weiß, Stratz, Dr. Blankenhorn, Venedey, Lutz, Direktor Geh. Rat Dr. Reinhard, Abgg. Birkenmayer, Kriechle*), Frühauf, Greiff, Kirsner, Goldschmid.

88. 1. Juni. T.-O. Ges.-Entwurf, die Änderung des Biersteuergesetzes betr., samt einschlägigen Petitionen.

Abgg. Blümmel*), Franz, Bihler, Kirsner, Hauß, Dr. Binz, Kriechle, Lutz, Hoffmann, Min.-Präs. Geh. Rat Becker, Min.-Dir. Tröger.

89. 3. „ T.-O. Begrüßung des wiedergenesenen Herrn Staatsministers; Generaldebatte über den Bereich des Staatsministeriums sowie des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärt. Angelegenheiten; Geschäftl. Behandlung der Frage wegen Beseitigung der Mängel im Landtagsgebäude.

Präsident Dr. Gönner, Staatsminister Dr. von Brauer, Abgg. Breitner*), Dr. Wilckens, Min.-Präs. Geh. Rat Becker, Abgg. Dr. Heimburger, Schmidt, Venedey, Dr. Schneider-Lahr, Duffner, Eichhorn, Wittum, Min.-Dir. Geh. Rat Frhr. v. Marschall, Abg Süßkind.

*) Berichterstatter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

90. 4. Juni. **T.-O. Beantwortung und Besprechung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr.**

Abg. Obkircher, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Fehrenbach, Blümmel, Direktor Geh. Rat Honsell.

91. 6. „ **T.-O. Ges.-Entwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betr., II. Beratung; Ges.-Entwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.; Nachtrag zum Staatsvoranschlag und zwar Spezialbudgets: a) der Justiz rc. Titel III, VI, VII, b) des Innern Titel IX, X, XII, XIV, XVI, XVII, c) der Finanzen Titel VI, VII; Petition der Zolleinnehmer; Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr. (Fortsetzung).**

Abgg. Schüler*), Gießler*), Dr. Binz*), Birkenmayer, Fehrenbach*), Pfefferle, Geh. Oberreg.-Rat Weingärtner, Abgg. Mampel, Neuwirth, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Krems, Abgg. Hergt*), Dr. Heimburger, Frühauf*), Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Ihrig, Venedey, Min.-Rat Dr. Nicolai, Abgg. Eichhorn, Hoffmann, Dr. Wilckens, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Wittum, Obkircher.

92. 7. „ **T.-O. Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues rc.; Spezialbudget Haupt-Abt. VIII. (Eisenbahnbau).**

Abgg. Pfefferle*), Dr. Weiß, Staatsminister Dr. v. Brauer, Abgg. Mampel, Klein, Dr. Goldschmit, Generaldirektor Roth, Abgg. Duffner, Süßkind, Dr. Schneider-Lahr, Baudirektor Wasmer.

93. 8. „ **T.-O. Wechsel in der Steuerkommission; Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Fortsetzung).**

Präsident Dr. Gönner, Abg. Birckenmayer, Generaldirektor Roth, Abgg. Dr. Heimburger, Frühauf, Venedey, Dr. Schneider-Lahr, Harsch, Hauß, Min.-Dir. Geh. Rat Zittel.

94. 9. „ **T.-O. Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Fortsetzung).**

Abgg. Kirsner, Hergt, Muser, Müller, Mampel, Staatsminister Dr. v. Brauer, Generaldirektor Roth, Abgg. Ihrig, Breitner, Dr. Heimburger, Dr. Goldschmit, Lehmann, Hoffmann, Fehrenbach, Neuwirth, Süßkind, Pfefferle*).

95. 10. „ **T.-O. Bildung einer Bankommission für das Ständehaus; Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Fortsetzung) samt einschlägigen Petitionen von Tauberbischofsheim, Walldorf, Durlach, Karlsruhe, Legelshurst u. a. O.**

Präsident Dr. Gönner, Abg. Birkenmayer, Generaldirektor Roth, Abgg. Pfefferle*), Büchner, Hauser, Staatsminister Dr. v. Brauer, Abgg. Venedey, Lutz, Schmidt, Frühauf, Köhler, Betriebsdirektor Engler, Abgg. Greiff (Antrag), Hergt, Hoffmann, Horst, Schneider-Pforzheim, Wittum, Eichhorn, Dr. Binz, Vortisch.

96. 10. „ **T.-O. Spezialbudget des Eisenbahnbaues (Fortsetzung).**

Abg. Vortisch, Generaldirektor Roth, Abg. Goldschmid.

97. 11. „ **T.-O. Ges.-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-G.-Buches samt Petitionen zu dem auf die sog. Kurpfuscherei bezüglichen Teil.**

Abgg. Armbruster*), Hauser, Eichhorn, Schmidt, Venedey.

98. 13. „ **T.-O. Desgleichen.**

Abgg. Lehmann, Pfefferle, Lutz, Zehnter, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Eichhorn (Anträge), Dr. Wilckens, Muser (Rückverweisungsantrag), Armbruster*).

99. 14. „ **T.-O. Geschäftliche Behandlung von Vorlagen (Kondominat Kürnbach), Landstraßen, Benützung der Wasserkräfte betr.) und Wechsel in der Grundbuch-(Justiz-)Kommission; Ges.-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.**

*) Berichterstatter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

Abgg. Dr. Wilckens (Antrag), Zehnter*), Min.-Präs. Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Dr. Weiß, Greiff, Neuwirth, Schneider-Pforzheim, Lehmann, Dr. Binz, Eichhorn, Frühauf, Obkircher, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, Vize-Präsident Dr. Heimburger.

100. 15. Juni. T.-O. a) Ehrung anläßlich der 100. Sitzung; b) Nachträge zum ordentlichen Etat für Mittelschulen und zum außerordentlichen Etat für Mittel- und Volksschulen; c) Ordentlicher Etat für Volksschulen — vergl. Prot. der 59. und 66. Sitzung — sowie Anträge und Petitionen wegen Hebung des Volksschulwesens und Besserstellung der Lehrkräfte.

Präsident Dr. Gönner, Abgg. Obkircher*), Dr. Weiß, Oberschulratsdir. Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abgg. Birkenmayer, Rohrhurst*), Min.-Präs. Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Ihrig, Fehrenbach, Frühauf.

101. 16. „ T.-O. Wie oben Buchstabe c.

Oberschulratsdir. Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abgg. Dr. Wilckens, Eichhorn, Vorderer, Schüler.

102. 16. „ T.-O. Desgleichen.

Abgg. Hennig, Frühauf, Min.-Präs. Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch.

103. 17. „ T.-O. Desgleichen.

Abgg. Dr. Goldschmit, Gießler (Antrag auf Schluß der Debatte), Lehmann, Ihrig, Greiff, Dr. Binz, Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Heimburger, Min.-Präs. Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Rohrhurst*), Obkircher*), Süßkind, Venedey, Frühauf, Wittum, Muser.

104. 17. „ T.-O. Desgleichen, auch Petition der Gemeinde Paimar um Staatsbeitrag.

Abgg. Dr. Weiß, Mampel, Neuwirth, Frühauf, Oberschulrats.-Dir Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abgg. Eichhorn, Fehrenbach, Ihrig (Antrag wegen Gnadengaben), Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr v. Dusch, Abg. Gießler (Antrag wegen Gnadengaben), Geh. Rat Becherer, Abgg. Venedey, Hauser, Blümmel, Birkenmayer, Köhler, Süßkind.

105. 18. „ T.-O. Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß samt einschlägigen Petitionen und Anträgen des Abg. Muser über verschiedene steuerliche Fragen.

Abgg. Dr. Weiß*), Dr. Binz, Muser, Lehmann, Hauser.

106. 20. „ T.-O. Geschäftl. Behandlung des Ges.-Entwurfs über den Fortbildungsunterricht und Wechsel in der Schulkommission; Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern ꝛc. — wie oben — (Fortsetzung).

Präsident Dr. Gönner, Abgg. Kopf (Antrag), Lutz, Süßkind, Vortisch, Mampel, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Binz (neuer Antrag der Kommission), Hoffmann, Min.-Dir. Geh. Rat Heil, Abg. Birkenmayer.

107. 21. „ T.-O. Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.) Titel IX. Kultus, und damit in Verbindung Beantwortung und Besprechung der Interpellation der Abgg. Zehnter u. Gen. über die Ordensfrage.

Abgg. Obkircher*), Dr. Wilckens, Fehrenbach, Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Hübsch.

108. 21. „ T.-O. Desgleichen (Fortsetzung).

Abgg. Muser, Frühauf, Lehmann.

109. 22. „ T.-O. Desgleichen; Ferner Konstituierung der Kommission für die Anträge über Verwertung der Wasserkräfte.

Abgg. Dr. Binz, Zehnter, Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Hübsch, Abg. Obkircher*), Min.-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Präsident Dr. Gönner.

*) Berichterstatter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

110. 23. Juni T.-O. Etat für Kultus und Ordensfrage wie oben.
Abgg. Frühauf, Dr. Wilckens, Hennig, Eichhorn, Min.-Präs. Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Fehrenbach.

111. 24. „ T.-O. Desgleichen; Ferner Etatposition für die Rheinbrücke Rheinheim-Zurzach (vergl. Prot. der 49. Sitzung) und einschlägige Petition.
Abgg. Muser, Rohrhurst, Hergt*), Hennig, Vortisch, Fehrenbach, Obkircher*), Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Eichhorn, Mampel, Kriechle, Blümmel.

112. 24. „ T.-O. In Verbindung mit: a) dem Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzen), Titel X. Schuldentilgung, b) dem Spezialbudget Haupt-Abteilung IX (Eisenbahnschuldentilgungskasse), c) dem Ges.-Entwurf über die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für 1904 und 1905, d) dem Ges.-Entwurf über die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1904 und 1905: Allgemeine Finanzdebatte.
Präsident Dr. Gönner, Abgg. Gießler*), Dr. Wilckens, Eichhorn, Frühauf, Min.-Präs. Geh. Rat Becker.

113. 25. „ T.-O. Desgleichen; Ferner Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1900 und 1901.
Abgg. Dr. Heimburger, Frühauf, Eichhorn, Gießler*), Süßkind, Min.-Präsident Geh. Rat Becker, Abgg. Duffner, Dr. Blankenhorn, Venedey.

114. 27. „ T.-O. Ges.-Entwurf über Änderung des Pol.-Straf-Ges.-Buches, II. Beratung, samt einschlägigen Petitionen: Ges.-Entwurf über die Ausscheidung von Landstraßen; Ges.-Entwurf über die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes; Petition der Gemeinde Luttingen um Erlaubnis zur Errichtung einer Rheinfähre; Petition um Landstraße Eberbach—Waldwimmersbach; Petition um Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.
Abgg. Armbruster*), Venedey, Eichhorn, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Glockner, Abgg. Lutz, Pfefferle, Hergt*) (Antrag), Zehnter*), Horst*), Blümmel, Harsch*), Dr. Weiß, Dr. Wilckens, Min.-Direktor Geh. Rat Heil, Abgg. Neuwirth*), Mampel, Rohrhurst, Klein.

115. 28. „ T.-O. Petitionen: a) um zweites Gleis der Bahnstrecke Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz, b) um Nachtpersonenzug der Strecke Würzburg—Lauda, c) um Bahn Offenburg—Lahr, d) der Gemeinden Klepsau u. a. um Staatsbeitrag zum Grunderwerb für die Jagsttalbahn, e) um Erweiterung der Gleisanlagen auf Station Buchen, f) um Kursstation bezw. Abort in Gundelfingen, g) um Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim, h) des Freiherrn von St. André um Haltestelle beim Derdinger Übergang zwischen Bretten und Gölshausen.
Abgg. Greiff*), Dr. Weiß (Antrag), Min.-Direktor Geh. Rat Zittel, Abgg. Duffner*), Köhler*) (Antrag), Morgenthaler*), Geppert*), Klein, Harsch*), Grüninger*), Stratz, Hoffmann*), Hergt, Zehnter, Dr. Wilckens.

116. 30. „ T.-O. Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., die Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses an Grundstücken betr., samt einschlägigen Petitionen.
Abgg. Kopf*), Dr. Binz, Lehmann, Muser, Dr. Wilckens, Minister Dr. Schenkel, Abg. Zehnter.

117. 1. Juli. T.-O. Petitionen: a) um Staatsbeitrag für eine elektr. Bahn Triberg—Furtwangen, b) um Bahn St. Blasien—Rheintal, c) des Ratschreibervereins um Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes, d) des G. Reitlinger in Heidelberg um Entschädigung, e) des W. Bürkle in Mahlberg wegen Ausschließung von einer öff. Versteigerung, f) des Vereins Mannheimer Wirte, den Branntweinschank betr., g) der Gemeinde Langenordnach um Beihilfe wegen Hochwasserschadens.

*) Berichterstatter.

Ordentl. Sitzungen.
1904

Abgg. Armbruster*), Duffner, Kirsner*), Stratz, Kopf, Min.-Direktor Geh. Rat Zittel, Abgg. Dr. Heimburger, Grüninger, Pfefferle, Geppert*), Blümmel, Birkenmayer, Dr. Weiß*), Neuwirth, Eichhorn, Min.-Dir. Geh. Rat Heil, Abgg. Zehnter*), Bihler*), Süßkind, Hauß, Ihrig, Franz, Kramer, Geh. Oberreg.-Rat Straub.

118. 2. Juli. T.-O. Petitionen: a) um Fortführung der Hauptbahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg, b) wegen Detarifierung des Getreides und Besteuerung der Großmühlen, c) des S. Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe, d) des A. Kretzdorn in Deggenhausen um Rechtshilfe, e) des K. Geppert in Karlsruhe um Rechtshilfe.

Abgg. Greiff*), Franz, Hauß, Schmidt, Min.-Dir. Geh. Rat Zittel, Abgg. Rohrhurst*), Klein, Dreher, Zehnter*), Pfefferle, Frühauf, Neuwirth, Min.-Direktor Tröger, Verkehrsdirektor Schulz, Abgg. Kramer*), Vorderer*).

119. 4. „ T.-O. Ges.-Entwurf über Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; Petition der Kaminfegergehilfen und Gegenpetition der Kaminfegerinnung; Petition über die Klusgarnfischerei am Bodensee; Petition des A. Reiner in Buxheim um Rechtshilfe (Rechte an der v. Pflummernschen Stiftung).

Abgg. Vortisch*), Blümmel*), Armbruster, Pfefferle, Venedey, Gießler, Büchner, Kramer, Min.-Rat Seubert, Abg. Dr. Schneider-Lahr*), Geh. Rat Becherer, Abg. Zehnter.

120. 5. „ T.-O. Ges.-Entwurf, das Kondominat Kürnbach betr., samt Resolution und Petition; Petitionen: a) von Betzenhausen u. a. O. um Erbauung einer sog. Tunibergbahn, b) der Militäranwärter und Invaliden wegen Verwendung weiblicher Arbeitskräfte im Kanzleidienst, c) des Kaminfegermeisters de Petris um Vergrößerung seines Kehrbezirkes, d) des A. Mackle in Oberhausen um Rechtshilfe, e) der freien Vereinigung Mannheimer Wirte, das Wirtsgewerbe betr., f) des pens. Bureaudieners Sautner um Pensionsaufbesserung, g) der Ortsgemeinde Oberweschnegg u. a. O., das Schulhaus für die Schulgemeinde Tiefenhäusern betr., h) des pens. Hauptlehrers Horn um Angabe des Grundes seiner Pensionierung.

Abg. Dr. Goldschmit*), Ministerialrat Nebe, Abgg. Harsch, Neuwirth, Dr. Wilckens, Lutz, Zehnter, Dr. Schneider-Lahr*), Schüler, Min.-Dir. Geh. Rat Zittel, Abgg. Bihler, Kopf, Pfefferle, Dr. Blankenhorn, Süßkind, Blümmel*), Dr. Weiß*), Breitner, Schmidt*), Hoffmann, Birkenmeyer, Dr. Weygoldt, Geh. Rat Becherer, Abg. Rohrhurst*).

121. 6. „ T.-O. Wechsel in der Budgetkommission; Ges.-Entwurf über den Fortbildungsunterricht samt einschlägigen Petitionen; Petitionen, das Grundbuchwesen und die Besserstellung der Grundbuchhilfsbeamten betr.; Anträge der Abgg. Zehnter u. Gen., Obkircher u. Gen. und Neuwirth u. Gen., die Vergütungen für Quartier- und Naturalleistungen an das Heer und für Flurschäden betr.

Präsident Dr. Gönner, Abg. Dr. Heimburger*), Geh. Oberreg.-Rat Braun, Abgg. Neuhaus, Dr. Weiß, Süßkind, Eichhorn (Antrag), Dr. Weygoldt, Dr. Goldschmit, Hoffmann, Zehnter*), Hauser, Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, Abgg. Obkircher, Neuwirth, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Harsch, Geppert, Schüler.

122. 8. „ T.-O. Wechsel in der Budgetkommission; Ges.-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen., das amtliche Verkündigungswesen betr.

Präsident Dr. Gönner, Abgg Breitner*), Dr. Binz, Kopf, Lehmann, Venedey, Minister Dr. Schenkel, Abg. Frühauf, Geh. Oberreg.-Rat Straub, Abg. Obkircher.

*) Berichterstatter.

Ordentl. Sitzungen.

1904

123. 9. Juli. T.-O. Nachtrag zum Finanzgesetz (Kondominat Kürnbach betr.); Petitionen: a) der Gewerbeschulmänner wegen Ausbildung der Gewerbelehrer, b. des H. Lindauer in Bruchsal um Tabaktransitlager, c) des früheren Grenzaufsehers Linnebach um Wiederverwendung, d) des Jakob Schelker in Egringen um Rechtshilfe, e) von Bewohnern der Zinken Berghütten und Gersbach-Au um anderweite Regelung ihrer Schulverbandsverhältnisse, f) des früheren Telegraphisten Weber um Wiederanstellung, g) der Gemeinderäte von Altenheim u. a. O., die Ablösung der kirchlichen Kompetenzen betr., h) des früheren Rechtsanwalts Elsässer um Rechtsschutz.

Abgg. Gießler*), Schneider-Pforzheim*), Geh. Oberreg.-Rat Braun, Abgg. Birkenmayer, Dr. Wilckens (Antrag), Dr. Heimburger, Eichhorn, Vorderer*), Geh. Oberfinanzrat Ballweg, Abgg. Süßkind, Hoffmann, Zehnter, Obkircher, Bihler*), Dr. Goldschmit*), Rohrhurst*), Müller*), Schmidt*), Geh. Oberreg.-Rat Dr. Trefzer, Abgg. Dr. Blankenhorn, Dr. Weiß*).

124. 11. „ T.-O. Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung, II. Beratung (vgl. Prot. der 77/79. Sitzung).

Abgg. Obkircher*), Dr. Wilckens, Fehrenbach, Venedey (Antrag), Eichhorn, Zehnter (Anträge), Mampel, Staatsminister Dr. v. Brauer.

125. 12. „ T.-O. Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg, samt einschlägigen Petitionen.

Abgg. Hergt*), Lehmann, Hauß, Dr. Heimburger, Dr. Binz, Gießler, Minister Dr. Schenkel, Abg. Venedey, Direktor Geh. Rat Honsell, Süßkind, Birkenmayer.

126. 13. „ T.-O. Antrag der Abgg. Venedey und Gen., den Gnadengabenfond betr.; Petition des G. A. Hafner in Karlsruhe um Rechtshilfe; Erörterung der Frage über die Auslegung der Vorschriften betreffs der Gewerbeaufsicht in Staatsbetrieben; Petitionen: a) des Gastwirteverbandes und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe, b) der Maschinisten und Heizer um Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion und verschiedene Maßnahmen im Interesse des Standes, c) des J. F. Waldkircher in Niederhof um Unterstützung, d) des pens. Wagenwärters Bertram um Pensionserhöhung, e) desgleichen des pens. Lokomotivführers Wißmann, f) der Gemeinde Kappel u. a. um Haltestelle bei Kappel, g) des Eisenbahnbauunternehmers Rößger um Schadloshaltung.

Abgg. Gießler*), Venedey, Min.-Rat Dr. Nicolai, Abgg. Dr. Weiß*), Breitner*), Oberreg.-Rat Straub, Abgg. Neuhaus, Süßkind*), Kramer*), Goldschmid, Eichhorn, Horst, Blümmel, Mampel*), Geppert*), Kopf, Armbruster, Betriebsdirektor Engler, Abgg. Neuwirth*), Birkenmayer, Dr. Wilckens.

127. 14. „ T.-O. Petitionen von Mannheim und Heidelberg zur Prostitutionsfrage.

Abgg. Schmidt*), Lehmann, Dr. Wilckens, Venedey, Min.-Rat Dr. Nieser, Abg. Süßkind.

128. 15. „ T.-O. Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung, III. Beratung (vergl. Prot. der 77/79. und der 124. Sitzung), sowie Ges.-Entwürfe über die Wahlen zur Ständeversammlung und über die Wahlkreiseinteilung samt einschlägigen Petitionen.

Abgg. Obkircher*), Fehrenbach, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Eichhorn, Frühauf, Zehnter, Staatsminister Dr. v. Brauer, Abgg. Lehmann, Venedey, Birkenmayer.

129. 16. „ T.-O. Anträge der Abgg. Obkircher und Gen. sowie Eichhorn u. Gen., die Benutzung der Rheinwasserkräfte bezw. die Wasserkraft-Konzessionen an öffentlichen Gewässern betr., samt einschlägiger Petition der Handelskammer Konstanz.

Abgg. Obkircher*), Eichhorn, Vortisch, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Hergt, Greiff, Frühauf, Vize-Präsident Lauck.

*) Berichterstatter.

Ordentl. Sitzungen.

1904

130. 18. Juli T.-O. Nachruf für die früheren Abgeordneten Dr. Blum, Kieser und Strauß; Antrag der Abgg. Obkircher und Gen., die Berechtigungen der Abiturienten der Realmittelschulen betr., samt einschlägigen Petitionen; Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Abänderung der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die Städte der Städteordnung betr.

Präsident Dr. Gönner, Abg. Dr. Heimburger*), Min.-Präs. Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Hergt, Bihler, Dr. Goldschmit*), Süßkind, Venedey, Kopf, Neuhaus.

131. 19. „ T.-O. Wahl des ständischen Ausschusses; Mitteilungen a) über Aufsuchung provisorischer Gesetze, b) über den Stand und die weitere Behandlung der Ständehausfrage, c) der Geschäftsübersicht; Ehrende Anerkennung der Geschäftsführung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kammer-Vorstandes.

Präsident Dr. Gönner, Abgg. Dr. Wilckens, Fehrenbach.

(Schlußsitzung) 20. Juli. T.-O. Feierlicher Schluß des Landtags.

Staatsminister Dr. v. Brauer.

---

*) Berichterstatter.

II. Alphabetisch nach den Namen der Redner.

Ordentl. Sitzungen.			
		1904	**Abgeordneter Armbruster.**
20.	28.	Jan.	Etat für Amtsgerichte.
23.	4.	Febr.	Etat für Strafanstalten.
38.	3.	März.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
40.	7.	„	Etat für Heil- und Pflege-Anstalten.
46.	17.	„	Etat für Landwirtschaft.
52.	11.	April.	Etat für Wissenschaften und Künste.
65.	2.	Mai.	Etat für Mittelschulen.
74.	16.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
84.	28.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
97.	11.	Juni.	*Ges.-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches samt einschlägigen Petitionen.
98.	13.	„	Desgleichen.
114	27.	„	Desgleichen.
117.	1.	Juli.	*Petition um Staatsbeitrag für eine elektrische Bahn Triberg—Furtwangen.
119.	4.	„	Petition der Kaminfegergehilfen und Gegenpetition der Kaminfegerinnung.
126.	13.	„	Petition um Haltestelle bei Kappel.
			Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger.
24.	6.	Febr.	Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., Schulzüchtigungsrecht betr.
60/62.	25/28.	April.	Etat für Mittelschulen.
64.	30.	April	Desgleichen.
65.	2.	Mai.	Desgleichen.
100.	15.	Juni.	Nachträge zum Etat für Mittelschulen.
101.	16.	„	Ordentl. Etat für Volksschulen und Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens.
104.	17.	„	Desgleichen.
			Geh. Oberfinanzrat Ballweg.
123.	9.	Juli.	Petition des H. Lindauer in Bruchsal um Tabak-Transitlager.
			Geh. Rat Becherer.
19.	26.	Jan.	Generaldebatte über Justiz-Verwaltung.
20.	28.	„	Etat für Amtsgerichte.
22.	3.	Febr.	Etat für Allg. Ausgaben für die Rechtspflege.

* Der Stern bedeutet, daß der Abgeordnete Berichterstatter in der Sache war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

63. 29. April. Etat für Mittelschulen.
65. 2. Mai. Desgleichen samt Petition für Realschule in Neustadt.
104. 17. Juni. Etat für Volksschulen.
119. 4. Juli. Petition des A. Reiner in Buxheim um Rechtshilfe (Rechte an der v. Pflummern'schen Stiftung).
120. 5. „ Petition von Oberweschnegg u. a. O., das Schulhaus für die Schulgemeinde Tiefenhäusern betr.

Präsident des Finanzministeriums Geh. Rat Becker.

56. 18. April. Etat der Finanzen, Generaldebatte und speziell Etats für Hochbauwesen und für Gnadengaben.
57. 19. „ Etat für Steuerverwaltung.
58. 21. „ Etat für Zollverwaltung.
61. 26. „ Etat für Hochbauwesen Pos. B § 2: Bezirksbauinspektionsgebäude Freiburg.
76. 18. Mai. Petition der Beamten in Neustadt um Einreihung in die II. Wohnungsgeldklasse.
85. 30. „ Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
86. 31. „ Desgleichen.
88. 1. Juni. Biersteuergesetzentwurf.
89. 3. „ Etats des Staatsministeriums, insbesondere Ständehaus.
91. 6. „ Nachtrag zum Etat der Steuerverwaltung.
112. 24. „ Allgemeine Finanzdebatte.
113. 25. „ Etat für die Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Abgeordneter Bihler.

43. 12. März. Etat für Gewerbe.
60. 25. April. Etat für Mittelschulen.
65. 2. Mai. Desgleichen.
76. 18. „ *Petitionen: a) des K. Krieg in Mannheim um Rechtshilfe, b) des Expeditionsassistenten a. D. G. Meixner um Pensionserhöhung.
80. 21. „ *Petition des früheren Baukontrolleurs K. Sutter um Wiederverwendung.
82. 26. „ Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
88. 1. Juni. Biersteuergesetzentwurf.
117. 1. Juli. *Petition des Vereins Mannheimer Wirte, den Branntweinschank betr.
120. 5. „ Petition von Betzenhausen u. a. O. um Eisenbahn (Tunibergbahn).
123. 9. „ *Petition des früheren Grenzaufsehers Linnebach um Wiederverwendung.
130. 18. „ Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.

Abgeordneter Dr. Binz.

1903

2. 3. Dez. Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
4. 5. „ Druckvertrag für den Landtag 1903/04.
5. 9. „ Interpellationen betreffs der Schiffahrtsabgaben.
9. 19. „ Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag; Geschäftl. Behandlung der Verfassungs-Vorlagen; Kommissionsbildung.

1904

11. 12. Jan. Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., Diäten ꝛc. der Reichstagsabgeordneten betr.
12. 14. „ Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
14. 18. „ Als Berichterstatter über das Spezialbudget Haupt-Abt. III (Justiz ꝛc.), Titel I—VII, XII, XIII und bei der Generaldebatte über Justiz-Verwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
19.	26.	Jan.	Desgleichen.
20.	28.	„	*Etat für Landgerichte, Staatsanwaltschaft.
22.	3.	Febr.	*Etat für Amtsgerichte, Notariats- und Grundbuchwesen einschl. der Petition des Notarvereins.
23.	4.	„	*Etat für Strafanstalten.
27.	11.	„	Etat des Innern, Generaldebatte.
33.	24.	„	Desgleichen.
36.	29.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
37.	1.	März.	Desgleichen.
38.	3.	„	Desgleichen.
43.	12.	„	Etat für Gewerbe.
44.	14.	„	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
48.	21.	„	Gesetz über Rindviehversicherung.
49.	22.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
51.	26.	„	Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., Arbeiterkammern betr. (begründet neuen Antrag).
52.	11.	April.	*Wahl im 33. Bezirk (Gernsbach-Rastatt).
53.	12.	„	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
56.	18.	„	Etat für Gnadengaben.
57.	19.	„	Etat für Steuerverwaltung.
63.	29.	„	Etat für Mittelschulen.
65.	2.	Mai.	Desgleichen.
66.	3	„	Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten
73.	14.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
74.	16.	„	Desgleichen.
83.	27.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
85.	30.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
86.	31.	„	Desgleichen.
88.	1.	Juni.	Biersteuergesetzentwurf.
91.	6.	„	*Nachtrag zum Etat für Landgerichte, Notariats- und Grundbuchwesen, Allg. Ausgabe für die Rechtspflege.
95.	10.	„	Etat für Eisenbahnbau mit Petitionen.
99.	14.	„	Ges.-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
103.	17.	„	Volksschuldebatte (zum Antrag auf Schluß der Debatte).
105.	18.	„	Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.
106.	20.	„	Desgleichen (neue Anträge der Kommission).
109.	22.	„	Etat für Kultus und Interpellation in der Ordensfrage.
116.	30.	„	Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., Wertszuwachssteuer betr.
122.	8	Juli.	Ges.-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. über das amtl. Verkündigungswesen.
125.	12.	„	Rheinregulierung.

Abgeordneter Birkenmayer.

	1903		
4.	5.	Dez.	Ges.-Entwurf über Forterhebung der Steuern; Druckvertrag für den Landtag 1903/04.
5.	9.	„	Interpellationen betreffs der Schiffahrtsabgaben.
9.	19.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
	1904		
10.	11.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
17.	23.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
19.	26.	„	Desgleichen.
27.	11.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
31.	20.	„	Desgleichen.
33.	24.	„	Desgleichen (persönliche Bemerkung).
38.	3.	März.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
44.	14.	„	Etat für Gewerbe.
48.	21.	„	Etat für Landwirtschaft.
50.	24.	„	Petitionen von Bediensteten der Wasser- und Straßenbauverwaltung.
64.	30.	„	Etat für Kreisschulvisitaturen.
65.	2.	Mai.	Petition für Realschule in Neustadt.
70.	11.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
74.	16.	„	Desgleichen.
85.	30.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
87.	31.	„	Desgleichen (persönl. Bemerkung).
91.	6.	Juni.	Nachtrag zum Etat für Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege (Amtsgerichtsgebäude St. Blasien); Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr.
93.	8.	„	Etat für Eisenbahnbau.
95.	10.	„	Desgleichen.
100.	15.	„	Nachtrag zum Etat für Mittelschulen.
104.	17.	„	Etat für Volksschulen.
106.	20.	„	Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.
117.	1.	Juli.	Petition um Bahn St. Blasien—Rheintal.
120.	5.	„	Petition von Oberweschnegg u. a. O, das Schulhaus für die Schulgemeinde Tiefenhäusern betr.
123.	9.	„	Petition wegen Ausbildung der Gewerbelehrer; Petition von Bewohnern der Zinken Berghütten und Gersbach-Au um anderweite Regelung ihrer Schulverbandsverhältnisse.
125.	12.	„	Rheinregulierung.
126.	13.	„	Petition des Eisenbahnbauunternehmers Rößger um Schadloshaltung.
128.	15.	„	Ges.-Entwurf über die Landtagswahlkreiseinteilung und einschlägige Petition aus dem Amtsbezirk Schönau.

Abgeordneter Dr. Blankenhorn.

	1903		
9.	19.	Dez.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
	1904		
10.	11.	Jan.	Desgleichen.
11.	12.	„	Begründung des Antrags wegen Gewährung von Diäten ꝛc. an die Reichstagsabgeordneten.
13	16.	„	Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., die Gewährung von Beihülfen an Kriegsveteranen betreffend.
31.	20.	Febr.	Etat des Innern, Generaldebatte.
47.	18.	März.	Etat für Landwirtschaft.
49.	22.	„	Begründung des Antrags wegen Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln; Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
51.	26.	„	Petition von Neuenburg a. Rh. und Steinenstadt um Übergang beim Bahnhof Neuenburg.
80.	21.	Mai.	Petition des F. Brunner von Weinstetten um Entschädigung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

87. 31. Mai. Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
113. 25. Juni. Finanzgesetz.
120. 5. Juli. Petition von Betzenhausen u. a. O. um Tunibergbahn.
123. 9. „ Petitionen von Altenheim u. a. O. wegen Ablösung der kirchl. Kompetenzen.

Abgeordneter Blümmel.

1903

9. 19. Dez. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.

1904

35. 27. Febr. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
44. 14. März. Etat für Gewerbe.
52. 11. April. Etat für Wissenschaften und Künste.
57. 19. „ Etat für Zollverwaltung.
58. 21. „ Desgleichen.
60. 25. „ Etat für Mittelschulen.
64. 30. „ Desgleichen.
82. 26 Mai. Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
84. 28. „ Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
88. 1. Juni. *Biersteuergesetzentwurf samt Petitionen.
90. 4. „ Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr.
104. 17. „ Etat für Volksschulen.
111. 24. „ Etatposition für die Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach samt Petition.
114. 27. „ Petition der Gemeinde Luttingen um Erlaubnis zur Errichtung einer Rheinfähre.
117. 1. Juli. Petition um Bahn St. Blasien—Rheintal.
119. 4. „ *Petition der Kaminfegergehilfen und Gegenpetition der Kaminfegerinnung; *Desgleichen über die Klusgarnfischerei im Bodensee.
120. 5. „ *Petition des Kaminfegermeisters de Petris um größeren Kehrbezirk; *Desgleichen (Berichterstattung für Abg. Zehnter) über die Petition der freien Vereinigung Mannheimer Wirte, das Wirtsgewerbe betr.; *Petition von Oberweschnegg u a. O., das Schulhaus für die Schulgemeinde Tiefenhäusern betr.
126. 13. „ Petition des J. F. Waldkircher in Niederhof um Unterstützung.

Ministerialrat Dr. Böhm.

52. 11. April. Etat für Wissenschaften und Künste.
53/55. 12/16. April. Etat für höhere Unterrichtsanstalten.

Staatsminister Dr. v. Brauer.

89. 3. Juni. Danksagung für die Begrüßung aus Anlaß der Wiedergenesung; Etat des Staatsministeriums sowie des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
92. 7. „ Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues; Etat für Eisenbahnbau.
94/95. 9/10 „ Etat für Eisenbahnbau.
124. 11. Juli. Gesetz-Entwurf über Änderung der Verfassung, II. Beratung.
128. 15 „ Desgleichen, III. Beratung.
(Schlußsitzung.) 20. Juli. Schließung des Landtags.

Geh. Oberregierungsrat Braun.

121. 6. Juli. Gesetz-Entwurf über den Fortbildungsunterricht.
123. 9. „ Petition wegen Ausbildung der Gewerbelehrer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Breitner.

	1903		
1.	2. Dez.	*Wahlprüfungen.	
	1904.		
15.	19. Jan.	Justiz-Etat (General-Debatte).	
72.	13. Mai.	Etat für Verkehrsanstalten.	
85.	30. „	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.	
89.	3. Juni.	Als Berichterstatter über die Spezialbudgets Haupt-Abt. I und II (Staatsministerium sowie Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten) und bei der Generaldebatte.	
94.	9. „	Etat für Eisenbahnbau.	
120.	5. Juli.	Petition des A. Mackle in Oberhausen um Rechtshilfe; Petition des pens. Bureaudieners Sautner um Pensionsaufbesserung.	
122.	8. „	*Ges.-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen., das Amtliche Verkündigungswesen betr.	
126.	13. „	Desgleichen über die Auslegung der Vorschriften betreffs der Gewerbeaufsicht über die Staatsbetriebe.	

Geh. Oberregierungsrat Buch.

15.	19. Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).	
17.	23. „	Desgleichen.	
20.	28. „	Etat für Amtsgerichte.	

Finanzminister Dr. Buchenberger.

Vorbereitende Sitzung.		30. Nov. 1903. Begrüßung der Kammer namens der Großh. Regierung und Bildung des provisorischen Bureaus.
Eröffnungs-Sitzung.		1. Dez. 1903. Eröffnung des Landtags; Beeidigung der neu eingetretenen Mitglieder.
Ordentl. Sitzungen.		
	1903	
4.	5. Dez.	Ges.-Entwurf über die Steuererhebung für Januar bis mit April 1904.
6.	12. „	Nachweisung der 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Abgeordneter Büchner.

	1904		
46.	17. März.	Etat der Landwirtschaft.	
48.	21. „	Desgleichen.	
52.	11. April.	Etat für Wissenschaften und Künste.	
64.	30. „	Etat für Kreisschulvisitaturen.	
73.	14. Mai.	Etat für Verkehrsanstalten.	
75.	17. „	Desgleichen.	
82.	26. „	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.	
95.	10. Juni.	Etat für Eisenbahnbau.	
119.	4. Juli.	Petition über die Klusgarnfischerei im Bodensee.	

Abgeordneter Burkhard.

46.	17. März.	Etat für Landwirtschaft.	
76.	18. Mai.	*Petition der Untererheber Knab Wwe. um Unterstützungsrente.	

Abgeordneter Clauß.

10.	11. Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.			
	1904		**Abgeordneter Dreher.**
38.	3. März.		Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Kreisdotation für Landarmenpflege).
47.	18.	„	Etat für Landwirtschaft.
118.	2. Juli.		Petitionen wegen Detarifierung des Getreides und Besteuerung der Großmühlen.
			Abgeordneter und Sekretär Dussner.
22.	3. Febr.		Etat für Notariats- und Grundbuchwesen samt Petition; Etat für Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.
35.	27.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
37.	1. März.		Desgleichen.
38.	3.	„	Desgleichen.
44.	14.	„	Etat für Gewerbe.
49.	22.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
66.	3. Mai.		Etat für Gewerbliche Unterrichtsanstalten.
74.	16.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
75.	17.	„	Desgleichen.
82.	26.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
89.	3. Juni.		Etat des Staatsministeriums sowie des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
92.	7.	„	Etat für Eisenbahnbau.
113.	25.	„	Finanzgesetz.
115.	28.	„	*Petition um Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda.
117.	1. Juli.		Petition um Staatsbeitrag für eine elektrische Bahn Triberg—Furtwangen.
			Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Freiherr v. Dusch.
15/19.	19/26. Jan.		Justiz-Etat (Generaldebatte).
20.	28. Jan.		Etat für Staatsanwaltschaft.
24.	6. Febr.		Beantwortung der Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., Schulzüchtigungsrecht betr.
52.	11. April.		Etat für Wissenschaften und Künste.
53/55.	12/16. April.		Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
59/60.	23/25.	„	Etat für Mittelschulen.
62/63.	28/29.	„	Desgleichen.
65.	2. Mai.		Desgleichen samt Petition für Realschule in Neustadt.
66.	3.	„	Etat für Gewerbliche Unterrichtsanstalten.
99.	14. Juni.		Gesetz-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
100.	15.	„	Ordentl. Etat für Volksschulen, Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens.
102/4.	16/17. Juni.		Desgleichen.
107.	21. Juni.		Etat für Kultus und Beantwortung der Interpellation in der Ordensfrage.
109.	22.	„	Desgleichen.
110.	23.	„	Desgleichen.
130.	18. Juli.		Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.
	1903		**Abgeordneter Eichhorn.**
4.	5. Dez.		Ges.-Entwurf über Forterhebung der Steuern.
6.	12.	„	Nachweisung der 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.
9.	19.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
10.	11.	Jan.	Desgleichen.
11.	12.	„	Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., Diäten ꝛc. der Reichstagsmitglieder betr.
12.	14.	„	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen—Mannheim).
19.	26.	„	Justiz-Etat, Generaldebatte.
24.	6.	Febr.	Interpellation, das Schulzüchtigungsrecht betr.
26.	9.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
28.	13.	„	Desgleichen (persönliche Bemerkung).
32.	22.	„	Etat des Innnern (Generaldebatte).
35.	27.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
37.	1.	März.	Desgleichen.
38.	3.	„	Desgleichen.
41.	8.	„	Etat für Gewerbe, Statistik ꝛc.
42.	10.	„	Desgleichen.
43.	12.	„	Desgleichen (persönliche Bemerkung).
49.	22.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
51.	26.	„	Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., Arbeiterkammern betr.
53.	12.	April.	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
55.	16.	„	Desgleichen.
57.	19.	„	*Etats für Salinenverwaltung, Münzverwaltung, Allg. Kassenverwaltung; Etat für Steuerverwaltung.
64.	30.	„	Etat für Mittelschulen (zur Geschäftsordnung).
65.	2.	Mai.	Etat für Mittelschulen.
66.	3.	„	Etat für Gewerbliche Unterrichtsanstalten.
67.	5.	„	Ges.-Entwurf wegen Auflösung der Gemeinde Brötzingen; Interpellation wegen Ausweisung russischer Staatsangehöriger.
69.	9.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
73.	14.	„	Desgleichen.
74.	16.	„	Desgleichen.
75.	17.	„	Desgleichen.
78.	19.	„	Ges.-Entwurf über Anderung der Verfassung.
79.	20.	„	Desgleichen (Anträge).
82.	26.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern (persönliche Bemerkung).
83.	27.	„	Desgleichen.
89.	3.	Juni.	Etats des Staatsministeriums sowie des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
91.	6.	„	Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr.
95.	10.	„	Etat für Eisenbahnbau
97.	11.	„	Ges.-Entwurf über Anderung des Pol.-St.-G.-Buches.
98.	13.	„	Desgleichen (Anträge).
99.	14.	„	Ges.-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
101.	16.	„	Ordentl. Etat für Volksschulen und Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens.
103.	17.	„	Desgleichen (zum Antrag auf Schluß der Debatte).
104.	17.	„	Etat für Volksschulen.
110.	23.	„	Etat für Kultus und Interpellation in der Klosterfrage.
111.	24.	„	Etat für Kultus.
112.	24.	„	Allgemeine Finanzdebatte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

113. 25. Juni. Desgleichen und speziell Finanzgesetz.
114. 27. „ Ges.-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-G.-Buches (Anträge).
117. 1. Juli. Petition um Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes.
121. 6. „ Ges.-Entwurf über den Fortbildungsunterricht (Antrag).
123. 9. „ Petition wegen Ausbildung der Gewerbelehrer.
124. 11. „ Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung, II. Beratung.
126. 13. „ Petition um Aufhebung der Transferierungstaxe; Petition des pens. Lokomotivführers Wißmann um Pensionserhöhung.
128. 15. „ Ges.-Entwürfe über Änderung der Verfassung, III. Beratung, und über das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung.
129. 16. „ Anträge über die Benutzung der Wasserkräfte.

Betriebsdirektor Engler.

39. 5. März. Petitionen: a) von Ostersheim um Güterstation u. a.; b) von Mörtelstein um Haltestelle; c) von Gölshausen um Haltestelle.
51. 26. „ Petition von Neuenburg a. Rh. und Steinenstadt um Übergang beim Bahnhof Neuenburg.
70. 11. Mai. Etat für Verkehrsanstalten.
74. 16. „ Desgleichen.
95. 10. Juni. Etat für Eisenbahnbau.
126. 13. Juli. Petition um Haltestelle bei Kappel.

Abgeordneter Fehrenbach.

1903

2. 3. Dez. Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim); Vorschlag auf Wahl der Präsidenten durch Akklamation.
9. 19. „ Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag; Geschäftl. Behandlung der Verfassungs-Vorlagen; Kommissionsbildung.

1904

11. 12. Jan. Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., Diäten ꝛc. der Reichstagsmitglieder betr.
13. 16. „ Vorschlag betreffs geschäftl. Behandlung des Biersteuergesetzentwurfs und Bildung von Kommissionen (Schulsachen, amtl. Verkündigungswesen, Biersteuer).
19. 26. „ Justiz-Etat (Generaldebatte).
20. 28. „ Etat der Staatsanwaltschaft.
24. 6. Febr. Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., Schulzüchtigungsrecht betr.
25. 8. „ Als Berichterstatter über das Spezialbudget Haupt-Abt. IV (Inneres), Titel I bis VII, IX bis XI, XX, XXI, und bei der Generaldebatte über innere Verwaltung.
30. 18. „ Desgleichen.
34. 25. „ Desgleichen.
38. 3. März. *Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Kreisdotation für Landarmenpflege).
40. 7. „ *Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten (Badanstalten Badenweiler).
44. 14. „ Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
51. 26. „ Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., Arbeiterkammern betr.
52. 11. April. Etat für Wissenschaften und Künste.
53. 12. „ Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
54. 14. „ Desgleichen.
56. 18. „ Etat für Hochbauwesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
57.	19.	April.	Vorschlag zur Verstärkung der Kommissionen für Wertszuwachssteuer und Pol.-Str.-Ges.-Buch; Etat für Steuerverwaltung.
65.	2.	Mai.	Etat für Mittelschulen.
66.	3.	„	Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
67.	5.	„	*Ges.-Entwurf wegen Auflösung der Gemeinde Brötzingen; Interpellationen der Abgg. Eichhorn u. Gen., betreffend a) die Ausweisung russischer Staatsangehöriger; b) die Verbote der Maifeier-Festzüge.
73.	14.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
78.	19.	„	Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung.
83.	27.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
90.	4.	Juni.	Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr.
91.	6.	„	*Nachtrag zum Etat für Bezirksverwaltung und Polizei, Allg. Sicherheitspolizei, Heil- und Pflegeanstalten, Landesstatistik.
94.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau.
100.	15.	„	Ordentl. Etat für Volksschulen, Anträge 2c. zur Hebung des Volksschulwesens.
103.	17.	„	Desgleichen.
104.	17.	„	Desgleichen.
107.	21.	„	Etat für Kultus und Interpellation in der Ordensfrage.
110.	23.	„	Desgleichen.
111.	24.	„	Desgleichen.
124.	11.	Juli.	Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung, II. Beratung.
128.	15.	„	Ges.-Entwürfe über Änderung der Verfassung, III. Beratung, und über die Landtagswahlkreiseinteilung.
131.	19.	„	Ehrende Anerkennung der Geschäftsführung des Präsidenten.

Abgeordneter Franz.

	1903		
9.	19.	Dez.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
	1904		
16.	21.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
28.	13.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
46.	17.	März.	Etat für Landwirtschaft.
48.	21.	„	Desgleichen.
51.	26.	„	*Petition von Neuenburg und Steinenstadt um Übergang beim Bahnhof Neuenburg.
52.	11.	April.	Etat für Wissenschaften und Künste.
88.	1.	Juni.	Biersteuergesetzentwurf.
117.	1.	Juli.	Petition des Vereins Mannheimer Wirte, den Branntweinschank betr.
118.	2.	„	Petition um Fortführung der Hauptbahn Rastatt—Kehl bezw. Kork–Offenburg.

Abgeordneter Frühauf.

	1903		
9.	19.	Dez.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
	1904		
17.	23.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
20.	28.	„	Etat für Amtsgerichte.
22.	3.	Febr.	Desgleichen und Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.
23.	4.	„	Etat der Strafanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
24.	6.	Febr.	Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., Schulzüchtigungsrecht betr.
37.	1.	März.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
50.	24.	„	Petition der Straßenmeister.
55.	16.	April.	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
56.	18.	„	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
57.	19.	„	*Etats für Steuerverwaltung, einschl. der Petition der Steueraufseher, und für Zollverwaltung.
58.	21.	„	Etat für Zollverwaltung.
63.	29.	„	Etat für Mittelschulen.
64.	30.	„	Desgleichen (zur Geschäftsordnung und persönliche Bemerkung).
65.	2.	Mai.	Etat für Mittelschulen.
71.	13.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
74.	16.	„	Desgleichen.
75.	17.	„	Desgleichen.
81.	25.	„	Begründung des Antrags der Abgg. Frühauf u. Gen., die Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife betr.
82.	26.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
84.	28.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
87.	31.	„	Desgleichen.
91.	6.	Juni.	*Nachtrag zu den Etats für Steuer- und Zollverwaltung; *Petition der Zolleinnehmer; Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr.
93.	8.	„	Etat für Eisenbahnbau.
95.	10.	„	Desgleichen mit Petitionen.
99.	14.	„	Gesetz-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
100.	15.	„	Ordentl. Etat für Volksschulen; Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens (persönl. Bemerkung).
102.	16.	„	Desgleichen (neue Anträge).
103.	17.	„	Desgleichen (zur Geschäftsordnung).
104.	17.	„	Etat für Volksschulen (Anträge).
108.	21.	„	Etat für Kultus und Interpellation in der Ordensfrage.
110.	23.	„	Desgleichen.
112.	24.	„	Allgemeine Finanzdebatte.
113.	25.	„	Desgleichen.
118.	2.	Juli.	Petitionen wegen Detarifierung des Getreides und Besteuerung der Großmühlen.
122.	8.	„	Gesetzes-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. über das Amtl. Verkündigungswesen.
128.	15.	„	Gesetz-Entwurf über Änderung der Verfassung, III. Beratung.
129.	16.	„	Anträge über die Benutzung der Wasserkräfte.

Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler.

18.	25.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
20.	28.	„	Etat für die Staatsanwaltschaft.

Abgeordneter Geppert.

35.	27.	Febr.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
38.	3.	März.	Desgleichen.
40.	7.	„	Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
42.	10.	März.	Etat für Landesstatistik.
45.	15.	„	Etat für Landwirtschaft.
48.	21.	„	Desgleichen.
49.	22.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
50.	24.	„	Desgleichen.
65.	2.	Mai.	Etat für Mittelschulen.
71.	13.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
75.	17.	„	Desgleichen.
85.	30.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
115.	28.	Juni.	*Petition der Gemeinde Klepsau u. a. O. um Staatsbeitrag zum Grunderwerb für die Jagstitalbahn.
117.	1.	Juli.	*Petition um Bahn St. Blasien—Rheintal.
121.	6.	„	Anträge betreffs der Vergütungen für Naturalleistungen an das Heer.
126.	13.	„	*Petition der Gemeinde Kappel u. a. um Haltestelle bei Kappel.

Abgeordneter Gießler.

	1903		
4.	5.	Dez.	*Ges.-Entwurf, betr. die Steuererhebung im Januar bis mit April 1904; Druckvertrag für den Landtag 1903/04.
6.	12.	„	*Nachweisung der 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.
8.	16.	„	*Administrativkredite von 1902 und 1903.
	1904		
10.	11.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
20.	28.	„	Etat für Amtsgerichte.
21.	30.	„	Vorschl. über geschäftl. Behandlung der Pol.-Str.-Ges.-Buch-Vorlage mit Personalvorschlag.
22.	3.	Febr.	Etat für Amtsgerichte.
34.	25.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
38.	3	März.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
42.	10.	„	Etat für Gewerbe, Statistik ꝛc.
50.	24.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
55.	16.	April.	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
56.	18.	„	Etat der Finanzen, Generaldebatte und speziell Etat für Hochbauwesen (Antrag).
57.	19.	„	Etat für Steuerverwaltung.
61.	26.	„	*Ges.-Entwurf, betr. die Steuererhebung im Mai und Juni 1904; Etat für Mittelschulen.
64.	30.	„	Etat für Mittelschulen.
66.	3.	Mai.	Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
68.	7.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
73.	14.	„	Desgleichen (Antrag auf Schluß der allg. Beratung).
75.	17.	„	Desgleichen.
80.	21.	„	Petition der Stadtgemeinde Singen um Staatsbeitrag zur Wasserleitung.
81.	25.	„	Antrag der Abgg. Gießler u. Gen., die Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife betr.
91.	6.	Juni.	*Ges.-Entwurf über Ergänzung des Gehaltstarifs.
103.	17.	„	Volksschuldebatte (Antrag auf Schluß der Debatte).
104.	17.	„	Etat für Volksschulen (Antrag zu § 61 — Gnadengaben —).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

112. 24. Juni. Als Berichterstatter über die Etats für Schuldentilgung und Eisenbahnschuldentilgungskasse, ferner über die Entwürfe des Kapitalrenten- und Einkommensteuergesetzes sowie des allgemeinen Finanzgesetzes für 1904 und 1905 sowie zur allgemeinen Finanzdebatte.
113. 25. „ Desgleichen und als Berichterstatter über die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1900 und 1901.
119. 4. Juli. Petition über die Klusgarnfischerei im Bodensee.
123. 9. „ *Nachtrag zum Finanzgesetz.
125. 12. „ Rheinregulierung.
126. 13. „ *Antrag der Abgg. Venedey u. Gen., den Gnadengabenfonds betr.

Steuerdirektor Geh. Rat Glockner.

57. 19. April. Etat für Steuerverwaltung einschl. der Petition der Steueraufseher.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

12. 14. Jan. Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
30. 18. Febr. Etat des Innern (Generaldebatte).
31. 20. „ Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
36. 29. „ Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
40. 7. März. Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten; Etat für Heil- und Pflege-Anstalten.
41. 8. „ Etat für Heil- und Pflege-Anstalten.
114. 27. Juni. Ges.-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buchs.

1903

Abgeordneter Goldschmid-Eugen.

9. 19. Dez. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.

1904

22. 3. Febr. Etat für Notariats- und Grundbuchwesen samt Petition.
38. 3. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
50. 24. „ Etat für Wasser- und Straßenbau 2c.
57. 19. April. Etat für Steuerverwaltung.
58. 21. „ Petition der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener Gehaltsklasse K. 7.
74. 16. Mai. Etat für Verkehrsanstalten.
75. 17. „ Desgleichen.
82. 26. „ Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
87. 31. „ Etat für Forst- und Domänenverwaltung einschließl. der Petitionen wegen Verlegung des Forstamts Blumberg.
96. 10. Juni. Etat für Eisenbahnbau.
126. 13. Juli. Petition um Aufhebung der Transferierungstaxe.

Abgeordneter Dr. Goldschmit.

29. 17. Febr. Etat des Innern (Generaldebatte).
52. 11. April. Etat für Wissenschaften und Künste.
60. 25. „ Etat für Mittelschulen.
63. 29. „ Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
65.	2.	Mai.	Desgleichen.
66.	3.	„	Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
79.	20.	„	Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung.
80.	21.	„	*Petition der Untererheber um Besserstellung.
92.	7.	Juni.	Etat für Eisenbahnbau.
94.	9.	„	Desgleichen.
103.	17.	„	Ordentl. Etat für Volksschulen und Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens.
120.	5.	Juli.	*Ges.-Entwurf über das Kondominat Kürnbach samt Resolution und Petition; *Petition der Militäranwärter ꝛc. gegen die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte im Kanzleidienst.
121.	6.	„	Ges.-Entwurf über den Fortbildungsunterricht.
123.	9.	„	*Petition des J. Schelker in Egringen um Rechtshilfe.
130.	18.	„	Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., die Berechtigungen der Abiturienten der Realmittelschulen betr.; *Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., das Gemeindewahlverfahren betr.

Abgeordneter und Präsident Dr. Gönner.

7.	14.	Dez.	Mitteilung über die geschäftliche Behandlung von Petitionen.
9.	19.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag (Geschäftsordnung).
	1904		
10.	11.	Jan.	Begrüßung der Mitglieder des Hauses; Nachrufe für die † früheren Abgeordneten Gerber, Rottra, Frey, Dr. Nokk; Geschäftsplan (Verschiebung der allg. Finanzdebatte).
12.	14.	„	Beeidigung des Abg. Büchner.
13.	16.	„	Grundsätzliche Bestimmung über die Stellvertretung in Fällen der Verhinderung von Kommissionsmitgliedern.
15.	19.	„	Geschäftl. Behandlung von Vorlagen (Gehaltstarif, Rindviehversicherung).
17.	23.	„	Konstituierung der Schulkommission.
22.	3.	Febr.	Nachruf für den † früheren Abg. Dr. Fieser.
28.	13.	„	Beeidigung des Abg. Ihrig; Mitteilung über Konstituierung der Kommission für die Pol.-Str.-Ges.-Buch-Vorlage.
32.	22.	„	Nachruf für den † Finanzminister Dr. Buchenberger; Konstituierung der Biersteuerkommission.
34.	25.	„	Erweiterung der Schulkommission.
40.	7.	März.	Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.
41.	8.	„	Bildung der Grundbuch-(Justiz-)Kommission.
49.	22.	„	Konstituierung dieser Kommission.
52.	11.	April.	Nachrufe für weiland Seine Durchlaucht den Fürsten Ernst zu Leiningen und Ihre Großh. Hoheit die Fürstin Sophie zur Lippe; Wahlprüfung und Beeidigung des Abg. Zehnter.
56.	18.	„	Geschäftliche Behandlung von Vorlagen (Arzteordnung, Gesetz über Gemeindesteuern und Almendgenuß).
57.	19.	„	Mitteilung über Wechsel in der Verfassungskommission.
59.	23.	„	Desgleichen in der Biersteuerkommission, ferner über einstweilige Ausschaltung des Volksschulwesens aus der Debatte.
65.	2.	Mai.	Geschäftliche Behandlung des Ges.-Entwurfs über Auflösung der Gemeinde Brötzingen.
66.	3.	„	Geschäftliche Mitteilung wegen einstweiliger Ausschaltung des ordentlichen Etats der Volksschulen aus der Beratung (siehe auch 59. Sitzung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
69.	9.	Mai.	Mitteilung über Wechsel in der Verfassungskommission.
74.	16.	„	Geschäftliche Behandlung des Antrags, Gemeindewahlordnung betr.
78.	19.	„	Mitteilung über Wechsel in der Steuerkommission.
82.	26.	„	Geschäftliche Behandlung des Antrags, den Eisenbahnrat betr.
83.	27.	„	Mitteilung über Wechsel in der Grundbuchkommission.
89.	3.	Juni.	Begrüßung des wiedergenesenen Herrn Staatsministers; Geschäftliche Behandlung der Frage wegen Beseitigung der Mängel im Landtagsgebäude.
93.	8.	„	Mitteilung über Wechsel in der Steuerkommission.
95.	10.	„	Bildung der Ständehauskommission.
100.	15.	„	Danksagung für die Ehrung anläßlich der 100. Sitzung.
106.	20.	„	Geschäftliche Behandlung des Ges.-Entwurfs über den Fortbildungsunterricht und Wechsel in der Schulkommission.
109.	22.	„	Konstituierung der Kommission für die Anträge über Verwertung der Wasserkräfte.
112.	24.	„	Vorschläge über die geschäftliche Behandlung der noch zu erledigenden Finanzgegenstände in Verbindung mit der allgemeinen Finanzdebatte.
121.	6.	Juli.	Wechsel in der Budgetkommission.
122.	8.	„	Desgleichen.
130.	18.	„	Nachrufe für die † früheren Abgeordneten Dr. Blum, Kieser und Strauß.
131.	19.	„	Mitteilungen: a) über die Mitglieder des ständischen Ausschusses, b) über das Ergebnis der Aufsuchung provisorischer Gesetze, c) über den Stand und die weitere Behandlung der Ständehausfrage, d) der Geschäftsübersicht; Danksagung für die ehrende Anerkennung der Geschäftsführung des Präsidenten und des Gesamtvorstandes.

Abgeordneter Greiff.

28.	13.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
39.	5.	März.	*Petition von Gölshausen um Haltestelle.
41.	8.	„	Etat für Heil- und Pflege-Anstalten.
48.	21.	„	Etat für Landwirtschaft.
49.	22.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
65.	2.	Mai.	Etat für Mittelschulen.
66.	3.	„	Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
73.	14.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
74.	16.	„	Desgleichen.
75.	17.	„	Desgleichen.
76.	18.	„	Petition des Gendarmen a. D. Sternberger um Pensionserhöhung.
85.	30.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
87.	31.	„	Desgleichen.
95.	10.	Juni.	Etat für Eisenbahnbau mit Petition.
99.	14.	„	Gesetz-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
103.	17.	„	Ordentl. Etat für Volksschulen und Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens.
115.	28.	„	*Petition um zweites Gleis der Bahn Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz; Petition um Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim.
118.	2.	Juli.	*Petition um Fortführung der Hauptbahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg.
129.	16.	„	Anträge wegen Benutzung der Wasserkräfte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904 **Abgeordneter Grüninger.**

38. 3. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
47. 18. „ Etat für Landwirtschaft.
48. 21. „ Desgleichen.
65. 2. Mai. Petition für Realschule in Neustadt.
74. 16. „ Etat für Verkehrsanstalten.
76. 18. „ Petition der Beamten in Neustadt um Einreihung in die II. Wohnungsgeldklasse.
115. 28. Juni. *Petition um Kursstation bezw. Abort in Gundelfingen.
117. 1. Juli. Petition um Staatsbeitrag für eine elektrische Bahn Triberg—Furtwangen: Petition der Gemeinde Langenordnach um Beihilfe wegen Hochwasserschadens.

1903 **Abgeordneter Harsch.**

9. 19. Dez. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.

1904

16. 21. Jan. Justiz-Etat (Generaldebatte).
36. 29. Febr. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
38. 3. März. Desgleichen.
39. 5. „ *Petition von Ostersheim um Güterstation u. a.; Petition von Gölshausen um Haltestelle.
64. 30. April. Etat für Kreisschulvisitaturen.
66. 3. Mai. Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
83. 27. „ Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
84. 28. „ Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
85. 30. „ Desgleichen.
93. 8. Juni. Etat für Eisenbahnbau.
114. 27. „ *Petition um Landstraße Eberbach—Waldwimmersbach.
115. 28. „ *Petition um Erweiterung der Gleisanlagen auf Station Buchen; Petition des Freiherrn von St. André um Haltestelle zwischen Bretten und Gölshausen.
120. 5. Juli. Ges.-Entwurf über das Kondominat Kürnbach.
121. 6. „ Anträge betreffs der Vergütungen für Naturalleistungen an das Heer.

Abgeordneter Hauser.

22. 3. Febr. Justiz-Etat (Spezialberatung).
27. 11. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
37. 1. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
38. 3. „ Desgleichen.
46. 17. „ Etat für Landwirtschaft.
58. 21. April. *Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1901 und 1902; *Etat der Oberrechnungskammer für 1904 und 1905; *Denkschrift der Oberrechnungskammer über Rechnungsabhör 1901/02 und 1902/03.
64. 30. „ Etat für Kreisschulvisitaturen.
65. 2. Mai. Etat für Realmittelschulen.
71. 13. „ Etat für Verkehrsanstalten.
95. 10. Juni. Etat für Eisenbahnbau.
97. 11. „ Gesetz-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches.
104. 17. „ Etat für Volksschulen.
105. 18. „ Gesetz-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.
121. 6. Juli. Petitionen, das Grundbuchwesen und die Besserstellung der Grundbuchhülfsbeamten betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Hauß.

	1903		
5.	9.	Dez.	Interpellationen betreffs der Schiffahrtsabgaben.
	1904		
10.	11.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
47.	18.	März.	Etat für Landwirtschaft.
49.	22.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
50.	24.	„	Desgleichen.
65.	2.	Mai.	Etat für Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.
74.	16.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
88.	1.	Juni.	Biersteuergesetzentwurf.
93.	8.	„	Etat für Eisenbahnbau.
117.	1.	Juli.	Petition des Vereins Mannheimer Wirte, den Branntweinschank betr.
118.	2.	„	Petition um Fortführung der Hauptbahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg.
125.	12.	„	Rheinregulierung.

Ministerialdirektor Geh. Rat Heil.

10.	11.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
38.	3.	März.	Etat des Innern (Bezirksverwaltung und Polizei).
49/50.	22/24.	März.	Desgleichen (Wasser- und Straßenbau ꝛc).
76.	18.	Mai.	Petitionen: a) der Stadt Walldürn u. a. O. um Errichtung eines Bezirksamts in Walldürn; b) des früheren Dammeisteranwärters Kern um Wiederverwendung.
106.	20.	Juni.	Gesetz-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.
114.	27.	„	Petition um Landstraße Eberbach—Waldwimmersbach; Desgleichen um Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.
117.	1.	Juli.	Petition um Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes.

Abgeordneter und II. Vize-Präsident Dr. Heimburger.

	1903		
2.	3.	Dez.	Wahl im 44. Bezirk — Schwetzingen-Mannheim — (Antrag).
4.	5.	„	Ges.-Entwurf über Forterhebung der Steuern.
9.	19.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
	1904		
11.	12.	Jan.	Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., Diäten ꝛc. der Reichstagsmitglieder betr.
13.	16.	„	Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen, die Gewährung von Beihülfen an Kriegsveteranen betr.
19.	26.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte).
23.	4.	Febr.	*Etat für Strafanstalten.
24.	6.	„	Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen, Schulzüchtigungsrecht betr.
31.	20.	„	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
33.	24.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
34.	25.	„	Desgleichen.
42.	10.	März.	Etat für Landesstatistik.
44.	14.	„	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
47.	18.	„	Etat für Landwirtschaft.
50.	24.	„	Etat für Straßenbau.
54.	14.	April.	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
61.	26.	„	Etat für Mittelschulen.
64.	30.	„	Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

66. 3. Mai. Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
67. 5. „ Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., Verbot der Maifeier-Festzüge betr.
73. 14. „ Etat für Verkehrsanstalten.
75. 17. „ Desgleichen.
79. 20. „ Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung (Antrag).
85. 30. „ Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
89. 3. Juni. Etat des Staatsm. sowie des Minist. des Großh. Hauses und der auswärt. Angelegenheiten.
91. 6. „ Nachtrag zum Etat für Wasser- und Straßenbau.
93. 8. „ Etat für Eisenbahnbau.
94. 9. „ Desgleichen.
99. 14. „ Mitteilung über die Bildung der Kommission für die Anträge wegen Verwertung der Wasserkräfte.
103. 17. „ Ordentl. Etat für Volksschulen und Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens.
111. 24. „ Etat für Kultus.
113. 25. „ Allgemeine Finanzdebatte.
117. 1. Juli. Petition um Staatsbeitrag für eine elektrische Bahn Triberg—Furtwangen.
121. 6. „ *Ges.-Entwurf über den Fortbildungsunterricht samt Petitionen.
123. 9. „ Petition wegen Ausbildung der Gewerbelehrer; Petition von Altenheim u. a. O. wegen Ablösung der kirchl. Kompetenzen.
125. 12. „ Rheinregulierung.
128. 15. „ Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung, III. Beratung.
130. 18. „ *Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.

Oberregierungsrat Henn.

70/71. 11/13. Mai. Etat für Verkehrsanstalten.
83. 27. Mai. Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.

1903

Abgeordneter Hennig.

1. 2. Dez. Bericht über Wahlprüfungen.

1904

10. 11. Jan. Nachweisungen über Erledigung der Petitionen vom vor. Landtag.
16. 21. „ Justiz-Etat (General-Debatte).
21. 30. „ *Petition des Josef Grimm wegen Regelung der Kosten der Beaufsichtigung des Fahrnisversicherungswesens.
23. 4. Febr. Etat der Strafanstalten.
24. 6. „ Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., Schulzüchtigungsrecht betr.
33. 24 „ Etat des Innern (Generaldebatte).
38. 3. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
74. 16. Mai. Etat für Verkehrsanstalten.
76. 18. „ *Petitionen: a) des früheren Lageraufsehers Gremmelsbacher um Unterstützungsgehalt, b) des A. Fleuchaus in Gerlachsheim um Rechtshilfe.
80. 21. „ *Petition von Bürgermeistern gegen den Flaschenbierhandel.
102. 16. Juni. Ordentl. Etat für Volksschulen und Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens.
110. 23. „ Etat für Kultus und Interpellation in der Ordensfrage.
111. 24. „ Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.			
	1903		**Abgeordneter Hergt.**
9.	19.	Dez.	Nachtrag über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
	1904		
22.	3.	Febr.	Etat für Allg. Ausgaben für die Rechtspflege.
30.	18.	„	Etat des Innern (Generaldebatte — persönl. Bemerkung —).
48.	21.	März.	Etat für Landwirtschaft.
49.	22.	„	*Etats für Wasser- und Straßenbau, Bergwesen und Geol. Landesaufnahme.
50.	24.	„	*Desgleichen (bes. Antrag namens der Kommission, das Projekt eines Oberrheinkanals betr., und über Petitionen von Bediensteten der Wasser- und Straßenbauverwaltung.
69.	9.	Mai.	Etat für Verkehrsanstalten.
73.	14.	„	Desgleichen.
74.	16.	„	Desgleichen.
75.	17.	„	Desgleichen.
81.	25.	„	Anträge wegen Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife; Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
86.	31.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
91.	6.	Juni.	*Nachtrag zum Etat für Wasser- und Straßenbau.
94.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau.
95.	10.	„	Desgleichen mit Petitionen.
111.	24.	„	Etat für Kultus und Interpellation in der Ordensfrage; *Etatposition für die Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach samt einschlägiger Petition.
114.	27.	„	*Gesetz-Entwurf über die Ausscheidung von Landstraßen; Petition um Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach (Antrag).
115.	28.	„	Petition um Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim.
125.	12.	Juli.	*Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg.
129.	16.	„	Anträge über die Benutzung der Wasserkräfte.
130.	18.	„	Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.
			Abgeordneter Hoffmann.
23.	4.	Febr.	Etat für Strafanstalten.
35.	27.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
39.	5.	März.	*Petition von Külsheim u. a. O. um Bahn Walldürn—Wertheim.
42.	10.	„	Etat für Gewerbe, Statistik ꝛc.
43.	12.	„	Desgleichen.
51.	26.	„	Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., Arbeiterkammern betr.
65.	2.	Mai.	Etat für Mittelschulen.
66.	3.	„	Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
74.	16.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
84.	28.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
86.	31.	„	Desgleichen.
88.	1.	Juni.	Biersteuergesetzentwurf.
91.	6.	„	Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr.
94.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau.
95.	10.	„	Desgleichen mit Petition.
106.	20.	„	Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.
115.	28.	„	*Petition um Eisenbahn Hardheim – Königheim – Tauberbischofsheim.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

120. 5. Juli. Petition des pens. Bureaudieners Sautner um Pensionsaufbesserung.
121. 6. „ Ges.-Entwurf über den Fortbildungsunterricht.
123. 9. „ Petition des H. Lindauer in Bruchsal um Tabak-Transitlager.

Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Rat Honsell.

90. 4. Juni. Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr.
125. 12. Juli. Rheinregulierung.

Abgeordneter Horst.

41. 8. März. Etat für Gewerbe, Statistik 2c.
51. 26. „ Begründung des Antrags der Abgg Eichhorn u. Gen. wegen Errichtung von Arbeiterkammern.
82. 26. Mai. Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
83. 27. „ Desgleichen (Antrag).
95. 10. Juni. Etat für Eisenbahnbau mit Petition.
114. 27. „ *Petition der Gemeinde Luttingen um Erlaubnis zur Errichtung einer Rheinfähre.
126. 13. Juli. Petition der Maschinisten und Heizer um Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion und verschiedene Maßnahmen im Interesse des Standes.

Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch.

15. 19. Jan. Justiz-Etat (Generaldebatte).
16. 21. „ Desgleichen.
19. 26. „ Desgleichen.
20. 28. „ Etat für Landgerichte.
22. 3. Febr. Etat für Amtsgerichte und Etat für Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.
107. 21. Juni. Etat für Kultus.
109. 22. „ Desgleichen.

Abgeordneter Ihrig.

39. 5. März. Petition von Oftersheim um Güterstation u. a.
62. 28. April. Etat für Mittelschulen.
65. 2. Mai. Desgleichen samt Petition für Realschule in Neustadt.
73. 14. „ Etat für Verkehrsanstalten.
91. 6. Juni. Nachtrag zum Etat der Steuerverwaltung.
94. 9. „ Etat für Eisenbahnbau.
100. 15. „ Ordentl. Etat für Volksschulen, Anträge 2c. zur Hebung des Volksschulwesens.
103. 17. „ Desgleichen (gegen Schlußantrag und persönliche Bemerkung).
104. 17. „ Etat für Volksschulen (Antrag zu § 61 — Gnadengaben —).
117. 1. Juli. Petition des Vereins Mannheimer Wirte, den Branntweinschank betr.

Abgeordneter Kirsner.

22. 3. Febr. Etat für Notariats- und Grundbuchwesen samt Petition.
38. 3. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Kreisdotation für Landarmenpflege).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

47. 18. März. Etat für Landwirtschaft.
49. 22. „ Etat für Wasser- und Straßenbau 2c.
50. 24. „ Desgleichen.
65. 2. Mai. Etat für Mittelschulen.
80. 21. „ *Petition des D. Straßburger in Mannheim um Erlaubnis zur Wirtschaftsverlegung.
85. 30. „ Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
87. 31. „ Desgleichen einschl. der Petitionen wegen Verlegung des Forstamts Blumberg.
88. 1. Juni. Biersteuergesetzentwurf.
94. 9. „ Etat für Eisenbahnbau.
117. 1. Juli. Petition um Staatsbeitrag für eine elektrische Bahn Triberg—Furtwangen; *Petition der Gemeinde Langenordnach um Beihülfe wegen Hochwasserschadens.

Abgeordneter und Alterspräsident Klein.

Vorbereitende Sitzung. 30. Nov. 1903. Begrüßung der Abgg. namens des Hauses; Bekanntgabe eines Einlaufs und Anberaumung der ersten öffentl. Sitzung.

Ordentl. Sitzungen.

1903

1. 2. Dez. Bekanntgabe von Einläufen; Beeidigung der Abgg. Horst, Lehmann, Lutz, Süßkind und Venedey.

1904

26. 9. Febr. Etat des Innern (Generaldebatte).
32. 22. „ Desgleichen.
38. 3. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (Kreisdotation für Landarmenpflege).
39. 5. „ Petition von Hardheim u. a. O. um Bahn Walldürn—Hardheim.
45. 15 „ Etat für Landwirtschaft.
50. 24. „ Etat für Wasser- und Straßenbau 2c.; Petition von Bediensteten der Wasser und Straßenbauverwaltung (Antrag).
52. 11. April. Etat für Wissenschaften und Künste.
57. 19. „ Etat für Steuerverwaltung einschließlich der Petition der Steueraufseher.
68. 7. Mai. Etat für Verkehrsanstalten.
92. 7. Juni. Etat für Eisenbahnbau.
114. 27. „ Petition um Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.
115. 28. „ Petition der Gemeinde Klepsau u. a. O. um Staatsbeitrag zum Grunderwerb für die Jagsttalbahn; Petition um Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim.
118. 2. Juli. Petitionen wegen Detarifierung des Getreides und Besteuerung der Großmühlen.

Abgeordneter Köhler.

1903

9. 19. Dez. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.

1904

35. 27. Febr. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
39. 5. März. *Petition von Hardheim u. a. O. um Bahn Walldürn—Hardheim.
40. 7. „ Etat der Heil- und Pflege-Anstalten 2c.
50. 24. „ Etat für Wasser- und Straßenbau 2c.
65. 2. Mai. Etat für Mittelschulen.
67. 5. „ Ges.-Entwurf wegen Auflösung der Gemeinde Brötzingen.
74. 16 „ Etat für Verkehrsanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
75.	17.	Mai.	Desgleichen.
86.	31.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
95.	10.	Juni.	Etat für Eisenbahnbau mit Petition.
104.	17.	„	Etat für Volksschulen (Petition von Paimar um Staatsbeitrag.)
115.	28.	„	Petition um Nachtpersonenzug Würzburg—Lauda; Desgleichen um Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim (Antrag); *Petition des Frhrn. v. St. André um Haltestelle zwischen Bretten und Gölshausen.

Abgeordneter Kopf.

	1903		
4.	5.	Dez.	Druckvertrag für den Landtag 1903/04.
9.	19.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
	1904		
15.	19.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
28.	13.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
30.	18.	„	Desgleichen (persönl. Bemerkung).
32.	22.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
33.	24.	„	Desgleichen (persönl. Bemerkung).
44.	14	März.	Etat für Gewerbe.
54.	14.	April.	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
55.	16.	„	Desgleichen.
57.	19.	„	Etat für Steuerverwaltung.
64.	30.	„	Etat für Mittelschulen (zur Geschäftsordnung).
66.	3.	Mai.	Etat für Gewerbl Unterrichtsanstalten.
75.	17.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
76.	18.	„	Petition des Max Gutmann in Hochstetten um Wirtschaftskonzession.
84.	28.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
86.	31.	„	Desgleichen.
106.	20.	Juni.	Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß (Antrag).
116.	30.	„	*Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., Wertszuwachssteuer betr., samt Petitionen.
117.	1.	Juli.	Petition um Staatsbeitrag für eine elektrische Bahn Triberg—Furtwangen.
120.	5.	„	Petition von Betzenhausen u. a. O. um Eisenbahn (Tunibergbahn).
122.	8.	„	Ges.-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. über das Amtliche Verkündigungswesen.
126.	13.	„	Petition um Haltestelle bei Kappel.
130.	18.	„	Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.

Abgeordneter Kramer.

	1903		
2.	3.	Dez	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
	1904		
23.	4.	Febr.	Etat für Strafanstalten.
37.	1.	März	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
38.	3.	„	Desgleichen.
50.	24.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau.
76.	18.	Mai.	Petitionen: a) des früheren Schutzmanns Herrwerth um Sustentationsgehalt, b) des früheren Dammeisteranwärters Kern um Wiederverwendung.
79.	20.	„	Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung.
80.	21.	„	*Petition des Schutzmanns a. D. H. Schweickert um Pensionserhöhung.

Ordentl. Sitzungen.

1904

117. 1. Juli. Petition des Vereins Mannheimer Wirte, den Branntweinschank betr.
118. 2. „ *Petition des S. Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe.
119. 4. „ Petition über die Klusgarnfischerei im Bodensee.
126. 13. „ *Petition der Wirte um Aufhebung der Transferierungstaxe; *Petition des pens. Wagenwärters Bertram um Pensionserhöhung.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems.

45/48. 15/21. März. Etat für Landwirtschaft.
91. 6. Juni. Nachtrag zum Etat für Landwirtschaft.

Abgeordneter Kriechle.

34. 25. Febr. Etat des Innern (Generaldebatte).
57. 19. April. Etat für Steuerverwaltung.
84. 28. Mai. *Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
87. 31. „ *Desgleichen.
88. 1. Juni. Biersteuergesetzentwurf.
111. 24. „ Etatposition für die Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach.

Abgeordneter und I. Vize-Präsident Lauck.

19. 26. Jan. Justiz-Etat (Generaldebatte).
35. 27. Febr. Mitteilung wegen Ergänzung der Petitions-Kommission.
37. 1. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei (persönl. Bemerkung).
40. 7. „ *Etat für Heil- und Pflege-Anstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten.
41. 8. „ *Desgleichen.
129. 16. Juli. Bekanntgabe einer Kundgebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs anläßlich des Zustandekommens der Verfassungsreform.

1903

Abgeordneter Lehmann.

4. 5. Dez. Druckvertrag für den Landtag 1903/04 (Antrag).
5. 9. „ Begründung der Interpellation der Abgg. Eichhorn u Gen, die Schiffahrtsabgaben betr.

1904

10. 11. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
13. 16. „ Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsveteranen betr.
15. 19. „ Justiz-Etat (Generaldebatte).
19. 26. „ Desgleichen.
23. 4. Febr. Etat für Strafanstalten.
29. 17. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
34. 25. „ Desgleichen.
36. 29. „ Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
40. 7. März. Etat für Heil- und Pflegeanstalten ꝛc.
41. 8. „ Desgleichen.
42. 10. „ Etat für Gewerbe, Statistik ꝛc.
44. 14. „ Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904	
47.	18. März.	Etat für Landwirtschaft
58.	21. April.	Etat für Zollverwaltung.
62.	28. „	Etat für Mittelschulen.
64.	30. „	Desgleichen.
65.	2. Mai.	Etat für Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.
66.	3. „	Etat für Gewerbliche Unterrichtsanstalten.
67.	5. „	Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Verbote der Maifeier-Festzüge betr.
74.	16. „	Etat für Verkehrsanstalten.
77.	19. „	Ges.-Entwurf über Anderung der Verfassung.
79.	20. „	Desgleichen (Anträge).
83.	27. „	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
94.	9. Juni.	Etat für Eisenbahnbau.
98.	13. „	Ges.-Entwurf über Anderung des Pol.-Str.-G.-Buches.
99.	14. „	Ges.-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
103.	17. „	Ordentl. Etat für Volksschulen und Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens.
105.	18. „	Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.
108.	21. „	Etat für Kultus und Interpellation in der Ordensfrage.
116.	30. „	Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen, Wertszuwachssteuer betr.
122.	8. Juli.	Ges.-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. über das amtl. Verkündigungswesen.
125.	12. „	Rheinregulierung.
127.	14. „	Petitionen zur Prostitutionsfrage.
128.	15. „	Ges.-Entwürfe über Anderung der Verfassung, III. Beratung, und über die Landtagswahlkreis-einteilung.

Abgeordneter Lutz.

11.	12. Jan.	Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., Diäten ꝛc. der Reichstagsmitglieder betr.
12.	14. „	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
23.	4. Febr.	Etat für Strafanstalten.
24.	6. „	Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., Schulzüchtigungsrecht betr.
33.	24. „	Etat des Innern (Generaldebatte).
40.	7. März.	Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.
42.	10. „	Etat für Gewerbe, Statistik ꝛc. (pers. Bemerkung).
47.	18. „	Etat für Landwirtschaft.
48.	21. „	Desgleichen.
51.	26. „	Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., Arbeiterkammern betr.
54.	14. „	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
67.	5. Mai.	Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Verbote der Maifeier-Festzüge betr.
73.	14. „	Etat der Verkehrsanstalten.
74.	16. „	Desgleichen.
75.	17. „	Desgleichen.
86.	31. „	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
87.	31. „	Desgleichen.
88.	1. Juni.	Biersteuergesetzentwurf.
95.	10. „	Etat für Eisenbahnbau.
98.	13. „	Gesetz-Entwurf über Anderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches (auch Heidelberger Schloßfrage).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

106. 20. Juni. Gesetz-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.
114. 27. „ Gesetz-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches.
120. 5. Juli. Gesetz-Entwurf über das Kondominat Kürnbach.

Abgeordneter Mampel.

10. 11. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
11. 12. „ Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., Diäten ꝛc. der Reichstagsmitglieder betr.
22. 3. Febr. Etat für Amtsgerichte.
28. 13. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
34. 25. „ Desgleichen.
38. 3. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
41. 8. „ Etat für Heil- und Pflege-Anstalten.
47. 18. „ Etat für Landwirtschaft.
48. 21. „ Desgleichen.
50. 24. „ Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
57. 19. April. Etat für Steuerverwaltung.
74. 16. Mai. Etat für Verkehrsanstalten.
75. 17. „ Desgleichen.
76. 18. „ *Petition des früheren Schutzmanns Herrwerth um Sustentationsgehalt.
80. 21. „ *Petition des früheren Untererhebers Henninger um Wiederverwendung oder Erhöhung der Unterstützung.
85. 30. „ Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
91. 6. Juni. Nachtrag zum Etat für Landwirtschaft.
92. 7. „ Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues.
94. 9. „ Etat für Eisenbahnbau.
104. 17. „ Etat für Volksschulen.
106. 20. „ Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.
111. 24. „ Etat für Kultus.
114. 27. „ Petition um Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.
124. 11. Juli. Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung, II. Beratung.
126. 13. „ *Petition des pens. Lokomotivführers Wißmann um Pensionserhöhung.

Ministerialdirektor Geh. Rat Freiherr von Marschall.

89. 3. Juni. Etat des Staatsministeriums sowie des Ministeriums des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten.

Abgeordneter Morgenthaler.

40. 7. März. Etat für Heil- und Pflegeanstalten ꝛc.
45. 15. „ Etat für Landwirtschaft.
49. 22. „ Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
65. 2. Mai. Etat für Mittelschulen.
70. 11. „ Etat für Verkehrsanstalten.
74. 16. „ Desgleichen.
75. 17. „ Desgleichen.
83. 27. „ Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
115. 28. Juni. *Petition um Bahn Offenburg—Lahr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter und Sekretär Müller.

	1903		
9.	19. Dez.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.	
	1904		
31.	20. Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).	
38.	3. März.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.	
39.	5.	„	Petition von Gölshausen um Haltestelle.
41.	8.	„	Etat für Gewerbe, Statistik ꝛc.
42.	10.	„	Desgleichen.
45.	15.	„	Etat für Landwirtschaft.
48.	21.	„	Desgleichen.
75.	17. Mai.	Etat für Verkehrsanstalten.	
76.	18	„	*Petition der Beamten in Neustadt um Einreihung in die II. Wohnungsgeldklasse; *Petition des M. Gutmann in Hochstetten um Wirtschaftskonzession.
94.	9. Juni.	Etat für Eisenbahnbau.	
123.	9. Juli.	*Petition des früheren Telegraphisten Weber um Wiederanstellung.	

Abgeordneter Muser.

	1903		
5.	9. Dez.	Interpellationen betreffs der Schiffahrtsabgaben.	
9.	19.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
	1904		
14.	18. Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).	
28.	13. Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).	
30.	18.	„	Desgleichen.
37.	1. März.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.	
44.	14.	„	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
46.	17.	„	Etat für Landwirtschaft.
56.	18. April.	Etat der Finanzen (Generaldebatte).	
70	11. Mai.	Etat für Verkehrsanstalten.	
82.	26.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
83.	27.	„	Desgleichen.
94.	9. Juni.	Etat für Eisenbahnbau.	
98.	13.	„	Ges.-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches (Rückverweisungsantrag).
103.	17.	„	Volksschuldebatte (zur Geschäftsordnung).
105.	18.	„	Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß (Anträge über verschiedene steuerliche Fragen).
108.	21.	„	Etat für Kultus und Interpellation in der Ordensfrage.
111.	24.	„	Desgleichen.
116.	30.	„	Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., Wertszuwachssteuer betr.

Ministerialrat Nebe.

120	5. Juli.	Ges.-Entwurf über das Kondominat Kürnbach.

Abgeordneter Neuhaus.

	1903		
2.	3. Dez.	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).	
5.	9.	„	Interpellationen betreffs der Schiffahrtsabgaben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
12.	14.	Jan.	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
22.	3.	Febr.	Etat für allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.
25.	8.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
38.	3.	März.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
39.	5.	„	Petitionen: a) von Hardheim u. a. O. um Bahn Walldürn—Hardheim, b) von Külsheim u. a. O. um Bahn Walldürn—Wertheim.
41.	8	„	*Etat für Gewerbeaufsicht, Landesstatistik und Gewerbe.
42.	10.	„	*Desgleichen.
43.	12.	„	*Desgleichen.
44.	14.	„	*Desgleichen.
50.	24.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
58.	21.	April.	Etat für Zollverwaltung.
65.	2.	Mai.	Etat für Mittelschulen.
66.	3.	„	Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
69.	9.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
75.	17.	„	Desgleichen.
76.	18.	„	Petition um Bezirksamt Walldürn.
121.	6.	Juli.	Ges.-Entwurf über den Fortbildungsunterricht.
126.	13.	„	Auslegung der Vorschriften betreffs der Gewerbeaufsicht über die Staatsbetriebe.
130.	18.	„	Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.

Abgeordneter Neuwirth.

10.	11.	Jan.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
22.	3.	Febr.	Etat für Amtsgerichte.
25.	8.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
38.	3.	März.	Etat für Allg. Sicherheitspolizei.
39.	5.	„	a) Petition von Hardheim u. a. O. um Bahn Walldürn—Hardheim; b) *Petition von Mörtelstein um Haltestelle.
46.	17.	„	Etat für Landwirtschaft.
48.	21.	„	Desgleichen; Gesetz über Rindviehversicherung.
57.	19.	April.	Etat für Salinenverwaltung; Etat für Steuerverwaltung.
66.	3.	Mai.	Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
83.	27.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
91.	6.	Juni.	Nachtrag zum Etat für Landwirtschaft.
94.	9.	„	Etat für Eisenbahnbau.
99.	14.	„	Gesetz-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
104.	17.	„	Etat für Volksschulen.
114.	27.	„	*Petition um Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.
117.	1.	Juli.	Petition um Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes.
118.	2.	„	Petition wegen Detarifierung des Getreides und Besteuerung der Großmühlen.
120.	5.	„	Gesetz-Entwurf über das Kondominat Kürnbach.
121.	6.	„	Antrag wegen Feststellung der Flurschadensvergütungen.
126.	13.	„	*Petition des Eisenbahnbauunternehmers Rößger um Schadloshaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

Ministerialrat Dr. Nicolai.

58. 21. April. Petition der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener Gehaltsklasse K. 7.
91. 6. Juni. Petition der Zolleinnehmer.
126. 13. „ Antrag der Abgg. Venedey u Gen., den Gnadengabenfond betr.

1904

Ministerialrat Dr. Rieser.

38. 3. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei; Etat für Allg Sicherheitspolizei.
127. 14. Juli. Petition zur Prostitutionsfrage.

1904

Abgeordneter Obkircher.

12. 14. Jan. Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
18. 25. „ Justiz-Etat (Generaldebatte).
19. 26. „ Desgleichen.
20. 28. „ Etat für Staatsanwaltschaft; Etat für Amtsgerichte.
23. 4. Febr. Etat für Strafanstalten.
32. 22. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
34. 25. „ Desgleichen.
37. 1. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
39. 5. „ Petition von Mörtelstein um Haltestelle.
48. 21. „ Etat für Landwirtschaft.
51. 26. „ Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., Arbeiterkammern betr.
52. 11. April. *Etat für Wissenschaften und Künste.
53. 12. „ *Etat für Unterricht (Höhere Unterrichtsanstalten).
54. 14. „ *Desgleichen.
57. 19. „ Etat für Steuerverwaltung.
59. 23. „ *Ordentl. Etat für Mittelschulen und außerordentl. Etat für Mittel- und Volksschulen.
60. 25. „ *Desgleichen.
63. 29. „ *Desgleichen.
64. 30. „ *Desgleichen
65. 2. Mai. *Desgleichen samt einschlägigen Petitionen.
66. 3. „ *Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
73. 14. „ Etat für Verkehrsanstalten.
77. 19. „ *Ges.-Entwurf über Anderung der Verfassung.
79. 20. „ *Desgleichen.
86. 31. „ Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
90. 4. Juni. Interpellation, die Wasserkräfte des Oberrheins betr..
91. 6. „ Desgleichen.
99. 14. „ Ges.-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
100. 15. „ *a) Nachträge zum ordentl. Etat für Mittelschulen sowie zum außerordentl. Etat für Mittel- und Volksschulen; b) Ordentl. Etat für Volksschulen einschließlich der Petition der Gemeinde Pamair- um Staatsbeitrag zum Schulhausbau.
103. 17. „ *Desgleichen.
107. 21. „ *Etat für Kultus und Interpellation in der Ordensfrage.
109. 22. „ *Desgleichen.
111. 24. „ *Desgleichen.
121. 6. Juli. Antrag wegen Aufbesserung der Vergütungen bei Einquartierungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
122.	8. Juli.		Ges.-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach u Gen. über das amtliche Verkündigungswesen (persönliche Bemerkung).
123.	9.	„	Petition des H. Lindauer in Bruchsal um Tabak-Transitlager.
124.	11.	„	*Ges.-Entwurf über die Änderung der Verfassung, II. Beratung.
128.	15.	„	*Desgleichen, III. Beratung; *Ges.-Entwürfe über das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung und über die Wahlkreiseinteilung, samt einschlägigen Petitionen.
129.	16.	„	*Anträge der Abgg. Obkircher u. Gen. sowie Eichhorn u. Gen., die Benutzung der Rheinwasserkräfte bezw. die Wasserkraft-Konzessionen an öffentlichen Gewässern betr., samt einschlägiger Petition der Handelskammer Konstanz.

Abgeordneter Pfefferle.

19.	26.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
22.	3.	Febr.	Etat für Notariats- und Grundbuchwesen samt Petition; Etat für Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.
29.	17.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
38.	3.	März.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
41.	8.	„	Etat für Heil- und Pflege-Anstalten.
44.	14.	„	Etat für Gewerbe.
46.	17.	„	Etat für Landwirtschaft.
50.	24.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
66.	3.	Mai.	Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
72.	13.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
75.	17.	„	Desgleichen.
84.	28.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
86.	31.	„	Desgleichen.
91.	6.	Juni.	Nachtrag zum Etat für Bezirksverwaltung u. Polizei (Beiträge zu Gemeinde-Wasserversorgungen).
92.	7.	„	*Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und Etat für Eisenbahnbau.
94.	9.	„	*Etat für Eisenbahnbau.
95.	10.	„	*Desgleichen mit Petitionen.
98.	13.	„	Ges.-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches.
114.	27.	„	Desgleichen.
117.	1.	Juli.	Petitionen um Staatsbeitrag für eine elektrische Bahn Triberg—Furtwangen.
118.	2.	„	Petition wegen Detarifierung des Getreides und Besteuerung der Großmühlen.
119.	4.	„	Petition der Kaminfegergehilfen und Gegenpetition der Kaminfegerinnung.
120.	5.	„	Petition von Betzenhausen u. a. O. um Eisenbahn (Tunibergbahn).

Oberschulrat Rebmann.

61.	26.	April.	Etat für Mittelschulen.

Ministerialrat Dr. Reichardt.

22	3.	Febr.	Etat für Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.
23.	4.	„	Etat der Strafanstalten.

Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard.

57.	19.	April.	Etat für Salinenverwaltung.
84/87.	28/31.	Mai.	Etat für Forst- und Domänenverwaltung einschl. der Petitionen wegen Verlegung des Forstamts Blumberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Abgeordneter Rohrhurst.

	1903		
5.	9. Dez		Interpellation betreffs der Schiffahrtsabgaben.
9.	19.	„	Berichterstattung (an Stelle des Abg. Zehnter) über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
	1904		
19.	26.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
21.	30.	„	*Petition des Ferd. Kraft um Rechtshilfe.
33.	24.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
34.	25.	„	Desgleichen.
40.	7.	März.	Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.
54.	14.	April.	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
55.	16.	„	Desgleichen.
63.	29.	„	Etat für Mittelschulen.
64.	30.	„	Desgleichen.
65.	2.	Mai.	Desgleichen.
76.	18.	„	*Petition der Hebammen wegen Verbesserung ihrer Lage.
80.	21.	„	*Petitionen a) der Stadtgemeinde Singen um Staatsbeitrag zur Wasserleitung, b) des F. Brunner in Weinstetten um Entschädigung.
100.	15.	Juni.	*Anträge und Petitionen wegen Hebung des Volksschulwesens und Besserstellung der Lehrkräfte.
103.	17.	„	*Desgleichen.
111.	24.	„	Etat für Kultus und Interpellation in der Ordensfrage.
114.	27.	„	Petition um Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.
118.	2.	Juli.	*Petitionen wegen Detarisierung des Getreides und Besteuerung der Großmühlen.
120.	5.	„	*Petition des pens. Hauptlehrers Horn um Angabe des Grundes seiner Pensionierung u. a.
123.	9.	„	*Petition von Bewohnern der Zinken Berghütten und Gersbach-Au um anderweite Regelung ihrer Schulverbandsverhältnisse.

Generaldirektor Roth.

68.	7.	Mai.	Etat für Verkehrsanstalten.
70/71.	11/13.	Mai.	Desgleichen.
73/74.	14/16.	„	Desgleichen.
81.	25.	Mai.	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
83.	27.	„	Desgleichen.
92/96.	7/10.	Juni.	Etat für Eisenbahnbau samt Petitionen.

Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk.

59/60.	23/25.	April.	Etat für Mittelschulen.
64.	30.	April.	Desgleichen.

Minister des Innern Dr. Schenkel.

	1903		
2.	3.	Dez.	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
5.	9.	„	Beantwortung der Interpellationen betr. der Schiffahrtsabgaben.
	1904		
11.	12.	Jan.	Antrag der Abgg Dr. Blankenhorn u. Gen, Diäten ꝛc. der Reichstagsmitglieder betr.
13.	16.	„	Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., Beihülfen an Kriegsveteranen betr.
25/29.	8/17	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
31/32.	20/22.	Febr.	Desgleichen.
34.	25.	Febr.	Desgleichen.
35/6.	27/29.	Febr.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
37/8.	1/3.	März.	Desgleichen.
40.	7.	„	Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.
41/44.	8/14.	„	Etat für Gewerbe, Statistik ꝛc.
45.	15.	„	Etat für Landwirtschaft.
47.	18.	„	Desgleichen.
49/50.	22/24.	März.	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
51.	26.	März.	Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. wegen Errichtung von Arbeiterkammern.
67.	5.	Mai.	Beantwortung der Interpellationen der Abgg. Eichhorn u. Gen., betreffend a) die Ausweisung russischer Staatsangehöriger, b) die Verbote der Maifeier-Festzüge.
78.	19.	„	Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung.
79.	20.	„	Desgleichen.
90/91.	4/6.	Juni.	Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr.
98.	13.	Juni.	Ges.-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches.
106.	20.	„	Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.
116.	30.	„	Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., Wertszuwachssteuer betr.
121.	6.	Juli.	Anträge betreffs der Vergütungen für Naturalleistungen an das Heer.
122.	8.	„	Ges.-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen. über das Amtl. Verkündigungswesen.
125.	12.	„	Rheinregulierung.
129.	16.	„	Anträge über die Benutzung der Kräfte öffentlicher Gewässer.

Abgeordneter Schmidt.

15.	19.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
20.	28.	„	Etat für Landgerichte.
27.	11.	Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
40.	7.	März.	Etat für Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.
41.	8.	„	Etat für Gewerbe, Statistik ꝛc.
46.	17.	„	Etat für Landwirtschaft.
48.	21.	„	Desgleichen.
69.	9.	Mai.	Etat für Verkehrsanstalten.
75.	17.	„	Desgleichen.
76.	18.	„	*Petition um Errichtung eines Bezirksamts in Walldürn.
80.	21.	„	*Petition des J. Hipp von Kirchen-Hausen um Rechtshilfe.
81.	25.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
89.	3.	Juni.	Etats des Staatsministeriums sowie des Min. des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
95.	10.	„	Etat für Eisenbahnbau.
97.	11.	„	Gesetz-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches.
118.	2.	Juli.	Petition um Fortführung der Hauptbahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg.
120.	5.	„	*Petition des pens. Bureaudieners Sautner um Pensionsaufbesserung.
123.	9.	„	*Petitionen von Altenheim u. a. O. wegen Ablösung der kirchlichen Kompetenzen.
127.	14.	„	*Petitionen von Mannheim und Heidelberg zur Prostitutionsfrage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904 **Amtsrichter Dr. Schmidt (Hülfsarbeiter im Großh. Min. der Justiz ꝛc.).**

22. 3. Febr. Etat für Amtsgerichte.

1903 **Abgeordneter Dr. Schneider-Lahr.**

2. 3. Dez. Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).

1904

12. 14. Jan. Desgleichen.

18. 25. „ Justiz-Etat (Generaldebatte).

19. 26. „ Desgleichen.

35. 27. Febr. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.

37. 1. März. Desgleichen.

63. 29. April. Etat für Mittelschulen.

64. 30. „ Desgleichen.

89. 3. Juni. Etats des Staatsministeriums sowie des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

92. 7. „ Etat für Eisenbahnbau.

93. 8. „ Desgleichen.

119. 4. Juli. *Petition des A. Reiner in Buxheim um Rechtshilfe (Rechte an der v. Pflummern'schen Stiftung).

120. 5. „ *Petition von Betzenhausen u. a. O. um Eisenbahn (Tunibergbahn).

Abgeordneter Schneider-Pforzheim.

20. 28. Jan. Etat für Landgerichte.

56. 18. April. Als Berichterstatter über das Spezialbudget Haupt-Abt. V (Finanzmin.), Titel I—III, XI—XIV, und bei der Generaldebatte über Finanzverwaltung.

58. 21. „ *Petition der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener Geh.-Kl. K 7.

61. 26. „ *Etat für Hochbauwesen, Pos. B § 2: Bezirksbauinspektionsgebäude Freiburg.

63. 29. „ Etat für Mittelschulen.

66. 3. Mai. Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.

67. 5. „ Ges.-Entwurf wegen Auflösung der Gemeinde Brötzingen.

95. 10. Juni. Etat für Eisenbahnbau.

99. 14. „ Ges.-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.

123. 9. Juli. *Petition wegen Ausbildung der Gewerbelehrer.

1903 **Abgeordneter Schüler.**

9. 19. Dez. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.

1904

22. 3. Febr. Etat für Allgem. Ausgaben für die Rechtspflege.

36. 29. „ Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.

45. 15. März. *Etat für Landwirtschaft.

47. 18. „ *Desgleichen.

48. 21. „ *Gesetz-Entwurf über die Rindviehversicherung.

75. 17. Mai. Etat für Verkehrsanstalten.

80. 21. „ Petitionen: a) von Bürgermeistern gegen den Flaschenbierhandel, b) des F. Brunner von Weinstetten um Entschädigung, c) des früheren Untererhebers Henninger um Wiederverwendung oder Erhöhung der Unterstützung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

85. 30. Mai. Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
91. 6. Juni. *Gesetz-Entwurf über die Rindviehversicherung (II. Beratung); *Nachtrag zum Etat für Landwirtschaft.
101. 16. „ Ordentl. Etat für Volksschulen und Anträge 2c. zur Hebung des Volksschulwesens.
120. 5. Juli. Petition von Betzenhausen u. a. O. um Eisenbahn (Tunibergbahn).
121. 6. „ Anträge betreffs der Vergütungen für Naturalleistungen an das Heer.

Verkehrsdirektor Schulz.

70/72. 11/13. Mai. Etat für Verkehrsanstalten.
74/75. 16/17. „ Desgleichen.
118. 2. Juli. Petition der Müller um Detarifierung des Getreides.

Zolldirektor Geh. Rat Seubert.

57/58. 19/21. April. Etat der Zollverwaltung.

Ministerialrat Seubert.

119. 4. Juli. Petition betreffs der Klusgarnfischerei im Bodensee.

Abgeordneter Stratz.

38. 3. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
87. 31. Mai. Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
115. 28. Juni. Petition um Kursstation bezw. Abort in Gundelfingen.
117. 1. Juli. Petition um Staatsbeitrag für eine elektrische Bahn Triberg—Furtwangen.

Geh. Oberregierungsrat Straub.

38. 3. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
50. 24. „ Etat für Wasser- und Straßenbau 2c.
117. 1. Juli. Petition der Gemeinde Langenordnach um Beihilfe wegen Hochwasserschadens.
122. 8 „ Ges.-Vorschlag der Abg. Fehrenbach u. Gen. über das amtliche Verkündigungswesen.
126. 13. „ Auslegung der Vorschriften betreffs der Gewerbeaufsicht über die Staatsbetriebe; Petition der der Wirte um Aufhebung der Transferierungstaxe; Petition der Maschinisten und Heizer um Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion und verschiedene Maßnahmen im Interesse des Standes.

Geh. Rat Stutz.

71. 13. Mai. Etat für Verkehrsanstalten.

1903

Abgeordneter Süßkind.

2. 3. Dez. Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
5. 9. „ Interpellationen betreffs der Schiffahrtsabgaben.

1904

10. 11. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
12. 14. „ Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
18. 25. „ Justiz-Etat (Generaldebatte).
19. 26. „ Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
22.	3.	Febr.	Etat für Amtsgerichte.
23.	4.	„	Etat für Strafanstalten.
31.	20.	„	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
35.	27.	„	Etat für Ministerium des Innern; Etat für Verwaltungshof.
36.	29.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
41.	8.	März.	Etat für Gewerbe, Statistik ꝛc.
42.	10.	„	Desgleichen.
43.	12.	„	Desgleichen.
44.	14.	„	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
47.	18.	„	Etat für Landwirtschaft (persönliche Bemerkung).
49.	22.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
51.	26.	„	Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., Arbeiterkammern betr.
56.	18	April.	Etat der Finanzen (Generaldebatte).
57.	19.	„	Etats für Steuerverwaltung und Zollverwaltung.
58.	21.	„	Etat für Zollverwaltung.
64.	30.	„	Etat für Mittelschulen (zur Geschäftsordnung).
66.	3.	Mai.	Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
67.	5.	„	Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Verbote der Maifeier-Festzüge betr.
73.	14.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
74.	16.	„	Desgleichen.
75.	17.	„	Desgleichen.
76.	18.	„	*Petition des früheren Dammeisteranwärters Kern um Wiederverwendung.
79.	20.	„	Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung.
85.	30.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
87.	31.	„	Desgleichen.
89.	3.	Juni.	Etat des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
92.	7.	„	Etat für Eisenbahnbau.
94.	9.	„	Desgleichen.
103.	17.	„	Ordentl. Etat für Volksschulen und Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens (persönliche Bemerkung).
104.	17.	„	Desgleichen (Abänderungsantrag).
106.	20.	„	Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.
113.	25.	„	Etat der Eisenbahnschuldentilgungskasse.
117.	1.	Juli.	Petition des Vereins Mannheimer Wirte, den Branntweinschank betr.
120.	5.	„	Petition der Militäranwärter ꝛc. gegen Verwendung weiblicher Arbeitskräfte im Kanzleidienst.
121.	6.	„	Ges.-Entwurf über den Fortbildungsunterricht; Anträge betreffs der Vergütungen für Naturalleistungen an das Heer.
123.	9.	„	Petition des H. Lindauer in Bruchsal um Tabak-Transitlager.
125.	12.	„	Rheinregulierung.
126.	13.	„	Auslegung der Vorschriften betreffs der Gewerbeaufsicht über die Staatsbetriebe; *Petition der Maschinisten und Heizer um Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion und verschiedene Maßnahmen im Interesse des Standes; *Petition des J. F. Waldkircher in Niederhof um Unterstützung.
127.	14.	„	Petitionen zur Prostitutionsfrage.
130.	18.	„	Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.; Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., das Gemeindewahlverfahren betr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Treßer.

16.	21.	Jan.	Justiz-Etat (Generaldebatte).
20.	28.	„	Etat für Amtsgerichte.
22.	3.	Febr.	Etat für Notariats- und Grundbuchwesen samt Petition.
99.	14.	Juni.	Gesetz-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
121.	6.	Juli.	Petitionen, das Grundbuchwesen und die Besserstellung der Grundbuchhülfsbeamten betr.
123.	9.	„	Petitionen von Altenheim u. a. O. wegen Ablösung der kirchlichen Kompetenzen.

Ministerialdirektor Tröger.

88.	1.	Juni.	Biersteuergesetzentwurf.
118.	2.	Juli.	Petitionen wegen Besteuerung der Großmühlen.

Abgeordneter Venedey.

2.	3.	Dez.	Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
9.	19.	„	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
	1904		
10.	11.	Jan.	Desgleichen.
11.	12.	„	Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., Diäten der Reichstagsmitglieder betr.
12.	14.	„	Wahl im 44. Bezirk — Schwetzingen-Mannheim — (Antrag).
16.	21.	„	Justiz-Etat (Generaldebatte).
19.	26.	„	Desgleichen.
22.	3.	Febr.	Etat für Amtsgericht; Etat für Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.
26.	9.	„	Etat des Innern (Generaldebatte).
30.	18.	„	Desgleichen.
36.	29.	„	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
37.	1.	März.	Desgleichen.
38.	3.	„	Desgleichen.
43.	12.	„	Etat für Gewerbe.
50.	24.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
52.	11.	April.	Etat für Wissenschaften und Künste.
53.	12.	„	Etat für höhere Unterrichtsanstalten.
56.	18.	„	Etat für Gnadengaben.
57.	19.	„	Etats für Steuerverwaltung und für Zollverwaltung.
58.	21.	„	Etat für Zollverwaltung.
62.	28.	„	Etat für Mittelschulen.
64.	30.	„	Desgleichen.
65.	2.	Mai.	Etat für Mittelschulen.
67.	5.	„	Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Ausweisung russischer Staatsangehöriger betr.
72.	13.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
74.	16.	„	Desgleichen.
75.	17.	„	Desgleichen.
77.	19.	„	Gesetz-Entwurf über Änderung der Verfassung.
79.	20.	„	Desgleichen.
82.	26.	„	Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
83.	27.	„	Desgleichen.
86.	31.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904	
87.	31. Mai.	Desgleichen einschl. der Petitionen wegen Verlegung des Forstamts Blumberg.
89.	3. Juni.	Etats des Staatsministeriums sowie des Min. des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
91.	6. „	Petition der Zolleinnehmer.
93.	8. „	Etat für Eisenbahnbau.
95.	10. „	Desgleichen.
97.	11. „	Gesetz-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches.
103.	17. „	Volksschuldebatte (zur Geschäftsordnung).
104.	17. „	Etat für Volksschulen.
113.	25. „	Finanzgesetz.
114.	27. „	Gesetz-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches, II. Beratung.
119.	4. Juli.	Petitionen der Kaminfegergehülfen und Gegenpetition der Kaminfeger-Innung.
122.	8. „	Ges.-Vorschlag der Abgg. Fehrenbach u. Gen., über das amtl. Verkündigungswesen.
124.	11. „	Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung, II. Beratung (Antrag).
125.	12. „	Rheinregulierung.
126.	13. „	Antrag, den Gnadengabenfond betr.
127.	14. „	Petitionen zur Prostitutionsfrage.
128.	15. „	Gesetz-Entwurf über Änderung der Verfassung, III. Beratung.
130.	18. „	Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.

Abgeordneter Vorderer.

36.	29. Febr.	Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
48.	21. März.	Etat für Landwirtschaft
101.	16. Juni.	Ordentl. Etat für Volksschulen und Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens.
118.	2. Juli.	*Petition des A. Kretzdorn in Deggenhausen um Rechtshilfe.
123.	9. „	*Petition des H. Lindauer in Bruchsal um Tabak-Transitlager.

Abgeordneter Vortisch.

75.	17. Mai.	Etat für Verkehrsanstalten.
95.	10. Juni.	Etat für Eisenbahnbau.
96.	10. „	Desgleichen.
106.	20. „	Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.
111.	24. „	Etat für Kultus und Interpellation in der Ordensfrage.
119.	4. Juli.	*Ges.-Entwurf über Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
129.	16. „	Anträge über die Benutzung der öffentlichen Wasserkräfte.

Baudirektor Wasmer.

71.	13. Mai.	Etat für Verkehrsanstalten.
74.	16. „	Desgleichen.
92.	7. Juni.	Etat für Eisenbahnbau.

Geh. Oberregierungsrat Weingärtner.

31.	20. Febr.	Etat des Innern (Generaldebatte).
35.	27. „	Etat für Verwaltungshof.
41.	8. März.	Etat für Gewerbe, Statistik ꝛc.
42.	10. „	Desgleichen.
91.	6. Juni.	Nachtrag zum Etat für Bezirksverwaltung u. Polizei (Beiträge zu Gemeinde-Wasserversorgungen).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1903

Abgeordneter Dr. Weiß.

5. 9. Dez. Interpellationen betreffs der Schiffahrtsabgaben.

1904

10. 11. Jan. Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
16. 21. „ Justiz-Etat (Generaldebatte).
19. 26. „ Desgleichen.
22. 3. Febr. Etat für Amtsgerichte; Etat für Notariats- und Grundbuchwesen samt Petition; Etat für Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.
27. 11. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
31. 20. „ Desgleichen.
36. 29. „ Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
39. 5. März. Petition von Hardheim u. a. O. um Bahn Walldürn—Hardheim.
47. 18. „ Etat für Landwirtschaft.
49. 22. „ Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.
50. 24. „ Desgleichen.
52. 11. April. Etat für Wissenschaften und Künste.
54. 14. „ Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
61. 26. „ Etat für Mittelschulen.
65. 2. Mai. Desgleichen.
66. 3. „ Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
75. 17. „ Etat für Verkehrsanstalten.
80. 21. „ *Petition der W. Hoffmann Eheleute in Würzburg um Rechtshilfe.
83. 27. „ Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern.
87. 31. „ Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
92. 7. Juni. Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues.
99. 14. „ Ges.-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
100. 15. „ Nachträge zum Etat der Mittelschulen.
104. 17. „ Etat für Volksschulen.
105. 18. „ *Ges.-Entwurf über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß samt Petitionen und Anträgen des Abg. Muser.
114. 27. „ Petition um Landstraße Eberbach—Waldwimmersbach.
115. 28. „ Petition um zweites Gleis der Bahnstrecke Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz (Antrag); Desgl. um Erweiterung der Gleisanlagen auf Station Buchen.
117. 1. Juli. *Petition des Ratschreibervereins um Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes; *Petition des G. Reitlinger in Heidelberg um Entschädigung.
120. 5. „ *Petition des A. Mackle in Oberhausen um Rechtshilfe.
121. 6. „ Ges.-Entwurf über den Fortbildungsunterricht; Petitionen, das Grundbuchwesen und die Besserstellung der Grundbuchhülfsbeamten betr.; Anträge betreffs der Vergütungen für Naturalleistungen an das Heer.
123. 9. „ *Petition des früheren Rechtsanwalts Elsasser um Rechtsschutz.
126. 13. „ *Petition des G. A. Hafner in Karlsruhe um Rechtshilfe.

1903

Abgeordneter und Oberschulratsmitglied Geh. Hofrat Dr. Weygoldt.

1. 2. Dez. *Wahlprüfungen.
2. 3. „ *Wahlprüfung (Bezirk 44: Schwetzingen-Mannheim).
4. 5. „ *Druckvertrag für den Landtag 1903/04.
7. 14. „ *Desgleichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

12. 14. Jan. *Wahlprüfungen (Bezirke 1: Überlingen-Pfullendorf, und 44: Schwetzingen-Mannheim).
21. 30. „ *Prüfung der Kammerrechnung für 1901/02.
24. 6. Febr. Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., Schulzüchtigungsrecht betr.
31. 20. „ *Wahlprüfung (Bezirk 44: Schwetzingen-Mannheim).
37. 1. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
44. 14. „ *Wahlprüfung (Bezirk 44: Schwetzingen-Mannheim).
45. 15. „ Etat für Landwirtschaft.
63. 29. April. Etat für Mittelschulen.
64. 30. „ Desgleichen.
65. 2. Mai. Desgleichen (als Regierungsvertreter).
101. 16. Juni. Ordentl. Etat für Volksschulen und Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens (als Regierungsvertreter).
104. 17. „ Desgleichen.
120. 5. Juli. Petition von Oberweschnegg u. a. O., das Schulhaus für den Schulverband Tiefenhäusern betreffend.
121. 6. „ Ges.-Entwurf über den Fortbildungsunterricht.

Abgeordneter Dr. Wilckens.

1903

1. 2. Dez. *Wahlprüfungen.
2. 3. „ Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim); Vorschlag auf Wahl des Bureaus durch Akklamation.
3. 4. „ Personalvorschläge für die ständigen Kommissionen.
4. 5. „ Ges.-Entwurf über Forterhebung der Steuern; Druckvertrag für den Landtag 1903/04.
6. 12. „ Nachweisung über die 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.
7. 14. „ Vorschläge über die geschäftliche Behandlung von Vorlagen (Ges.-Entwurf über Kapitalrenten- und Einkommensteuer, Anträge betreffs der Naturalleistungs- und Flurschadensvergütungen, der Beihülfen an Kriegsveteranen und der Wertszuwachssteuer).
8. 16. „ Kommissionsbildung (Wertszuwachssteuer); Geschäftl. Behandlung des Antrags wegen Gewährung von Diäten ꝛc. an die Reichstagsmitglieder.
9. 19. „ Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag; Geschäftliche Behandlung der Verfassungsvorlagen und Kommissionsbildung.

1904

11. 12. Jan. a) Vorschläge wegen geschäftlicher Behandlung der Anträge ꝛc. über: das Schulwesen, das amtliche Verkündigungswesen, das Gemeindewahlrecht, die Städteordnung; b) Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., die Gewährung von Diäten ꝛc. an die Reichstagsmitglieder betr.
13. 16. „ Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., die Gewährung von Beihülfen an Kriegsveteranen betr.
19. 26. „ Justiz-Etat (Generaldebatte).
20. 28. „ Etat für Landgerichte.
22. 3. Febr. Gedächtnisrede zu Ehren des † früheren Abg. Dr. Fieser.
24. 6. „ Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., Schulzüchtigungsrecht betr.
25. 8. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
27. 11. „ Desgleichen (persönliche Bemerkung).
30. 18. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
34. 25. „ Desgleichen (persönliche Bemerkung).
37. 1. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
40.	7.	März.	Vorschlag wegen geschäftlicher Behandlung des Ges.-Entwurfs über das Grundbuchwesen und des Antrags betreffs der Arbeiterkammern; Etat der Heil- und Pflegeanstalten.
42.	10.	„	Etat für Gewerbe, Statistik ꝛc.
50.	24.	„	Etat für Wasser- und Straßenbau ꝛc.; Petitionen von Bediensteten der Wasser- und Straßenbauverwaltung (Antrag).
52.	11.	April.	Antrag auf Wiedereinsetzung des neuerdings gewählten Abg. Zehnter in seine bisherigen Funktionen; Etat für Wissenschaften und Künste.
53.	12.	„	Etat für Höhere Unterrichtsanstalten.
55.	16.	„	Desgleichen.
56.	18.	„	Etat der Finanzen, Generaldebatte, und speziell Etats für Hochbauwesen (Antrag) und für Gnadengaben.
57.	19.	„	Etats für Salinenverwaltung und für Steuerverwaltung.
58.	21.	„	Etat für Zollverwaltung.
62.	28.	„	Etat für Mittelschulen.
63.	29.	„	Desgleichen (persönl. Bemerkung).
64.	30.	„	Desgleichen (zur Geschäftsordnung).
65.	2.	Mai.	Etat für Mittelschulen.
66.	3.	„	Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
67.	5.	„	Referent über den Gesetz-Entwurf wegen Auflösung der Gemeinde Brötzingen; Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen. betreffs a) der Ausweisung russischer Staatsangehöriger, b) der Verbote der Maifeier-Festzüge.
68.	7.	„	*Etat für Verkehrsanstalten.
72.	13.	„	*Desgleichen.
73.	14.	„	*Desgleichen.
75.	17.	„	Vorschlag wegen geschäftl. Behandlung des Ges.-Entwurfs über Verwaltungsrechtspflege; *Etat für Verkehrsanstalten.
77.	19.	„	Gesetz-Entwurf über Änderung der Verfassung.
78.	19.	„	Desgleichen.
79.	20.	„	Desgleichen.
81.	25.	„	*Anträge der Abgg. Frühauf u. Gen. sowie Gießler u. Gen., die Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife betr.; Ferner Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.
83.	27.	„	*Petitionen wie oben.
86.	31.	„	Etat für Forst- und Domänenverwaltung.
87.	31.	„	Desgleichen.
89.	3.	Juni.	Etats des Staatsministeriums — insbesondere auch Ständehaus — sowie des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
91.	6.	„	Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr.
98.	13.	„	Ges.-Entwurf über Änderung des Pol.-Str.-G.-Buches (auch Heidelberger Schloßfrage).
99.	14.	„	Vorschläge über geschäftliche Behandlung von Vorlagen (Kondominat Kürnbach, Landstraßen, Wasserkräfte) und Mitteilung über einen Wechsel in der Grundbuch-(Justiz-)Kommission; Ges.-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke (Antrag).
101.	16.	„	Ordentlicher Etat für Volksschulen und Anträge ꝛc. zur Hebung des Volksschulwesens.
107.	21.	„	Etat für Kultus und Interpellation in der Ordensfrage.
110.	23.	„	Desgleichen.
111.	24.	„	Desgleichen (persönliche Bemerkung).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

1904

112. 24. Juni. Allgemeine Finanzdebatte.
114. 27. „ Petition um Landstraße Eberbach—Waldwimmersbach; Desgleichen um Neckarbrücke Ziegelhausen—Schlierbach.
115. 28. „ Petition um Bahn Hardheim Königheim—Tauberbischofsheim.
116. 30. „ Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen., Wertszuwachssteuer betr. (Abänderungsantrag).
120. 5. Juli. Ges.-Entwurf über das Kondominat Kirnbach.
123. 9. „ Petition wegen Ausbildung der Gewerbelehrer; Petition des H. Lindauer in Bruchsal um Tabak-Tran[illegible].ger (Antrag).
124. 11. „ Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung, II. Beratung.
126. 13. „ Petition des Eisenbahnbauunternehmers Rößger um Entschädigung.
127. 14. „ Petitionen zur Prostitutionsfrage.
128. 15. „ Gesetz-Entwurf über Änderung der Verfassung, III. Beratung.
131. 19. „ Antrag auf Wahl des ständischen Ausschusses durch Akklamation; Ehrende Anerkennung der Geschäftsführung der Vizepräsidenten und der Sekretäre.

1903

Abgeordneter Wittum.

5. 9. Dez. Interpellation betr. der Schiffahrtsabgaben.

1904

20. 28. Jan. Etat für Landgerichte.
24. 6. Febr. Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., Schulzüchtigungsrecht betr.
37. 1. März. Etat für Bezirksverwaltung und Polizei.
41. 8. „ Etat für Gewerbe, Statistik ꝛc.
42. 10. „ Desgleichen.
51. 26. „ Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., Arbeiterkammern betr.
52. 11. April. Etat für Wissenschaften und Künste.
66. 3. Mai Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
67. 5. „ Gesetz-Entwurf wegen Auflösung der Gemeinde Brötzingen.
74. 16. „ Etat für Verkehrsanstalten.
89. 3. Juni. Etats des Staatsministeriums sowie des Min. des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
91. 6. „ Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr.
95. 10. „ Etat für Eisenbahnbau.
103. 17. „ Volksschuldebatte (zur Geschäftsordnung).

1903

Abgeordneter Zehnter.

1. 2. Dez. *Wahlprüfungen.
2. 3. „ Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
4. 5. „ Ges.-Entwurf über Forterhebung der Steuern.

1904

10. 11. Jan. *Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
12. 14. „ Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
13. 16. „ Antrag wegen Gewährung von Beihülfen an Kriegsveteranen.
19. 26. „ Justiz-Etat (Generaldebatte).
31. 20. Febr. Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).
34. 25. „ Etat des Innern (Generaldebatte).
39. 5. März. Petition von Hardheim u. a. O. um Bahn Walldürn—Hardheim.
44. 14. „ Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordentl. Sitzungen.

	1904		
51.	26.	März.	Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., Arbeiterkammern betr. (neuer Antrag).
52.	11.	April.	Etat für Wissenschaften und Künste.
62.	28.	„	Etat für Mittelschulen.
64.	30.	„	Desgleichen.
66.	3.	Mai.	Etat für Gewerbl. Unterrichtsanstalten.
75.	17.	„	Etat für Verkehrsanstalten.
77.	19.	„	Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung.
79.	20.	„	Desgleichen (neuer Antrag namens der Kommission).
98.	13.	Juni.	Ges.-Entwurf über Änderung des Polizei-Str.-Ges.-Buches.
99.	14.	„	*Ges.-Entwurf über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke.
109.	22.	„	Etat für Kultus und Interpellation in der Ordensfrage.
114.	27.	„	*Ges.-Entwurf über die Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes.
115.	28.	„	Petition um Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim (Antrag).
116.	30.	„	Antrag, die Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses an Grundstücken betr.
117.	1.	Juli.	*Beschwerde des W. Bürkle in Mahlberg wegen Ausschließung von einer öffentl. Versteigerung; Petition der Gemeinde Langenordnach um Beihilfe wegen Hochwasserschadens.
118.	2.	„	Petitionen wegen Detarisierung des Getreides und Besteuerung der Großmühlen; *Petition des K. Geppert in Karlsruhe um Rechtshülfe.
119.	4.	„	Petition des A. Reiner in Buxheim um Rechtshülfe (Rechte an der v. Pflummern'schen Stiftung).
120.	5.	„	Ges.-Entwurf über das Kondominat Kürnbach.
121.	6.	„	*Petition, das Grundbuchwesen und die Besserstellung der Grundbuchhülfsbeamten betr.; Antrag wegen Aufbesserung der Vergütungen bei Einquartierungen.
123.	9.	„	Petition des H. Lindauer in Bruchsal um Tabak-Transitlager.
124.	11.	„	Ges.-Entwurf über Änderung der Verfassung, II. Beratung (Anträge).
128.	15.	„	Desgleichen, III. Beratung.

Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel.

	1903		
9.	19.	Dez.	Nachweisung über Erledigung der Petitionen vom vorigen Landtag.
	1904		
39.	5.	März.	Petition von Hardheim u. a. O. um Bahn Walldürn—Hardheim.
68.	7.	Mai.	Etat für Verkehrsanstalten.
70.	11.	„	Desgleichen.
73.	14.	„	Desgleichen.
75.	17.	„	Desgleichen.
81.	25.	„	Anträge wegen Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife.
93.	8.	Juni.	Etat für Eisenbahnbau.
115.	28.	„	Petition um zweites Gleis der Bahnstrecke Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz; Desgleichen um Bahn Hardheim—Königheim—Tauberbischofsheim.
117.	1.	Juli.	Petition um Staatsbeitrag für eine elektrische Bahn Triberg—Furtwangen; Desgleichen um Bahn St. Blasien—Rheintal.
118.	2.	„	Petition um Fortführung der Hauptbahn Rastatt—Kehl bezw. Kork—Offenburg.
120.	5.	„	Petition von Betzenhausen u. a. O. um Eisenbahn (Tunibergbahn).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbereitende Sitzung.

Karlsruhe, den 30. November 1903.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Veneden.

Unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten Klein.

Die Sitzung wird eröffnet um 6 Uhr.

Der Herr Finanzminister Dr. Buchenberger begrüßt die Mitglieder der Kammer und beruft den Abg. Klein zum Alters-Präsidenten, zu seinem Stellvertreter den Abg. Hennig, die Abgg. Vortisch, Duffner, Horst und Eichhorn zu Jugend-Sekretären. Nach Übernahme des Präsidiums begrüßt auch der Alterspräsident Abg. Klein den Landtag und gibt dann eine Zuschrift des Oberst-Kammerherrnamts, den Gottesdienst für die Mitglieder der Kammer vor der feierlichen Eröffnung des Landtags betreffend, bekannt.

Die nächste Sitzung wird auf

Mittwoch den 2. Dezember 1903
vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Tagesordnung:

1. Bildung der provisorischen Abteilungen;
2. Wahlprüfungen.

Schluß der Sitzung: $6^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Klein.

Die Jugendsekrekretäre: Eichhorn. Vortisch. Horst. Duffner.

Protokoll

über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1903.

Heute vormittag 11½ Uhr ist der Landtag eröffnet worden. Die Feierlichkeit fand dem ausgegebenen Programm gemäß im Sitzungssaale der zweiten Kammer statt. Nachdem deren Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten und sodann die Mitglieder der ersten Kammer, darauf die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums eingetreten waren, hielt Finanzminister Dr. Buchenberger folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst zu beauftragen geruht, den Landtag an Stelle des durch Krankheit behinderten Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. von Brauer, in Höchstseinem Namen zu eröffnen. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, die auf den 1. Dezember d. J. einberufene Ständeversammlung an Stelle des durch Krankheit behinderten Präsidenten Unseres Staatsministeriums, Staatsminister Dr. von Brauer, in Unserem Namen zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. November 1903.

(gez.) Friedrich.

(gez.) Buchenberger. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

(gez.) Schwoerer.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit lassen Ihnen freundlichen Gruß entbieten und wollen gern der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck geben, daß auch in der bevorstehenden Tagung Ihre Beratungen und Entschließungen erfreuliche und fruchtbare Ergebnisse zeitigen möchten.

In den letztverflossenen Jahren hat das Wirtschaftsleben in Deutschland starke Rückschläge erfahren. Die Erwerbsverhältnisse weiter Kreise der Bevölkerung sind dadurch in ungünstiger Weise beeinflußt worden und die Abnahme der Kaufkraft im Inland hat, im Zusammenhang mit den schwieriger gewordenen Ausfuhrverhältnissen, der gewerblichen Tätigkeit schwere Wunden geschlagen. Die Rückwirkung dieser wirtschaftlichen Krisis auf die staatlichen Finanzen ist in unerfreulicher Weise zutage getreten; einzelne wichtige Einnahmequellen des Staats weisen Rückschläge auf, bei andern vollzieht sich die Zunahme des Erträgnisses wesentlich langsamer als früher. Unter der Einwirkung dieser ungünstigen Allgemeinerscheinungen und in Verbindung mit der starken Vermehrung der ordentlichen Ausgaben und der sehr reichlichen Ausstattung des außerordentlichen Budgets haben sich die Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre unbefriedigend gestaltet. Die in früheren Budgetperioden angesammelten Betriebsüberschüsse sind sehr zusammengeschmolzen und werden im laufenden Jahr völlig aufgezehrt werden. Deckungsmittel für die außerordentlichen Bedürfnisse der nächsten Budgetperiode sind daher nicht mehr vorhanden.

Trotz einer in weitgehendem Maß geübten Zurück-

haltung bei der Bearbeitung des neuesten Staatsvoranschlags, der Ihnen unverweilt zugehen wird, ist es nicht erreichbar gewesen, den ordentlichen Etat ohne Fehlbetrag abzuschließen. Einschließlich der Forderungen des außerordentlichen Etats ergibt sich ein Gesamtfehlbetrag von annähernd 11 Millionen Mark, der sich durch die auf die neue Budgetperiode übergehenden Kreditreste noch um einige Millionen erhöht. Angesichts dieser Sachlage erachtet die Großherzogliche Regierung es für unabweisbar, daß dem Staatsschatz zur Deckung wenigstens eines Teiles dieses Fehlbetrags neue Mittel zugeführt werden. Sie sieht sich daher genötigt, eine Erhöhung der Einkommensteuer und Kapitalrentensteuer in Antrag zu bringen; der restliche Teil des Fehlbetrags soll, soweit er nicht in den Überschüssen der folgenden Jahre seine Deckung findet, auf die Amortisationskasse übernommen werden. Die Großherzogliche Regierung hofft indessen, daß diese Steuererhöhung auf die nächste Budgetperiode beschränkt bleibt.

Die wenig befriedigenden Finanzverhältnisse im Reich und deren nachteilige Einwirkungen auf den Staatshaushalt der Einzelstaaten erheischen dringend Abhilfe. Die Großherzogliche Regierung wird sich angelegen sein lassen, diejenigen Maßnahmen der Reichsleitung zu unterstützen, die geeignet sind, das Reich für seine finanziellen Aufgaben leistungsfähiger zu machen, und die zugleich verbürgen, daß den Einzelstaaten die Erfüllung ihrer Kulturaufgaben nicht erschwert wird.

Die grundlegenden Arbeiten für die seit einigen Jahren in Angriff genommene Reform der Ertragssteuern im Sinne ihrer Umwandlung in eine Vermögenssteuer sind in vollem Gang. Die Regierung wird Ihnen noch während des Laufs der diesmaligen Tagung eine Übersicht über das Ergebnis der in Vollzug des Gesetzes vom 9. August 1900 neu aufgestellten Vermögenssteuerkataster vorlegen. Dem Abschluß der wichtigen Reformarbeit in Verbindung mit einer Reform der Gemeindesteuergesetzgebung wird daher im Lauf der nächsten Jahre entgegengesehen werden können.

Das Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung schließt in Einnahme mit 75,2, in Ausgabe mit 61,7, und daher mit einem Überschuß von 13,5 Millionen Mark. Dieses Ergebnis ist, verglichen mit dem Voranschlag von 1902/03, um 600 000 ℳ günstiger. Ungeachtet der schwierigen Finanzlage, die sich auch in den Betriebsergebnissen der Eisenbahnen wiederspiegelt, sind in dem Eisenbahnbaubudget für Zwecke der Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Betriebs, sowie für die Herstellung weiterer Linien erhebliche Mittel eingestellt, nämlich außer den aufrecht zu erhaltenden Restkrediten 41,6 Millionen Mark.

Die schon längere Zeit schwebende Frage einer Abänderung der Verfassungsbestimmungen über die Zusammensetzung des Landtags ist durch die Verhandlungen der letzten Ständeversammlung und durch die damals von der Regierung abgegebenen Äußerungen einer Klärung entgegengeführt worden. Im Anschlusse hieran sind Entwürfe über eine Abänderung der Verfassung, über das Verfahren bei den Landtagswahlen und über die Neueinteilung der Wahlkreise ausgearbeitet worden, die Ihnen sofort zugehen werden. Danach sollen die Wahlen zur zweiten Kammer künftighin auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts stattfinden. Gleichzeitig soll die Mitgliederzahl der ersten Kammer durch gewählte Vertreter der wirtschaftlichen Berufskörperschaften und durch eine Anzahl bei der Leitung der kommunalen Selbstverwaltung bewährter Männer vermehrt und die Einwirkung der ersten Kammer auf die Finanzwirtschaft des Staats, unter Aufrechterhaltung einer bevorrechteten Stellung des andern Hauses, angemessen verstärkt werden. Die Regierung hofft, daß diese Vorlagen und die sich daran anschließenden Verhandlungen des Landtags zu einer den öffentlichen Interessen dienlichen Lösung der Verfassungsreform führen werden.

Noch ehe im Zusammenhange mit der Neuordnung der direkten Staatssteuern die Vorschriften über die Gemeindebesteuerung einer eingehenden Umarbeitung unterzogen werden können, sollen einige Lücken unseres Gemeindesteuerrechts durch eine Vorlage, betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung, ausgefüllt werden. Dabei ist namentlich die Einführung einer für die Gemeinden zu erhebenden Warenhaussteuer vorgesehen.

Aus dem Gebiete des Gesundheitswesens werden Ihnen Entwürfe vorgelegt werden, welche die Zusammensetzung und Tätigkeit einer den Interessen des ärztlichen Berufs entsprechenden Standesvertretung auf gesetzlicher Grundlage ordnen und die vielfach vorgenommenen Auswüchse der durch nicht approbierte Personen stattfindenden Heilbehandlung einschränken.

Ein aus dem Bereich des Justizministeriums Ihnen zugehender Gesetzentwurf erstrebt einige Verbesserungen der gegenwärtigen Verfassung unseres Grundbuchwesens, die den Geschäftsgang nicht unerheblich erleichtern und der Staatskasse früher bezogene Einnahmen wieder zuführen sollen.

Ein weites Arbeitsgebiet harrt Ihrer auch in der heute beginnenden Tagung. Vertrauensvoll sieht die Regierung Ihrer Tätigkeit entgegen. Erkennt sie es doch dankbar, daß ihr Bestreben, die geistigen und wirtschaftlichen Interessen des badischen Volkes zu fördern, stets weitgehendes Entgegenkommen bei Ihnen gefunden hat. Möchte Ihre Arbeit der teueren badischen Heimat reichen Segen bringen!

Hierauf erfolgte die **Beeidigung der anwesenden neu eingetretenen Mitglieder beider Kammern.** Sodann erklärte Finanzminister Dr. Buchenberger im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag für eröffnet.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1903.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Hug und Müller.

Unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten Klein.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^{3}/_{4}$ Uhr.

Der Alterspräsident Klein verliest folgende Einläufe:

Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 27. November 1903 Nr. 869 mit folgenden Aktenstücken:

1. Allerhöchste Entschließung über die Einberufung des Landtags 1903/4,
2. desgl. über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte, und
3. desgl. über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre.

Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 24. November 1903 Nr. 853 nebst Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Oberrechnungskammer in den Jahren 1901 und 1902.

Geht an die Budget-Kommission.

Schreiben des Finanzministers vom 30. November 1903 nebst Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend, und zugehörigem Allerhöchstem Kommissorium vom 26. November d. Js.

Geht an die Budget-Kommission.

Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. November d. Js. nebst tabellarischem Nachweis über die Erledigung der von der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Landtages 1901/02 an die Großh. Staatsregierung überwiesenen Petitionen.

Geht an die Petitions-Kommission.

Desgl des Ministers des Innern vom 29. November d. Js. mit folgenden Aktenstücken:

1. Eine die Wahlmännerwahl im Distrikt Eschelbronn des 51. Wahlbezirks (Gemeinden des Amts Sinsheim) betreffende Einsprache des Landwirts Christian Dinkel III

von Eschelbronn vom 2. d. Mts. nebst dem bezüglichen Wahlprotokoll,

2. die über die Anfechtung der Wahlmännerwahl vom 30. Oktober l. Js. im Distrikt Neunkirchen des 52. Wahlbezirks (Eberbach-Buchen) beim Bezirksamt Eberbach erwachsenen Akten nebst zugehörigem Wahlprototoll, und

3. Abschrift der an den landesherrlichen Wahlkommissär für den 44. Wahlbezirk (Mannheim-Schwetzingen) Oberamtmann Steiner in Weinheim gerichteten, die Distriktseinteilung der Gemeinde Hockenheim anfechtenden Vorstellung des Alex. Queck und Genossen in Hockenheim vom 15. Oktober l. Js. nebst den hierüber erwachsenen Akten und zwei die bezüglichen Verhältnisse erläuternden Ortsplänen von Hockenheim.

Geht an die betr. Abteilungen.

Schreiben des Ministers des Innern vom 1. Dezember d. Js. mit dienstlicher Äußerung des landesherrlichen Wahlkommissärs für die Abgeordnetenwahl im 44. Wahlbezirk (Schwetzingen-Mannheim) vom 19. und 29. v. Mts. über die nach Zeitungsnachrichten bei der Wahl angeblich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten.

Geht an die betr. Abteilung.

Einsprache gegen die Landtagswahl im 44. Wahlbezirk (Schwetzingen-Mannheim).

Geht an die betr. Abteilung.

Desgl. gegen die Abgeordnetenwahl in Karlsruhe-Land (36. Wahlbezirk).

Geht an die betr. Abteilung.

Schreiben des Präsidenten der Ersten Kammer vom 1. Dezember d. Js., die Wahl der Sekretäre für die Erste Kammer betr.

Interpellation der Abgg. Wittum und Genossen, die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine betr.

Geht an Großh. Staatsregierung.

Degl. der Abgg. Eichhorn und Genossen,

1. die Einführung von Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine betr.
2. die Mißhandlung eines Schulknaben durch seinen Lehrer in Brötzingen betr.

Gehen an Großh. Staatsregierung.

Hierauf **vereidigt** er die Abgeordneten Horst, Lehmann, Lutz, Süßkind und Veneden.

Die fünf **provisorischen Abteilungen** werden durchs Los gebildet wie folgt:

I.	II.	III.
Bihler	Dr. Blankenhorn	Dr. Binz
Breitner	Blümmel	Birkenmayer
Dr. Goldschmit	Fehrenbach	Burkhard
Dr. Gönner	Hauser	Duffner
Grüninger	Hennig	Goldschmid.
Hug	Köhler	Harsch
Klein	Kopf	Hauß
Lutz	Kramer	Dr. Heimburger
Müller	Muser	Hergt
Neuhaus	Rohrhurst	Kriechle
Dr. Schneider	Schmidt	Lauck
Schüler	Stratz	Schneider
Dr. Weiß.	Süßkind.	Dr. Weygoldt.

IV.	V.
Clauß	Armbruster
Dreher	Franz
Eichhorn	Gießler
Frühauf	Greiff
Geppert	Hoffmann
Horst	Morgenthaler
Kirsner	Obkircher
Lehmann	Pfefferle
Mampel	Veneden
Neuwirth	Vorderer
Vortisch.	Dr. Wilckens
Zehnter.	Wittum.

Die Sitzung wird zur **Wahlprüfung** seitens der einzelnen Abteilungen eine Stunde vertagt.

Nach Wiedereröffnung um $11^1/_2$ berichtet Abg. Breitner für den Vorsitzenden Klein namens der Abteilung I über die Wahlen im 12. (Müllheim-Staufen, Abg. Dr. Blankenhorn), 7. (Waldshut-Säckingen, Abg. Blümmel), 24. (Gengenbach-Haslach, Abg. Hennig), 55. (Tauberbischofsheim, Abg. Köhler), 15. (Staufen-Freiburg, Abg. Kopf), 30. Bezirk (Rastatt-Bühl-Baden, Abg. Schmidt) und beantragt, sämtliche Wahlen für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird ohne Widerspruch angenommmen.

Weiter berichtet Abg. Hennig für Abteilung II über die Wahlen im 8. (St. Blasien-Schönau, Abg. Birkenmayer), 50. (Eppingen-Sinsheim, Abg. Burkhard), 23. (Wolfach-Triberg, Abg. Duffner), 39. (Bretten-Eppingen, Abg. Harsch), 27. (Kehl, Abg. Hauß), 22. (Lahr-Land, Abg. Dr. Heimburger) und 42. Bezirk (Pforzheim-Stadt, Abg. Schneider) und beantragt, sämtliche Wahlen für unbeanstandet zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Weiter berichtet Abg. Dr. Weygoldt für Abteilung III über die Wahlen im 28. (Oberkirch-Achern, Abg. Geppert), 37. (Durlach-Stadt, Abg. Horst), 45. (Mannheim-Stadt, Abgg. Süßkind, Lehmann), 51. (Sinsheim, Abg. Neuwirth), 9. (Lörrach-Stadt-Stetten, Abg. Vortisch) und 33. Bezirk (Gernsbach-Rastatt, Abg. Zehnter) mit dem Antrage, diese Wahlen für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Über die Wahl im 44. Bezirk (Schwetzingen-Mannheim, Abg. Clauß) ist die Abteilung noch nicht schlüssig geworden. Bericht und Verhandlung werden auf Antrag des Berichterstatters ohne Widerspruch ausgesetzt.

Sodann berichtet Abg. Zehnter für Abteilung IV über die Wahlen im 32. (Rastatt-Stadt, Abg. Franz), 41. (Bruchsal-Stadt, Abg. Hoffmann), 34. (Ettlingen-Rastatt, Abg. Morgenthaler), 53. (Mosbach, Abg. Obkircher), 19. (Emmendingen-Kenzingen, Abg. Pfefferle), 3. (Konstanz-Stadt, Abg. Venedey) und 48. Bezirk (Heidelberg-Stadt, Abg. Dr. Wilckens) und beantragt, sämtliche Wahlen für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Schließlich berichtet Abg. Dr. Wilckens für Abteilung V über die Wahlen im 18. (Freiburg-Stadt, Abg. Bihler), 31. (Baden-Stadt, Abg. Dr. Gönner), 36. (Karlsruhe-Land, Abg. Lutz), 46. (Weinheim-Ladenburg, Abg. Müller), 21. (Lahr-Stadt, Abg. Dr. Schneider), 16. (Freiburg-Land-Breisach, Abg. Schüler) und 52. Bezirk (Eberbach-Buchen, Abg. Dr. Weiß) und beantragt, sämtliche Wahlen für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Hierauf verliest Präsident Klein den inzwischen eingelaufenen Antrag der Abgg. Zehnter und Genossen bezüglich der Entschädigungen für Quartierleistungen im Frieden und die Interpellation der Abgg. Zehnter und Genossen über die Zulassung von Ordensniederlassungen in Baden.

Der Alterspräsident Klein gibt die Tagesordnung für die nächste auf

Donnerstag den 3. Dezember 1903
vormittags $^1/_2$10 Uhr,

anberaumte Sitzung bekannt:

1. Fortsetzung der Wahlprüfungen.
2. Wahl des Präsidenten.
3. Wahl der beiden Vizepräsidenten.
4. Wahl der Sekretäre.
5. Bildung der definitiven Abteilungen.

Präsident Klein schließt die Sitzung um $^3/_4$1 Uhr mittags.

Zur Beurkundung:

Präsident:
Klein.

Die Sekretäre:
Vortisch.
Horst.
Duffner.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1903.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Hug und Müller.

Unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten Klein.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

Alterspräsident Klein verliest folgende Einläufe:

1. Antrag der Abgg. Neuwirth und Genossen, die Feststellung der Vergütungen für Flurschäden bei Truppenübungen betr.
2. Antrag der Abgg. Zehnter und Genossen, die Beihilfe an Kriegsinvaliden betr.
3. Petition der mittleren Städte, den Staatszuschuß zum Aufwand für die städtischen Realschulen betr.

Geht an die Budget-Kommission.

Hierauf erhält das Wort zur Fortsetzung der **Berichterstattung über die Wahl im 44. Bezirke** (Schwetzingen-Mannheim) der Vorsitzende der III. Abteilung, Abg. Dr. Weyoldt, welcher beantragt:

Die Wahl im 44. Wahlbezirk zu beanstanden und die Großh. Regierung um genaue Erhebungen darüber zu ersuchen,

1. ob Ratschreiber Reichert während des dritten Wahlganges im Wahllokal anwesend war und die Wahlmänner zu beeinflussen suchte;
2. ob die Türe des Isolierraumes offen war und die Wahlmänner beobachtet werden konnten, wie sie die Zettel in die Umschläge steckten;
3. ob in Hockenheim eine bessere Einteilung der Wahldistrikte möglich gewesen wäre, ohne daß die Gemeinde einen Wahlmann verloren hätte, bejahendenfalles wie diese Einteilung beschaffen ist.

Alterspräsident Klein eröffnet die Diskussion. Es erhalten das Wort die Abgg.: Venedey, Dr. Binz, Neuhaus, Minister Dr. Schenkel.

Alterspräsident Klein verliest einen von Abgeordneten Dr. Heimburger und Genossen eingekommenen Antrag auf Kassierung der Wahl des Abg. Clauß im 44. Wahlbezirk und einen ebenfalls von Abgg. Dr. Heimburger und Genossen eingekommenen Eventual-Antrag, dahingehend: neue Erhebungen darüber zu machen, ob Ratschreiber Reichert auch während des ersten und zweiten Wahlganges sich im Wahllokale befunden habe.

An der Fortsetzung der Debatte beteiligen sich ferner die Abgg. Venedey, Fehrenbach, Süßkind, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Dr. Schneider, Zehnter, Süßkind, Fehrenbach, Dr. Schneider, Kramer.

Alterspräsident Klein schließt die Diskussion und erteilt dem Berichterstatter, Abg. Dr. Weygoldt, das Wort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein von 16 Abgeordneten unterzeichneter Antrag Obkircher und Genossen verlangt namentliche Abstimmung.

Dieselbe ergab folgendes Resultat: Der Antrag Dr. Heimburger und Gen. auf Ungiltigkeitserklärung der Wahl des Abg. Clauß wird mit 29 gegen 28 Stimmen abgelehnt, der Eventualantrag Dr. Heimburger u. Gen. dagegen in Verbindung mit dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Es stimmten mit „Ja" die Abgg. Armbruster, Bihler, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Duffner, Fehrenbach, Geppert, Gießler, Goldschmid, Grüninger, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hoffmann, Köhler, Kopf, Mampel, Morgenthaler, Muser, Neuhaus, Schmidt, Schüler, Stratz, Venedey, Vorderer, Vortisch, Zehnter.

Mit „Nein" stimmten die Abgg. Dr. Binz, Burkhard, Dreher, Eichhorn, Franz, Dr. Gönner, Dr. Goldschmit, Greiff, Harsch, Hauser, Hauß, Horst, Kirsner, Klein, Kramer, Kriechle, Lehmann, Lutz, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Dr. Schneider, Schneider, Süßkind, Dr. Weiß, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Wittum.

Abg. Fehrenbach spricht zur Geschäftsordnung. Hierauf schreitet Alterspräsident Klein **zur Wahl des Präsidenten.**

Abg. Fehrenbach schlägt vor, die Wahl per Akklamation vorzunehmen, was geschieht.

Es wird gewählt: Abgeordneter Dr. Gönner.

Derselbe übernimmt das Präsidium und geht über **zur Wahl der Vizepräsidenten und der Sekretäre.**

Auf Vorschlag des Abg. Dr. Wilckens werden auch diese Wahlen per Akklamation vorgenommen und werden gewählt:

Als I. Vizepräsident: Abg. Lauck.
„ II. „ „ Dr. Heimburger.
„ Sekretäre: die Abgg. Müller, Köhler, Rohrhurst, Duffner.

Hierauf schreitet man zur **Bildung der definitiven Abteilungen** wie folgt:

Abteilung I.

Clauß, Duffner, Geppert, Dr. Gönner, Goldschmid, Hoffmann, Kirsner, Klein, Kopf, Lauck, Lehmann, Lutz, Dr. Wilckens.

Abteilung II.

Bihler, Breitner, Burkhard, Franz, Grüninger, Müller, Obkircher, Rohrhurst, Schneider, Schüler, Stratz, Wittum, Zehnter.

Abteilung III.

Dreher, Frühauf, Gießler, Dr. Goldschmit, Greiff, Hauser, Hergt, Hug, Dr. Schneider, Süßkind, Vorderer, Vortisch, Dr. Weygoldt.

Abteilung IV.

Armbruster, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Eichhorn, Köhler, Kramer, Kriechle, Mampel, Neuhaus, Neuwirth, Schmidt.

Abteilung V.

Dr. Binz, Fehrenbach, Harsch, Hauß, Dr. Heimburger, Hennig, Horst, Morgenthaler, Muser, Pfefferle, Venedey, Dr. Weiß.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf

Freitag, den 4. Dezember 1903,
vormittags 10 Uhr

an mit folgender

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen für

a. Budget, b. Petitionen, c. Eisenbahnen und Straßen, d. Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.

Schluß der Sitzung $^1/_2$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Klein.
Der Präsident: Dr. Gönner.
Die Jugendsekretäre: Duffner. Horst. Eichhorn. Vortisch.

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1903.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Frühauf, Hug, Müller und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr 40.

Folgende Einläufe werden von dem Präsidenten bekannt gegeben:

1. Ein Gesuch des Abg. Hug um achttägigen Urlaub wegen leidender Gesundheit.

   Der Urlaub wird bewilligt.

2. Ein Schreiben des Großh. Finanzministeriums vom 1. Dezember 1903 mit dem Verzeichnis der in den Jahren 1902 und 1903 erteilten Administrativkredite.

   Das Verzeichnis soll gedruckt und an die Mitglieder des Hauses verteilt werden. Die geschäftliche Behandlung hat die zu bildende Budgetkommission vorzunehmen.

3. Desgl. des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Dezember 1903 mit dem Nachweis über die Erledigung der von der zweiten Kammer der Landstände 1901/1902 an die Großh. Regierung überwiesenen Petitionen.

   Derselbe geht an die zu bildende Petitionskommission zur geschäftlichen Behandlung.

4. Desgl. des Statistischen Landesamts vom 23. Juni 1903 nebst 65 Exemplaren des Statistischen Jahrbuchs für 1902.

5. Desgl. der Kanzlei des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. November ds. Js. nebst 65 Exemplaren des von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen herausgegebenen Jahresberichtes über die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt im Großherzogtum Baden.

6. Desgl. der Badischen Historischen Kommission vom 31. Dezember 1902 nebst 63 Exemplaren der Neujahrsblätter für 1902.

7. Desgl. der Zentralleitung des Landes-Verbandes der Badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge vom 15. Juli 1903 nebst 65 Exemplaren des XX. Jahresberichtes für 1902 über die Tätigkeit der Bezirksvereine und der Zentralleitung für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge im Großherzogtum Baden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Desgl. des Museumsvorstandes vom Dezember 1903, enthaltend Einladung zu den Veranstaltungen dieser Gesellschaft.
9. Ein Antrag der Abgg. Zehnter und Genossen, dahin lautend:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, den Landständen noch in der gegenwärtigen Tagung **ein Gesetz vorzulegen, durch welches** in den Gemeinden über 5000 Einwohner, sowie in den Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl, die in einem gewissen Umkreis solcher Gemeinden liegen, **der unverdiente Wertszuwachs an überbauten und nicht überbauten Grundstücken einer Besteuerung zu Gunsten der Gemeinden unterworfen wird,** auf folgender Grundlage:

1. Auszugehen ist von der Wertsfestsetzung, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Ges. u. Verordgsbl. S. 887) getroffen worden ist.
2. Bei jeder Veräußerung eines Grundstücks oder eines realen oder ideellen Anteils an einem solchen ist von dem ein gewisses Mindestmaß übersteigenden Mehrerlös, welcher nicht durch Verbesserungen herbeigeführt worden ist, ein angemessener Prozentsatz an die Gemeinde abzuführen.
3. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einnahmen aus dieser Abgabe zu sozialen Zwecken, namentlich zur Beschaffung billiger Wohnungen für mittlere und kleine Wohnungsbedürfnisse zu verwenden."

Der Antrag soll gedruckt und verteilt, über die geschäftliche Behandlung später Beschluß gefaßt werden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung legt der Finanzminister Dr. Buchenberger in eingehender Begründung den Staatsvoranschlag für die Jahre 1904 und 1905 vor und übergibt mit Allerhöchsten Kommissorien:

1. Den Entwurf des Budgets der allgemeinen Staatsverwaltung und der Eisenbahnverwaltung für die Jahre 1904 und 1905, sowie den Gesetzentwurf betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905.
2. Die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1901 und 1902.
3. Die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901.

Nach Eintritt in die Tagesordnung macht Abg. Dr. Wilckens auf Grund einer unter den Parteien des Hauses getroffenen Vereinbarung Personalvorschläge betr. **Bildung der ständigen Kommissionen.**

Unter Verzicht auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung genehmigt das Haus diese Vorschläge.

Die Kommissionen bestehen demnach aus folgenden Mitgliedern:

I. Budget-Kommission:

Dr. Binz, Kriechle, Hauser, Obkircher, Pfefferle, Schneider (Pforzheim), Dr. Wilckens, Gießler, Fehrenbach, Hergt, Hug, Lauck, Neuhaus, Schüler, Dr. Heimburger, Frühauf, Eichhorn.

II. Petitions-Kommission:

Burkhard, Dr. Goldschmit, Clauß, Kirsner, Müller, Rohrhurst, Dr. Weiß, Bihler, Blümmel, Hennig, Schmidt, Stratz, Zehnter, Mampel, Vorderer, Kramer, Süßkind.

III. Kommission für Eisenbahnen und Straßen:

Dreher, Franz, Greiff, Harsch, Klein, Neuwirth, Dr. Schneider (Lahr), Armbruster, Duffner, Geppert, Goldschmid, Grüninger, Köhler, Morgenthaler, Hoffmann, Horst.

IV. Geschäftsordnungs-Kommission:

Dr. Blankenhorn, Hauß, Wittum, Dr. Weygoldt, Armbruster, Breitner, Kopf, Lehmann.

Der Präsident ersucht um alsbaldige Konstituirung dieser Kommissionen, ebenso der definitiven Abteilungen, und um Anzeige hierüber.

Folgende Petitionen sind eingelaufen und werden von dem Präsidenten bekannt gegeben:

1. Bitte des Müllers Franz Brunner von Weinstetten um Entschädigung für den durch die Rheinkorrektion entstandenen Schaden.
2. Petition der Bürgermeister von Diersburg, Oberweier, Friesenheim, Zunsweier und anderen Orten, den Bau einer Bahn von Offenburg nach Lahr betreffend.
3. Beschwerde des Dr. jur. Theodor Elsasser, früher Rechtsanwalt in Baden-Baden, gegen badische Staatsbeamte.
4. Bitte des Karl Breithaupt von Hausach, zur Zeit in Freiburg, um Rechtshilfe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Bitte des August Kretzdorn in Deggenhausen um Rechtshilfe.
6. Beschwerde der Eheleute Wilhelm Hoffmann, z. Zt. in Würzburg, wegen Rechtsverletzung.
7. Bitte des pensionierten Bureaudieners Lorenz Sautner, wohnhaft in Langenbrücken Amts Bruchsal, um bessere Gestaltung seiner Pensionsverhältnisse.
8. Petition der Vereinigung deutscher Hebammen, betreffend die zwangsweise Aufnahme aller deutschen Hebammen ohne Altersunterschied in die Reichs-Invaliditäts- und Altersrentenkasse.
9. Petition der Vereinigung deutscher Hebammen, betreffend den Erlaß eines deutschen Hebammengesetzes.
10. Petition der Vereinigung deutscher Hebammen, Verbot des Annoncierens „Rat und Hilfe" und Schutz der Tätigkeit der deutschen Hebammen betr.
11. Beschwerde des Ferdinand Kraft, Ingenieur und Dozent am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Gerechtsame.
12. Petition der Gemeinderäte Hardheim und Höpfingen, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betreffend.
13. Bitte des Allgemeinen deutschen Verbands der technischen Zoll- und Steuerbeamten um Regelung der Frage ihrer Vorbildung und technischen Ausbildung.
14. Bitte des Schutzmanns a. D. Hrch. Schweickert dahier um Erhöhung seines Ruhegehalts.
15. Bitte des Verbands der Bremser der Großh Badischen Staatseisenbahnverwaltung um etatmäßige Anstellung
16. Bitte des Expedienten Josef Grimm in Karlsruhe um gesetzliche Regelung der Kosten der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle der Fahrnisversicherungen.
17. Petition der Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Groß-Mühlen.
18. Petition des Vereins der Untererheber um Besserstellung der letzteren.
19. Petition des Georg Reitlinger in Heidelberg wegen Entschädigung.
20. Bitte des Schutzmanns a D. Adam Herrwerth in Mannheim-Käferthal um Gewährung eines Sustentationsgehaltes.

Von diesen werden Nr. 2 und 12 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, Nr. 15 und 17 der Budgetkommission, alle andern der Petitionskommission überwiesen.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag den 5. Dezember 1903
vormittags 1/2 10 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend

   Berichterstatter: Abg. Gießler.

2. Beratung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungskommission über den neuen Druckvertrag.

   Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

Schluß der Sitzung 11 3/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Köhler.
Duffner.

Vierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1903.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger und Ministerialrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Frühauf, Hauser, Hug und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

Der Präsident gibt zunächst mehrere Zuschriften bekannt, und zwar:

1. Vonseiten des Ministers des Innern ein Verzeichnis derjenigen während des Landtags 1901/02 der Großh. Staatsregierung von der zweiten Kammer überwiesenen Petitionen, welche den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berühren, mit den Nachweisungen über die Art ihrer Erledigung.

   Dasselbe geht zur geschäftlichen Behandlung an die Petitionskommission.

2. Vonseiten der Großh. Generaldirektion werdem dem Hause 63 Exemplare der statistischen Übersicht der Betriebsergebnisse der Großh. Badischen Staatseisenbahnen für die Jahre 1901 und 1902 zur Verteilung zugestellt.

   Die Verteilung findet statt.

3. Die Kaiserliche Ober-Postdirektion überreicht 2 Exemplare des Postberichts über den gegenwärtigen Gang des Postdienstes in Karlsruhe, und je 2 Exemplare der Übersicht der Personenpostverbindungen in den Ober-Postdirektionsbezirken Karlsruhe und Konstanz.

   Dieselben liegen im Archivariate auf.

4. Der Stadtrat Karlsruhe überreicht dem Präsidium eine entsprechende Anzahl Eintrittskarten für den Stadtgarten zur Verteilung an die Mitglieder.

   Die Verteilung erfolgt.

Der Präsident gibt weiter bekannt, daß die definitiven Abteilungen sich konstituiert und zu Vorsitzenden bezw. stellvertretenden Vorsitzenden gewählt haben:

Abt.	I.	Dr. Gönner,	Vors.	Lauck, Stellvertr.
„	II.	Zehnter	„	Obkircher „
„	III.	Dr. Weygoldt	„	Gießler „
„	IV.	Birkenmayer	„	Kriechle „
„	V.	Dr. Binz	„	Fehrenbach „

Endlich gibt der Präsident einen Antrag bekannt, lautend:

„Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, falls eine angemessene Erhöhung der aus Reichsmitteln für Einquartierung gewährten Verpflegungssätze zurzeit nicht erreichbar ist, in einem Nachtrage zum Budget für die Jahre 1904/5 eine entsprechende Anforderung zu machen, damit diese Erhöhung aus allgemeinen Staatsmitteln erfolgen kann."

Der Antrag ist unterzeichnet von den Abgg. Obkircher, Kriechle, Burkhard, Neuwirth, Harsch, Greiff, Dr. Weiß, Kirsner, Hauser, Dreher, Klein und Müller.

Hierauf tritt das Haus in die Tagesordnung ein.

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betr.**

Berichterstatter ist der Vorsitzende der Budgetkommission, Abg. Gießler. Derselbe erhält das Wort und stellt schließlich den Antrag namens der Budgetkommission:

a. den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betr., unverändert anzunehmen,

b. darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Die allgemeine Beratung hierüber wird eröffnet.

Das Wort erhalten: der Abg. Eichhorn, Finanzminister Dr. Buchenberger, die Abgg. Zehnter, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Eichhorn und Birkenmayer.

Darnach schließt der Präsident die allgemeine Beratung und fügt selbst eine Bemerkung zur Geschäftsordnung hinzu.

Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Darauf nimmt das Haus zunächst debattelos den 2. Teil des Antrags (abgekürztes Verfahren) an.

Über den Hauptteil des Antrags erfolgt namentliche Abstimmung, wobei derselbe einstimmig angenommen wird.

Es folgt die **Beratung des mündlichen Berichtes der Geschäftsordnungskommission über den neuen Druckvertrag.**

Der Berichterstatter der Kommission, Abg. Dr. Weygoldt, erhält das Wort und beantragt nach längeren Ausführungen namens der Kommission:

1. den zwischen dem Archivariat der zweiten Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft „Badenia" dahier am 9. Oktober 1903 abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1903/04 zu genehmigen und
2. zu beschließen, daß hierüber in abgekürzter Form beraten werde.

Der zweite Teil des Antrags (abgekürztes Verfahren) findet keinen Widerspruch und wird als angenommen erklärt.

Zum ersten Teil spricht nach Eröffnung der allgemeinen Beratung Abg. Lehmann.

Derselbe bringt in Verbindung mit den Abgeordneten Kramer, Eichhorn, Süßkind, Horst und Lutz den Antrag ein, den Druckvertrag an die Geschäftsordnungskommission zurückzuweisen.

An der weiteren Debatte hierüber beteiligen sich die Abgg. Gießler, Birkenmayer, Dr. Wilckens, Birkenmayer, Dr. Binz, Kopf und Lehmann.

Darauf wird die allgemeine Beratung geschlossen.

Der Berichterstatter Abg. Dr. Weygoldt erhält das Schlußwort.

Darauf wird der Antrag auf Rückverweisung einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Mittwoch den 9. Dezember 1903
nachmittags 4 Uhr

an mit der

Tagesordnung:

Interpellation der Abgg. Eichhorn und Gen., ferner der Abgg. Wittum und Gen., Schiffartsabgaben betr.

Schluß der heutigen Sitzung 12 Uhr 10 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Köhler.
	Müller.
	Rohrhurst.
	Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1903.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, und Geh. Oberregierungsrat Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hug und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

Eingegangen sind und werden bekannt gegeben:

1. Drei Petitionen:
   a) des Max Gutmann in Hochstetten, sein Gesuch um Wirtschaftskonzession betr.,
   b) des Expeditionsassistenten a. D. Georg Meixner in Weinheim um Ruhegehaltserhöhung,
   Beide Petitionen gehen an die Petitions-Kommission.
   c) der Gemeinde Paimar Amts Tauberbischofsheim um Staatsbeitrag zum Schulhausbau.
   Wird der Budget-Kommission überwiesen.
2. Schreiben des Großh. Finanzministeriums vom 1. Dezember 1903 mit dem Verzeichnisse über Erledigung der in seinen Geschäftskreis einschlagenden Petitionen vom Landtag 1901/1902.
   Geht an die Petitions-Kommission.
3. Schreiben desselben Ministeriums vom 4. Dezember 1903 mit der Rechnung über die Kosten der zweiten Kammer vom Landtag 1901/1902.
   Geht an die Geschäftsordnungs-Kommission.
4. Schreiben des Statistischen Landesamtes vom 5. Dezember 1903 mit 65 Exemplaren des 46. Heftes der Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogtums.
   Die Hefte gelangen zur Verteilung.
5. Schreiben des Komitees der sogen. Nobelpreisstiftung, d. d. Christiania, den 28. November 1903.
   Auflage im Bureau.
6. Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 7. Dezember 1903 über den Empfang der Mitteilung der Kammer von der Präsidentenwahl.
7. Schreiben des Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 5. Dezember 1903 mit dem Jahresbericht der chirurgischen Klinik der Universität Heidelberg für 1902.
   Auflegung im Bureau.
8. Schreiben des Ministers des Innern vom 5. Dezember 1903 mit der Anfrage über den Bedarf

der Kammer an Sonderabzügen der Kammerberichte in der „Karlsruher Zeitung".

Soll dahin beantwortet werden, daß Sonderabzüge wie bisher gewünscht werden.

9. Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 7. Dezember 1903 mit der Denkschrift der Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/02 und 1902/03.

Geht in Druck und an die Budget-Kommission.

10. Schreiben des Finanzministers vom 5. Dezember 1903 mit dem Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für 1904 und 1905 betr.

Geht in Druck unter Vorbehalt der geschäftlichen Behandlung.

11. Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 8. Dezember 1903 mit den Gesetzentwürfen:

a) betr. die Abänderung der Verfassung,
b) betr. das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlordnung),
c) betr. die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die Entwürfe gehen in Druck unter Vorbehalt der geschäftlichen Behandlung.

12. Schreiben des Vorstandes der Liederhalle Karlsruhe vom 2. Dezember 1903 mit der Einladung zu ihrem 61. Stiftungskonzert.

Auflegung der Eintrittskarten im Bureau.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission (Abg. Gießler) über die Nachweisungen der in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. (Drucksache Nr. 8).

Zur Begründung der

Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., betr. die Schiffartsabgaben auf dem Rhein, und der Abgg. Wittum u. Gen. in gleichem Betreff

erhalten das Wort die Abgg. Lehmann und Wittum.

Namens der Großh. Regierung beantwortet Minister Dr. Schenkel die Interpellation.

Ein von den Abgg. Dr. Binz, Hauß und Dr. Goldschmit unterzeichneter Antrag verlangt die Besprechung der Interpellation.

Der Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

An der Debatte beteiligen sich die Abgg. Hauß, Dr. Weiß, Neuhaus, Muser, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Dr. Binz, Süßkind, Birkenmayer, Rohrhurst.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhalten die Abgg. Lehmann und Wittum; letzterer verzichtet.

Die Konstituierung der Kommissionen wird wie folgt erledigt:

Budget-Kommission:
Vorsitzender Abg. Gießler,
Stellvertreter „ Dr. Wilckens.

Eisenbahn- und Straßen-Kommission:
Vorsitzender Abg. Klein,
Stellvertreter „ Armbruster.

Geschäftsordnungs-Kommission:
Vorsitzender Abg. Dr. Weygoldt,
Stellvertreter „ Breitner.

Petitions-Kommission:
Vorsitzender Abg. Zehnter,
Stellvertreter „ Rohrhurst.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Nächste Plenarsitzung

Samstag den 12. Dezember 1903
vormittags 1/2 10 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

Bericht der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen für 1901 und 1902.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 55 Min.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Duffner.
	Rohrhurst.
	Köhler.
	Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1903.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger und Ministerialrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Frühauf und Hug.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^{3}/_{4}$10 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung teilt der Präsident dem Hause mit:

1. Eine Petition des Kreisausschusses Lörrach namens sämtlicher Kreisausschüsse, den Landarmenaufwand, hier die Staatsdotation betr.

   Dieselbe wird der Budget-Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
2. Eine Petition der Gemeinde Kürnbach, betreffend die Aufhebung der bisherigen Sonderstellung dieser Gemeinde.

   Dieselbe wird einer zu bildenden Sonder-Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.
3. Ein Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, worin mitgeteilt wird, daß derselbe bereit sei, die Interpellation der Abgg. Eichhorn und Genossen, betr. die Mißhandlung eines Schulknaben in Brötzingen, zu beantworten, daß es aber wünschenswert sei, die Interpellation nicht sofort auf die Tagesordnung zu setzen, da gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet sei, in welcher die Frage des etwaigen Kausalzusammenhangs zwischen der Mißhandlung des Schulknaben in Brötzingen und seinem Tode aufgeklärt werden wird.
4. Ein Schreiben des Ministers des Innern nebst 64 Exemplaren des Berichts der Großh. Badischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg über ihre Tätigkeit im Jahre 1902.

   Die Verteilung an die Mitglieder des Hauses hat stattzufinden.
5. Ein Schreiben vom Vorstand des Badischen Frauen-Vereins nebst 64 Exemplaren des Jahresberichts dieses Vereins für 1902.

   Diese Exemplare sollen an die Mitglieder des Hauses verteilt werden.
6. Ein Schreiben des Abgeordneten für den Wahlbezirk Überlingen-Pfullendorf, Geheimen Finanzrats Hug, worin derselbe mitteilt, daß er infolge seiner angegriffenen Gesundheit genötigt sei, sein Mandat für diesen Wahlbezirk niederzulegen.
7. Ein Schreiben des Ministers des Innern, worin die Mandatsniederlegung des Abgeord-

neten Hug mitgeteilt und um Übersendung der Wahlakten gebeten wird.

8. Einen Antrag:

„Die zweite Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, die Berechtigungen der Abiturienten der Realmittelschulen (Realgymnasien und Oberrealschulen) dahin zu erweitern, daß

a) den Abiturienten der Realgymnasien auch das Reifezeugnis für die Rechtswissenschaft, das höhere Lehrfach ohne Einschränkung und das Bergfach,

b) den Abiturienten der Oberrealschulen auch das Reifezeugnis für die Rechtswissenschaft unter der Bedingung des vor Beginn des Studiums zu erbringenden Nachweises hinreichender Kenntnisse im Lateinischen, ferner für das höhere Lehrfach ohne Einschränkung, das Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach, das Forst- und Bergfach

erteilt wird.

Obkircher, Dr Wilckens, Wittum, Dr. Heimburger, Dr. Blankenhorn, Rohrhurst, Müller, Dr. Goldschmit."

9. Einen Antrag:

„Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, im Bundesrate dahin zu wirken, daß den Reichstagsmitgliedern Anwesenheitsgelder und Freifahrt gewährt werden.

Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Dr. Heimburger, Gießler, Obkircher, Dr. Binz, Schüler, Dr. Wilckens, Eichhorn, Zehnter, Vortisch, Müller, Wittum."

10. Einen Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen, das amtliche Verkündigungswesen betr.

11. Einen Antrag:

„Die Unterzeichneten stellen den Antag:

Die Großh. Regierung wird ersucht, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den für alle nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden

1. die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte wieder eingeführt wird;
2. die Klasseneinteilung bei der Wahl der Bürgerausschüsse in Wegfall kömmt, ev. bei Ablehnung des Antrages sub 2 die bis zum Jahre 1890 bestandene Klasseneinteilung nach Sechsteln wieder eingeführt wird.

Venedey, Dr. Heimburger, Hoffmann, Vorderer, Muser."

12. Ein Schreiben des Verlags der Karlsruher Zeitung des Inhalts, daß dieselbe die Landtagsberichte zur Korrektur auf dem Archivariat der zweiten Kammer auflegen werde.

Es wird nun in die Tagesordnung eingetreten und zwar:

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über die Nachweisungen der in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung. — Drucksache Nr. 8. —

Berichterstatter: Abg. Gießler.

Derselbe erhält das Wort und stellt nach längeren Ausführungen namens der Kommission den Antrag:

Die Kammer erklärt, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a) den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,

b) den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

c) den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen hat.

Die Beratung wird eröffnet und erhalten das Wort: Abg. Dr. Wilckens, Finanzminister Dr. Buchenberger, Abg. Eichhorn, Abg. Dr. Wilckens, Finanzminister Dr. Buchenberger und Abg. Eichhorn.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Es erhebt sich gegen den Antrag kein Widerspruch, der Präsident erklärt denselben daher für angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag den 14. Dezember 1903
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Geschäftsordnungs-Kommission über den neuen Druckvertrag. — Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

2. Beratung über die geschäftliche Behandlung.
   a) des Gesetz-Entwurfs, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betr. — Drucksache Nr. 25 —;
   b) der Anträge der Abgg. Zehnter und Genossen, sowie der Abgg. Obkircher und Genossen, die Aufbesserung der Vergütung für Naturalleistungen an das Heer betr. — Drucksachen Nr. 5 und 24 —;
   c) des Antrags der Abgg. Neuwirth und Genossen, die Feststellung der Flurschadensvergütungen betr. — Drucksache Nr. 21 —;
   d) des Antrags der Abgg Zehnter und Genossen, die Gewährung von Beihilfen an Kriegsveteranen betr. — Drucksache Nr. 22 —;
   e) des Antrags der Abgg. Zehnter und Genossen, die Kommunalbesteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grundstücken betr. — Drucksache Nr. 23 —.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Rohrhurst. Duffner. Köhler.

Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1903.

Gegenwärtig:

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fehrenbach, Greiff, Hoffmann, Kopf, Pfefferle, Schüler, Stratz und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_2$ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung teilt der Präsident ein Urlaubsgesuch des Abg. Greiff mit. Der Urlaub wird bewilligt.

Weitere Einläufe liegen nicht vor.

In Erledigung der Tagesordnung erstattet Abg. Dr. Weygoldt namens der Geschäftsordnungskommission **mündlichen Bericht über den neuen Druckvertrag** und stellt die Anträge, das hohe Haus wolle

1. den zwischen dem Archivariat der zweiten badischen Kammer und der Direktion der Aktiengesellschaft „Badenia" dahier am 9. Oktober 1903 abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung der Druckarbeiten für den Landtag 1903/1904 genehmigen und
2. beschließen, daß hierüber in abgekürzter Form beraten werde.

Beide Anträge werden ohne Diskussion genehmigt.

Betreffs der geschäftlichen Behandlung:

1. **des Gesetz-Entwurfs, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend** (Drucksache Nr. 25),
   beantragt aufgrund einer Verständigung unter den Parteien des Hauses Abg. Dr. Wilckens Überweisung an die Budget-Kommission;
2. a) **der Anträge der Abgg. Zehnter und Genossen, sowie der Abgg. Obkircher und Gen., die Aufbesserung der Vergütung für Naturalleistungen an das Heer betr.** (Drucksache Nr. 5 und 24),

b) des Antrags der Abgg. Neuwirth und Gen., die Feststellung der Flurschadensvergütungen betr. (Drucksache Nr. 21),

c) des Antrags der Abgg. Zehnter und Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsveteranen betreffend (Drucksache Nr. 22),

beantragt Abg. Dr. Wilckens sofortige Verhandlung im Hause, ohne vorausgehende Kommissionsberatung;

3. des Antrags der Abgg. Zehnter und Genossen, die Kommunalbesteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grundstücken betr. (Druckf. Nr. 23) beantragt Abg. Dr. Wilckens Verweisung an eine Sonder-Kommission von 11 Mitgliedern.

Diese Anträge werden ohne Diskussion genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident teilt mit, daß die Petitionskommission beantrage, die Petitionen

a) des Karl Breithaupt von Hausach und

b) der Eheleute Wilhelm Hoffmann in Würzburg

lediglich zu den Akten zu nehmen, da beide Petitionen schon auf dem vorigen Landtag erledigt wurden und irgend welche neue Tatsachen jetzt nicht angeführt wurden.

Der Präsident erteilt zu diesen Anträgen die Genehmigung.

Die nächste Sitzung wird auf

Mittwoch den 16. Dezember 1903
vormittags 1/2 10 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über

die in den Jahren 1902 und 1903 erteilten Administrativkredite — Drucksache Nr. 7. —

Berichterstatter: Abg. Gießler.

2. Bildung der Kommission für den Antrag der Abgg. Zehnter und Genossen,

die Kommunalbesteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grundstücken betr.

— Drucksache Nr. 23. —

3. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen.,

die Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an Reichstagsmitglieder betr. — Drucksache Nr. 28. —

Schluß der Sitzung 5 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Köhler.
Duffner.

Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1903.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Finanzminister Dr. Buchenberger, Ministerialrat Dr. Böhm, Ministerialrat Dr. Nicolai, ferner Ministerialdirektor Geh. Rat Heil; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fehrenbach, Greiff, Hauser und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 3/4 Uhr.

Es liegen zwei Einläufe vor, die durch den Sekretär bekannt gegeben werden.

1. Bitte des ehemaligen Dammeisteranwärters Kern um Wiederaufnahme im Staatsdienst.

Dieselbe wird der Petitionskommission zur Behandlung überwiesen.

2. Petition der Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen, unterzeichnet von einer Anzahl Müller des Taubergrundes und übergeben von dem Abg. Köhler.

Dieselbe wird mit den übrigen Petitionen gleichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreffs auf entsprechenden Wunsch aus dem Hause der nachher zu bildenden Kommission für den Antrag Zehnter und Gen., die Kommunalbesteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grundstücken betr., überwiesen.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Petitionskommission (Abg. Zehnter) über die Erledigung der Petitionen vom letzten Landtag (Drucksache Nr. 31.)

Es folgt die **Beratung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über**

die in den Jahren 1902 und 1903 erteilten Administrativ-Kredite. — Drucksache Nr. 7. —

Berichterstatter ist Abg. Gießler.

Derselbe erhält das Wort und beantragt nach längeren Ausführungen namens der Kommission, das Haus wolle die erteilten Administrativ-Kredite genehmigen.

Der Präsident eröffnet hierüber die allgemeine Beratung.

Da sich niemand zum Worte meldet, schreitet der Präsident zur Spezialberatung und ruft auf:

A. Allgemeine Staatsverwaltung

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Ziffern 1 und 2. Es ergreift hiezu der Berichterstatter das Wort.

Darnach erklärt der Präsident die Beratung über diese Positionen für eröffnet und da sich niemand zum Wort meldet, dieselbe dem Antrag entsprechend für angenommen.

Der Präsident ruft auf:

Ministerium des Innern,

die Ziffern 3, 4, 5, 6 und 7, ferner

B. Domänengrundstocksverwaltung,

Ziffer 8, 9, 10 und 11, der Reihe nach.

Die Positionen werden der Reihe nach jeweils nach kurzen Ausführungen des Berichterstatters, da sich niemand zur Debatte meldet, vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Zu Nr. 2 der Tagesordnung

Bildung der Kommission für den Antrag der Abgg. Zehnter und Gen., die Kommunalbesteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grundstücken betr.

— Drucksache Nr. 23 —

macht Abg. Dr. Wilckens den Vorschlag, in diese Kommission zu wählen die Abgg. Dr. Binz, Rohrhurst, Dr. Schneider-Lahr, Dr. Weiß, Zehnter, Neuhaus, Geppert, Kopf, Muser, Vortisch und Lutz.

Der Präsident eröffnet die Beratung über diesen Vorschlag, es meldet sich jedoch niemand zum Wort, so daß der Präsident das Einverständnis des Hauses konstatieren und den Vorschlag für angenommen erklären kann.

Zu Nr. 3:

Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abg. Dr. Blankenhorn und Genossen, die Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an Mitglieder des Reichstages betr. — Drucksache Nr. 28 —

macht Abg. Dr. Wilckens den Vorschlag, den Antrag ohne vorherige Kommissions-Beratung im Plenum zu behandeln.

Auch zu diesem Vorschlag meldet sich niemand zum Wort und der Präsident konstatiert das Einverständnis des Hauses.

Der Präsident gibt noch zwei Petitionen bekannt, die während der Sitzung eingekommen sind, nämlich:

Wiederholte Bitte der Magazinsaufseher der Großh Badischen Staats-Eisenbahnen um Gleichstellung in Besoldung mit derjenigen der Stationsmeister, und

Bitte des Vereins der badischen Straßenmeister um Neuregelung der Einkommensverhältnisse der Straßenmeister betr.

Beide werden der Budget-Kommission überwiesen.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Samstag den 19. Dezember 1903
vormittags $^1/_2$10 Uhr

an mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Petitionskommission, betreffend die Nachweisungen über die dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1901/02 überwiesenen Petitionen und deren Erledigung. — Drucksache Nr. 31. —
   Berichterstatter: Abg. Zehnter.
2. Beratung über die geschäftliche Behandlung der Gesetzentwürfe, betreffend
   die Abänderung der Verfassung,
   das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlgesetz), und
   die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer.
   — Drucksachen Nr. 26a, 26b und 26c —

und schließt die heutige Sitzung um $10^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner

Die Sekretäre:
Köhler.
Müller.
Rohrhurst.
Duffner.

Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1903.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Rat Becherer, Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Ministerialdirektor Geh. Rat Becker, Ministerialrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher, Greiff, Kirsner, Klein, Vortisch und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 Uhr.

Der Sekretär verliest folgende Einläufe:

1. Petition der Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen. Anschlußpetition des deutschen Müllerbundes.

   Geht an die Sonder-Kommission für den Antrag wegen Wertzuwachssteuer.

2. Bitte des Verbandes badischer Einbahnbahnbediensteter um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der Großh. bad. Staatseisenbahnen.

   Geht an die Budget-Kommission.

3. Bitte der Orte Külsheim, Wertheim, Eiersheim, Schweinsberg, Uissigheim, Steinfurt, Hundheim, Nassig, Sonderrieth und Steinbach, den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

4. eine von „Krafft-St. Blasien" namens der 3 Eisenbahn-Komitees unterzeichnete Bitte: Die Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien—Rheinthal betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Der Präsident gibt folgendes bekannt:

1. Es ist ein Schreiben vom Oberbürgermeister der Stadt Mannheim mit 65 Exemplaren der Denkschrift über die kommunale Verkehrssteuer in Baden eingetroffen; die Denkschrift gelangt zur Verteilung.

2. Von der Universität Heidelberg sind ohne Begleitschreiben 25 Exemplare der akademischen Rede zur Geburtstagsfeier des Hochseligen Großherzogs Karl Friedrich: „Über die Entwickelung der Chirurgie während des 19. Jahrhunderts und ihre Beziehung zum Unterricht" von Dr. Vinzenz Czerny eingetroffen. Dieselben gelangen zur Auflage im Bureau.

3. Es liegt ein Antrag der Abgg. Dr. Wilckens und Genossen vor, betr. Anbahnung der dringendsten Verbesserungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens und schleunige Durchführung derselben.

   Es wird Drucklegung angeordnet und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung vorbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Ebenso ein Antrag der Abgg. Süßkind und Genossen wegen Vorlage eines Gesetzentwurfs seitens der Großh. Regierung, betr. die Revision der Städteordnung.

Es wird Drucklegung angeordnet und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung vorbehalten.

Hierauf tritt das Haus in die Behandlung der Tagesordnung ein:

Zu Punkt 1 derselben: **Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1901/02 überwiesenen Petitionen** — siehe Drucksache Nr. 31 — erhält wegen Erkrankung des Berichterstatters Abg. Zehnter Abg. Rohrhurst das Wort.

Vor Eintritt in die Beratung ersucht Präsident Dr. Gönner, einer alten Gepflogenheit zu folgen und sich auf kurze Bemerkungen zu beschränken.

Zur allgemeinen Beratung wünscht niemand das Wort.

Der Präsident beginnt mit dem Aufruf der einzelnen Positionen.

Abteilung I: In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gehörige Petitionen.

Es erhalten das Wort zu:

Ziffer	2	Abg. Kopf, Geh. Rat Zittel.
„	3	Abg. Eichhorn, Geh. Rat Zittel, Abg. Eichhorn.
„	5	Abg. Blümmel.
„	6	Abg. Dr. Blankenhorn, Geh Rat Zittel, Abg. Dr. Blankenhorn.
„	12	Abg. Eichhorn, Geh. Rat Zittel.
„	19	Abg. Köhler.
„	20	die Abgg. Franz, Frühauf, Franz, Hergt, Frühauf, Dr. Binz, Geh. Rat Zittel, Abg. Muser, Geh Rat Zittel, Abgg. Frühauf, Kopf, Dr. Heimburger.
„	21	Abg. Eichhorn.
„	23	die Abgg. Schüler, Birkenmayer.
„	25	die Abgg. Goldschmid, Venedey, Goldschmid.
„	29	Abg. Harsch.
„	31	die Abgg. Venedey, Frühauf, Dr. Wilckens, Venedey, Eichhorn, Fehrenbach.
Ziffer	40	die Abgg. Frühauf (verzichtet zu Gunsten des Abg. Eichhorn), derselbe spricht; ferner die Abgg. Venedey, Dr. Wilckens, Frühauf.
„	45	Abg. Müller.

Der Präsident schlägt hierauf vor, diesen Gegenstand der Tagesordnung abzubrechen und den zweiten Punkt derselben zu erledigen; ein Widerspruch erfolgt nicht.

Abg. Fehrenbach beantragt daraufhin, die **Bildung einer Kommission zur geschäftlichen Behandlung der Gesetz-Entwürfe betr.: die Abänderung der Verfassung, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlgesetz) und die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer** wie folgt vorzunehmen: Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Binz, Dr. Goldschmit-Karlsruhe, Obkircher, Dr. Blankenhorn, Dr. Schneider-Lahr, Dr. Weiß, Birkenmayer, Fehrenbach, Goldschmid, Hennig, Kopf, Schmidt, Zehnter, Venedey, Eichhorn, Lehmann.

Es sprechen noch zur Geschäftsordnung die Abgg. Dr. Wilckens und Dr. Binz.

Präsident Dr. Gönner schlägt vor, die Plenarsitzungen mit heute zu schließen, und setzt die nächste Sitzung auf

Montag den 11. Januar 1904
nachmittags 4 Uhr

fest mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen Tagesordnung, Ziff. 1.

Während der Sitzung ist ein Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer mit der Mitteilung der Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend, eingelaufen, das vom Präsidenten Dr. Gönner bekannt gegeben wird.

Damit ist die heutige Tagesorgnung erledigt.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Der Präsident schließt dieselbe mit den besten Weihnachts- und Neujahrswünschen für die Mitglieder des Hauses.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Duffner.
	Müller.
	Köhler.
	Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Januar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: seitens des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Geh. Rat Becherer und Geh. Oberregierungsrat Trefzer; seitens des Ministeriums des Innern: Ministerialdirektor Geh. Rat Heil; seitens des Finanzministeriums: Ministerialdirektor Geh. Rat Becker und Ministerialrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Frühauf, Goldschmid, Greiff, Grüninger, Stratz und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung begrüßt der Präsident die Mitglieder des Hauses und gedenkt in warmen Worten derjenigen früheren Mitglieder des Hauses, welche seit der letzten Tagung aus dem Leben geschieden sind, nämlich der Herren: Philipp Gerber, Pfarrer in Friesenheim, Friedrich Rottra, Gastwirt in Kirchen, Otto Frey, Geh. Oberregierungsrat, und Dr. Wilhelm Nokk, früherer Staatsminister.

Zum Zeichen der Zustimmung, das Gedächtnis an diese Herren treu in Ehren zu halten, erheben sich die Abgeordneten von ihren Sitzen.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

a) Petitionen:

1. Bitte des Gemeinderats Ostersheim um Errichtung einer Haltestelle Ostersheim an der Heidelberg—Speyerer Bahn und Herstellung einer Ausladestelle für Güter auf der Station Ostersheim betr.

   Geht an die Kommission für Straßen und Eisenbahnen.

2. Bitte der Stationswarte um Gehaltserhöhung ꝛc. betr.

   Geht an die Budget-Kommission.

3. Bitte der Stadtgemeinde Waldshut im Namen vieler Gemeinden aus den Amtsbezirken Waldshut, Bonndorf und St. Blasien, Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus)—Koblenz auf Staatskosten betr.

   Übergeben vom Abg. Blümmel.

   Geht an die Budgetkommission.

4. Bitte der Stadtgemeinde Hüfingen um Verlegung des Großh. Forstamts Blumberg nach Hüfingen betr.

   Geht an die Budget-Kommission.

5. Petition der Gemeinderäte Blumberg, Epfenhofen, Fützen, Riedöhringen, Achdorf, Eschach, Aselfingen, Hondingen, Kommingen, Nordhalden, Uttenhofen, Thalheim, Riedöschingen und Leipferdingen gegen die Verlegung des Forstamts Blumberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geht an die Budget-Kommission.

6. Petition des David Straßburger, früher Steuermann, jetzt Wirt in Mannheim, um Erlaubnis zur Verlegung eines Schankwirtschaftsrechtes.

   Geht an die Petitions-Kommission.

7. Petition einer Anzahl Bürgermeister, die gesetzliche Beschränkung des Flaschenbierhandels durch Private betr.

   Geht an die Petitions-Kommission.

8. Petition des Vorstands des Badischen Zweigvereins Deutscher Müller um Einführung einer verschiedenen Tarifierung für Mehl und Getreide.

   Geht an die Sonder-Kommission zur Beratung der Steuervorlagen.

9. Neuerliche Petition (Beschwerde) der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg wegen Rechtsverletzung.

   Geht an die Petitions-Kommission.

10. Bitte des engeren Vorstandes des „Badischen Lehrervereins" und des Vorstands des „Vereins badischer Lehrerinnen" um entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den badischen Volksschulen und um Umgestaltung des Lehrerbildungswesens.

    Geht an die Sonder-Kommission zur Beratung des Antrags Dr. Wilckens und Genossen.

11. Bitte des pens. Hauptlehrers Ludwig Horn in Berau um Untersuchung bezw. Mitteilung des Grundes seiner Pensionierung.

    Geht an die Petitions-Kommission.

12. Petition des Badkomitees und der Gemeinde Badenweiler, die Erweiterung der Bassinbäder in Badenweiler betr.

    Geht an die Budget-Kommission.

13. Gesuch der Steuermänner auf den badischen Bodenseedampfschiffen um Verbesserung ihrer Dienstlohnlage.

    Übergeben vom Abg. Venedey.

    Geht an die Budget-Kommission.

b) Urlaubsgesuch des Abg. Armbruster wegen Unwohlsein.

c) Regierungsvorlagen:

1. Schreiben des Herrn Finanzministers vom 2. Januar 1904 mit Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr., samt Allerhöchstem Kommissorium.

   Zunächst Druck und Verteilung.

2. Schreiben des Herrn Finanzministers vom 29. Dezember 1903 mit Gesetzentwurf, die Abänderung des Gehaltstarifs betr., samt Allerhöchstem Kommissorium.

   Zunächst Druck und Verteilung.

3. Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 29. Dezember 1903 mit dem Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betr., samt Allerhöchstem Kommissorium.

   Zunächst Druck und Verteilung.

d) Sonstiges:

1. Schreiben des Herrn Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 18. Dezember 1903 über die Bereitwilligkeit der Großh. Regierung zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Zehnter und Genossen, die Zulassung von Orden betreffend.

   Dient einstweilen zur Kenntnisnahme.

2. Schreiben der Historischen Kommission vom 21. Dezember 1903 mit 63 Exemplaren der „Neujahrsblätter für 1904."

   Verteilung.

3. Schreiben der Expeditur des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1903 mit 65 Exemplaren der „Bildlichen Darstellung des Aufwandes auf Straßen und des Straßenverkehrs im Jahr 1902".

   Verteilung.

4. Schreiben des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. Januar 1904 mit 63 Exemplaren einer „Denkschrift über den Betriebskoeffizienten der Badischen Staatseisenbahnen."

   Verteilung.

5. Schreiben des Herrn Professor Dr. Neumann in Göttingen vom 7. Januar 1904 mit 60 Sonderabzügen aus der Deutschen Rundschau „Das Heidelberger Schloß" betr.

   Verteilung.

6. Schreiben der Direktion der Großh. Kunstgewerbeschule vom 22. Dezember 1903 mit Einladung zur Besichtigung von Ausstellungsgegenständen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dient zur Kenntnisnahme.

7. Schreiben des Vorstandes des Badischen Viehversicherungsverbandes vom 7. Januar 1904 mit 65 Exemplaren des Jahresberichts für 1902.

Verteilung.

8. Anzeige des Abg. Dr. Wilckens über die Konstituierung der Verfassungs-Kommission, von welcher Abg. Zehnter zum Vorsitzenden und Abg. Obkircher zum Berichterstatter gewählt wurde.

9. Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 11. ds. Mts. mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 7. gl. Mts., wodurch Ministerialdirektor Geh. Rat Becker während der Erkrankung des Finanzministers Dr. Buchenberger mit der verantwortlichen Leitung des Finanzministeriums betraut wird.

Der Präsident fügt dem bei, daß die Erkrankung des Finanzministers allgemeine Teilnahme im Lande gefunden habe, und spricht den Wunsch aus, daß der Erkrankte einer baldigen Genesung entgegen gehen möge.

In gleicher Weise gedenkt der Präsident des erkrankten Staatsministers von Brauer und fragt beim Hause um seine Zustimmung an, diese Wünsche den beiden erkrankten Herren übermitteln zu dürfen.

Das Haus stimmt einstimmig zu.

10. Schreiben vom Ministerium des Innern mit den Akten über die beanstandete Wahl in Schwetzingen.

Diese Akten werden an die Wahlkommission, bestehend aus den Vorsitzenden der 5 definitiven Abteilungen, zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen.

11. Schreiben vom Ministerium des Innern mit den Akten über die Ersatzwahl im 1 Wahlbezirk

Diese Akten werden an die gleiche Kommission überwiesen.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

1. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Breitner) über das Budget des Großh. Staatsministeriums und das Budget des Min. des Großh. Hauses und der ausw. Angelegenheiten für 1904/5 (Drucksache Nr. 11/12);

2. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Dr. Binz) über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904/5, Titel I bis VII, XII und XIII der Ausgabe und Titel I der Einnahme (Drucksache Nr. 13);

3. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Dr. Heimburger) über dasselbe Budget, Titel VIII der Ausgabe und Titel II der Einnahme (Drucksache Nr. 13a).

Hinsichtlich der ferneren Behandlung der Geschäfte schlägt der Präsident vor, die allgemeine Finanzdebatte zu verschieben, solche an die Beratung der Steuergesetze anzuschließen und demnächst mit der Beratung der einzelnen Budgets zu beginnen.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Alsdann wird in die Tagesordnung eingetreten, nämlich:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Petitions-Kommission betr. die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtages 1901/1902 überwiesenen Petitionen — Drucksache Nr. 31 —.

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

II. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gehörige Petitionen.

Das Wort erhält der Berichterstatter; derselbe verzichtet.

Der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 — das Wort erhält der Abg. Mampel —, 8, 9, 10 — das Wort nimmt der Abg. Clauß —, 11 — hiezu nimmt das Wort der Abg. Weiß —.

III. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Petitionen.

Der Berichterstatter erhält das Wort und verzichtet.

Nr. 1 — das Wort nimmt der Abg. Eichhorn und Ministerialdirektor Geh. Rat Heil —, 2 — das Wort nimmt Abg. Hennig —, 3, 4, 5, 6 — das Wort erhält Abg. Dr. Blankenhorn —, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 — das Wort erhält Abg. Hauß —, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 — das Wort erhalten: Abg. Eichhorn, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Abgg. Zehnter, Süßkind, Zehnter, Neuwirth, Eichhorn, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Abgg. Zehnter (zum drittenmale mit Zustimmung des Hauses), Lehmann, Birkenmayer, Dr. Weiß, Venedey und Süßkind —, 21, 22 — das Wort erhalten die Abgg. Gießler und Venedey —, 23, 24 — das

Wort erhalten der Abg. Dr. Weiß und Ministerialdirektor Geh. Rat Heil —, 25, 26, 27,28, 29, 30.

IV. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Finanzen gehörige Petitionen.

Das Wort erhält der Berichterstatter; derselbe verzichtet.

Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident bittet die Abteilungsvorstände, zu einer Sitzung zusammenzutreten, und gibt die Tagesordnung bekannt.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Dienstag den 12. Januar 1904
vormittags 1/2 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Antrags der Abgg. Obkircher und Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr., — Drucksache Nr. 27 —;
   b) des Gesetzesvorschlags der Abgg. Fehrenbach und Gen., das amtliche Verkündigungswesen betreffend — Drucksache Nr. 29 —;
   c) des Antrags der Abgg. Venedey und Gen., das Gemeindewahlrecht betr. — Drucksache Nr. 30 —;
   d) des Antrags der Abgg. Dr. Wilckens und Genossen, das Volksschulwesen betr. — Drucksache Nr. 32 —;
   e) des Antrages der Abgg. Kramer und Gen., Revision der Städteordnung betr. — Drucksache Nr. 33 —;
2. Beratung über den Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn und Gen., die Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an Reichstagsmitglieder betreffend — Drucksache Nr. 28 —.

Schluß der Sitzung 6 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Duffner. Rohrhurst. Köhler.

Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Januar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern Dr. Schenkel; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster und Greiff.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 55.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

Antrag der Abg. Dr. Heimburger und Gen., Volksschulwesen betr.

Geht an die Sonderkommission.

Ein Schreiben des Großh. Ministerialdirektors und Kammerherrn Geh. Rat Frh. v. Marschall, betr. Einladung zum Festessen anläßlich der Feier des Geburtsfestes Sr. Maj. des deutschen Kaisers am Mittwoch den 27. Januar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Eintritt in die Tagesordnung beantragt auf Grund einer unter den Parteien des Hauses getroffenen Vereinbarung Abg. Dr. Wilckens:

1. zur Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Antrags der Abgg. Obkircher und Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr. (Druckf. Nr. 27) und
   b) des Antrags der Abgg. Dr. Wilckens und Gen., das Volksschulwesen betr. (Drucksache Nr. 32)

eine Sonderkommission von 18 Mitgliedern zu bilden und dieser auch die in der zehnten öffentlichen Sitzung vom 11 Januar eingegangene Petition des engeren Vorstandes des Badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins Badischer Lehrerinnen und den in der elften öffentlichen Sitzung vom 12. Januar eingegangenen Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., das Volksschulwesen betr., zu überweisen.

Das Haus erteilt auf Anfrage des Präsidenten die Zustimmung, daß über die geschäftliche Behandlung der am 10. Januar eingegangenen Lehrerpetition und des in heutiger Sitzung eingegangenen Antrags der Abgg. Heimburger und Gen. schon in der heutigen Sitzung beraten wird;

2. zur Beratung des Gesetzesvorschlags der Abgg. Fehrenbach und Gen., das amtliche Verkündigungswesen betr. (Drucksache Nr. 29) eine Sonderkommission von 11 Mitgliedern zu bilden;

3. den Antrag der Abg. Venedey und Gen., das Gemeindewahlrecht betr. (Drucksache Nr. 30) und den Antrag der Abg. Kramer und Genossen, Revision der Städteordnung betr. (Drucksache Nr. 33) der Verfassungskommission zu überweisen.

Sämtliche Anträge werden ohne Diskussion genehmigt.

In der Beratung über den Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn und Gen., die Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an Reichstagsmitglieder betr. (Drucksache Nr. 28) begründet Abg. Dr. Blankenhorn den Antrag.

Minister Dr. Schenkel legt die Stellung der Regierung zu dem Antrag dar.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und beteiligen sich an der Diskussion die Abgg. Fehrenbach, Dr. Heimburger, Lutz, Dr. Binz, Mampel, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Eichhorn, Venedey, Dr. Wilckens, Fehrenbach und Minister Dr. Schenkel.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Nach dem Schlußwort des Vertreters der Antragsteller, Dr. Blankenhorn wird der Antrag durch Erheben von den Sitzen einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung ist damit erledigt. Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag den 14. Januar 1904
vormittags 1/2 10 Uhr

angesetzt.

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Abgeordneten-Wahlen
im 1. Wahlkreis (Ämter Überlingen und Pfullendorf),
im 44. Wahlbezirk (Ämter Schwetzingen und Mannheim).

Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Köhler.
Duffner.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Januar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern Dr. Schenkel und Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster und Greiff.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

Der Sekretär gibt folgende neue Petitionen bekannt:

1. Petition des Notarvereins, die Gebühren der Notare bei auswärtigen Dienstverrichtungen betr.

   Wird zur Behandlung an die Budgetkommission überwiesen.

2. Bitte der Stadtgemeinde Neuenburg und der Gemeinde Steinenstadt um Herstellung eines fahrbaren Überganges beim Bahnhof in Neuenburg, übergeben vom Abg. Dr. Blankenhorn.

3. Bitte der Gemeinde Mörtelstein um Errichtung einer Haltestelle, übergeben vom Abg. Obkircher.

   Werden der Kommission für Straßen und Eisenbahnen überwiesen.

4. Petition des Vereins zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe, Warenhaussteuer betr.

   Wird der für ähnliche Materien schon gebildeten Sonderkommission — Steuerkommission — zur Beratung überwiesen.

Der Präsident gibt eine Anzeige des Abg. Dr. Binz bekannt, laut welcher die Kommission zur Beratung des Antrags der Abgg. Zehnter und Genossen, betr. die Einführung einer Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grundstücken, sich konstituiert und zum Vorsitzenden den Abg. Dr. Binz und zum Berichterstatter den Abg. Kopf gewählt habe

Der Präsident gibt ferner ein Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums bekannt, worin derselbe für die Teilnahme des Hauses an seiner Erkrankung seinen Dank ausspricht, sowie ein Telegramm des Abg. Greiff, wonach derselbe wegen Unwohlseins für einige Tage um Urlaub bittet.

Der Urlaub wird gewährt.

Darnach tritt das Haus in die Tagesordnung ein:

Beratung der Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Abgeordnetenwahlen im 1. Wahlbezirk (Ämter Überlingen und Pfullendorf) und im 44. Wahlbezirk (Ämter Schwetzingen und Mannheim).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichterstatter ist in beiden Fällen Abg. Dr. Weygoldt. Derselbe erstattet zunächst Bericht über die Wahl im 1. Wahlbezirk und stellt namens der Kommission den Antrag:

„die Wahl des Abg. Büchner im 1. Wahlbezirk für unbeanstandet zu erklären."

Der Präsident eröffnet über diesen Antrag die Beratung.

Es meldet sich niemand zum Wort und erklärt der Präsident den Antrag für angenommen.

Da der Neugewählte im Hause anwesend ist, so nimmt der Präsident dessen **Vereidigung** vor.

Darnach berichtet Abg. Dr. Weygoldt über die Wahl bezw. die früher beschlossenen und nun vorliegenden Erhebungen betr. der Wahl im 44. Wahlbezirk und stellt schließlich namens der Kommission den Antrag:

„die Wahl für unbeanstandet zu erklären."

Der Präsident eröffnet über den Antrag die Beratung und gibt alsbald einen Antrag der Abgg. Venedey, Dr. Heimburger, Hoffmann und Vorderer bekannt, welcher lautet:

„Wir beantragen:

1. die Wahl des Abg. Clauß für ungültig zu erklären,
2. die Wahlmännerwahl in Hockenheim für ungültig zu erklären und die Großh. Regierung zu ersuchen, die Vornahme einer neuen, den Bestimmungen der Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung entsprechenden Wahldistriktseinteilung in Hockenheim anzuordnen, auf Grund deren zunächst eine Neuwahl der Wahlmänner in Hockenheim stattzufinden hat."

Zur Begründung dieses Antrages erhält das Wort der Abg. Venedey.

Nachdem dieser seine Ausführungen geschlossen, eröffnet der Präsident die Beratung auch über diesen Antrag.

Zunächst ergreift der Regierungsvertreter Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner das Wort.

Darnach erhält das Wort Abg. Dr. Schneider, der seine Ausführungen wegen plötzlichen Unwohlseins abbrechen muß.

Es folgen als Redner die Abgg. Zehnter, Dr. Binz, Neuhaus, Eichhorn, Obkircher, Süßkind, Lutz und nochmals Obkircher.

Darnach erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen und erteilt noch das Schlußwort zunächst dem Vertreter der Antragsteller, Venedey, dann dem Berichterstatter der Kommission, Dr. Weygoldt.

Das Haus schreitet zur Beschlußfassung.

Von den Abgg. Dr. Wilckens, Schneider-Pforzheim, Kirsner, Wittum, Franz, Harsch, Neuwirth, Dr. Schneider-Lahr, Dr. Weiß, Dr. Goldschmit, Burkhard, Hauser, Pfefferle, Dr. Blankenhorn, Obkircher, Kriechle, Dreher, Dr. Binz, Klein und Hauß liegt ein Antrag auf namentliche Abstimmung vor.

Da der Antrag die genügende Zahl Unterschriften trägt, so findet namentliche Abstimmung statt.

Hiebei wird der Antrag Venedey und Genossen, den der Präsident zunächst zur Abstimmung bringt, mit 34 gegen 22 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „Ja" die Abgg. Bihler, Birkenmayer, Büchner, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Frühauf, Geppert, Gießler, Goldschmid, Grüninger, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hoffmann, Horst, Köhler, Kopf, Kramer, Lauck, Lehmann, Lutz, Mampel, Morgenthaler, Muser, Neuhaus, Schmidt, Schüler, Stratz, Süßkind, Venedey, Vorderer, Vortisch, Zehnter.

Mit „Nein" stimmen die Abgg. Dr. Binz, Dr Blankenhorn, Burkhard, Dreher, Franz, Dr. Gönner, Dr. Goldschmit, Harsch, Hauser, Hauß, Kirsner, Klein, Kriechle, Müller, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Schneider-Pforzheim, Dr. Weiß, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Wittum.

Eine Abstimmung über den Antrag der Kommission ist danach ausgeschlossen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Samstag den 16. Januar 1904
vormittags 9½ Uhr

an und bestimmt als

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetz-Entwurfs, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr. — Drucksache Nr. 34 —;
2. Bildung der Kommission für
   a) die Anträge über das Volksschulwesen und die damit zusammenhängende Petition sowie den Antrag über die Berechtigungen der Realmittelschulen — Drucksachen Nr. 32, 32a und 27 —;

b) den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen, das amtliche Verkündigungswesen betreffend — Drucksache Nr. 29 —;

3. Beratung über den Antrag der Abgg. Zehnter und Gen., betr. die Gewährung von Beihilfen an Kriegsveteranen — Drucksache Nr. 22 —;

4. Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über die Beschwerde des Dozenten Ferdinand Kraft in Zürich wegen Verletzung verfassungsmäßiger Gerechtsame. — Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Schluß der heutigen Sitzung kurz nach 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Rohrhurst. Duffner. Müller.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Januar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Minister des Innern Dr. Schenkel und Ministerialrat Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Goldschmid, Greiff, Harsch, Klein, Kopf, Muser, Obkircher, Dr. Schneider-Lahr, Stratz und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 50.

Es werden vom Sekretär folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte der Klusgarnfischer des badischen Bodensees, die Ministerialverordnung über den Felchenfang betr.
   Wird der Petitions-Kommission überwiesen.
2. Bitte des früheren Eisenbahnbediensteten Johann Graf von Immendingen um Wiederverwendung in dem staatlichen Dienste und Gewährung einer Entschädigung (Vergütung) betr.
   Wird der Petitions-Kommission überwiesen.
3. Bitte des Johann Hipp von Kirchen-Hausen um Rechtshilfe.
   Wird der Petitions-Kommission überwiesen.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budget-Kommission (Abg. Fehrenbach) über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904/05, Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen.

Zu Punkt 1 und 2 der Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr.

2. Bildung der Kommissionen für

a) die Anträge über das Volksschulwesen und die damit zusammenhängende Petition sowie den Antrag über die Berechtigungen der Realmittelschulen.

b) den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach

und Genossen, das amtliche Verkündigungswesen betr.,

erhält das Wort der Abg. Fehrenbach.

Derselbe macht die auf einem Uebereinkommen des Hauses beruhenden Vorschläge: den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuer-Gesetzes einer elfgliedrigen Kommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen und die Kommissionen:

a) Schulwesen betr., wie folgt:
Dr. Heimburger, Frühauf, Eichhorn, Süßkind, Dr. Wilckens, Rohrhurst, Müller, Hauser, Dr. Goldschmit, Dr. Weygoldt, Schneider-Pforzheim, Bihler, Blümmel, Büchner, Duffner, Fehrenbach, Geppert, Gießler;

b) Amtl. Verkündigungswesen betr., wie folgt:
Frühauf, Lehmann, Venedey, Dr. Binz, Dr. Weiß, Kirsner, Neuwirth, Breitner, Büchner, Grüninger, Kopf

zu bilden.

Der Präsident eröffnet hierüber die Beratung; da ein Widerspruch nicht erfolgt, erklärt der Präsident den Vorschlag für angenommen und schlägt vor, die Bildung der Kommission zur Beratung des Biersteuergesetzes noch heute vorzunehmen und ferner einem Vorschlag aus dem Hause zuzustimmen, der dahin geht, in bestimmten Fällen der Verhinderung von Kommissionsmitgliedern Stellvertreter aufzustellen und zwar dermalen für die der Verfassungskommission angehörenden Mitglieder des Reichstages wie folgt:

für den Abg. Dr. Blankenhorn den Abg. Wittum,
" " " Zehnter den Abg. Gießler,
" " " Fehrenbach den Abg Neuhaus.

Der Präsident erklärt den Vorschlag für angenommen, da ein Widerspruch nicht erfolgt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Beratung über den Antrag der Abgg. Zehnter und Genossen, die Gewährung von Beihilfen an Kriegsveteranen betr.

erhält der Vertreter der Antragsteller, Abg. Zehnter, das Wort.

An der Beratung beteiligen sich: Minister Dr. Schenkel und die Abgg. Dr. Blankenhorn, Dr. Heimburger, Dr. Wilckens, Lehmann, Dr. Wilckens. Darnach erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Abg. Zehnter. Hierauf wird zur Abstimmung geschritten, welche die einstimmige Annahme des Antrages Zehnter u Gen. ergibt.

Der letzte Punkt der Tagesordnung:

4. Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über die Beschwerde des Dozenten Ferdinand Kraft in Zürich wegen Verletzung verfassungsmäßiger Gerechtsame,

kommt der vorgeschrittenen Zeit wegen nicht mehr zur Verhandlung.

Einem Vorschlag aus dem Hause gemäß soll **die Kommission zur Beratung des Biersteuer-Gesetzes** aus den Mitgliedern: Dr. Binz, Franz, Hauß Kriechle, Bihler, Blümmel, Gießler, Stratz, Hoffmann, Lutz, Vortisch bestehen. Der Vorschlag wird angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag den 18. Januar 1904
nachmittags 4 Uhr

festgesetzt mit folgender

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905, Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I — Drucksache Nr. 13. —
Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Duffner.
Rohrhurst.
Köhler.
Müller.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Januar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frh. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Geh. Oberregierungsrat Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt und Hilfsarbeiter Amtsrichter Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Frühauf, Kriechle, Pfefferle, Stratz und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte der Kulturmeister bei der Großh. Wasser- und Straßenbauverwaltung um Verbesserung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse betr.

   Geht an die Budget-Kommission.

2. Petition der Gemeinderäte Eberbach, Neckargemünd, Neckargerach, Zwingenberg, Pleutersbach und Lindach, sowie der Bürgermeisterei Hirschhorn, die Erbauung des zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

3. Bitte der Gemeinde Gölshausen Amts Bretten um Errichtung einer Haltestelle.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Ein Schreiben von der Frau Gemahlin des Finanzministers Dr. Buchenberger mit der Mitteilung, daß der Herr Finanzminister für die Anteilnahme der Kammer an seiner Erkrankung seinen Dank übermitteln läßt.

Tagesordnung: **Beratung des Berichts der Budgetkommission über**

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905 Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I.

— Drucksache Nr. 13. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Binz. Derselbe stellt namens der Budget-Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1904 und 1905 genehmigen:

A. In Ausgabe.

Im ordentlichen Etat

unter Titel I — Ministerium —	425 180	M.
unter Titel II — Oberlandesgericht	483 740	„
unter Titel III — Landgerichte —	2 045 020	„
unter Titel IV — Staatsanwaltschaft —	619 320	„
unter Titel V — Amtsgerichte —	3 513 440	„
unter Titel VI — Notariats- und Grundbuchwesen	4 762 800	„
unter Titel VII — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege:		
a) im ordentlichen Etat	3 547 160	„
b) im außerordentlichen Etat	759 500	„
Titel VII zusammen . . .	4 306 660	M.
unter Titel XII — Unterstützungs- und Belohnungsfonds	30 800	M.
unter Titel XIII — Verschiedene und zufällige Ausgaben	162 120	„

B. In Einnahme:

unter Titel I — Justizverwaltung —		
a) im ordentlichen Etat	1 771 040	„
b) im außerordentlichen Etat	240 000	„
Titel I zusammen . . .	2 011 040	„

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält Abg. Muser.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung zu schließen, da ihm aus der Mitte des Hauses ein diesbezüglicher Wunsch ausgesprochen worden ist.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Dienstag den 19. Januar 1904
vormittags 1/2 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I.

— Drucksache Nr. 13. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Schluß der Sitzung: 3/4 7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Köhler. Duffner. Rohrhurst.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Januar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Geh. Oberregierungsrat Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt, Hilfsarbeiter Amtsrichter Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Geppert, Kriechle, Müller, Stratz und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Steueraufsehers und Untererhebers a. D. Georg Jakob Henninger in Königschaffhausen um Besserstellung.
   Wird der Petitionskommission überwiesen.
2. Petition der Bureaugehilfen und -Anwärter der Großh. Bad. Staatseisenbahnen wegen Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse.
   Wird der Budgetkommission überwiesen.

Der Präsident teilt mit, daß betr. **der geschäftlichen Behandlung der 2 Gesetzesvorlagen, die Ergänzung des Gehaltstarifes** (Druckf. Nr. 36) und **die Versicherung der Rindviehbestände betr.** (Druckf. Nr. 35), eine Vereinbarung des Hauses getroffen sei, dahin gehend, daß diese Gesetzesvorlagen der Budgetkommission zugewiesen werden sollen.

Das Haus gibt auf Anfrage des Präsidenten seine Zustimmung dazu, daß

1. die geschäftliche Behandlung der beiden Gesetzesentwürfe nicht erst auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt, und
2. dieselben der Budgetkommission überwiesen werden.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII, und Einnahme Titel I (Druckf. Nr. 13).

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

An der Diskussion beteiligen sich die Abgg. Breitner, Schmidt, Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Geh. Oberregierungsrat Buch, Abg. Lehmann, Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Abg. Kopf, Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch.

Die Diskussion wird abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag den 21. Januar 1904
vormittags $^1/_2$10 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905 Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I.

— Drucksache Nr. 13. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Schluß der Sitzung: $1^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Müller. Köhler. Duffner.

Sechzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Januar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Geh. Oberregierungsrat Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt, Hilfsarbeiter Amtsrichter Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Burkhard, Muser, Schüler, Vortisch und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

Petition des Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt Mannheim „Polizei-Anordnung" betr.

Wird der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident teilt zwei Schreiben mit, eines von Seite des Evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderats hier, enthaltend eine Einladung zur kirchlichen Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers; das andere von Seiten eines Komitees der hiesigen Bürgerschaft, Einladung zu einem Festbankett aus gleichem Anlaß betr.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Generaldebatte zum Justiz-Etat.

Das Wort ergreift zunächst der Vertreter der Großh. Regierung Geh Rat Dr. Hübsch.

Darauf erhält gemäß der vorliegenden Rednerliste das Wort Abg. Veneden.

Nach der Rede des Abg. Veneden ergreift der Herr Ministerial-Präsident das Wort.

Es folgen als Redner die Abgg. Hennig, Dr. Weiß, Franz und Harsch; nach ihnen ergreift der Vertreter der Großh. Regierung Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer das Wort.

Da es inzwischen 1 Uhr geworden und der nächste Redner für seine Ausführungen längere Zeit (voraussichtlich $1^1/_2$ Stunden) in Anspruch zu nehmen gedenkt, bricht hier der Präsident die Beratung ab.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die nächste Sitzung wird auf
Samstag den 23. Januar 1904
vormittags 9½ Uhr
angesetzt mit der
Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Gönner. Köhler.
Müller.
Duffner.
Rohrhurst.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Januar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Geh. Oberregierungsrat Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt, Hilfsarbeiter Amtsrichter Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Hauser, Hergt, Vortisch, Dr. Weygoldt und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um ¾10 Uhr.

Es werden vom Sekretär folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten Technischen und Verwaltungsbeamten (Gehaltsklasse H und J) um Regelung ihrer Dienstverhältnisse betr.
   Wird der Budgetkommission überwiesen.
2. Bitte des Kilian Krieg in Mannheim um Rechtshilfe.
   Wird der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident gibt ein Schreiben der Kommission zur Beratung des Antrages betr. das Amtsverkündigerwesen bekannt, wonach sich diese Kommission konstituiert und zum Vorsitzenden den Abg. Dr. Binz und zum Berichterstatter den Abg. Breitner gewählt hat.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII, und Einnahme Titel I (Druckf. Nr. 13).

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Nach der Rednerliste erhält zuerst das Wort der Abg. Frühauf. Im Anschlusse daran spricht Ministerialpräsident Dr. Frhr. v. Dusch, hierauf der Regierungsvertreter Geh. Oberregierungsrat Buch und Abg. Birkenmayer.

Der Präsident bricht hierauf die Verhandlungen ab und teilt mit, daß gemäß einer Anzeige des Abg. Fehrenbach sich die Schulkommission konstituiert und zum Vorsitzenden den Abg. Fehrenbach und zum Berichterstatter zu den Anträgen, das Volksschulwesen betr, den Abg. Rohrhurst gewählt hat. Der Berichterstatter für den Antrag Obkircher u. Gen.: die Berechtigung der Realmittelschulen betr., soll später bestimmt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident setzt hierauf die nächste Sitzung auf
Montag den 25. Januar 1904
nachmittags 4 Uhr
fest mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Gönner. Duffner.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Januar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Geh. Oberregierungsrat Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt, Hilfsarbeiter Amtsrichter Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Gönner, Kriechle, Stratz und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte der Gemeinde Langenordnach um Gewährung einer Beihilfe zur Beseitigung von Hochwasserschäden.
2. Bitte der Stadt Walldürn und der übrigen Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Walldürn um Wiedererrichtung eines Bezirksamts in Walldürn.
3. Bitte der Untererheber Isidor Knab Witwe Katharina geb. Bender von Malsch bei Wiesloch in Bruchsal um gütige Gewährung einer jährlichen Unterstützung.
4. Bitte des pensionierten Gendarmen Friedrich Sternberger in Roth Amts Wiesloch um Pensionserhöhung ꝛc.

   Werden der Petitionskommission überwiesen.

5. Petition des Gemeinderats Weinheim, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung in Baden betr.

   Wird der Verfassungskommission überwiesen.

Schreiben des Präsidenten der ersten Kammer des Inhalts, daß die erste Kammer

a) über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1901 und 1902,
b) über die in den Jahren 1902 und 1903 erteilten Administrativkredite

ebenfalls beraten und derselben in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt hat.

Einladung des Großh. Oberhofmarschallamts vom 19. Januar 1904 zum Hofball am 8. k. Mts.

Desgleichen des Erzbischöfl. Stadtpfarramts

St. Stefan in Karlsruhe vom 25. Januar 1904 zum Festgottesdienst am Geburtsfeste Sr. Majestät des deutschen Kaisers.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905,

Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I

— Drucksache Nr. 13 —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Das Wort erhalten: Abg. Obkircher, Abg. Dr Schneider-Lahr, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Abg. Süßkind und der Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf

Dienstag den 26. Januar 1904

vormittags 1/2 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I.

— Drucksache Nr. 13 —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

Schluß der Sitzung: 7 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident:	Die Sekretäre:
Lauck.	Müller.
	Rohrhurst.
	Duffner.
	Köhler.

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Januar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Geh. Oberregierungsrat Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt, Hilfsarbeiter Amtsrichter Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Kopf und Kriechle.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 50.

Neue Einläufe liegen nicht vor. Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I

— Drucksache Nr. 13. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.

An der Diskussion beteiligen sich: Abgg. Lauck, Dr. Wilckens, Pfefferle, Dr. Weiß, Eichhorn,

Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frh. v. Dusch, Abgg. Venedey, Dr. Heimburger, Lehmann, Süßkind, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Abgg. Zehnter, Rohrhurst, Dr. Wilckens, Obkircher, Fehrenbach, Dr. Schneider (Lahr), Eichhorn, Dr. Heimburger, Geh. Rat Becherer. Abg. Muser verzichtet auf das Wort.

Die allgemeine Beratung wird nun geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Abg. Birkenmayer, zum Schlußwort der Berichterstatter Abg. Dr. Binz.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag den 28. Januar 1904
nachmittags 4 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über
   das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905
   Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und Einnahme Titel I.
   — Drucksache Nr. 13. —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905
   Ausgabe Titel VIII und
   Einnahme Titel II (Strafanstalten).
   — Drucksache Nr. 13a. —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 10.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Müller. Duffner. Köhler.

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Januar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Geh. Oberregierungsrat Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt und Hilfsarbeiter Amtsrichter Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Gönner und Muser.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Lauck und des II. Vizepräsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Petition des Verbandes der Bahn- und Weichenwärter Badens um Verbesserung ihrer Lage.
   Wird der Budgetkommission überwiesen.
2. Petition, den Schulhausneubau in der Schulgemeinde Tiefenhäusern, hier die Bitte der Ortsgemeinden Oberweschnegg, Unterweschnegg und Frohnschwand um Erstellung des neuen Schulhauses in Oberweschnegg betr.
   Wird der Petitionskommission überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Folgender verhandlungsreifer Druckbericht liegt vor, Bericht der Budgetkommission (Abg. Neuhaus) über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel VIII, XIV und XV und Einnahme Titel V und VI (Drucksache Nr. 14 a).

Es folgt die

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission zum Justiz-Etat (Dr. Binz).

Das Haus schreitet zur Spezialberatung.

Der Vorsitzende ruft auf:

Ordentlicher Etat, Titel I, Ministerium, §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7,

ohne daß sich jemand zum Worte meldet, und konstatiert danach die Annahme sämtlicher Paragraphen.

Ebenso werden

Titel II, Oberlandesgericht, §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6

debattelos genehmigt. Bei

Titel III, Landgerichte,

entwickelte sich eine Debatte, an der sich die Abgg. Schneider-Pforzheim, Dr. Binz, Schmidt, Regierungskommissär Ministerialdirektor Geh. Rat Hübsch, die Abgg. Dr. Wittum und Dr. Wilckens und nochmals Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch beteiligen.

Im übrigen werden die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 von keiner Seite angefochten und für angenommen erklärt. Zu

Titel IV, Staatsanwaltschaft,

sprechen Dr. Binz (als Abg., nicht als Berichterstatter), Regierungskommissär Geh. Oberregierungsrat Geiler, nochmals Dr. Binz, dann Fehrenbach und Obkircher.

Während der Ausführungen Obkirchers übernimmt II. Vizepräsident Dr. Heimburger für kurze Zeit den Vorsitz.

Es sprechen nochmals Abg. Fehrenbach, der Präsident des Ministeriums Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch und nochmals Abg. Obkircher.

Zu den einzelnen Paragraphen, die alsdann aufgerufen werden, ergreift niemand mehr das Wort und werden §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 für nicht beanstandet und angenommen erklärt. Bei

Titel V, Amtsgerichte,

entwickelt sich wiederum eine längere Debatte, an der sich die Abgg. Armbruster, Gießler, Obkircher, Frühauf, die Regierungs-Kommissäre Dr. Trefzer, Becherer und Buch und nochmals Abg. Gießler beteiligen.

Darauf erklärt der Vorsitzende, hier wegen vorgerückter Zeit die Beratung abbrechen zu müssen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erbittet und erhält noch das Wort Abg. Frühauf.

Darauf bestimmt der Vorsitzende die Tagesordnung für die nächste Sitzung und beraumt diese auf

Samstag den 30. Januar 1904
vormittags 1/2 10 Uhr

an. Die

Tagesordnung

dafür lautet:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs betr.
   — Der ersten Kammer vorgelegt. —
2. Beratung des Berichts der Geschäftsordnungskommission über die Prüfung der Rechnung über den Aufwand des Landtags 1901/1902.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.
3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Expedienten Josef Grimm in Karlsruhe um gesetzliche Regelung der Kosten der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle der Fahrnisversicherungen.
   Berichterstatter: Abg. Hennig.
4. Desgleichen über die Beschwerde des Ferdinand Kraft, Ingenieur und Dozent am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Gerechtsame.
   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Schluß der heutigen Sitzung: 8 Uhr 20 Min.

Der Vorsitzende bittet die Mitglieder des Hauses noch zu einer kurzen vertraulichen Besprechung wegen Ablebens des früheren Kollegen Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Fieser in das Lesezimmer.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident:	Die Sekretäre:
Lauck.	Köhler.
Der II. Vize-Präsident:	Duffner.
Dr Heimburger.	Müller.
	Rohrhurst.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Januar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Oberregierungsrat Weingärtner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Blümmel, Fehrenbach, Frühauf, Dr. Gönner, Kirsner, Kriechle, Neuhaus, Obkircher, Pfefferle, Dr. Schneider-Lahr, Vortisch, Dr. Wilckens und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $^3/_4$10 Uhr.

Es werden vom Sekretär folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte der badischen Brückenwärter um etatmäßige Anstellung, übergeben vom Abg. Obkircher.
   Wird der Budgetkommission überwiesen.
2. Bitte der Landstraßenwärter in Baden, Regelung ihrer Bezüge betr., übergeben vom Abg. Birkenmayer.
   Wird der Budgetkommission überwiesen.
3. Petition, das Grundbuchwesen betr, übergeben vom Abg. Dr. Weiß.
   Wird der Kommission zur Abänderung des Gesetzes über das Grundbuchwesen überwiesen.

Der Präsident gibt dem Hause Kenntnis von folgenden weiteren Einläufen:

1. Telegramm der Frau Präsident Fieser in Freiburg mit folgendem Wortlaut: „Für die Teilnahme der zweiten badischen Kammer an meinem schweren Verluste sage ich aufrichtigen Dank."
2. Schreiben der Generaldirektion der Großh. Bad. Staatseisenbahnen, die Bereitstellung eines Vorzuges nach Freiburg betr.
3. Schreiben des Ministeriums des Innern mit 64 Exemplaren des Büchleins: Illenau in den sechs ersten Jahrzehnten seiner Wirksamkeit.
   Gelangen zur Verteilung.
4. Schreiben des Ministeriums des Innern mit 64 Exemplaren der Gesamtjahresberichte der staatlichen Irrenanstalten des Landes für die Jahre 1901/02.
   Gelangen zur Verteilung.
5. Schreiben des Vorstandes der Fabrikinspektion mit 10 Exemplaren des Büchleins: Eine Arbeiterreise.
   Gelangt zur Auflage beim Archivariat und nach Maßgabe des Vorrats zur Verteilung.

Das Haus tritt nun in die Tagesordnung ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Punkt 1:

Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr.,

teilt der Abg Gießler mit, daß eine Vereinbarung im Hause erfolgt sei, wonach zur Beratung des Gesetzentwurfs eine elfgliederige Kommission gebildet werden soll.

Das Haus ist einverstanden und macht nun Abg. Gießler einen namentlichen Vorschlag, nach welchem die Abgg. Pfefferle, Kirsner, Dr. Schneider-Lahr, Wittum, Armbruster, Büchner, Duffner, Köhler, Venedey, Lutz, Kramer dieser Kommission angehören sollen.

Der Vorschlag wird angenommen.

Zu Punkt 2:

Beratung des Berichts der Geschäftsordnungs-Kommission über die Prüfung der Rechnung über den Aufwand der zweiten Kammer für den Landtag 1901/1902,

erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Weygoldt. Derselbe beantragt namens der Kommission:

Hohe Kammer wolle:

1 Die Rechnung über den Aufwand für den Landtag 1901 auf 1902 für unbeanstandet erklären und

2. hierüber in abgekürzter Form beraten.

Der Antrag wird angenommen und die Rechnung für unbeanstandet erklärt.

Über Punkt 3:

Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Expedienten Josef Grimm in Karlsruhe um gesetzliche Regelung der Kosten der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle der Fahrnisversicherungen,

erstattet der Abg. Hennig Bericht und beantragt namens der Petitionskommission: Übergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

Punkt 4:

Desgleichen über die Beschwerde des Ferdinand Kraft, Ingenieur und Dozent am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich wegen Verletzung verfassungsmäßiger Gerechtsame.

Hierzu erhält Abg. Rohrhurst als Berichterstatter das Wort. Derselbe beantragt namens der Petitionskommission: Übergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf

Mittwoch den 3. Februar 1904
vormittags 1/2 10 Uhr

fest mit folgender

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über
   das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905
   Ausgabe Titel I—VII, XII und XIII und
   Einnahme Titel I.
   — Drucksache Nr. 13 —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905
   Ausgabe Titel VIII und
   Einnahme Titel II (Strafanstalten)
   — Drucksache Nr. 13a —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.
3. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Eichhorn und Gen., betr. die Mißhandlung eines Schulknaben.
   — Drucksache Nr. 3. —

Schluß der Sitzung: 10 1/4 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident:	Die Sekretäre:
Lauck.	Duffner.
	Köhler.
	Rohrhurst.
	Müller.

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Rat Becherer, die Geh. Ober-Regierungsräte Dr. Trefzer und Buch, Ministerialrat Dr. Reichardt und Hilfsarbeiter Amtsrichter Dr. Schmidt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Grüninger, Kriechle, Müller, Muser, Rohrhurst, Dr. Schneider, Stratz und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^3/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Petition der Gemeinden Neudingen, Fürstenberg, Mundelfingen und Opferdingen für die Verlegung des Forstamts Blumberg nach Donaueschingen betr.

   Wird der Budgetkommission überwiesen.

2. Petition (übergeben vom Abg. Dr. Weiß), Verkehrsverhältnisse, d. i. Erweiterung der Gleisanlagen auf Station Buchen betr.

   Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Von der Kaiserl. Oberpostdirektion wird dem Hause ein Nachweis der Dampfer-Verbindungen von und nach überseeischen Ländern übergeben.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Budget-Kommission (Abg. Lauck) über das Budget des Großh. Ministerium des Innern Titel XII und XIII der Ausgaben sowie III und IV der Einnahmen (Drucksache Nr. 14b).

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Präsident des Ablebens des früheren Mitglieds des Hauses Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. Fieser und erteilt dem Abg. Dr. Wilckens das Wort zu einer Gedächtnisrede. Am Schlusse dieser erheben sich die Mitglieder des Hauses zur Ehrung des Entschlafenen von den Sitzen.

Die Tagesordnung führt zunächst zur

Fortsetzung der Spezialberatung über den Justiz-Etat.

Die Beratung ist stehen geblieben bei

Titel V. Amtsgerichte.

Dazu sind noch Redner vorgemerkt, und zwar erhält zunächst das Wort Abg. Venedey. Abg. Frühauf, der nach Venedey das Wort erhält, verzichtet zunächst. Es beteiligen sich dann weiter an der Beratung die Abgg. Dr. Binz, Mampel, Süßkind, Frühauf, Gießler, Dr. Binz, Venedey, Neuwirth, Reg.-Kommissär Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch und Hilfsarbeiter im Ministerium Amtsrichter Dr. Schmidt, ferner die Abgg. Frühauf und Dr. Weiß.

Darauf wird § 1 als von keiner Seite angefochten und für angenommen erklärt.

Das Gleiche geschieht mit den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13 debattelos.

Bei § 6 gibt der Berichterstatter Dr. Binz eine Berichtigung zum gedruckten Bericht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt die Beratung über

Titel VI. Notariats- und Grundbuchwesen,

womit die

Beratung über den Bericht der Budgetkommission über die Petition des Notarvereins, betr. die Gebühren bei auswärtigen Dienstverrichtungen,

verbunden wird.

Das Wort erhält zunächst der Berichterstatter. Nach ihm sprechen die Abgg. Kirsner, Goldschmid-Engen, Duffner, Pfefferle, Kirsner, Dr. Weiß und Regierungskommissär Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, dann nochmals Abg. Dr. Weiß.

Beim Aufruf der einzelnen §§ meldet sich niemand mehr zum Wort. Dieselben werden für unbeanstandet und für angenommen erklärt.

Die oben genannte Petition betreffend beantragt die Kommission, dieselbe für erledigt zu erklären.

Der Präsident stellt diesen Antrag zur Beratung, es meldet sich jedoch niemand zum Wort, und erklärt derselbe den Antrag für angenommen, ebenso die Pos. §§ 1–13 des Tit. VI.

Der Präsident ruft auf

Titel VII. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege,

§§ 1, 2, 3, 4 — hiezu sprechen Abg. Hergt und Regierungs-Kommissär Geh. Rat Becherer —, 5, 6 — hiezu sprechen die Abgg. Frühauf, Venedey, Neuhaus, die Regierungs-Kommissäre Geh. Rat Becherer und Ministerial-Rat Dr. Reichardt, — 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14.

Sämtliche Paragraphen erfahren keine Beanstandung und werden für angenommen erklärt.

Der Präsident ruft auf

B. Außerordentlicher Etat.

Hier erbitten bezw. ergreifen das Wort: Abg. Pfefferle, Regierungs-Kommissär Geh. Rat Becherer, Abg. Hauser, Regierungs-Kommissär Geh. Rat Becherer und Abg. Dr. Weiß.

Beim Aufruf der einzelnen §§ sprechen Abg. Duffner, die Regierungs-Kommissäre Geh. Räte Becherer und Dr. Hübsch zu § 6, Abg. Schüler und Geh. Rat Becherer zu § 9.

Sämtliche 10 Paragraphen des außerordentlichen Etats werden für angenommen erklärt.

Auch die

Titel XII — Unterstützungs- und Belohnungsfonds — und XIII — Verschiedene und zufällige Ausgaben —

werden nicht angefochten und gelten deshalb für angenommen.

Der Präsident ruft auf:

Einnahme Titel I.

A Ordentlicher Etat.

Zu den einzelnen 7 Paragraphen dieses Etats, wie zu dem einzigen Paragraphen des Außerordentlichen Etats meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt dieselben für unbeanstandet und für angenommen.

Damit ist der Teil der Tagesordnung — Bericht Dr. Binz — erledigt.

Der übrige Teil der Tagesordnung wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.

Die heutige Sitzung wird wegen vorgerückter Zeit, denn es ist $1^1/_2$ Uhr, geschlossen.

Die nächste Sitzung beraumt der Präsident auf

Donnerstag den 4. Februar 1904
vormittags $9^1/_2$ Uhr

an und bestimmt als

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905,
   Ausgabe Titel VIII und
   Einnahme Titel II (Strafanstalten)
   — Drucksache Nr. 13a —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.
2. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Eichhorn und Gen., betr. die Mißhandlung eines Schulknaben.
   — Drucksache Nr. 3 —

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Köhler.
	Müller.
	Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, und Ministerialrat Dr. Reichardt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Harsch, Hauß und Straß.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Göppert.

Die Sitzung wird eröffnet um $^{3}/_{4}$10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

Petition einer Anzahl Gemeinden und Interessenten wegen Erlangung eines Nachtpersonenzugs Würzburg—Lauda der Odenwaldbahn.

Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Ein Schreiben an den Präsidenten von Herrn Oberförster Fieser in Freiburg, worin derselbe mitteilt, daß seine Familie durch die Teilnahme der Mitglieder der zweiten Kammer an dem ihr widerfahrenen schweren Verluste tief gerührt sei und worin er im Namen seiner Familie den Mitgliedern der zweiten Kammer für diese Teilnahme seinen innigsten Dank ausspricht.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission (Abg. Schüler) über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern Titel XVI der Ausgaben und VII der Einnahmen (Drucksache Nr. 14c.).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905.**

Titel VIII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen (Strafanstalten).

Erstattet von dem Abg. Dr. Heimburger.

Das Wort erhält der Berichterstatter Dr. Heimburger.

Derselbe stellt namens der Budgetkommission den Antrag:

Die Kammer wolle

A. im ordentlichen Etat

die Ausgaben unter Titel VIII mit . . 3060342 ℳ.
die Einnahmen unter Titel II mit . . 1999360 „
genehmigen.

B. im außerordentlichen Etat

die Ausgaben unter

§ 1	mit	56800 ℳ.
§ 2	„	10000 „
§ 3	„	700000 „
	zusammen . .	766800 ℳ.

genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Hoffmann, Obkircher, Dr. Binz, Ministerialrat Dr. Reichardt, Abg. Lehmann, Ministerialrat Dr. Reichardt, Abgg. Hennig, Frühauf, Hoffmann, Kramer, Ministerialrat Dr. Reichardt, Abgg. Lehmann, Armbruster, Lutz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Darauf tritt das Haus in die Spezialberatung ein und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausgabe Titel VIII.

A. Ordentlicher Etat.

§§ 1–31.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3; hierzu erhält das Wort Abg. Süßkind, Ministerialrat Dr. Reichardt, Abgg. Kramer, Süßkind.

Es wird keine der aufgerufenen Positionen beanstandet; der Präsident erklärt sie daher für angenommen.

Der Präsident ruft weiter auf Einnahme Titel II, §§ 1—4; dieselben werden debattelos angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf nächsten

Samstag den 6. Februar 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Eichhorn und Gen., betreffend die Mißhandlung eines Schulknaben. — Drucksache Nr. 3 —
2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Expeditionsassistenten a. D. Georg Meixner in Weinheim um Erhöhung seines Ruhegehalts.

   Berichterstatter: Abg. Bihler.
3. Desgleichen über die Bitte des Schutzmanns a D. Adam Herrwerth in Mannheim-Käferthal um Gewährung eines Sustentationsgehaltes.

   Berichterstatter: Abg. Mampel.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Rohrhurst. Köhler.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr v. Dusch, Geh. Rat Becherer, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher und Kriechle.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und später des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Petition des Verbands badischer Kaminfegergehilfen wegen Verbesserung ihrer Lage.

   Wird an die Petitionskommission überwiesen.
2. Desgl. der Gemeinden Legelshurst, Zierolshofen und Sand um Erbauung einer Güterstation in Legelshurst.

   Wird an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch übergibt mit Allerhöchstem Kommissorium vom 3. Februar 1904 einen Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Drucklegung und Verteilung an die Mitglieder des Hauses; alsdann Beschluß über die geschäftliche Behandlung.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission (Abg. Obkircher) zu dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel XI der Ausgabe (Drucksache Nr. 13 d).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Beantwortung der Interpellation der Abgg. Eichhorn und Genossen, betr. die Mißhandlung eines Schulknaben. — Drucksache Nr. 3. —

Zur Begründung der Interpellation erhält das Wort Abg. Eichhorn.

Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger legen die Stellung der Großh. Regierung dar.

In der sich anschließenden Besprechung der Interpellation nehmen das Wort: Abgg. Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Frühauf, Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, die Abgg. Fehrenbach, Lutz, Hennig, Wittum, Dr. Weygoldt, Eichhorn und Frühauf.

Nach der Rede des Abg. Dr. Heimburger übernimmt 1. Vizepräsident Lauck das Präsidium.

Wegen vorgerückter Zeit werden die übrigen Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt und deren Beratung auf einen spätern Termin verschoben.

Die Sitzung wird geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag den 8. Februar 1904
nachmittags 4 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe-Titel I — VII, IX — XI, XX und XXI und

Einnahme-Titel I und II.

— Drucksache Nr. 14. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Schluß der Sitzung: 1^{35} Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner	Rohrhurst.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Lauck.	Duffner.
	Köhler.

Fünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner und Straub, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser und Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher, Frühauf, Kriechle, Stratz und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung werden durch den Sekretär 4 Petitionen bekannt gegeben:

1. Bitte der Vereinigung badischer Lokomotiv-Beamten um Vermehrung der etatmäßigen Führer- und Heizerstellen betr.
2. Bitte des Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener-Vereins um Gleichstellung mit den Dienern der Gehaltsklasse K. Ord.-Z. 3 des Gehaltstarifs sowie um Bewilligung einer angemessenen Vergütung für Reinigung und Heizung der Diensträume betr.

   Werden der Budgetkommission zur Behandlung überwiesen.
3. Bitte des Alfons Reiner in Buxheim (bei Memmingen in Bayern) um Rechtshilfe wegen der Verwendung, Beaufsichtigung und Administration der Georg von Pflummern'schen Familienstiftung.
4. Bitte des badischen Gastwirteverbandes und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe.

   Werden der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident gibt 2 Zuschriften des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten bekannt und zwar legt das genannte Ministerium einen Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1904 und 1905 der Ständeversammlung zur Beratung und Zustimmung vor,

ferner die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes.

Nachtrag und Nachweisung sollen gedruckt werden, zur Verteilung gelangen und gehen zur geschäftlichen Behandlung an die Budgetkommission.

Abg. Dreher bittet um Gewährung eines Urlaubs vom 8. bis 13. d. M. behufs Teilnahme an den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates in Berlin.

Der Urlaub ist zu bewilligen.

Es folgt nun die

Beratung des Berichtes der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904/05

Ausgabe-Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und Einnahme-Titel I, II.

— Drucksache Nr. 14. —

Berichterstatter ist der Abg Fehrenbach; derselbe erhält das Wort und stellt schließlich den Antrag namens der Kommission:

Die zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1904 und 1905 genehmigen:

A. Zu Ausgabe:

unter Tit. I Ministerium . .	ℳ	602 700
„ „ II Landeskommissäre	„	153 400
„ „ III Verwaltungsgerichtshof	„	137 760
unter Tit. IV Verwaltungshof	„	446 200
je im ordentlichen Etat;		
unter Tit. V Generallandesarchiv:		
im ordentlichen Etat . . .	„	86 120
im außerordentlichen Etat .	„	3 500
unter Tit. VI Obereichungsamt	„	10 240
unter Tit. VII Rheinschiffahrtsbehörden	„	5 840
je im ordentlichen Etat;		
unter Tit. IX Bezirksverwaltung und Polizei:		
im ordentlichen Etat . . .	„	11 997 960
im außerordentlichen Etat .	„	1 100 500
unter Tit. X Allgemeine Sicherheitspolizei		
im ordentlichen Etat . . .	„	2 199 220
unter Tit. XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten:		
im ordentlichen Etat . . .	„	239 560
im außerordentlichen Etat .	ℳ	194 420
unter Tit. XX Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds	„	64 320
unter Tit. XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	„	105 880
je im ordentlichen Etat.		

B. Zu Einnahme:

unter Tit. I Bezirksverwaltung und Polizei	ℳ	2 548 260
unter Tit. II Allgem. Sicherheitspolizei	„	19 600
je im ordentlichen Etat.		

Über zwei in den Bericht einschlagende Petitionen soll bei den betreffenden Titeln Antrag gestellt werden.

Der Präsident erklärt darauf die allgemeine Beratung für eröffnet.

Das Wort hiezu erhalten die Abgg. Dr. Wilckens, Fehrenbach, Neuwirth und Neuhaus. Darauf ergreift der Minister das Wort.

Nach der Rede des Ministers bricht der Präsident, einem mehrfach geäußerten Wunsche entsprechend, hier die Beratung ab um $6^3/_4$ Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag den 9. Februar 1904
vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst. Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 10 1/4 Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Petition der Beamten der Stadt Neustadt im Schwarzwald um Einreihung von Neustadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs.

Wird der Petitions-Kommission überwiesen.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und

Einnahme Titel I, II.

— Drucksache Nr. 14. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Das Wort erhalten: Abgg. Eichhorn, Klein, Venedey, Minister Dr. Schenkel.

Hierauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung zu schließen; das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf nächsten

Donnerstag den 11. Februar 1904
vormittags 1/2 10 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: gegen 1/2 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Müller.
	Duffner.
	Rohrhurst.
	Köhler.

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher, Frühauf, Goldschmid, Neuhaus und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 35.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte des Vereins badischer Steueraufseher um Erhöhung des pensionsfähigen Einkommensanschlages.
   Geht an die Petitions-Kommission.
2. Petition der Stadt Villingen, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung in Baden betr.
   Geht an die Verfassungs-Kommission.
3. Bitte der Gemeinde Luttingen, die Erstellung einer Drahtseilfähre zwischen Luttingen—Etzgen betr.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
4. Petition des Müllers Andreas Fleuchaus aus Gerlachsheim, die Grundbuchführung in der genannten Gemeinde betr.
   Geht an die Petitions-Kommission.

Der Präsident gibt ein Schreiben vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts bekannt, dem 20 Sonderabdrücke der Nr. 2 des Staatsanzeigers vom laufenden Jahre, enthaltend die Bekanntgabe der Notariate und ihrer Distrikte, angeschlossen sind.

Auflage im Bureau.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budget-Kommission (Abg. Obkircher) zu dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel X der Ausgaben: Unterrichtswesen, III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten (Drucksache Nr. 13 c (III)).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und

Einnahme Titel I, II.

— Drucksache Nr. 14 —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Als erster Redner erhält das Wort der Abg. Birkenmayer. Ihm folgen die Abgg. Dr. Binz, Schmidt, Dr. Weiß, Hauser und der Minister des Innern Dr. Schenkel.

Hierauf schließt der Präsident die Verhandlungen, erteilt dem Abg. Dr. Wilckens zu einer persönlichen Bemerkung das Wort und setzt die nächste Sitzung auf

Samstag den 13. Februar 1904
vormittags 9 Uhr

fest mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher, Duffner, Fehrenbach, Frühauf, Hauser, Hergt, Klein, Stratz und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es werden folgende Petitionen bekanntgegeben:

1. Bitte der Gemeinden Betzenhausen, Lehen u. a. Orte in Verbindung mit der Hauptstadt Freiburg um Erbauung einer Tunnelbergbahn betr.
2. Bitte des Stadtrats von Offenburg und der Gemeinderäte von Griesheim, Sand und Willstätt um Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Kehl bezw. Kork betr.

Werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Nach Eröffnung der Sitzung teilt der Präsident mit, daß der neugewählte Abgeordnete für den Wahlkreis Schwetzingen—Ladenburg, Herr Ihrig, in das Haus eingetreten sei. Die Wahlakten seien noch nicht eingelaufen und werde die Wahlprüfung in einer der nächsten Sitzungen zu erfolgen haben. Nach Mitteilung des Ministeriums des Innern seien aber die wesentlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorhanden und könne die Vereidigung des Abgeordneten geschehen.

Die Vereidigung des Abg. Ihrig wird vorgenommen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und

Einnahme Titel I, II.

— Drucksache Nr. 14 —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

An der allgemeinen Beratung beteiligen sich des weitern: die Abgg. Greiff, Mampel, Muser, Franz, Kopf, Minister des Innern Dr. Schenkel.

Die Verhandlung wird nunmehr abgebrochen.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten Abgg. Eichhorn und Kopf das Wort.

Der Präsident teilt mit, daß die Kommission für den Gesetzentwurf betr. Änderung des Polizeistrafgesetzbuchs sich konstituiert und zum Vorsitzenden den Abg. Venedey, zum Berichterstatter den Abg. Armbruster gewählt habe.

Die nächste Sitzung wird auf

Mittwoch den 17. Februar 1904
nachmittags 4 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Müller. Duffner. Köhler.

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Stratz und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

An neuen Petitionen liegen vor:

1. Bitte der badischen Gemeinden Klepsau, Krautheim, Gommersdorf und Winzenhofen um einen Staatsbeitrag zum Grunderwerb der Jagsttal-Eisenbahn betr.

   Geht zur Behandlung an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

2. Bitte der Landesverwaltung Baden des Süddeutschen Eisenbahnarbeiter-Verbandes um Anstellung, Regelung und Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse betreffend.

   Wird der Budget-Kommission zugewiesen.

Der Präsident teilt eine Zuschrift des Ministeriums des Innern mit, wonach dem Hause die Akten über die Nachwahl in Schwetzingen übergeben werden, und ein zweites Schreiben, mit welchem ein gegen diese Wahl eingekommener Protest übergeben wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident wird als Vorsitzender der Wahlprüfungskommission zu gegebener Zeit die Kommission zu einer Beratung berufen.

Der Präsident teilt weiter eine

Resolution zu Titel I Ministerium des Innern, mit, lautend:

„Hohe zweite Kammer wolle beschließen, Großh. Regierung zu ersuchen, falls im deutschen Reichstag und Bundesrat ein Gesetz über Errichtung von Arbeiterkammern bis zum Zusammentritt des nächsten Landtags zustande kommt, oder zu dieser Zeit diesen gesetzgebenden Körperschaften ein solcher Gesetzentwurf noch nicht vorliegt, ihrerseits einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Regelung dieser Angelegenheit für das Großherzogtum Baden dem Landtage vorzulegen."

Unterzeichnet sind die Abgg. Eichhorn, Horst, Lehmann, Lutz, Kramer, Süßkind.

Die Resolution soll zunächst gedruckt werden.

Es folgt nun

die Fortsetzung der Generaldebatte über das Budget des Ministeriums des Innern,

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und

Einnahme Titel I, II.

— Drucksache Nr. 14. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Als erster Redner ist auf der Rednerliste vorgemerkt der Abg. Dr. Goldschmit; derselbe erhält das Wort.

Es sprechen weiter die Abgg. Pfefferle und Lehmann, dann der Herr Minister.

Nachdem der Minister geschlossen, wird die Beratung abgebrochen und die Sitzung geschlossen um $^3/_4$8 Uhr.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag den 18. Februar 1904
vormittags $^1/_2$10 Uhr

anberaumt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Duffner. Rohrhurst. Müller.

Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_2$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Gemeinden Eberbach, Pleutersbach, Schönbrunn, Moosbrunn und Haag, eine Landstraße Eberbach—Haag—Waldwimmersbach betr.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
2. Bitte des Gemeinderats in Ottenheim Amts Lahr, die Ablösung der kirchlichen Kompetenzen betr.
   Geht an die Petitions-Kommission.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Bericht der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und

Einnahme Titel I, II.

— Drucksache Nr. 14 —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Das Wort erhalten die Abgg. Fehrenbach, Dr. Wilckens, Venedey, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abg. Muser.

Darauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung zu schließen, und es erhalten noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung die Abgg. Kopf, Hergt, Muser, Venedey.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Samstag den 20. Februar 1904

vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Wahlprüfungskommission über die Abgeordneten-Wahl im 44. Wahlbezirk (Ämter Schwetzingen und Mannheim).

   Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.

2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

   das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905.

   Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI und

   Einnahme Titel I und II.

   — Drucksache Nr. 14 —

   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Schluß der Sitzung 1/4 2 Uhr

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Müller.
	Rohrhurst.
	Duffner.
	Köhler.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher, Hauser, Hergt, Venedey und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Petition der badischen Kaminfegermeister-Innung, die Petition des Verbandes badischer Kaminfegergehilfen um Verbesserung ihrer Verhältnisse betr.

   Wird der Petitions-Kommission überwiesen.

2. Petition des Gemeinderats bezw. der Gemeinde Schonach um Anschluß an die elektrische Bahn von Triberg—Furtwangen und Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau derselben betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

3. Petition des Vereins badischer Eisenbahnbeamten um Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn betr.

   Wird der Budget-Kommission überwiesen.

4. Petition von 15 badischen Großbrauereien

zu dem Gesetzentwurf die Abänderung der Biersteuer betr.

Wird der Spezial-Kommission zur Beratung des Gesetzentwurfs die Abänderung der Biersteuer betr. überwiesen.

Ein Schreiben des Präsidiums der ersten Kammer, enthaltend die Mitteilung, die erste Kammer habe in ihrer Sitzung vom 13. Februar dieses Jahres von dem Spezialbudget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905 die Ausgaben Titel I bis VIII, XII und XIII, sowie Einnahmen Titel I und II, Justiz-Verwaltung und Strafanstalten, sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Etat beraten und solche auf Grund des Berichts und des Antrags ihrer Budget-Kommission nach Maßgabe der Beschlüsse der zweiten Kammer ebenfalls genehmigt.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budget-Kommission (Abg. Schneider-Pforzheim) über das Budget des Großh. Finanzministeriums Titel I, II, III, XI, XII, XIII und XIV der Ausgabe (Druckf. Nr. 15).

Nach Eintritt in die Tagesordnung erstattet zunächst Abg. Dr. Weygoldt namens der Wahlprüfungskommission

Bericht über die Abgeordnetenwahl im 44. Wahlbezirk (Ämter Schwetzingen und Mannheim)

und stellt namens dieser Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die am 11. ds. Mts. vorgenommen Landtagswahl im 44 Wahlbezirk für beanstandet erklären und die Großh. Regierung um eingehende Erhebungen ersuchen:

1. über die Behauptung, daß Hauptlehrer Stein von Hockenheim zwei Tage vor der Landtagswahl in Neu- und Altlußheim sozialdemokratischen Wahlmännern 100 Liter Bier versprochen habe, wenn sie den Kandidaten Ihrig wählen;

2. über die Behauptung, daß Hauptlehrer Stein von Hockenheim zum Zwecke der Aufhetzung der sozialdemokratischen Wahlmänner von Alt- und Neulußheim gegen die nationalliberale Partei, wie übrigens Stein in seinem an Pflaum gerichteten Brief selbst zuzugeben scheint, das Gerücht verbreitet habe, Gemeinderechner und Wahlmann Pflaum in Hockenheim hätte gesagt: die Lumpen von Sozialdemokraten in Neu- und Altlußheim kaufe er um 4 Schoppen Bier;

3. über die Behauptung, daß Herr Fabrikant und Landtagsabgeordneter Neuhaus von Schwetzingen bei der Wahl des Abg. Ihrig in Schwetzingen an die sozialdemokratischen Wahlmänner Cigarren verteilt habe.

Das hohe Haus wolle ferner den Wunsch zu erkennen geben, daß sich die Einvernahme nicht nur auf die in der Anfechtungsschrift namhaft gemachten, sondern auch auf solche Zeugen erstrecken solle, deren Einvernahme zur völligen Klärung des Sachverhalts nötig ist, ferner daß der Brief des Hauptlehrers Stein an Gemeinderechner L. Pflaum den beiden Beteiligten vorgelesen und sie darüber einvernommen werden.

Das Wort nimmt der Regierungsvertreter Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und erhalten das Wort die Abgg. Zehnter, Dr. Heimburger, Süßkind und Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Abg. Dr. Weygoldt wird der Antrag der Wahlprüfungskommission einstimmig angenommen.

Sodann wird

die allgemeine Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel **I—VII, IX—XI, XX, XXI** und

Einnahme Titel **I, II**

— Drucksache Nr. 14 —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach

fortgesetzt und erhalten das Wort: Abg. Dr. Blankenhorn, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner, die Abgg. Birkenmayer, Müller, Minister des Innern Dr. Schenkel, Abg. Dr. Weiß.

Die Beratung wird nunmehr abgebrochen, die nächste Sitzung auf

Montag den 22. Februar 1904
nachmittags 4 Uhr

angesetzt.

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner

Die Sekretär:
Rohrhurst.
Müller.
Köhler.
Duffner.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub und Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hergt, Dr. Schneider und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Vor Eintritt in die Tagesordnung widmet der Präsident dem verstorbenen Finanzminister Dr. Buchenberger einen Nachruf; das Haus ehrt das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen. Der Präsident erbittet und erhält die Ermächtigung, den Hinterbliebenen die Teilnahme der zweiten Kammer auszusprechen. Diese beschließt, sich in corpore an der Beerdigung zu beteiligen und durch den Präsidenten einen Kranz am Grabe niederlegen zu lassen.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Neue Petition des Dr. jur. Theod. Elsasser in Buffalo, früher Rechtsanwalt in Baden, um Rechtsschutz.

Geht an die Petitions-Kommission.

Das Haus setzt

die Generaldebatte über den Bericht zum Budget des Ministeriums des Innern

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und Einnahme Titel I, II.

— Drucksache Nr. 14 —

Berichterstatter: Abg Fehrenbach

fort.

Hiezu ergreifen weiter das Wort die Abgg. Obkircher und Eichhorn, der Herr Minister, die Abgg. Klein und Kopf.

Danach wird die Beratung wegen vorgerückter Zeit abgebrochen.

Der Präsident teilt noch mit, daß auf Grund einer Vereinbarung zwei der Eisenbahn-Kommission überwiesene Petitionen, nämlich die Petition von Legelshurst und benachbarter Gemeinden, Errichtung einer Güterstation, und des Stadtrats von Offenburg 2c., Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Kehl betr., an die Budgetkommission gegeben werden sollen, weil das Budget eine einschlägige Position enthalte.

Weiter wird bekanntgegeben, daß sich die Spezialkommission zur Beratung des Gesetz-Entwurfs, die Biersteuer betr. konstituiert und zum Vorsitzenden den Abg. Kriechle, zum Berichterstatter den Abg. Blümmel ernannt habe.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Mittwoch den 24. Februar 1904
vormittags ½10 Uhr

an, bestimmt als

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen

und schließt die heutige Sitzung um 8¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Rohrhurst.
Duffner.

Dreiunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Februar 1904.

Gegenwärtig:

Als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Frühauf, Hergt, Müller und Venedey.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 35.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

Petition der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses von 427500 ℳ zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen betr.

Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

Ein Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 23. Febr. 1904 mit der Mitteilung, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 22. Februar 1904 gnädigst auszusprechen geruht haben, daß Ministerialdirektor Geh. Rat Becker bis auf weiteres mit der verantwortlichen Leitung des Finanzministeriums betraut bleibe.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

1. Bericht der Budgetkommission (Abg. Schüler) über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betr. (Drucksache Nr. 35a);
2. Bericht der Budgetkommission (Abg. Obkircher) zu dem Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen, I. Höhere Unterrichtsanstalten. (Druckf. Nr. 13c I).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und

Einnahme Titel I, II.

— Drucksache Nr. 14. —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

An der weitern allgemeinen Beratung nehmen teil: Abgg. Lutz, Hennig, Dr. Binz, Dr. Heimburger, Rohrhurst.

Die allgemeine Beratung wird wegen vorgerückter Zeit abgebrochen

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten die Abgg. Kopf und Birkenmayer das Wort.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag den 25. Februar 1904

vormittags 1/2 10 Uhr

angesetzt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 20 geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Duffner. Köhler.

Vierunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Frühauf, Hergt und Müller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/2 10 Uhr.

Es wird vom Sekretär folgender Einlauf bekanntgegeben:

Bitte des Gemeinderats in Ichenheim Amts Lahr die Ablösung der Pfarrkompetenzen betr.

Geht an die Petitions-Kommission.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und

Einnahme Titel I, II.

— Drucksache Nr. 14 —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

An der Debatte beteiligen sich die Abgg. Zehnter, Lehmann, Minister Dr. Schenkel, die Abgg. Obkircher, Rohrhurst, Mampel, Kriechle, Gießler, Dr. Heimburger.

Hiermit ist die allgemeine Beratung geschlossen.

Als Berichterstatter erhält das Wort der Abg. Fehrenbach, zu persönlichen Bemerkungen die Abgg. Dr. Wilckens und Fehrenbach.

Der Präsident teilt mit, daß sich die Parteien dahin geeinigt haben, den Abg. Ihrig in die Schulkommission zu wählen. Der Vorschlag wird widerspruchslos angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf

Samstag den 27. Februar 1904

vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen

festgesetzt.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Duffner. Müller. Rohrhurst Köhler.

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe, Oberamtmann Dr. Strauß; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Frühauf, Hauser, Muser, Neuwirth und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_4$10 Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Petition des Sittlichkeits-Vereins Heidelberg, betr. Bekämpfung der Prostitution.

Geht an die Petitions-Kommission.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Köhler) über die Bitte der Gemeinderäte Hardheim und Höpfingen, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr. (Drucksache Nr. 39).

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und

Einnahme Titel I, II.

— Drucksache Nr. 14 —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Titel I Ministerium.

§ 1. Das Wort erhält der Abg. Süßkind, 2, 3, 4, 5.

Titel II Landeskommissäre.

§ 1, 2, 3, 4, 5.

Titel III Verwaltungsgerichtshof.

§ 1, 2, 3, 4.

Titel IV Verwaltungshof.

§ 1. Das Wort nehmen: Abg. Süßkind, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner, Abg. Süßkind, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner, 2, 3, 4, 5.

Titel V Generallandesarchiv.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1, 2, 3, 4.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

VI Obereichungsamt.

§ 1, 2, 3.

Titel VII Rheinschiffahrtsbehörden.

§ 1, 2.

Titel IX Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Das Wort erhalten: die Abgg. Blümmel, Hoffmann, Dr. Schneider, Duffner, Geppert, Köhler, Eichhorn, der Minister des Innern, Dr. Schenkel.

Während dieser Rede übernimmt der I. Vizepräsident Lauck den Vorsitz.

Weiter erhält das Wort der Abg. Venedey; derselbe beantragt aber, die Verhandlungen abzubrechen; e

wird dabei unterstützt durch den Abg. Dr. Wilckens; das Haus stimmt auf Anfrage durch den I. Vize-Präsidenten dem Antrage zu.

Hierauf gibt der I. Vize-Präsident dem Hause bekannt, daß nach einer Vereinbarung zwischen den Fraktionen an Stelle des ausgeschiedenen Abg. Clauß der Abg. Schneider-Lahr in die Petitions-Kommission eintreten soll.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag den 29. Februar 1904
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über
   das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI und
   Einnahme Titel I und II.
   — Drucksache Nr. 14 —
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel XII und XIII,
   Einnahme Titel III und IV
   — Drucksache Nr. 14 b. —
   Berichterstatter: Abg. Lauck.

Schluß der Sitzung: $12^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Müller.
Der I. Vize-Präsident:	Rohrhurst.
Lauck.	Duffner.
	Köhler.

Sechsunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Februar 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe, Oberamtmann Dr. Strauß; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dr. Gönner, Köhler, Schneider, Vortisch und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Bitte der Gemeinde Meissenheim Amts Lahr, Ablösung der Pfarrkompetenzen betr.

Wird der Petitions-Kommission überwiesen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar zunächst

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über**
   das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und
   Einnahme Titel I, II.
   — Drucksache Nr. 14. —
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Die Spezialberatung wird bei Titel IX, Bezirksverwaltung und Polizei, fortgesetzt.

Das Wort erhalten: Abg. Venedey, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abgg. Süßkind, Vorderer, Dr. Weiß, Lehmann, Minister des Innern Dr. Schenkel, Abgg. Schüler, Harsch, Dr. Binz.

Während der Rede des Abg. Schüler übernimmt II. Vizepräsident Dr. Heimburger, während der Rede des Abg. Harsch I. Vizepräsident Lauck das Präsidium.

Die Beratung wird abgebrochen, die nächste Sitzung auf

Dienstag den 1. März 1904
vormittags 1/2 10 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung 7 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der I. Vizepräsident:	Die Sekretäre:
Lauck.	Rohrhurst.
Der II. Vizepräsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Duffner.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe, Oberamtmann Dr. Strauß; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/2 10 Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Schreiben der Wittwe des Finanzministers Dr. Buchenberger an den Präsidenten, worin dieselbe dem Präsidenten und den Mitgliedern der zweiten Kammer ihren tiefempfundenen Dank ausspricht für ihre Teilnahme an dem Hinscheiden des Ministers, für die schöne Kranzspende und die vollzählige Teilnahme an den Beerdigungsfeierlichkeiten.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über**

das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und

Einnahme Titel I, II.

— Drucksache Nr. 14 —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Es wird fortgefahren bei Titel IX

Bezirksverwaltung und Polizei.

Das Wort erhalten die Abgg. Dr. Schneider-Lahr, Dr. Weygoldt, Hauser, Frühauf, Eichhorn, Venedey, Kramer, Wittum, der Minister des

Innern Dr. Schenkel, Abgg. Duffner, Dr. Binz, Dr. Wilckens, Obkircher, Frühauf, der Minister des Innern Dr. Schenkel, Abg. Muser.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Die Forderungen unter § 1 sind nicht beanstandet; der Präsident erklärt sie als angenommen.

Darauf wird die Sitzung geschlossen, und es erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung der Abg. Lauck.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag den 3. März 1904
vormittags 9½ Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: nach ½2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Duffner. Rohrhurst. Köhler.

Achtunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, die Ministerialräte Seubert, Dr. Nieser, Nebe, Oberamtmann Dr. Strauß; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Burkhard, Kriechle und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 35.

Es werden vom Sekretär folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden um Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion, Einführung einer Heizerprüfung, Beseitigung der 24stündigen Wechselschicht und Nebenarbeiten betr.
   Geht an die Petitions-Kommission.
2. Nachtrag zu der Gegenpetition der Kaminfeger-Innung gegen die Petition des Verbandes badischer Kaminfegergehilfen um Verbesserung ihrer Verhältnisse betr.
   Geht an die Petitions-Kommission.
3. Bitte des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betr.
   Geht auf Vorschlag des Präsidenten, der widerspruchslos angenommen wird, an die Schul-Kommission.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

a) Bericht der Budgetkommission (Abg. Hauser zu den Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1901 und 1902 (Drucksache Nr. 9½);

b) Bericht der Budgetkommission (Abg. Hauser) über das Budget der Großh. Oberrechnungskammer sowie über die Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer, betr. die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/1902 und 1902/1903 (Drucksache Nr. 16).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar zunächst:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und
Einnahme Titel I, II.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

— Drucksache Nr. 14 —

Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.

Es wird bei der Spezialberatung des Titels IX aufgerufen:

§§ 2, 3. Hierzu erhält das Wort der Abg. Dr. Binz.

§§ 4, 5, 6. Hierzu erhält das Wort der Abg. Kramer, Ministerialrat Dr. Nieser.

§ 7. Hierzu erhält das Wort der Abg. Hauser, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil.

§§ 8, 9, 10, 11, 12. Zum letzteren Paragraphen sprechen die Abgg. Eichhorn, Birkenmayer, Eichhorn, Goldschmid, Armbruster.

§ 13.

Zu § 14 „Staatszuschuß an die Kreisverbände" liegt eine

> **Petition des Kreisausschusses Lörrach** wegen Änderung des Gesetzes über die Dotation der Kreise für die Landarmenpflege vor.

Zunächst erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Fehrenbach. Sodann sprechen: Abg. Dreher, Minister Dr. Schenkel, Abg. Kirsner, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Abgg. Hauser, Venedey, Klein und nochmals der Berichterstatter.

Der Präsident bringt hierauf den zur Petition gestellten Kommissionsantrag, lautend:

> „Die Petition des Kreisausschusses Lörrach namens der sämtlichen Kreise des Landes sei der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß tunlichst dem nächsten Landtage ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werde"

zur Abstimmung. Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Budget-Position selbst (§ 14) ist nicht beanstandet und wird für angenommen erklärt.

Es wird von Titel IX ferner aufgerufen:

§§ 15, 16, 17, 18, 19, 20. Hierzu spricht Abg. Neuhaus, zu

§ 21 die Abgg. Hennig, Geh. Oberregierungsrat Straub, Abg. Duffner.

§§ 22, 23, 24, 25, 26.

Sämtliche Paragraphen werden nicht beanstandet und angenommen.

Der Präsident ruft ferner auf:

Außerordentlicher Etat:

§ 1. Es erhalten das Wort die Abgg. Goldschmid, Birkenmayer, Pfefferle.

§ 2, 3, 4, 5, 6. Hierzu erhalten das Wort die Abgg. Gießler, Stratz, Goldschmid, Eichhorn, Duffner, Pfefferle, Neuhaus, Grüninger, Hauser, Müller, Mampel, Birkenmayer, Harsch, Minister Dr. Schenkel.

§ 7.

§ 8. Hier spricht Abg. Geppert.

§§ 9, 10, 11.

Ein Widerspruch erfolgt nicht, die §§ 1—11 incl. sind angenommen.

Ebenso Einnahme Titel I. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

Es kommt zum Aufruf:

Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei.

§ 1. Hierzu nehmen das Wort Abg. Neuwirth, Ministerialrat Dr. Nieser.

§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17.

Einnahme Titel II.

§§ 1, 2, 3.

Ausgabe Titel X und Einnahme Titel II werden unbeanstandet angenommen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Samstag den 5. März 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   die Bitte der Gemeinderäte Hardheim und Höpfingen, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.
   — Drucksache Nr. 39 —
   Berichterstatter: Abg. Köhler.
2. Desgleichen über
   die Bitte der Gemeinden Külsheim, Wertheim u. a. O., den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim betr.
   Berichterstatter: Abg. Hoffmann.
3. Desgleichen über
   die Bitte der Gemeinde Ostersheim, das Anhalten der Züge der Speyer—Heidelberger Bahn an der Haltestelle Ostersheim und Errichtung einer Güterstation daselbst betr.
   Berichterstatter: Abg. Harsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Desgleichen über
die Bitte der Gemeinde Mörtelstein um Errichtung einer Haltestelle in Mörtelstein.
Berichterstatter: Abg. Neuwirth.
5. Desgleichen über
die Bitte der Gemeinde Gölshausen um Errichtung einer Haltestelle.
Berichterstatter: Abg. Greiff.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 40.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Gönner. Duffner.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel und Betriebsdirektor Engler, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Binz, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Duffner, Fehrenbach, Frühauf, Dr. Goldschmit, Hergt, Kopf, Kriechle, Muser, Stratz, Venedey und Wittum.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es sind drei Petitionen eingegangen und werden durch den Sekretär bekanntgegeben, und zwar:

1. Bitte der Ratschreiber Badens, Erhöhung bezw. Verbesserung der Gebührenbezüge der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamte betr.
Wird der Spezialkommission für den Gesetz-Entwurf über das Grundbuchwesen zugewiesen.
2. Bitte des Badischen Ratschreibervereins, Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes und
3. die Beschwerde der Wilhelm Hoffmann Eheleute, z. Zt. in Würzburg, Rechtsbeugung und Rechtsverweigerung betr.
Werden der Petitions-Kommission überwiesen.

Auf der Tagesordnung steht die
Beratung folgender fünf Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

1. „die Bitte der Gemeinderäte Hardheim und Höpfingen, die Erstellung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr."
— Drucksache Nr. 39 —

Berichterstatter ist der Abg. Köhler.

Derselbe erhält das Wort und erstattet noch mündlichen Bericht.

Nachdem der Berichterstatter seine Ausführungen geschlossen, wird die Beratung eröffnet.

An dieser beteiligen sich die Abgg. Neuhaus, Dr. Weiß, Klein, Regierungskommissär Geh. Rat Zittel, die Abgg. Zehnter, Neuwirth und nochmals Abg. Neuhaus.

Darauf wird die Beratung geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission, der auf empfehlende Überweisung lautet, wird einstimmig angenommen.

2. „Die Bitte der Gemeinden Külsheim, Wertheim u. a., den Bau einer Eisenbahn von Walldürn über Hardheim—Külsheim nach Wertheim betr."

Berichterstatter ist der Abg. Hoffmann.

Derselbe erhält das Wort und verliest den Bericht.
Darauf wird die Beratung eröffnet.

Dazu ergreift nur der Abg. Neuhaus das Wort.
Die Beratung wird darauf geschlossen.
Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission lautet auf Überweisung an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme; derselbe ist nicht angefochten und wird für angenommen erklärt.

3. „Die Bitte der Gemeinde Ofterſheim, das Anhalten der Züge der Speyer—Heidelberger Bahn an der Haltestelle in Ofterſheim und Errichtung einer Güterstation daſelbſt betr."

Berichterstatter ist der Abg. Harſch.

Derselbe erhält das Wort und verliest den Bericht.

Darauf wird die Beratung eröffnet.

Dazu ergreift der Abg. Ihrig und Regierungskommissär Betriebsdirektor Engler das Wort.

Danach wird die Beratung geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission geht teils auf „empfehlende Überweisung" (Halten der Züge), teils auf „Übergang zur Tagesordnung" (Güterstation) und wird, da er von keiner Seite angefochten ist, für angenommen erklärt.

4. „Die Bitte der Gemeinde Mörtelſtein um Errichtung einer Haltestelle in Mörtelſtein betr."

Berichterstatter ist der Abg. Neuwirth.

Derselbe erhält das Wort zur Verlesung des Berichts.

Danach wird die Beratung eröffnet.

An dieser beteiligen sich der Abg. Obkircher und Regierungskommissär Betriebsdirektor Engler.

Darauf wird die Beratung geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der auf „Überweisung zur Kenntnisnahme" lautende Antrag der Kommission wird auch hier für angenommen erklärt.

5. „Die Bitte der Gemeinde Gölshauſen um Errichtung einer Haltestelle betr."

Der Berichterstatter Abg. Greiff erhält das Wort zur Verlesung des Berichtes.

Danach wird die Beratung eröffnet. Es beteiligen sich daran: Abg. Harſch, Regierungskommissär Betriebsdirektor Engler und Abg. Müller.

Darauf wird die Beratung geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission lautet auf empfehlende Überweisung in bestimmtem Sinne und wird einstimmig angenommen.

Der Präsident bestimmt noch die nächste

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Gesetz-Entwurfs, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend,
   — Drucksache Nr. 37 —
   b) des Antrags der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Errichtung von Arbeiterkammern betr.,
   — Drucksache Nr. 38 —
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums des Innerrn für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX und XXI und
   Einnahme Titel I und II.
   — Drucksache Nr. 14. —
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.
3. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel XII und XIII
   Einnahme Titel III und IV
   (Heil- und Pflegeanstalten; Besserungs- und Erziehungsanstalten).
   — Drucksache Nr. 14b —
   Berichterstatter: Abg. Lauck,

beraumt die nächste Sitzung auf

Montag den 7. März 1904
nachmittags 4 Uhr

an und schließt die heutige Sitzung um 11¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Köhler.
	Müller.
	Rohrhurſt.
	Duffner.

Vierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner und Weingärtner, die Ministerialräte Dr. Nieser und Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Dreher, Kriechle, Neuhaus, Schneider-Pforzheim und Stratz.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck, später des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

Bitte der Stadtgemeinde Walldorf, die Belassung des Niveauüberganges auf der Station Wiesloch—Walldorf betr.

Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Schreiben des Präsidiums der I. Kammer vom 5. März 1904 über Beratung und Annahme des Entwurfes eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches in der aus der Anlage des Schreibens ersichtlichen Fassung.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a) des Gesetz-Entwurfes, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betr.
   — Drucksache Nr. 37 —
   b) des Antrags der Abgg. Eichhorn und Gen., die Errichtung von Arbeiterkammern betr.
   — Drucksache Nr. 38 —
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über
   das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel I—VII, IX—XI, XX, XXI und
   Einnahme Titel I, II.
   — Drucksache Nr. 14 —
   Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.
3. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel XII, XIII und
   Einnahme Titel III, IV
   (Heil- und Pflegeanstalten; Besserungs- und Erziehungsanstalten).
   — Drucksache Nr. 14b. —
   Berichterstatter: Abg. Lauck.

Nach dem Eintritt in die Tagesordnung ergreift das Wort der Abg. Dr. Wilckens und schlägt vor:

Punkt 1a der Tagesordnung an eine noch zu bildende Kommission von 11 Mitgliedern zur Beratung zu überweisen.

Punkt 1b soll ohne Vorberatung sofort im Plenum zur Verhandlung kommen.

Das Haus stimmt beiden Vorschlägen einstimmig zu.

Hierauf ruft der Präsident zu Punkt 2 der Reihe nach auf:

Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

A. Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3. Hierzu erhält das Wort Abg. Rohrhurst und der Minister des Innern Dr. Schenkel.

Der Posten wird nicht beanstandet; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

§ 4. Das Wort erhalten Abg. Lutz, Dr. Gönner, Minister Dr. Schenkel, Abg. Dr. Gönner, Lutz und Schmidt; die Diskussion wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Die Position ist nicht beanstandet; sie wird von dem Präsidenten für angenommen erklärt.

§§ 5, 6, 7, 8, 9, 10.

B. Außerordentlicher Etat:

§§ 1, 2, 3. Hierzu erhält das Wort Abg. Geppert und Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner.

§§ 4, 5. Hier liegt eine Petition vor. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Fehrenbach; derselbe beantragt namens der Budget-Kommission:

> **die Petition des Bad-Komitees und der Gemeinde Badenweiler** der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß die Kommission an dem im Berichte von 1901/02 geltend gemachten Standpunkt festhält und der Großh. Regierung die baldigste Erfüllung der in der Petition vom 31. Dezember 1903 vorgetragenen Wünsche nahegelegt.

Während der Rede des Berichterstatters übernimmt der I. Präsident den Vorsitz.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt ihn daher für angenommen.

Es folgt Titel XX. Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Ordentlicher Etat.

§§ 1a und b, 2.

Titel XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben:

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2a, b, c und 3.

Es wird keine der aufgerufenen Positionen beanstandet; der Präsident erklärt sie daher alle für angenommen.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Lauck, derselbe stellt namens der Budget-Kommission den Antrag:

„I. Die zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1904 und 1905 genehmigen:

A. In Ausgabe:

unter Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten:

im ordentlichen Etat	4 669 100	ℳ
im außerordentlichen Etat	1 300 000	„
für beide Jahre zusammen;		
unter Titel XIII. Besserungs- und Erziehungsanstalten:		
im ordentlichen Etat	442 620	ℳ
im außerordentlichen Etat	78 000	„
für beide Jahre zusammen.		

B. In Einnahme:

unter Titel III. Heil- und Pflegeanstalten	3 518 120	ℳ
unter Titel IV. Besserungs- und Erziehungsanstalten	250 260	„
für beide Jahre zusammen.		

II. Die zweite Kammer wolle die Genehmignng zur unverweilten Inangriffnahme der Bauarbeiten an den Anstalten Wiesloch und Flehingen erteilen.

III. Die zweite Kammer wolle ihr Einverständnis erklären, daß aus der Position von 1 150 000 ℳ unter XII B § 2 der Betrag von 10 000 ℳ für die weiteren Vorarbeiten für die Seekreisirrenanstalt verwendet werden soll und zwar zur Gewährung des Ersatzes für etwaigen Zinsenausfall an die Stiftung, welche das Gelände für diese Anstalt einstweilen erworben hat, und eines Nebengehalts von 2000 ℳ jährlich an den mit der Ausarbeitung des Projekts dieser Anstalt und der Leitung des Baues zu betrauenden Inspektionsbeamten.

IV. Die zweite Kammer spricht prinzipiell ihre Zustimmung zur Errichtung einer Fernheizungsanlage für die Anstalt Wiesloch aus; sie ermächtigt die Großh. Regierung, das in diesem Bericht bezeichnete Provisorium herzustellen und falls die Großh. Regierung auf Grund weiterer eingehender Prüfung unter Festhaltung der Inbetriebsetzung der Anstalt für 200 Kranke auf 1. Oktober 1905 in der Lage sein sollte, mit der Anlage zur Fernheizung noch in der jetzt laufenden Budgetperiode ohne Provisorium zu beginnen, auch hierzu, vorbehaltlich der Vorlage der Pläne und Kostenvoranschläge über die Fernheizung an den nächsten Landtag."

Der Präsident ruft auf: Titel XII § 1. Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abgg. Lauck, Lehmann, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, die Abgg. Köhler, Morgenthaler, Armbruster, Dr. Wilckens.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Köhler und Geppert.

Darauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Dienstag den 8. März 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über
   das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel XII und XIII
   Einnahme Titel III und IV
   (Heil- und Pflegeanstalten; Besserungs- und Erziehungsanstalten)
   — Drucksache Nr. 14b —
   Berichterstatter: Abg. Lauck.
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget desselben Ministeriums und zwar
   Ausgabe Titel VIII, XIV und XV
   Einnahme Titel V und VI
   (Gewerbeaufsicht; Landesstatistik; Gewerbe)
   — Drucksache Nr. 14a —
   Berichterstatter: Abg. Neuhaus.
3. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget desselben Ministeriums und zwar
   Ausgabe Titel XVI
   Einnahme Titel VII
   (Landwirtschaft)
   — Drucksache Nr. 14c —
   Berichterstatter: Abg. Schüler.

Schluß der Sitzung: nach 8¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.
Der I. Vize-Präsident:
Lauck.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Duffner.
Köhler.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner, Straub, Weingärtner, Ministerialrat Dr. Nieser, Oberamtmann Frhr. v. Reck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Frühauf und Kriechle.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Platzaufseher, Deckenaufschreiber, Wagenaufschreiber, Hallenaufseher und Lademeister um etatmäßige Anstellung.
2. desgl. der Hilfsstationsmeister bezw. Rangierleiter um etatmäßige Anstellung im Bahndienst.

   Werden der Budget-Kommission überwiesen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar zunächst:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über**

das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel XII, XIII und

Einnahme Titel III, IV

(Heil- und Pflegeanstalten, Besserungs- und Erziehungsanstalten.

— Drucksache Nr. 14 b. —

Berichterstatter: Abg. Lauck.

Mit Zustimmung des Hauses erhält auf Anfrage des Präsidiums nachträglich Abg. Lehmann, der sich nach Schluß der allgemeinen Beratung über Titel XII gemeldet, das Wort zur Erwiderung auf die in der Diskussion der 40. Sitzung vom 7. März 1904 gegen seine Ausführungen gemachten Einwände.

Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner erwidert auf die Ausführungen des Abg. Lehmann.

Die allgemeine Beratung wird nun wieder eröffnet und erhält mit Genehmigung des Hauses Abg. Lehmann zum drittenmal das Wort.

Die allgemeine Beratung wird wieder geschlossen; der § 1 für angenommen erklärt.

Titel XII §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu Titel XII § 11 erhält Abg. Mampel das Wort. Die Position wird genehmigt.

Zu Titel XII § 12 sprechen Abg. Pfefferle, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner. Die Position wird angenommen.

Titel XII §§ 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 werden debattelos genehmigt.

B. Außerordentlicher Etat

§ 1 wird ohne Diskussion angenommen.

Zu § 2 nehmen Abgg. Greiff, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner das Wort. Der Berichterstatter Abg. Lauck verzichtet auf das Wort. Die Position wird angenommen.

Einnahmen Titel III §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu Titel XIII erhält Berichterstatter Abg. Lauck das Wort.

Titel XIII. A. Ordentlicher Etat. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und Titel XIII B. Außerordentlicher Etat §§ 1, 2 und Einnahmen Titel IV Ordentlicher Etat § 1, 2, 3, 4, 5, 6 werden ohne Diskussion genehmigt.

Damit ist der Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern Titel XII und XIII der Ausgaben und Titel III und IV der Einnahmen erledigt.

Der I. Vizepräsident Lauck übernimmt das Präsidium.

2. In Fortsetzung der Tagesordnung erstattet Abg. Neuhaus

Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern

Ausgabe Titel VIII, XIV, XV und

Einnahme Titel V, VI

(Gewerbeaufsicht, Landesstatistik, Gewerbe)

— Drucksache Nr. 14 a, —

und stellt namens der Budgetkommission den Antrag: sämtliche Ausgaben

A. im ordentlichen Etat

Titel VIII für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze §§ 1—9 .	169 680	M.
Titel XIV für Bearbeitung der Landesstatistik §§ 1—9	183 880	„
Titel XV für Förderung der Gewerbe §§ 1—21	422 920	„

B. im außerordentlichen Etat

Titel XIV für Bearbeitung der Landesstatistik § 1	10 000	„
Titel XV für Förderung der Gewerbe §§ 1—3	8 700	„

Hierzu nachträglich angefordert:

§ 4 zur Gewährung von Beihilfen zur Beschickung der Weltausstellung in St. Louis im Jahre 1904	40 000	„

ferner die

Einnahmen im ordentlichen Etat.

Titel V Landesstatistik	1 000	„
Titel VI Gewerbe §§ 1—4	46 320	„

nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird durch Aufrufung des § 1 des Titel VIII eröffnet und beteiligen sich an derselben Abg. Eichhorn, Minister des Innern Dr. Schenkel, Abgg. Wittum, Süßkind, Schmidt, Horst, Geh. Oberregierungs-Rat Weingärtner, Abgg. Müller, Neuhaus, Süßkind.

Während der Rede des Ministers übernimmt Präsident Dr. Gönner wieder das Präsidium.

Abg Wittum, der sich zum zweitenmal zum Wort gemeldet, verzichtet auf dasselbe. Die Sitzung wird nun abgebrochen. Zu persönlichen Bemerkungen erhält der Abg. Müller das Wort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident teilt noch mit, daß auf Grund einer Vereinbarung unter den Parteien des Hauses vorgeschlagen wird, die Kommission für den Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen betr. aus folgenden 11 Mitgliedern zu bilden:

Abgg. Zehnter, Breitner, Neuhaus, Duffner, Dr. Wilckens, Dr. Binz, Greiff, Dr. Weiß, Venedey, Vortisch, Lehmann.

Der Vorschlag wird angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag den 10. März 1904
vormittags 9 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel VIII, XIV und XV
   Einnahme Titel V und VI
   (Gewerbeaufsicht, Landesstatistik, Gewerbe).
   — Drucksache Nr. 14a —
   Berichterstatter: Abg. Neuhaus.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget desselben Ministeriums und zwar
   Ausgabe Titel XVI
   Einnahme Titel VII
   (Landwirtschaft).
   — Drucksache Nr. 14c —
   Berichterstatter: Abg. Schüler.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 20 geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Rohrhurst.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Lauck.	Duffner

Zweiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Straub und Weingärtner, Oberamtmann Frhr. v. Reck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Fehrenbach, Kriechle und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_2$ Uhr.

Es wird vom Sekretär folgender Einlauf bekanntgegeben:

Bitte der bei der Großh. Badischen Staatseisenbahn bediensteten Zugmeister um Besserung ihres Einkommens.

Wird der Budgetkommission überwiesen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar zunächst:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel VIII, XIV, XV und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einnahme Titel V, VI
(Gewerbeaufsicht, Landesstatistik, Gewerbe)
— Drucksache Nr. 14a —
Berichterstatter: Abg. Neuhaus.

Als erster Redner kommt nach der Rednerliste zum Wort der Abg. Eichhorn. Nach ihm sprechen: Minister Dr. Schenkel, die Abgg. Wittum, Lehmann, Müller, Gießler, Dr. Wilckens. Zur Geschäftsordnung erhält das Wort der Abg. Eichhorn. Die allgemeine Beratung wird hierauf geschlossen. Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort die Abgg. Lutz und Dr. Wilckens.

Es wird nun in die Spezialberatung eingetreten und aufgerufen:

Titel VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Hierzu erhält das Wort der Abg. Hoffmann, ferner Geh. Oberregierungsrat Weingärtner, Abg. Hoffmann und als Berichterstatter der Abg. Neuhaus.

Die Position wird nicht bestritten und für angenommen erklärt.

Zu Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik

erhält als Berichterstatter der Abg. Neuhaus das Wort. Hierauf sprechen: der Abg. Geppert, Minister Dr. Schenkel, Abgg. Geppert, Süßkind, Minister Dr. Schenkel, die Abgg. Süßkind, Dr. Heimburger, Minister Dr. Schenkel.

Die Beratung zu § 1 wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet aufs Wort. — Es wird aufgerufen:

§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

Außerordentlicher Etat § 1.

Auch diese Position wird widerspruchslos genehmigt.

Der Präsident ruft ferner auf:

Einzige Position zu

Einnahme Titel V (Landesstatistik).

Ein Widerspruch erfolgt nicht und wird der Einnahme-Titel für angenommen erklärt.

Damit wird die Beratung für heute geschlossen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf

Samstag den 12. März 1904
vormittags 9 Uhr

fest mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel VIII, XIV und XV
   Einnahme Titel V und VI
   (Gewerbeaufsicht, Landesstatistik, Gewerbe).
   — Drucksache Nr. 14a —
   Berichterstatter: Abg. Neuhaus.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget desselben Ministeriums und zwar
   Ausgabe Titel XVI
   Einnahme Titel VII
   (Landwirtschaft).
   — Drucksache Nr. 14c —
   Berichterstatter: Abg. Schüler.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Duffner. Müller. Rohrhurst. Köhler.

Dreiundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Straub und Weingärtner, Oberamtmann Frh. v. Reck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Kriechle, Stratz und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Durch den Sekretär wird zunächst eine neue Petition bekanntgegeben, nämlich:

Bitte des Gemeinderats Altenheim Amts Offenburg, die Ablösung der kirchlichen Kompetenzen betr.

Dieselbe wird der Petitionskommission überwiesen.

Der Präsident gibt eine Eingabe der Handelskammer Heidelberg—Eberbach bekannt, den Gesetzentwurf über die Biersteuer betr.

Dieselbe wird der betr. Kommission als Material bei Beratung des betr. Gesetzentwurfes zugewiesen.

Das Gleiche geschieht mit einer dem Präsidium übersandten Resolution des Naturheilvereins Mannheim, betr. die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches.

Eingegangen sind ferner die verlangten Erhebungen zum Protest gegen die Abgeordnetenwahl im Bezirk Schwetzingen—Mannheim.

Geht an die Wahlprüfungs-Kommission.

Namens der Mitglieder des Staatsministeriums übersendet Staatsrat Dr. Reinhard eine Einladung zu einer geselligen Vereinigung auf Dienstag den 22. März 1904 abends 8 Uhr in den Museumssaal.

Wegen der Feststellung der Beteiligung daran wird der Präsident gelegentlich eine Liste herumgehen lassen.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

a) Bericht der Butgetkommission (Abg. Obkircher) über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabe Titel X und Einnahme Titel III: Unterrichtswesen, II. Mittel- und Volksschulen (Drucksache Nr. 13c II);

b) Bericht der Budgetkommission (Abg. Hergt) über das Budget Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XVII—XIX und Einnahme Titel VIII, IX (Drucksache Nr. 14d).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar Punkt 1:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über

das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel VIII, XIV, XV und

Einnahme Titel V, VI

(Gewerbeaufsicht, Landesstatistik, Gewerbe).

— Drucksache Nr. 14a. —

Berichterstatter: Abg. Neuhaus.

Die Beratung ist stehen geblieben bei:

Ausgabe Titel XV } Gewerbe.
Einnahme Titel VI }

Hiezu erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Neuhaus.

Nachdem dieser geschlossen, ruft der Präsident auf § 1 und eröffnet die allgemeine Beratung.

Es ergreifen das Wort die Abgg. Bihler, Hoffmann, Dr. Binz, Süßkind, Venedey und nochmals Abg. Hoffmann, dann der Herr Minster.

Dann wird die Beratung abgebrochen und erhält zu einer persönlichen Bemerkung noch das Wort Abg. Eichhorn.

Der Präsident bestimmt die

Tagesordnung

für die nächste Sitzung:

1. Beratung des Berichts der Wahlprüfungskommission über die Abgeordnetenwahl im 44. Wahlbezirk (Ämter Schwetzingen und Mannheim).
   Berichterstatter: Abg. Dr. Weygoldt.
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel VIII, XIV und XV
   Einnahme Titel V und VI
   (Gewerbeaufsicht, Landesstatistik, Gewerbe).
   — Drucksache Nr. 14a —
   Berichterstatter: Abg. Neuhaus.
3. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget desselben Ministeriums und zwar:
   Ausgabe Titel XVI
   Einnahme Titel VII
   (Landwirtschaft).
   — Drucksache Nr. 14c —
   Berichterstatter: Abg. Schüler,

beraumt diese auf

Montag den 14. März 1904
nachmittags 4 Uhr

an und schließt die heutige kurz vor 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst. Duffner.

Vierundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner und Weingärtner, Oberamtmann Frhr. von Reck; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Grüninger, Kriechle und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. die Bitte der Gemeinde Singen um einen Staatsbeitrag für die neu erstellte Wasserleitung.
2. die Bitte des früheren Lageraufsehers H. Gremmelsbacher in Bruchsal um Gewährung eines unwiderruflichen Unterstützungsgehaltes infolge seines im Dienste erlittenen Unglücksfalles. Übergeben vom Abg. Hoffmann.
3. die Bitte des früheren Baukontrolleurs Karl Sutter, Werkmeister in Wolfach, um Wiederverwendung.

Werden der Petitionskommission überwiesen.

Schreiben vom badischen Landesverein vom roten Kreuz mit einem Exemplar über die von ihm herausgegebenen „Mitteilungen".

Wird im Lesezimmer der zweiten Kammer aufgelegt.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission (Abg. Eichhorn) über das Budget des Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel V, VIII, IX und Einnahme Titel II, V und VI (Drucksache Nr. 15 b).

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält zu Punkt 1:

Beratung des Berichts der Wahlprüfungskommission über die Abgeordnetenwahl im 44. Wahlbezirk (Ämter Schwetzingen und Mannheim)

das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Weygoldt. Derselbe stellt namens der Wahlprüfungskommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Wahl des Abgeordneten Ihrig für unbeanstandet erklären"

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; das Wort erhalten Abgg. Zehnter, Dr. Binz, Zehnter, Muser, Dr. Binz, Süßkind, Dr. Heimburger, Fehrenbach.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter Abg. Dr. Weygoldt erhält das Schlußwort.

Bei der darauf erfolgenden Abstimmug wird der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
Ausgabe Titel VIII, XIV, XV und
Einnahme Titel V, VI
(Gewerbeaufsicht, Landesstatistik, Gewerbe)

— Drucksache Nr. 14a —

Berichterstatter: Abg. Neuhaus.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung über Titel XV (Gewerbe) in Verbindung mit § 1, erhalten das Wort: Abgg. Lehmann, Pfefferle, Duffner, Kopf, der Minister des Innern Dr. Schenkel, Abg. Blümmel.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen, der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Die Forderung unter § 1 ist nicht beanstandet; der Präsident erklärt sie für angenommen.

Hierauf ruft der Präsident der Reihe nach auf: §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19. Hierzu erhält das Wort der Abg. Birkenmayer; §§ 20, 21.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4 (diese Position — zur Beschickung der Weltausstellung in St. Louis — ist nachträglich eingeschoben worden.

Einnahmen Titel VI.

§§ 1, 2, 3, 4.

Es wird keine der aufgerufenen Positionen beanstandet, der Präsident erklärt sie alle für angenommen.

Darauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Dienstag den 15. März 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel XVI
   Einnahme Titel VII
   (Landwirtschaft)
   — Drucksache Nr. 14 c —
   Berichterstatter: Abg. Schüler.
2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über den Gesetz-Entwurf
   die Versicherung der Rindviehbestände betreffend
   — Drucksache Nr. 35 a —
   Berichterstatter: Abg. Schüler.

Schluß der Sitzung: $7^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Duffner.
Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems, Regierungsrat Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Binz, Fehrenbach, Frühauf, Kriechle und Dr. Schneider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

1. Bitte des Sebastian Himmelsbach, Schneidermeister in Karlsruhe, um Rechtshilfe betr.

   Wird der Petitions-Kommission überwiesen.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erstattet namens der Budgetkommission Abg. Schüler

Bericht über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905
Ausgabe Titel XVI und
Einnahme Titel VII
(Landwirtschaft).

Die Kommission beantragt:

I. die Ausgaben in Titel XVI: Förderung der Landwirtschaft

a) im ordentl. Etat mit zusammen .	1259780 M.
b) im außerordentl. Etat mit zusammen	531000 „
zusammen . .	1790780 M.

II. die Einnahmen Titel VII

a) im ordentlichen Etat mit . . .	20120 M.
b) im außerordentlichen Etat mit . .	26000 „
zusammen . .	46120 M.

zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und erhalten das Wort die Abgg. Klein, Dr. Weygoldt, Schüler, Müller, Morgenthaler, Geppert, Minister des Innern Dr. Schenkel, Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. Krems.

Die Beratung wird abgebrochen, die nächste Sitzung auf

Donnerstag den 17. März 1904
vormittags 9 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel XVI
   Einnahme Titel VII
   (Landwirtschaft).
   — Drucksache Nr. 14c —
   Berichterstatter: Abg. Schüler.
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über den Gesetz-Entwurf
   die Versicherung der Rindviehbestände betr.
   — Drucksache Nr. 35a —
   Berichterstatter: Abg. Schüler.

Die Sitzung wird um 2 Uhr 20 geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Köhler.
Duffner.

Sechsundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems und Regierungsrat Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Frühauf, Hergt, Kopf, Kriechle Dr. Schneider und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Durch den Sekretär werden 2 neue Petitionen, durch den Präsidenten wird eine Regierungsvorlage bekannt gegeben:

1. Petition des Gemeinderats der Stadt Neustadt, die Errichtung einer Realschule in Neustadt betr.
   Geht an die Budgetkommission.
2. Bitte des Frhrn. von St. André in Königsbach um Errichtung einer Eisenbahn-Haltestelle bei dem Derdinger Übergang zwischen Bretten und Gölshausen.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Gesetzentwurf betr. die Ausgabe von Schatzanweisungen für die Eisenbahnschuldentilgungskasse nebst zugehörigem Allerhöchstem Kommissorium; übergeben von Großh. Finanzministerium.
   Die Vorlage soll gedruckt und nach Beschluß des Hauses alsbald der Budgetkommission zur Beratung übergeben werden.

Auf der Tagesordnung steht:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905**
   Ausgabe Titel XVI und
   Einnahme Titel VII
   (Landwirtschaft).
   Berichterstatter: Abg. Schüler.

Von den zur Generaldebatte weiter angemeldeten Rednern erhalten der Reihe nach das Wort die Abgg. Armbruster, Hauser, Büchner, Schmidt, Neuwirth, Muser, Burkhard, Pfefferle und Franz; dann ergreift noch Regierungskommissär Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems das Wort.

Die Debatte wird hier abgebrochen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält der Abg. Müller das Wort.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Freitag den 18. März 1904
vormittags 9 Uhr

an und bestimmt als

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministerium des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel XVI
   Einnahme Titel VII
   (Landwirtschaft)
   — Drucksache Nr. 14 c —
   Berichterstatter: Abg. Schüler.
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über den Gesetz-Entwurf
   die Versicherung der Rindviehbestände betr.
   — Drucksache Nr. 35 a —
   Berichterstatter: Abg. Schüler.

Schluß der heutigen Sitzung: 1 Uhr 35.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Müller.
Rohrhurst.

Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems und Regierungsrat Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Binz, Duffner, Fehrenbach, Frühauf, Klein, Kopf, Kriechle, Stratz und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Antrag:

   Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

   Die zweite badische Kammer ersucht die Großh. Regierung, im Bundesrat dahin wirken zu wollen, daß nach Maßgabe des § 10 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 über den Verkehr mit Wein, baldmöglichst reichsgesetzliche Vorschriften erlassen werden, welche die Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln nach einheitlichen Grundsätzen sowie durch Bestellung von besonderen Landesbeamten hiefür regelt.

   Dr. Blankenhorn, Pfefferle, Dreher, Harsch, Dr. Wilckens, Schüler, Geppert, Schmidt, Neuhaus, Morgenthaler, Goldschmid, Dr. Heimburger, Vorderer, Neuwirth, Müller, Vortisch, Greiff, Franz, Eichhorn, Horst, Lehmann, Rohrhurst, Lauck, Venedey.

   Zunächst Druck und Verteilung.

2. Gesuch des Abg. Kopf um Urlaub auf circa 8 Tage wegen Unwohlsein.

   Der Urlaub wird genehmigt.

3. Zuschrift eines Herrn Dr. Peters aus Freiburg, der dem Hause eine in einer Volksversammlung in Freiburg angenommene Resolution, die Polizeigesetzvorlage vom 15. Januar 1904 betreffend, übersendet.

   Diese Resolution wird der zur Vorberatung dieses Gesetzentwurfs eingesetzten Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

Tagesordnung:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905**
   Ausgabe Titel XVI und
   Einnahme Titel VII
   (Landwirtschaft).

   Berichterstatter: Abg. Schüler.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhalten das Wort die Abgg. Kirsner, Dr. Blankenhorn, Dr. Weiß, Hauß, Dr. Heimburger, Mampel — während dieser Rede übernimmt der zweite Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger den Vorsitz — Abgg. Dreher, Lehmann — während dieser Rede übernimmt der erste Vize-Präsident Abg. Lauck wieder den Vorsitz — Abgg. Grüninger, Lutz, der Minister des Innern Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Süßkind und Mampel.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag den 21. März 1904
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministerium des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel XVI,
   Einnahme Titel VII
   (Landwirtschaft).
   — Drucksache Nr. 14c —
   Berichterstatter: Abg. Schüler.
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf,
   die Versicherung der Rindviehbestände betr.
   — Drucksache Nr. 35a —
   Berichterstatter: Abg. Schüler.
3. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel XVII, XVIII, XIX,
   Einnahme Titel VIII, IX
   (Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, geologische Landesaufnahme).
   — Drucksache Nr. 14d —
   Berichterstatter: Abg. Hergt.

Schluß der Sitzung: $1^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident:	Die Sekretäre:
Lauck.	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Köhler.
Dr. Heimburger.	Rohrhurst.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems und Regierungsrat Hafner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Fehrenbach, Klein, Kopf, Kriechle und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Landesverbandes Baden des Verbands deutscher Militäranwärter und Invaliden, die Besetzung der Stellen im Kanzleidienst bei den Behörden betr.
   Geht an die Petitions-Kommission.
2. Petition von Bürgermeistern und Interessenten aus Rastatt, Hügelsheim, Stollhofen, Lichtenau, Linx, Bodersweier, Hesselhurst und Willstätt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg betr.

3. Petition der Gemeinderäte Ziegelhausen und Petersthal, die Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach betr.

   Diese Petitionen gehen an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

4. Eingabe des Theodor Liebert von Konstanz, den Protest einer Volksversammlung daselbst gegen die vorgeschlagene Änderung des Polizeistrafgesetzbuches hinsichtlich der sogen. Kurpfuscherei betr.

   Geht an die Spezial-Kommission für Beratung des betr. Gesetzentwurfes.

5. Schreiben des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums vom 21. März 1904 des Inhalts, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 18. März gnädigst geruht habe, den Ministeraldirektor Geh. Rat Eugen Becker zum Präsidenten des Ministeriums der Finanzen und zum Geh. Rat I. Klasse zu ernennen.

6. Schreiben des Ministeriums des Innern des Inhalts, daß das Archivariat der zweiten Kammer 63 Exemplare des gedruckten Jahresberichts der Großh. Fabrikinspektion für das Jahr 1903 zur Verteilung an die Kammermitglieder und 2 Exemplare zur Aufnahme in die Kammerbibliothek erhalten habe.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Nachtrag zum Bericht der Budgetkommission (Abg. Hergt) über das Budget Großh. Ministeriums des Innern, Titel XVII: Bericht über die von verschiedenen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung eingereichten Petitionen (Drucksache „Zu Nr. 14 d 1").

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar zunächst in:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905**
   Ausgabe Titel XVI und
   Einnahme Titel VII
   (Landwirtschaft).

   Berichterstatter: Abg. Schüler.

In der Spezialberatung werden aufgerufen:

Titel XVI der Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat:

§ 1 wird ohne Diskussion genehmigt.

Zu § 2 erhält Abg. Obkircher das Wort. Die Position wird angenommen.

Die §§ 3, 4, 5, 6 werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu § 7 erhalten das Wort die Abgg. Franz, Geppert, Greiff, Schmidt, Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems, Abg. Franz. Die Position wird angenommen.

Die §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 werden ohne Diskussion angenommen.

Zu § 24 sprechen die Abgg. Vorderer, Neuwirth, Mampel, Müller, Mampel, Müller, Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems, Abg. Vorderer. Die Position wird genehmigt.

Die §§ 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 werden ohne Diskussion angenommen.

Zu § 38 erhalten das Wort Abg. Büchner, Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems, Abg. Geppert, Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems, die Abgg. Obkircher, Lutz, Geppert. Die Position wird angenommen.

Die §§ 39, 40 werden ohne Diskussion genehmigt.

B. Außerordentlicher Etat:

Zu § 1 erhalten das Wort: Abg. Büchner, Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems, die Abgg. Grüninger, Birkenmayer. Die Position wird angenommen.

Zu § 2 erhält das Wort Abg. Hergt.

Die §§ 3, 4, 5 werden ohne Diskussion angenommen.

Titel VII der Einnahme.

A. Ordentlicher Etat:

Die §§ 1 und 2 werden ohne Diskussion angenommen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1 wird ohne Diskussion genehmigt.

Damit ist der Bericht über Titel XVI der Ausgaben und Titel VII der Einnahmen erledigt.

Das Haus tritt in die Beratung des 2. Gegenstandes der Tagesordnung ein:

Bericht der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend. — Drucksache Nr. 35 a. —

Berichterstatter: Abg. Schüler.

Zunächst erstattet der Berichterstatter Bericht und beantragt namens der Budgetkommission:

die Kammer wolle den Gesetzentwurf in der aus der Anlage des Berichts ersichtlichen Fassung annehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die allgemeine Beratung über den Gesetzentwurf wird eröffnet und erhalten das Wort die Abgg. Dr. Binz und Neuwirth.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

In der Spezialberatung werden aufgerufen: Der Eingang des Gesetzentwurfs, unter § 1 Art. 4, 23, 29, 48; § 2.

Ein Diskussion findet nicht statt.

In der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf dem Antrag der Kommission gemäß einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird nun geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält Abg. Franz das Wort.

Mit Zustimmung des Hauses wird auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung als Nr. 1 der erst heute verteilte Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn und Genossen (s. Drucksache Nr. 42) gesetzt und weiter zu Nr. 2 der heute verteilte Bericht des Abg. Hergt über die Petitionen, die von verschiedenen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung eingereicht sind (s. Drucksache „Zu Nr. 14 dI").

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag den 22. März 1904
vormittags 9 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über den Antrag der Abgg. Dr. Blankenhorn und Gen.,
   die Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln betr.
   — Drucksache Nr. 42 —
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel XVII, XVIII, XIX,
   Einnahme Titel VIII, IX
   (Wasser- und Straßenbau; Bergwesen; geologische Landesaufnahme)
   — Drucksache Nr. 14 d —
   samt Nachtrag: Einschlägige Petitionen.
   — Drucksache „Zu Nr. 14 dI" —
   Berichterstatter: Abg. Hergt.

Schluß der Sitzung: 7 Uhr 05.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Müller. Köhler. Duffner.

Neunundvierzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Krems und Straub, ferner Geh. Oberbaurat Seyb und Geh. Regierungsrat Wiener; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Kopf, Kriechle und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

Der Minister des Innern Dr. Schenkel überreicht den Entwurf eines Gesetzes, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr.

Die Vorlage soll gedruckt und verteilt und über ihre geschäftliche Behandlung später beraten werden. Der Präsident gibt dem Hause bekannt, daß die Kommission zur Beratung des Gesetz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entwurfes, das Grundbuchwesen betr., sich konstituiert und zum Vorsitzenden den Abg. Dr. Wilckens, zum Berichterstatter den Abg. Zehnter gewählt habe.

Der Sekretär gibt eine Zuschrift bekannt, wonach eine Volksversammlung, die am 19. März in Gernsbach stattgefunden hat, gegen die Gesetzesvorlage, Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr., Protest erhebt.

Das Schreiben wird der betr. Spezialkommission übergeben.

1. Gegenstand der Tagesordnung ist:
die Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Blankenhorn u. Gen., die Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln betr.
— Drucksache Nr. 42 —

Für die Antragsteller erhält zur Begründung des Antrages das Wort der Abg. Dr. Blankenhorn.

Nachdem der Redner geschlossen, wird die allgemeine Beratung über den Antrag eröffnet.

Es meldet sich jedoch niemand zum Wort.

Der Präsident konstatiert deshalb, daß der Antrag von keiner Seite Widerspruch erfahren und als einstimmig angenommen gelten dürfe.

2. Gegenstand der Tagesordnung ist
die Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern
Ausgabe Titel XVII, XVIII, XIX und
Einnahme Titel VIII, IX
(Wasser- und Straßen-bau, Bergwesen, geologische Landesaufnahme).
— Drucksache Nr. 14d —
samt Nachtrag: Einschlägige Petitionen.
— Drucksache „Zu Nr. 14d" —
Berichterstatter: Abg. Hergt.

Derselbe erhält zunächst das Wort.

Nach längeren Ausführungen beantragt der Berichterstatter namens der Kommission die Genehmigung

I. der Ausgabe Titel XVII (Wasser- und Straßenbau)

A. im ordentlichen Etat mit . .	10280820	ℳ
B. „ außerordentlichen Etat mit .	774250	„
zusammen . .	11055070	ℳ

und der

Einnahme Titel VIII (Wasser- u. Straßenbau)

A. im ordentlichen Etat zu . . .	2397060	ℳ
B. „ außerordentlichen Etat zu .	169760	„
zusammen . .	2566820	ℳ

Die Erledigung der Budgetpositionen

B. außerordentlicher Etat

zu § 5 der Ausgabe: Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach badischer Anteil . . . . . 110000 ℳ

und § 15 der Einnahme

Gemeindebeiträge hierzu . . 25400 ℳ

wurde vorläufig zurückgestellt, weil noch weitere Erhebungen zur Sache und Verhandlungen mit Großh. Regierung erforderlich sind, um zu dem vorgeschlagenen Brückenprojekt und zu der damit zusammenhängenden Petition der Stadt Waldshut endgültig Stellung nehmen zu können. Über beides wird die Budgetkommission später besonderen Bericht erstatten.

Bezüglich

II. Titel XVIII der Ausgabe
(Verwaltung des Bergwesens).

A. im ordentlichen Etat	10860	ℳ
B. „ außerordentlichen Etat . . .	5000	„
zusammen . .	15860	ℳ

und

III. Titel XIX der Ausgabe
(Geologische Landesaufnahme).

Ordentlicher Etat	73700	ℳ
sowie Titel IX der Einnahme, (Geologische Landesaufnahme) ordentl. Etat	1600	„

beantragt die Kommission ebenfalls Genehmigung.

Nachdem der Berichterstatter seine Ausführungen geschlossen, wird die allgemeine Beratung eröffnet.

An dieser beteiligen sich die Abgg. Süßkind, Greiff, Dr. Blankenhorn, Kirsner, Morgenthaler Hauß, Duffner, Dr. Binz und Eichhorn; dann ergreifen der Minister und Geh. Rat Heil das Wort. Nachdem weiter noch die Abgg. Geppert und Dr. Weiß gesprochen, wird die Beratung abgebrochen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf
Donnerstag den 24. März 1904
vormittags 9 Uhr
an, bestimmt als
Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen
und schließt die heutige Sitzung um $^3/_4$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Köhler.
	Müller.
	Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Geh. Oberregierungsrat Straub, Ministerialrat Seubert, Geh. Oberbaurat Seyb und Geh. Regierungsrat Wiener; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Kopf, Schmidt, Dr. Schneider-Lahr und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $^1/_4$10 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Bitte der badischen Zolleinnehmer, Verbesserung ihrer Lage und Lieferung freier Dienstkleidung betr.

   Wird der Budgetkommission überwiesen.

2. Mitteilung der ersten Kammer über die Beratung und Annahme des Spezialbudgets des Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905, Ausgaben Titel I bis mit XIV, XX und XXI, sowie Einnahmen Titel I bis mit V.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission (Abg. Frühauf) über das Budget Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel VI, VII und Einnahme Titel III, IV (Drucksache Nr. 15c).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das

Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

Ausgabe Titel XVII, XVIII, XIX und Einnahme Titel VIII, IX

(Wasser- und Straßenbau, Bergwesen, geologische Landesaufnahme)

— Drucksache Nr. 14d samt Nachtrag: Einschlägige Petitionen. —

— Drucksache „Zu Nr. 14d I" —

Berichterstatter: Abg. Hergt.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort: Abgg. Dr. Wilckens, Mampel, Klein, Goldschmid, Pfefferle, Neuhaus, Hergt, Gießler, Venedey, Kramer, Köhler, Hauß, der Minister des Innern Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Straub, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Abgg. Geppert, Venedey.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen, der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Das Haus tritt nun in die Spezialberatung ein und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausgabe Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

§§ 1, 2, jeweils einschl. des Nachtrags, Komm.-Bericht Seite 21; 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.

§§ 10, 11, jeweils einschl. des Nachtrags, Komm.-Bericht Seite 21; 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21.

III. Straßenbau.

§§ 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28. Hierzu erhält das Wort der Abg. Dr. Heimburger; der Paragraph ist nicht beanstandet und wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

§§ 29, 30.

IV. Wasserbau.

§§ 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37. Zu diesem Paragraphen stellt die Budgetkommission den Antrag, den Oberrheinkanal betr.:

„Das hohe Haus wolle an die Großh. Regierung die dringende Bitte richten, auf rasche Erledigung der noch im Gang befindlichen Untersuchungen hinzuwirken und noch dem gegenwärtigen Landtag das Ergebnis mitzuteilen."

Es wird gegen diesen Antrag kein Einwand erhoben; er gilt als angenommen.

§§ 38, 39, 40.

V. Landeskultur und Feldbereinigung.

§§ 41, 42, jeweils einschl. des Nachtrags, Komm.-Bericht Seite 21.

§§ 43, 44, 45, 46, 47, 48.

VI. Katastervermessung.

§§ 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55.

VII. Meteorologie und Hydrographie.

§ 56.

VIII. Topographische Karte.

§ 57.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4 (§ 5 kommt vorerst nicht in Betracht, da er zurückgestellt ist) 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14. Hierzu erhält das Wort der Abg. Klein.

§§ 15, 16, 17, 18, 19. Hierzu erhalten das Wort der Abg. Dr. Weiß und der Minister Dr. Schenkel.

§§ 20, 21, 22. Hierzu nimmt das Wort der Abg. Kirsner.

§ 23. Hierzu erhält das Wort der Abg. Klein.

Es folgen die

Einnahmen Titel VIII.

A. Ordentlicher Etat.

I. Wasser- und Straßenbau.

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

II. Katastervermessung.

§§ 9, 10.

III. Topographische Karte.

§ 11.

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1, ausschließlich der vorerst zurückgestellten Position 5: Rheinbrücke Rheinheim-Zurzach mit 25400 ℳ, 2, 3.

Es folgt

Titel XVIII. Verwaltung des Bergwesens.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hergt.

§§ 2, 3, 4, 5.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1.

Es folgt

Titel XIX. Geologische Landesaufnahme.

§ 1. Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hergt.

§§ 2, 3, 4, 5.

Es folgen die Einnahmen

Titel IX. Geologische Landesaufnahme.

Ordentlicher Etat.

§ 1.

Es wird keine der aufgerufenen Positionen beanstandet; der Präsident erklärt sie daher sämmtlich für angenommen.

Das Haus tritt nun in die Beratung der mit dem Budget der Wasser- und Straßenbauverwaltung im Zusammenhang stehenden **Petitionen** ein, und zwar:

1. Bitte des Vereins der, der Großh. Oberdirektion unterstellten Technischen und Verwaltungs-Beamten (Gehaltsabt. H und J) um Regelung ihrer Dienstverhältnisse.
2. Bitte des Vereins der Straßenmeister um Neuregelung ihrer Einkommensverhältnisse.
3. Bitte der Kulturmeister um Verbesserung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.
4. Bitte der Landstraßenwärter um Regelung ihrer Bezüge.
5. Bitte der Brückenwärter um etatmäßige Anstellung.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hergt.

Derselbe stellt namens der Budget-Kommission folgenden Antrag:

„Die vorgenannten Petitionen hinsichtlich der den Gehaltstarif betreffenden Punkte der Großh. Regierung als Material für die in Aussicht genommene Revision zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Zu den in den Petitionen enthaltenen weiteren Bitten stellt der Berichterstatter folgende weitere Anträge:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu 1:

„Die Petition des Vereins der Wasser- und Straßenbaubeamten Gehaltsabteilungen H und J auch bezüglich der nicht mit der Gehaltsrevision zusammenhängenden Punkte an Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Zu 2:

„Die Petition bezüglich der Punkte a und b im angegebenen Sinne empfehlend zu überweisen, dagegen über Punkt c zur Tagesordnung überzugehen."

Zu 3:

„Die Bitte der Kulturmeister um Erhöhung ihrer Gebühren der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, jedoch mit dem Bemerken, daß den Gemeinden, für welche die Kulturmeister arbeiten, eine Mehrbelastung durch diese Gebührenerhöhung nicht erwachsen soll."

Zu 4:

„Die Petition der Landstraßenwärter der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß mit der Aufbesserung der Jahreslöhne überall wenigstens bis zur Höhe der ortsüblichen Taglöhne gegangen und in der Verleihung der Beamteneigenschaft in bisheriger Weise fortgefahren werden möge."

Zu 5:

„Die Petition der Brückenwärter geht lediglich auf etatmäßige Anstellung, die ohne Ergänzung des Gehaltstarifs nicht möglich ist, fällt also unter den eingangs gestellten Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme."

Während der Rede des Berichterstatters gibt der Präsident folgenden Antrag bekannt:

„Die Petition des Vereins der Straßenmeister in ihren drei Punkten Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Klein, Kirsner, Neuwirth, Franz, Harsch, Dr. Weiß, Greiff, Rohrhurst, Köhler, Blümmel, Müller.

Die allgemeine Beratung über die Anträge der Kommission und des Antrags Klein und Gen. wird eröffnet.

Das Wort erhält der Abg. Birkenmayer.

Darauf gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß ein neuer Antrag folgenden Inhalts eingekommen sei.

„Die Unterzeichneten beantragen, den Punkt c der Petition der Straßenmeister der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Dr. Wilckens. Dreher. Hauß.

Dieser Antrag wird ebenfalls zur Diskussion gestellt.

Das Wort erhält der Abg. Frühauf.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es wird nun in die Spezialberatung eingetreten und zwar gleich zur Abstimmung über den ersten auf Seite 2 des Berichts stehenden Antrag.

Derselbe wird einstimmig angenommen.

Es folgt der Antrag zu Petition 1. Seite 4 des Berichts; derselbe wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Es folgt der Antrag zu Petition 2; hierzu liegen die beiden oben angeführten Anträge Klein und Gen. und Dr. Wilckens und Gen. vor.

Zur Begründung der Anträge erhalten das Wort die Abgg. Klein und Dr. Wilckens.

Die Beratung über beide Anträge wird eröffnet; das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hergt.

Die Beratung wird geschlossen. Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß bezüglich der Punkte a und b des Antrags der Kommission Übereinstimmung herrsche, und daß nur bezüglich Punkt c die Ansichten auseinander gehen.

Es kommt zuerst zur Abstimmung der Antrag Klein und Gen., derselbe wird mit allen gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag Dr. Wilckens und Gen. wird mit großer Majorität angenommen.

Die Anträge zu den Petitionen 3, 4 und 5 werden debattelos angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt und die Sitzung wird geschlossen.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Samstag den 26. März 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über den Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen.,
   die Errichtung von Arbeiterkammern betr.
   — Drucksache Nr. 38 —
2. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   die Bitte der Stadtgemeinde Neuenburg a. Rh. und der Gemeinde Steinenstadt, die Herstellung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eines Bahnüberganges beim Bahnhof Neuenburg betr.

Berichterstatter: Abg. Franz.

3. Desgleichen über die Bitte der Gemeinden Grünsfeld, Geroldshausen u. A. wegen Erlangung eines Nachtpersonenzugs Würzburg—Lauda der Odenwaldbahn.

Berichterstatter: Abg. Duffner.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Duffner. Rohrhurst. Köhler.

Einundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. März 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Straub, Betriebsdirektor Engler; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner Hennig, Kopf, Neuhaus, Neuwirth, Schmidt, Dr. Schneider-Lahr und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Landesvereins badischer Schaffner wegen Verbesserung ihrer Anstellungs- und Einkommensverhältnisse.

   Geht an die Budget-Kommission.

2. Petition der älteren Bureauassistenten der Großh. Eisenbahnverwaltung um Gleichstellung mit den von der früheren Main-Neckar-Bahn-Verwaltung übernommenen Beamten.

   Geht an die Budget-Kommission.

3. Petition des Verbandes badischer Kaminfegergehilfen, Nachtrag zu der Petition der Kaminfegergehilfen wegen Verbesserung ihrer Lage.

   Geht an die Petitions-Kommission.

4. Urlaubsgesuch des Abg. Dr. Wilckens für den 26. März; wird genehmigt.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein, zunächst in Gegenstand:

1. Beratung über den Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., die Errichtung von Arbeiterkammern betr.

— Drucksache Nr. 38. —

Namens der Antragsteller begründet Abg. Horst den Antrag. Der Minister des Innern Dr. Schenkel legt die Stellung der Großh. Regierung zu dem Antrag dar.

Nach Eröffnung der allgemeinen Beratung teilt der Präsident mit, daß ein Antrag eingekommen, unterzeichnet von den Abgg. Zehnter, Fehrenbach, Dr. Binz, Dr. Blankenhorn, dahin lautend:

„Die zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. Im Bundesrat dahin zu wirken, daß tunlichst bald reichsgesetzlich Arbeiterorganisationen im Sinne des Kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890 geschaffen werden;
2. für den Fall, daß die bei den Reichsbehörden zur Zeit im Gange befindlichen, auf Schaffung der in Ziffer 1 bezeichneten Organisationen gerichteten Bestrebungen ohne Aussicht auf Erfolg verlaufen, dem Landtag alsbald den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welchen Organisationen der in Ziffer 1 angegebenen Art für das Großherzogtum ins Leben gerufen werden."

Abg. Dr. Binz begründet diesen Antrag.

Die Beratung über diesen Antrag wird ebenfalls eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Eichhorn, Hoffmann, Zehnter, Obkircher, Süßkind, Zehnter, Lutz, Wittum, Eichhorn, Obkircher, Fehrenbach.

Die Beratung über die Anträge wird geschlossen. Der Vertreter des Antrags der Abgg. Zehnter und Genossen, Abg. Dr. Binz, erhält das Schlußwort, der Vertreter des Antrags der Abgg. Eichhorn und Genossen, Abg. Horst, verzichtet auf dasselbe.

In der Abstimmung kommt mit Zustimmung des Hauses, der Abg. Fehrenbach Ausdruck gibt, zunächst der Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen. zur Abstimmung. Der Antrag wird gegen 11 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Abgg. Zehnter und Gen. wird einstimmig angenommen.

2. Abg. Franz erstattet namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen

Bericht über die Bitte der Stadtgemeinde Neuenburg a. Rh. und der Gemeinde Steinenstadt, die Herstellung eines Bahnüberganges beim Bahnhof Neuenburg betr.,

und stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petitionen der Gemeinden Neuenburg und Steinenstadt der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Die Beratung über den Antrag wird eröffnet und erhalten das Wort: Betriebsdirektor Engler, Abg. Dr. Blankenhorn.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Die Verhandlungen werden nun abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag den 11. April 1904
nachmittags 4 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905
   Titel XI der Ausgabe: Wissenschaften und Künste.
   — Drucksache Nr. 13d —
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget desselben Ministeriums
   Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen
   I. Höhere Unterrichtsanstalten
   — Drucksache Nr. 13c I —
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 55.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Köhler.
Duffner.
Müller.

Zweiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. April 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialrat Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Pfefferle, Schmidt und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

Es werden vom Sekretär folgende Einläufe bekannt gegeben:

1. Petition einer Anzahl Interessenten des Landes, den Gesetz-Entwurf über die Änderung des Polizeistrafgesetzbuches in Hinsicht auf die sogen. Kurpfuscherei betr.
2. Petition des Verbands oberbadischer Brauereien, den Gesetz-Entwurf über die Abänderung der Biersteuer betr.
3. Petition des Vereins selbständiger Handelsgärtner, die Wertzuwachssteuer betr.

   Gehen an die betreffenden Sonder-Kommissionen.
4. Bitte des Landesvereins Bad. Oberschaffner um Vertretung deren Standesinteressen.

   Geht an die Budget-Kommission.
5. Bitte des Gemeinderats namens der Gemeinde Gundelfingen um Errichtung eines Aborts bezw. um Erhebung der dortigen Lokalzugshaltestelle zu einer Kursstation betr.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
6. Gesuch des Kaminfegermeisters Jakob de Petris in Heitersheim um Vergrößerung seines Kehrbezirks.

   Geht an die Petitions-Kommission.
7. Nachtrag zur Petition des pensionierten Bureaudieners Lorenz Sautner in Langenbrücken, Amts Bruchsal, um Besserstellung.

   Geht an die Petitions-Kommission.
8. Gesuch des Jakob Schelker, Schuhmachermeister aus Egringen, um Ermöglichung einer Entschädigungsklage gegen Rechtsanwalt Karl Böhler in Lörrach.

   Geht an die Petitions-Kommission.
9. Petition der freien Vereinigung Mannheimer Wirte, das Wirtsgewerbe betr.

   Geht an die Petitions-Kommission.
10. Schreiben des Rektors der technischen Hochschule mit 62 Exemplaren der Rektoratsrede „die botanischen Naturdenkmäler des Großherzogtums Baden“ betr.

    Gelangen zur Verteilung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. Resolutionen von Volksversammlungen in Karlsruhe, Pforzheim und Ettlingen gegen den Gesetz-Entwurf wegen Änderung des Polizeistrafgesetzbuchs in Hinsicht auf die sogen. Kurpfuscherei.
Geht an die betr. Sonder-Kommission.

12. Schreiben der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums Ortsgruppe Karlsruhe mit 64 Exemplaren der Schrift des Dr. Alexander in Breslau, das Kurpfuschertum betr.
Geht an die gleiche Kommission.

13. Schreiben vom Ministerium des Innern mit den Akten über die Neuwahl des Abg. Zehnter im 33. Wahlbezirk.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

a) Bericht der Budget-Kommission (Abg. Obkircher) zu dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel IX der Ausgabe: Kultus. (Drucksache Nr. 13b).

b) Bericht der Budget-Kommission (Abg. Dr. Wilckens) über das Budget der Verkehrsanstalten und zwar: 1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung; 2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung; 3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn. (Drucksache Nr. 17).

Der Präsident widmet zunächst dem verstorbenen Fürsten von Leiningen und der verstorbenen Fürstin Sophie zur Lippe einen warmen Nachruf und schlägt vor, der Großherzoglichen Familie die Teilnahme des hohen Hauses auszusprechen; wird durch Erheben von den Sitzen angenommen und zum Ausdruck gebracht.

Es wird sodann vom Präsidenten der Vorschlag gemacht, die Sitzung auf eine kurze Zeit zu unterbrechen, damit die Prüfung der Wahlakten über die Wahl des Abg. Zehnter im 33. Wahlbezirk sofort vorgenommen werden könne.

Der Vorschlag wird angenommen und tritt die Wahlprüfungskommission zur Prüfung der Wahlakten zusammen.

Der Präsident eröffnet die Sitzung wieder um 4 Uhr 40.

Die Wahlprüfungs-Kommission hat über die Wahl beraten und erstattet der Abg. Dr. Binz **Bericht.**

Die Kommission beantragt, die Wahl des Abg. Zehnter für unbeanstandet zu erklären.

Die Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort.

Die Wahl wird für unbeanstandet erklärt und erfolgt hierauf die **Vereidigung** des Abg. Zehnter.

Abg. Dr. Wilckens stellt den Antrag:
den Abg. Zehnter für alle diejenigen Kommissionen zu bestätigen, denen er bisher angehört hat.

Der Antrag wird angenommen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar zunächst:

1. **Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905**
Ausgabe Titel XI (Wissenschaften und Künste).
— Drucksache Nr. 13d —
Berichterstatter: Abg. Obkircher

Es erhält das Wort als Berichterstatter der Abg. Obkircher, welcher beantragt:

A. die Ausgabe im ordentlichen Etat für jedes der beiden Budgetjahre mit . 323 664 *M*

B. die Ausgabe im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit 120 000 *M.*

zu genehmigen.

Der Präsident eröffnet die allgemeine Beratung:

An derselben beteiligen sich: Abg. Dr. Wilckens, Ministerial-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Büchner, Zehnter, Dr. Weiß, Venedey, Fehrenbach, Klein, Armbruster, Dr. Goldschmit, Ministerialrat Dr. Böhm, Abgg. Zehnter, Wittum, Franz, Ministerialrat Dr. Böhm, Abg. Franz.

Hierauf wird die allgemeine Beratung geschlossen und erhält der Berichterstatter Abg. Obkircher das Schlußwort.

Das Haus tritt in die Spezialberatung ein.

Der Präsident ruft auf:

Ordentlicher Etat:

Titel XI. § 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

Zu § 12 erhält Abg. Dr. Weiß das Wort.

Die §§ 1—12 wurden nicht beanstandet und für angenommen erklärt.

Der Präsident ruft weiter auf.

Außerordentlicher Etat:

§ 1. Hierzu sprechen die Abgg. Blümmel, Venedey und Ministerialrat Dr. Böhm.

§ 2, 3, 4, 5.

§§ 1—5 des außerordentlichen Etats werden für angenommen erklärt.

Damit ist Titel XI erledigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf

Dienstag den 12. April 1904
vormittags 9 Uhr

fest mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905
Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen.
I. Höhere Unterrichtsanstalten.
— Drucksache Nr. 13c I —
Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung: 7 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Duffner.
	Müller.
	Rohrhurst.
	Köhler.

Dreiundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. April 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr v. Dusch, Ministerialrat Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Geppert, Muser, Schmidt, Schüler und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgeben:

Bitte der Bewohner der Häusergruppen Berghütten und Gersbach—Au, Gemeinde Todtmoos-Schwarzenbach, um anderweitige Regelung ihrer Schulverbandsverhältnisse betreffend.

Geht an die Petitions-Kommission.

Auf der heutigen Tagesordnung steht die

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Ausgabe Titel X (Unterrichtswesen)
I. Höhere Unterrichtsanstalten
— Drucksache Nr. 13c I. —

Berichterstatter ist der Abg. Obkircher; derselbe erhält das Wort und beantragt schließlich namens der Kommission:

Zu Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen,
I. Höhere Unterrichtsanstalten:

a) die Ausgabe im ordentlichen Etat für die Jahre 1904 und 1905 mit jährlich . . 2 170 300 *M.*
b) die Ausgaben im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen . . . . . 1 462 700 „

zu genehmigen;

ferner:

„Hohe zweite Kammer wolle ihr Einverständnis damit aussprechen, daß die dem Hausmeister

Bernatz am physiologischen Institut und dem Universitätsbibliotheksdiener Mayer, beide in Heidelberg, überlassenen Mietwohnungen in staatlichen Gebäuden mit Rückwirkung vom 1. Januar 1902 für die erstgenannte und vom 1. Juli 1903 für die zweitgenannte Wohnung als Dienstwohnungen behandelt werden."

Nachdem der Berichterstatter seine Ausführungen geschlossen, ergreift zunächst der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts das Wort.

Darauf eröffnet der Präsident die allgemeine Beratung und erteilt das Wort dem Abg. Fehrenbach. Weiter beteiligen sich an der Debatte die Abgg. Dr. Binz, Dr. Wilckens, Regierungskommissär Ministerialrat Dr. Böhm, Abg. Eichhorn, der Herr Präsident des Ministeriums nochmals, und Abg. Venedey.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag den 14. April 1904
vormittags 9 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen und event. II. Mittel- und Volksschulen.

Schluß der heutigen Sitzung: 1 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Müller.
Rohrhurst.
Duffner.

Vierundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. April 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialrat Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Köhler, Kramer, Lauck und Schmidt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vizepräsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Hermann Lindauer in Bruchsal um Bewilligung eines Transitlagers für in- und ausländischen Tabak.

   Geht an die Petitions-Kommission.

2. Bitte der Orte Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen, Pülfringen, Brehmen, Ehrfeld und Waldstetten um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim.

   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

3. Eingabe des Naturheilvereins Mannheim, worin mitgeteilt wird, daß dieser Verein eine Resolution gefaßt habe, in der er gegen die der Badischen zweiten Kammer zugegangene

Vorlage, Polizeistrafgesetzbuch betr., protestiert und den Landtag bittet, dieselbe abzulehnen.

Wird der zur Vorberatung dieser Regierungsvorlage eingesetzten Kommission als Material überwiesen.

4. Schreiben des Herrn Ministers des Innern an den Präsidenten der zweiten Kammer mit der Kundgebung des Dankes Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs für die Teilnahme der Kammer an dem Hinscheiden Ihrer Großh. Hoheit der Fürstin Sophie zur Lippe und Sr. Durchlaucht des Fürsten Ernst zu Leiningen.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel X (Unterrichtswesen)

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

— Drucksache Nr. 13 c I. —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Weiß, Rohrhurst, Obkircher, Kopf, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, (bei Beginn dieser Rede übernimmt der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger den Vorsitz), Abgg. Lutz (bei Beginn dieser Rede übernimmt Präsident Dr. Gönner den Vorsitz wieder), Dr. Heimburger, Fehrenbach und Ministerialrat Dr. Böhm.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Obkircher.

Die nächste Sitzung wird festgesetzt auf nächsten

Samstag den 16. April 1904

vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: $^1/_2$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Rohrhurst.
Dr. Heimburger.	Duffner.

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. April 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr v. Dusch, Ministerialrat Dr. Böhm; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreher, Hauser, Lauck, Schmidt und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des früheren Grenzaufsehers Michael Linnebach um Untersuchung der Akten und um event. Wiederverwendung im Staatsdienst;

   Wird der Petitions-Kommission überwiesen.

2. Petition des Verbandes Bad. Wagenwärter-Vereine um Verbesserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse;

   Wird der Budget-Kommission überwiesen.

3. Petition der Handelskammer Karlsruhe-Baden, den Gesetzentwurf vom 30. Dezember 1903 wegen Abänderung des Biersteuergesetzes betr.

   Wird der Sonderkommission für Beratung des betr. Gesetzentwurfes überwiesen.

4. Schreiben des Vorstandes der Karlsruher Gewerbeschule mit Einladung zum Besuche der von 17. bis 24. April stattfindenden Ausstellung der Ergebnisse des Zeichen-, Modellier- und Werkstätten-Unterrichts sowie der schriftlichen Arbeiten der Gewerbeschüler.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel X (Unterrichtswesen)

I. Höhere Unterrichtsanstalten.

— Drucksache Nr. 13 c I. —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

In der allgemeinen Beratung erhalten des weitern das Wort: Abgg. Dr. Wilckens, Eichhorn, Frühauf, Kopf, Rohrhurst, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Freiherr v. Dusch, Ministerialrat Dr. Böhm.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Als Stellvertreter des durch einen Trauerfall verhinderten Berichterstatters erhält der Vorsitzende der Budgetkommission Abg. Gießler das Schlußwort.

Zu einer persönlichen Bemerkung nimmt Abg. Gießler das Wort.

In der Spezialberatung werden dann aufgerufen:

Ausgabe Titel X

A. Ordentlicher Etat:

Universität Heidelberg: §§ 1(a), 2(b) und der hiezu gestellte Antrag der Budgetkommission (vergl. Protokoll der 53. Sitzung) werden ohne Diskussion angenommen.

Universität Freiburg: §§ 3(a), 4(b) werden ohne Diskussion angenommen.

Technische Hochschule: Zu § 5(a) erhalten das Wort Abgg. Frühauf, Ministerialrat Dr. Böhm.

Die Position wird angenommen.

§ 6(b) wird debattelos genehmigt.

B. Außerordentlicher Etat:

a) Universität Heidelberg: §§ 1a, b, 2, 3, 4, 5, 6,
b) Universität Freiburg: §§ 7, 8, 9, 10, 11,
c) Technische Hochschule: 12, 13, 14

werden ohne Debatte angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf

Montag den 18. April 1904
nachmittags 4 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung der Gesetz-Entwürfe
   a) die Ärzteordnung betr. (der ersten Kammer vorgelegt)
   b) die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr.
   — Drucksache Nr. 43 —
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel I, II, III, XI, XII, XIII und XIV
   — Drucksache Nr. 15 —

Berichterstatter: Abg. Schneider-Pforzheim.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Duffner.
Müller.
Köhler.

Sechsundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. April 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, Ministerialdirektor Tröger, Ministerialrat Dr. Nicolai, Baurat Kredell; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Greiff, Kirsner, Lauck, Obkircher, Pfefferle, Dr. Schneider-Lahr, Stratz und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 30.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Nachtrag zur Petition der Kaminfegermeister-Innung gegen die Petition des Verbandes badischer Kaminfegergehilfen um Verbesserung ihrer Verhältnisse betr.

   Wird der Petitions-Kommission überwiesen.

2. Mitteilungen der ersten Kammer über:

a) die Beratung und Genehmigung des Budgets des Ministeriums des Innern für die Jahre 1904 und 1905, Ausgabe Titel XIV—XIX, Einnahme Titel V—IX einschließlich des Nachtrags zu Ausgabe

Titel XV B § 4, sowie desjenigen zu Titel XVII A I §§ 1, 2. II §§ 10, 11 und V §§ 41, 42, dagegen ausschließlich der vorläufig zurückgestellten Positionen Ausgabe Titel XVII B § 5 und Einnahme Titel VIII B § 1[5];

b) die Beratung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend;

Wird der Budget-Kommission überwiesen.

c) die Beratung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, die Arzteordnung betr.

Wird der Kommission zur Beratung dieses Gesetzentwurfs überwiesen.

Das Haus tritt sodann in die Tagesordnung ein und zwar zunächst:

I. in die Beratung über die geschäftliche Behandlung der Gesetzentwürfe

a) die Ärzteordnung betr. (Der ersten Kammer vorgelegt);

b) die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend.

— Drucksache Nr. 43 —.

Der Präsident macht auf Grund einer Vereinbarung unter den Parteien des Hauses den Vorschlag:

a) den Gesetzentwurf die Arzteordnung betr. der zur Beratung des Gesetzentwurfes die Abänderung des Polizeistrafgesetzes betr. eingesetzten Sonder-Kommission unter Verstärkung derselben um 4 Mitglieder zuzuweisen;

b) den Gesetzentwurf die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr. der zur Beratung des Antrags die Wertzuwachssteuer betr. eingesetzten Sonder-Kommission unter Verstärkung derselben um 4 Mitglieder zuzuweisen.

Der Vorschlag wird ohne Debatte angenommen.

II. Namens der Budget-Kommission erstattet dann Abg. Schneider-Pforzheim Bericht:

1. über das Budget Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1904 und 1905

Titel I, II, III, XI, XII, XIII und XIV der Ausgaben

— Drucksache Nr. 15 —

2. über die Petition des Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener-Vereins um

a) Gleichstellung mit den Dienern der Gehaltsklasse K 3 des Gehaltstarifs,

b) Bewilligung einer angemessenen Vergütung für Reinigung und Heizung der Diensträume.

Die Budgetkommission stellt den Antrag:

1. Titel I der Ausgabe: Ministerium.

Ordentlicher Etat:

für das Jahr 1904 mit . . .	161 500 ℳ
für das Jahr 1905 mit . . .	161 500 „
zusammen	323 000 ℳ

Titel II der Ausgabe: Landeshauptkasse.

Ordentlicher Etat:

für das Jahr 1904 mit . . .	60 440 ℳ
für das Jahr 1905 mit . . .	60 440 „
zusammen	120 880 ℳ

Titel III der Ausgabe: Hochbauwesen.

Ordentlicher Etat:

für das Jahr 1904 mit . . .	508 230 ℳ
für das Jahr 1905 mit . . .	508 230 „
zusammen	1 016 460 ℳ

Außerordentlicher Etat

für die beiden Jahre 1904/1905	1 022 000 ℳ

Titel XI der Ausgabe: Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Ordentlicher Etat:

für das Jahr 1904 mit . . .	6 000 780 ℳ
für das Jahr 1905 mit . . .	6 000 780 „
zusammen	12 001 560 ℳ

Titel XII der Ausgabe: Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art.

Ordentlicher Etat:

für das Jahr 1904 mit . . .	50 000 ℳ
für das Jahr 1905 mit . . .	50 000 „
zusammen	100 000 ℳ

Titel XIII der Ausgabe: Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Ordentlicher Etat:

für das Jahr 1904 mit . . .	26 120 ℳ
für das Jahr 1905 mit . . .	26 120 „
zusammen	52 240 ℳ

Titel XIV der Ausgabe: Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat:

für das Jahr 1904 mit . . .	9 140 ℳ
für das Jahr 1905 mit . . .	9 140 „
zusammen:	18 280 ℳ

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Betreffs der Petition kam die Budget-Kommission zur Ansicht, daß

ad a) eine Gleichstellung der Petenten mit den Dienern der Gehaltsklasse K 3 oder auch nur eine Verringerung des Abstandes im Höchstgehalt zwischen K 3 und K 7 zu gunsten der letzteren Klasse vor einer allgemeinen Neuordnung des Gehaltstarifs nicht behandelt werden könne;

ad b) durch die seitens der Regierung bereits erteilte Ermächtigung, da wo nach Prüfung der örtlichen und dienstlichen Verhältnisse ein Bedürfnis vorliegt, besondere Vergütungen für Reinigung ꝛc. bewilligen zu können, einem Anspruch auf Unterstützung der Diener in diesen Nebengeschäften in billigem Maße Rechnung getragen sei, und daß in berechtigten, der Abhülfe bedürftigen Fällen die Großh. Regierung gleich wohlwollend derartige Unterstützungen gewähren möge.

Die Kommission stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die erwähnte Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Nach Eröffnung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort: Präsident des Finanzministeriums Geh. Rat Becker, die Abgg. Gießler, Dr. Wilckens, Muser, Süßkind, Frühauf.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen und erhält der Berichterstatter Abg. Schneider-Pforzheim das Schlußwort.

In der Spezialberatung werden aufgerufen:

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat:

§§ 1, 2, 3, 4. Die Positionen werden debattelos genehmigt.

Da der zu diesem Titel erstattete Bericht über die oben genannte Petition nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der heutigen Tagesordnung steht und nicht ausdrücklich auf diese gesetzt ist, frägt der Präsident beim Hause an, ob die Beratung und Beschlußfassung über die Petition in heutiger Sitzung stattfinden solle.

Abg. Frühauf beantragt die Beratung und Beschlußfassung auszusetzen; Abg. Gießler spricht zu dem Antrag.

Der Antrag wird angenommen und die Beratung und Beschlußfassung ausgesetzt.

Titel II. Landeshauptkasse.

Ordentlicher Etat:

§§ 1, 2, 3, 4 und

Titel III. Hochbauwesen.

A Ordentlicher Etat:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und

B. Außerordentlicher Etat:

§ 1

werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 2 beantragt die Kommission an den geforderten 110 000 ℳ den Betrag von 20 000 ℳ abzustreichen und die Position mit 90 000 ℳ zu bewilligen.

Zu diesem Antrag nimmt das Wort: Präsident des Finanzministeriums Geh. Rat Becker.

Es wird dazu ein Antrag eingebracht, dahin lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen die Rückverweisung des § 2 Titel III des außerordentlichen Etats des Finanzministeriums, Hochbauwesen, an die Budget-Kommission zur nochmaligen Beratung."

Gießler, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Süßkind.

Abg. Dr. Wilckens verzichtet auf das Wort zu Gunsten des Vorsitzenden der Budget-Kommission und erhält dieser, Abg. Gießler, zur Begründung des Antrages das Wort.

In der Beratung über den Antrag spricht Abg. Fehrenbach.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Titel III B.

§§ 3, 4 und

Titel XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Ordentlicher Etat:

§ 1a, b, §§ 2, 3, 4, 5, 6

werden ohne Diskussion genehmigt.

Zu § 7 nehmen das Wort: Abg. Venedey, Präsident des Finanzministeriums Geh. Rat Becker, die Abgg. Dr. Binz und Dr. Wilckens. Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Die Position wird angenommen.

Titel XII. Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art.

Ordentlicher Etat:

einziger Paragraph, und

Titel XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Ordentlicher Etat:

§§ 1, 2, und

Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat:

§§ 1, 2, 3, 4

werden ohne Diskussion angenommen.

Damit ist der Bericht erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag den 19. April 1904
vormittags 9 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Verstärkung der Kommissionen zur Beratung
   a. des Antrags der Abgg. Zehnter u. Gen., betr. die Wertzuwachssteuer, u. a.
   b. des Gesetz-Entwurfs, betr. die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs, u. a.
   (um je 4 Mitglieder).
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget des Finanzministeriums für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel V, VIII u. IX } (Salinenverwaltung; Münzverwaltung;
   Einnahme Titel II, V u. VI } Allg. Kassenverwaltung)
   — Drucksache Nr. 15 b. —
   Berichterstatter: Abg. Eichhorn.
3. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget desselben Ministeriums
   Ausgabe Titel VI, Einnahme Titel III (Steuerverwaltung),
   Ausgabe Titel VII, Einnahme Titel IV (Zollverwaltung),
   und die damit zusammenhängende Petition des Gesammtverbandes des Vereins bad. Steueraufseher um Erhöhung des pensionsfähigen Einkommensanschlags (Seite 5 des Komm.-Ber.).
   — Drucksache Nr. 15 c. —
   Berichterstatter: Abg. Frühauf.
4. Beratung des Berichts der Budget-Kommission zu den Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1901 und 1902.
   — Drucksache Nr. $9^1/_2$. —
   Berichterstatter: Abg. Hauser.
5. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget der Oberrechnungskammer für 1904 und 1905
   sowie über
   die dem Landtag übergebene Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 18. November 1903, betr. die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/1902 und 1902/1903.
   — Drucksache Nr. 16. —
   Berichterstatter: Abg. Hauser.
6. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über die Bitte des Vereins der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener (K 7 des Gehaltstarifs) um Gleichstellung mit den Dienern der Gehaltsklasse K 3 des Gehaltstarifs, sowie um Bewilligung einer Vergütung für Reinigung und Heizung der Diensträume.
   Berichterstatter: Abg. Schneider-Pforzheim.

Die Sitzung wird um 7 Uhr 15 geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Duffner.
Köhler.
Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Siebenundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. April 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard, Steuerdirektor Geh. Rat Glockner, Zolldirektor Geh. Rat Seubert, Ministerialdirektor Tröger, Ministerialrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Geppert, Kirsner, Lauck und Schmidt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Zu Punkt 1:

Verstärkung der Kommissionen zur Beratung

a. des Antrags der Abgg. Zehnter u. Gen., betr. die Wertzuwachssteuer, u. a.

b. des Gesetz-Entwurfs, betr. die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs, u. a.

(um je 4 Mitglieder)

verlangt der Präsident Vorschläge aus dem Hause.

Der Abg. Fehrenbach schlägt auf Grund einer Vereinbarung aus dem Hause vor, die Kommission zur Beratung:

a. des Antrags der Abgg. Zehnter u. Gen., betr. die Wertzuwachssteuer, u. a.
durch folgende Herren zu verstärken:
Dr. Wilckens, Hauß, Gießler, Mampel.

Der Vorschlag wird angenommen.

b. des Gesetz-Entwurfs, betr. die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs, u. a.
durch folgende Herren zu erweitern:
Hauser, Müller, Schmidt, Bihler.

Der Vorschlag wird angenommen.

Es folgt Punkt 2 (Drucksache Nr. 15 b):

Budget Großh. Finanzministeriums

a. Ausgabe Titel V, Einnahme Titel II (Salinenverwaltung)

Der Präsident erteilt dem Abg. Eichhorn als Berichterstatter das Wort. Derselbe beantragt namens der Kommission: sämtliche Ausgaben und sämtliche Einnahmen nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Zur allgemeinen Beratung meldet sich niemand.

Das Haus tritt in die Spezialberatung ein.

Der Präsident ruft auf:

Ausgabe.

Ordentlicher Etat:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

Die sämtlichen Positionen werden angenommen.

Außerordentlicher Etat:

§§ 1, 2, 3, 4.

Hierzu erhält das Wort: Abg. Neuwirth, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard, Abg. Dr. Wilckens.

§§ 5, 6, 7. Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Forderungen werden nicht beanstandet und für angenommen erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Einnahmen: §§ 1, 2, 3, 4, 5 werden ohne Debatte angenommen.

b. Ausgabe Titel VIII, Einnahme Titel V (Münzverwaltung).

Hier erhält der Berichterstatter Abg. Eichhorn das Wort. Derselbe stellt den Antrag: sämtliche Ausgaben und Einnahmen nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung ist eröffnet; eine Debatte erfolgt nicht.

Zur Spezialberatung werden aufgerufen:

Ausgabe §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.

Sämtliche Positionen werden widerspruchslos angenommen. Ebenso

Einnahme §§ 1—8.

c. Ausgabe Titel IX, Einnahme Titel VI (Allgemeine Kassenverwaltung).

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort. Die allgemeine Beratung wird eröffnet und geschlossen. Es werden aufgerufen zur Spezialberatung:

Ausgabe §§ 1, 2, 3.

Es meldet sich niemand zum Wort; die Positionen werden für angenommen erklärt. Ebenso

Einnahme

Ordentlicher Etat:

§§ 1—7 und

Außerordentlicher Etat:

einziger Paragraph.

Zur Beratung kommt weiter:

Punkt 3 (Drucksache Nr. 15 c):

Budget Großh. Finanzministeriums

a. Ausgabe Titel VI, Einnahme Titel III (Steuerverwaltung).

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Frühauf. Derselbe beantragt:

Sämtliche Anforderungen A im ordentlichen Etat unter I—V, §§ 1—31,

sowie die ordentlichen Einnahmen unter I—IV, §§ 1—22;

B. Die außerordentlichen Ausgaben unter §§ 1 und 2 unverändert,

die außerordentliche Ausgabe § 3, Erstellung eines Dienstgebäudes für die Steuereinnehmereien und für zwei Steuerkommissäre in Freiburg, wofür 120 000 ℳ insgesamt angefordert werden, dagegen nur in Höhe von 110 000 ℳ zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung ist eröffnet. An derselben beteiligen sich die Abgg. Neuwirth, Obkircher, Frühauf, Gießler, Dr. Binz, Kriechle, Frühauf, Kopf, Goldschmid, Süßkind, Kopf, Süßkind, Mampel.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort und wird in die Spezialberatung eingetreten.

Es wird aufgerufen:

Ausgabe.

Ordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3, 4; diese §§ werden widerspruchslos angenommen.

Der Präsident teilt mit, daß bei den nun folgenden § 5 und § 6 die Petition des Gesamtverbandes des Vereins badischer Steueraufseher (vergl. Kommissionsbericht Seite 5—8) behandelt werden soll.

Es erhalten das Wort: der Abg. Klein und Steuerdirektor Geh. Rat Glockner.

Der Kommissions-Antrag:

Die Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen,

wird ohne Debatte und Widerspruch angenommen.

Es werden weiter aufgerufen:

§§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 a—c, 14.

Hierzu nehmen das Wort der Abg. Eichhorn und Ministerialpräsident Geh. Rat Becker.

Diese Positionen werden für angenommen erklärt und weiter aufgerufen:

§§ 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31.

Außerordentlicher Etat.

§§ 1, 2, 3.

Zu § 3 ist über den Antrag der Budget-Kommission: „von den für den Neubau eines Dienstgebäudes für die Steuereinnehmereien und zwei Steuerkommissäre in Freiburg vorgesehenen 120 000 ℳ 10 000 ℳ abzustreichen und die Anforderung nur in Höhe von 110 000 ℳ zu bewilligen" Beschluß zu fassen.

Der Antrag der Kommission wird debattelos und ohne Widerspruch angenommen; ebenso werden die §§ 15—31 des ordentlichen Etats und §§ 1 und 2 des außerordentlichen Etats für angenommen erklärt. Der Präsident ruft auf:

Einnahme Titel III. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10.

Es erhalten das Wort die Abgg.: Eichhorn, Mampel, Ministerialpräsident Geh. Rat Becker, die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abgg. Venedey, Dr. Wilckens, Fehrenbach; ferner werden aufgerufen: §§ 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22.

Sämtliche Positionen werden für angenommen erklärt.

b. Ausgabe Titel VII, Einnahme Titel IV (Zollverwaltung).

Der Berichterstatter Abg. Frühauf erhält das Wort. Derselbe beantragt:

sämtliche Anforderungen A im ordentlichen Etat unter I. Zentralverwaltung §§ 1—6, II. Bezirksverwaltung §§ 7—25, sowie B im außerordentlichen Etat §§ 1—9, sowie die Einnahmen zu genehmigen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

An derselben beteiligen sich die Abgg. Blümmel, Süßkind, Venedey, Zolldirektor Geh. Rat Seubert.

Hier wird die allgemeine Beratung abgebrochen. Der Präsident teilt mit, daß der Abg. Venedey aus der Verfassungs-Kommission vorbehaltlich des Wiedereintritts ausgetreten und für denselben der Abg. Dr. Heimburger in diese Kommission eingetreten sei. Das Haus beanstandet diesen vorübergehenden Wechsel nicht.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag den 21. April 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über
   das Budget des Finanzministeriums für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel VII } (Zollverwaltung)
   Einnahme Titel IV }
   — Drucksache Nr. 15 c —
   Berichterstatter: Abg. Frühauf.
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission zu den Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1901 und 1902
   — Drucksache Nr. $9^1/_2$ —
   Berichterstatter: Abg. Hauser.
3. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget der Oberrechnungskammer für 1904 und 1905
   sowie über
   die Denkschrift der Oberrechnungskammer, betr. die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/1902 und 1902/1903
   — Drucksache Nr. 16 —
   Berichterstatter: Abg. Hauser.
4. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über die Bitte des Vereins der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener (K 7 des Gehaltstarifs) um Gleichstellung mit den Dienern der Gehaltsklasse K 3 des Gehaltstarifs, sowie um Bewilligung einer Vergütung für Reinigung und Heizung der Diensträume.
   Berichterstatter: Abg. Schneider-Pforzheim.
5. Beratung des Berichts des Budget-Kommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts- für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel X (Unterrichtswesen)
   III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.
   — Drucksache Nr. 13 c III. —
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 50.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Gönner. Duffner.
Köhler.
Müller.
Rohrhurst.

Achtundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. April 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, Zolldirektor Geh. Rat Seubert, Ministerialrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Grüninger, Lauck, Lutz, Muser, Stratz und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Allgemeinen Deutschen Vereins für Schulreform, die Gleichberechtigung aller höheren neunstufigen Lehranstalten betr.

   Geht an die Sonder-Kommission für Schulfragen.

2. Petition des Gemeinderats Sand, die Bahnverbindung Kehl-Offenburg betr.

   Geht an die Budget-Kommission.

3. Petition der Kanzlei- und Rechnungsgehilfen (Zivil-Anwärter) der Großh. Eisenbahnverwaltung wegen Regelung ihrer Anstellungsverhältnisse.

   Geht an die Budget-Kommission.

4. Resolution einer Versammlung in Bretten gegen die Polizeigesetzesvorlage vom 15. Januar, soweit sie die Kurpfuscher betreffen soll.

   Wird als Material an die betreffende Sonder-Kommission überwiesen.

5. Von seiten des Ministeriums des Innern gehen dem Hause 63 Exemplare des Geschäftsberichts der Landeskreditkassen-Abteilung der Rheinischen Hypothekenbank für das Jahr 1903 zu nebst Begleitschreiben.

   Es soll Verteilung an die Mitglieder des Hauses stattfinden.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Armbruster) über

1. die Bitte der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 Mark zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen;
2. die Bitte der Gemeinde Schonach, diese elektrische Bahn so zu bauen, daß sie an die Bahn zu liegen kommen.

Das Haus setzt zunächst die Beratung der letzten Sitzung fort. Dieselbe ist stehen geblieben bei

1. der Generaldebatte zum Budget Großh. Finanzministeriums

Ausgabe Titel VII, Einnahme Titel IV (Zollverwaltung).

Berichterstatter Abg. Frühauf.

Es ergreifen hierzu weiter das Wort: die Abgg. Blümmel und Venedey, Regierungskommissär Geh. Rat Seubert, die Abgg. Frühauf, Süßkind, Dr. Wilckens und Neuhaus, der Finanzminister Geh. Rat Becker und Zolldirektor Geh. Rat Seubert, die Abgg. Frühauf und Venedey nochmals und zwar zum dritten Male mit ausdrücklicher Genehmigung des Hauses, und Lehmann.

Darauf wird die allgemeine Beratung geschlossen.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es folgt die Spezialberatung.

Der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

§§ 1 bis 6 (I. Zentralverwaltung), §§ 7 bis 25 (II. Bezirksverwaltung), ferner

B. Außerordentlicher Etat.

§§ 1 bis 9,

weiter

IV. Einnahme.

Ordentlicher Etat.

§§ 1 bis 9, ohne daß sich jemand zum Wort meldet.

Der Präsident erklärt sämtliche Positionen entsprechend den Anträgen der Budget-Kommission genehmigt. Damit ist der Bericht Frühauf erledigt.

Es folgt

2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission zu den Rechnungen der Oberrechnungskammer für 1901 und 1902.

— Drucksache Nr. $9^1/_2$ —

Berichterstatter: Abg. Hauser.

Der Berichterstatter erhält das Wort und beantragt namens der Budget-Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1901 und 1902 für unbeanstandet erklären."

Der Präsident eröffnet die Beratung über diesen Antrag und erklärt denselben, da sich niemand zum Wort meldet, für angenommen.

Berichterstatter Abg. Hauser erhält weiter das Wort zu

3. Budget Großh. Oberrechnungskammer für 1904 und 1905

sowie

Denkschrift Großh. Oberrechnungskammer, betr. die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/1902 und 1902/1903.

— Drucksache Nr. 16 —

Der Berichterstatter beantragt namens der Kommission

1. Die Ausgaben des ordentlichen Etats mit . . . . . 222 760 ℳ
die Einnahmen mit . . . 924 „
sowie die Ausgaben des außerordentlichen Etats mit . . . . . 3 500 ℳ
die Einnahmen mit . . . 1 100 „
für die Bugetperiode zu genehmigen.
2. Zu erklären, daß die hohe zweite Kammer von der Denkschrift der Oberrechnungskammer vom 18. November 1903 Kenntnis genommen und keine beanstandende Bemerkung zu machen habe.

Der Präsident erklärt die allgemeine Beratung über diesen Antrag für eröffnet.

Es meldet sich niemand dazu zum Worte; der Präsident eröffnet deshalb die Spezialberatung und ruft auf:

Budget. Ausgabe.

Ordentlicher Etat

§§ 1 bis 9, ferner

Außerordentlicher Etat

einziger Paragraph.

Weiter

Einnahme.

Ordentlicher Etat

§§ 1, 2, 3 und

Außerordentlicher Etat

§ 1.

Auch hier ergreift niemand das Wort, und erklärt der Präsident sämtliche Positionen für angenommen.

Der Präsident eröffnet die Beratung über die Denkschrift.

Auch hierzu ergreift niemand das Wort und wird der Antrag der Kommission für angenommen erklärt.

Es folgt

4. Bitte des Vereins der Amts-, Amtsgerichts- und Kanzleidiener (K 7 des Gehaltstarifs) um Gleichstellung mit den Dienern der Gehaltsklasse K 3 des Gehaltstarifs, sowie um Bewilligung einer Vergütung für Reinigung und Heizung der Diensträume.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berichterstatter ist der Abg. Schneider-Pforzheim.

Derselbe erhält das Wort und beantragt, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Der Präsident eröffnet die Beratung über diesen Antrag.

Das Wort ergreift der Abg. Goldschmid-Engen und der Regierungsvertreter Dr. Nicolai.

Danach wird die Beratung geschlossen, der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag ist von keiner Seite angefochten und wird für angenommen erklärt.

Der letzte Punkt der Tagesordnung (Nr. 5) gelangt nicht mehr zur Verhandlung.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Samstag den 23. April 1904
vormittags 9 Uhr

an und bestimmt als

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

   Ausgabe Titel X
   Einnahme Titel III } (Unterrichtswesen)
   II. Mittel- und Volksschulen

   und die damit zusammenhängenden Petitionen
   — Drucksache Nr. 13 c II. —

   Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der heutigen Sitzung: 12 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. April 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk, Oberschulrat Waag, Oberschulrat Rebmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreher, Fehrenbach, Goldschmid, Hergt, Lauck und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

Petition des Gemeinderats Legelshurst, die Bahnverbindung Kehl—Appenweier betreffend.

Geht an die Budget-Kommission.

Der Präsident gibt dem Hause bekannt, daß der Abg. Lutz aus der Kommission, Biersteuer betr., ausgetreten und daß der Vorschlag gemacht worden sei, an dessen Stelle den Abg. Lehmann zu berufen.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel X
Einnahme Titel III
} (Unterrichtswesen)

II. Mittel- und Volksschulen

und die damit zusammenhängenden Petitionen

— Drucksache Nr. 13 c II —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Nach Eintritt in die Tagesordnung gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß nach einem Beschluß des Seniorenkonvents die Generaldebatte über das Volksschulwesen nicht jetzt, sondern später bei der Beratung der verschiedenen Anträge über das Volksschulwesen, daher zunächst nur die Generaldebatte über die Mittelschulen stattfinden solle.

Das Haus gibt zu diesem Beschlusse seine Zustimmung.

Sodann erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Obkircher.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Freiherr von Dusch und Geh. Hofrat Dr. von Sallwürk.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Montag den 25. April 1904
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel X
Einnahme Titel III
} (Unterrichtswesen)

II. Mittel- und Volksschulen

— Drucksache Nr. 13 c II —

und die Seite 34 ff. und 40 ff. des Kommissionsberichts behandelten Petitionen, sowie

die Petition des Gemeinderats Neustadt, die Errichtung einer Realmittelschule daselbst betreffend.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung: gegen 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Duffner.
Köhler.

Sechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. April 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk, Oberschulrat Dr. Waag, Oberschulrat Rebmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Breitner, Fehrenbach, Gießler, Hauß, Kirsner, Kopf, Lauck und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden sodann folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Vorstellung einer Anzahl Staatsbürger, das badische Schulwesen betr.
   Wird der Schul-Kommission überwiesen.
2. Interpellation der Abgg. Eichhorn und Gen., den Maifeierfestzug betr.
3. Interpellation der Abgg. Eichhorn und Gen., die Ausweisung russischer Staatsangehöriger betr.
   Drucklegung und Mitteilung an die Großh. Regierung mit der Anfrage, ob und wann sie die Interpellationen beantworten werde.
4. Gesetzentwurf, betr. die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904, nebst zugehörigem Allerhöchstem Kommissorium vom 22. April 1904.
   Wird der Budgetkommission überwiesen.
5. Gesetzentwurf, betr. die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim, nebst zugehörigem Allerhöchstem Kommissorium vom 17. April 1904.

   Drucklegung und Verteilung an die Mitglieder des Hauses.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budgetkommission über

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel X } (Unterrichtswesen)
Einnahme Titel III }

II. Mittel- und Volksschulen

— Drucksache Nr. 13 c II —

und die Seite 34 ff. und 40 ff. des Kommissionsberichts behandelten Petitionen, sowie die Petition des Gemeinderats Neustadt, die Errichtung einer Realmittelschule daselbst betr.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Das Wort erhalten: Abgg. Blümmel, Bihler, Dr. Goldschmit; Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr.

Arnsperger, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk, Abg. Obkircher, der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch.

Die Sitzung wird nun abgebrochen. Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag den 26. April 1904
vormittags 9 Uhr

angesetzt mit folgender

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über
   den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904 betr.
   Berichterstatter: Abg. Gießler.
2. Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über
   das Budget des Finanzministeriums für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel III (Hochbauwesen)
   B. Außerordentlicher Etat. § 2 Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion Freiburg.
   Berichterstatter: Abg. Schneider-Pforzheim.
3. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über
   das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905
   Ausgabe Titel X } (Unterrichtswesen)
   Einnahme Titel III }
   II. Mittel- und Volksschulen
   — Drucksache Nr. 13 c II —
   und die Seite 34 ff. und 40 ff. des Kommissionsberichts behandelten Petitionen,
   sowie die Petition des Gemeinderats Neustadt, die Errichtung einer Realmittelschule daselbst betr.
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Um 7 Uhr 45 wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Köhler.
Duffner.
Müller.

Einundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: zunächst der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, und Ministerialrat Dr. Nicolai; ferner der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk, Oberschulrat Dr. Waag, Oberschulrat Rebmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Goldschmid, Hauß, Kirsner, Lauck, Müller und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Interpellation der Abgg. Obkircher u. Genossen, die Verwertung der Wasserkräfte des Rheins betreffend.

Ist zu drucken, zu verteilen und der Großh. Regierung zur Erklärung über die Beantwortung mitzuteilen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Zu Punkt 1:

Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über

den Gesetz-Entwurf, die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904 betr.

erhält der Berichterstatter Abg. Gießler das Wort. Derselbe beantragt, in abgekürzter Form zu beraten und den Gesetz-Entwurf, die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904 betr., zu genehmigen.

Der Antrag auf abgekürzte Beratung wird angenommen und die allgemeine Beratung eröffnet. Es meldet sich niemand zum Wort. Über das Gesetz erfolgt namentliche Abstimmung; dieselbe ergibt die einstimmige Annahme desselben.

Zu Punkt 2:

Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905

Ausgabe Titel III (Hochbauwesen)

B. Außerordentlicher Etat. § 2. Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion Freiburg

erhält der Berichterstatter Abg. Schneider-Pforzheim das Wort. Derselbe beantragt namens der Kommission:

„Das hohe Haus wolle für § 2, Erstellung eines Dienstgebäudes der Bezirksbauinspektion Freiburg, nach vorgelegtem Plan B 96 000 ℳ bewilligen,

wodurch sich der Ausgabebetrag im außerordentlichen Etat (Seite 2 des gedruckten Berichts) für die beiden Jahre 1904/05 von 1 022 000 ℳ auf 1 028 000 ℳ erhöht."

Die Beratung über diesen Antrag ist eröffnet. Es nimmt das Wort: Ministerialpräsident Geh. Rat Becker. Hierauf wird der Antrag für angenommen erklärt.

Bei Punkt 3:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel X } (Unterrichtswesen)
Einnahme Titel III }

II. Mittel- und Volksschulen

— Drucksache Nr. 13 c II —

und die Seite 34 ff. und 40 ff. des Kommissionsberichts behandelten Petitionen,

sowie die Petition des Gemeinderats Neustadt, die Errichtung einer Realmittelschule daselbst betr.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

erhält auf Grund der Rednerliste als nächster Redner das Wort der Abg. Dr. Weiß. Es beteiligen sich ferner an der Debatte: Abgg. Gießler, Dr. Heimburger, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Oberschulrat Rebmann.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf

Donnerstag den 28. April 1904
vormittags 9 Uhr

fest mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 5.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Duffner. Rohrhurst. Köhler.

Zweiundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. April 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk, Oberschulrat Dr. Waag, Oberschulrat Rebmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Eichhorn, Kirsner, Lauck, Müller, Schüler und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Nachtrag zu der Petition des Joh. Hipp von Kirchen-Hausen um Rechtshilfe.
   Geht an die Petitions-Kommission.
2. Resolution des 3. südwestdeutschen Handlungsgehilfentages in Freiburg, die Warenhaussteuer betr.
   Geht an die betr. Sonder-Kommission.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens) über eine Anzahl Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse (Drucksache „Zu Nr. 17 II).

Auf der Tagesordnung steht:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel X } (Unterrichtswesen)
Einnahme Titel III }

II. Mittel- und Volksschulen

— Drucksache Nr. 13c II. —

und die Seite 34 ff. und 40 ff. des Kommissionsberichts behandelten Petitionen, sowie die Petition des Gemeinderats Neustadt, die Errichtung einer Realmittelschule daselbst betr.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Die Beratung steht noch bei der Generaldebatte.

In der Reihe der noch vorgemerkten Redner erhält zunächst das Wort der Abg. Lehmann. Weiter beteiligen sich an der Debatte die Abgg. Ihrig und Dr. Wilckens, Minist.-Präs. Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, die Abgg. Venedey und Zehnter.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung an auf

Freitag den 29. April 1904
vormittags 9 Uhr

und bestimmt als

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Rohrhurst. Duffner. Müller.

Dreiundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. April 1904.

Gegenwärtig:

Als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk, Oberschulrat Dr. Waag, Oberschulrat Rebmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreher, Hergt, Kirsner, Lauck, Schüler, Vortisch und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Schreiben vom Ministerium des Innern mit der Mitteilung, daß der Minister die von den Abgg. Eichhorn und Gen. eingebrachte Interpellation betr. die Verbote der Maifeier-Festzüge im Laufe der nächsten Woche beantworten werde.
2. Schreiben von demselben Ministerium mit der gleichen Mitteilung betr. die Beantwortung der von den Abgg. Eichhorn und Gen. einge-

brachten Interpellation über die Ausweisung russischer Staatsangehöriger.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der allgemeinen Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel X
Einnahme Titel III } **(Unterrichtswesen)**

II. Mittel- und Volksschulen

— Drucksache Nr. 13 c II —

und die Seite 34 ff. und 40 ff. des Kommissionsberichts behandelten Petitionen, sowie die Petition des Gemeinderats Neustadt, die Errichtung einer Realmittelschule daselbst betr.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Als erster Redner erhält das Wort Abg. Dr. Weygoldt. Es beteiligen sich ferner an der Debatte: die Abgg. Rohrhurst, Dr. Binz, Dr. Schneider-Lahr; Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Geh. Rat Becherer, die Abgg. Schneider-Pforzheim, Frühauf, Dr. Goldschmit, Obkircher. Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Schneider-Lahr und Dr. Wilckens.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf

Samstag den 30. April 1904
vormittags 9 Uhr

fest mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Vierundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. April 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk, Oberschulrat Dr. Waag, Oberschulrat Rebmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Lauck, Stratz und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Mitteilungen der ersten Kammer über:
   a. Beratung und Annahme des Gesetzentwurfs, die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904 betr.;
   b. Beratung und Genehmigung des Budgets Großh. Oberrechnungskammer für 1904 und 1905 sowie der Denkschrift derselben über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/02 und 1902/03;

c. Prüfung und Gutheißung der Rechnungen der Großh. Oberrechnungskammer für 1901 und 1902.

2. Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums mit den Verhandlungen der Heidelberger Schloßbaukonferenz vom 17/18. April 1902 und verschiedenen gutächtlichen Äußerungen.

Dieselben sollen gedruckt und an die Mitglieder des Hauses verteilt werden.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel X
Einnahme Titel III } **(Unterrichtswesen)**

II. Mittel- und Volksschulen

— Drucksache Nr. 13 c II —

und die Seite 34 ff. und 40 ff. des Kommissionsberichts behandelten Petitionen, sowie die Petition des Gemeinderats Neustadt, die Errichtung einer Realmittelschule daselbst betreffend.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Nach Eröffnung der Sitzung erhalten in Fortsetzung der allgemeinen Beratung das Wort: Abg. Lehmann, Geh. Hofrat Dr. von Sallwürk, Abgg. Dr. Heimburger, Zehnter, Gießler, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abgg. Schneider-Lahr, Rohrhurst.

Am Schlusse dieser Rede kommt folgender Antrag ein:

„Wir beantragen den Schluß der Debatte".

Muser, Wittum, Hergt.

Nach dem Bekanntgeben dieses Antrags durch den Präsidenten erhalten das Wort zur Geschäftsordnung die Abgg. Süßkind, Zehnter, Dr. Wilckens, Kopf, Frühauf, Eichhorn.

Darauf stimmt das Haus dem Antrage zu.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen, und der Berichterstatter Abg. Obkircher erhält das Schlußwort.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Frühauf.

Darauf tritt das Haus in die Spezialberatung ein, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

A. Oberschulrat.

§§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

B. Kreisschulvisitaturen.

§ 17; hierzu erhalten das Wort die Abgg. Blümmel, Büchner.

Während der Rede dieses Abgeordneten übernimmt der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger den Vorsitz.

Weiter erhalten das Wort die Abgg. Hauser, Dr. Weygoldt, Birkenmayer, Venedey, Harsch, Blümmel, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger.

§§ 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24.

Es wird keine der aufgerufenen Positionen beanstandet; der II. Vize-Präsident erklärt sie daher sämtlich für angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Montag den 2. Mai 1904
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetz-Entwurfs,

die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr.

— Drucksache Nr. 46 —

2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel X
Einnahme Titel III } (Unterrichtswesen)

II. Mittel- und Volksschulen
— Drucksache Nr. 13 c II —

und die Seite 34 ff. und 40 ff des Kommissionsberichts behandelten Petitionen, sowie

die Petition des Gemeinderats Neustadt, die Errichtung einer Realmittelschule daselbst betr.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

3. Beratung des Berichts des Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe Titel X (Unterrichtswesen) — III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.

— Drucksache Nr. 13c III —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung: $12^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Köhler.
Dr. Heimburger.	Duffner.
	Rohrhurst.

Fünfundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Oberschulrat Rebmann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Burkhard, Kriechle, Lauck und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $4^1/_4$ Uhr.

Es werden sodann folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Haus- und Grundbesitzer-Vereins Pforzheim, sowie des Ortsvereins Pforzheim des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender, die Warenhaussteuer betr.

   Wird der Sonder-Kommission für Warenhaussteuer zugewiesen.

2. Petition des Gemeinderats und des Komitees in Durlach, die Verlegung des Bahnhofes in Durlach betr.

   Wird der Budget-Kommission überwiesen.

3. Antrag der Abgg Dr. Heimburger, Hoffmann, Muser, Venedey, Ihrig, Vorderer:

   „Die Unterzeichneten beantragen, die Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen:

   die Gemeindewahlordnung und die Wahlordnung für die der Städteordnung unterstehenden Städte dahin abzuändern, daß für die Gemeindewahlen dieselben Maßregeln zum Schutze des Wahlgeheimnisses getroffen werden, wie solche für die Wahlen zur zweiten Kammer in Kraft sind."

   Drucklegung und Verteilung an die Mitglieder des Hauses. Die Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung erfolgt später.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Antrag der Abgg. Frühauf, Ihrig, Vortisch, Vorderer, Hoffmann, Venedey, Dr. Heimburger:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Kammer wolle beschließen:

daß die Abstimmung über Titel X §§ 56 und 57 des Unterrichtsbudgets zunächst ausgesetzt und zugleich mit der Beratung der der Schulkommission überwiesenen Anträge zur Abstimmung gebracht werde."

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetz-Entwurfs, die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr.**

— Drucksache Nr. 46 —.

Das Haus beschließt ohne Diskussion, daß dem Vorschlag des Präsidenten gemäß mit Umgehung der Kommissionsberatung der Gesetzentwurf sofort im Hause beraten werden solle.

Der Präsident bestimmt auf Grund des § 51 der Geschäftsordnung für die zweite Kammer der Ständeversammlung den Abg. Dr Wilckens zum Berichterstatter, den Abg. Fehrenbach zum Mitberichterstatter über den Gesetzentwurf.

2. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über**

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel X
Einnahme Titel III } **(Unterrichtswesen)**

II. Mittel- und Volksschulen

— Drucksache Nr. 13 c II —

und die Seite 34 ff. und 40 ff. des Kommissionsberichts behandelten Petitionen, sowie die Petition des Gemeinderats Neustadt, die Errichtung einer Realmittelschule daselbst betr.

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Die Spezialberatung wird bei

C. Gymnasien und Progymnasien

fortgesetzt.

Zu §§ 25, 26 sprechen: Abgg. Köhler, Kirsner, Venedey, Hoffmann, Bihler, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abgg. Köhler, Frühauf. Die Position wird angenommen.

§§ 27 und 28 werden ohne Diskussion angenommen.

D. Lehrerbildungsanstalten:

Zu §§ 29, 30 sprechen Abg. Dr. Goldschmit, Geh. Rat Becherer. Die Position wird angenommen.

Zu §§ 31, 32 nehmen das Wort: Abg. Ihrig, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abg. Frühauf, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abg. Greiff, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abg. Venedey, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abg. Obkircher, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abgg. Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Wilckens, Eichhorn, Venedey, Obkircher, Dr. Binz, Frühauf, Fehrenbach, Ihrig, Dr. Wilckens. Die Beratung wird geschlossen. Die Position wird angenommen.

§§ 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42 werden ohne Diskussion angenommen.

E. Blinden- und Taubstummenanstalten:

Zu §§ 43, 44 sprechen Abg. Rohrhurst, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger. Die Position wird angenommen; ebenso § 45 ohne Diskussion.

F. Realmittelschulen.

Zu §§ 46, 47 sprechen Abg. Dr. Weiß, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abgg. Geppert, Morgenthaler, Armbruster, Hoffmann, Hauser, Neuhaus, Dr. Weiß, Dr. Goldschmit. Die Positionen werden angenommen.

§§ 48, 49, 50 werden ohne Diskussion angenommen.

Daran anschließend wird über die Petitionen, die mit Titel X F in Zusammenhang stehen, beraten:

a. die Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte.

Nach Seite 37 des Berichts stellt die Budget-Kommission den Antrag, diese Petition für erledigt zu erklären.

Die Kommission ändert diesen Antrag dahin:

„Das hohe Haus wolle die Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte der Großh. Regierung empehlend überweisen."

Berichterstatter Abg. Obkircher begründet diesen Antrag. Nach Eröffnung der Beratung wird der Antrag ohne Diskussion angenommen.

b. Berichterstatter Abg. Obkircher erstattet sodann mündlichen Bericht über die Petition des Gemeinderats Neustadt, die Errichtung einer Realmittelschule

daselbst betr., und stellt namens der Budget-Kommission folgenden Antrag:

„Hohes Haus wolle die Petition des Gemeinderats Neustadt i. Schw. vom 15. März 1904 um Einstellung derjenigen Mittel in einen Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1904/05, welche zur Umwandlung der Bürgerschule daselbst in eine sechsklassige Realschule mit Anschluß einer fünften Klasse im Herbst 1904 und einer sechsten Klasse im Herbst 1905 erforderlich sind, der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Nach Eröffnung der Beratung über diesen Antrag nehmen das Wort: Abgg. Grüninger, Ihrig, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Birkenmayer, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Birkenmayer, Geh. Rat Becherer.

Die Beratung über den Antrag wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der Abstimmung wird der Antrag einstimmig angenommen.

G. Höhere Mädchenschulen.

§§ 51 und 52 werden ohne Diskussion angenommen.

H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

Zu § 53 sprechen Abg. Ihrig, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, die Abgg. Morgenthaler, Dr. Binz, Lehmann, Birkenmayer, Morgenthaler, Hauß, Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Ihrig.

Die Position wird angenommen.

§§ 54 und 55 werden ohne Diskussion angenommen.

Die Spezialberatung wird nun abgebrochen.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag den 3. Mai 1904
vormittags 9 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretär:
Dr. Gönner.	Rohrhurst.
	Müller.
	Köhler.
	Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechsundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Hofrat Dr. v. Sallwürk, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt und Regierungsrat Maier; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Hergt, Lauck und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar zunächst:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über**

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel X
Einnahme Titel III } **Unterrichtswesen**

II. Mittel- und Volksschulen.

— Drucksache Nr. 13 c II —

und die Seite 40 ff. des Kommissionsberichts behandelte Petition

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Der Präsident teilt mit, daß nach einer Vereinbarung unter den Parteien der schon in letzter Sitzung bekanntgegebene Antrag Frühauf und Gen. betr. die Aussetzung der Beschlußfassung über Titel X §§ 56 und 57 dahin erweitert werden soll, daß die ganze Lit. J. des Titels X (Volksschulen) erst später zur Verhandlung gelangt.

Ein Widerspruch wird nicht erhoben; Abg. Frühauf zieht seinen Antrag zurück.

Es wird weiter aufgerufen:

Lit. K. Für besondere Unterrichtszwecke.

§§ 68, 69, 70, 71.

Der Kommissionsantrag auf Genehmigung wird angenommen.

Außerordentlicher Etat:

Mittel- und Volksschulen.

§§ 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27.

Sämtliche Positionen werden für angenommen erklärt, ebenso

Einnahme Titel III.

§ 1 Ziffer 1 und 2, §§ 2, 3.

Damit ist Titel Mittel- und Volksschulen erledigt bis auf Lit. J. Volksschulen, der obigem Beschluß gemäß später zur Verhandlung kommen wird.

Das Haus schreitet zu

2. **Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget desselben Ministeriums**

Ausgabe Titel X (Unterrichtswesen)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten.
— Drucksache Nr. 13c III —
Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Das Wort hat der Berichterstatter Abg. Obkircher.

Die allgemeine Beratung ist eröffnet. Das Wort erhalten die Abgg. Duffner, Neuhaus, Hoffmann, Dr. Wilckens, Ministerialpräsident Dr. Frhr. v. Dusch, die Abgg. Dr. Weiß und Neuwirth. Der Berichterstatter verzichtet.

Es werden aufgerufen:

Lit. A. Gewerbeschulrat.

§§ 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86.

Lit. B. Gewerbeschulinspektion.

§§ 87, 88.

Dieselben werden für angenommen erklärt.

§§ 89, 90, 91, 92, 93.

Lit. C. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

§§ 94, 95.

Lit. D. Kunstgewerbeschule Pforzheim.

§§ 96, 97.

Die §§ 89—93 von Lit. B, Lit. C §§ 94, 95 und Lit. D §§ 96, 97 werden für angenommen erklärt.

Zu Lit. D liegt ein Antrag der Abgg. Wittum, Schneider-Pforzheim, Köhler und Eichhorn vor:

„Hohe zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, in einem noch diesem Landtag vorzulegenden Nachtrag zum Budget eine erste Rate für den Neubau einer Kunstgewerbeschule in Pforzheim anzufordern."

Derselbe kommt zur Beratung. Zur Begründung hat das Wort der Abg. Wittum. Es sprechen hierauf: Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, die Abgg. Schneider-Pforzheim, Greiff, Gießler, Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, die Abgg. Eichhorn, Kopf, Dr. Wilckens, Zehnter, Dr. Binz, Fehrenbach, Eichhorn, Dr. Wilckens.

Der Letztere beantragt, den Antrag Wittum und Genossen zu erweitern:

„oder wenn dies nicht mehr tunlich sein sollte, jedenfalls im nächsten Budget die nötige Summe anzufordern."

Es nehmen ferner noch das Wort die Abgg. Zehnter, Dr. Heimburger, Dr. Wilckens.

Die Beratung ist damit geschlossen.

Es erhält zum Antrag Wittum und Genossen das Schlußwort der Abg. Wittum. Derselbe zieht seinen Antrag zurück. Abg. Dr. Wilckens zieht infolge dessen auch seinen Antrag zurück.

Lit. E. Baugewerkschule.

§ 98. Abg. Dr. Heimburger. Es beteiligen sich ferner an der Debatte der Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Abg. Lehmann, Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, die Abgg. Harsch, Eichhorn, Süßkind, Dr. Goldschmit, Süßkind.

§ 99. Die Forderungen unter §§ 98 und 99 wurden nicht beanstandet und für angenommen erklärt.

Es wird aufgerufen:

F. Uhrmacherschule Furtwangen.

§§ 100, 101.

G. Schnitzereischule Furtwangen.

§§ 102, 103.

H. Musikschulen.

§ 104.

J. Gewerbeschulen.

§§ 105, 106, 107, 108.

K. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

§ 109. Abg. Pfefferle.

Die Forderungen unter §§ 100—109 werden für angenommen erklärt.

Es wird aufgerufen:

L. Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.

§ 110. Es sprechen hierzu die Abgg. Schneider-Pforzheim, Dr. Heimburger, Lehmann und Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch.

Die Forderung unter § 110 wird für angenommen erklärt.

Der

Außerordentliche Etat:

§§ 28, 29, 30, 31 wird angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung am

Donnerstag den 5. Mai 1904
vormittags 9 Uhr

abzuhalten mit der

Tagesordnung:

1. Erste Beratung des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr.
— Drucksache Nr. 46 —
Referent: Abg. Dr. Wilckens.
Korreferent: Abg. Fehrenbach.
2. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Eichhorn und Gen.,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Ausweisung russischer Staatsangehöriger betr.
— Drucksache Nr. 47. —

3. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Eichhorn und Gen.,
die Verbote der Maifeier-Festzüge betr.
— Drucksache Nr. 48. —

Das Haus erklärt sich damit einverstanden.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Gönner. Duffner.
Müller.
Köhler.
Rohrhurst.

Siebenundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Ministerialräte Dr. Nieser und Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Frühauf, Lauck, Muser und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Grund- und Häuserbesitzer-Vereins Karlsruhe, die Warenhaussteuer betr.
Geht an die Sonder-Kommission zur Beratung des bezüglichen Gesetzentwurfs.
2. Der Herr Minister des Innern legt dem Hause den Entwurf eines Gesetzes, die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betr., zur Beratung und Zustimmung vor.
Es soll Drucklegung und Verteilung erfolgen. Beschluß über geschäftliche Behandlung später.

Tagesordnung:

1. **Erste Beratung des Gesetzentwurfs,
die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr.**
— Drucksache Nr. 46. —

Referent ist der Abg. Dr. Wilckens; derselbe erhält das Wort und stellt schließlich den Antrag:

„das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf seine Genehmigung geben."

Der Korreferent Abg. Fehrenbach schließt sich den Ausführungen des Referenten an.

Danach wird die allgemeine Beratung eröffnet.

Das Wort hierzu ergreifen die Abgg. Schneider-Pforzheim, Eichhorn, Wittum, Eichhorn und Köhler.

Danach wird die allgemeine Beratung geschlossen.

Es erhält noch das Schlußwort der Referent, der Korreferent verzichtet.

Das Haus tritt in die Spezialberatung ein.

Der Präsident ruft die §§ 1 bis 9 der Reihe nach auf, ohne daß sich jemand zum Worte meldet.

Der Präsident erklärt darauf den Gesetzentwurf, da sich niemand gegen denselben erklärt, in erster Lesung für angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt

2. **Beantwortung der Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Ausweisung russischer Staatsangehöriger betreffend.**

— Drucksache Nr. 47. —

Zur Begründung der Interpellation erhält das Wort der Abg. Eichhorn.

Darauf ergreift der Herr Minister des Innern das Wort zur Beantwortung der Interpellation.

An der sich anschließenden Besprechung beteiligen sich die Abgg. Venedey, Dr. Wilckens und Fehrenbach.

Danach wird die Besprechung geschlossen.

Das Schlußwort für die Interpellanten erhält der Abg. Eichhorn.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Venedey.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Es folgt weiter

3. **Beantwortung der Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., die Verbote der Maifeier-Festzüge betr.**

— Drucksache Nr. 48. —

Zur Begründung dieser Interpellation erhält das Wort der Abg. Süßkind.

Zur Beantwortung der Interpellation ergreift der Herr Minister des Innern das Wort.

Auch an diese Interpellation schließt sich eine Besprechung. Dazu erhalten das Wort die Abgg. Fehrenbach, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Lehmann und Lutz.

Hierauf wird die Beratung geschlossen.

Für die Interpellanten erhält das Schlußwort der Abg. Süßkind.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt und ebenso die heutige Tagesordnung.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung an auf

Samstag den 7. Mai 1904
vormittags 9 Uhr,

bestimmt als

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1904 und 1905.

— Drucksache Nr. 17. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

und schließt die heutige Sitzung um 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Köhler.
	Müller.
	Duffner.
	Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Achtundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Geh. Rat Stutz, Baudirektor Wasmer, Verkehrsdirektor Schulz, Oberregierungsrat Henn, später Betriebsdirektor Engler; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Frühauf, Greiff, Lauck, Stratz und Vortisch.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vize-Präsidenten Abg. Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim um Erstellung einer Durchfahrt unterhalb des hiesigen Bahnhofs betr.
   Geht an die Budget-Kommission.
2. Bitte des Schreiners Josef Fridolin Waldkircher in Niederhof um guttatsweise Unterstützung betr.
   Geht an die Petitions-Kommission.
3. Schreiben des Präsidenten des Großh. Finanzministeriums nebst Gesetzesvorlage und Allerhöchstem Kommissorium betr. den Nachtrag zum Staatsvoranschlag.
   Derselbe soll gedruckt, an die Mitglieder des Hauses verteilt werden und geht zur Vorberatung an die Budget-Kommission.

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Spezial-Budget der Verkehrsanstalten und zwar

1. **der Eisenbahnbetriebsverwaltung**
2. **der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung**
3. **über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn**

für die Jahre 1904 und 1905

— Drucksache Nr. 17. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Abg. Gießler. Während dieser Rede übernimmt der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger den Vorsitz.

Weiter erhält das Wort der Abg. Klein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darauf schlägt der Präsident vor, die Sitzung zu schließen. Das Haus stimmt diesem Vorschlage zu. Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag den 9. Mai 1904
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr.
— Drucksache Nr. 46. —
Referent: Abg. Dr. Wilckens.
Korreferent: Abg. Fehrenbach.
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Spezial-Budget der Verkehrsanstalten und zwar
   1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung
   2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung
   3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

   für die Jahre 1904 und 1905.
— Drucksache Nr. 17. —
Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der Sitzung: gegen 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Köhler.
Dr. Heimburger.	Duffner.

Neunundsechzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialrat Nebe; dann Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Geh. Rat Stutz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Verkehrsdirektor Schulz, Oberregierungsrat Henn, Baurat Courtin; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Dreher, Kriechle, Lauck, Dr. Schneider und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 30.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Lokomotivführers a. D. Erwin Wißmann in Offenburg um Erhöhung seiner Pension.
Wird der Petitions-Kommission überwiesen.
2. Petition der Bürgergesellschaft der Südstadt und des Bürgervereins der Südweststadt Karlsruhe, die Verlegung des Karlsruher Bahnhofs betr.
Wird der Budget-Kommission überwiesen.
3. Petition der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer, die Steuerreform betr.
Wird der Steuer-Kommission überwiesen.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:
Bericht der Budgetkommission (Abg. Dr. Wilckens) über einige weitere Petitionen von Eisenbahn-Beamten und -Bediensteten in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse (Drucksache „Zu Nr. 17 III").

Aus der Verfassungs-Kommission scheidet Abg. Dr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Heimburger aus und tritt Abg. Venedey an dessen Stelle.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

I. **Zweite Beratung des Gesetzentwurfs die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr.**

— Drucksache Nr. 46. —

Der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens und der Mitberichterstatter Abg. Fehrenbach verzichten auf das Wort.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; niemand ergreift das Wort.

In der Spezialberatung werden aufgerufen und ohne Diskussion genehmigt:

Eingang und § 1, §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

In namentlicher Abstimmung wird das Gesetz einstimmig angenommen.

II. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Spezial-Budget der Verkehrsanstalten und zwar**

1. **der Eisenbahnbetriebsverwaltung,**
2. **der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,**
3. **über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn**

für die Jahre 1904 und 1905

— Drucksache Nr. 17. —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

In der allgemeinen Beratung erhalten weiter das Wort: Abgg. Eichhorn, Schmidt, Neuhaus, Dr. Weygoldt und Hergt.

Die Beratung wird abgebrochen, die nächste Sitzung auf

Mittwoch den 11. Mai 1904
vormittags 9 Uhr

angesetzt mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Köhler.
Müller.
Duffner.

Siebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Geh. Rat Stutz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Verkehrsdirektor Schulz und Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Dreher, Franz, Kirsner, Klein, Kriechle, Lauck, Dr. Schneider-Lahr und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden vom Sekretär folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Vereins Mannheimer Wirte, die Erteilung der Erlaubnis zum Branntweinschank betr.
   Geht an die Petitions-Kommission.
2. Bitte des früheren Telegraphisten Karl Weber um etatmäßige Wiederanstellung im bad. Staats-Eisenbahndienst betr.
   Geht an die Petitions-Kommission.
3. Bitte des Joh. Götz von Oberbaldingen Amts Donaueschingen um Rechtshilfe.
   Geht an die Petitions-Kommission.
4. Vorstellung der Handelskammer Mannheim gegen die Petition der Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen.
   Geht an die Steuer-Kommission.
5. Schreiben des Großh. Ministeriums des Groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit 65 Exemplaren der „Geschichte und Beschreibung der Mannheimer Hafenanlagen“ zur Verteilung an die Mitglieder der Kammer.
   Verteilung der überwiesenen 65 Exemplare.
6. Schreiben der Großh. Domänendirektion mit einer Einladung zur Besichtigung der ärarischen Fischteichanlagen bei Brühl.
   Zur Einzeichnung der Teilnehmer zirkuliert eine Liste.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen (Abg. Greiff) über die Petition der Eisenbahnkommission Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg betreffend (Drucksache Nr. 52).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der allgemeinen Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1904 und 1905

— Drucksache Nr. 17 —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Zunächst erhalten das Wort: Generaldirektor Roth und Oberregierungsrat Henn, dann die Abgg. Muser, Birkenmayer, Morgenthaler, Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Verkehrsdirektor Schulz, Betriebsdirektor Engler.

Damit wird die Debatte für heute geschlossen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Freitag den 13. Mai 1904

vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 25.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Duffner. Müller. Köhler. Rohrhurst.

Einundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Geh. Rat Stutz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Verkehrsdirektor Schulz und Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Burkhard, Fehrenbach, Goldschmid, Kirsner, Klein, Kopf, Lauck und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vizepräsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Der Präsident gibt 2 Anträge der Abgg. Frühauf, Dr. Heimburger und Wortisch bekannt, lautend:

„Großh. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der

Eisenbahnrat

auf gesetzliche Grundlage gestellt und den beiden Kammern eine von diesen zu wählende angemessene Vertretung in demselben gesichert wird."

„Großh. Regierung zu ersuchen, alsbald mit Eintritt der Besserung der wirtschaftlichen Lage und insbesondere dann, wenn die Reineinnahme aus den Staatseisenbahnen auch für 1904 den Betrag von wenigstens 22 Millionen ℳ ergeben sollte die durchgreifende Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife

in die Wege zu leiten, die hierzu erforderlichen Vorarbeiten schon jetzt in Angriff zu nehmen und hierbei den Zweipfennigtarif ohne jeden Schnellzugszuschlag für III. Klasse unter Beibehaltung der bisherigen Taxen für gewerbliche Arbeiter, Schüler, Kinder und Militärpersonen, sowie die Einstellung III. Klasse in alle Schnellzüge wie in Württemberg durchzuführen."

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der allgemeinen Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

— Drucksache Nr 17 —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Das Wort ergreifen die Regierungskommissäre Geh. Rat Stutz, Baudirektor Wasmer, Verkehrsdirektor Schulz und Oberregierungsrat Henn.

Von den zur Generaldebatte vorgemerkten Rednern erhält als nächster in der Reihe das Wort der Abg. Hauser; weiter erhalten das Wort die Abgg. Geppert und Frühauf.

Es ergreift noch der Generaldirektor das Wort. Darauf wird die Beratung abgebrochen um 1 Uhr 20.

Der Vorsitzende beraumt die nächste Sitzung an auf

heute nachmittag 5 Uhr

und bestimmt als

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Köhler.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Rohrhurst.
	Duffner.

Zweiundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Geh. Rat Stutz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Verkehrsdirektor Schulz, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Eichhorn, Fehrenbach, Dr. Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Hoffmann, Kirsner, Klein, Kopf, Lauck, Muser, Dr. Schneider-Lahr, Stratz und Wittum.

Unter dem Vorsitze des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um $5^1/_4$ Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der allgemeinen Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.
3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1904 und 1905

— Drucksache Nr. 17 —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhalten das Wort: Abg. Venedey, Verkehrsdirektor Schulz, Abgg. Breitner, Pfefferle, Dr. Wilckens.

Darauf wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Samstag den 14. Mai 1904

vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen und einschlägige Petitionen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten das Wort die Abgg. Frühauf, Geppert.

Schluß der Sitzung: gegen $8^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der II. Vize-Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Heimburger.	Müller.
	Rohrhurst.
	Köhler.
	Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dreiundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Geh. Rat Stutz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Verkehrsdirektor Schulz und Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Goldschmid, Klein, Lauck und Dr. Schneider-Lahr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 30.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Gemeinden Kappel und Neuhäuser um Errichtung einer Haltestelle. (Übergeben von dem Abg. Kopf).

   Wird der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen.

2. Petition der badischen Stationsaufseher um Verbesserung ihrer Lage.

   Wird der Budget-Kommission überwiesen.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Verfassungs-Kommission (Abg. Obkircher) über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verfassung (Drucksache „Zu Nr. 26 a I").

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar:

1. **der Eisenbahnbetriebsverwaltung,**
2. **der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,**
3. **über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn**

für die Jahre 1904 und 1905

— Drucksache Nr. 17 —

und die damit zusammenhängenden Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern

— Drucksachen „Zu Nr. 17 II" und „Zu Nr. 17 III". —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Abgg. Dr. Binz, Büchner, Ihrig, Greiff.

Von den Abgg. Gießler, Kirsner und Hoff-

mann wird ein Antrag auf Schluß der Generaldebatte eingebracht.

Zur Begründung des Antrags erhält Abg. Gießler das Wort. Abg. Süßkind spricht zu demselben. In der Abstimmung wird der Schlußantrag mit 26 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens verzichtet auf das Schlußwort.

In der Spezialberatung werden aufgerufen:

Titel I § 1 a und b.

Dazu beantragt die Buget-Kommission

I. (s. Bericht Seite 9):

Auf Seite 2 (Ausgabe Titel I § 1a Gehalte) sind in der dritten Position (C. 2) die Worte: „und zwar 20 (bisher 18) Kollegialmitglieder und 1 Vorstand der Hauptwerkstätte" zu streichen.

Auf Seite 3 sind in den Erläuterungen, erster Absatz, die Worte „vorbehaltlich der Genehmigung des zur Vorlage kommenden Gesetzentwurfes" zu streichen.

Im zweiten Absatz der Erläuterungen ist statt der Worte „neben der tarifmäßigen Dienstzulage (Rest 100 M.) noch eine besondere Dienstzulage von 500 M." zu setzen: „eine besondere Dienstzulage von 600 M.".

Im gleichen Absatz, letzte Zeile, ist die in der Klammer stehende Zahl „500" in „600" abzuändern.

II. (Seite 10 des Berichts):

„Hohe zweite Kammer wolle bei Titel I der Ausgabe, § 1 a Gehalte, die Dienstzulagen von je 1200 M. für den Betriebs-Inspektor und den Maschinen-Inspektor in Mannheim absetzen."

In der Beratung über diese Position sprechen: Abg. Süßkind, Generaldirektor Roth, Abgg. Hergt, Dr. Binz, Süßkind, Lutz, Generaldirektor Roth, Abg. Obkircher, Generaldirektor Roth, Abgg. Dr. Heimburger, Eichhorn, Fehrenbach.

Die Beratung über Titel I § 1 a und b wird geschlossen und erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens das Schlußwort. Die Abstimmung über die Position wird in der nächsten Sitzung erfolgen.

Die Spezialberatung wird nunmehr abgebrochen. Die nächste Sitzung wird auf

Montag den 16. Mai 1904
nachmittags 4 Uhr

festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags des Abg. Dr. Heimburger und Gen. die Abänderung der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die der Städteordnung unterstehenden Städte betr.
— Drucksache Nr. 30 a. —
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über
das Spezial-Budget der Verkehrsanstalten und zwar
   1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung
   2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung
   3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

   für die Jahre 1904 und 1905
— Drucksache Nr. 17 —
und die damit zusammenhängenden Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern.
— Drucksachen „Zu Nr. 17 II" und „Zu Nr. 17 III". —
Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 6.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Köhler.
Müller.
Duffner.

Vierundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Geh. Rat Stutz, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Verkehrsdirektor Schulz, Oberregierungsrat Henn und Baurat Courtin; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Kirsner und Lauck.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 25.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition der Bürgervereine der Südstadt, Oststadt, Südweststadt und Weststadt Karlsruhe, die Wertszuwachssteuer betr.

   Geht an die Steuer-Kommission.

2. Petition des Verbandes badischer Grund- und Häuser-Besitzer-Vereine, die Wertszuwachssteuer betr.

   Geht an die Steuer-Kommission.

3. Petition des Gustav Kahn in Graben um Rechtshilfe.

   Geht an die Petitions-Kommission.

4. Mitteilung der ersten Kammer über die Beratung und Genehmigung des Ausgabe-Titels X. (Unterrichtswesen), Ziff. 1: Höhere Unterrichtsanstalten, und Titel XI. (Wissenschaften und Künste) des Spezialbudgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905.

5. Schreiben des Oberbürgermeisters der Hauptstadt Mannheim mit einer Einladung zum Besuche des Rosengartens und zur Benützung von Extrawagen der elektrischen Straßenbahn.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budget-Kommission (Abg. Kriechle) über das Budget Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I: Forst- und Domänenverwaltung (Drucksache Nr. 15a).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein und zwar:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen.**

die Abänderung der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die der Städteordnung unterstehenden Städte betr.

— Drucksache Nr. 30a —

Der Präsident schlägt vor, den Antrag der Sonder-Kommission für das Grundbuchwesen zur Beratung zu überweisen.

Die Beratung ist eröffnet. Es meldet sich niemand zum Wort.

Der Vorschlag wird für angenommen erklärt.

2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar

1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

für die Jahre 1904 und 1905

— Drucksache Nr. 17 —

und die damit zusammenhängenden Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern.

— Drucksachen „Zu Nr. 17 II" und „Zu Nr. 17 III" —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Es hat nun die Abstimmung über die Anträge auf Seite 9 und 10 des Berichts zu erfolgen (vergl. Prot. der 73. Sitzung).

Der Antrag auf Seite 9 des Berichts wird durch Erheben von den Sitzen mit allen gegen 6 Stimmen angenommen.

Bezüglich des Antrages auf Seite 10 des Berichts wird eine förmliche Abstimmung nicht verlangt; der Antrag wird für angenommen erklärt, da ein Widerspruch nicht erfolgte.

Es wiro in der Spezialberatung weitergefahren und aufgerufen:

Titel II. § 2. Es erhält das Wort der Abg. Eichhorn.

§ 2a, b, c wird nicht beanstandet und für angenommen erklärt.

§ 3.

Titel III. § 4a, b. Abg. Eichhorn, Generaldirektor Roth, Abg. Hauß sprechen hierzu. Die Forderung selbst ist für angenommen zu erklären.

§§ 5, 6 Abg. Grüninger. Beide Paragraphen werden angenommen.

Es wird weiter aufgerufen:

§ 7. Es sprechen Abg. Eichhorn, Verkehrsdirektor Schulz. Der Paragraph ist angenommen.

§§ 8, 9,

Titel IV. § 10. Es erhalten das Wort: Abg. Eichhorn, Generaldirektor Roth, Abg. Eichhorn.

Die Positionen werden für angenommen erklärt.

§ 11. Es sprechen Abg. Lehmann, Generaldirektor Roth, Abg. Süßkind. Die Position ist für angenommen zu erklären, ebenso die

§§ 12, 13, 14, 15, 16, 17 und

Titel V. § 18, wozu die Abgg. Duffner, Lehmann sprechen.

§ 19 1 und 2, § 20 Abg. Hoffmann.

Titel VI. § 21. Es erhalten das Wort: Abg. Armbruster, Generaldirektor Roth, Abg. Köhler, Baudirektor Wasmer, Abg. Eichhorn, Baudirektor Wasmer, Abg. Birkenmayer, Baudirektor Wasmer, die Abgg. Morgenthaler, Hergt, Veneden, Wittum, Köhler, Goldschmid-Engen, Eichhorn, Hoffmann, Hergt, Hoffmann; die Forderungen unter § 19 1, 2, § 20 und § 21 werden für angenommen erklärt.

§ 22 1, 2, 3, 4 angenommen.

Der Präsident teilt mit, daß zu § 23 ein Antrag der Budget-Kommission vorliegt auf Seite 42 des Berichtes und ebenso ein Antrag derselben Kommission auf Berichtigung des Budgets zu § 23 auf Seite 41 des Berichts.

Es erhält zunächst das Wort der Abg. Hergt, ferner der Abg. Greiff, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, die Abgg. Mampel, Hergt.

Es ist Beschluß zu fassen:

a) über die von der Kommission auf Seite 41 des Berichts beantragte Berichtigung;
b) über den Kommissionsantrag, unter § 23 des Eisenbahnbetriebsbudgets den Betrag von 24 200 ℳ abzusetzen.

Eine Beanstandung der Kommissionsanträge erfolgt nicht; die Anträge werden für angenommen erklärt, ebenso der ganze § 23 des Titels VI.

Es wird weiter aufgerufen:

Titel VII. §§ 24, 25 Abg. Dr. Binz, Abg. Lutz. Die Positionen werden für angenommen erklärt.

§§ 26, 27 1., 2., 3. Hierzu erhalten das Wort: die Abgg. Wittum, Eichhorn, Wittum, Süßkind, Generaldirektor Roth, Abg. Lutz, Abg. Eichhorn, Generaldirektor Roth, Abg. Wittum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird aufgerufen:
§ 27 Nr. 4.
Titel VIII. §§ 28, 29, 30, 31,
Titel IX. §§ 32, 33,
Titel X. §§ 34, 35, 36, 37, 38, 39.
Diese Positionen werden für angenommen erklärt.
Der Präsident ruft auf:

Einnahmen.

Hiezu liegt ein Antrag Frühauf vor, lautend:

1. die Abstimmung über die Position Titel I § 1 und Titel II § 8 der Einnahme bis zur Beschlußfassung über das Spezialbudget der Eisenbahnbahnschuldentilgungskasse zurückzustellen;
2. fürsorglich, für den Fall der Ablehnung der Ziffer 1 dieses Antrages:
   die Position Titel I § 1 der Einnahme und die Position Titel II § 8 der Einnahme um je 500 000 ℳ bezw. 2 000 000 ℳ zu erhöhen.

Das Haus tritt in die Verhandlung ein.

Zu Titel I. § 1 erhalten das Wort die Abgg. Eichhorn, Armbruster, Dr. Binz, Hennig, Frühauf, Generaldirektor Roth, Verkehrsdirektor Schulz.

Der Präsident schlägt vor, die Verhandlung für heute hier abzubrechen, und setzt die nächste Sitzung fest auf

Dienstag den 17. Mai 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs,
   die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betr.
   — Drucksache Nr. 51 —
2. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über
   das Spezialbudget der Verkehrsanstalten und zwar
   1. der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
   2. der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,
   3. über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

   für die Jahre 1904 und 1905
   — Drucksache Nr. 17 —
   und die damit zusammenhängenden Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern.

— Drucksachen „Zu Nr. 17 II“ und „Zu Nr. 17 III“ —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Verkehrsdirektor Schulz, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Klein und Lauck.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Einläufe liegen nicht vor.

Zu Nr. 1 der Tagesordnung:

Beratung über die geschäftliche Behandlung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betr.

— Drucksache Nr. 51. —

macht der Abg. Dr. Wilckens den Vorschlag, den Entwurf der Kommission für Beratung des Gesetzentwurfs das Grundbuchwesen betr. zur Beratung zu übergeben.

Der Vorschlag findet keinen Widerspruch und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt Nr. 2 der Tagesordnung:

Fortsetzung der Spezialberatung über den Etat der Verkehrsanstalten und einschlägige Petitionen.

— Drucksachen Nr. 17 und „Zu Nr. 17 (II u. III)." —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Die Beratung ist stehen geblieben bei Einnahme Titel I (Personen- und Gepäckverkehr).

Hiezu sind noch Redner vorgemerkt und erhalten der Reihe nach das Wort die Abgg. Morgenthaler, Kopf, Goldschmid-Engen, Pfefferle, Gießler, Hergt, Süßkind und Schüler. Dann ergreift Regierungskommissär Verkehrsdirektor Schulz das Wort. Es folgen die Abgg. Dr. Wilckens, Eichhorn, Frühauf, Köhler und Lutz, der nur begründet, weshalb er auf's Wort verzichte.

Der Präsident bemerkt, es solle über den Antrag Frühauf zu § 1 (vergl. Prot. der 74. Sitzung) erst nach Erledigung der nächsten Paragraphen abgestimmt werden und ruft auf

§ 2, wozu der Abg. Müller das Wort erhält.

Ferner werden aufgerufen die §§ 3, 4, 5 und 6, ohne daß jemand das Wort ergreift.

Abg. Wortisch zieht namens der Antragsteller den Antrag Frühauf u. Gen. zurück.

Daraufhin erklärt der Präsident sämtliche §§ des Titel I für nicht angefochten und deshalb für angenommen, und ruft auf

Titel II. § 7. Hierzu sprechen: Abg. Duffner, Verkehrsdirektor Schulz, die Abgg. Neuhaus, Süßkind, Geppert und nochmals Verkehrsdirektor Schulz.

Der Paragraph wird für angenommen erklärt und aufgerufen

§ 8. Dazu sprechen die Abgg. Müller, Greiff, Verkehrsdirektor Schulz, die Abgg. Mampel-Duffner, Zehnter, Goldschmid-Engen, Dr. Weiß und Neuhaus, Verkehrsdirektor Schulz.

Der Paragraph wird hierauf für angenommen erklärt, ebenso die übrigen §§ (9—14) dieses Titels.

Titel III wird in sämtlichen §§ (15—21) debattelos angenommen.

Es folgt die Beratung zu Titel IV (§§ 22 u. 23), Titel V (§§ 24 u. 25), Titel VI (§§ 26—31).

Auch hier werden sämtliche Paragraphen debattelos angenommen.

Der Präsident ruft weiter auf:

2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.

Ausgabe.

Titel I. §§ 1 u. 2, Titel II. §§ 3—8, Titel III. §§ 9—13, die debattelos genehmigt werden.

Zu Titel IV (§ 14) ergreifen die Abgg. Büchner und Venedey das Wort; der Titel wird genehmigt; ebenso der Titel V (§ 15), Titel VI (§ 16), Titel VII (§ 17).

Das Gleiche geschieht bei

Einnahme

Titel I (§§ 1 u. 2), Titel II (§ 3).

Es folgt die Beratung zu

3. Anteil Badens an der Reineinnahme der Main-Neckar-Eisenbahn.

Der Präsident ruft auf: Titel I, § 1.

Hierzu sprechen die Abgg. Müller und Dr. Heimburger, Geh. Rat Zittel, die Abgg Schmidt, Süßkind und Dr. Wilckens. Der Paragraph wird angenommen.

Debattelos angenommen wird dann

Ausgabe

Titel I, §§ 1 u. 2.

Damit ist dieser Teil der Tagesordnung bis auf die Petitionen erledigt und wird die Beratung hier abgebrochen.

Der Präsident teilt einen Antrag der Abgeordneten Gießler, Dr. Wilckens, Schneider-Pforzheim, Obkircher, Kriechle, Dr. Binz, Fehrenbach, Breitner, Schüler und Neuhaus mit, welcher lautet:

„Die Großh. Regierung zu ersuchen

die Verallgemeinerung der bei uns für die drei Wagenklassen bestehenden Kilometerheft-Sätze

— und zwar, wenn irgend tunlich, unter Herabsetzung des Satzes für die dritte Klasse auf 2 Pfg. per Kilometer sowie unter Beibehaltung der bisherigen Taxen für gewerbliche Arbeiter, Militärpersonen, Schüler und Kinder — in die Wege zu leiten, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder eine nachhaltige Besserung zeigen und sich entschieden hat, daß auf dem Wege der Verständigung mit den anderen deutschen Bahnverwaltungen zu einer, den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen Badens entsprechenden Personentarifreform nicht zu gelangen ist."

Der Antrag soll zunächst gedruckt werden.

Weiter macht der Präsident verschiedene geschäftliche Mitteilungen,

bestimmt dann die nächste

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Petitions-Kommission über die Petitionen

1. der Vereinigung deutscher Hebammen um Hebung ihres Standes u. a. (3 Petitionsbegehren).

   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

2. des früheren Schutzmannes Adam Herrwerth in Mannheim-Käferthal um Gewährung eines Sustentationsgehalts.

   Berichterstatter: Abg. Mampel.

3. der Stadt Walldürn und anderer Gemeinden um Errichtung eines Bezirksamts in Walldürn.

   Berichterstatter: Abg. Schmidt.

4. des Fritz Sternberger in Roth Amts Wiesloch um Erhöhung seiner Pension.

   Berichterstatter: Abg. Kramer.

5. des Max Gutmann in Hochstetten um Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit Branntweinschank in Hochstetten.

   Berichterstatter: Abg. Müller.

6. des ehemaligen Dammeisteranwärters Hermann Kern von Kittersburg um Wiederaufnahme in den Staatsdienst.

   Berichterstatter: Abg. Süßkind.

7. der Beamten der Stadt Neustadt i. Schw. um Einreihung von Neustadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs.

   Berichterstatter: Abg. Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. der Untererheber Isidor Knab Witwe in Bruchsal um Gewährung einer jährlichen lebenslänglichen Rente.
Berichterstatter: Abg. Burkhard.
9. des früheren Lageraufsehers H. Gremmelsbacher in Bruchsal um Gewährung eines unwiderruflichen Unterstützungsgehalts.
Berichterstatter: Abg. Hennig.
10. des Müllers Andreas Fleuchaus in Gerlachsheim um Rechtshilfe.
Berichterstatter: Abg. Hennig.
11. des Kilian Krieg in Mannheim um Rechtshilfe.
Berichterstatter: Abg. Bihler.
12. des Expeditionsassistenten a. D. Meixner in Weinheim um Erhöhung seines Ruhegehalts.
Berichterstatter: Abg. Bihler,

beraumt die nächste Sitzung auf

Mittwoch den 18. Mai 1904
vormittags 9 Uhr

an und schließt die heutige Sitzung kurz nach 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Rohrhurst.
Müller.
Duffner.

Sechsundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Ministerialrat Dr. Nieser, Oberamtmann Dr. Strauß; später der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, und Ministerialrat Dr. Nicolai, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer und Geh. Legationsrat Dr. Kühn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Birkenmayer, Büchner, Eichhorn, Frühauf, Dr. Gönner, Dr. Goldschmit, Lauck, Muser, Schüler, Dr. Weygoldt und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des II. Vizepräsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Petitions-Kommission über die Petitionen

1. **der Vereinigung deutscher Hebammen um Hebung ihres Standes u. a.** (3 Petitionsbegehren).
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.
2. **des früheren Schutzmanns Adam Herrwerth in Mannheim-Käferthal um Gewährung eines Sustentationsgehalts.**
Berichterstatter: Abg. Mampel.
3. **der Stadt Walldürn und anderer Gemeinden um Errichtung eines Bezirksamts in Walldürn.**
Berichterstatter: Abg. Schmidt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. **des Gendarmen a. D. Fritz Sternberger in Roth Amts Wiesloch um Erhöhung seiner Pension.**
   Berichterstatter: Abg. Kramer.
5. **des Max Gutmann in Hochstetten um Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit Branntweinschank in Hochstetten.**
   Berichterstatter: Abg. Müller.
6. **des ehemaligen Dammeisteranwärters Hermann Kern aus Kittersburg um Wiederaufnahme in den Staatsdienst.**
   Berichterstatter: Abg. Süßkind.
7. **der Beamten der Stadt Neustadt i. Schw. um Einreihung von Neustadt in die II. Klasse des Wohnungsgeldtarifs.**
   Berichterstatter: Abg. Müller.
8. **der Untererheber Isidor Knab Witwe in Bruchsal um Gewährung einer jährlichen lebenslänglichen Rente.**
   Berichterstatter: Abg. Burkhard.
9. **des früheren Lageraufsehers G. Gremmelsbacher in Bruchsal um Gewährung eines unwiderruflichen Unterstützungsgehalts.**
   Berichterstatter: Abg. Hennig.
10. **des Müllers Andreas Fleuchaus in Gerlachsheim um Rechtshilfe.**
    Berichterstatter: Abg. Hennig.
11. **des Kilian Krieg in Mannheim um Rechtshilfe.**
    Berichterstatter: Abg. Bihler.
12. **des Expeditionsassistenten a. D. Meixner in Weinheim um Erhöhung seines Ruhegehalts.**
    Berichterstatter: Abg. Bihler.

Zu Punkt 1 erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Rohrhurst. Derselbe stellt namens der Petitions-Kommission folgende Anträge:

I. „Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Vereinigung deutscher Hebammen betreffs Erlaß eines deutschen Hebammengesetzes nebst anliegendem Gesetzentwurf Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß sie gelegentlich einer Neuregelung des Hebammenwesens die Vorlagen, soweit sie für badische Verhältnisse Anwendung finden können, wohlwollend prüfen und berücksichtigen möge."

II. „Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Vereinigung deutscher Hebammen betreffs zwangsweiser Aufnahme aller Hebammen in die Reichs-Invaliditäts- und Altersversicherung in dem im Bericht ausgesprochenen Sinne Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

III. „Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Vereinigung deutscher Hebammen betreffs der Annonce „Rat und Hilfe" und der Verwendung von Wochenpflegerinnen zur Geburtshilfe Großh. Regierung in dem im Bericht ausgesprochenen Sinne zur Kenntnisnahme überweisen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt die Anträge der Kommission für angenommen.

Es folgt Punkt 2.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Mampel; derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle über die Bitte des früheren Schutzmanns Adam Herrwerth in Mannheim-Käferthal um Gewährung eines Sustentationsgehalts zur Tagesordnung übergehen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Abg Kramer. Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Es hat sich gegen den Kommissionsantrag kein Widerspruch erhoben; der Präsident erklärt denselben für angenommen.

Es folgt Punkt 3.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Schmidt; derselbe stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung als immerhin beachtliches Material zur Kenntnisnahme überweisen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten Abg. Neuhaus und Ministerialdirektor Geh. Rat Heil; die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt auf einen Wunsch des Herrn Finanzministers, dem das Haus zustimmt,

Punkt 7.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Müller. Derselbe stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle vorstehende Petition der Beamten der Stadt Neustadt i. Schw. der Großh. Regierung ledig-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lich als Material in dem Sinne zur Kenntnisnahme überweisen, daß die Petition bei einer künftigen Revision des Wohnungsgeldgesetzes mit in Betracht gezogen wird."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten der Abg. Grüninger und der Herr Finanzminister. Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Kommissionsantrag findet einstimmige Annahme.

Es folgt Punkt 4.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kramer; derselbe stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle in dem im Bericht dargelegten Sinne die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Greiff. Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Kommissiosantrag wird angenommen.

Es folgt Punkt 5.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Müller; derselbe stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition des Max Gutmann in Hochstetten der Großh. Regierung empehlend überweisen."

In der allgemeinen Beratung über diesen Antrag erhält das Wort der Abg. Kopf. Nach Schluß derselben und der Verzichtleistung des Berichterstatters auf das Schlußwort erfolgt einstimmige Annahme des Antrags.

Es folgt Punkt 6.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Süßkind; derseibe stellt den Antrag:

„Die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet. Das Wort erhalten: Abg. Kramer, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil. Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Antrag findet einstimmige Annahme.

Es folgt Punkt 8.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Burkhard. Derselbe stellt namens der Petitions-Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle

1. über die Bitte der Witwe des Untererhebers Isidor Knab, Katharina geb. Bender, in Bruchsal um Bewilligung einer lebenslänglichen Unterstützungsrente zur Tagesordnung übergehen;
2. dagegen die Petition der Großh. Regierung in dem im Kommissionsberichte dargelegten Sinne empfehlend überweisen."

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Antrag findet einstimmige Annahme.

Es folgt Punkt 9.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hennig. Derselbe stellt den Antrag:

„Die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt daher den Antrag für angenommen.

Es folgt Punkt 10.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Hennig. Derselbe stellt den Antrag:

„über vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Antrag findet einstimmige Annahme.

Es folgt Punkt 11.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Bihler; derselbe stellt den Antrag:

„Die zweite Kammer wolle über die Petition des Kilian Krieg von Mannheim vom 21. Januar 1904 nebst den Nachträgen vom 21. Januar und vom 8. Februar 1904 zur Tagesordnung übergehen."

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Antrag findet einstimmige Annahme.

Es folgt Punkt 12.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Bihler; derselbe stellt namens der Petitionskommission den Antrag:

„Die hohe Kammer möge beschließen, über denjenigen Teil der Petition, in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welchem verlangt wird, der Ruhegehalt Meixners solle zu der Höhe des jeweiligen Betrags steigen, den derselbe als aktiver Beamter bei fernerem Verbleib im Dienste als Einkommen bezogen hätte, weil gesetzlich nicht vorgesehen, zur Tagesordnung überzugehen;

dagegen die Bitte um Erhöhung des Ruhegehaltes bis zum Betrag des von Meixner zuletzt bezogenen Diensteinkommens nach § 85 des Beamtengesetzes und § 3 des Beamten-Fürsorgegesetzes empfehlend zu überweisen."

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt ihn für angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Donnerstag den 19. Mai 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Verfassungs-Kommission über den Gesetzentwurf,
die Abänderung der Verfassung betreffend.
— Drucksachen Nr. 26a und „Zu Nr. 26a I" —
Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der II. Vize-Präsident:
Dr. Heimburger.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Duffner.
Köhler.

Siebenundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Mai 1904

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Geppert und Lauck.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Neue Einläufe liegen nicht vor, und tritt das Haus nach Eröffnung der Sitzung sofort in die Tagesordnung ein:

Beratung des Berichts der Verfassungs-Kommission über den Gesetz-Entwurf,
die Abänderung der Verfassung betr.
— Drucksachen Nr. 26a und „Zu 26a I". —
Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Namens der Kommission erstattet zunächst Abg. Obkircher Bericht über den Gesetz-Entwurf und beantragt:

„hohe zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verfassung, in der aus der Anlage 2 des Druckberichts ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung geben."

Des weitern schlägt er folgende Berichtigung vor:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In § 60 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Verfassung, ist in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse (Bericht Seite 80 zweite Spalte) das Wort „enthalten" am Schlusse der Ziffer 2 durch das Wort „betreffen" zu ersetzen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Der Präsident teilt mit, daß von den Abgg. Eichhorn, Lutz, Kramer, Lehmann, Horst, Süßkind folgende 3 Anträge eingekommen sind:

1. Hohe zweite Kammer wolle beschließen, dem § 33 folgende Fassung zu geben:

„Die zweite Kammer besteht aus dreiundsiebzig Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden nach dem System der Verhältniswahlen und in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Abstimmung gewählt."

Eventual-Antrag.

Im Falle der Ablehnung des vorstehenden Antrags dem Absatz 2 des § 33 folgende Fassung zu geben:

„Die Abgeordneten werden, jeder in einem besonderen Wahlkreise, in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Abstimmung gewählt."

2. Hohe zweite Kammer wolle beschließen, in § 34 der Kommissionsfassung den Schlußsatz:

„Der Besitz der Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz muß unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert haben"

zu streichen.

Eventual-Antrag.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrags in vorstehendem Schlußsatz des § 34 zu setzen:

„Der Besitz der Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz muß unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert haben."

3. Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

„In § 35 der Kommissionsfassung die Absätze 3 und 4 zu streichen."

Eventual-Antrag.

Im Falle der Ablehnung des vorstehenden Antrags in Absatz 4 des § 35 (letzte Zeile) zu setzen:

„. . . obliegenden direkten Steuer schuldhafter Weise im Rückstande ist."

In der allgemeinen Beratung nehmen das Wort die Abgg. Zehnter, Dr. Wilckens, Veneden, Lehmann.

Die Beratung wird nun abgebrochen, die nächste Sitzung auf

heute nachmittags 5 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Verfassungs-Kommission über den Gesetz-Entwurf, die Abänderung der Verfassung betr.

— Drucksachen Nr. 26a und „Zu Nr. 26a[I]" —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 55.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Köhler. Müller. Duffner.

Achtundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Lauck, Muser und Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 15.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Schreiben des Herrn Ministers des Innern mit der Mitteilung, daß die Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., die Benützung der Wasserkräfte des Oberrheins betr., in einer in die Zeit nach Pfingsten fallenden Sitzung erfolgen werde.
2. Der Postbericht für den Bereich der Kaiserl. Oberpostdirektion Karlsruhe, Sommerdienst 1904.
3. Schreiben des Komitees zur Errichtung des Lamey-Denkmals in Mannheim mit einer Einladung zur Teilnahme an der Enthüllungsfeier.
4. Schreiben des Vorstandes der Maschinenbau-Gesellschaft mit einer Einladung zur Besichtigung der neuen Fabrik der genannten Gesellschaft.
5. Der Präsident teilt mit, daß vom Vorsitzenden der Steuerkommission, dem Abg. Dr. Binz, ein Schreiben eingelaufen sei mit der Mitteilung, daß der Abg. Rohrhurst aus der Steuerkommission ausgetreten sei und vorgeschlagen werde, an dessen Stelle den Abg. Harsch zu berufen.

Eine Einwendung erfolgt nicht; der Vorschlag wird für angenommen erklärt.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Verfassungs-Kommission über den Gesetz-Entwurf, die Abänderung der Verfassung betr.

— Drucksachen Nr. 26a und „Zu Nr. 26a I“ —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Als erster Redner nimmt Minister des Innern Dr. Schenkel das Wort, ferner die Abgg. Fehrenbach, Dr. Wilckens, Eichhorn.

Damit ist die allgemeine Beratung geschlossen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Freitag den 20. Mai 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: $^{3}/_{4}$9 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Duffner. Köhler. Rohrhurst. Müller.

Neunundsiebenzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungs-Rat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Lauck.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekannt gegeben:

Bitte des Anton Mackle, Kaufmann in Oberhausen um Rechtshilfe.

Geht an die Petitions-Kommission.

Auf der Tagesordnung steht

die Fortsetzung der Beratung des Berichts der Verfassungs-Kommission über

den Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betr.

— Drucksachen Nr. 26a und „Zu Nr. 26a I". —

Die allgemeine Beratung wurde am Schlusse der vorangehenden Sitzung geschlossen.

Das Schlußwort erhält jetzt noch der Berichterstatter der Kommission Abg. Obkircher.

Hierauf schreitet das Haus zur Spezialberatung.

Der Präsident ruft auf:

Eingang und Artikel 1. Der Artikel wird nach dem Kommissionsbeschluß debattelos angenommen.

§ 27 Ziffer 3, 5, 6, 6a und 7 ebenso nach den Kommissionsbeschlüssen.

§ 28, § 29, § 30, § 31 und § 32 ebenso.

Artikel 2 — Eingang, § 32a u. § 32b desgleichen.

Artikel 3 Eingang ebenso.

Zu § 33 liegt der früher schon mitgeteilte Antrag bezw. Eventualantrag der Abgg. Eichhorn und Genossen vor.

Der Präsident erteilt dazu zunächst dem Berichterstatter das Wort; derselbe verzichtet.

Hierauf erhält namens der Antragsteller der Abg. Lehmann das Wort.

Nachdem dieser gesprochen, wird die Beratung über den Antrag bezw. Eventualantrag eröffnet.

Der Berichterstatter verzichtet aufs Wort dazu. Dagegen ergreifen das Wort die Abgg. Venedey und Dr. Goldschmit.

Danach wird die Beratung geschlossen.

Der Vertreter der Antragsteller wie der Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Hauptantrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. mit allen gegen 13,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Eventualantrag mit allen gegen 14 Stimmen abgelehnt,

darauf der Antrag der Kommission mit allen gegen 14 Stimmen angenommen.

Zu § 34 liegt ebenfalls ein Antrag bezw. Eventualantrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. vor.

Es erhält zunächst der Berichterstatter das Wort, der aber verzichtet,

danach namens der Antragsteller der Abg. Eichhorn.

Hierauf wird die Beratung über die Anträge eröffnet.

Hieran beteiligen sich zunächst der Berichterstatter, dann der Herr Minister, ferner die Abgg. Venedey, Süßkind und Kramer.

Der Präsident gibt einen zweiten Eventualantrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen. bekannt, welcher lautet:

„Wir beantragen, im Falle der Ablehnung des Eventualantrags der Abgg. Eichhorn u. Gen. den Schlußsatz des § 34 so zu fassen:

„Der Besitz der Staatsangehörigkeit muß unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert haben."

Dr. Heimburger, Venedey, Hoffmann."

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort der Abg. Dr. Heimburger.

Alsdann wird die Beratung auch über diesen Antrag eröffnet.

Daran beteiligen sich der Herr Minister und die Abgg. Zehnter und Dr. Wilckens.

Der letztere macht den Vorschlag, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen, damit die Kommission Stellung nehmen könne zu diesem zweiten Eventualantrag.

Der Präsident befragt über diesen Vorschlag das Haus und erklärt, da dieses zustimmt, die Sitzung für unterbrochen.

Nach ½stündiger Unterbrechung wird die Sitzung wieder eröffnet und erhält der Vorsitzende der Kommission, Abg. Zehnter, das Wort zur Bekanntgabe eines Abänderungsantrages der Kommission.

Derselbe lautet:

Der § 34 soll folgende Fassung erhalten:

„Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer sind die männlichen Personen über 25 Jahre berechtigt, welche im Zeitpunkte der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Jedoch genügt einjähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat."

Der Präsident eröffnet die Beratung auch über diesen Abänderungsantrag, erklärt aber dieselbe, da sich niemand mehr zum Wort meldet, wieder für geschlossen.

Es erhalten noch das Schlußwort namens der Antragsteller des Antrags Eichhorn u. Gen. der Abg. Eichhorn,

für den zweiten Eventualantrag der Abg. Dr. Heimburger,

für den Abänderungsantrag der Kommission der Berichterstatter Obkircher.

Bei der nun folgenden Beschlußfassung wird der Antrag Eichhorn und Genossen mit allen gegen 13 Stimmen,

der Eventualantrag Eichhorn u. Gen. ebenso,

der zweite Eventualantrag (Dr. Heimburger) ebenso abgelehnt,

dagegen der Abänderungsantrag der Kommission mit allen gegen 13 Stimmen angenommen.

Zu § 35 liegt ebenfalls ein Antrag bezw. Eventualantrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. vor.

Zur Begründung der Anträge erhält das Wort der Abg. Lehmann.

Darauf wird die Beratung über die Anträge eröffnet. Hieran beteiligen sich der Abg. Venedey und der Herr Minister.

Danach wird die Beratung geschlossen. Es erhalten das Schlußwort für die Antragsteller der Abg. Lehmann,

für die Kommission der Berichterstatter.

Es werden nunmehr von § 35 die Absätze 1 und 2 einstimmig,

Absatz 3 mit allen gegen 6 Stimmen angenommen

Der Antrag Eichhorn u. Gen. zu Absatz 4 mit allen gegen 13 Stimmen,

der Eventualantrag mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt,

der Antrag der Kommission mit allen gegen 13 Stimmen angenommen.

Die §§ 36, 37, 38, 39, 40, 43 und 60 werden debattelos entsprechend den Anträgen der Kommission angenommen.

Zu § 60 Ziffer 2 stellt der Präsident fest, daß am Schlusse statt „enthalten" zu lesen sei „betreffen".

Weiter werden debattelos

die §§ 61, 61a, ferner Artikel 4 Eingang,

ferner §§ 70, 71, 72, 73,

weiter Artikel 5, Art. 6 und § 79 entsprechend den Anträgen der Kommission angenommen,

§ 74 des Regierungs-Entwurfs entsprechend dem Kommissionsantrag gestrichen.

Zu Artikel 7 bringen die Abgg. Zehnter, Schmidt und Obkircher einen infolge Änderung des § 34 notwendig gewordenen Abänderungsantrag ein, lautend:

Ziffer 1.

„Bei Wahlen, welche im Laufe des Jahres 1905 stattfinden, besitzen Personen, welche vor dem 1. Januar 1905 die badische Staatsangehörigkeit erworben oder ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben, die Wahlberechtigung, auch wenn der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz noch nicht die in § 34 bezeichnete Dauer erreicht."

Die Beratung über diesen Antrag und Artikel 7 wird eröffnet.

Der Berichterstatter verzichtet; auch meldet sich sonst niemand zum Wort.

Die Beratung wird für geschlossen,

Artikel 7 mit dieser Abänderung für angenommen erklärt.

Damit ist die Spezialberatung geschlossen.

In der nun folgenden namentlichen Abstimmung über das ganze Gesetz erfolgt die Annahme desselben mit 54 gegen 6 (sozialdem.) Stimmen.

Drei Abgeordnete fehlen bei der Abstimmung.

Folgende Abgeordnete stimmen mit „ja":
Armbruster, Bihler, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Büchner, Burkhard, Dreher, Duffner, Fehrenbach, Franz, Frühauf, Geppert, Gießler, Dr. Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Greiff, Grüninger, Harsch, Hauser, Hauß, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hoffmann, Ihrig, Kirsner, Klein, Köhler, Kopf, Kriechle, Mampel, Morgenthaler, Müller, Muser, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmidt, Dr. Schneider-Lahr, Schneider-Pforzheim, Schüler, Stratz, Venedey, Vorderer, Vortisch, Dr. Weiß, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Wittum, Zehnter.

Folgende Abgeordnete stimmen mit „nein":
Eichhorn, Horst, Kramer, Lehmann, Lutz, Süßkind.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident bestimmt die

Tagesordnung

der nächsten Sitzung:

Beratung der Berichte der Petitions-Kommission über die Petitionen

1. einer Anzahl Bürgermeister des Oberlandes, den Flaschenbierhandel betr.
   Berichterstatter: Abg. Hennig.
2. der Stadtgemeinde Singen um einen Staatsbeitrag für die neuerstellte Wasserleitung.
   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.
3. des Müllers Franz Brunner in Weinstetten um Entschädigung für den durch die Rheinkorrektion entstandenen Schaden.
   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.
4. des Werkmeisters Karl Sutter von Opfingen um Wiederverwendung als Baukontrolleur.
   Berichterstatter: Abg. Bihler.
5. des David Straßburger in Mannheim um Erlaubnis zur Verlegung seines Schankwirtschaftsrechts.
   Berichterstatter: Abg. Kirsner.
6. des pens. Schutzmanns Heinrich Schweickert in Karlsruhe um Erhöhung seines Ruhegehalts.
   Berichterstatter: Abg. Kramer.
7. der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg um Rechtshilfe.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.
8. des ehemaligen Steuererhebers Georg J. Henninger in Königschaffhausen um Wiederverwendung oder Erhöhung der Unterstützung.
   Berichterstatter: Abg. Mampel.
9. des Vereins der Untererheber um Besserstellung.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.
10. des Johann Hipp alt in Kirchen-Hausen um Rechtshilfe.
    Berichterstatter: Abg. Schmidt,

beraumt diese auf

Samstag den 21. Mai 1904
vormittags 9 Uhr

an und schließt die heutige Sitzung um 12¾ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Köhler.
Müller.
Duffner.
Rohrhurst.

Achtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler, Ministerialrat Dr. Nieser, Oberamtmann Dr. Strauß; später Ministerialdirektor Tröger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher, Duffner, Fehrenbach, Frühauf, Goldschmid, Hauser, Kopf, Kriechle, Lauck, Lutz, Muser, Neuhaus, Pfefferle, Dr. Schneider-Lahr, Stratz, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

a) Bericht der Sonderkommission (Abg. Blümmel) für den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr.

— Drucksache Nr. 34a —

b) Bericht der Steuerkommission (Abg. Rohrhurst) über:

1. die Petition badischer Binnenlandmüller um Detarifierung des Getreides,
2. die Petition badischer Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen, und die Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Mannheim, diese Steuer betreffend

— Drucksache Nr. 53. —

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Petitions-Kommission über die Petitionen

1. **einer Anzahl Bürgermeister des Oberlandes, den Flaschenbierhandel betr.**

Berichterstatter: Abg. Hennig.

2. **der Stadtgemeinde Singen um einen Staatsbeibeitrag für die neuerstellte Wasserleitung.**

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

3. **des Müllers Franz Brunner in Weinstetten um Entschädigung für den durch die Rheinkorrektion entstandenen Schaden.**

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

4. **des Werkmeisters Karl Sutter von Opfingen um Wiederverwendung als Baukontrolleur.**

Berichterstatter: Abg. Bihler.

5. **des David Straßburger in Mannheim um Erlaubnis zur Verlegung seines Schankwirtschaftsrechts.**

Berichterstatter: Abg. Kirsner.

6. **des pens. Schutzmanns Heinrich Schweickert in Karlsruhe um Erhöhung seines Ruhegehalts.**

Berichterstatter: Abg. Kramer.

7. **der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg um Rechtshilfe.**

Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. des ehemaligen Steuererhebers Georg J. Henninger in Königschaffhausen um Wiederverwendung oder Erhöhung der Unterstützung.
   Berichterstatter: Abg. Mampel.
9. des Vereins der Untererheber um Besserstellung.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.
10. des Johann Hipp alt in Kirchen-Hausen um Rechtshilfe.
    Berichterstatter: Abg. Schmidt.

Zu Punkt 1 erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Hennig. Derselbe stellt namens der Petitions-Kommission den Antrag:

„Die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet. Das Wort erhält Abg. Schüler.

Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Schüler.

Der Antrag ist nicht beanstandet und wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Es folgt Punkt 2.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Rohrhurst. Derselbe stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle das Gesuch der Stadtgemeinde Singen um Bewilligung eines Staatsbeitrags für die neu erstellte Wasserleitung in dem im Kommissionsbericht dargelegten Sinne Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält Abg. Gießler. Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 3.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Rohrhurst. Derselbe stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Bitte des Müllers Franz Brunner in Weinstetten um Gewährung einer Entschädigung in dem im Bericht dargelegten Sinne Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet. Das Wort erhalten: Abgg. Blankenhorn und Schüler.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag findet einstimmige Annahme.

Es folgt Punkt 4.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Bihler. Derselbe stellt den Antrag:

„Das hohe Haus möge betr. der Petition des Werkmeisters Karl Sutter von Opfingen Übergang zur Tagesordnung beschließen."

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Antrag wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Es folgt Punkt 5.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kirsner, welcher namens der Petitions-Kommission beantragt:

„Übergang zur Tagesordnung."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 6.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Kramer. Derselbe beantragt namens der Petitions-Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle:

I. über die Bitte des Petenten um anderweitige Regelung seines Ruhegehaltes auf Übergang zur Tagesordnung beschließen, und
II. soweit sie eine Wiederverwendung im staatlichen Dienste bezweckt, dieselbe der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Präsident erklärt denselben daher für angenommen.

Es folgt Punkt 7.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Weiß. Derselbe stellt den Antrag:

„Die hohe zweite Kammer wolle auch jetzt wieder über die Petition der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg wegen Verletzung der Bestimmungen des Art. 12 Ziff. 1, 2, 3, der Novelle zum Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896 und Verweigerung der Rechte der Art. 15, 18 Abs. 2, Art. 12 Ziffer 5, 6, 7 desselben Gesetzes zur Tagesordnung übergehen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Antrag findet einstimmige Annahme.

Es folgt Punkt 8.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Mampel. Derselbe stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle über vorliegende Petition des G. J. Henninger, soweit sie auf Wiederverwendung als Untererheber gerichtet ist, zur Tagesordnung übergehen,

soweit sie aber eine Erhöhung seiner bisher bezogenen Unterstützung betrifft, dieselbe der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Schüler.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Der Kommissions-Antrag wird nicht beanstandet und wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Es folgt Punkt 9.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Goldschmit. Derselbe stellt namens der Petitions-Kommission den Antrag:

„daß, abgesehen von der unter Nr. 3 fürsorglich vorgetragenen Bitte der Petenten, der zur Zeit und vor Änderung des Beamtengesetzes nicht näher getreten werden kann, das hohe Haus die Petition des Vereins der Untererheber im Sinne der Ausführung des Berichts der Regierung empfehlend überweisen möge."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt 10.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Schmidt. Derselbe stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Kommissionsantrag wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Mittwoch den 25. Mai 1904
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Im Anschluß an die Beratung des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten

a. Beratung über die Anträge der Abgg. Frühauf und Gen. und Gießler und Gen. die Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife betr.

— Drucksachen Nr. 55 und 55 a. —

b. Beratung der Berichte der Budget-Kommission über

eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

— Drucksachen „Zu Nr. 17 II und III". —

Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Darauf wünscht der Präsident den Mitgliedern des Hauses vergnügte Feiertage und schließt die Sitzung um $^1/_2$12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Duffner. Köhler.

Einundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Binz, Dreher, Fehrenbach, Klein, Lauck, Neuhaus, Rohrhurst, Dr. Schneider-Lahr, Stratz und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Urlaubsgesuch des Abg. Neuhaus zum Zwecke eines Kurgebrauchs.

   Der Urlaub wird bewilligt.

2. Schreiben des Herrn Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, worin dem Hause ein II. Nachtrag zum Spezial-Budget dieses Ministeriums nebst Allerhöchstem Kommissorium mitgeteilt wird.

   Der Nachtrag soll gedruckt, an die Mitglieder des Hauses verteilt werden und wird der Budget-Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesen.

3. Schreiben der Bürgergesellschaft der Südstadt Karlsruhe mit einer Resolution der Bürger-Vereine und des Grund- und Hausbesitzer-Vereins Karlsruhe, worin sich diese gegen die beantragte Einführung der Wertzuwachssteuer aussprechen.

   Diese Resolution wird der zur Vorberatung des betr. Gesetzentwurfs eingesetzten Kommission als Material überwiesen.

4. Schreiben des früheren Eisenbahnbediensteten Johann Graf von Immendingen, worin derselbe seine unterm 30. Dezember v. Js. bezw. 9. April d. Js. dem Hause vorgelegte Petition um Wiederverwendung im staatlichen Dienste ꝛc. zurückzieht.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

a. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Kriechle) über das Nachtrags-Budget Großh. Finanzministeriums, Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I: Forst- und Domänenverwaltung (Drucksache „Zu Nr. 15 a"),

b. Bericht der Petitionskommission (Abg. Blümmel) über die Petitionen wegen Verbesserung der Lage der Kaminfegergehilfen (Drucksache Nr. 56),

c. Bericht derselben Kommission (Abg. Blümmel) über die Bitte der Klusgarnfischer des badischen Bodensees wegen Abänderung der Maschenweite der Klusgarne (Drucksache Nr. 57).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tagesordnung:

a) Beratung über die Anträge der Abgg. Frühauf und Gen. und Gießler und Gen., die Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife betr.
— Drucksachen Nr. 55 und 55 a. —

b) Beratung der Berichte der Budget-Kommission über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.
— Drucksachen „Zu Nr. 171 II und III". —
Berichterstatter: Abg. Dr. Wilckens.

Nach Eintritt in die Tagesordnung

Punkt 1 erhalten das Wort zur Begründung ihrer Anträge die Abgg. Frühauf und Gießler; sodann erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Die allgemeine Beratung über die beiden Anträge wird eröffnet. Das Wort erhält: Abg. Hergt und Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Das Schlußwort erhält: Abg. Frühauf und Abg. Gießler. Derselbe beantragt, daß in den Antrag Gießler und Gen. am Schlusse nach dem Worte Personaltarifreform die Worte „in Bälde" eingeschoben werden sollen.

Der Präsident richtet an das Haus die Frage, ob bezüglich dieser Abänderung des Antrags Gießler und Gen. das Wort gewünscht wird. Es ist dies nicht der Fall, und es erhält das Schlußwort der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Darauf wird abgestimmt:

1. über den Antrag Frühauf und Gen.

Derselbe wird mit allen gegen 12 Stimmen abgelehnt.

2. über den Antrag Gießler und Gen. mit der oben angeführten Abänderung.

Dieser Antrag findet einstimmige Annahme.

Damit ist der erste Teil der Tagesordnung erledigt und es erhält

zu Punkt 2 das Wort: der Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens und Generaldirektor Roth.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Der Präsident gibt dem Hause bekannt, daß ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen ist:

„Die Unterzeichneten beantragen:

Hohe zweite Kammer wolle die Bitte der Eisenbahn-Handwerker, Werkstätte- und Maschinenhausarbeiter (Petition des Verbandes badischer Eisenbahnbediensteten und Petition der Landes-Verwaltung Baden des süddeutschen Eisenbahnarbeiter-Verbandes Nr. XV 1 und 2) um Anstellung, Regelung ihrer Einkommensverhältnisse etc. der Großh Regierung empfehlend überweisen.

Horst, Süßkind, Lutz, Lehmann."

Zur Begründung dieses Antrags soll bei einer späteren Gelegenheit einer der Antragsteller das Wort erhalten.

In der allgemeinen Beratung zu Punkt 2 der Tagesordnung erhält das Wort: Abgg. Schmitt und Hergt.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Donnerstag den 26. Mai 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrags der Abg. Frühauf und Gen., den Eisenbahnrat betr.
— Drucksache Nr. 54. —

2. Anschließend an die Beratung des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten
Beratung der Berichte der Budget-Kommission über
eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.
— Drucksachen „Zu Nr. 171 II und III". —
Berichterstatter Abg. Dr. Wilckens.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Duffner. Köhler.

Zweiundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher, Hergt, Dr. Goldschmit, Lauck, Neuhaus, Dr. Schneider-Lahr und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Zu Punkt 1:

Beratung über die geschäftliche Behandlung des Antrages der Abgg. Frühauf u. Gen., den Eisenbahnrat betr.,

schlägt der Präsident vor, den Antrag zur Beratung an die Budget-Kommission zu verweisen. Ein Widerspruch erfolgt nicht. Es ist somit Beschluß des Hauses: Verweisung an die Budget-Kommission.

Hierauf wird als Punkt 2 in der

allgemeinen Beratung der Berichte der Budgetkommission über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten ꝛc.

— Drucksachen „Zu Nr. 17 II und III" —

fortgefahren und erhält als erster Redner das Wort der Abg. Duffner. Ferner beteiligen sich an der Debatte die Abgg. Muser, Horst, Venedey, Goldschmid-Engen, Blümmel, Büchner, Bihler und Frühauf.

Die Beratung wird für heute geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält der Abg. Eichhorn das Wort; ebenso der Abg. Venedey, dann Eichhorn.

Der Präsident schließt die Verhandlungen und setzt die nächste Sitzung fest auf

Freitag den 27. Mai
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Köhler.
Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dreiundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Oberregierungsrat Henn; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher, Duffner, Dr. Goldschmit, Hergt, Lauck, Neuhaus und Dr. Schneider.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Die allgemeine Beratung der Berichte der Budget-Kommission über

eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten ꝛc.

— Drucksachen „Zu Nr. 17 II u. III" —

wird fortgesetzt.

Zunächst ergreift Generaldirektor Roth das Wort, darauf Oberregierungsrat Henn.

Von den vorgemerkten Rednern erhalten dann der Reihe nach das Wort die Abgg. Lehmann, Dr. Binz — während seiner Rede übernimmt der II. Vize-Präsident Dr. Heimburger den Vorsitz —, Dr. Weiß, Dr. Wilckens; Abg. Dr. Wilckens berichtet am Schlusse seiner Ausführung noch über

eine nachträglich eingelaufene Petition der Stationsaufseher um Verbesserung ihrer Lage

und beantragt namens der Budget-Kommission, diese Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Es beteiligen sich noch weiter an der Debatte die Abgg. Eichhorn — Präsident Dr. Gönner übernimmt wieder den Vorsitz —, Morgenthaler, Neuwirth, Muser, Venedey, Eichhorn und Harsch.

Die allgemeine Beratung wird nunmehr geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhalten noch das Wort die Abgg. Dr. Binz, Lehmann, Muser und Eichhorn.

Hierauf folgt das Schlußwort des Berichterstatters.

Der Präsident frägt an, ob das Haus geneigt sei, noch in die Spezialberatung der einzelnen Petitionen einzutreten, da Aussicht vorhanden sei, den Gegenstand zu erledigen, wenn nicht mehr zuviel dazu gesprochen werde.

Die Abgg. Muser und Fehrenbach geben diesbezügliche Erklärungen ab.

Darauf tritt das Haus in die spezielle Beratung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Präsident ruft die Petitionen nach Gruppen auf, entsprechend der Fassung des Berichts.

A. Aus den Kreisen der etatmäßigen Beamten die Petitionen I—IX.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Da die Anträge der Kommission von keiner Seite angefochten sind, erklärt der Präsident dieselben für angenommen.

Darauf werden die Petitionen

I. des Vereins badischer Eisenbahnbeamten,
II. der Vereinigung badischer Lokomotivbeamten,
III. des Vereins badischer Zugmeister,
IV. der älteren Bureauassistenten der Großh. Staatseisenbahnverwaltung,
V. der Magazinsaufseher bei der Eisenbahnverwaltung,
VI. der Steuermänner der badischen Bodensee-Dampfschiffe,
VII. des Landesvereins der badischen Schaffner,
VIII. des Verbandes der Bahn- und Weichenwärter, und
IX. der Stationswarte

der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Der Präsident ruft auf

B. Aus den Kreisen des nichtetatmäßigen Personals die Petitionen X und XI.

Auch hierzu meldet sich niemand zum Wort.

Der Präsident erklärt deshalb die Anträge der Kommission,

die Petitionen

X. der Bureaugehilfen und Bureaugehilfenanwärter und
XI. einiger nichtetatmäßiger Wagenwärter

der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen,

für unangefochten und deshalb angenommen.

Der Präsident ruft auf

C. Aus den Kreisen des im Arbeiterverhältnis stehenden Eisenbahnpersonals

die Petitionen

XII. der Hilfsstationsmeister bezw. Rangierleiter,
XIII. der Platzaufseher, Deckenaufschreiber ꝛc.,
XIV. des Verbandes badischer Bremser.

Auch hier meldet sich niemand zum Wort.

Die Anträge der Kommission lauten auch hier auf Überweisung zur Kenntnisnahme und werden vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Der Präsident ruft auf

XV. 1. Petition des Verbandes badischer Eisenbahnbediensteten und
2. der Landesverwaltung Baden des Süddeutschen Eisenbahnarbeiterverbandes.

Hierzu liegt ein Antrag der Abgg. Horst und Genossen vor, der auf empfehlende Überweisung lautet. Für die Antragsteller erhält das Wort der Abg. Horst.

Nach seinen Ausführungen wird die Beratung auch über diesen Antrag eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag Horst u. Gen. mit allen gegen 13 Stimmen abgelehnt und hiernach

der Antrag der Kommission, der auf Kenntnisnahme lautet, einstimmig angenommen.

Der Präsident ruft auf

Nachtrag zum Kommissionsbericht — Drucksache Nr. 17 III". —

Petitionen

I. des Landesverbandes der Oberschaffner,
II. des Verbandes der Vereine badischer Wagenwärter und
III. des Vereins der Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Großh. Staatsbahnen.

Auch hier werden die Anträge der Kommission, die gleichfalls auf Kenntnisnahme lauten, debattelos angenommen.

Ebenso wird der oben schon niedergelegte Antrag der Kommission betr. die Bitte der Stationsaufseher (Kenntnisnahme) debattelos angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident gibt eine schriftliche Erklärung des Abg. Fehrenbach bekannt, laut welcher an Stelle des Abg. Neuhaus der Abg. Goldschmid-Engen in die Grundbuchkommission eintreten soll. — Das Haus gibt seine Zustimmung zu dieser Änderung.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Samstag den 28. Mai 1904
vormittags 9 Uhr

an, bestimmt als

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905

Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I (Forst- und Domänenverwaltung)

samt Nachtrag

— Drucksachen Nr. 15a und „Zu Nr. 15a" —

sowie die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 30 ff. des Kommissionsberichts)

Berichterstatter: Abg. Kriechle

und schließt die heutige Sitzung um 2¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.
Der II. Vize-Präsident: Dr. Heimburger.
Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst.

Vierundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard und Ministerialrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher, Dr. Goldschmit, Hauser, Hergt, Lauck, Muser, Neuhaus, Dr. Schneider-Lahr und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vize-Präsidenten Abg. Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905

Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I (Forst- und Domänenverwaltung)

samt Nachtrag

— Drucksachen Nr. 15a und „Zu Nr. 15a". —

sowie die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 30 ff. des Kommissionsberichts)

Berichterstatter: Abg. Kriechle.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort: der Berichterstatter Abg. Kriechle und Geh. Rat Dr. Reinhard.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort erhält: Abg. Blümmel, Geh. Rat Dr. Reinhard, Abg. Frühauf, Geh. Rat Dr. Reinhard, Abgg. Armbruster, Frühauf, Harsch, Geh. Rat Dr. Reinhard, Abgg. Pfefferle, Kopf — während dieser Rede übernimmt der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger den Vorsitz —, Abg. Hoffmann, Geh. Rat Dr. Reinhard.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Montag den 30. Mai 1904
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905
Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I (Forst- und Domänenverwaltung) samt Nachtrag
— Drucksachen Nr. 15a und „Zu Nr. 15a". —
sowie die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 30 ff. des Kommissionsberichts)
Berichterstatter: Abg. Kriechle.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Hoffmann.

Schluß der Sitzung: 1/2 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.
Der II. Vize-Präsident: Dr. Heimburger.
Die Sekretäre: Müller. Köhler. Rohrhurst. Duffner.

Fünfundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frühauf, Dr. Goldschmit, Hauser, Lauck, Neuhaus und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 1/4 Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Polizeiwachtmeisters a. D. Heinrich Birnstihl in Mannheim um Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehaltes.
2. Erneute Bitte der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg um Rechtshilfe.
   Gehen an die Petitions-Kommission.
3. Schreiben von Angestellten in Warenhäusern nebst einer Resolution mit Begründung. Die Angestellten bitten das hohe Haus, diese Resolution bei Beratung des Gesetzes, die Warenhaussteuer betr., in wohlwollende Berücksichtigung ziehen zu wollen.
   Geht an die zur Vorberatung der Warenhaussteuer eingesetzte Sonder-Kommission.
4. Antrag: Die Großh. Regierung wird ersucht, auf dem Wege einer Nachtragsforderung die nötigen Mittel ins Budget einzustellen, um den Ansprüchen an den Gnadengabenfond in vollem Umfang nachkommen zu können, und insbesondere die einzelnen aus diesem Fond bedachten gegenüber ihren früheren Bezügen neuerdings gekürzten Beträge denselben unverzüglich rückzuvergüten.
   Venedey, Muser, Dr. Heimburger, Hoffmann, Ihrig, Vorderer.

Geht an die Budget-Kommission.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Nachtragsbericht der Budget-Kommission (Abg. Breitner) über das Budget Großh. Staatsministeriums (Drucksache Nr. 11 a).

Tagesordnung:

Fortsetzung der allgemeinen Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905

Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I (Forst- und Domänenverwaltung)

samt Nachtrag

— Drucksachen Nr. 15 a und „Zu Nr. 15 a" —

sowie die damit zusammenhängenden Petitionen

(Seite 30 ff. des Kommissionsberichts)

Berichterstatter: Abg. Kriechle.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhalten das Wort: Abg. Dr. Heimburger, Geh. Rat Dr. Reinhard, Abg. Breitner, Geh. Rat Dr. Reinhard, der Präsident des Finanzministeriums Geh. Rat Becker, Abgg. Birkenmayer, Mampel, Schüler, Geh. Rat Dr. Reinhard, Abg. Dr. Binz, Geh. Rat Dr. Reinhard, Abgg. Geppert, Greiff, Süßkind, Kirsner, Harsch.

Darauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung festgesetzt auf

Dienstag den 31. Mai 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905

Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I Forst- und Domänenverwaltung

samt Nachtrag

— Drucksachen Nr. 15 a und „Zu Nr. 15 a". —

sowie die damit zusammenhängenden Petitionen

(Seite 30 ff. des Kommissionsberichts)

Berichterstatter: Abg Kriechle.

Schluß der Sitzung gegen 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Köhler.
Rohrhurst.
Duffner.

Sechsundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Muser, Neuhaus und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905

Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I (Forst- und Domänenverwaltung)

samt Nachtrag

— Drucksachen Nr. 15a und „Zu Nr. 15a" —

sowie die damit zusammenhängenden Petitionen.

Berichterstatter: Abg. Kriechle

Das Haus steht noch bei der Generaldebatte.

An dieser beteiligen sich Regierungsvertreter Geh. Rat Dr. Reinhard, die Abgg. Hoffmann, Pfefferle, Lutz, Dr. Wilckens und Obkircher, der Präsident des Finanzministeriums Geh. Rat Becker, die Abgg. Dr. Binz, Kopf, Köhler, Venedey, wiederum Geh. Rat Dr. Reinhard und Abg. Hergt.

Während der Rede des Abg. Dr. Wilckens übergibt der Präsident dem II. Vize-Präsidenten den Vorsitz, übernimmt denselben aber, während der Abg. Dr. Binz spricht, selbst wieder.

Der Präsident frägt, ob das Haus geneigt sei, eine Nachmittagssitzung zu halten, dann könnte man hier abbrechen.

Das Haus ist einverstanden.

Auf Wunsch erhält noch vor Schluß der Sitzung der Abg. Obkircher das Wort, dann wird die Sitzung geschlossen um 1 Uhr 25.

Die nächste Sitzung wird auf

heute nachmittag 5 Uhr

anberaumt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der obigen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Köhler.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Siebenundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Mai 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, Domänendirektor Geh. Rat Dr. Reinhard; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dreher, Duffner, Eichhorn, Hergt, Lauck, Neuhaus und Obkircher.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr.

Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905

Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I (Forst- und Domänenverwaltung)

samt Nachtrag

sowie die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 30 ff. des Kommissionsberichts)

— Drucksachen Nr. 15a und „Zu Nr. 15a". —

Zur Generaldebatte ergreifen noch das Wort die Abgg. Dr. Wilckens, Süßkind, Dr. Weiß, Stratz, Dr. Blankenhorn, Venedey, Lutz und Geh. Rat Dr. Reinhard.

Danach wird die allgemeine Beratung geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch das Wort der Abg. Birkenmayer.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Kriechle. Danach ergreift nochmals Geh. Rat Dr. Reinhard das Wort.

Da der Vertreter der Großh. Regierung gesprochen, wird die Diskussion wieder eröffnet.

Das Wort erhält der Abg. Frühauf. Die Diskussion wird wieder geschlossen und erhält nochmals der Berichterstatter das Schlußwort.

Nochmals ergreift der Regierungsvertreter Geh. Rat Dr. Reinhard das Wort, worauf die allgemeine Beratung abermals eröffnet wird.

Es meldet sich jedoch niemand mehr zum Wort, die allgemeine Beratung wird für geschlossen erklärt; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Das Haus geht nunmehr zur Spezialberatung über.

Der Präsident ruft auf:

Ausgaben.

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

§§ 1 bis 4.

II. Bezirksdomänenverwaltung.

§§ 5, 6, 7a—c, 8.

III. Bezirksforstverwaltung.

§§ 9, 10, 11a—c, 12.

IV. Besonderer Verwaltungsaufwand.

§§ 13, 14, 15a—c, 16, 17, 18 — § 19 wird hier ausgeschaltet und zum Nachtrag zurückgestellt —, weiter §§ 20 und folgende bis 30.

V. Für den Grundstock.

§§ 31 und 32.

VI. Abgaben und Lasten.

Die §§ 33 und folgende bis 40.

Sämtliche Positionen werden gemäß den Anträgen der Kommission genehmigt und zwar debattelos.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1 — § 2 ist abgesetzt —, §§ 3, 4, 5, 6, 7 — diese Position ist erhöht —, § 8; dazu meldet sich der Abg Greiff zum Wort. Die Position wird nach dem Antrag der Kommission für genehmigt erklärt, wie die vorhergehenden.

Zu § 9 sind die **Petitionen** S. 30 des Berichts, nämlich:

1. eine solche der Gemeinderäte von Blumberg, Epfenhofen, Riedböhringen, Eschach, Fützen, Achdorf, Aselfingen, Hondingen, Nordhalden, Uttenhofen, Thalheim, Leipferdingen, Kommingen und Riedöschingen um Belassung des Forstamts Blumberg;
2. eine solche der Gemeinderäte Neudingen, Fürstenberg, Mundelfingen und Opferdingen um Verlegung des Forstamts Blumberg nach Donaueschingen;
3. eine solche der Stadtgemeinde Hüfingen um Verlegung des Forstamtes Blumberg nach Hüfingen;

einschlägig. Dazu bezw. zu § 9 ergreifen die Abgg. Kirsner, Venedey, Geh. Rat Dr. Reinhard, Abg. Goldschmid-Engen das Wort.

Dann wird die Beratung hierüber geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Wort.

Die nun folgende Abstimmung über § 9 ergibt die Annahme desselben mit allen gegen 5 Stimmen. Damit wird zugleich der Antrag der Kommission, die einschlägigen Petitionen für erledigt zu erklären, als angenommen konstatiert.

Die Positionen §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 werden gemäß den Anträgen der Kommission, die eine Reihe von Ermäßigungen vorgesehen, genehmigt und zwar debattelos.

Die §§ 25 und 26 sind zum Nachtrag zurückgestellt.

§ 27 wird für angenommen erklärt.

Es folgt

Einnahmen.

A. Ordentlicher Etat

I. §§ 1 und folgende bis 8,
II. §§ 9 bis 11,
III. §§ 12 und 13,
IV. §§ 14 bis 17,

B. Außerordentlicher Etat

einziger Paragraph, entsprechend den Anträgen der Kommission ermäßigt,

werden debattelos genehmigt.

Es folgt das Nachtragsbudget.

Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat

§ 19, für Brauerei Rothaus ꝛc,

B. Außerordentlicher Etat

§§ 15a, 24a, 25, 26 und 28,

ferner

Einnahmen

A. Ordentlicher Etat

§ 3, und

B. Außerordentlicher Etat

§§ 1 und 2 werden nach den Anträgen der Kommission debattelos genehmigt.

Damit ist dieses Budget und die Tagesordnung erledigt um $7^1/_2$ Uhr.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Mittwoch den 1. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

an und bestimmt als

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Sonder-Kommission für den Gesetzentwurf
die Abänderung des Biersteuergesetzes betr.
— Drucksachen Nr. 34 und Nr. 34a —
sowie die einschlägigen Petitionen (Seite 6 ff. des Kommissionsberichts)

Berichterstatter: Abg. Blümmel.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst.

Achtundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, Ministerialdirektor Tröger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fehrenbach, Frühauf und Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Beratung des Berichts der Sonder-Kommission für den Gesetzentwurf die Abänderung des Biersteuergesetzes betr.

— Drucksachen Nr. 34 und 34 a —

sowie die einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter Abg. Blümmel.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Blümmel.

Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

1. hohe zweite Kammer wolle den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr., nach der Vorlage der Großh. Regierung unverändert annehmen,
2. die hiezu eingelaufenen Petitionen damit für erledigt erklären.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält: Abgg. Franz, Bihler, Kirsner, Hauß, Dr. Binz, Kriechle, Lutz, Hoffmann, der Präsident des Finanzmisteriums Geh. Rat Becker, Ministerialdirektor Tröger.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Es wird hierauf in die Spezialberatung eingetreten, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

§ 1 Ziff. 1 Art. 6, Ziff. 2 Art. 7 Abs. 1, Ziff. 3 Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2; §§ 2, 3.

Es meldet sich niemand zum Wort; es wird daher sofort zur Abstimmung geschritten und der Gesetzentwurf nach dem Kommissionsbericht mit 54 gegen 2 Stimmen angenommen.

Für der Entwurf stimmten die Abgeordneten:

Armbruster, Bihler, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Büchner, Burkhard, Dreher, Duffner, Eichhorn, Geppert, Gießler, Dr. Gönner, Goldschmid, Greiff, Grüninger, Harsch, Hauser, Hauß, Dr. Heimburger, Hennig, Hoffmann, Ihrig, Kirsner, Klein, Köhler, Kopf, Kramer, Kriechle, Lauck, Lehmann, Lutz, Mampel, Morgenthaler, Müller, Muser, Neuwirth, Oblircher, Rohrhurst, Schmidt, Dr. Schneider-Lahr, Schneider-Pforzheim, Schüler, Stratz, Süßkind, Veneden, Vorderer, Vortisch, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Wittum, Zehnter.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Franz und Dr. Goldschmit.

Bei der darauf erfolgten Beschlußfassung über Punkt 2 des Kommissionsantrags betr. die zum vorliegenden Gesetzentwurf eingekommenen Petitionen meldet sich niemand zum Wort; der Antrag wird daher vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung anberaumt auf

Freitag den 3. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Budget-Kommission über
I. das Budget des Staatsministeriums für 1904 und 1905 samt Nachtrag
II. das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1904 und 1905
— Drucksachen Nr. 11/12 und 11 a —
Berichterstatter: Abg. Breitner.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretär: Müller. Duffner. Rohrhurst. Köhler.

Neunundachtzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. von Brauer, der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, Ministerialdirektor Geh. Rat Frhr. von Marschall; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Goldschmid, Kirsner, Kopf, Kriechle und Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 15.

Es wird vom Sekretär folgender Einlauf bekanntgegeben:

Bitte des pensionierten Wagenwärters Julius Bertram in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehaltes ber.

Verweisung an die Petitions-Kommission.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budget-Kommission (Abg. Pfefferle) über das Budget des Eisenbahnbaues und den Nachtrag dazu (Drucksache Nr. 18).

Der Präsident begrüßt zunächst den zum erstenmal seit Beginn der diesmaligen Tagung im Hause anwesenden, aus mehrmonatlichem Kur-Aufenthalt aus dem Süden zurückgekehrten Staatsminister Dr. von Brauer und gibt seiner Freude über die Wiederherstellung der Gesundheit Sr. Exzellenz Ausdruck.

Hierauf dankt Staatsminister Dr. v. Brauer für die Begrüßung des Präsidenten.

Das Haus tritt nun in die Tagesordnung ein und zwar:

1. **Beratung des Berichts der Budget-Kommission über**
das Budget Großh. Staatsministeriums für 1904 und 1905 samt Nachtrag
— Drucksachen Nr. 11/12 und 11a —
Berichterstatter: Abg. Breitner.

Als erster Redner erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Breitner. Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort: Abg. Dr. Wilckens, Ministerialpräsident Geh. Rat Becker, die Abgg. Dr. Heimburger, Schmidt, Venedey, Dr. Schneider-Lahr, Duffner, Eichhorn, Wittum, Staatsminister Dr. v. Brauer, Ministerialdirektor Freiherr v. Marschall, die Abgg. Dr. Heimburger, Dr. Wilckens, Staatsminister Dr. v. Brauer.

Hierauf wird die allgemeine Beratung geschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Breitner.

Es wird sodann in die Spezialberatung eingetreten und aufgerufen:

Ausgabe.

Titel I. Großherzogliches Haus.

§ 1, a, b, § 2, a, b.

Titel II. Landstände.

§§ 1, 2, 3, 4, 5.

Titel III. Staatsministerium.

§§ 1, 2.

Titel IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse; hierzu Nachtrags-Bericht Drucksache Nr. 11 a.

§§ 1, 2.

Titel V. Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

§ 1.

Titel VI. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landesteile.

§ 1.

Titel VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

§ 1.

Einnahme.

Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse; hierzu Nachtragsbericht Drucksache Nr. 11 a.

§§ 1, 2, 3, 4.

Die Anträge der Kommission, die berichtigten Beträge unter Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I einzusetzen, werden widerspruchslos angenommen; ebenso werden sämtliche aufgerufenen Positionen für angenommen erklärt.

Es kommt zur Verhandlung:

2. **Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für 1904 und 1905.**

— Drucksache Nr. 11/12 —

Der Berichterstatter verzichtet.

Es wird aufgerufen:

Titel I. Ministerium.

§§ 1, 2, 3, 4.

Titel II. Geheimes Kabinet.

§§ 1, 2, 3, 4, 5.

Titel III. Gesandtschaft in Berlin.

§§ 1, 2.

Hierzu sprechen: Abg. Süßkind, Staatsminister Dr. v. Brauer.

Der Berichterstatter verzichtet.

Es ist Widerspruch erhoben gegen die Bewilligung des Titel III. Pos. 1 und 2, deshalb ist eine Abstimmung erforderlich.

Dieselbe ergibt die Annahme des Titels mit allen gegen 5 Stimmen.

Es gelangt ferner zum Aufruf:

Titel III. §§ 3, 4, 5.

Titel IV. §§ 1, 2.

Titel V. §§ 1, 2, 3.

Sämtliche Titel sind angenommen.

Damit ist der vorliegende Bericht erledigt.

Der Präsident macht eine Mitteilung über die geschäftliche Behandlung der bezüglich der baulichen und räumlichen Verhältnisse im Hause vorgebrachten Klagen. Seitens des Präsidiums würde den Wünschen nach Tunlichkeit entsprochen werden.

Die nächste Sitzung wird vom Präsidenten festgesetzt auf

Samstag den 4. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher u. Gen.,
   die Wasserkräfte des Oberrheins betr.
   — Drucksache Nr. 49. —
2. Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über
   die Bitte des Georg Reitlinger in Heidelberg um Entschädigung.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.
3. desgleichen über
   die Bitte des August Krezdorn in Deggenhausen um Rechtshilfe.
   Berichterstatter: Abg. Vorderer.
4. desgleichen über
   die Bitte des Schneidermeisters Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe.
   Berichterstatter: Abg. Kramer.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Köhler.
Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, der Direktor der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Geh. Rat Honsell, Geh. Oberregierungsrat Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Dr. Goldschmit, Kirsner, Kriechle und Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vizepräsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Beschwerde des Wilhelm Bürkle jg. von Mahlberg gegen die bürgermeisteramtliche Ausschließung von der öffentlichen Streugrassteigerung am 28. März 1904 betr.

   Geht an die Petitions-Kommission.

2. Schreiben des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit der Mitteilung, daß der zweiten Kammer 64 Exemplare des Führers durch die zoologische Abteilung des Großh. Naturalienkabinets zur Verfügung gestellt werden.

   Dieselben sollen an die Mitglieder des Hauses verteilt werden.

3. Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.

   Soll durch Druck vervielfältigt und verteilt werden und wird an die Schul-Kommission verwiesen.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

a. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler) über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr. (Drucksache Nr. 36 a);

b. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Dr. Weiß) über die Bitte des badischen Ratschreibervereins, die Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes betr. (Drucksache Nr. 59).

Tagesordnung:

1. **Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr.**

   — Drucksache Nr. 49. —

Zunächst erhält das Wort zur Begründung der Interpellation der Abg. Obkircher und zur Beantwortung der Herr Minister des Innern Dr. Schenkel.

Bei der nachfolgenden Besprechung der Interpellation erhält das Wort: Abg. Fehrenbach (während dieser Rede übernimmt der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger den Vorsitz), Abg. Blümmel und Geh Rat Honsell.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Montag den 6. Juni 1904
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs,
die Versicherung der Rindviehbestände betr.
— Drucksachen Nr. 35 und 35 b —
Berichterstatter: Abg. Schüler.
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf,
die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.
— Drucksachen Nr. 36 und 36 a. —
3. Beratung über den Nachtrag zum Staatsvoranschlag:
a. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
Ausgabe Titel III, VI und VII.
Berichterstatter: Abg. Dr. Binz.
b. Budget des Ministeriums des Innern
Ausgabe Titel IX, Ausgabe Titel X und Einnahme Titel II, Ausgabe Titel XII, XIV.
Berichterstatter: Abg. Fehrenbach.
Ausgabe Titel XVI.
Berichterstatter: Abg. Schüler.
Ausgabe Titel XVII, Einnahme Titel VIII.
Berichterstatter: Abg. Hergt.
c. Budget des Finanzministeriums
Ausgabe Titel VI und VII.
Berichterstatter: Abg. Frühauf.
4. Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr. (Fortsetzung).
— Drucksache Nr. 49. —
5. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über die Bitte der Zolleinnehmer um Verbesserung ihrer Lage und Lieferung freier Dienstkleidung.
Berichterstatter: Abg. Frühauf.

Schluß der Sitzung: $^1/_2$1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Köhler.
Dr. Heimburger.	Rohrhurst.

Einundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, die Geh. Oberregierungsräte Dr. Krems, Weingärtner und Straub, Ministerialrat Dr. Nieser; ferner Geh. Rat Becherer; weiter der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, und Ministerialrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn und Neuhaus.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Zweite Beratung des Gesetzentwurfs, die Versicherung der Rindviehstände betr.

— Drucksachen Nr. 35 und Nr. 35 b. —

Berichterstatter ist der Abg. Schüler; derselbe erhält das Wort und stellt schließlich namens der Kommission den Antrag:

> Die Kammer wolle den Gesetzentwurf in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung und demnach die von der hohen ersten Kammer gestrichene Bestimmung zu Art. 23 des Gesetzes wieder herstellen:
>
> „Art. 23 erhält folgenden Zusatz:
>
> i. für gepfändete Tiere, sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat".

Der Präsident eröffnet hierauf die allgemeine Beratung und da sich niemand zum Wort meldet, die Einzelberatung über die von der Kommission vorgeschlagene Fassung.

Auch hier meldet sich niemand zum Wort, deshalb folgt alsbald die namentliche Abstimmung. Diese ergibt die einstimmige Annahme des Entwurfs mit 48 Stimmen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.,

— Drucksachen Nr. 36 und Nr. 36 a —

erhält der Berichterstatter Gießler das Wort. Derselbe beantragt, dem Gesetzentwurf in der Kommissionsfassung (Drucksache Nr. 36 a) zuzustimmen.

Hierauf wird die allgemeine Beratung eröffnet und da sich niemand zum Worte meldet, zur Spezialberatung übergegangen.

Der Präsident ruft auf:

Eingang und einziger Artikel Ziffer I, II, III (Kommissionsfassung).

Auch hier meldet sich niemand zum Wort und folgt die namentliche Abstimmung.

Diese ergibt die einstimmige Annahme des Entwurfs mit 46 Stimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt Punkt 3:

Beratung über den Nachtrag zum Staatsvoranschlag:

a. Budget Großh. Ministeriums der Justiz ꝛc.
Ausgabe Titel III, VI und VII.

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Binz; derselbe erhält das Wort und beantragt namens der Kommission die Genehmigung der Positionen.

Darüber wird die allgemeine Beratung eröffnet und erhält das Wort der Abg. Birkenmayer.

Weitere Redner melden sich nicht und folgt die Spezialberatung.

Der Präsident ruft auf Titel III § 1, Titel VI § 1, Titel VII § 1.

Die Positionen werden von keiner Seite beanstandet und vom Präsidenten für genehmigt erklärt.

b. Budget Großh. Ministeriums des Innern.

1. Ausgabe Titel IX und Titel X und Einnahme Titel II, ferner Ausgabe Titel XII und XIV.

1. Berichterstatter Abg. Fehrenbach erhält hierzu das Wort. Derselbe beantragt Genehmigung der Positionen.

Die allgemeine Beratung hierüber wird eröffnet, es meldet sich jedoch niemand zum Wort, weshalb alsbald zur Spezialberatung geschritten wird.

Der Präsident ruft auf

Titel IX A. Ordentlicher Etat, § 2. B. Außerordentlicher Etat, § 6 — zu diesem Paragraphen erhalten das Wort der Abg. Pfefferle und Regierungskommissär Geh. Oberregierungsrat Weingärtner — weiter § 12, Titel X § 2, § 11, Titel XII § 7, Titel XIV § 2 und Einnahme Titel II § 1.

Hierzu ergreift niemand mehr das Wort; die Positionen sind nicht angefochten und werden für angenommen erklärt.

2. Weiter berichtet Abg. Schüler über

Ausgabe Titel XVI

und beantragt Genehmigung.

Darauf wird die allgemeine Beratung eröffnet, an der sich die Abgg. Mampel, Neuwirth und Geh. Oberregierungsrat Dr. Krems beteiligen.

Dann wird die allgemeine Beratung geschlossen, der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und der Präsident ruft in der Spezialberatung auf

Titel XVI. A. Ordentlicher Etat, § 36; B. Außerordentlicher Etat, §§ 4, 6 und 7, ohne daß noch jemand das Wort ergreift.

Die Positionen werden für angenommen erklärt.

3. Abg. Hergt berichtet nun über

Ausgabe Titel XVII und Einnahme Titel VIII

und beantragt Genehmigung.

Die allgemeine Beratung darüber wird eröffnet. Das Wort ergreift nur der Abg. Dr. Heimburger, worauf die allgemeine Beratung geschlossen und in die Spezialberatung eingetreten wird.

Der Präsident ruft auf

Titel XVII. B. Außerordentlicher Etat, § 10a und Einnahme Titel VIII. B. Außerordentlicher Etat, § 1.

Die Positionen werden debattelos genehmigt.

c. Budget Großh. Finanzministeriums
Ausgabe Titel VI und VII.

Der Berichterstatter Abg. Frühauf beantragt zu Titel VI § 4 namens der Kommission Streichung.

Hierüber wird die allgemeine Beratung eröffnet und ergreifen das Wort der Präsident des Finanzministeriums und der Abg. Ihrig.

Dann wird die allgemeine Beratung geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird für angenommen erklärt.

Zu Titel VII § 4a beantragt der Berichterstatter Genehmigung.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet, indes meldet sich niemand zum Wort und wird diese Position für angenommen erklärt.

Mit Rücksicht auf die Anwesenheit der betreffenden Regierungskommissäre wird Nr. 5 der Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über die Petition der Zolleinnehmer um Verbesserung ihrer Lage und Lieferung freier Dienstkleidung

vor Nr. 4 geschoben.

Zum Bericht hierüber erhält wieder Abg. Frühauf das Wort und beantragt schließlich namens der Kommission Überweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme.

Darüber wird die Beratung eröffnet. Daran beteiligen sich der Abg. Veneden und Ministerialrat Dr. Nicolai.

Dann wird die Beratung geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird als angenommen erklärt.

Nunmehr folgt Nr. 4 der Tagesordnung:

Beantwortung der Interpellation der Abgg. Obkircher und Gen.,
die Wasserkräfte des Oberrheins betr. (Fortsetzung).

An der Debatte beteiligen sich weiter die Abgg. Birkenmayer, Eichhorn, Hoffmann und Dr. Wilckens, der Minister des Innern Dr. Schenkel, die Abgg. Frühauf, Wittum, Hoffmann und Eichhorn.

Darauf wird die allgemeine Besprechung geschlossen.

Für die Interpellanten erhält noch das Schlußwort der Abg. Obkircher.

Mit diesem Schlußwort ist dieser Gegenstand und die heutige Tagesordnung erledigt um $8^1/_2$ Uhr.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Dienstag den 7. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

an und bestimmt als

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission,
   die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes betr.
   — Drucksache Nr. 10. —
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.
2. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1904 und 1905
   samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10a)
   — Drucksache Nr. 18 —
   sowie die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 29 ff., 33 ff., 37 ff., 43 ff., 46 ff. des Kommissionsberichts)
   Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Duffner. Rohrhurst.

Zweiundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. von Brauer, Generaldirektor Roth, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberbaurat Baumann und Oberbaurat Kräuter; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Armbruster, Dr. Blankenhorn, Kriechle, Muser, Neuhaus, Rohrhurst und Schüler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält zu Punkt

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission,**
   die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes betr.
   — Drucksache Nr. 10 —

der Berichterstatter Abg. Pfefferle das Wort.

Derselbe stellt namens der Budget-Kommission folgende Anträge:

Zu I. Ausgabe:

a. Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95: „diesen Mehraufwand als nicht beanstandet zu erklären";

b. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99: „Genehmigung des Übertrags in's neue Budget";

c. Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01: „Genehmigung der Überschreitungen und der Übertragungen in das nächstfolgende Budget";

d. Kredite aus der Etatperiode 1902/03: „Genehmigung";

e. Administrativ-Kredite: „Genehmigung der Überschreitungen und des Übertrags in das neue Budget".

Zu II. Einnahme:

„Übertrag ins neue Budget 120 600 ℳ".

Zu III. Abschluß (S. 38 der Vorlage):

„Die Budget-Kommission beantragt, diesen Ausgabekreditrest zum Übertrag in das Budget pro 1904/05 zu genehmigen".

Die allgemeine Beratung über diese Anträge wird eröffnet. Das Wort erhalten Abg. Dr. Weiß, Staatsminister Dr. v. Brauer und Abg. Mampel.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Es wird keiner der vorstehenden Anträge beanstandet, der Präsident erklärt sie daher sämtlich für angenommen.

Es folgt Punkt

2. **Beratung des Berichts der Budget-Kommission über**

das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1904 und 1905

samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10a)

— Drucksache Nr. 18 —

sowie die damit zusammenhängenden Petitionen

(Seite 29 ff., 33 ff., 37 ff., 43 ff., 46 ff. des Kommissionsberichts).

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten die Abgg. Klein, Dr. Goldschmit, Staatsminister Dr. v. Brauer, Generaldirekor Roth, die Abgg. Duffner, Süßkind, Dr. Schneider-Lahr, Staatsminister Dr. v. Brauer, Baudirektor Wasmer, Generaldirektor Roth.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Mittwoch den 8. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Köhler.

Dreiundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth, Baudirektor Wasmer, Oberbaurat Baumann und Oberbaurat Kräuter; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Kriechle, Neuhaus, Rohrhurst, Schüler und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition von technischen Staatsbeamten des Landes, die Berechtigungen der Oberrealschulen betr. (Übergeben vom Abg. Hergt.)
   Geht an die Schul-Kommission.
2. ein telegraphisches Urlaubsgesuch des Abg. Kriechle wegen Erkrankung.
   Der Urlaub ist zu bewilligen.
3. Interpellation der Abgg. Hauser und Gen., die Gewitter- und Hochwasserschäden betr.
   Es hat Drucklegung und Verteilung zu erfolgen. An die Regierung ist eine Anfrage wegen Beantwortung der Interpellation zu richten.
4. Antrag der Abgg. Obkircher und Gen., die Wasserkräfte des Oberrheins betr. mit Unterantrag der Abgg. Eichhorn und Gen., die Wasserkraft-Konzessionen an öffentlichen Gewässern betr.
   Es hat Drucklegung, Verteilung und Beschlußfassung über die geschäftliche Handlung zu erfolgen.
5. Eine Mitteilung des Abg. Fehrenbach, die Ausscheidung der Abgg. Zehnter und Neuhaus aus der Steuer-Kommission und deren Ersatz durch die Abgg. Büchner und Goldschmid-Engen betr.
   Dem Wechsel wird ohne Widerspruch stattgegeben.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

a. Bericht der Spezial-Kommission (Abg. Armbruster) über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches, sowie die einschlägigen Petitionen (Drucksache Nr. 40 a).

b. Bericht der Schul-Kommission (Abg. Rohrhurst) — Drucksache Nr. 32 b — über:

1. die Anträge der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. und der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Hebung des Volksschulwesens betr. (Drucksachen Nr. 32 und 32 a.)
2. die Petition des engeren Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen um entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den badischen Volksschulen und um Umgestaltung des Lehrerbildungswesens.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der allgemeinen Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1904 und 1905

samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10 a)

— Drucksache Nr. 18 —

sowie die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 29 ff., 33 ff., 37 ff., 43 ff., 46 ff. des Kommissionsberichts).

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Als erster eingeschriebener Redner erhält das Wort: Abg. Birkenmayer. Ihm folgen in der Debatte: Generaldirektor Roth, Abgg. Dr. Heimburger, Frühauf, Generaldirektor Roth, Abg. Venedey, Generaldirektor Roth, Abgg. Dr. Schneider, Harsch, Hauß, Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Generaldirektor Roth.

Damit wird die heutige Debatte geschlossen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Donnerstag den 9. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Gönner. Duffner.
Müller.
Köhler.

Vierundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. von Brauer, Generaldirektor Roth, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberbaurat Baumann und Oberbaurat Kräuter; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Duffner, Kopf, Kriechle, Neuhaus, Rohrhurst, Schüler und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Mitteilung der ersten Kammer über:

Beratung und Annahme des Spezialbudgets Haupt-Abteilung VII — Verkehrsanstalten — nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Sonderkommission für den Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betr. (Drucksache Nr. 37 a). Berichterstatter Abg. Zehnter.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1904 und 1905

samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10 a)
— Drucksache Nr. 18 —

sowie die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 29 ff., 33 ff., 37 ff., 43 ff., 46 ff. des Kommissionsberichts).

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Die Generaldebatte wird fortgesetzt.

Es beteiligen sich weiter daran die Abgg. Kirsner, Hergt, Muser, Müller, Mampel, Staatsminister Dr. v. Brauer, Generaldirektor Roth, die Abgg. Ihrig, Breitner, Dr. Heimburger, Dr. Goldschmit, Lehmann, Hoffmann, Generaldirektor Roth, Abg. Fehrenbach, Staatsminister Dr. v. Brauer, die Abgg. Müller, Neuwirth, Süßkind, nochmals Fehrenbach und Hoffmann.

Hier wird die allgemeine Beratung geschlossen.

Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Die Beratung wird dann abgebrochen.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Freitag den 10. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

an und bestimmt als

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der heutigen Sitzung: $2^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Die Sekretäre:
Dr. Gönner. Köhler.
Müller.
Duffner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. von Brauer, Generaldirektor Roth, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberbaurat Baumann und Oberbaurat Kräuter; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Klein, Kriechle, Lauck, Neuhaus und Dr. Weiß.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Versicherungsbeamten Karl Geppert von Karlsruhe um Rechtshilfe betr.

   Geht an die Petitions-Kommission.

2. Schreiben des Präsidenten des Finanzministeriums betr. die baulichen Veränderungen im Ständehaus.

   Der Präsident schlägt vor, zur Verhandlung dieser Angelegenheit eine Kommission zu bilden. Das Haus stimmt dem Vorschlage zu. Dieser Kommission sollen nach einer Vereinbarung unter den Parteien angehören die Abgg. Dr. Gönner, Dr. Wilckens, Dr. Binz, Fehrenbach, Gießler, Hergt, Dr. Heimburger, Frühauf, Eichhorn.

3. Staatsminister Dr. von Brauer legt einen Gesetzentwurf nebst Staatsvertrag mit Hessen vor, betr. die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach.

   Gesetzentwurf nebst Staatsvertrag sollen gedruckt und an die Mitglieder des Hauses verteilt werden. Über die weitere Behandlung soll später Beschluß gefaßt werden.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1904 und 1905

samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10a)

— Drucksache Nr. 18 —

sowie die damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 29 ff., 33 ff., 37 ff., 43 ff., 46 ff. des Kommissionsberichts).

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Das Haus tritt in die Spezialberatung ein und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

A. Badisches Bahnnetz.

Titel I. §§ 1, 2; das Wort hierzu erhält: Abg.

Birkenmayer, Generaldirektor Roth und der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

§ 3; hierzu erhält das Wort: Abgg. Büchner, Hauser, Staatsminister Dr. von Brauer, Abgg. Venedey, Hauser und der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

§§ 4, 5.

Titel II. §§ 6, 7; das Wort erhält: Abg. Lutz, Generaldirektor Roth, Abg. Schmidt.

§§ 8, 9, 10, 11, 12; das Wort erhält: Abg. Frühauf, Generaldirektor Roth.

§ 13.

Titel III. §§ 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21; das Wort erhält Abg. Köhler.

§ 22; das Wort erhält: Betriebsdirektor Engler und der Berichterstatter Abg. Pfefferle.

§ 23 und damit zugleich die **Petition** des Gemeinderats Tauberbischofsheim.

Das Wort erhält: Abg. Köhler, Berichterstatter Abg. Pfefferle, Generaldirektor Roth und Abg. Köhler.

Der Paragraph ist nicht beanstandet, und der Antrag der Kommission:

„Das hohe Haus wolle:

a. die angeforderte Teilforderung genehmigen;
b. über die Petition des Gemeinderats Tauberbischofsheim zur Tagesordnung übergehen,

wird angenommen.

§ 24 und damit zugleich die **Petition** der Stadtgemeinde Walldorf.

Hierzu liegt ein Antrag folgenden Inhalts vor:

„Die Unterzeichneten beantragen, das hohe Haus wolle der Anforderung im Spezial-Budget des Eisenbahnbaues (Titel III § 24) von 280 000 ℳ für Überführung der Wiesloch-Walldorfer Straße die Zustimmung nicht erteilen."

Greiff, Müller, Burkhard.

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort der Abg. Greiff.

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Generaldirektor Roth, Abgg. Hergt, Greiff und Hoffmann.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Kommissionsantrag:

„Das hohe Haus wolle die angeforderte Teilforderung genehmigen und die Petition der Stadtgemeinde Walldorf damit für erledigt erklären"

mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Der Antrag Greiff und Gen. ist also abgelehnt.

§§ 25, 26; hierzu liegt eine **Petition** des Gemeinderats und eines Komitees in Durlach vor.

Das Wort erhält: Abg. Horst und Generaldirektor Roth.

Der Antrag der Kommission:

a. die angeforderte Teilforderung zu genehmigen;
b. die eingelaufene Petition für erledigt zu erklären,

wird einstimmig angenommen.

§§ 27, 28, 29; hierzu erhält das Wort: Abg. Schneider-Pforzheim, Generaldirektor Roth, Abgg. Wittum, Köhler, Eichhorn, Generaldirektor Roth.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Die Position ist nicht beanstandet und wird vom Präsidenten für angenommen erklärt.

§§ 30, 31, 32; hierzu liegt vor: eine **Petition** der Bürgergesellschaft der Südstadt und eine solche der Südweststadt Karlsruhe.

Das Wort erhält: Abg. Frühauf, Generaldirektor Roth, Abg. Dr. Binz, Generaldirektor Roth, Abgg. Hergt, Frühauf und Hergt.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission:

a. die angeforderte Teilforderung zu genehmigen;
b. die eingelaufenen Petitionen damit für erledigt zu erklären,

wird angenommen.

Der Präsident ruft weiter auf:

§§ 33, 34, 35, 36, 37; hierzu liegt vor: eine **Petition** der Gemeinden Legelshurst, Zierolshofen und Sand, 4 gleichlautende **Petitionen** des Stadtrats Offenburg und der Gemeinderäte von Griesheim, Sand und Willstädt, und eine **Petition** des Gemeinderats Legelshurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Antrag der Kommission:

„das hohe Haus wolle:

a. die Absetzung dieser Budgetposition von ℳ 176000 beschließen;

b. die in der Sache eingelaufenen Petitionen der Großh. Regierung als Material für die Prüfung des Bauvorhabens zur Kenntnisnahme überweisen"

wird angenommen.

§§ 38, 39, 40, 41, 42; hierzu beantragt die Kommission:

„Die angeforderte I. Teilforderung um 10 %, d. i. um die Summe von ℳ 23250 zu kürzen und den Restbetrag mit ℳ 209250 zu genehmigen.

Der Kommissiosantrag wird angenommen.

§§ 43, 44, 45, 46; hierzu erhält das Wort: Abg. Vortisch und Generaldirektor Roth.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Es ist keine der aufgerufenen Positionen beanstandet; sie gelten daher alle für angenommen.

Damit wird die Sitzung auf Wunsch der Mehrheit des Hauses vom Präsidenten geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

heute Nachmittag 5 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Duffner. Köhler. Rohrhurst.

Sechsundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Generaldirektor Roth, Baudirektor Wasmer, Betriebsdirektor Engler, Oberbaurat Baumann; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Franz, Frühauf, Geppert, Greiff, Grüninger, Ihrig, Kriechle, Klein, Kopf, Muser, Neuhaus, Rohrhurst, Schüler, Dr. Weygoldt und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Schreiben des Ministeriums des Innern mit einem Gesetzentwurf samt Allerhöchstem Kommissorium betr.: die Ausscheidung von Landstraßen.

Es hat einstweilen Drucklegung und Verteilung unter Vorbehalt der Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung zu erfolgen.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1904 und 1905

samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10a)

— Drucksache Nr. 18 —

sowie die damit zusammenhängenden Petitionen
(Seite 29 ff., 33 ff., 37 ff., 43 ff., 46 ff. des Kommissionsberichts)

Berichterstatter: Abg. Pfefferle.

Es wird fortgefahren bei Titel III. und aufgerufen:

§ 47. Es erhält das Wort: Abg. Vortisch, Generaldirektor Roth. Die Position wird angenommen.

§§ 48, 49, 50 angenommen.

§ 51. Hierzu ist beantragt, die beiden Worte: „und Herstellungen" zu streichen, und die Position zu genehmigen. Dem Kommissionsantrag wird entsprochen.

Es wird weiter aufgerufen:

Titel IV. §§ 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58; ferner:

Titel V. § 59.

Diese sämtlichen Positionen werden für angenommen erklärt, ebenso:

B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.

§§ 1, 2, 3.

Hierzu kommt Ausgabe-Nachtrag:

A. Badisches Bahnnetz.

Titel I. § 1 wird angenommen.

Titel II. § 2. Hiezu ist seitens der Kommission vorgeschlagen,

„die angeforderte Nachtragsforderung zu genehmigen und die Bezeichnung dieses Budgetparagraphen in der Weise abzuändern, daß solcher lautet:

Bau des II. Gleises von Immendingen nach Singen, II. Treffnis."

Zu diesem Titel erhält das Wort der Abg. Goldschmid-Engen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Es wird ferner aufgerufen:

§ 3. Die Kommission beantragt hierzu:

„die angeforderte Nachtragsforderung zu genehmigen und die Bezeichnung dieses Budgetparagraphen dahin abzuändern, daß derselbe lautet:

Gengenbach—Hausach, II. Gleis, III. Treffnis."

Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Titel III. §§ 4, 5, 6, 7.

Titel IV. § 8.

Die Anträge der Kommission lauten bei diesen Positionen auf Genehmigung; dieselben werden angenommen.

Einnahmen.

Titel I. § 1.

Titel II. §§ 2, 3, 4, 5.

Die Einnahmen Titel I. und II. werden den Kommissionsanträgen gemäß für angenommen erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Samstag den 11. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,

die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr.,

— Drucksachen Nr. 40 und 40a. —

sowie die einschlägigen Petitionen (Seite 25 ff. des Kommissionsberichts.)

Berichterstatter: Abg. Armbruster.

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Köhler.

Siebenundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Ministerialrat Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Klein, Kriechle, Neuhaus, Rohrhurst, Vorderer, Vortisch und Zehnter.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vizepräsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird vom Sekretär folgender Einlauf bekanntgegeben:

Petition des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibenden des Landes, die Warenhaussteuer betr.

Geht an die Steuer-Kommission.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Beratung des Berichts der Sonder-Kommission für den Gesetzentwurf,

die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr.,

— Drucksachen Nr. 40 und Nr. 40a —

sowie die einschlägigen Petitionen (Seite 25 ff. des Kommissionsberichts).

Berichterstatter: Abg. Armbruster.

Das Wort erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Armbruster.

An der nun folgenden Debatte beteiligen sich: Abgg. Hauser, Eichhorn, Schmidt.

Während der Rede des Abg. Schmidt übernimmt der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger das Präsidium.

In der Debatte fährt weiter der Abg. Venedey.

Die Verhandlung wird für heute abgebrochen.

Der II. Vize-Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Montag den 13. Juni 1904
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonder-Kommission für den Gesetzentwurf,
   die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr.,
   — Drucksachen Nr. 40 und Nr. 40a —
   sowie die einschlägigen Petitionen (Seite 25 ff. des Kommissionsberichts).
   Berichterstatter: Abg. Armbruster.
2. Beratung des Berichts der Sonder-Kommission für den Gesetzentwurf,
   das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend.
   — Drucksachen Nr. 37 und 37a. —
   Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner	Duffner.
Der II. Vize-Präsident:	Köhler.
Dr. Heimburger.	Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Achtundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner und Ministerialrat Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Breitner, Dr. Goldschmit, Rohrhurst, Stratz und Vortisch.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,**

die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr.,

— Drucksachen Nr. 40 und 40a. —

sowie die einschlägigen Petitionen (Seite 25 ff. des Kommissionsberichts).

Berichterstatter: Abg. Armbruster.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält in der allgemeinen Beratung das Wort: Abgg. Lehmann, Pfefferle, Lutz, Zehnter, der Minister des Innern Dr. Schenkel, Abg. Eichhorn.

Hierauf gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß:

1. folgende Abänderungsanträge eingekommen sind.

Unterzeichnete beantragen:

Zu § 81:

In § 81 die Worte „ohne hierzu approbiert zu sein" zu streichen.

Zu § 84:

1. Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„An Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft wird bestraft, wer nach erfolgter Verwarnung"

2. den Absatz unter Ziffer 3 zu streichen
3. den Schlußabsatz des § 84 zu streichen.

Eichhorn, Lutz, Süßkind, Horst, Lehmann.

2. ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen ist:

Wir beantragen, den vorliegenden Gesetzentwurf zur nochmaligen Durchberatung an die Kommission zurückzuverweisen.

Muser, Franz, Neuwirth, Dr. Schneider, Lehmann, Süßkind, Zehnter.

Sodann erhält in der allgemeinen Beratung das Wort Abg. Dr. Wilckens.

Zur Begründung des Rückverweisungsantrags erhält das Wort der Abg. Muser.

Die Beratung über diesen Antrag ist eröffnet; das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Armbruster.

Der Antrag wird mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Darauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Dienstag den 14. Juni 1904
nachmittags 3½ Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung über die geschäftliche Behandlung
   a. des Gesetzentwurfs, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr.
      — Drucksache Nr. 61. —
   b. des Gesetzentwurfs, die Ausscheidung von Landstraßen betr.
      — Drucksache Nr. 63. —
   c. der Anträge der Abgg. Obkircher u. Gen., sowie Eichhorn u. Gen., die Benützung der Wasserkräfte des Rheins und anderer öffentlicher Gewässer betr.
      — Drucksachen Nr. 49a und b. —
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf,
   das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betr.
   — Drucksachen Nr. 37 und 37a. —
   Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Die Positionen 1a und 1b sind erst heute im Druck dem Hause zugegangen; das Haus stimmt aber dem Vorschlage des Präsidenten zu, diese beiden Gesetzentwürfe auf die Tagesordnung zu setzen und auf die vorgeschriebene dreitägige Frist zu verzichten

Schluß der Sitzung: nach 7½ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Duffner. Köhler.

Neunundneunzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. von Dusch, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Geh. Oberregierungsrat Buch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Hoffmann und Rohrhurst.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vizepräsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 3 Uhr 45.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Architekten G. Ad. Hafner in Karlsruhe um Rechtshilfe.
   Geht an die Petitions-Kommission.
2. Bitte des früheren Eisenbahnbauunternehmers K. Ehregott Rößger in Stuttgart um Schadloshaltung wegen erlittener Verluste.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
3. Bitte des Gemeinderats in Dürrenbüchig Amts Bretten, Errichtung eines Haltepunktes auf der Strecke Wössingen—Bretten betr.
   Geht an die Kommission für Eisenbahnen und Straßen.
4. Gesetzentwurf nebst Allerhöchstem Kommissorium,

betr. den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht.

Es hat Drucklegung, Verteilung und spätere Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung zu erfolgen.

5. Schreiben des Verbandes der mittleren Städte Badens mit 63 Exemplaren des Jahresberichtes des Verbandes.

Es hat Verteilung an die Mitglieder des Hauses zu erfolgen.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler) über den Antrag der Abgg. Venedey und Gen., den Gnadengabenfond betr. (Drucksache Nr. 58a).

Vor Eintritt in die Tagesordnung übergibt der Ministerpräsident Dr. Frhr. von Dusch den im Eingang genannten Gesetzentwurf.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein und zwar:

1. **Beratung über die geschäftliche Behandlung**
   a) **des Gesetzentwurfs, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr.**
   — Drucksache Nr. 61 —
   b) **des Gesetzentwurfs, die Ausscheidung von Landstraßen betr.**
   — Drucksache Nr 63 —
   c) **der Anträge der Abgg. Obkircher und Gen., sowie Eichhorn und Gen., die Benützung der Wasserkräfte des Rheins und anderer öffentlicher Gewässer betr.**
   — Drucksachen Nr. 49a und b. —

Zu 1a beantragt Abg. Dr. Wilckens, den Gesetzentwurf, das Kondominat Kürnbach betr., der Justiz-Kommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen, und teilt mit, daß aus dieser Kommission die Abgg. Dr. Weiß und Greiff auszuscheiden wünschen und daß dafür einzutreten wünschen die Abgg. Dr. Goldschmit und Harsch

Der Antrag wird angenommen.

Zu 1b beantragt Abg. Dr. Wilckens, den Gesetzentwurf, die Ausscheidung von Landstraßen betr., der Budget-Kommission zur geschäftlichen Behandlung zu überweisen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu 1c beantragt Abg. Dr. Wilckens, die Anträge der Abgg. Obkircher und Gen. und Abgg. Eichhorn und Gen., die Wasserkräfte des Rheins und anderer öffentlicher Gewässer betreffend, einer neungliedrigen Kommission zur Beratung zu überweisen.

Der Antrag wird angenommen.

Der Präsident schlägt vor, diese Kommission im Lauf der Sitzung zu bilden.

Zu Punkt

2. **Beratung des Berichts der Sonder-Kommission für den Gesetzentwurf,**
   das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betr.
   — Drucksachen Nr. 37 und 37a —

erhält der Berichterstatter, Abg. Zehnter das Wort; ebenso Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. von Dusch.

Die allgemeine Beratung wird hierauf eröffnet.

An derselben beteiligt sich Abg Dr. Wilckens. Derselbe kündigt am Schlusse seiner Rede einen Antrag zu Artikel VIII an.

Der Präsident gibt den Antrag bekannt, welcher lautet:

Die Unterzeichneten beantragen, den Art. VIII des Gesetzes dahin zu fassen:

dieses Gesetz tritt am 1. August 1904 in Kraft.

Dr. Wilckens, Fehrenbach, Dr. Heimburger, Kramer, Zehnter.

Ministerialpräsident Geh Rat Dr. Frhr. von Dusch regt an, in diesen Antrag auch Artikel I. 27g aufzunehmen.

Abg. Dr. Wilckens erklärt, daß der Antrag in dem angeregten Sinne geändert werden solle.

Es wird in der Debatte fortgefahren. Abg. Dr. Weiß erhält das Wort.

Während der Rede des Abg. Dr. Weiß übernimmt der II. Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger das Präsidium. Derselbe gibt den neuformulierten Antrag Dr. Wilckens und Gen. bekannt, welcher lautet:

Die Unterzeichneten beantragen,

1. in Artikel I — Artikel 27g,
2. in Artikel VIII der Gesetzes-Vorlage

den Termin „1. Juli 1904" umzuändern in „1. August 1904".

Dr. Wilckens, Fehrenbach, Zehnter, Dr. Heimburger, Eichhorn.

Es erhalten nun das Wort die Abgg. Greiff, Neuwirth, Schneider-Pforzheim, Lehmann, Dr. Binz, Eichhorn, Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Frühauf, Dr. Weiß.

Die allgemeine Beratung ist geschlossen. Der Berichterstatter Abg. Zehnter erhält das Schlußwort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Dr. Weiß; ebenso der Abg. Lehmann.

Es wird hierauf zur Spezialberatung übergegangen und aufgerufen:

Art. I. Artikel 27a, b, c, d, e, f, g.

Bei g soll laut vorgenanntem Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. statt 1. Juli 1904 1. August 1904 gesagt werden.

Der Antrag wird widerspruchslos angenommen.

Es wird weiter aufgerufen:

Artikel II. § 79a 1, 2.

Artikel III. § 1, 2. Hierzu erhalten das Wort: Abg. Obkircher, Geh. Oberregierungsrat Trefzer, Abg. Zehnter.

Es wird ferner aufgerufen:

Artikel III. §§ 6, 7, 8, 11, 12, 24a, §§ 30, 33, § 30 Absatz 5.

Artikel IV, V, VI, VII, VIII.

Zu Artikel VIII ist beantragt, statt 1. Juli 1. August zu setzen.

Sämtliche Positionen, sowie der Antrag zu Artikel VIII werden angenommen.

Es folgt nun die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz. Dasselbe wird mit 45 gegen 5 Stimmen angenommen. Es stimmen mit „ja": die Abgg. Bihler, Dr. Binz, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Büchner, Burkhard, Dreher, Duffner, Eichhorn, Fehrenbach, Franz, Geppert, Gießler, Dr. Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Greiff, Grüninger, Harsch, Hauser, Dr. Heimburger, Hennig, Ihrig, Köhler, Kopf, Kriechle, Lauck, Morgenthaler, Müller, Muser, Neuhaus, Obkircher, Pfefferle, Schmidt, Dr. Schneider-Lahr, Schüler, Stratz, Venedey, Vorderer, Vortisch, Dr. Weiß, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Zehnter; mit „nein": die Abgg. Frühauf, Horst, Lehmann, Lutz, Süßkind.

Vize-Präsident Abg. Dr. Heimburger gibt bekannt, daß sich die Kommission zur Beratung der Anträge Obkircher-Eichhorn, die Wasserkräfte des Rheins und anderer öffentlicher Gewässer betr., gebildet habe. Derselben gehören an die Abgg. Dr. Wilckens, Obkircher, Dreher, Blümmel, Fehrenbach, Hergt, Venedey, Frühauf, Eichhorn.

Der Vorschlag wird angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Vize-Präsident Dr. Heimburger setzt die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch den 15. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des noch unerledigten Teiles des Berichts der Budget-Kommission über Titel X des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, nämlich
   Abteilung II Buchstabe J. Volksschulen, Ordentlicher Etat §§ 56 bis 67
   — Drucksache Nr. 13c II, Seite 39/42 —
   und die einschlägige Petition der Gemeinde Paimar (Seite 40 des Kommissionsberichts),
   sowie des mündlichen Berichts der gleichen Kommission
   über die Nachträge zu demselben Budget-Titel
   — Drucksache Nr. 10b Seite 9 bis 12 und
   Drucksache Nr. 10c. —
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.
2. Beratung des Berichts der Schulkommission über die Anträge der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. und Dr. Heimburger und Gen.
   die Hebung des Volksschulwesens betr.
   — Drucksachen Nr. 32 und Nr. 32a)
   und die einschlägige Petition des Vorstands des badischen Lehrervereins und des Vorstands des Vereins badischer Lehrerinnen
   — Drucksache Nr. 32b —
   sowie des mündlichen Berichts der gleichen Kommission
   über den Antrag der Abgg. Frühauf und Gen. die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.
   — Drucksache Nr. 32c. —
   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen um 7 Uhr 20.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Duffner.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hundertste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juni 1904.

Gegenwärtig:

Als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer und Geh. Hofrat Dr. Weygoldt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Aus Anlaß der 100. Sitzung ziert ein Korb mit Rosen den Präsidententisch.

Der Präsident spricht dem Hause dafür seinen Dank aus.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Steuer-Kommission (Abg. Dr. Weiß) über den Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr., samt einschlägigen Petitionen (Drucksache Nr. 43 a).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Zunächst erstattet der Berichterstatter Abg. Obkircher

mündlichen Bericht über die Nachträge zum Schulbudget

— Drucksachen Nr. 10 b S. 9 bis 12 und Nr. 10 c — und beantragt namens der Kommission:

„Das Haus wolle die Anforderungen zu

Titel X Unterrichtswesen

A. Ordentlicher Etat

II. Mittel- und Volksschulen

§§ 31, 47, 48 und 51

mit zusammen ℳ 5140 und ℳ 2800 = ℳ 7940

B. Außerordentlicher Etat

II. Mittel- und Volksschulen

§§ 1 bis 4 mit zusammen ℳ 190 400

genehmigen."

Zu der Anforderung unter B. § 3

„für Errichtung und Unterhaltung provisorischer Seminarkurse in Freiburg und eines Vorseminars in Heidelberg — ℳ 97 600"

wird bemerkt, daß an diesen beiden Kursen neben einigen nichtetatmäßigen Lehrern je ein etatmäßiger Lehrer als Leiter in der Stellung der Reallehrer angestellt (Tarif-

Abteilung G 1) und diesen, wie den Vorständen der „Präparandenschulen" „Dienstwohnungen" und zwar in gemieteten Gebäuden zugewiesen werden sollen.

Der Aufwand für die Einkommensbezüge der beiden Leiter und die Mietzinse (für eine Wohnung ist der Mietzins in dem Gesamtmietzins für das Anstaltsgebäude inbegriffen, für die andere ist ein besonderer Mietzins mit 950 *M.* jährlich zu entrichten) wird aus Mitteln der oben erwähnten Forderung gedeckt werden.

Der Präsident eröffnet hierüber die allgemeine Beratung.

Dazu sprechen: Abg. Dr. Weiß, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger und Abg. Birkenmayer.

Darauf wird die allgemeine Beratung geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort

Der Präsident ruft auf

Titel X. A. I. Nachtrag §§ 31, 47, 48, 51 und II. Nachtrag §§ 47, 48.

R. I. Nachtrag §§ 1 bis 4 der Reihe nach, ohne daß jemand das Wort ergreift.

Sämtliche Positionen werden für angenommen erklärt.

Berichterstatter Abg. Obkircher berichtet jetzt über

den unerledigten Teil des Berichts der Budget-Kommission zu Titel X des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Abt. II Buchstabe J Volksschulen, Ordentlicher Etat §§ 56—67

— Drucksache Nr. 13 c II Seite 39/42 —

und die einschlägige Petition der Gemeinde Paimar (Seite 40 des Kommissionsberichtes).

Der Antrag der Kommission geht auf Genehmigung der Positionen und bezüglich der Petition von Paimar auf Überweisung zur Kenntnisnahme in bestimmtem Sinne.

Die Debatte über diesen Gegenstand soll mit derjenigen über den

Bericht der Schul-Kommission über die Anträge der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. und Dr. Heimburger und Gen., die Hebung des Volksschulwesens betr.

— Drucksachen Nr. 32 und 32 a —

und die einschlägige Petition des Vorstandes des Badischen Lehrervereins ꝛc.

— Drucksache Nr. 32 b —

sowie den mündlichen Bericht der gleichen Kommission über den Antrag der Abg. Frühauf und Gen., die Gehalte der Hauptlehrer ꝛc. betr.

— Drucksache Nr. 32 c —

verbunden werden.

Deshalb erhält der Berichterstatter hierfür Abg. Rohrhurst das Wort.

Nachdem derselbe in längerer Rede die Anträge der Kommission begründet, wird die allgemeine Beratung über beide Gegenstände eröffnet.

Die Anträge der Schul-Kommission lauten:

„Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

I. Die Großh. Regierung zu ersuchen, jedenfalls dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

1. eine Änderung des § 14 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes vom 13. Mai 1892 dahin herbeigeführt wird, daß
   a) an den Volksschulen so viele Lehrer anzustellen sind, daß auf einen dauernd nicht mehr als 70 Schulkinder kommen,
   b) die Höchstzahl der einem Lehrer ausnahmsweise auf unbestimmte Zeit zu überlassenden Schüler auf 100 festgesetzt wird,

   und zwar unter erheblich stärkerer Beteiligung des Staates an den dadurch erwachsenden Mehrkosten, als solche nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen eintreten würden;
2. die §§ 52 und 82 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes in dem Sinne geändert werden, daß in den Fällen, in denen die Gemeinden in der Anstellung von Lehrern an den einfachen oder erweiterten Volksschulen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, die dadurch verursachten Mehraufwendungen ganz oder teilweise auf die Staatskasse übernommen werden;
3. eine Neuregelung der Gehaltsbezüge der Volksschullehrer mit Wirkung vom 1. Januar 1906 in der Weise erfolgt, daß sie unter Einreihung in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes einen ihrer Vorbildung und der Bedeutung ihres Amtes angemessenen Gehalt beziehen, und daß die betreffenden Übergangsbestimmungen möglichst günstig gestaltet

werden, namentlich soweit die älteren Lehrer in Betracht kommen;

4. dahin zu wirken, daß mit jedem Seminar, soweit dies durchführbar, eine achtklassige Seminarübungsschule verbunden und der Unterricht an diesen tunlichst von definitiv angestellten, jedenfalls nur von solchen Lehrern erteilt wird, die die Dienstprüfung bestanden haben.

II. Die Großh. Regierung zu ersuchen, bei Aufstellung des nächsten Staatsbudgets die Mittel für weitere Lehrerbildungsanstalten anzufordern.

III. Die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. nach dem Vorgang anderer deutscher Bundesstaaten eine Verordnung zu erlassen, wonach Volksschullehrer zu ihrer höheren Ausbildung unter bestimmten Voraussetzungen zum akademischen Studium zugelassen werden;
2. in den § 2 der neuen Schulordnung der Lehrerbildungsanstalten die Bestimmung aufzunehmen, daß Schüler der Mittelschulen nach Absolvierung der Unter II ohne Ablegung einer besonderen Prüfung in den vierten Lehrkurs einer Lehrerbildungsanstalt eintreten dürfen;
3. den § 10 dieser Schulordnung, wonach die Aufnahme der Zöglinge der Vorseminare in die Seminare auf Grund einer besonderen Prüfung erfolgt, aufzuheben.

IV. Damit, sowie durch die inzwischen erlassenen Verordnungen in Betreff der Organisation der Lehrerbildungsanstalten, ihres Lehrplans und ihrer Schulordnung, die Anträge der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. und der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. sowie die Petition des engern Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen für erledigt zu erklären."

Zunächst ergreift Ministeralpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch das Wort.

Danach erhalten das Wort die Abgg. Ihrig und Fehrenbach.

Wegen vorgerückter Zeit muß hier die Beratung abgebrochen werden.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält noch das Wort der Abg. Frühauf. Darauf macht der Herr Minister noch eine Bemerkung.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung an auf

Donnerstag den 16. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

und bestimmt als

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der heutigen Sitzung: $2^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Köhler. Müller. Rohrhurst. Duffner.

Hundertunderste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer und Geh. Hofrat Dr. Weygoldt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hauser, Hergt, Hoffmann und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Schreiben vom Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe mit einer Einladung an die Mitglieder der zweiten Kammer zur Besichtigung des Karlsruher Rheinhafens. Dieselbe soll am 23. d. Mts. nachmittags stattfinden.

Es wird eine Einzeichnungsliste zirkulieren.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler) über das Budget Großh. Finanzministeriums Ausgabe Titel X. (Schuldentilgung) und das Budget Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse (Drucksache Nr. 19).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Fortsetzung der Beratung

a. des noch unerledigten Teiles des Berichts der Budget-Kommission über

Titel X. des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, nämlich Abteilung II. Buchstabe J, Volksschulen, Ordentlicher Etat §§ 56—67

— Drucksache Nr. 13 c II, Seite 39/42 —

und die einschlägige Petition der Gemeinde Paimar (Seite 40 des Kommissionsberichts).

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

b. des Berichts der Schulkommission über

die Anträge der Abgg. Dr. Wilckens und Genossen und Dr. Heimburger und Genossen, die Hebung des Volksschulwesens betreffend,

— Drucksachen Nr. 32 und 32 a. —

und die einschlägige Petition des Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen

— Drucksache Nr. 32 b. —

sowie des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über

den Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.

— Drucksache Nr. 32 c. —

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält zuerst das Wort: Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger und Geh. Hofrat Dr. Weygoldt.

Hierauf gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen ist:

Wir beantragen zu „Unterrichtswesen Titel X. § 61: Gnadengaben an Hinter-

bliebene von Hauptlehrern" den Betrag von 45000 ℳ auf 60000 ℳ zu erhöhen. Ihrig, Dr. Heimburger, Dr. Weygoldt, Müller, Kramer, Süßkind, Greiff, Vorderer, Eichhorn, Venedey, Vortisch, Frühauf.

Zur Begründung des Antrags soll einer der Antragsteller später das Wort erhalten.

In der Reihe der eingeschriebenen Redner erhält sodann das Wort: Abg. Dr. Wilckens, Eichhorn, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt, Abgg. Vorderer, Schüler.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

heute nachmittag 4½ Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der obigen.

Schluß der Sitzung: gegen 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Rohrhurst. Duffner.

Hundertundzweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer und Geh. Hofrat Dr. Weygoldt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hauser, Hergt, Hoffmann, Kopf, Lutz, Muser, Schneider-Lahr, Schüler und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4½ Uhr.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung

a. des noch unerledigten Teiles des Berichtes der Budget-Kommission über

Titel X. des Budgets Großh. Ministeriums des Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, nämlich Abteilung II. Buchstabe J, Volksschulen, Ordentlicher Etat §§ 56–67

— Drucksache Nr. 13c II, Seite 39/42. —

und die einschlägige Petition der Gemeinde Paimar (Seite 40 des Kommissionsberichts).

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

b. des Berichts der Schulkommission über

die Anträge der Abgg. Dr. Wilckens und Genossen und Dr. Heimburger und Genossen, die Hebung des Volksschulwesens betreffend,

— Drucksachen Nr. 32 und 32a. —

und die einschlägige Petition des Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen,

— Drucksache Nr. 32b. —

sowie des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über

den Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.

— Drucksache Nr. 32c. —

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Zunächst erhält das Wort der Abg. Hennig.

Darauf gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß zwei Eventual-Anträge eingekommen sind, lautend:

I. Eventualantrag.

Die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.

Die Großherzogliche Regierung ist zu ersuchen, eine Vorlage ausarbeiten und zu Be-

ginn der nächsten Session rechtzeitig den Ständen unterbreiten zu lassen, in welcher nachstehende Gesichtspunkte zur Geltung kommen.

1.

Paragraph 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht folgendermaßen abzuändern:

„Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt nach Maßgabe der ihnen im Gehaltstarif der Beamten eingeräumten Stelle;

b. freie Wohnung nach Paragraph 42 des Gesetzes. Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten denselben Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum jährlichen Höchstbetrag von 2100 ℳ".

2.

Die Hauptlehrer an Volksschulen werden in G 5 (1500 bis 2800 ℳ) des Beamtengehaltstarifs eingereiht.

Die dadurch entstehenden Lasten trägt die Staatskasse.

3.

Diese Gesetzbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1906 in folgender Weise in Kraft:

a. Jedem Hauptlehrer und jeder Hauptlehrerin wird der Unterschied zwischen dem Einkommen vom 1. Januar 1906 nach dem bisherigen Tarif und dem Tarifsoll nach G 5 vom 1. Januar 1909 in vier gleichen Jahresraten gewährt und zwar je eine Rate auf 1. Januar der Jahre 1906, 1907, 1908, 1909.

Die weiteren regelmäßigen Zulagen erfolgen vom 1. Januar 1909 ab, wie wenn die gesamte etatmäßige Dienstzeit unter Wirkung der Skala nach G 5 zugebracht worden wäre.

Auf die in den Jahren 1906, 1907, 1908 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrer und Lehrerinnen findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

b. Alle Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche am 1. Januar 1906 das 65. Lebensjahr vollendet haben, rücken sofort in das Tarifsoll nach G 5 ein. Diejenigen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche in der Übergangszeit das 65. Lebensjahr vollenden, erhalten mit Erreichung dieser Altersgrenze gleichfalls das Tarifsoll und zwar analog Paragraph 9 der Gehaltsordnung, sofern die für den Anfall des Tarifsolls maßgebende Tatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem 1. Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Tatsache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem 1. Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

4.

Wird vor 1. Januar 1909 der Beamtengehaltstarif einer allgemeinen Revision unterzogen, so rücken die Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) mit Inkrafttreten des neuen Tarifs in den Gehalt ein, den ein Beamter der nämlichen Gehaltsklasse und mit derselben etatsmäßigen Dienstzeit alsdann bezieht.

Frühauf. Dr. Heimburger. Vortisch.

II. Eventualantrag.

Wir beantragen in Ziffer I 3 des Kommissionsantrags hinter den Worten: „unter Einreihung in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes" einzufügen: „wobei jedoch nicht unter Abteilung G Ziffer 5 herabgegangen werden soll".

Frühauf. Vortisch. Ihrig. Dr. Heimburger.

Weiter erhält das Wort: Abg. Frühhauf (und zwar in der allgemeinen Beratung wie zur Begründung der beiden vorstehenden Eventual-Anträge) und der Ministerial-Präsident Geh. Rat Dr. Freiherr v. Dusch.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Freitag den 17. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:
Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: nach $^3/_4$8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hundertunddritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Schüler und Dr. Wilckens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des ehemaligen Baukontrolleurs im Bezirke Boxberg, Architekten A. Karsch in Königshofen, um Rechtsschutz.
   Geht an die Petitions-Kommission.
2. Gesetz-Entwurf, das Ortsstraßen-Gesetz betr., nebst Allerhöchstem Kommissorium (im Laufe der Sitzung vom Präsidenten Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts übergeben).
   Drucklegung, Verteilung und Überweisung an die Grundbuchs-Kommission.
3. Mitteilung der ersten Kammer über:
   Beratung und Genehmigung des Nachtrags zum Budget Großh. Ministeriums des Innern für die Jahre 1904/05.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Fortsetzung der Beratung

a. des noch unerledigten Teiles des Berichts der Budget-Kommission über Titel X. des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, nämlich Abteilung II. Buchstabe J, Volksschulen, Ordentlicher Etat §§ 56—67
   — Drucksache Nr. 13 c II, Seite 39/42. —
   und die einschlägige Petition der Gemeinde Paimar (Seite 40 des Kommissionsberichts).
   Berichterstatter: Abg. Obkircher.

b. des Berichts der Schulkommission über die Anträge der Abgg. Dr. Wilckens und Genossen und Dr. Heimburger und Genossen, die Hebung des Volksschulwesens betreffend,
   — Drucksachen Nr. 32 und 32a. —
   und die einschlägige Petition des Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen,
   — Drucksache Nr. 32b. —

sowie des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über

den Antrag der Abgg Frühauf u. Gen., die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.

— Drucksache Nr. 32c. —

Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

Als erster Redner erhält das Wort der Abg. Dr. Goldschmit.

Der Präsident gibt bekannt, daß ein Abänderungsantrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. zu den Anträgen der Schul-Kommission, ferner ein Antrag der Abgg. Gießler und Gen., Gnadengaben betr., und endlich ein solcher der Abgg. Gießler u. Gen. auf Schluß der Generaldebatte eingekommen seien, lautend:

Abänderungs-Anträge

zu den Anträgen der Schul-Kommission

betreffend die Verhältnisse der Volksschulen und Volksschullehrer.

Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

Die Kommissions-Anträge wie folgt abzuändern:

1. Unter I Ziffer 1 erhalten die Absätze a und b sowie der Schlußsatz folgende Fassung:
   a) an den Volksschulen so viele Lehrer anzustellen sind, daß auf einen dauernd nicht mehr als 60 Schulkinder kommen,
   b) die Höchstzahl der einem Lehrer ausnahmsweise auf unbestimmte Zeit zu überlassenden Schüler auf 90 festgesetzt wird,

   und zwar unter Übernahme der Mehrkosten auf den Staat.
2. In I Ziffer 2 die Worte „ganz oder teilweise" hinter Mehraufwendungen zu streichen.
3. Absatz II folgende Fassung zu geben:

   Die Großh. Regierung zu ersuchen, sofort den Bau eines weiteren Seminars in Angriff zu nehmen und die Mittel eventuell im Wege des Administrativ-Kredits flüssig zu machen; jedenfalls aber in das nächste Staatsbudget ausreichende Mittel für Erbauung neuer Lehrerbildungsanstalten einzustellen.

Eichhorn. Lehmann. Süßkind. Horst.

Antrag.

Die Kammer erklärt, daß Überschreitungen in § 61 — Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern — in der letzten Budgetperiode genehmigt werden und der Posten in der laufenden Periode überschritten werden kann.

Gießler. Obkircher. Fehrenbach.

Antrag.

Es wird Schluß der Generaldebatte beantragt.

Gießler. Wittum. Neuhaus.

Zur Begründung der letzteren erhält der Abg. Gießler das Wort.

An der Beratung des Antrages beteiligen sich die Abgg. Lehmann, Ihrig, Greiff, Dr. Binz. Der Letztere schlägt vor, je einem Fraktionsredner das Wort zu erteilen. Hierzu sprechen die Abgg. Gießler, Eichhorn.

Der Präsident schlägt vor, die Sitzung auf kurze Zeit zu unterbrechen und eine Sitzung des Senioren-Konvents zur Beschlußfassung über den Vorschlag des Abg. Dr. Binz abzuhalten. Es erhalten noch das Wort die Abgg. Eichhorn, Dr. Binz, Fehrenbach.

Der Vorschlag des Präsidenten wird angenommen. Der Präsident erklärt die Sitzung für unterbrochen.

Nach kurzer Pause von etwa 10 Minuten erfolgt durch den Präsidenten die Wiedereröffnung der Sitzung.

Zunächst erhält der Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. v Dusch das Wort zur Überreichung des im Eingang genannten Gesetzentwurfes.

Der Präsident teilt mit, daß der Senioren-Konvent beschlossen habe, den Antrag Gießler u. Gen. auf Schluß der Generaldebatte anzunehmen mit der Einschränkung, daß noch 4 Fraktionsredner, nämlich die Abgg. Lehmann, Greiff, Dr. Heimburger, Fehrenbach zu Wort kommen sollen. Die Begründung der Anträge der Abgg. Eichhorn u. Gen. hat bei der Spezial-Debatte zu erfolgen.

Die Abstimmung über den Beschluß des Senioren-Konvents ergab die einstimmige Annahme. Es wird nun in der allgemeinen Beratung fortgefahren und erhalten das Wort die Abgg. Lehmann, Greiff, Dr. Heimburger, Fehrenbach, Ministerialpräsident Geh. Rat Dr Frhr. v. Dusch.

Die allgemeine Beratung ist geschlossen.

Es erhält das Wort der Berichterstatter der Schul-Kommission über die Anträge der Abgg Dr. Wilckens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

u. Gen. und Dr. Heimburger u. Gen. sowie über die Lehrerpetition, Abg. Rohrhurst, als Schlußwort, ferner der Berichterstatter der Budget-Kommission über Titel X. Unterrichtswesen, Volksschulen, Abg. Obkircher.

Damit ist die Beratung für heute geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Süßkind, zur Geschäftsordnung der Abg. Eichhorn, ferner die Abgg. Venedey, Fehrenbach, Frühauf, Dr. Binz, Obkircher, Eichhorn, Wittum, Muser.

Der Abg. Eichhorn beantragt die Wiederaufnahme der Debatte.

Der Antrag wird bei der Abstimmung mit allen gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Ihrig.

Damit wird die Debatte geschlossen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

heute Nachmittag 5 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 1/2 3 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Rohrhurst.
Köhler.

Hundertundvierte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr von Dusch, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Geh. Rat Becherer, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt; sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr.

Einläufe sind nicht vorhanden.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung

a. des noch unerledigten Teiles des Berichts der Budget-Kommission über Titel X des Budgets Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, nämlich Abteilung II Buchstabe J, Volksschulen, Ordentlicher Etat §§ 56—67

— Drucksache Nr. 13c II, Seite 39/42 —

und die einschlägige Petition der Gemeinde Paimar

(Seite 40 ff. des Kommissionsberichts)

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

b. des Berichts der Schul-Kommission über die Anträge der Abgg. Dr. Wilckens und Genossen und Dr. Heimburger und Genossen, die Hebung des Volksschulwesens betreffend,

— Drucksachen Nr. 32 und Nr. 32a —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und die einschlägige Petition des Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen,

— Drucksache Nr. 32b —

sowie des mündlichen Berichts der gleichen Kommission über

den Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.

— Drucksache Nr. 32c —

Berichterstatter: Abg Rohrhurst.

Es gelangt zum Aufruf:

Titel X. Volksschulen

§ 56.

Das Wort erhalten die Abgg Dr. Weiß, Mampel, Neuwirth, Frühauf, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger, Abgg. Eichhorn, Fehrenbach, Ihrig, Geh. Hofrat Dr. Weygoldt.

Die Beratung zu § 56 ist geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Die Position wird ohne Widerspruch für angenommen erklärt.

Es wird weiter aufgerufen: § 57, § 58, § 59, § 60,

§ 61. Zu diesem Paragraphen liegt ein Antrag der Abgg. Ihrig und Gen. sowie ein Eventualantrag der Abgg. Gießler und Gen. vor.

Zur Begründung erhält der Antragsteller, Abg. Ihrig das Wort. Zu diesem Paragraph spricht ferner Ministerialpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. von Dusch.

Zur Begründung des Eventualantrages erhält der Abg. Gießler das Wort.

Es wird ferner das Wort erteilt dem Geh. Rat Becherer — der Berichterstatter verzichtet aufs Wort —, den Abgg. Ihrig, Venedey und Eichhorn.

Der Präsident erklärt, daß der Abg. Ihrig seinen Antrag zurückgezogen habe; es bleibt somit zur Abstimmung der Antrag Gießler und Gen. übrig. Der Antragsteller und der Berichterstatter verzichten aufs Wort; der Präsident konstatiert, daß ein Widerspruch gegen diesen Antrag im Sinne einer Ablehnung nicht erfolgte. Es wird deshalb der Antrag Gießler und Genossen für angenommen erklärt.

Es wird ferner aufgerufen:

§ 62, § 63. Abg. Hauser spricht hierzu und Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger.

Die Positionen werden nicht beanstandet und für angenommen erklärt.

§ 64. Hierzu liegt eine Petition der Gemeinde Paimar und ein Kommissions-Antrag dazu, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, dem Hause vor.

Es erhalten das Wort zu diesem Paragraphen die Abgg. Blümmel, Birkenmayer, Ministerpräsident Geh. Rat Dr. Frhr. von Dusch, Abgg. Köhler, Birkenmayer.

Die Beratung ist geschlossen.

Der Antrag der Budget-Kommission zu der Petition der Gemeinde Paimar wird nicht beanstandet und für angenommen erklärt; ebenso der § 64.

Aufgerufen wird: § 65, § 66, § 67, § 68,

§ 69. Hierzu sprechen Abg. Frühauf, Oberschulratsdirektor Geh. Rat Dr. Arnsperger.

Die Positionen werden für angenommen erklärt.

Es wird aufgerufen: §§ 70, 71 und die Position: Beamte an Anstalten, zu denen Staatszuschüsse nicht geleistet werden: a, b, c.

Der Antrag der Kommission hierzu geht auf Genehmigung. Der Antrag wird angenommen.

Es wird zu den Anträgen (Buchstabe b. der Tagesordnung) übergegangen und erhält zur Begründung des Abänderungsantrages der Abgg. Eichhorn und Gen. (Drucksache Nr. 32e) der Abg. Süßkind das Wort.

Die allgemeine Beratung ist eröffnet und, da sich niemand zum Wort meldet, geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Vertreter der Anträge der Abgg. Frühauf und Gen., Abg. Frühauf.

Das Schlußwort erhält ferner der Berichterstatter der Schulkommission.

Es ist ein von 15 Mitgliedern des Hauses unterzeichneter Antrag auf namentliche Abstimmung über den I. Eventualantrag Frühauf und Gen. eingelaufen. Dem Antrag ist stattzugeben.

Es gelangt zunächst zur Abstimmung der ursprüngliche Antrag Frühauf und Gen.

Derselbe wird mit allen gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Die namentliche Abstimmung über den I. Eventual-Antrag der Abgg. Frühauf und Gen. ergibt die Ablehnung des Antrages mit 36 gegen 18 Stimmen. Es stimmen mit „ja" die Abgg.: Eichhorn, Frühauf, Greiff, Dr. Heimburger, Hoffmann, Horst, Ihrig, Kramer, Lehmann, Lutz, Mampel, Müller, Muser, Dr. Schneider-Lahr, Süßkind,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Venedey, Vorderer, Vortisch; mit „nein": die Abgg. Bihler, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Büchner, Burkhard, Dreher, Duffner, Fehrenbach, Franz, Geppert, Gießler, Dr. Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Grüninger, Harsch, Hauser, Hauß, Hennig, Kirsner, Köhler, Kopf, Morgenthaler, Neuhaus, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmidt, Schneider-Pforzheim, Stratz, Dr. Weiß, Wittum, Zehnter.

Zu Ziffer I 1 des Kommissionsantrages Lit. a, b und Ziffer 2 liegt ein Antrag Eichhorn und Gen. vor.

Die Abstimmung über Lit. a ergibt die Ablehnung des Antrages mit allen gegen 14 Stimmen.

Lit b. wird mit allen gegen 14 Stimmen ebenfalls abgelehnt.

Der Abänderungsantrag zu Ziffer 2 wird mit allen gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Zu Ziffer I 3 des Kommissions-Antrages liegt ein (II.) Eventual-Antrag Frühauf und Gen. vor, über den abzustimmen ist.

Der Antrag wird mit allen gegen 1 Stimme angenommen.

Zu Ziffer II des Kommissionsantrages ist ein Abänderungsantrag von Abg. Eichhorn und Gen. eingereicht. Die Abstimmung ergibt die Ablehnung des Antrages mit allen gegen 8 Stimmen.

Es wird nun über sämtliche Anträge der Kommission auf Seite 1, 2 und 3 des Berichts abgestimmt.

Die Anträge werden mit der zu Ziffer I 3 beschlossenen Änderung einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Samstag den 18. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Steuerkommission über den Gesetzentwurf,

die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend,

— Drucksachen Nr. 43 und Nr. 43a —

sowie die einschlägigen Petitionen

(Seite 18 ff. des Kommissionsberichts).

Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Duffner.
Müller.
Köhler.

Hundertundfünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil und Ministerialrat Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Duffner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Gau Südwest, die Besteuerung der Warenhäuser betr.
   Geht an die betr. Sonder-Kommission.
2. Mitteilungen der ersten Kammer über: Beratung und Annahme des Budgets des Großh. Staatsministeriums (Haupt-Abt. I), des Budgets des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses ꝛc. (Haupt-Abteilung II), des gesamten Spezialbudgets des Großh. Finanzministeriums (Haupt-Abteilung V) nebst dazugehörigem Nachtragsbudget mit Ausnahme des Titels, X Schuldentilgung, ferner des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr., und des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend — in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer bezw. nach der Regierungsvorlage.
3. Erklärung der hohen ersten Kammer bezw. des Mitgliedes derselben Frhrn. E. v. Göler über eine Äußerung der Presse.
4. Der Präsident des Großh. Finanzministeriums überreicht dem Hause 100 Abdrücke der Veröffentlichung über die Ergebnisse der Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900.
   Es findet Verteilung statt.
5. Die „Karlsruher Lebensversicherung" überreicht eine Anzahl Exemplare ihres Rechenschaftsberichts für das Jahr 1903.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler) über die „Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1900 und 1901" (Drucksache Nr. 8 a).

Auf der Tagesordnung steht

die Beratung des Berichts der Steuerkommission über

den Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr.

— Drucksachen Nr. 43 und 43 a —

sowie die einschlägigen Petitionen (Seite 18 ff. des Berichts).

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Weiß.

Derselbe erhält zunächst das Wort.

Der Kommissionsantrag (siehe S. 41 des Berichts) lautet:

„Hohe zweite Kammer wolle

I. dem Gesetzentwurfe über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß in der aus der Anlage (des Kommissionsberichts) ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung erteilen;

II. die vorliegenden Petitionen als durch die Annahme des Gesetzes erledigt erklären;

III. die Anträge des Abg. Muser als Material für die Steuerreform der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Nachdem der Berichterstatter geschlossen, wird die allgemeine Beratung eröffnet.

An dieser beteiligen sich die Abg. Dr. Binz, Muser — hier ($11^1/_2$) übernimmt der II. Vize-Präsident den Vorsitz) — Lehmann und Hauser.

Danach wird die Beratung abgebrochen um $12^1/_4$ Uhr.

Der Vorsitzende beraumt die nächste Sitzung auf

Montag den 20. Juni 1904
nachmittags 4 Uhr

an und bestimmt als

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Beratung des Berichts der Steuer-Kommission über
   den Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr.,
   — Drucksachen Nr. 43 und 43 a —
   sowie die einschlägigen Petitionen (Seite 18 ff. des Kommissionsberichts).
   Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.
2. Zweite Beratung des Gesetzentwurfs,
   die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend,
   — Drucksachen Nr. 40 und 40 a —
   sowie der einschlägigen Petitionen (Seite 25 ff. des Kommissionsberichts).
   Berichterstatter: Abg. Armbruster.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Köhler.
Der II. Vizepräsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Rohrhurst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hundertundsechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil und Ministerialrat Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Harsch, Dr. Weygoldt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Schreiben des Präsidiums der ersten Kammer mit der Mitteilung
   a. über Beratung und Genehmigung des Nachtrags zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern Ausgabe Titel IX, X, XII, XIV, XVI, XVII und Einnahme Titel II und VIII,
   b. über Beratung und Annahme des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr.,

   beides in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.
2. Schreiben der Zentralleitung des Landesverbandes der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenen-Fürsorge mit 70 Exemplaren des XXI. Berichts über die Tätigkeit der Bezirksvereine und der Zentralleitung im Jahr 1903.

   Dieselben gelangen zur Verteilung.
3. Schreiben des Herrn Gymnasiums-Direktors Dr. Treutlein mit 65 Exemplaren eines Vortrages von Direktor Steinbart über das Berechtigungswesen der höheren Schulen Deutschlands.

   Dieselben gelangen zur Verteilung.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

a. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hergt) über Ausgabe Titel XVII B § 5 und Einnahme Titel VIII B § 1[5] des Budgets Großh. Ministeriums des Innern (Rheinbrücke Rheinheim-Zurzach) — Drucksache „Zu Nr. 14 d II“ —.
b. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Gießler) über den Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapital-

renten- und Einkommensteuer für 1904 und 1905 betr. (Drucksache Nr. 25 a).

Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Präsident mit, daß mit Zustimmung des Hauses der Gesetzentwurf, betr. den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht, der Schul-Kommission zur Vorberatung zugewiesen werden und an Stelle des Abg. Gießler Abg. Neuhaus in die Schul-Kommission eintreten soll.

Nach Eintritt in die Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Steuer-Kommission über

den Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr.,

— Drucksachen Nr. 43 und 43 a" —

sowie die einschlägigen Petitionen (Seite 18 ff. des Kommissionsberichts)

Berichterstatter Abg. Dr. Weiß

gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß zwei Anträge folgenden Inhalts eingekommen sind, lautend:

1. Die Kommission beantragt, im Artikel 7 der Gesetzesvorlage statt der Worte „Artikel 1, 2, 5 und 6 treten sofort" zu setzen:

   „Artikel 1, 2, 5 und 6 treten mit dem 1. August 1904",

   im übrigen unter Beibehaltung des Wortlauts der Regierungsvorlage.

2. Die Unterzeichneten beantragen, dem § 79 f. Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Die Steuer darf 15 % des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 79 e Absatz 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 ₰ von 100 ℳ Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung."

   Kopf, Gießler, Dr. Schneider, Zehnter, Bihler, Geppert, Mampel, Müller, Morgenthaler, Schmidt.

In der allgemeinen Beratung und zugleich zur Begründung des vorstehenden Antrags erhält das Wort der Abg. Kopf.

Weiter erhält das Wort: Abgg. Lutz, Süßkind, Vortisch, Mampel, der Minister des Innern Dr. Schenkel, Abg. Dr. Binz. Derselbe bringt als Vorsitzender der Kommission und namens derselben an Stelle des obigen Antrags 1 folgenden neuen Antrag ein:

1. im Artikel 2 § 77 b Absatz 1 statt der Worte „einschließlich musikalischer und theatralischer Schaustellungen" zu setzen:

   „einschließlich von Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen"

2. den Artikel 7 dahin zu fassen:

   Artikel 1, 2, 5 und 6 treten am 1. August 1904, Artikel 3 am 1. Januar 1905 und Artikel 4 am 1. Januar 1906 in Kraft. Bei der Veranlagung für das Jahr 1906 finden die Bestimmungen des Artikels 4 Anwendung.

Weiter erhält das Wort: Abgg. Hoffmann, Kopf, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Abg. Birkenmayer.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Hierauf ruft der Präsident der Reihe nach auf:

Artikel 1.

Ziffer 1, 2 in der Kommissionsfassung werden nicht beanstandet und für angenommen erklärt.

Artikel 2. § 77 a; dieser Paragraph ist beanstandet; es wird eine Abstimmung vorgenommen, wobei derselbe mit allen gegen 8 Stimmen angenommen wird.

§ 77 b; hierzu beantragt der Kommissionsvorsitzende Abg. Dr. Binz namens der Kommission die oben aufgeführte Änderung.

Die Beratung hierüber wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; es wird zur Abstimmung geschritten; dieselbe ergibt Annahme des Paragraphen in der geänderten Fassung mit allen gegen 19 Stimmen.

Artikel 3. §§ 79 c, 79 d, 79 e werden mit allen gegen 14 Stimmen in der Kommissionsfassung angenommen.

§ 79 f; dabei teilt der Präsident mit, daß die Antragsteller Kopf und Gen. in ihrem oben niedergelegten Antrag die Worte 15 % in 10 % abändern.

Das Wort erhält der Antragsteller Abg. Kopf.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird mit der durch den Antrag Kopf und Gen. bedingten Änderung mit allen gegen 19 Stimmen angenommen.

§ 79 g, 79 h, 79 i, 79 k, 79 l, 79 m werden nach den Anträgen der Kommission bezw. unverändert nach der Regierungsvorlage mit allen gegen 14 Stimmen angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4; Artikel 5 Ziffer 1 mit Anderung, Ziffer 2 unverändert; Artikel 6, Artikel 7; hierzu kommt der Antrag Dr. Binz (siehe oben 2).

Diese Positionen werden einstimmig nach den Kommissionsanträgen angenommen; ebenso Artikel 8 und die Kommissionsanträge (II u. III) zu den Petitionen und den Anträgen des Abg. Muser (vergl. Protokoll der vorigen öffentlichen Sitzung).

Die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz ergibt Annahme desselben mit 40 gegen 13 Stimmen.

Es stimmten mit „ja" die Abgeordneten:

Armbruster, Bihler, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Büchner, Burkhard, Dreher, Fehrenbach, Geppert, Gießler, Dr. Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Greiff, Grüninger, Hauser, Hauß, Hennig, Kirsner, Klein, Köhler, Kopf, Kriechle, Mampel, Morgenthaler, Neuhaus, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Schmidt, Dr. Schneider-Lahr, Schneider-Pforzheim, Schüler, Stratz, Dr. Weiß, Dr. Wilckens, Zehnter.

Mit „nein" stimmten die Abgeordneten:

Eichhorn, Frühauf, Dr. Heimburger, Hoffmann, Horst, Ihrig, Lehmann, Lutz, Muser, Süßkind, Venedey, Vorderer, Vortisch.

Damit wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Dienstag den 21. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905 Ausgabe Titel IX: Kultus.

— Drucksache Nr. 13b —

samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10b, Seite 8),

Berichterstatter: Abg. Obkircher

und damit im Zusammenhang

Beantwortung der Interpellation der Abgg. Zehnter u. Gen., die Niederlassung männlicher Orden im Großherzogtum Baden betr.

— Drucksache Nr. 4. —

Schluß der Sitzung: $8^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Duffner.
Köhler.

Hundertundsiebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Vortisch, Dr. Weygoldt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein:

Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905 Ausgabe Titel IX: Kultus,

— Drucksache Nr. 13 b —

samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10 b S. 8)

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

und damit im Zusammenhang

Beantwortung der Interpellation der Abgg. Zehnter u. Gen., die Niederlassung männlicher Orden im Großherzogtum betr.

— Drucksache Nr. 4 —.

Berichterstatter Abg. Obkircher erstattet zunächst Bericht über Ausgabe Titel IX und beantragt namens der Kommission:

die Ausgaben des Titels IX: Kultus im ordentlichen Etat für die beiden Budgetjahre 1904/05 mit zusammen 2 156 092 *M.* und im außerordentlichen Etat mit . . . . . 20 000 „

für beide Jahre zusammen zu genehmigen, ebenso den Nachtrag zu Titel IX A. IV § 17 mit 1500 *M.*

Nach Eröffnung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Dr. Wilckens, Fehrenbach, zugleich zur Begründung der Interpellation der Abgg. Zehnter und Gen., Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch.

An die von dem Präsidenten des Ministeriums gegebene Beantwortung der Interpellation der Abgg. Zehnter und Gen. wird die Besprechung derselben dem Vorschlag des Präsidenten zufolge und mit Zustimmung des Hauses angeschlossen und die allgemeine Beratung darüber eröffnet.

Die Sitzung wird abgebrochen; die nächste Sitzung wird auf

heute nachmittag $^1/_2$5 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der obigen.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Duffner. Müller.

Hundertundachte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Blankenhorn, Greiff, Lutz, Süßkind und Dr. Weygoldt.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vizepräsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 45.

Einläufe sind nicht vorhanden.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel IX: Kultus.

— Drucksache Nr. 13 b. —

samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10 b Seite 8)

Berichterstatter: Abg. Obkircher

und damit im Zusammenhang

Beantwortung der Interpellation der Abgg. Zehnter u. Gen., die Niederlassung männlicher Orden im Großherzogtum betr.

— Drucksache Nr. 4. —

Nach der Liste der eingeschriebenen Redner erhält zur Fortsetzung der Generaldebatte zunächst das Wort der Abg. Muser.

Während dessen Rede übernimmt der II. Vize-Präsident, Abg. Dr. Heimburger, den Vorsitz.

Es erhalten zur Generaldebatte ferner das Wort die Abgg. Frühauf, Lehmann.

Damit wird die Debatte für heute geschlossen.

Vize-Präsident Dr. Heimburger setzt die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch den 22. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: 8 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Duffner.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Köhler.
	Rohrhurst.

Hundertundneunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frühauf und Lutz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Von Seiten des Herrn Ministers des Innern ist dem Präsidium ein Schreiben zugegangen, wonach dem Hause 64 Exemplare des Berichts der Großh. badischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg über ihre Tätigkeit im Jahre 1903 überreicht werden.

Es findet Verteilung statt.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel IX: Kultus.

— Drucksache Nr. 13b. —

samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10b Seite 8)

Berichterstatter: Abg. Obkircher

und damit im Zusammenhang

Beantwortung der Interpellation der Abgg. Zehnter u. Gen., die Niederlassung männlicher Orden im Großherzogtum betr.

— Drucksache Nr. 4. —

Nach der Reihenfolge der vorgemerkten Redner erhält zunächst Abg. Dr. Binz das Wort.

Weiter beteiligen sich an der Debatte: Abg. Zehnter, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch und Abg. Obkircher.

Während der Rede des Abg. Zehnter übernimmt der II. Vize-Präsident den Vorsitz; er gibt denselben während der Rede des Regierungskommissärs wieder an den Präsidenten ab.

Zuletzt ergreift der Herr Ministerial-Präsident noch das Wort.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält ferner das Wort der Abg. Obkircher. — Dann wird die Beratung abgebrochen.

Der Präsident teilt mit, daß die Kommission zur Beratung der Anträge, betreffend die Wasserkräfte des Oberrheins, den Abg. Fehrenbach zum Vorsitzenden, den Abg. Obkircher zum Berichterstatter gewählt hat.

Noch macht der Präsident kurze Mitteilung betreffs der am 23. Juni nachmittags beabsichtigten Besichtigung der Karlsruher Hafenanlagen.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag den 23. Juni 1904

vormittags 9 Uhr

anberaumt und als

Tagesordnung

bestimmt:

Fortsetzung der heutigen.

Schluß der Sitzung: $2^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Köhler.
Der II. Vize-Präsident:	Müller.
Dr. Heimburger.	Rohrhurst.
	Duffner.

Hundertundzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Frühauf.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über

das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905

Ausgabe Titel IX: Kultus

— Drucksache Nr. 13b —

samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10b S. 8)

Berichterstatter: Abg. Obkircher

und damit im Zusammenhang

Beantwortung der Interpellation der Abgg. Zehnter und Gen., die Niederlassung männlicher Orden im Großherzogtum betr.

— Drucksache Nr. 4. —

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhalten das Wort: Abgg. Frühauf, Dr. Wilckens, Hennig (beim Beginn dieser Rede übernimmt der II. Vize-Präsident Dr. Heimburger den Vorsitz), Eichhorn (während dieser Rede übernimmt der Präsident den Vorsitz wieder), Ministerial-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. von Dusch, Abg. Fehrenbach.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Freitag den 24. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der heutigen.
2. Beratung des Nachtragsberichts der Budget-Kommission über

   das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905

   Ausgabe Titel XVII B § 5 und Einnahme Titel VIII B § 1[b]

   (Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach)

   — Drucksache „Zu Nr. 14d II" —

   Berichterstatter: Abg. Hergt.

3. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905, Ausgabe Titel X (Schuldentilgung) und
das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1904 und 1905
— Drucksache Nr. 19 —
Berichterstatter: Abg. Gießler.

4. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf
die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.
— Drucksachen Nr. 25 und Nr. 25a. —
Berichterstatter: Abg. Gießler.

Schluß der Sitzung: nach 1/4 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Müller.
Der II. Vize-Präsident:	Rohrhurst.
Dr. Heimburger.	Duffner.
	Köhler.

Hundertundelfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Hübsch; später der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hauser und Dr. Weiß.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird zunächst folgender Einlauf bekanntgegeben:

Mit Allerhöchstem Kommissorium vom 20. Juni 1904 der Entwurf einer Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer, der an die Stelle der Anlage zu dem unterm 9. Dezember v. J. der zweiten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf betr. die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer zu treten hat.

Drucklegung und Verteilung; geht zur geschäftlichen Behandlung an die Verfassungs-Kommission.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Fortsetzung der Beratung des Berichts der Budget-Kommission über**
das Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905
Ausgabe Titel IX: Kultus
— Drucksache Nr. 13b —
samt Nachtrag (Drucksache Nr. 10b Seite 8)
Berichterstatter: Abg. Obkircher
und damit im Zusammenhang

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beantwortung der Interpellation der Abgg. Zehnter u. Gen., die Niederlassung männlicher Orden im Großherzogtum betr.,

— Drucksache Nr. 4 —

In Fortsetzung der allgemeinen Beratung erhalten das Wort: Abgg. Muser, Rohrhurst, Hergt, Hennig und Vortisch.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; das Schlußwort erhält zunächst als Vertreter der Interpellanten Abg. Fehrenbach, sodann der Berichterstatter Abg. Obkircher.

Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort: Abgg. Dr. Wilckens, Muser, Vortisch, Hergt, Muser.

In der Spezialberatung werden sodann aufgerufen:

Titel IX. A. Kultus.

A. Ordentlicher Etat.

I. Römisch-Katholischer Kultus.

Zu § sprechen die Abgg. Dr. Heimburger, Eichhorn, Mampel.

§ 1a—d wird mit allen gegen 5 Stimmen angenommen;

§ 1e mit allen gegen 15 Stimmen angenommen;

§§ 2, 3, 4, 5 mit allen gegen 5 Stimmen angenommen;

§ 6 mit allen gegen 7 Stimmen angenommen.

II. Altkatholischer Kultus.

§§ 7, 8, 9 werden mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

III. Evangelischer Kultus.

§§ 10, 11, 12, 13, 14, 15 werden mit allen gegen 5 Stimmen,

§ 16 wird mit allen gegen 7 Stimmen angenommen.

IV. Israelitischer Kultus.

§ 17 und Nachtrag zu § 17 wird mit allen gegen 6 Stimmen,

§ 18 mit allen gegen 8 Stimmen angenommen.

B. Außerordentlicher Etat.

Römisch-Katholischer Kultus.

§ 1 wird mit allen gegen 17 Stimmen angenommen.

In Beratung des weiteren Gegenstandes der Tagesordnung:

2. **Beratung des Nachtragsberichts der Budget-Kommission über das Budget Großh. Ministeriums des Innern für 1904 und 1905**

Ausgabe Titel XVII B § 5 und Einnahme Titel Titel VIII B § 1⁵

(Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach)

— Drucksache „Zu Nr. 14d II" —

und eine einschlägige Petition.

erhält zunächst der Berichterstatter der Budget-Kommission Abg. Hergt das Wort.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

1. die Anforderung von 110 000 ℳ unter Titel XVII B § 5 als badischen Anteil an den Herstellungskosten einer Straßenbrücke Rheinheim-Zurzach und in Verbindung damit die Einnahme von 25 400 ℳ unter Titel VIII B § 1⁵ als Beiträge der Gemeinden zu genehmigen;
2. die Petition der Stadt Waldshut der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen und dabei, unter ausdrücklicher Anerkennung des dringenden Bedürfnisses einer weiteren Brücke bei Waldshut-Koblenz, die Erwartung auszusprechen, die Großh. Regierung werde mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln auf Feststellung des Bauprojektes und Bereitstellung der Mittel zur Ausführung in der nächsten Budgetperiode hinwirken.

Nach Eröffnung der Beratung sprechen Abgg. Kriechle und Blümmel.

Die Beratung wird nun geschlossen. Der Berichterstatter Abg. Hergt verzichtet auf das Schlußwort.

Die Anträge der Kommission (unter 1 und 2 des Berichts) werden einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird nun geschlossen.

Zur Erledigung des Restes der Tagesordnung wird auf

nachmittags 5 Uhr

eine Sitzung anberaumt.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 45.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Rohrhurst. Köhler.

Hundertundzwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, Ministerialdirektor Tröger, Ministerialrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Greiff, Harsch, Hauser, Dr. Schneider-Lahr und Dr. Weiß.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 5 Uhr 7.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Schreiben Großh. Ministeriums der Finanzen: Das Finanzgesetz für die Jahre 1904/05 betr., mit 70 Exemplaren des neuen Entwurfs.

Drucklegung und Verteilung des Schreibens und Verteilung des Gesetz-Entwurfs.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

1. **Beratung des Berichts der Budget-Kommission über**

das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905, Ausgabe Titel X (Schuldentilgung)

und das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1904 und 1905

— Drucksache Nr. 19. —

Berichterstatter: Abg. Gießler.

2. **Beratung des Berichts der Budget-Kommission über**

den Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betr.

— Drucksachen Nr. 25 und 25a. —

Berichterstatter: Abg Gießler.

Der Präsident schlägt vor, auch das Finanzgesetz in die folgende Beratung einzubeziehen und schon heute in die allgemeine Finanzdebatte einzutreten, um eine raschere Erledigung der Geschäfte herbeizuführen. Der Vorschlag wird ohne Widerspruch angenommen.

Zunächst erhält der Berichterstatter zu den beiden Berichten (Drucksachen Nr. 19 und 25a) und zum Finanzgesetz, Abg Gießler, das Wort.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet. Das Wort hat der Abg. Dr. Wilckens. Es beteiligen sich ferner an der Debatte die Abgg. Eichhorn, Frühauf, Ministerpräsident Geh. Rat Becker.

Damit wird die Beratung für heute geschlossen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Samstag den 25. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Budget-Kommission über

1. das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905, Ausgabe Titel X (Schuldentilgung) und das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1904 und 1905.

— Drucksache Nr. 19. —

2. den Gesetzentwurf
die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

— Drucksachen Nr. 25 und 25a. —

3. den Gesetzentwurf
die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betr.

— Drucksache Nr. 10d —

4. die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901.

— Drucksache Nr. 8a. —

Berichterstatter: Abg. Gießler.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr 40.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner

Die Sekretär:
Duffner.
Müller.
Köhler.
Rohrhurst.

Hundertunddreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums, Geh. Rat Becker, Ministerialdirektor Tröger und Ministerialrat Dr. Nicolai; sodann die Mitglieder der Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Neue Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Es wird zunächst die

allgemeine Beratung der Berichte der Budget-Kommission über

a. **das Budget Großh. Finanzministeriums für 1904 und 1905, Ausgabe Titel X (Schuldentilgung) und das Spezialbudget der Eisenbahnschuldentilgungskasse**

— Drucksache Nr. 19 —

b. **den Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betr. samt Nachtrag zum Budget der Steuerverwaltung**

— Drucksachen Nr 25 und 25 a —

c. **den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905**

— Drucksache Nr. 10d —

fortgesetzt.

An der Debatte beteiligen sich die Abgg. Dr. Heimburger, Frühauf und Eichhorn.

Darauf wird die allgemeine Beratung geschlossen und erhält der Berichterstatter Abg. Gießler das Schlußwort.

Es folgt die Spezialberatung.

Der Präsident ruft auf:

Ausgabe Titel X des Budgets Großh. Finanzministeriums (Schuldentilgung).

Es meldet sich niemand zum Wort.

Der Antrag der Kommission, der auf Genehmigung lautet, wird mit allen gegen 14 Stimmen angenommen.

Der Präsident ruft weiter auf:

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Ausgabe.

Titel I Verwaltungsaufwand,

Titel II Passivzinsen — mit den neuesten Zahlen — (siehe Drucksache Nr. 19 S. 2),

Titel III planmäßige Schuldentilgung,

Titel IV Rückerstattung von Vorschüssen an die Amortisationskasse,

Titel V Bauaufwand — mit den von der Kommission beantragten Änderungen,

Titel VI Kursverluste — mit den von der Kommission beantragten Änderungen.

Hierzu sprechen der Abg. Süßkind und der Präsident des Finanzministeriums.

Titel VII Kassen- und Aktivbestände — mit den von der Kommission beantragten Änderungen;

ferner Einnahmen:

Titel I Kassenvorrat, mit Änderungen,

Titel II Aktiven, mit Änderungen,

Titel III Aktivzinsen,

Titel IV Dotation, §§ 1 und 2 mit Änderungen; Gesamtsumme der Dotation mit Hinzurechnung der unveränderten §§ 3, 4, 5,

Titel V Kursgewinne,

Titel VI Schuldenaufnahme, mit Änderungen.

Sämtliche Positionen werden angenommen.

Darauf wird der Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer betr., aufgerufen.

Der Antrag der Kommission lautet

„Die Kammer wolle

I. den Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betr., unverändert annehmen

und

II. die Einnahmen und Ausgaben in dem dem Gesetzentwurf angereihten Nachtrag zum Spezialbudget Großh. Finanzministeriums, Titel III der Einnahmen und Titel VI der Ausgaben (Steuerverwaltung) — Drucksache Nr. 25 Seite 4 ff. — genehmigen.

Es ergreift niemand mehr das Wort.

Die namentliche Abstimmung über den Gesetzentwurf mit seinem einzigen Artikel ergibt die Annahme desselben mit 48 gegen 14 Stimmen.

Es stimmten mit „ja" die Abgeordneten:

Armbruster, Bihler, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Büchner, Burkhard, Dreher, Duffner, Fehrenbach, Franz, Geppert, Gießler, Dr. Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Greiff, Grüninger, Harsch, Hauser, Hauß, Hennig, Hergt, Kirsner, Klein, Köhler, Kopf, Kriechle, Lauck, Morgenthaler, Müller, Neuhaus, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmidt, Dr. Schneider-Lahr, Schneider-Pforzheim, Schüler, Stratz, Dr. Weiß, Dr. Weygold, Dr. Wilckens, Wittum, Zehnter;

mit „nein" die Abgeordneten:

Eichhorn, Frühauf, Dr. Heimburger, Hoffmann, Horst, Ihrig, Kramer, Lehmann, Mampel, Muser, Süßkind, Venedey, Vorderer, Vortisch.

Der Antrag, den Budget-Nachtrag betr. wird angenommen.

Es folgt die Beratung des Finanzgesetzes.

Dazu erhält Abg. Gießler als Berichterstatter zunächst das Wort.

Darauf wird die allgemeine Beratung speziell über diesen Gegenstand eröffnet.

Es ergreifen das Wort die Abgg. Duffner, Dr. Blankenhorn, Eichhorn und Venedey.

Dann wird die allgemeine Beratung geschlossen; der Berichterstatter erhält noch das Schlußwort.

In der Spezialberatung werden Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6 mit dem Zusatz:

„Ferner ist Großh. Finanzministerium ermächtigt, statt durch Begebung verzinslicher Teilschuldverschreibungen die nach Absatz 1 nötigen Mittel soweit erforderlich durch Ausgabe von Schatzanweisungen für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu beschaffen.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufszeit bleibt dem Finanzministerium überlassen.

Zur Einlösung solcher Schatzanweisungen können wiederholt Schatzanweisungen ausgegeben werden.

An Schuldpapieren (Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen) dürfen im ganzen zu keiner Zeit mehr ausgegeben werden, als zum Vollzug der bewilligten Kredite und zur Schuldentilgung, soweit die verfügbaren Einnahmen dafür nicht ausreichen, erforderlich sind,"

debattelos angenommen; ebenso Artikel 7, 8 und 9.

In namentlicher Abstimmung wird alsdann das Finanzgesetz mit 54 gegen 6 Stimmen angenommen.

Es stimmten mit „ja" die Abgeordneten:

Armbruster, Bihler, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Büchner, Burkhard, Dreher, Duffner, Fehrenbach, Frühauf, Gießler, Dr. Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Greiff, Grüninger, Harsch, Hauser, Hauß, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hoffmann, Ihrig, Kirsner, Klein, Köhler, Kopf, Kriechle, Lauck, Mampel, Müller, Muser, Neuhaus, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmidt, Dr. Schneider-Lahr, Schneider-Pforzheim, Schüler, Stratz, Venedey, Vorderer, Vortisch, Dr. Weiß, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Wittum, Zehnter;

mit „nein" die Abgeordneten:

Eichhorn, Horst, Kramer, Lehmann, Lutz Süßkind.

Die Abgg. Franz, Geppert und Morgenthaler fehlten bei der Abstimmung.

Es folgt

die Beratung über die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901.

— Drucksache Nr 8a. —

Berichterstatter ist auch hierfür der Abg. Gießler. Derselbe erhält das Wort.

Nach seinem Bericht wird die allgemeine Beratung eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort und wird zur Spezialberatung geschritten.

Der Präsident ruft auf:

I. Staatsministerium,

II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

III. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts,

IV. Ministerium des Innern,

V. Finanzministerium

VI. Oberrechnungskammer,

VII. Zusammenstellung von I—VI,

VIII. Ergebnisse der ausgeschiedenen Verwaltungszweige:

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung,

B. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,

C. Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn,

D. Badanstaltenverwaltung,

ohne daß sich jemand zum Worte meldet.

Der Antrag der Budget-Kommission:

„die Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der allgemeinen Staatsverwaltung, Abteilung I bis VII, sowie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, Abteilung VIII, für unbeanstandet zu erklären",

ist von keiner Seite angefochten und wird für angenommen erklärt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt um 11 Uhr 25.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung an auf

Montag den 27. Juni 1904
nachmittags 4 Uhr

und bestimmt als

Tagesordnung:

1. Zweite Beratung des Gesetz-Entwurfs,
die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr.
— Drucksachen Nr. 40, 40a und 40b I und II —
sowie der einschlägigen Petitionen (Seite 25 ff. des Kommissionsberichts).
Berichterstatter: Abg. Armbruster.
2. Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommmission über den Gesetzentwurf,
die Ausscheidung von Landstraßen betr.
— Drucksache Nr. 63. —
Berichterstatter: Abg. Hergt.
3. Beratung des Berichts der Sonder-Kommission für den Gesetzentwurf,
die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betr.
— Drucksachen Nr. 65 und 65a. —
Berichterstatter: Abg. Zehnter.
4. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
die Bitte der Gemeinde Luttingen um Erlaubnis zur Errichtung einer Drahtseilfähre über den Rhein.
Berichterstatter: Abg. Horst.
5. Desgleichen über
die Bitte der Gemeinde Eberbach und anderer Orte um Herstellung einer Landstraße von Eberbach über Haag nach Waldwimmersbach.
Berichterstatter: Abg. Harsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Desgleichen über
die Bitte der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach.
Berichterstatter: Abg. Neuwirt.

Zur Beurkundung:
Der Präsident: Dr. Gönner.
Die Sekretäre: Köhler. Müller. Duffner. Rohrhurst.

Hundertundvierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Ministerialrat Dr. Nieser; später Ministeraldirektor Geh. Rat Heil, Ministerialrat Nebe, Geh. Oberregierungsrat Buch und Geh. Oberregierungsrat Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Fehrenbach, Frühauf und Muser.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Mitteilungen der ersten Kammer über:
Beratung und Genehmigung
a. des Spezialbudgets des Eisenbahnbaues (Hauptabteilung VIII) für die Jahre 1904 und 1905 sowie über den Nachtrag hierzu vom 6. Februar 1904, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer,
b. des Gesetzentwurfes „die Versicherung der Rindviehbestände betreffend" in der von der zweiten Kammer bei der ersten Beratung beschlossenen Fassung,
c. der Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und des hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes.

2. Schreiben des Herrn Ministers des Innern mit der Mitteilung, daß er bereit sei, die Interpellation Hauser u. Gen., die Hochwasserschäden in der Seegegend betr., zu beantworten, sobald die Erhebungen, welche z. Zt. zur genauen Feststellung des Schadens im Gange sind, zu einem Abschlusse geführt haben, der einen Überblick über den Umfang des Schadens ermöglicht und eine Unterlage für Beurteilung und Entscheidung der Frage abzugeben vermag, inwieweit Staatsmittel zu entsprechenden Beihilfen flüssig zu machen sein werden.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:
Bericht der betr. Sonderkommission (Abg. Zehnter) über den Gesetzentwurf, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betr. (Drucksache Nr. 65 a).

Nach Eintritt in die Tagesordnung:

1. Zweite Beratung des Gesetz-Entwurfs die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend

— Drucksachen Nr. 40, 40a u. 40b I u. II —

sowie der einschlägigen Petitionen (Seite 25 ff. des Kommissionsberichts)

erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Armbruster; derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf nach den neuen Anträgen der Kommission zustimmen und die Petitionen und Resolutionen für erledigt erklären".

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten: Abgg. Venedey, Eichhorn, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner, Abgg. Lutz und Pfefferle.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Präsident ruft nun auf:

Einleitung, Artikel 1. § 81 mit der von den Abgg. Eichhorn u. Gen. beantragten Abänderung.

Artikel 2. § 84 mit der zu Ziffer 5 vorgeschlagenen und der von den Abgg. Eichhorn u. Gen. beantragten Änderung. §§ 85, 93, 96.

Artikel 3. § 130.

Die Abänderungsanträge Eichhorn u. Gen. werden abgelehnt, die Kommissionsanträge angenommen.

Es wird nun zur namentlichen Abstimmung über das Gesetz geschritten; dasselbe wird mit 47 gegen 5 Stimmen angenommen.

Es stimmten mit „ja" die Abgeordneten:

Armbruster, Bihler, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Büchner, Burkhard, Dreher, Franz, Geppert, Gießler, Dr. Gönner, Goldschmid, Greiff, Grüninger, Harsch, Hauser, Hauß, M. Heimburger, Hennig, Hergt, Hoffmann, Kirsner, Klein, Köhler, Kopf, Kramer, Lauck, Mampel, Morgenthaler, Müller, Neuhaus, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmidt, Dr. Schneider-Lahr, Schneider-Pforzheim, Schüler, Stratz, Venedey, Dr. Weiß, Dr. Wilckens, Zehnter;

mit „nein" die Abgeordneten:

Eichhorn, Horst, Lehmann, Lutz, Süßkind.

Zu Punkt

2. Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf die Ausscheidung von Landstraßen betr.

— Drucksache Nr. 63 —

erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Hergt. Derselbe beantragt namens der Kommission:

„unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs".

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort.

Der Präsident ruft auf:

Einziger Artikel.

Auch hier meldet sich niemand zum Wort; es wird zur Abstimmung geschritten und der Gesetzentwurf mit 3 Stimmen einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt

3. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzentwurf die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betr.

— Drucksachen Nr. 65 und 65a. —

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Zehnter; derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

„Die zweite Kammer wolle dem von der Großh. Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend, mit den aus Abschnitt III des Kommissionsberichts sich ergebenden Änderungen ihre Zustimmung erteilen".

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; das Haus tritt daher sofort in die Spezialberatung ein und der Präsident ruft der Reihe nach auf: Artikel I, Artikel 24a Absatz 1 mit der von der Kommission beantragten Änderung.

Absatz 2 a, b und c.

Artikel 24b Abs. 1, Abs. 2 mit der von der Kommission beantragten Änderung.

Artikel 25.

Artikel II, Artikel III mit der von der Kommission beantragten Änderung.

Artikel IV, Artikel V.

Es wird zu keinem der aufgerufenen Artikel das Wort verlangt, daher sofort zur namentlichen Abstimmung geschritten und der Gesetzentwurf einstimmig mit 52 Stimmen angenommen.

Es folgt Punkt

4. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Bitte der Gemeinde Luttingen um Erlaubnis zur Errichtung einer Drahtseilfähre über den Rhein.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Horst; derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

„Die Petition der Gemeinde Luttingen in dem im Kommissionsbericht dargelegten Sinne der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen".

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Abg. Blümmel.

Der Kommissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen

Es folgt Punkt

5. **Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über**

die Bitte der Gemeinde Eberbach u. a. O. um Herstellung einer Landstraße von Eberbach über Haag nach Waldwimmersbach.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Harsch. Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

„Die Petition im Sinne der Ausführungen des Kommissionsberichts der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen".

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält: Abgg. Dr. Weiß, Dr. Wilckens, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Abg. Dr. Weiß.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Es wird gegen den Kommissionsantrag kein Einwand erhoben; der Präsident erklärt ihn daher für angenommen.

Es folgt Punkt

6. **Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über**

die Bitte der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer festen Brücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Neuwirth. Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle vorliegende Petition der Großh. Regierung im Sinne des Kommissionsberichts zur Kenntnisnahme überweisen".

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; der Präsident gibt dem Hause bekannt, daß ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen sei:

„Die Unterzeichneten beantragen, das hohe Haus wolle die Petition der Gemeinden Ziegelhausen und Petersthal um Erbauung einer Straßenbrücke über den Neckar zwischen Ziegelhausen und Schlierbach der Großh. Regierung empfehlend überweisen".

Hergt, Mampel, Ihrig, Grüninger, Straß, Süßkind, Schüler, Morgenthaler, Kramer, Birkenmayer, Blümmel, Büchner, Gießler, Hoffmann, Müller, Rohrhurst, Dr. Heimburger, Dr. Weiß.

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort der Abg. Hergt.

Die Beratung über diesen Antrag wird ebenfalls eröffnet. Das Wort erhalten: Abgg. Mampel, Dr. Wilckens, Rohrhurst, Klein, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Abg. Mampel, Dr. Wilckens.

Die Beratung wird geschlossen; der Vertreter der Antragsteller, Abg Hergt, hat das Schlußwort. Das weitere Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Neuwirth.

Es wird nun zur Abstimmung geschritten und zwar zuerst über den Antrag der Abg. Hergt u. Gen.; derselbe wird mit 29 gegen 14 Stimmen angenommen; der Kommissionsantrag ist somit gefallen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt und es wird die nächste Sitzung anberaumt auf

Dienstag den 28. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

1. die Bitte der Gemeinde Eberbach u. a. O, die Erbauung des II. Gleises der Eisenbahnstrecke Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz betr.

Berichterstatter: Abg. Greiff.

2. die Bitte der Gemeinde Grünsfeld u. a. O. wegen Erlangung eines Nachtpersonenzugs von Würzburg nach Lauda.

Berichterstatter: Abg. Duffner.

3. die Bitte der Gemeinde Diersburg u. a. O. um Erbauung einer Bahn von Offenburg nach Lahr.
   Berichterstatter: Abg. Morgenthaler.
4. die Bitte der Gemeinde Klepsau u. a. O. um Bewilligung eines Staatsbeitrags zum Grunderwerb der Jagsttaleisenbahn Möckmühl—Dörzbach.
   Berichterstatter: Abg. Geppert.
5. die Petition des Gemeinderats Buchen, die Erweiterung der Gleisanlagen auf Station Buchen betr.
   Berichterstatter: Abg. Harsch.
6. die Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Errichtung eines Aborts bezw. um Erhebung der Lokalzugshaltestelle zu einer Kursstation.
   Berichterstatter: Abg. Grüninger.
7. die Bitte der Gemeinde Tauberbischofsheim u. a. O. um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim.
   Berichterstatter: Abg. Hoffmann.
8. die Bitte der Gemeinden Betzenhausen, Opfingen u. a. O. um Erbauung einer Tunibergeisenbahn.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Schneider.
9. die Bitte des Frhrn. v. St. André in Königsbach um Errichtung einer Haltestelle beim Derdinger Übergang zwischen Bretten und Gölshausen.
   Berichterstatter: Abg. Köhler.

Schluß der Sitzung: nach $8^1/_2$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.

Die Sekretäre: Müller. Rohrhurst. Duffner. Köhler.

Hundertundfünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Geh. Rat Zittel; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Fehrenbach, Franz, Frühauf, Kopf, Muser und Dr. Schneider-Lahr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des II. Vizepräsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_2$ Uhr.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes, Gau Südwest, den Gesetzentwurf über den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betr.
2. Petition der Handelskammer für den Kreis Mannheim in gleichem Betreff.
   Werden der Schul-Kommission überwiesen.
3. Interpellation der Abgg. Eichhorn, Lutz, Lehmann, Horst, Kramer, Süßkind, lautend:
   „Ist der Großh. Regierung bekannt, daß in Freiburg eine öffentliche Versammlung, in welcher über „die Ausweisungspolitik der badischen Regierung" gesprochen werden sollte, verboten wurde, und was gedenkt sie zu tun, um einer solchen Beschränkung der Versammlungsfreiheit künftighin vorzubeugen?"
   Mitteilung an die Großh. Regierung mit der Anfrage, ob und eventuell wann die Beantwortung der Interpellation erfolgen könne.
4. Mitteilungen der ersten Kammer, daß sie I. in der Sitzung vom 27. Juni 1904

a. von dem Spezialbudget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905 die Ausgaben Titel X, Ziffer II (Mittel- und Volksschulen) und Ziffer III (Gewerbliche Unterrichtsanstalten) und die Einnahmen Titel III (Unterrichtswesen, Mittel- und Volksschulen) nebst den Nachträgen hierzu sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Etat,

b. von dem gleichen Spezialbudget die Ausgabe Titel IX (Kultus) samt dem Nachtrag hierzu im ordentlichen sowohl als im außerordentlichen Etat,

c. von dem Nachtrag zum Spezialbudget des gleichen Ministeriums die Anforderungen unter Ausgabe Titel III (Landgerichte), Titel VI (Notariats- und Grundbuchwesen) und Titel VII (Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege)

beraten und nach Maßgabe der Beschlüsse der zweiten Kammer genehmigt,

d. über den Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betr., beraten und solchen in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen,

e. die Positionen unter Titel XVII B. § 5 der Ausgabe und Titel VIII B. § 1[5] der Einnahme (Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach) des Spezialbudgets Großh. Ministeriums des Innern 1904/05 beraten und nach Maßgabe der Beschlüsse der zweiten Kammer genehmigt habe;

II. in der Sitzung vom 28. Juni 1904

a. über Ausgabe Titel X (Schuldentilgung) des Spezialbudgets des Großh. Finanzministeriums sowie über das Budget der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse (Hauptabteilung IX) für die Jahre 1904/05 beraten und beiden genannten Budgetteilen in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer die Genehmigung erteilt,

b. den Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904/05 betr., sowie den damit fürsorglich vorgelegten Nachtrag zum Spezialbudget des Großh Finanzministeriums Titel III der Einnahme und Titel VI der Ausgabe (Steuerverwaltung) beraten und in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer angenommen bezw. genehmigt,

c. den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904/05 beraten und solchem in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer die Zustimmung erteilt,

d. die Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900/01 enthaltend die Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der Allgemeinen Staatsverwaltung, Abteilung I bis VII, sowie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige Abteilung VIII in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer für unbeanstandet erklärt habe.

Angeschlossen ist dieser Mitteilung die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog mit der Beurkundung über den Beitritt der ersten Kammer zu dieser Adresse.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Steuer-Kommission (Abg. Kopf) über den Antrag der Abgg. Zehnter und Gen., die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grundstücken betr. (Drucksache Nr. 23 a).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. Abg. Greiff erstattet

Bericht über die Bitte der Gemeinde Eberbach u. a. O., die Erbauung des zweiten Gleises der Eisenbahnstrecke Neckargemünd—Eberbach—Neckarelz betreffend,

und beantragt namens der Kommission, die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Von den Abgg. Dr. Weiß, Rohrhurst, Dr. Wilckens, Schmidt und Breitner wird der Antrag gestellt, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Abg. Dr. Weiß begründet diesen Antrag.

Die Beratung über beide Anträge wird eröffnet und erhält Geh. Rat Zittel das Wort.

Nach Schluß der Beratung nehmen namens der Antragsteller Abg. Dr. Weiß und der Berichterstatter der Kommission Abg. Greiff das Schlußwort.

In der Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Dr. Weiß und Gen. mit allen gegen 11 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Abg. Duffner berichtet über

die Bitte der Gemeinde Grünsfeld u. a. O. wegen Erlangung eines Nachtpersonenzugs von Würzburg nach Lauda

und beantragt:

„Hohe zweite Kammer wolle bezüglich des Wunsches der Petenten, die Erstellung eines neuen Nachtzuges in den Fahrplan betr., zur Tagesordnung übergehen, die Petition aber, soweit sie die Verlegung des abends 7 Uhr in Würzburg nach Lauda abgehenden Zuges betrifft, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Nach Eröffnung der Beratung erhält Abg. Köhler das Wort. Die Beratung wird geschlossen und verzichtet der Berichterstatter auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Der II. Vize-Präsident Dr. Heimburger übernimmt das Präsidium.

3. Abg. Morgenthaler berichtet über

die Bitte der Gemeinde Diersburg u. a. O. um Erbauung einer Bahn von Offenburg nach Lahr

und beantragt:

„die Petition in bestimmtem Sinne Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen".

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

4. Abg. Geppert berichtet über

die Bitte der Gemeinde Klepsau u. a. O. um Bewilligung eines Staatsbeitrags zum Grunderwerb der Jagstthalbahn Möckmühl—Dörzbach

und beantragt:

„Hohe zweite Kammer wolle über diese Bitte zur Tagesordnung übergehen".

Nach Eröffnung der Diskussion erhält Abg. Klein das Wort.

Die Beratung wird geschlossen und nach dem Schlußwort des Berichterstatters der Antrag einstimmig angenommen.

5. Abg. Harsch berichtet über

die Bitte des Gemeinderats Buchen, die Erweiterung der Gleisanlagen auf Station Buchen betr.,

und beantragt:

„empfehlende Überweisung der Petition".

Nach Eröffnung der Beratung nimmt Abg. Dr. Weiß das Wort.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und wird der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

6. Abg. Grüninger berichtet über

die Bitte der Gemeinde Gundelfingen um Errichtung eines Aborts bezw. um Erhebung der Lokalzugshaltestelle zu einer Kursstation

und beantragt:

„Hohe zweite Kammer wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen".

In der Beratung erhält Abg. Stratz das Wort.

Nach Schluß der Diskussion verzichtet der Berichterstatter auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird einstimmig angenommen.

Präsident Dr. Gönner übernimmt wieder das Präsidium.

7. Abg. Hoffmann berichtet über

die Bitte der Gemeinde Tauberbischofsheim u. a. O. um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Königheim nach Tauberbischofsheim

und beantragt:

„Das hohe Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, die von den Petenten zum Bahnbau gemachten Vorschläge im Sinne der Verminderung der Baukosten, eventuell durch Wegfall der Tunnele, eingehend durch ihre Techniker prüfen zu lassen, die Petition selbst aber in Rücksicht auf die erst vorzunehmende Prüfung der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Nach Eröffnung der Beratung nehmen das Wort: Abgg. Köhler, Hergt, Geh. Rat Zittel, Abgg. Zehnter, Klein, Dr. Wilckens, Zehnter, Greiff, Hergt.

Von den Abgg. Köhler, Zehnter, Venedey, Ihrig, Kramer, Mampel, Eichhorn, Hennig und Müller wird folgender Antrag eingebracht:

„Die Unterzeichneten beantragen, die Bitte der Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß dieselbe den Bau der gewünschten

Bahn als normalspurige Nebenbahn ins Auge fassen solle."

Die Beratung wird geschlossen und erhalten als Vertreter der Antragsteller Abg. Köhler und der Kommissionsberichterstatter das Schlußwort.

In der Abstimmung wird der Antrag der Abgg. Köhler und Gen. mit 24 gegen 13 Stimmen angenommen.

8. Da der Berichterstatter über Gegenstand 8 der Tagesordnung verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, wird dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt.

9. Abg. Köhler berichtet über

die Bitte des Frhrn. von St. André in Königsbach um Errichtung einer Haltestelle beim Derdinger Übergang zwischen Bretten und Gölshausen

und beantragt:

„Hohe zweite Kammer wolle über die Petition, da dieselbe nicht enthört, zur Tagesordnung übergehen."

Nach Eröffnung der Beratung erhält Abg. Harsch das Wort. Die Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort und wird der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf

Donnerstag den 30. Juni 1904
vormittags 9 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Sonder-Kommission zur Vorberatung des Antrags der Abgg. Zehnter und Gen.

die Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses an Grundstücken betr.

— Drucksachen Nr. 23 und Nr. 23a — einschließlich der damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 43 ff. des Kommissionsberichts).

Berichterstatter: Abg. Kopf.

2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Georg Reitlinger in Heidelberg um Entschädigung,

Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß;

3. Desgleichen über

die Beschwerde des Wilhelm Bürkle jg. in Mahlberg wegen Ausschließung von der öffentlichen Streugrasversteigerung am 28. März 1904

Berichterstatter: Abg. Zehnter;

4. Desgleichen über

die Petition des Vereins Mannheimer Wirte, die Erteilung der Erlaubnis zum Branntweinschank betr.

Berichterstatter: Abg. Bihler;

5. Desgleichen über

die Bitte der Gemeinde Langenordnach um Bewilligung einer Beihilfe zu dem im Jahre 1895 infolge Hochwassers gehabten Aufwand.

Berichterstatter: Abg. Kirsner.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Rohrhurst.
Der II. Vize-Präsident:	Duffner.
Dr. Heimburger.	Müller.
	Köhler.

Hundertundsechzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Juni 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Ministerialrat Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Franz, Geppert, Gießler, Goldschmid-Engen, Kriechle, Pfefferle, Schüler und Stratz.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Dr. med. Kleinschrodt in Baden zu dem Gesetzentwurf, die Arzteordnung betr. Geht an die Sonder-Kommission.
2. Schreiben des Herrn Ministers des Innern mit 64 Exemplaren der Gesamtjahresberichte der staatlichen Irrenanstalten des Landes für das Jahr 1903.
   Verteilung an die Mitglieder der Kammer.

Folgende verhandlungreife Druckberichte liegen vor:

a. Bericht der betreffenden Sonder-Kommission (Abg. Breitner) über den Gesetzesvorschlag, das amtliche Verkündigungswesen betr. (Drucksache Nr. 29a).

b. Bericht der Justiz-Sonderkommission (Abg. Zehnter) über:
   1. die Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens betr. das Grundbuchwesen;
   2. die Petition der badischen Ratschreiber um Erhöhung und Verbesserung ihrer Gebührenbezüge als Grundbuchshilfsbeamte (Drucksache Nr. 66).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

1. **Beratung des Berichts der Sonder-Kommission zur Vorberatung des Antrags der Abgg. Zehnter und Genossen**
   die Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses an Grundstücken betr.
   — Drucksachen Nr. 23 und 23a —
   einschließlich der damit zusammenhängenden Petitionen (Seite 43 ff. des Kommissionsberichts).
   Berichterstatter: Abg. Kopf.

Zunächst erhält der Berichterstatter Abg. Kopf das Wort.

Die allgemeine Beratung ist eröffnet; das Wort hat zunächst Abg. Dr. Binz.

Während der Rede des Abg. Dr. Binz übernimmt der I. Vizepräsident Lauck den Vorsitz.

An der Debatte beteiligen sich ferner: Abgg. Lehmann und Muser.

Vizepräsident Lauck verliest einen soeben eingelaufenen Antrag der Abg. Dr. Wilckens und Gen., lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen, in dem Kommissions-Antrage zu ersetzen
a. in Z. I 1 die Worte

„dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen"

durch die Worte:

„auf dem nächsten Landtage im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer-Reform und der dadurch bedingt werdenden Revision der Gemeindebesteuerungsvorschriften eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, wodurch"

b. in Z. I 2 die Worte

„diesen Gesetzentwurf"

durch die Worte:

„den betreffenden Gesetzentwurf"

Dr. Wilckens, Rohrhurst, Wittum, Zehnter, Fehrenbach

und erteilt dem nächsten eingeschriebenen Redner, Abg. Dr. Wilckens, zugleich zur Begründung dieses Antrags, das Wort.

Zum Worte gelangt sodann: Minister Dr. Schenkel. Während dessen Rede übernimmt Präsident Dr. Gönner wieder den Vorsitz.

Es erhalten ferner das Wort: die Abgg. Zehnter und Lehmann.

Die Beratung ist geschlossen. Das Schlußwort erhalten: der Vertreter der Antragsteller, Abg. Dr. Wilckens und der Berichterstatter der Kommission, Abg. Kopf, ferner zu einer persönlichen Bemerkung der Abg. Dr. Wilckens.

Das Haus kommt zur Beschlußfassung.

Dem Kommissionsantrag steht der obige Abänderungsantrag Dr. Wilckens und Gen. gegenüber; über diesen Abänderungsantrag ist zuerst abzustimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ebenso wird der Kommissionsantrag Ziff. I 1, 2 mit der im Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. vorgesehenen Änderung einstimmig angenommen.

Ziffer II des Kommissionsantrags ist nicht beanstandet und wird einstimmig angenommen.

Damit wird die Verhandlung für heute geschlossen.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Freitag den 1. Juli 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
die Petitionen der Gemeinden Furtwangen, Schönwald, Triberg, sowie der Gemeinde Schonach, die Erbauung einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen betr.
— Drucksache Nr. 44. —
Berichterstatter: Abg. Armbruster.
2. Desgleichen über
die Bitte der drei Eisenbahnkomitees nebst 35 Gemeinden der Amtsbezirke St. Blasien, Waldshut, Säckingen und Bonndorf um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn St. Blasien-Rheinthal.
Berichterstatter: Abg. Geppert.
3. Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über
die Petition des badischen Ratschreibervereins, die Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes betr.
— Drucksache Nr. 59. —
Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.
4. Desgleichen über
die Bitte des Georg Reitlinger in Heidelberg um Entschädigung.
Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.
5. Desgleichen über
die Beschwerde des Wilhelm Bürkle jg. in Mahlberg wegen Ausschließung von der öffentlichen Streugrasversteigerung am 28. März 1904.
Berichterstatter: Abg. Zehnter.
6. Desgleichen über
die Petition des Vereins Mannheimer Wirte, die Erteilung der Erlaubnis zum Branntweinschank betreffend.
Berichterstatter: Abg. Bihler.
7. Desgleichen über
die Bitte der Gemeinde Langenordnach um Bewilligung einer Beihilfe zu dem im Jahre 1895 infolge Hochwassers gehabten Aufwand.
Berichterstatter: Abg. Kirsner.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner.
Der I. Vize-Präsident: Lauck.
Die Sekretäre: Duffner. Müller. Köhler. Rohrhurst.

Hundertundsiebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Ministerialdirektor Geh. Rat Heil, Geh. Oberregierungsrat Straub, Ministerialrat Nebe und Oberamtmann Dr. Strauß; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dr. Binz, Dr. Goldschmit, Gießler, Kriechle, Schüler und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition des Naturheilvereins Karlsruhe zum Gesetzentwurf, die Arzteordnung betr.

   Geht an die betr. Sonder-Kommission.

2. Urlaubsgesuch des Abg. Wittum bis Schluß der Tagung.

   Der Urlaub wird gewährt.

Auf der Tagesordnung stehen zunächst

zwei Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und zwar:

1. **über die Bitte der Gemeinden Furtwangen ꝛc., sowie der Gemeinde Schonach, die Erbauung einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen betr.**

   — Drucksache Nr. 44. —

   Berichterstatter ist der Abg. Armbruster.

Derselbe erhält das Wort und stellt schließlich den Antrag, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Beratung hierüber wird eröffnet.

An derselben beteiligen sich die Abgg. Duffner, Kirsner, Stratz, Kopf, Geh. Rat Zittel, die Abgg. Dr. Heimburger, Grüninger, Duffner und Pfefferle.

Dann wird die Beratung geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Der Antrag ist nicht angefochten und wird für angenommen erklärt.

2. **über die Bitte der drei Eisenbahnkomitees nebst 35 Gemeinden der Amtsbezirke St. Blasien, Waldshut ꝛc. um Erbauung einer normalspurigen Bahn St. Blasien-Rheinthal.**

   Berichterstatter ist der Abg. Geppert.

   Derselbe verliest den schriftlichen Bericht.

Der Antrag der Kommission lautet auf Überweisung an Großh. Regierung zur Kenntnisnahme.

Die Diskussion wird eröffnet und es sprechen dazu die Abgg. Blümmel und Birkenmayer und Geh. Rat Zittel.

Die Diskussion wird geschlossen, der Berichterstatter erhält das Schlußwort. Der Vorsitzende konstatiert Annahme des Antrags.

Es folgen

Berichte der Petitions-Kommission:

3. **über die Petition des badischen Ratschreibervereins, die Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes betr.**

— Drucksache Nr. 59. —

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Weiß.

Derselbe erhält das Wort.

Der Antrag der Kommission lautet:

„Das hohe Haus wolle die Petition des Ratschreibervereins als weiteres Material zur Revision des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Die Beratung darüber wird eröffnet.

Daran beteiligen sich die Abgg. Neuwirth und Eichhorn und Ministerialdirektor Geh. Rat Heil.

Dann wird die Beratung geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Es wird Annahme des Antrags konstatiert.

4. **über die Bitte des Georg Reitlinger in Heidelberg um Entschädigung**

Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.

Nach Verlesung des Berichts wird die Beratung über den Antrag, der auf „Übergang zur Tagesordnung" lautet, eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort und wird Annahme des Antrags konstatiert.

5. **über die Beschwerde des Wilhelm Bürkle jg. in Mahlberg wegen Ausschließung von der öffentlichen Streugrasversteigerung**

Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Der Antrag der Kommission lautet auf „Übergang zur Tagesordnung".

Die Diskussion darüber wird eröffnet.

Da sich niemand zum Worte meldet, wird Annahme des Antrags konstatiert.

6. **über die Petition des Vereins Mannheimer Wirte, die Erteilung der Erlaubnis zum Branntweinschank betreffend,**

Berichterstatter Abg. Bihler.

Der Antrag der Kommission lautet auf „Überweisung an Großh. Regierung zur Kenntnisnahme".

Nach Verlesung des Berichts wird die Beratung darüber eröffnet.

An dieser beteiligen sich die Abgg. Süßkind, Hauß, Ihrig, Franz und Kramer.

Darauf wird die Beratung geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Präsident konstatiert die Annahme des Antrags.

7. **über die Bitte der Gemeinde Langenordnach um Bewilligung einer Beihilfe wegen Hochwasserschadens**

Berichterstatter: Abg. Kirsner.

Nach Verlesung des Berichts wird die Beratung über den Antrag, der auf empfehlende Überweisung lautet, eröffnet.

Das Wort dazu erhalten: der Abg. Grüninger, der Regierungskommissär Geh. Oberregierungsrat Straub und der Abg. Zehnter.

Darauf wird die Beratung geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission wird für angenommen erklärt.

Der I. Vizepräsident übernahm den Vorsitz während der Beratung des 1. Gegenstandes bei Beginn der Rede des Abg. Kirsner und gab ihn wieder zurück, während der Abg. Bihler Bericht erstattete.

Der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf

Samstag den 2. Juli 1904
vormittags 9 Uhr

an und bestimmt als

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   die Petition der Eisenbahnkommission Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg betr.
   — Drucksache Nr. 52. —
   Berichterstatter: Abg. Greiff.
2. Beratung des Berichts der Steuer-Kommission über
   a. die Petition badischer Binnenlandmüller um Detarifierung des Getreides,
   b. die Petition badischer Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen, und die Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Mannheim

— Drucksache Nr. 53. —
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.

3. Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über
die Bitte des Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe.
Berichterstatter: Abg. Kramer.

4. Desgleichen über
die Bitte des August Krezdorn in Deggenhausen um Rechtshilfe.
Berichterstatter: Abg. Vorderer.

5. Desgleichen über
die Bitte des Karl Geppert in Karlsruhe um Rechtshilfe.
Berichterstatter: Abg. Zehnter.

Schluß der heutigen Sitzung: $^3/_4$2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Köhler.
Der I. Vize-Präsident:	Rohrhurst.
Lauck.	Müller.
	Duffner.

Hundertundachtzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 2. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Ministerialdirektor Tröger, Geh. Oberregierungsrat Buch, Verkehrsdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Duffner, Gießler, Hauser, Kriechle, Schüler und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $9^1/_4$ Uhr.

Einläufe liegen nicht vor.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor:

Bericht der Justiz-Kommission (Abg. Vortisch) über den Gesetzentwurf, die Verwaltungsrechtspflege betr. (Drucksache Nr. 51a.)

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
die Petition der Eisenbahnkommission Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg betr.

— Drucksache Nr. 52. —

Berichterstatter ist der Abg. Greiff; derselbe erhält das Wort. Nachdem er geschlossen, wird die allgemeine Beratung eröffnet.

Daran beteiligen sich die Abgg. Franz, Hauß, Schmidt und Regierungskommissär Geh. Rat Zittel.

Dann wird die Beratung geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag der Kommission, der auf Überweisung an Großh. Regierung zur Kenntnisnahme lautet, wird für angenommen erklärt.

Über die Petitionen
a. badischer Binnenlandmüller um die Detarifierung des Getreides,

b. badischer Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen und die Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Mannheim

erstattet namens der Steuerkommission der Abg. Rohrhurst Bericht (Drucksache Nr. 53) und beantragt, die Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Beratung darüber wird eröffnet. Es beteiligen sich daran die Abgg. Klein, Dreher, Zehnter, Pfefferle, Frühauf, Neuwirth und die Regierungskommissäre Ministerialdirektor Tröger und Verkehrsdirektor Schulz.

Dann wird die Beratung geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort der Abg. Neuwirth, das Schlußwort der Berichterstatter Abg. Rohrhurst.

Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Der I. Vizepräsident Lauck übernimmt hier den Vorsitz.

Es folgt nun die Beratung der Berichte der Petitions-Kommission.

Über die

Bitte des Sebastian Himmelsbach in Karlsruhe um Rechtshilfe

berichtet der Abg. Kramer und beantragt namens der Kommission „Übergang zur Tagesordnung".

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich jedoch niemand zum Wort und wird der Antrag für angenommen erklärt.

Über die

Bitte des August Kretzdorn in Deggenhausen um Rechtshilfe

berichtet der Abg. Vorderer und beantragt ebenfalls „Übergang zur Tagesordnung."

Die Diskussion über den Antrag wird eröffnet.

Auch hier meldet sich niemand zum Wort und wird Annahme des Antrags konstatiert.

Über die

Bitte des Karl Geppert in Karlsruhe um Rechtshilfe

berichtet der Abg. Zehnter. Auch hier wird „Übergang zur Tagesordnung" beantragt.

Der Vorsitzende eröffnet darüber die Diskussion und erklärt, da sich wiederum niemand zum Wort meldet, den Antrag für angenommen.

Der Vorsitzende beraumt die nächste Sitzung an auf

Montag den 4. Juli 1904
nachmittags 4 Uhr

und bestimmt als

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Justizkommission über das Gesetz
   die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtpflege betr.
   — Drucksachen Nr. 51 und 51a. —
   Berichterstatter: Abg. Vortisch.
2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Verbandes badischer Kaminfegergehilfen um Verbesserung ihrer Lage und die Gegenpetitionen der badischen Kaminfeger-Innung
   — Drucksache Nr. 56. —
   Berichterstatter: Abg. Blümmel.
3. desgleichen über
   die Bitte der Klusgarnfischer des badischen Bodensees um Abänderung der Maschenweite der Klusgarne
   — Drucksache Nr. 57. —
   Berichterstatter: Abg. Blümmel.
4. desgleichen über
   die Bitte des Alfons Reiner in Burheim um Rechtshilfe.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Schneider-Lahr.

Schluß der heutigen Sitzung: um 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner	Köhler.
	Rohrhurst.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Lauck.	

Hundertundneunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Straub, Ministerialrat Nebe, später Ministerialrat Seubert, endlich Geh. Rat Becherer; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Birkenmayer, Duffner, Goldschmid, Greiff, Hergt, Kirsner, Stratz und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4¼ Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Bitte des Metzgermeisters Hermann Ganter aus Neustadt i. Schw., Rechtshilfe betr.

Geht an die Petitions-Kommission.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Justizkommission (Abg. Dr. Goldschmit) über den Gesetzentwurf und Staatsvertrag samt Petition, die Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr. (Drucksache Nr. 61 a).

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält zu Punkt

1. **Beratung des Berichts der Justizkommission über das Gesetz die Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betr.**
— Drucksachen Nr. 51 und 51a. —

das Wort der Berichterstatter Abg. Vortisch. Derselbe stellt namens der Justizkommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetz in der von der Kommission beschlossenen Form ihre Zustimmung erteilen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort. Der Präsident ruft auf:

Einziger Artikel.

Absatz 1; Absatz 2 mit der von der Kommission beantragten Änderung, nämlich: statt der Worte „sowie über die aus dem Almendrechte für die Genußberechtigten unter einander erwachsenden Rechtsverhältnisse" zu setzen: „sowie über die aus dem Rechte der Bürgernutzungen für die Genußberechtigten unter einander sich ergebenden Rechtsverhältnisse."

Absatz 3 mit folgender von der Kommission beantragten Änderung, nämlich in Ziffer 3 hinter „dergl." ein Komma zu setzen und dann fortzufahren „über die den einzelnen obliegende Pflicht zur Leistung persönlicher Dienste oder zur Beitragsleistung für die Bedürfnisse abgesonderter Gemarkungen, sowie" . . .

Es wird nun zur namentlichen Abstimmung geschritten und das Gesetz einstimmig mit 39 Stimmen angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es folgt Punkt

2. **Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petition des Verbandes badischer Kaminfegergehilfen um Verbesserung ihrer Lage und die Gegenpetitionen der badischen Kaminfeger-Innung.**

— Drucksache Nr. 56. —

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Blümmel. Derselbe stellt namens der Kommission folgende Anträge:

I. Der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen:
   a. die auf Anrechnung der Militärdienstzeit gerichtete Bitte;
   b. die auf baldige Einteilung des Erblehensbezirkes Heidelberg gerichtete Bitte.

II. Der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen:
   a. die auf Neubildung, Abänderung und Besetzung der Kehrbezirke abzielenden Wünsche;
   b. den auf Änderung der Anstellungsbehörde abzielenden Wunsch;
   c. die Beschwerde, welche die zeitweise Besorgung zweier Bezirke durch einen Meister zum Gegenstand hat;
   d. die auf die allzu ausgedehnte Beschäftigung von Lehrlingen sich beziehende Beschwerde;
   e. den Wunsch, der die Herbeiführung einer vierjährigen Wartezeit für neubestellte bezw. verzichtleistende Inhaber einer Stelle bezweckt;
   f. die Bitte um Schaffung einer Witwen- und Waisenversorgungskasse.

III. Auf Übergang zur Tagesordnung:
   a. bezüglich der Bitte, die Zulassung zur Meisterprüfung von der badischen Staatsangehörigkeit, von einem bestimmten Alter (25 Jahre) und von der 5jährigen Tätigkeit als Geselle abhängig zu machen;
   b. bezüglich der Forderung, daß in Städten jeweils neue Kehrbezirke geschaffen werden sollen, wenn 600 Häuser erstellt seien.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Armbruster, Pfefferle und Venedey.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen. Der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Es ist gegen die Kommissions-Anträge keine Einwendung erhoben worden; der Präsident erklärt sie daher sämtlich für angenommen.

Es folgt Punkt

3. **Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte der Klusgarnfischer des badischen Bodensees um Abänderung der Maschenweite der Klusgarne.**

— Drucksache Nr. 57. —

Berichterstatter: Abg. Blümmel.

Derselbe erhält das Wort und beantragt:

„Hohe zweite Kammer wolle

I. die Bitte der Klusgarnfischer des badischen Bodensees um Belassung der früheren Maschenweite des Klusgarnsackes der Großh. Regierung empfehlend überweisen;

II. die im Nachtrag niedergelegten Wünsche der Klusgarnfischer der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält: Abgg. Gießler, Büchner, Kramer, Ministerialrat Seubert, Abg. Gießler, Ministerialrat Seubert.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Die Kommissionsanträge werden einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt

4. **Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über die Bitte des Alfons Reiner in Buxheim um Rechtshilfe.**

Berichterstatter: Abg. Dr. Schneider-Lahr.

Derselbe erhält das Wort und stellt namens der Kommission den Antrag:

„Die Petition der Großh. Regierung in dem im Kommissionsbericht dargelegten Sinne empfehlend zu überweisen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Geh. Rat Becherer und Abg. Zehnter.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung festgesetzt auf

Dienstag den 5. Juli 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Justiz-Kommission über den Gesetzentwurf und den Staatsvertrag,
   die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr.
   — Drucksachen Nr. 61 und Nr. 61 a —
   einschließlich der zu dem Gegenstand eingereichten Petition der Gemeinde Kürnbach.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.
2. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   die Bitte der Gemeinden Betzenhausen u. a. O. um Erbauung einer Tuniberghahn.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Schneider.
3. Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über
   die Bitte des Landesverbands Baden des Verbands deutscher Militäranwärter und Invaliden um Verbesserung ihrer Verhältnisse.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.
4. Desgleichen über
   die Bitte des Kaminfegermeisters Jakob de Petris in Heitersheim um Vergrößerung seines Kehrbezirks.
   Berichterstatter: Abg. Blümmel.
5. Desgleichen über
   die Bitte des Anton Mackle in Oberhausen um Rechtshilfe.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.
6. Desgleichen über
   die Bitte der freien Vereinigung Mannheimer Wirte um Änderung der Vorschriften für das Wirtsgewerbe.
   Berichterstatter: Abg. Zehnter.
7. Desgleichen über
   die Bitte des Bureaudieners a. D. Lorenz Sautner in Langenbrücken um Verbesserung seiner Pensionsverhältnisse.
   Berichterstatter: Abg. Schmidt.
8. Desgleichen über
   die Bitte der Ortsgemeinde Oberweschnegg u. a. O. um Erstellung des für die Schulgemeinde Tiefenhäusern zu erbauenden Schulhauses in Oberweschnegg.
   Berichterstatter: Abg. Blümmel.
9. Desgleichen über
   die Bitte des Hauptlehrers a. D. Ludwig Horn von Berau um Mitteilung des Grundes seiner Pensionierung.
   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.
10. Desgleichen über
    die Bitte des Hermann Lindauer von Bruchsal um Wiederbewilligung eines Tabaktransitlagers.
    Berichterstatter: Abg. Vorderer.
11. Desgleichen über
    die Bitte des früheren Grenzaufsehers Michael Linnebach in Mannheim um Wiederverwendung im Staatsdienst.
    Berichterstatter: Abg. Bihler.
12. Desgleichen über
    die Bitte des Jakob Schelker in Egringen um Rechtshilfe.
    Berichterstatter: Abg. Goldschmit.

Schluß der Sitzung: $^3/_4$7 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Duffner.
Rohrhurst.
Köhler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hundertundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geh. Rat Becker, Ministerialdirektor Geh. Rat Zittel, Ministerialdirektor Geh. Rat Frhr. von Marschall, Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Straub, Geh. Leg.-Rat Dr. Kühn, Ministerialrat Seubert, Ministerialrat Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Greiff, Muser, Stratz, Vortisch und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Anschlußpetition der Handelskammer für den Kreis Freiburg an die Petition der Handelskammer Mannheim, den Entwurf eines Gesetzes über den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betr.

Geht an die Schul-Kommission.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

a. Bericht der Schul-Kommission (Abg. Dr. Heimburger) über den Entwurf eines Gesetzes, betr. den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht, samt Petitionen (Drucksache Nr. 64 a).

b. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Schmidt) über die Petitionen von Mannheim und Heidelberg, die Bekämpfung der Prostitution betr. (Drucksache Nr. 68).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Zu Punkt

1. **Bericht der Justiz-Kommission über den Gesetzentwurf samt Staatsvertrag die Auflösung des Kondominats zwischen Baden und Hessen über die Gemeinde Kürnbach betr. samt einschlägigen Petitionen**

— Drucksachen Nr. 61 und 61 a —

erhält zunächst das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Goldschmit, dann Ministerialrat Nebe.

Die allgemeine Beratung ist eröffnet. Das Wort erhalten: die Abgg. Harsch, Neuwirth, Dr. Wilckens, Lutz, Zehnter.

Die allgemeine Beratung ist geschlossen; das Schlußwort hat der Berichterstatter Abg. Dr. Goldschmit.

Das Haus tritt in die Spezialberatung ein, zunächst

a. des Gesetzes. Es wird aufgerufen:

§§ 1, 2, 3, 4, mit den vorgeschlagenen Änderungen, 5, ebenfalls mit den Änderungen, 6, 7;

b. des Staatsvertrags. Es wird aufgerufen:

Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.

Es ist Beschluß zu fassen über die auf Seite 9 des Kommissionsberichts niedergelegte Resolution und damit zugleich über die Erledigung der vorliegenden Petition. Das Haus stimmt derselben einstimmig zu.

Es wird nun zur namentlichen Abstimmung geschritten. Dieselbe ergibt mit 54 Stimmen die einstimmige Annahme des Gesetzes.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt. Das Haus tritt in die Beratung des zweiten Punktes der Tagesordnung

2. **Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Petition der Gemeinden Betzenhausen u. a. O., die Erbauung einer Tunibergbahn betr.**

ein.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Schneider.

Die allgemeine Beratung ist eröffnet; das Wort erhält der Abg. Schüler. Während dessen Rede übernimmt Vize-Präsident Abg. Lauck den Vorsitz.

An der Beratung beteiligen sich ferner: Geh. Rat Zittel, Abgg. Bihler, Kopf, Pfefferle, Dr. Blankenhorn, Schüler.

Die Beratung ist geschlossen; das Schlußwort hat der Berichterstatter Abg. Dr. Schneider.

Ein Widerspruch gegen den Kommissionsantrag auf Überweisung an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme erfolgt nicht; der Antrag wird für angenommen erklärt.

Es kommt zur Beratung:

3. **der Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Landes-Verbands Baden des Verbands deutscher Militäranwärter und Invaliden, die Besetzung von Stellen im Kanzleidienst der Staatsbehörden mit weiblichen Arbeitskräften betreffend.**

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Goldschmit.

Die Diskussion ist eröffnet. Das Wort hat der Abg. Süßkind.

Die Beratung ist geschlossen; das Schlußwort hat der Berichterstatter Abg. Dr. Goldschmit.

Der Kommissionsantrag auf Überweisung an Großh. Regierung zur Kenntnisnahme wird ohne Widerspruch angenommen.

Zu Punkt

4. **Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über die Bitte des Kaminfegermeisters Jakob de Petris in Heitersheim um Vergrößerung seines Kehrbezirks**

erhält der Berichterstatter Abg. Blümmel das Wort.

Der Kommissions-Antrag auf Übergang zur Tagesordnung wird ohne Diskussion angenommen.

Es wird hierauf beraten:

5. **Bericht der Petitions-Kommission über die Bitte des Anton Mackle in Oberhausen um Rechtshilfe.**

Das Wort hat der Berichterstatter Abg. Dr. Weiß.

Zur allgemeinen Beratung erhält das Wort der Abg. Breitner.

Die Diskussion ist geschlossen; der Kommissionsantrag auf Übergang zur Tagesordnung wird für angenommen erklärt.

Zu Punkt

6. **Bericht der Petitions-Kommission über die Bitte der freien Vereinigung Mannheimer Wirte um Änderung der Vorschriften für das Wirtsgewerbe**

erstattet an Stelle des Abg. Zehnter der Abg. Blümmel Bericht.

Der Kommissionsantrag auf Überweisung an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme wird debattelos angenommen.

Es kommt zur Verhandlung:

7. **Bericht der Petitions-Kommission über die Bitte des Bureaudieners a. D. Lorenz Sautner in Langenbrücken um Verbesserung seiner Pensionsverhältnisse.**

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Schmidt.

An der allgemeinen Beratung beteiligen sich die Abgg. Breitner und Hoffmann. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Ein Einwand gegen den Kommissionsantrag auf Übergang zur Tagesordnung erfolgte nicht; derselbe gilt als angenommen.

Abg. Blümmel erstattet

8. **Bericht der Petitions-Kommission über die Bitte der Ortsgemeinde Oberweschnegg u. a. O. um Erstellung des für die Schulgemeinde Tiefenhäusern zu erbauenden Schulhauses in Oberweschnegg.**

Die allgemeine Beratung ist eröffnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An derselben beteiligen sich die Abgg. Birkenmayer, Dr. Weygoldt, Birkenmayer, Geh. Rat Becherer.

Die allgemeine Beratung ist geschlossen; der Berichterstatter Abg. Blümmel hat das Schlußwort.

Die Abstimmung ergibt die Annahme des Kommissionsantrags auf empfehlende Überweisung an die Großh. Regierung mit Stimmenmehrheit.

Es kommt zur Beratung:

9. **Bericht der Petitions-Kommission über die Bitte des Hauptlehrers a. D. Ludwig Horn von Beran um Mitteilung des Grundes seiner Pensionierung.**

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Rohrhurst.

Der Antrag der Kommission auf Übergang zur Tagesordnung bezw. Überweisung an Großh. Regierung zur Kenntnisnahme wird debattelos angenommen.

Damit werden die Verhandlungen für heute geschlossen.

Vize-Präsident Lauck frägt an, ob ein Einwand erhoben wird, wenn der erst heute zur Verteilung gelangte Bericht der Schul-Kommission über den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht und die einschlägigen Petitionen schon morgen auf die Tagesordnung gesetzt wird?

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Vize-Präsident Lauck setzt sodann die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch den 6. Juli 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Schul-Kommission über den Gesetzentwurf,
   den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betr.
   — Drucksachen Nr. 64 und Nr. 64a —
   sowie die damit zusammenhängenden Petitionen.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger
2. Beratung des Berichts der Sonder-Kommission über
   a. die Petition des Verbands der mittleren Städte Badens, betreffend das Grundbuchwesen;
   b. die Petition der badischen Ratschreiber um Erhöhung und Verbesserung ihrer Gebührenbezüge als Grundbuchshülfsbeamte.
   — Drucksache Nr. 66. —
   Berichterstatter: Abg. Zehnter.
3. Beratung über
   a. den Antrag des Abgg. Zehnter und Gen., betreffend die Aufbesserung der Vergütungen bei Einqartierungen
   — Drucksache Nr. 5 —;
   b. den Antrag der Abgg. Neuwirth und Gen. betr. die Feststellung der durch größere Truppen, übungen entstehenden Flurschäden
   — Drucksache Nr. 21 —;
   c. den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen. betr. die Erhöhung der Verpflegungssätze bei Einquartierungen
   — Drucksache Nr. 24 —
4. Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über die Bitte von Bewohnern der Zinken Berghütten und Gersbach-Au um anderweitige Regelung ihrer Schulverbandsverhältnisse.
   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.
5. Desgleichen über
   die Bitte des früheren Telegraphisten Karl Weber in Heidelberg um etatmäßige Wiederanstellung.
   Berichterstatter: Abg. Müller.
6. Desgleichen über
   die Bitte der Gemeinderäte Altenheim, Ichenheim, Meißenheim und Ottenheim, die Ablösung der kirchlichen Kompetenzen betr.
   Berichterstatter: Abg. Schmidt.
7. Desgleichen über
   die Bitte des früheren Rechtsanwaltes Dr. Theodor Elsasser in Buffalo um Rechtsschutz.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 40.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Duffner.
Der I. Vize-Präsident:	Müller.
Lauck.	Rohrhurst.

Hundertundeinundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch, Geh. Oberregierungsrat Braun, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, später der Minister des Innern, Dr. Schenkel, und Ministerialrat Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Fehrenbach, Frühauf, Kopf und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Mitteilung der ersten Kammer über Beratung und Annahme des Gesetzentwurfs betr. Abänderung der Verfassung mit entsprechenden Änderungen.

Der Präsident macht die Mitteilung, daß auf einen Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion der Abg. Lehmann an Stelle des Abg. Eichhorn in die Budgetkommission eintreten soll.

Das Haus stimmt dem Vorschlage zu.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Petitionskommission (Abg. Schneider-Pforzheim) über die Petition wegen Ausbildung der Gewerbelehrer (Drucksache Nr. 69).

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält zu Punkt

1. **Beratung des Berichs der Schulkommission über den Gesetzentwurf**

den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betr.

— Drucksachen Nr. 64 und 64a. —

sowie die damit zusammenhängenden Petitionen

das Wort der Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger; derselbe beantragt namens der Kommission:

„das hohe Haus wolle den Gesetzentwurf mit den im Bericht angegebenen Änderungen, also in der aus der Anlage des Kommissionsberichts ersichtlichen Fassung annehmen und die Eingaben des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes Gau „Südwest" und der Handelskammer für den Kreis Mannheim für erledigt erklären."

Weiter erhält das Wort Geh. Oberregierungsrat Braun.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Neuhaus, Dr. Weiß, Süßkind.

Der Präsident gibt dem Hause bekannt, daß ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen ist:

Unterzeichnete beantragen:

§ 2 der Regierungsvorlage wieder her-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zustellen und diesen Paragraphen, wie folgt, abzuändern:

In Absatz 2 wird der Satz:

„eine der Städteordnung unterstehende Gemeinde indes nur nach vorheriger Zustimmung derselben"

gestrichen.

In Absatz 3 wird das Wort „erheblicher" gestrichen.

Eichhorn, Horst, Lehmann, Süßkind, Lutz, Kramer.

Zur Begründung dieses Antrages erhält das Wort der Vertreter der Antragsteller Abg Eichhorn.

Die Beratung über diesen Antrag wird ebenfalls eröffnet. Das Wort nehmen: Abgg. Dr. Weygoldt, Dr. Heimburger, Goldschmid, Dr. Weiß, Neuhaus, Hoffmann.

Die allgemeine Beratung über den Kommissionsantrag wie über den Antrag Eichhorn und Gen. wird geschlossen. Das Schlußwort erhalten Abgg. Eichhorn, Dr. Heimburger.

Zu einer persönlichen Bemerkung erhält das Wort Abg. Dr. Weygoldt.

Darauf tritt das Haus in die Spezialberatung ein, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Eingang und § 1 Absatz 1—3, Absatz 4 mit der von der Kommission beantragten Änderung; angenommen.

Absatz 5 mit Änderung (siehe Bericht); angenommen.

§ 2. Hierzu liegt vor: Antrag der Kommission auf Strich des Paragraphen und ein Antrag Eichhorn und Genossen (siehe oben).

Der Antrag Eichhorn wird bei der Beschlußmit allen gegen 8 Stimmen abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

Jetziger § 2, früher 3,
jetziger § 3, früher 4,
jetziger § 4, früher 5,
jetziger § 5, früher 6,
werden angenommen.

Der Antrag hinsichtlich der Petitionen wird nicht beanstandet und für angenommen erklärt.

Damit wird die Beratung geschlossen, und es wird zur namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf geschritten, welche einstimmige Annahme des Gesetzes in der von der Kommission beantragten Form ergibt.

Es stimmten ab 54 Abgeordnete.

Es folgt Punkt

2. Beratung des Berichtes der Sonderkommission über

a. die Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens, betr. das Grundbuchwesen;

b. die Petition der badischen Ratschreiber um Erhöhung und Verbesserung ihrer Gebührenbezüge als Grundbuchhülfsbeamte.

— Drucksache Nr. 66. —

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Zehnter. (Während dieser Rede übernimmt der I. Vize-Präsident Abg. Lauck den Vorsitz.)

Der Berichterstatter stellt namens der Kommission den Antrag:

Zu Position 1 des Berichts:

Die zweite Kammer wolle die Petition der mittleren Städte Badens über das Grundbuchwesen der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne (siehe Bericht) zur Kenntnisnahme überweisen;

zu Position 2 des Berichts:

die zweite Kammer wolle die Petition des badischen Ratschreibervereins vom 8. Februar 1904 in bestimmtem Sinne (siehe Bericht) der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Die Beratung über diese beiden Anträge wird eröffnet; das Wort erhalten: die Abgg. Dr. Weiß, Hauser, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Abg. Dr. Weiß.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Die Kommissionsanträge werden einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt

3. Beratung über

a. den Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen. betr. die Aufbesserung der Vergütungen bei Einquartierungen (Drucksache Nr. 5.);

b. den Antrag der Abgg. Neuwirth u. Gen., betr. die Feststellung der durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden (Drucksache Nr. 21);

c. den Antrag der Abgg. Obkircher u. Gen., betr. die Erhöhung der Verpflegungssätze bei Einquartierungen (Drucksache Nr. 24)

und es erhält das Wort zur Begründung des Antrags: a. Abg. Zehnter, c. Abg. Obkircher; dieser Antrag c

steht in nahem Zusammenhang mit dem Antrag a und wird deswegen dem Antrag b in der Beratung vorgesetzt; b. Abg. Neuwirth.

Die allgemeine Beratung über diese 3 Anträge wird eröffnet; das Wort erhalten: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Abgg. Harsch, Geppert (beim Beginn dieser Rede übernimmt der Präsident den Vorsitz wieder), Süßkind, Schüler, Zehnter, Dr. Weiß.

Der Abg. Zehnter verzichtet auf das Schlußwort; dasselbe erhält Abg. Obkircher; Abg. Neuwirth verzichtet.

Es wird nun zur Abstimmung über die 3 Anträge geschritten und der Antrag Zehnter und Gen. einstimmig, der Antrag Obkircher und Gen. mit allen gegen 3 Stimmen und der Antrag Neuwirth und Gen. einstimmig angenommen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung anberaumt auf

Freitag den 8. Juli 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission für den Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen
„das amtliche Verkündigungswesen betr."
— Drucksachen Nr. 29 und Nr. 29a. —
Berichterstatter: Abg. Breitner.
2. Beratung des Berichts der Schulkommission über die Petition des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend.
— Drucksache Nr. 69. —
Berichterstatter: Abg. Schneider-Pforzheim.
3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über
die Bitte des Hermann Lindauer von Bruchsal um Wiederbewilligung eines Tabaktransitlagers.
Berichterstatter: Abg. Vorderer.
4. Desgleichen über
die Bitte des früheren Grenzaufsehers Michael Linnebach in Mannheim um Wiederverwendung im Staatsdienst.
Berichterstatter: Abg. Bihler.
5. Desgleichen über
die Bitte des Jakob Schelker in Egringen um Rechtshilfe.
Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit-Karlsruhe.
6. Desgleichen über
die Bitte von Bewohnern der Zinken Berghütten und Gersbach-Au um anderweite Regelung ihrer Schulverbandsverhältnisse.
Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.
7. Desgleichen über
die Bitte des früheren Telegraphisten Karl Weber in Heidelberg um etatmäßige Wiederanstellung.
Berichterstatter: Abg. Müller.
8. Desgleichen über
die Bitte der Gemeinderäte Altenheim, Ichenheim, Meißenheim und Ottenheim, die Ablösung der kirchlichen Kompetenzen betr.
Berichterstatter: Abg. Schmidt.
9. Desgleichen über
die Bitte des früheren Rechtsanwalts Dr. Theodor Elsasser in Buffalo um Rechtsschutz.
Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.

Schluß der Sitzung: nach 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.
Der I. Vize-Präsident:
Lauck.

Die Sekretäre:
Müller.
Rohrhurst.
Duffner.
Köhler.

Hundertundzweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Muser, Dr. Weygoldt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Vom Präsidenten des Großh. Finanzministeriums der Entwurf eines Nachtrags zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betr., nebst zugehörigem Allerhöchstem Kommissorium vom 2. Juli d. J.

Auf Anordnung des Präsidenten hat die sofortige Drucklegung und Verteilung des Gesetzentwurfs stattgefunden; die Budget-Kommission hat über denselben zu berichten.

Der Präsident teilt zunächst mit, daß Abg. Obkircher wegen Geschäftsüberhäufung aus der Budget-Kommission ausgetreten ist und Abg. Hauß an seine Stelle tritt. Das Haus gibt dazu seine Zustimmung.

Nach Eintritt in die Tagesordnung berichtet Abg. Breitner namens der Sonder-Kommission über

den Gesetzesvorschlag der Abg. Fehrenbach und Gen. „das amtliche Verkündigungswesen betr."

— Drucksachen Nr. 29 und 29a —

und beantragt:

Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen. „das amtliche Verkündigungswesen betr." die Genehmigung erteilen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet und erhalten das Wort: Abgg. Dr. Binz, Kopf, Lehmann, Venedey, Minister des Innern Dr. Schenkel, Abgg. Frühauf, Kopf, Dr. Binz, Geh. Oberregierungsrat Straub.

Die Beratung wird geschlossen. Zu persönlichen Bemerkungen erhalten das Wort: Abgg. Obkircher, Frühauf, Obkircher.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters Abg. Breitner werden in der Spezialberatung Einleitung,

§§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Gesetzesvorschlags aufgerufen und ohne Diskussion angenommen.

In der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzesvorschlag mit 34 gegen 22 Stimmen angenommen.

Es stimmen mit „ja" die Abgg.:

Armbruster, Bihler, Birkenmayer, Blümmel, Breitner, Büchner, Duffner, Fehrenbach, Frühauf, Geppert, Gießler, Goldschmid, Grüninger, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hoffmann, Horst, Ihrig, Köhler, Kopf, Kramer, Lauck, Lehmann, Mampel, Morgenthaler, Neuhaus, Schmidt, Schüler, Stratz, Venedey, Vorderer, Vortisch, Zehnter.

Mit „nein" die Abgg.:

Dr. Binz, Dr. Blankenhorn, Burkhard, Dreher, Franz, Dr. Gönner, Dr. Goldschmit, Greiff, Harsch, Hauser, Kirsner, Klein, Kriechle, Müller, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Dr. Schneider-Lahr, Schneider-Pforzheim, Dr. Weiß, Dr. Wilckens.

In Rücksicht auf eine Beratung der Verfassungs-Kommission wird die Sitzung nun abgebrochen und die nächste Sitzung auf

Samstag den 9. Juli 1904
vormittags ½9 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über
   den Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betr.
   — Drucksache Nr. 10e. —
   Berichterstatter: Abg. Gießler.
2. Beratung des Berichts der Schul-Kommission über die Petition des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend.
   — Drucksache Nr. 69. —
   Berichterstatter: Abg. Schneider-Pforzheim.
3. Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über
   die Bitte des Hermann Lindauer von Bruchsal um Wiederbewilligung eines Tabaktransitlagers.
   Berichterstatter: Abg. Vorderer.
4. Desgleichen über
   die Bitte des früheren Grenzaufsehers Michael Linnebach in Mannheim um Wiederverwendung im Staatsdienst.
   Berichterstatter: Abg. Bihler.
5. Desgleichen über
   die Bitte des Jakob Schelker in Egringen um Rechtshilfe.
   Berichterstatter Abg. Dr. Goldschmit-Karlsruhe.
6. Desgleichen über
   die Bitte von Bewohnern der Zinken Berghütten und Gersbach-Au um anderweite Regelung ihrer Schulverbandsverhältnisse.
   Berichterstatter: Abg. Rohrhurst.
7. Desgleichen über
   die Bitte des früheren Telegraphisten Karl Weber in Heidelberg um etatmäßige Wiederanstellung.
   Berichterstatter: Abg. Müller.
8. Desgleichen über
   die Bitte der Gemeinderäte Altenheim, Ichenheim, Meißenheim und Ottenheim, die Ablösung der kirchlichen Kompetenzen betr.
   Berichterstatter: Abg. Schmidt.
9. Desgleichen über
   die Bitte des früheren Rechtsanwalts Dr. Theodor Elsasser in Buffalo um Rechtsschutz.
   Berichterstatter Abg Dr. Weiß.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 40.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Rohrhurst.
	Müller.
	Duffner.
	Köhler.

Hundertunddreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialrat Dr. Nicolai; später Geh. Rat Becherer, Geh. Oberregierungsrat Braun, Geh. Oberfinanzrat Ballweg, Geh. Oberregierungsrat Buch, Geh. Legationsrat Dr. Kühn, Oberstaatsanwalt Geh. Oberregierungsrat Geiler und Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer; odann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Duffner, Goldschmid, Stratz und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um $8^1/_2$ Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgeben:

Antrag der Abgg. Frühauf, Vortisch, Kramer, Süßkind:

„Großh. Regierung zu ersuchen, die zur Beseitigung des § 166 R.-Str.-G.-B. erforderlichen Schritte einzuleiten."

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

a. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Hergt) über die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg (Drucksache „Zu Nr. 14 d III");

b. zweiter Bericht der Verfassungs-Kommission (Abg. Obkircher) über den Gesetzentwurf, die Änderung der Verfassung betr. (Drucksache „Zu Nr. 26 a VI").

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält zu Punkt

1. **Beratung des mündlichen Berichts der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf**

Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betr. (Kondominat über Kürnbach)

— Drucksache Nr. 10 e —

das Wort der Abg. Gießler; derselbe beantragt:

Über den Entwurf in abgekürzter Form zu beraten und demselben die Genehmigung zu erteilen.

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; das Haus tritt daher sofort in die Spezialberatung ein, und der Präsident ruft der Reihe nach auf:

Einleitung und Art. 1, Art. 2, Art. 3.

Es meldet sich auch hier niemand zum Wort, und der Entwurf wird bei der namentlichen Abstimmung einstimmig mit 37 Stimmen angenommen.

Es folgt Punkt

2. **Beratung des Berichts der Schul-Kommission über**

die Petition des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betr.

— Drucksache Nr. 69 —

und es erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Schneider-Pforzheim; derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petition des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält der Vorstand des Großh. Gewerbeschulrats Geh. Oberregierungsrat Braun, Abgg. Birkenmayer, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Eichhorn.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag wird darauf einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt

3. **Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über**

die Bitte des Hermann Lindauer von Bruchsal um Wiederbewilligung eines Tabaktransitlagers.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Vorderer; derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

„Die zweite Kammer wolle die Petition des Hermann Lindauer in Bruchsal der Großh. Regierung in bestimmtem Sinne (siehe Bericht) empfehlend überweisen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten: Geh. Oberfinanzrat Ballweg, Abgg. Süßkind, Hoffmann, Dr. Wilckens, Zehnter, Hoffmann, Geh. Oberfinanzrat Ballweg, Abgg. Dr. Wilckens, Zehnter.

Darauf gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß ein Antrag folgenden Inhalts eingekommen ist:

Die Unterzeichneten beantragen

„die Petition der Firma Lindauer in Bruchsal der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Dr. Wilckens, Obkircher, Hauser.

Die Begründung dieses Antrags hat bereits stattgefunden, die allgemeine Beratung über denselben wird ebenfalls eröffnet; das Wort erhalten die Abgg. Süßkind, Obkircher, Zehnter (nachdem auf Anfrage des Präsidenten das Haus seine Zustimmung dazu gegeben, daß Abg. Zehnter zum drittenmale das Wort erhält).

Die Beratung wird geschlossen, das Schlußwort hat zunächst der Vertreter der Antragsteller Abg. Dr. Wilckens; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Es wird zur Abstimmung geschritten und der Kommissionsantrag wird mit 26 gegen 18 Stimmen angenommen.

Es folgt Punkt

4. **Desgleichen über**

die Bitte des früheren Grenzaufsehers Michael Linnebach in Mannheim um Wiederverwendung im Staatsdienst.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Bihler. Derselbe stellt namens der Kommission den Antrag:

„Die hohe Kammer möge beschließen, über die Petition des M. Linnebach zur Tagesordnung überzugehen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Kommissionsantrag wird daher vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Es folgt Punkt

5. **Desgleichen über**

die Bitte des Jakob Schelker in Egringen um Rechtshilfe

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Goldschmit; derselbe stellt den Antrag:

„Das hohe Haus möge über die Petition des Jakob Schelker in Egringen zur Tagesordnung übergehen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Antrag wird daher vom Präsidenten für einstimmig angenommen erklärt.

Es folgt Punkt

6. **Desgleichen über**

die Bitte von Bewohnern der Zinken Berghütten und Gersbach—Au um anderweite Regelung ihrer Schulverbandsverhältnisse.

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Rohrhurst. Derselbe beantragt namens der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die vorliegende Petition in bestimmtem Sinne (siehe Bericht) Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; das Wort erhält Abg. Birkenmayer. Während dieser Rede übernimmt der I. Vize-Präsident Abg. Lauck den Vorsitz.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Es hat sich gegen den Antrag kein Widerspruch erhoben; der I. Vize-Präsident erklärt ihn daher für einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt

7. **Desgleichen über die Bitte des früheren Telegraphisten Karl Weber in Heidelberg um etatmäßige Wiederanstellung.**

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Müller; derselbe stellt den Antrag:

„Hohe zweite Kammer wolle über die die Petition des früheren Telegraphisten Karl Weber um Wiederanstellung im badischen Staats-Eisenbahndienst zur Tagesordnung übergehen."

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand, der I. Vize-Präsident erklärt ihn daher für einstimmig angenommen.

Es folgt Punkt

8. **Desgleichen über die Bitte der Gemeinderäte Altenheim, Ichenheim, Meißenheim und Ottenheim, die Ablösung der kirchlichen Kompetenzen betr.**

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Schmidt; derselbe beantragt namens der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle die Petitionen der Gemeinden Altenheim, Ichenheim, Meißenheim und Ottenheim, die Ablösung kirchlicher Kompetenzen betreffend, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

Die Beratung wird eröffnet; das Wort erhalten: Abg. Dr. Heimburger, Geh. Oberregierungsrat Dr. Trefzer, Abg. Dr. Blankenhorn.

Die Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Kommissionsantrag ist von keiner Seite beanstandet, wird daher vom I. Vize-Präsidenten für einstimmig angenommen erklärt.

Es folgt Punkt

9. **Desgleichen über die Bitte des früheren Rechtsanwaltes Dr. Theodor Elsasser in Buffalo um Rechtsschutz.**

Das Wort erhält der Berichterstatter Abg. Dr. Weiß. Derselbe beantragt namens der Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle über die Petitionen des ehemaligen Rechtsanwaltes Dr Theodor Elsasser um Rechtsschutz zur Tagesordnung übergehen."

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Antrag wird daher vom I Vize-Präsidenten für einstimmig angenommen erklärt.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt, und es wird die nächste Sitzung anberaumt auf

Montag den 11. Juli 1904
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Verfassungs-Kommission über den Gesetzentwurf
die Abänderung der Verfassung betr. (zweite Beratung)
— Drucksachen „Zu Nr. 26 a V und VI" —
Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung: gegen 1/4 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Müller.
Der I. Vize-Präsident:	Duffner.
Lauck.	Rohrhurst.
	Köhler.

Hundertundvierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. v. Brauer, der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4 Uhr 20.

Es werden zunächst folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition und Resolution der Handelskammer für den Kreis Konstanz, die Regulierung des Oberrheins betr.

   Wird der Budget-Kommission überwiesen.

2. Petition der Handelskammer Offenburg-Lahr, zugleich im Namen der Handelskammern Freiburg, Schopfheim und Villingen, die Verbesserung der Schiffahrtsstraße auf dem Oberrhein betr.

   Wird der Budget-Kommission überwiesen.

3. Mitteilungen der ersten Kammer, daß sie in der Sitzung vom 9. Juli

   a. den Gesetzentwurf, die Ausscheidung von Landstraßen betr., ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen,

   b. den Gesetzentwurf, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr., nochmals beraten und in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen,

   c. den Gesetzentwurf und den Staatsvertrag, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr., beraten und den Staatsvertrag genehmigt und den Gesetzentwurf in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen habe.

4. Eine Mitteilung des Herrn Ministers des Innern vom 9. Juli 1904, daß er bereit sei, die Interpellation der Abgg. Eichhorn u. Gen., betreffend das Verbot einer öffentlichen Versammlung in Freiburg, in der kommenden Woche zu beantworten, falls die Geschäftslage des Hauses dies noch zulasse.

Folgende verhandlungsreife Druckberichte liegen vor:

a. Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission (Abg. Breitner) über die Frage der Auslegung des Schlußsatzes der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben betr. (Drucksache Nr. 70).

b. Bericht der Petitionskommission (Abg. Kramer)

über die Petition des Gastwirtsverbandes u. a. wegen Aufhebung der Transferierungstaxe. (Drucksache Nr. 71).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Beratung des Berichts der Verfassungs-Kommission über den Gesetz-Entwurf die Abänderung der Verfassung betr.

(zweite Beratung)

— Drucksachen „Zu Nr. 26a V und VI". —

Das Wort erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Obkircher, der folgende Berichtigungen zum Druckbericht vorschlägt:

In der Anlage zum Bericht muß

auf Seite 21 im Absatz 3 des § 61 zwischen „Staatsvoranschlag" und „eingestellt" das Wörtchen „so" eingeschoben werden und

auf Seite 27 muß in Artikel 8 im letzten Absatz statt „die Änderung einiger Bestimmungen der Verfassung betreffend (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 299)" gesetzt werden „die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend (Ges. u. V.-O.-Bl. S. 303)".

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Von den Abgg. Venedey, Dr. Heimburger, Vorderer, Hoffmann und Ihrig ist folgender Antrag (I) eingegangen und wird dem Hause mitgeteilt:

„Wir beantragen, die §§ 60, 61 und 61a in der Fassung der 1. Lesung der zweiten Kammer wiederherzustellen."

In der allgemeinen Beratung nehmen das Wort: Abgg. Dr. Wilckens, Fehrenbach, Venedey, zugleich zur Begründung des Abänderungsantrages.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet.

Ein Antrag (II), unterzeichnet von den Abgg. Zehnter, Obkircher, Dr. Wilckens und Fehrenbach, wird eingebracht und dem Hause mitgeteilt, dahin lautend:

„Die zweite Kammer wolle beschließen, den Antrag der Kommission zu § 70 abzulehnen und dem Beschluß der ersten Kammer zu diesem Paragraphen beizutreten."

In der allgemeinen Beratung und zu den Abänderungsanträgen erhalten des weitern das Wort: Abgg. Eichhorn, Zehnter, zugleich zur Begründung des Abänderungsantrags II, Dr. Wilckens, Mampel, Venedey, Staatsminister Dr. v. Brauer.

Die Abg. Zehnter, Fehrenbach und Gießler bringen folgenden Antrag (III) ein:

Die Unterzeichneten beantragen, die zweite Kammer wolle beschließen, „zu § 28 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 2, § 32a Abs. 2 und § 39 den Antrag der Kommission abzulehnen und den Beschlüssen der ersten Kammer beizutreten."

Zur Begründung dieses Antrages erhält Abg. Zehnter das Wort.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet und nehmen Abgg. Dr. Wilckens, Venedey und Obkircher das Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Die Antragsteller Abgg. Venedey und Zehnter verzichten auf das Schlußwort; Berichterstatter Abg. Obkircher nimmt dasselbe und weist darauf hin, daß für § 34 die Fassung gelte, wie sie in dem Protokoll vom 20. Mai d. Js. über die Beschlüsse der zweiten Kammer zu dem Gesetz-Entwurf niedergelegt ist.

In der Spezialberatung werden aufgerufen:

Eingang und Artikel 1, § 27 Ziff. 3, 5, 6, 7, 8, § 28 Abs. 2 werden für angenommen erklärt.

Zu § 28 Absatz 3, 4 liegt ein Abänderungsantrag der Abgg. Zehnter u. Gen. vor.

Zur Geschäftsordnung erhält Abg. Zehnter das Wort.

Der Abänderungsantrag der Abg. Zehnter u. Gen. wird mit 38 gegen 24 Stimmen abgelehnt, der Kommissionsantrag für angenommen erklärt.

§ 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 werden für angenommen erklärt. Der zu § 30 Abs. 2 gestellte Abänderungsantrag der Abgg. Zehnter u. Gen. wird mit 38 gegen 24 Stimmen abgelehnt, der Kommissionsantrag für angenommen erklärt.

§ 31 Ziffer 1, 2, § 32, Artikel 2, § 32a Abs. 1 wird für angenommen erklärt.

Der zu § 32a Abs. 2 gestellte Abänderungsantrag der Abgg. Zehnter u. Gen. ist durch die Abstimmungen zu § 28 Abs. 3 und 4 und zu § 30 Abs. 2 erledigt. Der Kommissionsantrag wird für angenommen erklärt.

§ 32a Abs. 3, § 32b, Artikel 3, § 33 Abs. 1, 2, 3, § 34 in der Textfassung, die in der ersten Beratung durch Beschluß der zweiten Kammer festgelegt wurde, §§ 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43 werden für angenommen erklärt, § 39 unter Ablehnung des Antrags der Abgg. Zehnter u. Gen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der zu §§ 60, 61 und 61a gestellte Antrag der Abgg. Venedey u. Gen. wird mit allen gegen 14 Stimmen abgelehnt,

§ 60, § 61 Abs. 1, 2 in der Kommissionsfassung angenommen.

§ 61 Abs. 3 wird in der von dem Berichterstatter Abg. Obkircher beantragten Änderung (s. oben) für angenommen erklärt.

§ 61 letzter Absatz, Artikel 4, Artikel 5 Eingang wird für angenommen erklärt.

Der zu § 70 gestellte Antrag der Abg. Zehnter und Genossen wird einstimmig angenommen.

§§ 71, 72, 73, 74 Abs. 1, 2, Artikel 6, § 75, Artikel 7, § 79, Artikel 8 mit der vom Berichterstatter beantragten Abänderung werden für angenommen erklärt.

In der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit 48 gegen 14 Stimmen angenommen.

Es stimmten mit „ja" die Abgeordneten:
Armbruster, Bihler, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Büchner-Burkhard, Dreher, Duffner, Fehrenbach, Franz, Geppert, Gießler, Dr. Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Greiff, Grüninger-Harsch, Hauser, Hauß, Hennig, Hergt, Kirsner, Klein, Köhler, Kopf, Kriechle, Lauck, Mampel, Morgenthaler, Müller, Neuhaus, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmidt, Dr. Schneider-Lahr, Schneider-Pforzheim, Schüler, Stratz, Dr. Weiß, Dr. Weygoldt, Dr Wilckens, Zehnter.

Mit „nein" stimmten die Abgeordneten:
Eichhorn, Frühauf, Dr. Heimburger, Hoffmann, Horst, Ihrig, Kramer, Lehmann, Lutz, Muser, Süßkind, Venedey, Vorderer, Vortisch.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag den 12. Juli 1904
vormittags 9 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budget-Kommission, die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg betr.
— Drucksache „Zu Nr. 14d III." —
Berichterstatter: Abg. Hergt.

2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Architekten G. A. Hafner in Karlsruhe um Rechtshilfe.
Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.

3. Desgleichen über
die Bitte des Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden um Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion, Einführung einer Heizerprüfung u. a.
Berichterstatter: Abg. Süßkind.

4. Desgleichen über
die Bitte des Schreiners Josef Fridolin Waldkircher in Niederhof um Unterstützung.
Berichterstatter: Abg. Süßkind.

5. Desgleichen über
die Bitte des Wagenwärters a. D. Julius Bertram in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts.
Berichterstatter: Abg. Kramer.

6. Desgleichen über
die Bitte des Lokomotivführers a. D. Erwin Wißmann in Offenburg um Erhöhung seines Ruhegehalts.
Berichterstatter: Abg. Mampel.

7. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
die Bitte der Gemeinden Kappel und Neuhäuser nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle an der Höllenthalbahn.
Berichterstatter: Abg. Geppert.

8. Desgleichen über
die Bitte des Karl Ehregott Rößger in Stuttgart um Schadloshaltung wegen erlittener Verluste beim badischen Bahnbau.
Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Schluß der Sitzung: 7^{30} Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Rohrhurst.
	Müller.
	Köhler.
	Duffner.

Hundertundfünfundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Oberbaudirektor Geh. Rat Honsell, Geh. Oberregierungsrat Straub, Verkehrsdirektor Schulz; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Hennig, Muser, Schüler, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 20.

Einläufe liegen nicht vor.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Zu Punkt

1. **Beratung des Berichts der Budget-Kommission, die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg betr.**

— Drucksache „Zu Nr. 14 d III" —

erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Hergt das Wort.

Die allgemeine Beratung ist eröffnet. Es beteiligen sich daran die Abgg. Lehmann, Hauß, Dr. Heimburger, Dr. Binz, Gießler, Minister des Innern Dr. Schenkel, Abg. Venedey, Geh. Rat Honsell, die Abgg. Süßkind und Birkenmayer.

Während der Rede des Abg. Birkenmayer ist ein Antrag eingekommen auf Schluß der Debatte, unterzeichnet von den Abgg. Schmidt, Klein, Franz, Dr. Blankenhorn.

Der Präsident teilt dies mit dem Bemerken dem Hause mit, daß noch die Abgg. Duffner, Neuhaus, Vortisch und Dr. Schneider zum Wort gemeldet sind.

Es ist über den Antrag abzustimmen. Die Abstimmung ergibt die Annahme des Schlußantrages mit 30 gegen 15 Stimmen.

Es erhält das Schlußwort der Berichterstatter Abg. Hergt.

Zu persönlichen Bemerkungen erteilt der Präsident den Abgg. Süßkind, Hauß und wieder Süßkind das Wort.

Das Haus kommt zur Beschlußfassung über den Kommissionsantrag auf Seite 5 des Berichts.

Der Antrag wird mit allen gegen sechs Stimmen angenommen.

Seitens der Budget-Kommission wird beantragt:

a. **die Petitionen der Handelskammern Lahr-Offenburg, Freiburg, Schopfheim und Villingen,**

b. **dieselbe der Handelskammer Konstanz**

für erledigt zu erklären bezw. die letztere, soweit sie sich auf die Benützung der Wasser-

kräfte des Oberrheins bezieht, der hiefür gebildeten Sonder-Kommission zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Ein Widerspruch erfolgt nicht. Der Präsident erklärt den Antrag der Budget-Kommission für angenommen.

Damit wird die Verhandlung für heute geschlossen. Der Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Mittwoch den 13. Juli 1904
vormittags 9 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des Berichts der Budget-Kommission über
   den Antrag der Abgg. Venedey und Gen., den Gnadengabenfond betr.
   — Drucksachen Nr. 58 und 58a. —
   Berichterstatter: Abg. Gießler.
2. Beratung des Berichts der Geschäftsordnungs-Kommission über
   die Frage der Auslegung des Schlußsatzes der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben betr.
   — Drucksache Nr. 70. —
   Berichterstatter: Abg. Breitner.
3. Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über
   die Bitte des badischen Gastwirteverbands und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe.
   — Drucksache Nr. 71. —
   Berichterstatter: Abg. Kramer.
4. Desgleichen über
   die Bitte des Architekten G. A. Hafner in Karlsruhe um Rechtshilfe.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Weiß.
5. Desgleichen über
   die Bitte des Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden um Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion, Einführung einer Heizerprüfung u. a.
   Berichterstatter: Abg. Süßkind.
6. Desgleichen über
   die Bitte des Schreiners Josef Fridolin Waldkircher in Niederhof um Unterstützung.
   Berichterstatter: Abg. Süßkind.
7. Desgleichen über
   die Bitte des Wagenwärters a. D. Julius Bertram in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts.
   Berichterstatter: Abg. Kramer.
8. Desgleichen über
   die Bitte des Lokomotivführers a. D. Erwin Wißmann in Offenburg um Erhöhung seines Ruhegehalts.
   Berichterstatter: Abg. Mampel.
9. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
   die Bitte der Gemeinden Kappel und Neuhäuser nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle an der Höllentalbahn.
   Berichterstater: Abg. Geppert.
10. Desgleichen über
    die Bitte des Karl Ehregott Rößger in Stuttgart um Schadloshaltung wegen erlittener Verluste beim badischen Bahnbau.
    Berichterstatter: Abg. Neuwirth.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr 15.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Duffner.
	Köhler.
	Müller.
	Rohrhurst.

Hundertundsechsundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 13. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialrat Dr. Nicolai; dann Geh. Oberregierungsrat Straub; weiter Geh. Legitationsrat Dr. Kühn und Betriebsdirektor Engler; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frühauf, Hennig, Stratz, Vortisch und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

Mitteilungen der ersten Kammer über Beratung und Annahme:

1. des Gesetzentwurfs, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr.,
2. des Gesetzentwurfs, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betr.,
3. des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betr.,
4. des Gesetzentwurfs, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 u. 1905 betr.,

sämtliche in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der Verfassungs-Kommission (Abg. Obkircher) über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betreffend (Drucksache „Zu Nr. 26 b I").

Gegenstand der Tagesordnung ist

1. **die Beratung des Berichts der Budget-Kommission über**

   den Antrag der Abgg. Venedey und Gen., den Gnadengabenfond betr.

   — Drucksachen Nr. 58 und 58 a. —

Berichterstatter ist der Abg. Gießler; derselbe erhält zunächst das Wort.

Die Kommission stellt den Antrag:

„I. Die Kammer heißt die im Jahre 1903 erfolgte Überschreitung des Gnadengabenfonds gut und ist damit einverstanden, daß dieselbe in der Vergleichenden Darstellung unter Berufung hierauf gerechtfertigt wird;

II. Der Antrag Venedey und Gen. wird hierdurch für erledigt erklärt."

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion über diesen Antrag.

Daran beteiligen sich Abg. Venedey und Ministerialrat Dr. Nicolai und zwar sprechen beide zweimal.

Danach wird die Diskussion geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Der Antrag hat keinen Widerspruch erfahren und wird für angenommen erklärt.

Es folgt nun auf Wunsch des Berichterstatters Nr. 4 der Tagesordnung

2. **Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über**

die Bitte des Architekten G. A. Hafner in Karlsruhe um Rechtshilfe.

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Weiß.

Derselbe erhält das Wort zur Verlesung des Berichts und stellt schließlich namens der Kommission den Antrag:

„Das hohe Haus wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen."

Über den Antrag wird die Diskussion eröffnet.

Da sich niemand zum Wort meldet, wird derselbe für angenommen erklärt.

Es folgt:

3. **Beratung des Berichts der Geschäftsordnungs-Kommission über**

die Frage der Auslegung des Schlußsatzes der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben betr.

— Drucksache Nr. 70. —

Berichterstatter Abg. Breitner erhält das Wort.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

„Die der Geschäftsordnungskommission gestellte Frage bezüglich der Auslegung der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892 (Schlußsatz) sei durch die Erklärung der Regierung vom 27. Juni d. J. für erledigt zu erklären."

Die Erklärung der Regierung vom 27. Juni d. J. siehe Seite 11 ff. des Berichts (Drucksache Nr. 70).

Die Diskussion darüber wird eröffnet.

Daran beteiligen sich Geh. Oberregierungsrat Straub und die Abgg. Neuhaus und Süßkind.

Darauf wird die Beratung geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Vorsitzende konstatiert die Annahme des Antrags.

4. **Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über**

die Bitte des badischen Gastwirteverbandes und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe.

— Drucksache Nr. 71. —

Hierzu erhält der Berichterstatter Abg. Kramer zunächst das Wort. Er stellt schließlich namens der Kommission den Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme.

Die Beratung über den Antrag wird eröffnet.

Es beteiligen sich daran die Abgg. Goldschmid-Engen und Eichhorn, Geh. Oberregierungsrat Straub und nochmals Abg. Goldschmid.

Dann wird die Beratung geschlossen und erhält noch der Berichterstatter das Schlußwort.

Der Antrag ist nicht angefochten und wird für angenommen erklärt.

5. Desgleichen über

die Bitte des Gauvorstandes der Maschinisten- und Heizervereine im Großherzogtum Baden um Verstaatlichung der Dampfkessel-Inspektion, Einführung einer Heizerprüfung u. a.

Der Vorsitzende erteilt hierzu dem Berichterstatter Abg. Süßkind das Wort

und übergibt dann den Vorsitz dem II. Vize-Präsidenten.

Der Antrag der Kommission lautet auf Überweisung an Großh. Regierung zur Kenntnisnahme bezw. empfehlende Überweisung.

Darüber eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

Es beteiligen sich daran Abg. Horst und Geh. Oberregierungsrat Straub.

Dann wird die Beratung geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird als nicht angefochten und für angenommen erklärt.

6. **Über die Bitte des Schreiners Joseph Fridolin Waldkircher in Niederhof um Unterstützung berichtet namens der Petitions-Kommission**

ebenfalls der Abg. Süßkind und beantragt namens der Kommission empfehlende Überweisung in gewissem Sinne.

Die Diskussion hierüber wird eröffnet und erhält der Abg. Blümmel das Wort.

Dann wird die Diskussion geschlossen; der Bericht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erstatter verzichtet auf das Schlußwort und es wird Annahme des Antrags konstatiert.

7. Namens derselben Kommission berichtet der Abg. Kramer über die Bitte des Wagenwärters a. D. Julius Bertram in Freiburg um Erhöhung seines Ruhegehalts

und beantragt Übergang zur Tagesordnung.

Der Antrag veranlaßt keine Debatte und wird alsbald für angenommen erklärt.

8. Desgleichen berichtet der Abg. Mampel über die Bitte des Lokomotivführers a. D. Erwin Wißmann in Offenburg um Erhöhung seines Ruhegehalts.

Der Antrag der Kommission lautet auf empfehlende Überweisung im Sinne von Gewährung einer Unterstützung.

Darüber eröffnet der Vorsitzende die Diskussion und gibt dann den Vorsitz an den I. Vize-Präsidenten zurück.

Zur Sache spricht der Abg. Eichhorn. Dann wird die Beratung geschlossen und, da der Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet, der Antrag für angenommen erklärt.

9. Namens der Kommission für Eisenbahnen und Straßen berichtet der Abg. Geppert über die Bitte der Gemeinden Kappel und Neuhäuser nebst Interessenten um Errichtung einer Haltestelle an der Höllentalbahn.

Die Kommission beantragt empfehlende Überweisung.

Hierüber wird die Beratung eröffnet.

An derselben beteiligen sich die Abgg. Kopf und Armbruster, Betriebsdirektor Engler und nochmals Abg. Kopf.

Dann wird die Beratung geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag ist nicht angefochten und wird Annahme konstatiert.

10. Desgleichen berichtet der Abg. Neuwirth über die Bitte des Karl Ehregott Rößger in Stuttgart um Schadloshaltung wegen erlittener Verluste beim badischen Bahnbau

und beantragt Überweisung zur Kenntnisnahme.

Die Diskussion über den Antrag wird eröffnet. Dazu erhalten das Wort die Abgg. Birkenmayer und Dr. Wilckens.

Dann wird die Diskussion geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag wird für angenommen erklärt.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Vorsitzende beraumt die nächste Sitzung auf

Donnerstag den 14. Juli 1904
vormittags 11 Uhr

an und bestimmt als

Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Petitions-Kommission über die Petitionen

a. des Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt in Mannheim, die Kasernierung der Prostituierten betr.,

b. des Vorstandes des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit in Heidelberg, die Bekämpfung der Prostitution betr.

— Drucksache Nr. 68. —

Berichterstatter: Abg. Schmidt.

Schluß der heutigen Sitzung: $1^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident:
Lauck.
Der II. Vize-Präsident:
Dr. Heimburger.

Die Sekretäre:
Köhler.
Duffner.
Rohrhurst.
Müller.

Hundertundsiebenundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Ministerialrat Dr. Nieser; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Blümmel, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Greiff, Muser, Stratz, Vorderer und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 11¼ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Petition von 23 Gemeinden des Amtsbezirks Schönau, den Entwurf einer Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten badischen Kammer betreffend.
   Geht an die Verfassungs-Kommission.
2. Mitteilung der ersten Kammer über: abermalige Beratung und Annahme des Entwurfes eines Gesetzes, die Abänderung der Verfassung betr., in der aus der Anlage des betr. Schreibens ersichtlichen Fassung.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Petitionen

a. **des Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt in Mannheim, die Kasernierung der Prostituierten betr.,**

b. **des Vorstandes des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit in Heidelberg, die Bekämpfung der Prostitution betr.**

— Drucksache Nr. 68 —

Berichterstatter: Abg. Schmidt.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Berichterstatter Abg. Schmidt; derselbe stellt namens der Kommission den Antrag,

„es wolle die zweite Kammer

1. die Petition des gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt in Mannheim in dem im Kommissionsbericht dargelegten Sinne empfehlend,
2. die Petition des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und des Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit daselbst zur Kenntnisnahme

der Großh. Regierung überweisen."

Die allgemeine Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; das Wort erhalten: Abgg. Lehmann, Dr. Wilckens, Venedey, Ministerialrat Dr. Nieser, Abg Süßkind.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen; der Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Gegen die Kommissions-Anträge hat sich kein Widerspruch erhoben; der I. Vize-Präsident erklärt sie daher für angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt und die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Freitag den 15. Juli 1904
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

Beratung der Berichte der Verfassungs-Kommission über die Gesetzentwürfe

a. die Abänderung der Verfassung betr. (Dritte Beratung)

— Drucksache „Zu Nr. 26 a VII" —

b. das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betr. (Landtagswahlgesetz)

— Drucksachen Nr. 26 b und „Zu Nr. 26 b I und II" —

c. die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer betr.

— Drucksache „Zu Nr. 26 c I" —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

Schluß der Sitzung: nach 12¼ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident: Lauck.

Die Sekretäre: Müller. Duffner. Köhler. Rohrhurst.

Hundertundachtundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. v. Brauer; der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Dr. Glockner; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 4½ Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Ein Schreiben des Prorektors der Universität Heidelberg vom 14. Juli d. Js. nebst 64 Exemplaren einer „Erklärung" der Dozenten der Heidelberger Universität gegen den geplanten Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Beratung der Berichte der Verfassungs-Kommission über die Gesetzentwürfe

a. **die Abänderung der Verfassung betr.**

(Dritte Beratung.)

— Drucksache „Zu Nr. 26 a VII". —

b. **das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betr. (Landtagswahlgesetz)**

— Drucksachen Nr. 26 b und „Zu Nr. 26 b I und II". —

c. **die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer betr.**

— Drucksache „Zu Nr. 26 c I". —

Berichterstatter Abg. Obkircher.

I. Berichterstatter Abg. Obkircher erstattet zunächst Bericht über Gegenstand a der Tagesordnung:

„die Abänderung der Verfassung betr."

und beantragt namens der Kommission:

„1. hohes Haus wolle dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verfassung, in der Fassung die Zustimmung erteilen, wie er sie nach den Beschlüssen der hohen ersten Kammer vom 13. Juli 1904 erhalten hat;

2. hohe zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, in tunlichster Bälde und spätestens bis zur gesetzlichen Einteilung der größeren Städte in Wahlbezirke eine Erhöhung der Zahl der Abgeordneten der Stadt Mannheim von 5 auf 6 und damit der Gesamtzahl der Abgeordneten der zweiten Kammer von 73 auf 74 im Wege einer Abänderung des § 33 der Verfassung herbeizuführen (Druckf. „Zu Nr. 26c IV").

Die allgemeine Beratung über diese Anträge wird eröffnet und nehmen das Wort: Abgg. Fehrenbach, Dr. Wilckens, Dr. Heimburger, Eichhorn, Frühauf, Zehnter, Staatsminister Dr. v. Brauer, Abgg. Lehmann, Fehrenbach.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen und erhält der Berichterstatter Abg. Obkircher das Schlußwort.

In der Spezialberatung werden aufgerufen und ohne Diskussion angenommen:

§§ 27, 28 Abs. 2, 3, 4, §§ 30, 32, 32a Abs. 1, 2, §§ 33, 39, 43.

Zu § 61 nimmt Abg. Venedey das Wort.

§ 61 Abs. 3, 4 wird einstimmig angenommen.

§§ 73, 74 und Artikel 8 werden einstimmig angenommen.

In der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit 56 gegen 6 Stimmen angenommen.

Es stimmten mit „ja" die Abgeordneten:

Armbruster, Bihler, Dr. Binz, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Breitner, Büchner, Burkhard, Dreher, Duffner, Fehrenbach, Franz, Frühauf, Geppert, Gießler, Dr. Gönner, Goldschmid, Dr. Goldschmit, Greiff, Grüninger, Harsch, Hauser, Hauß, Dr. Heimburger, Hennig, Hergt, Hoffmann, Ihrig, Kirsner, Klein, Köhler, Kopf, Kriechle, Lauck, Mampel, Morgenthaler, Müller, Muser, Neuhaus, Neuwirth, Obkircher, Pfefferle, Rohrhurst, Schmidt, Dr. Schneider-Lahr, Schneider-Pforzheim, Schüler, Stratz, Venedey, Vorderer, Vortisch, Dr. Weiß, Dr. Weygoldt, Dr. Wilckens, Zehnter;

mit „nein" die Abgeordneten:

Eichhorn, Horst, Kramer, Lehmann, Lutz, Süßkind.

Die dazu beantragte Resolution — Ziff. 2 des Antrags — (Drucksache „Zu Nr. 26c IV") wird einstimmig angenommen.

II. Berichterstatter Abg. Obkircher berichtet über Gegenstand b der Tagesordnung:

„das Landtagswahlgesetz betr."

und beantragt namens der Kommission:

„hohe zweite Kammer wolle dem Entwurf in der aus der Anlage (des Kommissionsberichts) ersichtlichen Fassung mit der aus der Drucksache „Zu Nr. 26b II" ersichtlichen Änderung in § 19 Satz 2 ihre Zustimmung geben."

Die allgemeine Beratung über den Gesetzentwurf wird eröffnet und erhält Abg. Eichhorn das Wort.

Die Beratung wird geschlossen und verzichtet der Berichterstatter auf das Schlußwort.

In der Einzelberatung wird aufgerufen und ohne Diskussion angenommen:

Eingang, I. §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

II. §§ 17, 18, 19 mit der Änderung (siehe oben), 20.

III. §§ 21, 22, 23, 24, 25.

IV. §§ 26, 27, 28, 29.

V. §§ 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72.

VI. § 73.

VII. §§ 74, 75, 76.

In der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit 62 Stimmen einstimmig angenommen.

III. Berichterstatter Abg. Obkircher berichtet über Gegenstand c der Tagesordnung:

„die Wahlkreiseinteilung betr."

Der Antrag der Kommission geht dahin:

„Hohe zweite Kammer wolle den Regierungsentwurf mit folgenden Abänderungen genehmigen:

1. In § 1 wird die Zahl der Wahlkreise von siebzig auf dreiundsiebzig erhöht. Als Anlage gilt die Drucksache „Zu Nr. 26c II".

2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl der der Stadt Mannheim zufallenden Abgeordneten von sechs auf fünf herabgesetzt.

In Absatz 2 wird nach dem Worte „Stadtrats" ein Punkt gesetzt. Sodann wird folgender Satz eingeschoben: „Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll diese Einteilung durch Gesetz geordnet werden." und dann

das Folgende als selbständiger Satz angereiht. Am Schlusse endlich wird der Satz hinzugefügt: „Die Wahlkreise müssen in sich zusammenhängend und tunlichst abgerundet sein."

3. Nach § 2 wird folgender

§ 3

eingeschoben:

„Werden künftighin die Gemarkungsgrenzen zwischen mehreren Gemeinden, welche verschiedenen Wahlkreisen angehören, durch Verwaltungsentschließung geändert, so werden die an eine andere Gemeinde übergegangenen Gemarkungsteile vom Zeitpunkte der Vereinigung an als Bestandteil des Wahlkreises behandelt, welchem diese Gemeinde angehört.

Gehen in dieser Weise Gemarkungsteile an eine Stadt über, in der mehrere Abgeordnete zu wählen sind, so wird über die Zuteilung des Gemarkungsteils an die städtischen Wahlkreise nach § 2 Absatz 2 Bestimmung getroffen.

Werden künftighin an dem Bestande mehrerer Gemeinden, welche verschiedenen Wahlkreisen angehören, durch Gesetz Änderungen vorgenommen, so wird gleichzeitig darüber, zu welchem der städtischen Wahlkreise die der Gemarkung hinzugefügten Bestandteile gehören, gesetzliche Bestimmung getroffen."

4. Der jetzige § 3 wird § 4.

5. Der jetzige § 4 fällt weg.

6. Die **Petitionen des Gemeinderats Weinheim und desjenigen der Stadt Villingen** vom 13. Januar und bezw. vom 8. Februar 1904 werden hierdurch für erledigt erklärt."

(Drucksache „Zu Nr. 26 c III".)

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort die Abgg. Fehrenbach, Birkenmayer und Lehmann.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen und nimmt der Berichterstatter das Schlußwort.

In der Spezialberatung werden aufgerufen (siehe Drucksache „Zu Nr. 26 c II"):

1. die Wahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18—20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41–44, 45, 46, 47—48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58–62, 63, 64—65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73;

2. der Antrag der Verfassungskommission (Drucksache „Zu Nr. 26 c III".) Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6.

In namentlicher Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit 62 Stimmen einstimmig angenommen.

Der Antrag der Abgg. Obkircher, Zehnter und Dr. Wilckens:

„Hohes Haus wolle die **Petition der Gemeinden Adelsberg u. a. m.** betreffend den Entwurf einer Wahlkreis-Einteilung für die Wahlen zur zweiten badischen Kammer durch die Beschlußfassung zu diesem Entwurf für erledigt erklären."

wird einstimmig angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt und wird die nächste Sitzung auf

Samstag den 16. Juli 1904
vormittags 9 Uhr

festgesetzt mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Sonder-Kommission für den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen., betr. die Benutzung der Rheinwasserkräfte, und den Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., betr. die Wasserkraft-Konzessionen an öffentlichen Gewässern.

— Drucksachen Nr. 49 a, b, c. —

Berichterstatter: Abg. Obkircher.

2. Beratung des mündlichen Berichts der Schul-Kommission über den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen., die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.,

— Drucksache Nr. 27 —

und die einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.

Schluß der Sitzung: 6 Uhr 30.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Rohrhurst.
Müller.
Köhler.
Duffner.

Hundertundneunundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Minister des Innern, Dr. Schenkel, Oberbaudirektor Geh. Rat Honsell, Generaldirektor Roth, Geh. Oberregierungsrat Straub; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Stratz, Dr. Weiß, Dr. Weygoldt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des I. Vize-Präsidenten Lauck und des II. Vize-Präsidenten Dr. Heimburger.

Die Sitzung wird eröffnet um 9 Uhr 25.

Einläufe sind nicht vorhanden.

Folgender verhandlungsreife Druckbericht liegt vor: Bericht der betr. Sonder-Kommission (Abg. Dr. Schneider) über den Gesetzentwurf, die Arzteordnung betreffend, samt Petitionen (Drucksache Nr. 45a).

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Zum ersten Punkt:

Beratung des mündlichen Berichts der Sonder-Kommission für den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen., betreffend die Benutzung der Rheinwasserkräfte, und den Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen., betreffend die Wasserkraft-Konzessionen an öffentlichen Gewässern,

— Drucksachen Nr. 49a, b, c —

erhält zunächst der Berichterstatter Abg. Obkircher das Wort, welcher beantragt:

„Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

I. Die Großh. Regierung wird ersucht:

1. vor Erteilung weiterer Konzessionen betreffs der Benutzung der Rheinwasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität durch eine aus hervorragenden Technikern, Industriellen und anderen geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzte Kommission eine Untersuchung darüber anzustellen,

a) welches die für die öffentlichen Interessen des Landes oder einzelner Landesteile förderlichste Art der Verwertung der im Rhein vorhandenen Wasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität für staatliche, insbesondere für Zwecke des Eisenbahnbetriebs, für die Zwecke öffentlich-rechtlicher Korporationen, privatwirtschaftlicher Genossenschaften oder privater Unternehmer ist,

b) welche Stellen des Rheins sich besonders zur Verwendung für staatliche Zwecke oder für die Zwecke öffentlich-rechtlicher Korporationen oder privatwirtschaftlicher Genossenschaften eignen und deshalb hiefür vorzubehalten sind,

c) in welcher Weise bei Überlassung der Anlage und des Betriebs solcher Einrichtungen an private Unternehmer die Interessen derjenigen Kreise, welche die Elektrizität zu öffentlichen oder privaten Zwecken benützen

wollen, gewahrt und gesichert werden können; wie insbesondere der Gefahr der Monopolisierung vorzubeugen ist,

2. in einer der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Denkschrift die Ergebnisse dieser Untersuchung niederzulegen und dem künftigen Landtage eine Mitteilung über die weiteren Absichten auf diesem Gebiete zugehen zu lassen;

II. dem Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. sei keine Folge zu geben."

Die allgemeine Beratung wird sodann eröffnet. An derselben beteiligen sich: die Abgg. Eichhorn, Vortisch, Minister des Innern Dr. Schenkel — während der Rede des Letzteren übernimmt II. Vize-Präsident Dr. Heimburger den Vorsitz —, Abgg. Hergt, Greiff, Frühauf, Vortisch. Während der Rede des Abg. Vortisch übernimmt I. Vize-Präsident Lauck wieder den Vorsitz. Es erhält ferner das Wort Abg. Hergt.

Die allgemeine Beratung ist geschlossen; das Schlußwort erhält der Berichterstatter Abg. Obkircher.

Das Haus schreitet hierauf zur Abstimmung. Zur Geschäftsordnung erhält Abg. Vortisch das Wort.

Die Abstimmung ergibt folgendes Resultat:

Ziffer I 1 des Kommissionsantrages wird mit allen gegen 1 Stimme, Ziffer I 2 mit allen, Ziffer II mit allen gegen 7 Stimmen angenommen.

Damit ist auch der hier einschlägige Teil der **Petition der Handelskammer Konstanz** vom 19. Juli 1904 erledigt (vergl. Protokoll der 125. Sitzung vom 12. d. M.).

Vize-Präsident Lauck gibt ein Schreiben des Präsidenten des Staatsministeriums mit folgendem Telegramm Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs bekannt:

„Das einträchtige Zusammenwirken beider Kammern ist ein beglückendes Ereignis und verspricht eine hoffnungsvolle Folge für die Zukunft. Die Mir persönlich gewidmete freundliche Gesinnung erkenne Ich sehr dankbar an und ersuche Sie, dem Präsidium der zweiten Kammer Meinen lebhaften Dank für diesen so werten Beweis treuer Anhänglichkeit zu sagen. Ich schätze die Mir geplante Ehrung in ihrer ganzen Bedeutung. Möge das Gesetz zum Wohle des Landes wirksam werden.

gez. Friedrich, Großherzog."

Damit wird für heute geschlossen.

Der Vize-Präsident setzt die nächste Sitzung fest auf

Montag den 18. Juli 1904
nachmittags 4 Uhr

mit der

Tagesordnung:

1. Beratung des mündlichen Berichts der Schul-Kommission über den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen.
   die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.
   — Drucksache Nr. 27 —
   und die einschlägigen Petitionen.
   Berichterstatter: Abg. Dr. Heimburger.
2. Beratung des mündlichen Berichts der Sonder-Kommission über den Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen.
   die Abänderung der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die der Städteordnung unterstehenden Städte betr.
   — Drucksache Nr. 30a. —
   Berichterstatter: Abg. Dr. Goldschmit.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der I. Vize-Präsident:	Die Sekretäre:
Lauck.	Duffner:
Der II. Vize-Präsident:	Rohrhurst.
Dr. Heimburger.	Köhler.
	Müller.

Hundertunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Juli 1904.

Gegenwärtig:

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geh. Rat Dr. Freiherr von Dusch; später der Minister des Innern, Dr. Schenkel, und Ministerialrat Nebe; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Muser, Dr. Weygoldt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner und des I. Vizepräsidenten Lauck.

Die Sitzung wird eröffnet um 4½ Uhr.

Es werden folgende Einläufe bekanntgegeben:

1. Bitte des Oberamtsrichters a. D. P. Ludwig in Baden, Schutz seiner staatsbürgerlichen Rechte betr.

   Kann wegen des nahen Landtagsschlusses nicht mehr behandelt werden und wird dem Archivariat übergeben.
2. Urlaubsgesuch des Abg. Muser für heute und morgen; wird gewährt.
3. Mitteilungen der ersten Kammer über:
   a. Beratung und Annahme des Gesetzentwurfs, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betr., in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung,
   b. Beratung und Beschlußfassung betr. die Frage der Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg, wonach die erste Kammer dem Beschlusse der zweiten Kammer beitritt.

Zunächst widmet der Präsident den verstorbenen früheren Abgeordneten Dr. Wilhelm Blum, Altbürgermeister Wilhelm Kieser und Altbürgermeister August Strauß einen ehrenden Nachruf.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein:

Beratung des mündlichen Berichts der Schul-Kommission über den Antrag der Abgg. Obkircher und Gen.

die Berechtigungen der Realmittelschulen betr.

— Drucksache Nr. 27 —

und die einschlägigen Petitionen.

Berichterstatter ist der Abg. Dr. Heimburger; derselbe erhält zunächst das Wort und stellt schließlich namens der Kommission den Antrag,

„die zweite Kammer wolle

1. die Großh. Regierung ersuchen, den Abiturienten der drei Mittelschularten — Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule — volle Gleichberechtigung zu gewähren.
2. die Eingaben technischer Staatsbeamten und des Vereins für Schulreform für erledigt erklären."

Darauf ergreift alsbald der Ministerial-Präsident Geh. Rat Dr. Frhr. v. Dusch das Wort.

Dann wird die Beratung eröffnet.

Dazu erhalten das Wort die Abgg. Hergt, Bihler, Dr. Goldschmit-Karlsruhe, Süßkind, Venedey, Kopf, Neuhaus und Hergt.

Danach wird die allgemeine Beratung geschlossen.

Berichterstatter Dr. Heimburger erhält noch das Schlußwort.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag der Schulkommission mit allen gegen 10 Stimmen angenommen.

Es folgt

die Beratung des mündlichen Berichts der Sonder-Kommission über den Antrag der Abg. Dr. Heimburger und Gen., die Abänderung der Gemeindewahlordnung und der Wahlordnung für die der Städteordnung unterstehenden Städte betr.

— Drucksache Nr. 30a. —

Berichterstatter hiefür ist der Abg. Dr Goldschmit.

Der Präsident erteilt demselben das Wort und übergibt dann den Vorsitz dem I. Vize-Präsidenten Lauck.

Der Berichterstatter stellt namens der Kommission den Antrag:

„das hohe Haus wolle den Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen. annehmen."

Darüber wird die Beratung eröffnet.

Zum Worte meldet sich nur der Abg. Süßkind.

Dann wird die Beratung geschlossen; der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Der Antrag ist von keiner Seite angefochten und wird für angenommen erklärt.

Präsident Dr. Gönner kehrt zurück und bestimmt als

Tagesordnung

für die nächste Sitzung:

Wahl des ständischen Ausschusses.

Die nächste Sitzung wird auf

Dienstag den 19. Juli 1904
vormittags 11 Uhr

anberaumt.

Schluß der heutigen Sitzung: $7^1/_4$ Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Dr. Gönner.	Köhler.
Der I. Vize-Präsident:	Rohrhurst.
Lauck.	Duffner.
	Müller.

Hundertundeinunddreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juli 1904.

Gegenwärtig:

die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Breitner, Frühauf, Greiff, Kopf, Lutz, Muser, Dr. Weygoldt und Wittum.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 11¼ Uhr.

Es wird folgender Einlauf bekanntgegeben:

Schreiben des Herrn Präsidenten des Großh. Finanzministeriums vom 18. Juli 1904 mit der Mitteilung der Allerhöchsten Entschließung über die Einberufung des ständischen Ausschusses.

Tagesordnung:

Wahl des ständischen Ausschusses.

Nach Eintritt in die Tagesordnung stellt der Abg. Dr. Wilckens den Antrag, die Wahl des ständischen Ausschusses per Akklamation vorzunehmen.

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort, der Antrag gilt daher als angenommen.

Darauf gibt der Präsident dem Hause bekannt, daß die verschiedenen Parteien folgende Abgeordnete als Mitglieder in den ständischen Ausschuß vorschlagen, nämlich die Abgg. Dr. Gönner, Dr. Wilckens, Dr. Binz, Lauck, Gießler und Dr. Heimburger.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet; es meldet sich niemand zum Wort; der Vorschlag wird vom Präsidenten als angenommen erklärt.

Darauf gibt der Präsident dem Hause ein Schreiben des Vorsitzenden der Geschäftsordnungs-Kommission, Abg. Dr. Weigoldt, bekannt, mit der Mitteilung, daß diese Kommission zur Prüfung der in den letzten Jahren erlassenen Regierungsverordnungen (provisorische Gesetze) zu Anfang der Tagung 3 Referenten bestellt hat, nämlich:

1. Abg. Armbruster für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2. Abg. Breitner für das Gebiet der sonstigen Zivilgerichtsbarkeit, des Strafrechts u. s. w.

3. Abg. Dr. Weygoldt für das Gebiet des gesammten Unterrichtswesens.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission hat sich ferner mit zwei Fragen beschäftigt und zwar:

a. mit der Frage der Gewerbeaufsicht in den staatlichen Betrieben, wofür Abg. Breitner als Referent bestellt wurde;

b. mit der Frage, ob die Bestimmungen des Beamtengesetzes über die Versetzbarkeit der Richter den bezüglichen Bestimmungen des Reichsgesetzes entsprechen. Zum Referenten wurde Abg. Armbruster ernannt. Der von ihm verfaßte Bericht soll zu den Akten der Kammer genommen werden.

Weiter gibt der Präsident bekannt, daß heute vormittag eine Sitzung der Baukommission unter Zuziehung des Herrn Finanzministers, des Herrn Vize-Präsidenten der ersten Kammer und zweier Bau-Sachverständiger stattgefunden habe. Es sei dabei beschlossen worden, zunächst ein Bauprogramm aufzustellen und damit die Abgg. Dr. Wilckens und Hergt zu betrauen.

Die Baukommission soll auch nach Schluß des Landtages mit dem Finanzminister in Beratung treten, und es soll die Kommission, da die Interessen der ersten Kammer wesentlich dabei beteiligt sind, später durch drei Mitglieder der ersten Kammer verstärkt werden.

Das Haus ist mit diesen Vorschlägen einverstanden.

Sodann macht der Präsident noch

Mitteilung über die Erledigung der Geschäfte

nach der vom Archivariat der Kammer aufgestellten Übersicht.

Danach sind folgende Gegenstände unerledigt geblieben:

I. der Antrag der Abgg. Venedey und Gen., das Gemeindewahlrecht betr. (Drucksache Nr. 30),

II. der Antrag der Abgg. Kramer und Gen., die Revision der Städteordnung betr. (Drucksache Nr. 33),

III. der Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., den Eisenbahnrat betr. (Drucksache Nr. 54),

IV. der Gesetzentwurf, die Arzteordnung betr. (Drucksachen Nr. 45 und 45 a) samt 2 Petitionen (der süddeutschen Gruppe des Verbands deutscher Arztevereine für Naturheillehre und des Naturheilvereins Karlsruhe),

V. die Interpellation der Abgg. Hauser und Gen., die Hochwasserschäden in den Amtsbezirken Meßkirch und Stockach betr. (Drucksache Nr. 60),

VI. die Interpellation der Abgg. Eichhorn und Gen., das Verbot einer Volksversammlung betr. (Drucksache Nr. 67),

VII. der Antrag der Abgg. Frühauf und Gen., die Aufhebung des § 166 R.-Str.G.-B. betr. (Drucksache Nr. 72),

VIII. **folgende Petitionen** — außer den oben unter IV genannten — und zwar:

a. weil nicht zur Behandlung im Hause geeignet (§ 61 der Geschäfts-Ordnung):

1. Bitte des Karl Breithaupt in Hausach um Rechtshilfe,
2. Bitte der Wilhelm Hoffmann Eheleute in Würzburg um Rechtshilfe (erste Pet.),
3. Bitte der technischen Zoll- und Steuerbeamten um anderweite Regelung ihrer Vorbildung,
4. Bitte des Johann Götz von Oberbaldingen um Rechtshilfe,
5. Bitte des Gustav Kahn von Graben um Rechtshilfe,

b. weil am Landtagsschlusse noch nicht verhandlungsreif:

1. Bitte des Gemeinderats Dürrenbüchig um Errichtung einer Haltestelle.
2. Bitte des früheren Bezirksbaukontrolleurs Architekten A. Karsch in Königshofen um Rechtshilfe,
3. Bitte des Hermann Ganter in Neustadt um Rechtshilfe,
4. Bitte des Polizeiwachtmeisters a. D. Heinrich Birnstihl in Mannheim um Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehalts,
5. Bitte des Oberamtsrichters a. D. P. Ludwig in Baden um Rechtshilfe,

c. weil zurückgezogen:

Bitte des früheren Eisenbahnbediensteten Johann Graf von Immendingen um Wiederverwendung.

Darauf schließt der Präsident unter dem Wunsche, daß das große Werk der Verfassungsrevision zum Segen des Landes und Volkes ausfallen möge, die Sitzung.

Abg. Fehrenbach dankt dem Präsidenten für die vorzügliche und jederzeit unparteiische Führung der Geschäfte.

Das Haus erhebt sich zum Zeichen der Zustimmung von den Sitzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Abg. Dr. Wilckens dankt den beiden Vize-Präsidenten und den Sekretären für ihre Dienstleistungen während dieser langen Session.

Auch hier erhebt sich das Haus zum Zeichen seiner Zustimmung von den Sitzen.

Nun dankt der Präsident in seinem eigenen Namen und in dem der beiden Vize-Präsidenten und der Sekretäre für die anerkennenden Worte der beiden Vorredner und wiederholt den Wunsch, daß die Arbeiten dieses Landtages zum Segen des Landes und Volkes gereichen mögen.

Schluß der Sitzung: gegen 1/4 1 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Dr. Gönner.

Die Sekretäre:
Müller.
Köhler.
Rohrhurst.

Nachtrag.

Nach dem Schluß der letzten Sitzung sind noch eingegangen die Mitteilungen der ersten Kammer vom 19. Juli 1904 des Inhalts, daß die erste Kammer

1. die Gesetzentwürfe: a) das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betreffend (Landtagswahlgesetz), und b) die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend, in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen und
2. für die in Aussicht genommenen Verhandlungen in der Ständehaus-Angelegenheit eine besondere Baukommission ernannt und als Mitglieder derselben die Herren

Freiherr von Göler in Sulzfeld,
Freiherr von Rüdt hier und
Geh. Kommerzienrat Koelle hier

gewählt habe.

Karlsruhe, den 20. Juli 1904.

Das Archivariat der zweiten Kammer:
A. Roth.

Protokoll

über den feierlichen Schluß des Landtags 1903/1904.

Karlsruhe, den 20. Juli 1904.

Dem ausgegebenen Programm gemäß versammelten sich die Mitglieder der ersten und zweiten Kammer um $9^1/_2$ Uhr in ihren Sitzungssälen.

Die erste Kammer wurde um $9^3/_4$ Uhr durch einen Zeremonienmeister in den Sitzungssaal der zweiten Kammer eingeführt und nahm die für sie bereiteten Plätze ein.

Nachdem hierauf um 10 Uhr auch die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums eingetreten waren, hielt der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. von Brauer, folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs soll der Landtag heute verabschiedet werden. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. von Brauer, den gegenwärtigen Landtag in Unserem Namen zu schließen, denselben sonach vor den vereinigten Kammern Unserer getreuen Stände für geschlossen zu erklären.

Gegeben zu St. Blasien, den 14. Juli 1904.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) von Brauer. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
(gez.) Schwoerer.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich zu beauftragen geruht, in dieser Abschiedsstunde Ihnen Seinen freundlichen Gruß und Seinen fürstlichen Dank für Ihre ausdauernden und erfolgreichen Arbeiten zu übermitteln.

Die Feststellung des Staatsvoranschlags für 1904/05 erforderte Ihre besondere Aufmerksamkeit. Der mit Beginn des Jahrhunderts eingetretene Rückschlag in unserem Wirtschaftsleben übte auf die Staatseinnahmen einen ungünstigen Einfluß aus, der sich um so empfindlicher bemerkbar machte, als ihm ein entsprechender Rückgang der Staatsausgaben nicht gegenüber stand. Die Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt erforderte daher die Anwendung außergewöhnlicher Maßnahmen. Die Großherzogliche Regierung erkennt es mit besonderem Danke, daß Sie ihren Vorschlägen beigetreten und in verständnisvoller Würdigung der durch die gegenwärtige Finanzlage begründeten Notwendigkeit der Erhöhung der Einkommen- und Kapitalrentensteuer Ihre Zustimmung erteilt haben, ohne die der Vollzug des außerordentlichen Budgets in dem von Ihnen bewilligten Umfang nicht möglich gewesen wäre. Wenn auch berechtigter Grund zu der Annahme besteht, daß der Tiefstand der wirtschaftlichen Krisis nunmehr überwunden ist und wir in der laufenden Budgetperiode wieder mit einer, wenn auch in mäßigen Grenzen sich bewegenden Vermehrung der ordentlichen Staatseinnahmen rechnen dürfen, so wird doch die Regierung der gespannten Lage unserer Finanzen

auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit widmen und ihr Bestreben fortgesetzt darauf gerichtet bleiben müssen, die Ausgaben auf das durch die Einnahmen gegebene Maß zurückzuführen.

Durch die Annahme einer Anzahl von Regierungsvorlagen aus dem Gebiet der Justiz-, der Unterrichts- und der inneren Verwaltung haben bedeutungsvolle Interessen des geistigen und wirtschaftlichen Lebens eine erwünschte Förderung erfahren. Den Gemeinden ist durch eine Reihe zweckdienlicher Bestimmungen die Erfüllung ihrer stets wachsenden Aufgaben erleichtert worden.

Durch die jüngsten Beschlüsse des Landtags findet eine Frage ihre Lösung, die seit langem weite Kreise der Bevölkerung bewegt hat. Anknüpfend an die unserer Verfassung von Anbeginn eingepflanzten und bei jeder Reform entschiedener ausgeprägten freiheitlichen Grundsätze verwirklichen die neuen Gesetze fruchtbare Gedanken, welche eine wesentliche Erweiterung der Volksrechte verbürgen, zugleich aber eine Gewähr dafür schaffen, daß auch die in der Minderzahl befindlichen, für das Volksleben tätigen Kräfte eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung im Landtage erhalten.

Was die Staatsbürger und die Körperschaften durch diese Erweiterung des ihnen auf die Bildung der Volksvertretung zustehenden Einflusses gewinnen, das wird auch fürs Ganze ein Gewinn sein, wenn die neuen Rechte in einem auf das Gesamtwohl gerichteten Geiste geübt werden. Daß dem so sein werde, dieses Vertrauen hat den erhabenen Landesherrn erfüllt, als er nach reiflicher Erwägung zur Änderung der Verfassung die Zustimmung gab. Möge auch in den neuen Formen der alte gute Geist erhalten bleiben. Möge dieser Geist zurückdrängen, was im Kampfe der Interessen und Meinungen trennt, umsomehr aber hervortreten lassen, was dem Ganzen dienlich ist und Alle in der gemeinsamen Liebe zum Vaterland einigt. Dann wird es der Regierung auch künftighin gelingen, mit der nach den neuen Grundsätzen gebildeten Volksvertretung für das Wachsen des Volkes in Gesittung und Wohlstand erfolgreich zusammenzuwirken. — Möge Gottes Segen über dem geschaffenen Werke walten! —

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den Landtag für geschlossen.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Dr. Gönner

Die Sekretär: Köhler. Müller. Rohrhurst. Duffner.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 45256 4 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

O
8
1903/04
Beil. BW 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1903/04, Beil. 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

468

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom Landtag 1903|1904.

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Beilagenheft,
enthaltend die Drucksachen Nr. 6 bis 20a
— Budget- und Rechnungssachen. —

Karlsruhe
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1904.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

OZB 1000, 1903/04 Beil. I LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des

ersten Beilagenheftes.

		Drucksache Nr.	Seite d. Heftes.
1.	**Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betr.** . .	6	1
2.	Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	Zu 6	2
3.	**Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904 betr.**	6a	3
4.	Beschlußfassung der I. Kammer hierüber (Annahme)	Zu 6a	4
5.	**Verzeichnis der in den Jahren 1902 und 1903 erteilten Administrativkredite**	7	5—11
6.	**Bericht** des Abg. Gießler über die **Nachweisungen der in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung** (Rechnungs-Nachweisungen)	8	12—20
7.	**Bericht** des Abg. Gießler über die **Vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901**	8a	21—26
8.	**Denkschrift Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/02 und 1902/03**	9	27—32
9.	**Bericht** des Abg. Hauser dazu (vereinigt mit jenem über das Budget der Oberrechnungskammer — siehe unten Ziffer 17 —)	9a	33
10.	**Bericht** des Abg. Hauser zu den **Rechnungen Großh. Oberrechnungskammer für 1901 und 1902**	9½	34
11.	**Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und des hierfür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes**	10	35—74
12.	**Nachträge zum Staatsvoranschlag sowie zum Entwurf des Finanzgesetzes für 1904 u. 1905 und zu diesem Gesetz selbst** und zwar:		
	1) zum Voranschlag Haupt-Abt. V. (Ministerium der Finanzen) — siehe zweites Beilagenh. S. 59, Druckf. Nr. 25 S. 5 —		
	2) „ „ „ „ IV. (Ministerium des Innern) — siehe unten Ziffer 15², Druckf. Nr. 14a Seite 7 —		
	3) „ „ „ „ VIII. (Eisenbahnbau)	10a	75—88
	4) „ „ „ „ IV. (Ministerium des Innern) — siehe unten Ziffer 15⁵, Druckf. Nr. 14d Seite 21 —		
	5) „ „ „ „ III. (Ministerium der Justiz ꝛc.) „ „ IV. (Ministerium des Innern) „ „ V. (Ministerium der Finanzen) . . .	10b	89—116
	6) „ „ „ „ III. (Ministerium der Justiz ꝛc.)	10c	117—118
	7) „ „ „ „ I. (Staatsministerium) — siehe unten Ziffer 13³, Druckf. Nr. 11a —		
	8) Unter Berücksichtigung der Kammerbeschlüsse und Budgetnachträge geänderter Entwurf des Finanzgesetzes mit Übersicht über die eingetretenen Änderungen	10d	119—122
	9) Nachtrag zum Finanzgesetz	10e	123—126
	10) Schreiben des Ministers des Innern an den Vorsitzenden der Budgetkommission vom 30. Juni 1904, die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg betr. — siehe unten Ziffer 15⁸, Druckf. Nr. 14d III Seite 2 —		
13.	**Bericht über die Spezialbudgets Haupt-Abt. I u. II:**		
	1) **Großh. Staatsministerium** sowie 2) **Großh. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten** (Abg Breitner)	11/12	127—128
	3) Nachtragsbericht über das Budget Großh. Staatsministeriums — vergl. oben Ziffer 12⁷ — (Abg. Breitner)	11a	129—132

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes.
14. Berichte über das Spezialbudget Haupt-Abt. III: Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und zwar:		
1) zu Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Oberlandesgericht, III. Landgerichte, IV. Staatsanwaltschaft, V. Amtsgerichte, VI. Notariats- und Grundbuchwesen, VII. Allg. Ausgaben für die Rechtspflege, XII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einnahme Titel I. Justizverwaltung (Abg. Dr. Binz)	13	133—150
2) zu Ausgabe Titel VIII und Einnahme Titel II. Strafanstalten (Abg. Dr. Heimburger) .	13a	151
3) zu Ausgabe Titel IX. Kultus (Abg. Obkircher)	13b	152—156
4) zu Ausgabe Titel X. I. Höhere Unterrichtsanstalten (Abg. Obkircher)	13c I	157—190
5) zu Ausgabe Titel X. II und Einnahme Titel III. Mittel- und Volksschulen, einschließlich der Petitionen der mittleren Städte wegen Dotierung der Realmittelschulen — Bericht S. 34/37 — sowie der Gemeinde Paimar um Staatsbeitrag zum Schulhausneubau — Bericht S. 40/42. — (Abg. Obkircher)	13c II	191—240
6) zu Ausgabe Titel X. III. Gewerbl. Unterrichtsanstalten (Abg. Obkircher)	13c III	241—247
7) zu Ausgabe Titel XI. Wissenschaften und Künste (Abg. Obkircher)	13d	248—250
15. Berichte über das Spezialbudget Haupt-Abt. IV: Großh. Ministerium des Innern und zwar:		
1) zu Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Landeskommissäre, III. Verwaltungsgerichtshof, IV. Verwaltungshof, V. Generallandesarchiv, VI. Obereichungsamt, VII. Rheinschiffahrtsbehörden, IX. Bezirksverwaltung und Polizei, X. Allg. Sicherheitspolizei, XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten, XX. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XXI. Verschiedene und zufällige Ausgaben, sowie Einnahme Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei, II. Allg. Sicherheitspolizei (Abg. Fehrenbach)	14	251—286
2) zu Ausgabe Titel VIII. Für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze, XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik, XV. Für Förderung der Gewerbe — einschl. der Nachforderung für die Weltausstellung St. Louis (siehe oben Ziffer 12²) — sowie Einnahme Titel V. Landesstatistik, und VI. Gewerbe (Abg. Neuhaus)	14a	287—295
3) zu Ausgabe Titel XII und XIII sowie Einnahme Titel III und IV. Heil- und Pflegeanstalten; Besserungs- und Erziehungsanstalten (Abg. Lauck)	14b	296—332
4) zu Ausgabe Titel XVI sowie Einnahme Titel VII. Für Förderung der Landwirtschaft (Abg. Schüler)	14c	333—345
5) zu Ausgabe Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues — einschl. der Nachforderung an Gehalt und Wohnungsgeld (siehe oben Ziffer 12⁴) — XVIII. Verwaltung des Bergwesens, XIX. Geologische Landesaufnahme, sowie Einnahme Titel VIII. Oberdirektion, und IX. Geologische Landesaufnahme (Abg. Hergt)	14d	346—377
6) Nachtrag zu letztgenanntem Bericht über die Petitionen von Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung (Abg. Hergt)	Zu 14d I	378—387
7) desgleichen über die besonders behandelten Positionen Ausgabe Titel XVII B § 5 und Einnahme Titel VIII B § 1⁵: Rheinbrücke Rheinheim-Zurzach, und die einschlägige Petition der Stadt Waldshut (Abg. Hergt)	Zu 14d II	388—404
8) desgleichen über die Frage der Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg — siehe oben Ziffer 12¹⁰ — (Abg. Hergt)	14d III	405—408
16. Berichte über das Spezialbudget Haupt-Abt. V: Großh. Ministerium der Finanzen und zwar:		
1) zu Ausgabe Titel I. Ministerium, II. Landeshauptkasse, III. Hochbauwesen, XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben, XII. Allg. Fonds der Großh. Regierung, XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds, XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben (Abg. Schneider-Pforzheim)	15	409—418
2) zu Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I. Forst- und Domänenverwaltung, einschl. der Petitionen wegen Aufhebung des Forstamts Blumberg — Bericht S. 30/43 — (Abg Kriechle)	15a	419—453
3) zu dem Nachtrag unter diesen Titeln — siehe oben Ziffer 12⁵ — (Abg. Kriechle) . .	Zu 15a	454—455
4) zu Ausgabe Titel V, VIII, IX sowie Einnahme Titel II, V, VI. Salinenverwaltung; Münzverwaltung; Allgemeine Kassenverwaltung (Abg. Eichhorn)	15b	456—461
5) zu Ausgabe Titel VI, VII sowie Einnahme Titel III, IV. Steuerverwaltung; Zollverwaltung, einschl. der Petition der Steueraufseher — Bericht S. 5/8 — (Abg. Frühauf) .	15c	462—468

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes.
6) zu dem Nachtrag zu Ausgabe Titel VI und Einnahme Titel III (vergl. oben Ziffer 12[1]) siehe zweites Beilagenheft S. 69, Drucks. Nr. 25a Seite 11 Ziffer 2.		
7) zu Ausgabe Titel X. Schuldentilgung siehe unten Ziffer 20.		
17. **Bericht über das Spezialbudget Haupt-Abt. VI: Großh. Oberrechnungskammer,** zugleich über die Denkschrift der Oberrechnungskammer — siehe oben Ziffer 9 — (Abg. Hauser)	16	469—470
18. **Bericht über das Spezialbudget Haupt-Abt VII: Verkehrsanstalten** (1. Eisenbahnbetriebsverwaltung, 2. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, 3 Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckar-Eisenbahn) und zwar:		
1) Hauptbericht (Abg. Dr. Wilckens)	17	471—640
2) Besondere Beilage dazu (Titel V) „Mitteilung über die verschiedenen Beleuchtungsarten" (Abg. Dr. Wilckens)	Zu 17 I	641—655
3) Besonderer Bericht über Petitionen von Eisenbahn-Beamten, -Bediensteten und -Arbeitern (Abg. Dr. Wilckens)	Zu 17 II	656—689
4) Nachtragsbericht über einige weitere derartige Petitionen (Abg. Dr. Wilckens) . .	Zu 17 III	690—696
19. **Bericht über das Spezialbudget Haupt-Abt. VIII: Eisenbahnbau,** samt Nachtrag — siehe oben Ziffer 12[3] — und den einschlägigen Petitionen — Bericht S. 29, 33, 37, 43, 46 — (Abg. Pfefferle)	18	697—748
20. **Bericht über das Spezialbudget Haupt-Abt. IX: Eisenbahnschuldentilgungskasse** — vereinigt mit dem Bericht über Titel X des Spezialbudgets Großh. Finanzministeriums (Schuldentilgung) — (Abg. Gießler)	19	749—752
21. **Beschlußfassung der I. Kammer über den Entwurf des Finanzgesetzes** und den Nachtrag dazu	20, 20a	753—754

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1903.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, **die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend**, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen. Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Dr. Nicolai.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. November 1903.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Gesetzentwurf.
Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Januar bis mit April 1904 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Um eine Störung im Fortgang des Staatshaushalts zu vermeiden, ist über den Einzug der Steuern für die neue Budgetperiode, der nach den dermaligen Bestimmungen (vergleiche Artikel I Ziffer 26 und Artikel II Ziffer 8 des Gesetzes vom 9. August 1900 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 877 — sowie Verordnung des Finanzministeriums vom 4. März 1901 — Gesetzes- und Verordnungsbl. Seite 267 —) mit dem 1. Januar 1904 zu beginnen hat, alsbald die erforderliche Bestimmung zu treffen. Zu dieser Maßregel wird durch Vorlage des gegenwärtigen Gesetzentwurfs die Mitwirkung der Landstände in Anspruch genommen. Im Entwurf ist die Forterhebung der Steuern auf 4 Monate vorgesehen, weil anzunehmen ist, daß das Finanzgesetz nicht vorher zustande kommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 6.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1903.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer

den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit April 1904 betreffend,

in ihrer heutigen (zweiten) Sitzung ebenfalls angenommen hat, beehre ich mich die mitgeteilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1903.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. April 1904.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rat Becker, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf,

die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Dr. Nicolai.

Gegeben zu Ouchy, den 22. April 1904.

Friedrich.

Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Gesetzentwurf.

Die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten Mai und Juni 1904 zum Einzuge kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Nach dem derzeitigen Stand der Budgetberatungen ist nicht zu erwarten, daß das Finanzgesetz bis Ende dieses Monats erlassen werden kann, bis zu welcher Zeit die einstweilige Forterhebung der direkten und indirekten Steuern durch das Gesetz vom 23. Dezember v. Js. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 211) vorgesehen ist. Dagegen darf angenommen werden, daß das Finanzgesetz längstens bis Ende Juni zu stande kommt. Es ist daher die Erstreckung der Frist für die einstweilige Forterhebung der Steuern auf die Monate Mai und Juni erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

Zu № 6 a.

Beilage zum Protokoll der 64. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. April 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium
der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer

den Gesetzentwurf, die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni 1904 betreffend,

in ihrer heutigen Sitzung ebenfalls unverändert angenommen hat, beehre ich mich die mit Zuschrift vom 26. dieses Monats mitgeteilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 30. April 1904.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 7.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1903.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1903.

Nr. 9826.

Administrativkredite betr.

In Gemäßheit des Artikels 12 Absatz 2 des Etatgesetzes vom 22. Mai 1882 in der Fassung vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1888 Seite 518 ff.) beehren wir uns in der Anlage das Verzeichnis der in den Jahren 1902 und 1903 erteilten Administrativkredite nebst Begründung ergebenst mitzuteilen.

Unter Bezug auf Ordnungs-Zahl 11 des Verzeichnisses und die hiezu gegebene Begründung wird die Anforderung im Budget des Finanzministeriums für 1904/05 Titel IV. B. Außerordentlicher Etat § 2 im Betrag von 40 000 ℳ hiermit zurückgezogen.

Buchenberger.

An
das verehrliche Präsidium
der zweiten Kammer
der Ständeversammlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verzeichnis

der in den Jahren 1902 und 1903 der Großh. Staatsverwaltung erteilten Administrativkredite.

O.-Z.	Betreff.	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung.	Betrag. M.	Betrag. ₰
	A. Allgemeine Staatsverwaltung.			
	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1.	Zur Weiterführung des Neubaues der Universitätsbibliothek Heidelberg	22. April 1903 Nr. 314/15	300 000	—
2.	Zur Weiterführung des Gymnasiums-Neubaues in Pforzheim	22. Oktober 1903 781/82	80 000	—
	Ministerium des Innern.			
3.	Anschaffung einer Dampfmangel für den Wäschereibetrieb der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	27. November 1902 Nr. 1197/98	5 100	—
4.	Herstellungen in der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen	29. Juni 1903 Nr. 499/500	15 000	—
5.	Ausführung eines Teils der Kanalisationsanlage der neu zu erstellenden Irrenanstalt bei Wiesloch . .	21. Juli 1903 Nr. 566/67	32 500	—
6.	Ankauf von landwirtschaftlichem Gelände zur Vergrößerung des Anwesens der Landwirtschaftsschule Augustenberg	26. Januar 1903 Nr. 68/69	15 000	—
7.	Für Unterstützung des landwirtschaftlichen Ausstellungswesens	14. Februar 1903 Nr. 110/111	20 000	—
	Summe A . . .		467 600	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

D.-B.	Betreff.	Datum und Nummer der Allerhöchsten Staatsministerialentschließung.	Betrag. M.	₰
	B. Domänengrundstocksverwaltung.			
8.	Instandsetzung der westlichen Wohnung im II. Stock des südlichen Flügels des Rastatter Schlosses und der darunter liegenden militärischen Geschäftsräume . .	25. September 1902 Nr. 1051.	30 000	—
9.	Mehraufwand für Instandsetzung und Verlegung der Wachthäuser und der Hofeinfriedigung beim Großherzoglichen Schloß in Mannheim sowie für die innere Umgestaltung des Schloßhofes daselbst . . .	5. Juni 1903 Nr. 420	10 781	40
10.	Zur Fortführung der Arbeiten am Bruchsaler Schloß .	3. August 1903 Nr. 579	100 000	—
11.	Herrichten der Räume des nördlichen Flügels des Schlosses in Rastatt zur Unterbringung des Amtsgerichts . .	12. November 1903 Nr. 825.	40 000	—
	Summe B . .		180 781	40
	Hiezu Summe A . . .		467 600	—
	Gesamtbetrag . . .		648 381	40

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Zu Ordnungs-Zahl 1.

Von der für den Neubau der Universitäts-Bibliothek in Heidelberg genehmigten Summe von 1 250 000 ℳ, die sich durch unerwartete Fundamentierungsschwierigkeiten beim Verwaltungsbau um 45 000 ℳ und beim Magazinbau um 30 800 ℳ, also auf 1 325 800 ℳ erhöht hat, ist im Budget für 1902/03 als II. Rate die Summe von 350 000 ℳ vorgesehen. Mit der im Budget für 1900/01 bewilligten I. Rate von 250 000 ℳ steht sonach bis zum Schlusse des Jahres 1903 bezw. bis zur Genehmigung weiterer Mittel im Budget für 1904/05 der Betrag von 600 000 ℳ zur Verfügung.

Die Fertigstellung des Verwaltungsbaues im Rohbau allein erfordert einen Aufwand von 554 358 ℳ. Nach den für die Vollendung dieses Bauteils seinerzeit festgesetzten Terminen wird diese Summe auch bei der inzwischen eingetretenen Verminderung des Bautempos im Jahre 1903 vollauf in Anspruch genommen werden, so daß für die Weiterführung des Neubaues und insbesondere für die Inangriffnahme des Magazinbaues nur der Betrag von rund 45 000 ℳ verfügbar bleibe. Diese Summe reicht aber zur ordnungsmäßigen Weiterführung des Neubaues nicht aus.

Da einerseits eine zeitweise Einstellung der Bauarbeiten bis zum Frühjahr 1904 sich aus verschiedenen Gründen nicht empfiehlt, anderseits ein längeres Hinausschieben der Fertigstellung des Baues den Interessen der Universitätsbibliothek, die der neuen Räume dringend bedarf, zuwiderlaufen würde, erübrigt nur die erforderlichen Mittel im Wege des Administrativkredits bereit zu stellen.

Nach einer im Spätjahr 1902 aufgestellten Berechnung beläuft sich der bis Ende Mai 1904 voraussichtlich entstehende Gesamtaufwand für die Bauarbeiten auf 911 000 ℳ, so daß also der Betrag von rund 300 000 ℳ im Wege des Administrativkredits flüssig zu machen war.

Zu Ordnungs-Zahl 2.

Für den Neubau des Gymnasiums in Pforzheim ist im Budget für 1902/03 eine Bausumme von 542 000 ℳ genehmigt und als erste Rate der Betrag von 200 000 ℳ bewilligt worden. Infolge günstiger Witterung konnten die Bauarbeiten im Jahre 1903 rasch gefördert werden, so daß der Bezug des neuen Gebäudes zu Beginn des Schuljahres 1904/05 ermöglicht werden wird.

Die beschleunigte Fertigstellung des Neubaues liegt sowohl im Interesse der Unterrichtsverwaltung als auch der Stadtgemeinde Pforzheim, welche die dem Gymnasium seither überlassenen Räume im Gebäude der Oberrealschule für Zwecke der letzteren dringend bedarf.

Zur Bestreitung der dadurch erwachsenden weiteren Baukosten war der Betrag von 80 000 ℳ im Wege des Administrativkredits bereit zu stellen.

Zu Ordnungs-Zahl 3.

In der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen, für welche in dem Budget für 1902/03 ein Krankenstand von 1060 Köpfen zu Grunde gelegt war, haben sich am Schluß des Monats Oktober 1902: 1245 Kranke befunden. Diese erhebliche Zunahme des Krankenstandes, mit dem auch für die Folge und zwar bis zum Ausbau der neuen Irrenanstalten gerechnet werden muß, hat insbesondere auch für den Wäschereibetrieb der Anstalt insofern zu Schwierigkeiten geführt, als die vorhandenen Einrichtungen nicht mehr genügten, um den Betrieb ohne Stockungen aufrecht zu erhalten und die zahlreichen Wäschestücke in tunlichst kürzester Frist wieder in gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Insbesondere fehlte es an einer größeren Mangel (mit Dampfbetrieb), welche im stande ist, die Anstaltswäsche, namentlich jene schwerster Art, mit möglichst wenig Aufwand an Zeit und persönlicher Arbeitsleistung zu trocknen und zu glätten. Diesem Erfordernisse entsprach in jeder Beziehung eine von der Firma Schmidt & Schmitts in Köln angebotene Dampfmangel, welche bei einer Prüfung durch beteiligte Beamte sich als in vollem Maße leistungsfähig erwiesen hat.

Da zur Bestreitung der auf 5100 ℳ veranschlagten Anschaffungskosten Mittel im laufenden Budget nicht zur Verfügung standen und bei der Dringlichkeit der Sache die Anschaffung nicht bis zur nächsten Budgetperiode verschoben werden konnte, war die Erwirkung eines Administrativkredits erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Ordnungs-Zahl 4.

In der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen ergab sich mit Rücksicht auf den gesteigerten Krankenstand (vgl. die Begründung zu Ordnungs-Zahl 3) die Notwendigkeit der Erweiterung einiger ursprünglich für einen geringeren Krankenstand berechneten Anlagen und zwar:

1. Vergrößerung der Jauchegrube bei der Kompoststätte.

Die Jauchegrube faßte nur noch das vierzehntägige Ergebnis der Aborttonnen, soweit dasselbe flüssiger Art war, so daß jeweils nach Umfluß von 14 Tagen eine Entleerung stattfinden mußte. Da nun im Hochsommer zeitweise keine oder nicht genügend leere Felder zur Verfügung standen, auf welche die Jauche verbracht werden konnte, ergab sich die Notwendigkeit baldiger Abhilfe umso mehr, als wegen der Gefahr einer Verbreitung von Infektionskrankheiten der Abortinhalt einer besonders sorgfältigen Behandlung bedarf. Um diese durchführen zu können, war die Erweiterung der Jauchegrube auf das Doppelte ihres Umfangs mit einem Aufwand von 5500 ℳ erforderlich.

2. Erweiterung des Kohlenschuppens.

Bei dem gesteigerten Kohlenverbrauch erwies sich der vorhandene Kohlenschuppen als nicht mehr ausreichend und es mußten zuletzt auch Kellerräumlichkeiten unter den Krankenhäusern zur vorübergehenden Lagerung von an anderen Orten zur Verwendung gelangenden Kohlen benützt werden. Wegen der mit der An- und Abfuhr der Kohlen verbundenen Störungen und des sich entwickelnden Staubes und Schmutzes mußte auf schleunige Beseitigung dieses mit einer sachgemäßen Krankenpflege im Widerspruch stehenden Verfahrens Bedacht genommen und zu diesem Zweck die Erweiterung des bestehenden Kohlenschuppens mit einem Aufwand von 3 000 ℳ ausgeführt werden.

3. Verbesserung der Warmwasserversorgung.

Bei der Ausführung der zentralen Warmwasserversorgung der Anstalt war seinerzeit die Annahme zu Grunde gelegt worden, daß den Pfleglingen alle 4 Wochen ein Bad gegeben werde. Tatsächlich erwies sich aber die Verabreichung eines Reinigungsbades in jeder Woche als notwendig. Dazu kam der Bedarf für die als therapeutisches Mittel immer mehr sich einbürgernden Dauerbäder. Die Folge davon war, daß oft stundenlang kein warmes Wasser verfügbar war. Bei dem hohen Krankenstand war Abhilfe dringend geboten, die sich durch Aufstellen eines 11 000 Liter fassenden Wehrle'schen Gegenstromvorwärmers mit einem Aufwand von 6 500 ℳ erreichen ließ.

Die Verschiebung der vorerwähnten Herstellungen war im Hinblick auf die Gefährdung sanitärer Verhältnisse und im Interesse einer geordneten Krankenpflege nicht angängig. Da budgetmäßige Mittel nicht zur Verfügung standen, mußte die Flüssigmachung solcher im Wege des Administrativkredits erfolgen.

Zu Ordnungs-Zahl 5.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, diejenigen Kanäle, die in die Hauptzufahrtsstraße zum Gebiete der neuen Wieslocher Heil- und Pflegeanstalt zu liegen kommen, gleichzeitig mit dem Bau dieser Straße zur Ausführung bringen zu lassen, um die mit einem späteren Wiederaufreißen des Straßenkörpers verbundenen Störungen im Baubetrieb zu vermeiden. Die Kosten für die hiernach im Jahre 1903 herzustellenden Kanäle betragen nach dem von der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ausgearbeiteten Voranschlag 31 000 ℳ; hiezu kommen noch 1 500 ℳ für Verlegung der in die Zufahrtsstraße einzubettenden Wasserleitungsröhren.

Da diese Herstellungen in der Budgetanforderung für 1902/03 (Titel XII. B. § 3) nicht vorgesehen sind, deren Verschiebung bis zur nächsten Budgetperiode aber eine wesentliche Verzögerung und Verteuerung der Bauarbeiten zur Folge gehabt hätte, war die Erteilung eines Administrativkredits geboten.

Zu Ordnungs-Zahl 6.

Auf Augustenberg fehlte es bisher an Gelände, welches sich zur Anlage von Rebenversuchspflanzungen in größerem Umfang eignete, weshalb sowohl die Vornahme von Reb-Veredelungsversuchen auf breiterer Grundlage, als auch mangels des geeigneten Materials die Abhaltung der dringend notwendigen Rebveredelungskurse unterbleiben mußte.

Es hat sich nun Gelegenheit geboten, ein für fragliche Zwecke vorzüglich geeignetes, etwa 175 ar umfassendes Geländestück am Südabhange des Turmberges zu erwerben. Da der Ankauf zu angemessenem Preise sich nur bei raschem Zugriff ermöglichen ließ und im Hinblick auf das Auftreten der Reblauskrankheit in benachbarten Weinbaugebieten die Veredelung amerikanischer Reben und die Züchtung von Hybriden erhöhte Bedeutung

erlangt haben, so daß ohne Gefährdung der weinbaulichen Interessen des Landes die Vornahme von Rebveredelungsversuchen in ausgedehnterem Maße nicht länger verschoben werden konnte, mußten die Mittel zur Erwerbung des fraglichen Grundstücks durch Administrativkredit bewilligt werden.

Zu Ordnungs-Zahl 7.

Für die Beteiligung Badens an der Ausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Mannheim im Jahre 1902 waren in den Budgets für 1900/01 und 1902/03 unter Hauptabteilung IV. Titel XVI. B. § 3 bezw. § 2 im ganzen 70 000 ℳ genehmigt worden. Diese Summe erwies sich aber als unzulänglich und mußte um 20 000 ℳ überschritten werden, wovon 10 000 ℳ auf die wissenschaftlich-statistische Ausstellung, und 10 000 ℳ auf die Unterstützung badischer Aussteller und Ausstellergruppen entfallen.

Was die Kosten der wissenschaftlich-statistischen Ausstellung anbelangt, so ließen sich dieselben zum voraus auch nicht annähernd berechnen, so daß man lediglich auf Schätzungen angewiesen war, die sich späterhin als zu nieder erwiesen.

Der Mehraufwand für Unterstützung badischer Aussteller und Ausstellergruppen rührt daher, daß die Beteiligung auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Betriebstätigkeit eine ganz unerwartete Ausdehnung annahm; insbesondere traten fast unmittelbar vor der Ausstellung eine ganze Reihe neuer Zuchtgenossenschaften und Verbände ins Leben, infolge dessen eine beträchtlich größere Anzahl von Tieren zur Ausstellung gelangte, als bei Aufstellung des Budgets angenommen werden konnte. Des weiteren ließ sich eine ausreichende Vertretung des Tabak-, Hanf- und Hopfenbaues nur durch Uebernahme eines größeren Teils der hohen Ausstellungskosten ermöglichen.

Die allseitige große Anerkennung, die sowohl die wissenschaftliche Ausstellung, als auch die Tier- und Produktenausstellung gefunden haben, dürfte die Aufwendung weiterer Mittel als gerechtfertigt erscheinen lassen, zumal die Ausstellung den zahlreichen Besuchern aus den Kreisen der Landwirte, und auch den Ausstellern selbst viele wertvolle Anregungen gegeben hat.

Zur Deckung des vom Standpunkt einer angemessenen Vertretung der badischen Landwirtschaft unvermeidlichen Mehraufwands war die Erteilung eines Administrativkredits erforderlich.

Zu Ordnungs-Zahl 8.

Die an den jeweiligen Kommandeur des dritten badischen Infanterie-Regiments in Rastatt vermietete Wohnung im südlichen Flügel des Rastatter Schlosses, ebenso die daselbst untergebrachten Geschäftsräume des Regiments befanden sich in sehr mangelhaftem baulichem Zustand. Es wurde deshalb der im Sommer 1902 eingetretene Wechsel in der Person des Wohnungsinhabers dazu benützt, die zur Instandsetzung der Wohnung ꝛc. erforderlichen Herstellungen zu veranlassen. Hierbei hat sich gezeigt, daß fast in allen Räumen das Holzwerk mehr oder weniger vom Schwamm ergriffen und dadurch Wiederherstellungsarbeiten in einem Umfange geboten waren, daß hiefür nach dem Voranschlag der Bezirksbauinspektion mit einem Aufwand von rund 30 000 ℳ gerechnet werden mußte. Da die Uebernahme dieser erheblichen Summe auf den Etat der laufenden Bauunterhaltung bei den ohnehin knapp bemessenen Mitteln nicht tunlich war, anderseits aber mit Rücksicht auf das Vorhandensein des Schwammes ein sofortiges Eingreifen zur Verhütung größeren Schadens geboten erschien, und weil ferner auf baldmöglichste Wiederbenützung der Räume Wert zu legen war, erübrigte nur, die erforderlichen Mittel durch Administrativkredit bereitzustellen.

Zu Ordnungs-Zahl 9.

Mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 12. Januar 1899 Nr. 27 wurde zur Instandsetzung und Verlegung der Wachthäuser und der Hofeinfriedigung beim Großh. Schloß in Mannheim sowie für die Umgestaltung des inneren Schloßhofs daselbst ein Administrativkredit von . . . . . 83 200 ℳ — ₰
bewilligt. Der wirkliche Aufwand
betrug indes . . . . . 93 981 „ 40 „
somit mehr . . . . . 10 781 ℳ 40 ₰

Dieser Mehraufwand ist im wesentlichen dadurch entstanden, daß verschiedene Arbeiten und Herstellungen im Voranschlag teils überhaupt nicht, teils mit zu geringem Ausmaß oder mit zu niedrigen Einzelpreisen vorgesehen waren. So erforderte die Instandsetzung der Wachthäuser ein Mehr von 1549 ℳ 83 ₰, das hauptsächlich durch die Entwässerung dieser Gebäude, wofür im Voranschlag nichts vorgesehen war, hervorgerufen wurde. Für Herstellung der Straßen und Gehwege wurden 6731 ℳ 57 ₰ mehr als veranschlagt ausgegeben, was teils durch das Mehrausmaß an den einzelnen Arbeiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und durch Erhöhung der Einzelpreise, teils dadurch zu erklären ist, daß bezüglich der Kosten für Herstellung der Gehwege längs der durch den Schloßhof ziehenden Landstraßenstrecke mit 4500 ℳ auf die ursprünglich beabsichtigt gewesene Beiziehung der Stadt Mannheim nachträglich verzichtet und die Ausscheidung dieser Straßenstrecke aus dem Landstraßenverband herbeigeführt wurde.

Endlich ergab sich bei Herstellung der gärtnerischen Anlagen im inneren Schloßhof infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten beim Grundaushub eine Ueberschreitung des Voranschlags von 3 750 ℳ, wovon das Domänenärar nach dem mit der Großh. Hofverwaltung vereinbarten Verteilungsmaßstab zwei Drittel mit 2500 ℳ zu übernehmen hatte.

Da der Mehraufwand im ganzen 10 Prozent der Kreditbewilligung und die Summe von 10000 ℳ übersteigt, war nach Artikel 12 Ziffer 1 des Etatgesetzes ein weiterer Administrativkredit zu erwirken.

Zu Ordnungs-Zahl 10.

Der Aufwand für Renovation des Aeußern des Bruchsaler Schlosses ist im Staatsvoranschlag für 1900/01 — Spezialbudget des Finanzministeriums Titel IV. B. Außerordentlicher Etat § 4 — auf 460000 ℳ veranschlagt, wovon in jenem Budget eine erste Rate mit 100000 ℳ und im Budget für 1902/03 eine zweite Rate mit 180000 ℳ, zusammen bis jetzt die Summe 280000 ℳ verwilligt wurde. Die Arbeiten sind erheblich rascher vorangeschritten, als bei Anforderung der zweiten Rate angenommen werden konnte, infolge dessen die verfügbaren Mittel schon im Monat Juli 1903 aufgebraucht waren. Da eine Unterbrechung der Arbeiten untunlich erschien, wurden die bis zum Ablauf der Budgetperiode voraussichtlich weiter erforderlichen Mittel im Betrag von 100000 ℳ gemäß Artikel 12 Ziffer 2 des Etatgesetzes durch Administrativkredit bereit gestellt.

Zu Ordnungs-Zahl 11.

Für Herrichten der Räume des nördlichen Flügels des Schlosses in Rastatt zur Unterbringung des Amtsgerichts sind im Budget des Finanzministeriums für 1902/03 — Titel IV. B. Außerordentlicher Etat § 4 — 40000 ℳ bewilligt. Dieser Betrag hat sich als unzulänglich erwiesen. Nach neuerer Berechnung wurde der Aufwand auf im ganzen rund 80000 ℳ veranschlagt, so daß sich die Notwendigkeit einer Nachforderung in Höhe von 40000 ℳ ergibt. Diese beträchtliche Ueberschreitung des ursprünglichen Ueberschlags hat ihren wesentlichen Grund darin, daß der Zustand des Holzwerks infolge der Zerstörungen durch Schwamm erheblich schlechter war, als dies bei Aufstellung des Voranschlags angenommen werden konnte, wodurch der wirkliche Umfang der Restaurierungsarbeiten über die Annahme des Voranschlags weit hinausging.

Nach dem Stand der Arbeiten im Sommer 1903 ließ sich erwarten, daß die weiter erforderlichen Mittel im Betrag von 40000 ℳ erst zu Anfang des Jahres 1904 flüssig zu machen sein würden, unter welcher Voraussetzung der Betrag in den Budget-Entwurf für 1904/05 — vergl. daselbst Finanzministerium Titel IV. B. Außerordentlicher Etat § 2 — eingestellt wurde. Inzwischen haben die Arbeiten einen rascheren Fortgang genommen als früher angenommen war, und es mußten, sollte nicht eine nachteilige Unterbrechung der Arbeiten eintreten und der Einzug des Amtsgerichts in höchst unerwünschter Weise verzögert werden, alsbald weitere Mittel flüssig gemacht werden. Damit waren die Voraussetzungen zur Erwirkung eines Administrativkredits gemäß Artikel 12 Ziffer 1 des Etatgesetzes gegeben, wogegen die erwähnte Budgetanforderung zurückgezogen wird.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Dezember 1903.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

die Nachweisungen der in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler.**

Mit dem Staatsvoranschlag werden den Ständen nach § 55, 56 der Verfassungsurkunde und Art. 2. ff. des Etatsgesetzes gleichzeitig die Rechnungsergebnisse der abgelaufenen Budgetperiode und eine Darstellung unseres Staatshaushaltes in den letzten Jahren vorgelegt. Die vergleichende Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Hauptstaatsrechnung für die Jahre 1900 und 1901 (bisher II. Beilageheft genannt) gibt ein Bild über die Gestaltung der wirklichen Ergebnisse gegenüber dem Voranschlag der letztverflossenen Budgetperiode, liegt also um zwei Jahre hinter der Aufstellung des jetzt vorgelegten Staatsvoranschags zurück; die Rechnungsnachweisungen (bisher I. Beilageheft genannt) umfassen das letzte Jahr jener Budgetperiode — 1901, sowie das erste Jahr der noch laufenden Budgetperiode 1902/3 — also noch 1902 und geben daher einen klareren Einblick in die letztverflossene Vergangenheit; die vorläufigen Ergebnisse des Rechnungsjahres 1903 werden erst bis März des kommenden Jahres mitgeteilt werden können.

Die Rechnungsnachweisungen bilden gewissermaßen die Grundlage, von welcher aus die Anforderungen des jetzigen Staatsvoranschlags zu beurteilen sind. Dieses Heft enthält die Nachweisungen der in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, ferner die Rechnungsergebnisse der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche der Kontrolle des ständischen Ausschusses unterliegen, sowie die von letzterem erstatteten Berichte, weiter die summarische Darstellung der von der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen der Eisenbahnbetriebs-, Bodensee-Dampfschiffahrts- und Eisenbahnbau- und Badanstalten-Verwaltung mit der Darstellung der zugehörigen umlaufenden und stehenden Betriebsfonds.

Aus dem Inhalte dieses Heftes kann man kein erfreuliches Bild der Lage des Staatshaushaltes gewinnen. Der im Jahre 1900 erstmals wieder bemerkbare Rückgang des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung hat sich in verstärktem Maße fortgesetzt. Derselbe ist von 20 144 973 ℳ im Jahre 1900 zurückgegangen im Jahre 1901 auf 18 049 167 ℳ 45 ₰, im Jahre 1902 auf 13 988 686 ℳ 56 ₰.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse zeigt im Jahre 1901 eine Schuldzunahme von 21 381 574 ℳ 84 ₰ und 1902 von 19 891 500 ℳ 28 ₰, so daß die Gesamtschuld beträgt am 31. Dezember 1902 397 010 388 ℳ 77 ₰. Das Unerfreulichste hierbei ist der anhaltende Rückgang der Eisenbahnrente und das Steigen des Betriebscoëfficienten.

Einen bessern Stand zeigt allein noch die Amortisationskasse, deren Vermögen im Jahre 1901 31 407 429 ℳ 84 ₰ und 1902 31 442 674 ℳ 90 ₰ betrug, also gegen 1900 immer noch eine Vermehrung von 1 437 971 ℳ aufweist und dadurch noch einen starken Reservefond für die ganze Staatsverwaltung abgibt.

In nachstehendem soll eine gedrängte Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Zahlen gegeben werden; bezüglich der Entstehung und Entwicklung der einzelnen Kassen wird auf den Bericht der Budgetkommission über das I. Beilagenheft Landtag 1899/1900 (V. Beilagenheft S. 31 ff. Berichterstatter Gießler) Bezug genommen.

I. Abteilung.

A. Hauptstaatsrechnung nebst Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung.

(S. 3/24 und 109/31.)

Nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung für **1901** betrugen in diesem Jahre:

I. Die Einnahmen.

a. im ordentlichen Etat . . .	85 295 174 ℳ 01 ₰
b. im außerordentlichen Etat .	1 045 406 „ 49 „
Zusammen .	86 340 580 ℳ 50 ₰

II. Die Ausgaben.

a. im ordentlichen Etat . . .	80 710 454 ℳ 30 ₰
b. im außerordentlichen Etat .	7 725 932 „ 28 „
Zusammen .	88 436 386 ℳ 58 ₰
Mithin ergibt sich eine Mehrausgabe von . . .	2 095 806 „ 08 „
um welche sich der umlaufende Betriebsfond, welcher sich auf 31. Dezember 1900 belief auf .	20 144 973 „ 53 „
verminderte, so daß er auf 31. Dezember 1901 betrug . .	18 049 167 „ 45 „

Nach dem Soll der Hauptstaatsrechnung für **1902** betrugen in diesem Jahre:

I. Die Einnahmen.

a. im ordentlichen Etat . . .	88 357 402 ℳ 39 ₰
b. im außerordentlichen Etat .	2 583 401 „ 13 „
Zusammen .	90 940 803 ℳ 52 ₰

II. Die Ausgaben.

a. im ordentlichen Etat . . .	85 643 216 „ 27 ₰
b. im außerordentlichen Etat .	9 358 068 „ 14 „
Zusammen .	95 001 284 ℳ 41 ₰
Mithin ergibt sich eine Mehrausgabe von . . .	4 060 480 „ 89 „
um welche der umlaufende Betriebsfond nach oben mit	18 049 167 „ 45 „
weiter abgenommen hat, so daß derselbe auf 31. Dezember 1902 eingeschmolzen ist auf	13 988 686 „ 56 „

Die Vergleichung der Etats ergibt, daß in beiden Jahren die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben noch, allerdings nicht mehr in der Höhe der vorhergehenden Jahre, überstiegen haben und zwar

im Jahr 1901 um	4 584 719 ℳ 71 ₰
„ „ 1902 „	2 714 186 „ 12 „
Zusammen .	7 298 905 ℳ 83 ₰

(gegen 14 395 482 ℳ 5 ₰ 1899/1900).

Aus diesem Überschuß konnte ein Teil der außerordentlichen Ausgaben, welche nach Abzug der außerordentlichen Einnahmen betrugen:

im Jahre 1901	6 680 525 ℳ 79 ₰
„ „ 1902	6 774 667 „ 01 „
Zusammen .	13 455 192 ℳ 80 ₰

gedeckt werden, während der Rest mit 6 156 286 ℳ 97 ₰ dem umlaufenden Betriebsfond zu entnehmen war, so daß derselbe in den beiden Jahren von 20 144 973 ℳ 53 ₰ auf 13 988 686 ℳ 56 ₰ herabsank.

Gegenüber dem Voranschlag stellen sich die Rechnungsergebnisse, wenn auch in geringerem Maße als in den früheren Jahren, immerhin noch günstiger und zwar für 1901 gegen eine veranschlagte Mehrausgabe von 354 007 ℳ um . . 4 925 615 ℳ 15 ₰, für 1902 gegen eine veranschlagte Mehrausgabe von 222 342 ℳ um 2 948 170 ℳ 54 ₰.

Die entsprechenden Zahlen der Jahre 1899 und 1900 betrugen 8 711 928 ℳ und 6 185 824 ℳ. Der Rückgang der Einnahmen gegenüber den Ausgaben kommt auch in diesen Zahlen zum klaren Ausdruck.

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag erklären sich dadurch, daß einige Titel mit günstigerem Ergebnis, andere mit ungünstigerem abschlossen; aus ersterem heben wir hervor die Abrechnung mit dem Reiche im Jahre 1902 mit 288 475, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus im Jahr 1901 mit 144 328 ℳ, 1902 mit 153 547 ℳ, Domänenverwaltung 1901 mit 1 004 526 ℳ, 1902 mit 1 194 797 ℳ, Salinenverwaltung 1901 mit 259 372 ℳ, 1902 mit 225 209 ℳ und die Steuerverwaltung 1901 mit 6 313 543 ℳ, 1902 mit 2 017 156 ℳ. Mit ungünstigerem Ergebnis schlossen u. a. die Abrechnung mit dem Reich im Jahr 1901 um 1 028 080 ℳ, Justizverwaltung — Amtsgerichte und Notare, sowie allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege und Einnahmen der Justizverwaltung im Jahr 1901 um 1 147 654 ℳ, 1902 um 604 745 ℳ, Bezirksverwaltung und Polizei 1901 um 360 249, 1902 um 16 541 ℳ, Hochbauwesen 1901 um 105 575 ℳ, Zollverwaltung 1901 um 85 770 ℳ 1902 um 129 877 ℳ

Der umlaufende Betriebsfond, d. i. die Summe der Aktivreste abzüglich der Passivreste und zuzüglich des Kassenvorrats am Schlusse des betreffenden Rechnungsjahres, dieses „Restvermögen" des Staates, welches nach Abzug des eisernen Bestandes — seit Jahren ständig 9½ Millionen Mark — nicht zur Deckung laufender Ausgaben des ordentlichen Etats, sondern nur von außerordentlichen Ausgaben dienen soll, hat einen Tiefstand erreicht, wie er nur in den 80er Jahren vorhanden war, und wird, wie die Begründung zum vorliegenden Finanzgesetz meint, bis Ende 1903 bis auf den eisernen Bestand eingezehrt sein. Wir wiederholen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie im letzten Bericht, die Zusammenstellung aus den früheren Jahren.

Ende	1881	betrug derselbe	6 939 132 ℳ
„	1882	„ „	8 425 049 „
„	1883	„ „	7 876 363 „
„	1884	„ „	8 444 711 „
„	1885	„ „	9 518 073 „
„	1886	„ „	10 819 804 „
„	1887	„ „	12 299 992 „
„	1888	„ „	14 843 238 „
„	1889	„ „	19 794 040 „
„	1890	„ „	25 021 292 „
„	1891	„ „	27 450 575 „
„	1892	„ „	23 631 890 „
„	1893	„ „	18 552 962 „
„	1894	„ „	15 369 761 „
„	1895	„ „	14 543 612 „
„	1896	„ „	16 870 758 „
„	1897	„ „	16 506 536 „
„	1898	„ „	19 468 310 „
„	1899	„ „	21 680 625 „
„	1900	„ „	20 144 973 „
„	1901	„ „	18 049 167 „
„	1902	„ „	13 988 686 „

Wenn derselbe Ende 1903 auf den eisernen Bestand von 9½ Millionen Mark gesunken ist, würden zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben zum erstenmal keine flüssigen Deckungsmittel vorhanden sein.

B. Stehender Betriebsfond der Staatsgewerbe.

Die Staatsgewerbe umfassen:

a. Domänenverwaltung (Brauerei Rothaus mit Hof Dürrenbühl).
b. Salinenverwaltung (Dürrheim und Rappenau).
c. Münzverwaltung.

Der stehende Betriebsfond dieser betrug am 31. Dezember 1902

bei der Domänenverwaltung . .	181 462 ℳ 61 ₰
bei der Salinenverwaltung . .	1 045 514 „ 21 „
bei der Münzverwaltung . . .	346 956 „ 16 „
zusammen	1 573 932 ℳ 98 ₰.
Derselbe betrug auf 31. Dezember 1900	1 514 359 ℳ 88 ₰
hat sich also vermehrt um . . .	59 573 ℳ 10 ₰.

Der nähere Nachweis des Bestandes und der Veränderung ist auf S. 22/24 und 129/31 gegeben.

II. Abteilung.

Die der Prüfung des ständischen Ausschusses unterliegenden Rechnungen für 1901 und 1902.

A. Amortisationskasse.

(S. 27/37, 135/46.)

Nach dem Rechnungsabschluß auf 31. Dezember 1900 hatte der reine Aktivstand betragen 9 433 275 ℳ 33 ₰
stieg auf 31. Dezember 1901 auf 10 836 001 ℳ 27 ₰
so daß sich ergibt eine Vermehrung von . . . . . 1 402 725 ℳ 94 ₰.
Auf 31. Dezember 1902 betrug der Aktivstand . . . . . 10 871 246 ℳ 33 ₰
Die Vermehrung nur . . . . 35 145 ℳ 06 ₰
Letztere beträgt für beide Jahre 1 437 971 ℳ
entfällt aber der Hauptsache nach auf das Jahr 1901, also die vorletzte Budgetperiode.

Die Ursachen der Vermehrung und die Wendung im Jahre 1902 sind in dem Bericht des ständischen Ausschusses ziffermäßig dargelegt.

Nach der Organisation und dem Zwecke der Kasse besteht das werbende Betriebskapital außer dem eigenen Reinvermögen hauptsächlich in dem unverzinslichen Darlehen des Domänengrundstocks mit 20 571 428 ℳ 57 ₰, sowie dem Kontokorrent der Landeshauptkasse. Von dem Stand des letzteren hängt die Möglichkeit einer Vermehrung sehr stark ab. Es ist nun klar, daß mit dem in der letzten Budgetperiode eingetretenen starken Anwachsen der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Staatshaushalts das Kontokorrentverhältnis der Amortisationskasse zur Landeshauptkasse sich ungünstiger gestalten, sogar mit der Möglichkeit gerechnet werden mußte, daß dieselbe für einen Fehlbetrag des allgemeinen Staatshaushalts aufkommen muß. Der Kontokorrentposten der Landeshauptkasse ist seit 1900 rapid gesunken. Derselbe hatte im Jahre 1891 den Höchststand mit rund 20 Millionen erreicht, sank dann bis 1894 auf 5½ Millionen; die Bewegung zeigt in den nächsten Jahren folgende Zahlen:

im	Jahre	1895	6 911 070 ℳ
„	„	1896	7 742 719 „
„	„	1897	7 536 326 „
„	„	1898	11 033 666 „
„	„	1899	12 396 369 „
„	„	1900	11 201 533 „
„	„	1901	6 443 021 „
„	„	1902	1 436 614 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieser außerordentlich rasche Rückgang mußte auf das Rechnungsergebnis der Amortisationskasse nachteilig wirken. Dazu kommt, daß nach Art. 4 des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1902 zur Begleichung des budgetmäßigen Fehlbetrages der allgemeinen Staatsverwaltung 1 225 000 ℳ von den erwirtschafteten Aktivzinsen an die Landeshauptkasse abzuführen waren.

Mit dem eigenen reinen Aktivvermögen betrug das werbende Betriebskapital:

im Jahre	1899	40 952 001 ℳ
„ „	1900	41 206 237 „
„ „	1901	37 850 450 „
„ „	1902	32 879 288 „

Die letztere Summe nähert sich der Ziffer des reinen Aktivstandes einschließlich des unverzinslichen Darlehens des Domänengrundstocks; wir lassen die Entwicklung der Kasse seit 1890 in folgenden Zahlen folgen:

Jahr	1890	16 629 417 ℳ
„	1891	18 061 165 „
„	1892	20 128 425 „
„	1893	21 347 281 „
„	1894	22 357 035 „
„	1895	23 490 519 „
„	1896	24 548 756 „
„	1897	25 886 159 „
„	1898	27 081 998 „
„	1899	28 555 632 „
„	1900	30 004 703 „
„	1901	31 407 429 „
„	1902	31 442 674 „

Dieser hohe Stand bildet bei der ungünstigen Lage der allgemeinen Staatsverwaltung in der verflossenen und laufenden Periode einen guten Rückhalt, ohne welchen es nicht möglich gewesen wäre, das Gleichgewicht ohne Erhöhung der Steuer aufrecht zu erhalten. Die Amortisationskasse kann auch in der Periode 1904/5 diesen Rückhalt abgeben müssen, insofern wieder das Zinserträgnis für die Bedürfnisse des allgemeinen Staatshaushalts beigezogen und der Grundstock zur Deckung des etwaigen Defizits dienen wird. Im einzelnen ist noch hervorzuheben, daß die Kontokorrentforderung der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse von 40,2 Millionen Mark im Jahre 1901, auf 30,3 Millionen Mark und im Jahre 1902 weiter auf 23,7 Millionen Mark zurückgegangen ist; dies konnte gelegentlich der Schuldaufnahme durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse ohne Störung für die letztere viel besser, als es in früheren Jahren möglich gewesen wäre, geschehen und wurde es der ersteren dadurch ermöglicht, den verschiedenartigen, wachsenden Ansprüchen nachzukommen.

Die Kontokorrentschuld der Rheinischen Hypothekenbank als Geldausgleichs- und Geldkreditstelle der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, welcher ursprünglich ein Kredit bis zu 1 Million Mark, im Jahre 1899 bis 1½ Millionen Mark eröffnet wurde, betrug im Jahre 1901 100 941 ℳ, stieg im Jahre 1902 auf 500 403 ℳ. Für die Vorschüsse wird Sicherheit durch Hinterlegung von Pfandbriefen gestellt; der Zinsfuß betrug 2½, wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 1902 auf 2¼ ermäßigt. Das Darlehen an die Zentralkasse der bad. landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften betrug im Jahre 1902 600 000 ℳ, verzinslich zu 2½%. Der nach dem Gesetze vom 11. April 1900 geschaffene Hagelversicherungsfond, welchen die Amortisationskasse verrechnet und zu 3½% verzinst, betrug im Jahre 1900 1 299 598 ℳ 97 ₰, ging durch die an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft abzuführenden Schadensbeträge und Nachschußprämien zurück im Jahre 1901 auf 1 100 169 ℳ 78 ₰ und im Jahre 1902 auf 951 000 ℳ 55 ₰, so daß derselbe seit seiner Gründung mit 1½ Millionen Mark um 548 999 ℳ 45 ₰ eingezehrt wurde.

B. Domänengrundstock.

(S. 39/65; 149/75.)

Das Grundstocksvermögen des Staates besteht aus den Gebäuden, Grundstücken, Grundgerechtigkeiten und Grundgefällen, sowie aus den Kapitalien, welche derselbe als Kaufschillinge für veräußerte Grundstücke oder auf sonstige Weise erworben hat. Die Erträgnisse der Staatsdomänen — Pachtzinse, Holzgelder, Gefälle ꝛc. — werden unter dem Titel „Domänenverwaltung" im Voranschlag der allgemeinen Staatsverwaltung verrechnet; über das Kapitalvermögen des Domänengrundstocks wird besondere Rechnung geführt; diese wird vom ständischen Ausschuß geprüft.

Das Kapitalvermögen desselben bestand — einschließlich der unverzinslichen Forderung an die Amortisationskasse — vergl. oben A. —

auf 31. Dezember 1900 . . .	29 875 037 ℳ	04 ₰
„ 31. Dezember 1901 . . .	27 801 310 „	67 „
vermindert sich um	2 073 726 ℳ	37 ₰
vermindert sich 1902 nochmals um	1 246 089 „	20 „
Bestand auf 31. Dezember 1902	26 555 221 ℳ	47 ₰

Dasselbe besteht aus:

a. unverzinslichen Kapitalien bei der Amortisationskasse . .		20 571 428 ℳ 57 ₰
b. verzinslichen Kapitalien bei der Landeshauptkasse . .	355 762 ℳ — ₰	
bei der Amortisationskasse . .	3 381 738 „ 68 „	3 737 500 ℳ 68 ₰
c. Einnahmerückständen . . .		2 247 242 „ 92 „
Summe . .		26 556 172 ℳ 17 ₰
Hiervon gehen ab die Ausgaberückstände mit		950 ℳ 70 ₰

so daß obiger Vermögensstand verbleibt.

Die bei der Amortisationskasse angelegten Kapitalien haben sich vermindert

im Jahre 1901 um	1 945 177 ℳ 35 ₰
„ „ 1902 „	1 175 271 „ 80 „

Die erstere Verminderung hängt in der Hauptsache mit größeren liegenschaftlichen Erwerbungen und mit geringeren Veräußerungen, die letztere mit den großen Aufwendungen, die für die Renovierung und Restaurierung der Schloßbauten des Landes, für Erstellung von neuen Forstamtsgebäuden und Forstwartshäusern zu machen waren, sowie mit geringeren liegenschaftlichen Veräußerungen, als sie der Domänengrundstock in den letzten Jahren gemacht hat, zusammen.

Bei der Landeshauptkasse sind verzinslich angelegt 219 Stück Aktien der Murgtaleisenbahngesellschaft im Buchwert von 285 862 ℳ und 31 Aktien der Renchtaleisenbahngesellschaft im Buchwert von 69 900 ℳ, wovon erstere 4,3 % und letztere 3²/₃ % im Jahre 1902 abwarfen.

Veräußert wurden durch Verkauf und Tausch im ganzen

im Jahre 1901	290 ha 76 a 27,5 qm	für	670 680 ℳ 20 ₰
„ „ 1902	126 „ 68 „ 30	„ „	602 802 „ 35 „
Summe	417 ha 44 a 57,5 qm	für	1 273 482 ℳ 55 ₰

Neuerworben wurden

im Jahre 1901	519 ha 52 a 15 qm	für	1 427 344 ℳ 62 ₰
„ „ 1902	350 „ 22 „ 65	„ „	446 291 „ 61 „
Summe	869 ha 74 a 70 qm	für	1 873 636 ℳ 23 ₰

Die Erwerbungen betragen mehr an Flächenmaß 452 ha 30 a 12,5 qm und der Mehraufwand 600 153 ℳ 68 ₰.

Der Bericht des landständischen Ausschusses hebt als wertvollere Erwerbungen hervor im Jahre 1901 zwei größere Höfe auf Gemarkung Billafingen zum Preis von 119 000 ℳ, welche die Beamtenwitwenkasse in liegenschaftlicher Vollstreckung ersteigern mußte, aber auf die Dauer nicht bewirtschaften konnte und an das Domänenärar deshalb verkaufte, ferner den Ankauf von Hofgütern auf Gemarkung Falkensteig (Freiburg) um 95 000 ℳ und 22 500 ℳ, sowie Wiesen und Äcker auf Gemarkung Markelfingen und Möggingen (Konstanz) zur Arrondierung domänenärarischen Besitzes, sowie den Geländeerwerb auf Gemarkung Heidelberg für 841 536 ℳ, welches für den neuen Bahnhof an die Eisenbahnverwaltung wieder abgetreten wird, sodann im Jahre 1902 die Erwerbung der Kern'schen Güter in Gütenbach im Flächengehalt von 80 ha 93 a für 100 750 ℳ und des Gefällmatthofs in St. Wilhelm für 61 000 ℳ zum Zweck der Aufforstung und Arrondierung des Domänenwaldes.

Von den Veräußerungen werden erwähnt im Jahre 1901 diejenige auf Gemarkung Lichtenthal an Viceadmiral von Dietrichs zur Erbauung einer Villa für 50 000 ℳ, auf Gemarkung Todtmoos an das Sanatorium Wehrawald zur Erbauung eines Krankenhauses für 29 558 ℳ, des Saghof auf Gemarkung Niedereschach für 40 000 ℳ, aus dem Jahre 1902 einige größere Abstoßungen von Gelände der ehemaligen Forstschulgärten in Karlsruhe an Private zum Zwecke der Ueberbauung, von Gelände auf Gemarkung Mannheim für den Rangierbahnhof, an die Stadt zur Anlage eines Spiel- und Erholungsplatzes.

In Gemäßheit der Normativbestimmungen wurden veräußert: im Jahr 1901 199 Parzellen in 420 Losen um den Gesamtpreis von 323 676 ℳ 31 ₰ an 332 Käufer, darunter 183 seitherige Pächter für 125 334 ℳ 62 ₰, im Jahr 1902 176 Parzellen in 334 Losen um 208 061 ℳ 67 ₰ an 292 Käufer, darunter 118 seitherige Pächter für 73 163 ℳ 33 ₰.

Die Erwerbungen und Veräußerungen gaben dem Ausschuß zu Beanstandungen keinen Anlaß.

Aus den den Rechnungsnachweisungen angeschlossenen Tabellen über die Darstellung des staatlichen Grundstocksvermögens in Gebäuden, Grundstücken, geschlossenen Gütern, Gefällen und Rechten, sowie des domänenärarischen Grundbesitzes und seines Steuerkapitals nach Domänenamtsbezirken und Größenklassen wird hervorgehoben, daß auf 1. Januar 1902 betrug der Brandkassenanschlag der Gebäude der allgemeinen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staatsverwaltung 33 869 383 ℳ, der Domanialverwaltung 9 247 317 ℳ, der Civillistenverwaltung 5 204 510 ℳ und der ausgeschiedenen Verwaltungszweige 50 027 982 ℳ und der domänenärarische Grundbesitz umfaßte 112 369 ha 41 a 77 qm mit einem Steuerkapital von 79 852 822 ℳ 98 ₰, nämlich:

landwirtschaftlich benutztes Gelände 18 081 ha 5 a 68 qm.

zum Wald gehöriges Grundeigentum 94 288 ha 36 a 9 qm.

Im übrigen wird auf die instruktiven Tabellen verwiesen.

C. Eisenbahnschuldentilgungskasse.

(S. 67/89, 177/204).

Die Rechnungsergebnisse der Jahre 1901 und 1902 zeigen, wie dies infolge der großen Bewilligungen der Kammern für die Eisenbahnbetriebsverwaltung und den Eisenbahnbau nicht anders erwartet werden kann, abermals eine starke Schuldvermehrung und zwar 1901 um . . . . . 21 381 574 ℳ 84 ₰
und 1902 um . . . . . 19 891 500 ℳ 28 „
zusammen um . . . . . 41 273 075 ℳ 12 ₰
Da die reine Schuld auf 31. Dez. 1900 betragen hat . . . . 355 737 313 „ 65 „
beläuft sich dieselbe auf 31. Dez. 1902 auf . . . . . 397 010 388 ℳ 77 ₰

Im Jahre 1901 betrugen nach dem Rechnungssoll
die Dotationsbedürfnisse 18 952 945 ℳ 28 ₰
die Dotationslieferungen 17 152 783 „ 35 „
so daß eine Unzulänglichkeit von . . . . . 1 800 161 ℳ 93 ₰ verbleibt.
Die Einnahmen betrugen . . 18 890 325 ℳ 58 ₰
die Ausgaben . . . . . 40 271 900 „ 42 „
Mehr der Ausgaben und Schuldvermehrung . . . . . 21 381 574 ℳ 84 ₰

Zu demselben Resultat gelangt man, wenn man die zur Verminderung des Schuldenstandes verfügbaren Mittel vergleicht mit der Bauausgabe, welche nach dem Budget durch Schuldaufnahme zu decken ist. Zur Verminderung des Schuldenstandes stand zur Verfügung der nach Bestreitung der Verwaltungskosten (69 704 ℳ 63 ₰) und Passivzinsen (14 700 315 ℳ 93 ₰) restierende Betrag der Dotationslieferung 4 120 305 ℳ 02 ₰ (Tilgungsquote 5 920 466 ℳ 95 ₰ minus Unzulänglichkeit 1800 161 ℳ 93 ₰).

4 120 305 ℳ 02 ₰
Dem steht gegenüber der Bauaufwand 25 009 079 ℳ 86 ₰
zuzüglich Kursverlust 492 800 ℳ 25 501 879 ℳ 86 ₰
Wieder die Schuldvermehrung 21 381 574 ℳ 84 ₰

Hiernach konnten aus den eigenen Erträgnissen wohl noch die Verwaltungskosten und Passivzinsen, aber nicht mehr die ganze Tilgungsquote gedeckt werden, während in den früheren Jahren 1897 und 1898 der gesamte Bauaufwand, im Jahre 1899 derselbe noch teilweise mit 9 713 119 ℳ 47 ₰ und im Jahr 1900 ein kleiner Teil mit 2 176 272 ℳ 63 ₰ bestritten wurde.

Noch unerfreulicher gestaltete sich das Ergebnis im Jahre 1902.

Die Dotationsbedürfnisse nach dem Rechnungssoll betrugen . . . . . 21 194 722 ℳ 58 ₰
Die Dotationslieferungen 17 054 447 „ 98 „
verbleibt eine Unzulänglichkeit von . . . . . 4 140 274 ℳ 60 ₰
Die Einnahmen betrugen . . 18 405 815 „ 18 „
Die Ausgaben „ . . 38 297 315 „ 46 „
Mehr der Ausgaben und Schuldvermehrung . . . . . 19 891 500 ℳ 28 ₰

Läßt man bei der Dotationslieferung die Zuschüsse aus der allgemeinen Staatsverwaltung mit 500 000 ℳ und 2 Millionen Mark außer Betracht und bei den Ausgaben die planmäßige Schuldentilgung, so stehen den eigenen reinen Einnahmen mit 14 554 447 ℳ 98 ₰
die Ausgaben mit . . . . . 14 795 712 „ 38 „
gegenüber und ergibt sich eine Unzulänglichkeit von . 241 264 ℳ 40 ₰

Eine Vergleichung der zur Verminderung des Schuldenstands verfügbaren Mittel mit der Bauausgabe, welche nach dem Budget durch Schuldaufnahme zu decken ist, ergibt folgende Zahlen:

Zur Verminderung standen zur Verfügung die Tilgungsquote mit . . . . . 6 399 010 ℳ 20 ₰
minus der Unzulänglichkeit mit 4 140 274 „ 60 „
= 2 258 735 ℳ 60 ₰
Dem steht gegenüber der Bauaufwand mit 22 116 555 ℳ 51 ₰ zuzüglich Kursverlust 33 680 ℳ 37 ₰ = . . . 22 150 235 ℳ 88 ₰
Es verbleibt wieder Schuldvermehrung . . . . . 19 891 500 ℳ 28 ₰

Die im Jahre 1899 begonnene Schuldvermehrung hat sich im Jahre 1901 und 1902 gleich stark fortge-

setzt und ist verursacht nicht allein durch die Höhe des Bauaufwands, sondern auch durch den Rückgang des Reinertrags der Staatseisenbahnen.

Der Bauaufwand betrug

im Jahr	1897 . . .	6 518 264 ℳ	17 ₰
„ „	1898 . . .	10 438 645 „	34 „
„ „	1899 . . .	22 270 613 „	51 „
„ „	1900 . . .	28 179 243 „	62 „
„ „	1901 . . .	25 009 079 „	86 „
„ „	1902 . . .	22 116 555 „	51 „

Der Reinertrag der Staatseisenbahnen (einschließlich der Main-Neckarbahn), welcher den Höchststand im Jahre 1899 erreichte mit . . 24 969 125 ℳ 13 ₰ ging zurück im Jahre 1900 auf 18 074 317 „ 48 „ im Jahre 1901 . . . . . 14 652 783 „ 35 „ „ „ 1902 . . . . . 14 726 401 „ 27 „

Der Reinertrag der Staatseisenbahnen ohne Main-Neckarbahn blieb im Jahre 1901 gegen das Vorjahr um 3 319 629 ℳ zurück, stieg 1902 gegen 1901 nur um den unbedeutenden Betrag von 18 057 ℳ 46 ₰. Diese ungünstigen Ergebnisse sind durch den in beiden Berichtsjahren scharf hervortretenden wirtschaftlichen Druck und den dadurch verursachten Rückgang der Verkehrseinnahmen, insbesondere derjenigen aus dem Güterverkehr, erklärt. Da die Schuldzinsen sich mit der wachsenden Schuld erheblich vermehrt haben, reichten die Reineinnahmen im Jahre 1902 nicht einmal aus, um die Verwaltungskosten und Passivzinsen zu decken, sondern es verblieb ein Restbetrag von 241 264 ℳ, welcher durch die Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt werden mußte. Dieser höchst unerfreuliche Umstand und die Gewißheit, daß auf viele Jahre hinaus infolge der bereits genehmigten und in Aussicht stehenden Bauten die Schuldvermehrung stark zunehmen wird, rechtfertigt gewiß die vom ständischen Ausschuß ausgesprochene Befürchtung, daß in den kommenden Jahren, auch wenn mit der Hebung des gesamten Wirtschaftslebens ein Anziehen der Einnahmen und des Reinertrags erhofft werden darf, die Staatseisenbahnen die Schuldzinsen nicht oder nur knapp erwirtschaften werden, wie ja auch im Staatsvoranschlag für die kommende Budgetperiode die Passivzinsen für 1904 mit 16 541 896 ℳ und für 1905 mit 18 220 555 ℳ gegenüber einem Reinertrag der Staatseisenbahnen einschließlich Main-Neckarbahn für 1904 und 1905 mit je 14 260 210 ℳ veranschlagt sind.

Daß bei diesen Verhältnissen die Eisenbahnrente im Rückgang begriffen ist, versteht sich von selbst. Der Bericht des ständischen Ausschusses berechnet dieselbe wieder in dreifacher Art, nämlich nach dem Anlagekapital, der Baukostensumme und der reinen Eisenbahnschuld. Die Vergleichung mit den Vorjahren zeigt folgende Entwicklung:

im Jahr	nach dem Anlagekapital:	nach den Baukosten:	nach der reinen Schuld:	beziehungsweise:
1894	3,89	3,87	5,43	5,58
1895	4,24	4,16	6,03	6,18
1896	4,48	4,37	6,55	6,70
1897	4,84	4,70	7,30	7,64
1898	4,67	4,53	7,22	7,38
1899	4,85	4,71	7,49	7,64
1900	3,37	3,29	5,08	5,22
1901	2,59	2,53	3,89	4,02
1902	2,44	2,40	3,71	3,84

Außerordentlich ungünstig hat sich das prozentuale Verhältnis der Bruttoeinnahmen zu den Ausgaben gestaltet.

Es haben betragen:

die Bruttoeinnahmen:

im Jahre	1897 . .	62 010 065 ℳ	60 ₰
„ „	1898 . .	66 577 523 „	38 „
„ „	1899 . .	70 658 902 „	72 „
„ „	1900 . .	78 046 108 „	59 „
„ „	1901 . .	74 215 526 „	21 „
„ „	1902 . .	75 680 664 „	05 „

die Ausgaben:

im Jahre	1897 . .	39 070 753 ℳ	38 ₰
„ „	1898 . .	44 180 217 „	11 „
„ „	1899 . .	46 433 650 „	68 „
„ „	1900 . .	60 904 449 „	05 „
„ „	1901 . .	60 298 811 „	59 „
„ „	1902 . .	61 745 891 „	97 „

Das prozentuale Verhältnis zwischen Bruttoeinnahmen und Ausgaben, d. i. der Betriebscoëffizient des letzten Jahrzehnts betrug:

im Jahr	1890	61,18	%
„ „	1891	71,20	„
„ „	1892	70,04	„
„ „	1893	63,26	„
„ „	1894	65,61	„
„ „	1895	63,82	„
„ „	1896	63,08	„
„ „	1897	62,43	„
„ „	1898	65,73	„
„ „	1899	65,10	„
„ „	1900	77,63	„
„ „	1901	80,77	„
„ „	1902	81,20	„

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach den Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung zu forschen, hat der ständische Ausschuß schon in den früheren Jahren versucht und auch wieder in dem Bericht über das Jahr 1901 sich eingehend damit beschäftigt; es wird auf die Ausführungen desselben auf S. 84/88 verwiesen. Wenn dieselben auch klarer liegen und ein Teil der Ursachen vorübergehender Natur sind, so darf man sich nicht verhehlen, daß so rasch eine Besserung nicht eintreten wird, da andere Ursachen fortwirken, die Ausgaben für das Personal eher sich steigern als vermindern werden.

Bemerkt mag noch werden, daß der durchschnittliche Zinsfuß, zu welchem die Eisenbahnschuld zu verzinsen ist, nach dem Stand vom 31. Dezember 1902 3,617 % beträgt, gegenüber einem Durchschnittszins von 3,628 % im Jahre 1901, 3,573 % im Jahre 1900, 3,582 % im Jahre 1899.

Da die Frage der Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln an die Eisenbahnschuldentilgungskasse nicht nur für letztere, sondern auch für die allgemeine Staatsverwaltung in Zeiten knapper Einnahmen und geringer Überschüsse von großer Wichtigkeit ist, hat sich der Bericht des ständischen Ausschusses seit Jahren darüber verbreitet und eine vergleichende Berechnung der gesamten laufenden Einnahmen der Kasse mit den daraus für Verwaltung, Verzinsung und planmäßige Schuldentilgung bestrittenen Verwendungen seit Errichtung der Kasse bis zum Schlusse des Berichtjahres angestellt.

In diesem Zeitraum betragen:

I. Die laufenden Einnahmen:	
a. Postgefälle	30 693 242 ℳ 15 ₰
b. Lieferungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung . . .	611 962 583 „ 99 „
c. Staatszuschüsse	52 482 225 „ 80 „
Summa	695 138 051 ℳ 94 ₰
II. Die Ausgaben insgesamt	664 414 001 „ 74 „
Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um	30 724 050 ℳ 20 „
der Bedarf der Kasse an Verwaltungskosten und Passivzinsen beträgt bis 31. Dez. 1902	498 211 371 ℳ 81 ₰
Verwendet man zu deren Deckung die Summe der Eisenbahngefälle mit	611 962 583 „ 99 „
so verbleiben von letzteren zur Schuldentilgung	113 751 212 ℳ 18 ₰
Das Soll der Tilgungsquoten beträgt aber	164 122 734 ℳ 96 „
der Unterschied mit	50 371 522 ℳ 78 ₰
mußte aus obigen Postgefällen und Staatszuschüssen zusammen mit	83 175 467 „ 95 „
gedeckt werden; es verbleiben noch	32 803 945 ℳ 17 ₰
Hiervon gehen noch ab die flüssig gewordenen ungewissen Passiven, Ersatz der an Großh. Generalstaatskasse im Jahre 1842 und 1845 geleisteten Zuschüsse, sowie der Ersatz (Turn- und Taxis'sche Postrente, Pensionen) mit 171 ℳ 43 ₰ + 482 225 ℳ 80 ₰ + 1 597 497 ℳ 74 ₰ =	2 079 894 ℳ 97 ₰
so daß der Dotationsüberschuß verbleibt	30 724 050 ℳ 20 ₰
Wenn man obigen Unterschied von	50 371 522 „ 78 „
in erster Linie durch die Einnahme aus den Postgefällen decken läßt mit . .	30 693 242 „ 15 „
so verbleibt noch ein Rest von	19 678 280 ℳ 63 ₰

an Tilgungsquoten, welcher durch die Zuschüsse aus den allgemeinen Staatsmitteln gedeckt werden mußte. Der überschießende Rest der letzteren diente zur Deckung von Baukosten bezw. Schuldverminderung. Diese Berechnung zeigt die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieser Zuschüsse klar.

Auf der anderen Seite muß es das ernsteste Bestreben der Eisenbahnverwaltung sein, dahin zu wirken, daß der Eisenbahnbetrieb, wenn er auch in erster Linie nicht eine Finanzquelle, sondern ein Verkehrsmittel im Dienste des gesamten Wirtschaftslebens ist und bleiben soll, nicht eine dauernde oder gar drückende Belastung des allgemeinen Staatshaushaltes wird und dadurch die Erfüllung der dem letzteren gestellten, wichtigen und kulturellen Aufgaben erschwert; letzteres müßte aber eintreten, wenn die Erträgnisse nicht mehr dauernd die Verwaltungskosten und Passivzinsen decken; ein normaler, befriedigender Zustand aber wird nur dann erreicht sein, wenn dieselben noch wenigstens einen Teil zur Amortisation beitragen können.

III. Abteilung.

Die aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnungen für 1901 und 1902.

(S. 91/106; 205/18).

Der umlaufende Betriebsfond der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Eisenbahnbetriebs-, Bodenseedampfschifffahrts- Eisenbahnbau- und Badanstalten-Verwaltung) betrug auf:

31. Dezember 1900 . . .	5 538 947 ℳ 44 ₰
31. „ 1901 . . .	5 721 197 „ 89 „
31. „ 1902 . . .	4 843 135 „ 80 „

Seit dem Jahre 1902 werden die Badanstalten nicht mehr als ausgeschiedener Verwaltungszweig behandelt, sondern im Spezialbudget des Gr. Ministeriums des Innern.

Bei der Eisenbahnverwaltung betrug der umlaufende Betriebsfond auf:

31. Dezember 1900 . . .	4 811 705 ℳ 39 ₰
31. „ 1901 . . .	4 992 589 „ 28 „
31. „ 1902 . . .	4 843 135 „ 80 „
Derselbe hat in beiden Jahren zugenommen um	31 430 „ 41 „

Bei der Badanstaltenverwaltung betrug der umlaufende Betriebsfond auf:

31. Dezember 1900 . . .	727 242 ℳ 05 ₰
31. „ 1901 . . .	728 608 „ 61 „
so daß derselbe sich vermehrte um	1 366 „ 56 „

Der stehende Betriebsfond der Eisenbahnbetriebs- und Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung betrug auf:

31. Dezember 1900 . . .	152 088 900 ℳ 55 ₰
31. „ 1901 . . .	159 288 900 „ 09 „
31. „ 1902 . . .	171 990 802 „ 06 „
Derselbe hat sich in beiden Jahren vermehrt um	19 901 901 „ 51 „

Derselbe betrug Ende 1902:

A. Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	62 118 910 ℳ 68 ₰
2. in Werkzeugen und Gerätschaften	109 693 548 „ 28 „
Zusammen . .	171 812 458 ℳ 96 ₰

B. Bei der Bodenseedampfschiffartsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	63 300 ℳ — ₰
2. in Werkzeugen und Gerätschaften	115 043 „ 10 „
Zusammen . .	178 343 ℳ 10 ₰

Die obige Vermehrung verteilt sich auf

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	9 503 521 ℳ 28 ₰
2. in Werkzeugen und Gerätschaften	10 382 354 „ 43 „
Zusammen . .	19 885 875 ℳ 71 ₰

B. Bodenseedampfschiffartsverwaltung:

1. in Liegenschaften, Gebäuden und Gewerbseinrichtungen	7 800 ℳ — ₰
2. in Werkzeugen und Gerätschaften	8 225 „ 80 „
Zusammen . .	16 025 ℳ 80 ₰

Der Zugang ist näher für das Jahr 1901 auf S. 104/6, für das Jahr 1902 auf S. 216/18 der Rechnungsnachweisungen erläutert und ist dazu nichts zu bemerken.

Die Budgetkommission stellt folgenden

Antrag:

Die Kammer erklärt, daß sie die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1901 und 1902 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in:

a. den Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen,

b. den Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänengrundstockskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse,

c. den Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige

zur Kenntnis genommen und dazu keine dieselben beanstandende Bemerkung zu machen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Juni 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über die

vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse

für die Jahre 1900 und 1901.

Erstattet von dem Abgeordneten Gießler.

Den Landständen werden mit dem Staatsvoranschlag nach § 55 der Verfassung die Rechnungsnachweisungen für die letztverflossenen zwei Jahre, sowie eine Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der abgelaufenen Budgetperiode vorgelegt.

Gemäß Artikel 11 des Etatgesetzes „gelten als Etatsüberschreitungen alle Mehrausgaben und Mehreinnahmen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben. Diese Etatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie die Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen. Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sofern bei den letzteren der Mehraufwand 10 % der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10 000 ℳ nicht übersteigt."

Die Rechnungsablage hat die Oberrechnungskammer nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 betreffend die Einrichtung und Befugnisse einer Oberrechnungskammer, zu prüfen und unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit ihre Bemerkungen zu machen.

Bei allen Spezialtiteln der allgemeinen Staatsverwaltung, wie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige hat die Oberrechnungskammer die Übereinstimmung der Darstellung mit dem genehmigten Budget und den Hauptrechnungen beurkundet, sowie am Schlusse der letzten Abteilungen des Heftes (S. 161 und 190) erklärt:

„daß andere als in den Spezialdarstellungen und deren Beilagen nachgewiesenen außeretatmäßigen Einnahmen und Ausgaben, Etatüberschreitungen und sonstige Abweichungen vom genehmigten Budgetsatz nicht konstatiert worden sind,

daß Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetzen und wichtigeren Vorschriften im Sinne des Art. 18 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 nicht hervorzuheben sind."

Nach erfolgter Prüfung

beantragt

die Budgetkommission:

die Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der allgemeinen Staatsverwaltung, Abt. I—VII,

sowie der ausgeschiedenen Verwaltungszweige, Abt. VIII,

für unbeanstandet zu erklären.

Die Hauptergebnisse der vergleichenden Darstellung sind in dem Berichte des Großh. Finanzministeriums an Seine Königl. Hoheit den Großherzog (Seite I—XI) zusammengefaßt und werden die Hauptzahlen hieraus hervorgehoben:

A. Ordentlicher Etat des allgemeinen Staatshaushalts.

Die ordentlichen Ausgaben haben nach der Hauptzusammenstellung Seite 158 betragen:

nach dem Budgetsatz für beide Jahre	150 849 786 ℳ	— ₰
nach dem Rechnungssoll . .	157 246 320 „	71 „
hiernach mehr .	6 396 534 ℳ	71 ₰

oder 4,2 %.

Die ordentlichen Einnahmen betrugen nach

dem Budgetsatz für beide Jahre	150 306 708 ℳ	— ₰
nach dem Rechnungssoll . .	167 814 682 „	72 „
mehr .	17 507 974 ℳ	72 ₰

oder 11,6 %.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Staatsvoranschlag war im ordentlichen Etat eine Mehrausgabe von 543 078 M. — ₰ angenommen, während sich in Wirklichkeit eine Mehreinnahme von . . . . . 10 568 362 „ 01 „ also ein günstigerer Abschluß ergab von . . . . . 11 111 440 M. 01 ₰

Beim Staatsministerium ergab sich eine Mehrausgabe von . . . . . 1 319 639 M. 91 ₰ und eine Mindereinnahme von 135 264 „ 61 „ sonach ein ungünstigerer Abschluß von . . . . . 1 454 904 M. 52 ₰

Die Abrechnung mit dem Reiche schloß im ganzen um 1 407 720 M. 61 ₰ ungünstiger ab.

Beim Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ergab sich eine Mehrausgabe von 39 043 M. 65 ₰.

Beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ergab sich eine Mehrausgabe von . . . 1 967 647 M. 52 ₰ abzüglich Mehreinnahme . . . 375 660 „ 94 „ also ein ungünstigerer Abschluß von . . . . . 1 591 986 M. 58 ₰

Beim Großh. Ministerium des Innern ergab sich eine Mehrausgabe von . . 395 569 M. 48 ₰ und eine Mehreinnahme von . 208 217 „ 30 „ also ein ungünstigerer Abschluß von . . . . . 187 352 M. 18 ₰

Beim Finanzministerium ergab sich im ganzen eine Mehrausgabe von . . . 2 670 356 M. 24 ₰ und eine Mehreinnahme von . 17 058 619 „ 81 „ also ein günstigerer Abschluß von . . . . . 14 388 263 M. 57 ₰

B. Im außerordentlichen Etat

betrugen die

Ausgaben

a) für die allgemeine Staatsverwaltung nach dem Budgetsatz (einschließlich der Restkredite) 17 603 419 M. 69 ₰ nach dem Rechnungsergebnis . . . . . 14 679 419 „ 85 „ weniger . 2 923 999 M. 84 ₰

b) für die Domänengrundstocksverwaltung nach dem Budgetsatz . . . . . 1 809 196 M. 42 ₰ nach dem Rechnungsergebnis . . . . . 1 733 312 „ 86 „ weniger . 75 883 M. 56 ₰

Beide Summen zusammen ergeben ein Weniger von . . . 2 999 883 M. 40 ₰

Dieser Betrag ist aber größtenteils nicht als Erübrigung zu betrachten, sondern zur Verwendung in der folgenden Budgetperiode 1902/03 vorbehalten (Restkredite).

C. Das Gesamtergebnis des Staatshaushalts

zeigt an ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben — abgesehen von dem Aufwand zu Lasten von Krediten aus früheren Perioden — einen Gesamtaufwand von . . 167 980 092 M. 82 ₰ welchem ordentliche Gesamteinnahmen von . . . . . 167 814 682 „ 72 „ gegenüberstehen, so daß eine Mehrausgabe von . . . . 165 410 M. 10 ₰ sich ergibt.

Dazu noch restliche Ausgaben auf Restkredite . . . . . 3 510 854 „ 32 „

Gesamtmehraufwand hiernach 3 676 264 M. 42 ₰
oder nach Abzug des Mehrwerts der Naturalvorräte . . 44 806 „ 45 „
restlicher Mehraufwand 3 631 457 M. 97 ₰

Nach dem Finanzgesetz vom 30. Mai 1900 war ein Gesamtfehlbetrag von . . . 14 001 798 M. — ₰ angenommen, welcher durch Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken war. Der Abschluß ist also günstiger um 10 370 340 „ 03 „

Um obigen restlichen Mehraufwand hat der umlaufende Betriebsfond abgenommen und betrug auf 31 Dezember 1901 . . . . 18 049 167 M. 45 ₰

II. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Hervorgehoben wird aus der Eisenbahnbetriebsverwaltung die Reineinnahme nach dem Budgetsatze für beide Jahre . . . 26 872 740 M. — ₰ nach dem Rechnungsergebnis . 31 058 374 „ 16 „ sonach mehr . 4 185 634 M. 16 ₰ dazu Vermehrung der Naturalvorräte . . . . . 664 511 „ 16 „ zusammen . 4 850 145 M. 32 ₰

(Gegen Periode 1898/99 mit einer Mehreinnahme von 18 573 767 M. 76 ₰ ungünstiger um 13 723 622 M. 44 ₰.)

Zu den einzelnen Spezialdarstellungen wird auf die Erläuterungen verwiesen und daraus nur hervorgehoben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Abteilung: Staatsministerium.

Das Mehr der Ausgaben Titel I § 2 und B 1 ist im Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 begründet.

Die Matrikularbeiträge zeigen ein Mehr von 1 272 456 ℳ, die Überweisungen aus der Reichskasse aus dem Ertrag der Zölle und Tabaksteuer ein Weniger von 703 546 ℳ 78 ₰, dagegen ein Mehr aus dem Ertrag der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags 310 522 ℳ 23 ₰ und der Reichsstempelabgaben 257 759 ℳ 94 ₰, also im Ganzen ein Weniger von 135 264 ℳ 61 ₰.

II. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Hervorzuheben ist aus den Erläuterungen Titel I § 3 b, daß von dem Mehr der Ausgaben mit 3285 ℳ 46 ₰ der Betrag von 2266 ℳ dadurch entstanden ist, daß während der Augenerkrankung des Gesandten in München, welcher das Amt ohne jede Entschädigung versieht, zur Besorgung der Bureauarbeiten während der Hauptgeschäftsperiode ein Kanzleibeamter des Ministeriums entsandt wurde.

Die Kommission erhebt keine Beanstandung.

III. Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Der ungünstigere Abschluß um 1 591 986 ℳ 58 ₰ erklärt sich der Hauptsache nach dadurch, daß die Mehrausgaben betrugen unter:

Titel V. Amtsgerichte und Notare 985 487 ℳ 98 ₰ (darunter 280 754 ℳ Mehraufwand für Gebührenanteile der Notare, 81 726 ℳ Vergütungen für das nichtetatmäßige Personal, 425 214 ℳ Taggelder, Reise- und Umzugskosten, 154 423 ℳ Stellvertretung und Dienstaushilfe, 115 766 ℳ für sachliche Amtsunkosten. Demgegenüber steht eine Ersparnis an Gehalte und Wohnungsgelder von 117 051 ℳ).

Titel V. Allgemeine Ausgaben für Rechtspflege . . . . . 759 531 ℳ 39 ₰ (Hierunter 60 547 ℳ für Miet- und Wasserzinse, 443 380 ℳ Kosten der Rechtspflege in Folge Zunahme der Prozesse, Grundbuchhefte u. dgl., 126 898 ℳ für Porto.)

Titel VII. Strafanstalten . . . 110 153 ℳ 81 ₰ (infolge Steigerung des Gewerbebetriebs — Mehreinnahmen 204 736 ℳ)

Titel IX. Unterrichtswesen . . . 66 793 ℳ 38 ₰

Titel XII. Verschiedene Ausgaben 60 604 „ 82 „

Eine Ersparnis weist Titel VIII Kultus auf . . . . . 66 880 ℳ 40 ₰

Mehreinnahmen entfallen bei

Titel I. Justizverwaltung infolge der Zunahme der Untersuchungskosten und Arbeitsbetriebes in Kreis- und Amtsgefängnissen . . . . . 126 081 ℳ 34 ₰

Titel II. Strafanstalten . . . . 204 736 „ 54 „

Titel III. Unterrichtswesen (Errichtung neuer Lehrerstellen an Volksschulen . . . . 44 843 ℳ 06 ₰

Im einzelnen wird noch hervorgehoben:

Die Mehrausgaben für Taggelder, Reise- und Umzugskosten, sowie sonstige persönliche Ausgaben in Titel I (Ministerium) 1353 ℳ und 22 373 ℳ, Titel II (Oberlandesgericht) 11 403 ℳ, Titel III (Landgerichte) 4147 ℳ und 46 340 ℳ, Titel IV (Staatsanwaltschaften) 647 ℳ und 12 190 ℳ sind durch die zahlreicheren Versetzungen, vermehrte Beiziehung von Hilfsrichtern und Stellvertretern, auch vermehrte Dienstreisen zur Dienstaufsicht über die Grundbuchämter verursacht und gerechtfertigt.

Unter Titel V Amtsgerichte und Notare — § 3 Gebührenanteile der Notare — hat sich der einschließlich der nach den früheren Bestimmungen bemessenen Gebührenanteilen für Dezember 1899 schätzungsweise vorgesehene Betrag von 215 040 ℳ weitaus als unzulänglich herausgestellt und wurden deshalb auch im Budget 1902/03 für Gebührenanteile für wahlfreie Geschäfte nach dem Gesetze vom 17. Juli 1902 jährlich 120 000 ℳ vorgesehen. Der Überschreitung von 280 754 ℳ steht eine Mehreinnahme an Notarskosten bei der Steuerverwaltung von 58 792 ℳ gegenüber.

Die Mehrausgabe für das nichtetatmäßige Personal mit 81 716 ℳ hängt mit der Vermehrung der Geschäfte bei den Amtsgerichten und vermehrten Einstellung von Hilfsbeamten bei den Grundbuchämtern zusammen. Von den vermehrten Tagegeldern und Reisekosten mit 425 214 ℳ entfallen auf die Amtsgerichte 14 612 und Notariate 410 602 ℳ. Die übrigen Mehrausgaben sind durch die Geschäftsvermehrung veranlaßt.

Die Mehrausgabe Titel VI (Allgemeine Ausgaben für Rechtspflege §§ 4 und 5) Bauaufwand, Miet- und Wasserzinse — 23 442 + 60 547 ℳ ist die Folge mehrerer größerer unvorhergesehener Herstellungen — Erweiterungen von Diensträumen, Gewinnung von Notariatsdiensträumen.

Unter den außerordentlichen Ausgaben überschreiten § 22 (Anschaffung von Geschäftszimmereinrichtungen der Notare — bei 15 000 um 9797 ℳ) und § 23 (Abhaltung von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Vorträgen über Bürgerliches Gesetzbuch — bei 2500 um 2857 ℳ) um mehr als 10 % den Vorschlag, sind aber nach den Erläuterungen gerechtfertigt.

Bei Titel VII Strafanstalten war nach dem Voranschlag ein Gefangenenstand von 1460 Köpfen und ein Staatszuschuß von 924 234 ℳ angenommen: es war aber nur ein Zuschuß von 829 651 ℳ 27 ₰ erforderlich bei 1412 Köpfen, also weniger 94 582 ℳ 73 ₰. Die Reineinnahme im Gewerbebetrieb betrug trotz der geringeren Kopfzahl gegen den Voranschlag mehr 85 707 ℳ 89 ₰. Den Mehrkosten der Arbeitsstoffe und Gerätschaften mit 111 078 ℳ steht eine Mehreinnahme von 196 796 ℳ gegenüber.

Bei Titel VIII Kultus wurde der fürsorglich im zulässigen Höchstbetrag angeforderte jährliche Staatszuschuß zur Aufbesserung gering besoldeter römisch-katholischer Geistlicher von 350 000 ℳ nicht verbraucht, sondern daran 63 741 ℳ 1 ₰ erspart.

Zu Titel IX Unterrichtswesen erscheinen die Erläuterungen zu den ordentlichen Ausgaben und Einnahmen völlig ausreichend.

Im außerordentlichen Etat sind aus der Periode 1898/99 die Minderverwendung Ziffer 2 — Marstallgebäude in Heidelberg (52 277 ℳ), sowie die Mehrausgaben § 8 — Frauenklinik in Freiburg 12 400 ℳ — §§ 16 und 17 — Zentrale für elektrische Beleuchtung und Erstellung eines mechanischen Laboratoriums an der technischen Hochschule in Karlsruhe 10 600 + 10 000 ℳ, sowie § 21 — Gymnasiumsneubau Mannheim 38 252 ℳ und § 22 — Erweiterungsbau im Lehrerseminar Meersburg 11 065 ℳ — durch die gegebenen Erläuterungen gerechtfertigt; die getroffenen Einrichtungen sind zum Betrieb der fraglichen Institute zweckmäßig. Ebenso verhält es sich mit der Mehrausgabe in der Periode 1900/01 § 6 chirurgische Klinik Heidelberg 16 057 ℳ, § 10 — chemisches Laboratorium da 1689 ℳ, § 14 — Irrenklinik da 3529 ℳ, § 25 a — physikalischer Hörsaal Freiburg 4482 ℳ.

IV. Großh. Ministerium des Innern.

Der um 187 352 ℳ 18 ₰ ungünstigere Abschluß erklärt sich der Hauptsache nach dadurch, daß entstanden sind:

Mehrausgaben	
bei Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei	699 176 ℳ 92 ₰
Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten	33 957 „ 97 „
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten	42 582 ℳ 53 ₰
Titel XXI. Verschiedene Ausgaben	23 535 „ 51 „
Minderausgaben	
bei Titel X. Allgemeine Sicherheitspolizei	21 080 „ 66 „
Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus	27 742 „ 96 „
(wegen geringerem Gefangenenstands, weshalb auch eine Mindereinnahme von 36 157 ℳ gegenübersteht).	
Titel XVII. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues . .	380 932 ℳ 16 ₰
Mehreinnahmen	
bei Titel II. Bezirksverwaltung und Polizei	136 449 „ 83 „
Titel III. Heil- und Pflegeanstalten	63 539 „ 04 „
Titel VIII. Wasser- und Straßenbau	35 504 „ 98 „

Im einzelnen wird noch hervorgehoben:

In Titel IX, Bezirksverwaltung, stehen den Ersparnissen an Gehalten in §§ 1, 2, 3, Mehraufwendungen in § 4 sonstige persönliche Ausgaben 26 759 ℳ, § 5 Tagegelder, Umzugskosten 34 092 ℳ gegenüber, welche durch vermehrte Stellvertretung, Dienstaushilfe infolge von Beurlaubungen und Erkrankungen, sowie durch das Anwachsen der Geschäfte bei den Bezirksämtern entstanden sind. Letzteres bedingte auch ein Steigen der sachlichen Amtsunkosten mit 58 683 ℳ.

Die Anforderung in § 12, Staatsbeiträge für Gemeinden, war von der Kammer für überschreitbar erklärt, und wurde daher vom Großh. Staatsministerium eine Überschreitung von 40 000 ℳ genehmigt für Beiträge an kleinere Gemeinden mit hohen Umlagen zur Beschaffung von geeigneten Räumen für ein eigenes Grundbuchamt.

Die Medizinalpolizei, § 19, verursachte einen Mehraufwand von 124 683 ℳ in erster Linie durch Maßregeln zur Bekämpfung von Tierseuchen (Maul- und Klauenseuche und Rotzkrankheit), ferner durch Abhaltung von Fortbildungskursen für beamtete Ärzte und Tierärzte, Steigerung der Impfgebühren (24 800 ℳ) infolge der Bevölkerungszunahme.

Die Mehrausgaben in § 23 — Sonstiger Aufwand kommen zum Teil wieder in Einnahme beim Finanzministerium Titel III § 12.

In Titel XI, Milde Fonds, ist die Mehrausgabe der Hauptsache nach durch die am 1. Januar 1901

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erfolgte Übernahme der Erziehungsanstalt in Flehingen in staatliche Verwaltung entstanden, wofür außer dem Zuschuß an die Zentralleitung der Bezirksvereine für Jugendschutz keine Mittel vorgesehen waren.

Bei Titel XII, Heil- und Pflegeanstalten, betrug der wirkliche Krankenstand durchschnittlich 2153 Köpfe, gegenüber dem Voranschlag 22 Köpfe weniger; daraus erklärt sich die Minderausgabe in § 3 mit 69 367 ℳ; die Mehrausgabe in § 7: Aufwendung auf Grundstücke mit 19 383 ℳ ist verursacht durch den stärkeren Ökonomiebetrieb in Illenau und Emmendingen, durch Ankauf und Mästung des erforderlichen Schlachtviehs, weshalb auch in § 2 der Einnahmen ein Mehr von 33 190 ℳ erscheint. Auf Heilkosten wurden 27 103 ℳ mehr verwendet infolge zahlreicher körperlicher Erkrankungen in Pforzheim und Emmendingen (Typhus).

Die Überschreitungen in Titel XV, Förderung der Gewerbe, §§ 4 und 37 im außerordentlichen Etat sind durch Entsendung von zwei Beamten der Landesgewerbehalle und des Vorstandes der Filiale Furtwangen zur Weltausstellung in Paris zur Überwachung der badischen Gruppe, sowie durch Beihilfe zum Besuche derselben an Vertreter aus allen Gewerbszweigen veranlaßt; die Überschreitbarkeit hat die Kammer zum voraus für zulässig erklärt.

Die Erläuterungen zu Titel XVI — Landwirtschaft — Mehrausgaben und Minderverwendungen erscheinen ausreichend.

Unter der Minderausgabe in Titel XVII — Wasser- und Straßenbau — sind hervorzuheben solche beim Betrieb des Vormberger Steinbruchs mit 87 835 ℳ infolge der Einschränkung des Betriebs, welche durch die nachlassende Güte des Gesteins bedingt ist, ferner solche bei Katastervermessung unter §§ 51 und 55 mit 23 142 + 222 815 ℳ, welche mit der Abnahme der Katastervermessungsarbeit zusammenhängen.

V. Großh. Finanzministerium.

Der günstigere Abschluß mit 14 388 263 ℳ 57 ₰ ist herbeigeführt durch eine Mehrausgabe von . . . . . 2 670 356 „ 24 „
und eine Mehreinnahme von . 17 058 619 „ 81 „

An Mehrausgaben sind hervorzuheben:

bei der Verwaltung des Hochbauwesens wegen größeren Bedarfs an Hilfspersonal bei den Baubehörden und größerer Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	110 831 ℳ
bei der Domänenverwaltung	498 181 ℳ
bei der Salinenverwaltung (wegen Zunahme der erzeugten Salzmenge und höherer Arbeits- und Materialpreise)	189 627 „
bei der Steuerverwaltung	1 482 747 „
bei der Zollverwaltung	71 511 „
bei der Münzverwaltung	16 177 „
bei der allgemeinen Kassenverwaltung .	181 348 „
bei den Ruhegehalten	110 545 „
bei den übrigen Titeln	9 384 „

An Mehreinnahmen haben ergeben:

die Domänenverwaltung	2 697 797 ℳ
die Salinenverwaltung	566 956 „
die Steuerverwaltung	13 565 975 „
die Münzverwaltung	65 321 „
allgemeine Kassenverwaltung	259 917 „

Eine Mindereinnahme ergab die Zollverwaltung mit 97 349 ℳ

Im Einzelnen wird hervorgehoben:

Die Mehrausgaben bei der Domänenverwaltung entfallen größeren Teils auf den sachlichen Aufwand — darunter 83 441 ℳ für Grundstocksgebäude infolge Vermehrung derselben von 453 auf 529 und unvermeidlicher Herrichtungen, 46 017 ℳ für Holzabfuhrwerke, 247 169 ℳ für Zurichtung von Walderzeugnissen, da die aufbereitete Holzmasse um 8,7% höher als der Voranschlag ist und die Arbeitslöhne um 1,4% gestiegen sind. In höherem Grade sind die Einnahmen gewachsen; gestiegen sind dieselben aus landwirtschaftlichen Grundstücken um 309 743 ℳ, wobei bei den selbstbewirtschafteten Wiesen sich einerseits eine Wenigereinnahme von 42 348 ℳ, anderseits eine Mehreinnahme in der Hauptsache infolge der künstlichen Düngung von 338 759 ℳ ergab. Aus Holz wurden 2 348 261 ℳ mehr erlöst und zwar aus größerer Holzmasse 1 086 330 ℳ und in Folge von Preissteigerung 1 261 929 ℳ, ferner aus Forstnebennutzungen 64 652 ℳ, da in dem Erntejahr 1901 der Bedarf an Waldstreu und Futter namentlich in den Domänenbezirken Bruchsal und Heidelberg ein größerer war.

Bei der Steuerverwaltung sind die Mehrausgaben hauptsächlich entstanden für Stellvertretung und Dienstaushilfe und Gebühren der Steuererheber, für mit den erhöhten Einnahmen zusammenhängenden größeren Abgang und Rückersatz an direkten und indirekten Steuern, Justiz und Polizeigefällen.

Ein Mehr an Einnahmen haben ergeben:
die direkten Steuern . . . . . 3 661 861 ℳ

darunter Einkommensteuer 2 401 445 ℳ infolge Steigerung der Steueranschläge,

die indirekten Steuern . . . . . 7 459 991 ℳ
und zwar Weinsteuer 1 009 626 ℳ, Biersteuer 2 563 912 ℳ, Grundstücksverkehrssteuer 2 404 028 ℳ Erbschafts- und Schenkungssteuer 1 217 752 ℳ,

die Justiz- und Polizeigefälle . . . . 2 287 894 ℳ

die sonstigen Einnahmen . . . . . 156 228 ℳ

Die Einzelberechnung ist auf Seite 143/47 dieses Heftes enthalten.

Ergebnisse der ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

A. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Der Budgetsatz für 2 Jahre war:

Einnahme	137 349 100 ℳ	— ₰
Ausgabe	110 476 360 „	— „
Mehreinnahme . .	26 872 740 ℳ	— ₰

Das Rechnungssoll ergab:

Einnahme	152 261 634 ℳ	80 ₰
Ausgabe	121 203 260 „	64 „
Mehreinnahme . .	31 058 374 ℳ	16 ₰

Letztere betragen also gegenüber dem Budget mehr 4 185 634 ℳ 16 ₰. Wie sich dieses zusammensetzt, ist auf Seite 169 dargestellt.

Unter den Mehrausgaben werden die persönlichen in Titel II § 2c und 3, Titel III § 4 und 5, Titel VI § 14 besonders hervorgehoben unter Hinweis auf die einschlägigen Erläuterungen.

Die Steigerung der sachlichen Ausgaben war durch die Zunahme des Verkehrs und die Preiserhöhung der Materialien bedingt; gegenüber dem Voranschlag wurden 4 435 614 Lokomotivkilometer mehr geleistet, wodurch ein größerer Verbrauch aller Materialien verursacht wurde.

Unter Titel VI für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzungen der baulichen Anlagen entfallen von der Mehrverwendung in § 21 mit 2 254 015 ℳ auf den Unterbau 11 %, Oberbau 38 %, elektrische Signale 14 %, optische Signale und Stellwerke 6 %, Hochbauten 30 % und Schienenbeseitigung 1 %; vgl. Seite 172; ferner wird auf die Bemerkung der Oberrechnungskammer Seite 168 verwiesen.

Die Einnahmen ergaben ein Mehr im Personen- und Gepäckverkehr von 7 419 043 ℳ 17 ₰, im Güterverkehr von 4 460 275 ℳ 93 ₰ und zwar fast ausschließlich aus dem Jahre 1900, während das Ergebniß des Jahres 1901 infolge des eingetretenen Verkehrsrückgangs nur dem

Budgetsatz nahekommt, ferner für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für dritte 1 214 042 ℳ 36 ₰ aus Erträgnissen von Veräußerungen 1 527 736 ℳ 23 ₰ und für Verschiedenes 292 879 ℳ 88 ₰.

Für Beförderung von Personen (ausschließlich Militär) wurden vereinnahmt

im Jahre 1900 21 498 056 ℳ, darunter für Kilometerhefte 4 732 958 ℳ

„ „ 1901 21 457 153 „ darunter für Kilometerhefte 5 526 782 ℳ

B. Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung.

Der Budgetsatz für zwei Jahre war:

Einnahmen	725 600 ℳ	— ₰
Ausgaben	726 280 „	— „
Mehrausgabe .	36 680 ℳ	— ₰

Das Rechnungssoll ergab:

Einnahmen	853 721 „	90 „
Ausgaben	788 981 „	71 „
Mehreinnahme .	64 740 ℳ	19 ₰
demnach eine Verbesserung von .	101 420 „	19 „

infolge der Verkehrszunahme.

C. Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckarbahn.

Der Reinertrag war angenommen zu	1 483 240 ℳ	— ₰
betrug rechnungsmäßig	1 603 986 „	48 „
sonach mehr .	120 746 ℳ	48 ₰

Das Jahr 1900 brachte ein Mehr der Einnahmen in Titel I § 1 von 147 413 ℳ, das Jahr 1901 ein Weniger von 6120 ℳ.

Das für die Verteilung maßgebende badische Anlagekapital beträgt 8 792 264 ℳ 92 ₰ und wird in beiden Jahren zu 9,07 durchschnittlich verzinst.

D. Badanstaltenverwaltung.

Die ordentlichen Ausgaben waren

veranschlagt zu	703 660 ℳ	
ergaben	778 642 ℳ	94 ₰
Mehr . .	74 982 ℳ	94 ₰

Die ordentlichen Einnahmen

waren veranschlagt zu	703 660 ℳ	
ergaben	780 314 ℳ	80 ₰
Mehr . .	76 654 ℳ	80 ₰

Beides ist durch die gestiegene Benützung der Anstalten verursacht.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Dezember 1903.

Der Präsident des Großherzoglichen Staatsministeriums

an

das Präsidium der hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Dem Präsidium der hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung beehre ich mich in der Anlage die Denkschrift, welche die Großh. Oberrechnungskammer gemäß der Bestimmung des Artikels 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Ergebnisse der Rechnungsabhör verfaßt und behufs Vorlage an die Kammern der Landstände dem Großherzoglichen Staatsministerium mitgeteilt hat, unter dem ergebensten Anfügen zu übersenden, daß ich eine zweite Fertigung dem Präsidium der ersten Kammer gleichzeitig übersende.

J. V.:
Buchenberger.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1903.

Denkschrift

der

Großherzoglichen Oberrechnungskammer

für

den Landtag 1903/1904.

Den beiden Kammern des Landtages 1903/1904 beehren wir uns gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Rechnungsabhör in den beiden Geschäftsjahren 1901/1902 und 1902/1903 nachstehenden Bericht zu erstatten:

I.

Der bezeichnete Zeitraum umfaßt in der Hauptsache die Abhör der Jahresrechnungen für die Kalenderjahre 1900 und 1901, bei der Steuerverwaltung, der Eisenbahnbau- und Eisenbahngüterverwaltung jene der betreffenden Monats- und Quartalsrechnungen aus den Jahren 1901 und 1902.

Der primären (unmittelbaren) Abhör und Bescheidserteilung durch die Oberrechnungskammer waren gemäß Ziffer 1 bis 3 der landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 623) in den beiden Geschäftsjahren einschließlich der Handkasserechnung der Oberrechnungskammer je 28 ständige Rechnungen zu unterziehen. Gegenüber dem Geschäftsjahr 1900/1901 mit 27 ständigen Rechnungen ist die Rechnung für die Sternwarte Heidelberg zugegangen.

Von diesen Rechnungen dürften als besonders umfangreich hervorzuheben sein die Rechnungen:

der Eisenbahnhauptkasse (15 Einzelrechnungen umfassend) mit 52 105 Seiten und 152 416 Beilagen (für 1901);

der Generalstaatskasse (mit 3 Gehaltsbüchern, 1 Ruhegehaltsbuch, 1 Gnadengabenbuch) mit 7829 Seiten und 73 606 Beilagen (für 1901);

der Zentralgehaltskasse (9 Rechnungen) mit 3059 Seiten und 16 752 Beilagen (für 1901);

die Schuldentilgungskassen mit zusammen 4246 Seiten und 17 855 Beilagen (für 1901);

der beiden Witwenkassen mit 1711 Seiten und 16 646 Beilagen (für 1901).

An vorübergehenden Rechnungen waren zu prüfen und zu verbescheiden:

für das Geschäftsjahr 1901/1902:

die Spezialrechnung über den Erweiterungsbau bei der Lehrerbildungsanstalt Meersburg für 1899/1901;

die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen für 1900;

für das Geschäftsjahr 1902/03:

die Rechnungen der beiden Kammern für den Landtag 1901/1902;

die Spezialrechnung der Baukasse der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen für 1901;

die Spezialrechnung über den Erweiterungsbau für die Kunstgewerbeschule dahier für 1896/1901;

die Spezialrechnung über den Bibliothekbau in Freiburg für 1900/1901 (dritte Stückrechnung);

die Spezialrechnung über den Neubau einer Universitätsbibliothek in Heidelberg für 1900/1901 (erste Stückrechnung);

die Spezialrechnung über den Neubau eines chemischen Laboratoriums für die technische Hochschule dahier für 1899/1901 (erste Stückrechnung).

Die Gesamtzahl der in den beiden Geschäftsjahren primär abgehörten Rechnungen betrug somit

für das erste Jahr:

30 Rechnungen mit zusammen 83 235 Seiten und 330 805 Beilagen;

für das zweite Jahr:

35 Rechnungen mit zusammen 80 979 Seiten und 331 003 Beilagen.

Im ganzen wurden dabei 1270 beziehungsweise 1411 Abhörbemerkungen gemacht.

Gegenüber der Geschäftsperiode 1899/1901 ergibt sich hieraus für die abgelaufenen Geschäftsjahre 1901/1902 und 1902/1903 eine abermalige, erhebliche Geschäftszunahme für die Oberrechnungskammer, indem — die bloß vorübergehenden Rechnungen außer Betracht gelassen — sich die Seitenzahl der abzuhörenden Rechnungen um 21 606, die Anzahl der Beilagen um 43 476 und die Anzahl der Abhörbemerkungen um 638 vermehrt hat.

II.

In Verbindung mit der Abhör der Rechnungen der Schuldentilgungskassen wurde ferner die Prüfung der Verzeichnisse über die in den Jahren 1900 und 1901 eingelösten Staatsschuldscheine und die Kontrole dieser zur Vernichtung bestimmten Papiere vorgenommen. Die Zahl der eingelösten Staatsschuldscheine, Zinsabschnitte und Lose betrug zusammen:

	1900	1901
bei der Amortisationskasse	— Stück	— Stück
bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse . .	776 370 „	829 462 „
dazu vor dem Verkauf abgetrennte Zinsscheine (der $3^1/_2$proz. Anleihen von 1894 und 1896) 35 110 + 184 = ...	35 294 „	— „
im ganzen	811 664 Stück	829 462 Stück

Gleichzeitig mit der Vernichtung dieser Papiere wurde eine weitere Anzahl restlicher 4proz. Zinsscheine aus den früheren Anlehen, und zwar in 54 + 29 = 83 Stück Zinsscheinbogen bestehend, der Vernichtung unter amtlicher Aufsicht unterzogen.

III.

Gemäß Ziffer 4 der oben erwähnten landesherrlichen Verordnung vom 2. Oktober 1890 wurden ferner in beiden Geschäftsjahren der Abhör unterzogen:

derjenige Teil der bei den Zentralmittelstellen primär abgehörten Rechnungen von 1900 und 1901, welcher den Aufwand dieser Behörden selbst umfaßt, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der den anweisenden Behörden zustehenden Befugnisse, sodann die Rechnungen der Regiekassen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Katholischen Oberstiftungsrates für 1900 und 1901 hinsichtlich der Beachtung der maßgebenden Gesetze, Verordnungen und landständischen Verwilligungen beim Vollzug ihrer Ausgaben und Einnahmen, sowie bezüglich der richtigen Bemessung des Staatszuschusses. Bemerkenswerte Anstände haben sich dabei nicht ergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

Die übrigen, vorstehend nicht erwähnten staatlichen Rechnungen unterliegen nach Maßgabe der Vorschrift in Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 und § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 der Abhör durch die Revisionsanstalten der Staatsmittelstellen und sollen zum Teil der Oberabhör durch die Oberrechnungskammer unterzogen werden.

Für das Geschäftsjahr 1902/1903 betrug die Zahl dieser Rechnungen:

567 Jahresrechnungen,
444 Monatsrechnungen und
148 Vierteljahrsrechnungen.

Die Jahresrechnungen umfaßten in dem erwähnten Geschäftsjahre:

Bei dem Verwaltungshof:

35 Rechnungen der Amtskassenverwaltung mit 45 242 Seiten und 218 252 Beilagen;
9 Rechnungen der Staatsanstalten mit 27 809 Seiten und 32 362 Beilagen;

Bei dem Oberschulrat:

26 Schulfondsrechnungen mit 7232 Seiten und 14 226 Beilagen;

Bei dem Gewerbeschulrat.

4 Schulkassenrechnungen mit 978 Seiten und 2858 Beilagen;

Bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues:

34 Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen mit 25 448 Seiten und 48 225 Beilagen;

Bei der Forst- und Domänendirektion:

26 Rechnungen der Domänenämter (einschließlich der Gewerberechnung der Brauerei Rothaus) mit 60 053 Seiten und 67 919 Beilagen;
2 Rechnungen der Salinenämter mit 6859 Seiten und 5243 Beilagen;

Bei der Zolldirektion:

35 Zoll- und Reichssteuerrechnungen mit 13 509 Seiten und 28 778 Beilagen;

Bei der Steuerdirektion:

2 Rechnungen der Stempelverwaltung mit 84 Seiten und 352 Beilagen und der Verwaltung der kontrollierten Impressen mit 41 Seiten und 136 Beilagen;

173 Übertrag.

173 Übertrag.

Bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen:

1 Materialhauptrechnung mit 9403 Seiten und 15 475 Beilagen;
11 Werkstätterechnungen mit 3742 Seiten und 273 Beilagen;
1 Rechnung der Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete mit 144 Seiten und 84 Beilagen;

Bei verschiedenen Behörden zusammen:

381 Handkassen-Rechnungen und zwar:
48 der Ministerien, sonstigen Kollegialbehörden u. s. w.
60 der Amtsgerichte
129 der Notariate
53 der Bezirksämter
91 der Eisenbahnverwaltung.

567 381 zusammen.

Für das Geschäftsjahr 1900/1901 hat die Anzahl der Jahresrechnungen nach unserer Denkschrift für den Landtag 1901/1902 vom 15. November 1901 betragen — 493.

Für das Geschäftsjahr 1901/1902 sind in Zugang gekommen die Materialrechnung des Eisenbahnbaubüreaus Basel und 146 Handkassenrechnungen der Notariate, in Wegfall die Handkassenrechnung des Gerichtsnotariats Ettlingen und 54 Handkassenrechnungen der Steuerkommissariate. Vom 1. Januar 1900 an wird nämlich der gesamte Aufwand der Steuerkommissariate an sachlichen Amtsunkosten unmittelbar aus der Steuerkasse bezahlt und ist dadurch die Führung besonderer Handkassenrechnungen für diese Stellen entbehrlich geworden.

Für das Geschäftsjahr 1902/1903 sind zugegangen drei Rechnungen, nämlich die Rechnung für die Erziehungsanstalt Flehingen und die Handkassenrechnungen der Stationsämter Oos und Rheinau; in Wegfall sind gekommen 21 Rechnungen, nämlich die Materialetatrechnung (infolge der Vereinigung mit der Materialhauptrechnung), 3 Materialrechnungen von den Eisenbahnbauinspektionen Basel, Eppingen und Neustadt (die Führung der Rechnungen war nicht vorgeschrieben) und 17 Handkassenrechnungen der Notariate (in Folge der Zusammenlegung der Rechnungen von am gleichen Ort befindlichen Stellen).

Die Monats- und Vierteljahrsrechnungen umfaßten für die beiden Geschäftsjahre 1901/1903 je

420 Monatsrechnungen und 140 Vierteljahrsrechnungen der Steuerverwaltung (35 Stellen), ferner

24 Monatsrechnungen und
8 Vierteljahrsrechnungen

der beiden Eisenbahnbaukassen (Einzelrechnungen 16 und 17).

Über die Anzahl der Rechnungsseiten und Beilagen ist der Oberrechnungskammer eine Mitteilung nicht zugegangen.

Außer den vorstehend aufgeführten eigentlichen Staats- und Staatsanstaltenrechnungen ist noch die sehr beträchtliche Zahl der monatlichen Elementarrechnungen der Eisenbahngüterverwaltung und der Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung für den innern Verkehr (im Geschäftsjahr 1901/1902: 4224. 1902/1903: 4248 Rechnungen) und für den fremden Verkehr hervorzuheben.

Die Abhör dieser Rechnungen erfolgt zum Teil summarisch, zum Teil speziell durch die Verkehrskontrolle II der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

V.

Zur Oberabhör durch die Oberrechnungskammer gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1876 sind einberufen worden:

A. Im Geschäftsjahr 1901/1902:

die Rechnungen des Gymnasiums Lörrach und des Progymnasiums Durlach für 1900;

die Rechnungen der Wasser- und Straßenbaukassen Emmendingen und Schwetzingen für 1900;

die Domänenrechnungen Freiburg, Karlsruhe und Meersburg für 1900;

die Steuerrechnungen Breisach, Bretten, Lörrach, Schwetzingen und Thiengen für 1900;

die Zollrechnungen Mannheim (Hauptzollamt) und Stühlingen für 1900;

die Handkassenrechnungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Landgerichte Karlsruhe und Konstanz, der Staatsanwaltschaften Heidelberg und Mannheim, des Gendarmerie-Korps, des statistischen Landesamtes, des Verwaltungshofs und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1900;

ferner von Eisenbahnrechnungen:

die Gütertransportrechnungen: des Binnenverkehrs für September 1901; des badisch-württembergischen Verkehrs für Oktober 1901;

die Abrechnung: über den Güterverkehr mit der Kaiserstuhlbahn für September 1901.

B. Im Geschäftsjahr 1902/1903.

die Rechnung des Studienfonds Rastatt für 1901;

die Amtskassenrechnungen Hornberg, Stühlingen und Stockach für 1901:

die Rechnung der Wasser- und Straßenbaukasse Wertheim für 1901;

die Domänenrechnungen Tauberbischofsheim, Konstanz und Stockach für 1901;

die Salinerechnung Dürrheim für 1901;

die Steuerrechnungen Freiburg, Hornberg, Singen und Stühlingen für 1901;

die Zollrechnungen Säckingen und Konstanz für 1901;

ferner von Eisenbahnrechnungen:

die Gütertransportrechnungen: des Binnenverkehrs für Juli 1902; des Frankfurt-Hessisch-Südwestdeutschen Verkehrs für Oktober 1902;

die Rechnung der Eisenbahnhauptwerkstätte für 1901;

die Abrechnungen: über den Güterverkehr mit der Dinglingen-Lahrer-Bahn für 1901; über den Güterverkehr mit der Bühlerthalbahn für September 1902.

Wegen der stetigen Zunahme des Primärabhörgeschäftes mußte die Oberabhör auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode zurücktreten, ungerechnet wir bestrebt waren, der uns bezüglich der Oberabhör durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. August 1876 gestellten Aufgabe in vollem Maße nachzukommen.

VI.

Die Einsendung der Rechnungen und die Erledigung der aufgestellten Abhörbemerkungen ist im allgemeinen innerhalb der festgesetzten Fristen erfolgt; nur in wenigen Fällen (in beiden Geschäftsjahren zusammen 11) wurden Strafen ausgesprochen. Nur für die Vorlage der Materialverwendungsnachweisung (Material-Etat-Rechnung) Karlsruhe und der Domänenrechnung Thiengen für 1900 mußte die Frist um je 14 Tagen erstreckt werden.

Zur Vorlage der Rechnung des Domänenamts Heidelberg für 1901 haben wir im Einverständnis mit Großherzoglichem Finanzministerium unter Würdigung der geltend gemachten besonderen Verhältnisse die Frist um 20 Tage verlängert und die um 2 Tage verzögerte Vorlage der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1901 haben wir in Ansehung der besonderen Umstände als entschuldigt erkannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei einigen Rechnungen konnte auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode die Aufstellung der Erinnerungen beziehungsweise die Bescheidserteilung erst nach Ablauf des Geschäftsjahres der Inangriffnahme erfolgen; die Veranlassung hiezu bildeten vorzugsweise Erkrankungen des Revisionspersonals. Rückstände in der Erledigung der fraglichen Geschäfte sind weder bei der Oberrechnungskammer noch bei den mit der Primärabhör befaßten Staatsstellen auf den Zeitpunkt gegenwärtiger Berichterstattung mit einer Ausnahme vorhanden. Rückständig ist nämlich der Bescheid zur Amtskassenrechnung des Finanzamts Mannheim geblieben. Die Prüfung dieser Rechnung hat sich durch Krankheit des betreffenden Revisionsbeamten verzögert. Jedoch wird der Bescheid noch im laufenden Kalenderjahr erlassen werden können. Die Abrechnungen mit fremden Bahnen sind in der abgelaufenen Geschäftsperiode vollständig im laufenden erhalten worden. Was die Art der am häufigsten vorkommenden Bemängelungen betrifft, gilt im allgemeinen das schon in unserer Denkschrift vom 8 November 1893 Bemerkte; auffallende Verstöße oder schwerwiegende Dienstnachlässigkeiten wurden weder bei der Primärabhör noch bei der Oberabhör wahrgenommen. Die gegen die Rechner, Primärrevidenten und Verwaltungsbehörden erhobenen Anstände haben sämtlich ihre sachgemäße Erledigung gefunden.

VII.

Außer der eigentlichen Rechnungsabhör waren zur Ueberwachung des richtigen Vollzugs der Gehaltsordnung und des Etatgesetzes (vergl. Denkschrift vom 11. November 1891) noch folgende Prüfungsarbeiten vorzunehmen:

die Prüfung der neuen Einträge in den Gehaltslisten, in den Verzeichnissen der etatmäßigen Amtsstellen und in den Verzeichnissen der Dienstwohnungen, sowie die Prüfung der Rechnungen der Gelehrtenschulfonds hinsichtlich der persönlichen Bezüge der betreffenden etatmäßigen Beamten.

Ferner gelangten auch in der abgelaufenen Geschäftsperiode zum Vollzug:

die rechnerische Prüfung und Vergleichung sämtlicher Hauptrechnungen und der auf Grund derselben gefertigten Hauptstaatsrechnungen für 1901 und 1902, die Prüfung der im ersten Beilagenheft zu den landständischen Verhandlungen für 1903/1904 enthaltenen sonstigen Rechnungsnachweisungen, wie z. B. der für den ständischen Ausschuß bestimmten Rechnungsvorlagen über die Amortisationskasse, die Eisenbahnschuldentilgungskasse und den Domänengrundstock, endlich die Prüfung der im zweiten Beilagenheft enthaltenen Vergleichungen der Budgetsätze für 1900 und 1901 mit den Rechnungsergebnissen.

Wegen der nach Artikel 18 des Gesetzes vom 25. August 1876 den Nachweisungen über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder weiter beizufügenden Bemerkungen gestatten wir uns auf den Inhalt unserer Beurkundungen zur Hauptzusammenstellung der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit dem Rechnungs-Soll für die Etats-Jahre 1900 und 1901 (zweites Beilagenheft Seite 161 und 190) zu verweisen unter Bezug auf Ziffer 5 des Berichts der Budgetkommission der zweiten Kammer für den Landtag 1889/1890, fünftes Beilagenheft, Seite 577, womit die Gesichtspunkte, nach denen bei der Aufnahme von Bemerkungen in die den Ständen vorzulegenden Nachweisungen von uns verfahren wird, die vollständige Billigung dieser Kommission gefunden haben.

Wesentliche Mängel der Verwaltung hat das von uns vollzogene Revisionsgeschäft nicht erkennen lassen.

Anträge von Mittelstellen auf Niederschlagung von Revisionserinnerungen im Sinne des § 53 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 sind nicht gestellt worden; Berufungen gegen diesseitige oder gegen Rechnungsbescheide der untergeordneten Abhörbehörden sind ebenfalls nicht erfolgt.

VIII.

Im Personalstand der Oberrechnungskammer sind seit unserer letzten Berichterstattung innerhalb der beiden Geschäftsjahre 1901/1902 und 1902/1903 nachstehende Veränderungen eingetreten:

Ausgeschieden sind infolge Ablebens: Geheimer Oberfinanzrat Wilhelm Becker und Kanzleirat Johann Baptist Mathis, Sekretär und Registrator, und infolge Zuruhesetzung: der Revisionsvorstand, Oberrechnungsrat Karl Baumert. Die durch den ersteren Todesfall im Kollegium der Oberrechnungskammer erledigte Stelle wurde dem vorsitzenden Rat bei der Steuerdirektion Geheimen Finanzrat Albert Danner, und die durch den zweiten Todesfall frei gewordene Stelle dem Kanzleirat Julius Leutz bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten übertragen.

Die Revisoren Wittmer und Wacker wurden zu Rechnungsräten, die Oberrechnungsräte Karl Kirsch und August Jauch zu Revisionsvorständen und Revisor Wilhelm Angstmann bei der Zolldirektion zum Revisor bei der Oberrechnungskammer ernannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellvertretende Mitglieder der Oberrechnungskammer während der abgelaufenen Geschäftsperiode waren: der vorsitzende Rat bei der Steuerdirektion, Geheimer Finanzrat Anton Sahm, und Verwaltungsgerichtsrat Hermann von Rotteck. Letzterer ist wegen Dienstbehinderung des Geheimen Rats Adolf Fuchs in zwei Fällen zu den Geschäften der Oberrechnungskammer beigezogen worden.

Karlsruhe, den 18. November 1903.

Großherzogliche Oberrechnungskammer:

Joos.

Leutz.

№ 9 a.

Der Kommissionsbericht zur

Denkschrift der Oberrechnungskammer

(Drucksache Nr. 9) ist vereinigt mit dem Bericht über „das Budget der Oberrechnungskammer" und bildet mit diesem die Drucksache Nr. 16.

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. März 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu den Rechnungen über

die Einnahmen und Ausgaben der

Großh. Oberrechnungskammer

für die Jahre 1901 und 1902.

Erstattet von dem Abgeordneten Hauser.

In Artikel 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. August 1876 die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer betr. ist bestimmt, daß die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Großh. Oberrechnungskammer von dem Präsidenten derselben zu prüfen sei.

Diese Prüfung ist erfolgt.

Die geprüften Rechnungen für die Jahre 1901 und 1902 mit den dazu gehörigen Kassetagebüchern und Beilagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Oberrechnungskammer vom 19. November 1903 dem Großh. Staatsministerium mit dem Bemerken vorgelegt worden, daß bei Prüfung derselben wesentliche Beanstandungen nicht zu erheben waren.

Mit Schreiben des Herrn Präsidenten des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1903 wurden sodann sämtliche Akten dem Präsidenten der II. Kammer zu weiterer Veranlassung übergeben.

Aus denselben ergibt sich, daß

die Rechnung des Jahres 1901			
mit einer Soll-Einnahme von . .	108 483	ℳ	81 ₰
und einer Soll-Ausgabe von . .	108 497	„	43 „
abschließt, also mit einem Unterschied von	13	„	62 „,
übereinstimmend mit dem Ausgaberest von	15	„	17 „
abzüglich des Einnahmerestes von .	1	„	55 „;
ferner die Rechnung des Jahres 1902			
mit einer Soll-Einnahme von . .	113 855	„	29 „
und einer Soll-Ausgabe von . .	113 977	„	45 „,
also mit einem Unterschied von . .	122	„	16 „,
übereinstimmend mit dem Ausgaberest von	134	„	98 „
abzüglich des Einnahmerestes von .	12	„	82 „.

Diese Rechnungen geben zu einer Beanstandung keinen Anlaß.

Die Budgetkommission stellt den **Antrag**:

„Hohe zweite Kammer wolle die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1901 und 1902 für unbeanstandet erklären."

№ 10.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Februar 1904.

Großh. Bad. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nr. B. 303.

Karlsruhe, den 6. Februar 1904.

An

das Präsidium der Hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Im Anschlusse beehren wir uns **die Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902 und 1903 und des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes** mit dem Ersuchen um weitere geschäftliche Veranlassung ergebenst mitzuteilen.

Die im Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse vorzusehende Summe der aufrecht zu erhaltenden Kredite beträgt hiernach (statt der schätzungsweise eingestellten 41 446 700 ℳ) 41 971 984 ℳ.

v. Brauer.

Summarische Nachweisung

über den

Fortgang des Eisenbahnbaues

in den Jahren 1902/1903

und

des hiefür aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Aufwandes.

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
	Ausgabe.													
1894/95	**a) Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95.**													
	Badische Staatsbahnen.													
	II. Stationen.													
9	Bruchsal, Straßenunterführung an Stelle des Rosen- und Hauptmarktstraßen-Überganges	2 168	12 353	08	3	—	12 356	08	10 188	08	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit betrug 400 000 ℳ. Die Überschreitung ist veranlaßt durch die infolge hohen Grundwasserstände erschwerten Gründungsarbeiten, sowie durch vermehrte Ausgaben für die Entwässerungsanlagen, zu denen noch eine elektrische Pumpenanlage für Notfälle hinzugetreten ist.
	Summe Tit. II	2 168	12 353	08	3	—	12 356	08	10 188	08	—	—	—	
	und Summe a. Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95.													
1898/99	**b) Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99.**													
	Badische Staatsbahnen.													
	I. Neue Bahnen.													
2 Nachtrag	Bahn von Graben nach Röschwoog, Rangierbahnhof Karlsruhe und Zufahrtslinien nach Durlach, Maxau und Ettlingen, Nachforderung	49 181	2 634	55	—	—	2 634	55	—	—	46 546	45	—	Es ist nunmehr auch die Geländeerwerbung völlig abgewickelt, so daß keine Aufwendungen mehr zu machen sind.
	Summe Tit. I	49 181	2 634	55	—	—	2 634	55	—	—	46 546	45	—	
	II. Stationen.													
11	Graben-Neudorf, Erweiterung der Gleisanlage	4 000	709	54	—	—	709	54	—	—	3 290	46	—	Keine Aufwendungen mehr zu erwarten. Kredit war 66 000 ℳ.
17	Wilferdingen, Erweiterung der Gleisanlagen	35 784	1 719	46	17 348	65	19 068	11	—	—	16 715	89	—	Der Entwurf wurde nicht vollständig ausgeführt, weil sich in der Folge größere Erweiterungen als nötig erwiesen, für die dann später im Budget 1902/03 die Mittel bewilligt worden sind. Kredit war 74 000 ℳ
22	Karlsruhe, Gleisanlagen zum Rheinhafen	77 453	8 438	66	69 014	34	77 453	—	—	—	—	—	—	
14 Nachtrag	Offenburg, Bahnhofbau, I. Rate	1 637 639	265 655	47	470 323	31	735 978	78	—	—	901 660	22	901 660	Bahnhofbau ist in Angriff genommen.
16 Nachtrag	Kirchzarten, Erweiterung der Stationsanlagen	19 872	—	—	8 915	49	8 915	49	—	—	10 956	51	—	Herstellung ist vollzogen; Abrechnung erfolgt. Kredit war 115 000 ℳ.
23 Nachtrag	Aufstellung von Vorsignalen	36 522	36 522	—	—	—	36 522	—	—	—	—	—	—	
	Summe Tit. II	1 811 270	313 045	13	565 601	79	878 646	92	—	—	932 623	08	901 660	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1898/99	III. Transportmaterial.							
37	Motorwagen	100 000	57 950	50	35 145	56	93 096	06
	Summe Tit. III	100 000	57 950	50	35 145	56	93 096	06
	„ „ II	1 811 270	313 045	13	565 601	79	878 646	92
	„ „ I	49 181	2 634	55	—	—	2 634	55
	Summe b. Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99	1 960 451	373 630	18	600 747	35	974 377	53
1900/01	c) Kreditreste aus der Etatperiode 1900/1901.							
	A. Badische Staatsbahnen.							
	I. Neue Bahnen.							
2	Fortsetzung der Bodenseebahn von Überlingen zur Landesgrenze, II. Rate.	67 867	67 867	—	—	—	67 867	—
	Summe Tit. I.	67 867	67 867	—	—	—	67 867	—
	II. Bestehende Bahnen.							
1 Nachtrag	Einrichtung elektrischer Streckenblockierung auf den Strecken Mannheim—Heidelberg und Mannheim—Schwetzingen	261 565	222 890	58	57 262	08	280 142	66
5	Bau des II. Gleises von Offenburg nach Gengenbach	606 957	393 186	05	123 141	60	516 327	65
6	Bau des II. Gleises von Immendingen nach Singen	3 653 157	274 687	78	1 012 850	80	1 287 538	67
7	Bau des II. Gleises von Radolfzell nach Konstanz	1 329 996	322 568	81	611 874	24	934 443	05
	Summe Tit. II.	5 941 675	1 213 329	22	1 805 128	81	3 018 452	03
	III. Stationen.							
	Mannheim Zentralgüterbahnhof.							
10	Herstellung eines Gleisanschlusses mit Verlängerung der Kaimauer am Mühlauhafen	54 000	38	—	20 427	42	20 465	42
	Übertrag . .	54 000	38		20 427	42	20 465	42

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
—	—	6 903	94	1 904	Gegenstand ist bis auf einige kleine Nacharbeiten erledigt.
—	—	6 903	94	1 904	
—	—	932 623	98	901 690	
—	—	46 546	45	—	
—	—	980 073	47	903 564	
—	—	—	—	—	
18 577	66	—	—	—	Der Gesamtkredit betrug 278 000 ℳ und hat sich als ausreichend erwiesen, weil ich bei der Ausführung das Bedürfnis ergeben hat, die Bauart der isolierten Schienenstränge und der Kreuzungen breiter und einfacher Eisenkonstruktionen zu verwirklichen. Insbesondere soll hiefür Position 8 des Budgets 1902/03 vereinigt werden und hofft man, die Überschreitung durch Ersparnis an letzterer wieder einzubringen. Vergl. Bemerkung unter d. A. II. 8.
—	—	180 629	35	180 629	Gegenstand ist noch nicht völlig abgeschlossen.
—	—	2 365 618	33	2 365 618	Die Herstellung ist noch nicht beendigt.
—	—	205 502	95	205 553	Erledigten.
18 577	66	2 941 800	63	2 941 800	
—	—	33 534	58	—	Das Bedürfnis ist in einer einfacheren Weise entsprochen worden
		33 534	58		

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1900/01	Übertrag . .	54 000	38	—	20 427	42	20 465	42
11	Erbauung weiterer Beamten- und Arbeiterwohnhäuser	95 043	24 481	45	773	55	25 253	00
12	Mannheim, Erbauung eines II. Rangierbahnhofes (II Rate) . . .	1 899 783	1 374 718	03	525 064	97	1 899 783	—
4 Nachtrag	Mannheim (Rheinau), Errichtung einer elektrischen Zentrale	1 042 158	797 944	82	420 190	47	1 218 135	29
5 Nachtrag	Waghäusel, Stationserweiterung . .	33 000	34 711	01	—	—	34 711	01
14	Friedrichsfeld, Erweiterung der Gleise und Bau eines Wärterwohnhauses .	26 402	34 294	12	67	70	34 361	82
7 Nachtrag	Neckarhausen, Kreuzungsgleis . . .	10 489	492	24	677	28	1 169	52
8 Nachtrag	Blockstation 15 und 26 der Neckartalbahn, Kreuzungsgleise	74 508	4 020	42	2 122	15	6 151	57
	Übertrag . .	3 235 383	2 270 709	69	969 322	14	3 240 031	23

Diese gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
—	—	33 534	58	—	
—	—	69 789	40	69 789	Die Bauten konnten wegen zu starker Inanspruchnahme des Personals noch nicht zu Ende geführt werden.
—	—	—	—	—	
175 927	29	—	—	—	Das Elektrizitätswerk, das ursprünglich in Rheinau errichtet werden sollte und für das ein Kredit von 1 042 000 ℳ bewilligt worden ist, wurde, da sich ein geeigneter Platz in Rheinau nicht fand, nach dem Rangierbahnhof Mannheim verlegt und ist nun seit August 1903 im Betrieb. Die Kreditüberschreitung rührt zum Teil daher, daß ein Betrag von 63 000 ℳ, der auf Mannheim Rangierbahnhof hätte verrechnet werden können, verhältnismäßig sicher verrechnet werden ist. (Vergl. d. A. III 17). Die tatsächliche Überschreitung beträgt daher noch 112 927,29 ℳ und ist einerseits auf eine umfangreichere Erweiterung der Unterstationen des Zentralgüterbahnhofes als ursprünglich vorgesehen zurückzuführen und andererseits auf die infolge der Verlegung der Zentrale nach dem Rangierbahnhof Mannheim erforderliche Preisänderung. Infolge der eingetretenen Steigerung des Stromverbrauchs auf dem Zentralgüterbahnhof mußte eine neue Unterstation erstellt werden, und außerdem hat es sich als notwendig gezeigt, den Dampfbetrieb des Elektrizitätswerks auf den Zentralgüterbahnhof aufzugeben und hier den Drehstrom des neuen Werkes E in gleicher Weise wie bei den übrigen Werken umzuwandeln. Dadurch wurden Mehrkosten im Betrage von 90 000 ℳ bedingt. Dieser steht aber eine Ersparnis im Betrage von 40 250 ℳ gegenüber (vergl. Erläuterungen § 4; der Erlös für 1 Maschine ist noch nicht eingegangen), die auf den Verkauf gewisser der vorhandenen Dampfmaschinen zurückzuführen ist, sowie einer jährlichen Ersparnis an Betriebskohlen im Betrage von 17 000 ℳ, die die Aufgabe des Dampfbetriebes im Elektrizitätswerk auf dem Zentralgüterbahnhof herbeigeführt hat. Die bereits erwähnte Preiserhöhung, die auf die eingetretene Überschreitung von Einfluß ist, bewirkt heute, daß für Beschaffung eines Maschinenwerkes für die Reduktionsanlage ein Betrag von 35 000 ℳ aufgewendet werden mußte, daß bei der ursprünglichen Lage am Rheinhafen gänzlich vermieden wäre, da hier die Beschaffung des erforderlichen Reduktionswerkes leicht zu bewirken war.
1 711	01	—	—	—	Der Kredit betrug im ganzen 102 000 ℳ. Die geringe Überschreitung rührt daher, daß der Wert der vom Betrieb hingegeben gebrauchten Oberbaumaterialien wegen geringer Abnützung etwas höher eingesetzt werden mußte, als im Voranschlag angenommen war. Der Betriebsetat erhielt demzufolg eine entsprechend höhere Einnahme.
7 959	82	—	—	—	Der Kredit war 64 800 ℳ. Von der Überschreitung entfallen auf Ausführung des Wärterwohnhauses 1 317 ℳ 71 ₰, da bei der Vergebung der Bauarbeiten und öffentlichen Ausschreiben höhere Minimalsätze angeboten wurden, als dem Budgetvoranschlag zu Grunde lagen. Der Rest des Mehrbetrages mit 6 842 ℳ 11 ₰ ist dadurch entstanden, daß an den Blockwerkanlagen mehr Abänderungen, als ursprünglich vorgesehen, ausgeführt werden mußten, durch Nachschaffung verbesserter abgeänderter Konstruktionsteile und Herstellung mehrerer Weichenverbindungen mit den Einrichtungen für elektrische Streckenblockierung.
—	—	9 319	48	—	Herstellung ist aufgegeben und abgerechnet. Kredit war 50 000 ℳ.
—	—	68 256	48	—	Den Bahnhof ist aufgegeben. Kredit war 120 000 ℳ.
185 648	12	180 999	89	69 789	

Budget 8 für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1900/01	Übertrag . .	3 235 383	2 270 709	00	969 322	14	3 240 031	23
9 Nachtrag	Seckach, Erweiterung der Stationsanlagen	31 241	31 241	—	—	—	31 241	—
15	Lauda, Herstellung von Dienstwohnungen	45 707	35 553	21	10 153	79	45 707	—
10 Nachtrag	Wiesloch, Stationserweiterung, 1. Rate	548 830	164 050	58	70 514	56	234 565	14
11 Nachtrag	Mingolsheim, Stationserweiterung .	72 034	—	—	23 141	27	23 141	27
17	Durlach, Bahnhofumbau, 1. Rate . .	1 010 993	415 042	—	2 509	10	417 551	10
12 Nachtrag	Grötzingen, Stationserweiterung . .	133 772	21 746	24	57 679	53	79 425	77
13 Nachtrag	Ispringen, Errichtung einer Güterstelle und Neubau des Aufnahmsgebäudes	41 000	30 242	24	10 746	15	40 988	39
18	Pforzheim, Erstellung zweier Dienstwohngebäude	29 946	24 934	29	158	09	25 092	38
14 Nachtrag	Pforzheim, Bahnhofserweiterung . .	990 687	242 724	03	170 611	77	413 335	80
19	Mühlacker, Erbauung eines neuen Maschinenhauses nebst Aufenthalts-Übernachtgebäude	94 495	68 118	15	26 376	85	94 495	—
20	Karlsruhe, Anbau zum Generaldirektionsgebäude	20 000	8 517	66	5 783	91	14 301	57
21	Karlsruhe, Vergrößerung der Magazinsräume	30 000	—	—	14 176	61	14 176	61
22	Karlsruhe, Erbauung von Dienstwohngebäuden	171 349	85 870	10	—	—	85 870	10
15 Nachtrag	Karlsruhe, Erweiterung der elektrischen Zentrale	485 876	470 094	21	253 581	17	723 675	38
	Übertrag . .	6 641 311	3 868 842	80	1 614 754	94	5 483 597	74

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	Dieses gegen jenes weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
185 648	12	180 939	89	69 789	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	14 264	80	14 265	Arbeit ist noch nicht vollendet.
—	—	48 892	75	48 893	Desgleichen.
—	—	598 420	90	563 440	Desgleichen.
—	—	54 346	25	54 346	Desgleichen.
—	—	11	61	—	
—	—	4 853	62	4 854	Die Gebäude sind ausgeführt; aber nach Tieferlegung der Güterstraße infolge des Bahnhofumbaus werden einzelne Nacharbeiten auszuführen sein.
—	—	577 351	20	577 351	Die Herstellung ist in Angriff genommen, soweit die Verhandlungen mit der Stadt es zugelassen haben.
—	—	—	—	—	
—	—	5 698	43	5 698	Die Herstellung ist vollzogen, doch konnte noch nicht völlig abgerechnet werden.
—	—	15 823	20	15 823	Herstellung ist noch nicht beendet.
—	—	85 478	90	—	Die Gebäude sind alle erstellt; weitere Mittel sind nicht mehr erforderlich. Die Überlegung ist durch günstige Arbeitsverhältnisse herbeigeführt und setzt sich zusammen aus Ersparungen, die an den Bauten des Budgets 1898/99 § 20 — der Restrate mit 28 852 ℳ wurde auf folgende Periode übertragen — und an den Bauten des Budgets 1900/01 § 22 gemacht worden sind.
237 709	38	—	—	—	Der Kredit war 1 115 500 ℳ. Die Überschreitung ist zum Teil — 125 000 ℳ — eine scheinbare insofern, als auf diese Position verschentlich 2 Beträge mit 50 000 — 75 000 ℳ verrechnet worden sind, die auf „Karlsruhe, Verlegung der Betriebswerkstätte" und auf „Karlsruhe, Herstellung von Weben und Maschinen rc. im Gleisplanentwurf II" hätten verrechnet werden sollen (vgl. I. A III § 20 u. 40). Die tatsächliche Überschreitung mit 112 709 ℳ durch kostspielige Insolierung infolge ungünstiger Grundwasserverhältnisse (etwa 70 000 ℳ), durch Herstellung von 2 (statt 1) Brunnen für die Niederdruckanlage, weil einer nicht genug Wasser lieferte (etwa 15 000 ℳ), sowie durch heftige Niederschläge, die sich während der Ausführung als nötig über mäßigkeitsmaß erwiesen, wie leistungsfähigere Maschinen.
423 447	50	1 581 190	76	1 384 459	
				—	

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1900/01	Übertrag . .	6 641 311	3 868 842	80	1 614 754	94	5 483 597	74	423 447	56	1 581 160	76	1 384 459	
23	Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Anschaffung von Maschinen und Verbesserung sonstiger Anlagen	28 635	13 200	82	10 603	97	23 804	79	—	—	4 830	21	830	Sache ist erledigt bis auf kleine Nacharbeiten.
25	Karlsruhe Rheinhafen, II. Rate .	100 000	—	—	26 149	27	26 149	27	—	—	73 850	73	73 851	Die Mittel sind zum weiteren Ausbau noch nötig.
1 Nachtrag II	Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofes, I. Rate	63 595	63 595	—	—	—	63 595	—	—	—	—	—	—	
26	Rastatt, Entwässerung	59 700	—	—	—	—	—	—	—	—	59 700	—	59 700	Die Herstellung wurde durch das verwaltungsrechtliche Verfahren und Verhandlungen mit der Wasserbaubehörde aufgehalten.
17	Oos, Erweiterung und Verlegung der elektrischen Zentrale	115 752	57 269	54	36 461	13	93 730	67	—	—	22 021	33	22 021	Die Herstellung konnte noch nicht ganz zu Ende geführt werden.
29	Achern, Bahnhofumbau, Nachforderung	1 926	25 493	50	27 191	62	52 685	12	50 759	12	—	—	—	Die Gesamtbewilligung betrug 1 100 000 ℳ. Die Überschreitung ist dadurch veranlaßt, daß auf der Ostseite des neuen Güterbahnhofs fürsorglich eine größere Geländefläche zur späteren Anlage von Steinverladeplätzen erworben und eine zweite von der Landstraße abzweigende Zufahrtsstraße hergestellt worden ist, die den Gemeinden Fautenbach, Oensbach und Gamshurst eine erheblich kürzere Zufahrt zum neuen Güterbahnhof bietet. Diese Anlagen waren in dem ursprünglichen Entwurf über den Bahnhofumbau nicht vorgesehen. Da deren Herstellung aber von der zweiten Kammer in den Tagungen von 1899/1900 und 1901/02 wiederholt befürwortet worden ist und die Ueberschreitung, die dadurch herbeigeführt werden würde, sich innerhalb der Grenze des Art. 11 des Statgesetzes halten konnte, so glaubte man jene Anlage doch herstellen zu sollen.
30	Appenweier, Überholungsgleis . . .	14 265	16 171	28	90	18	16 261	46	1 996	46	—	—	—	Der Gesamtkredit betrug 58 000 ℳ. Die geringe Ueberschreitung ist in der Hauptsache dadurch veranlaßt, daß etwas mehr Gelände erworben werden mußte als vorgesehen war.
31	Kehl, Herstellung eines Hafens, III. Rate	1 223 853	345 211	12	267 884	47	613 095	59	—	—	610 757	41	390 757	Die Abrechnungen sind noch nicht zu Ende geführt; auch stehen noch einzelne Arbeiten aus; doch kann von dem Kreditrest der Betrag von 220 000 ℳ beiseitigen. Der Minderaufwand rührt in der Hauptsache daher, daß man sich statt der in Aussicht genommenen 3 Werfthallen mit 2 begnügen konnte.
32	Offenburg, Bahnhofumbau, II. Rate .	1 000 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000 000	—	1 000 000	Geländeerwerbung ist in vollem Gang, vergl. auch b II § 14.
33	Hausach, Vergrößerung des Maschinenhauses und Herstellung von Abstellgleisen	24 052	3 070	36	354	50	3 424	86	—	—	20 627	14	—	Gegenstand ist fertig hergestellt, wobei man sich auf das Nötigste beschränkte. Kredit war 111 000 ℳ.
34	Schiltach, Bahnhoferweiterung . . .	92 024	49 907	45	42 116	55	92 024	—	—	—	—	—	—	
35	Villingen, Erweiterung der Werkstätte	69 341	60 408	57	1 817	18	62 225	75	—	—	7 115	25	2 115	Der Kredit betrug 144 800 ℳ. Die Herstellung ist in der Hauptsache beendet; für Endabrechnungen und Nacharbeiten sollen noch 2 115 ℳ reserviert werden.
	Übertrag .	9 434 454	4 503 170	44	2 027 423	81	6 530 594	25	476 203	08	3 380 062	83	2 933 733	

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff.	Budgetsoll ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1900/01	Übertrag . .	9 434 454	4 503 170	44	2 027 423	81	6 530 594	25	470 203	08	3 380 002	83	2 983 733	
36	Donaueschingen, Bahnhofumbau, II. Rate	88 736	88 736	—	—	—	88 736	—	—	—	—	—	—	
19 Nachtrag	Donaueschingen, elektrische Beleuchtung	50 000	10 310	90	8 040	84	18 351	74	—	—	31 648	26	—	Die Beleuchtung in dem Umfang, in dem sie vollzogen worden, genügt, weshalb der Kredit belassen kann.
37	Ringsheim, Erbauung eines neuen Aufnahmsgebäudes nebst Bahnsteiganlagen	54 413	51 249	77	5 145	16	56 394	93	1 981	93	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit war 59000 ℳ; die Überschreitung ist dadurch hervorgerufen, daß sich nachträglich als nötig erwies, die alte und baufällige Scheunhalle, die bleibt verlegt werden sollen, durch eine neue zu ersetzen.
38	Freiburg, Herstellung eines neuen Güterbahnhofes und Verlegung der Höllentalbahn, II. Rate	2 508 992	1 879 387	01	629 604	99	2 508 992	—	—	—	—	—	—	
39	Freiburg, Erbauung von Weichenwärterwohnhäusern	26 225	11 951	—	—	—	11 951	—	—	—	14 274	—	—	Der Kredit betrag 186000 ℳ. Die Ersparung ergab sich durch günstige Arbeits-Vergebungen.
21 Nachtrag	Wasenweiler, Errichtung einer Güterstation und Neubau des Aufnahmsgebäudes	29 134	30 112	01	1 709	47	31 821	48	2 687	48	—	—	—	Der ursprüngliche Kredit war 72000 ℳ. Die Überschreitung ist dadurch veranlaßt, daß die Preise für die Hochbauten etwas knapp bemessen waren.
40 und 22 Nachtrag	Basel, Bahnhofumbau	3 304 149	628 320	47	2 570 116	32	3 198 436	79	—	—	105 712	21	105 712	Die Arbeiten sind im Gang.
41	Bad. Rheinfelden, Erweiterung der Stationsanlagen, II. Rate	521 200	194 993	49	180 568	14	375 561	63	—	—	145 638	37	145 638	Desgleichen.
42	Waldshut, Herstellung einer Straßenüberführung beim Gutmeiler Wegübergang	112 862	118 513	01	11 708	85	130 221	86	17 359	86	—	—	—	Der Kredit betrag 220000 ℳ. Die Überschreitung ist eingetreten, weil bei der Bauausführung die Länge des Seitenbaches aufgefunden und bei der sehr ungünstigen Baugrunde tiefer als vorgesehen fundiert werden mußte. Auch waren vor Übernahme der Unterhaltung der im Bereiche führenden Fahrstraßen an die Stadt Waldshut noch mit erheblichen Kosten verbundene Ausbesserungsarbeiten erforderlich, da die hohen Belastungen sich stark und unregelmäßig geltet hatten.
43	Mühlingen, Stationserweiterung . .	28 548	26 047	50	—	—	26 047	50	—	—	2 500	50	—	Die Arbeit ist vollzogen. Der Kredit betrag 65500 ℳ.
44 und 24 Nachtrag	Zentrale Weichen- u. Signalstellung	816 030	324 751	73	491 278	27	816 030	—	—	—	—	—	—	
45	Aufstellung von Vorsignalen . . .	94 300	94 300	—	—	—	94 300	—	—	—	—	—	—	
	Summe Tit. III	17 069 043	7 961 843	53	5 925 585	85	13 887 429	18	498 232	55	3 679 836	17	3 185 083	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1900/01	IV. Transportmaterial.							
48	Lokomotiven und Tender	2 129 274	2 542 571	70	—	—	2 542 571	07
49	Personenwagen	3 200 315	1 481 214	80	1 788 544	00	3 269 758	80
50	Gepäck- und Güterwagen	680 310	678 910	—	—	—	678 910	—
51	Reservestücke	49 992	48 400	—	—	—	48 400	—
52	Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen, I. Rate . . .	141 306	87 508	99	48 731	04	136 240	03
53	Ein neues Halbsalonboot für den Bodensee (Stadt Konstanz)	35 402	1 007	85	33 382	40	34 390	25
	Summe Tit. IV	6 326 608	4 839 612	74	1 870 658	04	6 710 270	78
54 und 25 Nachtrag	V. Lasten und Verwaltungskosten.	167 880	167 880	—	—	—	167 880	—
	Summe Tit. V	167 880	167 880	—	—	—	167 880	—
	" " IV	6 326 608	4 839 612	74	1 870 658	04	6 710 270	78
	" " III	17 069 043	7 061 843	32	5 925 595	86	13 887 439	18
	" " II	5 941 675	1 213 323	22	1 805 128	81	3 018 452	03
	" " I	67 867	67 887	—	—	—	67 867	—
	Summe A. Badische Staatsbahnen.	29 575 073	14 250 520	29	9 601 382	70	23 851 908	99
	B. Main-Neckarbahn.							
1	Weinheim, Personenbahnhof	283 185	3 258	90	4 651	12	7 910	02
	Summe B. Main-Neckarbahn	283 185	3 258	90	4 651	12	7 910	02

Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
413 297	70	—	—	—	Die Überschreitung mit 413 297 ℳ betrifft zum geringsten Teil das Budget 1900/01, und beträgt gegenüber der Bewilligung von 5 100 600 ℳ nur 90 049 ℳ, veranlaßt in der Hauptsache dadurch, daß zum Teil schwerere Lokomotiven, als ursprünglich in Aussicht genommen war, beschafft werden mußten. Der Rest der Überschreitungen geht auf die Perioden 1896/97 — Kredit 1 000 000 ℳ — und 1898/99 — Kredit 2 805 000 ℳ — zurück. Allein für die letztere Periode betrug die Überschreitung 311 000 ℳ gegenüber der Bewilligung. Der Grund dieser Überschreitung lag zum Teil in den mit den wirtschaftlichen Aufschwung jener Jahre zusammenhängenden gesteigerten Preisen, dann auch wieder darin, daß man, um dem gleichfalls in erheblichen Maß und über Erwarten gesteigerten Verkehr gerecht zu werden, auch zum Teil erheblich stärkere Maschinen, als bei Aufstellung des Budgets geplant war, einstellen mußte. Bis zum Beginn der Periode 1902/03 wurden die am Ende der abgelaufenen Periode auf die einzelnen Betriebsmittel-Paragraphen des Baubudgets noch verfügbaren Restmittel einfach zu der neuen Bewilligung geschlagen, während anderseits auch der Belastung des abgelaufenen Budgets noch in die neue Periode hineinreichte. (Dies ganz besonders in den Jahren wirtschaftlichen Hochstands wegen der Unmöglichkeit, bei den stark in Anbruch genommenen Fabriken die Lieferungen auch nur einigermaßen in der Budgetperiode selbst zu vollziehen.) Zum Beginn der Periode 1902/03 werden die Restkredite auch die Neubewilligungen getrennt für sich verrechnet (vergl. z. A. IV, § 62), so daß etwaige Unzulänglichkeiten künftig auch innerhalb am Ende des Anfangs des zugehörigen Budgets zutage treten müssen.
—	—	20 556	20	—	Die Wagen wurden alle angeschafft.
—	—	1 400	—	—	
—	—	1 592	—	—	
—	—	5 065	97	5 066	Es sind noch einige Nacharbeiten erforderlich.
—	—	1 011	75	—	Die Herstellung ist erfolgt.
413 297	70	29 634	92	5 066	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
413 297	70	29 634	92	5 066	
498 232	35	3 679 836	17	3 185 083	
18 577	66	2 941 800	63	2 941 800	
—	—	—	—	—	
939 107	71	6 651 271	72	6 131 949	
—	—	275 274	98	275 275	Die Herstellung, die von der Kgl. preuß. und Großh. hessischen Eisenbahndirektion Mainz ausgeführt wird, ist noch nicht erfolgt.
—	—	275 274	98	275 275	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1900/01	C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.													
2	Neckarbischofsheim—Hüffenhardt	340 000	342 181	—	—	—	342 181	—	21 81	—	—	—	—	Die Bahnlänge beträgt 0,10905 km mehr.
3 Nachtrag	Wallbüren—Hardheim	300 000	—	—	—	—	—	—	—	—	300 000	—	300 000	Für den Bau und Betrieb der Bahn hat sich ein Unternehmer noch nicht gefunden.
	Summe C. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	640 000	342 181	—	—	—	342 181	—	21 81	—	300 000	—	300 000	
	Hierzu:													
	Summe A. Badische Staatsbahnen . .	29 573 073	14 250 526	29	9 601 382	70	23 851 908	99	930 107	71	6 651 271	72	6 131 949	
	„ B. Main-Neckar-Bahn	283 185	3 258	90	4 651	12	7 910	02	—	—	275 274	98	275 275	
	„ c. Kreditreste aus der Etatsperiode 1900/01	304 962 58	14 595 966	19	9 606 033	82	24 202 000	01	932 288	71	7 226 546	70	6 707 224	
1902/03	d.) Kredite aus der Etatperiode 1902/1903.													
	A. Badische Staatsbahnen.													
	I. Neue Bahnen.													
1 1a Nachtrag	Zuschuß zur Geländeerwerbung für die Höllentalbahn . . 190 000 ℳ desgl. . . . . 94 000 „	284 000	180 000	—	55 000	—	235 000	—	—	—	49 000	—	49 000	Die Geländeerwerbung ist noch nicht völlig abgewickelt.
2	Fortsetzung der Bodenseebahn von Überlingen bis zur Landesgrenze a) III. Rate	1 558 250	1 225 847	80	151 426	19	1 377 273	99	—	—	18 0976	01	180 976	Die Übertragung ist erforderlich zur Begleichung von Schlußabrechnungen und für Nacharbeiten.
	b) Zuschuß für die Geländeerwerbung	949 265	711 860	48	251 921	42	963 781	90	14 516	90	—	—	244 650	Im Budget sind die auf Gemeinden und sonstige Interessenten fallenden Treffnisse der Geländekosten nicht in Einnahme gestellt; diese hätten daher auch nicht in der Rechnung durchgeführt werden sollen; sie wurden aber versehentlich gleichwohl unter I 1 vereinnahmt und demgemäß auch hier als Geländekosten verausgabt. Ohne diese Verrechnung wären hier 259 167 ℳ weniger, also statt 963 781,90 ℳ nur 704 614,90 ℳ zu verausgaben gewesen. Der Unterschied zwischen dem Budgetsatz und dem wirklichen Aufwand mit (949 265 — 704 615) = 244 650 ℳ ist auf die folgende Budgetperiode zu übertragen, da die Geländeerwerbung noch nicht völlig abgeschlossen ist.
3	Bahn Mimmenhausen—Frickingen, I. Rate	300 000	—	—	—	—	—	—	—	—	300 000	—	300 000	Der Bau wurde jetzt erst eingeleitet.
2 Nachtrag	Bahn Waldkirch—Elzach	445 500	326 144	07	667	32	326 811	39	—	—	118 688	61	8 689	Der Bau ist vollendet und soll nur zur Begleichung noch ausstehender Rechnungen für Nacharbeiten ein kleiner Betrag übertragen werden. Die Erübrigung rührt aus billigen Arbeitsvergebungen her, sowie daraus, daß man die Arbeiten einschränkte, wo es sich bei der Ausführung als zulässig erwies.
	Übertrag . .	3 537 015	2 443 852	35	459 014	93	2 902 867	28	14 516	90	648 664	62	783 315	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1902/03	Übertrag . .	3 537 015	2 443 852	35	459 014	93	2 902 867	28
4	Bahn Eppingen-Steinsfurth, Vollendungsarbeiten	14 000	410	65	10 503	33	10 913	98
1 Nachtrag	Bahn Rheinau—Brühl	176 000	—	—	—	—	—	—
5	Bahn Weisenbach-Landesgrenze, I. Rate	500 000	—	—	—	—	—	—
6	Bahn Marbach—Türkheim . . .	285 000	—	—	58 537	37	58 537	37
7	Bahn Kappel—Bonndorf, I. Rate .	500 000	—	—	—	—	—	—
	Summe Tit. I.	5 012 015	2 444 263	—	528 055	63	2 972 318	63
	II. Bestehende Bahnen.							
8	Heidelberg—Neckargemünd, Heidelberg—Offenburg und Schwetzingen—Karlsruhe, elektrische Streckenblockierung	2 500 000	48 004	77	734 898	92	782 903	69
9	Neckargemünd—Neckarelz, zweites Gleis, I. Rate	1 500 000	—	—	—	—	—	—
10	Überführung der Bahn Bretten—Bruchsal über die Hauptbahn	1 410 000	10 807	25	81 205	57	92 102	82
11	Verlegung der Murgtalbahn bei Hörden	52 000	—	—	—	—	—	—
12	Gengenbach-Hausach II. Gleis, I. Rate	500 000	2 082	67	18 982	22	21 064	89
13	Murg—Kleinlaufenburg, Vorarbeiten für den Bau des II. Gleises .	304 000	8 085	22	147 155	93	155 241	15
	Summe Tit. II.	6 266 000	69 039	91	982 322	54	1 051 362	45
	III. Stationen.							
	Mannheim, Zentralgüterbahnhof:							
14	Vergrößerung der Güterhallenanlagen .	260 000	—	—	87 410	84	87 410	84
4 Nachtrag	Erstellung einer Stützmauer, eines Gleises und Krauens beim Holzlager . . .	51 000	2 399	71	—	—	2399	71
	Übertrag . .	311 000	2 399	71	87 410	84	89 810	55

Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
14 516	90	648 664	02	783 315	
—	—	3 080	02	—	Gegenstand ist erledigt.
—	—	176 000	—	176 000	Bahn ist im Bau begriffen.
—	—	500 000	—	500 000	Der Bau ist noch nicht über die Vorarbeiten hinausgekommen.
—	—	226 462	03	226 463	Bahn ist im Bau begriffen.
—	—	500 000	—	500 000	Der Bau ist noch nicht über die Vorarbeiten hinausgekommen.
14 516	90	2 054 213	27	2 185 778	
—	—	1 717 106	41	1 698 529	Die Herstellung ist in vollem Gang. Der Kredit ist bei der Übertragung für die folgende Periode um die unter c. A. II § 1 nachgewiesene Überschreitung gekürzt.
—	—	1 500 000	—	500 000	Mit Rücksicht auf die Finanzlage wurde die Herstellung noch aufgeschoben. Auch in der Budgetperiode 1904/5 soll nur langsam vorgegangen werden, so daß für diese eine Teilforderung von 500000 ℳ genügen wird. Die übrigen Mittel werden dann nach Bedarf besonders angefordert.
—	—	1 317 837	18	1 317 837	Herstellung ist in vollem Gang.
—	—	52 000	—	52 000	Die Herstellung mußte wegen Überlastung der technischen Arbeitskräfte noch zurückgestellt werden.
—	—	478 935	11	478 935	Der Bau ist in Arbeit.
—	—	148 758	85	148 759	Die Arbeit ist im Gang.
—	—	5 214 637	53	4 196 060	
—	—	172 589	10	172 589	Die Herstellung ist noch nicht zu Ende geführt.
—	—	48 600	29	—	Dem Bedürfnis konnte in einfacherer Weise entsprochen werden.
—	—	221 189	45	172 589	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1902/03	Übertrag . .	311 000	2 309	71	87 410	84	89 810	55
15	Erbauung von 4 Arbeiterwohnhäusern auf der Neckarspitze und eines Beamtenwohnhauses im Zentralgüterbahnhof	301 500	1 013	38	124 550	88	125 564	26
5 Nachtrag	Mannheim, Errichtung eines Fußgängerstegs an der Jungbuschstraße, Nacharbeiten	2 000	430	34	1 387	33	1 817	67
3 Nachtrag	Mannheim, Bau einer Werfthalle am Ostufer des Mühlauhafens . . .	281 300	106 909	02	176 895	20	282 804	22
16	Mannheim—Neckarhafen, Beschaffung einer elektrisch betriebenen Schiebebühne und zweier Kranen	96 000	12 729	53	9 213	63	21 943	16
17	Mannheim, Rangierbahnhof II, III. Rate	5 000 000	—	—	2 623 387	24	2 623 387	24
18	Mannheim Industriehafen, IV. Rate	492 000	109 790	99	259 299	87	369 090	86
19	Mannheim Industriehafen, b. l. badischer Anteil an den Gleis- und Stellwerkanlagen des Bahnhofs Käfertal	56 000	45 000	—	—	—	45 000	—
6 Nachtrag	Rheinau, Gleiserweiterung, I. Rate .	50 000	—	—	—	—	—	—
20	Heidelberg, Dienstwohngebäude . .	75 000	—		45 948	24	45 948	24
21	Heidelberg, Lokomotivprüfungseinrichtung	95 600	—	—	—	—	—	—
6a Nachtrag	Heidelberg, Neubau eines Bahnhofs, I. Rate	1 500 000	741	51	5 000	—	5 741	51
	Übertrag . .	8 250 400	278 620	48	3 332 493	23	3 611 113	71

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
—	—	221 180	45	172 589	
—	—	175 935	74	175 936	Die Bauten konnten wegen Überlastung der technischen Arbeitskräfte nicht alle ausgeführt werden.
—	—	182	33	—	Erledigt.
1 504	22	—	—	—	Die Überschreitung hält sich in solchen Grenzen, daß es einer besonderen Begründung nicht mehr bedarf.
—	—	74 056	94	74 057	Die Herstellung wurde mit Rücksicht auf die Finanzlage in der Hauptsache zurückgestellt, soll aber nunmehr ganz ausgeführt werden.
—	—	2 376 612	70	2 313 613	Der Bau ist in vollem Gang. Verschentlich wurde ein Betrag von 63 000 ℳ statt auf diesen Paragraphen auf den Paragraphen „Mannheim (Rheinau), Errichtung einer elektrischen Zentrale" verrechnet. Vergl. e. A. III zu § 4 Nachtrag. Der zu übertragende Rubrik wird daher hier um 63 000 ℳ gekürzt.
—	—	122 903	14	122 903	Der Bau ist ausgeführt bis auf einzelne Signaleinrichtungen und Hochbauten, für die der Kredit vorbehalten bleiben soll.
—	—	11 000	—	—	Angelegenheit ist erledigt.
—	—	50 000	—	50 000	Man hat die Erweiterung noch zurückgestellt, weil man zunächst den Ausbau der neuen Bahn von Stuhl und des Rheinauhafens, dessen Anlage inzwischen in Frage gekommen ist, abwarten wollte. In Periode 1904/5 wird der Gegenstand zur Erledigung kommen.
—	—	29 051	70	—	In Budget war ein Wohngebäude für 2 Bahnmeister, 1 Magazinmeister und 6 Weichenwärter vorgesehen. Man hat es aber dann nach gemachten Erfahrungen für zweckmäßig befunden, derartig verschiedene Beamtenkategorien beisammen wohnen zu lassen und hat sich deshalb auf das Dringendste, Wohnungen für Weichenwärter, beschränkt, wodurch sich der geringere Kostenaufwand erklärt.
—	—	95 600	—	95 600	Der Bau blieb zurückgestellt, weil es zweckmäßig war, an welcher Stelle er mit Rücksicht auf die Verlegung des Bahnhofs auszuführen sei. Der Bau wird aber nunmehr bald in Angriff genommen werden können.
—	—	1 494 258	49	1 494 258	Mit Geländeerwerbung wird vorgegangen.
1 504	22	4 630 790	51	4 498 956	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1902/03	Übertrag . .	8 260 400	278 620	48	3 332 493	23	3 611 113	71
22	Neckargemünd, Wegüberführung . .	130 000	—	—	—	—	—	—
7 Nachtrag	Neckarbischofsheim, Anschlußbahnhof nach der Hüffenhardter Nebenbahn .	63 000	43 265	32	16 567	02	59 832	34
23	Steinsfurth, Bahnhoferweiterung . .	55 000	7 944	07	23 775	53	31 719	60
24	Eberbach, Dienstgebäude für den Bahnbauinspektor	99 000	—	—	58 361	93	58 361	93
26	Seckach, Bahnhoferweiterung	74 000	60 465	31	16 852	32	77 317	63
27	Königshofen, Bahnhoferweiterung .	70 000	—	—	—	—	—	—
28	Lauda, Herstellung von Dienstwohnungen	87 000	—	—	45 762	96	45 762	96
29	Kirchheim b. H., Bahnhoferweiterung	92 000	8 348	55	61 434	97	69 783	52
8 Nachtrag	Kirchheim b. H., Straßenüberführung	270 000	20 657	70	87 255	83	107 913	53
31	Roth-Malsch, Erweiterung der Gleis-, Lade- und Bahnsteiganlagen . . .	175 000	605	14	94 033	85	94 638	99
32	Ubstadt, Güterbahnhof	114 300	—	—	—	—	—	—
33	Bruchsal, Lokomotivspeisung	57 000	—	—	31 396	24	31 396	24
9 Nachtrag	Bruchsal, Bahnhofumbau, Nachforderung	93 000	97 819	78	37	12	97 856	90
10 Nachtrag	Bruchsal, Überführung der Bäcknanger Straße, Nachforderung	52 000	20 131	75	24 510	16	44 641	91
11 Nachtrag	Bruchsal, Überführung und Verlegung der Untergrombacher Straße . . .	137 000	3 774	60	55 615	30	59 389	90
34	Bretten, Ausziehgleis	70 000	20 447	63	26 804	36	47 311	99
35	Durlach, Bahnhofumbau, II. Rate . .	1 000 000	—	—	—	—	—	—
	Übertrag . .	10 898 700	562 080	33	3 874 980	82	4 437 041	15

Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1 504	22	4 650 790	51	4 498 956	
—	—	130 000	—	130 000	Die Arbeit mußte wegen Überlastung der technischen Beamten zurückgestellt bleiben, soll aber nunmehr in Angriff genommen werden.
—	—	3 167	66	3 168	Der Grunderwerb ist für Nachforderungen noch erforderlich.
—	—	23 280	40	23 280	Die Herstellung ist noch nicht beendet.
—	—	40 638	07	40 638	Desgleichen.
3 317	63	—	—	—	Die Überschreitung ist durch dringliche Mehrleistungen veranlaßt, die sich bei der Ausführung als nötig ergeben.
—	—	70 000	—	—	Man hofft die Erweiterung bis auf weiteres überhaupt unterlassen zu können.
—	—	41 237	04	41 237	Herstellung ist noch nicht beendet.
—	—	22 216	48	22 216	Desgleichen.
—	—	162 086	47	162 086	Desgleichen.
—	—	80 361	01	80 361	Desgleichen.
—	—	114 300	—	114 300	Die Arbeit wurde mit Rücksicht auf die Finanzlage zurückgestellt, soll aber nunmehr in Angriff genommen werden.
—	—	25 603	76	25 604	Herstellung ist noch nicht beendet.
4 856	90	—	—	—	Die Überschreitung ist durch die nachträglich für notwendig erachtete Anbringung von Drehvorrangstabeln in den Bahnsteigtunnel und auf den Bahnsteigen veranlaßt, die einen Kostenaufwand von rund 5000 ℳ verursachte, der nicht vorgesehen war.
—	—	7 358	09	7 358	Der Rest ist für Nachzahlungen noch erforderlich.
—	—	77 610	10	77 610	Der Bau ist im Gang.
—	—	22 688	01	22 688	Desgleichen.
—	—	1 000 000	—	1 000 000	Kgl. v. A. III. § 17.
9 078	75	6 471 337	02	6 249 502	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1902/03	Übertrag . .	10 898 700	562 080	33	3 874 960	82	4 437 041	15	9 678	75	6 471 337	60	6 249 502	
12 Nachtrag	Wilferdingen, Gleiserweiterung, I. Rate	180 000	—	—	—	—	—	—	—	—	180 000	—	180 000	Die Arbeit konnte in der Periode 1902/03 nicht mehr in Angriff genommen werden. Sie wird aber nunmehr eingeleitet.
36	Pforzheim, Bahnhoferweiterung, II. Rate	1 540 000	—	—	—	—	—	—	—	—	1 540 000	—	1 540 000	Vergl. e. A. III. § 14 Nachtrag.
37	Mühlacker, Gleisänderungen	69 000	—	—	59 863	92	59 863	92	—	—	9 136	08	9 136	Rest ist zur Vollendung der Arbeit noch nötig.
13 Nachtrag	Mühlacker, Bau eines neuen Maschinenhauses nebst Aufenthalts- und Übernachtgebäude, Nachforderung . . .	20 000	—	—	15 290	50	15 290	50	—	—	4 709	50	4 709	Der Rest ist zur Begleichung etwa noch ausstehender kleinerer Rechnungen erforderlich.
38	Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, II. Rate	8 000 000	417 008	66	65 534	25	482 542	91	—	—	7 517 457	09	7 517 457	Die Geländeerwerbung ist im Gang und wird nunmehr wesentlich fortschreiten.
39	Karlsruhe, Verlegung der Betriebswerkstätte, I. Rate	800 000	162 484	35	41 509	69	203 994	04	—	—	596 005	96	546 006	Der Bau ist im Gang. Es wurde eine Leistung zu 50 000 ℳ, die hierher hätte verrechnet werden sollen, versehentlich auf die Position „Karlsruhe, Erweiterung der elektrischen Zentrale" verrechnet, weshalb der zu übertragende Kreditrest hier um 50 000 ℳ gekürzt wird. Vgl. e. A. III. § 15 Nachtrag.
40	Karlsruhe, Herstellung der Böden und der Maschinen und Kesselfundamente im Elektrizitätswerk R.	75 000	—	—	—	—	—	—	—	—	75 000	—	—	Die Herstellung ist vollzogen. Die Berechnung fand aber auch bezüglich dieser Posten versehentlich auf die eben bezeichnete Position statt, weshalb hier nichts übertragen wird. Vergl. e. A. III. § 15 Nachtrag.
41	Karlsruhe, Hauptwerkstätte, Erweiterung der Einrichtung der vorhandenen Werkstätten	142 410	15 310	73	74 579	16	89 889	89	—	—	52 520	11	52 520	Arbeit ist im Gang.
42	Karlsruhe, Erweiterung der Hauptwerkstätte, I. Rate	1 000 000	31	22	87 836	86	87 868	08	—	—	912 131	92	912 132	Die Erweiterung wurde mit Rücksicht auf die Finanzlage bis auf das Unverschiebliche zurückgestellt, soll aber nunmehr vollzogen werden.
14 Nachtrag	Karlsruhe, Verlegung des Hauptmagazins III, I. Rate . . .	420 000	—	—	41 053	25	41 053	25	—	—	378 946	75	378 947	Herstellung ist in Arbeit.
43	Karlsruhe, Erweiterung des Rangierbahnhofs . . . . 50 000 ℳ													
15 Nachtrag	Karlsruhe, Erweiterung des Rangierbahnhofs . . . . 175 000 ℳ	225 000	853	81	3 982	43	4 836	24	—	—	220 163	76	220 163	Arbeit ist in Angriff genommen.
44	Forchheim, Herstellung eines Personen- und Güterbahnhofs	96 000	9 291	15	64 836	18	74 127	33	—	—	21 872	67	21 872	Kreditrest ist für die Vollendungsarbeiten noch nötig.
16 Nachtrag	Gaggenau, Bahnhoferweiterung . . .	270 000	236	46	119 553	96	119 790	42	—	—	150 209	58	150 210	Die Erweiterung ist im Vollzug begriffen.
17 Nachtrag	Oos, Bahnhofumbau, Nachforderung .	61 000	54 503	04	4 955	24	59 458	28	—	—	1 541	72	1 542	Es werden noch einige Nacharbeiten auszuführen sein.
	Übertrag .	23 797 110	1 221 799	75	4 453 956	20	5 675 756	01	9 678	75	18 131 032	74	17 784 196	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1902/03	Übertrag . .	23 797 110	1 221 790	75	4 453 956	26	5 675 750	01
45	Steinbach, Bahnhoferweiterung . . .	138 000	2 054	66	55 466	32	57 520	98
46	Kehl, Erweiterung des Elektrizitätswerkes	200 000	382	11	100 782	93	101 145	04
18 Nachtrag	Kehl, Kauf des Pionier-Übungsplatzes	314 178	314 178	—	2	20	314 180	20
47	Offenburg, neues Pumpwerk . .	205 000	9 009	40	658	06	9 667	46
48	Offenburg, (neue Betriebswerkstätte) III. Rate des Bahnhofumbaues . .	800 000	—	—	—	—	—	—
19 Nachtrag	Schiltach, Bahnhoferweiterung . . .	138 000	—	—	60 442	91	60 442	91
20 Nachtrag	Sommeran, Gleiserweiterungen . .	100 000	24 365	11	26 254	07	50 619	18
21 Nachtrag	Donaueschingen, Bahnhofumbau, III. Rate	350 000	124 470	29	28 725	71	153 196	00
49	Triberg, Wegüberführung . . .	112 000	—	—		1 50		1 50
50	Freiburg, Herstellung eines neuen Güterbahnhofs, III. Rate	2 645 000	—	—	2 249 400	12	2 249 400	12
51	Freiburg, Dienstwohngebäude . . .	70 000	—	—	500	—	500	—
52	Müllheim, Gleis- und Drehscheibenerweiterung, Bahnsteigerweiterung und Überdachung, Bahnsteigtunnel 232 000 ℳ							
22 Nachtrag	Müllheim, Verbesserung der Ladeanlagen . . . . . 37 000 ℳ	269 000	792	80	95 456	85	96 249	65
53	Basel, Bahnhofumbau, VI. Rate . .	3 000 000	—	—	—	—	—	—
23 Nachtrag	Badisch Rheinfelden, Vergrößerung der Diensträume	55 270	—	—	—	—	—	—
54	Waldshut, Wegüberführung am Südostende des Bahnhofes	136 000	—	—	—	—	—	—
	Übertrag . .	32 329 558	1 697 032	12	7 071 646	93	8 768 679	05

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
9878	75	18 131 032	74	17 784 196	
—	—	80 479	02	80 479	Die Arbeit ist im Gang.
—	—	98 854	90	98 855	Die Abrechnung steht noch verschiedene aus; auch werden noch einzelne Nacharbeiten zu vollziehen sein.
2	20	—	—	—	
—	—	195 332	54	195 333	Die Herstellung verzögerte sich wegen Überlastung der technischen Arbeitskräfte, soll aber jetzt ausgeführt werden.
—	—	800 000	—	800 000	Vergl. b. II. § 14 und e. A. III. § 32.
—	—	77 557	09	77 557	Erweiterung ist in Ausführung begriffen.
—	—	49 380	82	49 381	Desgleichen.
—	—	196 804	—	196 804	Desgleichen.
—	—	111 908	50	111 908	Die Arbeit soll nunmehr betrieben werden.
—	—	395 599	88	395 600	Die Herstellung ist noch nicht beendet.
—	—	69 500	—	69 500	Die Bauten sind in Angriff genommen.
—	—	172 750	35	172 750	Die Herstellungen sind im Gang.
—	—	3 000 000	—	3 000 000	Desgleichen. Vergl. e. A. III, § 40.
—	—	55 270	—	55 270	Vergl. e. A. III, § 41.
—	—	136 000	—	136 000	Bei der Einzelbearbeitung des Projekts ergaben sich Schwierigkeiten, die die Inangriffnahme der Arbeit bis jetzt verhinderten.
9 880	95	23 370 539	90	23 223 723	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰
1902/03	Übertrag . .	32 329 558	1 697 032	12	7 071 646	93	8 768 679	05
24 Nachtrag	Waldshut, Dienst- und Wohngebäude für den Bahnbauinspektor, I. Rate .	80 000	33 047	44	14 670	91	47 718	35
55	Thiengen, Straßenüberführung . . .	56 000	203	51	11 236	—	11 439	51
56	Schaffhausen, Bahnhofumbau . . .	1 500 000	—	—	1 559 711	90	1 559 711	90
57	Singen, Erstellung von Dienstwohnungen	87 500	—	—	—	—	—	—
58	Radolfzell, Beschaffung von Dienstwohnungen	60 000	57 772	73	162	12	57 934	85
59	Zentrale Weichen- und Signalstellung . . . . . 495 000 ℳ							
25 Nachtrag	Stellwerke, I. Rate . . . 500 000 ℳ	993 000	—	—	147 047	67	147 047	67
60	Aufstellung von Einfahrt- und Ausfahrtvorsignalen	200 000	442 544	00	254 968	01	697 512	07
61	Für unvorhergesehene Geländekäufe	500 000	—	—	265 007	30	265 007	30
	Summe Tit. III	36 306 058	2 230 569	86	9 354 450	84	11 585 050	70

Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
9 080	95	23 570 559	90	23 223 723	
—	—	32 281	65	32 282	Der Bau ist noch nicht berührt.
—	—	44 560	49	44 500	Herstellung ist im Gang.
99 711	90	—	—	—	Der Mehrbedarf erklärt sich dadurch, daß die Budgetanforderung, wie in der Erläuterung bemerkt ist, nur den ungefähren Betrag darbietet und ferner dadurch, daß die Zahlung, die für Mitte 1902 in Aussicht genommen war, wegen späteren Abschlusses der Verhandlungen mit den Schweizer Bundesbahnen erst im Januar 1903 erfolgen konnte und dadurch eine höhere Zinslast aufgelaufen ist.
—	—	87 500	—	87 500	Der Bau blieb wegen Überlastung der technischen Kräfte ausgesetzt, ist aber jetzt eingeleitet.
—	—	2 065	15	—	Erledigt.
—	—	845 952	30	845 952	Die Arbeit ist im Gang.
—	—	2 487	92	2 488	Die Arbeiten sind bis auf Geringfügigkeit zu Ende geführt.
—	—	254 992	70	—	Geländekäufe erfolgten: zur Herstellung einer Straßenüberführung in Thiengen . . . . . 6006 ℳ zur Herstellung einer Schienenlinien-Straßenverbindung im Bahnhofe Villingen . . . . 25000 „ für die projektierte Güterzugsdurchlinie Mannheim-Schwetzingen . . . . . 4000 „ Ankauf eines Anwesens für die Hauptwerkstätte und für das Heizhaus in Karlsruhe . . . . 220000 „
109 392	85	24 820 400	15	24 236 505	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenes mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1902/03	IV. Transportmaterial.													
62	Lokomotiven	3 154 200	350 840	32	745 176	28	1 096 016	60	—	—	2 058 183	40	2 018 183	Mit Rücksicht auf die Finanzlage wurden nicht alle benötigten Lokomotiven angeschafft. Die ausständigen müssen nun nachträglich erworben werden; doch kann im Hinblick auf die sicheren Preis-, die bei den letzten Vergebungen erzielt wurden hoch, der Kredit um 40 000 ℳ ermäßigt werden.
63	Motorwagen	100 000	—	—	1 819	47	1 819	47	—	—	98 180	53	—	Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist nicht beabsichtigt, einen weiteren Motorwagen anzuschaffen. Die Restsumme von 1819,47 ℳ könnte nötigt auf diese Position, besonders auf b, III, § 97 verrechnet werden lassen.
64	Personenwagen	540 000	—	—	—	—	—	—	—	—	540 000	—	530 000	Wie eben bei den Lokomotiven; aus gleichem Grund kann auch hier der zu übertragende Kredit um 10 000 ℳ gekürzt werden.
65	Güterwagen	1 943 500	505 772	10	1 022 720	82	1 528 492	92	—	—	415 007	08	125 007	Mit Rücksicht auf die Finanzlage wurden nicht alle benötigten Wagen angeschafft. Von den angeschafften wurde ein Teil aus Mitteln, die auf der Periode 1900/01 (vgl. c. A. IV, § 50) übrig blieben, bezahlt werden. Hiezu kam noch, weil die Lieferungspreise in den letzten Jahren gesunken sind, genügt zur Beschaffung der noch rückständigen Wagen ein Kredit von 125 000 ℳ.
66	Reserveteile	170 000	15 246		16 760	—	32 000	—	—	—	137 994	—	137 994	Lieferungen und Abrechnungen sind noch nicht abgeschlossen.
67	Ein neues Dampfboot für den Bodensee (Stadt Meersburg)	286 000	281 004	11	—	—	281 004	11	—	—	4 995	89	—	Erledigt.
	Summa Titel IV	6 193 700	1 152 862	53	1 786 476	57	2 939 339	10	—	—	3 254 360	90	2 811 184	
68	V. Last- und Verwaltungskosten 1 460 000													
26 Nachtrag	desgl 153 752	1613 752	759 515	11	956 187	51	1 715 682	62	101 930	62	—	—	—	Der Voranschlag mit 4% der Bausumme pflegte sonst gut auszureichen. In gegenwärtiger Periode reicht er aber nicht aus, weil man es vielfach (wie Baden, Rheinau-Wild, Weilertal-Bad Herrenalb, Kappel-Bernhard, Wannenwaldbahn-Hinterzarten, Bahnhofumbauten Heidelberg, Durlach, Karlsruhe) noch nicht mit eigentlichen Bauarbeiten, sondern erst mit Vorarbeiten zu tun hatte, deren Kosten nicht auf den Baugrundstock, sondern unter den Verwaltungskosten gebucht werden müssen.
	Hiezu Tit. I	5 012 015	2 444 263	—	528 055	68	2 972 318	63	14 516	90	2 054 213	27	2 185 778	
	„ „ II	6 266 000	69 039	91	982 322	54	1 051 362	45	—	—	5 214 637	55	4 196 060	
	„ „ III	36 306 058	2 230 599	86	9 364 450	84	11 595 050	70	109 302	85	24 820 400	15	24 236 505	
	„ „ IV	6 193 700	1 152 862	53	1 786 476	57	2 939 339	10	—	—	3 254 360	90	2 811 184	
	Summa A Badische Staatsbahnen	55 391 525	6 656 280	41	13 617 473	09	20 273 753	50	225 840	37	35 383 011	97	33 429 527	

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
	B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.													
3 Nachtrag 1898/99	Möckmühl-Dörzbach		678	40		—	678	40	678	40	—	—	—	Die endgültig festgestellte Länge beträgt auf badischem Gebiet 11,98392 km. Der Beitrag wurde 1900/01 geleistet für 11,95 km. Es waren daher noch 0,03392 km zu vergüten.
1 Nachtrag 1902/03	Mosbach-Mudau, I. Rate	1 200 000	—	—	200 000	—	200 000	—	—	—	1 000 000	—	1 000 000	Der Bahnbau ist in der Ausführung begriffen.
	Summe B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.	1 200 000	678	40	200 000	—	200 678	40	678	40	1 000 000	—	1 000 000	
	Wiederholung.													
	Summe A. Badische Staatsbahnen . .	55 391 525	6 656 280	41	13 617 473	09	20 273 753	50	225 840	37	35 343 611	87	33 429 527	
	„ B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	1 200 000	678	40	200 000	—	200 678	40	678	40	1 000 000	—	1 000 000	
	Summe d: Kredite aus der Etatperiode 1902/03	56 591 525	6 656 958	81	13 817 473	09	20 474 431	90	226 518	77	36 343 611	87	34 429 527	
	Hierzu													
	Summe a: Kreditreste aus der Etatperiode 1894/95	2 168	12 353	08	3	—	12 356	08	10 188	08	—	—	—	
	„ b: Kreditreste aus der Etatperiode 1898/99	1 960 451	373 630	18	600 747	35	974 377	53	—	—	986 073	47	903 564	
	„ c: Kreditreste aus der Etatperiode 1900/01	30 496 258	14 595 966	19	9 606 033	82	24 202 000	01	932 288	71	7 226 546	70	6 707 224	
	Summe der budgetmäßigen Ausgaben .	89 050 402	21 638 908	26	24 024 257	26	45 663 165	52	1 168 995	56	44 556 232	04	42 040 315	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachweisung O.-Z. für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
	c) Administrativ-Kredite													
	Badische Staatsbahnen.													
1896/97	**1. Periode 1896/97.**													
4	Erwerbung von Gelände zum Zwecke späterer Erweiterung der Gleisanlagen zwischen Rheinau und Neckarau .	4 527	—	—	—	—	—	—	—	—	4 527	—	—	
	Summe 1. Periode 1896/97	4 527	—	—	—	—	—	—	—	—	4 527	—	—	
1898/99	**2. Periode 1898/99.**													
5	Heidelberg, provisorische Verlängerung der Güterhallen im Güterbahnhof und Neuanlage von Ladegleisen	3 552	4 669	10	3 762	98	8 432	08	4 880	08	—	—	—	Der ursprüngliche Administrativkredit betrug 72 000 ℳ.
8	Kleinlaufenburg, Erweiterung des Güterbahnhofes	43 611	—	—	—	—	—	—	—	—	43 611	—	—	Im September 1899 wurde ein Administrativkredit von 70 000 ℳ erteilt zur Erwerbung von Gelände für Erweiterung der Güterstation Klein-Laufenburg, die sich wegen in Aussicht stehender Verkehrsannahme als nötig erweisen möchte. Einiges Gelände wurde schon angekauft, aber sehr dringend ist die Sache doch nicht, wie sich mittlerweile herausstellte, und wenn sich günstige Gelegenheit zu weiteren Erwerbungen ergeben wird, so können die Mittel aus dem Kredit für „Unvorhergesehenes" geschöpft werden.
	Summe: 2. Periode 1898/99	47 163	4 669	10	3 762	98	8 432	08	4 880	08	43 611	—	—	
1900/01	**3. Periode 1900/01.**													
1	Instandsetzung der Bahnlinie Freiburg-Neustadt zum Betrieb als Vollbahn	213 687	157 985	13	41 133	14	199 118	27	—	—	14 568	73	14 569	Restkredit ist für Nacharbeiten noch erforderlich.
2	Konstanz, Erbauung einer Wagenwerkstätte	9 886	10 395	13	—	—	10 395	13	509	13	—	—	—	
4	Fortsetzung der Höllentalbahn von Neustadt nach Donaueschingen, Ergänzung der budgetmäßigen Mittel .	108 362	251 071	03	30 838	37	281 909	40	173 547	40	—	—	—	Der Gesamtkredit betrug 9 451 000 ℳ. Die Überschreitung rührt zum Teil aus zu viel bezogenen Oberbaumaterialien her, deren Wert mit rund 47 600 ℳ bei der Rücklieferung an den Betrieb wieder in Einnahme erscheint (vgl. Einnahme § 4); sodann mußte für den Schützenweg in Neustadt eine Überführung erstellt und mußten Böschungsbefestigungen in weitergehendem Maße, als angenommen war, vorgenommen werden.
5	Karlsruhe Rangierbahnhof, Erweiterung der Rangiergleise und Herstellung eines Freiladegleises, Mehraufwand	115 826	47 159	28	45 845	86	93 005	14	—	—	22 820	86	—	Die Erweiterung wurde durch Fallenlassen des Ladegleises eingeschränkt.
6	Herrichtung des südlichen Steiges auf der Rheinbrücke in Mannheim für den Fußgängerverkehr und die dazu erforderlichen Anlagen eines gleisfreien Zugangs	90 500	18 728	38	34 072	15	52 800	53	—	—	37 699	47	37 700	Herstellung ist noch nicht ganz ausgeführt.
	Übertrag . .	538 261	485 338	95	151 889	52	637 228	47	174 056	53	75 089	06	52269	

Nachweisung E.-B. für	Budget- und Rechnungsarbeit Betreff	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenem mehr ℳ	₰	Dieses gegen jenem weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1900/01	Übertrag . .	538 261	485 388	90	151 889	52	637 228	47	174 050	53	75 089	06	52 269	
7.	Mannheim Industriehafen, III. Rate und Ergänzung der budgetmäßigen Mittel (150 000 ℳ + 107 000 ℳ)	182 174	182 174	—	—	—	182 174	—	—	—	—	—	—	
8.	Bruchsal, Einrichtung elektrischer Beleuchtung, Ergänzung der budgetmäßigen Mittel	27 196	26 830	62	—	—	26 830	62	—	—	365	38	—	
	Summe 3. Periode 1900/01	747 631	694 343	57	151 889	52	846 233	09	174 050	53	75 454	44	52 269	
	„ 2. „ 1898/99	47 163	4 069	10	3 762	98	8 432	08	4 880	08	43 611	—	—	
	„ 1. „ 1896/97	4 527	—	—	—	—	—	—	—	—	4 527	—	—	
	Summe a Administrativerbrite	799 321	699 012	67	155 052	50	854 065	17	178 936	61	123 592	44	52 269	
	Hierzu Budgetbewilligungen a, b, c und d	89 050 402	21 638 908	26	24 024 257	26	45 663 165	52	1 168 995	56	44 556 232	04	42 040 315	
	Gesamtsumme. Ausgabe	89 849 723	22 337 920	93	24 179 309	76	46 517 830	69	1 347 932	17	44 679 824	48	42 092 584	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budget § für	Budget- und Rechnungsrubrik Betreff.	Budgetsatz ℳ	Rechnungs-Soll 1902 ℳ	₰	1903 ℳ	₰	Summe ℳ	₰	Dieses gegen jenen mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Übertrag ins nächste Budget ℳ	Bemerkungen.
1902/03	**Einnahme.**													
	Badische Staatsbahn.													
	I. Kostenbeiträge zu baulichen Herstellungen.													
1	Zuschüsse des Reichs, von Behörden und Gemeinden	668 600	70 000	—	797 448	—	867 448	—	129 848	—	—	—	120 600	Der Budgetsatz setzt sich zusammen aus: Zuschuß des Reichs für Bahnüberführung Bruchsal . . . . 548 000 ℳ Zuschuß der Salinenverwaltung und Gemeinden Villingen und Dürrheim für die Bahn Marbach-Dürrheim . . . . . 100 000 „ Zuschuß der Wasser- u. Straßenbauverwaltung für Straßenverlegung bei Hörden . . . . . 1 600 „ Zuschuß der Gemeinde Neckargemünd für Wegüberführung 10 000 „ Zuschuß der Gemeinden Ubstadt und Weiher für Güterbahnhof Ubstadt . . . . . 9 000 „ Der erstere Betrag ist eingehoben; die anderen Zuschüsse mit zusammen 120 600 ℳ sind noch nicht fällig und sind daher auf die nächste Budgetperiode zu übertragen. Der Unterschied zwischen dem Einnahme-Soll von 867 448 ℳ und dem eingehobenen Reichszuschuß von 548 000 ℳ mit 329 448 ℳ stellte die von den Interessenten für die Bodenseebahn mit Seitenbahn Blumenhausen-Frickingen zu leistenden Zuschüsse dar. (Anlage 3 des Berichts der Budgetkommission der II. Kammer über das Spezialbudget des Eisenbahnbaues für 1902/03. Der Gesamtbetrag der Zuschüsse ist in dieser Anlage zu 320 935 ℳ angegeben; es mußte aber der Zuschuß der Gemeinde Mittelstenweiler um 887 ℳ ermäßigt und der der Gemeinde Rabrach mit 600 ℳ ganz abgesetzt werden). Wegen Verrechnung dieser Zuschüsse, von welchen 259 167 ℳ bereits eingegangen sind, vergl. Bemerkung unter d. A. 1, § 2 b.
	II. Sonstige Einnahmen.													
2	Ertrag von Grundstücken und Gebäuden	110 000	61 100	21	45 476	58	106 576	79	—	—	3 423	21	—	
3	Erlös aus Grundstücken und Gebäuden .	60 000	16 748	80	396 280	36	413 029	16	353 029	16	—	—	—	Die Mehreinnahme rührt aus dem Verkauf von Gelände im Hafengebiet Kehl her. Der Verkauf erfolgte an industrielle Unternehmungen, die sich ansiedeln wollten, und brachte eine Einnahme von 354 048 ℳ, mit der nicht von vornherein gerechnet werden konnte.
4	Erlös aus Material und Inventar . .	25 000	31 048	09	97 713	95	128 762	04	103 762	04	—	—	—	Die Mehreinnahme rührt hauptsächlich aus Rücklieferung nicht gebrauchter Oberbaumaterialien an den Betrieb . . . . . 63 481 ℳ Erlös aus Abbruch von zum Bahnhofumbau Basel angekauften Häusern . . . . . 15 804 „ Verkauf einer alten Dampfmaschine aus dem Elektrizitätswerk im Zentralgüterbahnhof Mannheim . . . . . 20 200 „
5	Verschiedene Rückeinnahmen	60 000	42 468	32	34 363	80	77 832	12	17 832	12	—	—	—	Die Mehreinnahme ist durch Vertragsstrafe für verspätete Lieferungen im Betrag von 20 914 ℳ veranlaßt.
	Gesamtsumme. **Einnahme**	923 600	221 365	42	1 371 282	69	1 593 648	11	673 471	32	3 423	21	120 600	

Abschluß.

Es sind zu übertragen:

Ausgabe-Kredite . . .	42 092 584 ℳ
Einnahme-Kredite . .	120 600 „
Rest der Ausgabe-Kredite	41 971 984 ℳ

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Februar 1904.

Großh. Bad. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 6. Februar 1904.

Nr. B. 373.

An das Präsidium der Hohen zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 3. d. Mts. Nr. 90/91 gnädigst geruht, mich zu beauftragen, den anliegenden

Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1904 und 1905

der Ständeversammlung zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Hohes Präsidium beehre ich mich hievon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntnis zu setzen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.

v. Brauer.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget

des

Eisenbahnbaues

für die

Jahre 1904 und 1905.

Eisenbahnbau.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1904/05 ℳ	Erläuterungen
		A. Badisches Bahnnetz.		
I		**Neue Bahnen.**		
	1	Bahn Marbach-Dürrheim, Nachforderung	43 000	Der Kostenanschlag der der Anforderung und Bewilligung unter § 6 des Budgets 1902/03 mit 285000 ℳ zu Grunde liegt, ist unter der Annahme aufgestellt, daß auf der Strecke von km 1,7—3,4 d. i. auf eine Länge von 1700 m eine ausgiebige Mitbenützung der Straße zu der Bahnanlage eintreten könne. Nach den Verhandlungen mit der Wasser- und Straßenbaubehörde hat sich aber dieses Projekt als undurchführbar erwiesen; die Bahn mußte auf dieser Strecke etwas weiter von der Straße abgerückt und so angeordnet werden, daß der Straße die bestehende Fahrbreite verbleibt und zwischen der Straße und der Bahn ein Graben von 0,6 m Tiefe und 0,3 m Sohlenbreite entsteht. Hiedurch erhöhen sich die Kosten für die Geländeerwerbung und die Herstellung des Planums; außerdem mußten auch bei der Geländeerwerbung auf Gemarkung Dürrheim etwas höhere Preise bezahlt werden, als dafür vorgesehen war. Der Mehrbedarf berechnet sich auf a) Geländeerwerbung . . . . . 23 500 ℳ b) Erdarbeiten, Brücken und Dohlen . . 19 500 „ Zusammen 43 000 ℳ
		Summe Titel I.	43 000	
II		**Bestehende Bahnen.**		
	2	Bau des II. Gleises von Immendingen nach Singen, Nachforderungen, I. Treffnis	500 000	Im Budget 1900/01 sind unter § 6 : 3 674 000 ℳ angefordert und bewilligt, während nach den erfolgten Arbeitsvergebungen und endgültigen Kostenanschlägen der Aufwand 4 780 000 ℳ, also 1 106 000 ℳ mehr betragen wird. Die Mehrkosten werden hauptsächlich herbeigeführt: 1. durch Grunderwerb. Es muß für Verbreiterung des Bahnkörpers, den Ausbau der Stationen und zur Gewinnung von Ablagerungsplätzen für das aus den Bahneinschnitten sich ergebende Material mehr Gelände erworben werden, als angenommen war. Mehrkosten etwa . . . . . 52 000 ℳ 2. durch den Unterbau. Die Ausmaße und Einheitspreise waren bei der Entwurfsbearbeitung, wie sich jetzt zeigte, zu nieder eingesetzt. Durch die Verbreiterung des Bahnkörpers werden auch die Kosten der Bauwerke ungünstig beeinflußt. Die Straßenverlegungen bei Engen mußten eine Umgestaltung erfahren; der Ausbau der Stationen für den zweigleisigen Betrieb muß erweitert werden. Mehrkosten etwa . . . . . 560 500 ℳ 3. durch den Oberbau. Der Bedarf an Bettungsmaterial ist größer, als angenommen war; auch war der Preis zu nieder eingesetzt. Ferner soll der inzwischen für Hauptbetriebsstrecken angenommene ver-
		Übertrag . .	500 000	

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1904/05 M.	Erläuterungen
II		Übertrag . .	500 000	stärkte Oberbau auch hier eingeführt und soll statt des bisher verwendeten wenig widerstandsfähigen Kalksteinschotters zur Verminderung der Unterhaltungskosten ein besseres Bettungsmaterial (Basalt) verwendet werden. Mehrkosten etwa . . . . . 491 600 M. Voraussichtlich werden die Arbeiten auf der ganzen Strecke in der laufenden Budgetperiode in der Hauptsache ausgeführt werden können; doch werden einige Vollendungsarbeiten auf die nächste Periode sich verziehen und wird auch über verschiedene ausgeführte Arbeiten die Schlußabrechnung erst später erfolgen können. Aus diesem Grunde wird von dem gesamten Mehraufwand von 1 106 000 M. jetzt nur ein Teil mit 500 000 M. eingestellt.
	3	Gengenbach—Hausach, II. Gleis, Nachforderung, I. Treffnis . .	50 000	Zur glatten Abwickelung des Verkehrs nach Einführung des zweigleisigen Betriebs auf der Strecke Gengenbach—Hausach hat sich nachträglich die Anlage eines Überholungsgleises auf Station Biberach-Zell als erforderlich erwiesen, welche in dem Kostenüberschlag für die Herstellung des zweiten Gleises nicht berücksichtigt ist. Die Ausführung wird ohne die Stellwerkanlage einen Aufwand von . . . . . 90 000 M. beanspruchen. Ein Teil der Gleisanlage wird im laufenden Budget zur Ausführung kommen, während der Rest sowie die Stellwerkanlage dem kommenden Budget vorbehalten bleibt. Es ist demnach die unter Tit. II § 8 des Bau-Budgets 1904/05 aufgenommene 2. Rate für Gengenbach—Hausach II. Gleis um den Teilbetrag von 50000 M. zu erhöhen.
		Summe Titel II.	550 000	
III		**Stationen.**		
	4	Rheinau, Ankauf des Hafens mit zugehörigen Anlagen . .	1 245 000	I. Alsbald nach dem im September 1902 erfolgten Zusammenbruch der von dem früheren Direktor Böhm geleiteten Unternehmungen im Rheinau-Hafengebiet wurde sowohl in der Presse als auch von den größeren Mannheimer Schiffahrtsgesellschaften der dringende Wunsch nach Übernahme des Eisenbahn- und Hafenbetriebs in dem Rheinauhafen durch die Staatsbahnverwaltung laut. Gleichzeitig traten auch die in erster Reihe an diesem Betrieb beteiligten beiden Rheinaugesellschaften, nämlich die Rheinau G. m. b. H. und die Betriebsgesellschaft für den Rheinauhafen m. b. H. mit einem solchen Antrag an die Großh. Regierung heran. Eine Prüfung, ob und inwieweit vom Standpunkt der Staatsbahnverwaltung diesem Ansinnen näher getreten werden könne, führte zu folgendem Ergebnis: Auch die Staatsbahnverwaltung hat ein namhaftes Interesse daran, daß der Betrieb im Rheinauhafengebiet aufrecht erhalten wird. Denn für die Eisenbahnverwaltung ist es von großer Wichtigkeit, daß die
		Übertrag . .	1 245 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnbau.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1904/05 M.	Erläuterungen
III	4	Übertrag . .	1 245 000	bereits in jenem Gebiete ansäßigen Firmen, die einen sehr beträchtlichen Eisenbahnverkehr unterhalten (z. B. allein im Versand ungefähr 300 Wagen täglich) und deren Wagen zwischen der Station Rheinau und den Ladestellen im Hafengebiet bisher von der Betriebsgesellschaft für den Rheinauhafen übergeführt wurden, diesen Verkehr auch weiterhin ungestört abwickeln können und aus ihrer durch den Zusammenbruch dieser Gesellschaft sehr unsicher gewordenen Lage befreit werden. Der Rheinauhafen stellt ferner eine wertvolle Ergänzung des staatlichen Handelshafens in Mannheim dar. Da die Plätze des letzteren schon seit längerer Zeit vollständig benützt sind, können sich neue Firmen daselbst nicht mehr ansiedeln und die bereits vorhandenen sich nicht mehr ausdehnen. Es liegt daher auch im Interesse der Staatsbahnverwaltung, daß sie, ebenso wie in den städtischen Häfen in Mannheim Industriehafen und in Karlsruhe auch im Rheinauhafen die Betriebsführung übernimmt. Überdies dürfte sich ein anderer Unternehmer hierfür wohl kaum finden, weil bei den bestehenden und durch die Verträge mit den Platzkäufern und Mietern festgelegten Überfuhrgebühren eine volle Deckung der Betriebskosten nicht zu erzielen ist. Die Eisenbahnverwaltung sollte daher jedenfalls die für den Eisenbahnbetrieb erforderlichen Anlagen und Einrichtungen erwerben. Ebenso sollte aber auch der Staat im öffentlichen Interesse die Verwaltung und den Betrieb des Hafens übernehmen und daher die Hafenbecken nebst Verladeufern und die für den allgemeinen Verkehr oder die besonderen Zwecke der Eisenbahnverwaltung erforderlichen Umschlags- und Lagereinrichtungen sich sichern. Dagegen empfiehlt es sich aus naheliegenden Gründen nicht, daß die Staatsbahnverwaltung auch die noch unverwendeten sehr ausgedehnten Plätze in dem fraglichen Hafengebiet erwirbt und die Abwicklung der Geländespekulation übernimmt. Auf Grund dieser Erwägungen trat die Staatsbahnverwaltung mit den genannten beiden Gesellschaften in Verhandlung. Die Teile der Anlagen und Einrichtungen, die für die Eisenbahnverwaltung erforderlich oder verwendbar schienen, wurden ausgeschieden; für die zu übernehmenden Teile wurde der derzeitige tatsächliche Wert durch Schätzung festgesetzt. Bezüglich der Hafenufer und der für die Betriebs- und Ladegleise erforderlichen Flächen ging man hierbei von dem Grundsatz aus, daß diese unentgeltlich in das Eigentum des Staates überzugehen haben, einmal weil die Gesellschaften den Ersatz der hierfür aufgewendeten Kosten in den Kauf- und Mietpreisen für die Lager- und Industrieplätze ersetzt erhalten und weil ferner die aus dem Eisenbahn- und Hafenbetrieb sich ergebenden Gebühren (hauptsächlich bestehend aus den Überfuhrgebühren für die Eisenbahnwagen) noch nicht einmal die Betriebskosten decken. Ferner wurde in Übereinstimmung mit den für den Mannheimer Industriehafen und den Karlsruher Hafen getroffenen Vereinbarungen davon ausgegangen, daß von den beiden längs der Umschlags- und Industrieplätze hinziehenden Gleise das eine (Ladegleis) auf Kosten der Rheinaugesellschaften bezw. der Platzkäufer oder Mieter, das andere (Betriebsgleis) dagegen auf Kosten der Eisen-
		Übertrag . .	1 245 000	

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1904/05 ℳ	Erläuterungen
III	4	Übertrag . .	1 245 000	bahnverwaltung gestellt werden soll, wobei das erstere unentgeltlich in das Eigentum der Staatsbahn übergehen hätte. Die Verhandlungen wurden durch die verwickelte Rechtslage zwischen den einzelnen Gesellschaften und den mehrfachen Wechsel in deren leitenden Persönlichkeiten sehr erschwert, so daß der Abschluß des Vertrags mit den Gesellschaften erst am 31. Dezember 1903 erfolgen konnte. Da diesen die Mittel zum Betrieb des Hafens fehlten, hatte übrigens die Eisenbahnverwaltung schon am 1. Mai v. J. den Betrieb in provisorischer Weise übernehmen müssen. Nach dem Vertrage hat die Eisenbahnverwaltung für die an sie übergehenden Grundstücke, Betriebsmittel und Einrichtungsgegenstände die Summe von 1 300 000 ℳ zu bezahlen. Dafür gehen an die Eisenbahnverwaltung über: 1. Gleisflächen im Flächengehalt von . 216 769 qm 2. Uferböschungen im " " . 79 385 " 3. Ein Lagerplatz " " " . 5 550 " mit darauf stehender massiver Lagerhalle und 4 Nothallen 4. 1913 qm Platz mit Werkstätte und Lokomotivschuppen. 5. Ein Lager- und Umschlagsplatz neben den Lagerhallen im Flächengehalt von 13 866 qm. 6. Sämtliche, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gleisanlagen samt 4 Brückenwagen und einem elektrischen Spill. 7. 7 Tenderlokomotiven nebst Ausrüstungsgegenständen. 8. 42 offene Güterwagen und 18 Wagendecken. 9. Werkzeugmaschinen, Werkzeuge und Geräte der Betriebswerkstätte. 10. 4 elektrische Kranen und 1 Getreideelevator samt Zubehör. 11. 1 Dampfboot. 12. Materialvorräte zur Unterhaltung der Gleisanlagen. 13. Verschiedene sonstige zu den vorgenannten Anlagen gehörigen Ausrüstungsgegenstände. Von der Vertragssumme von . . . 1 300 000 ℳ kann der Betrag von . . . . . 290 000 " aus den zur Anschaffung von Lokomotiven und Wagen für die Budgetperiode 1902/03 bewilligten Mitteln, die auf die Periode 1904/05 übertragen werden, ausbezahlt werden. Aus den gleichen Mitteln sollen auch die durch Instandsetzung der Lokomotiven und Wagen entstehenden Kosten im Betrag von etwa 20 000 ℳ bestritten werden. Der Rest von . . . . . 1 010 000 ℳ ist übereinkommensgemäß vom 1. Januar 1904 an mit 4 % zu verzinsen. In der Annahme, daß die Auszahlung des Restbetrages spätestens auf 1. April d. J. erfolgen kann, ist für die Verzinsung der Betrag von . . . . . 10 100 " zuzuschlagen. Zusammen I . . 1 020 100 ℳ
		Übertrag . .	1 245 000	

Eisenbahnbau.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1904/05 M.	Erläuterungen
III	4	Übertrag . .	1 245 000	II. Hierzu treten dann noch einige weitere Aufwendungen: Die Anlagen und Einrichtungen des Rheinauhafens sind in der letzten Zeit von den Rheinaugesellschaften aus Mangel an Mitteln nur notdürftig unterhalten worden.. Beim Übergang des Betriebs an die Eisenbahnverwaltung ist daher eine gründliche Instandsetzung derselben erforderlich. Zur geordneten Führung des Betriebs sind ferner einige Ergänzungen und Erweiterungen der Anlagen dringend nötig, zumal der Verkehr, seitdem der Staat den Betrieb übernommen hat, erheblich gestiegen ist und eine weitere Steigerung durch Zugang von industriellen und Umschlags-Anlagen in sicherer Aussicht steht. Es haben sich als dringend notwendig erwiesen: A. Hochbauten: 1. Die steinerne Halle soll an eine Schiffahrtsgesellschaft zum Umschlag und zur Lagerung von Getreide vermietet werden. Es ist deshalb nötig, sie mit zollsicheren Verschlüssen zu versehen. Hiefür sowie für weitere Instandsetzung . . 1 100 M. 2. Von der hölzernen Nothalle soll die eine Hälfte an die Mannheimer Ölfabriken zur Lagerung von Ölsaat vermietet werden. Es wird deshalb nötig, die Halle durch eine Bretterwand zu teilen . . . . . 1 000 „ 3. Der Lokomotivschuppen soll als entbehrlich zu Arbeitsräumen für das Stationsamt und den Bahnmeister umgebaut werden; sonst müßte für die Hafenverwaltung und den Bahnmeister ein besonderes Gebäude errichtet werden . . . . . 7 500 „ 4. Für die Weichenwärter erwiesen sich 5 heizbare Wachthütten als nötig . 2 000 „ 5. Im Hafengebiet sind zunächst 3 öffentliche Abortgebäude in der Nähe der Hauptarbeitsplätze erforderlich . . . 4 800 „ B. Gleis- und Stationsanlagen: 1. Für erstmalige Instandsetzung und Ergänzung der Gleisanlagen, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 28 000 „ 2 Für Anbringung von Signallaternen an 137 Weichen zur Sicherung des Betriebs . . . . . 3 800 „ 3. Für die Aufstellung einiger Rangiersignale zu gleichem Zweck . . . . 270 „ 4. Das Hafengebiet bildet einen besonderen Bahnmeisterbezirk. Es erwies sich deshalb die Anschaffung einer Bahnmeisterausrüstung als nötig; hiefür sowie für Ausrüstung der Weichenwärter mit den nötigen Gerätschaften . . . . . 2 520 „
		Übertrag . .	1 245 000	Übertrag . 50 990 M.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1904/05 ℳ	Erläuterungen	
III	4	Übertrag . .	1 245 000	Übertrag .	50 990 ℳ
				5. Der von den Rheinaugesellschaften erstellte Sammelbahnhof genügt den jetzigen Bedürfnissen nicht mehr; er muß erweitert und teilweise umgebaut werden	34 250 „
				6. Nach dem Vertrag mit den Rheinaugesellschaften hat die Eisenbahnverwaltung vor den im Eigentum der Gesellschaften befindlichen, zum Verkauf oder zur Vermietung bestimmten Umschlagplätzen, die mit Gleisanlage noch nicht versehen sind, nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses Gleise auf ihre Kosten auszuführen. Ein solcher Platz ist bereits verkauft. Daß weitere derartige Plätze im Laufe der beiden Jahre 1904/05 verkauft oder vermietet werden, ist mit Bestimmtheit anzunehmen. Ferner sind zur Erleichterung des Rangiergeschäfts noch an einigen anderen Stellen Gleise teils zu verlängern, teils neu herzustellen. Es ist angenommen, daß für alle diese Zwecke im Laufe der Budgetperiode 200 m Gleis erforderlich werden	38 000 „
				7. Versehung der Wegübergänge über die Industriegleise längs der Hauptbahn mit Schranken	5 000 „
				8. Zwei von der „Rheinau" übernommene Kranen sollen vor dem in das Eigentum des Staates übergehenden Umschlagsplatz neben den Hallen aufgestellt werden; hierzu ist die Erbauung zweier Krangerüste auf der Uferböschung nötg	28 000 „
				9. Auswechseln der zu schwachen hölzernen Längsträger des Elevatorgerüstes durch eiserne Träger . . .	3 000 „
				10. Einfriedigung des Materiallagerplatzes am Südende des zweiten Beckens .	1 270 „
				11. Das Anschlußgleis an die Fabrik Rhenania muß so verlegt werden, daß die Fabrik vom Sammelbahnhof aus bedient werden kann	5 500 „
				12. Herstellung der Fundamente für Aufstellung einer weiteren Brückenwage und die Verlegung einer der von der „Rheinau" übernommenen Wagen (vergl. C 1)	2 400 „
				13. Nach dem Vertrage mit den Rheinau-Gesellschaften muß die Eisenbahnverwaltung an zwei Stellen des Hafengebiets Gelände, das nicht Eigentum der Gesellschaften ist, worauf aber von der Eisenbahnverwaltung übernommene Hafengleise liegen, selbst erwerben	10 000 „
		Übertrag . .	1 245 000	Übertrag .	178 410 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1904/05 M.	Erläuterungen	
III	4	Übertrag . .	1 245 000	Übertrag .	178 410 M.
				C. Maschinelle Einrichtungen.	
				1. Instandsetzung der übernommenen Brückenwagen	880 „
				Beschaffung einer neuen Brückenwage	4 000 „
				Versetzung einer Brückenwage (vergl. oben B 12)	300 „
				2. Zusammensetzung des übernommenen, noch in einzelnen Teilen lagernden Krans	980 „
				Versehung dieses Krans mit elektrischem Laufwerk, nebst Kontaktleitung	5 020 „
				3. Ausbau der Pulsometeranlage zur Lokomotivspeisung	2 500 „
				4. Der Rheinauhafen entbehrte bisher der Beleuchtung. Da sowohl morgens als abends bei Dunkelheit rangiert werden muß, war zunächst eine provisorische Beleuchtung mit Spiritusglühlampen erforderlich, die durch eine elektrische Beleuchtungsanlage mit etwa 18 Bogenlampen und 100 Glühlampen ersetzt werden soll.	
				2 200 (Provis.) + 10 000 =	12 200 „
				D. Unvorhergesehenes etwa 10 %	20 710 „
				zusammen II . .	225 000 M.
				Hierzu I . .	1 020 100 „
					1 245 100 M.
				rund	1 245 000 M.
	5	Heidelberg, Herstellung eines II. Bahnsteigs für die Odenwaldbahn	91 000	Im Bahnhof Heidelberg steht zur Aufnahme der zahlreichen Personenzüge der Odenwaldbahn und der Strecke Heidelberg-Jagstfeld nur ein Gleis zur Verfügung. Auf dem nebenan liegenden Gleis können Personenzüge nicht abgefertigt werden, weil ein Bahnsteig an demselben nicht vorhanden ist. Da der bestehende Odenwaldbahnsteig nur etwas mehr als 300 m lang ist, so können auf dem daran liegenden Gleis gleichzeitig nur 2 Züge von je 10 bis 12 Wagen aufgenommen werden. Ist dieses bereits durch einen Zug von solcher Stärke besetzt, so kann ein anderer von Neckargemünd oder Mannheim eintreffender Personenzug nur entweder unmittelbar auf dem westlichen Teil einfahren, wenn der zuerst angekommene Zug auf dem östlichen Teil zum Anhalten gelangt ist, oder er muß über das neben dem Bahnsteiggleis liegende Gleis um den auf der westlichen Hälfte des Bahnsteiggleises aufgestellten Zug herum auf die östliche Hälfte eingelassen werden. Auch bei der Ausfahrt muß öfters ein Zug den andern umfahren. Treffen mehrere Züge zusammen, wie dies bei dem jetzigen Fahrplan, der mit Rücksicht auf die Anschlüsse eine wesentliche Änderung nicht erfahren kann und auch in der Folge nicht erfahren wird, der Fall ist, so muß einer oder der andere vor dem Einfahrsignal gestellt werden, bis durch die Ausfahrt oder Beiseitestellung eines der schon am	
		Übertrag . .	1 336 000		

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1904/05 M.	Erläuterungen
III	5	Übertrag . .	1 336 000	Bahnsteig stehenden Züge zu seiner Aufnahme Platz geschaffen ist. Begegnet unter diesen Umständen die Durchführung des Fahrplans schon beim regelmäßigen Verkehren der Züge großen Schwierigkeiten, so wird die ordnungsmäßige Zugsabfertigung noch mehr in Frage gestellt, wenn durch Zugsverspätungen ein weiteres Anhäufen von Zügen im Bahnhof Heidelberg eintritt. Ganz besonders schwierig gestaltet sich aber der Fahrdienst an Sonn- und Feiertagen, wo zu gewissen Zeiten noch besondere Züge für den Mannheimer Ausflugsverkehr zur Ausführung gelangen. Kommen dann zu diesen Zügen an Ostern, Pfingsten, Weihnachten u. s. w. noch Sonderzüge hinzu und führen diese wie die Kurszüge eine größere Wagenzahl als an Werktagen, so steigern sich die durch die Unzulänglichkeit der Bahnsteig- und Gleisanlage verursachten erheblichen Schwierigkeiten noch mehr. Abgesehen davon, daß weitere Kursstörungen nicht zu vermeiden sind, bemächtigt sich auch des mit dem Fahrdienst betrauten Personals eine gewisse Aufregung, die die Betriebssicherheit gefährden kann und Abhilfe dringend notwendig erscheinen läßt. Um diese Abhilfe zu schaffen, soll auch für das neben dem jetzigen Bahnsteiggleis liegende Gleis ein Bahnsteig hergestellt werden. Der jetzige Zustand kann unter diesen Umständen nicht wohl bis zur Fertigstellung des neuen Bahnhofs belassen werden.
	6	Karlsruhe, Ausbau der elektrischen Beleuchtungs- u. Kraftanlage	71 500	Die elektrische Zentrale, für die unter § 15 des Nachtrags zum Baubudget 1900/01 die Mittel bewilligt sind, ist mit August 1903 in Betrieb genommen worden. Durch die seitdem gemachten Erfahrungen haben sich nachstehende Herstellungen noch als nötig oder als wünschenswert und wirtschaftlich vorteilhaft herausgestellt: a. Ergänzungsarbeiten: 1. zwei dreipolige Überspannungssicherungen . . . . . 1 000 M. 2. Kabel für die Anschlüsse der Hochspannungs-Freileitung an die Zentrale und die Unterstation der Hauptwerkstätte . . . . . 5 000 „ 3. Herstellung einer Reserve-Pumpenleitung . . . . . 1 460 „ 4. ein Kalorimeter mit Wage . . . . 1 000 „ 5. ein Rauchgasanalysator . . . . . 300 „ 6. Flanschenisolierung der Dampfheizung 700 „ 7. Fernsprechverbindung mit den Dienststellen . . . . . 500 „ 8. Beschaffung von elektrischen Meßinstrumenten . . . . . 1 600 „ 9. Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für das Bedienungspersonal. 2 200 „ 10. Abänderung der Dampfleitung . . 1 200 „ 11. Anstrich der Rohrleitung . . . . 1 000 „ 12. Herstellung eines Holzschuppens . . 1 500 „ 13. Änderung einer Gleisverbindung mit der elektrischen Zentrale . . . . . 7 760 „ 14. Unvorhergesehenes . . . . . 1 780 „ Summa a. 27 000 M.
		Übertrag . .	1 407 500	

Eisenbahnbau.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1904/05 ℳ	Erläuterungen
III	6	Übertrag . .	1 407 500	b. Verbesserungsarbeiten: Die Stromverteilung wird bei dem neuen Elektrizitätswerk derart bewirkt, daß der von den Generatoren erzeugte Drehstrom einer in der Hauptwerkstätte erstellten Umformerstation zugeführt und hier in Gleichstrom umgewandelt wird. Dieser Gleichstrom speist dann das von der früheren Anlage noch herrührende Leitungsnetz. Für die Beleuchtungsanlage des Rangierbahnhofes sind mit dieser Verteilungsart erhebliche Verluste verknüpft, einesteils, weil der Strom unnötig lange Strecken zurücklegen muß, um zur Verbrauchsstelle zu gelangen, andernteils, weil die Ausschaltung der Bogenlampenstromkreise dem auf dem Rangierbahnhof wechselnden Bedarf nicht angepaßt werden kann, so daß eine sparsame Verwendung des Stromes ausgeschlossen ist. Außerdem hat aber diese Art der Stromverteilung eine erhebliche Überlastung der Unterstation der Hauptwerkstätte zur Folge. Diese Überlastung erschwert sehr den Betrieb, da täglich auch die vorhandenen Dampfmaschinen auf 2—3 Stunden zur Stromlieferung herbeigezogen werden müssen, so daß dadurch allein ein jährlicher Kostenaufwand von 3 750 ℳ entsteht; dieser wird sich aber jedenfalls verdoppeln, da die Umformer auf die Dauer nicht 36 Stunden ununterbrochen im Dienst gelassen werden können, wie dies jetzt der Fall ist, wenn sie nicht Schaden leiden sollen. Es liegen somit hinreichend Gründe vor, eine Entlastung der Umformerstation herbeizuführen. Dazu kommt aber noch: Die Dampfmaschinen des Elektrizitätswerkes sind jetzt 9 Jahre alt und könnten zu einem annehmbaren Preis veräußert werden. Wenn jedoch auch für die nächste Budgetperiode ihre Beibehaltung für den Betrieb in Aussicht genommen werden muß, so wird der Verkauf schon schwieriger sein, jedenfalls muß dann mit einem wesentlich geringeren Preis gerechnet werden. Diese Nachteile ließen sich beseitigen, wenn der Rangierbahnhof direkt an das neue Werk angeschlossen würde. Dadurch würde ermöglicht, daß einesteils der Drehstrom direkte Verwendung finden könnte und andernteils, daß die Umformerstation der Hauptwerkstätte entlastet würde. Die Ausführung würde jedoch zurzeit zu erhebliche Kosten verursachen. Der beabsichtigte Zweck wird aber auch größtenteils erreicht, wenn die vorhandenen Bogenlichtstromkreise des Rangierbahnhofes in die Stellwerke einbezogen werden, so daß das Ein- und Ausschalten dem wechselnden Bedürfnis angepaßt werden kann, und wenn ferner noch ein Teil der Gleichstrommotoren der Hauptwerkstätte durch Drehstrommotoren ersetzt würde. Die Anlagekosten ermäßigen sich damit ganz erheblich. Sie betragen: 1. Verlegung von 40 Gleichstrombogenlampenstromkreisen und deren Einbeziehung in die Stellwerke, der Stromkreis zu 300 ℳ = . . . 12 000 ℳ
		Übertrag . .	1 407 500	Übertrag . 12 000 ℳ

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1904/05 ℳ	Erläuterungen
III	6	Übertrag . .	1 407 500	Übertrag . 12 000 ℳ 2. Herrichtung einer Notbeleuchtung auf dem Rangierbahnhof, die direkt an die Akkumulatorenbatterie angeschlossen wird . . . . . 2 000 „ 3. Abänderung der elektrischen Antriebe in einem Teil der Hauptwerkstätte (Schreinerei) durch Ersatz der Gleichstrommotoren durch Drehstrommotoren 24 500 „ zusammen b . . 38 500 ℳ Dieser Aufwendung gegenüber würden an Betriebskosten jährlich mindestens 7 450 ℳ erspart werden, nämlich 3 700 ℳ durch Verlegung der Ausschalter der Bogenlichtstromkreise von der Zentrale nach den mitten im Verbrauchsgebiet liegenden Stellwerken des Rangierbahnhofes und 3 750 ℳ durch Entlastung der Unterstation der Hauptwerkstätte. c. Sicherung der Beleuchtung des Personenbahnhofs: Um die Beleuchtungsanlage im Personenbahnhof Karlsruhe gegen unbeabsichtigte Störungen im Falle einer an der Umformerstation der Hauptwerkstätte eingetretenen Schadhaftigkeit zu schützen, soll ein Teil der vorhandenen Stromkreise von der Akkumulatorenbatterie gespeist werden, so daß dann die Stromzuführung zu jeder Zeit gesichert ist. Die Kosten hiefür betragen . . . . 6 000 ℳ Hierzu a. . . 27 000 „ „ b. . . 38 500 „ Summe . 71 500 ℳ
	7	Kehl, Ausbau des Hafens . .	287 500	Der Verkehr im Kehler Hafen hat sich seit der Eröffnung am 1. Mai 1900 bisher wie folgt entwickelt: Zu Wasser sind Güter angekommen abgegangen im Jahre Tonnen Tonnen 1900 ab 1. Mai 7069 295 1901 52359 1126 1902 96533 7097 1903 bis 15. Dezember 124898 19866 Für das Jahr 1904 ist eine Steigerung des Kohlenverkehrs, der bis jetzt hauptsächlich in Dienstkohlen bestand, sicher zu erwarten, da eine große Kohlenfirma auf einem von ihr im Kehler Hafen gemieteten Platze ein Lager mit Kranenbetrieb, Hochbahnen und Kohlensieberei einrichten will. Aber auch für den übrigen Verkehr kann auf eine weitere Zunahme gerechnet werden. Diese fortwährende Zunahme des Verkehrs und der Umstand, daß in den oberrheinischen Häfen, die nur beschränkte Zeit für die Schiffahrt zugänglich sind, auf einen möglichst raschen Umschlag der Güter großer Wert gelegt werden muß, machen nach den bisherigen Erhebungen folgende weitere Einrichtungen dringend nötig, wenn der Verkehr sicher und geordnet bewältigt und die Konkurrenzfähigkeit des Kehler Hafens gewahrt werden soll:
		Übertrag . .	1 695 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnbau.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1004/05 M.	Erläuterungen
III	7	Übertrag . .	1 695 000	1. Aufstellung einer weiteren (vierten) Turbine für das Elektrizitätswerk. Die zurzeit vorhandenen 3 Turbinen haben eine Gesamtleistungsfähigkeit von 580 K.W. Zwei derselben vermögen vorerst noch den laufenden Betrieb mit beiläufig 360 K.W. Leistungsforderung aufzunehmen; doch muß für das nächste Jahr mit einer Steigerung des Strombedarfs um etwa 100 K.W. gerechnet werden, so daß dann auch die dritte Turbine regelmäßig zur Stromerzeugung beizuziehen ist. Eine Reserve wäre aber dann nicht mehr vorhanden, weshalb der vollständige Ausbau des Elektrizitätswerks durch Aufstellung einer 4. Turbine geboten ist. Anschlag . . . . . 86 000 M.
				2. Erweiterung des Stromverteilungsnetzes. Durch Vermehrung der Privatanschlüsse an das Elektrizitätswerk ist eine Erweiterung des Leitungsnetzes erforderlich. Anschlag . . . 34 000 „
				3. Aufstellung eines fahrbaren elektr. Krans auf der Ostseite des Beckens I. Bisher mußten zur Verladung von Steinen und Holz von Bahn oder Land auf Schiff die Kranen auf dem Westufer des Beckens I benützt werden. Da diese hauptsächlich zum Ausladen von Kohlen bestimmt sind, traten öfters Störungen im Ausladegeschäft ein; auch ist der Platz auf dem Westufer zur Lagerung von Holz und Steinen nicht geeignet, da hierdurch das Ausladegeschäft der Kohlenschiffe gehindert wird. Deshalb soll auf der Ostseite des Beckens I zwischen den Werfthallen und dem Getreidespeicher ein weiterer Kran aufgestellt werden. Hier ist genügend Platz zum Lagern von Steinen und Holz vorhanden. Der Kran soll aber auch zum Ausladen von Getreide mit Selbstgreifern ausgerüstet werden, damit er gegebenenfalls auch vor den Werfthallen zum Getreideausladen benützt werden kann. Für diesen Kran ist die Herstellung der Gleise auf der Wasserseite zwischen dem Getreidespeicher und den Werfthallen erforderlich. Anschlag . . . . . 40 000 „
				4. Abänderung zweier Selbstgreifer. Zwei vorhandene Selbstgreifer haben sich für den Betrieb infolge ihres schweren Gewichtes als zu unhandlich erwiesen; auch werden durch sie, wie die Erfahrung lehrte, leicht Beschädigungen der Schiffe herbeigeführt. Sie sollen daher in ein anderes bewährtes System von Selbstgreifern umgebaut werden. Anschlag 2 500 „
				Übertrag . 162 500 M.
		Übertrag . .	1 695 000	

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für 1904/05 ℳ	Erläuterungen	
				Übertrag .	162 500 ℳ
III	7	Übertrag . .	1 695 000	5. Aufstellung eines Getreideelevators. Da auf rasches Ausladen gerade bei Getreide der größte Wert zu legen ist, soll (zu den bestehenden 2 Elevatoren) ein fahrbarer Elevator nördlich des Getreidespeichers aufgestellt werden. Derselbe soll hauptsächlich dazu dienen, Getreide, welches sogleich gesackt auf Eisenbahnwagen zu verladen ist, auszuladen. Dieses Geschäft erfordert bei den jetzigen Einrichtungen, wo das Getreide durch den Speicher laufen muß, einen großen Zeitaufwand, der durch den neuen Elevator wesentlich verringert würde. Anschlag	30 000 „
				6. Schiebebühne. Der Getreidespeicher ist jetzt nur durch eine Schiebebühne bedient; wird diese schadhaft, so ist der Verkehr auf der Wasserseite des Speichers unterbrochen, was zu großen Schwierigkeiten führen könnte. Es soll deshalb eine weitere elektrische Schiebebühne am Nordende des Getreidespeichers aufgestellt werden. Anschlag	25 000 „
				7. Erbauung einer Nothalle. Bei der großen Steigerung der Zufuhr an losem Getreide (die Zufuhr betrug 1900 986 Tonnen 1901 15 260 „ 1902 43 299 „ 1903 etwa 60 000 „) war der Getreidespeicher sowohl letztes, wie dieses Jahr sehr bald vollständig gefüllt. Deshalb mußte eine erhebliche Menge Getreide, das lose eingelagert werden sollte, abgesackt und nach der Werfthalle übergeführt werden, was für die Eisenbahnverwaltung erhebliche Kosten verursachte. Um dem vorzubeugen, soll an dem Nordende des Getreidespeichers zunächst eine Nothalle erbaut werden, mit der der Verkehr voraussichtlich noch auf eine Reihe von Jahren bewältigt werden kann. Anschlag	70 000 „
		Summe Titel III.	1 695 000	Zusammen .	287 500 ℳ
IV	8	**Lasten und Verwaltungskosten.**	42 000	Nach bestehender Übung sind 4 % der unter Titel I—III angeforderten Beträge mit zusammen 2 288 000 ℳ — 1 245 000 ℳ (§ 4) = 1 043 000 ℳ, daher rund 42 000 ℳ vorgesehen.	
		Hierzu Titel I.	43 000		
		„ „ II.	550 000		
		„ „ III.	1 695 000		
		Summe A. Badisches Bahnnetz	2 330 000		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 10 b.

Beilage zum Protokoll der 68. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Mai 1904.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimerat Becker, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Nachtrags zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1904 und 1905

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben Karlsruhe, den 2. Mai 1904.

Friedrich.

Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nachtrag

zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1904 und 1905.

Zusammenstellung

der in gegenwärtigem Nachtrag enthaltenen Mehrforderungen.

			Ordentlicher Etat für 1 Jahr der Budgetperiode 1904/05 M.	Außerordentlicher Etat für 1904/05 zusammen M.
Allgemeine Staatsverwaltung.				
Ausgabe.				
C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
Titel	III.	Landgerichte	400	—
„	VII.	Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege	—	11 100
„	IX.	Kultus	1 500	—
„	X.	Unterrichtswesen	5 140	190 400
		Summe C	7040	201 500
D. Ministerium des Innern.				
Titel	IX.	Bezirksverwaltung und Polizei	12 500	76 000
„	X.	Allgemeine Sicherheitspolizei	4 220	—
„	XII.	Heil- und Pflegeanstalten	3 250	—
„	XIV.	Für Bearbeitung der Landesstatistik	—	20 000
„	XVI.	Für Förderung der Landwirtschaft	3 000	211 000
„	XVII.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	13 300
		Summe D	22 970	320 300
E. Finanzministerium.				
Titel	IV.	Forst- und Domänenverwaltung	87 967	392 789
„	VI.	Steuerverwaltung	—	23 300
„	VII.	Zollverwaltung	—	1 700
		Summe E	87 967	417 789

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

	Ordentlicher Etat für 1 Jahr der Budgetperiode 1904/05 M.	Außerordentlicher Etat für 1904/05 zusammen M.
Übertrag Summe E . . .	87 967	417 789
hiezu „ C . . .	7 040	201 500
„ „ D . . .	22 970	320 300
Summe der Ausgabe . . .	117 977	939 589
Ordentlicher Etat für beide Jahre . . .	235 954	
hiezu außerordentlicher Etat . . .	939 589	
Gesammtsumme der Ausgaben . . .	1 175 543	
Einnahme.		
C. Ministerium des Innern.		
Titel II. Allgemeine Sicherheitspolizei	1 780	—
„ VIII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	3 300
Summe C . . .	1 780	3 300
D. Finanzministerium.		
Titel I. Forst- und Domänenverwaltung	44 460	392 789
Summe der Einnahme . . .	46 240	396 089
Ordentlicher Etat für beide Jahre . . .	92 480	
hiezu außerordentlicher Etat . . .	396 089	
Gesamtsumme der Einnahmen . . .	488 569	
Verglichen mit der Gesamtsume der Ausgaben mit . . .	1 175 543	
verbleibt eine Mehrausgabe von	686 974	

um welche Summe der im Entwurf des Finanzgesetzes festgestellte Fehlbetrag sich erhöhen wird.

Daneben bleiben vorbehalten die Änderungen, die sich infolge der früheren Nachträge und der Kammerbeschlüsse ergeben, ferner

die Änderungen, die etwa nach Fertigstellung des Reichshaushaltsetats für 1904 erforderlich werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabteilung III.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für

die Jahre 1904 und 1905.

Ministerium der Justiz ꝛc.

Landgerichte. Notariats- und Grundbuchwesen.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
III		**Landgerichte.**		
		Ordentlicher Etat.		
	1	Landgerichtsräte C. 4. Dienstzulage für 1 weiteren Untersuchungsrichter (Anm. 3 d) . .	400	Die beiden Untersuchungsrichter beim Landgericht Mannheim, die zugleich ständige Mitglieder stark beschäftigter Zivilkammern sind, sind mit der Führung von Untersuchungen so sehr in Anspruch genommen, daß infolge dienstlicher Überanstrengung mehrere Richter zur Niederlegung des Untersuchungsrichteramts sich veranlaßt sahen. Die derzeitige Besetzung des Gerichtshofes — auch nach Vermehrung der Richterzahl um 3 — gestattet es nicht, die Untersuchungsrichter von der Teilnahme an Zivilkammern vollständig zu befreien. Eine solche Befreiung liegt auch nicht im Interesse dieser Richter, da ihnen damit die Weiterbildung im Zivilrecht erschwert würde. Abhilfe kann nur durch Schaffung einer weiteren (dritten) Untersuchungsrichterstelle getroffen werden, wodurch die Möglichkeit geboten wird, die Untersuchungsrichter zu entlasten, ohne sie den Zivilkammern zu entziehen. Für den dritten Untersuchungsrichter ist die in Ziffer 3 Buchstabe d der Anmerkung zu Abt. C des Gehaltstarifs vorgesehene Dienstzulage mit 400 M. anzufordern.
		Summe Titel III . .	400	
VI	1	**Notariats- und Grundbuchwesen.**		
		Ordentlicher Etat.		
		Zu 1. Gehalte. 46 statt 44 Beamte (Notare) mit Dienstwohnungen, davon 42 gemietet.	—	In Zell i. W. und in Kirchen, A. Lörrach, erschien es im Hinblick auf die dort bestehenden Wohnungsverhältnisse im dienstlichen Interesse geboten, nicht nur für die Unterbringung der Diensträume der Notariate, sondern auch für die Notare selbst Wohnungen staatlicherseits zu mieten. Die betreffenden Räume sind mit Wirkung vom 1. Mai 1904 in Gebäuden gemietet, welche den Gemeinden gehören. In Zell ist an Mietzins jährlich 1300 M. und in Kirchen ein solcher von 700 M. zu bezahlen. Die in den betreffenden Gebäuden befindlichen Wohnungen sollen den beiden Notaren als Dienstwohnungen im Sinne des Art. 20 des Etatgesetzes gewährt werden, wodurch die Zahl der Dienstwohnungen für Notare auf 46 sich erhöht. Da bisher schon Miete für die Diensträume zu zahlen war und die Staatskasse das Wohnungsgeld der betreffenden Beamten als Mietzins erhalten wird, ist der Mehraufwand so unerheblich, daß eine zahlenmäßige Änderung des § 10 der Ausgabe (Mietzinse für Notariats-, Dienst- und Wohnräume) und des Einnahmetitels I § 1 (Mietzinse aus Gebäuden und Grundstücken) nicht nötig erscheint.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz rc.
Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
VII		**Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.**		
		B. Außerordentlicher Etat.		
	1	Bauliche Herstellungen im Amtsgerichtsgebäude zu St. Blasien .	11 100	Die bisher im Amtsgerichtsgebäude befindlichen Diensträume des Bezirksamtes sind gegen Ende des vorigen Jahres in das neue Bezirksamtsgebäude verlegt worden. Die frei gewordenen Räume stehen jetzt dem Amtsgericht zur Verfügung; aus denselben soll ein Schöffengerichtssaal nebst Beratungszimmer eingerichtet, für die Registratur weitere Räume hergestellt, auch die bisher beschränkte Wohnung des Amtsgerichtsvorstandes etwas erweitert werden. Zur Benutzbarmachung der betreffenden Räume ist eine Reihe von baulichen Herstellungen nötig, deren Kosten einschließlich jener für die Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Dienst- und Wohnungsräume zu 11 100 M. veranschlagt sind. Da dieselben aus den ordentlichen Mitteln für die laufende Bauunterhaltung nicht bestritten werden können, werden sie hier angefordert.
		Summe Titel VII. Außerordentlicher Etat . . .	11 100	

Ministerium der Justiz rc.
Kultus.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
IX		**Kultus.**		
		A. Ordentlicher Etat.		
		IV. Israelitischer Kultus.		
	17	Staatsbeitrag für den Israelitischen Oberrat	1 500	In dem Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts — Tit. IX. IV. Seite 40/41 ist im Hinblick auf den Wegfall des aus der Kasse des Oberrats geschöpften Witwengeldes der Witwe des früheren geistlichen Mitgliedes des Oberrat der Staatsbeitrag von 7000 M. auf 5500 M. ermäßigt worden. Es sind jedoch der genannten Kasse in der letzten Zeit erhöhte Ausgaben teils persönlicher, teils sachlicher Art dauernd erwachsen, so daß die zu bestreitenden Bedürfnisse sich nicht nur nicht mindern, sondern höher als vor dem Wegfall des erwähnten Witwengeldes stellen. Die Leistung eines entsprechend höheren Beitrags aus dem Erträgnis der allgemeinen Kirchensteuer zur Oberratskasse erscheint aus dem Grunde nicht angängig, weil eine Schmälerung der verfügbaren Mittel zum Nachteil der ohnedies in einer Notlage befindlichen kleineren israelitischen Gemeinden und ihrer Religionslehrer ausfallen würde, die letzteren aber erhöhter Zuschüsse aus den fraglichen Mitteln nicht entbehren können. Es erscheint hiernach gerechtfertigt, den Staatsbeitrag zur Oberratskasse in der bisherigen Höhe von 7000 M. jährlich zu belasten bezw. den im ordentlichen Etat vorgesehenen Betrag von 5500 M. um 1500 M. zu erhöhen.
		Summe Titel IX. IV.	1 500	

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
X.		**Unterrichtswesen.**		
		A. Ordentlicher Etat.		
		II. Mittel- und Volksschulen.		
		D. Lehrerbildungsanstalten.		
		2) Lehrerseminare.		
	31	zu § 31. 4 weitere Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Gehaltsklasse II) G 1. Die Zahl der Lehrer dieser Kategorie erhöht sich von 15 auf 19 (vergl. Seite 56 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.)	—	An den in Freiburg zu errichtenden provisorischen Seminarkursen und an dem in Aussicht genommenen Vorseminar in Heidelberg (vergl. Nachtrag zum außerordentlichen Etat für 1904/05 — Unterrichtswesen, II. Mittel- und Volksschulen —) sind je 2 Stellen, zusammen 4 Stellen mit etatmäßigen Real-, Zeichen- oder Musiklehrern zu besetzen. Für die hiernach neu zu errichtenden Stellen sollen die Bezüge der betreffenden Lehrer für die laufende Budgetperiode aus den für obige Veranstaltungen im außerordentlichen Etat vorgesehenen Mitteln geschöpft werden. Es werden demgemäß hier 4 weitere Stellen für Real-, Zeichen- und Musiklehrer der Gehaltsklasse II, G 1 vorgesehen.
		F. Realmittelschulen.		
	47	Zu § 47. Gehalte. (Zugang für Stellenvermehrung jährlich M.) 28 statt 25 Direktoren und Vorstände der sieben- und sechsklassigen Realmittelschulen C 7 . . . . 6 000 25 Beamte Dienstzulagen (Anm. 3 h) je 300 M. . 900 252 statt 248 Vorstände der übrigen Realmittelschulen und Professoren der Realmittelschulen (D 1) . . 8 000 98 statt 96 Real-, Zeichen- und Musiklehrer (Gehaltsklasse II) G 1 . . . 3 600 18 500		Die „Höheren Bürgerschulen" zu Buchen, Bühl und Schwetzingen sollen zu sechsklassigen Realmittelschulen und zwar die erstere zu einem Realprogymnasium, die beiden letzteren zu Realschulen erweitert werden. Für die Vorstände dieser Anstalten sind 3 Stellen nach C 7 des Gehaltstarifs und für Buchen eine weitere Professorenstelle (D 1) vorzusehen. In Oberkirch soll an Stelle der bisherigen „Bürgerschule" zunächst eine fünfklassige „Höhere Bürgerschule" treten. Für diese Anstalt sind einschließlich des Vorstandes 3 Professorenstellen (D 1) und 2 Reallehrerstellen (G 1) vorzusehen, wogegen mit der Auflösung der „Bürgerschule" 1 Reallehrerstelle und der Staatsbeitrag zu dieser Schule (§ 65 Tit. X des Spezialbudgets Seite 76/77) mit 1200 M. in Wegfall kommen werden. Die Zahl der Vorstände der sechsklassigen Realmittelschulen erhöht sich hiernach von 25 auf 28 und jene der Professoren von 248 auf 252; jene der Reallehrer II. Gehaltsklasse von 96 auf 98. Die betreffenden Gemeinden haben nach dem auf Seite 71 des Spezialbudgets hinsichtlich der Staatshilfe dargestellten Normen für die Gehalte der neu vorgesehenen Lehrstellen 3 × 2250 M. + 3 × 300 M. + 4 × 2250 M. = 16 650 M. + 2 × 1800 M. = 20 250 M. aufzubringen. Da sonach für die laufende Budgetperiode ein Staatsbeitrag nicht zu leisten ist, erleidet der unter § 47 des Staatsvoranschlags vorgesehene „Unständige Staatsbeitrag" keine Änderung.
	48	Wohnungsgeld. Tarifmäßiges Wohnungsgeld nach Abzug von 4 %	3 890	
		Summe F . .	3 890	

Ministerium der Justiz ꝛc.
Unterrichtswesen.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
(X)		**G. Höhere Mädchenschulen.**		
	51	Staatsbeitrag	1 250	An der Höheren Mädchenschule in Mannheim hat sich die Zahl der nicht etatmäßigen Lehrerinnen mit Beginn des Schuljahres 1903/04 von 8 auf 10 vermehrt. Von diesen 10 nicht etatmäßigen Lehrerinnenstellen sollen zur Herstellung eines besseren Verhältnisses zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen Lehrerinnen (6 : 10) zwei weitere Stellen als Hauptlehrerinnen errichtet werden. Die Gesamtzahl der Hauptlehrerinnen an den Höheren Mädchenschulen wird damit von 50 auf 52 sich erhöhen. Die Bezüge der Inhaberinnen der beiden Stellen werden sich an Gehalt einschließlich der Dienstzulage nach Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juli 1902 mit 150 M. auf je 1100 M. + 150 M. = 1250 M. und an Wohnungsgeld auf je 600 M. belaufen. Von dem Gesamtaufwand mit 2 × 1850 M. = 3700 M. hat die Staatskasse auf Grund der auf Seite 73 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts dargestellten neuen Regelung des Beitragsverhältnisses von Staat und Gemeinde zu dem persönlichen Aufwand des Lehrerpersonals ein Drittel zu übernehmen. Dieses Drittel mit rund 1250 M. wird nachträglich angefordert, wodurch sich der Staatsbeitrag für die in Frage stehenden Schulanstalten von 77 920 M. auf 79 170 M. erhöht.
		Zu § 51. Gehalte.		
		52 statt bisher 50 Hauptlehrerinnen 49 Beamte Dienstzulage von je 150 M. (Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juli 1902).		
		Summe G . .	1 250	
		„ F . .	3 890	
		Summe X. Ordentlicher Etat	5 140	
		B. Außerordentlicher Etat.	Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05	
		II. Mittel- und Volksschulen.		
	1	Aufbau von dritten Stockwerken auf die Schulgebäude der Lehrerseminare I und II in Karlsruhe	31 900	Im Spezialbudget des Ministeriums der Justiz des Kultus und Unterrichts für 1904/05 ist unter § 21 Titel X II des Außerordentlichen Etats der Aufwand für die Stockwerksaufbauten auf die Schulgebäude der Lehrerseminare I und II in Karlsruhe zu 112 000 M. veranschlagt. Diese Bausumme gründet sich auf einen summarischen Kostenvoranschlag, in welchem insbesondere die Notwendigkeit der Einrichtung einer neuen Zentralheizungsanlage in den beiden Gebäuden außer Berechnung gelassen war. Überdies hat sich nachträglich herausgestellt, daß auch eine Vergrößerung und Verbesserung, eventuell Verlegung der Aborte nötig ist. Der Zuwachs an weiteren baulichen Herstellungen beziffert sich auf 21 500 M. und 10 400 M., zusammen 31 900 M., welche nachträglich angefordert werden.
		Übertrag . .	31 900	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
(X)		Übertrag . .	31 900	
	2	Für die innere Einrichtung der Schulgebäude der Lehrerseminare I und II in Karlsruhe	18 500	Für die Räume, die durch den Aufbau eines dritten Stockwerkes auf die Schulgebäude der Lehrerseminare I und II in Karlsruhe gewonnen werden (vergl. Ziffer 1 und § 21 des Außerordentlichen Etats für 1904/05. Unterrichtswesen, II. Mittel- und Volksschulen), ist die Einrichtung vollständig neu zu beschaffen. Zugleich ist auch eine teilweise Erneuerung der Einrichtung der übrigen Räume, soweit sie durch den langjährigen Gebrauch abgenützt ist, nötig geworden. Der erforderliche Aufwand ist für das Lehrerseminar II auf 7500 M. und für das Seminar I zu 11 000 M. veranschlagt; derselbe wird mit zusammen 18 500 M. hier angefordert.
	3	Für die Errichtung und Unterhaltung provisorischer Seminarkurse in Freiburg und eines Vorseminars in Heidelberg	97 600	Die zur Gewinnung weiterer Lehrkräfte für den Volksschuldienst bis jetzt getroffenen Maßnahmen — Einrichtung von Parallelkursen an den beiden Lehrerseminaren in Karlsruhe und an jenem in Ettlingen — reichen zur Deckung des Bedarfs bis zur Eröffnung der neuen Lehrerbildungsanstalt, für welche die Baumittel zum Teil bereits bewilligt sind (vergl. Außerordentlicher Etat für 1904/05, Unterrichtswesen, Titel X II § 20), nicht aus. Es sind deshalb noch weitere Veranstaltungen zur Ausbildung von Lehrern zu treffen, als welche die provisorische Einführung der unteren Kurse des künftigen Seminars in Freiburg und die Errichtung zunächst eines Vorseminars in Heidelberg in Betracht kommen, in welch' letzterem die aus der unteren Landesgegend zum Lehrerberuf zugehenden künftigen Lehrer gesammelt und zur Ausbildung — zunächst in den unteren Seminarklassen — gebracht werden sollen. Die provisorischen Kurse in Freiburg können dann später ohne weiteres in die daselbst zu errichtende Lehrerbildungsanstalt, die aus dem Heidelberger Vorseminare abgehenden Zöglinge — insolange als die Ausgestaltung der Anstalt in ein volles Seminar noch nicht durchgeführt ist, — in die Lehrerseminare in Karlsruhe übergeführt werden. Zur Durchführung dieses Planes ist in Freiburg — vorbehaltlich der ständischen Genehmigung — bereits ein entsprechendes Anwesen gemietet. In Heidelberg sollen die Kurse in dem zu erstellenden Flügelbau eines neuen Volksschulgebäudes untergebracht werden, dessen mietweise Überlassung von dem Stadtrat vertragsmäßig eingeräumt wurde; bis zur Fertigstellung des Baues sollen die Kurse auch hier in einem Privathause untergebracht werden. In Freiburg soll an Ostern 1904 der I. Kurs eröffnet und an Ostern 1905 ein zweiter Kurs zum Teil mit Gewährung von Internatsverpflegung angereiht werden. Die Einrichtung des I. Kurses in Heidelberg
		Übertrag .	148 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium der Justiz ꝛc.

Unterrichtswesen.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
(X)		Übertrag . .	148 000	ist erst auf Spätjahr 1904 in Aussicht genommen, dem dann im Spätjahr 1905 ein zweiter angefügt würde. Der Aufwand für die erstmalige Einrichtung der Kurse und die Unterhaltung derselben für die Budgetperiode 1904/05 ist nach Abzug von ca. 3400 M. Einnahmen für beide Veranstaltungen auf 97 600 M. veranschlagt. Die zu 97 600 M. veranschlagte Forderung setzt sich zusammen: für jede der beiden Veranstaltungen: 1. Für Einrichtung der Unterrichts- und Internatsräume . . . . . 14 870 M. 2. Für Lehrmittel . . . . . 4 100 „ 3. „ Miet- und Wasserzins . . . . . 7 200 „ 4. Für das Lehr- und Dienstpersonal . . . 11 200 „ 5. Für Heizung und Beleuchtung . . . . . 3 500 „ 6. Für Dienstaushilfe, Zugskosten u. s. w. . 2 450 „ 7. Für Stipendien . . . . . 6 500 „ 8. Sonstige Ausgaben (Verwaltungskosten u. s. w.) . . . . . 680 „ für 1¾ Jahre zusammen 50 500 M. Hievon ab die Einnahme aus den sog. ökonomischen Beiträgen der Zöglinge mit . . . . 1 700 M. restlicher Aufwand 48 800 M. und für 2 Anstalten . . . . . 97 600 M.
	4	Zur Durchführung des Gesetzes vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder	42 400	Das Gesetz vom 11. August 1902 über die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder soll mit dem 1. April 1904 in Wirksamkeit treten. In Rücksicht auf die hierdurch bedingte Vermehrung der Zöglinge der bestehenden Anstalten erhöhen sich zunächst die Aufwendungen für die Verpflegung der Zöglinge und für die Vermehrung des Lehrerpersonals — vorerst solches in nicht etatmäßiger Stellung. Dazu kommen noch einmalige Ausgaben für Anschaffung neuer Einrichtungsgegenstände.
		Summe Tit. X. II. Außerord. Etat	190 400	

Zusammenstellung.

	Ordentlicher Etat		Außerordentlicher Etat für die Budgetperiode	Hauptsumme
	jährlich	Gesamtbetrag		
	M.	M.	M.	M.
Titel III Landgerichte	400	800	—	800
„ VI Notariats- und Grundbuchwesen	—	—	—	—
„ VII Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege . .	—	—	11 100	11 100
„ IX Kultus	1 500	3 000	—	3 000
„ X Unterrichtswesen	5 140	10 280	190 400	200 680
Summe . .	7 040	14 080	201 500	215 580

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabteilung IV.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget des Ministeriums des Innern

für

die Jahre 1904 und 1905.

Ministerium des Innern.

Bezirksverwaltung und Polizei.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 ℳ	Erläuterungen
IX.		**Bezirksverwaltung und Polizei.**		
		A. Ordentlicher Etat.		
	2.	Wohnungsgeld.		
		Erfordernis . . 454 300 ℳ		
		Angefordert im Hauptbudget . 441 800 „		
		Nachtrag . 12 500 ℳ	12 500	In einem besonderen Gesetzentwurf „Die Abänderung des Gehaltstarifs betr." ist für die Bezirkstierärzte die Gewährung des vollen Wohnungsgeldes in Antrag gebracht; es ist deshalb hier für den Fall der Genehmigung dieses Entwurfs der Betrag von 13 030 ℳ bezw. nach Abzug von 4% ein solcher von 12 500 ℳ vorzusehen.
		Summe Titel IX. Ordentlicher Etat	12 500	
		B. Außerordentlicher Etat.	Voranschlag für die Budgetperiode 1804/05	
	6.	Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen.		
		Erfordernis . . . 360 000 ℳ		
		Anforderung im Hauptbudget . 300 000 „		
		Nachtrag . 60 000 ℳ	60 000	Die Nachtragssumme wird für folgende größere Unternehmungen angefordert: 1. Die Gemeinden Ottoschwanden und Freiamt, auf einem welligen Hochplateau in 400—500 Meter Meereshöhe südwestlich vom Hühnerfedel gelegen und aus stundenweit zerstreut liegenden Gehöften bestehend, haben unter der Voraussetzung, daß ihnen ein angemessener Staatsbeitrag gewährt wird, beschlossen, dem Mangel an Trink- und Gebrauchswasser in ersterer Gemeinde und in dem Gemarkungsteil Mußbach der Gemeinde Freiamt abzuhelfen durch Beileitung von 7 am südlichen Hang des Hühnerfedels entspringenden Quellen, welche hoch genug liegen und einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern. Die Kosten des gemeinschaftlichen Unternehmens, wegen der weiten Entfernung der Quellen vom Versorgungsgebiet und der großen Ausdehnung des letzteren sehr erheblich, sind veranschlagt zu 237 000 ℳ.
		Übertrag . .	60 000	

Ministerium des Innern.
Bezirksverwaltung und Polizei.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
(IX)	(6.)	Übertrag . .	60 000	Davon treffen nach den Abmachungen der Gemeinden auf: Ottoschwanden / Freiamt rund: 162 000 M. / 75 000 M. von der Gesamteinwohnerzahl mit: 1232 / 2009 kommen für die Wasserverversorgung nur in Betracht: 1100 / 320 da in Ottoschwanden alle schon leidlich mit Wasser versorgten Anwesen ausscheiden und für Freiamt die Ausdehnung der Leitung auf die Zinken Allmendsberg und Glasig, die im Entwurf noch vorgesehen ist, auf spätere Zeit verschoben wird. Der Umlagesatz betrug in den letzten Jahren: 46 ₰ / 13 ₰ wovon durch Bürgernutzen gedeckt sind: 18 ₰ / — Bei dem ungleichen Interesse der Umlagezahler an der geplanten Einrichtung soll der Aufwand für Tilgung und Verzinsung der Bauschuld in der Hauptsache durch Wasserzinse in Höhe von etwa: 5100 M. / 1600 M. (oder durchschnittlich 33 M. für den einzelnen Teilnehmer) gedeckt werden. Neben dieser empfindlichen Sonderbesteuerung würde die Deckung des Fehlbetrags noch eine nicht unerhebliche Steigerung des z. Z. allerdings noch mäßigen Umlagesatzes bewirken. Es erscheint daher gerechtfertigt, das für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Gemeinden wichtige Unternehmen durch einen Staatsbeitrag, dessen Höhe auf 30% des Aufwands = 72 000 M. zu bemessen sein dürfte und von dem Ottoschwanden 40 000 M. und Freiamt 32 000 M. zuzuteilen wären, zu fördern. 2. In dem 1623 Einwohner zählenden Städtchen Freudenberg a. M., dessen Bevölkerung hauptsächlich vom Rebbau, vom Handel mit Obst und vom Verdienst als Steinbrecher, Steinhauer und Schiffer lebt, bestehen außerordentlich schlechte hygienische Verhältnisse. Die Folgen sind eine starke Verbreitung der Tuberkulose und häufig auftretende typhöse Erkrankungen. Unter den Maßnahmen, welche eine Besserung dieser Zustände bewirken sollen, steht in erster Reihe die Ersetzung der verunreinigten Brunnen durch eine Wasserversorgung, welche reichlich gesundes Wasser liefert. Nach jahrelangen Verhandlungen hat sich die Gemeinde entschlossen, mit Staatsunterstützung einen Entwurf zur Ausführung zu bringen, nach welchem das Wasser einer hoch gelegenen Quelle mit natürlichem Druck und soweit dieses nicht ausreicht, Grundwasser mittelst Pumpen in Hochbehälter geführt und von da in die Straßen
		Übertrag . .	60 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Bezirksverwaltung und Polizei.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05 ℳ	Erläuterungen
(IX.)	(6.)	Übertrag . .	60 000	und Häuser des Städtchens geleitet wird. Der Aufwand ist auf 114 000 ℳ berechnet; zu der Last der Tilgung und Verzinsung dieser Summe kommen noch die Kosten des Betriebs des Pumpwerks mit über 2500 ℳ jährlich; daneben erwachsen den Hausbesitzern unter den meist in ärmlichen Verhältnissen lebenden Einwohnern noch erhebliche Aufwendungen durch die wünschenswerte Erstellung von Hausanschlüssen. Die Umlage, die jetzt schon 72 ₰ von 100 ℳ Steuerkapital beträgt, wovon 15 ₰ durch Bürgergenuß gedeckt sind, wird durch Beteiligung an den Kosten für weitere Sanierungsarbeiten: Reinigung der Winkel zwischen den eng zusammengebauten Häusern, Verbesserung der Abortverhältnisse und der Ableitung der Abwasser, Beschaffung gesunder Wohnungen, Einrichtung von Krankenräumen, sodann durch Verbesserung der Verbindungswege mit den benachbarten Gemeinden nach Erstellung der Bahn Stadtprozelten-Wertheim eine erhebliche Steigerung erfahren. Wenn irgendwo, so liegen hier die Voraussetzungen für eine über das Maß des üblichen hinausgehende Staatsfürsorge vor. Es ist deshalb in Aussicht genommen, den Staatsbeitrag für die Wasserversorgung auf 60 000 ℳ (= 52,2 % der Überschlagssumme für die öffentliche Anlage) zu bemessen. Hiernach wäre ein Staatsbeitrag zu leisten von 72 000 + 60 000 = 132 000 ℳ. Davon sollen für die Budgetperiode 1904/05 angefordert werden als I. Rate: 60 000 ℳ.
	12.	Geländeerwerb zur Erweiterung des Anwesens des Amthauses in Schopfheim	16 000	Die dem Großh. Fiskus — innere Verwaltung — gehörige, an sich schon räumlich begrenzte Grundfläche, auf der das Amthaus in Schopfheim steht, erfährt durch die notwendig gewordene Erstellung eines Anbaues (vgl. Titel IX B § 9 des Budgets des Ministeriums des Innern für 1904/05) eine weitere unliebsame Einschränkung ihrer unbebauten Bestandteile. Eine Erweiterung der Grundfläche des Anwesens ist deshalb dringend erwünscht. Den hierauf gerichteten Bemühungen kommt ein Verkaufsangebot des Eigentümers des nördlich angrenzenden Sonnenwirtschafts-Anwesens willkommenerweise entgegen. Die Gewinnung des von Sonnenwirt Frankenbach zum Kauf angebotenen, ungefähr 400 qm. umfassenden Geländes würde für den Großh. Fiskus einerseits die Erstellung eines für das durch den Anbau ganz nahe an die Nachbargrenze gerückte Amthaus eventuell ungünstigen Nachbargebäudes oder die Ausdehnung des derzeitigen Wirtschaftsbetriebs (Biergarten) verhindern; andererseits aber könnte das neue Geländestück neben der zu erstrebenden Vergrößerung des Anwesens an unbebauter, insbesondere Garten-Fläche für eine etwa später wieder nötig werdende Erweiterung der Dienst- oder Wohnräume für das Amt oder auch für die Erstellung von Wohnungen für Bedienstete (Amtsdiener, Gen-
		Übertrag . .	76 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05 ℳ	Erläuterungen
(IX.)	(12.)	Übertrag . .	76 000	darmen) den — nur hier erhältlichen — Bauplatz bieten. Der von dem Eigentümer geforderte Preis von 16 000 ℳ ist mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles vertretbar. Das Ministerium des Innern hat deshalb geglaubt, die günstige Gelegenheit eines brauchbaren Geländeerwerbs nicht vorübergehen lassen zu dürfen und hat mit dem Eigentümer vorbehaltlich der landständischen Bewilligung der Mittel im laufenden Budget einen Kaufvertrag bezüglich dieses Grundstücks abgeschlossen.
		Summe Tit. IX. Außerordentl Etat	76 000	
X.		**Allgemeine Sicherheitspolizei.** **Ordentlicher Etat.**	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	
	2	Wohnungsgeld	480	Im Entwurfe des Budgets für 1904/05 sind Dienstwohnungen für 14 Wachtmeister und 29 Gendarmen vorgesehen; die Anmietung weiterer Wohnungen in Stationen mit schwierigen Wohnungsverhältnissen war schon bei Aufstellung des Budgetentwurfs in Aussicht genommen; die bezüglichen Verhandlungen waren aber damals noch nicht zum Abschluß gelangt. Inzwischen sind wegen Anmietung von weiteren 9 Wohnungen, wovon 3 für Wachtmeister und 6 für Gendarmen bestimmt sind, Verträge abgeschlossen worden oder werden demnächst zum Abschluß gelangen. Die fraglichen Wohnungen sollen ebenfalls die Eigenschaft von Dienstwohnungen erhalten und es sind deshalb hier die den Wohnungsinhabern nach § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1902, das Wohnungsgeld betr. (Ges.- u. V.-O.-Blatt S. 117) zukommenden Dienstzulagen vorzusehen.
	11.	Miet- und Wasserzinse	3 740	Für 9 Familienwohnungen (vergl. die Erläuterung zu § 2), 3 Zimmer für ledige Gendarmen und Diensträume für die Lehrwachtmeister in Konstanz und Freiburg.
		Summe Tit X. Ordentlicher Etat .	4 220	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Heil- und Pflegeanstalten. Landesstatistik.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
XII.		**Heil- und Pflegeanstalten.**		
		A. Ordentlicher Etat.		
	7.	Aufwand auf Gebäude	3 250	In der Heil- und Pflegeanstalt Illenau sind die Ökonomiegebäude sowie die Dienstwohnungen in den Gebäuden M und N noch nicht an die elektrische Beleuchtungsanlage angeschlossen. Nach Fertigstellung des neuen leistungsfähigeren Elektrizitätswerks soll nunmehr auch in diesen Gebäuden die elektrische Beleuchtung, die für die Ökonomiegebäude wegen der bei der bisherigen Erdölbeleuchtung bestehenden Feuersgefahr dringendes Bedürfnis ist, eingeführt werden. Der Gesamtaufwand berechnet sich auf 6500 M, und erhöht sich hiernach der unter Tit. XII A § 7 für größere Herstellungen vorgesehene Aufwand von 15 335 M. um 3250 M. jährlich.
		Summe Tit. XII. Ordentlicher Etat	3 250	
XIV.		**Für Bearbeitung der Landesstatistik.**	Voranschlag für die Budgetperiode 1904 05	
		B. Außerordentlicher Etat.		
	2.	Erhebungen über die liegenschaftliche Verschuldung	20 000	Im Staatsvoranschlag 1901/02 sind zur Bestreitung der Kosten für Erhebungen über die liegenschaftliche Verschuldung . . . . . 40 000 M. — ₰ eingestellt worden. Wegen der starken Inanspruchnahme der Ratschreiber durch die Arbeiten für die Neuanlegung der Grundbücher und für die neue Steuergesetzgebung sind die Erhebungen über die Liegenschaftsverschuldung auf Wunsch des Großh Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bis zum Jahr 1903 verschoben worden. In diesem Jahre wurden die Erhebungen zum größten Teil zu Ende geführt. Die bis Ende des Jahres 1903 aufgewendeten Kosten belaufen sich auf . . . . . 21 705 M. 16 ₰ während der Rest von . . . . . 18 294 M. 84 ₰ gemäß Artikel 13 Abs. 2 des Etatgesetzes der Staatskasse anheimfällt. Da die Neubewilligung dieses Kreditrestes mit Rücksicht auf die noch zu berichtigenden Kosten der Verarbeitung des Erhebungsmaterials und für dessen Veröffentlichung nötig fällt, kommt derselbe im runden Betrag von 20 000 M. wieder in Anforderung.
		Summe Tit. XIV. Außerordentl. Etat	20 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 M	Erläuterungen
XVI.		**Für Förderung der Landwirtschaft.**		
		A. Ordentlicher Etat.		
		Tierhygienisches Institut.		
	36.	Sonstiger Aufwand	3 000	Wenn die im außerordentlichen Etat angeforderte Position für Errichtung einer Kühlanlage im neuen tierhygienischen Institut die Genehmigung der Landstände findet, ist es nötig, hier Mittel zur ersten Einrichtung und für den Betrieb vorzusehen Der betreffende Aufwand ist zu . . . 600 M also für ein Jahr der Budgetperiode zu . 3600 M veranschlagt.
		Summe Tit. XVI. Ordentlicher Etat	3 000	
			Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05	
		B. Außerordentlicher Etat.		
	4	Erstellung eines Dienstgebäudes für das tierhygienische Institut in Freiburg, einschließlich der inneren Einrichtung, II. Rate (Nachtrag)	14 600	Der Impfstoff zur Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine wurde bisher von auswärts bezogen. Der Staatskasse ist hierdurch ein nicht unbedeutender Aufwand entstanden; derselbe betrug z. B. im Jahre 1903 rund 12000 M. Es ist nun beabsichtigt, den Impfstoff im neuen tierhygienischen Institut herstellen zu lassen, was umso dringlicher erscheint, als infolge der allgemein gesteigerten Nachfrage im vorigen Jahre eine Zeit lang Impfstoff überhaupt nicht mehr erhältlich war und solche mißliche Fälle sich leicht wiederholen können. Zur Ermöglichung der Impfstoffbereitung bedarf es im neuen Institut der Herstellung einer Kühlanlage, wozu ein Aufwand von 14000 M erforderlich erscheint. Nach Schaffung der Anlage werden sich an der Ausgabeposition Titel IX § 20 (Veterinärwesen) ansehnliche Ersparnisse erzielen lassen.
	6	Erbauung einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt auf Augustenberg	182 000	Die der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt im sogenannten Cavalierbau der Landwirtschaftsschule Augustenberg zugewiesenen Diensträume haben sich bei dem von Jahr zu Jahr sich erweiternden Aufgabenkreis als völlig unzureichend erwiesen, so daß die Anstalt den an sie zu stellenden Anforderungen ohne Errichtung eines den Erfordernissen der Neuzeit entsprechenden Neubaues nicht mehr gerecht zu werden vermag. Nach dem ursprünglich ausgearbeiteten Projekt und
		Übertrag . .	196 000	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern.

Für Förderung der Landwirtschaft.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
(XVI.)	(6.)	Übertrag . .	196 000	Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten für den Neubau, der auf dem dem Fiskus gehörenden Anstaltsgebiet errichtet werden soll, nebst dem Aufwand für die innere Einrichtung auf . . . . . 276 000 M. Mit Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage ist jedoch eine Vereinfachung des Projekts in der Weise geplant, daß der innere Ausbau im ersten Obergeschoß, im Dachgeschoß und im Keller, sowie die Erstellung des Tabakschuppens vorerst unterbleibt, wodurch sich der Aufwand um 94 000 M. somit auf . . . . . 182 000 M. ermäßigt.
	7.	Rebkultur- und Rebveredelungsversuche auf Augustenberg . .	15 000	Zur Ermöglichung von Rebkultur- und Rebveredelungsversuchen wurde für die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg im Jahre 1903 Gelände am Turmberg erworben. Nachdem es inzwischen gelungen ist, einen zur sachgemäßen Bewirtschaftung befähigten und entsprechend vorgebildeten Techniker zu gewinnen, sollte mit Ausführung der Anlage sofort begonnen werden. Die Kosten für Rigolen, für Dünger, Pflanzen und Bodenbearbeitung belaufen sich für die Budgetperiode auf etwa . . . . . 10 000 M. Die notwendige Umzäunung des Geländes, die Herstellung der verfallenen Treppen und Terrassenmauern erfordern einen einmaligen Aufwand von . . 5 000 M. Hiernach Nachforderung . 15 000 M.
		Summe Tit. XVI. Außerordentl. Etat	211 000	

Ministerium des Innern.
Wasser- und Straßenbau.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
XVII.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
		B. Außerordentlicher Etat.		
		I. Straßenbau.		
	10 a	Verstärkung der Fahrbahn der Landstraße Nr. 34 Gutach—Freudenstadt	13 300	Dem in der neueren Zeit gesteigerten schweren Lastenverkehr kann die Straße, da wo sie des Gestückfundamentes entbehrt, nicht genügend Widerstand leisten; es soll deshalb zunächst in solchen Strecken, die in den Jahren 1904 und 1905 eine neue Schotterdecke erhalten müssen, zuvor ein Gestück eingesetzt werden. Die Kosten hiefür — nicht auch für die Schotterdecke — sind auf 13 300 M. berechnet. Von den beteiligten Gemeinden soll ein Viertel der Kosten als Beitragsleistung gemäß § 17 des Straßengesetzes erhoben werden.
		Summe Titel XVII.	13 300	

Zusammenstellung.

		Ordentlicher Etat jährlich M.	Ordentlicher Etat Gesamtbetrag M.	Außerordentlicher Etat für die Budgetperiode M.	Hauptsumme M.
IX.	Bezirksverwaltung und Polizei .	12 500	25 000	76 000	101 000
X.	Allgemeine Sicherheitspolizei . .	4 220	8 440	—	8 440
XII.	Heil- und Pflegeanstalten . . .	3 250	6 500	—	6 500
XIV.	Für Bearbeitung der Landesstatistik	—	—	20 000	20 000
XVI.	Für Förderung der Landwirtschaft	3 000	6 000	211 000	217 000
XVII.	Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	13 300	13 300
	Summe der Ausgabe .	22 970	45 940	320 300	366 240

Ministerium des Innern.
Allgemeine Sicherheitspolizei. — Wasser- und Straßenbau.

Titel	§	Einnahme	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
II		**Allgemeine Sicherheitspolizei.**		
		Ordentlicher Etat.		
	1	Mietzinse für Dienst- und Mietwohnungen	1 780	Für 9 weitere Dienstwohnungen und 3 Zimmer für ledige Gendarmen (vgl. die Erläuterung zu Titel X. § 11 der Ausgabe).
		Summe Titel II	1 780	
VIII.		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**	Voranschlag für die Budgetperiode	
		B. Außerordentlicher Etat.		
	1	Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der Staßenneubauten nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884	3 300	Verstärkung der Fahrbahn der Landstraße Nr. 34 Gutach-Freudenstadt (Titel XVII. B § 10a der Ausgabe).
		Summe Titel VIII	3 300	

		Ordentlicher Etat		Außerordentlicher Etat für die Budgetperiode	Hauptsumme
		jährlich M.	Gesamtbetrag M.	M.	M.
		Zusammenstellung.			
II.		Allgemeine Sicherheitspolizei . .	1 780	3 560	—	3 560
VIII.		Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	—	—	3 300	3 300
		Summe der Einnahme	1 780	3 560	3 300	6 860

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hauptabteilung V.

Nachtrag

zum

Spezial-Budget des Finanzministeriums

für

die Jahre 1904 und 1905.

Finanzministerium.
Forst- und Domänenverwaltung.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 ℳ	Erläuterungen
IV.		**Forst- und Domänenverwaltung.**		
		A. Ordentlicher Etat.		
	19.	Für die Brauerei Rothaus und den Hof Dürrenbühl	87 967	Infolge des am 14. Januar 1904 in der Brauerei Rothaus ausgebrochenen Brandes, dem ein Teil der Gebäulichkeiten sowie der vorhandenen Materialien und Gerätschaften zum Opfer gefallen ist, erleidet das Domänenbudget sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Etat einige Änderungen. Von der Anforderung unter § 19 des ordentlichen Etats mit jährlich . . . . . 353 789 ℳ kommt in Wegfall der Aufwand für Instandsetzung des Äußern der Brauerei mit . . . . . 10 066 ℳ oder für 1 Jahr . . . . . 5 033 „ Dagegen kommen in Zugang die Kosten für Anschaffung der Ersatzgegenstände und der sonstigen Mehraufwendungen (maschinelle Einrichtung, Naturalvorräte, Gerätschaften u. s. w.) mit 186 000 ℳ oder für 1 Jahr 93 000 „ somit Mehrzugang . . . . . 87 967 „ Berichtigter Budgetsatz hiernach . . . . 441 756 ℳ Anforderung laut Hauptbudget jährlich . . . 353 789 ℳ Nunmehriger Bedarf 441 756 „ daher mehr . . . 87 967 ℳ Wegen der hierher entfallenden Brandentschädigung vergl. unten Einnahme § 3 n.
		B. Außerordentlicher Etat.	Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05	
		Für den Grundstock.		
	15a.	Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Wollbach in Lörrach	52 000	Durch die im Jahre 1901 erfolgte Zuruhesetzung des früheren Vorstandes des Forstamts Wollbach in Lörrach, der sein eigenes Haus bewohnte, ergab sich die Notwendigkeit, für seinen Dienstnachfolger eine anderweite Wohnung nebst Bureauräumen zu beschaffen. Die Bemühungen wegen käuflicher Erwerbung eines geeigneten Anwesens blieben ohne Erfolg; auch die Anmietung von Räumen begegnete bei dem Mangel an verfügbaren geeigneten Wohnungen Schwierigkeiten, so daß nur erübrigte, einstweilen eine Dienstwohnung im dritten Stock einer Wirtschaft anzumieten. Dies kann jedoch in Anbetracht der mit dem Wirtschaftsbetrieb für die Hausbewohner verknüpften mannigfachen Mißstände als eine auf die Dauer bestimmte angemessene Lösung der Wohnungsfrage nicht angesehen werden. Es soll daher in Lörrach ein neues Forsthaus erstellt werden, dessen Kosten nach den vorliegenden Plänen und Kostenanschlägen auf rund 52 000 ℳ zu stehen kommen werden.
		Übertrag .	52 000	

Finanzministerium.
Forst- und Domänenverwaltung.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05 ℳ	Erläuterungen
(IV.)		Übertrag .	52 000	
	24a	Erstellung eines Forstwartshauses in Gereuth	14 855	Das im Jahr 1839 erworbene Forstwartshaus in Gereuth, Forstbezirks Lahr, befindet sich in derart schlechtem Zustand, daß mit Ausbesserungen nicht mehr geholfen werden kann. Da zur anderweiten Unterbringung des Forstwarts keine Gelegenheit vorhanden ist, erübrigt nur die Erstellung eines Neubaues, die sich bei dem teilweise gefahrdrohenden Zustand des alten Gebäudes als dringlich erweist. Die Kosten belaufen sich nach dem vorliegenden Plan und Kostenanschlag auf 14 855 ℳ. Bei der Abgelegenheit der Baustelle und den hohen Baupreisen ist eine gute Ausführung bei tunlichster Einfachheit und Sparsamkeit um eine geringere als die angegebene Summe nicht zu ermöglichen.
	25.	Für den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäulichkeiten der Brauerei Rothaus	296 000	Zu §§ 25 und 26. Vergl. Erläuterung oben zu § 19 des ordentlichen Etats. Die Bauarbeiten sollen wenn tunlich alsbald bei Beginn der Bauzeit in Angriff genommen werden, wobei namentlich auf eine beschleunigte Erstellung der neuen Malzdarre abzuheben ist, damit der in den Niederlageräumen in Bonndorf noch vorhandene größere Vorrat an Landgerste vorjähriger Kreszenz, die durch lange Lagerung an Wert erheblich einbüßen würde, möglichst bald vermälzt werden kann. Um eine Verzögerung des Beginns der Bauarbeiten zu verhüten, wurde zunächst ein summarischer Kostenüberschlag ausgearbeitet, welcher der gegenwärtigen Budgetanforderung vorbehaltlich etwaiger bei der Detailbearbeitung sich ergebender Änderungen zu Grund gelegt ist. Die Erweiterung der Wasserleitung erweist sich hauptsächlich deshalb als notwendig, weil der Bau für die neue Malzdarre eine größere Höhe erhält als die bisherigen Brauereigebäulichkeiten und die derzeitige Wasserleitung nicht genügend Druck hat, um künftighin bei Brandfällen die höchsten Teile des Brauereianwesens zu erreichen. Auch hier sind die Vorarbeiten noch nicht endgültig abgeschlossen, weshalb später etwa sich ergebende Änderungen vorbehalten bleiben müssen.
	26.	Für Erweiterung der Wasserleitung der Brauerei Rothaus . . .	16 000	
		Die Anforderungen im Hauptbudget und zwar unter: § 25. Erstellung einer neuen Malzdarre für die Brauerei Rothaus mit . 77 000 ℳ § 26. Anschluß der Malzkeller und der Aborte der Brauerei Rothaus an die Kanalisation mit . . . . . 9 000 ℳ zusammen 86 000 ℳ kommen in Wegfall und werden zurückgezogen.		
		Die auf die abgebrannten Gebäude entfallende Brandentschädigung mit 99 934 ℳ ist behufs Vereinnahmung für die Grundstocksverwaltung im außerordentlichen Etat in Ausgabe und Einnahme durchzuführen und daher hier weiter aufzunehmen:		
	28.	Ablieferung der Brandentschädigung für die Brauerei Rothaus an die Grundstocksverwaltung .	99 934	
		Summe B. Außerordentlicher Etat	478 789	
		Übertrag .	478 789	

Finanzministerium.
Forst- und Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung.

Titel	§	Ausgabe	Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
		Übertrag .	478 789	
(IV.)	(28.)	Nach Abzug der zurückgezogenen Anforderungen unter §§ 25/26 des Hauptbudgets mit 77 000 + 9 000 = ...	86 000	
		bleibt restliche Nachforderung von	392 789	
		welcher eine gleich große außerordentliche Einnahme als Ersatz der Grundstocksverwaltung und Einnahme an Brandentschädigungsgeld gegenübersteht, siehe unten.		
VI.		**Steuerverwaltung.**		
		B. Außerordentlicher Etat.		
	4.	Erwerbung eines Bauplatzes zu einem neuen Dienstgebäude für das Finanzamt Schwetzingen .	23 300	Die Diensträume im jetzigen Finanzamtsgebäude in Schwetzingen sind nach Anzahl, Größe und Einteilung ungenügend und ihren Zwecken nicht entsprechend. Bauliche Vergrößerungen des Gebäudes lassen sich weder in der Grundfläche, noch durch einen Aufbau ermöglichen, so daß nur erübrigt, durch einen Neubau Abhilfe zu schaffen. Zu diesem Zweck sind zunächst zur Gewinnung eines Bauplatzes Grundstücke im Flächengehalt von 6617 qm vorbehaltlich der landständischen Genehmigung angekauft worden. Davon werden etwa 1000 qm zur Straßenherstellung und etwa 2500 qm für das Gebäude nebst Hausgarten erforderlich sein, während die restlichen rund 3000 qm für sonstige Verwendung oder zur Wiederveräußerung verfügbar bleiben. Der Kaufpreis der Grundstücke beträgt 23 048 M. 50 ₰ und mit Hinzurechnung der bis zum Zahlungstag erwachsenden Zinsen rund 23 300 M.
VII.		**Zollverwaltung.**		
		B. Außerordentlicher Etat.		
	4a.	Erwerbung eines Bauplatzes für ein Nebenzollamtsgebäude in Rheinheim	1 700	Im Fall der Erstellung der Rheinbrücke Rheinheim-Zurzach, wofür der auf Baden entfallende Kostenanteil unter § 5 des außerordentlichen Etats der Wasser- und Straßenbauverwaltung für 1904/05 angefordert ist, wird die Erstellung eines Nebenzollamtsgebäudes in unmittelbarer Nähe der geplanten Brücke nötig, damit der Verkehr über die Brücke von hier aus überblickt und überwacht werden kann. Von dem derzeit vorhandenen abwärts von der Brücke liegenden Nebenzollamtsgebäude läßt sich dies nicht ermöglichen. Zudem ist der Zustand der jetzigen Zolleinnehmerswohnung ein so mangelhafter, daß die Beschaffung einer anderweiten Unterkunft für diesen Beamten auch aus sanitären Rücksichten sehr wünschenswert erscheint. Zunächst soll ein Bauplatz im ungefähren Flächenmaß von 450 qm zum Preis von rund 1700 M. erworben worden. Die Baukosten für das neue Nebenzollamtsgebäude, das außer den Diensträumen die Dienstwohnung des Zolleinnehmers erhalten wird, sollen im Budget für 1906/07 angefordert werden.

Zusammenstellung.

	Ordentlicher Etat		Außerordentlicher Etat für die Budgetperiode	Hauptsumme
	jährlich M.	Gesamtbetrag M.	M.	M.
Titel IV. Forst- und Domänenverwaltung	87967	175934	392789	568723
Titel VI. Steuerverwaltung . . .	—	—	23300	23300
Titel VII. Zollverwaltung	—	—	1700	1700
Summe .	87967	175934	417789	593723

Finanzministerium.
Forst- und Domänenverwaltung.

Titel	§	Einnahme	Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 ℳ	Erläuterungen
I.		**Forst- und Domänenverwaltung.**		
		A. Ordentlicher Etat.		
	3.	Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung:		
		a. Von der Brauerei Rothaus und dem Hof Dürrenbühl .	44 460	Vergl. die Erläuterung oben zu Ausgabe-Titel IV A. § 19.
		Budgetsatz laut Hauptbudget jährlich . . . . . 367 333 ℳ		
		Hiezu Brandentschädigung für Materialien und Gerätschaften 88 921 ℳ oder für 1 Jahr . 44 460 ℳ		
		daher berichtigter Budgetsatz . . . . . 411 793 ℳ		
		B. Außerordentlicher Etat.	Voranschlag für die Budgetperiode 1904/05	
		Für den Grundstock.		
	1.	Ersatz der Grundstocksverwaltung für die zu ihren Lasten vorgesehenen Aufwendungen 378 855 ℳ		
		oder nach Abzug der zurückgezogenen Anforderungen unter §§ 25/26 mit . . 86 000 ℳ		
		restlich	292 855	Vergl. oben die Ausgaben unter Titel IV. B. §§ 15a bis 28.
	2.	Brandentschädigung für die zerstörten Gebäude der Brauerei Rothaus	9 9934	
		Summe B. Außerordentlicher Etat	392 789	

Beilage zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Mai 1904.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerat Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Nachtrag zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1904 und 1905

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Mai 1904.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Nachtrag
zum
Spezial-Budget
des
Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
(Hauptabteilung III)
für die Jahre 1904 und 1905.

Titel	§	Ausgabe		Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 M.	Erläuterungen
X.		**Unterrichtswesen.**			
		A. Ordentlicher Etat.			
		II. Mittel- und Volksschulen.			
		F. Realmittelschulen.			
	47		Jährlicher Zugang für Stellenvermehrung M.		Die in Neustadt seit Spätjahr 1901 bestehende „Bürgerschule" soll zu einer sechsklassigen Realschule erweitert werden. Die Errichtung einer derartigen Mittelschule in jener Landesgegend wird von der Unterrichtsverwaltung als ein Bedürfnis anerkannt. Für diese Anstalt sind neben der Stelle des Vorstandes (T. Abt. C 7) 3 Professorenstellen (D 1) und 2 Reallehrerstellen (G 1) vorzusehen, wogegen mit der Auflösung der „Bürgerschule" 1 Reallehrerstelle und der Staatsbeitrag zu dieser Schule mit 1200 M. in Wegfall kommen werden. Die fragliche Stelle sowohl als der Staatsbeitrag sollen auf die mit Beginn des Winterhalbjahres 1904/05 in's Leben tretende „Bürgerschule" in Schönau im Wiesenthal übertragen werden. Eine Änderung in Tit. X § 65 des Spezialbudgets Seite 76/77 würde hiernach nicht eintreten.
		Zu § 47. Gehalte.			
		1 Vorstand einer sechsklassigen Realmittelschule C 7 . . .	2 000		
		1 Beamter Dienstzulage (Anmerk. 3 h) .	300		
		3 Professoren an Mittelschulen D 1 . .	6 000		
		2 Reallehrer an Mittelschulen G 1 . .	3 600		
			11 900		Da die Gemeinde Neustadt für die Gehalte und Dienstzulage der vorgesehenen Lehrstellen die üblichen Normalsätze aufzubringen hat, welche zur Deckung für die laufende Budgetperiode ausreichen, erleidet der unter § 47 des Staatsvoranschlags vorgesehene „Unständige Staatsbeitrag" keine Änderung.
	48	Wohnungsgeld.	Voranschlag für 1 Jahr M.		Zu § 48. Wohnungsgeld III. Ortsklasse für 1 Beamten der Dienstklasse C, für 3 Beamte der Dienstklasse D und 2 Beamte der Dienstklasse G. 600 M. + 3 × 540 + 2 × 360 = 2940 M. und nach Abzug von 4% rund 2800 M.
		Tarifmäßiges Wohnungsgeld nach Abzug von 4%. . .	2 800	2 800	
		Summe F . .		2 800	

Beilage zum Protokoll der 112. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Juni 1904.

Karlsruhe, den 22. Juni 1904.

Ministerium der Finanzen.

An

das Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Nr. 5449.

Das Finanzgesetz für die Jahre 1904 und 1905 betr.

In der Anlage beehren wir uns 70 Abdrücke des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1904/05, wie es sich unter Berücksichtigung der Kammerbeschlüsse und der vorliegenden Budgetnachträge nach dem neuesten Stande gestaltet, ergebenst mitzuteilen

Darnach ermäßigt sich der ursprünglich berechnete Fehlbetrag von . . . . . 15 717 688 ℳ 67 ₰
um die Summe von . . . . 3 011 116 ℳ — ₰
so daß ein restlicher Fehlbetrag
von . . . . . 12 706 572 ℳ 67 ₰
verbleibt, zu dessen Deckung nach § 4 des Finanzgesetzentwurfs auf einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse verwiesen ist.

Eine Übersicht der in der ursprünglichen Budgetvorlage infolge der Kammerbeschlüsse und der Budgetnachträge eintretenden Änderungen ist hier angeschlossen.

Unter den Nachträgen befindet sich auch die vom 1. August 1904 beginnende Ablieferung von 75 % des Reinertrags der Gemeindegrundbuchämter im Anschlag von jährlich 150 000 ℳ sowie die Erhöhung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer mit netto jährlich 2 155 898 ℳ in der Voraussetzung, daß die einschlägigen beiden Gesetzentwürfe in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung auch von der ersten Kammer angenommen werden.

In formeller Hinsicht ist zu bemerken, daß die Nachweisung der aufrechtzuerhaltenden außerordentlichen Kreditreste aus früheren Etatperioden — Beilage 3 zum ursprünglichen Entwurf des Finanzgesetzes — dem endgültigen Gesetz nicht mehr beigegeben werden soll, weil die Geltungsdauer dieser Kredite durch Artikel 13 des Etatgesetzes allgemein bestimmt und zur Veröffentlichung der Nachweisung der einzelnen Kreditreste durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt ein Bedürfnis nicht vorhanden ist. Dem mit dem jeweiligen Entwurfe des Staatsvoranschlags vorzulegenden Finanzgesetzentwurf soll die Nachweisung der Restkredite wie bisher auch fernerhin beigegeben werden.

Becker.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übersicht

der

in der ursprünglichen Budgetvorlage für 1904/05 infolge von Nachträgen und Kammerbeschlüssen eintretenden Änderungen.

I. Allgemeine Staatsverwaltung.	Ordentlicher Etat jährlich		Außerordentlicher Etat für 1904/05 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A. Ausgabe.				
Staatsministerium.				
Titel IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse (vergl. Kammerdrucksache Nr. 11a)	—	9 602 748	—	—
Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.				
Laut Nachtrag vom 2. Mai 1904 (Drucksache Nr. 10b)	7 040	—	201 500	—
„ „ „ 18. „ „ („ Nr. 10c)	2 800	—	—	—
Ministerium des Innern.				
Nachträgliche Anforderung für die Weltausstellung in St. Louis	—	—	40 000	—
Laut Nachtrag vom 21. Febr. 1904 (Drucksache Nr. 14d)	—	1 500	—	—
„ „ „ 2. Mai 1904 („ Nr. 10b)	22 970	—	320 300	—
Finanzministerium.				
Laut Nachtrag zum Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Drucksache Nr. 25)	155 874	—	—	—
Laut Nachtrag vom 2. Mai 1904 (Drucksache Nr. 10b)	87 967	—	417 789	—
Erhöhung der Anforderung für die Sternwarte in Mannheim (§ 7)	—	—	23 000	—
Abstriche laut Kammerbeschluß:				
Titel III. Hochbauwesen, Dienstgebäude der Bezirksbauinspektion Freiburg	—	—	—	14 000
Titel IV. Forst- und Domänenverwaltung: Ermäßigung der Anforderung für verschiedene Forstamts- und Forstwartshäuser, zusammen um	—	—	—	48 030
zurückgezogene Anforderung für das Schloß in Rastatt (§ 2)	—	—	—	40 000
Übertrag .	276 651	9 604 248	1 002 589	102 030

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I. Allgemeine Staatsverwaltung.	Ordentlicher Etat jährlich		Außerordentlicher Etat für 1904/05 zusammen	
	mehr	weniger	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag .	276 651	9 604 248	1 002 589	102 030
Titel VI. Steuerverwaltung: Dienstgebäude für die Steuereinnehmereien und zwei Steuerkommissäre in Freiburg, Abstrich	—	—	—	10 000
Bauplatz für ein neues Finanzamtsgebäude in Schwetzingen, abgelehnt	—	—	—	23 300
	276 651	9 604 248	1 002 589	135 330
	—	276 651	135 330	—
Summe der Ausgabe .	—	9 327 597	867 259	—
B. Einnahme.				
Staatsministerium.				
Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse . . .	—	10 061 951	—	—
Ministerium des Innern.				
Laut Nachtrag vom 2. Mai 1904 (Drucksache Nr. 10 b)	1 780	—	3 300	—
Finanzministerium.				
Titel I. Forst- und Domänenverwaltung: Verschiedene Forstamts- und Forstwartshäuser, zufolge Abstriche der Ausgaben, siehe oben .	—	—	—	48 030
Schloß in Rastatt, zurückgezogene Anforderung, siehe oben	—	—	—	40 000
Sternwarte in Mannheim, Erhöhung . .	—	—	23 000	—
Laut Nachtrag zum Gesetzentwurf, betr. die Erhöhung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Drucksache Nr. 25)	2 311 772	—	—	—
Laut Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen, Ablieferung von 75 % des Reinertrags der Gemeinde-Grundbuchämter (aus jährlich rund 285 000 ℳ für 1 Jahr 5 Monate 302 800 ℳ oder durchschnittlich jährlich rund)	150 000	—	—	—
Laut Nachtrag vom 2. Mai 1904 (Drucksache Nr. 10 b)	44 460	—	392 789	—
	2 508 012	10 061 951	419 089	88 030
	—	2 508 012	88 030	—
Summe der Einnahme .	—	7 553 939	331 059	—
Verglichen mit der Summe der Ausgabe mit .	—	9 327 597	867 259	—
bleibt Unterschied:				
Ordentlicher Etat Mehreinnahme .	—	1 773 658	—	—
Außerordentlicher Etat Mehrausgabe .	—	—	536 200	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

		ℳ
Abschluß.		
Der **ordentliche** Etat zeigt eine Verbesserung (Mehreinnahme) von jährlich	1 773 658 ℳ — ₰	
oder für beide Budgetjahre von	3 547 316 ℳ — „	
Der **außerordentliche** Etat dagegen erfordert ein Mehr an Ausgaben von	536 200 „ — „	
somit bleibt eine restliche **Verbesserung** von . .	3 011 116 ℳ — ₰	
Der im ursprünglichen Entwurf des Finanzgesetzes berechnete Fehlbetrag von	15 717 688 „ 67 „	
vermindert sich hiernach auf	12 706 572 ℳ 67 ₰	

II. Ausgeschiedene Verwaltungszweige.

Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Ausgabe.

		jährlich:
Zufolge Kammerbeschlusses sind **abzusetzen**:		
bei Titel I. § 1 2×1200 ℳ = ...		2 400
„ „ VI. § 23 für beide Jahre 24 200 ℳ oder jährlich		12 100
Summe der **Abstriche** . .		14 500
Die Anforderung (Ausgabe-Summe) im Hauptbudget mit	61 752 800 ℳ	
ermäßigt sich hiernach um	14 500 „	
somit auf . .	61 738 300 ℳ	

Eisenbahnbau.

		für 1904/05 zusammen:
Laut Nachtrag vom 6. Februar 1904 (Drucksache Nr. 10 a) Nachforderung		2 330 000
Die Ausgabe-Summe laut Hauptbudget mit	41 787 400 ℳ	
erhöht sich um die vorstehenden	2 330 000 „	
	44 117 400 ℳ	
ermäßigt sich dagegen um die laut Kammerbeschluß abgesetzten Beträge mit .	199 250 „	
somit berichtigte Ausgabe-Summe	43 918 150 ℳ	

Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Die Änderungen sind aus dem der Budgetkommission der II. Kammer kurzer Hand übergebenen berichtigten Abdruck des Eisenbahnschuldentilgungskassebudgets zu ersehen.

Beilage zum Protokoll der 122. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli 1904.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums Geheime Rat Becker, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden

Entwurf eines Nachtrags zum Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Dr. Nicolai.

Gegeben St. Blasien, den 2. Juli 1904.

Friedrich.

Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Gesetzentwurf.
Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der dem Gesetz vom 29. Juni 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 125) als Beilage 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1904 und 1905 erhält den anliegenden Nachtrag.

Artikel 2.

Die Mittel zur Begleichung der hiernach weiter vorgesehenen Ausgabe von 175 000 ℳ sind durch einen außerordentlichen in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu beschaffen.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Im Falle der dem gegenwärtig versammelten Landtag zur Beratung vorliegende Gesetzentwurf über die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach Gesetzeskraft erlangt, sind die Mittel zur Zahlung der gemäß Artikel 7 des Staatsvertrags vom 11. Mai 1903 an Hessen zur Ausgleichung des Steuerwerts der abzutretenden Hoheitsgebiete zu zahlenden Summe von 175 000 *M.* im Staatshaushaltsetat bereit zu stellen. Sie werden nach dem Abschlußergebnis des Haushaltsetats der allgemeinen Staatsverwaltung für 1904/05 durch einen weiteren außerordentlichen, in den folgenden Jahren wieder zu ersetzenden Zuschuß der Amortisationskasse zu beschaffen sein. Der Gesamtfehlbetrag nach Artikel 4 des Finanzgesetzes vom 29. Juni 1904 erhöht sich hiernach auf die Summe von 12 881 572 *M.* 67 *J.*

Anlage.

Nachtrag

zum

Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung für die Jahre 1904 und 1905.

Ausgabe.

B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Titel I. Ministerium.

Außerordentlicher Etat.	Für 1904/05 zusammen
Wegen Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach	175 000 ℳ
Summa . . .	175 000 ℳ

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

I. das Budget des Großh. Staatsministeriums, II. das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

für die Jahre 1904 und 1905.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. I, Seite 2/7 und II, Seite 2/10).

Erstattet von dem Abgeordneten **Breitner**.

Zu I.

Die Kommission beantragt:

Die Ausgaben der Titel I bis mit VII, ferner die Einnahmen des Titel I

zu genehmigen.

Bezüglich der Begründung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen wird auf die Erläuterungen des Staatsvoranschlags hingewiesen und bemerkt:

zu Titel II, Landstände.

Während der Tagung des letzten Landtags war dem Verlag der „Karlsruher Zeitung" durch die Erweiterung der Drucksachen ein höherer Aufwand erwachsen, als beim Beginn des Landtages angenommen wurde, und es wurde durch Beschluß des Kammervorstandes vom 11. Juli 1902 für die Kammerberichterstattung während des abgelaufenen Landtags ein Beitrag von 5000 *M.* aus der Kammerkasse bewilligt; zugleich wurde an das Großh. Ministerium des Innern das Ersuchen gerichtet, bezüglich der künftigen Gestaltung der Berichterstattung einen entsprechenden Betrag in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Diesem Ersuchen entsprechend, werden jetzt unter Ziffer 3 (Andere persönliche Ausgaben) 27 010 *M.* gegenüber dem seitherigen Budgetsatz von 21 910 *M.* angefordert. Es betrifft dieser Mehraufwand von 5100 *M.* den erhöhten Aufwand für die Vergütung der Stenographen und der Berichterstattung.

Die in den Erläuterungen hiezu unter Ziffer 3 c erwähnte diesbezügliche Regelung seitens des Großh. Ministeriums des Innern lag der Kommission nicht vor; auf Ansuchen wurde der Kommission von dem Ministerium des Innern folgendes mitgeteilt:

„Zufolge des Schreibens vom 11. Juli 1902 wurden mit dem Verlage der „Karlsruher Zeitung" Verhandlungen eingeleitet über den dem Verlage zu gewährenden Zuschuß zu den durch die Erweiterung der Landtagsberichterstattung erwachsenden Mehrkosten. Nach dem Ergebnis dieser Verhandlungen sollen künftighin die an die Berichterstatter zu bezahlenden Vergütungen auf die Großh. Staatskasse übernommen, außerdem dem Verlage zu den Druckkosten ein Beitrag von 7 000 *M* gewährt und endlich der „Karlsruher Zeitung" die Versendungskosten für die an einzelnen Tagen wegen der Landtagsberichte notwendig werdende II. Ausgabe des Blattes mit etwa 1 700 *M.* aus staatlichen Mitteln ersetzt werden.

Demgemäß wurden in Titel II § 3 lit. c unter Zugrundelegung einer Vergütung von monatlich 210 *M.* für jeden der 4 Berichterstatter 6 300 *M.* für die Kammerberichterstattung eingestellt und in § 5 a. a. O. unter der Gesamtsumme von 100 000 *M.* die Beträge von 7 000 + 1 700 *M.* für sachliche Kosten der Kammerberichterstattung vorgesehen.

Wegen des Ersatzes der Versendungskosten, im Falle eine II. Ausgabe der Zeitung erforderlich werden sollte, wird bemerkt, daß das Ministerium auf eine raschere Berichterstattung glaubte Wert legen zu sollen, und deshalb wurde vereinbart, daß die Sitzungsberichte bezüglich der zweiten Kammer immer an dem Tage der betreffenden Sitzung selbst in der „Karlsruher Zeitung" zur Veröffentlichung gelangen sollen und zwar in der Weise, daß die Berichte über kleinere Sitzungen in der regelmäßigen abends erscheinenden Ausgabe erscheinen, die Berichte über größere Sitzungen dagegen in einer besonderen, spätestens nachts 10 Uhr auszugebenden Nummer des genannten Blattes zum Abdrucke gelangen.

Die Berichterstattung über die Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung ist für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

laufende Session einem Referendär und einem — vom 7. Januar ab zwei — Rechtspraktikanten übertragen worden, denen Tagesgebühren von 8 ℳ (Referendär) und 7 ℳ (Praktikanten) bewilligt wurden."

Die Kommission erklärt sich mit dieser Regelung und dem dadurch bedingten Mehraufwand einverstanden.

zu Titel IV (Matrikularbeitrag zur Reichskasse).

Dieser Budgetsatz hat nur einen provisorischen Charakter und wird nach Genehmigung des Reichshaushaltsetats berichtigt werden.

Zu II.

Die Kommission beantragt, die Ausgaben der Titel I bis incl. V zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Mai 1904.

Nachtrags-Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Staatsministeriums.

Erstattet von dem Abgeordneten Breitner.

Die Einstellungen im Spezialbudget des Großh. Staatsministeriums unter Ausgaben Titel IV Matrikularbeiträge zur Reichskasse und Einnahmen Titel I Überweisungen aus der Reichskasse hatten nur einen provisorischen Charakter und sind nun nach Erscheinen des Gesetzes vom 20. Mai d. J. betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1904 (R.-G.-Bl. S. 171 ff.) zu berichtigen.

Die Kommission **beantragt**, folgende **berichtigte Beträge einzusetzen:**

unter

Ausgabe

Titel IV. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.

§ 1.	Eigentlicher Matrikularbeitrag . . .	9 247 527 ℳ.
§ 2.	Ausgleichungsbetrag wegen der Biersteuer (Biersteueräquivalent)	1 249 112 „
	Summe . .	10 496 639 ℳ.
	od. für beide Budgetjahre . .	20 993 278 ℳ.

unter

Einnahme

Titel I. Überweisungen aus der Reichskasse.

§ 1.	Aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer	1 299 434 ℳ.
§ 2.	Aus dem Ertrag der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu	3 483 097 „
§ 3.	Aus dem Ertrag der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	427 593 „
§ 4.	Aus dem Ertrag der Reichsstempelabgaben	2 685 365 „
	Summe . .	7 895 489 ℳ.
	od. für beide Jahre . .	15 790 978 ℳ.

Die nähere Erklärung der Berichtigung und der Wirkung der Gestaltung des Reichshaushaltsetats auf unsern Staatshaushalt ist nachstehender Darstellung der Großh. Regierung zu entnehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausgabe Titel IV.

		1904	1905	1 Jahr durchschnittlich
§ 1. Eigentlicher Matrikularbeitrag.				
An eigentlichem Matrikularbeitrag hatte Baden für das IV. Vierteljahr des Reichsrechnungsjahres 1903 in den 3 ersten Monaten des laufenden Jahres zu zahlen	4 700 647 M.			
Für die weiteren drei Vierteljahre sind 3/4 des im Reichshaushaltsetat für 1904 vorgesehenen Betrags von 7 882 518 M. einzustellen mit	5 911 889 „	10 612 536 M.	7 882 518 M.	9 247 527 M.
Für 1905 wird der neueste Stand mit ... eingesetzt. Der Umstand, daß ein kleiner Teil der Matrikularbeiträge (16,787 Mill. M. für sämtliche Bundesstaaten) im Reichsrechnungsjahr 1904 vorerst im Ausstand belassen werden soll (§ 4 des erwähnten Reichsgesetzes), kann für die badische Budgetaufstellung keinen Einfluß ausüben.				
Werden diesen Beträgen die Überweisungen, wie sie nachstehend berechnet sind, gegenübergestellt mit		9 305 861 M.	6 485 117 M.	7 895 489 M.
so verbleibt als reiner Matrikularbeitrag Badens (Hinauszahlung)		1 306 675 M.	1 397 401 M.	1 352 038 M.
Gegenüber dem Voranschlag im Hauptbudget mit einem reinen Matrikularbeitrag von 18 802 603—17 957 440 =		845 163 „	845 163 „	845 163 „
ergibt sich eine Verschlechterung des Voranschlags von		461 512 M.	552 238 M.	506 875 M.
und bei Berücksichtigung der Minderleistung an Biersteueräquivalent von 1 296 784—1 249 112 M. =		47 672 „	47 672 „	47 672 „
eine restliche Verschlechterung von		413 840 M.	504 566 M.	459 203 M.
§ 2. Ausgleichsbetrag wegen der Biersteuer.				
In den ersten drei Monaten des laufenden Jahres waren zu zahlen	324 199 M.			
Für die weiteren drei Vierteljahre sind 3/4 des im Reichshaushaltsetat für 1904 eingestellten Betrags von 1 242 299 M. vorzusehen mit	931 725 „	1 255 924 M.	1 242 299 M.	1 249 112 M.
Für 1905 ist der neueste Stand mit ... einzusetzen.				
Hiezu § 1. Eigentlicher Matrikularbeitrag				9 247 527 M.
Summe Titel IV.				10 496 639 M.
Im Hauptbudget sind eingestellt				20 099 387 „
somit Ausgabeverminderung				9 602 748 M.

Einnahme Titel I.

Überweisungen aus der Reichskasse.

Im Hinblick auf die wesentliche Einschränkung, welche die Franckenstein'sche Klausel durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1904 — Reichsges. Bl. S. 169 — mit Wirkung vom 1. April d. J. an erfahren hat, erscheint es geboten, abweichend vom bisherigen Verfahren bei Veranschlagung der Überweisungen in gleicher Weise, wie dies bei den Matrikularbeiträgen geschieht, die unserm badischen Rechnungsjahr entsprechenden Reichsetatquartale — also das IV. Quartal des einen und das I.—III. Quartal des folgenden Jahres — in Rechnung zu ziehen.

Für das Reichsetatjahr 1903 kann gemäß § 1 des Reichsgesetzes vom 28. März 1903 — Reichsgef. Bl. S. 109 — bei den Überweisungen lediglich nach dem Etatssoll gerechnet werden, da die Mehrerträge der Überweisungssteuern im vollen Betrage dem Reich zur teilweisen Deckung der im Reichshaushaltsetat für 1903 bewilligten Zuschußanleihe verbleiben.

	Ertrag der: Zölle und Tabaksteuer	Verbrauchsabgabe für Branntwein ꝛc.	Reichsstempelabgabe
Das Soll betrug nach dem Reichshaushaltsetat für 1903 . .	11 761 910 ℳ	3 594 120 ℳ	2 601 410 ℳ
Für das I. bis III. Reichsetatquartal sind bereits überwiesen . .	9 163 041 „	2 786 421 „	1 565 955 „
somit kommen für das IV. Quartal des Reichsetatjahres 1903 zur Vereinnahmung	2 598 869 ℳ	807 699 ℳ	1 035 455 ℳ

An Überweisungen sind nach Vorstehendem sowie im Hinblick auf das bereits erwähnte Reichsgesetz vom 14. Mai 1904, betr. Änderungen im Finanzwesen des Reichs, und den Reichshaushaltsetat voraussichtlich zu erwarten für

	1904	1905	1 Jahr durchschnittlich
1. Aus dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer nach obiger Berechnung	2 598 869 ℳ	—	1 299 434 ℳ
2. Aus dem Ertrage der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags dazu:			
fürs IV. Reichsetatquartal 1903, wie oben berechnet, 807 699 ℳ			
fürs I—III. Reichsetatquartal 1904 3/4 des nach dem Reichshaushaltsetat für 1904 veranschlagten Betrags von 3 519 140 ℳ mit . . . . . 2 639 355 „	3 447 054 ℳ		3 483 097 „
Für 1905 wird der neueste Stand eingesetzt mit		3 519 140 ℳ	
3. Aus dem Ertrag der Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer: fürs I.—III. Quartal des Reichsetatjahres 1904 3/4 des nach dem Etat für 1904 berechneten Betrags von 488 677 ℳ mit	366 508 „		427 593 „
Für 1905 der Betrag aus dem neuesten Reichshaushaltsetat mit .		488 677 „	
4. Aus dem Ertrage der Reichsstempelabgaben:			
fürs IV. Reichsetatquartal 1903 der vorstehend berechnete Betrag mit 1 035 455 ℳ			
fürs I.—III. Reichsetatquartal 1904 3/4 der nach dem Etat für 1904 veranschlagten Überweisung von 2 477 300 ℳ mit . . . . . 1 857 975 „	2 893 430 ℳ		2 685 365 „
Für 1905 wird der neueste Stand angenommen mit		2 477 300 „	
Summe Titel I	9 305 861 ℳ	6 485 117 ℳ	7 895 489 ℳ
Im Hauptbudget sind vorgesehen			17 957 440 ℳ
hiernach Einnahmeausfall			10 061 951 ℳ
verglichen mit der Ausgabeminderung unter Ausgabe Titel IV mit			9 602 748 ℳ
gibt eine Verschlechterung von jährlich			459 203 ℳ

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1904 und 1905

Titel I bis VII, XII und XIII der Ausgaben

und

Titel I der Einnahmen.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 2/29, 112/115 u. 116/117).

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Binz.**

Die Voranschläge zu den obigen Titeln umfassen:

1. Die Ausgabe-Etats

des Ressortministeriums (I),
des Oberlandesgerichts (II),
der Landgerichte (III),
der Staatsanwaltschaft (IV),
der Amtsgerichte (V),
des Notariats- und Grundbuchwesens (VI),
der „Allgemeinen Ausgaben für die Rechtspflege" (VII),
des Unterstützungs- und Belohnungsfonds (XII),
sowie „Verschiedene und zufällige Ausgaben" (XIII).

2. den Einnahme-Etat

der Justizverwaltung (Tit. I Seite 116 des Spezialbudgets).

Die Budgetkommission hat diese sämtlichen Etats durchberaten. Auf Wunsch der Kommission wohnten Vertreter der Großh. Regierung den Beratungen bei. Es ergab sich bei keiner Position eine Beanstandung, außer bei der Anforderung im außerordentlichen Etat des Titels VII „Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Waldkirch". Hierzu ist unten auf Seite 8 das Weitere dargelegt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Titel I: Ministerium.

Die angeforderte Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Beamten um 5 (1 Kollegialmitglied, 1 Revident, 3 Kanzleiassistenten) hält die Kommission aus den in den Erläuterungen mitgeteilten Gründen für gerechtfertigt.

Zu der Position „Notariatsinspektoren" ist in den Erläuterungen bemerkt, daß die 3 Stellen in Wegfall kommen, sobald die Besetzung der Landgerichte es ermöglicht, diesen die unmittelbare Aufsicht über den Dienst der freiwilligen Gerichtsbarkeit im vollen Umfang zu übertragen. Hiezu wurde in der Kommission bemerkt, daß dieser Zeitpunkt wohl noch ziemlich ferne sei. Die betreffenden Respizienten bei den Landgerichten, welchen jetzt schon die Aufsicht über den Grundbuchdienst obliege, seien durch diese Arbeit sehr stark in Anspruch genommen. Würde den Landgerichten dazu noch die Aufsicht über den gesamten Dienst der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen, so könnten sich hieraus auch bei sonst ausreichender Besetzung der Landgerichte für den eigentlichen Justizdienst des Gerichts Unzuträglichkeiten ergeben. Für die Einzelheiten des Notariatsdienstes gehe dem Richter in der Regel auch die Spezialausbildung ab. Demgegenüber wurde von anderer Seite bemerkt, daß die Landgerichte wie in den Grundbuchsachen, so in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt, nach unserer Gesetzgebung die obere (Beschwerde-)Instanz bilden und es deshalb wünschenswert und naturgemäß erscheine, daß sie auch mit der Dienstaufsicht befaßt werden.

An nichtetatmäßigen Beamten ist unter § 3 ein weiterer Referendär zu 1700 *M.* angefordert. Der stetig wachsende Geschäftsstand rechtfertigt nach Ansicht der Kommission diese Vermehrung der Hilfskräfte.

Zu § 7: Der nach den Erläuterungen in Aussicht genommene Ankauf eines Dienstwohngebäudes für den Ministerialpräsidenten ist im Budget des Finanzministeriums (Titel III, Außerordentlicher Etat § 4, Seite 12 des Spezialbudgets) vorgesehen.

Nachträglich hat die Großh. Regierung mitgeteilt, daß in den Erläuterungen zu Titel I § 1 versehentlich die Bemerkung unterblieben sei, daß der Ministerialkommissär beim Oberrat der Israeliten einen Nebengehalt von 500 *M.* beziehe.

Die Kommission hat gegen die nachträgliche Aufnahme dieser Bemerkung nichts zu erinnern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Titel II: Oberlandesgericht.

Statt bisher 32 etatmäßiger Beamten werden 37 angefordert, nämlich weitere 2 Oberlandesgerichtsräte, 1 Aktuar, 2 Kanzleiassistenten. Die Anforderungen werden mit der ganz ungewöhnlichen Vermehrung der Geschäfte des oberen Landesgerichts begründet; außerdem soll künftig 5 Kanzleiassistenten (nicht bloß 3 wie bisher) die Möglichkeit etatmäßiger Anstellung eröffnet werden. Ueber die Gestaltung des Geschäftsstandes des Oberlandesgerichts in den Jahren 1893 bis 1902 und bezw. 1903 hat die Großh. Regierung auf Ansuchen der Kommission die tabellarische Uebersicht in Anlage I übergeben. Ihre Kommission hat keine Bedenken gegen die eingestellten Mehrforderungen und beantragt deren Genehmigung.

Anl. I.

Sie legt insbesondere auch darauf Wert, daß durch eine ausreichende Besetzung des Oberlandesgerichts mit etatmäßigen Richterstellen der Beizug von Hilfsrichtern aus den Landgerichten auf das tunlichst geringe Maß eingeschränkt werde. Schon auf dem letzten Landtag sah sich die Budgetkommission veranlaßt, den wegen der häufigen Verwendung von Hilfsrichtern bei Landgerichten und Amtsgerichten laut gewordenen Beschwerden Ausdruck zu geben (Bericht der Budgetkommission, Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1902, Druckj. Nr. 19, S. 2 u. ff). Es ist zu hoffen, daß die abermalige Vermehrung der Rätezahl am obersten Landesgerichte auch nach dieser Richtung hin eine den Interessen der Rechtspflege förderliche Wirkung ausüben wird. Die finanzielle Mehrbelastung des Etats wird übrigens deshalb kaum erheblich sein, weil die von auswärts berufenen Hilfsrichter jeweils mit Tagesgebühren honoriert werden müssen, der entsprechende Betrag hiefür also künftig in Wegfall kommen wird (Siehe Bericht der Budgetkommission vom letzten Landtag an der oben angeführten Stelle).

Bezüglich der Mehrforderungen für nichtetatmäßiges Personal (§ 3) genügt es, auf die Erläuterungen zu verweisen.

Zu Titel III: Landgerichte.

Die Mehrforderungen an etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen hält die Kommission aus den in den Erläuterungen dargelegten Gründen, zu denen die Regierungsvertreter auf Anfragen noch einzelne weitere Auskünfte gaben, für gerechtfertigt und notwendig. Auch bei den übrigen Positionen ergab sich keine Beanstandung. Ueber den Geschäftsstand bei den Landgerichten Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg, für welche weitere etatmäßige Richterstellen angefordert sind, wurde seitens der Großh. Regierung die in Anlage II abgedruckte Tabelle vorgelegt.

Anl. II.

Zu Titel IV: Staatsanwaltschaft.

Die Zahl der etatmäßigen Beamten der Staatsanwaltschaft erfährt keine Vermehrung, dagegen sind an nichtetatmäßigem Personal für die Staatsanwaltschaften in Freiburg, Pforzheim und Mannheim je ein weiterer Referendär (Amtsanwalt), und für die Staatsanwaltschaften in Konstanz und Karlsruhe je ein weiterer Kanzleigehilfe angefordert. Außerdem soll infolge Verlegung der Diensträume der Staatsanwaltschaft Heidelberg außerhalb des Gerichtsgebäudes eine Hilfsdienerstelle daselbst errichtet werden. Die ständig zunehmenden Geschäfte rechtfertigen nach Ansicht der Kommission diese Anforderung.

Auch die übrigen Positionen beantragt die Kommission zu genehmigen, unter Bezugnahme auf die Begründung in den Erläuterungen.

Zu Titel V: Amtsgerichte.

Die andauernde Steigerung des Geschäftsstandes an den Amtsgerichten Karlsruhe, Mannheim und Lörrach machte die Errichtung je einer weiteren Richterabteilung schon seit längerer Zeit notwendig; die Besetzung derselben mit etatmäßigen Richtern ist nach Ansicht der Kommission geboten. Ebenso hält sie die weiteren Mehrforderungen aus den in den Erläuterungen angegebenen Gründen für gerechtfertigt.

Die Position „Gerichtsschreiber Gehaltsklasse II", woselbst für einen Beamten beim Amtsgericht Karlsruhe, der die Auszahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren besorgt, ein Nebengehalt von 240 *M.* eingestellt ist, gab in der Kommission Anlaß zur Erörterung der Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Auszahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren allgemein bei den Gerichten selbst bewirken zu lassen. Es wurde hervorgehoben, daß die bisherige Behandlungsweise, wonach die Gerichte den Zeugen und Sachverständigen lediglich Anweisungen auf die Steuerkasse erteilen, manchfache Unzuträglichkeiten, Zeitverlust für die Beteiligten u. s. w. mit sich bringe. Die Kommission war einig in dem Wunsche, daß die Großh. Regierung die beim Amtsgericht Karlsruhe bestehende Einrichtung auf alle Gerichte ausdehne. Im Zusammenhang hiermit erörterte die Kommission die weitere Frage, ob nicht überhaupt bei unsern Gerichten Gerichtskassen eingerichtet werden sollten, welchen die Verwaltung des gesamten Gerichtskostenwesens zu übertragen wäre. In anderen Bundes-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

staaten, insbesondere in Preußen, besteht diese Einrichtung und funktioniert, soweit bekannt, befriedigend. Unser bisheriges System verursacht viele Schreibereien zwischen Gerichts- und Steuerbehörden und verzögert vielfach die Erhebung der Gerichtskosten in einer Weise, daß dadurch wohl auch manche Verluste für die Staatskasse entstehen. In Verbindung mit der Einrichtung von Gerichtskassen könnte dann wohl auch der Frage näher getreten werden, ob es nicht möglich sei, die von den Beteiligten sehr lästig empfundene successive Erhebung von kleinen Sportelbeträgen — oft von wenigen Pfennigen — zu vermeiden. Die Kommission ist der Ansicht, daß die Großh. Regierung diese Angelegenheit in Erwägung ziehen sollte.

Zu Titel V § 6 (Anforderung von 130 statt bisher 120 nichtetatmäßigen Aktuaren) gab die Großh. Regierung auf Anfrage die weitere Erläuterung, daß zur Zeit die außerordentlich große Zahl von 600 Aktuar-Inzipienten vorhanden sei. Sie habe deshalb erwogen, ob nicht bis auf weiteres die Annahme von Inzipienten zu sistieren sei. Aus Billigkeitsgründen habe sie hiervon abgesehen, dagegen erscheine es angebracht, die Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung und der Zeugnisse zu steigern. Die vorliegende Mehrforderung bezwecke, ältere Inzipienten, welche zur Zeit lediglich auf Schreibgebühren angewiesen sind, in die Stellung von nichtetatmäßigen Beamten einrücken zu lassen.

Zu Titel VI: **Notariats- und Grundbuchwesen.**

Von einer Erörterung über die dermalige Organisation des Notariats- und Grundbuchwesens hat die Kommission Umgang genommen, da sich hiezu bei der Beratung der von der Großh. Regierung angekündigten Gesetzesvorlage, betreffend einige Änderungen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens, Gelegenheit bieten wird.

Zu § 1 (163 statt bisher 160 Notare): Die Großh. Regierung gab hiezu folgende weitere Aufschlüsse:

Es seien nunmehr 165 Notariatsdistrikte im Lande gebildet, womit die Distriktseinteilung bis auf weiteres wohl als abgeschlossen gelten könne. Von den 165 Stellen sind 160 etatmäßig und 5 nichtetatmäßig, nämlich Altenheim, Gochsheim, Wiesenthal, Mudau, Aglasterhausen. Von den letzteren sollen nun drei in etatmäßige umgewandelt werden.

Ein Verzeichnis der sämtlichen Notariatsdistrikte des Landes findet sich in Nr. 6 des Staatsanzeigers von 1903; ein neues Verzeichnis nach dem Stand vom 1. Januar 1904 wird im Januar 1904 erscheinen.

Zu § 5 (Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der Grundbuchämter): Hiezu bemerkte die Großh. Regierung, daß die Umschreibungsarbeiten im letzten Jahre einen erfreulichen Fortgang genommen haben, so daß wohl bis zum Ablauf der Budgetperiode 1906/07 auf einen Abschluß derselben gerechnet werden könne. Mit Bezug auf die desfallsigen Verhandlungen auf dem letzten Landtage (s. Bericht der Budgetkommission, Drucksache Nr. 19 Seite 10—13) übergab die Großh. Regierung eine bis auf die jüngste Zeit fortgeführte Statistik — Anlage III — über die Gebührenbezüge der Ratschreiber aus der Grundbuchführung unter dem früheren und unter dem neuen Recht. Anl. III.

Von einem Kommissionsmitglied wurde die Großh. Regierung um Auskunft darüber ersucht, wie sie sich nach Beendigung der Umschreibungsarbeiten die Stellung derjenigen Hilfsbeamten denke, welche namentlich in mittleren Gemeinden speziell oder fast ausschließlich wegen der Grundbucharbeiten angestellt werden mußten und auf dauernde Verwendung in diesen Stellen gerechnet haben. Der Vertreter der Großh. Regierung erwiderte hierauf, daß die Kosten bezw. Gebühren für die Umschreibung als einer Übergangsarbeit mit Beendigung derselben natürlich wegfielen und dem Staate nicht etwa eine Verpflichtung zufallen könne, dafür Ersatz zu schaffen. Zur Abmilderung von Härten, denen sich die Großh. Regierung nicht verschließe, werde der dem Landtag zugehende Gesetzentwurf über Änderung im Grundbuchwesen beitragen, da derselbe die Zuständigkeit der Grundbuchhilfsbeamten erweitere. Nach Umständen und unter Berücksichtigung der Finanzlage werde auch eine Erhöhung der Gebühren für die Hilfsbeamten in Frage kommen können. Einen vollen Ausgleich zu schaffen, sei aber wohl in den meisten Fällen nicht möglich.

Zu § 6 (Tagegelder, Reise- und Umzugskosten): Die Erläuterungen hiezu erwähnen Maßnahmen, welche die Großh. Regierung zur Verminderung des Reisekostenaufwands der Notare getroffen hat. Auf die Frage, welcher Art diese Maßnahmen seien, gab der Vertreter der Großh. Regierung im wesentlichen folgende Auskunft: Man habe sich zunächst genötigt gesehen, im allgemeinen die Fahrgelder zu aversieren, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Dadurch habe sich schon im Jahre 1902 eine Ersparnis von etwa 60000 ℳ ergeben. Der übermäßige Aufwand vor der Aversierung erkläre sich — abgesehen von einzelnen Fällen, in welchen das Verfahren der Beamten beanstandet werden mußte — hauptsächlich aus dem Umstande, daß die Fuhr-

unternehmer ihre Forderungen im allgemeinen sehr hoch stellten, so lange der Staat schlechthin dafür aufzukommen hatte. Seit der Aversierung sei es in dieser Beziehung besser geworden. Was die prinzipielle Seite der Sache gegenüber den Notaren angehe, so sei es richtig, daß diese geneigt sind, in der Aversierung eine Zurücksetzung zu erblicken, da für andere Beamte, wie namentlich die Amtsrichter, bei auswärtigen Terminen die vollen Fahrtkosten aus der Staatskasse bezahlt werden. Demgegenüber müsse aber darauf hingewiesen werden, daß es doch einen erheblichen Unterschied mache, ob ein Beamter im Dienste nur ausnahmsweise (wie der Amtsrichter) oder regelmäßig, „grundsätzlich", zu reisen veranlaßt sei. Auch die Oberförster des Staates seien für ihre Fahrtkosten aversiert. (Vergl. Budget des Finanzministeriums Titel IV § 11b, woselbst für die Oberförster des Landes an aversierten Fahrtkosten 193 800 ℳ eingestellt sind.) Die Regierung sei übrigens bestrebt, die Bauschsummen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ausgiebig zu bemessen, auch aus dem Grunde, weil es nicht wünschenswert sei die Notare zu einer Einschränkung der Reisen unter das durch das Interesse des Dienstes gebotene Maß zu drängen. Auch müsse im Auge behalten werden, daß die Reisen der Notare in die Gemeinden ihres Bezirkes dem Publikum viele Gänge und Reisekosten an den Notariatssitz ersparen, daß also ein entsprechender Aufwand an Fahrtkosten für die Notare auch insofern dem Interesse der Bevölkerung diene.

Eine weitere durch den allzu hohen Aufwand an Tagegeldern veranlaßte Maßnahme bestehe darin, daß man $^7/_{10}$ der Diät (7 ℳ) nicht in jedem Falle, wo der Notar über die Mittagsstunde auswärts sei, bewillige, sondern nur dann, wenn der auswärtige Aufenthalt mindestens 7 Stunden betrage. Es erscheine nicht angemessen, die $^7/_{10}$ Diät zu gewähren, wenn der Beamte z. B. um 10 Uhr nach auswärts gehe und kurz nach 12 Uhr zurückkehre, ohne auswärts die Mittagsmahlzeit eingenommen zu haben. In solchen Fällen solle dem Notar nur ein $^4/_{10}$ Tagegeld zukommen. Hiezu wurde von einem Kommissionsmitgliede darauf aufmerksam gemacht, daß die technischen Eisenbahnbetriebsbeamten bei einem auswärtigen Aufenthalt von nicht mehr als vier Stunden nach der bestehenden Vorschrift auf Tagesgebühren überhaupt keinen Anspruch haben.

Die Budgetkommission konnte nicht umhin, den dargelegten Maßnahmen der Großh. Regierung zuzustimmen, gab aber dem Wunsche Ausdruck, daß bei Feststellung der Reisekostenaversen den besonderen Verhältnissen in den einzelnen Bezirken (wie namentlich im Schwarzwald und Odenwald) alle gebotene Rücksicht getragen werden möge.

Ueber die Grundsätze, von welchen die Großh. Regierung bei Regelung der vorstehend behandelten Fragen ausgeht, hat dieselbe die in der Anlage IV enthaltene Darstellung an die Kommission gelangen lassen. Anl.

Zu § 10 (Mietzinse für Notariats-Dienst- und Wohnräume): Auf eine Anregung aus der Mitte der Kommission erklärte der Regierungsvertreter, daß die Regierung bestrebt sei, nicht allein in den größeren Städten Dienst- und Wohnräume für die Notare anzumieten. Die Regierung sei namentlich erbötig, von Gemeinden Gebäude, die sie zu dem gedachten Zwecke errichten oder zur Verfügung stellen, gegen entsprechende Verzinsung des Kapitals anzunehmen.

Zu Titel VII: Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Im allgemeinen kann auf die Erläuterungen verwiesen werden. Zu § 4 (Bauaufwand) hat die Großh. Regierung ein spezifiziertes Verzeichnis — Anlage V — vorgelegt. Anl.

B. Außerordentlicher Etat.

Sämtliche unter den §§ 1—7, 9 und 10 eingestellten Anforderungen hält die Kommission für gerechtfertigt. Es wird auf die beigegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

Zu § 8 (Neubau eines Amtsgerichtsgebäudes in Waldkirch) erhoben sich im Schoße der Kommission Bedenken gegen die Höhe der angeforderten Bausumme. Insbesondere wurde mit Bezug auf den übergebenen Voranschlag bemerkt, daß sich darnach der Einheitspreis für den Kubikmeter Bauraum, vom Fuße des Sockels bemessen, auf zirka 25 ℳ belaufe, was den auch im Oberland üblichen Satz entschieden erheblich übersteige. Der Preis für Hausteine insbesondere sei zu hoch. Allzu hoch erschien der Kommission auch der Satz von 15 000 ℳ für Herrichtung, Anlage und Umwährung des Platzes. Diese Ausgabe wird hauptsächlich durch die Errichtung einer hohen Umfassungsmauer und ein darauf zu erstellendes eisernes Geländer bedingt. Die Kommission glaubte, daß eine erheblich kleinere Umfassungsmauer mit Geländer auch genügen würde.

Auf Mitteilung dieser Bedenken gab die Großh. Regierung folgende nähere Erläuterung:

„Der Kostenvoranschlag ist einer nochmaligen Prüfung unterzogen worden und kann auf Grund derselben

nur bestätigt werden, daß die Einheitspreise des Kostenanschlages durchschnittlich als sachgemäß und den Verhältnissen angemessen bezeichnet werden müssen. Es ist zu beachten, daß der Bau auf aufgefüllten Boden zu stehen kommt, der gute Baugrund in verschiedener Tiefe liegt, daher mehr Fundamente erforderlich werden als unter normalen Verhältnissen, damit größere Kosten erwachsen, und auch die Grabarbeiten, schon mit Rücksicht auf das Fehlen verwendbaren Sandes, teurer werden.

Die Preise der Steinhauerarbeiten sind in der ganzen Umgegend von Freiburg ziemlich hohe und die im Kostenanschlag angesetzten Preise sind schon mit Rücksicht auf die durchweg kleinen und profilierten Steine nicht zu hoch und es ist nicht zu erwarten, daß sie unterboten werden.

Auch ist zu beachten, daß die Preise an den kleinen Orten in Folge Fehlens der Konkurrenz eher etwas höher sind als an größeren Plätzen.

Aber trotz allem diesem sind im vorliegenden Ueberschlag die berechneten Kosten nicht höher, als sie sich bei den Bauausführungen ähnlich großer und in gleicher Weise ausgebildeter Bauten der letzten Jahre ergeben haben, die sich zu 21,00 bis 21,50 ℳ pro Kubikmeter Bauraum berechnen, gemessen von Kellerboden bis Hauptgesimsoberkante. Eine nochmalige genaue Berechnung des vorliegenden Projektes ergibt:

Bebaute Fläche		427,00 qm
Höhen: 3,00 + 4,30 + 4,00 × 3,80		
+ 0,90 = ...		16,00 m
Kubischer Inhalt: 427,00 × 16,00 =		6833 cbm
ab: Nebentreppe . .	30,00	
zu: Haupttreppe . . .	14,00	16 cbm
Kubischer Inhalt		6817 cbm

Einheitspreis pro cbm $\frac{138{,}000}{6817} = 20{,}25$ ℳ

Um diesen Betrag müssen aber auch die Giebel und die Dachausbauten ausgeführt werden und es erscheint daher ausgeschlossen, daß das Gebäude um einen geringeren Betrag ausgeführt werden kann, besonders wenn man berücksichtigt, daß trotz der Probelöcher Überraschungen bei der Fundierung auftreten könnten.

Der Platz, für dessen Herrichtung, Anlage und Umwährung 15 000 ℳ berechnet sind, mißt 2000 qm, und es sind allein an äußerer Umwährung gegen die Straße 90 m Geländer, gegen den Schulhausplatz 50 m Abschluß erforderlich; hierzu der Abschluß des Gartens, Pflästererarbeit u. s. w., so daß auch hier, da die Einzelpreise durchaus nicht zu hoch bemessen sind, eine Verminderung kaum möglich erscheint, wenn nicht etwas Unzulängliches geschaffen werden soll, das nicht befriedigt und nachträglich mit größeren Kosten sachgemäß hergestellt werden muß.

Der Preis von 7000 ℳ für die Waschküche mit Holzremise erscheint allerdings etwas hoch, er erklärt sich aber durch die bereits erwähnten schlechten Bodenverhältnisse und den $1^1/_2$ geschossigen im unteren Teil völlig massiven Waschküchenbau, so daß auch hier bei der Ausführung keine Ersparnis zu erzielen sein wird.

Der zu 160 000 ℳ veranschlagte Kostenaufwand dürfte hiernach nicht weiter zu beanstanden sein."

In der folgenden nochmaligen Beratung beschloß die Kommission, zwar die angeforderte Voranschlagssumme zu bewilligen, aber die Erwartung auszusprechen, daß bei der Vergebung und Ausführung des Baues unter tunlichster Berücksichtigung der Bedenken der Kommission Ersparnisse erzielt werden.

Zu § 9 (Erwerbung eines Bauplatzes für ein Amtsgefängnis in Breisach): Die Notwendigkeit der Anforderung anerkennt die Kommission. Auch hält sie das vorgeschlagene Verfahren für richtig, bei Erwerbung eines Bauplatzes darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe auch für einen später zu erstellenden Amtsgerichtsneubau ausreichen wird. Eingehend wurde in der Kommission erörtert, ob der in Frage stehende Neubau in die Ober- oder in die Unter-Stadt zu stehen kommen soll. Unter Abwägung aller für und wider sprechenden Gründe trat die Kommission in ihrer Mehrheit der Auffassung der Großh. Regierung bei, daß sich die Erstellung des Neubaues in der Oberstadt an dem laut vorgelegtem Lageplan in Aussicht genommenen Platze empfehle.

Die Budgetkommission beantragt zu sämtlichen den Gegenstand dieses Berichts bildenden Budgetpositionen:

Hohe zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1904 und 1905 genehmigen:

A. In Ausgabe.

Im ordentlichen Etat.

unter Titel I — Ministerium . . .	425 180 ℳ
unter Titel II — Oberlandesgericht .	483 740 „
unter Titel III — Landgerichte . . .	2 045 020 „

unter Titel IV — Staatsanwaltschaft .	619 320	ℳ
unter Titel V — Amtsgerichte . . .	3 513 440	„
unter Titel VI — Notariats- und Grundbuchwesen	4 762 800	„
unter Titel VII — Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege:		
a. im ordentlichen Etat. . .	3 547 160	„
b. im außerordentlichen Etat .	759 500	„
Titel VII zusammen . . .	4 306 660	„
unter Titel XII — Unterstützungs- und Belohnungsfonds	30 800	„
unter Titel XIII — Verschiedene und zufällige Ausgaben	162 120	„

B. In Einnahme:

unter Titel I — Justizverwaltung		
a. im ordentlichen Etat. . .	1 771 040	„
b. im außerordentlichen Etat .	240 000	„
Titel I zusammen . .	2 011 040	„

Anlage I.

Geschäftsstands-Tabelle des Großh. Oberlandesgerichts

für die Jahre:

Jahr	Bürgerliche Rechtspflege.									Strafrechtspflege		
	Überjährige	Neu anhängig gewordene	Gesamtzahl der	Erledigte	Erlassene Endurteile		Erledigte Beschwerden	Erledigte Rechtspolizeisachen	Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens	Erledigte Revisionen	Erledigte Beschwerden	Erledigte Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage
	Berufungen				Gesamtzahl	darunter kontradiktorische						
1893	318	571	889	576	494	355	202	5	—	62	53	7
1894	313	582	895	560	513	350	199	8	—	93	66	5
1895	335	590	925	600	512	367	218	7	1	90	69	9
1896	325	581	906	603	520	371	227	6	—	75	70	13
1897	303	574	877	569	523	382	231	13	1	71	77	5
1898	308	639	947	594	498	374	259	5	—	71	78	3
1899	353	664	1017	652	553	403	239	7	—	72	65	22
1900	365	723	1088	761	657	473	184	16	1	75	69	5
1901	327	816	1143	766	676	478	234	27	—	66	65	13
1902	377	910	1287	778	651	469	299	43	—	90	91	17

Im Jahre 1903 wurden bereits bis einschließlich 30. November neu anhängig:
896 Berufungen, 270 Beschwerden in Civil-Sachen und 50 Rechtspolizei-Sachen.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Darstellung

des Geschäftsstands der Landgerichte **Mannheim, Karlsruhe** und **Heidelberg** während der Jahre 1901, 1902.

A. Civilsachen.

Landgerichte	Anhängig gewordene Fälle (I. und II. Instanz)		Mündliche Verhandlungen				Urteile				Arreste und einstweilige Verfügungen.		Beschwerden		Rechtspolizeisachen.	
			überhaupt		darunter kontradiktorische		überhaupt		darunter kontradiktorische							
	1901	1902	1901	1902	1901	1902	1901	1902	1901	1902	1901	1902	1901	1902	1901	1902
Mannheim (21 Richter)	4198	4364	5767	6375	2741	3047	3074	3239	1176	1270	281	200	141	164	38	53
darunter																
Kammern für Handelssachen	2073	1943	2625	2500	1067	898	1553	1491	381	346	102	96	—	—	—	—
Karlsruhe (22 Richter)	3713	3588	4640	4881	2167	2501	2590	2788	974	1112	175	223	144	171	92	109
darunter																
Kammern für Handelssachen	1424	1258	1664	1570	530	559	1080	999	204	189	36	41	—	—	—	—
Heidelberg (7 Richter)	926	992	1111	1372	445	596	594	771	203	312	59	64	38	50	29	19

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Strafsachen.

Landgerichte	Zahl der geführten Voruntersuchungen.		Zahl der Beschlüsse der Strafkammern auf						Zahl der ergangenen Urteile						Zahl der Beschwerden	
			Nichteröffnung des Hauptverfahrens		Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte		Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte oder der Strafkammer		der Schwurgerichte		der Strafkammern in erster Instanz		der Strafkammern in der Berufungsinstanz			
	1901	1902	1901	1902	1901	1902	1901	1902	1901	1902	1901	1902	1901	1902	1901	1902
Mannheim (21 Richter)	153	146	39	3	1745	1628	473	526	34	48	466	478	282	344	78	131
Karlsruhe (22 Richter)	165	157	72	53	2030	1877	663	649	48	39	598	595	359	304	73	82
Heidelberg (7 Richter)	55	48	3	3	833	815	170	197	—	—	161	183	126	170	48	38

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Anlage III.

Uebersicht

über das Einkommen der Ratschreiber aus der Grundbuchführung unter dem früheren und unter dem jetzigen Recht.

Früheres Recht.

Jahr 1897.

Vergl. die Anlage VII zum Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1902/03 — Kammerdrucksache 19 —.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gemeinden	Fester Gehalt		Wiederkehrende Geschäfte				Uebergangsarbeiten	Summe der Gebühren für wiederkehrende Geschäfte (Sp. 4 u. 5) und Uebergangsarbeiten (Sp. 8)	Bemerkungen
					Gesamteinkommen aus der Grund- und Pfandbuchführung				
	Gesamtgehalt	Auf die Grund- und Pfandbuchführung entfallender Anteil	Anteil an den Gewährgebühren	Sonstige Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung	Summe der Spalten 3—5	Nach Abzug des Wertanschlags der auf dem Einkommen ruhenden Lasten	Nach dem Durchschnitt der Jahre 1897-1899 jährlich		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Im ganzen Land[1] . . .	506 947	186 398	30 845	333 819	551 062	545 360	265 251	629 915	
			364 663						
In den am 1. Januar 1904 unter Reichsgrundbuchrecht stehenden 1441 Gemeinden mit staatlichen Grundbuchämtern[2]	459 152	168 165	29 377	307 442	504 984	499 535	257 980	594 799	
			336 819						

[1]) Ausgenommen sind hier die Städte Konstanz, Freiburg, Lahr, Offenburg, Baden, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Pforzheim Mannheim, Weinheim, Heidelberg, sowie das Dorf Kürnbach.

[2]) Ausgenommen sind hier die Städte Lahr und Offenburg.

Neues Recht.

Ausweislich der Amtskassenrechnung haben im Rechnungssoll die Ausgaben der Staatskasse zur Bestreitung der Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und des Kanzleipersonals der staatlichen Grundbuchämter betragen:

1	2		3		4
Zeitraum	Im ganzen		Darunter Umschreibungsgebühren		Bemerkungen
	ℳ	₰	ℳ	₰	
Im Jahre 1902[3]	585 101	38	259 772	20	Die einzeln aufgeführten Gemeinden einiger Amtsgerichtsbezirke siehe anderseits
In den 9 Monaten von Januar bis September 1903	512 589	44	195 015	89	
oder					
voraussichtlich für das ganze Jahr 1903 etwa	680 000	—	260 000	—	

[3]) d. h. in der Zeit vom 1. Dezember 1901 bis dahin 1902 verdiente Gebühren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage III.

Vergleichung

der früheren und der jetzigen Gebührenbezüge der Ratschreiber aus der Grundbuchführung in einigen Amtsgerichtsbezirken.

Die nämlichen Amtsgerichtsbezirke sind in der „Vergleichung" aufgeführt, welche in der Drucksache der zweiten Kammer $\frac{\text{Nr. 49 a}}{1902}$ Seite 22 abgedruckt ist.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ordn.-Zahl	Gemeinden	1897			1902			In den ersten 9 Monaten 1903			Bemerkungen
		Regelmäßige Bezüge [1]	Außerordentliche Bezüge [2]	Zusammen	Regelmäßige Bezüge	Umschreibungsgebühren [3]	Zusammen	Regelmäßige Bezüge	Umschreibungsgebühren [3]	Zusammen	
		M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	
	Amtsgerichtsbezirk Bretten.										
	Notariat Bretten I.										
1	Bretten	1894 —	583 —	2477 —	1220 53	495 10	1715 63	1490 97	411 60	1902 57	
2	Dürrenbüchig	166 —	214 —	380 —	84 51	179 60	264 11	77 09	22 20	99 29	
3	Nußbaum	262 —	165 —	427 —	218 63	162 80	381 43	180 18	64 30	244 48	
4	Ruith	124 —	92 —	216 —	142 41	128 20	270 61	106 90	114 —	220 90	
5	Spranthal	47 —	121	168 —	80 02	115 60	195 62	53 20	118 —	171 20	
6	Stein	956 —	1000 —	1956 —	921 49	315 10	1236 59	935 03	253 —	1188 03	
7	Wössingen	847 —	348 —	1195 —	438 53	535 40	973 93	467 97	360 40	828 37	
	Notariat Bretten II.										
8	Bauerbach	173 —	250 —	423 —	133 24	300 80	434 04	142 82	325 60	468 42	
9	Büchig	133 —	227 —	360 —	245 60	230 —	475 60	206 40	2 —	208 40	
10	Diedelsheim	438 —	272 —	710 —	308 09	438 —	746 09	293 97	307 —	600 97	
11	Flehingen	669 —	333 —	1002 —	387 08	603 80	990 88	431 01	— —	431 01	
12	Gölshausen	264 —	308 —	572 —	229 93	419 20	649 13	301 24	275 98	577 22	
13	Gondelsheim	892 —	423 —	1315 —	559 81	244 20	804 01	496 59	572 80	1069 39	
14	Kürnbach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
15	Neibsheim	350 —	410 —	760 —	362 31	437 40	799 71	259 79	322 40	582 19	
16	Rinklingen	281 —	379 —	660 —	209 51	355 20	564 71	256 73	150 —	406 73	
17	Sickingen	120 —	160 —	280 —	148 08	163 80	311 88	86 91	69 60	156 51	
18	Zaisenhausen	— —	354 —	354 —	254 31	437 80	692 11	452 88	310 80	763 68	
	Hilfsnotariat Gochsheim.										
19	Gochsheim	459 —	464 —	923 —	592 79	528 80	1121 59	397 47	451 40	848 87	
20	Bahnbrücken	290 —	157 —	447 —	158 52	67 60	226 12	190 38	122 50	312 88	
21	Menzingen	629 —	641 —	1270 —	437 44	435 60	873 04	308 72	184 20	492 92	
22	Münzesheim	586 —	392 —	978 —	348 83	670 10	1018 93	336 87	142 90	479 77	
23	Oberacker	175 —	213 —	388 —	141 72	— —	141 72	117 67	— —	117 67	
	Amtsgerichtsbezirk Bretten zusammen	9755 —	7506 —	17261 —	7623 38	7264 10	14887 48	7590 79	4580 68	12171 47	

[1]) In Spalte 3 sind angegeben die Bezüge der Ratschreiber an Gewährgebühren und sonstigen Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung (Spalte 4 und 5 der Anlage VII zu dem Bericht der Budget-Kommission der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für die Jahre 1902/03 — Drucksache 19 —).

[2]) In Spalte 4 dagegen ist eingetragen 1/3 derjenigen Beträge, welche die Ratschreiber in den Jahren 1897, 1898 und 1899 für Anlegung der Hauptbücher und Generalregister und für die nach dem Eigentumseintragungsgesetz vom 14. April 1898 erforderlichen Arbeiten bezogen haben (Spalte 21 der Anlage VII der unter Ziffer 1 erwähnten Drucksache).

[3]) Zu Spalten 7 und 10: Umschreibungsgebühren nach §§ 629 bis 633 der Grundbuchdienstweisung.

Noch Anlage III.

Ordn.-Zahl	Gemeinden	1897 Regelmäßige Bezüge [1]	1897 Außerordentliche Bezüge [2]	1897 Zusammen	1902 Regelmäßige Bezüge	1902 Umschreibungsgebühren [3]	1902 Zusammen	In den ersten 9 Monaten 1903 Regelmäßige Bezüge	In den ersten 9 Monaten 1903 Umschreibungsgebühren [3]	In den ersten 9 Monaten 1903 Zusammen	Bemerkungen
		M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	
Amtsgerichtsbezirk Gernsbach.											
Notariat Gernsbach.											
1	Gernsbach	822 —	400 —	1222 —	561 22	365 30	926 52	434 24	322 80	757 04	
2	Au	75 —	100 —	175 —	79 15	187 —	266 15	112 60	— —	112 60	
3	Bermersbach	113 —	— —	113 —	202 65	155 80	358 45	188 37	178 20	366 57	
4	Forbach	323 —	609 —	932 —	408 06	517 —	925 06	566 —	276 80	842 80	
5	Freiolsheim	70 —	— —	70 —	81 50	34 80	116 30	68 84	54 80	123 64	
6	Gausbach	168 —	415 —	583 —	156 49	290 —	446 49	151 70	120 20	271 90	
7	Hilpertsau	112 —	102 —	214 —	128 85	359 90	488 75	145 68	— —	145 68	
8	Hörden	158 —	247 —	405 —	217 20	268 33	485 53	168 44	254 60	423 04	
9	Langenbrand	87 —	173 —	260 —	117 40	271 —	388 40	278 —	215 80	493 80	
10	Lautenbach	90 —	— —	90 —	63 08	214 40	277 48	167 34	387 20	554 54	
11	Michelbach	358 —	317 —	675 —	231 67	176 90	408 57	143 —	298 80	441 80	
12	Obertsroth	185 —	167 —	352 —	152 35	426 20	578 55	160 12	— —	160 12	
13	Ottenau	347 —	267 —	614 —	269 07	237 60	506 67	227 35	141 —	368 35	
14	Reichenthal	79 —	150 —	229 —	163 88	125 20	289 08	127 40	262 60	390 —	
15	Scheuern	105 —	106 —	211 —	101 27	56 20	157 47	107 62	152 60	260 22	
16	Selbach	195 —	250 —	445 —	147 30	241 30	388 60	236 10	78 20	314 30	
17	Staufenberg	159 —	299 —	458 —	207 70	290 20	497 90	197 27	84 —	281 27	
18	Sulzbach	25 —	233 —	258 —	196 67	267 80	464 47	173 40	266 20	439 60	
19	Weisenbach	36 —	359 —	395 —	254 —	328 —	582 —	153 60	189 —	342 60	
	Amtsgerichtsbez. Gernsbach zusammen	3507 —	4194 —	7701 —	3739 51	4812 93	8552 44	3807 07	3282 80	7089 87	
Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.											
Notariat Karlsruhe VII.											
1	Eggenstein	576 —	104 —	680 —	418 21	179 80	598 01	447 59	194 40	641 99	
2	Knielingen	858 —	444 —	1302 —	551 93	824 —	1375 93	418 83	231 —	649 83	
3	Teutschneureuth	687 —	300 —	987 —	324 27	568 —	892 27	318 71	105 80	424 51	
4	Welschneureuth	438 —	76 —	514 —	406 85	289 80	696 65	305 40	167 10	472 50	
Notariat Karlsruhe VIII.											
5	Blankenloch	325 —	200 —	525 —	355 27	581 70	936 97	310 79	603 20	913 99	
6	Büchig	115 —	48 —	163 —	113 44	206 —	319 44	69 65	— —	69 65	
7	Friedrichsthal	282 —	57 —	339 —	223 82	272 40	496 22	184 47	220 50	404 97	
8	Hagsfeld	769 —	146 —	915 —	400 42	589 40	989 82	305 30	166 80	472 10	
9	Rintheim	515 —	133 —	648 —	310 39	207 70	518 09	210 96	— —	210 96	
10	Rüppurr	175 —	— —	175 —	340 06	311 80	651 86	301 10	216 20	517 30	
11	Spöck	312 —	383 —	695 —	194 57	515 70	710 27	201 89	659 70	861 59	
12	Stafforth	199 —	207 —	406 —	230 —	520 60	750 60	211 44	145 60	357 04	
Notariat Karlsruhe IX.											
13	Beiertheim	428 —	21 —	449 —	634 91	105 20	740 11	502 04	87 90	589 94	
14	Bulach	320 —	67 —	387 —	324 84	138 80	463 64	275 01	93 10	368 11	
15	Daxlanden	1111 —	297 —	1408 —	1060 48	233 40	1293 88	708 42	260 —	968 42	
16	Grünwinkel	210 —	— —	210 —	192 03	57 40	249 43	171 95	— —	171 95	

Noch Anlage III.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ordn.-Zahl	Gemeinden	1897			1902			In den ersten 9 Monaten 1903			Bemerkungen
		Regelmäßige Bezüge [1]	Außerordentliche Bezüge [2]	Zusammen	Regelmäßige Bezüge	Umschreibungsgebühren [3]	Zusammen	Regelmäßige Bezüge	Umschreibungsgebühren [3]	Zusammen	
		M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	
	Notariat Graben.										
17	Graben . .	345 —	317 —	662 —	366 57	223 80	590 37	235 63	785 40	1021 03	
18	Hochstetten .	94 —	90 —	184 —	199 39	65 60	264 99	226 20	153 40	379 60	
19	Leopoldshafen	199 —	77 —	276 —	195 83	57 20	253 03	152 18	93 60	245 78	
20	Liedolsheim .	510 —	200 —	710 —	426 95	222 —	648 95	320 48	1017 45	1337 93	
21	Linkenheim .	586 —	248 —	834 —	413 14	139 40	552 54	377 —	195 20	572 20	
22	Rußheim . .	255 —	124 —	379 —	268 73	58 20	326 93	311 66	453 30	764 96	
	Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe zus.	9309 —	3539 —	12848 —	7952 10	6367 90	14320 —	6566 70	5849 65	12416 35	

Zusammenstellung.

Amtsgerichtsbezirk.									Voraussichtliches Ergebnis im Jahre 1903 rund		
1	Bretten . .	9755 —	7506 —	17261 —	7623 38	7264 10	14887 48	10120 —	6110 —	16230 —	
2	Gernsbach .	3507 —	4194 —	7701 —	3739 51	4812 93	8552 44	5075 —	4375 —	9450 —	
3	Karlsruhe .	9309 —	3539 —	12848 —	7952 10	6367 90	14320 —	8750 —	7800 —	16550 —	
	Zusammen .	22571 —	15239 —	37810 —	19314 99	18144 93	37759 92	23945 —	18285 —	42230 —	

Anlage IV.

Der durch die Dienstreisen der Notare verursachte Aufwand, welcher im Jahre 1899 unter der Herrschaft des früheren Rechtes rund 148 000 *M.* betragen hat, erreichte im Jahre 1901 die außerordentliche Höhe von 479 000 *M.* Eine wesentliche Verminderung dieses Aufwandes ist durch die im Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Justizbudget für 1902 und 1903 (Drucksache 19, 1902, Seite 14) besprochene Festsetzung von Fahrkostenbauschsummen eingetreten. Der Reisekostenaufwand hat sich dadurch, ungeachtet das Geltungsgebiet des neuen Grundbuchrechtes sich vergrößert hat, auf 417 000 *M.* im Jahre 1902 ermäßigt. Aber auch dieser Betrag erschien noch zu hoch, und es konnte — zumal bei der eingetretenen Verschlechterung der staatlichen Finanzverhältnisse — die Prüfung, ob nicht eine weitere Ermäßigung sich herbeiführen lasse, nicht abgelehnt werden.

Bei dieser Prüfung hat sich ergeben, daß bei sehr vielen Dienstreisen der Notare die im Diätenreglement (Ges. u. V. O. Bl. 1874 S. 521) vorgesehene Diät, welche doch nach § 1 des Reglements nur einen Ersatz des Aufwandes für auswärtige Verpflegung, nicht aber eine Diensteinkommensverbesserung darstellen soll, den wirklichen Aufwand für auswärtige Verpflegung weit übersteigt, und daß deshalb für solche Reisen auf der Grundlage des mutmaßlichen tatsächlichen Aufwandes bemessene Verpflegungsbauschsummen festgesetzt werden können. Dabei ist zunächst an diejenigen Reisen gedacht, auf welchen erfahrungsgemäß dem Beamten gar kein oder ein nur ganz geringer Zehrungsaufwand erwächst, oder der Beamte nur das eine oder andere Mal auswärts eine Mahlzeit einnimmt. Das sind vor allem die Reisen nach nahegelegenen und bequem erreichbaren Vororten wie bei Karlsruhe die Gemeinden Beiertheim, Bulach, Grünwinkel, Hagsfeld, Blankenloch, bei Durlach die Gemeinden Aue und Grötzingen, bei Baden die Gemeinden Lichtenthal und Oos, bei Pforzheim die Gemeinde Brötzingen, ferner die Reisen nach anderen Orten, von denen der Notar nach Abreise am Vormittag in der Regel vor 2 Uhr nachmittags zurückkehrt, oder zu deren Besuch er nur den Nachmittag verwendet. Es konnte aber auch nicht unbeachtet bleiben, daß der Notar, der über Mittag auswärts ist und dort eine Mahlzeit einnimmt, dafür regelmäßig bei weitem weniger aufwendet, als den in Ermangelung anderweiter Regelung nach dem Diätenreglement ihm zukommenden Betrag der 7/10-Diät, also 7 *M.* Solche anderweite Regelung der Vergütung des Aufwands für auswärtige Zehrung ist in § 9 des Diätenreglements*) ausdrücklich vorgesehen und für mehrere andere Klassen viel reisender Beamter (z. B. Oberförster, Eisenbahnbeamte, Steuerkommissäre) getroffen worden. Auf Grund des § 9 des Diätenreglements hätte wohl das Justizministerium ohne weiteres zur Festsetzung von Verpflegungsbauschsummen für Notare schreiten können; da aber von Notaren Zuständigkeitszweifel geäußert wurden, auch — abgesehen von der Bauschsummenfestsetzung — eine Änderung des Diätenreglemens bezw. eine Ergänzung des § 56 A. A. V. (Ges. u. V. O. Bl. 1899 S. 533) durch eine Sonderbestimmung für nötig erachtet wurde, ist durch eine landesherrliche Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 27. November 1902

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an bestimmt worden, daß bei Dienstreisen der Notare, welche vormittags angetreten und erst nachmittags beendet werden, sieben Zehntel der Diät nur anzusetzen sind, wenn die Abwesenheit sieben Stunden übersteigt;
2. das Justizministerium ausdrücklich ermächtigt worden, zur Verminderung des Aufwandes für Dienstreisen den Notaren und den Kanzleibeamten der Notariate Bauschsummen nicht nur zur Bestreitung der Fahrkosten, sondern in geeigneten Fällen auch als Ersatz von Diäten zu bewilligen.

In Verfolg dieser höchsten Entschließung hat dann das Justizministerium für eine größere Anzahl von Notariaten Bauschsummen zur Bestreitung des Aufwandes für auswärtige Verpflegung (Verpflegungsbauschsummen) festgesetzt, im allgemeinen von folgenden Gesichtspunkten ausgehend:

*) § 9 des Diätenreglements besagt: Beamte, deren Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte im allgemeinen oder in bestimmten Fällen durch besondere Vorschriften festgesetzt ist, haben den Diätenbezug nach gegenwärtiger Verordnung nur da in Anspruch zu nehmen, wo jene Vorschriften nicht maßgebend sind.

Noch Anlage IV.

a) Bei Reisen, mit denen eine größere körperliche Anstrengung verbunden ist, insbesondere bei Reisen nach weit entfernten Orten ohne Bahnverbindung, soll eine Kürzung der Bezüge des Notars durch Festsetzung einer Bauschsumme nicht eintreten. Wenn bei solchen Reisen dem Notar ein größerer Überschuß verbleibt, so erscheint das gerechtfertigt, weil der Beamte mit den Reisen Nachteile in Kauf nehmen muß, denen der gleichartige Beamte, der den Dienstsitz nur ausnahmsweise zu verlassen braucht, nicht ausgesetzt ist.

b) Dagegen sind regelmäßig Bauschsummen festzusetzen für die Bereisung von Gemeinden, welche dem Notariatssitze nahe liegen und bequem zu erreichen sind (Vororte) sowie von Gemeinden, aus welchen der Notar in der Regel zum Mittagessen zurückkehrt, oder in welche er erst nachmittags abreist.

c) Die Bauschsumme wird auf der Grundlage des erfahrungsmäßigen Verbrauchs und der voraussichtlichen Zahl der Reisen bemessen und muß nach dem Zwecke der Maßnahme, Ersparung an dem Aufwand für auswärtige Verpflegung herbeizuführen, jedenfalls unter dem Betrage bleiben, den der Beamte bei Belassung der geordneten Diäten beziehen würde.

d. Im übrigen aber sind die Bauschsummen so zu bemessen, daß der notwendige auswärtige Aufwand in standesgemäßer Weise gut daraus bestritten werden kann. Auch ist darauf zu achten, daß die Festsetzung einer Bauschsumme keine unzulässige Einschränkung der Zahl der Reisen oder der Dauer des auswärtigen Aufenthaltes zur Folge haben darf.

e. Da bei der erstmaligen Festsetzung einer Bauschsumme eine irrige Bemessung unterlaufen kann, ist jedem der betroffenen Beamten unbenommen, das Ministerium um eine Nachprüfung der Festsetzung und Erhöhung der Bauschsumme anzugehen. Nicht minder kann Änderung in den der Festsetzung zu Grunde liegenden Verhältnissen, z. B. erhebliche Vermehrung der Zahl der Reisen, ein Erhöhungsgesuch rechtfertigen.

f. Ein Erhöhungsgesuch kann aber in keinem Falle lediglich damit begründet werden, daß die geordneten Diäten der Notare oder daß die Diäten anderer Bezirksbeamten einen höheren Betrag ausmachten; denn auf einen Reisekostenersatz, der den tatsächlichen Aufwand übersteigt, hat kein Beamter einen unentziehbaren Anspruch.

Der Erfolg der hiernach getroffenen Maßnahmen ist nicht ausgeblieben. Es ist ihnen zum großen Teile zuzuschreiben, wenn der Reisekostenaufwand im laufenden Jahre eine weitere Ermäßigung erfahren hat. Nach dem Soll der Amtskasserechnung hat er sich in den 9 ersten Monaten von 1903 auf rund 253 000 ℳ belaufen, und es darf erwartet werden, daß er für das ganze Jahr 1903 den Betrag von etwa 330 000 ℳ nicht übersteigen wird.

Die getroffene Einschränkung der Reisekostenvergütungen hat bei manchen Notaren Unwillen aus dem Grunde hervorgerufen, weil das Sparsystem nicht gegenüber allen Beamten durchgeführt werde. Dabei wird aber verkannt, daß es einen großen Unterschied ausmacht, ob Beamte nur selten oder sehr häufig reisen, und keinesfalls kann zugegeben werden, daß unter den getroffenen Maßnahmen das Ansehen des Notarsstandes leide.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage V.

Entzifferung

der

im Staatsvoranschlag für 1904|05 unter Ausgabe Titel VII A § 4² „Aufwand für größere Bauherstellungen" angeforderten 87 300 Mark.

1. Herstellung von Façaden bezw. des Verputzes:

des Kreisgefängnisses zu Offenburg	900 M.	
„ Landgerichtsgebäudes zu Offenburg	3400 „	
„ Weiberbaues im Amtsgefängnis Mannheim	1500 „	
„ Amtsgerichtsgebäudes zu Engen	1900 „	
der Gefängnisumwährungsmauer (einschließlich Ausbesserung) zu Kenzingen	1800 „	
des Amtsgerichtsgebäudes zu Emmendingen (einschließlich Treppenhausausbau)	3500 „	
Philippsburg	800 „	
Lörrach 1900 M, Radolfzell 1200 M, Müllheim 1100 M. =	4200 „	18 000 M.

2. Verbesserung der Abortverhältnisse:

im Amtsgefängnis (Barackenbau) zu { Heidelberg und	700 M.	
{ Wolfach	800 „	
weiterer Abort für die Amtsgerichtsräume zu Wolfach	750 „	
Abortverbesserung im Justizgebäude dahier (Flügel gegen die Stefanienstraße)	3000 „	
desgleichen im Amtsgefängnis I dahier (II, III. u. IV. Stock)	1300 „	6 550 M.

3. Einführung der Gasbeleuchtung:

„ Amtsgerichtsgebäude (mit Dienstwohnung) zu Bühl	1350 M.	
„ Kreis- und Amtsgefängnis zu Offenburg	1300 „	
„ Amtsgerichtsgebäude zu Schwetzingen	1600 „	
„ „ „ Villingen	2300 „	
in den Treppen, Gängen, Vorplätzen 2c. des Amtsgefängnisses Lörrach	700 „	7 250 M.

4. Einführung der elektrischen Beleuchtung:

im Landgerichtsgebäude und Amtsgericht zu Mosbach	3600 M.	
im Amtsgerichtsgebäude (mit Dienstwohnung) und im Amtsgefängnis zu Adelsheim	1250 „	
in den Diensträumen des Amtsgerichts Wiesloch	700 „	
in den Amtsgefängnissen zu Bonndorf und Waldkirch	1100 „	
im Amtsgerichtsgebäude (mit Dienstwohnung) zu Tauberbischofsheim	1700 „	8 350 M.

5. Erneuerung des Dachstuhles:

auf dem Amtsgefängnis zu Lahr	4000 M.	
„ „ Amtsrichterwohnhaus zu Wolfach (mit Erneuerung des Speicherbodens)	1500 „	
„ „ Amtsgerichtsgebäude zu Kenzingen	2500 „	
„ „ Amtsgefängnis „ „	600 „	
„ den Amtsgerichtsgebäuden zu Neustadt (2600 M.) und Philippsburg (900 M.), ferner Landgerichtsgebäude zu Heidelberg (4000 M.)	7500 „	16 100 M.
	Uebertrag . .	56 250 M.

Noch Anlage V.

	Uebertrag . .	56 250 ℳ
6. Verbesserung der Abwasserleitung:		
der Rückseite des Amtsgerichtsgebäudes zu Ueberlingen	1000 ℳ	
Entwässerung des Amtsgerichtsgebäudes zu Schwetzingen	2000 „	
„ (unterirdische) des Amtsgefängnisses zu Bruchsal	1900 „	
„ der Küche und Waschküche im Amtsgerichtsgebäude zu Engen	250 „	
„ „ Waschküche des Amtsrichterwohnhauses zu Wolfach	350 „	5 500 ℳ
7. Einführung der Wasserleitung:		
in das Amtsgerichtsgebäude zu Schwetzingen	1500 ℳ	
in den II. und III. Stock des Amtsgefängnisses zu Emmendingen	250 „	1 750 ℳ
8. Herstellung von Einfriedigungen:		
vor dem Amtsgerichtsgebäude zu Achern (einschließlich des Hofgeländers)	1350 ℳ	
des Gefangenwärtergartens zu Wolfach (einschl. Errichtung eines Schweine- und Hühnerstalles)	850 „	2 200 ℳ
9. Erneuerung des Einfahrtstores bei den Amtsgefängnissen zu:		
Gengenbach (550 ℳ), Ettenheim (550 ℳ) und Eppingen (700 ℳ)		1 800 ℳ
10. Verschiedenes.		
a) Pflasterherstellung im Amtsgefängnis zu Oberkirch		700 ℳ
b) Herstellung eines Badezimmers in der Amtsrichterwohnung zu Staufen		450 „
c) Einziehung eines Unterzugs unter die Decke des Schöffensaales zu Triberg		1 250 „
d) Anbringung von Fensterläden am Amtsgerichtsgebäude zu Gengenbach		1 450 „
e) Einrichtung einer Badezelle im Amtsgefängnis „ „		400 „
f) Verbesserung der Treppe für die Amtsgerichtsräume und Erstellung eines neuen Gartenhäuschens für das Amtsrichterwohnhaus zu Wolfach		1 250 „
g) Höherlegung des Kellerbodens im Amtsgefängnis zu Ettenheim		850 „
h) Erweiterung der Brausebadeeinrichtung (3200 ℳ), Erweiterung des elektrischen Läutewerks (900 ℳ) und Herrichtung der Spülküche im Amtsgefängnis zu Mannheim (450) . . .		4 550 „
i) Erneuerung des Deckenverputzes im Amtsgerichtsgebäude und Anschaffung neuer Zellenöfen für das Amtsgefängnis zu Kenzingen		1 050 „
k) Herstellung eines Warteraumes und elektrischen Läutewerkes im Amtsgerichtsgebäude zu Eppingen		850 „
l) Erneuerung der Zellenböden, Zellenfenster, Zellenöfen und Bettstellen für das Amtsgefängnis zu Breisach		1 500 „
m) Erhöhung der Feuersicherheit der Treppe und Anbringung einer Speicherabschlußtüre im Amtsgerichtsgebäude zu Neustadt		500 „
n) Erweiterung des Gefängnishofes zu Neckarbischofsheim		2 000 „
o) Anbringung von Polstertüren an den Zellen des Amtsgefängnisses I zu Karlsruhe . . .		600 „
p) Anbringung einer eisernen Türe zwischen Hof und Eingang, eines Abschlußgeländers auf der südlichen Umwährungsmauer,		
q) Erneuerung von Zellenböden und Anschaffung von Nachtstühlen für das Amtsgefängnis in Emmendingen		1 250 „
r) Herstellung eines elektrischen Läutewerks, Beseitigung der Korridorzwischenwände des II. und III. Stockes und Vergrößerung des Arbeitsschopfes im Amtsgefängnis zu Lörrach . . .		1 150 „
	zusammen . .	87 300 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1904 und 1905

Titel VIII der Ausgaben und Titel II der Einnahmen (Strafanstalten)

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 28/39 und 116/117).

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr Heimburger**.

A. Ordentlicher Etat.

Die Kommission hat in Gegenwart der Vertreter der Großh. Regierung den Etat einer Prüfung und Besprechung unterzogen, ohne zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen einen Anlaß zu finden. Sie kommt, indem sie zu den einzelnen Posten auf die dem Budget beigegebene Begründung verweist, zu dem

Antrag:

die Kammer wolle die Ausgaben unter Titel VIII

mit 3060342 ℳ

die Einnahmen unter Titel II

mit 1999360 ℳ

genehmigen.

B. Außerordentlicher Etat.

Die Kommission beantragt, die Kammer wolle die Ausgaben unter

§ 1	mit	56800 ℳ
§ 2	„	10000 „
§ 3	„	700000 „
zusammen		766800 ℳ

genehmigen.

Zu § 3 (Landesgefängnis Mannheim) ist dabei noch zu bemerken:

Jeder Flügel wird 200 Gefangene aufnehmen können (die Zahl 300, die der letzte Bericht gibt, beruht auf einem Druckfehler). Es werden also, wenn die zunächst in Aussicht genommenen drei Flügel ausgebaut sind, in Mannheim 600 Häftlinge aufgenommen werden können. Das wird für längere Zeit ausreichen, da zur Zeit ein Bedürfnis nach Unterbringung von etwa 350 Gefangenen besteht. Aus diesem Grunde glaubte die Kommission auch den Wunsch aussprechen zu sollen, es möchten zunächst nur zwei Flügel erstellt werden, wodurch dem augenblicklichen Bedürfnis genügt würde. Der dritte Flügel könnte dann nach Vollendung der beiden ersten durch die Gefangenen aufgeführt werden, wie dies seinerzeit auch beim Landesgefängnis in Freiburg geschehen ist

Bezüglich der Verwaltungsgebäude wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht durch eine andere Anordnung Raum für weitere Beamtenwohnungen gewonnen werden könnte. Die Großh. Regierung hat eine nochmalige Erwägung dieser Frage zugesagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. April 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Budgetjahre 1904 und 1905

Titel IX der Ausgabe: Kultus

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 38/41).

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher**.

A. Ordentlicher Etat.

I. Römisch-katholischer Kultus.

§ 1. Dotation des Erzbistums.

Übereinstimmend mit der Position im Staatsvoranschlag für die Jahre 1902/03 erscheint auch dieses mal wieder unter § 1b für das Domkapitel eine Dotation in Geld mit ℳ 44 114,28. Es wird zur Begründung auf den letzten Bericht verwiesen und aus diesem hierher ausdrücklich festgestellt, daß nach allseitigem Anerkenntnis die Erhöhung der angeforderten Summe über die sich aus der Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820 ergebende und nach dem Stande der Naturalienpreise der Jahre 1900/02 zu berechnende Summe hinaus nur als eine freiwillige und widerrufliche zu bezeichnen ist, welche eine Veränderung der Rechtslage nicht herbeiführt und insbesondere die Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zur Nachdotierung nicht enthält. Da diese Naturalienpreise sich gegenüber denjenigen der früheren Periode im ganzen etwas niederer stellen, ist die in der Anforderung enthaltene freiwillige Erhöhung der Summe gegenüber diesen Naturalienpreisen um so viel größer.

Unter § 1c erscheint wieder die Anforderung von ℳ 15 000 für jedes der beiden Jahre als Beitrag zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter, wie solche erstmals im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1902 und 1903 enthalten war. Dort waren zugunsten dieser beiden Anstalten weiter noch im außerordentlichen Etat aufgenommen ℳ 20 000 als Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts- und des Seminarfonds und ℳ 30 000 als einmaliger Beitrag zu dem Aufwand für unverschiebliche bauliche Herstellungen am Seminargebäude, wie der Kirche zu St. Peter und am Konviktsgebäude in Freiburg und endlich ℳ 150 000 als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines neuen Erzbischöflichen Kanzleigebäudes.

Der Aufnahme dieser Positionen in den Nachtrag 1902/03 waren länger dauernde Verhandlungen zwischen der Großh. Regierung und dem Erzbischöflichen Ordinariat vorausgegangen. Diese Verhandlungen erstreckten sich auf eine anderweite Regelung der Dotation des Erzbistums überhaupt und daneben noch auf die Dotation des Seminars insbesondere. Das Ordinariat vertrat den Standpunkt, der badische Staat habe einer für ihn sich aus dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ergebenden Verpflichtung zur „bleibenden Ausstattung der Domkirchen, d. h. der Bistümer," nach der folgenden geschichtlichen Umgestaltung der Diözesen also zur bleibenden Ausstattung des Erzbistums Freiburg, bis heute nicht entsprochen. Unter Ausstattung könne nur die Gewährung von Mitteln zur dauernden und ausreichenden Sicherstellung der Bistumserfordernisse verstanden werden. Die in der Dotations-Urkunde vom 23. Dezember 1820 bestimmte Dotation habe dem Erzbistum nur fl. 75 346 an jährlichen Einkünften zugewiesen. Dadurch sei die Angelegenheit nicht geregelt gewesen, weil der Staat sich selbst nicht an die Dotationsurkunde gehalten habe, und dieselbe vom heil. Stuhle als fehler- und mangelhaft bezeichnet worden sei, diesem auch in mehreren wichtigen Punkten nicht der klare Einblick in die Verhältnisse verstattet worden sei. Aber auch die in der Dotationsurkunde zugesagten Leistungen seien weder qualitativ noch quantitativ vollzogen worden, weil sie meist auf nicht säkularisierte Kirchengüter angewiesen und nicht durch Hingabe von Grundstücken in fester und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bleibender Form sicher gestellt worden seien, wie in der Bulle Provida sollersque des Papstes Pius VII. vom 16. August 1821 vorgesehen war. Dadurch habe sich der Staat bereichert, während die Kirche geschädigt worden sei. Würde zu jener Zeit die Ausstattung des Erzbistums in Grundstücken vollzogen worden sein, so würden heute deren Einkünfte zur Bestreitung der Bedürfnisse ausreichen und die Kirche nicht nötig haben, eine Kirchensteuer zu erheben. Wenn indessen die genannte Bulle angenommen habe, daß mit jährlichen fl. 75346 die Bedürfnisse befriedigt werden könnten, so bilde das noch längst keine vollständige oder gar glänzende Ausstattung des Erzbistums. Unter dieser Begründung bat das Ordinariat um Überweisung des gesamten Grundstocks der Dotation in Gestalt von Grundstücken, welche nach den Wertverhältnissen der Jahre 1821 bis 1827 einen Reinertrag in Höhe der damals für die Dotation festgesetzten Einkünfte abgeworfen hätten, und zwar aus dem Staats- bezw. säkularisierten Kirchengut in Eigentum und Verwaltung der Kirche.

Die Großh. Regierung bezeichnete es als gänzlich aussichtslos, auf Grund dieser Rechtsauffassung in Verhandlungen einzutreten. Sie bestritt, zu erneuter Dotierung verpflichtet zu sein, nachdem die im Gefolge der Dotationsurkunde geschehene Ausstattung unter den geänderten Zeitverhältnissen unzulänglich geworden ist, und begründete unter dem Hinweis auf die in § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 hervorgehobenen Zweckbestimmungen des Baden als Entschädigung für den verlorenen Länderbesitz zugefallenen säkularisierten Gutes, auf die mit dem Anfall übernommenen Lasten und auf die damalige Verarmung des badischen Staates durch die Kriege die Anschauung, daß die Ausstattung des Erzbistums nach den damaligen Verhältnissen wesentlich günstiger gewesen sei, als das Ordinariat annehme. Dagegen erklärte sich die Großh. Regierung bereit, in Fürsorge für die Pflege und Förderung der religiösen Interessen der katholischen Staatsangehörigen ein staatliches Entgegenkommen gegenüber der augenblicklichen mißlichen Finanzlage der Bistumsverwaltung zu befürworten.

Das Erzbischöfliche Ordinariat antwortete damit, daß es sich für nicht berechtigt erklärte, den rechtlichen Standpunkt aufzugeben, was nur dem Heiligen Stuhle zustehe. Dagegen sei es in den Stand gesetzt, soweit es einer solchen von Verständnis für die Bedeutung und die Notlage der Bistumsverwaltung getragenen und wohlgeneigten Auffassung begegne, auch seinerseits von einer weiteren Erörterung der Rechtsgründe abzusehen, auf welche es sich zu stützen vermöchte.

Im Vordergrunde standen damals staatliche Beihilfen zur Beseitigung der zunehmenden Schuldenlast des theologischen Konvikts- und des Seminarfonds Freiburg und zu den Kosten der unverschieblichen Erstellung eines neuen Erzbischöflichen Kanzleigebäudes. Diese sollten durch die oben erwähnten Positionen im Nachtrag zum Budget 1902/03 gewährt werden. In der Begründung der Anforderungen war eingehender auf die üble Lage der betreffenden Fonds und auf die Untunlichkeit, aus Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer für die nächste Zeit Abhilfe zu schaffen, hingewiesen und weiter erklärt, daß die Leistungen unter ausdrücklicher Verwahrung gegen Anerkennung einer Verpflichtung des Staates hierzu lediglich aus Billigkeit und in Betätigung der staatlichen Fürsorge für die kirchlichen Interessen gewährt werden sollen. Die Budgetkommission des Landtages 1902/03 trat dem Standpunkt der Regierung bei und beantragte in diesem Sinne die Bewilligung der Anforderungen. Die zweite Kammer genehmigte ohne Debatte die Positionen nach diesem Antrage.

Die Beitragsleistung der ℳ 15 000 jährlich zur Bestreitung der Kosten des Konvikts und des Priesterseminars wurde zwar als eine nur vorübergehende, für die nächste Zeit zu machende angesehen, aber doch im ordentlichen Etat belassen, weil eine derartige Anforderung voraussichtlich noch auf mehrere Budgetperioden hinaus werde gemacht werden. Dem entsprechend erscheint die gleiche Anforderung auch jetzt wieder in gleicher Höhe im ordentlichen Etat. Der Beitrag von ℳ 20 000 für beide Jahre zur Tilgung der Fondsschulden dagegen stand im außerordentlichen Etat, und aus der Erläuterung war nicht zu ersehen, daß auch diese Leistung nicht bloß eine einmalige sein werde. Nun erscheint aber im diesmaligen außerordentlichen Etat nochmals eine Anforderung in dieser Höhe zu dem gleichen Zwecke unter bloßer Hinweisung auf die letztmalige Bewilligung.

Die Kommission erbat sich eine Auskunft darüber, wie hoch zurzeit das Vermögen des Seminarbaufonds, des Seminar- und des Konviktsfonds ist, welche Lasten auf diesem Vermögen ruhen, wie hoch die Schulden und wie sie zu verzinsen sind, wie viel die durchschnittlichen Betriebsausgaben des Seminars und des Konvikts betragen und welche Mittel zu deren Deckung zur Verfügung stehen.

Aus den der Kommission daraufhin gewordenen Mitteilungen ergibt sich folgendes:

Dem seit 1832 durch Abgaben von anfänglich fl. 1000, später fl. 1500 jährlich aus der für das Seminar überhaupt (d. i. jetzt das Priesterseminar in St. Peter und das Theologische Konvikt in Freiburg) bewilligten Dotation von fl. 25 000 jährlich angesammelten Seminarbaufond obliegt die bauliche Unterhaltung der Gebäulichkeiten beider Anstalten und des Erzbischöflichen Kanzleigebäudes, der Kirche und des Pfarr- und Meßnerhauses in St. Peter, ferner die Bestreitung der Staatssteuer, Gemeindeumlage und der Feuerversicherungsbeiträge der genannten Gebäude. Er besitzt nach dem Stand vom 1. Januar 1903

rentierendes Vermögen im Betrage von	M.	184 165.06
nichtrentierendes Vermögen im Betrage von	„	7 218.30
Summa	M.	191 383.36
dagegen Schulden im Gesamtbetrage von	„	55 013 25
also ein Reinvermögen von	M.	136 370.11.

Der Seminarfond hatte auf 1. Januar 1903

ein rentierendes Vermögen von . .	M.	399 373.04
ein nichtrentierendes Vermögen von .	„	510 153.96
Summa	M.	909 527.—
und Schulden im Betrage von . .	„	111 695.41
also ein Reinvermögen von	M.	797 831.59.

Der Konviktsfond hatte am 1. Januar 1903

rentierendes Vermögen in Höhe von .	M.	23 579.21
nichtrentierendes Vermögen in Höhe von	„	87 144.59
Summa	M.	110 723.80
Schulden im Betrage von	„	107 593.89
Reinvermögen also	M.	3 129.91.

Eine Darstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Seminar- und des Konviktsfonds in den Jahren 1890 bis 1902 ergibt für den ersteren

eine durchschnittliche Jahreseinnahme von .	M	60 406
und eine durchschnittliche Jahresausgabe von	„	67 837,
somit ein Mehr der Ausgaben von . . .	M.	7 431,

für den letzteren eine durchschnittliche Jahres-

einnahme von	„	63 641
und eine durchschnittliche Jahresausgabe von	„	69 099,
somit ein Mehr der Ausgaben von . . .	M.	5 458.

Die erwähnten staatlichen Zuschüsse für die Jahre 1902/03 sind hierbei nicht berücksichtigt. Derjenige von M. 15 000 im ordentlichen Etat für 1902 und der im außerordentlichen Etat von M. 20 000 sind dem Seminarfond zugewiesen worden und unter dessen Einnahmen gebucht. Es ergab sich in diesem Jahre unter Berücksichtigung dieser M. 35 000 eine Mehreinnahme von M. 17 537 und, wenn der staatliche Zuschuß außer Betracht gelassen wird, eine Mindereinnahme von M. 17 462. Im Konviktsfond betrug die Mehrausgabe im Jahre 1902 M. 2 359. Die Ungunst dieser Abschlüsse erklärt sich aus dem Mißverhältnis, welches zwischen den unter den Einnahmen verrechneten Verpflegungskostenbeiträgen der Alumnen und dem unter den Ausgaben erscheinenden Posten für die Kosten der Haushaltung in beiden Anstalten besteht.

Ein nicht unerheblicher Teil der Alumnen ist von jeder Beitragsleistung zu den Verpflegungskosten befreit. Im übrigen betragen die Verpflegungskostenbeiträge der auswärtigen Alumnen des Seminars durchschnittlich M. 524, diejenigen der badischen Alumnen M. 25—300 jährlich, diejenigen der Alumnen des Konvikts im Wintersemester M. 24—240 und im Sommersemester M. 16—160. Unter den Einnahmen des Seminarfonds erscheinen im Jahresdurchschnitt von 1890—1902 die Verpflegungskostenbeiträge der auswärtigen Alumnen mit M. 2101, und die der badischen Alumnen mit M. 6063, zusammen mit M. 8164, während unter den Ausgaben als Haushaltungskosten (unter diesen sind neben den Ausgaben für Verpflegung die Kosten für Heizung und Beleuchtung, Reinigung, Gehalte und Löhne der Dienstboten verrechnet) ein durchschnittlicher Aufwand von M. 37 408 gebucht ist. Beim Konviktsfond gingen an Verpflegungskostenbeiträgen durchschnittlich M. 32 966 jährlich ein, während die Jahresausgabe für die Haushaltung des Konvikts (unter dieser sind der Aufwand für die Verpflegung und die Löhne des Dienstpersonals verrechnet) M. 53 489 betrug. Hieraus ergibt sich, daß gegenüber den Kosten der Haushaltung die Verpflegungsbeiträge der Alumnen beim

Seminar um	M.	29 244
und beim Konvikt um	„	20 523
also insgesamt um	M.	49 767

im Jahresdurchschnitt zurückblieben.

Die Ursache hievon ergibt sich aus folgender Berechnung:

Die Haushaltungskosten des Seminars betrugen in den Jahren 1890—1902 jährlich durchschnittlich M. 37 408, die durchschnittliche Zahl der Alumnen aber war 4 auswärtige und 51 badische, zusammen 55. Von den Kosten kommen also auf jeden Alumnen M. 680. Der Durchschnitt der jährlichen Haushaltungskosten des Konvikts betrug M. 53 489 und die Anstalt hatte durchschnittlich pro Jahr 169 Alumnen, so daß auf jeden von diesen M. 316 Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pflegungskosten entfallen. So viel, als der auf jeden Alumnen entfallende Anteil an den Kosten der Haushaltung im Seminar beträgt, bezahlen aber nicht einmal die auswärtigen Alumnen, deren Beitrag nur ℳ 524 beträgt, während die badischen Alumnen nur ℳ 25—300 bezahlen. Für das Konvikt ist der Beitrag der auswärtigen Alumnen nicht besonders angegeben, beträgt also wohl nicht mehr, als der der badischen Alumnen. Diese bezahlen nur ℳ 24—240 im Winter- und ℳ 16—160 im Sommersemester, also ℳ 40—400 jährlich. Unter diesen Umständen ist nicht verwunderlich, daß schon seit Jahren die Jahresbilanzen beider Fondsrechnungen mit einer zum Teil recht erheblichen Mehrausgabe abschließen, die dann durch Aufnahme von verzinslichen Vorschüssen und Darlehen gedeckt wurde, so daß die Fonds mit Schulden belastet wurden. Würden die Verpflegungskostenbeiträge der Alumnen schrittweise entsprechend dem gesteigerten Aufwande für die Verpflegung erhöht worden sein, so wären die Fonds wohl vor Schulden zu bewahren gewesen und hätte der Ausgleich zwischen den Einnahmen und den Ausgaben hergestellt werden können. Eine solche Erhöhung hätte umso weniger als eine unbillige Härte erscheinen können, als ja sämtliche Alumnen von jeder anderen Beitragsleistung für den Aufwand der beiden Anstalten frei sind, und als die Bedürftigen unter ihnen auch von der Beitragsleistung für die Verpflegungskosten befreit werden.

Die Kommission war zunächst einmütig darin, daß auch jetzt kein Anlaß vorliege, die Frage nach einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zu derartigen Leistungen zu erörtern, und daß ganz in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung, der Budgetkommission des letzten Landtages und des hohen Hauses selbst solche Anforderungen nur unter dem Gesichtspunkte rein freiwilliger, aus Billigkeitsgründen in das Budget eingestellter Positionen in Betracht zu ziehen seinen. Im übrigen gingen die Meinungen auseinander. Einzelne Mitglieder der Kommission wollten beide Positionen aus prinzipiellen Gründen ablehnen, da es lediglich Sache der römisch-katholischen Kirche sei, die für diese Zwecke erforderlichen Mittel selbst zu beschaffen. Eine Stimme sprach sich weiter auch dahin aus, daß die den Zweck des theologischen Konvikts und des Priesterseminars bildende abgesonderte Erziehung und Ausbildung der Geistlichen vom Übel sei und keine Förderung verdiene. Eine größere Anzahl der Mitglieder zeigte sich unter Hinweis auf die oben dargelegten Verhältnisse und insbesondere auf die Ursache der jährlichen Mindereinnahmen der beiden Fonds und ihrer jetzigen Schuldenlast nicht geneigt, die betreffenden Anforderungen für die Folge noch zu bewilligen, da es Aufgabe der römisch-katholischen Kirche sein werde, die Ausgaben der Fonds mit den Einnahmen in Einklang zu bringen, sei es durch eine Änderung in den von den Alumnen zu entrichtenden Verpflegungskostenbeiträgen, sei es durch Heranziehung anderweiter kirchlicher Mittel, eventuell von Mitteln der allgemeinen Kirchensteuer. Aber auch aus dieser Erwägung wurden für die Gegenwart wieder verschiedene Folgerungen gezogen. Ein Teil der Mitglieder, welche auf diesem Standpunkte stehen, will sowohl die Anforderung im ordentlichen als die im außerordentlichen Etat noch dieses mal bewilligen, um der römisch-katholischen Kirche die Möglichkeit zu geben, im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode Mittel und Wege zu finden, wie sie die Lage beider Fonds verbessern und namentlich ihre Einnahmen erhöhen kann. Ein anderer Teil glaubt, daß diesem Zweck schon genügend Rechnung getragen sei, wenn nur die zur Erhöhung der Einnahmen bestimmten jährlichen ℳ 15000 noch einmal bewilligt, die ℳ 20000 im außerordentlichen Etat dagegen, welche zur Schuldentilgung bestimmt sind, jetzt schon gestrichen werden.

Die Abstimmung, deren positivem Ergebnisse nach diesen Ausführungen indessen eine Bedeutung nur ausschließlich für das gegenwärtige Budget zuzumessen ist, hatte folgendes Ergebnis:

Die Position in § 1e im ordentlichen Etat wurde mit allen gegen 4, die im außerordentlichen Etat mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Antrag zu § 1: Genehmigung.

§ 2. Oberstiftungsrat.

(Spezialvoranschlag Seite 120 ff)

Wegen der seit einigen Jahren eingetretenen bedeutenden Vermehrung der Geschäfte und des Personals erscheint eine Entlastung des Präsidenten geboten, und soll zu diesem Zweck eine der vorhandenen Stellen eines Kollegialmitgliedes in die eines Vorsitzenden Rates umgewandelt werden. Für einen Hilfskanzleidiener werden ℳ 1100 angefordert.

Antrag: Genehmigung.

§§ 3 bis 6.

Die Anforderungen sind dieselben wie im letzten Budget.

Antrag: Genehmigung.

II. Altkatholischer Kultus.

§§ 7 bis 9.

Diese Positionen sind zum erstenmal aus der bisherigen Abteilung „Katholischer Kultus" ausgeschieden und in einer besonderen Abteilung dargestellt, während die Benennung der ersten Abteilung jetzt „Römisch-Katholischer Kultus" lautet.

Die Positionen sind unverändert.

Antrag: Genehmigung.

III. Evangelischer Kultus.

§ 10. Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde.

Die Anforderung ist unverändert.

Antrag: Genehmigung.

§ 11. Staatsbeitrag für den Evangelischen Oberkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat.

(Spezialvoranschlag Seite 124 ff.)

Der seit Einführung der kirchlichen Steuern stetig wachsende Geschäftsstand erfordert die Anstellung eines weiteren Sekretärs, eines zweiten Revisionsvorstandes, wogegen eine Revidentenstelle wegfällt, und eines Kanzleigehilfen.

Antrag: Genehmigung.

§§ 12 bis 16. Unverändert.

Antrag: Genehmigung.

IV. Israelitischer Kultus.

§ 17. Staatsbeitrag für den Israelitischen Oberrat.

Die Position kann um ℳ 1 500 ermäßigt werden, weil infolge Ablebens der Witwe des früheren geistlichen Mitgliedes des Oberrates das aus der Kasse des Oberrats geschöpfte Witwengeld in Wegfall kommt.

Die Erläuterung zu dieser Position ist nach einer dem Berichterstatter zugegangenen Mitteilung dahin zu ergänzen, daß der Ministerialkommissär (Ziffer 1 des landesherrlichen Ediktes vom 4. Mai 1812) aus dem Staatsbeitrag einen Nebengehalt von ℳ 500 erhält.

Antrag: Genehmigung.

§ 18. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner.

Es werden ℳ 700 mehr angefordert, um den betreffenden Personen eine ihrem Dienstalter entsprechende Aufbesserung zubilligen zu können.

Antrag: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

Römisch-katholischer Kultus.

§ 1. Beitrag zur Tilgung der Schuld des theologischen Konvikts- und des Seminarfonds ℳ 20 000 für die Jahre 1904/5 zusammen.

(Vgl. die Ausführungen zur Anforderung unter A I § 1 e.)

Antrag: Genehmigung.

Es wird hiernach zu Titel IX der Ausgabe beantragt:

die Ausgaben des Titels IX: Kultus im ordentlichen Etat für die beiden Budgetjahre 1904/5 mit zusammen ℳ 2 156 092 und im außerordentlichen Etat mit . . . . . ℳ 20 000 für beide Jahre zusammen

zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Februar 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Budgetjahre 1904 und 1905

Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen

I. Höhere Unterrichtsanstalten

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 42/47, 96/101, 128/149).

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

A. Ordentlicher Etat.

Die staatliche Gesamtaufwendung für die drei Hochschulen des Landes ist auf 2 170 300 *M.* jährlich, also um 85 200 *M.* höher veranschlagt, als in der vergangenen Budgetperiode. Ein geringerer Teil der Steigerung entfällt auf die erhöhten Wohnungsgelder. Die ordentlichen Staatsdotationen sollen betragen für die Universität Heidelberg 878 500 *M.*, für die Universität Freiburg 673 100 *M.*, für die Technische Hochschule 396 000 *M.* Während die Dotationen der beiden Universitäten um je 40 000 *M.* erhöht werden, soll diejenige der Technischen Hochschule gleich bleiben. Zwar ist auch hier eine Steigerung der Ausgaben in Aussicht genommen, die aber nach den Erfahrungen der letzten Jahre durch Mehreinnahmen aus dem Unterrichtshonorar der Studierenden wird gedeckt werden können.

Die Frequenz der drei Hochschulen im Sommersemester 1903 und im Wintersemester 1903/4 ist aus der Anlage 1 ersichtlich. Anl. 1.

Die Universität Heidelberg hat 47, die Universität Freiburg 50, die Technische Hochschule wird nach dem Budgetvollzug haben 35 ordentliche Professoren und Bibliothekvorstände. Die Zahl der Bibliothekare ist für Heidelberg 2, für Freiburg 3, die der außerordentlichen Professoren und Honorarprofessoren für Heidelberg 11, für Freiburg 14 und für die Technische Hochschule 2. An Gehaltserhöhungen sind für die ordentlichen Professoren und Bibliothekvorstände jeder der drei Hochschulen 4000 *M.* und für die außerordentlichen und Honorarprofessoren jeder der beiden Universitäten 2000 *M.* und für die außerordentlichen Professoren der Techn. Hochschule 400 *M.* vorgesehen.

a) Universität Heidelberg.

§§ 1 und 2.

Spezialvoranschlag Anlage 3 S. 128 ff.

Die Erhöhung der Staatsdotation ist durch gesteigerte persönliche und sachliche Bedürfnisse begründet. So fällt die Errichtung der etatmäßigen Stellen eines Verwaltungsassistenten an der Bibliothek, eines Präparators am physiologischen Institut, eines Maschinisten des akadem. Krankenhauses, eines Hausmeisters, eines Laboranten und eines Hausdieners nötig. Dazu kommen die Beförderung eines Buchhalters der Universitätskasse zum Oberbuchhalter, die Vorsorge für die nach dem Gehaltstarif anfallenden regelmäßigen Zulagen und für die den ordentlichen und etatmäßigen außerordentlichen Professoren in der kommenden Budgetperiode zu verwilligenden Gehaltsaufbesserungen. Die Erhöhung der Vergütungen und sonstigen Bezüge des nichtetatmäßigen Personals (§ 8 des Spezialvoranschlags) um 5300 Mk. setzt sich aus dem Betrage von 4500 Mk. für neue Stellen und aus dem Betrage von 800 Mk. für Erhöhungen der derzeitigen Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten zusammen. Neue Stellen sind vorgesehen:

1 Assistent für den Unterricht in der gerichtlichen Medizin,
1 Assistent für das zahnärztliche Institut,
1 Assistent für das stratigraphisch-paläontologische Institut,
1 Hilfsdiener für das archäologische Institut.

Die Erhöhung der Anforderung für gemietete Lokale (§ 14 des Spezialvoranschlags) um 3800 *M* ist veranlaßt durch die schon in der abgelaufenen Budgetperiode notwendig gewordene Beschaffung gemieteter Räume für den landwirtschaftlichen Unterricht, wofür 500 *M.* vorgesehen sind. Für die Miete einer Dienstwohnung,

die dem neuen Direktor der Frauenklinik bei seiner Berufung zugesagt werden mußte, ist der Betrag von 2120 ℳ erforderlich. Da der Direktor der Frauenklinik infolge der Zuweisung dieser in nächster Nähe der Klinik gelegenen Dienstwohnung keinen Anspruch auf Wohnungsgeld hat und dieses im Betrage von 1200 ℳ der Universitätskasse zufällt, handelt es sich tatsächlich nur um einen Mehraufwand von 920 ℳ.

Neben dieser Anmietung neuer Lokale trat eine Erhöhung der Mietzinse ein

1. für die gemietete Dienstwohnung des Vorstands der Großh. Universitätskasse im Betrage der Erhöhung des Wohnungsgelds von 500 ℳ auf 750 ℳ = 250 ℳ;

2. für die Wohnung des Maschinisten des chemischen Laboratoriums durch Hinzumietung eines weiteren Zimmers in Höhe von 150 ℳ;

3. für das bisher von der Ohrenklinik, jetzt von der Frauenklinik innegehabte Gebäude Bergheimerstraße 44 von bisher 2100 ℳ auf 2880 ℳ = 780 ℳ. Diese Erhöhung ist dadurch veranlaßt, daß das Gebäude, in dem jetzt die Wohnräume der Hebammenschülerinnen sowie die septische Abteilung der Frauenklinik untergebracht sind, einer durchgreifenden Instandsetzung unterzogen werden mußte. Auch der zu diesem Hause gehörige freie Platz wurde mit erheblichen Kosten in einen Garten umgewandelt, in dem sich die Wöchnerinnen und Kranken ergehen können. Der Mietzins von 2880 ℳ entspricht durchaus den üblichen Mietpreisen.

Die beantragten Erhöhungen der Aversen einzelner Universitätsinstitute (§ 16 des Spezialvoranschlags) wurden auf Wunsch der Kommission seitens der Großh. Regierung, wie folgt, begründet:

Die 200 ℳ für das volkswirtschaftliche Seminar sind notwendig, um die durch die stark wachsende Frequenz des Seminars veranlaßten Mehrausgaben für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Seminarräume sowie das bescheidene Honorar für einen zur Verwaltung der Seminarbibliothek und zur Bücherausgabe verwendeten Studenten zu bestreiten.

Die 650 ℳ für das germanisch-romanische Seminar sind im wesentlichen für die bessere Ausstattung der Seminarbibliothek erforderlich. Nachdem in der letzten Budgetperiode eine ordentliche Professur für englische Philologie errichtet worden ist, besteht das germanisch-romanische Seminar aus drei vollständig ausgebildeten Seminarien für germanische, englische und romanische Philologie,

für deren Bibliotheken bisher nach Abzug der Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten nur der völlig unzureichende Betrag von etwa 700 ℳ zur Verfügung stand.

Die 200 ℳ für das historische Seminar sind zur Bestreitung der Mehrausgaben für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Seminarräume sowie für die Anschaffung der notwendigen Zeitschriften und Bücher für die Seminarbibliothek durchaus erforderlich.

Die 1050 ℳ für das archäologische Institut, von denen 250 ℳ auf die Abteilung für antike Kunst, 800 ℳ auf die Abteilung für neuere Kunst entfallen, sind notwendig, um die infolge des Umzugs des Instituts in das Museumsgebäude zu erwartenden erheblichen Mehrausgaben bestreiten zu können. Bisher war das archäologische Institut in ganz unzureichenden Räumen untergebracht, insbesondere konnte sich die Abteilung für neuere Kunst wegen des Platzmangels nicht entfalten. Im Museumsgebäude werden dem Institut schöne, große Räume im ersten Obergeschosse zur Verfügung stehen. Es werden sich aber durch die erhebliche räumliche Erweiterung des Instituts sowohl die allgemeinen Verwaltungskosten, wie auch die laufenden Ausgaben für Anschaffung von Büchern, Abbildungen und Diapositiven für den Projektionsapparat bedeutend steigern und diese Steigerung wird sich naturgemäß bei der Abteilung für neuere Kunst, die am meisten unter dem Raummangel zu leiden hatte, am stärksten geltend machen.

Die 540 ℳ für das Institut für gerichtliche Medizin sind für die Erweiterung dieses Instituts notwendig. Bisher waren die Vorlesungen und Übungen in der gerichtlichen Medizin hauptsächlich von Studierenden der Rechtswissenschaft und nur vereinzelt von Medizinern besucht. Das hat sich geändert, nachdem die neue ärztliche Prüfungsordnung vom 28. Mai 1901 in § 25 Ziffer 3 dieses Fach als Zwangsfach eingeführt hat. Selbstverständlich bedarf ein für Mediziner eingerichtetes Institut einer besseren Ausstattung mit Präparaten, Modellen und Büchern als dies bisher notwendig war.

Die 1400 ℳ für das hygienische Institut entsprechen der räumlichen Ausdehnung, die diesem Institut durch den Neubau eines Stallgebäudes zuteil geworden ist. Durch diese Erweiterung erhöhen sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sowohl die Kosten für die allgemeinen Bedürfnisse (Heizung, Beleuchtung, Wasser und Reinigung) wie auch diejenigen für die apparative Ausstattung.

Die 1000 *M.* für das anatomische Institut stellen die Erhöhung dar, die sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre als notwendig ergeben hat und die schon mehrfach in Form außerordentlicher Zuschüsse bewilligt werden mußte. Auch hier sind es zum großen Teil die allgemeinen Auslagen, die insbesondere nach Einführung der elektrischen Beleuchtung in den Unterrichtsräumen sehr erheblich gestiegen sind.

Die 3000 *M.* für das chemische Laboratorium müssen ebenso begründet werden. Die Erhöhung ist durch außerordentliche Zuschüsse in den letzten Jahren tatsächlich schon erfolgt. Unsere Hoffnung, durch äußerste Sparsamkeit eine Steigerung des ordentlichen Aversums hintanhalten zu können, ist nicht erfüllt worden. Im Gegenteil ergeben sich gerade auf dem Gebiete der Chemie durch neue Erfindungen und Einführung neuer Methoden fortwährend steigende Bedürfnisse. Auch die erfreuliche Frequenz des Laboratoriums trägt zu der Steigerung des Aufwands wesentlich bei.

Die 500 *M.* für das stratigraphisch-paläontologische Institut sind notwendig, weil sich in den letzten Jahren gezeigt hat, daß das bisherige Aversum von 400 *M.* knapp dazu ausreicht, die allgemeinen Auslagen dieses neuen Instituts für Heizung, Beleuchtung und Reinigung zu bestreiten. Das Institut bedarf aber, wenn es seinen Aufgaben gerecht werden will, der fortwährenden Ergänzung seiner Sammlung, der Anschaffung von Apparaten, Chemikalien und anderen Materialien für die praktischen Arbeiten sowie von Büchern und Zeitschriften. Wir hoffen, daß der angeforderte Betrag, der hinter den Wünschen des Institutsdirektors nicht unerheblich zurücksteht, ausreichen wird.

Die 150 *M.* für balneologische Exkursionen werden angefordert, um die schon in den letzten Jahren mit Erfolg ausgeführten Studienfahrten in die benachbarten Badeorte als regelmäßige Einrichtung einzuführen und dadurch den Studierenden der Medizin Gelegenheit zu bieten, unter sachverständiger Führung die Badeeinrichtungen zu besichtigen und die Heilfaktoren der einzelnen Badeorte zu studieren.

Das bisher für das zahnärztliche Institut ausgeworfene Aversum von 1000 *M.* kann in Wegfall kommen, da das Institut durch Verwertung eigener, seitens der Studierenden hergestellter Arbeiten in der Lage sein wird, sich die zur Bestreitung des Aufwands erforderlichen Mittel selbst zu beschaffen.

Die Erhöhung des Aversums für das akademische Krankenhaus um 16 500 *M.* ist aus dem Spezialvoranschlag dieses Instituts, Anlage 4 S. 132 ff., zu ersehen, in welchem die Einnahmen und Ausgaben des akademischen Krankenhauses und der zum Verbande desselben gehörigen Kliniken, unter diesen auch der Frauen- und der Ohrenklinik, gemeinschaftlich verrechnet sind.

Die Erhöhung der Einnahmen aus Verpflegungskostenbeiträgen (§ 4) um 45 000 *M.* gegenüber dem Voranschlagssatze 1902/03 rechtfertigt sich damit, daß einmal die im Jahre 1901 verfügte Erhöhung der Verpflegungssätze (vgl. Anlage 2 zum Bericht für 1902/03) nach den mit den Krankenkassen und Armenverbänden bestehenden Verträgen zum großen Teil erst vom 1. Januar 1903 an in Wirksamkeit getreten ist, sodann daß die durch die Erweiterung der Frauenklinik und den Neubau der Ohrenklinik gesteigerte Aufnahmefähigkeit dieser Kliniken eine stärkere Belegung verspricht. Diese beiden Faktoren werden sich voraussichtlich durch eine erhebliche Steigerung der Einnahmen aus den Verpflegungsgeldern in der laufenden Budgetperiode geltend machen. Schon im Jahre 1903 beliefen sich die Einnahmen aus den Verpflegungsgeldern auf rund 444 900 *M.*

Die Einnahmen aus dem Betriebe der Apotheke des akademischen Krankenhauses (§ 7) erwachsen aus der Verabfolgung von Medikamenten an die Privatpatienten 1. und 2. Klasse der einzelnen Kliniken und aus den Medikamentenbezügen der nicht in den Verband des akademischen Krankenhauses gehörigen Kliniken und medizinischen Institute (Irrenklinik, Zahnklinik, Kinderklinik, Poliklinik, ambulatorische laryngologische Klinik hygienisches und pathologisch-anatomisches Institut). Diese Einnahmen beliefen sich im Jahre 1902 auf 17 982 *M.*, im Jahre 1903 auf 18 027 *M.* 20 *Pf.* Bei der stets wachsenden Belegung der Kliniken und bei der Zunahme der Verabreichung von Arzneien an die Patienten kann mit ziemlicher Sicherheit auf eine Erhöhung dieser Einnahmen auf 20 000 *M.* gerechnet werden.

Die Zusammensetzung der Vergütungen und sonstigen Bezüge des nicht etatmäßigen Personals der zum Verband des akademischen Krankenhauses gehörigen Institute (§ 3) ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nicht etatmäßiges Personal	Medizinische Klinik		Chirurgische Klinik		Augen-Klinik		Frauen-Klinik		Ohren-Klinik		Krankenhaus-Apotheke		Krankenhaus-Verwaltung		Zusammen:		Zusammen
	Stellenzahl	Barvergütung	Stellenzahl	Barvergütung	Stellenzahl	Barvergütung	Stellenzahl	Barvergütung	Stellenzahl	Barvergütung	Stellenzahl	Barvergütung	Stellenzahl	Barvergütung	Stellenzahl	Barvergütung	
		M.		M.		M.		M.		M.		M.		M.		M.	M.
		Emolumentenanschlag		Emolumentenanschlag		Emolumentenanschlag		Emolumentenanschlag		Emolumentenanschlag		Emolumentenanschlag		Emolumentenanschlag		Emolumentenanschlag	
		M.		M.		M.		M.		M.		M.		M.		M.	M.
1. Assistenz- u. Volontärärzte, Assistenten . .	6	3 850	10	6 950	4	3 400	6	2 600	3	1 700	2	3 200	—	—	31	21 700	34 000
		2 160		2 340		1 800		3 600		1 200		1 200		—		12 300	
2. Warte- und Pflege-Personal . .	34	10 785	44	13 860	8	2 810	16	5 260	6	1 960	—	—	—	—	108	34 675	75 235
		12 480		16 320		3 120		6 240		2 400		—		—		40 560	
3. Alles sonstige Personal . .	7	2 930	7	3 100	8	3 390	11	3 920	4	1 140	2	900	62	24 068	101	39 418	74 098
		2 520		2 160		2 520		3 960		1 440		720		21 360		34 680	
	47	17 565	61	23 910	20	9 570	33	11 780	13	4 800	4	4 100	62	24 068	240	95 793	183 333
		17 160		20 820		7 440		13 800		5 040		1 920		21 360		87 540	

Als Voranschlagssatz wurde anstatt der hiernach erforderlichen Summe von 183 333 *M.* der abgerundete Betrag von 182 000 *M.* angenommen.

Was die Erhöhung des Voranschlagssatzes um 31 390 *M.* anlangt, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß bisher die Bezüge des nichtetatmäßigen Personals der Ohrenklinik, für die ein Spezialvoranschlag bis jetzt nicht aufgestellt war, im Betrage von rund 6800 *M.* nicht in dem Voranschlagssatze enthalten waren. Die Erhöhung ermäßigt sich daher um diesen Betrag, also auf 24 690 *M.*

An neuen Stellen sind vorgesehen:

I. Ärztepersonal: 3 Assistenzärzte, 3 Volontärassistenzärzte.

II. Warte- und Pflegepersonal: 6 Krankenschwestern, 3 Lehrschwestern, 1 Unterhebamme, 1 Operationssaalwärterin, 3 Wochenbettpflegerinnen.

III. Sonstiges Personal: 1 Verwaltungsgehilfe, 3 Laboratoriums- und Ambulanzdiener, 2 Hausburschen, 1 Beiköchin, 3 Haus- und Küchenmädchen.

Für diese neuen Stellen werden angefordert an

Barvergütungen	9 640 *M.*
Emolumentenanschlag	10 700 *M.*
zusammen	20 340 *M.*

Der Restbetrag der Erhöhung mit 4350 *M.* ist für Aufbesserungen erforderlich, die großenteils schon in der Budgetperiode 1902/03 gewährt werden mußten infolge der Erhöhung der Vergütungen des Schwesternpersonals des badischen Frauenvereins, die dem Ministerium von dem Vorstande dieses Vereins erst nach Aufstellung des Budgets für 1902/03 mitgeteilt worden ist.

Über die Zusammensetzung der Heilkosten des akademischen Krankenhauses für das Jahr 1902 gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Betreff	Medizinische Klinik		Chirurgische Klinik		Augen-Klinik		Gemeinschaftlich für vorgenannte Kliniken		Frauen-Klinik		Ohren-Klinik		Zusammen	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1. Für Arzneien und Chemikalien . .	—	—	—	—	—	—	22 369	99	3 762	19	785	40	26 917	58
2. Für Verbandmaterialien	—	—	16 789	80	1 375	68	551	68	2 542	80	1 043	62	22 303	58
3. Für Bäder, Massage, Elektrisieren, Röntgenuntersuchung	1 422	71	24	—	69	23	22	—	82	09	—	—	1 620	03
4. Für Instrumente und Reparatur solcher	1 640	31	4 439	30	689	49	—	—	2 852	07	672	99	10 294	16
5. Sonstige Ausgaben für die Krankenbehandlung, Eisbeutel, Luftkissen, Wasserbetten, Fieberthermometer, Stechbecken, Operationsröcke ꝛc. . .	894	33	2 064	57	305	30	3 502	80	183	59	58	—	7 008	59
6. Verschiedene andere Ausgaben, die nicht zu den Heilkosten im engeren Sinn gehören	255	75	281	20	277	41	488	02	344	94	250	20	1 897	52
7. Eis	—	—	—	—	—	—	4 087	22	—	—	70	40	4 157	62
Summa . . .	4 213	10	23 598	87	2 717	11	31 021	71	9 767	68	2 880	61	74 199	08

Die hiernach gegenüber dem Budgetsatze für 1902/03 von 49 100 ℳ eingetretene bedeutende Erhöhung der Heilkosten auf 75 000 ℳ (§ 9) ist zum Teil durch die stärkere Belegung der Kliniken, zum Teil aber auch durch die häufigere Anwendung teuerer Heilmethoden und Arzneimittel verursacht worden.

Dem Wunsche der Budgetkommission vom Landtage 1902/03 (vergl. Bericht S. 6), daß der Einrichtung einer stationären laryngologischen Klinik näher getreten werde, ist inzwischen nicht entsprochen worden. Die von der der Ohrenklinik benützt gewesenen Räume haben für die Frauenklinik Verwendung gefunden. Auf eine Anfrage seitens der Kommission wurde folgende Auskunft erteilt:

„Die Einrichtung einer stationären laryngologischen Klinik gehört nach Ansicht der medizinischen Fakultät und des Ministeriums nicht zu den dringendsten Bedürfnissen der Universität. Wir müssen deshalb, solange die Finanzlage eine so ungünstige ist, Bedenken tragen, für diese Klinik einen Neubau anzufordern. Aber auch dem Betriebe einer stationären laryngologischen Klinik in gemieteten Räumen stehen abgesehen davon, daß wir geeignete Lokalitäten in unmittelbarer Nähe des akademischen Krankenhauses nicht finden konnten, finanzielle Bedenken entgegen. Der Betrieb der laryngologischen Klinik in Freiburg in einem gemieteten Hause kostet den Staat rund 10 000 ℳ jährlich und würde in Heidelberg jedenfalls nicht billiger sein. Da das Aversum der ambulatorischen laryngologischen Klinik in Heidelberg nur 2000 ℳ beträgt, so wäre mit einem Mehraufwand von mindestens 8000 ℳ jährlich zu rechnen; ein solcher kann aber, solange dringendere Bedürfnisse des akademischen Krankenhauses der Finanzlage halber unbefriedigt bleiben müssen, unmöglich angefordert werden."

Die Kommission bedauert, daß dem auf dem letzten Landtage ausgedrückten Wunsche nicht inzwischen entsprochen worden ist, und hofft, daß die von ihr als eine dringende angesehene Angelegenheit nunmehr baldtunlichst einer günstigen Erledigung zugeführt werden kann.

Die Erhöhung des für die Irrenklinik ausgeworfenen Aversums von 47 000 ℳ auf 52 000 ℳ ist aus dem betreffenden Spezialvoranschlage Anlage 5 S. 135 ff. gerechtfertigt.

Der Krankenstand der klinischen Anstalten der Universität Heidelberg im Jahre 1902 ist aus Anlage 2 zu ersehen, in welcher zugleich der Krankenstand der klinischen Anstalten der Universität Freiburg aufgenommen ist, um eine Vergleichung zu ermöglichen.

Antrag zu §§ 1 und 2: Genehmigung.

b) Universität Freiburg.

§§ 3 und 4.

Spezialvoranschlag Anlage 6 S. 137 ff.

Die Erhöhung der Staatsdotation erklärt sich aus gesteigerten persönlichen und sachlichen Bedürfnissen. In ersterer Beziehung kommen die tarifmäßigen Gehaltszulagen, die für Aufbesserung der Gehalte der ordentlichen und etatmäßigen außerordentlichen Professoren vorzusehenden Mittel, die Neubegründung einer etatmäßigen außerordentlichen Professur, die Errichtung einer etatmäßigen Laborantenstelle und einer etatmäßigen Hausdienerstelle, endlich noch die Beförderung von drei Beamten in höhere Gehaltsklassen in Betracht. Von der Erhöhung des sachlichen Aufwands entfällt auch hier, wie bei der Universität Heidelberg, der größte Teil auf die Aversen der einzelnen Institute, insbesondere der Kliniken.

Die neue außerordentliche Professur ist für die Vertretung der theoretischen Physik bestimmt. Das Gebiet der Experimental-Physik sowohl wie dasjenige der theoretischen Physik hat in den beiden letzten Dezennien einen so bedeutenden Umfang angenommen, daß die Berufung besonderer Vertreter für die theoretische (mathematische) Physik an sämtlichen deutschen Universitäten (in Heidelberg im Jahre 1896) erfolgt ist. Auch für die Universität Freiburg ist die Errichtung eines etatmäßigen Extraordinariats für theoretische Physik nicht länger aufschiebbar, zumal in den letzten Jahren die Zahl derjenigen Studierenden, die Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften werden wollen, in erfreulicher Zunahme begriffen ist.

Die als künftig wegfallend bezeichnete etatmäßige außerordentliche Professur ist das von dem Prosektor der Anatomie innegehabte Extraordinariat (vergl. Budget 1900/01 Seite 33 und 99).

Zu der in der Kommission aufgeworfenen Frage der Umwandlung des für Geographie bestehenden Extraordinariats in ein Ordinariat wurde seitens der Großh. Regierung mit Bezugnahme auf die Bemerkung Seite 7 des Berichts für 1902/03 folgendes erklärt:

„Wir haben auf die dortige Anfrage zum Budget 1902/03, welche etatmäßige außerordentliche Professur in die neu angeforderte ordentliche Professur umgewandelt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden solle, erwidert, daß wir uns die Entscheidung im Benehmen mit Fakultät und Senat vorbehalten möchten. Nach Genehmigung der angeforderten neuen ordentlichen Professur haben wir die philosophische Fakultät und den Senat um Äußerung ersucht, die Umwandlung welches der drei in Frage kommenden Extraordinariate für Geographie, Mineralogie und Botanik als die dringlichste angesehen werde. Der übereinstimmende Antrag von Fakultät und Senat ist zu Gunsten des Extraordinariats für Botanik ausgefallen. Wir haben daraufhin diesem wohlbegründeten Antrage entsprochen. Der Antrag auf Umwandlung des Extraordinariats für Geographie in eine ordentliche Professur ist zu diesem Budget trotz des Vorschlags der philosophischen Fakultät nicht gestellt worden, weil die Umwandlung, so sehr dieselbe dem Vertreter der Geographie an der Universität Freiburg persönlich zu wünschen wäre, sachlich nicht so dringend notwendig ist, daß sie angesichts der ungünstigen Finanzlage, welche die Zurückstellung viel wichtigerer Anträge zur Pflicht gemacht hat, angefordert werden könnte."

Die Kommission glaubt, daß der Vorschlag der philosophischen Fakultät trotz der ungünstigen Finanzlage hätte angenommen werden können, da bei seiner Annahme eine irgend nennenswerte finanzielle Mehraufwendung nicht erwachsen wäre, und erwartet, daß die Umwandlung des Extraordinariats in ein Ordinariat im Budget für die Jahre 1906/7 angefordert wird, nachdem sie schon für die Jahre 1902/3 in Aussicht genommen war.

Die beantragten Erhöhungen der Aversen der Universitätsinstitute wurden der Kommission gegenüber, wie folgt, begründet:

Bibliothek . . . . . 1000 ℳ

Die Erhöhung ist lediglich verursacht durch die Mehrkosten, welche die Unterhaltung der elektrischen Beleuchtungsanlage und die Reinigung des neuen Bibliothekgebäudes notwendig machen. Für Bücheranschaffungen ist eine Erhöhung nicht vorgesehen.

Akademische Lesehalle . . . . 4000 ℳ

Dieses Aversum wird erstmals für die mit Beginn des Sommersemesters 1903 in dem neuen Universitätsbibliothekgebäude eröffnete akademische Lesehalle angefordert und ist bestimmt, die für die Lesehalle notwendigen Zeitungen und Zeitschriften anzuschaffen und die sachlichen Kosten für Reinigung und dergl. zu bestreiten.

Theologische Seminare . . . 200 ℳ

Die Erhöhung ist für die von der theologischen Fakultät als dringend notwendig bezeichnete Neugründung einer neutestamentlichen Abteilung des exegetischen Seminars bestimmt.

Historisches Seminar . . . . 100 ℳ

Die Erhöhung hat sich als notwendig erwiesen, um die Kosten der teueren Lieferungswerke für die altgeschichtliche Abteilung des historischen Seminars und die sonstigen Bücheranschaffungen bestreiten zu können.

Geologisches Institut . . . . 300 ℳ

Zur Ermöglichung geologischer Exkursionen mit den Studierenden mußten, da sich das bisherige Aversum hierfür nicht als ausreichend erwiesen hat, schon in den letzten Jahren wiederholt außerordentliche Zuschüsse gewährt werden. Die Erhöhung des Aversums ist ausschließlich für diese Exkursionen bestimmt.

Pharmakognostisches Institut . 200 ℳ

Die Erweiterung der Räume dieses Instituts und die durch die Benützung eines großen Projektionsapparats notwendig gewordenen Anschaffungen verursachen einen Mehraufwand, zu dessen Deckung die Erhöhung verwendet werden soll.

Chemisches Laboratorium, Abteilung der medizinischen Fakultät . . . . . 500 ℳ

Durch die neue Prüfungsordnung für Ärzte ist der Besuch des chemischen Praktikums für die Studierenden der Medizin obligatorisch gemacht worden. Die dadurch bedingte stärkere Frequenz des Laboratoriums erfordert größere Mittel für Chemikalien, Gas u. s. w. Auch die Einführung des elektrischen Stroms zu Versuchszwecken hat eine Erhöhung des Aufwands zur Folge gehabt.

Anatomische Anstalt . . . . . 1000 ℳ

Die durch die Zunahme der Frequenz gesteigerten Anforderungen haben in den letzten Jahren ziemlich regelmäßig die Bewilligung größerer außerordentlicher Zuschüsse zum Aversum der anatomischen Anstalt notwendig

gemacht. Um die Verwaltung des Instituts auf eine sichere Grundlage zu stellen, kann eine Erhöhung des Aversums auf den in den letzten Jahren durchschnittlich verbrauchten Betrag nicht länger aufgeschoben werden.

Anatomische Anstalt — anthropologische Abteilung — . . 200 ℳ

Das Freiburger anatomische Institut besitzt eine sehr wertvolle anthropologische Sammlung, die alles enthält, um den Unterricht in diesem stets an Bedeutung gewinnenden Zweig der Anatomie zu beleben. Seit drei Semestern werden mit gutem Erfolge durch einen Privatdozenten besondere Vorträge über Anthropologie abgehalten. Dieser Unterricht erfordert aber einige Mittel zur Beschaffung von Instrumenten und zur Erwerbung neuer Sammlungsgegenstände (Abgüsse, Gräberfunde u. s. w.). Hierzu ist dieses neue Aversum bestimmt.

Pathologisch-anatomische Anstalt und Sammlung . . . . 400 ℳ

Die Erhöhung ist notwendig, um die Mehrkosten zu bestreiten, die dem Institut durch die Einführung besserer, aber auch teuerer Methoden zur Herstellung mikroskopischer und Sammlungspräparate sowie durch die Anschaffung kostspieliger Bilderwerke und Bücher erwachsen.

Physiologisches Institut . . . 500 ℳ

Trotz des in letzter Zeit sehr gesteigerten Bedürfnisses hinsichtlich der Ausstattung physiologischer Institute mit Instrumenten und Apparaten hat das Aversum des physiologischen Instituts in Freiburg in den letzten acht Jahren keine Erhöhung erfahren. Die jetzt beantragte bescheidene Erhöhung ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre notwendig, um das Inventar des Instituts auf den Hauptgebieten der Physiologie auf dem laufenden zu halten.

Chirurgische Klinik . . . . . 1000 ℳ

Das Aversum von 10 000 ℳ, das für die unentgeltliche Behandlung von Kranken in der chirurgischen Klinik bestimmt ist, hat bisher kaum genügt, um instruktive Fälle für den klinischen Unterricht in genügender Zahl zur Verfügung zu haben. Die Einführung des praktischen Jahres durch die neue Prüfungsordnung für Ärzte sowie die Einrichtung der Fortbildungskurse für die praktischen Ärzte hat das Bedürfnis in dieser Richtung sehr gesteigert, so daß die Erhöhung des Aversums für Freiplätze dringend geboten ist.

Chirurgie (Instrumente, Leichen ꝛc.) . . . . . 800 ℳ

Die Erhöhung ist notwendig, um die Kosten für die neu eingeführte elektrische Beleuchtung in den Unterrichtsräumen der chirurgischen Klinik sowie für die gleichfalls erst vor kurzem eingerichtete Röntgenuntersuchung bestreiten zu können.

Dermatologische Klinik . . . 600 ℳ

Die zunehmende Frequenz sowohl der stationären wie der poliklinischen Abteilung dieser Klinik, die Einrichtung eines Lichtheilinstituts (Finsenapparat) sowie eines kleinen bakteriologischen Laboratoriums haben den Aufwand für Instrumente, Moulagen und sonstige Utensilien so erhöht, daß die angeforderte Erhöhung des Aversums kaum ausreichen wird.

Klinik für Nasen- und Kehlkopfkranke. . . . . 1500 ℳ

Die Erhöhung ist bestimmt, um den an die Verwaltung des klinischen Hospitals zu leistenden Betriebszuschuß von 800 ℳ auf 1200 ℳ jährlich zu erhöhen und die Mehrkosten für den Verbrauch an Elektrizität, für die Telephongebühr und für die Gewährung von freier Station an den zweiten Assistenten zu decken.

Ohrenklinik . . . . . 1700 ℳ

Auch hier ist die Erhöhung des an die Verwaltung des klinischen Hospitals zu leistenden Betriebszuschusses und zwar von 800 ℳ auf 1500 ℳ jährlich vorgesehen. Die weitere Erhöhung ist durch die Einführung der elektrischen Beleuchtung in die Klinik und durch die Steigerung des sonstigen sachlichen Aufwands geboten.

Zahnheilkunde . . . . . 800 ℳ

Es hat sich die Neugestaltung der zahnärztlichen Poliklinik als notwendig erwiesen. Die Direktion derselben, die bisher von einem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

praktischen Zahnarzte geführt worden ist, soll einem für die Zahnheilkunde bei der Universität habilitierten Dozenten übertragen werden. Für das neu einzurichtende Institut ist zur Beschaffung der Instrumente, Materialien usw. sowie für Reinigung und Bedienung ein Aversum von 800 *M.* jährlich notwendig.

Gerichtliche Medizin . . . . . 200 *M.*

Wie schon oben hervorgehoben wurde, ist der Besuch der Vorlesungen und Übungen in der gerichtlichen Medizin durch die neue Prüfungsordnung für Ärzte für die Studierenden der Medizin vorgeschrieben worden. Wenn auch eine endgiltige Regelung dieses Unterrichtszweigs in Rücksicht auf die Finanzlage in diesem Budget unterbleiben mußte, so war doch durch Einstellung eines bescheidenen neuen Aversums Vorsorge dafür zu treffen, daß eine für den Unterricht in der gerichtlichen Medizin durchaus notwendige Sammlung von Präparaten, insbesondere von Vergiftungspräparaten angelegt werden kann.

Die Erhöhung der Aversen für die Augenklinik, die Frauenklinik und die psychiatrische Klinik erhält ihre Begründung aus den betreffenden Spezialvoranschlägen (Anlagen 7—9, S. 142 ff.).

Die Steigerung der Vergütungen und sonstigen Bezüge des nicht etatmäßigen Personals unter den Ausgaben des Spezialvoranschlags der Augenklinik in § 3 setzt sich zusammen aus den Bezügen eines weiteren Hausmädchens (240 *M.* Barvergütung und 360 *M.* Emolumentenanschlag), der Erhöhung der Vergütung für Verköstigung der Assistenten um 640 *M.* und dem für Aufbesserungen der Vergütungen vorgesehenen Betrage von 260 *M.*

Die zu §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 14 daselbst angeforderten Erhöhungen entsprechen dem Rechnungsdurchschnitte der letzten Jahre und sind verursacht durch die starke Zunahme der Belegung der Klinik

1900:	403	Kranke,	9 924 Verpflegungstage,
1901:	458	„	10 562 „
1902:	549	„	11 681 „

Aus diesem Grunde steht auch der Mehrausgabe für Verpflegungskosten (§ 6) mit 4000 *M.* unter A § 2 eine Mehreinnahme an Verpflegungskostenbeiträgen mit 7500 *M.* gegenüber.

Die Herabsetzung des Postens „Sonstige Einnahmen" im Spezialvoranschlag der Frauenklinik (A § 4) um 7560 *M.* rührt daher, daß die bisher unter dieser Position verrechneten Ersatzbeträge von Patienten für Wein und sonstige Reichungen, die übrigens erheblich zurückgegangen sind, nunmehr unter § 2 „Verpflegungskostenbeiträge" zur Verrechnung kommen.

Die Erhöhung der Voranschlagssätze für sachliche Amtsunkosten (§ 5) um 200 *M.* und für Beleuchtung (§ 12) um 500 *M.* entspricht dem durchschnittlichen Rechnungsergebnisse der letzten Jahre.

Die Einzehrung des Betriebs- und Reservefonds der psychiatrischen Klinik in den Jahren 1901 und 1902 um 12 272 *M.* ist auf das Zusammentreffen verschiedener ungünstiger Umstände zurückzuführen. So mußten zunächst die Löhne der Bediensteten, insbesondere des Wartepersonals erhöht werden. Die Preise der Lebensmittel sind in den letzten Jahren gestiegen. Vor allem aber hat die dauernde, starke Ueberfüllung der Klinik mit Patienten dritter Klasse sehr erhebliche Mehrausgaben zur Folge gehabt, denen die Mehreinnahmen aus Verpflegungskostenbeiträgen in keiner Weise entsprechen. Denn es liegt auf der Hand, daß das für die meisten Kranken dritter Klasse bezahlte Verpflegungsgeld von 350 *M.* jährlich den Verpflegungsaufwand lange nicht deckt. Man kann sagen, daß jeder Kranke dritter Klasse einen Mehraufwand von täglich 1 *M.* verursacht. Berücksichtigt man nun, daß

1899:	291	Kranke	3. Klasse	mit 39 816	Verpflegungstagen,
1900:	309	„	3. „	„ 42 875	„
1901:	380	„	3. „	„ 48 511	„
1902:	337	„	3. „	„ 47 063	„

in der Klinik verpflegt worden sind, so wird man die immer wiederkehrenden Defizits wohl erklärlich finden. Die Abnahme der Kranken und der Verpflegungstage im Jahre 1902 ist darauf zurückzuführen, daß die Klinik in diesem Jahre wegen einer Typhusepidemie längere Zeit gesperrt werden mußte. Was dadurch aber gegenüber dem Vorjahre an Verpflegungskosten gespart werden konnte, wurde reichlich aufgewogen durch die zur Bekämpfung der Epidemie erforderlichen Ausgaben. Ob die angeforderte erhebliche Erhöhung des Aversums ausreichen wird, der unerfreulichen Defizitwirtschaft ein Ende zu bereiten, wird wesentlich davon abhängen, ob die übermäßige Belegung, durch welche die Unterrichtsinteressen sehr beeinträchtigt werden, der Klinik auch weiterhin mit Rücksicht auf die Irrenfürsorge des Landes zugemutet werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission ist der Meinung, daß die in den Spezialvoranschlägen enthaltenen Anforderungen für Reinigungskosten mit 2600 ℳ, 3600 ℳ und 9000 ℳ durch ihre Höhe auffallen müssen und der Versuch gemacht werden sollte, dieselben ohne Beeinträchtigung der in diesen Instituten selbstverständlich erforderlichen peinlichsten Reinlichkeit herabzusetzen, was sich vielleicht durch stärkere Verwendung unständigen Personals verwirklichen ließe.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht zwischen den Verpflegungssätzen, welche die Ortsarmenverbände Heidelberg und Freiburg für die Verpflegung armer Kranker an die Universitätsinstitute zu zahlen haben, eine Ungleichheit zum Nachteil des Ortsarmenverbandes Freiburg besteht. Auf Anfragen erhielt die Kommission hierauf seitens der Großh. Regierung folgende Auskunft:

„Die Ortsarmenverbände Heidelberg und Freiburg zahlen in allen Fällen, in denen sie endgiltig unterstützungspflichtig sind, für die Verpflegung armer Kranker in allen Kliniken mit Ausnahme der Irrenkliniken, für die nur ein Verpflegungsgeld von jährlich 350 ℳ erhoben wird, denselben Verpflegungssatz von 2 ℳ täglich. Eine Vergünstigung ist dem Ortsarmenverband Heidelberg bisher nur insoweit zugestanden worden, als demselben in den Fällen, in denen er als vorläufig unterstützungspflichtiger Armenverband für die Verpflegung erkrankter Hilfsbedürftiger aufzukommen hat, nur ein Verpflegungssatz von 1 ℳ 70 ₰ berechnet wird. Diese Vergünstigung, die darin ihre Begründung findet, daß der Ortsarmenverband Heidelberg in solchen Fällen nach den bestehenden Vorschriften von dem endgiltig unterstützungspflichtigen Armenverband in der Regel nur 1 ℳ 30 ₰ für den Tag ersetzt erhält, kann bei dem ungünstigen Stande der Mittel des akademischen Krankenhauses leider nicht weiter gewährt werden. Der bestehende Vertrag ist dem Ortsarmenverband Heidelberg auf 1. Januar 1905 gekündigt worden. Bei Abschluß des neuen Vertrags wird auch erwogen werden, ob nicht außer dem Wegfall der oben angeführten Vergünstigung eine nochmalige Erhöhung des Verpflegungssatzes eintreten muß. Dies dürfte umsoweniger Bedenken unterliegen, als die Armenverbände für die Verpflegung armer Kranker in den städtischen Krankenhäusern meist erheblich höhere Verpflegungssätze zu bezahlen haben, so in den städtischen Krankenhäusern in Mannheim und Karlsruhe 2 ℳ 50 ₰ für den Tag."

Die im Landtag 1902/03 (vgl. Budgetbericht S. 9) in Aussicht gestellte Ausscheidung des liegenschaftlichen Besitzes der Universität nach Stiftungsvermögen und Staatseigentum hat inzwischen stattgefunden. Hierüber wurde folgende nähere Auskunft gegeben:

„Nach der zwischen dem Ministerium und der Universität Freiburg hinsichtlich des Eigentums an den Universitätsgebäuden getroffenen Vereinbarung sollen im alleinigen Eigentum stehen des:

Landesfiskus (Unterrichtsverwaltung)

1.	die Frauenklinik, Brandversicherungsanschlag	310 600 ℳ
2.	das physikalisch-physiologische Institut, Brandversicherungsanschlag	328 000 „
3.	die Augenklinik, Brandversicherungsanschlag	100 900 „
4.	das geologisch-mineralogische Institut, Brandversicherungsanschlag	213 200 „
5.	das physikalisch-chemische Institut, Brandversicherungsanschlag	71 500 „
6.	die psychiatrische Klinik, Brandversicherungsanschlag	335 900 „
7.	die neue Universitätsbibliothek, Brandversicherungsanschlag	858 700 „
		2 218 800 ℳ

der Universität (Stiftungsvermögen)

1.	das Universitätshauptgebäude nebst Universitätskirche, Brandversicherungsanschlag	375 500 ℳ
2.	die alte Universitätsbibliothek, Brandversicherungsanschlag	89 900 „
3.	das geologische Institut, Brandversicherungsanschlag	85 600 „
4.	das hygienische Institut, Brandversicherungsanschlag	84 700 „
5.	das anatomische Institut, Brandversicherungsanschlag	140 300 „
6.	das pathologisch-anatomische Institut, Brandversicherungsanschlag	78 600 „
7.	das chemische Laboratorium, Brandversicherungsanschlag	247 000 „
8.	das botanische Institut und der botanische Garten, Brandversicherungsanschlag	60 900 „
9.	die Fecht- und Turnhalle, Brandversicherungsanschlag	51 000 „
	zusammen . . .	1 213 500 ℳ

Der Vertrag ist noch nicht abgeschlossen, die Grundbucheinträge sind deshalb noch nicht erfolgt. Doch hat

die Plenarversammlung dieser Ausscheidung des liegenschaftlichen Eigentums zugestimmt. Es steht daher der formellen Erledigung nichts mehr im Wege."

Antrag zu §§ 3 und 4: Genehmigung.

c. Technische Hochschule.

§§ 5 und 6.

Spezialvoranschlag Anlage 10 S. 146 ff.

Aus dem am 1. Januar 1903 sich auf rund 72 000 ℳ belaufenden Reservefond sind auch in den beiden folgenden Budgetjahren wieder je 30 000 ℳ unter die Einnahmen eingestellt. Der Anteil an den Beiträgen der Studierenden ist von 100 000 ℳ auf 135 000 ℳ erhöht. Er hat sich nach der Erklärung der Gr. Regierung in den letzten Jahren sehr gehoben. Er belief sich, wenn man von den für den Besuch der Laboratorien zu zahlenden Pauschhonoraren, die großenteils für diese Laboratorien Verwendung finden müssen, absieht und nur den Anteil an den Einzelhonoraren für Vorlesungen und Übungen zu Grunde legt, im Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf 146 247 ℳ jährlich. Auch bei dem in diesem Semester erstmals einsetzenden Rückgang der Zahl der Studierenden kann auf eine Einnahme von 135 000 ℳ jährlich für diese Budgetperiode wohl mit Sicherheit gerechnet werden. Die Erhöhung der Anforderung für Gehalte um 9365 ℳ erklärt sich abgesehen von den nach dem Gehaltstarif anfallenden Gehaltszulagen und den für Aufbesserung der Gehalte der ordentlichen und etatmäßigen außerordentlichen Professoren vorgesehenen Beträgen aus den neu eingestellten etatmäßigen Stellen für einen außerordentlichen Professor der Chemie und einen technischen Assistenten des chemischen Laboratoriums und der Beförderung eines Professors und eines Kanzleibeamten in höhere Gehaltsklassen. Was insbesondere die Beförderung des Professors angeht, so ist damit die Umwandlung der etatmäßigen außerordentlichen Professur in der Forstabteilung in eine ordentliche Professur gemeint. Zur Rechtfertigung wurde seitens der Großh. Regierung erklärt:

„Die Forstabteilung hat bisher neben einem Lehrstuhl für Zoologie nur zwei forstliche ordentliche Professuren. Ein ordentlicher Professor der Abteilung ist zugleich im Nebenamt außerordentliches Mitglied der Großh. Forstdirektion. Diese Besetzung der Forstabteilung ist im Vergleich mit der Besetzung der anderen deutschen höheren Lehranstalten für Forstwissenschaft außerordentlich schwach. Die Abteilung und der Senat haben deshalb schon zum letzten Budget den Antrag um Umwandlung des Extraordinariats in eine ordentliche Professur gestellt und diesen Antrag zu diesem Budget wiederholt. Wir haben die Stelle zum Budget angefordert, weil wir die Umwandlung dieses Extraordinariats, das sehr wichtige forstliche Lehrfächer vertritt, in eine ordentliche Professur sachlich für notwendig halten."

Die Erhöhung der Vergütungen und sonstigen Bezüge des nichtetatmäßigen Personals (§ 3) um 5850 ℳ ist erforderlich für die Einstellung je eines weiteren Assistenten für die Maschinenbauschule, das physikalisch-chemische Institut, den Unterricht in der Mechanik und in der Bodenkunde sowie für Aufbesserungen der nichtetatmäßigen Beamten.

Die Erhöhung der Aversen der nachstehend genannten Institute wurde seitens der Gr. Regierung, wie folgt, begründet:

Bibliothek . . . . . 3000 ℳ

Von dem bisherigen Aversum von 13 000 ℳ wurden im Jahre 1902 für die Anschaffung der zahlreichen notwendigen technischen Zeitschriften rund 8500 ℳ, für Einbände rund 1700 ℳ und für Bureaukosten rund 400 ℳ verwendet. Es blieben also für die Anschaffung von Büchern für die sieben Abteilungen nur 2400 ℳ übrig. Dieser Betrag ist ganz ungenügend, um auch nur die allernotwendigste Fachliteratur zu beschaffen. Eine erhebliche Erhöhung des Bibliothekaversums war hiernach nicht länger zu vermeiden.

Physikalisches Institut . . . 500 ℳ

Die starke Frequenz des Instituts und die Zunahme der in dem Institut insbesondere auch von Doktor- und Diplomingenieurkandidaten ausgeführten Arbeiten haben eine Steigerung des Bedürfnisses nach Materialien und Instrumenten herbeigeführt und eine mäßige Erhöhung des Aversums notwendig gemacht.

Elektrotechnisches Institut . . 3000 ℳ

Das bisherige Aversum von 5000 ℳ war bei der großen Anzahl der Laboranten und den vielen Neuanschaffungen, welche die beständigen Fortschritte auf dem Gebiete der Elektrotechnik bedingen, durchaus unzureichend. Nach der dem durchschnittlichen Bedürfnisse der letzten Jahre entsprechenden Berechnung

der Institutsdirektion ist ein Jahresaversum von 8000 *M.* erforderlich.

Elektrische Zentrale . . . . . 500 *M.*

Das bisherige Aversum von 2000 *M.* hat nicht ausgereicht, um neben den eigentlichen Betriebskosten der Zentrale auch noch die Betriebskosten der Installationen der an die Zentrale angeschlossenen Gebäude zu bestreiten. Hierfür mußte der weitere Betrag von 500 *M.* vorgesehen werden.

Die Erhöhung der Position „Sonstiger Aufwand für Unterrichtserteilung und Institute" um 6400 *M.* ist durch die Übertragung des im Spezialvoranschlag für 1902/03 unter B. e. 1 aufgeführten Nebengehalts für einen Beamten einer anderen Stelle mit 3800 *M.* auf diese Position sowie durch Erteilung mehrerer honorierter Lehraufträge veranlaßt. Die genannte Übertragung war notwendig, weil der betreffende Beamte in der letzten Budgetperiode in den Ruhestand getreten ist. Position 5 „Sonstige persönliche Ausgaben" wurde entsprechend herabgesetzt.

Der Rückgang der Studierenden der Technischen Hochschule vom Wintersemester 1902/3 auf das Wintersemester 1903/04 betrifft, wie aus der nachstehenden Übersicht entnommen werden wolle, die Abteilungen für Architektur, Maschinenwesen und besonders Elektrotechnik.

Abteilung für	Winter-Semester 1902/03		Winter-Semester 1903/04		mehr		weniger	
	Studierende	Hospitanten	Studierende	Hospitanten	Studierende	Hospitanten	Studierende	Hospitanten
Mathematik und allgemein bildende Fächer . . .	7	2	12	4	5	2	—	—
Architektur	286	34	247	46	—	12	39	—
Ingenieurwesen	251	12	256	9	5	—	—	3
Maschinenwesen	488	30	451	22	—	—	37	8
Elektrotechnik	344	23	291	22	—	—	53	1
Chemie	196	24	221	13	25	—	—	11
Forstwesen	30	1	32	2	2	1	—	—
Zusammen . .	1602	126	1510	118	37	15	129	23

Die Abnahme der Studierenden in den Abteilungen für Maschinenwesen und Elektrotechnik ist nach Ansicht der Großh. Regierung wohl hauptsächlich auf den starken Rückschlag in der elektrotechnischen Industrie und auf die Verschlechterung der Chancen der in dieser Industrie beschäftigten Ingenieure zurückzuführen. Zum Teil wird aber auch die Verschärfung der Aufnahmebestimmungen für diese Abteilungen den Rückgang verursacht haben. Für die Abnahme der Studierenden in der Architekturabteilung kommt dieser Grund nicht in Betracht, weil die Zulassungsbedingungen für die Studierenden dieser Abteilung die gleichen geblieben sind.

Der § 40 des Verfassungsstatuts der Technischen Hochschule hat nämlich im letzten Jahre eine Änderung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erfahren. Diese besteht im wesentlichen darin, daß die Zulassung von jungen Leuten, die eine sechsklassige deutsche Realschule oder sechs Klassen einer neunstufigen deutschen Mittelschule mit Erfolg absolviert und den Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Beschäftigung im Berufe (Werkstatt oder Bureau) erbracht haben, als außerordentliche Studierende in den Abteilungen für Maschinenwesen und Elektrotechnik künftig nicht mehr erfolgen soll. Die Zahl der auf Grund dieser Vorbildung zugelassenen außerordentlichen Studierenden war nicht sehr erheblich; sie betrug in der

Abteilung für	Wintersemester 1902/03	Sommersemester 1903
Maschinenwesen . . .	63	72
Elektrotechnik	35	39
zusammen . .	98	111

Die theoretische Vorbildung dieser Studierenden hat sich als ungenügend und für den Unterricht als sehr störend erwiesen. Es wurde deshalb dem Antrage der Technischen Hochschule auf Ausschließung dieser Elemente von der Zulassung als Studierende stattgegeben.

Antrag zu §§ 5 und 6: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

a) Universität Heidelberg.

§ 1. Neubau eines Gebäudes für die Universitätsbibliothek.

a) 3. Baurate 552 600 ℳ

b) Verzinsung des Kaufpreises für den Bauplatz 22 800 ℳ

Zur Begründung der abermaligen Erhöhung des Bauaufwandes durch Fundamentierungsschwierigkeiten wurde seitens der Großh. Regierung erklärt:

„Bei Vornahme der Fundamentierungsarbeiten am Verwaltungsbau wurde seinerzeit festgestellt, daß ein einigermaßen ordentlicher Baugrund an der Plöckstraße erst in einer Tiefe von etwa 11 m, an der Hofseite in einer Tiefe von etwa 7 m vorhanden sei. Hinsichtlich des Baugrundes, auf dem der Magazinsbau erstellt werden sollte, wurde uns damals auf unsere Anfrage von dem Architekten berichtet, daß sich vor Abtragung des auf diesem Platze stehenden Schulhauses eine zuverlässige Untersuchung nicht vornehmen lasse. Nachdem das Schulhaus im letzten Herbste abgerissen worden war, wurde der Baugrund sorgfältig untersucht, dabei aber leider ebenso ungünstig befunden wie der des Verwaltungsbaus. Bei der außerordentlich starken Belastung des Magazinbaus muß die Fundamentierung mit besonderer Vorsicht ausgeführt werden. Für die notwendigen Mehrarbeiten (Grab-, Beton- und Maurerarbeiten) und die Eisenroste ist nach den beim Verwaltungsbau gemachten Erfahrungen ein Zuschlag von 30 800 ℳ zu den im ersten Voranschlage berechneten Kosten erforderlich."

Aus der der Kommission vorgelegten Kostenberechnung für die innere Einrichtung des Baues ergibt sich, daß erforderlich werden:

für Bücherregale	60 000 ℳ
„ elektrische Bücheraufzüge . .	15 000 „
„ eiserne Verbindungstreppen durch fünf Stockwerke	14 400 „
„ Mobiliar	30 600 „
	120 000 ℳ

Zur Anforderung des Architektenhonorars wurde folgende Erläuterung gegeben:

„Nachdem der mit der Ausführung des Neubaues der Universitätsbibliothek Heidelberg betraute Vorstand der Baudirektion infolge der Aufhebung dieser Behörde auf 1. Januar 1903 in den Ruhestand getreten und damit seine dienstliche Verpflichtung, Staatsbauten auszuführen, erloschen war, mußte wegen seiner Honorierung für die Fortführung der von ihm begonnenen, aber noch nicht fertiggestellten Neubauten eine besondere Vereinbarung abgeschlossen werden, weil der für Staatsbaubeamte übliche Satz von 1/2 Prozent der Bausumme von ihm begreiflicherweise nicht als genügendes Honorar angesehen wurde und man einen Wechsel in der Bauleitung vermeiden wollte. Bei einem Bauaufwand von rund 1 450 000 ℳ wurde ein Honorar von 15 000 ℳ, also etwa 1 Prozent der Bausumme, als der Sachlage entsprechend bewilligt. Von diesem Betrage wurden 4000 ℳ auf den Unterstützungs- und Belohnungsfond für 1902/1903 übernommen. Der Rest mit 11 000 ℳ wird in diesem Budget in Anforderung gebracht. Die Kosten des Baubureaus werden nach wie vor vom Staate bestritten, so daß der Betrag von 15 000 ℳ als reines Honorar anzusehen ist.

Als Staatsbaubeamter würde der Architekt des Universitätsbibliotheksneubaues 1/2 Prozent = ... 7250 ℳ,
nach der sogenannten Hamburger Norm 3,6 Prozent = ... 52200 ℳ
nach der neuen Norm (1901) 4,45 Prozent = ... 64525 ℳ
erhalten, müßte aber nach den beiden letzten Normen die Kosten des Baubureaus selbst bestreiten."

Die Kommission verkennt nicht die Schwierigkeit der Regelung der Honorarfrage bei den hier vorliegenden besonderen Verhältnissen und will gegen die gewählte Art dieser Regelung keinen Einwand erheben.

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Bauliche Instandsetzung des früheren Museumsgebäudes und Adaptierung der Räume desselben für die Zwecke der Universität: 54500 ℳ

Über die Verwendung der Räume wurde seitens der Großh. Regierung folgende Auskunft erteilt:

„Es sollen Räume erhalten:

im Erdgeschoß:

die juristische Fakultät: Sitzungszimmer nebst Vorzimmer und Räume für das juristische Seminar,

die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät: Sitzungszimmer nebst Vorzimmer, sowie Examenszimmer,

die juristische und die philosophische Fakultät: 4 Hörsäle;

im 1. Obergeschoß:

das archäologische Institut: Hörsaal nebst Vorbereitungszimmer, Lesezimmer, Bücher- und Apparatenzimmer, Dienerzimmer,

die medizinische Fakultät: Sitzungszimmer,

die juristische und die philosophische Fakultät: 3 Hörsäle und 1 Dozentenzimmer.

Der große Saal soll als Auditorium maximum allen Fakultäten zur Verfügung gestellt und außerdem für solche größere Veranstaltungen benützt werden, für welche die Aula wegen ihres beschränkten Raumes nicht ausreicht.

im 2. Obergeschoß:

die theologische Fakultät: Räume für das wissenschaftlich-theologische Seminar,

der Universitäts-Musikdirektor: Musiksaal nebst Garderobe.

Außerdem sollen im 2. Obergeschoß zwei Dienerwohnungen eingerichtet werden.

Für Verwaltungszwecke werden im Kollegiengebäude keine Räume verfügbar."

Antrag: Genehmigung.

§ 3. Größere bauliche Herstellungen 50000 ℳ.

Die Kommission hat hierzu Pläne und Kostenvoranschläge erhoben. Nach der daselbst vorgehefteten Übersicht würde sich der für sämtliche Arbeiten berechnete Gesamtaufwand auf 87103 ℳ belaufen. Das Ministerium hofft aber, einige Arbeiten zurückstellen, andere so vereinfachen zu können, daß der angeforderte Betrag von 50000 ℳ ausreicht.

Antrag: Genehmigung.

§ 4. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute 60000 ℳ.

Für die Budgetperiode 1902/1903 waren für diesen Zweck 20000 ℳ angefordert. Zur Begründung der im Hinblick auf die nicht unbeträchtliche Erhöhung der Institutsaversen im Spezialvoranschlag der Universität S. 128 ff. bedeutenden diesmaligen Anforderung hat die Regierung mitgeteilt:

„Wie in der Begründung zu dieser Anforderung ausgeführt ist, muß zu unserem Bedauern ein größerer Betrag zur Deckung von Betriebsdefiziten der Kliniken verwendet werden. Diese Defizite betragen auf 1. Januar 1904 für

a) die Frauenklinik	. .	16813 ℳ	33 ₰
b) die Ohrenklinik	. .	7044 „	91 „
c) die Irrenklinik	. .	22134 „	44 „
zusammen	.	45992 ℳ	68 ₰

Außerordentliche Zuschüsse sind für folgende Institute beantragt:

a) Universitätsbibliothek:

zur Anschaffung einer Handbibliothek für den neuen Lesesaal	10000 ℳ	
zur Anschaffung hymnologischer Werke	1500 „	
zur Anschaffung eines Septuaginta-Kodex	1000 „	
		12500 ℳ

b) Musikunterricht:

zur Anschaffung eines Flügels	3000 ℳ	
Übertrag	3000 ℳ	12500 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag	3 000 ℳ	12 500 ℳ
zur Anschaffung einer Schulorgel	4 000 „	
zur Anschaffung einer Handbibliothek	500 „	
zur Anschaffung von Notentafeln, Pulten u. s. w. . .	500 „	
		8 000 „

c) Archäologisches Institut:

zur Bildung eines Grundstocks von Diapositiven für den Projektionsapparat .	2 000 ℳ	
zur Erwerbung eines Objektivs für den Projektionsapparat	200 „	
zur Erwerbung antiker Sammlungsgegenstände .	1 400 „	
		3 600 „

d) Stratigraphisch-paläontologisches Institut:

zur Anschaffung von zwei Mikroskopen		500 „

e) Chemisches Laboratorium:

zur Vervollständigung der apparativen Ausstattung für das Nahrungsmittelpraktikum und für gerichtliche Untersuchungen	2 000 ℳ	
zur Einrichtung eines gährungs-chemischen Laboratoriums	2 100 „	
zur Einrichtung eines technologisch-chemischen Praktikums	5 000 „	
		9 100 „

f) Medizinische Poliklinik:

zur Anschaffung eines Röntgen-Apparates . . .		1 100 „

g) Pharmakologisches Institut:

zur Anschaffung von Apparaten und Hilfsmitteln für die Serumforschung . .	1 500 ℳ	
Übertrag	1 500 ℳ	34 800 ℳ
zum Anschlusse des Instituts an die elektrische Beleuchtung	500 „	
		2 000 „

h) Hygienisches Institut:

zur Anschaffung eines photographischen Apparats	800 „

i) Frauenklinik:

zur Anschaffung einer bisher ganz fehlenden Institutsbibliothek . . .	3 650 „

k) Anatomisches Institut:

zur Vervollständigung und Erneuerung der apparativen Ausstattung	13 740 „

l) Germanisch-romanisches Seminar:

zur Anschaffung von Werken der englischen Literatur	700 „

m) Historisches Seminar (Abteilung für neuere Geschichte):

zur Anschaffung größerer Geschichtswerke	1 500 „

n) Mineralogisch-geologisches Institut:

zur Anschaffung einiger Mikroskope	1 000 „

o) Physikalisches Institut:

zur Anschaffung elektrischer Apparate	2 000 „
zusammen .	60 190 ℳ.

Zur Erfüllung dieser zahlreichen, zum Teil sehr dringenden Wünsche werden nach Ausgleichung der Defizite der Kliniken nur sehr wenig Mittel übrig bleiben."

Antrag: Genehmigung.

b) Universität Freiburg.

Die Kommission ist zunächst in eine Erörterung der Angelegenheit des Neubaues einer Universitätsbibliothek eingetreten.

Die landständische Genehmigung zu diesem Bau ist auf den Landtag 1892/3 erteilt, das Gebäude aber erst im Sommer 1902 fertiggestellt worden. Es sollte nach dem mit dem Budget für die Jahre 1893/4 genehmigten Plan und Kostenvoranschlag 476 000 ℳ kosten, ohne Berücksichtigung des von der Stadt Freiburg gegen Austausch mit dem alten Bibliothekgebäude gestellten Bauplatzes. Der ursprüngliche Plan wurde später, teils

infolge von Ausstellungen der Budgetkommission des Landtages 1895/96, abgeändert. Der detaillierte Plan zeigte, daß mit der ursprünglich bewilligten Summe nicht auszukommen sei, so daß bei Bewilligung der II. Baurate unter Genehmigung dieses Planes mit zugehörigem Kostenvoranschlage ein Gesamtbauaufwand von 576 000 ℳ bewilligt werden mußte. Schon dem Landtage 1897/8 gegenüber wurden weitere Mittel als notwendig bezeichnet, welche als III. Baurate unter der bestimmten Voraussetzung genehmigt wurden, daß der Bau um die nunmehr bezeichnete Summe von insgesamt 661 772 ℳ erstellt werden könne, und daß eine nochmalige Nachprüfung des Kostenvoranschlags ergebe, daß eine weitere Überschreitung ausgeschlossen sei. Trotzdem mußte vom Landtag 1899—1900 ein weiterer Betrag bewilligt werden, da jetzt der Gesamtbauaufwand auf 697 708 ℳ beziffert worden war. Damals war angegeben worden, der Bau gehe seiner Vollendung entgegen. Die Kommission sprach bei ihrem Antrag auf Bewilligung die Mahnung aus, die Großh. Baubehörden möchten zur sorgfältigen und zuverlässigen Aufstellung der Voranschläge veranlaßt und bei Ausführung der Bauten bezüglich der bewilligten Summen und des Fortgangs der Arbeiten auf das sorgfältigste überwacht werden, damit so ungewöhnliche Überschreitungen womöglich vermieden werden. Gleichwohl mußten mit allerhöchster Staatsmin.-Entschließung vom 29. Oktober 1901 im Wege des Administrativkredits für den Bau weitere 117 870 ℳ bewilligt werden. Den Landständen von 1901/02 gegenüber wurde hierzu erklärt, daß nach der Angabe des Bauleiters mit dem jetzt namhaft gemachten Gesamtkostenaufwand von 815 586 ℳ der Bau vollständig fertiggestellt werden könne und weitere Nachforderungen ausgeschlossen seien. Auf Ansuchen der Kommission wurde damals seitens der Großh. Regierung mitgeteilt:

„Im November 1900 teilte der bauleitende Architekt der Universitätsbibliothek Freiburg, Herr Oberbaurat Schäfer, unter Vorlage einer Zusammenstellung mit, daß sich gegenüber den im Budget 1900/01 für den Bau der Universitätsbibliothek genehmigten Mitteln im Betrage von 697 708 ℳ hauptsächlich infolge von weiteren Überschreitungen der für die Erd- und Maurerarbeit vorgesehenen Voranschlagssätze ein Mehraufwand von etwa 47 000 ℳ ergeben werde, der sich aber wahrscheinlich durch Ersparnisse an den Kosten der inneren Einrichtung werde ermäßigen lassen. Obwohl Herr Oberbaurat Schäfer wiederholt versicherte, daß der Mehraufwand unter keinen Umständen zehn Prozent der Verwilligung (Artikel 11 Absatz 3 des Etatgesetzes) erreichen werde, haben wir denselben bei Vorbereitung der Aufstellung des Budgets 1902/03 im Frühjahr 1901 um Aufstellung und Vorlage einer nach den Positionen des maßgebenden Kostenvoranschlags aufzustellenden Nachweisung über den bereits erwachsenen Kostenaufwand und über die zur Fertigstellung des Neubaues einschließlich der Beschaffung der inneren Einrichtung noch erforderliche Summe ersucht. Leider sind wir trotz wiederholter mündlicher und schriftlicher Erinnerungen erst am 10. Oktober v. J. in den Besitz der in Abschrift angeschlossenen Vorlage vom 9. Oktober v. J. gelangt. Anl. 3. Nach derselben in Verbindung mit der oben erwähnten Zusammenstellung vom November 1900 betragen die Überschreitungen an den Baukosten 117 878 ℳ."

. . . . . .

„Eine Nachprüfung der Überschreitungen nach Betrag und Ursache durch die Großh. Baudirektion war bisher unmöglich, weil die Abrechnung noch nicht abgeschlossen und ohne dieses Material eine zuverlässige Beurteilung nicht möglich ist. Wir haben übrigens, um die Abrechnung möglichst zu beschleunigen, dem bauleitenden Architekten schon im Juli 1901 die Ermächtigung zur Einstellung eines weiteren Architekten erteilt. Die Bereitstellung der zur Deckung des Mehrbedarfs erforderlichen Mittel konnte nicht hinausgeschoben werden, weil die Arbeiten für den Bau größtenteils längst geliefert waren und bezahlt werden mußten. Die Erwirkung eines Administrativkredits war daher nicht zu umgehen. Wir hoffen bestimmt, daß der prächtige Bau im Laufe der nächsten Monate ohne weitere Überschreitungen fertiggestellt werden wird."

Die Kommission bemerkte hierüber:

„Die dem Schreiben des Oberbaurats Schäfer vom 9. Oktober 1901 angeschlossenen Kostenberechnungen geben die Gründe der Überschreitungen bei den einzelnen Positionen in keiner genügenden Weise näher an. Z. B. heißt es: „Die Erd- und Maurerarbeiten wurden aus zahlreichen, bei der Abrechnung anzuführenden Gründen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

überschritten um 40 000 ℳ; die Steinhauerarbeiten desgleichen um 11 500 ℳ u. s. w."

. . . . . .

„Daß nunmehr trotz der Mehrbewilligung im letzten Landtage auf Grund eines neuen Kostenvoranschlags und trotz der Mahnung der Stände eine solche bedeutende Überschreitung gemacht wurde und der leitende Architekt der vorgesetzten Behörde nicht einmal rechtzeitig Aufklärung und noch viel weniger eine nähere Begründung gibt, muß auf das entschiedenste mißbilligt werden.

Es muß auf das bestimmteste erwartet werden, daß Großh. Regierung eine ganz genaue Prüfung aller Überschreitungen und ihrer Ursachen eintreten läßt und hierüber der Kammer bei den Rechnungsnachweisungen s. Z. genauen und eingehenden Aufschluß geben wird.

Da die Bauunternehmer und Bauhandwerker ihre Arbeit geleistet und klagbaren Anspruch auf Zahlung hatten, so konnte die Befriedigung derselben nur durch Erteilung eines Administrativkredits erfolgen und kann die Kommission bei der jetzigen Sachlage nur die Genehmigung beantragen."

Die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901, wie sie dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt ist, enthält den in Aussicht genommenen Aufschluß nicht. Dagegen hat die Kommission auf Ansuchen folgende Auskunft der Großh. Regierung erhalten:

„Die Abrechnung für den Neubau der Universitätsbibliothek in Freiburg ist im wesentlichen fertiggestellt und, wie uns die Bauleitung mitteilt, von den meisten beteiligten Geschäftsleuten anerkannt. Alle Geschäftsleute und Handwerker, welche die Abrechnung als richtig anerkannt haben, sind mit ihren Forderungen befriedigt worden. Nur vier Firmen haben die Abrechnung nicht anerkannt. Die Differenzen sind nach dem Berichte der Bauleitung teilweise sehr erhebliche. Diese vier Firmen sind noch nicht vollständig befriedigt. Wir drängen und treiben, daß auch diese bestrittenen Forderungen, sei es auf dem Wege gütlicher Vereinbarung, sei es auf dem nach den Verträgen einzuschlagenden Wege schiedsrichterlicher Schlichtung, geregelt werden. An Arbeiten sind nur noch auszuführen die Einfriedigung des zu der Bibliothek gehörigen Platzes und die Aufstellung eines zweiten Kessels. Die letztere wird in den nächsten Wochen, die Einfriedigung sofort nach Eintritt milderen Wetters ausgeführt werden. Vor Abschluß dieser Arbeiten und vor vollständiger Abwickelung der Abrechnung kann der endgiltige Gesamtkostenaufwand nicht angegeben werden, doch ist nach Versicherung der Bauleitung eine weitere Ueberschreitung nicht zu befürchten.

Die Gründe der beklagenswerten Verzögerung der Fertigstellung der Bauarbeiten und der Abrechnung haben wir der hohen Budgetkommission schon wiederholt dargelegt. Sie liegen ausschließlich in der Person des bauleitenden Architekten. Das Ministerium hat es an Mahnungen und direktem Eingreifen nicht fehlen lassen; es hat der Bauleitung für die Fertigstellung der Abrechnung die Mittel zur Einstellung

a) eines Architekten vom 15. Juli 1901 bis 1. April 1902 mit einer Monatsvergütung von 250 ℳ, vom 31. Mai bis 1. Oktober 1902 mit einer Monatsvergütung von 350 ℳ;

b) eines Bauschreibers vom 17. Juni 1901 bis 1. November 1901 und vom 1. März 1902 bis 1. Dezember 1902 mit einer Monatsvergütung von 120 ℳ.

c) eines Bautechnikers vom 1. Juni bis 1. November 1902 mit einer Monatsvergütung von 120 ℳ zur Verfügung gestellt. Leider hat der bauleitende Architekt am 1. April 1903, ohne vorher unsere Zustimmung einzuholen, das Baubureau in Freiburg aufgelöst und den mit der Bauführung und der Abrechnung betrauten Architekten anderweit verwendet. Dadurch ist eine neue, unliebsame Verzögerung eingetreten; immerhin ist es gelungen, die Abrechnung zu Ende zu führen. Wir werden jetzt die noch ausstehenden Arbeiten durch die Bezirksbauinspektion Freiburg ausführen lassen und hoffen, daß sich auch die Differenzen hinsichtlich der Abrechnung in wenigen Wochen beseitigen lassen.

Der bauleitende Architekt hat sein Honorar nach der Hamburger Norm im Kostenvoranschlage in der Weise berechnet, daß er für die Bausumme von 650 000 ℳ. unter Berücksichtigung der vom Staate übernommenen Kosten des Baubureaus anstatt 4 Prozent nur 2,55 Prozent = 16 510 ℳ.

und von den Kosten der inneren Einrichtung mit 188 000 ℳ. anstatt 6 Prozent nur 4,20 Prozent = 7890 ℳ., also zusammen 24 400 ℳ in Ansatz brachte und von diesem Betrage die Hälfte mit 12 200 ℳ. anforderte. Von dem tatsächlich erwachsenen Gesamtbauaufwand von 1 005 600 ℳ. beträgt dieses Honorar nur 1,21 Prozent. Nach der Hamburger Norm wäre das Honorar auf 4 Prozent aus 838 000 ℳ. = 33 520 ℳ. festzusetzen gewesen".

Die Kommission spricht zunächst ihr Bedauern darüber aus, daß es trotz allem Vorausgegangenen noch nicht gelungen ist, diese allzulange verzögerte Angelegenheit zum endlichen Abschluß zu bringen, und erwartet, daß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln nunmehr dieser Abschluß in nächster Bälde herbeigeführt wird. Sollte die Schlußabrechnung eine weitere Überschreitung ergeben, so würden nach der Meinung der Kommission deren Gründe auf das genaueste zu prüfen sein und müßte, wenn diese Gründe ein Verschulden des bauleitenden Architekten nicht völlig ausschließen, erwogen werden, ob nicht dieser letztere für die Überschreitung persönlich haftbar zu machen wäre. Dies ließe sich um so eher rechtfertigen, als sich schon durch das bisherige schuldhafte Verzögern des Baues und der Abrechnung der Gesamtaufwand für das Gebäude (z. B. an Verzinsung des Bauplatzpreises, außerordentliche Hilfskräfte u. dgl. m.) nicht unbeträchtlich erhöht hat.

Die in Aussicht genommene Honorierung des bauleitenden Architekten bietet im übrigen der Kommission keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Die bei diesem Bau gemachten Erfahrungen geben der Kommission aber noch Anlaß zu einigen allgemeinen Bemerkungen:

Die der Genehmigung der Landstände zu unterbreitenden Pläne und Kostenvoranschläge sollten in allen Fällen und namentlich bei Objekten von größerer Bedeutung von seiten der Großh. Regierung so eingehend geprüft werden, daß Überschreitungen über das Maß des Artikel 11 Abs. 3 des Etatgesetzes hinaus regelmäßig ausgeschlossen erscheinen. Auch abgesehen davon erscheint eine ständige Überwachung des Baues durch die Oberaufsichtsbehörde unentbehrlich; nur so können Abweichungen von den genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen zeitig genug festgestellt, auf ihre Notwendigkeit geprüft und wenn nötig verhindert werden. Diese ständige Überwachung soll sich auf alle Arbeiten des bauleitenden Architekten und des Baubureaus in architektonischer, künstlerischer und in rechnerischer Beziehung erstrecken. Nur so können Willkürlichkeiten, Verzögerungen und Unklarheiten, wie sie sich am Bau der Universitätsbibliothek Freiburg gezeigt haben, hintangehalten werden. Für Ausübung dieser Oberaufsicht sind die erforderlichen Organe in den Ministerialreferenten für Bausachen gegeben, welche von allen wichtigen Vorkommnissen das Ministerium alsbald zu benachrichtigen haben werden.

Was die Wahl der Bauleiter betrifft, so sieht sich die Kommission zu dem Wunsche veranlaßt, daß nur solche Persönlichkeiten mit der Ausführung und Leitung eines Baues betraut werden, welche die Garantie bieten, daß sie in der Lage sind, auf diese Arbeiten die erforderliche Zeit zu verwenden, und daß sie bemüht sein werden, den Bau innerhalb der genehmigten Pläne und Kostenvoranschläge und rechtzeitig auszuführen und den Weisungen der Oberaufsichtsbehörde nachzukommen. Falls solche Persönlichkeiten sich im staatlichen Dienste befinden, sollte auch erwogen werden, ob nicht durch die Übertragung der Bauausführung und -Leitung die dem Beamten im Hauptamte obliegende Aufgabe beeinträchtigt werde.

§ 7. Zuschuß für den Neubau eines Kollegienhauses. 1. Rate 150 000 ℳ.

Die Wahl des Bauplatzes ist in der 45. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer des Landtags 1902/03 genehmigt worden, vorbehaltlich der Genehmigung des noch vorzulegenden Vertrags mit der Stadt Freiburg. Die Baupläne sind im Wege eines Preisausschreibens erlangt worden, wofür die Mittel durch Administrativ-Kredit zur Verfügung gestellt waren. Dieser letztere ist in der genannten Sitzung gleichfalls genehmigt worden. Vergl. Beil. Band 5 vom Landtag 1902/03, S. 21 ff. und S. 33—41, Prot.-Heft S. 104 ff. Der Bau soll nach den preisgekrönten Plänen des Architekten Professor F. Ratzel in Karlsruhe von diesem Architekten ausgeführt werden.

Die Kommission hat auf Ansuchen folgende Materialien erhalten:

Eine Mappe, enthaltend 13 Pläne in Lichtdruckkopien, ein Exemplar des Erläuterungsberichts, des Raumverzeichnisses sowie der summarischen Kostenberechnung, ferner den ausgearbeiteten Kostenvoranschlag, die preisgekrönten Entwürfe des Professors Ratzel (7 Blatt) und des Erzbischöflichen Baudirektors Meckel (11 Blatt) sowie endlich Abschrift des Tauschvertrags vom 20. September 1902.

Der Erläuterungsbericht und das Raumverzeichnis sind als Anlage 4, der Tauschvertrag ist als Anlage 5 abgedruckt. Anl. 4. Anl. 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Originalpläne des umgearbeiteten Ratzelschen Entwurfs liegen zurzeit der Ministerialbaukommission zur Begutachtung vor. Der nach der Aufstellung des Budgets am 29. Dezember 1903 dem Ministerium vorgelegte ausführliche Kostenvoranschlag berechnet den Gesamtbauaufwand auf 1 800 000 ℳ, also auf 100 000 ℳ höher als auf Grund des ersten summarischen Kostenvoranschlags in die Erläuterungen aufgenommen wurde. Die Großh. Regierung hält bei dem keineswegs hohen Einheitspreise von 21,67 ℳ pro Kubikmeter nicht für wahrscheinlich, daß sich eine Ermäßigung dieses Voranschlags ermöglichen lasse. Doch soll noch eine sorgfältige Prüfung in dieser Richtung vorgenommen werden.

Ein zur besseren Veranschaulichung der Kommission mitgeteiltes kleines Modell für das künftige Kollegienhaus entspricht zwar insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Fassaden nach dem Werderplatz und der Belfortstraße den neuen Plänen nicht mehr vollständig. Es gibt aber ein gutes Bild von der wirkungsvollen Gruppierung der einzelnen Bauteile.

Das Architektenhonorar ist nach Mitteilung der Großh. Regierung auf der Grundlage der neuen Norm von 1901 unter Ermäßigung des Prozentsatzes von 4,3 Prozent auf 3,5 Prozent aus einer Bausumme — einschließlich der Kosten der inneren Einrichtung — von 1 800 000 ℳ auf 63 000 ℳ vereinbart worden. Dazu kommen 3 Prozent aus einer Summe von 100 000 ℳ, um welche nach dem jetzt vorliegenden Kostenvoranschlag sich die Bausumme erhöht hat, also weitere 3000 ℳ. Für die zur Ausübung der Oberleitung der Bauausführung notwendigen Reisen nach Freiburg wurde eine in sechs Jahresraten zu zahlende Pauschalvergütung von 2000 ℳ bedungen. Der Architekt hat alle Kosten des Baubureaus zu tragen; nur die Kosten der örtlichen Bauführung in Freiburg sind entsprechend der Norm von 1901 vom Staate zu bestreiten. Nach dieser Norm würde das Honorar abgesehen von den Reisekosten 77 400 ℳ betragen.

Der von der Stadt Freiburg zu den Kosten des Neubaues des Kollegienhauses zugesagte Beitrag von 300 000 ℳ ist nach den Verhandlungen als Zuwendung an die Universität und nicht an den Fiskus anzusehen. Bei Regelung des Miteigentumsverhältnisses an dem Kollegienhause wird deshalb dieser Betrag der Universität (Stiftungsvermögen) gutzubringen sein. Das Aufgeld, das die Stadtgemeinde Freiburg nach dem Tauschvertrage vom 20. September 1902 zu bezahlen hat, sowie der Kaufpreis für das der Universität gehörige, von der Stadt Freiburg zu übernehmende alte Bibliothekgebäude sind selbstverständlich als Zuschüsse des Stiftungsvermögens der Universität Freiburg in Anrechnung zu bringen.

Antrag: Genehmigung.

§ 8. Erstellung eines Hörsaalanbaues für das pathologisch-anatomische Institut: 96 800 ℳ.

Die Erläuterung erscheint der Kommission ausreichend. Pläne und Kostenvoranschlag geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Antrag: Genehmigung.

§ 9. Größere bauliche Herstellungen: 40 000 ℳ.

Die einzelnen in Betracht kommenden Bauten sind aus den Erläuterungen ersichtlich.

Antrag: Genehmigung.

§ 10. Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute: 60 000 ℳ.

Die Summe ist nach Mitteilung der Großh. Regierung zum großen Teil zur Deckung von Betriebsdefiziten der Kliniken erforderlich.

Diese in den letzten Jahren aus der Universitätskasse gedeckten Defizite betragen für die

Frauenklinik	24 200 ℳ
Augenklinik	15 000 „
zusammen .	39 200 ℳ

Außerdem mußte für die dermatologische Klinik ein Finsenapparat (für die Lichtbehandlung von Lupuskranken) angeschafft werden, dessen Kaufpreis im Betrage von 6500 ℳ. der Verwaltung des klinischen Hospitals, die vorschüßlich Zahlung geleistet hat, zurückersetzt werden soll.

Außerordentliche Zuschüsse sind für folgende Institute in Antrag gebracht worden:

a) Bibliothek:		
für die Neukatalogisierung (Anschaffung von Albumbänden, Buchbinderkosten u. s. w.)		4 200 ℳ
b) Theologische Seminare:		
α) Neutestamentliche Abteilung des exegetischen Seminars:		
zur Gründung einer Seminarbibliothek . .	300 ℳ	
Übertrag	300 ℳ	4 200 ℳ

Anl. 4.
Anl. 5.

Übertrag	300 ℳ	4 200 ℳ
β) Dogmatisches Seminar: zur Gründung einer Seminarbibliothek . .	500 „	
γ) Kanonistisches Seminar: zur Anschaffung des Werkes von J. Mansi Conciliorum collectio	300 „	
		1 100 „
c) Frauenklinik:		
α) Zur Ergänzung des Bettwerks und des Weißzeugs	13 000 ℳ	
β) Zur Anschaffung von Apparaten und Instrumenten	3 700 „	
γ) Zur Anschaffung eines Projektionsapparats .	1 950 „	
		18 650 „
d) Augenklinik: zur Ergänzung der inneren Einrichtung (Betten, Bettwerk u. s. w.)		7 000 „
e) Botanischer Garten:		
α) zur Errichtung eines Ueberwinterungshauses	500 ℳ	
β) zur Anschaffung von Pflanzenetiketten . . .	500 „	
		1 000 „
f) Anatomische Anstalt: zur Anschaffung von Mikroskopen		1 800 „
g) Chirurgische Klinik: zur Anschaffung eines Projektionsapparates . . .		1 350 „
h) Zahnärztliche Poliklinik: zur Ergänzung der Einrichtung		2 000 „
i) Dermatologische Klinik:		
α) zur Anschaffung eines Projektionsapparates .	800 ℳ	
β) zur Anschaffung einer Handbibliothek . . .	400 „	
γ) zur Anschaffung eines weiteren Mikroskopes .	300 „	
		1 500 „
Übertrag		38 600 ℳ

Übertrag		38 600 ℳ
k) Historisches Seminar, Abteilung für alte Geschichte: zur Vervollständigung der Bibliothek, Anschaffung geographischer Karten, Wandtafeln u. s. w.		2 500 „
l) Sprachwissenschaftliches Seminar: zur Beschaffung einer Seminarbibliothek . . .		800 „
m) Lehrmittel für mittlere und neuere Kunstgeschichte: zur Anschaffung des Werks Handzeichnungen Dürers .		1 000 „
n) Zoologisches Institut:		
α) zur Anschaffung von Mikroskopen	1 200 ℳ	
β) zur Anschaffung von Sammlungsschränken .	5 000 „	
		6 200 „
o) Geologisches Institut: zur Vervollständigung der paläontologischen Sammlung		2 000 „
p) Mineralogisches Institut:		
α) zur Anschaffung einer Krystallmodellsammlung	530 ℳ	
β) zur Anschaffung eines Goniometers	700 „	
γ) zur Anschaffung eines Projektionsapparates .	1 200 „	
		2 430 „
q) Physikalisches Institut: zur Vervollständigung der elektrischen Einrichtungen im neuen Hörsaal		3 750 „
r) Chemisches Institut, philosophische Abteilung: zur Vervollständigung der Handbibliothek		3 000 „
Übertrag		60 280 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Übertrag	60 280 ℳ
s) Pharmakognostisches Institut: zur Beschaffung von optischen und physiologischen Apparaten, von Glasgeräten und weiteren Mikroskopen		1 200 „
t) Technologisches Institut: α) zur Anschaffung von Sammlungsschränken .	700 ℳ	
β) zur Anschaffung von Pulverichs Refraktometer	720 „	
		1 420 „
u) Physikalisch-chemisches Institut: zur Vervollständigung der instrumentellen Einrichtung		1 500 „
v) Hygienisches Institut: zur Anschaffung eines Projektionsapparates . . .		2 500 „
w) Physiologisches Institut: zur Anschaffung von 2 Sammlungsschränken und 6 Arbeitstischen für das physiologische Praktikum .		600 „
x) Medizinische Klinik: zur Vervollständigung eines der Klinik geschenkten Röntgenapparates und Anschluß desselben an die städtische elektrische Zentrale . . .		1 200 „
zusammen .		68 700 ℳ

Von diesen zum Teil dringenden Anträgen kann nur ein kleiner Teil berücksichtigt werden.

Der akademische Musiklehrer hat zum Budget den Antrag gestellt, ihm als Entschädigung für die Überlassung eines Teils seiner Wohnung für den akademischen Musikunterricht eine Jahresentschädigung von 480 ℳ zu bewilligen. Dieser vom Senat befürwortete Antrag ist unter Position 19 des Spezialvoranschlags berücksichtigt worden. Ein weiterer Antrag, der die sachliche Ausgestaltung des Musikunterrichts betrifft, ist bisher weder zum Budget noch sonst gestellt worden. Die Wünsche des akademischen Musiklehrers um persönliche Besserstellung können selbstverständlich aus der Position „Außerordentliche Zuschüsse für akademische Institute" nicht befriedigt werden.

Antrag: Genehmigung.

§ 11. Zur Verzinsung von Aufwendungen des Grundstocks der Universität und des klinischen Hospitals für Universitätsbauten 44 000 ℳ

Bei Vorlegung des Budgets für die Jahre 1902/03 war in Aussicht genommen gewesen, diese Position in den ordentlichen Etat zu übernehmen, was nach Anschauung der Kommission nun im Budget für die Jahre 1906/07 zur Durchführung gebracht werden sollte.

Antrag: Genehmigung.

c) Technische Hochschule.

§ 12. Erweiterungsbau für die Maschinenbauschule 206 000 ℳ

Die Notwendigkeit des Baues ist in den Erläuterungen nachgewiesen. Der in Aussicht genommene Bauplatz auf dem Gelände der alten Dragonerkaserne erscheint richtig gewählt.

Die Kommission hat Pläne und Kostenvoranschläge erhoben.

Der auf Grund der Bemerkungen des bautechnischen Referenten des Ministeriums abgeänderte Kostenvoranschlag der Großh. Bezirksbauinspektion für den Erweiterungsbau der Maschinenbauschule vom 16. November 1903 schließt mit einer Summe von rund 211 500 ℳ, also um 5 500 ℳ höher, als nach der vorläufigen Kostenberechnung im Budget angefordert ist, ab. Es darf aber gehofft werden, daß diese kleine Differenz durch Sparsamkeit bei der Ausführung eingebracht werden kann. Die Kosten für die innere Einrichtung des Erweiterungsbaues sollen im nächsten Budget angefordert werden.

Antrag: Genehmigung.

§ 13. Erweiterung des technisch-chemischen Instituts 90 000 ℳ

In einer Mitteilung der Großh. Regierung wird nach dem jetzt vorliegenden Kostenvoranschlag in Abänderung der in der Erläuterung enthaltenen Angabe der Bauaufwand in Höhe von 75 000 ℳ, der Betrag für die innere Einrichtung, insbesondere die apparative Ausstattung der Räume, in Höhe von 15 000 ℳ angenommen.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 14. Ergänzung des Lehrmaterials und der Instituts-einrichtungen 20 000 ℳ

Der Betrag ist für die Maschinenbauschule, die Ingenieurschule, das physikalische, elektrotechnische, geologische, botanische Institut und die Sammlung der Abteilung für Forstwesen bestimmt.

Antrag: Genehmigung.

Die Budgetkommission stellt den **Antrag:**

Zu Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen, I. Höhere Unterrichtsanstalten:

a) die Ausgabe im ordentlichen Etat für die Jahre 1904 und 1905 mit jährlich 2 170 300 ℳ

b) die Ausgabe im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit 1 462 700 „

zu genehmigen.

Anlage 1

Die Frequenz der badischen Hochschulen betr.

Übersicht der Studierenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie auf der Technischen Hochschule.

1. Im Sommersemester 1903.

A. Universität Heidelberg.

	Badener	Nicht-Badener	Zusammen
Angehörige der theologischen Fakultät	31	31	62
„ „ juristischen „	153	419	572
„ „ medizinischen „	65	246	311
„ „ philosophischen „	111	248	359
„ „ naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät	91	276	367
Summe	451	1 220	1 671
Hospitanten und Hörerinnen	99	114	213
Gesamtzahl	550	1 334	1 884

B. Universität Freiburg.

	Badener	Nicht-Badener	Zusammen
Angehörige der theologischen Fakultät	136	69	205
„ „ rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät	163	628	791
„ „ medizinischen Fakultät (darunter Pharmazeuten 52)	78	407	485
„ „ philosophischen Fakultät	131	350	481
Summe	508	1 454	1 962
Hospitanten	—	—	117
Gesamtzahl	—	—	2 079

C. Technische Hochschule Karlsruhe.

	Studierende	Hospitanten	Zusammen	Davon Badener
Mathematik und allgemein bildende Fächer (Allgemeine Abteilung.)	8	2	10	6
Architektur	253	26	279	99
Ingenieurwesen	232	8	240	148
Maschinenwesen	457	17	474	114
Elektrotechnik	320	20	340	31
Chemie	180	20	200	28
Forstwesen	31	—	31	23
Summe	1 481	93	1 574	449
Hörer und Hörerinnen	—	—	85	—
Zusammen	—	—	1 659	—

Noch Anlage 1.

2. Im Wintersemester 1903/1904.

A. Universität Heidelberg.

	Badener	Nicht-Badener	Zusammen
Angehörige der theologischen Fakultät	36	20	56
„ „ juristischen „	150	247	397
„ „ medizinischen „	75	191	266
„ „ philosophischen „	148	178	326
„ „ naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät	105	209	314
Summe	514	845	1 359
Hospitanten und Hörerinnen	78	98	176
Gesamtzahl	592	943	1 535

B. Universität Freiburg.

	Badener	Nicht-Badener	Zusammen
Angehörige der theologischen Fakultät	140	45	185
„ „ rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät	172	220	392
„ „ medizinischen Fakultät (darunter Pharmazeuten 45)	83	291	374
„ „ philosophischen Fakultät	159	221	380
Summe	554	777	1 331
Hospitanten	—	—	156
Gesamtzahl	—	—	1 487

C. Technische Hochschule Karlsruhe.

	Badener	Nicht-Badener	Zusammen
Mathematik und allgemein bildende Fächer (Allgemeine Abteilung.)	8	4	12
Architektur	95	152	247
Ingenieurwesen	160	96	256
Maschinenwesen	110	341	451
Elektrotechnik	26	265	291
Chemie	27	194	221
Forstwesen	24	8	32
Summe	450	1 060	1 510
Hospitanten	24	94	118
Summe	474	1 154	1 628
Teilnehmer	—	—	132
Gesamtzahl	—	—	1 760

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Übersicht

über die Frequenz der klinischen Anstalten der Universität Heidelberg im Jahr 1902.

Ordn. Zahl	Anstalt		a. Zahl der Patienten, b. Verpflegungstage derselben			
			I	II	III	zusammen
			Verpflegungsklasse			
1.	Akademisches Krankenhaus:					
	A. Medizinische Klinik	a.	69	86	2 382	2 537
		b.	2 918	2 249	52 088	57 255
	B. Chirurgische Klinik	a.	202	187	2 259	2 648
		b.	4 741	3 408	54 066	62 215
	C. Augenklinik	a.	19	77	1 087	1 183
		b.	320	1 297	17 666	19 283
	A., B. und C. zusammen . . .	a.	290	350	5 728	6 368
		b.	7 979	6 954	123 820	138 753
2.	Frauenklinik:					
	1. Patienten	a.	8	71	753	832
		b.	113	1 054	9 850	11 017
	2. Schwangere und Wöchnerinnen . . .	a.	—	—	461	461
		b.	—	—	17 241	17 241
	zusammen . . .	a.	8	71	1 214	1 293
		b.	113	1 054	27 091	28 258
3.	Ohrenklinik	a.	40	79	313	432
		b.	364	866	5 559	6 789
4.	Irrenklinik	a.	9	48	479	536
		b.	1 410	4 868	47 242	53 520

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 2.

Übersicht

über die Frequenz der klinischen Anstalten der Universität Freiburg im Jahr 1902.

Ordn. Zahl	Anstalt		a. Zahl der Patienten, b. Verpflegungstage derselben			
			I	II	III	zusammen
			Verpflegungsklasse			
1.	Klinisches Hospital:					
	A. Medizinische Klinik	a.	56	40	1 737	1 833
		b.	674	418	45 503	46 595
	B. Chirurgische Klinik	a.	112	187	2 018	2 317
		b.	2 335	3 727	68 478	74 540
	C. Halsklinik	a.	91	182	308	581
		b.	638	662	3 896	5 196
	D. Ohrenklinik	a.	8	52	222	282
		b.	97	755	4 641	5 493
	E. Hautklinik	a.	2	5	428	435
		b.	45	205	11 964	12 214
	A. bis E. zusammen . . .	a.	269	466	4 713	5 448
		b.	3 789	5 767	134 482	144 038
2.	Augenklinik	a.	24	116	409	549
		b.	376	1 849	9 456	11 681
3.	Frauenklinik:					
	1. Patienten	a.	44	44	496	584
		b.	1 349	660	9 624	11 633
	2. Schwangere und Wöchnerinnen . . .	a.	20	31	413	464
		b.	348	479	10 398	11 225
	O.-Z. 3 zusammen . . .	a.	64	75	909	1 048
		b.	1 697	1 139	20 022	22 858
4.	Psychiatrische Klinik	a.	5	17	337	359
		b.	896	2 579	47 063	50 538

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Oberbaurat Schäfer.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1901.

Betrifft den Neubau der Universitätsbibliothek in Freiburg.

Großherzoglichem Ministerium beehre ich mich anbei zwei Kostenberechnungen zu übersenden.

Die eine, mit dem Betrage von 67 930 Mark abschließend, betrifft die beim Bibliotheksbau selbst eintretenden Überschreitungen. Aus welchen Veranlassungen die einzelnen Titel des Anschlags überschritten worden sind, wird sich zum Teil erst durch die in Arbeit befindliche Abrechnung ergeben Hier spezielle Nachweise zu liefern, dürfte erst gegen Ende des laufenden Jahres möglich werden.

Die zweite Kostenberechnung besteht aus zwei Teilen. In A sind die für die innere Einrichtung des Gebäudes erforderlichen Aufwendungen veranschlagt, in B die Entschädigung für meine Reisen für Projektierung, Detailierung und Leitung des Baues, sowie die dem Bauführer Kieß für die Abrechnung noch zu zahlenden Beträge. Es schließt ab

der Teil A mit	190 000 ℳ
der Teil B mit	17 283 ℳ
also der zweite Anschlag mit .	207 283 ℳ

Der Bau kann vor den nächsten Osterferien mit Sicherheit beziehbar übergeben werden.

Hohes Ministerium bitte ich ganz ergebenst, die lange Verzögerung dieser Vorlage gütigst entschuldigen zu wollen.

gez. Schäfer

An Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts

Hier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 4.

Professor F. Ratzel
Architekt.

Neubau des Kollegienhauses der Universität in Freiburg i. B.

Erläuterungsbericht.

A. Allgemeine Anordnung.

Die Grundrißanordnung des preisgekrönten Entwurfs „Ovum" wurde in den Hauptgesichtspunkten beibehalten. Den Wünschen der Akademischen Baukommission entsprechend wurden aber sowohl in der Gesamtgruppierung, als auch in den Einzelheiten Veränderungen vorgenommen. Es sollten möglichst viele Lehrsäle nach Norden und Osten zu liegen kommen; dadurch kam der Flur des langen Flügelbaues mit dem Hörsaalbau, dem Dienerbau und den eingeschlossenen offenen Höfen nach der Belfortstraße zu liegen. In der Löwenstraße entstand eine platzartige dreieckige Erweiterung, wodurch an dieser Stelle günstige Licht- und Luftverhältnisse geschaffen werden. Der Aulavorbau kam von der Löwenstraße nach der Werderstraße und wurde mit einem breiten Giebelaufbau bekrönt. Im Modell erhielt er ein besonders, höhergezogenes Dach. An dessen Stelle trat, der besseren Wirkung wegen, der Giebel. Durch diese Verschiebungen konnten nicht nur alle Räume zweckentsprechend gelegt werden, auch der architektonische Aufbau wurde durch sie in günstiger Weise beeinflußt.

Es entstanden neben dem großen Innenhof drei geräumige, nach außen offene Hof-Anlagen, die wechselvolle und malerische Einblicke gewähren werden. Das Konkurrenzausschreiben sah an der Ecke der Belfort- und Werderstraße eine größere Abschrägung vor; darunter litten fast alle eingereichten Entwürfe, da, auf Kosten kleiner malerischer Effekte, eine großzügige Anlage des Grundrisses sich nicht ermöglichen ließ. Durch das Entgegenkommen der Stadt Freiburg wurde diese hemmende Vorschrift aufgehoben und eine imposantere Ausgestaltung der Eingangsfaçade ermöglicht. Die Treppenhäuser, besonders die Haupttreppe erhielten größere Abmessungen als im Entwurf „Ovum". Sämtliche Hörsäle sind so gelegt, daß weder Dozent noch Hörer ins Licht sehen; sechs größere Auditorien sind mit zweiseitigem Licht versehen.

Der Deutschrenaissance-Charakter der Architektur des prämiierten Entwurfs wurde beibehalten; der Aufbau und die Einzelheiten erhielten dagegen eine reifere und gründlichere Durchbildung, als dies bei einem verhältnismäßig rasch konzipierten Konkurrenzentwurf möglich war.

B. Konstruktion und Material.

Für das Äußere des Gebäudes sind dieselben Materialien angenommen, wie für das benachbarte Bibliotheksgebäude, nämlich rote Sandsteinverblendung für die Flächen, Mainthäler Sandstein für die Architekturglieder und Ziegel bezw. Kupfer für die Dächer. Die Hintermauerung erfolgt in Backsteinen und nur, wo aus ästhetischen oder praktischen Gründen tiefe Leibungen oder dergleichen wünschenswert sind, aus Bruchsteinmauerwerk. Soweit dies ohne Schädigung der verlangten Raumfolge im Grundriß geschehen konnte, sitzen die Scheidewände lotrecht über-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einander; es ergaben sich dadurch Konzessionen von wenigen Quadratmetern, die an einzelnen Räumen gemacht werden mußten. Die Deckenkonstruktionen sind als Viktoria oder Roenensche Voutendecken zwischen eisernen I Balken angenommen. Auch für die bis zu 18 m. gespannte Decke unter der Aula ist eine ähnliche Konstruktion in Verbindung mit elliptisch geformten Gitterträgern angenommen. Die Konstruktion der Dächer ist im allgemeinen in Holz geplant; Eisen fand nur Verwendung bei den großen Spannweiten über der Aula, der großen Halle und den anschließenden Bauteilen.

C. Grundrißeinteilung.

Die im Programm verlangten Räume sind in folgender Weise verteilt:

Das Unter- und Erdgeschoß enthält die Räume für die Universitätsverwaltung sowie eine größere Anzahl von Hörsälen. Der Haupteingang an der Belfortstraße mündet in die große Halle des Erdgeschosses, mit der die Haupttreppe in direkter Verbindung steht. Der Eingang von der Werderstraße mündet in eine kleinere Halle, in Verbindung mit einer Nebentreppe. Die zweite Nebentreppe schließt sich an den Durchgang von der Löwen- zur Belfortstraße an.

Das 1. Obergeschoß umfaßt die zahlreichen Räume der philosophischen Fakultät, weitere Hörsäle und die Fakultätszimmer der medizinischen Fakultät. Die Haupttreppe mündet hier in eine Halle, die bedeutend kleiner ist, als die des Erdgeschosses, die aber durch 2 Geschosse durchgeht. An ihr liegt die Aula mit ihrem Vorsaal.

Im 2. Obergeschoß sind die Räume der theologischen Fakultät mit einem größeren, doppelt beleuchteten Hörsaal untergebracht. Neben einigen disponiblen Räumen befindet sich hier auch ein größerer Prüfungssaal. Im Flügelbau ist der Musiksaal und der mit hohen Atelierfenstern versehene Zeichensaal untergebracht.

Im Dachgeschoß lassen sich einige Giebelzimmer, die einstweilen nur einen provisorischen Ausbau erhalten, zu späterer Verwendung einrichten.

D. Heizung und Beleuchtung.

Für die Heizung sämtlicher Räume wurde eine Niederdruckdampfheizung vorgesehen. Die nötige Wärmemenge von ca. 1 750 000 Wärmeeinheiten wird in 5 Kesseln à 44 qm. Heizfläche erzeugt, von denen 3 für den gewöhnlichen Gebrauch ausreichen, 2 dagegen als Reserve und zur Verwendung bei sehr niedrigen Außentemperaturen gehalten werden. Die Wärmeabgabe erfolgt durch gußeiserne Radiatoren, die meist in den Fensternischen aufgestellt werden.

Sämtliche Hörsäle sowie das Sitzungszimmer des Plenums haben neben der Heizungs- eine Lüftungsanlage mit Zuführung frischer und erwärmter Luft erhalten. Alle andern Räume erhielten Abluftkanäle von entsprechenden Dimensionen.

Die elektrische Beleuchtung ist, der vorhandenen Wasserkraft wegen, im Anschluß an die Anlage der Universitätsbibliothek projektiert. Diese arbeitet mit einer Spannung von 110 Volt. Bei der großen Ausdehnung des Kollegienhauses muß diese auf 220 Volt erhöht werden. Zu diesem Zweck wäre der vorhandene Dynamo umzuwickeln und die Akkumulatorenbatterie durch die Aufstellung von 60 weiteren Elementen auf die doppelte Leistung zu bringen. Da die Wasserkraft nicht während des ganzen Jahres konstant ist, wird eine zweite Betriebsmaschine nebst Dynamo nötig und zwar wurde eine Sauggas-Anlage mit 50 pferdigem Gasmotor vorgesehen.

Diese ganze Anlage setzt voraus, daß die Stadt Freiburg die Überführung eines Kabels über die Belfortstraße gestattet. Ist dies nicht der Fall, so müßte im Kollegienhaus selbst eine Anlage geschaffen werden, die sich aber teurer stellt, als im Anschluß an die der Bibliothek. Trotzdem würde sich auch bei dieser Annahme der Betrieb weit rentabler gestalten, als bei einem Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk.

E. Baukosten.

Die Bausumme beträgt nach dem Voranschlag 1 800 000 ℳ. Daraus ergibt sich als Einheitspreis pro Kubikmeter umbauten Raum die Summe 21,67 ℳ.

gez. F. Ratzel.

Noch Anlage 4.

Verzeichnis der Räume:

A. Aula.

B. Verwaltungsräume.

Zimmer des Prorektors
Zimmer des Senats
Kanzlei der Universitätsverwaltung
1 Zimmer
1 Zimmer
Größere Archivräume für die Universitätsverwaltung, Wandfläche
Sitzungszimmer des Plenums
Vorzimmer hierzu
Sprechzimmer der Professoren
Telephonzimmer
Dienerzimmer
α) 1 Zimmer für den ersten Pedell
β) 1 „ „ „ zweiten „
γ) 1 Portierloge
δ) 1 Dienerzimmer
ε) 1 Raum für Gerätschaften
1 Zimmer für den student. Ausschuß
Karzer 3 Räume
Räume für die Vermögensverwaltung
α) Zimmer für den Administrator
β) „ „ die Kasse
γ) „ „ „ Registratur
δ) „ „ den Wirtschaftsdirektor zugl. für die Wirtschaftsdeputation
Räume für die Verwaltung der Stiftungen
α) 1 Zimmer für die Stiftungskommission und für die Exekutoren
β) 1 Zimmer für die Stiftungsverwaltung
γ) 1 Zimmer für den Kassenschrank und die Stiftungsurkunden
3—4 Wohnungen für die Pedelle und Diener.

C. Räume für die Fakultäten.

I. Theologische Fakultät.

1 Fakultätszimmer
1 Raum für das Seminar für Kirchengeschichte
1 Direktorzimmer
1 Raum für das Seminar für christliche Archäologie
1 Raum für das Seminar für alt- und neutestamentliche Exegese
1 Direktorzimmer
1 Raum für das Seminar für Dogmatik und Apologetik
1 Direktorzimmer
1 Raum für das Seminar für Moraltheologie und Kirchenrecht
Direktorzimmer

II. Juristische Fakultät.

Juristisches Seminar 1 Raum
1 „
Direktorzimmer, zugl. Sitzungszimmer der juristischen Fakultät
1 Raum für das kameralistische Seminar
1 Direktorzimmer.

III. Medizinische Fakultät.

1 Fakultätszimmer
1 Prüfungszimmer für die Räume der medizinischen und der philosophischen Fakultät.

IV. Philosophische Fakultät.

Fakultätszimmer
α) 1 Zimmer für die gesamte Fakultät und die Abteilung der Geisteswissenschaft
β) 1 Zimmer für die naturwissenschaftliche Abteilung
Seminar für klassische Philologie
1 Raum
1 „
Direktorzimmer
1 Raum für das Seminar für romanische Philologie
Direktorzimmer
1 Raum für das Seminar für germanische Philologie
Direktorzimmer
1 Raum für das Seminar für englische Philologie
Direktorzimmer
1 Raum für das Seminar für indogermanische und orientalische Sprache
1 Raum für das Seminar für alte Geschichte
Direktorzimmer
1 Raum für das Seminar für Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit
1 Raum desgl.
Direktorzimmer
1 Raum für das Seminar für Philosophie
Direktorzimmer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Psychologisches Laboratorium	
1	Raum
1	„
1	„

D. Hörsäle.

1	Hörsaal	für 350—400	Zuhörer
1	„	„ 300	„
1	„	„ 250	„
1	„	„ 200	„
2	Hörsäle,	jeder für 150	Zuhörer
4	„	„ „ 100	„
4	„	„ „ 60	„
4	„	„ „ 40	„
5	„	„ „ 30	„

1 Raum als allgemein verwendbares Übungszimmer.

E. Allgemeine Räume.

Zeichensaal mit Nordlicht
Musiksaal.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Grundbuchamt Freiburg.

Tauschvertrag

zwischen

1. **der Universität Freiburg im Breisgau**

und

2. **dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts,** Namens des badischen Landesfiskus, vertreten durch Großh. Universitätsadministration in Freiburg im Breisgau, einerseits

und

der Stadtgemeinde Freiburg im Breisgau, vertreten durch den Stadtrat daselbst, anderseits.

Geschehen zu Freiburg im Breisgau, den zwanzigsten September Eintausendneunhundertzwei.
(20. September 1902.)

Vor

Rechtsanwalt Distel, als Vertreter des Grundbuchbeamten, Rechtsrat Wilhelm Marbe hier erscheinen heute die ihm von Person bekannten:

1. August Münchbach, Rechnungsrat und Universitätsadministrator als Vertreter der Universität Freiburg im Breisgau und des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Vollmacht des letzteren vom 29. Juli 1902,
2. Max Buhle, Stadtbaumeister hier, als Vertreter der Stadtgemeinde Freiburg im Breisgau, mit Vollmacht des Stadtrats hier vom 28. März 1900 Nr. 4452

und beantragen die Beurkundung des nachstehenden

Tauschvertrags:

§ 1.

Die Universität Freiburg im Breisgau vertauscht an die Stadtgemeinde Freiburg im Breisgau

a. das dermalige Universitätshauptgebäude Bertholdstraße Nr. 17 und
b. die Universitätskirche Bertholdstraße Nr. 19 nebst zugehörigem Gelände im Flächengehalt von zusammen 55 ar 45 qm — Grundstück Lagerbuch Nr. 577 (auf dem angeschlossenen Plane A gelb eingefaßt) —

zu Eigentum und erhält dagegen im Tauschwege von der Stadtgemeinde zur Erstellung eines neuen Kollegiengebäudes das auf dem beiliegenden Plane B mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, A bezeichnete Gelände der früheren Rempartkaserne, zwischen Löwenstraße, Belfortstraße und Rempartplatz, nebst den darauf be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 5.

findlichen Gebäulichkeiten im Flächengehalt von 69 ar 94 qm — Grundstück Lagerbuch Nr. 445 — zu Eigentum sowie ein Aufgeld von 142 000 ℳ —

Einhundertzweiundvierzigtausend Mark,

welches zu den Kosten des Kollegienhausneubaues mitverwendet wird.

Die beweglichen Einrichtungsgegenstände der vorstehend genannten Gebäude, insbesondere die beweglichen Kultgegenstände der Universitätskirche, bleiben von dem Tausche ausgeschlossen. Die letzteren sollen auch in Zukunft ausschließlich dem Universitäts- und Gymnasiumsgottesdienste gewidmet bleiben.

§ 2.

Die Universität Freiburg im Breisgau behält sich für ihre Theologische Fakultät an der Universitätskirche und deren Sakristei, solange diese Gebäude nicht durch höhere Gewalt untergehen, die Benützung zur Abhaltung des akademischen, römisch-katholischen Gottesdienstes, sowie zur Verrichtung der Privatandacht für die Dozenten der Theologischen Fakultät vor. Der akademische Gottesdienst wird an allen Sonn- und Festtagen vormittags 10 Uhr abgehalten und besteht in Predigt und darauffolgender stiller heiliger Messe mit Gesangsbegleitung, an hohen Festtagen in einem Hochamt. Den Dozenten der Theologischen Fakultät steht die Universitätskirche zur Abhaltung von Privatmessen täglich in der Zeit vormittags bis neun Uhr zur Verfügung.

Zur Sicherung des vorbehaltenen Benützungsrechts soll für die Universität im Grundbuch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Sinne der §§ 1090 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen werden.

Das Benützungsrecht des Gymnasiums an der Universitätskirche zur Abhaltung des römisch-katholischen Schulgottesdienstes, sowie alle sonst nachweisbar an der Universitätskirche bestehenden Benützungsrechte werden durch den Eigentumsübergang und den Vorbehalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nicht berührt, vielmehr in ihrem bisherigen Umfange ausdrücklich gewahrt.

§ 3.

Die Stadtgemeinde Freiburg im Breisgau verpflichtet sich, die Löwenstraße, soweit das Gelände der früheren Rempartkaserne reicht, auf ihre Kosten auf 12 m in der in anliegendem Plane B ersichtlich gemachten Weise zu verbreitern. Die Universität leistet zu den Kosten der Straßenverbreiterung einen Beitrag von 13 750 ℳ

Dreizehntausendsiebenhundertfünfzig Mark,

zahlbar sofort nach Herstellung der Straße.

§ 4.

Die Kosten für die Herstellung des Gewerbekanals und die Überwölbungen desselben tragen die Universität und die Stadtgemeinde Freiburg im Breisgau je zur Hälfte, mag der Gewerbekanal an seiner jetzigen Stelle belassen, oder aus dem Baugelände heraus verlegt werden.

§ 5.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Übergabe des Geländes der Rempartkaserne nebst den darauf befindlichen Gebäuden bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten. Die Übergabe des alten Universitätshauptgebäudes und der Kirche an die Stadtgemeinde erfolgt nach Bezug des neuen Kollegiengebäudes.

§ 6.

Die Zahlung des Aufgeldes von 142 000 ℳ ist alsbald nach Übergabe des alten Universitätshauptgebäudes und der Universitätskirche an die Stadtgemeinde von dieser zu bewirken.

§ 7.

Für die Zeit von der Übergabe der Gebäude auf dem Gelände der Rempartkaserne bis zur Übergabe des alten Universitätsgebäudes erhält die Stadtgemeinde Freiburg im Breisgau aus der Staatskasse eine Entschädigung von jährlich 5000 ℳ

Fünftausend Mark,

zahlbar jeweils auf Jahresschluß bezw. nach Übergabe des alten Universitätshauptgebäudes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 5.

§ 8.

Die Kosten dieses Vertrages, sowie der Grundbucheintragung werden von der Universität und der Stadtgemeinde je zur Hälfte getragen.

§ 9.

Zu gegenwärtigem Vertrage, dessen vorstehende Bestimmungen nur in Wirksamkeit treten, wenn die Genehmigung zum Neubau eines Kollegienhauses in Freiburg im Breisgau im Finanzgesetze erteilt wird, bleibt seitens der Universität die Genehmigung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts als Aufsichtsbehörde für das Stiftungsvermögen der Universität Freiburg im Breisgau vorbehalten.

Stadtbaumeister Buhle behält vor die Genehmigung durch den Stadtrat der Stadt Freiburg im Breisgau. Der Bürgerausschuß hat seine Genehmigung zu dem Inhalt dieses Vertrages durch Beschluß vom 11. Juli erteilt.

Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig eine Vormerkung im Grundbuch über den aus diesem Vertrag entstehenden Anspruch auf Übertragung des Eigentums und beantragen die Eintragung der Vormerkungen. Sobald gemäß Absatz 1 die Wirksamkeit der §§ 1—8 eingetreten ist, wird jeder Teil der Vertragschließenden dem andern das vertauschte Grundstück auflassen und die Eintragung des Erwerbes im Grundbuch bewilligen. Die in § 446 Abs. 1 B.G.B bezeichneten Wirkungen treten aber gleichwohl erst mit der Übergabe ein.

§ 10.

Vorstehender Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt, jedem der vertragschließenden Teile wird ein Exemplar mitgeteilt, während das 4. Exemplar dem Grundbuchamt verbleibt.

Es werden drei Abschriften verlangt.

Auf Vorlesen von den Erschienenen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterzeichnet.

gez. August Münchbach.
„ Max Buhle.
(L.S.) „ Distel.

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift beurkundet

Freiburg, den 20. September 1902 (zwanzigsten September Neunzehnhundertzwei).

Das Grundbuchamt
gez. Distel.

Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. März 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Budgetjahre 1904 und 1905

Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen

II. Mittel- und Volksschulen

und

Titel III der Einnahme: Unterrichtswesen

Mittel- und Volksschulen

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 46/81, 100/103 und 118/119).

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

Titel X der Ausgabe.

II. Mittel- und Volksschulen.

Ordentlicher Etat.

A. Oberschulrat.

§§ 7—16.

Nachdem auf Grund der vom letzten Landtage bewilligten Vermehrung der Zahl der Kollegialmitglieder dem fachmännischen Elemente durch Heranziehung eines weiteren Schulmannes eine stärkere Vertretung im Oberschulrat zuteil geworden ist, soll jetzt zur Entlastung des verwaltungstechnischen Kollegialmitgliedes die Anstellung eines weiteren wissenschaftlich gebildeten Beamten als Hilfsarbeiter (D 3) erfolgen.

Die fortwährend im Fluß befindlichen Fragen im Gebiete des Mittel- und Volksschulwesens rechtfertigen eine nochmalige Vermehrung der Arbeitskräfte des Oberschulrates.

Die schon der Kommission des letzten Landtages zugegangene Mitteilung über die Geschäfte des Verwaltungsreferenten insbesondere, in Verbindung mit der Tatsache, daß dieses Kollegialmitglied inzwischen zum vorsitzenden Rat ernannt wurde und also teilweise auch mit der Leitung der Geschäfte befaßt ist, scheinen auch die in Aussicht genommene Art dieser Vermehrung genügend zu begründen.

Die im Oberschulrat bearbeitete Volksschulstatistik (Aufnahme vom 1. Dezember 1900) ist druckfertig, die der Mittelschulen so weit gefördert, daß sie ebenfalls in Bälde zum Druck fertig gestellt sein wird.

Die folgenden Jahrgänge der Erhebungen befinden sich in Bearbeitung und werden der ersten Publikation tunlichst schnell folgen.

Die vermehrten Geschäfte der Revision, der Expeditur und Kanzlei rechtfertigen die neu angeforderten Stellen eines weiteren Revisors eines Expeditur-Assistenten und eines Bureau-Assistenten.

Zu § 9: Vergütungen und sonstige ständige Bezüge des nichtetatmäßigen Personals werden für 3 Maschinenschreiberinnen durchschnittlich je 900 Mark und für einen Hilfsdiener 1200 Mark neu angefordert, was durch den Hinweis auf die stetige Zunahme des Schreibgeschäftes und durch teilweise Unterbringung von Diensträumen in dem einem Stiftungsfond gehörigen, an das Oberschulratsgebäude anstoßenden Hause ausreichend begründet ist. Dieses Haus, von welchem schon bisher zwei Stockwerke gemietet waren, soll nun zur Beschaffung weiterer Diensträume ganz gemietet werden, was einen Mehraufwand von 3100 Mark verursacht, welcher in § 13 verrechnet ist.

Antrag zu §§ 7—16: Genehmigung.

B. Kreisschulvisitaturen.

§§ 17—24.

Es ist eine Verkleinerung der bisherigen 13 Schulkreise, die Errichtung von 5 neuen, also im ganzen 18 Schulkreisen und demzufolge die Vermehrung der Kreisschulräte von 13 auf 18 beabsichtigt. Die Änderung soll eine wirksamere Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Volksschulen dadurch herbeiführen, daß künftig je einem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schulkreise durchschnittlich nur 3 Amtsbezirke zugewiesen werden.

Nach § 13 des Gesetzes über den Elementarunterricht werden zur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen Kreisschulräte bestellt; diesen steht auch die Aufsichtsführung über die Volksschulen der Städteordnungsstädte zu, während zur unmittelbaren technischen Leitung der letzteren nach § 106 El.-U.-Ges. besondere Rektoren bestellt sind. Diesen kann vorzugsweise, wenn sie durch landesherrl. Entschließung ernannt sind, der Titel „Stadtschulrat" verliehen werden.

Die Kommission hat zu ihrer näheren Information auf eine Anzahl von Anfragen folgende Auskünfte erhalten:

„Von den dermaligen Visitaturbezirken — Konstanz, Villingen, Waldshut. Lörrach, Freiburg, Lahr, Offenburg, Baden, Karlsruhe, Bruchsal, Heidelberg, Mosbach und Tauberbischofsheim — umfassen zwei — Konstanz und Villingen — je 5, einer — Karlsruhe — 3 und die übrigen je 4 Amtsbezirke. Die Lehrerzahl der einzelnen Bezirke schwankt zwischen 707 (Heidelberg) und 212 (Waldshut), die der Schulorte zwischen 165 (Waldshut) und 77 (Karlsruhe), während die größte räumliche Ausdehnung 1820 qkm (Villingen), die kleinste 738 qkm (Karlsruhe) beträgt.

Als Amtssitze für die 5 neuen Visitaturen sind vorgesehen die Orte: Ueberlingen, oder Stockach, Schopfheim, Emmendingen, Pforzheim und Mannheim.

Da das Land in 53 Amtsbezirke eingeteilt ist, erhielten 17 Visitaturbezirke deren je 3 und einer (Karlsruhe) 2 Amtsbezirke zugeteilt. Die einzelnen Amtsbezirke sind allerdings nach Flächeninhalt und Einwohnerzahl sehr verschieden. Die Ungleichheiten werden aber durch andere Verhältnisse, die für den Geschäftsumfang des Kreisschulrats und damit auch für die Bildung der Visitaturbezirke von besonderer Bedeutung sind, ausgeglichen. Dahin gehören: die Zahl der Schulen bezw. Schulorte, die Zahl der Lehrer, die örtlichen Entfernungen im allgemeinen und vom Visitatursitz insbesondere, sowie die Beschaffenheit der Verkehrswege und Verkehrsverbindungen. Weiter kommt in Betracht, ob für einzelne Volksschulen besondere technische Leiter (Volksschulrektoren) bestellt sind, wie dies in den Städteordnungsstädten und in Rastatt der Fall ist.

Bei Berücksichtigung all dieser Umstände wird die in Aussicht genommene Einteilung, wie aus der Anlage zu ersehen ist, eine annähernd gleiche Geschäftslast für die einzelnen Visitaturen ergeben.

Anl. 1.

Die Bildung eines neuen Visitaturbezirkes aus den Ämtern Überlingen, Meßkirch und Pfullendorf würde gegenüber der Kombination Stockach, Engen, Meßkirch den Vorteil bieten, daß der Kreisschulrat von Konstanz nicht genötigt wäre, zu Visitationen in einen großen Teil seines Bezirkes über den See fahren zu müssen, was immerhin eine Erschwerung der Geschäftsführung bedeutet.

Durch die Schaffung von 5 weiteren Visitaturbezirken wird es sich ermöglichen lassen, daß jeder Kreisschulrat alle Schulen seines Schulkreises in 3 Jahren im allgemeinen zweimal — und zwar einmal einer ordentlichen und einmal einer außerordentlichen und unvermuteten — Prüfung unterziehen kann. Nötigenfalls wird bei einzelnen Schulen auch eine Wiederholung der Prüfung in kürzeren Zwischenräumen sich ermöglichen lassen. Eine häufigere Visitation erscheint als Regel nicht geboten.

Es ist deshalb bei dem dermaligen Umfang unseres Schulwesens anzunehmen, daß eine weitere Vermehrung der Kreisschulräte in absehbarer Zeit nicht nötig werden wird."

Was insbesondere die Beaufsichtigung der Volksschulen der Städteordnungsstädte betrifft, so wurde seitens der Gr. Regierung erklärt:

„Den in den Städteordnungsstädten bestellten Rektoren (Stadtschulräten) können nach § 107 Abs. 2 des Gesetzes über den Elementarunterricht, falls sie landesherrlich angestellt sind, einzelne Amtsbefugnisse eingeräumt werden, die hinsichtlich der Schulen in anderen Gemeinden dem Kreisschulrat vorbehalten sind.

An diesem Zustand, der sich wohl bewährt hat, etwas zu ändern, liegt eine zureichende Veranlassung für die Schulverwaltung dermalen nicht vor; ebensowenig könnte eine Änderung im Interesse der beteiligten Stadtverwaltungen gelegen sein.

Abgesehen davon, daß die gesetzliche Bestimmung des § 107 El.-U.-Ges. die organische Verbindung der Funktionen des technischen Leiters der Volksschule einer Städteordnungsstadt und des staatlichen Schulaufsichtsbeamten nicht für zulässig erachtet, indem sie nur die Übertragung einzelner, nicht aller Funktionen des Kreisschulrats an den Rektor vorsieht, sprechen auch sonstige Erwägungen gegen eine weitergehende organische Vereinigung der beiden Ämter.

Der Rektor steht, wenn er auch vom Staate ernannt wird und rechtlich als ein Organ der staatlichen Schulaufsicht sich darstellt, tatsächlich doch nach mancher Richtung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hin in engeren Beziehungen zu den Gemeindebehörden. Hierin müßte, wenn der Rektor zugleich die Stelle des staatlichen Bezirksaufsichtsbeamten bekleiden sollte, eine wesentliche Änderung eintreten. Dem Rektor als Kreisschulrat müßte eine wesentlich selbständigere Stellung gegenüber der Gemeindebehörde und der örtlichen Schulaufsichtsbehörde eingeräumt werden, als der dermalige Rektor sie einnimmt. Eine Vereinigung der beiden Funktionen in einer Person müßte daher eine Einschränkung der Rechte der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiet der Volksschule im Gefolge haben und möchte daher den beteiligten Stadtverwaltungen kaum erwünscht sein. Aber auch selbst für den Fall einer solch selbständigeren Gestaltung der Stellung des Rektors wären bei einem etwaigen Widerstreit zwischen den staatlichen und städtischen Interessen Konflikte für den betreffenden Beamten und im Anschluß hieran unter Umständen schwerwiegende Differenzen zwischen Staat und Stadt nicht ausgeschlossen, die bei der Aufrechthaltung der jetzigen Organisation vermieden würden.

Dazu kommt, daß die staatliche Unterrichtsverwaltung den Bezirksschulaufsichtsbeamten auch für die einem Rektor unterstellten Schulen nicht entbehren kann, und daß das Vorhandensein eines solchen Beamten unter Umständen auch für die betreffende Gemeinde von besonderem Wert sein kann. Dem Kreisschulrat wird in erster Reihe die Vornahme der Prüfungen zufallen, zu denen dem Rektor in den vielgliederigen Organismen unserer großen Städte die Zeit fehlt. Diese Prüfungen können nicht entbehrt und auch nicht, was bei der Vereinigung beider Funktionen am nächstliegenden schiene, durch die Oberschulbehörde unmittelbar vorgenommen werden, da — abgesehen von der dadurch bedingten Vermehrung ihrer Mitglieder — diese Behörde dadurch in eine ihrer Organisation nicht entsprechenden Stellung gedrängt würde. Andererseits muß es auch für die Stadtverwaltung von Interesse sein, von Zeit zu Zeit eine Beurteilung des Standes ihrer Volksschulen durch den ihr völlig unabhängig gegenüberstehenden staatlichen Schulaufsichtsbeamten zu erhalten.

Der Umstand, daß dermalen an einigen wenigen Orten die beiden Funktionen tatsächlich vereinigt sind, indem der Kreisschulrat die Stelle des Volksschulrektors im Nebenamt versieht, kann gegen die Begründetheit der vorstehenden Ausführungen nicht verwertet werden, da dieses nur ausnahmsweise bestehende, historisch überkommene Verhältnis, wo es noch besteht, von jedem der Beteiligten, insbesondere auch von der staatlichen Unterrichtsverwaltung jederzeit gelöst werden kann.

Falls eine Änderung der bisherigen Organisation nach der Richtung einer Vereinigung der Funktionen des Kreisschulrats mit jenen des Volksschulrektors überhaupt als wünschenswert und durchführbar erschienen wäre, so wäre wohl hiefür zunächst nur die Volksschule in Mannheim in Betracht gekommen, die nach der Größe des Personals an Schülern und Lehrern wie nach dem Umfang der dem Rektor obliegenden Geschäftsaufgaben von den Volksschulen in den übrigen Städteordnungsstädten erheblich absteht.

Zum Beweis hiefür sei nur darauf hingewiesen, daß die Volksschule zu Mannheim am 1. Dezember 1902 von 19 174 Schülern besucht war und die Schülerzahl der Karlsruher Volksschule zu diesem Zeitpunkt nur 9607 betrug, während die Zahl der Lehrer an der ersteren auf 356, an der letzteren dagegen nur auf 199 sich belief.

Aber auch hinsichtlich dieses Schulorganismus scheinen uns die angeführten Gründe entschieden für die Beibehaltung des bestehenden Zustandes zu sprechen."

Zur eingehenden Beurteilung der damit aufgeworfenen Frage ist auch erforderlich, die Voraussetzungen kennen zu lernen, welche in Beziehung auf die theoretische und praktische Vorbildung für die Stellung eines Kreisschulrats gefordert werden. Hierüber hat die Großh. Regierung folgendes mitgeteilt:

„Die Voraussetzungen in Beziehung auf theoretische und praktische Vorbildung, welche bei Persönlichkeiten, die für die Stellung eines Kreisschulrats in Aussicht zu nehmen sind, vorhanden sein müssen, können nur aus der Stellung der Kreisschulräte und aus deren dienstlichen Obliegenheiten abgeleitet werden, da bestimmte Vorschriften hierüber nicht bestehen. Nach §§ 19 ff. der Verordnung vom 26. Febr. 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betr., haben die Kreisschulräte in ihren Dienstbezirken die mittlere Aufsicht über die Volksschulen; sie haben deshalb die Verpflichtung, die Volksschulen nach jeder Richtung tunlichst zu fördern, zu heben und dahin zu wirken, daß sie die ihnen gestellten Aufgaben erfüllen. Die Kreisschulräte haben ferner die Prüfung dieser Schulen vorzunehmen, für die Einhaltung der das Volksschulwesen betreffenden staatlichen Vorschriften zu sorgen, die Dienstführung und das Verhalten der Lehrer zu überwachen und den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörden und der Lehrer mit der Oberschulbehörde zu vermitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Aus dieser Stellung der Kreisschulräte und der ihnen obliegenden dienstlichen Wirksamkeit ergibt sich, daß die in Aussicht zu nehmende Persönlichkeit neben umfassenden und sicheren Kenntnissen in den zum Unterrichtsgebiet der Volksschulen gehörigen Unterrichtsfächern und neben besonderer pädagogischer Befähigung und Beherrschung der in den Volksschulen anzuwendenden Unterrichtsmethode, worüber sie durch erfolgreiche Ablegung der betreffenden staatlichen Prüfungen einen sicheren Nachweis zu liefern hätte, womöglich auch praktisch im Volksschuldienst bereits tätig gewesen sein sollte und die für diesen Teil des Unterrichtswesens getroffenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungsvorschriften schon in der Praxis genügend kennen gelernt habe.

Daß für eine Stellung, wie sie die Kreisschulräte einnehmen, die persönlichen Eigenschaften von wesentlichster Bedeutung sind und daß von denselben ein weiterer Blick und ein ausgebildetes, sicheres Taktgefühl verlangt werden muß, ist selbstverständlich.

Diese Erwägungen und vor allem die Stellung des Kreisschulrats zu den Lehrern seines Bezirks verlangen nun, daß die zum Kreisschulrat in Aussicht zu nehmende Persönlichkeit eine über den regelmäßigen Bildungsstand der Volksschullehrerschaft hinausgehende Ausbildung erlangt hat und — sei es durch besondere persönliche Eigenschaften, sei es durch ihre wesentlich höhere allgemeine und fachwissenschaftliche Ausbildung — diejenige Autorität und das Ansehen im Kreise der Lehrer erwarten läßt, welches dem Verhältnis zwischen dem Aufsichtsbeamten und den Lehrern den Charakter eines Vertrauensverhältnisses gewährt.

Wenn daher auch im Einzelfall ein hervorragend begabter, seiner Persönlichkeit nach besonders geeigneter Volksschullehrer, der die durchschnittliche Ausbildung seiner Berufsgenossen durch eigene Fortbildung oder weitere Studien für sich erweitert und vertieft hat, wohlgeeignet für die Stellung eines Kreisschulrats sein kann, so wird doch die Wirksamkeit als Kreisschulrat für denjenigen eine wesentlich leichtere und sicherere sein, welcher nach der theoretischen und praktischen Vorbildung für den Volksschuldienst noch akademische Studien gemacht und seine wissenschaftliche Befähigung für das Lehramt an höheren Lehranstalten durch Ablegung der betreffenden Staatsprüfung nachgewiesen hat. In Fällen dieser Art tritt zu der theoretischen und praktischen Ausbildung für den Beruf eines Volksschullehrers noch die nur für besonders begabte und mit besonderer Energie ausgestatteten Glieder des Volksschullehrerstandes erreichbare umfassendere Allgemeinbildung und höhere fachliche Ausbildung hinzu und läßt den wünschenswerten weiteren Blick für die Auffassung und Durchführung der Aufsicht über das Volksschulwesen, wie auch die nötige Autorität und den sicheren Takt im Verhältnis zu den dieser Aufsicht unterstehenden Lehrern mit größerer Sicherheit erwarten.

Aus den Staatsprüfungen für das Lehramt an höheren Lehranstalten sind nun auch im letzten Jahrzehnt eine Reihe von früheren Volksschullehrern als wissenschaftlich gut durchgebildete, für das höhere Lehramt gut befähigte Lehrer hervorgegangen, von denen einzelne wohl auch die für den Schulaufsichtsdienst geeignete Persönlichkeit bieten und für die besondere Wirksamkeit eines Kreisschulrats noch warmes Interesse empfinden werden.

Auf derartig vorgebildete Persönlichkeiten wird deshalb die Großh. Unterrichtsverwaltung in erster Linie bei Auswahl der für das Amt eines Kreisschulrats in Frage kommenden Männer ihr Augenmerk zu richten haben."

Die Kommission hält dafür, daß zunächst die aus der beabsichtigten neuen Organisation sich ergebenden Erfahrungen abzuwarten seien. Nicht ganz außer Zweifel erscheint ihr immerhin, ob 18 Kreisschulräte der dringenden Aufgabe häufiger ordentlicher und dazu vermehrter außerordentlicher und unvermuteter Prüfungen der ihnen unterstellten Schulen werden nachkommen können. Wenn sich bei einer Zahl von 18 ermöglichen lassen sollte, daß jeder Kreisschulrat regelmäßig in 3 Jahren eine ordentliche und eine außerordentliche Prüfung in jeder Schule vornimmt, so müßte das zunächst jedenfalls als das Mindesterfordernis bezeichnet werden.

Die Frage, ob einzelnen Rektoren (Stadtschulräten) die Funktionen eines Kreisschulrats übertragen werden sollten, erschien der Kommission noch nicht spruchreif. Für die Gegenwart glaubt sie, daß einer solchen organisationsmäßigen Verbindung zweier bisher getrennt neben einander bestehenden Funktionen auch da gewichtige Bedenken entgegenstehen, wo eine Reihe von Gründen dafür sprechen, die Stellung des technischen Schulleiters nach Rang und Gehalt über die technischen Schulleiter anderer Orte emporzuheben und sowohl der Schulkommission als dem Kreisschulrat gegenüber selbständiger zu gestalten, als bisher der Fall ist. Sie vermag daher zwar nicht diese Verbindung zu befürworten, möchte aber der Großh. Regierung anheimgeben, ob nicht einzelnen Rektoren (Stadt-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schulräten), insbesondere dem Stadtschulrat in Mannheim, gemäß § 107 Abs. 2 El.-U.-G. eine Erweiterung der Befugnisse zugestanden werden könnte. Zu der von einem Mitgliede ausgegangenen Anregung, daß einzelnen Stadtschulräten mit Rücksicht auf die gewachsene Bedeutung ihrer Stellung eine dieser Stellung entsprechendere Einreihung in den Gehaltstarif zuteil werden sollte, hat die Kommission aus prinzipiellen Gründen die Stellungnahme abgelehnt.

Die im Budget vorgesehene Vermehrung der Zahl der Kreisschulräte und die zu erwartende häufigere Vornahme der Prüfungen hat selbstverständlich die Erhöhung des bisher für Tagegelder, Reise- und Umzugskosten vorgesehenen Budgetsatzes zur Folge.

Nach einer der Kommission des letzten Landtages gemachten Mitteilung war damals beabsichtigt, den Kreisschulräten, welche für Besorgung der Kanzleigeschäfte Aversalbeträge von 350—420 Mark bezogen, in Rücksicht auf ihren sehr umfangreichen Bureaudienst und behufs Ermöglichung ihrer weitergehenden Verwendung für die Zwecke der eigentlichen Schulaufsicht besondere Hilfsbeamte (Bureauassistenten) nach J 6 des Gehaltstarifs beizugeben. Abweichend hievon werden jetzt für jede Kreisschulvisitatur 500 Mk. angefordert als Vergütung für je einen im Nebenamte mit dem Bureaudienst zu betrauenden Verwaltungs- oder Justizbeamten am Sitze der Visitatur. Über die Gründe, welche zum Abgehen von dem früheren, von der Budgetkommission gebilligten Vorhaben geführt haben, wurde seitens der Großh. Regierung erklärt:

„Der Beizug entsprechend vorgebildeter Hilfskräfte soll die Gewähr bieten, daß die Besorgung des Schreibwerkes und namentlich auch die Führung der Registraturgeschäfte nach den bestehenden Normen ordnungsmäßig erfolgt. Da besondere Bureaubeamte bei der Verkleinerung der einzelnen Visitaturbezirke wohl kaum genügend beschäftigt wären, erübrigte nur die nebenamtliche Verwendung geeigneter Kräfte vorzusehen. Solche werden an den Sitzen der einzelnen Kreisschulräte aus der Zahl der im Verwaltungs- oder Justizdienst beschäftigten Hilfskräfte gegen die ausgeworfenen Vergütungen überall zu erhalten sein. Eventuell werden dieselben mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde auf Grund des § 11 der Verordnung über die Dienstpflichten der Beamten mit der Versehung des fraglichen Dienstes von der Oberschulbehörde beauftragt werden können. Es wird so eher möglich sein, geeignete Hilfskräfte zu gewinnen, als bei dem bisherigen Verfahren, wo die Einstellung der betreffenden Hilfsbeamten lediglich Sache des Kreisschulrates war; vielfach hat die Unmöglichkeit, geeignete Kräfte für den fraglichen Dienst zu erhalten, die Großh. Kreisschulräte veranlaßt, vom Beizug von Hilfskräften überhaupt Umgang zu nehmen und die Schreibgeschäfte selbst zu besorgen oder durch Familienangehörige besorgen zu lassen, was nicht im Interesse des Dienstes liegt. Tatsächlich haben dermalen nur 2 Kreisschulräte ständige Hilfsarbeiter eingestellt."

Die Kommission hat nichts dagegen zu erinnern, daß dem Bedürfnis, den Kreisschulräten für den Bureaudienst Hilfskräfte beizugeben, in der jetzt beabsichtigten Weise entsprochen wird, möchte aber dem Wunsche Ausdruck geben, es möchte darüber gewacht werden, daß die mit dem Nebenamte betrauten Personen der Aufgabe ihres Hauptamtes nicht entzogen werden.

Auch in der Festsetzung der bisher für Stellung der Diensträume und für Beschaffung der Bureaubedürfnisse bezahlten Bauschbeträge ist eine mit einer unerheblichen Erhöhung verbundene anderweite Regelung vorgesehen.

Antrag zu §§ 17—21: Genehmigung.

Mittelschulwesen.

Die Kommission hat zunächst auch jetzt wieder über einige alle Mittelschulen betreffenden Fragen mit der Großh. Regierung eine Erörterung gepflogen.

1. Ueber die an den Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, Realschulen und höheren Mädchenschulen vorhandenen Schüler und Lehrer, über die Vermehrung der letzteren nach dem Budgetvollzug und über die Zahl der zur Herstellung eines Verhältnisses von 4:1 weiter erforderlichen etatmäßigen Lehrerstellen gibt die als Anlage 2 abgedruckte Übersicht Auskunft. Dazu wurde seitens der Großh. Regierung noch mitgeteilt: Anlage 2.

„Dabei bemerken wir hinsichtlich der Berechnung des Verhältnisses zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrstellen, daß der bisherigen Praxis entsprechend in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 15 Abs. 2 und 16 des Gesetzes über den Elementarunterricht angenommen wurde, es könne, wenn die Gesamtzahl der Lehrer sich nicht ohne Rest durch 5 teilen lasse, die dauernde Anstellung eines weiteren Praktikanten gestattet werden.

Bei der Berechnung des Erfordernisses an neuen Lehrkräften wurden z. Zt. die auf Beginn des neuen Schul-

jahres zu erwartenden Parallelisierungen mit berücksichtigt. Bei der Realschule in Bruchsal sind infolge Rückganges der Klassenfrequenz die angenommenen Teilungen auf Beginn des Schuljahres nicht eingetreten, infolge dessen bei dieser Anstalt durch den Ansatz einer weiteren Professorenstelle die Norm von 4:1 vorübergehend überschritten werden wird.

Darüber, wie das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen wissenschaftlich gebildeten Lehrern in anderen deutschen Staaten geregelt ist, vermögen wir keine sichere Auskunft zu geben. Es ist anzunehmen, daß das Verhältnis in den meisten anderen Staaten, insbesondere in Preußen, ein für die etatmäßige Anstellung günstigeres ist. Wenn aber sichere und genauere Angaben hierüber verlangt würden, müßten in dieser Richtung vorher besondere Erhebungen bei den betreffenden Staaten erfolgen.

Die Zahl der im Großherzogtum dermalen verfügbaren Lehramtspraktikanten beträgt 189; hievon entfallen auf die drei Abteilungen: für alte Sprachen 42, für neuere Sprachen und Geschichte 72 und für Mathematik und Naturwissenschaften 75.

Seit dem 1. Juli 1902 wurden etatmäßig angestellt im ganzen 60 Lehramtspraktikanten und zwar 21 der Abteilung für klassische Philologie, 26 der Abteilung für neuere Sprachen und 13 aus der Abteilung für Mathematik und Naturwissenschaften. Die durchschnittliche Wartezeit betrug bei der ersten Abteilung 7,7, bei der zweiten 6,3 und bei der dritten 7 Jahre seit der Reception als Praktikant, bezw. nach Abzug des auf die praktische Vorbereitung zu verwendenden Seminar- und Probejahrs, sonach vom Zeitpunkte der nachgewiesenen Anstellungsfähigkeit an, 6,7 bezw. 5,3 bezw. 6 Jahre."

Die Kommission steht auch jetzt noch auf dem seit einer Reihe von Landtagen vertretenen Standpunkt, daß das Verhältnis zwischen den etatmäßigen wissenschaftlich gebildeten Lehrern (Professoren) und den nichtetatmäßigen Lehrern dieser Art (Praktikanten) zunächst auf 4 : 1 gebracht werden und so bis auf weiteres erhalten werden muß. Eine entsprechende Anwendung der §§ 15 Abs. 2 u. 16 El.-U.-G., welche auf ein ungünstigeres Verhältnis hinauslaufen würde, kann sie nicht für angemessen erachten.

Die in der Anlage 2 enthaltene Übersicht erweist, daß das Verhältnis 4 : 1 auch nach dem Vollzug des gegenwärtigen Budgets nicht vollständig erreicht würde.

Vielmehr wären allein bei den Gymnasien und Progymnasien 2, bei den Realgymnasien 4, bei den Oberreal- und Realschulen 4 weitere Professorenstellen erforderlich, um dieses Verhältnis herzustellen.

Die Übersicht beruht auf dem Stande vom 1. Oktober 1903. Schon mit Beginn des Schuljahres 1904/5 wird sich auch das nach dem Budgetvollzug hergestellte Verhältnis wieder ungünstiger gestalten, weil voraussichtlich weitere Teilungen von Klassen nötig fallen werden, wobei dann mangels weiterer etatmäßiger Professorenstellen wieder eine vermehrte Verwendung von Praktikanten stattfinden muß. Diesem Mißstand kann dann aber erst mit dem Budget für die Jahre 1906/7 abgeholfen werden. Hieraus ergibt sich, daß jeweils bei der Aufstellung der Budgets, wie diesesmal annähernd geschehen, in weitgehendem Maße dem vorauszusehenden Bedürfnisse an neuen Lehrkräften Rechnung getragen werden sollte.

Nach Mitteilung der Großh. Regierung sind seit 1. Juli 1902 behufs Übertritts in den Schuldienst eines anderen Bundesstaates 10 Lehramtspraktikanten ausgeschieden und zwar 2 für neuere Sprachen und 8 für Mathematik und Naturwissenschaften geprüfte.

Von den früher zu gleichem Zwecke ausgeschiedenen sind inzwischen 3 und zwar 1 für moderne Sprachen und 2 für Mathematik und Naturwissenschaften geprüfte zurückgekommen.

Die Frage, welcher Zugang an wissenschaftlich gebildeten Lehrern nach dem Stande der derzeitigen Studierenden für die einzelnen Hauptfächer auf die nächsten Jahre erwartet werden dürfe, konnte, da außer den Studierenden der beiden Landesuniversitäten auch die auf außerbadischen Hochschulen studierenden Badener in Betracht gezogen werden müßten, was ohne weiteres nicht ausführbar erscheint, nur auf Grund der Erklärungen beantwortet werden, die in den letzten Jahren von den Abiturienten der neunklassigen Anstalten beim Abgang auf die Hochschule bezüglich des dort zu betreibenden Studiums abgegeben wurden.

Danach sind zum Studium der Philologie übergegangen und zwar zum Studium:

der alten und neueren Sprachen:

1900	39
1901	41
1902	45
1903	78

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Mathematik u. Naturwissenschaften:

1900	15
1901	18
1902	23
1903	42

Eine nähere Ausscheidung der zum Studium der Sprachen übergegangenen Abiturienten nach „alten" und „neuen" Sprachen ist nach den vorhandenen Materialien nicht möglich.

Die Zahl der in den Jahren 1899, 1900, 1901, 1902 und 1903 geprüften Praktikanten der einzelnen Abteilungen betrug:

	klassische Philologie:	neuere Sprachen:
1899	3	14
1900	7	14
1901	7	19
1902	7	13
1903	9	20

Mathematik und Naturwissenschaften:

1899	8
1900	16
1901	20
1902	15
1903	27

Zur Prüfung für 1904 haben sich gemeldet:

17 für alte Sprachen, 38 für neuere Sprachen, 23 für Mathematik und Naturwissenschaften; hievon sind inzwischen 8, einer für klassische Philologie und 7 für neuere Philologie und Geschichte, zurückgetreten. Nach den Wahrnehmungen in früheren Jahren stehen wohl noch weitere Rücktritte bis zum Beginn der Prüfung in Aussicht.

Betreffs des sog. Stundendeputats und der Überstunden hat die Gr. Regierung erklärt:

„Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat mit Erlaß vom 11. März 1903 Nr. 7870 auf Antrag des Oberschulrats bestimmt, daß für diejenigen Unterrichtsstunden, die zufolge der von Großh. Oberschulrat genehmigten Stundenverteilung:

a. von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer (Professor oder Lehramtspraktikant) über die Zahl von wöchentlich 21 Stunden,

b. von einem Reallehrer, Musik- oder Zeichenlehrer bezw. Kandidaten über 25 und

c. von einem Volksschullehrer über 28 Stunden an Mittelschulen erteilt werden, d. i. für sogenannte Überstunden eine besondere Vergütung gewährt werde.

Diese Vergütung wurde festgesetzt:

a. für die wissenschaftlich gebildeten Lehrer auf jährlich 120 Mk. für die Wochenstunde,

b. für die Reallehrer, Musik- und Zeichenlehrer bezw. Kandidaten und die Volksschullehrer auf jährlich 80 Mk.

Ferner wurde bestimmt, daß diese Vergütungssätze auch für die Honorierung der sogenannten Nebenlehrer maßgebend sein sollen, wobei die Geistlichen als Religionslehrer den wissenschaftlich gebildeten Lehrern gleichzustellen seien.

Schließlich wurde genehmigt, daß für sogenannte Vertretungsstunden, d. h. für diejenigen Unterrichtsstunden, die von einem ständig angestellten Lehrer zur vorübergehenden Stellvertretung erkrankter, beurlaubter oder sonst dienstbehinderter Lehrer über das reguläre in der jeweiligen Stundenverteilung festgestellte Deputat hinaus erteilt werden, eine besondere Vergütung von 3 Mk. (bei wissenschaftlich gebildeten), von 2 Mk. (bei seminaristisch gebildeten Lehrern) für die einzelne Stunde bezahlt werde, sofern die Zahl der von dem betreffenden Lehrer im Laufe eines Schuljahres aushilfsweise erteilten Stunden mehr als 10 beträgt, wobei nur diejenigen Stunden zu vergüten sind, welche die Zahl 10 übersteigen.

Über die finanzielle Wirkung dieser Festsetzungen geben die beiden anliegenden Verzeichnisse Auskunft." **Anlagen 3 und 4.**

Die **Zahl** der im Januar 1904 an Mittelschulen und Lehrerseminaren verwendeten **katholischen** und **evangelischen Theologen** ergibt sich aus Anlage 5, ihre Verwendung zur Erteilung der einzelnen Unterrichtsstunden aus Anlage 6. **Anlage 5.** **Anlage 6.**

Weiter wurde seitens der Großh. Regierung erklärt:

„Bezüglich der Vergütungen sind die für Lehramtspraktikanten allgemein aufgestellten Grundsätze maßgebend — 1400 bis 1800 Mk. mit jährlichen Zulagen von je 100 Mk., bezw. nach Zurücklegung des 6. Dienstjahres 1900 Mk. —.

Dabei ist die im Kirchendienst zugebrachte Zeit — nach § 39 des Beamtengesetzes — entsprechend zu berücksichtigen.

Die in den Schuldienst übergetretenen Geistlichen unterstehen in Bezug auf die Versehung ihres Schulamtes lediglich der Dienstaufsicht der staatlichen Schulbehörden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vorbehaltlich des Rechtes der kirchlichen Behörden, die Erteilung des Religionsunterrichts durch ihre Organe entsprechend beaufsichtigen und prüfen zu lassen. Die Zustellung und Eröffnung des über die Prüfung erlassenen Bescheides hat durch Vermittelung der Schulbehörden zu erfolgen."

Wenn den in den Schuldienst übergetretenen Geistlichen bei der Bestimmung der Vergütung die vorher im Kirchendienst zugebrachte Zeit in Anrechnung gebracht werden will, so sollte nach der Anschauung der Kommission auch denjenigen Lehramtspraktikanten, welche vor Ablegung der Prüfung als wissenschaftlich gebildete Lehrer im öffentlichen Dienste als Reallehrer oder Volksschullehrer verwendet waren, auch die hier zugebrachte Dienstzeit angerechnet werden.

C. Gymnasien und Progymnasien.

§§ 25 bis 28.

Abweichend von der bisherigen Übung fehlen diesesmal die Voranschläge und Vermögensdarstellungen für die einzelnen Anstalten und ist nur die auf Seite 52 u. 54 enthaltene summarische Übersicht der Einnahmen und Ausgaben aller Anstalten zusammen gegeben, woraus sich die Staatsbeiträge berechnen.

Es werden 2 weitere Stellen für Gymnasiumsdirektoren angefordert und zwar eine für das aus einem Progymnasium ausgebaute Gymnasium in Donaueschingen und eine für das zweite Gymnasium in Freiburg. In Bezug auf letzteres wurde auf Ansuchen der Kommission folgende Auskunft erteilt:

„Schon bei den Erhebungen bezüglich der Frage, in welcher Gegend der Stadt Freiburg der Bauplatz für das zweite Gymnasium zu wählen wäre, wurde die örtliche Trennung der für die beiden Anstalten in Frage kommenden Schulbevölkerung nach deren Wohnsitz zu Grunde gelegt. Die Erhebungen im Jahr 1898 ergaben, daß von den damals vorhandenen 710 Schülern des Gymnasiums 348 nördlich von der Eisenbahnstraße (284 nördlich der Friedrichstraße und des Marktplatzes) wohnten.

Dabei wurde damals schon unterstellt, daß die Zöglinge des Erzbischöflichen Knabenkonvikts — zu jener Zeit 151 — nicht alle dem neu zu gründenden Gymnasium zugewiesen werden sollten, daß vielmehr hinsichtlich der Zöglinge dieser Anstalt eine entsprechende Teilung

zwischen dem alten und dem neuen Gymnasium werde einzutreten haben, was umso leichter ermöglicht erschien, als die Entfernung zwischen dem Konvikt und den beiden Gymnasien keine wesentliche Verschiedenheit zeigt. Es wird deshalb die Trennung der Schulbevölkerung für die Gymnasien in Freiburg nach den örtlichen Verhältnissen, d. h. nach der Wohnung der Schüler grundsätzlich auch künftighin für die Zuteilung der Schüler zu dem einen und anderen Gymnasium die Grundlage bilden, welche Grundlage auch bei der erstmaligen Einrichtung des zweiten Gymnasiums maßgebend sein wird.

Neben dieser grundsätzlichen Regelung der Frage soll aber den Einzelverhältnissen, den Wünschen der Eltern und Schüler, soweit sie auf besonderen Umständen beruhen und als berücksichtigenswert erachtet werden, bei Zuweisung der Schüler an die eine und andere Anstalt alle billige Rücksicht getragen werden und soll dies vor allem bei der erstmaligen Abteilung der Schüler der Fall sein, damit hierbei nach Möglichkeit alle Härte vermieden würde. Die Zöglinge des Knabenkonvikts sollen möglichst hälftig dem alten und neuen Gymnasium zugeteilt werden.

Über den besten Modus der Abteilung wird sich die Oberschulbehörde noch mit den Direktionen benehmen und dabei auch der Leitung des Konvikts Gelegenheit geben, ihre Wünsche in der einen oder anderen Richtung zu äußern."

Die Kommission glaubt, daß diesen Wünschen der Konviktsleitung jeweils nur insoweit Rechnung getragen werden sollte, daß die Zöglinge des Konvikts etwa hälftig auf beide Gymnasien verteilt werden.

An Professorenstellen (D 1) werden für die Erweiterung des Progymnasiums Donaueschingen 2, für das zweite Gymnasium in Freiburg, für welches einige Professoren des dort bereits bestehenden Gymnasiums verfügbar werden, zunächst 6 angefordert.

Für die letztgenannte Anstalt sind ferner 2 Stellen für Reallehrer, Zeichenlehrer bezw. Musiklehrer und eine etatmäßige Dienerstelle vorgesehen.

An dieser Stelle wurden seitens der Kommission folgende Fragen erhoben:

Wird bei der Aufnahme in die Pensionsanstalten nach § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betr. die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, beachtet, daß solche Anstalten nur für solche Schüler

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von Gymnasien zugelassen sind, welche sich für den geistlichen Beruf vorbereiten?

Wie groß ist die Zahl der Pensionäre dieser Anstalten? Wie viele davon sind seit 3 Jahren jährlich mit dem Reifezeugnis zur Universität entlassen worden und wie viele haben sich dem theologischen Studium gewidmet?

Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„Als Zöglinge in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte werden nur solche Schüler aufgenommen, bei denen die Absicht vorliegt, sich dem geistlichen Stande zu widmen. Der § 1 des Statuts vom Jahr 1888 für diese Anstalten lautet: „Der Zweck des Erzbischöflichen Knabenkonvikts ist, katholische Schüler des Gymnasiums, welche durch Anlagen und Willensrichtung Hoffnung geben, daß sie sich dereinst dem geistlichen Stande widmen werden, in einer zu diesem hohen Beruf geeigneten Weise zu erziehen und zu bilden.

Bei dem jugendlichen Alter der Eintretenden ist es selbstverständlich, daß hierin eine entschiedene Klarheit oft nicht vorhanden ist und daß manche ihre bezüglichen Gesinnungen ändern. Sobald sich dies herausstellt oder festgestellt ist, daß ein Zögling zum geistlichen Stand nicht berufen oder nicht tauglich ist, wird er entlassen, wobei es vorkommt, daß man einem solchen, um ihm keine Schwierigkeiten in seinem weiteren Studium zu bereiten, noch eine Zeitlang, bis zum Schluß des Schuljahres in der Anstalt behält, sofern dies ohne Störung der Disziplin geschehen kann. Alle, die nicht den vollen Pensionspreis entrichten können, müssen mit ihren Eltern einen Revers ausstellen, worin sie die Rückzahlung der genossenen Pensionsermäßigung versprechen, falls der betr. Zögling sich dem geistlichen Stande später nicht widmet.

Die nachstehende tabellarische Darstellung enthält die Zahl der Zöglinge der 4 Knabenkonvikte und die in den letzten 3 Schuljahren mit dem Reifezeugnis entlassenen."

Gymnasium	Zahl der Schüler im ganzen 1893	Zahl der Zöglinge des Gymnasialkonvikts 1893	Zahl a) der Abiturienten im ganzen, b) der Abiturienten aus dem Konvikt, c) der Abiturienten unter b, die erklärten, Theologie studieren zu wollen, am Schluß des Schuljahres.								
			1900/1901			1901/1902			1902/1903		
			a	b	c	a	b	c	a	b	c
Freiburg . . .	787	193	77	15	8	66	22	15	60	14	11
Konstanz . . .	359	120	20	—	—	29	—	—	24	1	—
Rastatt	444	205	36	23	17	51	29	26	54	28	24
Tauberbischofsheim	303	137	22	10	9	26	10	10	30	14	10
Summa . .		655	155	48	34	172	61	51	168	57	45

Die Rastatter Anstalt ist erst seit einigen Jahren eröffnet. Für die übrigen drei Anstalten wurde seitens der Großh. Regierung folgendes erhoben:

„1. Gymnasium Freiburg.

a) Von den 75 Abiturienten des Schuljahres 1895/96 beim Gymnasium zu Freiburg waren 26 Zöglinge des dortigen Knabenkonvikts; davon haben als künftiges Berufsfach angegeben: 25 Theologie und 1 Theologie und Philologie; tatsächlich haben: 18 Theologie, 3 Jurisprudenz, 1 Medizin, 1 Kameralfach und 3 höheres Lehrfach als Berufsfach ergriffen.

b) Von den 69 Abiturienten des Schuljahres 1896/97 waren 26 Zöglinge des Knabenkonvikts; davon haben als künftiges Berufsfach angegeben:

17 Theologie, 1 Jurisprudenz, 1 Medizin, 5 Theologie und Philologie, 1 Kameralfach, 1 Naturwissenschaft; tatsächlich haben 16 Theologie, 5 Jurisprudenz, 2 Medizin, 1 Finanzwissenschaft, 2 Philologie bezw. Mathematik studiert.

2. Gymnasium Tauberbischofsheim.

a) Von den 19 Abiturienten des Schuljahres 1895/96 waren 7 Zöglinge des Knabenkonvikts; davon haben bei ihrer Entlassung als künftiges Berufsfach alle 7 Theologie angegeben; es studierten aber tatsächlich nur 4 Theologie und 3 Philologie bezw. Mathematik.

b) Von den 19 Abiturienten des Schuljahres 1896/97 waren 8 Zöglinge des Knabenkonvikts; davon gaben als künftiges Berufsfach an: 8 Theologie; tatsächlich studierten nur 4 Theologie, 1 Philologie, 1 Kameralia, 1 Medizin, 1 Mathematik.

3. Gymnasium Konstanz.

a) Von den 27 Abiturienten des Schuljahres 1895/96 waren 6 Zöglinge des Knabenkonvikts; davon haben als künftiges Berufsfach 4 Theologie, 1 Medizin, und 1 Kameralfach angegeben.

In Wirklichkeit haben studiert: 4 Theologie, 1 Jurisprudenz und 1 Philologie.

b) Von den 24 Abiturienten des Schuljahres 1896/97 waren 4 Zöglinge des Knabenkonvikts, von welchen 3 Theologie und 1 Theologie und Philologie zu studieren angaben und in Wirklichkeit 4 Theologen wurden.

Faßt man vorstehende Ergebnisse zusammen, so waren von 233 Abiturienten obiger 3 Gymnasien in den Schuljahren 1895/96 und 1896/97 :·77 (1/3) Zöglinge der daselbst bestehenden Knabenkonvikte. Von letzteren haben bei ihrer Entlassung aus dem Gymnasium als Berufsfach angegeben:

64 Theologie, 7 Theologie und Philologie, 2 Jurisprudenz, 1 Medizin, 1 Kameralfach, 2 höheres Lehramt.

In Wirklichkeit haben sich gewidmet:

44 der Theologie, 6 Theologie und Philologie, 9 Jurisprudenz, 4 Medizin, 3 Kameralfach, 11 dem höheren Lehramt."

Es haben also von den 77 Zöglingen der bezeichneten Konvikte, welche in den beiden genannten Jahrgängen von den 3 Anstalten als Abiturienten abgegangen sind, beim Abgang nur 71 als künftiges Berufsfach Theologie angegeben, während nur 50 sich in Wirklichkeit diesem Fach gewidmet haben.

Wenn man an den Zahlen der Abiturienten der Jahrgänge 1900/1903, welche aus den Konvikten abgegangen sind und beim Abgang erklärt haben, das Studium der Theologie ergreifen zu wollen, einen dementsprechenden Abzug macht, um die vermutbare Zahl derjenigen zu erhalten, welche dieses Vorhaben ausführen und dann in den geistlichen Beruf eintreten werden, so ergibt sich ein noch ungünstigeres Verhältnis.

Diese Erscheinung gibt der Kommission Anlaß, ihre Meinung dahin auszusprechen, daß die jetzt veranstalteten Feststellungen regelmäßig zu dem Zwecke einer Prüfung darüber wiederholt werden sollen, ob die Bestimmungen in § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, stets beachtet werden.

Antrag zu §§ 25—28: Genehmigung.

D. Lehrerbildungsanstalten.

§§ 29—42.

Auch hier sind die Voranschläge und Vermögensstandsdarstellungen für die einzelnen Anstalten weggelassen und nur die summarischen Voranschläge Seite 54, 56, 58, 60 und 62 gegeben.

Für die Lehrerseminare ist ein Mehraufwand von 18 415 ℳ vorgesehen, welcher der Hauptsache nach bedingt ist durch die Erhöhung für die Gehalte der etatmäßigen Beamten, für die Vergütungen des nichtetatmäßigen Lehrerpersonals und für Stipendien, die zur Vermehrung des Zugangs zum Lehrerberuf eine Erhöhung von 10 000 ℳ erfahren sollen. An Lehrstellen sollen neu errichtet werden 2 für Professoren (D 1), eine für einen Reallehrer (I. Gehaltsklasse) als Lehrer der Stenographie für die beiden Lehrerseminare und das Gymnasium in Karlsruhe, eine für einen Zeichenlehrer an einer Anstalt, an welcher der Zeichenunterricht nicht mehr wie bisher von dem Lehrer einer benachbarten Anstalt erteilt werden kann. Dem für Karlsruhe vorgesehenen Stenographielehrer soll nach Mitteilung der Großh. Regierung auch die Inspektion des Stenographieunterrichts an den sämtlichen Schulen des Landes übertragen werden. Das Inspektionsgeschäft wird nicht sehr viel Zeit in Anspruch nehmen und die Unterrichtserteilung des Inspektors an den oben bezeichneten drei Karlsruher

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anstalten nicht stören, wenn in der Einteilung der Unterrichtsstunden daselbst auf die auswärtigen Geschäfte entsprechend Rücksicht genommen wird. Da eine Entscheidung, welches der beiden im Vordergrunde stehenden Systeme der Stenographie — Gabelsberger und Stolze-Schrey — schließlich in den badischen Schulen zur ausschließlichen Einführung gelangen soll, zurzeit noch nicht vorliegt und für die nächste Zeit auch nicht in Aussicht steht, diese Entscheidung vielmehr bis dahin hinausgeschoben zu sein scheint, bis sich aus den Inspektionsberichten des zur Anstellung kommenden Stenographen die mit beiden Systemen im Unterricht gemachten Erfahrungen übersehen lassen, dürfte sich empfehlen, bei Auswahl des Inspektors darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe beiden Systemen mit der erforderlichen Unparteilichkeit gegenübersteht. Die in Aussicht genommene Regelung macht es zweifelhaft, ob damit zugleich dem in der Sitzung des Vorstandes der 2. Kammer vom 3. Februar 1902 beschlossenen Wunsche, einen der Kammerstenographen in eine etatmäßige Stelle zu bringen, Rechnung getragen werden kann. Wenn die Schwierigkeiten, welche der Ernennung eines Kammerstenographen zum Lehrer der Stenographie an den drei genannten Anstalten mit der gleichzeitigen Aufgabe eines Inspektors des Stenographieunterrichts an den übrigen Schulen des Landes zurzeit entgegenstehen, sich indessen beseitigen ließen, so wäre dies auch im Interesse der 2. Kammer sehr zu begrüßen.

Der Staatsbeitrag für die Präparandenschulen soll um 4870 ℳ erhöht werden, was neben der Erhöhung des Aufwandes für Gehalte und Vergütungen auf die Forderung einer größeren Summe für Stipendien (1500 ℳ) zurückzuführen ist. Die Erhöhung des Stipendienbetrages soll den Zugang zum Lehrerberuf fördern.

Der bisher zur Gewährung von Vergütungen an Lehrer, die sich mit der Vorbereitung junger Leute in ein Lehrerseminar befassen, vorgesehene Betrag hat sich als unzureichend erwiesen und soll, um den betreffenden Lehrern angemessene Belohnungen bewilligen zu können, um 1000 ℳ erhöht werden.

Den zur Teilnahme an den amtlichen Lehrerkonferenzen verpflichteten Lehrern und Lehrerinnen sollen künftig statt der bisherigen festen Gebühren und Reisekostenvergütungen Diäten und Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der landesherrl. V.-O. vom 5. November 1874, die Bezüge der im Zivilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend, bewilligt werden. Dadurch ist eine Erhöhung des Budgetsatzes in § 42 um 1000 ℳ bedingt.

Die Kommission hat bei dieser Gelegenheit einige den Zugang zum Lehrerstande und die Vorbildung der Lehrer betreffende Fragen in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen und dazu Auskünfte der Großherzoglichen Regierung erbeten und erhalten.

Eine dieser Auskünfte besagt:

„Die Schülerzahlen unserer Seminare betragen nach dem Stand vom 1. Januar 1904:

I. Karlsruhe I:	Kurs	Ia	24	
	„	Ib	24	
	„	II	29	
	„	III	35	112
II. Karlsruhe II:	Kurs	Ia	26	
	„	Ib	27	
	„	II	38	
	„	III	35	126
III. Ettlingen:	Kurs	Ia	26	
	„	Ib	25	
	„	IIa	22	
	„	IIb	21	
	„	IIIa	26	
	„	IIIb	23	143
IV. Meersburg:	Kurs	I	31	
	„	II	38	
	„	III	39	
	„	IV	36	
	„	V	41	185
				566

Verfügbar werden sonach im laufenden Jahre 160.

und zwar werden auf Ostern 1904 entlassen werden:

aus dem Seminar Karlsruhe II	35
„ „ „ Meersburg	41
zusammen	76

Auf Spätjahr werden hinzukommen:

aus dem Seminar Ettlingen	49
„ „ „ Karlsruhe I	35
zusammen	160

Die Fortbildungskurse an den Höheren Mädchenschulen zu Freiburg und Heidelberg werden dermalen in den obersten Klassen von 23 bezw. 17 Zöglingen besucht, während der oberste Kurs des Lehrerinnenseminars Prinzessin-Wilhelm-Stift dermalen 32 Zöglinge aufweist.

Wie viel hievon in den öffentlichen Schuldienst überzugehen beabsichtigen, läßt sich dermalen noch nicht bestimmen, andererseits ist es auch unbestimmt, wie groß die Zahl derjenigen zur Prüfung sich meldenden Mädchen sein wird, die sich anderweit vorbereitet haben."

Wie viele neue Lehrerstellen aber an Ostern 1904 notwendig sein werden, um dem Bedarf nach dem gegenwärtigen Schülerstand und dem Zugang an Schülern zu entsprechen, ist z. Zt. nicht zu übersehen. Aber so viel geht aus den gegebenen Zahlen hervor, daß die im Jahre 1904 verfügbar werdenden Kräfte kaum hinreichen werden, den durch die Vermehrung der Schüler an Ostern 1904 hervorgerufenen Mehrbedarf zu decken, daß also ihre Zahl keinesfalls geeignet sein wird, dem schon jetzt vorhandenen Mangel an Lehrern, namentlich auch zur Vertretung erkrankter und anderweit an der Ausübung der Lehraufgabe behinderter Lehrer, abzuhelfen.

Dies ist umso bedenklicher, als der Stand der Schüler auf den Seminaren in Karlsruhe, Ettlingen und Meersburg für das Jahr 1905 nur 150 neue Lehrkräfte, also 10 weniger als im Jahr 1904, in Aussicht stellt, während das Bedürfnis erfahrungsgemäß schon wegen der Vermehrung der Zahl der Schulkinder steigt. Dazu kommt, daß in Fällen, wo die Gemeinden über ihre gesetzliche Pflicht hinaus freiwillig zur Anstellung weiterer Lehrer schreiten möchten, dieses Vorhaben manchfach an dem Mangel verfügbarer Kräfte scheitert. Und wenn erst die durch Anträge aus dem Schoße der zweiten Kammer in Anregung gebrachten Verbesserungen im Volksschulwesen in Vollzug zu bringen wären, würde ferner eine nicht unerhebliche Vermehrung der Lehrer erfordert.

Diese Erwägungen müssen zur ernsten Prüfung der Frage führen, durch welche Maßnahmen der Zugang zum Berufe der Volksschullehrer gehoben werden kann und zwar in einem Maße, daß die künftigen Lehrkräfte auch dann ausreichen, wenn durch eine Veränderung der gesetzlichen Bestimmungen und durch vermehrte freiwillige Anstellung von Lehrern seitens der Gemeinden die Steigerung des Bedarfs eine größere ist, als der Vermehrung der Bevölkerung entspricht. Was nun zunächst die Schaffung von Provisorien zur Herbeiführung eines außerordentlichen Zugangs betrifft, so hat auf eine Anfrage der Kommission die Großh. Regierung erklärt:

„Im Hinblick auf den bestehenden Lehrermangel und das stetig wachsende Bedürfnis an Lehrkräften ist die Errichtung weiterer Lehrerbildungsanstalten dringend nötig. Da dies aber nur allmählich geschehen kann und größere Bauausführungen erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen, muß zunächst die im letzten Jahre begonnene Parallelisierung in den beiden Karlsruher Seminaren durch alle drei Kurse durchgeführt werden. Ferner müssen in Freiburg und — womöglich — auch in Heidelberg möglichst rasch Provisorien geschaffen werden, damit das in der erstgenannten Stadt zu errichtende Seminar nach seiner Erstellung sofort mit 3—4 Kursen besetzt werden und dann schon nach 2—3 weiteren Jahren Kandidaten abgeben kann, während in Heidelberg wenigstens die aus der unteren Landesgegend zum Lehrerberuf zugehenden jungen Leute zunächst in den unteren Kursen des Seminars — in einem Vorseminar — Aufnahme finden können."

Die Doppelkurse in den beiden Karlsruher Seminaren können

„aufgegeben werden, sobald wir eine genügende Anzahl von Lehrerbildungsanstalten besitzen. Es müssen alsdann aber unten drei Kurse angefügt, also die jetzt dreistufigen Lehrerseminare Karlsruhe I und II zu sechsstufigen Vollanstalten ausgebaut werden. Die Bauerweiterungen sind sonach in dem einen wie andern Falle im gleichen Umfange nötig."

Über die Mittel zur Förderung des regelmäßigen Zugangs zum Lehrerberuf wurde seitens der Großh. Regierung weiter mitgeteilt:

„Zur Hebung des Zuganges zum Lehrerberuf ist, abgesehen von einer finanziellen Besserstellung der Lehrer, insonderheit auch die Errichtung weiterer Lehrerbildungsanstalten dringend geboten.

Stipendien sind nötig, um begabten, aber wenig bemittelten jungen Leuten aus allen Teilen des Landes den Zugang zu ermöglichen.

Eine stärkere Heranziehung von Lehrerinnen wird gerade in der laufenden Budgetperiode nicht zu vermeiden sein, weil im Jahre 1904 nur 160 und im Jahre 1905 nur 150 Kandidaten zur Verfügung sein werden, während mindestens je 180 nötig wären. Die Fortdauer solcher Zustände ist schon deshalb nicht wünschenswert, weil die Lehrerinnen sich gesundheitlich weit weniger widerstandsfähig erwiesen haben als die Lehrer.

Auswärtige Lehrer hat die Großh. Regierung selbst in Zeiten des Mangels nur ganz vereinzelt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

übernommen und sie glaubt an diesem Grundsatze auch in Zukunft festhalten zu sollen."

Die Kommission kann sich mit diesen Anschauungen nur vollkommen einverstanden erklären.

Verschiedene auf die Vorbildung der Volksschullehrer bezügliche Anfragen der Kommission wurden dahin beantwortet:

„Die Präparandenschulen sind, wie schon der Name sagt, Vorbereitungsanstalten für das Seminar und sie haben demgemäß auch einen diesem Zwecke entsprechenden besonderen Lehrplan. Da der neue Lehrplan für die Lehrerbildungsanstalten organisch aufgebaut ist und sich auf sechs Jahrgänge erstreckt, gehen die Präparandenschulen in ihrer jetzigen Gestalt und ihrem jetzigen Namen ein. Sie bestehen aber unter der Bezeichnung Vorseminare einstweilen als Unterstufen der Seminare fort und sind mit letzteren auf der Grundlage eines einheitlichen Lehrplanes organisch verbunden. Sie werden also zu den Vollanstalten in demselben Verhältnisse stehen, wie die kleineren Realschulen zu den Oberrealschulen, die gleichfalls einen einheitlichen Lehrplan haben."

„Es ist niemand gezwungen, im Internate zu leben. Allein die Eltern legen aus naheliegenden Gründen das größte Gewicht darauf, daß ihre Söhne Kost, Bett, Obhut und Gelegenheit zu ruhiger Arbeit im Seminar finden. Da wir auf die Zöglinge aus den weniger kapitalkräftigen Bevölkerungskreisen nicht verzichten können, müssen wir wie ganz Deutschland, Frankreich, Schweiz u. s. w. auch künftighin Internatsgelegenheit wenigstens für einen Teil der Seminarzöglinge — insbesondere für die an Lebensjahren jüngeren Zöglinge der unteren Kurse — bieten."

„In Fachkreisen gilt der Grundsatz, daß in allen Lehrerbildungsanstalten die einzelne Klasse im allgemeinen nicht über 25 Zöglinge umfassen sollte. Selbstverständlich muß überall da, wo die Zahl der Anstalten dauernd oder vorübergehend mit dem Bedürfnis an Lehrkräften sich nicht im Einklange befindet, ab- und zugegeben werden.

Im Doppelseminar Ettlingen ist dieser Grundsatz, wie aus der Beantwortung der Frage 13 hervorgeht, durchgeführt. Das Gleiche ist in den untersten Kursen der beiden Karlsruher Anstalten der Fall. Im übrigen haben wir aber noch Kurse von 30, 40 Zöglingen.

In den übrigen größeren Staaten liegen die Dinge ähnlich wie bei uns. Sachsen allein hat Frequenzen von nur 20—25, weil es 24 Lehrerbildungsanstalten hat."

„In Preußen, Sachsen und einigen kleinen Staaten ist ein sechsjähriger, in Bayern, Württemberg vorerst noch ein fünfjähriger Bildungsgang vorgeschrieben.

Vorbedingungen sind überall: 1. die Entlassung aus der Volksschule und 2. das Bestehen einer Aufnahmeprüfung.

Der vorherige Besuch einer höheren Lehranstalt ist nicht vorgeschrieben, weil auf den Zugang von Zöglingen auch aus solchen Landesteilen, die keine höheren Lehranstalten besitzen, aus mehrfachen Gründen nicht verzichtet werden kann."

„Der neue Lehrplan für einen sechsstufigen Kurs der Lehrerbildungsanstalten ist fertiggestellt und liegt dem Unterrichtsministerium vor und kann voraussichtlich an Ostern 1904 in kraft treten."

Die Budgetkommission ist in eine nähere Erörterung der den Gegenstand dieser Mitteilungen bildenden Fragen nicht eingetreten, nachdem zur Vorberatung der das Volksschulwesen betreffenden Anträge aus dem Hause eine besondere Kommission gebildet worden ist, welche sich mit diesen Fragen befassen wird.

Antrag zu §§ 29—42: Genehmigung.

E. Blinden- und Taubstummenanstalten.

§§ 43—45.

Der um 9840 *M.* erhöhte Aufwand ist auf Erhöhung des Aufwandes für Vergütungen, sowie für die sachlichen Ausgaben zurückzuführen, welche in der Aufnahme einer gegen bisher größeren Zahl von Zöglingen begründet ist.

Die provisorischen Kurse für Taubstumme in Heidelberg sollen bis zur Errichtung einer dritten Taubstummenanstalt weitergeführt werden. Da hiefür ein Beamter erforderlich ist, wird die Stelle eines Reallehrers I. Gehaltsklasse erforderlich. In Ilvesheim soll der seit einigen Jahren daselbst mit gutem Erfolg beschäftigte Lehrer der Bürstenbinderei etatmäßig angestellt werden, wozu die Errichtung einer Arbeitslehrerstelle nach K. 11 des Gehaltstarifs stattfinden soll.

Auf eine Anfrage wurde mitgeteilt:

„Es ist beabsichtigt, das Gesetz vom 11. August 1902, betr. die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder, mit dem Beginn des Schuljahres für die Volksschulen, d. i. auf 1. April 1904,

in Vollzug zu setzen. Die Inwollzugsetzung bereits auf Ostern 1903 war nicht ausführbar, da die nötigen Vorarbeiten, insbesondere über die hiezu erforderlichen und zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, bis dahin nicht abgeschlossen werden konnten.

Es war insbesondere der Erweiterungsbau der Blindenanstalt Ilvesheim zu jener Zeit noch im Bau begriffen, ohne welchen genügende Räume für die Aufnahme der blinden schulpflichtigen Kinder nicht gegeben waren.

Auch schien es wünschenswert, das Ergebnis der nach der Novelle zur Schulordnung vom 30. September 1902 von den Ortsschulbehörden erstmals auf 1. Juni 1903 zu erstattenden Anzeigen über die Zahl der auf Beginn des Schuljahres vom Schulbesuch ausgeschlossenen nicht vollsinnigen Kinder abzuwarten, um einen sicheren Überblick über die erforderlichen Räumlichkeiten für die Aufnahme dieser Kinder zu erlangen."

Antrag zu §§ 43—45: Genehmigung.

F. Realmittelschulen.

§§ 46—50.

Die Darstellung des ständigen und unständigen Staatsbeitrags zu den einzelnen Anstalten und die Voranschläge derselben sind nicht mehr beigegeben. Dafür findet sich auf Seite 68 nur eine summarische Berechnung des künftig nicht mehr nach ständig und unständig unterschiedenen Staatsbeitrags und ein Auszug aus den Voranschlägen der Realmittelschulen. Der ständige und der unständige Staatsbeitrag zusammen betrugen nach dem festen Budget 486 140 *M.*; der jetzt vorgesehene einheitliche Staatsbeitrag soll sich auf 465 480 *M.*, also um 20 660 *M.* weniger, belaufen. Der Gesamtaufwand des Staats für die Realmittelschulen (Staatsbeitrag, Wohnungsgeld, Umzugskosten und Unterstützung des nicht etatmäßigen Personals) ist mit 730 200 *M.* gegen bisher 735 800 *M.*, also um 5600 *M.* weniger, eingestellt. An Aufwand für Gehalte ist ein Mehr von 44 200 *M.* in Aussicht genommen. Und zwar sollen wegen Erweiterung der höheren Bürgerschule in Achern und der „Bürgerschule" in Radolfzell in sechsklassige Realschulen zwei neue Vorstandsstellen nach C. 7 des Gehaltstarifs, wegen Neueinrichtung einer (später sechsklassigen) Realschule in Meßkirch 2 und für die Anstalt in Radolfzell 3, sowie zur Herstellung eines besseren Verhältnisses der Zahl der Professoren zu jener der nicht etatmäßigen Lehrer (Praktikanten) 21, im ganzen also 26 neue Professorenstellen und endlich teils an die neuen, teils an schon bestehende Anstalten 3 neue Stellen für Reallehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer errichtet werden.

Der Berechnung des Staatsbeitrags liegt eine von seiten der Großh. Regierung beabsichtigte Neuregelung für das Beitragsverhältnis zwischen Staat und Gemeinden bezüglich der Kosten der Realmittelschulen zugrunde, welche indessen die zu ihrer Durchführung erforderliche Zustimmung der betr. Gemeinden bis jetzt nicht überall gefunden hat.

Gemäß § 116 des Elementarunterrichtsgesetzes kann eine Gemeinde mit Staatsgenehmigung Realmittelschulen in der Form einer Privat-Lehranstalt ohne Beteiligung der staatlichen Schulverwaltung errichten. Nur wo die Gemeinden auf diese Beteiligung nicht verzichten wollen, müssen sie sich den für Realmittelschulen geltenden staatlichen Vorschriften unterwerfen. Diese sind dermalen gegeben in der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1890, betr. die Organisation der Realmittelschulen. Solche Schulen können nur da errichtet und forterhalten werden, wo eine Gemeinde sich verpflichtet, für den Aufwand jeder Art aufzukommen, der für die Einrichtung und den Betrieb der Anstalt erforderlich ist, soweit der Aufwand nicht durch den Ertrag eines etwaigen Anstaltsvermögens oder etwa vorhandener Fonds oder Stiftungen, sowie durch das Schulgeld gedeckt ist oder von der Staatskasse übernommen wird (V.O. Art. 15). Die einer näheren Feststellung bedürfenden Verhältnisse werden durch ein zwischen der staatlichen Schulverwaltung und der Gemeinde zu vereinbarendes Statut für jede einzelne Realmittelschule geordnet. Darin wird insbesondere auch bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Umfange eine Beteiligung der Staatskasse an dem Aufwande für die Unterhaltung der Anstalt stattfindet (V.O. Art. 16). Sowohl der Gemeinde als dem Staate steht das Recht zu, das vereinbarte Statut zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Schluß des auf den Zeitpunkt derselben folgenden Schuljahres wirksam. Kommt in der Zwischenzeit eine neue Vereinbarung nicht zustande, so erfolgt die Auflösung der Anstalt klassenweise, mit der untersten Klasse beginnend, dadurch, daß für die jedes Jahr (weiter) in Wegfall kommende Klasse Schüleraufnahmen nicht mehr stattfinden (V.O. Art. 27).

Errichtung und Forterhaltung der so gearteten Realmittelschulen beruht also auf freier Entschließung einerseits der Gemeinde, anderseits der staatlichen Schul-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verwaltung, welche in der Vereinbarung oder Kündigung des Statuts zum Ausdruck kommt. Sie sind entweder Realgymnasien und Realprogymnasien oder Oberrealschulen und Realschulen oder Höhere Bürgerschulen. Das für jede dieser Schularten mit den Gemeinden vereinbarte Statut ist in allen hauptsächlichen Punkten gleichlautend, und für alle diese Arten wiederum sind die Bestimmungen über die Beteiligung der Staatskasse an dem Unterhaltungsaufwande grundsätzlich dieselben. Danach haben die Gemeinden die erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Bedienung zu stellen und die Ausgaben für Lehrmittel und Bibliothek, Schulgeräte, sowie die Prüfungs-, Bureau- und Verwaltungskosten und dergl. zu bestreiten. In Bezug auf die Gehaltsverhältnisse der an den Anstalten verwendeten Lehrer sind die betreffenden Vorschriften des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung für maßgebend erklärt. Wo diese Vorschriften nicht einschlagen, also bei nicht etatmäßigen Lehrern und Unterlehrern, sind die Vergütungen besonders festgesetzt. Zur Bestreitung aller dieser Kosten sind zunächst die Erträgnisse des Anstaltsvermögens und etwaiger Stiftungen und die Eintritts- und Schulgelder zu verwenden. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, leistet der Staat einen Beitrag. Von dem persönlichen Aufwand nämlich übernimmt der Staat vorweg die Ruhegehalte der etatmäßigen Lehrer, sowie die an nicht etatmäßige Lehrer bewilligten Unterstützungsgehalte, die Wohnungsgelder der etatmäßigen Lehrer und die Zugskosten aller an die Anstalt versetzten Lehrer. Die Vergütungen der nicht etatmäßigen Lehrer und der Unterlehrer fallen der Gemeinde ohne Staatszuschuß zur Last. Zu den Gehalten der etatmäßigen Lehrer aber leistet die Gemeinde den sogenannten Normalsatz und der Staat einen Beitrag. Dieser zerfällt in einen ständigen, für jede etatmäßige Lehrerstelle nach einheitlichen Normen berechneten Beitrag und einen unständigen Beitrag, dessen Höhe von dem jeweiligen Gesamtbetrage der den etatmäßigen Anstaltslehrern zukommenden Gehalte abhängig ist. Die seitherige Festsetzung des Normalsatzes und des ständigen Staatsbeitrages beruht auf den Gehaltsbezügen der Lehrer vom Anfang der 70er Jahre, welche sich inzwischen erheblich verändert haben, so daß das derzeitige Verhältnis der Anteilnahme des Staats und der Gemeinde sich zum Nachteile des ersteren bedeutend verschoben hat. Diese Verschiebung ist der Grund, warum die staatliche Schulverwaltung das Beitragsverhältnis neu regeln möchte. Sie beabsichtigt eine stärkere Heranziehung der Gemeinden durch Erhöhung des Normalsatzes unter Beseitigung des ständigen Staatsbeitrags und damit zugleich die Vereinfachung der bisherigen undurchsichtigen Berechnungsweise und endlich die Abhängigmachung der Höhe des Normalsatzes von den Beträgen des Anfangsgehaltes und der Anfangszulage, wie sie in dem jeweils in Geltung befindlichen staatlichen Gehaltstarif festgesetzt sind und sein werden. Hierüber ist in den der Kommission seitens der Großh. Regierung gemachten Mitteilungen näher ausgeführt:

Es betrug zu Anfang der 70er Jahre der Gehalt:

a) eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers (Professor) Anfangsgehalt 1000 fl., Höchstgehalt 2000 fl., sonach der arithmetische Durchschnittsgehalt 1500 fl. oder 2571 ℳ 14 ₰. Der letztere in der Markrechnung auf 2600 ℳ aufgerundete Betrag wurde als Normalsatz angenommen, bis zu welchem die Gemeinde mit Hilfe eines ständigen Staatsbeitrags für den Gehalt je eines Professors, Vorstandes u. s. w. aufzukommen hatte. Überstieg die Summe der wirklichen Gehalte der betr. Lehrer die Summe des aus der Vervielfachung der Zahl derselben mit obigem Normalsatz sich ergebenden Betrags, so sollte der Überschuß in Form eines unständigen Staatsbeitrags gedeckt bezw. der Gemeinde ersetzt werden.

Nun betrug damals der tatsächliche Durchschnittsgehalt eines Professors 3100 ℳ, zur Aufbringung des letzteren trug die Gemeinde 2600 ℳ — 450 ℳ = 2150 ℳ und der Staat 950 ℳ bei, oder in Prozenten ausgedrückt, entfielen auf die Gemeinde 69,3 Prozent, auf den Staat 30,7 Prozent des Aufwandes an dem Gehalt. Seit jener Zeit ist jedoch eine Reihe von Verbesserungen in den Gehaltsverhältnissen der Professoren eingetreten. Im Jahr 1874 wurde der Anfangsgehalt von 1000 fl. (1714 ℳ) auf 1800 ℳ erhöht und im gleichen Jahr das Wohnungsgeld neu eingeführt, welches für die 3 Ortsklassen die Beträge auf 540 ℳ, 360 ℳ und 240 ℳ festsetzte.

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 brachte eine Erhöhung des Anfangsgehalts auf 2000 ℳ und des Höchstgehaltes auf 5000 ℳ nebst Dienstzulagen von 300 ℳ für die Vorstände der sechs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und siebenklassigen Anstalten, gleichzeitig eine solche des Wohnungsgeldes auf 620 M. bezw. 410 M. und 280 M. Das Gesetz vom 12. Juni 1902 erhöhte abermals das Wohnungsgeld auf 900 M., 650 M. und 540 M., 450 M. und 350 M. mit der Bestimmung, daß die Beamten der Tarifabteilung D; wohin die Professoren gehören, nach Zurücklegung von 15 Jahren in etatmäßiger Stellung ein Wohnungsgeld von 1050 M., 750 M., 600 M., 500 M. und 400 M. zu erhalten haben.

Den Aufwand für all diese Verbesserungen bezw. Einkommenserhöhungen hat der Staat übernommen, während die Beitragsleistung der Gemeinde (2150 M.) die gleiche geblieben ist.

Nach dem Effektivetat auf 1. Juli 1903 betrug das durchschnittliche Einkommen an Gehalt und Wohnungsgeld 4067 M., der Staat leistet hieran (4067 M. — 2150 M.) 1917 M. Das ursprüngliche Beitragsverhältnis von 69,3 Prozent (Gemeinde) zu 30,7 Prozent (Staat) hat sich sonach zu Lasten des Staates so verschoben, daß der letztere 47,2 Prozent und die Gemeinden 52,8 Prozent an dem bezüglichen Aufwand tragen.

Es muß aber ausdrücklich hervorgehoben werden, daß damit die Leistung des Staates noch nicht abgeschlossen ist. Die Gehalte sind noch nicht im Beharrungsstand; sie werden denselben nicht vor der Budgetperiode 1908/09 erreichen und es wird der Staatskasse bis dahin ein weiterer Mehraufwand von rund je 200 M. pro Kopf zuwachsen, so daß Staat und Gemeinde sich dann gleichheitlich an dem Aufwand für die Einkommensbezüge des etatmäßigen Lehrerpersonals beteiligen werden. In gleicher Weise haben sich die Gehalts- bezw. Einkommensverhältnisse

b) der Reallehrer gestaltet.

Der Durchschnittsgehalt betrug 1000 fl. = 1714 M., welcher Betrag unter Abrundung auf 1700 M. als Normalsatz festgestellt wurde, bis zu welchem die Gemeinde für den Gehalt mit Hilfe eines ständigen Staatsbeitrags von 300 M. aufzukommen hatte. Die Gemeinde zahlt hiernach für den Reallehrer 1400 M., während der durchschnittliche Einkommensbezug am 1. Juli 1903 auf 3377 M. sich belief; das Beitragsverhältnis ist, in Prozenten ausgedrückt, Anteil des Staates (1977 M.) 58,5 Prozent gegen (1400 M.) 41,5 Prozent der Gemeinde.

Was hinsichtlich des Beharrungszustandes der Gehalte der Professoren oben bemerkt ist, gilt auch für die Gehalte dieser Lehrerkategorie.

Wenn im Hinblick auf die eingetretene Erhöhung des staatlichen Beitrages anläßlich der einfacheren Gestaltung des bisherigen etwas komplizierten Beitragssystemes seitens der Unterrichtsverwaltung eine mäßig stärkere Beiziehung der Gemeinden für angemessen erachtet wurde, so dürfte eine solche Maßregel nicht unbillig und nicht ungerechtfertigt erscheinen; würde doch der Staat, wie aus der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben auf Seite 68 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ersichtlich ist, selbst bei der beabsichtigten Erhöhung der Leistungen der Gemeinden an dem gesamten Aufwand der Realmittelschulen, wenn man die Umzugskosten der Lehrer miteinrechnet, annähernd 36 Prozent tragen, während der Gemeinde zur Deckung ihres Anteils mit rund 64 Prozent der Schulgeldertrag mit 472 680 M. und die Beiträge aus Stiftungen mit 34 120 M., zusammen 506 800 M. zur Verfügung stehen, so daß tatsächlich ihr eigentlicher Anteil nicht größer wäre als jener des Staates. Was die Zuschläge von 300 M. für die Vorstände der sechs- und siebenklassigen Anstalten, sowie von 800 M. für die Direktoren der neunklassigen Schulen betrifft, so bestanden solche bisher schon für die sieben- und neunklassigen Anstalten, teilweise sogar in höheren Beträgen.

Die bisherige Zweiteilung des Staatsbeitrages hat ihren Grund in einer historischen Entwickelung, insofern ursprünglich bei der Errichtung von Realschulanstalten nach Maßgabe der im Staatsvoranschlag jeweils vorhandenen Mittel den einzelnen Anstalten anfänglich feste Beiträge bewilligt wurden und späterhin sodann die Verschiedenheit des persönlichen Aufwandes bei den einzelnen Anstalten durch außerordentliche Zuschüsse auszugleichen versucht wurde. Irgendwelche sonstige — rechtliche wie tatsächliche — Bedeutung kommt dieser Zweiteilung nicht zu. Sie stellt sich sonach lediglich als eine veraltete Einrichtung dar, die den Überblick über die gegenseitigen Leistungen von Staat und Gemeinde nur erschwert. Das Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts hat daher angeordnet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß bei der Aufstellung des Staatsvoranschlags der Jahre 1904/05 die ständigen Staatsbeiträge in Wegfall kommen und daß die Zuschüsse des Staates zu den Realmittelschulen nur noch unter einer Rubrik als „Staatsbeitrag" aufgeführt werden sollen.

Für die Satzungen der einzelnen Anstalten hätte dies zur Folge, daß als Normalsatz vom 1. Januar 1904 an nur der bisherige Gemeindebeitrag nach Abzug des ständigen Staatsbeitrages zu gelten hätte, sonach für Professoren 2150 *M.*, für Vorstände 6- und 7klassiger Anstalten 2450 *M.*, für Reallehrer usw. 1400 *M.*

Das Großh. Ministerium hat aber in Rücksicht darauf, daß diese Sätze aus einer Zeit stammen, in der die Gehaltsbezüge der etatmäßigen Lehrer viel niedriger waren als heutzutage, sowie in Anbetracht der Tatsache, daß seit deren Festsetzung die Belastung der Großh. Staatskasse infolge der Übernahme der Zugskosten und infolge der Neueinführung und späteren erheblichen Steigerung des Wohnungsgeldes eine namhaft größere geworden ist, eine entsprechende Erhöhung dieser Normalsätze für angezeigt erachtet. Dabei soll die Festsetzung durch Bezugnahme auf bestimmte Sätze des Gehaltstarifs eine sichere, feste Grundlage erhalten und es sollen auf dieser Grundlage auch die Normalsätze für die Vorstände und Direktoren der 6-, 7- und 9klassigen Anstalten einheitlich geregelt werden. Als solche feststehende Normen sollen in Betracht gezogen werden: der Anfangsgehalt, die Anfangszulage, sowie etwaige besondere Bezüge der Anstaltsleiter so zwar, daß der Normalsatz, den die Gemeinde zu leisten hätte, festgesetzt würde:

1. für die Reallehrer auf den im jeweiligen Gehaltstarif festgesetzten Anfangsgehalt, sonach dermalen auf 1800 *M.*;

2. für den Professor auf den im jeweiligen Gehaltstarif festgesetzten Anfangsgehalt zuzüglich der Hälfte der Anfangszulage, sonach dermalen auf 2000 + 250 = 2250 *M.*;

3. für die Vorstände einer 6- und 7klassigen beziehungsweise den Direktor einer 9klassigen Anstalt auf den Normalsatz für den Professor zuzüglich des Betrages, um den die Bezüge des Vorstandes beziehungsweise Direktors im Höchstbetrag nach dem jeweiligen Gehaltstarif die Bezüge eines Professors übersteigen, sonach dermalen für den Vorstand einer 6- und 7klassigen Anstalt auf 2250 + 300 gleich 2550 *M.* und für den Direktor einer 9klassigen Anstalt auf 2250 + 800 = 3050 *M.*

Der für die etatmäßigen Lehrer über diese Sätze hinaus zu machende Aufwand würde von der Staatskasse als „Staatsbeitrag" übernommen werden.

Der für die Gemeindekassen aus dieser Neuordnung sich ergebende Mehraufwand wird bei den Professoren und den Vorständen der 6- und 7klassigen Anstalten jährlich je 100 *M.*, bei den Reallehrern jährlich je 400 *M.* betragen, während die Aufwendungen für die Direktoren der 9klassigen Anstalten in den meisten Fällen eine Ermäßigung erfahren würden.

Die den Gemeinden nach der beabsichtigten neuen Regelung erwachsenden Mehrleistungen sind aus der als Anlage 7 abgedruckten Übersicht zu ersehen. Anl. 7.

Der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der mittleren Städte hat sich im Auftrage des Verbandes in dieser Angelegenheit in einer **Petition** vom 1. Dezember 1903 an das hohe Haus gewendet, welche der Kommission zur geschäftlichen Behandlung zugewiesen worden ist. Er wendet sich darin gegen die geplante Herabsetzung des Staatsbeitrages, in dem er ausführt, die stattgehabten Erhöhungen der Bezüge der Lehrer seien ohne Zutun der Gemeinden durch staatliche Maßregeln vorgenommen worden, die Gemeinden, welche keine staatliche Mittelschule besäßen, seien schon gegenüber denjenigen, in welchen sich eine solche Anstalt befinde, im Nachteile, und die von den Gemeinden errichteten Realmittelschulen würden in steigendem Maße von auswärtigen Schülern besucht, die zudem noch in größerer Zahl Ermäßigungen des Schulgeldes bewilligt erhielten.

In der Kommission wurde mitgeteilt, daß die Städteordnungsstädte bereit wären, dem Wunsche der staatlichen Schulverwaltung auf stärkere Heranziehung der Städte zu dem persönlichen Aufwand der Realmittelschulen bis zu einem gewissen Grade entgegenzukommen, daß sie aber diese Bereitwilligkeit davon abhängig machen müßten, daß ihrem schon oft vorgetragenen und durch mehrere Beschlüsse des hohen Hauses befürworteten Begehren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nach einer Erweiterung der den Realmittelschulen verliehenen Berechtigungen entsprochen würde.

Weiterhin wurde erklärt, daß die den Erläuterungen auf Seite 71 des Budgets zugrunde gelegte Annahme, daß es gelinge, die erwähnte Neuregelung mit den Gemeinden zu vereinbaren, für die meisten Gemeinden zurzeit noch nicht zutreffe, da sich diese bis jetzt zu solchen Vereinbarungen nicht herbeigelassen hätten.

Die Kommission ist der Meinung, daß das in Baden eingeführte System der Anteilnahme des Staats und der Gemeinde an den Kosten der Realmittelschulen, unter dessen Herrschaft sich diese Schulen in so erfreulicherweise entwickelt und vermehrt haben, auch ferner beibehalten werden soll, daß auch die beabsichtigte Vereinfachung in der Festsetzung des Beitragsverhältnisses wünschenswert ist. Bei den zu diesem Zwecke zu treffenden neuen Vereinbarungen mit den Gemeinden sollte aber auf die Vermögenslage dieser letzteren gebührende Rücksicht genommen werden. Diese Rücksichtnahme würde insbesondere gegenüber den meisten kleineren Städten dazu führen müssen, daß die bisher diesen obliegenden Leistungen nicht erhöht werden. Die Voranschläge dieser Gemeinden weisen aus, daß die durch die Leistungen für die Realmittelschulen herbeigeführte Belastung auf die Höhe der Umlagen einen unverhältnismäßig großen Einfluß hat. Es spricht aber folgende Erwägung auch allgemein gegen eine erhebliche Erhöhung der Beiträge der Gemeinden. Die Realmittelschulen haben mit der Zeit ihren Charakter verändert. Sie sind aus Schulen, welche den rein örtlichen Bedürfnissen der betr. Gemeinde entsprechen sollten, durch vermehrten Besuch von anderen Orten der Umgebung mehr und mehr zu Bezirksschulen geworden. Sie geben nicht mehr hauptsächlich denjenigen, welche einen bürgerlichen Beruf wählen und nur durch Besuch einer höheren Schule eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende höhere geistige Ausbildung erlangen wollen, die Gelegenheit zu dieser Ausbildung, sondern sie bereiten nun auch in erhöhtem Maße solche, welche sich einem gelehrten Berufe widmen wollen, hierzu vor. Soweit sie zu neunklassigen Anstalten ausgebaut sind, vermitteln sie eine abgeschlossene, der auf dem Gymnasium erlangten gleichwertige, allgemeine höhere Bildung, welche die Grundlage für das Hochschulstudium bilden kann. Die Schüler der nicht voll ausgebauten Anstalten, nämlich der Realprogymnasien, der Realschulen und höheren Bürgerschulen, gehen in wachsender Zahl nach Absolvierung dieser Anstalten auf die Vollanstalten über. Hieraus ergibt sich, daß diese Schulen mehr und mehr auch eine staatliche Aufgabe gleich den Gymnasien erfüllen. Würden nicht auf Anregung der Gemeinden solche Anstalten in so großer Zahl errichtet worden sein, so hätte der Staat dem gesteigerten Bedürfnis nach höherer Bildung und vermehrter Gelegenheit zur Vorbereitung für das Hochschulstudium durch Errichtung von zahlreichen Staatsanstalten entgegenkommen müssen. Durch die jetzige Regelung haben die Gemeinden dem Staate diese Aufgabe abgenommen. Daher erscheint nur billig, daß der Staat sich nun aber auch in nicht unerheblichem Maße an der Aufbringung der Kosten beteiligt, so daß namentlich die weniger leistungsfähigen Gemeinden nicht allzusehr dafür in Anspruch genommen werden.

Wenn die mit den Gemeindeverwaltungen zu pflegenden Verhandlungen in diesem Sinne geführt werden, werden sie wohl bald zu einem beide Teile befriedigenden Abschluß gelangen. Dann wird aber auch die Erhöhung des im § 47 angeforderten Staatsbeitrags für die Realmittelschulen erforderlich werden. Da sich das Maß dieser Erhöhung erst nach Abschluß der Vereinbarungen mit den Gemeinden übersehen läßt, muß vorläufig von der Änderung der Position abgesehen werden.

Die Petition des geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der mittleren Städte führt ferner noch Beschwerde darüber, daß die staatliche Schulverwaltung auch mit Wirkung auf die an den Realmittelschulen beschäftigten Lehrer das Stundendeputat herabgesetzt und die Vergütung für die Überstunden erhöht hat (vergl. oben Seite 13 u. 14). Nicht ausdrücklich erwähnt, aber wohl auch ein Gegenstand der Beschwerde ist der Umstand, daß auch die Honorare für die Erteilung von Nebenstunden, z. B. Religionsstunden, Turn- und Zeichenstunden u. a. m. gleichermaßen erhöht worden sind. Es wird um eine Erhöhung des Staatszuschusses in dem Maße gebeten, daß daraus die den Gemeinden aus dieser Maßnahme erwachsene Mehrbelastung bestritten werden kann.

Hierauf hat die Großh. Regierung erklärt, die Vergütungen für Überstunden, soweit sie von den statutenmäßigen Lehrern nach der vom Oberschulrat genehmigten Stundenverteilung zu erteilen sind, würden die betreffenden Gemeindekassen nicht belasten, da diese Vergütungen auf den Normalsatz aufgerechnet werden und also, da der letztere durch die regulären Gehalte der statutenmäßigen Lehrer erschöpft ist, der Staatskasse zur Last fallen. Nur für die Vergütungen der Nebenlehrer, soweit solche zur Erteilung insbesondere des Religionsunterrichts

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder einzelner Fächer beizuziehen sind, habe die Gemeinde, wie bisher schon, weiter aufzukommen. Die Vergütungen seien auf Anregung des Vereins akademisch gebildeter Lehrer erhöht worden, jedoch so, daß sie immerhin noch als mäßige Belohnung zu bezeichnen seien.

Die Kommission billigt die Erhöhung der Vergütungen für Überstunden und Nebenlehrer. Soweit dadurch die Gemeinden mehr als bisher belastet werden, wird sich der Ausgleich, soweit er durch Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der betreffenden Gemeinden geboten erscheint, bei den mehrfach erwähnten neuen Vereinbarungen erreichen lassen.

Nach diesen Ausführungen erscheint der

Antrag

gerechtfertigt:

Das Hohe Haus wolle die Petition des geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte für erledigt erklären.

Antrag zu §§ 46—50: Genehmigung.

G. Höhere Mädchenschulen.

§§ 51 und 52.

Hier fehlen ebenfalls die Voranschläge und die Berechnung des Staatsbeitrags für jede einzelne Anstalt.

Bisher übernahm die Staatskasse von dem nach Verwendung des Ertrags der Anstaltsvermögen, der etwaigen Beiträge aus Stiftungen und der Eintritts- und Schulgelder noch ungedeckt bleibenden Aufwand ein Drittel, höchstens aber den Betrag von 5000 *M.* jährlich für jede Anstalt (bei der höheren Mädchenschule Mannheim ohne Beschränkung auch ein Drittel), und gab nur zur Unterhaltung von Fortbildungskursen in Freiburg und Heidelberg je weitere Zuschüsse von 5000 *M.* und zur Unterhaltung der Gymnasialabteilung an der höheren Mädchenschule in Karlsruhe einen solchen von 3500 *M.* Jetzt will die Großh. Regierung die Erträgnisse des Anstaltsvermögens und die Beiträge aus Stiftungen außer Berechnung lassen und von dem nach Verwendung des Eintritts- und Schulgeldes noch ungedeckt bleibenden Aufwand an Gehalten, Wohnungsgeld, tarifmäßigen bezw. gesetzlichen Dienstzulagen, nach Artikel 17 Abs. 2 des Etatgesetzes zu leistenden Zuschüssen an die Beamtenwitwenkasse, Vergütungen, Stellvertretungs- und Zugskosten ein volles Drittel auf die Staatskasse übernehmen.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Anstaltslehrer sollen ganz auf die Staatskasse übernommen werden.

Die Kommission ist mit dieser Änderung des bisherigen Beitragsverhältnisses einverstanden.

Der Staatsbeitrag ist um 29 420 *M.* gegen bisher erhöht.

An neuen Stellen sollen errichtet werden für Professoren in Freiburg 1, in Karlsruhe 2 und in Mannheim 1, zusammen 4, wogegen eine Reallehrerstelle in Karlsruhe wegfällt.

Nach einer Mitteilung der Großh. Regierung ist eine Ergänzung des Gehaltstarifs dahin, daß die Direktoren von höheren Mädchenschulen mit organisationsmäßig 9 oder mehr Mittelschulklassen den Direktoren der neunklassigen Mittelschulen — C 5 des Gehaltstarifs — gleichgestellt werden, anläßlich der in Aussicht stehenden allgemeinen Revision des Gehaltstarifs vorgesehen, während ein genügender Anlaß nicht vorzuliegen scheint, vor diesem Zeitpunkt in den dermaligen Verhältnissen eine Änderung eintreten zu lassen.

Die Kommission hält die erwähnte Ergänzung des Gehaltstarifs spätestens mit der allgemeinen Revision für geboten.

Eine Regelung des sog. Stundendeputats, wie sie im Erlaß des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. März 1903 Nr. 7870 für wissenschaftlich gebildete Lehrer, Reallehrer und Volksschullehrer, soweit sie an Mittelschulen Unterricht erteilen, erfolgt ist, scheint bisher für die weiblichen Lehrkräfte der höheren Mädchenschulen nicht getroffen zu sein. Es darf indessen der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, daß eine solche Regelung in Aussicht genommen ist und zwar in der Weise, daß dabei, ebenfalls nach der Vorbildung und der Schwierigkeit der Unterrichtserteilung abgestuft, den Lehrerinnen keine größere Aufgabe auferlegt wird, als den entsprechenden männlichen Lehrkräften.

Da, wo zurzeit die etatmäßige Anstellung der Lehrerinnen erst nach einer großen Anzahl von Dienstjahren ermöglicht ist, dürfte eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lehrerinnen mit entsprechender Verminderung der nicht etatmäßigen Lehrerinnen in Anregung zu bringen sein.

Antrag zu §§ 51 und 52: Genehmigung.

H. Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen.

§§ 53—55.

Die Position Zuschüsse an Frauenarbeitsschulen soll um 2 000 *M.* erhöht werden, um weitere neu errichtete Schulen unterstützen und das Spinnen fördern zu können.

Über die in den Jahren 1902 und 1903 für Frauenarbeitsschulen (§ 53) und Haushaltungsschulen (§ 54)

Anl. 8 u. 9. bewilligten Zuschüsse ist je eine besondere Nachweisung angeschlossen.

Die Bewilligungen für Frauenarbeitsschulen werden nach Ansicht der Großh. Regierung fast durchweg auch in der Budgetperiode 1904/05 in den bisherigen Beträgen wiederkehren. Der Bedarf für neu hervortretende Bedürfnisse ist schätzungsweise mit 2000 ℳ angenommen bezw. eingestellt.

Der Bedarf für Haushaltungsschulen kann — abgesehen von dem festen Zuschuß für das Haushaltungsseminar des Badischen Frauenvereins mit 3500 ℳ — nur nach Schätzung angegeben werden, da sich zum voraus nicht ermessen läßt, in welchem Umfang Gesuche um Beihilfen einkommen werden. Die Großh. Regierung glaubt indes, daß nach der Entwickelung, welche das Haushaltungsschulwesen gerade im letzten Jahre gezeigt hat, mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden darf, daß die vorgesehene Summe für die fraglichen Zwecke vollständig in Anspruch genommen werden wird.

Antrag zu §§ 53—55: Genehmigung.

J. Volksschulen.

§§ 56—67.

Die Zahl der erforderlichen Hauptlehrerstellen hat sich seit Aufstellung des Budgets um 12, also auf 2389 erhöht, da in Au a. Rh., Brötzingen, Dürrn, Hauingen, Ispringen, Rheinau, Theningen, Wilhelmsfeld, Waldshut und Zähringen infolge Zunahme der Schülerzahl nach §§ 14 und 15 El.-U.-G. die Vermehrung der Stellen um je eine geboten und da in Rastatt eine Arbeitslehrerin etatmäßig angestellt und in Lörrach durch eine weitere Hauptlehrerstelle eine Verbesserung der Unterrichtsverhältnisse herbeigeführt werden soll. An den Abschlußzahlen der Beträge in den Einnahmen und Ausgaben für die Volksschulen die dadurch verursachten Änderungen ersichtlich zu machen, kann unterbleiben, da ein Teil dieser Stellen anstatt bestehender Unterlehrerstellen durch Umwandlung der letzteren in Hauptlehrerstellen errichtet wird und der Aufwand, soweit er nach Abzug der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge auf die Staatskasse fällt, für die Budgetperiode nur unerheblich sein wird.

An Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden für Schulhausbauten sind in § 64 des ordentlichen Etats je 50 000 ℳ für jedes Jahr der Budgetperiode und in § 25 des außerordentlichen Etats 80 000 ℳ für beide Jahre, zusammen also für die Jahre 1904 und 1905 180 000 ℳ, vorgesehen. Um einen Überblick über den Bedarf zu geben, sind zunächst in den angeschlossenen Verzeichnissen diejenigen Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten dargestellt, die bis jetzt und zwar teils schon in der Budgetperiode 1900/01 (Verzeichnis A), teils in der Budgetperiode 1902/03 (Verzeichnis B) endgiltig bewilligt wurden. Daraus sind auch diejenigen Teilbeträge zu ersehen, welche von den bewilligten Summen bis jetzt nicht ausbezahlt werden konnten und nun aus den Positionen für 1904/05 zur Auszahlung kommen sollen. Dieselben betragen zusammen (22 200 + 125 200 =) 147 400 ℳ. Es bleiben daher von obigen 180 000 ℳ für künftige Bewilligungen nur 32 600 ℳ verfügbar. Anl. Anl.

In dem Verzeichnis C sind sodann diejenigen Gemeinden aufgeführt, deren Gesuche nach Erschöpfung der für 1902/03 bewilligten Mittel für das laufende Jahr zurückgestellt wurden. Dabei sind Beträge angegeben, die von dem Oberschulrat fürsorglich für die spätere Antragstellung vorgemerkt wurden. Diese Beträge belaufen sich auf 76 800 ℳ. Anl.

Wenn nun bei der endgiltigen Verbescheidung jener Gesuche auch eine wesentliche Herabsetzung der vorgemerkten Beträge vorgenommen wird, so nimmt die Großh. Regierung an, daß die oben als verfügbar bezeichnete Summe von 32 600 ℳ zur vollen Befriedigung des vorliegenden Bedürfnisses nicht ausreichen wird.

Für die erst im Laufe der eben begonnenen Budgetperiode hervortretenden Bedürfnisse stünden hiernach Mittel nicht mehr zur Verfügung oder könnten nur dadurch bereit gehalten werden, daß die bereits bewilligten bezw. noch zu bewilligenden Beihilfen nur teilweise ausbezahlt werden.

Die Kommission spricht ihre Meinung dahin aus, daß die Anforderungen zu Zwecken von Staatsbeihilfen an bedürftige Gemeinden zu Schulhausbauten und zwar sowohl im ordentlichen wie im außerordentlichem Etat künftig nicht unbeträchtlich erhöht werden sollten.

An dieser Stelle ist auch eine der Kommission zur geschäftlichen Behandlung überwiesene Petition der Gemeinde Paimar, Amtsbezirk Tauberbischofsheim, vom 5. Dezember 1903 zur Erörterung zu bringen. Die Gemeinde hat in den Jahren 1878 und 1879 ein neues Schul- und Rathaus erbaut und dafür 22 886 ℳ aufgewendet. Davon sind noch 3420 ℳ zu tilgen, was der Gemeinde bei ihrer ungünstigen Vermögenslage überaus schwer fällt. Die Gemeindeumlagen betrugen in den Jahren 1901 93 ₰, 1902 83 ₰ und 1903 83 ₰. Es steht ein Straßenbau und eine Wasserversorgung bevor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter Hinweis darauf, daß andere, besser situirte Gemeinden in späteren Jahren zu ihren Schulhausbauten Staatsbeiträge erhalten hätten, während Paimar bei seiner überaus hohen Umlage die Kapitalabtragungen und die Schuldzinsen ohne jede Unterstützung bis hierher habe aufbringen müssen, bittet die Gemeinde, ihr Gesuch um Übernahme ihrer Restbauschuld von 3420 M. auf die Staatskasse der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen.

Die Großh. Regierung hat hierzu mitgeteilt:

„Im Jahre 1902 hat die Gemeinde erstmals um Bewilligung einer staatlichen Beihilfe zur Tilgung ihrer damals 6042 M. betragenden Restschuld für den Schulhausbau nachgesucht. Das Gesuch wurde ebenso wie ein zweites in diesem Jahr eingereichtes Gesuch der Gemeinde diesseits abschlägig verbeschieden, weil eine Reihe von Gmeinden im Lande vorhanden ist, die von früheren Schulhausbauten her noch Schulden zu tilgen haben und die Bewilligung einer Staatsbeihilfe zu einem vor 25 Jahren ausgeführten Schulhausneubau bezw. zur Tilgung einer der Gemeinde damals erwachsenen Restschuld zu recht bedenklichen Konsequenzen führen würde.

Die Berufung der Gemeinde Paimar auf die Tatsache, daß der Gemeinde Ilmspan im Jahre 1898 eine staatliche Beihilfe von 3000 M. zu ihrem Schulhausneubau bewilligt worden sei, ist richtig. Es handelte sich hier aber um einen Schulhausneubau aus neuerer Zeit.

In früheren Jahren war für diese Zwecke eine besondere Budgetbewilligung nicht vorhanden, und sind die jetzigen zur Verfügung stehenden Mittel nicht so bemessen, daß nachträglich zur Tilgung der 3420 M. betragenden Restschuld der Gemeinde Paimar neben Berücksichtigung zahlreicher, gleichfalls dringender Gesuche eine Staatsbeihilfe bewilligt werden könnte."

Die Kommission ist aus prinzipiellen Gründen nicht in der Lage, der Bitte der Gemeinde zu entsprechen, da die, wie gezeigt, schon ohnehin nicht ausreichenden, zu diesem Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Abtragung von Rückständen aus so lang zurückliegender Zeit verwendet werden können.

Dagegen glaubt die Kommission auf die Möglichkeit hinweisen zu sollen, daß für die von der Gemeinde Paimar in Aussicht genommenen neuen Unternehmungen eines Straßenbaues und einer Wasserversorgung auf ihr Ansuchen eine ihrer bedrängten Lage entsprechende Zuwendung aus den in Titel IX § 12 des Budgets des Ministeriums des Innern angeforderten Mitteln erfolgen sollte.

In diesem Sinne stellt die Kommission den

Antrag:

die Petition der Gemeinde Paimar um Gewährung eines Staatszuschusses zum Schul- und Rathausbau der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Über den neuen Lehrplan für die Volksschulen wurde der Kommission mitgeteilt, daß er entworfen ist und sobald die Beratungen mit den Kreisschulräten und einer größeren Anzahl von Volksschullehrern stattgefunden haben, eingeführt werden kann.

Das Lesebuch für die Fortbildungsschulen ist bereits seit Ostern 1901 im Gebrauche.

Die Revision der Volksschullesebücher kann erst dann zum Abschlusse gebracht werden, wenn der Lehrplan, mit dem sie im innigsten Zusammenhange stehen, erschienen sein wird.

Antrag zu §§ 56—67: Genehmigung.

K. Für besondere Unterrichtszwecke.

§§ 68—71.

Über die Verwendung der in § 68 a und b bezeichneten Summen wurde folgende Auskunft erteilt:

„Zu § 68 a:

Akademisch gebildete Lehrer, Reallehrer und Lehrerinnen an höheren Schulen, welche Lehrbefähigung für fremde Sprachen besitzen und im fremdsprachlichen Unterricht verwendet sind, erhalten für einen sechswöchentlichen Aufenthalt im fremdredenden Ausland, der z. Zt. in die Herbstferien gelegt werden muß, Beihilfen von 450 M. für England, von 350 M. für das französisch redende Ausland.

Aus diesen Budgetpositionen erhielten Stipendien:

1902:

11 Lehrkräfte zu 350 M. zum Aufenthalt im französischen Sprachgebiet,

nämlich: 7 Professoren — darunter 2 Realschulvorstände — (Realgymnasium Karlsruhe, Oberrealschule Heidelberg, höhere Mädchenschule Karlsruhe, Realschulen Bretten, Bruchsal, Emmendingen, Sinsheim),

2 Praktikanten (Oberrealschule Pforzheim, Bürgerschule Pfullendorf),

1 Reallehrer (Realschule Wiesloch),

1 Hauptlehrerin (Höhere Mädchenschule Offenburg);

für einen Studienaufenthalt in England 7 Lehrkräfte à 450 M., nämlich:

2 Professoren (Realschule Karlsruhe, höhere Bürgerschule Säckingen),

4 Praktikanten (Oberrealschulen Mannheim und Pforz-

heim, Realgymnasium Karlsruhe, Gymnasium Tauberbischofsheim),

1 Hauptlehrerin (höhere Mädchenschule Heidelberg).

1903:

11 Lehrkräfte zum Aufenthalt im französischen Sprachgebiet zu 350 *M*, nämlich:

4 Professoren (Gymnasium Baden, Oberrealschule Konstanz, höhere Mädchenschule Freiburg, höhere Bürgerschule Bühl),

3 Lehramtspraktikanten (Progymnasium Durlach, Oberrealschule Heidelberg, Gymnasium Karlsruhe),

2 Reallehrer (Seminar Meersburg, Bürgerschule Kandern),

2 Hauptlehrerinnen (höhere Mädchenschulen Mannheim und Freiburg);

7 Lehrkräfte zum Studienaufenthalt in England je 450 *M*, nämlich:

3 Professoren (Realschulen Mannheim, Emmendingen, höhere Bürgerschule Achern),

2 Praktikanten (Realgymnasium Mannheim, Bürgerschule Rielasingen),

1 Reallehrer (Realschule Ettlingen),

1 Hauptlehrerin (höhere Mädchenschule Karlsruhe).

Zu § 68 b.

Akademisch gebildete Lehrer und Reallehrer an höheren Schulen erhalten mit Rücksicht auf die Fächer, in denen sie zu unterrichten haben, Beihülfen zur Teilnahme an Ferienkursen in Deutschland, an Instruktionsreisen (für Botanik, Geologie und dergl.), ferner zum Besuche auswärtiger Bildungsanstalten (z. B. des Germanischen Museums in Nürnberg) und historisch und naturhistorisch bedeutsamer Gegenden und technischer Institute. Diese Beihülfen werden nach dem Umfang und den Zielen der betreffenden Reisen normiert; sie haben durchschnittlich je 200 *M* betragen.

Anl. 13. Ein Verzeichnis der in den Jahren 1902 und 1903 gewährten Studienbeihilfen ist angeschlossen.

Handfertigkeits-Unterricht wird erteilt an den in Anlage 14 genannten Volksschulen und Lehranstalten; beabsichtigt ist er ferner an den Gymnasien in Pforzheim und Freiburg nach Fertigstellung der Neubauten.

Anl. 14.

Die Einführung wird nach Mitteilung der Großh. Regierung stets begünstigt, soweit Lehrräume und Lehrer vorhanden sind; zu deren Weiterbildung finden seit 1900 alle zwei Jahre in Karlsruhe Kurse statt, während vorher die Lehrer in den Kursen des Handfertigkeits-Vereins nach Leipzig geschickt wurden.

Antrag zu §§ 68—71: Genehmigung.

Beamte an Anstalten, zu denen Staatszuschüsse nicht geleistet werden.

a) Volksschulen in den Städten der Städteordnung.

Die Zahl der Hauptlehrer wird von 667 auf 772 vermehrt. Von diesen 105 Stellen entfallen 20 auf Offenburg, die infolge der Einführung der Städteordnung daselbst, und 5 auf Heidelberg, die infolge der Eingemeindung der Gemeinde Handschuhsheim in die Stadt Heidelberg lediglich rechnerisch hierher zu übertragen sind. Neue Stellen sollen errichtet werden in Baden und Bruchsal je 1, in Freiburg 9, Heidelberg 4, Karlsruhe 12, Konstanz 1, Lahr 3, Mannheim 40, Offenburg 1, Pforzheim 8.

Danach würden Hauptlehrerstellen bestehen: in Baden 19, Bruchsal 21, Freiburg 82, Heidelberg 56, Karlsruhe 150, Konstanz 23, Lahr 23, Mannheim 304, Offenburg 21 und Pforzheim 73.

An Hauptlehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten sind für Mannheim 4 weitere erforderlich.

Zur Frage einer entsprechenderen Regelung der etatmäßigen Anstellung der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde hat Großh. Regierung erklärt:

„Nach § 36 und § 47 E. U. G. können Lehrerinnen, die ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten geprüft sind, etatmäßig angestellt werden, wenn die Gemeinden die für Hauptlehrerinnen nach den Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes zu leistenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung stellen.

Auf diese Bezüge beschränkte sich seither das von den betreffenden Stadtverwaltungen diesen Lehrerinnen gewährte Einkommen, während die übrigen Hauptlehrerinnen durch freiwillige Zuschüsse seitens der Gemeinden entsprechende Erhöhungen erhielten.

Nachdem nun aber durch die Novellen zum Elementarunterrichtsgesetz vom 17. Juli 1902 das gesetzliche Mindesteinkommen der Hauptlehrerinnen an Volksschulen und damit auch dasjenige der Hauptlehrerinnen für weibliche Handarbeiten auf einen Betrag festgesetzt wurde, der die von den meisten Städten für Hauptlehrerinnen unter Hinzurechnung der freiwilligen Zuschüsse gewährten Einkommensbeträge übersteigt, hat sich bei den Städteordnungsstädten der Wunsch nach einer niedrigeren Normierung der gesetzlichen Bezüge der Handarbeitslehrerinnen geltend gemacht.

Die Schulverwaltung hat sich diesen Bestrebungen gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß eine Herab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

setzung der den Handarbeitslehrerinnen nach den dermaligen Vorschriften zukommenden Bezüge im Wege einer ausschließlich zu diesem Zweck zu bewirkenden Gesetzesänderung nicht für angemessen erachtet werden könne, daß aber die Frage einer entsprechenden Abstufung der Bezüge der beiden Kategorien von Lehrerinnen anläßlich einer etwaigen späteren allgemeinen Revision der Gehaltsverhältnisse der Lehrer in Erwägung gezogen werden solle."

b) Anstalten nach § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes (Rettungsanstalten, Waisenhäuser u. s. w.)

Für das Erziehungs- und Zufluchtshaus in Bretten ist eine weitere Hauptlehrerstelle vorgesehen.

c) Zentralverwaltungen von Landesstiftungen.

Es fällt die Errichtung einer zweiten Oberbuchhalterstelle bei der Karlsruher Verwaltung nötig, wogegen die Stelle für einen Verwaltungsassistenten wegfällt.

Antrag zu a–c: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 15. Für Bearbeitung einer Statistik des Unterrichtswesens, IV. Rate . . . . . 15000 *M*.

Antrag: Genehmigung.

§ 16. Neubau eines zweiten Gymnasiums in Freiburg, III. Rate . . . . . 487000 *M*.

Antrag: Genehmigung.

§ 17. Für die innere Einrichtung des in § 16 bezeichneten Gymnasiums . . . . . 45000 *M*.

Der Kostenvoranschlag ist nicht zu beanstanden.

Antrag: Genehmigung.

§ 18. Neubau eines Gymnasiums in Pforzheim, II Rate . . . . . 262000 *M*.

Hierzu wurde bezüglich der Fertigstellung des Baues erklärt:

„Der Gymnasiumsneubau in Pforzheim — Hauptgebäude und Dienstwohnungsgebäude — ist im Rohbau — einschließlich der Dachungen und Zwischendecken — vollständig fertiggestellt. Sobald im Frühjahr die Witterung es gestattet, wird mit dem Innenbau begonnen; das Fortschreiten dieser Arbeit ist hauptsächlich durch die Leistungsfähigkeit der hiebei in erster Reihe zu berücksichtigenden Pforzheimer Geschäftsleute bedingt.

Zunächst werden die Verputz- und Gypserarbeiten in Angriff genommen; frühestens Ende Mai werden dieselben beendigt sein. Bis dahin werden auch die Fenster eingesetzt sein. Anfangs Juni wird dann mit den Schreinerarbeiten begonnen werden können; gleichzeitig mit denselben sollen die Plättchenbeläge, die Heizungsanlage, die Aborteinrichtung und die Installation für Wasser und Beleuchtung zur Ausführung kommen. Frühestens Mitte August wird schließlich mit den Malerarbeiten und etwas später mit den Zimmerbodenbelägen begonnen werden können. Anfangs oder Mitte Oktober wäre alsdann die Fertigstellung des Hauptgebäudes zum Bezug zu erwarten; das Dienstwohnungsgebäude wird bereits anfangs August bezugsfertig sein.

Die Einhaltung der angegebenen Termine setzt aber — wie nochmals betont werden muß — die Möglichkeit eines sehr frühen Baubeginnes und die rasche und ungestörte Weiterführung der einzelnen Bauarbeiten voraus. Jedenfalls wird seitens der bauleitenden Behörde der möglichst baldigen Fertigstellung des Baues fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß im Sommer 1903 infolge eines Maurerstreiks die Arbeiten am Gymnasiumsneubau volle sechs Wochen nahezu ganz ruhen mußten, wodurch natürlich eine entsprechende Verzögerung in der Vollendung des Rohbaues herbeigeführt wurde."

Antrag: Genehmigung.

§ 19. Für die innere Einrichtung der in § 18 bezeichneten Anstalt 15000 *M*.

Antrag: Genehmigung.

§ 20. Für den Neubau einer Lehrerbildungsanstalt in Freiburg, II. Rate 300000 *M*.

Die erste Rate von 200000 *M* zu dem auf 1000000 *M* veranschlagten Bau war mit dem Nachtrag zum Voranschlag für die Jahre 1902 und 1903 genehmigt worden. Gleichwohl ist der Bau noch nicht in Angriff genommen. Auf eine Anfrage der Kommission teilte die Großh. Regierung hierüber mit:

„Nachdem die Verhandlungen wegen der Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes für die in Freiburg zu errichtende neue Lehrerbildungsanstalt im Sommer 1901 zu einem endgiltigen Ergebnis geführt hatten und gleichzeitig auch das Bauprogramm festgestellt worden war, erhielt die Bezirksbauinspektion in Freiburg mit Verfügung des Oberschulrates vom 17. August 1901 den Auftrag, für den projektierten Neubau zunächst Grundrisse in Skizzenform zu fertigen. Das unterm 21. Oktober 1901 vorgelegte Projekt entsprach den gestellten Anforderungen in keiner Weise. Erst das unterm 23. Dezember 1901 vorgelegte zweite Projekt eignete sich zur Vorlage an das Ministerium, die unterm 10. Februar 1902 erfolgte. Auf Grund des zu dem Projekt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

abgegebenen Gutachtens des bautechnischen Referenten erging unterm 12. September 1902 an die Bezirksbauinspektion der Auftrag zur entsprechenden Umarbeitung des Projektes, welchem Auftrag unterm 9. Februar 1903 entsprochen wurde. Nach Prüfung der umgearbeiteten Grundrisse durch den bautechnischen Referenten konnte der Bezirksbauinspektion unterm 23. März 1903 der Auftrag zur Bearbeitung endgiltiger Pläne erteilt werden. Letztere kamen unterm 16. Oktober bezw. 11. Dezember 1903 zur Vorlage.

Die Verzögerung der Inangriffnahme des fraglichen Neubaues hat hiernach ihren Grund lediglich in der Schwierigkeit der Beschaffung brauchbarer Pläne."

Pläne und Kostenvoranschlag lagen der Kommission vor. Der letztere ist nur summarisch.

Die Kommission bedauert die Verzögerung in der Beschaffung der Pläne und Kostenvoranschläge und spricht die Erwartung aus, daß nun aber mit aller Beschleunigung die Vorarbeiten beendigt werden und die Bauarbeit in Angriff genommen wird.

Antrag: Genehmigung.

§§ 21—27.

Antrag: Genehmigung.

An den provisor. Kursen für Taubstumme in Heidelberg nahmen im laufenden Schuljahr teil:

I. Kurs: 1 Knabe, 6 Mädchen
II. „ 5 Knaben, 2 Mädchen,

12 Zöglinge sind nach Ansicht der Regierung bei Taubstummenkursen jeder Art als Höchstzahl zu betrachten.

Titel III. der Einnahmen.

Ordentlicher Etat.

§§ 1—3.

Antrag: Genehmigung.

Die Budgetkommission stellt den **Antrag:**

Zu Titel X der Ausgabe: Unterrichtswesen

II. Mittel- und Volksschulen:

A. die Ausgaben im ordentlichen Etat für jedes der beiden Jahre 1904 und 1905 mit 8 337 425 *M*,

B. die Ausgaben im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit 1 403 700 *M*.

Zu Titel III der Einnahme: Unterrichtswesen

Mittel- und Volksschulen:

Die Einnahme für jedes der beiden Jahre 1904 und 1905 mit . . . . . 3 382 360 *M.* zu genehmigen.

Anlage 1.

Entwurf

der neuen Einteilung des Landes in 18 Kreisschulvisitaturbezirke.

1	2	3	4	5	6
Kreisschulvisitaturbezirke	Amtsbezirke	Flächeninhalt qkm	Einwohnerzahl	Schulorte	Lehrer
Konstanz	Konstanz, Engen, Stockach	989	92 141	112	208
	oder				
	Konstanz, Überlingen, Pfullendorf	879	91 213	96	210
Überlingen	Überlingen, Meßkirch, Pfullendorf	878	52 135	84	143
oder					
Stockach	Stockach, Engen, Meßkirch	988	53 063	100	141
Villingen	Villingen, Donaueschingen, Triberg	1061	74 283	89	181
Waldshut	Waldshut, Bonndorf, St. Blasien	1075	58 239	136	162
Schopfheim	Schopfheim, Säckingen, Schönau	637	58 445	89	140
Lörrach	Lörrach, Müllheim, Staufen	743	82 392	103	183
Freiburg	Freiburg, Neustadt, Breisach	1039	125 794	97	273
Emmendingen	Emmendingen, Waldkirch, Ettenheim	897	90 983	86	192
Lahr	Lahr, Wolfach, Kehl	931	94 991	84	205
Offenburg	Offenburg, Oberkirch, Achern	848	102 716	84	227
Baden	Baden, Bühl, Rastatt	860	124 081	90	275
Karlsruhe	Karlsruhe, Ettlingen	441	159 761	42	351
Pforzheim	Pforzheim, Bretten, Durlach	690	145 012	77	325
Bruchsal	Bruchsal, Wiesloch, Eppingen	685	106 370	63	232
Mannheim	Mannheim, Schwetzingen, Weinheim	465	225 5[illegible]8	33	527
Heidelberg	Heidelberg, Eberbach, Sinsheim	890	139 974	102	304
Mosbach	Mosbach, Adelsheim, Buchen	1060	70 164	107	188
Tauberbischofsheim	Tauberbischofsheim, Wertheim, Boxberg	892	64 955	102	184

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2

Übersicht

über die Schüler und Lehrer

an den

Gymnasien und Progymnasien und an den Mittelschulen der Städteordnungsstädte.

Noch Anlage 2.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
	Anstalten	Dermalige Zahl der		Nach dem Budgetentwurf		Zur Herstellung des Verhältnisses 4:1 wären an etatmäßige Lehrstellen weiter erforderlich	Zahl der									Sa.
		etatmäßigen	nichtetatmäßigen	etatmäßige	nichtetatmäßige		VI Abteilung a. b. c.	V Abteilung a. b. c.	IV Abteilung a. b. c.	Unter III Abteilung a. b. c.	Ober III Abteilung a. b. c.	Unter II Abteilung a. b. c.	Ober II Abteilung a. b. c.	Unter I Abteilung a. b. c.	Ober I Abteilung a. b. c.	
		Lehrer		Lehrer					einzelnen Klassen und der Schüler (Stand auf 1. Oktober 1903)							
	I. Gelehrtenschulen.															
	a. Gymnasien:															
1	Baden	8	3	—	—	—	21. — —	14. — —	14. — —	18. — —	16. — —	17. — —	12. — —	15. — —	11. — —	138
2	Bruchsal	10	2	—	—	—	32. — —	30. — —	24. — —	21. — —	28. — —	26. — —	19. — —	7. — —	14. — —	201
3	Freiburg	23	7	—	—	—	47. 48. —	51. 47. —	49. 50. —	28. 34. 34.	35. 38. 32.	48. 44. —	35. 37. —	41. 39. —	28. 22. —	787
4	Heidelberg	16	6	—	—	—	46. — —	25. 20. —	20. 22. —	41. — —	28. 26. —	20. 25. —	18. 16. —	24. — —	28. — —	368
5	Karlsruhe	21	9	—	—	—	50. 50. —	46. 47. —	41. 42. —	33. 35. —	31. 32. —	34. 34. —	25. 25. —	28. 25. —	26. 26. 26.	674
6	Konstanz	10	4	—	—	—	38. — —	45. — —	33. — —	28. 27. —	42. — —	46. — —	33. — —	36. — —	31. — —	359
7	Lahr	8	3	—	—	—	29. — —	32. — —	27. — —	21. — —	14. — —	19. — —	13. — —	15. — —	12. — —	182
8	Lörrach	8	2	—	—	—	38. — —	35. — —	29. — —	23. — —	27. — —	21. — —	12. — —	13. — —	15. — —	224
9	Mannheim	19	4	—	—	—	39. 41. —	35. 33. —	42. 42. —	37. 38. —	33. 33. —	23. 27. —	20. 21. —	23. 23. —	18. 18. —	546
10	Offenburg	8	2	—	—	—	19. — —	27. — —	21. — —	24. — —	23. — —	20. — —	27. — —	19. — —	22. — —	202
11	Pforzheim	9	2	—	—	—	25. — —	40. — —	29. — —	29. — —	19. — —	19. — —	11. — —	14. — —	11. — —	197
12	Rastatt	15	6	—	—	—	30. — —	33. — —	32. 31. —	27. 29. —	25. 25. —	32. 32. —	19. 20. —	26. 27. —	24. 23. —	444
13	Tauberbischofsheim	9	3	—	—	—	21. — —	20. — —	44. — —	50. — —	42. — —	38. — —	30. — —	25. — —	27. — —	303
14	Wertheim	7	1	—	—	—	21. — —	22. — —	18. — —	15. — —	14. — —	12. — —	6 — —	10. — —	8. — —	127
		171	54													
	b. Progymnasien:															
1	Donaueschingen	5	3	—	—	—	24. — —	20. — —	15. — —	14. — —	11. — —	12. — —	9. — —	10. — —	4. — —	119
2	Durlach	6	3	—	—	—	42. — —	34. — —	35. — —	22. — —	17. — —	13. — —	11. — —	— — —	— — —	164
		11	6													
		182	60	191	50	2										
	II. Realmittelschulen in den Städteordnungsstädten.															
	a. Realgymnasien:															
1	Karlsruhe	19	9	21	7	1	41. 42. 40.	50. 49. —	39. 38. 36.	29. 30. 31.	27. 27. 28.	16. 29. 29.	13. 22. 22.	21. 24. 23.	16. — —	722
2	Mannheim	11	9	13	7	3	37. 38. —	33. 33. 34.	37. 32. 33.	34. 32. 33.	25. 28. —	30. 35. —	20. 21. —	32. — —	22. 28. —	619
						4										

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C.-S.	Anstalten	Tatsmäßige Zahl der Lehrer: tatsmäßigen	Tatsmäßige Zahl der Lehrer: nicht-tatsmäßigen	Nach dem Budgetvollzug: tatsmäßige Lehrer	Nach dem Budgetvollzug: nicht-tatsmäßige Lehrer	Zur Herstellung des Verhältnisses 4 : 1 wären an tatsmäßigen Lehrstellen weiter erforderlich	Zahl der Abteilungen: VI a. b. c. d.	Zahl der Abteilungen: V a. b. c. d.
	Übertrag . . .					4		
	b. Oberrealschulen:							
1	Baden	8	3	8	3	—	44. — — —	32. — — —
2	Freiburg	21	8	23	6	—	41. 47. 41. 43.	42. 42. 46. 34.
3	Heidelberg	12	6	13	5	1	38. 35. 36. —	31. 29. 27. —
4	Karlsruhe	13	4	14	3	—	52. 52. — —	51. 51. — —
5	Konstanz	9	3	10	2	—	36. 36. — —	37. 32. — —
6	Mannheim	17	5	20	2	—	42. 43. 40. —	38. 35. 35. —
7	Pforzheim	12	4	12	4	—	43. 41. 39. —	39. 40. 38. —
		92	33					
	c. Realschulen:							
1	Bruchsal (7klassig)	5	1	6	—	—	37. — — —	46. — — —
2	Karlsruhe (7klassig)	11	4	12	3	—	45. 47. — —	41. 41. — —
3	Mannheimer (5klassig)	6	6	8	4	1	39. 40. 41. —	40. 40. — —
4	Offenburg (6klassig)	4	6	6	4	2	45. — — —	27. 27. — —
		26	17			8		

C.-S.	Anstalten	Tatsmäßige Zahl der Lehrer: tatsmäßigen	Tatsmäßige Zahl der Lehrer: nicht-tatsmäßigen	Nach dem Budgetvollzug: tatsmäßige Lehrer	Nach dem Budgetvollzug: nicht-tatsmäßige Lehrer	Zur Herstellung des Verhältnisses 4 : 1 wären an tatsmäßigen Lehrstellen weiter erforderlich	Zahl der Abteilungen: X.	IX.	VIII.	VII.
	d. Höhere Mädchenschulen:									
1	Baden	3	—	—	—	—	8	18	14	24.
2	Freiburg	6	2	7	1	—	22. 23.	31. 30	26. 29.	34. 31.
3	Heidelberg	6	1	—	—	—	22	28	28	27. 26.
4	Karlsruhe	7	2	9	—	—	47	45	21. 25.	35 37.
5	Konstanz	2	—	—	—	—	—	—	—	27.
6	Mannheim	4	2	5	1	—	28. 29.	30. 33.	42. 28.	28 48. 48.
7	Offenburg	2	—	—	—	—	—	—	—	48.

IV Abteilung a. b. c. d.	Unter III Abteilung a. b. c. d.	Ober III Abteilung a. b. c. d.	Unter II Abteilung a. b. c. d.	Ober II Abteilung a. b. c. d.	Unter I Abteilung a. b. c. d.	Ober I Abteilung a. b. c. d.	Sa
28. — — —	27. — — —	25. — — —	29. — — —	12. — — —	13. — — —	6. — — —	214
30. 31. 31. —	41. 38. 39. —	43. 40. 42. —	32. 34. 33 —	20. 26. — —	40. — — —	28. — — —	953
31. 20. 27. —	31. 30. — —	31. 32. — —	22. 20. — —	28. — — —	29. — — —	11. — — —	509
52. 53. — —	45. 47. — —	36. 36. — —	36. 33. — —	33. — — —	34. — — —	19. — — —	631
22. 28. — —	43. — — —	36. — — —	46. — — —	14. — — —	13. — — —	11. — — —	353
38. 38. — —	36. 36. 13. —	33. 30. 14. —	41. 41. — —	39. — — —	37. — — —	15. — — —	644
43. 43. 43. —	41. 41. — —	26. 27. — —	28. 28. — —	23. — — —	13. — — —	7. — — —	903
41. — — —	39. — — —	30. — — —	32. — — —	9. — — —	— — — —	— — — —	234
34. 31. 33. —	36. 35. — —	27. 26. — —	42. — — —	16. — — —	— — — —	— — — —	454
34. 31. — —	19. 45. — —	17. 20. — —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	366
25. 25. — —	25. 25. — —	23. 23. — —	46. — — —	— — — —	— — — —	— — — —	291

VI	V	IV	III	II	I		Sa.
22.	18.	12.	11.	7.	10.	. . . . .	144
34. 32.	29. 25.	23. 33.	39. 39.	25. 35.	19. 21.	**Oberklassen:** I. : 26. II. : 21. III. : 26. . .	673
35. 34.	36. 36.	34. 30.	26. 34.	16. 18.	20. 18.	**Seminarklasse:** III : 26. II. : 11. I. : 15. .	520
38. 43.	37. 40.	31. 33.	34. 39.	28. 24.	26. 28.	**Gymnas.-Abt.** U. III 6 / O. III 12 / U. II 20 / O. II 11 / U. I 17 / O. I 11	688
32.	27.	18.	20.	12.	11.	. . . . .	147
38. 52. 40.	22. 43. 43.	21. 40.	46.	29.	23.	**Real.-Abt.** . 40 / 35 / 19 / — / — / —	805
37.	32.	21.	23.	11.	9.	. . . . .	181

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Finanzielle Wirkung

der Bestimmungen über die Vergütung der Überstunden

– nach dem Stand zu Beginn des Schuljahres 1903/04 –.

1	2	3	4	5	6
Anstalt	Wissenschaftlich gebildete Lehrer.		Nicht wissenschaftlich gebildete Lehrer.		Summe der Spalten 3 und 5
	Stundenzahl	Betrag M.	Stundenzahl	Betrag M.	M.
Gymnasien und Progymnasien.					
Baden	4	480	2	160	640
Bruchsal	2	240	—	—	240
Freiburg	2	240	1	80	320
Heidelberg	—	—	—	—	—
Karlsruhe	11	1320	—	—	1320
Konstanz	4	480	—	—	480
Lahr	16	1920	1	80	2000
Lörrach	15	1800	3	240	2040
Mannheim	5	600	—	—	600
Offenburg	7	840	1	80	920
Pforzheim	6	720	—	—	720
Rastatt	6	720	2	160	880
Tauberbischofsheim	2	240	1	80	320
Wertheim	16	1920	1	80	2000
Donaueschingen	18	2160	—	—	2160
Durlach	7	840	1	80	920
Sa. Gymnasien					15560
Realmittelschulen.					
1. Realgymnasien.					
Ettenheim	4	480	1	80	560
Karlsruhe	28	3360	3	240	3600
Mannheim	13	1560	18	1440	3000
Übertrag					7160

1	2	3	4	5	6	
Anstalt	Wissenschaftlich gebildete Lehrer		Nicht wissenschaftlich gebildete Lehrer		Summe der Spalten 3 und 5	
	Stundenzahl	Betrag M.	Stundenzahl	Betrag M.	M.	
Übertrag . .					7160	
2. Oberrealschulen.						
Baden	3	360	1	80	440	
Freiburg	11	1320	—	—	1320	
Heidelberg	16	1920	—	—	1920	
Karlsruhe	13	1560	—	—	1560	
Konstanz	3	360	4	320	680	
Mannheim	10	1200	—	—	1200	
Pforzheim	6	720	2	160	880	
3. Realprogymnasien.						
Mosbach	8	960	13*	1040	2000	* Darunter 6 besonders honorierte Turnstunden.
Weinheim	7	840	1	80	920	
4. Realschulen.						
Bretten	13	1560	4	320	1880	
Bruchsal	—	—	4	320	320	
Eberbach	16	1920	2	160	2080	
Emmendingen	8	960	3	240	1200	
Eppingen	1	120	—	—	120	
Ettlingen	5	600	1	80	680	
Kehl	8	960	5	400	1360	
Kenzingen	12	1440	7	560	2000	
Ladenburg	7	840	—	—	840	
Mannheim	—	—	—	—	—	
Müllheim	4	480	2	160	640	
Offenburg	10	1200	—	—	1200	
Schopfheim	11	1320	1	80	1400	
Singen	10	1200	3	240	1440	
Sinsheim	7	840	8	640	1480	
Überlingen	15	1800	11	880	2680	
Villingen	11	1320	3	240	1560	
Waldshut	9	1080	7	560	1640	
Wiesloch	7	840	3	240	1080	
Übertrag . .					41680	

Noch Anlage 3.

1	2	3	4	5	6
Anstalt	Wissenschaftlich gebildete Lehrer		Nicht wissenschaftlich gebildete Lehrer		Summe der Spalten 3 und 5
	Stundenzahl	Betrag M.	Stundenzahl	Betrag M.	M.
Übertrag . .					41680
5. Höhere Bürgerschulen.					
Achern	9	1080	8	640	1720
Breisach	8	960	5	400	1360
Buchen	6	720	8	640	1360
Bühl	8	960	6	480	1440
Gernsbach	5	600	13	1040	1640
Hornberg	2	240	9	720	960
Rheinbischofsheim	7	840	10	800	1640
Säckingen	5	600	4	320	920
Schwetzingen	8	960	1	80	1040
Sa. Realmittelschulen . .					53760
Höhere Mädchenschulen.					
Baden	3	360	—	—	360
Freiburg	—	—	—	—	—
Heidelberg	4	480	4	320	800
Karlsruhe	7	840	10	800	1640
Konstanz	3	360	4	320	680
Mannheim	—	—	3	240	240
Offenburg	1	120	—	—	120
Sa. Höhere Mädchenschulen .					3840

Anlage 4.

Finanzielle Wirkung

der Neuregelung der Bezüge der Nebenlehrer

— nach dem Stand zu Beginn des Schuljahres 1903/1904. —

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Anstalt	Wissenschaftlich gebildete Lehrer				Nicht wissenschaftlich gebildete Lehrer				Summe Spalten 5 und 9
	Stundenzahl	Betrag			Stundenzahl	Betrag			
		bisher	künftig	künftig mehr		bisher	künftig	künftig mehr	
		M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.
Gymnasien und Progymnasien.									
Baden	6	480	720	240	—	—	—	—	240
Bruchsal	18	1440	2160	720	8	480	640	160	880
Freiburg	14	1120	1680	560	—	—	—	—	560
Heidelberg	—	—	—	—	4	240	320	80	80
Karlsruhe	8	640	960	320	—	—	—	—	320
Konstanz	22	1760	2640	880	18	1080	1440	360	1240
Lahr	6	480	720	240	—	—	—	—	240
Lörrach	18	1440	2160	720	—	—	—	—	720
Mannheim	20	1600	2400	800	15	900	1200	300	1100
Offenburg	12	960	1440	480	3	180	240	60	540
Pforzheim	10/2	400	600	200	—	zus. mit Oberrealschule			200
Rastatt	20	1600	2400	800	1	60	80	20	820
Tauberbischofsheim	5	400	600	200	6	360	480	120	320
Wertheim	16	1280	1920	640	6	360	480	120	760
Donaueschingen	6	480	720	240	12	720	960	240	480
Durlach	16	1280	1920	640	4	240	320	80	720
Sa. Gymnasien									9220
Realmittelschulen.									
1. Realgymnasien.									
Ettenheim	17	1360	2040	680	4	240	320	80	760
Karlsruhe	31	3100	3720	620	—	—	—	—	620
Mannheim	42	3360	5040	1680	2	120	160	40	1720
Übertrag									3100

Noch Anlage 4.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Anstalt	Wissenschaftlich gebildete Lehrer				Nicht wissenschaftlich gebildete Lehrer				Summe Spalten 5 und 9
	Stundenzahl	Betrag bisher	Betrag künftig	Betrag künftig mehr	Stundenzahl	Betrag bisher	Betrag künftig	Betrag künftig mehr	
		M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.
Übertrag . .									3 100
2. Oberrealschulen.									
Baden	20	1600	2400	800	—	—	—	—	800
Freiburg	49	3920	5880	1960	6	360	480	120	2 080
Heidelberg	24	1920	2880	960	4	240	320	80	1 040
Karlsruhe	25	2500	3000	500	2	160	160	—	500
Konstanz	28	2240	3360	1120	2	120	160	40	1 160
Mannheim	26	2080	3120	1040	4	240	320	80	1 120
Pforzheim	24	1960	2880	920	12	960	960	—	920
3. Realprogymnasien.									
Mosbach	14	1120	1680	560	7	420	560	140	700
Weinheim	12	960	1440	480	6	360	480	120	600
4. Realschulen.									
Bretten	14	1120	1680	560	13	780	1040	260	820
Bruchsal	14	1120	1680	560	15	900	1200	300	860
Eberbach	10	800	1200	400	—	—	—	—	400
Emmendingen	13	1040	1560	520	10	600	800	200	720
Eppingen	10	800	1200	400	10	600	800	200	600
Ettlingen	10	800	1200	400	8	480	640	160	560
Kehl	10	800	1200	400	11	660	880	220	620
Kenzingen	12	960	1440	480	7	420	560	140	620
Ladenburg	12	960	1440	480	4	240	320	80	560
Mannheim	16	1280	1920	640	4	240	320	80	720
Müllheim	8	640	960	320	6	360	480	120	440
Offenburg	20	1600	2400	800	5	300	400	100	900
Schopfheim	13	1040	1560	520	2	120	160	40	560
Singen	14	1120	1680	560	4	240	320	80	640
Sinsheim	8	640	960	320	6	360	480	120	440
Übertrag . .									21 480

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage 4.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Anstalt	Wissenschaftlich gebildete Lehrer				Nicht wissenschaftlich gebildete Lehrer				Summe Spalten 5 und 9
	Stundenzahl	Betrag bisher	Betrag künftig	Betrag künftig mehr	Stundenzahl	Betrag bisher	Betrag künftig	Betrag künftig mehr	
		ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Übertrag . .									21 480
Überlingen	12	960	1440	480	—	—	—	—	480
Villingen	16	1280	1920	640	18	1080	1440	360	1 000
Waldshut	12	960	1440	480	10	600	800	200	680
Wiesloch	12	960	1440	480	4	240	320	80	560
5. Höhere Bürgerschulen.									
Achern	8	640	960	320	—	—	—	—	320
Breisach	6	480	720	240	6	360	480	120	360
Buchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bühl	8	640	960	320	15	900	1200	300	620
Gernsbach	8	640	960	320	6	360	480	120	440
Hornberg	6	480	720	240	6	360	480	120	360
Rheinbischofsheim	6	480	720	240	10	600	800	200	440
Säckingen	10	800	1200	400	8	480	640	160	560
Schwetzingen	8	640	960	320	2	120	160	40	360
Sa. Realmittelschulen . .									27 660
Höhere Mädchenschulen.									
Baden	19	1520	2280	760	2	120	160	40	800
Freiburg	40	3200	4800	1600	—	—	—	—	1 600
Heidelberg	40	3200	4800	1600	10	600	800	200	1 800
Karlsruhe	40	4000	4800	800	5	400	400	—	800
Konstanz	18	1440	2160	720	4	240	320	80	800
Mannheim	16	1280	1920	640	8	480	640	160	800
Offenburg	18	1440	2160	720	9	540	720	180	900
Sa. Höh. Mädchenschulen .									7 500

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Übersicht

über die Zahl der im Januar 1904 an Mittelschulen und Lehrerseminaren verwendeten katholischen und evangelischen Theologen.

Katholisch mit				Evangelisch mit				Gesamtzahl
voller Prüfung für das höhere Lehramt	Prüfung nach der landesherrl. Verordnung v. 21. V. 1891	keiner Prüfung	zusammen	voller Prüfung für das höhere Lehramt	Prüfung nach der landesherrl. Verordnung v. 1. V. 1891	keiner Prüfung	zusammen	
a) an Mittelschulen:								
8	6	3	17	3	8	8	19	36
b) an Lehrerseminaren:								
1	1	—	2	1	—	2	3	5
9	7	3	19	4	8	10	22	41

Anlage 6.

Übersicht

über die Verwendung der an Mittelschulen und Lehrerseminaren vorhandenen katholischen und evangelischen Theologen zur Erteilung der einzelnen Unterrichtsstunden.

Anstalt	Von den Lehrern geistlichen Standes a) mit voller Prüfung als Lehramtspraktikant, b) mit Prüfung nach der landesherrl. Verordnung von 1891, c) ohne philologische Prüfung sind verwendet als						erteilten im Schuljahre 1902/03		
	Direktor oder Vorstand		Professor		unständige Lehrer		keinen Religionsunterricht	Religionsunterricht	neben dem Religionsunterricht
	kath.	evgl.	kath.	evgl.	kath.	evgl.			
Gymnasium								Stunden	Stunden
Baden	—	—	—	—	1b	—	—	8	Hebräisch 2.
Bruchsal	—	—	1a	—	—	—	—	6	„ 4, Lat. 5.
„	—	—	—	—	1a	—	—	4	Lat. 17, Deutsch 3.
Freiburg	—	—	1c	—	—	—	—	10	Hebr. 2, Lat. 8.
„	—	—	—	1c	—	—	—	12	Lat. 8.
„	—	—	—	—	1a	—	—	8	Hebr. 2, Math. 6, Naturgesch. 2 Stenogr. 2.
„	—	—	—	—	1b	—	—	4	Geogr. 6, Griech. 6, Deutsch 2 Hebr. 2.
Heidelberg	—	—	—	1b	—	—	—	10	Lat. 8, Hebr. 2.
„	—	—	1b	—	—	—	—	10	Griech. 6, Hebr. 2.
„	—	—	—	—	—	1b	—	6	Lat. 9, Deutsch 3, Franz. 3.
Karlsruhe	—	—	—	1c	—	—	—	6	„ 8, „ 2, Hebr. 4.
„	—	—	—	1c	—	—	—	6	„ 8, „ 2, Gesch. 2.
„	—	—	—	—	1a	—	—	12	Deutsch 2, Griech. 6.
Konstanz	—	—	1a	—	—	—	—	10	Lat. 9, Deutsch 5.
Lahr	—	—	—	1c	—	—	—	10	Gesch. 4, Deutsch 2, Hebr. 4 Geogr. 1.
Mannheim	—	1a	—	—	—	—	1	—	Lat. 5 (7), Griech. 6.
„	—	—	—	1b	—	—	—	8	Lat. 8, Deutsch 2, Hebr. 4
Offenburg	—	—	—	—	1a	—	—	10	„ 9, „ 3, „ 2.
Pforzheim	—	—	—	1b	—	—	—	12	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anstalt	Von den Lehrern geistlichen Standes a) mit voller Prüfung als Lehramtspraktikant, b) mit Prüfung nach der landesherrl. Verordnung von 1891, c) ohne philologische Prüfung sind verwendet als						erteilten im Schuljahre 1902/03		
	Direktor oder Vorstand		Professor		unständige Lehrer		keinen Religionsunterricht	Religionsunterricht	neben dem Religionsunterricht
	kath.	evgl.	kath.	evgl.	kath.	evgl.			
								Stunden	Stunden
Rastatt	—	—	1a	—	—	—	—	6	Lat. 7, Franz. 2, Hebr. 2.
Tauberbischofsheim	—	—	1b	—	—	—	—	4	Lat. 8, Deutsch 2, Hebr. 6.
Wertheim	—	—	—	—	—	—	1	—	Math. 22, Physik 4.
Progymn. Donaueschingen	—	—	—	—	1b	—	—	10	Lat. 8, Hebr. 2.
Realgymnasium Karlsruhe	—	—	—	1c	—	—	—	8	„ 10, Deutsch 3.
„ „	—	—	—	—	1a	—	1	—	Deutsch 8, Franz. 15.
Oberrealschule Heidelberg	—	—	—	1b	—	—	—	10	—
„ Karlsruhe	—	—	—	1a	—	—	—	12	Engl. 8.
„ Mannheim	—	—	—	1b	—	—	—	20	—
Realschule Bruchsal	1c	—	—	—	—	—	—	8	Math. 5, Arith. 3.
„ Eppingen	—	1c	—	—	—	—	1	—	Lat. 8, Deutsch 9.
„ Karlsruhe	—	—	—	1b	—	—	—	14	Franz. 5.
Höh. Bürgerschule Buchen	—	—	1c	—	—	—	—	4	Lat. 17, Griech. 3.
Höh. Mädchensch. Mannheim	—	—	—	1c	—	—	—	4	Gesch. 6, Deutsch 4, Engl. 4, Geogr. 2.
„ Baden	1a	—	—	—	—	—	—	—	Lat. 6, Engl. 3, Gesch. 4, Dtsch. 3
„ Konstanz	—	1c	—	—	—	—	—	—	Gesch. 8, Deutsch 10.

evangel.

Seminar Karlsruhe I. Prof. 1c . . . . . Religion. — Deutsch 10, Gesch. 6, Übungen 3 Std

„ „ II. „ 1c . . . . . „ 8 Std. „ 10, Übungen 2.

kath.

„ Ettlingen Prof. 1a . . . . . Religion 16 St. Unterrichtsübungen 2, Gesch. 2.

„ Meersburg „ 1b . . . . . „ 14 „ „ 1, Deutsch 2.

weiter:
im Schuljahre 1904/05

evangel.

Seminar Karlsruhe I. Prakt. 1a . . . . . Religion. — Deutsch 12, Geogr. 2, Gesch. 4. Franz. 4.

Übersicht.

Anstalten	Zahl der etatmäßigen Lehrer: Direktoren bezw. Vorstände (C 5 und C 7)	Professoren (D 1)	Real-, Zeichen- und Musiklehrer (F 4 und G 1)	Zu dem Aufwand für die etatmäßigen Lehrer leistet die Gemeinde: nach der alten Norm: jährlich	nach der neuen Norm: jährlich	Mehrleistung der Gemeinde nach der neuen Norm: jährlich	Minderleistung der Gemeinde für den Anstaltsvorstand gegenüber dem bisherigen Satz
				M.	M.	M.	M.
Realgymnasien:							
Ettenheim	1	5	2	14 300	15 700*)	1 400*)	
Karlsruhe	1	20	5	53 650	57 050	3 400	600
Mannheim	1	12	5	36 100	39 050	2 950	600
Oberrealschulen:							
Baden	1	7	3	22 200	24 200	2 000	
Freiburg Ob.-R.-Sch.	1	21	5	57 550	61 850	4 300	
und R.-Sch.	1						
Heidelberg	1	12	6	37 550	40 850	3 300	300
Karlsruhe Ob.-R.-Sch.	1	24	10	72 100	77 600	5 500	200
und R.-Sch.	1						200
Konstanz	1	9	4	27 900	30 500	2 600	
Mannheim	1	19	5	51 000	54 800	3 800	100
Pforzheim	1	11	5	33 800	36 800	3 000	100
Realprogymnasien:							
Mosbach	1	4	2	13 450	15 150	1 700	
Weinheim	1	7	2	20 300	21 900	1 600	
Realschulen:							
Achern	1	3	2	11 700	12 900	1 200	
Bretten	1	3	2	11 400	12 900	1 500	
Bruchsal	1	5	3	17 100	19 200	2 100	
Eberbach	1	3	2	11 400	12 900	1 500	
Emmendingen	1	3	2	11 400	12 900	1 500	
Eppingen	1	3	2	11 700	12 900	1 200	
Ettlingen	1	4	2	13 850	15 150	1 300	
Kehl	1	3	2	11 700	12 900	1 200	
Kenzingen	1	3	2	11 400	12 900	1 500	
Übertrag . .	23	181	73	551 550	600 100	48 550	

*) Der Überschuß an Staatsbeitrag über die bisherige Norm wurde der Gemeinde bei der Neuregelung belassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anstalten:	Zahl der etatmäßigen Lehrer: Direktoren bezw. Vorstände (C 5 und C 7)	Professoren (D 1)	Real-, Zeichen- und Musiklehrer (F 4 und G 1)	Zu dem Aufwand für die etatmäßigen Lehrer leistet die Gemeinde: nach der alten Norm: jährlich	nach der neuen Norm: jährlich	Mehrleistung der Gemeinde nach der neuen Norm: jährlich	
				M.	M.	M.	
Übertrag . .	23	181	73	551 550	600 100	48 550	
Ladenburg	1	3	2	11 400	12 900	1 500	
Mannheim	1	8	2	22 450	24 150	1 700	
Meßkirch	—	2	1	5 700	6 300	600	
Müllheim	1	3	2	11 400	12 900	1 500	
Offenburg	1	5	2	15 700	17 400	1 700	
Radolfzell	1	3	2	11 700	12 900	1 200	
Schopfheim	1	3	2	11 400	12 900	1 500	
Singen	1	3	2	11 700	12 900	1 200	
Sinsheim	1	3	2	11 400	12 900	1 500	
Überlingen	1	3	2	11 400	12 900	1 500	
Villingen	1	4	2	14 550	15 150	600	
Waldshut	1	3	2	11 400	12 900	1 500	
Wiesloch	1	3	2	11 700	12 900	1 200	
	35						
Höhere Bürgerschulen:	D 1.						
Breisach	1	2	2	9 250	10 350	1 100	
Buchen*)	1	1	2	5 650	6 650†	1 000	† Ausnahmesatz!
Bühl	1	2	2	9 250	10 350	1 100	
Gernsbach	1	1	2	7 050	8 100	1 050	
Hornberg	1	1	2	6 850	8 100	1 250	
Rheinbischofsheim	1	2	2	9 250	10 350	1 100	
Säckingen	1	2	2	9 250	10 350	1 100	
Schwetzingen	1	2	2	9 250	10 350	1 100	
C 5 10 C 7 25 } =	35	248	114	779 250	853 800	74 550	
	zus. . .	397					

*) wie bei Ettenheim; vergleiche die vorseitige Bemerkung.

Anlage 8.

§ 53.

Nachweisung

über

die an **Frauenarbeitsschulen** geleisteten Zuschüsse in den Jahren

1902	M.	₰	1903	M.	₰
Ebersteinburg, Gemeinde	35	-	Lützelsachsen, Frauenverein	100	—
Hohensachsen, Frauenverein	100	—	Karlsruhe, Badischer Frauenverein	400	—
Oberflockenbach, Frauenverein	150	—	Karlsruhe, Badischer Frauenverein	4 000	—
Wiesloch, Gemeinde	30	—	—	—	—
Karlsruhe, Kunststickereischule	4 000	—	—	—	—
Strümpfelbronn, Frauenverein des Kirchspiels	150	—	—	—	—
Baden, Frauenarbeitsschule	500	—		500	—
Bruchsal, Frauenarbeitsschule	500	—		500	—
Durlach, Frauenarbeitsschule	300	—		300	—
Eberbach, Frauenarbeitsschule	350	—		350	—
Heidelberg, Frauenarbeitsschule	550	—		550	—
Karlsruhe, Frauenarbeitsschule	500	—		500	—
Konstanz, Frauenarbeitsschule	550	—		550	—
Lahr, Frauenarbeitsschule	500	—		500	—
Lörrach, Frauenarbeitsschule	400	—		400	—
Mannheim, Frauenarbeitsschule	600	—		600	—
Mingolsheim, Frauenarbeitsschule	300	—		300	—
Mosbach, Frauenarbeitsschule	350	—		350	—
Offenburg, Frauenarbeitsschule	350	—		350	—
Pforzheim, Frauenarbeitsschule	750	—		750	—
Schopfheim, Frauenarbeitsschule	450	—		450	—
Tauberbischofsheim, Frauenarbeitsschule	350	—		350	—
Wertheim, Frauenarbeitsschule	300	—		300	—
Zentralkasse für Gewerbe, Landwirtschaft und Statistik	402	68	Sinsheim, Frauenarbeitsschule	150	—
Müllheim, Frauenverein	300	—	Walldorf, Frauenarbeitsschule	300	—
Walldorf, Frauenarbeitsschule	300	—	Weinheim, Frauenarbeitsschule	380	—
Summa	13 067	68	Summa	12 930	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 9.

§ 54.

Nachweisung

über

die an **Haushaltungsschulen** geleisteten Zuschüsse in den Jahren

1902	M.	₰	1903	M.	₰
Thengen, Gemeinde	400	—	Karlsruhe, Badischer Frauenverein	200	—
Grünwinkel, Gemeinde	400	—	Mühlhofen Gemeinde	180	—
Leibertingen, Gemeinde	115	—	Weinheim, Gemeinde	400	—
Bräunlingen, Gemeinde	300	—	Stetten a. k. M., Gemeinde	250	—
Mainau, Großh. Gutsverwaltung	300	—	Karlsruhe, Badischer Frauenverein	200	—
Gutach, Gemeinde	300	—	" " "	200	—
Gernsbach, Gemeinde	200	—	Gallenweiler, Gemeinde	50	—
Überlingen, Gemeinde	300	—	Villingen, Gemeinde	300	—
Oberuhldingen, Gemeinde	100	—	Mainau, Großh. Gutsverwaltung	300	—
Ortenberg, Gemeinde	150	—	Karlsruhe, Badischer Frauenverein	3500	—
Waldshut, Gemeinde	400	—	Todtnau, Gemeinde	300	—
Lichtenthal, Gemeinde	100	—	Engen, Gemeinde	300	—
Karlsruhe, Badischer Frauenverein	3500	—	Leipferdingen, Gemeinde	75	—
Lörrach, Gemeinde	300	—	Stetten a. k. M., Gemeinde	400	—
Nassig, Gemeinde	300	—	Oberuhldingen, Verbandskasse	150	—
Müllheim, Gemeinde	200	—	Wahlwies, Gemeinde	100	—
Immendingen Gemeinde	300	—	Rast, Gemeinde	500	—
Summa . .	7665	—	Thannheim, Gemeinde	300	—
			Säckingen, Gemeinde	800	—
			Lörrach, Gemeinde	300	—
			Stockach, Gemeinde	300	—
			Geisingen, Gemeinde	300	—
			Reichenau, Gemeinde	500	—
			Summa . .	9905	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 10.

A.

Verzeichnis

der **vor** der Budgetperiode 1902/03 bewilligten bezw. zugesicherten

Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten,

soweit sie noch nicht gezahlt sind, aber im Laufe der Budgetperiode 1904/05 zur Zahlung gelangen sollen.

Gemeinde	Amt	Ministerialverfügung	Bewilligter Betrag M.	₰	Hiervon sind bezahlt M	₰	Im Budgetjahre 1904/04 sind zu zahlen M.	₰
Thairnbach	Wiesloch	15. November 1900, Nr. 36476	20 000	—	18 000	—	2 000	—
Stockach	Stockach	15 November 1900, Nr. 36476	12 000	—	10 000	—	2 000	—
Bierbronnen	Waldshut	15. November 1900, Nr. 36476	16 500	—	12 500	—	4 000	—
Fröhnd	St. Blasien	15. November 1900, Nr. 36476	22 000	—	18 000	—	4 000	—
Niedergebisbach	Säckingen	15. November 1900, Nr. 36476	10 000	—	7 000	—	3 000	—
Herrenschwand	Schönau	26. November 1900, Nr. 37561	8 500	—	7 300	—	1 200	—
Büchenbronn	Pforzheim	8. Juli 1901, Nr. 23985	15 000	—	9 000	—	6 000	—
Amoltern	Emmendingen	18. Dezember 1901, Nr. 45032	6 000	—	6 000	—	—	—
		Summa . .	110 000	—	87 800	—	22 200	—

Anlage 11.

B.
Verzeichnis

der im **Laufe** der Budgetperiode 1902/03 bewilligten bezw. zugesicherten
Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten,
welche mangels verfügbarer Mittel nicht bezahlt werden konnten.

Gemeinde	Amt	Ministerialverfügung	Bewilligter Betrag		Hiervon wurden 1902/03 bereits bezahlt		Im Budgetjahre 1904/05 sind zu zahlen	
			M.	₰	M.	₰	M.	₰
Blasiwald	St. Blasien	15. März 1902, Nr. 9299	12 000	—	4 000	—	8 000	—
Evang. Tennenbronn	Triberg	3. April 1902, Nr. 11421	3 000	—	—	—	3 000	—
Hirschlanden	Adelsheim	12. April 1902, Nr. 12837	5 000	—	—	—	5 000	—
Strittberg	St. Blasien	15. Mai 1902, Nr. 16889	18 000	—	6 000	—	12 000	—
Hintertodtmoos	"	9. August 1902, Nr. 28189	14 000	—	5 000	—	9 000	—
Gauangelloch	Heidelberg	7. Oktober 1902, Nr. 26001	2 300	—	—	—	2 300	—
Fessenbach	Offenburg	30. September 1902, Nr. 34189	8 500	—	—	—	8 500	—
Hamberg	Pforzheim	25. Februar 1903, Nr. 6443	12 000	—	—	—	12 000	—
Inzlingen	Lörrach	1. August 1903, Nr. 25257	3 000	—	—	—	3 000	—
Oberspitzenbach	Waldkirch	26. August 1903, Nr. 28035	1 000	—	—	—	1 000	—
Dittwar	Tauberbischofsheim	26. August 1903, Nr. 28036	1 000	—	—	—	1 000	—
Marbach	"	26. August 1903, Nr. 28034	10 000	—	—	—	10 000	—
Birndorf	Waldshut	26. August 1903, Nr. 28037	5 000	—	—	—	5 000	—
Remetschwiel	"	2. September 1903, Nr. 28957	1 500	—	—	—	1 500	—
Worndorf	Meßkirch	2. September 1903, Nr. 28958	1 000	—	—	—	1 000	—
Langenschiltach	Triberg	5. September 1903, Nr. 29056	6 000	—	—	—	6 000	—
Biesendorf	Engen	19. Oktober 1903, Nr. 34341	10 000	—	—	—	10 000	—
Waldangelloch	Sinsheim	7. Oktober 1903, Nr. 32728	4 000	—	—	—	4 000	—
Gauangelloch	Heidelberg	7. Oktober 1903, Nr. 32728	2 300	—	—	—	2 300	—
St. Ilgen	"	12. Dezember 1903, Nr. 41257	3 600	—	—	—	3 600	—
Kupprichhausen	Tauberbischofsheim	28. Dezember 1903, Nr. 42967	6 800	—	—	—	6 800	—
		Summa . .	130 000	—	15 000	—	115 000	—
Nachtrag.								
Oberried	Freiburg	31. Dezember 1903, Nr. 43167	2 000	—	—	—	2 000	—
Weilersbach	"	31. Dezember 1903, Nr. 43167	3 000	—	—	—	3 000	—
Freiolsheim	Rastatt	31. Dezember 1903, Nr. 42823	5 200	—	—	—	5 200	—
		Hauptsumme . .	140 200	—	15 000	—	125 200	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 12.

C.
Verzeichnis

der während der Budgetperiode 1902/03 beim Großh. Oberschulrat eingekommenen Gesuche um Bewilligung von

Staatsbeihilfen zu Schulhausbauten,

welche mangels verfügbarer Mittel zur Wiedererneuerung zu Beginn des Jahres 1904 zurückgestellt wurden, mit Angabe der vorgemerkten Beihilfen.

Gemeinde	Amt	Verfügung Großh Oberschulrats	Vorgemerkter Betrag M.	₰
Rüßwihl	Waldshut	16. Juli 1902, Nr. 18 594	8 000	—
Wagenstadt	Emmendingen	16. Juli 1902, Nr. 16 313	3 000	—
Haßmersheim	Mosbach	17. Juli 1902, Nr. 12 958	4 000	—
Lehengericht	Wolfach	17. Juli 1902, Nr. 14 333	3 500	—
Diedesheim	Mosbach	17. Juli 1902, Nr. 16 588	6 500	—
Schreckhof	Mosbach	17. Juli 1902, Nr. 16 588	1 000	—
Willaringen	Säckingen	17. Juli 1902, Nr. 10 129	800	—
Urberg	St. Blasien	5. August 1902, Nr. 22 997	16 000	—
Eisenbach	Neustadt	3. September 1902, Nr. 24 046	8 000	—
Scheringen	Buchen	28. Oktober 1902, Nr. 28 602	4 000	—
Aue	Durlach	28. Oktober 1902, Nr. 28 907	5 000	—
Hauingen	Lörrach	13. Dezember 1902, Nr. 35 642	9 000	—
Schwerzen	Waldshut	19. Januar 1903, Nr. 38 959	6 000	—
Hirschlanden	Adelsheim	18. April 1903, Nr. 8 137	2 000	—
		Summa . .	76 800	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 13.

Verzeichnis

der aus Mitteln des Staatsvoranschlags für die Jahre 1902 und 1903 (Titel X, § 68 b) „zur praktischen Ausbildung von Lehrern (Lehrerinnen) an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Blinden- und Taubstummenanstalten" gewährten Beihilfen.

O.-Z.	Amtsstellung.	Anstalt.	Zweck.	Betrag.
				M
1	Professor	Gymnasium Rastatt	Beihilfe für den archäologischen Anschauungskurs für Lehrer an höheren Schulen	600
2	„	Gymnasium Karlsruhe	Archäologischer Ferienkurs in Berlin	200
3	„	Progymnasium Durlach	Archäologischer Kurs in Würzburg	160
4	„	Oberrealschule Freiburg	Internationaler Kongreß in Berlin	140
5	„	Gymnasium Freiburg	Studium der frühromanischen Plastik in Vezelay bei Autun und in Grandson	175
6	„	Gymnasium Freiburg	Studium der biologischen Verhältnisse der Hochgebirgsflora in der Schweiz und Tirol	175
7	„	Realgymnasium Mannheim	Besuch des Harzes und verschiedener Bergwerke	175
8	„	Oberrealschule Freiburg	Besuch von Schulgärten in Frankfurt 2c.	175
9	„	Oberrealschule Heidelberg	Besuch des Germanischen Museums in Nürnberg 2c.	175
10	„	Höhere Mädchenschule Freiburg	Geographische Studien durch Besuch der Städte Lübeck Kiel, Hamburg und Umgegend	175
11	„	Höhere Mädchenschule Karlsruhe	Studium der römischen und germanischen Altertümer in Nürnberg, Dresden 2c.	175
12	„	Höhere Mädchenschule Offenburg	Studienreise ins französische Ausland	350
13	„	Gymnasium Konstanz	Studienaufenthalt in London	450
14	„	Gymnasium in Tauberbischofsheim	Archäologischer Anschauungskurs in Italien	600
15	Lehramtspr.	Gymnasium Heidelberg	Geographische Studien in den bayer. Voralpen und im Inntal	175
			Übertrag . .	3900

O.-B.	Amts-stellung.	Anstalt.	Zweck.	Betrag.
			Übertrag . .	3900
16	Lehrprakt.	Gymnasium Karlsruhe	Naturwissenschaftliche Studien in der Eifel und im rheinischen Schiefergebirg	175
17	„	Realprogymnasium Weinheim	Studienreise ins französische Ausland	350
18	„	Gymnasium Lörrach	Studienreise ins französische Ausland	350
19	Reallehrer	Höhere Mädchenschule Heidelberg	Besuch der Ostseeküste	175
20	Zeich.-Insp.	Seminar I Karlsruhe	Besuch des Germanischen Museums in Nürnberg	150
21	Zeichenlehr.	Realgymnasium Karlsruhe	Beihilfe zu weiterer Ausbildung im Zeichnen	300
22	Zeichen-lehrerkand.	Gymnasium Lörrach	Beihilfe zum Besuch der Kunstgewerbeschule in Basel	100
23	Zeichenlehr.	Gymnasium Karlsruhe	Besuch des Germanischen Museums in Nürnberg	120
24	„	Realgymnasium Mannheim	Besuch des Germanischen Museums in Nürnberg	120
25	„	Oberrealschule Heidelberg	Besuch des Germanischen Museums in Nürnberg	120
26	„	Höhere Mädchenschule Freiburg	Besuch des Germanischen Museums in Nürnberg	120
27	Zeichenl.-kandidat	Seminar Meersburg	Teilnahme an einem Spielkurs für Volks- und Jugendspiele	50
			Summa . .	6030

Anlage 14.

Übersicht

über

diejenigen Schulanstalten im Großherzogtum Baden, in welchen Handfertigkeitsunterricht betrieben wird.

Ort.	Schulanstalt.	Bemerkungen.
Baden	Volksschule	fak.
Freiburg	Volksschule	fak. auch von Schülern des Gymnasiums und der Oberrealschule besucht.
Heidelberg	Volksschule	fak.
Karlsruhe	Volksschule (3 Schulen)	fak.
Mannheim	Volksschule (3 Schulen)	fak.
Pforzheim	Volksschule	fak. auch Schüler des Gymnasiums und der Oberrealschule.
Gengenbach	Präparandenschule	obl.
Tauberbischofsheim	Präparandenschule	obl.
Karlsruhe	Seminar II und I	fak.
Meersburg	Lehrerbildungsanstalt	fak.
Gerlachsheim	Taubstummenanstalt	obl.
Meersburg	Taubstummenanstalt	obl.
Ilvesheim	Blindenanstalt	obl. Korbflechten, Bürstenbinderei.
Heidelberg	Oberrealschule	fak.
Heidelberg	Gymnasium	fak.
Karlsruhe	Gymnasium	fak.
Konstanz	Gymnasium	Nur Modellieren fak. versuchsweise.
Mannheim	Gymnasium	
Waldkirch	Privat-Realschule Plähn	
Weinheim	Privatlehranstalt Bender	
Bruchsal	Privat-Erziehungsanstalt von Gremelspacher	jeweils von September bis Dezember.
Karlsruhe	Knabenhort	obl.
Mannheim	Knabenhort	obl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Februar 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Budgetjahre 1904 u. 1905

Titel X der Ausgaben: Unterrichtswesen

III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 80/97, 102/3 und 150/51).

Erstattet von dem Abgeordneten **Obkircher.**

Ordentlicher Etat.

A. Gewerbeschulrat.

§§ 72—86.

In der Kommission wurde auf das Unzukömmliche in der Bezeichnung dieser Zentralmittelbehörde hingewiesen, weil auch in den Gemeinden mit Gewerbeschulen die örtliche Aufsichtsbehörde den gleichen Namen trägt.

Sodann wurde die Erlassung neuer Vorschriften über die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen angeregt, da die bisher maßgebende landesherrliche Verordnung vom 16 Juli 1868 völlig veraltet ist, und seit dieser Zeit die Gewerbeschulen in der Art ihrer Einrichtung, der Zahl ihrer Teilnehmer und ihrer wirtschaftlichen wie kulturellen Bedeutung eine wesentliche Veränderung erfahren haben.

Die Großh. Regierung erklärte auf eine Anfrage:

„Die Arbeiten zum Zwecke der Erlassung einer neuen Verordnung, die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen betr., sind in vollem Gang.

Sämtlichen Gewerbeschulräten des Landes ist Gelegenheit geboten worden, ihre Wünsche bezüglich derselben zur Kenntnis der Großh. Regierung zu bringen und Vorschläge zu machen; ein Teil der Äußerungen steht aber z. Zt. noch aus, sodaß noch nicht übersehen werden kann, ob weitere Verhandlungen mit den Gemeinden nötig fallen. Nach Fertigstellung des Entwurfs soll dem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsche, von demselben vor der endgiltigen Festlegung Kenntnis zu erhalten, Rechnung getragen werden."

Die Kommission begrüßt das von der Großh. Regierung beabsichtigte Anhörungsverfahren.

Antrag zu §§ 72 bis 86: Genehmigung.

B. Gewerbeschulinspektion.

§§ 87 bis 93.

In Betreff der Inspektion der Handelsschulen erteilte die Großh. Regierung folgende Auskunft:

„Die Regelung der Inspektion der Handelsschulen, die bei der fortschreitenden Entwickelung dieser Schulen als sehr notwendig bezeichnet werden muß, beschäftigt den Großh. Gewerbeschulrat schon seit längerer Zeit. Verhandlungen, die im Frühjahr 1902 in dieser Hinsicht geführt wurden und die Gewinnung einer tüchtigen Kraft versprachen, haben aber leider zu keinem Ergebnis geführt, weil dem in Frage stehenden, an einer städtischen Schule beschäftigten Lehrer seitens der Stadtgemeinde die Erlaubnis zur Übernahme der Inspektion im Nebenamt versagt wurde. Bis jetzt hat sich eine andere geeignete Persönlichkeit nicht gefunden; die Bemühungen, eine solche zu gewinnen, werden aber fortgesetzt.

Zur Anstellung eines Handelsschulinspektors im Hauptamt liegt noch keine Veranlassung vor, da es an ausreichender Beschäftigung für einen solchen Beamten fehlen würde.

Soweit nötig, wurden die erforderlichen Inspektionen bisher von Mitgliedern des Gewerbeschulrats (auch außerordentlichen) ausgeführt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Kommission hält die Anstellung eines Inspektors der Handelsschulen für erforderlich, die Vornahme der Inspektionen durch Mitglieder des Gewerbeschulrats nur für einen Notbehelf und hofft, daß die Bemühungen, eine geeignete Persönlichkeit zu finden, in Bälde von Erfolg sein werden.

Antrag zu §§ 87—93: Genehmigung.

C. Kunstgewerbeschule Karlsruhe.

§§ 94 u. 95.

Spezialvoranschlag S. 150.

Infolge Zunahme der Schülerzahl und der dadurch bedingten Trennung der Klassen wird eine weitere Professorenstelle angefordert.

Das Vermögen der Anstalt (bestehend in Forderungen, Kassenvorrat und Inventarwert) betrug am 1. Januar 1903 ℳ 572 774

Antrag zu §§ 94 u. 95: Genehmigung.

D. Kunstgewerbeschule Pforzheim.

§§ 96 u. 97.

Spezialvoranschlag S. 150.

Die Stelle eines Zeichenlehrers soll im Hinblick auf die Bedeutung des Unterrichts in eine Professorenstelle (D 2) umgewandelt und der Inhaber einer z. Zt. nicht etatmäßig besetzten Zeichenlehrerstelle etatmäßig nach Gehaltsklasse I der Zeichenlehrer (F 4) angestellt werden.

Das Vermögen der Anstalt betrug am 1. Januar 1903 ℳ 105 766.

Die Stadtgemeinde Pforzheim hat zum Zwecke eines Neubaues einen von ihr zu diesem Zwecke um ℳ 110 000 erworbenen Bauplatz zur Verfügung gestellt, welcher von der Großh. Regierung hierzu für geeignet erklärt ist. Zur Frage des Neubaues selbst wurde erklärt:

„Die Anforderung einer ersten Rate für den Neubau einer Kunstgewerbeschule in Pforzheim im Entwurf des Staatsvoranschlags für 1904/05 hat im Hinblick auf die ungünstige Lage des Staatshaushalts unterbleiben müssen.

Verhandlungen mit der Stadt Pforzheim wegen der Leistung eines Barbeitrags zu den auf ℳ 700 000 veranschlagten Baukosten für die neue Schule sind eingeleitet, zu einem Abschluß sind dieselben aber noch nicht gekommen“

Die Kommission hofft, daß diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Ende führen, und daß im nächsten Budget eine erste Baurate erscheint.

Antrag zu §§ 96 u. 97: Genehmigung.

E. Baugewerkeschule.

§§ 98 u. 99.

Spezialvoranschlag S. 150.

Das Vermögen der Anstalt betrug am 1. Januar 1903 ℳ 165 583

Der Besuch der Anstalt ergibt sich aus folgenden Zahlen:

	Winter 1903/04	Sommer 1903
1. Hochbautechnische Abteilung . . .	312	123
2. Bahn- u. tiefbautechnische Abteilung	72	39
3. Maschinenbautechnische Abteilung .	117	113
4. Elektrotechnische Abteilung	4	—
5. Abteilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer	40	38
zusammen . .	545	313
1. Badener	493	279
2. Angehörige anderer Bundesstaaten .	52	34
und zwar stammen hinsichtlich ihres Geburtsortes aus folgenden Ländern:		
Preußen	7	7
Bayern	20	9
(darunter aus der Rheinpfalz .	9	9)
Sachsen	1	2
Württemberg	9	6
Hessen	6	2
Elsaß-Lothringen	4	4
Sachsen-Meiningen	1	1
ferner aus dem Auslande:		
Schweiz	2	2
Österreich	1	1
Frankreich	1	—

Antrag zu §§ 98 und 99: Genehmigung.

F. Uhrmacherschule Furtwangen.

§§ 100 und 101.

Spezialvoranschlag S. 150.

Das Vermögen der Anstalt betrug am 1. Januar 1903 ℳ 37 400

Antrag: Genehmigung.

G. Schnitzereischule Furtwangen.

§§ 102 und 103.

Spezialvoranschlag S. 150.

Das Vermögen betrug am 1. Januar 1903 ℳ 21 700

Antrag: Genehmigung.

II. Musikschulen.

§ 104.

Von den im Jahre 1901 infolge steten Rückganges an Lehrlingen für die Orchestrionfabrikation aufgehobenen Musikschulen ist diejenige in Vöhrenbach wieder in Betrieb genommen. Von dem noch vorhandenen Vermögensbestand von ℳ 3808 soll der Schule ein Staatsbeitrag von jährlich ℳ 100 zugewiesen werden. Eine Anforderung im Budget ist nicht vorhanden.

I. Gewerbeschulen.

§§ 105 bis 108.

Im Hinblick auf die durch die Organisation des Handwerks gesteigerte Inanspruchnahme der Gewerbelehrer werden 12 neue Stellen und zwar 3 nach der I., 9 nach der II. Gehaltsklasse angefordert.

Eine dieser Stellen ist für die in Achern zu errichtende Gewerbeschule erforderlich; von den andern neuen Stellen kommen nach Baden, Durlach, Emmendingen, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Waldkirch, Weinheim, Wertheim je eine, nach Pforzheim 2.

Nach dem Stand auf 1. Juni 1903 waren an den 46 Gewerbeschulen des Landes angestellt:

20	Gewerbelehrer	(Geh.-Kl. I)
81	„	(Geh.-Kl. II)
101	„	(etatmäßig)
32	Gewerbeschul- und Zeichenlehramtskandidaten	
24	Nebenlehrer.	

In Prozenten ausgedrückt ergibt dies 84,71 % Gewerbelehrer und Kandidaten, 15,29 % Nebenlehrer.

Eine Vergleichung des Verhältnisses der etatmäßigen Gewerbelehrer beider Gehaltsklassen zu den Kandidaten ergibt:

75,94 % Gewerbelehrer und

24,06 % Kandidaten.

Mit Schaffung der beantragten neuen Stellen wird dieses Verhältnis sich noch günstiger gestalten, indem dann bei 113 Gewerbelehrern und etwa 27 Kandidaten das Verhältnis etwa 80,71 % zu 19,29 % betragen wird.

Die Beihilfe des Staates zu den Gewerbeschulen umfaßt, wie die Erläuterungen sagen, nach den mit den Gemeinden getroffenen Vereinbarungen:

1. Gewährung eines Zuschusses zu den Gehalten der in den Satzungen näher bezeichneten Anstaltslehrer.
   Dieser Zuschuß besteht:
   a. in einem ständigen Beitrag, welcher ohne Rücksicht auf die Effektivsumme der Gehalte als festbestimmter Jahresbeitrag gegeben wird,
   b. in einem unständigen Beitrag, welcher jeweils in demjenigen Betrage geleistet wird, um welchen die wirklichen Gehalte der Anstaltslehrer einen bestimmten Normalsatz überschreiten.
2. Bestreitung des Wohnungsgeldes der etatmäßigen Lehrer,
3. Ersatz der Zugskosten.

Die Sterbegehalte sowie die in Art. 17 Abs. 2 des Etatsgesetzes bezeichneten Zuschüsse an die Beamtenwittwenkasse werden von der Anstaltskasse geleistet. Soweit dadurch der Normalsatz überschritten wird, tritt eine Erhöhung des unständigen Staatsbeitrags ein.

Die Ruhe- und Unterstützungsgehalte der Lehrer werden auf die Staatskasse übernommen.

Eine weitere seitens der Großh. Regierung erteilte Auskunft besagt:

„Über den allgemeinen Lehrplan der Gewerbeschulen hinausgehende Kurse bestehen an den Gewerbeschulen in

Freiburg für:
Schreiner, Schlosser, Bildhauer, Buchbinder (Handvergolden und Lederschnitt) und Dekorationsmaler;

Heidelberg für:
Holzbildhauer, Dekorationsmaler, Kunstschlosser Elektrotechniker und Zimmerleute;

Karlsruhe für:
Schlosser, Schreiner, Blechner, Feinmechaniker, Holz- und Marmormaler;

Konstanz für:
Dekorationsmaler;

Mannheim für:
Schreiner, Schlosser, sowie für Figuren- und Aktzeichnen;

Offenburg für:
Kunstgewerbliches Zeichnen (Glasmaler);

Pforzheim für:
Elektrotechniker und in
Rastatt für:
Dekorationsmaler."

Antrag zu §§ 105—108: Genehmigung.

K. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

§ 109.

Anlage 1. Der Bestand und die Schülerzahl dieser Schulen ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Über die in den Erläuterungen erwähnte erhöhte Lehrervergütung hat die Großh. Regierung folgende weitere Erklärung abgegeben:

„Die Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes haben bisher für den im Nebenamt zu erteilenden gewerblichen Fortbildungsunterricht eine Vergütung von 50 ℳ für die Wochenstunde erhalten, sodaß die Jahresvergütung eines Lehrers bei dem lehrplanmäßigen Unterricht von 8 Wochenstunden 400 ℳ betrug.

Bei der fortdauernd gesteigerten Inanspruchnahme der Lehrer erschien die Vergütung auf die Dauer als nicht mehr genügend und sie wurde deshalb vom 1. Januar 1903 ab auf 70 ℳ für die Wochenstunde erhöht. Die Erhöhung mit 20 ℳ für eine Wochenstunde und durchschnittlich 160 ℳ für den ganzen Unterricht im Jahr wurde mit Rücksicht darauf, daß es sich um die, allgemeine Fortbildungsschulen ersetzende Schulen handelt, den betreffenden Gemeinden zugeschoben; es soll jedoch eine Anzahl wirtschaftlich schwacher Gemeinden von der Zahlung teilweise befreit oder ganz entlastet werden, d. h. sie sollen die erhöhte Lehrervergütung, die aus der Gemeindekasse bezahlt wird, aus der Staatskasse ersetzt erhalten.

Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht vollständig abgeschlossen."

Die Kommission ist mit der Erhöhung der Lehrervergütung einverstanden und billigt die beabsichtigte ganze oder teilweise Übernahme des dadurch wirtschaftlich schwachen Gemeinden erwachsenden Mehraufwandes auf die Staatskasse.

Antrag zu § 109: Genehmigung.

L. Unterrichtskurse für Handelslehrlinge.

§ 110.

Anlage 2. Nähere Aufschlüsse über den Bestand, Zahl der Lehrer und Schüler, Unterrichtszeit und Staatszuschuß dieser Schulen sind in der Anlage 2 gegeben.

Antrag: Genehmigung.

Außerordentlicher Etat.

§§ 28—31.

Es werden nur ℳ 4000 für bauliche Veränderungen und Erweiterungen im Gebäude der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe und für andere Zwecke weitere schon früher angekündigte Raten gefordert.

Antrag zu §§ 28—31: Genehmigung.

Die Budgetkommission stellt den **Antrag:**

Zu Titel X. der Ausgabe: Unterrichtswesen
III. Gewerbliche Unterrichtsanstalten:

A. die Ausgaben im ordentlichen Etat für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 mit ℳ 738 700, also für beide Jahre zusammen mit . . . . . ℳ 1 477 400,

B. die Ausgaben im außerordentlichen Etat mit . . . . . ℳ 84 000

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung des Standes der Schülerzahl der gewerblichen Fortbildungsschulen auf 1. Juni 1903.

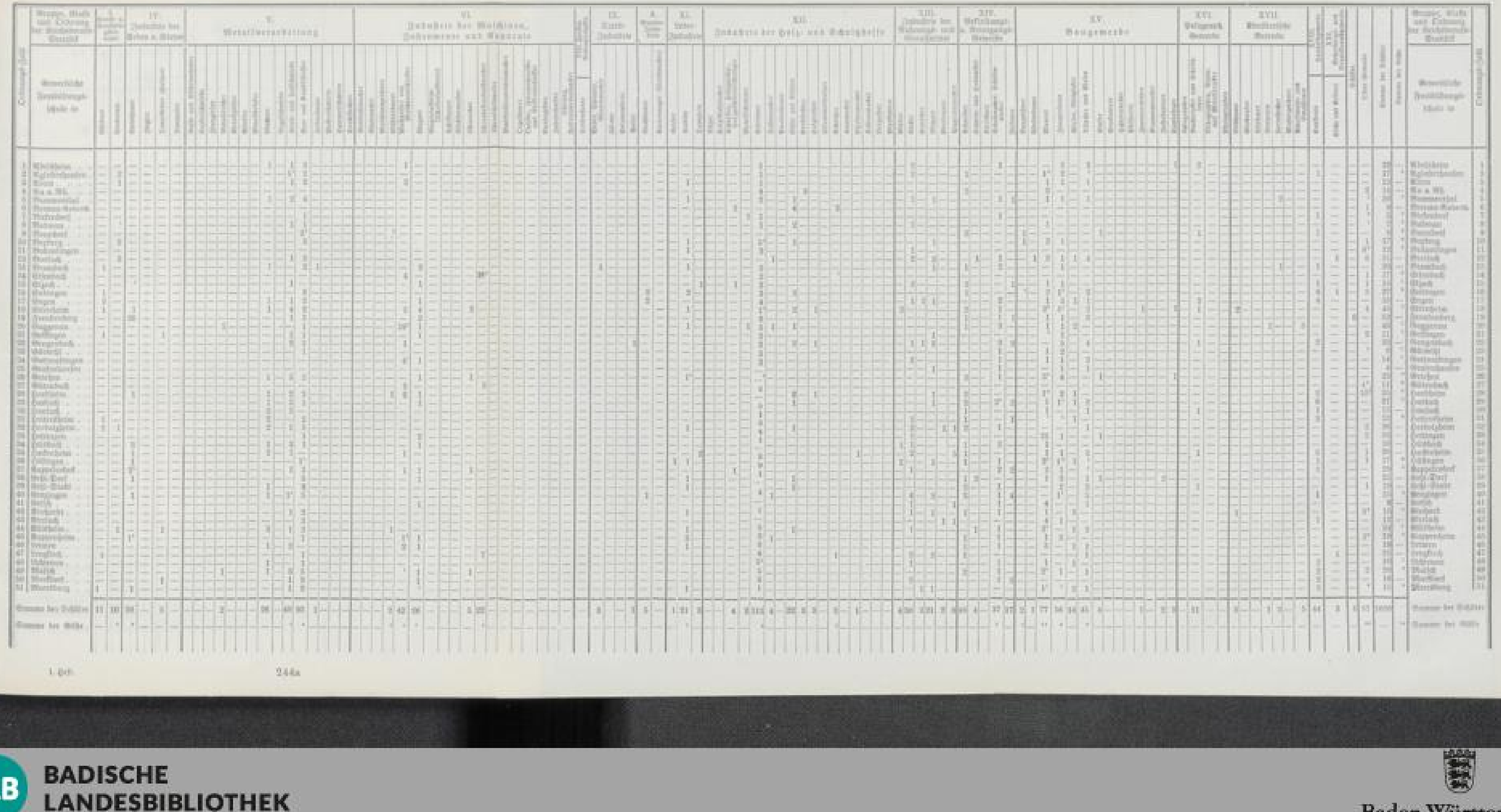

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darstellung des Standes der Schülerzahl der gewerblichen Fortbildungsschulen auf 1. Juni 1903.

Nach Anlage I.

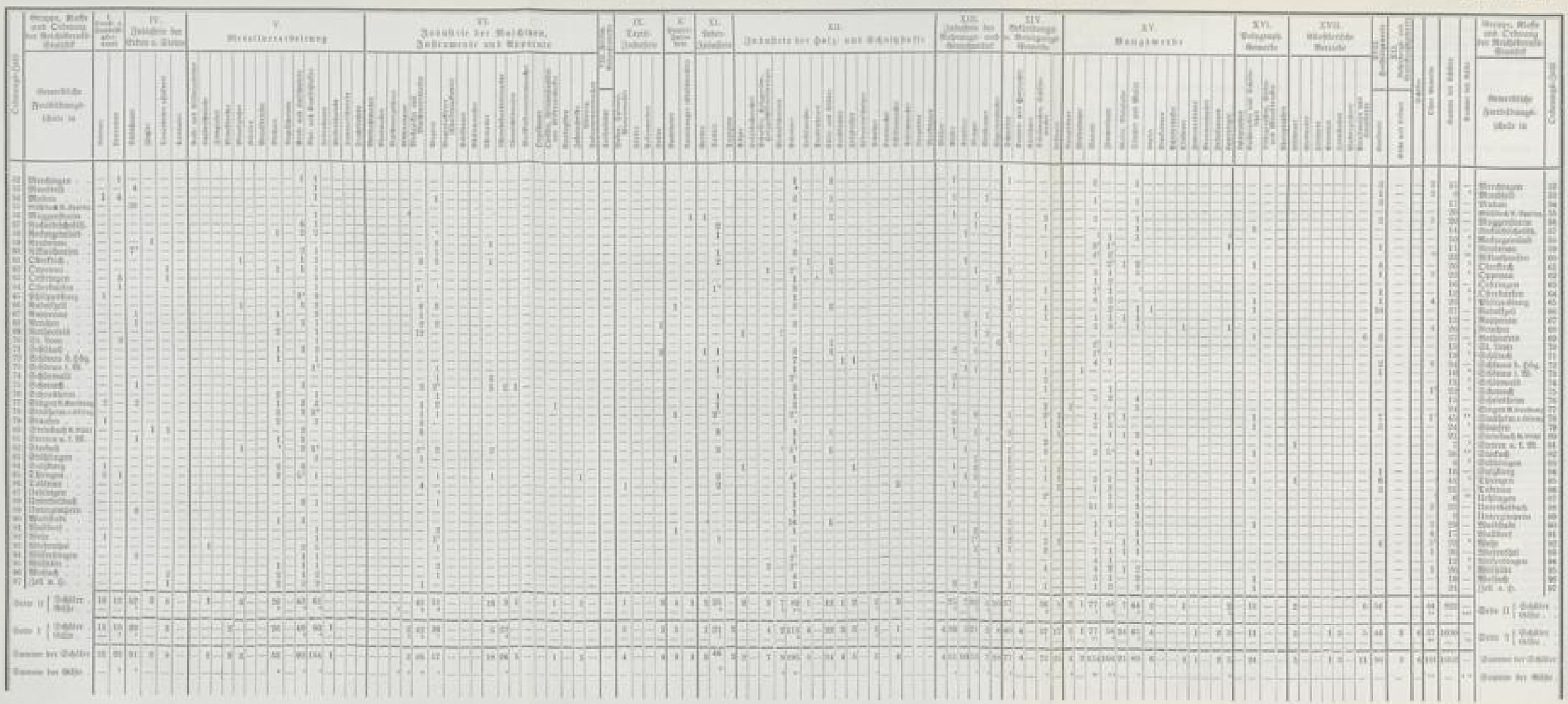

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Verzeichnis

der kaufmännischen Fortbildungsschulen nach dem Stand auf Schluß des Schuljahrs 1902/03.

O.-Z.	Ort	Zahl der Lehrer: im Hauptamt	für Gewerbeschul- u. Handelsunterricht	im Nebenamt	Zusammen	Zahl der Schüler: männlich	weiblich	Zusammen	Unterrichtszeit wöchentlich Stunden	Staatszuschuß 1903 ℳ	Bemerkungen
	A. Schulen mit Zwang zum Besuch auf Grund von § 120 und 142 G.O. und des Landesgesetzes vom 15. August 1898.										
	1. mit direktem Zwang.										
	Selbständige Schulen von Gemeinden.										
1	Bruchsal	1	—	2	3	93	10	103	6	500	
2	Eberbach	—	—	2	2	36	3	39	3	150	künftig 4 Stunden Unterricht.
									I II III		
3	Freiburg	3	—	5	8	245	—	245	7 7 6	—	Einjährig-Freiwilligen-Klasse 8 Stunden Unterricht.
4	Heidelberg	1	—	5	6	150	—	150	5	1 200	
5	Karlsruhe	4	—	5	9	400	—	400	6	2 000	
									I II III		
6	Konstanz	—	—	7	7	105	27	132	9 8 7	650	
7	Lahr	—	—	6	6	101	33	134	5	313	
8	Mannheim	5	—	21	26	598	154	752	9	4 050	Eröffnet: 15. April 1902
									I II III		
9	Offenburg	—	—	5	5	76	30	106	6 7 4½	500	
									I II		
10	Pforzheim	4	—	5	9	218	—	218	12 10	3 600	
	An Gewerbeschulen angegliedert.										
11	Achern	—	1	2	3	19	2	21	5	100	Eröffnet: 24. Nov. 1902.
12	Baden	1	1	—	2	45	—	45	8	—	
13	Bühl	—	2	1	3	45	—	45	5	200	
									I II III		
14	Donaueschingen	—	1	2	3	23	—	23	4 5 4	300	
15	Emmendingen	—	2	—	2	25	—	25	5	450	
16	Rastatt	—	2	—	2	62	—	62	5	100	
17	Tauberbischofsheim	—	1	2	3	21	—	21	5	300	
18	Villingen	—	2	—	2	20	—	20	5	150	
19	Waldshut	—	1	—	1	16	—	16	4	150	
									I II III		
20	Weinheim	—	2	3	5	51	—	51	5 5 4	300	
21	Wertheim	—	1	—	1	38	—	38	5	400	
	Summe 1	19	16	73	108	2387	259	2646		15 413	

O.Z.	Ort	Zahl der Lehrer: im Hauptamt	für Gewerbeschul- u. Handelsunterricht	im Nebenamt	Zusammen	Zahl der Schüler: männlich	weiblich	Zusammen	Unterrichtszeit wöchentlich Stunden	Staatszuschuß 1903 ℳ	Bemerkungen
	2. mit indirektem Zwang.										
22	Karlsruhe . . . . . (Lehrkurse der zwei kaufmännischen Vereine.)	—	—	7	7	72	2	74	12	400	Der Besuch dieser Schule entbindet vom Besuch der städtischen Handelsschule.
23	Mosbach . . . . . (Schule der Handelsgenossenschaft.)	—	—	1	1	21	—	21	3	200	Ebenso der Gewerbeschule.
	Summe 2	—	—	8	8	93	2	95		600	
	Summe 1	19	16	73	108	2387	259	2646		15 413	
	Summe A.	19	16	81	116	2480	261	2741		16 013	
	B. Schulen für nicht mehr fortbildungspflichtige Personen.										
	a. Für Kaufleute.										
24	Mannheim . . . . . (Schule des kaufmännischen Vereins.)	—	—	10	10	145	—	145	4	—	Jetzt aufgehoben.
25	Pforzheim . . . . . (Desgleichen) . . .	—	—	8	8	154	—	154	2	900	
	Summe a.	—	—	18	18	299	—	299		900	
	b. Für Frauen und Mädchen.										
26	Freiburg (Schulen des Vereins „Frauenbildung-Frauenstudium“)	—	—	1	1	—	18	18	—	—	Jetzt aufgehoben.
27	Heidelberg	—	—	4	4	—	32	32	36	400	
28	Pforzheim	—	—	3	3	—	54	54	14	500	
29	Karlsruhe . . . . . (Schule des Frauenvereins.)	—	—	4	4	—	32	32	7	500	
30	Mannheim . . . . . (Schule eines besonderen Verwaltungsrats.)	—	—	9	9	—	53	53	18	—	Eröffnet im Herbst 1902.
	Summe b.	—	—	21	21	—	189	189		1 400	
	Summe a.	—	—	18	18	299	—	299		900	
	Summe B.	—	—	39	39	299	189	488		2 300	
	Summe A.	19	16	81	116	2480	261	2741		16 013	
	Gesamtsumme	19	16	120	155	2779	450	3229		18 313	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seit Herbst 1902 besteht in Mannheim eine Handelsmittelschule mit 6 Jahreskursen, die organisch an die dortige Oberrealschule angegliedert ist. Die 3 unteren Klassen haben den allgemeinen Lehrplan der Oberrealschulen, von der 4. Klasse ab wird dem Unterricht ein besonderer Lehrplan unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handelsgewerbes zugrunde gelegt. Die Erwirkung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst nach Absolvierung der VI. Klasse ist in Aussicht genommen und, je nach der Entwickelung der Schule, auch ihr Ausbau in eine neunklassige Anstalt.

Außerdem wird noch kaufmännischer Unterricht für freiwillige Teilnehmer an der Oberrealschule in Karlsruhe erteilt.

An Zuschüssen zu den kaufmännischen Fortbildungsschulen wurden bewilligt

im Jahr 1902 . . . . . 17 347 ℳ
„ „ 1903 . . . . . 18 313 „

Die Schule O.Z. 3 ist eine reine städtische Anstalt, zu der ein Staatszuschuß nicht gewährt wird; für die Schule O.Z. 12 wird der Staatsbeitrag in Form von Zuschüssen zur Gewerbeschule mit 1200 ℳ geleistet, die Schule O.Z. 30 hat ihre Mittel selbst aufgebracht.

Der Gesamtaufwand der 30 kaufmännischen Schulen beträgt nach dem Rechnungsergebnis für 1902/03 156 872 ℳ

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Februar 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Spezialbudget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Budgetjahre 1904 und 1905

Titel XI der Ausgabe: Wissenschaften und Künste

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. III, Seite 104/113).

Erstattet von dem Abgeordneten Obkircher.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Sammlungengebäude.

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Hof- und Landesbibliothek.

Wegen andauernder Steigerung des Geschäftsstandes wird die Bestellung eines weiteren Bibliothekars angefordert. Um in der Stelle des mit dem Publikum im Lesesaal verkehrenden Beamten einen störenden Personenwechsel zu vermeiden, soll der bisher nicht etatmäßige Beamte als Bureauassistent etatmäßig angestellt werden.

Antrag: Genehmigung.

§ 3. Münzkabinett.

§ 4 Erhaltung alter Kunst- und Baudenkmäler.

Beide Positionen sind unverändert.

Antrag zu §§ 3 und 4: Genehmigung.

§ 5. Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde.

Antrag: Genehmigung.

§ 6. Naturalienkabinette.

Es werden unter c: „Vergütung und sonstige Bezüge des nicht etatmäßigen Personals“ ℳ 1200 mehr als bisher gefordert, welche für einen Diener für die zoologische Abteilung verwendet werden sollen Die neue Stelle ist erforderlich, weil dem Präparator neben seinem Dienste die Geschäfte eines Dieners nicht mehr zugemutet werden können.

Antrag: Genehmigung.

§ 7. Sternwarte bei Heidelberg.

§ 8. Kunstsammlungen.

Antrag zu §§ 7 und 8: Genehmigung.

§ 9. Akademie der bildenden Künste.

Die Staatsdotation soll um ℳ 3000 erhöht werden, um für die etatmäßigen und die nichtetatmäßigen Beamten mäßige Zulagen gewähren und einige Positionen des sachlichen Aufwandes hinaufsetzen zu können

Die Schülerzahl betrug im Schuljahr:

1893/4	100	Schüler	3	Hospitanten
1894/5	97	„	11	„
1895/6	82	„	9	„
1896/7	90	„	11	„
1897/8	84	„	6	„
1898/9	79	„	4	„
1899/1900	98	„	8	„
1900/01	113	„	6	„
1901/02	120	„	5	„
1902/03	115	„	3	„

Antrag: Genehmigung.

§ 10. Zu Stipendien für Gelehrte und Künstler.

§ 11. Hoftheater in Mannheim.

Unverändert.

Antrag zu §§ 10 und 11: Genehmigung.

§ 12. Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen.

Zu Ziffer 6: „Badische historische Kommission“ wurde seitens der Großh. Regierung erklärt:

„Die Badische historische Kommission hat sich die Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Stiftungen, Korporationen und Privaten bes badischen Landes zur Aufgabe gemacht. Zu diesem Zweck ist das Land in vier Bezirke eingeteilt, in denen je ein Mitglied der Kommission als Oberpfleger die Überwachung und Leitung der ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schlägigen Arbeiten übernommen hat. Die Oberpfleger haben für ihre Bezirke und zwar jeweils für einen oder mehrere Amtsbezirke einen Vertrauensmann oder Pfleger gewählt, deren Aufgabe es ist, in allen Orten ihres Bezirks das Vorhandensein von Archivalien festzustellen, sich über deren Aufbewahrung zu verlässigen und die Ordnung der Archive vorzubereiten und durchzuführen. Diese Organisation hat sich trefflich bewährt; fast alle Gemeindearchive sind geordnet, verzeichnet und veröffentlicht. Freilich kommt es ab und zu vor, daß Gemeindearchive, die in dieser Weise mit vieler Mühe geordnet worden sind, nachträglich durch die Gleichgiltigkeit und Unordnung der Gemeindebeamten wieder in schlechten Zustand geraten, ja sogar der Gefahr der Verschleuderung preisgegeben werden ohne daß die Oberpfleger oder Pfleger hievon Kenntnis erhalten. Der in § 7 der Weisung für die Pfleger der historischen Kommission ausgesprochene Wunsch, daß die Pfleger sich von Zeit zu Zeit davon überzeugen sollen, ob die von ihnen geordneten und verzeichneten Archive in der hergestellten Ordnung erhalten werden und ob die sämtlichen aufgenommenen Bestände auch ferner noch ungeschmälert vorhanden sind, kann gegen die genannte Gefahr nicht schützen, da die Besuche der Archive nur in längeren Zeiträumen vorgenommen werden können und weder den Pflegern und Oberpflegern noch der historischen Kommission selbst ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der Gemeindearchive zusteht. Die historische Kommission hat in ihrer letzten Plenarversammlung angeregt, die Aufmerksamkeit des Großh. Ministeriums des Innern und der Bezirksverwaltungsbehörden auf diese Angelegenheit zu lenken."

Die Anforderung in Ziffer 7: „Genealogische Forschung auf landesgeschichtlichem Gebiete" ist um ℳ 600 erhöht, um dem wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter eine zugesagte Zulage bewilligen zu können.

Antrag zu § 12: Genehmigung.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1 Zur Förderung der Erhaltung und Restaurierung alter Kunst- und Baudenkmäler.

Der für diese Zwecke angeforderte Betrag hat in früheren Budgetperioden mehrfach gewechselt. Er soll jetzt von ℳ 30 000 auf ℳ 40 000 für beide Jahre erhöht werden. Die beabsichtigte Verwendung ist in den Erläuterungen näher angegeben.

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Zur Fortführung der Inventarisation und Publikation der Kunstdenkmäler des Großherzogtums ℳ 15 000.

§ 3. Zur Ergänzung und Verbesserung des Aufbewahrungsmaterials und des Inventars der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde und des Naturalienkabinetts in Karlsruhe sowie zur Anschaffung von Büchergestellen für die Hof- und Landesbibliothek ℳ 15 000.

Die Anforderungen sind in den Erläuterungen ausreichend gerechtfertigt.

Antrag zu §§ 2 und 3: Genehmigung.

§ 4. Für größere bauliche Herstellungen in den Gebäuden der Sternwarte bei Heidelberg sowie zur Ausstattung des astrometrischen und astrophysikalischen Instituts mit Instrumenten und wissenschaftlichen Hilfsmitteln ℳ 25 000.

Die Erläuterungen schienen der Kommission die Notwendigkeit der Anforderung darzutun.

Antrag: Genehmigung.

§ 5. Zur Förderung wissenschaftlicher und künstlerischer Unternehmungen ℳ 25 000.

In Ergänzung der Erläuterungen erhielt die Kommission auf Ansuchen folgende Auskunft der Großh. Regierung:

„Von der angeforderten Summe soll der Betrag von ℳ 3 000 als Staatszuschuß zu den Kosten des dritten internationalen Mathematikertags in Heidelberg reserviert werden.

Welcher Betrag zur Gewährung von Reisebeihilfen zum Besuch der Weltausstellung in St. Louis 1904 an Künstler und Gelehrte Verwendung finden wird, läßt sich jetzt noch nicht sagen, weil bisher erst wenige Gesuche eingekommen sind. Wir haben bei Aufstellung des Budgets mit einem Betrag von etwa ℳ 10 000 hiefür gerechnet. Besondere Grundsätze für die Bewilligung und die Bemessung der Höhe der Reisebeihilfen haben wir nicht aufgestellt. Da wir aber keine amtliche Delegation von Künstlern und Gelehrten zu der genannten Weltausstellung beabsichtigen, vielmehr nur den Besuch dieser großen Ausstellung für solche Männer zu fördern bestrebt sind, die künstlerisches Interesse oder wissenschaftliches Studium nach St. Louis zieht, so glauben wir, daß es sich nicht um die Übernahme der gesamten Kosten der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Reise und des Aufenthalts, sondern nur um Zuschüsse handeln kann, durch die etwa die sehr hohen Kosten der Reise selbst gedeckt werden."

Die Kommission ist hiermit einverstanden.

Antrag: Genehmigung.

Zu Titel XI der Ausgabe stellt die Budgetkommission den **Antrag:**

A. die Ausgabe im ordentlichen Etat für jedes der beiden Budgetjahre mit . . ℳ 323 664

B. die Ausgabe im außerordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen mit ℳ 120 000

zu genehmigen.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Januar 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1904 und 1905

Titel I bis VII, IX bis XI, XX und XXI der Ausgaben und Titel I und II der Einnahmen

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Seite 2/15, 20/53, 122/125 und 128/129).

Erstattet von dem Abgeordneten Fehrenbach.

Die Budgetkommission **beantragt** zu sämtlichen Budgetposten dieses Berichts:

Die zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1904 und 1905 genehmigen:

A. In Ausgabe:

unter Tit. I Ministerium . .	ℳ	602 700
„ „ II Landeskommissäre	„	153 400
„ „ III Verwaltungsgerichtshof	„	137 760
unter Tit. IV Verwaltungshof	„	446 200
je im ordentlichen Etat;		
unter Tit. V Generallandesarchiv:		
im ordentlichen Etat . . .	ℳ	86 120
im außerordentlichen Etat .	„	3 500
unter Tit. VI Obereichungsamt	„	10 240
unter Tit. VII Rheinschiffahrtsbehörden	„	5 840
je im ordentlichen Etat;		
unter Tit. IX Bezirksverwaltung und Polizei:		
im ordentlichen Etat . . .	„	11 997 960
im außerordentlichen Etat .	„	1 160 500
unter Tit. X Allgemeine Sicherheitspolizei		
im ordentlichen Etat . . .	„	2 199 220
unter Tit. XI Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten:		
im ordentlichen Etat . . .	„	239 560
im außerordentlichen Etat .	„	194 420
unter Tit. XX Allgemeiner Unterstützungs- und Belohnungsfonds	„	64 320
unter Tit. XXI Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	„	105 880
je im ordentlichen Etat.		

B. In Einnahme:

unter Tit. I Bezirksverwaltung und Polizei	ℳ	2 548 260
unter Tit. II Allgem. Sicherheitspolizei	„	19 600
je im ordentlichen Etat.		

Im allgemeinen verweisen wir auf die Erläuterungen der Großh. Regierung zu den Vorschlagspositionen. Im einzelnen bemerken wir:

Ausgaben.

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

Die Anforderung eines zweiten Ministerialdirektors als zweiten stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat in Berlin hat die Großh. Regierung zuerst mündlich in der Kommission und sodann noch schriftlich dahin näher begründet:

„Schon seit zwanzig Jahren hat sich in wachsendem Maße das Bedürfnis geltend gemacht, daß zur Vertretung der Großh. Regierung im Bundesrat ein weiterer stellvertretender Bevollmächtigter ernannt werde, der in allen Zweigen der inneren Verwaltung umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzt und während der Tagung des Bundesrats beständig in Berlin anwesend ist. Man suchte dem Bedürfnis zunächst dadurch Rechnung zu tragen, daß zur Teilnahme an den Beratungen des Bundesrats und seiner Ausschüsse über wichtige Gesetzes- und Verordnungsvorlagen vorübergehend ein Mitglied des Ministeriums des Innern nach Berlin entsendet wurde; dies ist insbesondere während mehreren Jahren geschehen, als es sich um die Änderung der Reichsgesetze, betr. die Unfall-, die Invalidenversicherung und die Gewerbeordnung handelte. Und seit Oktober ds. Js. ist wiederum für längere Zeit ein solches Ministerialmitglied, dem durch höchstlandesherrliche Entschließung die Eigenschaft als ein stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat beigelegt werden soll, damit betraut worden, dauernd an den Bundesratsverhandlungen teilzunehmen, die zurzeit über eine Anzahl wichtiger, den Geschäftskreis der inneren Verwaltung betreffender Gegenstände stattfinden; es sei hier nur an die im Gange befindlichen Beratungen über die Handelsverträge, die Gesetzentwürfe betr. die Abänderung des Börsengesetzes, die Kaufmannsgerichte, den Servistarif, die Pensionierung der Offiziere, die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, und verschiedene Verordnungen, betr. den Vollzug des Kinderschutzgesetzes, den Arbeiterschutz, den Fahrrad- und den Selbstfahrer-Verkehr erinnert. Das in gleicher Weise empfundene Bedürfnis hat bereits alle größeren deutschen Staaten, Bayern, Sachsen und Württemberg, veranlaßt, neben den ständigen Bundesratsbevollmächtigten, welche in Finanz-, Justiz- und Militärsachen tätig sind, mit ständigem Aufenthalt am Sitz des Bundesrats einen besonderen Bevollmächtigten zu ernennen, der dem Geschäftskreise der inneren Verwaltung entnommen ist und in allen hierauf bezüglichen Angelegenheiten die Vertretung der Regierung beim Bundesrat zu besorgen hat.

Die Aufgabe eines solchen Bevollmächtigten, der durch langjährige Tätigkeit im Dienste der inneren Verwaltung mit der maßgebenden Gesetzgebung und Praxis wohl vertraut ist und als Mitglied des Ministeriums des Innern in beständiger Fühlung mit den Anschauungen der Zentralbehörde bleibt, würde namentlich darin bestehen, an allen Beratungen der Bundesratsausschüsse und des Bundesrats über die die innere Verwaltung und das

Justizwesen betreffenden Angelegenheiten teilzunehmen. Derselbe würde, wie dies auch bei dem Großh. Gesandten und dem aus dem Geschäftskreis der Finanzverwaltung ernannten stellvertretenden Bundesratsbevollmächtigten der Fall ist, die erforderlichen Weisungen durch den Minister des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erhalten, und zwar auf Grund der hinsichtlich der einzelnen Gegenstände vom Großh. Staatsministerium gefaßten Beschlüsse und von den beteiligten Ministerien abgegebenen Äußerungen. Durch seine Kenntnisse und Erfahrungen wäre dieser Bevollmächtigte in die Lage gesetzt, im Verlaufe der in den Bundesratsausschüssen gepflogenen Beratungen je nach Erfordern der Sachlage zu den dabei auftauchenden Fragen und den von anderer Seite gestellten Anträgen einstweilen auch von sich aus Stellung zu nehmen, vorbehaltlich der endgiltigen Entschließung der vorgesetzten Behörde; auch würde die Anwesenheit dieses Bevollmächtigten während der Tagung des Reichstags insofern von wesentlichem Wert sein, als ihm unter Umständen Gelegenheit gegeben wäre, über die sich hierbei ergebenden Fragen, welche die innere Verwaltung unseres Landes berühren, sofort die erforderliche Auskunft zu erteilen. Nach den bestehenden Vorschriften sind mehreren Zentralbehörden des Reichs durch Wahl des Bundesrats nebenamtlich beschäftigte Mitglieder beigegeben, die an der Fassung bestimmter Entscheidungen und Entschließungen teilzunehmen haben, so insbesondere dem Reichsversicherungsamt, dem Aufsichtsamt für Privatversicherung, dem beim Kaiserlich Statistischen Amt errichteten Beirat für Arbeiterstatistik; übungsgemäß hat seither der Bundesrat bei Besetzung dieser Mitgliederstellen badische Beamte berücksichtigt, und es wäre eine solche Berücksichtigung für die Zukunft wohl am sichersten dann aufrecht zu erhalten, wenn dafür in der Regel der in den Angelegenheiten der inneren Verwaltung bewanderte und dauernd in Berlin wohnende stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte in Vorschlag gebracht werden könnte, wie dies auch seitens der größeren deutschen Mittelstaaten geschehen ist.

Obwohl der seitherige Gesandte bei der Tätigkeit auf diesem umfassenden Gebiete durch eine hervorragende Arbeitskraft und durch im Dienst der Justizverwaltung gesammelte Erfahrungen und Kenntnisse unterstützt war, konnte er doch dieser Aufgabe neben seiner Stellung als Gesandter und als stimmführender Bundesratsbevollmächtigter nur mit Aufopferung seiner Gesundheit und nicht in vollem Umfange gerecht werden; von den oben bezeichneten Stellen hat er nur die beim Reichsversicherungsamt bekleidet, während mit den beiden anderen in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Karlsruhe und Konstanz wohnhafte Beamte zu betrauen waren; und für die Beratung wichtiger Gegenstände aus dem Gebiete der inneren Verwaltung mußten schon seither, wie bereits oben bemerkt ist, vorübergehend Ministerialbeamte von Karlsruhe an den Bundesrat entsendet werden, eine Maßnahme, welche bei längerer Dauer der bezüglichen bundesrätlichen Geschäfte nicht bloß mit erheblichen Kosten, verursacht durch die Tagegelder für die Anwesenheit in Berlin und für den in Karlsruhe einzuberufenden Stellvertreter, sondern auch, wegen der dadurch wochen- und monatelang bedingten Abwesenheit eines Ministerialreferenten, mit wesentlichen dienstlichen Mißständen verbunden ist. Dazu kommt noch, daß insbesondere in Zeiten hohen Geschäftsganges nicht selten die verschiedenen Bundesratsausschüsse gleichzeitig versammelt sind und eine volle Ausübung des der badischen Regierung in diesen Ausschüssen gesicherten Mitwirkungs- und Stimmrechts nur dann gesichert ist, wenn mindestens drei Bevollmächtigte in Berlin anwesend sind.

Auch wenn in dieser Weise eine wesentliche Entlastung für den als stimmführenden Bundesratsbevollmächtigten ernannten Gesandten bewirkt wird, bleibt der Umfang der ihm obliegenden Geschäfte noch groß genug, um seine ganze Zeit und Kraft in Anspruch zu nehmen. Selbstverständlich wird es auch nach Ernennung dieses weiteren Vertreters dem Gesandten als dem an Rang voranstehenden der drei in Berlin wohnhaften Bevollmächtigten vorbehalten sein, an sämtlichen Beratungen des Bundesrats und seiner Ausschüsse, auch wo sie Angelegenheiten der inneren und Justizverwaltung betreffen, teilzunehmen und alsdann die Stimme für die badische Regierung abzugeben."

Nach gewissenhafter Würdigung dieser eingehenden Ausführungen stimmt die Budgetkommission einstimmig dem Antrag der Großh. Regierung zu. Dabei wird in Uebereinstimmung mit der Regierungsauffassung ausdrücklich hervorgehoben, daß mit der Bewilligung der Stelle eines Ministerialdirektors nur die Möglichkeit zur Anstellung eines solchen aus den Reihen der nach ihrem Dienstalter hiezu berechtigten Beamten gegeben werden soll. Im Falle der tatsächlichen Auswahl eines noch nicht im entsprechenden Dienstalter stehenden Beamten soll dieser nur mit dem Range und den Bezügen eines Ministerialrats angestellt werden.

Titel IX. Bezirksverwaltung und Polizei.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

Zu der Stellenvermehrung bei der Schutzmannschaft hat die Großh. Regierung folgende Auskunft gegeben:

„I. Es ist vorbehaltlich etwaiger Abänderungen, die sich im dienstlichen Interesse als notwendig ergeben sollten, beabsichtigt, die im Staatsvoranschlag angeforderten neuen Stellen bei der Schutzmannschaft, nämlich

1 Polizeikommissär,
1 Polizeiwachtmeister,
3 Polizeisergeanten,
28 Schutzleute

wie folgt zu besetzen:

Mannheim: 1 Polizeikommissär,
1 Polizeisergeant,
5 Schutzleute,
Karlsruhe: 5 Schutzleute,
Baden: 4 Schutzleute (darunter ein Kriminal),
Pforzheim: 6 Schutzleute,
Freiburg: 8 Schutzleute,
Konstanz: 1 Polizeiwachtmeister,
2 Schutzleute.

Ferner soll in Heidelberg und Pforzheim — innerhalb des Sollstandes — je ein Schutzmann der Kriminalpolizei zum etatmäßigen Polizeisergeanten der Kriminalpolizei ernannt werden.

II. Zur Zeit ist der Sollstand der Schutzmannschaft (einschließlich der Chargierten) und der Kommissäre wie folgt festgestellt:

	Polizeikommissäre	Chargierte (Wachtmeister u. Sergeanten)	Schutzleute
Mannheim:	7	17	166
Heidelberg:	2	7	62
Karlsruhe:	6	16	125
Baden:	1	3	27
Rastatt:	—	2	11
Pforzheim:	2	5	57
Freiburg:	3	11	70
Konstanz:	1	4	29."

§ 3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals.

Ueber die verschiedenen wegen der künftigen Stellung der Bezirksbaukontrolleure in der Kommission besprochenen Fragen hat die Großh. Regierung sich folgendermaßen geäußert:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„I. Es ist in Aussicht genommen, den Versuch mit der Verstaatlichung der Bezirksbaukontrolleure — vorbehaltlich endgültiger Entschließung — zunächst in den Bezirken Pforzheim-Land, Durlach, Villingen, Lörrach, Freiburg-Land, Schwetzingen oder Bruchsal, eventuell auch Mannheim-Land und Karlsruhe-Land zu machen. Die Erwägungen hinsichtlich der Wahl der Bezirke, bei welcher auch die Bereitwilligkeit der derzeitigen Kontrolleure zum Eintritt in das staatliche Vertragsverhältnis von Einfluß sein wird, sind noch nicht abgeschlossen.

Von dem Ergebnis des geplanten Versuchs muß es abhängig gemacht werden, ob und in welchem Umfang die allmähliche Ueberleitung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure in etatmäßige Stellen — wobei die Einreihung in Gehaltstarif Abt. II. 1 und bei vorgerückterem Dienstalter in Geh.-Tarif Abt. F 5 in Frage kommen dürfte — herbeizuführen sein wird.

II. Das Finanzministerium hat sich nach Anhörung der Bezirksbauinspektionen gegen eine Angliederung der Bezirksbaukontrolleure an die Bezirksbauinspektionen ausgesprochen, da eine solche Regelung eine unerwünschte Belastung der jetzt schon mit zahlreichen Hilfskräften versehenen Inspektionen mit weiterem Personal, über das nur beschränkt verfügt und dessen Tätigkeit nicht ausreichend überwacht werden könne, mit sich bringen würde. Auch sei es im Hinblick auf den bei Baupolizeisachen einzuhaltenden Instanzenzug, wobei die Inspektionen gegebenenfalls Obergutachten über Gutachten und Anordnungen der Bezirksbaukontrolleure abzugeben haben, zweckmäßiger, die Baukontrolleure der Dienstaufsicht der Bezirksämter zu unterstellen. Die hiernach erfolgte Angliederung an die Bezirksämter schließt nicht aus, daß in technischen Fragen die Bezirksbaukontrolleure die erforderliche Weisung von den Bauinspektionen erhalten. Es wird Sache des Versuchs sein, zu erproben, ob diese Anordnung sich bewährt.

Eine Uebertragung von Hilfsarbeiten im Geschäftskreis der Inspektionen an die Kontrolleure ist vorerst nicht beabsichtigt. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß gegebenenfalls ein Versuch auch in dieser Richtung gemacht wird.

III. Es ist in Aussicht genommen, den vertragsmäßig anzustellenden Kontrolleuren, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen, auf Antrag auch Privatbautätigkeit von Fall zu Fall nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes zu gestatten.

Wo die örtlichen Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen, kann dem Baukontrolleur auch eine Feuerschauerstelle, eventuell auch eine Bauschätzerstelle übertragen werden.

Auch ist in Aussicht genommen, die Kontrolleure vorkommendenfalls als Sachverständige bei Wohnungsuntersuchungen heranziehen."

§ 12. Staatsbeiträge an Gemeinden.

1. Die im letzten Bericht ausgesprochene Erwartung, daß mit Rücksicht auf die reichlichen Aufwendungen der vorherigen Budgetperiode die für 1902/03 vorgesehenen 30 000 ℳ genügen werden, ist nicht eingetroffen. Die Großh. Regierung hat deshalb von der im Landtag 1899/1900 erteilten Ermächtigung, in dringenden Fällen die Position für überschreitbar zu erklären, durch Staatsministerialentschließung bis zur Höhe von 80 000 ℳ Gebrauch gemacht. In Anl. I ist ein Verzeichnis der in den Jahren 1902/03 gewährten Staatsbeiträge angeschlossen, wonach zu den verschiedensten Zwecken, namentlich zu Rathausumbauten, 78 430 ℳ an bedürftige Gemeinden beigesteuert wurden. Anl. I.

2. Bezüglich der Budgetperiode 1904/05 äußert sich die Großh. Regierung dahin:

„Es sind Unterstützungsgesuche eingekommen seitens folgender Gemeinden, denen Zuwendungen im Gesamtbetrag von 35 000 ℳ in Aussicht gestellt sind:

seitens der Gemeinden:

Todtmoos, Amt St. Blasien, zum Rathausbau,
Schwerzen, Amt Waldshut „ „
Oetlingen, Amt Lörrach „ „
Iznang, Amt Konstanz „ „
Angelthürn, Amt Boxberg „ „
Kupprichhausen, Amt Boxberg „ „
Neibsheim, Amt Bretten „ „
Hamberg, Amt Pforzheim „ „
Häg, Amt Schönau „ „
Birndorf, Amt Waldshut „ „
Bestenheid, Amt Wertheim, für einen Feldweg,
Kommingen, Amt Engen, für den Farrenstall,
Dietlingen, Amt Pforzheim, für Kanalisation,
Eschbach, Amt Bonndorf, für eine Brücke,
Altenschwand, Amt Säckingen, für eine Spritzenremise,
Urberg, Amt St. Blasien, für Schuldenverzinsung.

Da von der im Budget vorgesehenen Position von jährlich 25 000 ℳ

a) den Landeskommissären zur Verfügung gestellt werden je 600 ℳ = 2400 ℳ

Uebertrag . .	2400 ℳ	25 000 ℳ
b) armen Gemeinden mit hohen Umlagen zur Schuldentilgung oder zu sonstigen Aufwendungen gewährt werden ca.	5000 ℳ	7 400 ℳ
bleiben für die in Aussicht gestellten Zuwendungen jährlich		17 600 ℳ
somit für die Budgetperiode rund obige		35 000 ℳ."

§ 14. Staatszuschuß an die Kreisverbände.

Ueber die erhöhte Einstellung von 6000 ℳ gibt die Großh. Regierung folgenden Aufschluß:

„Bis zum Jahre 1902 war auf Grund einer Verständigung zwischen den dem Geltungsbereich des Unterstützungswohnsitzes angehörenden Bundesstaaten in der Praxis daran festgehalten worden, daß bei Uebernahme deutscher Reichsangehöriger aus dem Ausland zufolge Staatsvertrags zwischen dem deutschen Reiche und dem betr. Auslandsstaat der die Uebernahme vollziehende deutsche Grenzstaat im Namen des Heimatsstaates handele und letzterer demnach staatsrechtlich verpflichtet sei, dem Grenzstaat den Uebernommenen unverweilt abzunehmen. Aus Anlaß eines Einzelfalles sind von seiten eines der beteiligten Staaten gegen diese Praxis rechtliche Bedenken erhoben worden, weil übernahmepflichtig nicht der Heimatstaat, sondern das Reich als solches sei, und die hierüber gepflogenen Verhandlungen haben im vergangenen Jahre dazu geführt, daß sich die Eingangs erwähnten Bundesstaaten dahin geeinigt haben, es solle künftighin bei Uebernahme von Hilfsbedürftigen vom Weitertransport an den Heimatstaat abgesehen und der Uebernommene dem Ortsarmenverband des Uebernahmeortes zur vorläufigen Fürsorge (§ 28 U. W. G.) überwiesen werden. Für die Landarmenverbände der Kreise Konstanz, Waldshut und Lörrach erwächst hieraus eine Vermehrung der Armenlast, denn sie werden für die auf Grund des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrags innerhalb ihrer Bezirke übernommene Landarmen Nichtbadener, soweit dieselben nicht einen letzten Unterstützungswohnsitz im Sinne des § 33 U. W. G. gehabt haben, gemäß § 30 lit. b U. W. G. endgültig unterstützungspflichtig sein, während bisher derartige Personen erst in ihrem Heimatstaat der öffentlichen Armenpflege überwiesen wurden und demgemäß einem Landarmenverband dieses Heimatstaates zur Last fielen. Mit Rücksicht darauf, daß die genannten Kreise wegen ihrer Lage an der Grenze ohnedem schon einen sehr bedeutenden Landarmenaufwand haben, erscheint es als billig, ihnen für den hier in Rede stehenden Mehraufwand aus der Staatskasse Ersatz zu leisten. Um einen Anhalt zur Bemessung für die hierzu erforderliche Summe zu gewinnen, wurden Erhebungen darüber gemacht, wie hoch sich der fragliche Aufwand für die Zeit vom 1. November 1902 bis zum 1. Juli 1903 belief. Das Ergebnis war folgendes:

Kreis Lörrach	— ℳ	— ₰
Kreis Waldshut	466 „	61 „

Vom Kreis Konstanz ist trotz wiederholter Erinnerung eine Auskunft noch nicht eingekommen. Wenn nun auch selbstverständlich die Erhebungsperiode zu kurz ist, um einen maßgebenden Durchschnittssatz daraus entnehmen zu können, und es auch in der Natur der Sache liegt, daß der in Rede stehende Aufwand großen Schwankungen unterliegt, so wird doch immerhin angenommen werden dürfen, daß die eingestellte Summe — nahezu das Neunfache des auf das Jahr berechneten Aufwandes des Kreises Waldshut — ausreichen wird."

§ 19 Medizinalwesen.

Hiezu erteilt die Großh. Regierung folgende Auskunft:

„Buchstabe d. Für Fortbildungskurse.

2. Für praktische Aerzte:

Nach dem Vorgang in Preußen, wo sich im Jahr 1901 ein Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen gebildet hatte, wurde seitens der Medizinalreferenten des Ministeriums in dem abschriftlich angeschlossenen Gutachten vom 15. November 1901 die Einführung solcher Fortbildungskurse auch bei uns angeregt und nach Einholung von Aeußerungen des Ausschusses der Aerzte sowie der medizinischen Fakultät der beiden Landesuniversitäten, welche die Anregung lebhaft begrüßten, die Bildung eines Landeskomitees für das ärztliche Fortbildungswesen ins Auge gefaßt, dessen Organisation und seitherige Wirksamkeit aus dem angeschlossenen Sonderabdruck aus Nr. 8 der „Aerztlichen Mitteilungen aus und für Baden" von 1903 zu entnehmen ist. Wie in dieser Notiz erwähnt, sollen erstmals im Jahre 1904 solche Fortbildungskurse an den beiden badischen Landesuniversitäten abgehalten und die Honorare der Dozenten, soweit dieselben nicht aus dem Beitrag der Teilnehmer mit 20 ℳ bestritten werden können, aus der Position unter § 19 d Ziffer 2 entnommen werden.

Anl. II.

Anl. III.

Buchstabe k. Staatsbeiträge an Gemeinden zur Erleichterung der Beiziehung ärztlicher Hilfe.

Anl. IV. Das Verzeichnis der Beiträge nach dem Stand auf den 15. Dezember 1903 ist angeschlossen.

Buchstabe h. Untersuchungsämter:

Zufolge einer durch das Reichsamt des Innern hierher übermittelten Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamts wurde die Frage der Einrichtung von Untersuchungsämtern nach dem Vorbild von Halle einer Prüfung durch die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern unterzogen und im Hinblick auf die Ausführungen in dem Anl. V. abschriftlich angeschlossenen Gutachten des Medizinalreferenten vom 21. Februar 1903 wegen Einrichtung solcher Untersuchungsämter in Verbindung mit den hygienischen Instituten der beiden Landesuniversitäten Verhandlungen mit dem Unterrichtsministerium eingeleitet, nachdem auch der Ausschuß der Aerzte ebenso wie die ärztlichen Kreisvereine des Landes den Gedanken der Einrichtung solcher Untersuchungsämter lebhaft begrüßt hatten. Das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Unterrichtsministerium ist in der im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX Seite 169 veröffentlichten gemeinsamen Bekanntmachung der beiden Ministerien vom 5. September 1903 niedergelegt. Seit 1. Oktober 1903 sind die beiden Untersuchungsämter sodann in Tätigkeit getreten und inzwischen in recht erfreulicher Weise in Anspruch genommen worden. Die Kosten des Betriebs der Untersuchungsämter ließen sich zum voraus nur schätzungsweise bestimmen; nach den seit Eröffnung des Betriebs gewonnenen Erfahrungen, die zuverlässige Anhaltspunkte übrigens auch noch nicht geben, wird mit einem jährlichen Aufwand von etwa 7000 ℳ zu rechnen sein, der vorerst aus der Position „Sonstiges" bestritten werden soll."

§ 20. Veterinärwesen.

Die Zusammenstellungen zu

Anl. VI. d) Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Tierärzten;

Anl. VII. e) Staatsbeiträge an Ortsviehversicherungsanstalten zu den Kosten der tierärztlichen Behandlung versicherter Tiere

sind angeschlossen.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege.

Anl. VIII. Die Zusammenstellung für 1902/03 liegt bei.

§ 3. Beihilfen an Gemeinden und Genossenschaften zu Be- und Entwässerungen.

Die Zusammenstellung für 1902/03 liegt bei. Anl.

§ 6. Beiträge an unbemittelte Gemeinden zu Wasserversorgungsanlagen.

Die Zusammenstellung für 1902/03 liegt bei. Anl.

Titel XI. Milde Fonds und gemeinnützige Anstalten.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 3. Beihilfen zur Erweiterung und Anlage von öffentlichen Krankenanstalten.

Die Zusammenstellung für 1902/03 liegt bei. Anl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Staatsbeiträge an Gemeinden.

Ord.-Ziffer	Amtsbezirk	Gemeinde, Ort	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1902 M.	Staatsbeitrag 1903 M.
			Kreis Konstanz.		
1	Engen	Bargen	für Grundbuchräume	1 000	—
		Thalheim	für Rathausbau	800	—
		Uttenhofen	für das Rathaus	400	—
2	Meßkirch	Oberglashütte	für Schülerabtritte	—	300
		Unterglashütte	für Gemeindeaufwand	800	1 000
3	Stockach	Wiechs	für Turmuhr	30	—
			Kreis Villingen.		
4	Donaueschingen	Biesingen	für Vorarbeiten für Wasserversorgung	100	—
		Mistelbrunn	für Fernsprecheinrichtung	—	60
		"	für Rathausbaupläne	—	60
		"	für Rathausbau	2 000	—
		Sumpfohren	für Fernsprecheinrichtung	—	50
		Waldhausen	für Vorarbeiten für Wasserversorgung	50	—
		Zindelstein	für Spritzenremise	100	—
5	Triberg	Gütenbach	für Wildgutachstraße	300	—
		Neukirch	für Wildgutachstraße	—	100
6	Villingen	Erdmannsweiler	für Vorarbeiten zur Wasserleitung	—	100
			Kreis Waldshut.		
7	Bonndorf	Achdorf	für Eberhaltung	50	—
		Aselfingen	für Ausbildung einer Hebamme	—	250
		Ueberauchen	für Farren	—	100
		Blumegg	für Farren	100	—
		"	für Rathausumbau	400	—
		Brunnadern	für Rathausbau	500	—
		Eschach	für Rathausumbau	250	—
		"	für Schuldzinsen	—	100
		Hürrlingen	für Fernsprecheinrichtung	60	—

Ord.-Ziffer	Amtsbezirk	Gemeinde, Ort	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1902 M.	Staatsbeitrag 1903 M.
8	Säckingen	Hornberg	für Rathausumbau	300	—
		Hogschür	für Ausbildung einer Hebamme	150	—
		Hütten	für Herstellungen am Rathaus	250	—
		Hottingen	für Feuerspritze	70	30
		Niedergebisbach	für Rathausumbau	2 000	—
		Obersäckingen	für Rathausumbau	500	—
		Rippolingen	für Rathausarchiv	300	—
9	St. Blasien	Blasiwald	für Rathausbau	3 500	—
		Ibach	für Rathausumbau	400	—
		Todtmoos	für Rathausbau	5 000	—
		Urberg	für Rathausbau	4 000	—
		Wilfingen	für Rathausbau	1 800	—
10	Waldshut	Bechtersbohl	für Rathausumbau	600	—
		Berwangen	für Rathausbau	1 500	—
		Bierbronnen	für Schuldentilgung	200	200
		Heubach	für Gemeindeaufwand	200	150
		„	für Wege	200	—
		Rohr	für Schuldentilgung	300	150
		Eberfingen	für Rathausbau	1 500	—
		Eschbach	für Rathausbau	1 500	—
		Grunholz	für Rathausbau	700	—
		Günzgen	für Rathausbau	1 200	—
		Hauenstein	für Schuldentilgung	300	250
		Hochsal	für Rathausbau	1 000	—
		Küßnach	für Rathausumbau	200	—
		Luttingen	für Rathausbau	3 000	—
		Oberwihl	für Fernsprechleitung	150	—
		Rüßwihl	für Ratszimmereinrichtung	100	—
		Segeten	für Rathausbau	1 600	—
		Unterlauchringen	für Rathausbau	1 000	—
		Kreis Freiburg.			
11	Emmendingen	Amoltern	für Rathausbau	3 000	—
12	Freiburg	Betzenhausen	für Dohlenanlage	400	—
		Falkensteig	für Schulbänke	—	100
		Hinterstraß	für Schulhaus	100	100
		Hofsgrund	für Gemeindeaufwand	100	—
		„	für Verbesserung des Kirchwegs	300	—
		Wildthal	für Rathausbau	1 500	—
		Zarten	für Brücke	100	—

Ord.-Ziffer	Amtsbezirk	Gemeinde, Ort	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1902 M.	Staatsbeitrag 1903 M.
13	Waldkirch	Suggenthal	für Rathausbau	500	—
		Wildgutach	für Gemeindeaufwand	100	100
		"	für Wegherstellungen	400	—
			Kreis Lörrach.		
14	Müllheim	Malsburg	für Rathausbau	4 000	—
15	Schönau	Happach	für Ortsaufwand	250	250
		Buschmatt	für Gemeindeaufwand	100	—
		Herrenschwand	für Rathausbau	2 000	—
		Rohrberg	für Schulhaus	—	100
		Wieden	für Gemeindeaufwand	600	—
			Kreis Offenburg.		
16	Wolfach	Kniebis	für Lehrerwohnung	100	—
		"	für Gemeindeaufwand	700	500
			Kreis Baden.		
17	Baden	Ebersteinburg	für Vorfenster am Schulhaus	50	—
	Rastatt	Sulzbach	für Armenaufwand	100	400
			Kreis Karlsruhe.		
18	Bretten	Gölshausen	für Kosten des Brandes vom 19/10.	75	—
19	Bruchsal	Neuenbürg	für Pläne zum Rathausbau	75	—
		Oberöwisheim	für Pläne zum Rathausbau	100	—
20	Durlach	Auerbach	für Grundbuchräume	700	—
		Palmbach	für Verzinsung d. Schulhausbauschuld	100	100
		"	für Rathausbau	7 000	—
21	Pforzheim	Hamberg	für Schuldentilgung	—	100
		Lehningen	für Grundbuchbereinigung	100	100
		Obermutschelbach	für Ausbildung der Hebamme	—	100
			Kreis Mannheim.		
22	Weinheim	Oberflockenbach	für Rathausbau	—	2 600
			Kreis Heidelberg.		
23	Heidelberg	Gauangelloch	für Rathausbau	1 800	—
			Kreis Mosbach.		
24	Buchen	Einbach	für Schuldentilgung	250	300
		Hettingenbeuern	für Armenaufwand	30	—
		Hollerbach	für Feldwegbrücke	—	250
		Limbach	für Armenaufwand	—	55

Ord.-Ziffer	Amtsbezirk	Gemeinde, Ort	Aufwand, zu welchem der Beitrag gewährt wurde	Staatsbeitrag 1902 M.	Staatsbeitrag 1903 M.
	Buchen	Mörschenhardt	für Schuldentilgung	250	250
		Oberscheidenthal	für Armenaufwand	45	55
		Rippberg	für Armenaufwand	30	—
		Scheringen	für Armenaufwand	40	55
		Schlossau	für Armenaufwand	40	—
		Stürzenhardt	für Schuldentilgung	200	200
25	Eberbach	Balsbach	für Armenaufwand	45	—
		"	für Schuldentilgung	150	—
		"	für Schuldenverzinsung	—	200
		Friedrichsdorf	für Schuldenverzinsung	55	60
		"	für Schuldentilgung	170	250
		Strümpfelbrunn	für Kinderschulbau	—	500
26	Mosbach	Fahrenbach	für Armen- und Krankenpflege	50	60
		Krumbach	für Armenaufwand	55	60
		Sattelbach	für " und Landkrankenpflege	55	65
		Trienz	für " und Landkrankenpflege	55	70
27	Tauberbischofsheim	Grünsfeldhausen	für Schuldentilgung	—	355
28	Wertheim	Nicklashausen	für Armenaufwand	55	65
		"	für Schuldentilgung	300	300
		Rauenberg	für Schuldentilgung	300	300
		Vockenroth	für Armenaufwand	45	—
		Wessenthal	für Schuldentilgung	250	250

Zusammenstellung.

	Staatsbeitrag 1902	Staatsbeitrag 1903	darunter für Rathäuser
Kreis Konstanz	3 030	1 300	2 200 M.
" Villingen	2 550	370	2 000 "
" Waldshut	34 880	1 230	33 000 "
" Freiburg	6 500	300	5 000 "
" Lörrach	6 950	350	6 000 "
" Offenburg	800	500	—
" Baden	150	400	—
" Karlsruhe	8 150	400	7 700 "
" Mannheim	—	2 600	2 600 "
" Heidelberg	1 800	—	1 800 "
" Mosbach	2 470	3 700	—
	67 280	11 150	60 300 M.

78 430 M.

Budgetsatz jährlich 15 000 = 30 000 M., überschreitbar bis zu . . 80 000 "

verfügbar . . 1 570 M.

Anlage II.

Karlsruhe, den 15. November 1901.

Großh. Ministerium des Innern.

Das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen betr.

Hohem Ministerium beehren wir uns zur Zuschrift Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. September l. J. Nr. 8676 geziemend vorzutragen:

I.

Der Verfasser der mit dieser Zuschrift mitgeteilten kleinen Broschüre, Dr. Robert Kutner, bespricht zunächst das bisherige ärztliche Fortbildungswesen in Preußen: Hiernach beschränkte sich dasselbe bis zum Jahre 1880 auf militärärztliche Fortbildungskurse (chirurgische Operationskurse) und solche für Sanitätsbeamte (bakteriologische und psychiatrische Kurse). Fortbildungskurse für praktische Aerzte wurden erst angeregt durch den im Jahr 1880 in Berlin gebildeten Dozentenverein (Verein der Privatdozenten), durch den an den Universitäten Greifswald, Halle und Berlin sogenannte Ferienkurse alljährlich veranstaltet wurden. Im Jahr 1899 betrugen die von den 133 Mitgliedern dieses Vereins abgehaltenen Kursstunden 2053, die Anzahl der Teilnehmer 864 und das von diesen erhobene Honorar 99 817 ℳ, so daß auf den Dozenten 750 und auf den Teilnehmer etwa 115 ℳ entfielen.

Eine Beteiligung der Aerzte an diesen Kursen in größerem Umfange fand indessen bisher nicht statt. Dr. Kutner findet die Gründe hiefür teils in den verhältnismäßig großen Kosten (Reisekosten, Versäumniskosten, Aufenthaltskosten), teils darin, daß die Kurse sehr häufig auf Zeiten verlegt waren, in denen ein Abkommen für die durch ihr Verhältnis zu den Krankenkassen vielfach gebundenen Aerzte erschwert war.

Und doch hält Dr. Kutner eine fortschreitende Weiterbildung für das Gros der Aerzte für durchaus notwendig: aus dem Mangel an Weiterbildung folge, so führt derselbe aus, nicht nur ein Rückgang der Wertigkeit der Aerzte, sondern auch der Rückgang des Ansehens des ärztlichen Standes; eine Folge hievon sei der immer mehr zum materiellen und moralischen Schaden der Aerzte sich zuspitzende Kampf mit den Krankenkassen und das Emporkommen der Kurpfuscher, die sich zum Teil mit großem materiellen Erfolg neuerer Heilmethoden (Hydrotherapie, Lichttherapie) bemächtigt hätten.

Hiezu komme des weiteren und könnte eventuell verhängnisvoll werden: der Mangel an kriegsmäßig ausgebildetem Sanitätspersonal, das im Kriegsfalle aus dem Gros der praktischen Aerzte sich ergänzen müsse.

Alle diese Gründe erheischten dringend eine Aenderung bezw. einen Ausbau des derzeitigen ärztlichen Fortbildungswesens in der Richtung, daß die Fortbildungsmöglichkeit mindestens der Mehrzahl der Aerzte zugänglich gemacht werde; dieses Ziel wäre zu erreichen, einmal dadurch, daß die Teilnahme der Aerzte an den Kursen unentgeltlich sei und dann, daß die Kurse sowohl in einer den Aerzten gelegeneren Zeit als auch möglichst am Wohnort des Arztes selbst oder doch in dessen Nähe abgehalten werden.

Der Gedanke, diesem Ziele näher zu kommen, fand eine mächtige Anregung in einer Aussprache J. M. der Kaiserin Friedrich, sowie JJ. MM. des Kaisers und der Kaiserin selbst beim Empfang der deutschen Gesellschaft für Chirurgie, gegenüber von von Bergmann, und es trat infolge hievon im preußischen Ministerium unter dem Vorsitz des Geh. Rats Althoff ein sog. „Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen" unter Festsetzung vorläufiger statutarischer Bestimmungen zusammen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beschlossen wurde zunächst die Anregung eines Kurses in Frankfurt a. M., aber auch die Art des Vorgehens dahin, daß auch in sonstigen, hiezu sich nach Lage und Verhältnissen besonders eignenden Städten Lokalkomitees zu dem gleichen Zweck gebildet werden sollen, für welche das Berliner Komitee gleichsam als Zentralstelle zu gelten hätte.

Solche lokale Vereinigungen kamen bis jetzt zu stande in Frankfurt a. M., Posen, Elberfeld, Wiesbaden, Köln, Magdeburg, Danzig, Düsseldorf, Altona und Bochum; in all' diesen Städten wurde die Abhaltung von Repetierkursen für Aerzte in Aussicht genommen.

Aber auch mit den Ministerien anderer deutscher Bundesstaaten sollte sich das Zentralkomitee in's Benehmen setzen, um auch hier dem in Aussicht genommenen Unternehmen Eingang zu verschaffen. Als Endziel wäre die Bildung eines deutschen Zentralkomitees bezw. die Umgestaltung des derzeitigen Zentralkomitees für Preußen zu einem deutschen Zentralkomitee zu erstreben.

Ein derartiger Versuch, den Gedanken des ärztlichen Fortbildungswesens durch periodisch abzuhaltende und unentgeltliche Fortbildungskurse auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten einzubürgern und wo möglich praktisch auszugestalten, liegt in der Ueberreichung der Dr. Kutner'schen Schrift an das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vor und es frägt sich

II.

ob auch für die Aerzte des Großherzogtums Baden einmal das Bedürfnis vorhanden sei, an derartigen Fortbildungskursen sich zu beteiligen und dann, ob und wie eventuell diesem Bedürfnis entsprochen werden könne.

Die erste Frage ist gewiß zu bejahen. Beweis hiefür ist schon die Tatsache, daß an den bisher in Berlin u. a. O. abgehaltenen Kursen nicht wenige Kollegen aus Baden sich beteiligt haben, und daß die Anmeldungen zu den bereits abgehaltenen Fortbildungskursen für Sanitätsbeamte jeweils in erheblicher Ueberzahl eingegangen sind. Fragen dürfte es sich nur darum, einmal, ob auch bei uns die Notwendigkeit vorliegt, außer den beiden Universitätsstädten Heidelberg und Freiburg, wie in Preußen, auch noch andere große Städte für die Abhaltung solcher Fortbildungskurse zu gewinnen, und dann, ob auch bei uns solche Kurse für die Teilnehmer unentgeltlich sein sollen, und, falls letztere Frage zu bejahen wäre, in welcher Weise auch bei uns die persönliche Befreiung der Teilnehmer an den Kursen von der Honorarleistung zu erstreben und erzielen wäre.

Wir möchten zunächst die erste Frage verneinen: die Entfernungen unserer beiden Universitätsstädte, auch von den weitesten Grenzbezirken unseres Landes, sind nicht so groß, daß die für Reisekosten in Betracht kommende Summe noch als finanzielles Hindernis wesentlich in's Gewicht fallen könnte. Sollte man aber außer Heidelberg und Freiburg auch bei uns noch weitere Städte für solche Kurse bestimmen, so könnten vermöge der Bedeutung des in ihnen zur Disposition stehenden Unterrichtsmaterials sowie der Lehrkräfte u. E. allein nur etwa Mannheim und Karlsruhe, event. noch Konstanz in Frage kommen. Nun liegen Mannheim und Heidelberg einerseits und Heidelberg und Karlsruhe anderseits so nahe beieinander, daß jedenfalls die Differenz der Ortsentfernungen für die von der Bemessung der Reisekosten etwa abhängig zu machende Teilnahme am Kurse kaum mehr in Betracht kommen könnte; Konstanz allerdings würde sich hinsichtlich dieses Punktes anders verhalten, wiewohl auch die Entfernung jener Gegenden von dem nächsten Universitätssitz, Freiburg, als sehr beträchtliche und daher sehr kostspielige nicht bezeichnet werden kann.

Die zweite Frage, ob auch bei uns die Teilnahme an den Fortbildungskursen für die Aerzte völlig unentgeltlich sein sollte, möchten wir zunächst allerdings bejahen. Eine Summe von etwa 100—120 ℳ ist auch für einen badischen Landarzt immerhin ein Posten, der bei der Frage der auch im übrigen noch beträchtliche finanzielle Opfer erheischenden Beteiligung an den Kursen gewiß da und dort in Betracht zu kommen hat. In Preußen hat, wie aus der Kutner'schen Schrift zu entnehmen ist, der Kultusminister dem Unternehmen seine finanzielle Unterstützung zugesagt. In welchem Umfange aber, und namentlich, ob in dem vollen Umfange der Unkosten, welche im Jahre 1899 in Preußen rund 100 000 ℳ betrugen, ist nicht angegeben. Für uns in Baden würde diese Summe, falls alljährlich an jeder Universität 1 Fortbildungskurs für etwa 25 Teilnehmer abgehalten würde, 115×50 = 5750 ℳ betragen, bei jährlich 2 Kursen (an jeder Universität) und der gleichen Anzahl Teilnehmer aber 11 500 ℳ. Bei ersterem Modus würde im Hinblick auf die Zahl der vorhandenen Aerzte, und in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unterstellung, daß jeder Arzt das Bedürfnis, sein Wissen und Können aufzufrischen, nicht nur empfinden, sondern auch zu befriedigen suchen würde, die Möglichkeit gegeben sein, diesem Bedürfnis immer nach 16, bei letzterem Modus aber schon nach 8 Jahren zu entsprechen. Diese Perioden würden jedoch dadurch, daß eine große Anzahl von Aerzten (Professoren, Dozenten, Militärärzte, beamtete Aerzte) nach der Natur der Sache aus der Zahl der Kursteilnehmer ausscheiden, gewiß wesentlich verkürzt, so daß erwartet werden kann, daß, falls diese Fortbildungskurse in der Tat zum bleibenden Fortbildungsinstitut für die Aerzte sich entwickeln sollten, jedem strebsamen Arzt mindestens innerhalb einer Frist von 5 bis 10 Jahren die Teilnahme an einem Fortbildungskurs ermöglicht würde.

So sehr wir indessen in dieser finanziellen Beihilfe des Staates ein Förderungsmittel für die gute und segenbringende Schöpfung im Interesse einer möglichst allseitigen Beteiligung aller Aerzte begrüßen würden, ebensowenig möchten wir in dieser Staatsbeihilfe ein unbedingt notwendiges Mittel zur Erreichung des vorgesteckten Zieles erblicken. Die materielle Lage des ärztlichen Standes in Baden ist u. E. zur Zeit noch keine so gedrückte, daß wir in dem etwa alle 5—10 Jahre zu bringenden finanziellen Opfer, dessen Leistung man den Aerzten zumuten würde, ein absolutes Hindernis für die Abhaltung der Kurse erblicken könnten.

Für sehr wünschenswert aber und für die Sache in gewissem Sinne sehr notwendig halten wir, daß der Gedanke der Errichtung allgemeiner Fortbildungskurse für Aerzte, der in Preußen so rasch Wurzel gefaßt hat, auch bei uns festgehalten und zu verwirklichen gesucht werde. Ein aus Vertretern der beiden Ministerien — des Innern, wie der Justiz, des Kultus und Unterrichts —, aus solchen der medizinischen Fakultäten der beiden Landesuniversitäten und den Vertretern des ärztlichen Ausschusses zusammengesetztes Zentralkomitee müßte u. E. die Sache in die Hand nehmen, und zunächst an den beiden Landesuniversitäten die Bildung von lokalen Vereinigungen anstreben. Ob und inwieweit dieses Zentralkomitee auch rückwärts mit dem preußischen Zentralkommitee in Berlin Fühlung zu suchen und zu pflegen hätte, würde den Gegenstand weiterer Erwägung dieses Landeskomitees bilden.

Nach diesen Ausführungen beehren wir uns Hohem Ministerium den Antrag geziemend zu unterbreiten, Hochdasselbe wolle im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts der Sache des ärztlichen Fortbildungswesens in der angegebenen Richtung, wenn tunlich auch in Gestalt materieller Unterstützung, jedenfalls aber durch Anregung und Uebernahme der Führung diejenige moralische Förderung zuteil werden lassen, welcher dieselbe, wenn sie zu gutem Ziele geführt werden soll, dringend bedarf.

Die Medizinalreferenten Großh. Ministeriums des Innern.

gez. Dr. Battlehner, Geheimerat.
gez. Dr. Hauser, Obermed.-Rat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Aerztliches Fortbildungswesen in Baden.

Die Einrichtung ärztlicher Fortbildungskurse in Preußen hat bei den Aerzten derartigen Anklang gefunden, daß auch in unserem Lande die Einrichtung solcher Kurse schon seit längerer Zeit in den maßgebenden Kreisen erwogen wurde. Im November 1901 wurden die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern zur gutächtlichen Aeußerung über die Angelegenheit aufgefordert, und von diesen die Einrichtung solcher Fortbildungskurse lebhaft befürwortet. Eine gleiche Stellung nahm der Ausschuß der Aerzte in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1901 ein; insbesondere war derselbe mit den Medizinalreferenten des Ministeriums darin einig, daß in unserem Lande — im Gegensatze zu der preußischen Einrichtung — die Fortbildungskurse den beiden Landesuniversitäten angegliedert werden sollten. Es wurden deshalb Verhandlungen mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie mit den medizinischen Fakultäten der beiden Landesuniversitäten eingeleitet. Am 16. Juni 1902 trat sodann hier eine Kommission zusammen, welche aus Vertretern der beiden in Betracht kommenden Ministerien, der beiden Landesuniversitäten und des Aerztlichen Ausschusses bestand und in welcher die Grundzüge des nachstehenden **Statuts des Landeskomitees für das ärztliche Fortbildungswesen** festgestellt wurden:

§ 1.

Das Landeskomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Baden hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Fortbildung der praktischen Aerzte des Landes durch alljährlich an den beiden Landesuniversitäten abzuhaltende Fortbildungskurse zu fördern.

§ 2.

Durch diese Fortbildungskurse soll den praktischen Aerzten Gelegenheit geboten werden, ihre Kenntnisse ohne erhebliche Unterbrechung ihrer Praxis und ohne zu große materielle Opfer nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft zu ergänzen. Unter Zugrundlegung von klinischen Demonstrationen insbesondere soll eine Uebersicht über den neuesten Stand der für die praktischen Aerzte wichtigsten Disziplinen gegeben werden in der Weise, daß in jedem Kurs in tunlichst übersichtlicher Weise ein Bild geboten wird über die neueren Errungenschaften der Wissenschaft.

§ 3.

Die Dozenten erhalten ein entsprechendes Honorar von dem Landeskomitee. Von den Teilnehmern soll ein Beitrag von 20 *M.* für den ganzen Kurs ohne Rücksicht auf die Zahl der von dem Einzelnen belegten Vorlesungen erhoben werden, welcher zur Deckung der sachlichen Unkosten etc. und zur Honorierung der Dozenten zu verwenden ist.

§ 4.

Die Fortbildungskurse finden an den beiden Landesuniversitäten alljährlich einmal statt. Ueber Zeit und Dauer, welch' letztere 3 bis 4 Wochen betragen soll, sowie die zu behandelnden Disziplinen erfolgen jeweils rechtzeitig öffentliche Ankündigungen am Anfang des Jahres.

§ 5.

Dem Landeskomitee liegt es ob, am Sitze der beiden Landesuniversitäten die Bildung von lokalen Komitees anzuregen, deren Aufgabe es ist, über Zeit, Dauer und Inhalt der abzuhaltenden Kurse das Nähere in die Wege zu leiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 6.

Das Landeskomitee besteht aus Vertretern des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, je zwei Vertretern des Aerztlichen Ausschusses und der beiden medizinischen Fakultäten des Landes.

Die Vertreter der Ministerien sollen die Zahl von 6 nicht übersteigen, einer derselben wird vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die anderen werden vom Ministerium des Innern ernannt. Die Vertreter des Ausschusses der Aerzte werden vom Ausschuß, diejenigen der Fakultäten von den Fakultäten ernannt.

Die Ernennungen gelten jeweils für drei Jahre.

§ 7.

Den Vorsitz im Landeskomitee führt der Minister des Innern oder das von ihm damit beauftragte Mitglied des Landeskomitees.

§ 8.

Das Landeskomitee wird alljährlich einmal und zwar im Monat Januar zu einer Sitzung nach Karlsruhe einberufen, um die Erstattung des Jahresberichts entgegenzunehmen und um bezüglich der im laufenden Jahre abzuhaltenden Kurse die notwendigen Beschlüsse zu fassen.

§ 9.

Diejenigen Mitglieder des Landeskomitees, welche in Karlsruhe ihren Sitz haben, bilden den ständigen Geschäftsausschuß desselben, dem insbesondere die Erstattung des Jahresberichts sowie die Erledigung dringlicher Geschäfte während des Geschäftsjahres obliegt.

§ 10.

Aenderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung der Ministerien des Innern, sowie der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§ 11.

Dem Landeskomitee werden die zur Erfüllung seiner Aufgaben und insbesondere zur Honorierung der Dozenten (§ 3) erforderlichen Beträge, soweit dieselben nicht durch freiwillige Spenden, oder die von den Teilnehmern an den Fortbildungskursen zu bezahlenden Beiträge (§ 3) aufgebracht werden, vom Ministerium des Innern aus den für Medizinalwesen budgetmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln überwiesen.

Es war ursprünglich beabsichtigt, bereits im laufenden Jahre den ersten Fortbildungskurs abzuhalten. In der am 17. März 1903 im Ministerium des Innern abgehaltenen ersten Sitzung des Landeskomitees war man jedoch einstimmig der Ansicht, daß man hiervon absehen solle, weil dem Ministerium des Innern bis jetzt Mittel zur Ueberweisung an das Landeskomitee behufs Honorierung der Dozenten nicht zur Verfügung stehen, diese vielmehr erst noch im nächsten Budget anzufordern sein werden, und es nicht angezeigt erscheine, die ersten Kurse — verschieden von den späteren — ausschließlich auf Kosten der Teilnehmer stattfinden zu lassen.

Die hiernach erstmals im Jahre 1904 abzuhaltenden ärztlichen Fortbildungskurse werden von den an den beiden Landesuniversitäten in Bildung begriffenen lokalen Kommissionen festgesetzt und zu Beginn des nächsten Jahres bekannt gegeben werden, worauf wir die Aerzte des Landes jetzt schon hinweisen möchten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage IV.

Zusammenstellung

der bewilligten „Staatsbeiträge an Gemeinden zur Erleichterung der Beiziehung ärztlicher Hilfe" nach dem Stand vom 15. Dezember 1903.

(Spezialbudget des Ministeriums des Innern Titel IX § 19 f.)

Ord.-Zahl	Gemeinde	Amt	Jahresbetrag ℳ
	A. Ständige Bewilligungen:		
1	Mudau	Buchen	686
2	Strümpfelbrunn	Eberbach	900
3	Hinterstraß	Freiburg	125
4	St. Märgen	"	225
5	Schönau	Heidelberg	600
6	Heiligkreuzsteinach	"	800
7	Stetten a. k. M.	Meßkirch	800
8	Rippoldsau	Wolfach	600
9	Tiefenbronn	Pforzheim	600
10	Herrischried	Säckingen	600
11	Rickenbach	"	1 000
12	Todtmoos	St. Blasien	1 200
13	Schwandorf	Stockach	800
14	Bannholz	Waldshut	1 000
15	Kolonie Hundsbach	Bühl bis zu	300*)
16	Waldwimmersbach	Heidelberg	100
17	Dettingen	Konstanz	200
18	Kreenheinstetten	Meßkirch	125
19	Leibertingen	"	125
20	Buchheim	"	50
21	Worndorf	"	50
22	Reuthe	Stockach	150
23	Rorgenwies	"	150
24	Hofsgrund	Freiburg	150
25	St. Wilhelm	"	100
26	Tegernau	Schopfheim	400
		Übertrag . .	11 836

*) je nach der Höhe der Arztrechnungen.

Ord.-Zahl	Gemeinde	Amt	Jahresbetrag ℳ
		Übertrag . .	11 836
27	St. Ulrich	Staufen	150
28	Obermünsterthal	"	250
29	Kniebis	Wolfach	200
30	Freiolsheim	Rastatt	200
31	Neuenweg	Schönau i. W.	250
32	Ehrsberg	"	150
33	Herrenschwand	"	75
34	Wieden	"	75
35	Häg	"	150
36	Einbach	Buchen	36
37	Heidersbach	"	86
38	Landenberg	"	62
39	Limbach	"	93
40	Scheringen	"	52
41	Waldhausen	"	71
42	Wilhelmsfeld	Heidelberg	150
43	Görwihl	Waldshut	400
		Summa A . .	14 286
	B. Vormerkungen:		
1	Görwihl	Waldshut	800*)
2	Malsburg	Müllheim	150
3	Ottersweier, Zinken Aeschenplatz	Bühl	50
		Summa B . .	1 000
		Im Ganzen . .	15 286

*) für den Fall der Errichtung eines Bezirksspitals.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage V.

Karlsruhe, den 21. Februar 1903.

Die Bekämpfung ansteckender Krankheiten, hier Die Einführung von Untersuchungsämtern betr.

Zu dem Bericht des Kaiserlichen Gesundheitsamts vom 13. Juli 1901 über die Zweckmäßigkeit der Errichtung von Untersuchungsämtern für ansteckende Krankheiten beehre ich mich geziemend vorzutragen:

1. Der Gedanke der Einführung von Untersuchungsämtern zum Zwecke einer wirksameren Bekämpfung der Infektionskrankheiten hat in letzter Zeit immer mehr Anerkennung und auch Verwirklichung gefunden; er stützt sich einmal darauf, daß es den in der Praxis stehenden Aerzten, auch denjenigen unter ihnen, welche sich über die Fortschritte auf dem Gebiete der bakteriologischen Forschung durch Teilnahme an diesbezüglichen Kursen, wie durch Eigenstudien auf dem laufenden erhalten haben, doch im gegebenen praktischen Falle meistens nicht allein an der nur durch zeitraubende fortgesetzte Uebung erreichbaren technischen Sicherheit und Festigkeit, sondern vor allem auch an der für solche Untersuchungen notwendigen Zeit gebricht; auf der anderen Seite aber auf die Erfahrung, daß, während der Entstehung und Weiterverbreitung von Epidemien in wirksamer Weise nur durch sofortige Feststellung und alsbaldige Isolierung der ersten Erkrankungsfälle vorgebeugt werden kann, diese Feststellungen auf klinischem Wege nicht selten erst nach Tagen, ja Wochen möglich sind, während welcher Zeit dann in der Regel in rascher Aufeinanderfolge die hauptsächlichsten Uebertragungen erfolgen.

Auf diese Weise werden die sanitätspolizeilichen Verhütungsmaßregeln geradezu lahmgelegt.

Diesem Mißstand sollten, wie dies in Halle a. d. S. bereits im August 1900 und in Bayern durch eine Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 19. November 1902 geschehen, in Elsaß-Lothringen nach dem neuesten Budget beabsichtigt ist, die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt im Gutachten vom 13. Juli 1901 für andere preußische wie außerpreußische Städte und Bezirke empfohlenen Untersuchungsämter abhelfen.

Man hat unter ihnen Zentralstellen zu verstehen, welche, ausgerüstet mit den notwendigen wissenschaftlichen und technischen Hilfsmitteln, versehen mit dem entsprechend geschulten Personal und unter sachkundiger Oberleitung des mit der nötigen Autorität versehenen Instituts-Vorstandes, in Anwendung und Verwertung aller von Wissenschaft und Erfahrung gegebenen Fortschritte stets bereit und im stand sein sollten, innerhalb kurzer Zeit (8—12 Stunden) durch Untersuchung des von Krankenhäusern und Aerzten eingesandten Materials zu einer raschen und zuverlässigen Diagnosenstellung hinsichtlich der in Frage stehenden Erkrankungsfälle zu gelangen, ohne daß den Beteiligten hierdurch Kosten erwachsen.

Der Wert einer solchen Zentralstelle leuchtet ohne weiteres ein, wenn man die hauptsächlichsten Arten von Infektionskrankheiten in Betracht zieht, von deren raschen Erkennung meist der ganze Erfolg unseres sanitätspolizeilichen Handelns abhängt: von den einheimischen: Typhus, Diphtherie, Ruhr, Tuberkulose, die Gonorrhoe; von nicht einheimischen: Cholera und Pest. Es ist hier zu erwähnen, daß von der Untersuchungsanstalt in Halle als Objekte eventueller Untersuchung auch die Influenza und die croupöse Pneumonie (Lungenentzündung) in's Auge gefaßt sind, da deren Erreger ebenfalls bekannt sind, daß diese Erkrankungen jedoch an praktischer Bedeutung weit hinter den übrigen genannten zurückstehen; immerhin lassen sich Fälle denken, wo auch hier die rasche Sicherstellung der Diagnose dem Familienarzt vor allem sehr erwünscht wäre.

Der hauptsächlichste Nutzen von der tunlichst raschen und sicheren Diagnosenstellung wird sich ergeben für die Bekämpfung des Typhus.

Ich verweise hier zunächst auf die erst dieser Tage erschienene und vom Reichsamt des Innern uns mitgeteilte Arbeit von Robert Koch (Veröffentlichung aus dem Gebiete des Militärsanitätswesens Heft 21) über die Bekämpfung des Typhus, in welcher dieser Pfadfinder in der Bekämpfung der Infektionskrankheiten auf die von ihm in gemeinsamer Arbeit mit seinen Schülern Drigalski und Conradi neuerdings gefundene und bereits erpropte Methode aufmerksam macht, die Diagnose des Typhus im gegebenen Falle auf bakteriologisch-mikroskopischem Wege schon in Zeit von 20—24 Stunden, und zwar in einem viel früheren Stadium der Erkrankung und in viel zuverlässigerer Weise festzustellen, als dieses nach dem bekannten Vidal'schen Verfahren bisher möglich war.

Wie notwendig und wünschenswert aber eine Verminderung der Erkrankungs- und Todesfälle an Typhus für uns wäre, geht aus den Morbiditäts- und Mortalitätsziffern der Jahre 1890—1900 klar hervor. Es erkrankten hiernach im Lande durchschnittlich an Typhus während dieser Zeit jährlich 1083 Personen und es starben jährlich durchschnittlich 164; abgesehen nun davon, daß, wie auch aus den Koch'schen Ausführungen überzeugend hervorgeht, die amtlich gemeldeten Typhusfälle immer nur einen Bruchteil der wirklich vorkommenden Erkrankungen darstellen, ist auch schon der rein wirtschaftliche Schaden, den das Land durch diese zur amtlichen Kenntnis gekommenen 1083 Fälle erleidet, ein ganz enormer. Professor Bäumler in Freiburg hat in einer früheren Arbeit über den Typhus in Freiburg den wirtschaftlichen Schaden, der dieser Stadt aus einer jährlichen Typhusfrequenz von 100—120 erwächst, auf 50 000 *M.* beziffert; für das Großherzogtum Baden würde diese Summe demnach alljährlich auf 500 000 *M.* und mehr anwachsen, gewiß eine enorme Summe, die allein schon die aus der Errichtung der Untersuchungsämter dem Staate erwachsenden Unkosten vollauf rechtfertigen würden.

Gerade während der ersten Erkrankungstage, wo eine zuverlässige Feststellung des Falles als solchen auf klinischem Wege bisher sehr häufig noch nicht möglich war, pflegten erfahrungsgemäß durch Kontaktinfektion, wie durch unmittelbare Uebertragungen (Trinkwasser, Nahrungsmittel) Weiterverschleppungen zu erfolgen, die sich sehr rasch zur völligen Epidemie verdichten könnten, während die sofortige sichere Feststellung gleich des ersten Falles auf dem von Koch nun geführten viel kürzeren Wege, dessen Betretung selbstredend nicht dem behandelnden praktischen Arzt, wohl aber den Untersuchungsämtern möglich wäre, jedenfalls die nach Koch gegenüber der bisherigen allgemeinen Annahme viel häufigeren Kontaktinfektionen mit Sicherheit vermeiden ließe.

Aehnlich, wenn vielleicht auch nicht ganz so unsicher, jedenfalls aber oft gleich folgenschwer, verhält es sich manchmal mit der Diagnosenstellung bei der Diphtherie.

Hinsichtlich der Tuberkulose wird daran zu erinnern sein, daß die an und für sich einfache Untersuchung des Sputums auf Tuberkelbazillen zwar heutzutage Gemeingut der größten Zahl der Aerzte geworden ist, und ferner daran, daß bei uns der Badische Frauenverein die Einrichtung getroffen hat, daß eine Anzahl sachkundiger Apotheker des Landes sich zur unentgeltlichen Untersuchung diesbezüglichen, auf Ersuchen irgend eines Badischen Frauenvereins ihnen übermachten Sputums und zur Mitteilung des Ergebnisses an den betreffenden Arzt, bezw. den Verein sich bereit erklärt haben. — Allein dem allem ist entgegenzuhalten, einmal, daß namentlich wiederholte Untersuchungen, die in zweifelhaften Fällen eben notwendig sind, für den praktischen Arzt, selbst dann, wenn er selbst zu untersuchen wohl in der Lage ist, doch sehr zeitraubend sind; dann aber daß es außer den notorisch Armen, welche für die Frauenvereine doch hauptsächlich nur in Betracht kommen, eine größere Menge wenig bemittelter Leute gibt, für welche derartige wiederholte Untersuchungen nicht unbeträchtliche Unkosten verursachen.

Bezüglich der Gonorrhoe darf ich darauf hinweisen, daß wir durch Einführung der mikroskopischen Untersuchungen bei der sanitätspolizeilichen Untersuchung der Prostituirten die Richtigkeit der sicheren Erkennung des Leidens für unsere ganze sanitätspolizeiliche Behandlung der Frage anerkannt haben. Wir treffen in den dieser Untersuchung unterworfenen Prostituirten jedoch nur einen kleinen Teil der zum sozialen Uebel gewordenen Krankheit; die ganze geheime Prostitution, sowie die Krankheit, soweit sie sich auf die Männer erstreckt, blieb bisher von der Maßregel unbeeinflußt oder wenigstens nicht direkt berührt. Geben wir durch Einführung der Untersuchungsämter überall den Aerzten Gelegenheit, ohne finanzielle Belastung ihrer Patienten die nicht selten fragliche und länger unsichere Diagnose rasch und sicher zu stellen, so werden wir auch dem weitverbreiteten Uebel der Gonorrhoe gegenüber, und zwar in allen Kreisen der Bevölkerung, prophylaktisch wie therapeutisch wirksam

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden. Die Bedürfnisfrage gegenüber den einheimischen Infektionskrankheiten, deren Erreger bekannt sind, ist daher zu bejahen, und zwar nicht nur im allgemeinen, sondern speziell auch für das Großherzogtum Baden, das als Grenzland in mancher Hinsicht wohl mehr noch als zentral gelegene Staaten allen Grund hat, sich vor Einschleppungen von Epidemien zu schützen; und daß die Bejahung der Bedürfnisfrage nicht nur den einheimischen, sondern auch den ausländischen Infektionskrankheiten, der Cholera und der Pest gegenüber notwendig ist, bedarf keines weiteren Beweises, nachdem dieselbe bereits im Reichsseuchengesetz und den entsprechenden Vollzugsverordnungen ihren entsprechenden bejahenden Ausdruck gefunden hat.

2. Für die Art und Weise der Durchführung liegt uns in dem von der Stadt Halle gegebenen und bereits erwähnten Beispiel das hier bereits erprobte und von Professor Fränkel in Halle a. d. S. in Nr. 5 der Higienischen Rundschau vom vorigen Jahre im einzelnen geschilderte, nachahmenswerte Muster vor.

Die Anstalt ist dem dortigen staatlichen Hygienischen Institut angegliedert und steht unter der sachkundigen Leitung des Vorstandes desselben; sie stellt eine Schöpfung der Universität dar, die sich in den Dienst der hygienischen Interessen der Stadt Halle gestellt hat, und hiefür von dieser sowohl die Erstellungs-, als die Betriebsunkosten alljährlich in Form eines bestimmten Pauschquantums ersetzt erhält, nämlich von

a) 1000 ℳ für die einmalige Einrichtung,
b) 3300 „ „ „ alljährlichen Betriebsunkosten,

welch' letztere Summe sich zusammensetzt aus

1. 1200 ℳ für einen Assistenten (einen 2. Assistenten bezahlt der Staat)
2. 600 „ „ „ Diener und
3. 1500 „ „ Deckung der eigentlichen Betriebsunkosten im engeren Sinne des Wortes.

Sämtliche Untersuchungen sind unentgeltlich, es werden jedoch nur Anträge auf solche entgegengenommen von approbierten Aerzten der Stadt wie der Umgebung und ferner von Krankenhäusern, nicht auch solche von Privatpersonen.

Der Verkehr der Aerzte bezw. Krankenhäuser mit dem Untersuchungsamt kann direkt geschehen (das Amt ist täglich geöffnet von früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr, an Sonntagen von früh 8 Uhr bis mittags 1 Uhr) oder indirekt durch die Apotheken der Stadt, welche sich auf Ansuchen zu dieser Vermittlung gerne bereit erklärten. In letzterem Falle geschieht diese Vermittlung in folgender Weise: das Untersuchungsamt unterhält bei den Apothekern ständig eine kleine Niederlage von zur Entnahme des betreffenden Untersuchungsmaterials von Kranken geeigneten Gläsern, Apparaten ꝛc., deren jedem beigegeben ist:

a) eine gedruckte Anweisung zu jeder Entnahme und
b) eine gedruckte Meldekarte in verschließbarem Umschlag, auf der, um Verwechslungen zu verhüten, Name, Alter des Patienten, Datum, Art des Materials und der gewünschten Untersuchung, sowie der Name des betreffenden Arztes verzeichnet werden soll.

Diese Gefäße, Gläser ꝛc. werden auf Ansuchen den Aerzten — falls nicht direkt von der Anstalt bezogen — von den Apotheken übergeben. und gelangen dann wiederum mit dem entnommenen Material, entweder direkt, oder durch Vermittlung der Apotheken an das Untersuchungsamt, das auf telephonisches Verlangen dieselben durch seinen Diener abholen läßt.

Die Mitteilung des Ausfalles der Untersuchung erfolgt in der Regel etwa 10—12 Stunden nach geschehener Einlieferung der Proben, und zwar je nach Wunsch der Aerzte an diese letzteren entweder schriftlich, oder telephonisch. Das Betriebsergebnis der ersten 6 Monate war: die Untersuchung von 474 Proben, von denen 243 auf Tuberkulose, 134 auf Typhus, 53 auf Diphtherie, 25 auf Gonorrhoe untersucht wurden, und es war bei 78 auf Tuberkulose, bei 72 auf Typhus, bei 10 auf Diphtherie, und bei 12 auf Gonorrhoe das Ergebnis ein positives.

3. Hinsichtlich der Frage, wo derartige Untersuchungsämter zu errichten seien, spricht sich Professor Fränkel in seinem obenerwähnten Aufsatz mit großer Entschiedenheit dafür aus, daß die Anstalten, wenn irgendwie tunlich, den bereits bestehenden Universitätsinstituten angegliedert werden. Die hiefür ins Feld geführten Gründe leuchten ohne weiteres ein, da hier bereits eine Reihe von wichtigen Faktoren, die anderwärts um hohen Preis erst geschaffen werden müßten, wie wissenschaftliche Hilfsmittel aller Art, Apparate, Gerätschaften, Räumlichkeiten und dgl. vor allem aber eine sachkundige Oberleitung vorhanden sind, ferner kommt hier in Betracht das ständige Bereit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sein all' dieser Dinge, der große Nutzen, den die Anstalt an wissenschaftlicher Anregung aus dem hygienischen Institut und umgekehrt, der Nutzen, den das hygienische Institut an Anregung, Untersuchungsmaterial, Arbeitskräften und dgl. aus dem Untersuchungsamte zieht und dgl.

So schlagend diese Gründe auch für die Angliederung an die Universitäten sprechen, so scheint dies doch in Preußen anders zu liegen; schon die geringe Zahl und die lokale Verteilung der hygienischen Universitätsinstitute scheint es dort nötig zu machen, auch in anderen großen Städten, wie Frankfurt a. M., Köln u. dergl. Untersuchungsämter zu errichten, wie denn tatsächlich auch das Schreiben des Präsidenten des Kaiserl. Gesundheitsamtes an das Reichsamt des Innern vom 13. Juli 1901 es als höchst wünschenswert bezeichnet, daß das in Halle gegebene Beispiel der Gründung eines kostenfrei arbeitenden Untersuchungsamtes an möglichst vielen Orten, in der Reichshauptstadt wie in den größeren Städten des Landes, Nachahmung finde.

Für uns in Baden dürfte im Hinblick auf die Ausdehnung und geographische Gestaltung des Landes es vollauf genügen, wenn im Norden und Süden desselben je ein derartiges Untersuchungsamt gegründet würde; die Angliederung derselben an die in Heidelberg und Freiburg vorhandenen hygienischen Universitätsinstitute ergibt sich damit von selbst und ich zweifle nicht, daß letztere sich der ihnen etwa zuzuteilenden neuen Aufgabe auch bereitwillig unterziehen werden, wie sie ja wohl auch seither schon in gegebenen Fällen (Cholera, Diphtherie und Tuberkulose) solche Untersuchungen durchgeführt, oder wenigstens durchzuführen sich bereit erklärt haben (Pest).

Daß die beiden Universitätsstädte, dem Beispiel von Halle folgend, die aus der Neugründung erwachsenden Unkosten selber tragen werden, ist wohl kaum zu erwarten, und wäre, da es sich um Neuschöpfungen nicht allein für diese Städte, sondern für das ganze Land handelt, wohl auch kaum billig zu verlangen. Die Staatskasse wird demnach, wenn der Gedanke verwirklicht werden soll, die Kosten zu tragen haben, allzugroß dürften diese indessen nicht sein: Abgesehen von den auch hier wahrscheinlich notwendigen einmaligen Ausgaben für Anschaffungen von Geräten, Apparaten, Einrichtungsgegenständen 2c. werden sie sich zusammensetzen aus solchen für

a) einen weiteren Assistenten mit etwa . . . . . 1200 M.
b) Betriebsunkosten (alljährlich) mit etwa . . . . . 600—800 M.

so daß sich für die Unterhaltung der beiden in Heidelberg und Freiburg zu etablierenden Untersuchungsämtern eine jährliche Gesamtbelastung des Budgets mit (1200 + 600 bezw. 1200 + 800 × 2) 3600—4000 M. ergeben würde.

Im Anschlusse hieran möchte ich noch kurz die Frage erörtern, wie sich nach Einrichtung der beiden Untersuchungsämter in Heidelberg und Freiburg der gegenseitige Verkehr zwischen diesen und den die Aemter beanspruchenden Aerzten des Landes etwa zu gestalten hätte. Für die beiden Universitätsstädte selber, sowie deren nächste Umgebung werden wie in Halle die Apotheken der Stadt diese Verkehrsvermittlung abnehmen können und gewiß auch ebenso bereitwillig wie jene in Halle übernehmen; für die Aerzte im Lande aber werden hier wohl die Apotheken der jeweiligen Amtsstätte als Vermittlerinnen einzutreten haben, so daß durch den Bezug der für die Probenentnahme benötigten Gläser etc. kein allzugroßer, die wünschenswerte Beschleunigung der Untersuchung etwa vereitelnder Zeitverlust eintritt.

Daß ferner die von den Aerzten beantragten Untersuchungen unentgeltlich sein müssen, wenn ihre Ingebrauchnahme eine zweckentsprechend häufige und durch keine Rücksicht auf Unkosten behinderte sein soll, halte ich für so selbstverständlich, daß ich auf eine nähere Begründung hievon gewiß hier verzichten darf.

4. Zum Schlusse möchte ich mir gestatten, noch zwei weitere Fragen zur Sprache zu bringen:

a. In Preußen und zwar zunächst in Halle hat man von den Infektionskrankheiten, die Gegenstand der Untersuchung für die zu errichtenten Untersuchungsämter sein sollten, die Cholera und die Pest ausgenommen, angeblich weil für diese Untersuchungen bereits andere Anstalten bestimmt wären und weil Wert darauf zu legen sei, daß diese Untersuchungen in staatlichen Anstalten erfolgen.

Da bei uns in Baden obigen Ausführungen entsprechend es sich nur um staatliche und nicht um private oder städtische Untersuchungsanstalten handeln wird, so dürfte für uns dieser Grund, Cholera und Pest auszuschließen, in Wegfall kommen.

b. Die bei uns in Baden seit einer Reihe von Jahren bestehende und fraglos verdienstvoll arbeitende Lebensmittelprüfungsstation an der technischen Hochschule dahier kann für bakteriologische Untersuchungen, namentlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch solche auf Infektionskeime für Menschen- und Tierkrankheiten, die etwa in Nahrungs- und Genußmitteln — ich erinnere an Wurstvergiftungen, das Vorkommen von Typhus- und Cholerakeimen in Wasser, Milch, die Verschleppungen von Scharlach durch Milch und dergl. — vorhanden sein können, nicht in Frage kommen, da an derselben kein ärztlich oder tierärztlich geschulter Bakteriologe vorhanden ist.

Es ergibt sich, glaube ich, da von selbst der Gedanke, daß es zweckmäßiger wäre, den neu zu errichtenden Untersuchungsämtern bei den hygienischen Instituten der beiden Landesuniversitäten zugleich auch die etwa erforderlich werdenden bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln zu übertragen.

Ich komme daher zu dem Schlußantrag, den ich hohem Ministerium geziemend unterbreite.

Es wolle in Erwägung gezogen werden, ob es nicht im Hinblick auf die in obigen Ausführungen entwickelten und in dem Schreiben des Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes an das Reichsamt des Innern näher dargelegten Gründe sich empfehle, auch bei uns in Baden, und zwar in Angliederung an die beiden hygienischen Universitätsinstitute zu Heidelberg und Freiburg, Untersuchungsämter zu gründen, zum Zwecke der bakteriologischen Diagnose bei zweifelhaften Krankheits- und Todesfällen von Menschen durch unentgliche Untersuchung der ihnen von den öffentlichen Krankenanstalten und den approbierten Aerzten des Landes zugehenden Untersuchungsobjekte, sowie der gleichfalls unentgeltlichen bakteriologischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, soweit eine solche von staatlichen Behörden des Landes beantragt wird.

(gez.) Dr. Hauser.

Anlage VI.

Zusammenstellung

der bewilligten **„Staatsbeiträge an Gemeinden zur Gewinnung von Tierärzten"**

für die Etatperiode 1902/3.

1	Gemeinde	Schwarzach	Amt	Bühl	jährlich	300	Mark
2	„	Uehlingen	„	Bonndorf	„	600	„
3	„	Endingen	„	Emmendingen	„	300	„
4	„	Stetten a. k. M.	„	Meßkirch	„	800	„
5	„	Zell a. H.	„	Offenburg	„	400	„
6	„	Tiefenbronn	„	Pforzheim	„	800	„
7	„	Gernsbach	„	Rastatt	„	400	„
8	„	Neckarbischofsheim	„	Sinsheim	„	400	„
9	„	Eigeltingen	„	Stockach	„	400	„
10	„	Markdorf	„	Ueberlingen	„	300	„
11	„	Salem	„	„	„	300	„
12	„	Görwihl	„	Waldshut	„	500	„
13	„	Gengenbach	„	Offenburg	„	300	„
14	„	Furtwangen	„	Triberg	„	600	„
15	„	Kenzingen	„	Emmendingen	„	300	„
16	„	Hardheim	„	Buchen	„	400	„
17	„	Geisingen	„	Donaueschingen	„	500	„
18	„	Külsheim	„	Wertheim	„	300	„
19	„	Hornberg	„	Triberg	„	300	„
20	„	Thengen	„	Engen	„	400	„
21	„	Oppenau	„	Oberkirch	„	400	„
22	„	Elzach	„	Waldkirch	„	600	„
23	„	St. Georgen	„	Villingen	„	600	„
					zusammen	10 200	Mark

Anlage VII.

Verzeichnis

der im Jahre 1902 an Ortsviehversicherungsanstalten und -Vereine für das Geschäftsjahr 1901 bewilligten Beihilfen zu den Kosten der Behandlung erkrankter versicherter Tiere.

I. Ortsviehversicherungsanstalten.

Amt Adelsheim:		
Hemsbach	20	M.
Amt Bonndorf:		
Ühlingen	60	„
Brunnadern	20	„
Münchingen	20	„
Amt Boxberg:		
Boxberg	30	„
Lengenrieden	20	„
Schwabhausen	30	„
Wölchingen	30	„
Amt Bretten:		
Münzesheim	40	„
Rinklingen	30	„
Amt Bruchsal:		
Langenbrücken	40	„
Ubstadt	50	„
Weier	30	„
Kirrlach	50	„
Kronau	25	„
Amt Bühl:		
Altschweier	40	„
Schwarzach	40	„
Amt Eberbach:		
Friedrichsdorf	30	„
Michelbach	25	„
Mülben	30	„
Neckargerach	30	„
Pleutersbach	20	„
Übertrag	710	M.
Übertrag	710	M.
Reisenbach	50	„
Rockenau	20	„
Schollbrunn	40	„
Weisbach	30	„
Zwingenberg	20	„
Amt Emmendingen:		
Emmendingen	30	„
Sexau	40	„
Amt Engen:		
Nordhalden	20	„
Thengen-Thalheim	40	„
Uttenhofen	20	„
Weiterdingen	40	„
Welschingen	40	„
Zimmerholz	20	„
Eckartsbrunn	20	„
Zimmern	20	„
Amt Heidelberg:		
Handschuhsheim	50	„
Mückenloch	30	„
Amt Karlsruhe:		
Blankenloch	80	„
Büchig	30	„
Welschneureuth	60	„
Rüppurr	40	„
Amt Konstanz:		
Arlen	60	„
Biethingen	60	„
Hausen a. A.	30	„
Moos	40	„
Übertrag	1640	M.
Übertrag	1640	M.
Worblingen	80	„
Liggeringen	40	„
Amt Meßkirch:		
Gutenstein	40	„
Langenhart	30	„
Nusplingen	30	„
Amt Mosbach:		
Auerbach	40	„
Haßmersheim	30	„
Amt Oberkirch:		
Stadelhofen	20	„
Amt Rastatt:		
Hügelsheim	40	„
Scheuern	20	„
Amt Schönau:		
Böllen	20	„
Brandenberg	25	„
Geschwend	20	„
Zell i. W.	50	„
Herrenschwand	25	„
Aitern	20	„
Amt Schopfheim:		
Dossenbach	20	„
Amt Staufen:		
Norsingen	30	„
Amt Stockach:		
Beuren a. A.	30	„
Bodman	30	„
Heudorf	30	„
Nenzingen	30	„
Stockach	30	„
Übertrag	2370	M.

Übertrag . .	2370	M.
Wahlwies	30	„
Unterschwandorf . .	30	„
Liptingen	30	„
Amt Tauberbischofsheim:		
Brehmen	30	„
Amt Überlingen:		
Baitenhausen . . .	20	„
Daisendorf	20	„
Hödingen	20	„
Kippenhausen . . .	20	„
Klustern	30	„
Meersburg	40	„
Nußdorf	20	„
Sipplingen	30	„
Übertrag . .	2690	M.

Übertrag . .	2690	M.
Amt Wertheim:		
Bestenheid	30	„
Boxthal	30	„
Eichel	30	„
Grünenwörth . . .	30	„
Urphar	30	„
Waldenhausen . . .	30	„
Amt Wiesloch:		
Rettigheim	20	„

II. Ortsviehversicherungsvereine.

Amt Engen:		
Kommingen . . .	20	„
Übertrag . .	2910	M.

Übertrag . .	2910	M.
Amt Wertheim:		
Höhefeld	20	„
Amt Baden:		
Balg	40	„
Sinzheim	80	„
Amt Bruchsal:		
Philippsburg . . .	50	„
Zeuthern	30	„
Amt Heidelberg:		
Wilhelmsfeld . . .	20	„
Amt Konstanz:		
Konstanz	80	„
Amt Sinsheim:		
Kirchardt	30	„
Neckarbischofsheim .	40	„
Zusammen . .	3300	M.

Noch Anlage VII.

Verzeichnis

der im Jahre 1903 an Ortsviehversicherungsanstalten und -Vereine für das Geschäftsjahr 1902 bewilligten Beihilfen an den Kosten der Behandlung erkrankter versicherter Tiere.

I. Ortsviehversicherungsanstalten.

Amt Bonndorf:		
Brunnadern	30	M.
Dillendorf	40	„
Ewattingen	40	„
Mäuchingen	40	„
Ühlingen	60	„
Amt Boxberg:		
Boxberg	30	„
Schwabhausen	30	„
Wölchingen	30	„
Amt Bruchsal:		
Kirrlach	60	„
Langenbrücken	30	„
Amt Buchen:		
Oberscheidenthal	30	„
Amt Bühl:		
Altschweier	50	„
Schwarzach	50	„
Amt Eberbach:		
Friedrichsdorf	30	„
Michelbach	30	„
Mülben	30	„
Neckargerach	40	„
Neckarwimmersbach	70	„
Pleutersbach	20	„
Reisenbach	40	„
Rockenau	20	„
Schollbrunn	50	„
Weisbach	40	„
Zwingenberg	20	„
Übertrag	910	M.
Übertrag	910	M.
Amt Emmendingen:		
Denzlingen	60	„
Emmendingen	40	„
Endingen	60	„
Sexau	50	„
Amt Engen:		
Binningen	50	„
Bittelbrunn	40	„
Büßlingen	40	„
Duchtlingen	50	„
Engen	30	„
Mauenheim	50	„
Nordhalden	20	„
Thengen-Thalheim	40	„
Uttenhofen	20	„
Weiterdingen	60	„
Zimmerholz	30	„
Amt Freiburg:		
Scherzingen	20	„
Amt Heidelberg:		
Kirchheim	100	„
St. Ilgen	30	„
Amt Karlsruhe:		
Blankenloch	60	„
Büchig	30	„
Liedolsheim	120	„
Rußheim	70	„
Welschneureuth	50	„
Amt Konstanz:		
Arlen	60	„
Biethingen	40	„
Übertrag	2130	M.
Übertrag	2130	M.
Böhringen	80	„
Güttingen	40	„
Hausen a. d. A.	30	„
Hemmenhofen	30	„
Horn-Gündholzen	30	„
Markelfingen	60	„
Möggingen	30	„
Moos	40	„
Überlingen a. R.	60	„
Worblingen	70	„
Amt Lahr:		
Ottenheim	80	„
Wittenweier	40	„
Amt Meßkirch:		
Gutenstein	40	„
Heinstetten	60	„
Langenhart	20	„
Nusplingen	20	„
Sentenhart	30	„
Stetten a. k. M.	80	„
Unterglashütte	30	„
Wasser	70	„
Amt Mosbach:		
Auerbach	30	„
Amt Müllheim:		
Hügelheim	30	„
Müllheim	50	„
Amt Neustadt:		
Bubenbach	60	„
Göschweiler	30	„
Löffingen	60	„
Seppenhofen	50	„
Übertrag	3380	M.

Übertrag . .	3380	M.
Amt Oberkirch:		
Oppenau	80	„
Stadelhofen . . .	20	„
Amt Pforzheim:		
Weiler	30	„
Amt Rastatt:		
Scheuern	40	„
Amt St. Blasien:		
Tiefenhäusern . . .	50	„
Amt Schönau:		
Aftersteg	30	„
Atzenbach	30	„
Brandenberg . . .	20	„
Geschwend	20	„
Herrenschwand . . .	20	„
Muggenbrunn . . .	30	„
Todtnauberg . . .	30	„
Zell i. W.	50	„
Amt Schopfheim:		
Dossenbach	30	„
Amt Staufen:		
Norsingen	20	„
Offnadingen . . .	20	„
Amt Stockach:		
Beuren	40	„
Bodman	40	„
Espasingen	40	„
Heudorf	40	„
Liptingen	40	„
Nenzingen	40	„
Übertrag . .	4140	M.

Übertrag . .	4140	M.
Oberschwandorf . .	40	„
Raithaslach . . .	30	„
Rorgenwies . . .	40	„
Stockach	60	„
Unterschwandorf . .	30	„
Wahlwies	50	„
Amt Tauberbischofsheim:		
Brehmen	30	„
Amt Triberg:		
Hornberg	30	„
Amt Überlingen:		
Baitenhausen . . .	20	„
Daisendorf	20	„
Hödingen	20	„
Klustern	40	„
Meersburg	40	„
Nußdorf	20	„
Oberuhldingen . . .	30	„
Salem	30	„
Sipplingen	30	„
Amt Wertheim:		
Bestenheid	20	„
Borthal	30	„
Eichel	30	„
Grünenwörth . . .	20	„
Urphar	40	„
Waldenhausen . . .	30	„
Amt Wiesloch:		
Rettigheim	20	„
Amt Wolfach:		
Schiltach	40	„
Übertrag . .	4930	M.

Übertrag . .	4930	M.

II. Ortsviehversicherungsvereine.

Amt Baden:		
Baden	60	„
Sinzheim	80	„
Amt Bruchsal:		
Philippsburg . . .	60	„
Amt Donaueschingen:		
Donaueschingen . .	40	„
Amt Engen:		
Kommingen . . .	30	„
Amt Konstanz:		
Konstanz	80	„
Radolfzell	100	„
Amt Lahr:		
Hugsweier	30	„
Amt Oberkirch:		
Nußbach	20	„
Amt Pforzheim:		
Ellmendingen . . .	30	„
Göbrichen	30	„
Öschelbronn . . .	40	„
Amt Sinsheim:		
Kirchardt	40	„
Neckarbischofsheim .	40	„
Zuzenhausen . . .	30	„
Amt Wertheim:		
Höhefeld	30	„
Amt Wiesloch:		
St. Leon	40	„
zusammen . .	5710	M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VIII.

Staatsunterstützung für Kreisstraßen und Gemeindewege 1902/03.

Mittel:

Rest von 1900/1	113 139 ℳ 89 ₰
Bewilligung für 1902/3	400 000 „ — „
zusammen . .	513 139 ℳ 89 ₰

Davon

a) angewiesen laut umstehender Nachweisung . . . . . 353 654 ℳ

b) den Kreisen Villingen, Waldshut, Mosbach zugewiesen:

1902	6000 ℳ	12 000 ℳ	20 000 ℳ
1903	3000 „	3 000 „	5 000 „
	9000 ℳ	15 000 ℳ	25 000 ℳ = . . . 49 000 „

zur Leistung von Beiträgen zu Gemeindewegbauten,

c) noch anzuweisen nach der umstehenden Nachweisung . . . . . 96 375 „ 499 029 ℳ — ₰

Verfügbar nach dem Stand vom 14. Dezember 1903 . . . . . 14 110 ℳ 89 ₰

Vorgemerkt sind

für 1904/05	337 860 ℳ
„ 1906/07	42 000 „
wie umseits	379 860 ℳ

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
				im ganzen	davon			
					angewiesen		im Rest	vorgemerkt für 1904 ff.
					1900/1	1902/3		
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
		Kreis Konstanz.						
1	Engen	Mauenheim—Immendingen	47 000	15 660	—	—	—	15 660
2	"	von Duchtlingen zur Landstraße 59	6 200	2 000	—	—	—	2 000
3	Konstanz	Brückenbau am Weg Friedingen—Hausen	4 000	1 600	—	—	—	1 600
4	"	Langenrain—Markelfingen	10 900	5 800	—	—	—	5 800
5	Pfullendorf	Tafern—Wilhelmsdorf	21 000	6 000	—	6 000	—	—
6	"	Heiligenberg-Bettenbrunn-Wintersulgen	15 800	5 200	—	—	—	5 200
7	"	Großschönach—Pfullendorf	21 650	8 000	—	—	—	8 000
8	"	Andelsbachbrücke auf Gemarkung Gampenhof	1 179	125	—	125	—	—
9	Ueberlingen	Umbau der Aachbrücke auf Gemarkung Ahausen	12 300	3 900	—	3 900	—	—
10	"	Brückenbau auf Gemarkung Grasbeuren	13 000	4 300	—	—	—	4 300
		Kreis Villingen.						
11	Villingen	Kreisweg 9 beim Hirzbauer, Gemarkung Brigach	13 000	6 500	—	—	—	6 500
12	"	Gehweg an der Kreisstraße 42 bei Dürrheim	2 600	300	—	—	300	—
13	"	Schlierbachbrücke in Schabenhausen	6 400	2 500	—	2 500	—	—
		Kreis Waldshut.						
14	Bonndorf	Eschach—Hausenvorwald	80 000	46 818	10 818*)	30 000	6 000	—
15	"	Ewattingen—Lausheim—Weizen	66 000	19 900	—	9 000	10 900	—
16	"	Staufen—Brenden	26 500	10 000	—	—	—	10 000
17	"	Ortsstraße in Brunnadern	3 300	1 000	—	1 000	—	—
18	"	von Gutenburg zur Schlüchttalstraße	11 400	3 000	—	—	—	3 000
19	"	Bulgenbach—Klausenmühle	15 600	10 000	—	—	—	10 000
20	Säckingen	Herrischried—Ortsteil Säge	13 200	5 000	—	5 000	—	—
21	"	Egg—Jungholz	14 500	7 250	—	—	7 250	—
22	"	vom Niederhof zum Kreisweg Hänner—Kleinlaufenburg	8 200	2 900	—	—	—	2 900

*) für Vorarbeiten 818 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
				im ganzen	davon			
					angewiesen		im Rest	vorgemerkt für 1904 ff
					1900/1	1902/3		
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
23	St. Blasien	Todtmoosau—Herrischried	?	900	900*)	—	—	—
24	"	Wehrabrücke bei der Auer Säge, Gemarkung Todtmoosau	8 300	3 330	—	—	—	3 330
25	"	Hintertodtmoos—Rütte	9 700	5 000	—	5 000	—	—
26	"	Berau—Außerthal, Weierle bis Landstraße 49	8 600	2 600	—	—	2 600	—
27	"	Neumühle—Attlisberg	1 750	370	—	370	—	—
28	Waldshut	Kirchspielswald-Hartschwand und	60 000	2 453	2 453*)	—	—	—
	"	Engelschwand	—	34 000	—	33 000	1 000	—
	"	Hartschwand—Görwihl	16 500	6 500	—	—	6 500	—
29	"	Hochsal—Laufenburg	39 400	13 000	—	9 000	4 000	—
30	"	Strittmatt—Segeten	17 000	5 700	—	5 700	—	—
31	"	Erzingen: Bahnhof—Oberdorf	4 800	1 000	—	1 000	—	—
32	"	Waldshut—Schmitzingen	17 100	3 500	—	—	3 500	—
33	"	Ay—Waldkirch	6 400	2 500	—	—	—	2 500
34	"	Weilheim—Dietlingen	15 700	5 300	—	—	—	5 300
		Kreis Freiburg.						
35	Emmendingen	Freiamt: Brettentalstraße vom Naglerhaus—Sägeplatz	50 790	16 900	—	16 900	—	—
36	"	Heimbach—Köndringen	46 700	15 500	—	—	7 500	8 000
37	"	Ortsstraße in Köndringen	18 000	4 000	—	—	—	4 000
38	Ettenheim	Kreisstraße Streitberg—Münsterthal	72 500	29 000	—	24 000	5 000	—
39	Freiburg	Kreisweg 49 auf Gemarkung Littenweiler	11 500	1 500	—	1 500	—	—
40	"	Stegen—Kirchzarten	43 000	15 000	—	—	—	15 000
41	Neustadt	Urach: Kalteherberge—Hammereisenbach	99 000	33 000	—	—	—	33 000
42	Freiburg / Staufen	Gießhübel—Schauinslandstraße Gemarkung Rotte, Stohren und St. Ulrich	19 400	4 150	—	4 150	—	—
43	Staufen	Hartheim: Brücke über den Altrhein	7 200	2 400	—	—	—	2 400
44	"	Krozingen: Kreisweg 56 beim Schlatterbuck	6 800	1 900	—	—	1 900	—

*) für Vorarbeiten 900 M, bezw. 2 453 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
				im ganzen	davon			
					angewiesen		im Rest	vorgemerkt für 1904 ff.
					1900/1	1902/3		
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
45	Staufen	Heitersheim—Eschbach	8 100	1 600	—	—	—	1 600
46	„	Heitersheim—Gallenweiler	29 700	7 000	—	—	—	7 000
47	Waldkirch	Prechtalstraße, Abt. I	34 000	11 333	—	11 333	—	—
48	„	Biederbach: Finstermühle—Oberbiederbach	22 945	7 600	—	—	—	7 600
		Kreis Lörrach.						
49	Lörrach	Welmlingen—Blansingen	12 550	2 000	—	2 000	—	—
50	Schönau	Atzenbach—Riedichen	60-70 000	25 593	—	593*)	—	25 000
51	„	Oberböllen—Landstraße bei Wembach	84 000	40 000	—	38 000	2 000	—
52	„	Schönau — Holzinshaus — Obermulten	102 000	12 000	—	12 000	—	—
53	„	Herrenschwand—Weißenbach	14 800	3 700	—	3 700	—	—
54	„	Schönau—Schönenberg	18 500	4 625	—	3 600	1 025	—
55	„	Atzenbach—Pfaffenberg	25 000	6 250	—	—	—	6 250
56	Schopfheim	Demberg: Ortsstraße und Weg nach Wies	15 300	6 100	—	4 000	2 100	—
57	„	Kühlenbronn—Wies	34 800	14 000	—	—	14 000	—
		Kreis Offenburg.						
58	Lahr	Prinzbach zur Landstraße 31	21 900	6 633	—	6 633	—	—
59	„	Lahr—Sulz	32 400	10 000	—	—	—	10 000
60	Wolfach	Kinzigbrücke bei Haslach	82 000	30 000	—	30 000	—	—
		Kreis Baden.						
61	Rastatt / Baden	Forbach—Bermersbach—Lichtenthal	220 000	50 000	—	—	—	50 000
		Kreis Karlsruhe.						
62	Bretten	Büchig—Bretten	18 300	5 000	—	5 000	—	—
63	Durlach	Wolfartsweier—Grünwettersbach	34 400	11 470	—	—	—	11 470
64	Ettlingen	Völkersbach—Moosalbtal	37 000	12 000	—	—	—	12 000
		Kreis Heidelberg.						
65	Eppingen	Ittlingen: Brückenbau am Kreisweg 48	5 300	900	—	900	—	—
66	Sinsheim	Hasselbach: Zufahrt zum Kreisweg 75	3 400	1 150	—	—	—	1 150
67	Wiesloch	Oberhof—Meckesheim	41 900	14 000	—	—	—	14 000

*) für Vorarbeiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Straßen- oder Wegstrecke	Aufwand	Staatsbeitrag				
				im ganzen	davon angewiesen 1900/1	davon angewiesen 1902/3	davon im Rest	vorgemerkt für 1904 ff.
			M.	M.	M.	M.	M.	M.
		Kreis Mosbach.						
68	Adelsheim	Adelsheim—Wemmershof	38 200	12 800	—	6 000	6 800	—
69	Boxberg	Winzenhofen – Aschhausen	24 500	9 800	—	—	—	9 800
70	Buchen	Buchen—Hettingen	27 100	8 900	—	8 900	—	—
71	"	Waldstetten—Altheim und Abzweigung nach Erfeld	36 800	12 000	—	12 000	—	—
72	"	Wettersdorf—Vollmersdorf	22 200	7 300	—	—	—	7 300
73	Eberbach	Eberbach: Zufahrt zur Neckarbrücke auf dem linken Ufer	6 600	600	—	600	—	—
74	"	Neckargerach—Weisbach	26 500	6 200	—	6 200	—	—
75	Mosbach	Katzenthal: Schefflenzbrücke im Kreisweg 35	12 500	3 200	1 100	2 100	—	—
76	"	Unterschefflenz: vom Ort zur Landstraße 5	49 500	11 000	—	—	—	11 000
77	"	Billigheim—Waldmühlbach	42 000	13 500	11 750	1 750	—	—
78	"	Obrigheim—Kälbertshausen	71 800	24 000	—	12 000	12 000	—
79	Tauberbischofsh.	Hochhausen—Werbach	9 000	3 000	—	3 000	—	—
80	"	Kreiswege 12a, 34, 36 auf Gemarkung Unterwittighausen	4 700	1 500	—	1 500	—	—
81	"	Oberlauda—Heckfeld	11 800	3 900	—	—	—	3 900
82	Wertheim	Uissigheim—Eiersheim, Uissigheim u. Eiersheim-Gamburg	89 200	36 000	—	—	—	36 000
83	"	Urphar—Kembach	23 500	12 000	—	12 000	—	—
84	"	Dörlesberg – Ernsthof	9 500	2 000	—	2 000	—	—
85	"	Dertingen—Kembach	39 000	13 000	—	—	—	13 000
86	"	Wessenthal—Nassig	35 000	14 000	—	9 700	—	4 300
87	"	Kreisstr. 154 b. d. Blankenmühle	5 800	2 000	—	—	2 000	—
		Zusammenstellung.						
	Kreis:							
	Konstanz			52 585	—	10 025	—	42 560
	Villingen			9 300	—	2 500	300	6 500
	Waldshut			192 021	14 171	99 070	41 750	37 030
	Freiburg			150 883	—	57 883	14 400	78 600
	Lörrach			114 268	—	63 893	19 125	31 250
	Offenburg			46 633	—	36 633	—	10 000
	Karlsruhe			50 000	—	—	—	50 000
	Baden			28 470	—	5 000	—	23 470
	Heidelberg			16 050	—	900	—	15 150
	Mosbach			196 700	12 850	77 750	20 800	85 300
		Großherzogtum		856 910	27 021	353 654	96 375	379 860

Anlage IX.

Beihilfen für Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen.

O.-B.	Amtsbezirk	Gemeinde oder Genossenschaft	Unternehmen	Gesamtbeitrag	Davon auf Landwirtschafts-Etat übernommen	Rest hierher	Davon 1902/3 angewiesen	Vorgemerkt für 1904/5
				M.	M.	M.	M.	M.
1	Konstanz . . .	Friedingen	Aachkorrektion	9 000	7 000	2 000	2 000	—
	Stockach . . .	Beuren		27 000	18 000	9 000	9 000	3 250
		Steißlingen		2 500	—	2 500	2 500	2 200
2	Villingen . .	Dürrheim	Korrektion der stillen Musel	20 000	—	20 000	13 000	—
3	Ettenheim . .	Rittmattengenossenschaft	Bewässerungsanlage	16 000	—	16 000	12 000	—
4	Sinsheim . .	Babstadt	Bewässerungsanlage	—	—	2 000	—	—
5	Donaueschingen .	Oberschleewiesengenossenschaft	Entwässerungsanlage	—	—	500	500	—
6	Freiburg . . .	Kusbachgenossenschaft in St. Georgen	Wässerungseinrichtung	—	—	2 000	2 000	—
7	Sinsheim . .	Untergimpern	Krebsbachbrückenherstellung	—	—	2 650	2 650	—
				—	—	56 650	43 650	5 450

Budgetsatz . . 60 000 M.

verfügbar . . 3 350 M.

Anlage X.

Staatsbeiträge

an Gemeinden zu Wasserversorgungsanlagen.

A. Bewilligte Beiträge.

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Gemeinde	Aufwand M.	Staatsbeitrag für 1902/3 angewiesen M.	Staatsbeitrag für 1902/3 zugesichert M.
	Kreis Konstanz.				
1	Engen	Eckartsbrunn	9 500	1 500	—
2	„	Ehingen	55 000	2 200	—
3	Konstanz	Dettingen	42 600	4 300	—
4	Meßkirch	Hausen	29 000	8 500	—
5	„	Neidingen	12 000	3 700	—
6	Pfullendorf	Wintersulgen	45 600	—	5 250
7	Stockach	Mahlspüren i. T.	20 000	2 000	—
8	„	Mühlingen	38 162	800 [1]	—
9	„	Reuthe	13 700	2 740	—
10	„	Schwackenreuthe	14 700	1 000	—
11	„	Volkertshausen	66 500	5 000	—
12	Überlingen	Daisendorf	6 100	300	—
	Kreis Waldshut.				
13	Bonndorf	Bernau	54 000	9 400	—
14	„	Bettmaringen	49 500	6 000	—
15	„	Hürrlingen	24 350	6 000	—
16	„	Opferdingen	4 950	2 000	—
17	„	Riedern	41 040	5 864	—
18	Waldshut	Hauenstein	12 500	8 200	—
19	„	Niederwihl	27 000	5 400	—
20	„	Bannholz	2 700	—	900 [2]
21	„	Obermettingen	28 000	6 200	—
	Kreis Freiburg.				
22	Freiburg	St. Märgen	25 000	8 333	—
23	Neustadt	Bubenbach	49 500	12 000	—

[1]) zu früher bewilligten 2 770 M.
[2]) für Schürfungen.

Ord.-Zahl	Amtsbezirk	Gemeinde	Aufwand ℳ	Staatsbeitrag für 1902/3 angewiesen ℳ	Staatsbeitrag für 1902/3 zugesichert ℳ
	Kreis Lörrach.				
24	Lörrach	Thumringen	78 232	9 400	—
25	„	Warmbach	49 700	1 000 [1]	—
26	Müllheim	Mauchen	21 500	2 000	—
27	„	Neuenburg	94 000	15 000	—
28	„	Schliengen	83 000	5 500	—
29	„	Steinenstadt	48 000	4 000	—
30	„	Zienken	35 000	3 000	—
31	Schopfheim	Hasel	—	1 000 [2]	—
32	„	Kürnberg	27 000	11 000	—
	Kreis Offenburg.				
33	Lahr	Wittelbach	22 000	7 000	—
	Kreis Baden.				
34	Rastatt	Hörden	58 000	14 500	—
	Kreis Karlsruhe.				
35	Durlach	Singen	49 500	12 500	—
	Kreis Heidelberg.				
36	Sinsheim	Sinsheim	172 000	4 000	—
	Kreis Mosbach.				
37	Boxberg	Krautheim	19 000	5 000	—
38	Buchen	Neusatz	39 500	13 500	—
39	Eberbach	Weisbach	36 000	4 600 [3]	—

Zusammenstellung.

	Staatsbeitrag für 1902/3 angewiesen ℳ	zugesichert ℳ	
Kreis Konstanz	32 040	5 250	
„ Waldshut	49 064	900	
„ Freiburg	20 333	—	
„ Lörrach	51 900	—	
„ Offenburg	7 000	—	
„ Baden	14 500	—	
„ Karlsruhe	12 500	—	
„ Heidelberg	4 000	—	
„ Mosbach	23 100	—	
Summa . .	214 437	6 150	
Mittel: von 1900/1 = 3 769 ℳ			
„ 1902/3 = 220 000 ℳ	223 769		
verfügbar . .	9 332 —	6 150	= 3 182 ℳ

[1]) zu früher bewilligten 7 000 ℳ
[2]) zu früheren 5 000 ℳ
[3]) zu früher bewilligten 4 400 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage X.

B. Gemeinden, welchen Beiträge in Aussicht gestellt sind.

O.-Z.	Amtsbezirk	Gemeinde
	Kreis Konstanz.	
1	Engen	Schlatt a. R.
2	"	Watterdingen
3	"	Welschingen
4	Konstanz	Böhringen
5	"	Freudenthal
6	"	Liggeringen
7	Meßkirch	Gutenstein
8	"	Neidingen (für Steighöfe und Unterneidingen
9	Pfullendorf	Illmensee
10	"	Judentenberg
11	"	Hattenweiler
12	Ueberlingen	Bermatingen
13	"	Hepbach
14	"	Schiggendorf
	Kreis Villingen.	
15	Triberg	Gütenbach
16	Villingen	Dauchingen
17	"	Grüningen
	Kreis Waldshut.	
18	Bonndorf	Unterwangen
19	Säckingen	Niederschwörstadt
20	Waldshut	Stadenhausen
21	"	Untereggingen
22	"	Waldkirch
	Kreis Freiburg.	
23	Neustadt	Dittishausen
24	Staufen	Staufen
	Kreis Lörrach.	
25	Lörrach	Haltingen
26	"	Kleinkems
27	"	Oetlingen
28	"	Wittlingen
29	Müllheim	Schweighof
30	Schönau	Fahl
31	Schopfheim	Hausen
	Kreis Offenburg.	
32	Wolfach	Haslach
	Kreis Baden.	
33	Achern	Oberachern
34	Baden -	Ebersteinburg
35	Rastatt	Michelbach
36	"	Scheuern
	Kreis Karlsruhe.	
37	Ettlingen	Ettlingen
38	Pforzheim	Büchenbronn
	Kreis Heidelberg.	
39	Heidelberg	Altneudorf
40	"	Heiligkreuzsteinach
41	"	Wilhelmsfeld
42	"	Ziegelhausen
	Kreis Mosbach.	
43	Tauberbischofsheim	Grünsfeld

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage XI.

Zusammenstellung

der in der Etatperiode 1902/3 bezahlten bezw. vorgemerkten „Beihilfen zur Anlage und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten" nach dem Stand vom 15. Dezember 1903.

(Spezialbudget des Ministeriums des Innern für 1902/3 Titel XI § 5 des außerordentlichen Etats.)

Kreditrest aus der Etatperiode 1900/1 von 150 000 ℳ	136 000 ℳ
Bewilligung für 1902/3	100 000 „
zusammen . .	236 000 ℳ

O.-Z.		Zugesagte Beiträge ℳ	Ausbezahlte Beiträge ℳ
1	für das Bezirksspital in Eberbach	—	25 000
2	„ „ „ „ Oppenau	—	17 000
3	„ „ Krankenhaus „ Schiltach	—	2 000
4	„ ein neues Kindersoolbad in Dürrheim (badischer Frauenverein)	35 000	15 000
5	„ das Krankenhaus in Furtwangen	1 000	19 000
6	„ „ „ „ Gernsbach	—	12 000
7	„ „ „ „ Bühlerthal	—	16 000
8	„ ein Desinfektionshaus in Säckingen	—	1 000
9	„ die Luisenheilanstalt für kranke Kinder in Heidelberg	—	6 000
10	„ das Bezirksspital in Görwihl	16 000	—
11	„ einen Desinfektionsapparat für das Spital in Buchen	—	450
12	„ ein Schwesternheim für die Schwestern vom roten Kreuz beim Ludwig-Wilhelm-Krankenheim in Karlsruhe	—	10 000
13	„ ein Krankenzimmer in Freudenberg, Amt Wertheim	5 000	—
14	„ eine Trinkerheilstätte in der Gegend von Achern . . . . . (Bezirksverein Karlsruhe des Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke)	10 500	9 500
15	„ ein Absonderungshaus beim Spital in Lörrach	30 000	—
16	„ das Bezirksspital in Boxberg	—	3 000
		97 500	135 950
		233 450	
	Es stehen sonach noch zur Verfügung rund . .	2 500	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Januar 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1904 und 1905

Ausgabe Titel VIII (für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze); **XIV** (für Bearbeitung der Landesstatistik) und **XV** (für Förderung der Gewerbe) sowie

Einnahme Titel V (Landesstatistik) und **VI** (Gewerbe)

(Staatsvoranschlag Seite 14—21, 68—72, 72—81 der Ausgaben; Seite 132—133 der Einnahmen).

Erstattet von dem Abgeordneten Neuhaus.

Die Kommission beantragt sämtliche Ausgaben

A im ordentlichen Etat

Titel VIII: für Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze, § 1—9	ℳ	169 680.—
Titel XIV: für Bearbeitung der Landesstatistik, § 1—9	„	183 880.—
Titel XV: für Förderung der Gewerbe, § 1—21	„	422 920.—

B im außerordentlichen Etat

Titel XIV: für Bearbeitung der Landesstatistik, § 1	ℳ	10 000.—
Titel XV: für Förderung der Gewerbe, § 1—3	„	8 700.—
hierzu nachträglich angefordert: § 4, zur Gewährung von Beihilfen zur Beschickung der Weltausstellung in St. Louis im Jahre 1904	„	40 000.—

ferner die Einnahmen im ordentlichen Etat:

Titel V, Landesstatistik	„	1 000.—
Titel VI, Gewerbe, § 1—4 . . .	„	46 320.—

nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Unter Bezugnahme auf die von der Großh. Regierung gegebenen Erläuterungen zu den einzelnen Positionen bemerken wir im einzelnen:

Ausgaben.

Zu Titel VIII: Gewerbeaufsicht und Durchführung der sozialen Gesetze.

1. Die Fabrikinspektion.

Zur Bewältigung des bedeutend verstärkten Geschäftsumfanges ist die Anstellung eines etatmäßigen weiteren Beamten und eines nicht etatmäßigen weiteren Hilfsarbeiters erforderlich.

Die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die zahlreichen Steinhauereien, auf die Werkstätten mit Motorbetrieb und die Kontrolle über die Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Unternehmungen beansprucht viel mehr Zeit und Arbeit. Auf eine Anfrage aus der Mitte des Kommission wurde von seiten der Großh. Regierung die Antwort erteilt, daß die Steinbrüche nach wie vor unter der Aufsicht der Wasser- und Straßenbau-Behörde bleiben, hauptsächlich der Kostenersparnis wegen, da diese Beamten die Steinbrüche begehen müssen, und daß die Fabrikinspektion die Aufsicht nur übernommen hat über die Steinhauereien; bei gemischten Betrieben sei entscheidend das Vorwiegen der einen oder andern Betriebsart. Anl. I.

Aus der Mitte Ihrer Kommission wurde in Anregung gebracht, daß es vielfach der Wunsch der Arbeiter sei, es möchten zu Beamten der Fabrikinspektion auch solche Hilfsarbeiter angestellt werden, die aus dem Arbeiterstande hervorgegangen seien; derartige Personen seien mit den Verhältnissen und Gewohnheiten der Arbeiter, mit den Einrichtungen und dem innern Betrieb einer Fabrik vielfach am besten orientiert; es komme noch in Betracht, daß die Arbeiter eher in ihrer Art mit jemanden rückhaltslos sich aussprechen, von dem sie wissen, daß er aus ihrem eigenen Stande hervorgegangen sei; es sei dies nicht allein bei männlichen, sondern ganz besonders auch bei weiblichen Arbeitern zu beobachten. Württemberg solle mit einer solchen Einrichtung recht gute Erfahrungen gemacht haben. Von seiten der Großh. Regierung wurde geantwortet, daß man gar nicht abgeneigt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sei, aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Hilfskräfte anzustellen; es sei das übrigens für Baden durchaus nichts neues, denn die beiden zurzeit bei der Großh. Fabrikinspektion verwendeten technischen Assistenten (F 2) haben nach dem Besuche der Volksschule das Schlosserhandwerk bei einem Schlossermeister in der üblichen Lehrzeit erlernt und besuchten daneben die Gewerbeschule. Nach Beendigung der Lehrzeit trat der eine als Schlosser in der Maschinenabteilung der deutschen Metallpatronenfabrik dahier, der andere zuerst in Bau-, später in Maschinenschlossereien, hierauf in einer Konstruktionswerkstätte, dann in der Betriebswerkstätte in Basel in Arbeit, wo er längere Zeit in der Lokomotivmontierung und später als Lokomotivheizer verwendet wurde. Auch nach sodann erfolgtem zweijährigen Besuche der Baugewerkschule — Maschinenbauabteilung — arbeitete der eine wieder in mehreren Waggonfabriken, in einer Maschinenfabrik und einer Fabrik für elektrische Industrie, der andere in einer Maschinenfabrik, worauf sie (1896 bezw. 1902) in den Gewerbeaufsichtsdienst übernommen wurden.

Der von anderer Seite geäußerte Wunsch, es möchten die Arbeiter gehört, oder um Vorschläge ersucht werden bei der Besetzung fraglicher Stellen, könne, wie die Großh. Regierung erwiderte, einstweilen kaum ernstlich in Betracht gezogen werden, weil es den Arbeitern noch an einer geordneten Vertretung fehle; die Angelegenheit wäre in Erwägung zu ziehen, sobald die Arbeiter in ihren Arbeiterkammern die gesetzlich geregelte Interessenvertretung haben werden.

2. Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung

Im Großherzogtum Baden sind vier Schiedsgerichte, nämlich in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Konstanz errichtet. Beim Schiedsgerichte in Karlsruhe besorgen 3 Verwaltungsgerichtsräte die Arbeiten des Schiedsgerichts im Nebenamte, während die Stellen der Vorsitzenden in Mannheim, Freiburg und Konstanz im Hauptamte besetzt sind.

Es wurde aus Ihrer Kommission darauf hingewiesen, ob es sich nicht empfehle, bei der bedeutenden Zunahme der Arbeiten des Mannheimer Schiedsgerichts einen ständigen Hilfsarbeiter (Referendär) anzustellen, anstatt die Arbeiten einem oder mehreren anderen Beamten im Nebenamte zu übertragen. Die Großh. Regierung gab die Erklärung ab, daß hierzu vorläufig noch keine Veranlassung vorliege; die Arbeiten erforderten noch keinen ständigen Mitarbeiter; im Übrigen wäre es für später besser, daß die zweite Stelle nicht mit einer jüngeren Kraft (Referendär), sondern als dauernde Stelle mit einem etatmäßigen Beamten besetzt würde. Für die Ausübung des Amtes eines Schiedsgerichtsvorsitzenden sind Sachkenntnisse und Erfahrungen erforderlich, die sich ein jüngerer Hilfsbeamter, der oft nach wenigen Jahren wieder versetzt werden müßte, nicht leicht erwirbt. Ihre Kommission wünschte eine Zusammenstellung des Geschäftsumfanges der vier Schiedsgerichtsbezirke. Die Antwort der Großh. Regierung liegt als Anlage II bei.

Anl.

Zu Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

Anstatt eines wissenschaftlich gebildeten Beamten als Hilfsarbeiter D 3 wird die Stelle als Rat C 7 anverlangt. Die Großh. Regierung erklärte hierzu, daß der fragliche Beamte, um mit seinen im Dienste gleichalterigen Kollegen auch gleichmäßig vorzurücken, eine Anwartschaft auf die anverlangte Stellung habe. Da in der Gehaltsordnung eine Stelle in D 1 für diesen Posten nicht vorhanden ist, so mußte ein Aufrücken nach C 7 stattfinden. — Ein wissenschaftlich gebildeter Assistent soll von G 1 als Sekretär nach F 3 befördert werden, da er in seiner langjährigen Dienstzeit sich erprobt hat.

Die Großh. Regierung erklärte auf die Anfrage eines Kommissionsmitgliedes, daß ein Aufrücken nach E 2 auf Grund der jetzigen Fassung der Gehaltsordnung nicht angängig sei.

Zu Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.

§ 3. Der für die Hauptanstalt der Landesgewerbehalle anverlangte weitere wissenschaftlich gebildete Assistent ist erforderlich, weil der etatmäßig angestellte Assistent fast nur durch die Arbeit beim Obereichungsamte beansprucht wird.

Bei der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt wird unter § 9 ein weiterer Assistent und ein Hilfsdiener verlangt. Der hierdurch entstehenden Mehrausgabe steht eine ungefähr ebenso hohe Mehreinnahme (2240 *M.*) gegenüber.

§ 16. Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten.

Neue Lehrlingswerkstätten wurden in der letzten Budgetperiode gegründet in Achern (1), Baden (2), Bretten (5), Bühl (1), Eppingen (3), Furtwangen (1), Heidelberg (1), Heitersheim (1), Lörrach (1), Müllheim (1), Osterburken (1), Pfullendorf (1), Schopfheim (1), Schwetzingen (1), Steinbach (3), Stockach (2), Triberg (5) Villingen (1), Zell i. Wiesenthal (1), zusammen 33 Lehrlingswerkstätten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anl. III.

Stand am 1. Januar 1902: 116 Werkstätten.
Abgang 1902 und 1903 . . 17 „
Rest früherer 99
Neuzugang 33
132 Werkstätten mit 145 Lehrlingen.

§ 18. Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis.

Nach Mitteilungen der Großh. Regierung wurde eine weitere Arbeitsnachweisanstalt in Bruchsal errichtet; es bestehen 13 Arbeitsnachweisanstalten, welche in den Jahren 1902 und 1903 folgende Staatsunterstützungen erhielten:

Name der Anstalt	Zuschuß 1902	Zuschuß 1903	Summa
	M.	M.	M.
Arbeitsnachweisanstalt Konstanz	1200	1200	2400
„ „ Waldshut	300	300	600
„ „ Freiburg	1600	1600	3200
„ „ Lörrach	600	600	1200
„ „ Müllheim	350	350	700
„ „ Schopfheim	350	350	700
„ „ Lahr	650	650	1300
„ „ Offenburg	600	600	1200
„ „ Karlsruhe	2000	2000	4000
„ „ Pforzheim	1000	1000	2000
„ „ Mannheim	2000	2000	4000
„ „ Heidelberg	800	800	1600
Landesverband für Verbandskosten	500	600	1100
Landesverband für Anschluß an den deutschen Verband . .	300	400	700
Arbeitsnachweisanstalt Bruchsal	—	300	300
Gesamtsumme . .	12250	12750	25000

Auf die Anfrage, ob es sich etwa empfehle, dafür zu sorgen, daß die sämtlichen badischen Arbeitsnachweisanstalten eine gleiche Organisation erhielten, wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß es sich besser bewährt habe, wenn die Einrichtungen den tatsächlichen örtlichen Bedürfnissen entsprechen; ein Austausch der Statuten findet statt; die einzelnen Anstalten unterhalten lebhafte Beziehungen und machen sich gegenseitig telephonische Mitteilungen über freie Stellen. Die von Ihrer Kommission zur Einsicht erbetenen Statuten sämtlicher badischen Arbeitsnachweisanstalten wurden von der Großh. Regierung vorgelegt. Die Anstalten in Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Lahr, Müllheim und Offenburg sind rein städtische Unternehmungen; jene in Karlsuhe, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Pforzheim, Schopfheim und Waldshut sind Gründungen von Vereinen und Verbänden. In früheren Jahren wurden von einzelnen Anstalten Gebühren erhoben, namentlich von den Arbeitgebern, vereinzelt auch von den Arbeitern. Die Arbeitsvermittlungen erfolgen jetzt überall vollständig kostenlos.

§ 19. Für sonstige Förderung der Gewerbe.

Die Großh. Regierung machte Ihrer Kommission folgende Mitteilung über die Verteilung der im letzten Staatsvoranschlag genehmigten Mittel:

O.-Z.	Art der Verwendung	Betrag M.	Betrag ₰
1	Für die Korbflechterei	755	57
2	„ „ Strohflechterei	3525	07
3	„ „ Musikwerkmacherei	2042	60
4	„ „ Holzschnefelei in Hundsbach	693	75
5	„ „ Holzwarenindustrie im Amtsbezirk St. Blasien	3499	64
6	Für den Zeitnachrichtendienst	2289	49
7	Zuschüsse zum Besuch von Fachschulen	14585	40
8	Für die Heizerschule in Mannheim	790	80
9	„ Haushaltungsunterricht von Arbeiterinnen	1850	—
10	Für das gewerbliche Ausstellungswesen	5209	29
11	Prämiirung von Lehrlingsarbeiten	19021	36
12	Für die Schifferschulen am Rhein und Neckar	3649	50
13	Für Förderung genossenschaftlicher Unternehmungen (Gewerbehallen, Rohstoffgenossenschaften)	2250	—
14	Für Abhaltung von Übungskursen	10232	61
15	Für Förderung des Vereinswesens (Kosten der Abhaltung von Vorträgen in gewerblichen Vereinigungen, Zuschüsse an solche zur Veranstaltung von Unterrichtskursen, insbesondere von Vorbereitungskursen für die Meisterprüfung und von Buchführungskursen, Gründung von Büchersammlungen u. dgl.)	18802	15
16	Für die Gewerbezeitung	13896	13
17	Verschiedenes	7650	67
	Summe	110744	03

Gewährung von Beihilfen zur Beschickung der Weltausstellung in St. Louis 1904.

Von einem Mitgliede Ihrer Kommission wurde angefragt, warum im Staatsvoranschlage keine Mittel vorgesehen seien zur Unterstützung des Besuches oder der Beschickung der diesjährigen Weltausstellung in Nordamerika. Von seiten der Großh. Regierung wurde geantwortet, daß sie nachträglich eine Anforderung von 40000 *M.* bringen werde und zwar, wenn Ihre Kommission damit einverstanden sei, ohne den Nachtragsetat abzuwarten. Die Kommission erklärte einstimmig ihre Zustimmung.

Vom Großh. Ministerium des Innern ging inzwischen eine Zuschrift ein, womit die fraglichen 40000 *M.* angefordert werden.

In der Erläuterung sagt die Großh. Regierung: „Um dem badischen Kunstgewerbe eine seiner Bedeutung entsprechende Beteiligung an der Weltausstellung in St. Louis 1904 zu ermöglichen, erscheint es als gerechtfertigt, den sich beteiligenden badischen Ausstellern zur Bestreitung der ihnen durch Beschickung der Ausstellung erwachsenden Kosten eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln zuteil werden zu lassen. Nach den in letzter Zeit zum Abschluß gekommenen Verhandlungen, welche erst jetzt einen Überblick über den Umfang der Beteiligung des badischen Kunstgewerbes und über die den Ausstellern daraus erwachsenden Kosten haben gewinnen lassen, wird für den angegebenen Zweck die Leistung von Beihilfen aus staatlichen Mitteln in Höhe von 40000 *M.* erforderlich werden."

Hiernach soll hauptsächlich das badische Kunstgewerbe unterstützt werden; es sollen aber nicht etwa einzelne Besucher der Ausstellung Zuschüsse zu einer Reise nach St. Louis erhalten — die Kosten eines Besuches der Ausstellung dürften für die Person auf mindestens 2000 bis 2500 *M.* zu schätzen sein und würde eine namhafte Unterstützung bei den zur Verfügung stehenden, immerhin bescheidenen Mitteln nur sehr wenigen zuteil werden können —, sondern den Beschickern der Ausstellung, besonders aus dem Kunstgewerbe, sollen Unterstützungen zur teilweisen Deckung ihrer Kosten zustatten kommen.

Die Großh. Regierung wird zwei Herren nach St. Louis senden, welche den Beschickern und den Besuchern der Ausstellung mit Rat und Tat zur Seite stehen werden.

Von der Reichsregierung ist ebenfalls ein entsprechender Beitrag zur Unterstützung der badischen Aussteller zugesichert worden

Anlage I.

Karlsruhe, den 7. August 1902.

Ministerium des Innern.

Nr. 31,424.

Die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) betreffend.

An die Großh. Bezirksämter.

Die Ämter werden unter Hinweisung auf die demnächst im Gesetzes- und Verordnungsblatt erscheinende diesseitige Verordnung vom Heutigen auf die der Hauptsache nach mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft tretende Bundesratsverordnung — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März d. Js. Reichsgesetzblatt Seite 78 — mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, die Beteiligten auf die ihnen von jenem Zeitpunkt an obliegenden Verpflichtungen ausdrücklich hinzuweisen.

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Bundesratsverordnung ist bezüglich der Steinbrüche, wie schon seither beim Vollzug der Verordnung vom 25. August 1890, die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 527), gemäß § 7 dieser Verordnung, von den Bezirksämtern unter Mitwirkung der Wasser- und Straßenbauinspektionen und mit Hilfe der Ortspolizeibehörden, bezüglich der Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) von den Ämtern unter Mitwirkung der Großh. Fabrikinspektion und der Ortspolizeibehörden wahrzunehmen. Insbesondere werden die Großh. Wasser- und Straßenbauinspektionen in angemessenen Zeiträumen oder gelegentlich durch das Aufsichtspersonal Nachschauen in den Steinbrüchen vornehmen lassen; die Nachschauen in den Steinhauereien durch Beamte der Großh. Fabrikinspektion sind nach Maßgabe der für letztere erlassenen Dienstweisung vorzunehmen.

Während sich die Bestimmungen der Bundesratsverordnung mit den sich aus den §§ 1—3 ergebenden Modifikationen auf alle Steinbrüche ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebs beziehen, finden die Bestimmungen der §§ 134—139 b der Gewerbeordnung nach § 154 Abs. 2 daselbst nach wie vor nur bezüglich derjenigen oberirdischen Brüche Anwendung, welche nicht blos vorübergehend oder nicht blos in geringerem Umfang betrieben werden. Hinsichtlich der Entscheidung, welche Betriebe zu diesen Brüchen zu rechnen sind, behält es bei dem diesseitigen Erlasse vom 2. Mai 1895 Nr. 11530, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend, sein Bewenden. Damit jederzeit sofort festgestellt werden kann, welche Betriebe dieser Art in einem Bezirke vorhanden sind, haben die Bezirksämter über die oberirdischen Steinbrüche, welche zufolge dieses Erlasses als nicht blos vorübergehend oder in geringerem Umfang betrieben bezeichnet sind, ein besonderes Verzeichnis zu führen und ständig auf dem laufenden zu erhalten.

Im Falle der Erlassung von bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften auf Grund der §§ 3, 5, 8 der Bundesratsverordnung ist § 140 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung zu beachten und, sofern es sich um Steinbrüche handelt, außerdem eine Äußerung der Wasser- und Straßenbauinspektion einzuholen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Noch Anlage I

Karlsruhe, den 2. Januar 1903.

Ministerium des Innern.

Nr. 50 118.

Gewerbeaufsicht über Steinbrüche betreffend.

An die Großh. Bezirksämter.

Wir unterstellen, daß die Beteiligten in Vollzug der getroffenen Anordnung auf die ihnen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. März v. Js. (Reichsgesetzblatt Seite 78) obliegenden Verpflichtungen inzwischen hingewiesen worden sind. Soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, ist darüber unter Angabe des Grundes zu berichten. Die Amter haben den Wasser- und Straßenbauinspektionen ein Verzeichnis derjenigen Steinbruchbetriebe des Bezirks mitzuteilen, welche auf Grund der am 1. Oktober 1902 ausgegebenen Fragekarten festgestellt worden sind und zwar getrennt nach denjenigen Betrieben, welche unter § 154 Abs 2 der Gewerbeordnung fallen, d. h. nicht blos vorübergehend und in geringerem Umfang betrieben werden, und den übrigen Steinbruchbetrieben.

Die Revisionen der Steinbrüche sollen in erster Linie durch die Wasser- und Straßenbauinspektionen vorgenommen werden; daneben haben aber auch die Bezirksämter und die Ortspolizeibehörden nach Maßgabe des § 159 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung zu verfahren. Die für den Jahresbericht der Fabrikinspektion zur Ausfüllung der Tabelle I und der Tabelle II Spalte 17—24 erforderlichen Feststellungen werden die Wasser- und Straßenbauinspektionen machen.

Was die Ausfüllung der Tabellen III und IV des Jahresberichts der Fabrikinspektion betrifft, so sind die Gerichte und die Amter angewiesen, von allen bezüglichen Zuwiderhandlungen der Fabrikinspektion Mitteilung zu machen; diese Mitteilungen haben sich auch auf diejenigen Zuwiderhandlungen zu erstrecken, welche Steinbruchbetriebe betreffen; die Tabelle V wird auf Grund der von den Amtern zu führenden, die Steinbrüche mitumfassenden Verzeichnisse, und die Tabelle VI auf Grund des gleichfalls vom Bezirksamt nach § 105 f der Gewerbe-Ordnung zu führenden und ebenfalls die Steinbrüche mitumfassenden Verzeichnisses gefertigt.

Die Gewerbeaufsicht bezüglich der Steinhauereien ist der Fabrikinspektion übertragen; sofern ein und derselbe Betrieb zugleich Steinbruch- und Steinhauereibetrieb ist, ist nach Anhörung der Wasser- und Straßenbauinspektion und der Großh. Fabrikinspektion vom Amt zu bestimmen, ob der eine oder andere Betrieb der überwiegende ist; ist der Steinbruchbetrieb der bedeutendere Betrieb, so untersteht der Betrieb der besonderen Gewerbeaufsicht der Wasser- und Straßenbauinspektion, im anderen Falle derjenigen der Fabrikinspektion. Von der bezüglichen Entscheidung sind beide Stellen zu verständigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung

Tätigkeit im Jahre 1903.

Schiedsgerichte	Zahl der zu bearbeitenden Berufungen (Unfall- und Invalidenversicher.) und Anträge aus § 88 Gew. Unf.-Vers.-Ges. und den entsprechenden §§ der übrigen Unfallversicherungs-Gesetze				Von den zu bearbeitenden Berufungen und Anträgen wurden erledigt							
		und zwar				und zwar durch						
	überhaupt	aus dem Vorjahre übernommen	vom Reichsversicherungs-Amt an das Schiedsgericht zurückverwiesen	neu anhängig geworden	überhaupt	rechtskräftigen Bescheid des Vorsitzenden wegen Versäumung der Berufungsfrist	Zurücknahme	Vergleich	Anerkenntnis	Entscheidung des Schiedsgerichts	auf andere Weise	unerledigt
Mannheim												
Unfallversicherung*)	936	133	—	803	766	15	71	12	—	611	57	170
Invalidenversicherung	123	11	3	109	82	—	18	—	—	64	—	41
Karlsruhe												
Unfallversicherung	553	63	—	490	476	3	11	5	16	440	1	77
Invalidenversicherung	92	8	—	84	84	1	4	—	—	79	—	8
Freiburg												
Unfallversicherung	538	47	—	491	442	2	119	18	38	255	10	96
Invalidenversicherung	75	2	—	73	55	1	26	—	—	27	1	20
Konstanz												
Unfallversicherung	300	32	—	268	269	2	15	2	20	230	—	31
Invalidenversicherung	56	6	1	49	52	2	3	—	—	47	—	4
*) Darunter von:												
a) südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft	173	15	—	158	129	4	14	6	—	100	5	44
b) westdeutschen Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft	28	4	—	24	21	—	2	—	—	19	—	7

Bei dem Schiedsgericht in Mannheim sind die auf die Invalidenversicherung, die südwestliche Baugewerks- und die westdeutsche Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft bezüglichen Fälle dem stellvertretenden Vorsitzenden zur Bearbeitung zugewiesen. Eine weitere Entlastung des Vorsitzenden ist in Aussicht genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Zusammenstellung

der

Zahl der im Großherzogtum Baden bestehenden staatlichen Lehrlingswerkstätten und der Zahl der in diese aufgenommenen Lehrlinge.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1904.

O.-Z.	Ort	Zahl der Lehrlingswerkstätten	Zahl der Lehrlinge	Bemerkungen
1	Achern	12	14	Eine Werkstätte 1903 neu gegründet.
2	Baden	2	3	Beide Werkstätten 1903 gegründet.
3	Bretten	7	4	Fünf Werkstätten 1903 neue.
4	Bühl	11	13	Eine Werkstätte neu.
5	Emmendingen	2	5	
6	Eppingen	3	—	Die Werkstätten sind am 24. November 1903 errichtet worden.
7	Fautenbach	1	3	
8	Freudenberg	1	2	
9	Furtwangen	2	2	Eine Werkstätte am 17. November 1903 gegründet
10	Gengenbach	1	—	
11	Heidelberg	2	2	Eine Werkstätte am 25. Mai 1903 errichtet.
12	Heitersheim	6	5	Eine Werkstätte am 8. Oktober 1903 gegründet.
13	Hockenheim	2	3	
14	Hornberg	2	2	
15	Kappelrodeck	1	2	
16	Karlsruhe	3	2	
17	Lörrach	7	8	Eine Werkstätte am 30. April 1903 gegründet.
18	Mannheim	1	—	
19	Meßkirch	2	3	
20	Müllheim	4	6	Eine Werkstätte am 22. Februar 1902 errichtet.
21	Niederweiler	1	1	
22	Osterburken	3	4	Eine Werkstätte am 15. Januar 1903 errichtet.
23	Pfullendorf	2	1	Eine Werkstätte am 9. Dezember 1903 gegründet.
24	Rastatt	1	2	
25	Schopfheim	7	6	Eine Werkstätte am 12. Mai 1903 errichtet.
	Übertrag . .	86	93	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O.-Z.	Ort	Zahl der Lehrlingswerkstätten	Zahl der Lehrlinge	Bemerkungen
	Übertrag . .	86	93	
26	Schwetzingen	7	8	Eine Werkstätte am 25. Januar 1902 errichtet.
27	Steinbach	3	—	Die Werkstätten sind 1903 gegründet.
28	Stockach	6	5	Zwei Werkstätten sind 1902 neu errichtet.
29	Tauberbischofsheim	3	5	
30	Thiengen	3	5	
31	Triberg	7	6	Vier Werkstätten 1903 gegründet. Eine Werkstätte 1902 „
32	Überlingen	1	1	
33	Villingen	8	13	Eine Werkstätte am 16. Juni 1903 neu.
34	Waldshut	4	6	
35	Wertheim	1	2	
36	Wolfach	2	1	
37	Zell i. Wiesental	1	—	Werkstätte 1903 gegründet.
	Gesamtsumme	132	145	
	Stand am 1. Jan. 1902	116	136	
	Zugang 1902/03	33	117	
		149	253	
	Abgang	17	108	
	Stand am 1. Jan. 1904	132	145	

Beilage zum Protokoll der 22. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Februar 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1904 und 1905

Titel XII und XIII der Ausgaben und Titel III und IV der Einnahmen: Heil- und Pflegeanstalten; Besserungs- und Erziehungsanstalten

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Seite 52 bis 69 und 130/131).

Erstattet von dem Abgeordneten Lauck.

Die Kommission **beantragt** zu sämtlichen Budgetposten dieses Berichts:

I. Die zweite Kammer wolle die nachstehend bezeichneten Anforderungen für die Budgetjahre 1904 und 1905 genehmigen:

A. In Ausgabe:

unter Titel XII Heil- und Pfegeanstalten:
- im ordentlichen Etat . . . . 4 669 100 ℳ
- im außerordentlichen Etat . 1 300 000 „

für beide Jahre zusammen;

unter Titel XIII Besserungs- und Erziehungsanstalten:
- im ordentlichen Etat . . . . 442 620 „
- im außerordentlichen Etat . 78 000 „

für beide Jahre zusammen.

B. In Einnahme:

unter Titel III Heil- und Pflegeanstalten . . . . . 3 518 120 ℳ

unter Titel IV Besserungs- und Erziehungsanstalten . . . . 250 260 „

je im ordentlichen Etat für beide Jahre zusammen.

II. Die zweite Kammer wolle die Genehmigung zur unverweilten Inangriffnahme der Bauarbeiten an den Anstalten Wiesloch und Flehingen erteilen.

III. Die zweite Kammer wolle ihr Einverständnis erklären, daß aus der Position von 1 150 000 ℳ unter XII B § 2 der Betrag von 10 000 ℳ für die weiteren Vorarbeiten für die Seekreisirrenanstalt verwendet werden soll und zwar zur Gewährung des Ersatzes für etwaigen Zinsenausfall an die Stiftung, welche das Gelände für diese Anstalt einstweilen erworben hat, und eines Nebengehalts von 2000 ℳ jährlich an den mit der Ausarbeitung des Projekts dieser Anstalt und der Leitung des Baues zu betrauenden Inspektionsbeamten.

IV. Die zweite Kammer spricht prinzipiell ihre Zustimmung zur Errichtung einer Fernheizungsanlage für die Anstalt Wiesloch aus; sie ermächtigt die Großh. Regierung, das in diesem Bericht bezeichnete Provisorium herzustellen und falls die Großh. Regierung auf Grund weiterer eingehender Prüfung unter Festhaltung der Inbetriebsetzung der Anstalt für 200 Kranke auf 1. Oktober 1905 in der Lage sein sollte, mit der Anlage der Fernheizung noch in der jetzt laufenden Budgetperiode ohne Provisorium zu beginnen, auch hierzu, vorbehaltlich der Vorlage der Pläne und Kostenvoranschläge über die Fernheizung an den nächsten Landtag.

Im allgemeinen wird auf die Erläuterungen der Großh. Regierung zu den Voranschlagspositionen verwiesen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ausgaben.

Titel XII. Heil- und Pflegeanstalten.

A. Ordentlicher Etat.

§ 1. Gehalte.

Die Vermehrung der etatmäßigen Stellen um einen Vorstand C 1, einen Arzt D 2, einen Verwalter E 1, einen Maschinist J 5, einen Oberwärter J 9, eine Oberwärterin K 12, 6 Wärterinnen K 17 ist durch den Mehrbedarf für Wiesloch bedingt, der weitere Mehrbedarf an etatmäßigem Personal durch die Zunahme des Krankenstandes.

§ 3. Bezüge des nichtetatmäßigen Personals.

Die Vermehrung dieses Personals ist S. 57 des Budgets genügend erläutert.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Verlegung der Küche und Waschküche, sowie des Elektrizitätswerkes in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau. II. Rate.

Hierzu hat die Großh. Regierung der Kommission folgende weitere Erläuterung mitgeteilt:

Nach dem der Anforderung im Budget zu Grunde liegenden Projekt II beträgt der Aufwand für das Kochküchengebäude:

Bauaufwand und Mobiliar	197 000 ℳ
Maschinelle Einrichtungen, Dampfheizungen, Beleuchtung u.s.w.	29 400 „
zusammen	226 400 ℳ

Für das Waschküchengebäude:

Bauaufwand und Mobiliar	154 000 ℳ
Maschinelle Einrichtungen, Dampfheizungen, Beleuchtung u.s.w.	19 600 „
zusammen	173 600 ℳ

Im Interesse der Kostenersparung wird dieses Projekt z. Zt. einer Umarbeitung unterzogen (Projekt III), wodurch sich der umbaute Raum ermäßigt und ein Aufwand berechnet ist:

für die Kochküche auf	179 400 ℳ
für die Waschküche auf	152 600 „

Der Gesamtaufwand für die Verlegung der Küche und Waschküche, sowie des Elektrizitätswerks in der Anstalt wird hiernach betragen:

für das nahezu vollendete und teilweise im Betrieb befindliche Elektrizitätswerk	202 000 ℳ
für die Kochküche	179 400 „
für die Waschküche	152 600 „
Erweiterung der Entwässerungsanlagen .	7 000 „
Neubau eines Kohlenschuppens und Verlegung eines Holzschuppens	9 000 „
Bauleitung und Sonstiges	20 000 „
zusammen	570 000 ℳ

Angefordert sind

im Budget für 1902/03 I. Rate . . .	300 000 ℳ
im Budget für 1904/05 II. Rate . . .	150 000 „
der Rest mit	120 000 „

wird später zur Anforderung gelangen.

Die Pläne und Kostenberechnungen für die Koch- und Waschküche der Anstalt sind uns mitgeteilt worden.

§ 2. Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch. II. Rate.

Im Anschluß an die auf Seite 62/63 des Budgets gegebene Erläuterung hat die Großh. Regierung der Kommission Exemplare des Vorprojekts für obige Anstalt nebst Kostenzusammenstellung, das Bauprogramm — Anlage I —, einen Erläuterungsbericht zum Neubau (Entwurf vom 1. Juli 1903) — Anlage II —, einen Kostenvoranschlag, wie er jetzt reduziert ist — Anlage III —, eine Übersicht über die Kosten einiger neuerer Irrenanstalten — Anlage IV —, Abdrücke des Lageplans der Anstalt, sowie eine Zusammenstellung des Kostenaufwands für die erste Bauperiode — Anlage V — mitgeteilt und dabei erklärt: **Anlage I.** **Anlage II.** **Anlage III.** **Anlage IV.** **Anlage V.**

„Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Irrenfürsorge des Landes und die andauernd steigende Überfüllung der bestehenden Irrenanstalten (am 31. Dezember 1903 befanden sich in Illenau 572, in Emmendingen 1348, in Pforzheim 648, am 30. November 1903 in Heidelberg 136, in Freiburg 141, zusammen 2845 Kranke) muß, um Stockungen in der Aufnahme frischer Geisteskranken zu verhüten, auf die möglichst baldige Bereitstellung neuer Anstaltsplätze der größte Wert gelegt werden. Es ist deshalb — wie bereits in der Vorbemerkung zu Titel XII des Spezialbudgets des Ministeriums des Innern erwähnt — beabsichtigt, im Spätjahr 1905 den Betrieb in Wiesloch mit 200 Kranken zu eröffnen. Um dies zu ermöglichen, müssen die zunächst zur Ausführung bestimmten Gebäude, so sehr dies ohne Beeinträchtigung der guten Bauaus-

führung und einer ausreichenden Austrocknung der Gebäude möglich ist, beschleunigt und deshalb noch im Jahre 1904 unter Dach gebracht werden. Dies zu erreichen ist aber nur möglich, wenn mit den Bauarbeiten so frühzeitig begonnen wird, als es die Witterung überhaupt gestattet. Es kann daher mit dem Beginn der Bauarbeiten nicht bis zur Verkündung des Finanzgesetzes zugewartet, vielmehr muß entschieden Wert darauf gelegt werden, daß die Beratung der bezüglichen Position des außerordentlichen Budgets außer der Reihe und mit tunlichster Beschleunigung erfolgt, wie dies auch auf früheren Landtagen mit einzelnen Anforderungen für dringende Bauarbeiten geschehen ist, und daß die Kammer alsdann die Genehmigung zur unverweilten Inangriffnahme der Bauarbeiten erteilt, womit sich der Herr Finanzminister bereits früher einverstanden erklärt hat."

Weiter wird beigefügt:

„Wie in den Erläuterungen zu der Anforderung der I. Rate für die Errichtung zweier neuer Irrenanstalten im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1902/03 zu Titel XII. B. § 3 angegeben wurde, ist das Gelände für die bei der Station Reichenau zu erstellende Seekreis irrenanstalt im Flächengehalt von 49,7812 ha bereis zu Beginn des Jahres 1902 unter dem Vorbehalt der ständischen Bewilligung der erforderlichen Mittel zu einem Gesamtpreis von 218 150 ℳ angekauft worden. Mit Rücksicht auf die Lage des Staatshaushalts ist es aber nicht möglich gewesen, die erforderlichen Mittel im Budget für 1904/05 anzufordern. Die Regierung würde infolgedessen nicht in der Lage sein, die vorbehaltene Genehmigung der Kaufverträge nach Verabschiedung des Budgets für 1904/05 zu erteilen, so daß damit zu rechnen ist, daß eine große Anzahl der Grundeigentümer sich an die Verträge nicht mehr gebunden erachten. Abgesehen von der aus einer weiteren Vertchiebung der Genehmigung des Geländeankaufs sich ergebenden Mißstimmung der Bevölkerung des in Besracht kommenden Landesteils würde die Erwerbung des Geländes in einem späteren Zeitpunkt wegen der jetzt schon eingetretenen Steigerung der Geländepreise voraussichtlich nur zu einem höheren Preise möglich sein.

Es ist deshalb in Aussicht genommen, das Gelände auf Rechnung einer der größeren Landesstiftungen zu erwerben, in der Weise, daß die Grundstücke alsdann verpachtet würden und die allgemeine Staatsverwaltung der betreffenden Stiftung für einen etwaigen Zinsenausfall sowie für die Kosten der Verpachtung u.s.w. Ersatz zu leisten hätte. Die Mittel hiezu, ebenso diejenigen für die Belohnung des mit der Ausarbeitung des Projekts für die Seekreisirrenanstalt zu betrauenden Baubeamten können aus der Anforderung für die Wieslocher Anstalt geschöpft werden.

Im Einverständnis mit dem Finanzministerium sollen daher die Erläuterungen zur Anforderung für die Anstalt Wiesloch (Titel XII B § 2) folgenden Zusatz erhalten:

Aus diesen Positionen sollen 10 000 ℳ für die weiteren Vorarbeiten für die Seekreisirrenanstalt verwendet werden. Aus dieser Summe wird der Stiftung, welche das Gelände einstweilen erworben hat, Ersatz für etwaigen Zinsenausfall gewährt. Auch kann dem mit der Ausarbeitung des Projekts dieser Anstalt und der Leitung des Baues zu betrauenden Inspektionsbeamten ein Nebengehalt von 2000 ℳ jährlich gewährt werden.

Hierwegen wolle das Erforderliche beantragt werden."

Im weiteren wurden die Detailpläne und Kostenvoranschläge der in der laufenden Budgetperiode zur Ausführung gelangenden Gebäude der Anstalt Wiesloch, soweit dieselben bis jetzt fertig gestellt sind, sodann eine Ansicht der genannten Anstalt aus der Vogelschau und das Protokoll über die Sitzung der Ministerialkommission für das Hochbauwesen vom 11. Jan. d. J., in der das Wieslocher neueste Projekt begutachtet wurde, mitgeteilt und dazu ausgeführt:

„In dem für das erste Projekt maßgebenden Bauprogramm waren 32 Krankenhäuser, 22 Gebäude für Verwaltung und Wirtschaft und Dienstwohngebäude mit im ganzen 39 Familienwohnungen vorgesehen, während das jetzige Bauprogramm nur 26 Krankenhäuser und 26 Familienwohnungen (in Emmendingen sind z. Zt. ebenfalls deren 26 vorhanden) vorsieht und in diesem auf ein eigenes Elektrizitätswerk verzichtet ist. Für die durch den Strich der 6 Krankenhäuser wegfallenden Betten wurde durch eine Mehrbelegung eines Teils der übrigen Krankenhäuser Ersatz geschaffen, nachdem mit Zustimmung der ärztlichen Sachverständigen der im Bauprogramm I verlangte Mindestluftraum in den Schlafsälen mit 25 cbm im Bauprogramm II auf 20 cbm gemindert worden war. Da überdies die Stockhöhe im Erdgeschoß von 4 m auf 3,80 m herabgesetzt werden konnte, ergab sich für die Krankenhäuser allein, die im Projekt I eine überbaute Fläche von 17 702 qm und einen umbauten Raum

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von 179 529 cbm erfordert hatten, bei Projekt II nur eine überbaute Fläche von 13 875 qm und ein umbauter Raum von 133 264 cbm. Da überdies nach den inzwischen aufgestellten genauen Kostenvoranschlägen statt des beim Projekt I angenommenen Satzes von 20 ℳ bezw. 18 ℳ für den cbm umbauten Raum ein Satz von 17 ℳ bezw. 16 ℳ und für die innere Einrichtung statt 600 ℳ auf den Kopf ein Betrag von 400 ℳ wie in Emmendingen für ausreichend angesehen werden konnte, ergab sich bei den Krankenhäusern allein eine Ermäßigung von 4 092 966 ℳ auf 2 634 629 ℳ, somit um 1 458 337 ℳ

Ähnliche Reduktionen ergaben sich bei der Neubearbeitung der Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, namentlich infolge der Vereinigung der Kirche mit dem Versammlungshaus und Wegfall des eigenen Elektrizitätswerks.

Der Gesamtbauaufwand, der beim Projekt I auf 6 543 661 ℳ berechnet war, ermäßigt sich hierdurch beim Projekt II auf 4 313 791 ℳ, somit um 2 229 870 ℳ

Außerdem konnte bei der Kanalisation infolge Verzichts auf getrennte Abführung der Regen- und Schmutzwässer und infolge Vereinfachung der Kläranlage eine Ersparnis von 150 000 ℳ erzielt werden."

Zur Bausumme von	4 313 791 ℳ	56 ₰
kommen beim Projekt II:		
für Geländeerwerbung . . .	346 000 „	— „
für Straßenherstellung . . .	180 000 „	— „
für Kanalisation u. Kläranlage	240 000 „	— „
für Wasserversorgung . . .	240 000 „	— „
für Bauleitung u. Verrechnung	80 000 „	— „
Insgesamt	5 399 791 ℳ	56 ₰

In seinem Gutachten vom 7. Jan. d. J. über das Projekt II spricht sich Professor Dr. Warth im allgemeinen folgendermaßen aus:

„Die neue Anstalt, die für heilbare und unheilbare Kranke als völlig verbundene Heil- und Pflegeanstalt geplant ist, soll auf einem nördlich von Wiesloch gelegenen circa 6 % ansteigenden Gelände von rund 90 ha Größe erbaut werden. Eine von Norden nach Süden verlaufende Taleinsenkung, in der die von Wiesloch nach der Anstalt führende Zufahrtstraße anzulegen ist, bildet eine natürliche Trennung des Geländes derart, daß auf der Ostseite die Gebäudegruppe der Männerabteilung, auf der Westseite jene der Frauenabteilung angelegt werden konnte, und zwar wie alle neueren Anstalten nach dem Pavillonsystem oder Blocksystem, bei dem an Stelle eines übergroßen zusammenhängenden Gebäudes nach dem Korridorsystem in nach allen Richtungen vorteilhafterer Weise einzelne getrennte kleinere Gebäude treten, die gestatten, die einzelnen Krankenabteilungen in getrennten Häusern unterzubringen, die Abteilungen mehr von einander zu scheiden und gegenseitige Belästigungen tunlichst zu vermeiden. Dabei ist in richtiger Weise von der Anlage überdeckter Verbindungsgänge zwischen den einzelnen Bauten Umgang genommen, da solche, wenn sie auch für den Verkehr angenehm sind, den für die Kranken großen Nachteil haben, daß sie der Anstalt das nicht gewünschte Ansehen der Geschlossenheit geben und deshalb und auch mit Rücksicht auf die höheren Baukosten bei allen neueren Anstalten fehlen, was wohl nirgends als ein Nachteil empfunden wird.

Wie bei allen derartigen Anstalten liegen auch beim vorliegenden Projekt die den gemeinsamen Zwecken der beiden Abteilungen dienenden Gebäude auf einem mittleren der Talmulde folgenden Streifen, was zugleich die örtliche Trennung der Gebäudegruppen der beiden Geschlechter erhöht.

Es sind dies insbesondere das Verwaltungsgebäude, die Dienstwohnungen des Direktors und der Ärzte und das Versammlungshaus mit der Kirche. Zunächst dem Verwaltungsgebäude schließen sich auf der Frauenseite, aber unmittelbar an der Talmulde liegend, die Koch- und die Waschküche mit dem Kesselhaus an. Auch das Wärterinnenheim ist in günstiger Weise dieser neutralen Gebäudegruppe, nahe dem Verwaltungsgebäude und dem Ärztewohnhaus eingefügt.

Weniger günstig erscheint die Lage des Eishauses bei den Ökonomiegebäuden ganz am östlichen Ende der Anlage, circa 800 m von den westlich gelegenen Krankenpavillons entfernt, wogegen in den Anstalten Herzberge zu Lichtenberg, in Lüneburg u. a. das Eishaus seinem Zwecke entsprechend ziemlich zentral gelegen ist.

Die Krankenpavillons reihen sich nunmehr unter Verzichtleistung auf symetrische Anordnung, in malerischer Gruppierung und in vortrefflicher Weise der Terraingestaltung folgend, beiderseits an, und zwar in der nördlichen Zone zunächst im Anschluß an das Verwaltungsgebäude die Aufnahmehäuser für Halbruhige und Ruhige mit je 30 Betten, und hieran je die drei Pavillons U 1, U 2 und U 3 für Unruhige mit je 40 Betten. Unterhalb, südlich derselben liegen die Gebäude für Epileptiker mit je 50 Betten und je die drei Pavillons H 1, H 2 und H 3 für Halbruhige und die

geschlossenen Häuser R g für aufsichtsbedürftige Ruhige. Schließlich liegen in der untersten, südlichsten Zone je die drei Landhäuser für Ruhige und ruhige Kranke höherer Stände, so daß auf jeder Seite sich im ganzen 12 Krankenhäuser mit zusammen 505 Betten befinden. Außerdem sind auf der Männerseite in sachgemäßer Anordnung zwei Werkstättengebäude, das Spritzenhaus und am westlichen Ende die Ökonomiegebäude nebst einem Wohnhaus des Ökonomen untergebracht.

Diese letztgenannte Gruppe ist an und für sich sehr günstig disponiert, aber weniger gut dem Terrain angepaßt, da Steigungen bis 4 m vorhanden sind, die eine Änderung der Anordnung wünschenswert erscheinen lassen.

Die Lazarette für beide Geschlechter befinden sich, abgekehrt von der Windrichtung, in sehr günstiger Lage auf dem hochgelegenen nördlichen Teil des Geländes; nahe dem Frauenlazarett liegt das Leichenhaus, unmittelbar an einem nach der Straße Heidelberg-Wiesloch führenden Wege. Die Ziergärtnerei mit Treibhaus ist auf dem südwestlichen Gelände der Männerabteilung, die Gemüsegärtnerei mit Schuppen und Frühbeeten ist nah der Zufahrtsstraße auf dem südlich gelegenen Gelände der Frauenabteilung angelegt.

Die kleinste Entfernung der Krankenpavillons von der von Wiesloch nach Heidelberg ziehenden Straße beträgt 270 m und ist somit sehr reichlich bemessen.

Die durch die Terraingestaltung bedingte malerische Gruppierung der Anlage hat eine wegen der allseitigen Besonnung wichtige, bestimmte Orientierung der Krankengebäude, deren Fluchten im allgemeinen den Horizontalkurven folgen, nicht zugelassen, es ist aber mit vielem Geschick gelungen, die Anordnung so zu treffen, daß doch ein großer Teil der Gebäude mehr oder weniger schräg zur Ost-Westlinie gerichtet ist, ihre Hauptfronten also gegen Südosten oder gegen Südwesten gehen und daher keine Seite dieser so gestellten Bauten ganz ohne Besonnung bleibt. Bei den mit der Hauptfront gegen Süden gerichteten Gebäuden, wie bei U 1, U 2 und U 3 der Männerseite, liegen die den Kranken zum Aufenthalt dienenden Räume gegen Westen, Osten oder Süden, und auch bei den wenigen in der Süd-Nordrichtung stehenden Gebäuden ist im allgemeinen die Nordlage für Krankenräume vermieden 2c.

Die Entfernungen der Gebäude von einander sind reichlich bemessen, da sie das dreifache bis fünffache der Gebäudehöhe betragen, gemessen bis zum Dachbruchgesims der auf den sämtlichen Gebäuden angenommenen Mansardendächern. Da zudem die gesamte Anordnung eine alternierende ist und das höher stehende Gebäude durchweg auf den Zwischenraum der beiden davor und tiefer stehenden Gebäude trifft, so ist nicht nur die freie Aussicht, sondern auch der ungehinderte Zutritt von Luft und Sonne in vortrefflicher Weise gewahrt.

Was die Anordnung der Krankenpavillons im einzelnen betrifft, so ist zunächst zu erwähnen, daß sie sämtlich mit Ausnahme der beiden Lazarette nach dem Vorbild der meisten neueren Anstalten zweigeschossig angelegt sind, wobei aber durchweg die mit Mansarddächern versehenen Dachgeschosse ausgebaut sind und zur Unterbringung der Wohnräume für das unverheiratete Anstaltspersonal und für größere Kleidermagazine Verwendung finden.

Mit Ausnahme der beiden Aufnahmehäuser A R für Halbruhige und Ruhige, die nach der sogenannten wagrechten Trennung angeordnet sind, sind alle übrigen Gebäude den Programmbestimmungen entsprechend nach der lotrechten Trennung angelegt, bei der die Tagräume im Erdgeschoß, die Schlafräume vornehmlich dagegen im Obergeschoß untergebracht werden. Die Anordnungen, die Flächen- und Kubikinhalte entsprechen dabei durchweg den heutigen Tages an derartige Anlagen zu stellenden Anforderungen, wie sie in dem sorgfältig und ausführlich ausgearbeiteten Bauprogramm niedergelegt sind, und wonach in den Tagsälen 4, 5 und 6 qm Fläche auf den Kopf jeweils für $^2/_3$ der auf den Tagsal angewiesenen Kranken, in den Schlafsälen aber 20, 30, 35 oder 50 cbm Luftraum pro Bett zur Verfügung sein müssen.

Bei der Disposition der Einzelgrundrisse ist in vortrefflicher Weise die Anlage von Gängen fast vollständig vermieden und es sind nur Vorplätze an den Treppen angeordnet, die reichlich und gut beleuchtet und gelüftet werden können. Durch diese an sich günstige Anordnung ist anderseits freilich die Zugänglichkeit und der Verkehr nach und von einzelnen Räumen, insbesondere von Schlafsälen und Waschräumen erschwert worden, ohne daß ich in der Lage bin, beurteilen zu können, ob sich dadurch bei der Benutzung und dem Betriebe ein wirklicher Mißstand ergeben wird.

Der Bedingung, der alle Irrenanstalten entsprechen müssen, nämlich der, daß sich die Kranken in der Anstalt möglichst zu Hause, möglichst wohl und heimisch fühlen, daß sich deshalb die Anlage im ganzen und im einzelnen möglichst an die Einrichtungen des gewöhnlichen Wohnhauses bei größter Einfachheit in der Ausstattung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anlehne, entspricht der vorliegende Entwurf nicht nur in Bezug auf die Gesamtanlage und die Disposition im einzelnen, sondern auch in Bezug auf die äußere Gestaltung der Bauten, die durchweg einfach gehalten sind, und die mit ihren roten Backsteinflächen, den in gelben Hausteinen gedachten architektonischen Gliederungen, den mit einfachen Giebeln und Fenstergruppen unterbrochenen und belebten Mansarddächern, den Terrassen und Veranden, den an den meisten Fenstern angenommenen Klappladen und der malerischen Gruppierung im einzelnen zwischen dem Grün der Gärten und Anlagen sicher einen anheimelnden und wohnlichen Eindruck hervorrufen und einen günstigen Einfluß auf das Wohlbefinden der Kranken ausüben werden.

Was schließlich die Baukosten betrifft, so dürften die angenommenen Beträge bei der einfachen Ausgestaltung wohl ausreichen, obwohl sie immerhin etwas knapp gegriffen erscheinen, da alle Bauten ausgebaute Dachgeschosse besitzen, diese im Kubikinhalte aber nicht mit eingerechnet, sondern die Höhen nur von Kellerfußboden bis Gesimsoberkante gemessen sind. Die Richtigkeit der Annahmen der summarischen Kostenaufstellung sollte daher durch Aufstellung des detaillierten Kostenanschlages wenigstens eines Gebäudes nachgewiesen werden."

Der Referent, Baurat Kredell, hat in seinem über den gleichen Gegenstand unterm 9. Januar d. J. erstatteten Gutachten, soweit der Bau im Allgemeinen in Betracht kommt, sich dahin ausgesprochen:

„Nach eingehendem Studium der Pläne, des Erläuterungsberichts u.s.w. sowie nach Besichtigung des Bauplatzes habe ich folgendes zu bemerken:

1. Das ideale Baugelände mit seinen nach Süden und Westen sanft abfallenden Abhängen wurde zur Gruppierung der verschiedenen Abteilungen vorzüglich ausgenützt.

2. Die Stellungen und Entfernungen der einzelnen Gebäude von einander sind unter Berücksichtigung der Gefällverhältnisse sowie unter möglichster Berücksichtigung der Sonnenseiten sehr geschickt gewählt.

3. Die Baukosten wurden durch Weglassung ausgedehnter und kostspieliger Korridore wesentlich vermindert. Ich nehme dabei an, daß man in den letzten Jahren mit dem in Wiesloch beabsichtigten korridorlosen System die besten Erfahrungen erzielt hat.

Ob die angenommenen etwas niederen Einheitssätze ausreichen, kann erst bei der Vergebung der Arbeiten konstatiert werden. Es ist dem Architekten nicht möglich auf Jahre hinaus genau einzuhaltende Einheitspreise festzulegen. Bei der Ausführung werden sich wohl die Preise nicht wesentlich erhöhen, da der innere Ausbau sehr einfach angenommen ist, was nur anerkannt werden muß.

4. Die räumlichen Abmessungen aller Schlaf-, Tag-, Einzelzimmer u.s.w. entsprechen den heutigen hygienischen Anforderungen. Es wäre nur zu wünschen, daß die Anstalt später nicht stärker mit Kranken belegt wird, als es die Hygiene zugibt, was leider bei den meisten Krankenhäusern nicht eingehalten wird. Die staatlichen Anstalten sollten in dieser Beziehung mit gutem Beispiel vorangehen.

5. Das klar und vorzüglich aufgestellte Bauprogramm wurde bei den einzelnen Projekten im allgemeinen eingehalten.

6. Die Architektur wurde in sehr geschickter, gefälliger und einfacher Weise behandelt. Die Mansardräume sind für das Personal sehr zweckdienlich ausgenützt. Ich kann mir nicht versagen, allen denen, die sich mit der Lösung des Bauprogramms und mit der Aufstellung der vielen Vorprojekte befaßt haben, die vollste Anerkennung auszusprechen. Ich habe die feste Überzeugung, daß sich die neue Anstalt den bestehenden Anstalten in würdiger Weise an die Seite stellen kann."

Was die Heizung der Anstalt betrifft, so war im ursprünglichen Projekt die Anlage einer Fernheizung vorgesehen.

Lediglich im Interesse einer Herabminderung des Kostenaufwands ging man zu der Niederdruckdampfheizung über.

In seinem Gutachten vom 7. Januar d. Js. sprach sich Professor Dr. Warth folgendermaßen hierüber aus.

„Es ist für die Krankengebäude eine Niederdruckdampfheizung in Aussicht genommen, eventuell mit gruppenweiser Versorgung mehrerer Gebäude durch eine Anlage. Es wäre dringend zu empfehlen, die Frage eingehend zu erwägen, ob nicht bei einer Anlage von dem Umfang und der Bedeutung der vorliegenden eine Fernheizung vorzuziehen wäre, da eine solche so große Vorteile in Bezug auf die Sicherheit und Einfachheit des Betriebs gegenüber einer Anzahl von Einzelanlagen bietet, daß bei einem so umfangreichen Projekt, wie das vorliegende, die Mehrkosten der ersten Anlage wohl nicht in Frage kommen können und umsoweniger, als bei Erbauung von Kranken- und Irren-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anstalten grundsätzlich die technisch vollkommensten Einrichtungen gewählt werden sollten.

Solche Fernheizungen mit Anlage begehbarer Kanäle, in denen auch die Kabel für die elektrischen Leitungen unterzubringen sind, sind in neueren Anstalten mehrfach ausgeführt worden; es seien hier nur erwähnt die 1894—1898 erbaute Irrenanstalt Conradstein bei Preußisch-Stargard und die kaum im Bau vollendete Provinzial-Irrenanstalt bei Lüneburg."

Baurat Kredell spricht sich über den gleichen Gegenstand in seinem Gutachten vom 9. Januar d. Js. wie folgt aus:

„Die gruppenweise Versorgung mehrerer Gebäude mit Zentralheizung mag allerdings billiger herzustellen sein, als eine Fernheizung von einem Punkt aus für alle Gebäude. Allein ich lege viel größeren Wert auf einen wesentlich billigeren und vereinfachten Betrieb, der durch eine Fernheizung unbedingt erreicht wird.

Meiner Ansicht nach sollte das beste System gewählt werden, das man bis jetzt kennt, statt auf eine erstmalige billige Anlage zu sehen."

Die Mitglieder der unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Geh.-Rat Becker am 11. Januar d. Js. zusammengetretenen Ministerialkommission, der auch der maschinentechnische Referent Großh. Regierungsrat Schellenberg angehört, sprachen sich in dieser Sitzung einstimmig für die Fernheizung als das zweckmäßigste Heizungssystem aus.

Auch der Vorsitzende erkannte damals an, daß die Fernheizung die wirtschaftlich zweckmäßigere Anlage sei; er machte aber geltend, daß sie wegen der hohen Anlagekosten nicht eingerichtet werden könne; der Gesamtaufwand für die neue Anstalt sei noch jetzt höher, als er vom Finanzministerium ursprünglich in Aussicht genommen sei und da der Herr Finanzminister fest entschlossen gewesen sei, über den jetzt zur Verfügung gestellten Betrag unter keinen Umständen hinauszugehen, so sei er als Vertreter desselben nicht in der Lage, die Bereitstellung der für die Einrichtung der Fernheizung erforderlichen weiteren Mittel von 300 000 ℳ für die erste Rate zuzusichern.

Ihre Kommission konnte sich den dringenden, überaus einleuchtenden Gründen, die für das System der Fernheizung sprechen, nicht verschließen. Sie trat deshalb wiederholt mit den Vertretern der Großh. Regierung zusammen behufs gründlicher Erörterung der Heizungsfrage.

Was die Anlage- und Betriebskosten der Niederdruckdampfheizung einerseits und der Fernheizung andererseits betrifft, so wurde der Kommission eine von dem Großh. Regierungsrat Schellenberg gefertigte Zusammenstellung übergeben folgenden Inhalts:

„Nach dem Kostenvoranschlage vom 1. Dezember 1903 berechnen sich die Kosten für die Niederdruckdampfheizung (Gruppenheizung), umfassend die Kosten für die Kessel, deren Einmauerung, für Rohrkanäle, Leitungen, Montage, Fracht, Bauleitung, auf . . . . 255 000 ℳ
dazu zu rechnen sind . . . . . 87 000 „
nämlich die Kosten für die kleine Hochdruckkesselanlage bei der Wasch- und Kochküche, welche bei Erstellung der Fernheizanlage entbehrlich würde.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit bei gruppenweiser Verteilung der Heizanlagen auf . . . . . 342 000 ℳ

Nach einem Voranschlag der Firma Rietschel & Henneberg in Dresden sind bei Errichtung eines Fernheizwerkes (zentraler Hochdruckkesselanlage) die Kosten für Kessel nebst Zubehör, d. h. die gesamte innere Einrichtung des Kesselhauses, auf . . . . 270 000 ℳ
die Kosten für das Rohrleitungsnetz auf 179 000 „
zusammen auf . . . . . 449 000 „
zu veranschlagen. Die Kosten des Kesselhauses und Kamins sind geschätzt zu . 120 000 „
die Kosten für die Rohrkanäle zu . . 122 500 „
Im ganzen würde die Anlage einen Aufwand von . . . . . 691 500 „
verursachen.

Die Differenz betrüge somit: 691 500 ℳ — 342 000 ℳ = rund **350 000 ℳ**

Die Berechnung des Betriebskostenaufwandes stützt sich nach der Projektbearbeitung von Rietschel & Henneberg auf die Annahmen, daß zurzeit stärkster Beanspruchung etwa 9 500 000 Wärmeeinheiten stündlich geliefert werden müssen, daß dagegen im Durchschnitt an etwa 200 Heiztagen für Heizung stündlich 3 500 000 Wärmeeinheiten während eines 14stündigen Betriebes nötig sind, daß für Bäder und Spülküchen an etwa 300 Tagen während 7 vollen Betriebsstunden stündlich 1 900 000 Wärmeeinheiten nötig fallen, und daß für Koch- und Waschzwecke an 300 Tagen während 5 vollen Betriebsstunden stündlich 800 000 Wärmeeinheiten aufzuwenden sind. Unter der Voraussetzung, daß der Dampf für Heizung, für Bäder und Spülzwecke in Niederdruckdampfkesseln unter Verwendung von Hüttenkokes, der

Dampf für die Koch- und Waschküche in Hochdruckkesseln mit gewöhnlicher Kesselkohle erzeugt wird, stellt sich der Brennstoffaufwand auf 120 000 ℳ jährlich, wenn für Kesselkohle ein Preis von 2 ℳ 20 ₰, für Hüttenkokes ein solcher von 3 ℳ 10 ₰ für 100 kg angenommen und die Menge des Brennmaterials zu 3622 Tonnen Kokes und 330 Tonnen Kesselkohle berechnet wird.

Wird die gesamte erforderliche Wärme in einer zentralen Kesselanlage erzeugt und als Hochdruckdampf zur Verteilung gebracht, so erniedrigen sich die Brennstoffkosten auf jährlich 92 000 ℳ (für 4180 Tonnen Kesselkohle), entsprechend dem Preisunterschied der beiden Brennmaterialien. Als weitere Ersparnisse bei zentralem Heizbetrieb, die schätzungsweise etwa 5000 ℳ betragen mögen, kommen in Betracht: geringere Löhne infolge erheblicher Ersparnis an Personal, geringere Unterhaltungskosten der Wege, welche weniger durch den Transport von Brennmaterial und Asche in Anspruch genommen werden, u. a. m. Die Gesamtersparnis kann somit auf 33 000 ℳ beziffert werden.

Nicht zu übersehen ist, daß die für die Befeuerung der Niederdruckdampfkessel (Füllfeuerungen) erforderlichen Hüttenkokes mitunter schwierig zu erhalten sind, und daß im Hinblick auf die Syndikatsbildungen eher mit einer Verteuerung als mit einer Verbilligung dieses Brennstoffes gerechnet werden muß. Viel sicherer erscheint der Bezug gewöhnlicher Kesselkohle. Unter den Hochdruckkesseln würde im Falle eines langanhaltenden Streiks jedes beliebige Brennmaterial verfeuert werden können.

Im übrigen wären als Vorzüge der Fernheizanlage zu erwähnen:

Ausschluß der Feuerstellen aus den Anstaltsgebäuden, Wegfall der Anfuhr von Brennmaterial, der Abfuhr von Asche und Schlacken, Vermeidung von Staub, Schmutz und Geräusch bei der Bedienung der Einzelfeuerungen in den Gebäuden, Verminderung der Berührung des Bedienungspersonals mit den Kranken von besonderem Wert auf der Frauenseite), Erleichterung der Betriebskontrole, größere Übersichtlichkeit, Anpassungsfähigkeit des ganzen Systems an die herrschenden Witterungsverhältnisse.

Wie schon erwähnt, betragen die Betriebsersparnisse 33 000 ℳ jährlich, der Mehraufwand der Anlagekosten bei einem Fernheizwerk 350 000 ℳ, die Verzinsung dieses Kapitals durch Betriebsersparnisse somit

$$\frac{33\,000}{3\,500} = 9{,}4\ \%$$

Legt man einen Zinsfuß von 3,5 % zu Grunde, so dürfte der Mehraufwand für die Anlage ca. 943 000 ℳ betragen und sie wäre auch dann noch wirtschaftlich zu rechtfertigen."

Im weiteren wurde, da Ihre Kommission die Anlage einer Fernheizung allseitig befürwortete, seitens der Großh. Regierung ausgeführt, daß, falls man die Anlage der Fernheizung in Aussicht nehmen wolle, man in der zunächst bevorstehenden Bauperiode sich damit begnügen könne, in der Nähe der Küche und Waschküche eine provisorische Anlage mit Lokomobilbetrieb für Küche und Waschküche und Niederdruckdampfheizung für die auf 1. Oktober 1905 fertig zustellenden zwei Pavillons zu erstellen; die hierzu nötigen Niederdruckdampfkessel würden einen Aufwand von 28 000 ℳ, die Lokomobile und der zu erstellende Schuppen einen solchen von 15 000—18 000 ℳ, zusammen die provisorische Anlage einen solchen von 43 000—46 000 ℳ erfordern.

Würde man dann auf Grund noch eingehenderer Prüfung des Fernheizungsprojektes, das je nach Umständen auch noch billiger erstellt werden könnte, als nach dem Voranschlag der Firma Rietschel und Henneberg berechnet ist, eine Fernheizungsanlage vorziehen, so bleibe die provisorisch erstellte Niederdruckdampfanlage, die unbedingt nötig ist, weil unter allen Umständen die Fertigstellung der Anstalt für 200 Kranke auf 1. Oktober 1905 erfolgt sein muß, als Reserve bestehen, dagegen würde nur der provisorisch erstellte Schuppen mit den beiden Lokomobilen überflüssig werden; es sei dann nur der oben bezeichnete Aufwand von 15 000—18 000 ℳ, an dem aber der Verkaufspreis der überflüssig gewordenen Lokomobile abgehe, für das Provisorium verausgabt.

Der Vertreter des Großh. Finanzministers wie die Kommission traten diesen Ausführungen zustimmend bei, und es kam demgemäß die Kommission zu dem eingangs gestellten Antrag IV.

Auch die Beleuchtung der Anstalt gab zu eingehenden Erörterungen Anlaß.

In der Sitzung der Ministerialkommission hatte Baurat Kredell schon die Frage aufgeworfen, ob die Errichtung eines eigenen Elektrizitätswerkes nicht billiger sei als die Versorgung mit elektrischer Kraft durch die Wieslocher Anstalt.

Es wurde darauf bemerkt, daß in dem ursprünglichen Projekt auch die Errichtung eines eigenen Elek-

trizitätswerkes vorgesehen gewesen sei, daß man aber aus Sparsamkeitsrücksichten auch hiervon habe abkommen müssen; übrigens sei es gelungen, mit dem Wieslocher Elektrizitätswerk einen günstigen Vertrag auf 10 Jahre hinaus abzuschließen, nach dem sich der Bezug der elektrischen Kraft ebenso billig stelle wie bei der Errichtung eines eigenen Werks.

Diese Frage wurde auch in Ihrer Kommission aufgegriffen. Seitens der Großh. Regierung wurde eine Abschrift des Stromlieferungsvertrages, der als Anlage VI angeschlossen ist, übergeben; desgleichen eine Berechnung der Erzeugungskosten für elektrische Energie in einer eigenen Anlage, Anlage VII, nebst einer Übersicht über die Betriebskosten der bahneigenen Elektrizitätswerke, Anlage VIII.

Anlage VI.

Anlage VII.

Anlage VIII.

Ihre Kommission billigt die Verschiebung des Baues einer eigenen Beleuchtungsanlage, ist aber im übrigen auch der Ansicht der Großh. Regierung, daß der Bau eines eigenen Werks in Erwägung zu ziehen sei, wenn nach Ablauf von 10 Jahren eine Erneuerung des Vertrags mit dem Wieslocher Elektrizitätswerk nicht zustande kommen sollte.

Anlage IX.

Als Anlage IX teilen wir eine auf Wunsch der Budget-Kommission von der Großh. Regierung übergebene Berechnung des Ertrags des landwirtschaftlichen Betriebs der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen in der Zeit vom 1. Oktbr. 1902—30. Sept. 1903 mit.

Das landwirtschaftlich genützte Gelände beträgt 39 ha 25 ar 07 qm.

Titel XIII. Besserungs- und Erziehungs-Anstalten.

A. Ordentlicher Etat.

Die Kommission fand hier keinerlei Beanstandung.

B. Außerordentlicher Etat.

§ 1. Erweiterung der Wasserversorgung der Erziehungsanstalt Flehingen.

Lagepläne und Kostenüberschlag sind vorgelegt.

§. 2. Bauausführungen in der Anstalt Flehingen. II. Rate.

Im Budget für 1902 und 1903 sind 70000 ℳ für ein neues Oekonomiegebäude und ein Dienstwohngebäude für den Anstaltsvorsteher bewilligt worden.

Nunmehr soll der schon damals in Aussicht genommene Umbau des Anstaltsgebäudes, worüber Plan und Kostenvoranschlag vorliegt, stattfinden. Es wird deshalb eine II. Rate mit 60000 ℳ angefordert.

Die Großh. Regierung hat auch bezüglich dieser Bauvorhaben den mündlichen Antrag an die Kommission gerichtet, bei der zweiten Kammer die Genehmigung zur sofortigen Inangriffnahme der Bauarbeiten vor Fertigstellung des Finanzgesetzes beantragen zu wollen.

Die zur Dringlichkeit der Bauten bei Wiesloch und Flehingen von der Großh. Regierung mitgeteilten Gründe, sowie ihre Ausführungen zum Projekt der Seekreisanstalt haben die Kommission zur Stellung der im Eingang des Berichts niedergelegten Anträge unter II. und III. veranlaßt.

Zur

Einnahme

ist nichts zu bemerken.

Anlage I.

Bauprogramm

für die

Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch.

A. Allgemeines Bauprogramm.

I. Krankenhäuser.

Für jede Geschlechtsseite:

Ordnungs-Ziffer.	Bezeichnung.			
1 und 2	A.R.	Aufnahmehaus für Halbruhige und Ruhige mit	30	Betten.
3 und 4	U.1.	Haus für Unruhige . . . . . „	40	„
5 und 6	U.2.	Haus für Unruhige . . . . . „	40	„
7 und 8	U.3.	Haus für Unruhige . . . . . „	40	„
9 und 10	E.	Haus für Epileptiker . . . . . „	50	„
11 und 12	H.1.	Haus für Halbruhige . . . . . „	50	„
13 und 14	H.2.	Haus für Halbruhige . . . . . „	50	„
15 und 16	H.3.	Haus für Halbruhige . . . . . „	50	„
17 und 18	R.g.	Geschlossenes Haus für aufsichtsbedürftige Ruhige . . . . . „	40	„
19 und 20	R.1.	Landhaus für Ruhige . . . . . „	50	„
21 und 22	R.2.	Landhaus für Ruhige . . . . . „	50	„
23 und 24	R.h.	Landhaus für ruhige Kranke höherer Stände „	15	„
		12 Krankenhäuser auf jeder Geschlechtsseite „	505	„
		zusammen	1010	Betten

somit nach Abrechnung von 5 % Betten, welche für Aufnahme neuer Kranker und für notwendige Verschiebungen innerhalb der einzelnen Abteilungen ständig verfügbar zu halten sind, **960** Krankenplätze.

25 und 26	L.	Ferner je ein Lazarett für jede Geschlechtsseite mit 25 Betten = ...	50	Betten.

II. Verwaltung und Wirtschaft.

1. Verwaltungsgebäude.
2 u. 3. Kirche und Versammlungshaus.
4. Kochküche.
5. Waschküche.
6 u. 7. Werkstätten.
8. Kesselhaus.
9. Wasserpumpwerk.
10. Spritzenhaus.
11. Eiskeller.
12. Leichenhaus.
13 u. 14. Gärtnerei.
15. Pferde- und Ochsenstall.
16. Kuhstall.
17 u. 18. Schweineställe.
19. Geflügelhaus.
20. Scheuer mit Wagenhalle.
21. Schlachthaus.
22. Wärterinnenheim.

III. Beamten-Wohngebäude.

a. u. b. Zwei Wohnhäuser für den Direktor und drei verheiratete Ärzte.
c. Familienwohnungen für:
1. einen Ökonomen bezw. Ökonomieinspektor,
2—4. drei Oberwärter,
5. einen Maschinisten,
6 u. 7. zwei Torwarte,
8—11. vier Wärter,
12—15. vier Werkmeister,
16. einen Gärtner,
17 u. 18. zwei Heizer.

Außerdem sind Dienstwohnungen vorzusehen:
im Verwaltungsgebäude für den Verwalter und einen Kanzleidiener;
in dem Werkstättengebäude für den Hausmeister;
im Wasserpumpwerk für einen Maschinisten.

B. Spezielles Bauprogramm.

I. Krankenhäuser.

1. und 2. Aufnahmehaus für 30 Halbruhige und Ruhige (A. A.)

(zweistöckig).

In jedem Stockwerk:

Ein Wachsaal mit 13 Betten mit Rampe nach einem umzäunten Garten, daneben ein Einzelzimmer (mit unmittelbarem Zugang vom Wachsaal) und Dauerbad mit zwei Badewannen;

ein Tagsaal mit Veranda, im Erdgeschoß mit Ausgang in einen umzäunten Garten;
ein Isolierzimmer;
ein Einzelzimmer;
Waschraum mit einer Badewanne;
Spülküche;
Geräteraum;
Aborte mit unmittelbarem Zugang vom Wachsaal und vom Tagsaal.

Außerdem im Erdgeschoß:

Ärztliches Untersuchungszimmer;
Dienstzimmer des Oberwärters (eventl. im Obergeschoß);
Besuchs-(Ansprachs-)Zimmer.

Im Obergeschoß eventl. im Dachgeschoß:

Arztwohnung mit 2 Zimmern, abgeschlossenem Vorplatz und besonderem Abort.

Im Dachgeschoß:

Ein kleineres Zimmer für den Hauswärter;
zwei größere Zimmer als Schlafräume für die übrigen Wärter;
ein Wärter-Wohnraum;
Magazin für Kleider;
Abort für die Wärter.

Im Kellergeschoß:

Kleiderablage mit Putzraum.

3. und 4. Haus für 40 Unruhige (A. 1.)

(zweistöckig).

Im Erdgeschoß:

Saal für Bettbehandlung für 10 Kranke mit anstoßendem Wärterzimmer, Abort und Bad mit drei Wannen, sowie mit Rampe nach einem umzäunten Garten;
zwei ineinandergehende Tagsäle mit Veranden und Ausgang nach einem umzäunten Garten;
zwei Isolierzimmer;
ein Einzelzimmer;
Geräteraum;
Waschraum mit zwei Badewannen;
ärztliches Dienstzimmer, zugleich Besuchszimmer;
Spülküche;
Aborte.

Im Obergeschoß:

Vier Einzelzimmer;
ein Isolierzimmer;
ein größerer Schlafsaal für 14 Kranke und zwei Wärter mit anstoßendem Wärterzimmer;
zwei kleinere Schlafsäle für 5 und 6 Kranke und je einen Wärter, zwischen denselben Wärterzimmer;
zwei Waschräume mit je einer Badewanne;
Geräteraum;
Aborte.

Im Dachgeschoß:

Ein Zimmer für den Hauswärter;
drei Schlafräume für 7 Wärter;
ein Wärter-Wohnraum;
Kleider-Magazin;
Abort für die Wärter.

Im Kellergeschoß:

Kleiderablage und Putzraum mit unmittelbarem Ausgang ins Freie.

5. und 6. Haus für 40 Unruhige (U. 2.)

wie 3 und 4, aber mit einem Isolierzimmer (statt zwei) im Erdgeschoß und statt dessen ein weiteres Einzelzimmer.

7. und 8. Haus für 40 Unruhige (U. 3.)

(zweistöckig).

Im Erdgeschoß:

Drei ineinandergehende Tagsäle mit Veranda und Ausgang nach einem umzäunten Garten;
zwei Einzelzimmer;
ein Isolierzimmer;
Bad mit drei Wannen;
Waschraum;
ärztliches Dienstzimmer, zugleich Besuchszimmer;
Spülküche;
Geräteraum;
Aborte.

Im Obergeschoß:

Zwei Schlafräume für je 12 Kranke und einen Wärter;
zwei Schlafräume für je 6 Kranke und einen Wärter;
zwei Einzelzimmer;
zwei Wärterzimmer in Verbindung mit den Schlafräumen;
ein Isolierzimmer;
zwei Waschräume mit je einer Wanne;
Geräteraum;
Aborte.

Im Dachgeschoß:

Ein Zimmer für den Hauswärter;
Schlafräume für etwa 6 Wärter;
Wärter-Wohnraum;
Abort für die Wärter;
Kleider-Magazin.

Im Kellergeschoß:

Kleiderablage und Putzraum mit unmittelbarem Ausgang ins Freie.

9. und 10. Haus für 50 Epileptiker (E.)

(zweistöckig).

Im Erdgeschoß:

Zwei Schlafsäle für 8 und 12 Kranke und je einen Wärter, der eine Saal mit Rampe nach einem umzäunten Garten, daneben Bad mit drei Badewannen;
ein großer Tagsaal } ineinandergehend mit Veranden und Ausgang
zwei kleinere Tagsäle } nach einem umzäunten Garten;
zwei Einzelzimmer;
zwei Isolierzimmer;
Spülküche;

Aborte;
Geräteraum;
Waschraum mit zwei Badewannen;
ärztliches Dienstzimmer, zugleich Besuchszimmer;
Dienstzimmer für Oberwärter (eventl. auch im Obergeschoß).

Im Obergeschoß:

Zwei Schlafsäle für je 10 Kranke und je einen Wärter;
vier Einzelschlafzimmer für Kranke höherer Stände und ein größeres Schlafzimmer für zwei Kranke (an deren Stelle für die erste Zeit ein weiterer Schlafsaal);
Zwei Einzelzimmer;
zwei Isolierzimmer;
ein Tagsälchen für Kranke höherer Stände;
Bad mit zwei Wannen, zugleich Waschraum;
Bad mit einer Wanne für Kranke höherer Stände;
Spülküche;
Geräteraum;
Aborte.

Im Obergeschoß event. im Dachgeschoß:

Arztwohnung mit 2 Zimmern, Vorplatz und besonderem Abort*).

Im Dachgeschoß:

Zimmer für den Hauswärter;
zwei Wärterschlafzimmer;
Wärter-Wohnraum;
Abort für die Wärter:
Kleider-Magazin.

Im Kellergeschoß:

Kleiderablage und Putzraum mit unmittelbarem Ausgang ins Freie.

11. und 12. Haus für 50 Halbruhige (H. 1.)

(zweistöckig).

Im Erdgeschoß:

Saal für Bettbehandlung für 8 Kranke mit anstoßendem Bad mit zwei Wannen und Wärterzimmer;
ein Einzelzimmer;
zwei größere Tagräume, ein kleiner Tagraum } ineinandergehend mit Veranden;
ärztliches Dienstzimmer, zugleich Besuchszimmer;
Dienstzimmer für Oberwärter (eventl. im Obergeschoß);
Waschraum mit zwei Badewannen;
Spülküche;
Geräteraum;
Aborte.

Im Obergeschoß:

Ein Schlafzimmer für 15 Kranke und einen Wärter;
ein Schlafzimmer für 10 Kranke und einen Wärter;
ein Schlafzimmer für 8 Kranke und einen Wärter;
ein Schlafzimmer für 5 Kranke und einen Wärter;

*) Auf der Frauenseite statt der Arztwohnung Wohnung für eine Oberwärterin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

drei Einzelzimmer;
ein Wärterzimmer;
zwei Waschräume mit je einer Badewanne;
Geräteraum;
Aborte.

Im Obergeschoß event. im Dachgeschoß:

Arztwohnung mit 2 Zimmern, Vorplatz und besonderem Abort*).

Im Dachgeschoß:

Zimmer für den Hauswärter;
Wärter-Wohnraum;
zwei Wärterschlafzimmer;
Abort für die Wärter;
Kleider-Magazin.

Im Kellergeschoß:

Kleiderablage und Putzraum mit unmittelbarem Ausgang ins Freie.

13. und 14. Haus für 50 Halbruhige (H. 2.)

wie 11. und 12.

15. und 16. Haus für 50 Halbruhige (H. 3.)

(zweistöckig).

Im Erdgeschoß:

Ein Schlafsaal für 7 Kranke und einen Wärter mit anstoßendem Wärterzimmer;
ein Einzelschlafzimmer;
zwei größere Tagräume, ein kleiner Tagraum } ineinandergehend mit Veranden;
ärztliches Dienstzimmer, zugleich Besuchszimmer;
Spülküche;
Waschraum und Bad mit im ganzen drei Badewannen;
Geräteraum;
Aborte.

Im Obergeschoß:

Ein Schlafsaal für 18 Kranke und einen Wärter;
ein Schlafsaal für 10 Kranke und einen Wärter;
ein Schlafsaal für 8 Kranke und einen Wärter;
ein Schlafsaal für 3 Kranke und einen Wärter;
drei Einzelzimmer;
zwei Waschräume mit je einer Badewanne;
Geräteraum;
Aborte.

Im Obergeschoß eventl. im Dachgeschoß:

Arztwohnung mit 2 Zimmern, Vorplatz und besonderem Abort*).

*) Auf der Frauenseite statt der Arztwohnung Wohnung für eine Oberwärterin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Dachgeschoß:
Zimmer für den Hauswärter;
drei Wärterschlafzimmer;
Wärter-Wohnraum;
Abort für die Wärter;
Kleider-Magazin.

Im Kellergeschoß:
Kleiderablage und Putzraum mit unmittelbarem Ausgang ins Freie.

17. und 18. Geschlossenes Haus für 40 aufsichtsbedürftige Ruhige (R.g.)
(zweistöckig).

Im Erdgeschoß:
Zwei Tagsäle, ineinandergehend mit Veranda;
ein Schlafsaal für 6 Kranke und einen Wärter;
ein Schlafsaal für 4 Kranke und einen Wärter;
drei Einzelzimmer;
ein ärztliches Dienstzimmer, zugleich Besuchszimmer;
Spülküche;
Bad mit drei Wannen, zugleich Waschraum;
Geräteraum;
Aborte.

Im Obergeschoß:
Zwei Schlafsäle für je 10 Kranke und einen Wärter;
ein Schlafsaal für 6 Kranke und einen Wärter;
ein Einzelzimmer;
Dienstzimmer für Oberwärter;
Waschraum mit zwei Wannen;
Geräteraum;
Aborte.

Im Dachgeschoß:
Zimmer für den Hauswärter;
zwei Wärterschlafzimmer;
Wärter-Wohnraum;
Abort für die Wärter;
Kleider-Magazin.

Im Kellergeschoß:
Kleiderablage und Putzraum mit unmittelbarem Ausgang ins Freie.

19. und 20. Landhaus für 50 Ruhige (R. l.)
(zweistöckig.)

Im Erdgeschoß:
Zwei größere Tagsäle, ein kleinerer Tagsaal — ineinandergehend mit Veranden;
zwei Schlafsäle für je 5 Kranke und einen Wärter;
ein Schlafzimmer für zwei Kranke;
ärztliches Dienstzimmer, zugleich Besuchszimmer;
Spülküche;
Waschraum mit zwei Badewannen;
Geräteraum;
Aborte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Obergeschoß:

Ein Schlafsaal für 20 Kranke und zwei Wärter;
ein Schlafsaal für 12 Kranke und einen Wärter;
ein Schlafsaal für 5 Kranke und einen Wärter;
ein Einzelschlafraum;
zwei Waschräume mit je einer Badewanne;
Geräteraum;
Aborte.

Im Dachgeschoß:

Zimmer für den Hauswärter;
zwei Wärterschlafzimmer;
Wärter-Wohnraum;
Abort für die Wärter;
Kleider-Magazin.

Im Kellergeschoß:

Kleiderablage und Putzraum mit unmittelbarem Ausgang ins Freie.

21. und 22. Landhaus für 50 Ruhige (R. 2.)

wie 19. und 20.

23 und 24. Landhaus für 15 ruhige Kranke höherer Stände (R.h.)

(zweistöckig).

Im Erdgeschoß (I. Klasse):

Sechs Einzelschlafzimmer, daneben ein Wärterzimmer;
zwei Gesellschaftszimmer (Wohnzimmer und Eßzimmer);
Bad mit einer Wanne;
Geräteraum;
Spülküche;
Abort.

Im Obergeschoß (II. Klasse):

Ein Schlafzimmer für zwei Kranke;
zwei Schlafzimmer mit 4 und 3 Betten und je einem Wärter;
Wohnzimmer (zugleich Eßzimmer);
Bad mit einer Wanne, zugleich Waschraum;
ärztliches Dienstzimmer;
Geräteraum;
Aborte.

Im Dachgeschoß:

Zimmer für den Hauswärter;
Zwei Wärterschlafzimmer;
Wärter-Wohnraum;
Abort für die Wärter;
Kleider-Magazin.

Im Kellergeschoß:

Kleiderablage und Putzraum mit unmittelbarem Ausgang ins Freie.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

25. und 26. Lazarett für 25 Kranke (L.)

(einstöckig).

Zwei Säle mit 6 Betten } mit Rampe nach einem umzäunten Garten;
ein Saal mit 5 Betten }
zwei Säle mit 3 Betten;
zwei Einzelzimmer (eines davon mit unmittelbarem Ausgang ins Freie);
Tagraum mit Veranda und Ausgang nach einem umzäunten Garten;
Spülküche;
Geräteraum;
zwei Aborte;
Operationszimmer (ca. 20 qm) mit Instrumentenzimmer (ca. 10 qm);
zwei Zimmer für drei Wärter;
Bad mit zwei Wannen, zugleich Waschraum.

Im Dachgeschoß:

Schlafzimmer für drei Wärter;
Wärter-Wohnraum;
Abort für die Wärter;
Kleider-Magazin.

II. Verwaltung und Wirtschaft.

1. Verwaltungsgebäude.

(zweistöckig).

Im Erdgeschoß:

Direktorszimmer ca. 30 qm mit anstoßendem Vorzimmer und Sekretärszimmer mit je ca. 16 qm;
ärztliches Arbeitszimmer mit 15 Arbeitsplätzen (10 Anstaltsärzte, 5 Volontäre und Praktikanten) ca. 75 qm;
ärztliches Untersuchungszimmer mit elektrischen Apparaten ca. 30 qm;
Zimmer für mikroskopische und bakteriologische Untersuchungen ca. 30 qm;
Speisezimmer für die Ärzte ca. 50 qm;
ärztliche Bibliothek, zugleich ärztliches Lesezimmer ca. 40 qm; } eventuell im Untergeschoß;
Speisezimmer für die Beamten ca. 25 qm;
Dienstzimmer des Verwalters } mit Kassenraum je ca. 16 qm;
Dienstzimmer des Buchhalters }
zwei weitere Kanzleiräume je ca. 25 qm;
Warteraum ca. 16 qm;
Ansprachszimmer ca. 15 qm;
Dienerzimmer mit Telephonraum ca. 15 qm;
zwei Aborte mit je zwei Sitzen und Pissoir;
Apotheke mit Arzneisaal und Laboratorium, darunter Arzneikeller und Keller für Mineralwasserfabrikation.

Im Obergeschoß:

Wohnung des Verwalters, 5 Zimmer mit Zubehör (vorerst für den Direktor bestimmt, daher mit 8 Zimmern und Zubehör auszustatten);
je ein Zimmer für den 1. und 2. Buchhalter } vorläufig der Direktorswohnung zuzuteilen;
je ein Zimmer für drei Verwaltungsassistenten }
Arztwohnung mit 2 Zimmern, Vorplatz und besonderem Abort;
Apothekerswohnung mit 2 Zimmern, wenn möglich mit der Apotheke durch Treppen verbunden;
Aborte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Dachgeschoß:

Kanzleidienerwohnung (eventl. im Untergeschoß);
Dienstmädchenzimmer zu der Familienwohnung;
Hauptmagazin des Verwalters;
Materialkammer und Verbandsstoffkammer } zur Apotheke;
Abort.

2. und 3. Kirche und Versammlungshaus.

Kirche mit etwa 300 Sitzplätzen;
Sakristei mit Abort;
Versammlungssaal mit etwa 500 Sitzplätzen, mit Bühne, Garderoben und Aborten für die Mitwirkenden;
Musiksaal (ca. 80 qm); Kegelbahn; größere Aborte für beide Geschlechter.

4. Kochküche

(teilweise zweistöckig).

Im Erdgeschoß:

Küche;
Spülküche;
Gemüsewaschraum;
Gemüseputzraum mit Veranda;
Vorratsräume, Vorratskeller, Milchkühlraum } eventl. im Kellergeschoß;
Dienstzimmer des Hausmeisters;
Speiseausgaben (für beide Geschlechter getrennt);
Aborte.

Im Obergeschoß eventl. Dachgeschoß:

Magazin für Küchenvorräte (mit Aufzug).

Im Kellergeschoß:

Röhrenkeller, von den anderen Räumen getrennt;
Vorratsräume;
Weinkeller;
Krautkeller;
Kartoffelkeller;
Kühlanlage mit Kühlräumen.

5. Waschküche

(teilweise zweistöckig).

Im Erdgeschoß:

Waschküche;
Trockenraum;
Wäscheannahme;
Bügel- und Mangelraum;
Raum für die Wäscheabgabe.
Aborte.

Im Obergeschoß eventl. Dachgeschoß:

Nähzimmer mit Veranda;
Weißzeugmagazine und Wäschevorratsräume (mit Aufzug).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Kellergeschoß:

Werkstätte und Bad (Douche und eine Wanne) für den Maschinisten und die Heizer.
Röhrenkeller;
Polstertrockenraum für die Frauen (mit Ventilationskamin);
Bäder für die weiblichen Bediensteten (4—6 Badewannen).

6. und 7. Werkstätten

(teilweise zweistöckig; eventl. zwei Gebäude).

Im Erdgeschoß:

Bäckerei mit Brotaufbewahrungsraum und Brotabgabe im ganzen ca. 115 qm;
Sattlerei mit Roßhaarwäsche, zusammen 80 qm, und Polstertrockenraum für die Männer;
Anstreicherei ca. 80 qm;
Schreinerei mit ca. 150 qm mit Nutzholzschuppen ca. 80 qm;
Schusterei ca. 50 qm;
Schlosserei ca. 50 qm;
Blechnerei ca. 50 qm;
Schneiderei ca. 80 qm;
Buchbinderei, Strohflechterei, Korbbinderei } je ca. 25—35 qm;
Speisezimmer für die Gewerbsgehilfen ca. 40 qm; } eventuell im Obergeschoß;
Aborte;
Bäder für die männlichen Bediensteten (6 Douchen und 3 Wannen);
Desinfektionsanstalt.

Im Obergeschoß:

Familienwohnung des Hausmeisters (4 Zimmer und Zubehör);
Wärterheim (zwei größere ineinandergehende Wohnräume);
Schlafräume für ca. 20 Gewerbsgehilfen und Heizer, 4—5 Zimmer mit je 4—5 Betten (eventl. im Dachgeschoß):
Aborte.

Im Dachgeschoß:

Vorratsmagazine.

8. Kesselhaus mit Kohlenlagerplatz

Kesselhaus für 3 bis 4 Kessel;
Werkstätte.

9. Wasser-Pumpwerk im Maisbachthale

mit Werkstätte und Familienwohnung für den 2. Maschinisten (3 Zimmer, Küche, Kammer).

10. Haus für Feuerwehrutensilien

ca. 80 qm.

11. Eiskeller.

12. Leichenhaus.

Leichenraum;
Aufbahrungsraum ca. 25 qm;
Sektionszimmer ca. 20 qm;
Laboratorium ca. 20 qm (letzteres zugleich Zimmer für Präparate).

13. Ziergärtnerei mit Treibhaus

(auf der Männerseite).

14. Gemüsegärtnerei mit Schuppen und Frühbeeten
(auf der Frauenseite).

15. Pferde- und Ochsenstall
für 5 Pferde und 40 Ochsen,
mit 2 Zimmern für 5 Knechte ꝛc. (eventl. im Dachgeschoß).

16. Kuhstall
für 60 Kühe mit Zimmer für 3 Knechte (eventl. im Dachgeschoß).

17. und 18. Schweineställe
für zusammen 250 Schweine.

19. Geflügelhaus
für ca. 600 Hühner ꝛc.

20. Scheuer und Wagenhalle
mit Krankenstall für 2 Pferde und 5—6 Stück Rindvieh.

21. Schlachthaus.

22. Wärterinnenheim.
Zwei größere ineinandergehende Wohnräume für die Wärterinnen;
ein Wohnraum und die erforderlichen Schlafräume für je 10—12 Koch- und Waschmädchen;
ferner je zwei Zimmer für die Oberköchin und die Weißzeugbeschließerin;
Waschräume;
Aborte.

III. Beamten-Wohngebäude.

a. u. b. Zwei Wohnhäuser für den Direktor und einen verheirateten Arzt bezw. für zwei verheiratete Ärzte, je 6 Zimmer (Direktor 8 Zimmer) und Zubehör (Bad, Küche, Speisekammer, Fremdenzimmer, Dienstmädchenzimmer, Wäschekammer), sowie Garten;
gemeinschaftliche Waschküche in jedem Haus im Keller oder Dachgeschoß;

c. die erforderliche Anzahl von Beamtenwohnhäusern mit Wohnungen für den Ökonomen bezw. Ökonomieinspektor (bei der Ökonomie), Maschinisten, 3 Oberwärter (je 4 Zimmer, Küche, Kammer),
ferner für 4 Wärter
4 Werkmeister,
Gärtner,
2 Torwarte,
und 2 Heizer
} je 3 Zimmer, Küche, Kammer;
gemeinschaftliche Waschküche in jedem Gebäude im Keller oder Dachgeschoß; für die zwei Torwarte besondere Häuschen an der Zufahrtsstraße.

C. Einzelheiten des Baues.

1. Lichte Höhe der Krankensäle im Erdgeschoß 3,80 m, im Obergeschoß 3,70 m, in den Lazaretten 5,00—5,50 m;
lichte Höhe der Familienwohnungen der Ärzte und Beamten 3,50 m;
lichte Höhe der Familienwohnungen der Wärter ꝛc. 3,00 m;
2. Bodenfläche:
in den Tagsälen der Ruhigen mindestens 4 qm,
in den Tagsälen der Halbruhigen mindestens 5 qm,
in den Tagsälen der Unruhigen und Epileptiker mindestens 6 qm auf den Kopf jeweils für $^2/_3$ der auf den Tagsaal angewiesenen Kranken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Luftraum in den Schlafsälen, wenn den Insassen Tagräume zur Verfügung stehen
20 cbm für jedes Bett;
Luftraum in den Wachsälen und den Sälen für Bettbehandlung der unruhigen Abteilungen
35 cbm für jedes Bett;
Luftraum in den Wachsälen und den Sälen für Bettbehandlung der ruhigen Abteilungen
30 cbm für jedes Bett;
Luftraum in den Isolierzimmern . . . . . 50 cbm für jedes Bett;
Luftraum in den Lazaretten . . . . . 35 cbm für jedes Bett;
4. Flächenraum der umzäunten Gärten 30 qm für jeden Kranken.
5. Fenster, möglichst bis an die Decke hinaufreichend, in den Wachsälen und Sälen für Bettbehandlung auf jedes Bett 1,5 qm, in den Schlafsälen auf jedes Bett 1,0 qm Fensterfläche; in den Aufnahmehäusern, den Bettbehandlungssälen und den Lazaretten mit ausstellbaren Rolläden, in den übrigen Abteilungen mit gewöhnlichen Holz-Jalousieläden auf allen Seiten.
Größte Entfernung der Fenster von der gegenüberliegenden fensterlosen Wand 6,50 m
Größte Tiefe der von zwei gegenüberliegenden Seiten beleuchteten Krankensäle 12 m
Fensterkonstruktion:
a. Für die Wachsäle und Bettbehandlungssäle dreiteiliges Fenster nach Emmendinger Muster ohne Gitter; ebenso für die Tag- und Schlafsäle der Unruhigen sowie die Tagsäle der Halbruhigen und Epileptiker.
b. Für die Schlafsäle der Halbruhigen und der Epileptiker Fenster aus gewöhnlichem Glas mit kleiner Sprosseneinteilung und Dornverschluß, oberer Fensterflügel ganz zum Öffnen eingerichtet und mit Gittersicherung. Ebenso in den Einzelzimmern, Waschräumen, Bädern, Treppenhäusern und Spülküchen; in den Dauerbädern und den Einzelzimmern für Unruhige und Epileptiker jedoch aus dickem Glas.
c. Für die Tagsäle und Schlafsäle der Ruhigen gewöhnliche Fenster mit Griffverschluß, ebenso in den Besuchs- und Ansprachszimmern.
In den Einzelzimmern der ruhigen Kranken gewöhnliche Fenster mit Griffverschluß und mit Korbgitter.
d. Für die Isolierzimmer feste Fenster mit kleinen Scheiben aus dickem Glas nach dem neueren Emmendinger oder dem Hamburger Muster.
6. Aborte mit Wasserspülung und seitlich gelüftetem Vorraum. Abort- und Vorraumfenster mit schmalen, eisernen, möglichst bis zur Decke reichenden Drehfenstern, die ein Entweichen verhindern.
In jedem Stockwerk mindestens zwei Ausgußbecken und Zapfhahnen.
Auf je 10 Kranke ein Sitz, in jedem Stockwerk mindestens drei Sitze.
Klosette nach dem Großschweidnitzer Muster, die auch als Pißbecken dienen; Säuberung mittelst Hahn ohne Spülkasten.
7. Spazierhöfe als umzäunte Gärten mit Latten- oder Drahtzaun von verschiedener Höhe.
In jedem umzäunten Garten eine gedeckte Halle mit Bänken, sowie Aborte.
8. Fußbodenbelag: In den Tagsälen Pitch pine; in den Schlafsälen tannene Riemenböden, event. Buchenparkett mit Kolophonium imprägniert; in der Küche mit Nebenräumen, der Waschküche, den Badezimmern, dem Operationszimmer, Sektionszimmer, Laboratorium, Leichenraum, den Spülküchen, Aborten und Waschräumen Plättchenboden, ebenso in den Gängen und Vorplätzen des Erdgeschosses; in der Küche nebst Nebenräumen, der Waschküche, den Badezimmern und Spülküchen die Plättchen schräg gerippt und in einer Richtung verlegt.
9. Badewannen aus emailliertem Eisen mit von außen zu bedienendem Ablaufhahnen mit fester Ablaufvorrichtung. Wasserzulauf durch Hahnen über den Rand der Wanne hinweg; Dauerbäder mit Mischvorrichtung an der Wanne. Standort der Wanne ohne Vertiefung.
10. Wandanstrich: In den Krankenräumen Sockel bis 1,70 m Ölfarbe, sonst Leimfarbe. In einzelnen Räumen event. Holzvertäfelung; in den Gesellschaftsräumen der Kranken höherer Stände Tapeten. In den Aborten, Bädern, Waschräumen, Spülküchen, dem Laboratorium, Operationszimmer, Sektionszimmer an den dem Einfluß der Feuchtigkeit ausgesetzten Stellen bis zur Höhe von 2 m Wände mit Plättchenbelag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. In den Waschräumen Marmor- oder Schieferplatten-Waschtische mit Becken für etwa die Hälfte der in den betreffenden Häusern untergebrachten Kranken; in den Dauerbädern je ein Waschbecken.
12. Größe der ärztlichen Dienstzimmer . . . . . 15—20 qm;
Größe der Besuchs- (Ansprachs-) Zimmer . . . . . 15—20 qm;
Größe der Spülküchen . . . . . ca. 20 qm;
Größe der Geräteräume . . . . . 8—10 qm;
Größe der Kleidermagazine (im Dachstock) . . . . . 30—50 qm;
13. Heizung: Niederdruck-Dampfheizung, eventuell mit gruppenweiser Versorgung mehrerer Gebäude durch eine Anlage. Ofenheizung in den Landhäusern und Lazaretten, dem Verwaltungsgebäude, dem Versammlungshaus und der Kirche, im Wärterinnenheim und den Familienwohnungen.
14. Beleuchtung: Elektrizität. — In den Isolierzimmern von einem Oberlicht über der Türe aus nach dem Muster in der Charité.
15. Warmwasserbereitung für die Bäder und Spülküchen der Krankenhäuser im Keller; Erwärmung durch die Niederdruck-Dampfanlage.
16. Abwasserversorgung:
Einleitung des Abwassers nebst den Fäkalien nach vorheriger Klärung in das Kanalnetz der Stadt Wiesloch.
17. Wasserversorgung: Pumpwerk mit elektrischem Antrieb.
Maximalbedarf: für 1200 Kranke,
250 Bedienstete, davon ca. 25 mit Familien,
105 Stück Großvieh und
250 Schweine
auf den Kopf täglich 550—600 Liter.
18. Telephonverbindung zwischen den einzelnen Krankenhäusern, dem Verwaltungs- und Küchengebäude, sowie den Wohnungen der Ärzte und den Torwartsgebäuden.
19. Sämtliche Gebäude massiv: die Umfassungswände aus Bruchsteinen mit hammerrechten Sichtflächen, oder aus Backstein mit verblendeten Sichtflächen bezw. Verputz und je nach der Bedeutung des Gebäudes mit einfachen Architekturteilen aus Sandstein.
20. Mauerstärken: Umfassungswände: Minimum 1½ Stein stark, wo es die Stabilität der Mauern gestattet; bei Abortanbauten ꝛc. kann auch ½ Stein genügen.
Zwischenwände: als Tragwände 1½ Stein stark, sonst ½ Stein stark, oder ½ Stein stark mit Eisenständern.
21. Zwischendecken: In den Krankenhäusern massiv. Wohn- oder Schlafräume für Kranke oder Personal, welche über Isolierzimmern, Dauerbädern oder Wachsälen für unruhige Kranke zu liegen kommen, was tunlichst zu vermeiden ist, sind durch schalldichte Zwischendecken gegen Geräusch möglichst zu sichern.
22. Treppenhäuser feuersicher, bei den Epileptikern mit Holzbelag und erhöhtem Treppengitter.
23. Sämtliche Gebäude mit Ausnahme von Versammlungshaus, Kirche und Lazaretten unterkellert; Keller mit Ausnahme der Kleiderablagen und Putzräume ohne Cementboden. Lichte Kellerhöhe, soweit nicht durch die Heizungsanlage eine größere Höhe bedingt wird, 2,20 m.
24. Lüftungsanlage: Zuführung von Frischluft und Abführung der verbrauchten Luft in den Tagsälen, Wach- und Bettbehandlungssälen und Lazaretten, sowie den Dauerbädern und Isolierzimmern. Abluftkanäle bis über Dach zu führen. Abzugsöffnungen am Boden und an der Decke.
Frischluftzuführung in den Fensternischen hinter den Heizkörpern.
25. Türen: Schiebetüren nur bei den Ruhigen, sonst zwischen den nebeneinanderliegenden Tag- und Schlafsälen Flügeltüren von 1,50 m Breite. Doppeltüren für Isolierzimmer nur, wenn sie von den Krankensälen aus zugänglich sind.
26. Dienstgärten zu jeder Familienwohnung:
Direktor 15 ar, Ärzte 7 ar, Verwalter und Ökonom je 6 ar, Oberwärter, Maschinisten, Hausmeister je 250 qm, Wärter und Werkmeister, Torwarte ꝛc. je 150 qm.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Erläuterungsbericht

zum

Neubau der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch.

(Zum Entwurf vom 1. Juli 1903.)

Bauprogramm

Dem Entwurf für den Neubau der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch ist das von Großherzoglichem Ministerium des Innern aufgestellte in der Anlage beigefügte Bauprogramm zu Grunde gelegt.

Baugelände

Das Baugelände liegt auf der nördlich von Wiesloch sich erhebenden Anhöhe in dem von der Landstraße Heidelberg—Wiesloch und der Kreisstraße Wiesloch—Baierthal gebildeten Winkel. Es wird durch eine von Norden nach Süden verlaufende Taleinsenkung in zwei Abschnitte geteilt, wodurch sich eine natürliche Trennung der beiden Gebäudegruppen nach der Männer- und Frauenseite ergiebt.

Baugrund

Der Baugrund besteht, wie durch Probegruben festgestellt worden ist, aus trockenen Lehmschichten, unter diesen aus Kalksteinfelsen. Bei dieser günstigen Beschaffenheit sind besondere Schwierigkeiten der Fundation im allgemeinen nicht zu erwarten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß an einzelnen Stellen, insbesondere in den südlichen Partien der Männerseite, alte, mit Schutt ausgefüllte Schürfgräben im Untergrund sich vorfinden, welche besondere Maßnahmen erfordern. Zur Sicherung der Fundamente werden in solchem Falle plattenartige Fundamentverbreiterungen aus Beton mit Eiseneinlage oder gewölbartige Überbrückungen der unsicheren Stellen dienen.

Fundamente

Die Fundamente der Umfassungsmauern ruhen auf Betonbanketten und sind über Terrain bis Oberkante des Sockels aus Bruchsteinen mit Verblendung

Gestaltung der Ansichten

aus hammerrechten gelben Sandsteinen gebildet. Darüber sollen sich die Außenwände bis zum Hauptgesims aus Backstein mit einer Verblendung aus besonders wetterfesten, dunkelroten Hartbrandsteinen erheben. Die Architekturteile wie Gesimse, Gewände, Eckrisalite u. a. bestehen aus gelbem Sandstein.

Mäuerwerk

Fachwerk wird nur an den Ökonomiebauten und einzelnen kleinen Wohnhäusern verwendet werden. Die Innenwände sind durchweg in Backstein gedacht.

Dächer

Die Dächer werden größtenteils als Mansarddächer ausgebildet, um die Wohnräume für das unverheiratete Anstaltspersonal sowie größere Magazine aufzunehmen. Die Dächer erhalten sogen. Biberschwänze in Doppeldeckung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schutz gegen Erdfeuchtigkeit

Gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit sollen die Mauern durch eine unterhalb des ersten Gebälkes durchgehende Schicht Sybel'scher Asphaltpappe mit Bleieinlage geschützt werden.

Für das bewohnte Untergeschoß des Verwaltungsgebäudes, soweit dessen Umfassungswände an das Erdreich sich anlehnen, ist außerdem eine besondere Entwässerung mittelst Schottersickerung und Drainage beabsichtigt.

Die Kellermauern der beiden Küchengebäude werden überall da, wo ein Wärmeaustausch mit benachbarten Räumen oder mit dem Erdreich zu vermeiden ist, mit Isolierschicht gemauert.

Innerer Ausbau

Bezüglich aller Einzelheiten des inneren Ausbaues, sowie der Heizung und Lüftung, Beleuchtung und Warmwasserversorgung 2c. sind die im Bauprogramm enthaltenen Vorschriften maßgebend, auf welche hiermit verwiesen sei.

Aborte

Die Aborte werden mit Wasserspülung versehen, die Fäkalien sollen durch die Kanalisationsanlage unmittelbar aufgenommen und samt den Abwässern der Anstalt einer Abwasser-Reinigungsanlage zugeführt werden.

Großh. Bezirksbauinspektion Heidelberg,

Baubureau der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch.

gez. J. Koch. gez. R. Drach.

Anlage III.

Kostenvoranschlag

zum

Neubau der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch.

	Benennung der Gebäude		Überbaute Fläche qm	Umbauter Raum cbm	Ansatz für 1 cbm M.	Summe der Baukosten M.	Innere Einrichtung M.	Gesamtbaukosten M.
I.	**Krankenhäuser.**							
1. u. 2.	Aufnahmehaus für 30 Halbruhige und Ruhige . . .	A. R.	440,36	4492,73	17.00	76376.41	14000.00	90376.41
			440,36	4492,73	17.00	76376.41	14000.00	90376.41
3. u. 4.	Haus für 40 Unruhige . .	U. 1.	613,79	5988,26	17.00	101800.42	18000.00	119800.42
			613,79	5988,26	17.00	101800.42	18000.00	119800.42
5. u. 6.	Haus für 40 Unruhige . .	U. 2.	613,79	5988,26	17.00	101800.42	18000.00	119800.42
			613,79	5988,26	17.00	101800.42	18000.00	119800.42
7. u. 8.	Haus für 40 Unruhige . .	U. 3.	525,84	5381,90	17.00	91492.30	18000.00	109492.30
			525,84	5381,90	17.00	91492.30	18000.00	109492.30
9. u. 10.	Haus für 50 Epileptiker .	E.	672,63	6994,84	17.00	118912.28	22500.00	141412.28
			672,63	6994,84	17.00	118912.28	22500.00	141412.28
11. u. 12.	Haus für 50 Halbruhige .	H. 1.	565,20	5768,83	16.00	92301.28	20000.00	112301.28
			565,20	5768,83	16.00	92301.28	20000.00	112301.28
13. u. 14.	Haus für 50 Halbruhige .	H. 2.	565,20	5768,83	16.00	92301.28	20000.00	112301.28
			565,20	5768,83	16.00	92301.28	20000.00	112301.28
15. u. 16.	Haus für 50 Halbruhige .	H. 3.	507,45	5247,47	16.00	83959.52	20000.00	103959.52
			507,45	5247,47	16.00	83959.52	20000.00	103959.52
17. u. 18.	Geschlossenes Haus für 40 aufsichtsbedürftige Ruhige .	R. g.	431,74	4153,53	16.00	66456.48	16000.00	82456.48
			431,74	4153,53	16.00	66456.48	16000.00	82456.48
19. u. 20.	Landhaus für 50 Ruhige .	R. 1.	454,27	4653,28	16.00	74452.48	20000.00	94452.48
			454,27	4653,28	16.00	74452.48	20000.00	94452.48
21. u. 22.	Landhaus für 50 Ruhige .	R. 2.	454,27	4653,28	16.00	74452.48	20000.00	94452.48
			454,27	4653,28	16.00	74452.48	20000.00	94452.48
23. u. 24.	Landhaus für 15 ruhige Kranke höherer Stände .	R. h.	417,30	4164,18	16.00	66626.88	6000.00	72626.88
			417,30	4164,18	16.00	66626.88	6000.00	72626.88
25. u. 26.	Lazarett für 25 Kranke . .	L.	675,65	3376,65	16.00	53882.40	10000.00	63882.40
			675,65	3376,65	16.00	53882.40	10000.00	63882.40
			13874,98	133264,08		2189629.26	445000.00	2634629.26

	Benennung der Gebäude	Überbaute Fläche qm	Umbauter Raum cbm	Ansatz für 1 cbm M.	Summe der Baukosten M.	Innere Einrichtung M.	Gesamtbaukosten M.
II.	**Verwaltung und Wirtschaft.**						
1.	Verwaltungsgebäude	893,17	10 625,00	16.00	170 000.00	6 000.00	176 000.00
2. u. 3.	Kirche und Versammlungshaus	941,60	7 212,80	16.00	115 404.80	19 595.20	135 000.00
4.	Kochküche	671,06	6 264,83	13.64	85 450.00	43 000.00	128 450.00
5.	Waschküche	682,00	6 625,00	13.64	90 365.00	41 000.00	131 365.00
6.	Werkstätten I	446,50	3 529,00	14.00	49 406.00	10 000.00	59 406.00
7.	Werkstätten II	468,00	2 340,00	14.00	32 760.00	20 395.00	53 155.00
8.	Kesselhaus	306,00	1 530,00	15.00	23 000.00	64 000.00	87 000.00
9.	Wasserpumpwerk (Baukosten im Voranschlag der Wasserversorgung aufgenommen.)						
10.	Haus für Feuerwehrutensilien	80,00	400,00	12.00	4 800.00	4 200.00	9 000.00
11.	Eiskeller	104 00	832,00	6.50	5 408.00		5 408.00
12.	Leichenhaus	120 00	720,00	16.50	11 520.00	1 000.00	12 520.00
13.	Ziergärtnerei	156,00	312,00	7.50	2 340.00		2 340.00
14.	Gemüsegärtnerei	370,00	740,00	7.50	5 550.00		5 550.00
15.	Pferde- und Ochsenstall	643,00	3 215,00	12.00	38 580.00		38 580.00
16.	Kuhstall	816,00	4 080,00	12.00	48 960.00		48 960.00
16. a.	Krankenstall	168,00	840,00	12.00	10 080.00		10 080.00
17. u. 18.	Schweineställe	839,00	4 195,00	10.00	41 950.00		41 950.00
19.	Geflügelhaus	91,00	364,00	10.00	3 640.00		3 640.00
20.	Scheuer mit Wagenhalle	754,00	3 770,00	10.00	37 700.00		37 700.00
21.	Schlachthaus	194,00	1 164,00	16.00	18 624.00	9 060.00	27 684.00
22.	Wärterinnenheim	247,00	2 500,00	15.00	37 500.00	5 200.00	42 700.00
		8 990,33	61 258,63		833 037.80	223 450.20	1 056 488.00
III.	**Beamten-Wohngebäude.**						
a. u. b.	Zwei Wohnhäuser für den Direktor und drei verheiratete Ärzte	337,00	3 437,40	16.00	54 998.40		54 998.40
		337,00	3 437,40	16.00	54 998.40		54 998.40
c.	Wohnhaus für Ökonom und Gärtner	156,00	1 092,00	15.00	16 380.00		16 380.00
	Wohnhaus für 7 Familien	386,10	4 162,16	15.00	62 432.00		62 432.00
	Wohnhaus für 7 Familien	360,00	3 844,03	15.00	57 660.50		57 660.50
	Südliches Torwartshaus	115,00	805,00	15.00	12 075.00		12 075.00
	Westliches Torwartshaus	106,00	742,00	15.00	11 130.00		11 130.00
		1 797,10	17 519,99		269 674.30		269 674.30
IV.	**Niederdruckdampfheizung.**						
	Kessel nebst Einmauerung	. . .	. . .	. .	130 000.00		130 000.00
	Rohrkanäle	. . .	. . .	. .	34 000.00		34 000.00
	Leitungen	. . .	. . .	. .	66 000.00		66 000.00
	Insgemein	. . .	. . .	. .	25 000.00		25 000.00
					255 000.00		255 000.00

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Benennung der Gebäude	Überbaute Fläche qm	Umbauter Raum cbm	Summe der Baukosten ℳ	Innere Einrichtung ℳ	Gesamtbaukosten ℳ
V.	**Allgemeines**					
	Elektrisches Verteilungsnetz . .	. . .	. . .	45 000.00		45 000.00
	Herstellung des Ökonomiehofs (Erdarbeiten und Einzäunung) .	. . .	. . .	5 000.00		5 000.00
	Herstellung des Platzes vor dem Versammlungshaus (Erdarbeiten, Weganlagen und Springbrunnen	. . .	. . .	10 000.00		10 000.00
	Erdbewegung und Herstellung der Fußwege in den Abteilungen der Ruhigen und Halbruhigen, Pflasterung ꝛc.	. . .	. . .	30 000.00		30 000.00
	Herstellung der Einfahrtstore und stellenweise nötiger Einfriedigung	. . .	. . .	8 000.00		8 000.00
				98 000.00		98 000.00
	Zusammenstellung.					
I.	Krankenhäuser	13 874,98	133 264,08	2 189 629.26	445 000.00	2 634 629.26
II.	Verwaltung und Wirtschaft . .	8 990,33	61 258,63	833 037.80	223 450.20	1 056 488.00
III.	Beamten-Wohngebäude	1 797,10	17 519,99	269 674.30		269 674.30
IV.	Niederdruckdampfheizung	. . .	. . .	255 000.00		255 000.00
V.	Allgemeines	. . .	. . .	98 000.00		98 000.00
	Summe	24 662,41	212 042,70	3 645 341.36	668 450.20	4 313 791.56

Dazu kommt

für Geländeerwerbung	346 000.00
für Straßenherstellung	180 000.00
für Kanalisation und Kläranlage	240 000.00
für Wasserversorgung	240 000.00
für Bauleitung und Verrechnung	80 000.00
Insgesamt . . . . . Mark:	5 399 791.56

Großh. Bezirksbauinspektion Heidelberg,
Baubureau der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch.

gez. J. Koch. gez. R. Drach.

Wiesloch, am 1. Dezember 1903.

Anlage IV.

Vergleichende Zusammenstellung

des Aufwands für Errichtung verschiedener neuerer Irrenanstalten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
O.Z.	Anstalten	Gesamtkosten M.	Zahl der Krankenbetten M.	Einheitspreis für ein Krankenbett M.	Kosten der inneren Einrichtung M.	Einheitspreis für ein Krankenbett M.	Zahl der Gebäude	Kosten für Geländeankauf M.
1.	Kreisirrenanstalt Ansbach (Bayern)	5 401 034	599	9 016	190 000	317	31	351 034
2.	„ Eglfing (Bayern)	9 000 000	1 000	9 000	400 000	400	82	nicht bekannt (in Spalte 3 inbegriffen).
3.	Heil- und Pflegeanstalt Großschweidnitz (Sachsen)	3 705 837	524	7 072	180 000	344	41	321 087
4.	St. Jürgen-Asyl in Ellen bei Bremen	2 194 400	330	6 650	180 000	545	27	nicht bekannt (in Spalte 3 inbegriffen).
5.	Irrenanstalt Weinsberg (Württemberg)	3 000 000	500	6 000	200 000	400	35	74 000
6.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal (Rheinprovinz) . .	4 200 000	800	5 250	320 000	400	42	370 000
7.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Lüneburg (Provinz Hannover) .	4 177 900	800	5 222	296 950	371	41 (?)	405 400
8.	**Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch .**	**5 400 000**	**1 060**	**5 094**	**424 000**	**400**	**48**	**346 000**
9.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen (Rheinprovinz) . .	3 790 815	800	4 738	293 740	367	37	238 178
10.	Heilanstalt Dösen bei Leipzig . .	4 200 000	1 000	4 200	490 000	490	33	80 500
11.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Treptow a. d. Rega (Provinz Pommern)	2 211 793	560	3 950	182 518	326	30	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage V.

Zusammenstellung

der

Kosten des ersten Ausbaues der Heil- und Pflegeanstalt in Wiesloch.

I. Krankenhäuser.

Aufnahmehaus M.A.R.		90 376.41 ℳ
Haus für Epileptiker M.E.		141 412.28 „
Haus für Halbruhige F.H. 2		112 301.28 „
Haus für Halbruhige F.H. 3		103 959.52 „
20 weitere Betten für die provisorische Einrichtung der Männerabteilung		8 000.— „
Haus für Unruhige M.U. 2 Haus für Halbruhige F.H. 1	I. Rate mit	85 000.— „
	Summa	541 049.49 ℳ

II. Verwaltung und Wirtschaft.

Verwaltungsgebäude Ostflügel		73 500.— ℳ
Kochküche mit provisorischer Waschküche		112 195.26 „
Kesselhaus		76 000.— „
	Summa	261 695.26 ℳ

III. Beamten-Wohngebäude.

IV. Niederdruckdampfheizung.

Niederdruckdampfkessel nebst Einmauerung		27 500.— ℳ
Insgemein		1 200.— „
	Summa	28 700.— ℳ

V. Allgemeines.

Elektrisches Verteilungsnetz	20 000.— ℳ
Erdbewegung, Herstellung der Fußwege Pflasterung ꝛc. . . .	8 355.25 „
Summa	28 355.25 ℳ

Zusammenstellung.

I. Krankenhäuser	551 049.49 ℳ
II. Verwaltung und Wirtschaft	261 695.26 „
III. Beamten-Wohngebäude	—.— „
IV. Niederdruckdampfheizung	28 700.— „
V. Allgemeines	28 355.25 „
Dazu:	
Straßenanlage	23 700.— „
Wasserversorgung	142 500.— „
Entwässerung	98 000.— „
Bauleitung	16 000.— „
Gesamtsumme	1 140 000.— ℳ

Anlage VI.

Stromlieferungsvertrag.

Zwischen dem Großh. Ministerium des Innern einerseits und der A. G. Oberrheinische Elektrizitätswerke in Wiesloch andererseits ist über die Lieferung der elektrischen Energie für die bei Wiesloch zu errichtende Heil- und Pflegeanstalt nachstehender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Oberrheinischen Elektrizitätswerke verpflichten sich aus ihrem Werke bei Wiesloch den für Beleuchtung und motorische Zwecke von der Anstalt gewünschten Strom ununterbrochen abzugeben. Eine Unterbrechung der Stromlieferung ist nur zum Zweck der Vornahme von Reparaturen und Messungen am Leitungsnetze und nur am hellen Tage in der Zeit von 10 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags gestattet. Die Oberrheinischen Elektrizitätswerke verpflichten sich, von derartigen Unterbrechungen der Stromlieferung der Anstalt in einer von der Anstaltsdirektion näher zu bestimmenden Weise jeweils vorher Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Die Oberrheinischen Elektrizitätswerke erstellen zum Zweck der Stromversorgung der Anstalt auf ihre Kosten zwei getrennte Hochspannungszuleitungen und in Verbindung damit zwei Transformatorenstationen auf der nördlichen und südlichen Seite des Anstaltsgebietes. Sie erstellen — ebenfalls kostenlos — auf Verlangen ferner eine Leitung zu dem im Maisbachtale zu errichtenden Pumpwerk der Anstalt und die vollständigen zur Abgabe und Messung des niedergespannten Stromes erforderlichen Einrichtungen. Zur Unterbringung der letztgenannten Einrichtungen wird ein Raum im Pumpengebäude unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Hochspannungsleitungen müssen den vom deutschen Elektrotechnikerverbande erlassenen mit Januar 1904 in Kraft tretenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Stangen müssen, soweit sie auf Anstaltsgebiet zu stehen kommen, eine Kopfstärke von mindestens 18 cm besitzen, nach den Vorschriften der Kaiserlichen Telegraphenverwaltung imprägnirt, in weichem Boden betoniert, ausreichend verankert und verstrebt, mit Warnungstafeln versehen sein und einen Maximalabstand von 35 m besitzen. An der Stelle des größten Durchhanges müssen die Hochspannungsleitungen mindestens 7 m von der Erdoberfläche entfernt und mit käfigartig geschlossenen, sorgfältig geerdeten, kräftigen Schutznetzen versehen sein. Vor der Ausführung der betreffenden in das Anstaltsgebiet fallenden Leitungen und Transformatorenstationen sind Großh. Ministerium des Innern Pläne zur Genehmigung vorzulegen und auf Verlangen die Stellungen der einzelnen Stangen und der Transformatorenhäuser durch Pfähle in der Natur zu bezeichnen. Besondere Sorgfalt ist auf die Ausführung der Blitzschutzvorrichtungen zu legen. Dieselben sind sorgfältig zu unterhalten und nach dem jeweiligen Stand der Technik zu verbessern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Transformatorenstationen sind in einen Hochspannungs- und Niederspannungsraum zu trennen. Der letztere muß den mit der Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen der Anstalt beauftragten Anstaltsbeamten jederzeit zugänglich sein. Die Herstellung der inneren Einrichtung einschließlich der Niederspannungssammelschienen geschieht seitens der Oberrheinischen Elektrizitätswerke auf deren Kosten. Die Oberrheinischen Elektrizitätswerke sind verpflichtet nach Ablauf des Vertrags die von ihr erstellten, auf Anstaltsgebiet befindlichen Leitungsanlagen und Transformatorenstationen wieder kostenlos zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder herzustellen.

§ 3.

Der Stromverbrauch wird durch Elektrizitätszähler festgestellt. Die auf der Niederspannungsseite angebrachten, amtlich geprüften Zähler sind von den Oberrheinischen Elektrizitätswerken zu stellen und dauernd in gutem Stand zu erhalten. Die Zähler müssen den effektiven Wert der verbrauchten Energie innerhalb der bei Zählern bester Konstruktion erreichbaren Fehlergrenzen registrieren. Im Falle wegen der Richtigkeit der Zählerangaben Zweifel und Differenzen entstehen, sollen die Zähler einer staatlich anerkannten Versuchsanstalt zur Prüfung übergeben und die Berechnung des Stromverbrauchs nach dem Ergebnis der vorgenommenen Prüfung modifiziert werden. Die Kosten für die Untersuchung des Zählers trägt, wenn sich die Angaben des Zählers als fehlerhaft herausstellen, der Stromlieferant, andernfalls die Anstalt, sofern die Untersuchung auf deren Antrag erfolgt ist. Zählermiete wird nicht entrichtet.

§ 4.

Die Periodenzahl des zu liefernden einphasigen Wechselstromes beträgt 50, die normale Lichtspannung 150 Volt, die normale Spannung für Motorenbetrieb 140 Volt.

Die Oberrheinischen Elektrizitätswerke garantieren unter der Voraussetzung, daß die Speiseleitungen des Niederspannungsnetzes für einen maximalen Spannungsverlust von 5% (bei Anschluß sämtlicher Lampen) die Verteilungsleitungen für einen ebensolchen von 2% berechnet werden, für eine normale Hausanschlußspannung von 152 Volt. Die Abweichungen hievon nach oben und unten dürfen 1,5 Volt nicht überschreiten.

§ 5.

Der durch Zähler berechnete Stromverbrauch wird vierteljährlich von der Anstaltskasse vergütet. Der Strompreis pro Jahr beträgt für Licht für die ersten 100 000 Kilowattstunden 22 Pfennig per Kilowattstunde, darüber hinaus 20 Pfennig, bei Stromentnahme für motorische- oder Heizungszwecke — einerlei ob die Stromentnahme zur Tages- oder Nachtzeit oder an verschiedenen Stellen der Anstalt erfolgt — für die ersten 10 000 Kilowattstunden 11 Pfennig, darüber hinaus 10 Pfennig.

Eine Erhöhung der vorerwähnten Preise ist auch beim Steigen der Kohlenpreise, Arbeitslöhne und dergleichen ausgeschlossen.

Eine Verpflichtung, die Stromverbraucher (Lampen und dergleichen) von den Oberrheinischen Elektrizitätswerken zu beziehen, besteht nicht.

Ein bestimmter Minimalverbrauch wird nicht zugesichert, dagegen die Verpflichtung übernommen, während der ganzen Dauer des Vertrages die für die Anstalt benötigte elektrische Energie ausschließlich von den Oberrheinischen Elektrizitätswerken zu beziehen.

§ 6.

Sollte die Stromlieferung aus irgend einem Grunde ungenügend erfolgen oder ganz unterbleiben, ohne daß die Oberrheinischen Elektrizitätswerke nachzuweisen vermögen, daß die Unterbrechung oder die Mängel der Stromlieferung durch Ereignisse hervorgerufen wurden, welche abzuwenden nicht in der Macht der Oberrheinischen Elektrizitätswerke stand, so steht Großh. Ministerium des Innern bezw. der Anstalt das Recht zu, in jeder gut scheinenden Weise für anderweitige Beleuchtung der Anstalt auf Kosten der Oberrheinischen Elektrizitätswerke zu sorgen und die Zahlung einer Konventionalstrafe von 300 ℳ pro Nacht zu beanspruchen.

§ 7.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft. Sonstige von den Oberrheinischen Elektrizitätswerken für den Strombezug aus deren Werken erlassene Bedingungen haben, soweit die Stromversorgung der Anstalt in Betracht kommt, keine Giltigkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem Großh. Ministerium des Innern steht bei Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten seitens der Oberrheinischen Elektrizitätswerke das Recht zu, den Vertrag auf einen ihm gut scheinenden Termin zu kündigen. Eine Kündigung aus anderen Gründen ist während der ersten 10 Jahre nicht zulässig. Von diesem Zeitpunkt ab steht jedem der Vertrag schließenden Teile eine einjährige Kündigung frei.

§ 8.

Im Falle des Übergangs der Oberrheinischen Elektrizitätswerke in andere Hände gehen die aus gegenwärtigem Vertrage sich herleitenden Rechte und Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolger der Oberrheinischen Elektrizitätswerke über.

§ 9.

Etwaige Streitigkeiten über den Vollzug dieses Vertrages oder die Auslegung der Bestimmungen desselben sollen durch ein Schiedsgericht zum Austrag gebracht werden, zu welchem das Großh. Ministerium des Innern den einen, die Oberrheinischen Elektrizitätswerke den anderen Schiedsrichter ernennen, während der Obmann als Dritter von diesen beiden gewählt wird. Können sich die beiden ersten über die Wahl des Dritten nicht einigen, so ernennt denselben das Großh. Amtsgericht.

Dem Ausspruch des Schiedsgerichtes unterwerfen sich beide vertragschließenden Teile unbedingt.

§ 10.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt, in beiden Fertigungen von beiden vertragschließenden Teilen unterschrieben und jedem der letzteren in einer Fertigung zugestellt.

Frankfurt, / Karlsruhe, den 31. Oktober / 4. Dezember 1903.

Großh. Ministerium des Innern.
(gez.) Schenkel.

Oberrheinisches Elektrizitätswerk A. G. Wiesloch.
(gez.) Imhoff.

Anlage VII.

Erzeugungskosten für elektrische Energie.

Die Berechnungen der Erzeugungskosten für elektrische Energie in einer eigenen Anlage stützen sich in der Hauptsache auf die Ergebnisse der Statistik der Vereinigung deutscher Elektrizitätswerke.

Für ein Werk von der erforderlichen Leistungsfähigkeit würde die nutzbar abgegebene Kilowattstunde (ausreichend zur gleichzeitigen Speisung von 20 Glühlampen à 16 Kerzen) erfordern:

an Kohlen ca. 4 kg = ...	8 ₰
an Schmieröl, Packungsmaterial, Reinigungsmaterial .	1 „
an Löhnen	4 „
Unterhaltung	1,5 „
an Sonstigem (Wasser, Wasserreinigung, Säure für die Batterie, destilliertem Wasser für ebendieselbe, Versicherungsprämie für die Batterie	3 „
Im ganzen mindestens: . .	17,5 ₰

Nach dem Vertrag mit den Oberrheinischen Elektrizitätswerken werden die ersten 100 000 Kilowattstunden mit 22 ₰, was darüber hinausgeht mit 20 ₰ bezahlt (Baden-Baden 70 ₰, Karlsruhe, Freiburg 2c. 60 ₰).

Für motorische Zwecke wird für die ersten 10 000 Kilowattstundrn ein Preis von 11 ₰, darüber hinaus ein solcher von 10 ₰ für die Kilowattstunde berechnet. Kraftlieferung kommt in erster Linie für das Pumpwerk in Betracht.

Ein eigenes Elektrizitätswerk war vorgesehen für den Fall, daß das Fernheizwerk zustande gekommen wäre, jedoch erst für die Zeit nach vollständigem Ausbau der Anstalt. Für die nächsten Bauperioden war unter allen Umständen mit einem Strombezug von dem Wieslocher Werke zu rechnen. Mit einer verhältnismäßig geringen Vermehrung der Kesselheizfläche würde die Kesselanlage des Fernheizwerkes auch den Dampf für die elektrische Anlage liefern können. Die Kosten für das Elektrizitätswerk wären mit etwa 180 000 ℳ zu veranschlagen.

Karlsruhe, den 22. Januar 1904.

Schellenberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VIII.

Über die Betriebskosten der bahneigenen Elektrizitätswerke gibt der jeweilige Jahresbericht der Großh. Generaldirektion einigen Aufschluß.

Nach dem Berichte für 1901 Seite 39, 40, 41 betragen die Kosten:

a. der erzeugten Kilowattstunde,

b. der nutzbar abgegebenen Kilowattstunde*)

	a.	b.
Mannheim C.	9,09 ₰	12,15 ₰
„ P.	14,10 „	15,51 „
Bruchsal	12,24 „	14,48 „
Bretten	12,02 „	13,00 „
Karlsruhe	6,58 „	8,4 „
Dos	13,52 „	15,00 „
Offenburg	13,97 „	16,37 „
Konstanz	16,70 „	22,10 „

Verzinsung und Amortisation sind in diesen Kosten nicht inbegriffen, ebenso sind allgemeine Verwaltungskosten in obigen Beträgen nicht enthalten. Auf der andern Seite sind in obigen Beträgen die bei den elektrischen Beleuchtungsanlagen der Bahn nicht unerheblichen Bedienungskosten für die zahlreichen Bogenlampen inbegriffen.

Die Tonne Kohle, wie sie in den bahnelektrischen Werken verfeuert wird, ist mit etwa 17 ℳ in Rechnung gestellt; also niedriger, als sie beispielsweise für Wiesloch angenommen werden kann.

Daß einzelne Anlagen der Bahn, z. B. Karlsruhe und Mannheim, so auffallend billig zu arbeiten imstande sind, erklärt sich daraus, daß diese Werke Tag und Nacht in ununterbrochenem Betriebe und dabei ununterbrochen fast völlig gleichmäßig beansprucht sind. Z. B. in Mannheim am Tage durch das Aufladen der Akkumulatorenbatterien und den starken Motorenbetrieb im Hafen, abends und nachts durch den ununterbrochenen Lichtbetrieb bei sehr ausgedehnter Bogenlichtbeleuchtung, in Karlsruhe durch den Motorenbetrieb in der Hauptwerkstätte am Tage und ebenfalls durch das Aufladen der Batterien, bei Nacht durch die ausgedehnten Beleuchtungsanlagen des Personen- und Güterbahnhofs.

Die auffallend hoch erscheinenden Angaben bei Konstanz erklären sich dadurch, daß verschiedenes zu den Betriebskosten gerechnet wurde, das die andern Werke nicht verrechnet haben.

Bei einem Werke mit unterbrochenem Betrieb, das also im wesentlichen nur dem abendlichen Lichtbetriebe dient, fallen die Anheizkosten und die ständigen Wärmeverluste, die bei geringer Beanspruchung des Werkes nahezu gleich groß sind, wie bei Vollbelastung, schwer ins Gewicht. Bei ununterbrochenem Betriebe wie z. B. in Karlsruhe, fallen die Anheizkosten vollständig weg.

Ein Beispiel, wie teuer auch ein im Eisenbahnbetrieb befindliches Werk arbeiten kann, wenn es lediglich zu Beleuchtungszwecken dient, bietet die Anlage im Gebäude der Großh. Generaldirektion, bei welcher sich die Kilowattstunde auf 22 bis 23 ₰ stellt, bei einem Anschluß von 1760 Lampen.

Sollten sich nun auch die Erzeugungskosten der Oberrheinischen Elektrizitätswerke A.G. in Wiesloch auf 10 bis 11 ₰ stellen, so muß das Werk doch mit Amortisation und Verzinsung rechnen, so daß die nutzbar abgegebene Kilowattstunde ohne Zweifel das Werk auf 17 bis 18 ₰ zu stehen kommt, der Gewinn daher bei 22 ₰ für Licht und 10 ₰ für Kraft nicht bedeutend sein wird.

Schellenberg.

*) 1 Kilowattstunde = 20 Glühlampenbrennstunden.

Anlage IX.

Heil- und Pflege-Anstalt bei Emmendingen.

I. Einnahmen aus Grundstücken und deren Bewirtschaftung.

a. Aus Erzeugnissen des Feld- und Gartenbaues	16 151.03 ℳ	
b. „ Vieh und Geflügel	177 858.83 „	
c. „ Milch und Eiern	34 876.06 „	
d. Ertrag des Anstaltsfuhrwerks	5 641.74 „	
e. Sonstige Einnahme	338.27 „	
Einnahme zusammen		234 865.93 ℳ

II. Aufwand auf Grundstücke und deren Bewirtschaftung.

a. Unterhaltung der Wege, Höfe und Wässerungseinrichtungen	5 740.66 ℳ	
b. Pachtzinse	440.00 „	
c. Für Garten-, Baum- und Rebanlagen	608.31 „	
d. „ den Ankauf von Vieh	136 752.60 „	
e. „ Futter und Streu	42 052.47 „	
f. „ Sämereien und Saatfrucht	2 610.24 „	
g. „ Gerätschaften und deren Unterhaltung	3 386.21 „	
h. „ Heizung und Beleuchtung der Ökonomieräume	—.—	
i. „ Kostaufbesserung	21 685.04 „	
k. „ Taglöhne und Arbeitsaushilfe	68.40 „	
l. Sonstiger Aufwand	1 488.63 „	
Summa	214 832.56 ℳ	
hiezu Gehalte, Löhne ꝛc. ꝛc. des ständigen Personals und sonstige persönliche Ausgaben	12 360.44 „	
Ausgabe zusammen		227 193.00 ℳ

III. Ertragsberechnung.

Die Einnahmen betragen	234 865.93 ℳ
Die Ausgaben „	227 193.00 „
somit Mehreinnahmen	7 672.93 ℳ
Dazu kommt der Mehrwert der Geräte auf 1. Oktober 1903 gegenüber jenem auf 1. Oktober 1902 (17 855.38—17 511.08 ℳ)	344.30 „
zusammen	8 017.23 ℳ
Dazu kommt der Mehrwert der Natural-Vorräte auf 1. Oktober 1903 gegenüber jenem auf 1. Oktober 1902 (84 663—68 583)	16 080.00 „
Das Reinerträgnis der Landwirtschaft beträgt	24 097.23 ℳ

Emmendingen, 8. Oktober 1903.

(gez.) Dr. **Haardt.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Februar 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1904 und 1905

Titel XVI der Ausgaben und Titel VII der Einnahmen:

Für Förderung der Landwirtschaft

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Seite 80/91 der Ausgaben, Seite 132/133 der Einnahmen).

Erstattet von dem Abgeordneten **Schüler.**

Die Kommission **beantragt:**

I. Die Ausgaben in Titel XVI Förderung der Landwirtschaft:

a. im ordentlichen Etat mit zusammen . . . . . 1 259 780 ℳ

b. im außerordentlichen Etat mit zusammen . . 531 000 „

zusammen 1 790 780 ℳ

II. Die Einnahmen Titel VII

a. im ordentlichen Etat mit 20 120 ℳ

b. im außerordentlichen Etat mit . . . . . 26 000 „

zusammen 46 120 ℳ

zu genehmigen.

Die Kommission hat die einzelnen Anforderungen durchberaten und beantragt unveränderte Annahme.

Ueber einzelne Gegenstände hat dieselbe noch nähere Auskunft von der Großherzoglichen Regierung verlangt und hat dazu zu bemerken:

A. Ordentlicher Etat:

Zu § 7: die Zahl der landwirtschaftlichen Winterschulen, welche für die Heranbildung der landwirtschaftlichen Jugend von größter Wichtigkeit sind, ist dieselbe geblieben wie im letzten Staatsvoranschlag; mit Genugtuung kann festgestellt werden, daß die meisten derselben im Jahre 1902/03 stärker als in früheren Jahren besucht waren. Es ist nur zu wünschen, daß die Landwirte immer mehr von der Gelegenheit, ihre Söhne tüchtig ausbilden zu lassen, Gebrauch machen.

Die Winterschulen zeigen nach der Mitteilung der Großh. Regierung folgenden Besuch:

Schule	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	Im ganzen seit Bestehen der Schule
Tauberbischofsheim . . .	24	21	33	36	62	617
Mosbach	—	—	—	—	35	35
Ladenburg	40	34	44	36	47	1085
Wiesloch	—	—	14	26	29	69
Eppingen	38	19	16	32	34	943
Bühl	28	33	34	65	58	1011
Offenburg	36	28	29	27	46	745
Freiburg	34	39	40	50	51	1127
Müllheim	25	32	30	31	32	676
Villingen	14	18	24	22	16	556
Waldshut	20	11	23	28	24	570
Radolfzell	43	43	28	44	48	816
Meßkirch	25	32	29	26	26	520
Augustenberg (Winterschule)	27	31	24	25	42	724

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §§ 12 und 16:

Auf der Ackerbauschule Hochburg und Landwirtschaftsschule Augustenberg wurden auch in den verflossenen Jahren verschiedene Kurse für Obst- und Gartenbau, Bienenzucht und Molkerei abgehalten; auch hier darf konstatiert werden, daß der Besuch ein ähnlicher wie in den Vorjahren war. Durch diese Kurse werden auf all diesen Gebieten immer mehr sachkundige Männer und Frauen herangebildet, welche ihrerseits in ihren Kreisen vorbildlich auf die übrige Bevölkerung einwirken können. Ueber den Besuch der Anstalten gibt folgende Uebersicht Auskunft:

A. Ackerbauschule Hochburg.

Ackerbauschule		Obstbaukurse				Bienenzuchtkurse	
Stand im Winter	Zahl der Ackerbauschüler	Hauptobstbaukurs für Landwirte		Obstbaukurs für Straßenwarte			
		Jahr	Teilnehmer	Jahr	Teilnehmer	Jahr	Teilnehmer
1897/98	18	1898	14	1898	7	1898	10
1898/99	20	1899	12	1899	6	1899	7
1899/1900	18	1900	8	1900	11	1900	20
1900/01	11	1901	15	1901	8	1901	13
1901/02	17	1902	19	1902	7	1902	15
1902/03	22	1903	19	1903	7	1903	22
Seit 1880	351		527		179		

B. Landwirtschaftsschule Augustenberg.

Kurse	1898	1899	1900	1901	1902	Seit Beginn der Anstalt
1 Hauptobstbaukurs für junge Landwirte (zweiteilig, praktischer und theoretischer Kurs)	27	23	18	24	33	865
1 Obstbaukurs für Baum- und Straßenwarte	31	19	12	22	31	399
1 Obstbaukurs für Personen reiferen Alters	7	10	12	10	9	241
1 Obst- und Gartenbaukurs für weibliche Angehörige der bäuerlichen Bevölkerung	14	12	20	8	15	313
1 Obstbau- und Obstverwertungskurs für weibliche Angehörige der bäuerlichen Bevölkerung	15	15	25	10	15	
1 Obstverwertungskurs f. Männer	17	9	14	7	15	213
Bienenzuchtkurs für Personen reiferen Alters	—	6	—	6	11	43
Molkereikurs für weibliche Teilnehmerinnen	—	12	9	6	—	57
Wiederholungskurs in Obstbau und Obstverwertung	–	–	34	—	13	209
Molkereikurs für Molkereivorstände und Molkereipersonal	—	—	10	8	6	32

Zu § 23.

Zur Förderung der Schweinezucht waren mit staatlicher Unterstützung in der früheren Periode nach dem Berichte der Budgetkommission zum Budget des Großh. Ministeriums des Innern Titel XVI Seite 5 in einer großen Anzahl von Gemeinden Schweinezuchtstationen errichtet. Mit den im letzten Budget bewilligten Mitteln konnte eine weitere Anzahl von Gemeinden unterstützt werden.

Dadurch wird dieser Zweig der Landwirtschaft, welcher noch einigermaßen rentabel und gerade für den kleineren und mittleren Bauern von größter Bedeutung ist, immer mehr gehoben werden.

In den Jahren 1902 und 1903 sind Schweinezuchtstationen mit staatlicher Unterstützung errichtet worden:

Amtsbezirk	Gemeinde
Baden,	Dosscheuern (Eichelhof).
"	Sandweier.
Bonndorf	Achdorf.
Buchen	Altheim.
"	Schlossau.
Eberbach	Mülben.
Kehl	Auenheim.
Konstanz,	Böhringen (Weiherhof).
"	Staad.
Lahr	Ichenheim.
Lörrach	Holzen.
Mannheim	Seckenheim.
Meßkirch,	Gutenstein (Blender).
"	Kreenheinstetten.
"	Leibertingen.
"	Stetten a. k. Markt.
"	Gutenstein (Thiergartenerhof)
"	Boll.
Offenburg	Altenheim.
Pforzheim	Ittersbach.
Pfullendorf	Heiligenberg.
"	Ruschweiler (Gampenhof).
"	Pfullendorf.
Sinsheim	Eschelbronn.
Staufen	Gallenweiler.
Stockach	Eigeltingen.
Villingen	Erdmannsweiler.
Waldkirch	Haslachsimonswald.
"	Katzenmoos.
"	Yach.
"	Prechthal.
Wolfach	Mühlenbach.

Die Unterstützung bestand in der Übernahme der Kosten der ersten Anschaffung von Zuchtebern für die Stationen auf die Staatskasse.

Unterstützungsgesuche liegen z. Zt. vor

aus	
Hesselbach	Amt Oberkirch.
Bietingen	„ Meßkirch.
Mosbach	„ Mosbach.
Bleibach	„ Waldkirch.
Ebersingen	Amt Waldshut.
Strittmatt	„ „
Oberschüpf	„ Boxberg.
Theningen	„ Emmendingen.

Zu § 24.

Die Kommission hat wie in früheren Landtagen über die Verwendung der für die Förderung der Pferdezucht bewilligten Mittel und den Fortgang der Zucht von der Großh. Regierung nähere Auskunft verlangt; dieselbe erklärte:

„Die zur Förderung der Pferdezucht bewilligten Mittel wurden hauptsächlich zur staatlichen Prämiierung von Zuchtstuten, zum Ankauf von Zuchthengsten, zur Bewilligung von Unterhaltungsbeiträgen für die staatlich subventionierten Hengste, zur Einfuhr von Stutfohlen, sowie zur Unterstützung des Betriebs der Fohlenweiden und zur Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Fohlenweiden verwendet.

Wie schon seit einigen Jahren, hat auch während der letzten Budgetperiode die Zahl der zur staatlichen Prämiierung vorgeführten Zuchtstuten zugenommen. So gelangten 1902 ca. 2800 und 1903 ca. 2900 Pferde zur Anmeldung; diesen vermehrten Anmeldungen entsprechend mußte auch eine Erhöhung der für die Prämiierung in Aussicht genommenen Mittel eintreten, zumal das bei den Prämiierungen der letzten Jahre vorgeführte Material im allgemeinen ein besseres geworden ist.

Wie die staatliche Prämiierung Aufschlüsse über die Beschaffenheit des zur Zucht verwendeten Stutenmaterials gibt, so beweisen die Zusammenstellungen aus den Decklisten, in welchem Umfang die Pferdezucht betrieben wird, und es ist aus denselben zu ersehen, daß die Zahl der während der beiden letzten Jahre zur Zucht verwendeten Stuten wieder zugenommen hat und jährlich etwa 5600 Stuten den staatlich subventionierten und Körhengsten zur Deckung zugeführt worden sind. Hierzu standen 1902 98 staatlich subventionierte und 5 Körhengste, im Jahre 1903 104 staatlich subventionierte und 3 Körhengste zur Verfügung und es wurden 1902 von den staatlich subventionierten Hengsten durchschnittlich je 56, von den Körhengsten je 24 und 1903 von ersteren durchschnittlich je 54, von letzteren je 27 Stuten gedeckt.

Zur Ergänzung des Hengstbestandes wurden Halbbluthengste in Hannover und Mecklenburg und Kaltbluthengste in Belgien, in der Rheinprovinz, sowie im Großherzogtum Baden angekauft; 1902 gelangten 4 Halbblut-

hengste und 10 Kaltbluthengste, 1903 2 Halbbluthengste und 3 Kaltbluthengste zur Einstellung, und zwar teils als Ersatz des eingegangenen und ausrangierten Hengstmaterials, teils aber auch zum Zwecke stärkerer Besetzung einzelner Stationen.

Was die Einfuhr weiblichen Zuchtmaterials betrifft, so ist es trotz der seit 2 Jahren erfolgten Bewilligung von höheren Kaufpreisnachlässen bis jetzt nicht gelungen, die Züchter zu einer vermehrten Einfuhr von mit Staatsunterstützung angekauften Stuten bezw. Stutfohlen zu veranlassen; es ist dies umso bedauerlicher, als die Einfuhr solcher Pferde zur Verbesserung des Stutenmaterials dringend notwendig erscheint und die eingeführten Tiere sich im allgemeinen gut bewährt haben. Es wurden im Jahre 1902 6 Halbblut- und 14 Kaltblutstuten, 1903 dagegen nur 6 Kaltblutstuten mit Staatsunterstützung eingeführt. Dieser geringe Bezug guten Zuchtmaterials läßt sich einerseits dadurch erklären, daß während der letzten 10 Jahre eine ziemlich große Anzahl von Stuten, insbesondere aus Belgien, zur Einführung gelangten, deren Nachkommen nunmehr zur Zucht Verwendung finden; andererseits mag aber auch die stetige Steigerung der für gutes Zuchtmaterial anzulegenden Preise manchen Züchter trotz Erhöhung der Kaufpreisnachlässe vom Bezug weiterer Zuchttiere abhalten.

Was die Unterstützung der Fohlenweiden betrifft, so wurden wie bisher auch während der letzten Budgetperiode Betriebszuschüsse bewilligt, die sich nach der Zahl der die Weide begehenden Tiere richteten und für jedes von einem staatlich subventionierten Hengst oder von einer prämiierten Stute abstammende Fohlen je 45 ℳ betrugen.

Die Fohlenweiden wurden begangen:

I. Sommerweide.

	1902	1903	
Lichtenegg und Mariahof } von . . .	51	56	Fohlen
Tannenbrunn von	19	27	„
Bräunlingen von	36	45	„
Gisiboden von	9	8	„
Erlenboden von	58	86	„
Meißenheim von	14	20	„
Altenheim von	32	29	„
Rastatt von	48	66	„
Mannheim von	38	37	„
Eichhof von	51	72	„

II. Winterweide.

	1901/02	1902/03	
Erlenboden von . . .	19	22	Fohlen
Rastatt von	5	5	„

Außer den obengenannten Betriebszuschüssen wurden den Verwaltungen der Fohlenweiden Eichhof und Erlenboden erhebliche Beiträge zur Bestreitung der Einrichtungskosten der Weiden gewährt."

Zu §§ 25 u. ff. (Förderung der Rindviehzucht.)

Die Zahl der Jungviehweiden ist gleich geblieben, wie in früheren Jahren, die Unterstützungen werden nach denselben Grundsätzen gewährt. Da der staatliche Zuschuß für die Rindviehversicherung nach dem bestehenden Gesetz mit dem 1. Januar 1905 aufhören würde, hat die Großh. Regierung einen besonderen Gesetzesentwurf, betr. die Versicherung des Rindviehs vorgelegt, worüber besonderer Bericht erstattet werden wird.

Die hier angeforderten Positionen sind weiter nicht zu beanstanden.

Zu §§ 38. (Sonstige Zweige des landwirtschaftlichen Betriebs.)

Die hier angeforderten Mittel verteilen sich nach der Mitteilung der Großh. Regierung in folgender Weise:

Von der Anforderung mit 69 000 ℳ jährlich entfallen auf:

	jährlich
1. Gauunternehmungen der landwirtschaftlichen Bezirksvereine	7 000 ℳ
2. Unterstützung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens (Kreditvereine, Molkereien, Konsumvereine, Getreideabsatzgenossenschaften und andere)	35 000 „
3. Für Verbreitung nützlicher Geräte und Maschinen bei der landwirtschafttreibenden Bevölkerung	3 000 „
4. Für Förderung des Reb-, Obst- und Gartenbaues	8 000 „
5. Für Förderung der Geflügelhaltung .	5 000 „
6. Für Förderung der Bienenhaltung . .	2 000 „
7. Für Förderung der Ziegenzucht . . .	2 000 „
8. Verschiedenes	7 000 „
Zusammen . .	69 000 ℳ

Der Hauptbetrag entfällt hiernach auf die Getreideabsatzgenossenschaften.

Anlagen I—IV.

Schon im letzten Berichte wurde auf die Wichtigkeit der Getreidelagerhäuser hingewiesen; dieselben haben sich seither vermehrt, und weitere sind in der Gründung begriffen. Ueber die Entwicklung derselben und die staatliche Unterstützung hat die Großh. Regierung dem Landwirtschaftsrat eine Denkschrift vorgelegt, welcher wir folgendes entnehmen:

Bezüglich der Leistungen der Staatskasse für Förderung des genossenschaftlichen Getreideverkaufs wird auf anliegende tabellarische Zusammenstellungen verwiesen. Anlagen I—IV.

Wie aus Tabelle I sich ergibt, wurden für die einzelnen Unternehmungen bis jetzt 41 534 Mk. an Beiträgen geleistet, weitere 20 000 Mk. sind zugesagt und werden demnächst ebenfalls zu bezahlen sein.

Nach Tabelle II ist dem Verband zu den Kosten seines Getreidebureaus und der zugehörigen Einrichtungen ꝛc. bis jetzt der Betrag von 23 110 Mk. zugewiesen worden.

Seitens der Eisenbahnverwaltung wurde das Gelände für die Lagerhäuser, soweit es im einzelnen Fall tunlich war, sowie die Gleisanschlüsse unentgeltlich bereit gestellt; auch finden die Kehler Anlagen vielfache Benützung durch den Konsumvereinsverband.

Über die Verhältnisse der einzelnen jetzt in Tätigkeit befindlichen badischen Lagerhausgenossenschaften mögen nachstehende Angaben hier noch eine Stelle finden:

A. Mitgliederzahl bei der Gründung.

Schefflenz	120
Boxberg	302
Hüfingen	242
Riedöschingen	112
Stühlingen	123
Grießen	182
Eubigheim	191.

B. Bau- und Einrichtungskosten

nach den üblichen Abschreibungen.

		Baukosten	Einrichtungskosten
31. 12. 1902	Schefflenz	10 000 Mk.	3161 Mk.
31. 12. 1902	Boxberg	25 626 „	11445 „
30. 6. 1903	Hüfingen	25 840 „	6732 „
30. 6. 1903	Riedöschingen	24 634 „	8544 „
31. 12. 1902	Stühlingen	24 173 „	7256 „
30. 6. 1903	Grießen	27 900 „	

C. Schulden an die Zentralkasse des Verbandes.

Am 31. 12. 1902	Schefflenz	14 500	Mk.
„ 31. 12. 1902	Boxberg	30 000	„
„ 30. 6. 1903	Hüfingen	30 525	„
„ 30. 6. 1903	Riedöschingen	30 032	„
„ 30. 6. 1903	Stühlingen	29 631	„
„ 30. 6. 1903	Grießen	20 402	„
„ 30. 6. 1903	Eubigheim	4276	„

B. Außerordentlicher Etat.

1. Die 4 Rinderstammzuchtstationen in Villingen, Mariahof, Tannenbrunn (Simmenthaler) und Rudenberg (Vorderwälderschlag) sind noch im Betrieb, über den Erfolg und die bisherigen Erfahrungen hat auf Anfrage die Großh. Regierung folgende Auskunft gegeben:

„Die Ergebnisse der Rinderstammzuchtstationen waren namentlich im letzten Jahre nicht durchweg befriedigend.

Auf einer Station (Mariahof) sind Mißstände in der Wartung und Pflege der Tiere zu Tage getreten, indem die Wärter die ihnen erteilten Anweisungen unbeachtet ließen. Nach wiederholtem Wechsel ist es indes nunmehr gelungen, ein zuverlässiges Wärterpersonal zu gewinnen. Die Folge des früheren Zustandes war, daß nicht allein gesundheitliche Störungen bei den älteren Stammzuchttieren eintraten, sondern daß auch der Erfolg der Aufzucht des Jungviehs not litt. In einer andern Station (Villingen) ist ein seuchenartiges Verkalben aufgetreten, das etwa ein Drittel der aufgestellten Kühe ergriff, zurzeit aber aufzuhören scheint.

Mit der Wälderstammzuchtstation Rudenberg bei Neustadt ist eine Aufzuchtstation von Vorderwälderfarren verbunden worden, da es nicht mehr möglich war, der wachsenden Nachfrage nach Farren aus dem Gebiet der Vorderwälderzucht durch eigene Nachzucht zu genügen. Der Betrieb ist so eingerichtet, daß junge etwa 3 Monate alte Farrenkälber von guter und reinrassiger Abstammung angekauft und bis zum sprungfähigen Alter in der Station aufgezogen werden.

Ebenso sind im Frühjahr 1903 erstmals 8 junge, 5—6 Monate alte Farrenkälber im Simmenthal zur versuchsweisen Aufzucht in den Stationen Villingen und Mariahof angekauft worden. Inwieweit dieser Versuch gelingen wird, kann zurzeit noch nicht gesagt werden. Sollte es aber möglich sein, auf diese Weise einen Teil des besten Farrenmaterials, dessen das Land bedarf, aus der Schweiz zu beschaffen, so wäre vielleicht zu erwägen, ob

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nicht dieser Weg neben der Unterhaltung von Stammzuchtstationen, nötigenfalls unter entsprechender Einschränkung derselben, einzuschlagen sei. Daneben könnte auch die Aufzucht von Farrenkälbern, Simmenthaler Rasse, aus guten einheimischen Zuchten ins Auge gefaßt werden.

Zu Zuchtzwecken an Gemeinden wurden abgegeben:

von der Station	Rudenberg	8	Farren.
„ „ „	Villingen	2	„
„ „ „	Mariahof	9	„
„ „ „	Tannenbrunn	4	„
	zusammen . .	23	Farren.

Ihre Entwicklung hat, soweit sie bei der staatlichen Prämiierung von Zuchtvieh verfolgt werden konnte, den gehegten Erwartungen durchaus entsprochen.

Außerdem wurden zwei Kalbinnen an Züchter verkauft.

Im Laufe des Frühjahrs können weitere 20 Jungfarren abgegeben werden."

Mit Rücksicht auf das erstrebenswerte Ziel, reines, zur Nachzucht geeignetes Material tunlichst im eigenen Lande zu erzielen, können die an sich nicht unbeträchtlichen Anforderungen für die Stammzuchtstationen gebilligt werden.

Anlage I.

Zusammenstellung

der für Vorkehrungen zur Erleichterung des Getreideabsatzes aufgewendeten Kosten und zugesagten Beiträge.

O.-Z.	Der Entschließung				Der Genossenschaft		Zweck der Bewilligung	Angewiesener Betrag		Zugesagter, noch zu zahlender Betrag	
	Tag	Monat	Jahr	Nr.	Sitz	Name		ℳ	₰	ℳ	₰
1	31.	Juli	1895	20663	Buchen (2500 ℳ — 1754,56 ℳ)	Landw. Verein	Errichtung einer Abnahmestelle	745	44	—	—
2	28.	September	1895	26946	Eppingen (2700 ℳ — 436 ℳ)	Getreideabsatzgenossenschaft	Erste Einrichtung einer Genossenschaft	2 264	—	—	—
3	26.	Juli	1897	22438	Bretten	Dewald, Werkmeister	Fertigung von Plänen u. Kostenvoranschlägen für Fruchthalle Menzingen	165	—	—	—
4	28.	Oktober	1899	34903	Meßkirch	Konsumverein	Erstellung u. Einrichtung einer Getreidelagerhalle	1 400	—	—	—
5	16.	März	1901	10057	Schefflenz	Getreidelagerh.	Für Fichtelgebirgssaathafer	109	65	—	—
6	31.	Juli	1901	27963	Schefflenz	Getreideabsatzgenossenschaft	Erwerbung und Einrichtung eines Lagerhauses in Oberschefflenz I. Rate	3 000	—	—	—
7	9.	Dezember	1901	46770	Schefflenz	Getreidelagerh.	Desgl. II. Rate	3 850	—	—	—
8	8.	März	1902	8406	Zusage für die vier Lagerhäuser in Hüfingen, Riedöschingen, Stühlingen und Boxberg je 1/3 der Bau- und Einrichtungskosten im Höchstbetrag von 10 000 ℳ für jede Genossenschaft						
9	17.	Mai	1902	11343	Zusage für die Getreideabsatzgenossenschaft Grießen in gleicher Höhe.						
8¹	26.	Juni	1902	24807	Boxberg	Getreidelagerh.	Zuschuß zur Errichtung	5 000	—	4 000	—
					Hüfingen	Getreidehaus „Baar“	„	5 000	—	4 000	—
					Riedöschingen	Getreidelagerh. „Randen“	„	5 000	—	4 000	—
					Stühlingen	Kornhaus „Stühlingen“	„	5 000	—	4 000	—
9¹	26.	September	1902	37823	Grießen	Kornhaus „Klettgau“	„	5 000	—	4 000	—
8², 9²	2.	Januar	1903	50049	Diese fünf Genossenschaften je 1000 ℳ . .			5 000	—	—	—
10	13.	Februar	1903	2735	Zusage eines Beitrags für Buchen.						
							zusammen . .	41 534	09	20 000	—

Anlage II.

Zusammenstellung

der dem Verband der landwirtschaftlichen Konsumvereine für den Getreideabsatz gewährten staatlichen Beihilfen.

Ordn.-Zahl	Der Entschließung				Zweck der Bewilligung	Angewiesener Betrag		Zugesagter Betrag	
	Tag	Monat	Jahr	Nr.		ℳ	₰	ℳ	₰
1	8.	Oktober	1901	37371	Einrichtung und Betrieb des Getreideverkaufsbureaus, und zwar: 1. Bureaueinrichtung . . . . 1 500 ℳ 2. Anschaffung der Säcke . . 3 500 „ 3 Bureaukosten (Gehalte 2c.) . 2 000 „	7 000	—	—	—
2	20.	Dezember	1901	48828	Erstmalige Anschaffung der Säcke weitere . .	3 500	—	—	—
"	"	"	"	"	Als ständige staatliche Beihilfe wird lediglich die Übernahme eines Teils des dem kaufmännischen Betriebsleiter zukommenden Gehalts in Aussicht gestellt.				
3	24.	Januar	1902	2254	Zusage der Übernahme der Hälfte der Frachtkosten für das von auswärts zu beziehende Saatgut				
3[1]	3.	April	1902	12476	Anweisung für Ziffer 3	610	43	—	—
4	22.	Juli	1902	28829	Zuschuß zur teilweisen Bestreitung der Bureaukosten für 1902	6 000	—	—	—
5	13.	August	1903	32792	Desgleichen für 1903/4 (Geschäftsjahr 1. Juli 1903/4)	6 000	—	—	—
					zusammen . .	23 110	43	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Statistik der Getreideabsatzgenossenschaften

Name und Sitz der Genossenschaft	Eröffnungs-Jahr	Mitglieder auf 31. XII. 02	Einbezahlte Geschäftsanteile ℳ	₰	Haftsummen ℳ	₰	Einnahmen ℳ	₰	Ausgaben ℳ	₰	Reingewinn ℳ	₰
Getreidelagerhaus Schefflenz, Oberschefflenz	1901	270	789	90	54 000	—	100 546	81	99 032	53	821	79
Getreidelagerhaus Boxberg zu Boxberg	1902	333	545	50	66 600	—	185 758	30	183 325	44	608	22
Getreidelagerhaus der Baar zu Hüfingen	1902	297	2 036	50	59 400	—	102 153	67	98 614	57	834	57
Getreidelagerhaus „Rauden" zu Riedöschingen	1902	166	187	—	33 200	—	107 547	03	102 510	12	1 471	38
Kornhaus Stühlingen zu Stühlingen	1902	209	226	—	40 000	—	81 656	81	82 870	25	261	30
Kornhaus Kirchgarten zu Grießen	1902	240	205	—	48 000	—	87 827	05	89 734	48	904	61
Erzthal-Bauländer Getreidelagerhaus Eubigheim	1902	241	167	—	48 200	—	54 283	53	54 283	53	54	74
Lagerhaus Mannheim, Badische Abteilung	1902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meßkirch	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage III.

für das Jahr 1902.

Baukosten inkl. Inventar ℳ	₰	Buchwert der Bau- und Inventarkonten auf 31. XII. 02 ℳ	₰	Verkaufte Produkte (Summe des Einlieferungsgewichts) Gerste Ztr.	Hafer Ztr.	Weizen Ztr.	Spelz und Kernen Ztr.	Roggen Ztr.	Kleesaat Ztr.	Ztr.
20 806	60	13 161	79	2 133	7 008	305	669	347	—	—
42 954	47	37 071	74	2 676	8 764	146	3 031	87	54	Bruchbohnen 6
41 336	46	33 179	80	3 341	1 862	4 380	624	—	—	—
38 584	—	31 550	13	1 859	3 280	2 368	470	—	33	Hirsekörner 331
38 508	81	31 429	79	145	804	1 993	812	7	122	—
33 209	—	29 086	14	70	474	5 603	—	450	—	—
Gewicht 194	50	Gewicht 175	05	—	6 378	—	—	—	—	—
voraussichtliche Zahl 47 000	—	voraussichtliche Zahl 46 000	—	21 202	4 212	10	35	194	—	—
7 100	—	—	—	860	865	—	1 430	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV.

Statistik über den Getreideeinkauf in Baden

			Gerste			Hafer			
			Kilo	ℳ	₰	Kilo	ℳ	₰	
1	Großh. Landw. Schule	Augustenberg	—	—	—	5 100	726	75	1
2	Landw. Konf.- u. Absatzg.	Buggingen	20 000	3 020	—	—	—	—	2
3	" " " "	Böhringen	—	—	—	—	—	—	3
4	" " " "	Bischoffingen	10 000	1 485	—	—	—	—	4
5	Landw. Konsumverein	Diersheim	33 200	4 930	20	—	—	—	5
6	Landw. Konf.- u. Absatzg.	Egringen	29 200	4 400	20	—	—	—	6
7	" " " "	Elmeldingen	33 800	5 030	30	—	—	—	7
8	" " " "	Eppingen	10 000	1 460	—	5 775	814	28	8
9	Landw. Konsumverein	Edingen	22 700	3 462	90	525	74	02	9
10	Landw. Konf.- u. Absatzg.	Eppelheim	50 300	7 586	30	—	—	—	10
11	" " " "	Freistett	7 300	1 102	30	—	—	—	11
12	" " " "	Fischingen	—	—	—	—	—	—	12
13	Landw. E.- u. V.-Genossensch.	Friedrichsfeld	73 277	11 076	85	—	—	—	13
14	Landw. Konf.- u. Absatzg.	Grafenhausen	103 800	15 665	80	—	—	—	14
15	Landw. Konsumverein	Großsachsen	77 500	11 823	15	450	65	25	15
16	Landw. Konf.- u. Absatzg.	Höhefeld	—	—	—	30 150	4 261	—	16
17	Landw. Ortsverein	Haltingen	13 700	2 068	70	—	—	—	17
18	Landw. Konsumverein	Hemsbach	9 100	1 375	45	1 350	189	—	18
19	" "	Heddesheim	204 500	30 869	50	—	—	—	19
20	" "	Ihlenheim	7 600	1 147	60	—	—	—	20
21	Landw. Konf.- u. Absatzg.	Ilvesheim	80 800	12 363	74	—	—	—	21
22	Landw. Konsumverein	Laudenbach	11 700	1 732	65	5 542	805	17	22
23	" "	Leutershausen	46 300	7 101	05	—	—	—	23
24	" "	Ladenburg	22 000	3 338	90	3 375	481	51	24
25	Landw. Konf.- u. Absatzg.	Mauer	9 100	1 326	80	38 100	5 372	10	25
26	" " " "	Neckarhausen	19 200	2 944	60	—	—	—	26
27	Landw. Konsumverein	Ostersheim	75 600	11 414	53	675	94	50	27
28	Landw. E.- u. V.-Genossensch.	Neulußheim	10 000	1 608	40	—	—	—	28
29	Landw. Ortsverein	Plankstadt	70 365	10 621	45	—	—	—	29
30	" "	Rheinbischofsheim	9 900	1 494	90	—	—	—	30
31	Landw. E.- u. V.-Genossensch.	Sandhofen	149 070	23 306	87	7 500	1 113	75	31
32	Landw. Konf.- u. Absatzg.	Schlatterer	22 900	3 446	50	21 375	3 066	52	32
33	Landw. Konsumverein	Schriesheim	50 000	7 575	—	—	—	—	33
34	Landw. Konf.- u. Absatzg.	Tannenkirch	52 200	8 012	75	—	—	—	34
35	Landw. Ortsverein	Wollbach	5 000	745	—	—	—	—	35
36	" "	Wiesloch	10 000	1 510	—	—	—	—	36
37	Eier-Absatz-Genossenschaft	Waldstetten	—	—	—	79 335	11 038	42	37
38	Landw. E.- u. V.-Genossensch.	Weitweil	31 650	4 742	35	—	—	—	38
39	Landw. Konsumverein	Wieblingen	40 200	6 070	20	—	—	—	39
40	Landw. Konf.- u. Absatzg.	Zaisenhausen	—	—	—	37 650	5 437	99	40
41	Getreidelagerhaus	Endingheim	—	—	—	366 355	51 726	58	41
42	Kornhaus „Klettgau"	Grießen	—	—	—	10 000	1 520	—	42
43	Getreidelagerh. „Randen"	Riedöschingen	60 000	9 300	—	130 000	20 190	—	43
44	Kornhaus	Stühlingen	5 753	880	20	37 038	5 656	81	44
45	Getreidelagerhaus der Baar	Hüfingen	183 490	27 044	33	98 300	14 884	06	45
46	"	Bogberg	106 800	15 587	59	436 956	62 215	45	46
47	"	Scheffienz	101 000	14 446	48	306 000	43 998	71	47
48	Diverse		10 525	1 567	40	21 450	3 601	20	48
			1 889 230	284 694	94	1 642 971	237 333	07	

Anlage IV.

durch das Getreidebureau in Mannheim 1902.

Weizen und Kernen			Spelz und Gränkern			Roggen			Summe			
Kilo	ℳ	₰	Kilo	ℳ	₰	Kilo	ℳ	₰	Kilo	ℳ	₰	
—	—	—	—	—	—	2 738	410	62	7 838	1 137	37	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	20 000	3 020	—	2
—	—	—	—	—	—	8 300	1 161	95	8 300	1 161	95	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 000	1 485	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	33 200	4 930	20	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	29 200	4 409	20	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	49 100	7 608	35	7
15 300	2 578	05	—	—	—	—	—	—	43 379	5 741	51	8
—	—	—	27 604	3 467	23	—	—	—	23 225	3 536	92	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50 300	7 586	30	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 300	1 102	30	11
10 000	1 600	—	—	—	—	—	—	—	10 000	1 600	—	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	73 277	11 076	85	13
—	—	—	—	—	—	—	—	—	103 800	15 665	80	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	77 950	11 888	40	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	30 150	4 261	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 700	2 068	70	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 450	1 564	45	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	204 500	30 869	50	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 600	1 147	60	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	80 800	12 363	74	21
500	82	50	—	—	—	—	—	—	17 712	2 620	32	22
—	—	—	—	—	—	—	—	—	46 300	7 101	05	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	25 375	3 820	41	24
—	—	—	—	—	—	—	—	—	47 200	6 698	90	25
—	—	—	1 750	210	—	—	—	—	20 950	3 154	60	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	76 275	11 509	03	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 000	1 608	40	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	70 365	10 621	45	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 900	1 494	90	30
—	—	—	—	—	—	9 700	1 411	35	166 270	25 831	97	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	43 975	6 513	02	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50 000	7 575	—	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	52 200	8 012	75	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 000	745	—	35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 000	1 510	—	36
—	—	—	—	—	—	—	—	—	79 335	11 038	42	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 650	4 742	35	38
—	—	—	—	—	—	—	—	—	40 200	6 070	20	39
—	—	—	—	—	—	—	—	—	37 650	5 437	99	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	366 355	51 726	58	41
200 000	44 655	—	—	—	—	30 000	4 430	—	300 000	50 605	—	42
110 000	18 855	—	30 000	3 885	—	—	—	—	350 000	52 230	—	43
115 365	20 406	31	33 401	4 408	12	—	—	—	191 557	31 351	44	44
25 563	4 333	87	46 348	5 938	39	—	—	—	353 701	52 200	65	45
91 207	14 395	30	175 854	28 015	98	—	—	—	810 817	120 213	72	46
14 500	2 285	50	5 000	698	35	13 000	1 874	84	439 500	63 213	88	47
—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 975	5 168	60	48
642 435	109 251	53	319 957	46 532	47	63 738	9 288	76	4 558 331	687 100	77	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 43. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. März 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1904 und 1905

und zwar

I. Titel XVII der Ausgabe und Titel VIII der Einnahme:
Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

II. Titel XVIII der Ausgabe:
Verwaltung des Bergwesens.

III. Titel XIX der Ausgabe und Titel IX der Einnahme:
Geologische Landesaufnahme.

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IV, Seite 92/123, 134/139.)

Erstattet von dem Abgeordneten Hergt.

I. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Zu dem Hauptstaatsvoranschlag ging noch ein Nachtrag mit Zuschrift von Großh. Regierung ein, welche
Anl. I. in der Anlage I abgedruckt sind.

Die Ausgaben unter Titel XVII sind für die Budgetperiode 1904/05 veranschlagt
im ordentlichen Etat zu 10280820 M.
im außerordentl. Etat zu 884250 M.
im ganzen 11165070 M.

Die Einnahmen unter Titel VIII
im ordentlichen Etat zu 2397060 M.
im außerordentl. Etat zu 195160 M.
im ganzen zu 2592220 M.

In der vorangegangenen Budgetperiode 1902/03 waren angefordert und genehmigt:
für Ausgaben im ord. Etat 10304334 M.
im außerord. Etat 1191250 M.
im ganzen 11495584 M.
u. Einnahmen im ord. Etat 2426334 M.
im außerord. Etat 242257 M.
im ganzen 2668591 M.

Es sind demnach an Ausgaben für 1904/05 weniger angefordert:
im ordentlichen Etat 23514 M.
im außerord. Etat 307000 M.
im ganzen weniger angefordert 330514 M.
und die Einnahmen für 1904/05 sind niedriger veranschlagt
im ordentlichen Etat um 29274 M.
im außerord. Etat um 47097 M.
im ganzen niedriger um 76371 M.

Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, daß bei Aufstellung des Budgets der Wasser- und Straßenbauverwaltung mit möglichster Rücksichtnahme auf die ungünstige Lage der Staatsfinanzen verfahren wurde.

Die Budgetkommission hat denn auch bei gründlicher Prüfung der in Ausgabe und Einnahme sowohl des ordentlichen als des außerordentlichen Etats eingestellten Beträge, abgesehen von der vorläufig zurückgestellten Forderung von 110000 M. für eine Straßenbrücke bei Rheinheim (§ 5 des außerord. Etats) und dem bezüglichen Einnahmeposten von 25400 M (§ 1[5] des außerord. Etats), keinen Anlaß zu Beanstandungen gefunden und beantragt die Genehmigung
der Ausgabe Titel XVII
im ordentlichen Etat mit 10280820 M.
im außerordentlichen Etat mit 774250 M.
zusammen 11055070 M.
der Einnahme Titel VIII
im ordentlichen Etat zu 2397060 M.
im außerordentlichen Etat zu 169760 M.
zusammen 2566820 M.

Aus den Verhandlungen der Kommission mit den Vertretern der Großh. Regierung über einzelne Anforderungen des Budgets dürften folgende Mitteilungen angezeigt sein und zur näheren Begründung des Kommissionsantrags dienen:

A. Ordentlicher Etat.

I. Zentralverwaltung.

Hier sind neu angefordert:

1 Zentralinspektor D1, welcher insbesondere mit der Vorbereitung zur Einführung der nach § 21 des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 anzulegenden Wasserrechtsbücher befaßt sein wird.

1 wissenschaftlich gebildeter Hilfsarbeiter D3 als Leiter des Vermessungsbureaus, welches durch Vereinigung des Bureaus für Katastervermessung und Feldbereinigung mit dem Bureau der Fortführungsrevision gebildet wird.

1 Stelle F3 für einen weiteren, wegen Zunahme des Geschäfts der Fortführung und des Lagerbuchwesens erforderlichen Prüfungsbeamten.

2 Zeichner (Gehaltsklasse I) F5 wegen Geschäftszunahme auf dem bautechnischen Bureau und um einen technischen Assistenten zu befördern.

1 Zeichner H2 (Gehaltsklasse II), 2 Bureauassistenten J6 und 1 Kanzleidiener K3 an Stelle eines bisher nicht etatmäßigen Hilfsdieners,

wogegen in Wegfall kommen:

je 1 Stelle E2, G2, H1 und J7 und 2 Stellen G5, zusammen 6 Stellen, also im ganzen 3 Stellen mehr als im letzten Budget.

Ferner ist neu angefordert eine budgetmäßige Dienstzulage von ℳ 500 für den Leiter des Vermessungsbureaus.

Die Budgetkommission erachtete diese Anträge der Regierung für wohl begründet und nicht zu beanstanden.

II. Bezirksverwaltung.

Hier sind 2 weitere Stellen D3 für Techniker als zweite Beamte vorgesehen, wogegen 2 Stellen (Ingenieure) F2 wegfallen. Von den Ingenieuren D3 soll einer bei der beabsichtigten Geschäftsabteilung im Bezirk der Kulturinspektion Waldshut seinen Wohnsitz in Lörrach erhalten.

2 Stellen H1 (Techn. Assistenten) sind in Stellen F5 umgewandelt, 1 Stelle H1 kommt in Wegfall, statt dessen ein Kulturmeister H5 unter § 41 in Zugang.

Ferner sind 3 Stellen G7 (Verwaltungsassistenten) aufgelassen, dagegen 8 Stellen J6 (Bureauassistenten) neu eingestellt, um ältere Bureauassistenten von J9 aufrücken und nicht etatmäßige Assistenten etatmäßig anstellen zu können.

Auch diese Maßnahmen fanden die Billigung der Budgetkommission.

Unter § 13 — sonstige persönliche Ausgaben der Bezirksverwaltung — sind für die Mitwirkung der Staatsbehörde bei der Unterhaltung der Kreisstraßen und der in Kreisfürsorge stehenden Gemeindewege, und zwar für Vergütungen der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten der Bauverwaltung 25 000 ℳ für 1 Jahr vorgesehen, während das Budget 1902/03 für diese Leistungen

unter § 13 e α . . . . . 30 000 ℳ
und unter § 13 e β (Schreibaushilfe) 3 600 „

zusammen für 1 Jahr 33 600 ℳ enthielt.

Über die Verwendung der für 1902/03 bewilligten Mittel und zur näheren Begründung der verminderten Anforderung für 1904/05 erteilte die Großh. Regierung auf Anfrage der Budgetkommission folgende Auskunft:

„Was zunächst die Bewilligung unter § 13 e β im Budget 1902/03 angeht, so läßt sich ziffermäßig nicht angeben, welcher Aufwand der Staatskasse durch den Verzicht auf die früher von den Kreisen erhobenen Ersatzbeträge für Schreibgeschäfte in den Jahren 1902 und 1903 tatsächlich erwachsen ist, weil bei der Anweisung der Schreibaushilfekosten eine Ausscheidung der Beträge, die nach dem früheren Verfahren ersatzfähig gewesen wären, nicht mehr stattfand, vielmehr die ganze, der Staatskasse ja doch endgiltig verbleibende Kostensumme jeweils auf § 13 d der Rechnung gebucht wurde. Nach Schätzung darf angenommen werden, daß der wirkliche Aufwand die Bewilligung mit 3600 × 2 = 7200 ℳ nicht überschritten hat.

Zur abermaligen Anforderung eines besonderen Betrages für Schreibaushilfe unter § 13 e des Staatsvoranschlages für 1904/05 bestand kein Anlaß; die nötigen Mittel sind entsprechend der seitherigen Buchungsweise nunmehr in der unter § 13 d angeforderten Summe von 10 478 ℳ enthalten.

An Belohnungen sind an das Personal der Bezirksverwaltung für das Jahr 1902 22 870 ℳ und für das Jahr 1903 23 250 ℳ verwilligt worden; es haben hieran die Beamten aller Inspektionen und zwar auch da, wo bisher die Kreise keine Belohnungen gegeben hatten, teilgenommen.

Von den Bewilligungen der Budgetperiode 1902/03 entfallen auf die einzelnen Beamtenkategorien und im Vergleich zu den früheren Kreisbelohnungen für das Jahr gerechnet auf

18 Inspektionsvorstände und 1 Sektionsingenieur 6410 M, im Durchschnitt rund 337 M gegen früher 363 M.

2 (im Jahre 1902) und 3 (im Jahre 1903) zweite Beamte 450 M, im Durchschnitt rund 180 M gegen früher 350 M.

19 Bureauassistenten und Bureaugehilfen 5050 M. im Durchschnitt rund 266 M. gegen früher 257 M.

95 Straßenmeister und Straßenmeister-Gehilfen 11150 M, im Durchschnitt rund 117 M gegen früher 106 M. Ausgeschieden aus den Belohnungsbewilligungen sind von den früher durch die Kreise bedachten Beamten nur die technischen Assistenten; ihre Inanspruchnahme durch Geschäfte für die Kreise hält sich in so engen Grenzen, daß eine besondere Belohnung für diese Tätigkeit nicht gerechtfertigt wäre.

Die gewährten Belohnungen bewegen sich bei den Inspektionsvorständen zwischen 200 und 500 M, bei den zweiten Beamten (einschließlich eines Sektionsingenieurs) zwischen 100 und 200 M, bei den Bureauassistenten und Bureaugehilfen zwischen 100 und 400 M und bei den Straßenmeistern und Straßenmeistergehilfen zwischen 60 und 150 M.

Den Maßstab für die Höhe der Belohnungen innerhalb der angenommenen Mindest- und Höchstbeträge, bei deren Bestimmung nicht nur die Art der Arbeiten, sondern auch das übrige Diensteinkommen der einzelnen Beamtengruppen in Rücksicht zu ziehen war, gab der Umfang der Tätigkeit für die Kreise. Und in der gleichen Weise soll auch bei der Verteilung der Belohnungen für die beiden Jahre der eben begonnenen Budgetperiode verfahren werden.

Der Mehrbetrag der Anforderung unter § 13e mit 25000 M gegenüber der durchschnittlichen Bewilligung in den Jahren 1902 und 1903 mit 23060 M soll die Möglichkeit bieten, bei einer Ausdehnung der Fürsorge der Kreise für die Gemeindewege die Belohnungen der Beamten entsprechend aufzubessern und in Fällen ungewöhnlicher Leistungen, ungewöhnlich nach Art oder Umfang, auch einmalige besondere Vergütungen bewilligen zu können."

Die Budgetkommission erklärte sich durch diese Ausführungen befriedigt, hielt jedoch an ihrer im Bericht zum Budget 1902/03 (Seite 7) niedergelegten Ansicht fest, daß diese den Beamten der Straßenbauinspektionen für Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten an den Kreisstraßen 2c. bewilligten besonderen Vergütungen bei einer künftigen Neuordnung des Gehaltstarifs durch entsprechende Gehaltserhöhungen oder tarifmäßige Dienstzulagen ersetzt werden sollen.

III. Straßenbau.

Zu § 22, Gehalte. Die Anforderung weiterer 6 Straßenmeister ist durch die Notwendigkeit der örtlichen Beaufsichtigung und Leitung der Walzarbeiten begründet.

Zu § 28, Unterhaltung der Landstraßen. Nach den Erläuterungen hat sich der für 1902/03 bewilligte Kilometersatz von 557 M aus verschiedenen Gründen (weitere Erhöhung der Straßenwärterlöhne, Verwendung besseren Schottermaterials u. a. m.) als unzureichend erwiesen. Für 1904/05 ist jedoch kein wesentlich höherer Kilometersatz, sondern nur eine Aufrundung desselben auf 560 M vorgesehen. Die Budgetkommission erbat sich deshalb nähere Auskunft darüber, ob die angeforderten Mittel zur planmäßigen Fortsetzung der deckenweisen Unterhaltung ausreichen werden, ferner über den gegenwärtigen Stand der Durchführung des Decksystems und über den Walzplan für die Jahre 1904 und 1905.

Nach den hierzu von Großh. Regierung mündlich und schriftlich gegebenen Erläuterungen „konnte eine wesentliche Erhöhung des seitherigen Kilometersatzes für Unterhaltung der Landstraßen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage unterbleiben, weil zu hoffen steht, daß es möglich sein wird, bei sparsamer Verwendung der Mittel und unter Zuhilfenahme der beantragten Bewilligung für Fahrbahnpflasterungen und Straßenrinnen in den Ortschaften für die nächsten beiden Jahre mit dem angeforderten Satz auszureichen, sofern nicht etwa durch außerordentliche elementare Ereignisse unvorherzusehende Aufwendungen nötig fallen.

Der Kilometersatz wird nach den für 1904 und 1905 bereits aufgestellten Walzplänen auch zur planmäßigen Fortsetzung der deckenweisen Unterhaltung ausreichen. Wenn auch der Schotterbezug wegen der gebotenen Verwendung besserer Steingattungen sich verteuert und die Hand- und Fuhrleistungen höhere Kosten verursachen, als ursprünglich angenommen war, so wird gleichwohl die Arbeit in der Folge nicht mehr kosten, als in den vorangegangenen Jahren, weil die Behandlung der Straßen nach der deckenweisen Art bei den mit der Ausführung betrauten Organen sich allmählich besser einlebt und die Gestellung der Dampfstraßenwalzen für 1904 und 1905 billiger verdungen werden konnte, als seither.

In den Jahren 1902 und 1903 sind weitere 274 km

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Landstraßen zur Eindeckung gekommen — im ersten Jahr unter Benützung von 6, im zweiten Jahr von 8 Dampfstraßenwalzen, von denen jedoch 2 nicht während der ganzen Dauer des Walzgeschäftes im Betrieb waren. Einschließlich der in den Jahren 1900 und 1901 überdeckten 191,512 km sind bis Ende 1903 465,512 km Landstraßen mit neuen Decken versehen worden. Für die Jahre 1904 und 1905 ist beabsichtigt, mit Einstellung von je 7 Dampfstraßenwalzen die in dem beigeschlossenen Verzeichnis genannten weiteren 277,423 km Straßen erstmals einzudecken, so daß bis zum Schluß des Jahres 1905 die Länge der nach der deckenweisen Art behandelten Straßen 742,935 km beträgt. Weitere 288,203 km sollen in den Jahren 1906/07 und die restlichen 139,901 km, welche Straßen von geringerer Verkehrsbedeutung betreffen und bis zur Aufnahme einer neuen Decke entsprechend abgenützt werden müssen, in den Jahren 1908 und 1909 zur Eindeckung kommen. Damit wird das Programm, wie es in der mit dem Staatsvoranschlag für 1900/1901 den Landständen übergebenen Denkschrift aufgestellt ist, vollzogen sein. Von den dort vorgesehenen 1197 km sind inzwischen 26 km Straßen an die Städte der Städteordnung übergegangen."

Anl. II.

Veranlaßt durch eine Vorstellung zahlreicher Kieslieferanten aus dem Bezirk der Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg wurde bei Besprechung der Straßenunterhaltung auch die Verwendbarkeit und tatsächliche Verwendung von Kies- und Wackenmaterial aus dem Rhein auf unsern Straßen erörtert. Von einigen Kommissionsmitgliedern wurde dieses Material nach ihren Erfahrungen als zur Straßenunterhaltung unbrauchbar bezeichnet, während andere Mitglieder dasselbe günstiger beurteilten und wenigstens zur Unterhaltung noch nicht eingewalzter und weniger stark benützter Straßen weiter verwendet sehen möchten. Der letzteren Anschauung nähert sich die Ansicht der Großh. Regierung, welche ausführte:

„Kies und Wacken aus dem Rhein werden zur Unterhaltung der Landstraßen von den Wasser- und Straßenbauinspektionen Lörrach, Freiburg, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Achern, Rastatt, Karlsruhe und Bruchsal verwendet; infolge der gesteigerten Ansprüche an den Zustand der Straßen und insbesondere mit der Einführung der deckenweisen Unterhaltung hat die Verwendung dieser Schotterarten namentlich in der Gegend zwischen dem Kaiserstuhl und der Rench in der neueren Zeit — hier mehr, dort weniger — abgenommen. In dem Bezirk Offenburg, aus dem die bei der Budgetkommission eingegangene Vorstellung herrührt, sind in den Jahren 1900 bis 1903 die nachstehend verzeichneten Mengen auf den Landstraßen verbraucht worden bezw. für die Jahre 1904 und 1905 vorgesehen:

Jahr	Kies	Wacken	zusammen
	cbm	cbm	cbm
1900	2880	1538	4418
1901	2409	2191	4600
1902	1781	4216	5997
1903	1426	1664	3090
1904	1563	1469	3032
1905	1384	1884	3268

Kies taugt schlecht zu den mit der Dampfwalze festzulegenden Decken; Schotter aus großen geschlagenen Wacken ist hiefür brauchbar. Es ist deshalb nach der Einführung der deckenweisen Unterhaltung der Kiesbezug eingeschränkt worden; der Wackenbezug aber hat zugenommen. Indes hat sich bald gezeigt, daß es — zumal die Gewinnung der Wacken von den Wasserständen des Rheines abhängt — sehr schwer fällt, die erforderlichen Mengen jeweils rechtzeitig auf die zu deckende Straßenstrecke geliefert zu erhalten; die Preise, die für die Lieferung von Wackenschotter gefordert wurden, sind in der jüngsten Zeit rasch gestiegen, derart, daß jetzt von den Schotterwerken in Haslach (Hornblendegneis), am Kaiserstuhl (Phonolith) und in Vormberg (Porphyr) nahezu oder ganz um den gleichen, ja teilweise sogar um billigeren Preis geliefert wird. Von diesen Werken kann auch die für die Eindeckung einer Straßenstrecke erforderliche Schottermenge jederzeit rasch beigebracht werden, so daß der Verkehr durch die Lagerung des Schottervorrates auf der Straße nicht belästigt wird, was bei der langsamen Anlieferung des Wackenschotters sich nicht vermeiden läßt. Dazu kommt, daß die ungleiche Härte der Gesteine, aus denen die Wacken bestehen, in den eingewalzten Fahrbahndecken viel nachteiliger sich fühlbar macht, als bei der flickweisen Unterhaltung. Auf Straßen, die auch fernerhin in dieser Weise unterhalten werden, die Verwendung von Kies- und gutem Wackenschotter einzuschränken, ist nicht beabsichtigt; auch in der den Verbrauch auf den Landstraßen erheblich übersteigenden Verwendung dieser Schotterarten auf Kreisstraßen und Gemeindewegen dürfte kaum eine wesentliche Abnahme eintreten."

Hiermit erklärt sich die Budgetkommission einverstanden in der Meinung, daß den zum Teil in nicht sehr günstigen Verhältnissen befindlichen Rheingemeinden, in welchen zahlreiche Ortsangehörige sich mit der Gewinnung von Kies und Wacken aus dem Rhein befassen, diese Erwerbsquelle soviel immer tunlich erhalten werden sollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 37: Rheinbau.

Der Ausbau des Korrektionswerkes ist nach Mitteilung der Großh. Regierung auch in den Jahren 1902/03 nach Maßgabe der Denkschrift von 1885 fortgesetzt worden. Die Ausgaben beliefen sich im Jahr 1902 nach dem Rechnungsabschluß auf . . 334 667 ℳ
im Jahr 1903 nach vorläufiger Feststellung auf . . . . . 365 609 „
zusammen 700 276 ℳ
dazu die Verwendungen von 1885 bis 1901 mit . . . . . 6 799 967 „
ergibt zusammen 7 500 243 ℳ

d. i. rund 20 000 ℳ mehr als für den Zeitraum 1885 bis Ende 1903 in jener Denkschrift auf Grund viel niedrigerer Arbeits- und Baustoffpreise, als sie seit 1885 bezahlt werden mußten, vorgesehen war.

Hergestellt waren am 1. Juli 1903:

1) an Tiefbauten . . . . . 144 80 m
2) an Bauerhöhungen . . . . . 159 66 „
3) an Bauregulierungen . . . . 1 392 46 „

Einzelne Bauwerke, denen für sich allein eine größere Bedeutung zukäme, sind nicht ausgeführt worden. Für das Baujahr 1903/04 ist der Ausbau der Uferbucht bei der Achermündung vorgesehen; im übrigen soll mit den Ergänzungsarbeiten entlang der ganzen Strecke von der schweizer bis zur hessischen Grenze in der bisherigen Weise fortgefahren werden.

Die Unterhaltung der Ufer- und Korrektionsbauten hat gekostet:

im Jahr 1902 — nach dem Rechnungsabschluß — . . . . . 173 395 ℳ
im Jahr 1903 — nach vorläufiger Feststellung — . . . . . 161 553 „
zusammen 334 948 ℳ
von 1885 bis 1903 sind hiefür ausgegeben . . . . . 3 554 375 „
zusammen 3 889 323 ℳ
während in der Denkschrift von 1885 für diesen Zeitraum — Preissteigerungen vorbehalten — gerechnet war 3 750 000 „
die Unterhaltungsarbeiten haben also in den verflossenen 19 Jahren . . . 139 323 ℳ
mehr gekostet, als damals berechnet war, das ist im Jahresdurchschnitt ein Mehraufwand von 7333 ℳ."

Das Projekt eines Oberrhein-Kanals war, wie in früheren Jahren, auch diesmal wieder Gegegenstand einer längeren Erörterung in der Budgetkommission. Die Großh. Regierung hatte dem letzten Landtag mitgeteilt (Bericht der Budgetkommission für 1902/03, Drucksache Nr. 20 d, Seite 14), daß die unerläßlichen eingehenden Feststellungen und Begutachtungen bei den beteiligten Ministerien noch nicht zum Abschluß gekommen waren. Über den gegenwärtigen Stand der Sache äußerte sich nun die Großh. Regierung dahin, daß nach Erstattung des von einer Kommission landwirtschaftlicher Sachverständiger abgegebenen Gutachtens noch eine Äußerung der technischen Oberbehörde über die einschlägigen technischen Fragen, insbesondere über den Kostenaufwand, sowie die weitere eingehende Begutachtung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen eingeholt werde.

Dieses letztere Gutachten gelangte zu so wenig günstigen Ergebnissen, daß es geboten erschien, in eine weitere Prüfung des Projekts nach den in dem Gutachten in Betracht gezogenen neuen Gesichtspunkten einzutreten. Es wurde demgemäß der diesseitige technische Referent für landwirtschaftliche Angelegenheiten damit betraut, sich unter Berücksichtigung dieser neuen Gesichtspunkte, sowie auf Grund der Ausführungen der technischen Oberbehörde und der Erhebungen, welche von der Großh. Rheinbauinspektion Freiburg im Jahre 1901 hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung des 1899er Entwurfs gemacht wurden, gutächtlich zu äußern. Dieses Gutachten, welches sich hinsichtlich der wichtigen Fragen der düngenden Wirkung des Rheinwassers zum Teil wieder auf das Ergebnis der zeitraubenden chemischen Untersuchung von Wasserproben zu stützen hat und eine Reihe weiterer Erhebungen, insbesondere über den Durchschnittsertrag der Wässer- und anderer Wiesen in einer größeren Zahl von Gemeinden für einen längeren Zeitraum notwendig gemacht hat, ist z. Z. noch nicht erstattet. Sollte es noch während der Dauer des Landtags erstattet werden können, so wird die in Aussicht gestellte weitere Mitteilung erfolgen.

Die Budgetkommission ist der Ansicht, daß die Entscheidung in dieser für einen großen Landesteil hochwichtigen Frage möglichst beschleunigt werden sollte und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle an die Großh. Regierung die dringende Bitte richten, auf rasche Erledigung der noch in Gang befindlichen Untersuchungen hinzuwirken und noch dem gegenwärtigen Landtag das Ergebnis mitzuteilen."

Zu § 38: Binnenflußbau.

Für Ausbau der Flußkorrektionen sind 20 000 ℳ weniger angefordert wie in der letzten Budgetperiode.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

über diese Minderforderung und den gegenwärtigen Stand der Ausbauarbeiten teilte die Großh. Regierung mit:

„An den im staatlichen Flußbauverband befindlichen Gewässern ist der Ausbau der Korrektionen während der verflossenen Budgetperiode im Sinne des im V. Hefte der Beiträge zur Hydrographie des Großherzogtums festgelegten Ausbauplanes weiter geführt worden. Beendet wurde der Ausbau der Murg. Mit Zuzug derjenigen Flüsse, welche schon früher, soweit dies beabsichtigt war, ausgebaut waren, können jetzt als ausgebaut gelten: die Schlücht, der Leopoldskanal, die Murg und der Neckar, letzterer soweit es um Uferschutz sich handelt.

Über den Stand der Mittel für den Ausbau der Binnenflüsse auf den 1. Januar 1904, sowie über die voraussichtlich erforderlichen weiteren Aufwendungen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Fluß	Kosten des Ausbaues nach dem V. Heft der Beiträge von 1887	Kosten des Ausbaues bei Berücksichtigung der erforderlichen Verschiebungen u. der eingetretenen Preisveränderungen	Verwendung bis 1. Januar 1904 (für das Jahr 1903 nach vorläuf. Feststellung)	Voraussichtlich für den Ausbau noch erforderliche Beträge
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Wutach . . .	160000	234000	171631	62369
Schlücht . . .	5000	—	—	—
Wiese	840000	1172000	882047	289953
Elz mit Dreisam u. Leopoldskanal	243000	374000	296857	77143
Kinzig . . .	330000	371000	348833	22167
Rench	67000	59000	55960	3040
Murg . . .	35000	27977	27537	—
Neckar . . .	28000	2023	2023	—
	1708000	2240000	1784888	454672

Nach den Erfahrungen der beiden letzten Baujahre ist es angängig, in den kommenden Jahren mit den Ausbauarbeiten etwas langsamer vorzugehen als bisher. Der Voranschlag für 1904 und 1905 sieht deshalb statt der bisherigen Bewilligung von 140000 ℳ für den Ausbau der Binnenflüsse nur einen jährlichen Betrag von 120000 ℳ vor, welche Summe sich ungefähr verteilen wird wie folgt:

Wutach	13000	ℳ
Wiese	73500	„
Elz und Dreisam . . .	26000	„
Kinzig	6000	„
Rench	1500	„
Summa . .	120000	ℳ"

Im Anschluß an diese Auskunft wurden in der Kommissionssitzung weitere Anfragen bezüglich der Fortsetzung der Korrektionsarbeiten an der Kinzig bei und unterhalb Offenburg und an der Rench von Erlach abwärts an die Großh. Regierung gerichtet.

Der Herr Regierungsvertreter bezeichnete die Fortsetzung der Kinzigkorrektion als nicht sehr dringlich; dieselbe müsse mit Erweiterung und Verlegung des untern Flußlaufes vor der Einmündung in den Rhein beginnen und diese, einen sehr hohen Kostenaufwand bedingende Arbeit könne wohl nur in Verbindung mit einer etwa später nötig werdenden Erweiterung der Eisenbahnanlagen bei Kehl in Betracht gezogen werden.

Was die Korrektion der unteren Rench betreffe, so seien die bisherigen Anregungen stets auf ablehnende Haltung der anliegenden Gemeinden bezüglich der Kostenbeteiligung gestoßen. Mit einer Verbesserung der Abflußverhältnisse der Rench müsse die Kultivierung des sog. Maiwaldgebietes verbunden werden und gerade für dieses Kulturwerk habe sich bisher nur wenig Interesse bei den Waldeigentümern gezeigt, was wohl daher rühre, daß dieselben größtenteils von dem Waldgebiet weit entfernte, weinbautreibende Gemeinden seien (Erlach, Stadelhofen, Mösbach), welchen mangels der erforderlichen Arbeitskräfte die Waldbewirtschaftung schwer falle.

Die Budgetkommission glaubt, daß die Großh. Regierung trotz der mitgeteilten Schwierigkeiten die Fortsetzung der Korrektionsarbeiten an den genannten zwei Binnenflüssen nicht aus den Augen verlieren, vielmehr durch fortgesetzte Untersuchungen und Verhandlungen die baldige Festlegung eines Korrektionsplanes herbeiführen sollte, durch dessen Ausführung bei möglichster Schonung der finanziellen Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden die wiederholt durch außerordentliche Hochwasser herbeigeführten Überschwemmungen künftig verhütet werden könnten.

Zu § 40. Nachlässe an Flußbaubeiträgen ist zu bemerken, daß Beiträge zum Rheinbau in diesem, wie schon im Budget 1902/03 nicht mehr eingestellt sind (§ 6 der Einnahme). Der letzte Landtag hatte sich mit der Absicht der Großh. Regierung einverstanden erklärt, bei Änderung des Wassergesetzes den eigentlichen Flußbauaufwand für den Rhein ganz auf die Staatskasse zu übernehmen und die Befreiung der Rheingemeinden von der Beitragspflicht alsbald in Kraft treten zu lassen.

Auf die Anfrage, wann und in welcher Weise die Änderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beabsichtigt sei, und ob dieselbe sich auch auf andere im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Staatsflußbauverband befindliche Flüsse erstrecken solle, erhielt die Budgetkommission folgende Mitteilung:

„1. Hinsichtlich der schiffbaren Gewässer (Rhein, Main und Neckar) ist eine gesetzliche Regelung dahin beabsichtigt, daß von der fortlaufenden Erhebung von Flußbaubeiträgen endgiltig abgesehen werden soll. So gerechtfertigt es nämlich auch war, daß seither die im Überschwemmungsgebiet des Rheins gelegenen Gemeinden als verpflichtet erklärt waren, einen Teil des Aufwands für Ausbau und Unterhaltung der in hohem Maße den örtlichen Interessen dienenden Korrektionsarbeiten zu tragen, so kommt nunmehr in Betracht, daß das große Landeskulturunternehmen im wesentlichen abgeschlossen ist; die Erinnerung an die Mißstände aus der der Korrektion vorausliegenden Zeit ist zum großen Teil bei den Bewohnern der anliegenden Gemeinden geschwunden; es ist daher immer schwerer geworden, den Beteiligten begreiflich zu machen, daß sie andauernd Beiträge für die Abwendung von Schäden zahlen sollen, deren Eintritt das gegenwärtige Geschlecht nicht selbst erlebt hat. Dazu kommt, daß die Bedeutung des Rheins als Wasserstraße eine erheblich größere geworden ist und im Falle der Ausführung der Regulierung des Oberrheins noch weiter zunehmen würde; es würde die Instandhaltung der dem Ausbau dieser lediglich den Verkehrsinteressen dienenden Regulierungswerke mit der Unterhaltung und Weiterführung der im Interesse des Wasserschutzes hergestellten Korrektionsarbeiten ein einheitliches Ganzes bilden, so daß es schwer wäre, die dem Wasserschutzzweck dienenden Aufwendungen von den anderen auszuscheiden; würde man aber mit Rücksicht hierauf die Gemeinden zwischen Sondernheim und Kehl von der Beitragspflicht befreien, so ließe sich die Beitragspflicht gegenüber den übrigen badischen Ufergemeinden unterhalb Sondernheim und oberhalb Kehl nicht mehr aufrecht erhalten.

Am Main sind seit langer Zeit Aufwendungen nur im Interesse der Schiffahrt (für Buhnenbauten 2c.) notwendig geworden; jetzt handelt es sich im wesentlichen nur noch um Unterhaltungskosten von geringem Umfang, die, weil lediglich wegen der Schiffahrt geboten, ausschließlich den Staat berühren.

Ähnlich liegen die Verhältnisse am Neckar; einzelne Arbeiten betreffen allerdings auch solche Schutzarbeiten, zu denen die Gemeinden gerechterweise beizutragen hätten.

Es soll hiernach hinsichtlich des Rheins, Mains und Neckars grundsätzlich Sache des Staates sein, nach Maßgabe der im Staatsvoranschlag dafür gebotenen Mittel die Arbeiten zur Herstellung und Unterhaltung eines geregelten Wasserablaufes, sowie zum Schutze gegen Uferangriffe, Überschwemmung und Versumpfung zu besorgen, also insbesondere auf Staatskosten die Korrektionswerke an diesen Flüssen zu unterhalten und programmmäßig auszubauen. Soweit indessen an diesen Flüssen in Zukunft zur Verbesserung des Wasserablaufs, zum Schutz der Ufer oder zur geordneten Einleitung von Seitengewässern größere Neuherstellungen sich als erforderlich erweisen sollten, welche einzelnen Gemeinden besonderen Nutzen gewähren, wäre vorzusehen, daß ähnlich wie seither die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe des Nutzens und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in dem jeweils im Staatsvoranschlag festgestellten Umfang zu entsprechenden Beiträgen herangezogen werden. In ähnlicher Weise sollen die Gemeinden, deren Gemarkung an den Fluß angrenzt oder ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegt, bei der Neuherstellung, Verstärkung, Erhöhung, Verlegung und Wiederherstellung von Hochwasserdämmen (Hauptdeichen) nach Verhältnis des Nutzens, den ihnen der Deichschutz gewährt, in dem im Staatsvoranschlag festgestellten Umfange sich an den Kosten zu beteiligen haben.

2. Die übrigen zurzeit im Staatsflußbauverband stehenden größeren Flüsse, die nicht schiffbaren Binnenflüsse, anlangend, wäre bei einer Änderung der Gesetzgebung davon auszugehen, daß die Gemeinden, deren Gemarkung innerhalb der in Betracht kommenden Gewässerstrecken an den Fluß angrenzen oder ganz oder teilweise im natürlichen Ueberschwemmungsgebiet des Flusses liegen, im ganzen wie seither zu den Kosten der Unterhaltung und des Ausbaues der Wasser- und Uferbauten nach dem Verhältnis des Nutzens und der finanziellen Leistungsfähigkeit beizutragen haben. Andererseits würde auch der Staat wie seither sich an dem Aufwand und der Besorgung des Binnenflußbaues beteiligen; insbesondere würde der Staat den bezüglichen Aufwand auch fernerhin im ganzen in dem Umfange zu tragen haben, in welchem vor Inkrafttreten der neuen Regelung Aufwendungen aus der Staatskasse für den betreffenden Fluß gemacht worden sind. Außerdem wären wie seither in Einzelfällen auf Grund besonderer Bewilligung im Staatsvoranschlag für besondere im Interesse des Wasserschutzes unternommene Arbeiten, wie Verbesserungen des Flußlaufes, Neuherstellung, Verstärkung, Erhöhung oder Verlegung der Hochwasserdämme besondere Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren. Darüber, ob die Fürsorge für die Wasserschutzarbeiten an den größeren Binnenflüssen unter weiterer Ausgestaltung des Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

satzes der Selbstverwaltung nach dem Vorgange anderer Staaten besonderen Flußbauverbänden, umfassend die Gemeinden, deren Gemarkung an den Fluß angrenzt oder ganz oder teilweise im natürlichen Überschwemmungsgebiet desselben liegt, unter Fortgewährung der oben gedachten staatlichen Beihilfen übertragen werden soll, oder ob im wesentlichen die seitherigen Bestimmungen unter Anpassung an das zu erwartende Vermögenssteuergesetz beizubehalten wären, sind die Erwägungen noch nicht abgeschlossen. Ein vorläufiger Entwurf, welcher die Bildung von Flußbauverbänden zum Gegenstand hat, liegt bereits vor; es wird aber zurzeit von der Regierung erwogen, ob nicht besser mit der gesetzlichen Regelung noch bis zur Vorlage des Entwurfs des Vermögenssteuergesetzes zuzuwarten wäre; hierfür spricht die Erwägung, daß erst aus den diesem Steuergesetzentwurf zugrunde liegenden Unterlagen sich wird ersehen lassen, ob und in wieweit eine Anpassung der bestehenden Bestimmungen an die neue Steuergesetzgebung zu ermöglichen ist.

Die Flußbaubeiträge hinsichtlich der Binnenflüsse, bezüglich deren die oben hinsichtlich des Rheins, Mains und Neckars erörterten Verhältnisse nicht vorliegen, sollen bis zur etwaigen Änderung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in der seitherigen Weise weiter erhoben werden."

Die Budgetkommission teilt die Ansicht der Großh. Regierung, daß die Gemeinden am Rhein, Main und Neckar Beiträge zum Unterhaltungsaufwand dieser Flüsse künftig nicht mehr leisten sollen; sie glaubt aber, daß bezüglich dieses Aufwandes auch bei den übrigen im Staatsflußbauverband stehenden, nicht schiffbaren Binnenflüssen eine Berücksichtigung der in Betracht kommenden Gemeinden gerechtfertigt wäre; jedenfalls aber sollte bei etwaiger Einführung von Flußbauverbänden die Ausführung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten nach wie vor unentgeltlich durch die Staatsbaubehörden besorgt und nicht allein keine Mehrbelastung, sondern tunlichste Entlastung der Gemeinden herbeigeführt werden.

V. Landeskultur und Feldbereinigung.

Eine wesentliche Änderung der Budgetsätze ist hier nicht eingetreten.

VI. Katastervermessung.

Zu § 49. Gehalte. Unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des letzten Landtags über die Petition des badischen Geometervereins, welche der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überwiesen wurde, „daß dem nächsten Landtag eine Vorlage über eine Teilrevision des Gehaltstarifs zugunsten der Geometer gemacht werden möge, wenn die allgemeine Gehaltsrevision noch nicht durchführbar sei," wurde festgestellt, daß auch die Budgetkommission des gegenwärtigen Landtags die Wünsche der Geometer bezüglich anderer Einreihung in den Gehaltstarif zwar als gerechtfertigt anerkennt, daß sie aber, in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung, eine Vorzugsbehandlung der Geometer vor zahlreichen anderen Beamtenkategorien, welche gleichfalls und mit ebenso guten Gründen eine Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse erstreben, nicht für angängig erachtet. Dabei ist immerhin zu berücksichtigen, daß den Geometern durch Bewilligung von Dienstzulagen, Stellung von Diensträumen und Bureaueinrichtungen, Beschaffung von Dienstwohnungen schon wesentliche Verbesserungen zuteil geworden sind.

Zu § 55. Vermessung und Kartierung

wurde in der Kommission der Wunsch ausgesprochen, daß die fertigen Vermessungswerke (Katasterpläne) durch Vervielfältigung nach einem billigen Verfahren zugänglicher gemacht und die Gemarkungsübersichtspläne, soweit sie vergriffen sind, wieder neu aufgelegt werden möchten.

Die Großh. Regierung gab hierzu folgende, die Kommission befriedigende Erklärung ab:

„Die Vervielfältigung der Ergebnisse der Katastervermessung war — abgesehen von den Gemarkungsübersichtsplänen im Maßstab 1:10000 — bis vor kurzem auf die Handrisse, d. i. auf die vom Geometer im Feld gefertigten Aufzeichnungen beschränkt. Diese Handrisse sind lediglich die Unterlagen, nach welchen die genauen Grundstückspläne aufgezeichnet werden; für die Vermessungsbehörde unentbehrlich, haben sie für das Publikum wenig Wert und sind deshalb auch nur in wenigen Abdrücken für den Gebrauch jener Behörde vervielfältigt. Immerhin ist vor der Vervielfältigung jeweils wenigstens bei den Städten und den größeren Landgemeinden angefragt worden, ob Abdrücke von Handrissen gegen Ersatz der Kosten gewünscht werden; es ist jedoch nur wenig hievon Gebrauch gemacht worden. Von einer Vervielfältigung der Grundstückspläne — welche zum Planatlas vereinigt bei den Gemeinden beruhen — glaubte man absehen zu sollen, weil ein allgemeines Bedürfnis nach diesen Plänen sich nie kundgegeben hatte und der recht erhebliche Aufwand für die Herstellung, Aufbewahrung und Verwaltung der Druckplatten (Steine) und der Druckauflagen, welche zudem

beim Eintritt von Veränderungen im Grundeigentum veralten mußten, nicht gerechtfertigt erschien. Dies ist jedoch mit der Neuordnung des Grundbuchwesens anders geworden, indem nunmehr über jede Veränderung des Grundbesitzes dem Grundbuchamt zum Zweck der Buchung ein Plan (Meßbrief) vorzulegen ist. Um in den zahlreichen Fällen von Eigentumsänderungen im Liegenschaftsbesitz nicht kostspielige Abzeichnungen von den Originalplänen fertigen zu müssen, mußte jetzt allerdings die Vervielfältigung der Güterpläne der Katastervermessung als ein Bedürfnis erkannt werden. Sie wurde auch sofort eingeleitet. Mittelst eines neu erfundenen Verfahrens werden die Planbilder durch Belichtung unmittelbar auf präparierte Zinkplatten übertragen und von diesen abgedruckt. Das Verfahren bietet neben einer sonst nirgends errreichten maßstäblichen Genauigkeit den Vorteil, daß die wenig Raum beanspruchenden Zinkplatten leicht aufbewahrt und daß jederzeit neue Abdrücke von ihnen entnommen werden können, so daß eine Vervielfältigung in größerem Vorrat nicht erforderlich ist. Die Planabdrücke werden zum Preis von 2 *M.* — was annähernd den Selbstkosten entspricht — an die Beteiligten abgegeben.

Seit 1902 sind in dieser Weise die Güterpläne von 62 in der Vermessung begriffenen Gemarkungen vervielfältigt worden; 24 weitere Gemarkungen sind in Arbeit. Auch für die schon früher vermessenen Gemarkungen wird — wenigstens in den Bezirken mit parzelliertem Grundbesitz und stärkerem Güterwechsel — die Vervielfältigung nicht zu umgehen sein. Jedoch bieten sich bei den älteren Katasterwerken Schwierigkeiten, indem für das Vervielfältigungsverfahren nur neue oder doch wohlerhaltene Originalpläne brauchbar sind. Der Vervielfältigung wird deshalb in vielen Fällen eine vollständige Neufertigung der Originalpläne vorausgehen müssen, was übrigens in Anbetracht der seit der Katastervermessung eingetretenen Änderungen im Grundbesitz ohnehin nicht selten geboten sein wird. Wo sehr weitgehende Änderungen in der Grundstücksform, an Gebäuden und dgl. eingetreten sind, z. B. in den Erweiterungsgebieten von Städten, werden sogar vorherige Neumessungen von Gemarkungsteilen nicht zu umgehen sein, weil die bis daher auf einander gehäuften sog. Fortführungsmessungen nicht mehr den erforderlichen Genauigkeitsgrad bieten. Auch in dieser Richtung sind schon Versuchsarbeiten im Gang.

Die Gemarkungsübersichtspläne im Maßstab 1:10 000, wie sie dem Planatlas als erstes Blatt einverleibt werden und als Wegweiser beim Gebrauch des Atlas dienen, sind von jeher vervielfältigt worden. Vor der Vervielfältigung wird regelmäßig bei den Gemeinden, Verwaltungen usw. wegen des etwaigen Bedarfs an solchen Plänen angefragt und hiernach die Größe der Auflage bemessen. Außer der Vermessungsbehörde erhalten regelmäßig sämtliche Staatsbehörden, für welche der Besitz des Übersichtsplanes Wert hat, Abdrücke; ein gewisser Vorrat — je nach der voraussichtlichen Nachfrage größer oder kleiner — wird für die spätere verkaufsweise Abgabe bereit gehalten.

Von den rund 2100 Gemarkungen des Landes sind bis jetzt die Übersichtspläne für 1950 Gemarkungen durch Druck vervielfältigt, was annähernd 1300 Druckblätter ergeben hat (kleinere Gemarkungen werden zu 2 oder mehr auf einem Blatt vereinigt). Für die noch ausstehenden 150 Gemarkungen werden sich annähernd 100 Druckblätter ergeben, so daß die Gesamtzahl der vervielfältigten Gemarkungsübersichtspläne rund 1400 betragen wird.

Nach Deckung des ersten Bedarfes hat eine starke Nachfrage nach Übersichtsplänen im allgemeinen sich nicht gezeigt; in vielen Gemeinden ist niemals ein Plan verlangt worden, selbst von den vor 30 und 40 Jahren hergestellten Plänen ist großenteils noch jetzt Vorrat vorhanden. Gänzlich vergriffen sind nur 7 Übersichtspläne von 1300; dagegen ist bei 320 Plänen der Vorrat soweit zusammen gegangen, daß mit Rücksicht auf das mutmaßlich herantretende dienstliche Bedürfnis eine weitere Abgabe nach außen nicht mehr stattfinden soll. Für diese 320 Pläne könnte somit eine Neuauflage zunächst in Frage kommen. Technisch stünden Schwierigkeiten nicht im Wege. Die Kosten der Neuauflage wären jedoch, da es um Drucke mit 8—10 Farben sich handelt, nicht unerheblich. Nach den bisherigen Erfahrungen würde eine Auflage von 50 Abdrücken eines Planes für eine mittelgroße Gemarkung etwa 150 *M.* kosten, also für das Blatt 3 *M.*; für weitere Abdrücke wäre je 1 *M.* für das Blatt zu vergüten. Hierbei ist die auf dem Vermessungstechnischen Bureau zu leistende zeichnerische Arbeit nicht eingerechnet. Der Aufwand für den Druck der gedachten 320 Gemarkungspläne würde sonach etwa 50 000 *M.*, für sämtliche 1400 Pläne des Landes 210 000—220 000 *M.* betragen. Der Verkaufspreis eines Abdruckes wäre, um die Kosten annähernd zu decken, zu 4—5 *M.* anzusetzen, da außer den Druckkosten noch die Arbeit des Vermessungsbureaus und das Risiko des Absatzes zu berücksichtigen sind. Bisher wurde für einen farbigen Abdruck

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nur 2 M. erhoben, da es sich immer nur um überzählige Drucke handelte.

Ob nach einer allgemeinen Neuauflage der vergriffenen Übersichtspläne das Bedürfnis wirklich groß genug ist, um die erforderliche Kostenaufwendung zu rechtfertigen und das Risiko des Absatzes übernehmen zu können, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen durchaus zweifelhaft; dagegen dürfte wohl in einzelnen Fällen, wo infolge besonderer Verhältnisse ein größeres Bedürfnis nach solchen Karten besteht, die Erneuerung des Planwerkes in Erwägung zu ziehen sein."

B. Außerordentlicher Etat.

Zu § 5 der Ausgabe: Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach, badischer Anteil . . . . . 110000 M.
und § 1⁵ der Einnahme, Gemeindebeiträge hierzu . . . . . 25400 „.

Die Erledigung dieser Budgetposition wurde vorläufig **zurückgestellt**, weil noch weitere Erhebungen zur Sache und Verhandlungen mit Großh. Regierung erforderlich sind, um zu dem vorgeschlagenen Brückenprojekt und zu der damit zusammenhängenden Petition der Stadt Waldshut endgiltig Stellung nehmen zu können. Über beides wird die Budgetkommission später besonderen Bericht erstatten.

II. Verwaltung des Bergwesens.

Titel XVIII der Ausgabe:
Ordentlicher Etat 10860 M.
Außerordentlicher Etat 5000 „
im ganzen . . 15860 M.

III. Geologische Landesaufnahme.

Titel XIX der Ausgabe: Ordentl. Etat . 73700 M.
und Titel IX der Einnahme: Ord. Etat . 1600 „

Zu diesen beiden Budgetabteilungen hat die Budgetkommission besondere Bemerkungen nicht zu machen und **beantragt** Genehmigung.

Anlage I.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung d. d. Karlsruhe, den 21. Februar d. Js. Nr. 128/29 auf den untertänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 15. Februar l. Js. Nr. 6805 und den Beivortrag des Ministeriums der Finanzen vom 18. Februar l. Js. Nr. 1511 gnädigst geruht, zu genehmigen,

1. daß in dem der zweiten Kammer der Landstände vorliegenden Staatsvoranschlag für 1904/5 — Hauptabteilung IV, Spezialbudget des Ministeriums des Innern, Titel XVII — die folgenden Stellenumwandlungen vorgesehen werden, nämlich unter

I. Zentralverwaltung:

§ 1. 7 statt bisher 5 Zeichner (Geh.-Kl. I) F 5, 5 statt bisher 7 Stellen nach G 5 und zwar 3 Revidenten, 2 Registraturassistenten, 1 statt bisher 2 technische Assistenten H 1 — 1 Stelle weniger, da nach F 5 übertragen.

II. Bezirksverwaltung:

§ 10. 2 Stellen Zeichner (Geh.-Kl. I) F 5 (neue Anforderung); 15 statt bisher 18 technische Assistenten H 1 — 2 Stellen sind nach F 5, eine Stelle nach § 41 H 5 übertragen. —

§ 41. 33 statt bisher 32 Kulturmeister H 5 — eine Stelle von § 10 (H 1) hierher übertragen.

2. daß die dementsprechend abgeänderten Voranschlagssummen, wie solche in dem anliegenden Nachtragsentwurf bezeichnet sind, in den Voranschlag eingestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Anlage I.

Hauptabteilung IV.

Nachtrag zum Spezial-Budget

des

Ministeriums des Innern

für die

Jahre 1904 und 1905.

Ministerium des Innern
Wasser- und Straßenbau

1 Titel	2 §	3 Ausgabe	4 Verwaltung für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	5 Seitheriger Budgetsatz
			ℳ	ℳ
XVII		**Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.**		
		A. Ordentlicher Etat.		
		I. Zentralverwaltung.		
	1	Gehalte	250 700	236 980
	2	Wohnungsgeld	51 500	49 200
		Berichtigte Summe I . .	379 900	349 097
		II. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung.		
	10	Gehalte	303 600	291 065
	11	Wohnungsgeld	55 000	52 750
		Berichtigte Summe II . .	731 310	725 448

Zu Anlage I.

6 Wegen Titel 3 jährlich mehr	7 Wegen Titel 3 jährlich weniger	8 Erläuterungen
ℳ	ℳ	
13 740	—	Budgetsatz nach dem Entwurf des Hauptbudgets . . . . . 250 000 ℳ Zugang: 1 Zeichner (Gehaltsklasse I) F 5 mit . . . . . 3000 ℳ Versicherungszulage . . . . . 100 „ 3 100 ℳ Abgang: 1 technischen Assistent, für den eine Stelle nach G 5 vorgesehen war, mit . . 3 000 ℳ, Mehr 100 ℳ 250 100 ℳ Um nach dem Vorgang anderer Verwaltungen den technischen Assistenten ein weiteres Vorrücken zu ermöglichen, wird eine Zeichnerstelle (Gehaltsklasse I) F 5 weiter angefordert, wofür eine Stelle in G 5 in Wegfall kommt.
2 300	—	Budgetsatz nach dem Entwurf des Hauptbudgets . . . . . 51 400 ℳ Zugang: 1 Zeichner (Gehaltsklasse I) F 5 mit . . . . . 680 ℳ Abgang: 1 Stelle nach G 5 mit . . . . . 600 „ Mehr 80 „ 51 480 ℳ rund . . 51 500 „
29 935	—	
12 535	—	Budgetsatz nach dem Entwurf des Hauptbudgets . . . . . 306 500 ℳ Zugang: 2 Zeichner (Gehaltsklasse I) F 5 mit 2 880 + 2 560 = 5 440 ℳ Versicherungszulage 2 × 100 . . . . . = 200 „ 5 640 ℳ Abgang: 3 technische Assistenten II 1 mit 2 950 + 2 680 + 2 560 = 8 190 „ Weniger 2 750 „ 303 350 ℳ rund . . 303 600 „ Um den technischen Assistenten ein weiteres Vorrücken zu ermöglichen, werden 2 Zeichnerstellen (Gehaltsklasse I) F 5 angefordert, wofür dreien Stellen in II 1 wegfallen. Für die weiter in Wegfall kommende Stelle eines technischen Assistenten kommt eine Kulturaufseherstelle II 5 (§§ 41 und 42) in Anrechnung.
2 250	—	Budgetsatz nach dem Entwurf des Hauptbudgets . . . . . 55 250 ℳ Zugang: 2 Zeichner (Gehaltsklasse I) F 5 mit 2 × 690 = ... 1 380 ℳ Abgang: 3 technische Assistenten II 1 mit 3 × 500 = ... 1 500 „ Weniger 200 „ 55 050 ℳ
5 862	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerium des Innern
Wasser und Straßenbau

Zu Anlage I.

1 Titel	2 §	3 Ausgabe.	4 Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	5 Teilweiser Budgetsatz	6 Gegen seither jährlich mehr	6 Gegen seither jährlich weniger	8 Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
		V. Landeskultur und Feldbereinigung.					
	41	Gehalte	36 200	35 255	945	—	Budgetsatz nach dem Entwurf des Hauptbudgets 35 500 ℳ Zugang: 1 Kulturamtsleiter H 5 mit 1 500 — 800 ℳ 700 „ 36 200 ℳ (Siehe Bemerkung zu §§ 10 und 11.)
	42	Wohnungsgeld	13 500	12 160	1 340	—	Budgetsatz nach dem Entwurf des Hauptbudgets 13 000 ℳ Zugang: 1 Kulturamtsleiter H 5 mit 320 „ 13 320 ℳ rund 13 500 „
		Berichtigte Summe V	50 680	91 158	—	1 478	
		Berichtigte Summe A Ordentlicher Etat	5 140 410	5 152 167	—	11 757	
		„ „ „ „ „ für beide Jahre	10 280 820				

Anlage II.

Verzeichnis

der

Straßen und Straßenstrecken, welche in den Jahren 1904 und 1905 zur erstmaligen Eindeckung bestimmt sind.

Anmerkung: Bei den Längenangaben Spalte 5 und 6 sind Pflasterstrecken, Eisenbahnübergänge, gemeinsame Strecken mit anderen Straßen u. s. w. abgerechnet, dagegen Abzweigungen, Gabelungsstücke u. s. w. zugezählt.

Inspektion Donaueschingen.

Der Straße		Zur Eindeckung bestimmt				Bemerkungen
Nr.	nähere Bezeichnung	von km	bis km	Länge einzeln km	Länge im ganzen km	
			1904			
28	Kehl—Schaffhausen	95,000	96,220	1,200		oberhalb Villingen
		97,200	98,800	1,548		unterhalb „
		105,640	106,300	0,660		in und bei Dürrheim
38	Bleibach—Villingen	49,600	50,150	0,550		bei Villingen
					3,958	
			1905			
28	Kehl—Schaffhausen	113,500	114,940	1,440		in Donaueschingen
38	Bleibach—Villingen	22,037	23,500	1,463		bei Oberbregenbach
39	Triberg—Furtwangen	12,500	16,050	1,660		abgefahrene Strecken bei Furtwangen
					4,563	
					8,521	

Inspektion Waldshut.

Noch Anlage II.

Nr	Der Straße: nähere Bezeichnung	Zur Eindeckung bestimmt: von km	bis km	Länge: einzeln km	Länge: im ganzen km	Bemerkungen
			1904			
112	St. Blasien—Albbruck	21,350	23,050	—	1,700	oberhalb Albbruck
			1905			
48	Basel—Schaffhausen	28,000	30,000	2,000		bei und in Säckingen
95	Schopfheim—Brennet	10,940	12,000	1,060		in Oeflingen
112	St. Blasien—Albbruck	23,050	24,733	1,976		bei Albbruck, einschl. Bahnzufahrt
203	Thiengen—Uehlingen	2,020	2,660	0,640		beim Bruckhaus
259	Stadtstraße in Säckingen	0,000	0,108	0,108		
					5,784	
					7,484	

Inspektion Bonndorf.

Der Straße		Zur Eindeckung bestimmt				Bemerkungen
Nr.	nähere Bezeichnung	von km	bis km	Länge einzeln km	Länge im ganzen km	
			1904			
49	Basel—St. Blasien	61,000	62,390	1,390		in und bei St. Blasien
53	Freiburg—Stühlingen (Abgang beim Titisee)	24,000	24,916	0,916		in und bei Bonndorf
		25,156	26,000	0,844		
54	Randen—Kadelburg	10,525	10,975	0,450		beim Bahnhof Waizen
197	Rotkreuz—Falkau—Schluchsee	7,251	9,250	1,999		bei Unteraha
203	Thiengen—Ühlingen (Schlüchttalstraße)	6,630	8,000	1,370		bei Witznau
					6,969	
			1905			
52	Rothaus—Ühlingen	11,000	12,300	1,300		bei Ühlingen
53	Freiburg—Stühlingen	26,000	28,000	2,000		bei Wellendingen
197	Rotkreuz—Falkau—Schluchsee	9,250	11,250	2,000		beim Schluchsee
203	Thiengen—Ühlingen	14,000	14,920	0,920		bei und in Ühlingen
					6,220	
					13,189	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inspektion Lörrach.

Nach Anlage II.

Nr.	Der Straße: nähere Bezeichnung	Zur Eindeckung bestimmt: von km	bis km	Länge: einzeln km	Länge: im ganzen km	Bemerkungen
		1904				
45	Schliengen—Binzen	1,000	3,200	2,200		Schliengen—Liel
		18,654	20,645	2,116		bei und in Binzen
49	Basel—St. Blasien	2,380	2,500	0,120		bei Lörrach
		7,000	9,000	2,000		„ Steinen
		13,000	15,000	2,000		unterhalb Schopfheim
		31,000	33,000	2,000		„ Wembach
95	Schopfheim—Brennet	8,650	10,941	2,462		bei Wehr, einschl. Bahnzufahrt
192	Müllheim—Badenweiler	2,200	4,200	2,000		bei und in Niederweiler
193	Todtmoos—Wehr	15,000	16,560	1,560		oberhalb Wehr
					16,458	
		1905				
1	Frankfurt—Basel	54,500	56,500	2,000		zwischen Eimeldingen und Haltingen
46	Binzen—Beuggen	3,000	5,000	1,876		„ Thumringen „ Lörrach
49	Basel—St. Blasien	9,000	11,000	2,000		bei und in Steinen
		18,000	19,000	1,000		bei Fahrnau
		21,000	23,000	2,000		unterhalb Zell
		33,000	35,000	2,000		Wembach—Schönau
192	Müllheim—Badenweiler	4,200	6,923	2,723		Oberweiler—Badenweiler
193	Todtmoos—Wehr	5,736	7,550	1,814		vom Abgang der Straße nach Gernsbach abwärts
293	Badenweiler—Kandern	0,000	2,000	2,028		bei Badenweiler
					17,441	
					33,899	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inspektion Freiburg.

Der Straße		Zur Eindeckung bestimmt				Bemerkungen
Nr.	nähere Bezeichnung	von km	bis km	Länge einzeln km	Länge im ganzen km	
			1904			
1	Frankfurt—Basel	59,824	60,160	0,336		bei und in Zähringen
		60,632	61,468	0,836		
		4,000	5,500	1,500		bei St. Georgen
		7,600	8,900	1,300		bei Wolfenweiler
41	Neustadt—Bregenbach	13,900	15,440	1,540		durch Hammereisenbach
50	Waldshut—Neustadt	42,000	44,500	2,500		durch Kappel
53	Freiburg—Stühlingen (Abgang beim Titisee)	8,000	8,600	0,600		bei Lenzkirch
115	Freiburg—Kaiserstuhl	4,500	5,005	0,505		Betzenhausen—Lehen
197	Rotkreuz—Falkau—Schluchsee	0,006	2,000	1,994		vom roten Kreuz gegen Falkau
					11,111	
			1905			
1	Frankfurt—Basel	60,160	60,632	0,472		in Zähringen
		5,500	7,000	1,500		St. Georgen—Leutersberg
43	Breisach—Donaueschingen	30,500	32,000	1,500		zwischen Titisee und dem Posthäusle
		36,980	38,700	1,720		bei Neustadt
50	Waldshut—Neustadt	44,500	46,800	2,300		oberhalb Kappel
197	Rotkreuz—Falkau—Schluchsee	2,600	4,000	1,400		bei Falkau
		5,500	6,800	1,300		von Altglashütte gegen Windgfäll
					10,192	
					21,303	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inspektion Emmendingen.

Noch Anlage II.

Nr.	Der Straße: nähere Bezeichnung	Zur Eindeckung bestimmt: von km	bis km	Länge: einzeln km	Länge: im ganzen km	Bemerkungen
		1904				
1	Frankfurt—Basel	33,446	34,500	1,054		bei Herbolzheim
		35,500	37,500	2,000		bei und durch Kenzingen
		50,500	52,500	2,000		bei und durch Wasser
36	Emmendingen—Elzach—Haslach	8,500	10,000	1,500		Buchholz—Waldkirch
		11,930	12,230	0,300		bei Waldkirch
37	Freiburg—Waldkirch	2,000	4,000	2,000		bei Denzlingen
28	Bleibach—Villingen	0,000	2,100	2,100		bei Bleibach
113	Malterdingen—Breisach	0,000	1,910	2,055		bei Riegel, einschl. Bahnzufahrt
					13,009	
		1905				
1	Frankfurt—Basel	34,500	35,500	1,000		zwischen Herbolzheim und Kenzingen
		37,500	38,500	1,000		zwischen Kenzingen und Hecklingen
		52,500	54,000	1,500		zwischen Wasser und Denzlingen
36	Emmendingen—Elzach—Haslach	7,500	8,500	1,000		bei Buchholz
37	Freiburg—Waldkirch	4,000	6,000	2,000		beim Bad Suggenthal
38	Bleibach—Villingen	2,000	3,000	1,000		bei Untersimonswald
		4,000	5,000	1,000		bei Untersimonswald
113	Malterdingen—Breisach	7,400	8,960	1,560		bei Endingen gegen den Rhein
118	Kenzingen—Weisweil—Schönau	0,000	1,000	1,000		bei Kenzingen
					11,060	
					24,069	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Inspektion Lahr.

Der Straße		Zur Eindeckung bestimmt				Bemerkungen
Nr	nähere Bezeichnung	von km	bis km	Länge einzeln km	Länge im ganzen km	
			1904			
1	Frankfurt Basel	11,000	13,000	2,000		Oberschopfheim—Friesenheim
		15,000	16,800	1,800		unterhalb Dinglingen
		24,000	26,000	2,000		oberhalb Kippenheim
		28,000	30,784	2,784		von der Straße nach Ettenheim bis oberhalb Ringsheim
29	Kehl—Goldscheuer—Lahr	24,000	26,000	2,000		Kürzell-Hugsweier
					10,584	
			1905			
1	Frankfurt—Basel	9,180	11,000	1,820		bei Oberschopfheim
		17,995	20,247	2,252		Dinglingen—Mietersheim
29	Kehl—Goldscheuer—Lahr	22,000	24,000	2,000		vom Weg nach Meißenheim bis oberhalb Kürzell
					6,072	
					16,656	

Inspektion Offenburg.

Noch Anlage II.

Der Straße		Zur Eindeckung bestimmt				Bemerkungen
		von	bis	Länge		
Nr.	nähere Bezeichnung	km	km	einzeln km	im ganzen km	
			1904			
1	Frankfurt—Basel	0,400	0,900	0,400		beiderseits der Offenburger Kinzigbrücke
28	Kehl—Schaffhausen	6,000	8,000	2,000		bei und in Willstätt
		13,000	15,000	2,000		Griesheim—Bühl
		22,300	24,000	1,700		Ortenberg—Ohlsbach
30	Offenburg—Goldscheuer	0,000	0,200	0,200		bei Offenburg
34	Gutach—Freudenstadt	2,880	3,350	0 470		unterhalb Wolfach
35	Wolfach—Alpirsbach	4,000	6,000	2,000		bei Halbmeil
		9,700	10,500	0,800		bei Schiltach
		13,600	14,000	0,400		bei Schenkenzell
					9,970	
			1905			
1	Frankfurt—Basel	3,000	5,000	2,000		von der Straße nach Elgersweier gegen Hofweier
28	Kehl—Schaffhausen	8,000	10,000	2,000		Willstätt—Sand
		11,000	13,000	2,000		unterhalb Griesheim
		24,000	26,000	2,000		Ohlsbach—Reichenbach
29	Kehl—Goldscheuer—Lahr	1,000	3,000	2,000		Kehl—Sundheim
35	Wolfach—Alpirsbach	8,000	9,700	1,700		bei Schiltach
		12,500	13,600	1,100		zwischen Schiltach und Schenkenzell
		14,000	16,430	2,430		oberhalb Schenkenzell
					15,230	
					25,200	

Inspektion Achern.

Der Straße		Zur Eindeckung bestimmt				Bemerkungen
Nr	nähere Bezeichnung	von km	bis km	Länge einzeln km	Länge im ganzen km	
			1904			
1	Frankfurt—Basel	14,075	15,500	1,425		unterhalb Steinbach
		22,500	23,000	0,500		bei Ottersweier
		24,000	24,500	0,500		bei Ottersweier
		32,000	34,000	2,000		bei Öhnsbach
26	Openau—Griesbach—Kniebis	7,000	9,000	2,000		bei Petersthal
164	Achern—Freudenstadt (Achertal-, Kapplertal- oder Ruhsteinstraße)	5,500	10,000	3,000		abgefahrene Strecken zwischen Kappelrodeck und Ottenhöfen
		15,000	16,000	1,000		bei Seebach
		17,300	18,300	1,000		gegen den Ruhstein
					11,425	
			1905			
1	Frankfurt—Basel	15,500	17,000	1,500		von Steinbach aufwärts
		19,866	19,969	0,103		bei Bühl
		20,088	21,500	1,412		bei Bühl
		34,000	35,923	1,923		Öhnsbach—Renchen
26	Oppenau—Griesbach—Kniebis	6,000	7,000	1,000		unterhalb Petersthal
		9,000	10,000	1,000		bei Petersthal (Zinken Bestenbach)
		12,000	14,000	2,000		bei Griesbach
164	Achern—Freudenstadt (Achertal-, Kapplertal- oder Ruhsteinstraße)	5,500	10,000	1,500		Rest der 1904 nicht hergestellten Strecken
		11,000	12,000	1,000		bei Seebach
		14 000	15,000	1,000		bei Seebach
		18,300	19,300	1,000		gegen den Ruhstein
					13,438	
					24,863	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inspektion Rastatt.

Noch Anlage II.

Der Straße		Zur Eindeckung bestimmt				Bemerkungen
Nr.	nähere Bezeichnung	von km	bis km	Länge einzeln km	Länge im ganzen km	
			1904			
1	Frankfurt—Basel	40,650	41,000	0,350		unterhalb Rastatt
		0,164	2,360	2,196		oberhalb Rastatt
2	Mannheim—Kehl	84,000	85,700	1,700		von der Einmündung in die Straße Nr. 1 gegen Bietigheim
22	Rastatt—Freudenstadt (Murgtalstraße)	7,000	9,000	2,000		Oberndorf—Rothenfels
		18,800	20,100	1,300		bei Obertsroth
		36,400	40,382	2,000		abgefahrene Strecken zwischen Raumünzach und Schönmünzach
132	Rastatt—Selz	0,270	1,720	1,450		bei Rastatt
					10,996	
			1905			
1	Frankfurt—Basel	2,360	4,560	2,200		oberhalb Rastatt bis zur Straße nach Iffezheim
		6,860	8,570	1,710		unterhalb Hügelsheim
		12,270	14,084	1,814		bei Söllingen
2	Mannheim—Kehl	82,000	84,000	2,000		vom Abgang des Wegs nach Oetigheim bis zum Abgang des Wegs nach Bietigheim
		0,000	1,500	1,500		oberhalb Rastatt
22	Rastatt—Freudenstadt (Murgtalstraße)	5,000	7,000	2,000		Kuppenheim—Oberndorf
		17,426	18,800	1,374		oberhalb Gernsbach
		36,400	40,382	1,982		Rest der 1904 nicht hergestellten Strecken
					14,580	
					25,576	

Inspektion Karlsruhe.

Der Straße		Zur Eindeckung bestimmt				Bemerkungen
Nr.	nähere Bezeichnung	von km	bis km	Länge einzeln km	Länge im ganzen km	
			1904			
1	Frankfurt—Basel	7,015	9,355	2,340		unterhalb Weingarten
		10,355	11,355	1,000		oberhalb Weingarten
		12,500	13,500	1,000		oberhalb Weingarten
15	Pforzheim—Weil d. St. (Würmtalstraße)	4,830	7,000	2,170		oberhalb Würm
20	Ettlingen—Pforzheim	3,500	5,000	1,500		Abgang der Albtalstraße bis Reichenbach
		8,700	10,500	1,800		Langensteinbach—Auerbach
137	Ettlingen—Bahnhof	0,376	1,496	1,120		
					10,930	
			1905			
1	Frankfurt—Basel	11,355	12,500	1,145		oberhalb Weingarten
		18,000	18,760	0,760		oberhalb Durlach
		19,760	20,760	1,000		bei Wolfartsweier
2	Mannheim—Kehl	56,430	58,000	1,570		Abgang der Straße nach Leopoldshafen bis Eggenstein
13	Karlsruhe—Stuttgart	31,665	33,665	2,000		zwischen Pforzheim und Eutingen
20	Ettlingen—Pforzheim	2,633	3,096	0,463		bei der Baumwollspinnerei Ettlingen
		10,500	11,500	1,000		bei Auerbach
		15,000	17,000	2,000		Ellmendingen—Dietlingen
138	Pforzheim—Wildbad	0,000	1,743	1,743		oberhalb Brötzingen
					11,681	
					22,611	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inspektion Bruchsal.

Noch Anlage II.

Nr	Der Straße: nähere Bezeichnung	Zur Eindeckung bestimmt: von km	bis km	Länge: einzeln km	Länge: im ganzen km	Bemerkungen
			1904			
1	Frankfurt—Basel	48,310	50,000	1,690		unterhalb Mingolsheim
		2,300	4,500	2,200		„ Untergrombach
11	Berghausen—Heilbronn	16,521	16,605	0,084		bei Bretten
		17,226	19,000	1,774		Bretten—Gölshausen
12	Bruchsal—Knittlingen	6,000	8,000	2,000		Helmsheim—Gondelsheim
250	Flehingen—Ubstadt	8,500	9,750	1,250		bei Münzesheim
					8,998	
			1905			
1	Frankfurt—Basel	4,500	7,017	2,517		durch Untergrombach
2	Mannheim—Kehl	36,500	38,169	1,669		durch Wiesenthal
12	Bruchsal—Knittlingen	8,000	10,000	2,000		bei Gondelsheim
139	Bruchsal—Wiesenthal	2,500	4,000	1,500		durch Forst
140	Stettfeld—Eppingen	5,000	7,000	2,000		Zeuthern—Odenheim
143	Zufahrt zu Station Langenbrücken	0,000	0,627	0,627		
250	Flehingen—Ubstadt	13,000	14,500	1,500		bei Unteröwisheim
					11,813	
					20,811	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inspektion Sinsheim.

Der Straße		Zur Eindeckung bestimmt				Bemerkungen
Nr	nähere Bezeichnung	von km	bis km	Länge einzeln km	Länge im ganzen km	
			1904			
11	Berghausen—Heilbronn	32,000	34,000	2,000		bei Neuhof
		37,900	40,000	2,100		von Eppingen gegen Stebbach
140	Stettfeld—Eppingen	18,000	20,000	2,000		zwischen Elsenz und Eppingen
141	Wiesloch—Neulußheim	1,000	2,200	1,200		bei Wiesloch
172	Wiesloch—Eichtersheim—Elsenz	4,000	6,000	2,000		Rauenberg—Mühlhausen
					9,300	
			1905			
11	Berghausen—Heilbronn	30,600	32,000	1,400		zwischen Zaisenhausen und Neuhof
		42,100	44,100	2,000		bei Gemmingen
140	Stettfeld—Eppingen	12,000	14,000	2,000		bei Tiefenbach
141	Wiesloch—Neulußheim	0,000	1,000	1,000		bei Wiesloch
172	Wiesloch—Eichtersheim—Elsenz	6,000	8,000	2,000		in und bei Mühlhausen
					8,400	
					17,700	

Inspektion Heidelberg.

Noch Anlage II.

Der Straße		Zur Eindeckung bestimmt				Bemerkungen
Nr	nähere Bezeichnung	von km	bis km	Länge einzeln km	Länge im ganzen km	
			1904			
3	Mannheim—Heilbronn	3,000	8,200	2,870		abgefahrene Strecken zwischen Mannheim und Seckenheim
147	Altlußheim—Neulußheim	0,000	2,530	2,530		ganze Straße
169	Mannheim—Lampertheim	2,069	4,500	2,431		von der Spiegelfabrik gegen Sandhofen
					7,831	
			1905			
1	Frankfurt—Basel	19,880	21,857	1,977		von Handschuhsheim gegen Dossenheim
3	Mannheim—Heilbronn	3,000	8,200	2,330		Rest der 1904 nicht hergestellten Strecken durch Wieblingen
		14,500	15,900	1,400		
78	Hockenheim—Speyer	2,525	4,528	2,003		von Altlußheim gegen den Rhein
					7,710	
					15,541	

Beilage zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. März 1904.

Nachtrag

zum Bericht der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

Titel XVII, Verwaltungszweige der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Bericht

über die von verschiedenen Beamten der Wasser- und Straßenbauverwaltung eingereichten

Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten Hergt.

Der Budgetkommission wurden zur Behandlung im Zusammenhang mit dem Budget der Wasser- und Straßenbauverwaltung folgende Petitionen überwiesen:

1. Bitte des Vereins der, der Gr. Oberdirektion unterstellten Technischen und Verwaltungs-Beamten (Gehaltsabt. H und J) um Regelung ihrer Dienstverhältnisse.
2. Bitte des Vereins der Straßenmeister um Neuregelung ihrer Einkommensverhältnisse.
3. Bitte der Kulturmeister um Verbesserung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.
4. Bitte der Landstraßenwärter um Regelung ihrer Bezüge.
5. Bitte der Brückenwärter um etatmäßige Anstellung.

Soweit diese Petitionen auf Änderungen des Gehaltstarifs gerichtet sind, erschien es der Budgetkommission nicht angezeigt, in eine nähere Prüfung der vorgetragenen Wünsche einzutreten, da eine Teilrevision des Tarifs zugunsten einzelner Beamtenkategorien wiederholt sowohl in der Budgetkommission als im hohen Hause und auch von Gr. Regierung als untunlich bezeichnet wurde. Eine sachgemäße und nach allen Seiten gerechte Neuordnung des Gehaltstarifs ist nur möglich, wenn das Material zur Beurteilung aller in Betracht kommenden Verhältnisse (allgemeine und besondere Vorbildung, dienstliche Anforderungen usw.) vollständig für alle Beamtenkategorien vorliegt und eine Vergleichung auf sicherer Grundlage ermöglicht.

Überdies hätte eine eingehende Prüfung zurzeit keinen unmittelbaren Wert, da bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht daran gedacht werden kann, der allerdings immer dringender werdenden Revision des Gehaltstarifs noch auf diesem Landtag näher zu treten.

Die Budgetkommission muß es deshalb zurzeit grundsätzlich ablehnen, über die auf Abänderung oder Ergänzung des Gehaltstarifs gerichteten Bitten zu verhandeln und **beantragt:**

> „die vorgenannten Petitionen hinsichtlich der den Gehaltstarif betreffenden Punkte der Gr. Regierung als Material für die in Aussicht genommene Revision zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Außerdem enthalten nun die vorliegenden Petitionen noch folgende weitere Bitten:

1. Der Verein der Wasser- und Straßenbaubeamten (Gehaltsabteilungen H und J) bringt unter Bezugnahme auf die Verhandlungen des letzten Landtags (63., 67., 80. öffentliche Sitzung) in Anregung, einigen technischen Assistenten und Zeichnern 2. Gehaltsklasse (Tarifabt. H 1 und 2) das Aufrücken nach Abtl. F 9 (Zeichner 1. Gehaltsklasse) zu ermöglichen, wie dies bei der Eisenbahnverwaltung bereits geschehen sei. Diesem Wunsche ist inzwischen durch nachträgliche Anforderung von 3 weiteren Stellen F 5 (und zwar 1. bei der Zentralverwaltung, Titel XVII § 1, und 2. bei der Bezirksverwaltung, Titel XVII § 10) entsprochen worden.

Für die Bureauassistenten bei den Straßenbau-, Rheinbau- und Kulturinspektionen (Tarifabtl. J 6 und 9) wünscht der Verein die Ermöglichung des Vorrückens in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

höhere Amtsstellen, wie es bei Aktuaren und andern Bureaubeamten mit gleicher Vorbildung und gleichwertiger Prüfung der Fall sei. Hierzu ist zu bemerken, daß die Stellen in G 5., 6., 7 und in H 9, welche wohl von den Petenten gemeint sind, nach den bezüglichen Anmerkungen im Gehaltstarif nur solchen Beamten zugänglich sein sollen, welche mindestens eine Prüfung als Finanz- oder Eisenbahnassistent, Amtsrevident, Geometer, Aktuar, abgelegt haben. Die Prüfung für Bureauassistenten nach der Verordnung Gr. Oberdirektion vom 20. Juni 1887 verlangt bei weitem nicht die gleichen Kenntnisse. Ein Vorrücken in die Stellen G 5, 6, 7 und H 9 wäre also nur zu ermöglichen durch Abänderung bezw. Ergänzung des Gehaltstarifs oder durch Einführung der für diese Stellen vorgeschriebenen Prüfung auch für die Bureauassistenten. Zu letzterer Maßnahme liegt aber nach Ansicht der Gr. Regierung kein Bedürfnis vor.

Bezüglich der Bureauassistenten der Bezirksgeometer wird die schon früher (mit Eingabe vom 24. Januar 1900) vorgetragene Bitte um Einreihung in die Gehaltsabteilung H und Änderung der Amtsbezeichnung in Vermessungs oder techn. Assistent erneuert. Was den ersten Punkt anlangt, so ist die Vorbildung und Prüfung dieser Bureauassistenten doch nicht gleichwertig mit derjenigen der technischen Assistenten H 1, die Aufnahme in die Abteilung der letzteren könnte also nicht ohne weiteres empfohlen werden, und das Aufrücken nach H unter besonderer Ziffer würde wieder eine Ergänzung des Gehaltstarifs erfordern, welche z. Zt. ausgeschlossen ist. Dagegen wäre seitens der Budgetkommission, wie schon im Bericht zu der Eingabe vom 24. Januar 1900 bemerkt wurde, gegen die gewünschte Amtsbezeichnung nichts einzuwenden, jedoch ist die Ordnung des Titelwesens Sache der Gr. Regierung und muß ihr überlassen bleiben.

Das Gleiche gilt auch von dem Wunsch der, den Bezirksgeometern beigegebenen, geprüften Vermessungsassistenten, welche zur Unterscheidung von den nicht geprüften Assistenten bei der etatmäßigen Anstellung die Amtsbezeichnung „Geometer" erhalten möchten.

Der letzte Punkt der Petition bezieht sich auf 2 ältere, bei Gr. Oberdirektion verwendete Kanzleiassistenten, deren Beförderung in höhere Amtsstellen mit Rücksicht auf ihre 30jährige Dienstzeit und ihre Leistungen als wünschenswert und gerechtfertigt bezeichnet wird. Auch hier muß die Budgetkommission sich auf die Mitteilung des Wunsches an Gr. Regierung beschränken, da es sich um eine rein persönliche Angelegenheit und um Würdigung dienstlicher Leistungen handelt.

Ihre Kommission kommt daher zu dem Antrag:

„die Petition des Vereins der Wasser- und Straßenbaubeamten Gehaltsabteilungen H und J auch bezüglich der nicht mit der Gehaltsrevision zusammenhängenden Punkte an Gr. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

2. **Der Verein der Straßenmeister** trägt nach eingehender Schilderung des Straßenmeisterdienstes und Vergleichung desselben mit demjenigen der technischen Assistenten und der Bahnmeister, abgesehen von den zurzeit nicht erfüllbaren, auf Änderung des Gehaltstarifs gerichteten Wünschen, folgende Bitten vor:

a. es möge die Anrechnung des Wertanschlags ihres wandelbaren Einkommens auf den Gehalt in Wegfall kommen und für auswärtige Dienstverrichtungen eine entsprechende Diät bewilligt werden. Die Straßenmeister beziehen zurzeit bei auswärtigem Dienst in Entfernung von mindestens 2 Kilometer vom Wohnsitz eine Gebühr von 3 Mk. 50 Pfg. ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit. Unter der Annahme, daß der Straßenmeister seiner Dienstvorschrift entsprechend an allen Arbeitstagen auswärtigen Dienst verrichtet, wird das Gebühreneinkommen für das Jahr auf $300 \times 3{,}50 = 1050$ Mk. veranschlagt und hievon sind nach Anmerkung 7 zu Abtl. H des Gehaltstarifs 550 Mk. auf den Gehalt anzurechnen. Als eigentliche Entschädigung für auswärtige Zehrung, Übernachten usw. bleiben demnach 500 Mk., sofern wirklich an 300 Tagen auswärtige Dienstgeschäfte vorgenommen werden. Wenn aber der Straßenmeister aus irgend einem Anlaß (Krankheit, Urlaub) hieran gehindert ist, so verliert er für die betr. Tage die ganze Gebühr, also auch den ihm als Gehalt angerechneten Teil derselben, d. i. für den Tag $550 : 300 = 1$ Mk. 83 Pfg.

Die Budgetkommission anerkennt, daß in dieser Einkommensberechnung eine gewisse Härte und Unbilligkeit liegt. Da aber die Beseitigung dieses sog. gemischten Gehaltssystems, welche übrigens nach Mitteilung des Herrn Regierungsvertreters in der Kommission auch seitens Gr. Regierung in Aussicht genommen ist, eine Änderung des Gehaltstarifs bedingt, so empfiehlt die Budgetkommission, einstweilen den Gebührenbezug der Straßenmeister in solcher Weise zu regeln, daß der mit

Recht beanstandete Ausfall eines Gehaltsteiles bei Unterbrechungen des auswärtigen Dienstes ausgeglichen wird;

b. Die Straßenmeister bitten ferner darum, daß ihnen wie den Bahnmeistern ein Arbeitszimmer samt der erforderlichen Einrichtung verwaltungsseitig gestellt bezw. Entschädigung für Stellung eines Arbeitszimmers und für Heizung und Beleuchtung desselben gewährt werde.

Die Gr. Regierung ist der Ansicht, daß für die Straßenmeister das Bedürfnis eines eigenen Bureaus nicht nachgewiesen sei, da dieselben ihre schriftlichen Arbeiten auf den Inspektionsbureaus zu besorgen Gelegenheit hätten. Indessen schien es Ihrer Kommission doch sehr verständlich, daß die Straßenmeister, namentlich die nicht am Sitz einer Inspektion wohnenden, einen besonderen Arbeitsraum für die Erledigung ihrer schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten und für den dienstlichen Verkehr mit Geschäftsleuten, Straßenwärtern usw. wünschen, und sie befürwortet, daß die Gr. Regierung diesem Wunsche durch nochmalige Prüfung der Bedürfnisfrage und, wo dieselbe zu bejahen ist, zunächst durch Bewilligung angemessener Bauschbeträge entgegenkommen sollte.

c. Schließlich weisen die Straßenmeister noch darauf hin, daß die landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890 und § 4 den Arrest als Ordnungsstrafe von den Beamten der Gehaltsabteilung H nur für die unter O.-Z. 5 stehenden Straßenmeister, Brückenmeister, Dammeister und Kulturmeister für zulässig erkläre, was sie als beschämende Zurücksetzung hinter die Bahnmeister, Telegraphenmeister usw. empfinden, und bitten um Beseitigung dieser, wie sie meinen, ausnahmsweisen Bestimmung. Diese Meinung beruht jedoch auf einem Irrtum, indem die erwähnte landesherrliche Verordnung sich auf den ursprünglichen Gehaltstarif vom Jahr 1888 bezieht, in welchem unter Abt. H. O.-Z. 5 nicht die Straßenmeister usw., sondern die Gerichtsvollzieher (1. Gehaltsklasse) sich befanden, während alle von ihnen zum Vergleich herangezogenen Beamten, wie sie selbst, in Abtl. J eingereiht waren. Die Petenten befinden sich also nicht in der von ihnen angenommenen Ausnahmestellung, die fragliche Verordnung trifft vielmehr auch die Bahnmeister usw. Da aber von der Arreststrafbefugnis bisher nur in ganz wenigen Fällen Gebrauch gemacht wurde, so erscheint eine, jedenfalls nur auf Grund eingehender Prüfung mögliche Änderung der fraglichen Verordnung nicht dringlich.

Die Kommission **beantragt**:

„die Petition bezüglich der Punkte a. und b. im angegebenen Sinne empfehlend zu überweisen, dagegen über Punkt c zur Tagesordnung überzugehen."

3. Die Kulturmeister fühlen sich, abgesehen von ihren auf Verbesserung des Gehalts und Ermöglichung des Aufrückens in die Klasse der technischen Assistenten H 1 gerichteten Wünschen, ebenso wie die Straßenmeister dadurch benachteiligt, daß ihnen ein Teil ihrer ständigen Tagesgebühren auf den Gehalt angerechnet wird. Diese ständige Tagesgebühr von 3 Mk. (die sogen. Stammgebühr), welche die Kulturmeister an allen Werk- und Sonntagen beziehen, ergibt einen Jahresbetrag von $365 \times 3 = 1095$ Mk., wovon 800 Mk. auf den Gehalt angerechnet werden. Bei Beurlaubungen und Erkrankungen, welche die Dauer einer Woche nicht erreichen, fällt die Gebühr weg, so daß auch bei den Kulturmeistern, wie bei den Straßenmeistern (und ferner auch bei den Dammeistern) der Gehalt in der Regel den im Gehaltstarif vorgesehenen Betrag nicht erreicht.

Auch hier ist die Budgetkommission der Ansicht, daß dieser Ausfall an Gehalt, so lange die Anrechnung anderer Einkommensteile auf denselben in Kraft ist, durch Aufbesserung der Gebühren, entweder der Stammgebühr oder der, den Kulturmeistern weiter zukommenden Gebühren für auswärtige Dienstgeschäfte ausgeglichen werden sollte. Diese letzteren Gebühren betragen 2 Mk. bei mehr als 4stündiger Abwesenheit und mindestens 2 Kilometer Entfernung vom Wohnsitz, nebst Zuschlägen von 2 Mk. 60 Pfg., 2 Mk. 30 Pfg. oder 2 Mk. für auswärtiges Übernachten, je nachdem der Aufenthalt am gleichen Ort zusammenhängend höchstens 1 Woche, 1—2 Wochen oder mehr als 2 Wochen dauert. Der Wunsch der Kulturmeister, daß diese Vergütungen etwa auf die Höhe derjenigen gebracht werden möchten, welches die technischen Gehilfen der Bezirksgeometer erhalten (nach der 6. Klasse des Diätenreglements) erscheint der Budgetkommission nicht unbillig, jedoch könnte sie nicht empfehlen, diese Vergütungen in Form von Diäten nach dem Reglement zu gewähren, solange noch zahlreiche andere Beamte in ähnlicher Stellung (Straßenmeister, Dammeister, Bahnmeister) gleichfalls nur bestimmte Tagesgebühren für auswärtige Dienstgeschäfte beziehen.

In diesem Sinne **beantragt** die Kommission:

„die Bitte der Kulturmeister um Erhöhung ihrer Gebühren der Gr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierung empfehlend zu überweisen", jedoch mit dem Bemerken, daß den Gemeinden, für welche die Kulturmeister arbeiten, eine Mehrbelastung durch diese Gebührenerhöhung nicht erwachsen soll.

4. **Die Landstraßenwärter** haben in ihrer diesmaligen Petition die Bitte um etatmäßige Anstellung nicht wiederholt, dagegen glauben sie jetzt einen wesentlich höheren Jahreslohn beanspruchen zu können, als in ihren, an den letzten Landtag gerichteten Vorstellungen. Sie weisen auf die große Notlage hin, in welcher sie sich befinden, auf die Wertverminderung des Grasnutzens infolge des wachsenden Fahrrad- und Motorwagenverkehrs, auf ihre volle Inanspruchnahme durch den Dienst, welcher ihnen zu Nebenbeschäftigungen keine Zeit lasse, und auf die besseren Einkommensverhältnisse der Landstraßenwärter in Württemberg und Bayern. Damit glauben sie die Bitte begründen zu können, es möge ihnen ein Jahreslohn von 600 Mk. als Anfangssatz, steigend um 20 Mk. jährlich bis zu 900 Mk. Höchstbetrag bewilligt werden. Seitens Gr. Regierung wurde die Begründung dieser Bitte nicht als zutreffend anerkannt, dieselbe äußerte sich dazu wie folgt:

„Wenn in der Eingabe von einer Notlage der Landstraßenwärter gesprochen wird, so ist dies eine starke Übertreibung. Gewiß befinden sich unter den Straßenwärtern viele sehr unbemittelte Leute; gerade für diese ist die Erlangung einer Straßenwärterstelle ein großer Vorteil. Sollte aber ein Wärter wirklich glauben, daß er durch die Annahme eines solchen Dienstes in eine Notlage gekommen ist, so stünde es bei ihm, den Dienst zu kündigen. Der Wärter bedarf keiner besonderen Vorbildung, da der Dienst lediglich mechanische Arbeiten umfaßt, die jeder landwirtschaftliche oder baugewerbliche Arbeiter nach kurzer Zeit sich aneignen kann. In der überwiegenden Mehrzahl gehen die Wärter aus der ländlichen Bevölkerung hervor; oft ist es ein jüngerer Mann, dessen Eltern noch leben, der eine solche Stelle dem Dienst als Bauernknecht oder der Arbeit als Taglöhner vorzieht und dann solange Wärter bleibt, bis er in den Besitz des elterlichen Gutes gelangt; oder es tritt in der Familie mit dem Heranwachsen der Kinder ein Überschuß an Arbeitskräften ein, dann ist es der Haushaltsvorstand, der gerne einen Wärterdienst übernimmt. Dieser Dienst bringt eine gesicherte, fortlaufende und pünktlich eingehende bare Einnahme; daneben ist der Wärter im stande, noch in gewissem Umfange bei den häuslichen Arbeiten und bei der Bewirtschaftung seines Feldes mitzuwirken, zumal er in der Zeit der Saat und Ernte Urlaub bewilligt erhält.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse war es seinerzeit zweifelhaft gewesen, ob die Verleihung der Beamteneigenschaft an die Wärter der richtige Weg wäre, um ihnen die zugedachte Alters- und Invalidenversorgung gewähren zu können. Der § 46 des Beamtengesetzes hat zur ausdrücklichen Voraussetzung, daß das Amt die ganze Zeit und Kraft des Bediensteten erfordert. Zur Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf die Landstraßenwärter bedurfte es also schon einer auf weitgehendem Wohlwollen beruhenden Gesetzesauslegung, zumal wenn — wie nicht selten — auch die Vermögensverhältnisse des abgehenden Wärters derart sind, daß von einer geradezu bedrängten Lage des Mannes nicht die Rede sein kann.

Die geringeren Löhne, von denen die Eingabe der Landstraßenwärter spricht, kommen hauptsächlich in den ländlichen Bezirken vor und hier gerade sind die Straßenwärterstellen meist stark begehrt. Stellt sich da der Lohn auch etwas niederer als der sogen. ortsübliche Tagelohn, so sind doch die sonstigen Vorteile, die der Wärter im staatlichen Dienst vor dem Tagarbeiter im Privatdienst voraus hat und die in dem Schreiben an den Herrn Präsidenten der Budgetkommission vom 26. Februar 1892 Nr. 6725 eingehend dargelegt wurden, so erheblich, daß sie einen etwaigen Mehrbetrag des ortsüblichen Taglohnes gut aufwiegen.

Was die Straßenwärter in ihrer dermaligen Eingabe verlangen, ist nicht wenig: Anfangsgehalt gleichmäßig 600 Mk., jährliche Zulage 20 Mk. bis zum Höchstgehalt von 900 Mk.; dazu Teuerungszulagen in der Nähe von Städten und in Industriegebieten von 120 bis 180 Mk.

Noch in ihrer im Landtag 1901/02 an die Zweite Kammer gerichteten Eingabe hatten die Straßenwärter gemeint, daß das Verlangen eines Anfangsgehalts von 450 Mk. und eines Höchstgehalts von etwa 600 bis 700 Mark „wohl nicht unbescheiden" sei; heute schon — nach 2 Jahren und nachdem die Verleihung der Beamteneigenschaft an die Straßenwärter weiter ausgedehnt worden ist — verlangen sie den ebenbezeichneten Höchstgehalt (600 Mk.) als Anfangsgehalt und als Höchstgehalt 50 Prozent mehr als in der Eingabe von 1901/02.

Daß eine gleichmäßige Festsetzung der Löhne der Straßenwärter mit Alterszulagen bei diesen Bediensteten nicht angebracht wäre, ist schon wiederholt dargelegt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 1. Die derzeitigen Wärterlöhne sind aus der Anlage 1 zu ersehen. Sie berechnen sich einschließlich der Löhne für die 25 Wärter, welche durch Kündigung des mit dem Kreise Mosbach abgeschlossenen Übereinkommens wegen Übernahme von Landstraßen in Unterhaltungsfürsorge des letzteren auf 1. Januar 1904 mit einem Lohnsatz von je 450 Mk. in staatlichen Dienst übernommen worden sind, auf 398 357 Mk., d. i. durchschnittlich für eine Wärterstrecke auf . . . . . 508 Mk. 16 Pfg.

die Nebeneinkünfte (Prämien für gute Dienstführung, für Obsterlös und für Überwachung der Telegraphenleitungen, Wert der Dienstkleidungsstücke und der Grasnutzung) berechnen sich durchschnittlich auf . . . . . 59 „ 50 „

also zusammen 567 „ 66 „

und arbeitstäglich . . . . 1 „ 89 „

Dieser Betrag entspricht annähernd dem ortsüblichen Taglohn, wie er im Durchschnitt für die Wärter unter Berücksichtigung der heutigen Sätze in den einzelnen Gemeinden und Bezirken sich ergibt; die Anführung in der Eingabe, daß das Einkommen der Wärter im Durchschnitt viel niedriger stehe als der ortsübliche Tagelohn, ist also falsch. Ebenso beträgt die tägliche Arbeitszeit des Wärters nach dem Durchschnitt des ganzen Jahres nicht 10 Stunden, wie in der Eingabe angenommen, sondern nur wenig mehr als 9 Stunden.

Im ganzen betragen die Löhne derzeit

bei $10^3/_{12}$ Strecken weniger als 450 ℳ } Strecken mit ausnahmsweise großem Grasnutzen, kurze Strecken 2c.
„ $216^6/_{12}$ „ 450 „ }

bei 311 Strecken mehr als 450 ℳ bis 504 ℳ
„ $187^3/_{12}$ „ „ „ 504 „ „ 600 „
„ 49 „ „ „ 600 „ „ 744 „
„ 10 „ „ „ 744 „ „ 900 „

Wie die Wärterlöhne von 1896 bis 1904 Jahr für Jahr gestiegen sind, zeigt die Anlage 2. Anlage 2.

Läßt man, was zur Ermöglichung des Vergleichs nötig ist, die Wärter auf den Straßen, die seither nach § 15 des Straßengesetzes in Unterhaltung des Kreises Mosbach standen, und ebenso die Wärter der nach § 1 des Gesetzes vom 16. August 1900 jetzt ausgeschiedenen Straßen im Ortsetter der Städte der Städteordnung außer Betracht, so ist in diesen 8 Jahren durchschnittlich für 1 Mann eine Aufbesserung um 87 Mk. 85 Pfg., d. i. um fast 21 Prozent eingetreten.

Die Beamteneigenschaft besitzen von 789 Wärtern jetzt 524, d. i. 66 Prozent. Anlage 3. Anlage 3.

Im Genuß von Unterstützungsgehalten standen:
im Jahre 1901:
19 Wärter mit einem Jahresbetrag von 3423 Mk.
im Jahre 1902:
48 Wärter mit einem Jahresbetrag von 8215 „
im Jahre 1903:
69 Wärter mit einem Jahresbetrag von 11 645 „

und die Höhe der Unterstützungsgehalte bewegt sich je nach dem Dienstalter und den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Bezieher zwischen 240 und 72 Mk. jährlich. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die neben den laufenden Unterstützungsgehalten noch in Einzelbeträgen gewährten einmaligen Unterstützungen an Landstraßenwärter oder Hinterbliebene von solchen zu Lasten des Unterstützungsfonds (Tit. XVII § 28 E unseres Budgets) in den Jahren 1901 bis 1903 mit durchschnittlich 4770 Mk. nur um 500 Mk. hinter dem Jahresdurchschnitt der drei letzten Jahre vor der Zulassung der Straßenwärter zur Beamteneigenschaft (1898/1900) zurückbleiben, sowie weiter, daß der Unterstützungsgehalt beziehende Wärter der Regel nach auch im Genuß der Alters- oder der Invalidenrente steht. Recht erheblich ist sodann auch der Vorteil, welcher den Wärtern dadurch zugeht, daß sie nach erlangter Beamteneigenschaft dem Gesetz betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen unterstehen und bei Erkrankungen früher für 3 Monate, seit 1. Januar d. J. sogar für volle 6 Monate in dem ungeschmälerten Bezug ihres Diensteinkommens (vergl. landesherrliche Verordnung vom 9. Oktober 1903, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 199) verbleiben, während die Staatskasse zur Fortbezahlung des Lohnes auch noch die ganzen Kosten der Dienstaushilfen in Krankheitszeiten trägt.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß in kurzer Zeit den Landstraßenwärtern eine Besserstellung in ihren Dienst- und Einkommensverhältnissen zu teil geworden ist, wie kaum einer andern Gruppe von staatlichen Bediensteten. Gleichwohl werden die Löhne im Einzelfalle auch weiterhin nach Bedürfnis erhöht werden, dagegen fehlt es unseres Erachtens gegenwärtig zu allgemeinen Maßnahmen zu Gunsten der Landstraßenwärter an jedem Anlaß."

Die Budgetkommission muß die Richtigkeit dieser Darlegung anerkennen, glaubt jedoch, daß die Gr. Regierung nach dem Beschluß des letzten Landtags, daß der Durchschnittstaglohn, ohne Einrechnung der Nebenbezüge, mindestens auf die Höhe des ortsüblichen Taglohns gebracht werden sollte, in der Aufbesserung der Löhne

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

immerhin hätte etwas weiter gehen können. Im Durchschnitt aller Wärterstrecken berechnet sich der jetzige Jahreslohn (ohne Nebenbezüge) auf 508 Mk. 16 Pfg., gegen 501 Mk. 69 Pfg. im Jahr 1902, und danach (bei 300 Arbeitstagen) der Taglohn auf 1 Mk. 69 Pfg., gegen 1 Mk. 66 Pfg. im Jahr 1902. Die Steigerung des Durchschnittslohnes war also sehr gering und nach Ansicht der Kommission nicht genügend.

Dagegen muß anderseits darauf hingewiesen werden, daß die Gr. Regierung mit der Verleihung der Beamteneigenschaft in erwünschtem Maße vorgegangen ist; die Anzahl der damit bedachten Wärter ist seit 1902 von 412 auf 524, d. i. von 53 auf 66 Prozent aller Wärter gestiegen.

Die Kommission **beantragt:**

die Petition der Landstraßenwärter der Gr. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß mit der Aufbesserung der Jahreslöhne überall wenigstens bis zur Höhe der ortsüblichen Taglöhne gegangen und in der Verleihung der Beamteneigenschaft in bisheriger Weise fortgefahren werden möge.

5. Die Petition der Brückenwärter geht lediglich auf etatmäßige Anstellung, die ohne Ergänzung des Gehaltstarifs nicht möglich ist, fällt also unter den eingangs gestellten Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme.

Jahreslöhne der

(Stand zu Beginn

(Ohne den Wärter der Landstraße Nr. 255 Kirchardt—Grombach,

Inspektion	Zahl der Wärterstrecken	Jahreslöhne der Landstraßenwärter.						
								Zulage
		420 ℳ	432 ℳ	450 ℳ	468 ℳ	486 ℳ	504 ℳ	528 ℳ
Überlingen	49	—	—	30	—	10	5	4
Konstanz	36	—	$^{1}/_{10}$	$10^{1}/_{10}$	15	$8^{1}/_{10}$	—	—
Donaueschingen	$50^{1}/_{10}$	—	—	$18^{1}/_{10}$	—	—	13	10
Bonndorf	$41^{1}/_{10}$	—	—	$20^{1}/_{10}$	4	4	5	7
Waldshut	$35^{1}/_{10}$	—	$3^{1}/_{10}$	$5^{1}/_{10}$	1	$11^{1}/_{10}$	2	2
Lörrach	$58^{1}/_{10}$	—	—	$9^{1}/_{10}$	1	7	11	12
Freiburg	$69^{1}/_{10}$	3	3	$10^{1}/_{10}$	2	7	11	$9^{1}/_{10}$
Emmendingen	$34^{1}/_{10}$	—	—	$19^{1}/_{10}$	1	11	—	—
Lahr	16	—	—	—	—	11	1	—
Offenburg	$58^{1}/_{10}$	—	—	18	$4^{1}/_{10}$	13	11	3
Achern	26	—	—	6	4	9	3	3
Rastatt	37	—	—	9	—	1	12	9
Karlsruhe	36	—	—	—	—	—	—	1
Pforzheim	$17^{1}/_{10}$	—	—	—	—	—	3	5
Bruchsal	$38^{1}/_{10}$	—	—	—	2	12	13	2
Heidelberg	$38^{1}/_{10}$	—	—	—	3	2	3	2
Sinsheim	$37^{1}/_{10}$	—	—	—	—	$20^{1}/_{10}$	6	1
Mosbach	50	—	—	28	6	12	1	1
Wertheim	$53^{1}/_{10}$	—	—	$30^{1}/_{10}$	$15^{1}/_{10}$	7	—	—
	$783^{11}/_{10}$	3	$7^{1}/_{10}$	$216^{1}/_{10}$	59	152	100	$71^{1}/_{10}$

Anlage 1.

Landstraßenwärter.

des Jahres 1904.)

deren Unterhaltung der Kreis Heidelberg übernommen hat.)

Stand zu Beginn des Jahres 1904																
Zulagen																Gesamtsumme der Löhne ℳ
552 ℳ	564 ℳ	576 ℳ	600 ℳ	624 ℳ	648 ℳ	672 ℳ	684 ℳ	696 ℳ	720 ℳ	744 ℳ	768 ℳ	792 ℳ	816 ℳ	840 ℳ	900 ℳ	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22 902
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 977
4	—	1	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	25 357
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 847
3	—	—	2	3	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	18 328
2	—	2	6	—	5	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	31 180
4	—	$7^{1}/_{10}$	9	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	26 359
1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 467
—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 202
6	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28 632
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 618
2	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 804
18	—	1	2	6	3	—	—	—	—	2	—	1	1	1	—	21 864
1	—	—	$1^{1}/_{10}$	1	4	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	10 436
$6^{1}/_{10}$	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 720
$6^{1}/_{10}$	—	1	5	1	1	—	—	1	6	—	1	4	1	—	1	24 140
1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 509
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23 376
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24 649
69	1	$29^{1}/_{10}$	$32^{11}/_{10}$	13	15	2	1	3	11	4	1	5	2	1	1	398 357

Anlage 2.

Aufbesserung der Löhne der Landstraßenwärter

in der Zeit vom 1. Januar 1896 bis 1. Januar 1904.

Jahr	Zahl der Wärterstrecken *	Jahreslöhne im ganzen ℳ	Jahreslöhne für Wärterstrecke ℳ	Aufbesserung für Wärterstrecke ℳ	Aufbesserung im ganzen ℳ	Aufbesserung in %
1. Januar 1896 .	$769^{1}/_{12}$	324 730	422,23	—	—	—
1. Januar 1898 .	$767^{9}/_{12}$	343 494	447,40	25,17	19 324	5,96
1. Januar 1900 .	$766^{11}/_{12}$	358 135	466,98	19,58	14 993	4,64
1. Januar 1902 .	$766^{11}/_{12}$	384 758	501,69	34,71	26 623	8,22
1. Januar 1904 .	$758^{11}/_{12}$	387 107	510,08	8,39	6 367	1,99
				87,85		20,81

* Die Wärter auf den nach § 15 des Ges. vom 14. Juni 1884 vom Kreis Mosbach unterhaltenen Landstraßen und die Wärter der Straßen, welche nach § 1 des Gesetzes vom 16. August 1900 im Ortsetter der der Städteordnung unterstellten Städte an die letzteren überwiesen worden sind, sind hier außer Betracht geblieben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3

Übersicht

der Gesamtzahl der Landstraßenwärter und der im Beamtenverhältnis stehenden Wärter.

Stand zu Beginn des Jahres 1904.

Inspektion	Zahl der		Landstraßenwärter	
	Wärterstrecken	Landstraßenwärter	mit Beamteneigenschaft	ohne Beamteneigenschaft
Überlingen	49	49	29	20
Konstanz	36	37	28	9
Donaueschingen	$50^{1}/_{12}$	50	36	14
Bonndorf	$41^{7}/_{12}$	42	31	11
Waldshut	$35^{9}/_{12}$	37	15	22
Lörrach	$58^{8}/_{12}$	58	40	18
Freiburg	$69^{9}/_{12}$	70	52	18
Emmendingen	$34^{10}/_{12}$	35	25	10
Lahr	16	16	11	5
Offenburg	$58^{2}/_{12}$	59	36	23
Achern	26	26	21	5
Rastatt	37	37	31	6
Karlsruhe	36	36	25	11
Pforzheim	$17^{10}/_{12}$	18	12	6
Bruchsal	$38^{4}/_{12}$	38	28	10
Heidelberg	$38^{8}/_{12}$	39	29	10
Sinsheim	$37^{1}/_{12}$	38	27	11
Mosbach	50	50	20	30
Wertheim	$53^{7}/_{12}$	54	28	26
	$783^{11}/_{12}$	789	524	265

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1904.

Nachtrag zum Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Ministeriums des Innern

Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues

Außerordentlicher Etat

Ausgabe Tit. XVII B § 5 und Einnahme Tit. VIII B § 1⁵

Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach.

Erstattet von dem Abgeordneten Hergt.

Bei der Beratung und Beschlußfassung über das Budget der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wurde seiner Zeit die Erledigung der Budgetpositionen des außerordentlichen Etats betreffend die Erbauung einer Straßenbrücke über den Rhein bei Rheinheim-Zurzach, und zwar

§ 5 der Ausgabe 110 000 ℳ

§ 1⁵ der Einnahme (Gemeindebeiträge hierzu) 25 400 ℳ

zurückgestellt, da über diese Anforderung noch mit der Großh. Regierung zu verhandeln war (siehe Kommissions-Bericht, Drucksache 14 d, Seite 19). Hierüber ist nun weiter zu berichten:

In den Erläuterungen zum Budget (Seite 117) wurde von der Großh. Regierung darauf hingewiesen, daß sich seit Jahren das Bedürfnis geltend gemacht habe, innerhalb der 29 km langen Rheinstrecke von der Brücke bei Kaiserstuhl bis zu jener bei Laufenburg einen weiteren festen Rheinübergang herzustellen. Die zwischen Baden und der Schweiz gepflogenen Verhandlungen hätten nun zu einer Verständigung dahin geführt, daß diese weitere Brücke bei Rheinheim-Zurzach zu erbauen sei und daß die Kosten der Brücke von Baden und dem Kanton Aargau je zur Hälfte, die Kosten der Zufahrtsstraßen von jedem Staat auf seinem Gebiet allein zu tragen seien. Hiernach berechnet sich, einschließlich der Kosten für die Vorarbeiten, der badische Anteil auf 110 000 ℳ, wovon die beteiligten Gemeinden nach § 17 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 ein Viertel, also 25 400 ℳ, zu übernehmen hätten; dieselben seien über den Entwurf und die Beitragsleistung gehört, sie haben sich nach einem der Budget-Kommission von Großh. Ministerium des Innern mitgeteilten Protokoll vom 1. Februar 1904 zur Übernahme bereit erklärt.

Durch die erwähnte Vereinbarung zwischen Baden und der Schweiz wird der langjährige Wettbewerb der badischen Gemeinden Waldshut und Rheinheim um Erlangung einer Straßenbrücke über den Rhein seinen vorläufigen Abschluß zu Gunsten der Gemeinde Rheinheim finden, wenn der Landtag den angeforderten Staatsbeitrag für die Brücke Rheinheim-Zurzach bedingungslos genehmigt.

Hiergegen wendet sich die Stadt Waldshut in einer unterm 14. Dezember 1903 an beide Ständekammern gerichteten Petition, in welcher sie nach Hinweis auf ihre bisherigen Bemühungen um eine Brücke zwischen Waldshut und Koblenz, auf die Wichtigkeit einer solchen für die Interessen der Stadt Waldshut und einer großen Zahl von Gemeinden des Amtsbezirks Waldshut, Bonndorf und St. Blasien, ferner auf die Anerkennung des Bedürfnisses sowohl seitens der badischen Regierung, als seitens des Aargauer großen Rates die Bitte ausspricht, daß als erste Brücke die bei Waldshut gebaut werden möge und daß eventuell die Mittel für eine Brücke Rheinheim-Zurzach nur unter der Bedingung bewilligt werden möchten, daß auch der gleich hohe Betrag für eine Brücke Waldshut-Koblenz in das Budget eingesetzt werde, bezw. daß die Großh. Regierung sich zum baldigen Bau auch dieser Brücke bereit erkläre und in diesem Sinne mit der Regierung des Kantons Aargau in Verhandlung trete.

In einer weiteren, an die Budget-Kommission der zweiten Kammer gerichteten Eingabe vom 29. Januar 1904, mit welcher Beschlüsse des Gemeinderats Waldshut und der Gemeindeversammlung Koblenz bezüglich freiwilliger Kostenbeiträge sowie die Verhandlungen des aargauischen Großen Rates über die Brückenfrage mitgeteilt werden, erläutert der Gemeinderat Waldshut seine, an die Landstände gerichtete Bitte noch dahin, daß er nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

beabsichtige, die Erstellung einer Brücke bei Rheinheim zu verhindern; er sei aber der Ansicht, daß wenn zwischen Kaiserstuhl und Laufenburg nur eine Brücke erstellt werden solle, dies bei Waldshut geschehen müsse.

Zur näheren Begründung ihrer Stellungnahme und zur Würdigung der Petition der Stadtgemeinde Waldshut teilte die Großh. Regierung folgendes über die Entwickelung der Brückenfrage mit:

„Die 29 km lange Oberrheinstrecke zwischen Klein-Laufenburg und Kaiserstuhl entbehrt bis jetzt, abgesehen von der nur dem Eisenbahnverkehr dienenden Brücke bei Waldshut, einer das badische und schweizerische Gebiet verbindenden festen Brücke. Der nicht unbeträchtliche Verkehr zwischen den beiderseitigen Uferorten dieser Rheinstrecke bezw. deren Hinterland wird durch eine Anzahl von Fähren — u. a. bei Waldshut, Fahrhaus, Kadelburg, Rheinheim und Reckingen — vermittelt. Da durch diesen Zustand naturgemäß mancherlei Unzuträglichkeiten und Verkehrshemmungen bedingt sind, so traten schon frühzeitig Bestrebungen zu Tage mittels Erbauung von festen Brücken an hierzu geeigneten Punkten die Verkehrsbeziehungen zwischen beiden Ufern zu erleichtern und zu verbessern. Schon im Jahre 1838 wandten sich die Gemeinden Rheinheim, Dangstetten, Bechtersbohl und Reckingen an die Großh. Regierung, um die Konzession zur Erbauung einer stehenden Brücke zwischen Rheinheim und Zurzach — in der Form eines Aktienunternehmens — zu erhalten. Das Großh. Ministerium des Innern beschied das Gesuch zunächst abschlägig, weil mit demselben verschiedene nicht erfüllbare Wünsche der betr. Gemeinden, wie namentlich die Herstellung einer Straße zwischen Rheinheim und Kadelburg bezw. Fahrhaus und die Errichtung eines Zollamts mit höheren Befugnissen in Rheinheim verbunden waren. Nachdem jedoch dieselben Gemeinden, unterstützt von einer Anzahl Nachbargemeinden, im Jahre 1839 ihr Gesuch wieder aufgenommen und hierbei auf die oben erwähnten besonderen Wünsche Verzicht geleistet hatten, glaubte man die nachgesuchte Konzessionserteilung unter der Voraussetzung in Aussicht nehmen zu dürfen, daß die Aargauer Regierung ihrerseits die gleiche Konzession erteilen und den Brückenbau und damit in Verbindung stehenden Verkehrs-Unternehmungen entsprechend unterstützen und fördern würde. Da die Aargauer Regierung sich hierzu nicht verstand, blieb die Angelegenheit beruhen.

Im Jahre 1869 unterbreitete der Gemeinderat Rheinheim der Großh. Staatsbehörde von neuem ein Gesuch um Erbauung einer Brücke zwischen Rheinheim und Zurzach, das zunächst vom Großh. Handelsministerium mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage des Staates und mit Rücksicht darauf, daß der Verkehr zwischen den genannten Orten nicht bedeutend sei, abschlägig beschieden wurde. Die Gemeinde Rheinheim ließ es jedoch hierbei nicht beruhen, sondern wandte sich, diesmal unterstützt von einigen badischen und schweizerischen Nachbargemeinden, mit derselben Vorstellung noch im gleichen Jahre nochmals an die Großh. Staatsbehörde. Etwa zu gleicher Zeit erbot sich die Aargauer Regierung durch Vermittelung des Schweizer Bundesrats ihrerseits wegen der zwischen Rheinheim und Zurzach zu erbauenden Brücke mit der Großh. Regierung in Unterhandlungen einzutreten. Nachdem das Großh. Handelsministerium — das von vornherein sich auf den Standpunkt gestellt hatte, daß nur eine vom Staate unter Beitragsleistung der Gemeinden bezw. des Reichs zu erbauenden Brücke in Betracht käme — die erforderlichen Erhebungen über die finanzielle und wirtschaftliche Seite des Unternehmens veranlaßt und im Laufe der folgenden Jahre, mit mehrfachen längeren Unterbrechungen, mit der Aargauer Regierung unterhandelt hatte, wobei das Ministerium die Forderung stellte, die schweizerischen Gemeinden, bezw. Interessenten müßten die Hälfte der Kosten des Baues tragen, welcher Forderung die Aargauer Regierung ein tunlichstes Entgegenkommen bewies, ließ im Juli 1876 das Handelsministerium auf diplomatischem Wege der Aargauer Regierung, auf ein von derselben vorher vorgelegtes genaueres Projekt eröffnen, die weiteren Verhandlungen über den Brückenbau bei Rheinheim müßten bis auf weiteres vertagt werden. Die Gründe, die das Ministerium zu diesem Schritt veranlaßten, lagen darin, daß die durch verschiedene Unterbehörden, wie Bezirksamt Waldshut, Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut und Hauptsteueramt Thiengen veranstalteten näheren Erhebungen nicht ein derartiges Bedürfnis des Brückenbaues feststellen konnten, daß bei der dermaligen knappen finanziellen Lage des Staates Aufwendungen hierfür gerechtfertigt erschienen wären.

Nachdem die Angelegenheit hierauf fast 20 Jahre ruhen geblieben war, reichten die Gemeinden Rheinheim, Reckingen, Dangstetten, Bechtersbohl und Kußnach durch Vermittelung des Bezirksamts Waldshut im August 1894 eine abermalige Vorstellung wegen Erbauung einer Brücke bei Rheinheim beim diesseitigen Ministerium ein. In derselben wurde ausgeführt, daß seit den 70er Jahren der Verkehr zwischen beiden Rheinufern bei Rheinheim wesentlich zugenommen habe, daß besonders badischerseits

der Export von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Rheinheimer Gegend und dem Hinterland nach der Schweiz ein bedeutender, die Rheinheimer Gegend in vielen Hinsichten — wie wegen Arzt, Apotheke und Schulen — auf das gegenüberliegende Zurzach angewiesen, die Straßenverbindungen nach Rheinheim in den letzten Jahren vermehrt und verbessert worden seien und daß der jetzige, mangelhafte und unzureichende Fährbetrieb den Bedürfnissen in keiner Weise genüge. Der gestellte Antrag ging dahin, daß das Ministerium zunächst einen Plan mit Kostenberechnung anfertigen lassen und hierwegen mit der Aargauer Regierung in Verbindung treten möge.

Noch ehe diese Vorstellung von dem diesseitigen Ministerium in einem bestimmten Sinne beschieden werden konnte, wurde sämtlichen Ministerien ein Bittgesuch der Gemeinde Waldshut und 26 anderer Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut, St. Blasien und Bonndorf um Erbauung einer festen Brücke zwischen Fahrhaus und Koblenz bei Waldshut im Mai 1895 unterbreitet. Zur Begründung dieser Bitte, und zwar dahin gehend, daß die Brücke auf Staatskosten unter tunlichst geringer finanzieller Heranziehung der Gemeinden errichtet werden solle, wurde auf die günstige Verkehrslage von Waldshut — welche Stadt der Mittelpunkt einer Anzahl wichtiger Straßen sei —, auf den bedeutenden Verkehr zwischen beiden Rheinufern bei Waldshut — vor allem für den Export von Holz nach der Schweiz — und auf den überaus mangelhaften, den heutigen Verkehrsverhältnissen in keiner Weise mehr genügenden, unsicheren ja oft lebensgefährlichen Betrieb der bestehenden Fähre hingewiesen.

Während noch die von dem diesseitigen Ministerium angeordneten näheren Erhebungen über die beiden Petitionen im Gange waren, wandten sich beide Teile mit entsprechenden Petitionen an die Landstände und zwar „die Geschäftsleute, Industriellen und Holzhändler aus den Amtsbezirken Bonndorf, St. Blasien und Waldshut" als Anhänger des Projektes Fahrhaus-Koblenz unterm 3. November 1895 an beide Kammern, die Gemeinde Rheinheim und die anderen an der Herstellung der Brücke zwischen Rheinheim und Zurzach interessierten Gemeinden unterm 1. Dezember 1895 nur an die zweite Kammer.

Demzufolge kam das erstere Gesuch am 1. Februar 1896 in der ersten Kammer zur Sprache, wobei dem Bericht und Antrag der Kommission für Eisenbahnen und Straßen entsprechend von der Kammer beschlossen wurde, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die zweite Kammer verhandelte über beide Petitionen am 22. Februar 1896, ohne daß eine Klärung der Ansichten über den Vorzug des einen oder des anderen Projektes herbeigeführt worden wäre.

Entsprechend dem Kommissionsbericht und Antrag beschloß die Kammer ebenfalls beide Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die hierauf von seiten des diesseitigen Ministeriums durch die Behörden der einzelnen Zweige der Staatsregierung veranlaßten Erhebungen hatten in Verbindung mit den Feststellungen der vorhergehenden Jahre folgendes Ergebnis:

Der Brückenbau bei Rheinheim sowohl als auch der bei Waldshut sei als wünschenswert zu bezeichnen; es könnten aber beide Projekte mit Rücksicht auf den jeweiligen in Frage kommenden nicht beträchtlichen Verkehr nicht als dringliche betrachtet werden. Der Verkehr zwischen den Rheinufern bei Waldshut sei zwar ein lebhafterer als bei Rheinheim, doch sei diesem Verkehre schon durch das Bestehen der Eisenbahnverbindung zwischen Waldshut und der Schweiz wenigstens einigermaßen Rechnung getragen. F ü r das Projekt einer Brücke bei Waldshut spräche die günstige Lage der Stadt als Verkehrsmittelpunkt, d a g e g e n das Bestehen der Eisenbahnbrücke, die eventuell durch einen nicht zu kostspieligen Ausbau auch dem Fußgängerverkehr nutzbar gemacht werden könne, und vor allem — wie die Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen im Einverständnis mit einer hierher gerichteten Petition der Gemeinde Thiengen ausführte — die Befürchtung, daß durch den Bau einer Brücke bei Fahrhaus der ziemlich bedeutende Holzverkehr aus dem Schlüchttale, den die Staatsbahnen auf der Station Thiengen aufnähmen, auf die Schweizer Nordostbahn direkt abgelenkt würde, da in diesem Falle die Holztransporte wohl mit der Axe bis nach Koblenz geleitet würden. Endlich seien die Interessen der Stadt Waldshut am Bau der Brücke keine so allgemeinen, wie man geneigt sei anzunehmen. Tatsächliche Vorteile an einem solchen Bau hätten nur einige Industriellen. Hinsichtlich des Projekts für eine Brücke bei Rheinheim sei zu berücksichtigen, daß das Bedürfnis nach Errichtung einer Brücke hier — wenn auch ein eigentlicher Durchgangsverkehr nicht in Frage stehe — beim Mangel jeglicher fester Verbindung zwischen den Ufern und bei dem lebhaften L o k a l verkehr zwischen den badischen und den schweizer Orten, von denen besonders die ersteren auf die letzteren angewiesen seien, ein dringenderes und um so beachtenswerter sei, als den durch die Brücke erwachsenden Vorteilen keine den Staat

treffende Nachteile — wie bei der Waldshuter Brücke — gegenüber stünden.

Inzwischen hatte die Aargauer Regierung durch Vermittelung des Schweizer Bundesrats im April 1898 der Großh. Regierung die Geneigtheit ausgesprochen, mit derselben in neue Verhandlungen bezüglich der Frage der Überbrückung des Rheins bei Waldshut oder Rheinheim einzutreten und es wurde weiterhin eine kommissarische Vorberatung über die Behandlung der Angelegenheit angeregt.

Nachdem dem Schweizerischen Bundesrat durch Vermittelung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten das diesseitige Einverständnis kundgegeben worden war, hat dann am 21., 22. und 23. Februar 1899 eine Konferenz zwischen Vertretern der Großh. Regierung einerseits und solchen des Schweizerischen Bundesrats sowie des Aargauer Regierungsrats andererseits in Baden (Aargau) stattgefunden. Die Beratungen führten zu dem in dem abschriftlich mitgeteilten Protokoll d. d. Baden, 21. bis 23. Februar 1899 niedergelegten Ergebnis. Anl. 1.

Bald nach den Badener Beratungen verhandelte in der 147. Sitzung am 10. Mai 1899 auf eine erneute Eingabe der Interessenten für den Waldshuter Brückenbau die zweite Kammer der Landstände abermals über die Frage des Brückenbaues und beschloß auf Grund des Berichtes und Antrags der Kommission für Eisenbahnen und Straßen einstimmig, die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu überweisen, daß recht bald ein festes Abkommen mit der Schweizerischen Bundesregierung getroffen werde, um dem nächsten Landtag ein bestimmtes Projekt zur Ausführung empfehlen zu können, sei es Rheinheim-Zurzach, oder Fahrhaus-Koblenz, dessen Kosten von beiden Uferstaaten, sowie von den beteiligten Gemeinden und Kreisen getragen werden sollten.

Nachdem sodann durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 9. Dezember 1899, Nr. 1064/65, das Ministerium des Innern ermächtigt worden war, mit dem Schweizerischen Bundesrate und der Regierung des Kantons Aargau über die Erbauung einer festen Rheinbrücke zwischen Rheinheim und Zurzach nach Maßgabe des Protokolls vom 23. Februar 1899 über die in Baden (Aargau) erfolgte vorläufige Vereinbarung der beiderseitigen Vertreter in Unterhandlung zu treten, wurden einerseits von der Aargauischen Regierungsbehörde entsprechende Anordnungen wegen Bearbeitung eines Projekts und Kostenüberschlags getroffen, anderseits die Großh. Generaldirektion der Statseisenbahnen veranlaßt, Vorschläge über die Anbringung eines Fußgängersteges an der Eisenbahnbrücke bei Waldshut zu machen. Da das Projekt für die Rheinbrücke bei Rheinheim-Zurzach erst anfangs Mai 1902 an die Gr. Regierung gelangte und zunächst einer Durchprüfung durch die diesseitige technische Oberbehörde unterzogen werden mußte, konnte während der Dauer des Landtags 1901/02 eine bezügliche Anforderung an die Landstände nicht mehr gebracht werden. In der Folge wurden aber die Erörterungen über einige bei der technischen Prüfung des Projekts erhobenen Anstände so zeitig zum Abschlusse gebracht, daß die von schweizerischer Seite angeregte weitere Konferenz der beiderseitigen Vertreter über die endgiltige Feststellung des Entwurfs am 10/11. August 1903 in Basel stattfinden konnte, worüber das abschriftlich mitgeteilte zweite Protokoll aufgenommen wurde. Für Anl. 2.
die bei der Badener Verhandlung in Aussicht genommene Erstellung eines Fußgängersteges an der Waldshuter Eisenbahnbrücke lagen mehrere vorläufige Entwürfe vor. Da aber von den Interessenten der Schweiz. Gemeinde Koblenz nur eine mit verhältnismäßig bedeutendem Aufwande verbundene Anlage in Uferhöhe als dem Verkehrsbedürfnis entsprechend und von der Vertretung der badischen Stadt Waldshut die Erstellung eines Fußgängersteges überhaupt als unerwünscht bezeichnet worden war, mußte man in dieser Beziehung bei der Besprechung in Basel zu der Auffassung gelangen, daß die Ausführung des Brückenbaues Rheinheim-Zurzach von der Lösung dieser Frage unabhängig sein sollte.

Inzwischen sind nach einer Mitteilung des Schweizerischen Bundesrats vom 7. Dezember 1903 von der Aargauischen Regierung unter Genehmigung des vorliegenden Projekts eines Brückenbaues bei Rheinheim-Zurzach die für die Durchführung der Bauten erforderlichen Kredite bewilligt worden. Es wurde gebeten, daß nunmehr auch badischerseits die Bewilligung der erforderlichen Mittel herbeigeführt werden möchte und hieran die Bemerkung geknüpft, daß nun auch die Aargauischen Interessenten sich dahin ausgesprochen hätten, daß ein bloßer Fußgängersteg an der Waldshut-Koblenzer Eisenbahnbrücke nicht entspreche, weshalb die Aargauischen Behörden unter Umständen damit einverstanden seien, daß auch die Frage der Erstellung einer Rheinbrücke zwischen Koblenz-Waldshut in Beratung gezogen werde; die Aargauische Regierung wäre eventuell bereit, gelegentlich ein bezügliches Projekt ausarbeiten zu lassen, sofern von der Großh. Regierung diesem Vorgehen zugestimmt würde. Immerhin müßten mit Bezug auf ein solches Projekt und namentlich in Betreff des Zeitpunktes der Ausführung desselben weitere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen vorbehalten werden. In erster Linie müßte aber von der Aargauischen Regierung auf die Durchführung des allseitig gutgeheißenen Brückenbauprojekts Zurzach-Rheinheim Gewicht gelegt werden und falls dieses Projekt jetzt nicht zu Stande kommen sollte, würden die sämtlichen Brückenbaubestrebungen am Rhein jedenfalls für längere Zeit fallen gelassen werden.

Seitens der Großh. Regierung wurde diese Mitteilung des Schweizerischen Bundesrats alsbald dahin beantwortet, daß der badische Kostenanteil an dem Unternehmen des Brückenbaues Rheinheim-Zurzach in den den Landständen zur Beratung gegenwärtig vorliegenden Staatsvoranschlag aufgenommen, eine Beschlußfassung darüber aber vor dem nächsten Frühjahre nicht zu gewärtigen sei. Damit, daß von der Erstellung eines Fußgängersteges an der Eisenbahnbrücke Koblenz-Waldshut zur Zeit Umgang genommen werde, sei man einverstanden und es bestehe auch bei der Badischen Regierung die Geneigtheit, über die Anregung hinsichtlich der Erstellung einer weiteren Rheinbrücke zwischen Waldshut und Koblenz zu geeigneter Zeit und unter den durch die Rücksicht auf die Finanzlage gebotenen Vorbehalten in eine Erörterung darüber einzutreten, in welcher Weise auch diese Angelegenheit einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden könnte. Das Anerbieten der Aargauischen Regierung, gelegentlich ein Projekt bearbeiten zu lassen, werde mit Dank angenommen und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß vielleicht auch die Verbindung einer Fahrbrücke mit der bestehenden Eisenbahnbrücke in Uferhöhe in Betracht gezogen werden könnte, womit dem vorhandenen Verkehrsinteresse auch genügt und höchstwahrscheinlich eine wesentliche Kostenersparnis zu erzielen sein würde."

Aus dieser Darlegung geht hervor, und wurde durch weitere mündliche Äußerungen bestätigt, daß die Großh. Regierung das Bedürfnis einer festen Straßenbrücke über den Rhein bei Waldshut anerkennt, aber deshalb für weniger dringlich hält, weil bei Waldshut mehr der Durchgangsverkehr in Betracht komme, welcher schon durch die bestehende Eisenbahnbrücke bedient werde, während bei Rheinheim für den Lokalverkehr eine bessere Verbindung der beiderseitigen Ufer nötig sei; weiter aber, daß die Großh. Regierung auch die Wünsche der Stadt Waldshut für erfüllbar zu geeigneter Zeit erachtet.

Es ist also von keiner Seite in Abrede gestellt, daß bei dem immer lebhafter sich entwickelnden Grenzverkehr zwischen Baden und der Schweiz, die Herstellung weiterer fester Brücken auf der langen Strecke vom Kaiserstuhl bis Laufenburg, für die beiderseitige Bevölkerung ein Bedürfnis ist. Ob aber dieses Bedürfnis dringender ist bei Rheinheim oder bei Waldshut, das ist schwer zu entscheiden. Schon auf drei Landtagen, 1895/96, 1898/99 und 1901/02, wurde über diese Frage verhandelt, ohne daß die zweite Kammer zu einer bestimmten Entschließung bezüglich der Brückenbaustelle kam.

Zu gunsten der Überbrückung bei Waldshut bezw. bei dem 1,6 km von da entfernten Fahrhaus und dem gegenüberliegenden Schweizerdorf Koblenz spricht vor allem die vorteilhafte Lage fast genau in der Mitte zwischen Kaiserstuhl und Laufenburg, wo sich die nächsten festen Brücken befinden, und am Endpunkt wichtiger, beiderseitiger Straßen, denen nur eine feste Verbindung über den Rhein fehlt, um von großer Bedeutung für den Verkehr der beiden benachbarten Länder zu werden. Auf der rechtsrheinischen, badischen Seite münden bei Waldshut mehrere Schwarzwaldtäler (Schlüchttal, Schwarzatal und Mettmatal, Wutachtal und Steinatal), die Straßen von St. Blasien und Bonndorf (über Rothaus) erreichen hier das Rheintal und weisen ebenso deutlich auf den natürlichen Übergangspunkt, wie auf der anderen, schweizerischen Seite die durch das Aartal, das Reuß- und Limattal aus der Innenschweiz kommenden Straßen. Demgegenüber sind die Straßen, welche durch eine Brücke zwischen Rheinheim und Zurzach Verbindung finden werden, nur untergeordnete Verkehrswege. Schon bisher war nach den Aufzeichnungen, welche in den Jahren 1894/95 über die Benützung der Rheinfähren bei Waldshut-Fahrhaus und bei Rheinheim gemacht wurden, der Personenverkehr der Waldshuter Fähren etwa dreimal, und der Güterverkehr etwa zwanzigmal größer als über die Rheinheimer Fähre; und wenn die auf Veranlassung der Kommission kürzlich neuerdings angestellten Erhebungen eine Abnahme des Verkehrs bei Waldshut ergaben, so ist dies wohl nur dem Umstande zuzuschreiben, daß die Fähreinrichtungen den Anforderungen eines lebhaften Betriebes bezüglich der Sicherheit in keiner Weise mehr genügen. Nach dem von Großh. Regierung mitgeteilten Gutachten über den Zustand der Fähre, ist das Spannseil der Personenfähre stark abgenutzt und erneuerungsbedürftig; von einer Auflage zur Erneuerung wurde bis jetzt nur Umgang genommen, weil die Errichtung eines Fußgängersteges in Verbindung mit der Eisenbahnbrücke und also das Eingehen der Personenfähre in Frage stand. Es mußte aber eine Beschränkung des Betriebes in der Weise angeordnet werden, daß die Zahl der gleichzeitig zu befördernden Personen von 40 auf 10 herabgesetzt wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auch das Seil der Wagenfähre ist für die bei Koblenz vorhandenen Stromverhältnisse zu schwach, und bei beiden Fähren muß der Betrieb bei eintretendem Hochwasser eingestellt werden. Über die Unzulänglichkeit und Gefährlichkeit dieser Fähreinrichtungen wird mit Recht geklagt und eine wesentliche Verbesserung ist bei den Stromverhältnissen und weil die Fährgerechtigkeit im Besitz einer schweizerischen Familie in Koblenz sich befindet, nicht zu erhoffen, vielmehr ist eine Besserung nur durch die Errichtung einer festen Brücke zu erreichen. Die im letzten Jahre wahrgenommene Abnahme des Güterverkehrs über die Fähre, hängt auch damit zusammen, daß seit 1. April 1903 der Gipstransport aus den Gemeindebrüchen bei Waldshut in zwei auf Schweizer Gebiet bestehende Gipswerke eingestellt wurde, doch wird dieser Transport nach Mitteilung des Gemeinderats Waldshut auf Grund eines neuerdings zustande gekommenen Vertrags demnächst wieder aufgenommen werden.

Daß bei Rheinheim ein gleiches Bedürfnis nach einer besseren, sichern Verbindung mit dem gegenüberliegenden Zurzach besteht, ist zweifellos richtig; allein über die Bedeutung eines lokalen Verkehrsmittels wird diese Brücke kaum hinauskommen, während eine Brücke bei Waldshut neben ihrem Nutzen für den Lokalverkehr jedenfalls auch als Verbindung der großen Verkehrsstraßen, welche auf beiden Rheinufern hier zusammentreffen, von großer Bedeutung für den ganzen südlichen Schwarzwald, das obere Rheintal und den Kanton Aargau werden wird.

Es ist nun gegen den Bau einer Straßenbrücke bei Waldshut eingewendet worden, daß der Kostenaufwand erheblich größer sein werde als bei Rheinheim, daß Waldshut schon die Eisenbahnbrücke habe und daß eine Schädigung der badischen Staatsbahn sowie der Stadt Thiengen durch Erbauung der Brücke zu befürchten sei.

Was den ersten Punkt betrifft, so liegen der Budget-Kommission Entwürfe und Kostenanschläge über eine Brücke bei Waldshut nicht vor, die Behauptung kann also auf ihre Richtigkeit nicht geprüft werden, da aber weder die Strombreite wesentlich verschieden noch auch — wenigstens auf badischer Seite — die Terrainverhältnisse für die Zufahrten ungünstiger sind, so erscheint es nicht wahrscheinlich, daß der Kostenunterschied zu ungunsten der Waldshuter Brücke erheblich sein wird, besonders dann nicht, wenn die Brücke unmittelbar neben der Eisenbahnbrücke errichtet und der Steinbau derselben mitbenutzt werden kann.

Das Vorhandensein einer Eisenbahnbrücke ferner kann nicht das Bedürfnis einer Straßenbrücke aufheben, da erstere eben nur den Durchgangsverkehr auf größere Entfernungen aufnimmt, dem Nahverkehr zwischen den diesseits und jenseits des Rheins liegenden Orten aber nicht zu dienen vermag.

Die Befürchtung endlich, daß die Stadt Thiengen ihre Bedeutung als Holzstapel- und Verladeplatz, die badische Staatsbahn den von Thiengen nach der Schweiz, Elsaß und Frankreich gehenden Holztransport an die Schweizer Bahnen zu verlieren in Gefahr komme, ist jedenfalls zu weitgehend, wenn nicht ganz unbegründet. Es mag sein, daß kleinere, für die nächsten Orte über dem Rhein bestimmte Holzmengen aus den nächstliegenden badischen Waldungen mit Straßenfuhrwerk über die Waldshuter Brücke geleitet werden, aber die Holzfuhren aus den höher und ferner gelegenen Waldgebieten werden nach wie vor in Thiengen, wo die Stapelplätze und die Verladeeinrichtungen sich befinden, endigen. Nach Mitteilung der Großh. Anl. 3 u. 4.
Generaldirektion kommen etwa 31 % des gesammten Holzversandes der Station Thiengen auf die Richtung nach Waldshut-Koblenz, also in die Schweiz; davon ist aber wohl nur ein kleiner Teil für Koblenz selbst und seine Umgegend bestimmt und nur bei diesem kleinen Teil kann der Straßentransport in Betracht kommen. Den übrigen größten Teil des Holzversandes ab Thiengen, 65 % nach Waldshut-Basel-Freiburg, Elsaß, Frankreich und 3 % nach Richtung Oberlauchringen, wird die badische Staatsbahn als kürzere und billigere Linie behalten. Übrigens könnten die befürchteten Nachteile für Thiengen und die Staatsbahn ebensowohl durch die Rheinheimer als durch die Waldshuter Brücke herbeigeführt werden, sobald die Straßenverbindung zwischen Thiengen und Rheinheim verbessert wird.

Die Budgetkommission war nach Abwägung aller für und wider geltend gemachten Gründe der Ansicht, daß die Bedürfnisfrage für beide Brücken zu bejahen sei und daß die möglichst gleichzeitige Erbauung beider Brücken angestrebt werden solle. Sie hielt dies umsomehr für erreichbar, als auch der Große Rat des Kantons Aargau bereits in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1903 die auf Erbauung einer Brücke Waldshut-Koblenz gerichteten Bestrebungen als berechtigt anerkannt und den Regierungsrat des Kantons eingeladen hat, „ein Projekt auch für diese Brücke bearbeiten zu lassen und sich im Anschluß an die Verhandlungen bezüglich der Brücke Rheinheim-Zurzach mit den badischen Behörden über den Zeitpunkt der Ausführung einer Brücke zwischen Koblenz und Waldshut zu verständigen." Es war ferner der Budgetkommission

seitens des Gemeinderats Waldshut mitgeteilt worden, daß der dortige Bürgerausschuß einen Brückenbaubeitrag von 15 000 ℳ genehmigt habe, daß auch die Schweizer Gemeinde Koblenz ihren früheren Beschluß, zum Bau der Brücke 30 000 Frs. beizutragen, neuerdings bestätigt habe und daß eine vom Kanton Aargau am 21. Februar 1904 angenommene Erhöhung der Staatssteuer (eine sogenannte Viertelsmehrsteuer) unter anderem auch für Beschaffung der Mittel für die Brücke Koblenz-Waldshut bestimmt sei.

Es wurde deshalb von der Budgetkommission an die Großh. Regierung das Ersuchen gerichtet, in weitere Verhandlung mit der Regierung des Kantons Aargau alsbald einzutreten, damit noch während des gegenwärtigen Landtags eine Vereinbarung über die Erbauung auch der Brücke Waldshut-Koblenz erreicht und noch vor Erledigung des Staatsvoranschlags der Kommission mitgeteilt werde; bis dahin solle die Beschlußfassung über die Anforderung für die Brücke Rheinheim-Zurzach ausgesetzt bleiben.

Die Großh. Regierung hat dem Ersuchen der Budget-Kommission entsprochen und „an den Schweizerischen Bundesrat unter Verständigung von den Schwierigkeiten, auf welche die Bewilligung der Budgetanforderung für den Brückenbau Rheinheim-Zurzach infolge der neuerlichen Petition des Gemeinderats von Waldshut in der Budgetkommission gestoßen ist, sowie unter Hinweisung auf die tatsächlichen Vorgänge, von welchen der Gemeinderat Waldshut der Budgetkommission unmittelbar Mitteilung gemacht hat, das Ersuchen gerichtet, eine Äußerung der Regierung des Kantons Aargau darüber zu erheben, ob deren Stellungnahme zur Frage eines Brückenbaues bei Waldshut-Koblenz etwa durch die bekannt gewordenen neueren Beschlüsse des Großen Rates eine wesentliche Änderung erfahren habe, so zwar daß in der Behandlung dieser Angelegenheit nunmehr eine größere Beschleunigung eintreten könnte. Für diesen Fall wurde der Bereitwilligkeit der Großh. Regierung Ausdruck gegeben, zu einer schon in nächster Zeit herbeizuführenden Besprechung über die Art des weiteren Vorgehens, insbesondere über die Vorbereitung der Aufstellung eines Projektes, Kommissäre zu entsenden. Daß es ausgeschlossen erscheine, badischerseits Mittel für einen Brückenbau Waldshut-Koblenz etwa noch in einem Nachtrag zum Budget für 1904/05 schon jetzt bereit zu stellen, müßte hierbei allerdings noch ausdrücklich bemerkt werden.

In einer an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gerichteten

Note vom 22. März d. J. hat nun der Schweizerische Bundesrat als Vernehmlassung der Regierung des Kantons Aargau nachstehendes mitgeteilt:

Zunächst sei zu konstatieren, daß eine Änderung der Situation aargauischerseits keineswegs in dem Maße eingetreten sei, daß die gleichzeitige Ausführung der beiden Brückenprojekte in Aussicht genommen werden könnte. Der Beschluß des Großen Rates habe keineswegs diesen Sinn und die bewilligte Erhöhung der Staatssteuer habe in erster Linie ganz andern Zwecken zu dienen.

Abgesehen hiervon müsse noch bemerkt werden, daß für den Brückenbau Koblenz-Waldshut noch gar kein Projekt vorliege, gestützt auf welches die Bauausführung beschlossen und die erforderlichen Kredite gewährt werden könnten. Es könne aber nicht zugegeben werden, daß der Brückenbau Zurzach-Rheinheim so lange aufgeschoben werde, bis das Projekt einer Brücke Koblenz-Waldshut fertig gestellt sei und ebenfalls zur Ausführung gelange. Eine solche Verzögerung würde höchstens dazu führen, dem Brückenprojekte Zurzach-Rheinheim neuerdings wesentliche Schwierigkeiten zu bereiten, die vielleicht sogar die Ausführung des Baues verunmöglichen könnten. Man möge sich aber in den Interessentenkreisen von Koblenz und Waldshut darüber keiner Täuschung hingeben, daß eine Verzögerung oder gar Verunmöglichung des Projektes Zurzach-Rheinheim keineswegs geeignet wäre, den Bau einer Brücke bei Koblenz zu fördern, sondern daß in einem solchen Falle auch letzteres Projekt wieder auf unabsehbare Zeit verschoben werden müßte. Der aargauische Große Rat habe durch seine Schlußnahme gezeigt, daß er einer Verwirklichung des Brückenprojektes Koblenz-Waldshut sympathisch gegenüberstehe, und es würden die bezüglichen Vorarbeiten aargauischerseits mit möglichster Beförderung durchgeführt werden. Ohne Zweifel dürfte somit, das Einverständnis der Großh. Badischen Regierung vorausgesetzt, der Brückenbau Koblenz-Waldshut in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangen. Man sollte sich mit dieser Zusicherung in Koblenz und Waldshut für einmal begnügen und nicht durch Opposition gegen den Brückenbau Zurzach-Rheinheim die ganze Angelegenheit in Frage stellen. Auch seitens der aargauischen Regierung müsse festgestellt werden, daß von einer gleichzeitigen Durchführung beider Brückenbauten gegenwärtig keine Rede sein könne, sondern daß eben die Bauten successive nach Maßgabe der vorhandenen Kredite zur Ausführung gelangen müßten. Wenn an der gleichzeitigen Ausführung beider Projekte

Anl. 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von den Interessenten durchaus festgehalten werden sollte, so könnte dies nur den Effekt haben, beide Projekte auf unabsehbare Zeit zu verunmöglichen.

Es liege unter diesen Umständen für die Regierung des Kantons Aargau kein Grund vor, von ihrer in der Note vom 7. Dezember 1903 präzisierten Stellungnahme abzugehen.

Was endlich den Vorschlag anbelange, die Angelegenheit an einer in den nächsten Wochen abzuhaltenden Konferenz mündlich zu erörtern, so könne demselben beigestimmt werden."

Anl. 5. Diese Konferenz hat sodann am 6/7. Juni d. J. in Basel stattgefunden und das im angeschlossenen Protokoll niedergelegte Ergebnis gehabt.

Die Regierung des Kantons Aargau erklärt, an der sofortigen Ausführung des mit der badischen Regierung vereinbarten Brückenbaues zwischen Zurzach und Rheinheim festhalten zu müssen, aber bereit zu sein, im Falle der Sicherung dieses Unternehmens auch dem Projekt der Erstellung einer Brücke zwischen Koblenz und Waldshut näher zu treten und die erforderlichen Vorarbeiten mit möglichster Beschleunigung einzuleiten. Über den Zeitpunkt der Inangriffnahme der letzteren Brücke müsse spätere Vereinbarung vorbehalten bleiben, weil gegenwärtig hinreichende staatliche Mittel für diesen Zweck noch nicht bereitgestellt werden könnten, auch freiwillige Beiträge in erforderlichem Maße nicht zugesagt und die von der Gemeinde Koblenz früher versprochenen 40 000 Francs vor kurzem auf die Hälfte reduziert worden seien.

Diese Erklärung entspricht nun freilich den gehegten Erwartungen insoferne nicht, als man nach der obenerwähnten Stellungnahme des Großen Rates des Kantons Aargau erwarten durfte, es werde bei der Konferenz eine Verständigung nicht bloß über die Projektbearbeitung für die Brücke Koblenz-Waldshut, sondern auch über den Zeitpunkt der Ausführung herbeigeführt werden.

Immerhin glaubt die Budgetkommission aus der Bereitwilligkeit der Aargauischen Regierung, die Bearbeitung eines Projektes für eine selbständige Straßenbrücke bei Koblenz-Waldshut zu übernehmen und „die nötigen Vorkehre hiefür alsbald zu treffen", ferner aus der oben mitgeteilten Äußerung des Schweizerischen Bundesrats, wonach der Brückenbau Koblenz-Waldshut, das Einverständnis der Badischen Regierung vorausgesetzt, ohne Zweifel in absehbarer Zeit zur Ausführung gelangen werde, entnehmen zu sollen, daß die Regierung des Kantons Aargau, wie die Badische Regierung, den ernsten Willen hat, nach Sicherung des Brückenbaues Rheinheim-Zurzach durch Bewilligung des auf Baden entfallenden Kostenanteils auch die Erbauung der Brücke Waldshut-Koblenz mit möglichster Beschleunigung zu betreiben.

In dieser Voraussetzung, und weil die Budgetkommission, in Übereinstimmung mit der Stadt Waldshut, keineswegs beabsichtigt hat, die Erstellung der Rheinheimer Brücke zu gefährden, vielmehr nur verlangt, daß auch das nun allseitig anerkannte Bedürfnis einer Brücke bei Waldshut baldigst befriedigt wird, stellt die Kommission an das hohe Haus den

Antrag:

1. die Anforderung von 110 000 ℳ unter Tit. XVII B § 5 als badischen Anteil an den Herstellungskosten einer Straßenbrücke Rheinheim-Zurzach und in Verbindung damit die Einnahme von 25 400 ℳ unter Tit. VIII B § 1ᵉ als Beiträge der Gemeinden zu genehmigen;
2. die Petition der Stadt Waldshut der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen und dabei, unter ausdrücklicher Anerkennung des dringenden Bedürfnisses einer weiteren Brücke bei Waldshut-Koblenz, die Erwartung auszusprechen, die Großh. Regierung werde mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln auf Feststellung des Bauprojektes und Bereitstellung der Mittel zur Ausführung in der nächsten Budgetperiode hinwirken.

Anlage 1.

Protokoll

der

Konferenz zwischen den Abordnungen der Großh. Badischen Regierung, des Schweizerischen Bundesrates und des Aargauischen Regierungsrates

vom 21., 22. u. 23. Februar 1899 in Baden

betreffend

Erstellung einer Rheinbrücke bei Zurzach-Rheinheim oder Waldshut(Fahrhaus)-Coblenz.

Anwesend sind als Vertreter

der Großh. Badischen Regierung:
Herr Geheimer Oberregierungsrat Heil,
Herr Oberbaudirektor Honsell und
Herr Oberbaurat Seyb,

des Schweizerischen Bundesrates:
Herr Oberbauinspektor von Morlot,

des Aargauischen Regierungsrates:
Herr Landammann Dr. Müri,
Herr Kantonsingenieur Zehnder.

Zum Zwecke der Vorberatung der vorverzeichneten Brückenbaufrage sind die genannten Kommissäre am 21. Februar 1899 in Baden (Aargau) zusammengetreten und haben am folgenden Tage die in Betracht kommenden Örtlichkeiten einer Besichtigung unterzogen. Das Ergebnis der hieran sich anschließenden Verhandlungen wird festgestellt wie folgt:

I.

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß als Baustellen für eine Brücke nur in Betracht fallen können die Rheinübergänge bei Zurzach-Rheinheim und Waldshut(Fahrhaus)-Coblenz.

II.

Weiterhin ist man auf Grund der vorliegenden Vorprojekte darüber einverstanden, daß an der einen wie an der anderen Stelle ein Brückenbau ohne erhebliche technische Schwierigkeiten ausführbar sein, daß jedoch voraussichtlich der Baukostenaufwand für die Rheinbrücke einschließlich der Zufahrtsstraßen für das Projekt Waldshut-Coblenz denjenigen für das Projekt Zurzach-Rheinheim übersteigen würde.

III.

Was die Wahl der Brückenstelle anbetrifft, so ist die Aargauische Vertretung der Ansicht, daß zwar überwiegende verkehrspolitische Rücksichten und Interessen für die Erstellung einer Brücke bei Coblenz sprechen würden, daß dagegen durch die bestehende Eisenbahnbrücke für das Bedürfnis des großen Verkehrs in genügendem Maße gesorgt sei. Zu Gunsten der Brückenstelle bei Zurzach-Rheinheim fällt nach Auffassung der Aargauischen Vertretung hinwiederum in Betracht, daß zwischen dem schweizerischen Orte Zurzach mit seiner Eisenbahnstation und den gegenüberliegenden badischen Gemeinden ein lebhafter Lokalverkehr stattfindet, für welchen die bestehende Fähre ein unzureichendes Verkehrsmittel bildet, so daß also an dieser Stelle ein dringendes Bedürfnis für Erstellung eines festen Überganges spricht, wie auch dieses Projekt bereits wiederholt Gegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stand von Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Uferstaaten gewesen ist. Die Aargauische Abordnung vertritt daher den Standpunkt, daß die neue Brücke bei Zurzach-Rheinheim gebaut werden solle.

Der Vertreter des Schweiz. Bundesrates erklärt sich mit den vorliegenden Auseinandersetzungen der Vertretung der Aargauischen Regierung einverstanden.

Von den Vertretern der badischen Regierung wird die Berechtigung der Gründe, welche für die Ausführung des Projektes Rheinheim-Zurzach seitens der Vertretung der Aargauischen Regierung geltend gemacht werden, hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Wahl dieser Brückenstelle anerkannt und die Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, diese Wahl zu befürworten.

Hierbei besteht ein allseitiges Einverständnis dahin, daß zur Erleichterung des Personenverkehrs zwischen Waldshut und Coblenz die Benützung der Eisenbahnbrücke für Fußgänger ermöglicht werden sollte.

IV.

Hinsichtlich der Wahl der Brückenbaustelle bei Zurzach-Rheinheim hat die an Hand des Stanbach'schen Projektes vorgenommene Ortsbesichtigung zu der Ansicht geführt, daß von den verschiedenen untersuchten Baustellen nur die oberste oder unterste Übergangslinie in Betracht kommen könne. Gegen die unterste Linie bestehen bei den badischen Vertretern einige Bedenken hinsichtlich der Gestaltung der rechtsseitigen Brückenauffahrten, sowie auch der Änderung des Hochwasserprofils des Rheines. Bei der obersten Linie kommen auf beiden Ufern ziemlich kostspielige Geländeerwerbungen in Frage. Die Wahl zwischen beiden Linien könne erst getroffen werden, nachdem weitere technische Untersuchungen durchgeführt seien und vergleichende Kostenberechnungen vorliegen werden.

V.

Bezüglich der Kosten der Herstellung des Rheinübergangs war man einverstanden, daß der Aufwand für den Brückenbau von Ufer zu Ufer einschließlich der Widerlager (Landfesten) von den beiden Uferstaaten hälftig und der Aufwand für die entsprechenden Zufahrtsstraßen von jedem Staate auf seinem Gebiet allein getragen werden sollte. Das gleiche Verhältnis soll für die Teilung der Kosten der künftigen Unterhaltung der Brücke, ebenso auch für die Kosten der nach Ziffer IV vorzunehmenden Untersuchungen und der technischen Entwurfsarbeiten maßgebend sein.

VI.

Für die weitere geschäftliche Behandlung nach erfolgter Genehmigung dieser vorläufigen Vereinbarung durch die beiderseitigen Regierungen wird in Aussicht genommen, daß seitens der Aargauischen Behörden die vorgedachten Untersuchungen und Entwurfsarbeiten vorgenommen werden und hierüber ein unmittelbares Benehmen der beiderseitigen technischen Behörden Platz greifen soll.

Wegen der Anlage eines Gehweges auf der Eisenbahnbrücke Waldshut—Coblenz würden die erforderlichen Verhandlungen durch die badische Regierung eingeleitet werden.

Dieses Protokoll ist in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet und von jeder Vertretung ein Exemplar zur Vorlage an die zuständige Regierung zu Handen genommen worden.

Baden, den 23. Februar 1899.

Die Vertreter der Großh. Badischen Regierung:

(gez.) Heil,
„ Honsell,
„ Seyb.

Der Vertreter des Schweizerischen Bundesrats:

(gez.) von Morlot.

Die Vertreter der Aargauischen Regierung:

(gez.) Dr. H. Muri,
„ Zehnder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Protokoll

der

Konferenz zwischen den Abordnungen der Großh. Badischen Regierung, des Schweizerischen Bundesrates und des Aargauischen Regierungsrates

vom 10/11. August 1903 in Basel

betreffend

die Erstellung einer Rheinbrücke bei Rheinheim-Zurzach.

Anwesend:

Als Vertreter der Großh. Badischen Regierung:

Herr Ministerialdirektor Geheimerat Heil,
„ Oberbaudirektor Geheimerat Honsell,
„ Geheimer Oberbaurat Seyb,
„ Baurat Gebhard.

Als Vertreter des Schweizerischen Bundesrates:

Herr Ständerat R. Scherb,
„ Oberbauinspektor von Morlot.

Als Vertreter der Aargauischen Regierung:

Herr Landstatthalter S. Conrad,
„ Regierungsrat Dr. Käppeli,
„ Kantonsingenieur Zehnder.

Zum Zweck der Vorberatung der vorbezeichneten Brückenbaufrage sind die genannten Kommissäre am 10. August 1903 in Basel zusammengetreten und haben in Fortsetzung der Verhandlungen vom 21/23. Februar 1899 in Baden festgestellt, was folgt:

I.

Es besteht allseitiges Einverständnis darüber, daß der Bau der Brücke Rheinheim-Zurzach auf Grundlage der durch Vorverhandlungen festgestellten und von dem Herrn Geheimen Oberbaurat Seyb und Kantonsingenieur Zehnder heute (11. August) unterzeichneten Pläne und Kostenberechnung in Aussicht zu nehmen ist.

II.

Die beiderseitigen Delegierten sind damit einverstanden, daß, soweit die Kosten des Brückenbaues nach Maßgabe von Ziffer 5 des Protokolls von Baden gemeinsam zu bestreiten sind, die Bauausführung durch die Regierung des Kantons Aargau stattzufinden habe.

Die Fragen der Bauaufsicht, der Ausschreibung und Vergebung der Arbeiten, der Vertragsabschlüsse, der Abrechnung, der Geldablieferung und andere Einzelheiten der Bauausführung bleiben einer Vereinbarung der beiderseitigen Baubehörden vorbehalten.

III.

Die beiderseitigen Delegierten übernehmen es, bei ihren obersten Zollbehörden darauf hinzuwirken, daß hinsichtlich der Zollbehandlung der beim Brückenbau zu verwendenden Materialien tunlichste Erleichterung eintrete.

IV.

Da bezüglich des Fußgängersteges an der Eisenbahnbrücke Waldshut-Coblenz über die vorgelegten Projekte eine Einigung bis jetzt nicht erzielt werden konnte, sind die Delegierten einverstanden, daß der Austrag dieser Frage weiteren Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen vorbehalten bleibe, daß jedoch die Ausführung des Brückenbaues Rheinheim-Zurzach von der Lösung dieser Frage unabhängig sein solle.

Dieses Protokoll ist in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet und von jeder Vertretung je ein Exemplar zur Vorlage an die zuständige Regierung zu Handen genommen worden.

Basel, den 11. August 1903.

Die Vertreter der Großh. Badischen Regierung:

(gez.) Heil.
„ Honsell.
„ Seyb.
„ Gebhard.

Die Vertreter des Schweizerischen Bundesrats:

(gez.) R. Scherb.
„ A. v. Morlot.

Die Vertreter der Aargauischen Regierung:

(gez.) S. Conrad.
„ Dr. Käppeli.
„ O. Zehnder.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Zusammenstellung

über den

Holzversand der Station Thiengen (in Tonnen).

Jahr	Rundholz	Nutzholz	Brennholz	Zusammen
1893	1 797	3 692	6 468	11 957
1894	2 748	3 729	6 077	12 554
1895	2 868	3 717	4 957	11 542
1896	2 688	6 116	6 298	15 102
1897	2 874	5 187	10 653	18 714
1898	3 073	5 111	9 998	18 182
1899	4 212	4 631	8 115	16 958
1900	4 048	3 649	10 557	18 254
1901	2 821	3 307	9 351	15 479
1902	2 963	4 810	10 056	17 829
	30 092	43 949	82 530	156 571

Anlage 4.

Nachweisung

über den Holzversand der Station Thiengen in den Jahren 1901, 1902 und 1903, getrennt nach Verkehrsrichtungen.

(In Tonnen.)

Jahr	Gruppe 1 nach Richtung **Oberlauchringen**	Gruppe 2 nach **Waldshut-Koblenz** und weiter	Gruppe 3 nach **Waldshut-Basel** Schweiz	Gruppe 4 nach **Elsaß** und **Frankreich** sowie über **Basel-Freiburg**	Zusammen
1901	266	4672	3951	6120	15009
1902	287	5812	4494	7322	17915
1903	902	5683	5051	7506	19142
	1455	16167	13496	20948	52066
Vom Gesamtversand %	2,8 %	31,1 %	25,9 %	40,2 %	

Anlage 5.

Protokoll

der

Konferenz zwischen den Abgeordneten der Großh. Badischen Regierung, des Schweizerischen Bundesrats und des Aargauischen Regierungsrats

vom 6/7. Juni 1904 in Basel

betreffend

die Erstellung von Rheinbrücken bei Rheinheim-Zurzach und Waldshut-Coblenz.

Anwesend:

Als Vertreter der Großh. Badischen Regierung:

Herr Ministerialdirektor, Geheimer Rat Heil,
„ Oberbaudirektor, Geheimer Rat Honsell,
„ Baurat Cassinone,
„ Baurat Grund,
„ Baurat Gebhard.

Als Vertreter des Schweizerischen Bundesrates:

Herr Ständerat A. Scherb,
„ Oberbauinspektor von Morlot,
„ Eisenbahnkontrollingenieur Bolliger.

Als Vertreter des Aargauischen Regierungsrates:

Herr Landammann P. Conrad,
„ Regierungsrat Dr. Käppeli,
„ Kantonsingenieur Zehnder.

Den Vorsitz übernahm Herr Ständerat Scherb; das Protokoll führte Herr H. Hasler, Direktionssekretär.

Die obengenannten Kommissäre sind heute dahier zusammengetreten, um im Anschluß an die Verhandlungen d. d. Baden (Aargau), den 21/23. Februar 1899 und Basel, den 10/11. August 1903 hinsichtlich der angeregten Erbauung einer festen Rheinbrücke zwischen Waldshut und Coblenz eine vorläufige Verständigung über die künftige Behandlung dieser Angelegenheit herbeizuführen.

I.

Die Vertreter der Aargauischen Regierung gaben die Erklärung ab, daß diese entsprechend einer Beschlußfassung des Großen Rates vom 22. Oktober 1903 an der **sofortigen** Ausführung des vereinbarten Brückenbaues zwischen Zurzach und Rheinheim festhalten müsse, aber bereit sei, im Falle der Sicherung dieses Unternehmens auch dem Projekte der Erstellung einer Brücke zwischen Coblenz und Waldshut näher zu treten und die erforderlichen Vorarbeiten hiefür durch ihre technischen Organe mit möglichster

Beschleunigung einzuleiten. Dagegen müsse die Bestimmung des Zeitpunktes für die Inangriffnahme des letzteren Brückenbaues späterer Vereinbarung vorbehalten bleiben, weil gegenwärtig hinreichende staatliche Mittel für diesen Zweck noch nicht bereit gestellt werden könnten und auch keine Aussicht bestehe, freiwillige Beiträge von Interessenten in dem erforderlichen Maße zu erlangen, zumal auch der von Coblenz früher versprochene Beitrag von Fr. 40 000 vor Kurzem auf die Hälfte reduziert worden sei.

Die Vertreter der Großh. Badischen Regierung nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

II.

In Beziehung auf die Bearbeitung eines Projektes für die Rheinbrücke Waldshut-Coblenz sind die beidseitigen Kommissäre übereinstimmend der Meinung, daß sowohl eine selbstständige Straßenbrücke, als auch die Verbindung einer Brückenanlage mit der bestehenden Eisenbahnbrücke in Betracht gezogen werden könne und es wurde vereinbart, daß die Bearbeitung eines Projektes für die erstgenannte Anlage durch die technischen Organe der Aargauischen Regierung, diejenige für eine Anlage letztgedachter Art durch die Großh. Badische Eisenbahnverwaltung, als Erbauerin der Eisenbahnbrücke, übernommen und die nötigen Vorkehren hiefür alsbald getroffen werden sollen, wobei ein wechselseitiges unmittelbares Benehmen der beiderseitigen Behörden Platz zu greifen hätte, während die bearbeiteten Projekte jeder Regierung von der andern zur Prüfung mitzuteilen wären.

III.

Einverständnis besteht darüber, daß bei der Ausführung des Brückenbaues Waldshut-Coblenz nach einem beiderseitig genehmigten Projekte die in dem Protokoll d. d. Baden (Aargau) 21/23. Februar 1899 vereinbarten Grundsätze ebenfalls maßgebend sein sollen.

Dieses Protokoll ist in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet und von jeder Vertretung je ein Exemplar zur Vorlage an die zuständige Regierung zu Handen genommen worden.

Basel, den 7. Juni 1904.

Die Vertreter der Großh. Badischen Regierung:

(gez.) Heil,
„ Honsell,
„ Cassinone,
„ Grund,
„ Gebhard.

Die Vertreter des Schweizerischen Bundesrats:

(gez.) Scherb,
„ v. Morlot,
„ Bolliger.

Die Vertreter der Aargauischen Regierung:

(gez.) P. Conrad,
„ Dr. Käppeli,
„ O. Zehnder.

Der Protokollführer:
gez. H. Hasler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 123. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer.

Die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg betr.

Erstattet durch den Abgeordneten **Hergt**.

In der 111. Sitzung der zweiten Kammer des Landtags 1901/02 wurde mit großer Mehrheit die von Großh Regierung im außerordentlichen Etat der Wasser- und Straßenbauverwaltung angeforderte I. Rate von ℳ 900 000 für die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg unter der Voraussetzung bewilligt, daß

1. die in Artikel I der Übereinkunft zwischen Baden, Bayern und Elsaß-Lothringen vom 28. November 1901 zu 40 % des Gesamtaufwandes bemessene Kostenbeteiligung Badens auf 30 % herabgemindert werde;
2. eine Vereinbarung zwischen der badischen Eisenbahnverwaltung und der Verwaltung der Reichseisenbahnen über die Eisenbahntarife der beiderseitigen Rheinhäfen zu Stande komme, bei welcher den beiden Verwaltungen im Verkehr mit der Schweiz der Wettbewerb unter sich ermöglicht werde;
3. die nach § 5 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1873 für das Reichsland „bis auf weiteres" aufrecht erhaltenen Ausnahmebestimmungen bezüglich des Oktrois in der Weise abgeändert werden, daß das Oktroi in den Städten des Reichslandes, namentlich in Straßburg, nicht mehr als ein zugunsten der dort ansäßigen Unternehmungen gewährter Schutzzoll gegen die Einfuhr von (bearbeiteten) Erzeugnissen aus Baden wirken kann.

Mit Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 30. Juni d. J. an den Herrn Präsidenten der Budgetkommission hat nun die Großh. Regierung mitgeteilt, daß sie die elsaß-lothringische Landesregierung von diesem Beschluß der zweiten badischen Kammer, welcher die Ratifikation des Übereinkommens vom 28. Nov. 1901 als untunlich erscheinen ließ, in Kenntnis gesetzt habe, daß die darauf geführten Verhandlungen zwar zur Zeit noch nicht abgeschlossen seien, daß aber nach dem gegenwärtigen Stand dieser Verhandlungen ein den Forderungen der zweiten Kammer entsprechendes bezw. nahekommendes Ergebnis nur hinsichtlich der Ziffern 1 und 3 des Beschlusses zu erwarten sei, während die Forderung unter Ziffer 2, die Eisenbahntarife betreffend, als in dieser Form unausführbar bezeichnet werde.

Was die Kostenbeteiligung (Ziff. 1) betrifft, so sei zwar nicht zu erwarten, daß der Landesausschuß für Elsaß-Lothringen noch weitere 10 % der Kosten auf die Landeskasse übernehmen werde, dagegen bestehe begründete Aussicht, daß die Beteiligten in Elsaß-Lothringen auf Verlangen der dortigen Regierung sich dazu bereit erklären werden, zu den Kosten der Rheinregulierung einen festen Beitrag zu leisten, wodurch jene 10 %, wenn auch nicht ganz, so doch zum weitaus größten Teil gedeckt werden. Soweit sich die Verhältnisse schon jetzt übersehen ließen, werde ein Beitrag von etwa 1 Million Mark in Betracht kommen, sodaß, wenn man nach dem Voranschlag die 10 % der Kosten auf ℳ 1 346 408 berechnet, von Baden davon noch die Summe von ℳ 346 000 zu tragen wäre.

Hinsichtlich der Bedingung zu Ziffer 3 habe die Regierung von Elsaß-Lothringen erklärt, es stehe nichts im Wege, Vorkehrungen dahin zu treffen, daß die im Reichsland bestehenden Oktroibestimmungen so gehandhabt würden, daß das Oktroi nicht als ein Schutzzoll gegen die Einfuhr von bearbeiteten Erzeugnissen aus Baden wirken könne.

Ihre Kommission hat infolge dieser Mitteilungen der Großh. Regierung in mündlicher Beratung mit derselben die jetzige Sachlage eingehend geprüft und ist zu folgendem Ergebnis gelangt.

Die grundlegende Frage, ob der Ausführung der Rheinregelierung nach dem Entwurf und Kostenanschlag des Großh. Oberbaudirektors, Geh. Rat Honsell zuzustimmen und eine dem Interesse Badens an derselben entsprechende Kostenbeteiligung zu übernehmen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sei, wurde von nochmaliger Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen, weil diese Frage bereits im letzten Landtag in bejahendem Sinn endgiltig entschieden wurde.

Die in der Übereinkunft vom 28. November 1901 vorgesehene Inanspruchnahme Badens mit 40 % des Kostenaufwandes hatte der Landtag 1901/02 zu hoch befunden in Anbetracht dessen, daß die Fortsetzung der Großschiffahrt bis Straßburg–Kehl für Elsaß-Lothringen und insbesondere für Straßburg von wesentlich größerem Nutzen sein wird als für Baden und daß dieselbe anderseits zweifellos für die badische Staatseisenbahn und für die Handelsstadt Mannheim finanzielle Nachteile zur Folge haben wird. Deshalb hat der letzte Landtag eine Ermäßigung des badischen Kostenanteiles um 10 % gefordert.

Ihre Kommission ist jedoch der Ansicht, daß diese Forderung nicht unbedingt in vollem Umfang aufrecht erhalten werden müsse, daß ihr vielmehr in befriedigendem Maße entsprochen sein werde, wenn die Kostenbeteiligung Badens um annähernd 10 %, also auf beiläufig 30 % ermäßigt werden kann.

Auch die Erfüllung der dritten Voraussetzung der Beitragsbewilligung, die Beseitigung der dem Wettbewerb der badischen Industrie hinderlichen Oktroibestimmungen, erachtet die Budgetkommission durch die mitgeteilte Erklärung der Regierung von Elsaß-Lothringen als gesichert.

Was schließlich Ziffer 2 des Kammerbeschlusses vom 24. Juni 1902, die Regelung bezw. gegenseitige Bindung der Eisenbahntarife in einer den Wettbewerb der badischen Wasserumschlagplätze, insbesondere Mannheims, im Verkehr mit der Schweiz ermöglichenden Weise betrifft, so muß nach den näheren mündlichen Darlegungen der Großh. Regierung anerkannt werden, daß eine Regelung des Tarifverhältnisses im Sinne jenes Kammerbeschlusses zur Zeit nicht mehr von der ausschlaggebenden Bedeutung für den badischen Staat ist, daß davon allein die Ausführung eines in volkswirtschaftlicher Hinsicht so wichtigen Werkes, wie es die Verbesserung des Großschiffahrtsweges von Mannheim bis Straßburg ist, abhängig gemacht werden darf. Es hat sich im Verlaufe der letzten 2 Jahre als richtig herausgestellt, was schon im Jahre 1902 von der Großh. Regierung gegenüber den weitgehenden Befürchtungen in Bezug auf den Mannheimer Handel geltend gemacht worden war, daß der Umschlag in Mannheim in erfreulicher Zunahme begriffen ist, obwohl auch die Schiffahrt nach Straßburg—Kehl sich gleichzeitig bedeutend entwickelt hat. Nach Mitteilung der Großh. Regierung hat sich im Jahre 1903 trotz des guten Wasserstandes des Oberrheins der Wasserumschlag in

Groß-Mannheim (Mannheim, Mannheim-Industriehafen und Rheinau) auf 6 950 000 Tonnen gegen 5 630 000 Tonnen im Jahre 1902 gehoben.

„Zu beachten sei auch, daß die vorgeschlagene Bindung der Eisenbahnfrachtsätze sich nur auf den Umschlagsverkehr mit der Schweiz beziehen solle. Wenn auch die Bedeutung dieses Verkehrs keineswegs unterschätzt werden dürfe, so stelle derselbe doch nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Mannheimer Gesamtverkehrs dar. So habe z. B. der Eisenbahnversand und Empfang des Verkehrsbezirks 34 (Mannheim und Ludwigshafen) nach der Statistick der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1902 4,704,000 Tonnen, der Verkehr mit der Schweiz 400,000 Tonnen, also etwa 8,5 % des Gesamtverkehrs betragen. Aber auch dieser Verkehr sei nur teilweise durch die oberrheinischen Häfen gefährdet, da ein namhafter Teil des Verkehrs den Wasserumschlag gar nicht berühre und auch bezüglich des letzteren Mannheim insbesondere im Verkehr mit der Ostschweiz für gewisse wichtige Umschlagsgüter gegenüber Straßburg konkurrenzfähig sei. Darauf, daß durch die infolge der Oberrheinschiffahrt eintretende Verbilligung der Frachtkosten auch die Heranziehung von Gütern, die bisher nicht auf dem Rheinweg befördert worden seien, ermöglicht und die Wettbewerbsfähigkeit dieses Wegs gegen die Mittelmeerhäfen gestärkt werde, sei früher schon hingewiesen worden. Im übrigen sei die badische Eisenbahnverwaltung in der Lage, etwaigen Tarifbegünstigungen der linksrheinischen Häfen, durch welche ein der geographischen Lage entsprechender Wettbewerb der badischen Häfen und insbesondere Mannheims erschwert werde, durch geeignete Tarifmaßnahmen zu begegnen.

Wie bisher werde es in dieser Hinsicht die badische Eisenbahnverwaltung auch künftig an der Pflege der ihr anvertrauten Interessen der badischen Rheinhäfen nicht fehlen lassen."

Auf Grund dieser Darlegungen kam Ihre Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit zu der Ansicht, daß Ziffer 2 des Beschlusses vom 24. Juni 1902, also die Tarifbedingung in der früheren Form fallen gelassen werden könne und daß der Großh. Regierung nunmehr die Ratifikation des Übereinkommens mit Elsaß-Lothringen und Bayern vom 28. November 1901 durch Umwandlung jenes Beschlusses in eine Resolution ermöglicht werden müsse, damit die Inangriffnahme der Rheinregulierung im Laufe der Budgetperiode 1904/05 erfolgen kann.

Ihre Kommission unterbreitet demgemäß dem hohen Hause folgenden

Antrag:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An Stelle der Voraussetzungen, von deren Erfüllung nach dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 24. Juni 1902 die Bewilligung der ersten Rate für die Rheinregulierung zwischen Sondernheim und Straßburg mit ℳ 900000 abhängig gemacht worden ist, wird beschlossen:

1. Die Großh. Regierung wolle noch vor Ratifikation der Vereinbarung über die Rheinregulierung durch weitere Verhandlungen mit der Regierung von Elsaß-Lothringen darauf hinwirken, daß der Anteil des Großherzogtums an den Gesamtkosten tunlichst auf dreißig Prozent herabgesetzt werde, wobei insbesondere die Übernahme von zehn Prozent der Kosten oder einer diesem Betrage gleichkommenden annähernden Bauschsumme, mindestens in der Höhe von einer Million Mark, durch die an der Rheinregulierung besonders Beteiligten in Elsaß-Lothringen in Aussicht zu nehmen wäre;
2. Die Großh. Regierung wolle, soweit erforderlich im Wege der Verhandlung mit den Verwaltungen der beteiligten linksrheinischen Eisenbahnen, tunlichst darauf Bedacht nehmen, daß bei der Gestaltung der Eisenbahntarife von den beiderseitigen oberrheinischen Rheinhäfen nach der Schweiz die Frachtsätze in einer Weise gebildet werden, welche den beiderseitigen Bahnen im Zusammenhang mit der Wasserstraße die Möglichkeit des Wettbewerbs im Verkehre nach der Schweiz wahrt;
3. Die Großh. Regierung wolle darauf hinwirken, daß entsprechend der inzwischen seitens der Regierung von Elsaß-Lothringen gegebenen Zusage die in diesem Lande bestehenden Oktroibestimmungen so gefaßt und gehandhabt werden, daß sie nicht als ein Schutzzoll gegen die Einfuhr von bearbeiteten Erzeugnissen aus Baden wirken können.

Beilage zum Protokoll der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Februar 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1904 und 1905

Titel I, II, III, XI, XII, XIII und XIV der Ausgaben

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V, Seite 1—12 und Seite 86—92.)

Erstattet von dem Abgeordneten Schneider-Pforzheim.

Die Budgetkomission stellt den **Antrag:**

Titel I der Ausgabe:
Ministerium
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1904 mit	ℳ.	161 500
für das Jahr 1905 mit	„	161 500
zusammen . .	ℳ.	323 000

Titel II der Ausgabe:
Landeshauptkasse
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1904 mit	ℳ.	60 440
für das Jahr 1905 mit	„	60 440
zusammen . .	ℳ.	120 880

Titel III der Ausgabe:
Hochbauwesen
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1904 mit	ℳ.	508 230
für das Jahr 1905 mit	„	508 230
zusammen . .	ℳ.	1 016 460

im außerordentlichen Etat

für die beiden Jahre 1904/05	ℳ.	1 022 000

Titel XI der Ausgabe:
Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1904 mit	ℳ.	6 000 780
für das Jahr 1905 mit	„	6 000 780
zusammen . .	ℳ.	12 001 560

Titel XII der Ausgabe:
Allgemeiner Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1904 mit	ℳ.	50 000
für das Jahr 1905 mit	„	50 000
zusammen . .	ℳ.	100 000

Titel XIII der Ausgabe:
Unterstützungs- und Belohnungsfonds
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1904 mit	ℳ.	26 120
für das Jahr 1905 mit	„	26 120
zusammen . .	ℳ.	52 240

Titel XIV der Ausgabe:
Verschiedene und zufällige Ausgaben
im ordentlichen Etat

für das Jahr 1904 mit	ℳ.	9 140
für das Jahr 1905 mit	„	9 140
zusammen . .	ℳ.	18 280

zu genehmigen.

Ihre Kommission hat die sämtlichen Anforderungen durchberaten und zu den einzelnen Positionen folgendes zu bemerken:

Titel I. Ministerium.

Ordentlicher Etat:

Unter § 1 sind 2 Revisoren F 1 mit ℳ. 7150.— mehr angefordert, welche bei Aufhebung der Baudirektion zum Finanzministerium übernommen wurden. Ebenso werden bei § 3b mehr verlangt ℳ. 1200.— für einen von der Baudirektion übernommenen Rechnungsgehilfen und ℳ. 1100.— für eine Maschinenschreiberin wegen Geschäftssteigerung infolge Aufhebung der Baudirektion. In § 4 ist der Kredit der Handkasse wegen Übergangs der Geschäfte der Baudirektion an das Finanzministerium um ℳ. 1000.— erhöht worden.

Titel II. Landeshauptkasse.

Ordentlicher Etat:

Hierzu ist nichts zu bemerken.

Titel III. Hochbauwesen.

A. Ordentlicher Etat:

Zu § 1: Für Leitung der Neubauten für die neue Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch kommt ein Nebengehalt von ℳ 2000.— mit Rückwirkung vom 1. Juli 1902 in Ansatz, weil der betreffende Beamte seit diesem Zeitpunkte seine Hauptkraft diesem Zwecke widmet. In diesem Nebengehalt ist auch die außerordentliche Belohnung inbegriffen.

Laut Kommissionsbericht pro 1902/03 sollte die Möglichkeit geschaffen werden, durch Aufnahme einiger neuer Zeichnerstellen nach F 5 einzelne ältere und bewährte technische Assistenten von H nach F vorrücken zu lassen. Dies ist nun durch Einstellung von 3 Zeichnern F 5 in den Etat geschehen, wofür 3 Assistenten H 1 wegfallen. Wegen Geschäftsvermehrung mußten aber 3 technische Assistenten H 1 mehr angestellt werden, so daß wieder wie seither die Zahl der technischen Assistenten 18 beträgt.

Zur Erhaltung eines tüchtigen Schreibpersonals wurde ein Schreibgehülfe von § 3b nach § 1 versetzt und als Kanzleiassistent K 6 etatmäßig angestellt.

Durch Aufhebung der Baudirektion fielen weg 1 Sekretär und 1 technischer Revisor, welche auf das Finanzministerium übernommen sind, ferner 1 Kanzleidiener K 3, der nicht ersetzt wurde.

Diese 3 Stellen fallen auch bei § 2 Wohnungsgeld aus. Ebenso sind bei § 3c die Dienstzulagen der 2 außerordentlichen Mitglieder der Baudirektion, des Sekretärs und des Kanzleidieners in Wegfall gekommen, wogegen für Vergütung des Schriftführes und der auswärtigen Mitglieder der Ministerialkommission für Hochbauwesen, sowie Reisekosten der letzteren ℳ 1600.— neu eingestellt wurden.

Auf eine an das Ministerium gerichtete Anfrage bezüglich dieser Ministerialkommission wurde am 20. Januar d. J. folgende Auskunft erteilt:

„Die auf die Organisation der Ministerialkommission für das Hochbauwesen bezüglichen Bestimmungen sind in Artikel 5 der landesherrlichen Verordnung vom 27. November 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357) enthalten. Die für die Ministerialkommission erlassene Geschäftsordnung ist durch den Staatsanzeiger (Staatsanzeiger 1903 Seite 10) und ebenso die Ernennung der Mitglieder der Kommission für die fünf Jahre 1903/07 (Staatsanzeiger 1903 Seite 186) bekannt gegeben.

Die Wirksamkeit der Kommission hat sich bis jetzt nur auf die Begutachtung von zwei größeren Bauprojekten, bezw. bautechnischen Fragen erstreckt, nämlich die Möglichkeit der Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues auf dem Heidelberger Schloß und der Errichtung einer neuen Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch. Die Wirksamkeit der Kommission bei diesen Anlässen hat den Erwartungen wohl entsprochen, die bei ihrer Einsetzung gehegt worden sind."

Mündlich wurde noch erklärt, daß die Kommission hauptsächlich aus Künstlern und Architekten zusammengesetzt sei und sich mit der Frage der künstlerischen und technischen Ausführung größerer allgemeiner Staatsanstalten, sowie Prüfung der Kostenanschläge zu befassen habe.

In § 5 ist durch Bezug des Bezirksbauinspektions-Gebäudes in Heidelberg der frühere Mietzins für die dorten nötigen Räume mit ℳ 1820.— weggefallen.

B. Außerordentlicher Etat:

Die in § 1 verlangte letzte Rate von ℳ 780 000.— für den Neubau eines Dienstgebäudes für die Oberrechnungskammer, den Verwaltungs-Gerichtshof und das Generallandesarchiv ist nicht zu beanstanden.

Zu § 2: Erstellung eines Dienstgebäudes für die Bezirksbauinspektion Freiburg ist zu bemerken, daß, nachdem der im letzten Budget vorgesehene Bauplatz für ℳ 50 000.— erworben worden ist, nun zur Erstellung des Gebäudes geschritten werden soll.

Auf Ersuchen der Kommission legte das Ministerium die hierfür ausgearbeiteten Pläne und Kostenanschläge vor, wonach sich der Kubikmeter etwa auf ℳ 28 bis 30.— stellen würde, während für ein derartiges Gebäude höchstens ℳ 23.— angelegt werden sollten. Rechnet man für den Bau an sich ℳ 100 000.—, so würde sich schon ein Mietpreis von ℳ 5000.— ergeben, was gewiß zu hoch sein dürfte.

Ihre Kommission war der Ansicht, daß das betr. Gebäude für die beabsichtigten Zwecke einfacher und billiger ohne Beeinträchtigung ausgestattet werden kann. Ein Eingang und ein Treppenhaus sollten genügen, auch der Dachstuhl könnte einfacher gehalten, der Turmbau weggelassen werden.

Aus diesen Gründen **beschloß die Kommission, an den geforderten ℳ 110 000 den Betrag von ℳ 20 000 abzustreichen und die Position mit ℳ 90 000 zu bewilligen.**

Der in § 3 vorgesehene Stockaufbau auf das Dienstgebäude des Ministeriums des Großh. Hauses und der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auswärtigen Angelegenheiten wurde seitens Ihrer Kommission nicht beanstandet.

Zu § 4: Da eine geeignete Mietwohnung für den Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts nicht zu beschaffen war, und es angemessen erschien, für denselben ebenso, wie dies bei den übrigen Ministerialpräsidenten der Fall ist, eine Dienstwohnung in einem staatlichen Gebäude zu beschaffen, so wurde zu diesem Zwecke das Haus Jahnstraße 12 zu ℳ 140 000.— angekauft. Auf Anfrage wurde der Kaufvertrag in der Kommission vorgelegt und bemerkt, daß das Haus einen hübschen Garten habe und der Preis ein durchaus angemessener sei. Wenn in so günstiger Lage ein Bauplatz erworben und darauf ein Neubau erstellt werden müßte, so würde dieser sich bedeutend teurer stellen. Ihre Kommission hält das Kaufobjekt ebenfalls für preiswert und zweckentsprechend und ist mit den in § 4 angeforderten ℳ 144 000.— einverstanden

Titel XI. Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Ordentlicher Etat:

Hier ist bezüglich § 6 a und b auf den Voranschlag der Beamtenwitwenkasse, Anlage 3 Seite 116, zu verweisen. Eine Anfrage Ihrer Kommission wegen des Vermögensstandes der Beamtenwitwenkasse und des Rückgangs des Vermögensertrages um ℳ 40 400.— (Anlage 3 Einnahme Tit. I § 1 Seite 118) wurde unterm 20. Januar d. J. vom Ministerium wie folgt beantwortet:

„Das Vermögen der Beamtenwitwenkasse bestand am 1. Januar 1903:

a) in Wertpapieren im Wert von	ℳ	629 520.—
b) in Darlehen auf Schuld- und Pfandurkunden mit .	„	18 775 346.—
c) in Kontokorrentguthaben mit	„	264 416.—
zusammen . .	ℳ	19 669 282.—

Der Rückgang des Vermögensertrages erklärt sich im wesentlichen durch das Sinken des Zinsfußes für Darlehen auf Schuld- und Pfandurkunden.

Am Schlusse des Jahres 1901 waren angelegt:
18,6 Millionen zu 4 1/4 %,
der Rest zu 4 1/2 und 5 %.

Auf Ende 1902 waren angelegt:
17,6 Millionen zu 4 %,
1,0 „ „ 4 1/4 %,
der Rest zu 4 1/2 und 5 %.

Der durchschnittliche Zinsfuß ist hiernach von 1901 auf 1902 um 0,23 % gesunken, was einem jährlichen Ausfall an Zinsen von über ℳ 40 000.— entspricht."

In dem erwähnten Schreiben des Finanzministeriums heißt es weiter:

„Bei diesem Anlaß beehre ich mich ferner zu Titel XI „Ruhegehalte ꝛc." ergebenst mitzuteilen:

Nach Artikel 8 der Bestimmungen über Regelung der Beteiligung des Staats an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens (vergl. 5tes Beilagenheft der landständischen Verhandlungen von 1889/90 Seite 440 ff.) ist von dem Ruhegehalt des kürzlich in den Ruhestand getretenen Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates ein Viertel mit jährlich ℳ 2500.— auf die Staatskasse zu Lasten der im Kultusbudget unter Titel IX § 11a vorgesehenen Mittel zu übernehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß dieser Beamte vor seinem Eintritt in den kirchlichen Dienst 10 Jahre im staatlichen Dienst zugebracht und nur eine verhältnismäßig kurze Zeit dem kirchlichen Dienst angehört hat, soll aus Gründen der Billigkeit jener staatliche Anteil am Ruhegehalt auf denjenigen Betrag erhöht werden, den der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem staatlichen Dienst als Ruhegehalt sich erdient hatte, das ist auf den Betrag von jährlich ℳ 7200. Der Mehrbetrag von (7200 — 2500 =) ℳ 4700 wäre aus Mitteln des Etats für Ruhegehalte (Budget des Finanzministeriums Titel XI § 4) zu bestreiten, wobei von einer Erhöhung dieses Budgetsatzes abgesehen werden kann. Da mit dieser Beteiligung der Staatskasse an dem Ruhegehalt des früheren Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats über die seinerzeit mit landständischer Genehmigung getroffene Vereinbarung hinausgegangen wird, ist hierzu die landständische Genehmigung für erforderlich zu erachten, die mit dieser Ergänzung der Erläuterung zu diesem Budgetparagraphen nachgesucht werden soll."

Auf weitere Anfrage Ihrer Kommission über Höhe und Festsetzung dieser Pension gab das Finanzministerium folgende Erläuterung:

„Der Ruhegehalt des früheren Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats ist in sinngemäßer Anwendung des § 44 des Beamtengesetzes in Verbindung mit Artikel 3 letzter Absatz der Bestimmungen über Regelung der Beteiligung des Staats an dem Aufwand für die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens ausnahmsweise durch landesherrliche Entschließung auf

den Betrag von ℳ 10000.— festgesetzt worden, bei einem Einkommensanschlag von ℳ 12000 Gehalt und ℳ 1800 Wohnungsgeld, zusammen ℳ 13800.—."

Hiernach würde sich die Rechnung wie folgt stellen:

Pension des betr. Beamten . .	ℳ	10000.— p. a
Vertragsmäßiger Staatsanteil hieraus ein Viertel . . . . =	ℳ	2500.—
Aus dem 40jährigen Staatsdienst sich ergebender Pensionsbetrag =	„	7200.—
letzterer beträgt demnach mehr	ℳ	4700.—

Der Staat soll also zahlen:

a) den vertragsmäßigen Anteil mit	ℳ	2500.—
b) einen außervertragsmäßigen Zuschuß von	„	4700.—
insgesamt . .	ℳ	7200.—,

also soviel, als der Staat s. Z. zu zahlen gehabt hätte, wenn der Beamte nach der 40jährigen Dienstzeit in den Ruhestand getreten wäre.

Die Pension beträgt heute .	ℳ	10000.—,
wovon der Staat bezahlen soll .	„	7200.—,
sodaß der Kirche zu zahlen bleiben	ℳ	2800.—.

Es erscheint nur als recht und billig, daß man der Kirche nicht zumuten kann, die sich aus dem langjährigen Staatsdienst ergebende hohe Pensionsrate allein zu tragen, und daß dem Wunsch des Finanzministeriums um Übernahme der ℳ 4700.— auf Titel XI § 4 des ordentlichen Etats dieses Ministeriums entsprochen werde.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Titel XII. Allgemeiner Fonds der Großherzoglichen Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art.

Ordentlicher Etat:

In der letzten Landtagssession hat man die für diesen Fonds verlangten ℳ 100000.— auf ℳ 50000.— heruntergesetzt, über deren Verwendung die Regierung jeweils Auskunft zu geben zusagte.

Anlage. Auf Wunsch der Budgetkommission hat nun das Ministerium die in der Anlage abgedruckte Nachweisung der Verwilligungen aus dem genannten Fonds für die Zeit von August 1902 bis Januar 1904 nebst Erläuterungen zur Verfügung gestellt, wonach während dieser Periode ℳ 88848.60 bereits verausgabt worden und ℳ 15500.— weiter vorgemerkt sind, über welch' letzteren Betrag die näheren Erhebungen noch im Gange seien.

Mündlich wurde noch seitens der Herren Regierungsvertreter betont, daß Verwilligungen aus diesem Fonds an staatsministerielle Genehmigung gebunden sind und durchaus nicht leicht gemacht werden, wodurch die Zahl der Bewerbungen beschränkt sei.

Die Verwendung des Fonds geschehe nur für dringliche Fälle, die man bei Aufstellung des Budgets nicht vorhersehen und auch nicht durch Eröffnung von Administrativkrediten erledigen könne; so könne man doch wegen kleinerer Unterstützungen von einigen hundert Mark keinen Administrativkredit beantragen, ebensowenig bei Brand- oder Wasserbeschädigten, wo Hülfe in einzelnen kleineren Beträgen rasch nottue.

Periodische Beihülfen sollen nicht gegeben werden, sondern nur einmalige Unterstützungen.

Bezüglich des zur Gründung einer Handwerkergenossenschaft bewilligten Beitrags von ℳ 40000.—, wovon ℳ 30000.— bereits zur Auszahlung gelangt sind, finden sich ganz ausführliche Erläuterungen in der Anlage.

Regierungsseitig wurde außerdem noch bei der Kommissionsberatung erklärt, daß dieser Beitrag ein dringendes Bedürfnis für die armen Handweber der sogenannten Waldgemeinden Säckingen-Waldshut gewesen sei, die mit den besser eingerichteten, mit elektrischer Kraft versehenen Schweizer Betrieben schwer zu konkurrieren hatten. Die Lage dieser Handweber wurde plötzlich sehr kritisch, so daß sie auf Staatshilfe angewiesen waren. Es sei damals erwogen worden, ob der Betrag nicht durch Administrativkredit oder Einstellung ins nächste Budget gewährt werden solle, allein wegen der Dringlichkeit habe man sich in kürzester Zeit entschließen müssen, so daß dem Großh. Staatsministerium die Übernahme der nötigen Mittel gerade auf diesen Fonds als das Zweckmäßigste erschienen sei.

Ihre Kommission war nach den gegebenen Erläuterungen mit der Verwendung dieses Fonds einverstanden, welche den im letzten Landtag festgestellten Grundsätzen entspricht, und beantragt, nachdem, wie auch im verflossenen Landtag, prinzipielle Bedenken gegen den ganzen Fonds geltend gemacht worden waren, mit großer Mehrheit Genehmigung der Anforderung.

Titel XIII. Unterstützungs- und Belohnungsfonds.

Ordentlicher Etat:

Die Kommission erachtet die in den Erläuterungen gegebene Begründung für ausreichend und beantragt Genehmigung.

Titel XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Ordentlicher Etat:

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Nachweisung

der

Verwilligungen aus dem allgemeinen Fonds der Großherzoglichen Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art in der Zeit von August 1902 bis Januar 1904.

C.-Z.	Betreff	Zahl der Fälle	Bewilligter Gesamtbetrag ℳ
1	Unterstützung an Beamte (aktive und zurückgesetzte) der Abteilung D des Gehaltstarifs	6	7 900,—
2	Desgleichen an Beamte der Abteilung E—K des Gehaltstarifs	5	1 000,—
3	Unterstützung an Hinterbliebene von Beamten, ehemaligen badischen Offizieren rc.	8	2 850,—
4	Unterstützung an Personen, die früher in einem Dienstverhältnis zum badischen Staat gestanden haben, aber aus jenem keinen Anspruch auf Ruhegehalt erdient haben	3	4 200,—
5	Außerordentliche Belohnungen an Beamte der Abteilung D des Gehaltstarifs	2	800,—
6	Außerordentliche Dienstzulage an höhere Beamte der Eisenbahnverwaltung	1	450,—
7	Unterstützungen an Beschädigte bei größeren Brand- und sonstigen Unglücksfällen	7 und mehrere Begehren der Generaldirektion	3 700,—
8	Beiträge zur Förderung von Unternehmungen auf dem Gebiete der Krankenpflege und Volkshygiene	6	13 650,—
9	Beitrag an Gemeinden und Vereine zur Förderung von Unternehmungen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens	9	12 981,60
10	Beiträge an Vereine zur Förderung der allgemeinen Volksbildung (Volksbibliotheken)	5	1 400,—
11	Beiträge für verschiedene gemeinnützige und Wohlfahrtszwecke (insbesondere auf dem Gebiete der ländlichen Wohlfahrtspflege und der Arbeiterwohlfahrt	6	9 917,—
	Übertrag		58 848,60

Bemerkungen

Zu C.-Z. 1 und 2: Es handelt sich um Fälle, in denen Beamte durch Krankheiten oder andere ungünstige, unverschuldete Umstände in eine Notlage geraten sind, aus der sie nur durch eine außerordentliche Zuwendung ganz oder wenigstens teilweise befreit werden können.

Bei C.-Z. 3 kommen hauptsächlich zurückgesetzte Beamte in Betracht, die nach dem 1. Januar 1899 in den Ruhestand getreten sind und deshalb gemäß Artikel 29 Ziffer 1 des Gesetzes auch aus dem allgemeinen Unterstützungs- und Belohnungsfonds nichts erhalten können.

Wegen dieser Zuwendungen bei Gnadengabenfonds und im Hinblick auf die sehr beschränkten Mittel, die aus diesem Fonds nur bewilligt werden können, die in den vorliegenden Fällen zum Teil völlig unzureichend gewesen wären, während in einem anderen Falle eine Zuwendung aus diesem Fonds überhaupt nicht angängig gewesen wäre, erschien die Übernahme auf den allgemeinen Fonds angezeigt.

Wie bei C.-Z. 1 und 2.

Es handelt sich um Belohnungen für außer der gewöhnlichen Dienstpflicht den Beamten liegende besondere Leistungen, für die sie zum Teil über dienstfrei Zeit verwenden mußten. Da nach den einschlägigen Vorschriften andere Mittel zur Gewährung einer in diesen beiden Fällen angemessenen außerordentlichen Belohnung nicht zur Verfügung stehen, war diese auf den allgemeinen Fonds zu übernehmen.

Außerordentliche Dienstzulage für die Budgetperiode 1902/03 bei Versetzung des Beamten auf einen Posten, auf dem wegen seiner Wichtigkeit der Vorgänger eine persönliche Dienstzulage bezogen hat, die in den neuen Budget für 1904/05 nunmehr auch für den jetzigen Inhaber angefordert ist; ohne die außerordentliche Dienstzulage würde der Beamte durch seine Versetzung eine fühlbare Einbuße gegenüber seinem früheren Einkommen erlitten haben.

Wie Ausnahme einmal Zulage durchweg Unterstützungen an Brandbeschädigte. Für Bürgen wurde ein Gesamtbetrag dem Präsidium Donaueschingen zur Verteilung überwiesen.

Es handelt sich zum Teil um Beihilfen an Krankenanstalten, die hauptsächlich zur Aufnahme hilfsbedürftiger Kranken oder Wärter, Standes- und Betonarbeiter gegen sehr mäßige Verpflegungssätze bestimmt sind; ferner um Beihilfen an den innerhalb des Badischen Frauenvereins neu gebildeten „Ausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose" und um Zuschüsse an die Gemeinden zur Mobiliarversicherung der Gemeindehebammen und zur Hinterbliebenenversorgung hinterlassener Hebammen.

Es handelt sich vorwiegend um Beihilfen an ärmere Gemeinden zur Errichtung von Kleinkinderschulen und um einmalige Beiträge an Waisen- und Rettungshäuser.

O.-Z.	Betreff	Zahl der Fälle	Verwilligter Gesamtbetrag M.
	Übertrag		58 848.60
12	Beitrag zur Gründung einer Handwerkergenossenschaft	1	30 000.—
	Summa		88 848.60
	Weiter vorgemerkt sind, abgesehen von dem Betrag von 10 000 M. zu O.-Z. 12 weitere Verwendungen von 5 500 M, worüber die näheren Erhebungen noch im Gange sind		10 000.— 5 500.—
	Summa		104 348.60

Bemerkungen

Es handelt sich hier um die Gründung der Kraftabsatzgenossenschaft „Wald-Elektra Säckingen—Waldshut". In den 24 sogen. Waldgemeinden der Bezirke Säckingen und Waldshut wirft infolge der ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnisse der Betrieb der Landwirtschaft und insbesondere auch der Viehzucht nur geringen Ertrag ab, der zur Ernährung der Bevölkerung nicht ausreicht; die letztere ist deshalb auf den Betrieb eines Nebengewerbes angewiesen und so hat sich hier eine ausgedehnte Hausindustrie entwickelt; dieselbe beschäftigte sich früher mit Baumwollweberei, später mit Seidenstoff- und Seidenbandweberei. Von diesen drei Gewerbszweigen hat sich nur die letztgenannte als Hausindustrie erhalten; bei den beiden andern wurde nach Einführung des mechanischen Webstuhls die Hausindustrie durch den Fabrikbetrieb verdrängt. Bei der Seidenbandweberei lassen es die Schwankungen der Mode angezeigt erscheinen, den fabrikmäßigen Betrieb nicht zu sehr auszudehnen, so daß begründete Aussicht auf Erhaltung der Hausindustrie in diesem Gewerbszweige besteht. Nun ist in anderen Industriezentren derselben Geschäftsart (Krefeld, Basel, Lyon) die Seidenbandweberei durch Einführung des elektrischen Antriebs bedeutend vervollkommnet worden und es besteht die Gefahr, daß die großen Firmen ihre Aufträge den Seidenbandwebern dieser Bezirke zuwenden, wenn es nicht gelingt, in der Hausindustrie obiger Gemeinden ebenfalls den elektrischen Antrieb einzuführen. Die Entziehung jener Aufträge würde für die Einwohner dieser Gemeinden einen Ausfall an Einkommen von rund 300 000 ℳ jährlich bedeuten und zu einer vermehrten Abwanderung aus jener Gegend führen. Die Einführung des elektrischen Antriebs würde dagegen nicht nur den Hauswebern ihren jetzigen Verdienst sichern, sondern noch um etwa 25 % erhöhen. Es ist nun gelungen, die Bildung einer Genossenschaft im Sinne des Reichsgesetzes vom $\frac{1.}{20.}$ Mai 1889 herbeizuführen, an der sich die Hausweber, die dieselben beschäftigenden beiden Firmen und die betreffenden Gemeinden beteiligen und die die Einführung des elektrischen Antriebs für die Webstühle der Hausweber bezweckt; die elektrische Kraft wird vom Rheinfelder Elektrizitätswerk bezogen. Die Anlagekosten ausschließlich derjenigen für die Hausleitungen, Beschaffung der Motoren für die einzelnen Webstühle und Abänderung der letzteren sind auf 340 bis 350 000 ℳ veranschlagt. Das Stammkapital der Genossenschaft (in 670 Geschäftsanteilen) beträgt 67 000 ℳ; die beiden Seidenbandfirmen haben einen Vorausbeitrag à fond perdu in Höhe von 24 000 ℳ zugesichert und sich bereit erklärt, die Abänderung der Webstühle auf ihre Rechnung ausführen zu lassen, sowie die Kosten für Anschaffung der Motoren vorzuschießen. Der Rest des erforderlichen Anlagekapitals wird durch ein Anlehen bei der Landesversicherungsanstalt Baden zu 3½ % beschafft. Eine Staatsbeihilfe zur Förderung des Unternehmens erscheint im vorliegenden Falle wohl gerechtfertigt; denn wenn dieses auch in erster Linie privaten Interessen zu dienen bestimmt ist, so wird hier doch auch das öffentliche Interesse in ganz erheblichem Maße berührt; es handelt sich um nichts weniger als um die Erhaltung der Existenzfähigkeit einer Reihe von Gemeinden mit rund 10 000 Seelen, welche bei Wegfall der Hausindustrie sicher nicht in der Lage wären, sich auf der heimischen Scholle weiterhin zu ernähren. Zudem hat der Staat auch eine Verpflichtung, seine Hilfe einer Landesgegend nicht zu versagen, die schon ihrer Lage wegen aus den großen der allgemeinen Wohlfahrt gewidmeten Unternehmungen des Staats (z. B. Eisenbahnen) nur einen geringen Nutzen zu ziehen vermag. Da das Zustandekommen des ganzen Unternehmens nach Lage der Verhältnisse, die insbesondere durch die geringe Leistungsfähigkeit der Hausweber gekennzeichnet sind, von der Gewährung einer Staatshilfe abhängig war und die Verschiebung der Gewährung einer solchen bis zur Einholung der ständischen Zustimmung mit entschiedenem Nachteil verbunden gewesen wäre, weil hierdurch das ganze Unternehmen in Frage gestellt oder doch eine für die Interessen dieser ganzen Landesgegend sehr nachteilige Verschiebung der Einrichtung des elektrischen Kraftantriebs verbunden gewesen wäre, war die Großh. Regierung vor die Frage gestellt, die erforderlichen Mittel im Wege des Administrativkredits flüssig zu machen. Die Erwirkung eines solchen Kredits wäre nach dem Wortlaut des Etatgesetzes (Artikel 12 Ziffer 3) nicht gerade ausgeschlossen gewesen, hätte aber immerhin eine außergewöhnliche Maßnahme bedeutet. Deshalb und da der allgemeine Fonds der Großh. Regierung für im Staatsvoranschlag nicht vorgesehene Bedürfnisse persönlicher und sachlicher Art die erforderlichen Mittel noch aufwies, erschien es als der geeignetste Weg, den erforderlichen Betrag hieraus flüssig zu machen. Angesichts des hohen Kostenaufwandes, den das Unternehmen erfordert, schien ein Staatszuschuß in Höhe von 40 000 ℳ angemessen, wovon bis jetzt 30 000 ℳ ausbezahlt worden sind, während der Rest mit 10 000 ℳ im Laufe des Jahres 1904 zur Auszahlung kommen soll.

Bemerkt sei noch, daß die Erhaltung der Hausindustrie durch das geplante Unternehmen mit Sicherheit erwartet werden darf, da die Momente, die bisher die Erhaltung der Hausindustrie in der Seidenbandweberei begünstigt haben, wohl auch fernerhin wirksam bleiben werden und da außerdem durch die ziemlich weitgehende finanzielle Beteiligung der beiden interessierten Seidenbandfirmen eine gewisse Gewähr dafür geboten ist, daß diese nur im äußersten Fall aus wirklich zwingenden Gründen die Inanspruchnahme der Hausweberei aufgeben werden.

Beilage zum Protokoll der 74. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Mai 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1904 und 1905

Ausgabe Titel IV und Einnahme Titel I:

Forst- und Domänenverwaltung

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V, S. 12—41 u. 94—99).

Erstattet von dem Abgeordneten **Kriechle.**

Antrag.

Die Budgetkommission beantragt:

von den Ausgaben unter Titel IV

jene unter A. Ordentlicher Etat:

	für 1 Jahr:	für beide Jahre:
I. Zentralverwaltung:		
§§ 1 bis mit 4 mit	269 157 ℳ	538 314 ℳ
II. Bezirksdomänenverwaltung:		
§§ 5 bis mit 8 mit	200 944 ℳ	401 888 ℳ
III. Bezirksforstverwaltung:		
§§ 9 bis mit 12 mit	882 675 ℳ	1 765 350 ℳ
IV. Besonderer Verwaltungsaufwand:		
§§ 13 bis mit 30 mit	3 117 476 ℳ	6 234 952 ℳ
V. Für den Grundstock:		
§§ 31 und 32 mit	31 251 ℳ	62 502 ℳ
VI. Abgaben und Lasten:		
§§ 33 bis mit 40 mit	1 539 357 ℳ	3 078 714 ℳ
zusammen ord. Etat mit	6 040 860 ℳ	12 081 720 ℳ

unter B. Außerordentlicher Etat.

Für den Grundstock:

		für beide Jahre:
§ 1.	Renovation des Äußeren des Schlosses in Rastatt, IV. Anforderung	162 026 ℳ
§ 2.	Herrichten der Räume des nördlichen Flügels des Schlosses in Rastatt zur Unterbringung des Amtsgerichts, Nachforderung 40 000 ℳ — Dieser Posten wurde durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 12. November 1903 als Administrativkredit bewilligt und fällt deshalb hier weg. —	
§ 3.	Instandsetzung der noch nicht hergestellten Wohnungen in den beiden Flügeln des Schlosses in Rastatt und Kanalisation des Schlosses	153 000 ℳ
§ 4.	Renovation des Äußeren des Schlosses in Bruchsal, III. Anforderung	300 000 ℳ
§ 5.	Entwässerung des Schloßgebietes in Bruchsal, Verbesserung der Gehwege samt Entwässerung des anstoßenden Geländes und Herstellung der Brüstungen bei den Gräben in der Schönbornstraße	77 900 ℳ
§ 6.	Einrichtung einer Zentralfernheizung im Großh. Hofbezirk in Karlsruhe, ferner Vergrößerung und Verlegung des Hofelektrizitätswerks, sowie Verbesserung des Hofwasserwerks, II. Anforderung	338 000 ℳ
§ 7.	Instandsetzung der Großh. Sternwarte in Mannheim im Äußern und Innern — Budgetsatz auf Grund neuer Kostenanschläge von 30 000 ℳ erhöht auf . . .	53 000 ℳ
§ 8.	Neubau eines Dienstgebäudes für das Domänenamt Wiesloch . .	64 000 ℳ
	Übertrag . .	1 147 926 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Übertrag . .	1 147 926 ℳ
§ 9.	Erstellung eines Doppelforsthauses in Donaueschingen	111 500 ℳ
§ 10.	Erstellung neuer Dienstgebäude für die beiden Forstämter Forbach I und Herrenwies in Forbach	100 000 ℳ
§ 11.	Neubau eines Dienstgebäudes für das Forstamt Jestetten . . .	40 500 ℳ
§ 12.	Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Löffingen . .	50 130 ℳ
§ 13.	Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt St. Märgen .	47 340 ℳ
§ 14.	Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Schluchsee .	45 000 ℳ
§ 15.	Erstellung eines Dienstgebäudes für das zweite Forstamt in Staufen	46 800 ℳ
§ 16.	Vergrößerung des Dienstgebäudes des Forstamts Gernsbach . .	12 000 ℳ
§ 17.	Vergrößerung des Dienstgebäudes des Forstamts Neustadt . . .	16 500 ℳ
§ 18.	Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Beuggen	13 950 ℳ
§ 19.	Erstellung eines Dienstgebäudes für den Güteraufseher in Holzhausen	14 400 ℳ
§ 20.	Erstellung eines Dienstgebäudes für einen Forstwart in Altneudorf	13 500 ℳ
§ 21.	Erstellung eines Forstwartshauses in Hesselhurst	14 400 ℳ
§ 22.	Erstellung eines Forstwartshauses in Hüttersbach bei Gengenbach	14 400 ℳ
§ 23.	Erstellung eines Forstwartshauses in Freiamt-Reichenbach	10 350 ℳ
§ 24.	Erstellung eines Forstwartshauses in Ziegelhausen	13 500 ℳ
§ 25.	Erstellung einer neuen Malzdarre für die Brauerei Rothaus . . . . . 77 000 ℳ	
§ 26.	Anschluß der Malzkeller und der Aborte der Brauerei Rothaus an die Kanalisation . . 9 000 ℳ — Diese beiden Anforderungen mit zusammen 86 000 ℳ sind von der Großh. Regierung bei Vorlage eines Budget-Nachtrages zurückgezogen worden. —	
	Übertrag . .	1 712 196 ℳ

	Übertrag . .	1 712 196 ℳ
§ 27.	Für Holzabfuhrwege	500 000 ℳ
		2 212 196 ℳ
	also zusammen im ordentlichen und außerordentlichen Etat für beide Jahre . .	14 293 916 ℳ

weiter
von den Einnahmen unter Titel I für beide Jahre

jene unter A. Ordentlicher Etat:

Summe I:	Aus Liegenschaften: §§ 1 bis mit 8 mit	19 549 618 ℳ
„ II:	Aus Lehen und Berechtigungen: §§ 9 bis mit 11 mit	82 652 ℳ
„ III:	Vom Grundstock: §§ 12 und 13 mit	499 908 ℳ
„ IV:	Verschiedene Einnahmen: §§ 14 bis mit 17 mit . .	271 468 ℳ
	zusammen . .	20 403 646 ℳ
	und unter B. Außerordentlicher Etat	2 212 196 ℳ
	deshalb zusammen . .	22 615 842 ℳ

zu genehmigen.

Die Budgetkommission gestattet sich, diesen Anträgen noch folgende kurze Bemerkungen folgen zu lassen:

Im allgemeinen.

Die Gesamteinnahmen der Forst- und Domänenverwaltung konnten nach obigem für die beiden Jahre 1904 und 1905 vorgesehen werden mit . . . . 22 615 842 ℳ

An Gesamtausgaben sind für die gleiche Budgetperiode vorgesehen . . 14 293 916 ℳ

Es fließen deshalb als Reinerträgnisse aus der Forst- und Domänenverwaltung in unsere Staatskasse . . . 8 321 926 ℳ

In der vorigen Budgetperiode Jahre 1902/03 waren diese Reinerträgnisse mit 8 299 732 ℳ eingestellt, sie sind demgemäß in den beiden Staatsvoranschlagsperioden annähernd die gleichen geblieben.

Die Budgetkommission glaubte in ihrem bezüglichen Berichte zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1902/1903 der Großh. Finanzverwaltung empfehlen zu sollen, die Einnahmen „Aus Holz", dem Hauptgefäll aus unserem Forst- und Domänenbesitz, recht vorsichtig einzustellen, nachdem zu jener Zeit ein Rückgang beim Verkauf des Bau- und Sägholzes zu beobachten gewesen war und es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sehr fraglich erschien, ob die Erlöse jener Walderzeugnisse, welche zur Papierfabrikation und andern gewerblichen Zwecken verwendet werden, den Ausfall wieder auszugleichen im Stande sein werden. Die Gesamterlöse der Budgetperiode 1902/03 haben dargetan, daß dieser Ausgleich stattgefunden hat. Auch die bis jetzt bekannten Ergebnisse der Holzversteigerungen im Jahre 1904 zeigen wohl einen nicht unerheblichen Rückgang der Erlöse aus Brennholz, weisen dagegen eine ganz bedeutende Preis-Steigerung der Holzsorten zu gewerblichen Zwecken auf, so daß beim weiteren Anhalten dieser Preiskonjunkturen zu erwarten ist, daß die in den gegenwärtigen Staatsvoranschlag eingestellten Einnahmepositionen voll erreicht werden können.

Im einzelnen möchte Ihre Kommission noch beifügen:

A. Ordentlicher Etat.

Zu § 1 der Ausgaben. Gehalte, Seite 12.

Die Zahl der Beamten ist von 47 auf 50 gestiegen. In der forstlichen Abteilung ist ein weiteres Kollegialmitglied vorgesehen. In den Erläuterungen ist ausgeführt, daß die andauernde Steigerung der Geschäfte die Einstellung eines weiteren ständigen Kollegialmitgliedes in die Forstdirektion nötig gemacht habe. Ferner sind statt bisheriger 10 nunmehr 11 Stellen nach F. 3: Revisoren, Registratoren und Expeditoren angefordert. Es ist die Umwandlung einer Registraturassistentenstelle G. 5 in eine Registratorstelle F. 3 zur Verbesserung der Beförderungsverhältnisse vorgesehen. Unter G. 5: Revidenten und Registraturassistenten geht dafür 1 Stelle ab und sind dort nur 4 statt bisher 5 Stellen eingestellt. Ein weiterer Zeichner Gehaltsklasse II H. 2 wird wegen ständiger Geschäftsvermehrung angefordert, ebenso aus den gleichen Gründen ein weiterer Bureauassistent J. 6 und 1 Praktikant mehr als Gehilfe beim Sekretariat, Forsteinrichtungsbureau und forstlichem Versuchswesen.

Die Budgetkommission hält die in den Erläuterungen gegebene Begründung dieser Anforderung für zutreffend und stellt den **Antrag:**

Genehmigung der Anforderung.

Zu § 7c, Seite 18/19, **§ 18,** Seite 28/29, und **§ 26,** Seite 30/31, **der Ausgaben** sowie **§ 2,** Seite 94/95, **der Einnahmen.**

Bei Prüfung der Ausgaben für die Fischzuchtanstalt Brühl und der Einnahmen aus derselben nahm die Budgetkommission Veranlassung, Großh. Regierung um nähere Darstellung der Verhältnisse dieser und der andern im Laufe der letzten Jahre errichteten staatlichen Fischzuchtanstalten, sowie über die Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den offenen Gewässern zu ersuchen.

Die Großh. Regierung hat diesem Ersuchen durch eine Zuschrift folgenden Inhalts entsprochen:

„1. Fischzuchtanstalt Brühl:

Die wesentlichen Gründe, welche für Anlage der Fischteiche in Brühl maßgebend waren, wurden bereits in den der Budgetkommission zu § 26 des Domänenbudgets für 1902/03 auf Grund des Berichts Großh. Domänendirektion vom 12. Februar 1902 Nr. 4214 gegebenen besonderen Erläuterungen dargelegt.

Die Anstalt umfaßt z. Zt. 1 Laichteich, 5 Streck- und Abwachsteiche und 8 Winterteiche mit einem Gesamtareal von 13 ha, wovon jedoch, da einzelne Geländeteile über die Stauhöhe hervorragende Inseln bilden, die erst nach der in Aussicht genommenen Tieferlegung derselben für Fischereizwecke nutzbar gemacht werden können, derzeit nur etwa 10 ha als eigentliche Teichfläche in Betracht kommen.

Der Gesamtaufwand für die Teichanlage beläuft sich bis jetzt auf rund 12000 ℳ.

Die bisherigen Züchtungsversuche erstreckten sich auf folgende Fischarten: galizische Spiegelkarpfen, Schleien, Forellen und Schwarzbarsche, Zander und Zwergwelse. Im laufenden Jahre sollen die Versuche auf zwei weitere Fischarten, Regenbogenforelle und Madue-Maräne, ausgedehnt werden. Auch steht bis zum kommenden Frühjahr eine Erweiterung der Teichanlage bevor, indem noch einige für diesen Zweck geeignete Geländestücke mit zusammen 3½—4 ha in den Teichbetrieb einbezogen werden.

Der Schwerpunkt des Betriebs liegt in der Züchtung von Fischbrut, die an Besitzer kleiner Teiche zur Weiterzucht und an einheimische Fischwasserbesitzer zur Bevölkerung der offenen Gewässer um mäßige Preise abgegeben wird. Ein Teil der Brut wird alljährlich zur Gewinnung von Speisefischen, für welche sich in der Umgebung von Brühl, namentlich in Mannheim, ein guter Absatz bietet, zurückbehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Betriebsergebnisse der beiden ersten Betriebsjahre, 1902 und 1903, können als recht befriedigend bezeichnet werden, wie aus nachstehender Darstellung hervorgeht:

1. Jahr	2. Abfischungsresultat: mehrsömmrige Fische kg	3. Abfischungsresultat: Brut Stück	4. Einsatz kg	5. Zuwachs: mehrsömmrige Fische kg	6. Zuwachs: Brut Stück	7. Wert des Zuwachses ℳ	7. Wert des Zuwachses ₰	8. Betriebskosten einschl. Verzinsung des Anlagekapitals ℳ	8. Betriebskosten einschl. Verzinsung des Anlagekapitals ₰	9. Zuwachswert nach Abzug von Spalte 8: für 10 ha ℳ	9. Zuwachswert nach Abzug von Spalte 8: für 10 ha ₰	10. Zuwachswert nach Abzug von Spalte 8: für 1 ha ℳ	10. Zuwachswert nach Abzug von Spalte 8: für 1 ha ₰
1902	909	49 000	247	662	49 000	3369	—	908	—	2461	—	246	—
1903	1345	37 000	520	825	37 000	2973	90	944	10	2029	80	203	—

Von den im Jahre 1902 gewonnenen Fischen gelangten bei der Abfischung 365 kg Speise- und Laichfische und 17 000 Stück Brut zum Verkauf. Von der im 1. Betriebsjahr eingewinterten Brut ging ein größerer Teil im Winter 1902/03 zu Grunde, da die Anstalt damals noch nicht über eine genügende Anzahl von zweckentsprechend angelegten Winterteichen verfügte. Im Sommer 1903 wurden deshalb neben den bestehenden 3 Winterteichen noch 5 weitere angelegt, die sich bis jetzt gut bewährt haben.

Bei der im Spätjahr 1903 vorgenommenen Abfischung wurden verkauft: 807 kg Speise- und Laichfische und 16 500 Stück Brut. Die übrigen Fische wurden in die Winterteiche verbracht und sollen im kommenden Frühjahr, soweit sie nicht zur Nachzucht in der Anstalt selbst Verwendung finden, an einheimische Interessenten abgegeben werden.

Die bei Begründung der Anstalt gehegte Erwartung, daß durch das Beispiel des Ärars das Interesse für die Teichwirtschaft in unserm Lande geweckt werden möge, hat in der kurzen Zeit des Bestehens der Anstalt ihre Bestätigung dadurch gefunden, daß in den beiden abgelaufenen Betriebsjahren aus verschiedenen Landesgegenden (Bezirke Sinsheim, Mannheim, Schwetzingen, Bruchsal, Bretten, Baden, Kehl, Waldkirch, Villingen) Bestellungen für Fischbrut und Laichfische zum Besatz abgebauter Kies- und Lettengruben, verlassener Hanfrötzen und sonstiger zu Teichzwecken geeigneter Geländeflächen eingegangen sind.

Schließlich sei noch auf den Jahresbericht des Bad.-Unterländer Fischereivereins vom Februar 1904 hingewiesen, der sich über obige Anstalt folgendermaßen ausspricht: „Auch die Großh. Domänen-Direktion hat den Bestrebungen des Vereines freundliches Interesse entgegengebracht, indem dieselbe dem Vereine aus den domänenärarischen Teichen bei Brühl 2600 Stück einsömmerige, kräftige Spiegelkarpfen-Setzlinge für den Neckar im Frühjahr 1903 kostenlos überwies. Der Vorstand des Vereines wurde zur Besichtigung der Teiche gelegentlich der Abfischung derselben im Herbste eingeladen und konnte sich von deren zweckmäßigen Anlage, sowie den schönen Erfolgen, welche in demselben erzielt werden, überzeugen. Diese Teiche, welche auf abgebauten Ziegeleigeländen eingerichtet sind, liegen neben dem Leimbache, mit dessen reichlich nahrungführendem Wasser sie gefüllt und gespeist werden. Der Zuwachs der Edelkarpfen in diesen Teichen ist großartig, und darum auch die Rentabilität eine gute. Diese abgebauten Gelände wieder für Ackerbau oder Wiesenwuchs ertragfähig herzustellen, hätte die größten Geldopfer erfordert. Die Teiche sind rentabel und volkswirtschaftlich sind sie nach zwei Richtungen hin von höchstem Werte, indem sie, in der Nähe der Großstadt Mannheim gelegen, derselben schöne Karpfen in großer Menge als Volksnahrung liefern, und indem sie zur Anlage

solcher Teiche da aneifern sollen, wo ähnliche Verhältnisse im Gelände durch Ziegeleien oder aus anderen Ursachen entstanden sind, und wo insbesondere die Wasserverhältnisse so günstig für das Gedeihen des Karpfens liegen, wie in Brühl. Wir wollen hier nicht unterlassen, Interessenten die Besichtigung dieser Teiche zu empfehlen. Schöne Zanderbesatzfische, welche immer schwer erhältlich sind, wurden dieses Jahr in den Teichen gezogen; dieselben sind, soviel uns bekannt, im Oberrheine ausgesetzt worden. Auch in dieser Hinsicht also haben diese Teichanlagen der Fischerei Nutzen gebracht."

2. Für das laufende Jahr ist an folgenden Orten die Begründung von Teichbetrieben in Aussicht genommen:

a) Auf Gemarkung Münzesheim (Amt Bretten): Hier soll ein von der Gemeinde Münzesheim im Tauschwege zu erwerbendes Wiesstück von sehr geringer Bodenbeschaffenheit im Flächenmaße von etwa 2,5 ha zu Forellen- und Karpfenteichen eingerichtet werden.

b) Auf Gemarkung Memprechtshofen (Amt Kehl): Der sog. Entenfangteich mit etwa 1 ha Wasserfläche wird im Frühjahr d. J. mit Karpfen und Schleien besetzt werden.

c) Auf Gemarkung Billingen besitzt das Ärar einen alten, schon seit längerer Zeit als Wiesland genutzten Fischweiher im Flächenmaße von etwa 16 ha, der in den letzten Jahren geringe Erträge abwarf. Derselbe soll mit Regenbogenforellen und Karpfen besetzt werden.

d) Auf Gemarkung Dürrheim: Es ist beabsichtigt, den sog. Salinenweiher mit etwa 5 ha im kommenden Frühjahr mit Regenbogenforellen zu besetzen. Weiter soll ein Geländestück in den sog. Hübelwiesen mit etwa 5 ha, großenteils aus Sumpf bestehend, in einen Karpfenteich umgewandelt werden.

e) Gemarkung Altsimonswald (Amt Waldkirch): Die auf dem Martinskapellenhof gelegenen 5 Sammelweiher mit zusammen 14 ar sind zur Besetzung mit Bachforellen und Bachsaiblingen bestimmt.

f) Gemarkung Oberhof (Amt Säckingen): Die zur Wässerung der ärarischen Thimoshofwiesen dienenden 5 Sammelweiher mit zusammen etwa 1 ha Wasserfläche sollen zur Forellenzucht verwendet werden. Einer dieser Teiche war bereits in den beiden letzten Jahren mit Regenbogenforellen besetzt, die vorzüglich gediehen.

g) Auf dem ärarischen Hollwangerhofgut, Gemeinde Karsau (Amt Säckingen) soll ein von Quellen durchzogenes Geländestück, dessen Futterertrag ein geringer ist, zu einem Forellenteich eingerichtet werden.

3. Fischzuchtanstalt Haigerach:

Die Betriebsergebnisse der Anstalt in den beiden Jahren 1. Juli 1901/02 und 1902/03 sind in nachstehender Übersicht dargestellt:

1. Betriebsjahr	2. Brutergebnis: Bachforellen	3. Brutergebnis: Lachsbrut	4. Brutergebnis: Regenbogenforellen	5. Verwendung: Bachforellen verkauft	6. Verwendung: Bachforellen in die Kinzig eingesetzt	7. Verwendung: Lachsbrut verkauft	8. Verwendung: Regenbogenforellen verkauft	9. Verwendung: Regenbogenforellen zur Nachzucht
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1901/02	149 000	242 600	6 500	116 000 an 23 Besteller	33 000	242 600 an den deutschen Fischerei-Verein	1500 an 1 Besteller	5 000
1902/03	107 000	271 000	19 000	74 000 an 14 Besteller	33 000	271 000 an den deutschen Fischerei-Verein	—	19 000

Über die finanziellen Erfolge der Anstalt in den Betriebsjahren 1901/02 und 1902/03 sind Reinertragsberechnungen angeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Hebung der Fischerei in den offenen Gewässern:

Die von der Forst- und Domänendirektion in den letzten Jahren durch Ausgabe von Fragebogen an die Domänen- und Forstämter veranstalteten Erhebungen haben dargetan, daß die bisher zur Hebung des Fischbestands in den offenen Gewässern getroffenen Maßnahmen, die sich in der Hauptsache auf das Einsetzen künstlich gezüchteter Fischbrut beschränkten, für eine möglichst intensive und rationelle Bewirtschaftung unserer, namentlich durch die Steigerung des Fremdenverkehrs in den Luftkur- und Badeorten an Bedeutung gewinnenden Fischwasser sich nicht als ausreichend erwiesen, und daß insbesondere darnach gestrebt werden muß, die nachteiligen Wirkungen der Hochwasser auf die Fischbestände durch Anwendung künstlicher Mittel tunlichst abzuschwächen. Es sollen deshalb zunächst in einzelnen ärarischen Fischwassern oder Fischwasserstrecken Versuche verschiedener Art gemacht werden:

a) Rheinfischerei: Der Fischbestand im Rhein ist bekanntlich durch die immer weiter greifende Verlandung der Altwasser, durch die Abpflasterung der Ufer, durch den zunehmenden Schiffsverkehr, durch industrielle Anlagen und Verunreinigungen erheblich zurückgegangen. An dieser Tatsache wird im allgemeinen nicht viel zu ändern sein, dagegen wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß die nach Hochwasser in Vertiefungen der Vorländereien oft in großen Mengen zurückbleibende Fischbrut, bevor sie zu Grunde geht, wieder in das fließende Wasser gesetzt wird. Da nach bisheriger Erfahrung die Fischwasserpächter für derartige Maßnahmen in der Regel geringes Interesse zeigen, so wurde versuchsweise in den Domänenamtsbezirken Karlsruhe, Baden und Bühl das Güteraufsichts- und Waldhutpersonal angewiesen, jeweils nach Abgang eines Hochwassers die betr. Fischwasserstrecken zu begehen und die nötigen Anordnungen zu treffen.

Auch die Frage der Schaffung von Schonrevieren bildet den Gegenstand von Erhebungen die jedoch noch nicht abgeschlossen sind.

Ferner ist die Besetzung einzelner Rheinstrecken mit Spiegelkarpfen, Schleien und Zandern, die den Beständen der Fischzuchtanstalt Brühl entnommen werden sollen, in Aussicht genommen.

b) Fischerei in kleineren Gewässern:

Um den Lauf der bei starken Niederschlägen und bei der Schneeschmelze abziehenden Wassermengen zu verlangsamen und dadurch einesteils die Fische vor dem Abschwemmen und der Vernichtung tunlichst zu schützen, andernteils den Wasserstand in wasserarmen Zeiten zu heben und damit den Fischen einen besseren Unterschlupf zu bieten, sollen zunächst versuchsweise in einigen Bächen, wie im Kropbach bei Staufen, im Kilpenbach, Hintertal- und Hubschentalbach (Forstbezirk Furtwangen), im Prisen- und Mosenbach (Forstbezirk Triberg) und in der Elz auf Gemarkung Rohrhardsberg kleine Schwallungen aus rohen Steinen, sowie kleine Sammelweiher und Streckgräben angelegt werden.

Ferner ist die Anlage eines größeren Brutgrabens an der Enz oberhalb Pforzheim in Aussicht genommen, da es in dem Fischwasser selbst an seichten und ruhigen Stellen zu geeignetem Aufenthalt für die alljährlich zum Einsatz kommende Forellenbrut mangelt."

Ihre Kommission hat mit Befriedigung Kenntnis von diesen interessanten Mitteilungen genommen. Sie verbindet damit den Wunsch, daß die Hoffnungen, welche die Großh. Domänendirektion auf den Betrieb der schon bestehenden und neu zu errichtenden Fischzuchtanstalten setzt, in Erfüllung gehen möchten.

Die Budgetkommission **beantragt:**

Genehmigung der bezüglichen Ausgaben und Einnahmen.

Zu § 9 und § 11 c., Ziffer 2 der Ausgaben.
Seite 20 bis 23.

Statt bisheriger 113 Beamten der Bezirksforstverwaltung sind im Budget 1904/05 nunmehr 117 angefordert, also 4 mehr. Es sind das 4 weitere Vorstände (D 1) für die zu errichtenden 5 neuen Forstämter abzüglich eines bestehenden, welches eingehen soll. Auch sind an Stelle des bisherigen Aversalbetrages für Dienstaushilfe $8 \times 1300 = 10400$ ℳ für ständig zur Aushilfeleistung verwendete Forstpraktikanten angefordert.

Ihre Kommission hat gegen diese Einstellungen nichts einzuwenden und **beantragt:**

Genehmigung der betreffenden Ausgabebeträge.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weiter ist hier noch zu bemerken:

Der badische Forstverein hat über die derzeitigen Anstellungsverhältnisse der badischen Forstpraktikanten eine Denkschrift ausgearbeitet, in welcher die ungünstigen Aussichten dieser Praktikanten sowie der übrigen Forstbeamten näher besprochen werden, der auch eine Vergleichung der Besoldungsverhältnisse mit den Beamten mehrerer anderer Verwaltungszweige beigegeben ist und in der am Schluße ausgeführt wird, daß gründlich nur abgeholfen werden könne, wenn eine Vermehrung der Forstämter um 20 stattfinde, zweckmäßige Organisation des Schreibwesens, Regelung des Zugangs in der Weise, daß die Anstellung als Oberförster in 7 Jahren erfolgen könne, durchgeführt werde, und da dieses Verlangen in Praxis erst in einer langen Reihe von Jahren erfüllt werden könne, jetzt schon mindestens in einem Nachtrag zum gegenwärtigen Budget so viel etatmäßige ständige Gehilfenstellen eingestellt würden, als der den Verhältnissen in andern Verwaltungszweigen entsprechende Prozentsatz (15 + 58) betrage.

Von dieser Denkschrift wurde der Budgetkommission Kenntnis gegeben. Nachdem sie den Inhalt geprüft, nahm sie Veranlassung, unter Mitteilung der Denkschrift an die Großh. Regierung das Ersuchen zu richten, sich näher über die betreffende Angelegenheit auszusprechen. Das Großh. Finanzministerium hat diesem Ersuchen entsprochen und in einer Zuschrift an Ihre Kommission folgendes mitgeteilt:

„Die Zahl der etatmäßigen Forstassessoren (D. 6) beträgt

	zur Zeit	künftig (nach Genehmigung d. Budgets)
bei der Zentralverwaltung .	1	1
bei der Bezirksverwaltung .	15	15
Die Zahl der nichtetatmäßigen Forstpraktikanten beträgt:		
a) budgetmäßige:		
unter § 3 a Zentralverwaltung	2	3
unter § 11 a Bezirksforstverwaltung	40	50
b) nicht budgetmäßige:		
unter § 11 c β (Dienstaushilfe)	15	4
c) überzählige, d. h. ohne Vergütung (Volontäre) . . .	9	9
Zusammen . .	82	82.

Das Verhältnis der Zahl der etatmäßigen Forstassessoren (16) zu der Zahl der nichtetatmäßigen Forstpraktikanten (66) ist also 1 : 4.

Die Zahl der Forstämter, welche zur Zeit eine ständige Aushilfe haben (teils durch Forstassessoren, teils durch Praktikanten), beläuft sich auf 38. Die übrigen nicht etatmäßigen Praktikanten sind, soweit nicht im Sekretariat und bei der Forsteinrichtung verwendet, zur vorübergehenden Aushilfe den Forstämtern zugeteilt.

Bis ein Praktikant die erste etatmäßige Anstellung erreicht, währt es 9—10 Jahre und es mag diese Wartezeit, da gegenwärtig 66 nichtetatmäßige Praktikanten vorhanden sind und jährlich etwa 4—5 zur Anstellung kommen, späterhin noch etwas überschritten werden.

Beim Einrücken in die erste etatmäßige Stelle wird also ein Praktikant etwa das 33. Lebensjahr erreicht haben, was die Dienstfreudigkeit und Arbeitslust nicht günstig beeinflußt. Insofern kann allerdings auch von einem dienstlichen Bedürfnis nach Vermehrung der zweiten Beamtenstellen gesprochen werden, während andere dienstliche Interessen eine solche Vermehrung nicht bedingen. Wollte man die Wartezeit bis zum Forstassessor um 2 Jahre abkürzen, so wäre — da, wie oben erwähnt, jährlich etwa 4—5 Praktikanten angestellt werden können — eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen um $2 \times 4{,}5 = 9$ nötig."

Aus diesen Äußerungen der Großh. Regierung ist zu entnehmen, daß sie es für wünschenswert hält, daß die Zeit, bis zu welcher die Forstpraktikanten eine etatmäßige Anstellung erreichen können, etwas gekürzt werde, und daß sie auch der Meinung ist, daß eine Vermehrung der zur Zeit bestehenden zweiten Beamtenstellen einem gewissen dienstlichen Bedürfnis entsprechen dürfte, daß sie aber auf der andern Seite glaubt, andere dienstlichen Interessen machten eine solche Vermehrung nicht unbedingt nötig.

Zu § 16 Ziffer 2 der Ausgaben.
Seite 28/29.

Hier sind für größere Herstellungen auf Grund vorliegender Kostenüberschläge für beide Jahre 1904/05 62 000 ℳ angefordert.

Ihre Kommission hat die Großh. Regierung ersucht, ein spezielles Verzeichnis über diejenigen Gebäude zu geben, für welche der genannte Bauaufwand gemacht

werden soll. Es ist eine genaue Entzifferung eingekommen, welche die Budgetkommission nachstehend zur Kenntnis des Hohen Hauses bringt mit dem **Antrag:**

Genehmigung der Anforderung.

„Entzifferung

der

im Staatsvoranschlag für 1904/05 unter Ausgabe Titel IV A. § 16^{2} „Aufwand für größere Bauherstellungen" angeforderten 62 000 *M*.

1. Herstellung von Fassaden:		
des Neuhauses zu Beuggen	4 250 *M*	
des Forsthauses zu Herrenwies	1 550 „	
des Domänenamtsgebäudes zu Offenburg	3 121 „	
des Forstwartshauses zu Seehaus	2 952 „	11 873 *M*
2. Erneuerung des Innern und Äußern		
der Schloßkirche zu Bruchsal	1 309 *M*	
des vormals K. Rogg'schen Hauses zu Glashütte .	3 000 „	
des Erbgroßh. Palais zu Karlsruhe	660 „	
des Jagdhauses zu Oos .	2 100 „	
des ehemaligen Schulhauses zu Sommerau	1 804 „	8 873 „
3. Einführung u. Verbesserung der Kanalisation und Wasserleitung:		
im ehemaligen Forsthaus zu Allerheiligen	5 500 *M*	
im Neubauernhof zu Falkensteig	750 „	
im Schlosse zu Mannheim	2 400 „	
im Jagdhaus zu Oos . .	4 200 „	
in den ärarischen Gebäuden zu Sommerau	3 000 „	
in der Hofraite zu Stifterhof	5 600 „	21 450 „
4. Dachumdeckung:		
am Forsthaus zu Herrenwies	2 250 *M*	
am Hofgut I zu Straßenheim	1 950 „	4 200 „
Übertrag . .		46 396 *M*.

Übertrag . .		46 396 *M*.
5. Anbauten und Umbau ganzer Stockwerke:		
am Forsthaus zu Breisach	3 000 *M*	
am Güteraufseherhaus auf dem Schutterwald zu Eckartsweier	800 „	
am Wirtschaftsgebäude zu Kaltenbronn	1 700 „	
am ehemaligen Schulhaus zu Sommerau	3 651 „	
am Forsthaus zu Uehlingen	880 „	10 031 „
6. Herstellung neuer Zimmer:		
im Forstamtsgebäude zu Stein	620 *M*	620 „
7. Verschiedenes:		
a) Erneuerung der Treppen und Ausbesserung der Stützmauern an der Ruine Altwindeck		700 „
b) Herstellung einer Auffahrtsrampe zur Dreschtenne am Neubauernhof zu Falkensteig		1200 „
c) Trockenlegung und Sanierung des Forsthauses zu Herrenwies, welches im I. Stock feuchte Wände und ungesunde Räume hat		500 „
d) Vergrößerung der Abortgrube im Forsthaus zu Stein		520 „
e) Erneuerung der Pflaster und Krippen im Rindvieh- und Pferdestall des Hofgutes I zu Straßenheim . . .		2050 „
zusammen . .		62017 *M*
rund . . .		62000 *M*"

Zu § 26 b der Ausgaben,
Seite 30/31, und
§ 8 der Einnahmen,
Seite 96/97.

Die Budgetkommission hat die Großh. Regierung um folgende Mitteilungen ersucht:

a) über die Erfahrungen und Ergebnisse der in Selbstbetrieb stehenden Jagden, die Grundsätze, nach welchen derselbe geregelt ist, sowie die beabsichtigte Ausdehnung,

b) über die Größe der eigenen Jagden und deren derzeitige Ausübung (Selbstbetrieb, Vergebung an Forstbeamte, Verpachtung an Dritte ꝛc.),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c) ferner darüber, welche Jagden in Selbstbetrieb übernommen werden sollen.

Das Großh. Finanzministerium hat darauf folgendes erwidert:

„Zu § 26. Das domänenärarische Jagdgebiet umfaßt 83 811 ha, deren jagdliche Benützung sich nach dem Stande vom 1. Februar 1903 wie folgt darstellt:

1. Öffentlich verpachtet . .	33 210 ha =	39 %
2. Durch Handpacht vergeben	46 728 ha =	56 %
3. In Selbstverwaltung .	3 873 ha =	5 %
Summa . .	83 811 ha =	100 %

Der größere Teil der Jagden unter Ziffer 1 befindet sich im Rheintal und seinen Vorbergen, die Jagden unter Ziffer 2 gehören vorwiegend dem Schwarzwald an. Von den selbstverwalteten Jagden steht der Domänenwald Mühlig, Forstbezirks Renchen, mit 281 ha seit 1. Februar 1899, also jetzt 5 Jahre, im Selbstbetrieb, die übrigen Regiebetriebe mit zusammen 3592 ha bestehen erst seit 1. Februar 1903, sie verteilen sich auf die sechs Forstbezirke Emmendingen, Kork, Schwetzingen, Bretten, Wolfach und Markdorf. Für die letztgenannten Jagden liegen der Kürze der Zeit wegen noch keine Erfahrungen vor; hinsichtlich der Renchener Jagd müssen diese sowohl vom forstwirtschaftlichen als vom finanziellen Gesichtspunkt fortdauernd als durchaus günstig bezeichnet werden. Es ist dies namentlich auf den Umstand zurückzuführen, daß die Vereinigung des Forst- und Jagdbetriebs in derselben Hand die sicherste Gewähr dafür bietet daß der Wildstand jederzeit innerhalb der mit den Interessen der Waldkultur verträglichen Grenzen gehalten wird. Nach diesem obersten Grundsatz in der Verwaltung der Regiejagden, deren Betrieb im übrigen ein nachhaltiger sein soll, wird tatsächlich verfahren, und es ist dadurch erreicht worden, daß jetzt die Wildbeschädigungen, die zuvor die erfolgreiche Nachzucht von Unter- und Oberholz geradezu in Frage stellten, auf ein geringes Maß beschränkt bleiben.

Die finanziellen Ergebnisse in Renchen sind folgende:

	Reineinnahme
1899/00	38.30 ℳ
1900/01	433 85 ℳ
1901/02	1105.70 ℳ
1902/03	1134.20 ℳ
1903/04 etwa	1350.— ℳ

Die Verwaltungsgrundsätze sind in der allgemeinen Verfügung der Forst- und Domänendirektion vom 28. März 1903 Nr. 8341 (siehe unten Seite 19) niedergelegt.

Die weitere Einführung des Regiebetriebs soll von Fall zu Fall geprüft werden. Im allgemeinen werden die Voraussetzungen für denselben überall da gegeben sein, wo die Jagden nach Größe und Abrundung so beschaffen sind, daß ein selbständiger Jagdbetrieb möglich ist, ohne daß größere Zupachtungen nötig werden. Die badische Forstverwaltung befindet sich damit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen fast aller deutscher Forstverwaltungen. Wo, wie im Rheintale und dessen Vorbergen, die Bedingungen für die Wildhege günstige sind und dazu noch Genossenschaftsbildungen treten, wie dies vielfach gerade im oberen Rheintale vorkommt, ist nach unseren Erfahrungen der Regiebetrieb ein besonders wirksames Mittel, den übermäßigen Wildschaden fortgesetzt in den zulässigen Grenzen zu halten.

Es stehen derzeit 61 % der ärarischen Jagdfläche, die im ganzen nur zirka 5 % der Landesfläche ausmachen und wovon gegen zwei Drittel der Fläche ausschließlich dem Schwarzwald angehören, außerhalb der öffentlichen Konkurrenz. Die 39 % Jagdfläche, die das Ärar öffentlich verpachtet, machen etwa 2 % der Landesfläche aus. An dem wildreichsten Teil des Landes, d. i. dem Rheintalgebiet, etwa zwischen Basel und Rastatt, woselbst auch die empfindlichsten Beschädigungen an Wald und Feld zu verzeichnen sind, ist das Domänenärar nur mit einer Fläche von rund 4500 ha beteiligt, die sich auf 8 Forstbezirke (Wendlingen, Emmendingen, Kenzingen, Kippenheim, Ichenheim, Kork, Rheinbischofsheim und Renchen) verteilt. Diese 4500 ha zerfallen in 18 Jagddistrikte, von welchen 3 (je 1 in den Forstbezirken Renchen, Kork und Emmendingen) in Selbstbewirtschaftung genommen sind. In den Forstbezirken Kenzingen und Rheinbischofsheim ist je 1 Jagddistrikt aus freier Hand an den Forstamtsvorstand vergeben. In den übrigen zehn Distrikten dieses Gebiets dürften die Voraussetzungen für Einrichtung eines Regiebetriebs zur Zeit nicht gegeben sein, weshalb nach Ablauf des

bestehenden Pachtverhältnisses eine Wiederverpachtung im Wege öffentlicher Versteigerung erfolgen soll. Die Einführung des Regiebetriebs in den Forstbezirken Renchen, Emmendingen und Kork, wo seit Jahren große jagdliche Mißstände herrschten, ist nach den uns gewordenen Mitteilungen seitens der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit Genugtuung aufgenommen worden."

Aus dieser ausführlichen Darstellung ist nun festzustellen:

1. daß die Großh. Regierung an dem Selbstbetrieb der Jagden in denjenigen Bezirken, in welchen sie solchen eingeführt hat, festhalten will;
2. daß nach ihren Intentionen eine weitere Einführung des Regiebetriebes von Fall zu Fall geprüft, mit dieser Einführung jedoch überall dort, wo die Voraussetzungen dazu gegeben sind, fortgefahren werden soll;
3. daß die badische Forstverwaltung sich dabei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen fast aller deutschen Forstverwaltungen zu befinden glaubt;
4. daß die materiellen Ergebnisse der Reineinnahmen aus dem Regiebetriebe keine ungünstigen zu sein scheinen;
5. daß das Flächenmaß der Gebiete, in welchen der der Regiebetrieb bisher eingeführt ist, im Verhältnis zum domänenärarischen Gesamtjagdgebiet gering ist, daß dagegen die durch Handpacht vergebenen Jagdgebiete einen erheblichen Prozentsatz ausmachen;
6. daß die landwirtschaftliche Bevölkerung der Einführung des Regiebetriebes nach der Meinung der Forstverwaltung sympathisch gegenüber steht.

Weiter sind die Grundsätze, nach welchen der Regiebetrieb geleitet wird, in dem nachfolgend abgedruckten Schreiben der Domänendirektion vom 28. März 1903 und dessen Beilagen*) genau angegeben.

„Domänendirektion.

Karlsruhe, den 28. März 1903.

Die Verwaltung der im Selbstbetrieb stehenden Domänenjagden betr.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen vom 23. März 1903 Nr. 1968 wird die Verwaltung der im Selbstbetrieb stehenden Domänenjagden den dienstlichen Aufgaben der Forstämter und des ihnen untergebenen staatlichen Personals zugewiesen.

*) Die Beilagen (Muster 1 bis 9) befinden sich bei den Akten der zweiten Kammer.

Es werden hierfür die folgenden Vorschriften erlassen:

1. Die selbstverwalteten Jagden sind tunlichst nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, jedoch unter dem Gesichtspunkt einer pfleglichen Waldwirtschaft zu betreiben. Demgemäß ist der Wildstand in solchen Grenzen zu halten, daß eine sichere und vollkommene Verjüngung der Bestände ermöglicht wird, ohne daß erhebliche Aufwendungen zur Verhütung von Wildbeschädigungen gemacht werden müssen.

2. Das Forstamt hat den Jagdbetrieb nach Maßgabe der genehmigten jährlichen Anträge zu vollziehen. Die Forstschutzbeamten haben nach jeweiliger Anordnung des Forstamtes dabei mitzuwirken. Zur besonderen und ständigen Obliegenheit der Forstschutzbeamten gehört es jedoch, das Jagdgebiet regelmäßig und fleißig zu begehen, auf Wildbeschädigungen das Augenmerk zu richten und wegen etwa aus diesem Grunde örtlich gebotenen Abschusses Meldung beim Forstamte zu erstatten, sowie die rechtzeitige Einlieferung des Wildes zu besorgen bezw. dessen Transport zu überwachen.

3. Die Grundlage für den jährlichen Abschuß bildet im allgemeinen der Beschußplan. Das Forstamt hat denselben für das jeweilige Jagdjahr (1. Februar bis 31. Januar des nächsten Jahres) und in Verbindung damit den jährlichen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben nach dem anliegenden Muster 1 aufzustellen und beide Anträge in Doppelfertigung jeweils auf 1. März Großh. Domänendirektion zur Genehmigung und Krediterteilung vorzulegen.

Besondere Kosten für Wildbeförderung sind auf das Nötigste zu beschränken.

Der Abschuß hat in weidmännischer Weise zu geschehen.

Den forstlichen Referenten steht es zu, in den Selbstverwaltungsjagden selbst zu jagen oder Jagden anzuordnen.

4. Dem Beschusse im Selbstbetriebe und der Verrechnung für die Domänenkasse unterliegen: alle jagdbaren Tiere (siehe § 1 der Verordnung vom 6. November 1886, den Vollzug des Jagdgesetzes betr.) mit Ausnahme des zu diesen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehörigen Raubzeugs (Fuchs, Dachs, Marder, Iltis, Wildkatze), sowie der Zug- und Strichvögel, von letzteren die Enten ausgenommen. Das hiernach nicht zu Gunsten der Domänenkasse zu verwertende jagdbare und alles nicht jagdbare Wild fällt, soweit es von Beamten des Forstamts erlegt wird, diesen, im übrigen den Forstschutzbeamten zu.

5. Dem Vorstande des Forstamtes und den an der Jagdverwaltung beteiligten Forstschutzbeamten werden die Jagdpässe (Jagdpaßformular I) von Amtswegen durch das Forstamt beschafft und die Taxen für dieselben auf die Domänenkasse übernommen. Wegen Beschaffung von Jagdpässen für die dem Forstamte zugeteilten Assessoren oder Praktikanten ist vom Forstamte jeweils besondere Entschließung der Domänendirektion einzuholen.

6. Jagdausrüstung und Schießbedarf haben die betreffenden Beamten selbst zu beschaffen.

7. Für die Haltung der zum Jagdbetrieb erforderlichen Hunde, sowohl Dachs- als Hühnerhunde, wird Futtergeld und zwar für erstere ein solches von 10 Pfennig, für letztere ein solches von 20 Pfennig für den Tag bewilligt; außerdem wird die Hundstaxe auf die Domänenkasse übernommen.

Über das Bedürfnis der Hundehaltung nach Art und Zahl derselben entscheidet Großh. Domänendirektion auf Antrag des Forstamtes.

8. Die rechtzeitige Verwertung des erlegten Wildes ist Sache des Forstamtes und der Forstschutzbeamten. Dieselbe geschieht in der Regel aus der Hand an einen zuverlässigen Wildbrethändler. Der zu diesem Zweck jährlich mit diesem unter Benutzung des anliegenden Musters 2 abzuschließende Lieferungsvertrag ist in Doppelschrift spätestens auf 1. März Großh. Domänendirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Wo sich aus besonderen Gründen der Abschluß eines Lieferungsvertrages nicht empfiehlt, kann ausnahmsweise das Wild aus freier Hand zu den örtlichen Marktpreisen abgegeben werden. In diesem Falle ist anstelle des Lieferungsvertrages ein Verzeichnis der für den freihändigen Verkauf für das Jagdjahr maßgebenden Wildbretpreise in Doppelfertigung zur Genehmigung anher vorzulegen.

Den Forstbeamten ist gestattet — den Forstschutzbeamten jedoch nur mit Genehmigung des Forstamtes —, für ihren Hausgebrauch Wild zu dem genehmigten Preis für sich zu beziehen.

Der Empfänger des Wildes hat für jede Lieferung einen Lieferschein, der nach anliegendem Muster 3 aufgestellt wird, zu unterzeichnen. Diese Empfangsbescheinigung dient als Rechnungsbeleg. In angemessenen Zeitabschnitten ist mit den Empfängern des Wildes über deren Schuldigkeit nach dem angeschlossenen Muster 4 abzurechnen.

Für Wildbretschuldigkeiten ist Barzahlung zu leisten.

9. Geräusch und Geweih des erlegten Hoch- und Rehwildes stehen dem Forstamtsvorstand zur Verfügung.

10. Dem Forstamtsvorstand ist gestattet, Jagdgäste einzuladen. Dieselben dürfen jedoch die Jagd nur in Begleitung eines Beamten ausüben.

11. Den Forstschutzbeamten werden als Ersatz für Beschaffung und Abnutzung der Jagdausrüstung, ferner für Beschaffung des Schießbedarfs und für die mit Aufsicht und Ausübung der Jagd verbundenen besonderen Bemühungen Vergütungen von jedem für die Domänenkasse verwerteten Stück Wild in Form von Schußgeld wie folgt gewährt:

für 1 Hirsch oder 1 Alttier	6.—	ℳ
„ 1 Hirschkalb	3.—	„
„ 1 Reh über 13 kg	2.—	„
„ 1 Reh von 10 bis mit 13 kg . .	1.50	„
„ 1 Hasen	0.30	„
„ 1 Stück Schwarzwild über 30 kg .	10.—	„
„ 1 „ „ bis mit 30 kg	5.—	„
„ 1 Fasan	0.30	„
„ 1 Feldhuhn	0.10	„
„ 1 Auerhahn	1.—	„
„ 1 Birkhahn	0 50	„
„ 1 Stück Haselwild	0.20	„
„ 1 Ente	0.20	„

In der Regel fällt jedem Forstschutzbeamten das Schußgeld für das in seinem Dienstbezirk angefallene Wild zu. Wo es aus besonderen Verhältnissen billig erscheint, das Schußgeld in anderer Weise zu verteilen, hat das Forstamt hierwegen bei Vorlage der Jahresrechnung (vgl. Ziffer 12) besonderen Antrag zu stellen, worauf Entschließung und Dekretur durch die Domänendirektion erfolgt.

Für Wild, dessen Abschuß durch den Forstschutzbeamten nicht gestattet oder nicht angeordnet war oder das ohne amtliche Ermächtigung von diesem in der Schonzeit erlegt wurde, wird keine Vergütung bewilligt.

12. Über das im Laufe des Jagdjahres erlegte und für die Domänenkasse verwertete Wild und über die durch den Jagdbetrieb erwachsenen Kosten hat das Forstamt Rechnung zu führen. Dabei sind die Einnahmen unter § 8, die Ausgaben, soweit letztere nicht durch die Domänendirektion dekretiert werden, unter § 26 an die Domänenkasse anzuweisen und im Anweisbuch des Forstamtes vorzutragen.

Das Forstamt führt zu obigem Zwecke nach anliegenden Mustern 5 und 6 zwei Tagebücher, und zwar

1. das Tagebuch über die Einnahmen,
2. das Tagebuch über die Ausgaben.

Beide Tagebücher sind am Schlusse des Jagdjahres (31. Januar) abzuschließen und in Reinschrift Großh. Domänendirektion auf 1. März vorzulegen.

Die Einträge in beiden Tagebüchern sind nach Rechnungsjahren zu trennen.

Für die Buchung der Abgabe ist der Tag der Übergabe des Wildes an den Empfänger (Datum des Lieferscheins) maßgebend.

Die Vorlage obiger Tagebücher hat mit Begleitbericht zu erfolgen, worin die Einnahmen und Ausgaben mit den entsprechenden Voranschlagssätzen zu vergleichen und etwaige wesentliche Abweichungen des Vollzugs von den Anträgen zu erläutern sind. In dem Vorlagebericht hat sich das Forstamt auch über besondere jagdliche Vorkommnisse und Wahrnehmungen und gegebenenfalles auch über die Frage des Wildschadens auszusprechen.

13. Die Anweisung des Schußgeldes für die Forstschutzbeamten geschieht, soweit nicht der unter Ziffer 11 Absatz 2 bezeichnete Ausnahmefall vorliegt, am Schlusse des Jagdjahres — auf Wunsch des Bezugsberechtigten ratenweise — durch das Forstamt auf Grund des Tagebuchs über Einnahmen (Ziffer 12) und der unter Ziffer 11 als Vergütung festgesetzten Einheitssätze.

Bei der Anweisung des Futtergeldes ist zeitlich in gleicher Weise zu verfahren.

14. Die etwa nach dem 31. Januar für den Jagdbetrieb des abgelaufenen Jagdjahres noch notwendig werdenden Anweisungen müssen in dem Tagebuch für das abgelaufene Jagdjahr gebucht werden.

Für solche Fälle bleibt auch der für das abgelaufene Jagdjahr eröffnete Kredit aufrecht erhalten.

15. Das Forstamt hat auch ein Verzeichnis über das dem Beschusse im Selbstbetrieb nicht unterliegende Wild (Ziffer 4), dessen Erlegung im Laufe des Jagdjahres erfolgt, nach dem anliegenden Muster 7 zu führen.

Schließlich ist vom Forstamte durch einen Auszug hieraus sowie aus dem Tagebuch der Einnahmen nach dem anliegenden Muster 8 eine Übersicht zu fertigen, aus der die gesamte Stückzahl des während eines Jagdjahres erlegten Wildes ersichtlich ist. Diese Übersicht ist der Vorlage der beiden unter Ziffer 12 aufgeführten Tagebücher anzuschließen.

16. Der Forstschutzbeamte hat über sämtliches während eines Jagdjahres in seinem Dienstbezirk sowohl für Rechnung der Domänenkasse als sonst erlegte Wild nach dem anliegenden Muster 9 eine Schußliste (Tagebuch) zu führen, dieselbe auf den Schluß des Jagdjahres abzuschließen und alsdann mit dem Vermerk der Richtigkeit versehen, dem Forstamte zu übergeben, welches dieselbe nach vorgenommener Prüfung gleichfalls auf 1. März zur Einsichtnahme hierher vorlegt und nach Rückgabe zu den Akten des Forstamtes nimmt.

17. Der Vorstand eines Forstamtes mit selbstverwalteter Jagd darf ohne Genehmigung Großh. Domänendirektion weder Jagden für sich pachten, noch an fremden Jagden als Mitpächter teilnehmen.

18. Nach den anliegenden Mustern sind Impressen und Vordrucke gefertigt, welche von der diesseitigen Expeditur zu beziehen sind.

19. In der Geschäftsübersicht für die Forstämter ist der 1. März als Vorlagetermin einzutragen."

Bei der Beratung dieser Angelegenheit sind in der Budgetkommission verschiedene Anschauungen zu Tage getreten. Während auf der einen Seite das bisherige und weiter beabsichtigte Vorgehen der Forstverwaltung unter Hinweis darauf, daß der Schutz der Wald- und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Feldkulturen und damit auch der Schutz der landwirtschaftlichen Produktion und Arbeit allem andern vorgehen müsse, gutgeheißen wurde, während man es weiter als etwas auffallendes bezeichnete, daß der Forstbeamte, der die Pflicht habe, sich so oft es möglich ist, im Walde aufzuhalten, dort nicht die Jagdwaffe tragen dürfe, um die Jagd auch tatsächlich auszuüben, den Wildstand in sachgemäßer Weise zu regeln und alles jene vorzukehren, was zum Wohle der Forst- und Landwirtschaft diene, wurde auf der andern Seite geltend gemacht, daß es bedenklich erscheine, wenn der Forstbeamte durch Übernahme von Regiebetrieben mit den damit verbundenen umfangreichen Arbeiten, wie Verwertung des Wildes, Aufstellung und Verrechnung der Erlöse, Veranstaltung von Treibjagden ꝛc. seinem eigentlichen Berufe, der Pflege der ihm anvertrauten Waldungen, teilweise entzogen werde.

Nicht jeder Oberförster habe die Neigung, sich mit der Ausübung der Jagd zu befassen. Habe ein Forstbeamter diese Neigung, so sei ihm seither in der Weise entgegengekommen worden, daß ihm die Forstverwaltung unter der Hand ein bestimmtes Jagdgebiet verpachtet habe. Wolle man an Stelle dieser Jagden, die seither den Oberförstern pachtweise überlassen worden, allmählich Regie-Jagden setzen, so werde dagegen an und für sich nichts erinnert. Dagegen könne man es nicht für ratsam erachten, die Jagden, welche seither öffentlich verpachtet gewesen seien und zum Teil namhafte Pachterträgnisse abgeworfen hätten, in Regie-Jagden umzuwandeln. Die letzterwähnte Auffassung gewann in der Kommission die Oberhand. Die Kommission will dagegen nichts einwenden, daß die eine oder andere Jagd, die seither durch Handpacht vergeben war, in Selbstverwaltung übernommen wird, ist indes der Meinung, daß mit einer gewissen Vorsicht und Zurückhaltung auch hier verfahren und jedenfalls die neue Einrichtung nicht auf Kosten der seither öffentlich verpachtet gewesenen Domänenjagden durchgeführt werden sollte.

Im übrigen stellt Ihre Kommission den **Antrag:**

„das hohe Haus wolle die im Budget vorgesehenen bezüglichen Ausgaben und Einnahmen genehmigen."

Zu § 30b der Ausgaben,
Seite 30/31.

Auf eine Anfrage Ihrer Kommission an die Großh. Regierung, in welcher Weise die unter § 30b der Ausgaben des ordentlichen Etats angeforderten 2000 ℳ für Vogelschutz verwendet werden sollen, erwiderte das Großh. Finanzministerium:

„Zu § 30. Die Frage des vermehrten Vogelschutzes ist durch die allgemeine Verfügung der Forst- und Domänendirektion vom 14. April 1903, Nr. 10200, wovon ein Abdruck angeschlossen ist Anl. 3. angeregt worden. Auf Grund der Erhebungen bei den Forst- und Domänenämtern, die mit überwiegender Mehrheit eine Abnahme namentlich der sehr nützlichen, weil insektenvertilgenden Höhlenbrüter festgestellt haben, ist beabsichtigt, im Laufe der Budgetperiode an etwa 100 Bezirksstellen etwa einige 1000 Stück Nisthöhlen und zwar der vorzüglich bewährten Berlepschen Muster zu verteilen. Daneben soll in einigen Schwarzwaldbezirken der Versuch mit Winterfütterung gemacht werden. Die Herstellung der Nisthöhlen soll, wenn tunlich, an einige Gewerbetreibende des Landes vergeben werden."

Zugleich wurde Ihrer Kommission ein Buch des Freiherrn von Berlepsch „Der gesamte Vogelschutz", in welchem reiche praktische Erfahrungen enthalten sind und welchem eine Abbildung dieser nützlichen und lieblichen Vögel in Farbendruck nach der Natur beigegeben ist, sowie auch ein Flugblatt des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (Biologische Abteilung für Land- und Forstwirtschaft) über die Anlage von Niststätten und Futterplätzen für insektenfressende Vögel mitgeteilt. Indem die Budgetkommission diese Mitteilung begrüßt, wird sie zugleich dafür Sorge tragen, daß den Mitgliedern der Kammer genanntes Flugblatt noch besonders zugeht. Sie **beantragt:**

Genehmigung der Anforderung.

Zu § 34b II² der Ausgaben,
Seite 32/33.

Die Anforderung für größere bauliche Herstellungen nach den vorliegenden Kostenüberschlägen mit 80 000 ℳ für jedes der beiden Budgetjahre 1904/05, zusammen also 160 000 ℳ, gab der Budgetkommission Veranlassung, die Großh. Regierung ebenfalls um eine Entzifferung dieses Bauaufwandes zu ersuchen. Die nähere Darstellung dieses Aufwandes ist eingetroffen und wird hier nachstehend zur Kenntnis des Hohen Hauses gebracht:

„Entzifferung
der
im Staatsvoranschlag für 1904/05 unter Ausgabe Titel IV A. § 34 b II^2 „Aufwand für größere Bauherstellungen" angeforderten 80 000 ℳ.

1. Herstellung von Fassaden:

der Landolinskirche zu Ettenheimmünster	13 811 ℳ	
des kathol. Pfarrhauses zu Kiechlinsbergen . . .	1 300 „	
der St. Stefanskirche zu Konstanz	6 000 „	
des evang. Pfarrhauses zu Mühlburg	1 350 „	
der evang. Kirche zu Ottoschwanden	1 900 „	
der evang. Kirche zu Spöck	1 400 „	
des Kaplanei-Gebäudes zu Waldkirch	2 500 „	28 261 ℳ

2. Erneuerung des Innern und Äußern:

der evang. Kirche zu Bickensohl	1 200 ℳ	
der evang. Kirche zu Bötzingen	3 000 „	
des evang. Pfarrhauses zu Bötzingen	1 000 „	
der kath. Stadtpfarrkirche zu Bonndorf	782 „	
des kath. Stadtpfarrhauses zu Bruchsal	3 000 „	
der evang. Kirche zu Denzlingen	3 100 „	
des evang. Pfarrhauses zu Emmendingen	3 000 „	
des Friedhofs zu Eutingen	4 800 „	
der kathol. Pfarrkirche zu Heitersheim	1 223 „	
der kath. Kirche zu Höchenschwand	4 000 „	
der evang. Stadtkirche zu Karlsruhe	6 363 „	
der evang. Kirche zu Koppenbach	2 000 „	
der evang. Kirche zu Könringen	3 200 „	
Übertrag . .	36 668 ℳ	28 261 ℳ
Übertrag . .	36 668 ℳ	28 261 ℳ
der evang. Filialkirche zu Königschaffhausen . .	3 600 „	
der evang. Filialkirch zu Kollmarsreuthe . . .	950 „	
des evang. Pfarrhauses zu Leiselheim	1 150 „	
der Fürstl. Totenkapelle zu Lichtenthal	1 970 „	
der evang. Kirche zu Niefern	10 200 „	
der kath. Kirche zu Obersäckingen	433 „	
der kath. Kirche zu Öhningen	3 420 „	
des Münsters zu Reichenau-Mittelzell	8 000 „	
des kath. Pfarrhauses zu Schuttern	1 600 „	
der evang. Kirche zu Thenningen	2 800 „	
des kath. Pfarrhauses zu Todtmoos	2 030 „	
der kath. Kirche zu Todtmoos	3 500 „	
des kath. Pfarrhauses zu Waibstadt	1 600 „	
der kath. Kirche zu Waldkirch	3 487 „	
der evang. Kirche zu Weisweil	1 700 „	83 108 ℳ

3. Einführung u. Verbesserung der Kanalisation und Wasserleitung:

im kathol. Pfarrhaus zu Bernau	600 ℳ	
in der Fürstl. Totenkapelle zu Lichtenthal	1 900 „	2 500 ℳ

4. Dachumdeckung:

am evang. Pfarrhaus zu Bischoffingen	1 750 ℳ	
am Kloster zu Lichtenthal .	8 500 „	
an der evang. Kirche zu Malterdingen	4 990 „	
am evang. Pfarrhaus zu Oberprechthal	1 050 „	
an der evang. Kirche zu Theningen	1 300 „	17 590 ℳ
Übertrag . .		131 459 ℳ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag . .		131 459 ℳ
Anbauten, Umbauten ganzer Stockwerke:		
am kath. Stadtpfarrhaus zu Bruchsal	872 ℳ	
am evang. Pfarrhaus zu Eichstetten	7 900 „	
am evang. Pfarrhaus zu Graben	7 500 „	
am evang. Pfarrhaus zu Kippenheim	5 750 „	
an der kath. Kirche zu Unterbalbach	1 285 „	23 307 ℳ
6. Verschiedenes:		
a) Einbau eines Zimmers im Dachstock des kathol. Pfarrhauses zu Durbach		380 ℳ
b) Blitzableitung an der kath. Pfarrkirche zu Günthersthal		950 „
c) Erneuerung der Schweineställe im kath. Pfarrhaus zu Schwarzach .		750 „
d) Terrainregulierung zwischen Kirche und Pfarrhaus und Verbesserung des Zufahrtsweges zum Pfarrhaus zu Bonndorf		513 „
e) Elektrische Beleuchtung der Orgelempore, Sakristei und Beichtstühle in der kath. Kirche zu Waldkirch .		466 „
f) Erneuerung der Kirchenuhr an der kath. Kirche zu Schuttern . . .		2 200 „
zusammen . .		160 025 ℳ
rund		160 000 ℳ

Ihre Kommission **beantragt:**
Genehmigung der Anforderung.

B. Außerordentlicher Etat.

Ausgaben.

Für den Grundstock

sowie

Einnahmen.

Für den Grundstock.

Zu § 2 der Ausgaben, Seite 36.

Die hier angeforderten 40 000 ℳ für Herrichten der Räume des nördlichen Flügels des Schlosses zu Rastatt zur Unterbringung des Amtsgerichts sind wieder abzusetzen, da der Dringlichkeit der Arbeit wegen — es handelte sich um die sofortige rasche Beseitigung des Schwammes — ein Administrativkredit erwirkt werden mußte, der auch mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung genehmigt wurde und mit dem die betreffenden Aufwendungen bezahlt werden konnten.

Zu § 7 der Ausgaben, Seite 38.

Mit Schreiben des Großh. Finanzministeriums vom 21. Januar 1904 wurde der Budgetkommission mitgeteilt, daß die für Instandsetzung der Großh. Sternwarte in Mannheim im Äußern und Innern vorgesehenen 30 000 ℳ auf Grund eines vorläufigen Überschlages angefordert worden seien. Nun sei aber ein neuer Kostenanschlag, nach inzwischen erhobener eingehender Berechnung, gefertigt worden, nach welchem sich die Aufwendung auf 53 000 ℳ berechnen werde. Es seien deshalb statt der bisherigen 30 000 ℳ nunmehr 53 000 ℳ in das Budget einzustellen. Der Kostenanschlag ist Ihrer Kommission mitgeteilt worden und nach eingehender Prüfung desselben kommt dieselbe zu dem **Antrage:**

Genehmigung der angeforderten 53 000 ℳ.

Zu § 9 der Ausgaben, Seite 38.

Für Erstellung eines Doppelforsthauses in Donaueschingen sind hier 111 500 ℳ eingestellt.

Diese Anforderung wurde in der Budgetkommission an und für sich nicht beanstandet. Ihrer Kommission schienen aber die in den Erläuterungen zum Budget gegebenen Gründe über die Aufhebung des Forstbezirks Blumberg und die Verlegung dieses Forstamtes nach Donaueschingen nicht ausreichend genug, um diese für eine größere Anzahl Gemeinden so einschneidende Maßregel zu rechtfertigen. Es wurden bei dem hohen Hause wegen dieser Verlegung mehrere **Petitionen** von Gemeinden eingereicht, nämlich:

1. eine solche der Gemeinderäte von Blumberg, Epfenhofen, Riedböhringen, Eschach, Fützen, Achdorf, Aselfingen, Hondingen, Nordhalden, Uttenhofen, Thalheim, Leipferdingen, Kommingen und Riedöschingen, in welcher unter Hinweis auf die finanziell bedeutenden Nachteile, die ungewöhnlich großen Entfernungen, welche diese Gemeinden an den neuen Forstamtssitz zurückzulegen haben, während Blumberg vollständig in der Mitte des Forstbezirks liege, und auf den Umstand, daß in Blumberg Bauplätze genug zu einem Neubau zu haben seien, gebeten wird, das Forstamt Blumberg an seinem jetzigen Sitze zu belassen.
2. eine Petition der Gemeinderäte Neudingen, Fürstenberg, Mundelfingen und

Opferdingen, welche ohne Angabe näherer Gründe die Bitte enthält:

Es möchte in Anbetracht ihrer Interessen das Forstamt Blumberg nach Donaueschingen verlegt werden.

3. eine Bitte der Stadtgemeinde Hüfingen um Verlegung des Großh. Forstamtes Blumberg nach Hüfingen.

In dieser Petition werden zunächst die Vorgänge geschildert, welche sich zugetragen, als die berufenen höchsten Vertreter der Großh. Regierung die Örtlichkeiten in Hüfingen einer Besichtigung unterzogen haben: es sei von dem Vertreter der Gemeindebehörde von Hüfingen ein Bauplatz an der Karlstraße in der Nähe des Bahnhofes in Vorschlag gebracht worden, der allen Anforderungen genügen dürfte, wie das auch von Seiten der Herren Regierungsvertreter anerkannt worden sei. Es wird sodann gesagt, welch' schwere Enttäuschung Hüfingen erlebt habe, als im Dezember 1903 der Staatsvoranschlag veröffentlicht worden sei, der die Erstellung eines Doppelforsthauses in Donaueschingen mit einem Kostenaufwand von 111 500 ℳ vorsehe. Es läßt dann weiter der Gemeinderat Hüfingen eine eingehende Begründung seiner Bitte folgen, in der wörtlich gesagt ist:

„1. Die Hüfingen benachbarte Amtsstadt Donaueschingen ist bereits Sitz eines Forstamtes, auch Hüfingen hatte früher ein solches, die hiesige Stadt mußte jedoch, nachdem solche Jahrhunderte lang Gerichtssitz gewesen, im Jahre 1849 bei Aufhebung des hiesigen Amtes auf sämtliche Dienststellen — mit Ausnahme des Notariats — zugunsten von Donaueschingen verzichten. Es war das für Hüfingen ein Verlust, dessen Folgen wir noch jetzt beklagen und dürfte es nur einem Gebote der Billigkeit entsprechen, wenn auch Hüfingen wieder eine Staatsstelle bekommt. Ohne der benachbarten Amtsstadt zu nahe zu treten und ohne jede sonstige unlautere Nebenabsicht glauben wir doch darauf hinweisen zu sollen, daß Donaueschingen im Verhältnis zu seiner Größe schon jetzt außerordentlich reich mit Amtsstellen bedacht ist, so daß diese Stadt füglich auf Erhalt eines zweiten Forstamts verzichten kann. Befinden sich doch in Donaueschingen siebzehn Dienststellen, so daß es den Mittelpunkt der Staatsstellen für den ganzen Kreis Villingen bildet; dazu kommen die vielen administrativen Beamtungen des Fürstlichen Hauses zu Fürstenberg.

2. Hüfingen ist im Mittelpunkt des Amtsbezirkes Donaueschingen an zwei Bahnen gelegen und liegt für alle Gemeinden, welche dem bisherigen Forstamtsbezirk Blumberg zugeteilt sind, drei Kilometer näher als Donaueschingen. Es ist auch in der Presse darauf bereits hingewiesen worden, daß Donaueschingen für die in Frage kommenden Gemeinden zu weit entfernt liege.

3. Wie solches bereits früher zugesagt wurde, ist die Gemeinde Hüfingen gerne erbötig, den für das Forstamtsgebäude erforderlichen Bauplatz samt Garten auf eigene Kosten zu erwerben und dem Staate unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Hüfingen ist auch bereit, das Gebäude unter ähnlichen Bedingungen, wie solche für das Inspektionsgebäude Donaueschingen seitens der Großh. Staatsverwaltung mit der dortigen Sparkasse vereinbart wurden, selbst zu erstellen, falls nicht vorgezogen werden sollte, den Bau auf Staatskosten zu erstellen, wie solches für Donaueschingen und die uns ebenfalls benachbarte Stadt Löffingen beabsichtigt ist."

Weiter fährt der Gemeinderat Hüfingen fort:

„In der Annahme, daß bei dem für die Forstgebäude jetzt eingeführten Villenstil die wünschenswerte Repräsentation derartiger kostspieliger Bauten nur dann als gewahrt erscheint, wenn auch die angrenzenden Gebäude in gleichem Styl erbaut werden, ist die hiesige Gemeindebehörde gerne bereit, bei Erstellung des Forstamtsgebäudes eine dahin gehende ortsbaupolizeiliche Vorschrift zu erlassen. Vergleichsweise erlauben wir uns noch anzufügen, daß die hiesige Stadt mit dem nur 1044 Einwohner zählenden Löffingen, für welchen Platz ein neues Forstamt vorgesehen ist, sich sowohl in Bezug auf bauliche Anlage, wie in wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Beziehung wohl in Parallele stellen darf. Hüfingen genießt dabei den Vorzug erweiterter Bahnverbindungen, insbesondere den täglich zwölfmaligen Anschluß von und nach Donaueschingen, welcher namentlich auch für hiesige Schüler den Besuch des dortigen Gymasiums in bequemer Weise gestattet."

Das Großh. Finanzministerium und die Forst- und Domänendirektion haben sich über diese Angelegenheit und die Petitionen näher folgendermaßen geäußert:

1. Ministerium der Finanzen:

„Karlsruhe, den 2. Februar 1904.

Die Verlegung des Forstamts Blumberg betr.

Die Wohnungsverhältnisse des Forstamts Blumberg sind seit Jahren Gegenstand berechtigter Klagen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

seitens des jeweiligen Vorstands dieses Forstamts. Eine baldige Änderung der ganz unhaltbar gewordenen Zustände erweist sich hiernach als dringend notwendig. Als zweckmäßigste Lösung der Frage konnte, wie die wiederholte eingehende Prüfung zeigte, nur die Verlegung des Forstamtssitzes von Blumberg nach Donaueschingen in Frage kommen, die in Verbindung mit der geplanten anderweitigen Organisation einer größeren Anzahl von Forstbezirken auf dem Schwarzwald erfolgen soll. Da auch die Wohnung des Forstamtsvorstands in Donaueschingen auf die Dauer nicht genügt, so soll daselbst ein Doppelforsthaus gebaut werden, wofür die Mittel im Budget angefordert sind. Gegen diese Verlegung des Forstamtssitzes von Blumberg nach Donaueschingen haben nun verschiedene Gemeinden des Forstbezirks Blumberg und die Stadt Hüfingen sowohl in ihren Petitionen an die zweite Kammer vom 21. bezw. 31. Dezember vorigen Jahres wie in gleichlautenden, hierher gerichteten Eingaben Einsprache erhoben; jene bitten um Belassung des Forstamtssitzes in Blumberg, diese wünscht eine Verlegung desselben nach Hüfingen anstatt nach Donaueschingen.

Beide Eingaben hat die Großh. Forst- und Domänendirektion in unserem Auftrage einer Prüfung unterzogen, deren Ergebnis in den in Abschrift hier beifolgenden Berichten vom 20/21. v. M. Nr. 866/1109 niedergelegt ist; wir können den Ausführungen dieser Behörde vollständig beitreten und haben ihnen nichts hinzuzufügen. Darnach wird der Forstamtssitz nicht in Blumberg belassen werden können, weil die dem Forstamtsvorstand jetzt zur Verfügung stehende Dienstwohnung — die einzige, die ihrer Lage nach überhaupt in Betracht kommen kann — nicht einmal den bescheidensten Anforderungen entspricht, die heute an die Beschaffenheit einer Dienstwohnung für einen Oberförster gestellt werden müssen; wir verweisen hierwegen ergebenst auch auf den Bericht des Forstamts Blumberg vom 9. Oktober v. J. Nr. 1298. Zu einem Forsthaus-Neubau aber erscheint Blumberg nicht als der geeignete Ort.

Die Befürchtung der bittstellenden Gemeinden, daß sie durch die größere Entfernung vom Forstamtssitze forstwirtschaftlich und finanziell bedeutende Nachteile erleiden würden, kann nicht als begründet erachtet werden. Zunächst wird nach Verlegung des Forstamtssitzes nach Donaueschingen der Forstamtsvorstand angewiesen werden, in Blumberg monatlich festbestimmte Amtstage abzuhalten, wodurch der Verkehr der Gemeindevertreter und der Waldhüter mit jenem wesentlich erleichtert und eine besondere Reise nach dem Forstamtssitz nur höchst selten nötig werden wird. Sodann werden bei der bevorstehenden Änderung der Bezirkseinteilung die vier Gemeinden Epfenhofen, Fützen, Achdorf und Aselfingen, deren Waldungen in das Wutachtal einhängen, dem Forstbezirk Stühlingen zugewiesen und bezüglich der einzigen weiter als 15 Kilometer von Donaueschingen entfernt liegenden Gemeinde des Bezirks Blumberg mit bedeutendem Waldbesitz, Leipferdingen, wird es sich bald ermöglichen lassen, sie dem Forstamt Geisingen zuzuteilen; die Entfernung Leipferdingens von dem Forstamtssitze wird dann nur noch 9 Kilometer betragen.

Was die Bitte der Stadtgemeinde Hüfingen um Verlegung des Forstamtssitzes nach dieser Stadt betrifft, so spricht hiergegen zunächst der Umstand, daß der für die Erstellung eines Forsthausneubaues geeignete Bauplatz zu dem verhältnismäßig hohen Preis von etwa 3 1/2 ℳ für 1 qm erworben werden müßte und teuerer zu stehen käme als in Donaueschingen. Die Stadt Hüfingen hat sich allerdings bereit erklärt, dem Domänenärar einen Bauplatz unentgeltlich zu stellen; allein nach der neuerlichen, auch landständisch gebilligten Übung nimmt die Großh. Forst- und Domänendirektion derartige Angebote von Gemeinden aus dienstlichen Gründen nicht mehr an. Ferner fällt sehr ins Gewicht, daß in Hüfingen nicht einmal ein Mietfuhrwerk zu haben ist, der Oberförster also genötigt wäre, für seine Dienstreisen sich entweder jedesmal ein Fuhrwerk von Donaueschingen kommen zu lassen, was sehr umständlich wäre, oder ein eigenes Fuhrwerk zu halten, was einen weit größeren Kostenaufwand verursachen würde. Dazu kommt, daß auch in mancherlei sonstiger Hinsicht der Aufenthalt in Donaueschingen einem Beamten mehr Vorteile bietet als der in Hüfingen. Gegenüber diesen Momenten, die für die Wahl von Donaueschingen als Sitz des Forstamts Blumberg sprechen, ist der einzige Vorteil, den Hüfingen vor Donaueschingen hätte, nämlich daß es um 2 Kilometer näher an

dem Forstbezirk Blumberg liegt, doch zu unbedeutend, als daß er ernstlich in Betracht kommen könnte.

Die beiden Petitionen dürften sonach keinen Anlaß bieten, von der geplanten Verlegung des Sitzes des Forstamts Blumberg nach Donaueschingen Umgang zu nehmen."

2. Forst- und Domänendirektion.

„Karlsruhe, den 20. Januar 1904.

Die Bitte der Stadtgemeinde Hüfingen um Verlegung des Forstamts Blumberg nach Hüfingen betr.

Wie wir schon in unserem Vortrag vom 14. September 1900 Nr. 18191 — die Erbauung eines Forsthauses in Blumberg betr. — näher dargelegt haben, sind die Wohnungsverhältnisse des Forstamtsvorstandes in Blumberg unhaltbar und bedürfen notwendigerweise einer Änderung. Wir baten daher, da uns die zweckmäßigere Lösung der Frage durch Verlegung des Forstamtssitzes von Blumberg nach Donaueschingen, in Verbindung mit einer Änderung in der Bezirkseinteilung damals nicht durchführbar erschien, um die Ermächtigung, die zu einem Forsthausneubau in Blumberg-Zollhaus erforderlichen Schritte einzuleiten und zunächst in Verhandlungen wegen der Erwerbung eines hiefür geeigneten Bauplatzes einzutreten.

Nachdem Großh. Ministerium der Finanzen mit Erlaß vom 20. Dezember 1900 Nr. 10273 hierauf erwidert hatte, daß es nichts dagegen einwende, wenn die Bezirksbauinspektion Donaueschingen von uns beauftragt werde, sich über die in Blumberg in Betracht kommenden Bauplätze gutächtlich zu äußern, erteilten wir der Bauinspektion in diesem Sinne einen Auftrag.

Mit Bericht vom 6. Januar 1901 Nr. 89 kam die Bezirksbauinspektion unserem Auftrage nach. Bevor aber von uns in fraglicher Sache Entschließung getroffen werden konnte, erhielten wir von Großh. Ministerium der Finanzen mit Erlaß vom 29. Januar 1901 den Auftrag, uns über eine von Großh. Ministerium des Innern dorthin gerichtete Zuschrift vom 25. Januar 1901 Nr. 2630, insbesondere über die vorgeschlagene Veränderung

der Forstbezirkseinteilung und die Verminderung der durch die Dienstgänge der Waldhüter entstehenden Ausgaben zu äußern. Gleichzeitig erhielten wir eine Eingabe mehrerer Gemeinden des Forstbezirks Blumberg ebenfalls zur Äußerung zugestellt mit dem Anfügen, daß hiernach Anlaß gegeben sein dürfte, die Frage der Verlegung des Forstamts Blumberg noch einmal gründlich zu prüfen.

Um diesem Auftrage vollständig nachkommen zu können, wollte sich der unterzeichnete Direktor zunächst noch durch persönliche Einsichtnahme Kenntnis der Verhältnisse des Forstbezirks Blumberg verschaffen und glaubte, dies im Frühjahr 1901 zur Ausführung bringen zu können, wovon Großh. Ministerium der Finanzen mit Bericht vom 9. Februar 1901 Nr. 2889 Kenntnis gegeben wurde. Durch manchfache Umstände verzögerte sich die geplante örtliche Besichtigung bis zum Sommer 1902.

Mittlerweilen hatte Geheimerat Krutina eingehende Vorschläge zu mehrfachen Änderungen in der Organisation einer größeren Anzahl von Forstbezirken ausgearbeitet, deren örtliche Prüfung der Herr Finanzminister Dr. Buchenberger in Gemeinschaft mit dem unterzeichneten Direktor und dem Geheimerat Krutina im Juli 1902 vornahm.

Bei Besichtigung des jetzt als Forsthaus benützten Gebäudes überzeugten sich die Teilnehmer des Augenscheins davon, daß die Erstellung neuer Dienst- und Wohnräume für den Forstamtsvorstand einem dringenden Bedürfnisse entspreche. Es wurde sodann auch die Frage erörtert, wo eventuell ein Forsthaus zu erstellen sei. Blumberg selbst wurde hiezu als wenig geeignet erachtet. Es ist zwar ein geschlossener Ort mit noch 640 Einwohnern. Die Bedingungen für eine günstige Weiterentwicklung des Gemeinwesens scheinen aber nicht gegeben zu sein; es kommt auch in Betracht, daß der Ort von der Bahnstation etwa 2 km entfernt liegt, was für den Forstamtsvorstand, der zu seinen Dienstreisen die Eisenbahn häufig zu benützen hat, sehr unbequem wäre. Der Nebenort Zollhaus hat zwar Bahnstation; er besteht aber nur aus wenigen Gebäuden und entbehrt fast aller Vorzüge, wie sie geschlossene Orte bieten. Selbst der Schulbesuch der Kinder ist von hier aus mit Schwierigkeiten verknüpft.

Wie wenig die Forstamtsvorstände geneigt waren, dort längere Zeit auszuhalten, ergibt sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daraus, daß, obgleich Todesfälle nicht vorkamen, die Besetzung des Forstamts in den letzten 30 Jahren 7 mal gewechselt hat.

Das Ergebnis der unter Leitung des Herrn Finanzministers gepflogenen Beratung ging demnach dahin, daß nach Blumberg oder Zollhaus keinenfalls gebaut werde, daß es vielmehr vorzuziehen sei, den Wohnsitz des Forstamts Blumberg mit Einführung der vorgeschlagenen und gutgeheißenen Änderungen in der Bezirkseinteilung nach Donaueschingen zu verlegen und hier ein Doppelforsthaus zu erbauen, nachdem es sich gezeigt hat, daß auch die Wohnung des Forstamtsvorstandes in Donaueschingen auf die Dauer nicht genügt. Sollte der Neubau eines Doppelforsthauses in Donaueschingen die landständische Genehmigung nicht erhalten, so wäre — nach der Ansicht des Herrn Ministers — der gegenwärtige Zustand in Blumberg-Zollhaus vorerst zu belassen und das Forstamt durch einen unverheirateten Dienstverweser zu besetzen.

Nachdem man sich in dieser Weise für die Verlegung des Wohnsitzes des Forstamts Blumberg nach Donaueschingen und für den Neubau eines Doppelforsthauses daselbst entschieden hatte, begann man mit mündlicher Ermächtigung des Herrn Finanzministers mit den Verhandlungen wegen Ankaufs eines geeigneten Bauplatzes. In dieser Zeit wandte sich der Gemeinderat in Hüfingen an das Forstamt Donaueschingen mit dem Ersuchen, den Wohnsitz des Forstamts Blumberg nicht nach Donaueschingen, sondern nach Hüfingen zu verlegen, und erbot sich, dem Domänenärar zu diesem Zweck einen Bauplatz zu stellen.

Um sich in dieser Frage genau zu informieren, nahm der unterzeichnete Direktor in Gemeinschaft mit Geheimerat Krutina und dem Forstamtsvorstand von Donaueschingen eine örtliche Besichtigung in Hüfingen unter Zuzug des dortigen Bürgermeisters im Oktober 1902 vor.

Der angebotene Bauplatz liegt am nördlichen Eingange zur Stadt Hüfingen, dem Bahnhof schräg gegenüber. Das betreffende Grundstück ist Eigentum der Fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft und müßte von der Gemeinde angekauft werden. Der Preis würde sich nach neueren Verkäufen in ähnlicher Lage auf etwa 3 1/2 ℳ für 1 qm stellen und käme daher, da doch einschließlich Ökonomiegebäude und Garten eine ziemlich große Fläche nötig wäre, für die Gemeinde sehr hoch zu stehen.

Es widerspricht unserer neuerlichen Praxis, ein Grundstück zu einem domänenärarischen Gebäude von der Gemeinde unentgeltlich anzunehmen. Wir wünschen aus dienstlichen Gründen, um dem Forstamte volle Unabhängigkeit auch gegenüber der Gemeinde des dienstlichen Wohnsitzes zu wahren, an dieser Praxis auch für die Folge festzuhalten. Wollte man aber das Gelände der Gemeinde um den von ihr bezahlten Preis abkaufen, so käme der Bauplatz zweifellos höher zu stehen, als der in Donaueschingen.

Nicht ermutigend für einen Neubau an erwähnter Stelle war auch die entschiedene Weigerung des Bürgermeisters, die offene Bauweise hier durch ortspolizeiliche Vorschrift einzuführen, eine Maßregel, die jetzt in der Eingabe des Gemeinderats an Großh. Finanzministerium vom 31. v. Mts. nachträglich zugesagt ist. Die Stadt Hüfingen selbst macht den Eindruck eines etwas stationären Gemeinwesens. Donaueschingen ist ihr in vielen Beziehungen überlegen. Wir erinnern nur an die dort gebotene Möglichkeit, die Söhne eine Mittelschule besuchen zu lassen.

Mietfuhrwerk für seine dienstliche Reisen müßte der Oberförster von Donaueschingen kommen lassen, was sehr umständlich wäre, oder er müßte eigenes Fuhrwerk halten, was einen größeren Kostenaufwand verursachen würde.

All' dem gegenüber hätte Hüfingen den einzigen Vorteil vor Donaueschingen, daß es dem Forstbezirke Blumberg 3 km näher läge, eine Entfernung, die man mit der Eisenbahn in 4—5 Minuten, mit gutem Fuhrwerk in einer Viertelstunde zurücklegt.

Wir konnten uns hiernach zum Bau eines Forsthauses in Hüfingen nicht entschließen, führten vielmehr die Verhandlungen wegen Erwerbung eines Bauplatzes in Donaueschingen zu Ende und veranlaßten die Bezirksbauinspektion Donaueschingen zur Anfertigung von Plänen und einem Kostenüberschlag für Erbauung eines Doppelforsthauses in Donaueschingen. Nachdem dies geschehen war, erstatteten wir Großh. Ministerium der Finanzen mit Bericht vom 18. November v. Js., Nr. 28 877 die vorschriftsmäßige Vorlage.

Das Großh. Forstamt Donaueschingen beauftragten wir schon mit Verfügung vom 21. März

v. Js., dem Gemeinderat der Stadt Hüfingen unter dem Ausdruck unseres Dankes für sein freundliches Entgegenkommen in fraglicher Sache auf die an Großh. Forstamt gerichtete Eingabe vom 7. November 1902 zu eröffnen, daß wir uns für den Neubau eines Doppelforsthauses in Donaueschingen entschieden haben und daher von seinem Anerbieten zur Stellung eines Bauplatzes in Hüfingen keinen Gebrauch machen können."

3. Forst- und Domänendirektion.

„Karlsruhe, den 21. Januar 1904.

Die Bitte mehrerer Gemeinden des Forstbezirks Blumberg um Belassung des Wohnsitzes des Forstamts Blumberg in Blumberg betr.

Über die Notwendigkeit der Verlegung des Wohnsitzes des Forstamts Blumberg nach Donaueschingen haben wir uns in unserem Vortrag vom 20. d. Mts Nr. 866 eingehend ausgesprochen und glauben, um Wiederholungen zu vermeiden, uns hierauf beziehen zu können.

Wir werden uns daher nur auf das zu äußern haben, was die bittstellenden Gemeinden zur Begründung ihres Gesuchs besonders hervorheben.

Es sind dies 2 Punkte: die weiten Entfernungen, die sich bei einer Verlegung des Forstamtssitzes nach Donaueschingen zwischen den waldbesitzenden Gemeinden und dem Forstamtssitze ergeben würden, und die Wohnungsverhältnisse in Blumberg-Zollhaus.

Wir wollen den letzten Punkt zuerst besprechen, weil er der entscheidende ist.

Von den „2 ganzen Gebäuden", die nach Inhalt der Eingabe dem Forstamt zur Verfügung stehen, kann nach seiner Lage nur das in Zollhaus stehende in Betracht kommen. Es befindet sich in demselben die Wohnung, die der gegenwärtige Dienstvorstand jetzt noch inne hat. Wie diese beschaffen ist, wolle aus dem Bericht des Forstamts Blumberg vom 9. Oktober v. J. Nr. 1298 geneigtest ersehen werden.

Nachdem es festgestellt ist, daß der Oberförster in Blumberg-Zollhaus in schon bestehenden Gebäuden nicht untergebracht werden kann, wäre die nächstliegende Frage, ob nicht durch den Neubau eines Forsthauses diesem Übelstand hier abgeholfen werden könnte. Diese Frage wurde, wie wir in unserem Vortrage vom 20. d. Mts. Nr. 866 schon erwähnt haben, von zuständiger Seite auf Grund örtlicher Einsichtnahme entschieden verneint.

Es mußte hiernach mit der Verlegung des Wohnsitzes nach Donaueschingen gerechnet werden und von diesem Gesichtspunkt aus wurde dann auch eine Änderung in der Bezirkseinteilung in der Weise entworfen, daß die in das Wutachtal einhängenden Gemeindewaldungen — Epfenhofen, Fützen, Achdorf und Aselfingen mit zusammen 780 ha — dem Forstbezirk Stühlingen zugeteilt und dafür einige in der Nähe von Donaueschingen gelegene, zur Zeit zum Forstbezirk Donaueschingen gehörige Gemeindewaldungen — Behla, Döggingen Dellingen, Hausen v. W. mit zusammen 422 ha — dem Forstbezirk Blumberg überwiesen werden.

Es würde dadurch die Fläche der zu diesem Forstbezirk gehörigen Waldungen von 3754 ha auf 3396 ha ermäßigt, was im dienstlichen Interesse nur wünschenswert wäre.

Es meinen nun die bittstellenden Gemeinden, und das ist der 2. Punkt ihrer Beschwerde, durch die größeren Entfernungen der Gemeinden des Forstbezirks von dem Forstamtssitze würden die Gemeinden forstwirtschaftlich und finanziell bedeutende Nachteile erleiden.

Es ist nun allerdings richtig, daß durch die geplante Wohnsitzverlegung der Sitz des Forstamtsvorstandes, wenn auch nicht 10, so doch 6 km von der Grenze seines Bezirks entfernt ist und auch die in die einzelnen Orte und die betreffenden Waldungen des Bezirks seitens des Oberförsters zurückzulegenden Strecken größer sind, als von Blumberg aus.

Der Oberförster muß sich aber in alle weiter entfernten Orte eines Fuhrwerks bedienen, und es kann in diesem Falle den Gemeinden gleichgiltig sein, ob er eine halbe oder eine ganze Stunde weiter zu fahren hat, als bisher.

Die Entfernung von Donaueschingen nach Blumberg-Zollhaus beträgt 15 km, welche in 1½ Stunden gefahren werden können. Weniger als 15 km sind die Strecken nach Neidingen, Fürstenberg, Riedböhringen, Mundelfingen und Hondingen, mehr als 15 km nach Riedöschingen und Leipferdingen, sowie nach Kommingen, Nordhalden, Uttenhofen und Thalheim. Bis zu den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4 letztgenannten Orten beträgt die Entfernung 25 km. Die Waldungen dieser 4 Gemeinden haben aber zusammen nur eine Fläche von 81 ha, welche Fläche den 42. Teil des künftig 3396 ha großen Bezirks darstellt. Man könnte auch daran denken, die genannten 4 Gemeinden dem Forstbezirk Engen, da sie auch in den Amtsbezirk Engen gehören, zuzuteilen, wenn dieser Forstbezirk nicht schon zu groß und zu zersplittert wäre. Er enthält 3657 ha und 48 Waldeigentümer mit sehr parzelliertem Waldbesitz.

Schwererwiegend als die Entfernung der 4 eben genannten Gemeinden ist die Entfernung der Gemeinde Leipferdingen von Donaueschingen, da diese Gemeinde einen größeren Wald — 464 ha — besitzt und die Strecke auf der Straße von Donaueschingen bis an den Beginn des Waldes 21 km, bis in den Ort selbst 23 km beträgt.

Es sind diese großen Entfernungen aber hauptsächlich nur für den Forstamtsvorstand etwas unbequem und beschwerlich, weniger für die Gemeinden selbst, da — wie wir schon in unserem Vortrage vom 22. März v. Js., Nr. 2843, Änderungen in der Organisation der Forstbezirke betr., unter Ib. Ziffer 1 bemerkt haben — nach Verlegung des Wohnsitzes des Forstamts Blumberg nach Donaueschingen der Forstamtsvorstand angewiesen werden soll, festbestimmte Amtstage in Blumberg abzuhalten, wodurch der Verkehr der Gemeindevertreter und der Waldhüter mit dem Forstamtsvorstand wesentlich erleichtert und eine besondere Reise nach dem Forstamtssitze nur in seltenen Fällen nötig werden wird.

Es ist sonach auch die Befürchtung der Bittsteller, daß mit der Wohnsitzverlegung forstwirtschaftliche und finanzielle Nachteile für die Gemeinden verbunden seien, kaum begründet. Noch am meisten begründet dürfte nach dem Gesagten der Einspruch der Gemeinde Leipferdingen sein. Hier wird sich aber voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit in anderer Weise helfen lassen. Leipferdingen ist nur 9 km von Geisingen, dem Sitze eines Forstamtes entfernt. Dieses Forstamt hat jetzt schon nahezu 5000 ha zu bewirtschaftender Waldungen und die Gemeinden des Bezirks, insbesondere Möhringen und Immendingen, sind mit Erfolg bestrebt, ihren Waldbesitz zu vermehren. Eine Teilung des Bezirks wird daher bald nötig werden und dann die Zuteilung von Leipferdingen zum Forstamt Geisingen möglich sein.

Die Behauptung in der Eingabe der Bittsteller, daß nach der Verlegung das Forstamt Blumberg das zu seinen Waldungen am ungünstigsten gelegene in ganz Baden sei, ist nicht zutreffend. Es gibt noch eine größere Zahl von Bezirken, die ähnliche Entfernungen aufzuweisen haben. So im Unterlande die Forstbezirke Gerlachsheim und Mosbach, im Oberlande die Forstbezirke Staufen, Jestetten und insbesondere Meßkirch. In diesem Bezirk beträgt die Entfernung vom Forstamtssitze bis an die entlegensten Waldungen von Hartheim, Heinstetten, Oberglashütte und einen Teil von Stetten a. k. M. 32 km. Die dahinführende Straße geht über das tief eingeschnittene Donautal und muß hier an den steilen Einhängen bergab und bergauf Schritt gefahren werden, so daß ein Zeitaufwand bis zu 4 Stunden nötig wird, um das Ziel zu erreichen. Es handelt sich hier auch nicht um eine geringe Waldfläche, sondern um eine solche von 732 ha, d. i. $^1/_6$tel des 4413 ha großen Bezirks.

Auch der Fall, daß der Oberförster außerhalb seines Bezirks wohnt, kommt noch anderwärts im Lande Baden vor, ohne daß sich dabei Unzuträglichkeiten ergeben hätten. So wohnt der Vorstand des Forstamts Herrenwies in Forbach, der von Kaltenbronn in Gernsbach, von Rothenfels in Rastatt, von Mittelberg in Ettlingen, von Huchenfeld in Pforzheim, von Ichenheim in Lahr, von Wendlingen in Freiburg, von Wollbach in Lörrach, von Jestetten in Thiengen.

Was endlich die 4 Gemeinden: Epfenhofen, Fützen, Achdorf und Aselfingen anbelangt, welche dem Forstbezirk Stühlingen zugeteilt werden sollen, so ist ihre Entfernung von Stühlingen wohl um 6 bis 10 km größer, als die von Blumberg, beträgt aber nicht mehr als 10 bis 15 km. Zudem haben die 2 Gemeinden mit dem bedeutenderen Waldbesitz: Epfenhofen (149 ha) und Fützen (523 ha) eine direkte Eisenbahnverbindung mit Stühlingen, während Achdorf (84 ha) und Aselfingen (24 ha) die Eisenbahn wenigstens teilweise benützen können.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die vier Gemeinden, welche sich dem Bittgesuch der Mehrzahl nicht angeschlossen haben: Neidingen, Fürstenberg, Mundelfingen und Opferdingen einen Waldbesitz

von 1015 ha, also nahezu 1/3 der Gemeindewaldfläche des ganzen Forstbezirks haben."

Ihre Kommission konnte, nachdem sie Kenntnis von den oben angeführten Äußerungen des Großh. Finanzministeriums und der Forst- und Domänendirektion erhalten hatte, und aus denselben zu ersehen war, daß die schon im vorigen Landtage genehmigte Neuerrichtung von fünf weiteren Forstämtern im engen Zusammenhang mit der Verlegung des Sitzes von Blumberg nach Donaueschingen steht, nur zu dem **Antrage** kommen:

„Das hohe Haus wolle die Position genehmigen und die drei Petitionen dadurch für erledigt erklären."

Zu § 10 der Ausgabe des außerordentlichen Etats.

Die Budgetkommission hat mit Schreiben vom 26. Febr. 1904 die Großh. Regierung um schriftliche Mitteilung der in der Kommissionssitzung am gleichen Tage mündlich ausgeführten Gründe für die Belassung des Dienstgebäudes des Forstamtes Herrenwies in Forbach ersucht. Diese Mitteilung ist eingegangen, sie lautet:

„Die Verlegung des Wohnsitzes des Forstamtes Herrenwies von Herrenwies nach Forbach hat im Jahre 1872, zunächst provisorisch, stattgefunden.

Laut Höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 25. April 1873 Nr. 767 wurde die Verlegung definitiv genehmigt.

Die definitive Verlegung nach Forbach bedeutete in der Forstverwaltung keine Neuerung. Den Grundsatz, daß sich der Wohnsitz unbedingt innerhalb der Grenzen des Forstbezirks befinden müsse, hatte man schon vorher aufgegeben.

Unter ähnlichen Verhältnissen haben in anderen Forstbezirken definitive Wohnsitzänderungen stattgefunden, so die Verlegung der Forstämter Wiesenbach nach Neckargemünd, Kaltenbronn nach Gernsbach, Mittelberg nach Ettlingen und Rothenfels nach Rastatt.

Für die Verlegung von Herrenwies nach Forbach waren zwei Momente maßgebend, nämlich:

1. daß Herrenwies ein ungeeigneter Aufenthaltsort für eine Familie ist,
2. daß es ganz gut möglich erschien, den Dienst ohne Gefährdung der dienstlichen Interessen vom Orte Forbach aus zu besorgen.

Wenn nunmehr anläßlich des geplanten Neubaues eine etwaige Zurückverlegung von Forbach nach Herrenwies ins Auge gefaßt würde, so wird es sich um die Frage handeln, ob die Verhältnisse sich inzwischen geändert haben, bezw. ob auf Grund einer nun 32jährigen Erfahrung vom Standpunkte des dienstlichen Interesses angenommen werden kann, daß die Verlegung nach Forbach sich nicht bewährt habe.

Was den ersten Punkt betrifft, so trifft heute noch zu, daß einer Beamtenfamilie in dem kleinen Dörfchen Herrenwies wegen seiner Entlegenheit unverhältnismäßige Schwierigkeiten und Opfer erwachsen, insbesondere hinsichtlich des Bezuges der Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens, der Kindererziehung und des Verkehres mit der Außenwelt. Das Fehlen eines Arztes ferner kann zu einer Katastrophe führen, die bei rechtzeitiger ärztlicher Hülfe zu verhüten gewesen wäre. Auch sind die klimatischen Verhältnisse im ganzen nicht günstig. Der Ort ist gegen den kalten Nordorst völlig ungeschützt; die schlechte Jahreszeit — Winter — ist von langer Dauer, die Luft auffallend feucht, was mit dem stagnierenden Wasser der Wiesen zusammenhängen dürfte; rascher Temperaturwechsel ist charakteristisch; auch die Sommerzeit ist manchmal zum Leidwesen der Kurgäste durch winterlich kalte Tage unterbrochen.

Ein ständiger Aufenthalt in Herrenwies ist für die Gesundheit nicht zuträglich.

Durch einen Neubau in Herrenwies würde nun allerdings die Lage der Oberförstersfamilie gegen früher wesentlich verbessert; aber in der Hauptsache blieben die berührten Mängel und Mißstände nach wie vor dieselben.

Man könnte entgegnen, daß ja der 1898 verstorbene Oberförster Ziegler die letzten Jahre seiner Dienstzeit ständig in Herrenwies zugebracht hat. Dienstliche Gründe haben ihn aber nicht dazu bewogen; er war Junggeselle und fand in dem Herrenwieser Gasthause eine ihm zusagende Verpflegung; aber allmählich erkrankte er dort an Körper und Gemüt und erlitt den Tod im besten Mannesalter. Auch das Schicksal der früher in Herrenwies ansässig gewesenen Forstbeamten könnte als Warnung dienen.

Zur Beurteilung des zweiten Momentes, nämlich der Frage, ob die Belassung des Wohnsitzes in Forbach ohne Gefahr und Vernachlässigung des Dienstes tunlich erscheint, ist zu bemerken:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Forstbezirk Herrenwies enthält nur Domänenwaldungen mit zusammen 3554 ha. Die Waldungen bilden ein abgerundetes Ganzes, sind aber in zwei Waldgebiete: „Herrenwieser und Hundsbacher Seite" geschieden. Die Scheidungslinie deckt sich mit der über den hohen Ochsenkopf laufenden Wasserscheide, einerseits Schwarzenbach-, andererseits Hundsbach- und Raumünzachtal.

Die Waldungen der Herrenwieser Seite liegen an der nördl. abfallenden Talwand der Schwarzenbach; diejenigen der Hundsbacher Seite bedecken die beiderseitigen Wände des Hundsbach-, Biberach- und Raumünzachtales.

Die Waldfläche des erstgenannten Gebietes beträgt . . . . . 1406 ha,
diejenige des letztgenannten . . . . 2148 ha.

Das Waldgebiet „Hundsbacher Seite" ist also um 742 ha größer und nimmt auch die Tätigkeit des Wirtschafters weit mehr in Anspruch als die Herrenwieser Seite.

Das Örtchen Herrenwies liegt nahe dem nordwestlichen Ende des Waldgebietes „Herrenwieser Seite", so nahe an dessen Grenze, daß man vom Mittelpunkt — der Kirche — aus in 5 Minuten in nordwestlicher Richtung den Forstbezirk Bühl, in östlicher den Forstbezirk Forbach II erreicht, welche beide Bezirke an die Enklave Herrenwies unmittelbar anstoßen. Zufolge dieser Lage bietet der Wohnsitz Herrenwies nur bezüglich des Waldgebietes Herrenwieser Seite besondere Vorteile, bezüglich des wichtigeren Waldgebietes, Hundsbacher Seite, ist dies, wie weiter unten näher ausgeführt wird, nicht der Fall. Allein die Bewirtschaftung der erstgenannten Waldungen ist auch ohne Schwierigkeiten von Forbach aus möglich. Dieselben liegen — wie überhaupt der ganze Forstbezirk — im Flußgebiet der Murg. Die untere, d. i. die dem Murgtal zu gelegene Grenze derselben ist von Forbach 7,85 km, der Ort Herrenwies 13,68 km von Forbach entfernt. (Die Ziffern bedeuten die Länge der Fahrstraße).

Diese Entfernungen sind nicht übermäßig; auch in anderen Bezirken kommen Waldungen mit gleichen und größeren Entfernungen vor. Nötigenfalls kann auch der Oberförster in Herrenwies, wo ihm im alten Forsthaus zwei Zimmer zur Verfügung stehen, übernachten.

Für die auf der Hundsbacher Seite gelegenen Waldungen sind die Verhältnisse andere; für diese bietet das hoch und in einem anderen Tal gelegene Herrenwies durchaus keinen bequemen Sitz. Der für die Beurteilung maßgebende Schwerpunkt dieses Gebietes liegt bei der Vereinigung der Hundsbach und Biberach beim Ursprung der Raumünzach, welche aus genannter Vereinigung entsteht. Von dieser Stelle führen zwei fahrbare Wege in entgegengesetzter Richtung nach Herrenwies. Der eine zieht durch das Hundsbachtal über die Hundseck und den Sand, der andere durch das Raumünzachtal bis zur Fallbrücke und von hier durch das Schwarzenbachtal aufwärts nach Herrenwies. Der Weg von Hundsbach nach Forbach führt durch das Raumünzachtal bis zur Fallbrücke (die gleiche Strecke, wie der letztgenannte), von hier abwärts nach Raumünzach in die Murgtalstraße.

Von dem genannten Schwerpunkt des Hundsbacher Waldgebietes aus betragen die Längen der fraglichen Wege:

über Hundseck nach Herrenwies 9,55 km
über Fallbrücke nach Herrenwies 11,83 km
über Fallbrücke nach Forbach . 11,55 km

Der Unterschied der Weglängen nach den beiden Orten — Herrenwies oder Forbach — ist, wie hieraus hervorgeht, unerheblich und an und für sich ohne Belang für die vorliegende Frage. Im übrigen aber sprechen die Wegverhältnisse zu Gunsten von Forbach; der Weg hierher hat ein mäßiges Gefälle; er ist auf eine Strecke von 5,70 km Landstraße; die Wege nach Herrenwies dagegen haben auf länzeren Strecken starke Steigungen; es sind Gemeindewege, welche nicht mit gleichem Aufwand wie die Landstraße unterhalten werden. Der Rückweg, namentlich von Hundsbach nach Forbach, ist bequemer und in kürzerer Zeit zurückzulegen, als derjenige nach Herrenwies.

Seit der Wohnsitzverlegung (1872) haben sich die Wegverhältnisse zu Gunsten von Forbach gebessert, indem sowohl die Murgtalstraße, als auch der anschließende Weg Raumünzach—Hundsbach mit streckenweisen vollständigen Neubauten gründlich korrigiert wurden. Durch diese Verbesserung wurde die Verbindung von Forbach nach Hundsbach und bis zur Fallbrücke auch mit Herrenwies wesentlich erleichtert.

Die Straße Raumünzach—Hundsbach steht unter Aufsicht des Forstamts Herrenwies, das dieselbe zu unterhalten hat; die Tätigkeit des Forstamtes beginnt also nicht erst an der Waldgrenze, sondern bei Raumünzach im Murgtal.

Von Bedeutung für die vorwürfige Frage ist zweifelsohne auch die im Bau begriffene Murgtalbahn. Man wird sich von derselben wohl eine Hebung des Verkehrs auch aus den Seitentälern in das Murgtal versprechen dürfen. Für die Domänenwaldungen von Herrenwies wird Raumünzach voraussichtlich eine wichtige Station werden. Der Dienst des Forstamtes wird davon nicht unberührt bleiben, und daß Forbach als Aufenthaltsort durch die Bahn gewinnt, kann keine Frage sein. Die Bahnanlage ist ein neues und triftiges Moment für die Belassung des Wohnsitzes in Forbach.

Der Grundsatz, den Wohnsitz des Forstbeamten möglichst in den Mittelpunkt seines Arbeitsgebietes zu legen, hat gewiß seine Berechtigung; wollte man aber im vorliegenden Falle wirklich nach jenem Grundsatz verfahren, so könnte nicht das hoch und nahe der Grenze gelegene Herrenwies, sondern nur Hundsbach in Betracht kommen, das tatsächlich, wenn auch nicht im Mittelpunkt des ganzen, so doch des überwiegenden Teiles des Bezirkes gelegen ist und außerdem auch günstigere klimatische Verhältnisse hat.

Gegen Hundsbach als Aufenthaltsort einer Beamtenfamilie sprechen aber ähnliche Bedenken wie gegen Herrenwies.

Mit dem Gesagten dürfte dargetan sein, daß der auswärtige Dienst von Forbach aus in den Waldungen Herrenwieser seits ohne Schwierigkeiten, in denjenigen Hundsbacher seits mindestens ebenso leicht oder sogar leichter und bequemer besorgt werden kann, als von Herrenwies aus. Erfahrungen entgegengesetzter Art liegen seit der Verlegung nicht vor.

Eine Stätte, die als Wohnsitz in allen Richtungen vollkommen befriedigt, gibt es nicht, und faßt man das Ganze ins Auge, so erscheint Forbach als der geeignetste Wohnsitz."

Im übrigen wird zu § 10, sowie zu §§ 11—15, Neubauten von Dienstgebäuden für die Forstämter Jestetten, Löffingen, St. Märgen, Schluchsee und Staufen, ferner zu §§ 18—24, Dienstgebäude für Güteraufseher in Beuggen und Holzhausen, und für Forstwarte in Altneudorf, Hesselhurst, Hüttersbach, Freiamt-Reichenbach und Ziegelhausen bemerkt:

Bezüglich des neuen Dienstgebäudes in Forbach war die Kommission der Meinung, daß der dafür angeforderte Betrag von 112 000 ℳ zu hoch sei, und daß derselbe füglich auf 100 000 ℳ herabgesetzt werden könne, insbesondere dann, wenn die beiden Nebengebäude zusammenhängend gebaut würden.

Bezüglich der unter §§ 11—15 und 18—24 angeforderten Bauten aber war die Kommission der Ansicht, daß die dafür angeforderten Summen ebenfalls durchgängig zu hoch seien und alle um 10 Prozent herabgesetzt werden könnten.

Die Großh. Regierung hat nun zwar in einem samt Beilagen unten zum Abdruck kommenden Schreiben vom 8. April d. J. die in Aussicht genommenen Striche beanstandet und nur einzelne Ermäßigungen für möglich erklärt, wie solche aus dem betreffenden Schreiben ersichtlich sind.

Die Kommission ist aber bei nochmaliger eingehender Beratung zu der Überzeugung gelangt, daß die von ihr für zulässig erachteten Striche durchaus vertreten werden können, wenn sich die Bauverwaltung bei Ausführung der betreffenden Bauten der nötigen Sparsamkeit befleißigt und unnötigen Luxus vermeidet.

Sie **beantragt** daher, abzusetzen:

bei	§ 10 . . .	12 000 ℳ
„	§ 11 . . .	4 500 „
„	§ 12 . . .	5 570 „
„	§ 13 . . .	5 260 „
„	§ 14 . . .	5 000 „
„	§ 15 . . .	5 200 „
„	§ 18 . . .	1 550 „
„	§ 19 . . .	1 600 „
„	§ 20 . . .	1 500 „
„	§ 21 . . .	1 600 „
„	§ 22 . . .	1 600 „
„	§ 23 . . .	1 150 „
„	§ 24 . . .	1 500 „

dagegen die übrigen Anforderungen im außerordentlichen Budget der Forst- und Domänenverwaltung unverändert zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das oben erwähnte Schreiben lautet:

„Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 8. April 1904.

Das außerordentliche Budget der Forst- und Domänenverwaltung für 1904/05 betr.

Die nochmaligen Erhebungen bei den einschlägigen Bezirksbauinspektionen haben zu dem Ergebnis geführt, daß die dortseits in Aussicht genommene Ermäßigung der Kostenvoranschläge für eine Reihe von forstlichen Neubauten und für 2 Dienstgebäude von Güteraufsehern um durchweg 10% der berechneten Bausummen ohne Kürzung der nach den einzelnen dienstlichen Bedürfnissen bemessenen Raumverhältnisse und ohne Gefährdung einer tüchtigen Bauausführung nicht wohl tunlich ist, indem auf unsere Veranlassung schon bei Bearbeitung der vorliegenden Pläne und Überschläge auf möglichste Minderung des Aufwands Bedacht genommen wurde und an den ursprünglich von den Bezirksbauinspektionen beantragten Summen ganz wesentliche Abstriche erfolgt sind.

Die angeschlossenen Bemerkungen unseres bautechnischen Referenten geben über die Verhältnisse, die bei den einzelnen Bauten bestehen, näheren Nachweis. Desgleichen schließen wir 2 Zusammenstellungen an über die Einheitspreise für das cbm umbauten Raumes, aus denen zu entnehmen ist, daß das cbm nach den Endabrechnungen über ähnliche, in den letzten Budgetperioden erstellte Neubauten durchschnittlich gekostet hat

Anl. 4. u. 5

a) bei Forstamtsgebäuden . . 19,61 ℳ
b) „ Forstwarts- und Güteraufseherwohnungen . . . 14,80 „

während jetzt angefordert werden

unter a) . . . . . 20,36 ℳ
„ b) . . . . . 15,10 „

Die Erhöhung der Durchschnittssätze

bei a) um . . . . . 0,75 ℳ
„ b) um . . . . . 0,30 „

ist die Folge der durchgängigen Entlegenheit der Bauplätze und der hierdurch bedingten höheren Baupreise.

Auf Grund des vorliegenden Materials und in Übereinstimmung mit den Anträgen der Forst- und Domänendirektion möchten wir zur gefälligen nochmaligen Erwägung stellen, von einer Kürzung der Beträge bei den §§ 11, 14/15, 18/24 abzusehen und die Bausummen, wo mit einzelnen Ermäßigungen gerechnet werden kann, unter § 10 auf 109 000 ℳ, bei § 12 auf 52 600 ℳ und bei § 13 auf 52 000 ℳ festzusetzen."

„Bemerkungen

des bautechnischen Referenten im Finanzministerium zu dem Schreiben der Budgetkommission vom 26. Februar 1904.

I. Im allgemeinen.

Die meisten der in Betracht kommenden Bauten sind entweder abgelegen von den Eisenbahnen und den sonstigen großen Verkehrsstraßen oder können durch ihre an und für sich hohe Lage gegenüber ihrer Umgebung nur unter großen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten mit den erforderlichen Baumaterialien versehen werden. Dazu kommt an manchen Orten noch der Mangel an tüchtigen Bauhandwerkern, was die Beiziehung auswärtiger Kräfte zur notwendigen Folge hat.

Nahezu sämtliche Projekte haben mehrfache Abänderungen und wesentliche Vereinfachungen sowohl in den Plänen als in den Voranschlägen erfahren, wobei alles überflüssige in der Einteilung und am äußeren — soweit einigermaßen angängig — entfernt und dadurch ganz erhebliche Abstriche an den Kosten vorgenommen worden sind. Die Minimalbeträge der Voranschläge sind nunmehr an einer Grenze angelangt, die ohne Schädigung einer gediegenen Bauweise oder der zweckmäßigen Benutzung der fraglichen Gebäude nicht überschritten werden kann.

Die bei den einzelnen Bauarbeiten angesetzten Einheitspreise sind durchweg entsprechend. Sollten einige wenige wirklich Kürzungen ertragen können, so hätte das insofern keinen Einfluß auf den jeweiligen Gesamtbetrag, als ihnen in der Regel wieder andere mit niederer Berechnung gegenüberstehen. Mehrere Bauten, z. B. im Inspektionsbezirk Achern, haben übrigens derart mäßige Einheitspreise, daß eher ihre Unzulänglichkeit bei der Verdingung zu befürchten steht.

II. Im einzelnen.

Zu § 10. Außerordentlicher Etat.

Dienstgebäude für die Forstämter Forbach I und Herrenwies.

1. Die Bauarbeiten sind hier teurer als in der Ebene; außerdem kommt in Betracht:

a) Es gibt in der Nähe keine Steinbrüche, weshalb die Hausteine entweder aus dem untern Murgtal mit der Achse herbeigeführt oder auf dem Schramberg — etwa 800 m über dem Meer — aus Findlingen gewonnen werden müssen.

b) Für das Bruchsteinmauerwerk müssen ebenfalls Findlinge verwendet werden.

c) Die Backsteine aus Forbach sind ein minderwertiges Material.

d) Eine Verteuerung der Baupreise wird durch den in Aussicht stehenden Bahnbau eintreten.

e) Der Transport von Baumaterialien (Ziegeln, Backsteinen, Bodenplättchen usw.) ist durch den Fuhrlohn von Bahnhof Weisenbach nach Forbach sehr verteuert.

2. Der erstmals auf 135 600 ℳ lautende Voranschlag für beide Gebäude wurde neu aufgestellt und nach wiederholter Umarbeitung auf 111 600 ℳ oder rund 112 000 ℳ vermindert.

3. Durch einige Abstriche im Grundriß: Vereinfachung des Risalits, Zurücksetzen des Vorbaues beim Haupteingang ließen sich gegebenenfalls für beide Gebäude zusammen die Baukosten um etwa 3000 ℳ verringern.

4. Die Preise sind mäßig angesetzt, so daß es sich nicht empfiehlt, noch weitere Abstriche vorzunehmen, da sonst Überschreitungen mit Sicherheit angenommen werden müssen, was doch zu vermeiden ist.

5. Bei der Ausführung soll auf tunlichste Vereinfachungen Rücksicht genommen werden.

6. Es ist nicht zu empfehlen, die Veranda wegzulassen, da die Bewohner im Sommer oft wochenlang bei schlechtem Wetter ans Zimmer gebannt sind; bei warmen Wetter könnten sich dann die Kinder trotz des Regens auf der Veranda aufhalten. Bekanntlich werden bei vielen Arbeiterwohnhäusern Veranden angelegt.

7. Es ist nicht wohl angängig, die beiden Nebengebäude zusammenzubauen, da beabsichtigt ist, neben dem Stallgebäude eine Zufahrt zur Landstraße nach Raumünzach zu gewinnen, um den großen Umweg zu vermeiden.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums . . . . . 20 ℳ 90 ₰.

Zu § 11. Außerordentlicher Etat.

Forsthaus in Jestetten.

Es ist unmöglich, von dem im Budget vorgesehenen Betrag von 45 000 ℳ abzugehen, zumal der in mäßigen Grenzen gehaltene Voranschlag einen Rechenfehler zu seinen Ungunsten von etwa 1000 ℳ aufweist.

Der Transport der Baumaterialien von der Straße auf die Höhe, wohin der Neubau zu stehen kommen soll, ist schwierig, daher zeitraubend und kostspielig.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums . . . . . 18 ℳ 40 ₰.

Zu § 12. Außerordentlicher Etat.

Forsthaus in Löffingen.

Auch hier ist die Beschaffung der Baumaterialien eine sehr kostspielige.

Gegenüber dem ersten, auf 62 700 ℳ veranschlagten Projekt wurde ein wesentlich einfacherer Plan aufgezeichnet, der sich jetzt auf 55 700 ℳ stellt.

Das sonst günstige Bauterrain erfordert durch die notwendigen Stützmauern einen etwas höheren Aufwand als in ebener Lage.

Eine Verminderung der Baukosten dürfte sich nur dadurch erzielen lassen, daß das Zimmer über der Küche wegbleibt und in das Dachgeschoß verlegt wird, was eine Ersparnis von etwa 1500 ℳ ergeben würde.

Im Interesse der Anlage sollten an den Grundrissen und den Fassaden keine nennenswerten Änderungen verlangt werden.

Die von der Inspektion im Bericht vom 7. März 1904 Nr. 743 vorgeschlagenen Verminderungen an Plan und Voranschlag mit 3140 ℳ sind im großen und ganzen nicht zu empfehlen, wenn auch einzelne Punkte bei der Ausführung berücksichtigt werden können; außerdem ist es noch sehr fraglich, ob die Arbeitsvergebungen günstige Ergebnisse haben werden.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums . . . . . 20 ℳ 20 ₰.

Zu § 13. Außerordentlicher Etat.

Forsthaus in St. Märgen.

Das erstmals vorgelegte Projekt war viel höher veranschlagt, als das jetzt zur Ausführung vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geschlagene, weshalb es nochmals umgearbeitet werden mußte.

Wie die Inspektion Freiburg in ihrem Bericht vom 8. März 1904 Nr. 669 richtig erwähnt, sind die Baupreise ganz erheblich teuerer als an andern Orten.

Wie weiter aus den Grundrissen zu ersehen, sind die Räume in ihren Abmessungen als mäßig zu bezeichnen.

Aus obigen Gründen ist es nicht zu empfehlen, noch mehr Vereinfachungen oder Verminderungen vorzunehmen.

Höchstens könnten bei der inneren Ausstattung des Baues etwa 500 ℳ gespart werden.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums . . . . . 21 ℳ 40 ₰.

Zu § 14. Außerordentlicher Etat.

Forsthaus in Schluchsee.

Die Lage von Schluchsee ist für die Beifuhr der Baumaterialien neben St. Märgen die denkbar ungünstigste, weshalb die Preise durchweg teuerer sind, als an andern Orten. In solch abgelegenen Gegenden ist darauf zu sehen, daß die Bauten in gediegenster Weise hergestellt werden, damit die spätern hier sehr kostspieligen Unterhaltungsarbeiten möglichst vermieden werden.

Außer den beiden Geschäftszimmern ist noch ein Wartezimmer vorgesehen, damit den Forstwarten u. s. w., welche während des langen Winters im Schnee und oft bei großer Kälte einen weiten Weg zurückzulegen haben, Gelegenheit geboten ist, sich zu wärmen, wenn sie längere Zeit warten müssen.

Die bei nur einem Zimmer um 3—4 qm größer als gewöhnlich angenommene Grundfläche ergab sich unmittelbar aus der Grundrißanlage selbst.

In Gegenden, wo der Bewohner fast ausschließlich auf sein Heim angewiesen ist, hat die Regierung auch die Pflicht, dieses Heim so behaglich als möglich zu gestalten, damit die Beamten auch leichter längere Zeit ihrem Bezirk erhalten bleiben.

Der Voranschlag ist unter Anwendung entsprechender Preise derart ins einzelne gehend aufgestellt, daß es sich nicht empfiehlt, an den Preisen oder an der Ausführungsart irgend einen Abstrich mit wesentlicher Verminderung der Baukosten vorzunehmen.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums 20 ℳ.

Zu § 15. Außerordentlicher Etat.

Forsthaus Staufen II.

Das erste Projekt war zu 56 000 ℳ veranschlagt; nachdem jedoch wesentliche Vereinfachungen daran angebracht worden sind, stellen sich jetzt die Baukosten auf nur noch 52 000 ℳ.

Ich stimme dem Bericht der Inspektion Freiburg vom 8. März 1904 Nr. 669, wonach keine weiteren Abstriche empfohlen werden können, bei. Es können ja bei der Ausführung, wo nur irgend möglich, Vereinfachungen vorgenommen werden, nur müssen dabei minderwertige Herstellungen ausgeschlossen bleiben.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums . . . . . 21 ℳ 40 ₰.

Zu § 18. Außerordentlicher Etat.

Güteraufseherhaus in Beuggen.

Nach dem Inspektionsbericht sind auch hier die Baumaterialpreise höher als durchschnittlich an andern Orten.

An der Grundrißanlage und den Ansichten lassen sich keine Vereinfachungen mehr von Belang vornehmen.

Die Fundationsverhältnisse sind durch die Felsensprengungen keine günstigen zu nennen, weshalb auch nur ein Teil der Räume unterkellert werden soll.

Der Ökonomieteil ist knapp bemessen.

Die Inspektion hat Ersparnis halber die äußern Laden weggelassen; diese müssen jedoch notwendig aus den Budgetmitteln ausgeführt werden und verursachen einen Kostenaufwand von 175 ℳ.

Das erste Projekt betrug s. Zt. 18 500 ℳ.; es mußte nochmals umgearbeitet werden und rechnet sich jetzt auf 15 500 ℳ

Weitere Abstriche können nicht vorgeschlagen werden.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums beim
a) Wohnhaus . . . . . 14 ℳ 74 ₰
b) Ökonomiebau . . . . . 13 ℳ 78 ₰

Zu § 19. Außerordentlicher Etat.

Güteraufseherhaus in Holzhausen.

Die Pläne sind wiederholt derart vereinfacht worden, daß eine Verminderung der Baukosten nicht angängig ist. Ohne Schaden für die Bauweise und ohne die noch größere Zurückschneidung der an sich

schon kleinen Raumverhältnisse ließe sich dies überhaupt nicht erreichen.

Der Einzelvoranschlag geht jetzt schon um 195 ℳ über den Budgetbetrag. Es ist jedoch anzunehmen, daß diese Überschreitung s. Z. bei der Verdingung der Arbeiten gedeckt werden wird.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums . . . . . 10 ℳ 60 ₰
(Wohn- und Ökonomieteil zusammengebaut und -berechnet.)

Zu § 20. Außerordentlicher Etat.

Forstwarthaus in Altneudorf.

Auch hier können weitere Abstriche nicht empfohlen werden, besonders in Rücksicht darauf, daß Altneudorf noch etwa eine Stunde hinter Schönau bei Heidelberg liegt und der Baumaterialienbezug deshalb nicht billig ist.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums beim
a) Wohngebäude . . . 18 ℳ
b) Ökonomiebau . . . 14 ℳ

Zu § 21. Außerordentlicher Etat.

Forstwarthaus in Hesselhurst.

Hier gelten die gleichen Bemerkungen wie bei dem Güteraufseherhaus in Holzhausen. Dazu kommt noch, daß die Fundation in Folge der Grundwasserverhältnisse (Wasserstand ca. 40 cm unter Bodenebene) eine schwierige sein wird.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums . . . . . 13 ℳ 50 ₰
(Wohn- und Ökonomieteil zusammengebaut und -berechnet.)

Zu § 22. Außerordentlicher Etat.

Forstwarthaus in Hüttersbach.

Das erste Projekt kam auf 19 000 ℳ zu stehen Trotz wiederholter Planänderung und -Vereinfachung schließt der Voranschlag auch jetzt noch mit 16 000 ℳ ab, was hauptsächlich die Folge hoher Baupreise der Gegend und der kostspieligen, langen Wasserzuleitung (657 ℳ 50 ₰) ist.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums . . . . . 17 ℳ
(Kellergeschoß ausgebaut für Stall, Waschküche usw.)

Zu § 23. Außerordentlicher Etat.

Forstwarthaus in Reichenbach.

Das anfänglich zu 15 100 ℳ veranschlagte Projekt ist jetzt nach wiederholter Planabänderung auf 11 500 ℳ berechnet. Eine weitere Verminderung der Baukosten ist um so weniger zu empfehlen, als noch nicht ersehen werden kann, ob sich das Mauerwerk des zu erhaltenden alten Kellers in vollständig gutem Zustand befindet. Außerdem muß die Fundation und Aufmauerung des neuen Kellerteils zur Vermeidung nachteiliger Setzungen in der sorgfältigsten Weise vorgenommen werden.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums . . . . . 16 ℳ 70 ₰
(nur Wohnhaus.)

Zu § 24. Außerordentlicher Etat.

Forstwarthaus in Ziegelhausen.

Vereinfachungen in der Ausführung und Verminderung der Baukosten können nur auf Kosten einer gediegenen Bauweise geschehen und sind daher nicht zu empfehlen.

Der Neubau liegt auf der Höhe oberhalb Ziegelhausen mit beschwerlichem Zufahrtsweg.

Kosten für 1 cbm des umbauten Raums beim
a) Wohngebäude . . . 18 ℳ
b) Ökonomiebau . . . 13 ℳ 50 ₰

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Reinertrags-Darstellung
für
die Fischzuchtanstalt Haigerach
im
2. Betriebsjahr 1. Juli 1901/2.

			mehr M.	mehr ₰
1. Rechnungsabschluß:				
Einnahmen		2745 M. 10 ₰		
Ausgaben		2551 M. 96 ₰	193	14
2. Wert des Gebäudes und der Einrichtungen:				
am 1. Juli 1901		7639 M. 37 ₰		
am 1. Juli 1902	8861 M. 96 ₰			
ab 3% Abschreibung	229 M. 18 ₰	8632 M. 78 ₰	993	41
Anmerkung: Die Wertszunahme setzt sich, wie folgt, zusammen:				
a) Anlage eines neuen Weihers		262 M. — ₰		
b) Beileitung einer Quelle		340 M. 24 ₰		
c) Verdichten der vorhandenen Weiher		620 M. 35 ₰		
		zus. 1222 M. 59 ₰		
3. Wert des Fischbestands:				
am 1. Juli 1901:				
(1400 angefütterte Bachforellen, das Tausend zu 50 M.)		70 M. — ₰		
am 1. Juli 1902:				
137 St. 1 sömm. Bachforellen	à 35 ₰ = 47 M. 95 ₰			
639 St. 1 sömm. Regenb.-Forellen	à 35 ₰ = 230 M. 65 ₰			
700 St. 1 sömm. Bach- u. Reg.-For.	à 25 ₰ = 175 M. — ₰			
325 St. 1 „ „ „	à 15 ₰ = 48 M. 75 ₰			
5000 St. Regenbogenforellen-Brut	à 3 ₰ = 150 M. — ₰	652 M. 35 ₰	582	35
			1768	90
Hieran sind abzurechnen:				
a) Vergütung des Fischermeisters einschl. Tantiemen		375 M.		
b) Nebengehalt des Forstamtsvorstands		300 M.	675	—
		Somit Reinertrag	1093	90

Das Anlagekapital mit 7639 M. 37 ₰ verzinst sich hienach mit 14,3%.

Gengenbach, den 31. Juli 1902.

Großh. Forstamt.
gez. Wittemann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Reinertrags-Darstellung
für
die Fischzuchtanstalt Haigerach
im
3. Betriebsjahr 1. Juli 1902/03.

			mehr M	mehr ₰
1. Rechnungsabschluß:				
Einnahmen		3082 M. — ₰		
Ausgaben	1862 M. 56 ₰			
Wert von 30000 von Thiengen bezogenen Lachseiern zu 2 M. 50 ₰	750 M. — ₰	2612 M. 56 ₰	469	44
2. Wert des Gebäudes und der Einrichtungen:				
am 1. Juli 1902		8632 M. 78 ₰		
am 1. Juli 1903	9412 M. 91 ₰			
ab 3% Abschreibung	282 M. 39 ₰	9130 M. 52 ₰	497	74
Anmerkung: Die Wertszunahme setzt sich, wie folgt, zusammen:				
a) Dauerhafte Instandhaltung des Bruthauses		420 M. 62 ₰		
b) Anlage zweier neuer Fisch- und dreier Brutweiher		359 M. 51 ₰		
		zus. 780 M 13 ₰		
3. Wert des Fischbestandes:				
am 1. Juli 1902		652 M. 35 ₰		
am 1. Juli 1903:				
800 St. 2sömm. Regenbogen- und wenige Bachforellen zu je 150 gr = 240 ℔ à 2 M. 50 ₰ = 600 M. — ₰				
160 St. desgl. zu je 110 gr = 35,2 ℔ à 2 M. 50 ₰ = 88 M. — ₰				
272 St. desgl. zu je 80 gr = 43,5 ℔ à 2 M. 50 ₰ = 108 M. 75 ₰				
120 St. 1 jähr. Regenb.-Forell. zu 70 gr = 16,8 ℔ = 42 M. — ₰				
490 St. " " " " 35 gr = 34,3 ℔ = 85 M. 75 ₰				
ca. 300 St. Bachforellenbrut ca. 12000 St. Regenb.-For.-Brut = 12300 à 0,03 M. = 369 M. — ₰				
Nach Martinskapelle wurden abgegeben:				
221 St. 2 sömm. Regenbogen- mit einigen Bachforellen zu 60 gr = 26,50 ℔ à 2 M. 50 ₰ = 66 M. 25 ₰				
436 St. 1 sömm. Regenb.-For. zu 12 ₰ das Stück = 52 M. 30 ₰		1412 M. 05 ₰	759	70
			1726	88
Hiervon sind abzurechnen:				
a) Vergütung des Fischmeisters einschließlich Tantiemen		400 M.		
b) Nebengehalt des Forstamtsvorstandes		300 M.	700	—
		Somit Reinertrag	1026	88

Das Anlagekapital mit 8632 M. 78 ₰ verzinst sich hiernach mit 11,89%.

Gengenbach, den 17. Juli 1903.

Großh. Forstamt.
gez. Wittemann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Domänendirektion.

Karlsruhe, den 14. April 1903.

Nr. 10200.

Den Schutz der nützlichen Vögel betr.

Zur Würdigung der obigen Frage schicken wir in Kürze die folgenden allgemeinen Bemerkungen über die Lebensweise und Bedeutung der nützlichen Vögel im Haushalte der Natur voraus.

Zu denjenigen Vögeln, welche in Forst- und Landwirtschaft eine nützliche Rolle spielen, indem sie mit wenigen Ausnahmen die unseren Wald- und Obstbäumen schädlichen Insekten in großer Menge durch Nahrungsaufnahme vertilgen und dadurch mit dazu beitragen, daß Massenvermehrungen derselben leichter verhindert und somit auch Verheerungen durch Raupen- und Insektenfraß im Walde — insbesondere im Nadelwalde — und an Obstbäumen leichter hintangehalten werden, gehören bekanntlich in erster Linie unsere in Baumhöhlen, auch Mauerlöchern nistenden Vögel, die sogenannten Höhlenbrüter, so insbesondere: Meisen, Spechtmeisen, Baumläufer, Spechte, Stare, Gartenrötel, Fliegenschnäpper, Wendehals u. a. Aber auch unter denjenigen Vögeln, welche teils auf Bäumen, meist aber dicht über dem Boden, auf diesem selbst, mitunter auch in Löchern am Boden, stets aber im dichtesten Gebüsch nisten, befinden sich sehr nützliche Insektenvertilger, wie namentlich: Ammern, Drosseln, Finken, Nachtigallen, Grasmücken, Laubvögel, Hänflinge, Zeisige, Rotkehlchen u. a.

Die Lebensbedingungen der obengenannten und auch anderer Vogelarten mit ähnlicher Lebensweise werden nun, von anderen Ursachen ganz abgesehen, auch durch die intensivere Forst- und Landwirtschaft der Neuzeit ungünstig beeinflußt — vermehrte Abnutzung der alten Waldbestände und einzelner Althölzer, ausgedehntere Reinigungen in allen Waldungen, vermehrte Laubstreugewinnung, gänzliche Entfernung der Hecken und Sträucher auf dem landwirtschaftlich genutzten Gelände durch die Regulierung der kleineren und größeren Wasserläufe, durch die Feldbereinigung u. a. mehr. —

Durch alle diese Maßnahmen werden unseren nützlichen Vögeln die ihnen von der Natur gebotenen Nistgelegenheiten, deren sie zu ihrer Fortpflanzung bedürfen, vielfach entzogen, was naturgemäß deren Vermehrung beeinträchtigt und ortweise unmöglich macht.

Von Kennern unserer heimischen Vogelwelt wird dann auch im allgemeinen eine Abnahme unserer nützlichen Vögel gerade in den letzten Jahren festgestellt. Wie es sich damit in den einzelnen Landesgegenden verhält, darüber dürfte es derzeit noch an zuverlässigen Feststellungen fehlen.

Seitens der Forst- und Domänenverwaltung ist in der Betätigung des Vogelschutzes bis jetzt im ganzen nur wenig geschehen, wie auch hingesehen auf das ganze Land die positive Seite dieser Frage derzeit fast ausschließlich einzelnen Vogelschutzvereinen und Vogelfreunden überlassen ist.

Wir erachten es unter solchen Verhältnissen auch als eine Aufgabe des Domänenärars, dessen Besitz gegen 8 Prozent der Landesfläche ausmacht, zur Erhaltung und Vermehrung unserer nützlichen Vögel künftig das Seinige beizutragen. Soll diese Absicht eine wirksame Förderung erfahren, so müssen die Bezirksstellen sich von dem Gedanken leiten lassen, bei allen wirtschaftlichen Maßnahmen künftig auch der Lebensbedingungen unserer nützlichen Vögel nach

Tunlichkeit zu gedenken. Selbstverständlich erscheint es nun nicht angängig, die heutigen Grundsätze des forst- und landwirtschaftlichen Betriebs unter dem Gesichtspunkt des Vogelschutzes etwa aufzugeben oder auch in wesentlichen Punkten einer Abänderung zu unterziehen. Immerhin ist es aber möglich, wie die Erfahrung lehrt, durch eine Reihe kleinerer Mittel den Interessen des Vogelschutzes auch bei der heutigen Wald- und Feldkultur bis zu einem gewissen Grade gerecht zu werden: sei es nun, daß da, wo den Höhlenbrütern infolge Entfernung der alten Bäume die Heimstätten entzogen werden, durch Anbringung von Nistkästen (solche von Berlepsch) wieder Ersatz geschaffen wird, sei es, daß in der Durchführung der sonstigen, auf die Erzielung einer möglichst hohen Rente gerichteten Maßregeln (Reinigungen aller Art in Wald und Feld) zugunsten unserer im dichten Gebüsch nistenden Sänger ein örtlich zulässiges Maßhalten beobachtet wird. Abgesehen von diesen beiden wichtigsten, auf die Schaffung bezw. Erhaltung geeigneter Lebensbedingungen abzielenden, mit dem Wirtschaftsbetrieb im engsten Zusammenhang stehenden Maßnahmen kann örtlich die Vernichtung der verschiedenen Feinde unserer nützlichen Vögel (Wiesel, Marder, Iltis, Eichhörnchen, Katze, Sperling, Elster, Häher, Sperber, Falken, Rabenkrähe u. a.) und schließlich für die das ganze Jahr bei uns verbleibenden Vögel unter ungünstigen Witterungsverhältnissen (Rauhreif, Glatteis, Schneefall) auch die Winterfütterung in Betracht kommen.

Die Frage des Vogelschutzes erfährt in der Schrift „Der gesamte Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung“ von Freiherr von Berlepsch eine erschöpfende und sachgemäße Behandlung. Das Flugblatt Nr. 19 der Biologischen Abteilung für Land- und Forstwirtschaft des Kaiserlichen Gesundheitsamts behandelt im besonderen die Anlage von Nistkästen und Futterplätzen ganz im Sinne der obigen Schrift.

Wir empfehlen den Bezirksstellen das Buch von Berlepsch zum eingehenden Studium und veranlassen dieselben auf Grund dessen und unter Beachtung der oben gegebenen Gesichtspunkte zunächst eine nähere Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse des dortigen Bezirks vorzunehmen, soweit es dabei den Beamten wegen zu kurzer Anwesenheit in einem Bezirke an näherer Kenntnis von dem derzeitigen Vorkommen und der Verbreitung der nützlichen Vögel und einer etwa erfolgten Abnahme derselben fehlt, wollen die Bezirksstellen hierüber bei solchen Personen, die schon längere Zeit im Bezirke wohnen und von denen anzunehmen ist, daß sie Sinn und Verständnis für Naturbeobachtung haben, Erkundigungen einziehen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist sodann innerhalb 4 Wochen Bericht zu erstatten. Dabei haben insbesondere die Bezirksstellen mit Domänen-(Salinen-)besitz gleichzeitig auch Anträge über etwa ihnen zweckmäßig erscheinende Maßnahmen zur Förderung des Vogelschutzes zu stellen. Wir bemerken jedoch, daß hiebei, wie dies auch die Natur der Sache verlangt, nur ein allmähliches Vorgehen angezeigt erscheint. Soweit also für die Durchführung des Vogelschutzes Baraufwendungen in Frage kommen, wie namentlich durch Beschaffung von Nistkästen (solche von Berlepsch Muster A und B) und etwa durch örtliche Einführung der Winterfütterung, haben sich die Anträge in angemessenen Grenzen zu halten.

Wegen Flüssigmachung der erforderlichen Mittel werden wir eventuell im neuen Budget sondere Anforderung stellen.

Was im besonderen die Fälle einer örtlichen Beschränkung in der Reinigung der Jungwüchse (Kernwüchse und Ausschlaghölzer) betrifft, die auch für die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen in Betracht kommt, und was des weiteren die Entfernung von Gebüsch und Hecken auf den Feldern anbelangt, so muß darüber von Fall zu Fall erwogen und entschieden werden. Wo indessen im einzelnen Falle die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit dieser Maßregeln oder der Grad ihrer Ausdehnung eine zweifelhafte ist, an der betreffenden Örtlichkeit aber auf eine Vermehrung der insektenfressenden Vögel abgehoben wird, soll grundsätzlich in letzterem Sinne entschieden werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vertilgung der Feinde unserer zu schützenden Vögel ist ein nicht zu unterschätzendes Vogelschutzmittel, sie muß indessen Hand in Hand mit dem Jagdbetrieb gehen. Die in Selbstverwaltung stehenden Domänenjagden sind grundsätzlich auch unter dem Gesichtspunkt des Vogelschutzes zu betreiben. In gleicher Weise ist auf den an die Forstamtsvorstände aus der Hand abgegebenen Jagden zu verfahren. Bezüglich der verpachteten Jagden wird es wohl genügen, die Jagdpächter erforderlichenfalls zur Vertilgung des Raubzeugs aufzumuntern. Von einem weiteren Vorgehen in dieser Richtung soll ohne besondere Gründe Umgang genommen werden.

Wir geben dem Ermessen der Forstämter mit Gemeinde- und Körperschaftswaldungen anheim, eventl. durch Belehrung auf deren Waldbesitzer im Sinne dieses Erlasses einzuwirken.

Schließlich fügen wir bei, daß mit obigem Flugblatt außer den Unterbeamten der Bezirksverwaltung auch die nicht ärarischen Forstschutzbeamten ausgestattet werden sollen. Es ist deshalb der Bedarf an solchen Blättern bei der angeordneten Berichterstattung anher anzugeben, worauf dann seinerzeit eine entsprechende Anzahl des Flugblattes k. H. durch unsere Expeditur dorthin zur gelegentlichen Verteilung abgegeben wird.

Anlage 4.

Zusammenstellung A

der

Einheitspreise für das Kubikmeter umbauten Raumes bei den im Staatsvoranschlag für 1904/05 **vorgesehenen Neubauten** für Forstämter, Forstwarte und Güteraufseher.

Ord.-Zahl	Ort	Gebäude	Kosten für 1 cbm des umbauten Raumes		Bemerkungen.
			M.	₰	
1.	Herrenwies und Forbach	Forsthäuser	20	90	Steinmaterial schwer zu beschaffen.
2.	Jestetten	Forsthaus	18	40	Hochgelegener Bauplatz.
3.	Löffingen	Desgl.	20	20	Stützmauern erforderlich.
4.	St. Märgen	Desgl.	21	40	Baupreise erheblich teurer als an andern Orten.
5.	Schluchsee	Desgl.	20	—	Ungünstige Lage für die Beifuhr von Baumaterialien.
6.	Staufen II.	Desgl.	21	40	Entlegenheit des Bauortes.
7.	Beuggen	Güteraufseherhaus			
		a) Wohnhaus . . .	14,44	14	74
		b) Ökonomiebau . .		13	78
8.	Holzhausen.	Güteraufsehershaus . .	10	60	Durchschnittspreis für die zusammengebauten Wohn- und Ökonomieteile.
9.	Altneudorf	Forstwartshaus			
		a) Wohnhaus . . .	16,90	18	—
		b) Ökonomiebau . .		14	—
					Abgelegenheit des Orts und schwierige Terrainverhältnisse.
10.	Hesselhurst	Forstwarthaus . . .	13	50	Durchschnittspreis wie bei O.-Z. 8.
11.	Hüttersbach	Desgl. . . .	17	—	Kellergeschoß ausgebaut für Stall, Waschküche u. s. w.
12.	Reichenbach	Desgl. . . .	16	70	Nur Wohnhaus.
13.	Ziegelhausen	Desgl.			Wie bei O.-Z. 9.
		a) Wohnhaus . . .	16,60	18	—
		b) Ökonomiebau . .		13	50

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Zusammenstellung B

der

Einheitspreise für das Kubikmeter umbauten Raumes bei verschiedenen in den letzten Jahren **ausgeführten Neubauten** für Forstämter, Güteraufseher und Forstwarte.

Ord.-Zahl	Ort	Gebäude	Zeit der Erbauung	Kosten für 1 cbm des umbauten Raumes M.	₰	Bemerkungen
1.	Odenheim	Forsthaus	1898/99	17	40	
2.	Pforzheim	Desgl.	1899/00	20	—	
3.	Philippsburg . . .	Desgl.	1902/03	20	50	
4.	Rastatt	Doppelforsthaus . .	1896/98	18	80	
5.	Schönau	Forsthaus	1900/01	20	70	
6.	Triberg	Desgl.	1895/96	20	25	
7.	Nimburg	Güteraufseherhaus .	1898	12	10	Durchschnittspreis für die zusammengebauten Wohn- und Ökonomieteile.
8.	Riegel	Desgl.	1899/00	11	60	Wie bei O.-Z. 7.
9.	Ebersteinburg . . .	Forstwartshaus . . a) Wohnhaus . . b) Ökonomiebau .	1902/03	18 { 19 / 15	— / 60	
10.	Martinskapelle. . .	Forstwartshaus . .	1900/01	17	70	

Beilage zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Mai 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Nachtragsbudget des Großh. Finanzministeriums

Ausgabe-Titel IV und Einnahme-Titel I:

Forst- und Domänenverwaltung.

(Drucksache Nr. **10 b** Seite 24/26 und 27).

Die Kommission beantragt, **weiter zu genehmigen:**

Die

Ausgaben

unter Titel IV

A. Ordentlicher Etat:

IV (Besonderer Verwaltungsaufwand)

§ 19. Für Brauerei Rothaus und Hof Dürrenbühl für ein Jahr der Budgetperiode mehr	87 967 ℳ
oder berichtigter Budgetsatz im ganzen	441 756 „

B. Außerordentlicher Etat:

§ 15 a. Erstellung eines Dienstgebäudes für das Forstamt Wollbach in Lörrach	52 000 „
§ 24 a. Erstellung eines Forstwartshauses in Gereuth	14 855 „
§ 25. Für den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäulichkeiten der Brauerei Rothaus	296 000 „
§ 26. Für Erweiterung der Wasserleitung der Brauerei Rothaus . . .	16 000 „
§ 28. Ablieferung der Brandentschädigung für die Brauerei Rothaus an die Grundstocksverwaltung . . .	99 934 „
im ganzen **berichtigter Budgetsatz**	
A. ordentlicher Etat	12 257 654 „
B. außerordentlicher Etat .	2 690 985 „
zusammen für beide Jahre	14 948 639 ℳ

Die

Einnahmen

unter Titel I

A. Ordentlicher Etat:

§ 3. Aus Liegenschaften mit besonderer Gewerbseinrichtung, mehr . .	44 460 ℳ
oder berichtigter Budgetsatz im ganzen	411 793 „

B. Außerordentlicher Etat:

§ 1. Ersatz der Grundstocksverwaltung für die zu ihren Lasten vorgesehenen Aufwendungen, mehr . . .	378 855 „
§ 2. Brandentschädigung für die zerstörten Gebäude der Brauerei Rothaus	99 934 „
im ganzen **berichtigter Budgetsatz**	
A. ordentlicher Etat . . .	20 492 566 „
B. außerordentlicher Etat .	2 690 985 „
zusammen **für beide Jahre**	23 183 551 ℳ

Hiezu wird bemerkt:

Zu Titel IV der Ausgaben, § 19 des ordentlichen Etats und §§ 25, 26, 28 des außerordentlichen Etats sowie Titel I der Einnahmen, § 3 des ordentlichen Etats und § 1, 2 des außerordentlichen Etats — Brauerei Rothaus und Dürrenbühl.

In der Nacht am 14. Januar 1904 brannte ein Teil der Brauerei Rothaus nieder — das eigentliche, neuerbaute Brauereigebäude blieb verschont —, wobei auch ein Teil der Gerätschaften und Vorräte zerstört wurde. Der Betrieb kann zwar noch fortgeführt werden, aber natürlich unter wesentlich anderen Bedingungen als vor dem Brande. Die abgebrannten Gebäulichkeiten sind neu zu errichten und auch die Einrichtungen zu ergänzen. Hierdurch ändern sich die Anforderungen im ordentlichen und außerordentlichen Etat, wie auch die entsprechenden Einnahmeposten, unter welchen auch die Brandentschädigungsgelder erscheinen.

Nach dem vorgelegten Nachtrage werden unter Titel IV, § 19 des ordentlichen Etats statt der im Hauptbudget berechneten 353 789 ℳ nunmehr 441 756 ℳ oder ein Mehr von 87 967 ℳ angefordert. Unter den entsprechenden Einnahmen Titel I § 3 ist die Brandentschädigung für Materialien und Gerätschaften mit 88 921 ℳ oder für ein Jahr 44 460 ℳ eingestellt, so daß der Budgetsatz im Hauptbudget von 367 333 ℳ sich erhöht auf 411 793 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im außerordentlichen Etat des Hauptbudgets waren angefordert:

unter § 25 für Erstellung einer neuen Malzdarre	77 000 M.
unter § 26 für den Anschluß der Malzkeller und der Aborte an die Kanalisation	9 000 „
zusammen . .	86 000 M.

welche im Antrag zum Hauptbudget vorerst ausgesetzt blieben.

Statt dieser Posten werden nun im Nachtrag in Anforderung gestellt:

§ 25 für den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäulichkeiten	296 000 M.
§ 26 für Erweiterung der Wasserleitung	16 000 „
§ 28 Ablieferung der Brandentschädigung an die Grundstocksverwaltung . .	99 934 „
	478 789 M.

Gegenüber der obigen Anforderung im Hauptbudget ergibt sich eine Mehrforderung von 392 789 M. Da natürlich die neue Malzdarre unter den jetzigen Verhältnissen erst recht dringlich ist und der Anschluß der Bauten an die Kanalisation notwendig bleibt, sind diese Bedürfnisse in dem der Kommission vorgelegten schätzungsweisen Kostenvoranschlag — nebst allgemeinen Plänen — berücksichtigt und ist die obige Gesamtsumme mit zusammen 478 789 M. in Anforderung zu bringen und zu genehmigen. Detaillierte Pläne und Kostenvoranschläge konnten noch nicht vorgelegt werden, da solche noch in Ausarbeitung begriffen sind. Die vorgelegten Berechnungen und Pläne erscheinen aber entsprechend.

Die Einnahmen im außerordentlichen Etat sind den Aufwendungen entsprechend für den Grundstock zu erhöhen und ändern sich die Einstellungen, wie im Antrage vorgesehen ist.

Zu außerordentlicher Etat §§ 15a und 24a lagen der Kommission die ausgearbeiten Pläne und Kostenvoranschläge vor; das Bedürfnis der Erstellung dieser Dienstgebäude ist durch die Erläuterungen des Nachtrags nachgewiesen. Die angesetzten Preise für die Bauten erscheinen mit Rücksicht auf die Lage nicht zu hoch; vielleicht könnte bei dem Forstamtsgebäude Wollbach in Lörrach an der Position für Herrichtung des Platzes und Einfriedigung noch etwas erspart werden und ersucht die Kommission, das Projekt in dieser Richtung nochmals zu prüfen und wenn immer tunlich, eine Ersparnis zu erzielen.

Beilage zum Protokoll der 44. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. März 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1904 und 1905

Titel V, VIII und IX der Ausgaben

und

Titel II, V und VI der Einnahmen:

Salinenverwaltung; Münzverwaltung; Allg. Kassenverwaltung

(Staatsvoranschlag Hauptabteilung V, Seite 42—49 und 84—87 Ausgaben; Seite 98—101 und 106—109 Einnahmen).

Erstattet von dem Abgeordneten **Eichhorn**.

Die Kommission beantragt, sämtliche **Ausgaben**:

A. im ordentlichen Etat:

Titel V Salinenverwaltung § 1—12	1 459 762	ℳ
Titel VIII Münzverwaltung § 1—12	107 152	„
Titel IX Allgemeine Kassenverwaltung § 1—3	24 760	„

B. im außerordentlichen Etat:

Titel V Salinenverwaltung § 1—7	204 938	„

und sämtliche **Einnahmen**

A. im ordentlichen Etat:

Titel II Salinenverwaltung § 1—5	1 984 694	ℳ
Titel V Münzverwaltung § 1—8	126 448	„
Titel VI Allgemeine Kassenverwaltung § 1—7	4 078 540	„

B. im außerordentlichen Etat:

Titel VI Allgemeine Kassenverwaltung § 1	199 622	„

nach dem Voranschlag zu genehmigen.

Hinsichtlich der Begründung zu den vorstehend aufgeführten Budgetpositionen sei auf die erläuternden Bemerkungen im Voranschlag verwiesen.

Im einzelnen sei noch folgendes bemerkt:

Zu Titel V. **Salinenverwaltung.**

Seit der letzten Budgetperiode 1902/03 sind bei den Salinen Dürrheim und Rappenau Kantinen für die Arbeiter eingerichtet; ebenso sind in beiden Salinen Arbeitersparkassen entstanden. Diese Einrichtungen erfordern einen jährlichen Zuschuß von 1300 ℳ. Die Großh. Regierung hat auf Ersuchen der Kommission die folgende Darlegung über Einrichtung und Betrieb der Arbeiterkantinen und Arbeitersparkassen gegeben:

„Um den Arbeitern Gelegenheit zu bieten, sich während der Vor- und Nachmittagspausen geeignete Speisen und Getränke zu billigen Preisen zu verschaffen, vornehmlich aber auch um den Genuß alkoholischer Getränke auf dem Werk tunlichst einzuschränken oder ganz zu beseitigen, sind bei beiden Landessalinen Kantinen eingerichtet worden. Die Verwaltung und der Betrieb derselben erfolgt für Rechnung der Salinenkasse, so daß durch die für die Getränke und Speisen zu entrichtenden Vergütungen lediglich die Anschaffungskosten zu decken sind.

In der Dürrheimer Kantine werden als Getränke Kaffee, Thee, Kakao, Milch und Limonade verabfolgt, während bei der Saline Rappenau, deren Arbeiter sich gegen den Genuß von Thee, Kaffee und dergl. bisher ablehnend verhielten, Bier in Flaschen von 0,5 und 0,7 Liter abgegeben wird.

Neben den erwähnten Getränken werden als Speisen Brot, Käse, Fleisch- und Wurstwaren verabreicht.

Im Jahre 1903 betrug der Umsatz von Speisen und Getränken in Geld ausgedrückt:

bei der Kantine in Dürrheim . . 2 278 M. 57 ₰
„ „ „ „ Rappenau . . . 7 399 M. 16 ₰;
die von der Salinenkasse bestrittenen Kosten für Bedienung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Kantine stellten sich für das Jahr 1903
in Dürrheim auf . . . . . 724 M. 80 ₰
in Rappenau auf . . . . . 243 M. 70 ₰

Außerdem sind in dem abgelaufenen Jahr zur Weckung des Sparsinnes der Arbeiter bei beiden Salinen Arbeitersparkassen errichtet worden.

Die Sparguthaben der Arbeiter werden als Bestandteil des Betriebskapitals der Salinen betrachtet und zu $4^1/_2$ % pro Jahr verzinst. Der Mindestbetrag einer Einlage ist auf 1 M, der Höchstbetrag auf 20 M monatlich festgesetzt, und soll die Gesamtsumme des Sparguthabens eines Arbeiters 2000 M nicht übersteigen.

Von dieser Einrichtung haben im verflossenen Jahr 58 Arbeiter Gebrauch gemacht, und beziffert sich die Summe der Einlagen auf 2165 M."

Im Budget der Salinenverwaltung befindet sich unter § 7 eine Anforderung von jährlich 102 834 M, in welcher Summe auch größere Ausgaben für Herstellungen an Verwaltungs- und Betriebsgebäuden enthalten sind. In den Erläuterungen zum Voranschlag sind diese Ausgaben unter b2 und c2 nur in den Gesamtbeträgen von 9570 und 26 753 M jährlich aufgeführt. Die Kommission ersuchte Großh. Regierung um nähere Angaben über diese Herstellungen; die nachstehende Aufstellung gibt die gewünschte Antwort:

„Als unverschiebliche größere Herstellungen bei den Salinen sind unter § 7 aufgenommen:

b. Verwaltungsgebäude und Grundstücke.

Dürrheim.

1. Salinenamtsgebäude I. Erneuerung des Bodenbelags im Hausflur mit Platten aus rotem Sandstein . . . . . 403 M.
2. Salinenamtsgebäude II. Gründliche Reparatur des Holz- und Kohlenschuppens . . . . . 100 „
3. Beamtenhaus I. Erstellung neuer Zimmerböden . . . . . 210 „
4. Beamtenhaus IV. Gründliche Reparatur der Umfassungswände, Neuanschaffung von Fensterläden, Ölfarbanstrich im innern, Versetzen zweier Giebelfenster . . . . . 630 „

Summa . . 1 343 M.

Rappenau.

1. Salinenamtsgebäude. Herstellung eines neuen Zimmerbodens im Geschäftszimmer des Dienstvorstandes . . . . . 200 M.
2. Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in den Geschäftsräumen und der Wohnung des Salinenamtsgebäudes . . . . . 1 400 „
3. Beschaffung und Aufstellung einer Akkumulatorenbatterie . . . . . 14 000 „
4. Erweiterung der Wasserleitung durch Einlegung eines Rohrstranges in die Bahnhof- und Dorfstraße . . . 2 200 „

Summa . . 17 800 M.

c. Betriebsgebäude und Einrichtungen.

Dürrheim.

1. Bohrhaus IX und X. Herstellung der Fußböden und Treppen in den Türmen sowie Ausbetonierung der Bohrschächte . . . . . 2 501 M.
2. Daselbst. Anschaffung eines Kabelaufzugs mit elektrischem Betrieb . 4 000 „
3. Siedhaus II. Fertigstellung der Umfassungswände in der begonnenen Weise nebst Erneuerung der Treppen 3 015 „
4. Bretter-, Sack- und Materialmagazin und Spritzenschuppen. Gründliche Reparatur der Umfassungswände und des Sockels . . . . . 1 821 „
5. Umzäunung des Betriebsgebietes der Saline mit Holzzaun und Sockel . 2 300 „

Summa . . 13 637 M.

Rappenau.

1. Beschaffung und Aufstellung eines neuen Dampfkessels . . . . . 4 500 M.
2. Anschaffung und Aufstellung einer Mammutpumpe zur Soleförderung . 7 000 „
3. Beschaffung und Aufstellung eines neuen Soldruckwerkes . . . . . 5 500 „
4. Siedhaus II. Erneuerung des östlichen Teils der südlichen Umfassungswand . . . . . 5 000 „
5. Daselbst. Teilweise Erneuerung der oberen Fenster im Hauptgebäude an der Nordseite . . . . . 420 „

Übertrag . . 22 420 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Übertrag . .	22 420 ℳ
6.	Siedhaus IV. Erstellung eines neuen Trockenherdes von Eisenblech an Stelle eines solchen aus Steinplatten	1 550 „
7.	Salzmagazin IV. Teilweise Erneuerung des Schieferdaches . . .	3 800 „
8.	Beschaffung und Aufstellen einer Pfannensteinmühle im bisherigen Säckemagazin	5 600 „
9.	Beschaffung und Aufstellung einer Leitspindelsupportdrehbank mit Elektromotor zum Antrieb	4 000 „
10.	Beschaffung und Aufstellung einer neuen Dynamomaschine von 20 Kilowattleistung	2 500 „
	Summa . .	39 870 ℳ“

Das Interesse, das Ihre Kommission an den Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen bei den Salinen nimmt, erstreckt sich auch auf die Lage der Arbeiter im allgemeinen (Arbeitszeit und Löhne). Da aus der Anforderung zu § 8, Titel V die Zahl der Arbeiter und die Lohnhöhe nicht zu entnehmen ist, wurde Großh. Regierung um entsprechende Mitteilung ersucht; dieselbe hat folgenden Wortlaut:

„Die Zahl der im Salinenbetrieb beschäftigten Arbeiter beläuft sich

in Dürrheim auf 108,

in Rappenau auf 144.

Die Dauer der täglichen Beschäftigungszeit der Salinenarbeiter beträgt unter Abrechnung der Ruhepausen durchschnittlich $9^3/_4$ Stunden. Eine längere tägliche Arbeitszeit (12 Stunden) haben bei Tag- und Nachtbetrieb die Maschinenwärter, deren Arbeit indes eine nur wenig anstrengende ist und öfters ausgiebige Ruhepausen zuläßt. Der Arbeitsverdienst stellt sich

a. in Dürrheim:

für die gelernten Arbeiter (Schlosser, Schmiede, Maurer, Zimmerleute, Maschinenwärter ꝛc.) auf 2 ℳ 93 ₰ pro Schicht und für die Arbeitsstunde auf 30,05 ₰,

für gewöhnliche Taglöhner (Magazinsarbeiter, Platzarbeiter, Handlanger ꝛc.) durchschnittlich auf 2 ℳ 12 ₰ pro Schicht und für die Arbeitsstunde auf 21,74 ₰,

für die Akkordarbeiter (Sieder, Packer, Denaturierer, Lader) durchschnittlich auf 2 ℳ 91 ₰ pro Schicht und auf 29,84 ₰ für die Arbeitsstunde.

b. in Rappenau:

für gelernte Arbeiter (Schlosser, Schmiede, Maurer ꝛc.) auf 2 ℳ 80 ₰ pro Schicht und für die Arbeitsstunde auf 28,73 ₰,

für gewöhnliche Taglöhner (Magazins-, Platzarbeiter ꝛc.) auf 2 ℳ 11 ₰ pro Schicht und für die Arbeitsstunde auf 21,64 ₰,

für die Akkordarbeiter (Sieder, Packer ꝛc.) auf 2 ℳ 79 ₰ pro Schicht oder für die Arbeitsstunde auf 28,62 ₰.“

Im außerordentlichen Etat der Salinenverwaltung werden 29 000 ℳ für 2 Arbeiter-Wohnhäuser in Dürrheim und 16 000 ℳ für 2 Arbeiter-Wohnhäuser in Rappenau angefordert. Ihre Kommission nahm Veranlassung, Großh. Regierung nach den Gründen des hohen Kostenunterschiedes zwischen den Dürrheimer und Rappenauer Arbeiterwohnhäusern zu fragen und erhielt die Auskunft, daß die Dürrheimer Arbeiterhäuser an der Straße stehen sollen und schon deshalb etwas weniger einfach und schmucklos gehalten sein möchten. Außerdem sollen die Wohnungen auch von Werkmeistern und Aufsehern mitbenützt werden. Die Pläne der Dürrheimer Arbeiterhäuser zeigen schmucke, im Villenstil gehaltene Gebäude, gegen welche die Einfachheit der Rappenauer Arbeiterhäuser stark absticht. Die Rappenauer Häuser kommen allerdings mehr abseits zu liegen, so daß hier die Gründe, welche in Dürrheim zu der opulenteren Bauweise führten, nicht bestehen

Bei dieser Sachlage fand Ihre Kommission gegen die Anforderung im allgemeinen nichts zu erinnern. Nur war sie einstimmig in dem Wunsch, die Regierung möge in den Rappenauer Arbeiterhäusern das Dachgeschoß ausbauen lassen, um die den Arbeitern zur Verfügung stehenden bewohnbaren Räume zu vermehren.

Zu den Einnahmen, Titel II § 2 ist zu bemerken: Es muß auffällig erscheinen, daß im Ausgabebudget des Salinenbetriebes die Produktionskosten um ca. 40 000 ℳ gestiegen sind, während die Einnahmen aus den Erzeugnissen in gleicher Höhe wie im vorigen Budget in den Voranschlag für 1904/05 eingestellt sind. Großh. Regierung erklärt diese Erscheinung damit, daß die Produktionskosten infolge höherer Kohlenpreise und höherer Löhne gestiegen seien, die Salzpreise aber rückläufige Tendenz zeigen.

Die Kommission hielt es für erwünscht, nähere Kenntnis über die Salzproduktion und die Bewegung der Salzpreise zu erlangen; Großh. Regierung stellte die beiden folgenden Aufstellungen zur Verfügung:

Anl. I u. II

„Die Salzproduktion der beiden Landessalinen betrug:

	Dürrheim	Rappenau	Zusammen
1896	128600 dz	164508 dz	293108 dz
1897	129326 „	185130 „	314456 „
1898	130726 „	188908 „	319634 „
1899	134651 „	177322 „	311973 „
1900	131183 „	195812 „	326995 „
1901	121341 „	208600 „	329941 „
1902	129121 „	191430 „	320551 „
1903	130583 „	193250 „	323833 „

Der durchschnittlich erlöste Salzpreis für 1 Doppelzentner Speisesalz (ohne Steuer), Vieh-, Gewerbe- und Badesalz stellte sich einschließlich Verpackung im Jahr 1896 bei einem Absatz von 287917 dz auf 3.19 M.

„	„	1897	„	„	„	„ 322294	„ „	2.27 „
„	„	1898	„	„	„	„ 315494	„ „	2.11 „
„	„	1899	„	„	„	„ 322864	„ „	2.15 „
„	„	1900	„	„	„	„ 312723	„ „	2.83 „
„	„	1901	„	„	„	„ 319805	„ „	3.46 „
„	„	1902	„	„	„	„ 320642	„ „	3.69 „
„	„	1903	„	„	„	„ 326257	„ „	3.36 „“

Zu Titel VIII. **Münzverwaltung**

ist zu bemerken, daß sämtliche Positionen auf Rechnungsdurchschnitt beruhen und zu Beanstandungen keinen Anlaß gaben. Von Großh. Regierung wurden nur die üblichen Übersichten über die Ausprägung von Münzen 2c. erbeten. Anl. I u. II Dieselben sind in Anlagen I und II enthalten.

Zu Titel IX. **Allgemeine Kassenverwaltung**

sind Bemerkungen nicht zu machen.

Anlage I.

Übersicht

über

die Ausprägung von Reichsmünzen in der Münzstätte Karlsruhe.

Es gelangten zur Ausprägung im	Jahr 1902		Jahr 1903		Januar und Februar 1904		in früheren Jahren		zusammen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Reichsgoldmünzen:										
20 Mark-Stücke	—	—	—	—	—	—	31 422 520	—	31 422 520	—
10 Mark-Stücke	304 090	—	1 292 680	—	354 240	—	41 521 510	—	43 472 520	—
5 Mark-Stücke	—	—	—	—	—	—	1 725 455	—	1 725 455	—
Reichssilbermünzen:										
5 Mark-Stücke	1 104 160	—	2 195 525	—	—	—	7 428 665	—	10 728 350	—
2 Mark-Stücke	1 157 272	—	987 978	—	549 376	—	8 425 602	—	11 120 228	—
1 Mark-Stücke	269 878	—	613 985	—	—	—	16 536 473	—	17 420 336	—
50 Pfennig-Stücke	—	—	—	—	—	—	2 945 334	—	2 945 334	—
20 Pfennig-Stücke	—	—	—	—	—	—	3 160 868	60	3 160 868	60
Reichsnickelmünzen:										
20 Pfennig-Stücke	—	—	—	—	—	—	305 354	20	305 354	20
10 Pfennig-Stücke	60 984	—	61 000	90	—	—	3 127 647	50	3 249 632	40
5 Pfennig-Stücke	61 002	20	30 509	—	—	—	1 616 568	95	1 708 080	15
Reichskupfermünzen:										
2 Pfennig-Stücke	—	—	—	—	—	—	433 018	80	433 018	80
1 Pfennig-Stücke	2 930	—	13 769	20	3 302	78	582 735	07	602 737	05

Die in den Jahren 1902 und 1903 stattgehabten Ausprägungen von Kronen erfolgten im Auftrage des Reichsschatzamts für Rechnung der Reichsbank, die Ausprägungen von Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen für Reichsrechnung.

Anlage II.

Nachweisung

über

die in den Jahren 1902 und 1903 von der Großh. Münzverwaltung außer der Prägung von Reichsmünzen vollzogenen weiteren Prägungen und sonstigen Aufträge.

A. Für staatliche Behörden.

1. Ausprägung von Medaillen (Verdienst-, Rettungs-, Preismedaillen u. s. w.):
   1902: 1546 Stücke in 11 Sorten
   1903: 757 Stücke in 10 Sorten.
2. Prüfung von Münzen anderer deutschen Münzstätten:
   1902: 5 Stücke
   1903: 15 Stücke.
3. Entwertung eingezogener Münzen:
   1902: 2 Aufträge (39 970 ℳ + 41 445 ℳ = 81 415 ℳ in 20 ℐ Nickelstücken)
   1903: 1 Auftrag (13 765,20 ℳ in 20 ℐ Nickelstücken).
4. Gutachten über von Gerichten und Staatsanwaltschaften eingesandte als Falschmünzen verdächtige Münzen:
   1902: 170 Gutachten
   1903: 214 Gutachten.
5. Anfertigung von Stempeln, Herrichten von Plombierzangen, Abstempelung von Wertpapieren:
   1902: 15 Aufträge
   1903: 4 Aufträge.

B. Für Gemeinden, Vereine und Private:

1. Ausprägung von Medaillen:
   1902: 381 Stück in 17 Sorten
   1903: 250 Stück in 14 Sorten.
2. Reduzieren, Ausbrennen und Schmelzen von Borden, Gold- und Silberrückständen:
   1902: 8 Aufträge
   1903: 10 Aufträge.
3. Prägen von Vereinsmarken:
   1902: 291 260 Stücke in 15 Sorten
   1903: 60 661 Stücke in 4 Sorten.
4. Abstempelung von Wertpapieren:
   1902: 3 Aufträge.
   1903: —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. März 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Finanzministeriums

für die Jahre 1904 und 1905

und zwar über

Ausgabe Titel VI — Einnahme Titel III:

Steuerverwaltung

und

Ausgabe Titel VII — Einnahme Titel IV:

Zollverwaltung

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V Seite 50/83, 100/107).

Erstattet von dem Abgeordneten Frühauf.

I. Steuerverwaltung.

(Ausgabe Titel VI — Einnahme Titel III).

Die Kommission

beantragt:

sämtliche Anforderungen

A. im ordentlichen Etat

unter

I Zentralverwaltung (§§ 1—4),
II. Bezirksverwaltung (§§ 5—13),
III. Katastrierung der direkten Steuern (§§ 14—17),
IV. Abgang und Rückersatz (§§ 18—21),
V. Sonstige Ausgaben (§§ 22—31),

sowie die ordentlichen Einnahmen unter

I. Direkte Steuern (§§ 1—5) mit durchschnittlich je . . . 18 227 949 *M.*
II. Indirekte Steuern (§§ 6—10) mit durchschnittlich je . . 16 856 410 *M.*
III. Justiz und Polizeigefälle (§§ 11 bis 16) mit durchschnittlich je 7 241 382 „
IV. Verschiedene Einnahmen (§§ 17 bis 22) mit durchschnittlich je 510 233 „

B. die außerordentlichen Ausgaben unter §§ 1 und 2 mit zusammen . . 402 000 *M.* unverändert,

die außerordentliche Ausgabe § 3, Erstellung eines Dienstgebäudes für die Steuereinnehmereien und für zwei Steuerkommissäre in Freiburg, wofür 120 000 *M.* insgesamt angefordert werden, dagegen nur in Höhe von 110 000 „

somit die außerordentliche Ausgabe für 1904 und 1905 (§§ 1—3) mit zusammen . . . . . 512 000 „

zu genehmigen.

Unter Bezugnahme auf die im Voranschlag gegebenen Erläuterungen ist im einzelnen zu bemerken:

I. Steuerverwaltung betr.

1. Die Kommission richtete an Großh. Regierung eine Anfrage nach dem gegenwärtigen Stand der neuen Einschätzung der Grundstücke und Gebäude.

Die Großh. Regierung gab hierauf folgende Auskunft:

„Nach dem Stand auf 1. Februar ist die neue Einschätzung vollständig erledigt:

I. Hinsichtlich der Waldungen in 1127 Gemarkungen von 2063.

II. Hinsichtlich der sonstigen Grundstücke in 1963 Gemarkungen von 2117.

III. Hinsichtlich der Gebäude in 1462 Gemarkungen von 2117.

IV. Hinsichtlich des Bergwerkeigentums in 45 Gemarkungen von 221.

Daß die Zahl der genehmigten Schatzungsratsprotokolle über die Gebäudeeinschätzungen im Januar nicht noch in stärkerem Maße angewachsen ist, beruht darauf, daß die Steuerkommissäre derjenigen Bezirke, in denen die ersten Einschätzungsprotokolle (Protokolle der Kommissionen) noch nicht sämtlich fertig gestellt waren, beauftragt wurden, solche in erster Reihe zu Ende zu führen, zur Vorlage

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu bringen und dann erst wieder Schatzungsratsberatungen vorzunehmen. Die Schatzungsratsprotokolle werden daher im Monat Februar in verstärktem Maße einkommen."

2. Auf die von einem Kommissionsmitglied an Großh. Regierung mündlich gerichtete Frage über die Höhe der Solleinnahme der direkten Steuern für 1904 ist der Kommission folgende Zusammenstellung von Großh. Regierung mitgeteilt worden:

„Nach der Zusammenstellung der Hauptanweisungen über Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Einkommensteuer beträgt die Solleinnahme für 1904 im Vergleich zu den entsprechenden Ziffern des Vorjahres

an Grund- und Häusersteuer

1903 1904 1904 mehr:

4 175 121 M. 46 ₰; 4 249 798 M. 06 ₰; 74 676 M. 60 ₰,

an Gewerbesteuer

1 568 032 M. 05 ₰; 1 574 870 M. 55 ₰; 6 838 M. 50 ₰,

an Einkommensteuer

9 280 793 M. 64 ₰; 9 308 973 M. 47 ₰; 28 179 M. 83 ₰,

wozu bemerkt wurde:

Die kleinen Unterschiede zwischen den hier angegebenen Ziffern des Vorjahrs und denen in den Erläuterungen zum Budget der Steuerverwaltung, Einnahme, A I, 1 und 4, erklären sich daraus, daß im Budget die Steuerkapitalien zusammengestellt und aus deren Gesamtsumme die Steuer berechnet wurde, während hier die zu erhebenden Steuerbeträge zusammen gerechnet sind, welche mit Rücksicht auf aufgerundete Bruchteile von Pfennigen ein etwas höheres Ergebnis liefern.

Die für 1903 zu erhebende Kapitalrentensteuer betrug . . . . . 1 886 071 M. 92 ₰

gegenüber . . . . . 1 829 143 M. 42 ₰

des Vorjahrs, also mehr . . 56 928 M. 50 ₰.

3. Mit Bezug auf die vor 2 Jahren der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesene Petition der Steuereinnehmereigehilfen teilte Großh. Regierung auf Anfrage mit, daß die Zahl der etatmäßigen Stellen wie schon in diesem Budget so auch in der Folge vermehrt werden solle, so daß voraussichtlich in 2 Jahren dem Wunsch der Kammer entsprechend 2/3 aller Stellen etatmäßige sein werden.

4. Zu III § 14 teilte auf Anfrage Großh Regierung mit:

„Die 3 neuen Steuerkommissärbezirke sollen durch je einen Landbezirk in Lahr und Pforzheim mit den Amtssitzen in den genannten Städten sowie durch einen weiteren neuen Bezirk mit dem Amtssitz in Neckarbischofsheim gebildet werden.

5. Zu der Anforderung im außerordentlichen Etat B § 2 lag eine Eingabe des Gemeinderats Mosbach vor mit dem Ersuchen, von der beabsichtigten Erwerbung des vorgeschlagenen Privathauses zur Einrichtung eines Dienstgebäudes für das Finanzamt Mosbach abzusehen und in Anbetracht des ohnehin in Mosbach vorhandenen drückenden Mangels an größeren Wohnungen für das Finanzamt einen Neubau zu erstellen. Nach eingehender Besprechung aller in Betracht kommenden Verhältnisse entschied sich jedoch die Mehrheit der Kommission dafür, diesem Ersuchen nicht zu entsprechen, wobei insbesondere die Erwägung ausschlaggebend war, daß ein staatlicher Neubau im Vergleich zu der vorwürfigen Anforderung von nur 52 000 M. unzweifelhaft die Staatskasse ganz bedeutend stärker belasten würde und daß man es dem Baugewerbe in Mosbach überlassen könne, dem so dringenden Bedarf an Wohnungen im Wege der privaten Bautätigkeit zu entsprechen.

6. Die unter B § 3 erhobene Anforderung von 120 000 M. für Erstellung eines Neubaues als Dienstgebäude für die Steuereinnehmereien Freiburg-Stadt und -Land nebst Dienstwohnung für die beiden Steuerkommissäre erschien der Kommission insbesondere in Anbetracht des nicht an der Straßenflucht, sondern im Garten des künftigen Domänenamts gelegenen Bauplatzes als zu hoch gegriffen. Nach Einsicht und Prüfung der Pläne und Voranschläge und nach Benehmen mit Großh. Regierung wurde einstimmig beschlossen, diese Anforderung nur in Höhe von 110 000 M. zur Genehmigung zu beantragen.

7. Bei den Einnahmen Titel III § 7 gab der Rückgang des Voranschlags der Biersteur von 8 188 867 M. auf 7 980 017 M., also um über 200 000 M. Veranlassung, nach den näheren Gründen zu forschen, und teilte Großh. Regierung auf Anfrage mit, daß der Malzverbrauch — jedenfalls zum Teil auch infolge intensiverer Ausnützung im Produktionsprozeß — entsprechend zurückgegangen sei, dagegen könne hieraus auf eine Verminderung der Produktion in hl ohne weiteres nicht geschlossen werden, da die Zahl der hl nicht ermittelt worden sei und bei der heutigen Gestalt der Biersteuer auch nicht ermittelt werden könnte.

8. Bei Titel III § 11 nahm die Kommission Veranlassung, auf die bei Erörterung des Justizetats schon im Plenum ausführlich behandelte Frage der Einrichtung besonderer Gerichtskassen hinzuweisen und die Gründe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

für und gegen dieselben mit Großh. Regierung eingehend zu beraten.

9. Der Gesamtverband des Vereins badischer Steueraufseher hat an die Kammer eine „Bitte um Erhöhung des pensionsfähigen Einkommensanschlags" mit folgendem Antrage eingereicht:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, daß den Steuer- ober- und Steueraufsehern je 300 M. Nebeneinkommen zum pensionsfähigen Einkommensanschlage gerechnet werden, wodurch erreicht wird, daß die Steueroberaufseher sich auf 2600 M. und die Steueraufseher auf 2350 M. im höchsten pensionsfähigen Einkommensanschlage stellen würden. Dadurch kämen beide Kategorien den Steuereinnehmern II. Klasse und den Steuereinnehmereiassistenten wenigstens im Falle der Zuruhesetzung annähernd gleich und es würde die Härte, die der Gehaltstarif von 1894 dem Steueraufsichtspersonal durch die ungünstige Behandlung bei Aufstellung desselben gebracht hat, sich auf ein niedriges Maß reduzieren.

Ein weiterer Vorzug unseres Antrags ist der, daß dadurch dem Staate direkte Mehrausgaben nicht erwachsen, da es sich nur um Ruhegehalte und Hinterbliebenenbezüge handeln kann. Mit diesem Antrage ist fernerhin nur beabsichtigt, eine vorübergehende Bestimmung festzulegen, die ihre Gültigkeit verlieren soll, wenn bei einer Revidierung der Gehaltsordnung dem Steueraufsichtspersonal eine seinen Leistungen entsprechende finanzielle Aufbesserung zu teil geworden sein wird, bei welcher Gelegenheit die Steueraufseher überdies mit aller Bestimmtheit hoffen in die Gehaltsklasse J eingereiht zu werden."

Die Großh. Regierung hat auf die Mitteilung der Petition nachfolgende Erklärung abgegeben:

„Die Bestrebungen der Steueraufseher und Steueroberaufseher um Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse haben schon in einer auf dem letzten Landtag eingereichten Petition des Verbands deutscher Militäranwärter und Invaliden Ausdruck gefunden. Über den wesentlichen Inhalt jener Petition und über die Äußerung der Regierung hiezu ist das Nähere aus dem Bericht der Budgetkommission über das Budget der Steuerverwaltung für 1902/03, Drucksache Nr. 21 c, zu ersehen.

Soweit es sich um die anderweite Einreihung in den Gehaltstarif handelt, sind die in der neuesten Petition enthaltenen Wünsche der Steueraufseher dieselben, wie sie in der Petition vor 2 Jahren ausgesprochen wurden, d. h. es wird von ihnen die Gleichstellung mit den Steuereinnehmereiassistenten und zu diesem Zweck ihre Versetzung von Abteilung K 5 nach Abteilung J 9 des Gehaltstarifs gewünscht. Die Steueroberaufseher dagegen, die in der letzten Petition die Aufrückung von J 11 nach J 4 zur Gleichstellung mit den Steuereinnehmern, Gehaltsklasse II angestrebt haben, scheinen jetzt auf eine noch weitergehende Verbesserung abheben zu wollen, indem sie darauf hinweisen, daß ihre Stellung mindestens vergleichbar sei mit jener der Oberaufseher bei Strafanstalten (J 2), der Gendarmerie-Oberwachtmeister (H 7) und der Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II (G 4).

Eine nähere Würdigung dieser Wünsche wird, wie es auch bezüglich anderer derartiger Petitionen geschieht, bis zu einer allgemeinen Neuordnung des Gehaltstarifs unterbleiben können. Ich möchte indes jetzt schon bemerken, daß zu einer so weitgehenden Besserstellung, wie sie die Petenten zu erwarten scheinen, kein Anlaß vorliegt und eine solche auch schwerlich eintreten kann. Es darf, wie schon vor zwei Jahren geschehen, auch bei diesem Anlaß darauf hingewiesen werden, daß die Petenten in ihren Ausführungen nicht frei von Übertreibungen und von Überschätzung ihrer Diensttätigkeit zu sein scheinen, während sie unter den Beamten, die eine weitere Vorbildung nicht nachzuweisen und eine ähnliche Dienstaufgabe haben, in ihrem Diensteinkommen verhältnismäßig recht günstig gestellt sind. Auch die hier beiliegende Vergleichung der Bezüge der Steueraufseher in andern deutschen Bundesstaaten zeigt, daß, wenn auswärtige Verhältnisse zum Vergleich oder als Vorbild herangezogen werden wollten, jedenfalls die badischen Steueraufseher keine Ursache hätten, sich über ungünstige Bezahlung zu beklagen, zum mindesten nicht bei Vergleichung der ständigen Bezüge an Gehalt und Wohnungsgeld, mit denen Baden fast durchweg obenan steht, wozu noch der weitere Vorzug kommt, daß das badische Wohnungsgeld mit dem Satz der I. Ortsklasse (400 M.) als pensionsfähiger Einkommensteil gilt, während das Wohnungsgeld in Preußen nur mit dem Durchschnitt aller Ortsklassen (126 M.) und in den übrigen erwähnten Bundesstaaten, soweit dort Wohnungsgeld besteht, überhaupt nicht als pensionsfähig betrachtet wird.

Bezüglich des Nebeneinkommens ist eine zuverlässige Vergleichung ohne eingehende Kenntnis der Verhältnisse in den einzelnen Staaten nicht tunlich, zumal es hier namentlich darauf ankommt, wie hoch sich das Reineinkommen an Nebenbezügen stellt, eine Frage, die bei der großen Verschiedenheit der einschlägigen Verhältnisse selbst für eine einzelne Beamtengruppe oft schwer zu beantworten ist. Es muß deshalb dahingestellt bleiben, ob und inwieweit in dieser Hinsicht etwa die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

badischen Steueraufseher gegen die gleichartigen Beamten in anderen Staaten günstiger oder ungünstiger gestellt sind. Zu vermuten ist, daß wenn in dieser Hinsicht überhaupt Unterschiede zum Nachteil der badischen Beamten bestehen, sie nicht von erheblicher Bedeutung sein werden.

Im übrigen scheinen die Petenten sich selbst der Überzeugung nicht zu verschließen, daß ihre Bestrebungen nach anderweiter Einreihung in den Gehaltstarif im gegenwärtigen Zeitpunkt und so lange nicht an die allgemeine Revision des Gehaltstarifs herangetreten wird, keine Aussicht auf Erfüllung haben. Sie glauben daher, in der vorliegenden Petition eine Verbesserung wenigstens in der Richtung beantragen zu sollen, daß ihnen vorläufig und wenn auch nur vorübergehend bis zur allgemeinen Gehaltsaufbesserung ihr Nebeneinkommen mit dem Betrag von 300 M. in den Einkommensanschlag aufgenommen wird, um zu erreichen, daß ihre angebliche Zurücksetzung gegenüber anderen Beamtenklassen einstweilen wenigstens bezüglich des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung einigermaßen ausgeglichen wird. Sie gehen dabei von der Unterstellung aus, es sei zu dieser Maßnahme eine grundsätzliche Änderung der Gehaltsordnung nicht erforderlich. Dies ist nicht richtig, denn nach § 13 Absatz 1 der Gehaltsordnung können neben dem Gehalt wandelbare Bezüge nur insoweit als Bestandteil des Einkommensanschlags verliehen werden, als dies im Gehaltstarif bestimmt ist; da eine solche Bestimmung bezüglich des Steueraufsichtspersonals zurzeit nicht besteht, müßte der Gehaltstarif in dieser Richtung ergänzt werden. Eine solche Änderung würde aber — entgegen der Auffassung der Petenten — von sehr erheblicher grundsätzlicher Bedeutung sein, denn es kommt in Betracht, daß außer den Steueraufsehern noch eine große Zahl von Beamten wandelbares Einkommen beziehen, ohne daß ihnen ein Betrag hiefür als pensionsfähig in den Einkommensanschlag aufgenommen ist. Ich erwähne in dieser Beziehung die Kanzlei- und Amtsdiener bei den Zentral- und Bezirksbehörden, die Steuerboten, Gefangenwärter, die Bediensteten der Badanstaltenverwaltung u. s. w. Bei allen diesen Beamten ist der tarifmäßige Gehalt grundsätzlich so bemessen, daß daneben zur Berücksichtigung der wandelbaren Bezüge im Einkommensanschlag kein Bedürfnis vorliegt. Eine solche Berücksichtigung würde auch Schwierigkeiten insofern begegnen, als das Nebeneinkommen der einzelnen Stellen je nach den örtlichen Verhältnissen selbst innerhalb einer und derselben Beamtenklasse außerordentlich verschieden ist, eine Erscheinung, die auch bei den Steueraufsichtsbeamten sich in hervorragendem Maße geltend macht, während es anderseits doch nicht angehen würde, für gleichartige Beamte die pensionsfähigen Anschläge in verschiedener Größe festzusetzen. Dazu kommt, daß ein Beamter, dem wandelbare Bezüge in den Einkommensanschlag aufgenommen sind, unter gewissen Umständen, z. B. bei Dienstunterbrechungen oder bei Versetzung auf eine andere, mit geringeren oder überhaupt nicht mit wandelbaren Bezügen ausgestattete Amtsstelle, zwar keinen Rechtsanspruch, wohl aber eine Anwartschaft auf Schadloshaltung für den Ausfall an solchen Bezügen besitzt, vergleiche § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 der Gehaltsordnung. Hieraus ergeben sich für den Vollzug vielfach Mißlichkeiten, die naturgemäß um so fühlbarer werden, je mehr der pensionsfähige Anschlag von dem tatsächlichen Gebührenertrag abweicht. Diese Erwägungen haben dazu geführt, daß sowohl im ersten Gehaltstarif von 1888 als auch in der Novelle von 1894 keine Beamtenklasse neben dem Gehalt mit anschlagsmäßigem wandelbarem Einkommen ausgestattet wurde, mit alleiniger Ausnahme des Fahrpersonals der Eisenbahn- und Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung und der Sanitätsbeamten, denen in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, insbesondere der verhältnismäßig beträchtlichen Höhe ihrer wandelbaren Bezüge, die von jeher üblich gewesene pensionsfähige Behandlung der wandelbaren Bezüge auch weiterhin belassen wurde.

Bei dieser Sachlage kann nicht in sichere Aussicht gestellt werden, daß der am Schlusse der vorliegenden Petition ausgesprochene Wunsch der Steueraufseher und Steueroberaufseher jetzt oder später Erfüllung findet. Die Petenten werden sich vielmehr mit noch zahlreichen anderen Beamtenklassen gedulden müssen, bis es möglich ist, durch eine allgemeine Neuordnung des Gehaltstarifs eine angemessene Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse herbeizuführen."

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen und den Umstand, daß die zweite Kammer entsprechend dem Antrag der Budgetkommission im letzten Landtag die gleiche Bitte „der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne, daß die Ausführungen und Wünsche der Petenten anläßlich der in Aussicht genommenen Änderung des Gehaltstarifs tunlichst berücksichtigt werden, überwiesen" hat (vgl. fünftes Beilagenheft S. 718 ff.) und neue Gesichtspunkte seither nicht eingetreten sind, kann die Kommission nur denselben **Antrag** wiederholen:

Die Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

II. Zollverwaltung:

(Ausgabe Titel VII — Einnahme Titel IV).

Die Kommission

beantragt:

sämtliche Anforderungen

A. im ordentlichen Etat

unter

I. Zentralverwaltung (§§ 1—6),

II. Bezirksverwaltung (§§ 7—25)

sowie

B. im außerordentlichen Etat

§§ 1—9 der Ausgaben

sowie die Einnahmen

zu genehmigen.

Im einzelnen ist, auch hier unter Bezugnahme auf die im Voranschlag gegebenen Erläuterungen, im übrigen zu bemerken:

1. Auf Anfrage teilte Großh. Regierung mit, daß der in § 4 des außerordentlichen Etats angeforderte Bauplatz die Größe von 2473 qm habe, so daß bei dem angeforderten Preis von 1750 ℳ das qm auf etwa 75 ₰ zu stehen komme, ferner daß der in § 7 daselbst angeforderte Bauplatz die Größe von 1311 qm habe, so daß das qm bei einem Preis von 6000 ℳ auf etwa 4 ℳ 50 ₰ zu stehen komme.

Der letztere Platz müsse wegen der Nähe der Grenze und des starken Verkehrs im Gegensatz zum ersteren Platz der allgemeinen Preislage entsprechend teurer erworben werden. Der letztere Platz sei auf schweizerischem Gebiet gelegen und werde durch entsprechenden Austausch zugleich mit der Erwerbung deutsches Gebiet werden.

2. Auf Anfrage teilte Großh. Regierung mit, daß den vom letzten Landtag geäußerten Wünschen entsprechend die Zahl der etatmäßigen Stellen für Hauptamtsassistenten eine Vermehrung erfahren habe, ebenso daß drei Hilfsaufseher inzwischen zu etatmäßigen Hafenaufsehern befördert und ein vierter desgleichen in Probezeit angestellt worden seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Vergleichung.

Staat	Beamtenklassen	Anfangsbezug			Höchstbezug			Bemerkungen
		Gehalt	Wohnungsgeld	Summe	Gehalt	Wohnungsgeld	Summe	
		M.	M. I. Ortsklasse	M.	M.	M. I. Ortsklasse	M.	
Baden	Steueroberaufseher (J11)	1400	450	1850	1800	450	2250	
	Steueraufseher (K5)	1200	400	1600	1600	400	2000	
Preußen	Steueraufseher	1200	180	1380	1600	180	1780	Für einen Teil der Stellen Stellenzulagen
Sachsen	Obersteueraufseher	1800	150	1950	2100	150	2250	
	Steueraufseher	1500	120	1620	1800	120	1920	
Bayern	Steueraufseher	1380	90	1470	1860	90	1950	
Württemberg	Steuerwachtmeister	1400	150	1550	1500	150	1650	Statt des Wohnungsgeldes „Mietzinsentschädigung" (durchschnittlich 168 M.)
	Steuerwächter	1100	150	1250	1400	150	1550	
Hessen	Steueraufseher	1300	—	1300	1800	—	1800	In den größeren Städten Stationszulagen von 100 M. und 150 M.
Elsaß	Steueraufseher	1320	—	1320	1720	—	1720	

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. März 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Spezialbudget der Großh. Oberrechnungskammer

für die Jahre 1904 und 1905

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. VI)

sowie über

die dem Landtag übergebene Denkschrift der Großh. Oberrechnungskammer vom 18. November 1903, betr. die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1901/1902 und 1902/1903.

(Drucksache Nr. 9).

Erstattet von dem Abgeordneten Hauser.

Das Budget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1904 und 1905 hat in Ausgabe, ordentlicher Etat, für beide Jahre eine Gesamtsumme von . . 222 760 *M*,
in Einnahme, ordentlicher Etat, von . . 924 „
eingestellt.

Im außerordentlichen Etat sind in Ausgabe eingestellt . . . . . 3 500 „
in Einnahme . . . . . 1 100 „

Gegenüber dem vorhergehenden Budget ergibt sich für den ordentlichen Etat eine Mehrausgabe von jährlich 1675 *M*, während für die Einnahmen derselbe Betrag eingestellt ist wie früher.

Die Mehrausgabe setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

§ 1. Gehalte. Eine Registraturassistentenstelle ist in eine Kanzleisekretärstelle umgewandelt; außerdem fallen Gehaltszulagen an. Mehraufwand . . . . 275 *M*.

§ 2. Wohnungsgeld. Mit obiger Änderung zusammenhängend, mehr . . . . 60 „

§ 3. Sonstige persönliche Ausgaben. Durch die Bedienung der Zentralheizungseinrichtung im Neubau der Oberrechnungskammer, sowie für Nebengehalte etatsmäßiger Beamten entsteht ein Mehraufwand von . . 1020 *M*

§ 5. Für sachliche Unkosten Die Erhöhung des in den letzten Jahren unzureichend gewesenen Handkassenkredits um . . . . 200 „ war erforderlich.

§ 6. Der Aufwand für das Dienstgebäude erfordert nach der Baurelation einen Mehrbetrag von . . . . . 30 „

§ 7. Für das Rechnungsarchiv ist nach dem Durchschnitt der Rechnungen ein Mehraufwand von . . . . . 90 „ erforderlich.

Die für den außerordentlichen Etat eingestellte Ausgabe von 3500 *M* soll zur Bestreitung der Umzugskosten vom bisherigen in das neue Dienstgebäude und für Verlegung des Rechnungsarchivs von Bruchsal nach Karlsruhe verwendet werden; eingeschlossen sind die außerordentlichen Belohnungen, welche den am Umzug beteiligten Beamten zu gewähren sind. Die im außerordentlichen Etat eingestellte Einnahme von 1100 *M* ist für den Erlös abgängiger Materialien und Gerätschaften berechnet.

Die Denkschrift der Oberrechnungskammer für die Geschäftsjahre 1901 bis 1903 berichtet über die von ihr der Abhör unterzogenen Rechnungen, wobei sich eine abermalige bedeutende Geschäftszunahme ergibt.

Die Ziffern I—V, wie auch VII der Denkschrift gewähren einen Einblick in das weitverzweigte Arbeitsgebiet der Oberrechnungskammer. In Ziffer VI ist nachgewiesen, daß sowohl die Einsendung der abzuhörenden Rechnungen als die Erledigung der aufgestellten Abhörbemerkungen im allgemeinen innerhalb der festgesetzten Frist erfolgte. In einzelnen Fällen mußte wegen Erkrankung der beteiligten Beamten Fristverlängerung erteilt werden; nur in wenigen Fällen waren Strafen auszusprechen. Die erhobenen Anstände gegen Rechner, Primärrevidenten und Verwaltungsbehörden haben sämtlich ihre sachgemäße Erledigung gefunden. In Ziffer VIII sind die innerhalb der beiden Geschäftsjahre eingetretenen Veränderungen im Stande des Beamtenpersonals der Oberrechnungskammer mitgeteilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kommission stellt den **Antrag:**

1. Die Ausgaben des ordentlichen Etats mit . . . . . 222 760 ℳ
   die Einnahmen mit . . . 924 „
   sowie die Ausgaben des außerordentlichen Etats mit . . . . . 3 500 „
   die Einnahmen mit . . . 1 100 „
   für die Budgetperiode zu genehmigen.
2. Zu erklären, daß die Hohe zweite Kammer von der Denkschrift der Oberrechnungskammer vom 18. November 1903 Kenntnis genommen und keine beanstandende Bemerkung zu machen habe.

Beilage zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. April 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Spezialbudget der Verkehrsanstalten

und zwar

1. **der Eisenbahnbetriebsverwaltung,**
2. **der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung,**
3. **über den Anteil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn**

für die Jahre 1904 und 1905

(Hauptabteilung VII des Staatsvoranschlags.)

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

I. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

(Seite 2 ff. des Budgets.)

Vorbemerkung.

In Gemäßheit der seit einer Reihe von Jahren beobachteten Übung, in Bezug auf diesen bedeutsamen Staatsverwaltungszweig diejenigen Zahlen zusammenzustellen, welche für die Grundlagen, sowie für die Ergebnisse desselben nach dem neuesten Stand von besonderem Interesse sind, schickt die Kommission nachstehende Bemerkungen voraus:

I. Das durch die Badische Staatsbahnverwaltung betriebene Bahnnetz hatte am Schlusse des Jahres 1903 eine Ausdehnung von . . . . . 1 666,89 km,

wovon auf die dem Badischen Staate gehörigen Bahnen . .	1 580,99 km	
auf die gepachteten Strecken (Bayerische Grenze bis Würzburg und die Privatbahn Rastatt-Gernsbach-Weisenbach) . . .	45,12 „	
auf die in Mitbetrieb genommenen Strecken (Basel Badischer Bahnhof bis Basel Schweizerischer Bahnhof und die Preußisch-Hessische Linie Mannheim Hauptbahnhof bis Käferthal)	9,36 „	
und auf die Privatbahnen	31,42 „	
zusammen . .		1 666,89 km

entfallen.

In der Budgetperiode 1902/03 hat das vom Staate betriebene Bahnnetz keine Änderung erfahren.

Von obigen Bahnen liegen

im Großherzogtum selbst	1 529,06 km
auf Preußischem Gebiet	20,96 „
„ Bayerischem Gebiet	24,50 „
„ Württembergischem Gebiet . . .	24,15 „
„ Hessischem Gebiet	22,17 „
und auf Schweizerischem Gebiet . . .	46,05 „
zusammen wieder . .	1666,89 km

Von den im Betrieb der Badischen Staatsbahnverwaltung stehenden Strecken sind 665 km doppelgleisig, während 1002 km einfaches Gleise haben.

Als Vollbahnen werden betrieben 1462,38 km; als Nebeneisenbahnen werden betrieben 204,51 km, sowie die verpachtete Strecke bei Wertheim—Mitte Mainbrücke mit 1,64 km.

Die ganze Bahn hat 332 Stationen für Personen- und Güterbeförderung, 97 Stationen und Haltestellen für Personenbeförderung allein und 7 Stationen für Güterbeförderung allein, also im ganzen 436 Stationen

und Haltestellen oder je eine Station auf 3,82 km Bahnlänge.

Vergleicht man die Länge unserer Bahnen mit dem Flächenraum des Landes (15 081 □km) und der Einwohnerzahl (1 930 276), so entfällt 1 km Bahn auf je 9,05 □km Flächenraum und auf 1158 Einwohner.

Wird dieses Ergebnis auf die in der Reichsstatistik üblichen Einheiten — 100 Quadratkilometer und 10 000 Einwohner — angewandt, so kommen in Baden auf je 100 □km Grundfläche 12,56 und auf je 10 000 Einwohner 10,05 km Eisenbahnen, während nach den statistischen Ergebnissen des deutschen Reiches für 1901 von Eisenbahnen entfallen

	auf je 100 □km Grundfläche	auf je 10 000 Einwohner
in Elsaß-Lothringen . .	11,48 km	9,64 km
im Königreich Preußen .	8,80 „	8,82 „
in Bayern	8,90 „	10,85 „
„ Sachsen	16,38 „	5,78 „
„ Württemberg . . .	8,61 „	7,70 „
bezw. in Deutschland überhaupt	9,44 „	8,98 „

II. Das Anlagekapital für Herstellung des am Schlusse des Jahres 1902 1666,89 km langen Bahnnetzes (für Bahn und Gebäude sowie für Lokomotiven und Wagen) berechnet sich ausweislich der Tabelle 2 des 1902er Jahresberichtes nach Abzug der Kosten der gepachteten (24,50 km) und mitbetriebenen (9,36 km) und nach Zuschlag der verpachteten Strecke (1,64 km), somit für restlich 1634,67 km, wie folgt:

Die 1582,63 km Eigentumslänge der Staatsbahn haben im ganzen gekostet	602 006 826 ℳ
die 52,04 km Privatbahnen dagegen	5 582 732 „
zusammen . .	607 589 558 ℳ
eine Gesamtsumme, welche sich, nach der Betriebsdauer berechnet, für die Staatsbahnen auf .	590 860 907 ℳ
und für die Privatbahnen auf . .	5 580 576 „
zusammen auf . .	596 441 483 ℳ

ermäßigt.

Auf 1 km Bahnlänge kommt hiernach ein Aufwand am Schlusse des Jahres 1902

bei den Staatsbahnen von	380 384 ℳ
bei den Privatbahnen von	107 278 „
bei den Staats- u. Privatbahnen zus. v.	371 689 „

während nach Maßgabe des Betriebsjahres 1901 in der statistischen Tabelle 20 des Reichseisenbahnamts der Kilometeraufwand

für die Bahnen von Elsaß-Lothringen	370 662 ℳ
„ „ Eisenbahnen der Preußisch-Hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft	260 311 „
für die Bayerischen Staatseisenbahnen	247 892 „
„ „ Sächsischen Staatseisenbahnen	346 535 „
„ „ Württembergischen Staatseisenbahnen	330 072 „
für die Badischen Staatseisenbahnen .	366 298 „
„ „ Main-Neckarbahn	259 745 „

beträgt.

III. In Bezug auf die Rente unserer Staatsbahnen ist zu bemerken, daß die Einnahmen

im Jahre 1902	75 680 664 ℳ
betragen haben, während sich die Ausgaben im genannten Jahre auf . .	61 745 892 „
beliefen, so daß sich der Überschuß auf	13 934 772 ℳ

oder auf **2,36** % des Anlagekapitals berechnet.

Das Betriebsergebnis des Bodenseedampfschiffahrt und den Anteil Badens an der Main-Neckarbahn dazu gerechnet, erhöht sich diese Verzinsung von 2,36 auf **2,42** %.

Die Badischen Privatbahnen hatten 1902 einen Einnahmeüberschuß von . . . . . 292 097 ℳ so daß sich das Anlagekapital mit 5,23 % verzinste.

Die Rente des Anlagekapitals beträgt, wenn man Staats- und Privatbahnen zusammen nimmt **2,39** %.

Während die Rente des Anlagekapitals im Jahre 1900 für Staats- und Privatbahnen zusammen . . . . . 3,31 % betrug, hat sich dieselbe 1901 auf 2,55 und 1902 auf 2,39 % beziffert.*)

Was die Rente anderer deutscher Bahnen anbelangt, so betrug solche 1901:

bei den Bahnen in Elsaß-Lothringen . . .	2,91 %
„ „ „ der Preußisch-Hessischen Betriebs- und Finanzgemeinschaft	6,43 „

*) In dem Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1902 (Rechnungs-Nachweisungen für 1901 u. 1902 Seite 193) ist darauf hingewiesen, daß der Reinertrag unserer Bahnen im Jahre 1902 eine Verzinsung unserer reinen Eisenbahnschuld, die Ende jenes Jahres 397 010 388 ℳ 77 ₰ betrug, von **3,71** Prozent und, wenn man dem Reinertrag noch den Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 ℳ hinzurechnet, eine solche von **3,84** Prozent ergibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei den Bahnen im Königreich Bayern . .	2,57 %	
„ „ „ „ „ Sachsen . .	3,18	„
„ „ „ „ „ Württemberg	2,60	„
„ der Main-Neckarbahn	8,63	„
„ „ Oldenburgischen Staatsbahn . . .	4,93	„.

Der Rentabilität der Privatbahnen ist bereits oben in Kürze gedacht worden.

Den dort angegebenen Zahlen liegen aber nicht die wirklichen Ergebnisse der drei vom Staate verwalteten Privatbahnen zu Grunde, indem solche erst nach dem Rechnungsschluß der Eisenbahnhauptkasse zur vollständigen Abrechnung kamen.

Nach diesen wirklichen Ergebnissen betragen die Einnahmen der drei staatlich verwalteten Privatbahnen

im Jahre 1902	817 962 M.
die Betriebskosten	728 804 „
so daß sich ein Überschuß von . . .	89 158 M.

oder 2,46 % des Anlagekapitals ergibt.

In Wirklichkeit aber muß die Staatsbahn nach den für die Abrechnung mit diesen drei Bahnen maßgebenden Gesetzen, Konzessionen und Übereinkommen die Summe von . . . . . 213 526 „

das sind 5,89 % des Anlagekapitals, somit 124 368 M. mehr entrichten.

Für die vom Staate behufs des Betriebs auf eigene Rechnung vom 1. Januar 1900 an gemietete Murgtalbahn bezieht die Bahneigentümerin eine jährliche Miete von 78 400 M, rund 4,00 % aus dem Anlagekapital von 1 957 945 M.

IV. In welchem Verhältnis die Gesamteinnahmen zu den Gesamtausgaben stehen, wolle aus der als Beilage 1 abgedruckten Tabelle entnommen werden.

Es ist aus derselben auch zu ersehen, wie sich in den Jahren 1901 und 1902 die Ausgaben auf die verschiedenen Unterpositionen verteilt und wieviel Prozent der Einnahme die betreffenden Unterpositionen absorbiert haben.

Auf 1 Kilometer Betriebslänge ist 1901 eine Roheinnahme von 46 076 M und 1902 eine solche von 45 393 M entfallen.

Die größte kilometrische Einnahme hatte im Berichtsjahr 1901 die Main-Neckar-Eisenbahn mit 75 633 M erzielt. Darauf folgen

die Bayerische Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg-Fürth)	mit 50 473	M.
die Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn	„ 49 243	„
die Sächsischen Staatseisenbahnen .	„ 49 128	„
„ Pfälzischen Bahnen	„ 47 043	„
„ Badischen Staatseisenbahnen .	„ 46 076	„
„ Lübeck-Büchener Eisenbahn . .	„ 45 999	„
„ Reichseisenbahnen	„ 45 119	„
„ Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen	„ 43 465	„
die Eifern-Siegener Eisenbahn . .	„ 38 031	„
„ Zittau-Reichenberger Eisenbahn	„ 33 224	„
„ Württembergischen Staatseisenbahnen	„ 31 783	„
die Bayerischen Staatseisenbahnen .	„ 28 745	„

u. s. w.

Aus der Beilage 1 geht die unerfreuliche Tatsache hervor, daß der Betriebs-Koeffizient bei uns im Jahre 1902 eine bis dahin nie eingetretene Höhe erreicht hat. Er betrug in demselben **81,20** Prozent, während er sich noch 1890 auf 61,18 Prozent belaufen hatte. Es ist angesichts dieser nach verschiedenen Richtungen hin bedenklichen Erscheinung anzuerkennen, daß der Vorstand der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen sich der Mühe unterzogen hat, in einer sorgfältigen und eingehenden Denkschrift, die dem Landtage zugegangen ist, den Ursachen der ungewöhnlichen Höhe unseres Betriebs-Koeffizienten nachzuforschen. Wir entnehmen dieser Arbeit, daß die hohen Anlagekosten, bedingt durch das Vorwiegen des Hauptbahnbetriebs, durch den teilweisen Charakter unserer Bahn als Gebirgsbahn und durch ihre verhältnismäßig reichliche Ausstattung mit Stationen und Stationseinrichtungen, ferner der große Aufwand für einen rationellen Betrieb und eine sachgemäße Unterhaltung der ganzen Anlage, für die Beschaffung von Betriebsmitteln, die auf der Höhe der Zeit stehen, und für die Verstärkung des Oberbaus im Interesse der Steigerung der Fahrgeschwindigkeit, im weiteren aber auch die seit einer Reihe von Jahren erfolgten Mehrausgaben für das Personal, das nicht nur vermehrt, sondern auch besser bezahlt wurde, und endlich verschiedene größere Eisenbahnunfälle, die in den letzten Jahren zu beklagen waren, den Betriebs-Koeffizienten ungünstig beeinflussen mußten. Aus der Denkschrift des Herrn Generaldirektors geht indes weiter hervor, daß auf eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, welche das rasche Anwachsen des Betriebs-Koeffizienten herbeigeführt haben, kaum zu rechnen ist, wenn nicht zugleich die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung wieder einen erheblichen Aufschwung nimmt Insbesondere kann auch nach unserer Ansicht nicht daran gedacht werden, auf Kosten des Personals Ersparnisse

herbeizuführen. Vielmehr sind wir der Meinung, daß die Bezüge desselben vielfach noch der Aufbesserung bedürfen und daß auch berechtigte Wünsche in Bezug auf Diensterleichterung noch der Erfüllung harren. Dagegen wird unter den obwaltenden Verhältnissen allerdings kein Einwand dagegen erhoben werden können, daß da, wo der Verkehr seit einiger Zeit namhaft nachgelassen hat, seitens der Eisenbahnverwaltung die eine oder andere Beschränkung in der Zahl der Züge herbeigeführt worden ist, indem eben, so unerwünscht derartige Maßnahmen auch der Bevölkerung mitunter sein mögen, die Verhältnisse darauf drängen, daß wir uns nach der Decke strecken. Hoffentlich wird die wirtschaftliche Depression bald vollends schwinden und damit dann auch für unsere Eisenbahnen wieder eine günstigere Zeit kommen.

V. Das im Gesamtbetrieb (einschl. der Werkstätten) verwendete Personal bestand im Jahre 1902 in

8 194 = 37,41 % Beamten und Angestellten (etatmäßige und nichtetatmäßige)

13 710 = 62,59 % ständigen Arbeitern

zus. 21 904 Personen,

so daß auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge

4,92 Beamte und Angestellte

und 8,22 ständige Arbeiter,

zusammen also 13,14 Personen

entfallen.

Geordnet nach der Höhe der auf 1 km entfallenden Bezüge stellt sich die Anzahl und Gesamtbezahlung der Beamten und Arbeiter nach Tabelle 25 Spalte 64 der Statistik des Reichs-Eisenbahn-Amts auf Grund des Betriebsstandes von 1901 wie folgt:

		Anzahl aller Beamten und Arbeiter im Jahresdurchschnitt	Auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge kommen Köpfe	Von der Gesamtbezahlung treffen auf 1 Betriebs-km
1	Main-Neckar-Eisenbahn . . .	2 037	16,99	25 426
2	Sächsische Staatseisenbahnen .	44 909	16,86	22 270
3	Reichseisenbahnen	26 648	14,33	18 857
4	Badische Staatseisenbahnen .	21 169	13,15	18 453
5	Sämtliche deutsche Staatseisenbahnen überhaupt	525 265	11,26	14 704
6	Preußisch-Hessische Staatseisenbahnen	353 939	11,38	14 689
7	Württembergische Staatseisenbahnen	16 441	9,25	12 574
8	Bayerische Staatseisenbahnen .	52 067	9,05	12 454
9	Oldenburg. Staatseisenbahnen	3 340	5,91	6 221
10	Mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn	4 716	4,29	3 916

VI. Ihre Kommission ist nach Beratung des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten zu der Anschauung gelangt, daß dasselbe, abgesehen von zwei Abstrichen, die von uns zu Titel I § 1a und zu Titel VI § 23 der Ausgabe beantragt werden, unverändert gutzuheißen sei. **Wir beantragen daher mit dieser Maßgabe die Genehmigung des vorliegenden Budgets.**

Wir sprechen dabei den Wunsch aus, daß das erläuternde **Beiheft** zum Spezialbudget der Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Bodensee-Dampfschiffahrtsverwaltung, auf welches im nachstehenden Bericht wiederholt Bezug genommen ist, künftighin nicht in einigen Exemplaren, sondern in einer für sämtliche Mitglieder des hohen Hauses genügenden Zahl seitens der Großh. Regierung zur Verfügung gestellt werden wolle.

Betrachten wir das Budget im einzelnen, so kommen wir zunächst zu der

Ausgabe

und zwar zu

Titel I. Gehalte und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten.

§ 1.

Seitheriger Budgetsatz	11 000 200 *M.*
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	11 544 100 „
also gegen seither jährlich mehr . .	543 900 *M.*

Wie sich die Zahl der etatmäßigen Beamten auf die einzelnen Dienstzweige (allgemeine Verwaltung, Bahnverwaltung, äußerer Bahnhofsdienst, Expeditionsdienst, Zugbegleitungsdienst, Zugbeförderungsdienst und Werkstättedienst) verteilt, ist in der diesem Bericht angeschlossenen Beilage 2, welche übrigens auch die nicht etatmäßigen Beamten enthält, dargetan. Nach der betreffenden Nachweisung, bezw. nach S. 12 des Budgets, beläuft sich die Zahl der angeforderten etatmäßigen Stellen für 1904/05 auf 6118, während die etatmäßigen Stellen nach dem Effektivetat vom 1. Juli 1903 sich auf 5897 bezifferten, so daß nach dem vorliegenden Budget eine Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen um im ganzen 221 eintreten soll. Beilage 2

Indem wir bezüglich der Vermehrung im einzelnen auf die dem Budget beigegebenen Erläuterungen verweisen, beantragen wir die Genehmigung der desfallsigen Vorschläge der Großh. Regierung. Wir bemerken dabei folgendes:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Die Zahl der Beamten der Eisenbahnverwaltung nach C 2 betrug seither 18. Sie soll nach dem Budget auf 21 erhöht werden, indem beabsichtigt ist, für das Ressort der Bauverwaltung zwei weitere Kollegialmitglieder der Generaldirektion zu ernennen und die Stelle des Vorstandes der Hauptwerkstätte, die jetzt nach D 1 gehört, in Anbetracht der Wichtigkeit des Dienstes dieses Beamten unter C 2 einzureihen. Die Kommission hatte gegen die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Generaldirektion von vornherein nichts zu erinnern, da die Aufgaben dieser Behörde speziell auf dem Gebiete des Bauwesens in einer Weise im wachsen begriffen sind, die eine Personalvermehrung als vollauf gerechtfertigt erscheinen läßt. Wir glaubten sogar noch einen Schritt weiter gehen und die Frage anregen zu sollen, ob es nicht aus dienstlichen Gründen empfehlenswert sei, den Vorstand der Hauptwerkstätte als Mitglied in die Generaldirektion aufzunehmen, bezw. ein Mitglied der Generaldirektion mit der Führung dieses wichtigen Amtes zu betrauen, womit zugleich der Vorteil verbunden wäre, daß dann eine Spezialrevision des Gehaltstarifs zu Gunsten des Vorstands der Hauptwerkstätte, wie solche aus prinzipiellen Gründen unerwünscht ist, unterbleiben könnte. Die Großh. Regierung hat, nachdem sie dieser Anregung gegenüber anfänglich Bedenken hatte, ihr schließlich zugestimmt, und es **beantragt** daher die Budgetkommission, in dem Budget der Verkehrsanstalten für 1904/05 folgende Änderungen vorzunehmen:

Auf Seite 2 (Ausgabe Titel I § 1 a. Gehalte) sind in der 3. Position (C 2) die Worte: „und zwar 20 (bisher 18) Kollegialmitglieder und 1 Vorstand der Hauptwerkstätte" zu streichen.

Auf Seite 3 sind in den Erläuterungen, erster Absatz, die Worte „vorbehaltlich der Genehmigung des zur Vorlage kommenden Gesetzentwurfes" zu streichen.

Im zweiten Absatz der Erläuterungen ist statt der Worte „neben der tarifmäßigen Dienstzulage (Rest 100 ℳ) noch eine besondere Dienstzulage von 500 ℳ" zu setzen: „eine besondere Dienstzulage von 600 ℳ".

Im gleichen Absatz, letzte Zeile, ist die in der Klammer stehende Zahl „500" in „600" abzuändern.

2. Für das Kollegialmitglied, das mit der Wahrnehmung der Stelle des Betriebsinspektors in Mannheim betraut ist, wird nach Seite 3 des Budgets eine Dienstzulage von 1200 ℳ beantragt, desgleichen für den Bahnbauinspektor sowie für den Maschineninspektor daselbst. Diese Dienstzulagen werden als künftig wegfallend bezeichnet, ebenso wie eine solche von 700 ℳ für den Personalrespizienten der Generaldirektion, welcher den größeren Teil der Respiziatsgeschäfte in der von dem Generaldirektor als Vorstand geleiteten Verwaltungsabteilung selbständig erledigt. Nebstdem sollen der Bahnbau-Inspektor und der Maschinen-Inspektor in Mannheim noch die tarifmäßige Dienstzulage von 300 ℳ (Anm. 9 g zur Abteilung D des Gehaltstarifs) beziehen, während das mit Wahrnehmung der Geschäfte des Betriebsinspektors in Mannheim betraute Kollegialmitglied der Generaldirektion nach C 2 des Gehaltstarifs angestellt ist und keine tarifmäßige Dienstzulage erhält.

Hiezu ist zu bemerken, daß die besondere Dienstzulage von 1200 ℳ für den Bahnbau-Inspektor in Mannheim bereits auf dem letzten Landtage bewilligt worden ist, indem die großen Neu- und Erweiterungsbauten, die von dem in Frage stehenden Beamten auszuführen sind, diese Zulage als gerechtfertigt erscheinen lassen. Sie wird von der Kommission auch jetzt wieder zur Genehmigung beantragt, wie wir denn auch gegen die Dienstzulage für den Personalrespizienten der Generaldirektion nichts einwenden wollen. Dagegen konnte sich die Mehrheit der Kommission von der Notwendigkeit von Dienstzulagen von je 1200 ℳ für den Betriebs-Inspektor und den Maschinen-Inspektor in Mannheim nicht überzeugen. Wir **beantragen** demgemäß:

> Hohe zweite Kammer wolle bei Titel I der Ausgabe, § 1 a. Gehalte, die Dienstzulagen von je 1200 ℳ für den Betriebs-Inspektor und den Maschinen-Inspektor in Mannheim absetzen.

Im übrigen scheinen uns sowohl die obigen, als auch die zahlreichen sonstigen, im Bereiche der Eisenbahnverwaltung vorkommenden Zulagen solcher Art, die den Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung gegenüber allerlei Ungleichheiten zu schaffen beginnen, darauf hinzuweisen, wie sehr gerade auf dem Gebiete der Verwaltung der Staatsbahnen die Verhältnisse immer mehr zu einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs drängen.

3. Zu den Erläuterungen zu D 3 (Seite 5 des Budgets) ist bemerkt, daß die bisher hier angeforderte Dienstzulage von 600 ℳ für einen Beamten

der Generaldirektion für besondere Verwendung jetzt unter F 2 anverlangt werde.

Die Großh. Regierung hat Ihrer Kommission hierüber folgenden näheren Aufschluß erteilt:

„Der Beamte, für den wie früher eine Dienstzulage von 600 M. angefordert wird, ist mit der Prüfung der Berechnungen über die Tragfähigkeit der eisernen Brücken, sowie der jährlich einkommenden Beobachtungshefte über das Verhalten dieser Brücken bei den periodischen Untersuchungen und Probebelastungen betraut. Bei diesem Geschäfte wird er durch eine Anzahl jüngerer Ingenieure unterstützt, über die er die Aufsicht zu führen hat.

Die Stelle war früher durch einen Regierungsbaumeister besetzt, der mittlerweile in eine Inspektorstelle im äußeren Dienst aufgerückt ist. Die Dienstzulage war deshalb unter D 3 anverlangt; sie ist jetzt der derzeitigen Besetzung durch einen Eisenbahningenieur entsprechend auf F 2 übertragen."

4. Mit Bezug auf die im Budget angedeuteten Verschiebungen in der Organisation der Stationsämter hat die Kommission die Großh. Regierung um Auskunft ersucht, was auf diesem Gebiete geplant sei. Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„Mit Rücksicht auf den Hafenbetrieb in Rheinau und Karlsruhe sollen die Stationsämter II Rheinau und Karlsruhe Westbahnhof, welche beide schon mit einem Stationskontrolleur statt mit einem Stationsverwalter als Vorstand besetzt sind, in Stationsämter I umgewandelt und mit Bahnverwaltern besetzt werden.

Einige weitere Stationsämter II sollen mit Stationskontrolleuren statt mit Stationsverwaltern als Vorständen besetzt werden. Dafür sind in Aussicht genommen die Stationsämter Wilferdingen, Grötzingen, Waghäusel, Haslach, Freiburg-Wiehre oder auch Thiengen; je nach dem Ergebnis der näheren Prüfungen beim Budget-Vollzug könnte auch ein anderes Amt in Betracht kommen. Bei den kürzlich eingetretenen Änderungen sind die beiden erstgenannten Stationsämter schon mit Stationskontrolleuren besetzt worden, indem die daselbst angestellten Stationsverwalter unter Belassung auf ihren Posten zu Stationskontrolleuren ernannt worden sind; hiefür werden einstweilen 2 andere Kontrolleurstellen (im Rangierbahnhof Basel und in Leopoldshöhe) von Stationsverwaltern versehen.

Im Budget für 1902/03 ist die Umwandlung des Stationsamtes III Niederschopfheim in ein Stationsamt II vorgesehen. Statt Niederschopfheim wurde aus besonders dringlichen Gründen das Stationsamt III Ihringen umgewandelt. Die weniger dringliche Umwandlung von Niederschopfheim blieb noch ausgesetzt. Um sie nunmehr durchführen zu können, ist jetzt im Budget für 1904/05 eine Stelle angefordert.

Die Stationsämter V Lautenbach, Neckarbischofsheim und Gutach i. Br. sollen in Stationsämter IV umgewandelt werden.

Für die Eröffnung der neuen Bahnlinien Brühl—Schwetzingen und Marbach—Dürrheim ist die Errichtung eines Stationsamtes III in Dürrheim und eines Stationsamtes IV in Brühl in Aussicht genommen."

5. Bei E 3 wird für den Vorstand der Güterverwaltung Kehl eine künftig wegfallende Dienstzulage von 500 M. angefordert. Es ist dies der gleiche Betrag, der auch (vrgl. E 1) für den neu ernannten Vorstand der Güterverwaltung Mannheim anverlangt wird. In beiden Fällen wird die Anforderung mit der kommerziellen Thätigkeit dieser Beamten sowie mit den besonderen Anforderungen, welche an sie zu stellen sind, begründet. Außerdem soll der Vorstand der Güterverwaltung Kehl als Hafenverwalter eine Dienstzulage von 200 M. beziehen. Es gab speziell die letzterwähnte Anforderung Ihrer Kommission zu einer Anfrage an die Großh. Regierung Anlaß, wie sich in neuerer Zeit der Hafenverkehr in Kehl entwickelt habe, die, wie folgt, beantwortet wurde:

„Der neue Kehler Hafen ist am 1. Mai 1900 dem Verkehr übergeben worden. Da aber das zum Betrieb der maschinellen Anlagen erforderliche Elektrizitätswerk durch Verschulden der mit dessen Ausführung betrauten Firma erst im Spätjahr 1900 fertig gestellt wurde, konnte in diesem Jahr der Betrieb nur in sehr beschränktem Umfang aufgenommen werden. Die Entwickelung des Gesamtumschlagverkehrs zeigt folgende Zusammenstellung:

Jahr	Zufuhr zu Wasser	Abfuhr zu Wasser	Zusammen
	Tonnen		
1900	7 057	295	7 352
1901	52 359	1 126	53 485
1902	96 533	7 097	103 630
1903	124 936	20 211	145 147

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Zufuhr der wichtigeren Massenartikel hat sich in den genannten Jahren folgendermaßen gestaltet:

Jahr	Getreide und Ölsaaten	Mehl- und Mühlenfabrikate	Reis	Roheisen	Steinkohlen
	Tonnen				
1900	986	1051	911	—	2221
1901	15260	699	69	—	32128
1902	43299	1394	2980	—	33364
1903	61363	2549	3561	2678	41828

Die umgeschlagenen Steinkohlenmengen sind großenteils Dienstkohlen für die Eisenbahnverwaltung; doch hat sich im Jahre 1903 auch der Kohlenumschlag für Private auf 12512 Tonnen (gegen 5890 Tonnen im vorhergehenden Jahre) gehoben und es ist eine weitere Steigerung dieses Verkehrs zu erwarten, da eine große Kohlenfirma ihren bereits seit einiger Zeit gemieteten Platz nunmehr mit den erforderlichen Kranen-, Hochbahn- und Siebeinrichtungen auszurüsten beabsichtigt.

Der übrige, oben nachgewiesene Verkehr geht zum größten Teil nach der Schweiz.

Für die Abfuhr zu Schiff kamen bis jetzt hauptsächlich folgende Artikel in Betracht:

Jahr	Weiche Stämme und Schnittwaren	Steine und Steinwaren	Erze
	Tonnen		
1900	156	—	—
1901	630	—	33
1902	2733	1715	—
1903	9440	4243	1283

Zu erwähnen ist noch, daß der Getreidespeicher in Kehl auch von dem Verband landwirtschaftlicher Konsumvereine zum Umschlag und zur Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen benützt wird. So betrug z. B. die Zufuhr für diesen Verband im Jahre 1903:

Gerste	157	Tonnen
Hafer	163	„
Kleie	446	„
zusammen .	766	Tonnen.

Von den Lager- und Industrieplätzen sind bis jetzt verkauft: 184863 qm zum Gesamtpreis von 587740 ℳ, vermietet: 48707 qm zum jährlichen Mietzins von 14340 ℳ."

6. Die zu F 3 gegebenen Erläuterungen (Seite 7 des Budgets) schienen Ihrer Kommission die nicht unerheblichen Anforderungen neuer etatmäßiger und außeretatmäßiger Amtsstellen nicht ausreichend zu rechtfertigen. Es wurde in der Kommission insbesondere auf die mit Beginn des Winterfahrplans eingetretene Reduktion des Zugsverkehrs hingewiesen und bezweifelt, ob in Anbetracht dieser Verhältnisse die in Betracht kommende Personalvermehrung genügend begründet sei. Die Großh. Regierung hat, hievon verständigt, erklärt:

„Die Bemerkung auf Seite 7 des Budgets zu F 3 soll lediglich die Vermehrung des Hilfspersonals im Bureau- und Abfertigungsdienst begründen. Der Stand dieses Personals und zwar:

a) der etatmäßigen Beamten als:
Sekretäre, Revisoren, Oberbuchhalter, Betriebssekretäre, Betriebsassistenten und Bureauassistenten F 3, G 5, G 7 und J 6, sowie

b) des nichtetatmäßigen Personals als
Gehilfen bei der Zentralverwaltung, bei den Bezirksstellen und Werkstätten, Gehilfen- und Gehilfinnen im Abfertigungs- und Telegraphendienst, technische Gehilfen und Mechanikergehilfen

war zur Zeit der Budget-Aufstellung unzulänglich. Darin hat sich seither auch nach der inzwischen eingetretenen Verminderung der Zahl der Züge nichts geändert. Die Einschränkung des Zugsverkehrs ist für den Personalbedarf der Zentral- und Bezirksverwaltung ohne Bedeutung. Im Stationsdienst kann sie nur in den seltenen Fällen eine Erleichterung für das Personal bringen, in denen die Gesamtdienstzeit durch den Wegfall der ersten oder letzten Züge erheblich verkürzt worden ist.

Die Begründung für die Vermehrung des Fahrpersonals findet sich auf Seite 11—13 des Budgets in den Bemerkungen zu H 6 (Lokomotivführer), H 8 (Zugmeister), K 5 (Heizer), K 7 (Wagenwärter) und K 8 (Schaffner).

In diesen Bemerkungen ist als Grund der Mehrforderung von Stellen vorzugsweise die Rücksicht auf das Vorrücken nichtetatmäßigen Personals zur etatmäßigen Anstellung angegeben. Bei den Wagenwärtern K 7 ist die Mehrforderung lediglich aus diesem Grunde erfolgt. Bezüglich des übrigen Personals ist zu bemerken:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Im Winterdienst 1902/03 waren 720 Lokomotivpersonale (je 1 Lokomotivführer und 1 Heizer) für die Führung der Personen- und Güterzüge und 258 zur Führung von Sonderzügen und für den Verschubdienst, im ganzen also $2 \times 978 = 1956$ Mann erforderlich. An Beamtenstellen waren vorhanden: Lokomotivführer 625, etatmäßig angestellte Heizer 590, nichtetatmäßig angestellte Heizer 360, zusammen 1575. Der Fehlbetrag von Beamten gegenüber dem Sollbestand von 1956, sowie das Personal zur Stellvertretung für Kranke, Beurlaubte und zu militärischen Übungen Einberufene (angenommen werden hiefür in der Regel im ganzen 10 %) wird durch Verwendung von Reservepersonal gedeckt.

Die Anwärter für Lokomotivführer- und Lokomotivheizerstellen müssen eine längere Reihe von Jahren als Reserveführer bezw. Reserveheizer zur Erprobung verwendet werden. Diese Zeit darf aber nicht zu sehr ausgedehnt werden, um die Reserveführer nicht allzulange auf die Beförderung und die Reserveheizer auf die etatmäßige Anstellung warten lassen zu müssen. Die Anforderung einer Anzahl neuer Stellen war daher nicht zu umgehen. Die Zahl der nichtetatmäßigen Stellen unter § 2a entsprechend zu kürzen, wie dies bei den Wagenwärtern geschah, war nicht angängig, weil auch nach Besetzung dieser 50 Stellen noch zahlreiche Anwärter mit langer Dienstzeit auf die etatmäßige Anstellung warten.

2. Die Anforderung der Zugführerstellen (H 8 und K 1) gründet sich gleichfalls auf den Bedarf vom Winterdienst 1902/03. Dabei ist aber hier für die Sonderfahrten und für den Krankenstand kein Zuschlag gemacht in der Annahme, daß dafür zugführende Schaffner verwendet werden können.

3. Die Begründung für Mehranforderung von Schaffnerstellen ist in den Bemerkungen zu K 8 enthalten.

Wenn auch mit der Verminderung des Zugsverkehrs im Winter 1903/04 der Bedarf an Fahrpersonal etwas heruntergegangen ist, so sind doch die Anforderungen in dem vorliegenden Budget nicht zu hoch gegenüber dem wirklichen Bedarf. Soweit das Reservepersonal (Reserveführer, Reserveheizer, zugführende Schaffner) auf die selbständige Verwendung in ihrem Dienst erprobt werden muß, geben die Lücken des Winterdienstes noch genügend Gelegenheit. Vor allem aber ist der Bedarf im Sommerdienst wesentlich größer, und für den Verkehr im Sommerdienst muß die Verwendung von Reservepersonal in ausgiebiger Weise in Betracht kommen."

Im Hinblick auf diese Darlegungen glaubte die Kommission von einer Beanstandung der betreffenden Personalvermehrung absehen zu sollen.

7. Eine Anfrage der Kommission, warum die auf Seite 7 des Budgets erwähnte Dienstzulage für drei Beamte der Abteilung G 2 des Gehaltstarifs für die Jahre 1902/03 im Betrage von 1250 ℳ nachträglich angefordert werde, hat die Großh. Regierung, wie folgt, beantwortet:

„Nach Anmerkung 6b zu Abteilung G des Gehaltstarifs erhalten die geprüften Geometer und Trigonometer (G 2 des Gehaltstarifs) Dienstzulagen in der Höhe, daß sie sich an Gehalt und Nebengehalt auf 2200 ℳ stellen. Diese tarifmäßige Dienstzulage ist bisher den geprüften Geometern (Trigonometern) der Eisenbahnverwaltung infolge eines Versehens nicht bewilligt worden. Im vorigen Jahre wurde erstmals aus den Kreisen dieser Beamten die Gewährung der Dienstzulage angeregt. Die Dienstzulage ist nunmehr für die Budgetperiode 1904/05 angefordert; sie sollte aber aus Billigkeitsrücksichten nachträglich auch für die Budgetperiode 1902/03 gewährt werden."

Die Kommission hat gegen die nachträgliche Gewährung dieser Dienstzulage nichts zu erinnern.

8. Unter Bezugnahme auf die bei Beratung des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1902/03 gepflogenen Erörterungen bezüglich der Beförderungsverhältnisse der Betriebssekretäre (vgl. Seite 11 ff. des bezüglichen Berichts der Budgetkommission) haben wir an die Großh. Regierung die Anfrage gerichtet, wie sich in den letzten zwei Jahren die bezüglichen Verhältnisse gestaltet hätten. Die Großh. Regierung hat diese Anfrage folgendermaßen beantwortet:

„Bei der Beförderung von Betriebssekretären zu Revisoren und Oberbuchhaltern ist auch in den Jahren 1902 und 1903 so verfahren worden, wie früher mitgeteilt wurde und im letzten Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten angegeben ist.

In den beiden Jahren 1902 und 1903 wurden im ganzen 24 Betriebssekretäre zu Revisoren und Oberbuchhaltern befördert. Das durchschnittliche Lebensalter der Beförderten zur Zeit der Beförderung beträgt 51,2 Jahre, das durchschnittliche Dienstalter 29,7 Jahre.

Von den Beförderten hatten bei der Beförderung ein Lebensalter

von mehr als 60 Jahren	6	Beamte
50—60 „	6	„
40—50 „	10	„
weniger als 40 „	2	„
zusammen .	24	Beamte."

Wir werden auf die Verhältnisse dieser Beamten anläßlich der Besprechung der von ihnen eingereichten Petition noch zurückkommen.

9. Wie sich der finanzielle Effekt gestaltet, der dadurch entsteht, daß eine Anzahl etatmäßiger Stellen in höhere Tarifabteilungen hinaufgerückt wird, ist aus der Nachweisung ersichtlich, welche diesem Beilage 3. Berichte als Beilage 3 beigefügt ist.

10. Der Bericht des landständischen Ausschusses über die Prüfung der Eisenbahnschuldentilgungskasse-Rechnung für 1901 erwähnt die „auffällige Tatsache", daß Baden von den Deutschen Staatsbahnverwaltungen sein Personal am besten bezahle. Da die Richtigkeit dieser Angabe verschiedentlich angezweifelt worden ist, hat die Budgetkommission die Großh. Regierung gebeten, in eine eingehende Nachprüfung der bezüglichen, in den Rechnungsnachweisungen für 1901 und 1902 auf Seite 86 abgedruckten Zahlen einzutreten, sowie dieselben auf den neuesten Stand fortzuführen. Die Großh. Regierung hat dieser Bitte entsprochen und ihrerseits erklärt:

„Die Nachprüfung der Ziffern auf Seite 86 der Rechnungsnachweisungen für 1901 und 1902 über die Bezahlung des Eisenbahnpersonals hat ergeben, daß die Berechnungen auf Grund der Tabelle 25 der Reichsstatistik (direkte Bezüge des Personals) richtig ausgeführt sind. Die Angaben der Reichsstatistik haben sich, soweit sie die Badischen Staatseisenbahnen betreffen, als durchaus einwandsfrei erwiesen. Bei der Nachprüfung der Angaben über die Aufwendungen für Wohlfahrtszwecke wurden einige belanglose Rechnungsfehler gefunden, die in der nachstehenden Tabelle berichtigt sind.

In dieser Tabelle sind die Angaben der Rechnungsnachweisungen nach den einzelnen Gattungen von Eisenbahnbediensteten entziffert und für die Jahre 1901 und 1902 ergänzt worden.

An persönlichen Ausgaben entfallen auf den Kopf		an direkten Bezügen der etatmäßigen Beamten	der diätarischen Beamten	der Arbeiter	sämtlicher Beamten und Arbeiter	unter Einrechnung der Ausgaben für Wohlfahrtszwecke
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
in Baden	1900	2310	1390	1016	1401	1507
	1901	2353	1445	1021	1404	1511
	1902	2258	1816	1041	1447	1559
in Elsaß-Lothringen	1900	2036	1203	966	1321	1423
	1901	2025	1391	947	1316	1424
	1902	1994	1375	943	1313	1429
in Preußen	1900	1882	1447	918	1278	1356
	1901	1888	1460	924	1291	1372
	1902	1899	1530	933	1302	1386
in Bayern	1900	1826	1151	905	1372	1405
	1901	1825	1237	902	1376	1410
	1902	1845	1126	935	1401	1439
in Sachsen	1900	1938	1193	984	1309	1413
	1901	1933	1257	985	1321	1432
	1902	1929	1310	981	1331	1456
in Württemberg	1900	1814	1487	916	1294	1375
	1901	1938	1490	946	1359	1445
	1902	1945	1474	951	1384	1474
im Durchschnitt der Deutschen Staatsbahnen	1900	1891	1327	926	1292	1370
	1901	1899	1368	931	1306	1387
	1902	1905	1443	940	1319	1404"

Wir bemerken hiezu noch, daß, wie aus der Denkschrift des Herrn Generaldirektors über den Betriebskoeffizienten (Seite 14) hervorgeht, in der Höhe der auf einen Kopf sämtlicher Beamten und Arbeiter entfallenden Jahresbezahlung die Badischen Staatsbahnen nur von den Pfälzischen Bahnen übertroffen werden. Bei letzteren entfallen auf den Kopf sämtlicher Beamten und Arbeiter 1449 ℳ.

11. Die Budgetkommission hat sich aber mit der ihr nach Ziffer 10 erteilten Auskunft nicht begnügt. Sie hat die Großh. Regierung gebeten, ihr auf Grund von anzustellenden Erhebungen weiter mitzuteilen, wie die verschiedenen Kategorien der etatmäßigen und nicht etat-

mäßigen Beamten sowie der Arbeiter in der Eisenbahnverwaltung im Vergleich zu dem einschlägigen Personal anderer Deutscher Eisenbahnverwaltungen bezahlt seien, die hinsichtlich der Lebenshaltung ihres Personals mit annähernd gleichen oder doch mit ähnlichen Verhältnissen zu rechnen hätten, wie die Badische.

Die Großh. Regierung hat auch diesem Wunsche willfahrt und das Ergebnis der von ihr gemachten Erhebungen in drei vergleichenden Darstellungen zusammengefaßt. Bei Übergabe dieser Darstellungen hat die Großh. Regierung bemerkt:

„Diese Aufzeichnungen umfassen die Verhältnisse bei der Badischen, Württembergischen, Bayerischen und Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung, den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Eisenbahndirektion Mainz und den Pfälzischen Bahnen. Die erste Beilage behandelt die etatmäßigen Beamten, die zweite Beilage die auf Dienstvertrag beschäftigten Bediensteten und die dritte Beilage die Arbeiter. Die Angaben sind dem von den Verwaltungen mitgeteilten Material und, soweit dies nicht ausreichte, den Jahresberichten und Budgets entnommen.

Die Aufstellung begegnete erheblichen Schwierigkeiten. Bei den verschiedenen Verwaltungen führen Beamte mit gleichen Funktionen oft ganz verschiedene Amtsbezeichnungen. Häufig sind gleiche oder doch ganz ähnliche dienstliche Verrichtungen bei den verschiedenen Verwaltungen Beamten mit verschiedener Vorbildung und anderem Dienstrang übertragen. Die Organisationen der einzelnen Verwaltungen weichen zum Teil erheblich von einander ab und enthalten Beamtenstellen, zu welchen gleichartige in den anderen Verwaltungsorganisationen nicht zu finden sind. Auch die Verschiedenheit der pensionsfähigen und nicht pensionsfähigen Nebenbezüge (Wohnungsgeld, Nebengehalt, Dienst-, Stations- und Funktionszulagen, Naturalbezüge und wandelbare Gebühren) ist geeignet, die Vergleichung zu erschweren.

Bei Beurteilung der angestellten Vergleichungen dürfen im einzelnen Falle diese Umstände nicht unberücksichtigt bleiben."

Beil. 4—6. Wir bringen die von der Großh. Regierung übergebenen Nachweisungen in den Beilagen 4, 5 und 6 zum Abdruck. Die Zusammenstellung und Veröffentlichung des betreffenden Materials, das nach Obigem allerdings mit Vorsicht zu benützen ist, wird jedenfalls für die bevorstehende Revision des Gehaltstarifs, insoweit sich solcher auf die Eisenbahnbeamten bezieht, sowie für die Regelung der Bezüge des nicht etatmäßigen und des im Arbeiterverhältnis stehenden Eisenbahnpersonals von Wert sein.

Titel II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne.

§§ 2 und 3.

Seitheriger Budgetsatz	10 726 450 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	11 438 600 „
also gegen seither jährlich mehr . .	712 150 ℳ

(Vgl. hiezu die Erläuterungen im Beiheft S. 4—6).

1. Mit Bezug auf die unter § 2 a und b (Seite 17 des Budgets) angeforderten Fahrdienstzulagen und auf die hiewegen auf dem letzten Landtage stattgehabten Erörterungen (vgl. Seite 14 ff. des Berichts der Budgetkommission über das Eisenbahnbetriebs-Budget für 1902/03) hat Ihre Kommission an die Großh. Regierung die Anfrage gestellt, welche Erfahrungen seither mit dieser Einrichtung gemacht worden seien, worauf nachstehende Erwiderung eingelaufen ist:

„Die mit der Fahrdienstzulage gemachten Erfahrungen sind insoweit recht günstig, als sich jetzt die Beamten bemühen, der Zulage wegen in den Fahrdienst zu kommen oder in dieser Verwendung zu bleiben, während sie früher vielfach aus diesem anstrengenden und verantwortungsvollen Dienst herauszukommen suchten.

Damit ist der Verwaltung auch die Möglichkeit gegeben, erprobte Beamte in diesem wichtigen Dienst zu erhalten."

2. Der Posten „Tag- und Akkordlöhne" (seither 7 500 000 ℳ, künftighin 7 894 700 ℳ) weist gegen seither ein Mehr von 394 700 ℳ jährlich auf. Auf die Anfrage der Kommission, womit dieses starke Anwachsen zusammenhänge und welcher Teil des Mehraufwands auf Lohnerhöhungen und welcher auf den Zugang neuer Arbeiter entfalle, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Die Begründung und Entzifferung des Mehraufwandes an Tag- und Akkordlöhnen (§ 3) wolle aus dem Beiheft zum Spezialbudget der Eisenbahnbetriebsverwaltung entnommen werden (Seite 4—6).

Eine Darstellung der den Arbeitern des Betriebsdienstes im Jahr 1903 in den einzelnen Bezirken gezahlten Mindest- und Höchstlöhne ist angeschlossen. (Die Taglohnsätze der Werkstättearbeiter sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1902 auf Seite 29 und 33 des Jahresberichts der Generaldirektion für 1902 angegeben).

Von der jährlichen Mehrforderung des § 3 von 394 700 ℳ entfallen rund 298 000 ℳ auf die Vermehrung der Arbeiterzahl durch Einstellung weiterer

Leute. Den vorhandenen Arbeitern können daher neben den Lohnaufbesserungen, die sich durch die freie Verfügung über die vorhandenen Mittel daraus ergeben, daß alte, hochgelohnte Arbeiter abgehen und junge mit niedereren Löhnen eintreten, noch besondere Lohnerhöhungen im Gesamtbetrag von rund 96 000 ℳ gewährt werden.

Lohnsätze
für Arbeiter des Betriebsdienstes im Jahr 1903.

Station	Mindest-Lohn	Höchst-Lohn	Bemerkungen
	ℳ	ℳ	
Lauda	2.10	3.30	
Osterburken	2.20	3.20	
Neckarelz	2.20	3.50	
Eberbach	2.40	3.10	
Heidelberg	2.50	4.—	
Mannheim	3.—	4.20	
Bruchsal	2.40	3.30	1 Hilfsstationsmeister 3.80 ℳ
Pforzheim	2.50	4.20	
Karlsruhe	2.50	4.10	
Rastatt	2.50	3.70	
Oos	2.40	2.80	1 Hilfsstationsmeister 4 ℳ
Baden	2.50	2.80	
Appenweier	2.30	3.20	
Offenburg	2.40	3.80	
Hausach	2.40	3.50	
Villingen	2.50	3.70	
Immendingen	2.30	3.30	
Freiburg	2.10	4.30	
Basel	2.50	4.30	1 Lademeister 4.50 ℳ
Waldshut	2.10	3.20	
Schaffhausen	2.60	3.40	
Singen	2.20	3.60	
Radolfzell	2.—	3.10	
Konstanz	2.50	3.70	
Bretten	2.20	3.20	1 Hilfsstationsmeister 4 ℳ und einer 3.90 ℳ
Kehl	2.50	3.50	1 Aufseher 4 ℳ"

3. Im Anschluß an die Budgetanforderung für Tag- und Akkordlöhne wurde seitens der Kommission an die Großh. Regierung das Ersuchen um Mitteilung einer vergleichenden Darstellung der planmäßigen Dauer des täglichen Dienstes des Personals sowie seiner planmäßigen Ruhetage in den Jahren 1901 und 1902 gerichtet. Die Großh. Regierung hat bei Übersendung der betreffenden Nachweisungen, die als Beilagen 7 und 8 abgedruckt sind, bemerkt: Beil. 7 u. 8.

„Nach der Beilage 8 ist die auf 100 Mann berechnete Gesamtzahl der Dienstbefreiungen von mindestens 18stündiger Dauer innerhalb eines Monats (Spalte 3) auch in den letzten Jahren ständig gestiegen und zwar von 330,52 im Jahr 1900 auf 349,00 im Jahre 1901 und 355,00 im Jahre 1902.

Die Zahl der freien Sonntage (Spalte 4) stieg von 186,89 im Jahre 1899 auf 190,90 im Jahre 1900 und auf 192,31 im Jahre 1901, ging dann aber für das Jahr 1902 etwas zurück auf 188,48. Der Rückgang entfällt zumeist auf die Weichenwärter. Er hängt wohl damit zusammen, daß in einzelnen Bezirken den Wärtern statt des einen oder andern nach der Diensteinteilung fälligen freien Sonntags auf besonderen Wunsch zur Erledigung von privaten Geschäften, landwirtschaftlichen Arbeiten und dergl. ein freier Werktag gewährt wird. Dieses Entgegenkommen gegen die Wärter mußte die Gesamtzahl ihrer freien Sonntage nachteilig beeinflussen.

Für die Wärter besteht im übrigen noch die Einrichtung der besonderen Ablösung an Sonn- und Feiertagen zur Ermöglichung des Kirchenbesuches. Die den Wärtern zu diesem Zwecke gewährten Dienstbefreiungen (bis zu 4 Stunden) sind bei Aufstellung der Tabelle über die Ruhetage des Personals außer Betracht geblieben."

4. Ferner wurde die Großh. Regierung seitens der Kommission um eine Mitteilung darüber gebeten, wieweit die Erlassung einer Lohnordnung für die Eisenbahnarbeiter gediehen sei und welchen Standpunkt die Verwaltung der Frage der sog. Stabilisierung, bezw. Etatisierung der älteren Arbeiter gegenüber einnehme. Die bezüglichen Antworten besagen:

„Die Arbeiten zur Einführung einer Lohnordnung nebst Lohntarif sind im Gange, aber noch nicht abgeschlossen. Der Entwurf mußte zunächst auf die Lohnverhältnisse der ständigen Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes beschränkt werden. Der Abschluß der Arbeit ist bald zu erwarten.

Für die Werkstättearbeiter besteht bereits eine nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung aufgestellte Arbeits-Ordnung. Außerdem konnten für sie wenigstens teilweise bisher schon einheitliche Bestimmungen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Grundsätze über die Lohnbemessung gegeben werden. Die Aufstellung einer allgemeinen Lohnordnung für die Werkstättearbeiter ist deshalb weniger dringlich; sie ist auch wegen der Frage der Akkordarbeit und der Festsetzung der Stücklöhne außerordentlich schwierig und bedarf der sorgfältigsten Prüfung. Die eingehende Behandlung dieses Gegenstandes sollte aber die dringendere Schaffung einer Lohnordnung für die übrigen Arbeiter der Verwaltung nicht aufhalten.

Die Rechtsverhältnisse des im Arbeiterverhältnis stehenden Eisenbahnpersonals der Verwaltung haben sich im übrigen seit der letzten Mitteilung, abgedruckt im Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern (Beilage zum Protokoll der 120. Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902, Seite 14 ff.), nicht geändert. Auch die übrigen Deutschen Staatseisenbahnverwaltungen haben seither keine Schritte unternommen zu einer Umgestaltung der Rechtsverhältnisse ihrer Arbeiter im Sinne der Bestrebungen der Badischen Eisenbahnarbeiterschaft.

Wegen der Frage der Anstellung (Stabilisierung) der Arbeiter und der Gewährung eines festen Jahres- oder Monatseinkommens wird zunächst auf die bezeichneten früheren Darlegungen verwiesen.

Die Stabilisierung der Arbeiter der K. K. Österreichischen Staatseisenbahnen begann im Laufe des Jahres 1895. Ihre Wirkung auf die Arbeitsleistungen einer der größten Arbeitergruppen, der Werkstättearbeiter, ist nachstehend ziffernmäßig dargestellt.

Das in den Jahresberichten der Österreichischen Staatsbahnen niedergelegte amtliche Zahlenmaterial ist in den **Beilage 9.** Spalten 2, 3 und 4 der beifolgenden Tabelle enthalten.

Die Spalten 5—9 geben die gleichzeitig giltig gewesenen mittleren Marktpreise der hauptsächlichsten und in großen Mengen verwendeten, daher für die Beurteilung der Werte von Spalte 2 als maßgebend zu betrachtenden Werkstättematerialien nach den hier darüber geführten Aufzeichnungen.

Da der wirtschaftliche Aufschwung in den letzten Jahren des verflossenen Jahrhunderts in gleicher Weise wie in Deutschland auch in Österreich zu verzeichnen war, können diese Werte zur Beurteilung der Sache sehr wohl mit herangezogen werden.

Im folgenden sollen jeweils vier Jahre vor (1892/95) und nach (1896/99) der Stabilisierung in Betracht gezogen werden, indem die Mittel aus den Zahlenangaben für die beiden Gruppen von 4 Jahren gebildet und verglichen werden. Die mittlere Arbeiterzahl betrug

vor der Stabilisierung . . . . . 4888 Mann,
nach „ „ . . . . . 6909 „ ,

woraus sich eine Zunahme der Arbeiterzahl nach der Stabilisierung um 41 % ergibt. Zum Mittel vor der Stabilisierung, dieses = 1 gesetzt, verhalten sich die Arbeiterzahlen der einzelnen Jahre wie folgt:

		Unterschied
1892	0,898	
		0,071
1893	0,969	
		0,055
1894	1,024	
		0,076
1895	1,100	
		0,145
1896	1,245	
		0,102
1897	1,347	
		0,142
1898	1,489	
		0,086
1899	1,575	

d. h. während in den 3 Jahren 1892/93, 1893/94 und 1894/95 vor Beginn der Stabilisierung die Zunahme der Arbeiterzahl nur 110—89,8 = 20,2 %, bezogen auf das Mittel 4888 der 4 Jahre vor der Stabilisierung, oder in einem Jahr $\frac{20,2}{3}$ = **6,7** % betrug, belief sie sich in den 4 Jahren 1895/96, 1896/97, 1897/98 und 1898/99 nach der Stabilisierung auf 157,5 — 110 = 47,5 % oder im Jahresmittel auf fast **12** %. Besonders auffällig ist dabei der Sprung vom Beginn der Stabilisierung 1895 auf 1896 im Betrag von 14,5 % Vermehrung an Arbeitskräften, was nahezu dem Doppelten der größten in der Zeit vor der Stabilisierung beobachteten Jahreszunahme gleichkommt. Gegenüber dem Stand von 1892 mit 4385 Arbeitern ist im Jahre 1899 ein solcher von 7701 Mann, also eine Vermehrung um fast 76 % eingetreten.

Bei dem Wert der von den Arbeitern in den bezeichneten Jahren verarbeiteten Materialien ist ein annähernd gleiches Steigen nicht zu verzeichnen.

Nach Spalte 4 betrug der mittlere Materialwert

vor der Stabilisierung . . . . 6,924 Mill. Kronen,
nach „ „ . . . . 8,678 „ „

d. h. einer Zunahme der Arbeiterzahl um 41 % innerhalb der beiden betrachteten Mittel von je 4 Jahren vor und nach der Stabilisierung steht für das verarbeitete Material nur eine Wertzunahme von 25 % gegenüber. Dies ist um so auffallender, als die Einheitspreise der Materialien nach Spalte 5—9 in der zweiten Gruppe von Jahren (1896/99) im Mittel wesentlich höher waren,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als in der ersten. Es hätte also schon bei nur gleichbleibender, noch mehr aber bei gesteigerter Leistung der Arbeiter nach der Stabilisierung eine den Betrag von 41 % des Arbeiterzuwachses wesentlich übersteigende Zunahme, nicht aber eine erhebliche Abnahme an Materialkosten erwartet werden dürfen. Entsprechend diesem unbefriedigenden Ergebnis fallen auch die nachfolgenden, auf einen Arbeiter und 1 Krone Lohn bezogenen Materialwerte in den Jahren nach der Stabilisierung gegen die Zeit vorher wesentlich ungünstiger aus. Das Mittel der Werte von Spalte 2 (auf eine Krone Lohn entfällt ein Materialwert von . . . Kronen) ergibt für die 4 Jahre

vor der Stabilisierung . . . . . 1,3 Kronen
nach der Stabilisierung . . . . . 1,11 „

d. h. im Mittel der vier Jahre nach der Stabilisierung wurde, trotz der höheren Einheitswerte des Materials, für die Einheit an Lohn 15 % weniger Material verarbeitet als vorher, während selbst bei Annahme einer erheblichen Steigerung der Taglöhne infolge des gleichzeitigen Steigens der Materialpreise eine geringere Abnahme, wo nicht Verharren auf dem Mittel der ersten vier Jahre erwartet werden durfte. Vergleicht man die beiden äußersten Jahre der ganzen Reihe, so ist die Leistung von 1,39 auf 1,08, d. h. um rund 22 % zurückgegangen.

Der mittlere von einem Arbeiter verarbeitete Materialwert betrug in den 4 Jahren

vor der Stabilisierung . . . . . 1 416 Kronen
nach der Stabilisierung . . . . . 1 259 Kronen,

was eine Abnahme der Leistung um 11 % trotz der erhöhten Materialpreise darstellt. Bei abermaligem Vergleich der beiden äußersten Jahre ergibt sich ein Verhältnis von $\frac{1209}{1420} = 0{,}85$ oder 15 % Abnahme, während für die beiden, die erste Periode begrenzenden Jahre 1892 und 1895 sich nur eine Abnahme von $\frac{1402}{1420} = 0{,}99$ oder 1 % ergibt.

Auch die Zunahme an Streckenlänge und die Vermehrung der Betriebsmittel kann zur Erklärung für das Anschwellen der Arbeiterzahl nicht beigezogen werden.

Es betrug im Mittel der beiden Jahresgruppen:

	1892/95	1896/99	Verhältnis
die Streckenlänge	8273 km	9836 km	1,19
„ Lokomotivzahl	1731 St.	2240 St.	1,29
„ Wagenzahl	38195 „	45859 „	1,2
„ Arbeiterzahl	4888 Mann	6909 Mann	1,41

d. h. bei einer Zunahme der Arbeiterzahl um 41 % im Durchschnitt 1896/99 gegen den Durchschnitt 1892/95 beträgt die Steigerung an

Streckenlänge nur . . . . . 19 %
Lokomotivzahl nur . . . . . 29 „
Wagenzahl nur . . . . . 20 „

Diese Zahlen gruppieren sich noch ungünstiger, wenn die Zunahme der Betriebsmittel im einzelnen verfolgt wird.

Bezogen auf die oben angegebenen Mittelwerte für 1892/95 bei

Lokomotiven von . . . . 1731 Stück
Wagen „ . . . . . 38195 „
Arbeiterzahl . . . . . 4888 Mann

findet sich nämlich, jeden dieser Werte für sich = 100 gesetzt, für die einzelnen Jahre folgende prozentuale Zunahme:

	Lokomotiven	Wagen	Arbeiter
1892/93	3,5 %	7,2 %	7,1 %
1893/94	1,7 „	2,9 „	5,5 „
1894/95	8,8 „	6,2 „	7,6 „
1895/96	7,2 „	1,5 „	14,5 „
1996/97	7,0 „	5,8 „	10,2 „
1897/98	11,4 „	9,9 „	14,2 „
1898/99	11,6 „	5,0 „	8,6 „

In den der Stabilisierung vorangehenden Jahren war also der Zuwachs an Betriebsmitteln zum Teil wesentlich geringer als nachher, insbesondere als in den beiden letzten Jahrespaaren 1897/98 und 1898/99.

Da es nun nicht die neu zugehenden und daher noch nicht unterhaltungsbedürftigen Betriebsmittel sind, welche die Werkstätten belasten, sondern die älteren, schon längere Zeit im Dienst befindlichen, daher abgenützten und unterhaltungsbedürftigen Fahrzeuge, so ist es auffallend, daß mit dem Beginn der Stabilisierung plötzlich der gegen vorher ganz unverhältnismäßig vermehrte Zuwachs an Arbeitern eintritt, obwohl in den dem Jahr 1895 vorangegangenen Jahren nur eine sehr mäßige Vermehrung an Betriebsmitteln stattgefunden hatte.

Daß der Zuwachs an neuen Betriebsmitteln nicht alsbald eine Steigerung der Arbeiterzahl bewirken muß, sondern erst nach längerer Zeit zur Wirkung kommt, geht mittelbar auch aus dem Materialaufwand hervor. Wie früher erwähnt, betrug dieser im Mittel für

1892/95 6,924 Mill. Kronen
1896/99 8,678 „ „ } Verhältnis 1,25

d. h. während die Zunahme an Betriebsmitteln in

1896/99 sich auf 20 (Wagen) bis 29 % (Lokomotiven) — bezogen auf das Mittel 1892/95 — belief, bezifferte sich der Mehraufwand an Material auf 25 %; er lag also etwa in der Mitte der prozentualen Zunahme an Betriebsmitteln.

Würde nun das Unterhaltungsbedürfnis und damit selbstverständlich auch der Materialaufwand stets sogleich im Verhältnis der Zunahme an Betriebsmitteln steigen, so hätte, da die Materialien in 1896/99, wie früher erörtert, wesentlich teurer waren als in 1892/95, der Zuwachs an Materialaufwand der Zunahme an Betriebsmitteln nicht nur beiläufig gleich sein dürfen, sondern er hätte sich, den viel höheren mittleren Einheitspreisen in 1896/99 entsprechend, bedeutend höher stellen müssen.

Das Ausbleiben dieser weiteren Steigerung ist der beste Beweis dafür, daß die überhaupt zu stande gebrachte Steigerung des Materialwerts in 1896/99 um 25 % in der Hauptsache nicht durch das Unterhaltungsbedürfnis der in dieser Periode beschafften größeren Zahl von Betriebsmitteln veranlaßt war, womit zugleich auch auf diesem mittelbaren Wege bewiesen ist, daß eine den nachgewiesenen unverhältnismäßig großen Zuwachs an Arbeitern in dieser Periode begründende Vermehrung der Arbeitslast gleichzeitig nicht vorgelegen hat.

Die Stabilisierung der Werkstättearbeiter bei der Österreichischen Staatsbahnverwaltung hat hiernach nur eine und zwar wesentliche Zunahme der Arbeiterzahl, ohne eine der Zunahme entsprechende Mehrleistung zur Folge gehabt. Eine Anfrage bei den K. K. Österreichischen Staatsbahnen schien nicht erforderlich, da das von dieser Verwaltung in ihren Jahresberichten herausgegebene Zahlenmaterial völlig genügt, um ein sicheres Urteil über die wirtschaftlichen Folgen des Stabilisierungsvorganges zu gewinnen.

In den letzten zwei Jahren ist übrigens einigen Arbeiterklassen der Badischen Verwaltung die Möglichkeit des Aufrückens in Beamtenstellen erleichtert oder neu geschaffen worden. Die Stellwerkschlosser und Güterpacker, bisher ausschließlich im Arbeiterverhältnis stehend, können nunmehr die Anstellung als Beamte erlangen. Vergleiche hierwegen das Budget für 1902/03 Gehaltsetat unter K 1, Wagenrevidenten bezw. Stellwerkschlosser, und Budget für 1904/05 § 1a unter K 8 Schaffner bezw. Güterschaffner, und § 2a nichtetatmäßige Wagenrevidenten bezw. Stellwerkschlosser. Die Frage der Überführung der Bremser in das Beamtenverhältnis wird damit ihrer Erledigung näher geführt, daß künftig nur noch solche Arbeiter als ständige Bremser Verwendung finden, welche die Befähigung zur Anstellung als Schaffner nachgewiesen haben.

Hinsichtlich der Pensionsverhältnisse (Invaliden- und Hinterbliebenen-Fürsorge) ist wieder hervorzuheben, daß die Leistungen der Badischen Arbeiterpensionskasse die höchsten der bei den Deutschen Staatseisenbahnverwaltungen bestehenden gleichartigen Kassen sind. Eine Nachweisung der in den Jahren 1902/03 (bis 1. Dezember 1903) bewilligten Invaliden- und Zusatzrenten, sowie Witwen- und Waisengelder ist angeschlossen.*)

Auch in den Jahren 1902/03 sind wieder invalid gewordenen Arbeitern und Hinterbliebenen von Arbeitern zu den von der Arbeiterpensionskasse gezahlten Renten zusätzliche Bewilligungen aus den budgetmäßigen Unterstützungsmitteln (§ 17 der Ausgaben des Betriebsetats) geworden. Ein Verzeichnis der jetzt noch laufenden als Ergänzungsrenten bewilligten ständigen Unterstützungen (nach dem Stand von Ende Dezember 1903) ist weiter beigefügt.**)

Wegen der Gründung eines besonderen Fonds, aus dem diese Zuwendungen künftig bestritten werden sollen, wird auf die Anforderung unter § 17 Ziffer 3 im Budget für 1904/05 und ihre Begründung verwiesen.

Über die Lohnverhältnisse ist oben berichtet worden.

Die Gewährung des Taglohnes auch für die Sonn- und Feiertage an die gesamte Arbeiterschaft ist schon deshalb untunlich, weil eine solche Maßnahme einen ganz außerordentlichen Mehraufwand an Taglöhnen mit sich bringen würde.

Wird dem Arbeiter, der jetzt für 300 Arbeitstage Lohn bezieht, der gleiche Lohn für 365 Tage bezahlt, so ergibt dies gegen den jetzigen Aufwand eine Steigerung von 20 %. Die gleiche Aufbesserung würden aber zweifellos alle die Arbeiter beanspruchen, die jetzt schon für 365 Tage Lohn beziehen. Diesen Arbeitern werden, wenn sie an Sonn- und Feiertagen zu Dienstleistungen des Betriebs herangezogen werden müssen, andere Ruhetage (Werktage) mit Lohnzahlung gewährt. Sie würden sich nicht damit zufrieden geben, wenn man sie, obwohl sie Sonn- und Feiertags arbeiten müssen, nicht entsprechend besser stellte, als die Arbeiter, die alle Sonn- und Feiertage frei haben und doch dafür den vollen Lohn beziehen. Dazu kommt noch, daß die Höhe des Lohnes (Taglohnes) sich mit darnach richtet, ob für die

*) Diese Nachweisung befindet sich bei den Akten der zweiten Kammer.

**) Dieses Verzeichnis befindet sich ebenfalls bei den Akten der zweiten Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sonn- und Feiertage Lohn bezahlt wird oder nicht, daß also die Taglöhne der für alle Tage bezahlten Arbeiter im allgemeinen etwas niedriger sind als die des nur für die Arbeitstage ausgelohnten Personals. Wenn man diesem letzteren Personal durch Bezahlung auch der Sonn- und Feiertage, wie dargelegt, eine Einkommensaufbesserung von 20 % zukommen lassen wollte, ohne dafür eine Mehrleistung zu verlangen, so müßte die gleiche Aufbesserung auch den Arbeitern bewilligt werden, die jetzt schon für 365 Tage Lohn erhalten. Mit der Bezahlung der Sonn- und Feiertage für die gesamte Arbeiterschaft wäre somit eine Steigerung des gesamten Aufwandes an Löhnen um 20 % verbunden. In Betracht käme außer den Beträgen unter §§ 3 und 24 der Ausgabe des Betriebsetats auch die in der Anforderung des § 21 enthaltene Lohnsumme.

Eine anderweitige Lohnfestsetzung in der Art, daß der Lohnsatz für die Arbeiter, die an Sonn- und Feiertagen nicht arbeiten, nicht wie jetzt für den Arbeitstag, sondern für den Kalendertag bestimmt würde, der Gesamtlohnbezug für den Monat aber dem jetzigen gleich bliebe, würde wegen der Akkordarbeit, wegen der Heranziehung der Bahnunterhaltungsarbeiter zur Ablösung der Bahn- und Weichenwärter und dergleichen mehr auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Eine solche Änderung hätte aber auch, da sie den Arbeitern keine Besserstellung bringen würde, für die Arbeiterschaft selbst keinen Wert.

Wegen der Bewilligung von Urlaub und freier Eisenbahnfahrt und wegen der Erstellung von Arbeiterwohnhäusern wird auf die Angaben verwiesen unter O.-Z. 40 (Seite 19) des Berichtes der Petitionskommission der zweiten Kammer, betreffend die Nachweisung über die Erledigung der Petitionen aus dem Landtag 1901/02 — Beilage zum Protokoll der 8. Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Dezember 1903 —."

Wir sind der Meinung, daß die Arbeiten wegen Einführung einer Lohnordnung nebst Lohntarif, über deren Stand der Kommission seitens der Großh. Regierung mündlich nähere Mitteilungen gemacht wurden, welch' letztere sich aber noch nicht zur Veröffentlichung eignen, nunmehr in tunlichster Bälde zum Abschluß gebracht werden sollten. Zwar wird sich die in Aussicht genommene Neuregelung zunächst nur auf diejenigen Eisenbahnarbeiter, die nicht Werkstätte-Arbeiter sind, erstrecken. Wir erwarten aber, daß, wenn die Lohnverhältnisse dieser Arbeiter geordnet sind, die Werkstätte-Arbeiter ebenfalls an die Reihe kommen werden, indem auch hinsichtlich dieser eine Neuregelung ihrer bezüglichen Verhältnisse als dringend erwünscht erscheint.

Wir sind weiter der Ansicht, daß die Frage der Wirkungen der Stabilisierung der Eisenbahnarbeiter in Österreich durch die von der Großh. Regierung angestellten Berechnungen, die sich nur auf die Werkstätte-Arbeiter beziehen, nicht als definitiv beantwortet angesehen werden kann. Unseres Erachtens wäre es zu empfehlen, daß über diese Frage in Österreich selber Erhebungen gemacht würden, sei es durch Einholung einer amtlichen Auskunft der Österreichischen Regierung über den Effekt der ganzen Maßnahme, sei es durch Entsendung geeigneter Persönlichkeiten, die sich darüber an Ort und Stelle zu verlässigen hätten, sei es durch eine Kombination beider Maßnahmen. Jedenfalls halten wir die Sache für so wichtig, daß sie nach allen Richtungen hin geklärt werden sollte.

Im übrigen wird auf die in der Auskunft der Großh. Regierung berührten Verhältnisse bei Besprechung verschiedener Petitionen, die der Budgetkommission zur Berichterstattung überwiesen sind, zurückzukommen sein. Hier möge nur noch gesagt werden, daß nach Ansicht der Kommission manche Mißhelligkeiten und Unzuträglichkeiten, die sich aus der jetzigen Art der Bezahlung unserer Eisenbahnarbeiter ergeben, dadurch beseitigt werden könnten, daß sich die Verwaltung dazu entschlösse, in den Fällen, in denen dies irgend angängig ist, von den Taglöhnen zu Monats- bezw. Jahreslöhnen überzugehen. Die Großh. Regierung hat indes erklärt, daß ihr Bestreben jetzt schon hierauf gerichtet sei.

Titel III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge.

§§ 4—9.

Seitheriger Budgetsatz	4 197 700 M.
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	4 441 100 „
also gegen seither jährlich mehr . . .	243 400 M.

(Vgl. hiezu die Erläuterungen im Beiheft Seite 6 und 7).

Titel IV. Für Wohlfahrtszwecke.

§§ 10—17.

Seitheriger Budgetsatz	2 480 300 M.
Anforderung für jedes der beiden Budgetjahre	2 697 700 „
also gegen seither jährlich mehr . . .	217 400 M.

(Vgl. hiezu die Erläuterungen im Beiheft Seite 7—10).

Ihre Kommission hat hier die Großh. Regierung um eine Mitteilung über die finanzielle Lage und die Leistungen der Arbeiterpensionskasse ersucht. Die bezügliche Auskunft besagt:

„Die Arbeiterpensionskasse zerfällt, wie früher schon mitgeteilt — zu vergleichen Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Spezial-Budget der Verkehrsanstalten für die Jahre 1900 und 1901, Seite 19 — in die Abteilungen A und B.

Die Abteilung A ist zur Gewährung von Invaliden- und Altersrenten nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 bestimmt und hat für sämtliche nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Personen, welche im Bereiche der Badischen Staatseisenbahnverwaltung (einschließlich der Bodenseedampfschiffahrt) und der Badischen Salinenverwaltung beschäftigt sind, als zugelassene besondere Kasseneinrichtung alle Aufgaben einer Versicherungsanstalt im Sinne dieses Gesetzes zu erfüllen.

Die Abteilung B trifft eine weitergehende Fürsorge durch Gewährung von Zusatzrenten, Witwen-, Waisen- und Sterbegeldern.

Beil. 10 und 11. Je ein Abdruck des Geschäftsberichtes der beiden Kassenabteilungen für das Jahr 1902 ist hier angeschlossen.

Die Prüfung der Vermögenslage der Abteilung A vollzieht sich nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (vergl. § 9 der Satzungen der Arbeiterpensionskasse); die Vermögenslage der Abteilung B ist nach § 55 der Satzungen alle 5 Jahre einer näheren Prüfung zu unterziehen. Bei dieser letzteren Prüfung ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu ermitteln, ob der satzungsgemäße Vermögensbestand vorhanden ist.

Ein Abdruck des letzten derartigen versicherungstechnischen Gutachtens, abgegeben für den 1. Juli 1900, ist beigefügt.*) In diesem Gutachten ist auf den bezeichneten Zeitpunkt ein Fehlbetrag von 2 629 516 ℳ festgestellt. Diese Feststellung hatte zur Folge, daß in den Budgetjahren 1900/01 ein besonderer jährlicher Zuschuß von 10 000 ℳ und in den folgenden Jahren von 50 000 ℳ aus der Eisenbahnbetriebskasse geleistet wurde. Für die Salinenverwaltung betrugen diese Zuschüsse entsprechend der Zahl der Salinenarbeiter 240 bezw. 1200 ℳ. Die außerordentlichen Zuschüsse von 50 000 ℳ bezw. 1200 ℳ jährlich sind auch im kommenden Budget wieder angefordert.

Eine Übersicht über die von beiden Kassenabteilungen seit 1891 zur Zahlung angewiesenen Invaliden-, Alters- und Zusatzrenten, Witwen- und Waisengelder, sowie über die ab 1900 auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 gewährten Krankenrenten ist weiter beigefügt. Beil.

*) Obiger Abdruck befindet sich bei den Akten der zweiten Kammer.

Über die Einzelleistungen der beiden Kassenabteilungen an den bezeichneten Renten geben die in der Beantwortung der Anfrage über die Rechts- und Lohnverhältnisse des Eisenbahnpersonals im Arbeiterverhältnis gemachten Mitteilungen Aufschluß."

Titel V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien.

§§ 18 bis 20.

Seitheriger Budgetsatz	9 828 500 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	9 640 500 „
also gegen seither jährlich weniger .	188 000 ℳ

(Vgl. hiezu die Erläuterungen im Beiheft Seite 10 und 11.)

1. Unter § 18 lit. c (Seite 21 des Budgets) werden 20 400 ℳ für Erweiterung der Rettungs-Einrichtungen (Rettungskasten, Tragbahren und Einrichtungsgegenstände zur Krankenbeförderung in Güterwagen) angefordert. Seitens der Kommission wurde anläßlich dieser Anforderung eine Auskunft der Großh. Regierung über die für den Fall eines Eisenbahnunglücks getroffenen Einrichtungen, insoweit sich dieselben auf den Transport verunglückter Zugsbeamter und Passagiere beziehen, erbeten. Auch wurde angefragt, ob auf allen Stationen sogen. Rettungskästen untergebracht seien. Die Antwort der Großh. Regierung besagt:

„10 Stationen der Badischen Staatseisenbahnen sind mit Linxweiler'schen Apparaten und je 6 Tragbahren ausgerüstet. Diese Apparate dienen dazu, einen gewöhnlichen Güter- oder Gepäckwagen in einen Verwundeten-Transportwagen in einigen Minuten so umzuwandeln, daß darin die Tragbahren mit den Verwundeten eingehängt werden können.

Besonders eingerichtete Verwundeten-Transportwagen, sowie Arztewagen mit Operationsraum besitzt die Badische Eisenbahnverwaltung nicht.

Jeder Zug führt einen kleinen Rettungskasten mit Verbandmaterialien und Arzneien für die erste Hilfe mit sich. Außerdem sind auf 60 Stationen große Rettungskasten mit Arzneien, Verband- und Operationsmaterialien, sowie je eine Tragbahre hinterstellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die in § 18 des Betriebsbudgets beantragten Mittel zur Erweiterung der Rettungseinrichtungen sind zur Ausrüstung einer Anzahl weiterer Stationen mit Rettungskasten und Tragbahren, sowie zur Anschaffung von Linxweiler'schen Apparaten und wollenen Decken bestimmt. Die Eisenbahnverwaltung glaubt durch Bereitstellung von Linxweiler'schen Apparaten und Rettungskasten auf möglichst vielen Stationen der Sache besser und mit erheblich geringeren Kosten zu dienen, als durch die Beschaffung weniger besonderer Verwundeten-Transport- und Arztewagen, die im Bedarfsfalle unter Umständen erst aus größerer Entfernung zugeleitet werden müßten, während gewöhnliche Güterwagen zur Aufnahme der Linxweiler'schen Apparate auf den meisten Stationen sofort verfügbar gemacht werden können."

2. Unter § 19 Ziffer 1 lit. c (Seite 23 des Budgets) werden auf dem Gebiete der Beschaffung von Drucksachen, Schreib- und Zeichenmaterialien für Sonstiges 577 000 ℳ verlangt. Die Großh. Regierung hat Ihrer Kommission zur Erläuterung dieses Postens angegeben:

„Der 1902er Aufwand unter § 19 1c „Sonstiges" entziffert sich:

Vordrucke	254 973	ℳ
Fahrpläne	41 225	„
Tarife	60 326	„
Dienstanweisungen	13 933	„
Fahrkarten, Fahrscheine	145 385	„
Vervielfältigungen	21 343	„
Verschiedenes	18 000	„
Kredite der Bezirksstellen (Druck von Fahrordnungen, Schreib- ꝛc. Materialien)	22 100	„
zusammen	577 285	ℳ

Für 1904/05 wird sich der Aufwand voraussichtlich ähnlich gestalten."

3. In der Kommission wurde angesichts der großen Anforderungen, die gegenwärtig an die Beamten des technischen Eisenbahndienstes herantreten, die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehle, den technischen Bezirksstellen ein Aversum für Litteraturbedürfnisse auszuwerfen. Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Anregung erklärt:

„Die Großh. Regierung ist ganz damit einverstanden, daß den Bezirksstellen Gelegenheit zu geben ist, sich mit den Fortschritten auf technischem Gebiet auf dem Laufenden zu erhalten. Diesen Zweck suchte man seither in der Hauptsache dadurch zu erreichen, daß die Generaldirektion die bekanntesten und hervorragendsten Deutschen, Österreichischen und Schweizerischen technischen Zeitschriften in 24 Mappen abwechselnd in zwei Kursen, einem Oberländer- und einem Unterländerkurs, bei den Bezirksstellen zirkulieren ließ. Im ganzen handelt es sich dabei um 12 Zeitschriften, die teils wöchentlich, teils monatlich erscheinen. Außerdem erhält noch jeder technische Bezirksbeamte zwei Zeitschriften, nämlich das Organ für die Fortschritte des Eisenbahnwesens und die Zeitung des Vereins der Deutschen Eisenbahnverwaltungen unmittelbar zugewiesen, die dauernd in seinem Besitz bleiben und am Ende jedes Jahres gebunden und inventarisiert werden.

Ferner steht den Bezirksstellen die an technischen Werken reichhaltige Bibliothek der Generaldirektion zur Verfügung, die auch fortgesetzt durch die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der technischen Literatur ergänzt wird. Die Bibliothek wird zur Zeit neu geordnet; der neue Katalog wird in kurzem erscheinen, wodurch einem Mißstand, der seither das Entleihen von Büchern erschwert hat, abgeholfen wird.

In einzelnen Fällen, wo der eigene Besitz eines Spezialwerkes für eine Bezirksstelle besonders erwünscht erscheint, wurde auf Antrag die Ermächtigung zur Anschaffung auf Kosten der Verwaltung jeweils erteilt.

Auf diese Weise kann den Bedürfnissen der Bezirksstellen in der Hauptsache wohl auch künftig entsprochen werden, namentlich wenn, wie beabsichtigt ist, der Umlauf der Zeitschriften noch etwas beschleunigt wird.

Den technischen Bezirksstellen ein Literaturaversum auszuwerfen erscheint hiernach nicht geboten. Sollte das Aversum aber so bemessen werden, daß neuere technische Werke auch nur in beschränkter Anzahl jährlich dafür beschafft werden könnten, so würde der Aufwand unverhältnismäßig hoch werden, da diese Werke in der Regel sehr teuer sind und rasch veralten, also durch neue Auflagen ersetzt werden müssen."

Die Kommission glaubte dieser Antwort entnehmen zu dürfen, daß die Zentralverwaltung dem Literaturbedürfnis der technischen Bezirksstellen des Eisenbahndienstes schon jetzt in der Hauptsache Rechnung zu tragen sucht. Seitens der Kommission wäre aber nichts dagegen einzuwenden, wenn die Anschaffung wichtigerer technischer Werke auch den Bezirksstellen in einem gewissen Umfang ermöglicht würde, da entschiedener Wert darauf gelegt werden muß, daß sich die betreffenden Beamten über die bezüglichen Fortschritte auf dem Laufenden erhalten, dies aber wohl nur dann geschehen kann, wenn ihnen die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hervorragendsten literarischen Erscheinungen auf diesem Gebiete ohne Umständlichkeiten und Weitläufigkeiten ständig zugänglich sind.

4. Anläßlich der Beratung der Budget-Anforderung für Brennmaterialien (§ 19 Ziff. 2 des Budgets) hat die Kommission an Großh. Regierung die Frage gestellt, wie es mit der Verwendbarkeit der Kohlen, die im Lande bei Berghaupten gewonnen werden, bestellt sei. Die desfallsige Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Die Kohlen aus den Gruben bei Berghaupten sind in der Hauptsache Anthrazitkohlen; neuerdings wurden auch Flammkohlen gefördert. Die Kohlen scheinen im allgemeinen brauchbar zu sein; sie enthalten aber zu viel erdige Bestandteile und lassen daher noch sehr viele unverbrannte Teile zurück. Da die Beförderungs- und auch die Sortierungseinrichtungen der Zeche noch allereinfachster Art sind, so ist, sobald eine Kohlenwäsche neuer Bauart eingerichtet wird, eine erhebliche Besserung zu erwarten. Dem Vernehmen nach ist eine derartige Einrichtung in Aussicht genommen. Nach deren Fertigstellung werden voraussichtlich die Anthrazitkohlen für stehende Kessel und die Flammkohlen für Lokomotiven mit Vorteil verwendet werden können, da die Zeche für die Eisenbahnverwaltung sehr günstig gelegen ist und gegenüber den Ruhrzechen einen Frachtvorsprung von etwa 8 ℳ, gegenüber den Saargruben von mindestens 4 ℳ für die Tonne hat."

Die Kommission hofft, daß die nach dieser Auskunft bezüglich der Kohlenwäsche in Aussicht stehenden neuen Einrichtungen eine stärkere Verwendung der in Frage stehenden Brennmaterialien für Zwecke der Badischen Eisenbahnverwaltung ermöglichen werden.

5. Ferner hat sich die Kommission aus Anlaß der Erörterung der unter Ziff. 4 erwähnten Anforderung mit der Großh. Regierung darüber benommen, ob es für sie in der Tat billiger sei, die für den Eisenbahndienst im Oberland nötigen Saar- und Ruhrkohlen, wie dies jetzt angeblich geschehe, von Mannheim per Schiff nach Kehl zu befördern, statt per Eisenbahn. Die bezügliche Erwiderung besagt:

„Einen Teil des Ruhrkohlenbedarfs für das Oberland hat die Eisenbahnverwaltung in den letzten Jahren unmittelbar mit dem Schiff nach Kehl kommen lassen. Der hierfür an die Rhedereien bezahlte Mehrpreis gegenüber Mannheim ist ungefähr ebenso hoch, wie die Selbstkosten der Bahn auf der entsprechenden Beförderungsstrecke ab Mannheim. Der Vorteil beim Bezug nach Kehl besteht darin, daß die Eisenbahnverwaltung an diesem Platz ihre eigenen Anlagen ausnützen kann, daß sie daselbst eine sehr billige Betriebskraft für die Kranen (durch ein Turbinenwerk erzeugte Elektrizität), sowie sehr günstige Lagerplätze für die Kohlen, bei denen eine Zwischenlagerung erforderlich ist, besitzt und daß sie einen Teil der Hafenarbeiter während des Stillstandes der Schiffahrt mit Wiederausladen beschäftigen kann. Dazu kommt, daß durch den Bezug von Dienstkohlen über den Kehler Hafen auch der Umschlag der für Private bestimmten Kohlen in diesem Hafen erleichtert wird, weil diese Kohlen mit den ersterwähnten in den Schiffen zusammengeladen werden können. Dies liegt sehr im Interesse der Konkurrenzfähigkeit des Hafens.

Die Saarkohlen werden nicht mit dem Schiff befördert, sondern werden mit der Bahn beinahe ausnahmslos über Kehl nach den Bedarfsstationen bezogen, weil für die Lieferung nach Kehl nur 30 ₰ mehr für die Tonne zu bezahlen ist, als nach Mannheim. Wenn aber noch berücksichtigt wird, daß die Badische Eisenbahnverwaltung nach einer Vereinbarung bei der Lieferung von Saarkohlen nach Kehl ihre eigenen Wagen verwenden darf, bei Lieferung nach Mannheim aber nicht, so kommen die Saarkohlen in Kehl billiger zu stehen, als in Mannheim. Die über Kehl bezogenen Saarkohlen werden nur im Oberland verwendet."

6. Die Anforderung für Bezug von Gas und Elektrizität von fremden Werken (§ 20 des Budgets) gab der Kommission auf verschiedene Anregungen aus ihrer Mitte hin Veranlassung, die Großh. Regierung um Auskunft darüber zu ersuchen, ob es nicht zu ermöglichen wäre, die Bahnhöfe in Pforzheim, Waldshut und Herbolzheim im Anschluß an die betreffenden städtischen Werke elektrisch und den Bahnhof in Hockenheim im Anschluß an das Gaswerk dieser Gemeinde mit Gas zu beleuchten. Es ist uns hierauf nachstehende Antwort erteilt worden:

„Das Elektrizitätswerk Herbolzheim bot den elektrischen Strom für die Bahnhofbeleuchtung im Februar 1903 zum Preis von 40 ₰ für die Kilowatt-Stunde an. Die Eisenbahnverwaltung hat das Angebot als zu ungünstig abgelehnt, da bei diesem Preis die Beleuchtung billiger durch eine Azetylenanlage bewirkt werden kann. Bei einer Ermäßigung des Preises steht jedoch der Einführung der elektrischen Beleuchtung auf fraglichem Bahnhof nichts entgegen.

Für die elektrische Beleuchtung des Bahnhofes Pforzheim hat der Stadtrat im Juni 1894 ein Angebot auf Stromlieferung gemacht. Da demselben jedoch ein Preis von 60 ₰ für die Kilowatt-Stunde zu Grunde gelegt war, so konnte es als zu ungünstig keine Berücksichtigung finden. Die Eisenbahnverwaltung könnte die elektrische Beleuchtung des Bahnhofes Pforzheim unter Bezug des Stromes aus dem städtischen Werk nur dann in Erwägung ziehen, wenn dieser erheblich billiger angeboten wird.

Die Frage der Einführung der elektrischen Beleuchtung des Bahnhofes Waldshut wurde von der Stadtgemeinde bei Erstellung ihres Werkes im Jahr 1898 angeregt. Da dieser Bahnhof aber ein eigenes Gaswerk hat, so wurde der Anschluß an das Werk abgelehnt.

Die Beleuchtung des Bahnhofes Hockenheim mit Gas ist in Aussicht genommen."

Die Kommission ist im allgemeinen der Ansicht, daß da, wo die Gemeinden mit erheblichen Aufwendungen Gas- oder Elektrizitätswerke ins Leben gerufen haben, an diese Werke auch die betreffenden Bahnhöfe angeschlossen werden sollten, vorausgesetzt, daß dies ohne unverhältnismäßig große Kosten möglich ist und daß es nicht etwa im einzelnen Falle für die Eisenbahnverwaltung als rationeller erscheint, eigene Anlagen behufs Deckung des einschlägigen Lichtbedarfs zu schaffen. Selbstverständlich erfordern aber derartige Anschlüsse auch ein entsprechendes Entgegenkommen der beteiligten Gemeinden.

Die Kommission hat im übrigen mit Interesse von dem Inhalt einer, ihr seitens der Großh. Regierung übermittelten Abhandlung Kenntnis genommen, welche die verschiedenen Beleuchtungsarten im Bereiche der Badischen Staatseisenbahnen eingehend erörtert und auch darlegt, wie sich die Verhältnisse auf diesem Gebiete im Laufe der Zeit entwickelt haben. Diese Abhandlung wird den Mitgliedern der Kammer in einem besonderen Abdruck zugehen.

Titel VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen.

§§ 21—23.

Seitheriger Budget-Satz	11 246 200 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	11 032 600 „
also gegen seither jährlich weniger . .	213 600 ℳ

(Vgl. hiezu die Erläuterungen im Beiheft Seite 11 bis 19).

1. Auf eine Anfrage der Kommission, in welchem Stadium sich zur Zeit die auf die elektrische Streckenblockierung bezüglichen Arbeiten befänden, welche Erfahrungen bisher mit dieser Einrichtung gemacht worden seien, welcher Aufwand dadurch entstanden sei und was seitens der Eisenbahnverwaltung auf dem in Frage stehenden Gebiete in der Budgetperiode 1904/05 beabsichtigt werde, hat sich die Großh. Regierung wie folgt vernehmen lassen:

„Für die Ausführung der elektrischen Streckenblockierung wurden im Eisenbahnbaubudget an Mitteln genehmigt:

für 1900/01:

für die Strecken Mannheim—Heidelberg und Heidelberg—Schwetzingen . .	278 000 ℳ

für 1902/03:

für die Strecken Heidelberg—Neckargemünd, Schwetzingen—Karlsruhe und Heidelberg—Karlsruhe—Offenburg .	2 500 000 „
zusammen . .	2 778 000 ℳ

Auf allen diesen Strecken, mit Ausnahme der Strecke Karlsruhe—Offenburg, sind die Arbeiten in Angriff genommen und so weit gefördert, daß die elektrische Streckenblockierung bis nach Karlsruhe voraussichtlich im Sommer 1904 wird in Betrieb genommen werden können.

Die Strecke Seckenheim—Wieblingen ist seit September 1903 in Betrieb. Die Einrichtungen haben sich dort den Erwartungen entsprechend gut bewährt.

Von den bewilligten Mitteln sind für die in Ausführung begriffenen Strecken bis zum Schlusse des Jahres 1903 tatsächlich verwendet 1 079 471 ℳ 25 ₰

Die Kosten für die Einrichtung der elektrischen Streckenblockierung auf diesen Strecken werden voraussichtlich betragen:

Betrag der bis Ende 1903 bewilligten Kredite und Anweisungen	1 281 000 ℳ
Für die Restlieferung von Blockapparaten durch die Firma Siemens & Halske in Berlin	50 000 „
Für die noch rückständige Abänderung einiger Stellwerke zur Herstellung mechanischer Abhängigkeiten mit den elektrischen Einrichtungen und für Vollendungsarbeiten	50 000 „
zusammen . .	1 381 000 ℳ

Für die Strecke Karlsruhe—Offenburg werden demnach für die elektrische Streckenblockierung noch zur Verfügung stehen 2 778 000 — 1 381 000 = 1 397 000 *M.*

Die Inangriffnahme der Arbeiten auf der Strecke Karlsruhe—Offenburg soll im Sommer 1904 erfolgen; auch ist beabsichtigt, die Arbeiten auf den Strecken Karlsruhe—Durmersheim—Rastatt, Bretten—Bruchsal—Graben—Rheinsheim, Durlach—Karlsruhe (Rangierbahnhof)—Rüppurr und Offenburg—Freiburg, für welche im Budget für 1904/05 zur Einrichtung elektrischer Streckenblockierung der Betrag von 1 570 700 *M.* eingestellt ist, tunlichst bald einzuleiten.

Wie weit auf diesen Strecken in den Jahren 1904/05 die elektrische Streckenblockierung wird in Betrieb genommen werden, kann im voraus nicht bestimmt angegeben werden, da auf vielen Stationen zunächst noch die Stellwerksanlagen auszuführen sind und der Fortschritt der Arbeiten bei der Lieferung und Aufstellung der Stellwerksanlagen und bei der Einrichtung der elektrischen Streckenblockierung von vielen Faktoren abhängig ist, deren Einfluß nicht mit genügender Sicherheit geschätzt werden kann. Die Arbeiten sollen aber tunlichst rasch betrieben werden."

Es sind hiernach umfassende, kostspielige Herstellungen in Frage, die indes in ihrem Ergebnis dazu beitragen werden, daß die Betriebssicherheit auf unseren Bahnen erhöht wird und daß die Züge in rascherer Aufeinanderfolge fahren können, als dies seither möglich war. Wir sind daher nicht in der Lage, die desfallsigen Anforderungen zu beanstanden.

2. Ferner hat sich die Kommission bei der Großh. Regierung erkundigt, wie weit die Arbeiten wegen Verstärkung und Erneuerung des Oberbaus gediehen und welche Strecken hiefür in den Jahren 1904 und 1905 in Aussicht genommen seien. Daraufhin hat die Großh. Regierung erklärt:

„Die Gesamtlänge der zum Umbau auf den verstärkten Oberbau mit 140 mm hohen Schienen vorgesehenen Strecken betrug zu Anfang des Jahres 1903 rund 1586 km.

Von diesen sind bis zum Schluß dieses Jahres umgebaut rund 635 km, die sich auf die einzelnen Bahnstrecken gemäß der Angabe in nachstehender Tabelle verteilen:

	Stand auf Ende 1903	Für 1904/05 vorgesehener Umbau
	km	km
1. Hauptbahn Mannheim—Basel	224,466	89,0
2. Rheintalbahn	63,296	9,7
3. Neckartalbahn	21,981	13,2
4. Odenwaldbahn	60,014	19,9
5. Neckargemünd—Meckesheim	—	5,0
6. Bruchsal—Graben	8,545	8,6
7. Durlach-Mühlacker	37,383	5,3
8. Schwarzwaldbahn	87,349	27,7
9. Breisacher Bahn	17,601	5,4
10 Basel—Konstanz	88,496	29,0
11. Bodenseegürtelbahn	25,987	—
	635,118	212,8
Hiezu Umbaustrecken für die elektrische Streckenblockierung		16,0 (Hauptbahn)
ferner anläßlich der Erweiterung oder des Umbaues von Stationen		11,2
zusammen: .		240,0 km.

In der letzten Spalte der vorstehenden Tabelle ist der weitere Umbau angegeben, wie er für die Budgetjahre 1904/05 in Aussicht genommen ist.

Zu bemerken ist, daß die Angaben in der ersten Spalte der Tabelle (Stand auf Ende 1903) nur annähernd sind, da die endgültigen Feststellungen über den vollzogenen Umbau noch nicht alle vorliegen."

3. Auf eine Anfrage der Kommission, womit die auf den Strecken Malsch—Rastatt und Bellingen—Efringen in Aussicht genommenen Profilerweiterungs-Arbeiten (vgl. Seite 25 u. 27 des Budgets) zusammenhingen, hat die Großh. Regierung nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die Widerstandsfähigkeit der Gleise hängt nicht allein von der Tragfähigkeit der Schienen und Schwellen, sondern in hohem Maße von der guten Beschaffenheit, genügenden Ausdehnung und gehörigen Entwässerung des Bettungskörpers ab.

Die notwendige Ergänzung des verstärkten Oberbaues bildet daher die Erweiterung des Bahnprofils zur Aufnahme und Entwässerung des entsprechend verstärkten Bettungskörpers.

Das Bedürfnis zur Vornahme dieser Profilerweiterungen ist nicht überall in gleichem Maße vorhanden und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nicht überall gleich dringend. In erster Reihe kommen die Strecken in Betracht, bei denen sich der Mangel einer gehörigen Entwässerung des Bahn- und Bettungskörpers bisher schon fühlbar gemacht hat. Dies trifft insbesondere auch bei den Strecken Malsch—Rastatt und Bellingen—Efringen zu, von denen die erstere zum Umbau mit dem verstärkten Oberbau in den Jahren 1904/05 vorgesehen, die andere für die in Betracht kommende Ostseite der Bahn bereits umgebaut ist."

4. Die Kommission hat die Großh. Regierung um Vorlage der Pläne und Kostenanschläge wegen Erstellung einer Kiesgrube bei Kirchzarten (Seite 25 und 27 des Budgets), der Abortanlage in Bilfingen (Seite 29 und 33 des Budgets), des Beamtenwohnhauses in Rastatt, des Baues eines Hauses mit Aufenthalts- und Baderäumen und eines Spritzenhauses in Oos, der Hafenwirtschaft in Kehl, des Dienstwohngebäudes für Weichenwärter in Gottenheim und des Weichenwärterwohnhauses in Badisch-Rheinfelden (Seite 33 des Budgets) gebeten.

Die Großh. Regierung hat bei Übermittlung der in ihrem Besitze befindlichen Materialien bemerkt:

a) Bezüglich der Kiesgrube bei Kirchzarten:

„Die südlich vom Bahnhof Freiburg gelegene bahneigene Kiesgrube ist ausgebeutet. Es bietet sich Gelegenheit, ein größeres Geländestück bei Kirchzarten zu erwerben. Es enthält tiefgehende Ablagerungen von Geröllschutt (Gneis), die sich zur Gewinnung des bei der Bahnunterhaltung benötigten Kieses und Sandes, sowie zur Zubereitung von Bahnschotter besonders eignen."

b) Bezüglich der Abortanlage bei Bilfingen:

„Zu der Anordnung eines Abtrittgebäudes für die Station Bilfingen, wofür unter § 21 der Betrag von 2000 ℳ vorgesehen ist, wird bemerkt, daß im Betriebsbudget auf Seite 33 sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem „Bilfingen" um eine Zeile tiefer gesetzt sein sollte, so daß es sich blos auf „Erweiterung" bezieht. Vor „neuer Abort" sollte es heißen „Eutingen"."

Indem wir betonen, daß es sich bei Eutingen nach den vorgelegten Plänen um ein größeres Abort- und Ökonomiegebäude handelt, **beantragen wir,** das Budget hiernach (lit. b) zu berichtigen; wir fügen bei, daß uns die zu a und b eingelaufenen Pläne und Kostenanschläge zu Beanstandungen keinen Anlaß geben. Ebensowenig haben wir gegen die uns gleichfalls mitgeteilten Pläne und Kostenanschläge für ein dreistöckiges Dienstwohngebäude für drei Assistenten in Rastatt, für ein zweistöckiges Wirtschaftsgebäude im Kehler Hafen, für ein Dienstwohngebäude in Gottenheim, welches im unteren Stock Räume für den Bahnmeister sowie 2 Zimmer für Gehilfen und im zweiten und dritten Stock zwei Weichenwärter-Wohnungen enthalten soll, bezüglich dessen übrigens die Verhandlungen über Erwerbung eines geeigneten Bauplatzes noch schweben, sowie für ein Wohngebäude in Rheinfelden, in dem 4 Weichenwärter untergebracht werden sollen, Bedenken zu erheben.

Was den Hausbau in Oos anbelangt, so hat die Großh Regierung folgende Erklärung abgegeben:

„Unter § 23 des Eisenbahnbetriebsbudgets ist der Betrag von 24200 ℳ vorgesehen worden, um in Oos ein Gebäude mit Aufenthalsräumen für die Gepäckträger, Stationsarbeiter und Bahnunterhaltungsarbeiter, ferner ein Spritzenhaus und ein Feuerleiterngestell zur Ausführung zu bringen. Mittlerweile ist das alte Elektrizitätswerk in Oos verfügbar und darin auch bereits mit geringen Mitteln ein geeigneter Unterkunftsraum für die Bahnarbeiter eingerichtet worden. Auch hat es sich inzwischen ergeben, daß es vorteilhafter wäre, wenn die Stationsarbeiter und Gepäckträger sich stets in unmittelbarer Nähe des Dienstes und mehr unter Aufsicht befänden. Da nun diese Arbeiter in einem von dem überreichlich großen Gepäckbureau abzutrennenden Raum im Aufnahmsgebäude selbst Unterkunft finden und sämtliche Löschgerätschaften ebenfalls im alten Elektrizitätswerk untergebracht werden können, so kann von der Errichtung der neuen baulichen Anlagen Umgang genommen werden. Wir sind daher mit dem Strich der fraglichen 24200 ℳ unter § 23 des Betriebsbudgets einverstanden.

Die obigen anderweitigen Herrichtungen werden einen Aufwand von 1160 ℳ erfordern, der aus Mitteln des § 21 des Betriebsbudgets wird bestritten werden können."

Wir **beantragen** hiernach:

hohe zweite Kammer wolle an der Anforderung unter § 23 des Eisenbahn-Betriesbudgets den Betrag von 24200 ℳ absetzen.

5. Nach Seite 33 des Budgets werden 50000 ℳ für den Bau von Schirmhallen auf Haltestellen angefordert. Auf eine seitens der Kommission eingezogene Erkundigung, was in dieser Richtung für die Jahre 1904/05 geplant sei, hat die Großh. Regierung erklärt:

„Auf Grund von Erhebungen in sämtlichen Bezirken wurde festgestellt, daß die Errichtung von Schirmhallen

auf den unter A aufgeführten Stationen als dringendes Bedürfnis bezeichnet werden kann:

A.

Seckach	Allensbach
Sinsheim	Reichenau
Ortenberg	Markelfingen
Gengenbach	Hegne
Istein	Rickelshausen
Kleinkems	St. Georgen i. Schw.

Der Aufwand für diese 12 Schirmhallen wurde auf ungefähr 42 000 ℳ veranschlagt.

Als erwünscht wurde die Herstellung von Schirmhallen auf den unter B aufgezählten Stationen beantragt:

B.

Unterschüpf	zusammen 15 000 ℳ
Boxberg-Wölchingen	
Eubigheim	
Obrigheim	
Mauer	
Karlsdorf	
Schutterwald	
Hügelheim	

Um in der Lage zu sein, auch eine oder die andere dieser Stationen berücksichtigen zu können, oder um im Falle eines anderwärts plötzlich auftretenden dringenden Bedürfnisses über Mittel zu verfügen, wurde der Betrag von 50 000 ℳ im Budget angefordert."

6. Was sodann die Anforderung von 36 000 ℳ für Herstellung einer gemeinsamen Fernheizung für das Aufnahmsgebäude und die bereitstehenden Züge in Mannheim anbelangt (Seite 33 des Budgets), so hat die Großh. Regierung diese Anforderung auf Wunsch der Kommission, wie folgt, näher erläutert:

„Für die Erwärmung der Räume des Aufnahmsgebäudes in Mannheim besteht eine zentrale Dampfheizungsanlage, deren Öfen von einer im Kellerraum untergebrachten Kesselanlage gespeist werden. Die Anlage erfordert jährlich einen erheblichen Kostenaufwand, weshalb die Frage in Erwägung gezogen wurde, ob es es sich nicht ermöglichen ließe, den für die Heizung erforderlichen Dampf in den für diesen Zweck verfügbaren Kesseln des Elektrizitätswerkes des Personenbahnhofes zu erzeugen und von da den einzelnen Verbrauchsstellen zuzuführen. Dabei konnte gleichzeitig die Vorwärmung der auf dem Bahnhof bereitstehenden Personenzüge während der Wintermonate, die bis jetzt durch Lokomotiven erfolgt, erwogen werden Das Ergebnis der Prüfung war so günstig, daß die Erstellung einer derartigen Anlage in Aussicht genommen werden konnte. Die Anlagekosten belaufen sich auf 36 000 ℳ, denen eine jährliche Ersparnis von 6000 ℳ gegenübersteht. Dazu kommt aber noch als weiterer Vorteil in Betracht, daß die zwei für das Vorwärmen der Züge bis jetzt verwendeten Lokomotiven in Zukunft entbehrlich werden."

7. Die Anforderung von 150 000 ℳ für Herstellung von Fernsprech- und Erweiterung von Läutewerk-Einrichtungen in einer größeren Zahl von Bahnhöfen zur Sicherung der Ein- und Ausfahrt der Züge (Seite 33 des Budgets) wird seitens der Großh. Regierung, wie folgt begründet:

„Die Meldungen über das Freisein der Ein- und Ausfahrgleise seitens der Weichenwärter und Stationsmeister an den diensttuenden Stationsbeamten oder an den Stellwerkwärter erfolgt auf den Badischen Bahnen durch Abgabe von Hubhornsignalen. Dieses Verfahren hat sich, weil die Signale leicht verwechselt und mißverstanden werden können, als nicht mehr ausreichend erwiesen und muß im Interesse der Betriebssicherheit durch ein zuverlässigeres Verständigungsmittel ersetzt werden. Als solches kommt die Einrichtung von Fernsprechapparaten in Betracht. Dem Vorgehen der Nachbarverwaltungen entsprechend, bei denen schon seit einer Reihe von Jahren Fernsprecher zur Übermittelung derartiger fahrdienstlicher Meldungen in weitgehendstem Maße in Verwendung sind, sollen auf den in Betracht kommenden Stationen der Badischen Bahnen nunmehr auch Fernsprecher für die von den Weichenwärtern, Stationsmeistern usw. an die Betriebsdienststellen zu erstattenden Meldungen in Anwendung kommen.

Für die Herstellung der Freileitungen, Beschaffung und Aufstellung der Fernsprechapparate nebst Zugehör, je nach dem Bedürfnis des Betriebs wird der Betrag von . . . . . 150000 ℳ vorgesehen."

8. Für Herstellung von Bahnsteigabschlüssen zur allmählichen Einführung der Bahnsteigsperre sieht das Budget auf Seite 33 unten den Betrag von 300000 ℳ für die Budgetperiode vor. Die Kommission hat anläßlich dieser Anforderung die Großh. Regierung um Mitteilung ersucht, welche Erfahrungen seither mit der Bahnsteigsperre gemacht worden seien, wie weit man sie seither zur Durchführung gebracht habe, welcher Aufwand dadurch verursacht worden sei, welche Einnahmen der Verkauf der Bahnsteigkarten ergeben habe und was in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den Jahren 1904 und 1905 in Bezug auf die Ausdehnung der Bahnsteigsperre beabsichtigt werde. Die desfallsige Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Die Bahnsteigsperre bietet für einen geordneten Betrieb so große Vorteile, daß die den Betriebsdienst ausübenden Beamten einig sind in dem Urteile, daß sie eine unentbehrliche Einrichtung geworden sei. Die störende, die Übersichtlichkeit über die Züge und die zu treffenden Maßnahmen hindernde Überfüllung der Bahnsteige durch Nichtreisende, besonders an Sonn- und Festtagen, ist da, wo die Bahnsteigsperre bereits durchgeführt ist, nahezu verschwunden, so daß die Ordnung, Pünktlichkeit und Sicherheit der Betriebsführung wesentlich erhöht worden ist.

Die Bahnsteigsperre hat sich im allgemeinen ohne wesentliche Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten durchführen lassen. Wenn auch auf einzelnen Stationen, besonders bei Festlichkeiten mit starkem Menschenandrange, anfänglich Anstände hervorgetreten sind, die aber auch andern Verwaltungen bei der Einführung der Bahnsteigsperre nicht erspart blieben, so hat sich doch das einsichtsvollere Publikum im allgemeinen rasch an die neue Einrichtung gewöhnt. In dem Mannheimer Bezirk hat sich die Arbeiterbevölkerung, die der Durchführung der Bahnsteigsperre an einigen anderen Orten anfänglich Widerstand entgegensetzte, von vornherein dem Zwange meist willig gefügt; die Arbeiter erleichtern vielfach durch ihr Verhalten die Prüfung der Fahrkarten, seitdem sie erkannt haben, daß sie damit sich selbst ein rascheres Erreichen des Zuges oder baldiges Verlassen der Station ermöglichen. Zunehmende Erkenntnis von der Notwendigkeit der Einrichtung und Gewöhnung an diese auf der einen Seite, sowie verständige und rücksichtsvolle Handhabung auf der anderen Seite werden überall die etwa noch bestehenden Gegensätze ausgleichen.

Von den für die Budgetperiode 1902/03 zum Zwecke der Herstellung von Bahnhofsabschlüssen bewilligten Mitteln im Betrage von 200 000 *M.* sind für die bis jetzt einbezogenen Strecken Mannheim—Heidelberg—Karlsruhe, Mannheim—Schwetzingen—Karlsruhe und für die Station Karlsdorf rund 115 000 *M.* angewiesen. Die Verzögerung in der Weiterführung der Bahnsteigsperre hat ihren Grund darin, daß man zunächst auf den in die Sperre einbezogenen Strecken Erfahrungen sammeln wollte. Auch sind die Arbeiten durch den Tod des bahnbautechnischen Respizienten für die Bahnsteigsperre in der Großh. Generaldirektion in Rückstand gekommen. Die für die Sperre noch zur Verfügung stehende Restsumme reicht zum Ausbau der weiter vorgesehenen Strecken nicht aus, weshalb im Budget für 1904/05 weitere Mittel angefordert sind. Die Ursache der Unzulänglichkeit der bisher angeforderten Mittel ist im wesentlichen in folgenden Umständen zu suchen:

Bei den Vorarbeiten zur Einführung der Bahnsteigsperre ist man von der Annahme ausgegangen, daß die Abschlüsse auf den meisten Bahnhöfen mit ziemlich einfachen Mitteln und geringen Kosten geschehen könnten. Es hat sich aber bald gezeigt, daß die Abschrankungen nicht genügten, besonders nicht bei starkem Menschenandrange. Die Abschlüsse mußten wesentlich stärker und höher hergestellt und auf manchen Stationen größere Teile des Bahnhofs in die Absperrung einbezogen werden. Auch waren auf vielen kleineren Stationen, für die die Vornahme der Fahrkartenprüfung ohne besondere Einrichtung an den Wartsaaltüren vorgesehen war, aus besonderen Gründen ebenfalls kleinere Abschrankungen vor den Wartsälen zu erstellen und die Kontrollstellen an diese zu verlegen. Zur rascheren Orientierung der Reisenden wurden auf den größeren Bahnhöfen zahlreiche Anschriften angebracht und Orientierungstafeln aufgestellt. Für die Bahnsteigschaffner mußten auf solchen Posten, die der Kälte und dem Zugwind besonders ausgesetzt sind, geschützte Kontrollstände angebracht werden u. s. w. Auf einzelnen größeren Stationen war die Anzahl der bedienten Ein- und Ausgänge zu vermehren, damit bei stärkerem Andrange die Reisenden nicht zu lange warten müssen.

Weiter wurden zur Erledigung von Anständen an der Sperre, zur Beaufsichtigung des Personals an derselben, sowie zur Prüfung und Einsendung der abgenommenen Fahrtausweise für die Stationen Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe besondere Aufsichtsbeamte bestellt.

Alle diese weiteren Erfordernisse ergaben sich nach und nach aus der Entwickelung der Einrichtung.

Außer den baulichen Aufwendungen waren im Jahre 1903 erforderlich:

a. für die Ausrüstung der Bahnsteigschaffner	19 200 *M.*
für Bahnsteigkartenautomaten . .	2 800 „
b. für Gehalte und Löhne des Bahnsteigsperrepersonals	67 600 „

Die Ausgaben für die Bahnsteigsperre werden teilweise ausgeglichen durch die Ersparnisse, die durch Zurückziehung von Zugbegleitungspersonal gemacht werden. Wenn auch zur Zeit wegen der geringen Ausdehnung der Sperre nicht angegeben werden kann, wie hoch sich die

Erübrigungen nach Einbeziehung des ganzen Netzes stellen werden, so ist doch anzunehmen, daß beträchtliche Ersparnisse eintreten werden. Schon jetzt beläuft sich der Minderaufwand für Zugbegleitungspersonal infolge Einführung der Bahnsteigsperre auf rund 25 100 ℳ wozu noch die Summe von . . . . . 5 500 „ für Personal kommt, das infolge der Einführung der Bahnsteigsperre ohne dauernden Ersatz andern Dienstzweigen (z. B. den Pförtnern und dem Aufsichtspersonal auf den Bahnsteigen) entnommen werden konnte.

Der Verkauf von Bahnsteigkarten brachte für die Zeit vom 18. Juni bis mit 30. November v. J. den Betrag von 34 797 ℳ 60 ₰ ein. Für den Monat Dezember kann schätzungsweise noch ein Betrag von etwa 5000 ℳ gerechnet werden, so daß sich die Gesamteinnahme aus Bahnsteigkarten auf rund etwa 40 000 ℳ beläuft. Die Veranschlagung der Einnahme aus Bahnsteigkarten für 1904/05 ist auf Seite 21/22 des Beiheftes enthalten.*)

Wenn auch die Aufwendungen für die Bahnsteigsperre ziemlich erheblich sind, so werden doch voraussichtlich nach Ausdehnung dieser Einrichtung auf die wichtigeren Strecken die Einnahmen aus Bahnsteigkarten und die Ersparnisse für zurückgezogenes Zugbegleitungspersonal die Ausgaben soweit decken, daß die finanzielle Belastung nicht mehr hoch sein wird.

In den Jahren 1904/05 soll die Bahnsteigsperre nach und nach auf die Strecken Karlsruhe—Appenweier—Kehl, Windschläg—Offenburg—Basel, Freiburg—Altbreisach und die Stationen Baden, Wintersdorf und Neuenburg, ferner auf die Strecken Heidelberg—Würzburg, Basel—Konstanz und Offenburg–Singen ausgedehnt werden. Die Einführung der Sperre auf den Strecken Bruchsal—Bretten und Durlach—Mühlacker soll, wenn möglich, gleichzeitig mit der von Württemberg vorgesehenen Einführung der Bahnsteigsperre auf der Strecke Bretten—Ulm erfolgen."

Die Kommission beantragt die Bewilligung der in Betracht kommenden Anforderungen, indem sie, was die grundsätzliche Frage angeht, auf die Ausführungen in dem Berichte der Budgetkommission des letzten Landtags über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten Seite 24 bis 27 verweist, hinsichtlich der praktischen Seite der Angelegenheit aber anerkennt, daß das Bestreben der Eisenbahnverwaltung darauf gerichtet ist, die für den Eisenbahnbetrieb wichtige und bedeutsame Maßnahme

*) Sie ist dort für 1904 auf 79 233 ℳ und für 1905 auf 118 199 ℳ veranschlagt.

der Bahnsteigsperre ohne zu große Belästigung des Publikums durchzuführen. Wenn gleichwohl da, wo die Durchführung bereits erfolgt ist, die Klagen der Bevölkerung über die getroffene Neuerung noch nicht verstummt sind und auch voraussichtlich noch nicht so bald verstummen werden, so scheint dies der Kommission zum guten Teile damit zusammenzuhängen, daß die Sperre vielfach in älteren Bahnhofanlagen verwirklicht werden mußte, die vermöge ihrer ganzen Disposition sowie ihrer räumlichen Ausdehnung für eine Einrichtung der in Betracht kommenden Art ungünstige Vorbedingungen aufweisen. Auch mag die Beschaffung gewandter, ihren Dienst mit der erforderlichen Promptheit versehender Bahnsteigschaffner mitunter mit Schwierigkeiten verknüpft sein. Diese Schwierigkeiten sind aber doch nur solche des Übergangs. Ist einmal das betreffende Personal mit dem Dienste vertraut, so geht die Abfertigung des Publikums nach den in letzter Zeit gemachten Erfahrungen verhältnismäßig rasch von statten, namentlich dann, wenn die Bevölkerung selber die Handhabung der Sperre in verständnisvoller Weise erleichtert. Die Hauptsache wird allerdings nach wie vor die sein, daß die Eisenbahnverwaltung den lokalen Verhältnissen der einzelnen Bahnhöfe tunlichst gerecht zu werden sucht, so viele Ein- und Ausgänge schafft, daß die Reisenden beim Passieren derselben nicht zu längerem Warten oder zu größeren Umwegen genötigt sind, und an dem Personal, welches die betreffenden Ein- und Ausgänge zu kontrollieren hat, nicht zu sehr spart. Zu große Zurückhaltung in diesen Dingen wird um so weniger erforderlich sein, als trotz der verhältnismäßig hohen Kosten, die durch die Durchführung der Bahnsteigsperre erfordert werden, aller Wahrscheinlichkeit nach doch eine Einrichtung in Frage kommt, die sich in nicht ferner Zeit, hingesehen auf den Erlös der Bahnsteigkarten und auf die im Zusammenhang mit der Durchführung der Sperre eintretenden Ersparnisse an den Kosten des Zugbegleitungsdienstes, bezahlt machen wird.

Titel VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen.

§§ 24 bis 27.

Seitheriger Budget-Satz	6 861 850 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	7 123 500 „
also gegen seither jährlich mehr . . .	261 650 ℳ

(Vergl. hiezu die Erläuterungen im Beiheft auf S. 19).

1. Auf eine Anfrage der Kommission, woher die in den letzten zwei Jahren zur Anschaffung gekommenen Lokomotiven, Personen- und Güterwagen bezogen worden, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Es wurden 1902/03 bezogen:

1. Lokomotiven:

a) geliefert von der Maschinenbau-Gesellschaft Karlsruhe:

13 Tenderlokomotiven Gattung VIb, bestellt im März 1901, geliefert im Januar bis Mai 1902,
22 desgleichen, bestellt im April 1902, geliefert im Juni 1902 bis März 1903,
10 desgleichen, bestellt im Oktober 1902, geliefert im April bis September 1903,
11 desgleichen, bestellt im Juni 1903, geliefert im November und Dezember 1903 4 Stück, Rest noch zu liefern.

b) von J. A. Maffei in München:

10 Güterzugslokomotiven Gattung VIId mit Tender, bestellt im November 1899, geliefert im März und April 1902,
12 Schnellzugslokomotiven Gattung IId mit Tender, bestellt im April 1901, geliefert im Juli und August 1902.

2. Personenwagen:

a) von Fuchs in Heidelberg:

10 vierachsige Wagen I., II., III. Klasse mit Mittelgang, bestellt im Januar 1902, geliefert im Januar und Februar 1903,
9 vierachsige Wagen III. Klasse mit Seitengang, bestellt im Januar 1902, geliefert im Juni und Juli 1903,
10 vierachsige Wagen III. Klasse mit Mittelgang, bestellt im Januar 1902, geliefert im September 1903,
4 dreiachsige Wagen I./II. Klasse mit Mittelgang, bestellt im August 1903, noch zu liefern;

b) von Schmieder & Mayer in Karlsruhe:

12 vierachsige D-Wagen I./II. Klasse mit Seitengang, bestellt im Januar 1901, geliefert im Januar bis April 1902,
24 vierachsige Wagen I./II. Klasse mit Mittelgang, bestellt im Januar 1902, geliefert im Februar 1902 bis Mai 1903;

c) von der Waggonfabrik Rastatt:

24 vierachsige Durchgangswagen III. Klasse mit Mittelgang, bestellt im Januar 1902, geliefert im September 1902 bis Februar 1903,
1 vierachsiger Vollbahn-Accumulatorenwagen, bestellt im November 1902, geliefert im Januar 1903,
10 vierachsige Wagen I., II., III. Klasse mit Seitengang, bestellt im August 1903, noch zu liefern;

d) von Jos. Rathgeber in München:

6 vierachsige Salonwagen I. Klasse, bestellt im Januar 1902, geliefert im Juli 1902 bis März 1903;

e) von der Maschinenbau-Gesellschaft Nürnberg:

5 dreiachsige Abteilwagen I./II. Klasse,
5 dreiachsige Abteilwagen III. Klasse,
bestellt im Januar 1902, geliefert im August bis Oktober 1902;

f) von Gebrüder Gastel in Mainz:

10 zweiachsige Wagen II. Klasse mit Mittelgang, bestellt im Januar 1902, geliefert im Juli 1902.

3. Güterwagen.

a) von Fuchs in Heidelberg:

30 vierachsige Plattformwagen, bestellt im August 1901, geliefert im Februar bis März 1902,
100 zweiachsige offene Güterwagen, bestellt im März 1903, geliefert im April und Mai 1903;

b) von Schmieder & Mayer in Karlsruhe:

100 zweiachsige gedeckte Güterwagen, bestellt im Oktober 1901, geliefert im März bis Mai 1902,
15 dreiachsige Gepäckwagen, bestellt im Januar 1902, geliefert im Juli bis September 1902,
108 zweiachsige offene Güterwagen, bestellt im November 1902, geliefert im März bis September 1903,
8 dreiachsige Gepäckwagen, bestellt im April 1903, geliefert im Mai 1903;

c) von der Maschinenbau-Gesellschaft in Karlsruhe:

2 vierachsige Gewichtswagen zum Eichen der Brückenwagen, bestellt im Februar 1903, geliefert im August 1903;

d) von der Waggonfabrik Rastatt:

2 vierachsige Wagen mit 40 t Ladegewicht, bestellt im August 1901, geliefert im April 1902,
100 zweiachsige gedeckte Güterwagen, bestellt im Oktober 1901, geliefert im Mai und Juni 1902,
25 zweiachsige Gepäckwagen, bestellt im Januar 1902, geliefert im Mai und Juni 1902,
109 zweiachsige gedeckte Güterwagen, bestellt im November 1902, geliefert im Februar bis April 1903,
8 dreiachsige Gepäckwagen, bestellt im April 1903, geliefert im Mai und Juni 1903,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5 zweiachsige Bahndienstwagen mit Schnellabladevorrichtung, Bauart Nossian, bestellt im Oktober 1901, geliefert im März 1902.

e) von Talbot & Cie. in Aachen:

5 zweiachsige Bahndienstwagen mit Schnellabladevorrichtung, Bauart Talbot, bestellt im Juli 1902, geliefert im Dezember 1902."

Hiernach ist auch diesmal wieder ein großer Teil der in Frage stehenden Betriebsmittel aus dem Lande selber bezogen worden, wovon die Kommission mit Genugthuung Kenntnis genommen hat.

2. Im Jahre 1902 hatte die Budgetkommission an die Großh. Regierung die Frage gestellt, ob sie etwa beabsichtige, den ungünstigen Erfahrungen, welche bei verschiedenen Eisenbahn-Unfällen gemacht worden, im Bau der Personenwagen, insbesondere der sog. D-Wagen, durch Maßregeln Rechnung zu tragen, die eine raschere Entleerung dieser Wagen zu sichern geeignet seien. Die Auskunft, welche die Großh. Regierung hierauf erteilte, ist auf Seite 29 ff. des Berichts der Budgetkommission über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für 1902 und 1903 abgedruckt. Im Anschluß an jene Auskunft ersuchte die Kommission die Großh. Regierung um Mitteilung, was seither auf bezeichnetem Gebiete geschehen sei und wie sich die D-Wagen speziell bei dem Herbolzheimer Eisenbahnunglück bewährt hätten. Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Von den im Bericht der Budgetkommission über das Betriebsbudget für 1902/03 angegebenen Maßregeln zum raschen Entleeren der Personenwagen in Notfällen sind die Punkte 1, 2, 4 und 7 bei sämtlichen inzwischen gebauten Personenwagen durchweg erfüllt und zwar bei

15 vierachsigen D-Wagen I./II. Klasse,
6 vierachsigen Salonwagen I. Klasse,
24 vierachsigen Durchgangswagen I./II. Klasse,
10 vierachsigen Durchgangswagen I./II./III. Klasse,
10 zweiachsigen Durchgangswagen II. Klasse,
9 vierachsigen D-Wagen III. Klasse und
34 vierachsigen Durchgangswagen III. Klasse.

Desgleichen erhalten diese Einrichtungen die zur Zeit im Bau befindlichen 10 vierachsigen Seitengangwagen I., II., III. Klasse und 4 dreiachsigen Durchgangswagen I., II. Klasse.

Punkt 3 kommt, wie schon in genanntem Bericht erwähnt, für unsere Wagen überhaupt nicht in Frage.

Was Punkt 5 anlangt, so sind oder werden sämtliche vorgenannten Wagen mit Handgriffen an den Fenstern ausgerüstet. Trittstufen außen unter den Fenstern werden bei den zur Zeit im Bau befindlichen Wagen, sowie nachträglich bei den 15 D-Wagen I./II. Klasse angebracht werden, obwohl hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Einrichtung der frühere Standpunkt (Seite 30 des erwähnten Berichtes) noch nicht verlassen ist. Hiefür ist maßgebend, daß eine Anzahl fremder Verwaltungen, namentlich die Preußische, diese Einrichtung getroffen hat und es hiernach geboten erscheint, die geringen Kosten für die Anbringung der Tritte nicht zu scheuen, um Schwierigkeiten im Übergang der Wagen und etwaigen Urteilen des reisenden Publikums vorzubeugen, als würden die Badischen Wagen fremden gegenüber mindere Sicherheit bieten.

Was Punkt 6 (Seitengangbreite der D-Wagen) betrifft, so besitzen die angegebenen Wagen, abgesehen von den 15 D-Wagen I./II. Klasse, bei welchen eine Änderung nachträglich nicht mehr möglich war, eine gegen die früheren Abmessungen vermehrte Gangbreite.

Von dem vorhandenen Wagenmaterial wurden zur Erprobung der Ausführungsweise und tunlich genauen Ermittlung der zu erwartenden Kosten zunächst 3 in Speisewagen umgebaute D-Wagen, soweit es die Bauart zuließ, mit gleichartigen Sicherheitseinrichtungen versehen und im Sommerdienst 1903 in den Betrieb gegeben. Nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen kann die getroffene Ausführung auch für die übrigen Wagen beibehalten werden.

Die beschränkten Räumlichkeiten der Hauptwerkstätte lassen einen raschen Umbau der übrigen vorhandenen Wagen vorerst nicht zu. Eine größere Beschleunigung kann erst nach Erbauung der neuen Revisionswerkstätte in Aussicht genommen werden; zur Vergebung an die Privatindustrie sind diese Arbeiten in keiner Weise geeignet. Besondere Mittel für den Umbau sind daher im Budget 1904/05 noch nicht vorgesehen, vielmehr werden die während der Budgetperiode hieraus entstehenden Kosten aus den Mitteln für die laufenden Unterhaltungsarbeiten gedeckt werden.

Die Fußböden sämtlicher vorgenannten Wagen wurden mit Korkstein ausgefüttert; voraussichtlich werden auch weitere neue Wagen derart ausgerüstet werden. Dagegen wurde davon Abstand genommen, auch die Seitenwände und die Decke mit dieser Masse auszufüttern, da sich bei den Probewagen eine besonders günstige Wirkung hinsichtlich besseren Wärmeschutzes im Wageninnern, sowie hinsichtlich der Schalldämpfung nicht nachweisen ließ, während andererseits die Zunahme an Kosten und Gewicht für einen Wagen bei Einlage von Korkstein nicht unerheblich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Innenwände der im Bau befindlichen Wagen werden anstatt mit der bisher gebräuchlichen, leicht brennbaren Linkrusta seit neuerem mit einem schwer brennbaren Stoffe (Pegamoid) bekleidet.

Sämtliche D-Wagen werden ferner mit Innenschlössern in den äußeren Türen versehen welche gestatten, die Türen ohne weiteres auch vom Wageninnern aus zu öffnen; bei den Mittelgangwagen war diese Einrichtung von jeher vorhanden.

Die neuen D-Wagen und auch die vierachsigen Durchgangswagen mit Mittelgang haben sich bei dem Herbolzheimer Eisenbahnunglück recht gut gehalten. Die breiten Fenster waren mit wenigen Ausnahmen auch nach dem Zusammenstoß leicht vollständig zu öffnen und hätten ein eiliges Entkommen aus den Wagen unmittelbar gestattet. Eine Beschädigung der Wagenkasten derart, daß Personen hierdurch erheblich hätten verletzt werden können, ist nicht eingetreten, obwohl die Gewalt des Zusammenstoßes und seiner Folgeerscheinungen so groß war, daß teilweise die Drehgestelle von den Wagenkasten weggerissen wurden. Die Kasten blieben vielmehr durchweg vollständig im Gefüge; nur an den Wagenecken, da wo eine unmittelbare Berührung mit dem Nachbarwagen eintrat, haben sich teilweise geringe Eindrücke gezeigt."

Nach Ansicht der Budgetkommission geht aus der Antwort hervor, daß die Eisenbahnverwaltung bestrebt ist, auf diesem Gebiete den berechtigten Anforderungen zu entsprechen. Zu wünschen ist allerdings, daß die Ausstattung des vorhandenen Wagenmaterials mit den neuen Sicherheitsvorrichtungen nicht in zu langsamem Tempo vollzogen werde.

3. In Bezug auf die Ausstattung der Personenwagen mit Thermometern hat die Großh. Regierung nachstehendes mitgeteilt:

„Im Jahre 1903 waren Thermometer in Badischen Wagen vorhanden:

2396 Stück in Wagen I. und II. Klasse,
790 „ „ „ III. Klasse,
zusammen 3186 Stück.

Ein Thermometer kostet
1 ℳ 20 ₰ für I. und II. Klasse,
1 „ 10 „ „ III. Klasse.

Ersetzt mußten im Jahr 1903 werden
in I. und II. Klasse 55 Stück oder 2,3 % der vorhandenen Thermometer,
„ III. „ 59 „ oder 7,5 % der vorhandenen Thermometer,
zusammen 114 Stück oder 3,6 % der vorhandenen Thermometer.

Die Ersetzung abgängiger und die Wiederherstellung beschädigter Thermometer beanspruchte einen Aufwand von etwa 100 ℳ."

4. Auf eine Anfrage der Kommission, welche Erfahrungen seither mit der Mischgasbeleuchtung der Personenwagen gemacht worden seien und ob die Versuche mit elektrischer Beleuchtung dieser Wagen noch fortgesetzt würden, hat die Großh. Regierung erklärt:

„Die Erfahrungen, die mit der Mischgasbeleuchtung bis jetzt gemacht wurden, sind sehr günstig; die Beleuchtung der Wagen wurde dadurch wesentlich verbessert. Zur Zeit sind Versuche im Gang, durch die die Verwendung von Glühstrümpfen bei der Zugsbeleuchtung ermöglicht werden soll. Das seitherige Ergebnis ermutigt zur Fortsetzung dieser Versuche; es ist zu erwarten, daß auf diese Weise noch eine weitere Verbesserung der Beleuchtung zu erreichen ist.

Ein Versuch mit elektrischer Beleuchtung wurde in letzter Zeit nur bei einem D-Wagen gemacht, wobei das Stonn'sche System Anwendung findet. Die Stromlieferung erfolgt dabei durch eine von einer Wagenachse aus angetriebene Dynamomaschine, deren überschüssige Leistung für die Beleuchtung während des Stillstandes des Wagens aufgespeichert wird. Die Einrichtung hat bis jetzt zu Beanstandungen keine Veranlassung gegeben.

Die Entschließung über die allgemeine Einführung dieses Beleuchtungssystems muß einesteils der hohen Anlagekosten der Einrichtung und andernteils auch mit Rücksicht darauf vertagt werden, daß diese Versuche bei den übrigen Deutschen Eisenbahnverwaltungen noch nicht als abgeschlossen zu betrachten sind."

5. Auf eine Anfrage Ihrer Kommission, welche Bewandtnis es mit der auf Seite 35 des Budgets in Vorschlag gebrachten Einrichtung der Personenwagen mit Notbeleuchtung für Militärbeförderung habe und ob die Militärverwaltung zu den bezüglichen Kosten beitrage, hat die Großh. Regierung folgende Erklärung abgegeben:

„Auf Grund von Ziffer 14[1] der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137), sowie von § 36[18] der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) haben die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen,

Posten und Telegraphen hinsichtlich der Ausrüstung und Einrichtung von Eisenbahnwagen für Militärtransporte in der im Jahre 1902 erschienenen Militär-Eisenbahn-Ordnung II. Teil verfügt:

1. Jeder zur Beförderung von Mannschaften oder Pferden der bewaffneten Macht brauchbare Wagen der Eisenbahnverwaltungen muß schon im Frieden mit den nötigen Einrichtungen zum schnellen Einsetzen oder Umwechseln aller für den Mannschafts- und Pferdetransport erforderlichen losen Ausrüstungsstücke dauernd versehen sein.

2. Sämtliche Personenwagen sowie die Gepäckwagen sind in Rücksicht darauf, daß die im Frieden bestehenden Erleuchtungsarten im Mobilmachungsfalle nicht überall und nicht andauernd beibehalten werden können, an der Decke oder an der Seitenwand mit einer Vorrichtung zu versehen, an der eine Notlaterne aufgehängt werden kann.

Für die Beschaffenheit der Notlaternen und der vorrätig zu haltenden Erleuchtungsmittel sind eingehende Vorschriften gegeben worden.

Zur Herrichtung der Wagen nach diesen Vorschriften und zur Beschaffung der erforderlichen Laternen sowie des ersten Bedarfs an Lichtpatronen ist der Betrag von 26 000 *M.* erforderlich. Die Militärverwaltung trägt zu den Kosten nichts bei, weil die Eisenbahnverwaltung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu diesen Vorbereitungen für den Mobilmachungsfall verpflichtet ist."

6. Die Anforderung für Beschaffung der Werkstättematerialien beträgt nach Seite 34 des Budgets für jedes der beiden Budgetjahre 1 733 000 *M.*, was dem seitherigen Budget-Satz gegenüber ein jährliches Weniger von 59 000 *M.* bedeutet. Es ist nicht ohne Interesse, die großen Schwankungen festzustellen, welche in den bezüglichen Materialpreisen in den letzten Jahren stattgefunden haben. Die Großh. Regierung hat uns in dieser Richtung folgende Zahlen mitgeteilt:

Material	Maß	Anfang 1901	Ende 1901	Ende 1902	Mai 1903
		M.	*M.*	*M.*	*M.*
Schwarzblech . .	Tonnen	145	120	137,5	137,5
Walzeisen . . .	Tonnen	150	109	117	117
Stangenkupfer .	100 kg	201	188	140	166
Feuerbüchskupfer .	100 kg	203	190	148	170
Kupferblech . .	100 kg	191	178	134	156

7. Was die versuchsweise Anbringung von Rauchverzehrern auf Lokomotiven anbelangt, so hat die Großh. Regierung eine über den Stand dieser Versuche an sie gerichtete Anfrage der Budgetkommission, wie folgt, beantwortet:

„Die Badische Eisenbahnverwaltung hat im ganzen 9 Lokomotiven Gattung II c und IV c mit Rauchverzehrungseinrichtungen ausgerüstet und zwar sind je zwei Schnellzugslokomotiven Gattung II c und je zwei Personenzugslokomotiven Gattung IV c mit Rauchverzehrern Bauart Marek und Langer-Marcotty, sowie eine Schnellzugslokomotive Gattung II c mit der Rauchverzehrung von Staby versehen. Der Rauchverzehrer von Marek besitzt den Vorzug der Einfachheit und leichten Bedienung. Er erfüllt seinen Zweck aber nur bei Feuerungen, die nicht zu sehr in Anspruch genommen werden und bei denen infolgedessen das Aufbringen des Brennstoffs nicht zu rasch wiederholt werden muß. Bei angestrengter Feuerung, wie bei Lokomotiven sehr häufig der Fall, verliert die Einrichtung an Wirkung. Während des Stillstandes der Lokomotive dagegen begünstigt der zur Einführung der Oberluft nötige Hilfsbläser die Dampfentwicklung derart, daß die Einrichtung, um eine unzulässige Drucksteigerung im Kessel zu vermeiden, häufig außer Tätigkeit gesetzt werden muß. Da die Klappe der Feuertür zum Eintritt der kalten Luft nicht vollständig selbsttätig wirkt und abstellbar ist, auch durch das Öffnen derselben die Schließung der Türe erschwert wird, benützt das Personal die Einrichtung nur ungern.

Der Rauchverzehrer Bauart Langer-Marcotty läßt sich den wechselnden Verhältnissen der Feuerung mehr anpassen, als jener von Marek. Eine merkliche Rauchverminderung wird aber auch durch diesen Apparat nur bei mäßig beanspruchter Feuerung erzielt. Auch diese Einrichtung besitzt den Nachteil, daß sie die Dampfentwicklung beim Stillstand der Maschine unnötig steigert, so daß bei länger dauerndem Stillstand der Lokomotive, wo die Entfernung des Rauchs vielfach von ganz besonderem Wert wäre, der Rauchverzehrer ebenso wie der von Marek außer Tätigkeit gesetzt werden muß. Im Beharrungszustand arbeitet die Einrichtung selbsttätig, erfordert aber bei wechselnder Beanspruchung der Feuerung eine nicht unerhebliche Aufmerksamkeit in der Bedienung. Außerdem ist die Einrichtung sehr vielteilig und deshalb teuer in der Anschaffung. Das Personal hat sich auch mit dieser Rauchverzehrung nicht befreundet, ein Umstand, der seine Wirksamkeit wesentlich beeinflußt und herabdrückt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Rauchverzehrer Bauart Staby ist weniger vielteilig als der von Langer-Marcotty, steht diesem aber auch an Wirksamkeit nach. Er erfordert zur Unterbringung seiner zum Teil recht umfangreichen Bestandteile viel Platz in den ohnehin an freiem Raum nicht reichen Führerhäusern und ließe sich schon aus diesem Grunde nur bei einer beschränkten Anzahl Lokomotiven einführen. Gegenüber den vorgenannten Einrichtungen hat dieser Rauchverzehrer den Vorzug, daß er keinen Einfluß auf die Dampfentwicklung und das Feuer ausübt und selbsttätig arbeitet. Bei angestrengter Feuerung wird aber auch hier die Rauchentwicklung nicht in dem erforderlichen Maße verhindert. Die Einrichtung verursacht außerdem ein starkes Geräusch, welches besonders beim Stillstand der Maschine störend wirkt und dem Personal die Wahrnehmung akustischer Signale erschwert.

Die Eisenbahnverwaltung kann keine der drei Einrichtungen als für die allgemeine Einführung bei ihren Lokomotiven geeignet ansehen, da außer den angeführten Nachteilen ihre Wirkung bei stark angestrengter Maschine keine befriedigende ist. Die Versuche wurden daher nicht weiter ausgedehnt, die Einrichtungen aber unter fortwährender Beobachtung vorerst noch im Betriebe gelassen.

Die Frage der Rauchverzehrung wird von der Eisenbahnverwaltung im Auge behalten; die auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte werden genau verfolgt. So ist beabsichtigt, falls die kürzlich von der Gotthardbahn erbetene Auskunft über die Ergebnisse der von ihr mit einem auf anderen baulichen Grundsätzen als die vorerwähnten Einrichtungen beruhenden Rauchverzehrer angestellten Versuche zufriedenstellend ausfällt, auch einem Versuch mit dieser Einrichtung bei Badischen Lokomotiven näher zu treten.

Schließlich werden zur Kennzeichnung der Beurteilung, welche die Rauchverzehrung bei Lokomotiven in einem weiteren Gebiet, nämlich dem jetzt etwa 93 000 km Strecke umfassenden Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen findet, die Ergebnisse einer Umfrage angefügt, welche vom Verein erlassen und von 38 ihm angehörigen Verwaltungen beantwortet wurde. Der Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen umfaßt nicht nur die Reichsdeutschen Bahnen, sondern auch die Österreichisch-Ungarischen, die Holländischen, Rumänischen und einen Teil der Belgischen Bahnen.

Die Frage über Rauchverzehrung lautet:

a) Welche Einrichtungen zur Rauchverminderung sind in Benutzung, bei welchen Lokomotivgattungen und in welchem Umfange?

b) Welche Erfahrungen sind gemacht bezüglich ihrer Wirksamkeit, des Brennstoffverbrauchs, der Neigung der Mannschaften, sie dauernd zu benutzen, und der Unterhaltungskosten?

Die von der Technikerversammlung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen zu Triest 11.—13. März 1903 geprüfte und gutgeheißene Fassung der Antwort, hervorgegangen aus der Bearbeitung der von den erwähnten 38 Verwaltungen zur Frage eingegangenen Äußerungen, hat folgenden Wortlaut:

„Unter den verschiedenen Einrichtungen zur Rauchminderung haben die von Langer-Marcotty, Marek, Staby, Thierry, Palla und Tichy größere Anwendung gefunden. Mit diesen Einrichtungen wird unter günstigen Umständen eine wesentliche Rauchverminderung erzielt. Dagegen ist die Anwendung während des Stillstandes der Lokomotiven und bei der Fahrt im Gefälle weniger befriedigend, sofern die Einrichtung die Mitwirkung des Hilfsbläsers erfordert. Für Verschub-Lokomotiven sind die Einrichtungen mit Strahlgebläsen wegen des entstehenden Geräusches weniger geeignet. Die Unterhaltungskosten sind gering. Eine Brennstoffersparnis wird nicht erzielt. Die Mannschaften zeigen fast durchweg wenig Neigung, die Einrichtung dauernd zu benutzen.

Die übermäßige Rauchentwickelung wird in einfacher und in allgemein befriedigender Weise bei mehreren Verwaltungen durch entsprechend gestaltete Feuertüren vermieden. Diese Anordnungen haben den Vorzug großer Einfachheit sowie leichter Instandhaltung und Bedienung."

Feuertüren mit Öffnung zur selbsttätigen Beiführung von Oberluft stehen auch bei verschiedenen Badischen Lokomotiven in Verwendung, sie können aber, wie schon aus der Fragebeantwortung hervorgeht, nur der übermäßigen Rauchentwicklung unter Umständen vorbeugen."

Es ist zweifellos bedauerlich, daß es bis jetzt nicht gelungen ist, den Rauchbelästigungen, welche die im Betriebe befindlichen Lokomotiven verursachen und über die insbesondere in den größeren Gemeinden unseres Landes lebhafte Klage geführt wird, in wirksamer Weise zu begegnen. Auf der anderen Seite müssen wir aber auch Bedenken tragen, die Eisenbahnverwaltung hier zu Einrichtungen zu drängen, deren Nutz-Effekt ein zweifelhafter ist. Es kann unter diesen Umständen seitens der Kommission nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß die Großh. Regierung der in Frage stehenden Angelegenheit auch künftighin ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden

und sich weitere Fortschritte der Technik auf diesem Gebiete alsbald zu Nutzen machen möge.

Einem Teil der jetzt vorhandenen Mißstände könnte wohl auch dadurch begegnet werden, daß das Anheizen der Lokomotiven nicht im Freien, sondern in den Maschinenhäusern bewirkt würde, die, wo dies noch nicht geschehen, mit entsprechenden Ventilations-Einrichtungen auszustatten wären, sowie daß die Maschinen auf den betr. Abgangsstationen in größerer Entfernung von den Haltepunkten der Züge bereitgestellt und erst kurz vor Abgang des Zuges mit demselben vereinigt würden.

8. Für **Kontrolleinrichtungen in Werkstätten** werden auf Seite 35 des Budgets 10 000 *M.* angefordert. Die Großh. Regierung hat auf Anfrage Ihrer Kommission, worin diese Einrichtungen bestünden und ob die Annahme richtig sei, daß sie wesentlich im Interesse der Arbeiter getroffen worden, erwidert:

„In der Offenburger Betriebswerkstätte wurden im Jahre 1903 vier Kontrolleinrichtungen, „Day-Zeitregister", aufgestellt, um die Zeit des Eintritts und Ausgangs der Werkstätten- und Maschinenhaus-Arbeiter festzustellen. Die Apparate bestehen aus einem Uhrwerk mit einer Trommel, über welche ein Papierstreifen gespannt ist. Auf der Vorderseite befindet sich ein Kranz mit 100 bis 150 Nummern. Jedem Arbeiter ist eine dieser Nummern beigelegt. Beim Betreten oder Verlassen der Werkstätte stößt er mit einem Stift durch eine Bohrung, die bei der ihm beigelegten Nummer des Kranzes angebracht ist. Durch den Stoß wird die Nummer und die Zeit des Stoßes auf dem Papierstreifen abgedrückt. Jeder Arbeiter kann sich selbst sofort überzeugen, welche Zeitangabe er auf den Papierstreifen aufgedrückt hat Durch das Einschlagen der Nummern entsteht kein Aufenthalt beim Eintreten oder Fortgehen der Arbeiter, da die Handhabung der Einrichtung sehr schnell vor sich geht.

Für 100 bis 150 Arbeiter ist in den verschiedenen Abteilungen (Dreherei, Lokomotivmontierung, Wagenwerkstätte und Maschinenhäuser) ein Apparat, der 450 *M.* kostete, aufgestellt.

Ähnlich wirkende, aber einfachere Einrichtungen befinden sich in einigen Maschinenhäusern. Die Kontrolle wird hier durch Umhängen von Blechmarken aus einem Kasten in einen zweiten ausgeübt.

Die Arbeiter haben sich rasch an diese Einrichtungen gewöhnt. Ungern sehen sie nur jene Arbeiter, die beim Kommen säumig sind oder vor der Zeit weggehen möchten.

Damit kein Arbeiter auch für einen andern die Zeitmarke anschlägt, befindet sich während der Zeit, zu welcher das Betreten und Verlassen der Werkstätte durch die Arbeiter ordnungsmäßig zu erfolgen hat, ein Werkführer oder Obmann zur Überwachung bei dem Apparat. Die Arbeiter und die Aufsichtsbeamten müssen also pünktlich die Werkstättezeit einhalten.

Nach § 4 Ziffer 9 der Arbeitsordnung ist der Eintritt in die Werkstätten ohne Lohnabzug bis zu 5 Minuten nach der für den Beginn der Arbeit festgesetzten Zeit ausnahmsweise noch gestattet. 5 Minuten nach der festgesetzten Zeit verläßt der Werkführer oder Obmann den Apparat. Bei Verspätung über 5 Minuten kann der Arbeiter noch $^1/_2$ Stunde nach Beginn der Arbeitszeit eintreten, erhält jedoch die angefangene Stunde nicht bezahlt. Die zu spät Eintretenden haben den Apparat ebenso wie die anderen zu benützen und haben selbst auch ein Interesse daran, die Zeit ihres Eintritts am Apparat anzuzeigen.

Die Einrichtung ist ein zuverlässiges Aufsichtsmittel, das zudem jeder Meinungsverschiedenheit über den Umfang etwaigen Zuspätkommens vorbeugt. Sie hält Arbeiter wie Aufsichtsbeamte gleicherweise zur Pünktlichkeit an und verhütet Reibereien zwischen Vorgesetzten und Untergebenen bei etwaigen Verspätungen. Die Einführung solcher Einrichtungen liegt also im Interesse der Eisenbahnverwaltung wie der Arbeiter zu gleichen Teilen und mutet dem Arbeiter nichts zu, was er nicht kraft seines Arbeitsvertrages ohnehin zu leisten verpflichtet wäre.

Es ist beabsichtigt, Kontrolleinrichtungen dieser oder wenigstens der Wirkung nach gleicher Art auch in den übrigen Betriebswerkstätten einzuführen. Da keine dieser Werkstätten durch Einfriedigung abgeschlossen ist und die Arbeiter daher an vielen Stellen in die Werkstätten eintreten können, ist hier die Überwachung der Ein- und Austrittszeit sehr schwierig, zumal viele Arbeiter in den Maschinenhäusern arbeiten. Die Aufsichtsbeamten können deshalb wohl feststellen, ob die Leute überhaupt angetreten sind oder ganz fehlen, die Pünktlichkeit des Erscheinens und Gehens kann aber genügend nur dann überwacht werden, wenn durch derartige Einrichtungen die Arbeiter genötigt sind, zu bestimmten Zeiten sich an einer bestimmten Stelle des Werkstättengebiets einzufinden."

Die Kommission hat unter diesen Umständen nichts dagegen einzuwenden, wenn ähnliche Kontrolleinrichtungen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie in der Offenburger Betriebswerkstätte, auch in den übrigen Betriebswerkstätten des Landes zur Einführung gelangen.

9. Mit Bezug auf die, auf Seite 35 des Budgets niedergelegte Anforderung von 20 000 ℳ für Modelle von Betriebsmitteln hat die Großh. Regierung Ihrer Kommission folgende nähere Erläuterung gegeben:

„Die Großh. Eisenbahnverwaltung hat seit einiger Zeit damit begonnen, Gegenstände und Darstellungen, welche keinen Gebrauchswert mehr besitzen, aber für die Geschichte und Entwickelung des Badischen Eisenbahnwesens von bleibendem Interesse sind, zu sammeln, um so den Grundstock zu einem später vielleicht einzurichtenden Eisenbahnmuseum zu gewinnen. Eine derartige Sammlung, wie sie in mustergiltiger Weise z. B. von den Königl. Bayerischen Staatseisenbahnen in Nürnberg und von den Königl. Ungarischen Staatsbahnen in Budapest aufgestellt wurde, würde nicht nur Wert für den Eisenbahnfachmann haben, sondern auch weiten Kreisen die Möglichkeit geben, ihre Kenntnisse und Anschauungen im Gebiet des Eisenbahnwesens zu erweitern und zu vertiefen.

Soweit möglich, sollten die interessanten Gegenstände selbst einer derartigen Sammlung einverleibt werden. Für manche Gegenstände genügt auch die Aufbewahrung von Zeichnungen und Beschreibungen. Dagegen sind für Betriebsmittel, wie Lokomotiven, Wagen u. dergl., auch für manche Betriebseinrichtungen diese Wege nicht gangbar, sei es, weil die Gegenstände selbst zu viel Raum beanspruchen würden, oder weil aus einer nur zeichnerischen Darstellung wohl der Fachmann, nicht aber der Laie die beabsichtigte Belehrung schöpfen könnte.

Es ist deshalb in Aussicht genommen, bemerkenswerte Ausführungen unserer älteren und neueren Betriebsmittel mit möglichster Treue in Modellen von angemessener Größe nachzubilden, um auf diese Art ihre Bauart der Zukunft zu übermitteln. Zu diesem Zweck ist erstmals in das Budget 1904/05 ein mäßiger Betrag aufgenommen worden und beabsichtigt, in einer Reihe künftiger Budgetperioden solche Anforderungen zu wiederholen.

Zunächst würden voraussichtlich die ältesten Badischen Lokomotiven und Wagen, für welche sich ziemlich viele mehr oder weniger vollständige zeichnerische Unterlagen vorgefunden haben, im Modell nachgebildet werden; außerdem soll auch ein Modell des ältesten, nunmehr aus dem Dienst genommenen Badischen Bodenseedampfboots „Leopold" zur Anfertigung kommen. Sofern hienach die Mittel noch reichen, würde auch noch die eine oder andere unserer neueren Lokomotiven im Modell nachgebildet werden. Vorerst ist geplant, diese Modelle durch die Großh. Verwaltung der Hauptwerkstätte in deren Lehrlingswerkstätte herzustellen, indessen ist hierüber endgültige Entscheidung noch nicht getroffen. Für die Herstellung des Schiffsmodells ist eine auf dem Gebiet der Herstellung solcher Modelle erfahrene Firma in Aussicht genommen."

Die Kommission steht diesem Gedanken sympathisch gegenüber und befürwortet die Bewilligung der Mittel, welche erforderlich sind, wenn die Verwirklichung desselben in die Wege geleitet werden soll.

10. Die Tatsache, daß bei der Budgetaufstellung für Lokomotiven der mutmaßliche, dagegen bei Wagen der tatsächliche Bedarf zu Grund gelegt wird, gab der Kommission zu einer Erörterung der Gründe dieser Erscheinung sowie zur Aufwerfung der Frage Anlaß, ob sich nicht in dieser Richtung ein gleichmäßiges Verfahren empfehle. Die Großh. Regierung hat sich hierüber, wie folgt, ausgesprochen:

„Bei der großen Anzahl von vorhandenen Wagen fällt der während einer Budgetperiode stattfindende verhältnismäßig geringe Abgang nicht so stark ins Gewicht, daß eine sofortige Ersetzung der ausgeschiedenen Betriebsmittel stattfinden müßte; es kann daher hier der sichere Weg des nachträglichen Ersatzes eingeschlagen werden.

Bei Lokomotiven, deren Zahl erheblich geringer ist, macht sich das Ausscheiden der einzelnen Maschine ungleich stärker bemerkbar, besonders in Zeiten lebhaften oder rasch ansteigenden Verkehrs; hier ist also Ersatz der voraussichtlich abgehenden Fahrzeuge vom betriebstechnischen Standpunkt aus angezeigt.

Die Gleichartigkeit des Verfahrens, die nach Lage der Dinge wohl nur auf nachträglichen Ersatz beider Arten von Fahrzeugen hinausgehen könnte, wäre vom ausschließlichen etatrechtlichen Standpunkt begründet; sie ließe sich aber bei den Lokomotiven nur in Zeiten sinkenden oder doch gleichmäßigen Verkehrs dauernd durchführen.

Es kann nicht bestritten werden, daß dem Ersatz im voraus eine gewisse Unsicherheit innewohnt, insofern als eine Gewähr dafür nicht übernommen werden kann, daß die Zahl von Lokomotiven, für welche Ersatz angefordert wird, auch tatsächlich in der bevorstehenden Budgetperiode aus dem Betriebsmittelpark ausscheidet. Ergibt sich in

solchem Fall, daß eine größere Zahl Lokomotiven zerlegt wird als zum Ersatz angefordert war, so muß das Fehlende in der folgenden Budgetperiode nachgeholt werden; tritt das Umgekehrte ein, waren also mehr Lokomotiven auf Ersatz angefordert und beschafft als zerlegt worden, so muß durch Minderanforderungen in der folgenden Periode Ausgleich geschaffen werden.

Letzterer Fall liegt in der Periode 1904/05 tatsächlich vor. Angefordert sind auf § 27[1] nur 15 Lokomotiven, während aller Voraussicht nach eine ziemlich größere Zahl in den beiden Jahren 1904 und 1905 zerlegt werden wird.

Diejenigen Lokomotiven, welche zwar schon ersetzt, aber, weil noch nicht völlig dienstunfähig, bis auf weiteres im Dienst behalten werden, erhalten als äußeres Zeichen ihres bevorstehenden Abgangs die sogenannte hohe Nummer, d. h. sie erhalten durch Vorsetzen der Ziffer 1 vor ihre bisherige Ordnungszahl eine vierstellige Nummer, während die übrigen Maschinen entsprechend der Stärke des Badischen Lokomotivparks von rund 750 Stück nur dreistellige Ordnungszahlen tragen. Diese Maschinen mit hohen Nummern können ihrem hohen Alter gemäß nur beschränkt und in leichten Diensten verwendet werden, so daß sie vom betriebstechnischen Standpunkt aus nicht mehr für voll zählen. Sobald bei solchen Maschinen die Abnützung soweit vorgeschritten ist, daß sich die Notwendigkeit einer größeren Instandsetzung (in der Regel Ersatz der Kupferfeuerbüchse) ergeben würde, erfolgt die Zerlegung der Lokomotiven. Der vermutliche Zeitpunkt für dieses Ereignis läßt sich indessen nicht mit der wünschenswerten Sicherheit voraussehen, er kann aber jederzeit sehr rasch eintreten. Man ist daher gezwungen, einerseits den Ersatz für die der Wahrscheinlichkeit nach dienstunfähig werdenden Lokomotiven nicht nur im Budget vorzusehen, sondern auch zu beschaffen, denn zwischen der Bestellung und Inbetriebnahme einer Lokomotive verfließt bestenfalls ein Zeitraum von 6—8 Monaten, öfters auch mehr Zeit, während die zur Entscheidung über die Zerlegung der Lokomotive führenden Mängel mehr oder weniger unvermittelt auftreten; andererseits wäre es nicht wirtschaftlich, eine Lokomotive nur deshalb zu zerlegen, weil ihr Ersatz inzwischen beschafft worden ist, solange sich für ihre, wenn auch verringerte Leistungsfähigkeit Gelegenheit zur Verwendung ergibt."

Die Kommission hat nach obiger Darlegung gegen die Beibehaltung des seitherigen Verfahrens auf diesem Gebiete keine Einwendungen zu erheben.

11. Eine Anfrage der Kommission nach dem Durchschnittsalter der zur Ausrangierung gelangenden Lokomotiven, namentlich im Vergleich zu anderen Staaten, hat die Großh. Regirung folgendermaßen beantwortet:

„Das Durchschnittsalter der in den Jahren 1896 bis einschließlich 1901 zerlegten Lokomotiven der Badischen Staatsbahnen beträgt 32,2 Jahre.

Zum Vergleich mit dem Durchschnittsalter der zerlegten Lokomotiven anderer Verwaltungen fehlen die Unterlagen.

Dagegen kann das Durchschnittsalter der noch im Dienst befindlichen Badischen Lokomotiven mit demjenigen der gleichartigen Lokomotiven anderer Verwaltungen verglichen werden. Dieses Alter betrug nach der vom Reichseisenbahnamt herausgegebenen Statistik der Eisenbahnen Deutschlands (Tab. 12, Sp. 90) im Jahre 1901 (neuere Zusammenstellungen sind noch nicht vorhanden) bei den Lokomotiven der

		Anzahl der 1901 im Dienst befindlich. Lokomotiven
Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen	18,3 Jahre	782 Stück
Militäreisenbahn	12,0 „	13 „
Vereinigten Hessischen und Preußischen Staatsbahnen	11,8 „	13 190 „
Bayerischen „	17,7 „	1 786 „
Sächsischen „	16,5 „	1 302 „
Württembergisch. „	13,6 „	627 „
Badischen „	**15,2 „**	**720 „**
Main-Neckar-Eisenbahn nebst den im Eigentum des Hess. Staates befindlichen Nebenbahnen	18,4 „	92 „
Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn . . .	14,3 „	166 „
Oldenburgisch. Staatsbahnen	15,2 „	136 „
Mittlere Lebensdauer der obigen Lokomotiven . .	13,2 Jahre.	18 814 Stück.

Hiernach steht das mittlere Lebensalter der im Dienst befindlichen Lokomotiven unter den verglichenen 10 Verwaltungen bei den Badischen Staatsbahnen zusammen mit den die gleiche Durchschnittszahl aufweisenden Oldenburgischen Bahnen an 5. und 6. Stelle.

Das Verhältnis des badischen Mittels zum Gesamtmittel beträgt $\frac{15,2}{13,2} = 1,15$ d. h. die im Dienst befindlichen Badischen Lokomotiven haben ein um 15 % höheres

Lebensalter als der Durchschnitt aller verglichenen Lokomotiven ergibt."

12. Nach Seite 37 des Budgets werden seitens der Großh. Regierung 4 offene zweiachsige Güterwagen — an Stelle der im Budget für 1902/03 bewilligten, aber nicht angeschafften Bahndienstwagen zu 2800 *M.* — mit einem voraussichtlichen Aufwande von 11 200 *M.* angefordert. Über die Gründe der Nichtanschaffung der Bahndienstwagen von der Kommission befragt, hat die Großh. Regierung erklärt:

„Es handelte sich um den Ersatz von nur 4 Wagen. Diese Zahl ist so gering, daß aus dem Unterbleiben des Ersatzes der Bahnunterhaltung und dem Bahnbau keine Schwierigkeiten erwuchsen, zumal bei etwa eintretendem Bedürfnis immer die Möglichkeit gegeben war, mit gewöhnlichen offenen Güterwagen auszuhelfen. Auch war es nicht angezeigt, eine so kleine Stückzahl Bahndienstwagen zu beschaffen, weil für Aufträge von so geringem Umfang erfahrungsmäßig höhere Preise angefordert werden.

Endlich schied während der Budget-Periode 1902/03 eine größere Zahl alter Bahndienstwagen aus, so daß der Ersatz der obengenannten 4 Wagen besser mit diesen zusammen erfolgte. Diese in den Jahren 1902/03 ausgeschiedenen Bahndienstwagen sollen aber nicht als solche ersetzt werden, vielmehr soll eine entsprechende Anzahl älterer, für den Betriebsdienst nicht mehr genügend leistungsfähiger Schemel-(Langholz-)Wagen in Bahndienstwagen umgebaut werden. Die Mittel hierfür sind unter den §§ 24—26 des Betrieb-Budgets vorgesehen.

Die Schemelwagen sollen gleichfalls nicht als solche, sondern als offene Güterwagen ersetzt werden. Hienach und unter Berücksichtigung des in der Budgetperiode 1902/03 zerlegten Materials ist die Forderung des § 27[4] bemessen."

13. Über den derzeitigen Stand der Versuche mit Motorwagen hat die Großh. Regierung der Kommission nachstehende Mitteilungen gemacht:

„Die beiden den Badischen Staatseisenbahnen gehörigen Motorwagen, je ein Serpollet- und ein Akkumulator-Wagen, sind seit geraumer Zeit in den regelmäßigen Kursdienst eingestellt. Der Serpolletwagen findet jetzt auf den Strecken Radolfzell—Stockach—Überlingen, der Akkumulatorwagen auf den Strecken Karlsruhe—Eggenstein—Graben und Karlsruhe—Blankenloch—Graben Verwendung.

Die Versuche mit dem Serpolletwagen können als abgeschlossen betrachtet werden. Das Ergebnis des Versuchs auf der Strecke Karlsruhe—Graben—Maxau war wenig befriedigend. Bei dem lebhaften, in seinem Umfang starken Schwankungen unterworfenen Verkehr auf den genannten Strecken war infolge des geringen Fassungsvermögens des Serpolletwagens fast stets das Mitführen eines Anhängewagens erforderlich. Die sich dadurch ergebende Überlastung des Kessels war die Ursache häufiger Schäden des Wagens und daraus folgender Betriebsstörungen. Man sah sich daher genötigt, den Wagen aus dem regelmäßigen Kursdienst zurückzuziehen und für ihn einen seinen Eigentümlichkeiten besser entsprechenden Probekurs einzurichten.

Aus dem Verhalten des Wagens während dieser Versuchszeit ergab sich mit Sicherheit, daß er infolge zu geringer Leistungsfähigkeit des Kessels nicht in der ursprünglich beabsichtigten Weise nutzbringend für Lokalverkehr von einigermaßen wechselnder Stärke verwendet werden kann. Für seine Verwendung können nur Strecken und Züge in Frage kommen, deren Verkehr an sich gering und wenig Schwankungen unterworfen ist, so daß das Mitführen eines Anhängewagens entfallen kann. Man teilte deshalb den Wagen dem Konstanzer Bezirk zur Verwendung auf den Strecken Radolfzell—Überlingen—Stockach zu. Der Wagen hat sich in der ersten Zeit seiner Verwendung auf den genannten Strecken gut gehalten, mußte aber während des Herbstes wiederholt längere Zeit außer Dienst gestellt und durch einen Lokomotivzug ersetzt werden, da er zur Bewältigung des in dieser Zeit gesteigerten Verkehrs und des umfangreichen Obsttransportes nicht leistungsfähig genug war.

In den ersten kalten Tagen der Monate November und Dezember 1903 sind wiederholt Betriebsstörungen durch Schadhaftwerden des Wagens vorgekommen, deren Ursache in sämtlichen Fällen das Reißen von Kesselelementen war und zwar hauptsächlich derjenigen Elemente, die mit dem kalten Speisewasser zunächst in Berührung kommen.

Da sich die Abnützung der Rohre, d. h. ihre geringste Wandstärke an allen Stellen nicht mit Sicherheit feststellen läßt und da vor allem die Abnützung der Rohrwände an der dem Feuer zugekehrten Seite innen und außen nicht gleichmäßig ist, so werden sich auch künftighin derartige Schäden selbst bei der sorgsamsten Untersuchung der Elemente nicht vermeiden lassen, sondern immer wieder vorkommen. Der Serpolletwagen ist aus diesen Gründen kein für den geordneten Betrieb einer Vollbahn besonders geeignetes Betriebsmittel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Gesamtergebnis der Versuche mit dem Serpolletwagen läßt sich dahin zusammenfassen, daß sich dieser Wagen infolge der geringen Leistungsfähigkeit seines Kessels auf keiner unserer Bahnstrecken in wirtschaftlicher Weise verwenden läßt. Der Einbau eines stärkeren Kessels, der von uns schon beim Bau des Wagens gewünscht wurde, war seinerzeit von dem Erfinder Serpollet selbst als untunlich abgelehnt worden; eine Steigerung der Leistungsfähigkeit wäre bei etwaigen weiteren Wagen daher nicht zu erwarten. Die aus der Verwendung des Sorpolletwagens gegenüber einem Lokomotivzug an Brennmaterial und Aufwand für das Personal sich ergebenden geringen Ersparnisse werden durch die hauptsächlich infolge des raschen Verschleißes der teueren Kesselelemente entstehenden außergewöhnlich hohen Unterhaltungskosten weit überwogen. Hiezu tritt noch, daß das Verwendungsgebiet des Wagens auch abgesehen von den vorerwähnten verkehrstechnischen Vorbedingungen deshalb sehr beschränkt ist, weil die eigenartige Bauart und Betriebsweise des Kessels sehr reines Speisewasser erfordert und weil wegen der häufig erforderlich werdenden Unterhaltungsarbeiten die Strecken, welche vom Wagen befahren werden, in der Nähe einer Betriebswerkstätte liegen sollten.

Mit dem Akkumulatorenwagen sind ähnliche, wenn auch wegen seiner größeren Leistungsfähigkeit weniger ungünstige Erfahrungen gemacht worden wie mit dem Serpolletwagen. Es ist auf der gleichen Strecke Karlsruhe—Graben wiederholt vorgekommen, daß der Wagen den Anforderungen nicht gewachsen war, so daß ein Anhängewagen geführt werden mußte.

Nachdem nunmehr rund 15 000 Kilometer zurückgelegt sind, hat die Kapazität der Batterie in ganz erheblichem Maße abgenommen, so daß der Wagen außer Dienst gestellt werden mußte, eine Erscheinung, die einstweilen nur auf die Überlastung durch den Anhängewagen zurückgeführt werden kann.

Die Verwendbarkeit dieses Wagens ist womöglich noch beschränkter, als die des Serpolletwagens, da er nicht nur einen möglichst gleichmäßigen und ziemlich schwachen Verkehr der befahrenen Strecke, sondern auch noch das Vorhandensein einer billigen Gleichstromquelle von besonderer Beschaffenheit an einem Ende der Strecke voraussetzt und nach jeder längeren Fahrt wegen Speisung mit elektrischer Energie einer Ruhepause von $1^1/_2$ bis 2 Stunden bedarf.

Die Versuche mit dem Wagen sind noch nicht abgeschlossen; sie werden auf einer Strecke mit günstigeren Vorbedingungen möglicherweise bessere Ergebnisse zeitigen."

Die in Frage stehenden Versuche haben hiernach bis jetzt kein befriedigendes, eine größere praktische Verwendbarkeit der Motorwagen sicherstellendes Ergebnis geliefert.

Titel VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Bahnen.

§§ 28 bis 31.

Seitheriger Budget-Satz	1 296 000 ℳ
Anforderung für beide Budgetjahre je .	1 059 500 „
also gegen seither jährlich weniger . .	236 500 ℳ

(Vergl. hiezu die Erläuterungen im Beiheft Seite 20).

Titel IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel.

§§ 32 und 33.

Seitheriger Budget-Satz	2 518 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	2 213 000 „
also gegen seiher jährlich weniger . .	305 000 ℳ

Im Anschluß an die im Bericht der Budgetkommission über das Spezial-Budget der Verkehrsanstalten für 1902 und 1903 auf Seite 33 niedergelegte Mitteilung der Großh. Regierung, wonach Aussicht für eine Verständigung unter den Deutschen Eisenbahnverwaltungen in der Richtung vorhanden zu sein schien, daß der gesamte Güterwagenpark Deutschlands künftighin als einheitlicher Wagenpark werde verwendet werden, wurde seitens der Kommission an die Großh. Regierung das Ersuchen um Auskunftserteilung über den derzeitigen Stand dieser Angelegenheit gerichtet, worauf folgende Antwort einlief:

„In der Frage der Vereinheitlichung des Betriebsmittelparks sind seit dem letzten Landtag Vorarbeiten gemacht worden, die aber noch zu keinem bestimmten Ergebnis geführt haben. Es haben insbesondere mehrfach vertrauliche Vorbesprechungen zwischen den Vertretern verschiedener Eisenbahnverwaltungen stattgefunden, um die Materialien herbeizuschaffen und zu sichten, die die Grundlage für die finanzielle Gestaltung der Gemeinschaft bilden sollen.

Es hat sich dabei herausgestellt, daß diese Berechnungen ein großes Zahlenmaterial erfordern, dessen Gewinnung sehr zeitraubend ist. Die Besprechungen und Beratungen werden fortgesetzt. Eine endgültige Abmachung würde seinerzeit der landständischen Genehmigung bedürfen."

Wir können nur dringend wünschen, daß die bezüglichen Verhandlungen fortgesetzt und, wenn irgend tunlich,

zu einem befriedigenden Ergebnis gebracht werden möchten, indem die so wünschenswerte Vereinfachung unserer Eisenbahnbetriebs-Einrichtungen dadurch eine mächtige Förderung erfahren würde.

Titel X. Verschiedene Ausgaben.

§§ 34 bis 39.

Seitheriger Budget-Satz	494 400 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	562 200 „
also gegen seither jährlich mehr . .	67 800 ℳ

(Vgl. hiezu die Erläuterungen im Beiheft Seite 20 und 21.)

Hier hat die Kommission anläßlich der Beratung des § 35, Entschädigungen auf Grund des Haftpflichtgesetzes, die Großh. Regierung um Auskunft darüber gebeten, wieviele Betriebs-Unfälle sich in den letzten zwei Jahren auf Badischen Bahnen ereignet hätten, wieviele Beamte und Reisende dabei getödtet oder verwundet worden seien, wie hoch der entstandene Materialschaden sich belaufen habe und auf welche Ursache die bezüglichen Unfälle zurückzuführen gewesen seien. Die Antwort der Großh. Regierung ist in einer Tabelle niedergelegt, die als Beilage 13 abgedruckt ist. Beil. 13.

Bemerkt mag hier noch werden, daß der durch den Eisenbahn-Unfall bei Herbolzheim am 2. Dezember vorigen Jahres erwachsene Materialschaden sich nach approximativer Berechnung auf rund 160 000 ℳ beläuft. Bezüglich der Ursachen des Unfalls ist zur Zeit noch ein gerichtliches Verfahren anhängig.

Wir gehen nunmehr zur

Einnahme

über, und zwar zunächst zu

Titel I. Personen- und Gepäckverkehr.

§§ 1 bis 6.

Seitheriger Budgetsatz	22 529 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	23 870 300 „
also gegen seither jährlich mehr . .	1 341 300 ℳ

(Vgl. hiezu die Erläuterungen im Beiheft Seite 21 und 22.)

1. Hier hat Ihre Kommission an die Großh. Regierung zunächst die Anfrage gerichtet, in welchem Stadium sich die Frage der Personentarifreform befinde und ob hierüber seit dem letzten Landtag Verhandlungen mit anderen Bahnverwaltungen gepflogen worden seien, event. mit welchem Ergebnis. Die hierauf erteilte Antwort der Großh. Regierung besagt:

„Der Tiefstand der Eisenbahnrente in den Jahren 1902 und 1903 hat die Geneigtheit der Eisenbahnverwaltungen Deutschlands zu Reformen im großen naturgemäß nicht gesteigert. Neuere Erörterungen über die Frage mit anderen Verwaltungen haben zu einer Verständigung über die Grundlagen einer einheitlichen Gestaltung der Personentarife noch nicht geführt. Der Gegenstand wird aber weiterhin im Auge behalten werden.

Wenn eine Betriebsmittelgemeinschaft im Sinne der zu Titel IX der Ausgabe erteilten Antwort zu stande kommen sollte, so würde eine solche ohne Zweifel auch auf gleichmäßige Gestaltung der Tarife Einfluß gewinnen müssen."

Bei einem Zusammentritt Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung ist seitens der letzteren mündlich noch erklärt worden, es hätten über die Frage der Personentarif-Reform im vorigen Sommer zwanglose Besprechungen zwischen Vertretern der Eisenbahnverwaltungen von Preußen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen stattgefunden, die den Zweck gehabt hätten, zu ermitteln, welche Hindernisse einer Verständigung über eine derartige Reform entgegenstünden, und dieselben tunlichst aus dem Wege zu räumen Bei diesen Besprechungen hätten sich als Hauptschwierigkeiten die vierte Wagenklasse, auf die Preußen nicht verzichten wolle, und das Badische Kilometerheft, dessen Einführung die anderen Verwalt-

ungen ablehnten, ergeben. Es sei bis jetzt nicht gelungen, über diese Schwierigkeiten hinauszukommen, und es sei zur Zeit in den bezüglichen Verhandlungen ein Stillstand eingetreten. Der Einführung der vierten Wagenklasse ständen bei uns namentlich finanzielle Bedenken entgegen, wie aus einer von der Eisenbahnverwaltung angestellten Berechnung der desfallsigen Wirkungen hervorgehe. Dieselbe ist uns mitgeteilt worden und besagt:

„Es wird bei der Berechnung von den tatsächlichen Verhältnissen des Jahres 1901 ausgegangen. In diesem Jahr betrug die Einnahme der Badischen Staatseisenbahnen aus Reisen auf einfache und Rückfahrkarten, Fahrscheinhefte, Fahrscheinbücher und Kilometerhefte (also mit Ausschluß der Einnahmen aus der Beförderung von Militär, aus dem Schnellzugszuschlag, aus Platzkarten, Arbeiterwochenkarten, Zeit- und Badekarten und aus dem Lokalzugsverkehr) **18 829 848** ℳ.

Im ganzen wurden auf diese Fahrtausweise zurückgelegt Personenenkilometer 565 616 380, die sich wie folgt auf die einzelnen Klassen verteilen:

I.	Klasse	24 943 812
II.	„	152 217 614
III.	„	388 454 954.

Nimmt man an, daß als künftiger Einheitssatz die Hälfte der Preußischen Rückfahrtaxen erhoben wird, also

in der	I. Klasse	. .	7,0 ₰	für das Personenkilometer,
„ „	II.	„ . .	4,5 „	
„ „	III.	„ . .	3,0 „	

so erhält man aus den vorstehenden Personenkilometern bei der Beschränkung auf 3 Klassen folgende Einnahmen:

I.	Klasse	. . .	1 746 067 ℳ
II.	„	. . .	6 849 793 „
III.	„	. . .	11 653 649 „
	Zusammen	. .	20 249 509 ℳ

Wenn die IV. Wagenklasse zu den bestehenden drei Klassen eingeführt wird, so wird eine Verschiebung in der Benützung dieser 3 Klassen eintreten. Zur Berechnung der mutmaßlichen Wirkung dienen die Erfahrungen, die im ersten Jahr nach der Einführung der IV. Klasse auf den zum Bezirk der Eisenbahndirektion in Mainz gehörigen Strecken der vormaligen Hessischen Ludwigsbahn gemacht wurden. Hiernach hat die Benützung der I. Klasse um 13,51 Hundertteile zugenommen, dagegen die Benützung der II. Klasse um 14,03 Hundertteile, und der III. Klasse um 49,36 Hundertteile abgenommen. Nimmt man das gleiche Benützungsverhältnis

für die Badischen Staatseisenbahnen an, so verteilen sich die vorstehenden 565 616 380 Personenkilometer wie folgt:

I.	Klasse	. . .	28 312 512
II.	„	. . .	130 861 414
III.	„	. . .	196 714 454
IV.	„	. . .	209 728 000

Zu den Einheitssätzen von 7,0 — 4,5 — 3,0—2,0 ₰ ergeben sich hieraus folgende Einnahmen:

I.	Klasse	. . .	1 981 876 ℳ
II.	„	. . .	5 888 764 „
III.	„	. . .	5 901 434 „
IV.	„	. . .	4 194 560 „
	Zusammen	. .	17 966 634 ℳ

Die Tarifänderung würde also gegenüber der tatsächlichen Einnahme des Jahres 1901 ergeben

bei der Beschränkung auf die 3 bestehenden Klassen eine Mehreinnahme von . .	1 419 661 ℳ
bei der Einführung der IV. Klasse zu den bestehenden 3 Klassen eine Mindereinnahme von	863 214 ℳ

Dabei ist nicht in Anschlag gebracht, daß die Einführung neuer, zum Teil niedrigerer Einheitssätze eine Verkehrssteigerung und somit in einzelnen Klassen eine Mehreinnahme zur Folge haben wird. Dies unterblieb, weil zur Schätzung der Verkehrssteigerung jeder sichere Anhaltspunkt fehlt, weil ferner eine erhebliche Verkehrszunahme auch eine beträchtliche Steigerung der Betriebskosten mit sich bringt und weil die Einführung der IV. Wagenklasse notwendig von erheblichen Kosten für die Anschaffung oder Herrichtung der IV. Klassewagen einschließlich der Verzinsung und Tilgung des aufgewandten Kapitals, ferner für die laufende Unterhaltung und die Beförderung einer größeren Wagenzahl als seither begleitet ist. Eine auch nur schätzungsweise Annahme dieser Mehrausgaben ist zur Zeit unmöglich.

Die vorerwähnten Erfahrungen im Gebiet der früheren Hessischen Ludwigsbahn beziehen sich auf das Jahr 1. Oktober bis 30. September 1898/99 (erstes Jahr des Betriebs durch die Preußisch-Hessische Staatsbahnverwaltung) im Vergleich mit dem Jahr 1. Oktober bis 30. September 1897/98 (letztes Jahr des Betriebs durch die Ludwigsbahnverwaltung). Die Hauptergebnisse sind folgende:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ergebnisse der Beförderung von Personen auf einfache Fahrkarten und Rückfahrkarten	1. Oktober bis 30. September		Unterschied 1898/99 gegen 1897/98 in Hundertteilen
	1897/98	1898/99	
1. Beförderte Personen:			
I. Klasse . .	19 013	21 547	+ 13,33
II. Klasse . .	521 051	492 356	— 5,38
III. Klasse . .	5 967 072	3 160 003	— 47,04
IV. Klasse . .	—	4 771 701	neu
Zusammen	6 507 136	8 445 607	+ 29,79
2. Personenkilometer:			
I. Klasse . .	818 996	929 608	+ 13,51
II. Klasse . .	16 161 144	13 892 661	— 14,03
III. Klasse . .	117 588 745	59 545 700	— 49,36
IV. Klasse . .	—	80 397 650	neu
Zusammen	134 568 885	154 765 619	+ 15,01
3. Einnahmen:			
I. Klasse . .	51 275	57 660	+ 12,45
II. Klasse . .	674 160	649 934	— 3,59
III. Klasse . .	3 239 106	1 910 233	— 41,03
IV. Klasse . .	—	1 607 953	neu
Zusammen	3 964 541	4 225 780	+ 6,59

Während also die Zahl der beförderten Personen um 29,79 Hundertteile zugenommen hat, ist die Zahl der gefahrenen Personenkilometer nur um 15,01 Hundertteile und die Einnahme gar nur um 6,59 Hundertteile gestiegen. In welchem Maß diese Zunahme der Einführung der IV. Wagenklasse (und der gleichzeitigen Gewährung des auf den älteren Preußischen Staatsbahnen üblichen Freigepäcks) zuzuschreiben ist, muß dahingestellt bleiben. Das Jahr 1899 zeigt auch anderwärts gegenüber 1898 eine Zunahme des Personenverkehrs. Bei den Badischen Staatseisenbahnen z. B. beträgt die Zunahme in Hundertteilen

beförderte Personen	6,57
darunter auf einfache Fahrkarten und Rückfahrkarten	3,84
zurückgelegte Personenkilometer	8,00
darunter auf einfache Fahrkarten und Rückfahrkarten	5,70
Einnahme aus der Personenbeförderung . .	7,80
darunter auf einfache Fahrkarten und Rückfahrkarten	6,48

Die letztere Ziffer fällt mit der entsprechenden Ziffer des Hessischen Ludwigsbahngebiets (6,59) fast vollständig zusammen.

Bei der Verschiebung in der Benützung der Wagenklassen im Gebiet der früheren Hessischen Ludwigsbahn ist es auffällig, daß während die III. Klasse fast die Hälfte ihrer Reisenden verloren hat, die I. Klasse eine Zunahme und die II. Klasse nur eine geringe Abnahme aufweist. Dies rührt wohl daher, daß gleichzeitig mit der Einführung der IV. Wagenklasse der Schnellzugszuschlag auf Rückfahrkarten aufgehoben worden ist. Die dadurch eingetretene Verbilligung der Hin- und Rückreisen mit Schnellzügen mag manchen Reisenden bewogen haben, bei der Wagenklasse zu verbleiben, die er ohne die Neuerung gewählt hätte, oder die nächsthöhere Wagenklasse zu benützen."

Abgesehen von der finanziellen Seite der Sache, die sich möglicherweise günstiger gestalten wird, als die Großh. Regierung nach obiger Darlegung annimmt, scheint der Mehrzahl der Mitglieder Ihrer Kommission aber auch der Umstand zu Ungunsten der Einführung der IV. Wagenklasse bei uns in's Gewicht zu fallen, daß dieselbe für unseren Eisenbahnbetrieb, der eben erst durch die Ausscheidung der I. Wagenklasse aus den meisten Personenzügen vereinfacht worden ist, eine neue Komplikation bedeuten würde, die nicht als erwünscht bezeichnet werden kann. Ferner wurde in der Kommission von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß es nicht empfehlenswert sei, unter den heutigen sozialen Verhältnissen und speziell auch mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Bevölkerung unseres Landes eine weitere Abstufung der Eisenbahnreisenden in Bezug auf die Art ihrer Beförderung herbeizuführen. Die Kommission war überhaupt in ihrer überwiegenden Mehrheit der Meinung, daß der Einführung der IV. Wagenklasse bei uns zu widerraten sei. Dasjenige, was für uns als erstrebenswert erscheint, ist nur der Zweipfennig-Tarif, zu dem in Preußen die IV. Klasse benützt wird. Diesen billigen Tarif können wir aber auch dadurch erreichen, daß wir die Taxen für die III. Klasse, die bei uns nach den Sätzen des Kilometerheftes 2,5 bezw. 2,4 ₰ be-

tragen, auf 2 ₰ heruntersetzen. Ist dies dermalen nicht angängig — und die Großh. Regierung nimmt den Standpunkt ein, daß der gegenwärtige Augenblick für einschneidende Änderungen auf dem Gebiet des Personentarifwesens überhaupt ungeeignet sei —, so würden wir die Beibehaltung des jetzigen Zustandes immer noch einer Reform vorziehen, die uns die IV. Klasse bringen, gleichzeitig aber die billigen Taxen des Kilometerheftes über den Haufen werfen würde. Die Wagen IV. Klasse würden in Schnellzügen nicht mitgeführt, vielmehr nur in die gewöhnlichen Personenzüge eingestellt werden. Für die dritte Wagenklasse aber, die in Baden vom Inhaber eines Kilometerheftes zur Zeit auch im Schnellzugsverkehr zu einer Taxe von 2,4 Pfennig pro Kilometer benützt werden kann, würde voraussichtlich eine Taxe von 3 Pfennig pro Kilometer erhoben werden, wobei überdies noch mit der Möglichkeit der Anforderung eines Schnellzugs-Zuschlags zu rechnen wäre. Für die erste und zweite Wagenklasse würden wohl Sätze von 7 und 4,5 Pfennig und außerdem noch ein Schnellzugs-Zuschlag in Betracht kommen. Es würde sich hiernach für uns die Situation in vielem verschlechtern. Gewonnen würde nur der Zweipfennigtarif für die Reisenden der vierten Klasse, welch' letztere aber, wie bemerkt, in Schnellzügen nicht mitgeführt wird. Dieser Gewinn hätte aber für uns deshalb keine große Bedeutung, weil wir, insoweit der Naheverkehr in Betracht kommt, schon jetzt über gute und billige Einrichtungen verfügen. Die Beförderung der Personen, welche die Lokalzüge benützen, erfolgt zu einem Satze von 2 Pfennig pro Kilometer. Die Inhaber von Arbeiterwochenkarten bezahlen bei uns für die Benützung der Arbeiterzüge sogar durchschnittlich nur 0,94 Pfennig für den Kilometer. Unter solchen Verhältnissen wird es sich denn doch fragen, ob es für uns nicht, statt einer Reform der angedeuteten Art zuzustimmen, rationeller ist, unsere Einrichtungen auf dem Gebiete des Kilometerheftes beizubehalten und tunlichst weiter auszugestalten sowie dem Zweipfennigtarif für die niederste Wagenklasse dadurch näher zu kommen, daß wir den Lokalzugsverkehr noch mehr ausbilden, als dies jetzt schon der Fall ist. In letzterer Richtung wird auch die Frage zu prüfen sein, ob die billigen Sätze dieses Verkehrs nicht auch dünn bevölkerten, nicht in der Nähe größerer Städte gelegenen Gegenden dadurch zugänglich gemacht werden könnten, daß diese Sätze für gewisse kleinere Entfernungen auch bei Benützung von gewöhnlichen Personenzügen, insoweit die dritte Wagenklasse in Betracht kommt, zugelassen würden. Im übrigen steht die Budgetkommission

nach wie vor auf dem prinzipiellen Standpunkt, daß sie nicht nur eine Vereinfachung, sondern auch eine Verbilligung unserer Personentarife für durchaus wünschenswert hält und als empfehlenswertesten Weg behufs Erreichung dieses Zieles die Verallgemeinerung der bei uns für die drei Wagenklassen bestehenden Kilometerheft-Sätze von 6, 4 und 2,5 Pfennig — und zwar, wenn irgend tunlich, unter Herabsetzung des Satzes für die dritte Klasse von 2,5 auf 2 Pfennig — ansieht. Sie wiederholt auch den von ihr schon auf dem letzten Landtag ausgesprochenen Wunsch, daß, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder eine nachhaltige Besserung zeigen, auf diesem Wege seitens der Großh. Regierung vorgegangen werden sollte.

2. In Bezug auf die Kilometerhefte hat die Budgetkommission die Großh. Regierung um Auskunft gebeten, welche Erfahrungen in den letzten zwei Jahren mit dieser Einrichtung gemacht worden seien, namentlich auch in finanzieller Hinsicht, und welche Gründe bis jetzt davon abgehalten hätten, die auf dem Landtag 1901/02 von verschiedenen Seiten empfohlene Ausgabe von Kilometerheften zweiter Klasse für 500 Kilometer einzurichten. Daraufhin wurde von der Großh. Regierung erklärt:

„Der Absatz von Kilometerheften und die daraus erzielten Einnahmen sind in den beigefügten Nachweisungen für die Jahre 1902 und 1903 und in der Zusammenstellung des Kilometerheftverkehrs für 1895—1903 dargestellt. Beil.

In der Nachweisung für 1903 ist unter I — bei Badischen Stationen ausgegeben — das Ergebnis für den Monat Dezember und unter II — ausgegeben bei nichtbadischen Stationen — das Jahresergebnis geschätzt, weil die Verkaufsnachweisungen und die Abrechnungen von den fremden Verwaltungen noch nicht vorliegen.

Der Absatz an Kilometerheften dritter Klasse zu 1000 Kilometer ist, wie aus der Zusammenstellung hervorgeht, in beiden Jahren gegenüber dem Vorjahr wesentlich zurückgegangen; der Ausfall wird aber durch den bedeutend gesteigerten Absatz an Heften dritter Klasse zu 500 Kilometer mehr als ausgeglichen, so daß beide Arten Hefte dritter Klasse zusammen gegen die Vorjahre gleichfalls eine Steigerung aufweisen.

Auch in den Jahren 1902 und 1903 sind mit den Kilometerheften hinsichtlich des Abfertigungsdienstes u. s. w. die gleichen Erfahrungen gemacht worden, wie sie in dem Bericht der Budgetkommission über das Spezial-Budget der Verkehrsanstalten für 1902/03 auf Seite 36/37 niedergelegt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von der Einführung von Kilometerheften zweiter Klasse zu 500 Kilometer wurde bis jetzt abgesehen, weil die Hefte dritter Klasse zu 500 Kilometer hauptsächlich für die wirtschaftlich schwächeren Kreise eingeführt wurden, welcher Gesichtspunkt bei den Kilometerheften zweiter Klasse jedenfalls nicht in annähernd gleichem Maß zutrifft."

3. In Bezug auf den Schnellzugsverkehr hat die Kommission der Großh. Regierung neuerdings wieder den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß, wenn irgend tunlich, in alle Schnellzüge Wagen dritter Klasse eingestellt werden möchten. Die Großh. Regierung hat hierauf erklärt:

„Auch die Großh. Regierung wünscht Wagen III. Klasse in alle Schnellzüge einzustellen, in denen dies möglich ist. Deshalb verkehren auf den Badischen Staatseisenbahnen nur noch folgende Züge ohne III. Klasse:

a) Der Orient-Expreßzug und der sich im Sommer daran anschließende Karlsbad-Expreßzug, in denen nach dem Vertrag mit der Schlafwagen-Gesellschaft und den beteiligten Bahnen nur I. Klasse geführt werden darf.

b) Die D-Züge 1. und 2. Diese laufen als direkte Züge von Berlin bezw. Leipzig bis Basel durch und führen auf der Preußisch-Hessischen Strecke nur I. und II. Klasse. Die Möglichkeit, die III. Klasse auch auf dieser Strecke durchzuführen, erscheint zur Zeit ausgeschlossen. Es könnte daher höchstens in Frage kommen, Wagen III. Klasse nur für den inneren Badischen Verkehr beizustellen. Da die Züge aber schon sehr stark belastet sind, so ist die Beistellung von Wagen III. Klasse wegen der durch die Betriebsordnung gegebenen höchsten Achsenzahl nicht möglich.

c) Die sog. Holländer Tagesschnellzüge, D-Züge 109 und 110. Hierbei ist es zur Zeit ebenfalls ausgeschlossen, die III. Klasse auf der Preußisch-Hessischen Strecke einzuführen. Die Ein- und Ausstellung von Wagen III. Klasse auf der Badischen Strecke wäre aber nur mit erheblicher Vermehrung der Aufenthaltszeiten möglich. Da nun aber der Fahrplan dieser Züge schon auf's äußerste gespannt und weder die frühere Ankunft noch die spätere Abfahrt auf den Übergangsstationen zu erreichen ist, so mußte man auch hiervon absehen.

d) Die Saisonzüge 13 und 26 dienen im Sommer zur Entlastung der übrigen Schnellzüge für den Verkehr zwischen Frankfurt und der Schweiz. Man hat davon abgesehen, in diesen Zügen die III. Klasse zu führen und deren Weiterführung bei den Preußisch-Hessischen Staatsbahnen zu beantragen, weil diese Züge für den inneren Badischen Verkehr nur geringe Bedeutung haben und wegen der außerordentlich kurzen Fahrzeit nur eine geringe Belastung führen können.

Die Großh. Regierung wird den Gegenstand im Auge behalten und zur Führung der III. Klasse in den unter lit. b, c und d erwähnten Zügen die Hand bieten, sobald die jetzt noch entgegenstehenden Hindernisse beseitigt sind."

Wir können nur dringend wünschen, daß es gelingen möge, diese Hindernisse zu beseitigen, und sind der Meinung, daß es schon ein erheblicher Fortschritt wäre, wenn wenigstens im internen Badischen Verkehr in den oben erwähnten Schnellzügen die dritte Wagenklasse mitgeführt würde.

Daß übrigens die bezüglichen Verhältnisse bei uns im Vergleich zu anderen Deutschen Eisenbahnverwaltungen jetzt schon im allgemeinen nicht ungünstig liegen, geht aus nachstehender Zusammenstellung hervor, die uns seitens der Großh. Regierung nachträglich noch mitgeteilt worden ist:

„Von den im Winterfahrplan 1903/04 vorgesehenen Schnellzugskilometern werden gefahren:

Verwaltungsgebiet	nur mit I. und II. Klasse	mit I., II. und III. Klasse
	Hundertteile	
Badische Staatseisenbahnen . . .	11,95	88,05
Württemberg. „ . . .	—	100,00
Bayerische „ . . .	23,62	76,38
Reichseisenbahnen	11,18	88,82
Preußische Staatsbahnen	34,35	65,65
Sämtliche deutsche Bahnen . . .	12,28	87,72

Zählt man die Eilzüge, die alle auch III. Klasse führen, den Schnellzügen zu, so stellt sich das Verhältnis bei den Badischen Staatseisenbahnen auf 10,14 % mit nur I. und II. Klasse und 89,86 % mit allen drei Klassen."

4. In der Kommission wurde die Frage angeregt, ob nicht die zu Militärfahrpreisen reisenden Personen von den Beschränkungen, die ihnen zur Zeit bezüglich der Benützung von Schnellzügen auferlegt sind, befreit werden könnten und sollten. Die Großh. Regierung hat dieser Anregung gegenüber sich, wie folgt, vernehmen lassen:

„Nach dem vom Bundesrat erlassenen Militärtarif für Eisenbahnen vom 1. April 1899 sind für die Militär-

beförderung mit Schnellzügen die tarifmäßigen Fahrpreise des gewöhnlichen Verkehrs zu vergüten, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen sind.

Für die Badischen Staatseisenbahnen sind folgende Ausnahmen zugelassen:

a) Für Zöglinge von Kadettenanstalten:

Diese werden bei dienstlichen und bei Urlaubsreisen in Schnellzügen zum Militärfahrpreis befördert.

b) Für Knaben, welche zur Ablegung der Kadetteneintrittsprüfung einberufen werden:

Diese werden gleichfalls in Schnellzügen zum Militärfahrpreis befördert.

c) Für beurlaubte Soldaten:

Diese werden bei einer Urlaubsdauer bis zu acht Tagen in Schnellzügen zum Militärfahrpreis befördert, wenn es sich um Entfernungen von über 300 km und um Reisen handelt, welche außerhalb der Festzeiten — also nicht an dem Tage vor oder nach Weihnachten-Ostern und Pfingsten oder während dieser Festtage — angetreten werden, und welche nicht in die Woche nach Beendigung der großen Herbstübungen fallen.

Die Stärke des Verkehrs auf Militärfahrtausweise auf den Badischen Staatseisenbahnen und die daraus erzielten Einnahmen sind aus der Darstellung in Beilage 15 zu ersehen. Da die meisten Garnisonstädte Schnellzughaltestationen sind, ist anzunehmen, daß sich bei allgemeiner Freigabe der Schnellzüge der größere Teil dieses Verkehrs auf die Schnellzüge werfen würde. Dabei ist zu beachten, daß dieser Verkehr sich nicht gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt. Er gestaltet sich mehr gruppenweise und drängt sich der Hauptsache nach auf die Urlaubszeiten zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, sowie auf die Zeit der Einberufung der Rekruten und Entlassung der Reserven zusammen. Zu diesen Zeiten sind aber die Schnellzüge schon durch den allgemeinen Verkehr meist stark in Anspruch genommen. Im Hinblick hierauf erscheint es — ganz abgesehen davon, daß den erhöhten Betriebsausgaben für Schnellzugsbeförderung eine Vergütung von nur 1 Pfg. für die Person und das Kilometer gegenübersteht — aus betriebsdienstlichen Gründen nicht unbedenklich, eine Verschiebung des größeren Teils des Verkehrs auf Militärfahrtausweise von den Personenzügen auf die Schnellzüge zuzugeben.

Beil. 15.

Gleichwohl wird erwogen werden, ob die vorstehend unter c genannte Vergünstigung nicht schon für Reisen von über 150 km (anstatt 300 km) Entfernung gewährt werden könnte. Gegebenenfalls werden Verhandlungen mit den Eisenbahnverwaltungen der Nachbarstaaten wegen eines gleichmäßigen Vorgehens angeknüpft werden."

Wir wünschen dringend, daß auf diesem Gebiete jede mögliche Erleichterung durchgeführt und daß die in Frage stehende Vergünstigung schon für Reisen von über 100 Kilometer Entfernung gewährt werde.

5. Im Schooße der Kommission wurde von einer Seite die Frage aufgeworfen, wie sich die Kosten der ersten und zweiten Wagenklasse zu jenen der dritten Wagenklasse verhielten und aus welchen Gründen die Großh. Regierung bis jetzt davon abgesehen habe, eine desfallsige Berechnung, wie sie für Württemberg unternommen worden, anfertigen zu lassen, obwohl eine solche doch wohl auch für unsere Badischen Verhältnisse von Wert sein könnte. Die Großh. Regierung hat sich hiezu, wie folgt, geäußert:

„Berechnungen wie die von der Königl. Württembergischen Eisenbahnverwaltung angestellten müssen notwendig auf eine Reihe von Annahmen aufgebaut sein, für welche die ziffermäßige Grundlage fehlt. Infolgedessen sind die Ergebnisse unsicher. Die Berechnungen haben deshalb mehr den Wert einer interessanten Studie als den einer Beweisführung.

Die Badische Eisenbahnverwaltung könnte aus der Berechnung der Kosten der I. und II. Klasse keine erheblichen praktischen Folgerungen ziehen; soviel bekannt, hat die Württembergische Verwaltung dies auch nicht getan. Die I. Wagenklasse ist aus allen Badischen Personenzügen verschwunden, wo sie entbehrt werden konnte. Daß sie in den Schnellzügen schon aus Wettbewerbungsrücksichten beibehalten werden muß, ist in den Verhandlungen des letzten Landtages anerkannt worden. Die Beseitigung der II. Klasse kann nicht wohl ernstlich ins Auge gefaßt werden, ebensowenig die Erhöhung der Grundtaxen der I. und II. Klasse ohne Zusammenhang mit einer umfassenden Tarifreform.

Aus diesen Erwägungen hat die Regierung davon abgesehen, die sehr zeitraubende Berechnung der Kosten der I. und II. Klasse für Baden vorzunehmen."

Ihre Kommission ist in ihrer Mehrheit der Meinung, daß die in Frage stehenden Berechnungen unter diesen Verhältnissen ohne praktischen Wert sein würden, weshalb kein Anlaß vorliegen dürfte, die Großh. Regierung zu drängen, eine derart umständliche und weitläufige Arbeit zu unternehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Auch darüber wurde auf eine Anregung aus der Mitte der Kommission an die Großh. Regierung eine Anfrage gerichtet, ob Berechnungen über das Verhältnis der Kosten der Schnellzüge zu jenen der gewöhnlichen Kurszüge vorhanden seien sowie ob die Kosten der Schnellzüge nach Ansicht der Eisenbahnverwaltung die Erhebung eines besonderen Schnellzugs-Zuschlags rechtfertigten und was letzterer einbringe. Die mit Bezug auf diese Anfrage abgegebene Äußerung der Gr. Regierung besagt:

„Die Badische Eisenbahnverwaltung hat keine förmlichen Berechnungen angestellt, wie sich die Kosten der Schnellzüge zu jenen der gewöhnlichen Züge verhalten. Solche Berechnungen müssen wie jene über die Kosten der verschiedenen Wagenklassen auf so viele Annahmen aufgebaut werden, daß ihnen die ziffermäßige Zuverlässigkeit und damit die unbedingte Verwendbarkeit abgeht.

Vor einigen Jahren wurde theoretisch ermittelt und praktisch erprobt, wie hoch der Verbrauch an Heizmaterial bei den Badischen Zügen mit einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 60 km und bei jenen mit einer Fahrgeschwindigkeit von 60 bis 90 km ist. Hiebei stellte sich heraus, daß die schnellfahrenden Züge auf das Kilometer berechnet nahezu 50 Hundertteile mehr Brennmaterial verbrauchen, als die langsamer fahrenden Züge.

Der Schnellzugsverkehr erfordert besondere Maschinen und Wagen, deren Anschaffung und Unterhaltung kostspieliger ist, als bei dem gewöhnlichen Personenzugsmaterial. Das höhere Gewicht der Fahrzeuge und die größere Fahrgeschwindigkeit beanspruchen bei den Schnellzügen den Oberbau in weit stärkerem Maß als dies bei den Personen- und Güterzügen der Fall ist. Die Kosten der Verstärkung des Oberbaues sind in der Hauptsache auf Rechnung des Schnellzugsverkehrs zu setzen, ebenso die Kosten für die Vermehrung und Verbesserung der Signal- und Sicherungseinrichtungen (elektrische Streckenblockierung u. s. w.).

Alle diese Verhältnisse lassen auch ohne eingehende Berechnung erkennen, daß die Erhebung eines besonderen Schnellzugszuschlags sachlich begründet ist. Hierin stimmen auch die übrigen Süddeutschen Eisenbahnverwaltungen überein, wie aus der auf Seite 40 des Berichts der Budgetkommission zum Betriebsbudget für 1902/03 abgedruckten Mitteilung der Großh. Regierung zu ersehen ist.

Die Einnahme der Badischen Eisenbahnverwaltung aus dem Schnellzugszuschlag ist nach dem Ergebnis von drei Monaten des Jahres 1903 auf rund 1 030 000 ℳ fürs Jahr berechnet worden. Hiebei ist die Benützung von Schnellzügen durch Inhaber von zusammenstellbaren Rundreisehesten, Kilometerheften und Zeitkarten außer Betracht geblieben."

Bei einem Zusammentritt der Großh. Regierung mit der Kommission wurde von ersterer angedeutet, es sei für den Fall einer Personentarif-Reform mit der Möglichkeit der Beibehaltung des Schnellzugs-Zuschlags zu rechnen, der aber vielleicht dann in einen sog. betriebstechnischen Zuschlag werde umgestaltet werden. Letzterer werde im ganzen geringer sein, als der jetzige Schnellzugszuschlag, und nur bezwecken, zu verhindern, daß die durchgehenden Schnellzüge auf gewissen, verhältnismäßig kurzen Strecken zur Belästigung der längere Fahrten zurücklegenden Reisenden von Personen gefüllt würden, die nur kleine Entfernungen zurückzulegen hätten. Dieser Gedanke ist ja vielleicht der Erwägung wert. In Bezug auf den jetzigen Schnellzugs-Zuschlag im allgemeinen aber steht die Kommission auf dem Standpunkt, daß mit demselben bei einer Personentarifreform aufgeräumt werden sollte.

7. Mit Bezug auf die, auf den letzten Landtagen gepflogenen Verhandlungen wegen Beseitigung der I. Wagenklasse aus den Personenzügen hat die Kommission bei der Großh. Regierung angefragt, wie weit diese Maßnahme nunmehr gediehen sei. Es ist der Kommission hierauf die als Beilage 16 abgedruckte Zusammenstellung mitgeteilt worden, aus der wir mit Befriedigung ersehen haben, daß die I. Wagenklasse, von verhältnismäßig wenigen Ausnahmefällen abgesehen, in welchen besondere Gründe für ihre Beibehaltung vorliegen, nunmehr aus den gewöhnlichen Zügen als beseitigt gelten kann. Beil. 16.

8. Auf eine Anfrage Ihrer Kommission über den Stand und die Ergebnisse des Lokalzugsverkehrs in den letzten zwei Jahren hat die Großh. Regierung Nachweisungen vorgelegt, die als Beilage 17 abgedruckt sind. Sie hat dabei bemerkt: Beil. 17.

„In der Nachweisung für 1903 sind die Ergebnisse des Monats Dezember nach Schätzung eingestellt, da die Nachweisungen über den Verkauf erst Mitte Januar 1904 eingehen.

Im Jahre 1902 ist auf den Strecken Mannheim—Waghäusel und Heidelberg—Wiesloch die Zahl der beförderten Personen und die Einnahme gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen. Die auf den übrigen Lokal-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zugsstrecken eingetretene Steigerung war nicht im stande, einen Ausgleich zu schaffen, so daß die Gesamtzahl der beförderten Personen um . . . . 32 685 Personen und die Einnahme um . . . . . 3 038 ℳ gegenüber dem Vorjahr zurückblieb.

Im Jahr 1903 trat auf 5 Lokalzugsstrecken

Mannheim—Waghäusel,
Heidelberg—Wiesloch,
Karlsruhe—Graben—Neudorf,
Freiburg—Heitersheim und
Efringen—Basel

eine Abnahme des Verkehrs und der Einnahmen ein; das Gesamtergebnis blieb 1903 gegenüber dem Vorjahr zurück

um . . . . 267 672 Personen
und . . . . 26 299 ℳ

In beiden Jahren ist auch die Zahl der beförderten Traglasten und die Einnahme hieraus zurückgegangen."

Was die Gründe dieses Rückgangs anbelangt, so dürften dieselben zum großen Teile in der ungünstigen Lage des Erwerbslebens zu suchen sein, wie z. B. daraus hervorgeht, daß auf der Strecke Mannheim—Waghäusel 1902 noch 1 152 130, dagegen 1903 nur 900 427 Reisende befördert wurden. Bei Heidelberg—Wiesloch hängt die Abnahme mit der Konkurrenz zusammen, welche die längs der Bergstraße neu erbaute elektrische Privatbahn Heidelberg—Wiesloch den Lokalzügen der Staatsbahn verursacht.

Ihre Kommission hat sich bei diesem Anlaß wieder, wie in früheren Jahren, von der Großh. Regierung eine Nachweisung über die Verkehrs-Dichtigkeit auf unseren Bahnen geben lassen, die als Beilage 18 abgedruckt ist.

Beil. 13

Titel II. Güterverkehr.

§§ 7 bis 14.

Seitheriger Budget-Satz . . . . . 43 527 500 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05 . . . . . 44 107 700 „
also gegen seither jährlich mehr . . 580 200 ℳ

(Vgl. hiezu die Erläuterung im Beiheft Seite 22 bis 24).

1. Hier hat Ihre Kommission die Großh. Regierung zunächst um Auskunft darüber gebeten, wie sich das rechnungsmäßige Ergebnis der Einnahme aus dem Güterverkehr im Jahre 1902 gestaltet habe. Nach der Mitteilung der Großh. Regierung sind aus dem Güterverkehr in genanntem Jahre 43 961 966 ℳ 24 ₰ eingenommen worden, die sich auf die einzelnen Zweige dieses Verkehrs verteilen, wie folgt:

		ℳ	₰
7a	Eilgut	1 207 469	88
b	Expreßgut	940 862	08
c	Fahrzeuge mit Personenzügen	8 523	35
d	Milch im Abonnement . .	167 297	13
	Zusammen . .	2 324 152	44
8	Frachtgut einschl. Fahrzeuge mit Güterzügen . . .	39 283 421	64
9	Postgut	40 294	22
10	Militärgut	99 498	62
11	Tiere (ausgen. Hunde in Begleitung von Reisenden § 4)	904 936	45
12	Leichen	43 522	14
13	Frachtpflichtiges Dienstgut .	77 653	05
14	Nebenerträge	1 188 487	68
	Zusammen . .	43 961 966	24

2. Ferner hat Ihre Kommission die Großh. Regierung um Auskunft darüber ersucht, welche Erfahrungen mit der Einführung von Milchkühlwagen und besonderen Wagen für den Obsttransport gemacht worden seien. Auch wurde seitens der Kommission an die Großh. Regierung die Frage gerichtet, ob es sich nicht empfehlen würde, auch für den Weintransport durch Mitführung gewärmter Wagen besondere Fürsorge zu treffen. Die desfallsige Antwort besagt:

„Die Badische Eisenbahnverwaltung hat im September 1903 den Bau von 4 Milchwagen vergeben, mit welchen zunächst Versuche gemacht werden sollen. Durch Luftschieber einerseits, doppelte, mit Wärmeschutzmasse gefüllte Wandungen, Decken und Böden anderseits, sowie sogenannte Sonnendächer wird bei diesen Wagen eine angemessene Innenwärme angestrebt. Die Ablieferung der Wagen erfolgt im Frühjahr 1904. Erfahrungen über solche Wagen liegen daher zur Zeit noch nicht vor.

Für die Beförderung von Obst und Beeren in Körben werden seit 1886 zur Zeit des Obstversandes gedeckte Güterwagen, meist Eilgutwagen, mit hölzernen Gestellen ausgerüstet, damit die Körbe nicht aufeinander gestellt werden müssen.

Diese Einrichtung hat sich gut bewährt. Im vergangenen Sommer ließ die Eisenba nverwaltung einem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei den Verhandlungen der zweiten Kammer über das Eisenbahnbetriebsbudget für 1902/03 geäußerten Wunsche entsprechend an 3 Eilgutwagen probeweise eine besondere Lüftungseinrichtung anbringen, wodurch hauptsächlich Obstsendungen bei großer Hitze und auf weite Entfernungen vor raschem Verderben geschützt werden sollen. Nach der Aussage der Obstversender hat sich diese Einrichtung gut bewährt. Es ist deshalb beabsichtigt, im Jahre 1904 noch eine weitere Anzahl Eilgutwagen mit Lüftungseinrichtung zu versehen.

In den Wintern 1893/94 und 1894/95 wurden Versuche mit zur Beförderung frostempfindlicher Güter besonders eingerichteten heizbaren Güterwagen auf der Strecke Basel—Heidelberg—Frankfurt—Berlin gemacht. Gleichzeitig machten auch einige andere Eisenbahnverwaltungen auf ihren Strecken solche Versuche. Die Benützung dieser Wagen war aber so gering, daß von weiteren Versuchen oder der ständigen Einführung solcher Wagen abgesehen werden mußte. Um jedoch frostempfindliche Güter, soweit es mit den bestehenden Einrichtungen möglich ist, während der kalten Jahreszeit vor Verderben zu schützen, hat die Generaldirektion Ende November 1903 die nachstehende Anweisung an ihre Dienststellen erlassen:

Beim Herannahen des Winters werden die Dienststellen angewiesen, der Beförderung frostempfindlicher Güter, wie Wein, Bier, Hefe, Blumen, Obst, Gemüse u. dergl. besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Während der strengen Kälte sind Sendungen der genannten Art mit tunlichster Beschleunigung zu befördern und mit aller gebotenen Schonung und Vorsicht zu behandeln. Hierzu gehört insbesondere möglichst geschützte Lagerung auf den Versand-, Umlade- und Empfangsstationen, nötigenfalls unter Decken und, soweit bei kleineren Stücken angängig, in geheizten Räumen. Bei den Unterwegsgüterzügen hat die Verladung soweit möglich in der zweiten heizbaren Abteilung des Packwagens und bei den für die Eilgutbeförderung freigegebenen Personenzügen und den Eilgutzügen in den geheizten Gepäckwagen zu erfolgen.

Geschlossene Stückgutladungen, welche frostempfindliche Güter enthalten, sind, soweit angängig und zweckmäßig, auf Durchgangsgüterzüge und Eilgüterzüge zu verweisen und dementsprechend mit Anschriften zu versehen."

3. Bei § 14, Nebenerträge, belief sich der Budget-Satz seither auf 1 133 000 *M*, während er nach vorliegendem Budget 1 255 000 *M* beträgt. Der neue Budget-Satz stellt den Rechnungsdurchschnitt dar, zu dem jedoch nach Seite 41 des Budgets im Hinblick auf die Übernahme des Betriebs im Rheinauhafen 83 000 *M* zugeschlagen sind. Auf eine Anfrage der Kommission, welche Bewandtnis es mit der Übernahme dieses Betriebs habe, ist von der Großh. Regierung erwidert worden:

„Als im Herbst des Jahres 1902 der Zusammenbruch der Gründungen des Direktors Böhm im Rheinaugebiet, insbesondere der Rheinau G. m. b. H. und der Betriebsgesellschaft für den Rheinauhafen m, b. H., erfolgte, wurde in der Presse, sowie in einer von den großen Schiffahrtsgesellschaften in Mannheim an die Großh. Generaldirektion gerichteten Eingabe der Wunsch geäußert, es möge der Bahn- und Hafenbetrieb in der Rheinau vom Staat übernommen werden. Mit dem gleichen Wunsche traten die damaligen Leiter der Gesellschaften, die sich von deren ferneren Leistungsfähigkeit überzeugt hatten, an die Großh. Regierung heran. Nachdem eine von der Großh. Generaldirektion im Auftrag des Ministeriums vorgenommene Prüfung der Verhältnisse ergeben hatte, daß nicht nur allgemeine, sondern auch die besonderen Interessen der Staatsbahnverwaltung durch die drohende Einstellung des Betriebs in Mitleidenschaft gezogen würden — die Ansiedelungen im Rheinaugebiet beförderten damals schon über 200 Wagen täglich —, so trat die Eisenbahnverwaltung mit höherer Ermächtigung mit der Rheinau und der Betriebsgesellschaft wegen der Übernahme des Betriebs durch den Staat in Verhandlungen, die in nächster Zeit zum Abschluß gelangen werden. Danach soll der gesamte von den genannten Gesellschaften geführte Betrieb im Hafen und auf den verbindenden Bahnanlagen mit den hiefür erforderlichen Einrichtungen und Zubehörden an den Großh. Fiskus gegen den Preis von 1 300 000 *M* übergehen. Wegen Bewilligung der hiefür sowie zur Ausgestaltung der Anlagen noch notwendigen Mittel wird den Landständen in nächster Zeit ein Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget zugehen. Die Eisenbahnverwaltung hat seit 1. Mai 1903 den Betrieb in widerruflicher Weise übernommen, da die Rheinaugesellschaften sich zur Fortführung bis zur Beendigung der Verhandlungen wegen Geldmangels außer Stand erklärten und die Einstellung höchst unerwünschte Folgen für weite Kreise nach sich gezogen hätte."

4. In Bezug auf die im Februar d. J. im Reichstage erörterte Frage der Eisenbahn-Umleitungen im Güterverkehr hat sich die Großh. Regierung der

Kommission gegenüber, auf deren Anfrage, wie folgt, vernehmen lassen:

„Alle Deutschen Eisenbahnverwaltungen haben von jeher in ihrem finanziellen Interesse von dem Rechte der Umleitung der Güter über längere eigene Strecken behufs Gewinnung eines größeren Frachtanteils Gebrauch gemacht. Daß diese Umleitungen mit Artikel 42 der Reichsverfassung, wonach sich die Bundesregierungen verpflichten, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten, nicht im Einklang ständen, wurde schon deshalb nicht angenommen, weil bei der Erlassung der Reichsverfassung der überwiegende Teil der Deutschen Eisenbahnen noch Privatbahnen waren und die Reichsverfassung die finanzielle Selbständigkeit der Eisenbahnen vollständig unberührt gelassen hat.

Das verkehrtreibende Publikum wird durch die Befahrung von Umwegen im Güterverkehr deshalb nicht benachteiligt, weil sowohl die Frachtsätze über den billigsten Weg berechnet, als auch die Lieferfristen nach diesem Weg bemessen werden. Die Beförderungsdauer über den längeren Weg ist tatsächlich meist auch nicht größer, als über den kürzesten Weg, weil durch die Umwegsbefahrung vielfach die Mitwirkung einer dritten Verwaltung am Transporte beseitigt wird; dadurch entfallen die bei den dermaligen Verhältnissen oft recht beträchtlichen, durch den Zugswechsel und die Übernahme und Übergabe der Wagen auf den Übergangsstationen dieser dritten Verwaltung entstehenden Aufenthalte. Es ist daher erklärlich, daß Beschwerden des Publikums über Benachteiligung durch die Umleitung der Güter nur in ganz vereinzelten Fällen — bei den Badischen Staatsbahnen überhaupt nicht — laut geworden sind und daß die ganze Frage früher lediglich als eine innere Angelegenheit der Eisenbahnverwaltungen behandelt worden ist. Erst in den letzten Jahren ist sie auch in die breitere Öffentlichkeit getreten und wurde in der Presse, den Einzellandtagen und dem Reichstag lebhaft erörtert. Insbesondere wurden im vorigen Jahre im Württembergischen Landtag Beschwerden über die für Württemberg schädlichen Umleitungen im Güterverkehr erhoben und dabei den Badischen und Bayerischen Staatsbahnen der Vorwurf gemacht, daß sie im Güteraustausch zwischen ihren Bahngebieten in der Umwegsbefahrung noch weit über das sonst unter den Deutschen Eisenbahnen übliche Maß hinausgegangen seien. In dieser Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

Bestimmte, allgemein bindende Regierungs- oder Verwaltungsvereinbarungen über die Größe der zulässigen Umwege bestehen nicht. Vielmehr haben die Eisenbahnverwaltungen über die Regelung der Wettbewerbsverhältnisse lediglich in den einzelnen Tarifverbänden Vereinbarungen getroffen, die aber keineswegs auf einheitlicher Grundlage beruhen. Die Preußischen Staatsbahnen sind seit Verstaatlichung der großen Privatbahnen im allgemeinen davon ausgegangen, daß von den zwischen zwei Knotenpunkten bestehenden Wegen diejenigen von der Verkehrsbedienung ausgeschlossen werden sollen, die um 20% länger sind, als die für die Tarifberechnung maßgebende Strecke, und daß von der Konkurrenzaufnahme über eine längere Strecke außerdem dann abgesehen werden soll, wenn sich für die gegen den Tarifbildungsweg gewonnene Mehrstrecke ein Frachtausfall von mehr als 40% ergibt. Die Bedeutung dieses Grundsatzes ist im nachfolgenden Beispiel erläutert. Nach diesem Grundsatz wurden im allgemeinen auch die Verkehrsbeziehungen zwischen Preußen und Baden anläßlich der Verstaatlichung der Hessischen Ludwigsbahn im Jahre 1898 geregelt, wobei, wie erinnerlich, Baden durch die Geltendmachung des Preußischen finanziellen Interesses an den Linien der vormaligen Hessischen Ludwigsbahn einen empfindlichen Ausfall erlitt. Die vorbezeichneten Umwegsgrenzen hatte man wohl bei den Verhandlungen im Württembergischen Landtage als die unter den Deutschen Eisenbahnen übliche Grenze im Auge.

In dem Badisch-Bayerischen Güterverkehr gehen nun allerdings die gefahrenen Umwege teilweise über diese Grenze hinaus, und zwar betragen sie in wichtigeren Verkehrsverbindungen (z. B. Mannheim ꝛc.—München) nicht über 23% mit Frachtausfällen bis zu 35%; in einzelnen weniger wichtigen Verbindungen sind die Umwege größer und zwar bis zu 35%. Die nachteilige Wirkung dieser Befahrung größerer Umwege wird aber dadurch erheblich abgeschwächt, daß in den wichtigeren Verkehrsverbindungen in monatlichem Wechsel der Umweg nur die eine Hälfte des Jahres befahren wird, während der Verkehr in der anderen Hälfte dem für Württemberg günstigeren Wege zufällt. Die finanzielle Gesamtwirkung für die Württembergischen Staatsbahnen ist daher ungefähr die gleiche, als ob das ganze Jahr nur Umwege in der hälftigen Ausdehnung befahren würden, so daß diese noch unter der oben angegebenen Grenze von 20% bleiben. Die bestehende Regelung ist für Württemberg daher sogar noch günstiger, als wenn der Verkehr nach dem vorerwähnten Grundsatz zwar

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nur bis zu 20 % Umweg, dafür aber das ganze Jahr über die für Baden und Bayern günstigeren Wege gefahren würde; in letzterem Fall würden, wie die Ermittelungen ergeben haben, die Württembergischen Staatsbahnen noch einen Mehrausfall von etwa 300 000 ℳ jährlich erleiden. Es ist daher der Vorwurf unzutreffend, daß Baden und Bayern in der Wettbewerbsaufnahme gegen Württemberg weiter gegangen seien, als sonst unter den Deutschen Bahnen üblich.

Im übrigen ist zu bemerken, daß auch im Verkehr der Badisch-Württembergischen Übergangsstationen Umwege bis zu 35 % Frachtausfall und zwar auf Vorschlag der Württembergischen Staatsbahnen gefahren werden, die, als es sich seinerzeit um die Regelung der Wettbewerbsverhältnisse dieser Stationen handelte und die Badischen Staatsbahnen die Beschränkung der Konkurrenz auf Frachtausfälle bis zu 20 % vorschlugen, erklärten, daß der Verkehr noch bis 35 % auf den eigenen Strecken mit Vorteil gefahren werden könne. Diese Anschauung ist dann auch bei der bald darauf erfolgten Neuregelung des Badisch-Bayerischen Verkehrs von Einfluß gewesen. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß es sich bei dem Mannheim—Bayerischen Verkehr, dessen Umleitung Württemberg besonders beklagt, um einen Verkehr handelt, der zum größten Teil von Rheinland, Westfalen und weiterher zu Schiff nach Mannheim kommt oder von da zu Schiff den Rhein hinunter geht. Bei direkter Verfrachtung zwischen diesen Versand- und Empfangsgebieten ohne Zuhilfenahme des Rheinwegs würde ein großer Teil des Verkehrs nach den zwischen den Preußischen und Bayerischen Staatsbahnen bestehenden Abmachungen ausschließlich über Aschaffenburg geleitet werden, also weder die Badischen noch die Württembergischen Staatsbahnen berühren. Der Verkehr wird auf den Weg über Mannheim ausschließlich durch die von Baden mit schweren Opfern daselbst erbauten Hafenanlagen herangezogen. Es kann gewiß nichts unbilliges darin erblickt werden, wenn Baden auch für seine namhaften Aufwendungen durch Ausnützung seiner längeren Bahnwege eine teilweise Entschädigung für sich begehrte.

Die finanzielle Wirkung dieser Wettbewerbsaufnahme im Badisch-Bayerischen Verkehr wurde seinerzeit auf Grund des 1896er Verkehrs dahin berechnet, daß die Badischen Staatsbahnen aus den Umwegen gegenüber der Beförderung über den tarifbildenden Weg eine Mehreinnahme von rund 330 000 ℳ jährlich, die Bayerischen Staatsbahnen von rund 270 000 ℳ jährlich beziehen. Ferner wurde durch eingehende technische Untersuchungen festgestellt, daß durch die hierbei hauptsächlich in Betracht kommende Umleitung des Verkehrs über Würzburg den Badischen Staatsbahnen nur ein Mehraufwand von etwa 10 000 ℳ jährlich entsteht.

Die Befahrung von Umwegen über 20 % besteht übrigens nicht bloß im Badisch-Bayerischen Verkehr, sondern auch in anderen Verkehren liegen ähnliche Verhältnisse vor und zwar teilweise sehr zum Nachteil Badens. So werden z. B. im Rheinisch-Westfälisch-Bayerischen Verkehr Umwege bis zu 23 %, im Rheinisch-Nassauisch-Bayerischen Verkehr bis zu 35 % und im Hessisch-Bayerischen Verkehr bis zu 58 % gegen die kürzeren, über Badische Strecken führenden Wege gefahren.

Die Frage, ob es nicht möglich sei, ohne zu große Schädigung einzelner Verwaltungen allgemein die gegenseitige Wettbewerbsaufnahme und damit auch die vom nationalwirtschaftlichen Standpunkt aus immerhin unproduktiven Kosten für die Beförderung der Güter auf den Umwegen herabzumindern, hat die Deutschen Eisenbahnverwaltungen schon seit einigen Jahren beschäftigt. In letzter Zeit hat sodann der Preußische Minister der öffentlichen Arbeiten das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, sowie die Bayerische, Sächsische, Württembergische und Badische Regierung zu einer Besprechung der Frage eingeladen, ob sich nicht unter Einschränkung des Wettbewerbs durch eine planmäßige Zusammenfassung des vielfach zersplitterten Verkehrs und durch Auswahl der leistungsfähigsten Linien eine wirtschaftlichere Betriebsführung im Interesse aller Beteiligten ermöglichen lasse. Die Verhandlungen, die in der Zeit vom 22. bis 24. Februar d. J. in Berlin stattfanden, haben zu einer Verständigung darüber geführt, daß eine Neuregelung der Verkehrsleitung unter den Deutschen Bahnen auf folgender Grundlage herbeigeführt werden soll:

1. Es wird anerkannt, daß grundsätzlich der wirtschaftlich beste Weg im Güterverkehr zu wählen ist, der nicht immer der kürzeste sein kann.

2. Man ist einig, daß Umwege von mehr als 20 % im Wechselverkehr der Deutschen Bahnen als unwirtschaftlich und dem Verhältnis der Deutschen Bahnen zu einander nicht entsprechend ohne Entschädigung alsbald zu beseitigen sind.

3. Wie unter Beachtung der Grundsätze zu 1 und 2 der Verkehr zusammenzufassen und über die wirtschaftlich vorteilhaftesten Linien zu leiten ist, wird unter den Verwaltungen unter billiger Berücksichtigung der Interessen der Einzelverwaltungen vereinbart.

4. Die erforderlichen Vorarbeiten sind alsbald einzuleiten und derart zu beschleunigen, daß im Laufe des Juni 1904 eine Beschlußfassung zu 3 in einer neuen Konferenz erfolgen kann.

Zu Ziffer 2 wurde dabei von Badischer und Bayerischer Seite — allerdings unter Widerspruch der Württembergischen Vertreter — der Vorbehalt gemacht, daß aus den oben dargelegten Gründen die im Badisch-Bayerischen Verkehr bestehenden, über 20 % gehenden Umwege, die aber nur in der Hälfte des Jahres befahren werden, nicht als die unter die alsbald ohne Entschädigung vollständig zu beseitigenden Umwege gerechnet werden dürfen. Dagegen erklärten sich die Vertreter jener beiden Regierungen bereit, wegen einer Herabminderung auch der vorstehend genannten Umwege auf ein innerhalb 20 % liegendes Maß mit den Württembergischen Staatsbahnen in Verhandlungen einzutreten, wobei die infolge der Einschränkung des Wettbewerbs eintretenden Betriebsersparnisse der genannten Verwaltung durch Zuweisung eines diesen Ersparnissen entsprechenden Verkehrsteils gutgebracht werden sollen. Die Badische Regierung wird bei den hiernach zu führenden weiteren Verhandlungen der Württembergischen Verwaltung tunlichstes Entgegenkommen betätigen.

Was im übrigen die Durchführung der vorgenannten Grundsätze betrifft, so ist zwar nicht zu verkennen, daß die Auswahl der wirtschaftlich besten Wege bei dem Fehlen vollständig sicherer Merkmale für die größere oder geringere Leistungsfähigkeit mehrerer konkurrierender Wege und den vielfach einander widerstrebenden Interessen der beteiligten Verwaltungen keineswegs leicht sein wird. Gleichwohl ist zu hoffen, daß es bei dem allseitig bestehenden guten Willen gelingen wird, zu einer Verständigung zu gelangen, durch die unter tunlichster Beseitigung der Umleitungen, zugleich aber unter Vermeidung einer wesentlichen finanziellen Schädigung einzelner Verwaltungen eine wirtschaftlichere Betriebsführung erreicht wird.

Beispiel

für die

Berechnung des Umwegs von Knotenpunkt zu Knotenpunkt und des Frachtausfalles.

Der kürzeste und für die Tarifbildung maßgebende Weg von Mannheim nach München führt über Graben—Bretten—Ulm. Als für die Badischen und Bayerischen Staatsbahnen günstiger kommt gegenüber diesem (Tarifbildungs-) Weg der Weg über Würzburg in Betracht. Die beiden Wege trennen sich in Mannheim und treffen wieder zusammen in München—Laim; diese zwei Stationen sind sonach die für die Berechnung in Betracht kommenden beiden Knotenpunkte.

A.

1. Länge des Weges über Bretten:

Mannheim—Bretten (Badische Staatsbahnen)	68 km
Bretten—Ulm (Württembergische Staatsbahnen)	159 „
Ulm—München—Laim (Bayerische Staatsbahnen) . . .	142 „
zusammen . .	369 km

2. Länge des Weges über Würzburg:

Mannheim—Würzburg (Badische Staatsbahnen)	181 km
Würzburg—München—Laim (Bayerische Staatsbahnen) .	273 „
zusammen . .	454 km
Der Umweg unter 2 beträgt also	85 km
und in Hundertteilen der Länge des Weges unter 1	23 %

B.

Das Mehrinteresse an dem Würzburger Wege gegenüber dem Wege über Bretten beträgt bei den Badischen Staatsbahnen 181—68 = ...	113 km
bei den Bayerischen Staatsbahnen 273—142=	131 „
zusammen also . .	244 km

Auf diese gegenüber dem Tarifbildungswege gewonnene Mehrstrecke von 244 km entfällt der obige Umweg von 85 km, für den Fracht nicht bezahlt wird. Es beträgt sonach der Frachtausfall auf diese Mehrstrecke 34,8 %."

Ihre Kommission hat von diesen Mitteilungen mit Interesse Kenntnis genommen und begrüßt es, daß nach denselben eine baldige befriedigende Regelung der wichtigen Angelegenheit im Wege der Vereinbarung unter den beteiligten Eisenbahnverwaltungen in sicherer Aussicht ist, kann aber nicht finden, daß nach dem ganzen Verlauf der Sache gegen das seither von der Badischen Eisenbahnverwaltung eingehaltene Verfahren begründete Anstände erhoben werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel III. Für Überlassung von Bahnanlagen und Leistungen für Dritte.

§§ 15 bis 21.

Seitheriger Budgetsatz	1 517 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	1 790 000 „
also gegen seither jährlich mehr . . .	273 000 ℳ

(Vgl. hiezu die Erläuterungen im Beiheft Seite 24 und 25).

Titel IV. Für Überlassung von Betriebsmitteln.

§§ 22 und 23.

Seitheriger Budgetsatz	1 974 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	1 949 000 „
also gegen seither jährlich weniger . .	25 000 ℳ

Titel V. Erträge von Veräußerungen.

§§ 24 und 25.

Seitheriger Budget-Satz	2 526 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	2 036 200 „
also gegen seither jährlich weniger . .	489 800 ℳ

(Vgl. hiezu die Erläuterungen im Beiheft Seite 25).

Die Mindereinnahme hängt mit der in den Erläuterungen zu § 24 auf Seite 43 des Budgets besprochenen Änderung in der Verrechnung der Beschaffungskosten der Materialien und Gerätschaften zusammen. Auf die Frage der Kommission, welchen Einfluß diese Änderung auf den finanziellen Abschluß des Budgets für 1904/05 ausgeübt habe, hat die Großh. Regierung erwidert:

„Bis zum Jahre 1902 einschließlich wurden die Anschaffungskosten aller Materialien und Gerätschaften auf die einschlägigen Paragraphen des Betriebs (§§ 18, 19, 21, 22, 23, 25 — hauptsächlich § 19 [2] und 22 —) verausgabt, auch wenn die Materialien ꝛc. zunächst noch bei dem Magazin in Vorrat gehalten wurden.

Wenn solche Materialien ꝛc. dann an fremde Etats (Bau, Bodenseeschiffahrt) oder an Private (Gleisanschließer) abgegeben wurden, so wurde der Ersatz unter § 24 des betreffenden Etats vereinnahmt. Bei Aufstellung des Budgets wurden die Ausgaben nach dem vermutlichen eigenen Bedarf des Betriebs berechnet, während dagegen bei Bemessung der Einnahme von dem Ergebnis der vorangegangenen Jahre ausgegangen wurde. Diese Verrechnungsweise ergab ein unrichtiges Bild und wurde daher mit Anfang des Jahres 1903 dahin abgeändert, daß die angeschafften Materialien ꝛc zunächst vorschüßlich verrechnet und erst bei der Verwendung auf die einschlägigen Etatsparagraphen der Betriebs-, Bau- und Bodenseeschiffahrts-Rechnung definitiv gebucht werden; bei Abgabe an Private wird der Ersatzbetrag zur Ausgleichung in der Vorschußrechnung gegenüber der vorschüßlichen Verausgabung wieder vereinnahmt.

Wäre nun bei Aufstellung des neuen Budgets 1904/05 wieder wie vordem verfahren worden, so hätte sich gegenüber den jetzigen Ansätzen der Ausgabe keine Änderung, aber unter § 24 der Einnahme eine erheblich größere Summe ergeben, indem hier der Rechnungsdurchschnitt mit rund 3 325 300 ℳ einzustellen gewesen wäre. Von diesem Rechnungsdurchschnitt wurde aber nunmehr der Durchschnitt der Werte der an fremde Etats ꝛc. abgegebenen Materialien und Gerätschaften, eben weil deren Durchführung in den Etatsparagraphen unterbleiben soll, mit 1 490 800 ℳ abgezogen, so daß eine Einnahme von 3 325 300 — 1 490 800 = 1 834 500 ℳ einzustellen war. Das Betriebsbudget, das mit einer Reineinnahme von 13 488 500 ℳ, d. i. gegenüber dem laufenden Budget 1902/03 mit einer Mehr-Reineinnahme von 626 600 ℳ abschließt, würde also bei Beibehaltung der früheren Verrechnungsweise der neuen Materialien ꝛc. mit einer Reineinnahme von 13 488 500 + 1 490 800 = 14 979 300 ℳ, d. i. gegenüber dem laufenden Budget mit einer Mehr-Reineinnahme von 626 600 + 1 490 800 = 2 117 400 ℳ abgeschlossen haben. Allerdings würde bei Beibehaltung der früheren Verrechnungsweise die budgetmäßige Ausgabe — vornehmlich § 19[2] und § 22 — ebenso überschritten werden, wie es in der Budgetperiode 1900/01 der Fall gewesen ist.

Für diese letztere Periode betrug die Überschreitung:

§ 19[2]	3 482 302 ℳ
§ 22	1 906 435 „
zusammen . .	5 388 737 ℳ;
zieht man hievon die gegen das Budget erzielte Mehreinnahme unter § 24 mit	1 513 911 „
ab, so bleibt eine Überschreitung von .	3 874 826 ℳ
oder jährlich	1 937 413 „

welche zum größten Teil dadurch herbeigeführt ist, daß das Budget zwar in der Einnahme den Wert der abgegebenen Materialien berücksichtigte, aber die Anschaffungskosten dieser Materialien bei der Ausgabe außer Rechnung ließ.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unter § 24 der Einnahme werden künftighin nur noch die Werte der aus dem Betrieb zurückgezogenen und an fremde Etats und Private abgegebenen Altmaterialien 2c. (unbrauchbare und noch brauchbare) Aufnahme finden."

Wir halten die hiernach eingeführte Änderung in der Verrechnung für sachgemäß.

Titel VI. Verschiedenes.

§§ 26—31.

Seitheriger Budgetsatz	1 438 000 ℳ
Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/05	1 488 100 „
also gegen seither jährlich mehr . . .	50 100 ℳ

(Vgl. hiezu die Erläuterungen im Beiheft Seite 25 bis 28).

Hier hat die Kommission von der Großh. Regierung eine Entzifferung der Mietzinse für Lagerplätze und Lagerhäuser von 503 000 ℳ und jener für Bahnwirtschaften von 203 000 ℳ erbeten.

Aus der betreffenden Zusammenstellung ist zu ersehen, daß von den Mietzinsen für Lagerplätze und Lagerhäuser 423 851 ℳ auf die Station Mannheim und 29 112 ℳ auf die Station Kehl entfallen.

Die Mietzinse für die Bahnwirtschaften sind je nach der Bedeutung der betreffenden Stationen sehr verschiedenartig bemessen. Den höchsten jährlichen Mietzins (30 000 ℳ) wirft zur Zeit die Bahnwirtschaft in Heidelberg ab. Dieser Wirtschaft steht in Bezug auf die Höhe des Mietzinses am nächsten die Bahnwirtschaft in Karlsruhe mit 20 000 ℳ. Es folgen Offenburg und Freiburg mit je 15 000 ℳ, Mannheim (Hauptbahnhof) und Appenweier mit je 12 000 ℳ, Mühlacker mit 11 000 ℳ, Bruchsal, Pforzheim und Basel mit je 8000 ℳ u. s. w.

Die Bahnwirtschaft in Mannheim ist übrigens kürzlich zu 28 000 ℳ neu verpachtet worden.

Bezüglich des Voranschlags

2. der Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung

(Seite 44 ff. des Budgets)

und bezüglich

3. des Anteils Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

(Seite 50 ff. des Budgets)

geht der Antrag der Kommission ebenfalls auf Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 1.

Vergleichung

der

Ausgaben

der

Eisenbahnbetriebsverwaltung

in den Jahren 1901 und 1902

mit den

Gesamteinnahmen.

	1901 M.	In Prozenten von a. Einnahme	In Prozenten von b. Ausgabe	1902 M.	In Prozenten von a. Einnahme	In Prozenten von b. Ausgabe
a. Einnahme	74 215 526			75 680 664		
b. Ausgabe	59 945 263	80,77		61 453 795	81,20	
Einnahmeüberschuß	14 270 263	19,23		14 226 869	18,80	
Verwaltungsaufwand nach Titelsummen:						
I. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten	9 343 062	12,59	15,59	10 685 110	14,12	17,39
II. Andere ständige persönliche Ausgaben und Löhne	10 095 461	13,60	16,84	10 493 435	13,73	17 07
III. Tagegelder, Reise- und Umzugskosten, sowie andere Nebenbezüge	4 370 090	5,89	7,29	4 406 632	5,82	7,17
IV. Für Wohlfahrtszwecke	2 273 533	3,06	3,79	2 453 774	3,24	3,99
Gesamter Verwaltungsaufwand	26 082 146	35,14	43,51	28 038 951	36,91	45,62
V. Für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien	10 959 532	14,77	18,28	10 648 867	14,20	17,33
VI. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen	11 486 789	15,48	19,16	11 971 180	15,82	19,48
VII. Für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und maschinellen Anlagen	6 963 316	9,38	11,62	6 599 766	8,72	10,74
VIII. Für Benützung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistungen fremder Beamten	918 347	1,24	1,53	920 734	1,22	1,50
IX. Für Benützung fremder Betriebsmittel	2 179 263	2,93	3,64	2 008 250	2,66	3,27
X. Verschiedene Ausgaben	1 355 870	1,83	2,26	1 266 047	1,67	2,06
b. Ausgabe	59 945 263	80,77	100,00	61 453 795	81,20	100,00

Beilage 2.

Nachweisung

über

die Verwendung des im Betriebs-Budget 1904/1905 anverlangten Personals in den einzelnen Dienstzweigen.

Gesamtzahl	Amtsstellen-Art	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofs-Dienst	D Expeditions-Dienst	E Zugbegleitungs-Dienst	F Zugbeförderungs-Dienst	Werkstätte-Dienst
	A. Etatmäßiges Personal.							
1	Generaldirektor	1	—	—	—	—	—	—
4	Abteilungsvorstände	4	—	—	—	—	—	—
20	Kollegialmitglieder	19	—	1	—	—	—	—
1	Vorstand der Hauptwerkstätte	—	—	—	—	—	—	1
1	Vorstand der Eisenbahnhauptkasse	1	—	—	—	—	—	—
22	Bahnbauinspektoren	—	22	—	—	—	—	—
6	Maschineninspektoren	—	—	—	—	—	6	—
4	Vorstände der Zentralanstalten	4	—	—	—	—	—	—
23	Zentralinspektoren	23	—	—	—	—	—	—
12	Betriebsinspektoren	—	—	12	—	—	—	—
2	Wissenschaftlich gebildete Beamte der Generaldirektion	2	—	—	—	—	—	—
28	Techniker als zweite Beamte bei Zentralanstalten und techn. Bezirksstellen	5	14	2	—	—	5	2
2	Hauptkassenverwalter Geh.-Kl. I	2	—	—	—	—	—	—
1	Hauptmagazinsverwalter Geh.-Kl. I	1	—	—	—	—	—	—
12	Bahnverwalter Geh.-Kl. I	—	—	12	—	—	—	—
2	Güterverwalter Geh.-Kl. I	—	—	—	2	—	—	—
12	Bureauvorsteher	11	—	—	—	—	—	1
8	Eisenbahningenieure Geh.-Kl. I	2	4	—	—	—	2	—
2	Eisenbahnarchitekten Geh.-Kl. I	—	2	—	—	—	—	—
1	Zahlmeister	1	—	—	—	—	—	—
41	Bahnverwalter Geh.-Kl. II	2	—	39	—	—	—	—
9	Güterverwalter Geh.-Kl. II	—	—	—	9	—	—	—
10	Eisenbahningenieure Geh.-Kl. II	2	6	—	—	—	2	—
92	Sekretäre, Revisoren und andere Bureaubeamte gleicher Stellung	92	—	—	—	—	—	—
5	Registratoren	5	—	—	—	—	—	—
1	Expeditor	1	—	—	—	—	—	—
12	Oberbuchhalter	12	—	—	—	—	—	—
1	Vermessungsrevisor	—	1	—	—	—	—	—
2	Betriebskontrolleure	—	—	2	—	—	—	—
21	Zeichner Geh.-Kl. I	9	11	—	—	—	—	1
37	Stationskontrolleure	1	—	36	—	—	—	—
7	Telegraphenkontrolleure	—	—	7	—	—	—	—
6	Trigonometer	—	6	—	—	—	—	—
12	Werkstättevorsteher	—	—	—	—	—	—	12
87	Stationsverwalter	—	—	87	—	—	—	—
31	Güterexpeditoren	—	—	—	31	—	—	—
6	Telegraphensekretäre	—	—	6	—	—	—	—
139	Betriebssekretäre für den innern Dienst	139	—	—	—	—	—	—
99	Betriebssekretäre für den äußern Dienst	—	—	99	—	—	—	—
3	Registraturassistenten	3	—	—	—	—	—	—
2	Expeditur-Assistenten	2	—		—	—	—	—
365	Betriebsassistenten	—	—	27	338	—	—	—
38	Technische Assistenten	10	14	3	—	—	10	1
16	Hochbauassistenten	—	16	—	—	—	—	—
1206	Übertrag	354	96	333	380	—	25	18

Gesamtzahl	Amtsstellen-Art	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofs-Dienst	D Expeditions-Dienst	E Zugbegleitungs-Dienst	F Zugbeförderungs-Dienst	Werkstätte-Dienst
1206	Übertrag . .	354	96	333	380	—	25	18
1	Hauptmagazinsmeister	1	—	—	—	—	—	—
1	Material- u. Hausverwalter	1	—	—	—	—	—	—
22	Zeichner Geh.-Kl. II	15	4	—	—	—	—	3
6	Werkmeister	—	—	—	—	—	—	6
12	Filialmagazinsmeister	—	—	12	—	—	—	—
49	Werkführer	—	—	3	—	—	—	46
102	Bahnmeister	—	102	—	—	—	—	—
12	Telegraphenmeister	1	11	—	—	—	—	—
70	Stationsmeister	—	—	70	—	—	—	—
650	Lokomotivführer	—	—	—	—	—	650	—
169	Zugmeister	4	—	—	—	165	—	—
29	Expeditions- u. Telegraphengehilfinnen	3	—	11	15	—	—	—
1	Vorsteher der Billetdruckerei	1	—	—	—	—	—	—
48	Stationsvorsteher	—	—	48	—	—	—	—
1	Hafenmeister	—	—	1	—	—	—	—
8	Maschinisten	1	—	7	—	—	—	—
170	Bureauassistenten	64	31	5	62	—	6	2
31	Kanzleiassistenten	26	3	—	1	—	—	1
5	Billetdrucker	5	—	—	—	—	—	—
9	Magazinsaufseher	9	—	—	—	—	—	—
30	Rechnungsführer	—	—	3	—	—	—	27
84	Stationsaufseher	—	—	—	84	—	—	—
280	Oberschaffner	—	—	—	—	280	—	—
46	Wagenrevidenten (darunter 7 Stellwerkschlosser)	—	7	39	—	—	—	—
13	Kanzleidiener	13	—	—	—	—	—	—
2	Kassendiener	2	—	—	—	—	—	—
615	Lokomotivheizer	—	—	—	—	—	615	—
1	Heizer im Generaldirektions-Gebäude .	1	—	—	—	—	—	—
340	Wagenwärter	—	—	—	—	340	—	—
36	Pförtner	—	—	36	—	—	—	—
56	Bureaudiener	2	15	1	32	—	5	1
350	Schaffner	—	—	—	—	350	—	—
992	Weichenwärter	—	—	992	—	—	—	—
671	Bahnwärter	—	671	—	—	—	—	—
6118	Etatmäßiges Personal . .	503	940	1561	574	1135	1301	104

Gesamtzahl	Amtsstellen-Art	A Allgemeine Verwaltung	B Bahnverwaltung (einschl. Bauverwaltung)	C Äußerer Bahnhofs-Dienst	D Expeditions-Dienst	E Zugbegleitungs-Dienst	F Zugbeförderungs-Dienst	Werkstätte-Dienst
	B. Nichtetatmäßiges Personal.							
11	Hilfszeichner	11	—	—	—	—	—	—
17	Billetdruckereigehilfen	17	—	—	—	—	—	—
90	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen der Zentralverwaltung	90	—	—	—	—	—	—
1	Referendär	1	—	—	—	—	—	—
14	Ingenieurpraktikanten	2	9	—	—	—	2	1
110	Kanzlei-, Schreib- und Zeichengehilfen bei Bezirksbeamten	—	76	19	—	—	15	—
22	Kanzlei- und Rechnungsgehilfen bei Werkstätten	—	—	—	—	—	—	22
722	Eisenbahn- und Telegraphengehilfen	—	—	3	719	—	—	—
85	Expeditions- u. Telegraphengehilfinnen	—	—	50	35	—	—	—
280	Bureaugehilfen	3	2	14	255	—	6	—
14	Bahnmeister	—	14	—	—	—	—	—
6	Telegraphenmeister	—	6	—	—	—	—	—
450	Bahnwärter	—	140	—	—	—	—	—
	Weichenwärter	—	—	310	—	—	—	—
220	Schaffner	—	—	—	—	220	—	—
90	Wagenwärter	—	—	—	—	90	—	—
360	Heizer	—	—	—	—	—	360	—
5	Wagenrevidenten bezw. Stellwerkschlosser	—	5	—	—	—	—	—
40	Technische Gehilfen	—	40	—	—	—	—	—
21	Werkführer	—	—	—	—	—	—	21
2	Betriebsleiter	—	—	2	—	—	—	—
12	Mechanikergehilfen	—	9	—	—	—	—	3
2572	Nichtetatmäßiges Personal	124	301	398	1009	310	383	47

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 3.

Zusammenstellung

der

im Eisenbahnbetriebsbudget für 1904/05 vorgesehenen Verschiebungen einzelner Amtsstellen in höhere Tarifabteilungen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Wirkung.

Art der Amtsstellen, für welche durch Aufrücken eine Vermehrung vorgesehen ist:	Zahl der durch Aufrücken neu geforderten Stellen	Das Aufrücken erfolgt aus der Tarifabteilung	Durch die Einreihung in die höhere Amtsstelle entsteht ein Mehraufwand für 1904 (ab 1. IV.)					Durch die Einreihung in die höhere Amtsstelle entsteht ein Mehraufwand für 1905					Bemerkungen
			Gehalt	Nebengehalt hinzutretend	Nebengehalt wegfallend	Wohnungsgeld	Zusammen	Gehalt	Nebengehalt hinzutretend	Nebengehalt wegfallend	Wohnungsgeld	Zusammen	
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Kollegialmitglied C 2 .	1	D 1	225	—	225	—	—	600	—	300	—	300	
Vorstand der Hauptwerkstätte C 2 . .	1	D 1	525	—	300	—	225	700	—	400	—	300	
Zentralinspektor D 1 .	1	D 3	—	225	—	—	225	—	300	—	—	300	
Bureauvorsteher E 2 .	4	F 3	300	—	—	210	510	400	—	—	280	680	
Eisenbahningenieure, Eisenbahnarchitekten E 2	5	F 2	375	—	—	262	637	500	—	—	350	850	
Bahnverwalter E 3 .	3	F 3	225	—	—	158*	383	300	—	—	210*	510	* Ein eigentlicher Mehraufwand entsteht hier nicht, da die betreffenden Beamten Inhaber von Dienstwohnungen sind und bei höherem Wohnungsgeld auch höheren Mietzins zu entrichten haben.
Bahnverwalter E 3 .	2	F 5	150	—	—	105*	255	200	—	—	140*	340	
Stationskontrolleure F 5	5	G 3	750	—	187	300*	863	1000	—	250	400*	1150	
Zeichner (Geh.Kl. 1) F 5	6	H 1	637	—	45	720	1312	850	—	60	960	1750	
Stationsverwalter G 3	1	J 4	263	—	30	112*	345	350	—	40	150*	460	
Filialmagazinsmeister H 3	2	J 7	225	—	—	105	330	300	—	—	140	440	
Stationsaufseher K 1 .	3	K 16	900	—	450	—	450	1200	—	600	—	600	
	34		4575	225	1237	1972	5535	6400	300	1650	2630	7680	

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Beilage 4.

Vergleichende Darstellung

der

Bezüge der etatmäßig angestellten Beamten einiger Eisenbahnverwaltungen.

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Fristen Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen rc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstfeuerung rc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Fahrgerechtigkeiten, Erfparnisprämien rc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehaltes Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden B 1.	Generaldirektor	7 500	—	—	7 500	1 200*)	1 200	—	—	—	—	*) Hat Dienstwohnung, wofür das Wohnungsgeld einbehalten wird.
Württemberg	Präsident der Generaldirektion	8 500	3	500	9 000	550*)	3 000**)	—	—	—	—	*) Desgl. **) Für die Funktion eines Unterstaatssekretärs im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Bayern	Generaldirektor	12 000	—	—	12 000	720*) begw. 480	720	—	—	—	—	*) Hat Dienstwohnung, wofür 8% des pragmatischen Gehalts, d. i. 960 ℳ einbehalten werden.
						zusammen nicht mehr als 1 200 ℳ						
Sachsen	Generaldirektor	12 300	—	—	12 300	320*)	900**)	—	—	—	—	*) Hat Dienstwohnung, wofür rc. 1350 ℳ Miete bezahlt. **) Dienstaufwand-Entschädigung.
Elsaß-Lothringen	Präsident der Generaldirektion	13 500	—	—	13 500	—*)	—	—	—	—	—	*) Hat Dienstwohnung und zahlt dafür 1500 ℳ Miete jährlich.
E. D. B. Mainz	Präsident der Eisenbahndirektion	11 000	—	—	11 000	900*)	—	—	—	—	—	*) Hat Dienstwohnung, wofür das Wohnungsgeld einbehalten wird.
Pfalzbahn	Direktor	—	—	—	4 500	675*)	20 500	—	—	—	—	*) Hat Dienstwohnung, wofür das Wohnungsgeld einbehalten wird.

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Zeiten Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengebühr, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Deputatbezug ꝛc.) ℳ	Wert der wandelbaren Bezüge (Tantième, Gratifikationen ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Zeit nach Erreichung des Höchstgehaltes Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden B 3.	Abteilungsvorstände der Generaldirektion	—	2	600	6 600	1 200	700	—	—	—	—	—
Württemberg	Direktoren der Generaldirektion . .	7 500	3	400	7 900	550	—	—	—	—	—	—
	Oberräte	6 300	3	400	6 700	550	—	—	—	—	—	—
Bayern	Regierungsdirektoren bei der Generaldirektion	7 020	5	360	8 100*)	720 bezw. 600	600	—	—	—	—	*) Nach dem 20. Dienstjahre für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
	Oberregierungsräte bei der Generaldirektion	6 120	5	360	7 200*)	zusammen nicht mehr als 1 200 ℳ 540	600					
Sachsen	Stellvertreter des Generaldirektors, zugleich Abteilungsvorstand	8 400	—	900	10 200	320	600**)	—	—	—	—	**) Dienstaufwandsentschädigung.
Elsaß-Lothringen	Abteilungsvorstände der Generaldirektion	4 730	3	600	7 730	—	770 1 200 Funktionszulage	—	—	—	—	—
E.D.V. Mainz	Ober-Regierungs- und Oberbauräte bei der Direktion	4 200	3	600	7 200	660	900	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Oberregierungsrat und stellvertretender Direktor	—	—	—	4 500	675	10 500	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Fristen Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Feuerungslöhnen, Aufwandsentschädigungen ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden C 2.	Mitglieder der Generaldirektion . .	—	2	400	5 800	1 050	—	—	—	—	—	
Württemberg	Räte bei der Generaldirektion . . .	5 000	3 3	1><400 2><300	6 000	400	—	—	—	—	—	
Bayern	Generaldirektionsräte, Eisenbahnbetriebsdirektoren	5 280	5	360	6 360*)	540	540	—	—	—	—	*) Nach dem 30. Dienstjahre für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
Sachsen	Juristische und technische Räte der Generaldirektion, Eisenbahndirektoren	6 000	—	600	8 400	240/320	—	—	—	—	—	3 Beamte als Abteilungsvorsteher 900 ℳ Dienstzulage.
Elsaß-Lothringen	Mitglieder der Generaldirektion . .	4 730	3	600	7 730	—	720	—	—	—	—	
	Eisenbahnbetriebsdirektoren	4 630	3 bezw. letzte Stufe	500 400	7 030	—	570	—	—	—	—	
G.D.V. Mainz	Mitglieder der Eisenbahndirektion .	4 200	3	600	7 200	660	—	—	—	—	—	
Pfalzbahn	Räte bei der Direktion	—	—	—	4 500	675	2 000—5 500	—	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage Fristen Jahre	Gehalt: Zulage Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der wandelbaren Bezüge (Fahrtgebühren, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehaltes Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden C 5.	Vorstand der Eisenbahnhauptkasse .	—	3	500	5 000	1 050	—	—	—	—	—	
Württemberg	Vorstand der Eisenbahnhauptkasse .	5 000	3 3	1×400 2×300	6 000	400	—	—	—	—	—	
Bayern	Vorstand der Eisenbahnzentralkasse .	4 920	5	360	6 000*)	540	540	—	—	—	—	*) Nach dem 20. Dienstjahre für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
Sachsen	Hauptkassierer	5 400	—	300	6 000	240	—	—	—	—	—	
Elsaß-Lothringen	Vorstand der Eisenbahnhauptkasse, Hauptkasse-Rendanten	5 330	3	300	5 930	—	370	—	—	—	—	
E.D.B. Mainz	Hauptkasse-Rendanten	4 800	3	300	5 400	660	—	—	—	—	—	
Pfalzbahn	Hauptkassier	—	—	—	4 500	675	5 000	—	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Fristen Jahre	Zulage: Beträge ℳ	Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Jahrgeldzuschüsse, Gehaltsprämien ꝛc.) ℳ	Einmalige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Einmalige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden D 1.	Betriebsinspektoren, Bahnbauinspektoren, Maschineninspektoren als Bezirksbeamte	2 000	2 3	1><500 500	5 000	350*)—900*)	300	—	—	—	—	*) Nach 15 Dienstjahren 400 bis 1050 ℳ.
Württemberg	Betriebsinspektoren, Bahnbauinspektoren, Maschineninspektoren, Telegrapheninspektoren	3 600	5	300	4 500	250—400	—	—	—	—	—	
Bayern	Oberbauinspektoren, Obermaschineninspektoren	4 080	5	360	5 160*)	420	540	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
Sachsen	Bau-Inspektoren, Betriebs-Inspektoren, Maschinen-Inspektoren, Telegraphen-Inspektoren	4 200	—	300	6 000	150—240	—	—	—	—	—	2 Bronze à 300 ℳ Dienstzulage.
Elsaß-Lothringen	Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätte-, Verkehrs- und Telegraphen-Inspektionen	4 130	3	2><600 3><500	6 830	—	370	—	—	—	—	
G.T.V. Mainz	Desgleichen	3 600	3	2><600 3><500	6 300	420—660	—	—	—	—	—	
Pfalzbahn	Oberinspektoren, Oberingenieur, Obermaschineningenieur, Betriebsingenieur	3 400	—	—	4 500	510—675	500—4 200	—	—	—	—	

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Fristen Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Fahrgebührnisse, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden D I.	Vorstände der Zentralanstalten, Vorstand der Hauptwerkstätte . . .	2 000	2 3	1×500 500	5 000	900*)	500 ℳ die Vorstände der Mag.-Verwaltung und der Hauptwerkstätte, 300 ℳ die übrigen	—	—	—	—	*) Nach 15 Dienstjahren 1050 ℳ.
Württemberg	Oberbeamte	4 200	3	400	5 400	400	—	—	—	—	—	—
Bayern	Vorstand der Zentralwerkstätte . .	4 920	5	360	6 000*)	540	540	—	—	—	—	*) Nach dem 20. Dienstjahre für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
	Oberinspektoren, Vorstände von Zentral-, Magazins-Verwaltungen . .	4 080	5	360	5 160*)	420	540	—	—	—	—	
Sachsen	Bureauvorstände der Hauptverwaltung Bureauinspektor	4 500	—	300	5 100	180	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Vorstand des Rechnungsbureaus . .	4 730	3	2×500 2×400	6 530	—	370	—	—	—	—	—
	Bureauvorstände (Oberbeamte) . .	4 130	3	2×600 3×500	6 830	—	370	—	—	—	—	—
G.D.V. Mainz	Vorstände der Rechnungsbureaus (Rechnungsdirektor)	4 200	3	2×500 2×400	6 000	600	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Fristen Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengebühr, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Jahrgelder, Gefahrenprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Zeit nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden D 1.	Betriebs-, Bahnbau- und Maschinen-Inspektoren, als Aufsichtsbeamte der Generaldirektion (Zentralinspektoren)	2 900	2 3	1×500 500	5 000	900*)	300 ℳ für die techn. Beamten	—	—	—	—	*) Nach 15 Dienstjahren 1050 ℳ
Württemberg	Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektoren, Telegrapheninspektoren	3 600	3	300	4 500	400	—	—	—	—	—	—
Bayern	Transportoberinspektoren, Transport- und Verkehrsinspektoren	4 080	5	360	5 160*)	420	540	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
Sachsen	Transport-Oberinspektor, Obergütervorsteher	5 400	—	300	6 000	240	—	—	—	—	—	7 Beamte als Vorstände techn. Bureaus 600 ℳ Dienstzulage, 2 Beamte haben noch weitere Zulage von 300 und 780 ℳ
	Bau-, Betriebs-, Maschinen-, Telegrapheninspektoren	4 200	—	300	6 000	240	—	—	—	—	—	
	Transport- und Verkehrs-Inspektoren	4 500	—	300	5 100	240	—	—	—	—	—	
Elsaß-Lothringen	Eisenbahn-, Bau-, Betriebs- und Maschinen-Inspektoren	4 130	3	1×600 3×500	6 230	—	370	—	—	—	—	—
E.D.D. Mainz	Eisenbahn-Bau-, Betriebs- und Maschinen-Inspektoren	3 600	3	1×600 3×500	5 700	660	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Inspektoren	3 200	—	—	4 300	480—645	bis 1 700	—	—	—	—	—

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Dritten Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der mundbaren Bezüge (Fahrgeldzuschuß, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden D 3.	Wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter	2 000	2 3	1><500 500	4 500	900*)	—	—	—	—	—	*) Nach 15 Dienstjahren 1050 ℳ.
Württemberg	Finanzassessoren	3 400	3	1><400 2><200	4 400	200—300	—	—	—	—	—	—
Bayern	Direktionsassessoren	3 360	5 5	1><360 180	4 080*)	300	480	—	—	—	—	*) Nach dem 20. Dienstjahre für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
	Eisenbahnassessoren	2 280	3 2 5	1><360 1><360 180	3 360*)	180	480	—	—	—	—	
Sachsen	Juristische Hilfsarbeiter und Direktionsreferendare	2 400	—	300	4 800	180—240	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Nicht etatmäßig angestellt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E.D.V. Mainz	Nicht etatmäßig angestellt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Assessoren bei der Direktion . . .	3 600	—	900	4 500	540—675	900	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Zahl der Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (ohne Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der wandelbaren Bezüge (Jahresbeträge, Sparprämien ꝛc.) ℳ	Einmalige Alterszulage: Zahl nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Einmalige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden D 3.	Techniker als zweite Beamte, Regierungsbaumeister	2 000	2 3	1×500 500	4 500	350—900 *)	—	—	—	—	—	*) Nach 15 Dienstjahren 400 bis 1050 ℳ.
Württemberg	Abteilungsingenieure Abteilungsmaschineningenieure	3 100	3	300	4 300	150—250	—	—	—	—	—	—
Bayern	Eisenbahnassessoren (Ingenieure mit akademischer Vorbildung)	2 280	3 2 5	1×360 1×360 180	3 360*)	180	480	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 5 Dienstjahre 180 ℳ mehr.
Sachsen	Regierungsbaumeister des Hoch- und Ingenieurbaufaches, sowie des Maschinenbaufaches	3 000	—	300	3 900	120—240	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Nicht etatmäßig.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E. D. V. Mainz	Nicht etatmäßig.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Zahl der Jahre	Zulage: Beträge ℳ	Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengebühr, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Fahrgebührnisse, Reisepauschalien ꝛc.) ℳ	Ertragte Alterszulage: Zeit nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Ertragte Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
				Gehaltsklasse I			innerhalb des Höchstgehaltes 300					
Baden E I.	Bahn- und Güterverwalter	2 000	2 3	1×400 500	4 800	900—750		—	—	—	—	—
E II.				Gehaltsklasse II								
		2 600	2 3	1×300 400	4 300							
Württemberg	Stationsvorsteher I. Kl., Bahnhofinspektoren	2 800	3 3	1×200 300	4 200	—	7 Beamte Zulagen von 150—450	freie Wohnung	—	—	—	—
Bayern	Vorstände von Stationen I. Kl. und Güterstationen (Oberinspektoren) .	4 080	5	360	5 160*)	420	540	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
	Desgleichen (Inspektoren)	3 360	5 5	1×360 180	4 080*)	300	480	—	—	—	—	
	Desgleichen (Eisenbahnverwalter) . .	3 000	5 5	1×360 180	3 720*)	300	480	—	—	—	—	
Sachsen	Bahnhofinspektoren I. Kl., Güterverwalter I. Kl.	3 600	4	300	4 500	120—180	6 Beamte Zulagen von 300	69	—	—	—	—
	Bahnverwalter I. Kl.	2 700	4	300	3 900			69				
Elsaß-Lothringen	Stationsvorsteher I. Kl., Güterverwalter I. Kl.	2 730	3	2×500 2×400	4 530	—	210	—	—	—	—	—
G.P.B. Mainz	Stationsvorsteher I. Kl., Stationskassenrendanten, Güterexpeditionsvorsteher	2 400	3	2×500 2×400	4 200	216—432	150—300 150—300	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Bahnhofverwalter I. Kl., Güterverwalter	2 900	—	—	3 600	435—540 oder freie Wohnung	700 50	—	—	—	—	—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Zahl der Dienstjahre	Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der mandelbaren Bezüge (Fahrgebührnisse, Sparmarkenprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
				Gehaltsklasse I.								
Baden F 2.	Eisenbahningenieure und Architekten .	2 000	2 3	1><400 400	4 500	300—750	—	—	—	—	—	
F 2.				Gehaltsklasse II.								
		2 000	2 3	1><300 300	4 000	260—680	—	—	—	—	—	
Württemberg	Technische Eisenbahnsekretäre . . .	2 200	3	200	3 600	150—250	—	—	—	—	—	
Bayern	Maschinen- und Telegraphen-Verwalter, Bauverwalter	3 000	5 5	1><360 180	3 720*)	300	480	—	—	—	—	*) Nach dem 20. Dienstjahre für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
Sachsen	Technische Eisenbahnsekretäre . . .	3 600	—	300	4 500	120—180	—	—	—	—	—	
Elsaß-Lothringen	Technische Eisenbahnsekretäre . . .	2 430	3	3><400 3><300	4 530	—	210	—	—	—	—	
E.T.V. Mainz	Betriebsingenieure, Betriebsmaschineningenieure, technische Eisenbahnsekretäre	2 100	3	3><400 3><300	4 200	216—432	300	—	—	—	—	
Pfalzbahn	Ingenieure	2 900	—	—	3 400	435—510	50 1 000—2 000	—	—	—	—	
	Maschineningenieure	3 600	—	—	4 500	540—675	300—2 000	—	—	—	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung		Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage Fristen Jahre	Gehalt: Zulage Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der mandelbaren Bezüge (Fahrtgebühren, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehaltes Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
				Gehaltsklasse I.									
Baden	E 1.	Hauptmagazinsverwalter	2 000	3 3	1×400 100	4 800	750	—	—	—	—	—	
				Gehaltsklasse II.									
	E 2.	Hauptmagazinsverwalter	2 000	3 3	1×400 400	4 500	750	—	—	—	—	—	—
	H 1.	Hauptmagazinsmeister	1 700	3 3	1×300 300	3 000	520	—	—	—	—	—	
	H 3.	Filialmagazinsmeister	1 600	3 3	1×200 200	2 500	200—520	—	—	—	—	—	
	J 4.	Magazinsaufseher	1 450	3 3	1×150 150	2 100	170—450	—	—	—	—	—	
Württemberg		Materialverwalter	2 200	3	200	3 600	100—200	—	50	—	—	—	—
		Magazinsaufseher	1 300	3	4×100 1×200	1 900	100—150	—	66	—	—	—	
Bayern		Vorstand des Materialdepots	3 000	5	1×360 2×180	3 720*)	300	480	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
Sachsen		Hauptmagazinsverwalter (techn. Eisenbahnsekretär)	3 600	—	300	4 500	120—180	—	—	—	—	—	—
		Materialausgeber	1 080	3	90	1 620	60—120	—	54	—	—	—	
Elsaß-Lothringen		Materialverwalter I. Kl.	2 130	3	3×400 4×300	4 530	—	210	—	—	—	—	—
		Materialverwalter II. Kl.	1 830	3	200	3 030	—	210	—	—	—	—	
		Magazinsaufseher	1 130	3	1×100 2×80 4×60	1 630	—	170	—	—	—	—	
E.D.B. Mainz		Materialverwalter I. Kl.	1 800	3	3×400 4×300	4 200	216—432	—	—	—	—	—	—
		Materialverwalter II. Kl.	1 500	3	200	2 700	216—432	—	—	—	—	—	
		Magazinsaufseher	1 000	3	1×100 2×80 4×60	1 500	72—180	—	—	—	—	—	
Pfalzbahn		Vorstand der Magazinsverwaltung	2 900	—	—	3 600	435—540	700 50	—	—	—	—	—
		Materialrechner	1 200	15	—	2 200	180—330	100—700 } 50	—	—	—	—	
		Magazinier	700	15	—	1 300	105—195	100—300	25	—	—	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Dritten Jahre	Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Jahnge-bühren, Gespannvergütungen ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
			Gehaltsklasse I.									
Baden E 1.	Hauptkassenverwalter	2 000	2 3	1×400 500	4 800							
			Gehaltsklasse II.									
E 2.		2 000	2 3	1×400 400	4 500	750	—	—	—	—	—	—
E 3.	Zahlmeister	2 000	2 3	1×300 400	4 300							
Württemberg	Oberbeamter	4 200	3	400	5 400	250—400	—	—	—	—	—	—
Bayern	Zahlmeister	3 360	5 5	1×360 180	4 080*)	300	480	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
Sachsen	Kassierer bei der Hauptkasse	3 900	—	300	4 500	150	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Hauptkassenkassier	3 330	3	300	4 530	—	210	—	—	—	—	—
E.D.V. Mainz	Kassier der Eisenbahnhauptkasse	3 000	3	300	4 200	—	432	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Zahl der Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Fahrgeldfreiheit, Sparmöglichkeiten ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden E 2.	Bureauvorsteher	2 000	2 3	1×400 400	4 500	750	—	—	—	—	—	—
Württemberg	Expeditoren als Bureauvorsteher . .	2 800	3 3	1×200 200	4 200	150—250	400	—	—	—	—	—
Bayern	Bureauvorstände (Inspektoren) . .	3 360	5 5	1×360 180	4 080*)	300	480	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
Sachsen	Eisenbahnsekretäre	3 600	—	900	4 500	120—180	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Eisenbahnsekretäre als Bureauvorsteher	2 130	3	3×400 4×300	4 530	—	210 400	—	—	—	—	—
E.D.V. Mainz	Eisenbahnsekretäre als Bureauvorsteher, Kontrollvorstände	1 800	3	3×400 4×300	4 200	432	300—400	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Bureauvorstände	2 960	—	—	3 000	435—540	50 700	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Freien Jahre	Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstbekleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Fahrgeldzuschüsse, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Zeit nach Erreichung des Höchstgehaltes Jahre	Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden F 3	Sekretäre, Revisoren, Expeditoren, Registratoren, Oberbuchhalter . .	2 000	2 3	1×300 350	3 800	260—680	—	—	—	—	—	—
Württemberg	Expeditoren	2 800	3 3	1×200 300	4 200	150—250	—	—	—	—	—	*) Anfangsgehalt der höher gestellten Sekretäre 2400 ℳ
	Eisenbahnsekretäre, Sekretäre der Direktion, Buchhalter	2 200*)	3	200	3 600	150—250	—	—	—	—	—	
Bayern	Eisenbahnsekretäre	3 000	5 5	1×360 180	3 720*)	300	480	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
	Obergxpeditoren, Oberrevisoren . .	2 280	3 2 5	1×180 1×180 180	3 060*)	180	360	—	—	—	—	
Sachsen	Eisenbahnsekretäre	3 600	—	300	4 500	120—180	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Eisenbahnsekretäre	2 130	3 3	3×400 4×300	4 530	—	210	—	—	—	—	—
G.D.V. Mainz	Eisenbahnsekretäre, Rechnungsrevisoren	1 800	3	3×400 4×300	4 200	432	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Revisoren, Registratoren, Buchhalter bei der Hauptkasse	1 900	—	—	2 900	285—435	50—700	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung		Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage Fristen Jahre	Gehalt: Zulage Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der wandelbaren Bezüge (Fahrtgebühren, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehaltes Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden	F 3.	Vermessungsrevisoren	2 000	2 3	1><300 350	3 800	260—680	—	—	—	—	—	—
	G 2.	Trigonometer	1 800*) bezw. 2 200*)	2 3	1><300 250	3 400	230—600	—	—	—	—	—	*) Zum Gehalt wird eine Dienstzulage gewährt, so daß beide zusammen 2200 ℳ betragen.
Württemberg		Obergeometer	2 800	3	1><200 3><300	4 200	150—250	—	—	—	—	—	—
		Technische Eisenbahnsekretäre	2 200	3	200	3 600	150—250	—	—	—	—	—	
Bayern		Verwalter im Geometerdienst	3 000	5 5	1><360 180	3 720*)	300	480	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
		Obergeometer	2 280	3 2 5	1><180 1><180 180	3 000*)	180	360	—	—	—	—	
		Geometer	1 680	3 2 5	1><180 1><180 180	2 760	120	360	—	—	—	—	
Sachsen		Technische Eisenbahnsekretäre	3 600	—	300	4 500	120—180	—	—	—	—	—	—
		Technische Betriebssekretäre	2 400	4	300	3 600	120—180	—	—	—	—	—	
Elsaß-Lothringen		Technische Eisenbahnsekretäre. Übriges Personal diätarisch beschäftigt	2 430	3	3><400 3><300	4 530	—	210	—	—	—	—	—
E.D.B. Mainz		Desgleichen	2 100	3	3><400 3><300	4 200	216—432	300	—	—	—	—	—
Pfalzbahn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Dritten Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengebühr, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Gratifikationen, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Einmalige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Einmalige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden F 3.	Betriebskontrolleure	2 000	2	1×300	3 800	260—680	—	—	—	—	—	—
F 5.	Stationskontrolleure, Telegraphenkontrolleure	1 900	3 2	350 1×300	3 500							
			3	250								
Württemberg	Betriebskontrolleure	3 600	3	300	4 200	200—300	—	—	—	—	—	—
Bayern	Oberbahnamtssekretäre	3 360	5	1×300	4 080*)	300	480	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
			5	180								
	Eisenbahnassessoren, Offiziale	2 280	3	1×300	3 360*)	180	480	—	—	—	—	
			2	1×300								
			5	180								
Sachsen	Inspektionsassistenten	2 760	—	240	3 480	120—180	—	67	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Betriebskontrolleure	3 330	3	300	4 530	—	210	—	—	—	—	—
	Stationskassenrendanten	2 730	3	2×500 2×400	4 530	—	210	—	—	—	—	—
E.D.V. Mainz	Desgleichen	3 000	3	300	4 200	216—432	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Fristen Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der wandelbaren Bezüge (Fahrtgebühren, Erwärmungsprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehaltes Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden F 5.	Zeichner (Geh. Kl. I). Baukontrolleure	1 900	2 3	1×300 250	3 500	260—680	—	—	—	—	—	—
Württemberg	Technische Revisoren	2 800	3 3	1×200 300	4 200	150—250	—	—	—	—	—	—
	Technische Eisenbahnsekretäre . . .	2 200	3	200	3 600	150—200	—	—	—	—	—	—
Bayern	Bauverwalter	3 000	5 5	1×360 180	3 720*)	300	480	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 5 Jahre 180 ℳ mehr.
Sachsen	Technische Eisenbahnsekretäre . . .	3 600	—	300	4 500	120—180	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Zeichner I. Kl.	1 980	3	150	3 030	—	210	—	—	—	—	—
E.D.B. Mainz	Desgleichen	1 650	3	150	2 700	216—432	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Desgleichen	1 700	—	—	2 200	255—330	50 100—700	—	—	—	—	—

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Fristen Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstfeuerung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Zulagen, Sicherheitsleistungen ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Zeit nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden G 2.	Werkstättenvorsteher	1 800	2 3	1×300 250	3 400	230—600	—	—	—	—	—	—
H 2.	Werkmeister	1 600	2 3	1×200 200	2 700	200—520	—	—	—	—	—	—
H 3.	Werkführer	1 600	2 3	1×200 200	2 500	200—520	—	—	—	—	—	—
Württemberg	Technische Eisenbahnsekretäre	2 200	3	200	3 600	150—250	—	—	—	—	—	—
	Oberwerkführer, Werkführer	2 200	3	200	3 600	100—200	200*)	—	—	—	—	*) Für die Oberwerkführer bis zum Gehalt von 3000 ℳ
Bayern	Maschinenwerkmeister	3 000	5	1×300 180	3 720*)	300	480	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 5 Dienstjahre 180 ℳ mehr.
	Maschinenoberbauführer	2 280	3 3	1×180 1×180	3 000*)	180	360	—	—	—	—	
	Maschinenbauführer	1 680	3 3	1×180 1×180	2 760	120	360	—	—	—	—	—
	Werkführer	1 500	3 3	1×150 1×150	2 400	120	240	—	—	—	—	—
Sachsen	Oberwerkmeister	3 300	4	300	4 200	120—180	—	—	—	—	—	—
	Werkmeister	2 400	4	300	3 300	90—150	—	—	—	—	—	—
	Werkführer	1 440	3	90	1 800	60—120	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Technische Eisenbahnsekretäre	2 430	3	3×400 3×300	4 530	—	210	—	—	—	—	—
	Werkmeister	2 130	3	200	3 330	—	210	—	—	—	—	—
	Werkführer	1 530	3	150	1 950	—	110	—	—	—	—	—
K. T. B. Mainz	Werkstättenvorsteher	2 100	3	3×400 3×300	4 200	216—432	—	—	—	—	—	—
	Werkmeister	1 800	3	200	3 000	216—432	120—240	—	—	—	—	—
	Werkführer	1 200	3	150	1 800	72—180	40—180	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Maschinentechniker, Werkmeister	1 900	—	—	3 200	285—480	200—800	50	—	—	—	—
	Werkmeister für Telegraph	2 200	—	—	2 900	330—435	200—800	50	—	—	—	—
	Werkführer I. Kl.	1 500	10	—	2 700	225—405	400	50	—	—	—	—
	Werkführer	1 500	15	—	1 900	225—285	100—700	50	—	—	—	—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Fristen Jahre	Zulage: Beträge ℳ	Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (ohne Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der mandelbaren Bezüge (Fertigungsgebühren, Erfindungsprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahren	Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden												
	F 5. Stationskontrolleure, Telegraphenkontrolleure	1 900	2 6	1×200 250	3 500	260—680	—	—	—	—	—	—
	G 3. Stationsverwalter, Güterexpeditoren, Telegraphensekretäre	1 700	2 6	1×200 250	3 000	230—600	—	—	—	—	—	
	J 4. Stationsvorsteher	1 450	2 3	1×150 150	2 100	170—450	108, 204 oder 300 ℳ für Berechnung von Familienzugehörigen	—	—	—	—	
	K 1. Stationsaufseher	1 200	3 4	1×150 120	1 700	150—400		—	—	—	—	
Württemberg												
	Bahn- und Güterverwalter, Güterkassier	2 200	3	200	3 000	100—200	—	—	—	—	—	—
	Stationsmeister	1 500	3	3×100 4×200	2 600	100—200	—	50	—	—	—	
	Haltestellenvorsteher	850	3	3×50 4×100	1 400	100—150	150—400	50	—	—	—	
Bayern												
	Güterexpeditoren	3 000	4	1×300 180	3 720*)	200	480	—	—	—	—	*) Nach 20 Dienstjahren für je weitere 3 Dienstjahre 180 ℳ mehr.
	Oberexpeditoren, Obertelegraphisten	2 280	4	1×300 120	3 060*)	180	360	—	—	—	—	
	Expeditoren	1 680	4	1×180 120	2 700	120	360	—	—	—	—	
	Oberstationsmeister	1 500	4	1×120 120	2 400	120	360	—	—	—	—	
	Stationsmeister	1 200	4	1×120 120	1 710	90	240	—	—	—	—	
Sachsen												
	Bahnverwalter II. Kl.	2 400	4	300	3 600	120—180	—	60	—	—	—	—
	Bahnhofsinspektoren II. Kl.	2 700	4	240	3 480	120—180	—	60	—	—	—	
	Güterverwalter II. Kl.							63				
	Güterkassiere							63				
	Stationsverwalter II. Kl.	1 680	3	180	2 400	90—150	—	67	—	—	—	
	Weichenwärter I. Kl. als Stationsvorstände	1 440	3	90	1 800	90—150	—	44	—	—	—	
	„ II. „	1 080	3	90	1 620	60—120	—	44	—	—	—	
Elsaß-Lothringen												
	Stationsvorsteher II. Kl., Güterverwalter II. Kl., Stationseinnehmer	2 130	3	200	3 130	—	210	—	—	—	—	—
	Stationsverwalter	1 830	3	200	3 030	—	210	—	—	—	—	
	Haltestellenaufseher	1 330	3	2×80 4×60	1 730	—	110	—	—	—	—	
E.D.B. Mainz												
	Stationsvorsteher II. Kl., Stationseinnehmer, Güterexpedienten	1 800	3	200	3 000	216—432	120—240	—	—	—	—	—
	Stationsverwalter	1 500	3	200	2 700	216—432	120—240	—	—	—	—	
	Haltestellenaufseher	1 200	3	2×80 4×60	1 600	72—180	40—180	—	—	—	—	
Pfalzbahn												
	Bahnhofverwalter II. Kl.	2 700	—	—	2 900	405—435	700 50	—	—	—	—	—
	„ III. „	2 200	—	—	2 700	330—405	700 50	—	—	—	—	
	Güterkassiere	1 900	—	—	2 900	285—435	— 50	—	—	—	—	
	Güterexpedienten	1 900	—	—	2 900	285—435	bis 700 50	—	—	—	—	
	Stationsverwalter II. Kl.	1 900	—	—	1 900	285	„ 700 50	—	—	—	—	
	Haltestellenwärter	900	15	—	1 500	135—225	100—200 50	25	—	—	—	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Zeitlicher Jahre	Zulage: Beträge ℳ	Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstfeuerung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Jahrtausendgelder, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehaltes Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden G 5.	Betriebssekretäre, Expeditur- und Registraturassistenten	1 500	2 3	1×200 250	2 800	230—600	10 Beamte je 200 ℳ	—	—	—	—	
G 7.	Betriebsassistenten, Telegraphenassistenten	1 400	2 3	1×200 200	2 200	220—600	—	—	—	—	—	
Württemberg	Kanzleisekretäre	2 000	3	200	2 800	100—200	—	—	—	—	—	
	Stationskassiere	1 500	3	3×100 4×200	2 600	100—200	—	56	—	—	—	
	Expedienten	1 500	3	3×100 5×200	2 200	100—200	—	56	—	—	—	
	Eisenbahnassistenten	1 800	3	200	2 000	100—200	—	—	—	—	—	
Bayern	Oberexpediteren	2 280	3 3 6	300 180 180	3 000	180	360	—	—	—	—	
	Expediteren, Revisoren	1 680	3 3 6	120 120 180	2 760	120	360	—	—	—	—	
	Adjunkten	1 140	3 3 3	180 180 180	2 220	90	180	—	—	—	—	
Sachsen	Betriebssekretäre	2 400	4	300	3 600	120—180	—	—	—	—	—	
	Zahlgeldkassiere, Inspektionsassistenten	2 760	4	240	3 480	120—180	—	60 67	—	—	—	
	Stationsassistenten I. Kl.	2 340	3	180	2 700	90—150	—	67	—	—	—	
	„ II. „	1 680	3	180	2 400	90—150	—	67	—	—	—	
Elsaß-Lothringen	Betriebssekretäre	1 830	3	1×300 6×200	3 300	—	210	—	—	—	—	
	Kanzlisten I. Kl.	1 980	3	150	3 030	—	210	—	—	—	—	
	Stations- und Bureauassistenten	1 830	3	200	3 030	—	210	—	—	—	—	
	Telegraphisten	1 330	3	100	1 930	—	210	—	—	—	—	
G. P. V. Mainz	Betriebssekretäre	1 500	3	1×300 6×200	3 000	216—432	—	—	—	—	—	
	Kanzlisten I. Kl.	1 650	3	150	2 700	216—432	—	—	—	—	—	
	Stationsassistenten	1 500	3	200	2 700	216—432	120—240	—	—	—	—	
	Telegraphisten	1 200	3	100	1 800	72—180	40—180	—	—	—	—	
Pfalzbahn	Eisenbahnsekretäre	1 900	—	—	1 900	285	bis 700 50	—	—	—	—	
	Eisenbahnassistenten	1 300	—	—	1 900	195—285	100—700 50	—	—	—	—	
	Telegraphisten	800	—	—	1 500	120—225	100—300 50	—	—	—	—	

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage – Fristen Jahre	Gehalt: Zulage – Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstfeuerung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Fahrtentschädigung, Gratifikationen ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Zulage nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden II.	Technische Assistenten, Hochbauassistenten	1 700	2 3	1×200 250	3 000	200—320	—	—	—	—	—	—
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	Bauführer, Maschinenbauführer . .	1 680	3 2 3	1×180 1×180 180	2 760	120	360	—	—	—	—	—
Sachsen	Technische Betriebssekretäre	2 400	4	300	3 600	120—180	—	—	—	—	—	—
	Technische Bureauassistenten I. Kl. .	2 040	3	180	2 760	90—150	—	—	—	—	—	
Elsaß-Lothringen	Nicht etatmäßig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E.D.B. Mainz	Technische Betriebssekretäre	1 500	3	1×300 6×200	3 000	216—432	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Bureau-Assistenten	1 900	—	—	2 500	285—375	100—700 50	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Zahl der Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Fahrgerechtigkeiten, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden H 2.	Zeichner, Geh. Kl. II.	1 600	2 3	1×200 200	2 700	200—520	—	—	—	—	—	—
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	Zeichner I. Kl.	1 500	3 2 5	1×150 1×150 150	2 400	120	—	—	—	—	—	—
	„ II. Kl.	1 200	3 2 5	1×120 1×120 60	1 710	90	—	—	—	—	—	—
Sachsen	Technische Bureauassistenten I. Kl.	2 040	3	180	2 760	90—150	—	—	—	—	—	—
	„ „ II. Kl.	1 740	3	180	2 460	90—150	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Zeichner	1 830	3	2×150 4×100	2 530	—	210	—	—	—	—	—
G.T.B. Mainz	Zeichner I. Kl. Zeichner	1 650 1 500	3 3	150 2×150 4×100	2 700] 2 200]	216—432	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Zeichner I. Kl.	1 700	—	—	2 200	255—330	100—700 50	—	—	—	—	—
	„ II. Kl.	1 200	—	—	1 700	180—255	100—700 50	—	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Fristen Jahre	Zulage: Beträge ℳ	Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstfeuerung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Fahrgebührnisse, Ersparnisgelder ꝛc.) ℳ	Einmalige Alterszulage: Zeit nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Einmalige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden II 4.	Bahnmeister	1 600	2 3	1×200 200	2 400	200—520	6 Beamte je 200 ℳ 12 „ „ 100 „ Wandelbare Gebühren für auswärtige Geschäfte.	—	—	—	—	—
Württemberg	Bahnmeister	2 200	3	200	3 600	100—200	6 Beamte Zulagen von 50—300 ℳ	—	—	—	—	—
Bayern	Bahnmeister	1 500	3 2 5	1×150 1×150 150	2 400	120	360	—	—	—	—	—
Sachsen	Bahnmeister Bahnmeisterassistenten	2 040 1 440	3 3	180 90	2 760 1 800	90—150 60—120	— —	78 56	— —	— —	— —	— —
Elsaß-Lothringen	Bahnmeister I. Kl. Bahnmeister	2 130 1 830	3 3	200 200	3 330 3 030	— —	210 210	— —	— —	— —	— —	— —
G.T.B. Mainz	Bahnmeister I. Kl. Bahnmeister	1 800 1 500	3 3	200 200	3 000 2 700	216—432 216—432	120—240 120—240	— —	— —	— —	— —	— —
Pfalzbahn	Bahnmeister I. Kl. „ II. Kl.	1 500 1 300	10 10	— —	2 500 1 900	225—375 195—285	100—300 50 100—300 50	— —	— —	— —	— —	— —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Feinen Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengebühr, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Jahrgelder, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Einmalige Alterszulage: Zeit nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Einmalige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden II 4	Telegraphenmeister	1 680	2 3	1×200 200	2 480	200—520	—	—	—	—	—	—
Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	Telegraphenmechaniker I. Kl.	1 500	3 2 5	1×150 1×150 150	2 400	120	240—360	—	—	—	—	—
Sachsen	Telegraphenmeister	2 040	3	180	2 760	90—150	—	70	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Telegraphenmechaniker	1 330	3	150	1 930	—	110	—	—	—	—	—
G. P. V. Mainz	Telegraphenmeister	1 500	3	200	2 700	216—432	50 120—240	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage-Fristen Jahre	Gehalt: Zulage-Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der wandelbaren Bezüge (Fahrtgebühren, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehaltes Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden II 4.	Stationsmeister	1 600	2 3	1×200 200	2 400	200—520	—	50	—	—	—	—
Württemberg	Bahnhofoberaufseher	1 700	3	100	2 000	100—200	—	66	—	—	—	—
	Bahnhofaufseher	1 300	3	4×100 1×200	1 900	100—200	—	66	—	—	—	
Bayern	Oberstationsmeister (Oberrangiermeister)	1 500	3 2 5	1×150 1×150 150	2 400	120	360	—	—	—	—	—
	Stationsmeister (Rangiermeister)	1 230	3 2 5	1×120 1×120 60	1 710	90	360	—	—	—	—	
Sachsen	Schirrmeister	1 500	3	180	2 220	90—150	—	56	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Rangiermeister	1 330	3	100	1 930	—	110	—	—	—	—	—
G.D.B. Mainz	Desgleichen	1 200	3	100	1 800	72—180	40—180	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Stationsmeister	1 300	—	—	2 200	195—330	100—300 50	—	—	—	—	—
	Bahnhofaufseher	1 000	15	—	1 900	150—285	100—300 50	—	—	—	—	
	Rangiermeister	800	15	—	1 500	120—225	100—300 50	25	—	—	—	

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Fristen Jahre	Zulage: Beträge ℳ	Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengebühr, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Tantiemen, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Einmalige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehaltes Jahre	Einmalige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden II 6.	Lokomotivführer	1 400	2 3	1×200 150	2 100	200—520	—	—	799 Brutto-Ertrag 400 pensionsf. Betrag			—
Württemberg	Desgleichen	1 500	3	4×100 2×200	2 300	100—150	Die als Oberlokomotivführer verwendeten Leute 150—550	—	850 Brutto-Ertrag			—
Bayern	Desgleichen	1 500	3 2 5	1×150 1×150 150	2 400	120	—	—	1087 Brutto-Ertrag			—
Sachsen	Desgleichen	1 860	2	180	2 760	90—150	—	20	360 pensionsf. Betrag			—
Elsaß-Lothringen	Desgleichen	1 530	3	200	2 530	—	210	—	500—700 Brutto-Ertrag 540 pensionsf. Betrag			—
G.T.V. Mainz	Desgleichen	1 200	3	200	2 200	216—432	—	—	540 pensionsf. Betrag			—
Pfalzbahn	Desgleichen	1 000	13	—	1 500	150—225	50 200—300	25	1020—1300 Brutto-Ertrag			—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Zahl der Jahre	Zulage: Beträge ℳ	Höchstgehalt ℳ
Baden H. 8.	Zugmeister	1 250	2 3	1×150 150	2 000
K. 1.	Oberschaffner	1 200	3 4	1×150 120	1 700
Württemberg	Obergzugmeister	1 700	3	100	2 000
	Zugmeister	1 300	3	4×100 1×200	1 900
Bayern	Zugführer	1 500	3 2 5	1×150 1×150 150	2 400
Sachsen	Oberschaffner	1 500	3	180	2 220
Elsaß-Lothringen	Zugführer, Oberpackmeister	1 530	3	100	2 130
G.D.V. Mainz	Zugführer	1 200	3	100	1 800
Pfalzbahn	Zugführer	1 100	10	—	1 300
	Zugrevisoren	1 200	10	—	1 500

Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Fahrgebührnisse, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Einmalige Alterszulage: Zahl nach Vollendung des Höchstgehaltes Jahre	Einmalige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
200—520	—	50	685 Brutto-Ertrag 300 pensionsf. Betrag			4 Zugmeister erhalten als Zugkontrolleure Dienstzulagen von 300 ℳ
150—400	—	50	632 Brutto-Ertrag 300 pensionsf. Betrag			
100—150	—	60	—			—
100—150	—	60	720 Brutto-Ertrag			
120	—	—	580 Brutto-Ertrag			—
90—150	—	71	200 pensionsf. Betrag			6 als Zugkontrolleure verwendete Beamte Dienstzulagen von 900 ℳ (Reisespes. Entsch.)
—	210	—	350—500 Brutto-Ertrag 300 pensionsf. Betrag			—
216—432	—	—	300 pensionsf. Betrag			—
165—195	50 300—400	70	600—800 Brutto-Ertrag			—
180—225	50 400—500	70	900—1200 Brutto-Ertrag			

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Fristen Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Tantiemen, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden II 11.	Expeditions-, Telegraphen-Gehilfinnen	1 100	2 3	1><100 100	1 500	200—320	100	—	—	—	—	—
Württemberg	Eisenbahngehilfinnen	1 000	3	100	1 500	100—150	—	—	—	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
G.E.V. Mainz	Fahrkartenausgeberinnen	900	3	100	1 400	72—180	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Dritten Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen rc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Viehhaltung rc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Heizungsbeihilfen, Witwenpensionen rc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Fällt nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden M.	Fahrkartenbrucker	1 250	2 3	1×200 150	2 000	450	—	—	—	—	—	—
Württemberg	Arbeiter, Akkordarbeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	Werkaufseher	1 230	3 2 5	1×120 1×120 60	1 710	90	—	—	—	—	—	—
Sachsen	Fahrkartendrucker	1 080	3	90	1 620	60—120	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Fahrkarten- und Steindrucker	1 130	3	1×100 2×80 4×60	1 630	—	170	—	—	—	—	—
O.E.B. Mainz	Fahrkartendrucker	1 000	3	1×100 2×80 4×60	1 500	72—189	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Desgleichen	800	10	—	1 500	120—225	50 200—300	25	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt				Wohnungsgeld	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc.	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.)	Wert der sonstigen Bezüge (Tantièmen, Gewinnanteilen ꝛc.)	Etwaige Alterszulage		Bemerkungen
		Anfangsgehalt	Zulage		Höchstgehalt					Frist nach Erreichung des Höchstgehalts	Betrag	
		ℳ	Ersten Jahre	Beträge ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	Jahren	ℳ	
Baden J 6.	Bureauassistenten	1 500	2 3	1×150 150	2 100	170—450	100	—	—	—	—	
J 7.	Kanzleiassistenten	1 250	2 3	1×200 150	2 000	170 – 450	—	—	—	—	—	—
Württemberg	Kanzleiassistenten	1 600	3	200	2 600	100—200	—	—	—	—	—	
	Kanzlisten	2 000	3	1×150 1×200 1×150	2 500	100—200	—	—	—	—	—	—
	Kopisten	1 800	3	100	2 000	100—150	—	—	—	—	—	
Bayern	Kanzlisten I. Kl.	1 500	3 3 3	1×150 1×150 150	2 400	120	—	—	—	—	—	
	„ II. Kl.	1 230	3 3 3	1×120 1×120 90	1 710	90	—	—	—	—	—	—
	Kanzleigehilfen	960	3 3 3	1×120 1×120 90	1 440	105 in den 3 ersten Jahren, dann 60	—	—	—	—	—	
Sachsen	Bureauassistenten I. Kl.	1 680	3	180	2 400	90—150	—	—	—	—	—	
	Bureauschreiber, Stationsschreiber	1 440	3	90	1 800	60—120	—	54	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Kanzlisten	1 830	3	2×150 4×100	2 530	—	210	—	—	—	—	—
G.D.V. Mainz	Kanzlisten	1 500	3	2×150 4×100	2 200	216—432	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Gehilfen	1 100	2	200	1 300	165—195	50	25	—	—	—	—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Zahl der Zulagen Jahre	Zulage: Beträge ℳ	Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Fahrgebühren, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden J 7.	Rechnungsführer (Werkschreiber) . .	1 250	2 3	1×200 150	2 000	170—450	—	—	—	—	—	—
Württemberg	Bau- und Werkschreiber	1 500	3	3×100 2×200	2 200	100—200	—	—	—	—	—	—
Bayern	Adjunkten	1 140	3 2 5	1×180 1×180 180	2 220	90	180	—	—	—	—	—
Sachsen	Bureauschreiber	1 440	3	90	1 800	60—120	—	54	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Nicht etatmäßig.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
G.P.V. Mainz	Nicht etatmäßig.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Werkschreiber	1 000	15	—	1 900	150—285	50 100—700	—	—	—	—	—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Zeiten Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Jahresgratifikation, Sparprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Zeit nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden K. L.	Wagenrevidenten, Stellwerkschlosser .	1 200	3 4	1×150 120	1 700	150—400	—	—	—	—	—	—
Württemberg	Stellwerkschlosser	1 500	3	3×100 1×200	2 000	100—150	—	—	—	—	—	—
	Wagenrevidenten	1 000	3	100	1 500	100—150	200	62	—	—	—	—
Bayern	Wagenmeister (Wagenaufseher) . . .	1 500	3 2 5	1×150 1×150 120	2 280	120	360	—	—	—	—	—
Sachsen	Wagenrevisoren	1 440	3	90	1 800	60—120	—	44	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Nicht etatmäßig.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
H.D.E. Mainz	Nicht etatmäßig.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfalzbahn	Wageninspektoren	900	15	—	1 500	135—225	50 100—200	25	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung		Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Fristen Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der tonnenbaren Bezüge (Fahrtgebühren, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehaltes Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden	K 5.	Kanzlei- und Kassendiener	1 100	3 4	1×150 150	1 650	150—400	—	50	—	—	—	—
	K 7.	Bureaudiener und Pförtner	1 000	3 4	1×120 120	1 450	150—400	—	50	—	—	—	—
Württemberg		Aufwärter im Kanzleidienst	1 200	3	100	1 500	100—150	100	58	—	—	—	—
		Hauptkassediener	1 200	3	100	1 500	100—150	200	58	—	—	—	—
		Bahnhof- und Werkstätte-Portiers	1 000	3	100	1 300	100—150	—	62 bezw. 47	—	—	—	—
		Stationsdiener	850	3	3×50 2×100	1 200	100—150	—	33	—	—	—	—
Bayern		Kanzlei- und Kassendiener	1 500	3 2 5	1×150 1×150 120	2 280	120	—	—	—	—	—	—
		Bureaudiener, Pförtner	1 230	3 2 5	1×120 1×120 60	1 710	90	120	—	—	—	—	—
Sachsen		Bureau- und Kassendiener	1 320	3	120	1 800	60—120	—	54	—	—	—	—
		Portiers	960	3	90	1 500	60—120	—	60	—	—	—	—
		Wächter	900	3	60	1 260	60—120	—	52	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen		Bureau- und Kassendiener	1 130	3	1×100 2×80 4×60	1 630	—	110	—	—	—	—	—
E.D.B. Mainz		Kassendiener	1 000	3	1×100 2×80 4×60	1 500	72—180	—	—	—	—	—	—
		Bureaudiener	1 000	3	1×100 2×80 4×60	1 500	72—180	150	—	—	—	—	—
		Pförtner	900	3	60	1 200	72—180	40—180	—	—	—	—	—
Pfalzbahn		Bureaudiener	800	10	—	1 500	120—225	100—200 50	25	—	—	—	—
		Werkstätteportier	700	15	—	1 300	105—195	100—200 50	25	—	—	—	—
		Portier	700	—	—	1 200	105—180	100—300 50	25	—	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Ersten Jahre	Zulage: Beträge ℳ	Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstfeuerung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Fahrgelderstattungen, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden	K 5. Lokomotivheizer	1 200	3	1×100	1 600	150—400	—	—	548 Brutto-Ertrag 200 pensionsf. Betrag			—
	K 5. Heizer im Direktionsgebäude		4	120								
Württemberg	Lokomotivheizer	1 000	3	100	1 400	100—150	400 für Hilfslokomotivführer	—	610 Brutto-Ertrag			—
Bayern	Lokomotivheizer I. Kl.	1 230	3	1×120	1 710	90	—	—	593.50 Brutto-Ertrag			—
			2	1×120								
			5	60								
	„ II. „	960	3	1×120	1 440	105 in den ersten 3 Jahren, dann 60	—	—	593.50 „			—
			2	1×120								
			5	60								
Sachsen	Feuermänner I. Kl.	1 320	2	120	1 800	60—120	—	21	180 pensionsf. Betrag			—
	„ II. „	1 080	2	90	1 620	60—120	—	21				
Elsaß-Lothringen	Lokomotivheizer	1 130	3	1×100 5×80	1 630	—	110	—	300—500 Brutto-Ertrag 300 pensionsf. Betrag			—
G.T.E. Mainz	Lokomotivheizer	1 000	3	1×100 5×80	1 500	72—180	—	—	300 pensionsf. Betrag			—
Pfalzbahn	Lokomotivheizer	700	10	—	1 000	105—150	50 150—200	25	720—1000 Brutto-Ertrag			—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Ersten Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstfeuerung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Tantiemen, Ersparnisprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Gewährung des Höchstgehalts Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden K 7.	Wagenwärter	1 000	3 4	1×120 120	1 480	150—400	—	50	514 Brutto-Ertrag 260 pensionsf. Betrag			—
Württemberg	Wagenwärter	1 000	3	100	1 500	100—150	—	62	620 Brutto-Ertrag			—
Bayern	Wagenwärter	1 230	3 2 5	1×120 1×120 60	1 710	90	—	—	510 Brutto-Ertrag			—
Sachsen	Wagenwärter	1 440	3	90	1 800	60—120	—	70	120 pensionsf. Betrag			—
Elsaß-Lothringen	Wagenmeister	1 350	3	100	1 950	—	110	—				—
	Wagenwärter	1 050	3	1×80 6×70	1 530	—	110	—	350—450 Brutto-Ertrag 200 pensionsf. Betrag			
G. D. V. Mainz	Wagenmeister	1 200	3	100	1 800	72—180	40—180	—				—
	Wagenwärter	900	3	4×80 3×60	1 400	72—180	40—180	—	200 pensionsf. Betrag			
Pfalzbahn	Wagenwärter	700	10	—	1 100	105—165	200 50	65	500—700 Brutto-Ertrag			—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Zulage: Zahl der Jahre	Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengebühr, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Fachzulagen, Gefahrenprämien ꝛc.) ℳ	Einmalige Alterszulage: Zahl nach Erreichung des Höchstgehalts Jahre	Einmalige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden K S.	Schaffner	900	3 4	1×150 120	1 450	150—400	—	50	538 Brutto-Ertrag 200 pensionsf. Betrag			—
Württemberg	Schaffner	1 000	3	100	1 400	100—150	—	60	600 Brutto-Ertrag			—
	Güterschaffner	850	3	3×50 2×100	1 200			46	560 „ „			
Bayern	Schaffner, Packmeister	1 230	3 2 5	1×120 1×120 60	1 710	90	—	—	560 Brutto-Ertrag			—
	Bahnsteigschaffner	960	3 2 5	1×120 1×120 60	1 440	In den ersten 3 Jahren 105 ℳ, vom 4. Jahr ab 60 ℳ	—	—				
Sachsen	Bahnsteigschaffner Schaffner	1 080	3	90	1 620	60—120	—	58 70	120 pensionsf. Betrag			—
Elsaß-Lothringen	Packmeister	1 350	3	80	1 730	—	230	—	300—400 Brutto-Erträgnis 300 pensionsf. Betrag			—
	Schaffner	1 030	3	1×80 6×70	1 530	—	110	—	250—300 Brutto-Erträgnis 200 pensionsf. Betrag			
	Bahnsteigschaffner	1 030	3	1×100 5×80	1 530	—	110	—				
G. P. B. Mainz	Packmeister	1 200	3	80	1 600		—	—	300 pensionsf. Betrag			—
	Schaffner	900	3	2×50 5×40	1 200	72—180	—	—	200 „ „			
	Bahnsteigschaffner	900	3	60	1 200		40—180	—				
Pfalzbahn	Schaffner	700	8	—	1 000	105—150	200 + 50	65	500—770 Brutto-Ertrag			—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Beamtenklasse	Gehalt: Anfangsgehalt ℳ	Gehalt: Zulage: Zahl der ersten Jahre	Gehalt: Zulage: Beträge ℳ	Gehalt: Höchstgehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Nebengehalte, Dienstzulagen ꝛc. ℳ	Wert der Naturalbezüge (freie Wohnung, Dienstkleidung ꝛc.) ℳ	Wert der sonstigen Bezüge (Jubiläumszahlungen, Erfindungsprämien ꝛc.) ℳ	Etwaige Alterszulage: Frist nach Erreichung des Höchstgehaltes Jahre	Etwaige Alterszulage: Betrag ℳ	Bemerkungen
Baden K 16.	Stationswärter, Bahn- und Weichenwärter	700	2 4	1×50 50	950	150—400	Stationswärter und Weichenwärter 100—250	25	—	4	50	Stationswärter, Weichenwärter
						125 Stationswärter für nebenamtliche Besorgung des Abfertigungsdienstes 250—529						
						376 Weichenwärter Stellwerkzulagen von 132, 108, 72 und 48 ℳ						
Württemberg	Oberbahnwärter	1 000	3	100	1 400	100—150	—	38	—	—	—	—
	Weichenwärter	850	3	3×50 2×100	1 200	100—150	—	33	—	—	—	
	Vorsteher der Haltepunkte	750	3	50	1 000	100—150	24—450	38	—	—	—	
	Bahnwärter	750	3	50	1 000	100—150	—	33	—	—	—	
Bayern	Vorsteher der Stationen V. Kl.	960	3 3 3	1×120 1×120 60	1 440	In den ersten 3 Jahren 105 ℳ, vom 4. Jahre ab 60 ℳ	60—210 120	—	—	—	—	—
	Weichenwärter	960	3 2 5	1×120 1×120 60	1 440	Desgl.	60—210	—	—	—	—	
	Bahnwärter	780	3 2 5	1×60 1×60 45	1 080	In den ersten 15 Jahren 105 ℳ, vom 16. Jahre ab 60 ℳ	120 für die Blockwärter	—	—	—	—	
Sachsen	Weichenwärter I. Kl.	1 440	3	90	1 800	60 - 120	—	44	—	—	—	—
	„ II. „	1 080	3	90	1 620	60—120	—	44	—	—	—	
	Bahnwärter	900	3	90	1 260	60—120	—	44	—	—	—	
Elsaß-Lothringen	Weichensteller I. Kl.	1 320	3	2×80 4×60	1 720	—	110	—	—	—	—	—
	„ II. „	1 020	3	1×100 5×80	1 520	—	110	—	—	—	—	
	Bahnwärter	830	3	50	1 180	—	80	—	—	—	—	
G.D.B. Mainz	Weichensteller I. Kl.	1 200	3	2×80 4×60	1 600	72—180	40—180	—	—	—	—	—
	„ II. „	900	3	1×100 5×80	1 400	72—180	40—180	—	—	—	—	
	Bahnwärter	700	3	50	1 000	72—180	40—180	—	—	—	—	
Pfalzbahn	Weichenwärter	650	15	50	800	99—120	150—250	50	25	—	—	—
	Bahnwärter	600	15	50	750	90—113	100—200					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.

Vergleichende Darstellung

der

Bezüge des diätarisch (im Vertragsverhältnis) beschäftigten, ständig verwendeten Personals einiger Eisenbahnverwaltungen.

Eisenbahnverwaltung	Bezeichnung des Personals	Anfangs-Jahresvergütung ℳ	Steigerung des Vergütungssatzes	Höchst-Jahresvergütung ℳ
Baden	Eisenbahngehilfen, Telegraphengehilfen	1 000	Nach dem 1., 2., 3., 5., 7. und 9. Dienstjahr Zulagen von je 100 ℳ, nach dem 11. und 14. Dienstjahre Zulagen von je 50 ℳ	1 700
Württemberg	Praktikanten I. Kl.	1 440		1 620
	„ II. „	1 152		1 260
	Gehilfen	1 152	Nach 2 Jahren	1 260
	Anwärter	1 008		1 080
Bayern	Stationsdiätare, Stationsaspiranten	720	Nach 1 Jahr 900 ℳ, nach 2 bis 3 Jahren	1 080
Sachsen	Bureauaspiranten, Stationsaspiranten	936	Nach 1 Jahr 1040 ℳ, nach 2 Jahren 1144 ℳ, nach 3 Jahren	1 248
	Diätisten	730	Nach 1 Jahr 792 ℳ, nach 2 Jahren höchstens	900
Elsaß-Lothringen	Bureauaspiranten	1 320	Zulagen nach dem 1., 3., 5. und 8. Jahr	1 950
	Stationsaspiranten, Stationsdiätare	1 200	Nach 11 Jahren auf	1 800
	Zivilsupernumerare	—	Nach 1 Jahr 540 ℳ, nach 2 Jahren	900
E.D.B. Mainz	Praktikanten	1 140	Nach 1 Jahr 1320 ℳ, nach 2 Jahren 1440 ℳ, nach 3 Jahren 1500 ℳ, nach 4 Jahren 1650 ℳ, nach 5 Jahren	1 800
	Stationsaspiranten und Diätare	1 140	Nach 1 Jahr 1320 ℳ, nach 2 Jahren 1440 ℳ nach 3 Jahren	1 500
	Zivilsupernumerare	—	Nach 1 Jahr 360 ℳ, nach 2 Jahren	720
Pfalzbahn	Stationsaspiranten, Stationsdiätare	792	Nach 1 Jahr 936 ℳ, nach 2 Jahren	1 080

Eisenbahnverwaltung	Bezeichnung des Personals	Anfangs-Jahresvergütung ℳ	Steigerung des Vergütungssatzes	Höchst-Jahresvergütung ℳ
Baden	Eisenbahngehilfinnen	1 000	Nach dem 1., 2., 4., 6., 8. und 10. Dienstjahr Zulagen von je 100 ℳ, nach dem 12. und 15. Dienstjahr Zulagen von je 50 ℳ	1 700
Württemberg	Anwärterinnen	900	Nach 2 Jahren 990 ℳ, nach 4 Jahren 1080 ℳ, nach 6 Jahren	1 260
Bayern	—	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Fahrkarten-Ausgeberinnen, Telegraphengehilfinnen	—	Die Vergütung wird von Fall zu Fall besonders festgesetzt.	—
E.D.B. Mainz	Diätarische Fahrkarten-Ausgeberinnen, Telegraphistinnen, Abfertigungs-Beamtinnen . .	720	Nach 1 Jahr 780 ℳ, nach 2 Jahren	900
Pfalzbahn	Telegraphistinnen	792	—	1 152

Eisenbahnverwaltung	Bezeichnung des Personals	Anfangs-Jahresvergütung M.	Steigerung des Vergütungssatzes	Höchst-Jahresvergütung M.
Baden	Kanzleigehilfen, Schreibgehilfen, Rechnungsgehilfen, Zeichengehilfen	1 000	Nach dem 1., 2., 4., 6., 8. und 10. Dienstjahre Zulagen von je 100 M, nach dem 12. und 15. Dienstjahre Zulagen von je 50 M	1 700
Württemberg	Tagschreiber, ordentliche . . .	1 224	—	1 800
	„ außerordentliche .	1 080	—	1 224
Bayern	Arbeiter	—	—	—
Sachsen	Arbeiter	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Kanzlei-Aspiranten	1 140	Nach den ersten 3 Jahren Zulagen von je 120 M, nach weiteren 2 Jahren wieder 120 M.	1 620
	Bureau-Schreiber	720	Nach einem Jahr 900 M, nach 2 Jahren 1080, nach 3 Jahren	1 140
E.D.V. Mainz	Kanzlei-Aspiranten, Kanzlei-Diätare	1 080	Nach 1 Jahr 1260 M, nach 2 Jahren 1380, nach 3 Jahren	1 500
	Das übrige Personal im Arbeiterverhältnis	—	—	—
Pfalzbahn	Schreiber	936	—	1 548

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Bezeichnung des Personals	Anfangs-Jahresvergütung ℳ	Steigerung des Vergütungssatzes	Höchst-Jahresvergütung ℳ
Baden	Bureaugehilfen	1 000	Nach dem 1., 2., 4., 6., 8. und 10. Dienstjahr Zulagen von je 100 ℳ, nach dem 12. und 15. Dienstjahr Zulagen von je 50 ℳ	1 700
Württemberg	Hilfsarbeiter	1 080	—	1 620
	Anwärter des niederen Dienstes	1 008	Nach 2 Jahren	1 080
Bayern	Arbeiter	—	—	—
Sachsen	Arbeiter	—	—	—
Elsaß-Lothringen	Nichttechnische Bureau- und Abfertigungsgehilfen, Stationsschreiber	720	Nach 1 Jahr 900 ℳ, nach 2 Jahren 1080, nach 3 Jahren 1152 ℳ Ab da steigend bis	1 620
E.D.B. Mainz	Arbeiter	—	—	—
Pfalzbahn	Bureau-Aspiranten	1 044	—	1 080

Eisenbahnverwaltung	Bezeichnung des Personals	Anfangs-Jahresvergütung ℳ	Steigerung des Vergütungssatzes	Höchst-Jahresvergütung ℳ
Baden	Hilfszeichner	1 440	Nach Leistung.	2 200
Württemberg	Hilfszeichner	1 656	1800 ℳ, 1980 ℳ	2 160
	Diätarische Zeichner	1 080	1152 ℳ, 1224 ℳ, 1368 ℳ, 1512 ℳ	1 656
Bayern	Hilfszeichner	1 152	Nach 1 Jahr 1188 ℳ, dann alle 3 Jahre 36 ℳ (3 ℳ im Monat mehr).	—
Sachsen	Diätarische Zeichner	1 080	Nach ½ Jahr 1260 ℳ, nach 1½ Jahren 1440 ℳ, nach 3 Jahren 1620 ℳ, nach 5 Jahren	1 800
Elsaß-Lothringen	Hilfszeichner	1 260	Alle Jahre 180 ℳ Zulage.	2 160
E.D.B. Mainz	Diätarische Zeichner	1 140	Nach 1 Jahr 1320 ℳ, nach 2 Jahren 1440 ℳ, nach 3 Jahren	1 500
Pfalzbahn	Diätarische Zeichner	936	—	1 908

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 6.

Vergleichende Darstellung

der

Arbeiter-Löhne bei einigen Eisenbahnverwaltungen.

Eisenbahnverwaltung	Arbeiterklasse.	Anfangs-Lohn ℳ	Höchst-Lohn ℳ	Durchschnitts-Lohn ℳ	Steigerung des Lohnsatzes
Baden	Werkstättearbeiter, gelernte Handwerker (Professionisten)	2.30—3.00	4.20—5.00	4.05	Aufbesserungen von 10–20 ₰ bis zum Durchschnitts-(Mittel-)Lohn alle 2 Jahre, ab da alle drei Jahre.
Württemberg	Gelernte Handwerker a Meister . . . . . b. Arbeiter	4.20 2.00	5.40 5.00	4.80 3.50	Steigerung um 10—20 ₰ nach Leistung.
Bayern	Gelernte Handwerker .	2.30—3.00	5.40	3.20 (ausschl. des Akkordverdienstes)	Steigerung nach Dienstalter und Leistung.
Sachsen	Gelernte Handwerker a. Vorarbeiter . . . b. Handwerker . . .	4.50 2.40—2.60	5.70 4.00	Stücklohn 4.53*) Taglohn 2.93	Vorarbeiter alle 4 Jahre 15—30 ₰ Aufbesserung. Arbeiter jährlich 10 ₰ Aufbesserung.
Elsaß-Lothringen	Gelernte Handwerker . .	2.00—3.50	3.50—5.00	Stücklohn 4.03 Taglohn 3.53	—
E.D.B. Mainz	Desgleichen	2.30—3.00	3.70—4.60	Stücklohn 4.10 Taglohn 3.52	Alle 1—2 Jahre 10 ₰ Aufbesserung.
Pfalzbahn	Desgleichen	3.00	5.00	3.80	—

Die Lohnzahlung findet nur für die Arbeitstage statt.
*) Die Durchschnittslohnsätze für Sachsen sind für alle Werkstättearbeiter (Professionisten und Hilfsarbeiter) zusammen ermittelt.

Eisenbahnverwaltung	Arbeiterklasse.	Anfangs-Lohn ℳ	Höchst-Lohn ℳ	Durchschnitts-Lohn ℳ	Steigerung des Lohnsatzes
Baden	Werkstättearbeiter, Hilfsarbeiter (keine gelernten Handwerker)	2.20—2.60	2.80—3.60	3.15	Aufbesserungen von mindestens 10 ₰ bis zum Durchschnitts-(Mittel-)Lohn alle 2 Jahre, ab da alle 3 Jahre
Württemberg	Desgleichen	1.70	3.70	2.70	Nach Leistung und Verhalten um 10—20 ₰ Aufbesserung.
Bayern	Desgleichen	1.80—2.80	4.00	2.70 (ausschließl. des Akkord-Verdienstes)	Nach Leistung und Verhalten.
Sachsen	Desgleichen	1.80—2.50	2.90—3.60	Stücklohn 4.53 *) Taglohn 2.93	Nach dem 1., 3., 5., 7., 10., 20. und 25. Dienstjahr jeweils 10 ₰ Aufbesserung; besondere Zuschläge von 10 bis 40 ₰ für Vormänner.
Elsaß-Lothringen	Desgleichen	2.00	3.50	Stücklohn 3.09 Taglohn 2.50	Nach Verhalten und Leistung.
E.D.B. Mainz	Desgleichen	2.10—2.50	2.70—3.40	Stücklohn 3.43 Taglohn 2.71	Nach 1—4 Jahren Zulagen von 10 ₰ (im ganzen 5—8 Zulagen).
Pfalzbahn	Desgleichen	2.70	3.30	3.00	—

Die Lohnzahlung findet nur für die Arbeitstage statt.

*) Die Durchschnittslohnsätze für Sachsen sind für alle Werkstättearbeiter (Professionisten und Hilfsarbeiter) zusammen ermittelt.

Eisenbahnverwaltung	Arbeiterklasse.	Anfangs-Lohn M.	Höchst-Lohn M.	Durchschnitts-Lohn M.	Steigerung des Lohnsatzes
Baden	Maschinenhausarbeiter .	2.30—3.00	2.75—3.70	2.78	Aufbesserungen von mindestens 10 ₰ bis zum Durchschnitts-(Mittel-)Lohn alle 2 Jahre, ab da alle 3 Jahre.
Württemberg	Desgleichen	1.70	3.70	2.70	Nach Leistung und Verhalten.
Bayern	Desgleichen	2.10	4.00	2.59	Alle 3 Jahre 10 ₰ Aufbesserung.
Sachsen	Desgleichen	1.90—2.60	3.10—3.80	2.69	Nach dem 1., 3., 5., 7. 10., 20. und 25. Jahre je 10 ₰ Aufbesserung; Zuschläge bis 60 ₰ für Obmänner.
Elsaß-Lothringen	Desgleichen	2.10—2.60	4.00	2.75	Nach 1—2 Jahren je 10 ₰ Aufbesserung.
E.D.V. Mainz	Desgleichen	2.00—2.60	2.60—3.10	2.68	Nach dem 1., 2. oder 3., 5. und 8. Jahr je 10 ₰ Aufbesserung; Zuschläge bis zu 30 ₰ für Obleute.
Pfalzbahn	Desgleichen	2.70	3.00	2.90	—

Die Maschinenhausarbeiter werden bei der Pfalzbahn nur für die Arbeitstage, bei den übrigen Verwaltungen für alle Tage (auch Sonn- und Feiertage) ausgelohnt.

Eisenbahnverwaltung	Arbeiterklasse.	Anfangs-Lohn ℳ	Höchst-Lohn ℳ	Durchschnitts-Lohn ℳ	Steigerung des Lohnsatzes
Baden	Arbeiter des eigentlichen Betriebsdienstes (Bahnhof-, Stations- und Güterarbeiter)	1.80—2.70	2.40—4.50	2.91	Nach Dienstalter, Leistung und Verhalten.
Württemberg	Desgleichen	2.10	3.00	2.55	Durchschnittlich 10 ₰ Aufbesserung im Jahr.
Bayern	Desgleichen	2.10	4.00	2.68	In der Regel von 3 zu 3 Jahren 10 ₰ Aufbesserung.
Sachsen	Desgleichen	1.80—2.50	3.50—4.20	2.69	Nach dem 1., 3., 5., 7. 10., 20. und 25. Jahr je 10 ₰ Aufbesserung; Zuschläge von 10—100 ₰ für besondere Arbeiten.
Elsaß-Lothringen	Desgleichen	2.10—2.60	3.00	2.75	Nach 1—2 Jahren 10 ₰ Aufbesserung.
E.D.B. Mainz	Desgleichen	1.90—2.50	2.80—3.30	2.68	Nach dem 1., 2. oder 3., 5. und 8. Jahr je 10 ₰ Aufbesserung. Zuschläge bis zu 50 ₰ für Obleute.
Pfalzbahn	Desgleichen	2.10	3.10	2.60	—

Der Lohn wird für alle Tage (auch Sonn- und Feiertage) gezahlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Arbeiterklasse.	Anfangs-Lohn M.	Höchst-Lohn M.	Durchschnitts-Lohn M.	Steigerung des Lohnsatzes
Baden	Magazinsarbeiter . . .	2.50	2.90—4.50	Tag- und Stücklohn 3.51 Taglohn 2.91	Nach Dienstalter, Leistung und Verhalten.
Württemberg	Desgleichen 1. Vorarbeiter 2. Arbeiter .	3.40 2.20	5.00 3.20	4.20 2.70	Im allgemeinen 10—20 ₰ Aufbesserung alle 2 Jahre.
Bayern	Desgleichen	2.10	4.00	2.71	Aufbesserung 10 ₰ alle 3 Jahre.
Sachsen	Desgleichen	1.90—2.60	2.90—3.60	2.69	Nach dem 1., 3., 5., 7., 10., 20. und 25. Jahr je 10 ₰ Aufbesserung. Für Obleute Zuschläge von 10—40 ₰
Elsaß-Lothringen	Desgleichen	2.10—2.60	3.00	2.75	Nach 1—2 Jahren je 10 ₰ Aufbesserung.
E.D.B. Mainz	Desgleichen	2.00—2.60	2.70—3.20	2.68	Nach dem 1., 2. oder 3., 5. und 8. Jahr je 10 ₰ Aufbesserung. Zuschläge von 10—40 ₰ für Obleute.
Pfalzbahn	Desgleichen	2.70	2.90	2.80	—

Die Magazinsarbeiter werden bei der Pfalzbahn für alle Tage (auch die Sonn- und Feiertage) ausgelohnt; bei den übrigen Verwaltungen werden die Arbeiter teils alle Tage, teils nur an den Werktagen beschäftigt und dementsprechend ausgelohnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnverwaltung	Arbeiterklasse.	Anfangs-Lohn ℳ	Höchst-Lohn ℳ	Durchschnitts-Lohn ℳ	Steigerung des Lohnsatzes
Baden	Bahnunterhaltungsarbeiter	1.80—3.20	2.30—4.70	2.78	Nach Dienstalter, Leistung und Verhalten.
Württemberg	Desgl. 1. Vorarbeiter				
	a. im Sommer	2.30	4.50	3.40	Durchschnittlich 10 ₰ Aufbesserung im Jahr.
	b. im Winter .	2.10	4.30	3.20	
	2. Arbeiter				
	a. im Sommer	1.50	4.10	2.80	
	b. im Winter .	1.40	4.10	2.75	
Bayern	Desgleichen	2.00	4.00	2.61	Aufbesserung 10 ₰ alle 3 Jahre.
Sachsen	Desgleichen	1.80—2.50	3.10—3.80	2.43	Nach dem 1., 3., 5., 7., 10., 20. und 25. Dienstjahr Aufbesserungen von je 10 ₰. Für Vorarbeiter 10—60 ₰ Zuschlag.
Elsaß-Lothringen	Desgleichen	2.00—3.30	2.90—4.30	2.37	Aufbesserung höchstens 10 ₰ im Jahr. Obleute, Meßgehilfen ꝛc. Zuschläge bis 50 ₰.
E.D.B. Mainz	Desgleichen	1.90—2.50	2.70—3.20	2.31	Nach 1—2 Jahren je 10 ₰ Aufbesserung. Für Obleute Zuschläge von 10—50 ₰.
Pfalzbahn	Desgleichen	2.20	3.00	2.60	—

Der Lohn wird nur für die Arbeitstage gezahlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 7.

Vergleichende Darstellung

über die planmäßige Dauer des täglichen Dienstes des Personals in den Jahren 1897—1902.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Jahr	Anzahl der in der Klasse beschäftigten Personen	Von den in Spalte 2 verzeichneten Personen haben eine Dienstzeit									Bemerkungen
		bis 8 Stunden	über 8 bis 10 Stunden	über 10 bis 12 Stunden	über 12 bis 13 Stunden	über 13 bis 14 Stunden	über 14 bis 15 Stunden	über 15 bis 16 Stunden	über 16 bis 17 Stunden	über 17 bis 18 Stunden	
		Personen									
1897	12918	1025	1942	5281	964	645	1008	1272	342	439	Oben: Anzahl der Personen. Unten: In Prozenten.
	100,00	7,94	15,03	40,88	7,46	4,99	7,80	9,85	2,65	3,40	
1898	13891	1176	2168	5963	1021	917	1380	754	221	291	
	100,00	8,47	15,61	42,93	7,35	6,60	9,94	5,42	1,59	2,09	
1899	14831	1404	2344	6767	1141	983	1316	709	66	101	
	100,00	9,47	15,81	45,63	7,70	6,62	8,87	4,78	0,44	0,68	
1900	16734	1629	3207	7696	1283	1129	1076	657	21	36	
	100,00	9,73	19,16	45,99	7,67	6,75	6,43	3,93	0,13	0,21	
1901	17986	2196	3570	8081	1408	1299	827	567	11	27	
	100,00	12,21	19,85	44,93	7,83	7,22	4,60	3,15	0,06	0,15	
1902	17785	2148	3342	8143	1439	1428	824	429	9	23	
	100,00	12,08	18,79	45,79	8,09	8,03	4,63	2,41	0,05	0,13	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 8.

Vergleichende Darstellung

über die planmäßigen Ruhetage des Personals in den Jahren 1897—1902.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahr	Anzahl der Beamten u. s. w.	Gesamtzahl der Dienstbefreiungen von mindestens 18stündiger Dauer im Laufe eines Kalendermonats	Von den Dienstbefreiungen in Spalte 3 entfallen auf Sonntage	Von den Beamten u. s. w. in Spalte 2 erhalten monatlich					Bemerkungen
				½ Ruhetag (mindestens 18 Stunden zusammenhängende dienstfreie Zeit)	1 Ruhetag	1½ Ruhetage	2 Ruhetage	mehr als 2 Ruhetage	
1897	9976	31419	17500	171	1374	750	2906	4775	Oben: Anzahl der Personen. Unten: in Prozenten.
	100,00	314,95	175,42	1,71	13,77	7,52	29,13	47,87	
1898	10948	35871	20194	280	1055	566	3488	5559	
	100,00	327,65	184,46	2,55	9,64	5,17	31,86	50,78	
1899	11581	39012	21644	66	1199	605	3671	6040	
	100,00	336,86	186,89	0,57	10,35	5,22	31,70	52,16	
1900	12622	41718	24096	—	1033	456	3825	7308	
	100,00	330,52	190,90	—	8,18	3,61	30,30	57,90	
1901	13652	47645	26254	—	928	469	4327	7928	
	100,00	349,00	192,31	—	6,80	3,44	31.69	58,07	
1902	13661	48496	25748	—	990	512	4265	7894	
	100,00	355,00	188,48	—	7,25	3,75	31,22	57,78	

Beilage 9.

Amtliches Zahlenmaterial

aus den Jahresberichten

der Österreichischen Staatsbahnen zur Stabilisierungs-Frage.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr	Auf 1 Kr. Lohn entfällt Material-wert Kr.	Anzahl der Werkstätten-Arbeiter	Wert des verarbeiteten Materials in Kronen	Der Handelswert des Materials betrug für je 1000 kg		100 kg		
				Walzeisen ℳ	Schwarz-blech ℳ	Stangen-kupfer ℳ	Kupferblech ℳ	Feuerbüchs-kupfer ℳ
1892	1,39	4385	6 231 308	116	125	142	132	145
1893	1,33	4735	6 846 356	114	118	138	118	140
1894	1,27	5010	7 005 714	109	112	119	108	121
1895	1,21	5421	7 615 374	107	108	132	118	130
1896	1,15	6086	8 010 876	118	138	147	129	146
1897	1,12	6582	8 413 720	133	137	149	134	149
1898	1 09	7268	8 976 188	130	131	143	138	143
1899	1,08	7701	9 311 276	167	180	191	184	195

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 10.

Arbeiterpensionskasse für die Badischen Staatseisenbahnen und Salinen.

Abteilung A.

Geschäftsbericht für das Jahr 1902.

I. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben.

	ℳ	₰
a. Einnahmen.		
1. Kassenvorrat aus voriger Rechnung	—	—
2. Beiträge:		
a. von den Mitgliedern	138 652	63
b. „ „ Arbeitgebern	138 387	87
3. Zinsen	53 096	71
4. Miete und Pacht für Grundbesitz	5 400	30
5. Heilverfahren (Zuschüsse von Krankenkassen)	26 038	92
6. Invalidenhauspflege (einbehaltene Renten)	48	20
7. Verwaltungskosten (Ersatz von der Betriebskrankenkasse und Abt. B der Pensionskasse)	2 136	64
8. Ersatz von Schiedsgerichtskosten	437	40
9. Andere nicht vorgesehene Einnahmen	21	95
10. Erlös für veräußerte bezw. zurückgezogene Kapitalanlagen	34 092	21
11. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis mit 10)	398 312	83
b. Ausgaben.		
1. Rentenbelastung:		
a. Gemeinvermögen	99 527	40
b. Sondervermögen	14 390	62
2. Beitragserstattungen	4 911	63
3. Heilverfahren:		
a. Durchführung des Heilverfahrens (ausschließlich 3 b)	48 161	47
b. Unterstützungen an Angehörige	8 924	52
4. Durchführung der Invalidenhauspflege	100	—
5. Außerordentliche Leistungen (erhöhte Angehörigenunterstützung beim Heilverfahren)	7 622	52
6. Verwaltungskosten*)	21 436	36
7. Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und bei Beitragserstattungen	429	10
8. Schiedsgerichte, Beschwerde-, Berufungs- und Revisionsverfahren	309	91
9. Andere nicht vorgesehene Ausgaben	—	—
10. Für Kapitalanlagen (Buchforderung bei Gr. Eisenbahnschuldentilgungskasse und Hypotheken	188 219	76
11. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis mit 10)	394 033	29
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a. 11)	398 312	83
Summe der Ausgaben (Ziffer b. 11)	394 033	29
Kassenrest an künftige Rechnung	4 279	54

*) Hierunter gemäß Ziffer a. 7 vorschüßlich geleistete Zahlungen 2 136 ℳ 64 ₰, somit reiner Aufwand (21 436,36 ℳ — 2 136,64 ℳ =) 19 299 ℳ 72 ₰. Hievon waren gemäß § 64 Ziff. 6 der Satzungen 17 743 ℳ an die Gr. Generaldirektion zu zahlen und von dieser der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse zuzuwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Beilage 10.

II. Übersicht über den Vermögensbestand.

	M	₰
Das Gesamtvermögen setzt sich wie folgt zusammen:		
1. Kassenbestand	4 279	54
2. Buchforderung bei Gr. Eisenbahnschuldentilgungskasse	1 035 361	07
3. Hypotheken	577 998	60
4. Grundstücke (Wert des Verwaltungsgebäudes)	154 294	15
5. Einnahmereste	170	18
Somit Gesamtvermögen am Schlusse des Jahres 1902	1 772 103	54
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Vermögen	1 613 673	67
Daher Vermehrung im Jahre 1902	158 429	87
Von dem Gesamtvermögen auf Jahresschluß 1902 mit	1 772 103	54
entfallen auf das **Gemeinvermögen**	62 973	20
so daß als **Sondervermögen** verbleibt	1 709 130	34

III. Übersicht über den Mitgliederstand und die Zahl der Empfänger von Renten etc.

Zahl der Mitglieder am

1. Januar (Jahresanfang)	18517*)
1. Februar	18331
1. März	18304
1. April	18352
1. Mai	18446
1. Juni	18439
1. Juli	18411
1. August	18363
1. September	18355
1. Oktober	18234
1. November	18107
1. Dezember	18081
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)	17743**)

*) hievon Eisenbahnverwaltung 18279
Salinenverwaltung 238

**) hievon Eisenbahnverwaltung 17501
Salinenverwaltung 242

Zahl der Rentenempfänger

aus dem Bereich der	Art der Renten	am Anfang des Jahres	Zugang	Abgang durch Tod	Erwerbsfähigkeit	Invalidenrenten-Bezug	Altersrenten-Bezug	andere Ursachen	Insgesamt	am Ende des Jahres
Eisenbahnverw.	Invaliden-renten	197	107	45	.	—	4	4	53	251
Salinenverw.		26	7	2	.	—	.	.	2	31
	Zusammen	223	114	47	.	—	4	4	55	282
Eisenbahnverw.	Kranken-renten	3	18	1	11	3	—	.	15	6
Salinenverw.		.	1	.	.	.	—	.	.	1
	Zusammen	3	19	1	11	3	—	.	15	7
Eisenbahnverw.	Altersrenten	98	23	12	—	13	—	.	25	96
Salinenverw.		6	.	.	—	2	—	.	2	4
	Zusammen	104	23	12	—	15	—	.	27	100

Zahl der festgesetzten Beitragserstattungen

Empfänger aus dem Bereich	in Heiratsfällen	in Unfällen	in Todesfällen	Zusammen
der Eisenbahnverwaltung	.	4	61	65
der Salinenverwaltung	.	.	2	2
Zusammen	.	4	63	67

Beilage 11.

Arbeiterpensionskasse für die Badischen Staatseisenbahnen und Salinen.

Abteilung B.

Geschäfts-Bericht
für das Jahr 1902.

I. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben.

	ℳ	₰
a. Einnahmen.		
1. Kassenvorrat aus voriger Rechnung	—	—
2. Eintrittsgelder	3 375	—
3. Beiträge:		
a. von den Mitgliedern	191 832	74
b. „ „ Arbeitgebern	191 458	10
c. wiedereingezahlte, früher rückerstattete Beiträge	367	94
4. Zinsen	82 208	15
5. Zuwendungen zur Vermehrung des Grundstockvermögens:		
a. regelmäßige	30 396	24
b. außerordentliche	52 400	—
6 Sonstige Einnahmen	57	46
7. Erlös für veräußerte bezw. zurückgezogene Kapitalanlagen	341 841	67
8. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis mit 7)	893 937	30
b. Ausgaben.		
1. Zusatzrenten	12 647	30
2. Hinterbliebenenbezüge:		
a. Witwengeld	10 231	66
b. Waisengeld	3 540	95
3. Sterbegeld	430	50
4. Abfindungen:		
a. an Witwen, welche sich wieder verheiraten	964	80
b. an Zusatzrentenempfänger (Ausländer)	—	—
5. Beitragsrückgewähr	7 212	50
6. Verwaltungskosten	2 128	94
7. Sonstige Ausgaben	12	—
8. Für Kapitalanlagen (Buchforderung bei Gr. Eisenbahnschuldentilgungskasse und Hypotheken)	856 768	65
9. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis mit 8)	893 937	30
c. Abschluß.		
Summe der Einnahmen (Ziffer a. 8)	893 937	30
Summe der Ausgaben (Ziffer b. 9)	893 937	30
Kassenrest an künftige Rechnung	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Beilage 11.

II. Übersicht über den Vermögensbestand.

	ℳ	₰
Das Gesamtvermögen setzt sich wie folgt zusammen:		
1. Buchforderung bei Gr. Eisenbahnschuldentilgungskasse	2 321 205	09
2. Hypotheken	390 358	33
Somit Gesamtvermögen am Schlusse des Jahres 1902	2 711 563	42
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Vermögen	2 196 636	44
Daher Vermehrung im Jahre 1902	514 926	98

III. Übersicht über den Mitgliederstand und die Zahl der Empfänger von laufenden und einmaligen Bezügen.

Zahl der Mitglieder am

1. Januar (Jahresanfang)	11 071*)
1. Februar	11 106
1. März	11 187
1. April	11 228
1. Mai	11 335
1. Juni	11 486
1. Juli	11 569
1. August	11 698
1. September	11 743
1. Oktober	11 773
1. November	12 047
1. Dezember	12 260
1. Januar (Anfang des folgenden Jahres)	12 359**)

*) hievon Eisenbahnverwaltung 10 874
Salinenverwaltung 197

**) hievon Eisenbahnverwaltung 12 162
Salinenverwaltung 197

Zahl der Empfänger von laufenden Bezügen

aus dem Bereich der	Art der Bezüge	am Anfang des Jahres	Zugang	Abgang durch Tod	Abgang durch Erwerbsfähigkeit	Abgang durch Vollendung des 15. Lebensjahres	Abgang durch andere Ursachen	Abgang insgesamt	am Ende des Jahres
Eisenbahnverw.	Zusatzrenten	49	62	17	5	—	1	23	88
Salinenverw.		17	7	1	.	—	.	1	23
	Zusammen	66	69	18	5	—	1	24	111
Eisenbahnverw.	Witwengelder	55	49	.	—	—	3	3	101
Salinenverw.		7	3	.	—	—	.	.	10
	Zusammen	62	52	.	—	—	3	3	111
Eisenbahnverw.	Waisengelder	58	51	1	—	1	.	2	107
Salinenverw.		8	5	.	—	2	.	2	11
	Zusammen	66	56	1	—	3	.	4	118

Zahl der festgesetzten sonstigen Bezüge

Empfänger aus dem Bereich	Abfindungen an Zusatzrentenempfänger (Ausländer)	Abfindungen an Witwen, welche sich wieder verheiraten	Sterbegelder	Beitragsrückgewähr an die aus der Beschäftigung ausgeschiedenen Mitglieder	Beitragsrückgewähr an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder
der Eisenbahnverwaltung	.	3	5	356	15
der Salinenverwaltung	.	.	1	5	.
Zusammen	.	3	6	361	15

Beilage 12.

Übersicht

über

die Entwickelung der Arbeiterpensionskasse für die Badischen Staatseisenbahnen und Salinen

in Bezug auf

Alters-, Invaliden- und Krankenrenten

aus Kassenabteilung A

und

Zusatzrenten, Witwen- und Waisengelder

aus Kassenabteilung B.

Bemerkungen.

1. Die Übersicht weist in fortlaufender jährlicher Darstellung bei jeder einzelnen Art der genannten Bezüge die Zahl der Empfänger und den Gesamtbetrag der auf diese Empfänger entfallenden Bezüge nach und zwar:
   a) nach dem Bestand am Jahresanfang
   b) „ „ Zugang im Laufe des Jahres
   c) „ „ Abgang „ „ „ „
   d) „ „ Bestand am Jahresschluß.
2. Die Ergebnisse für die Salinenverwaltung sind in dieser Übersicht außer Betracht gelassen.

Noch Beilage 12.

Jahr	Bestand am Jahresanfang			Zugang			Abgang			Bestand am Jahresschluß			Bemerkungen
	Zahl der Empfänger	Gesamt-Jahresbetrag M	₰	Anzahl	Gesamt-Jahresbetrag M	₰	Anzahl	Gesamt-Jahresbetrag M	₰	Zahl der Empfänger	Gesamt-Jahresbetrag M	₰	
I. Altersrenten.													
1891	—	—	—	39	6591	—	2	298	20	37	6292	80	
1892	37	6292	80	10	1603	20	2	354	60	45	7541	40	
1893	45	7541	40	12	2043	—	2	298	20	55	9286	20	
1894	55	9286	20	10	1716	—	5	815	40	60	10186	80	
1895	60	10186	80	14	2418	60	6	1063	20	68	11542	20	
1896	68	11542	20	20	3421	80	9	1552	20	79	13411	80	
1897	79	13411	80	13	2293	80	9	1527	—	83	14178	60	
1898	83	14178	60	14	2487	—	13	2153	40	84	14512	20	
1899	84	14512	20	14	2529	60	9	1357	80	89	15684	—	
1900	89	15684	—	24	4411	80	14	2434	80	99	17661	—	
1901	99	17661	—	14	2477	40	15	2684	40	98	17454	—	
1902	98	17454	—	23	4380	—	25	4402	20	96	17431	80	
1903	96	17431	80	16	3130	80	35	6294	—	77	14268	60	
II. Invalidenrenten.													
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1892	—	—	—	4	463	80	—	—	—	4	463	80	
1893	4	436	80	34	4026	—	6	706	20	32	3783	60	
1894	32	3783	60	38	4780	80	17	2088	60	53	6475	80	
1895	53	6475	80	44	5787	—	27	3466	80	70	8796	—	
1896	70	8796	—	45	6247	20	30	4007	40	85	11035	80	
1897	85	11035	80	64	9073	20	27	3687	—	122	16422	—	
1898	122	16422	—	68	10002	—	41	5728	20	149	20695	80	
1899	149	20695	80	48	7378	20	48	7126	20	149	20947	80	
1900	149	20947	80	46	7797	60	39	6013	20	156	22732	20	
1901	156	22732	20	64	11194	20	23	3722	40	197	30204	—	
1902	197	30204	—	107	19671	—	53	8995	80	251	40879	20	
1903	251	40879	20	149	28117	20	57	10050	60	343	58945	80	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Beilage 12.

Jahr	Bestand am Jahresanfang: Zahl der Empfänger	Bestand am Jahresanfang: Gesamt-Jahresbetrag M	₰	Zugang: Anzahl	Zugang: Gesamt-Jahresbetrag M	₰	Abgang: Anzahl	Abgang: Gesamt-Jahresbetrag M	₰	Bestand am Jahresschluß: Zahl der Empfänger	Bestand am Jahresschluß: Gesamt-Jahresbetrag M	₰	Bemerkungen
III. Krankenrenten.*)													
1900	—	—	—	14	2290	80	9	1517	40	5	773	40	
1901	5	773	40	23	4053	60	25	4290	—	3	537	—	
1902	3	537	—	18	3153	60	15	2595	60	6	1095	—	
1903	6	1095	–	15	2773	20	19	3514	80	2	353	40	
IV. Zusatzrenten.													
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893	—	—	—	2	120	—	—	—	—	2	120	—	
1894	2	120	—	1	60	—	—	—	—	3	180	—	
1895	3	180	—	2	105	—	—	—	—	5	285	—	
1896	5	285	—	5	285	—	3	180	—	7	390	—	
1897	7	390	—	5	489	60	1	60	—	11	819	60	
1898	11	819	60	4	312	—	1	78	—	14	1053	60	
1899	14	1053	60	7	561	60	6	448	80	15	1166	40	
1900	15	1166	40	17	2485	80	6	840	60	26	2811	60	
1901	26	2811	60	38	4949	40	15	1971	—	49	5790	—	
1902	49	5790	—	62	8867	40	23	2829	—	88	11828	40	
1903	88	11828	40	92	12672	—	26	3318	—	154	21182	40	

*) Vor dem 1. Januar 1900 gab es keine Krankenrenten.

Noch Beilage 12.

Jahr	Bestand am Jahresanfang			Zugang			Abgang			Bestand am Jahresschluß			Bemerkungen
	Zahl der Empfänger	Gesamt-Jahresbetrag M	₰	Anzahl	Gesamt-Jahresbetrag M	₰	Anzahl	Gesamt-Jahresbetrag M	₰	Zahl der Empfänger	Gesamt-Jahresbetrag M	₰	
V. Witwengeld.													
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893	—	—	—	2	105	—	—	—	—	2	105	—	
1894	2	105	—	2	105	—	—	—	—	4	210	—	
1895	4	210	—	2	105	—	—	—	—	6	315	—	
1896	6	315	—	4	240	—	—	—	—	10	555	—	
1897	10	555	—	9	903	—	2	142	80	17	1315	20	
1898	17	1315	20	7	577	20	1	78	—	23	1814	40	
1899	23	1814	40	11	936	—	3	249	60	31	2500	80	
1900	31	2500	80	9	1186	20	2	202	80	38	3484	20	
1901	38	3484	20	20	2623	20	3	234	—	55	5873	40	
1902	55	5873	40	49	6471	—	3	321	60	101	12022	80	
1903	101	12022	80	51	6828	—	5	531	60	147	18319	20	
VI. Waisengeld.													
1891	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1892	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1893	—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	15	—	
1894	1	15	—	7	105	—	1	15	—	7	105	—	
1895	7	105	—	2	30	—	1	15	—	8	120	—	
1896	8	120	—	4	81	60	—	—	—	12	201	60	
1897	12	201	60	11	362	40	2	30	—	21	534	—	
1898	21	534	—	5	136	80	4	99	—	22	571	80	
1899	22	571	80	14	391	80	4	118	20	32	845	40	
1900	32	845	40	9	361	20	5	139	80	36	1066	80	
1901	36	1066	80	25	1104	60	3	101	40	58	2070	—	
1902	58	2070	—	51	2077	80	2	126	—	107	4021	80	
1903	107	4021	80	61	2506	80	13	534	60	155	5994	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 13.

Eisenbahnunfälle in den Jahren 1902 und 1903

(bis einschließlich 22. Dezember 1903).

A. Art und Ursache der Unfälle	Anzahl der Unfälle			Zahl der verunglückten Personen (Unter getötet sind auch die innerhalb 24 Stunden gestorbenen inbegriffen.)												Materialschaden
	zusammen	davon auf		Reisende		Bahnbeamte u. Hilfsarbeiter		Bahnarbeiter		Postbeamte im Dienst		Fremde Personen		Durch Selbstmord		
		freier Bahn	Stationen	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	
I. **Entgleisungen** durch:																
a) Unterbrechungen und sonstige Hindernisse auf der Bahn	4															
b) Falsche Weichenstellung	13															
c) Unrichtige Handhabung des Zugdienstes	3															
d) Mängel am Oberbau	1															
e) Radreifenbrüche	1															
f) Sonstige Mängel	1															
g) Sonstige Ursachen	11															
	34	8	26	—	—	—	4	—	3	—	—	—	—	—	—	35155 ℳ 80 ₰
II. **Zusammenstöße** durch:																
a) Falsche Anordnungen des Stationspersonals	10															
b) Nichtbeachtung der Signale	1															
c) Unvorsichtiges Rangiern oder falsche Aufstellung von Fahrzeugen	5															
d) Zugtrennungen	1															
	17	1	16	—	13	1	6	1	1	—	—	—	—	—	—	172275 ℳ 39 ₰. Darunter Unfall bei Herbolzheim 160000 ℳ
III. **Sonstige Unfälle** durch:																
a) Überfahren von Fuhrwerken	4															623 ℳ 72 ₰
b) Kesselexplosionen	1															
c) Andere Ereignisse, sofern Personen getötet oder verletzt worden sind	220															
	225	54	171	5	14	17	43	19	72	1	1	14	18	15	3	
	276	63	213	5	27	18	53	20	76	1	1	14	18	15	3	

Im ganzen, ausschließlich der Selbstmörder, getötet 58, verletzt 175 Personen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Beilage 13.

Eisenbahnunfälle in den Jahren 1902 und 1903

(bis einschließlich 22. Dezember 1903).

B. Ursachen der Verunglückungen der unter A bezeichneten Personen	Zahl der verunglückten Personen (Unter getötet sind auch die innerhalb 24 Stunden gestorbenen inbegriffen.)										
	Reisende		Bahnbeamte und Bahnarbeiter		Postbeamte im Dienst		Fremde Personen		Im ganzen ausschließlich der Selbstmörder		
	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	getötet	verletzt	zusammen
I. Reisende.											
a) Unverschuldet durch Unfälle der Züge während der Fahrt und sonstige Betriebsunfälle . . .	—	13	—	–	—	—	—	—	—	—	
b) Infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Benützen, Besteigen und Verlassen der Züge	5	14	—	—	—	—	—	—	—	—	
II. Bahnbeamte und Bahnarbeiter im Dienst.											
a) Durch Unfälle der Züge während der Fahrt .	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	
b) Durch Unvorsichtigkeit beim Besteigen und Verlassen der Fahrzeuge oder während der Fahrt	—	—	5	33	—	—	—	—	—	—	
c) Beim Wagenschieben und Rangieren	—	—	2	24	—	—	—	—	—	—	
d) Beim An- und Abkuppeln	—	—	4	18	—	—	—	—	—	—	
e) Durch unzeitigen Aufenthalt auf den Gleisen, namentlich beim Überschreiten derselben . .	—	—	24	28	—	—	—	—	—	—	
f) Durch unvorsichtige Handhabung des Dienstes .	—	—	1	11	—	—	—	—	—	—	
III. Post-, Steuer- rc. Beamte im Dienst.											
a) Infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Besteigen und Verlassen der Züge oder beim Betreten der Bahn	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	
IV. Fremde Personen.											
a) Unverschuldet durch falsche Handhabung der Wegübergangsschranken u. s. w.	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	
b) Infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Betreten der Bahn	—	—	—	—	—	—	13	15	—	—	
c) Durch Selbstmord	—	—	—	—	—	—	(15)	(3)	—	—	
	5	27	38	129	1	1	14	18	58	175	233
							(15)	(3)			

Beilage 14.

Nachweisung

des Kilometerheftverkehrs in den Jahren 1902 und 1903 und Zusammenstellung für die Jahre 1895/1903.

1902.

Monate	Anzahl der ausgegebenen Hefte					Dafür erhobene Beträge				
	zu 1000 km			zu 500 km	zusammen	I. Kl. 60 ℳ	II. Kl. 40 ℳ	III. Kl. 25 ℳ	III. Kl. 12.50 ℳ	zusammen ℳ
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	III. Kl.						
I. Ausgegeben bei den Badischen Stationen.										
Januar	55	2 258	3 928	15 150	21 391	3 300	90 320	98 200	189 375	381 195
Februar	42	2 019	3 295	13 770	19 126	2 520	80 760	82 375	172 125	337 780
März	75	2 889	4 858	21 879	29 701	4 500	115 560	121 450	273 487.50	514 997.50
April	84	3 051	5 202	22 637	30 974	5 040	122 040	130 050	282 962.50	540 092.50
Mai	114	3 480	5 845	27 267	36 706	6 840	139 200	146 125	340 837.50	633 002.50
Juni	117	3 090	5 185	24 552	32 944	7 020	123 600	129 625	306 900	567 145
Juli	100	3 608	6 979	29 542	40 229	6 000	144 320	174 475	369 275	694 070
August	103	3 894	8 226	35 931	48 154	6 180	155 760	205 650	449 137.50	816 727.50
September	110	3 297	5 724	29 124	38 255	6 600	131 880	143 100	364 050	645 630
Oktober	86	2 969	4 928	25 952	33 935	5 160	118 760	123 200	324 400	571 520
November	88	2 436	3 852	20 636	27 012	5 280	97 440	96 300	257 950	456 970
Dezember	48	2 300	3 210	19 810	25 368	2 880	92 000	80 250	247 625	422 755
Summe I.	1022	35 291	61 232	286 250	383 795	61 320	1 411 640	1 530 800	3578 125	6 581 885
II. Ausgegeben bei den Stationen Furtwangen und Vöhrenbach der Bregtalbahn.										
Januar	—	—	4	16	20	—	—	100	200	300
Februar	—	—	1	8	9	—	—	25	100	125
März	—	1	3	12	16	—	40	75	150	265
April	—	1	1	11	13	—	40	25	137.50	202.50
Mai	—	1	5	12	18	—	40	125	150	315
Juni	—	—	1	15	16	—	—	25	187.50	212.50
Juli	—	1	3	20	24	—	40	75	250	365
August	—	—	2	28	30	—	—	50	350	400
September	—	—	6	14	20	—	—	150	175	325
Oktober	—	—	3	18	21	—	—	75	225	300
November	—	1	—	4	5	—	40	—	50	90
Dezember	—	1	1	8	10	—	40	25	100	165
Summe II.	—	6	30	166	202	—	240	750	2 075	3 065
Uebertrag	1022	35 297	61 262	286 416	383 997	61 320	1 411 880	1 531 550	3580 200	6 584 950

Noch Beilage 14.

Monate	Anzahl der ausgegebenen Hefte					Dafür erhobene Beträge				
	zu 1000 km			zu 500 km	zusammen	I. Kl. 60 ℳ	II. Kl. 40 ℳ	III. Kl. 25 ℳ	III. Kl. 12,50 ℳ	zusammen ℳ
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	III. Kl.						
Uebertrag . .	1022	35 297	61 262	286 416	383 997	61 320	1 411 880	1 531 550	3580 200	6 584 950
III. Ausgegeben bei den Main-Neckarbahnstationen Frankfurt, Darmstadt, Bensheim, Weinheim und Ladenburg, sowie von der Schlafwagengesellschaft in Frankfurt ꝛc.										
Januar . . .	1	66	50	241	358	60	2 640	1 250	3 012,50	6 962,50
Februar . . .	—	44	50	182	276	—	1 760	1 250	2 275	5 285
März	3	81	57	301	442	180	3 240	1 425	3 762,50	8 607,50
April	1	106	89	446	642	60	4 240	2 225	5 575	12 100
Mai	3	102	121	444	670	180	4 080	3 025	5 550	12 835
Juni	8	148	145	457	758	480	5 920	3 625	5 712,50	15 737,50
Juli	7	324	452	959	1 742	420	12 960	11 300	11 987,50	36 667,50
August . . .	7	192	218	747	1 164	420	7 680	5 450	9 337,50	22 887,50
September . .	3	109	129	517	758	180	4 360	3 225	6 462,50	14 227,50
Oktober . . .	6	115	107	633	861	360	4 600	2 675	7 912,50	15 547,50
November . .	5	79	63	436	583	300	3 160	1 575	5 450	10 485
Dezember . .	1	84	68	504	657	60	3 360	1 700	6 300	11 420
Summe III.	45	1 450	1 549	5 867	8 911	2 700	58 000	38 725	73 337,50	172 762,50
IV. Ausgegeben bei der Kgl. Pr. Eisenbahndirektion Breslau.										
Juli	—	2	—	2	4	—	80	—	25	105
August . . .	—	4	1	3	8	—	160	25	37,50	222,50
September . .	—	1	1	1	3	—	40	25	12,50	77,50
Summe IV.	—	7	2	6	15	—	280	50	75	405
Zusammen:	1067	36 754	62 813	292 289	392 923	64 020	1 470 160	1 570 325	3653 612,50	6758 117,50
Die halben Hefte als ganze gerechnet, gibt .	—	—	+146 144,5	—	−146 144,5	—	—	3653612,5	—	—
Jahressumme 1902	1067	36 754	208 957,5	—	246 778,5	64 020	1 470 160	5223937,5	—	6758 117,50
in Prozenten .	0,43	14,89	84,68	—	100,00	0,95	21,75	77,30	—	100,00
Verglichen mit 1901 . . .	1000	35 021	170 396,5	—	206 417,5	60 000	1 400 840	4259912,5	—	5720752,50
in Prozenten .	0,48	16,97	82,55	—	100,00	1,05	24,49	74,46	—	100,00
im Jahre 1902 mehr . . .	67	1 733	38 561	—	40 361	4 020	69 320	964 025	—	1 037 365
in Prozenten .	6,70	4,95	22,63	—	19,55	6,70	4,95	22,63	—	18,13

1903.

Monat	Anzahl der ausgegebenen Hefte					Dafür erhobene Beträge				
	zu 1000 km			zu 500 km	zusammen	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	III. Kl.	zusammen
	I. Kl	II. Kl.	III. Kl	III. Kl.		60 ℳ	40 ℳ	25 ℳ	12 ℳ 50 ₰	
I. Ausgegeben bei den badischen Stationen.										
Januar	57	2317	3178	19 077	24 629	3420	92 680	79 450	238 462.50	414 012.50
Februar	65	2177	3002	18 541	23 785	3900	87 080	75 050	231 762.50	397 792.50
März	89	2815	4167	24 137	31 208	5340	112 600	104 175	301 712.50	523 827.50
April	97	3228	4894	29 143	37 362	5820	129 120	122 350	364 287.50	621 577.50
Mai	155	3811	6041	36 433	46 440	9300	152 440	151 025	455 412.50	768 177.50
Juni	120	3456	5028	31 053	39 657	7200	138 240	125 700	388 162.50	659 302.50
Juli	127	3786	6404	34 836	45 153	7620	151 440	160 100	435 450.—	754 610.—
August	122	3845	8070	41 473	53 510	7320	153 800	201 750	518 412.50	881 282.50
September	111	3229	5347	33 263	41 950	6660	129 160	133 675	415 787.50	685 282.50
Oktober	102	3129	4683	30 496	38 410	6120	125 160	117 075	381 200.—	629 555.—
November	83	2519	3874	23 699	30 175	4980	100 760	96 850	296 237.50	498 827.50
Dezember, geschätzt	56	2392	3017	23 970	29 435	3360	95 680	75 425	299 625.—	474 090.—
Summe I	1184	36 704	57 705	346121	441714	71 040	1 468 160	1 442 625	4326 512.50	7308 337.50
II. Ausgegeben bei nichtbadischen Stationen.										
Januar—Dezember gegen Jahresverkehr geschätzt	52	1522	1486	7307	10 367	3120	60 880	37 150	91 337.50	192 487.50
Jahressumme 1903	1236	38 226	59 191	353428	452081	74 160	1 529 040	1 479 775	4417 850.—	7500 825.—
In Prozenten	0,27	8,46	13,09	78,18	100,00	0,99	20,38	19,73	58,90	100,00
Verglichen mit 1902	1067	36 754	62 813	292289	392923	64 020	1 470 160	1 570 325	3653 612.50	6758 117.50
In Prozenten	0,27	9,35	15,99	74,39	100,00	0,95	21,75	23,24	54,06	100,00
Im Jahre 1903 mehr	169	1472	—	61139	59158	10 140	58 880	—	764 237.50	742 707.50
weniger	—	—	3622	—	—	—	—	90 550	—	—
In Prozenten mehr	15,84	4,01	—	20,92	15,06	15,84	4,01	—	20,92	10,99
weniger	—	—	5,77	—	—	—	—	5,77	—	—

Zusammenstellung des Kilometerheftverkehrs seit deren Einführung.

Jahr	Anzahl der ausgegebenen Hefte					Dafür erhobene Beträge					Hievon ab Rabatt und sonstige Herauszahlungen	Rückvergütung von 1 ℳ bezw. 50 ₰ für zurückgelieferte ausgenützte Hefte	Rein-Einnahmen
	zu 1000 km			zu 500 km	zusammen	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	III. Kl.	zusammen			
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl	III. Kl.		60 ℳ	40 ℳ	25 ℳ	12 ℳ 50 ₰	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1895 seit Mai	465	20676	51653	—	72794	27900	827040	1291325	—	2146265.—	304563.—	—	1841702 —
1896	639	20726	65717	—	87082	38340	829040	1642925	—	2510305.—	6119.—	31115.—	2473071 —
1897	761	27691	90102	—	118554	45660	1107640	2252550	—	3405850.—	1683.—	94023.—	3310144.—
1898	857	29859	107557	—	138273	51420	1194360	2688925	—	3934705.—	3182.—	116640.—	3814883.—
1899	962	32975	123732	—	157669	57720	1319000	3093300	—	4470020.—	135 497.—		4334523.—
1900	1005	34036	138755	—	173796	60300	1361440	3468875	—	4890615.—	157 657.—		4732958.—
1901 halbe Hefte v. 1. Juni an	1000	35021	102731	135331	274083	60000	1400840	2568275	1691637.50	5720752.50	193 970.—		5526782.50
1902	1067	36754	62813	292289	392923	64020	1470160	1570325	3653612.50	6758117.50	229 905.—		6528212.50
1903	1236	38226	59191	353428	452081	74160	1529040	1479775	4417850.—	7500825.—	noch nicht festzustellen.		

212

Noch Beilage 14.

634

Beilage 15.

Darstellung

des Verkehrs auf Militärausweise auf den Badischen Staatseisenbahnen.

Jahr	Anzahl der beförderten Personen	Einnahmen hieraus ℳ	Hundertteile	
			des Gesamtverkehrs	der Einnahmen aus der Personenbeförderung
1897	548 373	499 645	1,88	2,77
1898	525 446	512 077	1,69	2,68
1899	622 219	473 206	1,87	2,30
1900	595 631	476 824	1,87	2,17
1901	742 861	447 114	2,06	2,04
1902	681 913	429 428	1,84	1,90

Beilage 16.

Großh. Badische Staatseisenbahnen.

A. Die I. Wagenklasse wird außer in den Schnell- und Eilzügen noch geführt:

I. Auf Strecke	II. In den gewöhnlichen Zügen	III. Grund für die Beibehaltung der I. Klasse.
Mannheim—Basel	920 Karlsr.—Baden 942 Heidelberg—Bruchsal 979 Bruchsal—Heidelberg	Durchgehende Wagen I. u. II. Kl. im Anschluß an Schnellzüge.
Oos—Baden-Baden	In sämtl. Zügen	Wegen des Fremdenverkehrs und des Anschlusses an die Züge der Hauptbahn.
Appenweier—Straßburg	desgl.	Bad.-Elsäß.-Gemeinschaftsstrecke. Die Führung der I. Wagenklasse ist von der Reichsbahn verlangt.
Heidelbg.—Meckesh.—Jagstf.	443 u. 440	Durchgehend. Wagen I./II. Kl. Neunkirchen—Heilbronn.
Mannh.—Frieb'feld—Frankf.	In sämtl. Zügen	Wegen des Anschlusses an die die I. Kl. führenden Züge der Main-Neckarbahn.
Mannhm.—Ludwigshafen	desgl.	Bad.-Pfälz. Gemeinschaftsstrecke. Die Führung der I. Kl. ist von der Pfalzb. verlangt.
Mannh.—Karlsr.—Röschwg.	752 von Mannheim bis Graben	Durchgehender Wagen I./II. Kl. Mannheim—Stuttgart über Graben—Bruchsal.
Bruchsal—Bretten	In sämtl. Zügen	Bad.-Württ. Gemeinschaftsstrecke. Durchlauf der Württ. Zugsausrüstungen.
Karlsruhe - Mühlacker	1213, 1217 | Karlsruhe— 1221, 1229 | Mühlacker 1216, 1224 | Mühlacker— 1228 | Karlsruhe	Übergang durchgehender Wagen I./II. Kl. Karlsruhe—Stuttgart, Karlsr.—Ulm u. Karlsr.—München sowie Straßburg—Salzburg auf die anschließ. Schnellzüge in Mühlacker.
Hausach - Schiltach	256, 258, 260, 264, 266 255, 257, 259, 263, 267	Bad.-Württbg. Gemeinschaftsstrecke. Durchlauf der Württ. Zugsausrüstungen.
Basel Bad. Bf.—Basel S.B.B.	In sämtl. Zügen	Bad.-Schweiz. Gemeinschaftsstrecke. Anschluß an die Schweiz. Züge.
Radolfzell—Überlingen Friedrichshafen	In sämtl. Zügen von u. nach Friedrichshfn.	Bad.-Württb. Gemeinschaftsstrecke. Durchlauf der Zugsausrüstungen bis und von Lindau. Anschluß an die Schnellzüge.
Offenburg—Singen	1410	Durchgehender Wagen I./II. Kl. Amsterdam—Konstanz.

B. Auf allen übrigen Strecken ist die I. Wagenklasse in den gewöhnlichen Zügen vollständig beseitigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 17.

Nachweisung des Lokalzugsverkehrs nach Beförderung und Einnahme.

1902.

Bahnstrecken in beiden Richtungen zusammen	Reisende			Traglasten		Gesamt-Einnahme
	Anzahl	Einnahme ℳ	Durchschnittl. Preis einer Fahrt ₰	Anzahl	Einnahme ℳ	ℳ
1. Mannheim - Waghäusel	1 152 130	174 623	15,16	459	46	174 669
2. Heidelberg—Neckargemünd—Meckesh.	506 332	74 617	14,74	257	26	74 643
3. Heidelberg—Wiesloch	118 308	17 784	15,03	35	4	17 788
4. Karlsruhe Hptbhf.—Graben—Neudorf	119 636	24 768	20,70	134	13	24 781
5. Freiburg—Riegel	543 906	98 062	18,03	721	72	98 134
6. Freiburg—Heitersheim	440 207	80 144	18,21	809	81	80 225
7. Efringen—Basel	156 733	26 240	16,74	1 275	128	26 368
8. Basel—Schopfheim	575 410	91 050	15,82	40	4	91 054
Summe der Beförderung	3 612 662		16,26	3 730		
„ „ Einnahme		587 288			374	587 662
Ergebnisse von 1901	3 645 347	590326	16,19	6 762	676	591 002
Abnahme im Jahre 1902	32 685	3 038	(+0,07)	3 032	302	3 340

Noch Beilage 17.

Nachweisung des Lokalzugsverkehrs nach Beförderung und Einnahme.

1903.*)

Bahnstrecken in beiden Richtungen zusammen	Reisende			Traglasten		Gesamt-Einnahme
	Anzahl	Einnahme ℳ	Durchschnittl. Preis einer Fahrt ₰	Anzahl	Einnahme ℳ	ℳ
1. Mannheim—Waghäusel	900 427	148 561	16,50	324	32	148 593
2. Heidelberg—Neckargemünd—Meckesh.	515 993	75 695	14,67	334	33	75 728
3. Heidelberg—Wiesloch	105 303	17 759	14,97	6	1	17 760
4. Karlsruhe Hptbhf.—Graben—Neudorf	100 932	21 325	21,13	150	15	21 340
5. Freiburg—Riegel	554 681	101 274	18,26	626	63	101 337
6. Freiburg—Heitersheim	438 484	80 115	18,27	575	58	80 173
7. Efringen—Basel	142 880	23 611	16,53	1302	130	23 741
8. Basel—Schopfheim	586 290	92 649	15 80	98	10	92 659
Summe der Beförderung	3 344 990		16,77	3415		
„ „ Einnahme		560 989			342	561 331
Ergebnisse von 1902	3 612 662	587 288	16,26	3730	374	587 662
Weniger im Jahre 1903	267 672	26 299	(+ 0,51)	315	32	26 331

*) Verkehr und Einnahme vom Dezember beruht auf Schätzung.

Beilage 18.

Nachweisung

der bei den nachverzeichneten Staatseisenbahnen im

Rechnungsjahre 1901

(Kalenderjahr 1901 bezw. Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902) auf 1 km der durchschnittlichen Betriebslänge für den Personenverkehr zurückgelegten Zugskilometer.

O.-Z.	Bezeichnung der Eisenbahnen	Durchschnittl. Betriebslänge km	Fahrplanmäßige Zugskilometer in Schnell- Zügen	in Personen- Zügen	in gemischten Zügen	in dem Personenverkehr dienenden Zügen überhaupt	Verhältniszahlen der Dichtigkeit der Züge	Zahl der täglich dem Personenverkehr dienenden Züge
			auf 1 km					
1	Reichseisenbahnen	1827	1753	5079	213	7045	113,3	19,3
2	Militäreisenbahn	71	730	2239	208	3177	51,1	8,7
3	Verein. Preuß. u. Hess. Staatseisenbahnen	30330	1168	3691	1113	5972	96,1	16,4
4	Bayerische Staatseisenbahnen	5669	1491	4633	82	6206	99,8	17,0
5	Sächsische Staatseisenbahnen	2587	1083	5308	773	7164	115,3	19,6
6	Württemberg. Staatseisenbahnen	1771	1310	4638	440	6388	102,8	17,5
7	Badische Staatseisenbahnen	1567	2338	6328	286	8952	144,0	24,4
8	Main-Neckar-Eisenbahn samt Hess. Nebenbahn	118	6236	9525	341	16102	259,1	44,1
9	Mecklenburg. Friedrich Franz Eisenb.	1091	401	2360	710	3471	55,8	9,5
10	Oldenburgische Staatseisenbahnen	562	63	3570	662	4295	69,1	11,8
	Deutsche Staatseisenbahnen überhaupt	45593	1253	4062	900	6215	100,0	17,0
	1902							
7	Badische Staatseisenbahnen	1622	2232	6451	273	8956	—	24,5

Zu № 17 (I).

Besondere Beilage

zum

Bericht der Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Spezialbudget der Verkehrsanstalten

für die Jahre 1904 und 1905

und zwar

zu Titel V der Ausgaben des Eisenbahnbetriebsbudgets,

erstattet durch den Abg. **Dr. Wilckens.**

Mitteilung

der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen

über

die verschiedenen Beleuchtungsarten

im Bereiche der Bad. Staatseisenbahnen.

Einleitung.

Die Betriebsweise auf den ersten Badischen Eisenbahnstrecken stellte an die Beleuchtung der Bahnhöfe nur äußerst geringe Anforderungen. Da sich der gesamte Personen- und Güterverkehr größtenteils am Tage abwickelte, konnte während der Sommermonate eine Beleuchtung überhaupt entbehrt werden; bei Anbruch des Winters war man jedoch genötigt, die Dienst- und Warteräume mit Licht zu versehen. Die Betriebsdirektion der Posten und Eisenbahnen ordnete hiefür im Jahr 1842 die Verwendung von Talglichtern und offenen Öllampen an. Für die Außenbeleuchtung der Aufnahmegebäude und für die Freibeleuchtung der Gleisanlagen der Bahnhöfe, für die die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und deren Dienststellen zu sorgen hatten, geschah jedoch zunächst wenig. Der stetig steigende Verkehr drängte jedoch allmählich auch hier auf Abhilfe. In welch' bescheidenem Umfange das Lichtbedürfnis zu dieser Zeit sich geltend machte, geht aus einem Erlaß der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 12. August 1844 hervor, in dem sich folgende Stelle findet:

> „Da die Zeit herannahet, in der die Beleuchtung der Stationen respec. der Aufnahmegebäude nicht mehr unterbleiben kann, in dieser Beziehung aber zur Zeit auf den Stationen . . . . . nichts geschehen ist, so wird die Inspektion angewiesen, alsbald dafür Sorge zu tragen, daß die bezüglichen Gebäude sowohl auf der Seite gegen die Zufahrtsstraße als auf der gegen die Bahn, mit den nöthigen, dem Ganzen entsprechenden Laternen (wozu für jedes Gebäude 4 Stück genügen dürften) versehen werden . . . . . ."

In welcher Weise man sich bis zur Fertigstellung der angeordneten Ölbeleuchtung beholfen hat, ist aus einem Bericht des Eisenbahnamts Karlsruhe vom 22. Oktober 1844 ersichtlich . . . .

> „Bis jetzt ist weder in der Einsteighalle und oberen Aussteighalle, noch an den Thoren des hiesigen Bahnhofs die erforderliche Anzahl Laternen angebracht, noch auch sonst für genügende Beleuchtung Sorge getragen, weshalb man bisher genöthigt war, theils durch Verwendung von Fackeln, theils durch Pechkränze diesen Mangel zu ersetzen . . . ."

Die Beleuchtung der Weichen, „Excentrics" und Signale der Bahnhöfe wurde nach und nach angeordnet.

Die Merzweiler'sche Lampe.

Die einfache Öl-Lampe wurde auf einige Jahre teilweise durch die Gaslampe des Lamponisten Merzweiler in Freiburg
Inl. Bl. 1. verdrängt. Diese Lampe (Blatt 1, Figur 1—6) bestand aus einem Blechbehälter für das Brennmaterial, einem Saugdocht und einer Brennerkonstruktion, welche der Vorwärmung bedurfte. Neu gegenüber den Öllampen war auch die Verwendung eines Glaszylinders. Das Brennmaterial, kurzweg „Gas" genannt, bestand aus einer Mischung von Spiritus und Terpentinöl. Die Lampe gab bei richtiger Bedienung ein weißes Licht, dessen Effekt bei den Signallaternen durch einen Neusilber-Reflektor verstärkt wurde.

Infolge der außerordentlichen Preisschwankungen des Spiritus, welche im engen Zusammenhange mit dem Ausfall der Kartoffelernte standen, kam man anfangs der 50er Jahre von der Weiterverwendung der Merzweiler'schen Lampe ab. Inzwischen erfuhr auch die Öllampe einige Verbesserungen, so daß sie der „Gas"lampe hauptsächlich wegen ihrer einfacheren Bedienung vorgezogen wurde. Neben der an einigen Orten versuchsweise eingeführten Leuchtgasbeleuchtung blieb die Öllampe
Inl. Bl. 1. (Blatt 1, Figur 7 und 8) das Hauptbeleuchtungsmittel bis zum Jahre 1860.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Solaröl und Petroleumlampe.

Beim Bau der Strecke Konstanz—Basel wurden zum erstenmal Lampen für Solaröl, einem aus Teer gewonnenen, leicht entflammbaren Öl verwendet. Fast gleichzeitig wurden auch die ersten Steinöl-(Petroleum)Lampen versuchsweise eingeführt und deren Vorteile bald erkannt.

Zunächst mit Flachdochtbrenner versehen, später mit hohlem Runddocht und eingeschnürtem Glaszylinder, verdrängte die Petroleumlampe nach und nach die Öllampe.

Für Innenbeleuchtung als Tisch-, Wand- und Hängelampe konnte sie ohne weiteres eingeführt werden; bei der Freibeleuchtung der Bahnhofsanlagen zeigten sich die vorhandenen Glaslaternen (Blatt 2, Figur 9) jedoch als zu klein für den Einbau der Erdöllampe, so daß ihre Leuchtkraft wegen ungenügender Luftzufuhr beeinträchtigt wurde. Der Hohlraum der Laterne war auch zu eng, infolgedessen sprang bei der größeren Wärmeentwickelung der Erdöllampe der Glasmantel häufig. Die Auswechslung der vorhandenen Öllampen gegen Petroleumlampen bei der Freibeleuchtung ging deshalb weniger rasch vor sich als bei der Innenbeleuchtung; sie verzögerte sich durch Neubeschaffung von geeigneten Laternen. Anl. Bl. :

Infolge des Umstandes, daß an der Beschaffung der Beleuchtungseinrichtungen der Bahnhöfe die Bezirksstellen zweier Verwaltungen, der Direktion der Verkehrsanstalten und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, beteiligt waren, fanden die verschiedensten, auf dem Markt erschienenen Lampen- und Laternenkonstruktionen für die Petroleumbeleuchtung Verwendung, wodurch manche Unzuträglichkeiten entstanden.

Nach längeren Verhandlungen und eingehender Prüfung der verschiedenen Lampensysteme entschieden sich die beiden Verwaltungen zur Einführung einer einheitlich zu verwendenden Lampen- und Laternenkonstruktion, so daß im Jahre 1868 die Erdöllampe mit 10 Linien Runddochtbrenner und die eiserne Konsole- oder Kandelaberlaterne mit Flächenverglasung und viereckiger Grundform allgemein zur Einführung kommen konnte. (Blatt 2, Figur 10). Nebenbei wurden zur Freibeleuchtung in Einzelfällen auch Hängelaternen mit Flaschenzug und Gegengewicht angewandt. Anl. Bl.

Im Jahre 1872 wurde das gesamte Beleuchtungswesen im Bereiche der Verkehrsanstalten der Technischen Abteilung der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen zugewiesen, welche zwei Jahre nachher die noch vorhandenen Öllampen für Raum- und Freibeleuchtung ausschied und weitere Verbesserungen der bestehenden Erdölbeleuchtung durch Einführung von Brennern bis 16 Linien veranlaßte.

Die Betriebssicherheit der Petroleumlampe bei richtiger Wartung, ihre einfache Bedienung und ihre geringen Betriebskosten bieten Vorteile dar, auf die auch heute noch trotz aller Errungenschaften der neuen Beleuchtungstechnik nicht verzichtet werden kann. Bei sämtlichen Weichen- und Signallaternen findet die Erdölbeleuchtung noch ausschließlich Verwendung. Aber auch die Öllampe hat bei den Handlaternen noch das Feld behauptet; beide Beleuchtungsarten werden auf diesen Gebieten auch nicht so bald verdrängt werden.

Auf allen kleinen Badischen Bahnhöfen wird die Erdölbeleuchtung noch lange Zeit den Anforderungen des Eisenbahnbetriebs und Verkehrs genügen, falls nur immer für eine sachgemäße Behandlung dieser Beleuchtungseinrichtung Sorge getragen wird.

Die Gasbeleuchtung.

Für größere Bahnhofsanlagen, welche zu ihrer ausreichenden Beleuchtung eine bedeutende Anzahl Lampen nötig haben, erfordert aber deren regelmäßige Instandsetzung einen erheblichen Kostenaufwand. In dem Bestreben, alle Einzelvergaser, als welche die Petroleumlampen zu betrachten sind, zu zentralisieren, die aus einer gemeinsamen Entwickelungsanstalt gewonnenen Leuchtgase an die Verbrauchsorte weiter zu leiten, um sie in einfachen, keine Bedienung erfordernden Brennern in Licht umzusetzen, wandte man das volle Interesse den Versuchen zu, welche bereits um das Jahr 1843 mit der Einführung der Kohlen- und Ölgasbeleuchtung in Deutschland und besonders in Badischen Städten gemacht wurden.

In der Leuchtgasfabrikation sah man diese Bestrebungen verwirklicht. In kurzer Zeit erhielten die Eisenbahnverwaltungen eine Reihe von Angeboten auf die Herstellung von Leuchtgasanlagen, die sowohl hinsichtlich der Art der Herstellung des Gases aus Kohle oder Ölen, als auch der von den Unternehmern gestellten Lieferungsbedingungen mancherlei Verschiedenheiten aufwiesen.

Da jedoch damals auf diesem Gebiete Erfahrungen noch nicht vorlagen, so konnte von derartigen Anerbietungen längere Zeit noch kein Gebrauch gemacht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Im Jahre 1844 setzte sich die Direktion der Posten und Eisenbahnen mit der Stadt Karlsruhe in Verbindung, um gemeinschaftlich mit dieser, die die erste Anregung hierzu gab, der Einführung der Gasbeleuchtung näher zu treten. Nachdem die Stadt mit der Bad. Gesellschaft für Gasbeleuchtung einen Vertrag auf die Erstellung und den Betrieb eines Gaswerks, sowie auf Gasabgabe abgeschlossen hatte, begann man im Jahre 1848 mit der probeweisen Einführung einer kleineren Anzahl Gasflammen im Fahrpostbureau des Bahnhofs Karlsruhe. Gleichzeitig nahm man ein Angebot zur Beleuchtung des Bahnhofs Baden mit Leuchtgas an und versah dort nicht nur das Aufnahmegebäude, sondern auch Lampen der Freibeleuchtung und der Signale mit Gasbrennern.

Diese Versuche ergaben zunächst, daß zwar der Gasbrenner dem Öl- und dem Talglicht an Leuchtkraft überlegen, in Bedienung und Unterhaltung einfacher und in Bezug auf die Lichteinheit billiger war, daß jedoch der Gesamtaufwand für die Gasbeleuchtung den für die Ölbeleuchtung um das drei- bis vierfache trotz aller Sparsamkeit übertraf. Es erwies sich als vorteilhaft, bei der Gasbeleuchtung eine größere Brennereinheit zu wählen, da die kleineren, in ihrer Helligkeit den alten Öllampen gleichen Brenner einen verhältnismäßig größeren Gasverbrauch aufwiesen, als die Normalflammen.

Durch den Gebrauch kleinerer Brenner konnte also keine wesentliche Ersparnis erzielt werden, weshalb man eine Reihe von verbesserten und sparsamer arbeitenden Brennern prüfte und schließlich den normalen Schnittbrenner und den Argandbrenner einführte. Sparsamer wurde aber der Verbrauch durch den Einbau von Gasdruckregulatoren.

Die ursprünglich kleine Karlsruher Versuchsanlage wurde nach kurzer Zeit auf das ganze Bahnhofsgebiet ausgedehnt. Zu diesem Schritte hatte man sich entschlossen, sobald man die trotz höherer Betriebskosten bedeutenden Vorteile der Gasbeleuchtung erkannt hatte. Mit der Badischen Gesellschaft für Gasbeleuchtung wurden darnach Verträge über die Lieferung von Gas und Erstellung der Beleuchtungseinrichtung für die Bahnhöfe Karlsruhe, Baden, Freiburg und Mannheim abgeschlossen, welche im Jahre 1851 die Genehmigung des Großh. Ministeriums erhielten. In den für die einzelnen Bahnhöfe verschiedenen Gaspreisen war der Betrag für Verzinsung und Amortisation der Beleuchtungseinrichtungen eingeschlossen, die der Unternehmer auf seine Kosten erstellte. Für die Beleuchtung einiger kleineren Bahnhöfe sollte die Gesellschaft vertragsgemäß „portatives Gas" liefern, d. h. das Gas sollte, im Behälter gepreßt, nach Stationen ohne Gaswerke versandt und dort verwendet werden; hierfür war zunächst Appenweier vorgesehen.

Die günstigen Erfahrungen, welche man mit der Gasbeleuchtung machte, veranlaßten die Bahnverwaltung bald, der Frage der Erstellung eigener Gaswerke auf solchen Stationen, wo Privatanlagen nicht bestanden, näher zu treten; dies erwies sich um so notwendiger, als eine Reihe von Bahnhöfen infolge der stetigen Zunahme des gesamten Verkehrs und der dadurch bedingten Verlegung der Güterzüge in die Abend- und Nachtstunden einer Verbesserung der vorhandenen Beleuchtung dringend bedurfte. Ausschlaggebend war dabei noch der Umstand, daß die Eisenbahnverwaltung in der Lage war, für ihren Bedarf günstige Abschlüsse für Lieferung von Kohlen für die Gaswerke zu machen und für einen Teil der Nebenerzeugnisse selbst Verwendung zu haben.

So entstanden in den Jahren 1862—1864 die bahneigenen Gaswerke in Waldshut, Oos, Appenweier, Landa und Singen.

Zur Innenbeleuchtung dienten bei diesen Anlagen in untergeordneten Räumen Lochbrenner, im übrigen durchweg Schnitt- und Argandbrenner; als Beleuchtungskörper wurden Pendel, Lyren mit und ohne Zug, feste und bewegliche Wandarme sowie Kronleuchter mit drei und mehr Flammen verwendet. Für die Laternen der Außenbeleuchtung war zwecks bequemer Zündung eine neue Konstruktion mit Bodenklappe erforderlich; zur Verwendung kamen fest angebrachte Hängelaternen, Konsollaternen und Laternen auf Kandelabern, deren Höhe wiederum, der gesteigerten Lichtstärke entsprechend, größer als diejenige der Petroleumbeleuchtung genommen wurde. Zur Beleuchtung von hohen gedeckten Bahnsteigen sowie der Rangiergleise wurden
Anl. Bl. 3. Laternen mit Gruppenbrennern, bei letzteren solche auf 5—6 Meter hohen schmiedeisernen Masten angewandt (Blatt 3, Figur 12); die Zündung dieser Flammen wurde mittelst besonderer Zündflamme und Kleinstellhahn bewirkt. Diese Gruppenbrenner verbrauchten im Verhältnis zu ihrer Lichtsausbeute sehr viel Gas. Es kamen daher bald eine Anzahl verbesserter Starklichtbrenner auf den Markt, von denen auch einige versuchsweise auf Bahnhöfen installiert wurden. Von diesen Intensivbrennern
Anl. Bl. 3. war zweifellos der Siemens'sche Regenerativbrenner (Blatt 3, Figur 13) die beste Konstruktion; sie bewirkte eine vollkommene Verwärmung der Verbrennungsluft und eine überaus gute Ausnützung der leuchtenden Flammenoberfläche. Wie alle Intensivbrenner bedurfte aber der Regenerativbrenner einer aufmerksamen und peinlich sachgemäßen Bedienung, sollten nicht die hohen Betriebskosten durch einen bedeutenden Unterhaltungsaufwand noch vergrößert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So waren um das Jahr 1880 fast alle großen Bahnhöfe und eine größere Anzahl mittlerer Stationen mit der Einrichtung für Gasbeleuchtung versehen, teils mit Gaslieferung aus bahneigenen Werken, teils mit Gasbezug aus städtischen Gasanstalten. Für Bahnhöfe mittlerer Größe genügte die Gasbeleuchtung vollauf, auch den großen immerhin noch für die Abwickelung des Personenverkehrs. Deren Unzulänglichkeit trat aber auf den großen Güter- und Rangierbahnhöfen, in allererster Reihe auf denen der Stationen Karlsruhe und Mannheim bald zutage.

Diese Bahnhöfe, bei letzterem auch die ausgedehnten Hafenanlagen, erheischten dringend eine Verbesserung der Beleuchtung, zumal sich hier der Verschubdienst ununterbrochen während der ganzen Nacht vollzog.

Die elektrische Beleuchtung.

Von der Gastechnik, welche sich in den beiden ersten Jahrzehnten rasch entwickelt hatte und im gesamten Beleuchtungswesen seither konkurrenzlos die erste Stelle einnahm, waren vorläufig keine erheblichen Verbesserungen mehr zu erwarten, insbesondere durfte angenommen werden, daß sie nicht in der Lage war, für die Freibeleuchtung der Gleisanlagen eine Lampe zu schaffen, die allen Anforderungen zu entsprechen vermochte. Deshalb wurden die Fortschritte der in der ersten Entwickelung begriffenen Elektrotechnik seitens der Eisenbahnverwaltung mit größtem Interesse verfolgt. Man überzeugte sich bald, daß nur das elektrische Licht berufen sein könne, für die großen Bahnhöfe die Beleuchtungsfrage in befriedigender Weise zu lösen.

Als deshalb der Bau der Dynamomaschinen und Bogenlampen so weit vorgeschritten schien, um einer elektrischen Beleuchtungsanlage die für den Eisenbahnbetrieb nötige Sicherheit bieten zu können, wurden fast gleichzeitig von verschiedenen Eisenbahnverwaltungen Versuche mit der neuen Beleuchtungsart gemacht.

Im Jahre 1882 entschloß sich auch die Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen trotz der damit verbundenen sehr erheblichen Ausgaben, auf dem Bahnhof Karlsruhe anstelle eines Teils der Gasbeleuchtung versuchsweise die elektrische Beleuchtung einzuführen. Diese erste Anlage wurde am 9. September 1883 mit 39 Bogenlampen und 32 Glühlampen in Betrieb genommen. Der Antrieb der 9 Dynamomaschinen erfolgte mittelst Riemen von einer Transmission aus, auf welche die Zwillingsdampfmaschine der Betriebswerkstätte arbeitete.

Wenn nun auch die bei der Projektierung der Anlage gehegten Erwartungen, es könnten bei genügender Beleuchtung der Gleisanlagen die Nachtsignale der Weichen in Wegfall kommen, sich nicht erfüllten, so hatte sich die mittelst des elektrischen Stromes bewirkte Bogenlicht-Beleuchtung für die sichere und pünktliche Abwickelung des Fahrdienstes sowie für die Sicherheit des Zugs- und Verschubpersonals so günstig erwiesen, daß die Generaldirektion schon im Jahre 1885 dazu überging, das ganze Gebiet des Karlsruher Bahnhofs mit elektrischem Licht zu versehen. Zu diesem Zwecke wurde nach dem Vorbilde der Versuchsanlage in der Mitte des Verbrauchsgebietes ein neues Elektrizitätswerk gebaut und am 20. September 1885 mit 42 Bogenlampen zu 8 Ampere und 70 Glühlampen in Betrieb genommen. Den Strom für das Bogenlicht lieferten hauptsächlich Flachringmaschinen (Gleichstrom) mit Serienschaltung von F. Schuckert in Nürnberg, welche mittelst Generalumschalter auf die einzelnen Bogenlicht-Stromkreise geschaltet werden konnten; zur Speisung der Glühlampen waren Kompoundmaschinen derselben Firma aufgestellt. (Blatt 4, Fig. 15.) Anl. Bl. 4.

Der Antrieb der Haupttransmission, durch welche mittelst Riemen einzelne oder sämtliche Dynamos in Betrieb genommen werden konnten, erfolgte gleichfalls mittelst Riemenübersetzung durch 4 Verbundmaschinen von je 32—42 PS Leistung, die ohne Kondensation arbeiteten. Der erforderliche Dampf wurde in 4 Lokomotivkesseln erzeugt.

Zur Beleuchtung wurden für die Innenbeleuchtung anfangs Glühlampen von 8—16 Kerzen (teilweise ausländisches Fabrikat) mit festen und beweglichen Beleuchtungskörpern und für die Freibeleuchtung die Differentiallampe von Hefner-Alteneck an 10—12 Meter hohen Gittermasten verwendet. Bei richtiger Verteilung der Lampen wurde auf den Gleisen eine sehr günstige Flächenbeleuchtung erzielt, welche auch durch den Schatten der hochbeladenen oder gedeckten Güterwagen infolge der großen Lichtpunkthöhe der Bogenlampen wenig beeinträchtigt wurde. Die einzelnen Lampen waren in Gruppen zu je 6—8 zusammengeschaltet; jede dieser Gruppen erhielt ihren Strom von einer besonderen Lichtmaschine.

War man nun mit dem erzielten Lichteffekt dieser Anlage durchaus zufrieden, so war aber doch die Beleuchtung noch sehr teuer. Bei der Glühlichtanlage beeinflußte hauptsächlich die Glühlampe die Beleuchtungskosten. Diese wurde damals noch durch Handarbeit hergestellt und war nur zu hohen Preisen (8 bis 10 Mk. gegen 25—48 ₰ der heutigen fabrikmäßig

hergestellten Lampe) erhältlich, und zudem mußte sie wegen der geringen Lebensdauer oft ausgewechselt werden. Dazu kam aber auch noch der geringe Nutzeffekt sowohl der Dampfmaschine als auch der Dynamos, welcher noch durch die verschiedenen Zwischenglieder (Transmissionen und Kuppelungen) weiter bedeutend herabgedrückt wurde und dadurch die Stromerzeugungskosten ungünstig beeinflußte.

Im Jahre 1888 wurde nach dem Muster der Karlsruher Zentrale eine ähnliche in Mannheim erbaut, wobei die auf diesem Gebiete bereits gemachten Erfahrungen verwertet wurden.

Trotz der scheinbar großen Einfachheit des elektrotechnischen Teils dieser ersten Beleuchtungsanlagen bargen sie in der Anordnung des maschinellen Teils schwere Mängel, durch welche die Betriebssicherheit in Frage gestellt war. Durch das Warmlaufen eines einzelnen Lagers der Transmission z. B. konnte der Fall eintreten, daß die ganze Anlage und somit auch die ganze Beleuchtung außer Betrieb gesetzt werden mußte.

Allerdings hatten diese ersten Anlagen gegenüber den später nach dem Zwei- und Drei-Leitersystem ausgeführten den großen Vorzug, daß das Leitungsnetz sehr einfach, übersichtlich und billig war. Dieser Vorteil konnte indessen bei größeren Anlagen, bei denen der Hauptwert auf die Betriebssicherheit gelegt werden muß, nicht mehr in Frage kommen.

Bei der überraschend schnellen Entwickelung der Elektrotechnik und den außerordentlichen Fortschritten auf dem gesamten Maschinenbau mußten sich deshalb diese Anlagen bald als ungenügend erweisen. Man brach mit dem bisherigen System um so lieber, als man bei einer Neuanlage alle die früher erwähnten Nachteile beseitigen und damit einen allen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit entsprechenden Betrieb einführen konnte. Es gelang den Firmen, Dampf-Dynamos (Dampfmaschinen mit Dynamos auf gleicher Achse) mit großer Leistung und hohem Nutzeffekt zu bauen, welche nun bei dem im Jahre 1893 auf dem Zentralgüterbahnhof in Mannheim erstellten Elektrizitätswerk zur Verwendung kommen sollten.

Der vollständige Ausbau dieser Anlage umfaßte eine Kesselanlage von 5 Dampfkesseln; in der Maschinenhalle standen 3 stehende Verbund-Dampfmaschinen mit Kondensation, direkt gekuppelt mit je 2 Gleichstromdynamos von einer Leistung von je 150 Kilowatt und einer Betriebsspannung von 240 Volt, sowie ein vierter Maschinensatz mit einer Leistung von 300 Kilowatt. Ferner besaß das Werk eine ausreichend große Akkumulatorenbatterie. Zwei Fernleitungsaggregate ermöglichten es der Unterstation des Rheinhafens Strom von normaler Spannung zuzuführen, der hier zur Verteilung an die Verbrauchsgebiete oder zum Aufspeichern in einer Batterie verwendet werden konnte; die Stromverteilung erfolgte sowohl für die Bogenlicht- als auch Glühlichtbeleuchtung nach dem Dreileitersystem. Innerhalb des ausgedehnten Verbrauchsgebiets wurden für die Glühlichtbeleuchtung eine Anzahl Speisepunkte errichtet, bis zu welchen die Hauptverteilungsleitungen, meist in Kabel verlegt, geführt wurden. Von diesen Speisepunkten zweigten dann die Anschlußleitungen ab. Die Bogenlichtleitungen dagegen gingen sämtlich von den in der Zentrale und deren Unterstation selbst errichteten Verteilungspunkten aus, von wo sie auf Grund einer Beleuchtungstabelle vom Personal der Zentrale ein- und ausgeschaltet wurden. Besondere Leitungen waren auch für die Kraftbetriebe vorgesehen.

Der Fortschritt, der bei dem Bau des Elektrizitätswerkes auf dem Zentralgüterbahnhof in Mannheim zum Ausdruck kam, machte sich besonders nach der Richtung hin bemerkbar, daß die mit Kondensation arbeitenden Dampfmaschinen die Dynamos direkt antrieben und daß die einzelnen Einh t somit unabhängig voneinander arbeiten konnten. Bei der Spannung von 240 Volt des erzeugten Stromes ließ sich die Verteilung ohne zu hohe Verluste ermöglichen.

Nachdem sich bei der Mannheimer Hafenzentrale die neue Art der Stromerzeugung und Verteilung in jeder Hinsicht bewährt hatte, zögerte man nicht, mit der Erstellung weiterer bahneigener Werke vorzugehen. Für diese kamen in erster Reihe die Stationen mit großem Verschubdienste und bedeutendem Personenverkehr (Knotenpunkte mehrerer Strecken) in Betracht. So entstanden in rascher Aufeinanderfolge die Elektrizitätswerke der Bahnhöfe Karlsruhe (wo die ältere Anlage im Jahre 1894 durch Feuer zerstört wurde), Konstanz Bahnhof und Hafenanlagen, Bruchsal und des Personenbahnhofes Mannheim. Auch in Bretten, welches einen lebhaften Verschubdienst aufweist, wurde ein Elektrizitätswerk errichtet, wobei die aus der alten Zentrale in Mannheim vorhandenen Maschinensätze wieder Verwendung fanden.

Inzwischen war auch der Bau von Drehstrom-Generatoren soweit durchgebildet, daß sie den weitest gehenden Anforderungen eines sicheren Betriebes genügen konnten. Die Verwendung von hochgespanntem Wechsel- oder Drehstrom wurde damit ermöglicht und dadurch auch gleichzeitig die Frage gelöst, den elektrischen Strom ohne erhebliche Verluste auf große Entfernungen zu leiten.

Von dieser Eigenschaft des Drehstromes kann mit Vorteil überall da Gebrauch gemacht werden, wo es sich um die Beleuchtung mehrerer nahe beisammen liegender Bahnhöfe handelt, von denen jeder einzelne jedoch nur einen so geringen Verbrauch an elektrischem Strom bedingt, daß die Erstellung eines besonderen Elektrizitätswerkes nicht mehr wirtschaftlich erscheint. Durch Zusammenfassung mehrerer kleinerer Verbrauchsgebiete und Schaffung eines gemeinschaftlichen Elektrizitätswerkes kann jedoch das elektrische Licht auch vielfach unter diesen ungünstigen Verhältnissen noch mit gutem Erfolg Verwendung finden. Die erste derartige Anlage wurde in Oos erstellt, deren Aufgabe es ist, den erforderlichen Strom für die elektrische Beleuchtung dieses Bahnhofes wie auch der benachbarten in Baden und Rastatt zu liefern.

Mit dem Bau des Elektrizitätswerkes wurde im Jahre 1894 begonnen; die Inbetriebnahme erfolgte im darauffolgenden Jahre. Der in dieser Zentrale von 2 Maschinensätzen erzeugte Drehstrom von 120 Volt wurde zur Speisung der Lampen des Bahnhofs Oos ohne weiteres verwendet, während für die Bahnhöfe Baden und Rastatt je eine weitere Phase bestimmt war, wobei aber für die Weiterleitung eine Erhöhung der Spannung auf 3000 bezw. 5000 Volt angenommen wurde.

Ein Jahr später wurde auch in Offenburg ein ähnliches Werk erstellt, das für die Anlagen dieser Station sowie auch für die in Appenweier die Stromlieferung zu übernehmen hatte.

Die auf den Stationen Oos und Appenweier bisher betriebenen bahneigenen Gaswerke kamen damit in Wegfall.

Bei der Errichtung der Hafenanlagen in Kehl wurde im Jahre 1898 auch dort der Bau eines Elektrizitätswerkes erforderlich. Man konnte hier von Erstellung einer Dampfzentrale absehen, da es möglich war, durch Ausnützung des Gefälles des Rheinstroms auf die Länge des Hafenbeckens eine Wasserkraft von 1400 Pferdestärken zu gewinnen, die zum Antrieb von Drehstrommaschinen verwendet wurde. Der im Kehler Werk erzeugte elektrische Strom wird zum Teil zur Beleuchtung des Bahnhofs und Hafens verwendet, außerdem liefert es aber auch noch die Betriebskraft für die verschiedenen bahneigenen maschinellen Einrichtungen und gewerblichen privaten Anlagen.

In dem Werk sind zur Zeit 3 Turbinen von einer Gesamtleistung von 900 Pferdestärken aufgestellt. Der hochgespannte Drehstrom wird durch Kabel den Verwendungsstellen zugeführt und dort erst jeweils durch Einzeltransformatoren auf die Gebrauchsspannung gebracht.

Bei dieser Anlage, wie auch bei der gelegentlich des Umbaues des Bruchsaler Bahnhofs erstellten Gleichstromzentrale wurden schon eine Reihe von Erfahrungen berücksichtigt, welche später den neuesten Elektrizitätswerken das charakteristische Gepräge verliehen.

Mit diesen beiden zuletzt erwähnten Anlagen war man zu einem gewissen Abschluß im Bau bahneigener Elektrizitätswerke gelangt und es war nunmehr eine wichtige Aufgabe, den Betrieb dieser Anlagen einheitlich zu regeln und tunlichst wirtschaftlich zu gestalten.

Die Beleuchtungseinrichtungen der mit elektrischem Strom versorgten Bahnhöfe wurden unter Verwendung von möglichst gleichartigen Installationsmaterialien möglichst einheitlich ausgeführt. Nachdem es gelungen war, fabrikmäßig Glühlampen von größerer Brenndauer zu billigen Preisen in den auf Bahnhöfen hauptsächlich benützten Größen von 10, 16 und 25 Normalkerzen herzustellen, wurde das elektrische Glühlicht im weitesten Umfang sowohl für Innen- als auch für Freibeleuchtung verwendet. Zur Beleuchtung großer Warteräume, der Bahnsteighallen und ausschließlich bei Gleisbeleuchtung fanden Gleichstrom- und Wechselstrom-Bogenlampen Anwendung und zwar mit Stromstärken von 8—20 Amp. 600—1500 Kerzen Leuchtkraft. (Blatt 8, Figur 23 und 24). Anl. Bl. 8.

Der Mangel einer ökonomisch arbeitenden elektrischen Lichtquelle zwischen der Leuchtkraft der Glühlampe und Bogenlampe wurde anfänglich vielfach als Nachteil empfunden, der aber nunmehr durch die in neuester Zeit eingeführten Lampenkonstruktionen als beseitigt betrachtet werden kann.

Bezug von Strom aus fremden Werken.

Nachdem inzwischen auch Städte und Landgemeinden der elektrischen Beleuchtung reges Leben entgegenbrachten und diese Beleuchtungsart einführten, erhielt die Großh. Generaldirektion bald Angebote auf Lieferung von elektrischem Strom zur Beleuchtung von Bahnhöfen.

Wenn es sich hierbei um kleinere Stationen handelt, so liegt im allgemeinen ein Bedürfnis zu einem Übergang von der vorhandenen Petroleumbeleuchtung zum elektrischen Licht nicht vor, da die Freibeleuchtung der Gleisanlagen mittelst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bogenlampen durch die vorliegenden Betriebsverhältnisse nicht bedingt ist und für die Innenbeleuchtung der Diensträume die Petroleumlampen der verbesserten Ausführung vollkommen ausreichen.

Derartige Angebote auf Stromlieferung für kleine Bahnhofsanlagen können deshalb nur dann Berücksichtigung finden, wenn ein so niedriger Preis gestellt wird, daß durch Einführung der elektrischen Beleuchtung die jährlichen Kosten der bisherigen Beleuchtungsart nicht wesentlich überschritten werden. Dieser Preis ist ein Ausnahmepreis, da der von den Privatwerken tarifmäßig festgesetzte Strompreis im allgemeinen erheblich höher ist. Die Eisenbahnverwaltung darf aber als Stromabnehmerin begünstigt werden, da ihre Anlagen eine wesentlich bessere Ausnützung der Strom erzeugenden Werke ermöglichen, als dies durch die Privatstromabnehmer zu erreichen ist. Denn während bei diesen die jährliche Brenndauer einer Glühlampe nur 300—400 Stunden beträgt, darf bei kleineren Bahnhöfen schon mit einer solchen von 2000, bei den größeren sogar von 3000 Stunden gerechnet werden. Bei Prüfung der Stromangebote von Privatwerken werden übrigens die Vorzüge des elektrischen Lichtes gegenüber dem Petroleumlicht vollauf gewürdigt. Die Reinlichkeit und Bequemlichkeit der elektrischen Glühlampen darf deshalb schon einigermaßen in dem Strompreis zum Ausdruck kommen.

Bei den größeren Bahnhöfen mittleren Umfanges kommt neben der Innenbeleuchtung gewöhnlich noch die Beleuchtung der Gleisanlagen in Betracht. Hier ist die Einführung der elektrischen Beleuchtung durch Anschluß an ein städtisches Werk jeweils davon abhängig zu machen, ob durch diese die jährlich aufzuwendenden Kosten nicht höher oder wenigstens nicht wesentlich höher sind, als bei Benützung anderer Beleuchtungsarten, wie der Azetylengasbeleuchtung allfällig in Verbindung mit Washington-Lampen oder Spirituslampen für die Freibeleuchtung.

Im übrigen ist die Eisenbahnverwaltung stets bestrebt, die städtischen und privaten Elektrizitätswerke durch Anschluß der Bahnhofbeleuchtungen zu unterstützen.

Zu Beginn des Jahres 1904 beziehen elektrischen Strom aus fremden Werken folgende Bahnhöfe: Achern, Donaueschingen, Gengenbach, Gernsbach, Heidelberg (Bahnsteige), Hornberg, Kirchheim, Langenbrücken, Mannheim Sammelbahnhof und Industriehafen, Mingolsheim, Neckarau, Neckargemünd, Radolfzell, Rheinau, Rheinfelden, St. Ilgen, Singen, Triberg Überlingen, Waldkirch, Wiesloch, Wimpfen a. N., Zell i. W.

Auf Bahnhöfen, wo ein lebhafter Verschubdienst besteht und eine besonders gute Gleisbeleuchtung erforderlich ist, wird im allgemeinen der Strom von eigenen Werken geliefert. Ein Anschluß an ein fremdes Werk könnte in diesem Fall nur dann in Betracht kommen, wenn der Strom zu nicht höherem Preis angeboten wird, als er in einem bahneigenen Werk erzeugt werden kann.

Weiterer Ausbau der bahneigenen Elektrizitätswerke.

Die Beanspruchung der bahneigenen Elektrizitätswerke steigerte sich in den letzten Jahren fortgesetzt derart, daß man bei den Anlagen in Mannheim und Karlsruhe an die Frage einer Erweiterung bezw. eines Neubaues gestellt war. Man entschloß sich zu letzterem, um auch noch weitere Verbrauchsgebiete der Stromlieferung zugänglich machen zu können, so daß dadurch die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen nur gesteigert werden konnte.

Bei den neueren Elektrizitätswerken wurden die Fortschritte des Maschinenbaues und der Elektrotechnik in weitgehendem
Anl. Bl. 5. Maß berücksichtigt (Blatt 5, Fig. 16). Da man bei der Projektierung dieser Anlagen bereits mit bestehenden Verhältnissen rechnen konnte, so war die Verwendung großer Maschineneinheiten zulässig, ohne daß eine ungünstige Belastungsweise zu befürchten war.

Der in den Werken erzeugte Drehstrom hat eine Spannung von 4000—8000 Volt, so daß damit die Stromverteilung auf weit abgelegene Verbrauchsgebiete ausgedehnt werden kann, ohne daß dadurch erhebliche Verluste eintreten.

Die Kompounddampfmaschinen arbeiten durchweg mit Kondensation, der Arbeitsdampf ist überhitzt und hat eine Anfangsspannung von 10 Am. Damit sind die Bedingungen für einen sparsamen Dampfverbrauch gegeben. Auch der Dampferzeugung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt, um den Kohlenverbrauch tunlichst niedrig zu halten. Die Kohlenversorgung der Drehstromzentralen des Landes, deren Anzahl in dem nächsten Jahre 6 betragen wird, wurde einheitlich geregelt, indem für diese 5 Talbotwagen, sogenannte Selbstentlader, beschafft wurden, die eine rasche Entladung ermöglichen.

Bei jedem Elektrizitätswerk befindet sich zur Aufnahme eines Vorrats von Kohlen ein tiefgelegener Kohlenraum, von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem aus das Brennmaterial mittelst elektrisch betriebener Elevatoren den hochgelegenen Kohlenbunkern des Kesselhauses zugeführt wird, von wo es der Kesselfeuerung selbsttätig zufällt. Bei den Feuerungen finden durchweg Kettenroste Verwendung, die eine sehr gute Ausnützung des Brennmaterials sichern.

Da die Beschickung selbsttätig erfolgt, so beschränkt sich die Tätigkeit des Heizers auf die Kontrolle des Laufwerkes der Roste und den Gang der Speisepumpen. Zur möglichst vollkommenen Ausnützung der in den Rauchgasen enthaltenen Wärme sind im Kesselhaus sogenannte Ökonomiser aufgestellt, durch die das Kesselspeisewasser auf 120° vorgewärmt wird.

Von den neuen Elektrizitätswerken sind die in Karlsruhe, Mannheim und Oos bereits im Betrieb, die in Offenburg und Freiburg werden Ende 1904 zur Stromlieferung herangezogen werden können.

Sauggasanlagen.

Während somit bei umfangreichen Bahnhofanlagen der für die elektrische Beleuchtung erforderliche Strom von den wirtschaftlich arbeitenden großen Elektrizitätswerken zu geringem Preis geliefert werden kann, mußte bis jetzt bei Bahnhöfen mittleren Umfangs auf die Erzeugung des elektrischen Lichtes in eigenen Anlagen verzichtet werden, weil bei dem verhältnismäßig geringen Bedarf der Dampfbetrieb zu teuer ist. Es ist aber in den letzten Jahren eine neue Betriebskraft aufgetreten, das Sauggas, die Aussicht hat, bei kleineren Anlagen die Dampfkraft zu verdrängen. Diese Sauggasanlagen vermögen die Wärme der Kohle (hauptsächlich bei kleinen Betrieben) mit bedeutend höherem Nutzeffekt in Arbeit bezw. Licht umzusetzen, als dies bei der Dampfmaschine der Fall ist. Sie sind wesentlich einfacher als die älteren Generatorgasanlagen, in denen das Gas mittelst besonderer Dampfkessel erblasen und in einem Gasometer aufgespeichert werden mußte. Der Sauggasmotor saugt dagegen aus dem Apparat nur so viel Gas, als er jeweils braucht. Eine derartige Anlage ist für den Bahnhof Landa vorgesehen, wo der elektrische Strom in zwei Gasdynamos von je 60 Pferdestärken erzeugt werden soll.

Gas-Glühlicht.

Bei dem bedeutenden Aufschwung der elektrischen Beleuchtung blieb man aber auf anderen Gebieten der Beleuchtungstechnik auch nicht untätig.

Die große Überlegenheit der Bogenlampe hinsichtlich der Helligkeit und der Betriebskosten gegenüber dem offenen Gasbrenner in der Gruppenanordnung regte den Gastechniker zu weiteren Forschungen an. Es war als ein wesentlicher Fortschritt zu betrachten, als man von der Verwendung der leuchtenden Kohlenstoff-Flamme abkam und den Heizwert der entleuchteten Gasflamme benützte, um mit dieser einen Körper mit größerem Lichtemissionsvermögen, als es der Kohlenstoff besitzt, zum Glühen zu bringen. Dr. Auer v. Welsbach gelang es, in den Oxyden und Nitraten der sogenannten seltenen Erden (Cer und Thor) Lichtträger zu finden, welche schon bei der Temperatur der gewöhnlichen Bunsenflamme ein hohes Lichtausstrahlungsvermögen aufweisen.

Nachdem durch eine fabrikmäßige Herstellung der Glühkörper deren anfangs hoher Preis sich bedeutend verringerte, und durch eine verbesserte Konstruktion der Brenner (Blatt 6, Figur 18) ein betriebssicheres Licht ermöglicht war, stand der Einführung des Auer-Lichtes nichts mehr im Wege. Der Eisenbahnverwaltung kam die Erfindung des Gasglühlichts um so gelegener, als durch dessen Verwendung eine Ersparnis an Gas erzielt werden konnte, wodurch die bahneigenen Gaswerke, welche zum Teil bereits an der Grenze ihrer Leistung angelangt waren, etwas entlastet wurden. Obgleich die der offenen Gasflamme an Leuchtkraft bedeutend überlegene Glühlichtbeleuchtung zur alsbaldigen allgemeinen Einführung drängte, konnte mit dieser doch nur allmählich vorgegangen werden. Für eine gewöhnliche Arbeitslampe ist der normale Gasglühlichtbrenner eigentlich zu hell, da im allgemeinen für die Beleuchtung eines Arbeitsplatzes mit einer verstellbaren Lampe auch bei einer geringeren Lichtquelle noch eine genügende Beleuchtung der Arbeitsfläche erzielt werden kann. Kleinere Glühlichtbrenner haben sich aber nicht bewährt und arbeiten außerdem weniger ökonomisch. Vorteilhafte Verwendung findet das Glühlicht mehr zur Allgemeinbeleuchtung von Innenräumen sowie zur Beleuchtung von Bahnsteigen, Gebäudevorplätzen und Zufahrtsstraßen. Die vorhandene Laterne des offenen Gasbrenners war jedoch für den empfindlichen Glühkörper des Auer-Lichtes nicht ohne weiteres brauchbar.

Anl. Bl. 6.

Das Gasglühlicht verlangt vielmehr eine sturmsichere Laterne, welche, möglichst schattenfrei gebaut, eine günstige Lichtverteilung ergibt; die hierzu verwendete Vollmantel-Laterne der Fabrik für Beleuchtungsanlagen vorm. G. Himmel in Tübingen
Anl. Bl. 6. (Blatt 6, Figur 17) erfüllt diese Bedingungen im vollkommenen Maße. Die vorgenannte Firma hat außerdem eine einfache Zündvorrichtung in den Handel gebracht, durch welche eine Beschädigung des Glühkörpers beim Anzünden vermieden wird, so daß damit die bisher üblichen Tageszündflammen mit ihrem verhältnismäßig hohen Gasverbrauch in Wegfall kommen können. Durch das Auer-Licht war aber immerhin noch kein Ersatz für die elektrische Bogenlampe geschaffen, die sich bei ihrer großen Leuchtkraft in Verbindung mit der hohen Lage so außerordentlich vorteilhaft für die Beleuchtung der Gleisanlagen der Bahnhöfe zeigt.

Dieser Mangel einer geeigneten Lampe für die Freibeleuchtung machte sich auf den kleineren Bahnhöfen besonders fühlbar, wo aus wirtschaftlichen Gründen von Erstellung eines bahneigenen Elektrizitätswerkes abgesehen werden muß.

Aber auch in dieser Richtung setzten die Bestrebungen der Beleuchtungstechniker ein, die sich auch bald als erfolgreich erwiesen.

Die Lukaslampe.

In den Wettbewerb mit der elektrischen Bogenlampe traten bald die Intensiv-Gasglühlichtlampen, deren hauptsächlichste
Anl. Bl 7. Vertreterin die Lukaslampe ist. (Blatt 7, Figur 20.) Durch den ihr eigentümlichen hohen Schornstein wird das Gas-Luftgemisch unter erhöhtem Druck dem Glühstrumpf zugeführt; die Lichtemission des letzteren wird dadurch derart erhöht, daß die erzeugte Helligkeit 4—500 Normalkerzen erreicht.

Praktische Versuche mit dieser Lampe haben aber ergeben, daß der Gasverbrauch der Lampe nicht viel unter demjenigen eines Gruppenglühlichtbrenners derselben Helligkeit bleibt, der Glühstrumpfverbrauch dagegen infolge der erhöhten Inanspruchnahme unverhältnismäßig hoch ist. Die Lampe hat deshalb bis jetzt eine große Verbreitung nicht gefunden.

Der Gruppenbrenner von Himmel.

Anl. Bl. 6. Der neue Glühlicht-Intensiv-Gruppenbrenner von G. Himmel (Blatt 6, Figur 19), mit dem zur Zeit auf dem Bahnhof Villingen Versuche gemacht werden, hat ungefähr die gleiche Helligkeit wie die Lukaslampe, ohne deren Mängel zu besitzen. Diese Firma hat auch eine leicht und selbsttätig lösbare Leitungskuppelung in den Handel gebracht, welche es ermöglicht,
Anl. Bl. 3. Gruppenbrenner von größerer Leuchtkraft an hohen Masten zur Gleisbeleuchtung zu verwenden (Blatt 3, Figur 14); nur mittelst dieser ist bisher eine zweckmäßige Zuleitung des Leuchtgases zur Lampe, eine erschütterungsfreie Aufhängung und einfache, leichte Bedienung des Gasglühlichtbrenners möglich geworden.

Petroleum-Glühlicht.

Einen vollen Erfolg hat aber die Gastechnik mit ihren Bestrebungen, die elektrische Bogenlampe durch eine Intensivgasglühlichtlampe zu ersetzen, nicht gehabt. Denn weder die Lukaslampe noch der Himmel'sche Gruppenbrenner sind als derart durchgebildet zu betrachten, daß sie weitgehenden Anforderungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit zu entsprechen vermögen.

Erst dem Petroleum- und Spiritusglühlicht war es vorbehalten, diese Aufgabe in befriedigender Weise zu lösen.

Anl. Bl. 7. Diese Petroleumglühlichtlampe, auch Washington-Lampe genannt (Blatt 7, Fig. 21), erzeugt als Zweibrenner eine mittlere Helligkeit von 400 Kerzen. Das Petroleum wird in einem besonderen Behälter unter Druck gehalten und von hier durch eine dünne Tombakröhre dem Vergaser der Lampe zugeführt. Zwecks Inbetriebnahme muß in diesem das Petroleum mittelst besonderer Spiritusvorwärmung vergast werden. Die sich entwickelnden Petroleumgase bilden mit hinzutretender Luft ein Gemisch, das, zur Entzündung gebracht, die beiden Glühkörper zum hellen Glühen bringt. Die dabei entwickelte Wärme reicht aus, um die Vergasung des Petroleums aufrecht zu erhalten. Die Bedienung der Washington-Lampe ist ziemlich zeitraubend; ihre Unterhaltung verlangt zudem ein geschultes Personal, sie ist deshalb nicht für alle Zwecke geeignet.

Überall da jedoch, wo der Bedienung und Instandhaltung der Washington-Lampe die nötige Sorgfalt geschenkt wird, kann sie mit gutem Erfolg als Ersatz der elektrischen Bogenlampe dienen. Für Bahnhofbeleuchtung hat die Petroleumglühlichtlampe bereits umfangreiche Verwendung gefunden. Es sind bereits 185 Lampen in Betrieb, die sich auf folgende

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stationen verteilen: Bretten 2, Dinglingen 6, Donaueschingen 18, Emmendingen 4, Ettlingen 5, Freiburg 8, Graben 19, Hausach 12, Heidelberg 52, Karlsruhe Rangierbahnhof 4, Leopoldshöhe 1, Mannheim Industriehafen 3, Neckarelz 16, Osterburken 22, Pforzheim 6, Radolfzell 1, Wilferdingen 6.

Spiritusglühlicht.

Bedeutend geringere Anforderung an Bedienung und Unterhaltung stellt die Spiritus-Starklicht-Lampe von A. Meenen in Berlin (Blatt 7, Fig. 22). Spiritusbehälter und Lampe sind hier vereinigt (Figur 4). Der 95prozentige Spiritus fließt dem über dem Glühkörper angeordneten Vergaser zu; die Gase mischen sich in einer besonderen Düse mit Luft und strömen dem Glühkörper zu, den sie entzündet zum Aufleuchten bringen. Die Spiritusstarklichtlampe erzeugt eine Helligkeit von 250 bis 300 Kerzen und kommt so dem Washington-Licht ziemlich nahe, mit dem sie auch erfolgreich in Wettbewerb treten kann. Bei ausgedehnten Beleuchtungsanlagen muß jedoch ein bedeutender Vorrat von Spiritus in der Hauptbeleuchtungszeit in Vorrat gehalten werden, was die Anlage eines besonderen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden feuersicheren Lagers erforderlich macht. So würden in diesem Falle die Vorteile der geringen Anschaffungskosten der Spiritusglühlichtlampe reichlich aufgewogen werden. Anl. Bl. 7.

Es empfiehlt sich daher, auch mit Rücksicht auf die etwas geringeren Betriebskosten der Petroleumglühlichtlampe, bei größeren Anlagen Washingtonlicht, bei großen mit nur wenig Lampen versehenen dagegen das Spirituslicht. Meenenlampen sind für Bahnhoffreibeleuchtungen im ganzen 55 in Betrieb und zwar sind in Immendingen 24, Königshofen 7, Rheinauhafen 13, Schwetzingen 7 und Waghäusel 4 aufgestellt.

Die Einfachheit der Bedienung und die leichte Unterhaltung ist ein großer Vorzug dieser Lampe.

Neben diesen Vorzügen des Spiritus-Glühlichts sprach auch noch der Umstand sehr zu Gunsten der Einführung der Meenenlampe, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil des Aufwandes für Beleuchtungsmaterialien bei Verwendung des von der Deutschen Industrie erzeugten Spiritus dem eigenen Lande erhalten wird und nicht für russisches oder amerikanisches Petroleum ins Ausland wandert.

Auch eine größere Anzahl Spiritus-Glühlicht-Lampen für Innen- und Freibeleuchtung mit einer Leuchtkraft von 30 bis 120 Kerzen wurden in letzter Zeit auf den Markt gebracht. Mit einigen dieser werden gegenwärtig Versuche über die Brauchbarkeit für Bahnhofsbeleuchtung angestellt, die aber noch nicht abgeschlossen sind. Eine umfangreichere Einführung dieser kleineren Spiritus-Glühlicht-Lampen wird jedoch kaum zu erwarten sein, wenn es nicht gelingt, eine der Einfachheit und Betriebssicherheit der Petroleumlampe mindestens gleiche Spirituslampe zu bauen.

Mit Einführung der Washington- und Meenen-Lampe war die Frage der Beleuchtung der Gleisanlagen auf kleineren und mittleren Bahnhöfen in durchaus befriedigender Weise gelöst. Bei der verhältnismäßig hohen Leuchtkraft dieser Lampen kann die Aufhängung auf 8 Meter hohen Masten erfolgen (Blatt 8, Figur 25 und 26), so daß die Lichtverteilung in gleicher Weise geschehen kann, wie bei der elektrischen Bogenlampe. Anl. Bl. 8.

Weder das Petroleum-Glühlicht noch das Spiritus-Glühlicht waren aber in der Lage, die Verbesserung der Innenbeleuchtung kleiner Bahnhöfe zu fördern. Hier war man überall da, wo weder Leuchtgas noch elektrischer Strom zur Verfügung steht, auf die Petroleumbeleuchtung angewiesen. Man richtete deshalb das Augenmerk darauf, diese Lampen zu vervollkommnen, was auch durch Verbesserung der Brennerkonstruktion erreicht wurde. Die neuen Petroleumlampen haben Brenner von 16, 20 und 24 Linien; ihre Leuchtkraft beträgt bis zu 50 Kerzen.

Für Freibeleuchtung werden sie mit Laternen von sechseckiger Grundform und einem als Reflektor ausgebildeten kugelförmigen Dach ausgerüstet (Blatt 2, Figur 11). Anl. Bl. 2.

Luftgas.

Ein wesentlicher Fortschritt auf diesem Gebiet ist erst seit Einführung des Luftgases zu verzeichnen, das aber erst in Verbindung mit dem Auer'schen Glühlicht sich Anerkennung verschaffen konnte, da es in offener Flamme nur geringe Leuchtkraft besitzt.

Die in einfachem Apparat mit Benzol oder dergleichen karburierte Luft besitzt einen hohen Heizwert, der gerade im Glühlicht mit Vorteil ausgenützt werden kann. Im normalen Betrieb kleinerer Anlagen kann mit dieser Gasart eine gute

Beleuchtung mit verhältnismäßig geringen Kosten erreicht werden, was die auf dem Bahnhof Stahringen erstellte Versuchsanlage zeigte. Diese kleine Gasanstalt ist äußerst einfach zu bedienen und erfordert nur geringe Unterhaltung. Sehr ungünstig aber arbeitet die Anlage, sobald ein weitläufiges Rohrnetz zur Freibeleuchtung angeschlossen wird. Die nur leicht gebundenen Benzoldämpfe kondensieren sich in den langen Rohrleitungen, hauptsächlich bei großen Temperaturunterschieden, so daß zur Deckung des Kondensat-Verlustes ein fettes und damit ein teueres Gas erzeugt werden muß, um im Freien eine günstige Lichtwirkung zu erzielen. Dieser Umstand, sowie der stets schwankende Preis des Rohmaterials, Benzol, Gasolin, Hydririn stehen einer weiteren Verwendung dieser sonst ganz praktischen Beleuchtungsart entgegen.

Acetylengas.

Ungleich bessere Erfahrungen wurden mit der Verwendung von Acetylengas für Beleuchtungszwecke gemacht. Ausgedehntere Laboratoriumsversuche ergaben, daß dieses Gas mit Vorteil für die Beleuchtung von Bahnhöfen verwendet werden kann. Nur die Wahl eines betriebssicheren, einfachen Entwickler-Systems bot anfangs Schwierigkeiten; von der Unmenge der damals hergestellten Apparate konnte eigentlich keiner recht befriedigen. Erst nachdem sich größere Firmen auf Grund reicher Erfahrungen und eingehender Studien dem Bau von Acetylengas-Entwicklern unterzogen haben, schien es angezeigt, auf einem kleineren Bahnhof einen praktischen Versuch mit einer Acetylengas-Beleuchtungsanlage zu machen.

Eine solche wurde zunächst auf dem Bahnhof Grötzingen erstellt; eine Anlage gleichen Systems für Hausach folgte bald nach. Der Entwickler dieser Anlagen ist nach dem kombinierten sog. Tauch- und Einwurf-System gebaut und mit dem Gasometer vereinigt. Die Bedienung geschieht durch Einhängen mehrerer Karbidbüchsen, welche durch das Auf- und Abgehen der Gasometerglocke zeitweise mit dem Wasser in Berührung kommen. Hierdurch werden einige Karbidstücke aufgelöst, fallen ins Wasser und erzeugen so die jeweils erforderliche Gasmenge. Mit offenen Flammen (Speckstein-brennern) arbeiteten diese Aparatenanlagen gut, nachdem für eine genügende Reinigung des Gases gesorgt war. Von der Verwendung des sparsamer arbeitenden Gasglühlichtes mußte jedoch bald abgesehen werden, nachdem es sich gezeigt hatte, daß dieses gegen die bei diesem Apparatensystem unvermeidlichen Druckschwankungen, die auch durch Druckregler nicht ganz beseitigt werden konnten, sehr empfindlich war. Diesen Mißstand vermeidet das bei den Anlagen in Waghäusel und Neuhausen angewandte System (Blatt 9, Anl. Bl. 9. Figur 27 und 28), bei dem Entwickler und Gasometer getrennt sind. Beim Niedergang des letzteren wird eine automatische Beschickungsvorrichtung betätigt, welche jeweils kleine Mengen Karbid in einen Überschuß von Wasser wirft und dort ein sehr reines Gas erzeugt. Die Anwendung des getrennten Gasometers vermeidet jede Druckschwankung. Deshalb konnte bei diesen Anlagen das billigere Acetylengasglühlicht ausgedehnte Verwendung finden. Zur Zeit ist eine weitere Anlage auf dem Bahnhof Immendingen im Bau, bei der ein den beiden letzten Anlagen ähnliches System zur Verwendung kommt, welches aber noch weitere Vorzüge besitzt. Bei diesem durchaus frostsicheren System kann eine besondere Heizvorrichtung des Apparatenhauses entbehrt werden; ferner ist der Entwickler unabhängig von der Korngröße des Karbids und seine Bedienung außerordentlich einfach. Eine Reihe wichtiger, bei früheren Anlagen gemachter Erfahrungen wird hierbei verwertet werden. Bemerkt mag werden, daß für die Beleuchtung der Bahnhöfe mittels Azetylengas bis jetzt der billigeren Anlage und Betriebskosten wegen nur sogenannte automatisch wirkende Apparate verwendet wurden. Die Azetylenbeleuchtung hat sich auf den kleinen Bahnhöfen gut bewährt. Aber auch für transportable Beleuchtungseinrichtungen, die bei Tunnelbauten, nächtlichen Gleisbauten u. dergl. Verwendung finden, sowie auch für Laternen wurden mit Azetylen gute Erfolge erzielt.

Mischgas für Eisenbahnwagen-Beleuchtung.

Als Mischgas (3 Teile Ölgas und 1 Teil Azetylengas) hat letzteres wesentlich zur Verbesserung der Zugsbeleuchtung beigetragen. Die ursprüngliche Ölbeleuchtung der Wagen wurde Ende der 80er Jahre durch die Ölgasbeleuchtung nach dem System Pintsch in Berlin größtenteils ersetzt. Nachdem ausgedehntere Versuche mit elektrischer Beleuchtung durch transportable Akkumulatoren der hohen Betriebs- und Unterhaltungskosten wegen scheiterten, schritt man zur Einführung der Mischgasbeleuchtung. Die in Konstanz errichtete Ölgasanstalt wurde für den neuen Betrieb erweitert und durch Angliederung einer Azetylengasanstalt und eines Mischraumes ergänzt, während in Mannheim außerhalb des Personenbahnhofs ein neues

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mischgaswerk gebaut wurde, wodurch die in der Nähe der Stadt gelegene Ölgasanstalt, deren Leistung mit der Zeit zu knapp geworden, außer Betrieb kommen konnte.

Nernst- und Osmium-Lampe.

Durch die erfolgreichen Anstrengungen der verschiedenen Beleuchtungsgebiete angeregt, suchte die Elektrotechnik gleichfalls neue Lichtträger, welche dem Gasglühlicht mindestens ebenbürtig sein mußten und außerdem die große Lücke zwischen der Leuchtkraft der Glühlampe und des Bogenlichtes ausfüllen sollten.

In diesem Bestreben entstand unter Verwendung von Halbleitern und schwer verdampfendem Metall die Nernst-Lampe und die Osmium-Lampe.

Mit der Verwendung dieser neuen Lampen ist man auf den Bahnhöfen der Badischen Bahnen noch nicht über den Versuch hinausgekommen, da die Konstruktion dieser Lichtquellen, als verbesserungsbedürftig, stets noch Veränderungen erfährt.

Kosten der verschiedenen Beleuchtungsarten.

Der Gesamt-Aufwand für die Kosten der Beleuchtung ist naturgemäß mit der Einführung von mehr Licht erheblich gestiegen; das Verhältnis der gesteigerten Kosten zu der mit der Verbesserung erzielten Gesamthelligkeit ist jedoch günstiger geworden.

Die Betriebskosten der verschiedenen Beleuchtungsarten ausschließlich des Aufwandes für Bedienung und Beschaffung von Ersatzteilen, Glühkörpern u. s. w., jedoch einschließlich Verzinsung und Amortisation der Anlagen sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

Es kostet die Stunde Beleuchtung mit

1. Öl-Lampen.

1 l. Öl = 56 ₰.

Flachdocht	0,75	Normalkerzen	0,45 ₰
„	1,2	„	0,6 „

2. Petroleumlampen.

1 kg Petroleum 20 ₰.

Rundbrenner (alt)	14‴: 8 Kerzen	0,7 ₰
„ „	16‴: 11 „	1 „
desgl. neue Lampe	16‴: 23 „	1,7 „
„ „ „	20‴: 50 „	2,7 „
Washington-Lampe, Zweibrenner		
	400—500 Kerzen	4,6 „

3. Spiritus-Glühlicht.

1 l. Spiritus 95 % 21 ₰.

Tischlampe	40	Kerzen	1,9 ₰
Hängelampe	60	„	2,3 „
Starklichtlampe	260—300	„	5,8 „

4. Leuchtgas.

1 cbm Gas 13 ₰ — 20 ₰.

		13 ₰ cbm	20 ₰ cbm
Schnittbrenner	16 Kerzen	2,1 ₰	3,2 ₰
Argandbrenner	30 „	3,3 „	5, „
Siemens-Regenerativbrenner	300 „	22,0 „	34,0 „
Gas-Glühlicht	50 „	1,3 „	2 „
Lukas-Licht	500 „	8,0 „	12,4 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Acetylengas.

1 cbm 1 ℳ 30 ₰.

Offene Brenner	16 Kerzen	1,3	₰
„ „	25 „	2	„
„ „	35 „	2,6	„
Acetylengas-Glühlicht	60 „	2,1	„
„ „	80 „	2,9	„

6. Luftgas.

1 kg Hydririn 42 ₰.

Glühlicht 60 Kerzen 3 ₰.

7. Elektrische Beleuchtung.

1 Kilowattstunde im eigenen Betrieb durchschnittlich 20 ₰;

1 Kilowattstunde, aus fremden Werken bezogen, durchschnittlich 30 ₰

		20 ₰ Pf. Kwst.	30 Pf. Kwst.
Glühlampe	16 Kerzen	1,12 ₰	1,68 ₰
„	25 „	1,74 „	2,61 „
Osmium-Lampe	32 „	1,02 „	1,53 „
Nernstlampe	50 „	1,10 „	1,65 „
„	120 „	4,40 „	6,60 „
Liliput-Bogenlampe	130 „	3,20 „	4,80 „
„	280 „	4,80 „	7,20 „
Regina-Dauerbrand-Bogenlampe	900 „	13,50 „	20,25 „
Wechselstrom-Bogenlampe	500 „	8,60 „	12,90 „
„	680 „	11,00 „	16,50 „
Gleichstrom-Bogenlampe	600 „	8,80 „	13,20 „
„	1300 „	18,00 „	27,00 „
„	1600 „	22,00 „	33,00 „

Grundsätze für die Wahl der Beleuchtungsart.

Die hier angegebenen Kosten für die Lampen-Brennstunde einer Beleuchtungsart können allein nicht bei der Wahl eines Beleuchtungssystems ausschlaggebend sein. Je nach der Größe des Bahnhofs, der Stärke des Personen- oder Güterverkehrs, der größeren oder geringeren Zugspausen, in welchen durch das bei den verschiedenen Lampen nicht gleich mögliche Löschen gegebenenfalls Ersparnisse erzielt werden, ist der einen oder anderen Lichtart der Vorzug zu geben. Nicht überall ist daher eine unter gewöhnlichen Umständen finanziell günstig arbeitende Lichtanlage angebracht, in manchen Fällen wird vielmehr eine dem Bedürfnis angepaßte, im Betrieb aber teuerere Beleuchtungsart (auf die reine Betriebsstunde bezogen) vorzuziehen sein.

Auf allen großen Bahnhofsanlagen, welche in erster Linie für den Verschubdienst eine umfangreiche Beleuchtungseinrichtung verlangen, kommt ausnahmslos elektrische Beleuchtung zur Anwendung; die hiefür erforderliche Energie wird in eigener Zentrale erzeugt. Vielfach kommt auf diesen Bahnhöfen auch ein ausgedehnter Kraftbetrieb in Frage, so daß die bahneigenen Elektrizitätswerke durch den fortlaufenden Tag- und Nachtbetrieb günstig belastet werden und daher, wie bereits eingangs hervorgehoben, wirtschaftlich arbeiten.

Auf Stationen mittlerer Größe handelt es sich gewöhnlich um eine ausreichende Beleuchtung der Innenräume, Bahnsteige und Vorplätze. Falls hier elektrischer Strom oder Leuchtgas aus einem städtischen oder privaten Werke zu angemessenem Preise zur Verfügung steht, kommen diese beiden Beleuchtungsarten zur Anwendung, andernfalls werden Acetylen-Anlagen erstellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erfordert auf diesen Bahnhöfen der Verschubdienst bessere Gleisbeleuchtung, so kommen hiefür Washington- und Spirituslampen in Betracht. Elektrisches Bogenlicht kann hier nur dann zur Verwendung gelangen, wenn der erforderliche Strom zu Ausnahmspreisen bezogen werden kann, oder wenn ganz besondere Verhältnisse hinsichtlich der Zugspausen vorliegen.

Schluß.

So stehen heute Lichtquellen in solchem Maße zur Verfügung, daß bei deren richtiger Verwendung nicht nur die Gefahr für Gesundheit und Leben der Menschen im Eisenbahnverkehr nach Möglichkeit verringert wird, sondern auch eine genügende Sicherheit für den störungsfreien Betrieb des gesamten Eisenbahnwesens gegeben ist, soweit dieser mit der Beleuchtung im Zusammenhang steht.

Mit Befriedigung kann infolge verbesserter Beleuchtungseinrichtungen eine erhebliche Leistung der Rangierbahnhöfe, eine relative Abnahme der Betriebsunfälle zur Nachtzeit und ein fast gänzliches Verschwinden der Güterverschleppungen verzeichnet werden.

Karlsruhe im Januar 1904.

Beilage zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28 April 1904

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern

in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

Es ist auch dem gegenwärtigen Landtage wieder eine größere Zahl von Petitionen aus den Kreisen der Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeiter vorgelegt worden, welche Ihrer Budgetkommission zur Berichterstattung überwiesen wurden. Die Kommission hat sich über die einzelnen Petitionen, die mit ganz wenigen Ausnahmen den Mitgliedern des hohen Hauses gedruckt zugegangen sind, mit der Großh. Regierung ins Benehmen gesetzt und bringt weiter unten die dazu von letzterer gegebenen Auskünfte zum Abdruck, indem sie zugleich ihre eigene Meinung über die betreffenden Anliegen äußert und der Kammer entsprechende Anträge unterbreitet.

Auch diesmal handelt es sich wieder um eine ganze Reihe von Wünschen, die nur im Falle einer allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs befriedigt werden können. Da nun zwischen Regierung und Volksvertretung Übereinstimmung darüber besteht, daß eine solch' allgemeine Revision des Tarifs nicht Aufgabe des gegenwärtig versammelten Landtags sein kann, erübrigte der Kommission nur, die einschlägigen Vorstellungen als Material für die künftige Tarifrevision zu behandeln, bezw. zu beantragen, daß sie als solches der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen seien.

Eine Reihe anderer Wünsche hebt auf Vermehrung etatmäßiger Beamtenstellen ab, wie solche im Wege des Budgets erfolgen könnte. Hier waren wir, insoweit die einzelnen Anliegen als berechtigt erschienen, vor die Frage gestellt, ob die Erfüllung derselben bis zum nächsten Budget zu vertagen oder etwa an die Großh. Regierung das Ansinnen zu richten sei, daß sie in einem von ihr einzubringenden Nachtrag zum Budget für 1904/05 wenigstens den dringlichsten Anliegen auf diesem Gebiete zur Erfüllung zu verhelfen suche. Die Großh. Regierung hat es nun aber entschieden abgelehnt, derartige Nachtragsforderungen zu vertreten, indem sie auf die Konsequenzen hinwies, welche ein bezügliches Vorgehen für viele andere Beamtenkategorien in den Zweigen der Eisenbahnverwaltung, wie der allgemeinen Staatsverwaltung nach sich ziehen müsse, und indem sie zugleich bestritt, daß hinsichtlich der einen oder anderen Klasse von Beamten das Bedürfnis der Vermehrung der etatmäßigen Stellen so dringend sei, daß es nicht möglich wäre, die Befriedigung desselben bis zum Budget für 1906/07 zu verschieben. Ihre Kommission ist unter solchen Verhältnissen sowie angesichts der allgemeinen Finanzlage zu der Meinung gelangt, daß auf das Verlangen der Einbringung von Nachträgen behufs Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen für diesmal grundsätzlich zu verzichten und der Erfüllung der in Betracht kommenden Wünsche, insoweit solche als begründet anzusehen sind, erst im Zusammenhang mit der Aufstellung des nächsten Budgets das Wort zu reden sei.

Indem wir im übrigen, namentlich was die auf dem letzten Landtag erfolgte Aufbesserung des Wohnungsgelds der etatmäßigen Beamten und die bei diesem Anlaß auch den nicht etatmäßigen Beamten gewährte Aufbesserung ihrer Bezüge anbelangt, auf den von uns unterm 3. Juli 1902 im gleichen Betreff erstatteten Bericht verweisen, besprechen wir nunmehr die einzelnen Petitionen, wie folgt:

A. Aus den Kreisen der etatmäßigen Beamten.

I.

Der **Verein badischer Eisenbahnbeamten** petitioniert um Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der Beamten der Assistentenlaufbahn. Er wünscht, daß zu diesem

Behufe eine größere Anzahl von Stellen nach F. 3 und F. 5 des Gehaltstarifs vorgesehen, bezw. mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage zur Vermeidung der Vermehrung der etatmäßigen Stellen eine größere Anzahl der in G. 3 und G. 5 aufgenommenen Stellen nach F. 3 und F. 5 übertragen und dementsprechend auch eine ausgleichende Vermehrung der unter E eingestellten Beamtenklassen herbeigeführt werde. Der Verein ist der Meinung, das bezügliche Bedürfnis sei so dringend, daß es notwendig sei, noch auf diesem Landtag weitere Stellen der gedachten Art durch Aufnahme derselben in einen Nachtragsvoranschlag zu genehmigen.

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition erklärt:

„Die Dienst- und Beförderungsverhältnisse der Beamten aus der Klasse der Assistenten sind bereits in den Drucksachen Nr. 94, Beilage zum Protokoll der 129. Sitzung der zweiten Kammer vom 20. März 1899, und Nr. 23, Beilage zum Protokoll der 50. Sitzung vom 13. März 1902, sowie anläßlich der Beratung des Titels I der Ausgabe des Eisenbahnbetriebs-Budgets für 1904/05 (vgl. den Bericht der Budgetkommission über dieses Budget S. 16) behandelt worden.

In dem der Petition in Abdruck beigegebenen Bescheid der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 6. Februar l. Js., Nr. 11639 A ist am Schluß in Aussicht gestellt, die Beförderungsverhältnisse der mittleren nicht technischen Eisenbahn-Beamten auch bei der Aufstellung des Budgets 1906/07 einer eingehenden Erwägung zu unterziehen und dabei zu prüfen, welche Vermehrung der Stellen der Klasse F und E des Gehaltstarifs bezw. welche Umwandlung von Stellen der Klasse G in solche von F und E vorzunehmen ist.

Eine Vermehrung der den Beamten aus der Klasse der Bittsteller zugänglichen Stellen in F und E des Gehaltstarifs hat stattgefunden

in der Budgetperiode 1900/01 um 26 Stellen,

in der Budgetperiode 1902/03 um 23 Stellen

und in dem neuen Budget 1904/05 ist eine Vermehrung von 15 Stellen vorgesehen. Von einer weitergehenden Vermehrung dieser Stellen im vorliegenden Budget glaubte man mit Rücksicht auf die Finanzlage absehen zu sollen.

Wie am Schlusse der in dem Budgetbericht 1902/03 (Drucksache Nr. 23) abgedruckten Erklärung, Seite 11/12, hervorgehoben ist, wird bei der Anstellung und Beförderung u. a. auch darauf Rücksicht genommen, daß besonders hervorragende Beamte der Eisenbahnverwaltung in der gleichen Zeit in die höheren Stellen einrücken, als dies bei den gleichartigen Beamten anderer Zweige der Staatsverwaltung der Fall ist. Es wird beim Vollzug des Budgets Gelegenheit gegeben sein, auch diesem Grundsatz wieder Rechnung zu tragen."

Die Kommission muß der Konsequenzen halber Bedenken tragen, der Erfüllung der Wünsche der Petenten in einem Nachtragsvoranschlag das Wort zu reden, ist aber der Meinung, daß bei Aufstellung des Budgets für 1906/07 auf tunlichste Verbesserung der Beförderungsverhältnisse der in Betracht kommenden Beamten, die anderen staatlichen Beamtenkategorien gegenüber im Laufe der Jahre einigermaßen zurückgeblieben zu sein scheinen, Bedacht genommen und dementsprechend eine größere Zahl von Stellen in F 3 und F 5 für sie vorgesehen werden sollte, als dies bei der derzeitigen Finanzlage des Staats möglich gewesen ist. Sie **beantragt**, in diesem Sinne

die Petition des Vereins badischer Eisenbahnbeamten der Großherzogl. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

II.

Die **Vereinigung badischer Lokomotiv-Beamten** bittet um Aufnahme einer größeren Anzahl von Führer- und Heizerstellen (H 6, bezw. K 5) in das Budget, als solche seitens der Großh. Regierung vorgesehen sind. Die Großh. Regierung hat bezüglich dieser Petition bemerkt:

„Nach dem Budget 1904/05 soll die Zahl der Lokomotivführer- und etatmäßigen Heizerstellen um je 25 vermehrt werden; eine Vermehrung der nicht etatmäßigen Heizerstellen ist nicht vorgesehen. Der Bedarf an Lokomotivpersonal hat sich gegenüber dem Stand bei der Aufstellung des Budgets 1902/03 nicht gesteigert; die jetzige Vermehrung der Stellen um $2 \times 25 = 50$ ist lediglich deshalb erfolgt, um weitere Reserveheizer in Heizerstellen und Reserveführer in Lokomtivführerstellen, insbesondere aber auch nichtetatmäßige Heizer in die etatmäßige Anstellung vorrücken lassen zu können. Die Generaldirektion hätte gerne eine größere Anzahl etatmäßiger Heizer- und Führerstellen in Anforderung gebracht;

sie glaubte aber bei der derzeitigen Finanzlage sich mit der Zahl von 50 Stellen begnügen zu müssen.

Zur Würdigung der der vorliegenden Eingabe beigegebenen Vergleichung wird zunächst eine Übersicht der in den Budgets 1888/1905 genehmigten Heizer- und Führerstellen dienlich sein:

Budget	Führerstellen	etatmäßige Heizerstellen	nichtetatm. Heizerstellen	zusammen
1888/89	348	380	—	728
1890/91	348	380	120	848
1892/93	385	380	120	885
1894/95	400	400	120	920
1896/97	425	400	170	995
1898/99	465	420	200	1085
1900	545	480	260	1285
1901	555	490	260	1305
1902/03	625	590	360	1575
1904/05	650	615	360	1625

Zu beachten ist, daß mit dem Jahre 1890 die neue Beamtengesetzgebung und damit die Bestimmung eingeführt worden ist, wonach der Lokomotivheizer vor der etatmäßigen Anstellung mindestens eine einjährige Probedienstzeit (nach abgelegter Prüfung und unter Verwendung auf einer Heizerstelle) und eine zweijährige nichtetatmäßige Beamtendienstzeit durchzumachen hat. Während dieser Probedienstzeit und nichtetatmäßigen Beamtendienstzeit kann der Heizer etatmäßig nicht angestellt werden, auch wenn er in einer etatmäßigen Heizerstelle geführt würde. Deshalb wurden im Jahre 1890 erstmals nichtetatmäßige Heizerstellen im Budget vorgesehen, in welche die Heizeranwärter in der Regel sofort nach der Absolvierung der Heizerschule einrückten. Während im Durchschnitt der Jahre 1886/89 der Heizeranwärter 1 Jahr 8 Tage von der Absolvierung der Heizerschule bis zur Anstellung hat warten müssen, mußte er nach dem Jahre 1890 gar nicht oder nur kurze Zeit auf die Anstellung als Heizer warten. Im Durchschnitt der Jahre 1890 bis 1903 betrug die Wartezeit 3 Monate 25 Tage. Das Verhältnis der Lokomotivführer- und Heizerstellen zu einander hat sich damit etwas verschoben.

Die Abweichungen der Zahlen der, der Petition angeschlossenen Vergleichung gegenüber der Anzahl der im Budget genehmigten Stellen erklärt sich im wesentlichen daraus, daß die Heizeranwärter erst nach Beendigung der Heizerschule angestellt werden und die im Budget genehmigten nichtetatmäßigen Stellen daher zeitweise nicht alle besetzt werden konnten.

Wegen der Anstellungsverhältnisse des Lokomotivpersonals nehmen wir Bezug auf die im Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen (Drucksache Nr. 70 als Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902) auf Seite 3/5 abgedruckte Erklärung.

Das durchschnittliche Lebensalter, in dem die Heizer und Führer in den Jahren 1888—1903 ihre Anstellung erlangt haben, ist der anliegenden graphischen Darstellung zu entnehmen. Die Anstellungsverhältnisse sind hiernach in diesen 15 Jahren nahezu gleich geblieben. Beilage

Die Heizer konnten bisher und insbesondere auch in den Jahren 1900/1903 alsbald nach Erfüllung der Vorbedingung (einjährige Probedienstzeit und zweijährige Dienstzeit als nichtetatmäßiger Beamter) in die etatmäßige Anstellung vorrücken. Noch bei der Aufstellung des Budgets für 1904/05 waren 36 nichtetatmäßige Heizer auf etatmäßigen Stellen geführt; sie konnten auch alsbald nach Erfüllung der Vorbedingungen etatmäßig angestellt werden. Weitere nichtetatmäßige Heizer müssen jetzt darauf warten, bis wieder etatmäßige Stellen frei werden. Mit dem Vollzug des Budgets werden sie bei der Besetzung der neu angeforderten 25 Lokomotivführer- und 25 etatmäßigen Heizerstellen zum wesentlichen Teil vorrücken. Sollten in der Folge diese Beamten auf die etatmäßige Anstellung warten müssen und das Verhältnis der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen zu einander sich als ungenügend erweisen, so wird bei der Aufstellung der nächsten Budgets auf die Vermehrung der etatmäßigen Stellen gebührend Rücksicht genommen werden. Im allgemeinen wird, wie oben schon betont, durch die Vermehrung der etatmäßigen Stellen im laufenden Budget das Verhältnis der etatmäßigen zu den nicht etatmäßigen Stellen eine Besserung erfahren. Eine weitergehende Vermehrung der etatmäßigen Stellen im jetzigen Budget muß jedoch bei der derzeitigen Finanzlage vermieden werden.

Auch das Verhältnis der Beamtenstellen (Lokomotivführer und Heizer) gegenüber der Zahl der verwendeten Reserveheizer (im Taglohnverhältnis stehende Bedienstete) wird durch die vorgesehene

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellenvermehrung gebessert. Wenn in der vorliegenden Eingabe der Gesamtbedarf an Lokomotivpersonal auf 2200 Personen angegeben wird, so ist bei der Bildung dieser Zahl wohl auch unständiges Aushilfspersonal mitgezählt worden. Die höchste Bedarfsziffer an ständigem Lokomotivpersonal (Lokomotivführer, Reserveführer, Lokomotivheizer und Reserveheizer) stellte sich im Winterdienste 1901/02 auf $2 \times 1018 = 2036$ Personen, welche Zahl schon im Winterdienst 1902/03 auf 1956 zurückgegangen ist. Die seitdem eingetretenen Einschränkungen im Fahrplan haben einen Rückgang des Bedarfs an Lokomotivpersonal mit sich gebracht. Wenn gleichwohl das neue Budget die Genehmigung von 50 neuen Stellen bringt, so ergibt sich daraus eine nicht unwesentliche Besserung der Anstellungsverhältnisse."

Der Kommission scheint die nach dieser Auskunft eingetretene Besserung der Anstellungsverhältnisse der Lokomotivbeamten nicht unerheblich zu sein. Gleichwohl ist sie der Meinung, daß bei Aufstellung des Budgets für 1906/07 seitens der Großh. Regierung den einschlägigen Verhältnissen nochmals mit Wohlwollen näher getreten und auf eine weitere angemessene Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Stellen für die in Betracht kommenden Beamten abgehoben werden sollte. Sie **beantragt,** in diesem Sinne

die Petition der Vereinigung badischer Lokomotiv-Beamten der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

III.

Der **Verein badischer Zugmeister** bittet darum, daß bei der in Aussicht stehenden Gehaltsrevision eine Besserstellung der Zugmeister (H 8) in der Weise herbeigeführt werden möge, daß sie den Stationsmeistern gleichgestellt und demgemäß nach H 4 eingeteilt würden. Auch wünscht der Verein, daß den 25 dienstältesten Zugmeistern der Titel „Oberzugmeister" verliehen werde. Die Großh. Regierung hat sich über diese Eingabe, wie folgt, geäußert:

„Die Eingabe enthält zunächst die Bitte, es möchten die Zugmeister bei der in Aussicht stehenden Revision des Gehaltstarifs den Stationsmeistern gleich gestellt und demgemäß nach H. 4. des Gehaltstarifs eingereiht werden. Die nähere Prüfung dieses Wunsches muß bis zu der bezeichneten Revision verschoben werden.

Das Gesuch erstrebt ferner die Erlangung des Titels „Oberzugmeister" für die 25 dienstältesten Zugmeister.

Die erfolgte Verleihung des Titels „Oberbahnmeister" an Bahnmeister, die sich mindestens 25 Jahre in etatmäßiger Stellung befinden, hat bei verschiedenen Beamtenklassen den Wunsch nach einer ähnlichen Titelverleihung wachgerufen. So haben die Stationsmeister den Titel „Oberstationsmeister", die Telegraphenmeister den Titel „Obertelegraphenmeister" und die Stationsaufseher den Titel „Oberstationsaufseher" als wünschenswert bezeichnet. Die Oberschaffner erstreben die Amtsbezeichnung „Zugführer", die Wagenrevidenten die Bezeichnung „Wagenmeister". Es ist anzunehmen, daß, wenn man diese Wünsche oder einen Teil davon erfüllen würde, noch weitere Beamtenklassen mit ähnlichen Anliegen hervorträten. Wenn die Oberschaffner die gewünschte Amtsbezeichnung „Zugführer" erhalten, so wird der dadurch freiwerdende Titel „Oberschaffner" wahrscheinlich sofort zum Gegenstand der Bestrebungen der älteren Schaffner und Gepäckschaffner werden.

Diesen verschiedenartigen Bestrebungen kann vorerst eine Folge nicht gegeben werden. Die Revision des Gehaltstarifs wird s. Zt. wohl Anlaß geben, auf die Wünsche zurückzukommen. Die Verleihung eines Titels an einzelne verdiente Beamte der vorbezeichneten Klasse in besonderen Ausnahmsfällen soll selbstverständlich nach wie vor nicht ausgeschlossen sein."

Ihre Kommission ist der Anschauung, daß im Zusammenhang mit der bevorstehenden allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs in eine möglichst entgegenkommende Behandlung der Wünsche der Petenten eingetreten werden sollte, und **beantragt,** in diesem Sinne

die Petition des Vereins badischer Zugmeister der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

IV.

Die älteren **Bureauassistenten der Großh. Staatseisenbahnverwaltung** (J 6) bitten um Gleichstellung mit den von der früheren Main-Neckar-Bahnverwaltung über-

nommenen badischen Beamten, zu deren Gunsten die Großh. Regierung die Bestimmung, wonach das Einrücken in die Klassen G. 5 und G. 7 von dem Bestehen der Assistentenprüfung abhängig sein soll, außer Kraft gesetzt und die Anordnung getroffen habe, daß bei den Beamten, welche am 1. Januar 1890 (sowie auch später) schon eine längere Reihe von Jahren, mindestens 10 Jahre, auf ihren Amtsstellen angestellt waren, die tatsächliche Versehung dieser Stelle der abgelegten Prüfung gleichgeachtet werden könne.

Die Großh. Regierung hat sich über diese Petition, wie folgt, geäußert:

„Bei der Großh. Staatsbahnverwaltung ist seit 1865 die Erlangung besserer Stellen des mittleren Eisenbahndienstes von dem Bestehen der Assistentenprüfung abhängig gemacht. Bei der Main-Neckarbahn bestand eine solche Prüfung nicht. Die für die badische Staatsbahnverwaltung gegebenen Prüfungsvorschriften von 1865 und 1881 fanden auf die badischen Beamten der Main-Neckarbahn keine Anwendung. Für die Beamten, die vor 1890 bei dieser Bahn eingetreten sind, bestand daher weder eine Vorschrift noch eine Gelegenheit, die Assistentenprüfung abzulegen. Die mit dem 1. Januar 1890 in Kraft getretene Bestimmung des neuen Beamtengesetzes bezw. des Gehaltstarifes, daß das Einrücken in die Klassen H 3, H 4 und H 9 (jetzt G 5 und G 7) vom Bestehen der Assistentenprüfung abhängig ist, mußte besonders diesen Beamten der Main-Neckarbahn gegenüber als eine Härte erscheinen. Es entsprach daher nur der Billigkeit, für diese Beamten, wie durch die in der Petition angeführte Staatsministerial-Entschließung geschehen, eine Übergangsbestimmung einzuführen. Den billigen Wünschen der Main-Neckarbahn-Beamten zu entsprechen, ist auch von den Kammern der Landstände anläßlich der Beratung des Staatsvertrages über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn empfohlen worden.

Dem Wunsche der Bittsteller könnte nur durch eine Änderung der Bestimmungen des Gehaltstarifs entsprochen werden. Die in Aussicht genommene allgemeine Revision desselben wird wohl Anlaß geben, auf den Wunsch der Petenten zurückzukommen."

Ist hiernach auch zur Zeit eine Erfüllung des Wunsches der Petenten untunlich, so sollte demselben doch nach unserer Ansicht bei der demnächstigen allgemeinen Revision des Gehaltstarifs näher getreten werden, und es **beantragt** die Kommission, in diesem Sinne

die Petition der älteren Bureauassistenten der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

V.

Die **Magazinsaufseher bei der Eisenbahnverwaltung** (J 7) bitten unter Berufung auf die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit ihres Dienstes wiederholt um Gleichstellung mit den Stationsmeistern (H 4) sowie um Vermehrung der Zahl der Filialmagazinsmeister (H 3). Die Großh. Regierung hat zu dieser Petition bemerkt:

„Die Dienst- und Einkommensverhältnisse der Magazinsaufseher sind bereits in dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern — Beilage zum Protokoll der 120. Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902 — Ziff. 3 Seite 5 und in dem Bericht der Petitionskommission der zweiten Kammer über die Erledigung der Petitionen aus dem Landtag 1901/02 — Beilage zum Protokoll der 8. Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Dezember 1903 — O.Z. 32 Seite 17 — erörtert worden.

Eine andere Einreihung der Magazinsaufseher in den Gehaltstarif ist ohne gesetzliche Änderung dieses Tarifes nicht möglich.

Ein Verzeichnis der etatmäßig angestellten Ma- **Beilage** gazinsaufseher ist angeschlossen; aus demselben ist das Lebens- und Dienstalter sowie die Zeit der etatmäßigen Anstellung zu ersehen. Zwei dieser Beamten rücken, wenn die zwei angeforderten Filialmagazinsmeisterstellen genehmigt werden, mit dem Budgetvollzug in die höhere Anstellung vor.

Die Stationsmeister, mit denen sich die Magazinsaufseher auch jetzt wieder vergleichen, sind seit einer Reihe von Jahren fast ausschließlich zuerst als Wagenwärter, Bureaudiener oder Pförtner (K 7), Schaffner (K 8) oder Oberschaffner (K 1) oder dergleichen mehr angestellt worden. Sie haben die Stationsmeisterstellung erst nach besonderer Erprobung erreicht.

Ein Verzeichnis der in den letzten 5 Jahren etat- **Beilage** mäßig angestellten Stationsmeister ist beigefügt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ob die Filialmagazinsmeisterstellen (H 3) weiter zu vermehren bezw. weitere Magazinsaufseherstellen in Filialmagazinsmeisterstellen umzuwandeln sind, hängt von der Entwickelung der dienstlichen Verhältnisse und Bedürfnisse ab.

Der Gegenstand wird auch in der Folge im Auge behalten werden."

Die Kommission kann dieser Petition gegenüber nur den gleichen Standpunkt einnehmen, wie auf dem letzten Landtag. Sie erwartet, daß die Gehaltsverhältnisse der Magazinsaufseher bei einer demnächstigen allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs eine entsprechende Neuregelung finden werden und daß die Großh. Regierung zu Gunsten der Bittsteller auch auf eine weitere Vermehrung der Zahl der Filialmagazinsmeister hinwirken wird, und **beantragt,** in diesem Sinne

die Petition der Magazinsaufseher der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

VI.

Die **Steuermänner** (K 1) auf den badischen Bodensee-Dampfschiffen wollen mit den Maschinenleitern bei der Dampfschiffahrt gleichgestellt und demgemäß nach J 7 eingeteilt werden. Die Großh. Regierung hat in Bezug auf dieses Anliegen nachstehende Erklärung abgegeben:

„Den Bittstellern wurde bereits eröffnet, daß ihre Einreihung in eine andere Gehaltsklasse nur durch eine Änderung der Gehaltsordnung erfolgen könne und daß ihre Wünsche bei einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs einer wohlwollenden Prüfung würden unterzogen werden.

Die Bittsteller vergleichen ihr Diensteinkommen mit dem der Maschinenleiter. Dasselbe beträgt:

a) bei den Steuermännern:

	Gehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Wandelb. Gebühren und freie Dienstkleidung (dekretm. Anschlag) ℳ	Remuneration (durchschnittlich) ℳ
Vor 1890	1140—1500	120	200	70
ab 1. I. 1890	1200—1640	150	200	
„ 1. I. 1892	1200—1640	240	200	
„ 1. I. 1895	1200—1700	250	200	
„ 1. I. 1902	1200—1700	400	200	

b) bei den Maschinenleitern:

	Gehalt ℳ	Wohnungsgeld ℳ	Wandelb. Gebühren (dekretm. Anschlag) ℳ	Remuneration (durchschnittlich) ℳ
Vor 1890	1260—1620	120	200	80
ab 1. I. 1890	1350—1800	150	200	
„ 1. I. 1892	1350—1800	240	200	
„ 1. I. 1895	1250—2000	250	200	
„ 1. I. 1902	1250—2000	450	200	

Eine Vergleichung der Einkommensverhältnisse dieser beiden an sich durchaus verschiedenen Beamtenklassen für die weiter rückliegende Zeit ergibt, daß, wie die Bittsteller in ihrer Eingabe andeuten wollen, in den Jahren 1878—1883 bei den Gehaltsnormierungen, die jeweils für den Budgetvollzug aufgestellt worden sind, die Gehaltssätze beider Klassen im Höchstbetrag damals gleichgehalten waren. Im übrigen hatten die Maschinenleiter immer einen Vorsprung vor den Steuermännern.

Auch hinsichtlich der Vorbildung beider Beamtenklassen besteht ein Unterschied.

Die Steuermänner (K 1 des Gehaltstarifs) rekrutieren sich aus solchen Leuten, die als Schiffsjungen bei der Dampfschiffahrtsverwaltung eingetreten sind, hierauf längere Zeit als Matrosen verwendet wurden und vor der Beförderung zum Steuermann als Untersteuermann, Schiffskassier oder Schleppschiffführer (K 7) etatmäßige Anstellung gefunden haben. Einzelne, ganz besonders befähigte Steuermänner rücken in die Klasse der Schiffskapitäne (H 4) vor.

Die Maschinenleiter (J 7) werden der Klasse der Schiffsheizer (K 5) entnommen, der sie mehrere Jahre angehört haben müssen, und diese rekrutieren sich aus tüchtigen Mechanikern, Schlossern oder Schmieden, die längere Zeit in den Betriebswerkstätten gearbeitet und ihre Brauchbarkeit zum Schiffsheizerdienste durch Verwendung als Hilfsheizer nachgewiesen haben."

Die Kommission ist der Meinung, daß die Wünsche der Bittsteller bei der allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs einer wohlwollenden Prüfung unterzogen werden sollten, und **beantragt,** in diesem Sinne

die Petition der Steuermänner der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

VII.

Der Landesverein badischer **Schaffner** (K 8) petitioniert wegen Verbesserung der Anstellungsverhältnisse dieser Beamten sowie wegen Erhöhung ihrer Fahrtgebühren. Die Petenten machen geltend, es hätten sich ihre Anstellungsverhältnisse seit einigen Jahren namhaft verschlechtert, indem sowohl die vertragsmäßige wie die etatmäßige Anstellung den Schaffnern erheblich später zu Teil werde, wie früher. Aber auch die wandelbaren Bezüge dieser Bediensteten seien neuerdings bedeutend zurückgegangen, ohne daß aber die an sie herantretenden dienstlichen Anforderungen geringer geworden seien. Abhilfe sei hier nur dadurch erreichbar, daß zu Gunsten der Schaffner das gleiche geschehe, was die Eisenbahnverwaltung zu Gunsten der ihnen am Gehalt zunächststehenden und in Bezug auf die wandelbaren Bezüge bisher gleichgestellt gewesenen Wagenwärter getan habe, für welche die Fahrtegbühren pro 10 Personenzugskilometer von 5 auf 6 Pfg. und pro 10 Güterzugskilometer von 10 auf 12 Pfg. erhöht worden seien. Die Großh. Regierung hat diese Petition, wie folgt, beantwortet:

„Zur Zeit sind 80 nichtetatmäßige Schaffner vorhanden, die in der Zeit vom 1. Juli v. Js. bis 1. April d. Js. die zweijährige nichtetatmäßige Beamtenzeit zurückgelegt haben, also zur etatmäßigen Anstellung an der Reihe sind. Die Anstellung war aber bisher nicht möglich, weil keine freien etatmäßigen Stellen vorhanden sind. In dem jetzt vorliegenden Budget sind unter H 8, K 1 und K 8 im ganzen 65 neue Stellen vorgesehen. Mit dem Budgetvollzug ist daher die Möglichkeit gegeben, eine gleiche Anzahl nichtetatmäßiger Schaffner in die etatmäßige Anstellung einrücken zu lassen.

Der lebhafte Aufschwung des Verkehrs Ende der 90er Jahre machte eine starke Vermehrung des Zugspersonals erforderlich. Die Stellen für etatmäßige und nichtetatmäßige Beamte wurden erheblich vermehrt. Unter diesen günstigen Verhältnissen konnten die geeignet befundenen Bewerber rasch, meistens sofort nach Erfüllung der Bedingungen, zur Anstellung als Schaffner gelangen. Für den künftigen Bedarf der Eisenbahnverwaltung wurden gleichzeitig zahlreiche Anwärter eingeübt, geprüft und zur Anstellung als Schaffner vorgemerkt. Die Anstellungsverhältnisse sind durch den inzwischen eingetretenen Stillstand und Rückschlag in den wirtschaftlichen Verhältnissen ungünstig beeinflußt worden. Der starke Rückgang des Verkehrs hatte eine erhebliche Verminderung der Güterzüge und teilweise auch der zur Personenbeförderung dienenden Züge zur Folge. Eine weitere Vermehrung der Stellen im gleichen Maße wie in den vorangegangenen Jahren war daher nicht erforderlich. Dazu kommt, daß in den letzten beiden Jahren sich zahlreiche Militäranwärter mit Zivilversorgungsschein für Schaffnerstellen gemeldet haben, was früher nicht der Fall war. Diese Militäranwärter mußten bei Besetzung von Stellen den Zivilanwärtern vorgezogen werden. So kam es, daß seit dem Vollzug des letzten Budgets, da der laufende Abgang stets durch Militäranwärter gedeckt wurde, keine Zivilanwärter mehr als Schaffner angestellt werden konnten. Mit der Durchführung der Bahnsteigsperre wird zwar eine Anzahl Personenzugsschaffner verfügbar, es werden aber noch mehr Bahnsteigschaffner nötig werden. Ein größerer Teil von Anwärtern für Schaffnerstellen wird somit voraussichtlich als Bahnsteigschaffner untergebracht werden können. Eine Vermehrung der Bahnsteigschaffnerstellen im nächsten Budget (1906/07) ist zu erwarten.

Zwei Nachweisungen über die Durchschnittsjahresbezüge an wandelbaren Gebühren (Fahrt- und Übernachtgebühren) der Schaffner und Wagenwärter in den 11 Jahren 1893 bis mit 1903 sind beigeschlossen. Die Übernachtgebühren sind besonders aufgeführt, weil bei ihnen ein erheblich größerer Teil für die Auslagen abgeht, als bei den Fahrtgebühren. Das Erträgnis an wandelbaren Gebühren hat bei den Schaffern in den letzten Jahren vielfach abgenommen. Im Landesdurchschnitt beträgt die Abnahme in den letzten beiden Jahren nahezu 50 ℳ. Die Ursache ist zum wesentlichen Teil darin zu suchen, daß das Personal infolge der Vorschriften über die Dienst- und Ruhezeiten weniger zum Dienst herangezogen werden konnte als früher. Es war ferner von Einfluß, daß bei der Diensteinteilung auswärtige Übernachtungen nach Tunlichkeit vermieden wurden, was aus dem Rückgang der Übernachtgebühren erhellt. Die Abnahme des Verkehrs in den letzten Jahren verringerte ferner die Inanspruchnahme des Personals an den sogen. Bereitschaftstagen; auch das mußte eine Einbuße an wandelbaren Gebühren zur Folge haben. Diese Einbuße ist voraussichtlich wenigstens zum Teil

Beilage und

nur vorübergehend; sie wird in dem Maß abnehmen, als die Zunahme des Verkehrs eine stärkere Inanspruchnahme des Personals erfordern wird. Die Erhöhung der Fahrt- und Stundengebühren der Wagenwärter ohne gleichzeitige Erhöhung der Gebühren der Schaffner ist erfolgt, weil die Einnahme an wandelbaren Gebühren bei den Wagenwärtern in den Jahren 1893—1902 durchgehends niedriger war, als bei den Schaffnern. Auch haben die Wagenwärter nicht im gleichen Maße Aussicht auf Vorrücken in höhere Stellen, wie die Schaffner. Die Wagenwärter verdienen überdies eine gewisse Bevorzugung, weil sie gelernte Handwerker sind. Ihr Anfangsgehalt mit 1000 Mk. ist allerdings um 100 Mk. höher als der der Schaffner, aber die Höchstgehalte sind gleich.

Im allgemeinen wird bei der Diensteinteilung und der Zuweisung der größeren Diensttouren mit hohen Gebührenerträgnissen auf tunlichste Ausgleichung unter dem auf den verschiedenen Stationen angestellten Fahrpersonal Rücksicht genommen. Wo das Gebührenerträgnis an einzelnen Plätzen dauernd gering ist, sind auch in der Regel die Auslagen für auswärtigen Aufenthalt sehr niedrig, bei kurzen Touren nahezu Null. Die als Bahnsteigschaffner verwendeten Schaffner erhalten als Entschädigung für entgehende wandelbare Bezüge eine Dienstzulage von 200 Mk. jährlich. Dieser Dienstzulage stehen keinerlei Ausgaben für besondere Aufwendungen (Zehrung ꝛc.) gegenüber. Trotzdem wird bei Einführung der Bahnsteigsperre allenthalben die Erfahrung gemacht, daß die Schaffner überall die bisherige Verwendung im Fahrdienst vorziehen. Das Reinerträgnis der wandelbaren Gebühren wird hiernach allgemein, besonders auch bei den Heidelberger und Karlsruher Schaffnern, die sich in der Eingabe besonders beklagen, höher gewertet, als der in den Einkommensanschlag aufgenommene Betrag von 200 Mk. Auch hält es allgemein schwer, Fahrpersonal von Heidelberg oder Karlsruhe wegzuversetzen.

Der durch die Aufbesserung der wandelbaren Gebühren der Wagenwärter im Jahre 1903 entstandene Mehraufwand beträgt rund 22 000 Mk. Wollte man die Schaffner in gleicher Weise erhöhen, so würde ein weiterer Mehraufwand von etwa 33 000 Mk. im Jahr entstehen. Dieser Betrag würde sich allerdings bei weiterer Durchführung der Bahnsteigsperre und der damit zusammenhängenden Verminderung der Zahl der Personenzugsschaffner wieder etwas ermäßigen. Werden die Gebühren der Schaffner erhöht, dann bleiben gleiche Bestrebungen von seiten der jetzt die gleichen Gebühren wie die Schaffner beziehenden Lokomotivheizer, Reserveheizer, ständigen Hilfsschaffner, Hilfswagenwärter, Wagenwärtergehilfen, Güterpacker und Bremser nicht aus. Der durch eine allgemeine Erhöhung der Gebühren aller dieser Leute entstehende Mehraufwand (einschließlich des für die Schaffner berechneten) würde im Jahr etwa 177 000 Mark betragen."

Die Kommission richtet an die Großh. Regierung die Bitte, bei Aufstellung des nächsten Budgets auf tunlichste Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Schaffner Bedacht zu nehmen, und hat im übrigen mit der Großh. Regierung mündlich die Frage erörtert, ob nicht die Erhöhung der Fahrtgebühren dieser Beamten auf die Sätze, welche nunmehr den Wagenwärtern gewährt werden, der Billigkeit entsprechen würde. Die Großh. Regierung hat dabei erklärt, eine derartige Maßnahme scheine ihr deshalb nicht geboten zu sein, weil die Schaffner bei uns im allgemeinen besser gestellt seien, als in Preußen und bei der Main-Neckarbahn, und weil ihre Stellung vielfach nur eine Durchgangsstellung sei, indem sie namentlich Zugmeister werden könnten, während die Wagenwärter, obwohl sie Professionisten seien, auf Stellen mit höheren Bezügen in der Regel nicht befördert werden könnten. Auch werde, wenn man nicht mit der Erhöhung der Fahrtgebühren bei den Schaffnern Halt mache, eine Reihe weiterer Konsequenzen eintreten, wie solche in der schriftlich erteilten Auskunft bereits angedeutet worden seien. Die Kommission ist dem gegenüber der Meinung, daß die Fahrtgebühren überhaupt nicht zu sehr nach dem Gehaltstarif abgestuft, daß vielmehr den in sozialer Hinsicht einander gleichstehenden Fahrdienstbeamten grundsätzlich gleichmäßige Fahrtgebühren bewilligt werden sollten, und bittet die Großh. Regierung um nochmalige wohlwollende Prüfung, ob nicht in dieser Richtung eine Vereinfachung des ganzen Gebührensystems erfolgen sollte und ob nicht bei diesem Anlaß dann auch eine entsprechende Verbesserung der Verhältnisse der Schaffner herbeigeführt werden könnte. In diesem Sinne wird seitens der Kommission **beantragt:**

> die Petition des Landesvereins der Schaffner der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

VIII.

Der **Verband der Bahn- und Weichenwärter** (K 16) petitioniert um Verbesserung der Lage dieser Beamten. Es soll diese Lage nach der Petition derart sein, daß baldige Abhilfe als geboten und ein Zuwarten bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs nicht als möglich erscheine. Die Bezahlung der badischen Bahn- und Weichenwärter stehe im Vergleich zu einer Reihe anderer deutscher Eisenbahnverwaltungen erheblich zurück, so daß die ältesten Mitglieder des Verbands, welche auf die künftige Revision des Gehaltstarifs ohnehin nicht mehr rechnen könnten, Gefahr liefen, im Falle ihrer Pensionierung in eine wahre Notlage zu geraten. Es sei den Wärtern verboten, Landwirtschaft zu treiben; ebenso sei für sie ein anderer Nebenverdienst ausgeschlossen, so daß sie gezwungen seien, mit 58, bezw. 76 Mk. sich und ihre Familien durchzubringen. Dienstgelände habe ein Drittel überhaupt nicht, ein Drittel habe weniges Gelände und nur ein Drittel habe solches bis zu 1800 qm im jährlichen Pachtwert von 15 Mk. Die Stations- und Stellwerkszulagen blieben bei Bemessung der Pension unberücksichtigt. Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition erklärt:

„Wir nehmen zunächst Bezug auf die zu den früheren Eingaben abgegebenen, in den Berichten der Budgetkommission vom Jahre 1899, 1900 und 1902 (Drucksachen Nr. 94, 15a und 70) abgedruckten Erklärungen und verweisen insbesondere auf Ziffer 1 der Erklärung vom Jahre 1899 Seite 18 des Berichts.

Angestellt werden zur Zeit Leute, die im Jahre 1898 in die Vormerkungsliste aufgenommen worden sind. Anstellungsfähige Anwärter sind zur Zeit 1030 Mann vorhanden.

In der statistischen Vergleichung, die der Petition beigegeben ist, sind die Stellwerkwärter als I. Klasse den übrigen Wärtern gegenübergestellt. Diese Vergleichung gibt ein durchaus unrichtiges Bild. Bei der preußischen Verwaltung, deren Etat beispielsweise

5255 Weichensteller I. Kl. und Haltestellenaufseher,
18799 „ II. „ „
17893 Bahnwärter

aufweist, gehören die Vorsteher der Haltestellen, was etwa unseren Stationsvorstehern der Stationsämter IV und V entspricht, in die zum Vergleich herangezogene I. Klasse; es müßten also unsere Stationsaufseher (K 1 des Gehaltstarifs) und unsere Stationswarte, die zwar auch unter K 16 des Gehaltstarifs gehören, aber nach § 2b des Betriebsbudgets noch besondere Nebengehalte beziehen, zur Vergleichung herangezogen werden. Unsere Stationsaufseher gehen fast ausschließlich aus den Bahn- und Weichenwärtern hervor. In Preußen befinden sich, schon der Zahl nach zu schließen, und wie aus dem Etat der Eisenbahnverwaltung hervorgeht, unter den Weichenstellern I. Klasse außer Haltestellenaufsehern nur wenige in besonders hervorragenden, fahrdienstlich verantwortlichen Posten verwendete eigentliche Weichensteller. In gleicher Weise verhält es sich auch bei den übrigen, zum Vergleich herangezogenen Verwaltungen. Jedenfalls sind bei diesen nicht alle Wärter, die mit der Stellwerkbedienung betraut sind, in der I. Klasse angestellt.

Nach der Dienstanweisung für die Bahn- und Weichenwärter ist den Wärtern in § 6 Absatz 2 vorgeschrieben, daß sie die gewährte Erholungszeit nicht zu anstrengenden Feld- oder Hausarbeiten benützen dürfen, sondern den Dienst völlig ausgeruht und rüstig anzutreten haben. Andere Bestimmungen, etwa solche, daß es den Wärtern verboten ist, Landwirtschaft zu betreiben, sind nicht vorhanden. In den erlassenen Vollzugsbestimmungen, Betreiben von Nebengeschäften betreffend, ist ausdrücklich angegeben, daß Landwirtschaftsbetrieb nicht zu den Gewerben gehört, deren Betrieb gemäß § 12 des Beamtengesetzes genehmigungspflichtig ist. Tatsächlich gehört zu den Bahn- und Weichenwärterwohnungen jeweils ein Stall und es sind die Bahn- und Weichenwärter größtenteils im Genusse von Dienstgelände. Das Dienstgelände wird unentgeltlich überlassen und zwar auch dann, wenn der frühere Höchstbetrag von 1800 qm überschritten ist.

Zur Zeit haben Dienstgelände:

715	Mann				bis zu	1000	qm.
645	„	von	1000	qm.	„ „	1800	„
390	„	„	1800	„	„ „	3000	„
100	„	„	3000	„	„ „	4000	„
30	„	„	4000	„	„ „	5000	„
32	„	„	mehr als	5000	qm.		

Nur 179 Mann haben gar kein Dienstgelände. Es ist von der Verwaltung in der Regel nicht beanstandet worden, daß, was vielfach geschieht, der Bahn- bezw. Weichenwärter noch weiteres Gelände pachtet oder — er wird ja meistens in seiner Heimat angestellt — das ihm eigentümlich gehörende Gelände unter eigener Leitung und Beihilfe durch seine Angehörigen bewirtschaftet. Im Gegenteil trägt die Generaldirektion den Verset-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ungsgesuchen, die damit begründet sind, daß der Bittsteller eigene oder Almendgüter bewirtschaften möchte, soweit irgend tunlich, Rechnung.

Die Einkommensverhältnisse und die Frage der Einreihung der Bahn- und Weichenwärter in das Gehaltsgesetz wird bei der allgemeinen Revision der Gehaltsordnung einer Prüfung unterzogen werden."

Die Kommission, welche diese Petition mit der Großh. Regierung noch mündlich erörtert hat, glaubt von dem Grundsatz, wornach Änderungen des Gehaltstarifs jetzt nicht ausführbar sind, auch zu Gunsten der Petenten nicht abgehen zu können. Dagegen ist sie der Meinung, daß bei der allgemeinen Gehaltstarifsrevision die verhältnismäßig niedrigen Aktivitätsbezüge des in Betracht kommenden Personals einer Erhöhung unterworfen werden sollten. Auch wird zu erwägen sein, ob nicht die Einkommensverhältnisse der in größeren Städten stationierten Bahn- und Weichenwärter, welche Beamte jedenfalls ungünstiger situiert sind, als ihre Kollegen auf dem Lande, unter Umständen auch auf dem Wege des Budgets einige Besserung erfahren könnten. Seitens der Kommission wird **beantragt,** in diesem Sinne

die Petition des Verbands der Bahn- und Weichenwärter der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

IX.

Die **Stationswarte** wollen mit Rücksicht auf die ihnen aufgetragene Verwaltung eines Stationsamtes V aus der Klasse der Bahn- und Weichenwärter, in die sie jetzt eingeteilt sind, ausscheiden und in eine besondere, mit höheren Bezügen verbundene Klasse eingereiht werden. Der größeren Verantwortlichkeit und angestrengteren Dienstleistung den Bahn- und Weichenwärtern gegenüber wünschen sie auch eine Auszeichnung in der Dienstkleidung. Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Eingabe erklärt:

„Die Dienst- und Einkommensverhältnisse der Stationswarte sind bereits in dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten und Eisenbahnarbeitern in der Drucksache Nr. 94, Beilage zum Protokoll der 129. Sitzung vom 20. März 1899, Seite 16/18, eingehend erörtert worden. Die Verhältnisse haben sich in der Zwischenzeit nicht geändert. Die Bedenken, dem Bittgesuch um Schaffung einer besonderen, über den Bahn- und Weichenwärtern stehenden Beamtenklasse zu entsprechen, bestehen auch jetzt noch. Es sind seitdem weitere Haltepunkte (Stationsämter V) mit geringem Abfertigungsdienst geschaffen worden, bei denen der Stationswart fast ausschließlich mit Bahn- und Weichenwärters- oder Signalwärtersdienst betraut ist und der Abfertigungsdienst durch die Familienangehörigen besorgt wird.

Indessen kann von der weiteren Erwägung der Frage, ob eine besondere Beamtenklasse geschaffen werden wolle oder nicht, jetzt deshalb abgesehen werden, weil dem Gesuch doch nur bei einer Revision des Gehaltstarifs näher getreten werden könnte.

Den Verhältnissen der Stationswarte ist in der Art weiter Rechnung getragen worden, daß in der Zwischenzeit wieder eine größere Zahl Stationsämter V, bei denen der Bahn- und Weichenwärtersdienst dem Stationswart ganz abzunehmen war, in Stationsämter IV umgewandelt wurde. Seit 1898 wurden 20 Stationsämter V. Klasse in solche IV. Klasse umgewandelt und sind 36 Stationswarte seitdem zu Stationsaufsehern befördert worden.

Die weitere Bitte bezüglich der Änderung der Dienstkleidung der Stationswarte zur besseren Kennzeichnung gegenüber der Dienstkleidung der Bahn- und Weichenwärter wird bei der Neuaufstellung des Uniformreglements in Erwägung gezogen werden."

Ihrer Kommission scheinen die Wünsche der Stationswarte in der Hauptsache gerechtfertigt zu sein. Es werden aber auch diese Wünsche erst bei der allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs erfüllt werden können. In diesem Sinne **beantragt** die Kommission,

die Petition der Stationswarte der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

B. Aus den Kreisen des nicht etatmäßigen Personals.

X.

Die **Bureaugehilfen** und **Bureaugehilfenanwärter** wünschen eine Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse und sind der Meinung, daß beim Vollzug des Budgets für 1904/05 die in demselben neu angeforderten 20

Bureauassistentenstellen nach J 6 den Petenten vorbehalten bleiben und, falls dies nicht durchführbar sei, weitere Bureauassistentenstellen in einem Nachtrag angefordert werden sollten. Sie machen dabei geltend, in den letzten Budgetperioden hätten von der Kategorie der Kanzleigehilfen bei 202 Anwärtern 38 die etatmäßige Anstellung als Kanzlei-, bezw. Bureauassistenten erlangt, während auf die Bureaugehilfen bei 250 Anwärtern nur 4 derartige Stellen entfallen seien. Weiter wünschen die Bittsteller raschere Erhöhung ihrer Bezüge von 1200 Mk. ab und Steigen bis zu einem Höchstgehalt von 2000 Mk., statt von 1600 Mk., sowie Gewährung eines Wohnungsgeldes bis zu 300 Mk.

Die Großh. Regierung hat zu der in Frage stehenden Petition erklärt:

„Wir nehmen in der Sache zunächst Bezug auf die Ausführungen auf Seite 12/14 des Berichtes der Budgetkommission der zweiten Kammer — Drucksache Nr. 70, Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902 — und auf O.-Z. 39 der Bittschriftennachweisung (Drucksache Nr. 31, Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Dezember 1903).

Die im Budget angeforderten 20 neuen Bureauassistentenstellen werden zu einem wesentlichen Teil an ältere Bureaugehilfen vergeben werden können. Diese sind im Jahre 1891 als Anwärter in den Dienst der Verwaltung eingetreten und konnten in den Jahren 1892/93 als Bureaugehilfen bestätigt werden. Neben diesen älteren Bureaugehilfen werden bei der Besetzung von Bureauassistentenstellen aber auch einige ältere Eisenbahngehilfen, die sich der Eisenbahnassistentenprüfung, jedoch ohne Erfolg unterzogen haben, schon in den Jahren 1889/91 in die Verwaltung eingetreten sind und sich als brauchbare Beamte bewährt haben, ferner auch einige schon mit der Versehung von Bureauassistentenstellen auf den Kanzleien von Bezirksbeamten mit Erfolg verwendete Kanzleigehilfen in Betracht zu kommen haben.

Die Anstellung und Auswahl erfolgt nach Dienstalter und Brauchbarkeit. Eine einseitige Berücksichtigung der einen oder anderen Klasse dieser Gehilfen kann nicht in Aussicht gestellt werden. Das durchschnittliche Dienstalter (Anwärterzeit eingerechnet) beträgt bei diesen Beamten, wie aus obigen Angaben erhellt, 13 Jahre, das durchschnittliche Lebensalter 30 Jahre.

Daß bei der Besetzung der im letzten Budget neu genehmigten Bureauassistentenstellen die Bureaugehilfen nur in geringer Zahl Berücksichtigung finden konnten, ist lediglich eine Folge der Dienstalterverhältnisse. Die Beamtenklasse der Bureaugehilfen ist aber, wie früher schon bemerkt, erst im Jahre 1891 ins Leben gerufen worden.

Wegen der Aufbesserung, die in der vorigen Budgetperiode für die Bureaugehilfen eingeführt worden ist, wird auf die oben bezeichnete Bittschriftennachweisung verwiesen. Eine weitere Verbesserung der Einkommensverhältnisse ist im Rahmen der gegebenen budgetmäßigen Mittel in der Art in Aussicht genommen, daß den Gehilfen, die zur Ableistung ihrer Militärdienstpflicht aus der Verwaltung mit Urlaub ausscheiden und nach Beendigung der Militärdienstzeit sich gleich wieder zum Eintritt in die Verwaltung melden, diese Militärdienstzeit wie die Dienstzeit bei der Verwaltung in die Zulagefrist eingerechnet wird. Die budgetmäßigen Mittel werden voraussichtlich ausreichen, diese Aufbesserung allgemein für sämtliche Gehilfen zu gewähren.

Eine weitergehende Aufbesserung der Dienstbezüge der Bureaugehilfen, wie auch die Genehmigung von Wohnungsgeld ist bei der derzeitigen Finanzlage als untunlich zu bezeichnen. Eine solche Aufbesserung stände auch nicht mehr im Einklang mit den in anderen Zweigen der Staatsverwaltung bei gleichartigen und ähnlichen Beamten bestehenden Vergütungen; sie müßten vor allem auch gleichzeitig allen den anderen Gehilfen der Eisenbahnverwaltung, besonders den eine 6klassige Mittelschulbildung aufweisenden Eisenbahngehilfen und den nichtetatmäßigen Eisenbahnassistenten gewährt werden, die nach ihrer Schulbildung, wie in der Regel auch nach dem Lebensalter, vor den Bureaugehilfen, von denen lediglich nur gute Volksschulbildung gefordert wird, den Vorzug verdienen."

Ihre Kommission hat diese Petition mit den Vertretern der Großh. Regierung noch mündlich erörtert und ist der Meinung, daß, wenn auch nach der von der Regierung erteilten Auskunft den Wünschen der Bureaugehilfen nicht in allen Punkten willfahrt werden kann, doch bei Aufstellung des nächsten Budgets für diese Beamten eine größere Zahl von Bureauassistentenstellen vorgesehen wer-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

den sollte, damit ein rascheres Vorrücken der Bureaugehilfen in etatmäßige Stellen ermöglicht wird. Im übrigen geht aus der in der Regierungs-Antwort erwähnten Bittschriften-Nachweisung hervor, daß die Bureaugehilfen seit 1. Juli 1902 nach Vollendung des 15. Dienstjahres auf eine Höchstvergütung von 1700 Mk. kommen, während letztere früher 1600 Mk. betrug. Es ist aber auch dieser neue Satz ein bescheidener, und es wäre zu wünschen, daß in dieser Richtung noch weiter gegangen werden könnte, was hoffentlich bei entsprechender Besserung der allgemeinen Finanzlage möglich sein wird. In diesem Sinne **beantragt** die Kommission:

die Petition der Bureaugehilfen und Bureaugehilfenanwärter der Großh. Regierung zur Kenntnahme zu überweisen.

XI.

Einige **nicht etatmäßige Wagenwärter** in Heidelberg beklagen sich darüber, daß sie wegen Mangels budgetmäßiger Stellen bis jetzt nicht zur etatmäßigen Anstellung gekommen seien, obwohl sie bereits 3 Jahre vertragsmäßig verwendet würden, was namentlich die Folge habe, daß sie kein Wohnungsgeld bekämen.

Die Großh. Regierung hat sich hiezu, wie folgt, geäußert:

„Die Dienstbezüge der nicht etatmäßig angestellten Wagenwärter sind in der Art geregelt, daß diese Wagenwärter bei der vertragsmäßigen Anstellung neben den wandelbaren Bezügen, die bei den etatmäßigen Wagenwärtern mit dem Betrag von 200 Mk. in den Einkommensanschlag aufgenommen sind, und der freien Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 Mk. eine Jahresvergütung in der Höhe des Anfangsgehaltes der etatmäßig angestellten Wagenwärter von 1000 Mk. erhalten. Nach Ablauf eines Jahres, d. h. mit der Verleihung der Beamteneigenschaft erhalten sie eine Vergütungszulage von 100 Mark.

Bis vor einem halben Jahre konnten die Wagenwärter sofort nach Ablauf der geordneten weiteren Frist von 2 Jahren nach der Verleihung der Beamteneigenschaft etatmäßig angestellt werden.

Bei der Aufstellung des Budgets für die Jahre 1904/05 waren noch 23 etatmäßige Wagenwärterstellen durch nichtetatmäßige Wagenwärter besetzt. Diese 23 nichtetatmäßigen Wagenwärter konnten nach zweijähriger Dienstzeit als nichtetatmäßige Beamte ohne weiteres etatmäßig angestellt werden. Außer diesen mittlerweile etatmäßig angestellten Wagenwärtern sind aber jetzt noch 37 nichtetatmäßige Wagenwärter vorhanden, die schon 2 Jahre die Beamteneigenschaft besitzen und etatmäßig angestellt werden könnten, wenn etatmäßige Stellen verfügbar wären. (Unter diesen Wagenwärtern befinden sich die Unterzeichner der Petition.)

Um die etatmäßige Anstellung dieser Beamten rascher zu ermöglichen, sollen im vorliegenden Budget 1904/05 25 nichtetatmäßige Wagenwärterstellen in etatmäßige umgewandelt werden.

In früherer Zeit, wo derartige einzelne Fälle — auch bei anderen Beamtenklassen, z. B. bei Schaffnern, Lokomotivheizern — ebenfalls vorgekommen sind, hat man, sobald diese nicht etatmäßigen Beamten die Voraussetzung zur etatmäßigen Anstellung erfüllt hatten, aber mangels etatmäßiger Stellen nicht sofort angestellt werden konnten, eine weitere Erhöhung des Diensteinkommens bis zur Höhe der Anfangsbezüge der etatmäßigen Beamten eintreten lassen; auf diese Erhöhung bezieht sich die Bemerkung in der Eingabe über die Bewilligung von Wohnungsgeld. In ähnlicher Weise soll auch in der kommenden Budgetperiode wieder verfahren und wenigstens, soweit die Mittel reichen, eine entsprechende weitere Aufbesserung im Betrage bis zu 100 Mk. gewährt werden."

Wir hoffen, daß es nach obiger Auskunft möglich sein wird, den Wünschen der Bittsteller wenigstens zu einem erheblichen Teil zu willfahren, und **beantragen:**

die Petition einiger nicht etatmäßiger Wagenwärter in Heidelberg der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

C. Aus den Kreisen des im Arbeiterverhältnis stehenden Eisenbahnpersonals.

XII.

Die **Hilfsstationsmeister bezw. Rangierleiter** wünschen etatmäßige Anstellung, indem sie sich darauf berufen, sie hätten den gleichen oder eher noch einen schwierigeren

Dienst, wie die Stationsmeister, ohne aber, wie diese, die Wohltat etatmäßiger Anstellung zu genießen. Die Stationsmeister sind zur Zeit in H 4 des Gehalts-Tarifs einrangiert.

Die Großh. Regierung hat die Petition, wie folgt, beantwortet:

„Der Stationsmeister ist berufen, im Auftrage des Stationsvorstandes über die Weichenwärter und die Arbeiter des Betriebsdienstes hinsichtlich Dienstführung und Verhalten die unmittelbare Aufsicht zu führen. Er hat die Bahnhofgebäude hinsichtlich des baulichen Zustandes, die Fahreinrichtungen im Bahnhof, als Gleise, Weichen, Schiebebühnen, Drehscheiben usw. hinsichtlich Instandhaltung und Brauchbarkeit, sowie das im Bahnhofgebiet befindliche Wagenmaterial hinsichtlich Beschaffenheit, Reinhaltung, sicherer Aufstellung im Freien und unter Dach zu beaufsichtigen. Der Stationsmeister hat ferner den Rangier- und Fahrdienst im Bahnhof nach Maßgabe der Fahrdienstvorschriften und der besonderen Weisungen des Stationsvorstandes oder seines Stellvertreters auszuführen und für Reinhaltung und Beleuchtung der Zu- und Ausgänge, Bahnsteige, Aborte usw., sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung und Einhaltung der Bahnpolizeivorschriften innerhalb des Bahnhofgebietes zu sorgen. Der Stationsmeister ist hiernach Hilfsbeamter des Stationsvorstandes.

Wo der Dienst im Bahnhof zeitlich so ausgedehnt ist, daß dem Stationsmeister allein die Ausführung des Fahr- und Rangierdienstes und die laufende Überwachung des äußeren Bahnhofdienstes nicht übertragen und diese Aufgabe auch nicht vom Stationsvorstand oder seinem Stellvertreter (Fahrdienstbeamten) mit übernommen werden kann, wird mit Besorgung der laufenden Geschäfte ein Hilfsstationsmeister (Rangierleiter), d. i. ein Obmann aus der Klasse der Arbeiter betraut. Ist der Dienstumfang derart, daß dem dienstlichen Bedürfnis durch die Zuteilung eines Hilfsstationsmeisters neben dem Stationsmeister nicht genügt ist, so wird ein zweiter, dritter usw. Stationsmeister angestellt. Auf den großen Bahnhöfen mit durchgehendem Tag- und Nachtdienst, ausgedehnten Gleisanlagen und starkem Verkehr werden durchweg mehrere Stationsmeister verwendet. Daneben sind nach Bedarf auch ein oder mehrere Hilfsstationsmeister

tätig, deren Aufgabe innerhalb des oben bezeichneten Rahmens räumlich und nach einzelnen Zweigen des Aufsichtsdienstes abgegrenzt ist. Für einzelne, hauptsächlich dem Güterverkehr dienende Rangierbahnhöfe, z. B. für den Rangierbahnhof Karlsruhe, hat es sich zweckmäßig erwiesen, statt der als etatmäßige Beamte angestellten Stationsmeister auch im Güterdienst ausgebildete und erfahrene Betriebsbeamte, Betriebsassistenten und Betriebssekretäre, zu verwenden. Diesen Beamten obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Bahnhofdienstes.

Unter der Leitung und Aufsicht der bezeichneten Beamten (Stationsvorstand, Fahrdienstbeamte und Stationsmeister) wird der laufende Fahr- und Rangierdienst von Rangierern besorgt. Diese Rangierer sind in Gruppen mit je einem Obmann abgeteilt. Der Hilfsstationsmeister ist je nach den örtlichen und dienstlichen Verhältnissen zeitweilig und teilweise mit der Aufsichtsführung betraut und hat dann die sonst dem angestellten Stationsmeister zufallende Aufgabe zu erfüllen.

Wo die Verhältnisse es bedingen, werden die Beamtenstellen vermehrt und nötigenfalls weitere Stationsmeister angestellt. (Vgl. hierwegen die im Betriebsbudget für 1902/03 im Gehaltsetat bei H 4 gegebene Begründung zu der Forderung wegen Vermehrung der Stationsmeisterstellen um 10).

Die Stellen der Stationsmeister sind im übrigen den zivilversorgungsberechtigten Militäranwärtern vorbehalten. Dies hat zur Folge, daß, wenn man diese Stellen auch weiterhin vermehren wollte, die Vermehrung doch nicht den jetzt vorhandenen Hilfsstationsmeistern zu gut käme. Bewerber um Stationsmeisterstellen aus der Klasse der Militäranwärter waren bisher immer vorhanden; sie würden sich auch für die neuen Stellen einfinden und sie auf Grund ihres Versorgungsanspruches für sich verlangen. Zur Schaffung einer besonderen, den Militäranwärtern nicht zugänglichen Beamtenklasse mit Einreihung in eine niedrigere Abteilung des Gehalts-Tarifs lediglich zu dem Zwecke, den Rangierobleuten (Hilfsstationsmeistern) die Anstellung als Beamte zu ermöglichen, liegt ein dienstliches Bedürfnis nicht vor. Eine solche Maßnahme müßte deshalb als ein Versuch zur Umgehung der Vorschriften über die Besetzung von Stellen mit Militäranwärtern erscheinen. Für die Verwen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dung als Hilfsstationsmeister (Rangierobleute) werden besondere Lohnzuschläge bewilligt; die Hilfsstationsmeister beziehen von den Arbeitern des äußeren Betriebsdienstes die höchsten Löhne."

Angesichts dieser Auskunft der Gr. Regierung wird den Wünschen der Petenten in nächster Zeit nicht willfahrt werden können. Immerhin dürfte bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs zu prüfen sein, ob es nicht mit den Interessen des Eisenbahndienstes und den bestehenden Vorschriften in Betreff der Militäranwärter vielleicht doch vereinbar wäre, wenigstens die etatmäßige Anstellung einer beschränkten Zahl von Hilfs-Stationsmeistern (Rangierobleuten), die nicht aus den Kreisen der Militäranwärter hervorgegangen sind, zu ermöglichen. In diesem Sinne **beantragt** die Kommission:

die Petition der Hilfsstationsmeister, bezw. Rangierleiter der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

XIII.

Die Platzaufseher, Deckenaufschreiber, Wagenaufschreiber, Hallenaufseher und Lademeister in Mannheim bitten unter näherer Darlegung ihrer dienstlichen Aufgaben sowie mit der Behauptung, daß die jetzige Art ihrer Anstellung mit der großen Verantwortung ihres Berufs nicht mehr im Einklang sei, um die Rechte etatmäßiger Beamten.

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition nachstehende Erklärung abgegeben:

„In der Eingabe einer Anzahl Arbeiter, die als Platzaufseher, Wagenaufschreiber, Deckenaufschreiber, Hallenaufseher und Lademeister in Mannheim verwendet sind, wird um etatmäßige Anstellung gebeten. Die Dienstverrichtungen, die die Bittsteller in Mannheim zu besorgen haben, werden anderwärts je nach den örtlichen Verhältnissen oder, soweit der Vergleich mit anderen Verwaltungen zutrifft, je nach deren Organisationen und Beamtengesetzgebungen teilweise auch von Beamten besorgt. Das Geschäft der Platzaufseher, Deckenaufschreiber und Wagenaufschreiber fällt besonders an kleineren und mittleren Orten den Stationsvorständen, Stationsmeistern, Gehilfen u. a. zur Mitbesorgung zu. Das Decken- und Wagenaufschreiben wird aber doch in der Regel von schreibgewandten Arbeitern besorgt. Zur Einstellung weiterer Beamten in Mannheim, denen diese Dienstleistungen ausschließlich zuzuweisen wären, wie auch zur Schaffung einer besonderen Beamtenklasse für diese Dienstgeschäfte liegt ein dienstliches Bedürfnis nicht vor. Gleiche Beamte müßten selbstverständlich auch auf den anderen großen Stationen angestellt werden. Es kann sein, daß diese Geschäfte, besonders aber die Aufsicht in den Güterhallen und die Leitung des Verladedienstes, bei einigen anderen Verwaltungen mehr als bei der badischen Verwaltung etatmäßig angestellten Beamten übertragen sind. Die obere Aufsicht in den Güterhallen und die Oberleitung des Verladegeschäfts liegt aber bei der badischen Verwaltung in höherem Maße als bei den fremden Verwaltungen in den Händen angestellter Beamter des Güterdienstes, der Betriebsassistenten und Güterexpeditoren. Die Anordnung, die Leitung des Güterhallendienstes den Abfertigungsbeamten zu übertragen, besteht seit den 1860er Jahren, zu welcher Zeit die badische Verwaltung die damals bestandenen sogenannten Lademeisterstellen eingehen ließ. Sie hat sich seither gut bewährt.

Ein Bedürfnis, für den Hallendienst oder verwandte Dienstzweige wieder Unterbeamte anzustellen, hat sich bis jetzt nicht ergeben. Wollte man aber eine derartige Stellung schaffen, so müßte sie, wie dies bei den Bureaudienerstellen bei den Stationsämtern usw. der Fall ist, den zivilversorgungsberechtigten Militäranwärtern zugänglich gemacht werden. An Bewerbern für solche Stellen aus der Klasse der Militäranwärter fehlt es nicht; die neu geschaffenen Beamtenstellen würden daher, wie bei den Hilfsstationsmeistern dargelegt, den aus dem Arbeiterverhältnis hervorgegangenen Obleuten nur ausnahmsweise erreichbar sein. Tatsächlich sind Stellen dieser Art, soweit sie bei anderen Verwaltungen bestehen, den Militäranwärtern vorbehalten und werden, so viel bekannt, in der Regel auch mit solchen besetzt."

Nach dieser Auskunft der Großh. Regierung liegt auch bezüglich dieser Bediensteten die Sache so, daß ihnen eine baldige Erfüllung ihrer Wünsche nicht in Aussicht gestellt werden kann. Indes wird, wenn es zu einer allgemeinen Revision des Gehalts-Tarifs kommt, die Frage zu erwägen sein, ob nicht vielleicht auch hier für eine beschränkte Zahl von Bediensteten der einen oder anderen Kategorie, insbesondere insoweit Personal in Betracht

kommt, welches bei anderen Eisenbahnverwaltungen der etatmäßigen Anstellung teilhaftig werden kann, die Möglichkeit etatmäßiger Anstellung geschaffen werden sollte. In diesem Sinne **beantragt** die Kommission:

die Petition der Platzaufseher, Deckenaufschreiber, Wagenaufschreiber, Hallenaufseher und Lademeister in Mannheim der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

XIV.

Der **Verband badischer Bremser** bittet um etatmäßige Anstellung dieses Personals. In der Petition wird der Anstrengungen und Gefahren, die mit der Ausübung des Bremser-Dienstes verbunden sind, sowie der erheblichen Verantwortlichkeit dieser Bediensteten gedacht und der Versuch unternommen, die Einwendungen, welche früher seitens der Großh. Regierung gegen die etatmäßige Anstellung der Bremser erhoben worden sind, zu widerlegen. Die Großh. Regierung hat sich über die betreffende Petition, wie folgt, vernehmen lassen:

„Die vorliegende Eingabe des Verbandes badischer Bremser hat den gleichen Inhalt und zum großen Teil den gleichen Wortlaut wie das von den Bremsern im Oktober 1901 an die zweite Kammer gerichtete Gesuch um etatmäßige Anstellung. Wegen der Behandlung dieses Gesuches verweisen wir auf den Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern, Ziffer 13 (Beilage zum Protokoll der 120. Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902), ferner auf die Einträge in die Tab. O.Z. 42, auch 40 (Beilage zum Protokoll der 8. Sitzung vom 16. Dezember 1903).

Von Neuvorgebrachtem in der jetzigen Eingabe ist wesentlich die Angabe, daß alle neu einzustellenden Bremser vor ihrer Verwendung im Fahrdienst ein halbes Jahr zur Erlangung der nötigen Kenntnis des Wagenbaues in einer Hauptwerkstätte gearbeitet haben oder aber mindestens 5 Jahre als Rangierer beschäftigt sein müssen. Diese Angabe ist unzutreffend. Nach der vom Bundesrat in der Sitzung vom 7. Mai 1903 beschlossenen Änderung in den Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahnbetriebsbeamten

(Reichs-Gesetzblatt Nr. 25) wird von den Bremsern eine viermonatige Probezeit im Bremser- und Rangierdienst einschließlich der Beschäftigung in einer Werkstätte verlangt. Diese Probezeit kann auf eine fünfwöchige ermäßigt werden, wenn eine sechsmonatige Beschäftigung als Streckenarbeiter oder eine dreimonatige als Stations-, Rangier- oder Werkstättenarbeiter vorausgegangen ist.

Wie in der Eingabe weiter erwähnt, werden den Bremsern — neben dem völlig frei gelieferten Dienstmantel und der Dienstmütze — nunmehr noch Uniformjoppen und Beinkleider zu ¾ der Selbstkosten abgegeben. Die Joppen werden je nach Wahl aus schwerem oder leichtem Stoff geliefert, die Abzahlung kann in monatlichen Raten von 3 Mk. erfolgen.

In der Eingabe ist ferner hingewiesen auf die in diesem Winter angestellten ausgedehnten Versuche mit warmer Fußbekleidung (Filzstiefeln) für die Bremser. Diese Stiefel sind am 1. November an die Bremser zur Erprobung abgegeben worden. Vom Ausfall des Versuches wird es abhängen, ob derartige Fußbekleidung künftig allgemein unentgeltlich an die Bremser abgegeben wird.

Das vorliegende Gesuch bezweckt die Erlangung der etatmäßigen Anstellung für die Bremser. Dieser Wunsch wird erst bei einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifes in Erwägung gezogen werden können."

Die Kommission gibt dem Wunsche Ausdruck, daß bei der bevorstehenden allgemeinen Revision des Gehaltstarifs die Frage, ob nicht wenigstens für eine gewisse Zahl älterer, im Dienste bewährter und erprobter Bremser die Möglichkeit etatmäßiger Anstellung zu schaffen wäre, wohlwollender Erwägung unterzogen werden möge, und **beantragt** in diesem Sinne,

die Petition der Bremser der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XV.

1.

Der **Verband badischer Eisenbahnbediensteten** petitioniert um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der Großh. Staatseisenbahnen. Er erklärt, er habe vermittelst Konferenzen, Statistiken und Generalversammlungen die Dienst- und Einkommensverhältnisse seiner Mitglieder, deren Zahl etwa 6000 betrage, untersucht und das Ergebnis in einer besonderen Broschüre niedergelegt, die zugleich das Protokoll der 1903er Generalversammlung des Verbands enthalte. Der Verband bittet für die in Betracht kommenden Arbeiter vor allem um Einführung eines allgemeinen Lohntarifs mit 10prozentiger Lohnerhöhung, über dessen Festlegung und Durchführung die Arbeiter zu hören wären und der nach Ansicht der Petenten am besten in etwa 5 Lohnklassen (nach Maßgabe der Einteilung der Stationsämter) eingeteilt würde, ferner um Gewährung einer Teuerungszulage, um Verbesserung der Altersversorgung der älteren Arbeiter durch einen Staatszuschuß, um Einführung einer allgemeinen Arbeits- und Ruhezeit, wie in der Schweiz, um Einrichtung von sogenannten Stammabteilungen bei den Bahnunterhaltungsarbeitern, um weitere Ausgestaltung und vierteljährliche Einberufung der Arbeiterausschüsse, um vertragsmäßige Annahme der Magazinsschreiber sowie der im Betrieb beschäftigten gelernten Handwerker, sofern sie einen Spezialdienst versehen, sowie um Gleichstellung der Magazinsschreiber mit den Rechnungsgehilfen, endlich um Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Eisenbahnbediensteten.

Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition schriftlich erklärt:

„Die in der vorliegenden Eingabe erwähnte Broschüre „Protokoll der fünften ordentlichen Generalversammlung des Verbandes badischer Eisenbahnbediensteter vom 10. und 11. Mai 1903 zu Mannheim“ ist von der Verbandsleitung s. Zt. auch der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorgelegt und dabei eine größere Anzahl von Anträgen und Wünschen vorgebracht worden. Der von der Generaldirektion hierauf ergangene Bescheid ist angeschlossen. Aus demselben geht hervor, daß ein Teil der geäußerten Wünsche befriedigt worden ist und für einen weiteren Teil nähere wohlwollende Prüfung in Aussicht gestellt wurde.

Die Fragen einer allgemeinen Lohnerhöhung für die gesamte Arbeiterschaft, der Einführung einer Lohnordnung nebst Lohntarif, sowie der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung sind bei Beantwortung der von der Budgetkommission anläßlich der Beratung des Spezialbudgets der Verkehrsanstalten für 1904/05 gestellten Anfragen eingehend erörtert worden.

Über die Dienst- und Ruhezeiten der im Eisenbahnbetrieb beschäftigten Bediensteten sind unter den deutschen Eisenbahnverwaltungen allgemeine Bestimmungen vereinbart worden. Diese Bestimmungen sind im Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für die Jahre 1900/01, Drucksache Nr. 15a Seite 97/98, abgedruckt.

Nach der Dienstanweisung für die ständigen Arbeiter des Betriebsdienstes erhalten diese Arbeiter — außer dem geordneten Urlaub von 3—8 Tagen im Jahr — monatlich mindestens einen dienstfreien Sonn- oder Feiertag. Nach der Tabelle 9 des Jahresberichts der Generaldirektion für 1902 sind den daselbst unter O.Z. 11 bis 14 genannten Arbeitern monatlich durchschnittlich 3,00 Dienstbefreiungen von mindestens 18stündiger Dauer gewährt worden, wovon durchschnittlich 2,4 auf Sonntage fielen. Eine Abänderung der jetzigen Bestimmungen nach dem Muster der schweizerischen Gesetzgebung, wonach dem Personal 52 dienstfreie Tage, darunter 17 freie Sonntage, innerhalb eines Jahres gewährt werden müssen, kann vorerst nicht in Aussicht gestellt werden. Eine derartige Maßnahme würde wegen der wesentlich vermehrten Dienstbefreiungen eine erhebliche Vermehrung des Personals — und zwar nicht nur der Arbeiter, sondern auch der Beamten — und damit des Aufwandes zur Folge haben; sie erscheint besonders bei der derzeitigen Finanzlage nicht angängig.

Die Bahnunterhaltungsarbeiter sind fast ausschließlich in den längs der Bahn liegenden Orten ansässig; wenn sie etwas entfernt wohnen, genießen sie in der Regel freie Eisenbahnfahrt zwischen Beschäftigungs- und Wohnort. Sie wohnen also in der Regel in der Heimat, haben vielfach daselbst Haus und Ländereien und treiben an den Tagen, an denen sie nicht bei der Eisenbahnverwaltung arbeiten, Landwirtschaft, die sonst von den Angehörigen besorgt wird, oder irgend eine andere Beschäftigung. Diese Arbeiter wurden früher stets als unständige Arbeiter behandelt. In neuerer Zeit

wurden sie aber, wenigstens teilweise, im Sinne des Gesuches in das ständige Arbeitsverhältnis übergeführt. Dies geschah in der Weise, daß sie, sofern sie sich bereit erklärten, sich der Verwaltung ständig zur Verfügung zu halten und auf Einruf sofort zum Dienst zu erscheinen, als ständige Arbeiter angesehen und hauptsächlich hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur Betriebskrankenkasse und Arbeiterpensionskasse als solche behandelt wurden. Für diese Arbeiter wurden demgemäß die verwaltungsseitigen Beiträge zu diesen Kassen auch für die Tage geleistet, an denen die Leute nicht arbeiteten. Auch wurde darauf Bedacht genommen, diese Arbeiter, soweit irgend tunlich, das ganze Jahr hindurch zu beschäftigen, Aushilfsarbeiter also nur insoweit einzustellen, als die Arbeit von den ständigen Arbeitern nicht geleistet werden konnte. Unterbrechungen in der Beschäftigung dieser ständigen Arbeiter treten in der Regel nur zu Zeiten ein, in denen an der Bahn (wegen der Witterung ꝛc.) nicht gearbeitet werden kann, oder in denen die Arbeiter ihren häuslichen Geschäften (Erntearbeiten usw.) nachzugehen wünschen und die Arbeiten an der Bahn einen Aufschub erleiden können. Hiernach sind die Anordnungen zu einer Regelung der Verhältnisse der Bahnunterhaltungsarbeiter im Sinne der Eingabe bereits getroffen. Wenn diese Anordnungen an manchen Stellen noch nicht vollständig durchgeführt sind, so ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß man im Übergang davon abgesehen hat, den einen Teil der jetzt vorhandenen Arbeiter auf Kosten des anderen Teiles ständig zu beschäftigen, sondern daß man die Rücksicht übt, die zu leistende Arbeit unter die vorhandenen Leute tunlichst gleichmäßig zu verteilen.

Die Arbeiterausschüsse treten nach den bestehenden Bestimmungen so oft zusammen, als das Bedürfnis sich ergibt, mindestens aber einmal im Jahr. Wenn sich das Bedürfnis nach einem häufigeren Zusammentritt der Ausschüsse einstellt, so begegnet es keinem Anstande, diesem vermehrten Bedürfnis zu entsprechen und den auf lebhaftere Tätigkeit der Ausschüsse gerichteten Wünschen der Arbeiterschaft in dieser Weise entgegenzukommen.

Es ist bei anderen Gelegenheiten darauf hingewiesen worden, daß für einige Arbeiterklassen, wie für Stellwerkschlosser und Güterpacker, die Möglichkeit geschaffen wurde, in die Beamtenstellung

aufzurücken. Ob weitere Beamtenklassen zu schaffen sind, damit weiteren Arten von Arbeitern das Aufrücken in die Beamtenstellung ermöglicht werden kann, wird geprüft werden. Insbesondere wird erwogen werden, ob die Magazinsschreiber unter die Rechnungsgehilfen aufgenommen werden können. Bei Prüfung dieser Frage kann nicht außer acht bleiben, daß die Rechnungsgehilfenstellen den zivilversorgungsberechtigten Militäranwärtern vorbehalten sind, daß also, wenn man für die Magazinsverwaltung eine Anzahl von Rechnungsgehilfenstellen anfordern wollte, nicht die jetzigen Magazinsschreiber (Taglohnschreiber), sondern die Militäranwärter darauf den ersten Anspruch hätten.

Seitens der Generaldirektion wird die Besserung der Wohnungsverhältnisse ihrer Arbeiter fortgesetzt im Auge behalten. Auch im laufenden Budget sind wieder Mittel zum Bau von Arbeiterwohnhäusern vorgesehen."

Der in dieser Auskunft erwähnte Bescheid der Großh. Generaldirektion, welcher unterm 15. Januar d. J. an die Verwaltung der Hauptwerkstätte ergangen ist, besagt:

„Dem Vorsitzenden des Verbandes badischer Eisenbahnbediensteter, Werkstättearbeiter Wilhelm Müller hier, ist auf die unmittelbar anher eingereichte Eingabe vom 8. Oktober v. Js. und das beigegebene Protokoll der am 10. und 11. Mai v. Js. in Mannheim stattgehabten Generalversammlung des Verbandes zu eröffnen, daß wir von den darin enthaltenen Anträgen und Wünschen Kenntnis genommen und dazu im einzelnen zu bemerken haben:

Zu den Anträgen 1—19:

Die Einführung einer allgemeinen Arbeiter-Lohnordnung nebst Lohntarif ist, wie schon bemerkt, zunächst für die Arbeiter des Betriebs-, Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes in Aussicht genommen. Die Arbeiten dazu sind im Gange, aber noch nicht abgeschlossen.

Den Lohntarif so zu gestalten, daß er den Arbeitern durchgängig eine Lohnaufbesserung von 10% bringt, ist schon mit Rücksicht auf die jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht tunlich. Auf die in der Denkschrift gemachten Einzelangaben über bestehende Lohnverhältnisse können wir zunächst nicht eingehen. Bemerkt sei jedoch über den einen Punkt, daß die Behauptung des Referenten Schiff-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hauer, als ob im Akkord des Werkstättebetriebs nie mehr als 20% zum Taglohn bezahlt werden, durchaus unrichtig ist.

Die Wünsche wegen weiteren Ausbaues und häufigerer Einberufung der Arbeiter-Ausschüsse werden wir näher prüfen.

Die vertragsmäßige Anstellung aller sog. Spezialarbeiter als Beamte können wir nicht in Aussicht stellen.

Zur Erbauung von Arbeiterwohnhäusern im Zentralgüterbahnhof Mannheim sind im Budget für 1904/05 Mittel im Betrage von 125 500 M. vorgesehen worden. Die Anregung zum Bau weiterer derartiger Wohnungen im Lindenhof-Stadtteil und in der Schwetzinger Vorstadt in Mannheim sowie im Güterbahnhof Freiburg wurde zur Kenntnis genommen.

Eine weitere Steigerung der erst im Jahre 1900 um 70% erhöhten Leistungen der Arbeiterpensionskasse kann mit Rücksicht auf die finanzielle Lage dieser Kasse vorerst nicht ins Auge gefaßt werden. Es sollen aber wie bisher so auch fernerhin in den Fällen, in denen sich die Invaliden-, Alters- und Zusatzrenten, Witwen- und Waisengelder der Kassenabteilungen A und B unzulänglich erweisen, zusätzliche Erhöhungen aus Unterstützungsmitteln in weitgehender Weise bewilligt werden.

Bei der Anrechnung der Invaliden- und Unfallrenten auf den Taglohn wird jetzt schon so verfahren, daß der Arbeiter an Lohn und Rente zusammen so viel erhält, wie die übrigen gleichalterigen Arbeiter. Eine Schädigung des Rentenempfängers ist sonach ausgeschlossen. Bei den Altersrenten findet eine Anrechnung auf den Taglohn überhaupt nicht statt, wenn der Arbeiter noch annähernd so viel leistet wie seine Kollegen.

Den älteren Arbeitern, die ihren bisherigen Dienst nicht mehr versehen können, wird tunlichst eine leichtere Beschäftigung zugewiesen. Mit dieser Rücksichtnahme wird stets eine wohlwollende Behandlung der Frage der Lohnbemessung verbunden sein. Dem Arbeiter für alle Zeit, also auch für die Zeit der erheblich geminderten Leistungsfähigkeit, den Lohn, der ihm in der Zeit der höchsten Arbeitsfähigkeit gezahlt wurde, zu gewährleisten, ist nicht angängig.

Die Abschaffung der Akkordarbeit bei den Werkstätten unter Gewährung eines 40%igen Lohnzuschlags sowie bei der Bahnunterhaltung und im Magazinsdienst kann nicht in Aussicht gestellt werden. Auch die Bezahlung der Sonn- und Feiertage für die Arbeiter des Werkstätte- und Bahnunterhaltungsdienstes ist nicht tunlich. Dies würde übrigens eine 20%ige Lohnerhöhung darstellen, die gleichzeitig auch den übrigen Arbeitern bewilligt werden müßte, was bei der dermaligen Finanzlage unmöglich ist.

Bei der Natur des Bahnunterhaltungsdienstes sind Unterbrechungen der Arbeit im Winter nicht ganz zu vermeiden. Die bahnbautechnischen Bezirksbeamten sind aber stets bestrebt, diese Unterbrechungen tunlichst zu verkürzen und die ständigen Arbeiter auch in diesen Zeiten in geeigneter Weise zu beschäftigen. Wenn, worauf die Generaldirektion hinwirkt, die Bahnbauinspektoren nur so viele Leute als ständige Arbeiter annehmen, als sie voraussichtlich das ganze Jahr hindurch beschäftigen können, dann werden bei diesen ständigen Arbeitern auch im Winter keine Arbeitsunterbrechungen mehr nötig fallen. Damit ist auch das Ziel erreicht, welches mit dem Antrage auf Gründung von „Stammabteilungen" verfolgt wird.

Die Beschaffung von tragbaren Schutzzelten für die Arbeiter der Bahnunterhaltung ist in Aussicht genommen. Die Mittel für diese Einrichtung sind im Budget für 1904/05 vorgesehen.

Die Gewährung der Belohnungen für langjährige gute Dienste (Ehrensold) ist abhängig vom Nachweis der vorgeschriebenen Zeit ununterbrochener Beschäftigung bei der Verwaltung. Die Beibringung dieses Nachweises ist ausschließlich Sache der dem Arbeiter vorgesetzten Dienststelle. In einzelnen Fällen, wo die Verhältnisse nicht klar liegen, mag dabei wohl auch die Mithilfe des Arbeiters in seinem eigenen Interesse in Anspruch genommen und er zur Vorlage der in seinem Besitz befindlichen Arbeits- ꝛc. Zeugnisse u. s. w. veranlaßt worden sein. Keinesfalls ist aber die Belohnung deshalb versagt worden, weil der Arbeiter selbst keine Papiere über seine Verwendung hatte. Solche Papiere sind nicht erforderlich, es genügt im allgemeinen die Bestätigung der Dienststelle. In zweifelhaften Fällen wurde stets zu Gunsten des Arbeiters entschieden. Auch bei der Anrechnung der Dienstzeit wurde stets in wohlwollender Weise verfahren. Den Arbeitern, die schon vor der förm-

lichen Annahme als ständige Arbeiter (Verpflichtung) ohne Unterbrechung bei der Verwaltung beschäftigt waren, ist auch diese vorgelegene Zeit angerechnet worden.

Zu Antrag 24: Die Wünsche nach Ausdehnung der Freifahrtvergünstigung werden einer wohlwollenden Prüfung unterzogen werden.

Die Gewährung freier Fahrt auf den außerbadischen Bahnen steht nicht im alleinigen Ermessen der Generaldirektion, sondern setzt das Einverständnis der fremden Verwaltungen voraus. Wir werden darauf bedacht sein, die Vergünstigung der freien Eisenbahnfahrt für unsere Arbeiterschaft bei weiteren Verwaltungen zu erlangen. In neuerer Zeit ist diese Vergünstigung für die Eisenbahndirektionen Mainz und St. Johann-Saarbrücken eingeräumt worden; sie kann zunächst auch für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Aussicht gestellt werden.

Die Beförderung der Familienangehörigen von Arbeitern zum Militärfahrpreis ist nicht zulässig.

Wenn die Frauen von Arbeitern zum Besuch ihrer auswärts erkrankten Ehemänner um Freifahrt nachsuchen, so werden in vorkommenden Fällen dieser Art die Gesuche eine wohlwollende Prüfung erfahren.

Zu Antrag 25: Die Wiedergewährung freier Eisenbahnfahrt zwischen Beschäftigungs- und Wohnort für die nicht am Beschäftigungsort wohnenden Werkstättearbeiter ist nicht in Aussicht genommen.

Zu Antrag 26: Die Frage der Abgabe von Schülerfreikarten für die Dauer der Schulferien an die Kinder der Eisenbahnarbeiter in großen Städten wird geprüft werden.

Den von Vereinen und Behörden in Ferienkolonien entsandten Kindern wird übrigens eine weitgehende Fahrpreisermäßigung eingeräumt; sie werden nach der allgemeinen Zusatzbestimmung C zu § 11 der Verkehrsordnung zum Militärfahrpreis, im Alter von weniger als 10 Jahren zum halben Militärfahrpreis befördert.

Zu Antrag 28: Diesem Antrage ist inzwischen durch die Einführung von Lohnbüchlein für die Arbeiter des Betriebs- und Bahnunterhaltungsdienstes entsprochen worden.

Zu Antrag 29: Die Bestimmungen über die Lohnzahlung an die zu militärischen Übungen einberufenen ständigen Arbeitern sino erst im November 1902 ergangen. Wir werden prüfen, ob nicht eine Ergänzung dieser Bestimmungen angängig ist dahin gehend, daß außer den verheirateten auch denjenigen ledigen Arbeitern ein Lohnzuschuß gewährt wird, welche für Angehörige zu sorgen haben.

Zu Antrag 30: Bei schweren Erkrankungen und Todesfällen in der Familie bleibt es den Arbeitern überlassen, zunächst den Urlaub zu benützen, der ihnen nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen von der Dienst- und Lokalstelle gegeben werden kann. Reicht dieser Urlaub nicht aus oder hat der Arbeiter den Urlaub bereits gehabt, so bleibt ihm anheimgestellt, um weiteren Urlaub bei der Generaldirektion nachzusuchen. Derartige Gesuche werden hier tunlichst Berücksichtigung finden.

Zu Antrag 33: Wegen der Frage der Einführung einer nicht über 10stündigen Arbeitszeit im Sommer und Winter im Hafengebiet in Mannheim werden wir Erhebungen anstellen.

Zu Antrag 34: Das Gesuch der Maschinenhausarbeiter um Vergütung der Überstunde mit $^1/_{10}$ statt bisher $^1/_{12}$ des Taglohns wird bei Einführung der Lohnordnung berücksichtigt werden.

Zu Antrag 36: Wegen Erstellung eines Häuschens für die Schiffsanbinder in Konstanz werden Erhebungen veranstaltet.

Zu Antrag 37: Die für Bemessung des Urlaubs maßgebende Dienstzeit beginnt im allgemeinen mit dem Eintritt in das ständige Dienstverhältnis, d. h. mit der Annahme als ständiger Arbeiter (Verpflichtung). Die Fälle, daß ein Arbeiter als ständig angenommen wird, ehe er seiner aktiven Militärdienstpflicht genügt hat, werden selten sein. Kommen sie vor, so begegnet es keinem Anstand, auch die vor der Militärdienstzeit gelegene, im ständigen Dienstverhältnis verbrachte Zeit bei der Urlaubsbemessung mit zu berücksichtigen, sofern der Arbeiter unmittelbar vom Dienst der Verwaltung zum Militär eingezogen wurde und sofort nach der Entlassung vom Militär wieder in den Eisenbahndienst übergetreten ist oder doch um Verwendung nachgesucht hat."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Kommission ist sodann seitens der Großh. Regierung in den letzten Tagen noch weiter mitgeteilt worden:

„Von den in der Generalversammlung des Verbandes badischer Eisenbahnbediensteter im Jahre 1903 gestellten Anträgen, deren nähere Prüfung dem Verbande zugesagt wurde, konnten inzwischen die nachstehenden in der angegebenen Weise berücksichtigt werden:

Antrag 24 auf Ausdehnung der Freifahrt-Vergünstigung.

Mit der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen wurde ein Abkommen getroffen, das am 1. Mai l. J. in Kraft treten soll und dem im Arbeiterverhältnis stehenden Personal der einen Verwaltung die Vergünstigung freier Fahrt auf dem Netze der andern Verwaltung einräumen wird. Diesem Abkommen haben sich auch die Verwaltungen der Königl. Württembergischen und Königl. Bayerischen Staatseisenbahnen angeschlossen.

Antrag 26 auf Abgabe von Freischeinen für Kinder von in größeren Städten wohnenden Arbeitern zu Ferienreisen auf das Land.

Nach Bekanntmachung im Verordnungsblatt der Generaldirektion Nr. 11 von 1904 kann den schulpflichtigen Kindern der in größeren Städten wohnenden Beamten der Abteilungen H—K des Gehaltstarifs und der Arbeiter der Eisenbahnverwaltung zum Zwecke des Aufenthaltes auf dem Lande während der Schulferien jährlich einmal Freifahrt auf den badischen Staatseisenbahnen unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Reise mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Kindes vom Bahn- oder Kassenarzt empfohlen worden ist.

Antrag 29 auf Gewährung des Tagelohnes während der Dauer von militärischen Übungen auch an ledige — gleich wie verheiratete — Arbeiter.

Durch Verfügung der Generaldirektion im Verordnungsblatt Nr. 10 von 1904 wurden die Dienststellen und die Arbeiterschaft darauf aufmerksam gemacht, daß der Anspruch auf Unterstützung nach dem Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 nicht nur für die Ehefrau und die Kinder des zur Übung Einberufenen besteht, sondern auch für seine Verwandten in aufsteigender Linie und Geschwister, sofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Abgang zur Übung hervorgetreten ist. Hiernach könne die reichsgesetzliche Unterstützung unter Umständen auch ledigen Einberufenen, für Eltern, Großeltern oder Geschwister, zugesprochen werden. Den ledigen Arbeitern der Eisenbahnverwaltung werde in solchen Fällen der verwaltungsseitige Zuschuß zu der Unterstützung in gleicher Weise gewährt, wie den verheirateten, verwitweten und geschiedenen (vergleiche Verfügung im Verordnungsblatt Nr. 76 von 1902.)"

2.

Die **Landes-Verwaltung Baden des Süddeutschen Eisenbahnarbeiter-Verbandes** bittet unter Vorlage von Erhebungen, die vom Verband badischer Werkstätten- und Maschinenhausarbeiter über die Lohn- und Dienstverhältnisse unserer Eisenbahnarbeiter gemacht worden sind, um

1. Anstellung aller über 10 Jahre bei der Bahn beschäftigten Arbeiter;
2. Verbesserung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Fürsorge;
3. eine den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Lohnerhöhung;
4. Abschaffung der Akkordarbeit;
5. Bezahlung der gesetzlichen Feiertage, bezw. von Monatsgehältern;
6. einen genügenden, jenem der vertragsmäßig Angestellten gleichkommenden Urlaub mit Bezahlung, ferner die gleiche Berechtigung in Bezug auf Freikarten;
7. Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß an die Arbeiter;
8. Bezahlung der Differenz zwischen dem Krankengelde und dem Tagesverdienst an kranke Arbeiter.

Die Großh. Regierung hat zu dieser Petition das Nachstehende erklärt:

„Die unter Ziffer 1—7 der Petition aufgeführten Wünsche sind bereits anläßlich der Besprechung der Petition des Verbands badischer Eisenbahnbediensteter von uns erörtert worden.

Zu Ziffer 8 der Petition fügen wir an:

Bis zur Einführung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung (1. Dezember 1884) haben die

ständigen Arbeiter der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung im Falle der Erkrankung bis zu 14 Tagen die Hälfte des Taglohnes bezogen. Mit dem genannten Termin ist für diese Arbeiter auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 eine Betriebskrankenkasse errichtet worden. Darnach erhielten die Kassenmitglieder außer freier ärztlicher Behandlung und freien Heilmitteln vom 3. Tage der Erkrankung ab ein Krankengeld von $^2/_3$ des Lohnes auf ein ganzes Jahr. Diese Betriebs-Krankenkasse hat in der Folge eine weitere Ausgestaltung dahin erfahren, daß jetzt freie ärztliche Behandlung und freie Heilmittel auch den Familienangehörigen auf ein ganzes Jahr gewährt werden, daß das Krankengeld auf $^3/_4$ des durchschnittlichen Tagesverdienstes erhöht wurde und daß insbesondere das Krankengeld nicht erst vom 3. Tag ab, sondern sofort mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit gewährt wird. Die Aufhebung dieser 3 tägigen Karenzzeit wurde auf Wunsch der Arbeiterschaft verfügt. Es mußte aber gleichzeitig eine intensivere Krankenkontrolle eingeführt werden. Es wurden besondere Krankenkontrolleure angestellt; zur Zeit sind 4 Mann ausschließlich mit der Krankenkontrolle beschäftigt. Die Krankenkontrolle ist auch deshalb erforderlich, weil — wie bekannt — ein großer Teil der Arbeiterschaft noch anderwärts, in örtlichen Kassen, in freien Hilfskassen u. s. w. gegen Krankheit versichert ist. Wir verweisen hierwegen auf die Mitteilung des p. Asal in dem der Eingabe beigeschlossenen Protokoll der 2. ordentlichen Generalversammlung Seite 28. Solche Mitglieder der Betriebskrankenkasse beziehen im Falle der Krankenbehandlung ein höheres Einkommen, als das Diensteinkommen in gesunden Tagen beträgt. Die Eisenbahnverwaltung hat sich deshalb wiederholt die Frage vorgelegt, ob nicht auf Grund des § 26a des Krankenversicherungsgesetzes durch Einführung einer Statutbestimmung bei solchen Mitgliedern, die gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, eine Kürzung des Krankengeldes vorzusehen sei. Bei der Abneigung der Arbeiterschaft gegen eine derartige Statutbestimmung wurde sowohl bei der Auflassung der Karenzzeit, als auch bei der Erhöhung des Krankengeldes von $^2/_3$ auf $^3/_4$ des durchschnittlichen Tagesverdienstes von der Einführung einer solchen Maßnahme abgesehen. Eine derartige Erwägung müßte aber neuerdings

Platz greifen, wenn statt des Krankengeldes ($^3/_4$ des Taglohnes) der ganze Taglohn gewährt werden wollte. Der Mehraufwand, der entstehen wird, wenn dem vorliegenden Gesuch entsprochen werden wollte, berechnet sich auf etwa 140 000 ℳ jährlich.

Die der vorliegenden Eingabe beigegebene Zusammenstellung betreffend Erhebungen über die Lohn- und Dienstverhältnisse der Eisenbahnarbeiter kann einer Nachprüfung und einer Würdigung schon wegen der Unübersichtlichkeit des Materials nicht unterzogen werden. Sie umfaßt auch nur einen mäßigen Teil der Arbeiterschaft; sie könnte somit — auch die Richtigkeit der Angaben vorausgesetzt — kein vollständiges Bild über die Lage der Arbeiterschaft abgeben."

Beide Petitionen sind seitens Ihrer Kommission mit der Großh. Regierung mündlich des näheren erörtert worden.

Bei dieser Erörterung kamen noch zwei weitere Punkte zur Sprache, nämlich die angeblich in der letzten Zeit erfolgte Herabsetzung von Stücklohnsätzen in der Hauptwerkstätte und die Verlängerung der Vormittagspause für die Arbeiter der Hauptwerkstätte.

Die Großh. Regierung hat sich dazu, wie folgt, vernehmen lassen:

a. bezüglich der Stücklohnsätze:

„Die Herabsetzung des Akkordsatzes für das Anfraisen von Zapfen an Bremsdreiecke von 90 Pfg. auf 12 Pfg. ist durch die Inbetriebnahme einer neuen Arbeitsmaschine veranlaßt, die sich sehr gut bewährt und eine Arbeitsleistung von durchschnittlich 5 Bremsdreiecken in der Stunde erzielt.

Auch die Verringerung des Stücklohnsatzes für das Abdrehen von Radsätzen um 20 Pfg. ist auf die Anschaffung von neuen Arbeitsmaschinen zurückzuführen, welche wegen ihrer kräftigen Bauart eine Steigerung der Arbeitsgeschwindigkeit und bei der Möglichkeit, mehr Arbeitsstähle gleichzeitig wirken zu lassen, eine Vermehrung der Leistung gestatten. Die Minderung des Akkordsatzes um 10 Pfg. bei Benützung der alten Drehbänke ist ohne Mehrarbeit des Drehers durch Steigerung der Drehgeschwindigkeit leicht einzubringen. Die Herabsetzung des Stücklohns ist vom Vorstand der Hauptwerkstätte am 8. April l. J. genehmigt und nur infolge eines Mißverständnisses vom Werkstätte-

vorsteher rückwirkend vom 1. April ab festgesetzt worden. Es ist nunmehr Anordnung getroffen, daß die Stücklohnänderungen erst mit dem 1. Mai l. J. wirksam werden.

Die Stücklöhne sind durchweg so hoch bemessen, daß die Erlangung des Höchstsatzes von 40 % des Taglohnes selbst bei einem mittelmäßigen Arbeiter ohne besondere körperliche Anstrengung möglich ist. Dies geht schon daraus hervor, daß die Arbeiter auch bei einer im Laufe der Jahre erlangten namhaften Steigerung des Taglohns doch noch 40 % des (erhöhten) Taglohns als Stücklohn verdienen, wie früher, auch wenn die Stücklohnsätze im ganzen Zeitraum nicht erhöht worden sind."

b) bezüglich der Verlängerung der Vormittagspause:

„In der am 31. Oktober 1903 stattgehabten Sitzung des Arbeiterausschusses der Hauptwerkstätte wurde von den Arbeitervertretern der Antrag auf Verlängerung der Vormittagspause von 1/4 auf 1/2 Stunde eingebracht. Dieser Antrag wurde von der Großh. Verwaltung der Hauptwerkstätte der Großh. Generaldirektion unterbreitet.

Wenn auch die Verwaltung der Hauptwerkstätte ihrerseits den Antrag nicht für begründet erachtete, so glaubte sie immerhin für den Fall, daß die Generaldirektion ihm geneigt sein sollte, zur Erwägung anheimstellen zu müssen, daß unter dieser Voraussetzung die Frühstückspause von 15 auf 20 Minuten verlängert werden könnte, da alsdann die vorschriftsmäßige reine Arbeitszeit in der Werkstätte genau 9 Stunden betrage.

Die Generaldirektion hat den Antrag abgelehnt. Aus der der Hauptwerkstätte mitgeteilten Begründung der Ablehnung ist hervorzuheben:

Ein Bedürfnis, die Vormittagspause von 1/4 Stunde zu verlängern, sei es um eine weitere volle Viertelstunde, wie die Arbeiter beantragen, sei es auch nur um die 5 Minuten, welche die Verwaltung der Hauptwerkstätte nicht sowohl aus sachlichen Gründen, als mit Rücksicht auf eine sich damit ergebende Abrundung der reinen Arbeitszeit auf 9 Stunden in Anregung brachte, kann nicht anerkannt werden.

Die von seiten der Arbeiter als Begründung der Forderung aufgestellte Behauptung, daß die Pause zu genügender Reinigung der Hände und Einnahme des Frühstücks zu kurz sei und daß infolgedessen die Arbeiter an Magenbeschwerden oder sogar an Magen- und Darmkrankheiten zu leiden hätten, ist in ihrem ersten Teil unzutreffend, während ihr im zweiten jeglicher Beweis mangelt. Bis ein solcher einwandfrei geführt wird, muß die Richtigkeit dieser Behauptung bestritten werden.

Wie sehr der Antrag der Arbeiter über ein berechtigtes Ziel hinausschießt, geht auch schon daraus hervor, daß die Reichs-Gewerbe-Ordnung 1/2 stündige Pausen lediglich für die jugendlichen Arbeiter, nicht aber für Erwachsene fordert, dabei aber nur eine einstündige Mittagspause voraussetzt, während diese Pause in den Betrieben der Eisenbahnverwaltung 1 1/2 Stunden währt.

Schon bei Einführung der heute giltigen 9 1/4 stündigen Arbeitszeit und -Einteilung hat die Generaldirektion in Anbetracht des sehr weit gehenden, der Arbeiterschaft damit bewiesenen Entgegenkommens ausgesprochen, daß sie die Frage damit als endgiltig geregelt ansehe. Die Generaldirektion hat umso weniger Veranlassung, die an sich schon sehr kurze Arbeitszeit noch weiter zu verringern als die badische Verwaltung in dieser Beziehung den übrigen Bahnverwaltungen, soweit bekannt, weit vorausgeeilt und zur Zeit noch nicht überholt ist.

Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß in der hier ansässigen und vergleichbaren Privatindustrie Arbeitsunterbrechungen außer der Mittagspause überhaupt nur in einigen wenigen Fällen, nie aber von größerer Dauer als 15 Minuten und stets nur in Verbindung mit einer wesentlich längeren Gesamtarbeitszeit (bis zu 10 Stunden 50 Minuten), teilweise daneben auch mit nur einstündiger Mittagspause gewährt werden.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß auch die von der Verwaltung der Hauptwerkstätte zum Anlaß ihrer Anregung genommene Abrundung der reinen Arbeitszeit auf 9 Stunden keineswegs genau zutrifft. Nach der Arbeitsordnung ist den Arbeitern der Eintritt in die Werkstätten bis zu 5 Minuten nach dem regelmäßigen Beginn der Arbeit ohne Lohnabzug noch gestattet. Damit wird den Arbeitern die Wohltat erwiesen, daß sie bei geringen Verspätungen, wie sie auch einem gewissenhaften Arbeiter begegnen können, nicht gleich straffällig oder geschädigt werden. Auf der andern Seite

bildet dann aber die jetzige reine Arbeitszeit von 9 Stunden 5 Minuten für die Verwaltung eine Sicherheit dafür, daß wenigstens die 9 stündige Arbeitszeit auch sicher eingehalten wird.

Mit Wegfall dieser, gewissermaßen als Puffer zu betrachtenden 5 Minuten würde die reine Arbeitszeit von 9 Stunden bereits unterschritten werden und müßte folgerichtig die Toleranz von 5 Minuten künftig wegfallen."

Indem wir beifügen, daß Punkt a hiernach als erledigt betrachtet werden kann, während bei Punkt b der Wunsch der Kommission dahin geht, daß wenigstens eine Verlängerung der Pause von 15 auf 20 Minuten, wie sie die Verwaltung der Hauptwerkstätte für zulässig erachtet, zugestanden werden möge, haben wir zu den oben erörterten Petitionen im allgemeinen zu bemerken:

Aus den seitens der Großh. Regierung erteilten Auskünften geht hervor, daß in einer Reihe von Punkten den Wünschen der Petenten bereits entsprochen wurde oder doch voraussichtlich in Bälde entsprochen werden wird. Dagegen sind eine Anzahl von Fragen, die sich auf die Dienst- und Einkommensverhältnisse unserer Eisenbahnarbeiter beziehen, noch unerledigt.

In die letztere Kategorie gehört namentlich die Erlassung einer Lohnordnung nebst Lohntarif. Wir können hier nur den im Bericht der Budgetkommission über das Spezialbudge der Verkehrs-Anstalten für 1904/05 auf Seite 29 ff. ausgesprochenen Wunsch dringend wiederholen, daß die desfallsigen Verhandlungen in tunlichster Bälde znm Abschluß gebracht werden möchten.

Wird sich auch die bezügliche Neuregelung zunächst nur auf diejenigen Eisenbahnarbeiter erstrecken, die nicht Werkstätte-Arbeiter sind, so wird doch damit allein schon ein bedeutender Schritt vorwärts getan sein. Wir setzen dabei voraus, daß der Lohntarif unseren Eisenbahnarbeitern eine angemessene Verbesserung ihrer Bezüge bringen und daß alsbald auch an eine neue Ordnung der Verhältnisse der Werkstätte-Arbeiter herangegangen werden wird, die ja insbesondere wegen der Frage der Akkordarbeit mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein mag, unseres Erachtens aber auch nicht mehr länger verschoben werden kann.

Wir empfehlen dabei wiederholt, in den Fällen, in denen dies irgend angängig ist, hinsichtlich der Bezahlung unserer Eisenbahnarbeiter von dem System der Taglöhne zu jenem der Monats- bezw. Jahreslöhne überzugehen, wodurch viele Beschwerden, insbesondere auch hinsichtlich der Bezahlung des Personals an Sonn- und Feiertagen, ihre Erledigung finden dürften.

In Bezug auf die Frage der sog. Stabilisierung des Eisenbahnpersonals nehmen wir auf das von uns in dem diesjährigen Eisenbahnbetriebsbericht auf Seite 30 Ausgeführte Bezug. Kann darnach auch die einschlägige Frage von uns noch nicht für spruchreif erachtet werden, so müssen doch auch wir eine nähere Prüfung derselben durch geeignete Erhebungen an Ort und Stelle wünschen.

Es wird auch bei Revision des Gehalts-Tarifs zu erwägen sein, ob nicht älteren und verdienten Eisenbahnarbeitern, namentlich Professionisten, die Möglichkeit etatmäßiger Anstellung eröffnet werden sollte. Wir denken dabei vorzugsweise an solche Bedienstete, die bei uns noch im Arbeiterverhältnis stehen, während sie bei anderen Eisenbahnverwaltungen im Beamtenverhältnis sich befinden.

Die Leistungen unserer Arbeiterpensionskasse sind die höchsten der bei den Staatseisenbahnverwaltungen bestehenden Kassen in ganz Deutschland. Gleichwohl sind wir der Meinung, daß auch hier noch Besserungen möglich sind und daß namentlich zu den von der Arbeiterpensionskasse gezahlten Renten aus budgetmäßigen Unterstützungsmitteln Beihilfen in möglichst ausgiebigem Maße gewährt, bezw., wenn nötig, die betreffenden Budgetanforderungen noch weiter erhöht werden sollten.

Im weiteren empfehlen wir auch die Anregungen der Petenten in Bezug auf Wohnungsfürsorge, häufigere Heranziehung der Arbeiterausschüsse zur Regelung der Fragen, die sich auf die Verhältnisse der Arbeiter beziehen, und Gewährung weiterer Erleichterungen auf dem Gebiete der Ruhe- und Erholungszeiten der Großh. Regierung zur tunlichsten Berücksichtigung.

In diesem, den berechtigten Wünschen der Petenten durchaus entgegenkommenden Sinne wird seitens der Budgetkommission **beantragt:**

die Petitionen

1. des Verbands badischer Eisenbahnbediensteten und
2. der Landesverwaltung Baden des Süddeutschen Eisenbahnarbeiter-Verbandes

der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Beilage 2.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Verzeichnis

der Magazinsaufseher.

O.-Z.	Name	Geburtszeit	Dienst-Eintritt	Etatmäßige Anstellung	Bemerkungen.
1.	Spitzer, Jakob	29. 12. 1838	1. 4. 1867	20. 3. 1878	Eintritt als Schreibgehilfe
2.	Porzelt, Konrad	24. 6. 1860	11. 12. 1896	1. 7. 1898	Militäranwärter
3.	Knoll, Johann	22. 10. 1863	23. 4. 1897	1. 12. 1898	„
4.	Kautz, Johann	18. 4. 1867	23. 7. 1898	1. 8. 1899	„
5.	Kistner, Rudolf	9. 7. 1864	1. 10. 1898	1. 4. 1900	„
6.	Diehm, Joseph	20. 1. 1866	1. 1. 1900	1. 7. 1901	„
7.	Nagel, August	7. 8. 1866	29. 5. 1900	1. 12. 1901	„
8	Weih, Hermann	5. 4. 1866	1. 7. 1900	1. 1. 1902	„
9.	Waag, Georg	18. 10. 1867	15. 6. 1899	1. 10. 1903	Eintritt als Pförtner

2 Stellen sind mit nichtetatmäßigen Magazinsaufsehern besetzt.

Beilage 3.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Verzeichnis

der seit 1899 angestellten Stationsmeister.

Nr.	Name	Geburtszeit	Diensteintritt am	Diensteintritt als	Etatmäßiger Stationsmeister seit	Bemerkungen
1.	Kleinkopf, Franz	23. 11. 1862	28. 7. 1891	Schaffner	1. 1. 1899	ab 1.5.1898 Oberschaffner
2.	Bader, Joseph	3. 12. 1865	20. 6. 1891	„	1. 2. 1899	
3.	Breimeier, Anton	5. 8. 1863	1. 4. 1897	„	1. 6. 1899	Militäranwärter
4.	Brecht, Philipp	8. 2. 1868	3. 10. 1892	Schreibgehilfe	1. 11. 1899	
5.	Hornung, Friedrich	1. 6. 1860	22. 5. 1888	Wagenwärter	1. 6. 1900	
6.	Walter, August	9. 6. 1862	1. 2. 1897	„	22. 1. 1901	
7.	Singler, Richard	19. 3. 1864	1. 9. 1897	Schaffner	1. 1. 1901	Militäranwärter
8.	Hoffmann, Engelbert	1. 11. 1864	1. 9. 1898	Stationsmeister	1. 3. 1901	„
9.	Schepp, Konrad	11. 9. 1857	7. 6. 1890	Schaffner	22. 7. 1901	ab 1.5.1898 Oberschaffner
10.	Leppert, Anton	19. 1. 1864	8. 8. 1895	Bureaudiener	17. 6. 1901	Militäranwärter
11.	Neuert, Gustav	15. 5. 1868	1. 10. 1894	Wagenwärter	1. 2. 1902	
12.	Schaber, Friedrich	28. 10. 1869	1. 1. 1898	„	1. 7. 1902	
13.	Hillengaß, Philipp	13. 10. 1866	28. 10. 1890	„	1. 7. 1902	
14.	Unser, Franz	14. 9. 1867	1. 5. 1900	Pförtner	1. 7. 1902	Militäranwärter
15.	Triebolin, Ernst	15. 8. 1866	1. 7. 1900	„	1. 7. 1902	„
16.	Kinzig, Eduard	4. 8. 1866	1. 6. 1896	Schaffner	1. 7. 1902	
17.	Fuchs, Karl	17. 2. 1870	1. 2. 1899	Wagenwärter	1. 7. 1903	
18.	Mildenberger, Konrad	22. 7. 1873	8. 4. 1897	Pförtner	1. 2. 1903	Militäranwärter
19.	Möhrle, Karl	2. 6. 1858	22. 5. 1886	Wagenwärter	1. 11. 1903	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 4.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Nachweisung

der

Jahresdurchschnittsbezüge an Fahrt- und Übernachtgebühren

der

Schaffner

in den Jahren 1893 bis 1903.

Jahr	Würzburg	Wertheim	Mosbach	Heidelberg	Mannheim	Bruchsal	Karlsruhe	Baden
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
a) Fahr- und Über-								
1893	554	635	—	545	591	471	540	420
1894	543	585	—	540	578	493	566	449
1895	538	551	—	541	539	473	571	401
1896	540	521	—	520	515	504	536	473
1897	594	497	—	521	531	422	565	372
1898	575	529	—	503	539	392	550	373
1899	540	615	—	488	528	387	539	396
1900	536	616	462	509	548	358	545	420
1901	631	611	465	497	641	351	531	399
1902	570	640	445	473	585	282	479	346
1903	532	477	452	438	566	300	441	386
b) Übernacht-								
1893	101	104	—	154	118	11	161	132
1894	85	96	—	159	125	29	164	137
1895	87	89	—	158	131	10	157	125
1896	78	85	—	153	130	15	116	132
1897	88	80	—	149	137	8	153	88
1898	84	85	—	149	142	7	152	76
1899	102	95	—	121	132	2	153	77
1900	93	101	116	129	140	5	159	78
1901	120	133	128	134	148	—	157	72
1902	125	78	132	130	127	3	136	62
1903	117	58	139	110	129	—	130	80

Offenburg	Freiburg	Basel	Waldshut	Radolfzell	Villingen	Konstanz	Landes-durchschnitt
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
nachgebühren:							
527	577	709	—	505	574	574	566
526	572	698	—	482	575	569	566
524	547	719	447	491	561	516	550
565	540	704	457	499	627	544	546
541	551	789	462	472	591	512	565
549	529	843	502	437	512	537	560
523	516	804	509	479	488	519	552
521	537	760	561	499	527	569	567
509	540	734	574	517	466	589	565
504	582	690	496	430	415	573	538
482	545	647	496	413	453	617	517
gebühren allein:							
120	146	191	—	79	121	146	143
117	140	197	—	86	107	142	142
105	132	207	32	93	110	117	133
107	134	195	31	84	171	123	126
98	135	237	46	76	159	102	140
109	132	236	85	72	122	107	141
118	120	207	120	77	129	108	135
135	127	198	154	98	185	130	144
135	129	188	174	121	115	136	144
134	132	181	152	89	110	127	134
130	123	164	140	76	106	145	128

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 5.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Nachweisung

der

Jahresdurchschnittsbezüge an Fahrt- und Übernachtgebühren

der

Wagenwärter

in den Jahren 1893 bis 1903.

Jahr	Lauda ℳ	Heidelberg ℳ	Mannheim ℳ	Bruchsal ℳ	Karlsruhe ℳ	Rastatt bezw. Gernsbach ℳ	Baden ℳ	Offenburg ℳ
a) Fahr- und Über-								
1893	523	491	536	514	453	—	465	526
1894	516	525	540	516	445	—	482	498
1895	527	523	531	443	448	—	543	481
1896	552	515	533	350	441	421	583	480
1897	504	501	518	355	436	445	469	490
1898	494	462	519	377	422	442	396	487
1899	485	462	501	390	422	418	426	471
1900	515	480	525	358	440	453	414	527
1901	478	490	531	360	439	396	448	554
1902	504	472	510	382	440	382	447	521
1903	553	528	590	502	501	424	477	501
b) Übernacht-								
1893	132	135	128	111	149	—	164	119
1894	149	149	124	89	138	—	157	120
1895	152	158	132	77	127	—	160	111
1896	164	159	143	46	126	29	164	113
1897	159	152	140	49	122	65	129	116
1898	148	124	150	50	114	50	106	116
1899	158	117	144	54	118	91	107	108
1900	175	142	144	71	134	108	104	134
1901	158	153	142	82	131	107	108	142
1902	161	141	143	103	136	107	107	138
1903	155	135	141	120	127	105	108	138

Freiburg ℳ	Basel ℳ	Waldshut ℳ	Radolfzell ℳ	Konstanz ℳ	Villingen ℳ	Landes-Durchschnitt ℳ	
nachtgebühren:							
527	474	—	403	498	456	495	
540	448	—	395	507	458	494	
536	402	496	470	473	444	485	
491	427	517	508	422	473	482	
488	429	502	522	422	487	478	
447	456	508	542	445	507	468	
478	462	506	410	442	513	464	
489	458	544	452	469	507	484	
509	462	510	441	459	461	484	
516	465	516	514	477	489	484	
545	538	580	482	539	541	542	Erhöhung der Gebühren ab 1. 1. 03.
gebühren allein:							
129	100	—	49	123	98	124	
129	92	—	49	124	93	122	
115	61	108	74	104	95	117	
103	71	101	103	93	115	120	
104	85	114	106	81	112	119	
105	94	117	103	78	128	117	
115	103	123	80	91	142	119	
122	116	161	93	108	150	133	
130	113	156	105	115	134	134	
132	110	167	143	127	154	137	
120	113	178	125	128	154	133	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 69. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Mai 1904

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

einige weitere Petitionen von Eisenbahnbeamten und Eisenbahnbediensteten

in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

Erstattet durch den Abgeordneten **Dr. Wilckens.**

In dem Zeitpunkte, in welchem der Bericht der Budgetkommission über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten, Eisenbahnbediensteten und Eisenbahnarbeitern in Betreff ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse (Beilage zum Prot. der 62. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. April 1904) abgeschlossen wurde, stand noch die Beantwortung einiger, verhältnismäßig spät eingelaufener Petitionen aus diesen Kreisen seitens der Großh. Regierung aus, weshalb diese Petitionen in jenem Berichte nicht mehr erörtert werden konnten. Nachdem die betr. Auskünfte der Großh. Regierung inzwischen erteilt worden sind, berichten wir über diese Petitionen nunmehr nachträglich, wie folgt:

I.

Der Landesverband der **Oberschaffner** (K. 1) petitioniert um Einreihung aller dieser Beamten in die Tarifabteilung H. und wünscht zugleich eine Änderung des Titels „Oberschaffner" in „Zugführer" sowie der Dienstkleidung, die sie von den Wagenwärtern und Schaffnern besser unterscheiden soll. Die Petenten machen dabei geltend, die badischerseits von der Main-Neckar-Bahn übernommenen Zugmeister hätten auch nur das Oberschaffner-Examen gemacht, stünden aber in Bezug auf Gehalt, Uniform und Titel den badischen Zugmeistern gleich, während für die 250 Oberschaffner der Bad. Bahn nur 30 Zugmeisterstellen zur Verfügung seien, in die einzurücken bloß Wenigen möglich sei. Die Großh. Regierung hat die betreffende Eingabe, wie folgt, beantwortet:

„Wir nehmen zunächst Bezug auf die Mitteilungen, abgedruckt im Bericht der Petitionskommission der zweiten Kammer betreffend die Erledigung der Petitionen aus dem Landtag von 1901/02 — Beilage zum Protokoll der 8. Sitzung der Kammer vom 16. Dezember 1903 — D.-B. 34 und im Bericht der Budgetkommission über eine Anzahl von Petitionen von Eisenbahnbeamten — Beilage zum Protokoll der 120. Sitzung der Kammer vom 3. Juli 1902 — Seite 6/7. Ein Verzeichnis der Oberschaffner, welche gegenwärtig unter H. 8 des Gehaltstarifs (Zugmeister) angestellt sind, ist angeschlossen. Von den unter K. 1 angestellten Beil. Oberschaffnern gehören zu Jahrgang der Anstellung:

1892: 20 Mann mit einem Durchschnittsalter von 52 Jahren,

1893: 4 Mann mit einem Durchschnittsalter von 54 Jahren,

1894: 14 Mann mit einem Durchschnittsalter von 53 Jahren,

1895: 7 Mann mit einem Durchschnittsalter von 47 Jahren,

1896: 21 Mann mit einem Durchschnittsalter von 49 Jahren.

Auch im neuen Budget ist wieder eine Vermehrung der für Oberschaffner vorbehaltenen Stellen unter H. 8, und zwar von 30 auf 35, vorgesehen; weitere Stellen dürften durch den Abgang älterer Beamten frei werden. Im Laufe der Budgetperiode kann daher wieder eine Anzahl Oberschaffner zur Anstellung unter H. 8 vorrücken.

Der Bedarf an weiterem Personal hat, wie bereits anderen Orts dargelegt, in den letzten Jahren erheblich nachgelassen. Die Durchführung der Maßregel, nur solche Beamte als Oberschaffner anzustellen, welche auch die von den Zugmeistern geforderten Schulkenntnisse nachweisen, konnte daher in

Aussicht genommen werden. Eine dahin gehende Bestimmung wurde getroffen. Den jüngeren Anwärtern für Oberschaffnerstellen, welche bereits in die Vormerkungsliste aufgenommen sind, und denen damit Aussicht auf Anstellung als Oberschaffner eröffnet wurde, bleibt aber diese Anwartschaft gewahrt. Mit dem Vollzuge des vorliegenden Budgets wird wieder einer Anzahl solcher Leute die Anstellung als Oberschaffner zu teil werden.

Von einer Änderung der Amtsbezeichnung der Oberschaffner muß wohl vorerst abgesehen werden. Der bezügliche Wunsch der Oberschaffner wird erst bei der Revision des Gehaltstarifs zur näheren Erwägung kommen können.

Mit der Übernahme der Main-Neckarbahn-Beamten anläßlich der Durchführung des Staatsvertrags über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn gingen zur Badischen Verwaltung auch einige Beamte über, welche die Anstellung als Zugführer (Zugmeister H. 8 des Gehaltstarifs) oder die Anwartschaft hierauf durch die Ablegung der bei der Main-Neckarbahn vorgeschriebenen Prüfung erlangt hatten. Diesen letzteren, bereits geprüften, aber noch nicht angestellten Beamten wurde auch von der Badischen Verwaltung die Anwartschaft gewahrt, d. h. die Anstellung als Zugmeister (H. 8 des Gehaltstarifs) in Aussicht gestellt. Die Angabe in der vorliegenden Eingabe, daß die Zugführer der Main-Neckarbahn nur die bei der Badischen Bahn von den Oberschaffnern verlangte Prüfung abgelegt haben, ist nicht zutreffend. Auch bei der Main-Neckarbahn wurde auf Schulkenntnisse, und zwar im Rechnen und in der deutschen Sprache, eingehend geprüft. In der Geographie, worin bei der Main-Neckarbahn nicht geprüft wurde, mußten die übernommenen Anwärter für Zugmeisterstellen bei der Badischen Bahn eine Nachprüfung ablegen. Die Prüfung bei der Main-Neckarbahn war überdies eine mündliche und schriftliche. Sie kann sonach nicht mit der Badischen Oberschaffnerprüfung verglichen werden, welche nur mündlich abgenommen wird und nur den Nachweis des Besitzes der erforderlichen Dienstkenntnisse verlangt.

Eine Änderung der Dienstkleidung der Oberschaffner ist nur tunlich bei einer allgemeinen Änderung des Uniform-Reglements. Die Frage der Änderung dieses Reglements soll in der nächsten Zeit geprüft werden. Dabei werden auch die Wünsche der Oberschaffner in Erwägung gezogen werden."

Angesichts dieser Auskunft, aus der hervorgeht, daß die Großh. Regierung bestrebt ist, den Wünschen der Oberschaffner, insoweit solche als berechtigt anzusehen sind und ohne Änderung des Gehaltstarifs erfüllt werden können, jetzt schon entgegenzukommen, während eine Änderung dieses Tarifs selber zur Zeit untunlich ist, geht der **Antrag** der Kommission dahin:

> die Petition des Landesverbands der Oberschaffner der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

II.

Der Verband der Vereine Badischer **Wagenwärter** (K. 7) bittet um Erhöhung der Bezüge dieser Beamten auf diejenigen der Lokomotivheizer, indem sie geltend machen, daß diese Bezüge früher gleich gewesen seien. Die Lokomotivheizer sind gegenwärtig nach K. 5 eingeteilt (Anfangsgehalt 1200 Mk., Höchstgehalt 1600 Mk., Anfangszulage 160 Mk. nach 3 Jahren, ordentliche Zulage 120 Mk. nach je 4 Jahren), während die Wagenwärter in K. 7 einen Anfangsgehalt von 1000 Mk. und einen Höchstgehalt von 1450 Mk. sowie eine Anfangszulage von 120 Mk. nach 3 Jahren und eine ordentliche Zulage von 120 Mk. nach je 4 Jahren beziehen. Ferner bitten sie um Anrechnung der Dienstzeit, welche sie nicht im Beamtenverhältnis zugebracht haben, bei Bemessung des Ruhegehalts. Die Auskunft der Großh. Regierung, die hinsichtlich des Begehrens der Petenten seitens der Kommission erhoben wurde, lautet:

„Die Entwickelung der Gehaltssätze der Wagenwärter und der von ihnen zum Vergleich herangezogenen Lokomotivheizer ab 1867 ist in der beiliegenden Übersicht dargestellt. Hiernach haben Beil. 2 die Lokomotivheizer schon seit 1876 einen höheren Anfangs- und Höchstgehalt als die Wagenwärter. Die darin zum Ausdruck kommende höhere Wertung des Dienstes der Lokomotivheizer vor dem der Wagenwärter ist begründet sowohl hinsichtlich der dienstlichen Ausbildung (Heizerschule) und der abzulegenden Prüfung als auch der eigentlichen Dienstverrichtungen. Der Lokomotivheizer muß die Befähigung

zum Lokomotivführer besitzen und nach Ausbildung eine Reihe von Jahren als Reserveführer den Dienst eines Lokomotivführers verrichten. Im übrigen erhalten die Wagenwärter neben dem Gehalt und den wandelbaren Bezügen noch freie Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 Mk. jährlich.

Eine Aufbesserung ihres Einkommens wurde den Wagenwärtern überdies erst auf die an den letzten Landtag gerichtete Petition zu teil durch Erhöhung ihrer wandelbaren Gebühren. Der dadurch für ein Jahr der Budgetperiode entstandene Mehraufwand beläuft sich auf rund 22 000 Mk.

Die erstrebte Gleichstellung im Gehalt mit den Lokomotivheizern könnte den Wagenwärtern nur durch eine Änderung des Gehaltstarifs gegeben werden. Dieser Teil des Bittgesuches wird daher erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zur näheren Erwägung kommen können.

In früheren Jahren, wo innerhalb der Budgetperiode der Personalbedarf stark gewachsen, ohne daß gleich freie Beamtenstellen zur Verfügung standen, mußten die Wagenwärtergehilfen allerdings, wie in der Eingabe dargelegt, längere Zeit die Stellen von Wagenwärtern versehen, bis sie zur Anstellung gelangen konnten. Zur Zeit ist dies aber nicht mehr der Fall. Seit länger als Jahresfrist ist eine ausreichende Anzahl von angestellten Wagenwärtern vorhanden, so daß die selbständige Verwendung von Anwärtern in der Regel nicht nötig ist.

Um Anrechnung der nicht im Beamtenverhältnis zugebrachten Dienstzeit bei der Ruhegehaltsbemessung haben die Wagenwärter in Gemeinschaft mit anderen Beamtenklassen schon früher nachgesucht. Es wurde ihnen darauf zugesichert, daß die Frage einer günstigeren Berechnung der Dienstzeit im Falle der Zuruhesetzung s. Zt. bei der Revision des Beamtengesetzes und des Gehaltstarifs wohlwollend geprüft werde."

Den Wünschen der Bittsteller kann hiernach erst bei einer Revision des Gehaltstarifs näher getreten werden, für welche ihre Eingabe als Material in Betracht kommt. In diesem Sinne **beantragen** wir:

die Petition des Verbands Badischer Wagenwärter-Vereine der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

III.

Der Verein der **Kanzlei- und Rechnungsbeamten** der Großh. Staatsbahnen bittet unter näherer Darlegung der Dienst- und Einkommensverhältnisse der Kanzlei- und Rechnungsgehilfen (Zivilanwärter) der Eisenbahnverwaltung um geregelte Verleihung der Beamteneigenschaft an diese Gehilfen nach fünfjähriger Probedienstzeit, Vermehrung der Kanzlei- und Bureauassistenten- sowie Rechnungsführerstellen mit Rücksicht auf die große Gehilfenzahl (202 Kanzlei- und Rechnungsgehilfen), etatmäßige Anstellung der in Frage stehenden Gehilfen nach 10 Dienstjahren unter Berücksichtigung der Militärdienstzeit und Erhöhung des Höchstgehalts von 1500 auf 1700 Mk. Die Großh. Regierung hat mit Bezug auf diese Petition erklärt:

„Die Beamteneigenschaft kann den Kanzlei- und Rechnungsgehilfen, die nicht zu den Militäranwärtern zählen, frühestens nach Ablauf der geordneten Probedienstzeit von 5 Jahren verliehen werden. Die Verleihung erfolgt nicht immer sofort nach Umfluß der Probedienstzeit, sondern im allgemeinen erst dann, wenn die endgültige Beibehaltung und etatmäßige Anstellung des Gehilfen bestimmt in Aussicht genommen ist. Eine Benachteiligung des Gehilfen ist mit diesem Verfahren nicht verbunden, weil der Beginn des Beamtenverhältnisses in solchen Fällen nachträglich jeweils so weit zurückgelegt wird, als es mit Rücksicht auf die bestehenden Bestimmungen (Probedienstzeit) zulässig ist. Die dadurch bedingte längere Zugehörigkeit zur Betriebskrankenkasse und Arbeiterpensionskasse ist ganz im Interesse des Gehilfen gelegen. Sie wird als große Wohltat besonders von den Gehilfen empfunden, die selbst oder in ihrer Familie von Krankheiten heimgesucht werden. Das bisherige Verfahren sollte daher beibehalten werden.

Im Budget für 1904/05 ist eine Vermehrung der Bureauassistentenstellen (J. 6 des Gehaltstarifs) um 20 vorgesehen. Bei Genehmigung dieser neuen Stellen ist die Möglichkeit gegeben, auch ältere Kanzleiassistenten als Bureauassistenten anzustellen und Kanzlei- und Rechnungsgehilfen zur etatmäßigen Anstellung gelangen zu lassen. In welchem Umfang für das Budget der Jahre 1906/07 eine weitere Vermehrung der Kanzlei- und Bureauassistenten-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellen sowie der Rechnungsführer- (Werkschreiber)-stellen tunlich sein wird, muß die s. Zt. anzustellende nähere Prüfung ergeben.

Die etatmäßige Anstellung nach einer bestimmten Frist — hier 10 Jahre — kann den Kanzlei- und Rechnungsgehilfen ebensowenig in Aussicht gestellt werden, wie dem übrigen nichtetatmäßigen Personal. Das Vorrücken zur Anstellung ist immer vom Freisein etatmäßiger Stellen abhängig.

Die Höchstvergütung der Kanzleigehilfen bei Mittelstellen ist auf Vorschlag des Großh. Ministeriums der Finanzen und im Einverständnis mit den übrigen Großh. Ministerien auf 1500 Mk. jährlich festgesetzt worden. Über diesen Höchstbetrag ist die Eisenbahnverwaltung beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, z. B. wenn die etatmäßige Anstellung überhaupt nicht in Aussicht stand, bisher schon hinausgegangen."

Im Hinblick auf den Inhalt dieser Auskunft richtet die Kommission an die Großh. Regierung die Bitte, bei Aufstellung des nächsten Budgets eine weitere Vermehrung der Kanzlei- und Bureau-Assistentenstellen sowie der Rechnungsführer-(Werkschreiber)-stellen herbeizuführen, damit die offenbar ungünstigen Beförderungsverhältnisse der Petenten eine entsprechende Besserung erfahren können, und die von den Kanzlei- und Rechnungsgehilfen beantragte Erhöhung ihres Höchstgehalts in wohlwollende Erwägung ziehen zu wollen. In diesem Sinne **beantragt** die Kommission:

die Petition des Vereins der Kanzlei- und Rechnungsbeamten der Großh. Staatsbahnen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Beilage 1.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Verzeichnis

der Oberschaffner, welche nach II. 8 des Gehaltstarifs (Zugmeister) angestellt sind.

Stand vom 18. April 1904.

O.-Z.	Name	Stationsort	Geburts-Jahr	Angestellt als Schaffner	Angestellt als Oberschaffner	Angestellt nach II. 8 des Gehaltstarifs (Zugmeister)
1.	Schäfer, Sebastian	Heidelberg	1831	9. 11. 62	10. 7. 70.	1. 6. 1900
2.	Banschenbach, Konrad	"	1835	12. 9. 68.	4. 6. 73.	"
3.	Göbel, Sebastian	Karlsruhe	1836	13. 10. 69.	9. 4. 74.	"
4.	Eyhorn, Wilhelm	Freiburg	1840	13. 12. 71	22. 1. 77.	"
5.	Mayer, Eugen	Mannheim	1839	9. 6. 73.	28. 8. 79.	"
6.	Morschhäuser, Joseph	Freiburg	1840	7. 5. 74.	9. 9. 79.	"
7.	Naber, Karl	Basel	1847	9. 6. 73.	29. 9. 79.	"
8.	Burkart, Nikolaus	Konstanz	1842	7. 5. 72.	23. 10. 82.	"
9.	Birk, Eugen	Freiburg	1842	7. 5. 72	18. 8. 83.	"
10.	Kapprell, Joseph	Mannheim	1845	3. 12. 73	21. 5. 84.	"
11.	Tritschler, Michael	Karlsruhe	1838	3. 7. 74	21. 5. 84.	"
12.	Dreier, Felix	Freiburg	1847	4. 4. 76.	21. 5. 84.	1. 10. 1900
13.	Olbert, Friedrich	Karlsruhe	1842	5. 7. 74.	14. 10. 84.	1. 1. 1901
14.	Derr, Franz	Heidelberg	1847	8. 7. 75.	2. 3. 86.	1. 7. 1901
15.	Hoffmann, Philipp	Karlsruhe	1842	13. 12. 71	2. 4. 86.	1. 10. 1901
16.	Schimmel, Augustin	Heidelberg	1842	24. 5. 72.	3. 4. 86.	1. 1. 1902
17.	Kleinbeck, Karl	Mannheim	1846	3. 4. 81.	25. 10. 86.	1. 2. 1902
18.	Ruf, Jakob	"	1851	15. 9. 81	26. 10. 86.	1. 7. 1902
19.	Jungkind, Wilhelm	Bruchsal	1854	12. 3. 82	1. 6. 87.	"
20.	Göppert, Franz	Offenburg	1850	7. 6. 79.	1. 6. 87.	"
21.	Eisemann, Johann	Freiburg	1849	14. 12. 79.	12. 12. 87.	"
22.	Jehle, Emil	"	1847	3. 5. 80.	12. 12. 87.	"
23.	Rößler, Heinrich	Bruchsal	1840	13. 12. 71.	16. 6. 88.	"
24.	Weber, Klemens	Konstanz	1846	20. 2. 82.	16. 6. 88.	"
25.	Schardt, Jakob	Mannheim	1851	14. 12. 83	7. 9. 88.	"
26.	Leeb, Heinrich	"	1842	22. 1. 77.	23. 9. 88.	"
27.	Gröhbiel, Karl	Basel	1845	18. 4. 79.	22. 5. 90.	"
28.	Kaufmann, Karl	"	1843	8. 7. 75.	3. 10. 90.	1. 10. 1902
29.	Kapp, Peter	Mannheim	1854	12. 5. 84	1. 3. 92	1. 2. 1904
30.	eine Stelle z. Zt. nicht besetzt.					

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage 2.

Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Übersicht

über die Entwickelung der Gehaltsbezüge der Wagenwärter und Lokomotivheizer ab 1867.

Festsetzung der Gehaltssätze	Wagenwärter		Heizer	
	Anfangsgehalt	Höchstgehalt	Anfangsgehalt	Höchstgehalt
	fl.	fl.	fl.	fl.
Sätze vom November 1866	350	450	350	450
„ im Budget 1870/71	380	480	380	480
„ vom Dezember 1871	500	700	500	700
„ im Budget 1872/73	475	700	500	725
„ „ „ 1874/75	475	700	550	750
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
„ „ „ 1876/77	800	1200	900	1300
„ „ „ 1878/79	800	1200	1000	1300
„ „ „ 1884/85	840	1200	1020	1380
„ „ Gehaltstarif v. 1. I. 1890 . . .	920	1320	1000	1450
„ „ „ v. 1. I. 1895 . . .	1000	1450	1200	1600

*) Nur Lokomotivheizer — die Reserveführer hatten höhere Sätze.

Beilage zum Protokoll der 89. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juni 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über das

Spezialbudget des Eisenbahnbaues

für die Jahre 1904 und 1905

(Hauptabteilung VIII des Staatsvoranschlags)

und

den Nachtrag zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues

vom 6. Februar 1904.

(Drucksache Nr. 10 a).

Erstattet von dem Abgeordneten Pfefferle.

I. Antrag der Kommission.

Die Budgetkommission beantragt:

1. Die Ausgaben im Spezialbudget, Seite 2—13, mit . . . . . ℳ 41 787 400
   abzüglich der abgesetzten Position § 37, Legelshurst, Güterbahnhof . ℳ 176 000
   und der zur Position § 42, Freiburg, neuer Güterbahnhof, Wohnhäuser, I. Teilforderung, beschlossenen Reduktion von 10% an der Teilforderung . . . „ 23 250
   = „ 199 250
   somit restlich . . . . . ℳ 41 588 150
2. die Ausgaben im Nachtragsbudget, Seite 2—13, mit . . . . . „ 2 330 000
3. die Einnahmen im Spezialbudget, Seite 14/15, mit . „ 340 700

zu genehmigen.

II. Vorbericht.

In ähnlicher Weise wie in den drei unmittelbar vorhergegangenen Budgetperioden hat die Großh. Eisenbahnbauverwaltung das den Landständen zur Genehmigung unterbreitete Baubudget behufs Erweiterung des Eisenbahnnetzes und weiterer betriebstechnischen Ausgestaltung unserer Eisenbahneinrichtungen mit sehr namhaften Budgetanforderungen ausgestaltet:

Zur Gewährung eines Überblicks über die Höhe dieser Anforderungen folgt hier für vier Budgetperioden die Gesamtsumme der betreffenden Baubudgets einschließlich der jeweils aufrecht erhaltenen Restkredite:

Budgetperiode	1898/99	ℳ 50 387 335
„	1900/01	„ 84 435 065
„	1902/03	„ 88 926 123
„	1904/05	„ 85 748 684

Die letztere Budgetanforderung für die derzeitige Bauperiode 1904/05 setzt sich in folgender Weise zusammen:

A.	Spezialbudget pro 1904/05:	
	1. Neue Bahnen	ℳ 3 035 200
	2. Bestehende Bahnen . . .	„ 5 586 000
	3. Stationen	„ 27 070 200
	4. Transportmaterial	„ 3 130 000
	5. Lasten- und Verwaltungskosten	„ 1 193 000
	6. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen	„ 1 773 000
	zusammen	ℳ 41 787 400
	Ab hiervon die veranschlagte Einnahme	„ 340 700
	Restanforderungen des Spezialbudgets	ℳ 41 446 700
B.	Nachtragsbudget vom 6. Februar 1904	„ 2 330 000
	Summe aller Neuanforderungen	ℳ 43 776 700
C.	Übertragene Restkredite aus früheren Budgetperioden . . .	„ 41 971 984
	Gesamtanforderung pro 1904/05	ℳ 85 748 684

Schon in dem letzten Berichte der Budgetkommission über den Eisenbahnbau hat dieselbe ausführlich darauf hingewiesen, daß ein solch hoch fundiertes Baubudget keineswegs nur dem allernächsten Bedürfnisse entspreche, da zur Durchführung der vorgesehenen namhaften Bauarbeiten innerhalb einer Budgetperiode sowohl die erforderliche Zeit als die nötigen technischen Kräfte er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

mangeln würden, daß vielmehr in dieser außerordentlich umfangreichen Ausgestaltung des Baubudgets das Programm gegeben sei, in welchem diejenigen Projekte zur Gutheißung gelangen sollen, welche nach Ansicht der Großh. Eisenbahnverwaltung nach Lage der Verhältnisse zunächst zur Durchführung zu bringen sind, um unsere Eisenbahnen in ihrer bisherigen anerkannten Leistungsfähigkeit zu erhalten und unser Eisenbahnnetz sachgemäß zu vervollständigen.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Budgetkommission zu dem von der Großh. Regierung auf dem letzten Landtag der Kommission unterbreiteten „vorläufigen Bauprogramm der Eisenbahnbauverwaltung" verweisen wir um Wiederholungen tunlichst zu vermeiden, auf den Eisenbahnbaubericht des Landtages 1901/02.

Zur richtigen Beurteilung der Sachlage und um ein Bild über den Fortgang des Eisenbahnbaues zu erlangen, sollen hier die Schlußzahlen über den tatsächlichen Aufwand der Eisenbahnbauverwaltung in den letzten dre Budgetperioden an der Hand der Rechnungsnachweisungen und unter Abrechnung der jeweiligen Einnahmen gegeben werden:

Budgetperiode	1898/99	ℳ	22 270 614
„	1900/01	„	53 188 323
„	1902/03	„	44 924 182

Wenn bei der Vergleichung dieser Zahlen sofort die außerordentlich hohe Bauaufwendung der Periode 1900/01 und, wenn auch in etwas minder hohem Maße, jene der Periode 1902/03 gegenüber jener der ersten Periode 1898/99 in die Augen springt, so ist dabei in Betracht zu ziehen, daß einmal in die beiden letzten Bauperioden die Fertigstellung resp. Abrechnung der Fortsetzung der Höllentalbahn, der Bodensee- und der Elztalbahn sowie des Kehler Hafens fallen und ferner in dieser Zeit der Geländeerwerb für eine Anzahl zur Ausführung vorgesehener Bahnhofprojekte, wie Basel, Offenburg, Karlsruhe und Heidelberg, begonnen hat, sowie daß in demselben Zeitraum auch die Beschaffung von Transportmaterialien und der in denselben fallende Beginn der Herstellung umfangreicher Sicherheitseinrichtungen außerordentlich hohe Mittel in Anspruch nahmen.

Aus dem Gesagten geht aber auch zur Genüge hervor, daß der lebhafte Fortgang im Eisenbahnbau nicht nur die Eisenbahnkasse in erhöhtem Maße belastet, sondern auch alle mit dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeitskräfte in vollstem Maße in Anspruch nimmt. Unter voller Würdigung der erfreulichen Tatsache, daß unser Eisenbahnbaupersonal der ihm gestellten großen Aufgabe nicht nur durch Sachkenntnis, sondern auch durch äußerste Pflichterfüllung gerecht wird, soll der durch diese außerordentliche Bautätigkeit bedingten erhöhten Inanspruchnahme des Bauperſonals an dieser Stelle anerkennend gedacht werden.

Was aber die mit der erhöhten Bautätigkeit im Eisenbahnbau Hand in Hand gehende namhafte Inanspruchnahme der Mittel der Eisenbahnkasse betrifft, so geht solche am deutlichsten aus dem mächtigen, raschen Anwachsen unserer, mehrere Budgetperioden hindurch auf einem verhältnismäßig niederen Stand gebliebenen Eisenbahnschuld hervor. Nach dem Bericht des landständischen Ausschusses hat der jeweilige reine Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse betragen:

Am 31. Dezember	1895	ℳ	335 998 769
„ „ „	1896	„	335 172 884
„ „ „	1897	„	329 029 252
„ „ „	1898	„	325 675 432
„ „ „	1899	„	333 367 803
„ „ „	1900	„	355 737 313
„ „ „	1901	„	377 118 888
„ „ „	1902	„	397 010 388

Zu dem Schuldenstand vom 31. Dezember 1902 wird sich, entsprechend der auch im Jahr 1903 stattgehabten erhöhten Bautätigkeit, — ein endgültiger Rechnungsabschluß liegt der Kammer zur Zeit nicht vor — voraussichtlich ein weiterer, ähnlich hoher Schuldzuwachs, wie in den drei vorhergegangenen Jahren, gesellen, so daß der derzeitige Schuldenstand der Eisenbahnschuldentilgungskasse sich annähernd auf 410 Millionen Mark belaufen dürfte, was auch durch nachträgliche Mitteilungen der Großh. Regierung bestätigt wird.

Unter Aufrechthaltung ihrer bisherigen Anschauungen in der Eisenbahnbaufrage glaubt die Budgetkommission, daß diese bedeutungsvolle finanzielle Erscheinung immerhin die ernsteste Aufmerksamkeit der Volksvertretung erheischt. Dazu scheint der Kommission umso mehr Anlaß gegeben zu sein, als, wie aus dem Eisenbahnbetriebsbericht zum diesmaligen Staatsbudget hervorgeht, der Betrieskoeffizient unserer Staatsbahnen ebenfalls eine außerordentlich namhafte Höhe erreicht hat. Beide Umstände aber, zur gleichen Zeit in unliebsamer Weise in die Erscheinung tretend, sind wohl geeignet, die finanziellen Verhältnisse unserer Staatsbahnen und damit zugleich unseren allgemeinen Staatshaushalt in ungünstiger Weise zu beeinflussen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Frage erscheint daher nicht unberechtigt, ob, unter voller Gewährung aller für die Erhaltung und Förderung der Betriebsfähigkeit und die Betriebssicherheit unserer Eisenbahnen erforderlichen Mittel, nicht auch im Eisenbahnbau in der einen oder anderen Weise ein den derzeitigen Verhältnissen Rechnung tragendes Schritthalten beobachtet werden könnte.

Zwar scheint der tiefste Stand des durch die diesmalige wirtschaftliche Depression hervorgerufenen Rückganges im Eisenbahnverkehr und der damit im Zusammenhang stehenden Mindererträgnisse im Eisenbahnwesen glücklicherweise überwunden zu sein, wie sowohl aus der Darlegung des Herrn Finanzministers in seiner Rede in der 56. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, nach welcher im Jahre 1903 die Reinerträgnisse unserer Eisenbahnen wesentlich in die Höhe gegangen sind, als auch aus einer der Budgetkommission von der Großh. Regierung zugegangenen schriftlichen Mitteilung, nach welcher diese Mehrerträgnisse den Voranschlag um die Summe von ℳ. 8 460 495 übersteigen, mit Befriedigung entnommen wurde. Auch scheint nach den monatlichen Publikationen der offiziellen Presse über den Eisenbahnverkehr im Jahre 1904 die Besserung im Bahnverkehr eine nachhaltende und steigende zu sein.

Dennoch erscheint es geboten, zur Erhaltung des Gleichgewichtes in unseren Eisenbahnfinanzen und der dadurch bedingten Erhaltung der Selbständigkeit unserer Eisenbahnen ein weises Maßhalten auch im Eisenbahnbau auf allen nicht dringenden Gebieten walten zu lassen, um einer baldigen Gesundung der derzeitigen Finanzlage die Wege zu bahnen.

Unter den Angelegenheiten im Eisenbahnbau, die einerseits namhafte Summen erfordern und anderseits doch nicht so absolut dringlich erscheinen, als daß deren Durchführung, besonders dann, wenn nicht zugleich namhafte Bahnhof- oder Gleisveränderungen mit in Frage stehen, nicht noch bis zum Eintritt besserer finanzieller Verhältnisse verschoben werden könnte, steht nach Ansicht Ihrer Kommission die Beseitigung der Wegüberführungen in Schienenhöhe in erster Reihe.

Hier könnte, unbeschadet der vollen Würdigung der im letztmaligen Bauberichte der Budgetkommission dargelegten Gründe der Großh. Eisenbahnverwaltung für die Beseitigung dieser Wegübergänge mancherorts eine vorläufige Ausgabeersparnis eintreten, ohne daß die Betriebssicherheit der fraglichen Bahnstrecken wesentlich beeinträchtigt würde. Daß solche Verschiebungen da und dort unbedenklich stattfinden können, geht auch aus dem Umstand hervor, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung auf dem letzten Landtag auf ihre ursprünglich eingestellte Budgetanforderung von ℳ. 220 000 für eine Straßenüberführung auf Station St. Ilgen zu Gunsten einer nach ihrer Darlegung dringlicheren auf Station Kirchheim nachträglich wieder verzichtet hat.

Sodann ist bisher durch die Einführung der elektrischen Beleuchtung, deren Betrieb zudem ein recht kostspieliger ist, für die Eisenbahnkasse auch eine wesentliche Vermehrung der Baukosten entstanden. So notwendig nun eine möglichst ausgiebige Beleuchtung, insbesondere der Gleisanlagen, auf stark frequentierten Bahnhöfen ist, sollte nach Ansicht der Budgetkommission in Anbetracht des Umstandes, daß dadurch auch die Betriebsausgaben sehr namhaft ansteigen, vorläufig nur da, wo die besonderen Verhältnisses solche besonders erheischen, mit dieser teuren Beleuchtungsweise vorgegangen werden. Wir erinnern hier an einen Vorgang innerhalb der Tätigkeit der Eisenbahnbauverwaltung aus den letzten Jahren, der diese Annahme vollständig rechtfertigt: Im Nachtrag zum Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1900/01 forderte die Großh. Regierung zur Einrichtung der elektrischen Beleuchtung des Bahnhofes Donaueschingen die Summe von ℳ. 350 000 an. Die in Donaueschingen zu errichtende elektrische Zentrale sollte nach jenem Projekt so groß angelegt werden, daß solche später für die elektrische Beleuchtung der Bahnhöfe Villingen und Immendingen mitverwendet werden könnte. Die Gesamtkosten der Anlage für alle drei Bahnhöfe wurden auf die Summe von ℳ. 515 000 angegeben. Anläßlich der Vorlage der Rechnungsnachweisungen über den Fortgang im Eisenbahnbau in den Jahren 1900/01 hat sodann die Großh. Eisenbahnverwaltung den oben erwähnten Budgetsatz von ℳ. 350 000 bis auf die Summe von ℳ. 50 000 heimfallen lassen, da dieselbe nach den angefügten Bemerkungen das ursprüngliche Projekt ganz aufgegeben hat und mit der Restsumme den Bahnhof Donaueschingen auf billigere Weise, nämlich mit Washingtonlampen, beleuchten will. Schließlich geht aus den dem jetzigen Landtag zur Beratung vorliegenden Rechnungsnachweisungen über den Eisenbahnbau in den Jahren 1902/03 hervor, daß die inzwischen fertiggestellte Beleuchtung des Bahnhofs Donaueschingen nur in einem solchen Umfang, daß von dem Budgetsatz von ℳ. 50 000 noch ℳ. 31 648 heimfallen können, vollzogen wurde und in diesem Umfange genügt.

In ähnlicher Weise könnte auch wohl auf andern

Bahnhöfen von nicht größerer Ausdehnung als den hier in Frage stehenden verfahren werden und damit manche Ausgabe im Eisenbahnbau und -Betrieb erspart bleiben, da nach der der Budgetkommission auf dem letzten Landtag gewordenen Auskunft der Großh. Regierung (Eisenbahnbaubericht 1901/02 Seite 18) „für Bahnhofanlagen von so geringer Ausdehnung, wie sie hier (Donaueschingen, Villingen, Immendingen) in Betracht kommen, das elektrische Licht zu teuer wird."

Ob und nach welcher Richtung hin sich in ähnlicher Weise noch weitere Einschränkungen der Bauausgaben, ohne Gefährdung der mit Recht im Vordergrund stehenden betriebstechnischen und sicherheitsfördernden Ausgestaltung unserer Bahnen, erzielen lassen, muß der Beurteilung der einzelnen Bauprojekte überlassen bleiben. Doch kann man sich, wenn man auch die Voraussicht für eine nicht allzufernliegende Zukunft als gerechtfertigt vollauf billigt, des Eindrucks nicht erwehren, daß bei Aufstellung der einzelnen Projekte ab und zu eine allzugroße Ausdehnung der betreffenden Anlagen ins Auge gefaßt wird, die mit unsern immerhin beschränkten Mitteln und Verhältnissen nicht gut in Einklang zu bringen ist.

Besonders schwerwiegend in ihren Folgen, zumal bei der derzeitigen Finanzlage, und hindernd für eine baldige Sanierung derselben auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens ist die Einstellung der Forderungen für größere Bahnbauten, insbesondere für namhafte Bahnhoferweiterungen oder neue Bahnhofanlagen, ohne daß für diese Bauten ein genau ausgearbeiteter und detaillierter Kostenvoranschlag vorliegt, wie solches in den letzten Jahren wiederholt geschehen ist. Ist einmal eine erste Teilanforderung für solch ein Bauprojekt von der Volksvertretung genehmigt, so ist es den Landständen sehr schwer gemacht, den nachfolgenden größeren Anforderungen gegenüber eine ablehnende Haltung einzunehmen, während anderseits den Technikern bezüglich der Ausgestaltung der prinzipiell genehmigten Anlage ein allzugroßer Spielraum gewährt ist. Als Illustration für diese Annahme mag der bisherige Verlauf des Umbauprojektes des Bahnhofs Offenburg dienen, für welches ursprünglich im Nachtragsbutget für 1898/99 eine Gesammtkostensumme von ℳ 5 300 000 angegeben wurde. Auf dem letzten Landtag wurde sodann von seiten der Großh. Eisenbahnverwaltung die Notwendigkeit der größeren Ausdehnung und anderen Gestaltung dieses Projektes dargelegt und hiefür die Summe von ℳ 13 300 000 als erforderlich bezeichnet; schließlich wurden aber die Kosten für dieses Bahnhofprojekt von der Großh. Eisenbahnverwaltung anläßlich der Beratung des derzeitigen Eisenbahnbauetats in der Budgetkommission auf die runde Summe von 20 Millionen Mark normiert. In ganz ähnlicher Weise und in noch höheren Summen bewegen sich sowohl die bisherigen Budgetanforderungen als die in Aussicht gestellten Kostensummen gegenüber den ursprünglich vorgesehenen approximativen Kostenanschlägen für den Bahnhofumbau in Basel.

Abgesehen davon, daß nach dem Etatgesetz in der Regel nur solche Anforderungen in das Budget eingestellt werden sollen, für die detaillierte Kostenanschläge und Pläne ausgearbeitet sind, so daß der gesamte Kostenaufwand des betreffenden Unternehmens sogleich bei der ersten Anforderung an die Stände übersehen werden kann, wird durch die Zurückstellung ungenügend ausgearbeiteter Bauprojekte, mit Ausnahme des Geländeerwerbs, nicht viel versäumt, da, wie schon oben dargelegt wurde, das Eisenbahnbaubudget so zahlreiche Bauprojekte enthält, daß solche ja doch nicht auf einmal zur Durchführung gelangen können.

Die Budgetkommission hält es im Hinweis auf die dargelegten Gründe für angezeigt, daß die Großh. Regierung für die Regel nur solche Bauprojekte in das Budget einstellt, für welche detaillierte Projekte und Kostenanschläge fertig gestellt sind. Sie gibt aber zu, daß bei ganz großen Bauunternehmungen, für welche sich eine frühzeitige Geländeerwerbung im finanziellen Interesse der Eisenbahnkasse empfiehlt, es sehr schwer sein wird, vollständig ausgearbeitete Pläne und Kostenanschläge aufzustellen, bevor zu dem Geländeerwerb geschritten wird; immerhin sollte auch in diesem Falle, um unliebsame Überraschungen, wie solche mangels eines genügend vorbereiteten Planes wiederholt vorgekommen sind, für die Folge zu vermeiden, eine Anforderung an die Landstände nur dann erfolgen, wenn das geplante Unternehmen im Projekt soweit ausgearbeitet ist, daß die vorhandenen Betriebsbedürfnisse reiflich geprüft sind und sich das ganze Bild der Gesamtanlage überblicken läßt, so daß der aufzustellende vorläufige Kostenvoranschlag von dem endgültigen Voranschlag nicht allzuweit abweicht.

Wird bei der Aufstellung und Durchführung der Eisenbahnbauprojekte nach diesen Andeutungen der Budgetkommission verfahren und hiebei auch auf die verfügbaren Mittel gebührend Rücksicht genommen, so kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sicherlich auch im Eisenbahnbau zur Besserung unserer Finanzlage recht wesentliches beigetragen werden.

Diesen Bestrebungen ist aber umsomehr Vorschub zu leisten, als der derzeitige ungünstige Stand unseres allgemeinen Staatshaushaltes, der die Großh. Regierung veranlaßt hat, den Ständen eine zeitweilige Steuererhöhung vorzuschlagen, es immerhin fraglich erscheinen läßt, ob sich der bisherige namhafte Zuschuß des allgemeinen Staatshaushalts zur Eisenbahnschuldentilgunskasse für die Folge ganz oder teilweise aufrecht erhalten läßt.

Schließlich soll hier noch der Wunsch Ausdruck finden, es möge seitens der Großh. Eisenbahnverwaltung in ähnlicher Weise, wie es dermalen für das Spezialbudget über den Eisenbahnbetrieb geschieht, auch für das Spezialbudget über den Eisenbahnbau ein erläuterndes Beiheft ausgearbeitet und den Mitgliedern der Kammer zur Verfügung gestellt werden, wodurch auch auf diesem Gebiet die Beratungen wesentlich erleichtert würden und mancherlei Rückfragen in Wegfall kommen könnten.

III. Spezialbudget der Eisenbahnbauverwaltung im Staatsbudget.

Ausgaben.

A. Badisches Bahnnetz.

§ 1. Bahn Weisenbach—Landesgrenze,
II. Teilforderung.
M. 1 500 000.

Der Gesamtkostenbetrag für diese Bahnstrecke beläuft sich nach dem dem letzten Landtag vorgelegten Kostenanschlag einschließlich des Grunderwerbs auf *M.* 6 100 000.

Aus den mit der Großh. Regierung in der Budgetkommission gepflogenen Erörterungen ist hervorzuheben, daß alle Vergebungen bis zum Herbst 1904 zu bewerkstelligen sind, so daß im Jahre 1905 der Bau beginnen kann. Bezüglich der von der Budgetkommission des letzten Landtages in deren Bericht ausgesprochenen Erwartung, daß dem jetzt tagenden Landtag eine Darstellung über die Verteilung der Grunderwerbskosten unterbreitet werde, hat die Großh. Regierung mitgeteilt, daß, da der Geländeerwerb noch nicht abgeschlossen, ein Geländeverzeichnis noch nicht ausgearbeitet sei und ein solches erst dem nächsten Landtag vorgelegt werden könne.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 2. Bahn Kappel—Bonndorf,
II. Teilforderung.
M. 500 000.

Der approximative Kostenanschlag für diese Bahn beläuft sich auf etwa *M.* 3 000 000. Nach den der Kommission von seiten der Großh. Regierung gewordenen Mitteilungen sind endgültige Kostenanschläge noch nicht angefertigt; von den Lageplänen, welche auf Wunsch der Budgetkommission derselben zur Einsichtsnahme unterbreitet wurden, sind solche auf den Gemarkungen Kappel und Bonndorf, also für die Anfangs- und die Endstrecke der Bahn, die zusammen 6,4 km Bahnlänge umfassen, fertig gestellt. Die Lagepläne der dazwischen liegenden Strecken von 9,5 km Länge seien noch in Bearbeitung.

Für den Geländeerwerb sei der Ausschuß gebildet, doch könne die gewünschte Darstellung über die Geländekosten und deren Verteilung erst dem nächsten Landtag übergeben werden.

Die Herstellung der Bahn kann nach den Darlegungen der Großh. Regierung voraussichtlich bis 1906 fertiggestellt werden.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 3. Bahn Mimmenhausen—Frickingen,
II. Teilforderung.
M. 660 000.

Diese Bahn ist nach den Erläuterungen zum diesmaligen Budget nach neuerer Berechnung auf *M.* 1 190 000 veranschlagt, wovon *M.* 230 000 auf Geländererwerb fallen. Die Kommission hat sich von der Großh. Regierung mit den fertiggestellten Plänen und Kostenanschlägen zugleich eine schriftliche Erläuterung über das von seiten des Herrn Regierungskommissärs in der Kommission erwähnte Versehen bei der Aufstellung des approximativen Kostenanschlags in den Erläuterungen zum letzten Budget erbeten und hierauf die folgende Auskunft erhalten:

„In Übereinstimmung mit den Wünschen der Budgetkommission—s. deren Bericht, Beilage Nr. 24a zum Sitzungsprotokoll vom 4. Juni 1902, Seite 20 und 21 — wurden

die für die Nebenbahn Mimmenhausen—Frickingen überhaupt in Betracht kommenden Linienführungen vor endgültiger Entscheidung nochmals eingehend untersucht.

Wie vorauszusehen war, haben die vergleichenden Untersuchungen ergeben, daß nur eine im Tal hinziehende Bahn, die sich möglichst an das Gelände anschmiegt, für die Ausführung ernstlich in Frage kommen kann, da anderenfalls die Aufwendungen für den Bau und den Betrieb die Grenzen überschreiten würden, die dem Unternehmen durch seine wirtschaftliche Bedeutung gezogen sind. Wenn trotzdem auch die von den Gemeinden Heiligenberg, Wintersulgen und Beuren erstrebte Linienführung über den Steinenberg eingehender untersucht worden ist, so geschah es nur deshalb, um für die Undurchführbarkeit dieser Linie einen ziffermäßigen Nachweis zu erhalten.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist in der anliegenden übersichtlichen Zusammenstellung niedergelegt, die auf Grund der gleichfalls beiliegenden Pläne und Kostenvoranschläge aufgestellt ist.

Die mit I, II, IIa und III bezeichneten Führungen beziehen sich auf die Tallinien, die Führung IV auf diejenige über den Steinenberg. Wie die Zusammenstellung zeigt, ist die letztgenannte Linie in jeder Hinsicht erheblich ungünstiger, als die Tallinien. Unter den Tallinien selbst ist sowohl hinsichtlich der Baukosten wie der zu ersteigenden Gesamthöhe die Führung III am günstigsten. Zugleich entspricht bei ihr die Lage der Stationen am meisten den Bedürfnissen und Wünschen der Talgemeinden.

Eine Vergleichung zwischen den beiden Führungen III und IV ergibt, daß bei der letzteren die Baukosten um mehr als 300 000 ℳ, d. i. um beinahe 30 % höher sind, als bei der Führung III.

Beinahe ebenso ungünstig fällt die Vergleichung hinsichtlich der Betriebskosten aus, da die mittlere virtuelle Länge bei der Führung III nur 14,7 km, bei der Führung IV dagegen 45,6 km, d. i. mehr als das dreifache beträgt. Von der virtuellen Länge sind aber in erheblichem Maße die Zugförderungskosten abhängig. Nach einer annähernden Berechnung dürfte der jährliche Mehraufwand allein an Zugförderungskosten bei der Führung IV mit 10 000 ℳ kaum zu hoch angesetzt sein, ein Betrag, der zu 3,5 % kapitalisiert für den Betrieb beinahe einen ebenso hohen Mehraufwand darstellt, wie für den Bau. Dabei sind die sonstigen Mehrausgaben im Betriebsdienst noch nicht in Anschlag gebracht, die infolge der längeren Fahrzeit an Fahrgeldern, und infolge der bedeutend längeren Krümmungs- und Gefällsstrecken bei der Unterhaltung der Fahrzeuge erwachsen. Durch die letztgenannten Verhältnisse werden außerdem auch noch die Kosten für die Unterhaltung des Oberbaues sehr ungünstig beeinflußt.

Nach den vorstehenden Darlegungen konnte daher die Entscheidung nur zu Gunsten der Tallinie nach Entwurf III ausfallen, da diese Linie für die beteiligten Gemeinden wie für die Eisenbahnverwaltung die meisten Vorteile bietet.

Im wesentlichen stimmt diese Linie auch mit derjenigen überein, die dem Gesetzentwurf vom 1. November 1897 über die Fortsetzung der Bodenseebahn zu Grunde gelegen hat.

Im dem genannten Gesetzentwurf — Seite 5 und 6 — war der Aufwand wie folgt angegeben:

1. Grunderwerb	178 000	ℳ
2. Bauaufwand	1 000 000	„
Gesamtaufwand	1 178 000	ℳ

Nach dem beiliegenden, der Budgetanforderung zu Grunde gelegten Kostenvoranschlag beträgt der Aufwand einschließlich eines 10%igen Zuschlags für unvorhergesehenes:

1. Grunderwerb	230 000	ℳ
2. Bauaufwand	960 000	„
Gesamtaufwand	1 190 000	ℳ

In den Erläuterungen zum Eisenbahnbaubudget für 1902/03 ist unter Titel I § 3 für den Bauaufwand nur ein Betrag von 700 000 ℳ angegeben. Die Akten der Großh. Regierung und die zugehörigen Beilagen geben keinen Aufschluß darüber, wie diese Zahl entstanden ist. Entweder beruht die Angabe auf einem Versehen, das bei der großen Eile, mit der damals das Baubudget zusammengestellt werden mußte, wohl erklärlich wäre, oder auf einer mißverständlichen Benützung der Erläuterungen, die im gleichen Budget unter Titel I § 2 enthalten sind. Da die Voruntersuchungen, wie im eingangs angeführten Budgetbericht ausdrücklich bemerkt ist, bei der Aufstellung des Budgets noch nicht abgeschlossen waren, so konnte eine zuverlässige Angabe über den voraussichtlichen Kostenaufwand auch noch nicht gemacht werden, und es hätte in den Erläuterungen höchstens ein Hinweis auf die Angaben des obengenannten Gesetzentwurfs unter entsprechendem Vorbehalt aufgenommen werden sollen."

Aus diesen Regierungsdarstellungen geht hervor, daß nach gründlichem Studium der verschiedenen in Betracht kommenden Linien die Tallinie, welche ihre Richtung über

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stefansfeld, Weildorf und Leustetten nach Frickingen nimmt, für alle Beteiligten, die Gemeinden und die Eisenbahnverwaltung, die meisten Vorteile bietet, während die über den Steinenberg führende Linie sowohl bezüglich ihrer virtuellen Länge und damit der Höhe der Betriebskosten als auch des notwendigen Bauaufwandes wesentlich ungünstigere Verhältnisse aufweist. Unter diesen Umständen konnte die Budgetkommission, so sehr eine möglichst nahe Hinführung der Bahn gegen den landschaftlich hervorragenden Luftkurort Heiligenberg erwünscht wäre, nur der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Linie ihre Zustimmung geben, und gibt sich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß alle Beteiligten in der Errichtung dieser Nebenbahn eine wesentliche Verbesserung ihrer Verkehrsverhältnisse erblicken werden.

Aus den in der Kommission mit den Herren Regierungsvertretern gepflogenen Erörterungen hat sich auch ergeben, daß die beteiligten Gemeinden gehört worden sind und die vorgeschlagene Linie deren Zustimmung gefunden hat. Der Grunderwerb, wurde von den Regierungsvertretern erklärt, stehe noch aus, doch stünde die Expropriationstagfahrt vor der Türe. Der Bau selbst könne noch in diesem Sommer beginnen.

Gegenüber dem Hinweis auf die im Baubudgetbericht des letzten Landtages niedergelegte Erwartung der Kommission bezüglich der Fortsetzung dieser Nebenbahn gegen Stockach hat der Herr Regierungskommissär erklärt, daß sich die Großh. Regierung hierwegen weitere Erwägungen vorbehalte.

Anläßlich eines nochmaligen Zusammentritts der Kommission mit der Großh. Regierung hat die Kommission auf die im Baubericht des letzten Landtags Seite 21 niedergelegte Erklärung, nach welcher die Kommission an dem anläßlich der Genehmigung der Bodenseebahnen einstimmig gefaßten Beschluß des hohen Hauses wegen Fortsetzung dieser Bahnen festhält, hingewiesen und die Erwartung ausgesprochen, daß die Großh. Regierung auch ihrerseits die damalige Zusage aufrecht erhalten werde; zugleich wurde die Anfrage gestellt, ob die Lage des projektierten Bahnhofes in Frickingen eine solche sei, daß sie die spätere Fortsetzung dieser Nebenlinie ermöglicht.

Die Großh. Regierung erklärte, die Lage des projektierten Bahnhofs Frickingen sei für eine Fortsetzung der Bahnlinie günstig und ihre beim ersten Zusammentritt mit der Kommission abgegebene Erklärung wegen weiterer Erwägungen über die Fortsetzung dieser Bahn sei so aufzufassen, daß diese Frage zur Zeit nicht gelöst werden könne, vielmehr günstigere Zeitverhältnisse abgewartet werden müßten, daß aber ein Aufgeben der Angelegenheit damit nicht habe ausgesprochen werden wollen.

Die Budgetkommission erhielt sodann auf ihre Anfrage bezüglich der zu erstellenden Güterstationen von der Großh. Regierung noch die Auskunft, daß für Salem, Leustetten und Frickingen volle Güterstationen vorgesehen seien, Weildorf dagegen nur eine solche für Stückgutbeförderung erhalte. Mit letzterer Gemeinde hätten übrigens diesbezügliche Verhandlungen stattgefunden und sei dieselbe mit der Absicht der Großh. Regierung einverstanden, der auch die bei Bemessung des Gemeindebeitrags s. Zt. gestellte Bedingung entspreche.

Auf eine aus der Mitte der Kommission weiter gestellte Anfrage, ob es angängig wäre, für die höher gelegenen Gemeinden zur Abkürzung des Weges zum projektierten Bahnhof Leustetten einen etwa oberhalb Leustetten von der Landstraße abzweigenden kurzen Verbindungsweg zur Station zu erstellen, wurde regierungsseitig erwidert, daß solches einmal wegen der gegebenen Höhenlage der Landschaft untunlich wäre, die Eisenbahnverwaltung es aber auch grundsätzlich ablehnen müsse, ihrerseits für die im allgemeinen Interesse gelegenen Zufahrtswege zur Bahn aufzukommen.

Die Budgetkommission hat von diesen Darlegungen der Großh. Regierung Kenntnis genommen und stellt den

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 4. Bahn Wertheim—Miltenberg, Vorarbeiten.

I. Teilforderung.

M. 50 000.

Die Errichtung dieser Bahn als Teilstrecke der Nebenbahn Wertheim—Stadtprozelten basiert auf dem Staatsvertrag zwischen Baden und Bayern vom 28. Oktober 1901. Auf eine Anfrage der Budgetkommission teilte die Großh. Regierung derselben mit, daß die Verhandlungen über den Bauvollzug noch schweben und die bisherige Verzögerung dadurch entstanden sei, daß noch nicht alle bayerischen Gemeinden das im Staatsvertrag zur unentgeltlichen Stellung bedungene Gelände gestellt hätten.

Antrag: Genehmigung.

§ 5. Bahn Wertheim—Miltenberg, h. i. Straßenbrücke bei Freudenberg.

M. 325 200.

Hier hat die Großh. Regierung der Kommission einen Plan übergeben, aus welchem die Lage der zu errichtenden

Straßenbrücke und der Haltestelle Freudenberg zu ersehen ist. Aus den mündlichen Darlegungen der Großh. Regierung innerhalb der Kommission und aus den sich daran anschließenden Erörterungen ist zu erwähnen, daß die Stadtgemeinde Freudenberg mit dem derzeitigen Bauprojekt einverstanden ist. Die Brücke erhalte eine Breite von 6,6 m, die Zufahrtstraße eine solche von 7,7 m; die Fahrbahn der Brücke sei 4,4 m, jene der beiden Gehwege je 1,10 m breit vorgesehen.

Nach Ansicht der Großh. Oberdirektion sei die geplante Brücke für den dortigen Verkehr als genügend zu erachten. Die Möglichkeit der Anlage eines Gleises für Bahngüterwagen über die Brücke sei nicht ausgeschlossen. Die Haltestelle Freudenberg — in der Nähe des bayerischen Orts Kirschhof geplant — sei von der Stadt Freudenberg 400 m entfernt. Es sei die Absicht der Großh. Regierung, auf dem Haltepunkt Industriegleise anzulegen und hätten deshalb Verhandlungen mit den bayerischen Behörden stattgefunden. Die Anlage eines Industriegleises über die Brücke nach dem linken Mainufer dagegen sei sehr fraglich, und werde dessen Ausführung von seiten der Eisenbahnverwaltung abgelehnt, da die Beförderung der Bausteine von den Lagerplätzen am Main nach dem Bahnhof über die Brücke wegen der Höhenunterschiede nicht ohne weiteres möglich sei. Der Betrieb würde zu teuer, da hiefür Aufzugseinrichtungen nötig wären, die sich für etwa 300 Eisenbahnwagen Baumaterialien nicht lohnen würden. Hier läge auf alle Fälle eine Angelegenheit vor, die Sache der Gemeinde wäre. Die Gemeinde habe aber auf dieses Unternehmen, das eine Sache für sich sei, verzichtet. Schließlich wurde noch mitgeteilt, daß die Detailpläne zur Prüfung gestanden und in Freudenberg aufgelegen hätten und daß der Geländeerwerb ℳ 30 000 erfordern werde. Der Brückenbau beginne, da die Bahn gesichert, sobald die Budgetposition genehmigt sei.

Antrag: Genehmigung.

§ 6. Kauf der Murgtalbahn.

ℳ 1 960 300.

Nach den Regierungserläuterungen zum Budget soll bei der derzeitigen günstigen Lage des Geldmarktes von dem konzessionsmäßigen Recht des Staates auf Kauf der Murgtalbahn auf 1. Juli 1904 Gebrauch gemacht werden. Der Kaufpreis beträgt das 25fache des jährlichen Pachtzinses und berechnet sich, einschließlich ℳ 300 Kaufkosten, auf ℳ 1 960 300. Der derzeitige Mietwert der bisher gepachteten Privatbahn beträgt jährlich ℳ 78 400, die Bahnlänge 20,62 km. Aus den mit der Großh. Regierung innerhalb der Kommission gepflogenen Erörterungen ist hervorzuheben, daß der Ankauf einerseits im Hinblick auf die landständisch genehmigte Fortsetzung dieser Bahn bis zur Landesgrenze zweckmäßig ist und anderseits der jetzige Zeitpunkt von der Großh. Regierung deshalb für geeignet erachtet wird, weil beim derzeitigen Geldmarkt damit eine Ersparnis für die Eisenbahnkasse zu erzielen ist. Es könnten, so führte der Herr Regierungsvertreter aus, jährlich etwa ℳ 10 000 Zinsen erspart werden, was gegenüber dem derzeitigen Pachtschilling eine $^1/_2$prozentige Zinsenersparnis aus ℳ 2 000 000 bedeute, und dies sei die Hauptabsicht der Großh. Eisenbahnverwaltung bei diesem Ankauf.

Die Budgetkommission hält dieses Vorgehen der Großh. Regierung für genügend begründet und stellt den Antrag: Genehmigung der angeforderten Kaufsumme.

§ 7. Oos—Baden, II. Gleis, I. Teilforderung.

ℳ 117 000.

Aus den Budgeterläuterungen der Großh. Regierung geht hervor, daß die Steigerung des Zugverkehrs auf dieser Bahnstrecke die Notwendigkeit der Erbauung eines II. Gleises in die Nähe gerückt hat und die Gesamtkosten dieser Anlage auf ℳ 625 000 berechnet sind. Diese Anforderung kommt einem im hohen Hause schon wiederholt zur Geltung gebrachten Wunsche der Stadt Baden entgegen. Innerhalb der Kommission hat die Großh. Regierung sich über dieses Bauvorhaben dahin ausgesprochen, daß mit dem Bau des zweiten Gleises erst begonnen werden soll, wenn das Bedürfnis hiezu noch größer geworden sei. Vorläufig soll nur mit dem Geländeerwerb, der sehr namhafte Kosten erfordere, vorgegangen werden, da als sicher anzunehmen sei, daß später noch höhere Preise bezahlt werden müßten. Die Budgetkommission billigt dieses Vorhaben der Eisenbahnverwaltung und setzt dabei voraus, daß die Herstellung des zweiten Gleises im Interesse eines möglichst guten Betriebes auf dieser verkehrsreichen Linie sobald als tunlich verwirklicht werden wird.

Antrag: Genehmigung.

§ 8. Gengenbach—Hausach, II. Gleis, II. Teilforderung.

ℳ 900 000.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 9. Radolfzell—Konstanz, II. Gleis, II. Teilforderung.

M. 370 000.

Die ursprüngliche Kostenberechnung für dieses Bauvorhaben einschließlich der Kosten für die Verstärkung der Rheinbrücke bei Konstanz und der Unterführung der Mainaustraße daselbst hat sich auf *M.* 1 550 000 belaufen, während nach den eingehenden Erläuterungen zum derzeitigen Budget, auf die hier ausdrücklich verwiesen wird, sich die Gesamtkosten nunmehr auf *M.* 1 920 000 berechnen. Diese sehr namhafte Mehrforderung gab der Budgetkommission Anlaß, die Großh. Regierung zunächst behufs Vergleichung des neuen mit dem ursprünglichen Kostenanschlag um Vorlage beider Kostenanschläge und sodann um eingehende schriftliche Darlegungen über das während der Bauausführung hervorgetretene Bedürfnis nach umfassenderen Bauarbeiten, als sie ursprünglich vorgesehen waren, zu ersuchen. Hierauf ist der Kommission mit den einverlangten Kostenanschlägen die nachstehende Auskunft der Großh. Regierung zugekommen:

„Für den Bau des zweiten Gleises auf der Strecke Radolfzell—Konstanz war vor Anforderung der Mittel im Baubudget für 1901/02 ein Kostenvoranschlag im Betrage von 1 200 000 *M.* aufgestellt.

Der Betrag dieses Kostenvoranschlags, dem noch für Verstärkung der Rheinbrücke bei Konstanz 100 000 *M.* und für Unterführung der Mainaustraße daselbst 250 000 *M.* zugeschlagen wurden, ist der Budgetanforderung zu Grunde gelegt worden, so daß sich diese auf 1 550 000 *M.* bezifferte.

Mit Rücksicht darauf, daß noch eine eingehende Prüfung der Verhältnisse des Bahnhofs Konstanz bevorsteht, schien es angezeigt, den zweigleisigen Ausbau zunächst auf die Strecke Radolfzell—Petershausen zu beschränken und auch die Verstärkung der Rheinbrücke sowie die Unterführung der Mainaustraße bei Konstanz vorläufig noch zurückzustellen.

Bei Ausführung der Bauarbeiten auf der Strecke Radolfzell—Petershausen haben sich ursprünglich nicht vorgesehene größere Arbeiten als dringend notwendig erwiesen. Namentlich mußte der Bahnkörper des zweiten Gleises infolge der bei dem Eisenbahnunglück bei Hegne gesammelten Erfahrungen auf eine längere Strecke höher gelegt werden. Der aus leicht beweglichem Seeschlick bestehende Untergrund war auszuheben und die dabei gemachte Ausschachtung mit Kies und Sand zu füllen. Dadurch wurde auf dieser Strecke auch der vollständige Umbau des bestehenden Gleises und die Erneuerung des Schotterbettes desselben bedingt. Diese Arbeiten erfordern zwar einen erheblichen Kostenaufwand, sie sind aber zur Erzielung einer sicheren Gleislage dringend notwendig und konnten nicht zurückgestellt werden.

Ferner hat es sich als notwendig erwiesen, in einigen größeren Einschnitten durch Vertiefung der Bahngräben den Grundwasserstand zu senken, die Einschnittssohle zu entwässern und die Gleisbettung zu verstärken.

Auch zur Entwässerung der Dammlager und Einschnittsböschungen sind größere Arbeiten auszuführen gewesen, als ursprünglich vorgesehen waren. Das Bedürfnis, diese außergewöhnlichen Bauausführungen herzustellen, hat sich erst beim weiteren Fortschreiten der Bauarbeiten ergeben, da dabei erst sichere Aufschlüsse über die Beschaffenheit des Untergrundes gewonnen werden konnten.

Ferner scheint es erwünscht, gleichzeitig mit dem Bau des zweiten Gleises auch noch 3 Wegüberführungen zur Beseitigung von 6 schienengleichen Wegübergängen, wovon 2 zwischen Markelfingen und Allensbach, 2 bei Hegne und 2 zwischen Hegne und Reichenau liegen, zur Ausführung zu bringen.

Die Beseitigung von Wegübergängen in Schienenhöhe erhöht die Sicherheit des Betriebes, vereinfacht die Bahnbewachung und ist von günstigem Einfluß auf die Bahnunterhaltung. Wenn möglich, sollten gleichzeitig mit dem zweigleisigen Ausbau einer Strecke auch die Unterführungen oder Überbrückungen zur Beseitigung von Wegübergängen ausgeführt werden, da sich dabei die Ausführung meistens einfacher und billiger gestalten läßt.

In dem der ersten Budgetanforderung zu Grunde liegenden Voranschlag war für die Erweiterung der Stationen ein zu geringer Betrag vorgesehen. Bei der eingehenden Bearbeitung der Projekte für die Erweiterung der Stationen haben sich mehr Ausführungen, als ursprünglich angenommen, als erforderlich erwiesen, namentlich auch deshalb, weil verschiedene von den beteiligten Gemeinden gestellte Forderungen Berücksichtigung finden mußten.

Die Mehrkosten, welche für den zweigleisigen Ausbau der Strecke Radolfzell—Petershausen gegenüber dem ersten für die Strecke Radolfzell—Konstanz aufgestellten Voranschlag II erwachsen, sind in dem Voranschlag zusammengestellt. Diese Mehrkosten berechnen sich auf 720 000 *M.*, so daß für den Bau des zweiten Gleises auf der Strecke Radolfzell—Petershausen der Betrag von 1 920 000 *M.* erforderlich sein wird.

Da der in der ersten Budgetanforderung vorgesehene Betrag von 350 000 ℳ für Verstärkung der Rheinbrücke und Unterführung der Mainaustraße bei Konstanz für diesen Zweck vorläufig unverwendet bleibt und für Ausführung der Arbeiten auf der Strecke Radolfzell – Konstanz in Anspruch genommen werden kann, wird als zweite Teilforderung für den zweigleisigen Ausbau dieser Strecke nur noch der Betrag von 370 000 ℳ weiter erforderlich und in Anforderung gebracht."

Die Budgetkommission hat auf Grund der Erläuterung zum Budget selbst und dieser ergänzenden schriftlichen Darstellungen, welchen schon mündliche Aufschlüsse der Großh. Regierung in der Kommission vorausgegangen waren, diese Bauangelegenheit einer Erörterung unterzogen. Sie billigt es zunächst, daß der zweigleisige Ausbau vorerst nur auf die Bahnstrecke Radolfzell—Petershausen ausgedehnt werden will, da die Großh. Eisenbahnverwaltung eine eingehende Prüfung der Bahnhofsverhältnisse in Konstanz beabsichtigt, deren Ergebnis nach Ansicht Ihrer Kommission möglicherweise eine ganze Verschiebung der Bahnlinie im Gefolge haben könnte, welche die bisher geplante Bauausführung auf der derzeitigen Strecke Petershausen—Konstanz überflüssig machen würde. Alsdann kann sich die Kommission der Einsicht nicht verschließen, daß angesichts der anläßlich des Eisenbahnunglücks bei Hegne gesammelten Erfahrungen bezüglich der Beschaffenheit des derzeitigen Bahnkörpers eine durchgreifende Verbesserung im Interesse der Betriebssicherheit dieser Bahnstrecke vollauf geboten ist. Dem Vorhaben, bei diesem vollständigen Umbau des Bahnkörpers auch sechs Wegübergänge in Schienhöhe durch drei Wegüberführungen zu ersetzen, kann Ihre Kommission zustimmen, da hier der im Vorbericht ausdrücklich erwähnte Fall des Bahnumbaues vorliegt.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 10. Überführung der Bahn Bretten—Bruchsal über die Hauptbahn, Nachforderung.

ℳ 323 000.

Da diese Nachforderung eine sehr hohe Überschreitung des ursprünglichen Kostenanschlags bedeutet, welcher s. Zt. auf ℳ 1 410 000 berechnet war und abzüglich des Reichszuschusses mit ℳ 548 000 sich für den badischen Eisenbahnfiskus auf ℳ 862 000 stellte, während sich die Ausführung nunmehr für unsere Eisenbahnkasse tatsächlich auf ℳ 1 185 000 beläuft, hat sich die Budgetkommission von der Großh. Regierung eine ausführliche Darstellung über die Gründe der namhaften Kostenüberschreitung erbeten und die nachfolgende Mitteilung erhalten:

„Die Kostenüberschreitung ist, wie schon in der Begründung der Nachforderung zum Baubudget hervorgehoben wurde, daraus entstanden, daß die Vergebung der Arbeiten bei geringer Beteiligung von Unternehmern erfolgte und insofern ein ungünstiges Ergebnis hatte, als die Preisforderungen auch des niedersten Angebotes in ihrer Gesamtheit immer noch erheblich höher waren, als die Preisansätze in dem ersten Kostenanschlag, der der ersten Budgetanforderung zu Grunde lag. Da das niederste Angebot von einer in jeder Beziehung leistungsfähigen Firma gestellt und auch keine Aussicht vorhanden war, durch ein wiederholtes Ausschreiben ein günstigeres Angebot zu erzielen, dieser Weg aber auch im Interesse einer baldigen Herstellung der Arbeiten nicht gewählt werden konnte, so wurde diesem Angebot der Zuschlag erteilt.

Zur näheren Erläuterung der Höhe der Mehrkosten und der darnach bemessenen Nachforderung sind die folgenden Kostenberechnungen angeschlossen:

1. Der erste Kostenanschlag, der der Budgetkommission schon einmal vorgelegen hat und nach dem die Anforderung im Budget 1902/03 bestimmt ist.
2. Der Verdingungsanschlag, der dem Vertrag der Unternehmung Grün und Bilfinger zu Grunde liegt und die bei der Vergebung erzielten Preise enthält.
3. Die Zusammenstellung für den Gesamtaufwand nach dem Verdingungsanschlag unter Hinzurechnung der darin nicht enthaltenen Arbeiten.

Eine Vergleichung der letzteren in ihren einzelnen Titeln mit den entsprechenden Titeln des ersten Kostenanschlages auf Seite 12 desselben zeigt bei der Mehrzahl derselben keine sehr erheblichen Abweichungen von einander. Nur bei Titel VI, Tunnel, ist ein großer Unterschied, indem nach dem Verdingungsanschlag die Kosten für den 780 m langen Tunnel sich auf 1 038 000 ℳ stellen, während in dem ersten Anschlag dafür nur 811 000 ℳ vorgesehen waren. Der Unterschied beträgt darnach 227 000 ℳ und macht nahezu $^3/_4$ der ganzen Nachforderung aus. Die Mehrkosten des Tunnels allein bedingen die Nachforderung; die sonst noch vorhandenen Mehrkosten im Betrage von 96 000 ℳ hätten sich innerhalb der etatmäßig für Überschreitungen noch zulässigen Grenzen von 10 % bewegt und für sich allein einer Nachforderung nicht bedurft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Kosten für das laufende Meter Tunnel berechnen sich nach der Verdingung auf rund 1330 ℳ, während nach dem ersten Kostenanschlag dafür nur der Betrag von zusammen rund 1110 ℳ vorgesehen war, ein Preis, wie er seither für zweispurige Tunnel im Kalksteingebirge üblich und auch bei der früheren Vergebung für den Tunnel in Bruchsal im Jahre 1897 erzielt worden war. Die große Preissteigerung konnte nicht vorhergesehen werden; sie läßt sich auch nur durch den mittlerweile eingetretenen Mangel an Konkurrenz in derartigen Arbeiten erklären, denn die seither allerdings eingetretene Steigerung der Löhne und Materialpreise, sowie auch der etwas kurze Vollendungstermin und das etwas vergrößerte Tunnelprofil könnten zusammen die Preiserhöhung in dem eingetretenen Umfang allein kaum verursacht haben."

Auf eine anläßlich der mündlichen Erörterung des Eisenbahnbauetates mit der Großh. Regierung an dieselbe gestellte Anfrage, ob vom Reich angesichts dieser großen Mehrausgabe eine Nachzahlung erwartet werden dürfe, gab die Großh. Regierung die Erklärung ab, daß mit dem Reiche s. Zt. eine endgültige, feste Abmachung bezüglich seines Zuschusses zu dieser Überführung getroffen worden sei und daher, da auch im umgekehrten Falle ein Rückersatz nicht zu erfolgen hätte, eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses nicht gefordert werden könne.

Ihre Kommission kommt auf Grund der näheren Begründung der Großh. Regierung zur Anschauung, daß die gestellte Nachforderung berechtigt ist.

Antrag: Genehmigung.

§ 11. Einrichtung der elektrischen Streckenblockierung auf verschiedenen Bahnstrecken.

ℳ 1 570 700.

Ausweislich des Eisenhahnbauberichtes des Landtags 1899/1900 wurde damals für diese neue Sicherheitsmaßregel erstmals die Summe von ℳ 278 000 angefordert. Dazu kam im Budget 1902/1903 eine weitere Anforderung von ℳ 2 500 000 für denselben Zweck. Die Einrichtung ist auf Veranlassuug des Reichseisenbahnamtes erfolgt und soll nach und nach durchgeführt werden. In dem dem letzten Landtag von seiten der Großh. Regierung übergebenen vorläufigen Bauprogramm ist die approximative Kostensumme für die Einrichtung einschließlich der Ergänzung der Stellwerke, die in den nächsten 5 Budgetperioden zu erbauen sind, auf ℳ 12 000 000 angegeben. Bezüglich der Herstellungen, welche mit der derzeitigen Budgetanforderung, die als dritte Rate des Gesamtaufwandes für die elektrische Streckenblockierung zu betrachten ist, ausgeführt werden sollen, ist auf die Erläuterungen zum Budget zu verweisen. Nach den der Kommission gewordenen Mitteilungen der Großh. Regierung ist die elektrische Blockierung der Bahnstrecken Seckenheim—Wieblingen bereits im Betrieb, während jene der Bahnstrecken Mannheim—Heidelberg—Karlsruhe, Heidelberg—Neckargemünd und der Rheintalbahn in Bälde in Betrieb genommen werden können.

Antrag: Genehmigung.

§ 12. Einrichtung von Streckenfernsprechern.

ℳ 250 000.

Auf dem letzten Landtag hat die Budgetkommission schon eine Anfrage wegen der Einführung dieser neuen Betriebseinrichtung an die Großh. Regierung gestellt. Die in der Antwort hierauf enthaltenen Erläuterungen über den Wert dieses Systems sind in dem Eisenbahnbaubericht 1901/02 Seite 8 wiedergegeben. Auch die Erläuterungen zum dermaligen Eisenbahnbaubudget, auf die wir verweisen, geben eine nähere Begründung der Notwendigkeit dieser Einrichtung. Die Gesamtkosten der Herstellung der Streckenfernsprecher auf sämtlichen Schnellzugslinien werden dortselbst auf ℳ 645 000 veranschlagt, wovon die dermalige Budgetanforderung ein erster Teilbetrag ist. Nach mündlicher Darlegung der Großh. Regierung innerhalb der Kommission hat sich die Einrichtung auf der neuen Bahnstrecke Überlingen—Landesgrenze gut bewährt. Die Kommission steht auf dem auch vom hohen Hause bisher schon vertretenen Standpunkte, daß alle Verbesserungen und Ergänzungen, die zur Sicherheit des Eisenbahnbetriebes dienen können, vollauf gerechtfertigt sind.

Antrag: Genehmigung.

§ 13. Erstellung von Zugmeldeleitungen auf Schnellzugsstrecken.

ℳ 95 000.

Wie aus den Erläuterungen zum Budget ersichtlich ist, sind auf einer Reihe von Schnellzugsstrecken neben den Leitungen für den übrigen Telegraphenverkehr besondere Zugmeldeleitungen erforderlich geworden. Auf eine Anfrage wurde der Kommission von der Großh. Regierung die Mitteilung, daß die Überlastung des Bahntelegraphen diese besonderen Leitungen im Interesse der Bahnsicherheit erheische.

Antrag: Genehmigung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 14. Mannheim, Zentralgüterbahnhof, Arbeiterwohnhäuser.

M. 125 500.

Bezüglich der Pläne und Kostenanschläge für diese auf der Neckarspitze zu errichtenden weiteren zwei Wohnhäuser teilte die Großh. Regierung mit, daß das jetzige Projekt eine Wiederholung der früheren Pläne sei. Die Kommission verzichtete daraufhin auf die Wiedervorlage dieser Pläne und Anschläge. Dagegen ersuchte sie die Großh. Regierung zur Beurteilung der Rentabilität des Baukapitals und des den Arbeitern zugemuteten Wohnungsaufwandes um die Mitteilung der Mietzinse der bereits erstellten Arbeiterwohnhäuser sowie der Grundsätze, nach welchen die Mietwerte für die Arbeiter festgestellt werden. Die Antwort der Großh. Regierung lautet:

„Das Bedürfnis nach Erstellung von Dienstwohngebäuden für im Arbeiterverhältnis stehende Bedienstete der Eisenbahnverwaltung ist bis jetzt hauptsächlich im Zentralgüterbahnhof Mannheim, sodann aber auch in Rheinau und Kehl Hafen zu Tage getreten. Am erstgenannten Orte ist die Entfernung zwischen der Arbeitsstätte und der Stadt sehr groß; die Mietpreise für Privatwohnungen sind unverhältnismäßig hoch. Mit Rücksicht hierauf sind im Laufe der Jahre im Zentralgüterbahnhof Mannheim auf der Neckarspitze 18 Gebäude mit je 4, 6, 8 und 12 Wohnungen für Weichenwärter und Arbeiter erstellt und 70 Wohnungen an Arbeiter überlassen worden. Weitere 48 Wohnungen sind z. Zt. im Bau (vergl. § 15 des Baubudgets 1902/03) und werden im laufenden Jahre noch beziehbar werden.

Diese Wohnungen bestehen aus je 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Keller, 1 Speicher sowie 1 Holzstall. Überdies ist dem größten Teil derselben auch noch 1 Kammer und 1 Stall für Viehhaltung beigegeben. Der Mietzins für eine derartige Arbeiterwohnung ist bis zum Jahre 1903 auf jährlich 120 *M.* und von da ab infolge der allgemein steigenden Mehrausgaben für die Unterhaltungskosten auf 150 *M.* mit der Maßgabe festgesetzt worden, daß von einer Steigerung des alten Mietpreises (vor 1903) bis zum jeweiligen Eintritt eines neuen Mietverhältnisses abgesehen wird. Außerdem hat der jeweilige Wohnungsinhaber die Kaminreinigungskosten und wenn die Wasserleitung in der Küche eingerichtet ist, den Wasserzinsbeitrag zu tragen.

Die Bauwerte für die einzelnen Gebäude belaufen sich

für Gebäude mit	4	Wohnungen auf	25 000	*M.*
„ „ „	6	„ „	27 800	„
„ „ „	8	„ „	30 000	„
		bezw.	37 800	„
„ „ „	12	„ auf	48 900	„

ohne die Kosten für die Erwerbung von Grund und Boden. Der Bauwert einer Wohnung schwankt daher zwischen 3750 und 6250 *M.*

Zur Festsetzung des verhältnismäßig niederen Mietzinses von 120 bezw. 150 *M.* waren die bereits erwähnten besonderen Verhältnisse (große Entfernung von der Stadt) sowie insbesondere das dienstliche Interesse ausschlaggebend. Es ist denn auch gelungen, den Dienststellen in Mannheim eine größere Anzahl besserer Arbeitskräfte, wie Platzmeister, Werft- und Rangierobleute, Güterannehmer, Weichenwärterablöser, Mechaniker für die elektrischen Werke, Kranen- und Schiebebühnenführer u. a. m., dauernd oder doch für längere Zeit zu erhalten und auf diese Weise das Interesse des Dienstes zu fördern.

Indessen mußten bis jetzt nach dieser Richtung noch viele Wünsche unberücksichtigt bleiben, da nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der zahlreichen Arbeiterschaft im Zentralgüterbahnhof Mannheim im Genusse einer bahneigenen Wohnung ist.

In Rheinau sind zwei dreistöckige Dienstwohngebäude (Doppelhäuser) erstellt worden, deren Bauwerte sich auf 40 600 und 43 000 *M.* belaufen. In dem einen Gebäude sind je 3 Wohnungen (vierzimmerige) an Beamte und je 3 (dreizimmerige) an Arbeiter überlassen, während je 3 Wohnungen (dreizimmerige) des anderen Gebäudes an Weichenwärter und Arbeiter verteilt sind. Die Zimmerzahl und Größe nebst Zugehörde der Arbeiterwohnungen entspricht derjenigen in Mannheim Zentralgüterbahnhof. Auch ist der Mietzins, da ähnliche Verhältnisse wie in Mannheim vorliegen, im dienstlichen Interesse auf den gleichen Betrag von 120 bezw. 150 *M.* festgesetzt worden.

In Kehl sind 2 Dienstwohngebäude mit je 4 dreizimmerigen Wohnungen erstellt worden, deren Bauwert je 31 500 *M.* beträgt. Von den vorhandenen 8 Wohnungen wurden 3 an Weichenwärter und die übrigen 5 an Arbeiter und zwar an letztere um den auf jährlich 240 *M.* festgesetzten ortsüblichen Mietwert überlassen. Bezüglich der Höhe des Mietzinses wird bemerkt, daß hier die Verhältnisse insofern anders liegen, als sich die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

fraglichen 2 Dienstwohngebäude in der Nähe der Stadt befinden und eine besondere Rücksichtnahme, wie dies s. Z. für Mannheim und Rheinau geltend gemacht worden ist, bis jetzt sich nicht als nötig herausgestellt hat, so daß kein Anlaß vorlag, von der Ortsüblichkeit abzugehen."

Die Budgetkommission hat von diesen Mitteilungen Kenntnis genommen und hält das Vorgehen der Großh. Eisenbahnverwaltung im Interesse der Erhaltung eines tüchtigen und zuverlässigen Personals für durchaus geboten.

Antrag: Genehmigung.

§ 15. Mannheim, Einrichtung einer elektrischen Zentrale, Nachforderung.

M. 6700.

Antrag: Genehmigung.

§ 16. Mannheim, Rangierbahnhof II, IV. Teilforderung.

M. 6 500 000.

Wegen der Berechnung des Gesammtkostenanschlages verweisen wir auf die Erläuterungen zum Baubudget. Der Aufwand beträgt nunmehr, ohne die ausgeschiedenen Kosten für die im § 50 besonders verrechneten Stellwerksanlagen, *M.* 17 980 000, wovon mit der diesmaligen Anforderung *M.* 16 200 000 zur Bewilligung gelangen, so daß nach dem obigen Kostenanschlag noch eine Nachforderung von *M.* 1 780 000 für das spätere Budget in Aussicht steht.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 17. Mannheim, Ergänzung der Verladeeinrichtungen im Neckar- und Mühlauhafen.

M. 58 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 18. Friedrichsfeld, Neckarau, Rheinau und Schwetzingen, Anschlüsse an das Elektrizitätswerk Mannheim.

M. 90 000.

Auf die zu dieser Position im Budget enthaltene Regierungserläuterung verweisend, ist noch zu berichten, daß die Großh. Regierung auf eine diesbezügliche Anfrage der Kommission die Auskunft erteilt hat, es sei beabsichtigt, auf der Station Schwetzingen die elektrische Beleuchtung nur für die Gleisbeleuchtung des Bahnhofes mittelst Bogenlichtes und für die Güterhalle mittelst Glühlichts vorzusehen, in dem Aufnahmsgebäude und auf den Bahnsteigen dagegen die vorhandene Gasbeleuchtung beizubehalten.

Antrag: Genehmigung.

§ 19. Heidelberg, Neubau eines Bahnhofs, II. Teilforderung.

M. 3 000 000.

Die Erstellung dieses Bauwerkes wurde auf dem letzten Landtag im Prinzip genehmigt. Dabei wurde die Erwartung ausgesprochen, daß der seinerzeitige definitive Kostenanschlag über die Grenze des approximativen Kostenanschlags, der von der Großh. Regierung zu etwa 20 Millionen Mark angegeben wurde, nicht namhaft hinausgehen werde, und der Vorbehalt gemacht, daß dem späteren Landtag die detaillierten Pläne und Voranschläge zur Genehmigung unterbreitet werden. Die zugleich bewilligte erste Ratensumme von *M.* 1 500 000 war zum Geländeerwerb vorgesehen. Aus den Erläuterungen zum diesmaligen Budget ist ersichtlich, daß dieser Geländeerwerb nunmehr auf *M.* 6 200 000 veranschlagt ist.

Auf eine bei der ersten Beratung des Bauetats an die Großh. Regierung gestellte Anfrage wegen der auszuarbeitenden Pläne und Kostenanschläge wurde der Budgetkommission die Mitteilung, daß dieselben großenteils noch in Arbeit und vorerst nur für denjenigen Teil der Gesamtanlage angefertigt seien, welcher für den städtischen Bebauungsplan von besonderer Bedeutung sei. Zugleich wurde der nunmehr berechnete approximative Anschlag von der Großh. Eisenbahnbauverwaltung auf 24 Millionen Mark beziffert und die Hoffnung beigefügt, daß sich vielleicht doch eine Ersparnis werde erzielen lassen. Auf Wunsch der Kommission ist die Vorlage der ausgearbeiteten Pläne und Anschläge mit dem nachstehenden Begleitschreiben erfolgt:

„Ein Plan (Beilage I) im Maßstabe 1 : 3000 für den neuen Bahnhof Heidelberg ist angeschlossen und ebenso eine Zusammenstellung der annähernd dafür berechneten Baukosten. Dieselben belaufen sich auf 24 000 000 *M.*

Ein Teilkostenanschlag für die Baustrecke zwischen dem Kirchhof und der Karlsruher Bahnlinie, wo das Rohrbacher Bauviertel durchschnitten wird, ist nicht aufgestellt; derselbe hätte auch keinen großen Wert. Dagegen wurde diese Strecke im Projekt genauer bearbeitet, um die Grenzen für das von der Bahnanlage beanspruchte Gelände feststellen und in der Natur abstecken zu können, damit die Stadt darnach den neuen, der künftigen Bahnanlage angepaßten Bebauungsplan aufstellen lassen konnte, der an Stelle des alten, aufzuhebenden Bebauungsplanes zu treten hatte.

Der Plan (Beilage II) gibt ein Bild dieses städtischen Bebauungsplanes; der Plan (Beilage III) im Maßstab

1 : 1000 enthält die abgesteckten Grenzlinien über das dort zunächst für die Eisenbahn zu erwerbende Gelände. Dasselbe ist auch vermessen; die im Plan rot bemalte Erwerbungsfläche mißt zusammen 745 Ar 99 qm."

Der Umstand, daß auf dem letzten Landtag die Großh. Regierung den approximativen Kostenanschlag für dieses neue Bauvorhaben anläßlich der prinzipiellen Genehmigung desselben durch die Landstände auf etwa 20 Millionen Mark bezeichnet hatte und denselben nunmehr in ihren oben abgedruckten schriftlichen Darlegungen, und zwar vor der Fertigstellung der Detailpläne, auf ungefähr 24 Millionen Mark normiert, gab der Budgetkommission Anlaß, bei einem nochmals stattgehabten Zusammentritt mit der Großh. Regierung diese Bauangelegenheit wiederholt zu erörtern. Hiebei bezeichnete der Herr Regierungskommissär die jetzigen Voranschläge als ganz ungewisse. Es könne eigentlich eine annähernd richtige Summe noch gar nicht namhaft gemacht werden und beruhten die jetzt angegebenen Zahlen nur auf Schätzungen an der Hand der bisherigen Erfahrungen; dies treffe insbesondere bezüglich der Kosten für das Aufnahmsgebäude zu. Bei der Beurteilung dieser Angelegenheit sei auch noch in Betracht zu ziehen, daß die gesamte Anlage nicht sofort im ganzen Umfang, wie sie generell projektiert sei, zur Ausführung gelangen müsse, sondern daß der Ausbau nur nach Maßgabe des eintretenden Betriebsbedürfnisses und mit voller Rücksicht auf die Eisenbahnfinanzen nach und nach zur Durchführung kommen werde.

Auf eine aus der Mitte der Kommission gestellte Anfrage bezüglich der Güterbahnhofanlage teilte die Großh Regierung mit, daß die Errichtung eines Rangierbahnhofes nur in dem durch den Heidelberger Güterverkehr bedingten Umfange vorgesehen sei und daß die Absicht bestehe, das Rangiergeschäft im großen und ganzen dem neuerbauten großen Rangierbahnhof in Mannheim zuzuweisen.

Bei diesem Anlaß wurde von dem Herrn Regierungskommissär zugleich der Wert und und die Bedeutung der neuen Rangierbahnhöfe dargelegt. Danach hätten diese Bahnhofanlagen nur vollen Wert und Bedeutung, wenn solchen das Verschubgeschäft in möglichst großem Umfange zugewiesen würde, wie es insbesondere in Preußen schon lange der Fall sei. Dadurch ließe sich, da die Betriebskosten namhaft kleiner würden, eine wesentliche Ersparnis und folgeweise eine gute Verzinsung des Anlagekapitals erzielen. Der Güterbetrieb durch größere Rangierbahnhöfe ermögliche vor allem die Aufstellung besserer Güterzugsfahrpläne, wodurch eine raschere Güterbeförderung erfolge. Dadurch, daß die Güterzüge voll belastet würden, könnte das eigene Material — Wagen und Maschinen — besser ausgenützt werden. Auch an Wagenmiete ließen sich wesentliche Ersparnisse erzielen. Kurz, diese neuen Verschubbahnhöfe seien für die Verwaltung zu einem geordneten Betrieb sowohl als zur Erzielung günstiger finanzieller Ergebnisse von größtem Wert.

Die Budgetkommission hat von diesen Darlegungen Kenntnis genommen und spricht die Erwartung aus, daß es der Eisenbahnverwaltung möglich sein werde, die Herstellung des Heidelberger Bahnhofes mit geringeren Kosten, als bis jetzt von ihr angenommen wird, durchzuführen.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 20. Meckesheim, Bahnhoferweiterung.

I. Teilforderung.

M. 140 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 21. Lauda, neues Dienstgebäude.

M. 67 600.

Die Kommission hat von dem Bauplan und Kostenanschlag Kenntnis genommen und dagegen nichts einzuwenden. Nach einer dem Plan beigeschlossenen Erläuterung der Großh. Regierung „soll der Neubau an der gleichen Stelle errichtet werden, an der jetzt das alte, baufällige Provisorium steht, und soll wie dieses, Aufenthaltsräume für das Personal sowie Bureau- und Depoträume für den Bahnmeister, Telegraphenmeister, Stationsmeister und Stellwerksschlosser enthalten."

Antrag: Genehmigung.

§ 22. Lauda, Elektrizitätswerk.

M. 120 000.

Da aus der Budgeterläuterung hervorgeht, daß die Großh. Eisenbahnbauverwaltung über die Anlage- und Betriebskosten einer elektrischen Beleuchtungsanlage und einer Azetylengasanlage Vergleichsberechnungen aufgestellt hat, hat die Budgetkommission angesichts des allgemeinen Interesses, das eine solche Berechnung erweckt, um die Überlassung dieser Darstellung ersucht und solche als Anlage 1 diesem Bericht angeschlossen. Anl. 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dieser Darstellung beträgt der jährliche Betriebsaufwand einschließlich der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals für die Azetylengasanlage, vereint mit Washington-Lampen, auf dem Bahnhof Lauda 4505.37 ℳ. mehr als jener für die geplante elektrische Beleuchtungsanlage.

Antrag: Genehmigung.

§ 23. Tauberbischofsheim, Bahnhoferweiterung, I. Teilforderung.

ℳ 100 000.

Die in der Begründung zum Budget entzifferte Gesamtkostensumme für diesen Erweiterungsbau beträgt ℳ. 205 000 ohne den Aufwand für den schon erfolgten Grunderwerb; die zugleich zu errichtende Stellwerksanlage ist auf ℳ. 65 000 veranschlagt und unter § 50 des Baubudgets gesondert angefordert. Nach Mitteilungen der Großh. Regierung anläßlich der ersten Lesung des Bauetats innerhalb der Kommission soll die neue Güterhalle auf die Stadtseite gelegt und die alte Güterhalle als Lagerhaus vermietet werden.

Nachderhand ist dem hohen Haus in der 68. öffentlichen Sitzung eine Petition des Gemeinderates Tauberbischofsheim zugegangen, worin derselbe das Ersuchen ausspricht, hohe Kammer wolle dessen Bitte, unterhalb des Bahnhofs Tauberbischofsheim an Stelle des bestehenden Wasserdurchlaufs eine Durchfahrt auf Staatskosten zu erstellen, der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Sein Ansuchen begründet der Gemeinderat damit, daß die Überfahrt bei der Stuhlfabrik zur Zeit der einzige Zufahrtsweg nach den auf der Westseite des Bahnhofs gelegenen Friedhöfen, nach der Vizinalstraße Hochhausen—Werbach sowie zu dem landwirtschaftlich sehr rationell bebauten Gemarkungsteil „Wolfstalflur" und der Verkehr über diesen Übergang, insbesondere in der Erntezeit und zur Zeit der Holzabfuhr aus dem Stadtwald, ein äußerst starker sei. Es bestehe daher ein dringendes Bedürfnis, daß an Stelle des unterhalb des Bahnhofs befindlichen Wasserdurchlaufs eine Durchfahrt erstellt werde. Bei Anlegung der gewünschten Durchfahrt würde sich dann der ganze Verkehr — ausgenommen der zu den Friedhöfen — nach dieser verlegen, zumal die Stadtgemeinde beabsichtige, in dem der Durchfahrt am nächsten gelegenen und als Baugebiet bevorzugten Stadtteil die bereits bestehende Straße zu erhöhen, mit günstigem Wasserabfluß zu versehen und als Zufahrtsstraße zur neuen Güterhalle sowie zu der fraglichen Durchfahrt herzurichten. Die Stadtgemeinde würde das ganze Weggelände kaufen und gut herstellen lassen und wäre auch gerne bereit, zu den Baukosten der Durchfahrt einen mäßigen Beitrag zu leisten. Nach Ansicht des Gemeinderats dürfte die Ausführung der Durchfahrt in Verbindung mit der Verlegung des Güterbahnhofs doch wohl die Schwierigkeiten und Kosten nicht verursachen, die entstünden, wenn die Durchfahrt in absehbarer Zeit für sich getrennt zur Ausführung gebracht werden müßte. Zur Orientierung des hohen Hauses schließt der Gemeinderat einige Abschriften seiner Korrespondenzen mit der Großh. Generaldirektion an.

Ihre Kommission hat diese Petition nebst Anlagen der Großh. Regierung zur Einsichtnahme und Rückäußerung übergeben und hierauf die nachfolgende Mitteilung erhalten:

„Die Großh. Genkraldirektion der Staatseisenbahnen hat die Stellung der Großh. Regierung in der Sache dem Gemeinderat Tauberbischofsheim mit Schreiben vom 22. Dezember 1903 und vom 11. März l. Js. eingehend dargelegt. Eine Abschrift dieser Schreiben enthält die rückfolgende Eingabe in den Anlagen 3 und 5.

Die für die Ablehnung geltend gemachten Gründe werden auch in der vorliegenden Eingabe nicht widerlegt, und auch die zweite Kammer dürfte sich ihnen umsoweniger verschließen, als sowohl die Budgetkommission wie die Kammer selbst die Zurückstellung der nicht unbedingt dringlichen Bauten wiederholt befürwortet hat.

Einen Lageplan, in dem die von der Stadt für die Durchfahrt vorgeschlagene Stelle mit A., die für eine Ausführung überhaupt in Betracht kommende mit B. bezeichnet ist, liegt zur besseren Übersicht bei."

Da zur Beurteilung dieser Angelegenheit die Kenntnis der beiden, von der Großh. Regierung in obiger Mitteilung erwähnten Schreiben der Großh. Generaldirektion notwendig ist, so erfolgt hier deren Abdruck.

Das erste Schreiben vom 22. Dezember 1903 lautet:

„Unter Bezugnahme auf die mündliche Anfrage, die Ihr Herr Bürgermeister am 18. d. Mts. bei dem Respizienten für den Bahnhofumbau Tauberbischofsheim wegen der Anlage einer Wegunterführung unterhalb des Aufnahmsgebäudes gestellt hat, beehren wir uns Ihnen ergebenst mitzuteilen, daß wir die Ausführung der von Ihnen gewünschten Durchfahrt vorerst nicht in Aussicht stellen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zunächst würde die Anlage an der von Ihnen gewünschten Stelle bei dem Wasserdurchlaß einen verhältnismäßig hohen Kostenaufwand verursachen, da die Zufahrten zur Erreichung der erforderlichen lichten Höhe insbesondere auf der Westseite tief in das Gelände eingeschnitten werden müßten und die Durchfahrt selbst wegen der hier eintretenden Verbreiterung des Bahnkörpers eine sehr erhebliche Länge erhielte. Die Anlage müßte deshalb um etwa 165 m weiter nach unten, also in einen Abstand von ungefähr 650 m vom bestehenden Straßenübergang verlegt werden. Für den Weg von der Stadt nach dem Friedhof ergäbe sich dabei ein Umweg von über 700 m, so daß in dieser Hinsicht auf eine Benützung der Durchfahrt wohl kaum gerechnet werden könnte. Berücksichtigt man außerdem, daß infolge der Verlegung der für den Güterverkehr bestimmten Anlagen an die Nordseite des Bahnhofes sowohl das Zugsmanöver wie der Fuhrwerksverkehr zwischen der Stadt und dem Güterbahnhof in Zukunft den Bahnübergang nicht mehr berühren wird, und daß damit die von Ihnen angeführten Mißstände in der Hauptsache werden behoben werden, so kann ein dringendes Bedürfnis zur Herstellung einer verhältnismäßig so kostspieligen Anlage auch nicht mehr geltend gemacht werden. Von unserem vorgesetzten Ministerium haben wir aber die bestimmte Weisung erhalten, mit Rücksicht auf die gegenwärtig besonders ungünstige Lage des Staatshaushalts in den Voranschlag für den Eisenbahnbau nur solche Ausführungen aufzunehmen, deren besondere Dringlichkeit nachgewiesen werden kann.

Wir waren daher nicht in der Lage, die Bewilligung der für eine Unterführung erforderlichen Mittel in dem Staatsvoranschlag für 1904/05 zu beantragen."

Das zweite Schreiben vom 11. März 1904 führt aus:

„Wir bedauern Ihnen auch auf Ihre erneute Vorstellung nur unsern ablehnenden Bescheid vom 22. Dezember v. Js. wiederholen zu können, da die nachträgliche Aufnahme weiterer Anforderungen in unser Baubudget völlig ausgeschlossen ist.

Aber auch hiervon ganz abgesehen, könnten wir die Ausführung der von Ihnen erstrebten Anlage höheren Orts nicht befürworten, so lange wegen der außerordentlichen Belastung unseres Eisenbahnbudgets Bauten, durch welche viel dringenderen Mißständen abzuhelfen wäre, noch auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden müssen.

Dabei möchten wir Sie auch noch darauf hinweisen, daß mit der gewünschten Unterführung für Ihren Verkehr zwar mancherlei Vorteile verbunden sein würden, für uns dagegen der Hauptzweck, den wir bei solchen Herstellungen verfolgen, nämlich bestehende Wegübergänge in Schienenhöhe zu beseitigen, doch nicht erreicht würde."

Die Budgetkommission hat diese Angelegenheit auch ihrerseits einer eingehenden Prüfung unterzogen und die verschiedenen in Betracht kommenden Verhältnisse gegeneinander abgewogen. Dabei konnte nicht übersehen werden, daß es für die Stadt Tauberbischofsheim und ihren lokalen Verkehr von wesentlichem Vorteil wäre, wenn die von ihr angestrebte Durchfahrt unterhalb des Bahnhofs erstellt werden würde, da sie naturgemäß ein großes Interesse daran hat, daß die durch die Bahn abgeschnittenen Gemarkungsteile mit der Stadt möglichst günstig verbunden werden, was auch aus ihrem Anerbieten eines mäßigen Zuschusses zu den Herstellungskosten der Durchfahrt besonders hervorgeht. Auf der anderen Seite scheint aber für den Eisenbahnbetrieb dadurch, daß nunmehr die neue Güterhalle auf die Stadtseite zu liegen kommt, eine namhafte Entlastung des derzeitigen Überganges herbeigeführt zu werden, die für die Beurteilung der Verhältnisse mit ins Gewicht fällt. Zu besonders schwerwiegenden Bedenken gegen den Wunsch des Gemeindrats gibt aber der nach der Regierungsauskunft mit der gewünschten Durchfahrt verbundene verhältnismäßig hohe Kostenaufwand und der Umstand Anlaß, daß mit ihrer Ausführung das Eingehen des derzeitig bestehenden Niveauüberganges doch nicht erreicht würde.

Aus diesen Erwägungen kam die Budgetkommission zu der Anschauung, daß hier keinesfalls eine dringliche Angelegenheit der Eisenbahnverwaltung vorliegt und daß auch die geschilderten Verkehrsverhältnisse der Stadt Tauberbischofsheim nicht derart sind, daß es gerechtfertigt wäre, im derzeitigen Stadium unserer Eisenbahnfinanzen zu einem so kostspieligen und vorzugsweise lokalen Verhältnissen dienenden Unternehmen aus der Eisenbahnkasse größere Mittel aufzuwenden. Sie glaubt auf ihre im Vorbericht enthaltene Darlegung über die Verschiebung der nicht dringlichen Bauangelegenheiten hinweisen zu sollen und bedauert, unter diesen Umständen dem von der Stadtgemeinde Tauberbischofsheim gestellten Ersuchen, deren Wunsch der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, nicht entsprechen zu können.

Die Kommission stellt den

Antrag: das hohe Haus wolle:

a. die angeforderte Teilforderung genehmigen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. über die Petition des Gemeinderats Tauberbischofsheim zur Tagesordnung übergehen.

§ 24. Wiesloch, Bahnhoferweiterung. II. Teilforderung.

M. 280 000.

Nach der Budgeterläuterung ist diese zweite Teilforderung für die Überführung der Wiesloch-Walldorfer Straße vorgesehen.

Zu dieser Budgetposition ist dem hohen Hause eine **Petition des Gemeinderats der Stadt Walldorf wegen Belassung des Niveauüberganges auf der Station Wiesloch** zugegangen. Aus dieser Petition ist hervorzuheben, daß der Gemeinderat aus der geplanten Straßenüberführung nicht allein keine Erleichterung, sondern große Nachteile für die Gemeinde erwartet. Den Hauptnachteil der Änderung erblickt er darin, daß der Weg zum Güterbahnhof für die Gemeinde und die dahinter liegenden Orte erheblich länger würde; außerdem würde die Straße eine Neigung bekommen, welche umso empfindlicher sein würde, als die meisten dortigen Fuhrwerke Bremsvorrichtungen nicht hätten. Durch die Verlegung der Güterhalle, welche sich früher direkt neben dem Übergang befunden habe, seien die durch das Manövrieren verursachten Störungen beseitigt worden und erscheine daher eine Überführung überflüssig. Gestützt auf diese Darlegung bitte der Gemeinderat Walldorf das hohe Haus, der geplanten Überführung nicht zuzustimmen.

Auf Ansuchen ist der Budgetkommission von seiten der Großh. Regierung die nachfolgende Äußerung auf diese Petition zugekommen:

„Die Großh. Regierung hat den grundsätzlichen Standpunkt in der Frage der Beseitigung der Wegübergänge in Schienenhöhe der Budgetkommission schon wiederholt und letztmals bei den Verhandlungen über das Baubudget 1902/03 eingehend dargelegt. Sie darf sich daher wohl auf die Darlegung beziehen, die in den Bericht der Budgetkommission Nr. 24a — Beilage zum Sitzungsprotokoll vom 4. Juni 1902 S. 10 und ff. — aufgenommen ist. Die Gründe, die dort für die Beseitigung der Wegübergänge ausgeführt sind, treffen auch im vollen Maße in dem vorliegenden Falle zu.

Die Gemeinde Walldorf, die anfänglich die Überführung wegen der hiedurch erreichten Ermöglichung eines unmittelbaren Anschlusses ihrer Straßenbahn an die nach Wiesloch führende Nebenbahn lebhaft begrüßte, machte im Jahre 1900 gegen die geplante Anlage Einwendungen, die in Eingaben an die Landstände ihren Ausdruck fanden. Bei einer auf den 26. Juni 1900 anberaumten Tagfahrt an Ort und Stelle unter Leitung Seiner Exzellenz des Herrn Staatsministers v. **Brauer** hat aber der Gemeinderat erklärt, daß er die Notwendigkeit der Beseitigung des Übergangs in Schienenhöhe einsehe und seine Einsprache zurückziehe. Eine Erklärung in gleichem Sinne gab er mit Bericht vom 6. August 1901 dem Großh. Bezirksamt Wiesloch ab, von dem er auf Grund des § 19 des Straßengesetzes zu einer Äußerung veranlaßt worden war. Der Gemeinderat erklärte damals ausdrücklich, daß er mit der Anlage, wie sie nach dem genehmigten Plan zur Ausführung kommen solle, vollständig einverstanden sei.

Ebenso hat auch der Gemeinderat von Wiesloch mit Bericht vom 17. Juli 1901 dem Großh. Bezirksamt die Erklärung abgegeben, daß er gegen die geplante Anlage nichts zu erinnern habe.

Was die in der anliegenden Eingabe von der Gemeinde Walldorf neuerdings vorgebrachten Einwendungen anlangt, so ist zwar zuzugeben, daß der Übergang nicht mehr erheblich durch Verschubbewegungen beansprucht wird, seitdem die Güterhalle und die Ladeplätze in südlicher Richtung verlegt worden sind; nur die Verschubfahrten auf dem Anschlußgleis der Tonwarenfabrik und des Elektrizitätswerkes kreuzen noch den Übergang. Dagegen wird der Übergang auch in Zukunft, wie schon bisher, von Landfuhrwerken sehr stark benützt werden; diese Benützung wird voraussichtlich noch zunehmen, da die Walldorfer Fuhrwerke nach Verlegung der Freiladeeinrichtungen von der Westseite auf die Ostseite der Station nun auch mit ihrem Wagenladungsverkehr die Bahn kreuzen müssen. Daß die Anzahl und die Fahrgeschwindigkeit der den Übergang kreuzenden Bahnzüge in Zukunft nicht abnehmen wird, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Die Gründe, die vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus schon bisher für die Aufhebung des Übergangs vorgelegen haben, bleiben somit in vollem Umfang bestehen; ein Eingehen auf die jetzt im Gegensatz zu früher geäußerten Wünsche auf Beibehaltung des Übergangs wäre daher zu bedauern.

Der Umweg, auf den die Eingabe ferner hinweist, beträgt nach Herstellung der Überführung gegenüber dem jetzigen Zustand allerdings 375 m, dem aber der Vorteil gegenübersteht, daß die Überfahrt immer frei ist und das jetzt häufig vorkommende längere Warten vor den geschlossenen Schranken wegfällt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach dem ursprünglichen Entwurf, bei dem für die östliche Zufahrtsrampe eine Steigung von 3 % = 1 : 33 angenommen war, hätte dieser Umweg nur 125 m, also ein Drittel des jetzt eintretenden betragen. Die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hat die Anwendung eines solchen Steigungsverhältnisses aber nicht zugelassen, weil dadurch eine allzu empfindliche Belästigung des Verkehrs eintrete, und eine Ermäßigung auf 2 % = 1 : 50 verlangt. Diese Forderung hat nun den in der Eingabe beanstandeten Umweg zur Folge, dem aber der Vorteil gegenübersteht, daß die Fuhrwerke keiner Bremseinrichtung bedürfen, da das Gefälle durch den Reibungswiderstand aufgehoben wird. Eine nennenswerte Belästigung des Fuhrwerksverkehrs durch den Umweg und die Steigung wird daher nicht eintreten. Unerläßlich ist die Überführung für die Gemeinde Walldorf in dem Fall, daß die Straßenbahn über die Hauptbahn bis zum Stationsgebäude als dauernde Einrichtung fortgesetzt werden soll."

Dieses Straßenüberführungsprojekt hat das hohe Haus auf dem Landtag 1899/1900 schon einmal einer eingehenden Prüfung unterzogen, da damals wegen der Umgestaltung des Bahnhofs Wiesloch, zu welcher auch diese Straßenüberführung zu rechnen ist, Petitionen eingelaufen waren, hinsichtlich deren Behandlung auf den Eisenbahnbaubericht 1899/1900 Seite 26–28 verwiesen werden darf. Die gegen die geplante Umgestaltung des Bahnhofs damals geltend gemachten Gründe veranlaßten das hohe Haus, die betreffenden Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, damit eine nochmalige eingehende Prüfung der einschlägigen Verhältnisse stattfinde. Diese Prüfung von seiten der Großh. Eisenbahnbauverwaltung hat nach den dem hohen Hause auf dem Landtag 1901/02 übergebenen Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium auf dem Landtag 1899/1900 von der zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen stattgefunden und ein die betreffenden Wünsche aus betriebstechnischne Gründen ablehnendes Ergebnis gehabt.

Aus der oben zitierten Rückäußerung der Großh. Regierung auf die damalige Petition geht nunmehr hervor, daß dieselbe die Ausführung der mit dem Bahnhofumbau Wiesloch geplanten Straßenüberführung auch jetzt noch, im Gegensatz zu dem Wunsche der Stadt Walldorf, als im Eisenbahninteresse für geboten erachtet.

Die Budgetkommission hat die beiderseitigen Gründe einer reiflichen Prüfung unterzogen. Sie würde, insbesonder. im Hinblick auf die von ihr im Vorbericht dargelegten Vorschläge wegen Verschiebung nicht dringlicher Überführungsarbeiten, gerne dem Petenten das Wort geredet haben, allein die von der Großh. Eisenbahnverwaltung ins Feld geführten Gründe in Verbindung mit dem Umstand, daß es sich bei dieser Anlage um einen Bestandteil eines ganzen Bahnhofumbaues handelt, bewogen die Kommission, dem Vorschlag der Großh. Regierung zuzustimmen.

Abgesehen von dem mit dieser Überführung zu erreichenden Vorteil für die Eisenbahn scheint aber deren Durchführung auch für die Gemeinde neben den vom Gemeinderat erwähnten Nachteilen nicht unerhebliche Vorteile zu bringen. Allerdings muß zugegeben werden, daß durch die jetzt geplante Überführung gegenüber dem ursprünglichen Projekt ein größerer Umweg entsteht, der durch die von der Großh. Oberdirektion verlangte Ermäßigung der Neigung auf 2 % bedingt wird; allein der größere Umweg wird durch die Ermäßigung der Neigung, welche die Befahrung der Straße ohne Bremsvorrichtung ermöglicht, und durch das ständige Freisein des Verkehrs wohl ausgeglichen werden. Sodann darf bei der Beurteilung dieser Angelegenheit die mit dem Umbauprojekt zusammenhängende Verlegung der Freiladeeinrichtung von der West- auf die Ostseite des Bahnhofs auch nicht übersehen werden, da damit für die westlich der Bahn gelegenen Gemeinden ohne die Straßenüberführung eine neue Unbequemlichkeit entstehen würde. Ferner wird die Ausführung der geplanten Straßenüberführung für die Stadt Walldorf die Möglichkeit schaffen, ihre Straßenbahn bis an das auf der Ostseite gelegene Aufnahmsgebäude der Station Wiesloch auszudehnen, was nach Ansicht Ihrer Kommission über kurz oder lang zum Bedürfnis werden wird. Schließlich darf auch noch auf die nach der Regierungsdarstellung im Jahr 1900 und 1901 gegebene Zustimmung der Stadt Walldorf zur Ausführung der Überführung, die auch die Billigung der Stadtgemeinde Wiesloch gefunden hat, hingewiesen werden. Nach diesen Erwägungen kommt die Budgetkommission zu dem

Antrag: Das Hohe Haus wolle die angeforderte Teilforderung genehmigen und die Petition der Stadtgemeinde Walldorf damit für erledigt erklären.

§ 25. Graben—Neudorf, Gleiserweiterung, I. Teilforderung.

M. 300 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 26. Durlach Bahnhofumbau, III. Teilforderung.

M. 300 000

Das auf dem Landtag 1899/1900 mit einem approximativen Kostenanschlag von *M.* 3 720 000 prinzipiell genehmigte Bauvorhaben ist nach den mündlichen Darlegungen der Großh. Regierung innerhalb der Kommission noch nicht im Bau begriffen, da die nötigen Verhandlungen mit der Großh Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wegen der Straßen- und Plätzeverlegung noch im Gang sind; sobald diese Vorfragen erledigt sind, soll mit dem Bau begonnen werden.

Seit der ersten Beratung dieser Position in der Kommission ist dem hohen Hause eine Petition des Gemeinderats und eines Komitees zugegangen, welche besagt, daß innerhalb der Einwohnerschaft der Stadt Durlach eine gewisse Erregung infolge der Befürchtung bestehe, daß der Bahnhofumbau eine längere Verschiebung erleiden werde, eine Befürchtung, welche durch die bisherige Verzögerung der Angriffsarbeiten sowie die vorgenommenen Reparaturen und Veränderungen an dem Stationsgebäude und dem Übergangssteg genährt zu werden scheint. Bezüglich des nähern Inhalts kann auf die Petition, welche sich gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, verwiesen werden.

Die Petenten stellen auf Grund ihrer Vorstellungen an das hohe Haus das Ansuchen, im Interesse der Stadt Durlach der Großh. Regierung die alsbaldige Inangriffnahme des Umbaues der Station Durlach dringend zu empfehlen. Der Einlauf dieser Petition gab der Budgetkommission Anlaß, diese Frage mit der Großh. Regierung bei einem nochmaligen Zusammentritt mit derselben eingehend zu besprechen. Die Darlegungen der Großh. Eisenbahnverwaltung wurden der Kommission nachderhand noch schriftlich unterbreitet und sollen hier im Abdrucke folgen:

„Bereits im ersten Vierteljahre des verflossenen Jahres wurden der Großh. Wasser- und Straßenbaubehörde die Pläne über die in Folge des Bahnhof-Umbaues in Durlach erforderlichen Änderungen an Straßen und öffentlichen Wasserläufen zur Begutachtung mitgeteilt. Mittlerweile hat die Stadtgemeinde Durlach die Absicht kundgegeben, den sogenannten Lissengraben zu verlegen, welcher besonders bei Anlage des neuen Güterbahnhofes Durlach in Betracht kommt. Um dieses Unternehmen zu fördern und zu unterstützen, hat Großh. Staatsbahnverwaltung der Stadtgemeinde Durlach einen erheblichen Teil der veranschlagten Kosten als Beitrag zugesichert.

Weiter trat im verflossenen Jahre das Projekt auf, die Durlacher Kanalisation dadurch zu entlasten, daß unter dem künftigen Bahnhof hindurch das Hochwasser aus dem sogenannten Tiefenbacher Graben in den Hirschgraben im Wildpark abgeleitet werde. Die erforderlichen Pläne und Angaben wurden der Großh. Kulturinspektion, welche für die Stadtgemeinde Durlach die Entwürfe für die Kanalisation ꝛc. aufstellt, mitgeteilt.

Über beide Projekte, welche vor Angriff der Arbeiten festgestellt sein müssen, hat die Großh. Staatsbahnverwaltung bis jetzt näheres nicht erfahren.

Die Gutachten der Großh. Oberdirektion wurden Ende des verflossenen und anfangs dieses Jahres abgeschlossen und hatten zur Folge, daß durch die in der Zwischenzeit vorgenommenen umfangreichen Untersuchungen zur Feststellung der Hochwassermengen im Pfinzgebiet alle bisherigen Entwürfe einer Umarbeitung zu unterziehen sind, was zur Zeit noch im Gange ist.

Wenn diese abgeschlossen sind, ohne daß bis dahin die Projekte der Stadtgemeinde über den Lissengraben und die Kanalisation entschieden wurden, so muß bis zu dieser Entscheidung noch weiter mit dem Baubeginn zugewartet werden.

Unter den günstigsten Verhältnissen wird sich die geplante Bahnhofänderung so fördern lassen, daß etwa 4 Jahre nach Beginn der Bauarbeiten die neue Anlage in Benützung genommen werden kann. Im Hinblick hierauf ist es wohl selbstverständlich, daß Ausbesserungen, Ergänzungen und Unterhaltungsarbeiten sowie teilweise Erneuerungen an der bestehenden Bahnhofanlage samt Bauwerken ausgeführt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis hiezu auftritt."

Aus diesen Darlegungen der Großh. Eisenbahnverwaltung geht hervor, daß zu der in der Petition hervorgetretenen Befürchtung einer ungerechtfertigten Verzögerung in der Ausführung des neuen Durlacher Bahnhofs kein Grund vorliegt und daß die bisherige Verzögerung des Bauangriffs keineswegs der Großh. Eisenbahnbauverwaltung zur Last gelegt werden kann. Es scheint aber auch im Interesse der Stadt Durlach vollauf gelegen zu sein, daß die auf dem wassertechnischen Gebiete gelegenen Vorfragen, jene des Pfinzlaufes, der Verlegung des Lissengrabens und nicht minder die des Tiefentalgrabens, welch letzterer eine Entlastung der städtischen Kanalisation bedeutet, ihrer richtigen Lösung

entgegengeführt werden, bevor der Bau des Bahnhofes zur Ausführung gelangt. Auch geht aus der Tatsache, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung sich bereit erklärt hat, zu den Kosten der von der Stadt geplanten Verlegung des Lissengrabens einen erheblichen Teil beizutragen, hervor, daß die Staatsverwaltung der Stadt Durlach eine entgegenkommende Haltung zeigt. Es kann noch beigefügt werden, daß nach der von dem Herrn Regierungsvertreter innerhalb der Kommission abgegebenen Erklärung die beiden Bahnhofprojekte Durlach und Karlsruhe durchaus in keinem inneren Zusammenhang stehen und die Ausführung des einen vom anderen Projekt nicht abhängig ist.

Die Budgetkommission hat aus den mit der Großh. Regierung gepflogenen Erörterungen die Überzeugung gewonnen, daß die Großh. Eisenbahnbauverwaltung die tunlichste Förderung dieses Bauwerkes im Auge hat, und spricht die Erwartung aus, daß alle maßgebenden Faktoren dazu beitragen werden, daß die Durchführung dieses Projektes möglichst gefördert wird.

In diesem Sinne stellt sie den Antrag:

a) die angeforderte Teilforderung zu genehmigen;

b) die eingelaufene Petition für erledigt zu erklären.

§ 27. Grötzingen, Bahnhofumbau.

M. 51 400.

Die Budgetkommission hat die Pläne und Kostenanschläge eingesehen und gegen das Bauvorhaben keine Einwendung zu erheben.

Antrag: Genehmigung.

§ 28. Wilferdingen, Gleiserweiterung, II. Teilforderung.

M. 327 000.

Der erste Kostenanschlag, welcher anläßlich der Beratung des Bauvorhabens in der zweiten Kammer auf dem Landtage 1901/02 mitgeteilt wurde, betrug *M.* 305 000. Nach der Erläuterung zum jetzt vorliegenden Budget hat sich bei der Einzelbearbeitung des Entwurfes für die Gleiserweiterung dieser Station die Notwendigkeit ergeben, noch weitere Gleisänderungen und Erweiterungen vorzunehmen, wodurch sich der ursprüngliche Kostenanschlag um die Summe von *M.* 202 000 erhöht. Diese namhafte, annähernd 40 % betragende Nachforderung für das Bauprojekt gab der Budgetkommission Anlaß, die Großh. Regierung bei der mündlichen Erörterung des Baubudgets um näheren Aufschluß über diese nachträgliche Bauerweiterung zu ersuchen. Daraus ist hervorzuheben, daß die Unzulänglichkeit der ersten Anforderung wohl auf die Überlastung des technischen Personales zurückzuführen ist. Die Budgetkommission verweist im Hinblick auf diese Auskunft auf ihre im Vorbericht dargelegten Anschauungen über die Aufstellung der Bauprojekte.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 29. Pforzheim, Bahnhoferweiterung. III. Teilforderung.

M. 500 000.

Auf dem letzten Landtag wurden die Gesamtkosten dieses Umbaues einschließlich elektrischer Beleuchtung und Umbau der Stellwerksanlage auf *M.* 4 200 000 bezeichnet.

Auf eine Anfrage der Kommission an die Großh. Regierung anläßlich der mündlichen Erörterung des Baubudgets teilte dieselbe mit, daß die Bauarbeit nun begonnen habe; die Arbeiten seien so lange verzögert worden, weil das nötige Gelände, dessen Ankauf noch schwebe, fehlte. Die Stadtverwaltung habe gegen die geplante Überführung der Brettener Straße Einsprache erhoben, weshalb auf seiten der Eisenbahnverwaltung die Absicht bestehe, den Niveauübergang vorläufig noch zu erhalten. Die Untersuchungen über das Bauprojekt seien noch nicht abgeschlossen; doch könne nun mit dem Expropriationsverfahren begonnen werden und soll dabei die Frage des Brettener Bahnüberganges eingehend behandelt werden, wenn auch diese Angelegenheit für später vorbehalten bleibe. Der Bahnhofumbau könne ohne die Lösung dieser Unterfrage erfolgen. Das von der Stadtverwaltung ausgearbeitete Projekt für diese Straßenführung bedinge eine vollständige Umänderung des ganzen Bahnhofs, sehe eine Straßenunterführung vor und verursache enorme Kosten.

Die Eisenbahnverwaltung habe die Absicht, beide Projekte, das der Überführung wie jenes der Unterführung, ausarbeiten zu lassen, und solle dann nochmals eine Verhandlung darüber mit dem Stadtrat an Ort und Stelle stattfinden. Die endgültige Erledigung beider Lösungsarten dieser Straßenüberleitung sei aber erst möglich, wenn der ganze Bahnhof vollendet sein werde; die Interessen der Eisenbahnverwaltung an der Beseitigung des derzeitigen Brettener Wegüberganges in Schienenhöhe wären keine so dringlichen. Soviel ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aus den Darlegungen der Großh. Regierung besonders hervorzuheben.

Aus der Mitte der Kommission wurde von einer Seite geltend gemacht, daß die dringende Frage der Überleitung der Brettener Straße und der Beseitigung der Mißstände des Aufnahmsgebäudes nunmehr endlich erledigt werden sollten. Bezüglich der Straßenführung sollte sich die Großh. Eisenbahnverwaltung auch dann, wenn die Ausführung dieses Projektes nicht sofort erfolgen sollte, wenigstens prinzipiell erklären, ob sie die von der Stadtverwaltung empfohlene Straßenunterführung ausführen wolle, damit die Baufluchten im nördlichen Stadtteil endlich festgelegt werden und die Grundbesitzer daselbst bauen könnten. Zugleich wurde von derselben Seite darauf hingewiesen, daß nach Ansicht der Geschäftswelt in Pforzheim die geplante Güterhallenanlage viel zu klein vorgesehen sei. Die Güterhalle sollte mindestens 400 Meter lang werden und sechs Sägegleisanlagen erhalten; zugleich sollten Speicher- und Kellerräme angelegt werden, die gut vermietet werden könnten. Dazu wird vorgeschlagen, daß dem Stadtrat und der Handelskammer Pforzheim Gelegenheit gegeben werde, die Pläne der neuen Güterhalle vorher einzusehen, um sich darüber zu äußern. Schließlich wurde noch der Wunsch beigefügt, daß mit der Königl. Württembergischen Verwaltung eine Einigung über die gemeinsame Benützung des Personen- und Güterbahnhofs angebahnt werde.

Auf den von der Kommission geäußerten Wunsch nach Mitteilung der Pläne und Kostenanschläge der geplanten Güterhalle sind solche der Kommission mit dem nachfolgenden Begleitschreiben zugegangen:

„Die Größenverhältnisse der s. Zt. bei der Budgetaufstellung zu Grunde gelegten Halle waren:

150,0 m lang × 20,0 m breit = 3000 qm Bodenfläche einschließlich der Zollhalle.

Die jetzt vorhandene badische Güterhalle hat für den

Empfang	558	qm
Versand	473	„
zusammen	1031	qm
die württembergische Halle hat jetzt . . . Bodenfläche,	315	„
die Zollverwaltung einschließlich Bureau . Hallenfläche und 495 qm Keller	78	„
im ganzen Hallenfläche	1424	qm.

Die projektierte Halle würde also nahezu die dreifache Bodenfläche der dermaligen badischen Halle und mehr als die doppelte Bodenfläche aller dermaligen Hallenräume darbieten.

Ein endgültiger Bauplan konnte bisher noch nicht aufgestellt werden, da die Verhandlungen mit der Großh. Zolldirektion und der Königl. Württembergischen Verwaltung noch nicht zum Abschluß gekommen sind und je nach dem Ausgang derselben das Projekt entsprechend erweitert werden muß."

Auch dieses Bauprojekt wurde von der Budgetkommission bei einem nochmaligen Zusammentritt mit der Großh. Regierung einer wiederholten Erörterung unterzogen, wobei die letztere erklärte, die Großh. Eisenbahnverwaltung habe ursprünglich für den Stückgutverkehr nur den badischen Dienst berücksichtigt, nachträglich sei aber mit der Württembergischen Verwaltung eine Verständigung erzielt worden, auf welcher der neue Plan aufgebaut sei, der dem ganzen Stückgutverkehr und damit den Wünschen der Handelskammer und des Stadtrates Rechnung trage. Bei der Aufstellung eines solchen Projektes sei zwar der Umschlag maßgebend, allein bezüglich der Länge der Halle und des Quadratinhalts spiele die Frage der Aufspeicherung der Güter auch noch eine Rolle, wobei zuzugeben sei, daß der Umschlag um so rascher vor sich gehe, je geräumiger die Halle sei. Dabei wurde noch mitgeteilt, daß infolge von Verhandlungen mit der Großh. Zollverwaltung ein neues, größeres Projekt in Arbeit sei, durch welches allen in Betracht kommenden Verhältnissen gebührend Rechnung getragen werde.

Die Budgetkommission spricht die Erwartung aus, daß die durch den Verkehr der Stadt Pforzheim bedingten Anforderungen bei der Durchführung der Bahnhoferweiterung von seiten der Großh. Eisenbahnverwaltung volle Beachtung finden werden, und stellt den Antrag:

Genehmigung der Teilforderung.

§ 30. Eutingen, Gleiserweiterung, ℳ 140 000.

Hier kann auf die detaillierten Angaben in den Budgeterläuterungen verwiesen werden.

Antrag: Genehmigung.

§ 31. Mühlacker, Gleisänderungen, Nachforderung ℳ 8000.

Antrag: Genehmigung.

§ 32 Karlsruhe, Verlegung des Personenbahnhofs, III. Teilforderung. ℳ 1 500 000.

Die diesmalige Teilforderung für das auf dem vorletzten Landtag genehmigte und zu ℳ 16 350 000

veranschlagte Verlegungsprojekt ist nach den Budgeterläuterungen voraussichtlich für die laufende Budgetperiode zu den bereits bewilligten ℳ 9 000 000 erforderlich. Die Anforderung gab der Budgetkommission Anlaß, die Großh. Regierung um den Stand dieser Bauangelegenheit zu ersuchen. Aus den regierungsseitig gewordenen Mitteilungen geht hervor, daß der Geländeerwerb im vollen Gang und schon viel Gelände freihändig erworben ist. Die Flächenverhältnisse seien, erklärte der Herr Regierungsvertreter, alle namhaft gemacht und der Stadtverwaltung sei über das in ihrem Besitze befindliche Gelände, das für den Bahnbau nötig falle, Kenntnis gegeben. Ohne den vollzogenen Ankauf des nötigen Geländes oder die Erlaubnis der Eigentümer sei der Bauangriff nicht statthaft und könnte die Bauarbeit nicht beginnen.

Die Großh. Regierung nehme an, daß der Geländeerwerb im Jahre 1904 vollendet und mit den eigentlichen Bauarbeiten im Jahr 1905 der Anfang gemacht werden könne; die Vorarbeiten hiefür hätten bereits begonnen. Bezüglich der auf dem letzten Landtag angeregten Frage wegen Zulassung der Privatingenieure und Architekten zu einer Konkurrenz für den Karlsruher Bahnhof wurde regierungsseitig mitgeteilt, daß allerdings die Absicht bestehe, eine solche Konkurrenz für den Bahnhof zuzulassen, daß aber hiebei der Hauptwert auf die möglichst gute Anlage der Gebäude und deren billige Herstellung zu legen sei, ansonst das Konkurrenzverfahren nur zu architektonisch hervorragenden, aber auch sehr teuren Fassadenbauten führen würde. Seit der ersten Beratung dieser Budgetanforderung in der Kommission ist dem hohen Hause eine Petition der „Bürgergesellschaft der Südstadt“ und des „Bürgervereins der Südweststadt“ zugegangen des Inhalts, „es wolle die zweite Kammer bei der Großh. Staatsregierung die beschleunigte Ausführung der Bahnhofverlegung und die alsbaldige Bekanntgabe der Pläne geneigtest befürworten.“

Die Petenten begründen ihr Gesuch damit, daß die Dringlichkeit der Bahnhofverlegung in erster Linie durch die ganz unzulänglichen Einrichtungen und die gefährlichen Betriebsverhältnisse des jetzigen Bahnhofs bedingt sei, die schon im gewöhnlichen regelmäßigen Verkehr, ganz besonders aber an Sonntagen und noch weit mehr bei besonderen Anlässen in geradezu lebensgefährlicher Form sich zeige. Sie erweise sich tagtäglich und in fortgesetztem Maße in der unheilvollen, jeder modernen Entwicklung spottenden Störung des Straßenverkehrs an den Niveauübergängen der städtischen Straßen sowie in der Behinderung der Entwicklung großer Stadtteile und damit der Stadt Karlsruhe selbst. Angesichts dieser Verhältnisse habe wohl angenommen werden dürfen, daß die vom hohen Hause vor 4 Jahren einstimmig genehmigte Verlegung mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt werden würde. Leider habe aber der bisherige Verlauf diese Annahme nicht gerechtfertigt, da noch nicht einmal die Pläne über die Verlegung bekannt seien und somit noch gar nicht abzusehen sei, wann mit der so notwendigen Maßnahme begonnen werde. Die Petenten weisen sodann auf die Nachteile hin, die diese Ungewißheit für die Eigentümer der Liegenschaften des künftigen Bahngebietes durch die geschäftliche Behinderung bringe, sowie auf die Schädigungen der Südstadt durch die Unmöglichkeit der Erledigung verschiedener, mit der Bahnverlegung zusammenhängender städtischer Fragen, insbesondere der seit 3 Jahren angestrebten Erbauung einer elektrischen Straßenbahn, welche vor der Bekanntgabe der Pläne für die Bahnhofverlegung nicht zur Ausführung gelangen könne.

Der Einlauf dieser Petition gab der Budgetkommission Veranlassung, gelegentlich eines Zusammentritts mit der Großh. Regierung in eine nochmalige Erörterung dieser Angelegenheit einzutreten, aus welcher das Nachfolgende hervorzuheben ist.

Es sei keineswegs die Absicht der Großh. Regierung, diese Bausache zu verzögern; doch sei die Sache nicht so dringend, wie es die Petenten dargestellt hätten, da die Verhältnisse des jetzigen Bahnhofs durchaus nicht so bedenklich seien, wie in der Petition behauptet wird. Im jetzigen Stadium der Angelegenheit könne nur mit der Stadtverwaltung wegen der Straßenanlagen und dergleichen verhandelt werden und seien die Verhandlungen darüber noch im Gange. Erst nach deren Abschluß könne mit dem Expropriationsverfahren begonnen werden. Im allgemeinen sei es im Interesse der Herstellung eines gutdurchgearbeiteten Projektes notwendig, daß der Bauverwaltung genügende Zeit zur Aufstellung eines so umfangreichen Planes, wie das Karlsruher Bahnhofprojekt, gelassen würde. Auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission werde regierungsseitig nochmals die Frage der vorgeschlagenen Konkurrenzzulassung für den Entwurf des Karlsruher Bahnhofs bejaht und mitgeteilt, daß auf Antrag der Abteilung Karlsruhe des Vereins deutscher Ingenieure und Architekten der Herr Minister schon im Vorjahre ein solches Konkurrenzausschreiben zugesagt habe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission hat aus den Darlegungen der Großh. Regierung den Eindruck gewonnen, daß diese die Bahnhofverlegung in Karlsruhe in einer die verschiedenen Interessen wahrenden Weise zu fördern bestrebt ist, und stellt demgemäß den Antrag:

a) die angeforderte Teilforderung zu genehmigen;

b) die eingelaufene Petition damit für erledigt zu erklären.

§ 33. Karlsruhe, Verlegung der Betriebswerkstätte, II. Teilforderung.

M. 400 000.

Der Gesamtanschlag für diese Werkstättenverlegung ist auf dem letzten Landtage auf die Summe von *M.* 2 365 000 bezeichnet worden. Wegen des Fortgangs der Arbeiten ist auf die Erläuterungen zum Budget zu verweisen.

Antrag: Genehmigung.

§ 34. Karlsruhe, Erweiterung der Hauptwerkstätte, II. Teilforderung.

M. 336 000.

Auch diese Bauausführung wurde auf dem letzten Landtage genehmigt und beträgt der aufgestellte Kostenanschlag *M.* 2 008 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 35. Karlsruhe, Verlegung des Hauptmagazins III, II. Teilforderung.

M. 230 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 36. Steinbach, Straßenunterführung.

M. 68 000.

Wie aus den Erläuterungen zum diesmaligen Budget ersichtlich ist, hängt der Vollzug dieses Projektes mit der stattgehabten Bahnhoferweiterung zusammen und war schon in dem ursprünglichen Gesamtplane vorgesehen.

Antrag: Genehmigung.

§ 37. Legelshurst, Güterbahnhof.

M. 176 000.

Zur Errichtung dieses Güterbahnhofes hat die Gemeinde Legelshurst, wie aus den Budgeterläuterungen zu entnehmen ist, das nötige Gelände unentgeltlich abzugeben sich verpflichtet. Die Gemeindeverwaltung hat nach der von der Großh. Regierung der Budgetkommission gegebenen Auskunft zu diesem Zwecke *M.* 21 000 bewilligt.

Diese Budgetanforderung war der Anlaß zu einer Anzahl dem hohen Hause zugegangener Petitionen.

In der 24. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer ist zunächst eine Petition der Gemeinden Legelshurst, Zierolshofen und Sand eingelaufen, mit welcher das hohe Haus unter Hinweis auf die von der Gemeinde Legelshurst bewilligte unentgeltliche Geländestellung ersucht wird, „seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Güterstation Legelshurst baldigst errichtet werden möge".

In der 28. öffentlichen Sitzung sind sodann der zweiten Kammer vier gleichlautende Petitionen des Stadtrats Offenburg und der Gemeinderäte von Griesheim, Sand und Willstätt nebst einem Plane zugekommen. Dabei hat der Gemeinderat von Sand noch den Zusatz gemacht, „daß er mit der Petition unter dem Vorbehalt einverstanden sei, daß der derselben angeschlossene Plan mehr zu Gunsten der Gemeinde Sand geändert werde."

In dieser Petition wird zunächst die Vermutung ausgesprochen, daß anläßlich der im Budget vorgesehenen Erstellung eines Güterbahnhofes Legelshurst auf dieser Station auch Einrichtungen gemacht würden, die mit der Legung eines Gleises vom zukünftigen Offenburger Güterbahnhof nach der Bahnlinie Appenweier—Kehl in Zusammenhang stehen, da die durch die Entwickelung des Verkehrs im Kehler Hafen hervorgerufene Verkehrsvermehrung auf der Bahnlinie Kehl—Appenweier im Laufe der nächsten Jahre dazu drängen werden, den Offenburger Bahnhof mit der Bahnlinie Appenweier—Kehl durch eine Gleisanlage zu verbinden. Deshalb gehe die gewiß bescheidene Bitte der Petenten dahin, es möge diese Verbindung nicht auf dem kürzesten Wege von Offenburg nach der Station Legelshurst, sondern in der Weise ausgeführt werden, daß die dazwischen liegenden Orte, nämlich Griesheim, Sand und Willstätt, Stationen der neuanzulegenden Bahnlinie werden. Auf der angeschlossenen Zeichnung sei die ihren Wünschen entsprechende Trace mit Rotstift eingezeichnet. Der Mehraufwand würde nach Ansicht der Petenten ein verhältnismäßig geringer sein, da die Strecke nur um etwa ein Drittel länger sein würde als die projektierte, und weil keinerlei Terrainschwierigkeiten zu überwinden seien. Anderseits stünde den unbedeutenden Mehrkosten eine nicht unbedeutende Mehreinnahme aus dem Betrieb gegenüber. Aber auch abgesehen hievon, führen die Petenten weiter aus, wäre es doch wohl kaum zu ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

antworten, wenn auch bei dieser günstigen Gelegenheit unterlassen würde, den Einwohnern der obenbezeichneten Orte die Vorteile einer Eisenbahnstation, um die sie schon so lange nachsuchen, zu gewähren. Es wird sodann in der Petition der Verlauf der bisherigen Bahnbestrebungen dieser Landschaft erwähnt, die wirtschaftliche Lage der in Frage stehenden Ortschaften und besonders eingehend der Gemeinde Willstätt dargelegt und der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck gegeben, daß endlich jetzt nach langem Harren und Sehnen der Zeitpunkt gekommen sei, wo auch sie mit ihrer Bitte Gehör finden; sie vertrauten zu den Mitgliedern der hohen Kammern, daß sie einmütig bereit sein werden, die Befürwortung ihres Anliegens, daß in tunlichster Bälde eine Eisenbahnverbindung zwischen Offenburg und der Station Kork der Bahnlinie Appenweier—Kehl unter Berührung der oben bezeichneten Orte erstellt werden möge, bei der Großh. Regierung zu übernehmen.

Nachderhand ist noch eine Zuschrift des Gemeinderats Sand und eine solche des Stadtrats Offenburg mit einer zweiten Planskizze eingelaufen.

Mit der ersteren möchte der Gemeinderat von Sand seinen bei der Unterschrift der gemeinschaftlichen Petition des Stadtrats Offenburg und der Gemeinderäte Griesheim, Sand und Willstätt gemachten Vorbehalt näher präzisieren. Die Angaben bezüglich der Verkehrsbedürfnisse der Orte Willstätt, Sand und Griesheim seien ganz zutreffend, dagegen trage der der Petition beigelegte Plan den Verkehrsbedürfnissen der Gemeinde Sand gar keine Rechnung; derselbe müßte zu Gunsten von Sand bedeutend abgeändert werden, was, wie der erste Blick auf den Plan zeige, ohne Schädigung der beiden anderen Gemeinden und ohne bedeutende Kostenerhöhung durchzuführen wäre. Im letzten Fall würde die Gemeinde Sand willig einen namhaften Beitrag zur Errichtung einer Billetausgabestelle in Sand leisten.

In der zweiten Eingabe macht der Stadtrat von Offenburg namens der mitpetitionierenden Gemeinden darauf aufmerksam, daß die Trace der neuen Bahnlinie sich viel günstiger gestalten würde, wenn die Abzweigung von der Hauptbahn nicht erst bei der Station Windschläg, sondern schon unterhalb Bohlsbach vorgenommen würde; die neue Linienführung sei auf der beigeschlossenen zweiten Planskizze mit Rotschrift ersichtlich gemacht.

Die Budgetkommission hat diese sämtlichen Einläufe der Großh. Regierung mit dem Wunsche um gefl. Stellungnahme zu diesen Petitionen zugehen lassen und hierauf die nachfolgende Antwort erhalten:

„In dem Entwurf über den Bahnhofumbau Offenburg ist eine unmittelbare Verbindung des neuen Bahnhofs mit der Bahnlinie Appenweier—Kehl unter Ausschaltung der Station Appenweier vorgesehen. Die Ausführung ist aber erst für spätere Zeit, wenn sich bei gesteigertem Verkehr hierzu das Bedürfnis erweist, in Aussicht genommen.

Die Abzweigung dieser Verbindungsbahn kann, wie der Budgetkommission schon in der Tagung von 1902/03 an Hand der Pläne erläutert worden ist, erst bei Windschläg erfolgen und es muß diese Ortschaft auf ihrer Nordseite umfahren werden. Eine weiter südlich, etwa bei Bohlsbach gelegene Abzweigung ist mit Rücksicht auf die Gesammtanordnung des Verschubbahnhofes völlig ausgeschlossen und damit auch eine Linienführung, welche Griesheim berühren würde.

In dem Entwurf der Eisenbahnverwaltung war die Einmündung der Verbindungsbahn in die Linie Kehl—Appenweier deshalb bei der Station Legelshurst angenommen worden, um dem Verkehr dieser Ortschaft die unmittelbare Verbindung sowohl nach Norden wie nach Süden zu wahren.

Die Einmündung bei der Station Kork, wie sie in den beiliegenden Eingaben von den Gemeinden gewünscht wird, würde für Legelshurst eine erhebliche Verschlechterung bedeuten, da sein Verkehr mit Offenburg alsdann auf den Umweg über Appenweier angewiesen wäre, ein Umweg, der sich um so unangenehmer fühlbar machen würde, als später nach Erbauung der Verbindungsbahn die Züge der Strecke Kehl—Appenweier in der Hauptsache nur auf einen unmittelbaren Anschluß an die Züge nach dem Unterland eingerichtet werden können.

Diese Schädigung von Legelshurst läßt sich vermeiden, wenn man dessen Statationsanlage um etwa einen Kilometer nach Westen verschiebt und der neuen Verbindungsbahn die im anliegenden Plan A mit Bleistift angedeutete Führung giebt. Eine solche Linie würde den Verkehrsbedürfnissen der drei hauptsächlich in Betracht kommenden Gemeinden Legelshurst, Willstädt und Sand in gleichem Maße gerecht werden. Ihre Baulänge betrüge um etwa 1,5 km mehr, als die ursprünglich von der Eisenbahnverwaltung geplante Linie, während die Betriebslänge annähernd die gleiche bliebe.

Der im Baubudget für 1904/05 für die Erweiterung der Station Legelshurst angeforderte Betrag dürfte voraussichtlich auch für die Verlegung der Station ausreichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Forderung sollte daher mit dem Vorbehalt genehmigt werden, daß mit der Ausführung erst begonnen wird, wenn die neue Linie näher untersucht und die Gewißheit erlangt ist, daß sich deren Herstellung keine unvorhergesehenen Hindernisse entgegenstellen. Bei den vorliegenden günstigen Geländeverhältnissen dürfte dies voraussichtlich nicht der Fall sein."

Inzwischen sind dem hohen Hause in dieser Angelegenheit noch zwei weitere Petitionen zugegangen.

In der 58. öffentlichen Sitzung ist eine Petition des Gemeinderats Sand eingelaufen des Inhalts, daß das Bekanntwerden der bisherigen Verhandlungen Betreffs der neuen Bahnanlage Kehl—Offenburg in der Gemeinde Sand große Beunruhigung hervorgerufen habe. Sie hätten gehört, es solle eine Kurve gebaut werden, die an Willstätt vorbeiführe und sich in großer Nähe der Kinzig halte. Damit würden alle Hoffnungen der Gemeinde Sand auf eine bessere Bahnverbindung durchkreuzt. Von Sand müßten aber etwa 30—40 Arbeiter täglich sommers wie winters nach Kehl und Offenburg auf ihren Arbeitsplatz; wöchentlich viermal begebe sich eine große Anzahl Marktfrauen mit landwirtschaftlichen Produkten von Sand auf die Märkte nach Offenburg, Kehl und Straßburg, so daß schon bei der jetzigen, sehr mangelhaften Bahnverbindung ein starkes Verkehrsbedürfnis vorhanden sei. Aber ein noch viel wichtigerer Grund, die Bahnlinie nicht so nahe an die Kinzig zu legen, bestehe in der Gefahr des Hochwassers, dem unter Umständen im Tiefland ein höher angelegter Bahndamm nicht so gut Widerstand leisten könne, als ein mehr von der Kinzig entfernter, weniger hoch angelegter Damm.

Schließlich erklärt sich die Gemeindeverwaltung Sand bereit, für den Fall die Bahnlinie in nicht zu großer Entfernung an Sand vorbeikommt, für die Kosten der Einrichtung einer Haltestelle aufzukommen, und empfiehlt der hohen zweiten Kammer vertrauensvoll die Interessen ihrer Gemeinde.

Auch diese Petition wurde der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme übergeben.

In der 59. öffentlichen Sitzung kam dann noch eine Petition des Gemeinderats Legelshurst ein, worin er gegen eine Verlegung des derzeitigen Bahnhofs Legelshurst mehr gegen Westen Einsprache erhebt. Die Gemeinde Legelshurst habe an der Beibehaltung des gegenwärtigen Bahnhofs das größte Interesse, da sie zu demselben eine vorzüglich unterhaltene Zufahrtsstraße nebst Gehweg angelegt habe, welche Anlagen im Falle der Bahnhofverlegung plötzlich wertlos würden, während wieder eine neue Zufahrtsstraße mit großem Kostenaufwand nötig fallen würde. Aber auch die Bahnverwaltung hätte keinen Nutzen von der Verlegung, da die Gleiseinrichtungen und die sonstigen Anlagen erst in den letzten zwei Jahren mit großen Kosten hergestellt worden seien. Ferner weist die Gemeindeverwaltung auf ihre Beitragsbewilligung von ℳ 22 000 für eine Güterhalle hin, welche Zusage nur unter der Voraussetzung erfolgt sei, daß die Güterhalle an den jetzt bestehenden Bahnhof komme.

Werde der Bahnhof Legelshurst nach Westen vorrückt, so habe die Gemeinde Sand überhaupt keinen Zufahrtsweg mehr und würde vom Verkehr noch mehr abgeschnitten, als bisher. Die Gemeinde Legelshurst wolle den Eisenbahnwünschen von Willstätt durchaus nicht in den Weg treten, doch schiene es ihr unbillig, der Gemeinde Legelshurst ihre Vorteile wegzunehmen, um Willstätt zu befriedigen.

Die Budgetkommission hat diese Petition ebenfalls der Großh. Regierung zur Einsicht übersandt und hierauf die nachstehende Auskunft erhalten:

„Wenn der Ort Legelshurst an die in Aussicht genommene Verbindungslinie über Willstätt angeschlossen werden soll, kann die jetzige Haltestelle nicht beibehalten, sondern muß in der Richtung nach Kork verschoben werden. Solange über die neue Linie nähere technische Untersuchungen nicht angestellt sind, kann die Stelle, an die die künftige Station Legelshurst zu legen wäre, noch nicht genauer angegeben werden."

Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit und der Verschiedenartigkeit der hier in Frage stehenden Interessen hat die Budgetkommission nicht unterlassen, diese Angelegenheit mit der Großh. Regierung auch noch mündlich zu erörtern.

Dabei wurde geltend gemacht, daß die mit dem Umbau des Offenburger Bahnhofs und der Anlage des großen Verschubbahnhofs daselbst geplante Anlage eines Verbindungsgleises mit der Bahnlinie Appenweier — Kehl erst zu erwarten sei, wenn die Offenburger Bahnhofanlage fertiggestellt sein werde, und daß die Absicht bestehe, bei diesem Anlaß den petitionierenden Gemeinden bezüglich ihrer Eisenbahnwünsche tunlichst entgegenzukommen. Leider sei bei der Lage des Ortes Griesheim eine Berücksichtigung dieses Ortes bei der Anlage der Verbindungsbahn soviel wie ausgeschlossen, da die Abzweigung des Verbindungsgleises bei den gegebenen Verhältnissen der neuen Offenburger Bahnanlage erst unterhalb Windschläg erfolgen könne. Auch die geplante Verlegung des Legelshurster Bahnhofs erscheine als im Interesse der Gemeinde Legelshurst

und ihres Verkehrs mit dem Oberland selbst gelegen. Eine nochmalige Erwägung der hier einschlägigen Verhältnisse sei sehr geboten. Willstätt und Sand aber würden bei der Durchführung der Verbindungsbahn in geeigneter Weise an den Bahnverkehr angeschlossen werden können.

Wenn hiernach die Möglichkeit einer in absehbarer Zeit zu erlangenden Eisenbahnverbindung für diese Gemeinden vorhanden ist, so geht aus der Regierungsdarstellung aber doch auch hervor, daß diese ganze Bahnangelegenheit noch einer reiflichen Prüfung zu unterziehen ist und daß es angezeigt erscheint, unter diesen Umständen vorläufig und bis zum Abschluß dieser Prüfung, welche von der Großh. Regierung zugesagt wurde, von der Herstellung des Güterbahnhofs Legelshurst abzusehen. Aus diesen Erwägungen kommt die Budgetkommission zu dem Vorschlag, die Budgetanforderung abzusetzen, womit sich die Großh. Regierung einverstanden erklärt hat:

Antrag: Das hohe Haus wolle:

a) die Absetzung dieser Budgetposition von ℳ 176 000 beschließen;

b) die in der Sache eingelaufenen Petitionen der Großh. Regierung als Material für die Prüfung des Bauvorhabens zur Kenntnisnahme überweisen.

§ 38. Offenburg, Bahnhofumbau (einschließlich neue Betriebswerkstätte), IV. Teilforderung. ℳ 1 000 000.

Dieser Budgetanforderung ist in den Erläuterungen zum Budget eine Spezifikation der bisherigen Teilanforderungen und der bis zum Schlusse der Budgetperiode 1904/05 erforderlichen Bausumme beigegeben, auf die verwiesen wird. Das Projekt hat den letzten Landtag schon eingehend beschäftigt, und verweisen wir auf die betreffenden Darlegungen der Budgetkommission im Bauberichte des Landtags 1901/02 Seite 55—60. Das hohe Haus hat damals auf Vorschlag der Budgetkommission die angeforderte Summe von ℳ 800 000 für eine neue Betriebswerkstätte als dritte Rate des Bahnhofumbaues Offenburg in dem Sinne genehmigt, daß dem nächsten Landtage die endgültige Genehmigung des neuen Gesamtprojektes auf Grund der detaillierten Pläne und Kostenanschläge vorbehalten bleibe.

Anläßlich der ersten Lesung des Baubudgets hat der Herr Regierungskommissär mitgeteilt, daß die nunmehrige Feststellung des Bauprojektes einen Kostenaufwand von annähernd 20 Millionen Mark ergeben habe, daß aber der mit diesem Bahnhofumbau zu errichtende große Rangierbahnhof, der für die Bewältigung eines regen Verkehrs unbedingt erforderlich sei, Betriebsersparnisse bedeute, da der Güterverkehr besser und vor allem rascher bewerkstelligt werden könne.

Das Gesamtprojekt soll nur nach und nach zur Ausführung gelangen. Der Geländeerwerb sei etwa zu Dreiviertel vollzogen; die Gemeinde sei schon teilweise gehört, und soll das Expropriationsverfahren nunmehr eingeleitet werden. Die Bedeutung dieses Baues und die namhafte Steigerung der Kostenanschlagssumme gab der Budgetkommission Anlaß, mit der Einverlangung der Pläne und Kostenanschläge die Großh. Regierung um eine eingehende Begründung der Notwendigkeit der in Aussicht genommenen Bauausführungen zu ersuchen. Hierauf ist der Kommission die nachfolgende Rückäußerung der Großh. Regierung zugekommen:

„Die von der Budgetkommission gewünschten Vorlagen sind angeschlossen. Hierzu werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Zu dem Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer — Beilage Nr. 24 a zum Protokoll der 96. Sitzung vom 4. Juni 1902 — ist die Genehmigung des unter § 48 des Baubudgets 1902/03 angeforderten dritten Teilbetrags von 800 000 ℳ für den Bahnhofumbau Offenburg davon abhängig gemacht, daß die hiefür im Gesamtbetrag von 3 800 000 ℳ bewilligten Mittel zunächst zur Geländeerwerbung im Rahmen des neuen Projekts und zum Bau der neuen Betriebswerkstätte zur Verwendung zu gelangen hätten, und daß dem nächsten Landtag die endgültige Genehmigung des Gesamtentwurfs auf Grund eingehender Pläne und Kostenvoranschläge vorzubehalten wäre. Die Errichtung des Elektrizitätswerks wurde schon bei Bewilligung der ersten Teilforderung genehmigt (Erläuterung zum Baubudget 1898/99).

Der Ausarbeitung des Planes ging eine wiederholte eingehende Prüfung der Verkehrs- und Betriebsbedürfnisse voraus, zu der sämtliche in den verschiedenen Dienstzweigen beschäftigte Bezirksbeamte zugezogen worden sind.

Im Plan ist entsprechend den von der Budgetkommission geäußerten Wünschen die Gesamtanlage nach ihrem vollständigen Ausbau dargestellt, und zwar in ausgezogenen Linien in dem Umfang, wie er für die nächsten Budgetperioden unter der Voraussetzung eines wieder stetig wachsenden Verkehrs in Aussicht zu nehmen ist, während die in gestrichelten Linien eingezeichneten Gleisanlagen den einer späteren Zeit zur Ausführung vorbehaltenen Zustand darstellen, bei welchem im nördlichen Teil des Bahnhofs unter Ausschaltung von Appenweier

eine unmittelbare Verbindung mit Kehl und im südlichen Teil eine Einführung der Gütergleise der Hauptbahn und der Schwarzwaldbahn unter Vermeidung von Überschneidungen mit den Personengleisen vorgesehen ist.

Die Notwendigkeit zur Ausführung der zuletzt genannten Anlagen wird mit der Zeit sicher eintreten; bei der Planbearbeitung mußte deshalb auf die Möglichkeit ihrer spätern Ausführung entsprechend Rücksicht genommen werden. Wann dieser Zeitpunkt eintreten wird, läßt sich indessen noch nicht bestimmen, und es wurden daher in dem Gesamtkostenvoranschlag Beträge für diese Anlagen nicht eingesetzt.

Dagegen enthält der Kostenvoranschlag alle Aufwendungen, welche zur vollständigen betriebsfähigen Ausführung der mit ausgezogenen Linien eingezeichneten Anlagen nötig werden, also insbesondere auch die Stellwerksanlagen, den Umbau des Aufnahmsgebäudes, die erforderlichen Dienst- und Wohngebäude und die neue Lokomotivspeisungseinrichtung, um eine vollständige Übersicht über den in den nächsten Jahren äußersten Falls zu erwarteten Gesamtaufwand zu bieten.

Die Ausmaße beruhen dabei durchweg auf Berechnungen, die nach Maßgabe ausgearbeiteter Bauzeichnungen aufgestellt worden sind; die Preisansätze sind derart bemessen, daß, wenn nicht ganz außerordentliche Verhältnisse eintreten, Überschreitungen ausgeschlossen erscheinen.

Der neue Gesamtkostenvoranschlag schließt mit 19,8 Millionen Mark ab, während der Kostenvoranschlag, der auf Grund des Entwurfs vom März 1902, jedoch mit Ausschluß der oben angeführten Anlagen, aufgestellt war, sich auf 14,8 Millionen Mark belief. Die Aufwendungen für diese im früheren Kostenvoranschlag nicht inbegriffenen Anlagen beziffern sich nach der anliegenden Kostenvergleichung auf rund 4,6 Millionen Mark. Bringt man dieselben an obigen Gesamtaufwand von 19,8 Millionen Mark in Abzug, so verbleiben noch rund 15,2 Millionen Mark. Der sich hiernach ergebende Mehrbetrag von 15,2 — 14,8 = 0,4 Millionen Mark ist hauptsächlich veranlaßt durch eine höhere, den tatsächlichen Kaufpreisen entsprechende Veranschlagung des Grunderwerbs, durch weitere Gleisanlagen und durch eine höhere Veranschlagung der Straßenanlagen und Brücken.

Unter den im früheren Kostenvoranschlag nicht inbegriffenen Anlagen befindet sich auch die inzwischen von der Militärverwaltung beantragte Militärverpflegungsanstalt. Erst nach Abschluß der noch im Gang befindlichen Verhandlungen wird sich der endgültige Aufwand und die diesem Aufwand entsprechende Rückeinnahme feststellen lassen.

Nach dem oben erwähnten Beschlusse der Budgetkommission soll der vorgelegte Gesamtvoranschlag zunächst nur die Unterlage abgeben, auf Grund deren der Gesamtentwurf zu genehmigen wäre. Eine budgetmäßige Genehmigung der Beträge des Kostenvoranschlags hätte dagegen noch nicht zu erfolgen. Mit dem Ausbau der Gesamtanlage würde vielmehr nur nach Bedürfnis vorzugehen und die Anforderung weiterer Teilbeträge für die in den nächsten Budgetperioden auszuführenden Anlagen bei Aufstellung des Baubudgets jeweils besonders zu begründen sein.

Voraussichtlich werden auch innerhalb des festzuhaltenden Gesamtrahmens die einzelnen Gleisgruppen im Verschubbahnhof vorerst nach ihrer Zahl noch eine Einschränkung erfahren können. Ebenso wird noch zu prüfen sein, ob die verschiedenen Hochbauten schon in den nächsten Jahren in dem ganzen vorgesehenen Umfang zu errichten sind.

Gegenüber dem früheren Entwurf, welcher der Budgetkommission in der letzten Tagung vorgelegen war, sind grundsätzliche Änderungen in der Gesamtanlage nicht vorgenommen werden. Bei der wiederholten Durcharbeitung der Pläne haben sich nur noch Verbesserungen im einzelnen als zweckmäßig erwiesen, wobei insbesondere die auf dem Verschubbahnhof befindlichen Anlagen für den Umladedienst zu erwähnen sind. Auf den Gesamtaufwand waren diese Änderungen, wie auch aus der beigegebenen Kostenentzifferung zu entnehmen ist, von keinem erheblichen Einfluß. Die in dem Budgetbericht Nr. 24 a — Beilage zum Sitzungsprotokoll vom 4. Juni 1902 S. 55—60 — gegebenen eingehenden Erläuterungen behalten deshalb auch für den jetzt vorliegenden Entwurf im vollen Umfang ihre Geltung."

Die Budgetkommission hat diese Darstellungen der Großh. Regierung einer eingehenden Erörterung unterzogen und auch von den eingesandten Plänen und Kostenanschlägen Kenntnis genommen. Aus der mitgeteilten Kostenvergleichung ist zu ersehen, daß allerdings in dem neuen Entwurfe die Herstellung einer großen Reihe von Anlagen vorgesehen ist, die im Entwurf von 1902 nicht enthalten gewesen und zusammen auf ℳ 4 599 000 berechnet sind. Darunter sind besonders erwähnenswert ℳ 990 000 für Stellwerke, ℳ 240 000 für Gepäckbahnsteig-Tunnels, ℳ 318 000 für den Neubau der

Stationsgebäude, ℳ 457 900 für die Verwaltungsgebäude, ℳ 514 800 für Beamten- und Arbeiterwohnhäuser, ℳ 355 400 für Umladehallen nebst Rampen, ℳ 452 500 für Verwaltungskosten und ℳ 370 000 für die Militäranlagen. Für die Kostenanschläge der neuen Wohngebäude bestehen zur Zeit noch keine detaillierten Berechnungen; doch bewegen sich die Preise des Bankubikmeters zwischen ℳ 15—25, je nach der Bedeutung der einzelnen Bauwerke. Dem Voranschlag ist zu entnehmen, daß das bestehende Aufnahmsgebäude beibehalten und den erweiterten Bedürfnissen angepaßt werden soll. Der südliche Teil, welcher die Diensträume enthält, ist der Dringlichkeit wegen bereits umgebaut worden, da der Dienst in den früher ganz unzulänglichen Räumen nicht mehr bewältigt werden konnte. Der Umbau des nördlichen, die Wartesäle und Wirtschaftsräume enthaltenden Teils soll im wesentlichen darin bestehen, daß der Haupteingang in den südlichen Durchgang verlegt und der Vorraum vor den Fahrkartenschaltern bis zu ersterem durchgeführt wird. Der offene Gang vor den Wartesälen soll verbreitert und geschlossen werden. Die Wartesäle und Wirtschaften sollen erhöht werden, so daß dieselben durch lotrechte Fenster über der Bahnsteighalle und der Vorhalle ergiebig beleuchtet werden können, die Wirtschaftsküche aber in den zweiten Stock verlegt und unten geeignete Kellerräume erstellt werden. Der nördliche, einstöckige Anbau am Ende des Aufnahmegebäudes, dessen Räume zu eng und zu nieder seien, soll durch ein besonderes Gebäude mit den erforderlichen Diensträumen für Stationsmeister, Wagenrevidenten, Zugmeister, Schaffner und Bahnhofarbeiter ersetzt werden. Der Umbau des südlichen Teiles hat ℳ 63 800 gekostet; das für den Umbau erforderliche Provisorium — Riegelbau mit Verschalung — ist auf ℳ 27 200 veranschlagt.

Die wesentliche Weiterausgestaltung der Offenburger Bahnhofanlage und die dadurch bedingte namhafte Vergrößerung des Kostenanschlags, welcher schon in der Budgetkommission des letzten Landtags bei dem damaligen approximativen Betrag von ca. 13 Millionen Mark Bedenken erregt hatte, veranlaßte die Budgetkommission, diese Bauangelegenheit anläßlich eines Wiederzusammentritts mit der Großh. Regierung einer nochmaligen mündlichen Erörterung zu unterziehen, zumal sich in der Kommissionsberatung auch die Meinung geltend gemacht hatte, daß das Unternehmen allzugroß angelegt sein könnte und sich hier doch eine namhafte Minderausgabe erzielen lassen dürfte. Aus dieser nochmaligen Beratung sei hier das Nachfolgende berichtet: Unter Hinweis auf ihre oben abgedruckte schriftliche Darlegung, nach welcher das nunmehrige Gesamtprojekt alle in absehbarer Zeit nötig fallenden Bahneinrichtungen enthält, von welchen aber nur ein bestimmter Teil sofort zur Ausführung gelangen und der andere Teil nur nach und nach und unter jeweiliger besonderer Genehmigung durch die Volksvertretung auf Grund der Anforderung im betreffenden Budget ausgeführt werden soll, macht die Großh. Regierung darauf aufmerksam, daß verschiedene von den geplanten Bauten, insbesondere der Verschubbahnhof, keineswegs als lokale Offenburger Bahnhofanlagen zu betrachten seien. Hier komme mehr der möglichst günstige Vollzug des Güterverkehrs im allgemeinen und die Verlegung des größten Teils des Rangiergeschäftes von den einzelnen Stationen auf diesen für eine große Strecke berechneten Rangierbahnhof zur Geltung und müsse in dieser Hinsicht auf die anläßlich der Besprechung der Budgetposition für den Neubau eines Bahnhofs in Heidelberg gemachten allgemeinen Ausführungen über den Wert und die Bedeutung der neuen, großen Rangierbahnhöfe — Seite 27/28 dieses Kommissionsberichtes — verwiesen werden. Schon bei der Vorlage des ersten Projektes sei die weitere Anforderung von größeren Anlagen von seiten der Bauverwaltung vorbehalten worden. Der dermalige Kostenanschlag dürfte, da er reichlich bemessen sei, zur Durchführung der projektierten Bauten wohl ausreichen und sei es nicht ausgeschlossen, daß daran auch Minderausgaben erzielt werden könnten; doch könne das jetzt nicht übersehen werden. Auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission, ob Garantie dafür vorhanden sei, daß bei dieser großen Anlage sich tatsächliche Ersparnisse beim Rangiergeschäft erzielen lassen, erklärte der Herr Regierungskommissär, diese Frage sei nicht so einfach zu bejahen, da die Anlage nicht allein für das Rangiergeschäft umgebaut werde. Die eine Frage sei die, was kostet der Rangierbahnhof für sich, und die weitere, was müßten ohne die Errichtung dieses Rangierbahnhofes auf anderen Stationen für Aufwendungen gemacht werden, und erst die Differenz könnte dann für eine derartige Berechnung in Betracht kommen; aber wenn man die aufgeworfene Frage auch nicht ohne weiteres beantworten könne, so dürfte es für den Sachverständigen doch nicht zweifelhaft sein, daß die Ersparnisse die aufzuwendenden Kosten reichlich aufwiegen werden.

Die Erleichterung für unsern Güterverkehr werde sich erst nach Fertigstellung der Rangierbahnhöfe Mannheim, Offenburg und Basel vollständig überblicken lassen. Ein rationeller Güterverkehr sei die Hauptquelle unserer Betriebs-Einnahmen und seien daher auf diesen Betriebszweig alle modernen Einrichtungen, die sich aus der Erfahrung ent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wickelt hätten, im Interesse der Eisenbahnverwaltung anzuwenden.

Auf diese wiederholten Darlegungen der Großh. Regierung hin konnte die Budgetkommission sich bei ihrer endgültigen Entschließung trotz der namhaften Kostenaufwendung der Einsicht nicht verschließen, daß in dem jetzigen unter Beizug aller beteiligten Bezirksbeamten aufgestellten Bahnhofprojekt ein Bauprogramm enthalten ist, das nicht nur allen augenblicklich notwendigen Bedürfnissen des Betriebs volle Rechnung trägt, sondern auch alle späteren Erfordernisse ins Auge faßt, die in absehbarer Zeit für die Offenburger Bahnhofanlage in Frage kommen können, so daß die Volksvertretung nunmehr bei ihren Entschließungen mit einem im großen und ganzen abgeschlossenen Bauplane rechnen kann. Sie kam schließlich dementsprechend zu dem Beschlusse, dem nunmehrigen Plane nebst Kostenanschlag ihre Zustimmung zu erteilen, nachdem der Nachweis des Bedürfnisses im nunmehrigen Umfange als durch die Großh. Regierung erbracht erachtet werden muß.

Bei dieser Entschließung war auch noch die Erwägung wesentlich mitbestimmend, daß nach den schriftlichen Darlegungen der Großh. Regierung mit dem Ausbau der Gesamtanlage nur nach Bedürfnis vorgegangen werden soll und die weiteren Teilbeträge für die in den nächsten Budgetperioden auszuführenden Anlagen bei Aufstellung der betr. Budgets jeweils besonders anzufordern und zu begründen sind. Dadurch scheint Ihrer Kommission eine genügende Garantie dafür geboten zu sein, daß wesentliche Änderungen des Planes und der damit zusammenhängenden Kostenaufwendungen, die zu unliebsamen Überraschungen führen könnten, vermieden werden, wenn auch nicht schlechthin ausgeschlossen sein soll, daß, falls sich durch technische oder betriebsdienstliche Verhältnisse in der Reihenfolge der in dem jetzigen Plane vorgesehenen Anlagen von dem einen Landtag zum anderen eine Änderung als unerläßlich erweisen sollte, eine derartige Änderung stattfinden kann. Voraussetzung eines solchen Wechsels in der Bauausführung ist aber immer, daß derselbe sich innerhalb des Rahmens des jetzigen Planes und Kostenanschlages bewege und jeweils dem nächsten Landtag die Gründe dafür in eingehender Weise dargelegt werden.

Die Budgetkommission stellt demnach den Antrag:

die angeforderte Teilforderung zu genehmigen.

§ 39. Niederschopfheim, Bahnhofumbau, I. Teilforderung.

M. 150000.

Dieses nach den Budgeterläuterungen auf *M.* 245000 Gesamtsumme veranschlagte Umbauprojekt gab der Budgetkommission Anlaß, mit der Vorlage der Pläne und Kostenvoranschläge zugleich eine nähere Begründung der Notwendigkeit desselben von der Großh. Regierung zu erheben. Die Äußerung der Großh. Eisenbahnverwaltung lautet:

„Für die Erweiterung der Station Niederschopfheim ist ein Lageplan mit zugehörigem Kostenvoranschlag angeschlossen.

Zur Begründung der Notwendigkeit des Bauprojektes ist anzuführen:

Der Umbau des Bahnhofs Niederschopfheim ist in erster Linie durch die Unzulänglichkeit der Dienst- und Wohnräume in dem Aufnahmsgebäude sowie der Bahnsteiganlagen veranlaßt. Der Personenverkehr der Station ist in steter Zunahme begriffen. Die Zahl der ausgegebenen Fahrkarten und Kilometerhefte betrug im Jahre

	Fahrkarten	Kilometerhefte
1898	26 926	3
1899	27 255	—
1900	30 700	—
1901	34 029	96
1902	32 337	242

Bei diesen Verhältnissen sollte außer einem größeren Wartsaal III. Klasse noch ein solcher II. Klasse, sowie außerdem ein besonderer Gepäckraum erstellt werden. Da ferner infolge des dichteren Zugsverkehrs die Inanspruchnahme der Station für den Fahrdienst größer geworden ist, so daß schon im Jahre 1901 vollständiger Tag- und Nachtdienst eingerichtet werden mußte, ist das Stationspersonal wesentlich vermehrt worden. Während ursprünglich der Dienst durch den Stationsvorstand und dessen Familienangehörige allein besorgt worden ist, sind jetzt der Station 4 Beamte zugeteilt, für welche die vorhandenen Bureauräumlichkeiten sich schon lange als unzureichend erwiesen haben. Im Zusammenhange damit steht die Wohnungsfrage für den Dienstvorstand. Entsprechend der beschränkten Ausdehnung der Diensträume besteht die Wohnung für den Vorstand nur aus einer Küche und 3 kleineren Zimmern. Infolgedessen haben sich bei der Besetzung der Vorstandsstelle schon wiederholt Schwierigkeiten ergeben. Mit der zunehmenden Bedeutung der Station ist zudem nicht zu umgehen, das

Stationsamt III. Klasse in Niederschopfheim in ein Amt II. Klasse zu verwandeln. Voraussetzung dazu ist das Vorhandensein einer entsprechenden Dienstwohnung für einen Stationsverwalter. Der Zustand des bestehenden Stationsgebäudes, das durch den Umbau eines bei dem Bau der Hauptbahn erstellten Bahnwärterhauses entstanden ist, läßt einen nochmaligen Umbau oder einen weiteren Anbau nicht zu.

Dazu kommt weiter, daß das alte Aufnahmsgebäude unmittelbar neben dem Straßenübergang steht. Die Länge der Bahnsteige ist daher einerseits durch die Straße, andererseits durch die bestehenden Anlagen für den Güterverkehr begrenzt. Die vorhandenen Bahnsteige reichen für den Verkehr nicht mehr aus, indem die haltenden Züge vielfach über die Bahnsteigenden hinausstehen, sodaß das Aus- und Einsteigen der Reisenden mit Gefahren verbunden ist. Dem Stationsgebäude muß daher eine solche Lage gegeben werden, daß auch die Bahnsteiganlagen entsprechend erweitert werden können. Dies kann nur geschehen, indem das Stationsgebäude mehr nach Norden gerückt wird.

Damit tritt auch die Notwendigkeit der Verlegung der Anlagen für den Güterverkehr auf. Deren Anordnung wurde s. Zt durch die ungünstige Lage des Stationsgebäudes nachteilig beeinflußt, indem die bestehenden Gütergleise für Lokomotiven nur von einer Seite zugänglich sind. Die Verbesserung dieses mißlichen Zustandes anläßlich der Erweiterung der Anlagen für den Personenverkehr ist geboten.

Der Umbau der Stationsanlagen wird ferner durch die Unzulänglichkeit des bisherigen Überholungsgleises bedingt. Dieses ist zur Aufnahme voll belasteter Güterzüge zu kurz und nur an einem Ende an die Hauptgleise angeschlossen. Die Verlängerung des Überholungsgleises auf 650 m Nutzlänge und dessen beiderseitiger Anschluß an die Hauptgleise mit Herstellung direkter Ein- und Ausfarten für beide Fahrtrichtungen ist im Betriebsinteresse dringendes Bedürfnis.

Diese verschiedenen Erfordernisse machen eine vollständige Umgestaltung der jetzigen Bahnhofanlagen in Niederschopfheim notwendig, wenn wirksame Abhilfe geschaffen werden soll. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind recht erheblich. Die nochmalige eingehende Prüfung des Kostenvoranschlags hat jedoch ergeben, daß mit einem um 36 500 ℳ geringeren Kostenaufwand für Oberbaumaterialien als ursprünglich vorgesehen auszukommen sein wird, so daß sich die Gesamtkosten des Bauprojektes auf 207 500 ℳ ermäßigen."

Die Budgetkommission hat von dem Lageplan und Kostenanschlag Einsicht genommen und die Darlegungen der Großh. Regierung einer Besprechung unterzogen, deren Ergebnis dahin ging, daß das von der Eisenbahnverwaltung vorgelegte Bauprojekt nach Notwendigkeit und Umfang als im Interesse des Betriebes gelegen berachtet werden müsse, und stellt den Antrag:

Die angeforderte Teilforderung zu genehmigen.

§ 40. Wegüberführung bei Kilometer 15612 der Hauptbahn.

ℳ 111 000.

Diese Wegüberführung ist nach den Budgeterläuterungen in der Nähe von Niederschopfheim an Stelle von zwei schienenebenen Wegübergängen vorgesehen. Durch dieselbe wird zugleich ein Wärterhaus, das andernfalls durch ein neues zu ersetzen wäre, entbehrlich werden. Anläßlich der Besprechung dieses Bauprojektes mit der Großh. Regierung in der Kommission wurde noch besonders betont, daß die Überführung mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit der Hauptbahn geboten sei. In Hinsicht auf den Kostenpunkt wurde noch bemerkt, daß neben dem Eingehen eines Wärterhauses auch zwei Wärterstellen in Wegfall kommen würden. Die Ersparnisse an den eingehenden Wärterstellen wurden auf je ℳ 1200 bezeichnet und dabei noch darauf hingewiesen, daß bei längerem Zuwarten nur um so größere Kosten entstehen würden. Die in Betracht kommenden Gemeinden seien gehört worden.

Die Budgetkommission glaubte nach diesen Darlegungen der Großh. Regierung und in Anbetracht, daß durch diese Maßnahme auf der stark befahrenen Hauptbahn zwei Wegüberführungen in Schienenhöhe zugleich beseitigt und damit erhebliche Betriebsersparnisse erzielt werden können, ihre anfänglichen Bedenken fallen lassen zu sollen, und stellt den Antrag:

die angeforderte Summe zu genehmigen.

§ 41. Freiburg, neuer Güterbahnhof, IV. und letzte Teilforderung.

ℳ 4 060 000.

Die nunmehrigen Gesamtkosten für dieses Bauobjekt sind in den Erläuterungen zum Budget mit ℳ 11 945 000 berechnet, wovon schon auf früheren Landtagen die Summe von zusammen ℳ 7 885 000 bewilligt wurde. Unter den Einnahmen dieses Budgets erscheinen zusammen ℳ 80 700

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

als Zuschüsse des Reichs und der Stadt Freiburg für eine Militärrampe und eine Straßenüberführung auf den neuen Güterbahnhof. Der tatsächliche Gesamtaufwand beläuft sich hiernach auf ℳ 11 864 300. Der außerordentlich hohe Mehraufwand gegenüber dem bisher den Landständen namhaft gemachten Kostenanschlag gab der Budgetkommission Anlaß zu einer eingehenden Besprechung mit der Großh. Regierung. Nachdem schon bei der ersten Lesung des Baubudgets eine solche Aussprache stattgefunden hatte, hat die Kommission die Großh. Regierung noch um eine eingehende schriftliche Darstellung über die Ursachen der außerordentlich hohen Mehrkosten gegenüber dem dem vorletzten Landtage gegebenen approximativen Kostenanschlag und um Auskunft darüber ersucht, ob in der nunmehrigen Durcharbeitung der Baupläne und Anschläge volle Garantie dafür geboten sei, daß die in dem Budget als letzte Teilforderung bezeichnete IV. Anforderung zur Durchführung des Bauwerkes genügen wird. Zugleich wurde noch um Auskunft über den derzeitigen Stand der nach dem Kommissionsbericht des letzten Landtags der Fertigstellung des Güterbahnhofs alsbald nachfolgenden Verlegung der Höllentalbahn ersucht.

Hierauf ist die nachfolgende Rückäußerung der Großh. Regierung an die Kommission erfolgt:

„Für den Bau des neuen Güterbahnhofs in Freiburg und seiner Zufahrtslinie ist auf Grund der für die Ausführung maßgebenden Baupläne und der zum größten Teil schon erfolgten Vergebungen der endgültige Kostenvoranschlag aufgestellt worden, der sich, nach den einzelnen Bautiteln getrennt, auf nachstehende Beträge beziffert:

Titel	I. Grunderwerb	2 997 000 ℳ
„	II. Erd- und Böschungsarbeiten	1 494 000 „
„	III. Einfriedigungen	15 000 „
„	IV. Wegübergänge	1 702 000 „
„	V. Durchlässe und Brücken	380 000 „
„	VII. Oberbau	2 160 000 „
„	VIII. Signale	89 000 „
„	IX. Stationen	2 463 000 „
„	XI. Elektrizitätswerk	645 000 „
	zusammen	11 945 000 „

Die unter Titel II. bis IX. aufgeführten Beträge sind in einem besonderen Kostenvoranschlag, nach den einzelnen Bauparagraphen und Baugegenständen geschieden, im einzelnen nachgewiesen.

Die bis jetzt erteilten Budgetbewilligungen betragen:

Nachtrag zum Baubudget	1896/97 . .	340 000 ℳ
desgl.	1898/99 I. Rate	2 300 000 „
Baubudget	1900/01 II. Rate	2 600 000 „
desgl.	1902/03 III. Rate	2 645 000 „
	zusammen	7 885 000 „

Zur Bestreitung des Gesamtaufwands ist somit noch ein Betrag von 11 945 000—7 885 000 = 4 060 000 ℳ erforderlich, welcher im Baubudget 1904/05 als IV. Rate für den Bau des Güterbahnhofs in Anforderung gebracht worden ist.

Als Rückeinnahme ist in dem gleichen Budgetvoranschlag unter Titel I § 1 angesetzt:

1. Beitrag der Stadt Freiburg für die Herstellung einer weiteren Straßenunterführung unter der Breisacher Bahn und für die Anlage eines dem öffentlichen Verkehr überlassenen Fußweges auf der Dreisambrücke im Betrag von 38 000 + 8700 ℳ = 46 700 ℳ
2. Beitrag des Reichs für die Anlage einer Militärrampe im Betrag von 34 000 ℳ,

zusammen 80 700 ℳ, so daß zu Lasten der Eisenbahnverwaltung 4 060 000 — 80 700 = 3 979 300 ℳ verbleiben.

Die Anforderung wird wie folgt erläutert:

Bei den Verhandlungen der Budgetkommission der zweiten Kammer im April 1900 — Bericht der Budget-Kommission, Beilage zum Protokoll der Sitzung vom 30. April 1900 Nr. 15 b § 38 S. 18 — wurde von der Großh. Regierung die Erklärung abgegeben, daß ein genauer Kostenvoranschlag noch nicht aufgestellt werden könne, da weder die Bearbeitung der Baupläne noch die Vorverhandlungen zum Enteignungsverfahren abgeschlossen seinen. Insbesondere ließe sich auch noch nicht übersehen, welche Auflagen der Eisenbahnverwaltung in diesem Verfahren gemacht werden würden. Nach annäherndem Überschlag werde der Gesamtaufwand für den neuen Entwurf einstweilen auf 7 800 000 ℳ geschätzt. Bei den Verhandlungen der Budgetkommission des letzten Landtags kam die Angelegenheit der Großh. Regierung gegenüber nicht weiter zur Sprache; in dem von der Kommission erstatteten Bericht ist bezüglich des voraussichtlichen Kostenaufwands lediglich auf die frühere Erklärung der Großh. Regierung Bezug genommen.

Die für den Bau eines Elektrizitätswerks und der elektrischen Anlagen neu angeforderten Mittel im Betrag

von 645 000 M. wurden der für das Budget 1902/03 anverlangten III. Baurate zugeschlagen.

Wenn hiernach über die Gesamtkosten von der Großh. Regierung auch keine bindende Erklärung abgegeben und andererseits die Bewilligung der bis jetzt angeforderten Baurraten nicht von der Einhaltung eines bestimmten Gesamtkostenaufwands abhängig gemacht worden ist, so glaubt die Großh. Regierung doch zu einem Nachweis verpflichtet zu sein, auf welche Umstände der Mehraufwand gegenüber dem ursprünglichen Überschlag zurückzuführen ist.

Wie sich dieser Mehraufwand im einzelnen zusammensetzt, zeigt die unten folgende Gegenüberstellung. Dabei ist das unter Titel XI. aufgeführte Elektrizitätswerk außer Betracht gelassen, da für dasselbe keine Erhöhung der früheren Anforderung eintritt. Um einen richtigen Vergleich zu ermöglichen, ist ferner in der eingangs gegebenen Zusammenstellung nachstehende Änderung der unter Titel I und II angeführten Beträge vorzunehmen.

Bei dem Titel I Grunderwerb ist der unter diesem Titel inbegriffene Aufwand für den Ankauf des südlich der Dreisam liegenden Geländes, das für die früher an dieser Stelle geplante Anlage eines Freiladebahnhofs erworben worden ist, im Betrag von 257 097 ℳ abzusetzen. Dieses Gelände soll gemäß der Erläuterung in dem oben angeführten Bericht der Budgetkommission für eine künftige Erweiterung vorgesehen bleiben und kann daher nicht zu dem Aufwand für den Güterbahnhof gerechnet werden.

Dagegen ist dem Titel I zuzuschlagen der Aufwand für die Abtragung des dem Großh. Domänenärar und der Verwaltung des Heiligengeistspitals verbleibenden, an den Güterbahnhof angrenzenden Geländes, der gemäß den Kaufverträgen von der Eisenbahnverwaltung zu tragen ist.

Dieser Aufwand beziffert sich auf 91 350 + 44550 = 135 900 ℳ. Da er aber in der oben gegebenen Zusammenstellung als Erdarbeit unter Titel II verrechnet ist, muß er bei der vergleichenden Zusammenstellung hier abgesetzt und Titel I zugeschlagen werden.

Titel I vermindert sich hiernach um 257 100—135 900 = 121 200 ℳ und Titel II um 135 900 ℳ.

Außerdem sind noch die in Rückeinnahme kommenden Beträge abzusetzen und zwar:

bei Titel IV = 38 000 ℳ, bei Titel V = 8700 ℳ und bei Titel IX = 34 000 ℳ.

Es ergibt sich daher nachstehende Gegenüberstellung:

Titel	Gegenstand	Erster Voranschlag ℳ	Endgültiger Kostenanschlag ℳ	Mehrbetrag ℳ	%
I.	Grunderwerb	2 024 000	2 875 000	851 000	42
II.	Erdarbeiten	1 200 000	1 358 000	158 000	13
III.	Einfriedigung	12 000	15 000	3 000	25
IV.	Wegübergänge	1 280 000	1 664 000	384 000	30
V.	Brücken	300 000	371 300	71 300	24
VII.	Oberbau	1 760 000	2 160 000	400 000	23
VIII.	Signale	66 003	89 000	23 000	35
IX.	Stationen	1 158 000	2 429 000	1 271 000	110
	Zusammen	7 800 000	10 961 300	3 161 300	40

Der Mehraufwand verteilt sich hiernach auf die einzelnen Titel sehr ungleichmäßig.

Am größten ist er bei Titel IX Stationen und noch sehr erheblich bei Titel I Grundwerb, während er bei den übrigen Titeln II bis VIII zusammengenommen = 1 039 300 ℳ = 22,5 % beträgt.

Der bedeutende Mehraufwand bei Titel IX ist vor allem dadurch entstanden, daß die Güterhallenanlage mit dem Verwaltungsgebäude einen beträchtlich größeren Umfang und eine ganz andere Ausgestaltung erhalten hat, als ursprünglich angenommen war. In dem früheren Entwurf vom Jahr 1897 für einen Güterbahnhof auf den Kronenmatten war die Güterhallenanlage noch in der ältern, bisher in Baden üblichen Weise geplant gewesen. Als die mit der Stadt Freiburg im Jahr 1898 gepflogenen Verhandlungen dazu führten, die Anlage des künftigen Güterbahnhofs an der jetzigen Stelle in Aussicht zu nehmen, wurde bei den vergleichenden Kostenvoranschlägen bezüglich der Anlage des Güterbahnhofs im engern Sinn von den gleichen Annahmen ausgegangen. Die Verhandlungen mit der Handelskammer und der Gr. Zollverwaltung und die eigenen eingehenden Erhebungen über die Freiburger Verkehrsbedürfnisse und die Anforderungen des Güterdienstes, sowie die günstigen Erfahrungen, die man andern Orts mit weit und geräumig angelegten Güterhallen gemacht hat, führten jedoch bei der weiteren Planbearbeitung zu einer völligen Umgestaltung der früher geplanten Anlagen.

Ähnliche Erwägungen veranlaßten die Eisenbahnverwaltung, auch bei den für den Lokomotivdienst bestimmten Einrichtungen die Verbesserungen durchzuführen, die sich anderwärts bewährt haben. Es sind dies insbesondere die gemeinsame Rauchabführung und die elektrisch betriebene Bekohlungsanlage. Alle diese Verbesserungen bedingen zwar einen erheblich größeren Bauaufwand, der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

aber durch die sonstigen Vorteile und die Ersparnisse an Betriebskosten reichlich aufgewogen werden wird.

Eine zutreffende Vergleichung mit dem früheren Entwurf, der hinsichtlich der genannten Anlagen von ganz andern Voraussetzungen ausging, ist daher kaum angängig.

Dagegen ist der Mehraufwand bei dem Grunderwerb beinahe ausschließlich auf die höheren Geländepreise zurückzuführen, die gegenüber den Ansätzen des ersten Voranschlages gezahlt werden mußten. Schon bei dem freihändigen Ankauf mußten, um zum Ziel zu gelangen, höhere Angebote gemacht werden, als man bei Aufstellung des Voranschlags nach den damaligen Güterpreisen angenommen hatte. Trotzdem ist es nur auf der Gemarkung Gundelfingen gelungen, die Erwerbung vollständig auf gütlichem Weg durchzuführen, während auf den übrigen vier Gemarkungen in mehr oder minder großem Umfang die Anwendung des Enteignungsverfahrens notwendig geworden ist.

Für das im Zwangsweg zu erwerbende Gelände betrug das Angebot der Eisenbahnverwaltung im ganzen rund ℳ 660 000.

Im gesetzlichen Verfahren wurden hiefür einschließlich der zu leistenden Verzinsung den Eigentümern endgültig ℳ 1 001 000 zugesprochen, im Rechtsstreit liegen noch Forderungen im Betrag von ℳ 248 000, so daß das Angebot voraussichtlich im ganzen um rund ℳ 590 000 überschritten werden wird. Sollte dieser Betrag nicht erreicht werden, so würde sich auch der in Tit. I eingesetzte Betrag entsprechend verringern.

Im übrigen zeigen nur die Tit. IV Wegübergänge und Tit. VII Oberbau einen nahmhafteren Mehraufwand.

Bei dem ersten Titel ist er in der Hauptsache durch die Zugeständnisse veranlaßt, die die Eisenbahnverwaltung der Stadt Freiburg und der Gemeinde St. Georgen bezüglich der Anzahl und Breite der Wegüber- und Unterführungen in Übereinstimmung mit den Wünschen gemacht hat, die in der zweiten Kammer gelegentlich der Verhandlungen über das Baubudget für 1900/01 geäußert worden sind.

Bei dem Oberbau rührt er von den Erweiterungen her, welche die Gleisanlagen sowohl innerhalb des eigentlichen Güterbahnhofs wie in dem Verschub-Bahnhof nach eingehender Prüfung der Verkehrs- und Betriebsbedürfnisse erfahren mußte.

Zum Schlusse darf wohl noch beigefügt werden, daß es bei derartigen Anlagen kaum möglich ist, zuverlässige Voranschläge aufzustellen, ehe die Verhandlungen mit den Beteiligten zu einem Abschluß gelangt und die Pläne endgültig festgestellt sind. Die Großh. Regierung hat deshalb s. Zt. der Budgetkommission die Angaben über den voraussichtlichen Kostenaufwand auch nur mit einem entsprechenden Vorbehalt gemacht.

Die weiter von der Budgetkommission gestellte Frage, ob in der nunmehrigen Durcharbeitung volle Gewähr geboten ist, daß der in dem Budget als „letzte" Teilforderung anverlangte Betrag zur Durchführung des Baues genügen wird, kann mit voller Sicherheit bejaht werden, da der Kostenvoranschlag, wie schon eingangs erwähnt, auf Grund der für die Ausführung maßgebender Baupläne und der schon zum größten Teil erfolgten Vergebungen aufgestellt werden konnte.

An die Inangriffnahme der Verlegung der Höllentalbahn könnte im Hinblick auf die gegenwärtige Belastung des Eisenbahnbudgets und auf die umfangreichen von der Eisenbahnverwaltung noch zu bewältigenden Aufgaben keineswegs vor Vollendung des Freiburger Güterbahnhofs herangetreten werden. Immerhin wurden die Vorarbeiten mit dem bei der Eisenbahnbauinspektion zeitweilig zur Verfügung stehenden technischen Personal weiter geführt. Zu einem befriedigendem Ergebnis ist die Eisenbahnverwaltung indessen insofern noch nicht gelangt, als ihr der voraussichtliche Bauaufwand im Verhältnis zu den zu erreichenden Vorteilen immer noch zu hoch erscheint.

Da vor einer endgültigen Entscheidung in der Sache auch die schon von Anfang an vorbehaltene Beteiligung der Stadt Freiburg an dem Kostenaufwand geregelt werden mußte, so richtete die Generaldirektion im Juni v. J. das nachfolgende Schreiben an den Stadtrat, welches zugleich den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit darlegt.

„An den Stadtrat
der Hauptstadt Freiburg.

Über die Verlegung der Höllentalbahn liegt zwar ein vollständig ausgearbeiteter Entwurf vor, der veranschlagte Bauaufwand erreicht indessen einen so hohen Betrag, daß wir Anstand nehmen müssen, bei unserem vorgesetzten Ministerium auf Grund dieses Entwurfs schon jetzt eine endgültige Entschließung zu beantragen. Bevor wir Ihnen daher über den Entwurf selbst eine nähere Mitteilung zugehen lassen,

halten wir noch weitere Untersuchungen darüber für erforderlich, in welcher Weise sich der Aufwand durch Einschränkungen der geplanten Anlagen etwa ermäßigen läßt. Zu einem solchen Vorgehen liegt umsomehr ein Anlaß vor, als man sich im Hinblick auf die ungünstige Entwickelung, die gegenwärtig bei unsrem Staatshaushalt im allgemeinen und bei unserer Bahnrente im besonderen eingetreten ist, nur dann zur Ausführung dieses Baues wird entschließen können, wenn der Aufwand in mäßigen Grenzen gehalten werden kann. Erwägungen dieser Art dürften noch verstärkt werden durch den Umstand, daß vom Standpunkt der Eisenbahnverwaltung aus ein unmittelbar dringendes Bedürfnis für die Verlegung vorerst nicht mehr geltend gemacht werden kann, nachdem der Hauptgrund hiefür, die in Aussicht genommene Anlage des neuen Güterbahnhofs auf den Kronenmatten, weggefallen ist. Denn wenn auch die Beseitigung der Straßenübergänge auf der Strecke zwischen dem Hauptbahnhof und der Wiehre gewisse Vorteile für uns bietet, so würde sich hiermit allein die Aufwendung so beträchtlicher Kosten doch nicht rechtfertigen lassen.

Dagegen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Verlegung der Höllentalbahn in der Hauptsache durch das Bedürfnis der Stadt Freiburg nach einer freien und ungehinderten Entwickelung veranlaßt wird und daß somit diese Bahnverlegung in ganz vorwiegendem Maße Ihrer Stadt zum Vorteil gereicht.

Im Hinblick hierauf hat uns unser Ministerium schon früher angewiesen, mit Ihnen wegen einer angemessenen Beteiligung Ihrer Stadt an den Kosten der Bahnverlegung in Verhandlung zu treten, und es dürfte eine Entscheidung in der Sache beschleunigt werden, wenn Sie schon jetzt zu dieser Frage Stellung nehmen würden.

Bei den mündlichen Verhandlungen, die wir im Monat Juli 1898 mit dem verehrlichen Stadtrat wegen der Anlage des neuen Güterbahnhofs gepflogen haben, waren Sie grundsätzlich damit einverstanden, das zur Verlegung der Höllentalbahn erforderliche Gelände im Austausch gegen dasjenige, das bei dem Eingehen der bestehenden Bahnstrecke frei wird, uns unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine bestimmte Erklärung haben Sie sich damals vorbehalten, bis nach Ausarbeitung eines endgültigen Entwurfs sich der Umfang der von Ihnen zu übernehmenden Leistung übersehen lassen werde. Wir dürfen wohl annehmen, daß Sie an dieser Zusage auch jetzt noch festhalten.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden nun für die eigentliche Verlegung zwischen dem Hauptbahnhof und dem Bahnhof Wiehre etwa 21,5 ha Gelände erforderlich, wovon sich ungefähr 5,0 ha im städtischen oder Stiftungsbesitz befinden. Die Fläche, die von der eingehenden Bahnstrecke einschließlich des Bahnhofs Wiehre frei wird, hat annähernd 8,4 ha Inhalt. Die neu zu erwerbende Fläche beträgt hiernach etwa das 2½ fache der einzutauschenden. Dieses Verhältnis dürfte auch bei einer Vereinfachung des Entwurfs voraussichtlich keine erhebliche Änderung erfahren und daher der Berechnung des Aufwands für die Geländeerwerbung zu Grund zu legen sein.

Mit Rücksicht darauf, daß die Unterschiede im Flächeninhalt durch diejenigen im Flächenpreis wohl nahezu ihren Ausgleich finden werden, dürfte aber die Geländestellung allein kaum als eine angemessene Beitragsleistung Ihrer Stadt zu einem Unternehmen zu betrachten sein, dessen Verwirklichung beinahe ausschließlich im städtischen Vorteil liegt. Wir glauben deshalb, daß die Verlegung der Höllentalbahn nur dann Aussicht auf eine nahe Durchführung hat, wenn sich die Stadt Freiburg grundsätzlich nicht nur zur Geländestellung, sondern auch noch zur Leistung eines namhaften Barbeitrags bereit erklärt.

In diesem Sinn beabsichtigen wir zu gegebener Zeit auch unserem vorgesetzten Ministerium Vortrag zu erstatten, und hielten es deshalb für erwünscht, wenn Sie uns vorher Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu diesen Vorschlägen bekannt geben würden."

Der Stadtrat hat hingegen mit Schreiben vom 25. Juli v. Js. bei der Generaldirektion Verwahrung eingelegt und den Antrag gestellt, daß das Projekt der Verlegung der Höllentalbahn so schnell als möglich festgelegt und ohne weitere Auflage an die Stadt Freiburg durchgeführt werde.

Die Darlegungen des Stadtrats konnten die Großh. Regierung indessen nicht davon überzeugen, daß der von der Generaldirektion eingenommene Standpunkt ein unrichtiger wäre; das Gesuch mußte deshalb ablehnend verbeschieden werden.

Bevor die Stadt Freiburg ihre grundsätzliche Stellung nicht ändert, was bisher nicht geschehen ist, ist die Großh. Regierung auch nicht in der Lage, weitere Schritte in der Angelegenheit zu tun."

Diese Darstellung gab der Budgetkommission Anlaß, die Angelegenheit ihrerseits einer gründlichen Besprechung zu unterziehen, welcher eine nochmalige

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aussprache mit der Großh. Regierung nachgefolgt ist. Aus diesen Verhandlungen sind die regierungsseitig gemachten Mitteilungen hervorzuheben, daß die Kosten für die 8 Kilometer lange Güterbahn und die übrigen Zufahrtslinien zum neuen Güterbahnhof zum Überblick über die eigentlichen Kosten für den Güterbahnhof Freiburg als solchen sich nur sehr schwer aus den Gesamtkosten ausscheiden ließen, daß solche aber auf mindestens ℳ 3 000 000 veranschlagt werden dürften. Am generellen Projekt sei nichts mehr geändert worden und seien die Hauptmehrkosten der Anlage auf die Größenverhältnisse der Güterhallen und deren Anlagen zurückzuführen, doch glaube man hier sachlich das Richtige getroffen zu haben.

Zur Frage der Verlegung der Höllentalbahn äußerte sich die Großh. Regierung wiederholt dahin, daß vom eisenbahntechnischen Standpunkt aus seit der Verlegung des Güterbahnhofs gegen Norden ein Bedürfnis nach diesem Umbau, der ca. 5 Millionen Mark erfordere, nicht mehr vorliege. Zur Zeit könne man nur die dringlichen Anliegen erledigen und müßte die Stadt, in deren besonderem Interesse die Verlegung wäre, auf alle Fälle einen namhaften Kostenanteil übernehmen. Aus der Kommission heraus wurde dem entgegen betont, daß die Stadt Freiburg einmal s. Z. für das Zustandekommen der Höllentalbahn recht namhafte Geldopfer gebracht habe, so daß es unbillig erschiene, der Stadt für diese Bahn weitere Zumutungen zu machen, daß aber auch ein gewisses Bedürfnis für die Eisenbahnverwaltung vorliege, die Wegüberführungen in Schienenhöhe innerhalb des Baugebietes der Stadt zu beseitigen. Von derselben Seite wurde noch weiter betont, daß die spätere Durchführung dieser Linienverlegung mit noch größeren Opfern verbunden sein würde, und daß der Gütererwerb für das südliche Projekt s. Zt. nur unter dem Gesichtspunkt des Projektes der Höllentalbahnverlegung stattgefunden habe; die Stadtverwaltung habe bisher mit der Anlage der Straßen in dem in Betracht kommenden Stadtteil zugewartet, könne aber länger nicht mehr warten.

Ihre Kommission hat nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse die Ansicht gewonnen, daß die von der Großh. Eisenbahnverwaltung vorgenommenen Bauarbeiten auf dem neuen Güterbahnhof Freiburg in ihrer erweiterten Ausgestaltung in betriebstechnischer Hinsicht gerechtfertigt seien und somit deren Genehmigung von seiten des hohen Hauses erfolgen sollte. In diesem Sinne empfiehlt sie die Genehmigung der letzten Teilanforderung; doch kann sie diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen, ohne ihrerseits darauf hinzuweisen, daß die Großh. Eisenbahnverwaltung in dieser Angelegenheit in finanzieller Hinsicht gegenüber der Volksvertretung einen andern Standpunkt hätte einnehmen sollen, als tatsächlich geschehen ist. Zwar hat die Großh. Eisenbahnbauverwaltung dem vorletzten Landtag, als die Verlegung des Güterbahnhofs gegen Norden zu, anstatt an die zuerst projektierte Stelle auf der Kronenmatte südlich der Dreisambrücke vorgeschlagen wurde, die Erhöhung des ursprünglichen Kostenanschlags von ℳ 5 800 000 auf ℳ 7 800 000 den Landständen mitgeteilt; auch geht aus den jetzigen Mitteilungen der Großh. Regierung hervor, daß eine nachträgliche Erweiterung des generellen Projektes an und für sich nicht mehr stattgefunden hat; allein aus den schriftlichen Darlegungen der Großh. Regierung ist doch zu entnehmen, daß die Güterhalle nebst dem Verwaltungsgebäude einen beträchtlich größeren Umfang und eine ganz andere Ausgestaltung erhalten hat, als ursprünglich angenommen war. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Einrichtung für den Lokomotivendienst. Auf alle Fälle ist aber nun mit einem um 40 % erhöhten Kostenaufwand zu rechnen. Bei dieser Sachlage hätte nach Ansicht Ihrer Kommission auf dem letzten Landtag anläßlich der dritten Teilanforderung über diese nachträglichen Bautenausdehnungen und die damit zusammenhängende Kostenvermehrung ohne alles weitere eine entsprechende Mitteilung an die Landstände erfolgen sollen, da die Änderungen sich keineswegs in dem Rahmen der dem hohen Hause s. Zt. unterbreiteten provisorischen Pläne und Kostenanschläge bewegt haben. So wurde der Volksvertretung jede Gelegenheit benommen, ihre Meinung zu der Angelegenheit rechtzeitig zur Geltung zu bringen.

Unter Hinweis auf ihre Ausführungen in den Vorbemerkungen dieses Berichtes spricht demgemäß die Budgetkommission die Erwartung aus, daß Programmänderungen, die wesentliche Mehrbelastungen für das Budget zu bringen geeignet sind, für die Folge der Volksvertretung rechtzeitig zur Genehmigung unterbreitet werden.

Was die Frage der Verlegung der Höllentalbahn anbelangt, so ist aus dem letzten Bauberich zu ersehen, daß Regierung und Budgetkommission auf dem letzten Landtag darin eins waren, daß diese Verlegung

der Fertigstellung des Güterbahnhofs alsbald nachzufolgen habe.

Nunmehr vertritt aber die Großh. Eisenbahnverwaltung den Standtpunkt, daß sie ihrerseits kein besonderes Interesse mehr daran habe, daß dieses frühere Projekt alsbald zur Durchführung gelangt und solches mehr als ein im Interesse der Stadt gelegenes Unternehmen zu betrachten sei. Wenn die Budgetkommission angesichts der derzeitigen Verhältnisse der Eisenbahnfinanzen auch in dieser Angelegenheit nicht drängen will, so erscheint es ihr doch geboten, diese Frage im Auge zu behalten, da nicht übersehen werden darf, daß auch die Bahnverwaltung ein wesentliches Interesse an der rechtzeitigen Beseitigung der Niveauübergänge im Weichbild großer Städte hat, und daß in einem späteren Zeitraum, wenn das in Frage stehende Gelände ganz überbaut sein wird, für eine derartige Abänderung sehr namhafte Mehrkosten erwachsen würden.

Die Budgetkommission nimmt daher an, daß die in dieser Angelegenheit nötig fallenden weiteren Verhandlungen mit der Stadt Freiburg, welche in nicht ferner Zeit gepflogen werden sollten, zu einem für beide Teile befriedigenden Abschluß führen werden.

Antrag: Genehmigung der angeforderten letzten Teilforderung.

§ 42. Freiburg, neuer Güterbahnhof, Wohnhäuser, I. Teilforderung.

ℳ 232 500.

Diese Anforderung ist in den Budgeterläuterungen bezüglich der zu erstellenden Bauten spezifiziert und beträgt der Gesamtanschlag derselben ℳ 320 700.

Die Kommission hat von den ihr zugestellten Plänen und der — nach der Regierungsmitteilung nur annähernden — Kostenberechnung Kenntnis genommen. Sie kam bei dieser Prüfung zu der Ansicht, daß der für diese Herstellungen vorgesehene Aufwand ein verhältnismäßig hoher sei, und hat deshalb bei einem Wiederzusammentritt mit der Großh. Regierung die Angelegenheit einer Erörterung unterzogen, deren Endergebnis war, daß an dem berechneten Gesamtkostenaufwand eine summarische Ermäßigung von 10 % eintreten soll. Die Großh. Regierung hat schließlich ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag der Budgetkommission gegeben. Die Kommision stellt dementsprechend den Antrag:

Die angeforderte I. Teilforderung um 10 %, d. i. **um die Summe von ℳ 23 250 zu kürzen** und den Restbetrag mit ℳ 209 250 zu genehmigen.

§ 43. Hirschsprung, Wohnhaus und Stall.

ℳ 52 100.

Die Budgetkommission hat von dem Plan und genauen Kostenanschlag der Großh. Eisenbahnverwaltung Kenntnis genommen. Die ursprünglichen Bedenken der Kommission gegen die Höhe des Bauaufwandes wurden durch die Mitteilungen der Großh. Regierung gehoben, welche dahin gingen, daß hier außerordentlich namhafte Felssprengungsarbeiten in Betracht kämen und insofern tatsächtlich ausnahmsweise Verhältnisse vorlägen.

Antrag: Genehmigung.

§ 44. Neustadt, Dienst- und Wohngebäude.

ℳ 140 000.

Der Budgetkommission hat auch hier Plan und genauer Kostenanschlag zur Prüfung vorgelegen und wurde regierungsseitig anläßlich einer mündlichen Erörterung der Angelegenheit noch hervorgehoben, daß der klimatischen Verhältnisse halber ein entsprechend besserer Bau erstellt werden müsse; des verhältnismäßig geringen Arbeitsangebotes wegen lasse sich hier nicht billiger bauen. Nach der Budgeterläuterung wird das nötige Gelände für den Neubau von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Antrag: Genehmigung.

§ 45. Wegunterführung bei Kilometern 263, 3—4 der Hauptbahn.

ℳ 71 000.

Dieses Projekt will zwei zwischen Haltingen und Eimeldingen gelegene schienenebene Wegübergänge beseitigen. Nach den von der Großh. Regierung innerhalb der Kommission gegebenen Darstellungen werden durch diese Unterführung zwei Wärterstellen in Wegfall kommen, da der eine Übergang z. Zt. durch einen langen Drahtzug bedient werde, auf dessen Beseitigung die Polizeiverwaltung schon längere Zeit dränge. Die beteiligten Gemeindebehörden seien gehört worden und einverstanden. Angesichts des Umstandes, daß hier die Beseitigung von zwei Niveauübergängen mit verhältnismäßig niedern Kosten erreicht wird und den letzteren Betriebsersparnisse gegenüberstehen werden, hat die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Budgetkommission ihre anfänglichen Bedenken fallen lassen und stellt den Antrag:

Genehmigung der Anforderung.

§ 46. Basel, Bahnhofumbau, VII. Teilforderung.

M. 2 000 000.

Die bisherigen Bewilligungen für dieses Projekt belaufen sich auf M. 11 268 000, wovon nach den letzten Budgeterläuterungen M. 3 000 000 zum Bau des neuen Güterbahnhofes vorgesehen waren; schlägt man die diesmalige Anforderung dazu, so ergibt sich eine einstweilige Gesamtbewilligung von M. 13 268 000. Auf eine Anfrage anläßlich der ersten Lesung des Bauetats teilte die Großh. Regierung der Kommission mit, daß der Geländeerwerb noch nicht ganz abgeschlossen sei, daß aber der Güterbahnhof in vollem Bau sei; alle Arbeiten hiefür seien vergeben und könne der Güterbahnhof voraussichtlich im Jahr 1905 dem Betrieb übergeben werden.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 47. Lörrach, Bahnhofumbau, I. Teilforderung.

M. 750 000.

Die durch den Umbau zu erstellenden Einrichtungen sind in den Budgeterläuterungen namhaft gemacht. Der Gesamtkostenaufwand ist danach auf M. 1 804 000 berechnet.

Die Budgetkommission hat von dem ihr von seiten der Großh. Regierung zugesandten Plan und Kostenanschlag für den Umbau der Station Lörrach sowie dem beigegebenen Plan mit annähernder Kostenberechnung für ein neues Aufnahmegebäude Einsicht genommen. Die Kosten für das letztere sind approximativ auf M. 170 000 veranschlagt, wobei der nichtunterkellerte Bau mit M. 18, der unterkellerte Bau mit M. 20 per Kubikmeter Bauraum berechnet ist. Der Kostenaufwand für den gesamten Bahnhofumbau setzt sich nach dem Gesamtanschlag zusammen aus M. 264 000 für Grunderwerb, M. 32 000 für Erdarbeiten aller Art, M. 2 000 für Einfriedigung, M. 325 000 für Wegübergänge, M. 18 000 für Durchläße und Kanäle, M. 359 000 für den Oberbau, M. 640 000 für Stationen und M. 164 000 insgemein, gibt zusammen obige M. 1 804 000. Bei den mit der Großh. Regierung gepflogenen Erörterungen über dieses Bauprojekt hat dieselbe erwähnt, daß der Hauptanlaß zu dem Umbau in den Mängeln des Aufnahmegebäudes und der derzeitigen Gleisanlage liege; durch den Umbau würden zugleich zwei Straßenübergänge in Schienenhöhe verlegt werden, und hatte das Projekt das Einverständnis der Stadtverwaltung, welche davon sehr befriedigt sei, erhalten. Mit der Militärbehörde hätten wegen der Anlegung einer Militärverladerampe Verhandlungen stattgefunden und sei der Rückersatz des Aufwands für dieselben zugesichert. Die Budgetkommission hat gegen dieses Bauvorhaben der Großh. Regierung keine Einwendung zu erheben und stellt dementsprechend den Antrag:

Die angeforderte Teilsumme zu genehmigen.

§ 48. Waldshut, Dienst- und Wohngebäude für den Bahnbauinspektor, II. Teilforderung.

M. 60 000.

Nach den Budgeterläuterungen stellt sich der Gesamtaufwand des s. Zt. auf M. 126 530 veranschlagten Baues wegen des ungünstigen Baugrundes nunmehr auf M. 140 000. — Nach den regierungsseitigen Darstellungen innerhalb der Kommission ist der Bauplatz so gewählt, daß eine spätere Erweiterung des Bahnhofs möglich ist. Die erste Teilforderung mit M. 80 000 ist auf dem letzten Landtag bewilligt worden.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 49. Radolfzell, Bahnhofumbau, I. Teilforderung.

M. 800 000.

Dieses auf M. 1 500 000 veranschlagte Bauprojekt hat in den Budgeterläuterungen eine kurze Begründung erfahren, auf die verwiesen wird.

Die Budgetkommission hat auch hier die Pläne und Kostenanschläge einverlangt, worauf ihr solche für den Umbau der Station zugingen, während nach Mitteilung der Großh. Regierung Pläne über Hochbauten noch nicht aufgestellt sind.

Den Vorbemerkungen des Kostenanschlags ist zu entnehmen, daß sechs Anfahrts- und Abfahrtsgleise für Personenzüge, ferner drei Aufstellgleise für Güterzüge und reichliche Wagenabstellgleise, die Verlegung der Güterhalle und des Freiladebahnhofs auf die Stadtseite, die Anlage einer Viehladerampe und einer Entseuchungsanstalt vorgesehen sind; ferner soll zugleich die Beseitigung des bestehenden Landstraßenübergangs durch Verlegung und Unterführung der Straße sowie jene

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Übergangs zum Hafen und Ersatz desselben durch einen Fußgängersteg zur Durchführung kommen, wie auch die Anlage eines Bahnsteigtunnels geplant sei. Der Mettnau-Einschnitt müsse zur Ermöglichung der Erweiterung verbreitert und die Bahn gegen Singen auf eine kurze Strecke verschoben werden. Die oben erwähnten Gesamtkosten von ℳ 1 500 000 setzen sich nach dem Voranschlag zusammen aus ℳ 90 000 für Grunderwerb, ℳ 203 000 für Erdarbeiten, ℳ 8000 für Einfriedigungen, ℳ 172 000 für Wegübergänge, ℳ 62 000 für Durchlässe und Brücken, ℳ 465 000 für Oberbau, ℳ 27 000 für Signale, ℳ 325 000 für Bahnhöfe und ℳ 148 000 insgemein. Aus den mündlichen Darlegungen der Großh. Regierung ist noch hervorzuheben, daß die Bedürfnisse des Straßenverkehrs bei dem vorgelegten Projekte vollauf berücksichtigt sind, offizielle Verhandlungen mit der Stadtverwaltung aber noch nicht stattgefunden haben.

Die Budgetkommission hat gegen das von der Gr. Regierung vorgeschlagene Projekt keine Einwendung zu machen, da ihr dasselbe durch die derzeitigen ungenügenden Verhältnisse begründet erscheint, und stellt den Antrag:

Genehmigung der angeforderten Teilsumme.

§ 50. Stellwerke.

ℳ 2 319 400.

Unter dieser Position sind bisher von der Großh. Regierung für diese Sicherheitseinrichtung angefordert worden:

1898/99	ℳ	152 300
1900/1 . . . . . ℳ 683 000		
„ . . Nachtrag „ 383 800	„	1 066 800
1902/3 . . . . . ℳ 493 000		
„ . . Nachtrag „ 500 000	„	993 000
zusammen	ℳ	2 212 100
Dazu jetzige Anforderung	„	2 319 400
ergibt eine Gesamtsumme von	ℳ	4 531 500

Zur Beurteilung des Gesamtaufwandes für derartige Anlagen ist aber noch in Betracht zu ziehen, daß eine große Anzahl derselben teils im Betriebsbudget verrechnet sind, teils in den betr. Kostenanschlägen früherer Bahnhofumbauten mit enthalten waren.

Die Budgetkommission ist mit diesem, die Sicherheit unserer Bahnen fördernden Vorgehen der Großh. Regierung einverstanden und stellt den Antrag:

Die angeforderte Summe zu genehmigen.

§ 51. Für unvorhergesehene Geländekäufe und Herstellungen.

ℳ 500 000.

Mit Rücksicht darauf, daß diese regelmäßig wiederkehrende Position bisher im Baubudget nur für unvorhergesehene Geländekäufe bestimmt war, während im Betriebsbudget für unvorhergesehene unverschiebliche Bauausführungen und Geländeerwerbungen ein gleich hoher Betrag unter § 23 erschien, hat die Budgetkommission der Großh. Regierung die Absicht kundgegeben, die diesesmal dem Budgettitel im Baubudget zugefügte Erweiterung „und Herstellungen" zu streichen, worauf ihr die nachfolgende Mitteilung der Großh. Regierung zugekommen ist:

„Die Aufnahme der Titelerweiterung „und Herstellungen" erfolgte aus der Erwägung, daß möglicherweise der Fall eintreten könne, es erweise sich beim Ankauf eines Geländestückes oder Gebäudes die alsbaldige Vornahme einer baulichen Verbesserung oder Änderung des Kaufgegenstandes als notwendig. Es begegnet indessen keinem Bedenken, wenn der beanstandete Zusatz wieder gestrichen wird.

Die in Frage stehende Anforderung wird erst seit 1900/01 regelmäßig in's Budget eingestellt. Auf die bewilligten Mittel wird jedoch stets nur im dringendsten Fall und wo es das Interesse der Staatskasse erheischt, gegriffen: Von der Bewilligung 1900/01 wurden ℳ 31 460 und von jener 1902/03 ℳ 234 992 (zuzüglich einer im Januar 1904 erfolgten Rückeinnahme mit ℳ 89 268 = ℳ 324 260) nicht verwendet."

Die Budgetkommission stellt dementsprechend den Antrag:

a) die angeforderte Budgetsumme zu genehmigen;

b) die Worte „und Herstellungen" in der Bezeichnung dieser Budgetposition zu streichen.

§ 52. Lokomotiven.

ℳ 900 000.

Unter Hinweis darauf, daß in den Budgeterläuterungen zur teilweisen Deckung des Aufwandes der als erforderlich aufgeführten Lokomotiven auf die noch unverbrauchten Mittel der im Budget 1902/03 genehmigten Budgetsätze verwiesen und dementsprechend nur ein Teil des Gesamtaufwandes der vorgesehenen Anschaffungen im jetzigen Budget angefordert wird, während in den Erläuterungen zu der dem Landtag

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zugegangenen „Summarischen Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1902/03" mitgeteilt wird, daß die ausstehenden Lokomotiven der letztmaligen Genehmigung nun nachträglich erworben werden sollen, und bezugnehmend auf die auf Seite 5 des Nachtragsbudgets des Eisenbahnbaues pro 1904/05 gegebenen Erläuterungen, wonach der Betrag von ℳ 290000 an der Vertragssumme für den Ankauf des Rheinauhafens mit zugehörigen Anlagen ebenfalls aus den zur Anschaffung von Lokomotiven und Wagen für die Budgetperiode 1902/03 bewilligten Mitteln, die auf die Periode 1904/05 übertragen werden, ausbezahlt werden könne, hat die Kommission die Großh. Regierung um eine nähere Darstellung dieser Angelegenheiten ersucht, und ist ihr die nachstehende Rückäußerung zugekommen:

„Im Budget 1902/03 waren unter „Bau" § 62, Lokomotiven, für

5	Stück	Lokomotiven Gattung	II d
26	„	„ „	VI b
12	„	„ „	VIII e

insgesamt ℳ 3154200 beantragt und bewilligt worden.

Von dieser Summe wurde durch Verfügung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zur tunlichen Entlastung des hochbeanspruchten Baubudgets ein Teil der Verwendung durch die Generaldirektion entzogen. Dabei handelte es sich teilweise um Unterlassung des Baues einer Anzahl von Lokomotiven, die deshalb möglich war, weil der Verkehr die zur Zeit der Aufstellung des Budgets erhoffte Zunahme nachträglich nicht aufwies, teilweise um Herabsetzung der Einheitspreise einer Anzahl tatsächlich beschaffter Lokomotiven, entsprechend den durch die gedrückte Marktlage gewichenen Preisen. Auch dieser Preisrückgang war zur Zeit der Aufstellung des Budgets 1902/03 nicht zu gewärtigen.

Im einzelnen wurden durch die ministerielle Anordnung die folgenden Mittel gesperrt:

für 5 Lokomotiven Gattung II d		
5×95000 ℳ	ℳ	475000
für 12 Lokomotiven Gattung VIII e		
12×82000 ℳ	„	984000
für 26 beschaffte Lokomotiven Gattung VI b, Minderpreis		
26×5200 ℳ	„	135200
zusammen .	ℳ	1594200

Für die 7 Stück Lokomotiven der Rheinaugesellschaft, deren Erwerbung gemäß S. 5 des Nachtrags zum Spezialbudget des Eisenbahnbaues beantragt ist würden ℳ 220000 nötig fallen, die im Falle der Genehmigung auf obige Summe von ℳ 1594200 aufgerechnet werden sollten; demnach verbliebe ein zwar genehmigter, im Budget 1902/3 aber nicht zur Verwendung gelangter Betrag von ℳ 1594200 — 220000 = ℳ 1374200.

Im Baubudget 1904/05 sind unter § 52 für insgesamt 31 Lokomotiven in Ansatz gebracht worden ℳ 2276000. Da aber, wie vorstehend nachgewiesen von der vergangenen Budgetperiode 1902/3 noch ℳ 1374200 genehmigte und unverwendete oder für bestimmte Verwendung noch nicht in Aussicht genommene Mittel verfügbar waren, konnte die eigentliche Anforderung in 1904/5 auf 2276000 — 1374200 = ℳ 901800 oder rund ℳ **900000** ermäßigt werden.

Dieser Betrag ist in § 52 des Baubudgets 1904/5 tatsächlich angefordert worden.

Vergleicht man die in 1902/3 gesperrten und die nun in 1904/5 angeforderten Lokomotiven nach Zahl und Gattungen, so kann allerdings von einer „nachträglichen Erwerbung" der Lokomotiven aus der Periode 1902/3 in der Periode 1904/5 insofern nicht gesprochen werden, als an Stelle der in der erstgenannten Periode aufgezählten, nachträglich gesperrten Lokomotiven nach Gattung und Zahl mehrfach anderes getreten ist.

Ein Widerspruch ist aber in den Bemerkungen zur Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in 1902/3 und den Erläuterungen zu § 52 des Baubudgets 1904/5 nicht enthalten, weil bei dem großen Zeitraum, der zwischen Aufstellung und Vollzug eines Budgets liegt, es der Eisenbahnverwaltung unmöglich ist, sich bei der Beschaffung rollenden Materials auf die in Ansatz gebrachten Gattungen und Stückzahlen unbedingt festzulegen. Die Verwaltung muß vielmehr, wenn sich die Verhältnisse zwischen Aufstellung und Vollzug des Budgets geändert haben, den letzteren dem wirklichen Bedarf — selbstverständlich nach aller Tunlichkeit im Rahmen der bewilligten Mittel — anpassen dürfen.

Im vorliegenden Fall wurde aber dieser Zeitraum zwischen Aufstellung und Vollzug eines erheblichen Teils der Forderung für Lokomotiven im Baubudget 1902/3 durch die mehrerwähnte Sperrung auf beiläufig das Doppelte des sonst Üblichen erstreckt; daher erklärt sich auch die wesentlich geänderte äußere Gestalt der Forderung im Budget 1904/5."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Budgetkommission hat von diesen Darlegungen der Großh. Regierung Kenntnis genommen und gegen die Darstellung selbst keine Einwendung zu erheben, wie sie auch zugibt, daß bei Veränderungen in den Bedarfsverhältnissen im Rahmen der für Lokomotiven bewilligten Mittel, abweichend von dem im Budget namhaft gemachten Bedarfsverzeichnisse, die Beschaffung anderer Maschinen stattfinden kann; sie möchte aber dem Wunsch Ausdruck geben, daß in solchen Fällen den Erläuterungen ein Verzeichnis der angeschafften Maschinen mit Kostenbeträgen beigefügt wird, so daß eine übersichtlichere Darstellung über die tatsächlichen Verhältnisse ohne weiteres geboten ist.

Antrag: Genehmigung der Budgetforderung.

§ 53. Personenwagen.

ℳ 75 000.

Da bei dieser Position bezüglich der Berechnung der nötigen Mittel ähnliche Verhältnisse wie bei § 52 vorliegen, hat die Budgetkommission die Großh. Regierung ebenfalls um eine nähere Darstellung ersucht und darauf die nachstehende Antwort erhalten:

„Der Rechnungsvorgang sowie die begleitenden Umstände sind hier genau gleichartig wie vorstehend für § 52 erläutert.

Hinsichtlich des zahlenmäßigen Teils der Sache ist zu bemerken:

Angefordert und bewilligt waren im Baubudget 1902/3 für Personenwagen (§ 61) insgesamt ℳ 540 000. Davon wurde durch ministerielle Entscheidung gesperrt der Betrag für 20 zweiachsige Personenwagen mit Mitteldurchgang 20×13 000 ℳ = 260 000 ℳ

Im Baubudget 1904/5 § 53 (Personenwagen) sind vorgesehen für 15 dreiachsige Wagen A Bi 13×21 000 ℳ = 315 000 ℳ

Hievon ab der vorstehende gesperrte Betrag, bleibt 315 000 — 260 000 = ℳ 55 000, welche Summe in § 53 des Baubudgets 1904/5 tatsächlich angefordert wurde; hierzu kommen ℳ 20 000 für zwei neue, auf Antrag des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts eingestellte Schubwagen.

Die auf S. 5 des Budgetnachtrags erwähnte Summe von ℳ 290 000 entfällt mit ℳ 220 000, wie schon erwähnt und hinsichtlich der geplanten Verrechnung nachgewiesen, auf Lokomotiven, mit ℳ 70 000 auf Güterwagen der Rheinaugesellschaft.

Dieser letztere Betrag von ℳ 70 000 kann aus nach Abwicklung des Budgets 1902/3 noch verfügbaren Mitteln der Bewilligung für Güterwagen in diesen Budget bestritten werden. Ebenso können die durch Instandsetzung der Lokomotiven und Wagen der Rheinaugesellschaft benötigten ℳ 20 000 (Nachtrag zum Baubudget S. 5) aus Erübrigungen an Mitteln des Güterwagen- und Lokomotivparagraphen des Baubudgets 1902/3 aufgebracht werden."

Indem Ihre Kommission auf ihre Ausführungen zu den ganz analogen Verhältnissen der vorhergehenden Budgetposition verweist, stellt sie den Antrag:

Genehmigung der Budgetforderung.

§ 54. Einrichtung der Gasbeleuchtung in den Personenwagen, II. Teilforderung.

ℳ 100 000.

Die Großh. Regierung hat bei der ersten Lesung des Baubudgets der Kommission mitgeteilt, daß die jetzige Anforderung die letzte Rate für diese Herstellung sein werde.

Antrag: Genehmigung.

§ 55. Gepäck- und Güterwagen.

ℳ 1 805 000.

Diese Anforderung ist in den Budgeterläuterungen auf welche verwiesen wird, spezifiziert.

Antrag: Genehmigung.

§ 56. Gewichtswagen.

ℳ 26 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 57. Ersatzstücke.

ℳ 84 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 58. Umbau des Dampfboots Zähringen.

ℳ 140 000.

Bezüglich der Notwendigkeit dieses Umbaues kann auf die Budgeterläuterungen verwiesen werden. Nach Mitteilung der Großh. Regierung innerhalb der Kommission ist das Schiff im Jahr 1885 erbaut worden.

Antrag: Genehmigung.

§ 59. Lasten und Verwaltungskosten.

ℳ 1 193 000.

Antrag: Genehmigung.

B. Staatsbeiträge zu Nebenbahnen.

Vorbemerkung.

Die Budgetkommission hat bei Beratung dieses Titels die Großh. Regierung um eine Ergänzung der im Bericht zum Eisenbahnbaubudget pro 1902/3 unter Anlage 2 abgedruckten Darstellung über die Rentabilität der Privatbahnen durch Angabe der Ergebnisse für 1902/3 ersucht. Die desfallsige Darstellung ist diesem Bericht als Anlage 2 angeschlossen. Anl. 2.

§ 1. Mosbach-Mudau, II. Teilforderung.

ℳ 1 200 000.

Der Gesamtkostenanschlag für diese Nebenbahn beträgt ℳ 2 400 000, wovon auf dem letzten Landtag als 1. Rate ℳ 1 200 000 bewilligt wurden. Auf Wunsch der Kommission hat die Großh. Regierung derselben eine Darstellung über die Verteilung der Kosten des Grunderwerbs von ℳ 138 000 auf die einzelnen Gemeinden übergeben, welche diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist. Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die beteiligten Gemeinden sämtlich über die in der Begründung zum Gesetzentwurf namhaft gemachten Beitragszusagen hinausgegangen sind und so ihrerseits das Möglichste zum Gelingen des Unternehmens beigetragen haben. Anl. 3.

Die nach der Schlußbemerkung zu der erwähnten Darstellung geschehene Übernahme der noch fehlenden ℳ 60 000 an den Geländeerwerbskosten auf die Staatskasse entspricht den von der Großh. Regierung in der Begründung zum Gesetzentwurf dargelegten Intensionen.

Antrag: Genehmigung der Teilforderung.

§ 2. Biberach-Oberharmersbach.

ℳ 318 000.

Der Staatsbeitrag für diese 10,6 Kilometer lange Nebenbahn beruht auf dem Gesetz vom 28. Juli 1902. Nach Mitteilung der Großh. Regierung innerhalb der Kommission ist der Geländeerwerb noch nicht abgeschlossen.

Antrag: Genehmigung.

§ 3. Oberschefflenz-Billigheim.

ℳ 255 000.

Nach der Budgeterläuterung ist diese Position, welche auf dem Gesetz vom 27. Juli 1902 basiert, für den Fall eingestellt, daß die Bahn in der Budgetperiode 1904/05 zur Ausführung kommt. Anläßlich der ersten Lesung des Bauetates hat die Großh. Regierung auf Anfrage mitgeteilt, daß die Angelegenheit noch zu keinem Abschluß gekommen sei.

Antrag: Genehmigung.

Einnahme.

§ 1. Zuschüsse des Reichs, von Behörden und Gemeinden.

ℳ 80 700.

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Ertrag von Grundstücken und Gebäuden.

ℳ 100 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 3. Erlös von Grundstücken und Gebäuden

ℳ 50 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 4. Erlös von Material und Ausstattungsgegenständen.

ℳ 30 000.

Antrag: Genehmigung.

§ 5. Verschiedenes.

ℳ 80 000.

Antrag: Genehmigung.

IV. Nachtragsbudget des Eisenbahnbaues vom 6. Februar 1904.

§ 1. Bahn Marbach — Dürrheim, Nachforderung.

ℳ 43 000.

Diese Nachforderung ist in den Erläuterungen zum Nachtragsbudget, auf die hier verwiesen wird, zur Genüge begründet. Die Großh. Regierung hat der Budgetkommission noch mündlich die Mitteilung gemacht, daß die Salineverwaltung der Eisenbahnverwaltung noch ein Gebäude zur Verfügung gestellt habe.

Antrag: Genehmigung.

§ 2. Bau des II. Gleises von Immendingen nach Singen, Nachforderungen, I. Treffnis.

ℳ 500 000.

Auch hier ist zunächst auf die Erläuterungen zum Budget zu verweisen. Die Budgetkommission hat die Großh. Regierung um die Vorlage der neuen Pläne und Kostenanschläge, die dieser Nachforderung zur Grundlage dienen, ersucht und zugleich vorgeschlagen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Anforderung statt der im Nachtragsbudget gegebenen Bezeichnung „Nachtragsforderungen, I. Treffnis" zur Erlangung einer besseren Übersicht über die Gesamtanforderung für dieses Bauwerk die Bezeichnung II. Treffnis zu geben. Die Großh. Regierung hat der Kommission mit den Plänen und Kostenanschlägen nebst Erläuterungen die Mitteilung zugehen lassen, daß sie mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung der Bezeichnung einverstanden sei. Bei der Größe der in Frage stehenden Nachforderung ist es zur Beurteilung der Angelegenheit von Wert, die von der Großh. Regierung gegebene Darstellung zu kennen. Dieselbe lautet:

„Für den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke Immendingen—Singen wurden im Budget 1900/01 unter Titel II § 6: . . . . . ℳ 3 674 000 angefordert und bewilligt. Auf Grund der erfolgten Arbeitsvergebungen und endgültigen Kostenüberschläge berechnet sich laut beiliegender Kostenzusammenstellung der voraussichtliche Aufwand jedoch zu ℳ 4 780 000

Somit Unzulänglichkeit der Bewilligung ℳ 1 106 000.

In welcher Weise die einzelnen Bautitel an diesem Fehlbetrag teilnehmen, ist aus der angeschlossenen Zusammenstellung des Bauaufwands zu ersehen.

Hierzu ist zu bemerken:

Zu Titel I Grunderwerb.

Zur Gewinnung von Ablagerungsplätzen für die bei Erweiterung der Bahneinschnitte zwischen Immendingen und Hattingen sich ergebenden erheblichen überschüssigen Abtragsmassen war die Erwerbung einer größeren Geländefläche beim Bahnhof Immendingen mit einem Kostenaufwand von rund ℳ 25 000 erforderlich; hierbei wurde darauf Bedacht genommen, daß die Materialsablagerung so erfolgen kann, daß sie einer für absehbare Zeit in Aussicht zu nehmenden Stationserweiterung zu gut kommt.

Diese Erwerbung war im generellen Kostenüberschlag nicht vorgesehen.

Ferner ergibt sich ein Mehraufwand dadurch, daß in Folge der inzwischen für Hauptlinien eingeführten Verbreiterung des Bahnkörpers die Anlage des letzteren mehr Gelände erfordert, als ursprünglich angenommen war. Auch für den zweigleisigen Ausbau der Stationen waren die ursprünglichen Ansätze ungenügend, weil für einzelne Stationen, wie Engen, Hattingen und Welschingen, um den Anforderungen des Betriebs zu genügen, Erweiterungen in mäßigem Umfange notwendig werden.

Endlich erfordern auch die durch Beseitigung der bahnebenen Wegübergänge bedingten Straßenverlegungen bei Engen einen größeren Aufwand, als ursprünglich angenommen war.

Zu Titel II bis VI Unterbau.

Die Unzulänglichkeit der auf Grund des generellen Kostenüberschlags bewilligten Mittel wird verursacht durch:

1. die auf ungenügender Grundlage eingesetzten Ausmaße und Einheitspreise, welche sich bei der genauen Entwurfsbearbeitung und nach den bei Vergebung der Bauarbeiten auf der Strecke Immendingen—Engen eingelaufenen Angeboten zum Teil als zu nieder erwiesen,

2. die oben angeführte Verbreiterung des Bahnkörpers, wodurch sich nicht nur die Erdarbeiten umfangreicher gestalten, sondern auch die Baukosten der Bauwerke ungünstig beeinflußt werden und insbesondere für die mit Futtermauern zu verkleidenden Einschnitte erhebliche Mehrkosten erwachsen,

3. die früher schon erwähnten Straßenverlegungen bei Engen, deren ursprüngliche Entwürfe nach dem Ergebnis der mit Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues geführten Verhandlungen nicht unerheblich umzugestalten und zu erweitern waren.

4. Die Arbeiten zur Umgestaltung der Stationen behufs Durchführung des zweigleisigen Betriebs, welche auf Grund der genauen Prüfung, wie oben erwähnt, für einzelne Stationen gegenüber der ursprünglichen Annahme eine Erweiterung erfahren müssen.

Im einzelnen ist hier beizufügen:

Zu 1. Nach dem Befund der Felseinschnitte, sowie zur Durchführung der Verbreiterung des Bahnkörpers mußte die Anlage von Futtermauern auf der Strecke Immendingen—Hattingen erheblich ausgedehnt werden, was einen Mehraufwand von ℳ 124 300 verursacht.

Die Auswechslung der schadhaften Gewölbestrecken im Hattinger und Möhringer Tunnel war in größerem Umfang vorzunehmen, als vorgesehen war, wodurch ein Mehraufwand von ℳ 62 900 veranlaßt wird. Diese Arbeiten, welche eigentlich der laufenden Bahnunterhaltung zur Last zu fallen hätten, wurden s. Zt. in den Kostenvoranschlag für das II. Gleis aufgenommen, weil sie zweckmäßig mit dieser Bauausführung verbunden wurden.

Zu 3: Die von der Wasser- und Straßenbaubehörde gestellten Bedingungen für Beseitigung der beiden bahnebenen Landstraßenübergänge auf dem Bahnhof Engen machen die Anlage einer neuen Verbindungsstraße auf der Ostseite der Bahn zwischen dem sogenannten Klosterweg und der Gerbergasse am südlichen Ende des Bahnhofs sowie die Tieferlegung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des Wildbachs auf eine längere Strecke nötig; Forderungen, die im Verein mit den anderen erschwerenden Bedingungen bezüglich der Lichthöhe der Straßenunterführung und der Gefällverhältnisse der Zufahrten zur Überführung am Nordende des Bahnhofs einen nicht vorgesehenen Aufwand von rund ℳ 58 000 verursachen.

Zu 4: Die Länge der auf den Stationen Hattingen, Engen und Hohenkrähen vorgesehenen Überholungsgleise war zu kurz bemessen und muß, um den Anforderungen des Betriebs zu genügen, auf mindestens 550 m gebracht werden. Ferner hat sich die Notwendigkeit ergeben, auf Station Welschingen mit Rücksicht auf die unterhalb der Station befindlichen Kiesgruben ein Aufstellgleis für Kieszüge zur Ausführung zu bringen.

Um dieses auch zur Überholung von Güterzügen nutzbar zu machen, wurde dasselbe ebenfalls auf eine Länge von 550 m gebracht.

Durch die Einführung des zweiten Gleises wurde in Hohenkrähen endlich die Verlegung des Güterschuppens, welcher zu nahe am Hauptgleis steht, bedingt. Die eingehende Prüfung dieser Frage führte zu dem Ergebnis, die dem Güterverkehr dienenden Anlagen von der Nordseite auf die Südseite des Aufnahmegebäudes zu verlegen, wodurch ein weiterer Mehraufwand entsteht.

Zu Tit. VIII Oberbau.

Der sehr erhebliche Mehraufwand wird im wesentlichen veranlaßt:

1. durch den Mehraufwand an Bettungsmaterial und dessen höhere Anschaffungskosten,

2) durch die Gleisanlagen auf den Stationen und die Verwendung der inzwischen zur Einführung gekommenen Weichenanlagen für verstärkten Oberbau.

Zu 1: Nach der beigegebenen Entzifferung zu Tit. VII beträgt die Unzulänglichkeit des Kredits für das Bettungsmaterial im ganzen ℳ 315 000, d. i. 134 % des nach dem ursprünglichen Voranschlag erforderlichen Aufwandes. Hiervon entfallen auf das durchgehende Hauptgleis ℳ 275 000 oder 144,7 % und die Stationen ℳ 40 000 oder 83,9 % des ursprünglichen Kostenanschlags.

Die Einführung des neuen verstärkten Oberbaues bedingt für das Hauptgleis eine Schottervermehrung von rund 40 %. Ferner hat sich bei der stets wachsenden Inanspruchnahme der Gleise der Hauptbahnstrecken durch die Vermehrung der Zugsgeschwindigkeiten und Verwendung schwerer Maschinen die Notwendigkeit ergeben, auf ersteren an Stelle des bisher hauptsächlich verwendeten, wenig widerstandsfähigen Kalksteinschotters besseres Material zur Herstellung und Unterhaltung der Gleisbettung zu verwenden, weshalb auch in den letzten Jahren auf der Strecke Immendingen—Singen mit Einlegung von Basaltschotter aus dem Schotterwerk Immendingen begonnen worden ist, welcher sich zwar in der ersten Anschaffung erheblich teuerer stellt, aber den Vorzug großer Dauerhaftigkeit besitzt. Die Verwendung dieses Bettungsmaterials für das zweite Gleis erhöht dessen Anschaffungskosten um weitere 50 %.

Eine wesentliche Erhöhung des Schotterbedarfs ergibt sich außerdem aus der großen Zahl von zum Teil nicht genügend vorausgesehenen Nebenarbeiten, wie vorübergehende Gleisanschlüsse zur Ermöglichung der Bauausführung während des Betriebs und Verlegung des bestehenden Hauptgleises zwischen Immendingen und Thalmühle auf längere Strecken an Stellen, wo das Betriebsgleis von der rechten auf die linke Bahnseite übergeht und umgekehrt. Endlich erfordert auch das Nachregulieren der Gleise auf den neu aufgeschütteten Dämmen entsprechend der durchgeführten Verbreiterung des Schotterbetts einen höheren Aufwand an Bettungsmaterial als vorgesehen.

Auf den Aufwand an Bettungsmaterial in den Nebengleisen der Stationen hat die Verstärkung des Schotterbetts weniger Einfluß, da solche aus leichterem älteren Oberbau hergestellt werden sollen und daher noch das alte Bettungsprofil erhalten. Dagegen ist bei diesen der Mehraufwand in der größeren Länge der Stationsgleise und der Hebung des Bahnhofs Engen um 0,40 m begründet. Die Hebung ist durch die von der Gr. Oberdirektion verlangte Vergrößerung der Lichthöhen der Straßenunterführungen veranlaßt.

Zu 2. Durch die Verwendung der inzwischen zur Einführung gekommenen Weichenanlagen neuer Konstruktion aus 140 mm hohen Schienen, sowie auch durch die größere Länge der Überholungsgleise wird ein wesentlicher Mehraufwand bedingt. Ferner hat sich auf Grund einer eingehenden Prüfung der Verhältnisse bei Einführung des zweiten Gleises in den Bahnhof Singen die Notwendigkeit ergeben, daselbst einige weitere Weichenverbindungen anzuordnen, welche einen nicht unerheblichen Kostenaufwand erfordern, der nicht vorgesehen war.

Das Gleiche ist der Fall im Bahnhof Engen, wo die Gleisanlage am Nordende bei der scharfen Bahnkrümmung der Anlage der Einfahrtsweichen große Schwierigkeiten bietet.

Der Mehraufwand für Arbeits- und Materialkosten entspricht den vorstehend erörterten Mehrleistungen.

Zu Tit. VIII, IX u. XIV Signale, Hochbauten 2c.

Der höhere Aufwand auf Tit. VIII rührt von der Notwendigkeit her, auf der Strecke Engen—Welschingen ein weiteres Bahnwartshaus zu erstellen.

Der Minderaufwand auf Tit. IX ist nur scheinbar, da die im ursprünglichen Voranschlag aufgenommenen kleinen Änderungen an Stellwerksanlagen nicht zur Ausführung kommen, vielmehr die Zentralisierung sämtlicher Stationen im Budget besonders beantragt ist.

Die Bauarbeiten zwischen Immendingen und Engen sind so weit vorgeschritten, daß im Laufe des kommenden Spätjahrs auf dieser Strecke der zweigleisige Betrieb eröffnet werden kann, ferner ist der Umbau der Station Welschingen vollzogen und die Verlängerung der Übergangswerke zwischen dieser Station und dem Bahnhof Singen zur Ausführung gebracht. Da auch die Entwürfe für die noch ausstehenden Bauarbeiten schon im einzelnen ausgearbeitet sind, können die letzteren alsbald eingeleitet werden, ausgenommen auf der hochzulegenden Strecke Engen—Welschingen, für welche zunächst das Ergebnis der im Gange befindlichen Enteignungsverhandlungen abgewartet werden muß.

Mit Rücksicht hierauf und da auch erfahrungsgemäß sich die Vollendungsarbeiten und Endabrechnungen in der Regel hinausziehen, wird in das laufende Budget nicht der ganze Rest der Bausumme, sondern nur ein weiteres Treffnis von ℳ 500 000 eingestellt."

Aus der dieser Regierungserläuterung als Anlage 1 beigeschlossenen Zusammenstellung ist zu ersehen, daß die Kosten sich zusammensetzen aus ℳ 143 000 für Grunderwerb, ℳ 1 808 300 für Erdarbeiten, ℳ 28 300 für Einfriedigungen, ℳ 336 900 für Wegübergänge, ℳ 287 000 für Brücken und Dohlen, ℳ 132 600 für Tunnel, ℳ 1 737 600 für Oberbau, ℳ 25 100 für Signale, ℳ 162 700 für Stationen und ℳ 118 500 insgemein.

Der Mehraufwand ist sodann aus der den Erläuterungen als Anlage 2 beigeschlossenen Zusammenstellung ersichtlich und setzt sich zusammen aus ℳ 51 920 oder 57 % für Grunderwerb, ℳ 560 520 oder 27,5 % für den Unterbau, ℳ 491 600 oder 39,5 % für den Oberbau und ℳ 1 960 oder 2,9 % für die Signale, Hochbauten 2c.

Die Budgetkommission hat aus dieser eingehenden Darstellung der Großh. Regierung die Anschauung gewonnen, daß die angeforderte Nachtragssumme vollauf begründet ist. Wegen der bei diesem Bauprojekt mitgeplanten Wegänderungen hat die Großh. Regierung der Kommission mitgeteilt, daß die in Betracht kommenden Gemeinden gehört worden seien.

Antrag: Das hohe Haus wolle:

a. die angeforderte Nachtragssumme genehmigen;
b. die Bezeichnung dieses Budgetparagraphen in der Weise abändern, daß solcher lautet: „Bau des II. Gleises von Immendingen nach Singen, II. Treffnis."

§ 3. Gengenbach—Hausach, II. Gleis, Nachforderung, I. Treffnis.

ℳ 50 000.

Bezüglich der Begründung dieser Nachforderung ist auf die Budgeterläuterung zu verweisen. Da auch hier zur Übersicht über die Gesamtkosten eine Änderung der Bezeichnung erwünscht wäre, hat die Kommission der Großh. Regierung wie zu § 2 den Vorschlag gemacht, der Nachtragsposition statt des Zusatzes „Nachforderung, I. Treffnis" die Bezeichnung III. Treffnis zu geben. Die Großh. Regierung hat auch hiezu ihre Zustimmung erklärt.

Antrag: Das hohe Haus wolle:

a. die angeforderte Nachtragssumme genehmigen;
b. die Bezeichnung dieses Budgetparagraphen dahin abändern daß dieselbe lautet: „Gengenbach—Hausach, II. Gleis, III. Treffnis."

§ 4. Rheinau, Ankauf des Hafens mit zugehörigen Anlagen.

ℳ 1 245 000.

Der Ankauf dieses Hafens samt Zubehör von den, beiden Rheinaugesellschaften, nämlich der „Rheinau G. m. b. H." und der „Betriebsgesellschaft für den Rheinauhafen, G. m. b. H.", beide in Rheinau, ist von der Großh. Regierung in den Erläuterungen zum Budget sehr eingehend begründet, und darf hierauf verwiesen werden. Die Budgetkommission hat diese Frage, die ihr für die Mannheimer Verkehrs- und Geschäftsverhältnisse von einer erheblichen Tragweite zu sein scheint, einer eingehenden Erörterung mit der Großh. Regierung unterzogen und sich auch die Vorlage des Kaufvertrages samt Berechnungsbeilagen erbeten. Die Großh. Regierung hat diesem Wunsche der Kommission entsprochen und zugleich das nachstehende Schreiben an dieselbe gerichtet.

„Angeschlossen ist:

1. eine Abschrift des Rheinauvertrags;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. eine Zusammenstellung der der Staatsbahnverwaltung zur Übernahme angebotenen Anlagen und Einrichtungsgegenstände des Rheinauhafens nebst den geforderten und gebotenen Preisen.

Aus der in Ziffer 2 erwähnten Beilage ergibt sich als erstes Angebot die Summe von ℳ 1 225 000, die im Laufe der Verhandlungen auf ℳ 1 300 000 erhöht wurde. Die Berechnung ist nach eingehender Besichtigung und Prüfung der gesamten Hafenanlage und der einzelnen Einrichtungen durch technische Beamte und nach sorgfältiger Vergleichung der Anschaffungskosten und Buchwerte mit dem jetzigen Wert aufgestellt worden.

Da bei der Berechnung der Wert des Geländes mäßig veranschlagt und an den Einrichtungen größere Abschreibungen vorgenommen worden waren, erschien es im Laufe der Verhandlungen angängig, das Angebot auf ℳ 1 300 000 zu erhöhen. Diese Summe darf im Vergleich zu dem Wert des Erworbenen als ein angemessener Preis bezeichnet werden."

Die Kommission hat von den übersandten Schriftstücken samt den beigeschlossenen Plänen über die Hafenanlagen Kenntnis genommen und ist hieraus das Nachfolgende hervorzuheben: Aus dem Vertrag mit den oben bezeichneten beiden Gesellschaften geht hervor, daß dieselben gegenüber der Staatseisenbahnverwaltung für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verflichtungen als Gesamtschuldner haften. Der Vertrag enthält sodann Bestimmungen bezüglich der in das Staatseigentum übergehenden Grundflächen einschließlich der Böschungen der drei Hafenbecken sowie der darauf vorhandenen Ausrüstungen, der Übertragung der beweglichen Sachen u. s. w. Derselbe bestimmt ferner die Gegenleistungen der Eisenbahnverwaltung, unter denen der Kaufpreis von ℳ 1 300 000 hervorzuheben ist. Von dieser Summe wird der Betrag von ℳ 50 000 als Sicherheit auf die Zeit von drei Jahren zurückbehalten und mit 4 % verzinst. Es ist alsdann in dem Vertrag noch ausdrücklich bestimmt, daß, falls für die Eisenbahnverwaltung aus der Rechtsnachfolgeschaft nach gesetzlicher Vorschrift Verbindlichkeiten, die nicht schon vertragsmäßig festgesetzt sind, entstehen sollten, die Rheinaugesellschaften solche, gleichviel ob sie auf dinglichen oder anderen Rechten beruhen, ablösen müßten.

Aus der dem Vertrag angeschlossenen Zusammenstellung der Anlagen und Einrichtungsgegenstände des Rheinauhafens nebst den Preisen ist zu erwähnen, daß sich der Preis des ursprünglichen Angebots der Großh. Regierung aus den nachfolgenden Positionen zusammensetzt:

Gelände, auf dem die Gleise liegen, und Uferböschungen	ℳ	40 650
Gelände, auf dem die zur Übernahme angebotenen Grundstücke stehen, und Lagerplatzflächen	„	48 650
Gleise	„	538 110
Gebäude, Kranen, Fundamente u.s.w.	„	107 570
Maschinen und Apparate	„	111 470
Lokomotiven	„	220 000
Eisenbahnwagen	„	70 000
Schiffe	„	33 000
Mobilien und Utensilien	„	7 000
Eisenbahnwagendecken	„	800
Beleuchtungsanlage	„	280
zusammen	ℳ	1 177 530
Hieran ab für Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Hafengebiet	„	49 530
bleibt Rest	ℳ	1 128 000
Dazu Kosten für den zu erwerbenden Lagerplatz	„	97 000
Gesamtangebot	ℳ	1 225 000

Aus derselben Zusammenstellung sind auch die Forderungen der beiden Gesellschaften ersichtlich, die einen Gesamtbetrag von ℳ 2 947 669 umfassen. Der Zusammenstellung ist alsdann noch eine eingehende Spezifikation der einzelnen Positionen der Angebotsumme angeschlossen.

Aus den mit der Großh. Regierung in der Angelegenheit gepflogenen Erörterungen der Budgetkommission ist noch zu berichten, daß durch die Notwendigkeit der Änderung im Besitze des Rheinauhafens die Sachlage für die Großh. Regierung eine sehr schwierige war. Die eine Frage war die, welcher Anteil an den Gleisanlagen des Rheinauhafens verpflichtete den Staat, da hier die gleichen Grundsätze bisher gewaltet hatten, wie beim Industriehafen Mannheim und beim Karlsruher Hafen. Das zweite Moment lag in der Frage des Erwerbs dieses Hafens. Einerseits sollte der Gesellschaft durchaus kein Geschenk gemacht werden, anderseits mußte aber auch vermieden werden, die Notlage der Rheinaugesellschaft zur Erzielung finanzieller Vorteile auszunützen. Die Übernahme der ganzen Anlage in Bausch und Bogen bedeute aber durchaus keine Benachteiligung der Gesellschaft; beim Konkurs wäre der Ankauf möglicherweise ein noch billigerer gewesen, allein dann wäre die ganze große Industrie der Rheinau geschädigt worden, was tunlichst vermieden werden mußte. Der Hafenbetrieb der Rheinaugesellschaft sei in den letzten Jahren kein guter gewesen. Das Eintreten der Staatsbahnverwal-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

tung habe von der Rheinau manches Unheil abgelenkt, was aber auch im Interesse der Eisenbahnverwaltung selbst gelegen gewesen sei. Die Verzinsung des Kapitals vom Tage der provisorischen Übernahme mit 4% sei eine normale, und die Übernahme zum 1. Mai 1903 sei wegen der finanziellen Lage der Gesellschaft tatsächlich für die Staatsbahnverwaltung eine Zwangslage gewesen.

Die Budgetkommission hat aus all' diesen Darstellungen den Eindruck gewonnen, daß das Vorgehen der Großh. Regierung in dieser Angelegenheit nach jeder Richtung hin ein wohlbegründetes war. Sie ist der Ansicht, daß der Ankauf dieser schönen und günstig gelegenen Hafenanlage sowohl im Interesse der Eisenbahnverwaltung als in jenem der Allgemeinheit, und nicht zum wenigsten des großen Verkehrsplatzes Mannheim gelegen ist und der angebotene Kaufpreis im Verhältnis zur Bedeutung der Anlage ein angemessener ist. Die Kommission stellt dementsprechend an das hohe Haus den Antrag:

Genehmigung des angeforderten Kaufpreises.

§ 5. Heidelberg, Herstellung eines II. Bahnsteigs für die Odenwaldbahn.

ℳ 91 000.

Diese Anforderung ist regierungsseitig in den Erläuterungen zum Budget eingehend begründet, und kann hierauf verwiesen werden. Bei der Beratung des Bauetats hat die Großh. Eisenbahnverwaltung nochmals hervorgehoben, daß die Angelegenheit eine recht bedenkliche sei und daß sie die Verantwortung für den jetzigen Zustand nicht mehr länger tragen könne, zumal der Verkehr auf der Odenwaldbahn immer stärker werde. Es sei nicht die Absicht der Großh. Regierung, den Neubau des Heidelberger Bahnhofs zu verzögern, aber es müsse doch damit gerechnet werden, daß bis zur Vollendung des Neubaues, insbesondere wegen der Tunnelbauten, etwa zehn Jahre vergehen können.

Der Budgetkommission hält die Anforderung für begründet und stellt dementsprechend den Antrag:

Die Nachtragsforderung zu genehmigen.

§ 6. Karlsruhe, Ausbau der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlage.

ℳ 71 500.

Auch diese Nachtragsforderung ist in den Erläuterungen eingehend begründet, so daß die Budgetkommission unter Hinweis auf die daselbst gegebene Darstellung

der Meinung Ausdruck geben kann, daß der Ausbau dieses elektrischen Werkes im Interesse des Betriebs und der Betriebsersparnisse zu empfehlen sei.

Antrag: Genehmigung.

§ 7. Kehl, Ausbau des Hafens.

ℳ 287 500.

Die Großh. Eisenbahnverwaltung hat diese Anforderung in den Erläuterungen ausführlich spezifiziert und begründet und ist auf die dort gegebene Darstellung zu verweisen. Auch auf die in den Erläuterungen dargestellten Verkehrsverhältnisse, die ein allgemeines Interesse beanspruchen und zeigen, daß die Zunahme des Verkehrs in diesem Hafen nach der seitherigen Verkehrsstockung ein äußerst erfreulicher ist, soll noch besonders hingewiesen werden. Die geplanten Herstellungen sind auf diese namhafte Zunahme des Verkehrs basiert und sollen die Hafenanlagen für den geordneten Verkehr leistungs- und konkurrenzfähig machen. Die bisherigen Bewilligungen für die Hafenanlagen betrugen . . . . . ℳ 9 219 300
wovon laut Rechnungsnachweisungen pro 1902/03 für eine nicht erstellte 3. Werfthalle heimgefallen sind 220 000
Restaufwand . . . . . ℳ 8 999 300
Dazu obige Nachtragsforderung . . 287 500
somit Gesamtbewilligungssumme . . ℳ 9 286 800
der ein Gesamtkostenanschlag von ℳ 9 582 000 gegenübersteht.

Die Budgetkommission hat mit der Großh. Regierung diese Anforderung einer eingehenden Erörterung unterzogen, aus welcher noch das Nachstehende zu berichten ist.

Die Steigerung des Verkehrs sei eine erfreuliche; doch dürfe man bezüglich der Rentabilität des Unternehmens keine allzugroßen Erwartungen hegen. Aber es müsse auch in Betracht gezogen werden, daß ohne die Kehler Hafenanlage der Verkehrsverlust des Mannheimer Hafens eben Straßburg zu gut käme. Eine beträchtliche Steigerung des Hafenverkehrs sei durch den Kohlenverkehr einer großen Kohlenfirma mit Ruhrkohlen zu erwarten. Der Ruhrkohlenverkehr sei aber ein solcher, der den Mannheimer Verkehr nicht schädige. Was die Offenhaltung des Hafens anbelange, so gäbe sich die Eisenbahnverwaltung alle Mühe für dieselbe; auch dürfe erwartet werden, daß die Flußbauverwaltung die Baggerung im Rhein durchführen werde; andernfalls wäre die Eisenbahnverwaltung genötigt, für dieselbe selbst zu sorgen. Über den Getreideverkehr im Kehler Hafen wurden der Kommission von der Großh. Regierung die nachstehenden Zahlen gegeben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1901 = 15 300 Tonnen
1902 = 43 300 „
1903 = 61 300 „

Die Kommission hat aus den schriftlichen und mündlichen Darlegungen der Großh. Regierung die Ansicht gewonnen, daß die Ausgestaltung der Kehler Hafenanlagen im Interesse der Eisenbahnverwaltung wie in jenem der Allgemeinheit gelegen ist, und stellt den Antrag:

die angeforderte Nachtragsforderung zu genehmigen.

§ 8. Lasten und Verwaltungskosten.

ℳ 42 000.

Antrag: Genehmigung.

Anlage 1.

Vergleichung

zwischen den Anlage- und Betriebskosten einer

I. elektrischen Beleuchtungsanlage

und einer

II. Acetylengasanlage vereint mit Washington-Lampen

auf dem Bahnhofe **Lauda.**

I.

Die Zahl der einzurichtenden Bogenlampen beträgt 30 mit einer mittleren jährlichen Brennzeit von 2600 Stunden einer Lampe. Jährlicher Verbrauch $2600 \times 15 = \mathbf{39\,000}$ KW-Stunden.

Die Zahl der Glühlampen beträgt 600 bei einer Brenndauer von 2000 Stunden.

Jährlicher Verbrauch $2000 \times 30 = \mathbf{60\,000}$ KW-Stunden.

Gesamtverbrauch . . 39 000
+ 60 000
rund 100 000 KW-Stunden
= **136 000** PS-Stunden,

etwa 20 000 KW-Stunden werden aus der Batterie entnommen werden, die einschl. Zusatzdynamo 50% Wirkungsgrad hat; es wären also 120 000 KW-Stunden zu erzeugen.

Da ferner der Wirkungsgrad der Dynamo mit Riemen 85% beträgt, sind im ganzen 192 000 PS-Stunden erforderlich.

A. Aufwand für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals auf Grund des beiliegenden Kostenanschlags und Plans:

a) Gebäude	5%	von ℳ 30 000	= ℳ	1 500
b) Gasmotoren	7 3/4 „	„ „	= „	1 785
c) Dynamomaschinen	7 3/4 „	„ „	= „	542,50
d) Generatoren und Scrubber	8 3/4 „	„ „	= „	420
e) Rohrleitungen	7 3/4 „	„ „	= „	174,38
f) Schalttafel	8 3/4 „	„ „	= „	393,75
g) Akkumulatorenbatterie	15 3/4 „	„ „	= „	945
h) Inventar	8 1/4 „	„ „	= „	87,50
		Summa	.	5 848,13

B. Reine Betriebs- und Unterhaltungskosten.

a) Personal: 2 Maschinisten zu ℳ 1600 =	ℳ	3 200
b) Brennmaterial: 0,7×0,023×192 000 =	„	3 100
0,7 kg Anthrazit / 177 PS und Stunde		
c) Schmier- und Putzmaterial	„	670
0,35 Pf. 77 PS und Stunde		
d) Unterhaltung des Gebäudes	„	300
„ der Gasmotoren	„	230
„ „ Dynamos	„	70
„ „ Generatoren	„	100
„ „ Rohrleitungen	„	30
„ „ Schalttafel	„	50
„ „ Akkumulatorenbatterie	„	500
„ des Inventars	„	50
Summe	ℳ	8 300

(Im Jahre 1902 betrugen die reinen Betriebs- und Unterhaltungskosten des Gaswerks in Lauda ohne Verzinsung und Amortisation und ohne Unterhaltungskosten des Gebäudes bei 321 Lampen ℳ 5 802,83.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zusammenstellung.

A. Aufwand für Verzinsung und Amortisation	5848 ℳ 13 ₰
B. Reine Betriebs- und Unterhaltungskosten	8300 „ — „
Summe .	**14148 ℳ 13 ₰**

Leistung des Werks im Jahre: 100 000 KW.-Stunden, Kosten einer Kilowattstunde:

$$\frac{14\,148 \text{ ℳ } 13 \text{ ₰}}{100\,000} = \mathbf{14{,}15 \text{ ₰}}$$

II.

Die Zahl der Lampen beträgt 600 zu 16 NK. Jährliche Brennzeit 600 × 2000 = 1 200 000 Stunden.
1 200 000 St. zu 10 Ltr. = 12 000 cbm Gas
= 40 000 kg Karbid (1 kg gibt 300 l Gas).

A. Aufwand für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals:

a. Gebäude	5 % von 6000 ℳ	300 ℳ
b. Entwickleranlage .	8 % von 4000 „	320 „
	Summe .	620 ℳ

B. Reine Betriebs- und Unterhaltungskosten:

1. a. Bedienung	120 ℳ
b. Unterhaltung des Gebäudes	60 „
c. „ der Entwickleranlage	200 „
d. 40 000 kg Karbid zu 25 ₰	10 000 „
Summe .	**10 380 ℳ**

2. 30 Washingtonlampen (Anzünden einer Lampe 6 Minuten).
Jährliche Brennzeit . . 2600 × 550 = 3150 Stunden.
Kosten einer Lampe . . 3150 + 8,1 *) = 255 ℳ 15 ₰
„ aller Lampen . . 255 ℳ 15 ₰ × 30 = **7653 „ 50 „**

*) Verbrauch in 1 Stunde: 7 g Öl, 1,1 g Glühkörper.

Zusammenstellung.

A. Aufwand für Verzinsung und Amortisation . .	620 ℳ — ₰
B. Reine Betriebs- und Unterhaltungskosten:	
1.	10 380 „ — „
2.	7653 „ 50 „
Summe .	**18 653 ℳ 50 ₰**

Anlage 2.

Darstellung

über die Rentabilität der Privatnebenbahnen, sowohl nach dem Bauaufwand der Privatunternehmer, wie auch nach dem Gesamtaufwand für diese Nebenbahnen.

O.Z.	Bahnlinie	Aufwand des Unternehmers	Rente pro 1902/03	Gesamt-Bau-Aufwand	Rente hieraus pro 1902/03
		ℳ	%	ℳ	%
	I. Süddeutsche Eisenbahngesellschaft.				
1.	Zell—Todtnau	1 262 309	5,42	1 845 278	3,78
2.	Mannheim—Weinheim—Heidelberg—Mannheim	4 652 605	5,67	4 652 605	5,67
3.	Karlsruher Lokalbahnen	1 776 679	2,92	1 881 443	2,76
4.	Kaiserstuhlbahn	1 416 263	7,38	2 933 784	3,56
5.	Bregtalbahn	1 224 565	3,10	2 157 321	1,76
	Zusammen O.Z. 1—5	10 332 421	5,10	13 470 431	3,91
	II. Straßburger Straßenbahngesellschaft.				
1.	Kehl—Lichtenau—Bühl	1 222 050	2,74	1 980 196	1,69
2.	Kehl—Altenheim—Ottenheim und Altenheim—Offenburg	1 002 925	1,70	1 789 656	0,95
	Zusammen O.Z. 1 u. 2	2 224 975	2,27	3 769 852	1,34
	III. Vering & Wächter.				
1.	Ettenheimmünster—Rhein	375 450	Zuschuß (7 429)	817 450	Zuschuß (7 429)
2.	Krozingen—Staufen—Sulzburg	383 787	3,12	858 056	1,39
3.	Haltingen—Kandern	375 009	12,48	803 174	5,82
4.	Achern—Ottenhöfen	698 753	3,36	1 095 853	2,14
	Zusammen O.Z. 1—4	1 832 999	4,08	3 574 533	2,09
	IV. Aktiengesellschaft Müllheim-Badenweiler	378 519	3,02	578 624	1,98
	V. Lahrer Straßenbahngesellschaft	664 873	5,30	1 016 469	3,47
	VI. Badische Lokalbahngesellschaft.				
1.	Bruchsal—Hilsbach—Menzingen	2 093 027	Jahr 1903 2,05	3 239 870	1,32
2.	Albtalbahn	5 081 980	2,84	6 519 880	2,21
3.	Bühl—Bühlertal	659 627	4,67	979 819	3,15
4.	Wiesloch—Meckesheim—Waldangelloch	2 860 865	0,69	3 654 534	0,54
	Zusammen O.Z. 1—4	10 695 499	2,22	14 394 103	1,65

Zusammenstellung.

Baukapital der Privatunternehmer	26 129 286	ℳ
Verzinsung	3,59	%
Gesamtaufwand	36 804 012	ℳ
Verzinsung	2,55	%

NB. Die Linie Neckarbischofsheim—Hüffenhardt wurde am 16. Oktober 1902 eröffnet. Die Rechnung läuft mit dem Kalenderjahr und ist für das Jahr 1903 noch nicht gestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

Mosbach—Mudau.

Verteilung der Kosten des Grunderwerbs von 138 000 ℳ auf die einzelnen Gemeinden.

Gemeinde	Einwohner	Steuerkapital	Beitrag	1901 Umlagefuß Pfennig
Mosbach	3 687	9 140 959	58 788	53
Lohrbach	794	1 457 812	12 006	77
Sattelbach	425	377 898	2 760	130
Fahrenbach	650	596 362	9 246	122 1/3
Trienz	419	305 052	3 726	147
Robern	360	364 979	3 726	94
Krumbach	187	236 348	2 760	128 1/3
Limbach	485	490 206	7 314	97
Laudenberg	323	534 243	7 314	65
Langenelz	327	473 721	6 486	89
Mudau	1 209	1 210 576	23 874	79

Da die Summe von 138 000 ℳ zum Geländeerwerb nicht ganz ausreichte und eine weitere Inanspruchnahme der Gemeinden deren Leistungsfähigkeit überschritten hätte, wurde auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1902 aus Mitteln des Staates die Summe von 60 000 ℳ zugeschossen.

№ 19.

Beilage zum Protokoll der 101. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juni 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

das Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums

Titel X Schuldentilgung

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. V S. 86/7)

und

das Spezialbudget der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse

(Staatsvoranschlag Haupt-Abt. IX)

für die Jahre 1904 und 1905.

Erstattet von dem Abgeordneten Gießler.

In Titel X des Budgets des Großh. Finanzministeriums sind, wie in den Vorjahren, für jedes Jahr 2 Millionen Mark als Zuschuß zur Eisenbahnschuldentilgungskasse anverlangt und bei letzterer als Einnahme eingesetzt.

Der Voranschlag dieser Kasse hat infolge der Beschlüsse der Kammer über das Budget der Verkehrsanstalten, insbesondere des Eisenbahnbaus nebst Nachträgen eine wesentliche Änderung in nachfolgenden Positionen erfahren:

	Voranschlag für			Gegen seither jährlich	
	1904	1905	1 Jahr durchschnittlich	mehr	weniger
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Ausgaben:					
Titel II Passivzinsen	16 524 396	18 168 055	17 346 225	656 379	—
Titel V Bauaufwand:					
a) Aufrecht zu erhaltende Kredite 41 971 984 ℳ					
b) Neue Forderungen . . . . 43 577 450 „					
zusammen . 85 549 434 ℳ	42 000 000	43 549 434	—	—	–
Titel VI Kursverluste bei neu zu begebenden Anlehen	940 000	1 180 000	1 060 000	—	380 000
Titel VII Kassen- und sonstige Aktivbestände . .	7 645 910	8 516 527	—	—	—
Einnahmen:					
Titel I Kassenvorrat	130 000	7 645 910	—	—	—
Titel II Aktiven	15 000 000				
Titel IV Dotation:					
§ 1. Reinertrag der Staatseisenbahn . . .	13 503 000	13 503 000	—	641 100	—
§ 2. Ausgabe-Überschuß der Bodenseedampfschiffahrt	86 690	86 690	—		
	13 416 310	13 416 310	—	642 450	—
Gesamtsumme der Dotation mit Hinzurechnung der unveränderten §§ 3, 4, 5	16 774 710	16 774 710	—	675 500	—
Titel VI Schuldaufnahme	47 000 000	59 000 000	—	—	—
Die Summen der Einnahmen und Ausgaben betragen nunmehr	79 804 710	84 320 620			

Hiernach beträgt die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse aus dem Reinertrag der Staatseisenbahnen, nebst Anteil aus der Main-Neckarbahn und dem Aversum als Anteil an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung jährlich . . . 14 774 710 ℳ. reicht aber zur Deckung der Passivzinsen nicht hin. Dieselbe bleibt im Jahre 1904 bei einem Bedarf von 16 524 396 ℳ. um 1 749 686 ℳ. und im Jahre 1905 bei einem Bedarf von 18 168 055 ℳ. um 3 393 345 ℳ. hinter denselben zurück.

Der Bedarf an Verwaltungskosten (Titel I), Passivzinsen (Titel II) und planmäßiger Schuldentilgung (Titel III) beträgt

im Jahr 1904	24 218 800 ℳ.
im Jahr 1905	26 074 659 „

Nach Abzug obiger jährlicher Dotation

von	14 774 710 „

verbleibt ein Fehlbetrag

im Jahre 1904 von	9 444 090 „
„ „ 1905 „	11 299 949 „

Legt man auch statt obiger voranschlagsmäßiger Reineinnahme die von Großh. Generaldirektion mitgeteilte vorläufig konstatierte Zahl der Reineinnahme vom Jahre 1903 mit 22 268 444 ℳ. der Berechnung zu Grunde, so verbleibt immer ein Fehlbetrag von 1 950 356 ℳ. im Jahre 1904 und 3 806 215 ℳ. im Jahre 1905.

Nach diesen Berechnungen und mit Berücksichtigung des starken Anwachsens der Eisenbahnschuld in den letzten, wie in den kommenden Jahren und damit auch des Anwachsens der Passivzinsen und Tilgungsquoten erschien der Mehrheit der Kommission die Zweckmäßigkeit, wie die Notwendigkeit des Zuschusses aus der allgemeinen Staatsverwaltung nachgewiesen. Im übrigen wird bezüglich dieses Zuschusses und seiner Wirkung auf den letzten landständischen Bericht über die Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1902 (Rechnungsnachweisungen für 1901 und 1902 S. 190/94), sowie den Bericht des Abg. Gießler hierüber, Drucksache Nr. 8, Bezug genommen.

Der voranschlagsmäßige durch Dotation nicht gedeckte Aufwand, wie der Bauaufwand muß durch Schuldaufnahme gedeckt werden; darnach ist der Betrag der Schuldaufnahme in Titel VI unverbindlich berechnet; damit hängt auch die Veränderung der Position Kursverlust zusammen.

Gegen die Aufnahme des Zuschusses von jährlich 2 Mill. Mark an die Eisenbahnschuldentilgungskasse stimmten 3 Mitglieder.

Die Kommission beantragt:

I. Die Ausgabe Titel X im Budget des Großh. Finanzministeriums — Schuldentilgung — mit jährlich 2 Mill. Mark zu genehmigen.

II. Das Spezialbudget der Großh. Eisenbahnschuldentilgungskasse in der berichtigten Form und zwar in Gesamtausgaben und Einnahmen mit

im Jahre 1904 . . .	79 804 710 ℳ.
„ „ 1905 . . .	84 320 620 „

zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 20.

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betr.,

beraten und solchem in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer die Genehmigung ebenfalls erteilt.

Karlsruhe, den 28. Juni 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

№ 20 a.

Beilage zum Protokoll der 126. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juli 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer

den Gesetzentwurf, Nachtrag zu dem Gesetze, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend,

in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer ebenfalls angenommen hat, beehre ich mich, die mitgeteilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 11. Juli 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 45252 8 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1903/04
Beil. BW 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1903/04, Beil. 2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

469

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom Landtag 1903|1904.

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweites Beilagenheft,
enthaltend die Drucksachen Nr. 1—5 und 21—36 b.
(Das **erste** Beilagenheft enthält die Budget- und Rechnungssachen
— Drucksachen Nr. 6 bis 20 a —).

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1904.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

9

QZB 1000, 1903/04 Bd. II LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

L

Inhalt

des

zweiten Beilagenheftes.

		Drucksache Nr.	Seite d. Heftes.
1.	**Interpellation** der Abgg. Wittum u. Gen., **die Schiffahrtsabgaben betr.**	1	1
2.	**Interpellation** der Abgg. Eichhorn u. Gen., **die Schiffahrtsabgaben betr.**	2	2
3.	**Interpellation** der Abgg. Eichhorn u. Gen., **die Überschreitung des Züchtigungsrechtes in der Schule betr.**	3	3
4.	**Interpellation** der Abgg. Zehnter u. Gen., **die Ordensfrage betr.**	4	4
5.	**Antrag** der Abgg. Zehnter u. Gen., **die Aufbesserung der Vergütung für Quartier- und Naturalleistungen an die Truppen außerhalb der Garnison betr.**	5	5—6
6.	**Antrag** der Abgg. Neuwirth u. Gen., **die Feststellung der Flurschadensvergütungen betr.**	21	8
7.	**Antrag** der Abgg. Zehnter u. Gen., **die Gewährung von Beihülfen an Kriegsveteranen betr.**	22	9—10
8.	**Antrag** der Abgg. Zehnter u. Gen., **die Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses an Grundstücken betr.**	23	11
9.	Bericht der Sonderkommission (Abg. Kopf) dazu sowie zu den einschlägigen Petitionen	23 a	12—54
10.	Abänderungsantrag der Abgg. Dr. Wilckens u. Gen. zum Kommissionsantrag obigen Betreffs	23 b	55
11.	**Antrag** der Abgg. Obkircher u. Gen., **die Aufbesserung der Verpflegungssätze bei Einquartierung betr.**	24	56
12.	**Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für 1904 u. 1905 betr.**	25	57—63
13.	Bericht der Budgetkommission (Abg. Gießler) dazu	25 a	64—69
14.	Beschlußfassung der ersten Kammer darüber	25 b	70
15.	**Allerhöchstes Kommissorium mit den Ges.-Entwürfen über die Verfassungsreform** nämlich:	26	71
16.	a) **Gesetzentwurf, die Abänderung der Verfassung betr.**	26 a	72—88
17.	Bericht der Verfassungskommission (Abg. Obkircher) dazu	Zu 26 a I	89—165
18.	Antrag und Eventual-Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen., dazu (§ 33)	Zu 26 a II	166
19.	" " " " " " " " " " (§ 34)	Zu 26 a III	167
20.	" " " " " " " " " " (§ 35)	Zu 26 a IV	168
21.	Beschlußfassung der ersten Kammer darüber (Änderungen)	Zu 26 a V	169—172
22.	Zweiter Bericht der Kommission (Abg. Obkircher)	Zu 26 a VI	173—195
23.	Neue Beschlußfassung der ersten Kammer hierauf (Änderungen)	Zu 26 a VII	196
24.	Desgleichen (Nachtrag)	Zu 26 a VIII	197
25.	b) **Gesetzentwurf, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betr.** (Landtagswahlgesetz)	26 b	198—210
26.	Bericht der Verfassungskommission (Abg. Obkircher) dazu	Zu 26 b I	211—225
27.	Neuer Antrag der Kommission	Zu 26 b II	226
28.	Beschlußfassung der ersten Kammer darüber (Annahme)	Zu 26 b III	227
29.	c) **Gesetzentwurf, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer betr.**	26 c	228—235
30.	Neuer Entwurf einer Wahlkreiseinteilung	Zu 26 c I	236—243
31.	Dritter — bei der Kommissionsberatung vereinbarter — Entwurf einer solchen	Zu 26 c II	244—249
32.	Antrag der Kommission zu dem Gesetzentwurf samt Wahlkreiseinteilung und den einschlägigen Petitionen von Weinheim und Villingen	Zu 26 c III	250
33.	Antrag der Kommission auf Resolution wegen Erhöhung der Zahl der Abgeordneten Mannheims von 5 auf 6 und im ganzen von 73 auf 74	Zu 26 c IV	251
34.	Beschlußfassung der ersten Kammer zum Gesetzentwurf samt Wahlkreiseinteilung (Annahme)	Zu 26 c V	252

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes.
35. **Antrag** der Abgg. Obkircher u. Gen., **die Berechtigungen der Abiturienten der Realmittelschulen betr.**	27	253
36. **Antrag** der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., **die Gewährung von Anwesenheitsgeldern und Freifahrt an die Reichstagsmitglieder betr.**	28	254
37. **Gesetzesvorschlag** der Abgg. Fehrenbach u. Gen., **das amtliche Verkündigungswesen betr.**	29	255
38. Bericht der Sonderkommission (Abg. Breitner) dazu	29 a	256—264
(Kam in der ersten Kammer nicht zur Beratung)	29 b	265—266
39. **Antrag** der Abgg. Venedey u. Gen., **die Gemeindewahlen in den nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden** (ausschl. direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte sowie Beseitigung der Klasseneinteilung bei der Bürgerausschußwahl)	30	267
(Kam nicht zur Erledigung)		
40. **Antrag** der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen., **den Schutz des Wahlgeheimnisses bei den Gemeindewahlen betr.**	30 a	268
41. Bericht der Petitionskommission (Abg. Zehnter), **die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1901/02 von der zweiten Kammer überwiesenen Petitionen betr.**	31	269—302
42. **Antrag** der Abgg. Dr. Wilckens u. Gen., **Maßnahmen zur Verbesserung des Volksschulwesens betr.**	32	303
43. Antrag der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen. über den gleichen Gegenstand	32 a	304
44. Bericht der Sonder-(Schul-)Kommission (Abg. Rohrhurst) dazu und zu der einschlägigen Petition	32 b	305—377
45. Antrag der Abgg. Frühauf u. Gen., die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.	32 c	378
46. Eventualanträge der Abgg. Frühauf u. Gen. im gleichen Betreff	32 d	379
47. Abänderungsantrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. zu den Anträgen der Schulkommission (vergl. Ziffer 44)	32 e	380
48. **Antrag** der Abgg. Kramer u. Gen., **die Revision der Städteordnung betr.**	33	381—382
(Kam nicht zur Erledigung).		
49. **Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr.**	34	383—390
50. Bericht der Sonder-Kommission (Abg. Blümmel) dazu und zu den einschlägigen Petitionen	34 a	391—405
51 Beschlußfassung der ersten Kammer darüber (Annahme)	34 b	406
52. **Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betr.**	35	407—409
53. Bericht der Budget-Kommission (Abg. Schüler) dazu	35 a	410—417
54. Beschlußfassung der ersten Kammer darüber (Änderung).	35 b	418
55. Zweite Beschlußfassung der ersten Kammer (Annahme)	35 c	419—420
56. **Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.**	36	421—424
57. Bericht der Budgetkommission (Abg. Gießler) dazu	36 a	425—426
58. Beschlußfassung der ersten Kammer darüber (Annahme)	36 b	427

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 1.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1903.

Interpellation.

Nach immer bestimmter auftretenden Zeitungsmeldungen sollen in den Kreisen zuständiger Reichsämter oder preußischer Ministerien Bestrebungen vorhanden sein, die dahin gehen, auf den natürlichen Wasserstraßen, insbesondere auch auf dem Rhein, unter Abänderung internationaler und verfassungsrechtlicher Bestimmungen **Schiffahrtsabgaben** einzuführen.

Wir ersuchen die Großh. Regierung um Auskunft, ob ihr von derartigen Bestrebungen etwas bekannt ist, event. welche Stellung sie dazu einnimmt.

Wittum.
Hauß.
Franz.
Dr. Binz.
Dr. Wilckens.
Dr. Gönner.

№ 2.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1903.

Interpellation.

Sind der Großh. Regierung die Bestrebungen bekannt, welche die Einführung von **Schiffahrtsabgaben** auf den natürlichen Wasserstraßen bezwecken, und welche Stellung gedenkt die Großh. Regierung zu einer solchen Maßregel einzunehmen?

Eichhorn.
Horst.
Kramer.
Lehmann.
Lutz.
Süßkind.

№ 3.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1903.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß in Brötzingen ein Schulknabe von seinem Lehrer schwer mißhandelt wurde; daß der Knabe kurz nach der Mißhandlung starb und daß der Tod in ursächlichen Zusammenhang mit dieser gebracht wird? Ist die Großh. Regierung in der Lage, nähere Auskunft über den Vorfall zu geben, und was gedenkt sie zu tun, um in Zukunft die Anwendung der körperlichen Züchtigung in der Volksschule möglichst zu verhindern?

Eichhorn.
Horst.
Kramer.
Lehmann.
Lutz.
Süßkind.

№ 4.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1903.

Interpellation.

Unter Bezugnahme auf die Erklärung, welche der Herr Kultusminister bei der Verhandlung der Ordensfrage in der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902 abgegeben hat, stellen die Unterzeichneten an die Großh. Regierung die Anfrage:

1. Zu welchen Ergebnissen haben die Erwägungen und Verhandlungen geführt, in welche die Großh. Regierung infolge des zur Zeit des letzten Landtags seitens der katholischen Kirchenbehörde gestellten Antrags auf Genehmigung einiger Niederlassungen männlicher Orden eingetreten ist?
2. Eventuell:

   Aus welchen Gründen hat die Genehmigung von Niederlassungen männlicher Orden nicht erteilt werden können?

Zehnter.
Kopf.
Breitner.
Morgenthaler.
Köhler.
Hennig.
Blümmel.
Schüler.
Grüninger.
Bihler.
Schmidt.
Duffner.
Fehrenbach.
Armbruster.
Hergt.
Gießler.
Lauck.
Geppert.
Neuhaus.
Birkenmayer.
Stratz.

Beilage zum Protokoll der 1. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Dezember 1903.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, im Bundesrate mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß eine Aufbesserung der Vergütung für die Quartierleistung an Truppen außerhalb der Garnison und für die Naturalverpflegung einquartierter Truppen eintritt, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten:

a) daß in den einzelnen Teilen des Reiches (Bundesstaaten, Provinzen) für einen der Einquartierung vorausgehenden Zeitabschnitt Feststellungen über die durchschnittlichen Marktpreise von Roggen, Weizen, Ochsenfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch gemacht und ein niederster Vergütungssatz festgesetzt wird, der in den Gebietsteilen mit den niedersten Durchschnittssätzen gewährt, daß aber in den übrigen Gebietsteilen entsprechend höhere Vergütungssätze in einer gewissen Abstufung bezahlt werden;

b) daß zu den nach a) festgestellten Normalsätzen ein gewisser Zuschlag gewährt wird, falls die gleichen Quartiere in den dem laufenden Jahre vorausgegangenen zwei Kalenderjahren schon einmal mit Einquartierung belastet waren, und wiederum ein

weiterer Zuschlag, falls die gleichen Quartiere in den dem laufenden Jahre vorausgegangenen fünf Jahren bereits zweimal mit Einquartierung beschwert waren.

Karlsruhe, 1. Dezember 1903.

Zehnter.	Goldschmid.
Schüler.	Grüninger.
Hennig.	Straß.
Hergt.	Armbruster.
Bihler.	Fehrenbach.
Neuhaus.	Morgenthaler.
Gießler.	Köhler.
Breitner.	Schmidt.
Blümmel.	Geppert.
Kopf.	Duffner.
Birkenmayer.	

Die Drucksachen Nr. 6 bis mit 20a bilden das erste Beilagenheft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 21.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Dezember 1903.

Antrag.

Die hohe zweite Kammer möge beschließen:

Großh. Regierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die **Feststellung der Vergütung für die** durch größere Truppenübungen entstehenden **Flurschäden** bälder nach der Entstehung des Schadens, als das an manchen Orten bis jetzt der Fall war, stattfindet.

Dem könnte namentlich dadurch entsprochen werden, daß mehr Abschätzungskommissionen bestellt werden.

Neuwirth.
Obkircher.
Müller.
Burkhard.
Harsch.
Greiff.
Dreher.
Kriechle.
Dr. Weiß.
Kirsner.
Hauser.

Beilage zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Dezember 1903.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, im Bundesrate dahin zu wirken, daß den **Kriegsveteranen** im Sinne des Art. I Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzblatt S. 237) die jährliche **Beihülfe** von 120 *M.* schon dann gewährt wird, wenn deren Erwerbsfähigkeit unter ein Drittel herabgesunken ist (vgl. Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 § 5 Abs. III),

und daß die Beihülfe von dem Tag an zur Auszahlung gelangt, an welchem die Bezugsberechtigung anerkannt worden ist.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1903.

Zehnter.	Lauck.
Fehrenbach.	Neuhaus.
Gießler.	Duffner.
Grüninger.	Köhler.
Goldschmid.	Armbruster.
Hennig.	Morgenthaler.
Birkenmayer.	Bihler.
Blümmel.	Breitner.
Hergt.	Schmidt.
Schüler.	Stratz.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1903.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, den Landständen noch in der gegenwärtigen Tagung **ein Gesetz vorzulegen, durch welches** in den Gemeinden über 5000 Einwohner, sowie in den Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl, die in einem gewissen Umkreis solcher Gemeinden liegen, **der unverdiente Wertszuwachs an überbauten und nicht überbauten Grundstücken einer Besteuerung zu Gunsten der Gemeinden unterworfen wird,** auf folgender Grundlage:

1. Auszugehen ist von der Wertsfestsetzung, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Ges. u. Verordgsbl. S. 887) getroffen worden ist.
2. Bei jeder Veräußerung eines Grundstücks oder eines realen oder ideellen Anteils an einem solchen ist von dem ein gewisses Mindestmaß übersteigenden Mehrerlös, welcher nicht durch Verbesserungen herbeigeführt worden ist, ein angemessener Prozentsatz an die Gemeinde abzuführen.
3. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einnahmen aus dieser Abgabe zu sozialen Zwecken, namentlich zur Beschaffung billiger Wohnungen für mittlere und kleine Wohnungsbedürfnisse zu verwenden.

Karlsruhe, 3. Dezember 1903.

Zehnter.	Birkenmayer.
Kopf.	Schüler.
Vihler.	Gießler.
Armbruster.	Morgenthaler.
Schmidt.	Köhler.
Hennig.	Grüninger.
Blümmel.	Duffner.
Goldschmid.	Geppert.
Neuhaus.	Lauck.
Hergt.	Fehrenbach.
Breitner.	Stratz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1904.

Bericht

der Kommission zur Vorberatung des Antrags der Abgeordneten Zehnter und Gen., „die Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses an Grundstücken betr."

Erstattet von dem Abgeordneten Kopf.

In der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Dezember 1903 haben die Abgeordneten Zehnter und Gen. folgenden Antrag eingereicht:

„Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, den Landständen noch in der gegenwärtigen Tagung ein Gesetz vorzulegen, durch welches in den Gemeinden über 5000 Einwohner, sowie in den Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl, die in einem gewissen Umkreis solcher Gemeinden liegen, **der unverdiente Wertszuwachs an überbauten und nicht überbauten Grundstücken einer Besteuerung zu Gunsten der Gemeinden unterworfen wird**, auf folgender Grundlage:

1. Auszugehen ist von der Wertsfestsetzung, wie sie auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Ges. u. Verordgsbl. S. 887) getroffen worden ist.
2. Bei jeder Veräußerung eines Grundstücks oder eines realen oder ideellen Anteils an einem solchen ist von dem ein gewisses Mindestmaß übersteigenden Mehrerlös, welcher nicht durch Verbesserungen herbeigeführt worden ist, ein angemessener Prozentsatz an die Gemeinde abzuführen.
3. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einnahmen aus dieser Abgabe zu sozialen Zwecken, namentlich zur Beschaffung billiger Wohnungen für mittlere und kleine Wohnungsbedürfnisse zu verwenden."

In der 7. öffentlichen Sitzung wurde zur Vorberatung dieses Antrags eine Kommission von 11 Mitgliedern gebildet, welche später um 4 Mitglieder verstärkt wurde, weil der Kommission noch weitere Aufgaben übertragen wurden. Unter Zuzug der Großh. Regierung hat die Kommission in mehreren Sitzungen den Antrag einer eingehenden Prüfung unterzogen und beehrt sich nun, dem hohen Hause Bericht zu erstatten, wie folgt:

I. Zweck des Antrags im allgemeinen.

Der vorwürfige Antrag bezweckt, die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, durch welchen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und in jenen kleineren Gemeinden, die in einem gewissen Umkreis von solchen größeren Gemeinden liegen, der unverdiente Wertszuwachs an Grundstücken einer Besteuerung und zwar zu Gunsten der Gemeinden unterworfen werden soll. Der übrige Inhalt des Antrags betrifft einzelne Modalitäten der Ausführung.

Man versteht unter unverdientem Wertszuwachs jene Wertssteigerung des Bodens, die ohne jede Arbeit des einzelnen Bodeneigentümers, ohne jede Verbesserung des Bodens an sich erfolgt und lediglich auf die wirtschaftliche, soziale und politische Arbeit der Gesamtheit zurückzuführen ist. Vor allem ist es das rasche Anwachsen der Bevölkerung, das eine Wertssteigerung des Bodens und damit eine Erhöhung der Grundrente herbeiführt. Daneben wirken allerdings auch andere Faktoren mit: Günstige Erwerbsverhältnisse, Vermehrung der Produktion, lange Perioden des Friedens, gute, die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse fördernde Gesetze und entsprechende Verwaltungstätigkeit in Staat und Gemeinde, nicht zuletzt aber auch die spekulative und gewerbsmäßige Preissteigerung.

Der bayrische Landtagsabgeordnete Dr. E. Jäger bemerkt hierüber in einer für den bayrischen Landtag bearbeiteten Denkschrift über die Wohnungsfrage vom Dezember 1903:

„Die Städte und industriellen Orte wachsen anfangs durch die eigene Tätigkeit, durch Tüchtigkeit, Fleiß und Strebsamkeit ihrer Bewohner, auch der Grundbesitzer. Ist aber einmal eine gewisse Höhe erreicht, so tritt bei politischer und wirtschaftlicher Aufwärtsbewegung des großen Gemeinwesens die Arbeit des einzelnen zurück und die Wertsteigerung der bebauten und unbebauten

Gelände ist vorwiegend oder allmählich ausschließlich die Frucht der wirtschaftlichen, sozialen und häufig auch politischen Tätigkeit der Gesamtheit. Als z. B. Berlin durch den Sieg über Österreich im Jahre 1866, durch den über Frankreich im Jahre 1870/71 die Hauptstadt des Deutschen Reiches wurde, als die Einigung der Deutschen Nation und der Bestand eines schlagfertigen Heeres die Sicherheit eines langen Weltfriedens gab, da nahmen Industrie, Gewerbe und Handel einen ungeahnten Aufschwung und Berlin, München, Köln, Frankfurt 2c. wurden Großstädte. Alle die Tapferen, die ihr Blut und Leben auf dem Schlachtfeld geopfert, die Feldherren, die das Heer geführt und die Schlachten gewagt, die Staatsmänner, die den Gang der Dinge geleitet hatten, alle jene, welche in der Stille der Friedensarbeit die Armee zu ihrer Leistung vorbereitet hatten, kurz, der hohe politische Erfolg, verbunden mit der sich ihm anschließenden Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte, die Tätigkeit der Arbeiter, der Fabrikanten, Unternehmer, Schulmänner u. s. w., das alles war die Grundlage, auf welcher jetzt in den Groß- und Mittelstädten sowie in den Industrieorten die Geländepreise oft fabelhaft anwuchsen. Wenn ein großes Kartoffelfeld in Schöneberg bei Berlin in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts mit 8000 ℳ und etwa 50 Jahre später mit 6 Millionen bezahlt wurde, wenn auch in den anderen größeren und industriellen Städten in den letzten 30 Jahren die bebauten und unbebauten Gelände stark im Werte gestiegen sind, so wird niemand die Ursache dieser Wertsteigerung in der Arbeit der Besitzer suchen, sondern man wird zugeben müssen, daß sie im großen ganzen mehr oder weniger vollständig das Produkt des wirtschaftlichen Aufschwungs der Gesamtheit ist."

Wer immer die Verhältnisse unserer rasch wachsenden Städte und Industrieorte mit einiger Aufmerksamkeit beobachtet, der hat tagtäglich Gelegenheit, sich von der Richtigkeit dieser Ausführung zu überzeugen. Wenn ein neuer Bahnhof, ein Theater, eine Schule oder Kaserne errichtet, eine neue Straße eröffnet oder auch nur projektiert wird, so bewirkt das immer eine meist rapide Steigerung des Wertes der angrenzenden Grundstücke und es sind lediglich die Aufwendungen der Gesamtheit, die diese Wertssteigerungen, diesen „Zuwachswert" herbeiführten.

Wie groß diese Wertsteigerungen in den badischen Städten im Durchschnitt sind, läßt sich mangels einer hierüber geführten Statistik nicht feststellen. Sicher ist aber und gerade die in den größeren Städten unseres Landes in den letzten Jahren wahrnehmbaren Preisbewegungen rechtfertigen die Annahme, daß sie außerordentlich groß sind und oft schon nach einem oder zwei Jahren 200 bis 300 % und im Laufe eines Jahrzehnts oft das zehn- bis zwanzigfache betragen.

Es gehört keineswegs zu den Seltenheiten, daß Landwirte, die vor 30 oder 40 Jahren im Umkreis größerer Städte einige Morgen Feld um wenige tausend Mark erworben haben, in neuerer Zeit hunderttausende erlöst haben und daß Güterspekulanten, die vor 20 oder 25 Jahren mit teilweise kaum nennenswerten Mitteln den gewerbsmäßigen Handel mit Grundstücken begannen, heute als sehr reiche Leute ja als Millionäre bekannt sind.

Dieser gewaltige Wertszuwachs des Bodens, der mit dem raschen Wachstum der Gemeinden, vorab der größeren Städte, untrennbar verbunden ist, wird seit Stuart Mill „unverdienter Wertszuwachs" (unearned increment), sein jährlicher Ertrag „Zuwachsrente" genannt.

Da diese großen Wertsteigerungen größtenteils auf die Leistungen und Aufwendungen des Staates oder der Gemeinden zurückzuführen sind, so erscheint auch der Wunsch naheliegend und gerechtfertigt, daß ihnen ein Teil des unverdienten Wertszuwachses, den sie geschaffen haben, wieder abgegeben werden soll. Ein solches Verlangen ist um so berechtigter, da die Ursachen der Wertssteigerung für den Staat und die Gemeinden, wie für die Gesamtheit der Steuerzahler sogar die unangenehme Kehrseite haben, daß sie ihnen dauernde und von Jahr zu Jahr erwachsende Unkosten verursachen. Nötigt doch die Volksvermehrung, die in erster Linie die Wertssteigerung des Bodens verursacht, auch zur Erbauung von Straßen, Schulhäusern, Kirchen, Verkehrsanlagen, zu Auslagen für Beleuchtung, Wasserversorgung, Kanalisation, Armenunterstützung u. s. w. Und da die Boden- und Häuserwerte steigen, so ist die allgemeine Steigerung der Mietpreise die unmittelbare Folge, die für die übergroße Mehrheit der städtischen Bevölkerung, für alle jene, die nicht Hauseigentümer sind, eine dauernde Mehrbelastung herbeiführt. Man kann deshalb mit Recht sagen, daß das, was einige wenige durch die Steigerung der Bodenwerte gewinnen, von der übergroßen Mehrheit der städtischen Bevölkerung in Form erhöhter Mietzinsen, sowie direkter und indirekter Steuern und Umlagen ausgelegt werden muß.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Zusammenhang der Frage der Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses mit der Wohnungsfrage.

Hervorragende Sozialpolitiker und Nationalökonomen behandeln die Frage der Einführung einer Zuwachssteuer vorwiegend unter dem Gesichtspunkte der in größeren Städten, zumal in Industriegebieten, immer brennender werdenden Wohnungsfrage, und sie erblicken in der Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses eines der Mittel, um der rapiden Steigerung der Grundstückswerte und der dadurch bedingten unverhältnismäßigen Erhöhung der Mietzinsen einigermaßen Einhalt zu tun und den Gemeinden eine volkstümliche Bodenpolitik zu ermöglichen. Professor Ad. Wagner hat schon vor vielen Jahren auf den Zusammenhang zwischen einer rationellen Besteuerung der Grundstücke durch Bauplatz-, Umsatz- und Zuwachssteuer und der Höhe der Mietzinsen hingewiesen. (Vgl. Wagner, Lehrb. der polit. Ökonomie, Volkswirtschaftslehre, erster Teil, Grundlegung, 1879, II. Aufl., S. 770 ff.) Die sog. Bodenreformer haben der Erforschung gerade dieser Seite der Frage eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Besonders sei hier auf die Werke von Damaschke verwiesen „Die Bodenreform" und „Die Aufgaben der Gemeindepolitik", ferner auf die in letzter Schrift Seite 119 f. V. Aufl. aufgeführte Literatur, endlich auf Dr. Jäger, „Die Wohnungsfrage", 2 Bände, wohl das reichhaltigste und erschöpfendste, was über diesen Gegenstand geschrieben worden ist. An dieser Stelle sei über die hier einschlagende Wohnungsfrage nur folgendes bemerkt:

Es ist eine durch zahlreiche Untersuchungen erwiesene Tatsache, daß in den größeren Städten hauptsächlich bei den minderbemittelten, teilweise aber auch bei den mittleren Volksschichten eine wirkliche Wohnungsnot herrscht, die sich nicht bloß in einem Mangel an kleineren und billigen Wohnungen, sondern besonders auch darin äußert, daß die vorhandenen Wohnungen zu dicht bevölkert sind und daß dabei die Anzahl der ein heizbares Zimmer bewohnenden Personen im umgekehrten Verhältnis zur Größe der Wohnung steht. Ein großer Teil der städtischen Bevölkerung, vielfach die Hälfte und mehr, lebt in Wohnungen von 1 oder 2 Zimmern, die nicht immer heizbar sind. Viele dieser Wohnungen haben keine Küche. Wo eine solche vorhanden ist, wird sie vielfach zugleich als Wohnraum benützt. Unter je 1000 Einwohnern sind in Wohnungen mit nur einem Zimmer untergebracht

	ohne Zubehör	mit Zubehör
in Berlin	437,4	
„ Breslau	326,7	116,6
„ Dresden	24,9	393,0
„ Frankfurt a. M.	21,9	50,6
„ Görlitz i. Schl.	104,4	378,7
„ Halle a. S.	22,0	402,2
„ Hamburg	2,9	203,4
„ Hannover	3,9	346,9
„ Königsberg	7,6	533,0
„ Mannheim	33,4	253,7
„ München	54,7	191,7
„ Magdeburg	491,3	

In Wohnungen mit 1 und 2, darunter auch heizbaren Zimmern wohnen von je 1000 Einwohnern in Berlin 732, Breslau 742, Dresden 688, Hamburg 521, Königsberg 760, Mannheim 568, München 524. (Statistisches Jahrbuch deutscher Städte VII, 60, 61).

Alle Untersuchungen, die gepflogen worden sind, haben ergeben, daß der Mietpreis für den Kubikmeter Wohnraum um so höher wird, je kleiner und meist auch je schlechter die Wohnung ist; ferner daß die Wohnung in der Regel einen um so größeren Teil vom Einkommen der Mieter beansprucht, je kleiner sie selbst und je kleiner dieses Einkommen ist. Die Untersuchungen ergaben fast überall, daß die Miete in den größeren und selbst in den mittleren Städten selten unter 20, meist aber 25—30 % und öfters noch mehr, ja mitunter bis 50 % vom Einkommen des Mieters verschlingt (Dr. Jäger, Denkschrift über die Wohnungsfrage Seite 3 ff.). Dabei haben die Mietpreise in den größeren Städten, wie allerwärts beobachtet wird, eine steigende Tendenz. Professor Dr. Fuchs in Freiburg konstatierte in seinem Vortrage über die Wohnungsfrage in der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik in München im September 1901, daß die Mieten schneller zu steigen pflegen, als das Einkommen der Bevölkerung, und daß die Arbeiterklasse in Folge des allenthalben herrschenden großen Mangels an Kleinwohnungen für häufig äußerst mangelhafte Wohnungen einen immer größeren Prozentsatz ihres Einkommens für Wohnzwecke verwenden müsse. Mit Recht bemerkt hierüber Dr. Jäger: „Die ärmste Bevölkerung erhält durchweg die schlechtesten Wohnungen und zahlt die höchsten Mietpreise."

Gesundheit und Sittlichkeit eines großen Teiles der städtischen Bevölkerung werden, wie keiner weiteren Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

führung bedarf, durch diese traurigen Wohnungszustände in besorgniserregender Weise gefährdet, und das um so mehr, wenn noch das sog. Schlafgängerwesen dazu kommt, d. h. wenn viele Mieter, in Folge des Mangels an kleinen Wohnungen und weil sie die hohen Mietpreise sonst nicht erschwingen könnten, sich gezwungen sehen, unter Verzicht auf eine reine Familienwohnung eine größere Wohnung zu mieten und einen Teil derselben raum- oder bettweise in Aftermiete zu geben. Nirgends findet die Verbreitung der Tuberkulose einen günstigeren Nährboden als in den überfüllten, licht- und luftarmen, meist schlecht im Stand gehaltenen Wohnungen der großen Volksmassen.

Im allgemein menschlichen, wie im staatlichen Interesse muß solchen Übelständen nach Möglichkeit entgegengetreten werden. Zwar wird es wohl nie gelingen, diese unerfreulichen Wirkungen des raschen Anwachsens unserer Städte und Fabrikzentren ganz hintanzuhalten, indessen weisen gerade die Bodenreformer mit Recht darauf hin, daß eine weise Bodenpolitik des Staates und der Gemeinden, eine wirkliche Bodenreform die angedeuteten Mißstände abzuschwächen oder doch ihre fortgesetzte Steigerung zu verhüten geeignet ist.

Als Mittel zur Lösung dieser Wohnungsfrage kommen hauptsächlich in Betracht:

1. die Selbsthilfe der Wohnungsbedürftigen durch Errichtung von Baugenossenschaften,
2. die Unterstützung dieser Selbsthilfe durch Staat und Gemeinde, durch Abgabe von billigem Baugelände, Lieferung unentgeltlicher, erprobter Baupläne, Steuererleichterung, Geldbeschaffung gegen mäßigen Zins, u. s. w.,
3. Erbauung von Wohnungen durch die größeren Arbeitgeber,
4. Erbauung von Dienstwohnungen für die Angestellten durch den Staat und die größeren Gemeinden, Erbauung von Kleinwohnungen durch die Gemeinden zur Vermietung oder auch zum Verkauf,
5. Bildung von Vereinen der besitzenden Klassen zur Förderung des Kleinwohnungswesens,
6. die Regelung des Vorortsverkehrs der größeren Städte durch rasche und billige Verbindungen mit den Vororten.
7. Als wichtigstes Mittel aber betrachten die Sozialpolitiker die Regelung der Stadterweiterung und Bevölkerungsansiedelung durch eine gemeinnützige und zielbewußte Bodenpolitik des Staates und der Gemeinden, sowie durch Bebauungspläne und Bauordnungen, welche die Bedürfnisse der Minderbemittelten im Auge haben und die kapitalistische Spekulation mit Baugelände und Häusern nach Möglichkeit hintanhalten.

Es ist hier nicht der Ort, alle diese Mittel und Vorschläge zur Lösung der schwierigen Wohnungsfrage im einzelnen näher zu erörtern. Nur hinsichtlich der Bodenpolitik sei bemerkt, daß sie dahin wirken muß, das fortwährende Steigen der in den größeren Städten jetzt schon sehr hohen Geländepreise, auf welche die hohen Mietpreise, wie überhaupt die ganze Wohnungsnot hauptsächlich zurückzuführen ist, möglichst zu verhindern. Dies ist nur in der Weise möglich, daß der Geländespekulation und dem fortwährenden Eigentumswechsel nach Möglichkeit entgegengewirkt wird. In wirksamer und zweckmäßiger Weise geschieht dies in der Weise, daß die Gemeinden selbst rechtzeitig möglichst viel Gelände ankaufen und sich dadurch in die Lage versetzen, gerade zur Erbauung von kleineren Wohnungen in der oder jener Form billige Bauplätze zur Verfügung stellen zu können, wobei die Ausgestaltung des Erbbaurechtes gute Dienste leisten mag. Auch eine Erweiterung des Enteignungsrechtes wird von manchen Sozialpolitikern als ein notwendiges und geeignetes Mittel bezeichnet, um eine zweckmäßige Erweiterung und Sanierung der Städte zu ermöglichen und der preistreibenden Spekulation den Boden zu entziehen. Doch gehen die Ansichten darüber, wieweit man in dieser Hinsicht gehen darf, ohne sich dem Vorwurf ungerechtfertigter Eingriffe in die Privatrechtssphäre auszusetzen, noch weit auseinander. Auch findet die Möglichkeit der Enteignung ihre Grenze in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden, die ja dem Enteigneten volle Entschädigung leisten müssen.

Ein besonders wirksames und den heutigen Rechtsanschauungen am wenigsten widersprechendes Mittel, um die Boden- und Häuserspekulation einzuschränken und besonders das zum Zwecke äußerster Preistreiberei häufig vorkommende Zurückhalten von unbebautem Baugelände zu erschweren, wird man in einer zweckmäßigen, verhältnismäßig hohen Besteuerung des Bodens erblicken müssen. Hier kommen zwei Arten von Steuern in Betracht:

a) die Grund- und Häusersteuer;
b) die Verkehrs- oder Umsatzsteuer.

Mit beiden Steuerarten kann eine Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses verbunden werden, mit der

ersteren in Form der sog. Bauplatzsteuer, mit der letzteren in der von den Abg. Zehnter und Gen. vorgeschlagenen Form einer Wertszuwachssteuer im engeren Sinn.

III. Grund- und Verkehrssteuer im Hinblick auf die Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses. Überblick über dasjenige, was bisher in verschiedenen Staaten behufs steuerlicher Heranziehung des unverdienten Wertszuwachses eingeführt oder eingeleitet worden ist.

a. Grund- und Bauplatzsteuer.

Was zunächst die Häuser- oder Gebäudesteuer betrifft, so wird sie erfahrungsgemäß auf den Mieter überwälzt, besonders dann, wenn der Wohnungsbau mit der Nachfrage nicht gleichen Schritt hält. Eine hohe Gebäudesteuer wird deshalb auf die Mietpreise steigernd, nicht mindernd einwirken. Deshalb hat man auch mit Recht in England, Belgien und Österreich Steuerbefreiungen oder Steuererleichterungen für Kleinwohnungen eingeführt. (Vgl. Dr. Jäger, die Wohnungsfrage II S. 94). Anders liegt der Fall mit der Besteuerung des unbebauten Geländes. Wird dieses mit seinem jeweiligen vollen Werte, dem sog. Verkehrswerte, zu einer nicht zu niederen Grundsteuer herangezogen, so wird die Ansammlung und jahrelange Zurückhaltung von Gelände zu Spekulationszwecken zweifellos erschwert, weil die weniger kapitalkräftigen Spekulanten sich mit Rücksicht auf die hohe Steuer in Verbindung mit der ihnen obliegenden Verzinsung des Anlagekapitals bei gleichzeitigem Fehlen eines nennenswerten Ertrages solcher Grundstücke zur möglichst baldigen Wiederveräußerung genötigt sehen oder sich von solchen Spekulationsgeschäften ganz fernhalten müssen.

Der Umstand, daß unbebaute Grundstücke bisher bei uns nur mit ihrem Ertragswert zur Steuer herangezogen wurden, hat es den Kapitalisten und berufsmäßigen Spekulanten ermöglicht, große Summen gewinnbringend in Grundstücken anzulegen, ohne für diese Kapitalanlagen zu einer irgendwie nennenswerten Grundsteuer herangezogen werden zu können. Ähnlich war es bis in die neueste Zeit in den meisten deutschen Staaten. Neuerdings ist aber allerorts das Verlangen hervorgetreten, daß der Grund und Boden nicht nach seinem momentanen Ertrag, sondern nach seinem gemeinen Wert, dem sog. Verkehrswert, zur Steuer herangezogen werden soll.

1. In Baden soll die Besteuerung der Grundstücke nach dem Verkehrswerte mit Einführung der geplanten Vermögenssteuer ins Leben gerufen werden. Auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900 sind die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigentum nach dem laufenden Werte neu eingeschätzt worden und zwar die Grundstücke unter Berücksichtigung der in den fünf Jahren von 1895 bis mit 1899 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise, der üblichen Pachtzinse, der Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten im Stande sind, die Gebäude nach dem durch Schätzung zu ermittelnden laufenden Werte zur Zeit der Veranlagung.

Angesichts des fortgesetzten rapiden Wachstums der Grundstückswerte, vorab in den größeren Städten, wird freilich auch diese Neueinschätzung eine steuerliche Erfassung der Gegenwartswerte der städtischen Grundstücke und Häuser nicht ermöglichen, weil die vor einem oder zwei Jahren festgesetzten Werte, besonders soweit die Schätzungen auf die Werte der Jahre 1895 bis 1899 aufgebaut wurden, bereits jetzt fast allenthalben in den größeren Städten überholt sind und in dem noch nicht abzusehenden Zeitpunkt der Einführung der Vermögenssteuer erst recht überholt sein werden. Mit Recht bemerkt Landmann in seiner Denkschrift über die Kommunale Verkehrssteuer in Baden S. 76:

„Auch nach dem Gesetz vom 9. August 1900 über die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude wird es nicht möglich sein, diejenigen in der Nähe einer größeren Gemeinde gelegenen Grundstücke, die bereits das landwirtschaftliche Preisniveau verlassen haben, aber bis zur Erbauung noch in landwirtschaftlicher Benützung bleiben, nach ihrem wirklichen Verkehrswert zur Grundsteuer heranzuziehen. Es ist dies um so bedauerlicher, als dadurch der Grundstücks-Spekulation ihr Geschäft erleichtert wird, die naturgemäß die von ihr zusammengekauften Acker, Wiesen etc. nicht brach liegen, sondern bis zur Überbauung durch Pächter bewirtschaften läßt, während dieser ganzen Zeit nur die niedrige Grundsteuer zahlt und den Mehrbetrag, der vom Verkehrswert zu zahlen wäre, in die Tasche steckt. Es ist zu wünschen, daß bei der landständischen Verabschiedung des noch unerledigten Teiles des Gesetzentwurfs über die Vermögenssteuer § 44 des Entwurfs so gefaßt wird, daß es gelingt, diesen Wertzuwachs steuerlich zu erfassen. . . . Ob außerdem noch ein weiteres durch eine besondere unter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nutzbarmachung der preußischen Erfahrungen einzuführende Bauplatzsteuer oder durch eine Verkehrssteuer geschehen soll, ist eine Frage für sich; ihre Erörterung wird zweckmäßigerweise bis zur Kommunalsteuerreform verschoben."

Eine vollständige steuerliche Erfassung des Wertszuwachses durch die Grundsteuer ließe sich nur dann erzielen, wenn wenigstens in rasch wachsenden größeren Gemeinden mit starkem Wertszuwachs alljährlich eine Neuaufnahme des Wertes vorgenommen werden könnte. Eine alljährliche Neueinschätzung stößt aber auch dann, wenn man dieselbe den kommunalen Behörden überläßt, auf große Schwierigkeiten.

2. Immerhin hat Württemberg eine solche hinsichtlich der Bauplatzsteuer eingeführt. Dort unterliegen die Bauplätze im übrigen der Grundsteuer nach Maßgabe des Reinertrags, den sie als Gärten, Acker, Weinberge, Lagerplätze 2c. abwerfen, also der Ertragssteuer. In dem Gesetz betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften vom 8. August 1903, hat nun aber Württemberg in Artikel 13 den Gemeinden das Recht verliehen, eine Bauplatzsteuer einzuführen.

Dieser Artikel 13 sei hier in vollem Umfange wörtlich angeführt, weil auch dessen Bestimmungen über die Veranlagung für das nachfolgende von Interesse sind. Er lautet:

„Die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind berechtigt, das der Umlage zu Grunde liegende Grundsteuerkapital für solche Grundstücke, welchen nach Maßgabe des genehmigten Ortsbauplans die Eigenschaft als Bauplätze zukommt, durch einen Zuschlag zu erhöhen. In Gemeinden von nicht mehr als 10 000 Einwohnern ist die Einführung des Zuschlags nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen zulässig. Diese Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn besondere Verhältnisse die Erhebung des Zuschlags rechtfertigen.

Der Zuschlag ist in Prozenten desjenigen Betrags zu bestimmen, um welchen eine dreiprozentige Rente des Verkaufswerts des Grundstücks den anderthalbfachen Betrag seines Grundsteuerkapitals übersteigt. Der Zuschlag darf über hundert Prozent dieses Mehrbetrags nicht hinausgehen.

Die Feststellung des Verkaufswerts erfolgt alljährlich zunächst durch die örtliche Steuersatzbehörde. Sie wird endgültig, wenn der Steuerpflichtige nicht binnen 15 Tagen von der ihm gemachten urkundlichen Eröffnung ihres Ergebnisses an bei der Steuersatzbehörde Einspruch erhebt. Wird rechtzeitig Einsprache erhoben, so erfolgt die endgültige Feststellung unter entsprechender Anwendung der Art 8 bis 10 durch die für die Fortführung des Grundsteuerkatasters zuständigen Behörden.

Die näheren Voraussetzungen, unter welchen ein Grundstück als Bauplatz anzusehen ist, und das Maß der Erhöhung des Grundsteuerkapitals innerhalb der durch Abs. 2 gezogenen Grenze sind in einer durch die bürgerlichen Kollegien aufzustellenden Steuerordnung festzustellen, welche der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen unterliegt. In der Steuerordnung kann auch festgesetzt werden, daß für die Berechnung des steuerbaren Mehrwerts des Grundstücks an Stelle des in Abs. 2 bestimmten anderthalbfachen Betrags seines Grundsteuerkapitals ein höherer, jedoch nicht mehr als der dreifache Betrag des letzteren zu treten habe.

Verliert ein Grundstück seine Eigenschaft als Bauplatz durch eine Abänderung des Ortsbauplans, so ist derjenige, welcher im Zeitraum der Abänderung des Ortsbauplans Eigentümer des Grundstücks ist, berechtigt, die auf Grund der Zuschläge bezahlten Gemeindeumlagen zurückzufordern."

Bei Beratung dieses Gesetzes wurden im Landtage sowohl seitens der Regierung als seitens der Abgeordneten zur Begründung dieser Bauplatzsteuer alle jene Argumente geltend gemacht, welche für die Einführung jeder Wertszuwachssteuer vorgebracht werden können. Von verschiedenen Rednern wurde aber auch auf die manchfachen Bedenken, die einer solchen Steuer entgegenstehen, hingewiesen und die Meinung vertreten, daß sich zur steuerlichen Erfassung des sogen. Konjunkturgewinns die Einführung einer eigentlichen, an die Veräußerung der Grundstücke zu knüpfenden Wertszuwachssteuer besser empfehlen würde. Von anderer Seite wurde dem hinwiederum entgegengehalten, daß es ungerecht sei, nur denjenigen, der sein Grundstück verkaufe, zu besteuern, aber jenen, der vielleicht ein wertvolles, glänzend rentierendes Haus darauf baue, steuerfrei ausgehen zu lassen.

Die württembergische Bauplatzsteuer kann aber ihren Zweck, das städtische Baugelände nach seinem wirklichen Wert zur Steuer heranzuziehen, um deswillen nur unvollständig erfüllen, weil nach dem Gesetz nur solche Grundstücke als Bauplätze gelten, die an den im Ortsbauplan vorgesehenen Straßen oder Plätzen liegen.

3. Ähnlich liegt die Sache in Preußen. Auch dieses hat in seinem Kommunalabgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893 (§ 27) den Gemeinden das Recht eingeräumt, „Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind (Bauplätze), nach Maßgabe dieses höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften" heranzuziehen. Die Festsetzung der Zeiträume, innerhalb deren jeweils eine neue Wertsfestsetzung bezw. Einschätzung stattzufinden hat, ist den Gemeinden überlassen.

Die Erhebung einer Bauplatzsteuer ist also in Preußen, wie in Württemberg davon abhängig, daß das zu besteuernde Gelände an Straßen oder Plätze zu liegen kommt, die in einem fertigen und genehmigten Ortsbauplan vorgesehen sind. Damit ist ein großer Teil jenes Geländes, dessen Preis infolge des Wachstums der Stadt den landwirtschaftlichen Nutzungswert bereits weit übersteigt, der Besteuerung nach dem Verkehrswert entzogen; denn die Ortsbaupläne werden regelmäßig erst gemacht, wenn für das ganze davon berührte Gelände längst weit höhere Preise bezahlt werden, als der landwirtschaftlichen Rentabilität entsprechen würde.

4. Die bayrische Regierung sucht diesen Mangel zu vermeiden, indem sie dem Landtag vor einigen Monaten einen Gesetzentwurf über die Grundwertabgabe vorgelegt hat, inhaltlich dessen die Bauplatzsteuer davon, ob und wie das Gelände von einem Ortsbauplan erfaßt wird, nicht abhängig gemacht werden soll.

Der Gesetzentwurf hat in allen wesentlichen Punkten bereits die Billigung der zweiten Kammer erhalten. Die Hauptbestimmung (§ 1) lautet:

> „In Gemeinden, in welchen die Bodenpreise entweder im ganzen Gemeindebezirke oder in einzelnen Teilen desselben eine zur natürlichen Ertragsfähigkeit der Grundstücke außer Verhältnis stehende Höhe erreicht haben, wird für unüberbaute Grundflächen neben der Grundsteuer eine nach dem Wert bemessene jährliche Abgabe (Grundwertabgabe) erhoben.
>
> Die in Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung ist für Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern in der Regel als gegeben anzunehmen."

Die Höhe dieser Grundwertabgabe soll 1 *M.* vom Tausend des im Wege der Schätzung ermittelten Verkehrswertes betragen und nach Wegrechnung von zehn Prozent für Veranlagungs- und Erhebungskosten zur Hälfte dem Staat verbleiben, zur anderen Hälfte vom Staat den betreffenden Gemeinden abgeliefert werden.

Der Ausschuß der Abgeordnetenkammer hat den Entwurf dahin ausgedehnt, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Ministeriums des Innern befugt sein sollen, einen Zuschlag zu dieser Grundwertabgabe bis zur Hälfte, also bis zu 50 Pfennig von Tausend einzuführen. Von diesen Grundwertabgaben sollen befreit werden nicht bloß die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Bahnhöfe und Eisenbahnanlagen, die öffentlichen Park- und Gartenanlagen und Begräbnisplätze, die zur Erbauung von Kirchen und zu Zwecken der Arbeiterversicherung dienenden Grundstücke, ferner die zur Errichtung gesunder und billiger Kleinwohnungen für Minderbemittelte bestimmten, und im Besitze gemeinnütziger Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine oder Stiftungen befindlichen, endlich die im Eigentum des Staates, der Kreise oder Gemeinden befindlichen Grundstücke, sondern auch jene Liegenschaften, welche dem Betriebe einer mit Gewerbsteuer angelegten Kunst- und Handelsgärtnerei unmittelbar zu dienen haben, wenn der Betrieb durch den Eigentümer selbst erfolgt und als Hauptberuf desselben zu betrachten ist. Abgesehen vom Vorliegen besonderer Verhältnisse findet mindestens von fünf zu fünf Jahren eine Revision der Grundwertabgabe nach einem im Gesetz vorgeschriebenen Verfahren statt.*)

Durch die Erhebung solcher Bauplatzsteuern und Grundwertabgaben wird allerdings ein Teil des unverdienten Wertszuwachses der Grundstücke alljährlich steuerlich herangezogen. Doch kann dies, solange nicht der Zuwachsgewinn in Form des Verkaufs der Grundstücke zahlenmäßig realisiert wird, billigerweise nur mit verhältnismäßig geringfügigen Sätzen geschehen und, insofern die Veranlagung nicht alljährlich erfolgt, wird der Erhebung dieser Abgaben auch nicht immer der volle Verkehrswert zu Grunde gelegt, weil dieser jeweils schon nach einigen Monaten den Schätzungswert oft nicht unerheblich zu übersteigen pflegt. Sofern auch landwirtschaftlich benutztes Gelände, welches noch nicht Spekulationsobjekt geworden ist, einer solchen Steuer unterworfen wird, kann letztere für die Eigentümer geradezu erdrückend wirken, wie sich in den 1870er Jahren in

*) Nach Fertigstellung des Berichts, am 18. Juni 1904, wurde der fragliche Gesetzentwurf vom bayrischen Reichsrat mit 21 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bremen bei der Ausführung eines Gesetzes vom 13. März 1873, aufgehoben durch Gesetz vom 11. Oktober 1878, gezeigt hat. Vergl. hierüber Wagner, Finanzwissensch., II. Teil, S. 567 ff. Unbedenklicher, aber auch vollständiger und in einem erheblichen, die Spekulation in der Tat erschwerenden Maße läßt sich der unverdiente Wertszuwachs nur beim Besitzwechsel steuerlich erfassen und zwar in der Weise, daß der Verkäufer eine Quote seines Reingewinnes, d. h. jener Wertserhöhung seines Grundstücks, die er nach Abzug seiner persönlichen Aufwendungen und Zinsverluste, vielleicht auch der allgemeinen Wertssteigerung aller, auch der rein landwirtschaftlichen Grundstücke, in Form des Kaufpreises erhält, an die Allgemeinheit, sei es den Staat oder die Gemeinde, abzuliefern verpflichtet wird.

b. Die Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses in Verbindung mit dem Besitzwechsel.

Die Verkehrssteuer, welche bei Veräußerung von Grundstücken in fast allen Staaten erhoben wird, enthält im Grunde auch eine Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses, da sie überall in Prozenten des Verkaufspreises erhoben wird und in Folge davon bei der Veräußerung eines und desselben Grundstückes jedesmal um so höher wird, je mehr Wertszuwachs das Grundstück bei einem zweiten und folgenden Verkauf erfahren hat. Die Höhe der Verkehrssteuer ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden normiert. Baden erhebt bekanntlich $2^1/_2$ %, wozu nach dem neuerlich den Landständen vorgelegten Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr., noch ein Zuschlag von $^1/_2$ % zu Gunsten der Gemeinden hinzutreten soll. Bayern erhebt 2 %, bezw. bei Werten bis zu 1000 M. nur 1 % und bei Werten von 1000 bis 2000 M. $1^1/_2$ %, Braunschweig 1 %, Württemberg 1,2 %, Preußen 1 %, Sachsen nur $^1/_{10}$ %, Elsaß-Lothringen $5^1/_2$ %, Hamburg und Holland 2 %, Österreich $3^1/_2$ %, Frankreich 6,875 %, Belgien 6,75 %.

Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß eine hohe Verkehrs- oder Umsatzsteuer die Spekulation in Grundstücken und damit die in sozialpolitischer Hinsicht so verderbliche Preistreiberei erschwert. Dr. Jäger teilt in seinem Buche, die Wohnungsfrage Band II S. 181 mit, daß in Belgien, wo der Besitzwechsel bei Zurechnung der hohen Notariatsgebühren mit 8 bis 13 % des Bodenwertes belastet ist, in Folge dieser hohen Gebühren die Häuser nur bei wirklichem Bedürfnis oder bei Konkurs oder Erbgang in andere Hände übergehen und daß Bauplätze den Eigentümer nur wechseln, wenn der Käufer bauen und das Haus dauernd bewohnen will. Die Bauplätze kosten dort, da nur wenig mit ihnen spekuliert wird und der Besitzwechsel selten ist, kaum ein Drittel dessen, was in Deutschland bezahlt wird, obwohl die Städte ebenso rasch wachsen. Allerdings soll auch die belgische Bauordnung und besonders das landesübliche System der Einfamilienhäuser dazu mitgewirkt haben.

Die viel geringeren Verkehrssteuersätze, die, abgesehen von Elsaß-Lothringen, in den Deutschen Staaten erhoben werden, können natürlich solche Wirkungen nur in geringem Grade, ja, wie die neuerliche Erfahrung in den größeren Städten zu beweisen scheint, gar nicht ausüben. Trotzdem kann Baden, das, abgesehen von Elsaß-Lothringen, von den Deutschen Staaten bereits jetzt die höchste Verkehrssteuer erhebt, auch unter dem Gesichtspunkt sozialpolitischer Erwägungen eine wesentliche Erhöhung derselben nicht in Aussicht nehmen. Auch unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Erfassung des unverdienten Wertszuwachses ist ihre Erhöhung nicht angezeigt, weil sie vom Käufer erhoben wird, der diesen Wertszuwachs gar nicht eingeheimst hat, vielmehr dem Verkäufer aus seiner Tasche bezahlen muß. Deshalb wird man als zweckmäßigste, wirksamste und gerechteste steuerliche Erfassung des unverdienten Wertszuwachses eine besondere Besteuerung des durch jeweilige Berechnung festzustellenden unverdienten, d. h. nicht durch eigene Arbeit des Veräußerers geschaffenen Wertszuwachses, der sog. Zuwachsrente, wie sie von den Antragstellern vorgeschlagen wird, in Betracht ziehen müssen, und zwar wird diese Steuer vom Veräußerer zu erheben sein, da nur diesem der Wertzuwachs zugeflossen ist.

Es wird deshalb im folgenden nur von dieser eigentlichen Wertszuwachssteuer die Rede sein.

Professor Adolf Wagner in Berlin scheint der erste gewesen zu sein, der in einem Referat über die Kommunalsteuerfrage für die 1877er Versammlung des Vereins für Sozialpolitik die Forderung einer Besteuerung des Wertszuwachses des Grundeigentums und der Gebäude erhob. Er verlangte damals u. A. „die Berücksichtigung der Sondervorteile, welche einzelne durch Kommunalausgaben erlangen, bei der Anlegung der Vermögenssteuern und auch der Ertragssteuern", sowie „die höhere bezw. die Extrabesteuerung solchen Besitzes, welchem die ganze Kommunalentwicklung und die Gesamtheit der

Kommunalleistungen ohne besondere persönliche Leistungen des Besitzers Wert zuwachsen lassen, . . besonders vom Grundbesitz, zumal in den Städten." Er bemerkte hierüber u. A. S. 34: „Meines Erachtens entstehen besonders in den Städten infolge der ganzen Entwickelung des Staates und der Kommunen und der daraus entspringenden „Konjunktur" große Wertzuwüchse des Grundeigentums und der Gebäude, welche der einzelne ohne Gegenleistung, nur kraft seines Eigentumsrechts „einheimst". Weder durch Gebühren und Beiträge, noch durch die gewöhnlichen anderen Steuern werden diese ökonomischen „Gewinne" — nicht „Verdienste" — genügend getroffen, so ungemein bedeutend und mühelos erlangt sie in „aufsteigender städtischer Konjunktur" sind. Sie zu treffen, ist ein Gebot der sozialen, der Steuergerechtigkeit und eine ökonomische Forderung gerade nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Dementsprechende Steuern sind aber nicht schwieriger als viele andere Steuern, z. B. die gewöhnlichen Einkommensteuern, Besitzwechselabgaben umzulegen. Es kann besonders durch letztere und durch Erbschaftssteuern dies Ziel erreicht werden."

In diesem Vortrage (Seite 40) führt Wagner auch bereits aus, daß diese Steuer natürlich nicht vom ganzen Werte des Grundstücks, sondern nur von demjenigen Zuwachs des Wertes erhoben werden dürfe, der nicht nachweisbar auf Kapitalverwendungen zurückzuführen sei. Bei Besitzwechsel unter Lebenden wie bei dem Erbgange müsse auch die Steuerskala nach der Dauer des Besitzes, also nach der Zeit, innerhalb deren der Wertzuwachs eingetreten sei, sich richten: „höhere Steuer bei kürzerer, geringere bei längerer Zeit des Besitzes für gleichen Wertzuwachs."

Inzwischen ist über die Frage der Besteuerung der sog. Konjunkturgewinne eine recht ansehnliche Literatur erwachsen. Die meisten neueren Schriftsteller über das Gebiet der Finanzwissenschaft haben sich wenigstens theoretisch damit beschäftigt, wenn auch praktische Vorschläge zur Durchführung einer an den Besitzwechsel anzuknüpfenden Wertszuwachssteuer noch wenig gemacht worden sind. Von nationalökonomischen Schriftstellern, die dieser Frage näher getreten sind, müssen außer Adolf Wagner, der sich auch in seiner Grundlegung der Volkswirtschaftslehre und in seiner Finanzwissenschaft, Teil II, eingehend darüber verbreitet, besonders genannt werden: F. J. Neumann: Zur Gemeindesteuerreform, Tübingen 1895, Adickes: Studien über die Weiterentwickelung des Gemeindesteuerwesens, Zeitschrift für die gesamte

Staatswissenschaft, Heft 3 und 4, Tübingen 1894, Seite 631 ff.; F. Pabst: Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Grund und Boden (Konjunkturgewinnsteuer), Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1903, III. Heft, Seite 350 ff. (eine gute Orientiernng über den neuesten Stand der bisherigen wissenschaftlichen Erörterungen der ganzen Frage), endlich die schon unter II. erwähnten Werke von Damaschke und Jäger und die von ihnen zitierte Literatur der sog. Bodenreformer.

Über die theoretische Begründung der Wertszuwachssteuer gehen freilich die Ansichten der Schriftsteller weit auseinander. Wagner und die Bodenreformer begründen diese Steuer als den gesellschaftlichen Anteil des Staates und der Gemeinden an dem durch diese hervorgerufenen Wertszuwachse von Grund und Boden und sie weisen ihr die Aufgabe zu, die Zuwachsrente als ein Produkt der Allgemeinheit, namentlich der staatlichen und kommunalen Aufwendungen, zu einem erheblichen Teile in den Besitz der Allgemeinheit zurückzuführen und dadurch zugleich eine bessere Verteilung des Volkseinkommens, einen sogen. Vermögensausgleich herbeizuführen. Sie rechtfertigen also die Steuer mit dem sogen. Interesseprinzip und mit sozialpolitischen Erwägungen. Wagner hebt in seiner Finanzwissenschaft, II. Teil S. 585 hervor, daß „ältere Analogien hierfür vorliegen in fiskalischen Anteilen an dem Gewinn aus der Auffindung von „Schätzen" und aus derjenigen von Mineralstofflagern und der Anlage von Bergwerken zum Zweck der Förderung dieser „Naturschätze"." Er fügt bei, daß die ältere Rechtsbildung dabei sehr wohl ganz oder teilweise von anderen Gesichtspunkten ausgegangen sein möge, und fährt fort: „Die tiefere, wenn auch nicht immer klar zum Bewußtsein kommende Begründung solcher Rechtsansprüche der Staatsgewalt lag jedoch auch hier in dem ökonomischen Charakter des privaten Erwerbs, in dem Mangel oder der Geringfügigkeit eigener wirtschaftlicher Leistung des Interessenten, im Mitspielen des Zufalls u. dergl. m. Eben deswegen erschien es billig, dem Vertreter der Gemeinschaft einen Anteil an dem Erwerb zu gewähren."

Von anderer Seite wird hiergegen eingewendet, sozialpolitische Auffassungen dürften zwar das Steuersystem beeinflussen, aber nicht beherrschen; die Steuer werde besser nur mit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit begründet und sei auf Grund desselben als gerecht anzusehen. Hiernach sei der Gewinn aus Wertszuwachs mit dem gleichen Recht, wie andere arbeitslose Ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nahmen zu besteuern. Diese Art der Begründung habe auch den Vorzug, daß nicht als Korrelat der Zuwachssteuer ein Anrecht des Steuerzahlers auf Entschädigung bezw. Unterstützung in Zeiten wirtschaftlicher Rückschläge geltend gemacht werden könne, ferner daß nicht eingewendet werden könne, der Wertszuwachs sei niemals ausschließlich auf die Aufwendungen des Staats und der Gemeinden, vielmehr zu einem Teil auch auf äußere Umstände, günstige wirtschaftliche Entwicklung, gute natürliche Lage eines Ortes, Unternehmungslust einzelner u. s. w. zurückzuführen, es müsse also immer der ausschließlich auf die Tätigkeit und die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden entfallende Anteil am Wertszuwachs genau rechnerisch ausgeschieden und nur davon dem Staat und den Gemeinden ein Teil zugewiesen werden; diese rechnerische Ausscheidung sei aber tatsächlich gar nicht möglich.

Wenn nun auch, wie aus diesen Andeutungen hervorgeht, unter den Vertretern der Wissenschaft über die theoretische Berechtigung einer Wertzuwachssteuer und unter den Verfechtern dieses Steuervorschlags über die beste Art ihrer Begründung noch keine Übereinstimmung herrscht, so ist man doch auch schon in einzelnen Staaten und Parlamenten dem Gedanken einer Besteuerung des Wertszuwachses näher getreten.

Der badische Landtag hat schon im Jahre 1898 die Möglichkeit der Einführung einer solchen Zuwachssteuer erörtert. Der Bericht der Justizkommission der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf „die Besteuerung des Liegenschaftsverkehrs (Verkehrssteuer) betr." erstattet von dem Abgeordneten Lauck (Beilage Nr. 64 a zum Protokoll der 117. öffentlichen Sitzung der II Kammer des Landtags 1897/9) bemerkt in dieser Richtung:

„Auch die Frage wurde in der Kommission angeregt, ob nicht bei der Veräußerung von Grundstücken der für den Veräußerer zu Tage tretende Gewinn zum Gegenstand der Besteuerung Anlaß geben könnte.

In Betracht kämen nur Gewinne, welche durch das oft sprungweise Steigen der Grundstückspreise aus Anlaß von größeren Unternehmungen — Straßenanlagen, Eisenbahnbau — und aus Anlaß der Ausdehnung eines Gemeinwesens nach einer bestimmten Richtung hin entstehen. Ihre Rechtfertigung fände die Besteuerung des Gewinns darin, daß der Eigentümer des betreffenden Grundstücks nichts zu der Preissteigerung beigetragen hat, daß der Gewinn ein Glücksgewinn ist. Er wäre festzustellen durch Ermittlung der Differenz zwischen dem Erwerbs- und dem Veräußerungspreis. Die in der Besitzzeit des Veräußerers entstandenen Verluste durch notwendiges Brachliegenlassen und Zinsverlust und die während der Dauer des Besitzes eingetretene allgemeine Steigerung der Preise könnten zu Gunsten des Veräußerers berücksichtigt werden. Die Steuer könnte ziemlich hoch und progressiv sein. Ein auch hochgesteckter Mindestgewinn sollte steuerfrei bleiben.

Die Kommission glaubt, das diese angeregte Frage für die Großh. Regierung erwägenswert sei. Eine bestimmte Stellung zu derselben nahm die Kommission nicht ein."

In der 122. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 3. März 1899 anläßlich der Beratung über den erwähnten Gesetzentwurf betreffend die Besteuerung des Liegenschaftsverkehrs äußerte Finanzminister Dr. Buchenberger, er wolle unerörtert lassen, inwieweit eine eigentliche Gewinnbesteuerung steuertechnisch leicht oder schwierig durchführbar sei, und nur bemerken, daß, wenn man diesem Gedanken näher treten wolle, die Steuer wohl am besten den Kommunen überlassen werde, ähnlich wie im preußischen Kommunalsteuergesetz eine besondere Baustellensteuer vorgesehen sei. Für den Staat genüge diejenige Besteuerung des Konjunkturgewinns, die bei der Grundstückverkehrssteuer an und für sich gewährleistet wird, zumal im System der geplanten Vermögensbesteuerung die Gebäude, wie auch die Bauplätze nach ihrem vollen (nicht mehr wie bisher nach einem fiktiven) Werte der regelmäßigen Jahresbesteuerung unterworfen werden sollen.

Eine weitere Folge wurde der erwähnten Anregung der zweiten Kammer seitens der Großh. Regierung bisher nicht gegeben.

Dagegen ist man anderwärts dem Gedanken der Zuwachssteuer näher getreten.

Preußen hat in seinem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 den Gemeinden das Recht eingeräumt, nicht bloß Bauplatzsteuern, sondern auch Umsatzsteuern von Immobilien, sonach auch Wertszuwachssteuer zu erheben (§§ 13, 18, ferner 23 ff, 27 Abs. 2).

Bis jetzt hat nur eine Gemeinde von der Befugnis der Erhebung einer Wertzuwachssteuer Gebrauch gemacht, nämlich die Stadt Frankfurt a. M. und zwar erst neuerdings durch eine von der Gemeindevertretung am 18. Februar d. Js. in dritter Lesung angenommene Steuerordnung, das Währschaftsgeld in Frankfurt a. M. betreffend; der Inhalt derselben soll in folgendem näher angeführt werden.

1. Die Zuwachssteuer in Frankfurt a. M.

In Frankfurt a. M. hatte man bereits in den Jahren 1894 und 1895 eine Besteuerung des Werts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zuwachses ins Auge gefaßt. Man kam wieder von dem Gedanken ab, weil man vor den Schwierigkeiten zurückschreckte, die besonders die Feststellung des Maßes dieses Wertszuwachses im einzelnen Falle bietet. Im Bericht des sogen. gemischten Ausschusses zur Prüfung der Fragen einer Reform des städtischen Steuer- und Gebührenwesens vom 14. Dezember 1903 ist über diese Schwierigkeit bemerkt:

„Es kann natürlich nicht lediglich ein früherer Kaufpreis mit dem zuletzt erzielten in Vergleich gestellt werden, es muß vielmehr zugleich eine vollständige Rechnung darüber aufgestellt werden, welche Ausgaben für das Objekt in der Zwischenzeit geleistet worden sind, sei es durch Bauen oder durch andere Aufwendungen, sei es durch Verzinsung hineingesteckter Kapitalien. Anderseits sind die Einnahmen, welche inzwischen durch Verpachtung oder Vermietung erzielt sind, wieder in Abzug zu bringen. Diese Rechnung wird noch verwickelter, wenn die in Vergleich zu ziehenden Objekte verschieden sind, was namentlich dann der Fall ist, wenn der letzte Verkauf entweder ein Gebäude betrifft, welches auf einem nach und nach zusammengekauften Grundbesitz errichtet ist, oder aber nur einen Teil eines größeren, zunächst unverkauft verbleibenden Besitzes umfaßt. Geradezu ungeheuerlich wachsen diese Schwierigkeiten, wenn es sich um Grundstücke handelt, welche seit Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten in derselben Familie geblieben sind. Die Freunde einer Besteuerung dieses Wertszuwachses kamen daher bei den mehrgenannten Beratungen von 1894 zu der Überzeugung, daß dieser Wertzuwachs ziffermäßig nur dann festzustellen wäre, wenn die zum Vergleich heranzuziehende vorletzte Veräußerung nicht allzu weit zurückliegt, daß es aber im übrigen eingehender Einzelvorschriften bedürfe, um die verschiedenartigen Fälle mit genügender Klarheit zu treffen."

Hauptsächlich wegen der Kompliziertheit der Einzelbestimmungen fand das ganze Projekt der Zuwachssteuer im Jahre 1894 in der Stadtverordnetenversammlung keine günstige Aufnahme und man beschränkte sich deshalb darauf, lediglich die Einführung einer Erhöhung des sog. Währschaftsgeldes, d. h. der Verkehrssteuer zu beschließen, ein Beschluß, der indessen mangels Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde nicht zur Ausführung gebracht werden konnte.

Im Jahre 1903 ist man indessen in Frankfurt anläßlich einer nötig gewordenen Reform des ganzen städtischen Steuer- und Gebührenwesens auf die Einführung der Zuwachssteuer und zwar in Verbindung mit

der Erhöhung der Grundstückverkehrssteuer zurückgekommen. Unter teilweiser Ermäßigung der vom gemischten Ausschuß beantragten Sätze wurde, wie schon erwähnt, am 18. Februar d. J. in dritter Lesung die als Anlage I angeschlossene Steuerordnung, das Währschaftsgeld in Frankfurt a. M. betr., angenommen. Hiernach unterliegt jeder nicht auf Erbfall beruhende Eigentumsübergang einer Umsatzsteuer von 2 % des Erwerbspreises. Wenn seit dem letzten nicht unmittelbar auf Erbfall beruhenden oder nach § 10 der Steuerordnung die Steuerbefreiung genießenden Eigentumswechsel eine Frist von mehr als 20 Jahren bei bebauten und von mehr als 10 Jahren bei unbebauten Grundstücken verflossen ist, so werden außerdem Zuschläge in Prozenten des Erwerbspreises erhoben und zwar:

1. bei bebauten Grundstücken:

nach	20—30 Jahren	1 %
„	mehr als 30—40 Jahren	1½ %
„	„ „ 40 „	2 %

2. bei unbebauten Grundstücken:

nach	10 - 20 Jahren	1 %
„	mehr als 20—30 Jahren	2 %
„	„ „ 30—40 „	3 %
„	„ „ 40—50 „	4 %
„	„ „ 50—60 „	5 %
„	„ „ 60 „	6 %.

Dabei ist es belanglos, ob der frühere Eigentumswechsel vor oder nach dem Inkrafttreten der neuen Steuerordnung stattgefunden hat.

Diese Zuschläge werden nicht erhoben, wenn der gegenwärtige Erwerbspreis den früheren, bezw. den für den früheren Eigentumswechsel in Betracht kommenden Erwerbspreis nicht oder höchstens in der Höhe des Steuerzuschlags übersteigt.

Statt dieser Zuschläge werden andere, weit höhere erhoben, wenn seit dem früheren Eigentumswechsel weniger als 5 Jahre bei bebauten und weniger als 10 Jahre bei unbebauten Grundstücken verflossen sind und überdies eine Wertsteigerung von mindestens 30 % des früheren Erwerbspreises (zuzüglich der Anrechnungen des § 5 der Steuerordnung) vorliegt, und zwar:

5 %	der Wertsteigerung, wenn diese sich auf	30—35 %
6 %	„ „ wenn diese sich auf mehr als	35—40 %
7 %	„ „ „ „ „ „ „	40—45 %
8 %	„ „ „ „ „ „ „	45—50 %

beläuft und so fort je 1 % bei weiteren 5 % Wert-

steigerung, zunehmend bis zu einem Maximalbetrage von 25 %.

Bei Ausmittelung der Wertsteigerung werden dem früheren Erwerbspreis, von dem auszugehen ist, hinzugerechnet alle Ausgaben für dauernde Verbesserungen des Grundstücks einschließlich Straßenbaukosten und Kanalbeiträge, ferner bei unbebauten Grundstücken, welche der Veräußerer nicht selbst in landwirtschaftlichem oder gewerblichem Eigenbetriebe genutzt hat, auch Zinsverluste, Reparatur- und Unterhaltungskosten, jedoch nur gegen Aufrechnung aller gegenüberstehenden Einnahmen. Landabtretungen zu Straßen und Plätzen werden in der Weise berücksichtigt, daß der gesamte Erwerbswert nicht auf die ursprüngliche, sondern auf die nach der Abtretung verbleibende Fläche verteilt wird. Die Differenz zwischen dem hiernach — zuzüglich der erwähnten Anrechnungen — festzustellenden früheren und dem gegenwärtigen Erwerbspreis gilt als Wertsteigerung.

Hinsichtlich der Einzelnheiten des Anlageverfahrens wird auf die als Anlage abgedruckte Steuerordnung verwiesen.

Aus dem angeführten ergibt sich, daß die Stadt Frankfurt beim Ansatz der erwähnten Zuschläge, die recht eigentlich eine Besteuerung des sog. unverdienten Wertzuwachses enthalten, eine doppelte Progression anwendet, nämlich eine solche aus dem Gesichtspunkte der größeren oder geringeren Zeitdauer seit dem letzten Eigentumswechsel und eine solche, die unterscheidet zwischen Wertssteigerungen von unter oder über 30 % des früheren Erwerbspreises. Bemerkenswert ist ferner, daß diese Zuwachssteuer nicht bloß von unbebauten, sondern auch von bebauten Grundstücken erhoben wird, von letzteren aber bei gleicher Besitzdauer in erheblich geringeren Beträgen.

2. Die Zuwachssteuer in Kiautschou.

Nachdem das Deutsche Reich am 6. März 1898 mit China einen Vertrag wegen pachtweiser Überlassung von Kiautschou abgeschlossen hatte, wurde am 2. September 1898, zugleich mit der Öffnung des Freihafens, vom Gouverneur eine den Landerwerb regelnde Verordnung, die seitdem kurzerhand als Landordnung von Kiautschou bezeichnet wird, bekannt gegeben, durch welche für das Deutsche Pachtgebiet die Zuwachssteuer ebenfalls und zwar in weitgehendem Maße eingeführt wurde. In Kiautschou werden nur folgende Steuern erhoben:

a) eine Grundsteuer von jährlich 6 % des Schätzungswertes, wobei in den ersten drei Jahren der vom Eigentümer bezahlte Kaufpreis zu Grunde gelegt, in der Folgezeit alle drei Jahre eine Abschätzung vorgenommen wird.

b) Beim Besitzwechsel eine Umschreibegebühr (Umsatzsteuer) von 2 % (1 % vom Verkäufer, 1 % vom Käufer) und daneben eine vom Verkäufer zu leistende Abgabe von 33⅓ % der Preiserhöhung (also eine eigentliche und sehr hohe Zuwachssteuer), wobei aber alle Beträge, die als Barauslagen gegen die Preissteigerung geltend gemacht und als solche anerkannt werden, abgezogen werden. Der Regierung steht bei jedem Besitzwechsel unter allen Umständen das Vorkaufsrecht zu dem ihr angegebenen Preise zu.

Nach 25 Jahren können solche Grundstücke, die ihren Eigentümer durch freiwilligen Verkauf nicht gewechselt haben, mit einer einmaligen Auflage ebenfalls bis zu 33⅓ % der eingetretenen Wertssteigerung belegt werden.

Die erste, dem Deutschen Reichstage vorgelegte amtliche Denkschrift über die Entwicklung Kiautschou's von 1898 (stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, I. Session 1898/1900, I. Anlageband Nr. 29 S. 560 ff.) spricht sich eingehend über die Gründe dieser Maßnahmen aus. Mit Rücksicht auf die unerfreulichen Folgen, welche die sowohl von den geschäftsgewandten Chinesen, als von auswärtigen Spekulanten in anderen ostasiatischen Plätzen betriebene Bodenspekulation gehabt hat, entschloß sich die Deutsche Verwaltung von vornherein zu einem ganz systematischen Vorgehen in der Landfrage, welches, wie die Denkschrift sagt, am Tage der Besetzung des Gebiets seinen Anfang nahm und bis heute fortgesetzt wird. Des weiteren wird dort bemerkt:

„Durch die hier getroffenen Maßregeln behält sich das Gouvernement einen Anteil an der späteren Wertsteigerung vor, ohne die Privattätigkeit lahm zu legen. Steigt der Wert des Grund und Bodens im Laufe der Jahre nicht, so partizipiert das Gouvernement auch nicht. Steigt der Wert des Grund und Bodens jedoch und zwar durch Verhältnisse, die der Besitzer nicht herbeigeführt hat, die vielmehr allein dem durch die Tätigkeit des Gouvernements oder der Gesamtheit der Gemeinde veranlaßten Emporblühen des Platzes zuzuschreiben sind, so muß das Gouvernement oder die Gesamtheit — beider finanzielle Interessen sind identisch — seinen Anteil an der Wertsteigerung sich wahren. Es erscheint als sehr mäßig, daß das Gouvernement sich mit ⅓ begnügt und ⅔ den Privaten überläßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Als Grundsatz wird festgehalten, daß es im Interesse und in der Absicht der Regierung liegt, keine ungesunden Landspekulationen, deren schlimme Folgen für die Bevölkerung in anderen ostasiatischen Plätzen auf das empfindlichste zu Tage getreten sind, im Pachtgebiete aufkommen zu lassen.

Ein weiteres Mittel, auf der einen Seite den Landwucher zu verhindern, auf der anderen Seite die Anfangsentwickelung nicht zu stören, liegt in der Einführung einer Grundsteuer. Von jedem verkauften Grundstücke erhebt das Gouvernement jährlich 6 % des Schätzwertes als Grundsteuer und zwar in der Weise, daß in den ersten drei Jahren der Kaufpreis, den der Käufer dem Gouvernement gezahlt hat, zu Grunde gelegt wird. In der Folgezeit wird, voraussichtlich alle drei Jahre, eine Abschätzung des Grund und Bodens vorgenommen werden.

Mit der Erhebung von 6 % Steuer wird die Ansammlung von Land zu Spekulationszwecken vermieden. Bei den für Landverkäufe im übrigen eingeführten Beschränkungen wird kein Kaufmann anders als im Falle wirklichen Bedürfnisses sein Kapital in Grundstücken anlegen, da er dasselbe von vornherein mit 6 % verzinsen muß. Weniger als 6 % zu erheben, erscheint in einem Lande, wo dieser Betrag eine niedrige Verzinsungsquote für Kapitalien darstellt, nicht ratsam. Diese Steuer ist für ostasiatische Verhältnisse auch keineswegs eine drückende. In Hongkong besteht zwar keine Grundsteuer, aber eine Mietssteuer, welche die Grundstücke wesentlich höher belastet als die in Kiautschou eingeführte Grundsteuer; auch die Fremdenniederlassung in Shanghai kennt erhebliche Mietssteuern."

Im Deutschen Reichstage hat die Landordnung von Kiautschou nahezu uneingeschränkte Anerkennung gefunden. Auch konnte die Reichsregierung schon nach einem Jahre in einer weiteren „Denkschrift, betreffend die Entwicklung des Kiautschougebietes in der Zeit vom Oktober 1898 bis Oktober 1899" (stenogr. Reichstagsbericht Anl.-Bd. IV Nr. 516) feststellen, daß der Widerspruch, der sich gegen die in Kiautschou zum erstenmale durchgeführten bodenreformerischen Grundsätze erhoben habe, innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets mehr und mehr verstummt sei und einem lebhaften Einverständnisse Platz gemacht habe.

3. Die beabsichtigte Einführung der Zuwachssteuer im Königreich Sachsen.

Am 26. Januar d. Js. legte die Regierung des Königreichs Sachsen der zweiten Kammer der Landstände

eine Denkschrift über das Gemeindeabgabenwesen, sowie den Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes zur verfassungsmäßigen Beratung vor. Nach § 1 dieses Gesetzentwurfs sollen die Gemeinden für berechtigt erklärt werden, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse direkte und indirekte Steuern zu erheben und über ihre Einführung und Ordnung innerhalb der durch die Reichs- und Landesgesetze gezogenen Grenzen und unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu beschließen.

Im übrigen enthält der Gesetzentwurf keine erschöpfende Aufzählung oder Behandlung aller für die Gemeinden in Betracht kommenden Steuerarten. Vielmehr sollen die Gemeinden, soweit nicht der Gesetzentwurf eine Regelung einzelner Steuerarten enthält, wie bisher innerhalb der Grenzen der bisherigen Gesetzgebung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden Steuerordnungen aufstellen und darin auch Objekte zur Steuer heranziehen können, die im neuen Gesetzentwurf nicht besonders aufgeführt sind. Dagegen enthält der Gesetzentwurf neben einigen allgemeinen Bestimmungen über die Gemeindebesteuerung eine Regelung der Hauptsteuerarten, die für die Gemeinden in Betracht kommen, und als solche werden aufgeführt: 1. Einkommensteuer, 2. Grundsteuer, 3. Gewerbesteuer, 4. verschiedene andere Steuern: a) Kopfsteuer, b) Betriebssteuer (vom Betrieb der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus), c) Biersteuer, d) andere Verbrauchssteuern, e) Tanzsteuer, 5. Verkehrssteuer und zwar: a) Besitzwechselabgabe, b) **Zuwachssteuer.**

Im Rahmen des vorwürfigen Berichts interessieren nur die Grundsteuer und die Verkehrssteuer.

Nach dem Gesetzentwurf ist in jeder Gemeinde, in welcher direkte Steuern erhoben werden, eine allgemeine Steuer vom Grundbesitz zu erheben, durch die mindestens ein Viertel des durch direkte Steuern aufzubringenden Bedarfs zu decken ist. Als direkte Steuern gelten hierbei Grund-, Gewerbe-, Betriebs-, Einkommen-, Kopf- und Mietsteuer. Eine geringere Heranziehung der Grundsteuer kann nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch die Gemeinde beschlossen werden. Die Gemeinde kann beschließen, daß als Maßstab der Veranlagung der Grundsteuer insbesondere der Reinertrag oder Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, der Pacht- oder Mietwert oder der gemeine Wert der Grundstücke dienen soll. Auch kann eine Verbindung mehrerer Maßstäbe benutzt und kann zwischen den in der Gemeinde vorhandenen Abstufungen oder Klassen der Grundstücke

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

unterschieden werden. Wo kein anderer Veranlagungsmaßstab bestimmt ist, wird die Steuer in gleichmäßigen Zuschlägen zur staatlichen Grundsteuer erhoben. Die Wahl und Ausgestaltung der Grundsteuer wird also den Gemeinden überlassen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird darauf hingewiesen, daß bei der großen örtlichen Verschiedenheit der Grundstücksverhältnisse die örtliche Regelung durchaus erwünscht sei. Insbesondere werde es sich fragen, ob man Grund- und Gebäudesteuer trenne, ob man die Steuer mehr unbeweglich oder beweglich gestalte, ob Unterscheidungen nach Lageklassen, sowie steuerliche Begünstigungen im Interesse einer gesunden Wohnungspolitik geboten seien. In Gemeinden, in denen der ganze Ort sich gleichmäßig und nach einer Richtung weiter entwickle, sei es recht wohl angängig und deshalb praktisch sehr empfehlenswert, die alten Staatsgrundsteuereinheiten zu verwenden. Dagegen werde für Gemeinden von einer gewissen Größe, etwa von 10 000 Einwohnern an, allerdings anzunehmen sein, daß die Ortsteile sich verschieden entwickelt haben und deshalb die alten Steuereinheiten ungleich geworden seien. Deshalb wird im Gesetzentwurf vorgeschlagen, daß Gemeinden von über 10 000 Einwohnern die Grundsteuer in Form von Zuschlägen zur Staatsgrundsteuer nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung der Regierung sollen erheben dürfen, und daß Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern, insbesondere Vorortsgemeinden mit stark wachsender Bevölkerung unter besonderen örtlichen Verhältnissen die Einführung einer besonderen, d. h. einer nicht auf den Staatssteuereinheiten aufgebauten Grundsteuer von der Aufsichtsbehörde soll aufgegeben werden können.

Zur Begründung dieser Vorschrift wird angeführt, daß für Gemeinden mit aufsteigender Entwicklung, raschem Wachstum des Gewerbes und der Bevölkerung die Besteuerung nach dem gemeinen Wert (d. h. nach dem Kaufwert) meist besonders zu empfehlen sei, da sie Baustellen und Luxusgrundstücke stärker heranziehe und die Kleinwohnungshäuser schone, da in letzteren ausweislich der Statistik der Ertragswert höher sei als der Verkaufswert.

Sonach wird in diesem Gesetzentwurf für das Königreich Sachsen allen Gemeinden die Befugnis eingeräumt, durch selbständige, je nach der örtlichen Beschlußfassung in kürzeren oder längeren Zwischenräumen vorzunehmende Einschätzungen die Grundstücke jeweils nach ihrem wirklichen Werte zur örtlichen Grundsteuer heranzuziehen, also auch den Wertszuwachs dieser Grundstücke jeweils in vollem Umfange steuerlich zu erfassen, und für Gemeinden mit stark wachsender Bevölkerung, wie überhaupt für größere Städte wird diese Besteuerung nach dem jeweiligen Verkehrswert sogar als Regel in Aussicht genommen, von der nur in gewissen Ausnahmefällen abgegangen werden darf.

Neben dieser örtlichen Grundsteuer soll aber für Sachsen unter dem Abschnitt „Verkehrssteuern" nicht bloß eine kommunale Besitzwechselabgabe, sondern auch eine **Zuwachssteuer** eingeführt werden. Die sächsische Regierung ist die erste, welche gerade die letztere Steuer als Gemeindesteuer ausdrücklich einführen will und detaillierte Bestimmungen hierüber vorschlägt. Da gerade die letzteren geeignetes Material für die Beurteilung des Ihrer Kommission zur Berichterstattung überwiesenen Antrags der Abgeordneten Zehnter und Genossen bieten, so werden die Bestimmungen des sächsischen Gesetzentwurfs über die Zuwachssteuer und zur Ergänzung auch jene über die Besitzwechselabgabe nebst der zugehörigen Begründung als Anlage II angeschlossen. Anlage II.

Im einzelnen enthält der erwähnte Gesetzentwurf über die kommunalen Verkehrssteuern folgende Bestimmungen:

a) über die Besitzwechselabgabe:

Wie bereits erwähnt wurde, erhebt Sachsen für den Staat nur eine sehr kleine Besitzwechselabgabe, nämlich $^1/_{10}$ %. Deshalb erscheint auch die mit dem erwähnten Gesetzentwurf einzuführende Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von kommunalen Besitzwechselabgaben und Zuwachssteuern in Sachsen viel unbedenklicher als in den meisten anderen Deutschen Staaten. Nach dem Entwurf sind die Gemeinden gehalten, bei Veränderungen im Besitze von Grundstücken und von Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten, vom Erwerber eine Steuer vom Kaufwerte zu erheben, die in Gemeinden, welche mehr als 30 % des durch direkte Steuern zu deckenden Bedarfs durch Grundsteuer decken, mindestens $^1/_4$ %, in allen übrigen Gemeinden mindestens $^1/_2$ % des Kaufwerts betragen muß. Unter besonderen örtlichen Verhältnissen kann indessen die Gemeinde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beschließen, keine oder eine geringere Besitzwechselabgabe zu erheben.

Die Gemeinde kann beschließen, daß außer Kauf, Tausch, Schenkung, Abtretung von Kaufrechten u. dergl. auch noch andere Fälle, namentlich Erbfolge oder sonstiger

Anfall von Todes wegen als steuerpflichtige Besitzwechsel erklärt werden, daß aber in Fällen der Erbfolge oder sonstigen Anfalls von Todes wegen oder in Fällen, in welchen das Eigentum oder das Recht auf Übertragung desselben auf einen zur gesetzlichen Erbfolge Berechtigten übertragen wird, die Abgabe nur in einer geringeren Höhe zu erheben ist.

b über die Zuwachssteuer:

Neben dieser für alle Gemeinden vorgesehenen sog. Besitzwechselabgabe sollen in Sachsen nach dem erwähnten Gesetzentwurf alle Gemeinden, welche mehr als 10000 Einwohner zählen, bei Eigentumsübergängen infolge Veräußerung von dem Veräußerer eine Steuer nach der Wertserhöhung, sog. Zuwachssteuer zu erheben haben. Unter besonderen örtlichen Verhältnissen kann die Einführung der Zuwachssteuer auch Gemeinden bis zu 10000 Einwohner von der Aufsichtsbehörde aufgegeben werden. Dies hat namentlich dann zu geschehen, wenn die Gemeinde als Vorortgemeinde anzusehen ist oder in ihr eine außerordentliche Bevölkerungsvermehrung stattfindet.

Die Erhebung der Zuwachssteuer ist im allgemeinen beschränkt auf das unbebaute Gelände. Zur Begründung hierfür wird angeführt, daß die Wertsteigerungen bei dem Übergang von Acker- in Bauland im allgemeinen größer sind als bei der Umwandlung von Wohnhäusern in Läden und Geschäftshäuser ꝛc., ferner daß sie am meisten auf der Gunst der Lage beruhen und sich auch am leichtesten berechnen lassen, weil hier der Besitzer verhältnismäßig am seltensten und wenigsten Aufwendungen mache. Die Gemeinde kann übrigens auch beschließen, daß die Zuwachssteuer auch bei Veräußerung von bebauten Grundstücken, sowie bei Besitzwechsel infolge Anfalls von Todes wegen oder aus anderen Ursachen erhoben werden soll. Die §§ 55 und 56 enthalten ausführliche Bestimmungen darüber, was als bebautes und als unbebautes Gelände anzusehen ist.

Wertserhöhungen unter 5% sollen von der Zuwachssteuer befreit bleiben. Im übrigen beträgt die Zuwachssteuer, wenn die Wertserhöhung 5 bis 20% des Erwerbswertes erreicht, mindestens 5% der Wertserhöhung, und sie steigt mit der Größe der Wertserhöhung nach einer in § 57 des Entwurfs aufgestellten Skala progressiv bis zu 25% der Wertserhöhung, sofern diese über 50% des Erwerbswerts erreicht. Als Erwerbswert gilt der Rentabilitätswert des Geländes nach seiner tatsächlichen Benutzung und, falls eine solche nicht stattfindet, der Rentabilitätswert, den es bei angemessener landwirtschaftlicher Benutzung haben würde. Wenn aber der Veräußerer nachweist, daß er das Gelände zu einem höheren Preise erworben hat oder daß es bei schenkweiser oder letztwilliger Erwerbung einen höheren Wert hatte, so ist dieser höhere Kaufpreis bezw. Wert als Erwerbswert anzusehen. Aufwendungen, welche den Wert des Geländes dauernd erhöhen, so z. B. die anteiligen Straßenbau- und Beschleusungskosten sind dem Erwerbswert zuzurechnen. Soweit die Wertserhöhung nachweislich ihren Grund in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens findet, wie z. B. bei Entdeckung von Steinen, Kohlen, Erzen oder Quellen, wird sie nicht in Ansatz gebracht. Aus Billigkeitsgründen soll, wenn der Veräußerer das Gelände in der Zwangsversteigerung erworben hat, dem Erwerbspreise noch der nachweisliche Betrag der dem Veräußerer in dieser Vollstreckung in Verlust geratenen Forderung einschließlich Zinsen bis zum Tage des Erwerbs zugerechnet werden.

Die dem Gesetzentwurf beigegebene Begründung weist darauf hin, daß angesichts der den Grundbesitzern in Orten mit rascher Bevölkerungszunahme allenthalben anfallenden außerordentlichen, manchmal geradezu fabelhaft klingenden Wertsteigerungen und der dadurch gezeitigten, volkswirtschaftlich außerordentlich bedenklichen Erscheinungen eines lebhaften, vielfach unsoliden Güterhandels und einer damit Hand in Hand gehenden ungesunden Baupekulation „eine Besteuerung der Wertsteigerungen des zur Bebauung bestimmten oder verwendeten Grund und Bodens nicht bloß finanziell ergiebig, sondern als ein dringend und volkstümlich tief empfundenes Gebot der steuerpolitischen Gerechtigkeit erscheint, für welches nicht minder spricht, daß es nur erwünscht sein kann, den Anreiz zur Boden- und Baupekulation einigermaßen zu mindern."

Im übrigen wird ausgeführt, daß es sich mit Rücksicht auf den sprunghaften Charakter der Wertsteigerungen empfehle, die Steuer an den Besitzwechsel anzuschließen, zumal da man damit auch der schwierigen Aufgabe, den Begriff des Baulandes zu bestimmen, aus dem Wege gehe.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 10. März dieses Jahres wurde die Vorlage der sächsischen Regierung der Gesetzgebungsdeputation zur Vorberatung überwiesen. Diese erklärte es für wünschenswert, „daß, wenn einmal an eine Neuregelung der Bestimmung für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Gemeindeabgabenwesen herangegangen wird, diese Regelung eine allgemeine ist, sich nicht nur auf die politischen, sondern auch auf die Schul- und Kirchen-Gemeinden, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke erstreckt." Da aber bezüglich der Kirchen- und Schulgemeinden alle Unterlagen fehlten und da überdies der Schluß des Landtags bevorstand und man auch der ersten Kammer Gelegenheit geben zu müssen glaubte, zu dem Gesetze Stellung zu nehmen, so sah man von Beratung des Gesetzentwurfs im einzelnen ab und beschränkte sich darauf, allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche der Regierung als Unterlage für einen künftigen neuen Gesetzentwurf dienen sollten, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Kammer sich durch ihre Anträge keineswegs endgültig festzulegen beabsichtige.

Demgemäß unterbreitete die Kommission dem Plenum den Antrag, der dortselbst nachher auch Annahme fand:

I. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, an Stelle des besprochenen Gesetzentwurfs dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Neuordnung des Gemeindesteuerwesens vorzulegen, welcher sich nicht bloß auf die politischen, sondern auch auf die Schul- und Kirchengemeinden beziehe und bei dessen Abfassung im allgemeinen von näher bezeichneten Leitsätzen auszugehen sei, welche, soweit sie für den Zweck dieses Berichts von Interesse sind, folgendermaßen lauten:

31

a) bezüglich der Grundsteuer:

„1. In jeder Gemeinde, in welcher direkte Steuern erhoben werden, ist eine allgemeine Steuer vom Grundbesitz zu erheben.

2. Die Grundsteuer hat in der Regel mindestens das Aufkommen der Staatsgrundsteuer in der Gemeinde zu betragen.

3. Die Grundsteuer ist über dieses Maß zu erhöhen, wenn den Grundbesitzern besondere wirtschaftliche Vorteile durch die Gemeinde erwachsen oder Veranstaltungen bestehen, welche den Grundbesitzern vorzugsweise zum Vorteile gereichen und nicht durch besondere Beiträge ausgeglichen werden.

4. Der zulässige Maßstab der Veranlagung der Grundsteuer (vgl. §§ 24 bis 26 des Entwurfs) ist im Gesetze zu bestimmen.

5. Die Grundsteuer darf nicht außer Verhältnis zur übrigen Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen.

b) bezüglich der Besitzwechselabgaben:

1. Die Besitzwechselabgabe ist vorzuschreiben.

2. Für die gesetzliche Regelung sind Mindestsätze und Höchstsätze aufzustellen. Es ist zu bestimmen, welchem Höchstsatze die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nicht versagen darf.

c) bezüglich der Zuwachssteuer:

1. In allen Gemeinden ist bei Veränderungen im Besitze von unbebautem Gelände infolge Veräußerung von dem Veräußerer in der Regel eine Steuer nach derjenigen Werterhöhung zu erheben, die durch außergewöhnliche, d. h. nicht in der regelmäßigen Benutzung begründete Verhältnisse herbeigeführt wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

2. Die Höhe der Zuwachssteuer bestimmt die Gemeinde, es ist nur das zulässige Höchstmaß im Gesetze festzusetzen und der Maßstab für die Höhe (z. B. hohe Wertsteigerung in kurzer Zeit)."

IV. „Die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, den neu aufzustellenden Gesetzentwurf vor dessen Vorlegung an die Stände öffentlich bekannt zu geben, damit den beteiligten Kreisen Gelegenheit geboten wird, die Bestimmungen des Entwurfs zu prüfen und ihre Wünsche zu äußern."

Aus der Begründung dieser Anträge sei hier nur dasjenige hervorgehoben, was hinsichtlich der Zuwachssteuer im engeren Sinn ausgeführt wurde. Der Kommissionsbericht bemerkt hierüber:

„Die Deputation erkennt an, daß, um dem seit längerer Zeit bestehenden Baupekulantentum entgegenzutreten, die Einführung einer Zuwachssteuer höchst wünschenswert ist. Sie kann sich nur nicht damit einverstanden erklären, daß für die Erhebung eine Einwohnerzahl von gerade 10000 Einwohnern maßgebend sein soll. Sie erachtet es für zweckmäßig, zu bestimmen, daß in allen Gemeinden bei Veränderung im Besitze von unbebautem Gelände infolge Veräußerung von dem Veräußerer in der Regel eine Zuwachssteuer zu erheben ist und zwar nach derjenigen Wertserhöhung, die durch außergewöhnliche, d. h. nicht in der regelmäßigen Benutzung begründete Verhältnisse herbeigeführt wird, und daß Ausnahmen von dieser Regel der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedürfen. Die Höhe der Zuwachssteuer ist zweckmäßig den Gemeinden zu überlassen, bloß das zulässige Höchstmaß im Gesetze festzusetzen und der Maßstab für die Höhe zu bestimmen. Insbesondere wird die Steuer um so höher zu erheben sein, mit um so größerem Gewinn der Verkauf des Grundstücks erfolgt. Freilich glaubt die Deputation, daß die im § 57 vorgesehene Steuer bis zu 25% der Werterhöhung unangemessen hoch ist."

4. Einige andere gesetzgeberische Vorschläge behufs Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses.

1. Am 9. Oktober 1903 stellten in der bayerischen Abgeordnetenkammer die Abgeordneten Dr. Jäger und Schirmer, unterstützt von 56 Kollegen, den Antrag:

„Die Kammer wolle beschließen:

Es sei die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher

1. in den Großstädten und in allen Gemeinden, deren Volkszuwachs innerhalb der letzten Zählungsperiode den Landesdurchschnitt bedeutend (etwa um das Fünffache) überschritten hat, eine Beteiligung von Staat und Gemeinde an der beim Besitzwechsel festzustellenden Steigerung des reinen Bodenwertes (unverdienter Wertszuwachs) in der Weise einführt, daß beide Teile je 10 Prozent von diesem Wertszuwachs erhalten; und
2. ferner bestimmt, daß die Gemeinde ihren Anteil zur Förderung des Wohnungswesens der minderbemittelten Klassen verwenden muß, während der Anteil des Staates teils für raschere Tilgung der Bodenzinse, teils zu Wohnungszulagen an die staatlichen Beamten und Bediensteten verwendet werden soll."

Einen ähnlichen Antrag hatten die Abgeordneten Dr. Jäger und Schirmer schon im Jahre 1902 gestellt. Er war aber damals nur wenig unterstützt und in der Sitzung vom 14. Juli 1902 abgelehnt worden. Wenn derselbe Antrag ein Jahr später schon bei seiner Einbringung von mehr als einem Drittel der Kammermitglieder unterstützt wurde, so geht daraus hervor, wie die Idee der Wertszuwachssteuer gerade in den letzten zwei Jahren rasch in weiten Kreisen der Bevölkerung an Boden gewonnen hat.

Bei Beratung des Antrags vom 9. Oktober 1903 fand derselbe auf mehreren Seiten eine sehr freundliche Aufnahme. Seitens einer Partei und auch seitens der Regierung wurden zwar manche Bedenken dagegen geäußert, jedoch anerkannt, daß jedenfalls ein gesunder Kern darin stecke. Geteilter Ansicht war man darüber, ob die vorgeschlagene Zuwachssteuer, wie der Antrag will, sowohl dem Staat als den Gemeinden oder nur den letzteren zufließen, ferner ob sie, wie der Antrag vorschlägt, nur von unüberbauten oder auch von bebauten Grundstücken erhoben und ob die Zwecke, zu denen die Steuer zu verwenden ist, gesetzlich festgelegt werden sollen. Der Antrag wurde schließlich an den besonderen Ausschuß zur Beratung des Gesetzentwurfs, die Grundwertabgabe betreffend, zur weiteren Behandlung übergeben. Im Ausschusse haben die Antragsteller ihrem Antrag folgende Fassung verliehen:

„Es sei die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher in den Großstädten und allen Gemeinden, deren Volkszuwachs innerhalb der letzten Zählungsperiode den Landesdurchschnitt bedeutend (etwa das Fünffache) überschritten hat, eine Beteiligung von Staat und Gemeinde an der beim Besitzwechsel festzustellenden Steigerung des reinen Bodenwertes (unverdienter Wertzuwachs) in der Weise einführt, daß beide Teile einen angemessenen Betrag von diesem Wertzuwachs erhalten, wobei die Gemeinden ihren Anteil zur Förderung des Wohnwesens der minderbemittelten Klassen verwenden sollen, der Staat seinen Anteil teils für raschere Tilgung der Bodenzinse, teils zu Wohnungszulagen an die staatlichen Beamten und Bediensteten verwendet."

In dieser Fassung wurde der Antrag in der öffentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Juni 1903 mit Mehrheit angenommen.

2. Hierher gehören auch die Bemühungen verschiedener Festungsstädte um Einführung einer sog. Rayonbefreiungsabgabe. Der Stadt Mainz ist bereits durch Gesetz vom 28. November 1872 (Hessisches Regierungsblatt von 1873 S. 29) gestattet worden, das durch die Aufhebung der inneren Festungsumwallung von den zuvor bestandenen Rayonbeschränkungen frei gewordene Gelände zu Gunsten der Stadtkasse mit einer außerordentlichen Grundsteuer bis zum Betrage von 500 000 Gulden (857 142 ℳ) zu belegen.

Auf Wunsch der Stadtgemeinde Ulm a. D., die mit Vertrag vom 5. Dezember 1899 bezw. 23. Februar 1900 dem Reichsmilitärfiskus eine durch Beseitigung der bisherigen Stadtumwallung des linken Donauufers freigewordene Fläche von 69 h 30 a 66 qm um 3 882 980 ℳ abgekauft hat, wurde von der württembergischen Regierung unterm 15. Januar 1901 dem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt, durch den die Stadtgemeinde Ulm ermächtigt werden soll, von den Eigentümern derjenigen zu den Gemarkungen Ulm und Söflingen gehörigen Grundfläche, welche infolge der Auflassung der Stadtumwallung auf dem linken Donauufer Rayonfreiheit erlangt hat, eine nach Klassen und Abteilungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

abgestufte sog. Rayonbefreiungsabgabe, die für die Flächenstücke mit der höchsten Wertsteigerung 70 M, für diejenigen mit der geringsten Wertsteigerung 7 M auf das Ar beträgt, im ganzen aber nicht mehr als 900 000 M ergeben darf, zu erheben. In der zweiten Kammer des württembergischen Landtags ist diese Gesetzesvorlage nur geringer Sympathie begegnet. Man fand, daß der vom Militärfiskus verlangte Kaufpreis zu hoch sei, ferner daß die Änderung der Befestigung nicht im Interesse der Stadt Ulm erfolge, sondern im militärischen Interesse und daß es deshalb nicht zu billigen sei, wenn der Stadt dafür, daß sie bis jetzt eine Festung gewesen und dadurch in ihrer Entwicklung geschädigt worden sei, in Form eines zu hohen, die Kosten der Neubefestigung großenteils deckenden Kaufpreises gewissermaßen ein Strafgeld auferlegt werde. Der Landtag beschloß, nicht in die Spezialberatung des Gesetzentwurfs einzutreten und „die Regierung zu ersuchen, bei den zuständigen Reichsbehörden für die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stadtgemeinde Ulm eintreten zu wollen". Immerhin ist es auf das Vorgehen der württembergischen Regierung zurückzuführen, daß im Jahre 1901 der „Verein der Festungsstädte" in Aussicht nahm, an den Reichstag eine gemeinschaftliche Petition um Ermöglichung der Zuwachssteuer unter Anschluß eines diesbezüglichen Gesetzentwurfs zu richten. Bürgermeister Back von Straßburg erhielt den Auftrag zur Abfassung. Nach seinem Vorschlag sollten Gemeinden, die sich verpflichtet haben, behufs Beseitigung der in der Umgebung von Festungen dem Grundeigentum auferlegten Beschränkungen Entschädigungen zu zahlen, ermächtigt werden, das befreite Grundeigentum zum Ersatz dieser Auslagen heranzuziehen und zwar bis zu Zweidrittel des durch die Freigabe erzeugten Mehrwerts. Der Ersatz sollte geleistet werden in Gestalt einer jährlichen Rente, die mit vier vom Hundert des Beitragskapitals berechnet werden sollte. Zur Absendung der Petition und des Back'schen Gesetzentwurfs ist es freilich nachher gar nicht gekommen, weil die Bürgermeister einiger beteiligten Städte in ihren Stadtverordnetenkollegien auf entschiedenen Widerspruch stießen. (Vgl. Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik S. 143 ff.).

3. Es mag schließlich auch noch bemerkt werden, daß nach einer Mitteilung der „Frankfurter Zeitung" der hessische Handelstag, der anfangs März d. J. in Darmstadt tagte, bei Beratung eines ihm zur Äußerung zugegangenen Gesetzentwurfs über die Gemeindebesteuerung beschlossen hat, die Regierung um Aufnahme der Wertszuwachssteuer in diesen Entwurf zu ersuchen. Ob diesem Ersuchen stattgegeben wird, ist bisher noch nicht bekannt geworden.

IV. Inhalt des Antrags im einzelnen.

Aus dem bisher zusammengestellten Material ergibt sich, daß die Idee einer Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses an Grundstücken, nachdem sie zuerst nur vereinzelt und in den allgemeinsten Umrissen zu Tage getreten war, im Laufe der letzten Jahre in immer weiteren Kreisen Boden gefaßt und neuerdings in mehreren Deutschen Staaten sich zu gesetzgeberischen Vorschlägen und Lösungen entwickelt hat. Unter vergleichender Heranziehung der letzteren soll nunmehr dem Inhalt des Antrags der Abg. Zehnter und Gen. im einzelnen näher getreten werden.

Wie schon eingangs dieses Berichts hervorgehoben wurde, enthält der Antrag das Ersuchen an die Großh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses. Diese soll erfolgen:

1. Zu Gunsten der Gemeinden, nicht des Staates. Die Antragsteller befinden sich hiermit im Einklang mit nahezu allen in dieser Richtung anderwärts gemachten Vorschlägen. Nur in Bayern soll die sog. Grundwertabgabe dem Staat und den Gemeinden je zur Hälfte zufallen.

2. Nicht zu Gunsten aller Gemeinden, vielmehr nur jener, welche entweder über 5000 Einwohner haben oder in einem gewissen Umkreis solcher Gemeinden liegen.

Die Landordnung in Kiautschou hat eine solche Beschränkung der Zuwachssteuer nicht vorgesehen, desgleichen auch Preußen und Bayern bezüglich der Bauplatzsteuer bezw. Grundwertsabgabe. Die letztere wird erhoben „in Gemeinden, in welchen die Bodenpreise entweder im ganzen Gemeindebezirke oder in einzelnen Teilen desselben eine zur natürlichen Ertragsfähigkeit der Grundstücke außer Verhältnis stehende Höhe erreicht haben." Dagegen hat Württemberg, wie oben bereits hervorgehoben wurde, nur den Gemeinden mit mehr als 10,000 Einwohnern das Recht der Erhebung einer sog. Bauplatzsteuer eingeräumt. Der sächsische Gesetzentwurf will die Erhebung der Zuwachssteuer in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern obligatorisch machen, kleinere Gemeinden sollen ebenfalls zu ihrer Einführung berechtigt, aber nur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dann verpflichtet sein, wenn es ihnen von der Aufsichtsbehörde aufgegeben wird. Doch hat sich die zweite Kammer dafür ausgesprochen, daß die Zuwachssteuer in der Regel in allen Gemeinden erhoben und nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums des Innern davon abgesehen werden solle.

3. Sowohl von überbauten, als von nicht überbauten Grundstücken. Auch in Kiautschou und in Frankfurt a. M. wird die Besteuerung des Wertszuwachses auf beide Arten von Grundstücken erstreckt. Preußen überläßt es der Autonomie der Gemeinden, Entscheidung in der einen oder anderen Richtung zu treffen. In Sachsen soll die Zuwachssteuer, soweit die Gemeinden zu ihrer Erhebung verpflichtet werden sollen, auf das unbebaute Gelände beschränkt, doch soll den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, die Steuer auch bei Veräußerung von bebauten Grundstücken zu erheben. Die württembergische Bauplatzsteuer und die bayerische Grundwertabgabe werden nur von unüberbauten Grundstücken erhoben.

4. Nur hinsichtlich jenes Wertszuwachses, der sich **nach** der auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, vorgenommenen Neueinschätzung der Liegenschaften ergibt. Die vor dieser Neueinschätzung gewonnenen Zuwachswerte sollen also zu der beantragten Steuer nicht herangezogen werden. Im Gegensatz hierzu wird in Frankfurt a. M. der seit dem letzten Besitzwechsel bis zur neuerlichen Veräußerung entstandene Wertszuwachs zur Steuer herangezogen, ohne Rücksicht darauf, ob der frühere Eigentumswechsel vor oder nach der neuen Steuerordnung stattgefunden hat. In Sachsen will man nach dem besprochenen Gesetzentwurf ebenfalls auf den früheren Erwerbspreis zurückgehen, auch wenn der frühere Erwerb weit vor der Einführung der Zuwachssteuer zurückliegt, und in Fällen, in denen nicht nachgewiesen wird, daß das Gelände bei der Erwerbung mehr gekostet oder einen höheren Wert gehabt hat, soll bei Berechnung des Wertszuwachses sogar ausgegangen werden von dem Rentabilitätswert des Geländes nach seiner tatsächlichen Benützung, bei unbebautem Gelände im Zweifel nach dem landwirtschaftlichen Rentabilitätswert. Da dieser in der Nähe rasch wachsender Gemeinden im Vergleich zu dem Verkehrswert der Grundstücke gewöhnlich sehr nieder ist, so werden in manchen Fällen sehr hohe Zuwachswerte als Steuerobjekte in Betracht kommen. In Kiautschou wird bei Berechnung der Zuwachssteuer ausgegangen von der ersten, unter Deutscher Herrschaft erfolgten Erwerbung; bei den bayrischen und württembergischen Grundsteuerzuschlägen kann natürlich von einem Zurückgehen auf einen früheren Zeitpunkt keine Rede sein.

5. Nur bei Veräußerung eines Grundstücks (ebenso wie in Sachsen und Frankfurt a. M.), also nicht auch dann, wenn nach einem gewissen Zeitraum ein Eigentumswechsel nicht stattgefunden hat, wie dies z. B. in Kiautschou der Fall ist, wo nach 25 Jahren auch solche Grundstücke, die ihren Eigentümer nicht gewechselt haben, mit der dort eingeführten hohen Zuwachssteuer von 33⅓ % der eingetretenen Wertssteigerung belegt werden können. Beim Eigentumsübergang durch Erbfall soll nach dem Antrag die Zuwachssteuer nicht zu entrichten sein. Darüber, wie es gehalten werden soll, wenn Liegenschaften vom Eigentümer bei seinen Lebzeiten an seine Deszendenten verkauft, bezw. übergeben werden, spricht sich der Antrag nicht aus.

6. Die Antragsteller gehen davon aus, daß nur jener Mehrerlös als Wertszuwachs gelten soll, der nicht durch Verbesserungen herbeigeführt worden ist, und daß auch dieser reine Wertszuwachs nur insoweit mit der Zuwachssteuer belegt werden soll, als er ein gewisses Mindestmaß übersteigt. Über die Höhe dieses Mindestmaßes machen sie keinen Vorschlag. Nach dem sächsischen Gesetzentwurf soll der Wertszuwachs nur dann der Steuer unterliegen, wenn er 5 % übersteigt. In Frankfurt a. M. ist eine Wertssteigerung von weniger als 30 % des früheren Erwerbspreises dann von der Zuwachssteuer befreit, wenn seit dem früheren Eigentumswechsel weniger als 5 Jahre bei bebauten und weniger als 10 Jahre bei unbebauten Grundstücken verflossen sind. § 4 der Steuerordnung.

7. Inhaltlich des Antrags Zehnter und Gen. sollen die Gemeinden verpflichtet werden, die Einnahmen aus der Zuwachssteuer zu sozialen Zwecken, namentlich zur Beschaffung billiger Wohnungen für mittlere und kleine Wohnungsbedürfnisse zu verwenden. Die übrigen Staaten bezw. Städte, in denen man der Einführung der Zuwachssteuer oder auch der sogen. Bauplatzsteuer und Grundwertsabgabe näher getreten ist, haben eine solche Bindung hinsichtlich der Verwendung des Steuererträgnisses nicht vorgesehen.

Die Antragsteller haben, da sie lediglich eine Aufforderung der Großh. Regierung zur Ausarbeitung und Vorlage eines Gesetzentwurfs herbeiführen, hinsichtlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der gesetzestechnischen Einzelnheiten aber bestimmte Vorschläge noch nicht machen wollten, absichtlich davon abgesehen, bezüglich weiterer, bei Begründung einer solchen Steuer sich ergebender Fragen sich zu äußern oder Anträge zu stellen. Hierher gehören vor allem die Fragen, ob die beantragte Zuwachssteuer vom Veräußerer oder vom Erwerber erhoben, ferner wie hoch sie bemessen, ob sie je nach dem geringeren oder größeren Betrag des Wertszuwachses oder nach der Länge der Zeit seit dem letzten Besitzwechsel oder nach beidem progressiv gestaltet, durch wen und in welcher Weise die Festsetzung des steuerpflichtigen Wertszuwachses erfolgen, durch welche Maßnahmen der Hinterziehung der Steuer (z. B. durch Angabe zu niedriger Kaufpreise) begegnet werden soll, u. s. w. Nichtsdestoweniger hat Ihre Kommission Veranlassung genommen, mit der Großh. Regierung in einen Meinungsaustausch nicht bloß hinsichtlich des Antrags, sondern auch hinsichtlich der angedeuteten Fragen einzutreten und ihr insbesondere auch die Frage vorzulegen, ob nicht die zur Zeit der Beschlußfassung der Landstände unterbreitete Gesetzesvorlage, betreffend die Gemeindesteuern und den Almendgenuß, durch Einführung der Wertszuwachssteuer ergänzt werden könnte.

V. Erklärung der Großh. Regierung.

Die Großh. Regierung erklärte: „Sie anerkenne, daß es sehr der Erwägung wert sei, ob nicht die Zuwächse, die innerhalb bestimmter Zeiträume im wesentlichen infolge günstiger auf allgemeine Verhältnisse zurückzuführender Konjunkturen und ohne entsprechende Leistungen seitens des Besitzers an dem Werte von Grundstücken, sowohl bebauten, als unbebauten, hervortreten, einer besonderen Besteuerung zu unterwerfen seien. Es lasse sich nicht leugnen, daß solche Wertszuwächse sich bei einer ganzen Anzahl von Gegenständen und wirtschaftlichen Beziehungen ergeben; es sei schwer, den Wertszuwachs in allen hierher gehörigen Fällen zu einer besonderen Steuer heranzuziehen. Am ehesten sei jedenfalls eine solche Sonderbesteuerung beim Wertszuwachs an Grundstücken durchführbar. Auch lassen sich vom Gesichtspunkte der Gerechtigkeit gute Gründe dafür geltend machen, daß solche Wertserhöhungen bei Grundstücken einer besonderen Besteuerung unterworfen und dadurch der Allgemeinheit, deren Einrichtungen und Tätigkeitsakten das Ansteigen solcher Werte hauptsächlich zu verdanken sei, auch Anteile an dem Gewinn gesichert werden. Wenn hierdurch neue Einnahmequellen für die öffentlichen Gemeinschaften gewonnen würden, so sei dies auch vom Standpunkte des Staates aus durchaus erwünscht. Die Regierung habe schon vor Einreichung des vorwürfigen Antrags erwogen, ob nicht eine solche Steuer in der den Landständen zur Beratung unterbreiteten Vorlage über die Gemeindesteuern zur Einführung vorgeschlagen werden sollte, sei aber zu der Überzeugung gelangt, daß die Frage noch nicht spruchreif sei. Darüber, ob die Zuwachssteuer als staatliche oder kommunale Steuer in Betracht kommen solle, sei von der Regierung noch keine Entschließung gefaßt worden. Keinenfalls sei beabsichtigt, den Wertszuwachs aus Anlaß der Einführung der Vermögenssteuer einer besonderen Besteuerung zu Gunsten des Staates zu unterwerfen. Dagegen bleibe späterer Erwägung vorbehalten, ob, wenn einmal die Zuwachssteuer als Gemeindesteuer eingeführt sei, nachträglich auch der Staat darauf greifen werde. Schon jetzt finde übrigens eine Art Besteuerung der Wertszuwächse statt, insofern diejenigen, welche gewerbsmäßig Handel mit Grundstücken treiben, nach Maßgabe des sich dabei insbesondere aus den Wertszuwächsen erwachsenden Gewinns zur Einkommensteuer herangezogen werden. Wenn nun auch die Regierung anerkenne, daß die Einführung der von den Abgg. Zehnter und Genossen gewünschten Wertszuwachssteuer aus vielen Gründen grundsätzlich gerechtfertigt sei, so halte sie es doch nicht für wünschenswert, daß jetzt schon ein endgiltiger Beschluß gefaßt werde; denn es sei der Regierung noch nicht möglich gewesen, die erforderlichen Vorarbeiten zu machen und auf Grund derselben alle einschlägigen Verhältnisse zu übersehen. Dem gegenwärtigen Landtage einen hierher bezüglichen Gesetzentwurf zu unterbreiten, sei der Regierung nicht möglich. Sie könne sich auch nicht damit einverstanden erklären, daß Bestimmungen über die Besteuerung des Wertszuwachses in den Gesetzentwurf „die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend" aufgenommen werden. Dagegen könne sie in Aussicht stellen, daß die Regierung die Frage einer Gemeindebesteuerung des Wertszuwachses an Grundstücken bei der allgemeinen Reform der Gemeindesteuervorschriften, die im Zusammenhang mit der etwaigen Einführung des neuen Vermögenssteuergesetzes erforderlich werde, unter Würdigung des von der Kommission in dankenswerter Weise beigebrachten Materials einer allseitigen Prüfung unterwerfen und je nach deren Ergebnis jenem Entwurf über die Gemeindesteuerreform auch Vorschriften über die Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses einfügen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bezüglich der Gestaltung der Zuwachssteuer im einzelnen sprach der Herr Minister des Innern in Beantwortung der von der Kommission gestellten Fragen seine persönliche Meinung folgendermaßen aus: Soweit man die Sache jetzt überschauen könne, sprechen wohl überwiegende Gründe dafür, daß man bei etwaiger Einführung einer Steuer vom Wertszuwachs dieselbe ebensowohl von unbebauten als von bebauten Grundstücken erhebe und die Pflicht zu ihrer Entrichtung lediglich an die Tatsache des Besitzwechsels anknüpfe. Wenn man in Bayern und Württemberg zur Erhebung von jährlich zu entrichtenden Grundwertabgaben beziehungsweise Bauplatzsteuern übergegangen sei, so rühre dies daher, daß die Einschätzung der Liegenschaften zur staatlichen Grundsteuer in jenen Staaten zur Zeit noch auf Grundsätzen beruhe, welche zur Folge haben, daß jedenfalls für städtische Verhältnisse bei weitem nicht der wirkliche Wert zur Steuer herangezogen werde. Bei uns lägen die Verhältnisse jedenfalls dann anders, wenn, wie anzunehmen sei, die in Aussicht genommene Vermögenssteuer eingeführt werde und alsdann die staatliche und gemeindliche Besteuerung der Grundstücke nach deren tatsächlichem in kurzen Zeiträumen neu abzuschätzenden Verkehrswert erfolge. Ob die Zuwachssteuer auch dann zu erheben wäre, wenn zwar kein Besitzwechsel stattgefunden, aber seit dem letzten Besitzwechsel eine längere Reihe von Jahren umlaufen sei, dürfte zum mindesten schon wegen der Schwierigkeiten der Durchführung als fraglich zu erachten sein. Nach Ansicht des Ministers des Innern werde, wenigstens vorerst, eine etwa einzuführende Wertszuwachssteuer ausschließlich den Gemeinden überlassen werden. Die Frage, ob die Steuer als obligatorische oder als fakultative Gemeindesteuer eingeführt werden solle, werde wohl ähnlich zu beantworten sein, wie dies im Gesetzentwurf „die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr." für die Verkehrssteuer vorgeschlagen werde, also etwa in der Weise, daß die Steuer in den größeren Städten (vielleicht mit 10000 Einwohnern und mehr) sowie in den wirtschaftlich zu denselben gehörenden Nachbargemeinden grundsätzlich als obligatorisch erklärt, aber diesen Städten gestattet würde, mit Staatsgenehmigung auf die Steuer ganz oder teilweise zu verzichten, während den übrigen Gemeinden freizustellen wäre, ob sie die Steuer — mit Staatsgenehmigung — einführen wollen oder nicht. Welchen Gemeinden übrigens die Wertszuwachssteuer kraft Gesetzes zur Verfügung gestellt werden soll und welche Gemeinden und unter welchen Voraussetzungen sie zur Einführung dieser Steuer zu ermächtigen wären, ob namentlich in

dieser Hinsicht lediglich die größere oder geringere Einwohnerzahl oder nicht auch andere Verhältnisse von Bedeutung sein sollen, müsse späterer Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben, da man nur auf Grund genügender Vorarbeiten alle in Betracht zu ziehenden Verhältnisse übersehen könne. Voraussichtlich werde es nicht angehen, die Zuwachssteuer nur solchen Gemeinden vorzubehalten, die eine gewisse Einwohnerzahl z. B. 10000 erreicht haben, da auch in kleinen Gemeinden erhebliche Wertszuwächse vorkämen und deren steuerliche Heranziehung zu den in solchen Gemeinden infolge des raschen Wachstums der Bevölkerung nötig werdenden Aufwendungen für Straßen, Schulen u. dgl. als gerechtfertigt erscheine. Es werde sich vielleicht empfehlen, daß man bei der Berechnung des Wertszuwachses nicht bloß auf die auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900, „die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betr." vorzunehmenden Neueinschätzungen der Grundstücke, sondern mit Rücksicht darauf, daß gerade in den letzten Jahrzehnten sehr große Wertsteigerungen der Grundstücke erfolgt sind, auf einen früheren Zeitpunkt, aber wohl nicht über 20 Jahre, zurückgreife. Die Steuer werde wohl sowohl nach der Größe der Wertsteigerung, als auch nach dem größeren oder geringeren Zeitraum seit dem letzten Besitzwechsel progressiv zu gestalten sein. Für eine bezügliche Regelung werde wohl die in Frankfurt a. M. erlassene Ordnung der städtischen Wertszuwachssteuer, deren Vorschriften sowohl im ganzen wie auch insonderheit hinsichtlich der Progression den Eindruck des Wohlüberlegten machten, als Vorbild benützt werden können. Da die Steuer den Gemeinden zufließen solle, so werde auch die Veranlagung und Erhebung durch die Gemeindebehörden erfolgen müssen. Eine Bestimmung dahin, daß die Einnahmen aus der Zuwachssteuer ausschließlich zu sozialen Zwecken verwendet werden müßten, würde kaum zweckmäßig sein. Schon der Begriff der sozialen Zwecke sei sehr dehnbar. Man würde aber auch in mancher Gemeinde in Verlegenheit geraten, wenn man darüber entscheiden müßte, welche sozialen Zwecke noch oder zunächst zu erfüllen seien. Da die Zuwachssteuer gerade von den leistungsfähigeren Elementen erhoben werde, die ohnehin stark zu den Gemeindelasten herangezogen werden, so sei es nicht unbillig, daß das Erträgnis der Zuwachssteuer ohne Festlegung des Verwendungszweckes zur Erleichterung aller Steuerzahler verwendet werde. Auf die Frage eines Kommissionsmitgliedes, ob man nicht nach dem Vorbilde des Sparkassengesetzes bestimmen könne, daß das Erträgnis der Zuwachssteuer „zu gemeinnützigen Ausgaben, beispiels-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weise für das Schul- und Armenwesen, soweit dieselben nicht gesetzlich geboten sind", sowie überdies zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen zu verwenden seien, erwiderte der Regierungsvertreter, eine solche Behandlung könnte immerhin in Betracht gezogen werden, es werde aber von den Gemeinden erfahrungsgemäß die gesetzliche Beschränkung in der Verfügung über die Sparkassenüberschüsse vielfach als unbillig empfunden und es bereite die richtige Abgrenzung auch hier manche Schwierigkeiten, weshalb es sich empfehle, von einer solchen Festlegung der Verwendungszwecke bei der Zuwachssteuer abzusehen."

Auf die Frage der Kommission, ob es sich ermöglichen lasse und eventuell zu empfehlen sei, den Gemeinden behufs Vermeidung von Steuerhinterziehungen ein Vorkaufsrecht einzuräumen, erwiderte der Regierungsvertreter, eine solche Maßregel sei weder als notwendig noch als wünschenswert zu erachten; auch mit der Verkehrssteuer sei ein Vorkaufsrecht der Steuerverwaltung nicht verbunden und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß das Fehlen dieser Befugnis hier Mißstände zur Folge habe, insbesondere Steuerhinterziehungen erleichtere. Überdies würde die Einführung des Vorkaufsrechts einen bedenklichen Eingriff in die Privatrechtssphäre enthalten, namentlich sei es gerade aus letzterem Grunde nicht ganz unzweifelhaft, ob eine solche Maßregel nicht ausschließlich zur reichsrechtlichen Kompetenz gehören würde.

VI. Inhalt der bezüglich der Wertszuwachssteuer eingelaufenen Petitionen.

1. Der Verein selbständiger Handelsgärtner Badens richtete unterm 30. März d. Js. an die zweite Kammer im Hinblick auf die bevorstehende Beratung über den Antrag Zehnter und Gen. das Ersuchen, „diejenigen Grundstücke, auf denen ein mit Gewerbesteuer belasteter gärtnerischer Betrieb ausgeübt wird, von einer Wertszuwachssteuer befreit zu lassen".

Zur Begründung führt er an:

Bei dem heutigen schweren Wettbewerbe im Gärtnerbetrieb müsse der Gärtner, um seinen Betrieb leistungsfähig zu gestalten und zu erhalten, fortgesetzt große Summen zur Verbesserung seines Grund und Bodens aufwenden. Er sei infolge dessen nur sehr schwer in der Lage, eine Verlegung seines Betriebs, die stets mit großen Kosten verbunden sei, vorzunehmen, vielmehr sei er gezwungen, so lange wie möglich das in seinem Besitz befindliche Grundstück zu bewirtschaften. Anderseits sei aber die steuerliche Belastung der gärtnerischen Betriebe schon heute eine derart hohe, daß eine weitere Steigerung derselben unmöglich sei, wenn man die Existenz dieser Betriebe nicht gefährden wolle. Eine Wertszuwachssteuer für gärtnerische Grundstücke sei auch deshalb unberechtigt, weil durch eine solche eine Extrabesteuerung der Arbeitsmittel der gärtnerischen Betriebe erfolgen würde, welche eine wirtschaftliche Neuheit wäre und die Gärtnereien gegenüber anderen Berufszweigen in eine durch nichts gerechtfertigte Ausnahmestellung bringen und sie aufs schwerste schädigen würde. Wenn der Eigentümer durch eine längere Benutzung der gärtnerischen Grundstücke sich bei dem später erfolgenden Verkauf einen höheren Erlös sichere, so könne das nicht als unverdienter Wertszuwachs bezeichnet werden im Hinblick auf die unverhältnismäßig hohen Summen, welche alljährlich für die Bewirtschaftung des Bodens, sowie für die Unterhaltung und Ergänzung der bestehenden gärtnerischen Einrichtungen aufgewendet werden müßten, um existenzfähig zu bleiben. Einer befürchteten Umgehung der Wertszuwachssteuer durch Fingierung eines gärtnerischen Betriebs werde durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden können.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß die Petenten sich hinsichtlich des Inhalts des Antrags Zehnter und Genossen in einem Irrtum befinden. Sie unterstellen offenbar, daß der Antrag die Einführung einer Bauplatzsteuer, d. h. einer erhöhten Grundsteuer für größere Städte und deren Umgebung bezwecke, was aber nicht zutrifft. Wenn man aber annehmen wollte, daß ihre Bedenken sich auch gegen die von den Antragstellern bezweckte eigentliche Wertszuwachssteuer richten, so müßte man ihnen entgegenhalten, daß der Antrag Zehnter jenen Mehrerlös, der durch „Verbesserungen" herbeigeführt ist, wie die Petenten sie im Auge haben, ausdrücklich von der Wertszuwachssteuer befreien will (Ziffer 2 des Antrags). Da die Petenten hiernach von ganz unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen, so lag für Ihre Kommission kein Anlaß vor, sich eingehender mit dieser Petition zu beschäftigen.

2. Der Verband badischer Grund- und Hausbesitzer-Vereine, sowie die Bürgervereine der Südstadt, Oststadt, Südweststadt und Weststadt von Karlsruhe reichten an die zweite Kammer gleichlautende Petitionen am 14. Mai d. J. ein, in welchen an die Kammer das Ersuchen gerichtet wird, „dem Antrag Zehnter und Gen. auf Einführung einer Wertszuwachssteuer für Liegenschaftsobjekte keine Folge zu geben".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zur Begründung dieser Bitte wird angeführt: Es dürfe allen Ernstes bestritten werden, daß der Wertszuwachs an Grundstücken und Gebäuden im allgemeinen nicht dem wirtschaftlichen Verdienst der Eigentümer, sondern der günstigen Entwickelung der Verhältnisse zu danken sei. Grundstücke, die sich zu Bauplätzen eignen, könnten allerdings durch Vergrößerung der Städte und durch andere günstige Umstände im Laufe der Zeit sehr an Wert gewinnen. Dagegen treffe diese Annahme bei Gebäuden nur vereinzelt und auch da nur sehr bedingt zu. Wenn dann und wann auch einzelne Gebäude durch örtliche Veränderungen, wie z. B. durch Verlegung eines Bahnhofs, an Wert gewännen, so seien das nur seltene Ausnahmen. Die Wohnhäuser nähmen überhaupt nicht sehr an Wert zu. Die größeren Wertsteigerungen bei Geschäftshäusern seien aber einzig und allein darauf zurückzuführen, daß der Eigentümer als tüchtiger Geschäftsmann es verstanden habe, durch Fleiß, Umsicht und Rührigkeit sein Geschäft zu entwickeln und demselben eine ausgedehnte Kundschaft zu sichern. Daß die sogenannte gute Lage hierbei keine besondere Rolle spiele, gehe daraus hervor, daß oft genug zwei gleichartige Geschäfte in der gleichen Lage ganz verschiedenartig prosperieren und deshalb trotz sonst gleicher Verhältnisse um ganz ungleiche Kaufpreise veräußert werden, weil der Wert des einen sich durch Fleiß und Tüchtigkeit seines Eigentümers gehoben, jener des anderen durch den Abmangel an Fleiß und Tüchtigkeit des Eigentümers gleich geblieben oder gar zurückgegangen sei. Wenn nun der erstere sein Geschäftshaus mit bedeutendem Gewinn verkaufe, so wäre es ein Akt krasser Ungerechtigkeit, wenn er einen bedeutenden Teil des Nutzens, den er nur sich und seinem Fleiß verdanke, in Form einer sogenannten Wertszuwachssteuer abgeben müßte, nachdem er nach Maßgabe der Ausdehnung seines Geschäfts stets die ordentlichen Steuern bezahlt hatte.

Eine derartige Maßnahme, die einer Konfiskation des Eigentums ähnlich sehe, wäre nichts mehr und nichts weniger als eine einschneidende Besteuerung der intellektuellen, persönlichen Tüchtigkeit und der soliden Geschäftsgebarung, die von unlauterem Spekulanten- und Unternehmertum himmelweit verschieden sei. Sie würde auf die persönliche Regsamkeit und die geschäftliche Unternehmungslust lähmend wirken. Mit gleichem Recht könne verlangt werden, daß z. B. Ärzte und Rechtsanwälte, die dank ihrer persönlichen Tüchtigkeit sich eine große Praxis erworben haben, einen namhaften Teil ihres dadurch erworbenen Vermögens als besondere Steuer

abgeben. Es sei eine Ungerechtigkeit gegen Haus- und Grundbesitzer, daß jede Wertsteigerung von Grundstücken, auch jene, die unter allen Umständen von selbst durch Zeitablauf eintrete, von der Zuwachssteuer betroffen werden solle, obwohl der Eigentümer vor der Veräußerung oft längere Zeit keine oder nur eine minimale Verzinsung des angelegten Kapitals erzielt hätte, während andere Besitzende, Kapitalisten u. s. w., die ungehindert ihr Vermögen vermehren könnten, von ihrer Vermögensvermehrung keine Zuwachssteuer bezahlen sollten. Gerechterweise müsse also die Zuwachssteuer von jeder Vermögensvermehrung erhoben werden. Wie wolle man das aber dann durchführen, wenn der Eigentümer infolge ungünstiger Verhältnisse u. s. w. das Objekt in seinem vollen Wert einschließlich des Zuwachses durch Kapitalaufnahme habe belasten müssen? Wie wolle man die Wertsteigerung des Besitzes zur toten Hand treffen, der in der Regel niemals zur Veräußerung komme? Warum solle nur derjenige durch die Wertszuwachssteuer getroffen werden können, der sein Besitztum verkaufe oder verkaufen müsse, während derjenige nicht getroffen werden solle, der nicht verkaufe und infolge davon im erhöhten Genusse seines Besitztums verbleibe.

Eine gerechte Durchführung der Zuwachssteuer erscheine als unmöglich.

Dabei werde die Steuer Nachteile der schlimmsten Art nach sich ziehen. Gute Objekte würden nicht mehr ohne große bare Kapitalanzahlungen verkauft werden können, da jeder Verkäufer eine Baranzahlung in solcher Höhe verlangen müsse, daß er nicht bloß die Zuwachssteuer bezahlen könne, sondern auch noch eine Barsumme zu eigener Verfügung erhalte. Er würde ja sonst Gefahr laufen, die Zuwachssteuer aus eigener Tasche zahlen zu müssen, falls er, wie das oft genug vorkomme, nach einiger Zeit das Haus wieder übernehmen müsse, weil der Käufer es nicht behaupten konnte. Da aber die meisten Käufer nur bescheidene Anzahlungen leisten könnten, während die Verkäufer auf großen Anzahlungen bestehen müßten, so würde die Mehrzahl junger Geschäftsleute künftighin nicht mehr in der Lage sein, sich selbstständig zu machen, wenn sie auch noch so tüchtig wären. So würde sich der Besitz guter Geschäfte in wenigen Jahrzehnten in den Händen einer finanzkräftigen Minderheit konzentrieren, der auf der anderen Seite ein großes Geschäftsproletariat gegenüberstände; der geschäftliche Mittelstand würde nach und nach verschwinden. Ähnliche sozialpolitisch unerwünschte Zustände würden sich aus denselben Ursachen nicht bloß im Geschäftsleben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sondern auch im übrigen Haus- und Grundbesitz allmählich herausbilden. Da jeder Eigentümer naturgemäß bestrebt sein werde, den Preis seines Objekts um den Betrag der Wertszuwachssteuer höher zu halten, würde bald eine Stockung im Kauf und Verkauf von Häusern eintreten, so daß nicht nur der erwartete Ertrag der Wertzuwachssteuer nicht erzielt, sondern auch die jetzige Verkehrssteuer in ihren Ergebnissen erheblich gemindert werde. Mit der Steigerung der Boden- und Häuserpreise würde eine Steigerung der Mietpreise Hand in Hand gehen und damit eine weitere Verschlechterung der sozialen Zustände eintreten. Die Spekulanten, die man treffen wolle, würden sich durch entsprechende Steigerung der Boden-, Häuser- und Mietpreise schadlos zu halten suchen und deshalb nicht getroffen werden. Dagegen würden kleinere Unternehmer im Baugewerbe unmöglich gemacht werden, weil die tausende von Geschäftsleuten, kleinen Kapitalisten und Beamten mit bescheidenen Mitteln, die sich behufs besserer Anlage ihres Geldes bisher ein Haus zu kaufen oder zu bauen gesucht haben, infolge der durch die Zuwachssteuer hervorgerufenen Steigerung der Grund-, Boden- und Häuserpreise dies künftig unterlassen müßten. Der Wettbewerb des Mittelstandes werde sonach auch im Baugewerbe verschwinden und eine Steigerung der Mietpreise auch aus diesem Grunde eintreten.

Dazu komme, daß die Zuwachssteuer eine mit den gewöhnlichen Rechtsbegriffen unvereinbarliche Ausnahmebesteuerung einer einzelnen Bevölkerungsklasse, der Hausbesitzer, wäre, welche an sich schon hohe besondere Steuern zahlen müßten und dabei in ihrer großen Mehrzahl nicht auf Rosen gebettet seien.

Wenn übrigens ein Teil des Wertszuwachses abgegeben werden solle, so erfordere es die Gerechtigkeit, daß die Allgemeinheit dem Grundbesitzer auch die Schädigungen ersetze, die ihm manchmal infolge ungünstiger Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse oder aus anderen allgemeinen Ursachen aus dem Besitz von Liegenschaften erwachsen.

In ganz Preußen habe bis jetzt nur Frankfurt a. M. die Einführung der Zuwachssteuer beschlossen, obwohl dort der Grundbesitz sowohl seitens des Staats, als seitens der Gemeinden weit geringer belastet sei als in Baden. Der Hinweis der Anhänger der Zuwachssteuer auf Kiautschou sei nicht zutreffend, da dort die ganze Entwickelung der Dinge einzig und allein auf das Vorgehen der Reichsregierung zurückzuführen sei, während unsere hochentwickelten Verhältnisse sich zumeist auf die Initiative und die Unternehmungslust des einzelnen gründeten. Soweit bezweckt werde, die Liegenschaften mit ihrem vollen Kaufwert zur Besteuerung heranzuziehen, werde dies durch die bevorstehende Reform der direkten Steuern erreicht werden. Auch sei es weiterer Erwägung wert, ob etwa für Grundstücke, die zum Zwecke größerer Wertsteigerung von den Eigentümern längere Zeit der Bebauung entzogen werden, eine Zuschlagsgrundsteuer festzusetzen wäre. Dagegen würde die Wertszuwachssteuer die erhofften Vorteile nicht erbringen, wohl aber sehr große Nachteile in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung zur Folge haben. Sie sei nicht bloß eine reaktionäre Besteuerung einer einzelnen Klasse und der individuellen Tüchtigkeit, sondern auch eine Behinderung der persönlichen Tätigkeit in Gewerbe, Handel und Wandel und stehe deshalb mit der gesetzlichen Gewerbefreiheit in offenem Widerspruch; sie würde den geschäftlichen und gewerblichen Mittelstand schwer schädigen und der großkapitalistischen Entwickelung Vorschub leisten. Ihre Einführung wäre ein verhängnisvoller kultureller Rückschritt.

Nachträglich legte die Bürgergesellschaft der Südstadt der zweiten Kammer eine Resolution einer zufolge Einladung der Bürgervereine und des Grund- und Hausbesitzervereins zu Karlsruhe am 20. Mai d. J. in der Brauerei Schrempp stattgehabten öffentlichen Versammlung vor, inhaltlich deren die Versammlung den Ausführungen in den Petitionen der Bürgervereine der Südstadt, Oststadt, Südweststadt und Weststadt, sowie des Verbandes der badischen Grund- und Hausbesitzervereine in allen Teilen beigetreten ist und deren Bitte um Ablehnung des Antrags der Abgg. Zehnter und Genossen auf Einführung einer Wertszuwachssteuer nachdrücklichst unterstützt.

3. Im Gegensatz hierzu begrüßt eine an die zweite Kammer gerichtete Eingabe der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer, unterzeichnet von Oberbaurat Professor R. Baumeister, Reallehrer Julius Emele, Rechtsanwalt Dr. Ludwig Haas, Professor Dr. August Hausrath und Redakteur Wilhelm Kolb, vom 5. Mai d. J. den Antrag der Abgg. Zehnter und Genossen „als einen steuerpolitischen Fortschritt", der in den Unterzeichnern „die Hoffnung erwecke, daß bei der Steuerreform noch mehr von ihren Grundsätzen billige Berücksichtigung finden werden, und zwar:

1. Es möge ein Unterschied ausgesprochen werden zwischen dem durch die Arbeit geschaffenen Werte, welche Intelligenz, Fleiß, Sparsamkeit und andere

persönliche Eigenschaften bedingen, und zwischen den ohne Zutun des einzelnen von der Allgemeinheit erzeugten wachsenden Bodenwerten und die letzteren in erster Linie als eine Einnahmsquelle für Staat und Gemeinden betrachtet werden,

2. die Veranlagung der Grund- und Häusersteuer **getrennt** zu dem Verkehrswert vorzunehmen und die Kataster, wie bei andern Steuern, nach alljährlicher Selbsteinschätzung aufzustellen,
3. eine Zuwachssteuer nach dem Antrag Zehnter allgemein einzuführen,
4. für die Gemeinden — beim Besitzwechsel von Liegenschaften — innerhalb ihrer Gemarkung ein Vorkaufsrecht zum Selbsteinschätzungspreis des Eigentümers gesetzlich zu sichern und durch entsprechende Erweiterung und Vereinheitlichung des Enteignungsrechtes die Möglichkeit zu bieten Grund und Boden für die Allgemeinheit zu erwerben."

Weiterhin machen diese Petenten den Vorschlag, die Erhebung des einhalbprozentigen Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer, welche durch den Gesetzentwurf über die Gemeindebesteuerung und den Almendgenuß den Gemeinden gestattet werden soll, nicht dem freien Ermessen der Gemeinden anheimzugeben, sondern allgemein verpflichtend festzulegen. Zum Schlusse gaben sie der Hoffnung Ausdruck, „daß bei der bevorstehenden Steuerreform .... die Grundsätze der Bodenreform weitgehendste Berücksichtigung finden werden", ohne indessen diese Grundsätze im einzelnen näher zu bezeichnen.

VII. Stellungnahme der Kommission.

Die Mitglieder der Kommission anerkannten einmütig, daß die ganze neuzeitliche Entwicklung, vorab die Ausdehnung und Erleichterung des Verkehrs, die Konzentrierung der vielen in den letzten Jahrzehnten von Staat und Gemeinden errichteten Verkehrs- und Bildungsanstalten an größeren Plätzen, die bedeutende Entwicklung unserer Industrie und die hierdurch hervorgerufene rasche Volksvermehrung in vielen, vorab größeren Gemeinden häufig außerordentlich rasche und unverhältnismäßig große Wertsteigerungen der bebauten wie der unbebauten Grundstücke hervorgerufen haben und noch fortwährend hervorrufen, die nicht oder nur zum kleinsten Teile auf die Tätigkeit der Eigentümer, vielmehr größtenteils auf die Leistungen der Allgemeinheit, vorab die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden, zurückzuführen sind. Die Kommission war ferner einmütig der Ansicht, daß der Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen. jedenfalls einen gesunden Kern enthalte, aber einer gründlichen Prüfung auf seine Durchführbarkeit bedürfe. Im Verlaufe der Beratung ergab sich, daß die Mitglieder der Kommission sowohl über die grundsätzliche Berechtigung, als über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses geteilter Ansicht waren. Die Mehrheit der Kommission stellte sich nach wie vor dem Antrag freundlich gegenüber. Sie erklärte, daß sie den Antrag sowohl aus sozialpolitischen Erwägungen, als unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit begrüße und für gerechtfertigt halte. Es wurde in dieser Richtung hervorgehoben, daß die Einführung der Wertszuwachssteuer als geeignet erscheine, den neuerdings in rasch wachsenden Gemeinden in ungesunder Weise sich mehrenden Umsatz in Liegenschaften, die ungesunde und vielfach auch unsolide Spekulation mit Grundstücken und die darauf zurückzuführende Preistreiberei zu vermindern und damit auch dem in allen größeren Gemeinden festzustellenden fortwährenden Steigen der Mietpreise entgegenzuwirken. Nach der Anschauung der Kommissionsmehrheit ist es nur billig und recht, daß derjenige, der ganz oder fast ausschließlich infolge der Leistungen und Aufwendungen der Allgemeinheit und ohne nennenswerte eigene Tätigkeit große Gewinne einheimst, wenigstens einen mäßigen Teil davon an die Allgemeinheit, sei es den Staat oder die Gemeinde oder beide, herauszahlen muß. Es entspreche dies auch den allgemein anerkannten obersten Grundsätzen steuerlicher Gerechtigkeit, nämlich der Steuerauflage nach Maßgabe des Interesses, wie auch der Leistungsfähigkeit. Erheische doch der Grundsatz der Besteuerung nach dem Interesse, daß derjenige, dem durch die Aufwendungen des Staats oder der öffentlichen Korporationen in höherem Maße als andern Vorteile erwachsen, auch entsprechend mehr zu Steuerleistungen herangezogen werde. Aber auch nach der Leistungsfähigkeit wirke die Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses, wenn man die Mühelosigkeit des Erwerbs in Betracht ziehe, einen gewissen, nicht zu kleinen Mindestbetrag des unverdienten Wertszuwachses steuerfrei belasse und die Steuer in entsprechender Weise progressiv gestalte.

Demgegenüber hoben die Mitglieder der Kommissionsminderheit hervor, daß die Bedenken, welche in den oben inhaltlich vorgetragenen Petitionen des Verbands

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

badischer Grund- und Hausbesitzervereine und der Karlsruher Bürgervereine gegen die Zuwachssteuer vorgetragen wurden, in vieler Hinsicht begründet seien. Ferner machten sie geltend, die Idee der Wertszuwachssteuer habe nur deshalb Anklang gefunden, weil die Liegenschaften bei uns bisher nicht nach ihrem wahren Werte, sondern zu viel zu geringen Einschätzungswerten zur Grund- und Häusersteuer herangezogen worden seien und auch nach der neuen Anlage unserer Grundstückskataster nicht überall mit den Gegenwartswerten zur Steuer herangezogen werden könnten. Man solle besser dahin wirken, daß die Feststellung des Wertes der Liegenschaften alljährlich vorgenommen, von stabilen zu beweglichen, auf Grund alljährlicher Fassionen der Eigentümer herzustellenden Katastern übergegangen werde. Unrichtige, zu niedrige Fassionen könnten unschwer von den Schatzungsräten richtiggestellt werden, da es sich ja um offen daliegende Objekte handle. Wenn in dieser Weise eine Besteuerung aller Grundstücke nach ihrem jeweiligen Verkehrswerte eingeführt werde, so werde auch das neuerdings immer lebhafter aufgetretene Verlangen einer Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses voraussichtlich wieder verschwinden. Jedenfalls ständen der Einführung dieser Steuer hinsichtlich bebauter Grundstücke schwerwiegende Bedenken entgegen, die in den bereits besprochenen Petitionen zutreffend hervorgehoben seien. Das sozialpolitische Moment, das zu Gunsten der Steuer hervorgehoben werde, versage gänzlich, wenn man dieselbe auch bei Veräußerungen bebauter Grundstücke erhebe. Die einzige Wirkung der Steuer werde in diesem Falle eine Steigerung der Mietpreise sein. Dazu komme, daß die Feststellung des unverdienten Wertszuwachses gerade bei bebauten Objekten außerordentlich schwer, in vielen Fällen geradezu unmöglich sei und zu vielen Beschwerden und Prozessen Anlaß geben werde, weil die Wertssteigerungen bei Gebäuden vielfach mehr auf die Tüchtigkeit des bisherigen Besitzers, als auf äußere Umstände zurückzuführen und die Grenze zwischen beiden nicht feststellbar sei. Zuzugeben sei freilich, daß die Feststellung des unverdienten Wertszuwachses bei unbebauten Grundstücken erheblich weniger schwierig sei; aber an großen Schwierigkeiten werde es auch da nicht fehlen, besonders dann, wenn ein großer Komplex, vielleicht sogar ein solcher, der teilweise bebaut sei, zu Spekulationszwecken erworben und nachher nur ein kleiner Teil davon wieder veräußert werde. Man müsse Bedenken tragen, den Schatzungsräten, die auch aus fehlbaren Menschen beständen, so schwierige und undankbare Aufgaben zu übertragen.

Von einem Mitgliede der Minderheit wurde weiterhin geltend gemacht, die im Antrag der Abgg. Zehnter und Genossen enthaltene Anregung komme um 30 Jahre zu spät, da derzeit infolge der seit einigen Jahren herrschenden wirtschaftlichen Depression keine nennenswerten Wertszuwächse erzielt würden und z. B. in Karlsruhe besonders die Häuser auf der Kaiserstraße im Preise zurückgegangen seien. Der Einführung einer Wertszuwachssteuer stehe übrigens das grundsätzliche Bedenken entgegen, daß sie keineswegs nach der Leistungsfähigkeit auferlegt werde, da Wertszuwächse auch dann vorkommen könnten, wenn das veräußerte Grundstück bis zum Verkaufswerte belastet und der Veräußerer tatsächlich vermögenslos sei. Dazu komme, daß wir in Baden ohnehin — abgesehen von Elsaß-Lothringen — die höchste Verkehrssteuer hätten und gerade jetzt mit deren Erhöhung um $^1/_2$ % zugunsten der Gemeinden befaßt seien, ferner daß die Grundbesitzer nach Einführung der Vermögenssteuer in vielen Fällen ohnehin höher zur Grund- und Häusersteuer herangezogen würden.

Demgegenüber wurde von den Freunden des Antrags hervorgehoben: Der Antrag sei keineswegs verspätet, da in rasch wachsenden Gemeinden auch heutzutage noch unverhältnismäßig große, nicht auf die Leistungen des Eigentümers zurückzuführende Gewinne gemacht würden und nach Überwindung der wirtschaftlichen Depression in noch höherem Maße erzielt werden würden und zwar ebensowohl von bebauten als von unbebauten Grundstücken. Wenn auch anerkannt werden müsse, daß die Feststellung des unverdienten Wertszuwachses manche Schwierigkeiten biete und daß es namentlich bei bebauten Grundstücken nicht leicht sein werde, jeweils klarzulegen, inwieweit ein Wertszuwachs ein sogenannter „unverdienter", ohne Zutun des Eigentümers erzielter und inwieweit er auf die geschäftliche Tüchtigkeit des bisherigen Eigentümers zurückzuführen sei, so seien diese Schwierigkeiten doch keineswegs unüberwindlich und jedenfalls nicht größer als z. B. in vielen Fällen die richtige Feststellung der Gewerbe- oder der Einkommensteuer. Die in den Petitionen der Hausbesitzervereine gegen die Wertszuwachssteuer ausgesprochenen Bedenken seien unbegründet. Soweit in einzelnen Fällen die Wertserhöhung eines liegenschaftlichen Anwesens lediglich auf die geschäftliche Tüchtigkeit seines bisherigen Eigentümers zurückzuführen sei, liege ein „unverdienter" Wertszuwachs nicht vor und solle die Steuer auch nicht erhoben werden. Wenn

es vorkomme, daß für zwei baulich gleichwertige Häuser ganz verschiedene Kaufpreise bezahlt werden, weil bisher in dem einen ein gut geleitetes Geschäft geführt wurde, in dem anderen aber nicht, so werde eben beim Kauf des erstgenannten Hauses die Kundschaft mitgekauft. Deshalb werde aber schon jetzt allenthalben in solchen Kaufverträgen ganz genau unterschieden, wieviel für das Haus und wieviel für die Kundschaft bezahlt werde, und sehr oft werde der Preis für die Kundschaft verhältnismäßig zu hoch, jener für das Grundstück zu nieder angegeben, weil der Erwerber dahin wirke, daß er möglichst wenig Verkehrssteuer bezahlen müsse. So würden auch nach Einführung der Wertszuwachssteuer die Veräußerer Mittel und Wege finden, dasjenige, was von einem erzielten Wertszuwachs auf ihre eigene Arbeit, auf die Kundschaft oder auch auf bauliche oder sonstige Verbesserungen zurückzuführen sei, derart erschöpfend zu berechnen, daß der allein der Besteuerung zu unterwerfende „unverdiente" Wertszuwachs jedenfalls nicht zu hoch bemessen werde. Wenn es auch nicht immer leicht sei, die Grenze zwischen dem selbstverdienten und dem unverdienten Wertszuwachs zu bestimmen, und in einzelnen Fällen wohl auch Prozesse angestrengt werden würden, so sei dies doch kein genügender Grund, von der Einführung einer grundsätzlich so gerechten Steuer abzusehen, da man derartige Bedenken gegen jede direkte Steuer geltend machen könne. Da inhaltlich des Antrags Zehnter ein gewisser Mindestbetrag des unverdienten Wertszuwachses von der Steuer frei bleiben solle, so sei eine große Sicherheit dafür geboten, daß mindestens derjenige Wertszuwachs, von dem die Steuer erhoben werde, unverdient sei und deshalb mit Recht besteuert werde. Es sei allerdings richtig, daß Baden bereits eine verhältnismäßig hohe Verkehrssteuer erhebe, und daß, falls daneben die Wertszuwachssteuer eingeführt werde, der Grundbesitz bei uns im Verhältnis zu den anderen deutschen Staaten stark belastet werde; allein es stehe kein Hindernis im Wege, die Verkehrssteuer gleichzeitig mit der Einführung der Wertszuwachssteuer etwas herabzusetzen. Insbesondere setzten sie, die Freunde des Antrags Zehnter, voraus, daß der den Gemeinden bewilligte Verkehrssteuerzuschlag von $^1/_2$ % nach Einführung der Wertszuwachssteuer wieder aufgehoben werde. Die Wertszuwachssteuer sei zweifellos viel gerechter als die Verkehrssteuer und deshalb dürfe man nicht mit Rücksicht auf die schon bestehende Verkehrssteuer von Einführung der Zuwachssteuer absehen, müsse vielmehr, wenn man eine weitere Belastung des Grundstücksverkehrs vermeiden wolle, eher zur Herabsetzung der theoretisch schwer zu rechtfertigenden Verkehrssteuer übergehen. Mit Unrecht werde von den Gegnern der Zuwachssteuer eingewendet, daß man, wenn man den Wertszuwachs an Grundstücken besteuere, gerechterweise auch den Zuwachs an anderem Vermögen, insbesondere Spekulationsgewinne aus Wertpapieren ꝛc. besteuern müsse, da diese letztgenannten Gewinne regelmäßig keine „unverdienten" seien, nicht auf die Aufwendungen und Arbeit der Gesamtheit, sondern auf die eigene Tätigkeit oder doch auf die Übernahme eigener großer Risiken zurückzuführen seien und vielfach durch entsprechende Verluste wieder aufgehoben würden. Wenn durch Einführung der Zuwachssteuer die Kaufabschlüsse in Liegenschaften vermindert würden, wie in den Petitionen der Hausbesitzervereine ausgeführt werde, so sei das nur zu begrüßen, da jeder Umsatz eine Preissteigerung und damit auch eine Erhöhung der Mietzinsen im Gefolge zu haben pflege. Jedenfalls könne der Veräußerer die Zuwachssteuer nicht direkt auf die Mieter abwälzen, da sie ja nicht vom Käufer, sondern vom Verkäufer getragen werden müsse. Ob er sie indirekt insofern auf sie abwälzen könne, als er einen um die Zuwachssteuer erhöhten Kaufpreis verlange und er halte — eine Behauptung, die ebenfalls in den erwähnten Petitionen aufgestellt wird — sei sehr zu bezweifeln, da nach dem Gesetze von Angebot und Nachfrage gerade die von den Petenten vorhergesagte Verminderung der Nachfrage nach Grundstücken eher preismindernd, als preiserhöhend wirken müsse. Überdies sei es gar nicht nötig und, bis man Erfahrungen über die Wirkungen der Zuwachssteuer gesammelt habe, gar nicht wünschenswert, dieselbe so hoch zu bemessen, daß sich die von den Petenten befürchteten Wirkungen in nennenswerter Weise geltend machen könnten. Daß dem Grundbesitzer deshalb, weil er bei Veräußerung eines Grundstücks einen Teil des Gewinns als Steuer an den Staat oder die Gemeinde abführen müsse, auch die infolge ungünstiger Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse an Grundbesitz erwachsenden Verluste ersetzt werden müßten, sei ebenso unbegründet, als wenn dem Staate die Herausgabe einer bezahlten Erbschaftssteuer deshalb zugemutet werden wollte, weil der Erbe die Erbschaft nachträglich infolge wirtschaftlicher Rückschläge verloren hätte. Der Vorschlag der Hausbesitzervereine, zur steuerlichen Erfassung der Wertszuwächse lieber eine Zuschlagsgrundsteuer einzuführen, dem übrigens in der Kommission von keiner Seite das Wort geredet wurde, biete in der Ausführung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

viel größere Schwierigkeiten, als die Einführung einer Wertszuwachssteuer, da eine solche Grund- bezw. Bauplatzsteuer für wenig kapitalkräftige Grundeigentümer geradezu erdrückend wirken könne, weshalb die Gemeinden in Preußen, obgleich ihnen die Einführung freigegeben sei, sie fast nirgends eingeführt und an manchen Orten wieder abgeschafft hätten. Dazu komme, daß man an die Einführung sogen. Bauplatzsteuern überall nur dort herangetreten sei, wo im übrigen die Grundstücke nicht nach ihrem Verkehrs-, sondern nach ihrem Ertragswert zur Grundsteuer herangezogen würden. Bei uns werde man aber nach Einführung der Vermögenssteuer der Besteuerung der Grundstücke nach dem Verkehrswerte wenigstens nahe kommen, wenn auch dieses Ziel an rasch wachsenden Orten, an denen die bei der Einschätzung festgestellten Werte immer bald wieder überholt seien, nicht völlig erreicht werde. Wenn übrigens zur Beseitigung dieses Mißstandes seitens einiger Mitglieder der Kommissionsminderheit die Einführung alljährlicher Fassionen der Grundstückswerte als wünschenswert bezeichnet worden sei, so werde es kaum dazu führen, daß die Grundstücke immer nach ihrem Gegenwartswerte zur Grundsteuer herangezogen werden könnten, denn die Eigentümer würden, um nicht höher zur Steuer herangezogen zu werden, voraussichtlich immer höchstens den bei der letzten amtlichen Einschätzung festgestellten Wert als Gegenwartswert fatieren. Es sei unmöglich, sie deshalb der Steuerhinterziehung zu überführen. Wolle der Schatzungsrat sich über die Fatierungen hinwegsetzen und die Eigentümer höher einschätzen, so müsse er alljährlich die Grundstücke neu einschätzen, eine Arbeit, deren Ausführung mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden sein und dabei infolge vielfacher erfolgreicher Beschwerden und verwaltungsrechtlicher Klagen illusorisch werden würde. Dazu komme, daß es doch nicht angehe, unser Veranlagungsgesetz vom 9. August 1900, auf welchem die künftige Vermögenssteuer aufgebaut werden solle, schon jetzt wieder zu ändern.

Nach Beendigung der Diskussion erfolgte die Abstimmung zunächst über die Frage, ob die Einführung einer Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses — unter Offenlassung der weiteren Frage, ob nur von unbebauten oder auch von bebauten Grundstücken — als grundsätzlich gerechtfertigt und wünschenswert anzusehen sei. Diese Frage wurde bejaht mit 8 gegen 4 Stimmen. In weiterer Abstimmung erklärten sich 6 Mitglieder dafür, daß die Steuer sowohl von bebauten, als von unbebauten Grundstücken erhoben werden solle; vier erklärten sich dahin, daß die Steuer eventuell nur von unbebauten Grundstücken erhoben werden solle. Ein Mitglied enthielt sich hierbei der Abstimmung.

Mit 7 gegen 4 Stimmen erklärte es die Kommission für wünschenswert, daß die Wertszuwachssteuer eventuell in vollem Umfange den Gemeinden überlassen werde. Die Mehrheit ging hierbei von der Erwägung aus, daß bei den sich fortwährend steigernden Anforderungen an die Gemeinden, vorab die größeren Städte, auf Vermehrung ihrer Einnahmen Bedacht genommen werden müsse und daß die Überlassung gerade dieser Steuer an die Gemeinden auch um deswillen gerechtfertigt sei, weil die zu besteuernden Wertserhöhungen großenteils auf die Aufwendungen und Veranstaltungen der Gemeinden zurückzuführen seien. Überdies konnte von dieser Seite mit Recht darauf hingewiesen werden, daß auch die Großh. Regierung sich für eventuelle Überlassung des Steuererträgnisses an die Gemeinden ausgesprochen habe, also seitens des Staates ein Anspruch auf einen Anteil daran gar nicht erhoben werde. Dagegen machten die Vertreter der anderen Auffassung geltend, daß die Aufwendungen des Staats bei Schaffung von Wertserhöhungen der Grundstücke mindestens ebensosehr mitwirkten, als jene der Gemeinden und daß der Staat weitere Mittel nicht weniger nötig habe, als die Gemeinden, ferner daß eine dem Erträgnis der Zuwachssteuer einigermaßen entsprechende Herabsetzung der Verkehrssteuer nur dann erwartet werden könne, wenn auch dem Staate ein Ersatz dafür in Gestalt eines entsprechenden Anteils an der Zuwachssteuer überlassen werde.

Einstimmig sprach sich die Kommission dahin aus, daß die Zuwachssteuern, wenn man an ihre Einführung herantrete, aus Gründen steuerlicher Gerechtigkeit nicht bloß in den größeren Städten, sondern in allen Gemeinden einzuführen sei, da außerordentliche unverdiente Wertszuwächse bisweilen auch in kleineren Gemeinden vorkämen und kein Grund abzusehen sei, weshalb man hier von einer Besteuerung absehen solle, während doch auch kleinere, rasch an Bevölkerung zunehmende Gemeinden für Herstellung von Straßen, Schulen, Wasserleitungen u. drgl. verhältnismäßig große Auslagen bestreiten müßten.

Mit 7 gegen 2 Stimmen sprach die Kommission sich dahin aus, daß die Zuwachssteuer eventuell nicht bloß in den größeren, sondern gleichheitlich in allen Gemeinden obligatorisch eingeführt werden müßte, da

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

kein stichhaltiger Grund zu einer verschiedenen Behandlung größerer und kleinerer Gemeinden vorliege und in kleineren Gemeinden nicht minder wie in größeren bei bloß fakultativer Einführung kleinere einflußreiche, vielleicht persönlich beteiligte Kreise die auch noch so berechtigte Einführung der Steuer zu hintertreiben geneigt sein könnten. Die Minderheit vertrat hingegen den Standpunkt, daß man die Einführung der Steuer überhaupt oder doch wenigstens in den Gemeinden unter einer gewissen Seelenzahl der Beschlußfassung der Gemeindebehörden überlassen solle, da in manchen Gemeinden gar kein Bedürfnis zur Einführung bestehe, sei es, daß in ihnen entweder keine nennenswerten unverdienten Wertszuwächse vorkämen, oder sei es, daß sie, weil sonst wohlsituiert, solcher Steuermittel gar nicht bedürften.

Der Antrag der Abgg. Zehnter u. Gen. enthält keine Bestimmung darüber, ob die Steuer vom Veräußerer oder vom Erwerber eines Grundstücks erhoben werden solle. Indessen erklärten die Antragsteller, und die Kommission war einmütig der Ansicht, daß dieselbe eventuell nur vom Veräußerer erhoben werden müßte, weil nur diesem der Zuwachs anfällt.

Mit allen gegen eine Stimme sprach sich die Kommission auch dahin aus, daß eventuell nur derjenige Wertszuwachs der Besteuerung unterworfen werden dürfe, der seit der aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, erfolgten Neueinschätzung entstanden sei (Ziffer 1 des Antrags); biete doch diese Neueinschätzung eine klare und einheitliche Grundlage, während beim Zurückgehen um eine längere Reihe von Jahren, wie die Großh. Regierung es vorschlage, die Feststellung des früheren Wertes, von dem auszugehen wäre, in vielen Fällen sehr schwer, ja fast unmöglich wäre, namentlich dann, wenn innerhalb dieses Zeitraumes weder ein Verkauf des in Frage stehenden noch eines benachbarten Grundstücks stattgefunden hätte. Die von einer Seite geäußerte abweichende Ansicht wurde damit begründet, daß im Interesse tunlichster steuerlicher Erfassung der Zuwachswerte möglichst weit zurückgegriffen werden müsse und daß dies schon deshalb gerechtfertigt sei, weil gerade in den letzten Jahrzehnten große Wertssteigerungen bei Grundstücken eingetreten seien.

Nach einstimmiger Meinung der Kommission müßte die Zuwachssteuer, da sie in erster Linie auf den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aufgebaut werden müsse, sowohl nach der verhältnismäßigen Größe des Wertszuwachses als nach dem größeren oder geringeren Zeitraum seit dem letzten Besitzwechsel progressiv gestaltet werden. Je größer im Verhältnis zum früheren Erwerbspreis des Grundstücks oder zu seinem Wert bei der Neueinschätzung desselben der Wertszuwachs ist, desto höher soll die Steuer bemessen werden. Je rascher die Wertssteigerung eingetreten ist, desto berechtigter erscheint das Verlangen, daß von dem mühelosen Erwerb ein verhältnismäßig um so größerer Betrag als Steuer entrichtet wird. Wer schon nach einem Besitz von wenigen Monaten einen großen Glücksgewinn gemacht hat, ist billigerweise zu einer verhältnismäßig höheren Steuer heranzuziehen als derjenige, der einen solchen Gewinn erst gemacht hat, nachdem er das Grundstück vielleicht während vieler Jahre besessen hat.

Einmütig sprach sich die Kommission ferner dahin aus, daß es sich gegebenenfalls gemäß Ziffer 2 des Antrags Zehnter jedenfalls empfehlen werde, Zuwachswerte, die einen bestimmten Prozentsatz, nämlich etwa 10 %, nicht übersteigen würden, von der Zuwachssteuer ganz freizulassen, weil in Fällen, in denen kein höherer Gewinn erzielt wurde, doch nur ein geringer Steuerbetrag in Frage stünde und auf diese Weise die Gefahr vermieden würde, daß infolge irrtümlicher Veranlagung bezw. Übersehens von Meliorations- und sonstigen Abzügen Beträge zur Steuer herangezogen würden, die gar nicht unter den Begriff des unverdienten Wertszuwachses fallen. Auch darin stimmten die Mitglieder der Kommission der Ziffer 2 des Antrags zu, daß bei Feststellung des der Steuer zu unterwerfenden Wertszuwachses an dem gegenüber dem früheren Erwerbspreis oder Einschätzungswert erzielten Wertszuwachs in weitherziger Weise alles das abgerechnet werden müßte, was auf Verbesserungen des Veräußerers zurückzuführen ist, desgleichen aber auch sonstige Aufwendungen, wie die bezahlten Steuern und Umlagen, Straßeneinkaufsgelder, Zinsverluste u. s. w. Doch glaubt die Kommission davon absehen zu sollen, hierüber schon jetzt Vorschläge im einzelnen zu machen. Desgleichen glaubt sich die Kommission einer Äußerung darüber, wie hoch nach ihrer Meinung die Wertszuwachssteuer bemessen werden müßte, enthalten zu sollen, da die Großh. Regierung auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen besser in der Lage sein werde, hierüber sachgemäße Vorschläge zu machen. Indessen sprachen sich aber auch die Freunde des Antrags dahin aus, daß es sich, da über die Wirkungen dieser Steuer noch keinerlei Erfahrungen vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lägen, empfehlen werde, die Steuersätze mäßig, keinenfalls über 20 % zu bemessen. Über die von einer Seite aufgeworfene Frage, ob nicht, wenn Grundstücke während eines längeren Zeitraums von vielleicht 30 oder 40 Jahren gar nie veräußert würden, aus Billigkeitsgründen von dem durch Schätzung festzustellenden Wertszuwachse dennoch eine Zuwachssteuer erhoben werden solle, wie dies in Kiautschou geschehe, wenn ein Grundstück innerhalb 30 Jahren nie veräußert worden ist, waren die Meinungen geteilt. Die Kommission glaubte indessen, da es sich hier nur um eine dazu noch recht schwierige Detailfrage handle, in eine eingehendere Erörterung derselben nicht eintreten zu sollen.

Der in der Petition der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer gemachte Vorschlag, „für die Gemeinden — beim Besitzwechsel von Liegenschaften — innerhalb ihrer Gemarkung ein Vorkaufsrecht zum Selbsteinschätzungspreis des Eigentümers gesetzlich zu sichern", begegnete in der Kommission, abgesehen von einer Stimmenthaltung, einmütiger Ablehnung. Man verkannte zwar nicht, daß die gesetzliche Einführung eines solchen Vorkaufsrechts ohne Zweifel ein geeignetes Mittel wäre, um den Steuerhinterziehungen, die nach etwaiger Einführung einer namhaften Zuwachssteuer voraussichtlich nicht selten begangen oder doch versucht werden dürften, mit Erfolg zu begegnen. Indessen erscheint die Einführung eines solchen Vorkaufsrechts des Staates als ein so weitgehender und folgenschwerer Eingriff in das Privateigentum, daß man füglich die schwersten Bedenken dagegen tragen muß, zumal da — abgesehen von den ganz eigenartigen Verhältnissen in Kiautschou — bisher nicht bekannt geworden ist, daß irgend ein anderer Staat einer solchen Maßregel näher getreten wäre. Dazu kommt, daß die landesrechtliche Zuständigkeit zu einem solchen gesetzgeberischen Vorgehen mindestens nicht unzweifelhaft feststeht. Auch erachtet die Kommission eine solche Maßregel zur Verhütung von Steuerhinterziehungen keineswegs für absolut notwendig; sie glaubt vielmehr, daß im Falle der Einführung der Zuwachssteuer andere Mittel, wie z. B. Feststellung des Verkaufswertes durch den Schatzungsrat unter Offenhaltung des Nachweises, daß weniger erlöst wurde, strenge Strafandrohungen u. dgl. im allemeinen genügen werden, um namhafte Steuerhinterziehungen wenigstens für die Regel zu verhindern.

Mit neun Stimmen gegen eine sprach sich die Kommission auch dagegen aus, daß gemäß Ziffer 3 des vorwürfigen Antrags Zehnter die Gemeinden im Falle der Einführung der Zuwachssteuer verpflichtet werden sollen, „die Einnahmen aus dieser Abgabe zu sozialen Zwecken, namentlich zur Beschaffung billiger Wohnungen für mittlere und kleine Wohnungsbedürfnisse zu verwenden".

Zur Begründung dieses Beschlusses wurde hervorgehoben, es sei nicht gerechtfertigt, die Gemeinden an bestimmte Verwendungszwecke zu binden, da die Zuwachssteuer nur das Äquivalent für gewöhnlich namhafte, von den Gemeinden gemachte Aufwendungen, z. B. für Herstellung von Straßen, Wasserleitungen, Schulhäusern u. s. w., seien; auch erscheine eine solche Festlegung aus den von der Großh. Regierung dagegen vorgetragenen Gründen als unzweckmäßig. Von dem eine abweichende Anschauung vertretenden Mitgliede wurde hierauf erwidert, es sei nur recht und billig, daß die Gemeinden, denen die Zuwachssteuern infolge besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse und rascher Vermehrung der Bevölkerung zufließen, dieselben zur Förderung der Wohlfahrt der weniger bemittelten Bevölkerung, besonders zur Beschaffung von Wohnungen für dieselbe, verwenden; da nun aber nicht in allen Gemeindeverwaltungen genügend soziales Verständnis für solche Bedürfnisse bestehe, so empfehle es sich, von vornherein gesetzlich zu bestimmen, daß der Ertrag der Zuwachssteuer zu sozialen Zwecken zu verwenden sei.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Kommissionsberatung, namentlich auch der gegen die Besteuerung des Wertszuwachses von bebauten Grundstücken vorgetragenen gewichtigeren Bedenken und in Anbetracht der Erklärung der Großh. Regierung, daß sie unter allen Umständen außerstande sei, den Landständen noch in der gegenwärtigen Tagung einen Gesetzentwurf über die Einführung der Zuwachssteuer vorzulegen, gaben die zur Kommission gehörigen Antragsteller ihrem Antrag eine andere Fassung, welche mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen wurde.

Demgemäß beantragt Ihre Kommission:

„I. Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung,

1. dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen in allen Gemeinden der unverdiente Wertszuwachs mindestens an nicht überbauten, wenn möglich aber auch an bebauten Grundstücken einer sowohl nach der Länge der Zeit seit dem letzten Besitzwechsel, als nach der verhältnismäßigen Größe der Wertssteigerung progressiv zu gestalten Bundesteuerung unterworfen wird,

2. diesen Gesetzentwurf vor dessen Vorlegung an die Landstände öffentlich bekannt zu geben, damit den beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Prüfung und zur Äußerung ihrer Wünsche geboten wird.

II. Die Petitionen des Vereins der selbständigen Handelsgärtner Badens, des Verbandes badischer Grund- und Hausbesitzervereine und der Bürgervereine der Südstadt, Oststadt, Südweststadt und Weststadt von Karlsruhe, sowie der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes deutscher Bodenreformer als hierdurch erledigt zu erklären."

Anlage I.

Steuerordnung,
das Währschaftsgeld in Frankfurt a. M. betr.

Auf Grund zustimmenden Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung wird gemäß §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadt Frankfurt a. M. folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1.

Jeder nicht unmittelbar auf Erbfall (§§ 1922—1941 B. G. B.) beruhende Wechsel des Eigentums an einem im Frankfurter Gemeindebezirk belegenen Grundstück oder Grundstücksanteil unterliegt einer städtischen Abgabe (Währschaftsgeld) von 2% des nach § 2 zu berechnenden Wertes („Erwerbspreises").

§ 2.

Das Währschaftsgeld wird bei freiwilligen Veräußerungen nach dem vereinbarten Preise, bei Zwangsversteigerungen nach dem Betrage des Meistgebotes berechnet, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen.

Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mit gerechnet, Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$, §§ 15 und 19 und vom 31. Juli 1895, Artikel 1, Nummer 2, kapitalisiert.

Im übrigen, und insoweit Leistung und Gegenleistung im offenbaren Mißverhältnis stehen, geschieht die Berechnung nach dem gemeinen Werte des Grundstücks zur Zeit des Eigentumswechsels.

§ 3.

Zu der Steuer des § 1 werden Zuschläge erhoben, wenn seit dem letzten nicht unmittelbar auf Erbfall beruhenden und nicht unter die Ausnahmen des § 10 fallenden Eigentumswechsel („dem früheren Eigentumswechsel") eine Frist von mehr als 20 Jahren bei bebauten und von mehr als 10 Jahren bei unbebauten Grundstücken verflossen ist. Diese Zuschläge bestehen gleichfalls in Prozentsätzen des Erwerbspreises (§ 2) und betragen:

1. bei bebauten Grundstücken:

nach	20 — 30	Jahren	1 %
nach mehr als	30 — 40	„	1½ %
„ „ „	40	„	2 %

2. bei unbebauten Grundstücken:

		nach 10 — 20	Jahren	1%
nach	mehr als	20 — 30	„	2%
„	„ „	30 — 40	„	3%
„	„ „	40 — 50	„	4%
„	„ „	50 — 60	„	5%
„	„ „	60	„	6%

Bei der Veranlagung dieser Zuschläge ist es belanglos, ob der frühere Eigentumswechsel vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden hat.

Diese Zuschläge werden nicht erhoben, wenn nachgewiesen wird, daß der gegenwärtige Erwerbspreis (§ 2) des Grundstücks den, für den früheren Eigentumswechsel in Betracht kommenden, ebenfalls nach § 2 zu ermittelnden Erwerbspreis („den früheren Erwerbspreis") nicht oder höchstens in der Höhe des Steuerzuschlages übersteigt.

§ 4.

Sind seit dem früheren Eigentumswechsel (§ 3) weniger als 5 Jahre bei bebauten und weniger als 10 Jahre bei unbebauten Grundstücken verflossen, so wird unter der weitereren Voraussetzung, daß eine Wertsteigerung von mindestens 30% des früheren Erwerbspreises zuzüglich der Anrechnungen gemäß § 5 vorliegt, ein Zuschlag zu den Steuersätzen des § 1 erhoben.

Dieser Zuschlag beträgt:

5%	der	Wertsteigerung,	wenn	diese	sich	auf					30—35%
6%	„	„	„	„	„	„	mehr	als			35—40%
7%	„	„	„	„	„	„	„	„			40—45%
8%	„	„	„	„	„	„	„	„			45—50%
9%	„	„	„	„	„	„	„	„			50—55%
10%	„	„	„	„	„	„	„	„			55—60%

beläuft u. s. f. je 1% bei weiteren 5% Wertsteigerung zunehmend bis zu einem Maximalbetrag von 25%.

§ 5.

Bei Ausmittelung der Wertsteigerung im Sinne des § 4 ist von dem früheren Erwerbspreis (§ 3) auszugehen, demselben sind aber hinzuzurechnen:

1. alle Ausgaben für dauernde Verbesserungen des Grundstückes einschl. Straßenbaukosten und Kanalbeiträge. Kosten für Neu- und Umbauten werden hierbei, soweit sie nach dem 1. April 1898 entstanden sind, in der für die Erhebung der Kanalzusatzgebühr gemäß Ortsstatut vom 13. Juli 1897 veranlagten Höhe angerechnet; sie werden indes nicht berücksichtigt, soweit sie aus Versicherungen für Brände, Wasserschäden u. dergl. gedeckt worden sind;
2. bei unbebauten Grundstücken, welche der Veräußerer nicht selbst in landwirtschaftlichem oder gewerblichem Eigenbetriebe genutzt hat, auch Zinsverluste, Reparatur- und Unterhaltungskosten, jedoch nur gegen Aufrechnung aller gegenüberstehenden Einnahmen.

Landabtretungen zu Straßen und Plätzen werden in der Weise berücksichtigt, daß der gesamte Erwerbswert nicht auf die ursprüngliche, sondern auf die nach der Abtretung verbleibende Fläche verteilt wird.

Weitere Anrechnungen sind nicht statthaft.

Die Differenz zwischen — dem früheren Erwerbspreis zuzüglich der vorstehend zugelassenen Anrechnungen — und dem gegenwärtigen Erwerbspreis gilt als Wertsteigerung.

§ 6.

Für die Zahlung der Steuer nebst Zuschlägen haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner.

Für die Zuschläge auf Grund des § 4 haftet nur der Veräußerer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Steht einem der Abgabepflichtigen nach den landesgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu, so ist von dem andern Teile die Hälfte der Abgabe zu entrichten.

Abweichende Vereinbarungen sind der Veranlagungsbehörde gegenüber unverbindlich.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 10 Absatz 2), so wird die Steuer überhaupt nicht, ist er ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger, so wird die Steuer nur dann erhoben, wenn der Zuschlag auf Grund eines höheren Gebotes geschehen ist, als zur Wahrung der Rechte erforderlich gewesen ist.

Die Zuschläge auf Grund der §§ 3 und 4 gelangen bei Zwangsversteigerungen nicht zur Erhebung.

Hat die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft stattgefunden, so findet die Berechnung nach Maßgabe des § 11 statt.

§ 7.

Als unbebaut im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile, welche zur Zeit des Veräußerungsgeschäftes, oder in Ermangelung eines solchen zur Zeit des Eigentumswechsels überhaupt nicht oder nur mit Gartenhäusern, Schuppen, Baracken und ähnlichen der einstweiligen Benutzung oder andern vorübergehenden Zwecken dienenden Baulichkeiten bebaut sind. Höfe und Gärten werden den bebauten Grundstücken zugerechnet, wenn sie als räumlich verbundene Zubehörung eines Wohngebäudes oder einer gewerblichen Anlage mit diesen zugleich veräußert werden, es sei denn, daß sie die bebaute Fläche um mehr als das fünfache übertreffen und abgesondert baulich verwertbar sind.

§ 8.

Erfolgt der Eigentumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage zu entrichten, um den der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstückes reicher wird. Für die Feststellung dieses Betrages sind die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ (G. S. für 1891, S. 78) und des Artikels 1, Nummer 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G. S. für 1895, S. 412), entsprechend anzuwenden.

§ 9.

Geschieht die Auflassung eines Grundstücks auf Grund mehrerer aufeinander folgender Veräußerungsverträge von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise der sämtlichen Veräußerungs-Geschäfte zusammengerechnet und in ihrer Gesamtsumme der Besteuerung zu Grunde gelegt. Die Veranlagung der Steuer geschieht sodann in der Weise, daß die Berechnungen gemäß §§ 1, 3 und 4 für jeden Veräußerungsvertrag vorgenommen, und die so ermittelten Sätze zu einer Steuersumme zusammengefaßt werden.

Beurkundungen von Übertragungen der Rechte des Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte, sowie die Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus einem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Verträge behandelt.

Hat jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so unterliegt diese Veräußerung nicht der Währschaftssteuer.

Für die Steuer haften der erste Veräußerer und der letzte Erwerber als Gesamtschuldner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 10.

Die Steuer wird nicht erhoben:

1. wenn aus Gründen des öffentlichen Wohles zur Erschließung von Baugelände sowie zur Herbeiführung einer zweckmäßigen Gestaltung von Baugrundstücken eine Umlegung von Grundstücken verschiedener Eigentümer auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1902, betr. Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., oder auf Grund von Vereinbarungen erfolgt;
2. wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft von den Miterben das Eigentum eines zum gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstückes erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft zählt auch der mitüberlebende Ehegatte, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

Im übrigen finden wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 11.

Bei Eigentumserwerbungen, die unter Miteigentümern zum Zwecke der Teilung ihrer gemeinschaftlich besessenen Grundstücke, außer dem Falle der Erbgemeinschaft, erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum überlassenen Grundstücks mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 12.

Bei dem Tausch von Grundstücken ist das Währschaftsgeld nur einmal und zwar, wenn beide Grundstücke im hiesigen Stadtbezirk belegen sind, nach dem Wert desjenigen der getauschten Grundstücke, von welchem der höhere Währschaftsbetrag zu berechnen ist, zu bezahlen.

§ 13.

Die Veranlagung geschieht durch den Magistrat (Rechnei-Amt).

§ 14.

Der oder die Abgabepflichtigen haben von dem eingetretenen Eigentumswechsel binnen 4 Wochen beim Rechnei-Amt Anzeige zu machen, auch alle die Steuerpflicht betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer maßgebende Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 15.

Der Magistrat (Rechnei-Amt) ist bei der Veranlagung der Steuer an die Abgaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann das Rechnei-Amt die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 16.

Die Veranlagung ist den Steuerpflichtigen durch Benachrichtigungsschreiben mitzuteilen.

Die Abgabe ist binnen 4 Wochen an das städtische Einziehungs-Amt zu entrichten.

Nach vergeblicher Zahlungsanforderung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 17.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsschreibens beim Rechnei-Amt schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Magistrat (Rechnei-Amt). Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem 1. Tag nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (Bezirksausschuß) offen.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

§ 19.

Diese Steuerordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfolgt jedoch die Auflassung auf Grund eines vor dem 1. April 1904 rechtsgültig abgeschlossenen Veräußerungsvertrages, so finden die seitherigen Bestimmungen Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Bestimmungen
aus dem Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes für Sachsen.

---

5. Abschnitt. Verkehrssteuern.
a) Besitzwechselabgabe.

§ 48.

Bei Veränderungen im Besitze von Grundstücken und von Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten, ist eine Steuer vom Kaufwerte (Besitzwechselabgabe) zu erheben. Die Besitzwechselabgabe hat in Gemeinden, welche mehr als 30 % des durch direkte Steuern zu deckenden Bedarfes (§ 20) durch Grundsteuer decken, mindestens $^1/_4$ % des Kaufwertes, in allen übrigen Gemeinden mindestens $^1/_2$ % des Kaufwertes zu betragen.

Soweit eine Besitzwechselabgabe für Zwecke der Armenkasse erhoben wird, ist sie auf den vorbestimmten Mindestsatz anzurechnen.

Unter besonderen örtlichen Verhältnissen kann die Gemeinde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beschließen, keine oder eine geringere Besitzwechselabgabe zu erheben.

§ 49.

Die Besitzwechselabgabe ist zu entrichten:

1. von jedem gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, Eigentum an einem Grundstücke zu übertragen (Kauf, Tausch, Schenkung u. dergl.);
2. von jedem beurkundeten Vertrage, durch den das Recht, eine solche Eigentumsübertragung zu verlangen, übertragen wird (Abtretung von Kaufrechten);
3. von jeder Auflassung, sofern nicht der Erwerber schon nach Nr. 1 und Nr. 2 abgabenpflichtig ist.

Die Abgabenpflicht trifft in allen diesen Fällen den Erwerber, d. i. denjenigen, der durch das abgabenpflichtige Rechtsgeschäft das Eigentum am Grundstücke oder das Recht auf dessen Übertragung erwirbt.

§ 50.

Als Kaufwert des Grundstückes gilt in der Regel die von dem Erwerber zu entrichtende Erwerbssumme.

Ist eine solche nicht bestimmt oder nicht angezeigt worden, oder entspricht sie nach Ansicht der Veranlagungsbehörde nicht dem wirklichen Werte des Grundstückes, so ist der Wert durch diese, nach Befinden nach Gehör von Sachverständigen festzusetzen.

§ 51.

Bei dem Erwerbe durch Zwangsversteigerung tritt die Abgabenpflicht mit der Rechtskraft des Zuschlags ein.

§ 52.

Die Gemeinde hat das Nähere zu beschließen. Sie kann außer den in § 49 genannten noch andere Fälle als steuerpflichtige Besitzwechsel erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beschließt die Gemeinde, daß auch Übergang des Eigentums oder des Rechtes auf Übertragung des Eigentums durch Erbfolge oder sonstigen Anfall von Todes wegen als Besitzwechsel anzusehen ist, so kann sie zugleich bestimmen, daß in solchen Fällen die Abgabe nur in einer geringeren Höhe zu erheben ist. Das Gleiche kann die Gemeinde für alle oder gewisse Veräußerungen unter Lebenden beschließen, durch welche das Eigentum oder das Recht auf Übertragung desselben an einen zur gesetzlichen Erbfolge Berechtigten übertragen wird.

b) Zuwachssteuer.

§ 53.

In allen Gemeinden, welche mehr als 10 000 Einwohner zählen, ist bei Veränderungen im Besitz von unbebautem Gelände infolge Veräußerung von dem Veräußerer eine Steuer nach der Werterhöhung zu erheben (Zuwachssteuer).

Unter besonderen örtlichen Verhältnissen kann die Einführung der Zuwachssteuer auch Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von der Aufsichtsbehörde aufgegeben werden. Die Anordnung ist zu erlassen, wenn die Gemeinde als Vorortgemeinde anzusehen ist, oder in ihr eine außerordentliche Bevölkerungsvermehrung stattfindet. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Verordnungswege näher zu bestimmen, welche Gemeinden als Vorortgemeinden und welche Bevölkerungsvermehrung als außerordentlich anzusehen sind.

§ 54.

Als Veränderungen im Besitz im Sinne des § 53 sind die in § 49 Absatz 1 genannten Fälle des Besitzwechsels anzusehen.

§ 55.

Als unbebaut im Sinne des § 53 gilt dasjenige Gelände, welches überhaupt noch nicht oder nur mit Gärten oder Treibhäusern, Schuppen, Baracken und ähnlichen leicht entfernbaren oder vorübergehenden Zwecken dienenden Baulichkeiten bebaut ist. Hierher sind insbesondere die nach § 33 a und b der Ausführungsverordnung vom 1. Juli 1900 zum Allgemeinen Baugesetze der Baugenehmigung nicht bedürfenden Baulichkeiten zu rechnen.

Desgleichen kann Gelände als unbebaut angesehen werden, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die Bebauung zum Zwecke der Hinterziehung der Zuwachssteuer erfolgt ist, vorausgesetzt, daß der zu entrichtende Steuerbetrag erheblich höher ist als der Wert der errichteten Baulichkeiten.

§ 56.

Zu Gebäuden gehörige Hofräume, Lagerräume, Hausgärten, dafern sie mit den Gebäuden in Zusammenhang stehen und gleichzeitig mit ihnen veräußert werden, gelten nicht als unbebautes Gelände im Sinne des § 53, es sei denn, daß sie die bebaute Fläche um mehr als das Dreifache übertreffen und abgesondert baulich verwertbar sind.

Als Gebäude im Sinne des Absatzes 1 sind die in § 55 genannten Baulichkeiten nicht anzusehen.

§ 57.

Die Zuwachssteuer beträgt, wenn die Werterhöhung

5	bis	20 %	des	Erwerbswertes	erreicht,	mindestens	5 %	der	Werterhöhung,
20	„	30 %	„	„	„	„	10 %	„	„
30	„	40 %	„	„	„	„	15 %	„	„
40	„	50 %	„	„	„	„	20 %	„	„
über		50 %	„	„	„	„	25 %	„	„

Werterhöhungen unter 5 % bleiben von der Zuwachssteuer befreit.

§ 58.

Als Erwerbswert ist derjenige Wert anzusehen, welchen das Gelände nach seiner tatsächlichen Benutzung durch den Veräußerer hat, oder welchen es, falls keine solche stattfindet, bei angemessener landwirtschaftlicher Benutzung haben würde.

Weist jedoch der Veräußerer nach, daß er das Gelände zu einem höheren Preise erworben hat, oder daß es einen höheren Wert hatte, als er es schenkweise oder letztwillig erhielt, so ist dieser höhere Erwerbspreis beziehentlich Wert als Erwerbswert anzunehmen.

Hat der Veräußerer das Gelände in der Zwangsversteigerung erworben, so ist dem Preise, zu welchem ihm der Zuschlag erteilt wurde, noch der nachweisliche Betrag seiner ausgefallenen Forderung nebst den ausgefallenen Zinsen bis zum Tage des Erwerbes zuzurechnen.

§ 59.

Die Werterhöhung ist die Differenz zwischen dem Erwerbswerte (§ 58) und dem bei Bemessung der Besitzwechselabgabe zu Grunde gelegten Werte.

Dem Erwerbswerte sind jedoch nachweisliche Aufwendungen, welche den Wert des Geländes dauernd erhöhen, insbesondere die anteiligen Straßenbau- und Beschleusungskosten, zuzurechnen.

Desgleichen ist die Werterhöhung insoweit nicht in Ansatz zu bringen, als der Veräußerer beweist, daß sie ihren Grund in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens findet, wie z. B. bei Entdeckung von Steinen, Kohlen, Erzen oder Quellen.

§ 60.

Hat der Veräußerer das veräußerte Gelände als Teil eines zusammenhängenden Grundstücks erworben, so ist der Erwerbswert für dieses nach der Vorschrift des § 58 zu ermitteln und der Erwerbswert für das veräußerte Gelände nach der Größe anteilig zu berechnen.

Wenn jedoch Gebäude mit erworben wurden, so ist deren Wert zu schätzen und vor der anteiligen Berechnung in Abzug zu bringen.

§ 61.

Die Gemeinde hat das Weitere, soweit erforderlich, zu beschließen. Insbesondere kann sie beschließen, daß die Zuwachssteuer auch bei Veräußerung von bebauten Grundstücken, sowie bei Besitzwechsel infolge Anfalls von Todes wegen und anderen nach § 52 Absatz 1 bestimmten Fällen des Besitzwechsels erhoben, auch daß andere nachweisliche Aufwendungen außer den in § 59 Absatz 2 genannten sowie 4prozentige Zinsen vom Erwerbspreise (§ 58) diesem insoweit zugerechnet werden sollen, als sie nachweislich die vom Veräußerer bislang aus dem Grundstück gezogenen Nutzungen übersteigen.

Begründung

zum sächsischen Gesetzentwurf.

Zu §§ 48 bis 52. (Besitzwechselabgabe.)

Die Frage der inneren Berechtigung und der äußeren Zweckmäßigkeit der Besitzwechselabgabe ist in Sachsen durch die geschichtliche Entwicklung gelöst, welche diese Steuerart immer weiter ausgebildet hat. Für eine gesetzliche Regelung ist hiernach in der Hauptsache nur zu erörtern, ob etwa Mindestsätze festzustellen sind. Nach dieser Richtung erscheint es unbedenklich, die Mindesthöhe auf 0,50 % des Kaufwertes, für Gemeinden jedoch, welche mehr als 30 % des durch direkte Steuern zu deckenden Bedarfs durch Grundsteuern decken, auf 0,25 % festzusetzen. Bei Bestimmung dieser Mindestsätze ist berücksichtigt worden, daß Besitzwechselabgaben sehr vielfach gleichzeitig auch für die Schul- und Kirchengemeinde erhoben werden, so daß der Mindestsatz für die politische Gemeinde, um welche es sich lediglich bei diesem Gesetz handelt, nicht allzuhoch genommen werden kann. Hierzu muß aber bemerkt werden, daß in Sachsen die staatlichen Abgaben mit $^1/_{10}$ % verschwindend niedrig gegen die anderwärts üblichen Sätze sind. *) Als Besitzwechsel sind jedenfalls die sogenannten Zwischenkäufe anzusehen. Die §§ 50 bis 54 entsprechen den neuerlich festgestellten Grundsätzen und sind in dieser Fassung vielfach von Gemeinden angenommen worden.

Im übrigen kann die weitere Ausgestaltung, insbesondere die Gewährung von Vergünstigungen bei Erbfall oder Übertragung an lebende Erbberechtigte, Erwerb des Grundstückes behufs eigener Bewohnung oder gewerblicher oder landwirtschaftlicher Benutzung, Erwerb durch gemeinnützige Gesellschaften, zunächst den Gemeinden überlassen werden.

Zu §§ 53 bis 61. (Zuwachssteuer.)

I.

Daß der Grundbesitz im Laufe der Zeit im allgemeinen stark im Werte gestiegen ist, wurde schon oben nachgewiesen. Wie außerordentlich diese Wertsteigerungen unter Umständen bei Baugelände beziehentlich nach der Bebauung sind, ist so allgemein bekannt, daß im folgenden nur wenige Beispiele gegeben werden.

So stiegen in einer der drei Großstäde des Landes zwei Grundstücke im Werte von noch nicht 200 000 ℳ im Laufe von etwa 25 Jahren auf das Dreifache; ein anderes Grundstück im Werte von rund 150 000 ℳ auf über das Doppelte. Nicht weniger bemerkenswerte Fälle weisen die Vororte auf: hier war die Wertsteigerung gerade in der jüngsten Vergangenheit besonders stark. So stiegen in Vororten seit 1890 eine Anzahl Parzellen im Werte von rund 150 000 ℳ im Laufe von sieben Jahren auf etwa das Dreifache, ein anderes Grundstück im Werte von 100 000 ℳ sogar in 14 Tagen auf das Dreifache, ein weiteres Grundstück im Werte von 15 000 ℳ auf rund das Vierfache, ein anderes Grundstück im Werte von noch nicht 50 000 ℳ auf über das Doppelte, ein weiteres von rund 40 000 ℳ auf mehr als das Vierfache. Aus diesem Vororte wird berichtet, daß die Spekulation „wüst und beängstigend" sei. Ein weiteres Grundstück stieg in drei Jahren von noch nicht 30 000 ℳ

*) In Preußen 1 %; in Bayern 2 % und nur bei Werten bis zu 1000 ℳ 1 %, bei Werten zwischen 1000 und 2000 ℳ $1^1/_2$ %; in Württemberg 1,2 %; in Baden $2^1/_2$ %; in Elsaß-Lothringen nach französischem Muster $5^1/_2$ %; in Österreich $3^1/_2$ %.

auf mehr als das Dreifache, ein anderes Grundstück im Werte von rund 80 000 ℳ binnen einem Jahre auf mehr als das Dreifache, ein solches im Werte von noch nicht 50 000 ℳ binnen einem Jahre auf über das Doppelte.

Geradezu fabelhaft klingen die durchschnittlichen Wertsteigerungen in Prozenten ausgedrückt. So soll sich der mittlere Kaufwert des Quadratmeters ungefähr erhöht haben:

in der Gemeinde	von 1879 auf 1889 um %	von 1889 auf 1899 weiter um %
Deuben	100	100
Kappel	100	100
Paunsdorf	400	100
Mölkau	600	300
Katitz	50	500
Reick	75	600
Laubegast	600	700
Cotta	100	1 000
Heidenau	100	1 200 *)

Ähnliche Beispiele, wie die vorgegebenen, welche mit genaueren Zahlen zur Verfügung stehen, ließen sich mehr anführen. Ihre Heranziehung erschien aber um so weniger notwendig, als es sich um eine in ganz Deutschland anerkanntermaßen vorhandene Erscheinung handelt, wie unter andern für Berlin, Frankfurt a. M., Halle, Oldenburg, Karlsruhe, München gezeigt worden ist. **)

II.

Die Voraussetzung derartiger zuweilen unermeßlicher Wertsteigerungen ist die, daß die Bevölkerung und damit auch das Wohnungsbedürfnis zunimmt und ferner die Ausbreitung der Ansiedlung in der Gegend erfolgt, wo das Gelände liegt. Hiernach können alle möglichen Umstände entscheidend werden, unter welchen jedoch für die Richtung der Ansiedlung der wichtigste die Zugänglichkeit ist, die insbesondere von Wegen und Verkehrsgelegenheiten (Eisen- oder Straßenbahn) abhängt. Mindestens überall dort nun, wo mit Zunahme der Bevölkerung auch das Wohnungsbedürfnis stark gestiegen ist, hat sich die Art seiner Befriedigung mehr oder weniger verändert. Der Erwerb von Grund und Boden, seine Bebauung, sowie der Hausbesitz zwecks Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses werden alsdann mehr oder weniger die Ausnahme. Es entwickelt sich ein lebhafter Grundstückshandel, welcher kauft, um mit Vorteil zu veräußern. Das Baugewerbe hört entsprechend auf, Kundenbedienung zu sein, und stellt die Häuser wie Waren für den Markt her. Der Hausbesitzer wandelt sich alsdann entsprechend aus dem wohlhabenden Bürger, der sein eigenes Haus bewohnt und nur denjenigen Raum, den ihm sein eigenes Bedürfnis und das seines Gewerbes übrig läßt, an bekannte Familien vergibt, in den Vermieter um. Entsprechend wird der Besitz von Baugrund, der Bau von Häusern und der Besitz von Häusern vielmehr ein Gewerbe, ein Geschäft, welches, der allgemeinen volkswirtschaftlichen Entwicklung folgend, viel mit fremdem Kapital arbeitet. Da die verschiedenen Umstände, welche die Vermehrung der Bevölkerung und die Ausbreitung der Ansiedlung nach einer bestimmten Richtung hin bestimmen, niemals in der Gesamtwirkung mit voller und oft nur mit geringer Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden können, ist das Risiko entsprechend groß. Es wird also spekuliert. Auf der andern Seite lockt die Möglichkeit großer Gewinne. Hierauf insbesondere mag es zurückzuführen sein, daß unlautere, oft strafbare Geschäftsgebarungen eine große Rolle spielen, denn es kann leider nicht verkannt werden, daß die Boden- und Bauspekulation nicht selten von Personen ohne Vermögensmittel, ohne Fachkenntnis und ohne Gewissensschranken betrieben wird. Dies wird allgemein beklagt. So hebt sehr zutreffend die Dresdener Handelskammer 1895 hervor, „daß jeder x-beliebige Nichtshaber Grund erwirbt, Prachthäuser aufführt und nobel und

*) Zu vergl. Fischers Zeitschrift Bd. XXI S. 220.

**) Zu vergleichen insbesondere Paul Voigt: Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und Vororten (1901), Damaschke: Die Bodenreform (1903), Steinbrück: Die Entwickelung der Preise in Halle (1900).

guter Dinge lebt. Es wird anderweit schwerlich vorkommen, daß kaum ausgelernte Gesellen oder völlig fachunkundige Personen von 25 Jahren ohne alles Vermögen Geschäfte für Hunderttausende von Mark unternehmen können." Zahlreich sind die Fälle, in denen Vermögenslose bedeutenden Grundbesitz erwerben oder die kostspieligsten Häuser erbauen. Nicht selten muß die Konkurseröffnung trotz bedeutenden Grundbesitzes unterbleiben, weil die Kostendeckung fehlt.

Je nach dem Kapitalmangel des Bauunternehmers ist ein Geldgeber unter Umständen der eigentliche Bauherr, der den ersteren mehr oder weniger in der Hand hat. Hier finden sich alle Arten bis zum Geldgeber, welcher den Unternehmer ohne oder mit dessen Willen als Strohmann benutzt, für sich selbst aber darauf ausgeht, das Haus zur Zwangsversteigerung zu treiben, um es in dieser Weise billig, d. h. unter Ausfall insbesondere der Handwerkerforderungen, zu erwerben.

Auch Wechselwirkungen stellen sich ein. Der mittellose Käufer einer Baustelle hat kein Bedenken dagegen, wenn der Kaufpreis zu hoch angesetzt wird. Im Gegenteil erleichtert es die Aufnahme von Darlehen, auf die es oft lediglich abgesehen ist. Umgekehrt ist es bei zu hohen Baustellpreisen für den soliden Bauunternehmer unmöglich, einen Gewinn zu erzielen. Der zu hohe Preis reizt also geradezu zu dem Versuche, ihn durch Druck beziehentlich Betrügen der Handwerker wieder herunterzubringen.

Es ist klar, daß, wie überhaupt Spekulation die Preise erhöht, sie insbesondere durch unsolide Spekulation leicht in eine schwindelhafte Höhe getrieben werden, welche alsdann mit einem jähen Sturz in der Zwangsversteigerung zum Nachteile der Gläubiger früher oder später endet. Man braucht nur in den Zeiten, in welchen der Geldmarkt knapp wird, einen Blick in die Tageszeitungen zu werfen, um zu finden, daß die Zwangsversteigerungen starke Spalten bilden. Ganze Straßen in gewissen Vororten und Ortsteilen von Großstädten sind ausnahmslos oder beinahe ausnahmslos Haus für Haus zwangsweise versteigert worden.

Wenn auch unter den ausgefallenen Forderungen stehen gebliebene Kaufgelder eine Rolle spielen, so sind doch die wirklich erlittenen Verluste zweifellos sehr bedeutend. Wie groß diejenigen der Bauhandwerker sind, läßt sich natürlich nicht feststellen. Beträchtlich sind sie jedenfalls. Die Dresdener Handelskammer berechnet 1895 diese Verluste der letzten fünf Jahre in ihrem Bezirk auf etwa 1 000 000 oder jährlich 200 000 *M.*

III.

Gegenüber diesen Verhältnissen erscheint eine Besteuerung der Wertsteigerungen des zur Bebauung bestimmten oder verwendeten Grund und Bodens nicht bloß finanziell ergiebig, sondern als ein dringend und volkstümlich tief empfundenes Gebot der steuerpolitischen Gerechtigkeit, für welches nicht minder spricht, daß es nur erwünscht sein kann, den Anreiz zu Boden- und Bauspekulation einigermaßen zu mindern.

Eine solche Steuer, welche gegenwärtig und immer lebhafter von verschiedenen Seiten befürwortet wird, wird bereits in Kiautschou, nur in viel größerer Höhe als nach § 59, erhoben. Dort hat der Käufer neben einer Besitzwechselabgabe von 2 % und einer Steuer vom gemeinen Werte in der Höhe von 6 % nicht weniger als 33$^1/_3$ % des bei der Veräußerung erzielten Reingewinnes zu entrichten. Die Steuer, welche von maßgebenden Vertretern aller Parteien im Reichstage gebilligt worden ist, bewährt sich. Die Einführung der Zuwachssteuer fällt um so unbedenklicher, als sie auch in Hausbesitzerkreisen als gerecht anerkannt wird.*)

Was nun die Ausgestaltung dieser Steuer anbetrifft, so empfiehlt es sich, sie wenigstens zunächst im allgemeinen auf die unbebauten Gelände zu beschränken. Wenn Wertsteigerungen nicht bloß bei dem Übergange von Acker- in Bauland, sondern auch bei der Umwandlung von Wohnhäusern in Läden und Geschäftshäuser erfolgen, so pflegen die ersteren doch im allgemeinen die größten zu sein. Sie sind überdies diejenigen, welche am meisten auf der Gunst der Lage beruhen und lassen sich auch am leichtesten berechnen, weil hier der Besitzer verhältnismäßig am seltensten und wenigsten Aufwendungen macht.

Mit Rücksicht auf den sprunghaften Charakter der Wertsteigerungen empfiehlt es sich, die Steuer an den Besitzwechsel anzuschließen. Man vermeidet vor allem damit auch die Notwendigkeit, den Begriff des Baulandes zu bestimmen, an welcher Schwierigkeit bekanntlich § 27 Absatz 2 K. A. G. völlig gescheitert ist.

*) Dr. Pabst, Die Konjunktur-Gewinnsteuer, Conrads Jahrbücher 1903 S. 350 flg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

Zu § 53.

In großen Gemeinden, in Vorortgemeinden und in Gemeinden mit starker Bevölkerungsvermehrung treten in der Regel mehr oder weniger starke Werterhöhungen ohne Zutun des Besitzers ein und ist für diese Gemeinden die Zuwachssteuer daher vorgeschrieben. Aber auch in anderen kann ihre Einführung geboten erscheinen, z. B. infolge Anlage eines Bahnhofes oder größeren gewerblichen Unternehmens, welche die Grundstückspreise in die Höhe treibt.

Zu § 58.

Das unbebaute Gelände in den und in der Nähe der nach § 53 hauptsächlich in Betracht kommenden Gemeinden wird in den letzten Jahrzehnten bei der starken baulichen Entwicklung in Sachsen und der begleitenden Spekulation meist den Besitzer gewechselt haben, so daß der Nachweis von dem Besitzer unschwer mit Hilfe der in seinem Besitz befindlichen Urkunden zu führen sein wird.

Absatz 3 entspricht einer selbstverständlichen Forderung der Billigkeit.

Zu § 59.

Absatz 2 und 3 entspricht dem Grundgedanken der Zuwachssteuer, welche die aus der günstigen Baulage des Gebietes hervorgehende Werterhöhung treffen soll.

Der Nachweis gewisser Aufwendungen, welche alsdann mit ihren Zinsen in Abzug zu kommen haben, ist jedenfalls nachzulassen, auch sind Werterhöhungen nicht anzurechnen, die auf den natürlichen Eigenschaften des Bodens beruhen, wie z. B. wenn eine besondere gärtnerische Benutzung eintritt, oder Steine, Erden, Kohlen, Erze, Quellen irgend welcher Art aufgefunden werden.

Zu § 61.

Wenn es auf der einen Seite geraten erschien, die gesetzliche Zuwachssteuer auf unbebautes Gelände zu beschränken (§ 53), so kann es anderseits nur erwünscht sein, wenn die Gemeinden praktische Versuche machen, insbesondere die der Ausdehnung auf bebaute Grundstücke entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Bei erheblicher Ausdehnung über das in §§ 53 flg. vorgesehene Maß wird nach Befinden die Grundsteuer, abgesehen davon, daß ihr Anteil an der Bedarfsdeckung sich ohne weiteres entsprechend ermäßigt (§ 20 Absatz 1 und 3), auch unmittelbar nach § 20 Absatz 2 erleichtert werden können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1904.

Abänderungs-Antrag

zum Kommissionsantrag

die Wertzuwachssteuer betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen, in dem Kommissions-Antrage zu ersetzen

a. in Z. I 1 die Worte

„dem nächsten Landtage einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, durch welchen"

durch die Worte:

„auf dem nächsten Landtage im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer-Reform und der dadurch bedingt werdenden Revision der Gemeindebesteuerungsvorschriften eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, wodurch"

b. in Z. I. 2 die Worte

„diesen Gesetz-Entwurf"

durch die Worte

„den betreffenden Gesetz-Entwurf".

Dr. Wilckens.
Rohrhurst.
Wittum.
Zehnter.
Fehrenbach.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Dezember 1903.

Antrag.

Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, falls eine angemessene Erhöhung der aus Reichsmitteln für Einquartierung gewährten Verpflegungssätze z. Zt. nicht erreichbar ist, in einem Nachtrage zum Budget für die Jahre 1904/05 eine entsprechende Anforderung zu machen, damit diese Erhöhung aus allgemeinen Staatsmitteln erfolgen kann.

Obkircher.	Dr. Weiß.
Kriechle.	Kirsner.
Burkhard.	Hauser.
Neuwirth.	Dreher.
Harsch.	Klein.
Greiff.	Müller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Dezember 1903.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister der Finanzen, Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden **Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend,** zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberfinanzrat Tröger und Ministerialrat Dr. Nicolai.

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. November 1903.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Entwurf eines Gesetzes,

die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Für die Budgetperiode 1904/05 wird der Steuerfuß für die Kapitalrentensteuer auf zwölf Pfennig von je 100 ℳ Steuerkapital und für die Einkommensteuer auf drei Mark von je 100 ℳ Steueranschlag festgesetzt.

Bei Einkommensteueranschlägen von 200 ℳ wird nur eine Steuer von 2 ℳ 40 ₰ vom Hundert erhoben; bei Einkommensteueranschlägen von 25 000 ℳ und mehr ist der Steuerfuß nach Vorschrift des Artikel 21 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu erhöhen.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Nach dem Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1904/5 ergibt sich für diese Budgetperiode im ordentlichen Etat ein Fehlbetrag von 942 918 ℳ und im außerordentlichen Etat ein ungedeckter Aufwand von 9 924 951 ℳ, zusammen für 1904/5 ein Fehlbetrag von 10 867 869 ℳ. Dieser Fehlbetrag wird sich in der Höhe der auf die Budgetperiode 1904/5 übergehenden Restkredite noch um einige Millionen erhöhen; Deckungsmittel zur Begleichung dieses Fehlbetrags sind, weil im Jahr 1903 die in früheren Jahren angesammelten, in dem umlaufenden Betriebsfond enthaltenen Betriebsüberschüsse aufgezehrt werden, nicht vorhanden. Zur teilweisen Deckung stehen nur die von der Amortisationskasse zu erwirtschaftenden Zinsen im Betrag von rund 1 500 000 ℳ zur Verfügung. Wollte man für den ganzen restlichen Teil des Fehlbetrags auch das reine Aktivkapitalvermögen dieser Kasse selber heranziehen, welches auf Schluß des Jahres 1902 rund 10,9 Millionen Mark betragen hat, so wäre damit den volkswirtschaftlichen Aufgaben der Amortisationskasse der Boden entzogen, eine Gesundung der Finanzen aber gleichwohl nicht zu erwarten und ein Gleichgewichtszustand zwischen Einnahmen und Ausgaben würde im nachnächsten Budget, wenn die letzten Reserven des Staats verbraucht sind, nur um so schwerer herstellbar sein. Die Fortschleppung von Fehlbeträgen im allgemeinen Staatshaushalt widerspricht den Grundsätzen, nach denen eine solide Finanzwirtschaft zu verfahren hat. Wie die Begründung zum Finanzgesetz und ebenso der einleitende Vortrag der Finanzleitung, mit dem das Staatsbudget für 1904/1905 der Volksvertretung übergeben wurde, bereits des nähern dargelegt hat, ist es daher im Interesse der Aufrechterhaltung der Solidität der Finanzwirtschaft des Staats unvermeidlich geworden, der Staatskasse weitere ordentliche Einnahmen zuzuführen.

Am zweckmäßigsten wird diese Einnahmesteigerung durch eine Erhöhung der Einkommensteuer vermöge ihres beweglichen Charakters zu erzielen sein. Um mit dem Steuerfuß für die Einkommensteuer nicht zu sehr in die Höhe gehen zu müssen, soll gleichzeitig eine Erhöhung der Kapitalrentensteuer in Aussicht genommen werden, was steuertechnisch, da auch diese Steuer als auf jährlicher Selbsteinschätzung beruhend, eine leicht bewegliche ist, am wenigsten Schwierigkeiten begegnet. Dagegen soll von einer Erhöhung der übrigen Ertragsteuern, insbesondere der am wenigsten beweglichen Grund- und Häusersteuer abgesehen werden.

Es wird danach für die verschiedenen Sätze der Einkommensteuer und für die Kapitalrentensteuer eine Erhöhung um 20 % vorgeschlagen. Der Normalsatz für die Einkommensteuer würde sich hiernach von 2 ℳ 50 ₰ auf 3 ℳ von 100 ℳ Steueranschlag steigern und die übrigen Sätze sich in der entsprechenden Ermäßigung für Steueranschläge von 200 ℳ (2 ℳ 40 ₰) und Steigerung für Steueranschläge von über 25 000 ℳ angliedern. Für die Kapitalrentensteuer würde sich der Steuerfuß von 10 auf 12 ₰ erhöhen.

Nach dem anliegenden Budgetnachtrag würde bei einer solchen Steuererhöhung mit einem Nettomehrertrag zu rechnen sein

bei der Einkommensteuer von . .	1 787 611 ℳ	jährlich
„ „ Kapitalrentensteuer von .	368 287 „	„
zusammen . .	2 155 898 ℳ	jährlich

und für die Budgetperiode 1904/5 mit einem Mehrertrag von 4 311 796 ℳ

Auch mit diesen der Staatskasse zuzuführenden Mehreinnahmen kann der voranschlagsmäßige Fehlbetrag der Budgetperiode 1904/1905 entfernt nicht gedeckt werden. Soweit der letztere daher nicht in etwaigen rechnungsmäßigen Überschüssen der Jahre 1904/1905 zum Verschwinden gebracht werden kann, wäre er durch vorschußweise Heranziehung des Kapitalvermögens der Armortisationskasse zu bestreiten mit dem Vorbehalt, beim Wiedereintritt finanziell günstiger Zeiten auf allmählichen Ersatz dieser Vorschüsse Bedacht zu nehmen.

Nachtrag zum Spezial-Budget

des

Ministeriums der Finanzen.

(Hauptabteilung V.)

Steuerverwaltung:

Titel III der Einnahme

Titel VI der Ausgabe

für die Jahre 1904 und 1905.

---

1 Titel	2 §	3 Einnahme.	4 Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/1905	5 Seitheriger Budgetsatz	6 Gegen seither jährlich mehr	7 Gegen seither jährlich weniger	8 Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
III.		**Steuerverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		I. Direkte Steuern.					
	3.	Kapitalrentensteuer	369 335	—	369 335	—	Nach der Katasterzusammenstellung für 1902 aus 1 829 143 420 ℳ Steuerkapital zu 12 ₰ von 100 ℳ = ... 2 194 972 ℳ Hiezu Steuernachtrag: Der Rechnungsdurchschnitt beträgt . . . . . 70 120 ℳ Hiezu 5% Zuschlag wegen Erhöhung des Steuersatzes um 20%, jedoch unter Berücksichtigung, daß die Nachträge sich zum überwiegend größeren Teil auf frühere Jahre erstrecken, in denen der erhöhte Steuersatz noch nicht in Geltung war . . . . . 3 506 „ zusammen . . 73 626 „ Im ganzen . . 2 268 598 ℳ somit gegenüber dem im Budget-Entwurf vorgesehenen . . 1 899 263 „ mehr . . 369 335 ℳ
	4.	Einkommensteuer	1 942 437	—	1 942 437	—	Nach der Zusammenstellung der Kataster für 1903 und unter Zugrundlegung der nachstehenden Steuersätze sind (für ein Jahr) folgende Einnahmen vorzusehen: Bei den Steueranschlägen von: 200 ℳ — Gesamtsumme der Steueranschläge: 13 962 400 ℳ — Steuerfuß von 100 ℳ Anschlag: 2 ℳ 40 ₰ — Steuerbetrag: 335 097 ℳ 60 ₰ 250 bis 25 000 ℳ — 244 950 450 „ — 3 „ — „ — 7 348 513 „ 50 „ 25 000 „ 30 000 „ — 6 955 000 „ — 3 „ 15 „ — 219 019 „ 50 „ 30 000 „ 40 000 „ — 9 625 000 „ — 3 „ 30 „ — 317 625 „ — „ 40 000 „ 50 000 „ — 6 801 000 „ — 3 „ 45 „ — 234 634 „ 50 „ 50 000 „ 75 000 „ — 12 207 000 „ — 3 „ 60 „ — 439 452 „ — „ 75 000 „ 100 000 „ — 7 334 000 „ — 3 „ 75 „ — 275 025 „ — „ 100 000 „ 150 000 „ — 8 392 000 „ — 3 „ 90 „ — 327 288 „ — „ 150 000 „ 200 000 „ — 4 824 000 „ — 4 „ 05 „ — 195 372 „ — „ 200 000 „ und mehr — 21 985 000 „ — 4 „ 20 „ — 923 370 „ — „ 10 615 397 ℳ 10 ₰ Hiezu Einkommensteuernachträge einschl. der Einkommensteuer von zugehender Steuerpflichtiger: Rechnungsdurchschnitt 1 282 995 ℳ hievon ab 10% wegen der Steuerfreiheit der Einkommen unter 900 ℳ = ... 128 299 „ bleiben . . 1 154 696 ℳ Hiezu 15% Zuschlag wegen Erhöhung der Steuersätze, jedoch unter Berücksichtigung, daß unter den Nachträgen vielfach Posten begriffen sind, die frühere Jahre betreffen, in denen die erhöhten Steuersätze noch nicht galten . . . . . 173 204 ℳ 40 ₰ zusammen . . 1 327 900 ℳ 40 ₰ Im ganzen . . 11 943 297 ℳ 50 ₰ somit gegenüber dem im Budget vorgesehenen Betrag von . . 10 000 860 „ 25 „ mehr . . 1 942 437 ℳ 25 ₰
		Summe der Einnahme . .	2 311 772	—	2 311 772	—	

1 Titel	2 §	3 Ausgabe.	4 Voranschlag für ein Jahr der Budgetperiode 1904/1905	5 Seitheriger Budgetsatz	6 Gegen seither jährlich mehr	6 Gegen seither jährlich weniger	8 Erläuterungen
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
VI.		**Steuerverwaltung.**					
		A. Ordentlicher Etat.					
		IV. Abgang und Rückersatz.					
	18.	Bei den direkten Steuern:					
		c. bei der Kapitalrentensteuer	1 048	—	1 048	—	Rechnungsdurchschnitt . . . . . 20 976 ℳ Hiezu 5% Zuschlag wegen Erhöhung des Steuersatzes von 20% auf 25%, jedoch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Abgänge zum überwiegend größeren Teil frühere Jahre betreffen, in denen der erhöhte Steuersatz noch nicht in Geltung war . 1 048 „ zusammen . . 22 024 ℳ Hiezu wegen geänderter Berechnung der Abgänge an Rückersatz . . . . 4 840 „ Im ganzen . . 26 864 ℳ somit gegenüber dem im Budget-Entwurf vorgesehenen Betrag von . . 25 816 „ mehr . . 1 048 ℳ
		d. bei der Einkommensteuer	154 826	—	154 826	—	Der Rechnungsdurchschnitt beträgt . . . . . 1 032 177 ℳ Hiezu 15% Zuschlag wegen Erhöhung der Steuersätze, jedoch unter Berücksichtigung, daß unter den Abgängen vielfach Posten begriffen sind, die frühere Jahre betreffen, in denen noch die seitherigen Steuersätze Geltung hatten . . . . . 154 826 „ Summe . . 1 187 003 ℳ Hiezu wegen geänderter Berechnung der Abgänge an Rückersatz . . . . . 55 000 „ Im ganzen . . 1 242 003 ℳ somit gegenüber dem im Budgetentwurf vorgesehenen Betrag von . . 1 087 177 „ mehr . . 154 826 ℳ
		Summe der Ausgabe . .	155 874	—	155 874	—	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Gießler**.

Schon bei Vorlage des Staatsvoranschlags kündigte der Herr Finanzminister in seinem Finanzexposé den Gesetzentwurf einer Steuererhöhung an, „da wir im Gegensatz zu früheren Perioden nicht mit einem mehr oder weniger nominellen, sondern mit einem wirklichen Fehlbetrag zu rechnen haben und dieser mit den Grundsätzen einer soliden Finanzwirtschaft unverträgliche Zustand daher besondere Maßnahmen erheischt, die nach Lage der Sache nur in der Flüssigmachung erhöhter Staatseinnahmen zu finden sind". Der in der 5. Sitzung vom 9. Dezember 1903 vorgelegte Gesetzentwurf enthält folgenden einzigen Artikel:

„Für die Budgetperiode 1904/05 wird der Steuerfuß für die Kapitalrentensteuer auf zwölf Pfennig von je 100 ℳ Steuerkapital und für die Einkommensteuer auf drei Mark von je 100 ℳ Steueranschlag festgesetzt.

Bei Einkommensteueranschlägen von 200 ℳ wird nur eine Steuer von 2 ℳ 40 ₰ vom Hundert erhoben; bei Einkommensteueranschlägen von 25 000 ℳ und mehr ist der Steuerfuß nach Vorschrift des Artikel 21 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu erhöhen.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt."

Der vorgelegte Staatsvoranschlag ergibt nach dem Finanzgesetzentwurf für die Jahre 1904/05 einen Fehlbetrag im ordentlichen Etat von 942 918 ℳ — ₰
im außerordentlichen Etat von . 9 924 951 „ — „
zusammen . . . 10 867 869 ℳ — ₰
wozu die nach Abzug der verfügbaren Überschüsse des umlaufenden Betriebsfonds verbleibenden Restkredite der früheren Periode mit . . . . . 6 349 819 „ 67 „
kommen, zusammen ein Fehlbetrag von . . . . . 17 217 688 ℳ 67 ₰
zu dessen Deckung die Zinsen der Amortisationskasse herangezogen werden mit . . . . . 1 500 000 „ — „
Restfehlbetrag . . . 15 717 688 ℳ 67 ₰

Der Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz kann naturgemäß nur auf den Ergebnissen der vorangegangenen Rechnungsjahre aufgebaut werden; bei Aufstellung desselben standen nur diejenigen des Jahres 1902 fest. Inzwischen sind die vorläufigen Rechnungsergebnisse des Jahres 1903 bekannt geworden, welche dann auch seitens des Herrn Präsidenten Großh. Finanzministeriums der Budgetkommission mit nachstehender Erläuterung mitgeteilt wurden:

„Hiernach beträgt für das Jahr 1903 der Einnahmeüberschuß im ordentlichen Etat
1 680 133 ℳ
gegen 2 725 829 „ im Jahre 1902
„ 4 571 608 „ „ „ 1901
„ 5 996 754 „ „ „ 1900
„ 8 360 923 „ „ „ 1899 und
„ 8 654 689 „ „ „ 1898
für die Jahre 1890—1902 nach den endgiltigen Rechnungsabschlüssen.

Der Nettoaufwand im außerordentlichen Etat beläuft sich für 1903 auf
4 608 005 ℳ
gegen 6 774 667 „ im Jahre 1902
„ 6 680 525 „ „ „ 1901
„ 7 564 100 „ „ „ 1900
„ 6 154 718 „ „ „ 1899
„ 5 760 226 „ „ „ 1898.

Von dem Nettoaufwand im außerordentlichen Etat für 1903 mit . . . . . 4 608 005 ℳ
werden gedeckt durch den Einnahmeüberschuß im ordentlichen Etat . 1 680 133 „
so daß sich für das abgelaufene Jahr
ein Fehlbetrag von . . . . . 2 927 872 ℳ

ergibt, um welchen Betrag der umlaufende Betriebsfonds im Jahre 1903 weiterhin abgenommen hat. Derselbe hatte auf 1. Januar 1903 nach dem endgiltigen Rechnungsergebnis für 1902 betragen

13 988 687 M.

und beläuft sich nach Abzug des

Fehlbetrags für 1903 mit . . 2 927 872 „

am 1. Januar 1904 nach vorläufiger

Feststellung auf . . . . . 11 060 815 M.

Hierbei sind außer acht gelassen die z. Zt. noch nicht bekannten Änderungen im Stand der Naturalvorräte auf 1. Januar 1904, wodurch eine wesentliche Beeinflussung des Ergebnisses indessen nicht zu erwarten steht.

Der Abschluß für 1903 ist hiernach anscheinend etwas weniger ungünstig, als bei Vorlage des Budgets für 1904/05 vorausgesetzt worden ist mit der Annahme, daß der umlaufende Betriebsfonds bis auf den voranschlagsmäßigen sogen. eisernen Bestand des umlaufenden Betriebsfonds von 9,5 Millionen M. im Jahre 1903 eingezehrt würde.

Der Unterschied zwischen der früheren Annahme und dem jetzigen vorläufigen Ergebnis mit 11,06 und 9,5 = 1,56 Millionen M. erklärt sich im vollen Umfang schon dadurch, daß der Nettoaufwand des außerordentlichen Etats im Jahre 1903, wie aus obiger Gegenüberstellung zu entnehmen ist, wesentlich geringer war, als nach den Ergebnissen der letztvergangenen Jahre und im Hinblick auf die im Staatsvoranschlag aufgenommenen Beträge angenommen werden mußte. Der Nettoaufwand hat bei einem Budgetsatze von jährlich 7,17 Millionen M. betragen: im Jahre 1903 nur 4,61 Millionen M. gegenüber 6,77 Millionen M. im Jahre 1902 und vor 6,68 und 7,56 Millionen M. in den Jahren 1901 und 1900 bei dem sogar etwas geringeren Budgetsatze von jährlich 6,73 Millionen M. Aus dieser Gegenüberstellung geht hervor, daß durch den geringeren Nettoaufwand im außerordentlichen Etat des Jahres 1903 zwar für dieses Jahr eine vorübergehende kleine Erleichterung der Finanzlage eingetreten ist, daß diese aber für die Dauer als solche nicht besteht, da im Vergleich zu den letztvergangenen Jahresabschlüssen ein der geringeren Verwendung der genehmigten Mittel entsprechend höherer Betrag an Restkrediten in die neue Budgetperiode übergeht. So haben nach vorläufiger Feststellung die Restkredite auf 31. Dezember 1901 betragen . . . . . 3,94 Millionen M.

gegenüber dem Stand auf 31.

Dezember 1903 mit . . . . 6,11 „ „

so daß das neue Budget durch übergehende Restkredite eine Mehrbelastung erfährt von . 2,17 Millionen M., wodurch der gegenüber der früheren Annahme um 1,56 Millionen M. günstigere Abschluß des Jahres 1903 mehr als ausgeglichen ist.

In diesem Zusammenhange möchte ich auch erwähnen, daß der Abschluß für 1903 um 0,7 Millionen M. günstiger erscheint, als er tatsächlich ausgefallen ist, dadurch, daß eine außerordentliche Einnahme in dieser Höhe noch im Dezember 1903 für die allgemeine Staatsverwaltung verbucht worden ist, wiewohl sie tatsächlich bis jetzt noch nicht eingegangen ist. Es handelt sich um das von der Stadt Mannheim für Überlassung des Kaufhauses zu zahlende Aufgeld von 1 Million M., wovon 0,7 Millionen im außerordentlichen Etat des Ministeriums des Innern für 1902/03 Tit. II § 1 in Einnahme erscheinen. Die Stadt Mannheim hat von dem ihr vertraglich eingeräumten Recht, dieses Aufgeld in zehn verzinslichen Jahreszielern nach Räumung des Kaufhauses von seiten der staatlichen Behörden abtragen zu dürfen, Gebrauch gemacht. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde deshalb das ganze Aufgeld von der Amortisationskasse im Dezember 1903 an die allgemeine Staatsverwaltung (700 000 M.) und den Domänengrundstock (300 000 M.) vergütet und ihr dafür der Einzug der von der Stadt Mannheim zu zahlenden Jahresziele nebst Zinsen übertragen, da sie allein grundsätzlich mit der Verwaltung verzinslicher Gelder befaßt hat."

Wenn man das Finanzgesetz statt auf den Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1902 auf jenen vom 31. Dezember 1903 aufbauen würde, so ergäben sich gegenüber dem jetzigen Entwurf folgende Änderungen:

Artikel 1.

Unverändert.

(Die während der Budgetberatung eingebrachten Nachträge und erfolgten Zurückziehungen von Anforderungen sollen der besseren Vergleichbarkeit wegen hierbei kei Berücksichtigung finden.)

Artikel 2.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatperiode 1902/03, wofür Deckungsmittel vorzubehalten sind, betragen nach dem Stand vom 31. Dezember 1903 6 106 878 ℳ, zu deren Deckung zunächst die im umlaufenden Betriebsfonds (Artikel 3) noch vorhandenen Überschüsse zu verwenden sind.

Artikel 3.

Von dem Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1903 . . betragen hat, ist zunächst der lt. Beil. Nr. 2 auf	11 060 814 ℳ 57 ₰
festgesetzte Bedarf für den umlaufenden Betriebsfonds der Budgetperiode 1904/05 zu bestreiten.	9 500 000 „ — „
Der Rest mit . . . . . dient zur teilweisen Bestreitung des in Artikel 2 nachgewiesenen Ausgabebedarfs von	1 560 814 ℳ 57 ₰
so daß sich ein weiterer Fehlbetrag von . . . . . wegen dessen Deckung in Artikel 4 das Nötige bestimmt ist, ergibt.	6 106 878 „ — „
	4 546 063 ℳ 43 ₰,

Artikel 4.

Zur Begleichung der in Artikel 1 und 3 nachgewiesenen Fehlbeträge von 10 867 869 ℳ und 4 546 063 ℳ 43 ₰, zusammen	15 413 932 „ 43 „
sind von den durch die Amortisationskasse erwirtschafteten Aktivzinsen jährlich 750 000 ℳ, zusammen	1 500 000 „ — „
zu verwenden. Der restliche Fehlbetrag mit . . . . . ist durch einen außerordentlichen, in den folgenden Etatperioden wieder zu ersetzenden Zuschuß aus der Amortisationskasse zu decken.	13 913 932 ℳ 43 ₰

Artikel 5—9.

Unverändert.

Bei Überreichung dieser Rechnungsergebnisse erklärte die Großh. Finanzverwaltung weiter:

„Aus dem neu gefaßten Artikel 4 ergibt sich, daß wir für 1904/05 noch immer einem Gesamtfehlbetrag von rund 14 Millionen ℳ gegenüberstehen. Der Abschluß des Jahres 1903 hat sonach vermöge des Überschusses im ordentlichen Etat ꝛc. für den Staatshaushalt nur eine Verbesserung von 15 717 688 ℳ 67 ₰ — 13 913 932 ℳ 43 ₰ = **1 803 756 ℳ 24 ₰** gebracht, während das zur Vergleichung heranzuziehende Jahr 1901 nach der vor zwei Jahren dorthin mitgeteilten Übersicht eine Verbesserung der Finanzlage um 4 938 726 ℳ 71 ₰ bewirkt hatte, so daß sich in Höhe des Unterschieds, d. i. um 3 134 970 ℳ 47 ₰ auch in dieser Hinsicht die Finanzlage verschlechtert hat.

Dem Gesamtfehlbetrag von rund 14 Millionen ℳ steht das Reinvermögen der Amortisationskasse mit rund 10,9 Millionen ℳ gegenüber, so daß voranschlagsmäßig auch bei dessen völliger Inanspruchnahme dennoch ein Fehlbetrag von 3,1 Millionen ℳ verbliebe. Nun wird nach den bisherigen Erfahrungen wohl angenommen werden dürfen, daß in der tatsächlichen Finanzgebarung auch die Jahre 1904 und 1905 im ordentlichen Etat mit mäßigen Überschüssen abschließen und daß von den Anforderungen des außerordentlichen Etats für 1904/05 einige noch nicht oder nicht ganz vollzogen werden können und somit als Restkredite in die nächste Budgetperiode übergehen werden. Andrerseits könnte es aber mit einer gesunden Finanzpolitik nicht als vereinbarlich bezeichnet werden, wenn in einer einzigen Budgetperiode nicht nur der Rest der aus früheren Jahren herrührenden Überschüsse, sondern auch das die letzte Reserve bildende gesamte Aktivvermögen der Amortisationskasse aufgebraucht würde. Durch den Abschluß des Jahres 1903 ist deshalb an der bei Vorlage des Budgets für 1904/05 dargelegten Notwendigkeit nichts geändert worden, wenigstens einen Teil des schließlichen Fehlbetrags durch weitere ordentliche Mittel in Gestalt der Erhöhung einzelner direkter Steuern zu decken. Hierwegen ist dem Landtag inzwischen ein Gesetzentwurf betr. die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 zugegangen, auf den Bezug zu nehmen ich hier nicht unterlassen möchte."

Zu dem oben in Artikel 4 berechneten Restfehlbetrag kommt noch die infolge der Verabschiedung des Reichshaushaltsetats im Budget des Großh. Staatsministeriums Titel IV der Ausgaben — Matrikularbeiträge — und Titel I der Einnahme — Überweisungen aus der Reichskasse — ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

getretene Verschlechterung von jährlich 459 203 ℳ. (vergl. Nachtragsbericht der Budgetkommission hierüber vom Abg. Breitner Drucksache Nr. 11 a). Der Gesamtfehlbetrag berechnet sich also auch bei Zugrundelegung der Ergebnisse von 1903 auf 14 832 338 ℳ. 43 ₰.

Zwar zeigten die früheren Voranschläge auch namhafte Fehlbeträge, nämlich in der Budgetperiode

1892/93	im ordentlichen Etat	6 400 000 ℳ.
	ordentlichen und außerordentlichen Etat	15 900 000 „
1894/95	im ordentlichen Etat	3 200 000 „
	ordentlichen und außerordentlichen Etat	10 100 000 „
1896/97	im ordentlichen Etat	139 580 „
	ordentlichen und außerordentlichen Etat	5 600 000 „
1898/99	im ordentlichen Etat	351 000 „
	ordentlichen und außerordentlichen Etat	13 800 000 „
1900/01	im ordentlichen Etat	548 078 „
	ordentlichen und außerordentlichen Etat	14 000 000 „
1902/03	im ordentlichen Etat	1 570 966 „
	ordentlichen und außerordentlichen Etat	15 911 962 „

Bei Zugrundelegung der Rechnungsergebnisse des der letzteren Periode unmittelbar vorhergehenden Jahres — also auf 31. Dezember 1901 — reduzierte sich der letztere Fehlbetrag aber auf 8 867 115 ℳ., blieb also weit hinter obigem jetzigen Fehlbetrag zurück.

Die Defizite der früheren Perioden konnten aber mehr als nominelle betrachtet werden, da der umlaufende Betriebsfond noch einen hohen Stand zeigte (1891 27,4 Mill. ℳ, 1892 23,6 Mill. ℳ, 1893 18,5 Mill. ℳ, 1896 16,8 Millionen ℳ, 1898 19,4 Millionen ℳ, 1899 21,6 Mill. ℳ, 1900 20,1 Mill. ℳ), während er jetzt fast bis auf den notwendigen eisernen Bestand gesunken ist und da anderseits infolge der Hochkonjunktur des wirtschaftlichen Lebens namhafte Mehreinnahmen zu erwarten waren. Infolge des Rückgangs des Wirtschaftslebens war der Zuwachs an direkten und indirekten Steuern in der letzten Periode ein langsamerer; bei einigen Steuern trat sogar ein Rückgang ein. Eine Besserung für das erste Budgetjahr 1904 ist nicht zu erwarten, da nach den Steueranschlägen die Solleinnahme der direkten Steuer für 1904 im Vergleich zu den entsprechenden Ziffern des Vorjahres nur um eine geringe Zahl höher ist (vergl. Bericht der Budgetkommission über das Budget der Steuerverwaltung vom Abg. Frühauf Drucksache 15 c) und die indirekten Steuern kaum eine namhafte Steigerung erwarten lassen, bei der Verkehrssteuer eher ein Rückgang zu befürchten ist, wie auch nach den Angaben des Finanzministers bei der Biersteuer. Daß das zweite Budgetjahr 1905 eine so große, plötzliche Steigerung der Einnahmen bringen wird, kann auch nicht angenommen werden. Die Konstatierung der Ertragssteuern für 1905 erfolgt im laufenden Jahre; da die Fatierungen insbesondere der Einkommensteuer auf Grund der Einkommen des abgelaufenen Wirtschaftsjahres erfolgen, dürfte eine namhafte Steigerung der Steuerkapitalien kaum festgestellt werden, wenn sich auch bis 1905 Verkehr und Handel anhaltend bessert; die Steuerpflichtigen pflegen nach Jahren des wirtschaftlichen Niedergangs mit Höhereinschätzungen zurückhaltend zu sein; die wirtschaftliche Besserung kommt für die Staatseinnahmen aus direkten Steuern erst in den späteren Jahren zum Ausdruck. Die indirekten Steuern werden auch bei einer Steigerung im Jahre 1905 nicht mehr soviel einbringen, daß ein namhafter Teil des großen Fehlbetrags gedeckt würde.

Hiernach erscheint wohl ausgeschlossen, daß obiger Fehlbetrag mit 14,8 Mill. ℳ in der laufenden Budgetperiode ganz oder auch nur zum größeren Teil erwirtschaftet werden kann.

Als Deckung steht demselben nur das reine Aktivkapitalvermögen der Amortisationskasse gegenüber, welches am 31. Dezember 1902 rund 10,9 Mill. ℳ betrug; wenn man dieses zur Deckung des Fehlbetrags ganz heranziehen wollte, so könnte diese Kasse, wie die Regierungsbegründung mit Recht hervorhebt, ihre volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen und wäre eine Gesundung der Finanzen gleichwohl nicht zu erwarten, da eine Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben im nächstfolgenden Budget nach Einzehrung der letzten Reserven des Staates nur erschwert wäre.

Eine Minderheit in der Kommission beantragte den Zuschuß aus der allgemeinen Staatskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu streichen, wodurch für die Periode 4 Mill. Mark zur Deckung des Fehlbetrags gewonnen und annähernd derselbe Betrag wie durch die beantragte Steuererhöhung erreicht würde. Die Mehrheit der Kommission hält diesen Zuschuß auch zur Zeit für zweckmäßig und notwendig, wie in dem Berichte über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse dargetan ist.

Die Großh. Finanzverwaltung bezeichnete auch diesen Weg bei der jetzigen Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse als „eine Deckung laufender Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung durch Eisenbahnschulden", was nicht gutgeheißen werden kann; gerade der gegenwärtige Moment wäre zur Zurückziehung des Zuschusses der

ungeeignetste und brächte die Kasse in große Schwierigkeiten.

Ferner wurde der Vorschlag einer Schuldaufnahme gemacht. Die Finanzleitung erklärte sich bei der mündlichen Erörterung auf das entschiedenste gegen eine Anlehenspolitik und verwies in dieser Richtung auf die früheren Ausführungen des verstorbenen Finanzministers Dr. Buchenberger auf dem letzten Landtage. Es wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, daß ähnliche Ausgaben, welche der außerordentliche Etat in unserem Staatsvoranschlag enthält, auch in anderen Staaten und im Reich nicht durch Schuldaufnahme gedeckt, sondern aus laufenden Einnahmen und Überschüssen bestritten werden. Die Mehrheit der Kommission kann eine Schuldaufnahme zur Deckung des Defizits nicht billigen, wenn auch einzelne Mitglieder die Möglichkeit zugeben, daß bestimmte außerordentliche Ausgaben, welche für ein auf mehrere Generationen bestimmtes, nicht wiederkehrendes Unternehmen gemacht werden müssen, unter Umständen durch Schuldaufnahme zweckmäßig gedeckt werden könnten; aber auch diese erachteten jetzt eine Notwendigkeit nicht vorliegend.

Auch die Aufnahme einer schwebenden Schuld erscheint der Mehrheit der Kommission wie Großh. Finanzverwaltung nicht angängig. Aus der Erfahrung steht fest, daß die Ausgaben des Staates im steten wachsen begriffen sind; die Steigerung des Ausgabeprozents im ordentlichen Etat betrug in der Budgetperiode 1902/3 14,3 %, ist im laufenden Budget auf 3,5% herabgedrückt, wird aber in der nächsten Periode jedenfalls nicht niedriger gehalten werden können. Bei Beratung des jetzigen Voranschlags konnten Ausgaben in namhaften Beträgen nicht nur nicht gestrichen werden, sondern es wurden fast aus allen Kreisen Wünsche dringender Natur geltend gemacht; die Kammer hat eine Reihe Anträge gestellt, welche in den künftigen Budgetperioden große, ständige Ausgaben verursachen werden; es sei nur an die Aufgaben auf dem Gebiete der Schule, die Aufbesserung der Gehalte der Lehrer und Beamten erinnert. Wenn die nächsten Voranschläge mit einer schwebenden Schuld belastet wären, würden diese von der Kammer dringend gewünschten Verbesserungen kaum oder nur zum Teil in Angriff genommen werden können. Um also diese wichtigen Fragen im nächsten Landtag einer günstigen Lösung entgegen führen zu können, erscheint es geboten, die künftigen Einnahmen für die hierdurch entstehenden Ausgaben frei und nicht mit Lasten aus der Vergangenheit beschwert zur Verfügung zu haben.

Deswegen muß jetzt, wie dies auch eine solide Finanzgebarung verlangt, für ein Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen tunlichst gesorgt werden, was nach Ansicht der Mehrheit der Kommission in Übereinstimmung mit dem Großh. Finanzministerium nur durch Bewilligung neuer Einnahmen erreicht werden kann: ein Vorgehen, wie es in fast allen Bundesstaaten in den letzten Jahren und jetzt eingeschlagen wurde, wie in Sachsen, Bayern, Hessen, Braunschweig, Hamburg, Bremen.

Die Einnahmesteigerung soll durch eine Erhöhung der beweglichen Einkommensteuer und der Kapitalrentensteuer erfolgen; von einer Erhöhung der übrigen Ertragssteuern, insbesondere der Grund- und Häusersteuer soll abgesehen werden. Die Erhöhung soll 20 % betragen, so daß der Normalsatz für die Einkommensteuer sich von 2 ℳ 50 ₰ auf 3 ℳ steigert und die übrigen Sätze sich in der entsprechenden Ermäßigung für Steueranschläge von 200 ℳ (2 ℳ 40 ₰) und Steigerung für Steueranschläge von über 25 000 ℳ angliedern. Der Steuerfuß der Kapitalrentensteuer erhöht sich von 10 auf 12 ₰.

Die Erhöhung wird nur für die Jahre 1904/05 anverlangt und bewilligt.

Nach dem vorgelegten Budgetnachtrag ergibt sich eine jährliche Reineinnahme

bei der Einkommensteuer von . .	1 787 611 ℳ
„ „ Kapitalrentensteuer von . .	368 287 „
zusammen . .	2 155 898 ℳ

Soweit der voranschlagsmäßige Fehlbetrag hierdurch nicht gedeckt und auch durch etwaige rechnungsmäßige Überschüsse in den Jahren 1904 und 1905 nicht ausgeglichen werden kann, wäre das Kapitalvermögen der Amortisationskasse weiter heranzuziehen, welcher in finanziell günstiger Lage des Staatshaushalts wieder Ersatz dieser Vorschüsse zu leisten wäre.

In der Kommission wurde die Frage berührt, ob nicht durch eine bessere Ausgestaltung der Progression der Einkommensteuer noch Mehreinnahmen erzielt werden können; dieselbe wurde aber nicht weiter verfolgt, einmal weil nach dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer die Progression einheitlich entweder in den Steueranschlag oder den Steuerfuß gelegt werden soll, sodann die Anschläge auch für die Gemeindeumlagen maßgebend sind, im nächsten Landtage aber eine Revision der ganzen Gemeindebesteuerung mit der Einführung der Vermögenssteuer bevorsteht, weshalb auch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes zweckmäßig bis dahin verschoben wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von einer Seite wurde die Ansicht geäußert, die Steuererhöhung könnte bis zur Steuerrevision im nächsten Landtage verschoben werden, bei welcher Gelegenheit, wenn nötig, die etwa notwendige Steuererhöhung mitbewilligt werden könnte. Es mußte aber erwidert werden, daß, wenn auch im nächsten Landtage die Einführung der Vermögenssteuer beschlossen wird, diese tatsächlich erst in der Periode 1907/08 in Wirksamkeit treten kann.

Aus diesen Erwägungen stellt die Kommission mit allen gegen 3 Stimmen den

Antrag:

1. Die Kammer wolle den Gesetzentwurf die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betr. unverändert annehmen,
2. Die Einnahmen und Ausgaben im Nachtrag zum Spezialbudget des Gr. Finanzministeriums, Steuerverwaltung Titel III der Einnahmen und Titel VI der Ausgaben für 1904/05 (Drucksache Nr. 25) genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 25 b.

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer in ihrer heutigen Sitzung

den Gesetzentwurf, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für die Jahre 1904 und 1905 betreffend,

ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Beschlusse der zweiten Kammer angenommen hat, beehre ich mich die mitgeteilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 28. Juni 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 26.

Beilage zum Protokoll der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Dezember 1903.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unsern Staatsminister und Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Dr. v. Brauer, sowie Unsern Minister des Innern, Dr. Schenkel, Unsern getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer die angeschlossenen Entwürfe von Gesetzen, betreffend

die Abänderung der Verfassung,
das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlgesetz) und
die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlagen ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Gegeben zu Schloß Baden, den 26. November 1903.

Friedrich.

v. Brauer. Schenkel.
Buchenberger.
v. Dusch. Reinhard.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Verfassung.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle der §§ 27 Ziffer 5 und 6, 28 Absatz 2 und 3, 29 bis 32 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 27 Ziffer 5 bis 7.

5. aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen
6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern, gewählt werden,
7. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.

§ 28 Absatz 2 bis 4.

Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher als Stamm- oder Lehengut anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens eine Million Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandschaft) verliehen werden.

Wer für den minderjährigen oder den wegen Geisteskrankheit entmündigten Besitzer eines standesherrlichen oder eines mit der erblichen Landstandschaft ausgestatteten Guts als Vormund bestellt ist, kann, wenn er Agnat der Familie ist, an Stelle des Bevormundeten die Mitgliedschaft in der ersten Kammer ausüben.

Ist das Familienhaupt aus andern als den im dritten Absatz bezeichneten Gründen an der Ausübung der Mitgliedschaft verhindert, so kann es für die Dauer der Sitzungsperiode einen Agnaten als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft betrauen. Die Bestellung des Stellvertreters ist dem Präsidenten der ersten Kammer und, wenn der Landtag nicht versammelt ist, dem Präsidenten des Staatsministeriums schriftlich anzuzeigen.

§ 29.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen Eigentümer oder Miteigentümer eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.

Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweimalhunderttausend Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden.

§ 30.

In Ermanglung des katholischen Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die erste Kammer ein.

Im Falle der Verhinderung des katholischen Landesbischofs oder des evangelischen Prälaten kann für die Dauer der Sitzungsperiode ein Geistlicher als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft in der ersten Kammer betraut werden. Der Stellvertreter des katholischen Landesbischofs wird von diesem aus den Mitgliedern des Domkapitels, der Stellvertreter des evangelischen Prälaten vom Großherzog aus den Mitgliedern des evangelischen Oberkirchenrats oder des Synodalausschusses berufen.

§ 31.

Die Wahl der Abgeordneten der Grundherrn, der Hochschulen und der Berufskörperschaften und die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder der ersten Kammer erfolgt für die vierjährige Landtagsperiode.

§ 32.

Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals zehn übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von diesen Mitgliedern müssen vier im Zeitpunkt der Ernennung die Eigenschaft als Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt von mehr als dreitausend Einwohnern oder als Vorsitzender eines Kreisausschusses besitzen.

Artikel 2.

Hinter den § 32 der Verfassung werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 32a.

Bei den Wahlen der im § 27 Ziffer 4 bis 6 bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen wahlberechtigt, die im Großherzogtum einen Wohnsitz, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine der im § 35 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Tatsachen vorliegt.

Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Diesen Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen auch die in den §§ 28 und 30 bezeichneten Stellvertreter entsprechen.

Außerdem ist bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung auf die ordentlichen Professoren der betreffenden Hochschule und bei den Wahlen der Grundherrn die Wählbarkeit auf die wahlberechtigten Grundherrn des Landes beschränkt.

§ 32b.

Wer Mitglied der zweiten Kammer ist, kann nicht als Mitglied in die erste Kammer eintreten.

Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so hört damit die Mitgliedschaft in der ersten Kammer auf.

Artikel 3.

An Stelle der §§ 33 bis 40, 43, 60 und 61 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 33.

Die zweite Kammer besteht aus siebzig Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden, jeder in einem besonderen Wahlkreise, durch allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlen bezeichnet.

§ 34.

Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten sind die männlichen badischen Staatsangehörigen berechtigt, die im Zeitpunkte der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz und das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wer nach dem 31. Dezember 1904 die badische Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen Aufenthalt im Großherzogtum nimmt, wird wahlberechtigt, wenn seit der Verleihung der Staatsangehörigkeit oder seit Begründung eines Wohnsitzes im Lande zwei Jahre umlaufen sind.

§ 35.

Die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht:

1. wenn der Wahlberechtigte unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wenn über das Vermögen eines Wahlberechtigten der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat; die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel gilt nicht als Armenunterstützung.
4. wenn der Wahlberechtigte im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre es versäumt hat, die ihm gegenüber dem Staate oder der Gemeinde obliegende Pflicht zur Entrichtung einer direkten Steuer zu erfüllen.

§ 36.

Alle wahlberechtigten Staatsangehörigen sind wählbar, ausgenommen diejenigen, welche im Zeitpunkte der Wahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf welche § 35 Ziffer 1 bis 3 Anwendung findet.

Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte, die Notare und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirke nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.

§ 37.

Sämtliche Abgeordnete der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von vier Jahren neu gewählt (Landtagsperiode).

Die periodische Wahl findet gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage statt.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der periodischen Neuwahl vier Jahre umlaufen sind.

§ 38.

Im Übrigen werden die Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts zu beiden Kammern, insbesondere über die Wahlkreise und das Wahlverfahren, durch besonderes Gesetz geordnet.

§ 39.

Auf die durch Wahl, durch Ernennung oder durch Berufung als Stellvertreter begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Dieselbe ist bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der betreffenden Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgiltig erklärten Verzichtes findet nicht statt.

Ist ein gewähltes oder ernanntes Mitglied des Landtags durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen ausgeschieden, so hört die Mitgliedschaft des zu seinem Ersatz in den Landtag Eingetretenen in dem Zeitpunkte auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsachen die Mitgliedschaft im Landtag verloren haben würde.

§ 40.

Die aus dem Landtage ausgetretenen gewählten Mitglieder sind wieder wählbar, sofern im Zeitpunkt der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen.

§ 43.

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle Landtagsmitgliedern, ausgenommen die im § 27 Ziffer 1 bis 3 Bezeichneten, ihre Mitgliedschaft verlieren.

§ 60.

Der Entwurf des Finanzgesetzes (Staatshaushaltsgesetzes oder Auflagengesetzes, §§ 54 und 55), sowie sonstige auf die Aufstellung und den Vollzug des Staatsvoranschlags, die Verwendung des Staatsvermögens oder die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben bezügliche Entwürfe, ferner Vorlagen über die direkten oder indirekten Staatssteuern sowie über die für die Tätigkeit der staatlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu entrichtenden Gebühren sind zuerst der zweiten Kammer vorzulegen.

§ 61.

Weichen hinsichtlich einzelner im Staatsbudget angeforderter Positionen die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten Kammer ab und ist eine Ausgleichung auch bei der auf Verlangen der Regierung wiederholten Beschlußfassung beider Kammern nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in das dem Finanzgesetz anzuschließende Staatsbudget nur insoweit eingestellt, als sich bei der endgiltigen Beschlußfassung eine Übereinstimmung beider Kammern über den Betrag der Anforderung und über die dafür maßgebende Zweckbestimmung ergeben hat.

Auf Verlangen der Regierung hat jedoch in solchen Fällen ein Zusammentritt beider Kammern zur gemeinsamen Abstimmung über die Anforderung stattzufinden

§ 61a.

Weichen die Beschlüsse der ersten Kammer in Bezug auf den Entwurf des Finanzgesetzes von denen der zweiten Kammer ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, so treten auf Verlangen der Regierung die beiden Kammern zur gemeinsamen Abstimmung über den Entwurf zusammen.

Artikel 4.

Die §§ 70 bis 74 der Verfassung erhalten folgende Fassung:

§ 70.

Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 71.

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung einer Kammer ist, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, die Zustimmung der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird, unbeschadet der in § 51 enthaltenen Vorschrift, durch die Geschäftsordnungen geregelt.

§ 72.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens sechsunddreißig Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlußfähig.

§ 73.

Zur gültigen Abstimmung über Entwürfe, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, wird in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfordert.

Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage weder in Person noch durch Stellvertreter teilnehmen, nicht gezählt.

§ 74.

Eine gemeinsame Abstimmung in den Fällen der §§ 61 und 61a kann giltig nur stattfinden, wenn von jeder Kammer die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern anwesend ist.

Zu einem gültigen Beschluß ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Die Anordnung des Zusammentritts beider Kammern und die Leitung der Abstimmung erfolgt durch den Präsidenten der zweiten Kammer.

Artikel 5.

Der Eingang des § 75 der Verfassung hat zu lauten:

Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags und außer den Fällen der §§ 61 und 61a dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten; sie beschränken u. s. f.

Artikel 6.

An Stelle des § 79 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

§ 79.

Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in zwei Sitzungsperioden von je zweijähriger Dauer. In jeder Sitzungsperiode wird über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt.

Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neu berufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.

Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1905 gleichzeitig mit den Gesetzen über die Wahlkreiseinteilung und das Wahlverfahren in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hört die Mitgliedschaft sämtlicher nach den seitherigen Bestimmungen in die zweite und erste Kammer gewählten Abgeordneten auf. Im Falle vor dem 1. Juli 1905 eine Auflösung des Landtags erfolgen sollte, treten die in diesem Gesetze vorgesehenen Änderungen der Verfassung und die dazu erlassenen Vollzugsgesetze schon von dem Zeitpunkte der angeordneten Auflösung an in Kraft.

Das Gesetz vom 17. Januar 1862, die Auslegung des § 74 der Verfassungsurkunde betreffend (Reg.-Bl. S. 233), tritt auf den obigen Zeitpunkt außer Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Begründung.

Seit dem Inkrafttreten der badischen Verfassung sind die Abgeordneten zur zweiten Kammer durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt worden. Die Schöpfer dieses indirekten Wahlsystems gingen von dem Gedanken aus, daß eine reiflichere Überlegung und eine allseitigere Würdigung der bei der Auswahl des Abgeordneten in Betracht kommenden Verhältnisse gewährleistet sei, wenn der Abgeordnete durch einen engeren Kreis von Vertrauensmännern gewählt werde, die von den Wahlberechtigten in den Einzelgemeinden oder in engeren Wahldistrikten zu bezeichnen sind. Man war insbesondere der Ansicht, eine durch Vermittelung solcher Vertrauensmänner gewählte Abgeordnetenkammer werde in höherem Maße das Spiegelbild der im Volksleben wirksamen geistigen, sittlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte darstellen. Seitdem bei Errichtung des Deutschen Reichs für die Bildung des Reichstags das direkte Wahlsystem zu Grunde gelegt worden ist, hat sich allmählich wachsend eine Bewegung geltend gemacht, welche auch in den Einzelstaaten das indirekte Wahlsystem durch das direkte zu ersetzen sucht. Während ursprünglich in allen größeren deutschen Staaten die zweite Kammer indirekt zu wählen war, hat zuerst Württemberg mit Gesetz vom 26. März 1868 die direkte Wahl der Abgeordneten eingeführt, freilich unter Belassung eines kleineren Teils von Mitgliedern, die vom ritterschaftlichen Adel zu wählen sind oder kraft ihres staatlichen oder kirchlichen Amts der zweiten Kammer angehören, und sind neuerdings auch in Bayern und Hessen den Landständen Vorlagen gemacht worden, welche auf Beseitigung der indirekten Wahl abzielen.

Wenn die Großherzogliche Regierung seither gegenüber der auf Einführung der direkten Wahlen gerichteten Bewegung mit Vorschlägen zur Abänderung des Wahlverfahrens zurückgehalten hat, so war für sie einerseits die Tatsache bestimmend, daß bis zum letzten Landtage eine den Erfolg der Reform verbürgende Klärung der Anschauungen über die zu verfolgenden Ziele im Schoße der Volksvertretung nicht hervorgetreten war; anderseits aber konnte sie sich auch der Besorgnis nicht verschließen, es möchten eine Anzahl der im geistigen und wirtschaftlichen Leben des Volks wirksamen und für die Entwicklung des Ganzen bedeutungsvollen Kräfte nicht in ihrem wirklichen Stärkewert im Landtag zum Ausdruck gelangen, sofern die der Volksvertretung durch Wahlen angehörigen Mitglieder ausschließlich im Wege der unmittelbaren und allgemeinen Abstimmung berufen würden. Diese Besorgnis hat zu der Erwägung Anlaß gegeben, ob nicht bei Einführung der direkten Wahl zu bestimmen wäre, daß den durch allgemeine und unmittelbare Abstimmung berufenen Abgeordneten eine kleinere Zahl hinzuzutreten habe, welche aus den Wahlen der den wirtschaftlichen und kommunalen Selbstverwaltungskörpern angehörigen Personen hervorgehen. Im Hinblick auf die am 4. Juli 1902 von der zweiten Kammer einstimmig gefaßten Beschlüsse erscheint aber das Beschreiten dieses Wegs, für den sich früher im Landtag gewichtige Stimmen ausgesprochen hatten, als aussichtslos; der Entwurf versucht daher jenes Ziel auf eine andere Weise zu erreichen, nämlich auf dem in jenem Beschlusse der zweiten Kammer angedeuteten Wege einer Reorganisation der ersten Kammer im Sinne einer stärkeren Vertretung der auf Gesetz beruhenden kommunalen und wirtschaftlichen Körperschaften.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs über die Abänderung der Verfassung und der dazu gehörigen Gesetzentwürfe über die Landtagswahlen und über die Wahlkreiseinteilung sollen in Zukunft die Wahlen sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, deren Zahl von 63 auf 70 erhöht würde, auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts stattfinden; jeder Abgeordnete würde in einem besonderen Wahlkreise gewählt werden und es würden die Wahlkreise neu eingeteilt werden, wobei neben dem Gesichtspunkte der möglichst gleichen Bevölkerungszahl auch die geschichtlichen und administrativen Zusammenhänge und das seither den größeren Städten zugestandene Mehrgewicht berücksichtigt werden sollen. In Verbindung mit dieser Verfassungsänderung, welche die Mitgliederzahl der zweiten Kammer wesentlich vermehrt und die Bevölkerung zur unmittelbaren Wahl der Abgeordneten beruft, würde nach den Vorschlägen des Entwurfs auch die erste Kammer um eine Anzahl von Mitgliedern verstärkt und auf einen breiteren Boden gestellt werden. Es sollen nämlich die gesetzlichen Organe der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

großen wirtschaftlichen Berufszweige, der Großindustrie und des Großhandels, des Kleingewerbes und der Landwirtschaft dazu berufen werden, im ganzen sechs Vertreter in die erste Kammer zu wählen; und außerdem würde Fürsorge dafür getroffen, daß der ersten Kammer mindestens vier Mitglieder angehören, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zum Oberbürgermeister oder Bürgermeister in größeren Städten oder zum Vorsitzenden eines Kreisausschusses gewählt sind. Ist in dieser Weise die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, und zwar insbesondere die der gewählten Mitglieder wesentlich verstärkt und eine Gewähr dafür gegeben, daß die im Erwerbsleben und in der Selbstverwaltung gesammelten Erfahrungen, daß die Interessen der in den wirtschaftlichen Unternehmungen angelegten Kapitalien hier eine hervorragende Vertretung finden, so ist es auch angemessen, daß der ersten Kammer in einigen Beziehungen erweiterte Befugnisse eingeräumt werden, welche es ihr, unter Aufrechterhaltung einer in dieser Hinsicht bevorrechteten Stellung der zweiten Kammer, möglich machen, auch auf die Gestaltung des Staatsfinanzwesens eine der verstärkten Bedeutung der ersten Kammer entsprechende Einwirkung auszuüben.

Im einzelnen ist zu dem Entwurfe folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1.

Im Zeitpunkte der Verkündung der Verfassung konnte man mit einiger Gewißheit erwarten, daß die 18 erwählten und ernannten Mitglieder der ersten Kammer durch eine beinahe gleiche Zahl von erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern verstärkt würden, den Prinzen des Großherzoglichen Hauses, den Standesherrn, etwaigen erblichen Landständen und den Vertretern der Landeskirche. Nun hat sich nicht nur die Zahl der Standesherrschaften inzwischen durch Vereinigung der beiden Zweige der Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaft und durch die Erwerbung des Fürstentums Salm-Krautheim seitens des Domänenfiskus vermindert, sondern es ist auch eine erbliche Landstandschaft wieder ohne Ersatz in Wegfall gekommen; sodann aber hat sich auch die Teilnahme der Standesherren und des Landesbischofs nicht in dem erwarteten Maße verwirklichen lassen, so daß die Anwesenheitsziffer regelmäßig nicht höher ist als die Zahl der gewählten und ernannten Mitglieder und nicht selten durch Krankheiten ꝛc. sogar die Teilnahme der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von 10 Mitgliedern (§ 74 Absatz 3 der Verfassungs-Urkunde) in Zweifel gestellt wurde. Schon von diesem Gesichtspunkte aus, damit nämlich die Zahl der Mitglieder mindestens jenen Stand erreiche, welchen die Schöpfer der Verfassung zur Gewährleistung einer erfolgreichen Tätigkeit ins Auge gefaßt hatten, ist eine Vermehrung der Mitglieder der ersten Kammer mindestens auf die Hälfte des Mitgliederbestandes der zweiten Kammer wünschenswert. Die Richtung, nach welcher sich diese Vermehrung zu bewegen hat, ist durch die in der Einleitung enthaltenen Ausführungen gekennzeichnet. Der Hauptzuwachs würde nach dem Entwurf in den sechs von den Berufskörperschaften gewählten Mitgliedern bestehen; dazu käme noch ein von der technischen Hochschule zu wählender Abgeordneter und mit Rücksicht darauf, daß vier der vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder aus den leitenden Persönlichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung zu entnehmen sind, eine Vermehrung der ernannten Mitglieder von acht auf zehn, was im ganzen eine Erhöhung der Mitgliederzahl um neun bedeuten würde. Außerdem soll durch beschränkte Zulassung einer Stellvertretungsbefugnis dafür gesorgt werden, daß häufiger als seither die erblich berechtigten Familien und die kirchlichen Würdenträger den ihnen in der ersten Kammer vorbehaltenen Sitz einnehmen.

Zu § 27.

Zu Ziffer 5. Die Technische Hochschule in Karlsruhe ist nunmehr nach Organisation und Ausstattung im wesentlichen den beiden Landesuniversitäten gleichgestellt; es wird ihr daher ein gleiches Wahlrecht zur ersten Kammer einzuräumen sein.

Zu Ziffer 6. Bei Einräumung eines Wahlrechts an die wirtschaftlichen Berufskörperschaften ist ein besonderes Gewicht auf eine ausreichende Vertretung der Großindustrie und des Großhandels zu legen, nicht bloß im Hinblick auf den Betrag der in diesen Wirtschaftszweigen angelegten Steuerkapitalien, deren Höhe sich daraus ergibt, daß im Jahr 1901 die für die Handelskammern umlagepflichtigen Steuerkapitalien sich auf 1 127 661 180 Mark beliefen, sondern auch deshalb, weil wegen allgemeiner und persönlicher Verhältnisse die Zahl der diesen Berufsständen angehörigen Vertreter in der zweiten Kammer im Verhältnis zur Bedeutung der Berufsinteressen stets nur eine kleine sein wird. Obwohl die volkswirtschaftliche Bedeutung von Land- und Forstwirtschaft derjenigen von Industrie und Handel nicht nachsteht, so schien doch eine Vertretung durch zwei Mitglieder ausreichend, weil in den standes- und grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

herrlichen Mitgliedern zum Teil schon eine Vertretung des Großgrundbesitzes gegeben ist und erfahrungsgemäß die mittleren und kleinen Landwirte bereits in der zweiten Kammer zahlreiche Vertreter finden. Die Bedeutung des Kleingewerbes als volkswirtschaftlicher Berufsstand erscheint endlich als ausreichend gewürdigt, wenn seiner in den Handwerkskammern neugeschaffenen Vertretung die Wahl eines Mitglieds zur ersten Kammer eingeräumt wird.

Zu Ziffer 7. Die Worte: „ohne Rücksicht auf Stand und Geburt" sind als überflüssig und auch als im Hinblick auf die neue Vorschrift des § 32 Absatz 2 nicht mehr ganz zutreffend weggelassen worden.

Zu § 28.

Daß nach Absatz 2 dem Haupt einer adeligen Familie die erbliche Landstandschaft in Zukunft auch ohne gleichzeitige Erhebung in den Stand des hohen Adels soll verliehen werden können, entspricht einer von der ersten Kammer im Jahre 1898 gegebenen Anregung. Im Hinblick auf die Änderungen, die seit Verkündung der Verfassung in der Bewertung der großen Vermögen eingetreten sind, empfiehlt es sich, daß nunmehr als Voraussetzung für die Verleihung der erblichen Landstandschaft ein liegenschaftliches Vermögen von einer Million Mark, statt 300 000 Gulden, verlangt werde.

Die Möglichkeit, daß die Häupter adeliger Familien im Verhinderungsfalle durch andere Persönlichkeiten bei der Ausübung der Landtags-Mitgliedschaft vertreten werden, ist in der badischen Verfassung nicht gegeben; anders in Württemberg, Sachsen und Hessen. Nach § 156 der Württembergischen Verfassung ist ein solches Stellvertretungsrecht im weitesten Umfang den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer eingeräumt nämlich den Prinzen des königlichen Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Häuser und den aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel vom König ernannten erblichen Mitgliedern, denen, wie auch dem Vormund eines wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn gestattet ist, ihre Stimme einem anderen in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen. Im Königreich Sachsen kann nach § 64 der Verfassungs-Urkunde für die kraft erblichen Rechts der ersten Kammer angehörigen Herrschaftsbesitzer im Fall der Minderjährigkeit oder sonstiger von der Kammer anerkannter Behinderungsgründe der nächste Nachfolger eintreten, auch haben die Besitzer der Herrschaft Wildenfels und der Schönburg'schen Rezeßherrschaften die Befugnis, sich jederzeit durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Rittergutsbesitzer vertreten zu lassen. In Hessen tritt nach Artikel 49 des Gesetzes vom 8. November 1872, betreffend die Zusammensetzung der beiden Kammern, für einen minderjährigen oder unter Kuratel gestellten Standesherrn der die Vormundschaft führende Agnat ein; auch ist ein Standesherr, wenn er durch Krankheit oder andere Verhältnisse selbst zu erscheinen verhindert ist und die erste Kammer diese Gründe als zulänglich anerkennt, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit das Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht hat, berechtigt, sich durch einen der nächsten Agnaten vertreten zu lassen.

Entsprechend der von der ersten Kammer im Jahr 1898 gegebenen Anregung und im Anschluß an die in anderen deutschen Staaten geltenden Verfassungsvorschriften will der Entwurf innerhalb bestimmter Schranken eine Stellvertretung des Hauptes der standesherrlichen Familie durch einen Agnaten zulassen; und zwar soll, im Falle für ein minderjähriges oder geisteskrankes Familienhaupt ein Agnat als Vormund bestellt ist, dieser kraft Gesetzes zur Stellvertretung berufen, im übrigen aber das Familienhaupt befugt sein, im Falle der Verhinderung einen Stellvertreter aus dem Kreise der Agnaten zu bezeichnen. Solange eine Stellvertretung stattfindet, ruht die Befugnis des Familienhaupts, seine Mitgliedschaft auszuüben; insbesondere steht es demselben nicht zu, dem Stellvertreter über die in der Kammer einzunehmende Haltung Weisungen zu erteilen, vielmehr ist für den Stellvertreter nach § 48 der Verfassung nur die eigene Überzeugung maßgebend. Darum ist auch im Entwurfe vorgesehen, daß der Stellvertreter, abgesehen vom Vormundschaftsfall, stets für die ganze Sitzungsperiode zu bestellen ist, also die Bestellung vorher nicht widerrufen werden kann. Über die Vereigenschaftung des Stellvertreters vergleiche § 32a Absatz 2 des Entwurfs. Eine Änderung des § 47 der Verfassung war nicht geboten; der Stellvertreter ist als Kammermitglied im Sinne dieser Vorschrift zu betrachten.

Zu § 29.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit, welche im § 29 der Verfassung für die Wahlen der Grundherren besonders festgesetzt sind, werden im § 32a des Entwurfs für sämtliche gewählten Mitglieder der ersten Kammer tunlichst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einheitlich geregelt. Ebenso gibt über die für die Grundherren seither im § 29 besonders geregelte Zeitdauer des Mandats nunmehr § 31 des Entwurfs eine für alle gewählten Mitglieder gleichheitlich maßgebende Bestimmung.

Die im Absatz 1 des § 29 im Entwurfe neu aufgenommene Begriffsbestimmung der Grundherrschaft bringt dasjenige zum Ausdruck, was nach feststehender Praxis seither bei Aufstellung der Wählerlisten beobachtet wurde. Daß der für die Verleihung des grundherrlichen Wahlrechts nach Absatz 2 erforderliche Mindestbesitz von 60 000 Gulden auf 200 000 Mark erhöht wird, entspricht den geänderten Verhältnissen der Vermögenswerte.

Zu § 30.

Wenn den standesherrlichen Familien die Möglichkeit einer Stellvertretung eröffnet wird, ist es angezeigt, daß entsprechend den schon mehrfach im Landtag gegebenen Anregungen, auch für die kraft ihres Kirchenamts zur Mitgliedschaft in der ersten Kammer berufenen Würdenträger eine Stellvertretung zugelassen werde. Erfahrungsgemäß besteht namentlich hinsichtlich der katholischen Kirche hiefür ein Bedürfnis. Die der Einführung einer solchen Stellvertretung entgegenstehenden Schwierigkeiten lassen sich überwinden, wenn nach dem Vorschlage des Entwurfs die Entschließung darüber, ob ein Fall der Verhinderung gegeben und wer als Stellvertreter zu berufen sei, für die katholische Kirche dem Erzbischof und für die evangelische Kirche dem zur Ernennung des Prälaten zuständigen Landesherrn eingeräumt, wenn die Auswahl des Stellvertreters auf die den centralen kirchlichen Organen angehörigen Geistlichen beschränkt und der Ernennung eines Stellvertreters wie in dem Falle des § 28 des Entwurfs die Wirkung gegeben wird, daß der Stellvertreter auf die Dauer der betreffenden Sitzungsperiode die Mitgliedschaft in der Kammer selbständig, unwiderruflich und unabhängig von den Weisungen des bestellenden Organs ausübt.

Zu § 31.

Seither wurden die Abgeordneten der Grundherren nach § 29 Absatz 1 der Verfassung auf acht Jahre mit hälftiger Erneuerung, die Abgeordneten der Universitäten nach § 31 auf vier Jahre gewählt, während die Berufung der vom Großherzog nach §§ 27 Ziffer 6 und 32 der Verfassung zu ernennenden Mitglieder übungsgemäß auf die Dauer der zweijährigen Sitzungsperiode erfolgte. Wenn, wie der Entwurf vorschlägt, für die Wahlen zur zweiten Kammer die Gesamterneuerung mit vierjähriger Mandatsdauer eingeführt wird, erscheint es als angezeigt, daß auch für die grundherrlichen Wahlen die Teilerneuerung fallen gelassen und die Wahl- und Erneuerungsperioden für die Mitglieder der ersten Kammer in Übereinstimmung mit der Mandatsdauer der Abgeordneten zur zweiten Kammer gebracht werden.

Zu § 32.

Die Verstärkung der ersten Kammer soll einerseits durch Elemente der berufskörperschaftlichen Interessenvertretung, anderseits durch leitende Persönlichkeiten aus der kommunalen Selbstverwaltung erfolgen; für ersteres ist § 27 Ziffer 6, für letzteres § 32 Absatz 2 des Entwurfs maßgebend. Vor allem kommen hierbei die Oberbürgermeister der der Städteordnung unterstehenden Städte in Betracht, welche nicht bloß durch ihre Einwohnerzahl und die Größe der dort angesammelten Steuerkapitalien, sondern namentlich auch durch die in den Städten blühenden Vereine, Anstalten und Einrichtungen eine besondere Bedeutung für unser öffentliches Leben erlangt haben. Auch die weiteren Kommunalverbände, die Kreise, haben in ihrem vierzigjährigen Bestehen eine gefestigte und allgemein anerkannte Wirksamkeit auf den verschiedensten Gebieten der öffentlichen Angelegenheiten entfaltet und es erscheint daher als eine verdiente Würdigung ihrer Bedeutung, wenn auch den Vorsitzenden der Kreisausschüsse jetzt der Zutritt zur ersten Kammer geöffnet wird. Endlich sind auch unter den nicht der Städteordnung unterstehenden Städten nicht wenige, die sich durch reges wirtschaftliches und geistiges Leben auszeichnen; es empfiehlt sich daher, einem von dem Ausschusse des Verbandes der mittleren Städte beim Landtage geäußerten Wunsche entsprechend, daß auch solchen Städten, sofern sie mehr als 3000 Einwohner haben, eine Anwartschaft auf Ernennung ihrer Bürgermeister zu Mitgliedern der ersten Kammer gegeben werde. Schon wegen der einer zweckmäßigen Ausgestaltung des Wahlverfahrens entgegenstehenden Schwierigkeiten ist davon abzusehen, die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Vorsitzenden des Kreisausschusses durch Wahl der kommunalen Verwaltungs- oder Vertretungsorgane in den Landtag berufen zu lassen. Vielmehr ist die Auswahl von vier Kammermitgliedern aus den berufungsfähigen Persönlichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung dem Landesherrn anheimzugeben; mit Rücksicht hierauf soll die Zahl der landesherrlich zu ernennenden Mitglieder der ersten Kammer von acht auf zehn erhöht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 2, und zwar zu § 32a.

Seither fehlten in der Verfassung allgemeine Vorschriften über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit hinsichtlich der in die erste Kammer zu wählenden Mitglieder. Für die grundherrlichen Wahlen ist hinsichtlich der Wahlberechtigung nach § 29 Absatz 1 der Verfassung die Zurücklegung des 21. Lebensjahres, hinsichtlich der Wählbarkeit nach der gleichen Vorschrift die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und nach § 4 der Landtagswahlordnung außer dem Wohnsitz im Lande noch die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wahlbezirk als Voraussetzung vorgesehen. Für die Universitätswahlen ist in § 31 der Verfassung bestimmt, daß nur die ordentlichen Professoren wahlberechtigt und nur diese sowie die „Gelehrten und die Staatsdiener" des Landes wahlfähig sind.

Nunmehr sollen nach dem Entwurfe gleichzeitig mit der Vermehrung der gewählten Elemente und mit der Zulassung von Stellvertretern für die erblich Berechtigten und für die kirchlichen Würdenträger durch eine allgemeine Vorschrift auch die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit tunlichst einheitlich und mit den für die Wahlen zur zweiten Kammer geltenden Vorschriften übereinstimmend für alle durch Wahl oder durch Berufung als Stellvertreter der ersten Kammer angehörigen Mitglieder geregelt werden. Hierdurch wird insbesondere die Sonderbestimmung des § 29 Absatz 1 der Verfassung wegfallen, wonach das Wahlrechtsalter für die Grundherren schon mit der Volljährigkeit und die Wählbarkeit schon mit dem vollendeten 25. Lebensjahre beginnt. Daß die Wählbarkeit bei den Wahlen der Hochschulen und der Berufskörperschaften auf Angehörige der betreffenden Berufskreise beschränkt werde, ist nicht geboten. Bei den grundherrlichen Wahlen soll dagegen die geschichtlich eingewurzelte Beschränkung der Auswahl auf die Grundherren erhalten bleiben und eine Ausdehnung der Wählbarkeit hier nur insofern platzgreifen, als die übrigens nur in der Landtagswahlordnung enthaltene Einengung auf die dem betreffenden Wahlbezirke angehörigen Grundherren zu beseitigen wäre.

Zu § 32b.

In Übereinstimmung mit § 35 des in der Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juli 1902 angenommenen Initiativentwurfs, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung, wird in § 32b. vorgeschlagen, daß der in § 35 der Verfassungsurkunde vorgesehene Ausschluß der wahlberechtigten Grundherren sowie der Mitglieder der ersten Kammer von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur zweiten Kammer wegzufallen hat. In jenem Iniativentwurf und an Stelle des § 35 der Verfassung, im wesentlichen im Anschluß an Artikel 9 Satz 2 der Reichsverfassung, folgende Vorschrift vorgeschlagen:

> „Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein. Kein Mitglied der zweiten Kammer kann zum Mitglied der ersten Kammer ernannt werden."

Diese im ganzen den obwaltenden Verhältnissen entsprechende Bestimmnng ist insofern unvollständig, als sie nichts darüber besagt, ob und unter welchen Voraussetzungen es zulässig ist, daß ein Mitglied der ersten Kammer als Abgeordneter in die zweite Kammer gewählt werde, und wie es sich verhält, wenn ein Abgeordneter der zweiten Kammer durch Wahl (§ 27 Ziffer 4 bis 6 des Entwurfs) Mitglied der ersten Kammer wird. Der Entwurf sucht diese Verhältnisse durch eine etwas geänderte Fassung zu regeln, die ebenfalls von dem Grundsatze ausgeht, daß niemand gleichzeitig beiden Kammern angehören darf, im übrigen aber der Entschließung der Wählerschaft und des Gewählten hinsichtlich des Eintritts in das eine oder andere Haus tunlichst freien Spielraum zu geben sucht.

Zu Artikel 3, und zwar zu § 33.

Wie seither soll die Zahl der Abgeordneten in der Verfassungsurkunde bestimmt werden, während die Einteilung der Wahlkreise einem besondern Gesetze zu überlassen wäre, das in Zukunft nicht mehr, wie nach dem seitherigen Wortlaute des § 33 einen Anhang und damit einen Bestandteil der Verfassungsurkunde bilden wird, also durch einfache Mehrheit wird abgeändert werden können.

Schon mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Vermehrung der Mitglieder der ersten Kammer erscheint eine Erhöhung der Abgeordnetenzahl als geboten. Wird im Anschluß an die von der zweiten Kammer am 4. Juli 1902 gefaßten Beschlüsse (Ziffer 3 lit. a.) die Zahl der in den größeren Städten zu wählenden Abgeordneten, was im Hinblick auf das Anwachsen der Bevölkerung und der Steuerkapitalien sachlich wohl begründet ist, von 20 auf 25 erhöht, so ist es angemessen, daß auch die Zahl der aus den nicht städtischen Wahlkreisen hervorgehenden Abgeordneten eine mäßige Vermehrung erfahre, derart daß auf durchschnittlich 30,000 Einwohner dieses Gebiets ein Abgeordneter zu wählen wäre. Dadurch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wird sich die Zahl der Abgeordneten im ganzen von 63 auf 70 erhöhen, eine Zahl, die auch unter den jetzigen Lebensverhältnissen ausreichen wird, um allen bedeutenden Interessen, mögen sie in den örtlichen Zuständen oder in den Bedürfnissen des wirtschaftlichen, sozialen oder geistigen Lebens ihre Wurzeln haben, in der zweiten Kammer zum Ausdruck zu bringen.

Im wesentlichen übereinstimmend mit § 33 des am 4. Juli 1902 von der zweiten Kammer angenommenen Initiativantrags hat der Entwurf, wie in § 33 Absatz 2 auch ausdrücklich hervorgehoben wird, die Wahlen zur zweiten Kammer auf den Boden des allgemeinen gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechts gestellt und vorgesehen, daß auch dort, wo in einer Stadt, mehrere Abgeordnete zu bezeichnen sind, jeder Abgeordnete in einem besonderen örtlich abgeteilten Wahlkreise zu wählen, also das bisher für solche Städte vorgeschriebene System der Listenwahl ausgeschlossen ist.

Wie der Grundsatz des gleichen Wahlrechts nicht verhindern kann, daß sich doch, sei es infolge der örtlichen Einteilung der Wahlbezirke, sei es wegen der Eigenart der Parteigruppierung, für die einzelnen Wahlberechtigten mannigfache Ungleichheiten in der tatsächlichen Bedeutung des ihnen auf das Wahlergebnis eingeräumten Einwirkungsrechts ergeben, so ist auch bei dem Grundsatze des allgemeinen Wahlrechts eine Verwirklichung in seinen äußersten Folgerungen nicht durchführbar. Wesentlich im Anschlusse an das seitherige Recht bleiben nicht bloß bestimmte breite Gruppen der Bevölkerung, nämlich die Männer unter fünfundzwanzig Jahren und die Frauen, vom Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen, sondern ist auch vorgesehen, daß beim vorliegen bestimmter Tatbestände die Erwerbung des Wahlrechts noch für einige Zeit aufgeschoben oder bei dem an sich Wahlberechtigten die Ausübung des Rechts vorübergehend zum ruhen gebracht wird. (§§ 34 und 35 des Entwurfs.)

Zu § 34.

Vergleiche § 36 der Verfassung. Gegenüber der jetzigen Bestimmung sind im Entwurf zwei Änderungen vorgesehen; einmal in formeller Hinsicht, insofern als die Vorschriften darüber, in welchem Wahlkreis oder Wahlbezirk mit Rücksicht auf den Wohnsitz das Wahlrecht auszuüben ist, aus der Verfassung in das Landtagswahlgesetz (§ 28 des Entwurfs) verwiesen werden; sodann materiell, insofern als diejenigen, welche die badische Staatsangehörigkeit neu erwerben oder nach auswärtigem Aufenthalt ihren Wohnsitz im Großherzogtum neu begründen, eine zweijährige Wartezeit zurücklegen sollen, nach deren Ablauf die Wahlberechtigung als erworben gilt. Diese Vorschrift, die im wesentlichen mit den neuerdings dem bayerischen und dem hessischen Landtage vorgelegten Wahlgesetzentwürfen übereinstimmt und in ähnlicher Weise auch nach der Gemeinde- und Städteordnung für die Erwerbung des Wahlrechts in der Gemeinde gilt, beruht auf der Erwägung, daß bei Personen, die seither nicht Staatsangehörige waren oder die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes hatten, erst nach Ablauf einiger Zeit seit Erwerbung des Staatsbürgerrechts oder seit Begründung eines inländischen Wohnsitzes durchschnittlich die Kenntnisse und Erfahrungen vorausgesetzt werden können, die bei der Würdigung der für die Abgeordnetenwahl maßgebenden Verhältnisse erforderlich sind. Übrigens soll denjenigen, welche bei Verkündung des Gesetzes bereits zur indirekten Wahl berechtigt sind, das direkte Wahlrecht infolge dieser Vorschrift über die Wartezeit nicht entzogen werden; die Bestimmung gilt nur für diejenigen, welche erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Gesetz verkündet sein wird, die Staatsangehörigkeit erwerben oder ihren Wohnsitz im Großherzogtum nehmen.

Außer den landesrechtlich geregelten Fällen des Ausschlusses von der Wahlberechtigung kommen noch die im Reichsstrafgesetzbuche behandelten Tatbestände in Betracht, bei deren Vorliegen zufolge strafgerichtlichen Urteils das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, ausgeschlossen ist, vergleiche § 34 Ziffer 4 des Reichsstrafgesetzbuchs. Daß dieser reichsgesetzliche Ausschließungsgrund im Landesgesetz ausdrücklich erwähnt werde, wie dies seither in § 35 Ziffer 4 der Landtagswahlordnung geschehen ist, erscheint als überflüssig und auch als nicht ganz korrekt. Wohl aber werden die mit der Aufstellung der Wählerlisten betrauten Organe durch Vollzugsverfügung auf diesen Ausschließungsgrund seinerzeit besonders hinzuweisen sein.

Zu § 35.

In § 35 des Entwurfs werden die seither in § 35 der Landtagswahlordnung als Ausschließungsgründe behandelten Tatbestände geregelt. Es schien angezeigt, sämtliche grundlegenden Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit in der Verfassung selbst zusammenzufassen. Da die im § 35 des Entwurfs bezeichneten Voraussetzungen nicht das Wahlrecht selbst

ausschließen, sondern nur bewirken, daß der an sich Wahlberechtigte beim Vorliegen jener Tatbestände auf deren Dauer an der Ausübung der Wahlbefugnis gehindert ist, sollen diese Fälle künftighin nicht mehr, wie nach § 35 der seitherigen Landtagswahlordnung, als Gründe, die das Wahlrecht ausschließen, bezeichnet werden, sondern als Gründe, bei deren Vorliegen die Wahlbefugnis ruht.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Ziffer 1: „Mundtote", wie sie Ziffer 1 des § 35 der Landtagswahlordnung anführt, gibt es nach dem jetzigen bürgerlichen Recht nicht mehr. Außer bei denjenigen, welche wegen geistiger Erkrankung, Verschwendung oder Trunksucht nach §§ 6 und 1896 des B.G.B. entmündigt und damit unter Vormundschaft gestellt sind, soll auch bei denjenigen die Wahlberechtigung ruhen, welche wegen geistiger Gebrechen nach § 1910 des B.G.B. unter Pflegschaft gestellt sind. Auch die nach § 1906 des B.G.B. angeordnete vorläufige Vormundschaft fällt unter die Bestimmung der Ziffer 1.

Zu Ziffer 2 vergleiche Ziffer 2 des § 35 der Landtagswahlordnung.

Zu Ziffer 3: Aus § 69 Absatz 4, verglichen mit § 5 des Elementarschulgesetzes und mit den dazu im Kommissionsbericht der zweiten Kammer zum Gesetz vom 25. Juli 1888 gegebenen Erläuterungen (Ständische Verhandlungen 1887/88 zweite Kammer, Beilagenheft IV Seite 394 und 412), ist zu entnehmen, daß von der Behandlung als Armenunterstützung zwar die Befreiung von der Zahlung des Volksschulgeldes, aber nicht auch die an einen Bedürftigen im Einzelfalle aus öffentlichen Mitteln erfolgende unentgeltliche Lieferung der Unterrichtsmittel, d. h. der Bücher und sonstigen Materialien, ausgeschlossen werden sollte. Schon seither ging die Regierung davon aus, daß im Hinblick auf die im übrigen Reichsgebiet maßgebend gewordene Praxis diese landesgesetzliche, mit den derzeitigen sozialpolitischen Anschauungen nicht mehr im Einklang stehende Bestimmung nicht anzuwenden sei, wenn es sich um die Auslegung der für die Reichstagswahlen geltenden ähnlichen Vorschriften des § 3 Ziffer 3 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 handelt. Der Entwurf schlägt nunmehr vor, ganz allgemein zu bestimmen, daß nicht bloß die Befreiung von der Schulgeldzahlung, sondern auch die aus öffentlichen Kassen erfolgende Beschaffung der Unterrichtsmittel auch dann, wenn an sich die Voraussetzungen der Armenunterstützung gegeben

wären, als eine solche Unterstützung im Sinne der wahlgesetzlichen Bestimmungen nicht zu betrachten sei. Die neue Vorschrift geht über das in § 69 Absatz 4 des Elementar-Unterrichtsgesetzes Bestimmte namentlich auch insofern hinaus, als der dortige Grundsatz nunmehr verfassungsrechtlich gewährleistet, und auf alle durch öffentliche Gemeinschaften unterhaltene Unterrichtsanstalten, also auch die Fach-, Mittel- und Hochschulen, ausgedehnt wird.

Zu Ziffer 4. Wenn nunmehr der Inhalt der Wahlberechtigung, die bis jetzt bloß die Befugnis zur Bezeichnung eines Wahlmanns gab, in Zukunft aber das Recht zur unmittelbaren Bezeichnung des Abgeordneten geben soll, wesentlich erweitert wird, ist es angemessen, daß die Befugnis zur Ausübung dieses bedeutungsvollen öffentlichen Rechts in eine engere Verbindung mit der Erfüllung der öffentlichen Pflicht zur direkten Steuerzahlung gebracht wird. Dabei kann die Einführung eines Zensus, wobei die Wahlberechtigung an die Voraussetzung der Steuerzahlung in bestimmten Mindestbeträgen geknüpft wäre, nicht in Frage kommen. Ebenso ist von einer Bestimmung abzusehen, derzufolge nur diejenigen wahlberechtigt wären, denen die Pflicht zur Leistung einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer obliegt. Einer solchen Vorschrift, wie sie seiner Zeit in der vom Abgeordneten Feder am 6. März 1866 eingebrachten Motion in Aussicht genommen war, und wie sie derzeit in fast allen größeren deutschen Staaten gilt und auch in den neuen bayerischen und hessischen Wahlgesetzentwürfen vorgesehen ist, würden zwar die Bedenken, welche gegen die Einführung eines Zensus sprechen, nur in geringerem Maße entgegenstehen. Es ist aber von einer solchen Verknüpfung des Wahlrechts mit der direkten Staats- und Gemeindesteuerpflicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen schon deshalb abzusehen, weil mit wenigen Ausnahmen die über fünfundzwanzig Jahre alten männlichen Staatsbürger zur Klasse derjenigen Personen gehören werden, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 500 ℳ beziehen und daher nach dem Gesetze vom 27. Juli 1902 eine direkte Gemeindesteuer zu entrichten haben. Wohl aber empfiehlt es sich, den obigen, der Wahlgesetzgebung der meisten deutschen Staaten und auch der badischen Gemeindegesetzgebung zu Grunde liegenden Gedanken einer Verknüpfung des öffentlichen Rechts zur Wahl mit der Erfüllung der öffentlichen Pflicht zur Steuerzahlung in einer Form zum Ausdruck zu bringen, wobei niemand wegen der Tatsache allein, daß er nicht steuerpflichtig ist, vom Wahlrecht ausgeschlossen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dies geschieht im Entwurf derart, daß die Wahlberechtigung ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer Steuerpflicht jedermann gewahrt bleibt, daß aber bei denjenigen Wahlberechtigten, welche es versäumen, in dem der Wahl vorausgehenden Jahre ihre direkte Steuerpflicht gegen Staat oder Gemeinde zu erfüllen, die Befugnis zur Ausübung des Wahlrechts vorübergehend zum ruhen gebracht wird.

Der in § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 vorgesehene und in § 36 der Landtagswahlordnung erwähnte Fall, daß für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum wählen ruht, brauchte ebensowenig, wie der Fall des Wahlrechtsausschlusses wegen strafgerichtlichen Urteils, im Landesgesetz aufgeführt zu werden, vergl. Bem. am Schlusse zu § 34 des Entwurfs.

Zu § 36.

Zu Absatz 1 vergleiche § 37 Absatz 1 der Verfassung. Daß beim Vorliegen der Tatbestände, welche nach § 35 Ziffer 1 bis 3 das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des Wahlrechts zur Folge haben, auch die Wählbarkeit ausgeschlossen ist, steht mit dem seitherigen Recht im Einklang. Eine Veranlassung, die Wählbarkeit auch beim vorliegen der in § 35 Ziffer 4 und in § 49 des Militärgesetzes bezeichneten Voraussetzungen auszuschließen, liegt nicht vor. Aus der Fassung des § 39 Absatz 2 des Entwurfs ist zu entnehmen, daß die Eigenschaft als Abgeordneter dann erlischt, wenn bei ihm während der Dauer der Kammermitgliedschaft eine der Tatsachen hervortritt, die seine Wählbarkeit zum Abgeordneten ausschließen.

Zu Absatz 2 des § 36 vergleiche § 37 Absatz 2 der Verfassung. Die Ausschließung der Geistlichen und bestimmter Beamtenklassen von der Wählbarkeit innerhalb ihres Dienstbezirks ist nur in einem Teile der größeren deutschen Staaten Rechtens, nämlich außer Baden in Württemberg (§ 146 der württemberg. Verfassung) und Hessen (Artikel 15 des hessischen Wahlgesetzes von 1872), während dem Reichstagswahlgesetze und der bayerischen und sächsischen Gesetzgebung dieser örtlich wirkende Ausschließungsgrund fremd ist. Wenn auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf die Aufrechterhaltung dieses Ausschließungsgrundes, welcher die Auswahl unter den das Vertrauen der Bevölkerung genießenden Persönlichkeiten zuweilen ohne Not beschränkt, ein besonderer Wert nicht zu legen ist, so hat der Entwurf doch das bestehende Recht im wesentlichen belassen. Weggelassen wurde nur der Ausschluß der grund- und standesherrlichen Beamten, denen gegenwärtig eine öffentliche Gewaltbefugnis nicht mehr zukommt; auch wurde zur Beseitigung der stets von neuem auftauchenden Meinungsverschiedenheiten der Umkreis der Beamtenstellen, deren Bekleidung die Wählbarkeit innerhalb des Dienstbezirks aufhebt, im Anschluß an die derzeitige Behördenorganisation bestimmter bezeichnet.

Zu § 37.

Hierdurch werden die §§ 38 und 39 der Verfassungsurkunde ersetzt.

In Übereinstimmung mit dem § 38 des am 4. Juli 1902 von der zweiten Kammer angenommenen Initiativentwurfs soll die Gesamterneuerung der zweiten Kammer eingeführt werden. Die Nachteile der Teilerneuerung sind in dem vom Abgeordneten Häußer im Jahr 1849 erstatteten Bericht der Kommission der zweiten Kammer über einen Gesetzentwurf, betreffend die Zusammensetzung der beiden Kammern, treffend dahin zusammengefaßt, daß die Teilerneuerung das Volk in Spannung halte, ohne ihm doch den Vorteil einer gänzlich neuen Wahl zu bieten, und daß sie weder den gesetzgebenden Körper, noch die Regierung jemals zu ruhiger, stetiger Arbeit gelangen lasse und die Tätigkeit der Regierung erschwere. Jedenfalls machen sich bei einer teilweisen Erneuerung, welche nach jedem Landtagsschlusse die Hälfte der Abgeordneten einer Neuwahl unterwirft und nach je zwei Jahren das halbe Land in die Wahlbewegung hereinzieht, die der Teilerneuerung zugeschriebenen Vorzüge nur in schwachem Maße, die Nachteile einer schwankenden Zusammensetzung der Kammer aber zu häufig geltend.

Die gleiche Beurteilung findet die Teilerneuerung in der überwiegenden Mehrzahl der Verfassungen anderer Staaten. Die Gesamterneuerung ist nicht nur in der deutschen Reichsverfassung, sondern auch für die Abgeordnetenkammern in Preußen, Bayern und Württemberg angenommen, wie sie u. a. auch für die Deputiertenkammern in Frankreich und Italien, das englische Unterhaus, das Repräsentantenhaus der nordamerikanischen Republik und den schweizerischen Nationalrat gilt.

Was die Dauer der Landtagsperiode angeht, kam in Frage, ob nicht gleichzeitig mit der Abschaffung der Teilerneuerung auch eine Verlängerung der Mandatsdauer auf sechs Jahre einzuführen wäre. In den übrigen deutschen Mittelstaaten, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen, werden die Abgeordneten auf sechs, zum

Reichstag und zur preußischen zweiten Kammer werden sie auf fünf Jahre gewählt. Eine solche längere Wahldauer hat den Vorteil, daß die mit den Wahlen unzertrennlich verbundenen Aufregungen des öffentlichen Lebens, denen eine sich bis zur Wahlmüdigkeit steigernde Abspannung zu folgen pflegt, Erscheinungen, die namentlich beim nahen Zusammentreffen von Reichstags- und Landtagswahlen zu bemerken sind, vermindert würden und daß den Abgeordneten durch die Teilnahme an drei Sitzungsperioden ermöglicht wäre, sich in die immer größere Anforderungen stellende Aufgabe des Volksvertreters allseitiger einzuleben. Dessenungeachtet ist ist im Entwurfe die bisherige kürzere Mandatsdauer von vier Jahren beibehalten worden, da aus dem Landtage selbst bisher Anregungen zu einer Verlängerung nicht hervorgegangen sind.

Zu § 38.

Vergl. die gleichzeitig zur Vorlage kommenden Entwürfe eines Landtagswahlgesetzes und eines Gesetzes, betr. die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer.

Zu § 39.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen der seitherigen Übung. Die ausdrückliche Regelung ist namentlich deshalb wünschenswert, weil sich hinsichtlich der in den §§ 28 u. 30 des Entwurfs vorgesehenen Stellvertreter sonst über die Voraussetzungen des Verzichts Meinungsverschiedenheiten ergeben könnten.

Zu § 40.

Die Fassungsänderung soll einem beim Vergleich mit dem neuen § 39 vielleicht möglichen Mißverständnisse vorbeugen.

Zu § 43.

Eine Ergänzung des § 43 der Verfassung ist wegen des Hinzukommens neuer Kategorien von gewählten Mitgliedern der ersten Kammer (Abgeordnete der Berufskörperschaften und der technischen Hochschule) geboten. Dabei empfiehlt es sich, ausdrücklich festzustellen, daß durch die Auflösung des Landtags auch die vom Großherzog Ernannten ihre Eigenschaft als Kammermitglieder verlieren, daß auch für die etwa nach § 28 Absatz 3 und 4 oder nach § 30 Absatz 2 berufenen Stellvertreter von erblich Berechtigten und von kirchlichen Würdenträgern diese Berufung mit der Auflösung des Landtags als zurückgenommen gilt, ergibt sich aus der Fassung des § 43 und braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden.

Zu §§ 60 bis 61a.

In den §§ 60 und 61 der Verfassungsurkunde sind dreierlei Vorschriften enthalten, einmal: es sollen die die Finanzen betreffenden Gesetzentwürfe stets zuerst an die zweite Kammer gebracht werden, sodann: die erste Kammer dürfe über die Annahme oder Ablehnung solcher Entwürfe nur im ganzen und ohne Abänderungen im einzelnen beschließen, endlich: es finde, wenn die erste Kammer bei ihrer Abstimmung im ganzen den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht beitritt, eine Gesamtabstimmung der Mitglieder beider Kammern mit Stimmendurchzählung statt. Die Bedeutung dieser Vorschriften ist nicht unbestritten; namentlich hat sich eine einheitliche Praxis darüber, was als ein die „Finanzen" betreffender Gesetzentwurf oder nach der durch das Abänderungsgesetz vom 21. Dezember 1869 zu §§ 70 ff. der Verfassung bewirkten Fassung als ein „Finanzgegenstände" betreffender Vorschlag anzusehen sei, nicht herausgebildet. Betrachtet man die Stellung des § 60 im Zusammenhange mit den Vorschriften, die vorher in den §§ 53 bis 59 über die Befugnisse des Landtags in Finanzangelegenheiten gegeben sind, geht man dem innern Zusammenhange nach, in dem die Bestimmungen der §§ 60 und 61 unserer Verfassung mit ähnlichen, sich aber lediglich auf das Staatshaushaltsgesetz und die Budget- und Steuerbewilligung beziehenden Vorschriften der englischen Verfassung und des Verfassungsrechts von Bayern (Tit. VI, § 18), Sachsen (§ 122), Württemberg (§ 178) und Hessen (Artikel 67) stehen, so würde man zu der Ansicht gelangen, daß sich die §§ 60 und 61 der Verfassung nur auf solche Vorlagen beziehen, welche die in den vorausgegangenen Vorschriften der §§ 53 bis 59 erwähnten Finanzangelegenheiten behandeln, also auf das Auflagegesetz (Staatshaushalts-, Finanzgesetz), das Staatsbudget, Anlehen, sowie Verfügungen über das Staats- und Domänenvermögen, daß aber Gesetze im eigentlichen Sinne des Wortes nicht schon deshalb unter die §§ 60 und 61 der Verfassung fallen, weil sie Finanzangelegenheiten berühren, wie dies insbesondere bei den die Veranlagung und Erhebung der direkten und indirekten Steuern, sowie der Gebühren regelnden Gesetzen der Fall ist. Tatsächlich wurde aber im Verkehr zwischen den beiden Kammern und der Regierung nicht gar selten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von der einen oder anderen Seite beansprucht, daß auch Gesetzesvorlagen der letzteren Art den besonderen Vorschriften der §§ 60 und 61 unterworfen, also namentlich der Einzeländerung durch Beschlüsse der ersten Kammer entzogen seien. Bei Gelegenheit der vorliegenden Verfassungsrevision wird die Bedeutung dieser für das Verhältnis der beiden Kammern wichtigen Vorschrift klar zu stellen sein. Und zwar soll nach dem Entwurf der zweiten Kammer, durch die insbesondere die breiten steuerzahlenden Schichten der Bevölkerung vertreten werden, das seither seinem Umfange nach nicht unbestrittene Vorgangsrecht in den weitesten Grenzen gewahrt werden, derart, daß künftig nicht bloß die auf das Staatshaushaltgesetz und die Budgetfeststellung bezüglichen, sondern alle Vorlagen, welche sich mit der Festsetzung und Erhebung von Steuern, Gebühren und dergl. beschäftigen, zuerst an die zweite Kammer zu bringen sind. Dies bedeutet, daß über solche Entwürfe die erste Kammer nur beschließen darf, nachdem zuvor eine Beschlußfassung der zweiten Kammer stattgefunden hat, und es hat dies für solche finanzielle Angelegenheiten namentlich auch eine Beschränkung des nach § 65a der Verfassung im übrigen auch der ersten Kammer zustehenden Initiativrechts zur Folge.

Wenn das formelle Vorgangsrecht der zweiten Kammer in Bezug auf die Beratung von Finanzgegenständen hiernach im weitesten Umfange erkannt wird, kann die weitere Vorschrift des § 60 der Verfassung nicht mehr aufrecht erhalten werden, derzufolge die erste Kammer bei solchen Vorlagen nur die Wahl hat, sie entweder unverändert in der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen oder sie im ganzen abzulehnen. Dadurch würde der ersten Kammer für den fast wichtigsten Teil der Gesetzgebung jede Mitwirkungsbefugnis entzogen. An sich ist die Zweckmäßigkeit einer Vorschrift zu bezweifeln, welche die erste Kammer nötigt, die Bedenken, die sie gegen Einzelheiten einer die Finanzen betreffenden Vorlage hat, durch Verwerfung der ganzen Vorlage zum Ausdruck zu bringen. Ganz besonders stark ist dieses Bedenken beim Entwurfe des Finanzgesetzes und des Staatsbudgets, da es der Natur der Sache und der rechtlichen Gesamtlage widerspricht, wenn ein gesetzgebender Faktor durch Ablehnung dieser Vorlagen im ganzen die Staatstätigkeit hemmen und die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Staats unmöglich machen würde. Die derzeitige Fassung ist daher schon deshalb abänderungsbedürftig, weil die Verwerfung der Steuer- und Budgetforderungen im ganzen als eine zulässige Eventualität in der Verfassung nicht bezeichnet sein sollte, überdem auch deshalb, weil die Vorschrift jetzt aus Zufallsgründen eine ganz verschiedene Tragweite hat, je nachdem die Finanzgegenstände in einer einzigen Vorlage zusammengefaßt, oder in kleineren Einzelvorlagen behandelt sind. In einem Teile der anderen deutschen Mittelstaaten, nämlich in Bayern und Sachsen, gelten, abgesehen von dem formellen Vorgangsrecht der zweiten Kammer, keine die Mitwirkung der ersten Kammer bei der Beschlußfassung über das Finanzgesetz, das Staatsbudget und sonstige Finanzsachen einschränkenden Bestimmungen. In Preußen, Württemberg und Hessen ist zwar für den Staatshaushaltetat und die Abgabenbewilligung (nicht auch für sonstige „Finanzgegenstände") der gleiche Grundsatz, wie nach der badischen Verfassung, maßgebend, daß die erste Kammer endgültig nur über die Annahme oder Ablehnung der Vorlagen im ganzen beschließen dürfe (Artikel 62 Absatz 3 der preußischen, §§ 178 und 181 der württembergischen und Artikel 67 der hessischen Verfassung).

Bei der Handhabung dieser Bestimmung hat sich aber in den letztgenannten drei Staaten eine Praxis herausgebildet, die von der in Baden beobachteten zugunsten der ersten Kammer sehr wesentlich abweicht. In diesen Staaten wird nämlich von der ersten Kammer zunächst auch über die einzelnen Positionen und Paragraphen der betreffenden Finanzvorlagen beschlossen und es werden die in dieser Hinsicht gefaßten Abänderungsbeschlüsse dem anderen Hause zur wiederholten Beschlußfassung mitgeteilt; erst wenn auf diese Weise eine Einigung der beiden Kammern über die einzelnen Punkte nicht zu erzielen ist, kommt die Endentscheidung durch die Abstimmung im ganzen in Frage. Im Anschlusse an diesen Rechtszustand in den anderen größeren deutschen Staaten und aus den oben hervorgehobenen Gründen schlägt der Entwurf vor, daß in Zukunft die erste Kammer auch bei den das Finanzgesetz und das Staatsbudget betreffenden Vorlagen befugt sein soll, eine nochmalige Beratung des anderen Hauses herbeizuführen, wenn die erste Kammer Bedenken trägt, hinsichtlich einzelner Positionen und Bestimmungen den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten. Ist auf diesem Wege eine Übereinstimmung der beiden Kammern nicht zu erzielen, so soll auch in Zukunft die Möglichkeit gegeben sein, über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit eine Gesamtabstimmung der Mitglieder beider Kammern zu bewirken. Dadurch würde der zweiten Kammer, deren Mitgliederzahl auch in Zukunft etwa das Doppelte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der zur ersten Kammer gehörigen Mitglieder betragen wird, das Übergewicht bei der Beschlußfassung über die wichtigsten Finanzfragen erhalten bleiben.

Von der seitherigen Fassung der §§ 60 und 61 weichen die im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 60 bis 61 a insofern ab, als ausdrücklich festgestellt wird, daß als Finanzgegenstände, welche den Sondervorschriften über die Beschlußfassung und Abstimmung unterliegen, nur die Entwürfe des Finanzgesetzes und des Staatsbudgets (selbstverständlich etwaige Nachträge eingeschlossen) zu betrachten sind, als in Zukunft bei Meinungsverschiedenheiten beider Kammern nicht eine einfache Durchzählung der Stimmen wie nach § 61 der Verfassung, sondern nach §§ 61 und 61 a des Entwurfs ein Zusammentritt der Mitglieder beider Kammern zur gemeinsamen Abstimmung (aber ohne daß hierbei in eine Beratung eingetreten werden könnte) vorgesehen ist und als die Gesamtabstimmung sich nicht mehr auf die Annahme oder Ablehnung der Vorlage im ganzen, sondern auf die den Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit bildenden Einzel-Positionen und -Bestimmungen beziehen würde. Der in den §§ 61 und 61 a hinsichtlich der Behandlung der Budget-Positionen einerseits und des Finanzgesetzentwurfs anderseits gemachte Unterschied hat darin seinen Grund, daß es wohl unter Umständen angeht, beim Widerspruch einer der beiden Kammern auf die weitere Verfolgung einer vorgeschlagenen Budgetposition, nicht aber auf das Zustandekommen des Finanzgesetzes zu verzichten.

Über das Verfahren bei der Gesamtabstimmung vergl. § 74 des Entwurfs.

Zu Artikel 4.

In formeller Hinsicht ist es wünschenswert, die auf den § 69 der Verfassung bis zum § 74 einschließlich folgenden Vorschriften derart zu fassen, daß der Verfassungsurkunde wieder eine lückenlose Reihe von Paragraphen eingefügt wird. Jetzt sind die §§ 70 bis 73 der Verfassung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1869 aufgehoben und die an ihre Stelle getretene Vorschrift ist ohne Paragraphenziffer geblieben, wie auch die durch das Gesetz vom 17. Juni 1862 (Reg.Bl. Seite 233) eingefügte, sich auf § 74 beziehende Auslegungsvorschrift.

Zu § 70.

Vergl. Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1869; die Weglassung der Worte „wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft" ergibt sich aus den geänderten Vorschriften der §§ 60 bis 61 a des Entwurfs.

Zu § 71.

Vergl. § 74 Absatz 1 und 2 der Verfassung in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1869. Die im Absatz 1 Satz 3 des seitherigen § 74 enthaltene Regelung ist in den § 74 des Entwurfs übernommen worden.

Zu § 72.

Vergl. § 74 Absatz 3 der Verfassung.

Wenn nunmehr die Beschlußfähigkeitsziffer der zweiten Kammer (seither bei 63 Abgeordneten: 35) bei 70 Abgeordneten auf 36 festgesetzt werden soll, so entspricht dies dem in der Reichsverfassung, Artikel 28, in der preußischen Verfassung, Artikel 80, und in dem bayerischen Gesetz über den Geschäftsgang des Landtags vom 19. Januar 1872, Artikel 25, enthaltenen Grundsatze, daß im Reichstage, bezw. in der zweiten Kammer die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder anwesend sein müsse. Nach der sächsischen Verfassung, § 128 Absatz 1, genügt schon die Hälfte der Mitglieder, während Württemberg nach § 160 der Verfassung für die zweite Kammer zwei Drittel, für die erste Kammer die Hälfte und Hessen nach Artikel 93 der Verfassung für die zweite Kammer bei 50 Mitgliedern 27 und für die erste Kammer ein Drittel der Mitglieder zu gültiger Beschlußfassung als anwesend verlangt.

Die Erhöhung der Beschlußfähigkeitsziffer der ersten Kammer von 10 auf 15 ist dadurch gerechtfertigt, daß die Zahl der gewählten Mitglieder um 7 und der ernannten um 2 vermehrt werden soll.

Zu § 73.

Vergl. § 74 letzter Satz der Verfassung und die bisher in die Verfassung nicht eingereihte Bestimmung des Gesetzes vom 17. Juni 1862. Zwischen den Vorschriften des § 64 und des § 74 letzter Satz der Verfassung besteht ein Fassungsunterschied, für den triftige innere Gründe nicht geltend zu machen sind. In § 64 wird die Zweidrittelmehrheit für alle Gesetze gefordert, welche die Verfassung *ergänzen, erläutern* oder *abändern*; in § 74 letzter Satz wird die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder für jede Beratung über die *Abänderung* der Verfassung verlangt. Schon mehrfach hat sich die Streitfrage erhoben, ob in diesen beiden Vorschriften der gleiche Tatbestand gemeint sei oder ob nicht vielmehr ein Unterschied zwischen Änderungen der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfassung einerseits und bloßen Ergänzungen und Erläuterungen anderseits gemacht werden müsse. Die Unterscheidung würde jedenfalls recht schwierig sein und stets dem Streite Raum eröffnen; in Wirklichkeit enthält jede Ergänzung auch eine Abänderung der Verfassung und bei der „Erläuterung" wird es stets unsicher bleiben, ob sie nicht die Verfassung auch abändert. Der Entwurf schlägt daher vor, den in § 73 übernommenen § 74 letzter Satz der Verfassung mit dem § 64 dem Wortlaute nach in Übereinstimmung zu bringen.

Zu § 74.

Vergleiche §§ 61 und 74 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung und das zu §§ 60 bis 61a des Entwurfs Bemerkte.

Zu Artikel 5.

Die Änderung in § 75 der Verfassung stellt dasjenige fest, was hinsichtlich des Zusammentritts bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags schon der derzeitigen Übung entspricht und hinsichtlich der gemeinsamen Abstimmung sich als Folge der in den §§ 61 und 61a des Entwurfs enthaltenen Regelung ergibt.

Zu Artikel 6.

Wenn die unmittelbare Wahl der Abgeordneten und die Gesamterneuerung für alle durch Wahl oder Ernennung dem Landtage angehörigen Mitglieder eingeführt wird, kann die Bestimmung des § 79 der Verfassung wesentlich vereinfacht werden. Daß wie seither ein bestimmter Tag, der 1. Juli, als Zeitpunkt für den Ablauf der Mandatsdauer bezeichnet wird, ist durch innere Gründe nicht geboten.

Zu Artikel 7.

Für den unwahrscheinlichen Fall, daß nach Verkündung dieses die Verfassung abändernden Gesetzes, aber vor dem 1. Juli 1905 eine Auflösung des Landtages erfolgen würde, wäre es wenig angezeigt, daß der vor dem 1. Juli 1905 zu erneuernde Landtag noch nach der seitherigen Gesetzgebung gewählt werden müßte. Daher ist am Ende des zweiten Absatzes des Art. 7 für diesen Fall das frühere Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung vom Tage der Auflösung an vorgesehen.

Die besondere Aufhebung des im letzten Absatz aufgeführten Gesetzes ist nötig, weil es in die Paragraphenreihe der Verfassung nicht ausdrücklich eingefügt war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Mai 1904.

Bericht

der

Verfassungskommission der zweiten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verfassung.

Erstattet von dem Abgeordneten Obkircher.

I.

Vorgeschichte. *)

Die beiden alten Badischen Stammlande, die Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden, hatten ständische Verfassungen. Die aus Vertretern der Städte und Landgemeinden und, wo Abteien bestanden, auch aus Vertretern der Geistlichkeit bestehenden Stände übten auf den Landtagen ihr Recht der Steuerverwilligung und Kontrolle der Staatsverwaltung aus. Allein die Einrichtung war um die Zeit, als das Großherzogtum Baden gebildet wurde, schon fast in Vergessenheit geraten, weil solche Landtage seit lange nicht zusammengetreten waren. Von den seit 1803 hinzugekommenen Landesteilen hatte nur der unter österreichischer Herrschaft gestandene Breisgau eine aus Abgeordneten der Städte, der Ritterschaft und der Geistlichkeit gebildete ständische Vertretung, die indessen mit dem Aufgehen der Landschaft im Großherzogtum Baden in Wegfall kam.

Die Regierungsweise Karl Friedrichs war die des patriarchalischen Absolutismus, bis 1813 allerdings beschränkt durch die Rheinbundsakte. Die Aufgabe, welche die geschichtliche Entwickelung dem greisen Fürsten am Abende seines Lebens zugewiesen hatte, war eine überaus schwierige und bedeutungsvolle. Es galt, aus einer großen Anzahl völlig verschieden gearteter Ländergebiete, wie sie durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, den Preßburger Frieden von 1805, die Mediatisierung der zahlreichen bisherigen Reichsstände, reichsunmittelbaren Städte und Ritter durch die Rheinbundsakte von 1806, den Wiener Frieden von 1809, den Pariser Frieden von 1814 und den Frankfurter Territorialrezeß von 1819 mit den alten Badischen Stammlanden zu einem Staatswesen vereinigt worden waren, nun auch innerlich ein einheitliches Ganzes zu gestalten und dadurch die Sicherheit des Bestehens und Gedeihens herbeizuführen. Dies war Grund und Zweck der zahlreichen Edikte, welche als Konstitutionsedikte bezeichnet sind und wesentlich die Grundlage aller Rechtsverhältnisse, insbesondere auch des Verhältnisses der einzelnen Stände und Bevölkerungsklassen zum Staat und zum Regenten bildeten. Die zur Überraschung des Landes am 5. Juli 1808 amtlich verkündete Absicht, nach dem Westfälischen und Bayerischen Vorbilde Baden eine Landesrepräsentation zu verleihen, kam nicht zur Verwirklichung, wie sie auch nicht den eigentlichen Ideen des Großherzogs entsprochen hätte. Erst nachdem im Jahre 1811 Karl Friedrichs Enkel Karl an die Regierung gekommen war, drängten die Verhältnisse nach einer grundgesetzlichen Festsetzung der öffentlichen Rechtszustände des Landes. Der mediatisierte, früher reichsunmittelbare Adel erwartete durch eine landständische Verfassung ständische Vorrechte und einen bestimmenden Einfluß auf die Regierung zu erlangen. Das durch Erhöhung der alten und Einführung neuer Steuern schwer bedrängte und beunruhigte Bürgertum verlangte nach einer Mitwirkung bei der Auferlegung dieser Lasten. Und die Regierenden erhofften von einer einheitlichen Regelung der Grundlagen des Staatslebens einen innigeren Zusammenschluß aller Teile des Landes unter sich, wie aber auch eine in das Gefühl des Volkes eindringende Verbindung zwischen den Untertanen und dem Fürstenhause. Der äußere Bestand des Großherzogtums war durch die Ansprüche der Nachbarn an einzelne Landesteile umsomehr gefährdet, als Großherzog Karl kränklich und die Erbfolgefrage noch nicht allgemeingültig geregelt war. Der letztgenannte Grund insbesondere war es, welcher dem Schwager des Großherzogs, dem Kaiser Alexander von Rußland, Anlaß gab, diesen zur Erlassung einer landständischen Verfassung zu bestimmen. Es gelang.

*) Nach den Vorarbeiten des Berichterstatters und ohne Mitverantwortung der Kommission.

Am 12. Januar 1815 erließ Großherzog Karl von Wien aus, wo er an dem Kongreß beteiligt war, eine Resolution, wonach er entschlossen sei, seinen Staaten eine landständische Verfassung zu geben, welche im Einklang mit den Resultaten des Kongresses ihre endliche Bildung erhalten soll. Eine zur Vorbereitung eines Entwurfs bestellte Kommission sollte unverweilt an die Arbeit gehen. Es kam auch ein Entwurf zustande, der von Karlsruhe nach Wien geschickt wurde. Aber noch ehe eine Entschließung über denselben getroffen war, machten die Landung Napoleons in Frankreich und die damit zusammenhängenden Ereignisse die Rückkehr des Großherzogs in sein Land notwendig, und es konnte zunächst an die Weiterverfolgung des Gedankens nicht herangetreten werden. In Artikel XIII der noch am 8. Juni 1815 unterzeichneten Bundesakte wurde hierüber nur kurz erwähnt: „In allen Bundesländern wird eine landständische Verfassung stattfinden." Hierauf beriefen sich diejenigen aus der Bevölkerung, welche nun Ende 1815 nach Beendigung des Krieges auf die endliche Erfüllung der gegebenen Zusage drängten. Allein erst mit Reskript vom 16. März 1816 verkündete der Großherzog erneut sein Vorhaben der Einführung einer landständischen Verfassung und seine Absicht, die erste ständische Versammlung auf den 1. August d. J. zu berufen. Es wurden nun zwei Entwürfe ausgearbeitet, welche indessen nicht zur Verabschiedung kamen, so daß auch die Berufung der Stände unausführbar war und durch ein neues Reskript vom 29. Juli 1816 auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wurde. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die früher erhoffte Einigung der sämtlichen Bundesglieder „über diejenigen Gegenstände der Deutschen Bundesverfassung, mit welchen Wir die besondere Verfassung Unseres Landes in Einklang zu setzen gedenken", noch nicht zustande gekommen sei.

Indessen war kaum eine Aussicht vorhanden, daß eine solche Einigung noch eintreten werde, und die Verhältnisse drängten zu einem baldigen Wiederaufnehmen der Angelegenheit. Die Bayerischen Ansprüche auf die Badische Pfalz traten deutlicher und um so bedenklicher hervor, als der Zustand des Großherzogs eine baldige Erledigung des Thrones befürchten ließ, seine beiden Söhne im frühesten Kindesalter verstorben waren, zwar in der Person des Markgrafen Ludwig ein Thronfolger vorhanden, dieser aber ohne ebenbürtige Nachkommenschaft und die Successionsfähigkeit der Nachkommen des Großherzogs Karl Friedrich aus seiner Ehe mit der Gräfin von Hochberg noch nicht allgemein anerkannt war. Mahnungen, den für das Land daraus drohenden Gefahren durch Gewährung einer Verfassung zuvorzukommen, traten von den eigenen Landesangehörigen, wie aber auch von außen immer eindringlicher an den Großherzog heran, so daß dieser schließlich am 28. April 1818 die Wiederaufnahme der hierauf bezüglichen Arbeiten befahl und persönlich den Finanzrat Nebenius zum Referenten des damit befaßten Komitees bestellte. Dieser lieferte nach den in mehreren Privataudienzen vom Landesherrn gebilligten Grundzügen auch bald einen Entwurf, der in allen wesentlichen Punkten die Zustimmung des Komitees und, abgesehen von der die Domänen und die Civilliste betreffenden Bestimmung in § 59, welcher bei der Schlußredaktion in Bad Griesbach seine jetzige Fassung erhielt, am 22. August 1818 die Genehmigung des Großherzogs fand. Das so zustande gekommene Werk wurde als

Verfassungsurkunde
für das Großherzogtum Baden

im Regierungsblatt vom 29. August 1818 veröffentlicht.

Die Erbfolgefrage war schon vorher in der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes gemäß § 4 Verf.-U. einen Bestandteil der Verfassung bildete, geregelt worden. Unterm 23. Dezember 1818 folgte noch die zur Verfassungsurkunde erforderliche Wahlordnung.

Eine schriftliche Motivierung zur Verfassungsurkunde ist nicht vorhanden. Es wurde Nebenius dazu nicht die Zeit gelassen. Die Bayerische Verfassung datiert vom 26. Mai 1818. Andere Vorbilder lagen in Entwürfen vor. Allein vor ihnen ist das Werk des Badischen Staatsmannes durch Klarheit der Disposition, durch kluges Anknüpfen an bestehende Verhältnisse und daneben weites Entgegenkommen gegenüber den Zeitströmungen ausgezeichnet. Der Krone war der maßgebende Einfluß auf die Leitung der Dinge gewahrt und daneben der nach freisinnigen Ideen gebildeten Vertretung des Volkes vertrauensvoll ein großes Maß von Mitwirkung eingeräumt. So war es gelungen, bei der grundgesetzmäßigen Festlegung der Rechte der Krone einerseits und derjenigen des Volkes anderseits volle Zufriedenheit auf allen Seiten zu erwecken.

Der Großherzog selbst fügte der Einleitung der Verfassungsurkunde den dritten Absatz hinzu, welcher lautet:

> „Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volk immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsere

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Staats-Einrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben wir nachstehende Verfassungs-Urkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen."

Das Land jubelte auf und sah mit frohen Erwartungen einer neuen Zeit entgegen. Die Bewohner der neuen Landesteile wendeten sich auch da, wo manche Unzufriedenheit Wünsche nach territorialen Veränderungen wachgerufen hatte, vertrauensvoll der neuen, nun innerlich gefestigten Heimat zu. Der Adel gab sich mit der Regelung seiner besonderen Rechte durch Anteilnahme an der Ersten Kammer zufrieden. Auch außerhalb des Landes wurde der neuen Regelung vielfaches Lob zu teil.

Der Vertreter des Deutschen konstitutionellen Liberalismus, Karl von Rotteck, urteilte so: „Die Badische Verfassung trägt in ihren Grundbestimmungen das Gepräge rein konstitutioneller, d. i. dem ächten Repräsentativsystem huldigender Ideen, — und ist sicherlich einem edlen, ächt liberalen Geist entflossen." Und selbst ein Hauptvertreter der reaktionären Ideen, Ludwig von Haller, hat noch im Jahre 1833 sich wie folgt ausgesprochen: „Die Badische Verfassung habe ich zweimal mit Aufmerksamkeit gelesen, und obschon sie den Hauptfehler hat, eine Konstitution zu sein, mithin der Idee nach die Natur des Fürstentums zu verändern und in eine Quasirepublik umzuwandeln, so erkenne ich doch das Deutsche Rechtsgefühl in dem vielen Guten, welches in diese Verfassung eingeschlossen ist und gegen das Revolutionssystem benutzt werden kann u. s. w."

Großherzog Karl erlebte nicht mehr, daß die Verfassung ins Leben trat. Er starb am 8. Dezember 1818. Ihm folgte sein Oheim, Markgraf Ludwig. Schon am 23. Dezember konnte dieser durch Unterzeichnung der gleichfalls von Nebenius verfaßten Wahlordnung an den Tag legen, daß er das Verfassungswerk fördern wolle Gerade dieses die Verfassungsurkunde ergänzende Gesetz enthielt schon ein Wahlsystem, welches in seiner Grundlage als das freisinnigste unter den Wahlsystemen aller Deutschen Staaten bezeichnet zu werden verdient.

So waren die Voraussetzungen gegeben, auf welchen das Badische Verfassungsleben aufgebaut ist. Nachdem der Aachener Kongreß die Sicherung des Territorialbestandes gegenüber den Bayerischen Ansprüchen herbeigeführt und auch durch den Frankfurter Territorialrezeß vom 20. Juli 1819 und den demselben zugefügten Staatsvertrag vom 10. Juli 1819 die Erbfolge der Grafen von Hochberg völkerrechtliche Anerkennung gefunden hatte, konnten Fürst und Volk an den weiteren Ausbau des jetzt erst nach außen gesicherten und innerlich gefestigten jungen Staatswesens herantreten.

Der erste Landtag trat im April 1819 in Karlsruhe zusammen. Dessen zweite Kammer brachte dem Landesherrn die Gefühle der Dankbarkeit des Volkes in einer Adresse entgegen, worin sie anerkannte, daß die Verfassungsurkunde allen freisinnigen Ideen huldige. Allein schon gleich in dieser durch eine größere Anzahl bedeutender Männer ausgezeichneten Versammlung wie auch noch wiederholt später wurde das neue Werk auf eine harte Probe gestellt. Es zeigte sich, daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen nicht genügen konnten, um allen in der Handhabung auftauchenden Schwierigkeiten gerecht zu werden. Nur der ehrliche Wille, an den Grundlagen festzuhalten und durch Verständigung in allen Zweifelsfällen die neue Einrichtung sich einleben zu lassen, konnte über die erste schwierigste Zeit hinweghelfen. Allein dieser Wille war nicht allezeit auf allen Seiten vorhanden. Die Neuheit und Ungewohnheit des Ganzen begründete zahlreiche Meinungsverschiedenheiten, und die veränderten politischen Verhältnisse und Gesinnungen in Deutschland und außerhalb wirkten dazu mit, daß die Verhandlungen des ersten und der folgenden Badischen Landtage vielfach von erheblichen Trübungen in dem Verhältnisse zwischen Regierung und Volksvertretung begleitet waren.

Indessen die Verfassungsurkunde als Grundgesetz blieb in der Hauptsache von alle dem unberührt. Sie bewährte sich als ein Werk, welches in den wesentlichsten Bestimmungen jahrzehntelang trotz aller Stürme, die die politischen Verhältnisse auch unserm Vaterlande brachten, aufrecht erhalten bleiben konnte und in seiner Grundlage auch noch heute besteht und fernerhin bestehen bleiben soll. Unter ihrer Herrschaft hat sich das Verfassungsleben Badens reich entwickelt und bildete, zumal in den ersten Jahrzehnten nach seinem Beginn, den Gegenstand der Aufmerksamkeit, ja vielfach der Bewunderung in den andern Deutschen Bundesstaaten wie selbst in außerdeutschen Ländern.

Es erschien angemessen, an die Entstehungsgeschichte unserer Verfassungsbestimmungen und die erwähnten übrigen Vorgänge und Zustände zu erinnern in einem Augenblick, wo diese Bestimmungen so vielfach den Gegenstand der allgemeinen Erörterungen bilden und wo wesentliche Teile derselben einer Abänderung unterzogen werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Verfassungsurkunde hat im Laufe der Zeit eine Reihe von Änderungen erfahren. Eine Folge der in den Landtagen 1819/20 und 1822 hervorgetretenen Konflikte zwischen der Regierung und den Kammern war das Gesetz vom 14. April 1825, welches die Wahlperiode von 8 auf 6 Jahre herabsetzte, die Gesamterneuerung der Kammern alle 6 Jahre an Stelle der hälftigen Erneuerung nach je 4 Jahren setzte und statt 2jähriger 3jährige Sitzungs- und Budgetperioden einführte. Diese rückschrittlichen Änderungen wurden indessen bald nach dem Regierungsantritt des fortschrittlich gesinnten Großherzogs Leopold unter dem Einflusse der Ereignisse in Frankreich durch das Gesetz vom 8. Juni 1831 ihrem ganzen Umfange nach aufgehoben. Es wurden die ursprünglichen Bestimmungen wiederhergestellt. Das Gesetz vom 28. Dezember 1831 regelt die teilweise Erneuerung beider Kammern und die Dauer der Sitzungsperioden im Falle der vorausgegangenen Auflösung der Ständeversammlung. Diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz vom 5. August 1841 wieder aufgehoben und durch andere auf die gleichen Gegenstände bezügliche Vorschriften ersetzt. Das Gesetz vom 17. Februar 1849, betreffend die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession, beseitigt die vorher bestandene Beschränkung dieser Rechte auf die Angehörigen der drei christlichen Konfessionen und bringt eine Änderung in der Formel des von den Mitgliedern des Landtages zu leistenden Eides. Ein im gleichen Jahre entstandener Gesetzentwurf, betreffend die Zusammensetzung beider Kammern, worin insbesondere hinsichtlich der Wahlberechtigung durch Verweisung auf das von der Deutschen konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt am 27. März 1849 beschlossene Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des Reichstages bestimmt war, daß jeder unbescholtene Badener, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, wahlberechtigt ist, blieb unerledigt. Durch Gesetz vom 17. Juni 1862 wurde eine Bestimmung darüber gegeben, daß die in dem § 27 Ziffer 1, 2 und 3 genannten Mitglieder der ersten Kammer bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit in Sachen der Verfassungsänderungen nur insofern mitgerechnet werden, wenn sie an dem betreffenden Landtag teilnehmen. Das Gesetz vom 21. Oktober 1867 hob die in § 37 Ziffer 3 enthalten gewesene Beschränkung der Wählbarkeit zum Abgeordneten der zweiten Kammer auf solche, welche ein Steuerkapital von wenigstens 10 000 fl. oder eine jährliche lebenslängliche Rente von 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehengutsbesitze oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener beziehen und auch in diesen beiden letzteren Fällen wenigstens irgend eine direkte Steuer aus Eigentum bezahlen, auf und fügte den jetzigen § 48a, betreffend die Verantwortlichkeit der Abgeordneten und der Presse, der Verfassungsurkunde ein. Das Gesetz vom 20. Februar 1868 regelte neu die Zuständigkeit zu Beschwerden und Vorstellungen an den Großherzog und die Verantwortlichkeit der Minister in den §§ 67, 67a—g. Das Gesetz vom 21. Dezember 1869 brachte sodann eine größere Zahl von teils bedeutungsvollen, teils weniger bedeutenden Änderungen. Die wichtigste davon ist die zu § 36, durch welche die bisherige Voraussetzung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit als Wahlmann, daß der Wähler und der Wahlmann im Wahldistrikt angesessen sein oder ein öffentliches Amt bekleiden muß, beseitigt und an deren Stelle schlechtweg der Wohnsitz im Wahlbezirke verlangt wird. Eingefügt wurde die Vorschrift in § 40a, wonach der Abgeordnete, welcher ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, Sitz und Stimme in der Kammer verliert und seine Stelle in der Kammer nur durch neue Wahl wieder erlangen kann. Zu § 45 wurde die bisherige Vorschrift, daß die zweite Kammer für die Stelle ihres Präsidenten drei Kandidaten vorschlägt, von denen der Großherzog einen bestätigt, durch die jetzige Bestimmung, daß die zweite Kammer ihren Präsidenten selbst wählt, ersetzt. Ferner wurde eingeschaltet als § 65a die Vorschrift, daß auch jede Kammer das Recht hat, Gesetze vorzuschlagen. Die Paragraphen 70 bis 73, worin die Behandlung der Regierungsvorlagen in den Kammern geregelt war, wurden durch die einzige Bestimmung des jetzigen § 70 ersetzt. Dazu kommen unwesentliche Änderungen in den §§ 37 Abs. 1, 74 Abs. 2, 75 und 76. Das Gesetz vom 16. April 1870 setzte an Stelle der achtjährigen Wahlperiode mit je Viertelserneuerung alle 2 Jahre die vierjährige Wahlperiode mit je hälftiger Erneuerung in 2 Jahren (§ 38). Daneben gingen Änderungen der Absätze 2, 4 und 5 des § 79 einher, der dadurch seine heutige Fassung erhielt. Die Bestimmungen in den §§ 24 und 25 Verfassungs-Urkunde, welche die gesetzlich festgestellten Rechtsverhältnisse der Staatsdiener und die Institute der weltlichen und geistlichen Witwenkasse und der Brandversicherung in ihrer damaligen Verfassung unter den Schutz der Verfassung gestellt hatten, wurden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

durch den § 147 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 aufgehoben. Die tiefgehendste Änderung unserer Verfassungseinrichtungen wurde durch den Anschluß Badens an das Deutsche Reich herbeigeführt. Allein die Gestalt der Verfassungsurkunde ist davon unberührt geblieben.

Der Grundzug unserer Staatsverfassung ist der der konstitutionellen Monarchie. Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsverwaltung, aber er übt sie nur unter den besonders festgesetzten Bestimmungen aus. Diese Bestimmungen beschränken das Recht des Landesherrn durch die in Abschnitt II der Verfassungsurkunde enthaltenen Rechte der Staatsbürger und besonderen Zusicherungen und durch die den Staatsbürgern eingeräumte Befugnis, durch die Landstände an der Leitung der Staatsgeschäfte, insbesondere auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Finanzverwaltung teilzunehmen. Die Landstände zerfallen in zwei Kammern. Nur die eine von ihnen, die erste Kammer, erinnert in ihrer Zusammensetzung an die alten ständischen Verfassungen, wogegen die andere, die zweite Kammer, eine reine Volksvertretung ist und aus Wahl der Staatsbürger hervorgeht. Die Berechtigung zur Beteiligung an der Wahl der Wahlmänner steht allen Staatsbürgern im Alter von mindestens 25 Jahren zu, welche im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben. Jede Stimme gilt der andern gleich. Die von den Staatsbürgern gewählten Wahlmänner erwählen den Abgeordneten. Die Stimmabgabe geschieht nach dem die ursprüngliche Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 abändernden Gesetz vom 16. April 1870 in geheimer Weise. Die Rechte beider Kammern sind im Grundsatze gleich. Vorrechte der zweiten Kammer bestehen in Beziehung auf die Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte und bezüglich der die Finanzen betreffenden Gesetzentwürfe.

Die Einrichtung der indirekten, durch Wahlmänner vermittelten Abgeordnetenwahl blieb im wesentlichen jahrzehntelang ohne Beanstandung. Noch in dem Kommissionsbericht über die Motion des zur damaligen Badischen Fortschrittspartei gehörigen Abgeordneten von Feder vom 6. März 1866 wurde die „Beibehaltung der bis jetzt von keiner Seite angefochtenen und durch ein halbes Jahrhundert bewährt gefundenen mittelbaren Wahlen" befürwortet. Nachdem indessen die Verfassung des Norddeutschen Bundes das direkte Wahlverfahren eingeführt und dieses in Baden bei den Wahlen zum Zollparlamente in Anwendung gekommen war, begehrte eine Motion des Abgeordneten Lindau und einiger anderer Abgeordneten aus verschiedenen Parteien im Jahre 1869 u. a. auch die Einführung der unmittelbaren Wahlen für den Landtag. Die Mehrheit der zweiten Kammer war nicht grundsätzlich dagegen, verneinte vielmehr bloß die Frage, ob es zweckmäßig sei, schon jetzt dazu überzugehen. Seitdem hatte sich die zweite Kammer infolge von Initiativanträgen und Petitionen wiederholt mit der Forderung nach Einführung der direkten Wahlen zu beschäftigen. Die Initiativanträge der Landtage 1873/74, 1875/76 und 1877/79 wurden indessen mit Rücksicht auf eine erstrebte Gesamtrevision der Verfassung abgelehnt. Ein neuer Antrag an den Landtag 1881/82 erreichte nur eine Mehrheit von 29 gegen 28 Stimmen. Die den Landtagen 1885/86 und 1889/90 eingereichten Petitionen wurden teils nicht mehr behandelt, teils durch Übergang zur Tagesordnung erledigt. Erst vom Landtage 1891/92 an sprachen sich die Majoritäten wiederholt im Grundsatze für das direkte Wahlverfahren aus. Ein Beschluß der zweiten Kammer vom 22. Juni 1894 ersuchte die Großh. Regierung um Einführung der direkten Wahl „unter Verwirklichung des Systems der Proportionalvertretung". Auf dem Landtage 1895/96 gelangte ein Vermittlungsantrag durch Stichentscheid des Präsidenten zur Annahme, worin eine Abänderung der Zusammensetzung der zweiten Kammer in der Richtung begehrt wurde, daß neben den aus allgemeiner, direkter und geheimer Wahl hervorgehenden 58 Abgeordneten der zweiten Kammer 15 weitere von den Gemeindevertretungen der größeren Städte gewählte Abgeordnete zugeteilt werden. Die mehreren dem folgenden Landtage 1897/99 vorgelegten Anträge, welche die Einführung der direkten Wahl forderten, erhielten eine Majorität von 32 gegen 25 Stimmen, also nicht die zu Verfassungsänderungen erforderliche Zweidrittelmajorität.

Die erste Kammer, welche sich früher zur Frage ablehnend verhalten hatte, beschloß am 7. Mai 1898 eine Resolution dahin, daß einer Ersetzung des indirekten durch das direkte Wahlverfahren nur dann zuzustimmen sei, wenn Garantien dafür geboten werden, daß auch künftighin die durch politische Einsicht und Tüchtigkeit hervorragenden Elemente des Staatslebens eine entsprechende Berücksichtigung finden. Diese Garantien sollten in erster Reihe in der Ergänzung der zweiten Kammer durch von Organen der Selbstverwaltung gewählte Abgeordnete gefunden werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung hatte sich zuerst vollkommen ablehnend verhalten, erklärte aber 1882, daß mindestens Garantien gegeben werden müßten, „welche es möglich machen, daß unsere Verfassung fortdauernd ein die wahre Freiheit schützendes und im besten Sinne des Wortes konservatives Werk verbleibe." Auf dem Landtage 1891/92 bezeichnete Staatsminister Turban das indirekte Wahlverfahren als ein Gegengewicht gegen die mit dem allgemeinen direkten Wahlrecht verknüpften Gefahren, das die schwersten Mißstände des allgemeinen direkten Wahlrechts solcher Massen, die nicht selbst imstande sind, die richtige Entscheidung zu treffen, beseitige, und erklärte, daß ein solches Gegengewicht nicht in der Änderung der Zusammensetzung oder Zuständigkeit der ersten Kammer, sondern in der Zusammensetzung der zweiten Kammer zu erblicken sei. Dem Landtage 1893/94 gegenüber erklärte sich die Regierung bereit, zu prüfen, in wie weit bei einer vorzunehmenden Änderung des Wahlverfahrens den erwähnten Gefahren vorgebeugt werden könne. Dieser Standpunkt wurde festgehalten, als auch der folgende Landtag sich mit den Anträgen zur Frage des Wahlverfahrens zu beschäftigen hatte. Auf dem Landtage 1897/99 gab die Gesamtregierung ihre Erklärung dahin ab: „daß die Regierung an dem indirekten Wahlverfahren nicht unbedingt festhalte, zum direkten Wahlverfahren aber nur unter der Voraussetzung überzugehen vermöge, daß zu den kraft des allgemeinen gleichen Wahlrechts in geheimer direkter Wahl gewählten Mitgliedern der zweiten Kammer eine Anzahl durch Organe der Selbstverwaltung gewählter Abgeordneten trete."

Dem Landtage 1899/1900 legte die Regierung eine Denkschrift, betr. die Zusammensetzung der Ständeversammlung, vor. Sie wollte darin „durch eine eingehende Darlegung ihrer Vorschläge den Versuch machen, zu einer Verständigung über die seit Jahren so vielfach und zum Teil nicht ohne Leidenschaft erörterte Frage der Verfassungsrevision zu gelangen. Eine solche Darlegung ihrer Auffassung erschien der Großh. Regierung um so unentbehrlicher, als die seit Jahrzehnten erstrebte Reform der ersten Kammer, die mit dem Übergang zum direkten Wahlsystem notwendig verbunden werden müßte, in neuerer Zeit in der zweiten Kammer zu eingehenderer Erörterung überhaupt nicht mehr gelangt ist, ohne eine solche aber die Vorlage eines Gesetzvorschlags doch wohl der Bedeutung der Sache nicht entsprechen würde." Nachdem die Vorzüge des indirekten Wahlverfahrens und die gegen das direkte Wahlsystem vorhandenen Bedenken einander gegenüber gestellt waren, wurde sodann weiter

ausgeführt, es „ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Entwicklung der Parteiverhältnisse und die damit in Verbindung stehende, bis zum Übermaß gesteigerte Agitation vor den Landtagswahlen jene Vorteile der indirekten Wahl in neuerer Zeit beeinträchtigt, und auch die Großh. Regierung kann einräumen, daß den Garantien, welche das indirekte Wahlverfahren lange Jahre hindurch bot, jetzt vielleicht ein geringeres Gewicht beigelegt werden darf."

Über die Absichten der Regierung wurde ausgesprochen:

„Die Großh. Regierung ist deshalb, wie bereits wiederholt in der Kammer erklärt wurde, nunmehr bereit, entsprechend den in der zweiten Kammer geltend gemachten Wünschen ihre Bedenken gegen den Übergang zur direkten Wahl zurücktreten zu lassen, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß in anderer Weise jener Schutz gegen die mit dem allgemeinen direkten Wahlrecht verbundene Gefahr des Überwiegens der großen Masse geschaffen wird. Ein solcher Schutz würde nach der Ansicht der Großh. Regierung sich dadurch erzielen lassen, daß in die zweite Kammer neben den auf Grund des allgemeinen gleichen Stimmrechts in geheimer und direkter Wahl gewählten Abgeordneten eine Anzahl Abgeordnete treten, welche ebenfalls in direkter und geheimer Wahl, aber nicht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern, sondern nur von denjenigen gewählt werden, welche durch ihre Betätigung in den Selbstverwaltungsorganen des Landes nähere Einsicht in die öffentlichen Geschäfte gewonnen haben."

Für die Wahl dieser von den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane zu wählenden Abgeordneten sollten die 11 Kreise mit geringen Verschiebungen die Wahlbezirke abgeben. In diesen Wahlbezirken „wäre je ein Abgeordneter durch ein besonderes Wählerkollegium zu wählen, das etwa durch die im Wahlkreis wohnhaften Mitglieder des Reichstages, des Landtages, der Kreisversammlung, der Kreissonderausschüsse, der Bezirksräte, der Handelskammern, der Handwerkerkammern, des Vorstandes der Anwaltskammer und anderer durch Gesetz bezeichneter Organe der Selbstverwaltung, ferner die Mitglieder der Gemeinderäte und des Stadtverordnetenvorstandes der Städte mit über 10000 Einwohnern, sowie die Bürgermeister der Gemeinden mit über 2000 Einwohnern gebildet würde, selbstverständlich nur soweit die hiernach wahlberechtigten Personen die Badische Staatsangehörigkeit besitzen."

Dazu sollte aber auch noch den Selbstverwaltungsorganen der größeren Städte eine weitere Vertretung in der Art eingeräumt werden, daß in den seither eigene

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wahlbezirke bildenden Städten, sowie in Weinheim je ein Abgeordneter, zusammen also 14 Abgeordnete von den die Badische Staatsangehörigkeit besitzenden Mitgliedern des Bürgerausschusses gewählt werden. Zu diesen 14 Abgeordneten der Städte und jenen 11 Abgeordneten der Selbstverwaltungsorgane sollten 50 aus allgemeinen Wahlen hervorgehende Abgeordnete kommen. Die hierzu mehrere Abgeordnete stellenden größeren Städte sollten in ebensoviele Einer-Wahlbezirke eingeteilt werden, als sie Abgeordnete zu wählen haben. Der seitherige Ausschluß der Mitglieder der ersten Kammer und der Grundherren von der Wahl zur zweiten Kammer sollte in Wegfall kommen und statt dessen bestimmt werden, daß niemand gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein kann.

Bei dieser Gelegenheit sollten dann auch die Bestimmungen der §§ 65 bis 68a über das zur Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer erforderliche Stimmenverhältnis dahin geändert werden, daß die Entscheidung von der relativen Mehrheit abhängig gemacht, die Stichwahl also ausgeschlossen wird, vorausgesetzt, daß der betreffende Kandidat mindestens ein Drittel aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Erneuerung der zweiten Kammer sollte je nach vier Jahren eine vollkommene (Integralerneuerung) sein.

Dazu sollten wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der ersten Kammer kommen. Insbesondere sollte den Handelskammern das Recht eingeräumt werden, 3 Abgeordnete in die erste Kammer zu wählen. Die Zahl der vom Großherzog zu ernennenden Mitglieder sollte von 8 auf 10 erhöht, dagegen bestimmt werden, daß unter den Ernannten 2 Oberbürgermeister der größeren Städte sein müssen. Ferner sollte der Technischen Hochschule die Berechtigung zuerteilt werden, gleich den beiden Universitäten einen Abgeordneten zu wählen. Die erbliche Landstandschaft sollte nicht mehr, wie bisher, an die gleichzeitige Verleihung der Würde des hohen Adels geknüpft bleiben und von dem Besitz eines Stamm- oder Lehengutes im Anschlag von mindestens einer Million Mark (statt jetziger 300,000 fl.) abhängig gemacht werden. Soweit die Abgeordneten der ersten Kammer aus Wahlen hervorgehen, sollte die Mandatsdauer auf 4 Jahre allgemein festgesetzt werden. Gegen die von der ersten Kammer des Landtags 1897/99 angeregte Erweiterung ihres Budgetsrechts wurden in der Denkschrift gewichtige Bedenken geäußert, dagegen eine präzisere Fassung des Eingangs des § 60 der Verfassungsurkunde bezüglich des Gebietes, auf welches sich das Vorrecht der zweiten Kammer erstreckt, für erwägenswert erklärt. Und zwar wurde in Aussicht genommen, die bisher zu Zweifeln Anlaß gebende Bestimmung dahin klarzustellen, daß das Vorrecht der zweiten Kammer sich auf alle Gesetzentwürfe beziehe, „durch welche Einnahmen und Ausgaben bewilligt werden sollen", so daß, wie es in der Denkschrift heißt, „nicht nur das Auflagengesetz (Finanzgesetz), einschließlich des Staatsbudgets, sondern auch alle Gesetze, welche die Erhebung von Abgaben und Gebühren, sowie die Aufnahme und Rückzahlung von Anlehen vorschreiben, nicht aber auch Gesetze, welche in ihrem Vollzug einer besonderen ständischen Genehmigung bedürftige Einnahmen oder Ausgaben für die Staatskasse zur Folge haben, künftig unter die Vorschrift des § 60 fallen würden."

Dem gleichen Landtage von 1899/1900 lagen außer der Denkschrift der Großh. Regierung auch Anträge der Abg. Wacker und Gen. und der Abg. Dreesbach und Gen. betreffend die Abänderung der Verfassung und der Wahlordnung vor. Alle diese Materialien wurden in einer besonders bestellten Kommission beraten. Die Mehrheit der Kommission beschränkte sich in Bezug auf die die erste Kammer betreffenden Ausführungen der Denkschrift auf die Erklärung, daß sie

1. eine Reform der ersten Kammer nicht grundsätzlich von der Hand weist, vielmehr die Reformbedürftigkeit des andern hohen Hauses anerkennt,

2. in eine Vermehrung der Mitgliederzahl der ersten Kammer einwilligen würde, unter der Voraussetzung, daß dadurch das Stimmenverhältnis der beiden Häuser nicht eine wesentliche Änderung erführe,

3. in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung eine Änderung des Budgetrechts zu Gunsten der ersten Kammer ablehnt.

Die Anschauungen der Denkschrift über die Neugestaltung der zweiten Kammer erschienen der Mehrheit der Kommission unannehmbar. Die Integralerneuerung der Kammer alle 4 Jahre entsprach der Anschauung der gesamten Kommission. Über die Regelung, wonach bei der Wahl die relative Mehrheit die Entscheidung bringen sollte, wurde die Möglichkeit einer Verständigung in Aussicht gestellt. Auf die beiden aus dem Kreise der Abgeordneten hervorgegangenen Anträge empfahl die Kommission die Einführung des direkten Wahlrechts nach Maßgabe des Reichstagswahlrechts mit der Modifikation, daß Städte, die mehr als einen Abgeordneten zu wählen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

haben, nicht in Einzelwahlbezirke eingeteilt werden, sondern alle ihre Abgeordneten zusammen im gleichen Wahlgang wählen. In zweiter Reihe schlug sie die Einführung des Proportionalverfahrens auf Grundlage des Gesetzentwurfs der Abgg. Dreesbach und Gen. vor.

Während demnach zur Denkschrift beantragt wurde, zu erklären, daß in den darin dargelegten Vorschlägen eine geeignete Grundlage für eine Verständigung nicht erblickt werden kann, gelangte die Kommission bezüglich der beiden Initiativanträge zu bestimmt formulierten positiven Anträgen auf Abänderung der Verfassungsurkunde und der Landtagswahlordnung. Die letztgenannten Anträge erreichten nur 38 gegen 22 Stimmen, also nicht die erforderliche $^2/_3$-Mehrheit. Der die Denkschrift betreffende Kommissionsantrag wurde mit Mehrheit angenommen. In der Verhandlung verlas der Abg. Wilckens folgende Erklärung:

„Die nationalliberale Fraktion der zweiten Kammer nimmt auf die Erklärung Bezug, welche ihre Mitglieder in der am 31. Mai d. J. abgehaltenen Kommissionssitzung abgaben. Sie stimmt nach dieser Erklärung der Einführung des direkten Landtagswahlrechts zu, falls

1. die Städte, welche mehrere Abgeordnete zu wählen haben, in Wahlbezirke eingeteilt werden, in denen je ein Abgeordneter gewählt wird,

2. bei der Wahl die relative Mehrheit im ersten Wahlgang für genügend erklärt wird, vorausgesetzt, daß der gewählte ein Drittel aller abgegebenen Stimmen erhalten hat,

3. alle 4 Jahre eine Integralerneuerung der Kammer stattfindet,

4. eine Reform der ersten Kammer im Rahmen der in der Denkschrift gemachten Vorschläge erfolgt, und

5. den Abgeordneten der zweiten Kammer, deren Zahl im wesentlichen die gleiche bleiben soll, wie bisher, die aber künftighin direkt zu wählen wären, sieben Abgeordnete hinzutreten, welche von den die Badische Staatsangehörigkeit besitzenden Mitgliedern der Bürgerausschüsse der 5 größten Städte des Landes im Wege geheimer Abstimmung gewählt werden."

Die fünfte Bedingung war in der Erwägung gestellt, daß dieser Vorschlag zu jener Zeit allein den Anknüpfungspunkt zu einer Verständigung mit den beiden anderen gesetzgebenden Faktoren zu bieten schien, während alle andern Vorschläge die Aussicht auf eine solche Verständigung nicht gewährten.

Dem Landtage 1901/02 lagen folgende Initiativanträge vor:

1. Antrag der Abgg. Wilckens und Gen.
2. „ „ „ Wacker „ „
3. „ „ „ Heimburger „ „

alle betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung,

4. Antrag der Abgg. Fendrich und Gen., betreffend Abänderung der Verfassung und Einführung der direkten Wahl zur zweiten Kammer,
5. Antrag der Abgg. Wacker und Gen., Abänderung der Wahlordnung betreffend,
6. Antrag der Abgg. Fendrich und Gen., betreffend Einführung des Proportionalwahlsystems,
7. Antrag der Abgg. Wacker und Gen., betreffend die anderweitige Umgrenzung der Landtagswahlbezirke.

Die Anträge 1—4 haben, wie der vom Abgg. Heimburger erstattete Bericht der Verfassungskommission zusammenfaßt, alle gemeinsam, daß sie für die zweite Kammer an Stelle des indirekten das direkte Wahlverfahren setzen und statt der hälftigen Erneuerung für die zweite Kammer je alle 4 Jahre die Gesamterneuerung einführen wollen. Der erste Antrag will zugleich die Reform der ersten Kammer, der vierte Antrag die Gewährung der Wahlberechtigung vom vollendeten 21. Lebensjahre an und der Wählbarkeit vom vollendeten 25. Lebensjahre an. Der fünfte und sechste Antrag beziehen sich auf die Landtagswahlordnung und wollen nur die von denselben Antragstellern in den zu 2 und 4 genannten Anträgen erstrebten Verfassungsänderungen auch in Bezug auf das Wahlverfahren zur Durchführung bringen.

In der Kommission wurde über die wesentlichen Punkte eine vollkommene Einigung darin erzielt: Einführung des direkten Wahlrechts, ohne daß hieran Bedingungen zu knüpfen wären, „durch deren Erfüllung das allgemeine gleiche, direkte und geheime Wahlrecht aufgehoben oder der Charakter der zweiten Kammer als reiner Volkskammer beeinträchtigt worden wäre". Die Bedenken, welche über die von den Abgg. Wilckens und Genossen aufgestellte Forderung der Einteilung der Städte, welche mehrere Abgeordnete zu wählen haben, in Einerwahlbezirke erhoben worden waren, wurden in der Erwägung nicht weiter verfolgt, daß sich die befürchteten „Mißstände wenigstens erträglich machen ließen, wenn die Einteilung dieser Städte im Wege des Gesetzes immer nur auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum — etwa 12 oder 16 Jahre — erfolgen und bei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dieser Einteilung auf die voraussichtlichen Verschiebungen der Bevölkerungszahl gebührend Rücksicht genommen würde".

Die Einführung der Proportionalwahl wurde nicht weiter erörtert, da hierüber eine Einigung nicht zu erhoffen war. Bezüglich der Reform der ersten Kammer zeigte sich die Mehrheit der Kommission geneigt, ihre Mitwirkung nicht zu versagen, falls dazu von der Großh. Regierung die Initiative ergriffen würde, indem sie glaubte, daß eine solche Reform mit der Einführung des direkten Wahlrechts zur zweiten Kammer nicht notwendig verbunden sein müsse, und daß es zur Zeit nicht Sache dieses Hauses sei, hierzu die Initiative zu ergreifen. Die Notwendigkeit der Neueinteilung der Wahlbezirke wurde allgemein anerkannt. Allein man war der Meinung, die Volksvertretung könne für eine solche nur allgemeine Grundsätze aufstellen, während die Ausarbeitung der Wahlkreiseinteilung der Regierung überlassen bleiben müsse.

Die Kommission beschloß sodann einen nach obigen Grundsätzen formulierten Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung, und einen weiteren, die Abänderung der Wahlordnung betreffenden Gesetzentwurf und stellte den Antrag an das Haus:

1. beide Gesetzentwürfe anzunehmen;
2. sein Einverständnis mit einer Reorganisation der ersten Kammer im Sinne einer stärkeren Vertretung der Interessen der auf Gesetz beruhenden wirtschaftlichen Korporationen in derselben auszusprechen, jedoch mit der Maßgabe, daß das Verhältnis der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer zu jener der Mitglieder der zweiten Kammer keine wesentliche Gesamtverschiebung erfahren soll;
3. die Großh. Regierung sei zu ersuchen, im Zusammenhang mit der Verfassungsreform eine Gesetzesvorlage behufs anderweiter Umgrenzung der Landtagswahlbezirke auf der Grundlage zu machen, daß
   a) die bisherigen Städteprivilegien mit der Modifikation fortbestehen, daß den Städten Durlach, Lörrach (mit Stetten), Bruchsal, Lahr, Offenburg, Rastatt, Baden und Konstanz je 1, Heidelberg und Pforzheim je 2, Freiburg 3, Karlsruhe 4 und Mannheim 6 Abgeordnetensitze zufallen;
   b) das übrige Land, unter tunlichster Berücksichtigung der historischen, geographischen und wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der einzelnen Gebiete, in Wahlbezirke von durchschnittlich 25 000 Einwohnern eingeteilt wird.

Die Großh. Regierung hatte den Antrag für nicht annehmbar erklärt, indem im Falle der Ersetzung des indirekten durch das direkte Wahlrecht das allgemeine und gleiche Wahlrecht nicht ohne jede Eingrenzung und jedes Gegengewicht aufrecht erhalten werden könne. Der Herr Minister des Innern erklärte dazu, die Wahlrechtsfrage könne nur im Zusammenhange mit einer ausgedehnten Revision der Verfassung gelöst werden. Es sei die Absicht der Großh. Regierung, dem nächsten Landtage einen dahin gehenden Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem alle die in Betracht kommenden Fragen entschieden werden sollten.

Die zweite Kammer nahm die Kommissionsanträge einstimmig an. Die erste Kammer beschloß, von der Beratung der beiden die Abänderung der Verfassung und der Landtagswahlordnung betreffenden Gesetzesvorschläge der zweiten Kammer abzusehen, da dieselben so spät bei dem Hause eingekommen seien, daß eine gründliche Beratung derselben angesichts des bevorstehenden Schlusses des Landtags nicht mehr möglich sei.

II.
Die verfassungsrechtlichen Regierungsvorlagen.

Dem gegenwärtigen Landtage endlich hat die Großh. Regierung folgende auf die Materie bezügliche Gesetzentwürfe vorgelegt:

1. betreffend die Abänderung der Verfassung,
2. betreffend das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlgesetz),
3. betreffend die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Nur der erste dieser Entwürfe ist Gegenstand dieses Berichtes; indessen wird es sich nicht umgehen lassen, einzelne die beiden andern Gesetzentwürfe berührende Punkte des Zusammenhangs wegen schon hier zu erörtern, ein Verfahren, welches auch in den Beratungen der Kommission eingehalten worden ist.

III.
Die Beratungen der Verfassungskommission.

Diese drei Gesetzentwürfe wurden an eine aus 17 Mitgliedern bestehende besondere Kommission zur Vorberatung verwiesen, welche den Abgeordneten Zehnter

zu ihrem Vorsitzenden und den Abgeordneten Obkircher für die 3 Entwürfe zum Berichterstatter wählte. Die Kommission begann mit ihren Beratungen am 11. Januar 1904. Zunächst fand über die wichtigsten prinzipiellen Fragen aus den 3 Vorlagen eine allgemeine Diskussion statt, die in vier Sitzungen zu Ende geführt wurde. Beschlüsse wurden nicht gefaßt, dagegen ergab sich eine Grundlage zu einer Aussprache mit Vertretern der Großh. Regierung über die den drei Entwürfen unterliegenden Grundgedanken. Diese Aussprache fand am 10. Februar 1904 statt. Am 2. März wurde sodann mit der Spezialberatung begonnen, welche in 3 Sitzungen mit der ersten Lesung zu Ende kam und am 11. März die inzwischen von einer engeren (Redaktions-)Kommission vorbereitete Fassung ihrer Beschlüsse genehmigte. Nach der über die Osterzeit eingetretenen Unterbrechung der Landtagsarbeiten gab sodann am 13. April der Herr Minister des Innern namens der Großh. Regierung eine Erklärung ab, welcher die zweite Lesung in der Kommission am 20. April nachfolgte, wobei die Stellung der Kommission zur Vorlage festgesetzt wurde.

IV.

Allgemeines.

A.

Das direkte Wahlverfahren.

Es kann mit Genugtuung darauf hingewiesen werden, daß die Grundlagen unserer verfassungsrechtlichen Einrichtungen auch heute noch, von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, einer Anfechtung nicht begegnen. Nachdem schon die Verfassungsurkunde in ihrer ursprünglichen Gestalt die Wahlberechtigung aller stimmfähigen Staatsbürger gleich gestaltet hatte, nachdem seit dem Jahre 1869 diese Berechtigung auf alle Staatsbürger im Alter von mindestens 25 Jahren, welche im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, ausgedehnt, das Wahlrecht also ein allgemeines geworden, nachdem schließlich 1870 auch die geheime Stimmabgabe für die Wahl der Wahlmänner eingeführt worden war, richteten sich die Bestrebungen zunächst kleinerer und dann in zunehmendem Maße auch weiterer Kreise der Bevölkerung auf die Beseitigung des durch die Wahlmänner vermittelten, indirekten und dessen Ersetzung durch das direkte Wahlverfahren. Diese Bestrebungen gingen aus von der für die Wahlen zum Reichstage des norddeutschen Bundes erfolgten Gewährung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes, welche sich, insoweit badische Abgeordnete in das Zollparlament zu wählen waren, auch auf Baden erstreckte. Nachdem sodann das direkte Wahlverfahren bei den Wahlen zum deutschen Reichstag sich eingelebt hatte, gewann dasselbe mehr und mehr Anhänger, die dann naturgemäß diese Verfahrensart auch auf die Landtagswahlen ausgedehnt wissen wollten. Für diese Ausdehnung konnte ins Feld geführt werden, daß der der Vermittlung der Wahlen durch Wahlmänner zu Grunde liegende Gedanke, so berechtigt er in Rücksicht auf die bei seiner ersten Verwirklichung im Lande bestehenden Verhältnisse zu jener Zeit war, diese Berechtigung allmählich mehr und mehr eingebüßt hat. Waren im zweiten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die Bewohner des Landes eine, wenn auch maßvolle, absolute Regierungsweise gewohnt, so mußte sich naturgemäß die Anteilnahme des Volkes an der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes erst einleben. Die breiteren Schichten des Volkes, auch die ortsangesessenen Bürger und öffentlichen Beamten, welchen die Stimmfähigkeit alsbald verliehen wurde, pflegten sich in ihrer überwiegenden Zahl noch nicht mit den Staatsangelegenheiten zu beschäftigen und hatten wenig Einblick in die Bedürfnisse des Landes. Der Mangel der Freizügigkeit, der Zustand des Nachrichtenwesens und der Stand der allgemeinen Bildung ermöglichten doch nur verhältnismäßig wenigen, sich mit diesen Dingen vertraut zu machen. Die Auswahl der zur Versehung des Abgeordnetenamtes geeigneten Personen und die Verbindung aller Wahlberechtigten eines Wahlbezirks behufs einer Vereinbarung über die Person des zu wählenden Abgeordneten wäre durch die oft recht mangelhaften Verkehrsverbindungen und -Beziehungen vielfach sehr erschwert gewesen. Daher war gewiß zutreffend, daß man den Wahlberechtigten zunächst nur zugestand, aus ihrem Kreise eine bestimmte Anzahl von Wahlmännern als Vertrauensmänner zu wählen, welchen die Aufgabe zukam, nun ihrerseits den Abgeordneten zu bestimmen. Allein diese Verhältnisse haben sich im Laufe der Jahrzehnte vollkommen verändert, und kein einziger der Gründe, welche zu der Einrichtung der Wahlmännerwahlen geführt haben, kann heute mehr als zutreffend bezeichnet werden. Je mehr das direkte Wahlverfahren der Bevölkerung bekannt geworden ist, hat auch das noch formell für die Landtagswahlen bestehende indirekte Verfahren an Bedeutung verloren. Die Wähler und die die Wahlen betreibenden politischen Parteien haben die bei den Reichstagswahlen geltenden Gepflogenheiten auf die Wahlen zur zweiten Kammer übertragen. Insbesondere ist ausnahmslos zur Übung geworden, daß die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kandidaten von den Organisationen der politischen Parteien im Wahlbezirke schon vor den Wahlmännerwahlen aufgestellt werden und in den Bezirken persönlich für ihre Kandidatur werben. Die Wähler entscheiden sich schon vor der Wahlmännerwahl für einen der Kandidaten, und die Wahlmänner werden meist nur unter dem Gesichtspunkte ihrer Parteizugehörigkeit und in der Erwartung, daß sie dem Kandidaten der betreffenden Partei ihre Stimme geben werden, gewählt. Nicht selten werden sie nur dann als Wahlmänner aufgestellt, wenn sie in dieser Richtung ein Versprechen abgegeben haben. So kommt es, daß die gewählten Wahlmänner nach der Auffassung ihrer Wähler meist gar nicht mehr in der Lage sind, einen Kandidaten zu bestimmen, daß vielmehr von ihnen erwartet wird, daß sie einem bestimmten schon vorher aufgestellten Kandidaten ihre Stimme geben werden, und daß es als ein Vertrauensmißbrauch aufgefaßt wird, wenn ein Wahlmann nicht hiernach handelt. Ganz ausnahmslos besteht diese Auffassung in den größeren Städten des Landes, wo schon die hoch entwickelte Organisation der politischen Parteien, aber auch die zum Teil sehr große Zahl der Wahlmänner die indirekte Verfahrensart zu einer überlebten, unnötigen und in ihrer Schwerfälligkeit lästigen Form herabgesetzt hat. Der Unmut über das Bestehen dieser Form wuchs und führte dazu, daß in einem für das Staatswohl nicht förderlichen Maße die Beteiligung an den Wahlen zurückging. Nicht selten zeigte sich auch, daß die Mehrzahl der Urwähler einer anderen Parteirichtung zugehörten, als die Mehrzahl der von diesen nach den Distriktsmajoritäten gewählten Wahlmänner, so daß der sodann von den Wahlmännern gewählte Abgeordnete der Vertrauensmann nicht der Majorität, sondern der Minorität der Urwähler war.

Je mehr diese Erscheinungen hervortraten, desto weniger wurden die gegen das indirekte Wahlverfahren erhobenen Bedenken auch auf seiten der Großh. Regierung verkannt. Allein sie erblickte doch noch immer in dem Verfahren eine gewisse konservative Garantie gegen die aus dem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht befürchteten Gefahren und erklärte sich zu verschiedenen Zeiten zu einem Übergehen zu dem direkten Wahlverfahren nur unter Bedingungen bereit, die diesen Gefahren vorzubeugen geeignet wären. Indessen ist klar zu erkennen, daß diese Befürchtungen der Großh. Regierung mehr aus der Einrichtung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes, als aus dem direkten Wahlverfahren hergeleitet werden. Daher erklärt sich auch, daß ihre wechselnden Andeutungen und Vorschläge über die erwähnten Bedingungen Einschränkungen der Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechts zum Gegenstande hatten.

Nachdem aber in Baden die Allgemeinheit und Gleichheit des Wahlrechts zur zweiten Kammer seit 1869 besteht, und auch die Reichsverfassung dieselbe Ausdehnung der Wahlberechtigung angenommen hat, nachdem also die zweite badische Kammer ebenso wie der Reichstag zur politischen Vertretung des Volkes in seiner breitesten Ausdehnung geworden ist, kann an eine Beseitigung dieser Errungenschaft für Baden nicht mehr gedacht werden. Dagegen liegt nahe, daraus, daß die Reichsverfassung das deutsche Volk für politisch reif genug angesehen hat, um ihm auch das Recht der direkten Wahl zu gewähren, zu folgern, daß dasselbe Recht nun auch für die badischen Landtagswahlen zu gewähren sei. Dies umso mehr, als der Reichstag berufen ist, über die wichtigsten Lebensfragen des Reichs in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung mit zu entscheiden, während die Kompetenz des Landtags dem gegenüber an Bedeutung zurücktritt. Allein doch muß gesagt werden, daß die Frage nach dem direkten oder indirekten Wahlverfahren nicht eine Frage von großer prinzipieller Tragweite, sondern mehr eine Frage der Zweckmäßigkeit ist. Aber gleichwohl waren die Mängel des indirekten Verfahrens von Jahr zu Jahr mehr in die Erscheinung getreten und in weiten Kreisen empfunden, so daß die Forderung nach seiner Beseitigung bald als Gemeingut aller politischen Parteien des Landes gelten konnte. Die früher dagegen erhobenen Bedenken traten in den Hintergrund. Und mit Recht, denn alle unläugbaren Mißbräuche, wie sie bei den politischen Wahlen möglich sind, als z. B. Erregung von Irrtümern über bestehende Zustände und Einrichtungen, unlautere Einwirkungen auf den Willen der Wähler, Aufreizung der in den verschiedenen Bevölkerungsklassen schlummernden Leidenschaften, können ebensowohl wie bei dem direkten auch bei dem indirekten Wahlsystem vorkommen und sind in der Tat bisher ganz in demselben Maße wie bei den Reichstagswahlen auch bei den Landtagswahlen vorgekommen.

Bei der bekannten Stellungnahme der Großh. Regierung zur Frage versuchte sodann die stärkste Partei des Landtags seit dem Landtage 1891/92 die Bedenklichkeiten auf dem Wege des teilweisen Entgegenkommens zu beschwichtigen und so zur Einführung des direkten Wahlverfahrens zu gelangen. Solche Versuche wurden

zu verschiedenen Zeiten auf verschiedene Weise gemacht. Nachdem sich indessen gezeigt, daß dieser Weg nicht zum Ziele führte, entschloß sich diese Partei auf dem Landtage 1901/02, die Versuche aufzugeben und nun auch die Einführung des direkten Wahlverfahrens für die zweite Kammer zu fordern, ohne gleichzeitig die Aufnahme einer gewissen Anzahl von indirekt gewählten Vertretern großer korporativer Verbände in diese Kammer zuzulassen, wie dies in den früheren Anträgen dieser Partei in Aussicht genommen war. Dagegen wurde eine Reorganisation der ersten Kammer im Sinne einer stärkeren Vertretung des Handels und Gewerbes, der Industrie, der Landwirtschaft sowie der größeren Städte des Landes als erwünscht bezeichnet. So war der Boden für jene einstimmige Beschlußfassung der zweiten Kammer des letzten Landtags geebnet, welche denn auch wohl den Anlaß dazu gab, daß nun die Großh. Regierung sich entschloß, in den drei Gesetzentwürfen mit ihren bestimmten Vorschlägen hervorzutreten.

B.

Hauptinhalt der Regierungsvorlagen.

Die wichtigsten in Aussicht genommenen Änderungen des bestehenden Rechtszustandes sind die folgenden:

1. Die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer werden im unmittelbaren Verfahren, wie bei den Reichstagswahlen, vorgenommen, so daß künftig die zweite Kammer aus allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgehen würde. (Entwurf betreffend Abänderung der Verfassung Artikel 3 § 33).

2. Die Berechtigung zur Abstimmung bei den Wahlen zur zweiten Kammer wird insofern einer Einschränkung unterworfen, als zweijähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit und Wohnsitz im Lande von gleicher Dauer als Voraussetzung aufgestellt wird. Ferner soll die Wahlberechtigung ruhen, wenn der Berechtigte im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre versäumt hat, die ihm gegenüber dem Staate oder der Gemeinde obliegende Pflicht zur Entrichtung einer direkten Steuer zu erfüllen. (Entwurf betr. Abänderung der Verfassung Artikel 3 §§ 34 Abs. 2 und 35 Ziff. 4).

3. Bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit, ohne daß für den zweiten Wahlgang eine Beschränkung in den in Betracht kommenden Kandidaten eintritt. (Entwurf betr. Landtagswahlgesetz §§ 58 und 61).

4. Die Zahl der Abgeordneten der zweiten Kammer wird auf 70 erhöht. Die Wahlen finden ohne Ausnahme in Einerwahlkreisen statt, wobei die sog. Privilegien der Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz, Lörrach mit Stetten, Lahr, Offenburg, Baden, Rastatt, Durlach und Bruchsal erhalten werden. Es wird also auch künftig diesen Städten die bisherige Sonderstellung zu teil werden, wonach sie, ohne Rücksicht auf die Abweichung ihrer Einwohnerzahl von der Normalzahl, eigene, in sich abgeschlossene Wahlkreise bilden. Und zwar erhalten Mannheim 6, Karlsruhe 4, Freiburg 3, Heidelberg und Pforzheim je 2 Abgeordnete, die übrigen genannten Städte je einen Abgeordneten. Städte, in welchen danach mehrere Abgeordnete zu wählen sind, werden durch landesherrliche Verordnung in ebensoviele Wahlkreise eingeteilt. (Entwurf betr. die Abänderung der Verfassung Artikel 3 § 33 Abs. 1 und Entwurf betr. die Wahlkreiseinteilung §§ 1 und 2).

5. Die erste Kammer erfährt eine weitere Ausgestaltung nach folgenden Grundsätzen:

a) Den Standesherrn und anderen Besitzern der erblichen Landstandschaft und den Würdenträgern der katholischen und evangelischen Kirche wird das Recht eingeräumt, unter gewissen Voraussetzungen einen Stellvertreter in die erste Kammer zu entsenden. (Entwurf betr. die Abänderung der Verfassung Artikel 1 §§ 28 Absatz 4 und 30 Absatz 2).

b) Auch der technischen Hochschule wird das Recht zuerteilt, gleich wie bisher schon den beiden Universitäten, einen Abgeordneten zur ersten Kammer zu wählen. (Entwurf betr. die Abänderung der Verfassung Artikel 1 § 27 Ziffer 5).

c) Die gesetzlich organisierten Berufskörperschaften erhalten das Recht, im ganzen 6 Abgeordnete zur ersten Kammer zu wählen, und zwar erhalten die Handelskammern 3, die Landwirtschaftskammer 2 und die Handwerkerkammern einen Abgeordneten. (Entwurf betr. die Abänderung der Verfassung Artikel 1 Ziffer 6, vergl. bezüglich der Vertretung der landwirtschaftlichen Interessenkorporation die Übergangsbestimmung in § 68 des Entwurfs zum Landtagswahlgesetz).

d) Die Zahl der vom Landesherrn zu ernennenden Abgeordneten zur ersten Kammer wird von 8 auf 10 erhöht, dabei aber bestimmt,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß davon 4 die Eigenschaft als Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt von von mehr als 3000 Einwohnern oder als Vorsitzender eines Kreisausschusses besitzen müssen. (Entwurf betr. die Abänderung der Verfassung Art. 1 § 32 Abs. 2).

Durch diese Abänderungen würde sich die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, welche nach dem gegenwärtigen Stand 29 beträgt, auf 38 erhöhen.

6. Das bisher der zweiten Kammer vorbehalten gewesene Vorzugsrecht in Bezug auf die die Finanzen betreffenden Gesetzentwürfe erfährt eine wesentliche Verschiebung im Sinne einer Erweiterung der Berechtigung der ersten Kammer. (Entw. betr. die Abänderung der Verfassung Art. 3 §§ 60, 61 u. 61 a).

C.

Beurteilung im ganzen.

Die Kommission anerkannte einmütig, daß die Vorlagen der Großh. Regierung den Wünschen der zweiten Kammer weit mehr entgegenkommen, als nach deren Erklärungen im letzten Landtag, insbesondere nach den mündlichen Ausführungen des Herrn Staatsministers Dr. von Brauer und des Herrn Ministers des Innern Dr. Schenkel in der Sitzung vom 4. Juli 1902 in Aussicht genommen werden konnte. Die Vorschläge der Großh. Regierung wurden in ihrer Gesamtheit als eine Grundlage anerkannt, auf welcher eine Einigung innerhalb der zweiten Kammer selbst und eine Verständigung mit der Großh. Regierung sich möglicherweise herbeiführen lasse. Hervorgehoben wurde insbesondere mit Genugtuung, daß der Charakter der zweiten Kammer als reiner Volkskammer erhalten bleiben soll. Dagegen trat doch auch alsbald zutage, daß einige dieser Vorschläge bei sämtlichen, andere bei einzelnen Kommissionsmitgliedern mehr oder minder schwere Bedenken erregten. Als bedenklichster Punkt trat alsbald in den Vordergrund die Verschiebung in der Berechtigung beider Kammern in Bezug auf die die Finanzen betreffenden Gesetzentwürfe, zumal im Hinblick auf die vorgesehene ziemlich erhebliche Verstärkung der Mitgliederzahl der ersten Kammer. Daneben erhoben sich mehrere Stimmen mit Entschiedenheit gegen die vorgesehene Zahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, innerhalb welcher bei der Festhaltung an den sog. Privilegien der Städte eine Verschiebung der Zahl der Abgeordneten zwischen Stadt und Land zu Ungunsten des letzteren eintreten würde. Einzelne Mitglieder erklärten die oben unter B 2 angeführten Einschränkungen der Wahlberechtigung teils für unannehmbar, teils für sehr bedenklich. Die beabsichtigte Einteilung der Städte, welche mehrere Abgeordnete zu wählen haben, in Einerwahlkreise durch landesherrliche Verordnung begegnete auf mehreren Seiten lebhaftem Widerspruch, und es wurde zu erwägen gegeben, für diese Städte das System der Verhältniswahlen einzuführen oder doch die Einteilung in Einerwahlkreise dem Gesetze vorzubehalten. Bedenklich erschien auch die Regelung, wonach für den zweiten Wahlgang der Wahlen zur zweiten Kammer eine Beschränkung der Kandidaten auf solche, welche schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben, nicht stattfinden soll. Die Frage der Reform der ersten Kammer wurde in unlösbaren Zusammenhang gebracht mit der anderen Frage, ob und inwieweit eine Steigerung ihrer Berechtigung in Bezug auf die die Finanzen betreffenden Gesetzentwürfe eintritt. Dies gilt namentlich von der Vermehrung der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer. An sich wurden Einwendungen gegen die Aufnahme eines Vertreters der Technischen Hochschule und der 6 Vertreter von Interessenkorporationen nicht geltend gemacht. Günstige Aufnahme fand die aus der Kommission ergangene Anregung, auch einer künftigen gesetzlichen Organisation der Arbeiter eine Vertretung einzuräumen. Dagegen wurde die Gewährung des Stellvertretungsrechts an die Standesherrn und erblichen Landstände und an die kirchlichen Würdenträger zum Teil mit Entschiedenheit beanstandet. Der Gedanke, den größeren Gemeinwesen einige besondere Vertreter in der ersten Kammer einzuräumen, wurde allgemein als vollkommen berechtigt anerkannt, aber die vorgesehene Art der Durchführung fand von keiner Seite Billigung.

V.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Verfassung.

A.

Überblick.

Der Entwurf umfaßt 7 Artikel. Davon enthalten die 6 ersten Abänderungen und Einschaltungen, der siebente die Einführungsbestimmungen und eine Übergangsbestimm-

ung. Artikel 1 befaßt sich mit den §§ 27 bis 32 der Verfassungsurkunde. Artikel 2 verfügt die Einschaltung zweier Paragraphen hinter § 32, Artikel 3 enthält Abänderungen der §§ 33 bis 40, 43, 60 und 61, Artikel 4 Abänderungen der §§ 70 bis 74, Artikel 5 eine solche des § 75, Artikel 6 des § 79 der Verfassungsurkunde.

Neben der Einführung des direkten Wahlverfahrens berührt eine gewisse Einschränkung der Wahlberechtigung und die Vermehrung der Abgeordneten ausschließlich die zweite Kammer. Die erste Kammer erfährt eine Erweiterung des Kreises, aus welchem ihre Mitglieder genommen werden, und damit zugleich eine Vermehrung der Mitgliederzahl. Das Verhältnis beider Kammern zu einander soll durch eine Verschiebung ihrer Berechtigungen in Bezug auf die Finanzgegenstände betreffenden Gesetzentwürfe teilweise verändert werden.

Die nachstehenden Ausführungen folgen der Reihenfolge der im Entwurf enthaltenen Artikel und Paragraphen, beschränken sich aber nicht völlig auf die vom Entwurf berührten Einzelheiten, sondern ziehen im Anschluß an die Erörterungen der Kommission einige andere Fragen, und zwar an der für sie nach der Paragraphenfolge der Verfassungsurkunde gegebenen Stelle, mit heran.

B.

Die einzelnen Bestimmungen.

Artikel 1.

§ 27 Ziffer 2.

Als standesherrliche Mitglieder der ersten Kammer kommen z. Zt. in Betracht die Häupter der Familien der Fürsten von Fürstenberg, von Leiningen, von der Leyen, zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, zu Löwenstein-Wertheim-Rosenbeeg und der Grafen von Leiningen-Billigheim. Die Standesherrschaft der Grafen von Leiningen-Neudenau befindet sich z. Zt. im Besitz einer Gräfin von Leiningen-Neudenau als letzter Erbin dieses Stammes, nachdem der letzte noch vorhandene Graf auf seine Rechte auf die Standesherrschaft verzichtet hat. Die Frage, ob die ebenbürtigen Leibeserben dieser Gräfin nach deren Ableben ein Recht auf die Standesherrschaft haben, ist z. Zt. noch offen, ebenso die Frage, ob diesen Leibeserben, falls ihnen nach privatrechtlichen Grundsätzen die Standesherschaft zugesprochen würde, damit auch die aus öffentlichem Recht entspringende Mitgliedschaft in der ersten Kammer zukäme.

§ 27 Ziffer 3.

Die bisherige Bestimmung nannte unter den Mitgliedern der ersten Kammer den Landesbischof und einen vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten. In der Tat wurde aber der nach der Verfassung der evangelischen Landeskirche vom Großherzog ernannte Prälat nicht noch besonders zum Mitglied der ersten Kammer ernannt, sondern kraft seines kirchlichen Amtes ohne weiteres und, zwar nicht lebenslänglich, sondern auf die Dauer seines Amtes als Mitglied der ersten Kammer betrachtet. Bei dieser Handhabung der bisherigen Bestimmung soll nun nach einer aus der Kommission ergangenen und von der Kommission und der Großh. Regierung als berechtigt anerkannten Anregung der Gesetzestext dadurch in volle Uebereinstimmung gebracht werden, daß als Mitglied der ersten Kammer der Prälat der evangelischen Landeskirche aufgeführt wird.

Vor das Wort „Landesbischof" wurde „katholischen" eingeschaltet, weil auch die evangelische Landeskirche in der Person des Großherzogs einen Landesbischof besitzt; dadurch wird auch der Wortlaut in Übereinstimmung mit demjenigen in § 30 des Entwurfs gebracht.

§ 27 Ziffer 5.

Die Gewährung der Wahl eines besonderen Abgeordneten für die Technische Hochschule ist ohne weiteres schon dadurch gerechtfertigt, daß diese Schule nach dem bisher erlangten Ausbau den beiden Landesuniversitäten ebenbürtig zur Seite steht und diesen ein gleiches Recht schon bisher zustand.

§ 27 Ziffer 6.

Die Bestimmung will in die erste Kammer Vertreter der gesetzlich organisierten Berufskörperschaften, welche aus Wahl dieser Körperschaften hervorgehen sollen, einführen, und zwar sollen drei Abgeordnete von den Handelskammern, zwei von der (noch gesetzlich zu organisierenden) Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern gewählt werden. Für die Bestimmung der Zahl der den Handelskammern zuzuweisenden Vertreter waren einmal die in der Großindustrie und im Großhandel angelegten Steuerkapitalien und dann auch die Erfahrung maßgebend, daß diese Wirtschaftszweige in der zweiten Kammer nicht im Verhältnis zur Bedeutung ihrer Berufsinteressen vertreten sind. Bezüglich der Vertreter des landwirtschaftlichen Berufs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

standes wurde in Betracht gezogen, daß eine Vertretung des Großgrundbesitzes schon teilweise in den standes- und grundherrlichen Mitgliedern gegeben und erfahrungsgemäß der Stand der mittleren und kleineren Landwirte in der zweiten Kammer schon zahlreich vertreten ist. Für das Handwerk erschien ein Vertreter im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kleingewerbes als ausreichend.

Die Kommission ist mit dem Grundgedanken der Vorschrift einverstanden. Sie war zwar zunächst der Meinung, daß die Zahl der Vertreter des Großhandels und der Großindustrie zur Vermeidung einer allzu großen Mitgliederzahl der ersten Kammer und mit Rücksicht auf die von der Kommission neu aufgenommene Bestimmung der Ziffer 6a des § 27 wohl auf zwei ermäßigt werden könnte, beließ aber in zweiter Lesung die Zahl drei, nachdem die Großh. Regierung sich gegen die Herabsetzung erklärt und für ihren Standpunkt, abgesehen von der Bedeutung dieser Wirtschaftsgruppe und der in ihr angelegten Kapitalien, insbesondere auch auf die räumliche Verteilung der Industrie im Unterland, im Mittelland und im Oberland einschließlich der Seegegend hingewiesen hatte.

Sodann glaubte die Kommission aber auch, daß einer künftig durch Reichs- oder Landesgesetz geschaffenen Organisation der Arbeiter (Arbeiterkammer) gleichfalls eine Vertretung durch einen Abgeordneten einzuräumen sei, und hielt trotz des Widerspruchs der Großh. Regierung auch in zweiter Lesung an der Aufnahme einer dahingehenden Bestimmung als Zusatz zu § 27 Ziffer 6 fest. Zwar waren auch im Schoße der Kommission von einzelnen Mitgliedern anfänglich Bedenken erhoben worden. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Gestaltung der etwa gesetzlich organisierten Berufskörperschaft der Arbeiter z. Zt. noch gar nicht zu übersehen sei, daß eine solche Berufskörperschaft gar nicht mit den Handelskammern, der Landwirtschaftskammer und den Handwerkskammern in Parallele zu stellen sei, weil die industrielle Arbeiterschaft zur Wirtschaftsgruppe des Handels und der Industrie gehöre, die von den Handelskammern vertreten werde, und daß diese Arbeiterschaft erfahrungsgemäß in der zweiten Kammer schon eine ihrer Zahl und Bedeutung entsprechende Vertretung finde, was gerade bei der Unternehmerschaft nicht der Fall sei. Allein schließlich wurden diese Bedenken unterdrückt und es kam zu einem einstimmigen Beschluß.

Zu der von der Kommission beschlossenen Einschaltung einer Ziffer 6a vergl. die Ausführungen zu § 32.

§ 27 Ziffer 7.

Nachdem durch den Kommissionsbeschluß zu § 32 Absatz 2 der in der Regierungsbegründung für die Fassungsänderung des § 27 Ziffer 7 angegebene hauptsächlichste Grund fortgefallen ist, wurde die ursprüngliche Fassung der Verfassungsurkunde wieder hergestellt.

§ 28.

Der Entwurf sieht im zweiten Absatz eine Änderung vor, wonach die Verleihung der erblichen Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandschaft) nicht mehr wie bisher an die Verleihung der Würde des hohen Adels geknüpft sein soll, wonach aber bezüglich des vorausgesetzten liegenschaftlichen Besitzes der Steueranschlag von 300 000 Gulden auf eine Million Mark erhöht wird. Nach einer der Kommission hierüber erteilten mündlichen Auskunft sei hiefür die Erwägung maßgebend gewesen, daß die rechtliche Bedeutung einer derartigen Adelsverleihung nicht unbestritten sei. Wenn auch der Landesherr kraft seines Hoheitsrechts unzweifelhaft einer adeligen Familie für das Landesgebiet den gleichen Rang und die gleiche rechtliche Stellung einräumen könne, wie sie innerhalb des Landes den Familien des hohen Adels zustehe, so sei es doch zweifelhaft, ob die Würde des hohen Adels mit allen rechtlichen Wirkungen, die sich, wie z. B. die Ebenbürtigkeit, über das Land hinaus erstrecken, durch einen Akt der landesherrlichen Gnade verliehen werden könne. Es sei deshalb ratsam, die Bestimmung, wonach die Verleihung der Würde des hohen Adels die Voraussetzung der erblichen Landstandschaft ist, gelegentlich dieser Änderung der Verfassung wegzulassen. Jedenfalls aber sei dem Landesherrn das Recht, an adelige Familien die erbliche Mitgliedschaft in der ersten Kammer unter gewissen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen einzuräumen, zu erhalten. Ob dabei für den liegenschaftlichen Besitz ein Steueranschlag von 1 Million Mark oder mehr verlangt werden soll, sei eine Frage, über die man sich wohl verständigen werde.

Die Kommission stimmte hiernach der vorgeschlagenen Änderung zu, erhöhte aber mit Rücksicht auf die, namentlich bezüglich des Waldes, eingetretene erhebliche Steigerung in den Werten des liegenschaftlichen Besitzes den Steueranschlag auf 2 Millionen Mark. Nachdem Lehengüter im Lande nicht mehr bestehen, wurden die Worte „oder Lehen" gestrichen, so daß es in Zeile 2 nur noch heißt „als Stammgut". Außerdem wurde dem zweiten Absatz ein Schlußsatz des Inhalts angefügt, daß, falls die Voraussetzungen der Verleihung der erblichen Land-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

standschaft wegfallen, auch die Landstandschaft erlischt. Damit will ausgedrückt werden, daß die unter der Voraussetzung eines liegenschaftlichen Besitzes mit Stammgutseigenschaft im Steueranschlag von mindestens 2 Millionen Mark an das Haupt der adeligen Familie verliehene Berechtigung ihre Wirkung verliert, falls eine dieser Voraussetzungen wegfällt, also wenn die Familie nicht im Besitze des Gutes bleibt oder wenn das Gut die Stammgutseigenschaft verliert, oder wenn der Steueranschlag des Gutes dauernd unter 2 Millionen Mark gesunken ist.

Bei den Erörterungen über die Höhe des zu fordernden Wertanschlags des liegenschaftlichen Stammgutsbesitzes wurde auf die Bestimmung in Art. 36 § 4 Abs. 2 des Bad. Ausf.-Ges. z. B. G.-B. hingewiesen, wonach zur Begründung eines Stammguts die Staatsgenehmigung nur erteilt werden kann, wenn das Gut ein reines Einkommen von mindestens 26 000 M. und von höchstens 52 000 M. abwirft. Im Anschlusse hieran wurde erwogen, daß liegenschaftliche Güter im Steueranschlage von 2 Millionen Mark wohl meistens mehr als 52 000 M. reines Einkommen haben werden, daß also ein Stammgut mit einem Werte von mindestens 2 Millionen Mark in der Folge wohl kaum mehr wird begründet werden können. Dennoch hat die Kommission an der Forderung eines Steueranschlags von 2 Millionen festgehalten in der Meinung, daß dadurch die Möglichkeit der Verleihung der erblichen Landstandschaft für die Zukunft keineswegs ausgeschlossen wird. Denn die schon bestehenden Stammgüter behalten diese ihre Eigenschaft, auch wenn ihr Steueranschlag über 2 Millionen Mark gestiegen ist. Den Häuptern adeliger Familien, deren Stammgut mindestens diesen Wert hat, kann also auch ferner noch die erbliche Landstandschaft verliehen werden. Die Verleihung an die Häupter adeliger Familien, welche erst Stammgüter neu begründen, nicht zu sehr zu erleichtern, war aber für die Kommission mit ein Anlaß, die Summe des Steueranschlags auf 2 Millionen zu erhöhen.

Dem Paragraphen sollen in zwei neuen Absätzen Bestimmungen angefügt werden, wonach unter gewissen Voraussetzungen für den minderjährigen oder entmündigten Standesherrn oder erblichen Landstand dessen Vormund, und wonach im Falle der sonstigen Verhinderung des Standesherrn oder Landstandes ein von diesem bestimmter Stellvertreter die Mitgliedschaft in der ersten Kammer ausüben soll. Hierzu hat die Großh. Regierung mündlich erklärt, das Stellvertretungsrecht sei für die Standesherren in der ersten Kammer wiederholt gewünscht worden. Hauptsächlich deshalb habe die Großh. Regierung die betreffende Bestimmung in den Entwurf aufgenommen und es für angemessen erachtet, daß bei dieser Gelegenheit auch einem mit der Zeit hervorgetretenen, schon in beiden Kammern hervorgehobenen Bedürfnis nach Ermöglichung einer Stellvertretung auch für die höchsten Würdenträger der beiden Landeskirchen genügt werde. Eine Streichung der vorgeschlagenen Bestimmungen über diese Stellvertretung hält der Minister nicht für wünschenswert; jedenfalls müsse der Strich des Stellvertretungsrechts der einen Art den Strich dieses Rechtes der anderen Art zur Folge haben, wenn nicht wesentliche Schwierigkeiten entstehen sollen.

Die Kommission glaubte in ihrer Mehrheit, daß das Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer an die Person des Berechtigten gebunden bleiben soll. Von Seiten der Minderheit wurde zwar geltend gemacht, für die Häupter der standesherrlichen Familien, deren Mitgliedschaft ja nicht auf Wahl, sondern auf ihrer Geburt beruhe, und die zum Teil in zwei, drei oder vier deutschen und außerdeutschen Parlamenten die angeborene Mitgliedschaft besäßen, sei ein gewisses Stellvertretungsbedürfnis nicht zu bestreiten, und es sei auch unbedenklich, wenn diesem Bedürfnis in der im Entwurf geschehenen Weise Rechnung getragen werde. Nicht minder bestehe, wie die Erfahrung gezeigt, ein solches Bedürfnis der Stellvertretung auch bezüglich der beiden geistlichen Würdenträger, deren Mitgliedschaft gleichfalls nicht auf Wahl, sondern auf ihrem Amt beruhe, die aber durch die Pflichten ihres Amtes oder durch persönliche Gründe unter Umständen an der Wahrnehmung ihres landständischen Rechtes gehindert sein könnten. Es entspreche aber sicherlich der Bedeutung der beiden großen kirchlichen Korporationen, daß ihre Interessen und Anschauungen in der ersten Kammer nicht auf die Dauer unvertreten blieben. Von seiten der Mehrheit wurde jedoch ausgeführt, wenn den Mitgliedern der zweiten Kammer und den übrigen Mitgliedern der ersten Kammer das Recht nicht zustehe, im Falle ihrer Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen, so sei nicht abzusehen, warum den standesherrlichen Mitgliedern, den erblichen Landständen und den kirchlichen Würdenträgern in dieser Beziehung ein solches Vorzugsrecht verliehen werden solle. Es wurde darauf hingewiesen, daß in früheren Jahren, namentlich beim Beginn unseres Verfassungslebens die standesherrlichen Mitglieder der ersten Kammer und kirchliche Würdenträger an den Verhandlungen derselben zum Teil regen Anteil genommen hätten. Wenn das früher möglich gewesen sei, werde es auch in Zukunft in allen Fällen möglich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sein, in welchen die betreffenden Mitglieder auf ihre Beteiligung Wert legten.

Da sonach an dem Grundsatze, daß nur die persönliche Ausübung der Mitgliedschaft zugelassen wird, festgehalten wurde, mußte auch die vorgeschlagene Berechtigung des Vormundes eines Standesherrn oder erblichen Landstandes, dessen Mitgliedschaft auszuüben, beseitigt werden.

Es wurden aus diesen Gründen mit 8 gegen 6 Stimmen der dritte und vierte Absatz des § 28 gestrichen. Hieran wurde festgehalten, auch nachdem die Großh. Regierung die Beibehaltung der Bestimmungen für wünschenswert erklärt hatte.

§ 29.

Die neue Fassung des ersten Absatzes will keine sachliche Änderung an dem Kreise der bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten wahlberechtigten Personen herbeiführen, sondern nur ausdrücken, was nach feststehender Praxis seither bei Aufstellung der Wählerlisten beobachtet wurde. Als Grundherrschaft ist demnach anzusehen ein Gut, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand. Die Wahlberechtigung bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten setzt den Besitz eines solchen Gutes als Eigentümer oder Miteigentümer voraus. Da indessen in § 28 Absatz 2 der Ausdruck „Besitz" des betreffenden Stammgutes angewendet ist und derselbe Ausdruck im zweiten Absatz des § 29 wiederkehrt, da ferner die Rechtsnatur der Berechtigung des Grundherrn auf das Gut immerhin schon verschieden beurteilt worden ist, erschien der Kommission zweckmäßig, auch hier statt „Eigentümer oder Miteigentümer" zu setzen „Besitzer oder Mitbesitzer".

Im zweiten Absatze wurden in der zweiten Zeile die Worte „als Stammgut anerkannter" eingefügt, da nach der Erklärung der Großh. Regierung hier nur solche Güter in Betracht kommen können, deren Stammgutseigenschaft anerkannt ist, und da dieselben Worte auch im zweiten Absatz des § 28 beigefügt sind. Der zur Verleihung der vererblichen Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten vorausgesetzte Steueranschlag des im Besitz der betreffenden Familie befindlichen Gutes soll von 60 000 Gulden auf 200 000 ℳ erhöht werden. Die Kommission ist damit einverstanden. Ein Antrag, die Summe des Steueranschlags auf 300 000 ℳ zu erhöhen, wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt. Die Kommission hat aber aus den gleichen Gründen wie beim zweiten Absatz des § 28 einen Satz angefügt, wonach die verliehene Berechtigung erlischt, falls die Voraussetzungen der Verleihung wegfallen. Damit soll auch hier ausgedrückt sein, daß die unter der Voraussetzung eines liegenschaftlichen Besitzes mit Stammgutseigenschaft im Steueranschlag von mindestens 200 000 ℳ an adelige Grundbesitzer verliehene erbliche Berechtigung ihre Wirkung verliert, falls eine dieser Voraussetzungen wegfällt, also wenn die Familie nicht im Besitze des Gutes bleibt, oder wenn das Gut die Stammgutseigenschaft verliert, oder wenn der Steueranschlag des Gutes dauernd unter 200 000 ℳ gesunken ist.

Die besonderen persönlichen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Grundherren sind im § 32 a, die Dauer der Wahlperiode ist im § 31 neu geregelt.

Die Großh. Regierung hat gegen die am Entwurfe vorgenommenen Änderungen nichts erinnert.

§ 30.

Der Entwurf fügt dem Paragraphen einen neuen (zweiten) Absatz an, worin den Würdenträgern der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche das Recht eingeräumt wird, im Falle ihrer Verhinderung einen Geistlichen mit der Ausübung der Mitgliedschaft als Stellvertreter zu betrauen.

Wie schon zu § 28 hervorgehoben, wurde seitens der Großh. Regierung erklärt, daß der Strich des Stellvertretungsrechtes der Standesherren und der erblichen Landstände den Strich auch des den kirchlichen Würdenträgern einzuräumenden Stellvertretungsrechtes zur Folge haben müsse. Dieselbe Meinung war auch in der Kommission einhellig zum Ausdruck gekommen. Hiernach gelangte man in Konsequenz der Beschlußfassung zu § 28 auch hier zur Streichung des zweiten Absatzes.

§ 31.

Hier wird zusammenfassend und teilweise abweichend von dem bisherigen Rechte für die aus Wahl und Ernennung hervorgehenden Mitglieder der ersten Kammer die Mandatsdauer auf die vierjährige Landtagsperiode bestimmt, wie auch für die Mitglieder der zweiten Kammer die Wahl auf die gleiche Zeit erfolgen soll (§ 37).

Zufolge der zu § 32 Absatz 2 beschlossenen Änderung in der Art, wie die Vertreter der Städte und Kreise in die erste Kammer berufen werden sollen, war hier

auch der Wahl der Abgeordneten der Städte und der Kreise Erwähnung zu tun.

Die bisher gleichfalls in § 31 enthaltene Regelung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bei den Wahlen der Hochschulen findet sich in § 32 a des Entwurfs.

§ 32.

Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder soll von höchstens 8 auf höchstens 10 vermehrt werden. Weiter ist aber bestimmt, daß vier von diesen Mitgliedern der ersten Kammer im Zeitpunkt der Ernennung die Eigenschaft als Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt von mehr als 3000 Einwohnern oder als Vorsitzender eines Kreisausschusses besitzen müssen. Als Grund für diese teilweise Bindung des Ernennungsrechtes an einen so beschränkten Kreis von Personen wird angeführt, die der Städteordnung unterstehenden Städte hätten nicht bloß durch ihre Einwohnerzahl und die Größe der dort angesammelten Steuerkapitalien, sondern namentlich auch durch die in den Städten blühenden Vereine, Anstalten und Einrichtungen eine besondere Bedeutung für unser öffentliches Leben erlangt. Auch die Kreise hätten in ihrem 40jährigen Bestehen eine gefestigte und allgemein anerkannte Wirksamkeit auf den verschiedensten Gebieten der öffentlichen Angelegenheiten entfaltet. Endlich seien unter den der Städteordnung nicht unterstehenden Städten nicht wenige, die sich durch reges wirtschaftliches und geistiges Leben auszeichnen. Diese Tatsachen machten es wünschenswert, daß diese Kommunalverbände eine entsprechende Vertretung in der ersten Kammer erhielten. Allein ihre Berufung durch Wahl der kommunalen Verwaltungs- oder Vertretungsorgane geschehen zu lassen, sei schon wegen der einer zweckmäßigen Ausgestaltung des Wahlverfahrens entgegenstehenden Schwierigkeiten nicht ausführbar. Deshalb sei die Auswahl dem Landesherrn anheimzugeben.

In der Kommission erhoben sich von mehreren Seiten lebhafte Bedenken gegen die vorgeschlagene Art der Berufung dieser Mitglieder. Allein auch die Ansicht an sich, die gen. Kommunalverbände in der ersten Kammer besonders vertreten zu lassen, fand nur seitens der Mehrheit Billigung, wogegen von einzelnen Mitgliedern in verschiedener Richtung dagegen Beanstandungen vorgebracht wurden. So wurde befürchtet, daß ein politisches Moment in die Stadtvertretungen hineingetragen werde. Schon die Vertreter der Handelskammern würden in der Hauptsache städtische Interessen zur Geltung bringen. Wenn dazu noch besondere Vertreter der Städte als Mitglieder in die erste Kammer berufen würden, dann werde hier ein Übergewicht der Städte gegenüber dem platten Lande geschaffen; mindestens müsse gefordert werden, daß dann auch den Landgemeinden eigene Vertreter zugestanden würden. Auch sei es schon an sich bedenklich, die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer auch an dieser Stelle wieder zu erhöhen. Die größere Mitgliederzahl und die Erweiterung des Kreises, aus welchem diese hervorgeht, wie aber auch die als Mitglieder berufenen Persönlichkeiten ließen befürchten, daß das Gewicht der ersten Kammer als Organ der Gesetzgebung und in Beziehung auf ihren Einfluß auf die Verwaltung des Landes wesentlich verstärkt würde, was der unserer Verfassung zu Grund liegenden Idee nicht entspreche. Die Verfassung habe die hauptsächlichste Bedeutung in die zweite Kammer verlegt, wo die breitesten Schichten der Bevölkerung ihre Vertretung fänden.

Nachdem aber der Grundgedanke, daß diesen kommunalen Korporationen eine besondere Vertretung eingeräumt werden solle, die Mehrheit gefunden, war man einmütig darin, daß die Bestellung der Vertreter nicht durch Ernennung seitens des Landesherrn, sondern durch Wahl der betreffenden Selbstverwaltungskörper erfolgen sollte. Deshalb wurde der Absatz 2 des § 32 gestrichen und die diesen ersetzende Vorschrift als Ziffer 6 a in § 27 eingeschaltet. Die Kommission glaubte zunächst die Mitglieder der Bürgerausschüsse der betreffenden Städte als wahlberechtigt bezeichnen, die Vertretung der Kreisausschüsse durch einen ihrer Vorsitzenden aber wegen der Schwierigkeit des Wahlverfahrens streichen zu sollen. Nachdem indessen die Großh. Regierung zwar damit, daß die Wahl der Vertreter der Städte an die Stelle der Ernennung trete, nicht aber mit der vorgesehenen Art, wie diese Wahl erfolgen solle, sich einverstanden erklärt hatte, beschloß die Kommission in Übereinstimmung mit der Großh. Regierung in zweiter Lesung einstimmig, die Mitglieder der Stadträte zwei Oberbürgermeister, und die Mitglieder der Gemeinderäte der der Städteordnung nicht unterstehenden Städte mit mehr als 3000 Einwohnern einen Bürgermeister einer Stadt dieser Art wählen zu lassen. Zugleich wurde auf Vorschlag der Großh. Regierung auch den Kreisausschüssen ihre Vertretung wieder eingeräumt, und zwar durch ein von den sämtlichen Mitgliedern der Kreisausschüsse zu wählendes Mitglied eines dieser Ausschüsse. Gemäß § 32 a würden die Mitglieder dieser Selbstverwaltungsorgane nur insoweit, als sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen, wahlberechtigt sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da hiernach vier von den nach dem Entwurfe durch Ernennung des Landesherrn zu bestimmenden Mitgliedern der ersten Kammer aus Wahl hervorgehen sollen, erschien geboten, die Zahl der vom Landesherrn ernannten Mitglieder von 10 auf 6 herabzusetzen. Nach der von der Großh. Regierung in der Kommission abgegebenen Erklärung darf wohl in Aussicht genommen werden, daß ein grundsätzlicher Widerspruch dagegen nicht erhoben wird, wenn gleichzeitig mit der Vermehrung der zu wählenden eine mäßige Verminderung der Zahl der landesherrlich ernannten Mitglieder eintritt.

Artikel 2.

§ 32 a.

Einzelne bisher bezüglich der grundherrlichen Wahlen und der Universitätswahlen in den §§ 29 und 31 der Verfassungsurkunde und in § 4 der Landtagswahlordnung zerstreut enthaltene Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sollen hier in der Weise neu geregelt werden, daß für alle aus Wahl hervorgehenden Mitglieder der ersten Kammer diese Voraussetzungen möglichst übereinstimmend festgesetzt und mit den betreffenden Vorschriften für die Mitglieder der zweiten Kammer in Einklang gebracht werden. Selbstverständlich müssen hier auch die Oberbürgermeister, der Bürgermeister und das Mitglied des Kreisausschusses herangezogen werden, welche gemäß der zu § 27 Ziffer 6 a beschlossenen Vorschrift gleichfalls aus Wahl hervorgehen. Dabei wird bezüglich der Grundherren das Wahlrechtsalter von 21 auf 25, das Alter der Wählbarkeit von 25 auf 30 Jahre hinaufgesetzt, und werden die Einschränkungen der Wählbarkeit bei den Universitätswahlen auf die Professoren der betreffenden Hochschule oder die Gelehrten und Staatsdiener des Landes und bei den grundherrlichen Wahlen auf die Grundherren des betreffenden Wahlbezirks beseitigt. Dagegen soll für die letzteren die Beschränkung auf die Grundherren des Landes eintreten.

Die Kommission ist mit den Bestimmungen im allgemeinen einverstanden, hält aber für zweckmäßig, auch hier als eine weitere Voraussetzung der Wahlberechtigung wie auch der Wählbarkeit den Besitz der badischen Staatsangehörigkeit ausdrücklich festzusetzen und zu bestimmen, daß die Wahlberechtigung nicht nur in den Fällen des § 35 Ziffer 1 bis 3, sondern ganz ebenso wie bei den Wahlen zur zweiten Kammer überhaupt in allen Fällen des § 35 ruht.

Nachdem in den §§ 28 und 30 das Stellvertretungsrecht gestrichen ist, mußte auch hier der zweite Satz des Absatz 2 wegfallen.

Dagegen mußte daselbst, um in dieser Beziehung die Mitglieder beider Kammern gleichzustellen, entsprechend der Bestimmung in § 36 Absatz 1 besonders hervorgehoben werden, daß das Ruhen der Wahlberechtigung im Falle des § 35 Ziffer 4 die Wählbarkeit nicht ausschließe.

§ 32 b.

Die bisher im § 35 enthaltene Bestimmung, wonach die geborenen Mitglieder der ersten Kammer, also die Prinzen des Großh. Hauses, die Standesherren und erblichen Landstände, der katholische Landesbischof und der Prälat der evangelischen Landeskirche, ebenso aber auch die stimmfähigen und wählbaren Grundherren bei den Wahlen zur zweiten Kammer nicht wahlberechtigt und wählbar waren, soll in Wegfall kommen. Die in § 32 b vorgesehene Vorschrift will die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Kammern ausschließen, im übrigen aber der Entschließung der Wähler und des Gewählten keine Beschränkung auferlegen. Will also ein Mitglied der zweiten Kammer die Berufung in die erste Kammer annehmen, so muß es auf die Mitgliedschaft in der zweiten Kammer verzichten. Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so erlischt damit von selbst seine Mitgliedschaft in der ersten Kammer.

Die Kommission bringt die unveränderte Annahme des Paragraphen in Antrag.

Artikel 3.

§ 33.

Im ersten Absatz wird die Zahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer auf 70 festgesetzt. Der zweite Absatz bestimmt, daß diese Abgeordneten sämtlich in besonderen Wahlkreisen und zwar durch allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlen bezeichnet werden. Die Zahl der Abgeordneten soll also um 7 erhöht und das indirekte Wahlverfahren durch das direkte ersetzt werden. Die bisherige Bezeichnung der Wahlkreiseinteilung als Anlage der Verfassungsurkunde soll in Wegfall kommen. Die Wahlkreiseinteilung wird vielmehr einem besonderen, von der Verfassungsurkunde unabhängigen Gesetze vorbehalten. Endlich sollen auch die Städte, in welchen mehrere Abgeordnete zu wählen sind, in ebensoviele Wahlkreise eingeteilt werden, als sie Abgeordnete zu wählen haben. Diese Einteilung soll nach § 2 Absatz 2 des Entwurfs, betreffend die Wahlkreiseinteilung u. s. w., durch landesherrliche Verordnung erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Entwurf der neuen Wahlkreiseinteilung weist von den hier vorgesehenen 70 Abgeordneten den Städten Mannheim 6, Karlsruhe 4, Freiburg 3, Heidelberg und Pforzheim je 2, sowie Konstanz, Lörrach (mit Stetten), Lahr, Offenburg, Baden, Rastatt, Durlach und Bruchsal je einen Abgeordneten zu, hält also daran fest, daß diese Städte wie bisher bei der Einteilung besonders behandelt werden. Und zwar sollen die erstgenannten fünf Städte in mehrere Wahlkreise zerlegt, die übrigen Städte aber als selbständige Wahlkreise belassen werden. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 hatten laut Beilage zur Begründung des Entwurfs die 5 großen Städte zusammen 389 282 Einwohner. Dabei sind bei Mannheim 2091 Einwohner des indessen noch nicht eingemeindeten, zur Gemarkung Seckenheim gehörigen Teiles von Rheinau mitgerechnet. Wenn diese 2091 Einwohner abgezählt werden, ergibt sich eine Gesamtzahl von nur 387 191. Die 8 übrigen Städte zählen zusammen 116 143, das gibt zusammen 503 334 Einwohner, während das ganze sonstige Land eine Bevölkerung von 1 364 610 Einwohnern zählt Den 5 großen Städten werden 17, den 8 übrigen Städten 8, dem sonstigen Lande 45 Abgeordnete zuerteilt. Demgemäß würde auf je 22 776 Seelen der 5 großen Städte, auf je 14 518 Seelen der 8 übrigen Städte, oder auf je 20 133 Seelen der vorgenannten 13 Städte zusammen, dagegen im sonstigen Lande nur auf je 30 324 Seelen ein Abgeordneter kommen. Zur Zeit haben die 13 Städte zusammen 20, das sonstige Land 43 Abgeordnete; künftig wäre das Verhältnis 25 : 45, was eine nicht unerhebliche Verschiebung zum Vorteile der 13 Städte und zum Nachteile des sonstigen Landes bedeuten würde. Dieser Umstand erregte bei einer Anzahl von Mitgliedern der Kommission lebhaftes Bedenken. Diese wiesen auch darauf hin, daß in der von der zweiten Kammer des Landtags 1901/02 angenommenen Resolution um eine Einteilung des übrigen Landes in Wahlbezirke von durchschnittlich 25 000 Seelen nachgesucht war, und daß nach dem Entwurfe nur diesem Gesuch nicht entsprochen werden soll, während der in der gleichen Resolution ausgedrückte Wunsch bezüglich der 13 Städte sowohl durch Aufrechterhaltung der besonderen Behandlung, als in der Zahl der jeder Stadt zuzuteilenden Abgeordneten vollkommen erfüllt sein würde. Dazu komme, daß auch in der ersten Kammer infolge der vorgesehenen Vermehrung der Mitgliederzahl eine nicht unerhebliche Verstärkung des städtischen Elements eintrete.

Diesen Klagen über die Benachteiligung des Landes

wurde von anderer Seite entgegengehalten, wenn man die Einwohnerzahlen der 13 Städte und des übrigen Landes aus der Zeit der Erlassung der letzten Wahlkreiseinteilung von 1870 oder gar aus der Zeit der ersten Wahlkreiseinteilung von 1819 vergleiche, so brächte die neue Wahlkreiseinteilung eine Verschiebung nicht zu Ungunsten des platten Landes, sondern der Städte. Im Jahre 1818 kam auf einen städtischen Bezirk — wozu damals auch noch die Städte Wertheim und Überlingen zählten — eine durchschnittliche Seelenzahl von 4384, auf einen ländlichen Bezirk eine solche von 22 291. Im Jahre 1870 wählten in den Städten durchschnittlich 9278 Seelen und in den ländlichen Bezirken durchschnittlich 29 056 Seelen, im Jahre 1900 in den Städten durchschnittlich 25 166, in den ländlichen Bezirken durchschnittlich 31 735 Seelen je einen Abgeordneten. Also hat sich in den städtischen Bezirken die Einwohnerzahl in einem viel stärkeren Maße vermehrt, als auf dem platten Lande. Dieses größere Wachstum der Städte gegenüber dem sonstigen Lande rechtfertige daher auch, daß die Zahl der Abgeordneten der 13 Städte in einem stärkeren Maße vermehrt werde, als die Zahl der Abgeordneten des sonstigen Landes. Diese Vermehrung sei mit Recht den großen Städten, deren Bevölkerungszahl am stärksten gewachsen sei, zugewiesen. Man könne nicht einfach das bisherige Verhältnis zwischen der Zahl der Abgeordneten einerseits der 13 Städte, anderseits des sonstigen Landes von 20 : 43 dem jetzt vorgesehenen Verhältnis von 25 : 45 gegenüberstellen, müsse vielmehr bei der Beurteilung das verschiedene Wachstum in der Bevölkerung berücksichtigen und nicht außer Acht lassen, daß die Einwohnerzahl in den 13 Städten, zumal in den 5 größten, seit der letzten Volkszählung schon wieder erheblich zugenommen hat und mit Sicherheit auch künftig in ganz anderem Maße steigen wird, als in dem sonstigen Lande. Dazu komme aber doch auch in Betracht, daß in den Städten ganz bedeutende geistige und wirtschaftliche Kräfte vereinigt seien, und daß die Steuerkapitalien der städtischen Bevölkerung im Vergleiche mit denjenigen der Bevölkerung des platten Landes um ein Vielfaches über das Verhältnis der Bevölkerungszahl hinausgehe.

Immerhin wurde auch von dieser Seite nicht verkannt, daß, wenn an der besonderen Behandlung namentlich der kleinen Städte festgehalten werde, dann gewisse Gründe dafür sprächen, das im Entwurf vorgesehene Verhältnis in der Vertretung der Städte einerseits und des platten Landes anderseits etwas mehr zu gunsten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

des letzteren zu verschieben, wogegen die Verhältnisse keineswegs den Anspruch rechtfertigten, unter allen Umständen das alte im Laufe der Zeit zum Nachteile der Städte veränderte Verhältnis von 20 städtischen zu 43 ländlichen Bezirken wieder herzustellen.

Deshalb wollte man dem Standpunkte der anderen Seite dadurch entgegenkommen, daß man in eine Erhöhung der Abgeordnetenzahl von 70 auf 73 statt der beantragten 75 willigte.

Der Antrag, den § 33 Absatz 1 des Entwurfes durch Aufnahme der Zahl von 75 Abgeordneten abzuändern, wurde in erster Lesung mit 9 gegen 8 Stimmen verworfen, der Antrag, die Zahl auf 73 festzusetzen, mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

Die Großh. Regierung hegt erhebliche Bedenken gegen eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten über 70 hinaus, insbesondere bis zu 73, glaubt, daß mit der Zahl von 70 allen berechtigten Interessen genügend Rechnung getragen sei und erklärte, daß man sich über die Frage der Abgeordnetenzahl wohl nur im Zusammenhange mit den sich bei der Prüfung der Wahlkreiseinteilung etwa ergebenden Fragen endgiltig schlüssig machen könne. Wolle die Mehrheit dem Gedanken einer anderweiten Verteilung der Wahlkreise dahin Rücksicht tragen, daß verhältnismäßig mehr Abgeordnete auf das Land und weniger auf die Städte fielen, so könne dies ja auch durch nähere Prüfung bei dem Entwurf einer Wahlkreiseinteilung geschehen, ohne daß deshalb die Gesamtzahl der Abgeordneten auf mehr als 73 erhöht werden müsse.

Hiernach kam in zweiter Lesung eine Einigung unter den Mitgliedern der Kommission dahin zustande, daß die Zahl der Abgeordneten auf 73 festzusetzen sei. Der Beschluß erfolgte einstimmig. Dabei wurde bezüglich der Wahlkreiseinteilung, die nach diesem Beschlusse zu verändern wäre, vorausgesetzt, daß unter Aufrechterhaltung der bisherigen besonderen Behandlung der 13 Städte in der Verteilung der Wahlkreise ein Verhältnis der auf das platte Land und die 13 Städte entfallenden Wahlkreise in der Art hergestellt werde, daß auf das platte Land doppelt so viel Abgeordnete entfallen, als auf die Städte. Von einer Seite wurde darüber hinaus angestrebt, daß das platte Land mindestens doppelt so viel Abgeordnete zugeteilt erhalte, als die Städte. Von derselben Seite wurde erklärt, daß, falls das Verhältnis für das platte Land weniger günstig gestaltet würde, dann ihre Zustimmung zu anderen Bestimmungen des Entwurfs oder Verfassungsänderung nicht zu erwarten sein werde. Eine andere Seite dagegen bezeichnete die Festhaltung der besonderen Behandlung der 13 Städte als unabänderliche Grundlage für ihre Zustimmung zu einer Wahlkreiseinteilung.

Bezüglich der in den Städten, welche mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, vorzunehmenden Wahlen wurde in der Kommission die Einführung des Systems der Verhältniswahlen angeregt. Von einer Seite wurde dem nur für den Fall zugestimmt, daß die Einführung dieser Wahlart für das ganze Land erfolge; eine Verschiedenheit in der Behandlung der großen Städte und des übrigen Landes lasse sich nicht rechtfertigen. Es ergaben sich jedoch erhebliche Bedenken gegen ein solche Ausdehnung des neuen Wahlsystems sofort auf das ganze Land. Obschon dessen Grundgedanken und theoretische Berechtigung Anerkennung fanden, wurde doch auf die bedeutenden praktischen Schwierigkeiten in der Durchführung und auf die Nachteile einer von der Berücksichtigung aller örtlichen Beziehungen und Interessen absehenden, lediglich zahlenmäßigen Behandlung des ganzen Wahlgeschäftes im Lande hingewiesen. Eine Entscheidung in diesem Sinne wurde als gänzlich aussichtslos abgelehnt. Dagegen fand in erster Lesung die Einführung der Verhältnis-Wahlen in den Städten, welchen mehr als ein Abgeordneter zufällt, die Zustimmung der Mehrheit, obschon auch innerhalb der Mehrheit einzelne Stimmen noch zweifelten, ob sich bei der geringen Zahl der zu Wählenden, insbesondere bei der Zahl 2, ein allen gerechten Anforderungen Rechnung tragendes Verfahren werde finden lassen, und vollkommen unaufgeklärt erschien, wie dann für einen unter der Zeit ausgeschiedenen Abgeordneten der Ersatz zu erfolgen habe.

Die Großh. Regierung erklärte, sie halte es nicht für angezeigt, daß jetzt bei der Neuregelung des Landtagswahlrechts ein Versuch mit dieser, namentlich bei der Anwendung auf staatliche Wahlen, mancherlei grundsätzlichen Bedenken und auch in der praktischen Handhabung erheblichen Schwierigkeiten unterworfenen Wahlart gemacht werde. Sie sei daher auch nicht damit einverstanden, wenn man die Verhältniswahlen bei den Wahlen der Abgeordneten in den Städten mit mehr als einem Vertreter in Anwendung bringen wollte. Zunächst sei abzuwarten, wie diese Wahlart in kleineren Verbänden, also bei den Gewerbegerichtswahlen und bei den Wahlen von kommunalen Vertretungen, sich bewähre.

In zweiter Lesung fand die Einführung der Verhältniswahlen in den Städten, welche mehr als einen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abgeordneten zu wählen haben, die Mehrheit und wurde demgemäß mit 10 gegen 4 Stimmen beschlossen, dies in einem dem § 33 anzugliedernden dritten Absatz zum Ausdruck zu bringen. Dadurch wurden auch die Bestimmungen im § 2 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Wahlkreiseinteilung, abänderungsbedürftig.

Der zweite Absatz des Paragraphen erfuhr eine lediglich redaktionelle Änderung.

Daß der Entwurf die Wahlkreiseinteilung von ihrer bisherigen Verbindung mit der Verfassungs-Urkunde loslöst und sie als ein unabhängiges, jeder Zeit mit der absoluten Majorität in beiden Kammern veränderliches Gesetz vorsieht, fand von einer Seite Widerspruch, der indessen mangels Unterstützung seitens anderer Kommissionsmitglieder nicht weiter verfolgt werden konnte.

§ 34.

Der erste Absatz wiederholt im wesentlichen den Inhalt des bisherigen § 36. Voraussetzungen zur Wahlberechtigung bei den Wahlen zur zweiten Kammer sind danach die badische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht, Alter von mindestens 25 Jahren und Wohnsitz im Großherzogtum. Die Regelung der Wählbarkeit bei diesen Wahlen, welche im bisherigen § 36 gleichfalls enthalten war, ist im neuen § 36 gegeben.

Neu ist die Bestimmung im zweiten Absatz. Sie läßt für solche, welche die Staatsangehörigkeit erst neu erwerben oder ihren Wohnsitz erst in das Land verlegen, die Wahlberechtigung erst beginnen, wenn eine zweijährige Frist nach der Erwerbung der Staatsangehörigkeit und nach der Verlegung des Wohnsitzes ins Land umlaufen ist. In der Begründung ist auf die Vorschriften in § 9a lit. a der Gemeindeordnung und in § 7a lit. a der Städteordnung, wonach die Wahlberechtigung für die Gemeindewahlen u. a. auch vom zweijährigen Wohnsitz in der Gemeinde abhängig ist, hingewiesen. Dazu wird weiter ausgeführt, es könnten erst nach Ablauf einiger Zeit seit Erwerbung der Staatsangehörigkeit oder seit Begründung eines Wohnsitzes im Lande die Kenntnisse und Erfahrungen vorausgesetzt werden, welche bei der Würdigung der für die Abgeordnetenwahl maßgebenden Verhältnisse erforderlich sind. Um etwa solchen, die nach den geltenden Vorschriften bei Verkündung des Gesetzes schon im Besitze der Wahlberechtigung für die indirekten Wahlen sind, diese Berechtigung nicht zu entziehen, ist weiter bestimmt, daß die Vorschrift nur für diejenigen gelte, welche erst nach dem 31. Dezember 1904 die Staatsangehörigkeit erwerben oder ihren Wohnsitz im Großherzogtum nehmen.

Die Kommission beschloß, im ersten Absatz ausdrücklich hervorzuheben, daß der Paragraph nur für die Wahlen zur zweiten Kammer gilt. Gegen die Bestimmung im zweiten Absatz wurden von einzelnen Mitgliedern mit großer Entschiedenheit Bedenken erhoben, während die Mehrheit den Grundgedanken als berechtigt anerkannte. Indessen befriedigte die Fassung auf keiner Seite. Vor allem läßt sie zweifelhaft, ob in Fällen, wo die Staatsangehörigkeit erst neu erworben und der Wohnsitz im Lande erst neu begründet worden ist, die Wartezeit für beide Voraussetzungen der Wahlberechtigung oder nur für eine oder die andere vorgeschrieben werden wollte. Nach der mündlichen Erklärung der Großh. Regierung ist das erste der Fall. Auch wäre danach bezüglich des Wohnsitzes im Lande die Wartezeit erfüllt, wenn der Betreffende zu irgend einer Zeit vor der Wahl 2 Jahre lang im Lande gewohnt hat, einerlei wann er daraus verzogen und wann er dahin zurückgekehrt ist, wenn er nur im Zeitpunkt der Wahl noch oder wieder seinen Wohnsitz im Lande hat.

Die Kommission beschloß in erster Lesung, die im zweiten Absatz enthaltene Übergangsbestimmung in veränderter Fassung als ersten Absatz nach Artikel 7 zu übertragen, sodann die Bestimmungen beider Absätze des § 34 in einem Absatz zu vereinigen und die im zweiten Absatz des Entwurfs enthaltenen Voraussetzungen der Wahlberechtigung dahin zu bestimmen, daß nur einjährige Dauer der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes im Lande unmittelbar vor der Wahl verlangt wird.

Die Großh. Regierung erklärte, dem nicht zustimmen zu können und mindestens verlangen zu müssen, daß entweder der Besitz der Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz ein Jahr oder der Besitz der Staatsangehörigkeit allein — ohne Rücksicht auf den Wohnsitz — zwei Jahre gedauert habe.

Darauf beschloß die Kommission in zweiter Lesung nach der ersten dieser beiden Alternativen.

§ 35.

Die Vorschriften des bisherigen § 35 der Landtagswahlordnung sind in veränderter Fassung hier herübergenommen.

In den Einleitungsworten ist ausgedrückt, daß es sich nur um ein Ruhen sonst vorhandener Wahlberechtigung aus bestimmten Ursachen handelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Ziffer 1 mußte im Anschluß an die neuen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vormundschaft und Pflegschaft die Bestimmung neu gefaßt werden. Auch die Stellung unter vorläufige Vormundschaft gemäß § 1906 B. G.-B. soll die Wahlberechtigung zum Ruhen bringen.

Die Vorschrift in Ziffer 2 schließt sich in der Fassung an die Bestimmungen der Konkursordnung an.

Das Beziehen einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre brachte gemäß § 35 Ziffer 3 der Landtagswahlordnung die Wahlberechtigung zum Ruhen. Nach § 69 Absatz 4 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes gilt indessen die Befreiung von der Schulgeldzahlung nicht als Armenunterstützung. Gemäß § 5 El.-U.-G. haben „die Eltern und deren Stellvertreter dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf Antrag derselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Kosten desjenigen beschafft, welchem die Unterhaltung des Kindes obliegt. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Verbindlichkeiten eingezogen." Diese Lieferung der erforderlichen Lehrmittel an die Kinder seitens der Gemeinde wird nicht in allen Fällen, sondern nur dann den Charakter der Armenunterstützung haben, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter mangels eigener Mittel, also aus Armut die Beschaffung dieser Gegenstände unterlassen haben. Die Erforschung der Ursache der Nichtbeschaffung würde indessen häufig Schwierigkeiten und Weiterungen bereiten. Schon dieser Umstand macht eine für alle Fälle geltende ausdrückliche Vorschrift wünschenswert. Nun wird aber die Befreiung vom Schulgelde und die unentgeltliche Verabreichung von Unterrichtsmitteln an bedürftige Schüler nicht nur an den Volksschulen, sondern nicht selten überhaupt an allen öffentlichen Unterrichtsanstalten gewährt. Die dadurch herbeigeführte Erleichterung des Besuchs dieser Lehranstalten ist im allgemeinen Interesse erwünscht und sollte nicht als eine Armenunterstützung angesehen werden und für die Eltern oder deren Stellvertreter eine Beeinträchtigung öffentlicher Rechte herbeiführen. Diesen Erwägungen kommt der Entwurf entgegen, indem er ganz allgemein und unter Hereinziehung der Bestimmung im § 69 Absatz 4 El.-U.-G. für alle öffentlichen Unterrichtsanstalten und sowohl bezüglich der Befreiung vom Schulgeld, als bezüglich der unentgeltlichen Beschaffung der erforderlichen Unterrichtsmittel erklärt, daß diese Bewilligungen nicht als Armenunterstützungen anzusehen sind und also nicht das Wahlrecht zum Ruhen bringen.

Die Kommission begrüßt diese den derzeitigen sozialpolitischen Anschauungen entsprechende Bestimmung als einen wesentlichen Fortschritt.

Die Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln soll indessen die Wahlberechtigung nicht zum Ruhen bringen, wenn ein Fall eines vorübergehenden Unglücks vorliegt. Diese Ausnahmebestimmung stellt den mit der Aufstellung der Wählerlisten befaßten Beamten und Behörden eine schwierige Aufgabe, deren befriedigende Lösung ein genaues Eindringen in die sozialen Verhältnisse der betreffenden Wahlberechtigten voraussetzt. Diese Verhältnisse werden z. B. im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit den Betroffenen vielfach zur Annahme einer Armenunterstützung nötigen, ohne daß ihm daraus ein Vorwurf gemacht werden kann. Auch Fälle dieser Art dürften häufig als Fälle vorübergehenden Unglücks im Sinne der Vorschrift anzusehen sein.

§ 35 Z. 4.

Die Vorschrift § 35 Ziffer 4 ist neu. Sie will die Wahlberechtigung zum Ruhen bringen, wenn der Wahlberechtigte im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahr versäumt hat, die ihm gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegende Pflicht zur Entrichtung einer direkten Steuer zu erfüllen. Es soll dadurch nicht etwa die Wahlberechtigung von einer gewissen Mindestleistung an direkter Steuer oder überhaupt von der Leistung irgend einer direkten Steuer abhängig gemacht werden. Vielmehr soll nur derjenige, welcher die ihm gegenüber dem Staat oder der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegende Pflicht zu einer Steuerzahlung in einer bestimmten Zeit nicht entsprochen hat, auch insolange von der Ausübung der ihm an sich zukommenden Wahlberechtigung ausgeschlossen sein. Wer nicht steuerpflichtig ist, soll von dieser Bestimmung nicht berührt werden können.

Dieser Gedanke begegnete von seiten einzelner Mitglieder lebhaftem Widerspruch, während die Mehrheit ihn nicht verwerfen konnte, aber die ihm im Entwurf zu teil gewordene Durchführung im einzelnen als änderungsbedürftig bezeichnete. Es wurde für notwendig erachtet, zum Ausdruck zu bringen, daß die Versäumung der Pflicht zur Steuerzahlung nur dann in Betracht kommt, wenn sie sich auf eine für das der Wahl vorausgegangene Steuerjahr bestandene Pflicht bezieht, wenn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihr auch im Augenblick des Abschlusses der Wählerliste noch nicht genügt ist, wenn rechtzeitig eine Mahnung vorausgegangen und dem Pflichtigen nicht Stundung bewilligt worden ist.

Der Beschluß gelangte mit 12 gegen 2 Stimmen zur Annahme.

§ 36.

Der erste Absatz regelt die Wählbarkeit zum Abgeordneten der zweiten Kammer und entspricht der bisherigen Bestimmung in § 37 Absatz 1, verglichen mit § 36 Verfassungsurkunde, und in § 35 der Landtagswahlordnung. Danach wäre die Wählbarkeit auch in den Fällen des § 35 Ziff. 1—3 Verfassungsurkunde ausgeschlossen.

Der zweite Absatz wiederholt in neuer, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechender und präciserer Fassung die Bestimmung des bisherigen § 37 Abs. 2 Verfassungsurkunde. Nur wurden in der Aufzählung der in ihren Amtsbezirken nicht wählbaren Beamten die grund- und standesherrlichen Beamten weggelassen, da diesen z. Zt. eine öffentliche Gewaltsbefugnis nicht mehr zukommt.

Die Kommission beschloß auf eine aus den Kreisen der Notare gegebene und von der Regierung zur Kenntnis gebrachte Anregung eine Änderung im Wortlaut des zweiten Absatzes dahin, daß die Notare nicht als Einzelbeamte, sondern als Vorsteher der Notariate und zwar hinter den Vorstehern der Amtsgerichte aufgeführt werden.

§ 37.

Die Vorschrift wiederholt die bisher in § 38 enthaltene Bestimmung der vierjährigen Wahlperiode und beseitigt die je zweijährige hälftige Erneuerung der zweiten Kammer. Danach wird also die Landtagsperiode auf 4 Jahre festgesetzt. Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der Neuwahl 4 Jahre umlaufen sind. Die Erneuerung der zweiten Kammer ist dann eine Gesamterneuerung. Die Neuwahl findet in sämtlichen Wahlkreisen am gleichen Tage statt.

Bezüglich der Mandatsdauer bei Ersatzwahlen vgl. § 39 Abs. 2 und bei Neuwahlen nach vorheriger Auflösung des Landtags vgl. § 79 Abs. 2 bis 4.

Die Gesamterneuerung der zweiten Kammer je nach 4 Jahren entspricht einem wiederholt in derselben zum Ausdruck gebrachten Wunsche.

§ 38.

Die Vorschrift enthält lediglich die Verweisung auf die besonderen Gesetze, betreffend das Verfahren bei den

Wahlen zur Ständeversammlung und betreffend die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Auch die Wahlkreiseinteilung, welche bisher in § 33 als eine Anlage zur Verfassungsurkunde bezeichnet war und nach einer allerdings vereinzelt bestrittenen Meinung unter dem Schutze der Verfassung stand, soll hiernach einem selbständigen, in den gewöhnlichen Formen veränderlichen Gesetze vorbehalten bleiben.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde beantragt, auch ferner die Wahlkreiseinteilung als Teil der Verfassungsurkunde zu bezeichnen und unter deren Schutz zu stellen, um deren Abänderung auch ferner von einer Zweidrittelsmehrheit in beiden Kammern abhängig zu machen. Allein der Antrag wurde mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit wollte eben bei der raschen Verschiebung in der Bevölkerung einzelner Wahlkreise die Abänderung der Wahlkreiseinteilung erleichtert wissen.

§ 39.

Die Vorschrift drückt aus, was bisher Übung war. Der erste Absatz handelt von der Verzichtleistung auf die durch Wahl, durch Ernennung oder durch Berufung als Stellvertreter begründete Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern, der zweite Absatz regelt die Mandatsdauer des zum Ersatz eines durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen ausgeschiedenen gewählten oder ernannten Mitgliedes einer der beiden Kammern.

Nachdem das Stellvertretungsrecht gestrichen ist, mußten auch hier im Eingang die darauf bezüglichen Worte gestrichen werden.

Aus der Fassung des zweiten Absatzes ergibt sich, daß die auf Wahl oder Ernennung begründete Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern außer durch Tod und Verzicht auch dann erlischt, wenn eine der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen wegfällt. Es erlischt also durch Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit die Mitgliedschaft in den Kammern gemäß § 36 vergl. mit §§ 34 und 35 Ziff. 1—3 beim Verlust der badischen Staatsangehörigkeit, beim Aufgeben des Wohnsitzes im Großherzogtum, bei Stellung unter Vormundschaft und unter Pflegschaft wegen geistiger Gebrechen, bei Eröffnung des Konkursverfahrens und beim Bezug einer nicht durch vorübergehendes Unglück verursachten Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 40.

Die Änderung der Fassung gegenüber der bisherigen Vorschrift beabsichtigt lediglich, klarzustellen, daß im Falle des Austritts eines gewählten Mitgliedes einer der beiden Kammern dessen Wählbarkeit im Falle der Wiederwahl von denselben Voraussetzungen abhängt, wie bei der ersten Wahl.

§ 41.

Der Paragraph bestimmt, daß jede Kammer über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder erkennt. Die Vorschrift wird von dem Entwurfe nicht berührt.

Indessen beantragte ein Mitglied der Kommission eine Änderung zu dem Zwecke, um die Entscheidung über solche Wahlen einem besonders zu bestellenden richterlichen Kollegium zu übertragen. Zur Begründung wurde auf die mit dem bisherigen Verfahren in der zweiten Kammer gemachten Erfahrungen und auf die Einrichtungen in andern Ländern, namentlich in England, Italien, Österreich und Schweden hingewiesen und hervorgehoben, die Entscheidungen durch die Kammer selbst gingen in vielen Fällen weniger von Grundsätzen des Rechtes, als vom Gesichtspunkte der Machtstärkung der gerade vorhandenen Mehrheit aus; dadurch erkläre sich, daß der Anspruch des Gewählten wie der Wähler darauf, daß der Ausgang der Wahl nur im Falle der Nichtigkeit aus Rechtsgründen vernichtet, im andern Falle aber wirksam werde, nur durch ein richterliches Kollegium genügend geschützt werden könne; ein für die Entscheidung bestellter besonderer Gerichtshof werde über die nach der Gesetzgebung möglichen Zweifel allmählich eine konstante Praxis herausbilden und so auch zur Verminderung in der Zahl der Anfechtungen beitragen; die bisher in solchen Angelegenheiten vielfach bestehende Rechtsunsicherheit würde beseitigt, und die Geschäfte der Kammer würden vereinfacht und abgekürzt; eine für den bestellten Gerichtshof erlassene Verfahrensordnung würde dann auch die in der zweiten Kammer wiederholt, zuletzt gelegentlich der Verhandlung über die Anfechtung der Wahl in der Stadt Konstanz von 1899, hervorgetretenen Zweifel über das bei Vornahme von Beweiserhebungen einzuhaltende Verfahren beseitigen.

Allein der Antrag wurde mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit beabredete, daß aus der bisherigen Einrichtung erhebliche Nachteile entstanden wären, und machte geltend, es handle sich um ein hoch zu haltendes Recht der Kammern, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu entscheiden, welches ohne Not nicht aufgegeben werden könne; auch würde die Bildung eines besonderen, zur Entscheidung über streitige Wahlen berufenen Gerichtshofes nicht unerheblichen praktischen Schwierigkeiten begegnen, und es würden richterliche Beamte, welche in diesen Gerichtshof ernannt würden, in den Kampf der politischen Parteien verwickelt, was nicht erwünscht sei. Dagegen fand der Vorschlag Zustimmung, in das Landtagswahlgesetz Bestimmungen einzufügen, welche im Falle, daß eine Kammer die Aufnahme von Beweisen über die Vorkommnisse bei einer angefochtenen Wahl beschließt, das dann seitens der Behörden einzuhaltende Verfahren regeln.

§ 43.

Die Vorschrift will mit Rücksicht auf die veränderte Zusammensetzung der ersten Kammer klarstellen, daß alle aus Wahl hervorgehenden Mitglieder beider Kammern, aber auch die vom Großherzog ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird.

Die Kommission nimmt an, daß die Vorschrift des § 37 Abs 2, wonach die periodische Neuwahl für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage stattzufinden hat, auch auf die nach einer Auflösung vorzunehmende Neuwahl Anwendung findet.

§§ 60, 61 und 61 a.

Das wichtigste Recht der Volksvertretung ist das Recht der Bewilligung von Auflagen und Steuern und der Mitwirkung bei der Finanzverwaltung des Staates, kurz zusammengefaßt: das Budgetrecht. Die hierauf bezüglichen Vorschriften finden sich in der Verfassungsurkunde unter dem Titel IV Wirksamkeit der Stände in den §§ 53 bis 63. Sie sind, abgesehen von der vorübergehenden und schon 1831 wieder aufgehobenen Verlängerung der Budgetperiode von 2 auf 3 Jahre, bis jetzt unverändert geblieben, wenn auch gerade sie vielfach den Gegenstand großer Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Faktoren gebildet haben, die dann durch eine schließlich allgemein eingehaltene Praxis und die ergänzenden Vorschriften im Etatgesetz vom 22. Mai 1882, betreffend den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, zum Ruhen gekommen sind.

In der Finanzverwaltung des Staates kommt die Zustimmung der Stände zur Veräußerung der Domänen,

wie sie im § 58 näher geregelt ist, und zur Aufnahme von Anlehen gemäß § 57 in Betracht. Die Bewilligung von Steuern geschieht entweder durch besondere Gesetze, welche die Erhebung von Steuern nicht bloß für gewisse Zeitperioden, sondern auf die Dauer zulassen, oder durch das Auflagengesetz, in welchem die Erhebung gewisser Steuern regelmäßig nur für die Budgetperiode bewilligt wird (§ 54). Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes (Finanzgesetz) ist den Ständen das Staatsbudget, d. i. der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, sowie eine detaillierte Übersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatjahren vorzulegen. Diese Übersicht wird in den sog. „Rechnungsnachweisungen" und in „der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen" gegeben. Der Staatsvoranschlag und die genannte Übersicht bilden danach nur Beilagen zum Finanzgesetzentwurf und geben die Einzelheiten zu den Abschlußzahlen des Gesetzentwurfs und die Begründung zur Feststellung der erforderlichen Auflagen. Jede Position des Voranschlags unterliegt indessen nach der besonderen Vorschrift in Artikel 5 Absatz 3 Etatgesetz der ständischen Beschlußfassung.

Die Zustimmung der Stände bedeutet die Zustimmung beider Kammern. Allein es sind die Rechte der Kammern in Bezug auf diese Gegenstände nicht vollkommen gleich. Die Vorschriften in den §§ 60 und 61 geben vielmehr der zweiten Kammer gewisse vorzugsweise Berechtigungen. Einmal ist jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf zuerst der zweiten Kammer vorzulegen. Nur wenn diese den Entwurf angenommen hat, kann er vor die erste Kammer gebracht werden. Und die erste Kammer kann nur über Annahme oder Nichtannahme im ganzen ohne jede Abänderung beschließen. Tritt die erste Kammer dem Entwurf, wie er von der zweiten Kammer angenommen ist, nicht bei, dann ist der Entwurf noch nicht als von den Ständen abgelehnt anzusehen, sondern es findet eine Zusammenzählung der in beiden Kammern für Annahme und Nichtannahme abgegebenen Stimmen statt, und der Ständebeschluß wird nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen gezogen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer (§ 74). Hieraus ist zu ersehen, daß also Gesetzentwürfe dieser Art auch gegen eine in der ersten Kammer für sich allein vorhandene Mehrheit die Zustimmung der Stände erlangen können.

Der Gedanke, der zweiten Kammer in Finanzsachen Vorrechte vor der ersten Kammer einzuräumen, ist auch in anderen Bundesstaaten, wenn auch in verschiedener

Weise, durchgeführt, doch überall nur beschränkt auf das Finanzgesetz, das Budget und die Steuerbewilligung, so in Bayern (Verfassungsurkunde Titel VI § 18), Sachsen (Verfassungsurkunde § 122), Württemberg (Verfassungsurkunde §§ 178 und 181), Hessen (Verfassungsurkunde Artikel 67).

Der Umfang des Vorrechtes der zweiten Kammer war von Anbeginn des badischen Verfassungslebens keineswegs unbestritten, bildete vielmehr den Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten teils innerhalb der Kammern selbst, teils zwischen den beiden Kammern, teils zwischen den Kammern einerseits und der Regierung anderseits. Die Frage ist eine der mehreren, das Budgetrecht betreffenden Streitfragen, welche sich schon auf den ersten Landtagen erhoben haben und immer wieder von Zeit zu Zeit hervorgetreten sind. Zur Beantwortung bietet die Verfassungsurkunde zunächst nur einen Anhaltspunkt in den Eingangsworten des § 60: „Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf". Die Worte in den §§ 70a und 74 „wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft" und „in Finanzsachen", welche lediglich auf die Regelung in den §§ 60 und 61 Bezug nehmen, können zur Auslegung dessen, was in § 60 unter einem „die Finanzen betreffenden Gesetzentwurf" zu verstehen ist, nicht herangezogen werden. Materialien, aus welchen etwas zur Frage entnommen werden könnte, sind nicht veröffentlicht. Der letzte, von dem Finanzrat Nebenius verfaßte Entwurf zur Verfassungsurkunde wurde, abgesehen von der Bestimmung in § 59 über die Domänen und die Zivilliste, im wesentlichen ohne Abänderungen angenommen und ohne irgendwelche Begründung als Verfassungsurkunde öffentlich bekannt gemacht. Unmittelbar vor dem § 60 ist in den §§ 53 bis 59 von den Befugnissen der Stände in den daselbst erwähnten einzelnen Finanzangelegenheiten die Rede. Aus der unmittelbaren Folge des § 60 kann aber keineswegs entnommen werden, daß daselbst mit den Worten „Jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf" lediglich nur Gesetzentwürfe, welche die in den vorausgegangenen Paragraphen behandelten Finanzangelegenheiten betreffen, gemeint sein wollten. Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, welche der badischen Verfassung in manchfacher Hinsicht als Vorbild diente, steht gerade in Bezug auf das Budgetrecht der Stände auf wesentlich verschiedenem Boden. Die sächsische, württembergische und hessische Verfassung sind erst nach der badischen erlassen worden. Eine Regelung der Berechtigungen beider Kammern in Bezug

auf Finanzangelegenheiten, wie sie in den §§ 60 und 61 der badischen Verfassung enthalten ist, ist überhaupt in keinem anderen Staate vorhanden. Es erscheint daher ausgeschlossen, das in anderen Ländern geltende Recht zur Auslegung der genannten badischen Bestimmungen heranzuziehen. Um so mehr dürfte angezeigt erscheinen, zu ermitteln, welche Meinungen hierüber von den beteiligten Faktoren selbst im Laufe der Zeit vertreten worden sind. Zu diesem Zwecke hat der Berichterstatter aus den Materialien der Landtagsverhandlungen die in der Anlage 1 enthaltene Zusammenstellung gefertigt, die indessen Anl. 1. nicht den Anspruch erhebt, alles zu enthalten, was aus den Materialien zur Frage beigebracht werden könnte, vielmehr nur wiedergeben will, was in den früheren Landtagen über eine größere Anzahl einschlägiger Vorlagen von den verschiedenen Seiten vorgetragen worden ist.

Aus den darin enthaltenen Vorgängen ergibt sich, daß die erste Kammer nicht nur im Wege der Änderung der Verfassung, sondern auch durch eine authentische Interpretation der vorhandenen nicht klaren Bestimmungen danach strebte, ihre Rechte auf diesem Gebiete möglichst wenig beschränken zu lassen, während die zweite Kammer eine Änderung des Gesetzes und eine authentische Interpretation ablehnte. Es trat sodann bei der Beratung von das Finanzgebiet berührenden Regierungsvorlagen das Bestreben hervor, durch eine weitere oder engere Auslegung des Begriffs eines die „Finanzen betreffenden Gesetzentwurfs" das Gebiet der der zweiten Kammer zuerteilten vorzugsweisen Berechtigungen möglichst weit bezw. möglichst eng zu umgrenzen. Immerhin mußte auch die erste Kammer jederzeit anerkennen, daß das Vorrecht der zweiten Kammer sich jedenfalls auf das Finanzgesetz, also das Auflagengesetz zusammen mit dem Budget, sowie auf die außerhalb des periodischen Auflagengesetzes vorgelegten Gesetzentwürfe über direkte Steuern, Anlehen und die Verfügung über Staats- und Domänenvermögen erstreckte. Die zweite Kammer aber nahm die Ausdehnung des Begriffs auch auf Gesetzentwürfe über indirekte Steuern, Gebühren, Sporteln, Stempel u. dgl. in Anspruch, was von der ersten Kammer oder von einzelnen Mitgliedern derselben und anderseits von den Regierungskommissären bald als berechtigt, bald als nicht berechtigt erklärt wurde. Besonders bemerkenswert in dieser Beziehung ist jedenfalls das vom Schöpfer der Verfassungsurkunde, Staatsrat Nebenius, als Mitglied der ersten Kammer auf dem Landtag 1837 abgegebene Separatvotum zum Kommissionsbericht über die die Gleichstellung beider Kammern in ihren politischen Rechten fordernde Motion des Freiherrn von Andlaw. Darin werden das Finanzgesetz mit dem Budget, alle einzelnen Auflagengesetze und die Anlehengesetze als unter die Bestimmung in § 60 fallend bezeichnet. Die vom Landtage 1899/1900 verabschiedeten Gesetzentwürfe, betreffend die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer, und betreffend das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern, wurden in Einzelbestimmungen von der ersten Kammer abgeändert und sodann von der zweiten Kammer ohne weiteres mit diesen Abänderungen angenommen, also nicht als die Finanzen betreffende Gesetzentwürfe behandelt.

Was den Inhalt des Vorrechtes betrifft, so scheint dieser bisher nicht bestritten gewesen zu sein. Nun hat aber in der Verfassungskommission der Herr Minister des Innern zur Frage, ob ein von der zweiten Kammer im ganzen abgelehnter, die Finanzen betreffender Entwurf damit als von den Landständen abgelehnt anzusehen ist oder trotz seiner Ablehnung noch an die erste Kammer gebracht werden kann, den Standpunkt vertreten, daß die Regierung hieran nicht gehindert sei, und daß dann im Falle der Annahme des Entwurfs in der ersten Kammer eine nochmalige Beratung und Abstimmung in der zweiten Kammer und eventuell Durchzählung der Stimmen stattzufinden habe. Allein die Kommission erachtet diese Auslegung der Vorschrift nach ihrem Wortlaut nicht für statthaft.

Der Regierungsentwurf will durch die in den §§ 60, 61 und 61 a vorgeschlagenen Bestimmungen den Begriff des „die Finanzen betreffenden Gesetzentwurfs" durch die Aufzählung der betreffenden Gegenstände ersetzen, dann in Beziehung auf diese Gegenstände die Berechtigungen der beiden Kammern verändern und an Stelle der eventuellen Durchzählung der Stimmen den Zusammentritt der Mitglieder beider Kammern zu gemeinsamer Abstimmung setzen.

1.

Es ist der Regierungsbegründung zuzugeben, daß der Umfang des von diesen Berechtigungen betroffenen Gebietes „in den weitesten Grenzen gewahrt werden" soll, indem nicht nur das Finanzgesetz und die sonstigen, auf die Aufstellung und den Vollzug des Staatsvoranschlags, die Verwendung des Staatsvermögens und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben betreffenden Gesetze, sondern auch die Vorlagen über direkte und indirekte Staatssteuern, sowie über die für die Tätigkeit der staatlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu entrichtenden Gebühren darunter begriffen werden.

Die Kommission begrüßt in ihrer überwiegenden Mehrheit die Klarstellung des Gebietsumfanges dieser

Berechtigungen. Nur ein Mitglied wollte auch hierin eine Änderung der bestehenden Bestimmung nicht herbeigeführt sehen und erklärte die Kasuistik der neuen Vorschrift für bedenklich, weil sich z. B. nicht übersehen lasse, unter welcher Bezeichnung etwa künftig Vorlagen an die Kammern gelangen könnten, die ihrer Natur nach die „Finanzen" betreffen und also nach dem bestehenden Recht von dem Vorrecht der zweiten Kammer betroffen, nach der Fassung des Entwurfs aber ausgeschlossen werden.

Indessen schien auch der Mehrheit die Fassung des § 60 des Entwurfs noch immer nach verschiedenen Richtungen hin zu Zweifeln Anlaß zu geben und deshalb einer Änderung bedürftig. Das wurde seitens des Regierungsvertreters insofern anerkannt, als er in der Kommission einen Entwurf übergab, in welchem eine Änderung des Paragraphen mit nachstehender Fassung zur Erwägung gebracht wird:

§ 60.

„Nachstehende Entwürfe sind zuerst der zweiten Kammer vorzulegen:

1. die Entwürfe des Staatsbudgets und sonstige mit dem Staatsbudget zusammenhängende Entwürfe, welche sich auf die Voranschläge der Staats-Ausgaben und -Einnahmen oder auf die Veräußerung, Verwendung oder Belastung des Staats- oder des Domänenvermögens beziehen;

2. die Entwürfe des Finanzgesetzes und sonstige damit im Zusammenhang stehende Entwürfe, welche sich auf die Festsetzung der für eine Budgetperiode maßgebenden Abgabesätze, auf die Übernahme von Staatsbürgschaften, auf die Deckung des Staatsbedarfs durch Verwendung der in der Staats- oder Domänenkasse vorhandenen Betriebs- oder Reservemittel oder durch Aufnahme von Anlehen beziehen;

3. Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staats-Ausgaben und -Einnahmen, über die direkten und indirekten Staatssteuern oder über die für die Tätigkeit der staatlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu erhebenden Gebühren dauernde Bestimmungen treffen.

Über die in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Entwürfe oder einzelne Teile derselben, wie über die Titel und Positionen des Staatsbudgets, darf eine Beratung und Beschlußfassung der ersten Kammer nur erfolgen, wenn zuvor eine Beschlußfassung der zweiten Kammer stattgefunden hat.

Über Entwürfe der in Ziffer 3 bezeichneten Art darf, wenn sie von der zweiten Kammer im ganzen abgelehnt worden sind, eine Beschlußfassung der ersten Kammer nicht stattfinden."

Diese Gruppierung der in Betracht kommenden Finanzgegenstände in das Budget und die mit diesem zusammenhängenden Materien (Ziffer 1), das Finanzgesetz und was damit zusammenhängt (Ziffer 2) und die nicht bloß auf eine Budgetperiode wirkenden, vielmehr einen dauernden Charakter besitzenden Gesetzesbestimmungen fand aber auch nicht die Zustimmung der Kommission. Diese ist der Meinung, daß vor allem das Finanzgesetz und das Budget mit allem, was mit diesen beiden zusammenhängt, nicht getrennt werden sollten, da das Budget doch nur ein notwendiges Zubehör zum Finanzgesetze ist, sie glaubt auch, daß die anderen gemäß § 55 der Verfassungsurkunde dem Finanzgesetzentwurfe beizulegenden Vorlagen (vrgl. Art. 9 des Etatgesetzes) in die Aufzählung aufzunehmen seien, während auf der anderen Seite die Gesetzentwürfe, welche über die für die Tätigkeit der staatlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu erhebenden Gebühren dauernde Bestimmungen treffen, wohl von der besonderen Behandlung ausgeschlossen werden könnten. Sie schlägt daher sowohl eine anderweite Gruppierung als teilweise auch materielle Änderungen vor. Die Ziffer 1 des Kommissionsvorschlags befaßt sich mit dem Finanzgesetz nebst allen Zugehörden, Nachträgen und Ergänzungen. Zu den letzteren gehören z. B. auch besondere Gesetzentwürfe, welche die Aufnahme von Anlehen oder die Verwendung der in der Staats- oder Domänenkasse vorhandenen Betriebs- oder Reservemittel zur Deckung von Staatsausgaben vorsehen. Darin sind auch besonders genannt die Gesetzentwürfe, welche den in einem bestehenden, auch bezüglich des Steuerfußes dauernde Bestimmungen enthaltenden Steuergesetze festgesetzten Steuerfuß lediglich für eine Budgetperiode anderweit bestimmen. Solche lediglich für eine Budgetperiode geltende Abänderungen der auf Dauer gesetzlich festgelegten Steuerfüße (z. B. im Biersteuergesetze vom 30. Juni 1896) können in Fällen eintreten, wo eine Erhöhung der Staatseinnahmen notwendig oder eine Verminderung angängig ist. Regelmäßig werden die betreffenden Bestimmungen allerdings in das Finanzgesetz oder in einen Nachtrag zu diesem aufgenommen werden; sie können aber auch den Gegenstand eines besonderen Gesetzentwurfs ausmachen; dieser Fall will hier getroffen werden.

Die Ziffer 2 spricht von den gesetzgeberischen Maß-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nahmen, welche das Staats- oder Domänenvermögen sofort oder möglicherweise in der Zukunft schmälern. Dazu gehören die Veräußerung, Belastung oder Verwendung dieser Vermögen (z. B. bezüglich des Domänenvermögens der Fall des § 57), die Übernahme von Staatsbürgschaften, aber auch von sonstigen derartigen Staatsverbindlichkeiten in Formen, die vielleicht die künftige Rechtsentwickelung bringen wird.

In der Ziffer 3 sind die in derselben Ziffer des Regierungsvorschlags enthaltenen Materien mit Ausnahme der Gesetzentwürfe über Gebühren aufgeführt. Soweit einzelne Teile des Etatsgesetzes vom 22. Mai 1882 sich auf die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben beziehen, wollen auch Entwürfe, welche sich mit der Abänderung dieser Bestimmungen befassen, hierunter begriffen werden.

Die nachträglich seitens der Großh. Regierung zur Erwägung gegebene Formulierung des § 60 befaßt sich in dem zweiten und dritten Absatz und im Anschluß daran die Fassung der Kommission im zweiten Absatz desselben Paragraphen weiter mit Bestimmungen, welche unter Ziffer 2 unten zu behandeln sind.

2.

Was den Inhalt der beiden Kammern zuerteilten Berechtigungen betrifft, so bringt der Entwurf eine sehr einschneidende Änderung des bestehenden Rechtszustandes. Zwar sollen die Entwürfe, welche die in § 60 genannten Gegenstände betreffen, auch künftig noch zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden. Allein im übrigen sollen die Berechtigungen beider Kammern in Bezug auf solche Entwürfe, abgesehen vom Staatsvoranschlag und dem Finanzgesetz, genau die gleichen sein, wie bei allen übrigen, so daß also ein von der zweiten Kammer abgelehnter Entwurf dennoch von der Regierung an die erste Kammer und in der von dieser beschlossenen Fassung sodann wieder an die zweite Kammer gebracht werden kann, daß jede Kammer in der Vornahme von Änderungen an dem Entwurfe, wie er aus der andern Kammer hervorgegangen ist, unbeschränkt ist, und die Zustimmung der Mehrheit in jeder der beiden Kammern zum Zustandekommen des Gesetzes erfordert ist. Das auch für solche Gegenstände bestandene Vorrecht der zweiten Kammer würde also nur in seiner einen formellen Beziehung, wonach die betreffenden Entwürfe zuerst der zweiten Kammer vorzulegen sind, aufrecht erhalten, im übrigen aber beseitigt. (Entwurf § 60 am Schluß).

Besondere Bestimmungen sind in § 61 für den Staatsvoranschlag und in § 61 a für das Finanzgesetz vorgesehen.

Der Staatsvoranschlag kommt nach der geltenden Vorschrift des § 60 für das Vorrecht der zweiten Kammer nur insofern in Betracht, als er eine Anlage und die Begründung zum Finanzgesetzentwurf bildet. Denn er wird nicht in Form eines Gesetzentwurfs vorgelegt. Allerdings besagt Artikel 5 Absatz 3 des Etatgesetzes, daß jede Position des Staatsvoranschlags der ständischen Beschlußfassung unterliege. Allein diese Beschlußfassung kann nur als Begründung der schließlichen Abstimmung über das Finanzgesetz in Betracht kommen. Demgemäß können Beschlüsse der ersten Kammer zu einzelnen Positionen, wenn sie von denen der zweiten Kammer abweichen, nur insofern eine Wirkung ausüben, als sie schließlich zur Ablehnung des Finanzgesetzes durch die erste Kammer führen, denn diese kann nicht teilweise Abänderungen im Finanzgesetz und also auch nicht an dessen Anlage, dem Staatsvoranschlag, vornehmen, sondern das Finanzgesetz und also auch den Staatsvoranschlag nur entweder im ganzen annehmen oder ablehnen.

Der Entwurf dagegen behandelt den Staatsvoranschlag als selbständige Regierungsvorlage neben dem Finanzgesetz und gibt für jede dieser Vorlagen besondere Vorschriften. Weichen hinsichtlich einzelner im Staatsbudget angeforderter Positionen die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten Kammer ab, so muß danach auf Verlangen der Regierung in beiden Kammern eine wiederholte Beschlußfassung stattfinden und so die Ausgleichung versucht werden. Mißlingt der Versuch, so gilt von den Positionen nur so viel als angenommen und die Positionen bleiben in dem Staatsvoranschlag nur insoweit eingestellt, als sich bei der endgiltigen Beschlußfassung eine Übereinstimmung beider Kammern über den Betrag der Anforderung und über die dafür maßgebende Zweckbestimmung ergeben hat. Die endgiltige Beschlußfassung kann sein die erste in jeder der beiden Kammern stattgehabte oder die auf Verlangen der Regierung vorgenommene wiederholte oder endlich eine dritte, welche, wieder auf Verlangen der Regierung in einem Zusammentritt beider Kammern gemeinsam stattgefunden hat.

Das Verfahren bezüglich des Entwurfs des Finanzgesetzes entspricht im wesentlichen dem eben beschriebenen. Beschließt also die erste Kammer in Bezug auf einzelne Bestimmungen des Entwurfs ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

weichend von der zweiten Kammer, so hat, und zwar hier nicht bloß auf Verlangen der Regierung, sondern in allen Fällen eine wiederholte Beschlußfassung in beiden Kammern zum Zwecke des Versuchs einer Ausgleichung stattzufinden. Wenn der Versuch nicht gelingt, so treten auf Verlangen der Regierung beide Kammern zur gemeinsamen Abstimmung über den Entwurf zusammen.

Es ist ohne weiteres klar, daß bei dieser gemeinsamen Abstimmung die Stimmen der Mitglieder der ersten Kammer zusammen mit einer Minderheit der zweiten Kammer die Entscheidung über die einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags oder die einzelnen Bestimmungen des Finanzgesetzentwurfs bringen können.

Die Regierungsbegründung macht geltend, bei der in § 60 zugestandenen weiten Ausdehnung des Gebietes, auf welches sich das formelle Vorgangsrecht der zweiten Kammer erstrecke, könne nicht daran festgehalten werden, daß die erste Kammer bei Vorlagen der fraglichen Art nur die Wahl hat, sie entweder unverändert in der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen oder sie im ganzen abzulehnen. Dadurch würde der ersten Kammer für den fast wichtigsten Teil der Gesetzgebung jede Mitwirkungsbefugnis entzogen. Schon an sich sei die Zweckmäßigkeit einer Vorschrift zu bezweifeln, welche die erste Kammer nötige, ihre Bedenken gegen einzelne Bestimmungen eines der in Betracht kommenden Entwürfe durch Verwerfung der ganzen Vorlage zum Ausdruck zu bringen. Ganz besonders stark sei dieses Bedenken beim Entwurfe des Finanzgesetzes und des Staatsvoranschlags, da es der Natur der Sache und der rechtlichen Gesamtlage widerspreche, wenn ein gesetzgebender Faktor durch Ablehnung dieser Vorlagen im ganzen die Staatstätigkeit hemmen und die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Staates unmöglich machen würde. Die derzeitige Fassung sei daher schon deshalb abänderungsbedürftig, weil die Verwerfung der Steuer- und Budgetforderungen im ganzen als eine zulässige Eventualität in der Verfassung nicht bezeichnet werden sollte, weil auch die jetzige Vorschrift aus Zufallsgründen eine ganz verschiedene Tragweite habe, je nachdem die Finanzgegenstände in einer einzigen Vorlage zusammengefaßt oder in kleineren Einzelvorlagen behandelt sind. Sodann wird darauf hingewiesen, daß in Bayern und Sachsen, abgesehen von dem formellen Vorgangsrecht der zweiten Kammer, keine die Mitwirkung der ersten Kammer bei der Beschlußfassung über das Finanzgesetz, das Staatsbudget und sonstige Finanzsachen einschränkenden Bestimmungen gelten, und daß in Preußen, Württemberg und Hessen nur für den Staatshaushalt und die Abgabenbewilligung der gleiche Grundsatz gelte, wie in der badischen Verfassung, daß nämlich die erste Kammer endgiltig nur über die Annahme oder Ablehnung im ganzen beschließen darf. In den letztgenannten drei Staaten habe sich aber überdies eine Praxis herausgebildet, die von derjenigen in Baden sehr wesentlich abweiche und die erste Kammer günstiger stelle. In diesen Staaten werde nämlich von der ersten Kammer zunächst auch über die einzelnen Positionen und Paragraphen der betreffenden Finanzvorlagen beschlossen, und es würden die in dieser Hinsicht gefaßten Abänderungsbeschlüsse dem andern Hause zur wiederholten Beschlußfassung mitgeteilt; erst wenn auf diese Weise eine Einigung beider Kammern über die einzelnen Punkte nicht zu erzielen ist, komme die Endentscheidung durch die Abstimmung im ganzen in Frage. Auf diesem Rechtszustand in den andern größeren deutschen Staaten und auf den anderen angeführten Gründen beruhten die Vorschläge in den §§ 61 und 61a des Entwurfs. Wenn darin insbesondere hinsichtlich der Behandlung der Budget-Positionen einerseits und des Finanzgesetzentwurfs anderseits ein Unterschied gemacht werde, so beruhe das darauf, daß es wohl unter Umständen angehe, beim Widerspruch einer der beiden Kammern auf die weitere Verfolgung einer vorgeschlagenen Budgetposition, nicht aber auf das Zustandekommen des Finanzgesetzes zu verzichten.

Was der Regierungsentwurf vorschlägt, beruht aber nicht etwa auf dem Vorbilde der in einem der genannten anderen deutschen Bundesstaaten oder überhaupt in einem deutschen Bundesstaate bestehenden Einrichtung. Die Regierung will vielmehr in der Zuteilung der in Bezug auf das Budget und auf das Finanzgesetz jeder der beiden Kammern zukommenden Berechtigungen einen Weg einschlagen, wie er überhaupt noch in keinem Staat beschritten worden ist, und wie er zu einer vollständigen Umkehrung des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes führen würde. Wenn bisher eine starke in der zweiten Kammer vorhandene Mehrheit in der Lage war, im Wege der Durchzählung der Stimmen in beiden Kammern einen die Finanzen betreffenden Gesetzentwurf in der von ihr beschlossenen Fassung gegen eine Mehrheit der ersten Kammer zur Annahme zu bringen, soll nach dem Entwurf, abgesehen von der Vorschrift, daß alle in § 60 genannten Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lagen zuerst an die zweite Kammer gelangen sollen, bezüglich aller dieser Vorlagen mit Ausnahme des Finanzgesetzes und des Staatsvoranschlags eine vorzugsweise Berechtigung der zweiten Kammer nicht mehr bestehen, und soll bezüglich des Finanzgesetzes und des Staatsvoranschlags aus dem Vorrecht der zweiten Kammer ein solches der ersten Kammer werden. Alle anderen die Finanzen betreffenden Vorlagen sollen wie gewöhnliche Gesetze behandelt werden, also auch von der ersten Kammer in einzelnen Teilen abgeändert werden und nur im Falle sie in gleicher Fassung in jeder Kammer die Mehrheit erlangt haben, die Zustimmung der Stände erlangen können. Das Finanzgesetz und der Staatsvoranschlag aber sollen auch gegen eine Mehrheit der zweiten Kammer im Wege der gemeinsamen Abstimmung der Mitglieder beider Kammern durch eine Mehrheit der ersten Kammer zusammen mit der Minderheit der zweiten Kammer zustande gebracht werden können. Diese Einrichtung würde die Machtbefugnisse der zweiten Kammer noch dadurch weiter herabdrücken, daß bei der vorgesehenen nicht unerheblichen Vermehrung der Mitgliederzahl der ersten Kammer die Stimmen der ersten Kammer denjenigen der zweiten Kammer gegenüber in ganz anderem Verhältnis als bisher ins Gewicht fallen.

Es war in der Kommission von allem Anfang kein Zweifel darüber, daß keines der Mitglieder einer solchen Regelung zustimmen könne. Man war einmütig darin, daß es bei dem gegenwärtigen Zustande bleiben solle. Für diskutabel wurde nur allenfalls angesehen die Zulassung einer zweimaligen Beschlußfassung bei differierenden Meinungen zwischen erster und zweiter Kammer, jedoch in der Weise, daß schließlich, wie bisher, das Votum der zweiten Kammer dafür maßgebend sei, in welcher Fassung der Entwurf zur gemeinsamen Abstimmung beider Kammern zu bringen sei. Auch war man geneigt, in eine gewisse engere Umgrenzung der von dem Vorrecht der zweiten Kammer betroffenen Materien zu willigen.

Allein die Großh. Regierung erklärte, sich hiermit nicht zufrieden geben zu können. Sie habe sich trotz mancher gewichtiger Bedenken dazu entschlossen, den Volkswünschen mit der Gewährung des direkten Wahlrechts entgegenzukommen; allein sie könne dieses weitgehende Entgegenkommen nur dann betätigen, wenn die Volksvertretung auch mit den von der Regierung als notwendig erklärten Gegengewichten einverstanden sei. Diese Gegengewichte würden in einer Ausgestaltung der ersten Kammer auf breiterer und volkstümlicherer Grundlage und in der Gewährung des erweiterten Rechts in Bezug auf das Staatsbudget und das Finanzgesetz an die erste Kammer erblickt. Dies bilde eine wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen der Verfassungsänderung überhaupt. Wenn sie nicht erfüllt werde, dann müsse die Regierung bedauern, daß ihr loyales Vorgehen ohne Erfolg bleibe. Dann werde aber wohl auf eine Reihe von Jahren hinaus die Frage der Einführung des direkten Wahlrechts seitens der Regierung nicht wieder in Anregung gebracht, vielmehr müsse es dann einer aus dem Landtage selbst hervorgehenden Initiative überlassen bleiben, eine Grundlage für die Verfassungsänderung zu finden, bei der nicht bloß die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit in der zweiten Kammer gewonnen, sondern auch die Zustimmung der beiden andern Gesetzgebungsfaktoren, der ersten Kammer und der Großh. Regierung, erwirkt werden könne.

In der oben unter 1 abgedruckten Fassung des § 60, wie sie vom Herrn Regierungsvertreter der Kommission zur Erwägung mitgeteilt wurde, ist dann aber doch durch die im zweiten und dritten Absatz enthaltenen Bestimmungen den Wünschen der Kommission einigermaßen Rechnung getragen worden. Im zweiten Absatz ist bezüglich des Staatsbudgets und bezüglich des Finanzgesetzes sowie der mit diesen beiden zusammenhängenden Vorlagen bestimmt, daß hierüber eine Beratung und Beschlußfassung der ersten Kammer nur erfolgen darf, wenn zuvor eine Beschlußfassung der zweiten Kammer stattgefunden hat. Nach dem dritten Absatz soll über Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staats-Ausgaben und -Einnahmen, über die direkten und indirekten Staatssteuern oder über die Gebühren dauernde Bestimmungen treffen, eine Beschlußfassung in der ersten Kammer nicht stattfinden, wenn sie von der zweiten Kammer im ganzen abgelehnt worden sind.

Das erste dieser Zugeständnisse ist rein formeller Art, das zweite aber nur auf die minder wichtigen Vorlagen beschränkt und daher nicht von großem Belang.

Die Kommission sah sich nach dieser Stellungnahme der Großh. Regierung zu ihrem Bedauern außer stande, in dieser wichtigsten Frage zu einer Einigung mit der Großh. Regierung zu kommen, sie gibt aber dennoch die Hoffnung nicht auf, daß eine solche Übereinstimmung sowohl mit der Großh. Regierung, als mit dem anderen hohen Hause sich im Laufe der weiteren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Stadien, welche das Verfassungswerk noch zu durchlaufen haben wird, wird erzielen lassen. Sie glaubt, daß dazu in den Vorschlägen, welche sie dem hohen Hause zu unterbreiten hat, der Boden geebnet ist.

Diese Vorschläge sind folgende:

a) Es sollen aus den von der besonderen Berechtigung der zweiten Kammer betroffenen Vorlagen diejenigen, welche sich mit den für die Tätigkeit der staatlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu entrichtenden Gebühren befassen, ausgeschieden werden. (Vergl. Kommissionsfassung § 60 Absatz 1 Ziffer 3.)

b) An der bisher geltenden Bestimmung, wonach die auf Finanzgegenstände bezüglichen Gesetzentwürfe nur dann an die erste Kammer gelangen können, wenn sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind, soll bezüglich aller in § 60 Ziffer 1—3 bezeichneten Vorlagen festgehalten werden. (Vergl. Kommissionsfassung § 60 Absatz 2.)

c) Gelangt bezüglich der von der zweiten Kammer angenommenen Vorlagen dieser Art die erste Kammer in einzelnen Punkten zu abweichenden Beschlüssen, so hat in der zweiten Kammer zunächst über die von der ersten Kammer beschlossene Fassung und falls dies nicht zur Annahme der Fassung der ersten Kammer führen sollte, noch einmal in der ersten Kammer eine Beratung und Abstimmung stattzufinden. Wird aber in diesem Verfahren eine Übereinstimmung beider Kammern über die einzelnen Punkte nicht erzielt, so findet die nunmehr in der ersten Kammer vorzunehmende Abstimmung über den Entwurf im ganzen auf Grund der Fassung statt, wie sie von der zweiten Kammer angenommen war. (§ 61.)

d) Lehnt die erste Kammer aber einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf dieser Art im ganzen ab, dann muß in einem besonderen, unten unter 3 noch zu besprechenden Verfahren die Zahl der in beiden Kammern zusammen vorhandenen bejahenden und verneinenden Stimmen festgestellt werden und es entscheidet die Mehrheit dieser Stimmen. (§ 61 a.)

Indem also die Kommission die Vorschläge der Großh. Regierung in der Hauptsache ablehnt, vielmehr vorschlägt, im wesentlichen den bisherigen Rechtszustand beizubehalten, kann sie sich auf die Tatsache berufen, daß in allen europäischen Staaten, in welchen parlamentarische Vertretungen des Volkes in 2 Häusern an der Regierung teilnehmen, dem Unterhause in Finanzfragen weitergehende Rechte als dem Oberhause zustehen.

Diese Übereinstimmung beruht auf der überall zutreffenden Erwägung, daß die Mitglieder des Unterhauses zu den Steuerzahlern in den breitesten Schichten in einem ganz anderen, näheren Verhältnisse stehen, als die Mitglieder des Oberhauses, wenn auch in diesem Vertreter von wirtschaftlichen Korporationen ihren Sitz haben.

Die Kommission kann ferner darauf hinweisen, daß die bisherige Entwickelung unseres Verfassungslebens keinen Anlaß zu dem Verlangen bietet, der zweiten Kammer Rechte, welche ihr bei Begründung der Verfassung in vertrauensvoller Gesinnung seitens des Landesherrn aus freien Stücken eingeräumt worden sind, nunmehr zu nehmen. Die Ersetzung des bisher bestehenden indirekten durch das direkte Wahlverfahren würde keine so weitgehende Erweiterung der Volksrechte darstellen, daß die Volksvertretung um diesen Preis so wichtige und von ihr stets hochgehaltene Berechtigungen aufgeben oder gar in ihr Gegenteil verkehren lassen könnte. Die Besorgnis der Großh. Regierung, daß je nach der künftigen Entwickelung der politischen Zustände in unserem Lande der Fall eintreten könnte, daß die zweite Kammer der Regierung durch Ablehnung des Finanzgesetzes die zur Weiterführung der Staatsgeschäfte notwendigen Mittel versagen könnte, liegt doch, abgesehen von Fällen ganz außerordentlicher Art, in zu weiter Ferne, um eine Vorsorge dafür in der Verfassung notwendig zu machen. Und wenn einmal ein solcher außerordentlicher Fall eintreten sollte, was ja allerdings nicht außerhalb des Bereiches der Möglichkeiten liegt, dann liegen derart schwere Differenzen zwischen Regierung und zweiter Kammer vor, daß das Staatswohl ihre baldtunlichste Beseitigung dringend gebietet. Diese Beseitigung würde aber nicht erleichtert, sondern vielmehr erschwert, wenn dann die Großh. Regierung mit den ihr von der Mehrheit der zweiten Kammer verweigerten und nur von der Mehrheit der ersten Kammer zusammen mit einer Minderheit der zweiten Kammer verwilligten Geldmitteln die Staatsverwaltung unbeirrt durch diese Differenzen weiterführen würde. In Fällen dieser Art können nur außerordentliche Maßregeln Abhilfe schaffen. Solche Maßregeln sieht die Verfassung vor. Entweder der Großherzog entläßt einzelne oder alle Mitglieder des Staatsministeriums und ernennt andere an deren Stelle, welche einen Ausgleich der Meinungsverschiedenheiten mit der zweiten Kammer herbeiführen. Oder der Landesherr löst die Landstände auf in der Hoffnung, daß es den im Amte bleibenden Mitgliedern des Staatsministeriums gelingen werde, diesen Ausgleich mit der aus Neuwahlen hervorgehenden neuen Volksvertretung zu erreichen. Ist im letztern Fall die Auflösung erfolgt, bevor das Finanzgesetz die Zustimmung der beiden Kammern gefunden hatte, so dürfen gemäß § 62 Verfassungs-Urkunde die alten, auch nicht ständigen Abgaben

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach Ablauf der Bewilligungszeit noch 6 Monate lang fort-erhoben werden. Mit dieser Bestimmung ist bereits für die Fälle des Konfliktes vorgesorgt, daß die für die Bestreitung der notwendigen Staatsausgaben erforderlichen Mittel noch auf so lange vorhanden sind, bis die Möglichkeit zur Beseitigung der Differenzen und damit zur regelmäßigen Bewilligung des Finanzgesetzes wieder herbeigeführt ist.

Die Kommission kann aber endlich auch für ihren Standpunkt geltend machen, daß schon das Interesse an der Fort-erhaltung der ersten Kammer und ihrer anzuerkennenden und anerkannten Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung und an dem Fortbestand des bisher fast ohne erhebliche Trübungen gebliebenen guten Verhältnisses zwischen den beiden Kammern verbietet, der ersten Kammer in finanziellen Fragen so erweiterte Berechtigungen oder gar ein Übergewicht über die zweite Kammer und damit auch nicht unerheblich verstärkte politische Machtbefugnisse zuzuschieben.

3.

Die bisher im Falle, daß die erste Kammer einen die Finanzen betreffenden Gesetzentwurf in der Fassung, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, nicht annimmt, vorgesehene Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen bejahenden und verneinenden Stimmen hat den Nachteil, daß Meinungsverschiedenheiten über einzelne Punkte nicht mehr zum Ausgleich gebracht werden können, weil eine wiederholte Beschlußfassung in der zweiten Kammer ausgeschlossen ist. Deshalb soll beim Staatsvoranschlag und beim Finanzgesetz an Stelle der Durchzählung der Zusammentritt der Mitglieder beider Kammern zu einer wiederholten Abstimmung treten, allerdings ohne daß dabei noch einmal in eine Beratung eingetreten werden könnte. Er soll gemäß § 74 Absatz 3 durch den Präsidenten der zweiten Kammer angeordnet, und die Abstimmung soll von diesem geleitet werden. Gegenstand der Abstimmung wäre nicht mehr, wie bei der Durchzählung die betreffende Vorlage im ganzen, sondern die Einzelpositionen oder -Bestimmungen, auf welche sich die Meinungsverschiedenheiten in beiden Kammern beziehen.

Der Herr Regierungsvertreter hat indessen unter Mitteilung einer geänderten Fassung der Kommission zu erwägen gegeben, ob nicht an Stelle des Zusammentritts beider Kammern zu gemeinsamer Abstimmung wieder die bisherige Gesamtabstimmung mit Durchzählung der in jeder Kammer gesondert abzugebenden Stimmen treten sollte. Diese Gesamtabstimmung mit Durchzählung der Stimmen soll auf Antrag der Regierung oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der einen oder der andern Kammer vorgenommen werden, und zwar beim Staatsvoranschlag und dem, was dazu gehört, darüber, ob der Entwurf oder der von der Meinungsverschiedenheit betroffene Teil in der Fassung der einen oder der andern Kammer anzunehmen sei, und beim Finanzgesetz und den damit zusammenhängenden Vorlagen darüber, ob der Entwurf in der Fassung der einen oder der andern Kammer anzunehmen sei.

Die Kommission, nach deren Vorschlägen zu den §§ 60—61 a der Fall einer solchen Gesamtabstimmung nur dann gegeben wäre, wenn die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 bezeichneten Art im ganzen abgelehnt hat, zieht auch dem Zusammentritt beider Kammern die Durchzählung der Stimmen vor, wobei noch zu bestimmen wäre, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer entscheidet, welche dieser bei Vornahme der behufs Durchzählung der Stimmen stattgehabten nochmaligen Abstimmung abgegeben hat. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen finden sich im § 61 a.

Artikel 4.

§ 70.

Diese Bestimmung gibt die Vorschrift des bisherigen § 70 a wieder, nur mit einer durch die neuen Paragraphen 61 und 61 a des Regierungs-Entwurfs bedingten Änderung des Wortlautes am Schlusse. Die Kommission hat infolge ihrer Vorschläge zu den beiden genannten Paragraphen beschlossen, hier die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 61 und 61 a“ einzuschalten.

§ 71.

Hierher sind ohne sachliche Änderung die Vorschriften aus dem bisherigen § 74 Absatz 1 und 2 übertragen. Nur der Satz 3 aus dem ersten Absatz ist nach dem neuen § 74 übernommen.

§ 72.

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 74 Absatz 3 Satz 1 gegebenen und erhöht die Beschlußfähigkeitsziffern in beiden Kammern entsprechend der Vermehrung der Mitgliederzahlen nach dem Grundsatze, daß in der zweiten Kammer die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder anwesend sein müsse. Für die zweite Kammer ist also zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von 37 Mitgliedern erfordert, während für die erste Kammer eine Präsenz von 15 Mitgliedern als genügend erachtet wird.

§ 73.

Hier ist im ersten Absatz die bisher in § 74 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Bestimmung in veränderter Fassung ohne sachliche Änderung und im zweiten Absatz die Vorschrift aus den bisherigen § 74 a, insoweit sie sich auf die für Verfassungsänderungen erforderliche Mehrheit bezieht, ohne sachliche Änderung wiedergegeben. Die Kommission hat mit Rücksicht auf die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Streichung des Stellvertretungsrechtes in den §§ 28 und 30 hier im zweiten Absatz die Worte „weder in Person noch durch Stellvertreter" gestrichen und dafür sinnentsprechend das Wort „nicht" eingeschoben.

§ 74.

Der Paragraph regelt für die nach §§ 61 und 61 a stattfindende gemeinsame Abstimmung im ersten Absatz die Beschlußfähigkeit, im zweiten Absatz die zu einem gültigen Beschlusse erforderliche Mehrheit, und endlich im dritten Absatz die Anordnung des Zusammentritts und die Leitung der Abstimmung hierbei.

Nachdem der Zusammentritt beider Kammern zu gemeinsamer Abstimmung beseitigt ist, fallen der erste und dritte Absatz fort. Auch der Absatz 2 kann gestrichen werden, nachdem bereits in § 61 a die Bestimmung aufgenommen ist, daß im Falle der Durchzählung der Stimmen bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer entscheidet.

Der ganze Paragraph scheidet also aus.

Artikel 5.

Die vom Entwurf vorgeschlagene Änderung im Eingang des § 75 erklärt sich aus den Vorschriften in den §§ 61 und 61 a des Entwurfs. Die von der Kommission beschlossene Fassungsänderung ist nur eine Folge ihrer Beschlüsse zu diesen Paragraphen.

Artikel 6.

Der Artikel schlägt eine durch die unmittelbare Wahl der Abgeordneten und die Gesamterneuerung für alle durch Wahl oder Ernennung dem Landtage angehörigen Mitglieder ermöglichte Vereinfachung der bisherigen Vorschriften des § 79 vor.

Die Bestimmungen im ersten Absatz schließen sich an diejenigen in den §§ 46 und 54 an.

Im zweiten und dritten Absatz ist die Dauer der ersten Sitzungsperiode und die Mandatsdauer für den Fall der vorausgegangenen Auflösung der Landstände geregelt.

Artikel 7.

Hier sind im ersten und zweiten Absatz Einführungs- und Übergangsbestimmungen gegeben, welche der Kommission keinen Anlaß zu einer Bemerkung geben. Allein wie aus den Erörterungen zu § 34 hervorgeht, soll die nach dem Entwurf dort enthaltene weitere Übergangsbestimmung durch Voranstellung eines neuen (ersten) Absatzes hierher übertragen werden.

Die Großh. Regierung hat hiergegen nichts eingewendet. Die Fassung des Entwurfs, wie sie sich aus den Beschlüssen der Kommission ergibt, ist in der Anlage 2 ersichtlich gemacht. Anl. 2.

Daneben ist als Anlage 3 eine Nebeneinanderstellung der einzelnen Bestimmungen der bisherigen, der nach dem Regierungsentwurf veränderten und der aus den Kommissionsbeschlüssen sich ergebenden Verfassungsurkunde beigegeben. Anl.

Die Kommission

beantragt:

„Hohe zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verfassung, in der aus der Anlage 2 ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung geben."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 1.

Zusammenstellung

aus den Materialien der Badischen Landstände zu den §§ 60 und 61 Verf.-Urkunde.

(Nach den Vorarbeiten des Berichterstatters.)

Schon auf dem ersten Landtage waren die Bestimmungen in den §§ 60 und 73 (jetzt § 70 a Satz 2) der Verfassungsurkunde Gegenstand der Erörterung in der ersten Kammer. Eine Motion des Freiherrn von Zyllnhard begehrte die Modifizierung dahin, daß auch bei Finanzgegenständen Verbesserungsvorschläge der ersten Kammer nicht ausgeschlossen seien. Bei der Beratung der Motion in der Sitzung vom 14. August 1820 wies der Abgeordnete von Rotteck darauf hin, daß der Begriff eines „Finanzgesetzes" oder eines „Finanzgegenstandes" nicht feststehe. Er lehnte ab, der Motion beizutreten, bat aber um eine Erläuterung der beiden Paragraphen, damit der Begriff „nicht ungebührlich erweitert, sondern auf dasjenige beschränkt wird, was eigentlich Finanzgesetz ist, und bei Gegenständen gemischter Natur nur das rein Finanzielle der Bestimmung der §§ 60 und 73 unterworfen wird." Staatsminister Freiherr von Berckheim trat diesem Wunsche bei, indem auch er erklärte, daß der Ausdruck „Finanzgegenstände unbestimmt" sei. Der Beschluß der ersten Kammer ging sodann dahin, die Regierung um Modifizierung und Erläuterung beider Paragraphen zu bitten. — Vgl. Verhandlungen der Landstände 1819, erste Kammer Heft 1—4 Seite 317, 321, 330, 334. Jahrg. 1820 Heft 1—3 Seite 356, 386 f. 397.

Die Motion kam auf dem Landtag 1819/20 in der zweiten Kammer nicht mehr zur Verhandlung.

Im Landtag von 1822 kam die erste Kammer auf ihren früheren auf die Motion Zyllnhard gefaßten Beschluß zurück. Hierbei erklärte der Abgeordnete Zachariä, er würde der Erläuterung der Verfassungsurkunde den Vorzug geben, daß ein Gesetzentwurf nur, wenn und inwiefern er eine Geldbewilligung enthält, als ein die Finanzen betreffender Gesetzentwurf zu betrachten sei. Der Beschluß der ersten Kammer erging auch dieses Mal im gleichen Sinne wie auf dem früheren Landtage. — Vgl. Verhandlungen der Landstände 1822, erste Kammer 1. Bd. Seite 206 und 228/9, 232/3, 239.

Der über den Antrag der ersten Kammer von dem Abgeordneten von Clavel für die zweite Kammer erstattete Kommissionsbericht bestimmte den Begriff der Finanzangelegenheiten dahin, daß darunter alle Gegenstände zu verstehen seien, welche den Staatshaushalt, die Einnahmen und Ausgaben desselben, die Art der Steuererhebung und die Verwendung der pekuniären Staatskräfte betreffen. Die Kommission beantragte Verwerfung des Antrags der ersten Kammer.

Der Abgeordnete Duttlinger trat der Definition Zachariäs über den Begriff einer Finanzangelegenheit entgegen und riet überhaupt von jeder Definition des Begriffs ab. Der Kommissionsantrag wurde einstimmig angenommen.

Vergl. Verhandlungen 1822, zweite Kammer Bd. VI Beilage 54, abgedruckt nach Seite 88, und Protokoll zur 58. Sitzung Seite 9/10.

Erst der Landtag von 1828 wurde durch eine Motion des Fürsten von Fürstenberg in Betreff einer Bitte um authentische Interpretation der §§ 60, 61, 73, 74 der Verfassungs-Urkunde wieder mit demselben Gegenstande befaßt. Der von dem Abgeordneten Freiherrn von Türkheim erstattete Kommissionsbericht der ersten Kammer führt besonders zur Erläuterung des Begriffs eines Finanzgegenstandes aus, die Fälle, wo die Unbestimmtheit des Ausdrucks fühlbar wurde, hätten sich seitdem öfter wiederholt, und es habe sich die Überzeugung befestigt, daß es notwendig sei, hierüber endlich einmal auf irgend eine Weise ins Klare zu kommen. Der Bericht kommt sodann zu folgenden Sätzen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Unter den Begriff eines die Finanzen betreffenden Gesetzes gehören nur jene Gesetze, welche die Bestimmung und die zweckmäßige Benutzung der Quellen der Staatseinnahmen, insbesondere das Abgabensystem, die Disposition über das vorhandene und keinem speziellen Zwecke gewidmete Staatsvermögen, die Komptabilität im Staatshaushalt und die Behandlung der Staatsschulden als antizipierter Hülfsquellen zum Gegenstand haben, keineswegs aber Gesetze, welche etwas anderes als Staatseinkommen zum Zwecke und nur einen Staatsaufwand zur Folge haben. Wird nicht auf diesen Unterschied gehalten, so findet man keine Grenzlinie mehr, denn es gibt wenig Staatseinrichtungen, welche nicht indirekt auf die Finanzen Einfluß haben d. h. auf den pekuniären Staatsbedarf und auf die hiernach einzurichtende Einnahme."

Hievon ausgehend werden sodann direkte und indirekte Steuern, die periodische Auflagenbewilligung oder das Budget, die Aufnahme von Staatsschulden als Finanzgegenstände bezeichnet, nicht aber z. B. Strafbestimmungen in einem die Abgabenpflicht behandelnden Gesetze und die Zollgesetze, insofern sie nach ihrer hauptsächlichsten Bestimmung der Handelspolitik, der Beförderung der Produktion und des Absatzes inländischer Erzeugnisse dienen. Bei Gesetzentwürfen gemischten Inhalts soll die Frage der Behandlung durch die Kammern „nach dem größeren Teil ihres Inhalts" bemessen werden.

Die Kommission sowohl wie der in ihr erschienene Regierungskommissär bezeichneten die Bestimmung der Verfassung als einer Aufklärung bedürftig, indem besonders auf die bisherige unsichere und schwankende Handhabung in der Praxis hingewiesen wurde.

Vergl. Verhandlungen Landtag 1828, erste Kammer Band II Seite 114 ff., insbesondere 129/36.

In der Verhandlung über diesen Kommissionsbericht erklärte u. a. Staatsrat von Böckh in seiner Eigenschaft als Abgeordneter, das Finanzgesetz, nämlich das Auflagengesetz und das Budget vereinigt, bestimme die Ausgaben und Einnahmen des Staates. Noch niemals sei daran gezweifelt worden, daß dieses ein Finanzgesetz im Sinne des § 60 der Verfassungs-Urkunde sei; jedes Gesetz, welches von den Einnahmen und Ausgaben des Staates handle, sei ein Finanzgesetz; wenn Gesetze gemischten Inhalts, wenn Bestimmungen anderer Natur eingeschlossen seien, so könne die erste Kammer fordern, daß diese getrennt vorgelegt würden, damit sie in Beziehung auf diese Artikel Verbesserungsvorschläge machen könne, wenn z. B. ein Finanzgesetz Strafbestimmungen enthalte. Was von dem Finanzgesetz im allgemeinen gelte, gelte auch von besonderen Finanzgesetzen. Ob sie in ein Gesetz vereinigt oder einzeln vorgelegt werden, sei Sache der Form. Man müsse es der Praxis überlassen, im einzelnen Fall zu entscheiden, ob ein Gesetz noch unter die Finanzgesetze gerechnet werden könne oder nicht; in allen Staaten entscheide nach und nach das Herkommen über solche Fragen.

Der Berichterstatter, Freiherr von Türkheim, trat diesen Ausführungen teilweise entgegen.

Es wurde sodann mit allen gegen 3 Stimmen der Antrag auf authentische Interpretation und mit 8 gegen 7 Stimmen der Antrag, auch über die im Kommissionsbericht ausgesprochenen Grundsätze zu beschließen, angenommen.

Vergl. Verhandlungen Landtag 1828, erste Kammer Band III Seite 6 ff.

Auf dem Landtage von 1831 erhob sich die Frage, ob die Vorlage der Rechnungsnachweisungen und die in Anknüpfung daran in der zweiten Kammer gefaßten und an die erste Kammer gelangten Beschlüsse von der ersten Kammer nur in der in den §§ 60 und 61 der Verfassungs-Urkunde bestimmten Beschränkung behandelt werden könnten. Die Kommission der ersten Kammer verneinte die Frage, weil es sich nicht um Gesetzentwürfe handle. Der Regierungskommissär Staatsrat Winter erklärte bei der Verhandlung hierüber in der ersten Kammer u. a., die Bestimmung im § 60 könne nur bei dem Auflagengesetz und bei den Gesetzen, welche Abgaben betreffen, eintreten, nicht aber beim Budget und bei den Nachweisungen, denn beides seien keine Gesetze; das Budget habe keinen anderen Zweck, als die Auflagen zu begründen, und die Nachweisungen wollten nur dartun, daß die Gelder teils sachgemäß verwendet wurden, teils die Grundlage des künftigen Budgets bilden. Der Antrag der Kommission, daß die in den §§ 60, 61 und 73 der Verfassung gegebenen Bestimmungen bei Behandlung aller Mitteilungen der anderen Kammer in Betreff der Nachweisungen keine Anwendung finden sollen, wurde einstimmig angenommen.

Vrgl. Verhandlungen Landtag 1831, erste Kammer Bd. 3.4 S. 221 ff., insbesondere S. 248/9 und 261.

Dem Landtage 1835 war ein Gesetzentwurf über die Fleischaccise vorgelegt. Er wurde von der ersten Kammer in der Fassung der zweiten Kammer angenommen, aber bei der Verhandlung wurde dennoch die Frage erörtert, ob das Gesetz als ein Finanzgesetz im Sinne des § 60 der Verfassungsurkunde anzusehen sei. Der Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh erklärte sich in bejahendem Sinne. Allein die erste Kammer nahm einen Antrag, daß das Gesetz nicht als Finanzgesetz zu betrachten und also von der ersten Kammer dem Großherzog zu überreichen und nicht erst an die zweite Kammer zurückzugeben sei, damit diese es dem Großherzog überreiche, mit 11 gegen 8 Stimmen an. Bei der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlung wies der Abgeordnete Frhr. v. Göler darauf hin, daß bisher die Gesetze über die Aufhebung der Fleischaccise von Lamm- und Schaffleisch, über die Aufhebung der Straßenbaufrohnden, des Spielkartenstempels von der ersten Kammer nicht als Finanzgesetze behandelt worden seien, wogegen sich allerdings jedesmal die zweite Kammer zu Protokoll verwahrt habe.

Vrgl. Verhandlungen Landtag 1835, erste Kammer. Protokollheft 1.2 S. 37 ff.

Im Jahre 1837 brachte der Abgeordnete der ersten Kammer Frhr. v. Andlaw eine Motion auf Gleichstellung beider Kammern in ihren politischen Rechten ein. In dem darüber von dem Abg. Freiherrn v. Berckheim erstatteten Bericht wird der Standpunkt vertreten, daß unter einem die Finanzen betreffenden Gesetzentwurf kein anderer verstanden werden könne, als der Entwurf des Auflagengesetzes, welches die Verwilligung der direkten und indirekten Steuern in sich begreife. Dieses werde allein als Finanzgesetz bezeichnet. Alle Gesetze dagegen, deren Zweck nur als Folge eine Geldverwendung in Anspruch nehme, können logischer Weise nie mit dem Namen Finanzgesetz belegt werden, da ja nur das verwilligte Finanzgesetz sie praktisch in's Leben zu rufen im stande sei. Die Verwilligung von Anlehen sei nur ein Surrogat für eine Steuerauflage und daher ebenso zu behandeln, wie das Auflagengesetz.

Zu dieser Motion gab der Schöpfer der Verfassungsurkunde, Staatsrat Nebenius, ein schriftliches Separatvotum ab, worin er über die hier allein in Betracht gezogene Frage nach dem Begriff eines die Finanzen betreffenden Gesetzentwurfs ausführt: „Alle Gesetze, welche wesentlich und unmittelbar zum Zwecke haben, die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung des Staatshaushalts herbeizuschaffen, haben unstreitig die Natur von Finanzgesetzen. Hierzu gehören nicht nur die Auflagengesetze, sondern auch Anlehen, wozu die Ermächtigung in Gesetzesform erteilt wird. In inniger unzertrennbarer Verbindung mit der Bewilligung der Mittel steht die Bestimmung der Staatsbedürfnisse oder der Verwendung. Sie ist die Vorfrage, welche die Lösung der Frage über die Steuerbewilligung wesentlich bedingt. Das Finanzgesetz mit dem Budget als Voranschlag, alle einzelnen Auflagegesetze und Anlehengesetze fallen daher auf gleiche Weise unter den § 60 der Verfassung."

Vrgl. Verhandlungen 1837, erste Kammer Beilagenheft 1.2 S. 95 ff., 101 ff.

Der Landtag von 1839/40 hatte sich mit einem Gesetzentwurf, betreffend die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung zu beschäftigen. Die erste Kammer nahm an dem aus der zweiten Kammer hervorgegangenen Entwurf eine Reihe von Änderungen vor. Die zweite Kammer, an welche der Entwurf infolge dessen zurückgelangt war, reklamierte zwar den Entwurf als der Bestimmung in § 60 der Verfassungsurkunde unterworfen, nahm aber gleichwohl den Entwurf in der Fassung der ersten Kammer an, indem sie der ersten Kammer mitteilte, daß sie das Gesetz als Finanzgesetz betrachte und die vorgenommenen Änderungen der ersten Kammer nur als von der Regierung gemachte neue oder wiederholte Vorschläge angesehen und als solche einer Beratung unterworfen habe. Die erste Kammer erhob gegen die Verwahrung der zweiten Kammer eine Gegenverwahrung an diese, indem sie ihren Standpunkt festhielt, daß das Gesetz nicht als ein Finanzgesetz anzusehen sei. In der betreffenden Verhandlung erklärte der Regierungskommissär Staatsrat Jolly, daß die Regierung die Ansicht der ersten Kammer teile.

Vrgl. Verhandlungen der zweiten Kammer, Prot.-Heft 13.14 S. 246 ff., insbesondere S. 258/9; erste Kammer Prot.-Heft 1.2 S. 308/12.

Gegen den dem Landtage von 1847/49 vorgelegten Entwurf, betreffend die Einführung einer wachsenden Einkommensteuer, wurden in dem Kommissionsbericht der ersten Kammer, erstattet von dem Frhrn v. Marschall, vielfache gewichtige Bedenken erhoben, aber dennoch wurde nicht die Verwerfung des von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurfs, sondern die Annahme beantragt, weil der zweiten Kammer in Steuersachen verfassungsmäßig eine vorzugsweise Stimme gebühre und es der Stellung der ersten Kammer nicht entspreche, das Gesetz zu verwerfen. Indessen wurde der Entwurf in der ersten Kammer mit 10 gegen 7 Stimmen verworfen. Das Gesetz wurde alsdann durch Zusammenzählung der Stimmen beider Kammern zur Annahme gebracht.

Der dem gleichen Landtag vorgelegte Gesetzentwurf über eine außerordentliche Vermögenssteuer war von der zweiten Kammer mit allen gegen 5 Stimmen angenommen worden. Der Komissionsbericht der ersten Kammer empfahl zwar nicht die Annahme des Entwurfs, verwies aber auf die in der zweiten Kammer vorhandene große Zahl der bejahenden Stimmen mit dem Bemerken, daß der Entwurf also auch ohne die Zustimmung der ersten Kammer die höchste Sanktion erhalten könne, da beim Durchzählen der Stimmen jedenfalls die Mehrheit zustimmend wäre, und beantragte, die erste Kammer „möge den Entwurf als durch Ständebeschluß angenommen anerkennen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergl. Verhandlungen Landtag 1847/49, erste Kammer Beilagenheft 2 Seite 167/68, Beilagenheft 3 Seite 41 und 51, Protokollheft 2 Seite 192.

Auf dem Landtage 1850/51 wurde der von der zweiten Kammer mit Änderungen angenommene Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung der Kapitalsteuer, von der ersten Kammer angenommen, nachdem in dem Kommissionsbericht ausgeführt war, die Kammer werde wohl, entsprechend früheren Vorgängen, auch dieses Mal den Entwurf im ganzen annehmen, da er als ein die Finanzen betreffender angesehen werde, welche Ansicht indessen der Berichterstatter, von Kettner, nicht teilte.

Vergl. Verhandlungen, erste Kammer Beilagenheft 1 Seite 83, Protokollheft Seite 35.

Ein dem Landtage 1855/56 vorgelegter Gesetzentwurf, betreffend die Sporteln und Stempel in bürgerlichen Rechtssachen und gerichtlichen Strafsachen, wurde mit einigen Änderungen von der zweiten Kammer angenommen. Der Kommissionsbericht der ersten Kammer kam bei Erörterung der Frage, ob hier ein Finanzgesetz vorliege, zur Verneinung und beantragte einige Abänderungen, mit welchen der Entwurf zur Annahme gelangte. Die zweite Kammer nahm den Entwurf mit diesen Änderungen an. Der Berichterstatter führte aus, es läge ein Finanzgesetz vor, allein die Regierung habe bei diesem Prinzipienstreit sich ins Mittel gelegt und sämtliche Änderungen der ersten Kammer zu den ihrigen gemacht und sie als neue Regierungsvorschläge der Annahme empfohlen; wenn nun die Kammer diese Regierungsvorschläge berate und darüber abstimme, werde sie an den ihr in den §§ 60 und 61 der Verfassungsurkunde eingeräumten Rechten nichts vergeben. Es wurde sodann der Entwurf in der von der ersten Kammer beschlossenen Form angenommen, und beschlossen, der ersten Kammer mitzuteilen, daß die zweite Kammer von der Erörterung der Prinzipienfrage Umgang genommen habe.

Vergl. Verhandlungen, erste Kammer Beilagenheft Seite 252/54, Protokollheft Seite 39, zweite Kammer Protokollheft Seite 148/51.

Der Landtag 1859/60 hatte über einen Gesetzentwurf, betreffend die Stempel, Sporteln und Taxen in Zivilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen, zu beschließen. In der ersten Kammer waren die Meinungen darüber, ob hier ein Finanzgegenstand vorliege, geteilt. Die Minorität der Kommission erklärte, es handle sich nicht um eine allgemeine Abgabe zur Bestreitung der Staatsausgaben, sondern um eine spezielle Leistung der Einzelnen zum Ersatze eines schon bestrittenen Staatsaufwandes. Die Frage, auf welche Weise für einen solchen Staatsaufwand der Ersatz von einzelnen Untertanen zurückzufordern sei, sei kein Finanzgegenstand. Die Majorität dagegen meinte, das Gesetz bezwecke, die Größe und die Modalitäten der indirekten öffentlichen Abgabe zu regeln, welche der Staat als Ausfluß seines Besteuerungsrechtes als Vorausbeitrag von denjenigen erhebt, welche in besonderen Angelegenheiten der Verwaltung die Bemühungen der Staatsbehörden und den Staatsschutz in Anspruch nehmen. Die Kammer selbst trat dem Standpunkt der Majorität der Kommission bei. In der betreffenden Verhandlung hat sich der Abgeordnete Stabel auf die Seite der Minorität der Kommission gestellt, indem er ausführte, Finanzgesetze seien nur solche, welche aus der Finanzhoheit des Staates entspringen; Gesetze, welche Ausflüsse anderer Hoheitsrechte des Staates seien, seien demnach keine Finanzgesetze. Nun seien aber anerkanntermaßen Gesetze über Sporteln und Stempel Ausflüsse der Justiz- und Polizeihoheit; sei diese ihr letzter Grund, so seien sie somit keine Finanzgesetze, wenn sie auch jene Einnahmen in quali et quanto noch so genau normieren. Sei die Hauptsache kein Finanzgesetz, so könne es auch die Nebensache nicht sein.

Vergl. Verhandlungen, erste Kammer Beilagenheft S. 161 ff., Protokollheft S. 43 und 45.

Ein auf dem gleichen Landtage vorgelegter und von der zweiten Kammer angenommener Gesetzentwurf, betreffend die Kapitalsteuer, wurde von der Kommission zur unveränderten Annahme empfohlen, weil er einen Finanzgegenstand behandle.

Vergl. Verhandlungen, erste Kammer Beilagenheft Seite 214.

Die erste Kammer des Landtags 1863/65 vermied bei der Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten, Abänderungen, um einen Konflikt mit der zweiten Kammer über die verfassungsrechtliche Frage zu vermeiden.

Vergl. Verhandlungen, erste Kammer Protokollheft Seite 112/13.

Der dem Landtage 1865/66 vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die neue Katastrierung der Gebäude, wurde von der ersten Kammer in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen, aber auf Antrag des Abgeordneten Bluntschli eine Protokollerklärung dahin beschlossen, daß sich die erste Kammer an sich für berechtigt halte Änderungen an dem Gesetze vorzunehmen, weil es kein Finanzgesetz sei.

Vergl. Verhandlungen, erste Kammer Seite 71/72.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein vor den Landtag 1869/70 gebrachter Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung der sogenannten Wanderlager, wurde von der ersten Kammer in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommenen. Auf die vom Präsidenten der ersten Kammer aufgeworfene Frage, ob es sich um ein Finanzgesetz handle, wurde nicht näher eingegangen, da man Änderungen nicht vornahm. Nun erklärte der Abg. Bluntschli, das vorliegende Gesetz sei weit mehr ein Rechtsgesetz, welches die Verhältnisse der Wanderlager gegenüber dem übrigen Gewerbswesen reguliere.

Vergl. Verhandlungen, erste Kammer Protokollheft Seite 40.

Bei der Beratung des auf dem Landtage 1873/74 von der zweiten Kammer angenommenen und von der ersten Kammer mit 9 gegen 7 Stimmen verworfenen Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, warf nach der Abstimmung in der ersten Kammer der Abgeordnete v. Hillern die Frage auf, ob auf das Gesetz der § 61 der Verfassungs-Urkunde anwendbar, der Entwurf also als angenommen anzusehen sei. Es wurde indessen auf die Frage nicht ausdrücklich näher eingegangen, während sich aus den Ausführungen mehrerer Redner, auch des Finanzministers Ellstätter, ergibt, daß sie den Entwurf durch die Ablehnung seitens der ersten Kammer als gescheitert ansahen. Die Regierung zog darauf den Entwurf zurück.

Vergl. Verhandlungen, erste Kammer Protokollheft Seite 202.

Dem Landtage 1883/84 lag ein Gesetzentwurf, betreffend die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, vor. Er war von der zweiten Kammer angenommen. Der Kommissionsbericht der ersten Kammer führt zu Artikel 29 Ziffer 3 aus, die Kommission nehme von einem Antrag auf Abänderung Abstand, um nicht wegen eines einzigen Artikels die Rückverweisung der Vorlage an das andere Haus zu veranlassen. Man nahm also nicht an, daß der Entwurf unter die §§ 60 und 61 Verfassungs-Urkunde falle.

Vergl. Verhandlungen, erste Kammer Beilagenheft Seite 511.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude zur Vermögenssteuer, wurde auf dem Landtage 1899/1900 von der ersten Kammer nicht in der Fassung der zweiten Kammer angenommen, sondern mit einigen Änderungen an die zweite Kammer zurückgegeben, die ihn dann in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung annahm, ohne die Frage aufzuwerfen, ob ein die Finanzen betreffendes Gesetz vorliege.

Vergl. Verhandlungen, erste Kammer Beilagenheft Seite 327, Protokollheft Seite 214; zweite Kammer Protokollheft Seite 213 und 217.

Dasselbe gilt von dem demselben Landtage vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern.

Vergl. Verhandlungen, erste Kammer Beilagenheft Seite 350, Protokollheft Seite 220; zweite Kammer Protokollheft Seite 217/18.

Anlage 2.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung der Verfassung.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

(Regierungs-Entwurf.)

Artikel 1.

An Stelle der §§ 27 Ziffer 5 und 6, 28 Absatz 2 und 3, 29 bis 32 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 27 Ziffer 5 bis 7.

5. aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen,

6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern, gewählt werden,

7. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern

(Nach den Kommissionsbeschlüssen.)

Artikel 1.

An Stelle der §§ 27 Ziffer **3**, 5 und 6, 28 Absatz 2 und 3, 29 bis 32 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 27 Ziffer **3**, 5 bis 7.

3. aus dem **katholischen** Landesbischof und **dem Prälaten der evangelischen Landeskirche,**

5. (Unverändert.)

6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar: **drei** von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer, einer von den Handwerkskammern **und einer von der Organisation der Arbeiter (Arbeiterkammer), sobald eine solche reichs- oder landesgesetzlich für das Großherzogtum geschaffen ist,**

6a. aus zwei Oberbürgermeistern der der Städteordnung unterstehenden Städte, aus einem Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und aus einem Mitglied eines der Kreisausschüsse; die Oberbürgermeister und der Bürgermeister werden von den Mitgliedern der Stadträte und der Gemeinderäte, das Mitglied des Kreisausschusses von sämtlichen Mitgliedern der Kreisausschüsse des Landes gewählt.

7. aus den vom Großherzog, **ohne Rücksicht auf Stand und Geburt**, ernannten Mitgliedern.

(Regierungs-Entwurf.)

§ 28 Absatz 2 bis 4.

Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher als Stamm- **oder Lehengut** anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens **eine** Million Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandschaft) verliehen werden.

Wer für den minderjährigen oder den wegen Geisteskrankheit entmündigten Besitzer eines standesherrlichen oder eines mit der erblichen Landstandschaft ausgestatteten Guts als Vormund bestellt ist, kann, wenn er Agnat der Familie ist, an Stelle des Bevormundeten die Mitgliedschaft in der ersten Kammer ausüben.

Ist das Familienhaupt aus anderen als den im dritten Absatz bezeichneten Gründen an der Ausübung der Mitgliedschaft verhindert, so kann es für die Dauer der Sitzungsperiode einen Agnaten als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft betrauen. Die Bestellung des Stellvertreters ist dem Präsidenten der ersten Kammer und, wenn der Landtag nicht versammelt ist, dem Präsidenten des Staatsministeriums schriftlich anzuzeigen.

§ 29.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen **Eigentümer** oder **Miteigentümer** eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.

Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweimalhunderttausend Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden.

§ 30.

In Ermangelung des katholischen Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die erste Kammer ein.

(Nach den Kommissionsbeschlüssen.)

§ 28 Absatz 2 bis 4.

Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens **zwei** Millionen Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandschaft) verliehen werden. **Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die erbliche Landstandschaft.**

Absatz 3 und 4 fallen weg.

§ 29.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen **Besitzer** oder Mit**besitzer** eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.

Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher, **als Stammgut anerkannter,** nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweimalhunderttausend Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden. **Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die Berechtigung.**

§ 30.

(Unverändert.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Regierungs-Entwurf.)

Im Falle der Verhinderung des katholischen Landesbischofs oder des evangelischen Prälaten kann für die Dauer der Sitzungsperiode ein Geistlicher als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft in der ersten Kammer betraut werden. Der Stellvertreter des katholischen Landesbischofs wird von diesem aus den Mitgliedern des Domkapitels, der Stellvertreter des evangelischen Prälaten vom Großherzog aus den Mitgliedern des evangelischen Oberkirchenrats oder des Synodalausschusses berufen.

§ 31.

Die Wahl der Abgeordneten der Grundherrn, der Hochschulen **und** der Berufskörperschaften **und** die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder der ersten Kammer erfolgt für die vierjährige Landtagsperiode.

§ 32.

Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kamemr darf niemals **zehn** übersteigen.

Von diesen Mitgliedern müssen vier im Zeitpunkt der Ernennung die Eigenschaft als Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt von mehr als dreitausend Einwohnern oder als Vorsitzender eines Kreisausschusses besitzen.

Artikel 2.

Hinter den § 32 der Verfassung werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 32 a.

Bei den Wahlen der im § 27 Ziffer 4 bis 6 bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen wahlberechtigt, **die** im Großherzogtum einen Wohnsitz, **das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben** und bei denen keine der im § 35 **Ziffer 1 bis 3** bezeichneten Tatsachen vorliegt.

Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. **Diesen Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen auch die in den §§ 28 und 30 bezeichneten Stellvertreter entsprechen.**

Außerdem ist bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung auf die ordentlichen Professoren der betreffenden Hochschule und bei den Wahlen der Grundherrn die Wählbarkeit auf die wahlberechtigten Grundherrn des Landes beschränkt.

(Nach den Kommissionsbeschlüssen.)

Absatz 2 fällt weg.

§ 31.

Die Wahl der Abgeordneten der Grundherrn, der Hochschulen, der Berufskörperschaften, **der Städte und der Kreise, sowie** die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder der ersten Kammer erfolgt für die vierjährige Landtagsperiode.

§ 32.

Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals **sechs** übersteigen.

Absatz 2 fällt weg.

Artikel 2.

Hinter den § 32 der Verfassung werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 32 a.

Bei den Wahlen der in § 27 Ziffer 4 bis **6** a bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen wahlberechtigt, **welche die badische Staatsangehörigkeit besitzen**, im Großherzogtum einen Wohnsitz **haben**, **mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind** und bei denen keine der im § 35 bezeichneten Tatsachen vorliegt.

Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. **Das Ruhen der Wahlberechtigung gemäß § 35 Ziffer 4 schließt die Wählbarkeit nicht aus.**

(Unverändert.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Regierungs-Entwurf.)

§ 32 b.

Wer Mitglied der zweiten Kammer ist, kann nicht als Mitglied in die erste Kammer eintreten.

Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so hört damit die Mitgliedschaft in der ersten Kammer auf.

Artikel 3.

An Stelle der §§ 33 bis 40, 43, 60 und 61 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 33.

Die zweite Kammer besteht aus **siebzig** Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden, **jeder in einem besonderen Wahlkreise**, durch allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlen bezeichnet.

§ 34.

Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten sind die männlichen badischen Staatsangehörigen berechtigt, die im Zeitpunkte der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz und das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wer nach dem 31. Dezember 1904 die badische Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen Aufenthalt im Großherzogtum nimmt, wird wahlberechtigt, wenn seit der Verleihung der Staatsangehörigkeit oder seit Begründung eines Wohnsitzes im Lande zwei Jahre umlaufen sind.

§ 35.

Die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht:

1. wenn der Wahlberechtigte unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
2. wenn über das Vermögen eines Wahlberechtigten der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der

(Nach den Kommissionsbeschlüssen.)

§ 32 b.

(Unverändert.)

Artikel 3.

An Stelle der §§ 33 bis 40, 43, 60 und 61 der Verfassung treten folgende Bestimmungen.

§ 33.

Die zweite Kammer besteht aus **dreiundsiebenzig** Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer **Abstimmung gewählt.**

Die Städte, welche mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, bilden je einen Wahlkreis, in welchem die Abgeordneten durch Verhältniswahlen bestimmt werden. Im übrigen wird jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreis gewählt.

§ 34.

Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten **zur zweiten Kammer** sind die männlichen **Personen über 25 Jahre berechtigt, welche im Zeitpunkt der Wahl die badische Staatsangehörigkeit besitzen und im Großherzogtum einen Wohnsitz haben. Der Besitz der Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz muß unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert haben.**

Absatz 2 fällt weg.

§ 35.

(Unverändert.)

(Regierungs-Entwurf.)

Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat; die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel gilt nicht als Armenunterstützung;

4. wenn der Wahlberechtigte im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre es versäumt hat, die ihm gegenüber dem Staate oder der Gemeinde obliegende Pflicht zur Entrichtung einer direkten Steuer zu erfüllen.

§ 36.

Alle wahlberechtigten Staatsangehörigen sind wählbar, ausgenommen diejenigen, welche im Zeitpunkte der Wahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf welche § 35 Ziffer 1 bis 3 Anwendung findet.

Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte, **die Notare** und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirke nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.

§ 37.

Sämtliche Abgeordnete der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von vier Jahren neu gewählt (Landtagsperiode).

Die periodische Wahl findet gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage statt.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der periodischen Neuwahl vier Jahre umflossen sind.

§ 38.

Im übrigen werden die Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts zu beiden Kammern, insbesondere über die Wahlkreise und das Wahlverfahren, durch besonderes Gesetz geordnet.

§ 39.

Auf die durch Wahl, durch Ernennung **oder durch Berufung als Stellvertreter** begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Dieselbe ist bei versammeltem Landtage

(Nach den Kommissionsbeschlüssen.)

(Unverändert.)

4. Wenn der Wahlberechtigte **trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste** mit der Entrichtung **einer** ihm für das vorausgegangene **Steuerjahr** gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer **im Rückstand** ist.

§ 36.

(Unverändert.)

Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte **und Notariate,** sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirke nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.

§ 37.

(Unverändert.)

§ 38

(Unverändert.)

§ 39.

Auf die durch Wahl oder durch Ernennung (. . . .) begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Dieselbe ist bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der betreffenden Kammer,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Regierungs-Entwurf.)

dem Präsidenten der betreffenden Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichts findet nicht statt.

Ist ein gewähltes oder ernanntes Mitglied des Landtags durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen ausgeschieden, so hört die Mitgliedschaft des zu seinem Ersatz in den Landtag Eingetretenen in dem Zeitpunkte auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsachen die Mitgliedschaft im Landtag verloren haben würde.

§ 40.

Die aus dem Landtage ausgetretenen gewählten Mitglieder sind wieder wählbar, sofern im Zeitpunkt der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen.

§ 43.

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle Landtagsmitglieder, ausgenommen die im § 27 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten, ihre Mitgliedschaft verlieren.

§ 60.

Der Entwurf des Finanzgesetzes (Staatshaushaltsgesetzes oder Auflagengesetzes, §§ 54 und 55), sowie sonstige auf die Aufstellung und den Vollzug des Staatsvoranschlags, die Verwendung des Staatsvermögens oder die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben bezügliche Entwürfe, ferner Vorlagen über die direkten oder indirekten Staatssteuern sowie über die für die Tätigkeit der staatlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu entrichtenden Gebühren sind zuerst der zweiten Kammer vorzulegen.

(Nach den Kommissionsbeschlüssen.)

sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichts findet nicht statt.

(Unverändert.)

§ 40.

(Unverändert.)

§ 43.

(Unverändert.)

§ 60.

Nachstehende Entwürfe sind zuerst der zweiten Kammer vorzulegen:

1. Der Entwurf des Finanzgesetzes (Auflagengesetzes, §§ 54 und 55) nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget) sowie den Rechnungsnachweisungen und der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen, auch alle Nachträge und Ergänzungen dazu, ferner Entwürfe, durch welche ein in den Steuergesetzen enthaltener Steuerfuß lediglich für eine Budgetperiode anderweit bestimmt wird;

2. Entwürfe, welche die Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder des Domänenvermögens oder die Übernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen derartigen Staatsverbindlichkeiten enthalten;

3. Entwürfe über die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, sowie Vorlagen über direkte und indirekte Steuern.

Die vorstehend bezeichneten Entwürfe und Vorlagen gelangen, unbeschadet der vorläufigen Mitteilung der Beschlüsse der zweiten Kammer über einzelne Teile des Staatsvoranschlags, nur dann an die erste Kammer, wenn sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Regierungs-Entwurf.)

§ 61.

Weichen hinsichtlich einzelner im Staatsbudget angeforderter Positionen die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten Kammer ab und ist eine Ausgleichung auch bei der auf Verlangen der Regierung wiederholten Beschlußfassung beider Kammern nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in das dem Finanzgesetz anzuschließende Staatsbudget nur insoweit eingestellt, als sich bei der endgültigen Beschlußfassung eine Übereinstimmung beider Kammern über den Betrag der Anforderung und über die dafür maßgebende Zweckbestimmung ergeben hat.

Auf Verlangen der Regierung hat jedoch in solchen Fällen ein Zusammentritt beider Kammern zur gemeinsamen Abstimmung über die Anforderung stattzufinden.

§ 61 a.

Weichen die Beschlüsse der ersten Kammer in Bezug auf den Entwurf des Finanzgesetzes von denen der zweiten Kammer ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Übereinstimmung nicht zu erzielen, so treten auf Verlangen der Regierung die beiden Kammern zur gemeinsamen Abstimmung über den Entwurf zusammen.

Artikel 4.

Die §§ 70 bis 74 der Verfassung erhalten folgende Fassung:

§ 70.

Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 71.

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung einer Kammer ist, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, die Zu-

(Nach den Kommissionsbeschlüssen.)

§ 61.

Weichen in Beziehung auf einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 bezeichneten Art die Beschlüsse der ersten Kammer in einzelnen Punkten von denen der zweiten Kammer ab, und ist eine Ausgleichung auch bei einer wiederholten Beschlußfassung beider Kammern nicht erzielt worden, so ist der Abstimmung der ersten Kammer über den Entwurf im ganzen die Fassung zugrunde zu legen, in welcher der Entwurf von der zweiten Kammer angenommen worden ist.

Abs. 2 fällt weg.

§ 61 a.

Lehnt die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 bezeichneten Art im ganzen ab, so findet auf Verlangen der Regierung eine nochmalige Abstimmung über diesen Entwurf in beiden Kammern statt. Die bejahenden und verneinenden Stimmen der beiden Kammern werden durchgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer. Der so gefaßte Beschluß gilt als Beschluß der Landstände.

Artikel 4.

Die §§ 70 bis 74 der Verfassung erhalten folgende Fassung:

§ 70.

Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann, **vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 61 und 61 a,** mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 71.

(Unverändert.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Regierungs-Entwurf.)

stimmung der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird, unbeschadet der in § 51 enthaltenen Vorschrift, durch die Geschäftsordnungen geregelt.

§ 72.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens **sechsunddreißig** Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlußfähig.

§ 73.

Zur gültigen Abstimmung über Entwürfe, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, wird in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfordert.

Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage **weder in Person noch durch Stellvertreter** teilnehmen, nicht gezählt.

§ 74.

Eine gemeinsame Abstimmung in den Fällen der §§ 61 und 61 a kann gültig nur stattfinden, wenn von jeder Kammer die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern anwesend ist.

Zu einem gültigen Beschluß ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Die Anordnung des Zusammentritts beider Kammern und die Leitung der Abstimmung erfolgt durch den Präsidenten der zweiten Kammer.

Artikel 5.

Der Eingang des § 75 der Verfassung hat zu lauten:

Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags **und außer den Fällen der §§ 61 und 61 a** dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten; sie beschränken u. s. f.

Artikel 6.

An Stelle des § 79 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

(Nach den Kommissionsbeschlüssen.)

(Unverändert.)

§ 72.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens **siebenunddreißig** Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlußfähig.

§ 73.

(Unverändert.)

Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage **nicht** teilnehmen, nicht gezählt.

§ 74.

Fällt weg.

Artikel 5.

Der Eingang des § 75 der Verfassung hat zu lauten:

Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags (. . . .) dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten; sie beschränken u. s. f.

Artikel 6.

An Stelle des § 79 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Regierungs-Entwurf.)

§ 79.

Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in zwei Sitzungsperioden von je zweijähriger Dauer. In jeder Sitzungsperiode wird über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt.

Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neu berufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.

Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1905 gleichzeitig mit den Gesetzen über die Wahlkreiseinteilung und das Wahlverfahren in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hört die Mitgliedschaft sämtlicher nach den seitherigen Bestimmungen in die zweite und erste Kammer gewählten Abgeordneten auf. Im Falle vor dem 1. Juli 1905 eine Auflösung des Landtags erfolgen sollte, treten die in diesem Gesetze vorgesehenen Änderungen der Verfassung und die dazu erlassenen Vollzugsgesetze schon von dem Zeitpunkte der angeordneten Auflösung an in Kraft.

Das Gesetz vom 17. Januar 1862, die Auslegung des § 74 der Verfassungsurkunde betreffend (Reg.-Bl. S. 233), tritt auf den obigen Zeitpunkt außer Kraft.

(Nach den Kommissionsbeschlüssen.)

§ 79.

(Absatz 1 bis 3 unverändert.)

Die Vorschrift des § 37 Absatz 2 findet auch im Fall der Auflösung Anwendung.

Artikel 7.

1. Die Bestimmung des § 34 Satz 2 findet für Wahlen, welche im Laufe des Jahres 1905 stattfinden, auf Personen, welche vor dem 1. Januar 1905 die badische Staatsangehörigkeit erworben oder ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben, keine Anwendung.

2. (Unverändert Regierungs-Entwurf Abs. 1, aber als **Ziffer 2** Absatz 1.)

(Desgleichen Reg.-Entw. Abs. 2 als Ziffer 2 Absatz 2.)

Anlage 3.

Verfassungs-Urkunde
für das Großherzogtum Baden.

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
I. Von dem Großherzogtum und der Regierung im Allgemeinen.		
§§ 1 und 2. (Reichsgesetzlich geregelt.)		
§ 3. Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen.		
§ 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.		
§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.		
§ 6. Das Großherzogtum hat eine ständische Verfassung.		
II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.		
§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.		

Anmerkung. Was in halbfetter Schrift gedruckt ist, sei es in Spalte 1, 2 oder 3, stellt den Text der Verfassungs-Urkunde dar, wie er im Falle der Annahme der Kommissionsanträge künftig lauten würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.		
§ 9. Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Konfession gleiche Ansprüche.		
§ 10. (Reichsgesetzlich geregelt.)		
§ 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufs-Fuß reguliert werden.		
§ 12. (Reichsgesetzlich geregelt.)		
§ 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.		
§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.		
Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.		
Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.		
Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.		
§ 15. Niemand darf in Kriminal-Sachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.		
Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefäng-		

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
nis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.		
Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.		
§ 16. Alle Vermögens-Konfiskationen sollen abgeschafft werden.		
§ 17. (Reichsgesetzlich geregelt.)		
§ 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.		
§ 19. Die politischen Rechte aller Religionsteile sind gleich.		
§ 20. Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.		
§ 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigentümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.		
§ 22. Jede, von Seite des Staates gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.		
Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.		
§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogtum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staats-Verfassung.		
§§ 24 und 25. (Aufgehoben durch § 147 Ziff. 1 des Beamtengesetzes.)		

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.

III. Stände-Versammlung. Rechte und Pflichten der Ständemitglieder.

§ 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt.

§ 27. Die erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses.

2. aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien.

3. Aus dem Landesbischof und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten.

4. Aus acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels.

5. Aus zwei Abgeordneten der Landes-Universitäten.

6. Aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§ 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten nach er-

3. Aus dem katholischen Landesbischof und dem Prälaten der evangelischen Landeskirche.

5. aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen.

6. Aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern, gewählt werden.

7. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.

6. Aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar: drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer, einer von den Handwerkskammern und einer von der Organisation der Arbeiter (Arbeiterkammer), sobald eine solche reichs- oder landesgesetzlich für das Großherzogtum geschaffen ist.

6 a. Aus zwei Oberbürgermeistern der der Städteordnung unterstehenden Städte, aus einem Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und aus einem Mitglied eines der Kreisausschüsse; die Oberbürgermeister und der Bürgermeister werden von den Mitgliedern der Stadträte und der Gemeinderäte, das Mitglied des Kreisausschusses von sämtlichen Mitgliedern der Kreisausschüsse des Landes gewählt.

7. Aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, ernannten Mitgliedern.

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
langter Volljährigkeit in die Stände-Versammlung ein. Von denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich teilen, ist das Haupt eines jeden Familien-Zweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer.		
28 Abs. 3. Abs. 2 siehe unten.) Die Häupter der Adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Kapitals, wenigstens zu 300 000 Gulden angeschlagen ist.	§ 28 (Abs. 2). Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher als Stamm- oder Lehengut anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens eine Million Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandschaft) verliehen werden.	§ 28 (Abs. 2). Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zwei Millionen Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandschaft) verliehen werden. Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die erbliche Landstandschaft.
28 Abs. 2. Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.	§ 28 (Abs. 3). Wer für den minderjährigen oder den wegen Geisteskrankheit entmündigten Besitzer eines standesherrlichen oder eines mit der erblichen Landstandschaft ausgestatteten Guts als Vormund bestellt ist, kann, wenn er Agnat der Familie ist, an Stelle des Bevormundeten die Mitgliedschaft in der ersten Kammer ausüben.	(Absatz 3 des Regierungs-Entwurfs fällt weg.)
	Ist das Familienhaupt aus anderen als den im dritten Absatz bezeichneten Gründen an der Ausübung der Mitgliedschaft verhindert, so kann es für die Dauer der Sitzungsperiode einen Agnaten als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft betrauen. Die Bestellung des Stellvertreters ist dem Präsidenten der ersten Kammer und, wenn der Landtag nicht versammelt ist, dem Präsidenten des Staatsministeriums schriftlich anzuzeigen.	(Absatz 4 des Regierungs-Entwurfs fällt weg.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.

§ 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche Adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben ... (Satz 3 und 4 siehe unten).

Adeligen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Kapitals, wenigstens auf 60 000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird.

§ 30. In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die Stände-Versammlung.

§ 29 Abs. 1 Satz 3 u. 4. ....Jede Wahl (der grundherrlichen Abgeordneten) gilt für acht Jahre. Alle

Nach dem Regierungs-Entwurf.

§ 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen Eigentümer oder Miteigentümer eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.

Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweimalhunderttausend Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden.

§ 30. In Ermangelung des katholischen Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die erste Kammer ein.

Im Falle der Verhinderung des katholischen Landesbischofs oder des evangelischen Prälaten kann für die Dauer der Sitzungsperiode ein Geistlicher als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft in der ersten Kammer betraut werden. Der Stellvertreter des katholischen Landesbischofs wird von diesem aus den Mitgliedern des Domkapitels, der Stellvertreter des evangelischen Prälaten vom Großherzog aus den Mitgliedern des evangelischen Oberkirchenrats oder des Synodalausschusses berufen.

§ 31. Die Wahl der Abgeordneten der Grundherrn, der Hochschulen und

Nach den Kommissionsbeschlüssen.

§ 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen Besitzer oder Mitbesitzer eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.

Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweimalhunderttausend Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden. Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die Berechtigung.

(Absatz 2 des Regierungs-Entwurfs fällt weg.)

§ 31. Die Wahl der Abgeordneten der Grundherrn, der Hoch-

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputierten aus.	der Berufskörperschaften und die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder der ersten Kammer erfolgt für die vierjährige Landtagsperiode.	schulen, der Berufskörperschaften, der Städte und der Kreise, sowie die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder der ersten Kammer erfolgt für die vierjährige Landtagsperiode.
§ 31 Abs. 1 Satz 1, teilw. § 31. Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre . . . . (weiteres siehe unten).		
§ 31 Abs. 2. Beide Abgeordneten der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen deren Austritts vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden sein, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus.		
§ 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.	§ 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals zehn übersteigen.	§ 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals sechs übersteigen.
	Von diesen Mitgliedern müssen vier im Zeitpunkt der Ernennung die Eigenschaft als Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt von mehr als dreitausend Einwohnern oder als Vorsitzender eines Kreisausschusses besitzen.	(Absatz 2 des Regierungs-Entwurfs fällt weg.)
(Siehe oben § 29.)	§ 32 a. Bei den Wahlen der im § 27 Ziffer 4 bis 6 bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen wahlberechtigt, die im Großherzogtum einen Wohnsitz, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine der im § 35 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Tatsachen vorliegt.	§ 32 a. Bei den Wahlen der in § 27 Ziffer 4 bis 6 a bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen wahlberechtigt, welche die badische Staatsangehörigkeit besitzen, im Großherzogtum einen Wohnsitz haben, mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind und bei denen keine der im § 35 bezeichneten Tatsachen vorliegt.
	Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Diesen Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen auch die in den §§ 28 und 30 bezeichneten Stellvertreter entsprechen.	Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Ruhen der Wahlberechtigung gemäß § 35 Ziffer 4 schließt die Wählbarkeit nicht aus.
§ 31 Abs. 1, teilw. § 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten . . . (siehe oben) aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder	Außerdem ist bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung auf die ordentlichen Professoren der betreffenden	

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
Staatsdiener des Landes nach Willkür. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig. (Hierher vgl. auch § 4 Landtagswahlordnung.)	Hochschule und bei den Wahlen der Grundherrn die Wählbarkeit auf die wahlberechtigten Grundherrn des Landes beschränkt.	
§ 35. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Ämter gewählt werden.	§ 32 b. Wer Mitglied der zweiten Kammer ist, kann nicht als Mitglied in die erste Kammer eintreten. Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so hört damit die Mitgliedschaft in der ersten Kammer auf.	
§ 33. Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Ämter nach der dieser Verfassungs-Urkunde angehängten Verteilungsliste.	§ 33. Die zweite Kammer besteht aus siebzig Abgeordneten.	§ 33. Die zweite Kammer besteht aus dreiundsiebenzig Abgeordneten.
§ 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.	Die Abgeordneten werden, jeder in einem besonderen Wahlkreise, durch allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlen bezeichnet.	Die Abgeordneten werden in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Abstimmung gewählt. Die Städte, welche mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, bilden je einen Wahlkreis, in welchem die Abgeordneten durch Verhältniswahlen bestimmt werden. Im übrigen wird jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreis gewählt.
§ 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitgliedes nötig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.		
§ 36. Alle übrigen (vgl. oben § 35) Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.	§ 34. Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten sind die männlichen badischen Staatsangehörigen berechtigt, die im Zeitpunkte der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz und das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.	§ 34. Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer sind die männlichen Personen über 25 Jahre berechtigt, welche im Zeitpunkt der Wahl die badische Staatsangehörigkeit besitzen und im Großherzogtum einen Wohnsitz haben. Der Besitz der Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz muß unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
	Wer nach dem 31. Dezember 1904 die badische Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen Aufenthalt im Großherzogtum nimmt, wird wahlberechtigt, wenn seit der Verleihung der Staatsangehörigkeit oder seit Begründung eines Wohnsitzes im Lande zwei Jahre umlaufen sind.	(Absatz 2 des Regierungsentwurfs fällt weg.)
(Hierher vrgl. § 35 Landtagswahl-Ordnung.)	§ 35. Die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht: 1. wenn der Wahlberechtigte unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht; 2. wenn über das Vermögen eines Wahlberechtigten der Konkurs eröffnet ist, wärend der Dauer des Konkursverfahrens; 3. wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat; die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel gilt nicht als Armenunterstützung; 4. wenn der Wahlberechtigte im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre es versäumt hat, die ihm gegenüber dem Staate oder der Gemeinde obliegende Pflicht zur Entrichtung einer direkten Steuer zu erfüllen.	4. Wenn der Wahlberechtigte trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste mit der Entrichtung einer ihm für das vorausgegangene Steuerjahr gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer im Rückstande ist.
§ 37. Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf Wohnort ernannt werden jeder Staatsbürger, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat, und die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt.	§ 36. Alle wahlberechtigten Staatsangehörigen sind wählbar, ausgenommen diejenigen, welche im Zeitpunkte der Wahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf welche § 35 Ziffer 1 bis 3 Anwendung findet.	

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Lokaldiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.	Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, die Bezirkstierärzte, die Notare und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirke nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.	Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte und Notariate, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirke nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.
§ 38. Die Abgeordneten der Städte und Ämter werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.	§ 37. Sämtliche Abgeordnete der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von vier Jahren neu gewählt (Landtagsperiode).	
§ 79. Nach jeder Gesamterneuerung der Kammern, im Fall des § 43 der Verfassungs-Urkunde, wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren, Städte und Ämter durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesamterneuerung bestimmt.	Die periodische Wahl findet gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage statt.	
Von den Abgeordneten der Städte und Ämter sollen erstmals nur 31 und in der zweiten Periode 32 Mitglieder austreten.	Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der periodischen Neuwahl vier Jahre umflossen sind.	
Die teilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode, und nach einer Gesamterneuerung der Kammern der erste teilweise Austritt der Grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste teilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Ämter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.	§ 38. Im übrigen werden die Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts zu beiden Kammern, insbesondere über die Wahlkreise und	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.

*) (Hinsichtlich der Stellvertretung vergl. die bisherigen Bestimmungen in § 28 Absatz 2 und § 47.)

§ 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§ 40 a. Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§ 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

Nach dem Regierungs-Entwurf.

das Wahlverfahren, durch besonderes Gesetz geordnet.

§ 39. Auf die durch Wahl, durch Ernennung oder durch Berufung als Stellvertreter*) begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Dieselbe ist bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der betreffenden Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichts findet nicht statt.

Ist ein gewähltes oder ernanntes Mitglied des Landtags durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen ausgeschieden, so hört die Mitgliedschaft des zu seinem Ersatz in den Landtag Eingetretenen in dem Zeitpunkte auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsachen die Mitgliedschaft im Landtag verloren haben würde.

§ 40. Die aus dem Landtage ausgetretenen gewählten Mitglieder sind wieder wählbar, sofern im Zeitpunkt der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen.

Nach den Kommissionsbeschlüssen.

§ 39. Auf die durch Wahl oder durch Ernennung begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Dieselbe ist bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der betreffenden Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichts findet nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
§ 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Ämter, ihre Eigenschaft verlieren.	§ 43. Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle Landtagsmitglieder, ausgenommen die im § 27 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten, ihre Mitgliedschaft verlieren.	
§ 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Beratung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.		
§ 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten.		
§ 46. Alle zwei Jahre muß eine Stände-Versammlung stattfinden.		
§ 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.		
§ 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratungen nach eigener Überzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommittenten keine Instruktionen annehmen.		
§ 48 a. Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Äußerungen bei Kammer-, Abteilungs- und Kommissions-Verhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.		
§ 49. Kein Ständemitglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.		
§ 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem		

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
Grundgesetz zu ihrer Beratung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.		
§ 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei anderen Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.		
Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.		
§ 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und beratschlagen.		
	IV. Wirksamkeit der Stände.	
§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.		
§ 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden.		
§ 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillierte Übersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übertragen. Es darf darin		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums kontrasignierte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle.		
§ 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.		
§ 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antizipiert werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundations-Gesetzes ermächtigt ist.		
Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnis steht, und wozu das Kreditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.		
§ 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Kultur oder zur		

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden.		
Ausgenommen sind auch Täusche und Veräußerungen zum Zwecke der Beendigung eines, über Eigentums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits; ferner die Wieder-Vergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.		
Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanktion über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.		
§ 59. Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial-Eigentum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radizierten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Untertanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.		
Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht		

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.		
§ 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzes-Entwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.	§ 60. Der Entwurf des Finanzgesetzes (Staatshaushaltsgesetzes oder Auflagengesetzes, §§ 54 und 55), sowie sonstige auf die Aufstellung und den Vollzug des Staatsvoranschlags, die Verwendung des Staatsvermögens oder die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben bezügliche Entwürfe, ferner Vorlagen über die direkten oder indirekten Staatssteuern sowie über die für die Tätigkeit der staatlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu entrichtenden Gebühren sind zuerst der zweiten Kammer vorzulegen.	§ 60. Nachstehende Entwürfe sind zuerst der zweiten Kammer vorzulegen: 1. der Entwurf des Finanzgesetzes (Auflagengesetzes, §§ 54 und 55) nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget), sowie den Rechnungsnachweisungen und der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen, auch alle Nachträge und Ergänzungen dazu, ferner Entwürfe, durch welche ein in den Steuergesetzen enthaltener Steuerfuß lediglich für eine Budgetperiode anderweit bestimmt wird; 2. Entwürfe, welche die Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder des Domänenvermögens oder die Übernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen derartigen Staatsverbindlichkeiten enthalten; 3. Entwürfe über die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, sowie Vorlagen über direkte und indirekte Steuern. Die vorstehend bezeichneten Entwürfe und Vorlagen gelangen, unbeschadet der vorläufigen Mitteilung der Beschlüsse der zweiten Kammer über einzelne Teile des Staatsvoranschlags, nur dann an die erste Kammer, wenn sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind.
	§ 61. Weichen hinsichtlich einzelner im Staatsbudget angeforderter Positionen die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten Kammer ab und ist eine Ausgleichung auch bei der auf Verlangen der Regierung wiederholten Beschlußfassung beider Kammern nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in das dem Finanzgesetz anzuschließende Staatsbudget nur insoweit eingestellt,	§ 61. Weichen in Beziehung auf einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 bezeichneten Art die Beschlüsse der ersten Kammer in einzelnen Punkten von denen der zweiten Kammer ab, und ist eine Ausgleichung auch bei einer wiederholten Beschlußfassung beider Kammern nicht erzielt worden, so ist der Abstimmung der ersten

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
	als sich bei der endgültigen Beschlußfassung eine Übereinstimmung beider Kammern über den Betrag der Anforderung und über die dafür maßgebende Zweckbestimmung ergeben hat. Auf Verlangen der Regierung hat jedoch in solchen Fällen ein Zusammentritt beider Kammern zur gemeinsamen Abstimmung über die Anforderung stattzufinden.	Kammer über den Entwurf im ganzen die Fassung zugrunde zu legen, in welcher der Entwurf von der zweiten Kammer angenommen worden ist. (Absatz 2 des Regierungs-Entwurfs fällt weg).
§ 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Stände-Beschluß gezogen.	§ 61 a. Weichen die Beschlüsse der ersten Kammer in Bezug auf den Entwurf des Finanzgesetzes von denen der zweiten Kammer ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Übereinstimmung nicht zu erzielen, so treten auf Verlangen der Regierung die beiden Kammern zur gemeinsamen Abstimmung über den Entwurf zusammen.	§ 61 a. Lehnt die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 bezeichneten Art im ganzen ab, so findet auf Verlangen der Regierung eine nochmalige Abstimmung über diesen Entwurf in beiden Kammern statt. Die bejahenden und verneinenden Stimmen der beiden Kammern werden durchgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer. Der so gefaßte Beschluß gilt als Beschluß der Landstände.
§ 74 Abs. 1, Schlußsatz. ... Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.		
§ 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Bewilligungszeit noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budget zu stande kommt, oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern.		
§ 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt: 1. daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
des Kriegs und einen Kommissär zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden und daß derselbe		
2. (Reichsgesetzlich geregelt).		
§ 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stände-Glieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.		
§ 65. Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.		
§ 65 a. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzog, sowie jeder Kammer zu.		
§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.		
§ 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch		

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen.		
Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhilfe gewendet hat.		
Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die in § 67 a vorgeschriebene Stimmenmehrheit.		
Zu anderen Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.		
Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgeteilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen.		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.

IV a. Von den Anklagen gegen die Minister.

§ 67 a. Die zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§ 64 und 74 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht der zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Im Falle der Verurteilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurteilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Über etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

§ 67 b. Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weitern Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Los bezeichnet und der ersten Kammer beigeordnete werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
Der Präsident der ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.		
Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben, wird durch ein gemeines Gesetz bestimmt.		
§ 67 c. Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67 a erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amts begangen zu haben, so ist die zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburteilung verweise.		
Dieser Antrag ist in den in § 67a vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.		
§ 67 d. Die während der Stände-Versammlung von der zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtags von den erwähnten Kommissären verfolgt und die erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.		
Dasselbe gilt von der Auflösung der Stände-Versammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Frist verschoben.		
§ 67 e. Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Stände-Ver-		

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
sammlung der Staatsgerichtshof das Urteil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die zweite Kammer wählt aufs Neue die Kommissäre zur Vertretung der Anklage. Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand. § 67 f. Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntnis des Landtags gekommen ist, wenn die zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat. Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat. § 67 g. Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegengezeichnet ist.		

V. Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Beratungen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Kommissär eröffnet und geschlossen. § 69. Sämtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:		

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Überzeugung zu beraten: So wahr mir Gott helfe.		
§ 70. (Aufgeh. d. Ges. v. 21. Dez. 1869.)		
§ 70 a. Die Annahme eines Gesetzentwurfes, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlages können in jeder Kammer, sowohl nach stattgefundener Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.	§ 70. Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur aufgrund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.	§ 70. Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 61 und 61 a, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.
§§ 71—73. (Aufgehoben durch Gesetz vom 21. Dezember 1869.)		
§ 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. (Schlußsatz des § 74 Abs. 1 siehe oben bei § 61 a des Regierungs-Entwurfs.)	§ 71. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung einer Kammer ist, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, die Zustimmung der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.	
74 Abs. 2. Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird unbeschadet der in § 51 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift durch die Geschäftsordnungen geregelt.	Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird, unbeschadet der in § 51 enthaltenen Vorschrift, durch die Geschäftsordnungen geregelt.	
74 Abs. 3, Satz 1. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch	§ 72. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens	§ 72. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von minde-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
die Anwesenheit von 35 Mitliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig.	fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens sechsunddreißig Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlußfähig.	stens fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens siebenunddreißig Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlußfähig.
§ 74 Abs. 3, Satz 2. ... Zur gültigen Beratschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in den beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert.	**§ 73. Zur gültigen Abstimmung über Entwürfe, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, wird in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfordert.** Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage weder in Person noch durch Stellvertreter teilnehmen, nicht gezählt.	**Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage nicht teilnehmen, nicht gezählt.**
§ 74 a. Die in § 27 Absatz 1, 2 und 3 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer der Landstände sind derjenigen Zahl von Anwesenden, welche der § 74 zur gültigen Beratschlagung über die Abänderung der Verfassung vorschreibt, nur insofern beizurechnen, als sie an dem betreffenden Landtage teilnehmen.	§ 74. Eine gemeinsame Abstimmung in den Fällen der §§ 61 und 61 a kann gültig nur stattfinden, wenn von jeder Kammer die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluß ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer. Die Anordnung des Zusammentritts beider Kammern und die Leitung der Abstimmung erfolgt durch den Präsidenten der zweiten Kammer.	(§ 74 des Regierungs-Entwurfs fällt weg.)
§ 75. Die beiden Kammern können nicht zusammentreten; **sie beschränken sich in ihrem Verhältnis zu einander auf die gegenseitige Mitteilung ihrer Beschlüsse.** **Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen**	§75. Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags und außer den Fällen der §§ 61 und 61 a dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten; sie beschränken u. s. f. (wie Sp. 1).	**§ 75. Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten; sie beschränken u. s. f.**

Jetzt geltende Fassung.

oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubnis, an den Großherzog abordnen.

§ 76. Die Minister und Mitglieder des Staats-Ministeriums und Großherzoglichen Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Wenn eine Vorberatung in einem besonderen Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Kommissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für notwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§ 77. Nur den landesherrlichen Kommissarien und den Mitgliedern der ständischen Kommissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§ 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Kommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nötig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muß.

Nach dem Regierungs-Entwurf.

Nach den Kommissionsbeschlüssen.

Jetzt geltende Fassung.	Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Kommissionsbeschlüssen.
§ 79 (Absatz 1—3 siehe oben zu § 37 des Regierungs-Entwurfs.)	§ 79. Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in zwei Sitzungsperioden von je zweijähriger Dauer. In jeder Sitzungsperiode wird über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt.	
§ 79 Abs. 4. Niemals darf jedoch ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votieren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zur Hälfte erneuerte berufen werden. Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörenden Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so daß die erste Hälfte der Grundherrlichen Abgeordneten und der Mitglieder der zweiten Kammer mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem der betreffende Teil der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen.		
§ 79 Abs. 5. Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Stände-Versammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (teilweisen) Erneuerung berufen worden.	Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neu berufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte. Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.	Die Vorschrift des § 37 Absatz 2 findet auch im Fall der Auflösung Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

| Nach dem Regierungs-Entwurf. | Nach den Kommissionsbeschlüssen.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1905 gleichzeitig mit den Gesetzen über die Wahlkreiseinteilung und das Wahlverfahren in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hört die Mitgliedschaft sämtlicher nach den seitherigen Bestimmungen in die zweite und erste Kammer gewählten Abgeordneten auf. Im Falle vor dem 1. Juli 1905 eine Auflösung des Landtags erfolgen sollte, treten die in diesem Gesetze vorgesehenen Änderungen der Verfassung und die dazu erlassenen Vollzugsgesetze schon von dem Zeitpunkte der angeordneten Auflösung an in Kraft.

Das Gesetz vom 17. Januar 1862, die Auslegung des § 74 der Verfassungsurkunde betreffend (Reg.-Bl. S. 233), tritt auf den obigen Zeitpunkt außer Kraft.

1. Die Bestimmung des § 34 Satz 2 findet für Wahlen, welche im Laufe des Jahres 1905 stattfinden, auf Personen, welche vor dem 1. Januar 1905 die badische Staatsangehörigkeit erworben oder ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben, keine Anwendung.

2. Dieses Gesetz u. s. f. (wie nebenstehend).

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Mai 1904.

Antrag

zu dem Gesetzentwurf, die Verfassungsänderung betreffend.

Hohe zweite Kammer wolle beschließen, dem § 33 folgende Fassung zu geben:

Die zweite Kammer besteht aus dreiundsiebzig Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden nach dem System der Verhältniswahlen und in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Abstimmung gewählt.

Eichhorn.
Lutz.
Kramer.
Lehmann.
Süßkind.
Horst.

Eventual-Antrag.

Im Falle der Ablehnung des vorstehenden Antrags dem Absatz 2 des § 33 folgende Fassung zu geben:

„Die Abgeordneten werden, jeder in einem besonderen Wahlkreise, in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Abstimmung gewählt."

Eichhorn.
Lutz.
Kramer.
Lehmann.
Horst.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Mai 1904.

Antrag

zu dem Gesetzentwurf, die Verfassungsänderung betreffend.

Hohe zweite Kammer wolle beschließen, in **§ 34** der Kommissionsfassung den Schlußsatz:

„Der Besitz der Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz muß unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert haben"

zu streichen.

Eichhorn.
Lutz.
Kramer.
Lehmann.
Süßkind.
Horst.

Eventual-Antrag.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrags in vorstehendem Schlußsatz des § 34 zu setzen:

„Der Besitz der Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz muß unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert haben."

Eichhorn.
Lutz.
Kramer.
Lehmann.
Süßkind.
Horst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 77. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Mai 1904.

Antrag

zu dem Gesetzentwurf, die Verfassungsänderung betreffend.

Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

In § 35 der Kommissionsfassung die Absätze 3 und 4 zu streichen.

Eichhorn.
Lutz.
Horst.
Kramer.
Lehmann.
Süßkind.

Eventual-Antrag.

Im Falle der Ablehnung des vorstehenden Antrags in Absatz 4 des § 35 (letzte Zeile) zu setzen:

„. . . obliegenden direkten Steuer schuldhafter Weise im Rückstande ist."

Eichhorn.
Lutz.
Horst.
Kramer.
Lehmann.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 121. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juli 1904.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung der Verfassung.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle der §§ 27 Ziffer 3, 5 und 6, 28 Absatz 2 und 3, 29 bis 32 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 27 Ziffer 3, 5 bis 7.

3. Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.
5. Unverändert wie Regierungsvorlage.
6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern.
7. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.

§ 28 Absatz 2 bis 4.

Absatz 2 nach der Fassung der zweiten Kammer, nur ist statt 2 Millionen Mark „eine Million Mark" zu setzen.

Absatz 3 und 4 unverändert nach dem Regierungsentwurf.

§ 29.

Absatz 1 Wiederherstellung der Worte „Eigentümer oder Miteigentümer" nach dem Regierungsentwurf.

Absatz 2 unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 30 Absatz 2.

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

§ 31.

Vom Großherzog werden in die erste Kammer berufen:

1. zwei höhere richterliche Beamte,
2. vier Mitglieder, welche die Eigenschaft als Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt von mehr als 3000 Einwohnern oder als Vorsitzender eines Kreisausschusses besitzen,
3. weitere Mitglieder, jedoch nicht mehr als sechs, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt.

§ 32.

Die zwei höheren richterlichen Beamten werden auf die Dauer ihres Amts ernannt. Im übrigen erfolgt die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder und ebenso die Wahl der Abgeordneten der Grundherren, der Hochschulen und der Berufskörperschaften für die vierjährige Landtagsperiode.

Artikel 2.

Hinter den § 32 der Verfassung werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 32 a.

Absatz 1 nach der Fassung der zweiten Kammer mit der Änderung der Ziffer 6 a in der ersten Zeile in „6".

Absatz 2 in der Fassung der zweiten Kammer mit Hinzufügung des letzten Satzes der Regierungsvorlage: „Diesen Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen auch die in den §§ 28 und 30 bezeichneten Stellvertreter entsprechen".

Absatz 3 wie die Regierungsvorlage, nur ist an Stelle der Worte „auf die wahlberechtigten Grundherrn" zu setzen „auf die nach § 29 Wahlberechtigten".

§ 32 b.

Unverändert wie Regierungsentwurf.

Artikel 3.

An Stelle der §§ 33 bis 40, 43, 60 und 61 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 33.

Absatz 1 unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

Absatz 2. Die Abgeordneten werden, jeder in einem anderen besonderen Wahlkreise in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gewählt.

Absatz 3 fällt weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§ 34 bis 38.

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 39.

Absatz 1. Wiederherstellung des Regierungsentwurfs (nämlich der Worte: „oder durch Berufung als Stellvertreter").

Absatz 2 unverändert wie Regierungsentwurf.

§ 40.

Unverändert wie Regierungsentwurf.

§ 43.

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle Landtagsmitglieder, ausgenommen die im § 27 Ziffer 1 bis 3 und § 31 Ziffer 1 Bezeichneten, ihre Mitgliedschaft verlieren.

§ 60.

Nachstehende, die Finanzen betreffenden Vorlagen gehen zunächst an die zweite Kammer:

1. die Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und -Einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen;

2. Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staatsausgaben und -Einnahmen oder über die direkten und indirekten Staatssteuern dauernde Bestimmungen treffen;

3. der Entwurf des Finanzgesetzes (Auflagengesetzes, §§ 54 und 55) nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget), sowie sonstige Entwürfe über Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode, über Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder Domänenvermögens, über Aufnahme von Anlehen, Übernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen Staatsverbindlichkeiten ähnlicher Art.

§ 61.

Über die in § 60 Ziffer 1 bezeichneten Vorlagen findet eine Beschlußfassung der ersten Kammer statt, nachdem die zweite Kammer darüber beschlossen hat.

Über die in § 60 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Entwürfe wird von der ersten Kammer erst beschlossen, nachdem sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind, unbeschadet der Befugnis der ersten Kammer, über die einzelnen Teile des Staatsvoranschlags gesondert zu beschließen, sobald die Beschlußfassung der zweiten Kammer darüber erfolgt ist.

Weichen hinsichtlich einzelner Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag nur insoweit eingestellt, als sich bei der endgültigen Beschlußfassung eine Übereinstimmung beider Kammern über den Betrag, den Gegenstand und die Zweckbestimmung ergeben hat.

Artikel 4.

In Absatz 2 des § 67a sind die Worte „§§ 64 und 74" zu ersetzen durch „§§ 64 und 73".

Artikel 5.

Die §§ 70 bis 74 der Verfassung erhalten folgende Fassung:

§ 70.

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, nämlich Strich der Worte: „vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 61 und 61a".

§§ 71 bis 74.

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

Artikel 6.

§ 75.

Der § 75 der Verfassung hat zu lauten:

Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten.

Wenn aber die Beschlüsse beider Kammern von einander abweichen, kann auf Anregung der einen oder andern Seite durch Vermittelung der Präsidenten zum Zweck einer Verständigung ein Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen stattfinden.

Beide Kammern beschränken sich u. s. f. unverändert wie bisher.

Artikel 7.

§ 79.

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 8.

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer wie Artikel 7.

Gegeben ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 5. Juli 1904.

Im Namen
der untertänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Der erste Vizepräsident:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Beilage zum Protokoll der 123. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1904.

Zweiter Bericht

der

Verfassungskommission der zweiten Kammer

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verfassung.

Erstattet von dem Abgeordneten Obkircher.

Nachdem die hohe erste Kammer den Entwurf, wie er aus den Beschlüssen der hohen zweiten Kammer hervorgegangen war, in mehrfacher Beziehung abgeändert hat und derselbe also in veränderter Form an dieses Haus zurückgelangt ist, hat ihn die Kommission in erneute Beratung gezogen und schlägt nun wieder einige Änderungen gegenüber den Beschlüssen des anderen Hauses vor.

Die Fassung des Entwurfs nach den Beschlüssen der ersten Kammer ist aus der Beilage zum Protokolle der 121. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juli 1904 — Drucksache Nr. 26 a (V) — und die Begründung dazu aus dem Kommissionsberichte der ersten Kammer, erstattet von dem Abgeordneten Freiherrn E. A. von Göler, zu entnehmen.

Die Kommission hat mit Rücksicht auf die frühere eingehende Erörterung aller einschlägigen Gesichtspunkte von einer nochmaligen näheren Besprechung abgesehen und die Abänderungen an der Fassung des hohen anderen Hauses beschlossen, wie sie im folgenden anschließend an die erstgenannte Drucksache Nr. 26 a (V) in Kürze dargetan sind.

Zu § 27.

Der Antrag, in Ziffer 6 die die Vertretung der Arbeiter betreffenden Worte wiederherzustellen, wurde mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Nach der Ziffer 6 wird die von der ersten Kammer gestrichene Ziffer 6 a als Ziffer 7 wieder hergestellt. Die bisherige Ziffer 7 erhält die Zahl 8.

Dies wurde mit 10 gegen 7 Stimmen beschlossen.

Zu § 28.

Die von der ersten Kammer aus der Regierungsvorlage wiederhergestellten, von der zweiten Kammer gestrichen gewesenen Absätze 3 und 4 wurden mit 10 gegen 7 Stimmen abermals gestrichen.

Zu § 29.

Die von der ersten Kammer im ersten Absatze vorgenommene Ersetzung der Worte „Besitzer oder Mitbesitzer" durch die Worte „Eigentümer oder Miteigentümer" wurde nicht weiter beanstandet. Dagegen wurde beschlossen, zum Ausdruck zu bringen, daß die Kommission damit nicht auch den die Änderung begründenden rechtlichen Anschauungen beitreten wolle.

Zu § 30.

Der von der ersten Kammer mit der Regierungsvorlage wieder hergestellte, von der zweiten Kammer gestrichen gewesene zweite Absatz wurde mit 10 gegen 7 Stimmen abermals gestrichen.

Zu § 31.

Entsprechend dem Beschlusse zu § 27 Ziffer 6 a — jetzt 7 — wurde hier die Ziffer 2 gestrichen und der bisherigen dritten Ziffer die Zahl 2 gegeben, sowie

Zu § 32

beschlossen, vor „der Berufskörperschaften" das Wort „und" zu streichen und sodann nach „der Berufskörperschaften" einzuschalten „und der Städte und Kreise", und endlich

Zu § 32 a

im ersten Absatz in der ersten Zeile statt „Ziffer 6" zu setzen: „Ziffer 7".

Im zweiten Absatz des § 32 a wurde im Verfolg der Beschlüsse zu §§ 28 und 30 der zweite Satz wieder gestrichen.

Zu § 39.

Entsprechend den Beschlüssen zu §§ 28 und 30 wurden die von der ersten Kammer eingefügten Worte: „oder durch Berufung als Stellvertreter" abermals gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu §§ 61 und 74.

Im dritten Absatze des § 61 wurden die Schlußworte von „eine Uebereinstimmung" ab durch die Worte „die zweite Kammer dafür ausgesprochen hat" ersetzt.

Sodann wurden, wie aus der Anlage ersichtlich, ein weiterer Absatz zu § 61 und der neue § 74 beigefügt.

Der Beschluß zu § 61 Absatz 3 wurde mit allen gegen 2 Stimmen, der Beschluß zu § 61 Absatz 4 und zu § 74 einstimmig gefaßt.

Zum Verständnis der Tragweite sei hier bemerkt:

Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen in §§ 60 und 61 der Verfassungsurkunde geht jeder die Finanzen betreffende Entwurf zuerst an die zweite Kammer, gelangt nur im Falle der Annahme durch die zweite an die erste Kammer und kann von dieser nicht in Einzelbestimmungen abgeändert, sondern nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Im Falle der Ablehnung durch die erste Kammer findet die Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen bejahenden und verneinenden Stimmen statt und wird nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Beschluß der Stände gezogen.

Welche Gesetzesentwürfe außer dem Finanzgesetz mit dem Staatsvoranschlag noch als die Finanzen betreffend anzusehen seien, war nicht unbestritten.

Der Regierungsentwurf wollte die für derartige Gesetzesvorlagen geltenden Sonderbestimmungen auf ein Gebiet erstrecken, das alle Vorlagen umfaßt, welche auch bei weitester Auslegung des Begriffes als „die Finanzen betreffende Gesetzesentwürfe" in Betracht kommen könnten, und zählte diese Vorlagen einzeln auf. Dagegen bestimmte er bezüglich derselben lediglich, daß sie der zweiten Kammer zuerst vorzulegen seien (§ 60). Nur bezüglich des Staatsbudgets und des Finanzgesetzes waren besondere Bestimmungen gegeben (§§ 61 und 61a). Wie diese beiden sollten auch die übrigen in § 60 genannten Vorlagen der zweiten Kammer zuerst vorgelegt, sie sollten aber im übrigen wie jede andere Gesetzesvorlage behandelt werden. Ein anderes als allein formelles Vorrecht der zweiten Kammer sollte in Beziehung auf sie nicht bestehen.

Auch über das Staatsbudget und das Finanzgesetz sollten von der ersten Kammer im einzelnen Abänderungen beschlossen, und die Vorlagen sollten in abgeänderter Gestalt zur nochmaligen Beschlußfassung an die zweite Kammer zurückgegeben werden können. Wenn dann über einzelne Positionen des Staatsbudgets eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen wäre, sollten die Positionen in das dem Finanzgesetz anzuschließende Staatsbudget nur insoweit eingestellt werden, als sich, eventuell in einer gemeinsamen Abstimmung beider Kammern, schließlich eine Übereinstimmung beider Kammern ergeben hat. Ist eine Übereinstimmung beider Kammern über das Finanzgesetz nicht zu erzielen, so sollen auf Verlangen der Regierung beide Kammern zur gemeinsamen Abstimmung über den Entwurf zusammentreten. Was im Falle, daß auch hier die absolute Mehrheit für den Entwurf in irgend einer Fassung nicht erreicht wird, geschieht, darüber ist eine Bestimmung nicht vorgesehen außer diejenige in § 62, wonach die alten auch nicht ständigen Abgaben nach Ablauf der Bewilligungszeit noch 6 Monate forterhoben werden dürfen, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zustande kommt oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern.

Die zweite Kammer beschloß am 4. Juni 1904, daß die sämtlichen in § 60 erwähnten Vorlagen nicht nur zuerst der zweiten Kammer vorzulegen seien, sondern auch nur dann an die erste Kammer gelangen, wenn sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind. Eine Beschlußfassung auch über einzelne Positionen und Bestimmungen aller dieser Vorlagen sollte der ersten Kammer zustehen, und im Falle von Abänderungen der Vorlagen sollte die zweite Kammer gezwungen sein, noch einmal über dieselben zu beschließen. Läßt sich aber bei einer wiederholten Beschlußfassung beider Kammern eine Ausgleichung nicht herbeiführen, dann soll die erste Kammer genötigt sein, ihrer Schlußabstimmung über den Entwurf im ganzen die Fassung, welche die zweite Kammer beschlossen hat, zu Grunde zu legen. Wenn dann die erste Kammer diesen Entwurf ablehnt, so soll auf Verlangen der Regierung in beiden Kammern nochmals hierüber abgestimmt werden, und soll eine Durchzählung der in beiden Häusern abgegebenen bejahenden und verneinenden Stimmen stattfinden und die so gefundene Mehrheit entscheiden.

Nach den Beschlüssen der ersten Kammer wäre das Vorrecht der zweiten Kammer, daß von ihr verabschiedete Vorlagen der bezeichneten Art nur im Falle ihrer Annahme durch die zweite Kammer überhaupt an die erste Kammer gelangen können, gewahrt. Dagegen hat die erste Kammer bezüglich des Staatsbudgets den Vorschlag des Regierungs-Entwurfs in § 61 Absatz 1 wieder aufgenommen und nur die in Absatz 2 daselbst vorgesehene gemeinsame Abstimmung fallen lassen. Das Finanzgesetz aber soll durchaus wie jedes andere Gesetz behandelt werden, bezüglich desselben sollen also beide Kammern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vollkommen gleichgestellt sein, nur daß der Entwurf dann nicht an die erste Kammer gelangt, wenn er von der zweiten Kammer abgelehnt ist.

Der neuerliche Beschluß der Kommission wahrt in Bezug auf das Staatsbudget der zweiten Kammer ein Vorrecht dahin, daß im Falle, wenn sich eine Übereinstimmung beider Häuser über einzelne Positionen nicht erreichen läßt, die Beschlußfassung der zweiten Kammer schließlich den Ausschlag gibt, indem dann die betreffenden Positionen so in das Budget eingestellt werden, wie sich die zweite Kammer dafür ausgesprochen hat. Weder Erhöhungen noch Abstreichungen am Betrag, wie ihn die zweite Kammer bewilligt hat, noch Änderungen an dem dem Betrag zugrunde liegenden Gegenstand oder der Zweckbestimmung gegenüber den Beschlüssen der zweiten Kammer sollen wider deren Willen endgiltig im Budget Berücksichtigung finden.

Bezüglich des Finanzgesetzes wie aller übrigen mit diesem zusammenhängenden Gesetze der in § 60 Ziffer 3 bezeichneten Art soll die erste Kammer Änderungen in einzelnen Bestimmungen beschließen und den Entwurf in abgeänderter Fassung an die zweite Kammer zurückgelangen lassen können. Die zweite Kammer soll dann genötigt sein, hierüber zu beschließen. Hierbei kann sie den Entwurf im ganzen ablehnen, worauf er als endgiltig abgelehnt nicht mehr an die erste Kammer zurückgelangen kann. Oder sie kann ihn annehmen so daß er von beiden Kammern angenommen ist. Endlich kann sie ihn mit neuen Abänderungen an die erste Kammer zurückgelangen lassen, welche nun ihrerseits über Annahme oder Nichtannahme zu beschließen hat. Ist das Ergebnis die Nichtannahme, so kann sowohl die Regierung, als die zweite Kammer verlangen, daß zwecks Vornahme einer Durchzählung der bejahenden und verneinenden Stimmen in beiden Kammern eine besondere Abstimmung über den Entwurf in der Fassung vorgenommen werde, wie sie ihm von der zweiten Kammer gegeben wurde.

Danach unterscheidet sich die Fassung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vom 4. Juni 1904 von der jetzt vorgeschlagenen Fassung — von formellem abgesehen — dadurch, daß jetzt in Bezug auf die in § 60 Ziffer 2 erwähnten sogenannten Dauergesetze beide Kammern gleichberechtigt sein sollen, wobei nur nach Ablehnung des Entwurfs seitens der zweiten Kammer derselbe gar nicht an die erste Kammer gelangen kann. Ferner soll die erste Kammer bei unausgleichbaren abweichenden Beschlüssen über einzelne Punkte der in § 60 Ziffer 3 genannten Gesetzentwürfe der Abstimmung über den Entwurf im ganzen nicht die Fassung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zugrunde legen müssen, sondern zunächst über denselben in der Fassung nach ihren eigenen zu den einzelnen Punkten gefaßten Beschlüssen abstimmen. Gelangt sie so zu einer von derjenigen der zweiten Kammer abweichenden Fassung, dann gelangt der Entwurf an die zweite Kammer zu erneuter Beschlußfassung zurück. Diese kann ihn annehmen, ablehnen oder abändern und ihn so wieder an die erste Kammer zurückgelangen lassen. Lehnt die erste Kammer den Entwurf ab, so kann die Regierung sowohl als die zweite Kammer die nochmalige Abstimmung in beiden Kammern, aber nur über die von der zweiten Kammer beschlossene Fassung, behufs Durchzählung der Stimmen verlangen.

Zu § 70.

Zufolge der Beschlüsse zu §§ 60 und 61 ist die Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen mit der Änderung, daß an Stelle der §§ 61 und 61 a gesetzt wird: § 61.

Zu Artikel 8.

Im letzten Absatz ist auch die Außerkraftsetzung des als Verfassungsgesetz in Geltung befindlichen Gesetzes vom 16. April 1870, betreffend die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer, auszusprechen.

In der so entstandenen Fassung wurde sodann das Gesetz mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Danach

beantragt

die Kommission:

„Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung geben."

Entwurf ei

betreffend die Abän

Fried

von Gottes Gnaden

Herzog von

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände

(Regierungs-Entwurf.)

Artikel 1.

An Stelle der §§ 27 Ziffer 5 und 6, 28 Absatz 2 und 3, 29 bis 32 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 27 Ziffer 5 bis 7.

5. aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen,

6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern, gewählt werden,

7. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.

(Fassung der zweiten Kammer).

Artikel 1.

An Stelle der §§ 27 Ziffer **3**, 5 und 6, 28 Absatz 2 und 3, 29 bis 32 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 27 Ziffer **3**, 5 bis 7.

3. aus dem **katholischen** Landesbischof und **dem Prälaten der evangelischen Landeskirche.**

5. (Unverändert.)

6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar: **drei** von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer, einer von den Handwerkskammern **und einer von der Organisation der Arbeiter (Arbeiterkammer), sobald eine solche reichs- oder landesgesetzlich für das Großherzogtum geschaffen ist.**

6a. aus zwei Oberbürgermeistern der der Städteordnung unterstehenden Städte, aus einem Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und aus einem Mitglied eines der Kreisausschüsse; die Oberbürgermeister und der Bürgermeister werden von den Mitgliedern der Stadträte und der Gemeinderäte, das Mitglied des Kreisausschusses von sämtlichen Mitgliedern der Kreisausschüsse des Landes gewählt.

7. aus den vom Großherzog, **ohne Rücksicht auf Stand und Geburt,** ernannten Mitgliedern.

nes Gesetzes,

derung der Verfassung.

rich,

Großherzog von Baden,

Zähringen.

haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

(Fassung der ersten Kammer.)

Artikel 1.

An Stelle der §§ 27 Ziffer 3, 5 und 6, 28 Absatz 2 und 3, 29 bis 32 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 27 Ziffer 3, 5 bis 7.

3. Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

5. Unverändert wie Regierungsvorlage.

6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern.

7. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.

(Neue Anträge der Kommission der zweiten Kammer).

Wie Fassung der ersten Kammer.

7. aus zwei Oberbürgermeistern u. s. w. wie Ziffer 6a der Fassung der zweiten Kammer.

8. Wie Fassung der ersten Kammer Ziffer 7.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Regierungs-Entwurf.)

§ 28 Absatz 2 bis 4.

Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher als Stamm- **oder Lehengut** anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens **eine** Million Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandschaft) verliehen werden.

Wer für den minderjährigen oder den wegen Geisteskrankheit entmündigten Besitzer eines standesherrlichen oder eines mit der erblichen Landstandschaft ausgestatteten Guts als Vormund bestellt ist, kann, wenn er Agnat der Familie ist, an Stelle des Bevormundeten die Mitgliedschaft in der ersten Kammer ausüben.

Ist das Familienhaupt aus anderen als den im dritten Absatz bezeichneten Gründen an der Ausübung der Mitgliedschaft verhindert, so kann es für die Dauer der Sitzungsperiode einen Agnaten als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft betrauen. Die Bestellung des Stellvertreters ist dem Präsidenten der ersten Kammer und, wenn der Landtag nicht versammelt ist, dem Präsidenten des Staatsministeriums schriftlich anzuzeigen.

§ 29.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen **Eigentümer** oder **Miteigentümer** eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.

Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweimalhunderttausend Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden.

§ 30.

In Ermangelung des katholischen Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die erste Kammer ein.

(Fassung der zweiten Kammer).

§ 28 Absatz 2 bis 4.

Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens **zwei Millionen** Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandschaft) verliehen werden. **Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die erbliche Landstandschaft.**

Absatz 3 und 4 fallen weg.

§ 29.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen **Besitzer** oder Mit**besitzer** eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.

Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher, **als Stammgut anerkannter,** nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweimalhunderttausend Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden. **Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die Berechtigung.**

§ 30.

(Unverändert.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 26 a (VI).

(Fassung der ersten Kammer.)	(Neue Anträge der Kommission der zweiten Kammer.)
§ 28 Absatz 2 bis 4.	
Absatz 2 nach der Fassung der zweiten Kammer, nur ist statt 2 Millionen Mark „eine Million Mark“ zu setzen.	Wie Fassung der ersten Kammer.
Absatz 3 und 4 unverändert nach dem Regierungsentwurf.	Strich der Absätze 3 und 4 des Regierungsentwurfs.
§ 29.	
Absatz 1 Wiederherstellung der Worte „Eigentümer oder Miteigentümer“ nach dem Regierungsentwurf.	Wie Fassung der ersten Kammer.
Absatz 2 unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.	
§ 30.	
Unverändert.	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Regierungs-Entwurf.)

Im Falle der Verhinderung des katholischen Landesbischofs oder des evangelischen Prälaten kann für die Dauer der Sitzungsperiode ein Geistlicher als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft in der ersten Kammer betraut werden. Der Stellvertreter des katholischen Landesbischofs wird von diesem aus den Mitgliedern des Domkapitels, der Stellvertreter des evangelischen Prälaten vom Großherzog aus den Mitgliedern des evangelischen Oberkirchenrats oder des Synodalausschusses berufen.

§ 31.

Die Wahl der Abgeordneten der Grundherrn, der Hochschulen **und** der Berufskörperschaften **und** die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder der ersten Kammer erfolgt für die vierjährige Landtagsperiode.

§ 32.

Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals **zehn** übersteigen.

Von diesen Mitgliedern müssen vier im Zeitpunkt der Ernennung die Eigenschaft als Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt von mehr als dreitausend Einwohnern oder als Vorsitzender eines Kreisausschusses besitzen.

Artikel 2.

Hinter den § 32 der Verfassung werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 32 a.

Bei den Wahlen der im § 27 Ziffer 4 bis 6 bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen wahlberechtigt, **die** im Großherzogtum einen Wohnsitz, **das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben** und bei denen keine der im § 35 **Ziffer 1 bis 3** bezeichneten Tatsachen vorliegt.

Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. **Diesen Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen auch die in den §§ 28 und 30 bezeichneten Stellvertreter entsprechen.**

(Fassung der zweiten Kammer.)

Absatz 2 fällt weg.

§ 31.

Die Wahl der Abgeordneten der Grundherrn, der Hochschulen, der Berufskörperschaften, **der Städte und der Kreise, sowie** die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder der ersten Kammer erfolgt für die vierjährige Landtagsperiode.

§ 32.

Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals **sechs** übersteigen.

Absatz 2 fällt weg.

Artikel 2.

Hinter den § 32 der Verfassung werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 32 a.

Bei den Wahlen der in § 27 Ziffer 4 bis **6 a** bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen wahlberechtigt, **welche die badische Staatsangehörigkeit besitzen**, im Großherzogtum einen Wohnsitz **haben**, **mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind** und bei denen keine der im § 35 bezeichneten Tatsachen vorliegt.

Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. **Das Ruhen der Wahlberechtigung gemäß § 35 Ziffer 4 schließt die Wählbarkeit nicht aus.**

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Fassung der ersten Kammer.)

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

§ 31.

Vom Großherzog werden in die erste Kammer berufen:

1. zwei höhere richterliche Beamte,
2. vier Mitglieder, welche die Eigenschaft als Oberbürgermeister oder Bürgermeister einer Stadt von mehr als 3000 Einwohnern oder als Vorsitzender eines Kreisausschusses besitzen,
3. weitere Mitglieder, jedoch nicht mehr als sechs, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt.

§ 32.

Die zwei höheren richterlichen Beamten werden auf die Dauer ihres Amts ernannt. Im übrigen erfolgt die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder und ebenso die Wahl der Abgeordneten der Grundherren, der Hochschulen und der Berufskörperschaften für die vierjährige Landtagsperiode.

Artikel 2.

Hinter den § 32 der Verfassung werden folgende Bestimmungen eingefügt:

§ 32 a.

Absatz 1 nach der Fassung der zweiten Kammer mit der Änderung der Ziffer 6 a in der ersten Zeile in „6".

Absatz 2 in der Fassung der zweiten Kammer mit Hinzufügung des letzten Satzes der Regierungsvorlage: „Diesen Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen auch die in den §§ 28 und 30 bezeichneten Stellvertreter entsprechen".

(Neue Anträge der Kommission der zweiten Kammer.)

Strich von Absatz 2 des Regierungsentwurfs.

Ziffer 1 wie Fassung der ersten Kammer.

Ziffer 2 **wird gestrichen.**

Ziffer 3 wie Fassung der ersten Kammer, aber als **Ziffer 2.**

Die zwei höheren richterlichen Beamten werden auf die Dauer ihres Amts ernannt. Im übrigen erfolgt die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder und ebenso die Wahl der Abgeordneten der Grundherren, der Hochschulen, der Berufskörperschaften **und der Städte und Kreise** für die vierjährige Landtagsperiode.

Wie Fassung der ersten Kammer.

Statt Ziffer 6 a ist zu setzen **7.**

Strich des Zusatzes der ersten Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Regierungs-Entwurf.)

Außerdem ist bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung auf die ordentlichen Professoren der betreffenden Hochschule und bei den Wahlen der Grundherrn die Wählbarkeit auf die wahlberechtigten Grundherrn des Landes beschränkt.

§ 32 b.

Wer Mitglied der zweiten Kammer ist, kann nicht als Mitglied in die erste Kammer eintreten.

Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so hört damit die Mitgliedschaft in der ersten Kammer auf.

Artikel 3.

An Stelle der §§ 33 bis 40, 43, 60 und 61 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 33.

Die zweite Kammer besteht aus **siebzig** Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden, **jeder in einem besonderen Wahlkreise**, durch allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlen bezeichnet.

§ 34.

Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten sind die männlichen badischen Staatsangehörigen berechtigt, die im Zeitpunkte der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz und das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wer nach dem 31. Dezember 1904 die badische Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen Aufenthalt im Großherzogtum nimmt, wird wahlberechtigt, wenn seit der Verleihung der Staatsangehörigkeit oder seit Begründung eines Wohnsitzes im Lande zwei Jahre umlaufen sind.

(Fassung der zweiten Kammer.)

(Unverändert.)

§ 32 b.

(Unverändert.)

Artikel 3.

An Stelle der §§ 33 bis 40, 43, 60 und 61 der Verfassung treten folgende Bestimmungen.

§ 33.

Die zweite Kammer besteht aus **dreiundsiebenzig** Abgeordneten.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, geheimer und unmittelbarer **Abstimmung gewählt.**

Die Städte, welche mehr als einen Abgeordneten zu wählen haben, bilden je einen Wahlkreis, in welchem die Abgeordneten durch Verhältniswahlen bestimmt werden. Im übrigen wird jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreis gewählt.

§ 34.

Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer sind die männlichen Personen über 25 Jahre berechtigt, welche im Zeitpunkte der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Jedoch genügt einjähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat.

Absatz 2 fällt weg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Fassung der ersten Kammer.)

Absatz 3 wie die Regierungsvorlage, nur ist an Stelle der Worte „auf die wahlberechtigten Grundherrn" zu setzen „auf die nach § 29 Wahlberechtigten".

§ 32 b.

Unverändert wie Regierungsentwurf.

Artikel 3.

An Stelle der §§ 33 bis 40, 43, 60 und 61 der Verfassung treten folgende Bestimmungen:

§ 33.

Absatz 1 unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer

Absatz 2. Die Abgeordneten werden, jeder in einem anderen besonderen Wahlkreise in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gewählt.

Absatz 3 fällt weg.

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

(Neue Anträge der Kommission der zweiten Kammer.)

Wie Fassung der ersten Kammer.

Wie Fassung der ersten Kammer.

(Regierungs-Entwurf.)

§ 35.

Die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht:

1. wenn der Wahlberechtigte unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,

2. wenn über das Vermögen eines Wahlberechtigten der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;

3. wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat; die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel gilt nicht als Armenunterstützung;

4. wenn der Wahlberechtigte im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre es versäumt hat, die ihm gegenüber dem Staate oder der Gemeinde obliegende Pflicht zur Entrichtung einer direkten Steuer zu erfüllen.

§ 36.

Alle wahlberechtigten Staatsangehörigen sind wählbar, ausgenommen diejenigen, welche im Zeitpunkte der Wahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf welche § 35 Ziffer 1 bis 3 Anwendung findet.

Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte, **die Notare** und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirke nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.

§ 37.

Sämtliche Abgeordnete der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von vier Jahren neu gewählt (Landtagsperiode).

Die periodische Wahl findet gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage statt.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der periodischen Neuwahl vier Jahre umflossen sind.

(Fassung der zweiten Kammer.)

§ 35.

Unverändert.

4. Wenn der Wahlberechtigte **trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste** mit der Entrichtung **einer** ihm für das vorausgegangene **Steuerjahr** gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer **im Rückstand** ist.

§ 36.

(Unverändert.)

Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte **und Notariate,** sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirke nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.

§ 37.

(Unverändert.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Fassung der ersten Kammer.)	(Neue Anträge der Kommission der zweiten Kammer.)
Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.	

(Regierungs-Entwurf.)

§ 38.

Im übrigen werden die Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts zu beiden Kammern, insbesondere über die Wahlkreise und das Wahlverfahren, durch besonderes Gesetz geordnet.

§ 39.

Auf die durch Wahl, durch Ernennung **oder durch Berufung als Stellvertreter** begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Dieselbe ist bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der betreffenden Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichts findet nicht statt.

Ist ein gewähltes oder ernanntes Mitglied des Landtags durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen ausgeschieden, so hört die Mitgliedschaft des zu seinem Ersatz in den Landtag Eingetretenen in dem Zeitpunkte auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsachen die Mitgliedschaft im Landtag verloren haben würde.

§ 40.

Die aus dem Landtage ausgetretenen gewählten Mitglieder sind wieder wählbar, sofern im Zeitpunkt der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen.

§ 43.

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle Landtagsmitglieder, ausgenommen die im § 27 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten, ihre Mitgliedschaft verlieren.

§ 60.

Der Entwurf des Finanzgesetzes (Staatshaushaltsgesetzes oder Auflagengesetzes, §§ 54 und 55), sowie sonstige auf die Aufstellung und den Vollzug des Staats**voranschlags, die Verwendung des Staatsvermögens oder die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben bezügliche Entwürfe, ferner Vorlagen über die direkten oder indirekten Staatssteuern sowie über die für die Tätigkeit der staatlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden zu entrichtenden Gebühren sind zuerst der zweiten Kammer vorzulegen.**

(Fassung der zweiten Kammer.)

§ 38.

(Unverändert.)

§ 39.

Auf die durch Wahl oder durch Ernennung (. . . .) begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Dieselbe ist bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der betreffenden Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichts findet nicht statt.

(Unverändert.)

§ 40.

(Unverändert.)

§ 43.

(Unverändert.)

§ 60.

Nachstehende Entwürfe sind zuerst der zweiten Kammer vorzulegen:

1. Der Entwurf des Finanzgesetzes (Auflagengesetzes, §§ 54 und 55) nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget) sowie den Rechnungsnachweisungen und der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen, auch alle Nachträge und Ergänzungen dazu, ferner Entwürfe, durch welche ein in den Steuergesetzen enthaltener Steuerfuß lediglich für eine Budgetperiode anderweit bestimmt wird;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Fassung der ersten Kammer.)

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 39.

Absatz 1. Wiederherstellung des Regierungsentwurfs (nämlich der Worte: „oder durch Berufung als Stellvertreter").

Absatz 2 unverändert wie Regierungsentwurf.

§ 40.

Unverändert wie Regierungsentwurf.

§ 43.

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle Landtagsmitglieder, ausgenommen die im § 27 Ziffer 1 bis 3 und § 31 Ziffer 1 Bezeichneten, ihre Mitgliedschaft verlieren.

§ 60.

Nachstehende, die Finanzen betreffenden Vorlagen gehen zunächst an die zweite Kammer:

1. die Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und -Einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen;

(Neue Anträge der Kommission der zweiten Kammer.)

Strich des Zusatzes der ersten Kammer.

§ 43.

Wie Fassung der ersten Kammer.

Wie Fassung der ersten Kammer.

(Regierungs-Entwurf.)

§ 61.

Weichen hinsichtlich einzelner im Staatsbudget angeforderter Positionen die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten Kammer ab und ist eine Ausgleichung auch bei der auf Verlangen der Regierung wiederholten Beschlußfassung beider Kammern nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in das dem Finanzgesetz anzuschließende Staatsbudget nur insoweit eingestellt, als sich bei der endgültigen Beschlußfassung eine Übereinstimmung beider Kammern über den Betrag der Anforderung und über die dafür maßgebende Zweckbestimmung ergeben hat.

Auf Verlangen der Regierung hat jedoch in solchen Fällen ein Zusammentritt beider Kammern zur gemeinsamen Abstimmung über die Anforderung stattzufinden.

§ 61 a.

Weichen die Beschlüsse der ersten Kammer in Bezug auf den Entwurf des Finanzgesetzes von denen der zweiten Kammer ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Übereinstimmung nicht zu erzielen, so treten auf Verlangen der Regierung die beiden Kammern zur gemeinsamen Abstimmung über den Entwurf zusammen.

(Fassung der zweiten Kammer.)

2. Entwürfe, welche die Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder des Domänenvermögens oder die Übernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen derartigen Staatsverbindlichkeiten betreffen;

3. Entwürfe über die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben, sowie Vorlagen über direkte und indirekte Steuern.

Die vorstehend bezeichneten Entwürfe und Vorlagen gelangen, unbeschadet der vorläufigen Mitteilung der Beschlüsse der zweiten Kammer über einzelne Teile des Staatsvoranschlags, nur dann an die erste Kammer, wenn sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind.

§ 61.

Weichen in Beziehung auf einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 bezeichneten Art die Beschlüsse der ersten Kammer in einzelnen Punkten von denen der zweiten Kammer ab, und ist eine Ausgleichung auch bei einer wiederholten Beschlußfassung beider Kammern nicht erzielt worden, so ist der Abstimmung der ersten Kammer über den Entwurf im ganzen die Fassung zugrunde zu legen, in welcher der Entwurf von der zweiten Kammer angenommen worden ist.

Abs. 2 fällt weg.

§ 61 a.

Lehnt die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 bezeichneten Art im ganzen ab, so findet auf Verlangen der Regierung eine nochmalige Abstimmung über diesen Entwurf in beiden Kammern statt. Die bejahenden und verneinenden Stimmen der beiden Kammern werden durchgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer. Der so gefaßte Beschluß gilt als Beschluß der Landstände.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Fassung der ersten Kammer.)

2. Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staatsausgaben und -Einnahmen oder über die direkten und indirekten Staatssteuern dauernde Bestimmungen treffen;

3. der Entwurf des Finanzgesetzes (Auflagengesetzes, §§ 54 und 55) nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget), sowie sonstige Entwürfe über Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode, über Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder Domänenvermögens, über Aufnahme von Anlehen, Übernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen Staatsverbindlichkeiten ähnlicher Art.

§ 61.

Über die in § 60 Ziffer 1 bezeichneten Vorlagen findet eine Beschlußfassung der ersten Kammer statt, nachdem die zweite Kammer darüber beschlossen hat.

Über die in § 60 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Entwürfe wird von der ersten Kammer erst beschlossen, nachdem sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind, unbeschadet der Befugnis der ersten Kammer, über die einzelnen Teile des Staatsvoranschlags gesondert zu beschließen, sobald die Beschlußfassung der zweiten Kammer darüber erfolgt ist.

Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag nur insoweit eingestellt, als sich bei der endgültigen Beschlußfassung eine Übereinstimmung beider Kammern über den Betrag, den Gegenstand und die Zweckbestimmung ergeben hat.

Artikel 4.

In Absatz 2 des § 67a sind die Worte „§§ 64 und 74" zu ersetzen durch „§§ 64 und 73".

(Neue Anträge der Kommission der zweiten Kammer.)

Wie Fassung der ersten Kammer.

Wie Fassung der ersten Kammer.

Wie Fassung der ersten Kammer.

Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag eingestellt, **wie sich bei der endgültigen Beschlußfassung die zweite Kammer dafür ausgesprochen hat.**

Lehnt die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 Ziffer 3 bezeichneten Art ab, so wird auf Verlangen der Regierung oder der zweiten Kammer in einer Gesamtabstimmung mit Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen darüber beschlossen, ob der Entwurf in der ihm von der zweiten Kammer gegebenen Fassung anzunehmen sei.

Wie Fassung der ersten Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Regierungs-Entwurf.)

Artikel 4.

Die §§ 70 bis 74 der Verfassung erhalten folgende Fassung:

§ 70.

Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 71.

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung einer Kammer ist, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, die Zustimmung der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird, unbeschadet der in § 51 enthaltenen Vorschrift, durch die Geschäftsordnungen geregelt.

§ 72.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens **sechsunddreißig** Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlußfähig.

§ 73.

Zur gültigen Abstimmung über Entwürfe, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, wird in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfordert.

Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage **weder in Person noch durch Stellvertreter** teilnehmen, nicht gezählt.

(Fassung der zweiten Kammer.)

Artikel 4.

Die §§ 70 bis 74 der Verfassung erhalten folgende Fassung:

§ 70.

Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann, **vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 61 und 61 a**, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 71.

(Unverändert.)

§ 72.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens **siebenunddreißig** Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlußfähig.

§ 73.

(Unverändert.)

Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage **nicht** teilnehmen, nicht gezählt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Fassung der ersten Kammer.)

Artikel 5.

Die §§ 70 bis 74 der Verfassung erhalten folgende Fassung:

§ 70.

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, nämlich Strich der Worte: „vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 61 und 61a".

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

(Neue Anträge der Kommission der zweiten Kammer).

Wiedereinstellung der von der ersten Kammer gestrichenen Worte mit der Änderung, daß es statt der §§ 61 und 61a" heißt: „des § 61".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Regierungsentwurf.)

§ 74.

Eine gemeinsame Abstimmung in den Fällen der §§ 61 und 61 a kann gültig nur stattfinden, wenn von jeder Kammer die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Mitgliedern anwesend ist.

Zu einem gültigen Beschluß ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Die Anordnung des Zusammentritts beider Kammern und die Leitung der Abstimmung erfolgt durch den Präsidenten der zweiten Kammer.

Artikel 5.

Der Eingang des § 75 der Verfassung hat zu lauten:

Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags **und außer den Fällen der §§ 61 und 61 a** dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten; sie beschränken u. s. f.

Artikel 6.

An Stelle des § 79 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

§ 79.

Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in zwei Sitzungsperioden von je zweijähriger Dauer. In jeder Sitzungsperiode wird über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt.

Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neu berufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.

Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.

(Fassung der zweiten Kammer.)

§ 74.

Fällt weg.

Artikel 5.

Der Eingang des § 75 der Verfassung hat zu lauten:

Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags (. . . .) dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten; sie beschränken u. s. f.

Artikel 6.

An Stelle des § 79 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

§ 79.

(Absatz 1 bis 3 unverändert.)

Die Vorschrift des § 37 Absatz 2 findet auch im Fall der Auflösung Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Fassung der ersten Kammer.)

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

Artikel 6.

§ 75.

Der § 75 der Verfassung hat zu lauten:

Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten.

Wenn aber die Beschlüsse beider Kammern von einander abweichen, kann auf Anregung der einen oder andern Seite durch Vermittelung der Präsidenten zum Zweck einer Verständigung ein Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen stattfinden.

Beide Kammern beschränken sich u. s. f. unverändert wie bisher.

Artikel 7.

§ 79.

Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer.

(Neue Anträge der Kommission der zweiten Kammer.)

§ 74.

Zur Giltigkeit einer Gesamtabstimmung nach § 61 Absatz 4 wird erfordert, daß in jeder Kammer die zur Beschlußfassung nötige Zahl von Mitgliedern anwesend ist.

Der Entwurf gilt als angenommen, wenn sich bei der Durchzählung die Mehrheit der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Wie Fassung der ersten Kammer.

(Regierungs-Entwurf.)

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1905 gleichzeitig mit den Gesetzen über die Wahlkreiseinteilung und das Wahlverfahren in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hört die Mitgliedschaft sämtlicher nach den seitherigen Bestimmungen in die zweite und erste Kammer gewählten Abgeordneten auf. Im Falle vor dem 1. Juli 1905 eine Auflösung des Landtags erfolgen sollte, treten die in diesem Gesetze vorgesehenen Änderungen der Verfassung und die dazu erlassenen Vollzugsgesetze schon von dem Zeitpunkte der angeordneten Auflösung an in Kraft.

Das Gesetz vom 17. Januar 1862, die Auslegung des § 74 der Verfassungsurkunde betreffend (Reg.-Bl. S. 233), tritt auf den obigen Zeitpunkt außer Kraft.

(Fassung der zweiten Kammer.)

Artikel 7.

1. Bei Wahlen, welche im Laufe des Jahres 1905 stattfinden, besitzen Personen, welche vor dem 1. Januar 1905 die badische Staatsangehörigkeit erworben oder ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben, die Wahlberechtigung auch wenn der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz noch nicht die in § 34 bezeichnete Dauer erreicht.

2. (Unverändert Regierungs-Entwurf Abs. 1, aber als **Ziffer 2** Absatz 1.)

(Desgleichen Reg.-Entw. Abs. 2 als Ziffer 2 Absatz 2.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Fassung der ersten Kammer.)	(Neue Anträge der Kommission der zweiten Kammer.)
Artikel 8.	
Unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer wie Artikel 7.	Wie Spalte 3.
	Das Gesetz vom 17. **Juni** 1862, die Auslegung des § 74 der Verfassungsurkunde betreffend, (Reg. Bl. S. 233) **und das Gesetz vom 16. April 1870, die Änderung einiger Bestimmungen die Verfassungsurkunde betreffend, (Ges. und Verord. Bl. S. 299) treten** auf den obigen Zeitpunkt außer Kraft.

Beilage zum Protokoll der 127. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Juli 1904.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verfassung.

(Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 27.

Nach Fassung der zweiten Kammer.

§ 28.

Absatz 2 nach Beschluß der ersten Kammer (1 Million).

Absatz 3. Strich der Worte „oder eines mit der erblichen Landstandschaft ausgestatteten."

Absatz 4. „Ist das Haupt einer standesherrlichen Familie aus anderen" u. s. f. wie Regierungsentwurf.

§ 30.

Nach Fassung der zweiten Kammer (also Strich von Absatz 2 des Regierungsentwurfs).

§ 32.

Nach Fassung der zweiten Kammer.

§ 32a.

Absatz 1. Nach Fassung der zweiten Kammer.

Absatz 2. Nach Fassung der ersten Kammer, unter Weglassung der Worte „und 30" ist zu setzen „im § 28" bezeichneten Stellvertreter ꝛc.

§ 33.

Nach Fassung der ersten Kammer, aber mit Strich des Wortes „anderen" in Absatz 2.

§ 39.

Nach Fassung der ersten Kammer.

§ 43 hätte zu lauten:

Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle für diese eine Landtagsperiode Gewählten oder Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren.

§ 61.

Absatz 3 nach Fassung der zweiten Kammer, wobei nach den Worten „beider Kammern" einzuschalten ist: „und nach vorausgegangenem Verständigungsversuch gemäß § 75 Absatz 2."

Absatz 4. Lehnt die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 Ziffer 3 bezeichneten Art im ganzen ab, so wird auf Verlangen u. s. f. nach der Fassung der zweiten Kammer.

§ 73.

Absatz 2 nach Fassung der zweiten Kammer, jedoch ist an Stelle des Wortes „nicht" zu setzen „weder in Person, noch durch Stellvertreter".

§ 74.

Nach Fassung der zweiten Kammer.

Artikel 8.

Nach Fassung der zweiten Kammer.

Alles übrige nach den bisherigen Beschlüssen der ersten Kammer vom 5. Juli 1904.

Die Erste Kammer nimmt den Gesetzentwurf in dieser Fassung an.

Karlsruhe, den 13. Juli 1904.

Im Namen
der untertänigst treugehorsamsten Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Der erste Vizepräsident:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu № 26 a (VIII).

An

das hochverehrliche Präsidium
der zweiten Kammer der Landstände.

Zu der unterm 13. dieses Monats geschehenen Mitteilung über die von der Ersten Kammer in der öffentlichen Sitzung von gleichem Tage gefaßten Beschlüsse zu dem Gesetzentwurf,

die Abänderung der Verfassung betreffend,

wäre noch ergänzend beizufügen:

§ 31.

Strich von Ziffer 2 gemäß des letzten Beschlusses der zweiten Kammer;

Ziffer 3 nach der Fassung der ersten Kammer, aber als Ziffer 2.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns von diesem Nachtrage zu unserer Mitteilung vom 13. dieses Monats ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1904.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes,

betr. das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung.

(Landtagswahlgesetz).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung **Unserer** getreuen Stände haben **Wir** zum Vollzug der über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen allgemeinen Vorschriften beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer.

§ 1.

Das Großherzogtum ist in zwei grundherrliche Wahlkreise eingeteilt, welche die Murg scheidet. In jedem dieser beiden Wahlkreise werden vier Abgeordnete der Grundherren gewählt.

§ 2.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen. Grundherren, welche in beiden Wahlkreisen Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht in demjenigen Wahlkreis aus, in welchem der größere Teil ihrer grundherrlichen Güter gelegen ist.

§ 3.

Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, ein Verzeichnis der in jedem Wahlkreis wahlberechtigten Grundherren aufstellen und bekannt machen. Einsprachen dagegen sind binnen einer Frist von zwei Wochen an das Ministerium des Innern zu richten.

§ 4.

Der Wahlort ist für den Wahlkreis oberhalb der Murg Freiburg, für den unteren Wahlkreis Mannheim.

§ 5.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Grundherren des Wahlkreises einen Kommissär zur Leitung der Wahlhandlung in einem jeden der beiden Wahlkreise.

§ 6.

Der Tag der Wahl wird vom Großherzog bestimmt.

§ 7.

Die in dem Verzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Grundherren sind vom landesherrlichen Wahlkommissär spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag unter Mitteilung eines Abdrucks der §§ 1 bis 16 dieses Gesetzes sowie unter Bekanntgebung von Zeit und Ort für die Abgabe der Stimmzettel schriftlich zur Abstimmung aufzufordern.

Jeder Wahlberechtigte hat über die an ihn ergangene Einladung alsbald nach Empfang derselben eine eigenhändige Bescheinigung auszustellen und dem landesherrlichen Wahlkommissär vor dem für die Wahl bestimmten Tag einzusenden.

§ 8.

Die Abstimmung geschieht durch persönliche Übergabe des Stimmzettels in der Wahltagfahrt oder durch rechtzeitige vorherige Einsendung des Stimmzettels an den landesherrlichen Wahlkommissär.

Für die persönliche Übergabe der Stimmzettel ist ein Zeitraum von mindestens einer Stunde festzusetzen.

Jeder Abstimmende hat soviele Personen in Vorschlag zu bringen, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind.

§ 9.

Die Stimmzettel dürfen nur die Namen der vorgeschlagenen Grundherren enthalten; sie sind in Briefform so zusammenzulegen, daß der Wahlvorschlag sich auf der inneren Seite befindet.

Jeder Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben, dem der Abstimmende Vor- und Zuname, Stand und Wohnort eigenhändig beizusetzen hat und der außerdem einen Vermerk darüber enthalten soll, daß in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten ist.

§ 10.

Behufs Beurkundung der Wahl beruft der landesherrliche Wahlkommissär mindestens vier Wahlberechtigte zur Bildung der Wahlkommission, außerdem einen Protokollführer aus den Beamten des Wahlorts.

Sämtlichen Wahlberechtigten ist die Anwesenheit während der Wahlhandlung und der Ermittelung des Wahlergebnisses gestattet.

§ 11.

Nach Ablauf der für die Uebergabe der Stimmzettel festgesetzten Frist (§ 8 Abs. 2) sind die übergebenen und die schon früher eingesendeten Wahlvorschläge zunächst verschlossen hinsichtlich der Echtheit der Namensaufschrift und der Unversehrtheit des Verschlusses von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission zu prüfen und sodann mit der Liste der Wahlberechtigten zu vergleichen.

§ 12.

Umschläge, deren Namensaufschrift oder deren Verschluß nach der Ansicht der Mehrheit der Wahlkommission zu Bedenken Anlaß gibt, die auch durch den etwa anwesenden Wähler nicht behoben werden können, sind uneröffnet zu lassen und bleiben unberücksichtigt.

Aus den übrigen Umschlägen entnimmt der landesherrliche Wahlkommissär die Stimmzettel, ohne sie zu entfalten; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Die übrigen Stimmzettel werden sodann in einer Urne gesammelt und gemischt.

§ 13.

Hierauf entfaltet der landesherrliche Wahlkommissär die Stimmzettel einzeln und verliest dieselben laut.

Die Wahlvorschläge werden von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen, indem er den Namen jedes Kandidaten verzeichnet und neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln vermerkt und laut zählt. Einer der zur Bildung der Wahlkommission eingeladenen Grundherren führt in gleicher Weise die Gegenliste.

§ 14.

Die Wahl erfolgt durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des landesherrlichen Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 15.

Unleserlich geschriebene Stimmzettel sind ungültig, ebenso Stimmzettel, soweit sie die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Ist ein und derselbe Name auf dem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

§ 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach Schluß der Ermittelung des Wahlergebnisses den Anwesenden eröffnet und ebenso wie die Gegenliste von der Wahlkommission unterzeichnet wird.

Die beanstandeten Stimmzettel (§ 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 1), sowie die beanstandeten Umschläge (§ 12 Abs. 1) sind dem Protokoll beizuheften.

Die übrigen Stimmzettel und Umschläge werden von dem landesherrlichen Wahlkommissär in Papier eingeschlagen, versiegelt und so lange aufbewahrt, bis die Kammer über die Wahl endgültig entschieden hat; alsdann sind die Stimmzettel und Umschläge zu vernichten.

Nach Abschluß der Wahlhandlung sind die Wahlakten dem Ministerium des Innern einzusenden.

II. Wahl der Abgeordneten der Hochschulen zur ersten Kammer.

§ 17.

Die Wahl der Abgeordneten der drei Hochschulen erfolgt für jede Hochschule gesondert durch die ordentlichen Professoren der Hochschule am Sitz der Hochschule.

An den beiden Landesuniversitäten ist der Prorektor, an der technischen Hochschule der Rektor landesherrlicher Wahlkommissär unbeschadet seines Stimmrechts.

§ 18.

Die Wahl kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens drei Viertel der Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben.

Wenn mehr als ein Viertel der Wahlberechtigten nicht abstimmt, so wird von dem landesherrlichen Wahlkommissär eine zweite Wahl angeordnet. Bei dieser zweiten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wahl genügt es, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten abstimmt. Bei der Einladung zur Wahl sind die Wahlberechtigten auf diese Folge aufmerksam zu machen.

Wenn bei dieser zweiten Wahl die Mehrheit der Wahlberechtigten nicht wählt, so ruht die Vertretung der betreffenden Hochschule für die Landtagsperiode, für welche die Wahl vorzunehmen war.

§ 19.

Die Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der landesherrliche Wahlkommissär eine zweite Wahl anzuordnen; bei dieser entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los, welches durch die Hand des landesherrlichen Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 20.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 13, 15 und 16 auf die Wahl der Hochschulprofessoren entsprechende Anwendung.

III. Wahl der Abgeordneten der Berufskörperschaften zur ersten Kammer.

§ 21.

Für die Wahlen der Abgeordneten der Handelskammern werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Steuerkapitalien durch landesherrliche Verordnung drei Wahlkreise gebildet.

In jedem Wahlkreis wird von den Mitgliedern der Handelskammern, welche in dem Wahlkreis ihren Sitz haben, ein Abgeordneter gewählt.

Die Wahlorte werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 22.

Die beiden Abgeordneten der Landwirtschaftskammer werden von den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer in einem Wahlgang gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 23.

Der Abgeordnete der Handwerkskammern wird von den Mitgliedern der im Großherzogtum bestehenden Handwerkskammern gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 24.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten für jeden der drei Wahlkreise, in denen die Abgeordneten der Handelskammern zu wählen sind, sowie für die Wahl der zwei Abgeordneten der Landwirtschaftskammer und des Abgeordneten der Handwerkskammern je einen Kommissär zur Leitung der Wahl.

§ 25.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 16 auf die Wahlen der Handelskammern, der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammern entsprechende Anwendung.

In die vor jeder Wahl vom Ministerium des Innern bekannt zu machenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind nur diejenigen Personen aufzunehmen, welche dem § 32a der Verfassungsurkunde entsprechen.

IV. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§ 26.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis gewählt.

Die Abgrenzung der Wahlkreise wird in dem Gesetz über die Wahlkreiseinteilung geregelt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche räumlich abgegrenzt und tunlichst abgerundet sein und möglichst mit den Gemeinden zusammen fallen sollen.

Gemeinden und abgesonderte Gemarkungen von mindestens zweihundert Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk für sich; Gemeinden und abgesonderte Gemarkungen von geringerer Einwohnerzahl werden durch den Bezirksrat mit einer benachbarten Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung zu einem Wahlbezirk von mindestens zweihundert Einwohnern vereinigt.

Gemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 3500 Einwohner zählen, werden durch den Bezirksrat auf Vorschlag des Gemeinde-(Stadt-)rats nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehr Wahlbezirke eingeteilt, so daß kein Wahlbezirk mehr als 3500 Einwohner enthält; ebenso können zusammengesetzte Gemeinden in mehrere Wahlbezirke von mindestens zweihundert Einwohnern zerlegt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 27.

Für jede Gemeinde ist die Wählerliste nach dem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Formular vom Gemeinde-(Stadt-)rat doppelt aufzustellen.

In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach den einzelnen Bezirken.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, sind die Wählerlisten — vorbehaltlich anderweiter Anordnung des Bezirksrats — nach den einzelnen Orten getrennt anzulegen.

§ 28.

In der Wählerliste sind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf oder Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

In größeren Gemeinden dürfen die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

Auch die aus dem Beurlaubtenstand zum aktiven Militärdienst einberufenen Personen, sowie die Militärbeamten sind in die Wählerlisten einzutragen, nicht aber sonstige zum aktiven Heere gehörige Militärpersonen.

Die Wähler sind in die Wählerliste desjenigen Wahlbezirks einzutragen, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Wahlbezirken wählen; wer im Großherzogtum mehr als einen Wohnsitz hat, ist in die Wählerliste an demjenigen Ort einzutragen, an welchem er zur staatlichen Einkommensteuer und in Ermangelung einer solchen Steuerpflicht zu Gemeinde-Umlagen aus dem Einkommen herangezogen ist, oder falls Umlagen erhoben würden, heranzuziehen wäre.

§ 29.

Die Wählerliste ist zu jedermanns Einsicht an mindestens acht aufeinanderfolgenden Tagen im Wahlbezirk auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist vom Ministerium des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-(Stadt-)rat unter Hinweisung auf § 30 sowie unter Angabe des Orts, an welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeinde-(Stadt-)rat mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und in § 36 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 30.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-(Stadt-)rat schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Offenkundigkeit beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung vom Gemeinde-(Stadt-)rat sofort für begründet erachtet wird, durch den Bezirksrat.

Sie soll längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginn der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgen und durch Vermittelung des Gemeinde-(Stadt-)rats den Beteiligten bekannt gemacht werden.

§ 31.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung durch die Unterschrift des Gemeinde-(Stadt-)rats abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 32.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken hat der Gemeinde-(Stadt-)rat sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher (§ 34) behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde oder aus mehreren Orten bestehen (§ 26 Abs. 3, § 27 Abs. 3), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wähler-

listen der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden, Orte oder abgesonderten Gemarkungen.

§ 33.

Für abgesonderte Gemarkungen tritt an die Stelle des Gemeinde-(Stadt-)rats in den Fällen der §§ 27, 29, 30, 31 und 32 der Verwaltungsrat, und wo ein solcher nicht besteht, der Stabhalter oder der mit der Verwaltung der Ortspolizei beauftragte Bürgermeister.

§ 34.

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jedem Wahlbezirk eine Wahlkommission niedergesetzt.

Sie besteht in Gemeinden, welche nur einen Wahlbezirk bilden:

1. aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsteher;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rate aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rate aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Ratschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Werden kleinere Gemeinden, oder abgesonderte Gemarkungen, mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahlbezirk vereinigt, so tritt der Bürgermeister der kleineren Gemeinde oder der Stabhalter der abgesonderten Gemarkung in die Wahlkommission der benachbarten Gemeinde ein, in der sich auch der Wahlort befindet.

In zusammengesetzten Gemeinden kann der Gemeinde-(Stadt-)rat auch noch weitere Mitglieder als Vertreter der einzelnen Orte in die Wahlkommission wählen.

Wenn abgesonderte Gemarkungen oder einzelne Orte einer zusammengesetzten Gemeinde eigene Wahlbezirke bilden, so tritt an die Stelle des Bürgermeisters und des Gemeinderats der Stabhalter und der Verwaltungsrat.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, werden die erforderlichen Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rat gebildet, der die Vorsteher aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Bürgerausschusses, die vier weiteren Mitglieder, von denen eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten ernennt.

§ 35.

Die Aemter als Mitglied der Wahlkommission und als Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses (§ 56) sind unentgeltliche Ehrenämter; zu denselben können Staatsbeamte nicht berufen werden.

§ 36.

Der Gemeinde-(Stadt-)rat bestimmt das Wahllokal für jeden Wahlbezirk; die Wahllokale sind ebenso wie Tag und Stunde der Wahl (§ 37 Abs. 3) und die Namen der Mitglieder der Wahlkommissionen mit der Einladung der Wahlberechtigten mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag am Rathause und in der sonst ortsüblichen Weise bekannt zu machen.

§ 37.

Für Nachwahlen und Ersatzwahlen (§ 63 Abs. 1 und 2) wird der Wahltag vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 38.

Die Wahlhandlung beginnt um 12 Uhr Mittags und wird um 7 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses (§§ 56 und 57) sind öffentlich.

§ 39.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 40.

Die Stimmezettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen desjenigen, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die Stimmezettel sind in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.

§ 41.

Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge gestellt.

Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck dieses Gesetzes ist im Wahllokal auszulegen.

§ 42.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Tisch der Wahlkommission getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 43.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher die Mitglieder der Wahlkommission mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Wahlkommission bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig sein. Der Wahlvorstand und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Wahlkommission zu beauftragen.

§ 44.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 45.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§ 42) aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch (Abs. 1) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische (Abs. 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 46.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste.

§ 47.

Um 7 Uhr Nachmittags erklärt der Wohlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§ 46). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 48.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln und zählt die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste zur Beurkundung der Richtigkeit der Aufzeichnung der Abstimmungsvermerke beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 49.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der der Kammer zustehenden Prüfung (§ 41 der Verfassungsurkunde) allein die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

§ 50.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier sind;
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus welchen die Person des Vorgeschlagenen nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 51.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag dem Protokoll anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§ 52.

Alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht nach § 51 Abs. 1 und 2 dem Protokolle beizufügen sind, hat die Wahlkommission in Papier einzuschlagen, zu versiegeln, und dem Gemeinde-(Stadt-)rat zu übergeben, welcher dieselben solange aufzubewahren hat, bis die Kammer über die Wahl endgültig entschieden hat; alsdann sind die Stimmzettel und Umschläge zu vernichten.

§ 53.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem vom Ministerium des Innern auszugebenden Formular aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

§ 54.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten für jeden Wahlkreis einen Kommissär zur Ermittelung des Wahlergebnisses.

§ 55.

Die Wahlprotokolle (§ 53) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Bezirksamt behufs Uebermittelung an den landesherrlichen Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 56.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der landesherrliche Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine an einem von ihm zu bestimmenden Ort eine Versammlung von mindestens sechs und höchstens zwölf Wählern, welche nicht Staatsbeamte sein dürfen und im Wahlkreise wohnhaft sind, und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Staatsbeamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu der Versammlung steht jedem Wähler offen.

§ 57.

In dieser Versammlung (§ 56) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blätter bekannt gemacht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der landesherrliche Wahlkommissär befugt, die Stimmzettel und Umschläge (§ 52) einzufordern und einzusehen.

§ 58.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt verkündet.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der landesherrliche Wahlkommissär die Vornahme eines zweiten Wahlgangs zu veranlassen.

§ 59.

Der Termin für den zweiten Wahlgang ist von dem landesherrlichen Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens vierzehn Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 60.

Der zweite Wahlgang findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie der erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift der §§ 34 und 36 anzuordnen und bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich des zweiten Wahlgangs sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§ 36) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in der vorgeschriebenen Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeinde-(Stadt-)räten den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei dem zweiten Wahlgang sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Zu diesem Zwecke trennt der landesherrliche Wahlkommissär die Wählerlisten von den Wahlakten und stellt sie durch Vermittelung des Bezirksamtes den Wahlvorstehern zu. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 61.

Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los, welches durch die Hand des landesherrlichen Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 62.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den landesherrlichen Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie nötigenfalls zum Nachweise, daß er nach § 36 der Verfassungsurkunde wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 63.

Lehnt der Gewählte ab oder erklärt die Kammer die Wahl für ungültig, so hat das Ministerium des Innern sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für diese Nachwahlen gelten die Vorschriften des § 60; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die in § 36 bestimmte achttägige Frist einzuhalten. Die Bestimmungen der §§ 58 und 61 finden auch hier Anwendung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder während des Laufes der Landtagsperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Wenn einer dieser Fälle innerhalb eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen eintritt, so bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung (§ 30) der Wählerlisten nicht; andernfalls müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§ 64.

Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem landesherrlichen Wahlkommissär unverzüglich dem Ministerium des Innern vorgelegt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 65.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen, sowie für die Umschläge (§ 40 Abs. 2) und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden und den abgesonderten Gemarkungen getragen.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 66.

Der § 3 Ziffer 18 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhält folgende Fassung:

18. über die Stimmberechtigung bei den Wahlen zu den beiden Kammern der Ständeversammlung.

§ 67.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betr. die Abänderung der Verfassung, vom in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 mit den zu derselben seither ergangenen Nachträgen und Aenderungen aufgehoben.

§ 68.

Solange eine gesetzlich errichtete Landwirtschaftskammer nicht besteht, ist der durch landesherrliche Verordnung errichtete Landwirtschaftsrat zur Wahl der in § 22 erwähnten beiden Abgeordneten zur ersten Kammer berechtigt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die in dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Verfassung, von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der ersten Kammer und der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer bedingen auch eine Änderung der Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 in ihrer jetzigen durch die Gesetze vom 31. Oktober 1833, vom 25. August 1876, vom 6. März 1880, vom 10. Juli 1896 und vom 24. Juni 1898 bewirkten Fassung.

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer.

Die jetzige Landtagswahlordnung sieht für die Wahl der Grundherren — wie übrigens auch für die Wahl der Abgeordneten der Universitäten — als Regel vor, daß die Wahl in einer Versammlung geschieht, in welcher die Wahlberechtigten persönlich erscheinen oder sich durch einen persönlich erscheinenden Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieses Verfahren ist durch die Verhältnisse nicht geboten, da eine persönliche Verständigung der Wähler über die Person der Kandidaten besser *vorher* in anderer im Gesetze nicht weiter zu behandelnden Weise herbeigeführt werden kann. Die persönliche Zusammenkunft auf *einen* Termin ist aber auch für die Wahlberechtigten recht beschwerlich, da die Grundherren nur zum kleinsten Teile am Wahlort selbst wohnhaft sind. Noch schwerer ins Gewicht fallen würde dieses Moment für die Wahl der Abgeordneten der Berufskörperschaften, wenn, wie dies seither die Regel war (vgl. §§ 26 und 33 der Landtagswahlordnung), die Vorschriften über das Wahlverfahren für die verschiedenen Kategorien der in die erste Kammer zu wählenden Mitglieder auch künftig übereinstimmend geregelt werden sollen.

Ueberdies entspricht weder die Zulassung eines Bevollmächtigten für die Abstimmung den heute geltenden Anschauungen, wonach das Wahlrecht in öffentlichen Angelegenheiten nur in Person ausgeübt werden kann, noch die Vorschrift des persönlichen Zusammentretens der Wählerschaft der jetzigen Uebung bei sonstigen öffentlichen Wahlen, wo in der Regel die vereinzelte Abgabe der Stimmen zugelassen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es erschien daher zweckmäßig, die seitherigen Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten des grundherrlichen Adels durch den heutigen Anschauungen mehr entsprechende, möglichst einfache und für die Wahl aller drei Kategorien der in die erste Kammer zu wählenden Mitglieder passende Bestimmungen zu ersetzen. Demgemäß sieht der Entwurf (§ 8 Abs. 1) vor, daß die Abstimmung durch persönliche Uebergabe des Stimmzettels in der Wahltagfahrt oder durch rechtzeitige vorherige Einsendung des Stimmzettels an den landesherrlichen Wahlkommissär in der Art geschieht (§ 9 Abs. 2), daß der Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag abgegeben wird, dem der Abstimmende Vor- und Zuname, Stand und Wohnort eigenhändig beizusetzen hat, und der außerdem einen Vermerk darüber enthalten soll, daß in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl zur ersten Kammer enthalten ist.

Im einzelnen ist zu den Vorschlägen des Entwurfs zu bemerken:

Die §§ 1 bis 5 entsprechen den seitherigen §§ 1 bis 6 mit den Änderungen, welche sich aus den Vorschlägen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung der Verfassung, insbesondere demjenigen über das künftig auch für die Wahlberechtigung der Grundherren erforderliche Alter von 25 Jahren ergeben.

In § 2 erschienen die seitherigen Absätze 1, 2 und 4 im Hinblick auf die die Wahlberechtigung normierenden Vorschriften der Verfassungsurkunde (§ 29 Abs. 1 und § 32a des Entwurfs, betreffend die Abänderung der Verfassung) entbehrlich; ferner wurden in Abs. 5 die Worte „und Gefälle" gestrichen, da Gefälle, wie übrigens auch nach der seitherigen Praxis, künftig ein Wahlrecht nicht begründen.

Daß für Grundherren, die sich als Personen des Soldatenstandes bei der Fahne befinden — in gleicher Weise wie für die ordentlichen Professoren der Hochschulen und die bei der Wahl der Abgeordneten der Berufskörperschaften Wahlberechtigten — das Wahlrecht ruht, braucht im Hinblick auf § 49 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 hier nicht nochmals gesagt zu werden.

Zu § 3 vgl. Verw.-Rechts-Pfl.-Ges. § 3 Ziff. 18 — der übrigens wegen des Wegfalls der Wahlmänner bei den Wahlen zur zweiten Kammer einer Änderung bedarf, vgl. § 66 des Entwurfs — und landesherrliche Verordnung vom 5. August 1884 Ziff. 18a, wonach gegen Entscheidungen des Ministeriums über die Stimmberechtigung bei Wahlen zur ersten Kammer — also nicht nur bei den Wahlen der Abgeordneten des grundherrlichen Adels, sondern auch bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen und künftig auch bei den Wahlen der Abgeordneten der Berufskörperschaften — der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz zu erkennt.

Der seitherige § 4 ist im Hinblick auf den § 32a Abs. 1 und 2 der Novelle zur Verfassung entbehrlich.

Zu den §§ 6 bis 16 kann auf das Eingangs Bemerkte verwiesen werden. Formulare für die von dem Wahlberechtigten auszustellende Bescheinigung über die an ihn ergangene Einladung (§ 7 Abs. 2) sowie Umschläge für die Abgabe der Stimmzettel (§ 9 Abs. 2) sollen den Wahlberechtigten vom landesherrlichen Wahlkommissär mit der in § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Aufforderung zugestellt werden. Die in § 7 Abs. 2 vorgeschriebene eigenhändige Empfangsbescheinigung wird insbesondere auch zur Feststellung der Echtheit der Namensaufschrift auf dem den Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag dienen können.

Das Erfordernis der relativen Stimmenmehrheit für die Wahl (§ 14) entspricht dem geltenden Recht (§ 16 Landtagswahlordnung). Ein zureichender Anlaß auch hier, wie dies bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer für den ersten Wahlgang im Entwurf vorgesehen ist (§ 58), die absolute Stimmenmehrheit zu verlangen, scheint nicht vorzuliegen, zumal das Erfordernis der absoluten Mehrheit in vielen Fällen zur Vornahme eines zweiten Wahlgangs nötigen würde.

II. Wahl der Abgeordneten der Hochschulen zur ersten Kammer.

Wie schon unter 1 erwähnt, sollen für die Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die für die Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten geltenden Bestimmungen maßgebend sein. Nur in einigen wenigen Punkten sieht der Entwurf im Anschluß an das seitherige Recht Abweichungen vor, so hinsichtlich der Person des landesherrlichen Wahlkommissärs, als welcher der jeweilige Prorektor, an der technischen Hochschule der jeweilige Rektor fungieren soll, sowie hinsichtlich des Erfordernisses der absoluten Stimmenmehrheit und der Beteiligung von wenigstens drei Vierteln, bei einer zweiten Wahl der Mehrheit der Wahlberechtigten.

Es soll somit künftig auch für diese Wahlen entsprechend der Vorschrift des § 3 ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgestellt und bekannt gemacht werden, was seither nicht vorgeschrieben war, sich aber wegen der Zulässigkeit der Einsprachen, eventuell der verwaltungsgerichtlichen Klage (s. oben unter I) wohl empfiehlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Von der Aufnahme des — lediglich die Vorschrift des § 31 Satz 1 der Verf.-Urk. über die Wählbarkeit wiederholenden — seitherigen § 24 Landtagswahlordnung in den Entwurf konnte abgesehen werden.

Daß den zuruhegesetzten Professoren kein Wahlrecht zusteht, was früher bestritten war, wird einer besonderen Hervorhebung nicht bedürfen.

Die Fassung des § 19 schließt sich den für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vorgeschlagenen Bestimmungen des Entwurfs (§§ 58 und 61) an.

III. Wahl der Abgeordneten der Berufskörperschaften zur ersten Kammer.

Auch für diese Wahlen sollen die Vorschriften unter I und zwar einschließlich des § 14 maßgebend sein. Von dem für die Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen schon seither und auch nach dem Entwurf geltenden Erfordernis der absoluten Stimmenmehrheit ist hier insbesondere deswegen abgesehen worden, weil die große räumliche Ausdehnung der Wahlkreise für die Wahlen der Abgeordneten der Handelskammern bezw. die Verteilung der Wahlberechtigten bei den Wahlen der Abgeordneten der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammern auf das ganze Land eine Verständigung der Wahlberechtigten erschwert und deshalb das Verlangen der absoluten Stimmenmehrheit wohl regelmäßig eine zweite Wahl nötig machen würde, was nicht wünschenswert erscheint.

Die Einteilung des Landes in drei Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten der Handelskammern — für die vier Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammer kommt die Bildung von Wahlkreisen nicht in Frage — ist der landesherrlichen Verordnung überlassen, da die einzelnen Handelskammern und ihre Bezirke, obwohl der Gesamtbestand der Einrichtung durch Gesetz geregelt ist, durch Regierungsverordnung bestimmt, geändert und aufgehoben werden können (Art. 2 des Ges. vom 11. Dezember 1878).

Unter den bei der Bildung der Wahlkreise zu berücksichtigenden Steuerkapitalien sind die zum Handelskammeraufwand umlagepflichtigen Steuerkapitalien und -Anschläge zu verstehen (Art. 23 des Ges. vom 11. Dezember 1878).

Stimmberechtigt sind nach dem Entwurf sowohl die von den Handelskammern einberufenen Ersatzmitglieder (Art. 13 Abs. 2 des Ges. vom 11. Dezember 1878) als auch die durch Zuwahl gewählten Mitglieder der Handwerkskammern (§ 5 des Statuts, Ges. u. V.-Bl. 1900, S. 568).

IV. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Während die Wahlordnung zur Verfassungsurkunde des Großherzogtums vom 23. Dezember 1818 nicht nur — ebenso wie die jetzige Landtagswahlordnung — das Verfahren bei den Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten und der Abgeordneten der Universitäten erschöpfend regelte, sondern auch für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten zur zweiten Kammer eine vollständige Regelung enthielt, fand in der Novelle vom 16. April 1870 zur Wahlordnung (Ges. u. V.-Bl. S. 300) offenbar nach dem Vorbild der für die Reichstagswahlen erlassenen Bestimmungen (Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869, Bundesges.-Bl. S. 145 und Reglement dazu vom 28. Mai 1870, Bundesges.-Bl. S. 275) nur ein Teil der Vorschriften Aufnahme, während die übrigen in der zum Vollzug des § 36a u. k. k. der Wahlordnung erlassenen Verordnung vom 30. Juni 1871 (Ges. u. V.-V. S. 133) ihren Platz fanden.

So wenig wie bei dem Reichstagswahlgesetz und dem Wahlreglement ist es nun aber bei dem Gesetz vom 16. April 1870 und der Vollzugs-Verordnung vom 30. Juni 1871 gelungen, alle materiellrechtlichen Vorschriften in dem Gesetz zusammenzufassen und nur die Vollzugsvorschriften im eigentlichen Sinn in die Vollzugs-Verordnung zu verweisen. Bei der Teilung der Vorschriften über die Reichstagswahlen in das Wahlgesetz und das Reglement kommt aber in Betracht, daß auch das Reglement insofern keine gewöhnliche Ausführungsvorschrift ist, als Abänderungen desselben der Zustimmung des Reichstags bedürfen. (§ 15 Abs. 2 des Reichstagswahlgesetzes), eine Bestimmung, die in der badischen Gesetzgebung keine Nachahmung fand. Wenn es daher auch beispielsweise bei den Reichstagswahlen von geringer Bedeutung ist, daß die Bestimmungen über die Wahlzeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel sich nicht im Gesetz, sondern im Reglement finden (§§ 9 Abs. 2 und 19), so war dies doch wohl bezüglich der Landtagswahlen anders zu beurteilen; wohl aus diesem Grund hat in der Novelle vom 10. Juli 1896 in § 47a die bis dahin in der Vollzugs-Verordnung (§ 19 der Verordnung vom 30. Juni 1871 und vom 2. Juli 1877) enthaltene Vorschrift über die Gültigkeit der Stimmzettel bei den Wahlmännerwahlen Aufnahme gefunden, wie andererseits die bis dahin in § 12 der Vollzugs-Verordnung enthaltene Vorschrift über die Wahlzeit durch das Gesetz vom 24. Juni 1898 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) in das Gesetz eingefügt wurde. Die jetzige Landtagswahlordnung enthält aber so viele lediglich reglementarische Bestimm-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ungen (vgl. §§ 38, 43 Satz 2, 48, 49 Abs. 1, 50, 53 Satz 2, 54 Abs. 2, 59, 60 Abs. 1, 61 Abs. 3, 62 Abs. 2, 69), daß auch die übrigen in den §§ 45a, 45b und 61 Abs. 4 der Vollzugsverordnung zugewiesenen Vorschriften ganz wohl in das Gesetz noch aufgenommen werden können, wodurch die im wesentlichen nur Wiederholungen und Umschreibungen des Gesetzes (vgl. § 45c des Gesetzes und § 20 der Verordnung) enthaltende Vollzugs-Verordnung ganz unentbehrlich würde, was für die Anwendung der Vorschriften durch den in Landgemeinden oft weniger geschäftsgewandten Wahlvorsteher doch wohl von entschiedenem Vorteil sein dürfte. Aus diesen Gründen versucht der Entwurf auch in dem IV. Abschnitt ebenso wie in den Abschnitten I bis III eine erschöpfende Regelung des gesamten Wahlverfahrens zu geben. Dabei schien im Interesse der Verhütung von Wahlanfechtungen wegen Nichtbeachtung von Formvorschriften ein möglichst enger Anschluß an das Reichstagswahlgesetz und das Wahlreglement (dieses in seiner neuen Fassung vom 28. April 1903, Reichsgesetzblatt S. 202) geboten. Es wird daher auch im allgemeinen eine Begründung der Fassung der einzelnen Paragraphen nicht erforderlich sein, sondern genügen, auf die betreffenden Vorschriften des Reichstagswahlgesetzes und des Reglements dazu hinzuweisen.

Insbesondere ist in dem Entwurf auch im Anschluß an die Terminologie des Reichsgesetzes die seitherige Bezeichnung „Wahlbezirk" und „Wahldistrikt" durch die Worte „Wahlkreis" und „Wahlbezirk" ersetzt.

Die seither in der Landtagswahlordnung (§§ 35 und 36) enthaltenen Bestimmungen über die in § 36 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen besonderen gesetzlichen Ausnahmen von dem Wahlrecht konnten in Wegfall kommen, da der Inhalt des § 35 der Landtagswahlordnung nach dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Verfassung, wegen seiner Wichtigkeit in die Verfassungsurkunde selbst Aufnahme finden soll, und wegen der Wahlberechtigung der zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 maßgebend ist.

Zu § 31 wurde erwogen, ob nicht die seither da und dort hervorgetretenen Zweifel über die Befugnis der Gemeinde-(Stadt-)räte zur Berichtigung der Wählerliste von Amtswegen auch noch nach Beginn der Auslegung sowie zur Berücksichtigung verspäteter Reklamationen durch Aufnahme von ausdrücklichen Vorschriften zu lösen wären. Da aber dieselben Zweifel auch bezüglich der Reichstagswahlen auftauchen können, und hier deren Entscheidung nach Artikel 27 der Reichsverfassung und § 13 Abs. 1 des Reichstagswahlgesetzes dem Reichstag vorbehalten ist, hielt man die völlige Uebereinstimmung der für die Reichstags- und die Landtagswahlen geltenden Vorschriften zur Hintanhaltung von Wahlanfechtungen für zweckmäßiger und sah deshalb von der Aufnahme derartiger Vorschriften ab. Da nach dem Wortlaut der bezüglichen Vorschriften (vgl. § 31 Abs. 3 des Entwurfs) eine nachträgliche Aufnahme von Wählern in die Wählerliste nur für die Zeit nach dem Abschluß der Wählerliste untersagt ist, wird man die Berücksichtigung von Reklamationen, welche die Aufnahme eines Wählers verlangen, aber erst nach Ablauf der achttägigen Einsprachsfrist (§ 30 Abs. 1 des Entwurfs) eingehen, sowie die nachträgliche Ergänzung der Wählerliste von Amtswegen als zulässig ansehen dürfen, sofern nur die Aufnahme eines Wahlberechtigten vor dem Abschluß der Wählerliste erfolgt; ebenso werden Berichtigungen der Listen durch Streichungen — die nach dem Wortlaut der bezüglichen Bestimmungen selbst nach dem Abschluß der Wählerliste nicht verboten sind — aber nur bis zum Abschluß der Wählerliste, unbedenklich geschehen können. Doch wird es sich empfehlen, bei Streichungen, die nach Beginn der Auslegung der Liste von Amtswegen vorgenommen werden — wenn z. B. jemand, der in die Liste eingetragen ist, vor der Wahl in Konkurs gerät oder die staatsbürgerlichen Rechte verliert — dem Beteiligten hiervon Kenntnis und damit die Gelegenheit zur Aeußerung zu geben, wie dies für Berichtigungen infolge von Reklamationen ausdrücklich vorgeschrieben ist (§ 30 Abs. 3 des Entwurfs). Treten nach dem Abschluß der Wählerliste bei einem der in dieselbe Aufgenommenen Gründe ein, welche die Wahlunfähigkeit zur Folge haben, so wird dies zweckmäßig in der Spalte „Bemerkungen" vermerkt werden, wodurch die Wahlkommission in die Lage gesetzt wird, eventuell darüber Beschluß zu fassen, ob der Betreffende gleichwohl zur Ausübung des Wahlrechts zuzulassen ist.

Von den übrigen Bestimmungen des Entwurfs bedürfen wohl nur diejenigen über die Berechnung der Stimmenmehrheit (§§ 58 und 61) einer näheren Begründung.

Zur Zeit gilt für die bei den Urwahlen stattfindende Bezeichnung der Wahlmänner nach § 46 der Landtagswahlordnung die Vorschrift, daß derjenige als Wahlmann gewählt ist, welcher die meisten Stimmen erhalten hat (relative Stimmenmehrheit), daß somit Stichwahlen ausgeschlossen sind. Bei der Wahl der Abgeordneten durch

die Wahlmänner entscheidet dagegen nach § 67 ff Landtagswahlordnung grundsätzlich die absolute Mehrheit der Abstimmenden und zwar auch bei der mangels einer solchen absoluten Mehrheit anzuordnenden zweiten Abstimmung, bei der nur unter den drei Kandidaten gewählt werden darf, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; war auch diese zweite Abstimmung ergebnislos, so entscheidet bei der dritten Abstimmung — bei der nur unter den zwei Kandidaten gewählt wird, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben — „die relative Mehrheit" (§ 68 Abs. 2 Landtagswahlordnung).

Auch nach dem Reichstagswahlgesetz vom 31. Mai 1869 gilt der Grundsatz der absoluten Stimmenmehrheit (§ 12); und es ist zur Herbeiführung einer solchen Mehrheit vorgeschrieben, daß bei der Stichwahl nur unter den zwei Kandidaten zu wählen ist, welche die meisten Stimmen erhalten hatten.

Zureichende Gründe, das im Reich und auch in den meisten deutschen Bundesstaaten maßgebende System der absoluten Mehrheit zu verlassen, dürften — wenigstens soweit der erste Wahlgang in Frage kommt — nicht vorliegen. Dieses System wird den derzeitigen Parteiverhältnissen, der Tatsache, daß in vielen Wahlbezirken mehr als zwei Parteien, zuweilen bis zu fünf um das Mandat kämpfen, am besten Rücksicht tragen. Unter einem Wahlsystem, welches zu einem gültigen Ausfall des ersten Wahlgangs die Vereinigung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen auf einen Kandidaten verlangt, können es die mehreren Parteien wagen, zunächst ihre Kräfte in der Weise zu messen, daß jede für ihren Parteikandidaten die Stimme abgibt; hat keine Partei für ihren Kandidaten die absolute Mehrheit gefunden, dann bietet die im ersten Wahlgang vorgenommene Kraftmessung einen sicheren Boden, auf dem die sich näher stehenden Parteien eine Verständigung über das Zusammengehen in der Stichwahl erzielen können. Würde man dagegen, wie dies zur Vermeidung der Nachteile des mit dem System der Stichwahlen verbundenen Eingriffs in die Wahlfreiheit schon da und dort vorgeschlagen wurde, schon im ersten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit entscheiden lassen, so sind überall da, wo mehrere Parteien mit ansehnlicher, aber nicht überwiegender Anhängerschaft im Wahlbezirke vorhanden sind, die Parteien von vornherein, und zwar auf der unsicheren Grundlage bloßer Schätzung ihres Stärkeverhältnisses, auf die Herbeiführung von Wahlbündnissen unter einander angewiesen. Der Einblick in das wirkliche Stärkeverhältnis der Parteien und bei einem Teil der Wählerschaft auch das rege Interesse am Wahlkampf würde durch diese schon im ersten Wahlgang auftauchenden Wahlbündnisse getrübt, während doch sowohl die Regierung wie sämtliche Gruppen der Bevölkerung ein Interesse daran haben, daß über diese Verhältnisse Klarheit besteht und das Interesse an der Wahl rege gehalten wird.

Anders verhält es sich dagegen bei dem zweiten Wahlgang. Nach den bei den Reichstagswahlen gemachten Erfahrungen scheinen in der Tat überwiegende Gründe dafür zu sprechen, die dort zur Herbeiführung einer absoluten Mehrheit vorgeschriebene Einschränkung der Wahl auf die beiden Kandidaten, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten, fallen zu lassen und sich mit der relativen Mehrheit zu begnügen. Wenn der seitherige Zwang, zwischen zwei oder drei bestimmten Kandidaten zu wählen, wegfällt, wird die Einigung der sich näher stehenden Parteien, die dann einen neuen gemeinsamen Kandidaten aufstellen können, unter Umständen in wünschenswerter Weise erleichtert sein. Demgemäß schlägt der Entwurf vor, im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (§ 58) und im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit (§ 61) entscheiden zu lassen.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Es ist beabsichtigt, den dem letzten Landtag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Landwirtschaftskammer, über welchen eine Einigung zwischen der Regierung und der Ständeversammlung nicht zu stande kam, dem Landtag in der nächsten Session von neuem vorzulegen. Da aber nicht mit Sicherheit vorauszusehen ist, ob bei den ersten nach dem neuen Gesetz vorzunehmenden Landtagswahlen eine Landwirtschaftskammer schon besteht, sieht der Entwurf in § 68 vor, daß so lange dies nicht der Fall ist, der durch landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251) errichtete Landwirtschaftsrat zur Wahl der in § 22 erwähnten beiden Abgeordneten zur ersten Kammer berechtigt ist.

Beilage zum Protokoll der 126. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juli 1904.

Bericht

der

Verfassungs-Kommission der zweiten Kammer

über den Entwurf

eines Gesetzes, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlgesetz).

Erstattet von dem Abgeordneten Obkircher.

A.

Allgemeines.

Der Entwurf will diejenigen Vorschriften geben, welche zum Vollzug des den Landständen zur Zeit vorliegenden Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verfassung, erforderlich werden und gleichzeitig mit diesem in Kraft treten sollen. Da der Entwurf alle in Gesetzesform zu erlassenden Bestimmungen über das Verfahren bei den Wahlen der Abgeordneten beider Kammern enthält, soll er zugleich die bestehende Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 in der durch die Gesetze vom 31. Oktober 1833, vom 25. August 1876, vom 6. März 1880, vom 10. Juli 1896 und vom 24. Juni 1898 bewirkten Fassung ersetzen, so daß diese auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfs aufgehoben werden soll.

Der Entwurf versucht eine erschöpfende Regelung des gesammten Wahlverfahrens. Er zerfällt in 5 Abschnitte, wovon die 3 ersten sich mit den Wahlen zur ersten Kammer, nämlich mit den Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten, der Abgeordneten der Hochschulen und der Abgeordneten der Berufskörperschaften, der vierte mit den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer befaßt und der fünfte die Schluß- und Übergangsbestimmungen enthält.

Das Verfahren für die **Wahlen der Abgeordneten zur ersten Kammer** ist für die 3 Gruppen von Abgeordneten in den Grundzügen gleichmäßig geordnet, indem im zweiten und dritten Abschnitt in den §§ 20 und 25 auf Bestimmungen des ersten Abschnitts verwiesen wird. Dies gilt von dem Verfahren bei der Aufstellung der Wählerlisten (§ 3), von der Bestimmung des Wahltages (§ 6), von der Einladung der Wahlberechtigten zur Wahl (§ 7), von der Art der Stimmzettelabgabe (§§ 8 und 9) und von der Wahlhandlung selbst (§§ 10—13, 15 und 16).

Die Bestimmung in § 14, wonach die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten durch relative Mehrheit erfolgt, ist nur im dritten Abschnitt für die Wahlen der Abgeordneten der Berufskörperschaften für entsprechend anwendbar erklärt, während bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit und erst in einem zweiten Wahlgange die relative Mehrheit entscheidet (§ 19). Zur Begründung der Vorschrift der relativen Mehrheit für den ersten Wahlgang bei den Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten und der Abgeordneten der Berufskörperschaften wird angegeben, bei diesen Wahlen sei wegen des räumlichen Auseinanderwohnens der Wahlberechtigten eine Verständigung über die Kandidaten erschwert, daher eine Zersplitterung der Stimmen auf eine Mehrzahl von Kandidaten wahrscheinlich und aus diesem Grunde zu befürchten, daß beim Verlangen der absoluten Mehrheit der Stimmen wohl regelmäßig eine zweite Wahl nötig fiele, was gerade bei der Umständlichkeit des ganzen Wahlgeschäftes nicht wünschenswert sei. Bei den grundherrlichen Wahlen entspreche die Bestimmung der relativen Mehrheit übrigens auch dem bestehenden Recht (§ 16 Landt.-Wahl-O.). Bei den Wahlen der Abgeordneten der Universitäten dagegen war die absolute Mehrheit schon bisher Rechtens (§§ 27—31 Landt.-Wahl-O.). Da auch die Wahlberechtigten am gleichen Orte wohnen, liegen jene Gründe nicht vor, welche bei den übrigen Wahlen zur ersten Kammer für die Bestimmung der relativen Mehrheit sprechen, und schließt sich die hier gegebene Vorschrift in § 19 den für die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer vorgeschlagenen Bestimmungen in den §§ 64 und 68 an.

Bei den genannten 3 Gruppen von Abgeordneten zur ersten Kammer kann die Abstimmung entweder durch persönliche Übergabe des Stimmzettels

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in der Wahltagfahrt oder durch vorherige Einsendung des Stimmzettels an den Wahlkommissär geschehen.

Die Bestimmungen des vierten Abschnittes über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer schließen sich möglichst eng an die Vorschriften des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des Reglements zur Ausführung dieses Gesetzes in der Fassung vom 28. April 1903 an.

Die Kommission ist im allgemeinen mit der beabsichtigten Regelung des Wahlverfahrens einverstanden. Sie hält namentlich für dringend erwünscht, daß zur Erleichterung des Wahlgeschäftes bei den Wahlen zum Reichstage einerseits und zur zweiten Kammer anderseits die bezüglichen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften in tunlichste Übereinstimmung gebracht werden.

Nachdem der Regierungsentwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verfassung, indessen in mehrfacher Hinsicht Abänderungen und Ergänzungen erfahren hat, wurden auch die hiedurch bedingten Abänderungen und Ergänzungen des gegenwärtigen Entwurfs vorgenommen.

B.
Einzelnes.

a.
Die Wahlen der Abgeordneten zur ersten Kammer.

Zu § 5.

Dem Paragraphen soll am Schluß in Klammer das Wort „Wahlkommissär" beigesetzt werden. Demgemäß kann dann in den folgenden Paragraphen überall da, wo der Wahlkommissär vorkommt, das der Benennung vorgesetzte Wort „landesherrliche" gestrichen werden.

Zu § 10.

In § 10 wurde das Wort „mindestens" vor „vier Wahlberechtigte" gestrichen, weil diese Zahl vier für alle Fälle der Bildung der Wahlkommission ausreichend erscheint.

Zu §§ 26 bis 29.

Nachdem in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verfassung, bestimmt worden ist, daß zwei Oberbürgermeister der der Städteordnung unterstehenden Städte, ein Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und ein Mitglied eines der Kreisausschüsse von den daselbst näher bezeichneten Wahlkörpern zu Abgeordneten zur ersten Kammer erwählt werden sollen, wurde die Aufnahme von Vorschriften erforderlich, welche das bei diesen Wahlen einzuhaltende Verfahren regeln. Deshalb schlägt die Kommission vor, hinter § 25 einen besonderen, vierten Abschnitt mit der Überschrift: „Wahl der Abgeordneten der Städte und Kreise zur ersten Kammer" und mit den §§ 26 bis 29 des aus der Anlage ersichtlichen Inhalts einzuschalten. Die vorgeschlagenen Bestimmungen schließen sich möglichst eng an die im Entwurf für die Wahlen der drei übrigen Gruppen von Abgeordneten zur ersten Kammer an und bedürfen keiner Besprechung im einzelnen. Hervorgehoben soll hier nur werden, daß auch bei diesen Wahlen die Stimmabgabe entweder durch persönliche Übergabe des Stimmzettels in der Wahltagfahrt oder durch vorherige Einsendung des Stimmzettels an den Wahlkommissär geschehen kann (§ 29 vergl. mit § 8).

Die folgenden Paragraphen des Entwurfs erhalten demgemäß andere Zahlen.

b.
Die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Zu § 26 — jetzt 30.

In § 26 Absatz 4 des Regierungs-Entwurfs ist bestimmt, daß Gemeinden und abgesonderte Gemarkungen von mindestens 200 Einwohnern in der Regel einen Wahlbezirk für sich bilden und daß Gemeinden und abgesonderte Gemarkungen von geringerer Einwohnerzahl durch den Bezirksrat mit einer benachbarten Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung zu einem Wahlbezirk von mindestens 200 Einwohnern vereinigt werden.

Die Kommission glaubt eine Abänderung dieser Bestimmung dahin vorschlagen zu sollen, daß in der Regel jede Gemeinde ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl einen Wahlbezirk für sich bilde, und daß Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern und abgesonderte Gemarkungen durch den Bezirksrat mit einer benachbarten Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung zu einem Wahlbezirk von mindestens 200 Einwohnern vereinigt werden können, aber nicht müssen. Dadurch würde den Einwohnern dieser kleineren Gemeinwesen und abgesonderten Gemarkungen die Stimmabgabe überall da erleichtert werden können, wo die zur Vornahme des Wahlgeschäftes erforderlichen Räumlichkeiten und Personen vorhanden sind, was namentlich auch bei den selbständigen Gemeinden und den größeren abgesonderten Gemarkungen regelmäßig überall zutreffen wird.

Zu § 27 — jetzt 31.

Die Kommission schlägt vor, am Schlusse des zweiten Absatzes einen Zusatz dahin zu machen, daß die Auf-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stellung der Wählerlisten vom Ministerium des Innern gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahl angeordnet werde. Die Wahlberechtigung hängt nach § 34 der Verfassung in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Verfassung, von der Zurücklegung des 25. Lebensjahres und von dem Besitz der badischen Staatsangehörigkeit seit mindestens zwei Jahren oder dem einjährigen Besitz dieser ab, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat. Diese Voraussetzungen lassen sich nur prüfen, wenn der Tag der Wahl feststeht. Um den Beteiligten die Möglichkeit zu gewähren, diese Prüfung alsbald nach Auslegung der Wählerliste selbst vorzunehmen und wenn erforderlich daraufhin Einwendung gegen die Wählerliste zu erheben, erscheint geboten, daß der Tag der Wahl schon vor Beginn der Auslegungsfrist öffentlich bekannt gemacht werde.

Zu § 28 — jetzt 32.

Unter den im § 28 — jetzt § 32 — Absatz 3 erwähnten, aus dem Beurlaubtenstand zum aktiven Militärdienst einberufenen Personen und den Militärbeamten sind auch die zum aktiven Marinedienst einberufenen Personen und die zur Marine gehörigen Militärbeamten zu verstehen. (Vergl. § 49 des Reichsmilitärgesetzes).

Am Schlusse des Paragraphen wurde die aus der Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse ersichtliche Änderung vorgenommen, um auch für diejenigen Fälle, wo eine Gemeindeumlage überhaupt nicht erhoben wird oder wo der Wähler von der Umlagepflicht nicht getroffen wird, eine Bestimmung darüber zu treffen, wo ein Wähler, der mehrere Wohnsitze im Großherzogtum hat, in die Wählerliste einzutragen ist.

Zu § 29 — jetzt 33.

Es wurde noch als selbstverständlich bezeichnet, daß den an der richtigen und vollständigen Aufstellung der Wählerlisten Interessierten, also einzelnen Einwohnern der betreffenden Gemeinde, aber auch den Vertretern der politischen Parteien, auch wenn sie außerhalb der betreffenden Gemeinde wohnen, das Recht zustehe, sich auf ihre Kosten Abschriften der Wählerliste zu beschaffen, und daß ihnen also zu diesem Zwecke schon vor Beginn der Auslegungsfrist oder innerhalb derselben die Wählerliste vorgelegt werden müsse. Zweckmäßig wäre, wenn vor jeder Wahl oder in einer allgemeinen Vollzugsvorschrift zum Landtagswahlgesetz den Gemeinde-(Stadt-)räten hierüber eine Anweisung gegeben würde.

Zu § 30 — jetzt 34.

Wer gegen die Wählerliste Einwendung erhebt, hat gemäß § 30 — jetzt 34 — Absatz 1 die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Offenkundigkeit beruhen, beizubringen. Es wird aber zahlreiche Fälle geben, in welchen der Einwendende zunächst diese Beweismittel nur bezeichnen und nicht beibringen kann, weshalb ihm auch durch das Gesetz mehr als diese Bezeichnung nicht auferlegt werden sollte. Deshalb schlägt die Kommission vor, am Schlusse des ersten Absatzes das Wort „beibringen" durch „bezeichnen" zu ersetzen. Ist der Einwendende im stande, die Beweismittel sofort oder in Bälde selbst beizubringen, so liegt diese Beibringung in seinem eigenen Interesse, weil er dann ermöglicht, daß der Gemeinde-(Stadt-)rat die Einwendung sofort für begründet erachtet und die Liste berichtigt, ohne daß die Entscheidung des Bezirksrats nötig fällt. Geschieht dies, dann sollte der Gemeinde(Stadt-)rat die Berichtigung der Liste dem Beteiligten bekannt machen. Dies soll ihm durch die veränderte Fassung des zweiten Absatzes zur Pflicht gemacht werden.

Die Änderung im Eingang des dritten Absatzes ist nur eine formale und durch diejenige im zweiten Absatze bedingte.

Zu § 35 (neu).

Falls der Gemeinde-(Stadt-)rat nach der Auslegung der Wählerliste und vor Ablauf der Auslegungsfrist eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit derselben in Erfahrung bringt, ohne daß seitens der Beteiligten eine Einwendung erhoben war, so ist er zweifellos zur Berichtigung der Liste verpflichtet. Solche Berichtigungen sollten aber den Beteiligten bekannt gemacht werden, weshalb die Kommission die Einschaltung eines neuen Paragraphen 35 hinter § 30 — jetzt 34 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung vorschlägt.

Zu § 31 — jetzt 36.

Im dritten Absatz ist bestimmt, daß nach Abschluß der Wählerliste jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt ist. Die Kommission schlägt vor, darüber hinaus durch eine entsprechende Änderung des Absatzes überhaupt jede spätere Berichtigung der Liste, sei es durch Aufnahme neuer Wähler, sei es durch Streichung von eingetragenen Personen, zu untersagen, dabei aber vorzuschreiben, daß solche Tatsachen, welche eine Streichung begründen würden, aber dem Gemeinde-(Stadt-)rat erst nach dem Abschluß der Liste bekannt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werden, nur am Rande unter Angabe des Datums vermerkt werden. Dies hat den Zweck, daß die Wahlkommission von solchen Unrichtigkeiten der Liste Kenntnis erhält und so in den Stand gesetzt wird, falls die Person, auf welche sich der Randvermerk bezieht, ihre Stimme abgeben will, zu entscheiden, ob dieselbe hierzu zuzulassen ist. Maßgebend für diese Entscheidung sind die Bestimmungen der Verfassung über die Wahlberechtigung. Diese Berechtigung ist als festgestellt anzusehen durch die Aufnahme der betreffenden Person in die Liste, falls nicht der Mangel derselben sich aus den am Rande vermerkten Tatsachen unzweifelhaft ergibt. Vergleiche zu § 51.

Zu § 34 — jetzt 39.

Im dritten Absatz soll zwischen „tritt" und „der Bürgermeister" das Wort „noch" eingeschoben werden, um klarzustellen, daß der Bürgermeister der kleineren Gemeinde oder der Stabhalter der abgesonderten Gemarkung, welche bei der Vereinigung kleinerer Gemeinden oder abgesonderter Gemarkungen mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahlbezirke in die Wahlkommission dieser letzteren einzutreten haben, bei Bildung der Wahlkommission gemäß Absatz 2 nicht mit in Berechnung komme.

Zu § 36 — jetzt 41.

Die von der Kommission vorgeschlagene Abänderung bezweckt lediglich zu bestimmen, daß auch die Einteilung der Wahlbezirke bekannt zu machen ist.

Zu § 38 — jetzt 43.

Die Kommission beschloß die Dauer der Wahlhandlung möglichst weit zu stecken, um sowohl den Verhältnissen auf dem Lande als denen der Städte Rechnung zu tragen. Danach soll die Wahlhandlung um 11 Uhr Vormittags beginnen und um 8 Uhr Nachmittags geschlossen werden.

Zu § 40 — jetzt 45.

Die Kommission schlägt wegen der besseren Übersichtlichkeit die Abtrennung der beiden letzten Sätze und Vereinigung zu einem besonderen zweiten Absatze vor.

Zu § 42 und 45 — jetzt 47 und 50.

Der Entwurf überträgt hierher die Bestimmung in § 11 Absatz 4 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1903. Da indessen die bisher in Baden für die Landtagswahlen geltende Bestimmung in § 45c der Landtags-Wahl-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1896 größere Garantien für die Wahrung des Wahlgeheimnisses gewährt, glaubt die Kommission die Abänderung nach der letztgenannten Vorschrift in Vorschlag bringen zu sollen. Die der Vorschrift entsprechenden Einrichtungen sind wohl in allen Gemeinden, wo bisher gewählt wurde, vorhanden oder können nicht allzuschwer beschafft werden und sind auch für die Reichstagswahlen ohne weiteres verwendbar.

Diese Abänderung bedingt auch diejenige in dem § 45 — jetzt 50.

Zu § 51 (neu).

Vgl. zu § 31 — jetzt 36.

Zu § 47 — jetzt 53.

Vergl. zu § 38 — jetzt 43.

Zu § 51 — jetzt 60.

Vergl. zu § 5.

Zu § 57 — jetzt 63.

Die vorgeschlagene Änderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Zu § 58 — jetzt 64 —, zu § 67 (neu) und zu § 61 — jetzt 68.

Der Entwurf schlägt vor, daß im ersten Wahlgange die absolute, im zweiten Wahlgange die relative Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden soll, ohne daß im zweiten Wahlgange die Wahl auf diejenigen Kandidaten beschränkt wäre, welche im ersten Wahlgange Stimmen erhalten haben.

Die Kommission verwarf mit großer Mehrheit den von einer Seite angeregten Gedanken, schon im ersten Wahlgange die relative Mehrheit entscheiden zu lassen. An die übrigen für den zweiten Wahlgang in Betracht kommenden Fragen knüpfte sich eine eingehende Erörterung mit dem Ergebnis, daß im zweiten Wahlgange nur solche Kandidaten in Betracht kommen sollen, welche im ersten Wahlgange Stimmen erhalten haben und zwar mit Beschränkung auf die beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sowie außer diesen auf diejenigen, welchen wenigstens 15 % der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind. Die beiden Erstgenannten kämen auch dann in Betracht, wenn ihre Stimmenzahl diese 15 % nicht erreicht hat. Als gewählt soll im zweiten Wahlgang betrachtet werden, wer die relative Stimmenmehrheit erhalten hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Großh. Regierung erklärte, sie betrachte die Frage nicht als eine grundsätzliche und sie wolle sich der von der Kommission beschlossenen Regelung nicht widersetzen.

Die Beteiligung der Bevölkerung am politischen Leben geschieht fast ausschließlich unter Führung der politischen Parteien, die für ihre Ziele und Bestrebungen werbend auftreten und eine möglichst große Zahl von Anhängern zu gewinnen trachten. Die politischen Parteien sind es auch, welche die Teilnahme der Wahlberechtigten an den politischen Wahlen anregen und fördern, die den Wählern zukommende praktische Arbeit zur Vorbereitung des Wahlgeschäftes vor und an dem Tage der Wahl besorgen und die dadurch erwachsenden Kosten bestreiten. Sie sind es namentlich auch, die die Kandidaten aufstellen und empfehlen. Wahlberechtigte, welche unter den heutigen Verhältnissen außerhalb der politischen Parteien stehen und bei den politischen Wahlen, insbesondere bei der Auswahl der Person, welcher sie ihre Stimme geben wollen, ihre eigenen Wege gehen, begeben sich jedes Einflusses auf den Ausgang der Wahl und damit auf die Betätigung ihrer politischen Rechte. Diese Tatsachen führten die Kommission dazu, ihren Erwägungen die Gruppierung der Wahlberechtigten in zurzeit bestehende oder künftig sich entwickelnde Parteien und die Beschränkung der Zahl der Kandidaten je nach den Parteiverhältnissen zugrunde zu legen. Danach stehen sich in den meisten Wahlkreisen 2 oder 3, nur vereinzelt 4 oder 5 Parteien gegenüber. Nur drei von den im Lande vorhandenen Parteien haben eine sehr große, die übrigen nur eine weniger große Zahl von Anhängern. Es ist nicht anzunehmen, daß sich hierin in absehbarer Zeit eine wesentliche Verschiebung einstellen wird. Aus diesen Verhältnissen ergibt sich, daß überall da, wo nicht schon von vornherein die Anhänger einer Partei über die aller andern Parteien zusammen genommen überwiegen und der relativen oder absoluten Mehrheit zweifellos sicher sind, die Anhänger der anderen Parteien vor allem daran interessiert sind, ihre eigene Zahl kennen zu lernen und danach abzuwägen, ob ein selbständiges Vorgehen oder etwa ein Zusammengehen mit anderen Parteien vorzuziehen sei. Die Feststellung der Zahl der Anhänger kann einigermaßen zuverlässig nicht anders, als durch eine Wahl geschehen. Deshalb ist zweckmäßig, einen Wahlgang stattfinden zu lassen, der noch nicht unter allen Umständen, wie bei der relativen Mehrheit, die Entscheidung bringt, sondern dann, wenn die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, diese Entscheidung von einem zweiten Wahlgang abhängig macht. Die Einführung der Entscheidung durch relative Mehrheit schon im ersten Wahlgange würde unmöglich machen, das Stärkeverhältnis der Parteien auch nur einigermaßen zuverlässig kennen zu lernen, und die Parteien nötigen, auf einer vielleicht der Wirklichkeit gar nicht entsprechenden Annahme sich mit anderen näher stehenden Partei zu einem Wahlbündnisse zusammenzuschließen, um einer andern, nach der Schätzung stärkeren ferner stehenden Partei den Wahlerfolg abzuschneiden. Solche Wahlbündnisse sind immer ein an sich unerwünschter Notbehelf; sie sind aber geradezu schädlich, wenn sie auf Grund bloßer unsicherer Annahmen über das Stärkeverhältnis abgeschlossen werden. Das letztere wird meist angewendet, wenn die Feststellung des Stärkeverhältnisses in einem ersten Wahlgange, über dessen Ausgang nur die absolute Mehrheit entscheidet, möglich gemacht ist. Diese Erwägung war für den Beschluß der Kommission, für den ersten Wahlgang die absolute Mehrheit als entscheidend aufzustellen, maßgebend.

Wenn sich so die Parteien in ihrer Stärke gemessen haben, sind sie in die Lage versetzt, zu prüfen, welches Verhalten zu den andern Parteien für den zweiten Wahlgang nunmehr zweckmäßig erscheint, welche Aussichten insbesondere sich bieten für ein selbständiges Vorgehen oder für ein Bündnis mit einer oder mehreren näher stehenden Parteien gegenüber der oder den fernerstehenden. Dies gilt ebenso gut für den Fall, daß im zweiten Wahlgang die absolute als für den Fall, daß die relative Mehrheit entscheidet. Nur ist selbstverständlich im ersten Fall, wo nur noch diejenigen zwei Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die Stimmen erhalten haben, in Betracht kommen, die Entschließung im Sinne eines Bündnisses näherliegend, zwingender und die Wahl, mit welcher anderen Partei das Bündnis zu schließen sei, eingeschränkter, als im anderen Fall, wo noch mindestens drei Kandidaten in Frage sind. Dies ist namentlich für die im Wahlkreise vorhandenen schwächeren Parteien nachteilig, die dann außer stande sind, sich unter sich zu einem Wahlbündnisse zusammenzuschließen, um im zweiten Wahlgange mit vereinten Kräften gegenüber den beiden im ersten Wahlgang hervorgetretenen stärksten Parteien obzusiegen. Allein gerade gegen solche Bündnisse wurden in der Kommission Bedenken dahin erhoben, daß auf diese Weise die Minderheitsparteien die Mehrheitspartei überwinden könnten, was doch wohl als eine wünschenswerte Folge nicht bezeichnet werden könne. Der von dieser Seite gestellte Antrag auf Einführung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

absoluten Mehrheit für den zweiten Wahlgang in der Weise, wie es für die Reichstagswahlen gilt, wurde mit 9 gegen 7 Stimmen verworfen, während der entgegengesetzte Antrag auf Einführung der relativen Mehrheit für den zweiten Wahlgang unter Beschränkung auf diejenigen 2 Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen und außerdem auf diejenigen weiteren Kandidaten, welche mindestens 15 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, sodann mit allen gegen eine Stimme angenommen wurde. Dem entsprechend wurde unter Belassung des § 61 — jetzt 68 — vorgängig der § 67 eingeschoben.

Gegen die Zulassung von Kandidaten im zweiten Wahlgange, welche im ersten Wahlgange keine Stimme erhalten haben, erklärte sich die überwiegende Mehrheit der Kommission. Diese Einrichtung würde die zwischen den beiden Wahlgängen erforderliche Werbearbeit der Parteien und ihrer Kandidaten und die dadurch hervorgerufene Erregung nur in unerwünschtem Maße erhöhen und den schwächeren Parteien einen ihrer Zahl an sich nicht zukommenden und daher unnatürlichen Einfluß auf die Auswahl der Kandidaten einräumen.

Zu § 62 — jetzt 69.

Im zweiten Absatz wurden aus formellen Gründen die Komma gestrichen.

Zu § 64 — jetzt 71.

Am Schluß wurde eine Änderung vorgenommen, um ein an sich selbstverständliches Verfahren ausdrücklich vorzuschreiben.

Zu Abschnitt VI.

Vergl. die Ausführung zu § 41 der Verfassung im Kommissionsbericht zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Verfassung, Seite 49/50. Entsprechend dem dort erwähnten Beschlusse fügte die Kommission hier im Wahlgesetze einen besonderen, sechsten Abschnitt mit der Überschrift „Prüfung der Wahlen durch die Kammer" und einen einzigen Paragraphen 73 ein, zu dessen Verständnis eine Erklärung nicht erforderlich erscheint.

Hiernach

beantragt

die Kommission, hohe zweite Kammer wolle dem Entwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung geben.

Beschlüsse erster Lesung

der

Verfassungskommission

über den

Entwurf eines Gesetzes,

betr. das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung

(Landtagswahlgesetz).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung **Unserer** getreuen Stände haben Wir zum Vollzug der über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen allgemeinen Vorschriften beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer.

§ 1.

Das Großherzogtum ist in zwei grundherrliche Wahlkreise eingeteilt, welche die Murg scheidet. In jedem dieser beiden Wahlkreise werden vier Abgeordnete der Grundherren gewählt.

§ 2.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen. Grundherren, welche in beiden Wahlkreisen Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht in demjenigen Wahlkreis aus, in welchem der größere Teil ihrer grundherrlichen Güter gelegen ist.

§ 3.

Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, ein Verzeichnis der in jedem Wahlkreis wahl-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

berechtigten Grundherren aufstellen und bekannt machen. Einsprachen dagegen sind binnen einer Frist von zwei Wochen an das Ministerium des Innern zu richten.

§ 4.

Der Wahlort ist für den Wahlkreis oberhalb der Murg Freiburg, für den unteren Wahlkreis Mannheim.

§ 5.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten oder der Grundherren des Wahlkreises einen Kommissär zur Leitung der Wahlhandlung in einem jeden der beiden Wahlkreise **(Wahlkommissär)**.

§ 6.

Der Tag der Wahl wird vom Großherzog bestimmt.

§ 7.

Die in dem Verzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Grundherren sind vom Wahlkommissär spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag unter Mitteilung eines Abdrucks der §§ 1 bis 16 dieses Gesetzes sowie unter Bekanntgebung von Zeit und Ort für die Abgabe der Stimmzettel schriftlich zur Abstimmung aufzufordern.

Jeder Wahlberechtigte hat über die an ihn ergangene Einladung alsbald nach Empfang derselben eine eigenhändige Bescheinigung auszustellen und dem Wahlkommissär vor dem für die Wahl bestimmten Tag einzusenden.

§ 8.

Die Abstimmung geschieht durch persönliche Übergabe des Stimmzettels in der Wahltagsfahrt oder durch rechtzeitige vorherige Einsendung des Stimmzettels an den Wahlkommissär.

Für die persönliche Übergabe der Stimmzettel ist ein Zeitraum von mindestens einer Stunde festzusetzen.

Jeder Abstimmende hat soviele Personen in Vorschlag zu bringen, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind.

§ 9.

Die Stimmzettel dürfen nur die Namen der vorgeschlagenen Grundherren enthalten; sie sind in Briefform so zusammenzulegen, daß der Wahlvorschlag sich auf der inneren Seite befindet.

Jeder Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben, dem der Abstimmende Vor- und Zuname, Stand und Wohnort eigenhändig beizusetzen hat und der außerdem einen Vermerk darüber enthalten soll, daß in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten ist.

§ 10.

Behufs Beurkundung der Wahl beruft der Wahlkommissär vier Wahlberechtigte zur Bildung der Wahlkommission, außerdem einen Protokollführer aus den Beamten des Wahlorts.

Sämtlichen Wahlberechtigten ist die Anwesenheit während der Wahlhandlung und der Ermittelung des Wahlergebnisses gestattet.

§ 11.

Nach Ablauf der für die Übergabe der Stimmzettel festgesetzten Frist (§ 8 Abs. 2) sind die übergebenen und die schon früher eingesendeten Wahlvorschläge zunächst verschlossen hinsichtlich der Echtheit der Namensaufschrift und der Unversehrtheit des Verschlusses von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission zu prüfen und sodann mit der Liste der Wahlberechtigten zu vergleichen.

§ 12.

Umschläge, deren Namensaufschrift oder deren Verschluß nach der Ansicht der Mehrheit der Wahlkommission zu Bedenken Anlaß gibt, die auch durch den etwa anwesenden Wähler nicht behoben werden können, sind uneröffnet zu lassen und bleiben unberücksichtigt.

Aus den übrigen Umschlägen entnimmt der Wahlkommissär die Stimmzettel, ohne sie zu entfalten; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.

Die übrigen Stimmzettel werden sodann in einer Urne gesammelt und gemischt.

§ 13.

Hierauf entfaltet der Wahlkommissär die Stimmzettel einzeln und verliest dieselben laut.

Die Wahlvorschläge werden von dem Protokollführer in das Protokoll eingetragen, indem er den Namen jedes Kandidaten verzeichnet und neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln vermerkt und laut zählt. Einer der zur Bildung der Wahlkommission eingeladenen Grundherren führt in gleicher Weise die Gegenliste.

§ 14.

Die Wahl erfolgt durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 15.

Unleserlich geschriebene Stimmzettel sind ungültig, ebenso Stimmzettel, soweit sie die Person des Vorge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

schlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Ist ein und derselbe Name auf dem Stimmzettel mehrmals enthalten, so wird er gleichwohl nur einfach gezählt.

§ 16.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach Schluß der Ermittelung des Wahlergebnisses den Anwesenden eröffnet und ebenso wie die Gegenliste von der Wahlkommission unterzeichnet wird.

Die beanstandeten Stimmzettel (§ 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 1), sowie die beanstandeten Umschläge (§ 12 Abs. 1) sind dem Protokoll beizuheften.

Die übrigen Stimmzettel und Umschläge werden von dem Wahlkommissär in Papier eingeschlagen, versiegelt und so lange aufbewahrt, bis die Kammer über die Wahl endgültig entschieden hat; alsdann sind die Stimmzettel und Umschläge zu vernichten.

Nach Abschluß der Wahlhandlung sind die Wahlakten dem Ministerium des Innern einzusenden.

II. Wahl der Abgeordneten der Hochschulen zur ersten Kammer.

§ 17.

Die Wahl der Abgeordneten der drei Hochschulen erfolgt für jede Hochschule gesondert durch die ordentlichen Professoren der Hochschule am Sitz der Hochschule.

An den beiden Landesuniversitäten ist der Prorektor, an der technischen Hochschule der Rektor Wahlkommissär unbeschadet seines Stimmrechts.

§ 18.

Die Wahl kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens drei Viertel der Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben.

Wenn mehr als ein Viertel der Wahlberechtigten nicht abstimmt, so wird von dem Wahlkommissär eine zweite Wahl angeordnet. Bei dieser zweiten Wahl genügt es, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten abstimmt. Bei der Einladung zur Wahl sind die Wahlberechtigten auf diese Folge aufmerksam zu machen.

Wenn bei dieser zweiten Wahl die Mehrheit der Wahlberechtigten nicht wählt, so ruht die Vertretung der betreffenden Hochschule für die Landtagsperiode, für welche die Wahl vorzunehmen war.

§ 19.

Die Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär eine zweite Wahl anzuordnen; bei dieser entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 20.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 13, 15 und 16 auf die Wahl der Hochschulprofessoren entsprechende Anwendung.

III. Wahl der Abgeordneten der Berufskörperschaften zur ersten Kammer.

§ 21.

Für die Wahlen der Abgeordneten der Handelskammern werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Steuerkapitalien durch landesherrliche Verordnung drei Wahlkreise gebildet.

In jedem Wahlkreis wird von den Mitgliedern der Handelskammern, welche in dem Wahlkreis ihren Sitz haben, ein Abgeordneter gewählt.

Die Wahlorte werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 22.

Die beiden Abgeordneten der Landwirtschaftskammer werden von den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer in einem Wahlgang gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 23.

Der Abgeordnete der Handwerkskammern wird von den Mitgliedern der im Großherzogtum bestehenden Handwerkskammern gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 24.

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten für jeden der drei Wahlkreise, in denen die Abgeordneten der Handelskammern zu wählen sind, sowie für die Wahl der zwei Abgeordneten der Landwirtschaftskammer und des Abgeordneten der Handwerkskammern je einen Kommissär zur Leitung der Wahl.

§ 25.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 16 auf die Wahlen der Handelskammern, der Landwirtschaftskammer und der Handwerkskammern entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In die vor jeder Wahl vom Ministerium des Innern bekannt zu machenden Verzeichnisse der Wahlberechtigten sind nur diejenigen Personen aufzunehmen, welche dem § 32a der Verfassungsurkunde entsprechen.

IV. Wahl der Abgeordneten der Städte und der Kreise zur ersten Kammer.

§ 26 (neu).

Für die Wahlen der Abgeordneten der der Städteordnung unterstehenden Städte werden durch landesherrliche Verordnung zwei Wahlkreise gebildet. Dabei soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die Zahl der Wahlberechtigten in den beiden Wahlkreisen tunlichst gleich groß ist.

In jedem Wahlkreis wird von den Mitgliedern des Stadtrats (Oberbürgermeister, Bürgermeister und Stadträte) der wahlberechtigten Städte ein Abgeordneter gewählt.

Die Wahlorte werden durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 27 (neu).

Der Abgeordnete der sonstigen Städte mit mehr als 3000 Einwohnern wird von den Mitgliedern des Gemeinderats (Bürgermeister und Gemeinderäte) dieser Städte gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 28 (neu).

Der Abgeordnete der Kreise wird von den Mitgliedern der elf Kreisausschüsse des Landes gewählt.

Der Wahlort ist Karlsruhe.

§ 29 (neu).

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 3, 6 bis 16, 24 und 25 Absatz 2 auf die Wahlen der Abgeordneten der Städte und der Kreise entsprechende Anwendung.

V. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§ 30 (26 *).

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche räumlich abgegrenzt und tunlichst abgerundet sein und möglichst mit den Gemeinden zusammen fallen sollen.

Jede Gemeinde bildet in der Regel einen Wahlbezirk für sich; Gemeinden **mit weniger als 200 Einwohnern** und abgesonderte Gemarkungen **können** durch den Bezirksrat mit einer benachbarten Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung zu einem Wahlbezirk von mindestens zweihundert Einwohnern vereinigt **werden.**

Gemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 3500 Einwohner zählen, werden durch den Bezirksrat auf Vorschlag des Gemeinde-(Stadt-)rats nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehr Wahlbezirke eingeteilt, so daß kein Wahlbezirk mehr als 3500 Einwohner enthält; ebenso können zusammengesetzte Gemeinden in mehrere Wahlbezirke von mindestens zweihundert Einwohnern zerlegt werden.

§ 31 (27).

Für jede Gemeinde ist die Wählerliste nach dem vom Ministerium des Innern vorzuschreibenden Formular vom Gemeinde-(Stadt-)rat doppelt aufzustellen.

In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach den einzelnen Bezirken.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, sind die Wählerlisten — vorbehaltlich anderweiter Anordnung des Bezirksrats — nach den einzelnen Orten getrennt anzulegen.

Die Aufstellung der Wählerlisten wird vom Ministerium des Innern gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Tages der Wahl (§ 37 Abs. 2 Verf.-Urk.) angeordnet.

§ 32 (28).

In der Wählerliste sind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Beruf oder Gewerbe und Wohnort in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

In größeren Gemeinden dürfen die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

Auch die aus dem Beurlaubtenstand zum aktiven Militärdienst einberufenen Personen, sowie die Militärbeamten sind in die Wählerlisten einzutragen, nicht aber sonstige zum aktiven Heere gehörige Militärpersonen.

Die Wähler sind in die Wählerliste desjenigen Wahlbezirks einzutragen, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Wahlbezirken wählen; wer im Großherzogtum mehr als einen Wohnsitz hat, ist in die Wählerliste an demjenigen Ort einzutragen, an welchem er zur staatlichen Einkommensteuer **oder** in Ermangelung einer solchen Steuerpflicht zu Gemeinde-Umlagen aus dem Einkommen herangezogen ist **oder heranzuziehen wäre,** falls **in der Ge-**

* Anmerkung. Die in Klammer gesetzten Zahlen sind die Paragraphen der Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

meinde Umlagen erhoben würden **oder für den Wähler eine Umlagepflicht bestünde.**

§ 33 (29).

Die Wählerliste ist zu jedermanns Einsicht an mindestens acht aufeinanderfolgenden Tagen im Wahlbezirk auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist vom Ministerium des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-(Stadt-)rat unter Hinweisung auf § 34 sowie unter Angabe des Orts, an welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeinde-(Stadt-)rat mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und in § 41 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 34 (30).

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-(Stadt-)rat schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Offenkundigkeit beruhen, **bezeichnen.**

Wenn der Gemeinde-(Stadt-)rat die Einwendung sofort für begründet erklärt und die Liste berichtigt, hat er dies dem Beteiligten bekannt zu machen. Andernfalls legt er die Einwendung dem Bezirksamt vor, worauf die Entscheidung durch den Bezirksrat erfolgt.

Diese Entscheidung soll längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginn der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgen und durch Vermittelung des Gemeinde-(Stadt-)rats den Beteiligten bekannt gemacht werden.

§ 35 (neu).

Nimmt der Gemeinde-(Stadt-)rat nach dem Beginn der Auslegung der Wählerliste, ohne daß von den Beteiligten eine Einwendung eingelegt ist, eine Berichtigung vor, so ist diese dem Beteiligten bekannt zu machen.

§ 36 (31).

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belegstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung durch die Unterschrift des Gemeinde-(Stadt-)rats abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Übereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere **Berichtigung derselben** untersagt. **Werden erst nach diesem Zeitpunkte Tatsachen bekannt, welche, wenn sie rechtzeitig geltend gemacht worden wären, die Streichung eines Wählers gerechtfertigt hätten, so sind diese Tatsachen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.**

§ 37 (32).

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken hat der Gemeinde-(Stadt-)rat sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher (§ 39) behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde oder aus mehreren Orten bestehen (§ 30 Abs. 3, § 31 Abs. 3), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden, Orte oder abgesonderten Gemarkungen.

§ 38 (33).

Für abgesonderte Gemarkungen tritt an die Stelle des Gemeinde-(Stadt-)rats in den Fällen der §§ 31, 33, 34, 36, 37 der Verwaltungsrat, und wo ein solcher nicht besteht, der Stabhalter oder der mit der Verwaltung der Ortspolizei beauftragte Bürgermeister.

§ 39 (34).

Zur Besorgung des Wahlgeschäftes wird in jedem Wahlbezirk eine Wahlkommission niedergesetzt.

Sie besteht in Gemeinden, welche nur einen Wahlbezirk bilden:

1. aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter als Vorsteher;
2. aus einem vom Gemeinderate aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinderate aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Ratschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Werden kleinere Gemeinden, oder abgesonderte Gemarkungen, mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahlbezirk vereinigt, so tritt **noch** der Bürgermeister der kleineren Gemeinde oder der Stabhalter der abgesonderten Gemarkung in die Wahlkommission der benachbarten Gemeinde ein, in der sich auch der Wahlort befindet.

In zusammengesetzten Gemeinden kann der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meinde-(Stadt-)rat auch noch weitere Mitglieder als Vertreter der einzelnen Orte in die Wahlkommission wählen.

Wenn abgesonderte Gemarkungen oder einzelne Orte einer zusammengesetzten Gemeinde eigene Wahlbezirke bilden, so tritt an die Stelle des Bürgermeisters und des Gemeinderats der Stabhalter und der Verwaltungsrat.

In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, werden die erforderlichen Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rat gebildet, der die Vorsteher aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Bürgerausschusses, die vier weiteren Mitglieder, von denen eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten ernennt.

§ 40 (35).

Die Ämter als Mitglied der Wahlkommission und als Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses (§ 62) sind unentgeltliche Ehrenämter; zu denselben können Staatsbeamte nicht berufen werden.

§ 41 (36).

Der Gemeinde-(Stadt-)rat bestimmt das Wahllokal für jeden Wahlbezirk. **Die Abgrenzung der Wahlbezirke,** die Wahllokale, Tag und Stunde der Wahl (§ 43 Abs. 1) sowie die Namen der Mitglieder der Wahlkommissionen mit der Einladung der Wahlberechtigten sind mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag am Rathause und in der sonst ortsüblichen Weise bekannt zu machen.

§ 42 (37).

Für Nachwahlen und Ersatzwahlen (§ 70 Abs. 1 und 2) wird der Wahltag vom Ministerium des Innern bestimmt.

§ 43 (38).

Die Wahlhandlung beginnt um **11 Uhr Vormittags** und wird um 8 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses (§§ 62 und 63) sind öffentlich.

§ 44 (39).

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 45 (40).

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein; sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen desjenigen, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Die Stimmzettel sind in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier gefertigt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten.

§ 46 (41).

Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Umschläge gestellt.

Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck dieses Gesetzes ist im Wahllokal auszulegen.

§ 47 (42).

Es ist durch Bereitstellung eines der Beobachtung unzugänglichen, mit dem Wahllokal in unmittelbarer Verbindung stehenden Raumes Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 48 (43).

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher die Mitglieder der Wahlkommission mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Wahlkommission bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig sein. Der Wahlvorstand und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Wahlkommission zu beauftragen.

§ 49 (44).

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Beratungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt, noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 50 (45).

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum (§ 47) aufzustellen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Tisch der Wahlkomission, nennt seinen Namen, sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum (Abs. 1) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum (Abs. 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§ 51 (neu).

Will ein Wähler, bei dessen Namen gemäß § 36 Abs. 3 am Rande der Liste ein Vermerk eingetragen ist, seinen Stimmzettel abgeben, so entscheidet die Wahlkommission darüber, ob der Stimmzettel anzunehmen oder zurückzuweisen ist.

§ 52 (46).

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste.

§ 53 (47).

Um 8 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt. (§ 52.) Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§ 54 (48).

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme einzeln und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste zur Beurkundung der Richtigkeit der Aufzeichnung der Abstimmungsvermerke beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 55 (49).

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der der Kammer zustehenden Prüfung (§ 41 der Verfassungsurkunde) allein die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.

§ 56 (50).

Ungültig sind Stimmzettel,

1. welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. welche nicht von weißem Papier sind;
3. welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. aus welchen die Person des Vorgeschlagenen nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
6. welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§ 57 (51).

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokolle beigeheftet; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag dem Protokoll anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 58 (52).

Alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht nach § 57 Abs. 1 und 2 dem Protokolle beizufügen sind, hat die Wahlkommission in Papier einzuschlagen, zu versiegeln, und dem Gemeinde-(Stadt-)rat zu übergeben, welcher dieselben solange aufzubewahren hat, bis die Kammer über die Wahl endgültig entschieden hat; alsdann sind die Stimmzettel und Umschläge zu vernichten.

§ 59 (53).

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem vom Ministerium des Innern auszugebenden Formular aufzunehmen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

§ 60 (54).

Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten für jeden Wahlkreis einen Kommissär zur Ermittelung des Wahlergebnisses **(Wahlkommissär).**

§ 61 (55).

Die Wahlprotokolle (§ 59) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Bezirksamt behufs Übermittelung an den Wahlkommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 62 (56).

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine an einem von ihm zu bestimmenden Ort eine Versammlung von mindestens 6 und höchstens 12 Wählern, welche nicht Staatsbeamte sein dürfen und im Wahlkreise wohnhaft sind, und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Staatsbeamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu der Versammlung steht jedem Wähler offen.

§ 63 (57).

In dieser Versammlung (§ 62) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Ergebnisse der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blätter **veröffentlicht.**

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die Stimmzettel und Umschläge (§ 58) einzufordern und einzusehen.

§ 64 (58).

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt verkündet.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissär die Vornahme eines zweiten Wahlgangs zu veranlassen.

§ 65 (59).

Der Termin für den zweiten Wahlgang ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens vierzehn Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl.

§ 66 (60).

Der zweite Wahlgang findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie der erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift der §§ 39 und 41 anzuordnen und bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich des zweiten Wahlgangs sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§ 41) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in der vorgeschriebenen Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeinde-(Stadt-)räten den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei dem zweiten Wahlgang sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Zu diesem Zwecke trennt der Wahlkommissär die Wählerlisten von den Wahlakten und stellt sie durch Vermittelung des Bezirksamtes den Wahlvorstehern zu. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 67 (neu).

Im zweiten Wahlgang kommen außer denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nur diejenigen in Betracht, welchen mindestens 15 % der abgegebenen gültigen Stimmen zugefallen sind.

Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet erforderlichenfalls das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten ohne Rücksicht auf die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen zum zweiten Wahlgang zuzulassen sind.

In der wegen Vornahme des zweiten Wahlgangs nach Vorschrift des § 41 zu erlassenden Bekanntmachung sind die Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind.

§ 68 (61).

Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissärs gezogen wird.

§ 69 (62).

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie nötigenfalls zum Nachweise, daß er nach § 36 der Verfassungsurkunde wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

§ 70 (63).

Lehnt der Gewählte ab oder erklärt die Kammer die Wahl für ungültig, so hat das Ministerium des Innern sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für diese Nachwahlen gelten die Vorschriften des § 66; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die in § 41 bestimmte achttägige Frist einzuhalten. Die Bestimmungen der §§ 64 und 68 finden auch hier Anwendung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder während des Laufes der Landtagsperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Wenn einer dieser Fälle innerhalb eines Jahres nach den allgemeinen Wahlen eintritt, so bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung (§ 34) der Wählerlisten nicht; andernfalls müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§ 71 (64).

Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissär unverzüglich dem Ministerium des Innern vorgelegt, **welches dieselben der zweiten Kammer übermittelt.**

§ 72 (65).

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen, sowie für die Umschläge (§ 45 Abs. 2) und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von der Staatskasse, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden und den abgesonderten Gemarkungen getragen.

VI. Prüfung der Wahlen durch die Kammern.

§ 73 (neu).

Erachtet eine Kammer Erhebungen über Tatsachen für erforderlich, die für ihre Entscheidung über die streitige Wahl eines Kammermitglieds von Bedeutung sind, so ersucht die Kammer das Ministerium des Innern um Veranlassung des Weiteren.

Die Vornahme der Erhebungen richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Ministerium befindet nach Lage der Sache darüber, welche Beweise zur Aufklärung der für die Entscheidung in Betracht kommenden Tatsachen zu erheben sind; jedenfalls aber sind diejenigen Beweise zu erheben, welche durch Kammerbeschluß als für diesen Zweck erforderlich bezeichnet worden sind.

2. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen soll in der Regel eidlich erfolgen; die Vorschriften des § 56 der Strafprozeßordnung über den Ausschluß der Beeidigung und der §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens finden entsprechende Anwendung.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 74 (66).

Der § 3 Ziffer 18 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes erhält folgende Fassung:

18. über die Stimmberechtigung bei den Wahlen zu den beiden Kammern der Ständeversammlung.

§ 75 (67).

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betr. die Abänderung der Verfassung, vom in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Landtagswahlordnung vom 23. Dezember 1818 mit den zu derselben seither ergangenen Nachträgen und Änderungen aufgehoben.

§ 76 (68).

Solange eine gesetzlich errichtete Landwirtschaftskammer nicht besteht, ist der durch landesherrliche Verordnung errichtete Landwirtschaftsrat zur Wahl der in § 22 erwähnten beiden Abgeordneten zur ersten Kammer berechtigt.

Gegeben ꝛc.

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juli 1904.

Antrag

der Verfassungskommission der zweiten Kammer zum Gesetz

betreffend das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlgesetz).

Im § 19 Satz 2 ist nach den Worten „bei dieser„ anstelle der Worte „entscheidet die relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los," zu setzen: „ist unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los."

Zu № 26 b (III).

Beilage zum Protokoll der 131. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juli 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über

den Gesetzentwurf, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlgesetz) betr.,

beraten und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mitteilung vom 15. dieses Monats hievon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 19. Juli 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung **Unserer** getreuen Stände haben **Wir** beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung wird das Großherzogtum nach Maßgabe der Anlage zu diesem Gesetz in siebzig Wahlkreise eingeteilt.

§ 2.

In folgenden Städten werden je in einem besonderen Wahlkreise mehrere Abgeordnete gewählt und zwar in Mannheim sechs, in Karlsruhe vier, in Freiburg drei, in Heidelberg und Pforzheim je zwei.

Die Einteilung der Gemarkung dieser Städte in besondere Wahlkreise erfolgt durch landesherrliche Verordnung nach Anhörung des Stadtrats; bei der Bildung der Wahlkreise soll auf tunlichste Gleichmäßigkeit unter Berücksichtigung der Zahl der Einwohner und der Wahlberechtigten Bedacht genommen werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betr. die Abänderung der Verfassung, vom in Kraft.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird und zwar unter Beobachtung der für Verfassungsgesetze geltenden Bestimmungen das Gesetz vom 16. April 1870, betreffend die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer, außer Kraft gesetzt.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage zum Gesetzentwurf.

1. Wahlkreis:

Amtsbezirk Pfullendorf und
Amtsbezirk Ueberlingen ohne die Gemeinden: Ueberlingen, Andelshofen, Bambergen, Billafingen, Bonndorf, Deisendorf, Hödingen, Nesselwangen, Nußdorf, Owingen, Sipplingen und Tüfingen.

2. Wahlkreis:

Amtsbezirk Meßkirch.
Amtsbezirk Ueberlingen, soweit er nicht zum 1. Wahlkreis gehört, und vom
Amtsbezirk Stockach die Gemeinden: Stockach, Espasingen, Gallmannsweil, Hecheln, Hoppetenzell, Ludwigshafen, Mahlspüren im Tal, Mainwangen, Mühlingen, Schwackenreuthe, Schwandorf, Winterspüren, Zizenhausen und Zoznegg.

3. Wahlkreis.

Stadt Konstanz.

4. Wahlkreis:

Amtsbezirk Konstanz, ohne die Stadt Konstanz.

5. Wahlkreis:

Amtsbezirk Engen und
Amtsbezirk Stockach, soweit er nicht zum 2. Wahlkreis gehört.

6. Wahlkreis:

Amtsbezirk Bonndorf und vom
vom Amtsbezirk Waldshut die östlich der Schlücht gelegenen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Dangstetten, Kadelburg, Küßnach, Lienheim, Reckingen und Rheinheim.

7. Wahlkreis:

Amtsbezirk Säckingen, ohne die Gemeinden: Bergalingen, Hütten, Karsau, Niederschwörstadt, Nollingen, Oberschwörstadt, Oeflingen, Wallbach und Willaringen, und
Amtsbezirk Waldshut, soweit er nicht zum 6. Wahlkreis gehört.

8. Wahlkreis:

Amtsbezirk St. Blasien,
Amtsbezirk Schönau und
vom Amtsbezirk Neustadt die Gemeinden: Altglashütten, Bärenthal, Falkau, Fischbach, Hinterzarten, Kappel, Lenzkirch, Neuglashütten, Raithenbuch, Saig, Unterlenzkirch, Vierthäler, sowie die Kolonie Grünwald.

9. Wahlkreis:

Stadt Lörrach mit der Gemeinde Stetten.

10. Wahlkreis:

Amtsbezirk Lörrach, soweit er nicht zum 9. Wahlkreis gehört.

11. Wahlkreis:

Amtsbezirk Schopfheim und
Amtsbezirk Säckingen, soweit er nicht zum 7. Wahlkreis gehört.

12. Wahlkreis:

Amtsbezirk Müllheim und
vom Amtsbezirk Staufen die Gemeinden: Heitersheim, Staufen, Ballrechten, Bremgarten, Dottingen, Eschbach, Feldkirch, Gallenweiler, Grißheim, Grunern, Hartheim, Hausen a. M., Schlatt, Thunsel und Wettelbrunn.

13. Wahlkreis:

Amtsbezirk Donaueschingen und
vom Amtsbezirk Neustadt die Gemeinden: Löffingen, Neustadt, Dittishausen, Friedenweiler, Göschweiler, Oberbränd, Röthenbach, Rudenberg, Schwärzenbach und Seppenhofen.

14. Wahlkreis:

Amtsbezirk Villingen und
Amtsbezirk Neustadt, soweit er nicht zum 8. und 13. Wahlkreis gehört.

15. Wahlkreis:

Amtsbezirk Staufen, soweit er nicht zum 12. Wahlkreis gehört, und
Amtsbezirk Freiburg, ohne die Stadt Freiburg und ohne die Gemeinden: Buchheim, Gundelfingen, Hochdorf, Hugstetten, Mengen, Munzingen, Neuershausen, Opfingen, Thiengen, Waltershofen, Wildthal und Zähringen.

16. Wahlkreis:

Amtsbezirk Breisach,
vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden: Mengen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Munzingen, Opfingen, Thiengen und Waltershofen, und
vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden: Amoltern, Bahlingen, Bötzingen und Eichstetten.

17. Wahlkreis:

Amtsbezirk Waldkirch,
vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden: Buchheim, Gundelfingen, Hochdorf, Hugstetten, Neuershausen, Wildtal und Zähringen, und
vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden: Holzhausen, Reuthe und Vörstetten.

18.—20. Wahlkreis:

Stadt Freiburg.

21. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden: Emmendingen, Endingen, Denzlingen, Forchheim, Freiamt, Hecklingen, Heimbach, Köndringen, Kollmarsreuthe, Maleck, Malterdingen, Mundingen, Nimburg, Ottoschwanden, Riegel, Sexau, Theningen, Wasser, Weisweil, Windenreuthe und Wyhl.

22. Wahlkreis:

Amtsbezirk Ettenheim und
Amtsbezirk Emmendingen, soweit er nicht zum 16., 17. und 21. Wahlkreis gehört.

23. Wahlkreis:

Stadt Lahr.

24. Wahlkreis:

Amtsbezirk Lahr, ohne die Stadt Lahr, und
vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinde Altenheim.

25. Wahlkreis:

Amtsbezirk Triberg und
vom Amtsbezirk Wolfach die Gemeinden: Schiltach, Bergzell, Gutach, Kaltbrunn, Kirnbach, Lehengericht und Schenkenzell.

26. Wahlkreis:

Amtsbezirk Wolfach, soweit er nicht zum 25. Wahlkreis gehört, sowie
vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinden: Gengenbach, Zell a. H., Biberach, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Schwaibach, Unterentersbach, Unterharmersbach und die Kolonie Fabrik Nordrach.

27. Wahlkreis:

Amtsbezirk Offenburg, ohne die Stadt Offenburg und die zum 24. und 26. Wahlkreis gehörenden Gemeinden.

28. Wahlkreis:

Stadt Offenburg.

29. Wahlkreis:

Amtsbezirk Kehl.

30. Wahlkreis:

Amtsbezirk Oberkirch und
vom Amtsbezirk Achern die Gemeinden: Achern, Renchen, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oensbach und Wagshurst.

31. Wahlkreis:

Amtsbezirk Achern, soweit er nicht zum 30. Wahlkreis gehört, sowie
vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinden: Bühl, Altschweier, Bühlerthal, Hatzenweier, Kappel-Windeck, Lauf, Neusatz, Oberwasser, Ottersweier, Unzhurst, Waldmatt, Zell; und die Kolonien: Herrenwies und Hundsbach.

32. Wahlkreis:

Amtsbezirk Bühl, soweit er nicht zum 31. Wahlkreis gehört,
Amtsbezirk Baden, ohne die Stadt Baden, und
vom Amtsbezirk Rastatt die Gemeinden: Hügelsheim und Söllingen.

33. Wahlkreis:

Stadt Baden.

34. Wahlkreis:

Stadt Rastatt.

35. Wahlkreis:

Amtsgerichtsbezirk Gernsbach und
vom Amtsgerichtsbezirk Rastatt die Gemeinden: Kuppenheim, Bischweier, Gaggenau, Niederbühl, Oberndorf, Oberweier, Ottersdorf, Plittersdorf, Rothenfels, Steinmauern und Wintersdorf.

36. Wahlkreis:

Amtsbezirk Rastatt, soweit er nicht zum 32., 34. und 35. Wahlkreis gehört, und
Amtsbezirk Ettlingen, ohne die Gemeinden: Ettlingen, Burbach, Busenbach, Etzenroth, Pfaffenroth, Reichenbach und Schielberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

37. Wahlkreis:

Amtsbezirk Ettlingen, soweit er nicht zum 36. Wahlkreis gehört,

vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinden: Bilfingen, Dietenhausen, Dietlingen, Ellmendingen, Ersingen, Ittersbach, Langenalb, Nöttingen, Obermutschelbach und Weiler,

und vom Amtsbezirk Durlach die Gemeinden: Auerbach, Kleinsteinbach, Königsbach, Langensteinbach, Palmbach, Singen, Spielberg, Untermutschelbach und Wilferdingen.

38.—41. Wahlkreis:

Stadt Karlsruhe.

42. Wahlkreis:

Amtsbezirk Karlsruhe, ohne die Stadt Karlsruhe und die Gemeinden: Blankenloch, Büchig, Hagsfeld, Rintheim und Stafforth.

43. Wahlkreis:

Stadt Durlach.

44. Wahlkreis:

Amtsbezirk Durlach, soweit er nicht zum 37. und 43. Wahlkreis gehört,

vom Amtsbezirk Karlsruhe die Gemeinden Blankenloch, Büchig, Hagsfeld, Rintheim und Stafforth, und

vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden: Obergrombach, Büchenau, Neuthard und Untergrombach.

45. Wahlkreis:

Amtsbezirk Bretten und

vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden: Heidelsheim, Unteröwisheim, Helmsheim, Neuenbürg und Oberöwisheim.

46. Wahlkreis:

Amtsbezirk Bruchsal, ohne die Stadt Bruchsal und die Gemeinden: Heidelsheim, Obergrombach, Philippsburg, Unteröwisheim, Büchenau, Helmsheim, Neuenbürg, Neuthard, Oberhausen mit Waghäusel, Oberöwisheim, Rheinhausen, Rheinsheim und Untergrombach.

47. Wahlkreis:

Stadt Bruchsal.

48. und 49. Wahlkreis:

Stadt Pforzheim.

50. Wahlkreis:

Amtsbezirk Pforzheim, ohne die Stadt Pforzheim und die zum 37. Wahlkreis gehörenden Gemeinden.

51. Wahlkreis:

Amtsbezirk Mannheim, ohne die Stadt Mannheim und die Gemeinde Sandhofen, mit den abgesonderten Gemarkungen Kirschgartshausen und Sandtorf, sowie

vom Amtsbezirk Schwetzingen die Gemeinden: Edingen, Friedrichsfeld, Ostersheim und Plankstadt.

52. Wahlkreis:

vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden: Philippsburg, Oberhausen mit Waghäusel, Rheinhausen und Rheinsheim, und

Amtsbezirk Schwetzingen, soweit er nicht zum 51. Wahlkreis gehört.

53.—58. Wahlkreis:

Stadt Mannheim.

59. Wahlkreis:

Amtsbezirk Weinheim und

vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde Sandhofen mit den abgesonderten Gemarkungen Kirschgartshausen und Sandtorf.

60. Wahlkreis:

Amtsbezirk Wiesloch, ohne die Gemeinden: Dieheim, Horrenberg, Malschenberg, Mühlhausen, Rauenberg, Rettigheim, Rothenberg und Thairnbach, sowie

vom Amtsbezirk Heidelberg die Gemeinden: Gaiberg, Gauangelloch, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Ochsenbach, Sandhausen, St. Ilgen; und die abgesonderten Gemarkungen Bruchhausen und Lingenthal.

61. und 62. Wahlkreis:

Stadt Heidelberg.

63. Wahlkreis:

Amtsbezirk Heidelberg, ohne die Stadt Heidelberg und die zum 60. Wahlkreis gehörenden Gemeinden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

64. Wahlkreis:

Amtsbezirk Eppingen,
Amtsbezirk Wiesloch, soweit er nicht zum 60. Wahlkreis gehört, und
vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinden: Eichtersheim, Eschelbach, Michelfeld und Waldangelloch.

65. Wahlkreis:

Amtsbezirk Sinsheim, soweit er nicht zum 64. Wahlkreis gehört.

66. Wahlkreis:

Amtsbezirk Eberbach und
Amtsgerichtsbezirk Buchen.

67. Wahlkreis:

Amtsbezirk Mosbach.

68. Wahlkreis:

Amtsbezirk Wertheim und
Amtsgerichtsbezirk Walldürn.

69. Wahlkreis:

Amtsbezirk Tauberbischofsheim.

70. Wahlkreis:

Amtsbezirk Adelsheim und
Amtsbezirk Boxberg.

Begründung.

Nach dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Verfassung, soll die zweite Kammer künftig aus siebzig Abgeordneten bestehen, die jeder in einem besonderen Wahlkreise gewählt werden.

Von diesen siebzig Abgeordneten sollen nach dem Entwurf — im Einklang mit dem Beschluß der zweiten Kammer vom 4. Juli 1902 — auf die Stadt Mannheim sechs, Karlsruhe vier, Freiburg drei, Heidelberg und Pforzheim je zwei, sowie Konstanz, Lörrach (mit Stetten), Lahr, Offenburg, Baden, Rastatt, Durlach und Bruchsal je ein Abgeordneter entfallen, was im Hinblick auf den erwähnten Kammerbeschluß einer weiteren Begründung hier nicht bedürfen wird.

Die Einwohnerzahl dieser dreizehn Städte mit zusammen fünfundzwanzig Abgeordneten beträgt nach der letzten Volkszählung 503 334; auf das übrige Land, in dem fünfundvierzig Abgeordnete zu wählen wären, entfällt somit eine Bevölkerung von 1 364 610 Seelen, auf einen der daraus zu bildenden 45 Wahlkreise somit 30 324 oder rund 30 000 Seelen.

Auf dieser Grundlage ist der vorliegende Entwurf einer neuen Wahlkreiseinteilung ausgearbeitet. Soweit möglich wurde die seitherige Einteilung beibehalten und von derselben nur da abgewichen, wo die stärkere Bevölkerungszunahme oder sonst bestehende erhebliche Verschiedenheiten in der Bevölkerungszahl dies notwendig machten; im übrigen wurde entsprechend dem Beschluß der zweiten Kammer vom 4. Juli 1902 die geschichtliche, geographische und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit tunlichst berücksichtigt.

Die unvermeidlichen Schwankungen der Seelenzahl der einzelnen Wahlkreise und die angegebene Durchschnittszahl bewegen sich in mäßigen Grenzen. Eine Zusammenstellung der Zahl der Einwohner der einzelnen Wahlkreise ist angeschlossen; zu derselben ist nur erläuternd beizufügen, daß die Bevölkerung des zurzeit noch zur Gemeinde Seckenheim gehörigen Ortsteils Rheinau der Stadt Mannheim zugeschlagen wurde, da nach dem Stand der bezüglichen Verhandlungen anzunehmen ist, daß bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Vereinigung dieses Ortsteils mit Mannheim erfolgt sein wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu § 4 ist zu bemerken, daß die Bestimmungen über die Einteilung des Landes für die Wahlen zur zweiten Kammer nach § 33 der Verfassungs-Urkunde einen Anhang der Verfassungs-Urkunde bilden, somit Änderungen dieses einen Bestandteil der Verfassung bildenden Sondergesetzes nur mit der für Verfassungsgesetze vorgeschriebenen Stimmenzahl (§§ 64 und 74 Absatz 3 Verfassungs-Urkunde) beschlossen werden können. Diese Stimmenzahl war insbesondere bei der Beschlußfassung über das jetzt maßgebende Gesetz vom 16. April 1870 vorhanden. Die zweite Kammer hat freilich am 2. Juli 1900 bei der Beschlußfassung über einen Initiativ-Entwurf, betreffend die Abänderung der Wahlkreiseinteilung, mit 29 gegen 19 Stimmen die Frage, ob das Gesetz über die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer als Verfassungsgesetz zu behandeln sei, verneint. Demgegenüber hat aber die Großherzogliche Regierung sowohl als auch die erste Kammer — diese am 5. Juli 1900 unter Bezugnahme auf die Vorgänge bei der Beratung des Gesetzes vom 16. April 1870 in dieser Kammer, wo der Entwurf ausdrücklich als Verfassungsgesetz behandelt wurde — die Ansicht vertreten, daß die Vorschriften über die Wahlkreiseinteilung als Anhang zur Verfassung nach den für Verfassungsgesetze maßgebenden Bestimmungen zu beraten seien. Hieran muß auch jetzt festgehalten werden. Es kann daher das Gesetz vom 16. April 1870 nur mit der für Verfassungsgesetze vorgeschriebenen Stimmenzahl aufgehoben werden, was nach dem Vorgang in § 147 des Beamtengesetzes in der Fassung des § 4 besonders zum Ausdruck gebracht ist. Dagegen soll nach dem Entwurf das vorliegende Gesetz keinen Bestandteil der Verfassung mehr bilden, es fällt daher nicht unter die Vorschriften der §§ 64 und 74 Absatz 3 der Verfassungs-Urkunde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage zur Begründung.

Einwohnerzahl der Landtags-Wahlkreise

nach dem Entwurf einer neuen Wahlkreiseinteilung und der Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

Nummer des Wahlkreises	Zusammensetzung des Wahlkreises	Einwohnerzahl
1.	Amtsbez. Pfullendorf und Teil des Amtsbez. Ueberlingen . . .	30120
2.	Amtsbez. Meßkirch und Teile der Amtsbez. Ueberlingen und Stockach	30470
3.	Stadt Konstanz	21445
4.	Amtsbez. Konstanz ohne die Stadt	31501
5.	Amtsbez. Engen und Teil vom Amtsbez. Stockach	30740
6.	Amtsbez. Bonndorf und Teil des Amtsbez. Waldshut	30025
7.	Teile der Amtsbez. Waldshut und Säckingen	31492
8.	Amtsbez. St. Blasien und Schönau sowie Teil des Amtsbez. Neustadt	31817
9.	Stadt Lörrach mit Stetten . . .	12889
10.	Amtsbez. Lörrach ohne Lörrach und Stetten	30928
11.	Amtsbez. Schopfheim und Teil des Amtsbez. Säckingen	29335
12.	Amtsbez. Müllheim und Teil des Amtsbez. Staufen . . .	29330
13.	Amtsbez. Donaueschingen und Teil des Amtsbez. Neustadt . . .	30891
14.	Amtsbez. Villingen und Teil des Amtsbez. Neustadt	30249
15.	Teile der Amtsbez. Freiburg und Staufen	29462
16.	Amtsbez. Breisach und Teile der Amtsbez. Freiburg und Emmendingen	30014
17.	Amtsbez. Waldkirch und Teile der Amtsbez. Freiburg und Emmendingen	30063
18.—20.	Stadt Freiburg	61504
21.	Teil des Amtsbez. Emmendingen .	30024
22.	Amtsbez. Ettenheim und Teil des Amtsbez. Emmendingen . . .	29068
23.	Stadt Lahr	13577
24.	Amtsbez. Lahr ohne die Stadt und vom Amtsbez. Offenburg die Gemeinde Altenheim	29988
25.	Amtsbez. Triberg und Teil des Amtsbez. Wolfach	30235
26.	Teile der Amtsbez. Wolfach und Offenburg	30424
27.	Teil des Amtsbez. Offenburg . .	30994
28.	Stadt Offenburg	13664
29.	Amtsbez. Kehl	28655
30.	Amtsbez. Oberkirch und Teil des Amtsbez. Achern	30677
31.	Teile der Amtsbez. Achern und Bühl	30897
32.	Teile der Amtsbez. Bühl, Baden und Rastatt	29268
33.	Stadt Baden	15718

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nummer des Wahlkreises	Zusammensetzung des Wahlkreises	Einwohnerzahl
34.	Stadt Rastatt	13941
35.	Teil des Amtsbez. Rastatt . . .	30367
36.	Teile der Amtsbez. Rastatt und Ettlingen	30198
37.	Teile der Amtsbez. Ettlingen, Pforzheim und Durlach	29698
38.—41	Stadt Karlsruhe	97185
42	Teil des Amtsbez. Karlsruhe . .	30360
43.	Stadt Durlach	11354
44.	Teile der Amtsbez. Durlach, Karlsruhe und Bruchsal	30458
45.	Amtsbez. Bretten und Teil des Amtsbez. Bruchsal . . .	30661
46.	Teil des Amtsbez. Bruchsal . . .	30528
47.	Stadt Bruchsal	13555
48. u. 49	Stadt Pforzheim	43373
50.	Teil des Amtsbez. Pforzheim . .	29212
51.	Teile der Amtsbez. Mannheim und Schwetzingen	29853
52.	Teile der Amtsbez. Schwetzingen und Bruchsal	30935
53.—58.	Stadt Mannheim	143222
59.	Amtsbez. Weinheim und Teil des Amtsbez. Mannheim . . .	30094
60.	Teile der Amtsbez. Wiesloch und Heidelberg	31408
61. u. 62.	Stadt Heidelberg	43998
63.	Teil des Amtsbez. Heidelberg . .	30685
64.	Amtsbez. Eppingen und Teile der Amtsbez. Wiesloch und Sinsheim	30769
65.	Teil des Amtsbez. Sinsheim . .	29931
66.	Amtsbez. Eberbach und Teil des Amtsbez. Buchen	28993
67.	Amtsbez. Mosbach	30419
68.	Amtsbez. Wertheim und Teil des Amtsbez. Buchen	32319
69.	Amtsbez. Tauberbischofsheim . .	29900
70.	Amtsbez. Adelsheim und Boxberg .	29064

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 111. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Juni 1904.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. von Brauer, sowie Unseren Minister des Innern, Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen

Entwurf einer Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer,

welcher an die Stelle der Anlage zu dem unterm 9. Dezember v. J. der zweiten Kammer vorgelegten Gesetzentwurf betreffend die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer zu treten hat, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 20. Juni 1904.

Friedrich.

v. Brauer.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schwoerer.

Entwurf

einer

Wahlkreiseinteilung

für

die Wahlen zur zweiten Kammer, vom 20. Juni 1904.

1. Wahlkreis:

Amtsbezirk Pfullendorf und
Amtsbezirk Überlingen ohne die Gemeinden: Überlingen, Andelshofen, Bambergen, Billafingen, Bonndorf, Deisendorf, Hödingen, Lippertsreuthe, Nesselwangen, Nußdorf, Owingen, Oberuhldingen, Rickenbach, Sipplingen, Tüfingen und Unteruhldingen.

2. Wahlkreis:

Amtsbezirk Meßkirch und
Amtsbezirk Stockach ohne die Gemeinden: Bodman, Espasingen, Ludwigshafen, Stahringen, Mahlspüren i. Th., Wahlwies und Winterspüren.

3. Wahlkreis:

Stadt Konstanz.

4. Wahlkreis:

Amtsbezirk Konstanz ohne die Stadt Konstanz und ohne die Gemeinden: Singen, Arlen, Bankholzen, Biethingen, Bohlingen, Büsingen, Friedingen, Gaienhofen, Gailingen, Gottmadingen, Gundholzen, Hausen a. d. Aach, Hemmenhofen, Horn, Iznang, Moos, Öhningen, Randegg, Rielasingen, Schienen, Überlingen a. Ried, Wangen, Weiler und Worblingen,
Amtsbezirk Überlingen, soweit er nicht zum 1. Wahlkreis gehört, und
Amtsbezirk Stockach, soweit er nicht zum 2. Wahlkreis gehört.

5. Wahlkreis:

Amtsbezirk Engen ohne die Gemeinden: Engen, Möhringen, Anselfingen, Aulfingen, Bargen, Biesendorf, Bittelbrunn, Eckartsbrunn, Emmingen ab Egg, Hattingen, Hintschingen, Honstetten, Immendingen, Kirchen und Hausen, Leipferdingen, Mauenheim, Neuhausen, Stetten, Zimmerholz, Watterdingen und Zimmern, sowie Amtsbezirk Konstanz, soweit er nicht zum 3. und 4. Wahlkreis gehört.

6. Wahlkreis:

Amtsbezirk Donaueschingen ohne die Gemeinden: Bräunlingen, Hüfingen, Aufen, Bruggen, Döggingen, Hubertshofen, Mistelbrunn, Thannheim, Unadingen, Unterbränd, Waldhausen, Wolterdingen und Zindelstein und
Amtsbezirk Engen, soweit er nicht zum 5. Wahlkreis gehört.

7. Wahlkreis:

Amtsbezirk Villingen ohne die Gemeinden: St. Georgen, Vöhrenbach, Brigach, Langenbach, Linach und Schönenbach und
Amtsbezirk Donaueschingen, soweit er nicht zum 6. Wahlkreis gehört.

8. Wahlkreis:

Amtsbezirk Bonndorf und
vom Amtsbezirk Waldshut die Gemeinden: Altenburg, Baltersweil, Bechtersbohl, Bergöschingen, Berwangen, Bühl, Degernau, Dettighofen, Detzeln, Eberfingen, Endermettingen, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Günzgen, Hohenthengen, Horheim, Jestetten, Küßnach, Lienheim, Löhningen, Lottstetten, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Osteringen, Rechberg, Reckingen, Riedern a. Sand, Schwerzen, Stetten, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Weisweil und Wutöschingen.

9. Wahlkreis:

Amtsbezirk St. Blasien und
Amtsbezirk Waldshut, soweit er nicht zum 8. und 10. Wahlkreis gehört.

10. Wahlkreis:

Amtsbezirk Säckingen,
vom Amtsbezirk Waldshut die Gemeinden: Grunholz, Hochsal, Luttingen, Rotzel und Stadenhausen und
vom Amtsbezirk Schopfheim die Gemeinden: Adelhausen, Dossenbach, Eichsel, Minseln, Nordschwaben und Wehr.

11. Wahlkreis:

Stadt Lörrach mit Stetten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12. Wahlkreis:

Amtsbezirk Lörrach ohne die Gemeinden: Lörrach, Kandern, Hertingen, Riedlingen, Stetten, Tannenkirch und Welmlingen.

13. Wahlkreis:

Amtsbezirk Schopfheim, soweit er nicht zum 10. Wahlkreis gehört, und
Amtsbezirk Schönau ohne die Gemeinden: Todtnau, Aftersteg, Aitern, Brandenberg, Geschwend, Muggenbrunn, Schlechtnau, Todtnauberg, Utzenfeld und Wieden.

14. Wahlkreis:

Amtsbezirk Müllheim,
vom Amtsbezirk Lörrach die Gemeinden: Kandern, Hertingen, Riedlingen, Tannenkirch und Welmlingen und
vom Amtsbezirk Staufen die Gemeinden: Heitersheim, Ballrechten, Dottingen, Gallenweiler, Grißheim und Wettelbrunn.

15. Wahlkreis:

Amtsbezirk Staufen, soweit er nicht zum 14. Wahlkreis gehört,
Amtsbezirk Schönau, soweit er nicht zum 13. Wahlkreis gehört,
vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden: Breitnau, Buchenbach, Burg, Dietenbach, Falkensteig, Hofsgrund, Horben, Kirchzarten, Neuhäuser, Oberried, St. Wilhelm, Sölden, Steig, Weilersbach, Wittnau und Zastler, sowie
vom Amtsbezirk Neustadt die Gemeinde Hinterzarten.

16. Wahlkreis:

Amtsbezirk Breisach,
vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden: Mengen, Munzingen, Opfingen, Schallstadt, Scherzingen, Thiengen, Waltershofen und Wolfenweiler und
vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden: Amoltern und Bötzingen.

17. Wahlkreis:

Amtsbezirk Neustadt ohne die Gemeinde Hinterzarten,
vom Amtsbezirk Triberg die Gemeinden: Furtwangen, Gütenbach, Neukirch, Schönwald und Rohrbach, sowie
vom Amtsbezirk Villingen die Gemeinden: Vöhrenbach, Langenbach, Linach und Schönenbach.

18.—20. Wahlkreis:

Stadt Freiburg.

21. Wahlkreis:

Amtsbezirk Waldkirch und
vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden: Eschbach, Hinterstraß, St. Märgen, St. Peter, Unteribenthal und Wagensteig.

22. Wahlkreis:

Amtsbezirk Freiburg, soweit er nicht zum 15., 16., 18.—20. und 21. Wahlkreis gehört, und
vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden: Bahlingen, Denzlingen, Eichstetten, Freiamt, Holzhausen, Kollmarsreuthe, Maleck, Nimburg, Reuthe, Sexau, Vörstetten, Wasser und Windenreuthe.

23. Wahlkreis:

Amtsbezirk Emmendingen, soweit er nicht zum 16., 22. und 24. Wahlkreis gehört.

24. Wahlkreis:

Amtsbezirk Ettenheim,
vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden: Herbolzheim, Niederhausen, Oberhausen, Tutschfelden und Wagenstadt, sowie
vom Amtsbezirk Lahr die Gemeinden: Seelbach, Schutterthal und Wittelbach.

25. Wahlkreis:

Stadt Lahr.

26. Wahlkreis:

Amtsbezirk Triberg, soweit er nicht zum 17. Wahlkreis gehört,
vom Amtsbezirk Villingen die Gemeinden: St. Georgen und Brigach, sowie
vom Amtsbezirk Wolfach die Gemeinden Schiltach, Wolfach, Bergzell, Gutach, Kaltbrunn, Kinzigtal, Kirnbach, Lehengericht und Schenkenzell.

27. Wahlkreis:

Amtsbezirk Lahr ohne die Stadt Lahr und ohne die Gemeinden: Seelbach, Schutterthal und Wittelbach, sowie
vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinde Altenheim.

28. Wahlkreis:

Amtsbezirk Wolfach, soweit er nicht zum 26. Wahlkreis gehört, und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinden: Gengenbach, Zell a. H., Biberach, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Schwaibach, Unterentersbach, Unterharmersbach und die Kolonie Fabrik Nordrach.

29. Wahlkreis:

Stadt Offenburg.

30. Wahlkreis:

Amtsbezirk Kehl ohne die Gemeinden: Eckartsweier, Hesselhurst und Hohnhurst.

31. Wahlkreis:

Amtsbezirk Offenburg, soweit er nicht zum 27., 28., 29. und 32. Wahlkreis gehört, und
vom Amtsbezirk Kehl die Gemeinden: Eckartsweier, Hesselhurst und Hohnhurst.

32. Wahlkreis:

Amtsbezirk Oberkirch.
vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinden: Appenweier, Nesselried und Urloffen und
vom Amtsbezirk Achern die Gemeinden: Renchen, Mösbach und Öhnsbach.

33. Wahlkreis:

Amtsbezirk Achern, soweit er nicht zum 32. Wahlkreis gehört, und
vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinden: Balzhofen, Hatzenweier, Lauf, Oberwasser, Oberweier, Ottersweier, Unzhurst, Waldmatt und Zell.

34. Wahlkreis:

Amtsbezirk Bühl, soweit er nicht zum 33. und 38. Wahlkreis gehört, und
vom Amtsbezirk Baden die Gemeinde Sinzheim.

35. Wahlkreis:

Stadt Baden.

36. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Rastatt die Gemeinden: Gernsbach Au im Murgtal, Bermersbach, Forbach, Freiolsheim, Gausbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Michelbach, Oberstsroth, Ottenau, Reichenthal, Scheuern, Selbach, Staufenberg, Sulzbach, Waldprechtsweier, Weisenbach und die abgesonderten Gemarkungen Mittelberg und Moosbronn und
vom Amtsbezirk Baden die Gemeinden: Balg, Eberfteinburg, Haueneberftein, Lichtenthal und Oos.

37. Wahlkreis:

Stadt Rastatt.

38. Wahlkreis:

Amtsbezirk Rastatt, soweit er nicht zum 36., 37. und 39. Wahlkreis gehört,
vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinde Stollhofen und
vom Amtsbezirk Baden die Gemeinde Sandweier.

39. Wahlkreis:

Amtsbezirk Ettlingen ohne die Gemeinden: Ettlingen, Burbach, Busenbach, Etzenroth, Reichenbach, Pfaffenroth, Schielberg, Schöllbronn und Spessart,
vom Amtsbezirk Rastatt die Gemeinden: Au am Rhein, Durmersheim, Elchesheim, Illingen und Würmersheim, sowie
vom Amtsbezirk Karlsruhe die Gemeinden: Beiertheim, Bulach, Daxlanden und Grünwinkel.

40. Wahlkreis:

Amtsbezirk Karlsruhe ohne die Stadt Karlsruhe und ohne die Gemeinden: Beiertheim, Bulach, Daxlanden und Grünwinkel.

41.—44. Wahlkreis:

Stadt Karlsruhe.

45. Wahlkreis:

Stadt Durlach.

46. Wahlkreis:

Amtsbezirk Durlach ohne die Stadt Durlach und ohne die Gemeinden: Berghausen, Grötzingen, Jöhlingen, Königsbach, Singen, Söllingen, Weingarten, Wilferdingen und Wöschbach,
Amtsbezirk Ettlingen, soweit er nicht zum 39. Wahlkreis gehört, und
vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinden: Dietenhausen, Ellmendingen, Ittersbach, Langenalb, Obermutschelbach, Nöttingen und Weiler.

47. und 48. Wahlkreis:

Stadt Pforzheim mit Brötzingen.

49. Wahlkreis:

Amtsbezirk Pforzheim, soweit er nicht zum 46., 47. und 48. Wahlkreis gehört.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

50. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden: Heidelsheim, Obergrombach, Büchenau, Helmsheim, Karlsdorf, Neuthard und Untergrombach und

Amtsbezirk Durlach, soweit er nicht zum 45. und 46. Wahlkreis gehört.

51. Wahlkreis:

Stadt Bruchsal.

52. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden: Philippsburg, Forst, Hambrücken, Huttenheim, Kirrlach, Neudorf, Oberhausen, Odenheim, Rheinhausen, Rheinsheim, Ubstadt, Weiher, Wiesenthal und Zeuthern.

53. Wahlkreis:

Amtsbezirk Bretten und
vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden: Unteröwisheim, Neuenbürg und Oberöwisheim.

54. Wahlkreis:

Amtsbezirk Wiesloch ohne die Gemeinden: Baierthal, Horrenberg, Mühlhausen, Schatthausen und Thairnbach, sowie
vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden: Kronau, Langenbrücken, Mingolsheim, Östringen und Stettfeld.

55. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Heidelberg die Gemeinden: Dossenheim, Eppelheim, Gaiberg, Gauangelloch, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Ochsenbach, Rohrbach, St. Ilgen, Sandhausen, Wieblingen und die abgesonderten Gemarkungen Bruchhausen, Lingenthal und Schwabenheim, sowie
vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden: Baierthal und Schatthausen.

56. Wahlkreis:

Amtsbezirk Schwetzingen ohne die Gemeinden Edingen und Friedrichsfeld.

57. Wahlkreis:

Amtsbezirk Mannheim ohne die Stadt Mannheim (mit Rheinau) und ohne die Gemeinde Schriesheim und
vom Amtsbezirk Schwetzingen die Gemeinden Edingen und Friedrichsfeld.

58.—62. Wahlkreis:

Stadt Mannheim (mit Rheinau).

63. Wahlkreis:

Amtsbezirk Weinheim und
vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde Schriesheim.

64. und 65. Wahlkreis:

Stadt Heidelberg.

66. Wahlkreis:

Amtsbezirk Eppingen,
vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinden: Hilsbach, Eichtersheim, Eschelbach, Michelfeld, Waldangelloch und Weiler, sowie
vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden: Horrenberg, Mühlhausen und Thairnbach.

67. Wahlkreis:

Amtsbezirk Sinsheim, soweit er nicht zum 66. Wahlkreis gehört.

68. Wahlkreis:

Amtsbezirk Heidelberg, soweit er nicht zum 55., 64. und 65. Wahlkreis gehört, und
vom Amtsbezirk Eberbach die Gemeinden: Eberbach. Haag, Moosbrunn, Pleutersbach, Rockenau, Schönbrunn und Schwanheim.

69. Wahlkreis:

Amtsbezirk Buchen ohne die Gemeinden: Altheim, Bretzingen, Dornberg, Erfeld, Gerichtstetten, Glashofen, Hardheim, Höpfingen, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf, Waldstetten und Wettersdorf,

Amtsbezirk Eberbach, soweit er nicht zum 68. Wahlkreis gehört,

vom Amtsbezirk Mosbach die Gemeinden: Krumbach, Muckenthal, Rittersbach Robern und Trienz und
vom Amtsbezirk Adelsheim die Gemeinde Schlierstadt mit Seligenthal.

70. Wahlkreis:

Amtsbezirk Mosbach, soweit er nicht zum 69. Wahlkreis gehört.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

71. Wahlkreis:

Amtsbezirk Adelsheim, soweit er nicht zum 69. Wahlkreis gehört, und
Amtsbezirk Boxberg

72. Wahlkreis:

Amtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die Gemeinde Pülfringen.

73. Wahlkreis:

Amtsbezirk Wertheim,
Amtsbezirk Buchen, soweit er nicht zum 69. Wahlkreis gehört, und
vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim die Gemeinde Pülfringen.

Einwohnerzahl der Wahlkreise nach dem

Entwurf

einer Wahlkreiseinteilung vom 20. Juni 1904.

Nummer des Wahlkreises	Zusammensetzung des Wahlkreises	Einwohnerzahl des Wahlkreises
1	Amtsbezirk Pfullendorf und vom Amtsbezirk Überlingen 36 Gemeinden	28 599
2	Amtsbezirk Meßkirch und vom Amtsbezirk Stockach 25 Gemeinden	28 400
3	Stadt Konstanz.	
4	Vom Amtsbezirk Konstanz 17 Gemeinden, Amtsbezirk Überlingen 16 Gemeinden und vom Amtsbezirk Stockach 7 Gemeinden	27 349
5	Vom Amtsbezirk Engen 22 Gemeinden und vom Amtsbezirk Konstanz 24 Gemeinden .	27 604
6	Vom Amtsbezirk Donaueschingen 28 Gemeinden und 1 abgesonderte Gemarkung und Amtsbezirk Engen 21 Gemeinden	27 714
7	Vom Amtsbezirk Villingen 28 Gemeinden und vom Amtsbezirk Donaueschingen 13 Gemeinden	27 455
8	Amtsbezirk Bonndorf und vom Amtsbezirk Waldshut 36 Gemeinden	28 397
9	Amtsbezirk St. Blasien und vom Amtsbezirk Waldshut 34 Gemeinden und 1 abgesonderte Gemarkung	28 176
10	Amtsbezirk Säckingen, vom Amtsbezirk Waldshut 5 Gemeinden und vom Amtsbezirk Schopfheim 6 Gemeinden	27 511
11	Stadt Lörrach mit Stetten.	
12	Vom Amtsbezirk Lörrach 36 Gemeinden	27 201
13	Vom Amtsbezirk Schopfheim 22 Gemeinden und vom Amtsbezirk Schönau 16 Gemeinden	27 206
14	Amtsbezirk Müllheim, vom Amtsbezirk Lörrach 5 Gemeinden und vom Amtsbezirk Staufen 6 Gemeinden	27 392
15	Vom Amtsbezirk Staufen 20 Gemeinden, vom Amtsbezirk Schönau 10 Gemeinden, vom Amtsbezirk Freiburg 16 Gemeinden und vom Amtsbezirk Neustadt 1 Gemeinde .	27 219
16	Amtsbezirk Breisach, vom Amtsbezirk Freiburg 8 Gemeinden und vom Amtsbezirk Emmendingen 2 Gemeinden	27 174
17	Vom Amtsbezirk Neustadt 28 Gemeinden und 1 abgesonderte Gemarkung, vom Amtsbezirk Triberg 5 Gemeinden und vom Amtsbezirk Villingen 4 Gemeinden . . .	27 260
18—20	Stadt Freiburg.	
21	Amtsbezirk Waldkirch, vom Amtsbezirk Freiburg 6 Gemeinden	27 257
22	Vom Amtsbezirk Freiburg 20 Gemeinden und vom Amtsbezirk Emmendingen 13 Gemeinden	27 053
23	Vom Amtsbezirk Emmendingen 18 Gemeinden	27 564
24	Amtsbezirk Ettenheim, vom Amtsbezirk Emmendingen 5 Gemeinden und vom Amtsbezirk Lahr 3 Gemeinden	27 693
25	Stadt Lahr.	
26	Vom Amtsbezirk Triberg 11 Gemeinden, vom Amtsbezirk Villingen 2 Gemeinden und vom Amtsbezirk Wolfach 9 Gemeinden	28 191
27	Vom Amtsbezirk Lahr 23 Gemeinden und vom Amtsbezirk Offenburg 1 Gemeinde . .	27 136
28	Vom Amtsbezirk Wolfach 15 Gemeinden und 1 abgesonderte Gemarkung und vom Amtsbezirk Offenburg 9 Gemeinden	27 225
29	Stadt Offenburg.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nummer des Wahlkreises	Zusammensetzung des Wahlkreises	Einwohnerzahl des Wahlkreises
30	Vom Amtsbezirk Kehl 27 Gemeinden	27 243
31	Vom Amtsbezirk Offenburg 24 Gemeinden und vom Amtsbezirk Kehl 3 Gemeinden	27 679
32	Amtsbezirk Oberkirch, vom Amtsbezirk Offenburg 3 Gemeinden und vom Amtsbezirk Achern 3 Gemeinden	27 659
33	Vom Amtsbezirk Achern 15 Gemeinden und vom Amtsbezirk Bühl 9 Gemeinden	27 059
34	Vom Amtsbezirk Bühl 18 Gemeinden und 2 abgesonderte Gemarkungen und vom Amtsbezirk Baden 1 Gemeinde	27 045
35	Stadt Baden.	
36	Vom Amtsbezirk Rastatt 20 Gemeinden und 2 abgesonderte Gemarkungen und vom Amtsbezirk Baden 5 Gemeinden	27 148
37	Stadt Rastatt.	
38	Vom Amtsbezirk Rastatt 19 Gemeinden und von den Amtsbezirken Bühl und Baden je 1 Gemeinde	26 811
39	Vom Amtsbezirk Ettlingen 10 Gemeinden, vom Amtsbezirk Rastatt 4 Gemeinden und vom Amtsbezirk Karlsruhe 4 Gemeinden	27 267
40	Vom Amtsbezirk Karlsruhe 18 Gemeinden	27 996
41—44	Stadt Karlsruhe.	
45	Stadt Durlach.	
46	Vom Amtsbezirk Durlach 11 Gemeinden und 1 abgesonderte Gemarkung, vom Amtsbezirk Ettlingen 9 Gemeinden und vom Amtsbezirk Pforzheim 7 Gemeinden	27 828
47—48	Stadt Pforzheim mit Brötzingen.	
49	Vom Amtsbezirk Pforzheim 24 Gemeinden	27 164
50	Vom Amtsbezirk Bruchsal 7 Gemeinden und vom Amtsbezirk Durlach 9 Gemeinden	28 146
51	Stadt Bruchsal.	
52	Vom Amtsbezirk Bruchsal 14 Gemeinden	28 336
53	Amtsbezirk Bretten und vom Amtsbezirk Bruchsal 3 Gemeinden (mit hessisch Kürnbach: 28 567 E.)	27 653
54	Vom Amtsbezirk Wiesloch 11 Gemeinden und vom Amtsbezirk Bruchsal 5 Gemeinden	27 589
55	Vom Amtsbezirk Heidelberg 12 Gemeinden und 3 abgesonderte Gemarkungen und vom Amtsbezirk Wiesloch 2 Gemeinden	28 011
56	Vom Amtsbezirk Schwetzingen 9 Gemeinden	28 134
57	Vom Amtsbezirk Mannheim 7 Gemeinden und 2 abgesonderte Gemarkungen und vom Amtsbezirk Schwetzingen 2 Gemeinden	26 525
58—62	Stadt Mannheim mit Rheinau.	
63	Amtsbezirk Weinheim und vom Amtsbezirk Mannheim 1 Gemeinde	27 627
64—65	Stadt Heidelberg.	
66	Amtsbezirk Eppingen, vom Amtsbezirk Sinsheim 6 Gemeinden und vom Amtsbezirk Wiesloch 3 Gemeinden	28 219
67	Vom Amtsbezirk Sinsheim 30 Gemeinden	27 746
68	Vom Amtsbezirk Heidelberg 23 Gemeinden und vom Amtsbezirk Eberbach 7 Gemeinden	28 263
69	Vom Amtsbezirk Buchen 33 Gemeinden, vom Amtsbezirk Eberbach 17 Gemeinden, vom Amtsbezirk Adelsheim 1 Gemeinde und vom Amtsbezirk Mosbach 5 Gemeinden	28 159
70	Vom Amtsbezirk Mosbach 39 Gemeinden	28 627
71	Vom Amtsbezirk Adelsheim 20 Gemeinden und Amtsbezirk Boxberg	28 489
72	Vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim 40 Gemeinden	28 917
73	Amtsbezirk Wertheim, vom Amtsbezirk Buchen 15 Gemeinden und vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim 1 Gemeinde	28 716

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juli 1904.

Entwurf einer Wahlkreiseinteilung

für

die Wahlen zur zweiten Kammer.

---

1. Wahlkreis:

Amtsbezirk Pfullendorf und

vom Amtsbezirk Überlingen die Gemeinden:

Markdorf, Meersburg, Adelsreuthe, Ahausen, Altheim, Baitenhausen, Bermatingen, Beuren, Buggensegel, Daisendorf, Deggenhausen, Frickingen, Grasbeuren, Hagnau, Hohenbodman, Homberg, Immenstaad, Ittendorf, Kippenhausen, Kluftern, Leustetten, Mimmenhausen, Mittelstenweiler, Mühlhofen, Neufrach, Oberstenweiler, Radrach, Riedheim, Roggenbeuren, Salem, Stetten, Taisersdorf, Untersiggingen, Urnau, Weildorf und Wittenhofen.

2. Wahlkreis:

Amtsbezirk Meßkirch und

vom Amtsbezirk Stockach die Gemeinden:

Stockach, Beuren an der Aach, Eigeltingen, Gallmannsweil, Hecheln, Heudorf, Hindelwangen, Hoppetenzell, Liptingen, Mahlspüren im Hegau, Mainwangen, Mühlingen, Münchhöf, Nenzingen, Orsingen, Raithaslach, Reuthe, Rorgenwies, Schwackenreuthe, Schwandorf, Steißlingen, Volkertshausen, Wiechs, Zizenhausen und Zoznegg.

3. Wahlkreis:

Stadt Konstanz.

4. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Konstanz die Gemeinden:

Radolfzell, Allensbach, Allmannsdorf, Böhringen, Dettingen, Dingelsdorf, Freudenthal, Güttingen, Hegne, Kaltbrunn, Langenrain, Liggeringen, Litzelstetten, Markelfingen, Möggingen, Reichenau und Wollmatingen,

vom Amtsbezirk Überlingen die Gemeinden:

Überlingen, Andelshofen, Bambergen, Billafingen, Bonndorf, Deisendorf, Hödingen, Lippertsreuthe, Nesselwangen, Nußdorf, Oberuhldingen, Owingen, Rickenbach, Sipplingen, Tüfingen und Unteruhldingen und

vom Amtsbezirk Stockach die Gemeinden:

Bodman, Espasingen, Ludwigshafen, Mahlspüren i. Tal, Stahringen, Wahlwies und Winterspüren.

5. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Engen die Gemeinden:

Aach, Blumenfeld, Beuren a. Ried, Binningen, Büßlingen, Duchtlingen, Ebringen, Ehingen, Hilzingen, Kommingen, Mühlhausen, Nordhalden, Riedheim, Schlatt am Randen, Schlatt unter Krähen, Thalheim, Thengen, Uttenhofen, Weil, Weiterdingen, Welschingen und Wiechs sowie

vom Amtsbezirk Konstanz die Gemeinden:

Singen, Arlen, Bankholzen, Biethingen, Bohlingen, Büsingen, Friedingen, Gaienhofen, Gailingen, Gottmadingen, Gundholzen, Hausen an der Aach, Hemmenhofen, Horn, Iznang, Moos, Ohningen, Randegg, Rielasingen, Schienen, Überlingen am Ried, Wangen, Weiler und Worblingen.

6. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemeinden:

Donaueschingen, Fürstenberg, Geisingen, Aasen, Allmendshofen, Bachheim, Behla, Biesingen, Blumberg, Eßlingen, Gutmadingen, Hausen vor Wald, Heidenhofen, Hochemmingen, Hondingen, Ippingen, Mundelfingen, Neudingen, Neuenburg, Oberbaldingen, Ösingen, Pfohren, Riedböhringen, Riedöschingen, Sumpfohren, Sunthausen, Unterbaldingen und Wartenberg sowie die abgesonderte Gemarkung Bachzimmern und

vom Amtsbezirk Engen die Gemeinden:

Engen, Möhringen, Anselfingen, Aulfingen, Bargen, Biesendorf, Bittelbrunn, Eckartsbrunn, Emmingen ab Egg, Hattingen, Hintschingen, Honstetten, Immendingen, Kirchen und Hausen, Leipferdingen, Mauenheim, Neuhausen, Stetten, Watterdingen, Zimmerholz und Zimmern.

7. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Villingen die Gemeinden:

Villingen, Buchenberg, Burgberg, Dauchingen, Dürrheim, Erdmannsweiler, Fischbach, Grüningen, Herzogenweiler, Kappel, Kirchdorf, Klengen, Königsfeld, Marbach, Mönch-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

weiler, Neuhausen, Niedereschach, Obereschach, Oberkirnach, Peterzell, Pfaffenweiler, Rietheim, Schabenhausen, Stockburg, Überauchen, Unterkirnach, Weiler, und Weilersbach sowie

vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemeinden: Bräunlingen, Hüfingen, Aufen, Bruggen, Döggingen, Hubertshofen, Mistelbrunn, Thannheim, Unadingen, Unterbränd, Waldhausen, Wolterdingen und Zindelstein.

8. Wahlkreis:

Amtsbezirk Bonndorf und

vom Amtsbezirk Waldshut die Gemeinden: Altenburg, Baltersweil, Bechtersbohl, Bergöschingen, Berwangen, Bühl, Degernau, Dettighofen, Detzeln, Ebersingen, Endermettingen, Erzingen, Geißlingen, Grießen, Günzgen, Hohenthengen, Horheim, Jestetten, Küßnach, Lienheim, Löhningen, Lottstetten, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Osteringen, Rechberg, Reckingen, Riedern am Sand, Schwerzen, Stetten, Unteregingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Weißweil und Wutöschingen.

9. Wahlkreis:

Amtsbezirk St. Blasien und

vom Amtsbezirk Waldshut die Gemeinden: Hauenstein, Thiengen, Waldshut, Alb, Albert, Bannholz, Bierbronnen, Birkingen, Birndorf, Buch, Dangstetten, Dogern, Engelschwand, Eschbach, Görwihl, Gurtweil, Hartschwand, Indlekofen, Kadelburg, Kiesenbach, Niederwihl, Nöggenschwihl, Oberalpfen, Oberwihl, Remetschwiel, Rheinheim, Rotzingen, Rüßwihl, Schachen, Segeten, Strittmatt, Unteralpfen, Waldkirch und Weilheim sowie die abgesonderte Gemarkung Albbruck.

10. Wahlkreis:

Amtsbezirk Säckingen,

vom Amtsbezirk Waldshut die Gemeinden: Grunholz, Hochsal, Luttingen, Rotzel und Stadenhausen und

vom Amtsbezirk Schopfheim die Gemeinden: Adelhausen, Dossenbach, Eichsel, Minseln, Nordschwaben und Wehr.

11. Wahlkreis:

Stadt Lörrach mit Stetten.

12. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Lörrach die Gemeinden: Binzen, Blansingen, Brombach, Degerfelden, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Fischingen, Grenzach, Haagen, Hägelberg, Haltingen, Hauingen, Herthen, Höllstein, Holzen, Hüfingen, Huttingen, Inzlingen, Istein, Kirchen, Kleinkems, Märkt, Mappach, Ötlingen, Rümmingen, Schallbach, Steinen, Thumringen, Tüllingen, Warmbach Weil, Wintersweiler, Wittlingen, Wollbach und Wyhlen.

13. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Schopfheim die Gemeinden: Schopfheim, Bürchau, Eichen, Elbenschwand, Endenburg. Enkenstein, Fahrnau, Gersbach, Gresgen, Hasel, Hausen, Langenau, Maulburg, Raich, Raitbach, Sallneck, Schlächtenhaus, Tegernau, Weitenau, Wiechs, Wies und Wiesleth sowie

vom Amtsbezirk Schönau die Gemeinden: Schönau, Zell im Wiesental, Adelsberg, Atzenbach, Böllen, Ehrsberg, Fröhnd, Häg, Mambach, Neuenweg, Pfaffenberg, Präg, Riedichen, Schönenberg, Thunau und Wembach.

14. Wahlkreis:

Amtsbezirk Müllheim,

vom Amtsbezirk Lörrach die Gemeinden: Kandern, Hertingen, Riedlingen, Tannenkirch und Welmlingen und

vom Amtsbezirk Staufen die Gemeinden: Heitersheim, Ballrechten, Dottingen, Gallenweiler, Grißheim und Wettelbrunn.

15. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Staufen die Gemeinden: Staufen, Biengen, Bollschweil, Bremgarten, Ehrenstetten, Eschbach, Feldkirch, Grunern, Hartheim, Hausen an der Möhlin, Kirchhofen, Krozingen, Norsingen, Obermünsterthal, Offnadingen, Pfaffenweiler, St. Ulrich, Schlatt, Thunsel und Untermünsterthal,

vom Amtsbezirk Schönau die Gemeinden: Todtnau, Aftersteg, Aitern, Brandenberg, Geschwend, Muggenbrunn, Schlechtnau, Todtnauberg, Utzenfeld und Wieden,

vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden: Breitnau, Buchenbach, Burg, Dietenbach, Falkensteig, Hofsgrund, Horben, Kirchzarten, Neuhäuser, Oberried, St. Wilhelm, Sölden, Steig, Weilersbach, Wittnau und Zastler sowie

vom Amtsbezirk Neustadt die Gemeinde: Hinterzarten.

16. Wahlkreis:

Amtsbezirk Breisach und

vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden: Amoltern, Forchheim, Niederhausen, Oberhausen, Weisweil und Wyhl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

17. Wahlkreis:

Amtsbezirk Neustadt ohne die Gemeinde: Hinterzarten,

vom Amtsbezirk Triberg die Gemeinden: Furtwangen, Gütenbach, Neukirch, Rohrbach und Schönwald sowie

vom Amtsbezirk Villingen die Gemeinden: Vöhrenbach, Langenbach, Linach und Schönenbach.

18—20. Wahlkreis:

Stadt Freiburg.

21. Wahlkreis:

Amtsbezirk Waldkirch und

vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden: Eschbach, Hinterstraß, St. Märgen, St. Peter, Unteribenthal und Wagensteig.

22. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Freiburg die Gemeinden: Au, Betzenhausen, Buchheim, Ebnet, Ebringen, Gundelfingen, Hochdorf, Hugstetten, Kappel, Lehen, Littenweiler, Mengen, Merzhausen, Munzingen, Neuershausen, Opfingen, St. Georgen, Schallstadt, Scherzingen, Stegen, Thiengen, Umkirch, Waltershofen, Wildthal, Wittenthal, Wolfenweiler, Zähringen und Zarten sowie

vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden: Bötzingen, Denzlingen, Eichstetten, Holzhausen, Nimburg, Reuthe und Vörstetten.

23. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden: Emmendingen, Endingen, Bahlingen, Bleichheim, Bombach, Broggingen, Freiamt, Hecklingen, Heimbach, Köndringen, Kollmarsreuthe, Maleck, Malterdingen, Mundingen, Nordweil, Ottoschwanden, Riegel, Sexau, Theningen, Wasser und Windenreuthe.

24. Wahlkreis:

Amtsbezirk Ettenheim,

vom Amtsbezirk Emmendingen die Gemeinden: Herbolzheim, Kenzingen, Tutschfelden und Wagenstadt sowie

vom Amtsbezirk Lahr die Gemeinden: Schuttertal, Seelbach und Wittelbach.

25. Wahlkreis:

Stadt Lahr.

26. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Triberg die Gemeinden: Hornberg, Triberg, Evangelisch Tennenbronn, Gremmelsbach, Katholisch Tennenbronn, Langenschiltach, Niederwasser, Nußbach, Reichenbach, Rohrhardsberg und Schonach,

vom Amtsbezirk Villingen die Gemeinden: St. Georgen und Brigach sowie

vom Amtsbezirk Wolfach die Gemeinden: Schiltach, Wolfach, Bergzell, Gutach, Kaltbrunn, Kinzigtal, Kirnbach, Lehengericht und Schenkenzell.

27. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Lahr die Gemeinden: Allmannsweier, Dinglingen, Dundenheim, Friesenheim, Heiligenzell, Hugsweier, Ichenheim, Kürzell, Kuhbach, Langenwinkel, Meissenheim, Mietersheim, Nonnenweier, Oberschopfheim, Oberweier, Ottenheim, Prinzbach, Reichenbach, Schönberg, Schuttern, Schutterzell, Sulz und Wittenweier sowie

vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinde Altenheim.

28. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Wolfach die Gemeinden: Haslach, Hausach, Bollenbach, Einbach, Fischerbach, Hofstetten, Kniebis, Mühlenbach, Oberwolfach, Rippoldsau, Schabach, Schnellingen, Steinach, Sulzbach und Welschensteinach,

vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinden: Gengenbach, Zell am Harmersbach, Biberach, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Schwaibach, Unterentersbach, Unterharmersbach und die abgesonderte Gemarkung Fabrik Nordrach.

29. Wahlkreis:

Stadt Offenburg.

30. Wahlkreis:

Amtsbezirk Kehl ohne die Gemeinden: Eckartsweier, Hesselhurst und Hohnhurst.

31. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinden: Berghaupten, Bermersbach, Bohlsbach, Bühl, Diersburg, Durbach, Ebersweier, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Hofweier, Marlen, Müllen, Niederschopfheim, Ohlsbach, Ortenberg, Rammersweier, Reichenbach,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Schutterwald, Waltersweier, Weier, Windschläg, Zell-Weierbach und Zunsweier sowie

vom Amtsbezirk Kehl die Gemeinden: Eckartsweier, Hesselhurst und Hohnhurst.

32. Wahlkreis:

Amtsbezirk Oberkirch,

vom Amtsbezirk Offenburg die Gemeinden: Appenweier, Nesselried und Urloffen und

vom Amtsbezirk Achern die Gemeinden: Renchen, Mösbach und Ohnsbach.

33. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Achern die Gemeinden: Achern, Fautenbach, Furschenbach, Gamshurst, Großweier, Kappelrodeck, Oberachern, Obersasbach, Ottenhöfen, Sasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Seebach, Wagshurst und Waldulm,

vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinden: Balzhofen, Hatzenweier, Lauf, Oberwasser, Oberweier, Ottersweier, Unzhurst, Waldmatt und Zell.

34. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinden: Bühl, Steinbach, Altschweier, Bühlerthal, Eisenthal, Greffern, Hildmannsfeld, Kappelwindeck, Leiberstung, Moos, Neusatz, Neuweier, Oberbruch, Schwarzach, Ulm, Varnhalt, Vimbuch, Weitenung und die abgesonderten Gemarkungen Herrenwies und Hundsbach sowie

vom Amtsbezirk Baden die Gemeinde Sinzheim.

35. Wahlkreis:

Stadt Baden.

36. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Rastatt die Gemeinden: Gernsbach, Au im Murgthal, Bermersbach, Forbach, Freiolsheim, Gausbach, Hilpertsau, Hörden, Langenbrand, Lautenbach, Michelbach, Obertsroth, Ottenau, Reichenthal, Scheuern, Selbach, Staufenberg, Sulzbach, Waldprechtsweier, Weisenbach und die abgesonderten Gemarkungen Mittelberg und Moosbronn sowie

vom Amtsbezirk Baden die Gemeinden: Balg, Ebersteinburg, Haueneberstein, Lichtenthal und Oos.

37. Wahlkreis:

Stadt Rastatt.

38. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Rastatt die Gemeinden: Kuppenheim, Bietigheim, Bischweier, Gaggenau, Hügelsheim, Iffezheim, Muggensturm, Niederbühl, Oberndorf, Oberweier, Ötigheim, Ottersdorf, Plittersdorf, Rauenthal, Rothenfels, Söllingen, Steinmauern und Wintersdorf,

vom Amtsbezirk Bühl die Gemeinde Stollhofen und

vom Amtsbezirk Baden die Gemeinde Sandweier.

39. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Ettlingen die Gemeinden: Bruchhausen, Ettlingenweier, Forchheim, Malsch, Mörsch, Neuburgweier, Oberweier, Schluttenbach, Sulzbach und Völkersbach,

vom Amtsbezirk Rastatt die Gemeinden: Au am Rhein, Durmersheim, Elchesheim, Illingen und Würmersheim sowie

vom Amtsbezirk Karlsruhe die Gemeinden: Beiertheim, Bulach, Daxlanden und Grünwinkel.

40. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Karlsruhe die Gemeinden: Blankenloch, Büchig, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Hagsfeld, Hochstetten, Knielingen, Leopoldshafen, Liedolsheim, Linkenheim, Rintheim, Rüppurr, Rußheim, Spöck, Stafforth, Teutschneureuth und Welschneureuth und die abgesonderte Gemarkung Hardtwald.

41—44. Wahlkreis:

Stadt Karlsruhe.

45. Wahlkreis:

Stadt Durlach.

46. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Durlach die Gemeinden: Aue, Auerbach, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Kleinsteinbach, Langensteinbach, Palmbach, Spielberg, Stupferich, Untermutschelbach, Wolfartsweier und die abgesonderte Gemarkung Hofgut Hohenwettersbach,

vom Amtsbezirk Ettlingen die Gemeinden: Ettlingen, Burbach, Busenbach, Etzenroth, Pfaffenroth, Reichenbach, Schielberg, Schöllbronn und Spessart sowie

vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinden: Dietenhausen, Ellmendingen, Ittersbach, Langenalb, Nöttingen, Obermutschelbach und Weiler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

47. und 48. Wahlkreis:

Stadt Pforzheim mit Brötzingen.

49. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemeinden:

Bauschlott, Bilfingen, Büchenbronn, Dietlingen, Dillweißenstein, Dürrn, Eisingen, Ersingen, Eutingen, Göbrichen, Hamberg, Hohenwarth, Huchenfeld, Ispringen, Kieselbronn, Lehningen, Mühlhausen, Neuhausen, Niefern, Oschelbronn, Schellbronn, Steinegg, Tiefenbronn, Würm und die abgesonderte Gemarkung Hagenschieß.

50. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:

Heidelsheim, Obergrombach, Büchenau, Helmsheim, Karlsdorf, Neuthard und Untergrombach sowie

vom Amtsbezirk Durlach die Gemeinden:

Berghausen, Grötzingen, Jöhlingen, Königsbach, Singen, Söllingen, Weingarten, Wilferdingen und Wöschbach.

51. Wahlkreis:

Stadt Bruchsal.

52. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:

Philippsburg, Forst, Hambrücken, Huttenheim, Kirrlach, Neudorf, Oberhausen, Odenheim, Rheinhausen, Rheinsheim, Ubstadt, Weiher, Wiesenthal und Zeuthern.

53. Wahlkreis:

Amtsbezirk Bretten und

vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:

Unteröwisheim, Neuenbürg und Oberöwisheim.

54. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden:

Walldorf, Wiesloch, Altwiesloch, Dielheim, Malsch, Malschenberg, Rauenberg, Rettigheim, Roth, Rothenberg und St. Leon sowie

vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemeinden:

Kronau, Langenbrücken, Mingolsheim, Oestringen und Stettfeld.

55. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Heidelberg die Gemeinden:

Dossenheim, Eppelheim, Gaiberg, Gauangelloch, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Ochsenbach, Rohrbach, St. Ilgen, Sandhausen, Wieblingen und die abgesonderten Gemarkungen Bruchhausen, Lingenthal und Schwabenheim sowie

vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden:

Baierthal und Schatthausen.

56. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Schwetzingen die Gemeinden:

Hockenheim, Schwetzingen, Altlußheim, Brühl, Ketsch, Neulußheim, Ostersheim, Plankstadt und Reilingen.

57. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinden:

Ladenburg, Feudenheim, Ilvesheim, Neckarhausen, Sandhofen, Seckenheim, Wallstadt und die abgesonderten Gemarkungen Kirschgartshausen und Sandtorf sowie

vom Amtsbezirk Schwetzingen die Gemeinden:

Edingen und Friedrichsfeld.

58—62. Wahlkreis:

Stadt Mannheim.

63. Wahlkreis:

Amtsbezirk Weinheim und

vom Amtsbezirk Mannheim die Gemeinde Schriesheim.

64. und 65. Wahlkreis:

Stadt Heidelberg.

66. Wahlkreis:

Amtsbezirk Eppingen,

vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinden:

Hilsbach, Eichtersheim, Eschelbach, Michelfeld, Waldangelloch und Weiler sowie

vom Amtsbezirk Wiesloch die Gemeinden:

Horrenberg, Mühlhausen und Thairnbach.

67. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Sinsheim die Gemeinden:

Neckarbischofsheim, Sinsheim, Waibstadt, Adersbach, Babstadt, Bargen, Bockschaft, Daisbach, Dühren, Ehrstädt, Epfenbach, Eschelbronn, Flinsbach, Grombach, Hasselbach, Helmstadt, Hoffenheim, Kirchardt, Neidenstein, Obergimpern, Rappenau, Reichartshausen, Reihen, Rohrbach, Siegelsbach, Steinsfurth, Treschklingen, Untergimpern, Wollenberg, Zuzenhausen und die abgesonderte Gemarkung Wagenbach.

68. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Heidelberg die Gemeinden:

Neckargemünd, Schönau, Altenbach, Altneudorf, Bammenthal, Brombach, Dilsberg, Heddesbach, Heiligkreuz-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

steinach, Kleingemünd, Lampenhain, Lobenfeld, Mauer, Meckesheim, Mönchzell, Mückenloch, Petersthal, Spechbach, Waldhilsbach, Waldwimmersbach, Wiesenbach, Wilhelmsfeld und Ziegelhausen sowie

vom Amtsbezirk Eberbach die Gemeinden: Eberbach, Haag, Moosbrunn, Pleutersbach, Rockenau, Schönbrunn und Schwanheim.

69. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Buchen die Gemeinden: Buchen, Walldürn, Auerbach, Bödigheim, Dumbach, Eberstadt, Einbach, Gerolzahn, Götzingen, Gottersdorf, Hainstadt, Heidersbach, Hettigenbeuern, Hettingen, Hollerbach, Hornbach, Langenelz, Laudenberg, Limbach, Mörschenhardt, Mudau, Oberneudorf, Oberscheidenthal, Rinschheim, Rippberg, Rumpfen, Scheringen, Schlossau, Steinbach, Stürzenhardt, Unterneudorf, Unterscheidenthal, Waldhausen und die abgesonderte Gemarkung Ernstthal,

vom Amtsbezirk Eberbach die Gemeinden: Balsbach, Friedrichsdorf, Lindach, Michelbach, Mülben, Neckargerach, Neunkirchen, Oberdielbach, Oberschwarzach, Reisenbach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Unterschwarzach, Wagenschwend, Waldkatzenbach, Weisbach und Zwingenberg und die abgesonderten Gemarkungen Igelsbach und Schöllenbach,

vom Amtsbezirk Mosbach die Gemeinden: Krumbach, Muckenthal, Rittersbach, Robern und Trienz sowie

vom Amtsbezirk Adelsheim die Gemeinde Schlierstadt mit Seligenthal.

70. Wahlkreis:

Vom Amtsbezirk Mosbach die Gemeinden: Mosbach, Neudenau, Aglasterhausen, Allfeld, Asbach, Auerbach, Billigheim, Binau, Breitenbronn, Dallau, Daudenzell, Diedesheim, Fahrenbach, Guttenbach, Haßmersheim, Heinsheim, Herbolzheim, Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen, Katzenthal, Lohrbach, Mittelschefflenz, Mörtelstein, Neckarburken, Neckarelz, Neckarkatzenbach, Neckarmühlbach, Neckarzimmern, Nüstenbach, Oberschefflenz, Obrigheim, Reichenbuch, Sattelbach, Stein am Kocher, Sulzbach, Unterschefflenz, Waldmühlbach, Zimmerhof und die abgesonderten Gemarkungen Bernbronn und Schreckhof.

71. Wahlkreis:

Amtsbezirk Boxberg und

vom Amtsbezirk Adelsheim die Gemeinden: Adelsheim, Osterburken, Bofsheim, Bronnacker, Großeicholzheim, Hemsbach, Hirschlanden, Hohenstadt, Hüngheim, Kleineicholzheim, Korb, Leibenstadt, Merchingen, Rosenberg, Ruchsen, Seckach, Sennfeld, Sindolsheim, Unterkessach, Zimmern und die abgesonderten Gemarkungen Hergenstadt, Wolkshausen, Weidachshof und Wemmershof.

72. Wahlkreis:

Amtsbezirk Tauberbischofsheim ohne die Gemeinde Pülfringen.

73. Wahlkreis:

Amtsbezirk Wertheim,

vom Amtsbezirk Buchen die Gemeinden: Altheim, Bretzingen, Dornberg, Erfeld, Gerichtstetten, Glashofen, Hardheim, Höpfingen, Kaltenbrunn, Reinhardsachsen, Rütschdorf, Schweinberg, Vollmersdorf, Waldstetten und Wettersdorf sowie

vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim die Gemeinde Pülfringen.

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juli 1904.

Antrag

der Verfassungs-Kommission

zum Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Wahlkreis-Einteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Hohe zweite Kammer wolle den Regierungsentwurf mit folgenden Abänderungen genehmigen:

1. In § 1 wird die Zahl der Wahlkreise von siebzig auf dreiundsiebzig erhöht. Als Anlage gilt die Drucksache „Zu Nr. 26 c (II)".

2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl der der Stadt Mannheim zufallenden Abgeordneten von sechs auf fünf herabgesetzt.

In Absatz 2 wird nach dem Worte „Stadtrats" ein Punkt gesetzt. Sodann wird folgender Satz eingeschoben: „Spätestens bis zum 1. Juli 1912 soll diese Einteilung durch Gesetz geordnet werden." und dann das Folgende als selbständiger Satz angereiht. Am Schlusse endlich wird der Satz hinzugefügt: „Die Wahlkreise müssen in sich zusammenhängend und tunlichst abgerundet sein."

3. Nach § 2 wird folgender

§ 3

eingeschoben:

„Werden künftighin die Gemarkungsgrenzen zwischen mehreren Gemeinden, welche verschiedenen Wahlkreisen angehören, durch Verwaltungsentschließung geändert, so werden die an eine andere Gemeinde übergegangenen Gemarkungsteile vom Zeitpunkte der Vereinigung an als Bestandteil des Wahlkreises behandelt, welchem diese Gemeinde angehört.

Gehen in dieser Weise Gemarkungsteile an eine Stadt über, in der mehrere Abgeordnete zu wählen sind, so wird über die Zuteilung des Gemarkungsteils an die städtischen Wahlkreise nach § 2 Absatz 2 Bestimmung getroffen.

Werden künftighin an dem Bestande mehrerer Gemeinden, welche verschiedenen Wahlkreisen angehören, durch Gesetz Änderungen vorgenommen, so wird gleichzeitig darüber, zu welchem der städtischen Wahlkreise die der Gemarkung hinzugefügten Bestandteile gehören, gesetzliche Bestimmung getroffen."

4. Der jetzige § 3 wird § 4.

5. Der jetzige § 4 fällt weg.

6. Die Petitionen des Gemeinderats Weinheim und desjenigen der Stadt Villingen vom 13. Januar und bezw. vom 8. Februar 1904 werden hierdurch für erledigt erklärt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 128. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juli 1904.

Antrag

der Verfassungskommission.

Die Kommission beantragt:

Hohe zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, in tunlichster Bälde und spätestens bis zur gesetzlichen Einteilung der größeren Städte in Wahlbezirke eine Erhöhung der Zahl der Abgeordneten der Stadt Mannheim von 5 auf 6 und damit der Gesamtzahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer von 73 auf 74 im Wege einer Abänderung des § 33 der Verfassung herbeizuführen.

Zu № 26 c (V).

Beilage zum Protokoll der 131. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Juli 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium
der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer

den Gesetzentwurf einer Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer

in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beraten und denselben in der Fassung der zweiten Kammer ebenfalls angenommen hat, beehre ich mich, die mitgeteilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Annahmeerklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 19. Juli 1904.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Dezember 1903.

Antrag.

Die zweite Kammer wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, die Berechtigungen der Abiturienten der **Realmittelschulen** (Realgymnasien und Oberrealschulen) dahin zu erweitern, daß

a) den Abiturienten der **Realgymnasien** auch das Reifezeugnis für die Rechtswissenschaft, das höhere Lehrfach ohne Einschränkung und das Bergfach,

b) den Abiturienten der **Oberrealschulen** auch das Reifezeugnis für die Rechtswissenschaft unter der Bedingung des vor Beginn des Studiums zu erbringenden Nachweises hinreichender Kenntnisse im Lateinischen, ferner für das höhere Lehrfach ohne Einschränkung, das Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach, das Forst- und Bergfach

erteilt wird.

Obkircher.
Dr. Wilckens.
Wittum.
Dr. Heimburger.
Dr. Blankenhorn.
Rohrhurst.
Müller.
Dr. Goldschmit.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Dezember 1903.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, im Bundesrate dahin zu wirken, daß den Reichstagsmitgliedern Anwesenheitsgelder und Freifahrt gewährt werden.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1903.

Dr. Blankenhorn.
Fehrenbach.
Dr. Heimburger.
Gießler.
Obkircher.
Dr. Binz.
Schüler.
Dr. Wilckens.
Eichhorn.
Zehnter.
Vortisch.
Müller.
Wittum.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Dezember 1903.

Gesetzesvorschlag,
das amtliche Verkündigungswesen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Auf Rechnung der Staatskasse wird für jeden Kreis ein amtliches Verkündigungsblatt geschaffen, das keinen redaktionellen Inhalt, sondern nur amtliche Bekanntmachungen enthalten darf. Wo die Verhältnisse dies erfordern, können die Verkündigungsblätter für mehrere Kreise miteinander verbunden, auch kann das Verkündigungsblatt eines Kreises nach örtlichen Bezirken getrennt herausgegeben werden.

§ 2.

Jede in Baden herauskommende periodische Zeitung hat das Recht, jedes Kreisverkündigungsblatt und jede getrennt erscheinende Abteilung eines solchen in beliebiger Anzahl Exemplare zum Zwecke der Beilegung zu den von ihr ausgegebenen Nummern nach quartalsweiser Vorausbestellung um einen für alle Zeitungen nach gleichem Maßstabe festzusetzenden Preis zu beziehen.

§ 3.

Der Abdruck der in den amtlichen Verkündigungsblättern enthaltenen amtlichen Mitteilungen ist gestattet.

§ 4.

Das Verhältnis der Karlsruher Zeitung als Landesverkündigungsblatt im Sinne des § 1 Nr. 6 der Allg. Ausf.-Verordn. zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 11. November 1899 (Ges. u. Verordgsbl. S. 521) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Der Vollzug des Gesetzes liegt dem Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen ob.

Gegeben ꝛc.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1903.

Fehrenbach.	Geppert.
Zehnter.	Schmidt.
Breitner.	Schüler.
Lauck.	Gießler.
Armbruster.	Hergt.
Duffner.	Goldschmid.
Morgenthaler.	Grüninger.
Neuhaus.	Hennig.
Köhler.	Birkenmayer.
Stratz.	Blümmel.
Bihler.	Kopf.

Begründung.

Gegenwärtig wird die Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen in den Bezirken des Landes im Wege des Vertrags durch das Ministerium des Innern durchweg an bestehende politische Zeitungen verdingt. Die Zeitungen, an welche diese Verdingungen erfolgt sind (die sogenannten Amtsverkündigungsblätter), sind seit langer Zeit fast ausnahmslos Blätter einer bestimmten politischen Richtung.

Dieser Zustand, der tatsächlich sich als einseitige Begünstigung dieser Partei darstellt, ist schon oft Gegenstand von Beschwerden in der Zweiten Kammer gewesen und hat wiederholt zu Beschlüssen der Kammer dahin geführt, es möchten auf Rechnung der Staatskasse amtliche Verkündigungsblätter ohne redaktionellen Inhalt geschaffen werden.

Die Regierung hat diesen Wünschen bis jetzt keine Folge gegeben, es rechtfertigt sich sonach der hier gemachte Vorschlag, den gewünschten Zustand im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1904.

Bericht

der Kommission für den Gesetzesvorschlag

„das amtliche Verkündigungswesen betr."

Erstattet von dem Abgeordneten Breitner.

I. Einleitung.

Unterm 12. Dezember v. J. wurde von den Abgeordneten Fehrenbach und Gen. bei der zweiten Kammer ein Gesetzesvorschlag eingereicht, lautend:

„§ 1.

Auf Rechnung der Staatskasse wird für jeden Kreis ein amtliches Verkündigungsblatt geschaffen, das keinen redaktionellen Inhalt, sondern nur amtliche Bekanntmachungen enthalten darf. Wo die Verhältnisse dies erfordern, können die Verkündigungsblätter für mehrere Kreise miteinander verbunden, auch kann das Verkündigungsblatt eines Kreises nach örtlichen Bezirken getrennt herausgegeben werden.

§ 2.

Jede in Baden herauskommende periodische Zeitung hat das Recht, jedes Kreisverkündigungsblatt und jede getrennt erscheinende Abteilung eines solchen in beliebiger Anzahl Exemplare zum Zwecke der Beilegung zu den von ihr ausgegebenen Nummern nach quartalsweiser Vorausbestellung um einen für alle Zeitungen nach gleichem Maßstabe festzusetzenden Preis zu beziehen.

§ 3.

Der Abdruck der in den amtlichen Verkündigungsblättern enthaltenen amtlichen Mitteilungen ist gestattet.

§ 4.

Das Verhältnis der Karlsruher Zeitung als Landesverkündigungsblatt im Sinne des § 1 Nr. 6 der Allg. Ausf.-Verordn. zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 11. November 1899 (Ges. u. Verordgsbl. S. 521) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Der Vollzug des Gesetzes liegt dem Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen ob."

Der Gesetzesvorschlag beabsichtigt nicht eine Änderung des gesamten jetzt bestehenden Verkündigungswesens herbeizuführen, sondern nur insoweit als diese Verkündigung durch die Kreis- bezw. Bezirks-(Amts-)Blätter z. Zt. geschieht.

II. Jetziger Zustand des Verkündigungswesens.

In Anlehnung an Artikel I des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt die landesherrliche Verordnung vom 11. November 1899 (Ges. und Verordgsbl. XXXVIII S. 521 bezüglich

A. Der Verkündigung der Gesetze und Verordnungen:

1. Im Großherzogtum Baden erscheinen:
   a) ein Gesetz- und Verordnungsblatt,
   b) ein Staatsanzeiger.

Durch das Gesetz- und Verordnungsblatt werden verkündet:

a) alle Gesetze,
b) alle zu veröffentlichenden Staatsverträge,
c) alle landesherrlichen Verordnungen,
d) alle Verordnungen der Ministerien.

Der Staatsanzeiger enthält:

a) die sonstigen zu veröffentlichenden landesherrlichen Entschließungen,
b) sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien,
c) Bekanntmachungen anderer Staatsbehörden, für welche diese Art der Veröffentlichung von dem vorgesetzten Ministerium, und zwar, sofern dies nicht das Ministerium des Innern ist, im Einverständnis mit diesem Ministerium angeordnet wird. (Vergl. § 1—5 der cit. landesherrlichen Verordnung.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Gesetz- und Verordnungsblatt, sowie der Staatsanzeiger sind reine amtliche Verkündigungsblätter; sie enthalten weder einen politischen Teil, noch Privatanzeigen.

B. Außer diesen Blättern (A a und b) dient die „Karlsruher Zeitung" zur Aufnahme öffentlicher für das ganze Land bestimmter Bekanntmachungen der Staatsbehörden. (§ 6 der cit. Verordnung.)

Daneben bestehen von früher her die Kreis- bezw. Bezirks-(Amts-)Verkündigungsblätter.

Bezüglich dieser enthält die landesherrliche Verordnung keine Bestimmung. Es werden in diese sogenannten „Amtsverkündiger" die der Veröffentlichung bedürftigen behördlichen Verfügungen aufgenommen, soweit nicht den Behörden für bestimmte Fälle die Wahl der Blätter überlassen ist.

Für die Gerichte ist — soweit nicht etwas anders bestimmt ist — die Einrückung in die „Karlsruher Zeitung" und in das Bezirksverkündigungsblatt als Regel vorgeschrieben.

(Vergl. bezüglich der Bekanntmachungen im Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit die Verordnung vom 26. Juni 1879, Ges.- und Verordgsbl. Nr. XXIX S. 318, und bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 5 der Verordnung „Die freiwillige Gerichtsbarkeit betr." (R.-P.-O.) Ges.- und Verordgsbl. Nr. XLV S. 665.)

III. Die Kreis- und Bezirksblätter (Amtsverkündiger) insbesondere.

Die Eigenschaft als Kreis- oder Amtsverkündigungsblatt ist für die amtlichen Verkündigungen sowohl der Justiz-, wie der Verwaltungsbehörden mit bestehenden politischen Blättern verbunden. Die Auswahl derselben geschieht durch das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium. Die Zuweisung der Amtsverkündigereigenschaft erfolgte bisher stets an Blätter einer bestimmten politischen Richtung. Diese Art der Regelung war seit einer Reihe von Jahren bei den Verhandlungen über das Budget des Ministeriums des Innern Gegenstand eingehender Erörterungen. Dieselben führten auf dem Landtag 1893/94 zu einem Antrage der Abgg. Buol und Gen. auf Einführung eines amtlichen Verkündigungsblattes in jedem Kreise. Ein solches sollte weder einen politischen, noch einen unterhaltenden Text enthalten. Der erwähnte Antrag wurde am 15. Februar 1894 von der zweiten Kammer mit Mehrheit angenommen; die im wesentlichen gleichen Anträge erlangten auf den Landtagen 1897/99 und 1899/1900 gleichfalls die Mehrheit der zweiten Kammer; die Großh. Regierung hat den diesen Anträgen zugrunde liegenden Wünschen und Mehrheitsbeschlüssen der zweiten Kammer bisher keine Folge gegeben.

Der jetzige Vorschlag weicht formal darin von den früheren Anträgen ab, daß er einen Gesetzesvorschlag enthält; inhaltlich aber bewegt er sich in der gleichen Richtung, wie die seither gestellten Anträge. Die eingangs erwähnte Verkündigung der Gesetze und Verordnungen durch den „Staatsanzeiger" bezw. das „Gesetz- und Verordnungsblatt", wie auch die Bekanntmachungen durch die „Karlsruher Zeitung" werden von dem Vorschlag nicht berührt. Es bezieht sich letzterer lediglich auf die Kreis- bezw. Amtsverkündigungsblätter. In diese sollen nach dem Gesetzesvorschlag nur amtliche Bekanntmachungen aufgenommen werden, einen politischen oder unterhaltenden Text dürfen diese Blätter nicht enthalten. Auch sollen, um die bestehenden Blätter finanziell nicht zu schädigen, Privatannoncen ausgeschlossen sein.

Als Regel wird angenommen, daß für jeden der jetzt bestehenden Kreise ein derartiges Verkündigungsblatt hergestellt werden soll. Um jedoch den örtlichen Verhältnissen im weitesten Umfang Rechnung zu tragen, können Ausnahmen in doppelter Richtung eintreten. Für den Fall, daß die Bekanntmachungen für einen Kreis zu umfangreich wären, kann eine Trennung nach örtlichen Bezirken (Amtsbezirken) eintreten, wie auch umgekehrt für mehrere Kreise ein Verkündigungsblatt erstellt werden kann.

Die Schaffung des Verkündigungsblattes erfolgt auf Rechnung des Staates; die nähere Regelung soll der Regierung vorbehalten bleiben, sei es, daß die Herausgabe im Submissionswege oder in anderer Weise erfolgt.

IV. Stellung der Kommission.

Bei der Erörterung des Gesetzesvorschlags traten wesentliche Meinungsverschiedenheiten zutage. Dieselben lassen sich im ganzen in drei Gruppen verteilen.

Die Mehrheit war mit dem Gesetzesvorschlag einverstanden. Zur Begründung ihrer Auffassung wird folgendes geltend gemacht: Das amtliche Verkündigungswesen für Baden sei stets an die Presse einer ausgesprochenen Parteirichtung angegliedert worden; es sei jedoch nicht angängig, daß einer bestimmten Partei auf Kosten der Allgemeinheit eine Presse zur Verfügung

gestellt werde. Es werde zwar allerdings die Verpflichtung zur Haltung des sog. Amtsblattes nur den Staats- und Gemeindebehörden auferlegt; aber neben diesen seien doch viele Personen in Stadt und Land aus Privatinteresse wegen der amtlichen Anzeigen zur Haltung eines Zeitungsblattes genötigt, welches eine der eigenen Anschauung entgegengesetzte politische Auffassung vertritt. Durch die Verbindung der amtlichen Bekanntmachungen mit der politischen Zeitung werde nun diesen Personen die Anschaffung einer ihrer politischen Richtung widersprechenden Zeitung geradezu aufgedrängt.

Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die jetzige Regelung des amtlichen Verkündigungswesens für die Regierung manche Unzuträglichkeiten schaffe. Denn diese soll außerhalb des Parteigetriebes stehen. Durch die Angliederung der Bekanntmachungen an ein Zeitungsblatt, welches stets die gleiche politische Richtung trägt, werde leicht der Schein wachgerufen, daß die Regierung sich mit der politischen Richtung der Zeitung decke. Dieser Verdacht werde auch durch eine Trennung der Bekanntmachungen von dem politischen Teil nicht ausgeschlossen. Ferner werde für Verstöße der Zeitung die Regierung verantwortlich gemacht. Wenn sie aber wegen solcher Verstöße nach Maßgabe des zwischen ihr und der bezüglichen Zeitung getroffenen Übereinkommens einschreitet, etwa durch Kündigung des Vertrags, so seien derartige Maßnahmen bisher stets von unpraktischen Erfolgen begleitet gewesen. Beispielsweise wird darauf hingewiesen, daß die Eigenschaft eines Amtsverkündigers s. Zt. der „Konstanzer Zeitung", dem „Pforzheimer Beobachter" entzogen und den in Überlingen bezw. Durlach bestehenden Amtsblättern die bezüglichen amtlichen Bekanntmachungen zugewiesen worden seien. Dadurch werde aber der Zweck der Bekanntmachungen meist illusorisch gemacht, da diese Amtsblätter in jenen Bezirken entweder gar nicht oder doch nur in geringem Umfang verbreitet seien. Dies sei namentlich zutage getreten in dem Amtsbezirk Tauberbischofsheim, woselbst der bisherige Amtsverkündiger eingegangen sei. Die amtlichen Anzeigen würden nunmehr dem Wertheimer Amtsverküniger zugewiesen, obwohl dieser im Bezirk Tauberbischofsheim fast gar keine Verbreitung hat, während die in Tauberbischofsheim erscheinende Zeitung fast durchgehends im Bezirke gehalten werde.

Es wird von einem Mitglied der Mehrheit noch darauf abgehoben, daß die vorgeschlagene Regelung wahrscheinlich auch ein finanzielles Ergebnis für den Staat abwerfe, so namentlich durch die Bekanntmachungen, die einen privatrechtlichen Charakter (Eheverträge, Absonderungen ꝛc.) enthalten, und welche durch die Beteiligten bezahlt werden müßten. Es wird von diesem Mitglied auf die Beispiele in anderen Staaten z. B. Bayern und bei einzelnen Gemeindeverwaltungen, bei denen eine analoge Regelung eingeführt ist, hingewiesen und bemerkt, daß in den 80er Jahren der damalige Abgeordnete Freiherr von Bodman nach der ihm zuteil gewordenen Mitteilung den Schaden, den die „Freiburger Zeitung" dadurch erlitten habe, daß ihr die Eigenschaft eines Amtsverkündigers entzogen wurde, auf 7—8000 *M.* jährlich geschätzt habe.

Von der andern Seite verhielt man sich dem Gesetzesvorschlag gegenüber ablehnend. Es wird entgegengehalten, daß die Schaffung von reinen amtlichen Anzeigeblättern schon früher versucht worden sei, daß aber solche Versuche an der Interesselosigkeit des Publikums für derartige Blätter gescheitert seien. Solche Blätter, wie der jetzige Gesetzesvorschlag wünsche, würden nicht gelesen und daher der Zweck der Publikation meistens nicht erreicht. Wolle man es aber den übrigen Blättern überlassen, ob und welche Bekanntmachungen sie aus dem amtlichen Anzeigeblatt übernehmen wollen, so wäre die Gefahr mitunterlaufend, daß sie — da eine Verpflichtung zur Aufnahme für sie nicht vorliegt — nur das aufnehmen würden, was ihnen zweckentsprechend sei. Es wurde weiter hervorgehoben, daß manche Anzeige (z. B. bei Seuchengefahr) eine sofortige Bekanntmachung erfordere, wenn sie von Erfolg begleitet sein soll. In solchen Fällen könne nicht zugewartet werden, bis eine Reihe von Bekanntmachungen eingelaufen und publikationsreif seien. Ferner wurde geltend gemacht, daß die Regierung ein Recht darauf habe, ihre Anschauung, soweit sie deren Bekanntgabe für angezeigt halte, in Blättern, die ihr zur Verfügung stehen, darzulegen, wie auch den Bezirksbehörden die Möglichkeit gewahrt werden müßte, bezüglich ihrer Anordnungen entsprechende Belehrungen durch die Amtsblätter erteilen zu können. Von einem für den Staat günstigen finanziellen Ergebnis könne aber schon um deswillen keine Rede sein, weil die Amtsverkündiger vertragsmäßig verpflichtet seien, solche Bekanntmachungen, welche der Staatskasse zur Last bleiben, unentgeltlich aufzunehmen. Der Umfang dieser unentgeltlichen Bekanntmachungen habe aber in jüngster Zeit infolge der sozialen Gesetzgebung erheblich zugenommen.

Die dritte Auffassung, die sich in der Kommission kundgab, hält zwar die jetzige Ordnung des Verkündigungswesens für verbesserungsbedürftig; es sei aber fraglich,

ob der jetzige Gesetzesvorschlag praktisch sich durchführen lasse. Jedenfalls wäre eine vorherige eingehende Prüfung auf seine Wirkung und eine Berechnung der Kosten nötig.

V. Verkündigungswesen in anderen Bundesstaaten.

Es wurde in der Kommission auch die Art der Regelung der Bekanntmachungen in anderen, Baden benachbarten Bundesstaaten berührt; es darf daher auf die Bestimmungen in diesen Ländern hingewiesen werden.

a) Bayern.

Daselbst bestehen:

1. Das bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt, in in welchem alle Landesgesetze und Kgl. Allerhöchsten Verordnungen sowie Bekanntmachungen der Kgl. Staatsministerien von hervorragendem allgemeinen Landesinteresse veröffentlicht werden. Maßgebend hiefür ist die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 29. Oktober 1873 (bayer. Regierungsblatt von 1873 S. 1553 u. ff.).
2. Die für die einzelnen Ministerialressorts bestehenden Ministerial-Amtsblätter und Amtsblätter der Zentralstellen
   a) des Staatministeriums der Justiz,
   b) „ „ des Innern,
   c) „ „ „ „ für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
   d) „ „ der Finanzen,
   e) „ Kriegsministeriums,
   f) der Generaldirektionen der Verkehrsanstalten (Eisenbahnen und Posten),
   g) „ Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern.
3. Die Kreisamtsblätter, je eines für die 8 Regierungsbezirke des Königreichs. Diese unter 1—3 bezeichneten Blätter enthalten ausschließlich nur amtliche Bekanntmachungen, werden auf Kosten der Staatskasse in Privatdruckereien hergestellt und wird der über die Herstellungskosten sich ergebende Überschuß zur Staatskasse vereinnahmt. Dieser Überschuß ist ein schwankender und nicht bedeutend.

Für die Publikationen der Gerichte ist die Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 4. August 1879 (G. u. V.-Bl. von 1879 S. 749) maßgebend, wonach alljährlich im Dezember die am meisten verbreiteten öffentlichen Blätter eines Gerichtsbezirkes von den Gerichts-Vorständen auszuwählen und öffentlich bekannt zu machen sind.

Für die Publikationen der niederen Verwaltungsbezirke (Bezirksämter, Stadtmagistrate) werden durch die Amtsvorstände gleichfalls gewisse öffentliche Blätter bestimmt, welche sich außer dem selbstgegebenen Namen die Bezeichnung: „Zugleich Amtsblatt für den Bezirk N. N." beizulegen pflegen.

Diese Zersplitterung der Verkündigungseinrichtungen ist innerhalb des Landtags schon vielfach beanstandet worden und zur Zeit liegt dem Landtag der Antrag des Abg. Memminger vor, welcher die Schaffung eines Staatsanzeigers in Verbindung mit einer Staatsdruckerei bezweckt, um nicht nur die Zentralisierung des Verkündigungswesens, sondern auch die bessere Nutzbarmachung desselben für die Staatskasse zu ermöglichen. Anl. A.

b) Württemberg.

In der 16. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 27. April 1895 wurde nach eingehender Debatte ein von den Abgeordneten Eckard-Haußmann von Balingen gestellter Antrag zum Beschluß erhoben:

„Die Kgl. Staatsregierung zu bitten, die staatlichen Behörden anzuweisen, daß alle amtlichen Bekanntmachungen und Anzeigen sämtlichen in dem Oberamtsbezirk erscheinenden Zeitungen, welche sich zur unentgeltlichen Veröffentlichung derselben bereit erklären, gleichzeitig mitgeteilt werden."

Infolge dieses Beschlusses hat das Kgl. Ministerium des Innern Erhebungen in dieser Frage angestellt und am 10. Januar 1896 einen Erlaß folgenden wesentlichen Inhalts an die Bezirksämter ergehen lassen:

„Bei Einlauf von Gesuchen der Lokalblätter, ihnen amtliche Bekanntmachungen zu derselben Zeit zuzustellen, wie den Amtsblättern, haben die Oberämter in denjenigen Bezirken, in welchen die Amtsversammlung mit der Redaktion des Amtsblattes ein Abkommen über die Aufnahme amtlicher Anzeigen getroffen hat, die Amtsversammlung, welche an der Bescheidung dieser Gesuche wegen der möglichen finanziellen Folgen ein wesentliches Interesse haben kann, über dieselben vorher zu hören. Ist die Amtsversammlung in der Lage, begründete Einwendungen gegen das Gesuch vorzubringen, so ist dasselbe abschlägig zu bescheiden. In allen anderen Fällen sind die Gesuchsteller aufzufordern, sich zunächst für den Fall der Genehmigung ihres Gesuchs unterschriftlich zu verpflichten, sämtliche ihnen jeweils seitens

der staatlichen Behörden zukommenden amtlichen Anzeigen in der nächsten Nummer des Blattes ihrem ganzen Umfang nach unentgeltlich zum Abdruck zu bringen, sowie die entstehenden Abschreibegebühren zu ersetzen. Die Lokalblattverleger haben das Recht, von diesem Übereinkommen nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung zurückzutreten, während der Regierung ein unbeschränktes Widerrufsrecht, namentlich für den Fall der Nichteinhaltung der übernommenen Verbindlichkeiten, zusteht. Mit der Gewährung des Gesuchs ist für die Lokalblätter ein Recht auf Führung des Titels „Amtsblatt" nicht verknüpft, es ist denselben aber unbenommen, an geeigneter Stelle des Blattes darauf hinzuweisen, daß demselben die amtlichen Anzeigen gleichzeitig mit dem Amtsblatt zugehen. Den Lokalblättern kann die Zustellung einer Abschrift zu gleicher Zeit wie dem Amtsblatt dann nicht gewährleistet werden, wenn die Zeit und das dem Oberamt zu Gebot stehende Personal zu sofortiger Herstellung mehrerer Abschriften nicht ausreicht. Die Gesuche sind dem Kgl. Ministerium des Innern vorzulegen."

In der Sitzung vom 6. Februar 1902 stellte der Abgeordnete Schmidt das Ersuchen an die Regierung,

1. daß diese Amtsblätter alle amtlichen Bekanntmachungen der Behörden des Staates, der Amtskörperschaften und der Gemeinden unentgeltlich aufzunehmen haben, die im Privatinteresse liegenden Anzeigen aber gegen Entgelt veröffentlichen können,

2. daß die Amtsblätter keinen politischen und unterhaltenden Teil haben,

3. daß sie kostenlos sämtlichen im Erscheinungsbezirk herausgegebenen Zeitungen, die es wünschen, beigelegt werden.

Die Kammer kam unterm 31. Januar 1903 zu dem Antrag:

> „Die in dem Antrag Schmidt-Maulbronn niedergelegten Wünsche seien der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen."

Die Stellungnahme der Regierung kam in folgenden Erklärungen zum Ausdruck:

Minister von Schmidt in der Sitzung vom 31. März 1891:

„Welche politische Richtung die Blätter vertreten, sei lediglich Sache der betreffenden Eigentümer; es kommen Fälle vor, daß die betreffenden Eigentümer und Redakteure von Amtsblättern eine von der politischen Richtung der Regierung abgelegene Richtung einnehmen; von einem Prinzip, daß von oben herab auf die Amtsblätter ein bestimmter Einfluß vollends in der Richtung geübt werde, daß dieselben eine bestimmte politische Richtung einzunehmen haben, sei keine Rede."

Minister von Pischek in der Sitzung vom 3. November 1900:

„Eine Begünstigung einer bestimmten Richtung liege nicht im Zweck und Prinzip der Amtsblattordnung. Es gebe im Lande eine ganze Anzahl von Amtsblättern, welche der konservativen, der demokratischen, der Zentrumsrichtung angehören. Alle Richtungen seien vertreten, und es werde die Amtsblatteigenschaft nicht davon abhängig gemacht, welche politische Richtung das Blatt verfolge."

Der Erlaß vom 10. Januar 1896 erhielt sodann die aus Anlage B ersichtliche Abänderung.

c) Hessen.

Hier sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Zur Verbreitung der in ihren einzelnen Geschäftszweigen erlassenen Verfügungen und Anordnungen von allgemeinem und nicht nur vorübergehendem Interesse bedienen sich die Behörden der Amtsblätter.

2. Verfügungen der Behörden von allgemeinem öffentlichem Interesse sollen durch die Kreisblätter Verbreitung finden. Die Kreisblätter sind die amtlichen Organe der Verwaltungsbehörden; in denselben finden auch die Bekanntmachungen der Gerichtsbehörden in der Regel Aufnahme.

3. Die Kreisämter haben den an sie ergehenden Ersuchen um kostenfreie Aufnahme behördlicher Bekanntmachungen im öffentlichen Interesse soweit möglich nachzukommen und bei Abschluß von Verträgen mit den Verlegern der Kreisblätter diese Einrichtung, soweit tunlich, zu sichern.

4. Die „Darmstädter Zeitung" ist dazu bestimmt, „einesteils die wichtigeren auswärtigen politischen Ereignisse in möglichst vollständiger Übersicht dem Publikum mitzuteilen, anderenteils aber auch und vorzugsweise alle interessanten Begebenheiten und Zustände des Inlandes zur öffentlichen Kunde zu bringen und überdies als das Organ zu dienen, durch welches wichtige Nachrichten und Ankündigungen, deren möglichste Verbreitung in dem Lande gewünscht wird oder erforderlich ist, veröffentlicht werden können und für welches die Vermutung der größten und allgemeinsten Verbreitung in dem Lande streitet, weil es wirklich, vermöge seiner Verhältnisse, überall gehalten wird und sich daher allein zu einem

allgemeinen Bekanntmachungsmittel eignet" (so MA. Nr. 40 von 1840).

Die Landesbehörden sind angewiesen, nicht nur ihre amtlichen, mit Hilfe der Presse zu veröffentlichenden Bekanntmachungen von nicht ausschließlich lokalem Interesse in dieselbe einrücken zu lassen, sondern auch die Zwecke derselben überhaupt, insbesondere auch durch Vermittlung interessanter Korrespondenzen zu fördern. MA. Nr. 40 d. d. 6. 9. 1837, Nr. 40 d. d. 2. 12. 1840 und Nr. 38 d. d. 4. 9. 1847. Nicht nur alle hessischen Staatsbehörden, sondern auch alle Gemeinden und die vermögenden Kirchenfonds sind verbunden, dieselbe zu halten.

Wo die „Darmstädter Zeitung" offiziell gehalten wird, ist zugleich den Bürgermeistern bezw. Geistlichen anempfohlen, den Schullehrern und auch anderen Personen Gelegenheit zum Lesen derselben zu geben.

Seit längerer Zeit machten sich Bestrebungen zu Beseitigung dieser Regelung in der hessischen Kammer geltend.

Zur Zeit liegen zwei Anträge der Kammer vor:

a) Antrag Köhler und Gen. vom 8. März 1901.

Der wesentliche Inhalt desselben und der Begründung wolle aus Anlage C entnommen werden.

b) Antrag Ulrich und Gen. vom 8. März 190'.

Es wird bezüglich dessen Inhalts auf Anlage D verwiesen.

In der Sitzung vom 23. März d. J. wurden die Anträge an einen Ausschuß überwiesen (siehe Protokoll der 65. Sitzung der zweiten Kammer.)

VI. Stellung der Regierung zu dem Gesetzesvorschlag.

Da die Bestimmungen im einzelnen über die derzeitige Regelung der Bezirks- bezw. Amtsverkündigungsblätter der Kommission nicht vorlagen, wurde die Regierung um deren Bekanntgabe, sowie um eine Darstellung ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzesvorschlag ersucht.

Die unterm 27. April d. J. eingegangene Zuschrift Großh. Ministeriums des Innern lautet:

„Aus Anlaß der im Jahre 1864 vollzogenen Änderung der Organisation der inneren Verwaltung wurde nach vorherigem Benehmen mit Großh. Justizministerium die Anordnung getroffen, daß es auch nach der neuen Organisation bei der als bewährt befundenen Verbindung des amtlichen Verkündigungsblattes mit einem bestehenden politischen Blatt sein Bewenden behalten und daß dasselbe Blatt wie früher zu den Verkündigungen sowohl der Verwaltungs- als der Justizbehörden verwendet werden soll. Für diese Regelung war bestimmend, daß sich die bei der Einteilung des Großherzogtums in vier Kreise im Jahre 1832 eingeführte Einrichtung von nur vier Kreisanzeigeblättern nicht bewährt hatte; trotzdem die Gemeinden diese Kreisanzeigeblätter zu halten verpflichtet waren, vermochten sie ihren Zweck nicht zu erfüllen. Schon im Jahre 1836 war darüber geklagt worden, daß die auf amtliche Bekanntmachungen beschränkten Kreisanzeigeblätter tatsächlich vom Publikum nicht gelesen würden, während die in einem großen Teil der Bezirke schon damals erschienenen politischen Blätter, deren Benützung den Ämtern seitens der Großh. Regierung lediglich freigestellt war, sich zunehmenden Ansehens zu erfreuen gehabt und als „Amtsblätter", als welche sie sich von selbst auf diese Weise allmählich herausbildeten, obgleich die Gemeinden nicht verpflichtet waren, sie neben den Kreisanzeigeblättern zu halten, steigende Anerkennung gefunden hatten. Während so die Ämter ursprünglich selbst die Blätter bestimmten, welche neben den nach wie vor als einzige offizielle Verkündigungsblätter bestellten Kreisanzeigeblättern noch zu amtlichen Verkündigungen tatsächlich benützt werden konnten, wurden im Jahre 1849 die Kreisregierungen ausschließlich für befugt erklärt, eine Zeitung zum amtlichen Verkündigungsblatte zu bestimmen. Im Jahre 1855 wurde die Einrichtung der Kreisanzeigeblätter ausdrücklich aufgehoben; sie wurde durch ein mit der „Karlsruher Zeitung" verbundenes „Staatsanzeigeblatt" und ein „Zentralverordnungsblatt" ersetzt; an Stelle der letzteren trat zufolge landesherrlicher Verordnung vom 21. November 1869, Regierungsblatt S. 957, unter gleichzeitiger Aufhebung des Regierungsblattes, das „Gesetzes- und Verordnungsblatt" und der „Staatsanzeiger".

Die im Jahre 1864 getroffene und bis heute beibehaltene Regelung des Amtsverkündigungswesens war sonach nicht anderes als die Legalisierung eines Zustandes, wie er sich im Laufe der Jahre durch die Verhältnisse als der zweckmäßigste von selbst ergeben hatte. Die Bestimmung darüber, welche Blätter als amtliche Verkündigungsblätter zu bezeichnen seien, ging nach Aufhebung der Kreisregierungen an das Ministerium des Innern über, welches die bezügliche Entschließung im Benehmen mit dem Justizministerium trifft. Auf diese Weise wurden mit Erlaß vom 28. September 1869

Nr. 11092 im ganzen 22 Amtsverkündigungsblätter bestimmt, darunter 11 zugleich als Kreisverkündigungsblätter.

Infolge des Strebens der Bevölkerung, möglichst in jedem Amtsbezirk ein eigenes Amtsblatt zu haben, vermehrte sich seither die Zahl der Amtsverkündigungsblätter nicht unerheblich; sie beträgt jetzt bei 53 Amtsbezirken 44, wovon 38 je für einen Amtsbezirk, 5 für je 2 Amtsbezirke (Baden-Achern, Adelsheim-Boxberg, Überlingen-Pfullendorf, Waldshut-St. Blasien, Wertheim-Tauberbischofsheim) und 1 für 5 Bezirke (Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Staufen und Waldkirch) dienen. Die den Verlegern eines amtlichen Verkündigungsblattes obliegenden Pflichten sind im wesentlichen stets die gleichen geblieben; sie wurden im Jahre 1894 zusammengefaßt und sind folgende:

1. Die Verpflichtung, öffentliche Bekanntmachungen, die dem Verleger seitens der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden seines Bezirks zur Aufnahme in das Blatt zukommen, in die nächste Nummer des Blattes an einer besonderen, von dem übrigen Inhalte des Blattes in leicht erkennbarer Weise getrennten Stelle unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen" und zwar soweit die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, unentgeltlich zum Abdruck zu bringen; für Bekanntmachungen der genannten Behörden in rein fiskalischen Angelegenheiten können die üblichen Insertionsgebühren in Ansatz gebracht werden. Die Bezeichnung des Blattes als amtliches Verkündigungsblatt darf nur unmittelbar in Verbindung mit der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen" angebracht werden. Auch ist der Verleger verpflichtet, alle von den Kreisbehörden ausgehenden Verkündigungen und zwar auch solche, welche sonst von den Parteien bezahlt werden, unentgeltlich aus dem Kreisverkündigungsblatte abzudrucken.

2. Die Verpflichtung, diejenigen Artikel aus der Karlsruher Zeitung, deren Aufnahme allgemein oder im einzelnen Falle seitens des Ministeriums des Innern oder des Großh. Amtsvorstands angeordnet wird, in einer der nächsten Nummern unter Angabe der Quelle, aus welcher die Nachricht stammt, zum Abdruck zu bringen.

3. Die Verpflichtung, dem Ministerium des Innern, dem Bezirksamt und Amtsgericht des Bezirks und dem Landeskommissär die für dienstliche Zwecke erforderliche Anzahl von Abdrücken amtlicher Bekanntmachungen unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

4. Die Verpflichtung, unbeschadet der politischen Richtung des Blattes, dafür zu sorgen, daß in dem redaktionellen Teil des Blattes die durch die Eigenschaft desselben als ein amtliches Verkündigungsblatt gebotene takt- und maßvolle Haltung und Schreibweise eingehalten, auch die Aufnahme unlauterer oder offensichtlich auf Täuschung des Publikums beruhender Inserate unterlassen werde."

Diesen Standpunkt vertrat auch der zur Kommissionssitzung zugezogene Herr Regierungsvertreter mündlich unter näherer Erläuterung der obigen Zuschrift.

Gegenüber diesen Darlegungen hob ein Mitglied der Mehrheit hervor, daß die früheren, dem jetzigen Vorschlage sich nähernden bezw. mit ihm übereinstimmenden Versuche für die Jetztzeit nicht mehr angezogen werden könnten, da die damaligen Verhältnisse nicht mehr zutreffend seien. Es wurde namentlich darauf hingewiesen, daß das Bedürfnis zur Haltung einer Zeitung seither eine wesentliche Erweiterung erfahren und die Zahl der Tagesblätter seither sich ungemein vergrößert hätte. Es läge im Interesse dieser Blätter selbst, auf dieses amtliche Anzeigeblatt zu abonnieren und auf diese Weise dessen Inhalt zur Kenntnis ihrer Leser zu bringen. Dadurch würde aber dem Zwecke, der durch die Bekanntmachung erstrebt wird, am besten gedient, weil durch die Publikation in den Zeitungen der verschiedensten politischen Richtungen die Bekanntmachung in die weitesten Kreise getragen würde. Die in den Landtagen verschiedener Bundesstaaten unternommenen Versuche zur Änderung des bestehenden Zustandes zeigten deutlich, daß das Bedürfnis zur Beseitigung des Mißstandes, daß die amtlichen Bekanntmachungen nur der Presse einer bestimmten Richtung zugewiesen würden, ein weitverbreitetes sei.

Die Annahme des jetzigen Vorschlags sei gerecht, weil dieser von den Interessen jeder Parteirichtung unabhängig sei; er sei auch im Interesse der Regierung gelegen, weil durch die Verwirklichung des Vorschlags auch der Schein benommen werde, als ob sie durch Angliederung der amtlichen Bekanntmachungen an ein Blatt einer bestimmten politischen Richtung das materielle und politische Interesse desselben fördere.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII. Die Schlußabstimmung

ergab eine Mehrheit (6 Stimmen gegen 4) für den Gesetzesvorschlag und es wird daher namens der Kommission der

Antrag

gestellt:

Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Genossen „das amtliche Verkündigungswesen betr." die Genehmigung erteilen.

Anlage A.

Antrag.

Die Kammer wolle beschließen, an die Kgl. Staatsregierung den Antrag zu stellen,

1. daß alle Gesetz- und Verordnungsblätter der Staatsministerien in einen bayerischen Staatsanzeiger vereinigt werden;

2. daß außer den Gesetzen und Verordnungen alle amtlichen Bekanntmachungen, soweit sie nicht rein lokalen Charakter und Bedeutung haben, dem Staatsanzeiger zugewendet werden;

3. daß der Staatsanzeiger sowie alle Drucksachen für die staatlichen Dienstzweige sowie die Schulbücher für die Volks- und Mittelschulen in einer zu errichtenden Staatsdruckerei hergestellt werden;

4. daß der Kgl. Staatsregierung zur Ausführung der vorstehend genannten Aufgaben ein vorläufiger Kredit von 200 000 ℳ eröffnet werde;

5. daß die Reinerträge des Staatsanzeigers und der Staatsdruckerei zur Gründung und Erhaltung einer Reliktenkasse für die mittleren und niederen Staatsdiener in der vorläufigen Dauer von 20 Jahren verwendet werden.

München, den 2. Dezember 1903.

Anlage B.

Unter entsprechender Abänderung des Ministerialerlasses vom 10. Januar 1896 Nr. 16 464 wird im Einverständnis mit den übrigen Ministerien bezüglich der Zuweisung amtlicher Anzeigen an öffentliche Blätter nachstehendes bekannt gegeben:

Wenn, abgesehen von den Amtsblättern, Zeitungen, welche die amtlichen Anzeigen zum unentgeltlichen Abdruck auch zu erhalten wünschen, Anstand nehmen, die bisher vorgeschriebene Verpflichtung einzugehen, die sämtlichen Anzeigen aller Bezirksbehörden in ihrem vollen Umfange aufzunehmen, so kann von der Einhaltung dieser Bestimmungen nunmehr Abstand genommen und den betreffenden Zeitungen überlassen werden, bei denjenigen einzelnen Bezirksbehörden, deren Anzeigen sie allein zu erhalten wünschen, um deren Überlassung nachzusuchen.

Ebenso kann es, wenn diese Zeitungen die Anzeigen der einzelnen Behörden nicht in ihrem vollen Umfang aufnehmen wollen, zugelassen werden, daß sie diese Anzeigen nur in beschränkterem Umfang aufnehmen. Beispielsweise können die amtlichen Anzeigen rein privatwirtschaftlicher Natur, wie Anzeigen von Vergebungen, Verpachtungen, Holzverkäufen u. s. w. von der Aufnahmeverpflichtung ausgenommen werden, so daß die Behörden derartige Anzeigen den betreffenden Zeitungen weder zuzuweisen brauchen, noch die letzteren sie unentgeltlich aufzunehmen haben. Umgekehrt kann sich aber auch die einzugehende Verpflichtung gerade auf die Zuweisung und auf die unentgeltliche Aufnahme solcher amtlichen Anzeigen privatwirtschaftlicher Natur beschränken. Immer aber ist darauf zu sehen, daß die Verpflichtung der betreffenden Zeitung bezüglich der Aufnahme von amtlichen Anzeigen genau umgrenzt wird, und es ist auch darauf hinzuwirken, daß in diesen Zeitungen selbst genau angegeben wird, in welchem Umfang darin amtliche Anzeigen Aufnahme finden. Es kann sich in dieser Beziehung, um einer Täuschung des Publikums und sonstigen Mißverständnissen tunlichst vorzubeugen, geeigneten Falles auch empfehlen, in den Bezirksamtsblättern bekannt zu geben, inwieweit anderen im Bezirk erscheinenden Blättern die amtlichen Anzeigen zugehen, und diese amtliche Bekanntgabe — unter Umständen periodisch — zu wiederholen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 10. Januar 1896, insbesondere auch bezüglich der Einhaltung der sechsmonatlichen Kündigungsfrist in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage C.

Anfrage

der Abgeordneten Köhler und Genossen, betreffend: die Reform des Staatsverlags, der Herausgabe der „Darmstädter Zeitung" und der amtlichen Kreis- und Verkündigungsblätter.

Fast aber noch mehr im Argen liegt die Sache mit den sogen. amtlichen Kreisblättern.

Zu einem großen, vielleicht auch dem größten Teile sind diese durch den ihnen beigelegten amtlichen Charakter sehr rentabele Einrichtungen für Private geworden, und dienen dabei öfters in ihrem redaktionellen Teile einseitigen Interessen von Parteigruppen und Kliquen, die sonst im Kreise keinen Boden finden würden.

Dennoch sind die Gemeinden gezwungen, ihre amtlichen Anzeigen und auch andere die Gemeinden angehenden Bekanntmachungen für ihr gutes Geld diesen den Gemeindeangehörigen oft feindlich gesinnten Blättern zu geben, weil erstens ein gesetzlicher Zwang hierzu besteht (siehe u. a. die Landgemeindeordnung, die Grundbuch-, die Zivilprozeßordnung u. s. w.), zweitens weil Interessenten, gerade wegen dieses gesetzlichen Zwangs, der für Gemeinde- und amtsgerichtliche ꝛc. Bekanntmachungen besteht, zum Abonnement dieser Blätter veranlaßt sind, in denen sie die für sie wichtigen Bekanntmachungen zu finden hoffen.

Beide: Staatsverlag samt Darmstädter Zeitung einerseits und die Kreisblätter anderseits wären geeignet, im Fall einer verständigen, mit Sach- und Fachkenntnis unternommenen und durchgeführten Reform, gute Einnahmequellen für den Staat bezw. für die Kreise zu werden, wenn ihr Eigentum und Betrieb gänzlich in des Staates und im weiteren in die Hand engerer Verwaltungsbezirke gelegt und anstelle der Kreisblätter Kreisanzeigenblätter mit Annoncierungszwang für die öffentlichen Amter und Behörden eingerichtet würden.

Indem wir schließlich auf eine ähnliche seitens des Herrn Abgeordneten Memminger im gegenwärtigen bayerischen Landtag gegebene Anregung verweisen, fragen wir hiermit:

1. Ist die Großherzogliche Regierung bereit und im Stande, noch im Verlauf des gegenwärtigen XXXII. Landtags den Ständen eine genaue Darstellung der Eigentums- und Betriebsverhältnisse des Staatsverlags und der Darmstädter Zeitung zu geben?
2. Ist die Großherzogliche Regierung geneigt, die Hand zu bieten zu alsbaldiger Reform des Kreisblattwesens und zu etwaiger Übernahme desselben in Eigentum und Betrieb des Staates oder der Kreise unter Schaffung von Kreisanzeigenblättern mit Annoncierungszwang für die öffentlichen Amter und Behörden?

Darmstadt, den 8. März 1904.

Köhler. Bähr. Hauck. Hirschel. Noack. Ripper. Weidner. Wolf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage D.

Antrag

der Abgeordneten Ulrich und Genossen, betreffend Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen.

Die Kammer wolle beschließen, die Großherzogliche Regierung zu ersuchen:

Zwecks besserer Verbreitung aller behördlichen Bekanntmachungen sämtlichen Zentral- und Lokalbehörden aufzugeben,

ihre zur Veröffentlichung bestimmten Bekanntmachungen allen im Kreise erscheinenden Zeitungen gleichzeitig zur Benutzung zu übersenden,

oder

für jeden Kreis ein besonderes Amtsblatt herauszugeben, welches alle amtlichen Bekanntmachungen enthält, eventuell auch gegen Zahlung Privatannoncen bringen könnte, jedoch keinerlei politischen oder unterhaltenden Inhalt haben dürfte und auf Verlangen jedem im Erscheinungskreis herausgegebenen Blatte gegen Zahlung der Selbstkosten als Beilage überlassen werden sollte.

Darmstadt, den 8. März 1904.

Ulrich. Adelung. Berthold. Cramer. Dr. David. Orb.

№ 29 b.

Der Gesetzesvorschlag der Abgg. Fehrenbach und Gen.

das amtliche Verkündigungswesen betr.

kam im Plenum der ersten Kammer nicht zur Beratung.

№ 30.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Dezember 1903.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die Großh. Regierung wird ersucht, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den für alle nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden

1) die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäte wieder eingeführt wird;
2) die Klasseneinteilung bei der Wahl der Bürgerausschüsse in Wegfall kömmt, ev. bei Ablehnung des Antrages sub 2 die bis zum Jahr 1890 bestandene Klasseneinteilung nach Sechsteln wieder eingeführt wird.

Karlsruhe, 12. Dezember 1903.

Venedey.
Dr. Heimburger.
Hoffmann.
Vorderer.
Muser.

Begründung.

Der vorwürfige Antrag nimmt die mit früheren Anträgen und Gesetzentwürfen gleichen Inhalts vertretenen Bestrebungen der Antragsteller wieder auf. Es kann daher statt weiterer Ausführungen auf die Begründung jener Anträge Bezug genommen werden.

Beilage zum Protokoll der 65. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Mai 1904.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen,

die Gemeindewahlordnung und die Wahlordnung für die der Städteordnung unterstehenden Städte dahin abzuändern, daß für die Gemeindewahlen dieselben Maßregeln zum Schutze des Wahlgeheimnisses getroffen werden, wie solche für die Wahlen zur zweiten Kammer in Kraft sind.

Karlsruhe, 2. Mai 1904.

Dr. Heimburger.
Hoffmann.
Muser.
Venedey.
Ihrig.
Vorderer.

№ 31.

Beilage zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Dezember 1903.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

betreffend

die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1901/1902 von der zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Zehnter.**

Nach dem von dem Archivariat der zweiten Kammer unterm 29. September 1902 aufgestellten Verzeichnis wurden im Laufe des Landtags 1901/1902 von der zweiten Kammer der Großh. Staatsregierung im ganzen 97*) Petitionen überwiesen, und zwar 37 empfehlend, 57 zur Kenntnisnahme, 2 teils empfehlend, teils zur Kenntnisnahme, 1 mit einer bestimmten Bitte.

Die Petitionskommission hat die von den vier Ministerien bei der zweiten Kammer eingekommenen Nachweisungen über die Art der Erledigung der Petitionen mit dem erwähnten Verzeichnis verglichen und berichtet über das Ergebnis wie folgt:

*) 3 davon berühren zwei Ministerien und erscheinen deshalb unter Ziffer II und III bezw. III und IV, also je zweimal.

I. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gehörige Petitionen.

Die diesem Ministerium zugewiesenen Petitionen wurden laut Mitteilung des Ministeriums an das Präsidium der zweiten Kammer vom 1. Dezember 1903 in folgender Weise erledigt:

1. Bitte: a) der **Gemeinde Singen** und b) der **Gemeinde Thengen sowie des Eisenbahnkomités daselbst** um Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn Thengen—Büßlingen—Beuren(Blumenfeld)—Binningen—Storzeln—Riedheim—Hilzingen—Singen.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß eine Prüfung der Frage nach allen Richtungen — insbesondere auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und der Größe der von ihnen zu bringenden Opfer — eintritt, sobald der Umbau des Bahnhofs Singen seitens der Großh. Regierung in Erwägung gezogen wird.)

Art der Erledigung: Da ein Umbau des Bahnhofs Singen noch nicht in naher Aussicht steht, wurde von weiteren Untersuchungen über die Bauwürdigkeit der angestrebten Nebenbahn vorerst abgesehen.

2. Bitte der **Gemeinde Kappel** in Gemeinschaft mit anderen Interessenten um Errichtung einer Station mit Güterverladestelle, event. um Einführung von Lokalzügen mit Haltestelle bei Kappel.

(Wegen Errichtung einer Station mit Güterverladestelle bei Kappel zur Kenntnisnahme, hinsichtlich der Frage der Einführung von Lokalzügen mit Haltestelle daselbst empfehlend überwiesen).

Art der Erledigung: Die Frage der Errichtung einer Haltestelle an der Höllentalbahn bei Kappel steht in innigem Zusammenhang mit einem Gesuch der Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke in Freiburg um Erstellung eines Anschlußgleises von Neuhäuser nach ihrer Aufbereitungsanlage im Kappler Tal. Die Generaldirektion steht zurzeit mit genannter Gewerkschaft hierwegen in Unterhandlung. Nach endgiltiger Regelung dieses Gesuchs wird die Frage der Errichtung einer Haltestelle einer erneuten, eingehenden Prüfung unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse unterzogen werden.

Ein allgemeines Bedürfnis für die Einführung von Lokalzügen auf der Höllentalbahn hat sich bislang noch nicht geltend gemacht; im Interesse der Gemeinde Kappel allein konnte eine derartige Anordnung mit Rücksicht einerseits auf den geringen Verkehr, andererseits auf die hohen Kosten nicht in Frage kommen.

3. Bitte der **Gemeinde Bilfingen** Amts Pforzheim um Errichtung einer Haltestelle für alle zwischen Karlsruhe und Pforzheim verkehrenden Kurszüge.

(a. Soweit das Halten der Züge aufwärts [Richtung Karlsruhe—Pforzheim] in Betracht kommt, im Sinne einer wohlwollenden Prüfung zur Kenntnisnahme,
b. soweit das Halten der Züge abwärts sowie die Fahrkartenausgabe und die Passagier- und Expreßgutabfertigung in Betracht kommt, empfehlend überwiesen).

Art der Erledigung: Im Zusammenhang mit der geplanten weiteren Ausgestaltung der Haltestelle Bilfingen wird geprüft werden, ob und bei welchen aufwärtsfahrenden Personenzügen es sich mit Rücksicht auf die Anschlußverhältnisse in Karlsruhe, Pforzheim und Mühlacker ermöglichen läßt, einen Halt in Bilfingen einzufügen. Nach der jetzigen Gestaltung des Fahrplans wird dies voraussichtlich nur in beschränktem Umfange geschehen können, da die Fahrzeit bei den meisten Zügen der Strecke Karlsruhe—Pforzheim sehr gespannt ist; auch wird durch die Einfügung eines weiteren Halts auf der mit Haltestellen außerordentlich reichlich ausgestatteten Strecke die Fahrtdauer der Personenzüge in unliebsamer Weise noch mehr verlängert.

Halte für abwärts fahrende Personenzüge sind hinreichend vorgesehen (Züge 1216, 1220, 1228, 1240 und 1236). Die erforderlichen Mittel für die bauliche Erweiterung zu einer Personenhaltestelle mit Gepäck- und Expreßgutbeförderung werden im Budget 1904/05 angefordert.

4. Bitte der **Gemeinde Gölshausen** Amts Bretten um Errichtung einer Haltestelle bei der Kraichgaubahn.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß, so lange die Rücksicht auf den Betrieb die Errichtung einer Haltestelle in Gölshausen nicht gestattet, täglich Rangierzüge von Bretten nach Gölshausen geführt werden mögen.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art der Erledigung: Der Herstellung einer Haltestelle steht in erster Reihe die Schwierigkeit entgegen, daß auf der vorhandenen Steigung der Bahn (1 : 83) die auf der Strecke Karlsruhe—Eppingen verwendeten Personenzugslokomotiven ohne Gefährdung der Sicherheit des Betriebs nicht anhalten können. Zur Einteilung leistungsfähiger Maschinen steht z. Zt. keine genügende Anzahl zur Verfügung, abgesehen davon, daß es einen unverhältnismäßigen Mehraufwand an Betriebskosten erfordern würde, für diese leichten Züge die stärksten Personenzugslokomotiven zu verwenden.

Ein Umbau der Bahn zur Herstellung einer Stationsfläche mit geringerer Steigung wäre mit sehr hohen Kosten verknüpft und würde wegen der nötigen Erhöhung der Steigung vor und nach der Station die Leistungsfähigkeit der ganzen Bahnlinie verschlechtern.

Die Ausführung von Rangierfahrten zwischen Bretten und Gölshausen, zur Abholung der an letzterem Platze aufkommenden Milchsendungen und Rückführung der leeren Gefäße müßte in der einen oder andern Richtung jeweis auf dem falschen Gleise erfolgen, was nach § 21 der Betriebsordnung im regelmäßigen Betriebe unzulässig ist. Die Einlegung einer Weichenverbindung an fraglicher Stelle wäre zwar technisch ausführbar, würde jedoch die Errichtung einer Blockstation und die Anlage eines Milchverladeplatzes bedingen. Außerdem wären für diese Rangierfahrten besondere Lokomotiven von Karlsruhe nach Bretten zu leiten, was in keinem Verhältnis stünde zu den zu erwartenden Vorteilen.

5. Bitte des Bahnhofarbeiters **Christian Heer** in Waldshut um eine weitere Unterstützung zu der ihm bewilligten ständigen Pension (Unterstützung).

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung dem Petenten eine erhöhte ständige oder wenigstens von Zeit zu Zeit eine weitere einmalige Unterstützung gewähre.)

Art der Erledigung: Dem Heer ist im Januar 1903 eine außerordentliche Unterstützung von 100 ℳ bewilligt worden.

6. Bitte der **Stadtgemeinde Neuenburg a. Rh. Amts Müllheim**, um Herstellung eines Bahnüberganges beim dortigen Bahnhof.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß, sobald die Ueber- oder Unterführungen an der Hauptbahn fertig gestellt sind, eine solche in Neuenburg in Erwägung gezogen werden möge.)

Art der Erledigung: Da die benötigten Unter- oder Ueberführungen an der Hauptbahn noch nicht fertig gestellt sind, war eine solche für Neuenburg noch nicht in Erwägung zu ziehen.

7. Bitte der **Gemeinden Ruchsen, Winzenhofen, Gommersdorf, Krautheim und Klepsau** um Bewilligung eines Beitrags zum Grunderwerb der Jagsttalbahn Möckmühl—Dörzbach.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß 1. entsprechend den Grundsätzen, die von Großh. Regierung bei der Subvention des Baues der Jagsttalbahn aufgestellt worden sind, eine Gleichstellung der badischen mit den württembergischen Gemeinden hinsichtlich der allgemeinen Nachschüsse zum Geländeerwerb stattfinden möge, daß 2. den beiden Gemeinden Gommersdorf und Krautheim die von ihnen aus besonderer Ursache geleisteten Extra-Nachschüsse von 5000 ℳ und 6000 ℳ, welche nicht im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen der württembergischen und übrigen badischen Gemeinden stehen, voll ersetzt werden mögen, und daß 3. gemäß dem Ergebnis der anzustellenden Erhebungen der für diese Zuschüsse zum Geländeerwerb erforderliche Betrag aus Staatsmitteln im nächsten Budget vorgesehen werden wolle.)

Art der Erledigung: Nach Erhebungen bei der Königl. Württembergischen Regierung haben die an der Jagsttalbahn beteiligten württembergischen Gemeinden zur Erwerbung des von ihnen gestellten Geländes einen Staatszuschuß nicht erhalten. Da die beteiligten badischen Gemeinden mit den württembergischen gleichmäßig behandelt werden sollen, ist es darnach nicht angängig, den badischen Gemeinden nachträglich einen Zuschuß aus der Staatskasse zu bewilligen.

Abgesehen von den unerwünschten Berufungen und Folgerungen, die aus der Gewährung einer solchen, vom Staate niemals in Aussicht gestellten Leistung hervorgehen würden, ist auch in der ökonomischen Lage der Gemeinden ein Anlaß hiezu nicht zu finden. Der von diesen zu übernehmende Gesamtaufwand (etwa 56 800 ℳ) ist nicht von der Höhe, daß er die Leistungsfähigkeit der Gemeinden überstiege. In den meisten Fällen haben andere badische

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinden zur Herstellung von Nebenbahnen verhältnismäßig höhere Beiträge aufgebracht. So stellen sich z. B. die Leistungen der an der Linie Mosbach—Mudau beteiligten Gemeinden, obwohl deren ökonomische Lage eine weniger günstige ist, nicht unwesentlich höher, als bei den Jagsttalgemeinden.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Gemeinden von der Unternehmer-Gesellschaft einen nicht unerheblichen Beitrag zu den Geländeerwerbungskosten erhalten haben.

8. Bitte der **Gemeinde Uiffingen** um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnlinie Heidelberg—Würzburg.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß 1. täglich einige in der Richtung Boxberg—Lauda verkehrenden Züge in Uiffingen anhalten und 2. dem dringendsten Verkehrsbedürfnisse dadurch abgeholfen werde, daß der Anschlußverkehr zu wichtigeren Zügen durch Serpollet- oder andere Motorwagen hergestellt wird.)

Art der Erledigung: Die Errichtung einer Haltestelle (Stationsanlage) bei Uiffingen würde wegen der ungünstigen Gefällsverhältnisse der Bahn (1 : 67) einen unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern, der gegenüber den aus einer Verkehrssteigerung zu erwartenden Mehreinnahmen in gar keinem Verhältnis stünde; außerdem würde wegen der nötigen Erhöhung der Steigung vor und nach der Station die Leistungsfähigkeit der ganzen Bahnlinie beeinträchtigt.

Das Anhaltenlassen einiger in der Richtung Boxberg—Lauda verkehrender Züge würde für die umliegenden Ortschaften nach ihrem eigenen Zugeständnis außer für Uiffingen keinen Vorteil bringen. Der Verkehr der Gemeinde Uiffingen allein ist aber so unbedeutend, daß dadurch die Kosten für eine Fahrkartenausgabestelle auch nicht annähernd gedeckt würden.

Die Herstellung des Anschlußverkehrs zu wichtigeren Zügen durch Serpollet- oder andere Motorwagen ließe sich nur durch Befahrung der ganzen Strecke Lauda—Osterburken ermöglichen, da es nicht angängig ist, an der gewünschten Haltestelle eine Weichenverbindung herzustellen, ohne eine Blockstation einzurichten. Für die Einführung ersterer Maßregel liegt kein allgemeines Bedürfnis vor und von letzterer Anordnung muß bei dem geringen Verkehrsbedürfnis der hohen Kosten wegen Umgang genommen werden.

Im übrigen kann ein abschließendes Urteil über die praktische Bedeutung derartiger Wagen bis jetzt nicht abgegeben werden, da die Versuche mit den beschafften Serpollet- und Motorwagen noch nicht vollständig beendigt sind.

9. Bitte des **Gemeinderats Dürrenbüchig** Amts Bretten um Errichtung einer Haltestelle bei Dürrenbüchig auf der Eisenbahnstrecke Wössingen—Bretten.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß auf der Strecke zwischen Dürrenbüchig und Bretten ein Verkehr mit Serpolletwagen eingerichtet werden möge.)

Art der Erledigung: Die gleichen Verhältnisse wie bei Gölshausen liegen auch bei Dürrenbüchig vor und machen es untunlich, dem Gesuch um Errichtung einer Haltestelle zu entsprechen.

Die Einführung des Serpolletwagenbetriebs würde die Herstellung einer Weichenverbindung an der gewünschten Stelle und damit die Errichtung einer Blockstation bedingen. Die hiermit verbundenen bedeutenden Aufwendungen würden bei dem geringen Verkehrsbedürfnis der nur 270 Einwohner zählenden Gemeinde durch die zu erwartende Verkehrssteigerung auch nicht im entferntesten ausgeglichen.

10. Bitte der **Gemeinde Wallbach** Amts Säckingen um Errichtung einer Haltestelle daselbst.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß dem Wunsch der Petentin entsprochen werde, sobald ein zweites Gleis vorhanden sein wird.)

Art der Erledigung: Die Vermehrung der Haltestellen auf der mit Zügen stark belasteten Strecke Basel—Konstanz ist vor Ausführung des zweiten Gleises aus betriebsdienstlichen Rücksichten nicht angängig, wenn schwerwiegende Unzuträglichkeiten für die Ausführung des Fahrplans vermieden werden sollen.

Die Errichtung einer Haltestelle bei Wallbach wird bei Bearbeitung des Projekts für die Erstellung des zweiten Gleises in Erwägung gezogen werden.

11. Bitte der **Gemeinde Sachsenflur** Amts Boxberg um Errichtung einer Haltestelle daselbst.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Bitte der Gemeinde Sachsenflur wurde entsprochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

12. Bitte des von den beteiligten **Gemeindeangehörigen** eingesetzten Komités um Beseitigung der im Betrieb der **Lokalbahn Ettlingen—Ittersbach—Pforzheim** vorhandenen Mißstände.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Soweit bei der ungünstigen technischen Beschaffenheit der Bahn, die als schmalspurige Lokalbahn mit 3 Prozent Steigungen nur eine beschränkte Leistungsfähigkeit besitzt, es als zulässig erschien, hat die Verwaltung der Lokalbahn sich bemüht, die beklagten Mißstände tunlichst abzustellen.

13. Bitte der **Gemeinden Osterburken, Merchingen, Hüngheim, Oberwittstadt, Unterwittstadt, Ballenberg, Erlenbach, Oberndorf und Neunstetten** um Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn von Osterburken nach Neunstetten.

(Petition um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn über Merchingen durch das badische Bauland zur Kenntnisnahme überwiesen, zweite diesbezügliche Petition dieser Gemeinden für erledigt erklärt.)

Art der Erledigung: Eine normalspurige Nebenbahn von Osterburken nach Neunstetten würde 24, eine solche von Rosenberg nach Neunstetten 19 Kilometer Länge erhalten.

Die Beschaffenheit des Geländes bedingt für eine normalspurige Bahn die Anlage von Tunnels, die Bewältigung erheblicher Erdarbeiten sowie die Herstellung teurer Bauwerke.

Die Baukosten ohne Grunderwerb, jedoch einschließlich der Betriebsmitttel, würden betragen für:

Osterburken—Neunstetten	4 100 000 ℳ.
Rosenberg—Neunstetten	3 300 000 „

Werden für den zu erwartenden Verkehr Annahmen gemacht, die nur im allergünstigsten Falle zutreffen können, so bleiben die Einnahmen hinter den Betriebsausgaben bei der ersten Linie um jährlich 71 000 ℳ, bei der zweiten Linie um jährlich 65 000 ℳ zurück. Hierzu kämen noch die erforderlichen Kapitalzinsen mit 123 000 ℳ und 99 000 ℳ.

Unter diesen Umständen kann die Ausführung der gewünschten Verbindung mit der Odenwaldbahn als Staatsbahn nicht in Betracht kommen. Auch eine Privatgesellschaft dürfte schwerlich geneigt sein, auf diese Bahnprojekte einzutreten.

14. Bitte des **Gemeinderats Reichenbach** bei Gengenbach um Errichtung einer Haltestelle bei dem Bahnwartshaus Nr. 6 zwischen Gengenbach und Ortenberg.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß nach Erstellung des zweiten Gleises die Petition einer wohlwollenden Prüfung unterzogen und, falls diese keine besonderen Schwierigkeiten ergibt, nicht gezögert werde, dem Wunsche der Gemeinde zu willfahren.)

Art der Erledigung: Nach der letzten Volkszählung (1900) betrug die Einwohnerzahl der bei Errichtung einer Haltestelle bei dem Orte Reichenbach in Betracht kommenden Gemeinden

Reichenbach	983 Seelen
Ohlsbach	1034 „
Berghaupten	983 „

Die Wegentfernungen betragen:

Reichenbach—Ortenberg	1 Stunde
Reichenbach (vorderer Teil)—Gengenbach	$^1/_2$ „
Reichenbach—Berghaupten über den neu zu erbauenden Steg	$^1/_2$ „
jetzt Berghaupten—Gengenbach Bahnhof	$^3/_4$—1 „

Der bei Wartstation Nr. 6 zu errichtende neue Haltepunkt wäre von

Station Ortenberg . . .	3,46 km
Station Gengenbach . .	1,9 „

entfernt.

Von dem Großh. Betriebsinspektor in Offenburg wird der Verkehr, den die Orte Reichenbach und Ohlsbach mit den Stationen Ortenberg und Gengenbach unterhalten, als ein ziemlich geringer bezeichnet. Die Bewohner von Reichenbach benützen die Bahn

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ab Ortenberg nur sehr selten,
ab Gengenbach durchschnittlich 5 Personen im Tag.

Die Gemeinde Berghaupten müßte, um die neue Haltestelle benützen zu können, einen Steg über die Kinzig mit einem Aufwand von 10—12 000 ℳ bauen; daß sie dies tut, ist nicht anzunehmen.

Die Gemeinde Ohlsbach wäre voraussichtlich mit der Errichtung einer Haltestelle bei Reichenbach nicht zufrieden. Sie hat selbst die Errichtung einer Haltestelle angestrebt und zwar im Jahre 1895 bei der Wartstation 4, im vorigen Jahr bei der Wartstation 4a und jetzt möchte sie, da die beiden Gesuche mangels eines Bedürfnisses und wegen der kurzen Entfernung von Station Ortenberg — bis zur Wartstation 4 = 1,08 km, bis zur Wartstation 4a = 1,67 km — abgewiesen wurden, eine Haltestelle bei Wartstation 5 haben. In der Gegend ist Obstbau und Viehzucht sowie Holzhandel; die Haltestelle hätte daher Bedeutung für den Verkehr von Händlern. Zu erwarten wäre ferner Versand landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Expreßgut. Sicher anzunehmen ist jedoch, daß der jährliche Gesamtaufwand der Eisenbahnverwaltung von 2000 ℳ in einer Verkehrssteigerung eine Deckung nicht finden könnte.

Die Errichtung der Haltestelle wäre zwar mit technischen Schwierigkeiten nicht verknüpft; sie würde aber die Gestaltung des Fahrplans auf der Strecke Offenburg—Hausach weiter erschweren, da die Züge jetzt schon in Offenburg, Hausach, Villingen, Donaueschingen und Singen teilweise sehr knappe Anschlüsse haben. Um eine sichere Grundlage für die Beurteilung des Verkehrsbedürfnisses zu erhalten, hat die Generaldirektion noch weitere Erhebungen an Ort und Stelle machen lassen, die ergaben, daß die von dem Bezirksbeamten angegebenen Verkehrsziffern hoch gegriffen sind und in Wirklichkeit mit einer schwächeren Benützung der neuen Haltestelle seitens der Bewohner Reichenbachs gerechnet werden muß. Diese haben nämlich vom mittleren Tal (Schulhaus) und vom hinteren Tal, da, wo sich die 3 Täler scheiden (Gasthaus zum Kreuz), nach Gengenbach gute Feldwege zur Verfügung, auf denen sie in 40—45 Minuten Gengenbach erreichen, so daß sie auf Benützung der Landstraße gar nicht angewiesen sind. Die gleiche Zeit ist aber auch erforderlich, um zur Wartstation 6, der neuen Haltestelle, zu gelangen. Da diese Feldwege jetzt schon ausschließlich benützt werden und auch mit leichteren Fuhrwerken befahren werden können, werden die Personen, die in der Richtung nach Hausach fahren, auch künftig die Züge erst ab Gengenbach benützen.

Reichenbach hat, von einigen Eisenbahnarbeitern abgesehen, keine Arbeiterbevölkerung In der Richtung nach Offenburg ist ein Personenverkehr nicht wahrnehmbar. Die von dem Sägwerksbesitzer beschäftigten 3 Arbeiter wohnen und essen bei diesem, so daß ein Zuzug auswärtiger Arbeitskräfte nicht in Betracht kommt. Die Verhältnisse rechtfertigen die Errichtung einer Personenzugshaltestelle nicht.

Die Verkehrsverhältnisse auf der Strecke Offenburg—Hausach werden sich möglicherweise im Lauf der nächsten Jahre so entwickeln, daß die Einrichtung von Lokalzügen später in Frage kommen kann. Falls diese Einrichtung einmal getroffen werden sollte, würde die Herstellung einer Lokalzugshaltestelle bei Reichenbach keinen Bedenken begegnen.

15. Bitte der **Gemeinden Oberweier, Bischweier** und **Oberndorf** um Anlage einer Haltestelle an der Murgtalbahn.

(Empfehlend unter der Voraussetzung überwiesen, daß keine technischen Schwierigkeiten vorliegen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuche der Gemeinden wird entsprochen werden.

16. Bitte der **Bürgermeister von Poppenhausen, Unterwittighausen** und **Oberwittighausen** um Einlegung eines Nachmittagszuges von Würzburg nach Lauda.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß an einem der Nachmittags gehenden Güterzüge einige Personenwagen angehängt, der Zug bis nach Lauda zu einem gemischten gemacht und in der von den Petenten gewünschten Zeit geführt werde.)

Art der Erledigung: Den Wünschen der petitionierenden Gemeinden ist entsprochen worden.

17. Bitte von Einwohnern der **Gemeinde Dilsberg** um Errichtung einer Haltestelle und Einführung des Lokalzugsverkehrs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Wünsche der Petenten im Auge behalten und zur gegebenen Zeit — nach Erstellung des zweiten Gleises — in Berücksichtigung gezogen werden.)

Art der Erledigung: Das Gesuch kann erst in Erwägung kommen, wenn das projektierte zweite Gleis Neckargemünd—Neckarelz zur Ausführung gelangt sein wird.

18. Bitte des **Eisenbahn-Ausschusses in Zell a./H.** wegen Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach.

(Mit der Bitte überwiesen, die vorbereitete Vorlage für den Bau einer normalspurigen Nebenbahn Biberach—Oberharmersbach noch dem gegenwärtigen Landtag zur Beschlußfassung mitzuteilen.)

Art der Erledigung: Durch Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs vom 13. Juni 1902 erledigt.

19. Bitte: I. der **Gemeinden Tauberbischofsheim, Königheim, Dittwar, Gissigheim, Bretzingen, Pülfringen, Brehmen, Ehrfeld** und **Waldstetten,**

II. **verschiedener Gemeinden des Taubergrundes** und des **Badischen Gäues,**

III. der **Städte Buchen** und **Walldürn**
um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim nach Tauberbischofsheim, ferner

IV. der **Gemeinden Külsheim, Wertheim, Schweinberg, Steinfurt, Steinbach, Hundheim, Dörlesberg, Sonderrieth, Uissigheim** und **Eiersheim** um Erbauung einer Eisenbahn von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach.

(Die zwei Petitionen unter I. und IV. zur Kenntnisnahme überwiesen, die übrigen Petitionen für erledigt erklärt.)

Art der Erledigung: Ueber die Bahnprojekte Hardheim—Tauberbischofsheim und Hardheim—Bronnbach sind vom technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt sehr genaue Untersuchungen angestellt worden. Das Ergebnis ist in dem nachfolgenden technischen Gutachten zusammengestellt. Es kann darnach weder die eine noch die andere Linie als bauwürdig und finanziell lebensfähig erachtet werden.

Technisches Gutachten.

In den Petitionen werden zunächst die baulichen Schwierigkeiten und damit der Kostenaufwand als nicht gerade erheblich angenommen; ferner werden diese Verbindungen auch von einem allgemeineren Gesichtspunkte aus als bessere Transportlinien, wie die bestehenden Strecken, sowie als fähig, eine eigene genügende Rente abzuwerfen, dargestellt.

Zur Beurteilung dieser Verhältnisse ist zunächst zu berücksichtigen, daß für eine Verbindung zwischen Heidelberg und Würzburg über Hardheim die Strecken Seckach—Walldürn und Tauberbischofsheim—Lauda als Teile einzurechnen sind; es würde daher mit der bestehenden Linie Seckach—Lauda eine Linie Seckach—Walldürn—Hardheim—Tauberbischofsheim—Lauda in Wettbewerb treten müssen.

Nun ist aber die 19,31 km lange Strecke Seckach—Walldürn als Nebenbahn gebaut (kleinster Halbmesser 200 m, größte Neigung 1 : 50 = 2 %), während die Strecke Seckach—Lauda als Hauptbahn ausgeführt ist (kleinster Halbmesser 375 m, größte Neigung 1 : 67 = 1,5 %). Für die Betriebskosten folgt aus der baulichen Anlage beider Linien, daß ein Zug, welcher auf der Odenwaldbahn mit einer Geschwindigkeit von nur 30 km in der Stunde von einer Maschine befördert wird, auf der Strecke Seckach—Walldürn entweder in zwei Teilen oder mit zwei Maschinen befördert werden muß. Da nun die zweite Maschine, welche zur Beförderung der einen Zughälfte oder zum Vorspann nötig ist, wieder mit einem Zuge, ohne daß die Zugbeförderung dies verlangt, von Walldürn nach Seckach zurückkehren muß, so ergeben sich auch für die Talfahrt zwei Maschinen. Gegenüber der Strecke Seckach—Lauda wird daher allgemein für den gleichen Zug auf der Strecke Seckach—Walldürn die doppelte Zugkraft nötig, d. h. es wird die doppelte Zahl Lokomotivkilometer erforderlich und ist deshalb beim Vergleiche mit Seckach—Lauda die Betriebslänge Seckach—Walldürn gleich der doppelten Länge zu nehmen.

Die Strecke Tauberbischofsheim—Lauda ist in ihren Richtungs- und Neigungsverhältnissen noch günstiger als die Odenwaldbahnstrecke Seckach—Lauda und ist also deren Länge nur einfach einzuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zieht man hiernach den Vergleich, so wird die

Länge Seckach—Walldürn 2×19,31 = ...	38,62 km
„ Tauberbischofsheim—Lauda = ...	7,27 „
zusammen . . .	45,89 km
während die bestehende Strecke Seckach—Lauda	42,18 „
lang, daher um	3,71 km

für den Betrieb kürzer ist.

Ohne das Mittelglied Walldürn—Hardheim—Tauberbischofsheim sind daher die zur gewünschten Verbindung gehörigen bestehenden Teilstrecken zusammen für sich schon hinsichtlich des Bahnbetriebs ungünstiger als die Strecke Seckach—Lauda der Odenwaldbahn.

Als Durchgangslinie kann daher eine Linie Seckach—Walldürn—Hardheim—Tauberbischofsheim—Lauda nicht in Betracht kommen. Eine leistungsfähige Durchgangslinie im Sinne der Petitionen würde den Umbau der Strecke Seckach—Walldürn und den Neubau der Linie Walldürn—Hardheim—Tauberbischofsheim nach den Normen der Odenwaldbahn verlangen. Eine solche Linie würde aber derartig lange Tunnels, große Talübergänge und Erdarbeiten — überhaupt einen so bedeutenden Aufwand — verlangen, daß sich die gleichen gewichtigen Gründe gegen die Wahl dieser Richtung ergeben, wie solche schon durch die ersten Vorarbeiten für die Odenwaldbahn festgestellt wurden. Noch größere Schwierigkeiten bietet die Anlage einer hauptbahnähnlichen Verbindung von Walldürn über Hardheim nach Bronnbach.

Es könnten daher für die gewünschten Verbindungen nur Bahnen, welche so billig als möglich gebaut und betrieben werden, d. h. nur Nebenbahnen in Betracht kommen, welche nach den Grundsätzen und mit den Vereinfachungen entworfen, gebaut und betrieben werden, wie solche von Privatgesellschaften eingehalten zu werden pflegen. Auf solchen Grundlagen und entsprechend der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands wurden die beiden von Hardheim ausgehenden Verbindungen nach Tauberbischofsheim und Bronnbach untersucht, entworfen und veranschlagt, wobei nahezu an die von der Bahnordnung gesteckten äußersten Grenzen gegangen und als kleinster Halbmesser 200 m, als größte Neigung 1 : 40 = 2½ % gewählt wurde.

Nach den Entwürfen ergibt sich für die beiden Bahnverbindungen:

a. Tauberbischofsheim—Hardheim.

Die Station Hardheim liegt um 78,73 m höher als die Station Tauberbischofsheim. Um die Höhe von Hardheim zu erreichen, muß erst eine Höhe von 202,3 m erstiegen und von da wieder um 123,6 m herabgegangen werden, so daß das verlorene Gefälle 123,6 m oder 157 % des absoluten Höhenunterschiedes beträgt. Die Länge der Linie von Stationsmitte zu Stationsmitte beträgt 23,55 km, die Baulänge 23,68 km. Es liegen in Bögen 12,86 km = 54,6 %, in der Geraden 10,69 km = 45,4 %.

Die größte Neigung 1 : 40 ist erforderlich auf 8,71 km oder 36,9 % der ganzen und 59,4 % der in Neigung liegenden Strecken. Die horizontalen Strecken sind 2,11 km lang oder 8,9 % der Bahnlänge. Tunnel sind erforderlich unter dem Wellenberg bei Tauberbischofsheim 300 m lang und bei Königheim durch den Kachelberg mit 1060 m Länge. Stationen sind angenommen bei Königheim, Gissigheim, Pülfringen. Die Baukosten ohne den eigentlichen Grunderwerb betragen 4 700 000 ℳ oder auf das km 198 500 ℳ.

Ertragsberechnung.

Wird die Statistik für das Jahr 1899, welches hohe Verkehrsziffern ergab, zugrunde gelegt und dabei noch die außerordentlich günstige Annahme gemacht, es werde sich auf den neuen Linien der Personenverkehr dreimal, der Güterverkehr doppelt so hoch wie die Betriebsergebnisse der anstoßenden bestehenden Bahnen stellen, so ergibt sich (ohne Zuschläge zu den Streckentaxen, welche die Linien den bestehenden gegenüber von vornherein in Nachteil bringen würden):

Einnahmen	72 000 ℳ
Ausgaben	118 800 „
daher jährlicher Fehlbetrag	46 800 ℳ
hierzu $3^1/_2$ % Zinsen des Baukapitals	164 500 „
zusammen	211 300 ℳ

als jährlich erforderlicher Zuschuß.

b. Hardheim—Bronnbach.

Die Station Bronnbach liegt 107,12 m tiefer als Station Hardheim. Um dahin zu gelangen, ist erforderlich: ein Steigen auf 111,35 m, dann ein Fallen um 7,45 m, dann wieder ein Steigen um 6,0 m und schließlich ein Fallen von 117,02 m, so daß das verlorene Gefälle 117,35 = 109,5 % des absoluten Höhenunterschiedes beträgt.

Die Länge der Linie von Stationsmitte Hardheim bis dahin Bronnbach beträgt 24,906 km (die Baulänge 25,33 km). Hiervon liegen:

in der Geraden	13,4 km	= 53,8 %,
in Bögen	11,506 „	= 46,2 %,
in der Horizontalen liegen	1,875 „	= 7,4 %,
in Neigung	23,031 „	= 92,6 %,

hiervon in Neigung 1 : 40 = 7,39 km = 32,1 % der gesamten nicht horizontalen Strecken. Tunnel sind erforderlich unter dem Stahlberg bei Külsheim 1580 m lang und vor Station Bronnbach 92 m lang. Stationen sind angenommen bei Steinfurt und Külsheim. Die gewählte Linie überschreitet das Erfatal, um dessen rechten Talhang zu gewinnen, und kann hier unter günstiger Linienführung mit Neigungen 1 : 50, 1 : 55, 1 : 60, 1 : 212 bis Station Steinfurt angelegt werden. Eine Linie über Schweinberg nach Külsheim würde für den Bau und Betrieb ungünstiger, indem außer einem Uebergang über das Erfatal südlich Station Hardheim noch ein solcher über das Tal des Hardheimer Baches, sowie ein 800 m langer Tunnel bei Wolferstetten und die Anwendung der Neigung 1 : 40 erforderlich werden. Die Baukosten ohne den eigentlichen Grunderwerb betragen 5 000 000 ℳ oder auf das km 197 800 ℳ. Eine nach den gleichen günstigen Unterlagen wie unter a Tauberbischofsheim-Hardheim angestellte Ertragsberechnung ergibt:

Einnahmen	52 000 ℳ
Ausgaben	123 750 „
jährlicher Fehlbetrag	71 750 ℳ
hierzu $3^1/_2$ % Zinsen des Baukapitals	175 000 „
zusammen	246 750 ℳ

als jährlich erforderlicher Zuschuß.

Betrachtet man die Linien als Teile durchgehender Strecken, so zeigt der Vergleich mit der Hauptbahnstrecke Seckach—Lauda, daß der auf letzterer mit einer Maschine beförderte Zug auf den beiden Linien zu seiner Beförderung zweier Lokomotiven bedarf, während für einen auf der Odenwaldbahn mit Vorspann gefahrenen Zug auf den betrachteten Linien drei Maschinen zur Beförderung nicht mehr hinreichen. Bei der Gegenüberstellung sind daher die Längen der Verbindungen Hardheim—Bronnbach und Hardheim—Tauberbischofsheim ähnlich wie Seckach—Walldürn und Walldürn—Hardheim doppelt zu rechnen. Damit ergibt sich:

1. Verkehr mit Würzburg.

Die bestehende Strecke Walldürn—Seckach—Lauda ist um einen Kilometer länger als die Verbindung Seckach—Walldürn—Hardheim—Tauberbischofsheim—Lauda, dagegen ist letztere für den Betrieb um 42,5 km länger.

2. Verkehr in der Richtung nach Mosbach.

a. Die bestehende Strecke Wertheim—Lauda—Seckach ist um 21,8 km länger als Wertheim—Hardheim—Walldürn—Seckach, dagegen letztere für den Betrieb um 22,4 km länger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

b. Die bestehende Strecke Tauberbischofsheim—Lauda—Seckach ist um 3,1 km kürzer als Tauberbischofsheim—Hardheim—Walldürn—Seckach und letztere für den Betrieb noch um 55,4 km länger.

3. Verkehr nach Norden.
(Aschaffenburg, Frankfurt.)

Hier ist die Linie Wertheim—Miltenberg, deren Bau bestimmt ist, in Betracht zu ziehen.

a. Die bestehende Verbindung Tauberbischofsheim—Wertheim—Lohr—Aschaffenburg ist um 4,8 km länger, als Tauberbischofsheim—Hardheim—Walldürn—Miltenberg—Aschaffenburg letztere aber für den Betrieb um 28,7 km länger.

b. Die künftige Verbindung Tauberbischofsheim—Wertheim—Miltenberg—Aschaffenburg ist um 1,2 km kürzer, als Tauberbischofsheim—Hardheim—Walldürn—Miltenberg—Aschaffenburg, und letztere noch 34,7 km für den Betrieb länger.

Aus dem Vorstehenden zeigt sich, daß die angestrebten Linien für den allgemeinen Verkehr ohne Wert sind, da die bestehenden Bahnverbindungen dem Durchgangsverkehr besser entsprechen.

Die Ergebnisse der angestellten Prüfungen lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Die Schwierigkeiten, welche das Gelände dem Bau der beiden Bahnverbindungen bietet, sind sehr erheblich und verlangen sehr bedeutenden Bauaufwand.
2. Die beiden Verbindungen von Hardheim nach Bronnbach und Tauberbischofsheim können nicht als Teile durchgehender Verbindungslinien angesehen werden.
3. Die Bahnverbindungen könnten nur als reine Lokalbahnen gebaut und betrieben werden, aber auch dann würden für den Bau außergewöhnlich hohe Kosten entstehen und selbst bei Eintritt äußerst günstiger Verkehrsverhältnisse nicht einmal die Betriebskosten gedeckt werden.
4. Der Herstellung der fraglichen Bahnverbindungen stehen daher die technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Prüfungsergebnisse entgegen.

20. Bitte der **Eisenbahnkommission Rastatt** um Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl—Offenburg.
(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die direkte Bahnverbindung von Rastatt nach Kehl, wie sie von dem Eisenbahnkomitee angestrebt wird, würde die Orte Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen, Stollhofen, Schwarzach, Ulm, Lichtenau, Scherzheim, Muckenschopf, Memprechtshofen, Freistett, Neufreistett, Rheinbischofsheim, Holzhausen, Linx, Zierolshofen, Bodersweier, Querbach mit zusammen 16 030 Einwohnern berühren.

Dabei muß aber zur Beurteilung der örtlichen Bedeutung der Bahn berücksichtigt werden, daß eine größere Zahl dieser Orte schon eine Bahnverbindung durch die Nebenbahn Kehl—Bühl besitzt und deren Verkehr der neuen Bahn nur zum Teil zufallen würde.

Für den Durchgangsverkehr von Norden und Osten in der Richtung nach Straßburg würde die neue Bahn gegenüber dem Weg über Appenweier nur eine Abkürzung von 8,3 km herbeiführen, da sie eine Länge von 43,7 km erhalten würde, während die Strecke Rastatt—Appenweier—Kehl 52,0 km mißt. Für den Nord-Südverkehr (Rastatt—Offenburg) würde die neue Bahn dagegen eine um 5,7 km größere Länge aufweisen, als die bestehende Bahn, wobei man Kehl nicht berühren dürfte, sondern von Bodersweier einen Abkürzungsbogen direkt über Legelshurst nach Offenburg bauen müßte. Die Bahn von Rastatt über Bodersweier—Legelshurst nach Offenburg würde 53,1 km lang sein, während die Hauptbahnlinie Rastatt—Appenweier—Offenburg nur 47,4 km mißt. Die so angelegte direkte Bahn Rastatt—Kehl bezw. Offenburg wäre nicht geeignet, einen großen Einfluß auf die Verkehrsverhältnisse auszuüben; der ihr zufallende Verkehr wäre nur von verhältnismäßig geringer Bedeutung.

Hinsichtlich der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse ist folgendes zu bemerken:

A. Personenverkehr.

I. Durchgangsverkehr.

Der durchgehende Verkehr würde nach wie vor auf der bisherigen Hauptlinie verbleiben müssen, da nur auf dieser eine Bedienung der Städte Baden, Bühl und Achern möglich ist und da gerade die von Ost nach West und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

umgekehrt fahrenden Schnellzüge wegen ihrer weniger gespannten Kurslage infolge geringeren Wettbewerbs an den genannten Städten einen Halt nehmen können, während man bei den von Nord nach Süd und umgekehrt verkehrenden Schnellzügen infolge des starken Wettbewerbs gegen die linke Rheinseite mehr und mehr genötigt worden ist, die Halte wenigstens in Bühl und Achern aufzulassen. Auch ist gerade der Schnellzugsverkehr zwischen Straßburg und Baden, Bühl, Achern und umgekehrt sehr lebhaft, es wäre daher schon aus diesem Grunde an eine Umlegung dieser Schnellzüge nicht zu denken. Der geringe Umweg über Appenweier ist für den durchgehenden Verkehr nach Straßburg ohne Nachteil. Im Ost-West-Ost-Verkehr fahren direkte Züge ohne Anhalt oder ohne großen Aufenthalt in Appenweier durch. Im Nord-Süd-Nord-Verkehr bestehen in Appenweier nach und von Straßburg gute Anschlüsse. Durch die Abkürzung des Wegs von Rastatt nach Kehl um 8,3 km würde ferner in den Einnahmen aus dem Personenverkehr ein nicht unbedeutender Ausfall entstehen.

Im Nord-Süd-Nord-Verkehr würde dagegen der 5,3 km große Umweg über Bodersweier—Legelshurst nach Offenburg für den Betrieb wegen des linksrheinischen Wettbewerbs sehr nachteilig sein. In den Taxen würde ja der Umweg schon deshalb nicht zum Ausdruck gebracht werden können, weil der kürzere Weg über Appenweier nach wie vor der Hauptverkehrsweg in diesem Verkehre bliebe und dem Publikum bloß deshalb, weil die Verwaltung aus betriebsdienstlichen Gründen einen Teil des Verkehrs über die neue und längere Linie leiten würde, eine Mehrbelastung nicht zugemutet werden könnte.

II. Orts-Verkehr.

Der Ortsverkehr zwischen Bühl—Schwarzach—Rheinbischofsheim—Kehl—Straßburg wird durch die Nebenbahn in ausreichender Weise bedient. Zur Zeit gehen zwischen Bühl und Kehl in jeder Richtung 5 Züge und ein weiterer Zug zwischen Kehl und Lichtenau sowie umgekehrt. Da die Bahn mitten durch die größeren Ortschaften führt, ist der Verkehr sehr bequem. Würde neben dieser Bahn zwischen Schwarzach und Kehl noch eine Vollbahn erbaut werden, so würde eine Teilung des Personenverkehrs eintreten, wodurch die Einnahmen sowohl der Nebenbahn wie der Vollbahn ungünstig beeinflußt würden. Im Betriebsjahre 1899/1900 betrug die Verzinsung des Anlagekapitals bei der Kehl—Bühler Bahn nur 3,46 %. Bei einer beträchtlichen Schmälerung der Einnahmen dieser Bahn, wie sie im Falle der Erbauung einer normalspurigen Parallelbahn unausbleiblich wäre, würde also die Verzinsung durchaus unzulänglich werden.

Dem Bedürfnis der Gemeinden Iffezheim, Hügelsheim—Söllingen und Stollhofen nach einem Bahnanschluß könnte durch elektrische Lokalbahnen oder auch Fortsetzung der Kehl—Bühler Bahn von Schwarzach nach Rastatt Rechnung getragen werden.

B. Güterverkehr.

I. Ortsverkehr.

Ein starker Güterverkehr aus dem Ortsverkehr auf der neuen Linie Rastatt—Kehl wäre nicht zu erwarten, da es sich um Orte ohne größere Industrie handelt. Die Lokalbahn Kehl—Bühl, die die meisten Orte dieser Linie und gerade die bevölkertsten bedient, hat bis jetzt auch keinen erheblichen Güterverkehr aufzuweisen. Diese Lokalbahn befriedigt im wesentlichen die Bedürfnisse der Orte von Schwarzach ab südlich.

II. Durchgangsverkehr.

Der Durchgangsverkehr der Stationen nördlich von Rastatt nach und von Kehl und darüber hinaus ist nicht sehr stark. Nach Erhebungen im Monat März d. Js. (also bei geschlossener Schiffahrt) beträgt er täglich nach Kehl 264 Achsen und von Kehl 176 Achsen. Zulässig sind für einen Zug 150 Achsen. Beim Betrieb dieser Linie würden daher für den Ortsverkehr und den Verkehr über Rastatt und Kehl täglich zwei Güterzüge in jeder Richtung genügen. Dies hätte für den Durchgangsverkehr eine erhebliche Verzögerung zur Folge, denn über Appenweier stehen für diesen Verkehr weit mehr Züge zur Verfügung, darunter mehrere Durchgangsgüterzüge, während auf der neuen Linie höchstens ein Durchgangsgüterzug in jeder Richtung gefahren werden könnte. Die Erleichterung, welche die Strecke Rastatt—Appenweier durch Wegfall der vier auf die neue Strecke verlegten Züge erfahren würde, ist von keiner Bedeutung. Während der jetzt für Offenburg geplante neue Rangierbahnhof dazu bestimmt ist, auch den über Kehl sich bewegenden Verkehr zu verarbeiten, hätte die Einführung der neuen Linie in den Bahnhof Kehl zur Folge, daß auf diesem Bahnhofe eine erhebliche Erweiterung der Rangiergleise stattfinden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

müßte, um die Güterzüge für die neue Linie zusammenstellen zu können. Da dies mit sehr erheblichen Kosten verknüpft wäre, würde voraussichtlich doch auf die Leitung des Verkehrs der Stationen nördlich Rastatt und jenseits Kehl über die neue Linie verzichtet und auch dieser Verkehr, wie jetzt beabsichtigt, in den neuen Bahnhof Offenburg geleitet werden müssen. Dies hätte für die rasche Beförderung der Güter auch deshalb großen Wert, weil ab Offenburg zahlreiche Durchgangsgüterzüge zur Verfügung stehen, während ab Kehl nur Züge bis Karlsruhe Rangierbahnhof werden gebildet werden können. Der Umweg für die Güter würde durch die raschere Beförderung über Appenweier aufgewogen. Es würde daher auf der neuen Linie voraussichtlich nur ein Unterwegsgüterzug in jeder Richtung nötig werden, oder die Güterbeförderung würde mit gemischten Zügen erfolgen.

Auch hinsichtlich der Leitung des durchgehenden Verkehrs nach und von dem Elsaß vermöchte die neue Linie an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern, da die Verbindung Rastatt—Straßburg über Röschwoog immer noch um 4 Kilometer kürzer wäre, als jene über die neue Linie.

Etwas günstiger würden sich die Verhältnisse bezüglich der Verkehrsleitung für eine Bahn gestalten, die von Rastatt ausgehend bis zu den Orten Ulm—Lichtenau dieselbe Richtung wie die vorbeschriebene Bahn einhält und von da östlich abbiegend, über die Orte Gamshurst und Wagshurst nach Appenweier geleitet wird. Diese Bahn würde von Rastatt bis Appenweier eine Länge von 40,5 km erhalten, also nur um 1,2 km länger sein, als die bestehende Bahn Rastatt—Appenweier, die 39,3 km mißt.

Die Bahn würde die Orte Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen und Stollhofen, die zurzeit noch keine Bahn besitzen, berühren und somit teilweise den Wünschen der Bittsteller entgegen kommen. Außerdem würden berührt die Orte Schwarzach, Ulm, Lichtenau, Scherzheim, Gamshurst, Wagshurst. Die Gesamtzahl der Einwohner an dieser Linie beträgt 10 335.

Die Orte Schwarzach, Ulm—Lichtenau und Scherzheim werden schon von der Nebenbahn Kehl—Bühl berührt, so daß dort ein Uebergang der Reisenden von einer auf die andere Bahn bewerkstelligt werden könnte. Eine erhebliche gegenseitige Schädigung der beiden Bahnen wäre hierbei wohl kaum zu fürchten, da die Verkehrsrichtungen beider auseinandergehen.

Die Linie könnte zur Entlastung der Hauptbahn wegen der nur geringen Mehrlänge eher von Nutzen sein, als die ersterwähnte Linie. Allerdings kämen für den Schnellzugsverkehr aus den vorher schon angeführten Gründen nur solche Schnellzüge in Betracht, die in Oos nicht halten (es ist dies z. Zt. nur Zug 110). Dagegen könnten die meisten Ferngüterzüge über diese Linie geleitet werden und würde die jetzt stark belastete Hauptbahnlinie Rastatt—Appenweier dadurch derart entlastet werden, daß von einer Umleitung der Schnellzüge abgesehen werden könnte. Hierbei wäre aber Voraussetzung, daß die neue Linie getrennt von der alten von Appenweier bis in den neuen Güterbahnhof Offenburg geführt würde. Eine Notwendigkeit, die Hauptbahn zu entlasten, liegt übrigens zurzeit noch nicht vor, da der Zugsverkehr auf der Strecke Rastatt—Offenburg immer noch eine Steigerung erfahren und durch Erbauung weiterer Ueberholungsgleise, die von beiden Seiten zugänglich sind, auch dafür gesorgt werden kann, daß für die Güterzüge durch die Ueberholungen nicht zu viel Zeit verloren geht.

Zu einem näheren Eingehen auf diese Linie liegt somit zur Zeit noch keine Veranlassung vor.

21. Bitte von **Einwohnern der Gemeinden Kirchheim und Rohrbach** um Erhaltung der alten Kreisstraße beim Bahnübergang zwischen Kirchheim und Rohrbach als Zufahrtsstraße zum Güterbahnhof in Kirchheim.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuch konnte nicht stattgegeben werden, weil es untunlich erschien, unter den Fuhrwerken, die nach dem Güterbahnhof und nach anderen Richtungen fahren, eine Ausscheidung vorzunehmen und weil dadurch der Zweck der schienenfreien Verbindung über die Bahn vollständig vereitelt würde. Der Plan der Generaldirektion ist übrigens in einer vom Großh. Bezirksamt Heidelberg im Rathaus zu Kirchheim am 22. März 1902 abgehaltenen Tagfahrt, der außer Vertretern der Wasser- und Straßenbauinspektion und des Kreisausschusses Heidelberg auch die Mitglieder der Gemeinderäte Kirchheim und Rohrbach anwohnten, eingehend beraten und gutgeheißen worden.

22. Bitte der **Gemeinden Pforzheim, Bretten, Bauschlott, Dürrn, Eisingen, Göbrichen, Kieselbronn und Nußbaum** um Erbauung einer Bahn von Pforzheim nach Bretten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: In dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer vom 9. Juni 1902 ist die Stellungnahme der Regierung zu dem Gesuch, mit der die Kommission im allgemeinen sich einverstanden erklärt hat, eingehend dargelegt. Eine Änderung ist in den Verhältnissen inzwischen nicht eingetreten.

Wegen Ausführung der in Frage stehenden Linie als Nebenbahn durch einen Privatunternehmer ist eine Anregung bisher von keiner Seite erfolgt.

23. Bitte der **Gemeinden Krozingen, Biengen, Hausen, Grezhausen, Oberrimsingen** mit dem Gute **Rothaus, Niederrimsingen, Gündlingen, Hochstetten und Breisach** um Erbauung einer Eisenbahn von Krozingen nach Breisach.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die von den Petenten gewünschte Bahn würde von Krozingen über Biengen, Hausen, Grezhausen, Ober- und Niederrimsingen, Gündlingen, Hochstetten nach Breisach führen. Die Länge der Bahn beträgt 16,95 km. Bauliche Schwierigkeiten bietet die Bahn nirgends.

Der Ortsverkehr der westlichen Tuniberggemeinden ist kein besonders lebhafter. Die in Betracht kommenden Ortschaften zählen insgesamt 2805 Einwohner. Die Bevölkerung ist eine rein ländliche, Industrieunternehmen sind nicht vorhanden. Der bisher von den Stationen Breisach, Ihringen, Wasenweiler, Schallstadt, Krozingen und der Lokalzughaltestelle Offnadingen ermittelte Eisenbahnverkehr jener Orte beträgt im Monat durchschnittlich etwa 500 kg Gepäck und Expreßgut, 9000 kg Milch (vom Gut Rothaus bei Gündlingen; davon gehen etwa 7000 kg nach Freiburg, 2000 kg nach Neubreisach), 30—40 lebende Tiere, 25000 kg Stückgut und 6 Wagenladungen zu 10 Tonnen. Ueber den Personenverkehr können einigermaßen zuverlässige Angaben nicht gemacht werden. Vom Güterverkehr entfallen $^2/_3$ auf den Empfang, der Rest auf den Versand. Hauptsächlich kommen in Betracht Düngemittel im Empfang, Kartoffeln, Früchte und Wein im Versand sowie verschiedenes Stückgut. 20—30 Prozent der Güter entfallen auf den Verkehr mit dem Elsaß.

Eine wesentliche Zunahme des Verkehrs durch die Erbauung einer Eisenbahn von Krozingen nach Breisach ist nicht wahrscheinlich. Die Ansiedelung von größeren Industrieunternehmen an dieser Bahn ist schon deshalb kaum zu erwarten, weil es an einer größeren Anzahl verfügbarer Arbeitskräfte mangelt, diese vielmehr für den Betrieb der Landwirtschaft erforderlich sind. Die vorhandenen wenigen Wasserkräfte haben nur geringes Gefälle und wenig Wasser, das im Winter und in trockenen Sommern häufig ganz versagt.

Der in der Eingabe besonders erwähnte Stein- und Holztransport bewegt sich in mäßigen Grenzen. Bisher gehen Steine (Kalksteine) aus den Steinbrüchen bei Gündlingen und Merdingen, die als gute Bausteine gelten, nur selten auf die Eisenbahn über; sie werden in erheblichen Mengen — täglich 15—20 Landwagen — auf der Landstraße zu Bauzwecken nach Breisach, den Kaiserstuhl und Neubreisach befördert, ferner zu den Rheinuferbauten verwendet und in größeren Sendungen in Schiffe auf dem Rhein-Rhone-Kanal verladen. Nach dem bisherigen Verbrauchsgebiet und nach dem Rhein-Rhone-Kanal werden die Steine bei den kurzen Entfernungen nach wie vor auf der Landstraße befördert werden. Daß die Kalksteine ein weiter entfernt gelegenes Absatzgebiet sich erobern könnten, ist bei der Nähe der Vogesen- und Schwarzwaldsteinbrüche nicht wahrscheinlich. Jedenfalls wäre eine solche Erweiterung des Absatzgebietes in größerem Umfange nur möglich, wenn in die Steinbrüche Anschlußgleise hergestellt würden, deren Anlage, Unterhaltung und Betrieb bei der ziemlich großen Entfernung der Bahn von den Brüchen recht kostspielig sein würde.

Der eigene Holzbezug der Tunibergorte aus dem Münstertal hat für die gewünschte Eisenbahn keine erhebliche Bedeutung. Die Einwohner sind zwar großenteils auf den Bezug ihres Brennholzes aus diesem Tal angewiesen. Bei der Nähe der Bezugsorte wird jedoch auch nach Erbauung einer Eisenbahn der Transport mit Landfuhrwerk, namentlich soweit eigene Gespanne zur Verfügung stehen, die Regel bilden. Dafür spricht auch, daß trotz der Erbauung der Bahn nach Sulzburg auch jetzt noch ein ziemlich lebhafter Holzverkehr auf der Landstraße aus dem Münstertal nach Freiburg und anderen Rheintalorten sich bewegt. Auf der Eisenbahn gehen jetzt täglich 3—5 Wagen aus dem Münstertal nach Freiburg, sonstigen badischen Stationen und Mülhausen i. Els. über Müllheim. Nach dem Elsaß über Breisach werden jährlich nur etwa 15—25 Wagen befördert. Daß dieser letztere Verkehr bei Erbauung der gewünschten Bahn einer wesentlichen Steigerung fähig wäre, ist schon wegen der Konkurrenz des Vogesenholzes nicht anzunehmen. Auch würde die neue Bahn, zumal wenn sie als Privatbahn erbaut wird

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und, um als solche lebensfähig zu sein, wie die Kaiserstuhlbahn einen Zuschlag von 50 % berechnet, keine derart große Frachtermäßigung mit sich bringen, daß diese bei der Wettbewerbsaufnahme gegen das Vogesenholz ausschlaggebend sein könnte.

Was die Bedeutung der Bahn für den Durchgangsverkehr betrifft, so beläuft sich zurzeit der ganze Eisenbahnverkehr zwischen Breisach Ort und Uebergang und Krozingen Ort und Uebergang, soweit er sich über die neue Linie Krozingen—Breisach rechnen würde, im Jahre nur auf etwa 220,000 kg Stückgut und 1,755,000 kg Wagenladungen mit einem Frachtaufkommen für die badische Staatsbahn von etwa 4 500 M. Als Durchgangsbahn hätte sonach eine Eisenbahn von Krozingen nach Breisach nur ganz geringe Bedeutung. Dazu kommt, daß einer zwischen den Staatsbahnstrecken liegenden Privatbahn die tatsächliche Bedienung dieses Durchgangsverkehrs nicht wohl überlassen werden könnte, weil durch die hierbei nötig werdende doppelte Uebergabe und Uebernahme der Güter in Krozingen und Breisach eine wesentliche Verschlechterung gegenüber jener über Freiburg eintreten würde.

Hiernach kann der fraglichen Bahn vom Standpunkt des allgemeinen Verkehrs eine nennenswerte Bedeutung nicht zuerkannt werden. Sie würde ganz überwiegend örtliche Bedeutung haben und würde nach den bestehenden Grundsätzen zur Ausführung durch den Staat nicht geeignet sein.

24. 1. Bitte der **Gemeinden Langenbrücken, Sinsheim, Waibstadt u. A.** um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichtersheim—Sinsheim nach Waibstadt;

2. Bitte der **Gemeinden Philippsburg, Oberhausen, Rheinhausen u. A.** um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Mingolsheim nach Philippsburg im Anschlusse an die vorstehend unter 1) bezeichnete Linie Waibstadt—Langenbrücken.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß es vorerst genügen würde, wenn die Großh. Regierung die beiden Projekte in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht einer eingehenden und wohlwollenden Prüfung unterzieht und genaue Kostenberechnungen anstellt.)

Art der Erledigung:

1. Linie Waibstadt—Sinsheim—Langenbrücken.

Das vorgelegte Projekt nimmt als kleinsten Halbmesser 200 m, als stärkste Neigung 1 : 40 ($2^1/_2$ %) an. Die Länge der Linie würde 30 km betragen. Die Ertragsberechnung nimmt an, daß wegen der Abkürzung, welche eine Verbindung Waibstadt—Sinsheim—Langenbrücken gegenüber den bestehenden Linien über Heidelberg biete, der Personen- und Güterverkehr sich lebhaft entwickeln werde. Eine solche Linie wird aber mit den nach Waibstadt, Sinsheim und Langenbrücken führenden Hauptbahnen nicht in Wettbewerb treten können. Die Entfernung von Waibstadt über Heidelberg nach Langenbrücken beträgt zwar . . . . . 53,8 km;
die geplante Verbindung soll eine Länge von . . . . . 30,0 „
erhalten, wäre also um etwa 24 km kürzer. Nun zeigt aber eine ähnliche Prüfung der Leistungsfähigkeit der Linie, wie solche zu O.-Z. 19 angestellt wurde, daß die Züge auf den Strecken Neckarelz—Waibstadt und Jagstfeld—Sinsheim in drei Teile, die Züge der Strecke Bruchsal—Langenbrücken gar in zehn Teile zerlegt werden müssen, um über die geplante Verbindung befördert werden zu können. Damit ergibt sich für die Vergleichsrechnung, daß gegenüber den bestehenden Linien die Verbindung Waibstadt—Langenbrücken mit der dreifachen, die Verbindung Langenbrücken—Waibstadt mit der zehnfachen Länge einzusetzen ist; d. h. es ist mit 90 und 300 km gegenüber den 53,8 km zu rechnen. Die geometrische Verkürzung von 24 km verwandelt sich daher für die Betriebskosten in eine Verlängerung von 36 oder gar 246 km.

Einer nach dem der Petition zugrunde liegenden Entwurf gebauten Linie kann daher nur die Eigenschaft einer reinen Nebenbahn für den Lokalverkehr, nie aber einer besseren Durchgangslinie gegenüber den bestehenden Bahnen zugesprochen werden.

Mit Rücksicht auf den in der Gegend herrschenden Mangel an brauchbaren Baustoffen, auf die Beschaffenheit des Geländes und den bei den gewählten Neigungen und Krümmungen erforderlichen schwereren Oberbau, ferner auf die nicht genügend berücksichtigten Kosten, welche durch die umfangreiche Erweiterung der Staatsbahnhöfe nötig würden, erhöhen sich die ohne Grunderwerb zu 2 370 000 M. veranschlagten Kosten auf 4 100 000 M. oder 136 000 M. für das Kilometer.

Die Ertragsberechnung ist zu günstig gehalten. Zunächst sind statt 5 Pfennig nur 4 Pfennig für das Personenkilometer einzusetzen; ferner sind in den Einnahmen aus dem Güterverkehr die Anteile an den Abfertigungsgebühren zu hoch genommen. Werden die auf die Ablenkung zur neuen Linie gegründeten Annahmen für den Güterverkehr, obwohl sie nicht zutreffen können, beibehalten, so ergibt eine durchgesehene Ertragsberechnung einen jährlichen Ueberschuß von höchstens rund 25 000 ℳ. Diese würden ein Kapital von 625 000 ℳ zu 4 % verzinsen können, so daß rund 3 475 000 ℳ als zinsenloser Zuschuß nötig wären.

Die Linie ist daher auch als reine Nebenbahn zu teuer und nicht als bauwürdig zu betrachten.

2. Mingolsheim—Waghäusel—Philippsburg—Rheinhausen.

Das zugehörige Projekt umfaßt eine normalspurige Nebenbahn von Mingolsheim—Kronau—St. Leon—Kirrlach—Waghäusel—Oberhausen nach Philippsburg mit Abzweigung nach Oberhausen über Rheinhausen an den Rhein, woselbst eine Quaianlage zum Umschlag der Massengüter vom Wasser zur Bahn geplant ist.

Ein Blick auf die Karte zeigt sofort, daß diese geplanten Verbindungen nur den Charakter reiner Lokalbahnen zum Zweck des Verkehrs von Ort zu Ort besitzen und lediglich als solche zu betrachten sind.

In der angestellten Ertragsberechnung sind ähnlich wie oben unter Nr. 1 die Personentaxen sowie die Anteile an den Abfertigungsgebühren zu hoch genommen. Der Güterverkehr soll besonders von den geplanten neuen Anlagen an dem Rhein gespeist werden; zudem sind noch erhebliche Kiestransporte vom Rhein über die Linien angenommen.

Das Ergebnis der Ertragsberechnung ist deshalb nicht zutreffend, weil für die Einnahmen viel zu günstige Annahmen (regelmäßige Rheinschiffahrt mit Umschlagverkehr ꝛc.) zugrunde gelegt, anderseits die Betriebskosten zu gering angesetzt wurden.

Nach einer auf den gleichen Grundsätzen wie unter Nr. 1 und nach dem Vorgesagten aufgestellten Ertragsberechnung ergibt sich ein jährlicher Fehlbetrag von 9000 ℳ. Auf die Höhe der Baukosten ist unter diesen Umständen nicht näher einzugehen, da das geplante Unternehmen überhaupt keinen Ertrag abwerfen kann.

Die Bahnverbindungen Nr. 1 und 2 sind darnach nicht lebensfähig und können die erwarteten Vorteile nicht bringen.

25. Bitte einer **Anzahl Gemeinden** um Verbindung der Bodenseegürtelbahn mit der Schwarzwaldbahn.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Ein Bedürfnis zur Herstellung dieser Verbindungsbahn liegt vom Standpunkt des allgemeinen Verkehrs noch nicht vor. Die Regierung hat daher zurzeit keinen Anlaß, in eine nähere Behandlung dieser Angelegenheit einzutreten.

26. Bitte der **Gemeinderäte von Kirchzarten** u. A. um Verbesserung der Güterzufahrtstraße der Station Kirchzarten.

(Bezüglich der Herstellung einer westlichen Zufahrt empfehlend überwiesen unter Aussprache des Wunsches, daß sowohl die Herstellung des Provisoriums nach der Einzeichnung im Plan, als auch späterhin die Veränderung bei Ausführung der Weg- Unter- oder Ueberführung ganz — d. h. einschließlich Geländeerwerb — auf Kosten der Eisenbahnverwaltung erfolgen möge.)

Art der Erledigung: Mit der Gemeinde Kirchzarten wurden durch Vermittelung des Bezirksamts Freiburg wegen Herstellung einer Güterzufahrtstraße zur Station Verhandlungen gepflogen. Es ergab sich dabei, daß die Gemeinde Kirchzarten für sich auf die Erstellung der Straße keinen besonderen Wert zu legen hat und damit einverstanden ist, wenn nach dem Vorschlag der Wasser- und Straßenbauinspektion die Wegverbesserung erst im Zusammenhang mit der geplanten Wegherstellung Kirchzarten—Stegen zur Ausführung gebracht wird.

Es ist darnach von der Herstellung der Güterzufahrtstraße vorerst abgesehen worden.

27. Bitte des **Gemeinderats Mühlbach** um Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Eppingen nach Mühlbach.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Großh. Regierung den Petenten, wenn sie den ihnen empfohlenen Weg der Verständigung mit der Großh. Eisenbahnverwaltung beschreiten, nach Tunlichkeit entgegenkommen möge.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art der Erledigung: Dem Gemeinderat Mühlbach wurde mitgeteilt, daß die Eisenbahnverwaltung auch jetzt noch geneigt sei, bei Erstellung eines Anschlußgleises von Eppingen nach den Steinbrüchen durch die Gemeinde die früher in Aussicht gestellte Unterstützung eintreten zu lassen. Eine vollständige Nebenbahn für Personen- und Güterverkehr zwischen Eppingen und dem Ort Mühlbach könne vom Staat nicht gebaut und betrieben und auch als Privatbahn aus Staatsmitteln nicht unterstützt werden.

Der Gemeinderat von Mühlbach hat hierauf eine Erklärung nicht abgegeben.

28. Bitte einer **Anzahl Fabrikanten und Geschäftsleute der Stadt Ettlingen** um Einbezug der Lokalbahnstation Holzhof in die direkten Gütertarife für Wagenladungen.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuch ist durch Einbeziehung der Lokalbahnstation Holzhof in die direkten Gütertarife für Wagenladungen entsprochen worden.

29. Bitte der **Stadtgemeinde Bretten** um Umbau des Bahnhofs daselbst.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß die Großh. Regierung die Initiative zu einem gedeihlichen Abschluß der Verhandlungen mit der Württembergischen Eisenbahnverwaltung ergreife, dann den Abschluß der Planfertigungen tunlichst beschleunige und, wenn eine gegenseitige Einigung über das dem Bau zugrunde zu legende Projekt erzielt ist, in tunlichster Bälde die Erstellung des neuen Bahnhofgebäudes nebst Perron- und Schirmdachanlagen 2c. in die Hand nehme, selbst wenn eine weitergehende Umgestaltung des ganzen Bahnhofes sich nicht sofort ermöglichen läßt.)

Art der Erledigung: Der Stand der Angelegenheit ist noch der gleiche, wie er von der Großh. Regierung in der Budgetkommission der zweiten Kammer bekannt gegeben wurde (Beilage Nr. 74 zum Protokoll der Sitzung vom 3. Juli 1902).

Weitere Verhandlungen mit der Württembergischen Eisenbahnverwaltung über die zur Entlastung des Gemeinschaftsbahnhofs Bretten zu treffenden Maßnahmen, nämlich die Güterzüge nach Richtungen geordnet in Bretten einzuführen und für die weiter gelegenen Stationen Fernzüge mit nur kurzem Aufenthalt in Bretten einzurichten, versprechen keinen Erfolg, so lange nicht durch den Bau geeigneter Verschubbahnhöfe die Möglichkeit zu einer solchen Betriebsweise geschaffen ist. Aus den früher dargelegten Gründen kann deshalb der Frage einer grundsätzlichen Umgestaltung der Brettener Bahnhofsanlagen einstweilen noch nicht näher getreten werden.

30. Bitte der **badischen Revisoren II. Klasse bei der Main-Neckarbahn** um Aufnahme in die Klasse F des Gehaltstarifs.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Beim Vollzug des Staatsvertrags vom 14. Dezember 1901 über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn wurde die Zahl der Bureaubeamten bei der Direktionsbehörde erheblich vermindert. Bei der früheren Direktion der Main-Neckarbahn in Darmstadt hatte Baden zu besetzen: 7 Bureaubeamtenstellen nach F 3 (Revisoren und Sekretäre) und 9 Stellen nach G 5 (Revidenten oder Revisoren II. Klasse). Jetzt hat Baden nach Uebereinkommen mit den beteiligten Regierungen nur noch zu besetzen: 4 Stellen nach F 3 und 4 Stellen nach G 5. Da bei Aufhebung der Direktion in Darmstadt am 1. Oktober 1902 die Zahl der badischen Bureaubeamten größer war, als die von Baden jetzt bei der Eisenbahndirektion Mainz zu besetzenden Stellen, mußte der verfügbar gewordene Teil der Beamten zurückgenommen werden. Sie wurden der Generaldirektion der Staatseisenbahnen überwiesen und hier in gleichartige Stellen eingereiht.

31. Bitte der **Vereinigung badischer Lokomotivbeamten-Vereine** um Verbesserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Im Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer — Beilage zum Protokoll der Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902 Ziffer II letzter Absatz (Seite 5) — ist der Wunsch ausgesprochen, daß jedenfalls dem Anliegen der Lokomotivbeamten hinsichtlich der Dienstkleidung entgegengekommen, sowie daß die Zahl der etatmäßigen Stellen für dieses Personal auch künftighin entsprechend vermehrt werde.

Für das Lokomotivpersonal ist inzwischen, wie auch für die übrigen Beamten, eine Uniformsjoppe eingeführt worden — vgl. Verfügung Nr 57 801 A im Verordnungsblatt Nr. 34 von 1902—. Diese Joppe wird auf Wunsch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegen Ersatz von $^3/_4$ der Selbstkosten abgegeben. Zur Ausgabe kommen nach Wahl Joppen von schwerem oder leichtem Stoff. Der Abgabepreis ist für beide Arten der gleiche und beträgt zurzeit 11 ℳ 60 ₰.

Die freie Lieferung von Dienstkleidung an die Lokomotivbeamten kann vor der Revision des Gehaltstarifs nicht in Frage kommen.

Im Entwurf zum Budget für die Periode 1904/05 ist eine Vermehrung der etatmäßigen Stellen für Lokomotivführer und Lokomotivheizer (H 6 und K 5) um je 25 vorgesehen.

32. Bitte der **Magazinsaufseher der Großh. Verwaltung der Eisenbahnmagazine** um Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat in ihrem Bericht zu der Eingabe der Magazinsaufseher — vgl. Beilage zum Protokoll der Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902, Ziffer III — den Wunsch ausgesprochen, es möge näher geprüft werden, ob nicht zu Gunsten der Bittsteller eine Vermehrung der Stellen der Filialmagazinsmeister anläßlich der Aufstellung des nächsten Budgets eintreten könnte.

Eine Prüfung der Verhältnisse hat ergeben, daß einige Abteilungen des Hauptmagazins, insbesondere dasjenige für Gegenstände der Bahnunterhaltung (Hauptmagazin III) und das für Metallwaren (Hauptmagazin I) mit der Zeit derart größer geworden sind, daß den Vorstehern dieser Abteilungen (Magazinsaufsehern) weitere Aufseher beigegeben werden mußten oder die Beigabe in Aussicht steht, und daß es sich empfiehlt, diese beiden Abteilungen des Hauptmagazins mit Filialmagazinsmeistern statt Magazinsaufsehern als Vorsteher zu besetzen.

Im Entwurf zum Budget für 1904/05 ist daher die Umwandlung von 2 (der 11) Magazinsaufseherstellen (J 7) in Magazinsmeisterstellen (H 3) vorgesehen.

33. Bitte der **Stationsaufseher der Großh. Staatseisenbahnen** um Aufnahme in die Gehaltsklasse J des Gehaltstarifs.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Eingabe der Stationsaufseher konnte keine weitere Folge gegeben werden. Die Frage, wohin die Stationsaufseher bei einer Vergleichung mit gleichartigen Beamtenklassen in den Gehaltstarif einzureihen sind, kann erst bei einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs geprüft werden.

34. Bitte der **Oberschaffner der Großh. Staatseisenbahnen** um Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Zur Zeit sind 30 Oberschaffner mit den Bezügen von Zugmeistern angestellt. Es ist in Aussicht genommen, in der nächsten Budgetperiode weitere 5 Oberschaffner unter H 8 des Gehaltstarifs (als Zugmeister) anzustellen. Im Entwurf zum Budget für 1904/05 sind 10 weitere Stellen für Zugmeister (H 8) angefordert; 5 dieser Stellen sind zur Anstellung von Oberschaffnern bestimmt.

35. Bitte der **Wagenrevidenten der Großh. Staatseisenbahnen** um Erhöhung ihres Diensteinkommens, sowie um Bewilligung von Dienstkleidung.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Budgetkommission der zweiten Kammer hat in ihrem Bericht zur Eingabe der Wagenrevidenten — vgl. Beilage zum Protokoll der Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902, Ziffer VI — die Erwartung geäußert, daß den Wünschen der Wagenrevidenten hinsichtlich der Dienstkleidung, soweit tunlich, entsprochen werde.

Für die Wagenrevidenten ist inzwischen, wie auch für die übrigen Beamten, eine Uniformsjoppe eingeführt worden — vgl. Verfügung Nr. 57801 A im Verordnungsblatt Nr. 34 von 1902. Diese Joppe hat für die Wagenrevidenten und Wagenwärter ein neues besonderes Kragenabzeichen (Rad mit Hammer) erhalten. Die Lieferung der Joppe erfolgt auf Wunsch gegen Ersatz von $^3/_4$ der Selbstkosten. Der Abgabepreis beträgt zur Zeit 11 ℳ 60 ₰.

Die Einführung der freien Uniformlieferung an die Wagenrevidenten unter Aufnahme dieser Naturalleistung mit einem Wertanschlag von 50 ℳ jährlich in den Einkommensanschlag muß bis zur Revision des Gehaltstarifs verschoben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

36. Bitte des **Verbands badischer Wagenwärtervereine** um Verbesserung der Gehalts- und Pensionsverhältnisse, sowie um Erhöhung der Fahrtgebühren.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuche der Wagenwärter um Erhöhung ihrer Fahrtgebühren ist entsprochen worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1903 wurden die Gebühren für 10 Personenzugskilometer von 5 ₰ auf 6 ₰ und für 10 Güterzugskilometer von 10 ₰ auf 12 ₰, ferner das Stundengeld für eine Stunde mit Kommandozulage von 9 ₰ auf 10 ₰ und für eine Stunde ohne gleichzeitige Kommandozulage von 13,5 ₰ auf 15 ₰ erhöht. Der durch diese Aufbesserung der Gebühren für die Betriebskasse entstehende Mehraufwand wird für ein Jahr voraussichtlich 24 000 ℳ betragen.

Die im kombinierten Dienst — Wagenwärter-, Zugmeister- und Schaffnerdienst — verwendeten Wagenwärter haben beim Bestehen der Zugmeisterprüfung Aussicht, in Oberschaffner- und Zugmeisterstellen einzurücken. Die Zahl dieser Wagenwärter ist seit Juli 1902 von 12 auf 36 gestiegen.

Zur Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der Wagenwärter ist für die Budgetperiode 1904/05 die Umwandlung von 25 nichtetatmäßigen Wagenwärterstellen (§ 2a) in etatmäßige Stellen (K 7 des Gehaltstarifs) in Aussicht genommen und im Budgetentwurf vorgesehen.

37. Bitte der **ältesten Gepäckschaffner** um Verbesserung ihrer Lage.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuche der älteren Gepäckschaffner um Gleichstellung im Rang und Gehalt mit den Oberschaffnern, um Erhöhung ihrer Fahrt- und Uebernachtgebühren und um Erhöhung des Betrages, mit dem ihre wandelbaren Bezüge in den Einkommensanschlag aufgenommen werden, konnte eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Die im Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer — Beilage zum Protokoll der Sitzung der zweiten Kammer vom 3. Juli 1902, Ziffer VIII — enthaltenen Darlegungen über die Verhältnisse der Gepäckschaffner sind auch heute noch zutreffend.

38. Bitte der **Bahn- und Weichenwärtervereine** um Einreihung der Bahn- und Weichenwärter in die Gehaltsklasse K 7 oder K 8 des Gehaltstarifs.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Dem Gesuche der Bahn- und Weichenwärtervereine um Einreihung der Bahn- und Weichenwärter in eine höhere Klasse des Gehaltstarifs und um Aufnahme ihrer Nebenbezüge in den Einkommensanschlag konnte keine weitere Folge gegeben werden. Die nähere Prüfung dieser Wünsche muß bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs verschoben werden.

39. Bitte der **Bureaugehilfen und Bureaugehilfenanwärter der Großh. Staatseisenbahnen** wegen Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß bei der Aufstellung des nächsten Budgets auf die Verbesserung der Lage dieser Beamten wohlwollende Rücksicht genommen werde.)

Art der Erledigung: Mit der Aufbesserung der etatmäßigen Beamten durch die Erhöhung des Wohnungsgeldes ist auch eine Besserstellung der Bureaugehilfen durch rascheres Aufrücken in höhere Bezüge erfolgt.

Die Bureaugehilfen erhielten früher bei der Bestätigung als solche eine Vergütung von 1000 ℳ und von da ab gerechnet nach vollendetem 1., 2., 4., 6. und 9. Dienstjahr Vergütungszulagen von je 100 ℳ und nach Vollendung des 12. und 15. Dienstjahres weitere Zulagen von je 50 ℳ. Der allgemein festgesetzte Höchstbetrag nach 15 Dienstjahren war somit 1600 ℳ.

Seit 1. Juli 1902 erhalten die Bureaugehilfen zu der Anfangsvergütung von 1000 ℳ nach dem 1., 2., 4., 6., 8. und 10. Dienstjahr Vergütungszulagen von je 100 ℳ und nach Vollendung des 12. und 15. Dienstjahres weitere Zulagen von je 50 ℳ. Die Höchstvergütung beträgt jetzt somit 1700 ℳ.

Um ein rascheres Vorrücken der Bureau- ꝛc. Gehilfen in die etatmäßige Anstellung zu ermöglichen, ist im Entwurf zum Budget für 1904/05 eine Vermehrung der Bureauassistentenstellen (J 6 des Gehaltstarifs) um 20 vorgesehen.

40. Bitte 1. der **Eisenbahnarbeiter** um Anstellung,

2. der **Eisenbahnhandwerker, Werkstätte- und Maschinenhausarbeiter** um Anstellung, Regelung und Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. des **Verbands badischer Eisenbahnbediensteter** um Regelung der Lohn- und Dienstverhältnisse des im Taglohn beschäftigten Personals der Großh. Staatseisenbahnen.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen im Sinne einer nochmaligen wohlwollenden Prüfung der in den drei Petitionen enthaltenen Einzelanregungen, namentlich auch hinsichtlich der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung, der Bezahlung der Arbeiter an Feiertagen, der Erteilung von Urlaub und Freikarten und bezüglich der Wohnungsfürsorge.)

Art der Erledigung: Von den zur Verfügung stehenden Mitteln für Gewährung von Unterstützungen und außerordentlichen Belohnungen an nichtetatmäßige Beamte und Arbeiter sind bisher rund 20 000 ℳ als zusätzliche Verwilligungen zu Renten, Witwen- und Waisengeldern der Arbeiterpensionskasse in solchen Fällen verwendet worden, in denen die satzungsmäßigen Leistungen dieser Kasse zur Behebung eines Notstandes allein nicht ausreichten. Der gleiche Betrag aus den bezeichneten Unterstützungsmitteln soll auch künftig zu diesem Zweck verwendet und als besonderer Fond ausgeschieden werden. Da aber die Leistungen der Arbeiterpensionskasse noch niedrig sind und erst mit der Anzahl der Jahre der Zugehörigkeit der Mitglieder zur Kasse sich bessern, wurde in den Budgetentwurf für das Jahr 1904/05 zur Aufbesserung des Fonds noch ein besonderer Zuschuß von 10 000 ℳ in Anforderung gebracht.

Bisher wurde den Arbeitern mit mindestens dreijähriger Dienstzeit ein Urlaub bis zu 3 Tagen und den Arbeitern mit mindestens zehnjähriger Dienstzeit ein solcher bis zu 5 Tagen in einem Kalenderjahr bewilligt. Diese Bestimmungen sind inzwischen — vgl. Verfügung Nr. 105 244 A im Verordnungsblatt Nr. 70 von 1902 — dahin erweitert worden, daß den Arbeitern mit mindestens 20jähriger Dienstzeit ein Urlaub bis zu 8 Tagen erteilt werden kann. Die Generaldirektion hat ferner die Ermächtigung erhalten, auch den Arbeitern mit mindestens 3, aber weniger als 20 Dienstjahren in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 8 Tagen Urlaub im Jahre zu gewähren.

Die Arbeiter sind hiernach hinsichtlich der Dauer des Urlaubs den unteren Beamten gleich gestellt.

Die Arbeiter können auf Wunsch innerhalb eines Kalenderjahrs 2 mal einen Freischein zu Reisen in persönlichen Angelegenheiten erhalten. Ueber diese Zahl wird hinausgegangen, wenn der Arbeiter das Bedürfnis nach weiteren Scheinen nachweist.

Die Gewährung freier Fahrt auf den fremden Bahnen steht nicht im alleinigen Ermessen der badischen Eisenbahnverwaltung, sondern setzt das Einverständnis der fremden Verwaltungen voraus. Seit Juli 1903 werden auch den ständigen Bremsern und Güterpackern Freischeine für die außerbadischen deutschen Strecken verabfolgt.

Zur Erbauung von Arbeiterwohnhäusern im Zentralgüterbahnhof Mannheim sind im neuen Baubudget (für 1904/05) weitere Mittel vorgesehen.

41. Bitte der **Güterbegleiter** um etatmäßige Anstellung und Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß den Wünschen der Bittsteller wenigstens zum Teil in der nächsten Zeit entsprochen und die Großh. Regierung im nächsten Budget die erforderlichen Anträge stellen werde.)

Art der Erledigung: Mit der Anstellung der Güterbegleiter wurde ein Anfang gemacht; es wurden 20 der ältesten und tüchtigsten Güterbegleiter nach Ablegung der theoretischen Schaffnerprüfung als Güterschaffner angestellt. Die Anstellung ist zunächst eine vertragsmäßige; die etatmäßige Anstellung erfolgt nach Umfluß der vorgeschriebenen Probedienstzeit — vgl. § 9 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend —.

Für die kommende Budgetperiode ist die Anstellung von 10 weiteren Güterbegleitern als Güterschaffner in Aussicht genommen.

42. Bitte der **Bremser der Großh. Staatseisenbahnen** um etatmäßige Anstellung.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Wie schon wiederholt hervorgehoben, war und ist allen Bremsern Gelegenheit geboten, die Anstellung als Schaffner zu erlangen, sofern sie sich zum Schaffnerdienst melden und die verlangten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prüfungen bestehen. Die meisten Schaffner sind aus den Bremsern hervorgegangen, d. h. sie waren längere oder kürzere Zeit ausschließlich im Bremserdienst verwendet.

In neuerer Zeit werden nur noch solche Leute als ständige Bremser angenommen, welche den Besitz der Schaffnereigenschaften bereits nachgewiesen haben. In Zukunft wird somit jeder Bremser zur etatmäßigen Anstellung als Schaffner gelangen können.

43. Bitte des **Vereins der Badischen Bahnmeister** um Verbesserung ihrer Dienst- und Einkommensverhältnisse.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß in Bezug auf die Frage der Gebühren und Stationszulagen den Wünschen der Petenten jetzt schon tunlichst entsprochen und die Frage der Änderung des Gehaltstarifs zu Gunsten der Petenten bei der allgemeinen Gehaltstarif-Revision in Betracht gezogen werde.)

Art der Erledigung: Eine Erhöhung der Gebühren der Bahnmeister für Bahnbegehungen im Sinne der Eingabe des Vereins der badischen Bahnmeister ist für die nächste Budgetperiode in Aussicht genommen.

Bisher bezogen 12 Bahnmeister Dienstzulagen von je 100 ℳ und die 10 in den großen Bahnhöfen verwendeten Bahnmeister, welche keine oder nur geringe Gelegenheit haben, wandelbare Gebühren anzurechnen, Dienstzulagen von je 200 ℳ. Diese Dienstzulagen von 200 ℳ waren seither schon verhältnißmäßig niedrig bemessen, ihre Unzulänglichkeit wird bei Erhöhung der wandelbaren Gebühren noch mehr hervortreten. Es ist daher eine Erhöhung dieser 10 Dienstzulagen um je 150 ℳ in Aussicht genommen, wie in der Eingabe erstrebt wird. Im Entwurf zum Budget für 1904/05 sind demgemäß vorgesehen: 12 Dienstzulagen zu 100 ℳ und 10 zu 350 ℳ.

44. Bitte des **früheren Eisenbahnbau-Unternehmers Karl Ehregott Rößger in Stuttgart** um Schadloshaltung wegen erlittener Verluste beim badischen Bahnbau.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß eine angemessene Entschädigung aus Billigkeitsgründen befürwortet wird.)

Art der Erledigung: Bauunternehmer Rößger übernahm im Jahre 1884, als die Bauarbeiten für die Bahnstrecke Wolfach—Schiltach vergeben wurden, die Ausführung des Loses VI im Anschlag von 362 100 ℳ als der niedrigstbietende unter 15 Submittenten mit einem Abgebot von 26 %. Der finanzielle Erfolg des Akkords war für den Unternehmer ungünstig. Er geriet hierbei in Verluste, die nach Ansicht der damaligen bauleitenden Behörde nicht nur dem hohen Abgebot, sondern hauptsächlich dem mangelhaften und energielosen Betrieb der Arbeiten zuzuschreiben waren. Nach Beendigung des Akkordes wandte sich Rößger an die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, das Finanzministerium und in mehreren Eingaben an den Landesherrn, worin er um Bewilligung eines Ersatzes für die von ihm erlittenen Verluste nachsuchte. Diese Gesuche konnten indessen, nachdem der Unternehmer schon während des Bauvollzugs für einige unvorhergesehene Arbeiten eine Aufbesserung erhalten hatte, eine Berücksichtigung nicht finden.

Da Rößger auf diesem Weg sein Ziel nicht erreichte, beschritt er den Rechtsweg und strengte gegen die Generaldirektion einen Prozeß an, worin er eine Nachforderung von 52 596 ℳ geltend machte, die er damit zu begründen suchte, daß er weit mehr schwierigen Boden, insbesondere Felssteine zu bewältigen gehabt habe, als der Schlußabrechnung zu Grunde gelegt worden sei. Da indeß die Abrechnung von dem Gericht als den Vertragsbestimmungen ganz entsprechend befunden worden ist, wurde die Klage durch Urteil des Großh. Landgerichts Karlsruhe vom 20. November 1888 abgewiesen. Eine hiergegen ergriffene Berufung hatte gleichfalls keinen Erfolg, da das Großh. Oberlandesgericht unterm 30. März 1889 das landgerichtliche Urteil bestätigte. Die Abweisungsgründe stützen sich in der Hauptsache auf den § 3 der Vertragsbestimmungen. Dieser bestimmt, daß die in dem Kostenvoranschlag vorgesehenen Lösungspreise innerhalb der bezeichneten Profile auf Bodenarten jeder Art Anwendung zu finden haben. Nach der gemeinschaftlichen Absicht der Vertragschließenden ist darnach von vornherein festgesetzt, daß nicht die tatsächliche Felslinie, sondern die angenommene der Berechnung zu Grunde zu legen und eine Änderung der Preise, mag auch die tatsächliche Felslinie aus irgend einem Grunde von der angenommenen abweichen, sei es zu Gunsten oder zu Ungunsten des Unternehmers, ausgeschlossen sei.

Nachdem die beiden Urteile rechtskräftig geworden, mußte die Verwaltung die Angelegenheit vom Rechtsstandpunkt als erledigt ansehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rößger beruhigte sich aber bei diesen gerichtlichen Urteilen nicht. Er setzte nunmehr von neuem in Eingaben an die beteiligten Verwaltungsbehörden, an das Großh. Geheime Kabinett und an die Landstände sein Verlangen auf Gewährung einer Entschädigung fort. Für die Regierung war dadurch Anlaß gegeben, nochmals in eine Prüfung darüber einzutreten, ob etwa Billigkeitsrücksichten dafür sprächen, ihm eine Entschädigung zu gewähren. Die Verwaltungsbehörden sind aber damals nach eingehender Erwägung der Verhältnisse übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß auch aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung nicht bewilligt werden könne.

Für die Gewährung einer solchen Entschädigung wurde insbesondere der schon bei der gerichtlichen Behandlung zur Erörterung gekommene Umstand geltend gemacht, daß die Bauverwaltung beim Abschluß des Vertrags noch nicht im Besitze des Baugeländes gewesen und dadurch eine Verzögerung im Beginn der Arbeiten eingetreten sei. Hierdurch habe der Unternehmer großen Schaden erlitten, da er die Arbeit statt Anfang August erst am Ende dieses Monats beginnen konnte und dadurch einen für Bauarbeiten besonders günstigen Sommermonat verloren habe. Unbestritten ist, daß bei Abschluß des Vertrags nur wenige Grundstücke erworben waren, die meisten mußten durch gerichtliche Einweisung zur Verfügung gestellt werden. Die Einweisung erfolgte am 23. August. Die Genehmigung des Vertrages durch die Generaldirektion war am 8. August 1884 erfolgt; es handelt sich also tatsächlich nur um eine Verzögerung des Beginns der Arbeiten um etwa 14 Tage.

Derartige Verzögerungen kommen bei Bahnbauten öfters vor. Die Verwaltung hat es nicht in der Hand, auf einen bestimmten Zeitpunkt in den Besitz des Geländes zu kommen, wenn eine freihändige Erwerbung untunlich ist und gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Seit Einführung des Großakkordsystems enthalten die allgemeinen Bedingungen über Vergebung von Bahnbauten deshalb in § 19 die wichtige Bestimmung, wonach eine Verzögerung der Arbeiten wegen des Geländeerwerbs niemals einen Anspruch auf Entschädigung, sondern nur auf Terminverlängerung begründet. Jeder Unternehmer, der einen bezüglichen Vertrag abschließt, muß mit dieser Bestimmung bekannt sein und er kann sich darnach einrichten; wenn er dies nicht tut, so hat er den hieraus entstehenden etwaigen Schaden sich selbst zuzuschreiben. Im Fall Rößger handelt es sich übrigens um keine außergewöhnliche Verzögerung, daher die Verwaltung damals keinen Anlaß hatte, hierwegen mit Außerachtlassung der erwähnten Vertragsbestimmung eine Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten zu bewilligen. Die Verwaltung ist übrigens dem Unternehmer in anderer Weise entgegengekommen. Rößger hat die vertragsmäßigen Vollendungsfristen nahezu um ein volles Jahr überschritten, ohne daß ihm hiefür eine Konventionalstrafe angerechnet wurde. Durch diese bedeutende Fristenüberschreitung ist die unerhebliche Verzögerung im Beginn der Arbeiten mehr als wettgeschlagen. Weiter hat die Verwaltung dem Rößger noch im Anfang des Akkordvollzugs (Februar 1885) das Anerbieten gemacht, ihn von dem Vertrag zu entbinden und mit ihm über die vollzogenen Arbeiten abzurechnen. Er wies aber dies Anerbieten, das ihn vor weiteren Verlusten hätte bewahren können, von der Hand.

Die aus dem Akkordvollzug erwachsenen Verluste waren von Rößger nicht allein, sondern zum Teil auch von dessen Gläubigern (meist Bewohner des Kinzigtales) zu tragen. Denn nachdem Rößger in Konkurs geraten war, erhielten diese nur etwa 4 % ihres Guthabens aus der Gantmasse zugewiesen. Entschädigungsgesuche von dieser Seite sind s. Zt. ebenfalls eingekommen, sie mußten aber ohne Berücksichtigung bleiben.

Dies sind im wesentlichen die Gründe, die in früherer Zeit die Verwaltungsbehörden — und auch die Landstände — veranlaßt haben, die stets wiederkehrenden Entschädigungsgesuche des Rößger abzuweisen.

Der in dem Kommissionsbericht enthaltene Hinweis auf den Fall Trautmann & Weißpflog beim Bau der Höllentalbahn kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Denn hier ist der Verlust der Unternehmer dadurch entstanden, daß die Baubehörde nicht in der Lage war, denselben das auf dem Bahnkörper zu verlegende Oberbaumaterial rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Es traten mehrmals Störungen in der Auflieferung ein, die die Unternehmer nötigten, die Arbeit zeitweise einzustellen, wodurch ihnen Verluste erwachsen sind. Es ist also hier eine wesentliche Voraussetzung des Vertrages nicht zugetroffen und die Unternehmer konnten von Rechtswegen Ersatz für den ihnen entstandenen Nachteil beanspruchen. Deshalb wurde ihnen die Entschädigung von 2994 *M.* nicht aus Billigkeitsrücksichten, sondern in Berücksichtigung der Rechtmäßigkeit der Forderung, die im Klagefall vom Gericht jedenfalls anerkannt worden wäre, im Wege eines förmlichen Nachtragsvertrags bewilligt.

Anders im Falle Rößger. Daß ihm keine Rechtsansprüche zustehen, ist schon vor 15 Jahren durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil festgestellt worden. Daß auch keine Billigkeitsgründe für noch weitere Bewilligungen

vorliegen, ist zu jener Zeit von den zuständigen Organen nach gründlicher wiederholter Prüfung gleichfalls ausgesprochen und die Berechtigung dieses Standpunkts auf früheren Landtagen anerkannt worden.

Die Angelegenheit ist daher nach Ansicht der Regierung seit lange als endgiltig erledigt anzusehen, und daran kann durch das beharrliche Festhalten Rößgers an seinen rite abgewiesenen Ansprüchen nichts geändert werden. Wenn man in früherer Zeit, als die Verwaltungsbehörden den tatsächlichen Verhältnissen weit näher standen als jetzt, stets zu einem ablehnenden Ergebnis gelangt ist, so muß billig angenommen werden, daß der Standpunkt der Verwaltung berechtigt war. Jedenfalls würde es heute tatsächlich unmöglich sein, die Beweise für oder wider die s. Zt. aktenmäßig festgestellten Behauptungen einer Nachprüfung zu unterziehen. Aber selbst wenn noch irgend Zweifel an der Billigkeit jener alten Entscheidungen bestehen könnten, so müßte die Regierung doch aus prinzipiellen Gründen es ablehnen, in eine erneute Prüfung der Angelegenheit einzutreten. Eine erneute materielle Prüfung und Untersuchung der Sache wäre mit den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung nicht vereinbar, weil auch in Verwaltungssachen, so gut wie in Rechtssachen, mit der durch alle Gerichts- und Verwaltungsinstanzen hindurchgeleiteten Prüfung und nach vergeblicher Anrufung des Landesherrn und der Landstände eine Angelegenheit als abgeschlossen angesehen werden muß und es nicht im Belieben des Einzelnen liegen kann, in einer durchaus erledigten Sache immer wieder erneute Anträge zu stellen.

Dem früheren Unternehmer Rößger ist dieser Standpunkt der Regierung im Juli 1903 abermals mitgeteilt, ihm aber gleichzeitig eröffnet worden, daß man mit Rücksicht auf seine anscheinend ungünstige ökonomische Lage bereit sei, für ihn gnadenweise eine Unterstützung aus dem Dispositionsfond des Finanzministeriums zu erwirken. Auf dies Anerbieten hat Rößger in seinen weiteren Eingaben nicht geantwortet.

45. Die Bitte um **Erbauung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg,** hier die Petitionen:

1. der Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach;
2. der Gemeinderäte der Orte Weinheim, Lützelsachsen, Hohensachsen, Großsachsen, Leutershausen, Schriesheim, Dossenheim, Handschuhsheim und Heidelberg;
3. von 156 Interessenten;
4. des Ausschusses des gemeinnützigen Vereins Heidelberg;
5. der Vorstände der Vereine Alt-Heidelberg und West-Heidelberg;
6. der Handelskammer für den Kreis Mannheim.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Regierung erachtet die Herstellung einer direkten Hauptbahn von Weinheim nach Heidelberg vom Standpunkt des allgemeinen Verkehrs nicht als ein Bedürfnis.

Auch würde die Einführung einer solchen Bahn in den gegenwärtigen Bahnhof aus bau- und betriebstechnischen Schwierigkeiten nicht angängig sein.

II. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gehörige Petitionen.

Nach Mitteilung dieses Ministeriums an das Präsidium der zweiten Kammer vom 21. November 1903 Nr. 38729 sind die hierher gehörigen Petitionen in folgender Weise erledigt worden:

1. Bitte des **Verbands badischer Gewerbeschulmänner** um Besserstellung.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß der Petition bei Gelegenheit der bevorstehenden Gesamtrevision des Gehaltstarifs nach Möglichkeit entsprochen werden möge.)

Art der Erledigung: Die von dem Verband badischer Gewerbeschulmänner eingereichte Petition, welche ein rascheres Einrücken in den Höchstgehalt und Anstellung in höheren Gehaltstarifklassen anstrebt, soll entsprechend dem Ueberweisungsbeschluß, bei Gelegenheit der Gesamtrevision des Gehaltstarifs erwogen werden und nach Tunlichkeit Berücksichtigung finden.

2. Bitte des **Rechtsagenten Franz von Molitor in Mosbach** um Zulassung zur mündlichen Verhandlung bei Großh. Amtsgericht Mosbach.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, das Großh. Justizministerium möge dem Großh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsgericht Mosbach zur Erwägung anheimgeben, ob nicht der Petent, vorbehaltlich der jederzeitigen Zurückweisung im Falle sich ergebender Unzuträglichkeiten, zur mündlichen Verhandlung zuzulassen sei.)

Art der Erledigung: Die Petition wurde unter Bekanntgabe des Beschlusses der zweiten Kammer dem Großh. Amtsgericht Mosbach mitgeteilt. Dieses erklärt sich jedoch außer Stande, der Bitte von Molitors stattzugeben, da von Molitor nachgewiesenermaßen in zahlreichen Fällen zuviel Gebühren gefordert und, offenbar um dies seiner Aufsichtsbehörde (dem Bezirksamt) gegenüber zu verschleiern, in seinem Geschäftstagebuch fälschlicherweise nachträglich den Zusatz „nach Vereinbarung" bei den zu hohen Ansätzen vermerkt habe. Ueberdies hat es sich auch anläßlich des bezirksamtlichen Verfahrens gegen den Genannten sowie eines wegen Betrugs gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens — das allerdings mit Einstellung endete — wiederholt gezeigt, daß von Molitor den an einen Rechtsagenten zu stellenden Anforderungen in geschäftlicher Beziehung keineswegs gewachsen ist.

Bei dieser Sachlage erschien es nicht angängig, der Entschließung des Amtsgerichts Mosbach, welches hierbei von einem ihm gesetzlich zustehenden Ermessen im Interesse der Rechtspflege Gebrauch machte, im Dienstaufsichtswege entgegenzutreten oder dieses gerichtliche Ermessen durch eine Anordnung der Landesjustizverwaltung nach § 157 Abs. 4 C.P.O. auszuschließen.

3. Bitte des **engeren Vorstands des Badischen Lehrervereins** um zeitgemäße Neuordnung der Verhältnisse der badischen Volksschullehrer.

(Empfehlend überwiesen hinsichtlich der Frage der Kirchenaufsicht und des Diätenbezugs; im übrigen für erledigt erklärt.)

Art der Erledigung: Soweit sich die Petition mit der Regelung der Gehaltsverhältnisse und des Organistendienstes befaßt, hat sie durch die Gesetzesnovelle vom 17. Juli 1902, die Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, ihre Erledigung gefunden. Dem Wunsche der Lehrer um Aufhebung der Verpflichtung zur Führung der Aufsicht über die Schüler beim Gottesdienst ist durch die geänderte Fassung des § 49 der Schulordnung (Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30. September 1902 — Ges.- u. V.-Bl. Seite 313 ff. —) entsprochen worden. Auch dem weiteren Petitum: die Vergütungen für Anwohnung bei den amtlichen Lehrerkonferenzen nach den Vorschriften des allgemeinen Diätenreglements zu bemessen, wird Rechnung getragen werden, und ist zu diesem Zwecke der Budgetsatz: „Gebühren und Reisekosten der Volksschullehrer bei Lehrerkonferenzen" im Staatsvoranschlag für 1904/05 entsprechend erhöht worden."

4. Bitte der **älteren israelitischen unständigen Lehrer** um Erweiterung des § 15 des Gesetzes über den Elementarunterricht.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Eine Erweiterung des § 15 des El.-U.-Gesetzes, um die etatmäßige Anstellung von Lehrern einer bestimmten Konfession zu ermöglichen, ist mit den grundlegenden Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes nicht vereinbarlich. Die Oberschulbehörde ist aber bestrebt, soweit es nach den Vorschriften des Gesetzes angänglich erscheint, darauf hinzuwirken, daß in den Städten mit größerer israelitischer Bevölkerung Lehrer dieses Bekenntnisses zur Anstellung als Hauptlehrer gelangen, auch ist sie darauf bedacht, daß in den ländlichen Bezirken an den Schulen, an welchen bisher Hauptlehrer israelitischen Bekenntnisses angestellt waren, diese Stellen den israelitischen Lehrern vorbehalten werden, auch wenn die Schülerzahl gegen früher zurückgegangen ist.

5. Bitte des **Gemeinderats und einer Anzahl Einwohner von Donaueschingen** um Erweiterung des Progymnasiums daselbst in ein Vollgymnasium.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die der Regierung empfehlend überwiesene Petition der Gemeinde Donaueschingen um Erweiterung des dortigen Progymnasiums zu einem Vollgymnasium fand insoweit Berücksichtigung, daß in provisorischer Weise bereits mit Beginn des Schuljahrs 1902/03 eine Unterprima und vom Schuljahr 1903/04 ab eine Oberprima angefügt wurden, für deren Einrichtung seitens der Stadt ein außerordentlicher Beitrag von 10 000 ℳ geleistet wird. Für die endgültige Einrichtung, wofür die weiter erforderlichen Lehrkräfte (2 Professorenstellen) im Staatsvoranschlag für 1904/05 vorgesehen sind, hat sich die Gemeinde zur Leistung eines dauernden Beitrages von jährlich 3000 ℳ verpflichtet.

6. Bitte der **Lehrerswitwe Stefanie Kunzenbacher von Freiburg** um Erhöhung ihres Witwengehaltes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Empfehlend überwiesen bezüglich der Bitte der Petentin um Milderung ihrer Notlage; bezüglich der Bitte um Erhöhung des Wittwengehaltes wurde Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.)

Art der Erledigung: Der Witwengehalt einer Volksschullehrerswitwe war zur Zeit des Todes des Ehemanns der Bittstellerin durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1884 auf jährlich 300 M. festgesetzt. Die später durch die Gesetze vom 25. Juli 1888 und vom 13. Mai 1892, den Elementarunterricht betreffend, festgesetzten und bezw. erhöhten Versorgungsgehalte finden auf die Lehrersfrauen, deren Männer vor dem 1. Januar 1890 bezw. 1. Mai 1892 gestorben sind, keine Anwendung, da die betr. gesetzlichen Vorschriften rückwirkende Kraft nicht haben. Die Oberschulbehörde ist aber bestrebt, Witwen, welche sich, wie die Bittstellerin, im Bezuge des Witwengeldes von 300 M. befinden, durch Gewährung von Unterstützungen aus dem Fond für Gnadengaben an Hinterbliebene von Hauptlehrern tunlichst zu berücksichtigen. Der Bittstellerin sind im Jahre 1902 in zweimaligen Gaben solche Unterstützungen im Betrag von 160 M. bewilligt worden.

7. Bitte der Gemeinde Gauangelloch um Bewilligung eines Staatsbeitrags zum Schul- und Rathausneubau.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Gemeinde Gauangelloch, welcher für den Schul- und Rathausbau nach Abzug des Erlöses aus dem alten Schulhaus mit 6400 M. ein Aufwand von 27 500 M., wovon 18 000 M. auf die Schulräume und 9500 M. auf die Rathauszwecke entfallen, erwachsen ist, hat an Staatsbeiträgen bisher 3700 M. bezw. 1200 M. erhalten. Es soll nach der zwischen den beteiligten Ministerien getroffenen Vereinbarung eine weitere Beihilfe von 4100 M. gewährt werden, wovon 2300 M. aus Mitteln des Etats des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und 1800 M. aus jenen des Ministeriums des Innern zu schöpfen sind. Die Bewilligung wird nach Genehmigung des Staatsvoranschlags für 1904/05 erfolgen.

8. Bitte der Stadtgemeinde Kandern und der Gemeinde Endenburg u. a. um Errichtung eines Amtsgerichtsbezirks mit dem Sitz eines Amtsgerichts in Kandern)

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Nachdem die von den petitionierenden Gemeinden für die Bildung eines neuen Amtsgerichtsbezirks Kandern in Vorschlag gebrachten Gemeinden des Amtsbezirks Lörrach: Binzen, Blansingen, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Fischingen, Haltingen, Huttingen, Istein, Kirchen, Kleinkems, Märkt, Oetlingen und Rümmingen, welche die Petition s. Zt. nicht unterzeichnet haben, sich mit aller Entschiedenheit neuerdings gegen eine Lostrennung von Lörrach ausgesprochen haben, deren Lage, Verkehrs- und wirtschaftliche Verhältnisse dieselben auch ganz zweifellos mehr nach der Amtsstadt Lörrach als nach Kandern weisen, aus den Amtsbezirken Müllheim und Schopfheim aber unter Belassung derselben bei ihren dermaligen Bezirksämtern höchstens noch die Orte Feuerbach, Malsburg, Marzell, Sitzenkirch und Endenburg, die zusammen mit den 6315 Einwohnern der petitionierenden 11 Lörracher Gemeinden 8751 Bezirksangehörige ergeben würden, für das neu zu errichtende Amtsgericht in Frage kommen könnten, mußte den Petenten eröffnet werden, daß der Errichtung eines neuen Amtsgerichtsbezirks mit dem Sitze in Kandern, durch die nach Lage der Verhältnisse weder bei dem Amtsgericht in Lörrach eine weitere dritte Richterstelle entbehrt, noch bei dem Amtsgericht Müllheim, namentlich nach Verlegung einer Garnison dorthin, ein zweiter Richter erspart werden könnte, an sich schon erhebliche Bedenken entgegenstehen, jedenfalls aber einem derartigen Projekt insolange nicht werde näher getreten werden können, als die dermalige ungünstige Finanzlage anhalte und nicht, was seitens des Großh. Ministeriums des Innern auch neuerlich wieder für vorerst untunlich erklärt wurde, seitens der Stadtgemeinde Kandern selbst für die Erstellung von Gerichtsgebäude und Amtsgefängnis erhebliche Mittel aufgebracht werden wollten.

9. Bitte des Hauptlehrers Heinrich Belz in Oberbühlerthal um Verbesserung seiner Gehaltsverhältnisse.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß eine wohlwollende Prüfung der Frage eintrete, ob den Wünschen des Petenten auf Anrechnung seiner vor der Entlassung im Schuldienst zugebrachten Dienstjahre und demensprechende Erhöhung seiner künftigen Gehaltsbezüge entsprochen und damit Petent von der drückenden Sorge um die Zukunft befreit werden könne.)

Art der Erledigung: Die Gehaltsverhältnisse des Hauptlehrers H. Belz in Oberbühlerthal sind nach Artikel III Ziffer 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1902 geregelt, und bezieht derselbe seit 1. Januar 1903 neben der Dienstzulage (Art. IV. d. Ges.) mit 150 M einen Gehalt von jährlich 1550 M. Eine Anrechnung der von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem genannten Lehrer vor seiner Dienstentlassung in der Stellung als Hauptlehrer zugebrachten Zeit bezw. deren Zugrundelegung bei Festsetzung des Gehaltes ist nach der Bestimmung in § 41 B. Gesetzes in Verbindung mit § 30 El. U. G. nicht zulässig. Dagegen ist demselben im Hinblick darauf, daß er bis zur Wiedererlangung einer Hauptlehrerstelle als unständiger Lehrer öfters versetzt wurde und bei diesen Versetzungen vollen Ersatz der Umzugskosten nach dem bestehenden Reglement nicht erhalten konnte, zur Deckung der letzteren nachträglich eine Unterstützung von 200 ℳ bewilligt worden.

10. Bitte der **Gemeinde Ladenburg u. a.** um Errichtung eines Amtsgerichts in Ladenburg.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß, wenn durch Anwachsen der Geschäfte aus den in Frage kommenden Gemeinden eine weitere Vermehrung der Richterstellen in Mannheim nötig werden würde und durch Abtrennung dieser Gemeinden für ein Amtsgericht in Ladenburg die Garantie einer genügenden Beschäftigung gegeben wäre, auch die Finanzlage des Staates kein schweres Hindernis bieten sollte, die Errichtung eines Amtsgerichts in Ladenburg ins Auge gefaßt werden möge.)

Art der Erledigung: Auch nach neuerlicher übereinstimmender und ziffermäßig begründeter Äußerung des Amtsgerichts und Landgerichts Mannheim würde s. Zt. durch Lostrennung der Gemeinden Ladenburg, Neckarhausen, Ilvesheim und Schriesheim vom Amtsgerichtsbezirke Mannheim die infolge des Geschäftszuwachses in Mannheim selbst und seinen Vororten notwendig gewordene Errichtung einer weiteren Richterstelle beim Amtsgericht Mannheim nicht zu vermeiden sein.

Hiernach und mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage wurden die petitionierenden Gemeinden dahin verständigt, daß für absehbare Zeit ihnen die Erfüllung ihres Wunsches nicht in Aussicht gestellt werden könne.

11. Bitte der **Ratschreiber Badens** um Erlangung einer hinreichenden und richtigen Bezahlung für die Versehung der Hilfsbeamtengeschäfte zur Grundbuchführung.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Nach Mitteilung des Ministeriums des Innern ist zufolge seines Erlasses vom 11. Juni 1902 (Bericht der Budgetkommission Drucksache 49 a von 1901/2 S. 7) vielerorts von den Gemeinden Erhöhung der Ratschreibergehälter bewilligt worden und wird der kleine Dienstbedarf der Grundbuchämter im Sinne des § 626[4] G.B.D.W. fast überall von der Gemeinde getragen. Auch sind durch Verordnung vom 27. August 1903 (G.- u. V.-Bl. S. 257) die Gebühren der Ratschreiber für die Einträge in das Fahrnisversicherungsbuch auf der bisherigen Höhe gehalten worden, obwohl sich das bezügliche Schreibwerk gegen früher vereinfacht hat, und sind ihre Gebühren für die Fertigung von Auszügen aus dem Feuerversicherungsbuche erhöht worden.

Durch landesherrliche Verordnung vom 23. Juli 1902 (G.- u. V.-Bl. S. 195) § 34a sind die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Hilfsbeamten geregelt worden und daran anschließend wurde in Ergänzung des § 625 G.B.D.W. bestimmt, daß die hiernach von der Staatskasse zu erhebenden Gebühren ganz den Hilfsbeamten zufließen. Außerdem sind der Empfehlung auf S. 7 des bezeichneten Kommissionsberichtes entsprechend die Einschreibungsgebühren, welche die Hilfsbeamten nach § 627 G.B.D.W. zu beziehen haben, mit Wirkung vom 1. September 1902 an verdoppelt worden.

Von weiteren Maßnahmen nach den Wünschen der Ratschreiber mußte abgesehen werden, da eine Steigerung des hohen gegenwärtigen Aufwandes des Justizetats für die Ratschreiber nicht möglich ist, aber auch nach den vorliegenden Rechnungsergebnissen sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

III. In den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Petitionen.

Ueber die Erledigung der hierher gehörigen Petitionen gibt das Schreiben des Großh. Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1903 an das Präsidium der zweiten Kammer folgende Auskunft:

1. Bitte einer **Anzahl Einwohner der Gemeinde Oberhausen** Amts Emmendingen um Abänderung des Jagdgesetzes, hier die Freiheit der Gemeinden bei den Jagdverpachtungen betr.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß den Bezirksämtern auf's neue in Erinnerung gebracht wird, daß sie die Gemeinden über die Abfassung der Pachtbedingungen zu belehren haben.)

Art der Erledigung: Die in Aussicht genommene Abänderung und Ergänzung der den Wildschadens-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ersatz betreffenden Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz und des Formulars für Gemeindejagd-Pachtverträge konnte noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

2. Bitte der **Stadtgemeinde Gengenbach** um Wiedererrichtung eines Bezirksamts.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die wegen der Wiedererrichtung eines Bezirksamts Gengenbach angestellten Erwägungen sind noch nicht zum Abschluß gelangt

3. Beschwerde des **Wilhelm Bächle von Oppenau** gegen den Großh. Amtsvorstand in Oberkirch — Anfertigung von Uniformen für Ortspolizeidiener betr.

(Uebergang zur Tagesordnung hinsichtlich der eigentlichen Petition;
zur Kenntnisnahme überwiesen wegen der Form der Eröffnung in ähnlichen Fällen.)

Art der Erledigung: Die Angelegenheit wird bei einer in Aussicht stehenden Revision der Verfahrens-Ordnung in Verwaltungssachen in Berücksichtigung gezogen werden.

4. Bitte **mehrerer Landwirte — Christian Schaefer u. A. — von Singen** Amts Durlach um Bewilligung einer Entschädigung für durch Seuche umgestandenes Vieh.

(Uebergang zur Tagesordnung über die Petition als solche;
zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß noch über etwaige Unterstützungsbedürftigkeit Erhebungen gemacht und eventuell im Gnadenwege Unterstützungen gewährt werden.)

Art der Erledigung: Durch die angestellten Erhebungen konnte bei keinem der Gesuchsteller eine dringende Bedürftigkeit, welche die Gewährung einer Beihilfe aus Stiftungsmitteln gerechtfertigt hätte, festgestellt werden; es lag somit ein Anlaß zur Gewährung einer Unterstützung nicht vor.

5. Bitte des **Josef Wirth, Bezirkstierarzt a. D. in Mannheim** um Revision seiner Entlassung aus dem Staatsdienste.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß dem Bittsteller zu den bereits bewilligten jährlichen 360 *M.* eine weitere namhafte Unterstützung bewilligt werden möge;
über das eigentliche Petitum, die Revision der Disziplinierung betr., Uebergang zur Tagesordnung.)

Art der Erledigung: Dem Gesuchsteller wurden für die Jahre 1902 und 1903 mit Rücksicht auf seine hilfsbedürftige Lage Unterstützungen von je 600 *M.* bewilligt.

6. Bitte des **Gemeinderats und des Badekomités Badenweiler** wegen Erweiterung der Bassinbäder daselbst.

(In der Erwartung für erledigt erklärt, daß wenn immer tunlich noch in einem Nachtragsbudget, jedenfalls aber im Budget für 1904/05 die erforderlichen Mittel zum Ausbau der Badanstalten in Badenweiler angefordert werden.)

Art der Erledigung: Das Projekt ist in Bearbeitung.

7. Bitte der **Landstraßenwarte im Großherzogtum Baden,** die Regelung ihrer Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse betr.

(Hinsichtlich der weiteren Ausdehnung der Verleihung der Beamteneigenschaft und hinsichtlich der Aufbesserung der Jahreslöhne in dem im Kommissionsbericht bezeichneten Umfang empfehlend überwiesen;
bezüglich der weiteren Wünsche der Petenten Uebergang zur Tagesordnung.)

Art der Erledigung: Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wurde ausgesprochen, daß den Straßenwärtern künftig schon nach 5-jähriger Dienstzeit die Beamteneigenschaft verliehen werden könne.

8. Bitte des **Badischen Geometervereins** um richtige Einreihung der geprüften Geometer in den Gehaltstarif.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß zwar von der Änderung des Gehaltstarifs noch in der gegenwärtigen Kammertagung abzusehen, dagegen die Erwartung auszusprechen sei, daß die Großh. Regierung um so sicherer dem nächsten Landtage eine Vorlage über die begehrte Teilrevision machen werde, falls die allgemeine Gehaltsrevision auch dann noch nicht durchführbar erscheinen sollte.)

Art der Erledigung: Die Bedenken grundsätzlicher Art, welche laut der von seiten der Regierung im vorigen Landtag (67. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer) abgegebenen Erklärung damals schon einer Teilrevision des Gehaltstarifs zugunsten der Geometer entgegenstanden, bestehen auch jetzt noch unvermindert fort. Den Wünschen der Petenten kann deshalb erst bei der in Aussicht genommenen allgemeinen Revision des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gehaltstarifs — welche mit Rücksicht auf die Finanzlage noch zurückgestellt werden mußte — entsprochen werden. Übrigens sind auch im Budgetentwurf für 1904/05 wieder Dienstzulagen für die Geometer vorgesehen, auch ist durch Abänderung der Ziff. 4 der Anmerkung zu Abt. G des Gehaltstarifs (Ges. vom 9. Juli 1902, Ges. und V.-O.-Bl. Nr. XXIII) dem in der Petition des Bad. Geometervereins unter lit. c kundgegebenen Wunsche, daß bei Bemessung des Wertanschlags des Diensteinkommens der Katastergeometer der Betrag des anschlagsmäßigen Wohnungsgeldes hinzugerechnet werde, Rechnung getragen worden.

9. Bitte der **Kaminfegergehilfen Jakob de Petris von Heitersheim und August Wipfler von Achern** um Abänderung der Ministerialverordnung vom 25. November 1899 über die Anstellung der Kaminfegermeister.

(Ueber das Gesuch um Abänderung der Ministerialverordnung vom 25. November 1899: Uebergang zur Tagesordnung;

Bitte um Anrechnung der im Kaminfegergewerbe zugebrachten Zeit als Dienstzeit empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Durch Erlasse vom 10. Juni 1902 Nr. 11365 bezw. 11463 sind die Bezirksämter Müllheim und Staufen im Sinne der Erklärung des Regierungsvertreters in der Kammersitzung vom 31. Mai 1902 angewiesen worden, den Petenten Eröffnung zu machen, daß gegebenenfalls ihre Wünsche in billige Berücksichtigung gezogen werden sollen.

10. Bitte des **Landstraßenwarts a. D. Martin Zimmermann in Lindach** um Bewilligung eines Pensionsgehalts.

(a. Uebergang zur Tagesordnung über die Bitte um ständigen Unterstützungsgehalt;

b. empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß dem Bittsteller in wiederkehrenden Bewilligungen eine Unterstützung gewährt werde, die annähernd derjenigen ständigen Unterstützung gleichkommt, welche der Petent nach § 46 des Beamtengesetzes erlangt hätte, wenn er im Dienst zur Beamteneigenschaft gelangt wäre.)

Art der Erledigung: Dem Gesuchsteller wurde für das Jahr 1902 eine einmalige Unterstützung von 100 *M.* angewiesen und eröffnet, daß er bei andauernder Bedürftigkeit um weitere Zuwendungen später nachsuchen könne.

11. Bitte der **Brückenwärter Badens** um etatmäßige Anstellung.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß anläßlich der bei Gelegenheit der bevorstehenden Wohnungsgelderhöhung für die etatmäßigen Beamten eintretenden Einkommensaufbesserung auch der nichtetatmäßigen Beamten den in Miete wohnenden Brückenwärtern eine Wohnungsentschädigung in der Höhe gewährt werde, daß sie ihren in staatlichen Gebäuden wohnenden Kollegen ungefähr gleichstehen.)

Art der Erledigung: Nach Erlassung des Finanzgesetzes für 1902/03 ist auch das Diensteinkommen der Brückenwärter und zwar im Anfangsgehalt von 800 auf 900 *M.* und im Höchstgehalt von 1100 *M.* auf 1200 *M.* erhöht worden, wobei der einzige in Miete wohnende Brückenwärter den in ärarischen Wohnungen untergebrachten Wärtern nahezu gleichgestellt wurde.

12. Bitte der **Gemeinde Luttingen** Amts Waldshut um Erlaubnis zur Erstellung einer Drahtseilfähre über den Rhein.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, es möge die Großh. Regierung zur Ueberwindung entgegenstehender Schwierigkeiten die Initiative zu erneuten Verhandlungen mit der Gemeinde Hauenstein ergreifen und eventuell die Gewährung eines mäßigen Staatszuschusses zu einer entsprechenden Entschädigung für die Gemeinde Hauenstein in Erwägung ziehen.)

Art der Erledigung: Fabrikant Großmann aus Kleinlaufenburg, welcher um Genehmigung zur Erstellung einer Drahtseilfähre zwischen Etzgen und Luttingen nachgesucht hatte, hat sein Gesuch zurückgezogen, weil weder die Gemeinde Luttingen noch andere Interessenten bereit waren, der Gemeinde Hauenstein einen Beitrag zu gewähren, welcher es dieser Gemeinde ermöglicht hätte, die von alters her bestehende Fähre bei Hauenstein, deren Benützung durch die Eröffnung einer Fähre Etzgen-Luttingen eine wesentliche Einschränkung erfahren müßte, weiter zu betreiben. Die Gemeinde Luttingen selbst hat es abgelehnt, ihrerseits ein Gesuch um Genehmigung zur Errichtung einer Fähre bei Luttingen einzureichen und dafür irgendwelche Mittel zu bewilligen.

Da auch nach der Auffassung der Beteiligten für die Fabriken in Kleinlaufenburg ein Bedürfnis nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Errichtung einer weiteren Fähre bei Luttingen neben derjenigen bei Hauenstein nicht mehr in dem früheren Maße besteht, seit die Schweizerische Nordostbahn die Ankunftszeit des von den schweizerischen Arbeitern jener Fabriken benützten Bahnzuges den Wünschen der Fabrikanten entsprechend geregelt hat und z. Zt. ein Gesuch um Errichtung einer Fähre bei Luttingen überhaupt nicht mehr vorliegt, muß die Angelegenheit als erledigt angesehen werden.

13. Bitte des **Gemeinderats von Dorf Kehl** um Uebernahme der Beleuchtungskosten der neuen Rheinbrücke auf die Großh. Staatskasse.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: In den maßgebenden Verhältnissen ist keine Änderung eingetreten, weshalb die von der Gemeinde Dorf Kehl erstrebte Entlastung nicht zu ermöglichen war.

14. Petition des **Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes sowie des Verbands selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden** um gesetzgeberische Maßregeln gegen das Überhandnehmen der sogenannten Warenhäuser, Ramschbazare und Konsumvereine und Gegenpetition der Angestellten der Warenhausbranche.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Frage der Besteuerung der Warenhäuser wird im Zusammenhang mit einer Gesetzesvorlage behandelt werden, welche sich auf die Ergänzung einiger die Gemeindebesteuerung betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung bezieht.

15. Bitte des **Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter Badischer Werkmeister** und

Bitte der **Ortsbaukontrolleure Robert Willet in Karlsruhe** und **Anton Beck** und **Friedrich Nüstedt in Mannheim**, die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure betr.

(a. Petition des Vorstandes des Vereins staatlich geprüfter Werkmeister empfehlend überwiesen in dem Sinne:

1. Die Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure wird als wesentlichstes Mittel zum Zwecke der Beseitigung einer Reihe von Mißständen in der Handhabung der Bauaufsicht befürwortet.
2. Mit der Anstellung der Bezirksbaukontrolleure als Staatsbeamte sollte zunächst nur in den größeren Städten des Landes vorgegangen und dann erst auf Grund der hier gewonnenen Erfahrungen ev. allmählich weiter geschritten werden.
3. Ueber die künftige dienstliche Stellung der Bezirksbaukontrolleure, insbesondere über die Frage, ob dieselben zweckmäßiger den Bezirksbauinspektionen zuzuteilen oder den Bezirksämtern zu unterstellen wären, kann die Kommission mangels genügenden Materials kein Urteil abgeben.
4. Den staatlich anzustellenden Bezirksbaukontrolleuren ist in der Regel die Anfertigung von Plänen für Privatbauten, die Ausführung solcher, sowie die Beteiligung an Baugeschäften zu untersagen.
5. Die Aufsicht zum Schutze der Bauarbeiter wird am zweckmäßigsten, wie in anderen deutschen Staaten geschehen, Bauaufsehern aus dem Arbeiterstande übertragen werden.

b. Petition der Ortsbaukontolleure Robert Willet in Karlsruhe, sowie Anton Beck und Friedrich Nüstedt in Mannheim empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung:

1. Bezüglich der Bezirksbaukontrolleure:

Wegen allmählicher Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure sind im Staatsvoranschlag für 1904/05 unter Haupt-Abt. IV Titel IX § 3 — zunächst als Versuch — sechs nicht etatmäßige Stellen mit einer Jahresvergütung von 1500 *M.* u. s. w. angefordert. (vgl. die hiezu gegebene Begründung sowie Ziff. IV O.-Z. 13 dieses Berichts.)

2. Bezüglich der Ortsbaukontrolleure sind die unerläßlichen Verhandlungen und Vorerhebungen wegen Verstaatlichung dieser Stellen noch nicht zum Abschluß gelangt.

16. Bitte der **Gemeinde Kürnbach** um Aufhebung der bisherigen Sonderstellung der Gemeinde.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Ein zwischen Baden und Hessen über die Auflösung des Kondominats Kürnbach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

abgeschlossener Staatsvertrag, wornach Gemeinde und Gemarkung Kürnbach dem Großherzogtum Baden angegliedert und für das Großherzogtum Hessen Ausgleich für den Verlust an Staatsgebiet durch Zuteilung der Waldgemarkungen Michelbuch und Adlerstein geschaffen werden soll, wird den Landständen zur Zustimmung vorgelegt werden.

17. Bitte der **Gemeinden Burbach, Pfaffenroth und Schielberg sowie zahlreicher Wiesenbesitzer und sonstiger Bürger dieser Gemeinden** um Schutz gegen Ausführung eines Elektrizitätswerks im Albtal seitens der Helios-Gesellschaft München.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß es sich empfehlen dürfte, wenn die Großh. Regierung dem Rekurs der Heliosgesellschaft München nicht stattgeben und falls ihrer Prüfung und Beurteilung der Angelegenheit nicht andere Tatsachen als die dem Bezirksrat Ettlingen bekannten zu Grunde liegen sollten, sie im Sinne des Bezirksrats Ettlingen und damit der Bevölkerung jenes Landesteils entscheiden würde.)

Art der Erledigung: Die Petition hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß der Bescheid des Bezirksrats Ettlingen vom 30. Januar 1902, durch welchen dem Gesuch der bayerischen Elektrizitäts-Gesellschaft „Helios" in München um Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Alb auf Gemarkung Schielberg und Burbach die Genehmigung versagt wurde, mit Entschließung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1902 Nr. 44114 unter Verwerfung der dagegen seitens der Elektrizitätsgesellschaft „Helios" und des Oberamtsrichters a. D. Dr. Sautier eingelegten Rekurse bestätigt wurde.

18. Bitte einer **Anzahl Einwohner von Buch a. Ahorn** um Zuteilung dieser Gemeinde zu dem Amtsbezirk Boxberg.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß seitens der Großh. Regierung nochmalige Erhebungen veranstaltet und namentlich darüber eine Gewißheit herbeigeführt werde, welche grundsätzliche Stellung der Gemeinderat als solcher in seiner Mehrheit zu der vorwürfigen Angelegenheit nimmt.)

Art der Erledigung: Nachdem die Gemeindevertretungen von Buch a. Ahorn und Schwarzenbrunn einstimmig sich für die Lostrennung dieser Gemeinden vom Amtsbezirk Tauberbischofsheim und die Zuteilung zum Amtsbezirk Boxberg ausgesprochen haben, wird nach Eintreffen der Zustimmung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts die Allerhöchste Genehmigung dieser Organisationsänderung in Antrag gebracht werden.

19. Bitte der **Leichenschauer des Amtsbezirks Bruchsal** um Belassung in ihrem Dienst als Leichenschauer.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Erwägungen bezüglich einer Abänderung der derzeitigen Vorschriften über die Leichenschau sind noch nicht zum Abschluß gebracht.

20. Bitte der **Zentralkommission der Bauarbeiter Badens** um Erlassung gesetzlicher Bestimmungen zwecks Beseitigung der Mißstände im Baugewerbe.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Seitens des Ministeriums des Innern ist der Entwurf einer Verordnung betr. den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren ausgearbeitet und den Vertretungen der beteiligten Kreise zur Begutachtung mitgeteilt worden.

Eine angekündigte Vernehmlassung der Städte der Städteordnung ist noch nicht eingelaufen.

Die Erlassung der Verordnung dürfte jedoch in Bälde erfolgen können.

21. Petition des **geschäftsführenden Ausschusses der mittleren Städte Badens**, die Abänderung der badischen Verfassung betreffend.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen als Material für eine künftige Abänderung der Zusammensetzung der ersten Kammer.)

Art der Erledigung: Durch die Vorlage, betreffend Revision der Verfassung, erledigt.

22 Bitte der **Gemeinden Oehningen, Wangen u. a.** um Bewilligung von Mitteln zur Erstellung einer Verkehrsgelegenheit durch die Höri nach Radolfzell durch eine elektrische Automobilbahn mit Luftleitung ohne Geleise.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Angelegenheit aufmerksam verfolgt, speziell der Wunsch der Petenten im Auge behalten und, falls das Ergebnis der zugesagten wohl-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wollenden Prüfung, welche — da es sich auch um das Ersatzmittel für eine Nebenbahn als Zugang zur Hauptbahn handelt — im Benehmen mit dem Eisenbahnministerium erfolgen sollte, und der weiteren Erfahrungen günstig ist, zur Erstellung des in Frage stehenden Verkehrsmittels hilfreiche Hand geboten werde.)

Art der Erledigung: Die vorgenommene eingehende Prüfung hat ergeben, daß die angestrebte Verkehrseinrichtung nur dann verwirklicht werden könnte, wenn für die Verbesserung der Höristraße (Kreisstraße 207) mindestens 300 000 ℳ und als Zuschuß zu den Kosten der Anlage und Einrichtung des elektrischen Motorwagenbetriebs etwa 287 000 ℳ, somit als einmalige Leistung mindestens 587 000 ℳ aus staatlichen Mitteln aufgebracht und außerdem alljährlich zur Deckung der Betriebskosten und zur Bildung von Erneuerungsfonds etwa 29 500 ℳ vom Staate zugeschossen würden. Aufwendungen in solcher Höhe, die bei $3^1/_2$ % Verzinsung einem Kapital von nahezu $1^1/_2$ Millionen Mark entsprechen, und bei den Bedenken, die hinsichtlich der Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zwecke dieser Art bestehen, nur aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushaltes bestritten werden könnten, sind aber bei der gegenwärtigen Lage des letzteren überhaupt nicht tunlich, weshalb dem Unternehmen nicht näher getreten werden konnte.

23. Bitte des **Rechnungsrats Karl Kirchberger in Karlsruhe** um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Wurde am 31. März 1903 mit Nr. 12 695 an Großh. Ministerium der Finanzen abgegeben (vergl. Ziff. IV, O.-Z. 14.)

24. Bitte des **geschäftsführenden Ausschusses des Verbands der mittleren Städte Badens**, das Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr., und

Bitte des **Badischen Ratschreibervereins** um Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, es möge nach eingehender Prüfung der Verhältnisse eine Änderung des Fürsorgegesetzes im Sinne der Petenten ins Auge gefaßt werden, soweit eine solche innerhalb der Grenzen der Leistungsfähigkeit der Kasse ermöglicht werden kann, ev. unter Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen und Erhöhung der Beiträge der Gemeinden und Korporationen, jedoch so, daß die kleinen Gemeinden nicht zu schwer belastet werden und die Ausdehnung des Gesetzes auf die Beamten derselben jedenfalls nicht ohne ihre Zustimmung erfolgt.)

Art der Erledigung: Die Erhebungen, welche über die Tragweite und Durchführbarkeit der durch die Petitionen angeregten Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen eingeleitet wurden, sind noch nicht abgeschlossen.

25. Bitte des **Adolf Schwab und Genossen in Königshofen** um Nachsicht von Einhaltung baupolizeilicher Auflagen.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß mit der Revision der Landesbauordnung in möglichster Bälde unter tunlichster Berücksichtigung der in dem Kommissionsbericht dargelegten Gesichtspunkte vorgegangen und nochmals in Erwägung gezogen werde, ob es nicht zulässig erscheine, von den den Petenten gemachten Auflagen zur nachträglichen Aenderung ihrer bereits aufgeführten Gebäude ganz oder in möglichst weitgehendem Maße Abstand zu nehmen.)

Art der Erledigung: Die Revision der Landesbauverordnung beschäftigt zurzeit das Ministerium des Innern.

Die Frage, inwieweit insbesondere bei ländlichen Verhältnissen eine den Intentionen der zweiten Kammer entsprechende Handhabung der Bestimmungen über Brandmauern für zulässig zu erachten sein und inwieweit demgemäß eventuell den Petenten Schwab und Genossen im Sinne des Ueberweisungsbeschlusses weitere Nachsichten zu gewähren sein werden, konnte noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Es wurde auf der Erfüllung der amtlichen Auflagen, welche zu der Petition Anlaß gegeben haben, vorerst nicht bestanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

26. Bitte der **Ehefrau des früheren Kulturmeisters Abel in Schopfheim** um Gewährung eines Ruhegehaltes für ihren Ehemann.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Petition hat vorerst dadurch ihre Erledigung gefunden, daß der Ehemann der Petentin bei der Großh. Kulturinspektion Freiburg in vertragsmäßigem Verhältnis wieder Verwendung gefunden hat.

27. Bitte des **früheren Landstraßenwarts Simon Fridolin Pfaff in St. Georgen** um Unterstützung.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Der Unterstützungsgehalt des Gesuchstellers ist mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an von 107 auf 161 *M.* jährlich erhöht worden.

28. Bitte des **Landwirts und Bäckers Johann Seubert in Gerchsheim** um Erlassung einer auferlegten Baupflicht.

(Empfehlend überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Frage, inwieweit insbesondere bei ländlichen Verhältnissen eine dem Wunsche der zweiten Kammer der Landstände entgegenkommende Handhabung der Bestimmungen über Brandmauern für zulässig zu erachten und inwieweit demgemäß eventuell dem Petenten Johann Seubert in Gerchsheim im Sinne des empfehlenden Ueberweisungsbeschlusses weitere Nachsichten zu gewähren sein werden, konnte noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Vorerst wurde auf dem Vollzug der amtlichen Auflagen nicht bestanden.

29. Bitte der **Bezirkstierärzte** um Bewilligung des vollen Wohnungsgeldes.

(Zur Kenntnißnahme überwiesen.)

Art der Erledigung: Die Petition findet ihre Erledigung durch Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfs.

30. Bitte der **Gemeinde Gauangelloch** um Bewilligung eines Staatsbeitrags zum Schul- und Rathausneubau.

(Vergl. Ziff. II — Min. der Justiz ꝛc. — O.-Z. 7.)

Art der Erledigung: Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. September 1902 Nr. 35923 wurde der Gemeinde Gauangelloch zur Bestreitung des Aufwandes für den dortigen Rathausbau zu den schon früher verwilligten 1200 *M.* ein weiterer Staatsbeitrag von 1800 *M.* bewilligt und zur Auszahlung an die Gemeinde angewiesen. Zugleich wurde der Gemeinde eröffnet, daß auch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sich bereit erklärt habe, für den Fall, daß in dem Staatsbudget 1904/05 entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt würden, der Gemeinde Gauangelloch eine weitere Beihilfe von 2300 *M.* zur Tilgung der Kosten des Schulhausneubaues zuzuwenden.

IV. Zu den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums der Finanzen gehörige Petitionen.

Die hierher gehörigen Petitionen sind nach Mitteilung des Ministeriums an das Präsidium der zweiten Kammer vom 1. Dezember 1903 in folgender Weise erledigt worden:

1. Bitte der **Metzger Siegfried Weil** und **Josef Rosenthal in Gailingen** um Abänderung des Fleischsteuergesetzes.

(Uebergang zur Tagesordnung über die Bitte um Abänderung des Fleischsteuergesetzes vom 29. April 1886;

soweit die Bitte die Steuerfreiheit für das in die Schweiz von Petenten ausgeführte Fleisch bezweckt, zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß Großh. Regierung in eine wohlwollende Prüfung darüber eintrete, ob eine geeignete steuerliche Kontrolle des von den Petenten ausgeführten Fleisches durchführbar sei, und falls die diesbezüglichen Erhebungen zu einem bejahenden Ergebnis führen, der Bitte der Petenten tunlichst Rechnung trage.)

Art der Erledigung: Die Steuerdirektion ist ermächtigt, für das von den Petenten versteuerte und in die Schweiz ausgeführte Fleisch aus Billigkeitsgründen Steuerrückvergütung zu gewähren, wenn jeweils die beiden Hälften oder mindestens die ganzen vier Viertel eines geschlachteten Tieres zusammen ausgeführt werden und die Identität dieser Stücke von der Schlachtung bis zur Ausfuhr festgehalten wird.

2. Bitte des **Steuererhebers Kraier in Biberach und Gen.** um Besserstellung.

(Uebergang zur Tagesordnung über das eigentliche Petitum;
zur Kenntnisnahme überwiesen im Sinne einer Erhöhung der Bauschvergütung für sachliche Amtsunkosten.)

Art der Erledigung: Die Bauschvergütungen der Bittsteller sind mit Wirkung vom 1. Januar 1902 an auf jährlich 210 ℳ erhöht worden.

3. Bitte der **im Zolldienst in Mannheim beschäftigten Hilfsaufseher** um etatmäßige Anstellung und Erhöhung ihrer Bezüge.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß den Wünschen der Petenten auf etatmäßige Anstellung, insbesondere für die älteren und verdienten Hilfsaufseher, tunlichst entsprochen werde.)

Art der Erledigung: Die Zolldirektion wurde unter Hinweis auf die schon im Jahre 1901 ergangene Anordnung veranlaßt, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Besetzung der im Budget für 1902/03 genehmigten neuen Hafenaufseherstellen auch einer oder der andere der ältesten und verdientesten Hilfsaufseher berücksichtigt werde.

4. Bitte der **badischen Steuerober- und Steueraufseher** um Erhöhung ihres Diensteinkommens.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Ausführungen und Wünsche der Petenten anläßlich der in Aussicht genommenen Änderung des Gehaltstarifs sowie anläßlich der künftigen Änderungen der Bestimmungen über die Umzugskosten geprüft und tunlichst berücksichtigt werden.)

Art der Erledigung: Die Petition dient als Material für die künftige Abänderung des Gehaltstarifs zur Kenntnis.

5. Bitte um **Verbesserung der Anstellungsverhältnisse der bei der Großh. Steuerdirektion beschäftigten Steuereinnehmereigehilfen.**

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß in tunlichster Bälde die Zahl der etatmäßigen Stellen auf wenigstens $^2/_3$ aller Stellen vermehrt werden möge.)

Art der Erledigung: Im Budget für die Jahre 1904/05 sind wieder einige weitere etatmäßige Stellen für Steuereinnehmereiassistenten vorgesehen, so daß annähernd $^2/_3$ der Stellen etatmäßig besetzt werden können.

6. Bitte der **im Dienste der Badischen Zollverwaltung beschäftigten Subaltern- und Unterbeamten** um Verbesserung ihrer Lage.

(Zur Kenntnisnahme überwiesen und als Material für die demnächstige Revision des Gehaltstarifs.)

Art der Erledigung: Die Petition dient als Material für die künftige Abänderung des Gehaltstarifs zur Kenntnis.

7. Bitte der **Wittwe des Steuereinnehmereigehilfen Oswald Stumpf in Freiburg** um gnadenweise Gewährung einer Witwenpension.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die Zuwendung aus dem Gnadengabenfond an die Bittstellerin namhaft erhöht werde.)

Art der Erledigung: Die der Bittstellerin verwilligte Gnadengabe wurde vom Jahr 1902 an angemessen erhöht.

8. Bitte des **Badinhabers Otto Goeringer in Rippoldsau** um Wiederverpachtung der Jagd in den Domänenwaldungen der Gemarkung Rippoldsau.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß erwogen werde, ob nach Lage der Verhältnisse das ärarische Interesse nicht besser gewahrt wäre, wenn die Jagd wieder öffentlich versteigert würde, wobei ja dem Pächter die Auflage gemacht werden könnte, den Wildstand auf dasjenige Maß zu beschränken, welches im Interesse der Forstkultur notwendig erscheint.)

Art der Erledigung: Die in dem Schreiben des Finanzministeriums an den Vorsitzenden der Petitionskommission der zweiten Kammer vom 20. März 1902 Nr. 2305 dargelegten dienstlichen und insbesondere auch rein forstlichen Gründe, die gegen eine öffentliche Verpachtung der Jagd im Rippoldsauer Domänenwald sprechen, können, nachdem inzwischen ein Wechsel in der Person des Forstamtsvorstands stattgefunden hat, noch in verstärktem Maße geltend gemacht werden. Mit Rücksicht auf die Vorzüge, die der Selbstverwaltung der ärarischen Jagden gegenüber der Handverpachtung an den Forstamtsvorstand zukommen, wozu vor allem auch gehört, daß die Jagdausübung nicht im persönlichen Interesse des Forstamtsvorstands erfolgt, soll die Jagd im Rippoldsauer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Domänenwald fernerhin in Selbstbewirtschaftung genommen werden. Der Jagdbezirk ist mit rund 880 ha groß und abgerundet genug, um als selbständiges Jagdgebiet weidmännisch und im Einklang mit einem rationellen Forstbetrieb in dem Sinne behandelt zu werden, daß ein mäßiger Wildstand gehalten wird.

9. Bitte der **Besitzer der kleineren Mittelbrauereien**, die Malzsteuer betr.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß die von den Petenten gewünschte Änderung des geltenden Biersteuergesetzes noch auf diesem Landtag, oder aber, wenn dies nicht möglich sein sollte, jedenfalls auf dem nächsten Landtag herbeigeführt werde.)

Art der Erledigung: Den Landständen wird ein Gesetzentwurf zugehen, der den Wünschen der Petenten Rechnung trägt.

10. Bitte des **Heinrich Bletsch** und **Johann Baptist Reinhard in Walldorf** um Nachlaß einer Forderung wegen Bürgschaft für Holzgeld.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß die Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Bittsteller einer Prüfung unterzogen werden und deren Wünsche, wenn tunlich, Berücksichtigung finden mögen.)

Art der Erledigung: Nach den angestellten Erhebungen sind die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Petenten keineswegs ungünstige; die Bürgschaftsschuld der Petenten, die bereits durch den mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschließung vom 13. Juni 1899 Nr. 493 allen Bürgen des J. C. Hermann bewilligten Nachlaß um 30 % ermäßigt wurde, hat eine weitere Minderung von je 385 ℳ dadurch erfahren, daß von einem der früher als zahlungsunfähig betrachteten Mitbürgen der Petenten infolge Erbanfalls der größte Teil der anteiligen Bürgschaftsschuld desselben beigebracht werden konnte. Unter diesen Umständen und da durch Bewilligung von Ratenzahlungen die Tilgung der Schuld den Bürgen erheblich erleichtert ist, kann dem Gesuch der Petenten nicht entsprochen werden. Dem Reinhard soll indessen auf Verlangen für die Abzahlung seiner Schuld eine längere Frist bewilligt und die Tilgung in kleineren Raten als im Tilgungsplan vorgesehen, gestattet werden.

11. Petitionen von **Badischen Postbeamten**, die Beitragsleistung zur Beamtenwitwenkasse betr.

(Zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, daß

a) in Erwägung gezogen und mit der Reichsregierung in Verhandlungen darüber eingetreten werde, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die vorhandenen 16 Postbeamten, welche s. Zt. der Fürsorgekasse für Reichsbeamte nicht beigetreten sind, nachträglich noch in diese Kasse aufgenommen werden könnten;

b) weiter erwogen werde, ob nicht diesen Beamten, falls sie der reichsgesetzlichen Fürsorgekasse nicht beitreten, die badischen Witwenkassenbeiträge doch noch nachzulassen seien.)

Art der Erledigung: Die auf Wunsch der zweiten Kammer bei dem Reichsschatzamt unternommenen Schritte haben zu dem Ergebnis geführt, daß wegen Umlaufs der in Artikel II § 1 des Reichsgesetzes vom 5. März 1888 bestimmten Frist eine nachträgliche Zulassung der badischen Postbeamten, die seiner Zeit auf die Reichsfürsorge für ihre Hinterbliebenen verzichtet haben, zu dieser Fürsorge nicht tunlich, auch die Uebernahme ihrer an die badische Witwenkasse zu zahlenden Beiträge auf Reichsmittel, wozu nur der andern Zwecken dienende und durch diese sehr in Anspruch genommene Unterstützungsfonds des Reichspostamts in Frage käme, nicht angängig sei.

Der Nachlaß der Beiträge zu Lasten der badischen Staatskasse erscheint bei diesen ausschließlich zu Lasten der Reichskasse entlohnten Beamten nicht angezeigt.

12. Petition der **hiesigen Kanzleidiener**, die Anrechnung von wandelbarem Diensteinkommen auf den Gehalt der Kanzleidiener betr.

(Empfehlend in dem Sinne überwiesen, daß der Betrag der anzurechnenden wandelbaren Bezüge bis auf ein geringes Minimum weiter herabgemindert werden möge.)

Art der Erledigung: Der Petition wurde in der Weise stattgegeben, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an die Gebühren für Ofenheizung statt mit 25 % nur noch mit 15 % und die Gebühren für die Hauptreinigung der Zimmer und für Reinigen der Fenster statt mit 15 % nur noch mit 10 % zur Anrechnung gelangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

13. Bitte des **Vorstandes des Vereins geprüfter badischer Werkmeister** und
Bitte der **Oberbaukontrolleure Robert Willet in Karlsruhe, Anton Beck** und **Friedrich Rüstedt in Mannheim** um Verstaatlichung der Stellen der Bezirksbaukontrolleure.

(Vergl. Ziff. III — Ministerium des Innern — O.-Z. 15.)

Art der Erledigung: In dem Budget des Großh. Ministeriums des Innern für 1904/05 sind erstmals 6 Bezirksbaukontrolleurstellen vorgesehen. Von den Erfahrungen mit diesem Versuch wird es abhängen, ob mit der Verstaatlichung der genannten bezw. der Ortsbaukontrolleurstellen in den größeren Städten fortzufahren ist.

14. Bitte des **Rechnungsrats Karl Kirchberger in Karlsruhe** um authentische Interpretation der §§ 5 und 28 des Beamtengesetzes.

(Vergl. Ziff. III — Ministerium des Innern — O.-Z. 23.)

Art der Erledigung: Dient zur Kenntnisnahme für die etwaige Abänderung einiger Bestimmungen des Beamtengesetzes aus Anlaß der in Aussicht genommenen allgemeinen Gehaltstarifrevision.

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, daß zu jeder überwiesenen Petition eine Nachweisung über die Art der Erledigung an die Kammer gelangt ist.

Zur Stellung eines Antrags an die Kammer hat die Kommission keinen Anlaß gefunden; sie legt ihren Bericht lediglich zur Kenntnisnahme vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1903.

Antrag.

Hohe zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, behufs **Anbahnung der dringendsten Verbesserungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens** folgende Maßnahmen zur schleunigen Durchführung zu bringen:

1. Einrichtung eines sechsjährigen Lehrganges auf den Lehrerbildungsanstalten.
2. Errichtung mehrerer neuer Lehrerbildungsanstalten.
3. Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif.
4. Änderung des § 14 des Elementar-Unterrichtsgesetzes dahin:
   a) daß an den Volksschulen so viele Lehrer anzustellen sind, daß auf einen dauernd nicht mehr wie bisher 100, sondern eine namhaft geringere Zahl von Schulkindern kommt, und
   b) daß auch die Höchstzahl der einem Lehrer ausnahmsweise auf unbestimmte Zeit zu überlassenden Schüler von 130 tunlichst herabgesetzt wird.
5. Übernahme der durch die in Ziffer 4 beantragte Vermehrung der Lehrer erwachsenden Mehrkosten auf die Staatskasse.
6. Änderung der §§ 52 und 82 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes in dem Sinne, daß in den Fällen, wo die Gemeinden in der Anstellung von Lehrern an den einfachen oder erweiterten Volksschulen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, die dadurch verursachten Mehraufwendungen ganz oder teilweise auf die Staatskasse übernommen werden.
7. Einstellung der zur Vollziehung der in Ziffer 6 genannten Gesetzesänderung erforderlichen Mittel in den Staatsvoranschlag.

Dr. Wilckens.
Obkircher.
Pfefferle.
Dr. Binz.
Dr. Goldschmit.
Franz.
Müller.
Dr. Blankenhorn.
Dreher.
Kriechle.
Clauß.
Schneider-Pforzheim.
Neuwirth.
Burkhard.
Rohrhurst.
Dr. Schneider.
Hauser.
Klein.
Kirsner.
Harsch.
Hauß.
Dr. Weiß.
Wittum.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Januar 1904.

Antrag.

Die Unterzeichneten beantragen, die Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, auf dem Gebiete des **Volksschulwesens** folgende Maßnahmen zur Durchführung zu bringen:

1. Die Vorbildung der Volksschullehrer erfolgt in Fachseminarien, welche drei Jahreskurse umfassen. Zum Eintritt in das Seminar berechtigt der erfolgreiche Besuch von sechs Klassen einer Realmittelschule, bezw. der Nachweis eines diesem Bildungsgang entsprechenden Kenntnisstandes. Von der Einrichtung des Internats ist möglichst Abstand zu nehmen, jedenfalls aber für die Zöglinge des oberen Kurses.

   Während der Übergangszeit können mit den Seminarien Vorkurse verbunden werden, in welchen solche jungen Leute, die eine Mittelschule nicht besucht haben, auf den zum Eintritt in das Seminar erforderlichen Kenntnisstand gebracht werden.
2. Mit jedem Seminar ist eine achtklassige Seminarübungsschule zu verbinden. Der Unterricht wird in der Regel von definitiv angestellten, in der Volksschulpraxis bewährten Lehrern erteilt. Solange die bestehende Internatseinrichtung die Verwendung nichtetatmäßiger Lehrer erfordert, können solche an die Seminarübungsschule nur nach bestandener Dienstprüfung berufen werden.
3. Das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Volksschullehrern (Volksschullehrerinnen) ist durch Vermehrung der Hauptlehrerstellen wesentlich günstiger zu gestalten, als es zurzeit ist.
4. Die Hauptlehrer an Volksschulen sind in den Gehaltstarif an einer Stelle einzureihen, wie sie dem in Ziffer 1 vorgesehenen Bildungsgang entspricht.
5. Um der Unzulänglichkeit der für unsere einfachen Volksschulen geltenden Unterrichtszeit wenigstens einigermaßen zu begegnen, sind in den Mittel- und Oberklassen dieser Schulen (IV.—VIII. Schuljahr) mindestens 4—6 weitere Wochenstunden der Stundenzahl der einzelnen Klassen hinzuzufügen.
6. An sämtlichen Volksschulen ist die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel obligatorisch einzuführen.
7. Den durch diese Maßnahmen erforderlichen Mehraufwand trägt die Staatskasse.

Den in Ziffer 2 und 4—7 des Antrags der Abgg. Dr. Wilckens und Genossen (Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1903) erhobenen Forderungen schließen wir uns an.

Karlsruhe, 11. Januar 1904.

Dr. Heimburger.
Hoffmann.
Venedey.
Vorderer.
Muser.

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juni 1904.

Bericht

der

Schulkommission der zweiten Kammer

über

1. die Anträge der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. und der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., die Hebung des Volksschulwesens betr.

(Drucksachen Nr. 32 und 32a)

2. die Petition des engeren Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen um entsprechende Regelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den badischen Volksschulen und um Umgestaltung des Lehrerbildungswesens.

Erstattet von dem Abgeordneten Rohrhurst.

Die Kommission **beantragt:**

Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

I. Die Großh. Regierung zu ersuchen, jedenfalls dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach

1. eine Änderung des § 14 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes vom 13. Mai 1892 dahin herbeigeführt wird, daß
   a) an den Volksschulen so viele Lehrer anzustellen sind, daß auf einen dauernd nicht mehr als 70 Schulkinder kommen,
   b) die Höchstzahl der einem Lehrer ausnahmsweise auf unbestimmte Zeit zu überlassenden Schüler auf 100 festgesetzt wird,

   und zwar unter erheblich stärkerer Beteiligung des Staates an den dadurch erwachsenden Mehrkosten, als solche nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen eintreten würde;
2. die §§ 52 und 82 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes in dem Sinne geändert werden, daß in den Fällen, in denen die Gemeinden in der Anstellung von Lehrern an den einfachen oder erweiterten Volksschulen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, die dadurch verursachten Mehraufwendungen ganz oder teilweise auf die Staatskasse übernommen werden;
3. eine Neuregelung der Gehaltsbezüge der Volksschullehrer mit Wirkung vom 1. Januar 1906 in der Weise erfolgt, daß sie unter Einreihung in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes einen ihrer Vorbildung und der Bedeutung ihres Amtes angemessenen Gehalt beziehen, und daß die betreffenden Übergangsbestimmungen möglichst günstig gestaltet werden, namentlich soweit die älteren Lehrer in Betracht kommen.

II. Die Großh. Regierung zu ersuchen, bei Aufstellung des nächsten Staatsbudgets die Mittel für weitere Lehrerbildungsanstalten anzufordern.

III. Die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. nach dem Vorgang anderer deutscher Bundesstaaten eine Verordnung zu erlassen, wonach Volksschullehrer zu ihrer höheren Ausbildung unter bestimmten Voraussetzungen zum akademischen Studium zugelassen werden;
2. in den § 2 der neuen Schulordnung der Lehrerbildungsanstalten die Bestimmung aufzunehmen, daß Schüler der Mittelschulen nach Absolvierung der Unter II ohne Ablegung einer besonderen Prüfung in den vierten Lehrkurs einer Lehrerbildungsanstalt eintreten dürfen;
3. den § 10 dieser Schulordnung, wonach die Aufnahme der Zöglinge der Vorseminare in die Seminare auf Grund einer besonderen Prüfung erfolgt, aufzuheben;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. dahin zu wirken, daß mit jedem Seminar, soweit dies durchführbar, eine achtklassige Seminarübungsschule verbunden und der Unterricht an diesen tunlichst von definitiv angestellten, jedenfalls nur von solchen Lehrern erteilt wird, die die Dienstprüfung bestanden haben.

IV. Damit, sowie durch die inzwischen erlassenen Verordnungen in Betreff der Organisation der Lehrerbildungsanstalten, ihres Lehrplans und ihrer Schulordnung, die Anträge der Abgg. Dr. Wilckens u. Gen. und der Abgg. Dr. Heimburger u. Gen. sowie die Petition des engern Vorstandes des badischen Lehrervereins und des Vorstandes des Vereins badischer Lehrerinnen für erledigt zu erklären.

In der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1903 wurde von den Abgg. Dr. Wilckens u. Gen. folgender Antrag eingebracht:

„Hohe zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, behufs Anbahnung der dringendsten Verbesserungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens folgende Maßnahmen zur schleunigen Durchführung zu bringen:

1. Einrichtung eines sechsjährigen Lehrganges auf den Lehrerbildungsanstalten.
2. Errichtung mehrerer neuer Lehrerbildungsanstalten.
3. Einreihung der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif.
4. Änderung des § 14 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes dahin:
   a) daß an den Volksschulen so viele Lehrer anzustellen sind, daß auf einen dauernd nicht mehr wie bisher 100, sondern eine namhaft geringere Zahl von Schulkindern kommt, und
   b) daß auch die Höchstzahl der einem Lehrer ausnahmsweise auf unbestimmte Zeit zu überlassenden Schüler von 130 tunlichst herabgesetzt wird.
5. Übernahme der durch die in Ziffer 4 beantragte Vermehrung der Lehrer erwachsenden Mehrkosten auf die Staatskasse.
6. Änderung der §§ 52 und 82 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes in dem Sinne, daß in den Fällen, wo die Gemeinden in der Anstellung von Lehrern an den einfachen oder erweiterten Volksschulen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, die dadurch verursachten Mehraufwendungen ganz oder teilweise auf die Staatskasse übernommen werden.
7. Einstellung der zur Vollziehung der in Ziffer 6 genannten Gesetzesänderung erforderlichen Mittel in den Staatsvoranschlag."

In der 11. öffentlichen Sitzung vom 12. Januar 1904 reichten die Abgg. Dr. Heimburger und Gen. folgenden Antrag ein:

„Die zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, auf dem Gebiete des Volksschulwesens folgende Maßnahmen zur Durchführung zu bringen:

1. Die Vorbildung der Volksschullehrer erfolgt in Fachseminarien, welche drei Jahreskurse umfassen. Zum Eintritt in das Seminar berechtigt der erfolgreiche Besuch von sechs Klassen einer Realmittelschule, bezw. der Nachweis eines diesem Bildungsgang entsprechenden Kenntnisstandes. Von der Einrichtung des Internats ist möglichst Abstand zu nehmen, jedenfalls aber für die Zöglinge des oberen Kurses.

   Während der Übergangszeit können mit den Seminarien Vorkurse verbunden werden, in welchen solche jungen Leute, die eine Mittelschule nicht besucht haben, auf den zum Eintritt in das Seminar erforderlichen Kenntnisstand gebracht werden.
2. Mit jedem Seminar ist eine achtklassige Seminarübungsschule zu verbinden. Der Unterricht wird in der Regel von definitiv angestellten, in der Volksschulpraxis bewährten Lehrern erteilt. Solange die bestehende Internatseinrichtung die Verwendung nichtetatmäßiger Lehrer erfordert, können solche an die Seminarübungsschule nur nach bestandener Dienstprüfung berufen werden.
3. Das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Volksschullehrern (Volksschullehrerinnen) ist durch Vermehrung der Hauptlehrerstellen wesentlich günstiger zu gestalten, als es zurzeit ist.
4. Die Hauptlehrer an Volksschulen sind in den Gehaltstarif an einer Stelle einzureihen, wie sie dem in Ziffer 1 vorgesehenen Bildungsgang entspricht.
5. Um der Unzulänglichkeit der für unsere einfachen Volksschulen geltenden Unterrichtszeit wenigstens einigermaßen zu begegnen, sind in den Mittel- und Oberklassen dieser Schulen (IV—VIII. Schuljahr) mindestens 4—6 weitere Wochenstunden der Stundenzahl der einzelnen Klassen hinzuzufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. An sämtlichen Volksschulen ist die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel obligatorisch einzuführen.
7. Den durch diese Maßnahmen erforderlichen Mehraufwand trägt die Staatskasse.

Den in Ziffer 2 und 4—7 des Antrags der Abgg Dr. Wilckens und Gen. (Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1903) erhobenen Forderungen schließen wir uns an."

Die zur Beratung dieser und anderer das Schulwesen betreffenden Anträge und Petitionen bestellte Sonder-Kommission von 19 Mitgliedern unterzog in fünf Sitzungen und im mündlichen und schriftlichen Benehmen mit der Großh. Regierung obige Anträge im einzelnen einer eingehenden Erwägung und kam dabei zu folgenden Ergebnissen und Beschlüssen:

Beide Anträge wurzeln in der Erkenntnis, daß die badische Volksschule, um in Gegenwart und Zukunft den Anforderungen genügen zu können, die im Interesse der Bildung, Gesittung und Wohlfahrt weitester Volkskreise an sie gestellt werden müssen, um insbesonders in hinreichender Zahl berufstüchtige und berufsfreudige Lehrkräfte dauernd zur Verfügung zu haben, baldigst einer von Regierung und Volksvertretung wiederholt als wünschenswert und notwendig anerkannten Reform zu unterziehen, zu diesem Zweck an das Elementar-Unterrichts-Gesetz bessernde Hand anzulegen und reichlichere Mittel als bisher vom Staate aufzuwenden seien.

Die in den Anträgen vorgeschlagenen dringendsten Maßnahmen zur Verbesserung des Schulwesens, deren Durchführung im Sinne der Antragsteller schleunigst vorgenommen werden sollte, betreffen die Vorbildung, die Zahl und Art, sowie die Gehaltsregulierung der Lehrer, die innere Einrichtung der Volksschule und deren Stellung zu Staat und Gemeinden.

I.

Die Vorbildung des Lehrerstandes.

1. Lehrgang des Seminars.

Unerläßliche Bedingung des Arbeitserfolges in Schule und Unterricht ist neben Berufstreue und Charakterstärke ein gediegenes und gründliches Wissen und Können des Lehrers und zu diesem Zweck eine sorgfältige, allseitige, allgemeine und sachliche Vorbildung desselben zu dem wichtigen und verantwortungsvollen Beruf. Jeder im Laufe der geschichtlichen Entwickelung erzielte Fortschritt der Volksschule aus den dürftigsten Anfängen vergangener Jahrhunderte bis zur heutigen Höhe basiert auf einer Hebung und Erweiterung der Lehrerbildung, hat zur Voraussetzung, daß private Vereinigungen oder Staat der Lehrerbildung größte Sorgfalt, verständnisvolles und opferwilliges Interesse entgegenbringen und geeignete Maßnahmen für eine Erweiterung und Vertiefung derselben treffen. Reformen auf dem Gebiete des Schulwesens und mit ihnen kulturelle und wirtschaftliche Fortschritte des Volkes gehen Hand in Hand mit Reformen auf dem Gebiet der Lehrerbildung.

In Baden erhielten bisher die meisten Volksschulamtsaspiranten ihre Vorbildung zunächst in einer der 3 seit 1875 bezw. 1876 bestehenden staatlichen Präparandenschulen Gengenbach, Tauberbischofsheim und Meersburg, von denen die beiden ersteren selbständige Anstalten, letztere seit 1894 mit dem dortigen Lehrerseminar verbunden ist. In der Regel treten die Zöglinge mit vollendetem 14. Lebensjahr auf Grund einer besonderen, auf die Lehrgegenstände der Volksschule sich erstreckenden Aufnahmeprüfung in diese Vorbereitungsanstalten ein und erhalten nach dem Lehrplan vom 19. Juli 1879 in zweijährigem Lehrkurs eine auf die Volksschule aufbauende, die Elementarkenntnisse befestigende und erweiternde Schulbildung.

Der Besuch der Präparandenschule ist nicht obligatorisch. Die zum Eintritt in das Seminar erforderlichen Kenntnisse können auch durch Privatunterricht, zu dessen Förderung das Staatsbudget Mittel zur Gewährung von Vergütungen an Lehrer, die sich mit Erteilung solchen Vorbereitungsunterrichts befassen, jeweils vorsieht — pro 1904/05 3000 ℳ — oder durch den Besuch einer Mittelschule erworben werden.

Schulamtsaspiranten, die eine Präparandenschule absolviert, treten sodann ohne weiteres in das Lehrerseminar über, die privat Vorbereiteten auf Grund einer besonderen Aufnahmeprüfung. In dem Seminar, in das die Zöglinge frühestens nach vollendetem 16. Lebensjahr eintreten, erfolgt die eigentliche Vorbildung zum Lehrerberuf. Der Unterricht in demselben hatte nach § 1 des Lehrplans vom 19. Juli 1879 den Zweck, die Zöglinge in den während des Vorbereitungsunterrichts erworbenen Kenntnissen zu befestigen und stufenweise weiterzuführen, sie mit den Grundsätzen der Unterrichts- und Erziehungslehre vertraut zu machen und in der richtigen Behandlung der einzelnen Lehrfächer in der Volksschule theoretisch und praktisch zu unterweisen. Die Lehrgegenstände und Stundenzahl der einzelnen Fächer sind in der Anlage 2 angegeben.

Der Lehrgang im Seminar war bis 1868 nur ein zweijähriger, wurde aber zufolge der Vorschrift in § 30 Absatz 4 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes vom 8. März 1868 auf 3 Jahre ausgedehnt.

Die Zöglinge treten in der Regel in den untersten Jahreskurs ein, werden jedoch bei genügenden Kenntnissen auch in den zweiten oder ersten Kurs aufgenommen.

Auch der Besuch des Seminars ist nicht obligatorisch. Die zur Aufnahme in den Schuldienst nötigen und in einer besonderen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse können auch durch privaten Unterricht gewonnen werden. Im Interesse gleichmäßiger und sicherer Ausbildung ist die Vorbereitung im Seminar erwünscht und durch Unentgeltlichkeit des Unterrichts, Einrichtung für gemeinsame Verpflegung der Zöglinge und Verleihung von Stipendien begünstigt und erleichtert.

Eine wesentliche Änderung dieses Bildungsganges der Schulamtsaspiranten, der von Regierung, Volksvertretung und bad. Lehrerstand als verbesserungsbedürftig und nicht mehr genügend bezeichnet wurde, bezwecken Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. und Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen., jedoch in verschiedener Richtung; der erstere im Sinne einer Aufhebung der Präparandenschulen als selbständige Anstalten bezw. Umgestaltung derselben zu Seminaren und einer Erweiterung der Ausbildungszeit von 5 auf 6 Jahren auf der Grundlage eines einheitlichen Lehrplanes; der letztere im Sinne einer grundsätzlichen Änderung des Bildungsganges der Lehrer und der Aufgaben des Seminars.

Bei Beratung der Anträge war die Kommission einig, daß eine Änderung der Vorbildung der Lehrer zweckmäßig und geboten sei und dahingehende Wünsche der badischen Lehrerschaft Anerkennung und Beachtung verdienten; sie war auch darüber einig, daß

1) auf Grund bisheriger Erfahrung die Präparandenschulen als selbständige Anstalten im Interesse einer einheitlichen und zielbewußten Vorbildung aufzuheben seien.

Errichtet in einer Zeit großen Lehrermangels mit dem Zweck, im Interesse eines sicheren und steten Zuganges zum Lehrerberuf die Lücke zwischen Volksschule und Seminar auszufüllen, d. h. den Schulamtsaspiranten zwischen dem vollendeten 14. Lebensjahr, mit dem sie die Volksschule verließen, und dem vollendeten 16. Lebensjahr, mit dem sie erst in das Seminar eintraten, Gelegenheit zu geben zu umfassender und gründlicher Vorbereitung für das Seminar durch Festigung und mäßige Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse, waren diese Anstalten, abgesehen von anderen Mängeln, nach dem Urteil eines kompetenten Fachmannes insofern in einer schiefen Stellung, als sie zur Lehrerbildungsanstalt vorbereiten und die Zwecke dieser auch für ihre Zwecke maßgebend sein lassen und doch dem Seminar nichts vorwegnehmen sollten. Da das Lehrziel nicht viel höher als das einer guten Volksschule gesteckt, die Zeit zur Erreichung desselben reichlichst bemessen war, trug der Unterricht in der Präparandenschule für manchen Zögling den Stempel der Zeitvergeudung und Langweile, während im Gegensatz dazu die dem Seminar gesteckte Zeit angesichts der großen Aufgaben und Lehrziele zu knapp bemessen und dadurch eine Überbürdung der Zöglinge vielfach unvermeidlich war.

In Erkenntnis dieses Mangels eines einheitlichen Lehrgangs und einer organischen Verbindung wurde im Jahre 1894 die Präparandenschule in Meersburg mit dem dortigen Seminar auf Grund eines neuen Lehrplans zu einer einheitlichen Anstalt mit fünf Lehrkursen vereinigt.

2) Auch die in der Petition des Vorstandes des badischen Lehrervereins vertretene Anschauung, daß das auf dem bisherigen Weg übermittelte Wissen und Können unzureichend, und die Forderung nach erhöhter Allgemein- und vertiefter Fachbildung, mit der die badische Lehrerschaft im Einklang steht mit Anschauungen, die Vertreter der theoretischen und praktischen Pädagogik, Seminarleiter und -Lehrer, Fachpresse und Fachversammlungen badischer und deutscher Lehrer seit Jahren lebhaft und entschieden geltend machen, fand die einmütige Zustimmung der Kommission. Sie anerkannte, daß dieses Streben nach einer möglichst gediegenen und gründlichen Allgemeinbildung, nach sicherem Besitz umfassender und tüchtiger Kenntnisse, nach Weckung und Entfaltung aller geistigen und sittlichen Kräfte einerseits, wie nach einer erhöhten gediegenen fachlichen Ausbildung für den künftigen Beruf als Lehrer und Erzieher anderseits anerkennenswert, berechtigt und nach Möglichkeit zu fördern und die Ausbildungszeit zu dem Zweck auszudehnen sei, nicht allein im Interesse des Standes und seiner sozialen Stellung gegenüber anderen Ständen, sondern ebenso im Interesse der Schule und ihrer Aufgaben.

3) Auch darin endlich war die Kommission einig, daß die fachliche Ausbildung der Lehrer in eigenen Fachschulen, den Seminarien, zu erfolgen habe, also nicht, wie weitgehende Anschauungen fordern, an die Universitäten zu verlegen und an diesen den Zwecken der Fachbildung der Volksschullehrer dienende Einrichtungen zu treffen seien.

Dagegen gingen über die Frage, auf welchem Wege die der eigentlichen fachlichen Ausbildung zur Grundlage dienende allgemeine Bildung der Lehrer am zweckmäßigsten erfolge, die Meinungen in der Kommission entsprechend der in Ziffer 1 gestellten, von einander abweichenden Anträgen auseinander.

Nach dem Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. hat künftig der Fachseminarbildung, die drei Jahreskurse umfaßt, in der Regel der erfolgreiche Besuch von sechs Klassen einer Realmittelschule bezw. dementsprechender privater Unterricht voranzugehen. Nur während der Übergangszeit könnten mit dem Seminar noch Vorkurse verbunden werden, in denen solche junge Leute, die eine Mittelschule nicht besucht haben, auf den zum Eintritt in das Seminar erforderlichen Kenntnisstand gebracht würden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für diese Forderung, die mit einer dementsprechenden der Lehrerpetition (Seite 14) sich deckt, machen die Antragsteller folgende standespolitische und sachliche Gründe geltend:

1. erhalte damit der Lehrer seine Allgemeinbildung auf der gleichen Anstalt und in demselben Umfang wie die übrigen an Rang und Bedeutung ihm gleichzustellenden Beamten und Berufsstände und komme dadurch aus der seinem Ansehen und seiner öffentlichen Wertung nachteiligen Ausnahmestellung heraus;
2. setze die eigentliche Fachbildung nicht mehr wie jetzt zu frühe schon ein, und sei die Berufswahl länger freigestellt als bei der jetzigen Art der Ausbildung, bei der mit dem Eintritt in die Präparandenschule schon mit vollendetem 14. Jahr über den künftigen Beruf fast endgültig die Entscheidung falle, und bei der der Zögling, der einmal den Weg dieser einseitigen und den Blick beengenden Fachbildung betrete, ihn auch gegen innere Neigung zum Schaden seines künftigen Berufs und der Schule weiterschreiten müsse;
3. sei die Realschulbildung mit ihrer sprachlichen und mathematischen Durchbildung eine sehr geeignete Grundlage, auf der das Seminar sicher aufbauen könne, erziele eine treffliche geistige Schulung der Schüler, eine sichere Gewöhnung an selbständiges logisches Denken und habe sich anderwärts in der Praxis als solche bewährt;
4. lasse sie auch die im Interesse der Tüchtigkeit des Lehrerstandes notwendige, bis jetzt aber aus begreiflicher Rücksicht zu wenig erfolgende Ausscheidung ungeeigneter Elemente leicht durchführen und damit dem qualitativen Lehrmangel vorbeugen;
5. erleichtere die allgemeine Verbreitung der Realschulen über das ganze Land und die zahlreichen günstigen lokalen Verbindungen zwischen den Städten und dem flachen Lande weitesten Volkskreisen, die Söhne ohne größere Opfer die Mittelschulen besuchen zu lassen und sie dann dem Lehrerberufe zuzuführen, ohne sie frühe schon mit erheblichem Aufwand von Hause weggeben zu müssen.

Die Mehrheit der Kommission unterschätzte zwar das Gewicht der Gründe nicht, die für eine so wesentliche Neugestaltung des Lehrerbildungswesens in die Wagschale gelegt wurden; sie war der Meinung, daß neben standespolitischen und pädagogischen Erwägungen auch solche finanzieller Art sich insofern dafür geltend machen ließen, als bei Errichtung nur dreiklassiger Seminare an Stelle der fünf- beziehungsweise sechsklassigen der Staat einen wesentlichen Teil der Lehrervorbildungskosten spare, beziehungsweise zum Teil den Städten auferlege, deren Realschulen dann zugleich als Vorbereitungsanstalten der Schulamtsaspiranten dienten.

Gleichwohl konnte die Mehrheit der Kommission dem Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. nicht beitreten, in erster Reihe nicht aus prinzipiellen Erwägungen, sondern in Rücksicht auf den voraussichtlichen Effekt einer derartigen Neuregelung des Lehrerbildungswesens für die Volksschule.

Wohl wurden in der Kommission auch Ansichten ersterer Art dahin geäußert:

1. Es sei nicht zu wünschen, daß die künftigen Lehrer nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder die Schule verließen und so nicht aus eigener Anschauung kennen, die sie doch am besten kennen lernen müßten und in der später zu wirken sie berufen seien;
2. es sei auch wohl zu beachten, daß eine gute Volksschule den sicheren Besitz für den Lehrer notwendiger elementarer Kenntnisse übermittle in weit höherem Maße als eine Realschule; Kenntnisse, die ein Fachseminar voraussetzen oder nur unter Vernachlässigung anderer, wichtigerer Aufgaben nachholen und üben müsse; daß insbesondere bei Besuch der Realschule die für den künftigen Lehrer nötige musikalische Ausbildung notleiden werde;
3. könne das im Interesse der Tüchtigkeit des Lehrerstandes erforderliche Erkennen und Ausscheiden untauglicher Elemente bei 6jährigem Lehrkurs der Seminare in diesen ebenso gut wenn nicht besser erfolgen, wie auf der Realschule;
4. sei auch zu erwägen, daß Schulamtsaspiranten, die 6 Klassen einer Realschule absolviert, durchschnittlich mit vollendetem 15. oder 16. Lebensjahr in das Seminar eintreten und nach 3jährigem Besuch desselben mit vollendetem 18. oder 19. Lebensjahr im Schuldienst Verwendung finden könnten, daß dagegen Schüler, die eine Volksschule durchlaufen, erst mit dem 18. Lebensjahr in die obersten Kurse des Seminars und frühestens mit vollendetem 20. Lebensjahr in die Praxis eingeführt würden. Die in den oberen Kursen des Seminars zu behandelnden Lehrstoffe, wie Pädagogik, Psychologie, Ethik, Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände, wie auch die von den Zöglingen abzuhaltenden Übungen setzten schon eine gewisse Altersreife, geistige Selbstständigkeit und sittlichen Ernst voraus, wenn sie mit Erfolg betrieben werden sollten. Aber mehr noch lasse der verantwortungsvolle und versuchungsreiche Beruf des Lehrers es dringend wünschen, daß die Aspi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ranten nicht in zu jungen Jahren in denselben einträten.

Am schwersten aber fiel für die Mehrheit der Kommission der Grund ins Gewicht, daß die in dem Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. vorgeschlagene Gestaltung der Lehrervorbildung aller Voraussicht nach für eine Reihe von Jahren den bestehenden Lehrermangel wesentlich verstärken und einen für die Schule verhängnisvollen Notstand herbeiführen werde.

Nach der von Großh. Regierung aufgestellten Statistik waren auf 1. Oktober 1902 in der Unter II der badischen Oberreal-, Realschulen und Höheren Bürgerschulen 773, in den Anstalten mit dem Lehrplan der Realgymnasien 206, zusammen 979 Schüler. Die Frage, ob diese Zahl eine namhafte und notwendige Erhöhung erführe, falls die Absolvierung der Unter II Vorbedingung für den Eintritt in das Lehrerseminar würde, ob ein zur Deckung des Bedarfs an Lehrern genügender Prozentsatz von Schülern in das Seminar übertreten würde, insbesondere auch intelligenter und befähigter Schüler, ist nach Ansicht der Kommission zur Zeit kaum zu bejahen. Jedenfalls haben die von Großh. Oberschulrat in dieser Hinsicht erlassenen Aufforderungen bis jetzt günstiges Ergebnis nicht gehabt.

Zum andern ermöglicht die bisherige Einrichtung des Seminars, wonach erst nach Absolvierung der Volksschule die Zöglinge in die bestehenden Vorbereitungsanstalten aufgenommen, unentgeltlich unterrichtet werden und sonstige Vergünstigungen genießen, weitesten, auch weniger bemittelten Volkskreisen, intelligente und tüchtige Söhne dem Lehrerberuf zuzuführen, und es gereicht der Schule und dem Volke nach Ansicht der Kommission nur zum Vorteil, daß solche Elemente, die mit dem Denken, Fühlen und Leben des Volkes in seinen verschiedenen Berufsständen vertraut, und zum Verständnis für dasselbe befähigt, dem Berufe sich widmen können, der in erster Reihe im Dienste weitester Volkskreise und aller Stände steht.

Nach einer 1894 in der „bad. Schulzeitung" veröffentlichten Statistik waren im Schuljahre 1890/91 in den vier badischen Lehrerseminaren 395 Zöglinge. Von diesen entstammten

4 = 1,01 % höheren Ständen,
57 = 14,43 % waren Söhne v. Subalternbeamten,
76 = 19,24 % „ „ „ Lehrern,
6 = 1,29 % „ „ „ Kaufleuten,
131 = 33,16 % „ „ „ Gewerbetreibenden u. Arbeitern,
121 = 30,87 % „ „ „ Landwirten.

Im Schuljahre 1892/93 entstammten

6 = 1,31 % höheren Ständen,
52 = 13,62 % waren Söhne v. Subalternbeamten,
85 = 21,85 % „ „ „ Lehrern,
16 = 4,11 % „ „ „ Kaufleuten,
122 = 31,36 % „ „ „ Gewerbetreibenden u. Arbeitern,
108 = 27,75 % „ „ „ Landwirten.

In den gleichen Schuljahren waren diese Stände vertreten

	auf den Gymnasien	auf den Realschulen
die höheren Stände	mit 31 %	16,55 %
„ Subalternbeamten	„ 17 %	14,5 %
„ Lehrer	„ 7,9 %	3,9 %
„ Kaufleute	„ 17,8 %	26,66 %
„ Gewerbetreibenden	„ 19,68 %	36,0 %
„ Landwirte	„ 6,62 %	2,19 %.

Würde künftig für Schulamtsaspiranten der Besuch einer Realschule obligatorisch, damit aber Eltern, falls nicht am oder in der Nähe des Aufenthaltsorts eine solche Anstalt sich befindet, genötigt ihre Söhne frühzeitig und mit wesentlich höherem Aufwand von Hause wegzugeben und die Kosten für musikalische Ausbildung aufzubringen, so wäre es nach Ansicht der Kommission in einzelnen Landesgegenden, in denen Realschulen nicht oder nicht in unmittelbarer Nähe sich befinden, den Eltern, insbesondere aus den Kreisen der landwirtschafttreibenden Bevölkerung, die nach obiger Statistik durchschnittlich 30 % der Schulzöglinge bis jetzt gestellt, erschwert oder unmöglich gemacht, die Söhne dem Lehrerberuf zuzuführen, zum großen Schaden des Standes und der Schule.

Mögen darum auch wichtige und berechtigte Standesinteressen der Lehrerschaft für die Schulaspiranten den obligatorischen Besuch einer Realschule erwünscht und zweckmäßig erscheinen lassen, die Interessen der Schule gebieten dringend, jedenfalls für die nächste Zeit den Kreis nicht zu verengern, aus dem sie bis jetzt ihre Lehrer und vielfach ihre besten und intelligentesten und der Volksschule treuesten Lehrer erhalten hat.

Selbst der in der Petition des Vorstandes des bad. Lehrervereins wiederholt erwähnte Pädagoge Professor Dr. Rein in Jena, einer der hervorragendsten und entschiedensten Verfechter der Bildungsinteressen des deutschen Lehrerstandes, erklärte, daß der bestehende Lehrermangel den Zweifel aufsteigen lasse, ob der Zeitpunkt für eine tiefgreifende Reform der Lehrerbildung schon gekommen sei, da erhöhte Anforderungen den Zugang zum Lehrerberuf erschwerten.

Aus dieser Erwägung hat die überwiegende Mehrheit der Kommission den Antrag der Abgg. Dr. Heimbur-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ger und Gen. abgelehnt und sich auf den Boden des Antrags der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. gestellt.

Dieser Antrag fordert die Errichtung eines sechsjährigen Lehrgangs auf den Lehrerbildungsanstalten, damit Aufhebung bezw. Umgestaltung der selbständigen Präparandenschulen durch Verbindung derselben mit den Seminaren auf der Grundlage eines einheitlichen Lehrplans und Lehrgangs, auch wenn sie als räumlich getrennte Anstalten fortbestehen, ferner die Ausdehnung der Unterrichtszeit um ein Jahr, so daß die Ausbildung der Schulamtsaspiranten künftig sechs Jahre umfaßt und in der Regel vom 14.—20. Lebensjahr dauert; er gibt damit die Möglichkeit, die allgemeine und die fachliche Bildung zu erweitern und zu vertiefen und dem künftigen Lehrer die Ausrüstung zu geben, die ihn zu erfolgreicher Ausübung seines Berufs befähigt und ihm diejenige Stellung sichert, auf die er kraft seiner Bedeutung und seines Amtes Anspruch erheben kann. Es sieht dieser Antrag eine Regelung des Lehrerbildungswesens vor, wie es andere deutsche Bundesstaaten, insbesondere Sachsen und Preußen unter Anerkennung weiter Kreise der Lehrerschaft vorgenommen haben; Sachsen im Jahre 1877 in der Weise, daß auf die Volksschule sechs Jahrgänge des Seminars sich aufbauen, von denen die drei untern der Allgemeinbildung, die drei obern Klassen hauptsächlich der Berufsbildung gewidmet sind; Preußen im Jahr 1902 mit Verteilung der beiden Aufgaben der Lehrerbildung auf zwei von einander getrennte, aber innerlich verbundene Anstalten, auf die Präparandenschule, die mit drei Jahreskursen an die Volksschule anschließt, und auf das dreiklassige Seminar, das auf jener sich aufbaut. —

Dem Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. kam die Kommission aber insofern entgegen, als sie einstimmig sich dafür aussprach, daß

1. der neue Lehrplan für die Lehrerbildungsanstalten sich möglichst an den der Realschulen anschließen solle, und

2. daß tüchtigen Schülern der Mittelschule der Uebertritt in das Seminar, wie dies bisher schon geschehen, tunlichst erleichtert werden solle, insbesondere solche Schüler nach Absolvierung der Unter II. ohne Ablegung einer besondern Aufnahmeprüfung in den vierten Lehrgang einer Lehrerbildungsanstalt eintreten dürften. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß das Seminar solche Schüler der Mittelschulen, die nach Befähigung oder sittlicher Qualifikation für den künftigen Beruf nicht geeignet scheinen, jederzeit unnachsichtig entfernen darf und soll.

Damit stehen den Schulamtsaspiranten für die Vorbildung zwei Wege offen; der eine von der Volksschule durch die sechsklassigen Seminare, der andere durch die Mittelschule und drei Lehrkurse des Seminars. Wird letzterer künftig, wie auch die Kommissionsmehrheit wünscht, von einer größeren Anzahl von Zöglingen, insbesonders aus den Kreisen der städtischen Bevölkerung betreten, als bisher — in den vier Seminaren waren im letzten Jahre nur 37 Schüler aus Mittelschulen —, so wird die Erfahrung erweisen, welcher Weg für die berufliche Ausbildung der Lehrer der beste und zweckmäßigste ist, und kommenden Jahren ist es vorbehalten, sich für die eine oder andere endgiltig zu entscheiden.

Anderseits dokumentiert der Beschluß betr. prüfungsloser Aufnahme der Absolventen der Unter II, daß die Ausbildung, die das Seminar seinen Zöglingen vermittelt, gleichwertig ist der, welche die entsprechenden Klassen der Realmittelschulen zu geben vermögen.

Die von einer Seite in der Kommission aufgeworfene Frage, ob Schülern, die eine achtklassige Volksschule absolviert, gleichfalls ohne Prüfung in den untersten Kurs des Seminars aufzunehmen seien, wurde mit Mehrheit verneint, in der Erwägung, daß die Volksschulen des Landes nach Einrichtung und Leistung verschieden, eine gewisse, durch eine Prüfung festzustellende Gleichmäßigkeit der Kenntnisse für die gedeihliche Weiterarbeit des Seminars erforderlich sei; daß dieses Recht gegenüber solchen Schülern zu einem Unrecht würde, die trotz guter Begabung aus äußeren Gründen eine achte Klasse der Volksschule nicht absolviert hätten.

In der Schlußabstimmung über Ziffer 1 der Anträge wurde der Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt, sodann der Antrag der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. in folgender Fassung einstimmig angenommen:

Einrichtung eines sechsjährigen Lehrgangs auf den Lehrerbildungsanstalten, in welche überzutreten den Schülern von Mittelschulen tunlichst erleichtert werden soll. Insbesonders sollen solche Schüler in den vierten Lehrgang einer Lehrerbildungsanstalt nach Absolvierung der Unter II ohne Ablegung einer besondern Aufnahmeprüfung eintreten dürfen.

Als die Kommission in ihrer ersten Sitzung vom 26. Februar vorstehende Beschlüsse faßte, hatte die Großh. Regierung über die künftige Gestaltung der Lehrervorbildung in Baden ihre Entscheidung, im allgemeinen im Sinne

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Mehrheitsbeschlüsse, schon getroffen. In dem Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI vom 18. März 1904 erschien eine landesherrliche Verordnung vom 27. Februar 1904, Anl. 1. die Organisation der Lehrerbildungsanstalten betr., und eine Ministerialverordnung vom 1. März 1904, den Lehrplan und die Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten betr. Nach Art. I der erstgenannten Verordnung umfassen die Anstalten zur Ausbildung der Volksschullehrer einen sechsjährigen Lehrgang. Die Anstalten, in denen der Unterricht auf die zwei oder drei untersten Jahreskurse beschränkt ist, führen nach Art. II den Namen Vorseminare, alle übrigen den Namen Lehrerseminare.

Unter dieser Bezeichnung „Vorseminare" bestehen nach der Erklärung der Großh. Regierung (s. Bericht des Abg. Obkircher zum Staatsvoranschlag 1904/5, Tit. XII der Ausgaben. Unterrichtswesen, II. Mittel- und Volksschulen, Druckf. 13 c II, S. 25) „die Präparandenschulen, die in ihrer jetzigen Gestalt und ihrem jetzigen Namen eingehen, einstweilen als Unterstufe der Seminare fort und sind mit letzteren auf der Grundlage eines einheitlichen Lehrplanes organisch verbunden. Sie werden also zu den Vollanstalten in demselben Verhältnis stehen, wie die kleineren Realschulen zu den Oberrealschulen, die gleichfalls einen einheitlichen Lehrplan haben."

Die Kommission kann auf Grund ihrer Erwägungen und Beschlüsse mit der von Großh. Regierung getroffenen Organisation der Lehrerbildungsanstalten sich einverstanden erklären, hält aber folgende Änderung der Schulordnung für zweckmäßig und geboten:

1. sollte in § 2 derselben, der die Aufnahmebedingungen für die Seminare enthält, eine Bestimmung aufgenommen werden, dahin gehend, daß Schüler der Mittelschulen nach Absolvierung der Unter II. ohne Ablegung einer besonderen Prüfung in den vierten Lehrkurs einer Lehrerbildungsanstalt eintreten dürfen (Ziff. III. 2 der Kommissionsanträge), und

2. sollte § 10 der neuen Schulordnung, wonach die Promotion der Zöglinge der Vorseminare in die Seminare auf Grund einer Prüfung erfolgt, die von einem Kommissär der Oberschulbehörde geleitet wird, aufgehoben werden. (Ziff. III. 3 der Kommissionsanträge.)

Eine solche Prüfung, die diese Vorseminare als selbständige, mit dem Seminar nicht organisch verbundene Anstalten erscheinen läßt, ist unzweckmäßig, für die Zöglinge dieser Anstalten gegenüber denen, die in den Vollseminaren nach dem gleichen Lehrplan unterrichtet, ohne Prüfung in die oberen Kurse eintreten dürfen, ungerecht, und kann um so leichter entbehrt werden, als der nach § 9 der Schulordnung vom Oberschulrat für jedes Vorseminar bestellte Inspektor ohnedies mehrmals im Jahre in bestimmten Zeitabschnitten dem Unterricht beizuwohnen hat.

Mit allen gegen 4 Stimmen hat die Kommission die Aufhebung dieses § 10 zu beantragen beschlossen.

In eine Erörterung des neuen Lehrplans, der eine wesentliche Erweiterung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes vorsieht und als eine geeignete Grundlage für eine gediegene, allseitige, der Realschulbildung gleichwertige Vorbildung der Schulamtsaspiranten von fachlicher Seite anerkannt wird, ist die Kommission nicht eingetreten.

Eine Vergleichung der Stundenzahl der einzelnen Lehrgegenstände gibt Anlage 2. Anl. 2

2. Internat.

In den 4 Seminaren des Landes sind seit der Zeit ihres Bestehens „Einrichtungen für gemeinsame Verpflegung der Zöglinge" getroffen (§ 26 Abs. 4 El.-U.-G. vom 13. Mai 1892). Die Seminaristen erhalten in der Anstalt freie Wohnung, gemeinsame Verköstigung und haben aus eigenen Mitteln nur die Selbstkosten der Verpflegung zu bestreiten. (Internat.)

Für die Präparandenschulen waren nach dem ursprünglichen Organisationsplan solche Einrichtungen nicht vorgesehen und sollten die Präparanden nach § 3 der Schulordnung auf eigene Rechnung für Wohnung, Verpflegung und Lehrmittel sorgen, waren jedoch in der Wahl der Wohnung und des Kosthauses an die Zustimmung des Schulvorstandes gebunden. Infolge günstiger räumlicher Verhältnisse wurde jedoch mit der Präparandenschule Gengenbach ein Internat verbunden. In Tauberbischofsheim dagegen müssen die Zöglinge außerhalb der Anstalt Wohnung und Verköstigung suchen. In Meersburg erhielten vor der Vereinigung der Präparandenschule mit dem Seminar die Präparanden in der Anstalt nur gemeinsame Verköstigung, aber keine Wohnung; nach der Vereinigung traten die Zöglinge der unteren Kurse in das Internat ein, während die des obersten eventuell auch der beiden oberen Kurse extern wohnten.

Ein Zwang, in das Internat einzutreten, besteht nicht. Nach der Begründung zu § 30 des El.-U.-G. vom 8. März 1868 (jetzt § 26 El.-U.-G.) ist den Schulamtsaspiranten gestattet, „nach freier Wahl ihre Ausbildung in der Seminarschule oder anderwärts zu suchen und im ersteren Falle in das mit dem Seminar verbundene Konvikt einzutreten oder nicht."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4 der Schulordnung für Lehrerseminare von 1879 enthielt allerdings die schärfere Bestimmung, daß die Direktion beim Vorliegen triftiger Gründe erlauben könne, außerhalb des Seminars zu wohnen und zu speisen.

Tatsächlich waren die meisten Zöglinge im Internat untergebracht. Im Schuljahr 1901/02 waren von 556 Schulamtsaspiranten im Seminar

Karlsruhe I	intern	77	extern	23
„ II	„	102	„	17
Ettlingen	„	134	„	5
Meersburg	„	152	„	46
zus.	intern	465 = 83,6%	extern	91 = 16,4%.

In der Präparandenschule in:

Gengenbach	intern	67,	extern	3
Tauberbischofsheim	„	—,	„	47

Auch die neue Schulordnung der Lehrerbildungs-Anstalten vom 1. März 1904, die in Übereinstimmung mit § 26 Abs. 4 des Elem.-Unterrichts-Gesetzes die Bestimmung enthält, daß die Zöglinge, soweit staatliche Fürsorge getroffen sei, Wohnung und Beköstigung in der Anstalt erhalten, überläßt der freien Entscheidung, ob der Zögling innerhalb oder außerhalb der Anstalt wohnen will. Gegenüber der alten Schulordnung von 1879 vertritt sie sogar entschiedener den Grundsatz der Freiheit, da nach jener nur beim Vorliegen „triftiger Gründe" die Direktion erlauben konnte, außerhalb des Seminars zu wohnen, die neue Schulordnung dagegen nur bestimmt, daß die Anstaltsvorstände und Klassenlehrer sich zu verlässigen hätten, ob die Zöglinge, die mit Genehmigung der Direktion außerhalb der Anstalt wohnten, in geeigneter Weise untergebracht seien. Ausdrücklich erklärt auch die Regierung (s. Bericht Obkircher zum Budget der Mittel- und Volksschulen 1904/05. Druck. 13 c (II) S. 25): „Es ist niemand gezwungen, im Internat zu leben".

Der Antrag Ziff. 1 der Abgg. Dr. Heimburger und Genossen fordert nun, daß künftig von der Einrichtung des Internats möglichst Abstand zu nehmen sei, jedenfalls aber für die Zöglinge des oberen Kurses. Er vertritt damit Anschauungen, wie sie auch in der Fachpresse und auf Generalversammlungen der badischen Lehrerschaft lebhaft zum Ausdruck kamen.

Zur Begründung dieser Forderung wird geltend gemacht, daß mit der Internatserziehung Nachteile verbunden seien, die durch etwaige Vorzüge derselben nicht ausgeglichen würden. Abgesehen von Gefahren verderblicher Einflüsse, die mit dem engen und längeren Zusammenleben einer größeren Zahl nach Erziehung und Charakter verschiedener Zöglinge sehr leicht verbunden seien, habe das Internat den Nachteil: es erziehe vielfach die Zöglinge zu äußerem Gehorsam, dem die innere Zustimmung fehle, zu liebedienerischem Wesen und falschem Strebertum, zu Standesdünkel; infolge mangelnden Verkehrs mit anderen Menschen würden die Zöglinge linkisch, unselbständig, ungewandt in gesellschaftlichem Auftreten, entbehrten also gerade der Eigenschaften, die der Lehrer als öffentliche Person besitzen müsse; zu sittlicher Selbständigkeit und individueller Lebensgestaltung nicht erzogen, seien die Zöglinge bei dem schroffen Übergang aus der Gebundenheit in die Freiheit, aus der strengen Zucht und Ordnung des Seminars in die Selbständigkeit des Berufs mangels geeigneter Menschenkenntnis mancherlei ernsten Gefahren und Versuchungen ausgesetzt, denen nicht gefestigte Charaktere zu leicht erlägen.

Die Mehrheit konnte sich jedoch dem Antrag auf Aufhebung des Internats nicht anschließen.

Zwar wäre diese Aufhebung für den Staat ebenfalls eine finanzielle Ersparnis und eine nicht unwesentliche Minderung der staatlicherseits aufzuwendenden Mittel zu Zwecken der Lehrervorbildung. Die Leiter und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten wären zugleich der ernsten Verantwortung für die geistige Erziehung, sittliche Bewahrung und für das körperliche Wohlergehen der Zöglinge, die das Internat ihnen auferlegt, enthoben; die Anstaltsdirektoren wären von vielen und oft kleinlichen Verwaltungsgeschäften, die mit dem Betrieb einer großen Anstalt verbunden sind, befreit und könnten Kraft und Zeit ausschließlich der eigentlichen Berufsaufgabe des Unterrichts und der Erziehung widmen. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß mit der Internatserziehung Mißstände und nachteilige Wirkungen für die Geistes- und Charakterbildung der Zöglinge verbunden sein können.

Aber diese Nachteile müssen einmal mit dem Internat nicht verbunden sein. Es ist ebenso wenig zu bestreiten, daß aus den Internaten, die nicht nur für angehende Lehrer, sondern für Zöglinge verschiedener Berufe bestehen, die in höherer Zahl und größerem Umfang in anderen deutschen und außerdeutschen Staaten bestehen und sich großer Blüte und ehrenvoller Anerkennung erfreuen, viele treffliche, geistig freie, weltgewandte Männer hervorgehen, die ebenso sehr durch wissenschaftliche oder künstlerische Tüchtigkeit wie durch Gediegenheit und Reinheit des Charakters sich ausgezeichnet haben; daß die Internate der badischen Seminare dem Lehrerstand Kräfte zugeführt, die ihrem Stande zur Ehre gereichten und ein

bleibender Segen für Schule und Gemeinde, in der sie wirkten, geworden sind. Wert oder Unwert, Erfolg oder Mißerfolg ist beim Internat bedingt von der Art seiner Einrichtung und Gestaltung, von dem Geiste, in dem es geleitet und von dem es erfüllt ist.

Zum andern liegt die Erhaltung des Seminar-Internats im Interesse der Zöglinge und deren Eltern. Denn

1. vermindert das Internat die Ausbildungskosten der Schulamtskandidaten und ermöglicht Eltern ihre Söhne einen Beruf ergreifen zu lassen, auf den sonst wohl verzichtet werden müßte. Die Eltern legten, erklärt die Großh. Regierung, aus naheliegenden Gründen das größte Gewicht darauf, daß ihre Söhne Kost, Bett, Obhut und Gelegenheit zu ruhiger Arbeit im Seminar fänden. Da sie auf die Zöglinge aus den weniger kapitalkräftigen Bevölkerungskreisen nicht verzichten könnte, müßte sie, wie ganz Deutschland, Frankreich, Schweiz u. s. w. auch künftighin Internatsgelegenheit wenigstens für einen Teil der Seminarzöglinge — insbesonders für die an Lebensjahren jüngeren Zöglinge der unteren Kurse — bieten. (Bericht Obkircher S. 25);

2. gewährt das Internat wenn auch einfache, doch kräftige und hinreichende Kost, lichte Wohn- und Arbeitsräume, gesundheitliche Überwachung, sachkundige Pflege in Krankheitstagen, veranlaßt angemessene Abwechslung zwischen Arbeit und Erholung, während manche Zöglinge, extern untergebracht, mit sehr dürftigen Wohnräumen und spärlichster Kost sich begnügen müßten und bildenden Anschluß an eine Familie schwerlich finden könnten. In kleineren Städten dürfte es überhaupt mitunter schwer sein, eine größere Anzahl Zöglinge extern so unterzubringen, wie es das Interesse der Anstalt und der Zöglinge erfordert;

3. bewahrt das Internat in den Jahren, in denen der Wille nicht sicher und fest genug ist, vor mancher Versuchung und Gefahr, der schwächere und ungehütete Charaktere erliegen, erzieht und gewöhnt durch stete Leitung und Überwachung zu Regelmäßigkeit und Ordnung, weiser Einteilung und Benützung der Zeit, zu gewissenhafter und ernster Arbeit und Pflichterfüllung.

Kann die Kommission in ihrer Mehrheit aus diesen Erwägungen die grundsätzliche Aufhebung der Internate nicht befürworten, so ist sie doch anderseits damit einverstanden, daß den Zöglingen bezw. deren Eltern volle Freiheit der Entschließung betreffs Eintritts in das Internat auch künftig gewahrt bleibe; daß die Anstaltsleiter im Interesse der Internatsleitung von Verwaltungsgeschäften möglichst entlastet werden und desto umfassender der Zöglinge fürsorgend sich annehmen können. Sie kann es auch nur billigen, wenn die Internate durch Einrichtungen verschiedener Art, wie nicht zu große, freundlichen Schmuckes nicht entbehrende Arbeits- und Schlafräume, durch Zusammenschluß der Zöglinge in einzelne, besonderer Leitung unterstellte Gruppen dem Familienleben möglichst sich nähern und den erzieherischen und bildenden Einfluß dieses zu ersetzen suchen; wenn bei aller im Interesse der Erziehung und des Unterrichts gebotenen Beschränkung den Zöglingen mit zunehmender Reife ein entsprechendes Maß von Freiheit gewährt wird; wenn die Zöglinge der obersten Kurse, bei denen eine Überwachung nicht geboten erscheint, aus dem Internat ausscheiden und außerhalb desselben Unterkunft nehmen, zu dem Zweck auch weniger bemittelten älteren Zöglingen durch Gewährung reichlicher bemessener Stipendien diese Selbständigkeit der Lebensführung ermöglicht und so ein Übergang geschaffen wird aus der Gebundenheit des Internats und der Schule zu der Freiheit und Selbständigkeit des Berufs, aus der Überwachung und Behütung durch andere zu eigener sittlicher Bewährung.

In diesem Sinne erklärt mit allen gegen vier Stimmen die Kommission ihr Einverständnis mit § 5 der neuen Schulordnung.

3. Seminarübungsschule.

Mit den vier Seminaren des Landes sind Seminarübungsschulen verbunden, in denen die Seminaristen praktisch in den Beruf eingeführt werden, indem sie dem Unterricht in den verschiedenen Lehrgegenständen regelmäßig beiwohnen und unter Aufsicht selbst solchen erteilen. Gestaltung und Frequenz dieser Übungsschulen zeit folgende Tabelle des Statistischen Jahrbuchs für 1901/02. Es sind in dem Seminar

Seminar	Jahreskurse	Klassen	Lehrer	Schüler
Karlsruhe I .	4	4	5	159
„ II .	4	4	5	148
Ettlingen. . .	8	10	9	502
Meersburg . .	8	5	4	113

In der Seminarübungsschule Meersburg sind in der 3., 4. und 5. Klasse je 2 Jahreskurse vereinigt. Die mit dem Seminar Karlsruhe I und II verbundenen Übungsschulen umfassen nur je 4 Jahreskurse und bilden Vorbereitungsschulen für die höheren Lehranstalten; in Ettlingen und Meersburg dienen die städtischen Volksschulen bezw. einzelne Klassen derselben als Seminarübungsschulen. An die-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sen werden bis jetzt jüngere, theoretisch und praktisch tüchtige Lehrkräfte verwendet, die von den Seminardirektoren, denen die Übungsschule unterstellt ist, aus der Zahl früherer Zöglinge der Seminare vorgeschlagen werden.

Ziff. 2 des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. verlangt, daß 1. mit jedem Seminar eine achtklassige Seminarübungsschule verbunden werde, daß 2. der Unterricht in der Regel von definitiv angestellten, in der Volksschulpraxis bewährten Lehrern erteilt werde, daß 3. jedenfalls, solange die bestehende Internatseinrichtung die Verwendung nichtetatmäßiger Lehrer erfordere, solche nur nach bestandener Dienstprüfung an die Seminarprüfungsschule berufen werden sollten.

Die Mehrheit der Kommission ist mit dem Vorschlag unter 1. ganz einverstanden. Sie erachtet es als durchaus zweckmäßig und wünschenswert, daß im Interesse der allseitigen praktischen Vorbildung der Schulamtsaspiranten an allen Seminarien solche achtklassige Übungsschulen errichtet und, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich und durchführbar ist, die vorhandenen vierklassigen zu achtklassigen Schulen umgestaltet, daß mit neu zu errichtenden Seminaren nur solche verbunden werden. Dadurch ist den Seminarzöglingen die Gelegenheit geboten, dem Unterricht in den verschiedenen Lehrgegenständen und auf allen Stufen der Volksschulen beizuwohnen und selbst solchen zu erteilen; die praktischen Übungen erhalten auf diese Weise eine größere Abwechslung und Mannigfaltigkeit, als wenn sie nur auf die vier untersten Jahrgänge sich beschränken müssen. Auch können bei achtklassigen Schulen gelegentlich kombinierte Klassen aus verschiedenen Jahreskursen gebildet und damit den Seminaristen Gelegenheit geboten werden, in Klassen sich zu üben, wie sie die Praxis in den meisten Volksschulen des Landes bietet, und Abteilungsunterricht unter Aufsicht und sachverständiger Leitung zu erteilen, der ungleich schwieriger ist, als der Unterricht in Klassen mit nur einem Jahrgang Kinder.

Die Kommission ist auch der Ansicht, daß auf Grund einer Vereinbarung zwischen Staat und Städten, in denen Seminare bestehen oder künftig errichtet werden, solche achtklassige Übungsschulen ohne stärkere finanzielle Belastung des Staates sich schaffen lassen, da unüberwindliche Hindernisse nicht vorliegen. Die Städte werden einzelne Klassen oder Abteilungen ihrer Volksschulen zu diesem Zweck zur Verfügung stellen und um so eher zu einem Entgegenkommen gegen diesbezügliche Wünsche des Staates bereit sein, als sie einige Lehrkräfte an ihren Schulen dadurch ersparen. Daß etwa Eltern dagegen Einwand erheben, daß ihre Kinder solchen Übungsschulen zugeteilt werden, ist um so weniger zu erwarten, als diese Übungsschulen ihrer Bestimmung entsprechend Musterschulen sein, und nur die tüchtigsten Lehrkräfte an denselben Verwendung finden können, die Unterrichtsübungen der Seminaristen aber nach vorhergegangener gründlicher Vorbereitung unter Aufsicht erteilt werden.

Auch dem Wunsche unter Ziff. 3 stimmt die Kommission zu, dahingehend, daß an diesen Schulen nicht allzu junge Lehrkräfte, die eben erst selbst das Seminar absolviert haben, verwendet werden, sondern nur solche, die neben gediegenen theoretischen Kenntnissen auch einige praktische Erfahrungen im Schuldienst erworben, die schon die Dienstprüfung abgelegt haben.

Dagegen erscheint es der Mehrheit der Kommission in Rücksicht auf die Aufgabe dieser Übungsschulen nicht zweckmäßig, daß künftig „in der Regel" nur definitiv angestellte Lehrer an denselben verwendet werden sollen. Es muß nach Ansicht der Kommission der Leitung des Seminars die Möglichkeit gewahrt bleiben, jederzeit hervorragend tüchtige Lehrkräfte, die vorbildlich wirken können, für die Uebungsschulen zu gewinnen, weniger geeignete, infolge Nachlassens geistiger oder körperlicher Kräfte der Aufgabe nicht mehr völlig gewachsene zu entfernen, eventuell auch im Interesse des gedeihlichen und nötigen Zusammenwirkens zwischen Seminar und Übungsschule einen Wechsel herbeizuführen.

Falls städtische Volksschulen oder Volksschulabteilungen als Übungsschulen dienen, werden zudem unter den Lehrern derselben jederzeit definitiv angestellte sein.

In der Fassung: „Der Unterricht wird tunlichst (statt in der Regel) von definitiv angestellten, in der Volksschulpraxis bewährten Lehrern erteilt," wurde Ziff. 2 des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. einstimmig angenommen.

4. Errichtung neuer Seminare.

Ziff. 2 des Antrags der Abgg. Dr. Wilckens und Gen., dem sich hierin der Antrag der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. anschließt, verlangt die Errichtung mehrerer neuen Lehrerbildungsanstalten.

Die Notwendigkeit, neue Seminare zu errichten, wurde von Regierung und Volksvertretung in den letzten Jahren wiederholt anerkannt und ausgesprochen. „Im Hinblick auf den bestehenden Lehrermangel und das stetig wachsende Bedürfnis an Lehrkräften ist die Errichtung weiterer

Lehrerbildungsanstalten dringend nötig", lautet eine der Budgetkommission dieses Landtages gegebene Erklärung der Großh. Regierung. — Die bestehenden vier Lehrerbildungsanstalten, von denen das Seminar Karlsruhe I 1823, Ettlingen 1835, Meersburg 1839, Karlsruhe II 1875 errichtet wurde, vermögen dem Bedarf an Lehrkräften nicht mehr zu genügen. Sie haben die Grenzen ihrer Aufnahmefähigkeit erreicht, oder schon überschritten.

Entsprechend der starken Zunahme der Bevölkerung stieg auch die Zahl der erforderlichen Lehrkräfte von Jahr zu Jahr. Waren im Jahre 1871 im ganzen 2778 Lehrer an badischen Volksschulen verwendet, so stieg diese Zahl auf

3238 im Jahre 1885,
3529 im Jahre 1892,
3709 im Jahre 1902.

Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß zur Zeit ein starker Lehrermangel zu beklagen, daß vorhandene Stellen nicht oder nicht in genügender Weise besetzt werden können, daß die Zahl der im Volksschuldienst verwendeten weiblichen Lehrkräfte sich ebenfalls vermehrt und von 239 im Jahre 1892 auf 419 im Jahre 1902 gestiegen ist.

Dem wachsenden Bedarf an Lehrkräften entsprach nicht auch eine Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten, deren Zahl seit drei Jahrzehnten auf gleicher Höhe blieb. Man suchte den Bedürfnissen zunächst dadurch zu genügen, daß man die vorhandenen Lehrerbildungsanstalten räumlich erweiterte, in den Seminaren Karlsruhe I, II und Ettlingen Doppelkurse einrichtete und in den einzelnen Kursen die Zahl der Zöglinge nicht unerheblich steigen ließ. Nach Mitteilung der Großh. Regierung an die Budgetkommission betrugen die Schülerzahlen der Seminare auf 1. Januar 1904:

Karlsruhe I:	Kurs	Ia	24
	„	Ib	24
	„	II	29
	„	III	35
Karlsruhe II:	Kurs	Ia	26
	„	Ib	27
	„	II	38
	„	III	35
Ettlingen:	Kurs	Ia	26
	„	Ib	25
	„	IIa	22
	„	IIb	21
	„	IIIa	26
	„	IIIb	23

Meersburg:	Kurs	I	31
	„	II	38
	„	III	39
	„	IV	36
	„	V	41.

Allein diese Abhilfe kann auf die Dauer nicht genügen. Nach der Erklärung der Großh. Regierung (Bericht Obkircher 13 c II S. 23) reichen die im Jahr 1904 verfügbar werdenden 160 Seminarabiturienten kaum hin, den durch die Vermehrung der Schüler an Ostern 1904 hervorgerufenen Mehrbedarf zu decken, ihre Zahl werde also keinesfalls geeignet sein, dem schon jetzt vorhandenen Mangel an Lehrern, namentlich auch zur Vertretung erkrankter und anderweit an der Ausübung der Lehraufgabe behinderter Lehrer abzuhelfen.

Dies sei um so bedenklicher, als der Stand der Schüler auf den Seminaren in Karlsruhe, Ettlingen und Meersburg für das Jahr 1905 nur 150 neue Lehrkräfte, also zehn weniger als im Jahre 1904, in Aussicht stelle, während das Bedürfnis erfahrungsgemäß schon wegen der Vermehrung der Zahl der Schulkinder steige. Dazu komme, daß in Fällen, wo die Gemeinden über ihre gesetzliche Pflicht hinaus freiwillig zur Anstellung weiterer Lehrer schreiten möchten, dieses Vorhaben manchfach an dem Mangel verfügbarer Kräfte scheitere. Und wenn erst die durch Anträge aus dem Schoß der zweiten Kammer in Anregung gebrachten Verbesserungen im Volksschulwesen in Vollzug zu bringen wären, würde ferner eine nicht unerhebliche Vermehrung der Lehrer erfordert.

Dabei ist doch noch zu berücksichtigen, daß im Interesse der den Seminaren gesteckten Aufgabe die Doppelkurse wieder aufgegeben und die Frequenzziffer einzelner Kurse herabgesetzt werden sollte, so daß im allgemeinen die Normalzahl von 25 nicht überstiegen würde. Ist schon bei Lehranstalten, die ihre Schüler nur wenige Stunden des Tages aufnehmen und in erster Reihe Unterrichtsanstalten sind, im Interesse der Leitung und der Disziplin sowie der Leistungen eine zu hohe Gesamtschülerzahl nicht wünschenswert, so dürfen vor allem Anstalten, die mit Internaten verbunden, in denen neben Unterricht auch Erziehungsaufgaben zu erfüllen sind und Leiter und Lehrer dem Schüler führend und beratend persönlich nahe treten und auf diesen einwirken sollen, nicht zu stark besetzt sein. Noch weniger dürften die einzelnen Kurse des Seminars auf eine Höhe gebracht werden, daß die Normalzahl so stark, wie dies in Baden zur Zeit der Fall ist, überschritten wird, da sonst die Anstalt ihre Aufgabe, den Schülern nicht nur Kenntnisse zu übermitteln, sondern sie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch im Können zu üben und praktisch die Kräfte erproben zu lassen, nicht in zureichender Weise erfüllen kann.

In richtiger Erkenntnis dieser Verhältnisse sucht die Regierung nach Maßnahmen, durch die der Zugang zum Lehrerberuf dauernd gehoben werden kann; eine solche sieht sie, abgesehen von einer finanziellen Besserstellung der Lehrer, insonderheit in der Errichtung weiterer Lehranstalten. Für eine solche, die in Freiburg erstellt werden soll, sind bereits in das Staatsbudget für 1902/03 und 1904/05 Mittel eingestellt und von den Landständen bewilligt. Eine möglichst rasche Ausführung des Baues, eventuell unter Zuzug privater Kräfte zur Bauleitung, hält die Kommission für dringend erwünscht. Als weitere Maßnahme sieht die Regierung die Errichtung provisorischer Seminarkurse in Freiburg und eines Vorseminars in Heidelberg an und fordert für diese im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1904/05 Mittel im Gesamtbetrag von 97 000 Mark. Die provisorischen Kurse in Freiburg sollen dann später ohne weiteres in das neue dortige Lehrerseminar übergeführt werden. Das Vorseminar in Heidelberg soll die aus der untern Landesgegend zum Lehrerberuf zugehenden künftigen Lehrer sammeln und zunächst in den untern Seminarklassen zur Ausbildung bringen.

Die Kommission erkennt zwar diese Maßnahmen als zweckmäßig und geeignet an, aus Landesteilen, die bisher nicht im Besitz einer Lehrerbildungsanstalt waren, einen stärkeren Zugang zum Lehrerberuf zu erzielen. Allein sie sieht darin nur einen Notbehelf und ist der Ansicht, daß dem tatsächlich vorhandenen Notstand an Lehrkräften dauernd nur durch Errichtung neuer Seminare abgeholfen werden kann, und ist einstimmig der Ansicht, daß die Gr. Regierung in die nächsten Staatsbudgets Mittel zu diesem Zweck einstellen sollte.

Der von einer Seite in der Kommission gestellte Antrag, es solle die Regierung ersucht werden, abgesehen von der Anforderung für ein neues Lehrerseminar in Freiburg, weitere Mittel zu Zwecken einer sechsten Lehrerbildungsanstalt noch in das Budget für 1904/05 einzustellen, wurde in Rücksicht auf die derzeitige Finanzlage des Landes mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Im Zusammenhang mit der Erörterung über Errichtung neuer Lehrerbildungsanstalten wurde auch die Frage berührt, ob es angezeigt sei, dem Lehrermangel vorübergehend, durch Annahme von Lehrkräften aus andern Bundesstaaten abzuhelfen.

Auf eine diesbezügliche Anfrage erklärte die Regierung, es seien in den letzten Jahren nur in ganz vereinzelten Fällen auf Ansuchen auswärtige Lehrer in den badischen Schuldienst übernommen worden, aber nur dann, wenn dieselben nach den bei ihrer bisherigen Aufsichtsbehörde eingezogenen Erkundigungen in Bezug auf Leistungen und Verhalten empfehlenswert gewesen seien. Dabei kämen wesentlich evangelische Lehrer aus Württemberg in Betracht. Ein Anlaß, hierin eine Änderung eintreten zu lassen, liege nicht vor, insbesondere sei nicht beabsichtigt, in weiterem Umfange Lehrkräfte aus anderen Staaten beizuziehen, zumal einer solchen Maßregel die Tatsache entgegenstehe, daß auch in den Nachbarstaaten ein Überfluß an Lehrkräften nicht vorhanden sei.

Die Kommission kann sich mit dem Verfahren der Regierung, nur ausnahmsweise und nur dienstlich tüchtige und moralisch ganz einwandfreie Lehrkräfte von auswärts in den badischen Schuldienst aufnehmen zu wollen, ganz einverstanden erklären und die Regierung nur ersuchen, auch künftig nach diesem Grundsatz verfahren zu wollen.

II.

Die Fortbildung des Lehrerstandes.

Von weiten Kreisen der deutschen Lehrerschaft, wie auch von einzelnen hervorragenden Vertretern der wissenschaftlichen Pädagogik wird seit Jahren in der Fachpresse und auf Standesversammlungen die Forderung entschieden vertreten und begründet, daß im Interesse eines tieferen und gründlicheren Wissens der Bildungsgang der Volksschullehrer nicht nur in diesem und jenem Punkte zu verbessern, sondern grundsätzlich zu ändern, dem aller andern führenden Stände des Volkes konform zu gestalten sei in der Richtung, daß die Allgemeinbildung durch Besuch einer neunklassigen Mittelschule, die Fachausbildung aber ausschließlich an den Universitäten gewonnen werde. Dieser Bildungsgang erst gebe dem Lehrer die zur Erfüllung seiner Erzieheraufgabe nötige wissenschaftliche Ausrüstung und die im Interesse des Standes gebotene soziale Stellung.

Für die Gegenwart und nächste Zukunft ist an eine Verwirklichung dieser hochgestellten „utopistischen“ (Dr. Rein) Forderung nicht zu denken, abgesehen von anderen, schon aus finanziellen Gründen, und dahingehende Anträge würden bei Regierung und Volksvertretung keine Annahme finden.

Dagegen ist nach Ansicht der Kommission die Forderung berechtigt und durchführbar, daß die Universität zwar nicht der Vorbildung, aber doch der Fortbildung des Lehrerstandes zu öffnen sei, daß tüchtigen und strebsamen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Lehrern, die ihre theoretische und praktische Ausbildung auf dem Seminar mit Erfolg erhalten und im Schuldienst kürzere oder längere Zeit sich bewährt haben, die Gelegenheit und das Recht gegeben werden sollte, zu ihrer weiteren Ausbildung einige Zeit wissenschaftliche Studien an den Hochschulen zu betreiben und die dort gewonnenen Kenntnisse in einer besonderen Prüfung aufzuweisen.

Andere deutsche Bundesstaaten haben mit Erfolg ihren Lehrern diese Bahn eröffnet.

So gewährte das Königreich Sachsen durch Ministerialverordnung vom 1. Juni 1865 den Volksschullehrern unter gewissen Einschränkungen das Recht, zum Zweck weiterer Ausbildung zwei Jahre an der Landesuniversität zu studieren, führte eine besondere Abschlußprüfung für diese Studierenden ein und verlieh ihnen auf Grund derselben besondere Berechtigungen. Spätere Verordnungen, zu-
Anl. 3. letzt die vom 30. September 1898, modifizierten und erweiterten das Recht. Von 1888—1897 haben 157, etwa 50 % der Berechtigten, sich der Prüfung unterzogen; und Universität wie Schulbehörden rühmen die mit diesen Lehrern gemachten Erfahrungen als besonders günstige.

Eine ähnliche Verfügung, das akademische Studium der Lehrer betreffend, erließ durch Verordnung vom
Anl. 3. 11. April 1902 das Großherzogtum Sachsen-Weimar, ebenso durch Verordnung vom 29. August 1903 das Groß-
Anl. 3. herzogtum Hessen.

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß auch die badische Regierung dem gegebenen Beispiel folgen und durch Erlaß einer diesbezüglichen Verordnung tüchtigen und strebsamen Lehrern des Landes zunächst unter Voraussetzungen, wie sie die Verordnungen der genannten Staaten vorsehen, die Berechtigung zum Besuch der Universität gewähren und eine entsprechende Abschlußprüfung behufs Nachweises der dort gewonnenen Kenntnisse anordnen sollte.

Eine solche Maßnahme wäre nicht nur eine Anerkennung der im Seminar gewonnenen Bildung, für strebsame Lehrer ein kräftiger Ansporn zur wissenschaftlichen Arbeit; sie gäbe nach Ansicht der Kommission der Großh. Regierung auch in genügender Zahl geeignete Bewerber für die Aufsichtsstellen der Volksschule, für die Stellen der Kreis- und Stadtschulräte, der Rektoren, Seminarlehrer und Seminardirektoren. So ausgebildete Lehrer entsprächen den Anforderungen, die die Großh. Regierung an die Kreisschulräte stellen zu müssen glaubt: „daß die für die Stellung des Kreisschulrats in Aussicht zu nehmende Persönlichkeit neben umfassenden und sichern Kenntnissen in den zum Unterrichtsgebiet der Volksschulen

gehörigen Unterrichtsfächern und neben besonderer pädagogischer Befähigung und Beherrschung der in den Volksschulen anzuwendenden Unterrichtsmethode, worüber sie durch erfolgreiche Ablegung der betreffenden staatlichen Prüfungen einen sichern Nachweis zu liefern hätte, womöglich auch praktisch im Volksschuldienst bereits tätig gewesen sein sollte und die für diesen Teil des Unterrichtswesens getroffenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungsvorschriften schon in der Praxis genügend kennen gelernt habe." (Bericht Obkircher Nr. 13 c II S. 7.) Auf solche Lehrer fände die in gleichem Betreff geltend gemachte Anschauung Großh. Regierung Anwendung: „die Wirksamkeit als Kreisschurat wird für denjenigen eine wesentlich leichtere und sicherere sein, der nach der theoretischen und praktischen Vorbildung für den Volksschuldienst noch akademische Studien gemacht und seine wissenschaftliche Befähigung für das Lehramt an höheren Lehranstalten durch Ablegung der betreffenden Staatsprüfung nachgewiesen hat. In Fällen dieser Art tritt zu der theoretischen und praktischen Ausbildung für den Beruf eines Volksschullehrers noch die nur für besonders begabte und mit besonderer Energie ausgestatteten Glieder des Volksschullehrerstandes erreichbare umfassendere Allgemeinbildung und höhere fachliche Ausbildung hinzu und läßt den wünschenswerten weiteren Blick für die Auffassung und Durchführung der Aufsicht über das Volksschulwesen, wie auch die nötige Autorität und den sicheren Takt im Verhältnis zu den dieser Aufsicht unterstehenden Lehrern mit größerer Sicherheit erwarten."

Auf diesen Erwägungen beruht der einstimmige Vorschlag unter Ziff. III[1] der Kommissionsanträge (Seite 2 dieses Berichts).

III.

Die Gehaltsregulierung der Lehrer.

Unerläßliche Voraussetzung für Durchführung einer Reform des Volksschulwesens, wie die Schulanträge sie erstreben, ist eine Besserung der Einkommensverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen.

Ziff. 3 des Antrags der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. und Ziff. 4 des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. bezwecken eine solche Besserung durch Einreihung der Hauptlehrer in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes.

Mit der Frage, ob die Lehrer der Volksschule als Beamte in den Gehaltstarif einzureihen sind, haben auf Grund dahingehender Petitionen und Anträge in den letzten zwei Jahrzehnten die Landstände sich wiederholt und eingehend beschäftigt und diesbezügliche von einander abweichende Beschlüsse gefaßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 schloß in § 133 die Lehrer aus diesem Gesetze aus, von der Erwägung ausgehend, daß an sich zwar auch den Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen die Eigenschaft als Beamte zukomme, aber wegen der Eigenart ihrer Berufsstellung und im Hinblick auf die seitherige Entwickelung der bezüglichen Rechtsverhältnisse es angezeigt erscheine, die auf die rechtliche Stellung dieser Lehrer und Lehrerinnen bezüglichen Normen aus dem Beamtengesetz auch fernerhin auszuscheiden und der besondern Regelung vorzubehalten.

Die in einer dem Landtag 1887/88 eingereichten Petition der badischen Lehrer erbetene völlige Gleichstellung mit den etatmäßigen Beamten wurde als zu weitgehend und mit dem Charakter der Volksschule als wesentlicher Gemeindeanstalt nicht vereinbar abgelehnt. Dagegen stellte die Regierung in Aussicht, die Neuordnung des Beamtenrechtes werde wohl dazu Veranlassung geben, die Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer einer Durchsicht zu unterziehen und dieselbe, so weit es als tunlich und angezeigt erscheine, der Beamtengesetzgebung anzunähern.

Anläßlich dieser Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Lehrer, die durch das vom Landtag 1891/92 genehmigte Gesetz, das Elementarunterrichtswesen betr., erfolgte, wurde § 133 des Beamtengesetzes aufgehoben, durch § 30 des Elem.-Unterrichts-Gesetzes die Lehrer im Prinzip dem Beamtengesetz unterstellt, indem hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, der Versetzung derselben in den Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Hinterbliebenenversorgung, der Dienstpolizei über Lehrer und Lehrerinnen die diesbezüglichen Bestimmungen des Beamtengesetzes sowie der Gehaltsordnung mit gewissen, in den Verhältnissen begründeten Abweichungen auf die Lehrer ausgedehnt wurden; durch § 31 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes wurde endgültig angestellten Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen die Eigenschaft etatmäßiger Beamten zugesprochen und bestimmt, daß nur die im Gehaltsetat genehmigten Stellen an etatmäßige Lehrer endgültig übertragen werden könnten. Auch wurden Anfangs- und Endgehalt, Zulagequoten und Zulagefristen in Anlehnung diesbezüglicher Bestimmungen des Beamtengesetzes geregelt und die Auszahlung des Lehrergehalts aus der Staatskasse, statt wie bisher aus der Gemeindekasse angeordnet.

Dagegen wurde die Einreihung in den Gehaltstarif, die der Vorstand des badischen Lehrervereins wiederholt und eindringlich in Petitionen erbat, nicht vorgenommen, von dem Landtag 1897/98 auf Grund eines von der Budgetkommission erstatteten Berichtes über die Gesetzesnovelle zum Elementar-Unterrichts-Gesetz vom 13. Mai 1892, in der eine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer vorgesehen war, ausdrücklich abgelehnt mit der Begründung, daß diese Einreihung in den Gehaltstarif weder notwendig noch zweckmäßig sei. Ersteres nicht, weil die von den Lehrern aus einer solchen Einreihung erwarteten Vorteile materieller und ideeller Art auch auf anderem Wege erreicht würden, letzteres nicht in Rücksicht auf den gemeindlichen Charakter der Volksschule und die daraus resultierende Eigenartigkeit der Berufsstellung der Lehrer.

Der Landtag 1899/1900, an den der Vorstand des bad. Lehrervereins mit einer eingehenden Darlegung der Rechts- und Gehaltsverhältnisse des badischen Lehrerstandes sich wandte, schloß sich dem von der Petitionskommission diesbezüglich gestellten Antrag: die Bitte des badischen Lehrervereins um Aufnahme der Hauptlehrer an Volksschulen in den Gehaltstarif der Beamten Großh. Regierung empfehlend zu überweisen in dem Sinne, daß bei der auf 1904 angekündigten allgemeinen Revision des Gehaltstarifs die Hauptlehrer an geeigneter Stelle eingereiht werden sollten, in der 104. Sitzung vom 4. Juli 1900 einstimmig an.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts präzisierte in einer schriftlichen Erklärung seine Stellung zu dieser Frage dahin: es solle zur gegebenen Zeit näher erwogen werden, ob die Einreihung der Hauptlehrer in eine der Tarifabteilungen der Gehaltsordnung sich als angemessen erweise; dabei werde nicht außer acht zu lassen sein, ob nicht praktische und Zweckmäßigkeitsgründe es empfehlenswert erscheinen lassen, die Einkommensverhältnisse sämtlicher Lehrer und die damit im Zusammenhang stehenden Nebenbezüge u. s. w. wie bisher in besonderer Gesetzgebung zu regeln, wie dies auch in den übrigen deutschen Staaten geschehe.

Und anläßlich der Beratung der zweiten Kammer über die Petitionen des badischen Lehrervereins erklärte der Staatsminister Dr. Nokk: Die Regierung könne sich mit der empfehlenden Überweisung in dem dargelegten Sinne vollkommen einverstanden erklären. Notwendig sei es, die von allen Seiten als erforderlich anerkannte Besserstellung in zwei Abteilungen vorzunehmen, da das Anzustrebende auf einmal nicht erreicht werden könne, schon deshalb nicht, weil eine Reihe anderer, gleichfalls als gerechtfertigt anerkannter Wünsche von Beamten gleichfalls bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs hätte zurückgestellt werden müssen. Alsdann müsse selbstverständlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eine entsprechende Aufbesserung der Lehrerbezüge vorgenommen werden. Ob dabei auch eine Einreihung in den Gehaltstarif stattfinden werde, könne heute noch nicht gesagt werden. Jedenfalls dürfe man nicht vergessen, daß für Lehrer eine Reihe von Sonderbestimmungen existiere, welche sie wohl nicht missen möchten. Diese stünden im Zusammenhang mit den engen Beziehungen der Gemeinden zur Schule, welche jedenfalls zu erhalten seien. Der Wunsch der Lehrer auf Einreihung in den Gehaltstarif werde aber selbstverständlich gleichfalls einer gründlichen Prüfung unterzogen werden.

Auch auf dem folgenden Landtag von 1901/1902 hat die zweite Kammer in der 128. Sitzung vom 9. Juli 1902 anläßlich der Beratung der von den Abgg. Dreesbach und Gen. vorgelegten Volksschulanträge mit allen gegen neun Stimmen dem von der Kommission gestellten Antrag entsprechend sich damit einverstanden erklärt, daß die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs in denselben aufgenommen werden.

Unter Hinweis auf diese Verhandlungen und Beschlüsse der Landstände wendet sich der Vorstand des badischen Lehrervereins und der Vorstand des Vereins badischer Lehrerinnen in eingehender Darstellung der derzeitigen, von Regierung und Volksvertretung als unzureichend anerkannten Gehaltsverhältnisse der badischen Lehrer nochmals mit der Bitte an die zweite Kammer, es wolle

1. eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen in der Weise vorgenommen werden, daß dieselben ohne Mehrbelastung der Gemeinden unter Einreihung in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes die nämlichen Gehaltsbezüge erhalten, wie diejenigen Beamten, denen sie nach Maßgabe ihrer Vorbildung und der Bedeutung ihrer Tätigkeit für die Allgemeinheit zur Seite zu stellen seien;

2. bei Inkrafttreten dieser Neuerung jedem Lehrer und jeder Lehrerin der Gehaltsbezug zugebilligt werden, den ein gleichalteriger Beamter derselben Abteilung und Ordnungszahl bereits habe.

In gleicher Richtung wie diese Petition bewegen sich die aus dem Schoße der zweiten Kammer eingebrachten diesbezüglichen Anträge der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. und Dr. Heimburger und Gen. In Übereinstimmung mit der Petition bezwecken sie eine baldigste Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif, demgemäß, falls die allgemeine Revision desselben sich verzögern sollte, durch ein baldmöglichst vorzulegendes Sondergesetz. Der Antrag der Abgg. Dr. Wilckens und

Gen. rechnet diese Einreihung zu den schleunigst durchzuführenden Maßnahmen, durch die die dringendsten Verbesserungen des Volksschulwesens angebahnt würden. In Übereinstimmung mit der Petition bezeichnen die Anträge nicht Abteilung und Ordnungszahl des Gehaltstarifs, in welche die Hauptlehrer einzureihen wären, verlangen nur Einreihung an einer Stelle, die „ihrem Bildungsgang entspricht".

Ein diesbezüglicher Spezialantrag wurde der Kommission im Verlaufe ihrer Beratungen von dem Kommissionsmitgliede Abg. Früh auf vorgelegt, in dem Tarifabteilung und Ordnungszahl des Gehaltstarifs, der Zeitpunkt der Einreihung und die Frist, innerhalb der das neue Tarifsoll erreicht werden muß, festgelegt ist. Nach diesem Antrag sollen Hauptlehrer an Volksschulen auf 1. Januar 1905 in G 5 (1500—2800 ℳ) des Beamtengehaltstarifs eingereiht und das Tarifsoll nach den in dem Antrag aufgestellten Normen im allgemeinen auf 1. Januar 1908 erreicht werden; jedoch sollen alle Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), die am 1. Januar 1905 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sofort in das Tarifsoll nach G 5 einrücken, und diejenigen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), die in der Übergangszeit das 65. Lebensjahr vollenden, unter gewissen Modifikationen mit Erreichung dieser Altersgrenze das Tarifsoll erhalten. Für Hauptlehrerinnen sieht der Antrag denselben Gehalt wie für Hauptlehrer, jedoch nur bis zum jährlichen Höchstbetrag von 2000 ℳ vor.

Den aus dieser Gehaltsregulierung erwachsenden Mehraufwand, den die Staatskasse zu tragen hat, berechnet der Antrag allerhöchstens auf etwa rund 1 400 000 ℳ; diese Summe sei auf drei Budgetperioden zu verteilen, so daß für 1904/05 etwa 400 000 ℳ, für 1906/07 weitere 650 000 ℳ, der ganze Betrag, der eher zu hoch, als zu niedrig gegriffen sei, auf 1908 fällig werde.

Über die Stellungnahme der Großh. Regierung zu diesen Anträgen äußerte sich der Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in der Sitzung der Kommission vom 6. Mai 1904 dahin:

Der Antrag des Abg. Früh auf sei für die Großh. Regierung im gegenwärtigen Zeitpunkt ganz unannehmbar. Er treffe rechnerisch nicht zu, insofern der aus diesem Antrag für den Staat erwachsende Mehraufwand wesentlich höher sei, als er in dem Antrag vorgesehen sei. Nach Berechnungen der Regierung betrage er für Gehaltsaufbesserungen allein schon 1 559 760 ℳ. Dazu komme, was der Antrag des Abg. Früh auf nicht in Berechnung ziehe, eine Erhöhung der Ruhegehalte und der Versorgungsgehalte im Gesamtbetrag von etwa 333 000 ℳ, so daß der

Gesamtmehraufwand sich auf etwa 1 892 760 ℳ belaufe. Bei dieser Aufstellung sei zudem nur der Personalbestand von 1904 in Betracht gezogen, nicht aber auch die Vermehrung der Lehrkräfte in Anschlag gebracht, die an sich jährlich schon notwendig zu erfolgen habe, und falls die aus dem Schoß der zweiten Kammer eingebrachten Schulanträge durchgeführt würden, in noch höherem Maße eintreten werde.

Allein abgesehen auch von dieser Abweichung der rechnerischen Aufstellungen: in Rücksicht auf die derzeitige mißliche Finanzlage des Staates, die an sich schon eine Steuererhöhung notwendig erscheinen lasse, und die noch eine Verschlimmerung erfahren werde durch stärkere Heranziehung der einzelnen Bundesstaaten zu den Ausgaben des Reiches, sei es ganz ausgeschlossen, daß die Regierung noch den gegenwärtig tagenden Landständen eine Vorlage Betreffs Gehaltsregulierung der Lehrer im Sinne des Antrags Frühauf machen könne.

Die Regierung erkenne die Notwendigkeit einer Neuregelung der Einkommensverhältnisse der Lehrer an Volksschulen an und sei bereit, wenn die Verhältnisse des Landes es irgend gestatteten, dem nächsten Landtag eine diesbezügliche Vorlage, die eine angemessene Erhöhung der Lehrergehalte vorsähe, zugehen zu lassen. Doch könne eine bindende Zusage nach einer bestimmten Richtung im gegenwärtigen Augenblick nicht gegeben werden.

Über die Frage, ob im Sinne der Anträge der Abgg. Dr. Wilckens und Gen., Dr. Heimburger und Gen. und dem Wunsche des badischen Lehrerstandes entsprechend bei etwaiger demnächstiger Neuregelung der Gehaltsbezüge eine Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif überhaupt erfolgen könne, ob dann in eine der jetzt bestehenden oder in eine neu zu bildende Tarifabteilung oder Ordnungszahl, sei eine Entscheidung der Großh. Regierung noch nicht erfolgt. Die Großh. Regierung, die prinzipielle Bedenken gegen die Einreihung der Hauptlehrer in den Gehaltstarif habe, werde die Frage zu gegebener Zeit gründlich und wohlwollend prüfen.

Eine von Großh. Regierung der Kommission übermittelte detaillierte Berechnung des aus dem Antrag Frühauf erwachsenden Mehraufwands findet sich in Anlage 5.

Anl. 5.

Die Mehrheit der Kommission hat mit acht gegen sieben Stimmen den Antrag des Abg. Frühauf abgelehnt, nicht aus prinzipiellen Gründen, nicht weil die Tendenz dieses Antrags ihre Billigung nicht gefunden, sondern aus der praktischen Erwägung, daß nach der bestimmten Erklärung der Großh. Regierung die Annahme des Antrags zu einer Verwirklichung desselben nicht führen, einer künftigen Neuregelung der Gehaltsbezüge der Lehrer in einer für die Regierung unannehmbaren, der Sache nicht dienlichen Weise vorgreifen werde.

Dagegen ist die Kommission durchaus damit einverstanden, daß

1. die Gehaltsbezüge des badischen Lehrerstandes, die den Verhältnissen und Bedürfnissen nicht entsprechen und hinter denen an Vorbildung und Bedeutung gleichstehender Beamten nicht unwesentlich zurückbleiben, im Interesse sowohl des Lehrerstandes, wie der der Schule baldigst eine erhebliche Besserung erfahren und dadurch dem bedrohlichen Lehrermangel dauernd und wirksam begegnet, tüchtige und berufsfreudige Lehrkräfte in einer zur Durchführung der Schulreform genügenden Anzahl gewonnen und erhalten werden;

2. daß die Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) dabei in den Gehaltstraif der Beamten an einer ihrer Vorbildung und der Bedeutung ihres Amtes entsprechenden Stelle eingereiht werden;

3. daß, wenn die Einreihung in eine der Abteilungen und Ordnungszahlen des bestehenden Gehaltstarifs erfolgt, nicht unter G 5 heruntergegangen werde, wie ja auch das Wohnungsgeld jetzt schon nach G bemessen wird.

Von einer Seite der Kommission wurde dabei aber ausdrücklich hervorgehoben, es sei Voraussetzung der Zustimmung zur Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif, daß die gesetzlich festgelegten, derzeitigen Beziehungen der Schule und des Lehrers zur Gemeinde nicht wesentlich geändert und daß die noch geltenden Sonderbestimmungen für Lehrer, wie sie insbesonders in § 33 Elementar-Unterrichts-Gesetzes gegeben seien, aufgehoben und die rechtlichen Verhältnisse der Lehrer gemäß denen aller anderen Beamten gestaltet würden.

Nach Ablehnung des Antrags des Abg. Frühauf wurde der Antrag der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. und der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. in der im Kommissionsantrag (Seite 1/2 dieses Berichts) unter Ziff. I a niedergelegten Fassung einstimmig angenommen.

IV.

Die innere Einrichtung der Schule.

1. Die Zahl der Lehrer.

„Unter den Einrichtungen der Schule selbst ist für die Leistungsfähigkeit derselben die bedeutendste die möglichste Ausdehnung der Unterrichtszeit." (Begründung zum Gesetzentwurf betr. Elementar-Unterricht vom 30. August 1867.) Nicht minder wichtig ist, daß die Zahl der Schüler, die in einer Klasse vereinigt, gemeinsamen

Unterricht erhalten, ein gewisses Maß nicht übersteigt, daß die einzelne Klasse nicht überfüllt ist. Bei zu kurzer Unterrichtszeit und zu stark besetzten Klassen stehen die besten Lehrpläne nur auf dem Papier, erzielt die Arbeit auch theoretisch und praktisch tüchtig vorgebildeter und berufsfreudiger Lehrer nicht den erwünschten unterrichtlichen und erzieherischen Erfolg. Zu kurze Unterrichtszeit hindert ein gründliches, methodisches Durcharbeiten und Üben, ein ruhiges Vertiefen in pädagogisch wertvolle und wirksame Lehrstoffe, verleitet zu mechanischem Drill und oberflächlichem Weiterhasten und trägt vielfach die Schuld an ungemessener Behandlung der Schulkinder; überfüllte Klassen hemmen, abgesehen von gesundheitlichen Schädigungen für Kinder und Lehrer, ein persönliches Erfassen des einzelnen Kindes und damit die Hauptaufgabe der Schule, ein erzieherisches Einwirken auf dieselben.

Auf dieser Erwägung beruhen Ziff. 4 des Antrags der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. und Ziff. 5 des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen.

Die Tendenz beider Anträge ist die gleiche: möglichste Ausdehnung der für einfache Volksschulen vorgesehenen, zu knapp bemessenen Unterrichtszeit durch Vermehrung der Zahl der Lehrkräfte.

Eine Übersicht über die Zahl der auf die einzelnen Volksschulen entfallenden Lehrer und Schüler nach den Erhebungen der allgemeinen Schulstatistik vom 1. Dezember 1900, 1901 und 1902, die von Großh. Regierung der Kommission mitgeteilt wurde, gibt Anlage 6. Dabei sind die Volksschulen der Städte der Städteordnung, die Bürger-, Töchter- und Seminarübungsschulen und die Mädchenvolksschule in Lichtenthal nicht berücksichtigt.

Anl. 6.

Auf 1. Juni 1902 kamen danach in

797	Schulen	auf	1	Lehrkraft	durchschnittlich	60,6 Schüler
431	„	„	2	Lehrkräfte	„	69,8 „
163	„	„	3	„	„	81,2 „
85	„	„	4	„	„	84,2 „
32	„	„	5	„	„	81,3 „
18	„	„	6	„	„	84,5 „
16	„	„	7	„	„	82 „
9	„	„	8	„	„	79 „
6	„	„	9	„	„	70,4 „
4	„	„	10	„	„	81,4 „
7	„	m. mehr als	10	„	„	42,3—96,1 „
zus. 1568		3152				229 888

Über die Unterrichtszeit und deren Verteilung auf die einzelnen Klassen der badischen Volksschule, sowie über die diesbezüglichen Verhältnisse einiger anderer deutscher Bundesstaaten gibt folgendes von der Großh. Regierung der Kommission mitgeteilte eingehende und sachgemäße **Gutachten des Oberschulratsmitgliedes Geh. Hofrat Dr. Weygoldt** ein klares Bild:

„I.

Unser Schulgesetz vom 13. Mai 1892 unterscheidet wie das vom 8. März 1868 einfache und erweiterte Volksschulen.

Für beide Schulgattungen sind die Bestimmungen maßgebend,

1. daß die Knaben acht und die Mädchen teilweise acht Jahre lang die Volksschule zu besuchen haben;

2. daß auf einen Lehrer nicht mehr als 100 und nur vorübergehend und mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde bis 130 Schüler kommen dürfen;

3. daß jeder Lehrer wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen hat, wozu noch weitere vier Stunden gegen eine besondere Vergütung von je 50 Mark kommen können;

4. daß dem Religionsunterricht jeder getrennt unterrichteten Schulabteilung wöchentlich drei Stunden zuzuwenden sind;

5. daß in den in § 20 einzeln aufgeführten Gegenständen Unterricht erteilt werden muß.

Die erweiterte Volksschule, deren Errichtung nach § 92 des Gesetzes den Gemeinden freigestellt ist, unterscheidet sich von der einfachen dadurch, daß sie eine erhöhte Unterrichtszeit hat und daß außer den in § 20 genannten Lehrgegenständen noch weitere in den Lehrplan aufgenommen werden können. In letzterer Hinsicht handelt es sich jedoch tatsächlich nur um fremdsprachlichen Unterricht, ebenso nur um verhältnismäßig wenige Schulen oder Schulabteilungen, in denen dieser Unterricht Aufnahme gefunden hat. Läßt man also diese wenigen sogenannten Knaben- und Mädchenbürgerschulen außer Betracht, so kann gesagt werden, daß der Unterschied zwischen der einfachen und der erweiterten Volksschule lediglich in der ungleichen Dauer der täglichen und wöchentlichen Unterrichtszeit liegt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist nicht im Gesetze, sondern durch Ministerialverordnung festgesetzt. Es entspricht dies einer Übung, die aus naheliegenden Gründen in allen Staaten eingehalten wird. Nach der Verordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für die Volksschulen betreffend, hat der Lehrer der einfachen Volksschule seine Schüler in zwei Klassen mit je 16 Wochenstunden zu unterrichten, wobei das einzelne Kind nur entweder vormittags oder nachmittags zur Schule kommt. Zu

diesen 16 Stunden kommt dann noch im Sommerhalbjahr der Turnunterricht der Knaben mit zwei Stunden, ferner für die Mädchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten mit wöchentlich drei Stunden, wenn er sich auf das ganze Jahr erstreckt, und mit vier, wenn er nur im Winterhalbjahr erteilt wird. Die tatsächliche Unterrichtszeit beträgt also für die Knaben im Sommer 18 und im Winter 16, für die Mädchen dagegen entweder das ganze Jahr hindurch 19 oder aber im Sommer 16 und im Winter 20 Stunden. Die Schüler der erweiterten Volksschule sollen 26—30 Wochenstunden erhalten, die sich aber in den untersten Jahrgängen tatsächlich auf 16 bis 22 ermäßigen. Der Lehrer einer größeren erweiterten Schule kann sonach in der Regel nur eine Klasse übernehmen.

Die durchschnittliche Schülerzahl einer Klasse mit erweiterter Unterrichtszeit ist gegenwärtig etwa 50. In den einfachen Volksschulen ist eine Besserung insofern eingetreten, als auf dem Verwaltungswege erreicht worden ist, daß es im Lande nur noch sehr wenige Schulen gibt, die mehr als 100 Schüler und nur einen Lehrer haben.

Zur Zeit werden die einfachen Volksschulen des Landes von rund 210 000, die mehr oder minder erweiterten von rund 60 000 Schülern besucht. Von neun Schülern haben also sieben einfachen und zwei ganz oder teilweise erweiterten Unterricht.

II.

Der Gesetzgeber von 1892 überließ wie der von 1868 die Einführung der erweiterten Unterrichtszeit lediglich den Gemeinden. Er ging dabei von der Annahme aus, daß der Wunsch nach besserer Schulbildung vom Volke selber ausgehen müsse und daß die Gemeinden durch die Zeitverhältnisse hinreichend veranlaßt seien, von sich aus und in ihrem eigenen Interesse zur Errichtung erweiterter Volksschulen zu schreiten. Bedenkt man jedoch, daß der jetzige Zustand bereits 35 Jahre andauert und daß auch heute noch von neun Kindern nur zwei erweiterten Unterricht erhalten, so darf wohl gesagt werden, daß jene Hoffnung des Gesetzgebers nicht im erwünschten Umfange in Erfüllung gegangen ist. Unsere Gemeinden wissen alle, wenn man sie hört, eine bessere Schulbildung zu schätzen, begünstigen aber tatsächlich den Unterricht der besseren Stände weit mehr als den der Klasse des Volkes. Höhere Lehranstalten werden selbst in kleinen Städten angestrebt, während die Einführung einer vermehrten Unterrichtszeit der Volksschule in den großen Landgemeinden, ja in vielen Amtsstädten, auf unüberwindliche Hindernisse stößt.

Angesichts dieser Sachlage darf zweifellos gesagt werden, daß der Fortgang auf dem Gebiete des Volksschulunterrichts in unserm Lande mit dem des höheren Schulwesens nicht gleichen Schritt gehalten hat.

Man wende nicht ein, daß man von der Volksschule zu viel und zu vielerlei verlange. Es ist richtig, daß die Zahl der Unterrichtsgegenstände groß ist. Der § 20 des Gesetzes nennt: Religion, Deutsch, Rechnen, Gesang, Zeichnen, das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte, der Naturlehre und Geschichte; überdies für die Knaben Leibesübungen und für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Allein alle diese Gegenstände werden bereits im Gesetz von 1868, ja schon in der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 verlangt; nur das Turnen fehlt in dieser Verordnung und der Zeichenunterricht ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die Mittel reichen. In den Lehrplänen der übrigen Kulturländer fehlt ebenfalls keiner dieser Lehrgegenstände; nur Frankreich hat den Religionsunterricht ausgeschlossen. Es wird sonach vom Wegfalle dieses oder jenes unserer Lehrgegenstände im Ernste nicht gesprochen werden können.

Man sage ferner nicht, daß, was bisher möglich gewesen sei, auch künftighin möglich sein werde. Man hat sich ja allerdings seit 70 Jahren mit den Forderungen der Lehrpläne abgefunden, so gut es gehen mochte. Der eine Lehrer hat viel, der andere weniger und der dritte sehr wenig erreicht. Man kann ferner denselben Gegenstand eingehend oder nur sehr wenig eingehend behandeln. Allein die Welt ist fortgeschritten und der Bereich dessen, was für jedermann wissenswürdig ist, immer größer geworden. Auch der geringste Mann muß heute im Lesen und in der Feder gewandter sein als ehemals. Die Zeit, in der fast jeder ein Blatt liest, nötigt zu einer besseren Behandlung des geographischen Unterrichts, die Zeit des Telegraphen und der Dampfmaschine zu einer besseren Kenntnis der Naturgesetze, das Leben in einem großen Reiche zu einem besseren Verständnis unserer vaterländischen Geschichte u. s. w. Vor allem aber sollte unsere Jugend, wenn sie in dem gesteigerten Existenzkampf dereinst nicht zurückstehen will, schärfer beobachten und folgerichtiger denken lernen und festere Grundsätze für das Leben aus der Schule mitbringen.

Die Lehrgegenstände müssen also zweifellos die gleichen bleiben wie bisher. Andererseits nötigt der Fortschritt der Zeit zu möglichster Vertiefung des Unterrichts in den einzelnen Lehrgegenständen. Daraus ergibt sich von selber, daß wir mit wöchentlich 16 Stunden Unterricht in den mittleren und oberen Jahrgängen unserer Volksschulen nicht wohl mehr auskommen und auf eine entsprechende Vermehrung der Unterrichtszeit ernstlich Bedacht nehmen müssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III.

Es dürfte von Interesse sein, zunächst einen Blick auf den Stand der Dinge in anderen Staaten zu werfen. Dabei lasse ich Frankreich außer Betracht, weil ich nur die Volksschule in Paris aus eigener Wahrnehmung genau kenne. Ebenso übergehe ich die Schweiz, weil mir nur das Schulwesen im Kanton Zürich aus Augenschein bekannt und überdies das schweizerische Volksschulwesen kantonal verschieden ist.

1. Preußen hat noch kein Elementarunterrichtsgesetz. Man bemüht sich jedoch auf dem Verwaltungswege ernstlichst und mit wachsendem Erfolge, eine achtjöhrige Schulpflicht durchzuführen, die auf einen Lehrer entfallende Schülerzahl tunlichst herabzudrücken und dem einzelnen Schüler möglichst viele Unterrichtsstunden zuzuwenden. Grundsätzlich zieht man auch in den kleinen Schulen den ganztägigen Unterricht dem halbtägigen vor. Doch wird in den Dorfschulen, wenigstens in denen der Provinz Brandenburg, die ich kennen lernte, während des Sommerhalbjahres nur morgens von 7—12 Uhr und nur ganz vereinzelt auch mittags unterrichtet. Im übrigen sind die Schulzustände, wie die sbeim Mangel eines Schulgesetzes nicht anders möglich ist, ziemlich verschiedenartig.

Als völlig normal bezeichnete man mir den Zustand einer einklassigen Dorfschule mit einem Lehrer und 62 Schülern. Die oberen sechs Jahrgänge haben hier während des Sommerhalbjahres täglich von 7—10 Uhr, also im ganzen 18, die beiden untersten Jahrgänge täglich von 10 bis 12 Uhr, also im ganzen 12 Stunden Unterricht, wobei das Turnen mit zwei, der Religionsunterricht mit vier bezw. zwei Stunden eingerechnet ist. Im Winterhalbjahr sind die oberen sechs Jahrgänge wöchentlich 30 und gleichzeitig auch die beiden untersten, diese jedoch nur 18 bis 20 Stunden lang anwesend, wobei fünf bezw. vier Religionsstunden und zwei Stunden Unterricht in weiblichen Handarbeiten mitgerechnet sind.

Geht die Zahl der Schüler über 70 hinaus, so sucht man sich, falls die Anstellung eines weiteren Lehrers nicht erreichbar ist, mit der zweiklassigen Halbtagsschule zu helfen. Strenge durchgeführt ist dieser Grundsatz noch nicht. Nach den statistischen Erhebungen vom Juni 1901 waren im preußischen Staatsgebiete 1051 einklassige Ganztagsschulen vorhanden, in denen auf eine Schulklasse durchschnittlich 89 Schüler kamen. Ebenso waren 673 Halbtagsschulen überfüllt, da der einzelne Lehrer in beiden Klassen zusammen durchschnittlich 138 Schüler zu unterrichten hatte.

Bei zwei Lehrern und größeren Schülerzahlen bildet man mit Vorliebe drei Klassen. Recht erfreulich fand ich eine solche dreiklassige Schule mit 153 Schülern. Die erste Klasse (1. und 2. Schuljahr) hat hier das ganze Jahr hindurch 12, die zweite (3. bis 5. Schuljahr) 23 und die dritte (6. bis 8. Schuljahr) 27 Stunden, einschließlich je zwei Stunden Turnen und Handarbeit. Weniger günstig ist eine ebenfalls dreiklassige Schule mit 220 Schülern bestellt; denn hier hat die erste Klasse das ganze Jahr hindurch ebenfalls 12 Stunden, die zweite Klasse aber nur 20 und die dritte Klasse im Sommer 18 und im Winter 26.

Ausnehmend schulfreundlich ist eine größere Gemeinde, die für 343 Schüler fünf Lehrer bestellte, während sonst bei dieser Schülerzahl nur vier Lehrer angestellt sind. Die beiden unteren Jahrgänge haben hier das ganze Jahr hindurch 21 bis 22, die folgenden 28 Wochenstunden, wobei zwei Turn- und zwei Handarbeitsstunden eingerechnet sind.

Eine obligatorische Fortbildungsschule in unserem Sinne hat Preußen nicht.

2. Bayern hat nur eine siebenjährige Schulpflicht für Knaben und Mädchen und außerdem, wenigstens in Oberbayern, zahlreiche vorzeitige Schulentlassungen. Die Schülerzahl darf in Schulen mit nur einem Lehrer bis 80, in solchen mit zwei und mehr Lehrern bis 100 pro Lehrer betragen.

Jeder Lehrer hat nur eine Klasse zu unterrichten. In den Schulen mit einem Lehrer sitzen alle sieben Jahrgänge in der Klasse beisammen, werden aber im Rechnen in sechs, in den sonstigen Gegenständen in vier Abteilungen unterrichtet. In diesen kleinsten Schulen wie auch in solchen mit zwei und drei Lehrern haben die Kinder im Sommer 20 und im Winter 26 Stunden. Der Handarbeitsunterricht mit zwei Stunden im Winter ist dabei nicht eingerechnet, wohl aber der Religionsunterricht mit vier Stunden im Sommer und fünf im Winter. Turnen, das nicht geboten, sondern nur als erwünscht bezeichnet ist, kommt in den kleinen Schulen selten vor.

In den Schulen mit vier und mehr Lehrern hat der erste Jahrgang 22 und der zweite bis fünfte 24 Stunden, während die beiden oberen Jahrgänge bei den 26 Stunden der kleineren Schulen stehen bleiben. Die Zahl der Religionsstunden ermäßigt sich in diesen größeren Schulen auf drei in den unteren und mittleren und auf vier in den oberen Schuljahren.

Eine landesgesetzliche Fortbildungsschulpflicht besteht weder für die Knaben noch für die Mädchen. Doch sind zahlreiche Fortbildungsschulen freiwillig errichtet worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Sachsen unterscheidet einfache, mittlere und höhere Volksschulen. Die einfachen entsprechen unsern einfachen, die mittleren unsern erweiterten Schulen. Die höheren Volksschulen, die fremdsprachlichen Unterricht haben, kommen selten vor.

Die einfache Volksschule, die uns allein interessiert, hat volle acht Schuljahre für beide Geschlechter. Auf einen Lehrer dürfen höchstens 120 Schüler kommen, die in zwei völlig getrennten Klassen unterrichtet werden. Die Oberklasse hat morgens 18, die Unterklasse mittags 14 Stunden das ganze Jahr hindurch. Bei zwei Lehrern werden vier Klassen mit 12, 14, 18 und 20 Stunden, bei drei Lehrern sechs Klassen u. s. w. gebildet und die Klassen an die einzelnen Lehrer so verteilt, daß die Stundenzahl zweier Klassen das Deputat des Lehrers mit 32 Stunden nicht übersteigt. Turnen und Handarbeitsunterricht mit je zwei Stunden sind in diesen Stundenzahlen nicht eingerechnet, wohl aber zwei Stunden Religionsunterricht in den unteren und drei bezw. vier in den mittleren und oberen Schuljahren. Die Gemeinden legen, zumal in Orten mit drei und mehr Lehrern, vielfach von sich aus weitere Stunden zu, die bis sechs betragen dürfen und dem Lehrer mit 55 Mark pro Stunde vergütet werden müssen. Die Turnstunden werden in Sachsen, wie in den sonstigen Staaten, im Gegensatze zu Baden, so hoch bezahlt wie sonstige Unterrichtsstunden.

Eine landesgesetzliche Fortbildungsschulpflicht der Mädchen besteht in Sachsen nicht. Dagegen müssen die Knaben drei Jahre lang wöchentlich mindestens zwei Stunden lang eine Fortbildungsschule besuchen.

4. Württemberg hat nur eine siebenjährige Schulpflicht für Knaben und Mädchen. Auf einen Lehrer dürfen bis 90, vorübergehend bis 120, bei zwei und mehr Lehrern vorübergehend bis 130 Schüler kommen. Der Beschluß der zweiten Kammer, wonach bei einem Lehrer nur 70 und vorübergehend bis 90, bei zwei und mehr Lehrern 80 und vorübergehend bis 100 Schüler zulässig sein sollen, hat bis jetzt die Zustimmung der ersten Kammer nicht gefunden.

Der Unterricht erstreckt sich in den kleineren Orten im Sommer auf den Vormittag, im Winter teilweise auf den ganzen Tag. Hinsichtlich der Stundenzahlen bestehen, wie dies bei Ganztagsschulen nicht anders möglich ist, Verschiedenheiten. In den Schulen mit nur einem Lehrer gibt der Lehrer im Sommer 26 und im Winter 30 Stunden. Mindestens vier, gelegentlich auch sechs Jahrgänge haben gleichzeitigen Unterricht. Die unteren Schuljahre sind mindestens 12, gewöhnlich aber länger, das oberste im Sommer nirgends unter 18 und im Winter bis zu 26 Stunden anwesend. Bei mehr als 90 Schülern ist Abteilungsunterricht einzuführen, d. h. es werden 2 bis 6 Überstunden gegeben, die mit 60 ℳ pro Stunde honoriert werden. In den Schulen mit zwei und mehr Lehrern vermindert sich selbstverständlich die Zahl der zu einer Klasse vereinigten Jahrgänge und es können deshalb die Kinder entsprechend länger dabehalten werden. Bei vorübergehend großen Klassenfrequenzen ist auch in diesen größeren Schulen besonders bezahlter Abteilungsunterricht einzuführen. Auf den Religionsunterricht soll der Lehrer in jeder Schule ein Drittel seines Deputates verwenden, also erheblich mehr als bei uns.

Die Fortbildungsschule ist von den Knaben und Mädchen zwei Jahre lang zu besuchen. Der Unterricht muß an Werktagen erteilt werden und 80 Stunden im Jahre umfassen, von denen aber zehn dem Religionsunterricht zu widmen sind. Die Mädchen können vom Besuche der Fortbildungsschule entbunden werden, wenn sie die Sonntagsschule besuchen.

5. Hessen hat die volle achtjährige Schulpflicht für Knaben und Mädchen. Auf einen Lehrer dürfen 80, vorübergehend bis 100 Schüler kommen. Für jede Klasse ist ein besonderer Lehrer zu bestellen.

Nach dem mir vorliegenden Stundenplan einer einklassigen Dorfschule erhält die erste Klasse (1. Schuljahr) 11, die zweite (2. bis 4. Schuljahr) 23 und die dritte (5. bis 8. Schuljahr) 26 Stunden in der Woche und zwar im Sommer wie im Winter. Eingerechnet sind dabei vier Religionsstunden in der dritten, vier in der zweiten und eine in der ersten Klasse, ferner je zwei Stunden Turn- und Handarbeitsunterricht. Innerhalb seines Deputates von 30 Stunden bewältigt der Lehrer diese 11 + 23 + 26 = 60 Stunden in der Weise, daß er die erste Klasse in fünf Stunden allein und ebenso die dritte Klasse in drei Stunden allein vornimmt, die zweite und dritte Klasse aber in 16 und die erste, zweite und dritte Klasse in sechs Wochenstunden gleichzeitig unterrichtet. In den Schulen mit mehr als einem Lehrer gestaltet sich der Unterricht selbstverständlich in dem Maße günstiger, als die Zahl der Jahrgänge, die gleichzeitig unterrichtet werden müssen, sich verringert.

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule besteht wie in Sachsen nur für die Knaben und zwar für die Dauer von drei Jahren. Die Zahl der Stunden beträgt in den meisten Gemeinden etwa 100 im Jahre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

Preußen, Bayern, Württemberg und Hessen bevorzugen die Ganztagsschule, mit dem Unterschiede jedoch, daß nur Hessen, wie das obige Beispiel zeigt, die Kinder im Sommer wie im Winter zweimal des Tages antreten läßt, während die drei anderen Staaten im Hinblick auf die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung bestrebt sind, sämtliche Unterrichtsstunden wenigstens im Sommer tunlichst am Vormittage zu erledigen.

Sachsen und Baden haben die streng durchgeführte Halbtagsschule. Sie unterscheiden sich nun insofern, als Sachsen den vier oberen Jahrgängen 18 und 20 Stunden zukommen läßt und dafür den vier unteren 2—4 Stunden entzieht, während wir an 16 Stunden für alle Jahrgänge bis jetzt festgehalten haben. Der sächsische Grundsatz ist übrigens auch uns bekannt gewesen; denn nach § 9 unseres ministeriellen Lehrplanes vom 24. April 1869 sind die Kreisschulräte ermächtigt, bei Schulen mit einem Lehrer den drei unteren Jahrgängen 1—2 Stunden wegzunehmen und den fünf oberen zuzulegen. Es ist jedoch von dieser Ermächtigung bis jetzt nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht worden, weil man im allgemeinen der Anschauung ist, daß zunächst ein möglichst guter Grund gelegt werden müsse und daß eine Verminderung der Unterrichtszeit in den unteren Jahrgängen durch eine Vermehrung in den oberen nicht entsprechend ausgeglichen werde.

Bei der Erörterung der Frage, ob die außerbadische Ganztagsschule mehr leiste als unsere Halbtagsschule, ist zwischen Schulen mit nur einem Lehrer und solchen mit mehreren Lehrern scharf zu unterscheiden.

In den Ganztagsschulen mit nur einem Lehrer haben die Kinder allerdings mehr Wochenstunden als bei uns. Allein dies ist, wie bereits bemerkt wurde, aus Rücksichten, die man kaum jemals allgemeinhin wird außer acht lassen können, meist nur während des Winterhalbjahres der Fall. Sodann hat speziell das erste Schuljahr selten mehr, ja in der Regel sogar weniger Unterrichtszeit als in unseren Schulen. Ferner kommen in den Ganztagsschulen gelegentlich Schülermassen zusammen, die sich eigentlich gar nicht mehr überblicken und beherrschen lassen, während bei uns der Fall, daß eine Klasse 70 Schüler zählt, zur Zeit doch eine große Seltenheit ist. Endlich und hauptsächlich leidet die einklassige Ganztagsschule an dem Übelstand, daß 6—8 Jahrgänge gleichzeitig unterrichtet und dann 3—4 Abteilungen gebildet werden müssen, so daß das einzelne Kind pro Stunde 40—45 Minuten lang auf die schriftliche Beschäftigung angewiesen ist und nur 15—20 Minuten lang unmittelbaren Unterricht erhält. Es liegt auf der Hand, daß bei dieser Einrichtung die Schüler viel zu sehr sich selber überlassen sind, daß sie abschreiben und sich langweilen, daß die auf der Tafel ausgeführten schriftlichen Arbeiten so vieler Abteilungen vom Lehrer nur flüchtig angesehen werden können und daß überhaupt nur besonders tüchtige Lehrer über alle diese Schwierigkeiten Herr werden. In unserer Oberklasse sitzen dagegen nur 5 Jahrgänge, die in zwei Abteilungen in der Weise unterrichtet werden, daß die eine Abteilung eine halbe Stunde lang unmittelbaren mündlichen Unterricht erhält, während die andere nur ebenso lang schriftlich beschäftigt wird und dabei vom Lehrer mit einiger Leichtigkeit kontrolliert werden kann. Die einklassige Ganztagsschule hat zweifellos den Vorteil, daß die Kinder mehr schreiben und deshalb etwas schreibgewandter werden. Da jedoch der unmittelbare Unterricht der wertvollere und eigentlich allein wünschenswerte ist, dieser unmittelbare Unterricht aber in der zweiklassigen Halbtagsschule in entsprechender Weise zur Geltung kommt, so hat letztere in dieser Hinsicht einen Vorsprung, der den Vorteil der einklassigen Ganztagsschule wettschlägt.

Damit stimmen auch die Wahrnehmungen überein, die ich in den einklassigen Ganztagsschulen mehrerer Staaten machte. Die Lehrer haben in diesen Schulen eine besonders schwierige Arbeit und gleichwohl wird nur eine etwas größere Schreibfertigkeit erlangt. Unsere Lehrer dagegen arbeiten leichter und ruhiger und beherrschen mit größerer Sicherheit ihre Klassen. Die Kinder ihrerseits sind durchgängig aufmerksamer, gesammelter, im Denken disziplinierter und im Sprechen gewandter. Da Sachsen durch die vermehrte Stundenzahl in den oberen Schuljahren etwas mehr Zeit zum Schreiben hat, begreife ich es wohl, daß es den Tausch seiner zweiklassigen Halbtagsschule mit den einklassigen Ganztagsschulen der benachbarten Staaten bis heute entschieden abgelehnt hat.

In Ganztagsschulen mit mehreren Lehrern liegen die Dinge wesentlich anders. Auch hier müssen bisweilen Schülermassen bewältigt werden, die für eine Klasse entschieden zu groß sind. Allein die Zahl der Jahrgänge, die in der gleichen Klasse unterrichtet werden müssen, vermindert sich, bis endlich bei 7—8 Lehrern Klasse und Jahrgang sich decken. Die vermehrte Unterrichtszeit andererseits bleibt, und es stellt sich immer mehr das naturgemäße Verhältnis von schriftlicher Beschäftigung und unmittelbarem Unterricht her, das bei uns in den Klassen mit ganz oder teilweise erweiterter Unter-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

richtszeit vorhanden ist. Es liegt auf der Hand, daß diese Ganztagsschulen gegenüber unseren Halbtagsschulen in dem Maße im Vorteil sind, als ihre Unterrichtszeit ausgedehnter ist.

V.

Zu den Maßnahmen übergehend, die wir zur Hebung unseres Volksschulwesens auf dem Gebiete der Gesetzgebung ergreifen müssen, stelle ich zunächst Folgendes fest:

1. In den einfachen Schulen mit nur einem Lehrer ist aus inneren wie äußeren Gründen am halbtägigen Unterricht festzuhalten, jedoch die Stundenzahl der Schuljahre 4—8 zu erhöhen.

2. In den Schulen mit mehreren Lehrern ist eine nötigenfalls auf den ganzen Tag sich erstreckende Unterrichtszeit anzustreben oder doch zu ermöglichen; doch ist auch die Halbtagsschule nicht grundsätzlich auszuschließen, weil sie in den Schulen der zerstreut liegenden Orte, so namentlich im Schwarzwald, nicht umgangen werden kann.

3. Es sind wie bisher zwei Nachmittage freizuhalten, damit Räume für den Handarbeitsunterricht, die allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschule zur Verfügung stehen.

4. Falls zwei Klassen gemeinsam unterrichtet werden sollen, darf dies höchstens bis zu acht Stunden in der Woche und nur an zwei Tagen geschehen, weil sonst die Gebrechen der einklassigen Ganztagsschule sich geltend machen würden.

5. Wo Abteilungsunterricht erteilt werden muß, soll er in Übereinstimmung mit § 37 des Schulgesetzes über vier Stunden pro Lehrer nicht hinausgehen.

6. Es können von einem Lehrer höchstens 70 Schüler gleichzeitig und gemeinsam unterrichtet werden, weil die Beherrschung größerer Schülermassen unmöglich ist und wir, im Gegensatze zu anderen Staaten, überhaupt keine Schulsäle besitzen, die mehr als 70 Schüler fassen.

7. Die Mindestzahl der Unterrichtsstunden muß, sofern wir von einer Hebung des Schulwesens reden wollen, in den einfachsten Verhältnissen 14 im ersten, 16 im zweiten und dritten, 18 im vierten und fünften und 20 im sechsten bis achten Schuljahre betragen, wobei die Stunden für das Turnen der Knaben und den Handarbeitsunterricht der Mädchen nicht eingerechnet sind.

8. Der sächsische Ansatz von 14 und 18 Stunden bei nur einem und 12, 14, 18 und 20 bei mehr als einem Lehrer ist für uns unannehmbar, 1. weil es nicht angängig erscheint, in demselben Augenblick, da wir eine Vermehrung der Unterrichtszeit anstreben, einen Teil der Schüler gegen bisher wesentlich zu verkürzen, 2. weil ein genügender Ausgleich nicht gewonnen wäre, 3. weil die Zuweisung zweier Klassen mit weit auseinander liegenden Jahrgängen in dasselbe Deputat bei uns zu großen Unzuträglichkeiten führen würde, 4. weil wir im Gegensatze zu Sachsen auch in Landschulen ziemlich viele Lehrerinnen haben, die bei dieser Deputatsverteilung dort unmöglich wären.

Unter Beobachtung dieser Gesichtspunkte, die ich für unanfechtbar halte, läßt sich eine Vermehrung der Unterrichtszeit in folgender Weise durchführen:

1. Schulen mit nur 1 Lehrer.

a) Bei weniger als 70 Schülern:

Klasse I erhält 18 und Klasse II 20 Stunden, wovon 6, nämlich je 3 am Mittwoch und Samstag, gemeinsam sind. Turnen und Handarbeitsunterricht sind nicht eingerechnet. Eine Überschreitung des Deputates findet nicht statt.

b) Bei mehr als 70 Schülern:

Klasse I erhält 16 und Klasse II 20 Stunden, wobei Turnen und Handarbeitsunterricht nicht eingerechnet sind. Da bei der Höhe der Schülerzahl ein teilweise gemeinsamer Unterricht beider Klassen unmöglich ist, sind vier Überstunden gegen besondere Vergütung zu geben.

2. Schulen mit 2 Lehrern.

a) Bei weniger als 70 Schülern auf 1 Lehrer:

Es werden vier Klassen gebildet. Der eine Lehrer unterrichtet Klasse I in 16 und II in 20 Stunden, der andere Klasse III in 20 und IV ebenfalls in 20 Stunden, so daß dort die beiden Klassen 4 und hier 8 Stunden lang am Mittwoch und Samstag gemeinsam unterrichtet werden. Oder der eine Lehrer übernimmt Klasse I mit 16 und III mit 20, der andere Klasse II und IV mit je 20 Stunden, so daß ebenfalls 4 bezw. 8 Stunden, auf Mittwoch und Samstag verteilt, gemeinsam sind. Das Deputat ist nicht überschritten. Turnen und Handarbeitsunterricht sind nicht eingerechnet.

Anstatt 4 können auch 3 Klassen mit zusammen $2 \times 32 = 64$ Stunden gebildet werden, so daß Klasse I 18, II 21 und III 25 Stunden erhält und je eine Klasse von einem Lehrer allein unterrichtet, eine aber unter beide Lehrer verteilt wird. Das Turnen der Knaben im Sommer kann eingerechnet werden, nicht aber der Handarbeitsunterricht der Mädchen.

Statt 4 oder 3 können auch nur 2 Klassen gebildet werden. In diesem Falle ist jede beliebige Unterrichtszeit möglich, weil der Lehrer nur eine Klasse zu unterrichten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

hat. Er kann sämtliche Schüler der Klasse bis zu 32 Stunden beschäftigen, oder er kann, weil die Klasse 3 bezw. 5 Jahrgänge umfaßt, einen Teil der Klasse früher und den andern später antreten lassen und demgemäß sie auch entlassen, so daß zwar der Lehrer 32 Stunden lang unterrichtet, das einzelne Kind aber entsprechend weniger Stunden hat.

b) Bei mehr als 70 Schülern auf 1 Lehrer:

Da hier ein gemeinsamer Unterricht zweier Klassen unmöglich ist, unterrichtet der eine Lehrer Klasse I in 14 und III in 20 Stunden, also mit 2 Überstunden, der andere Klasse II in 16 und IV in 20 Stunden, also mit 4 Überstunden, wobei Turnen und Handarbeitsunterricht nicht gerechnet sind.

Anstatt 4 Klassen lassen sich auch 3 bilden, weil im Notfalle je bis zu 210 Schüler in denselben untergebracht werden können.

Dagegen ist die Bildung von nur 2 Klassen und demgemäß eine völlig freie Bewegung im Ermessen der Unterrichtszeit gänzlich ausgeschlossen.

3. Schulen mit 3 und mehr Lehrern.

Hier gestalten sich die Verhältnisse wesentlich ungünstiger als in den Schulen mit zwei Lehrern. Wenn allerdings nur höchstens 70 Schüler auf einen Lehrer kommen, läßt sich ganztägiger Unterricht mit jeder beliebigen Stundenzahl auch hier durchführen. Ebenso kann der Lehrer seine Schüler auf zwei Klassen verteilen und jeder Klasse bei teilweise gemeinsamem Unterricht bis zu 20 Stunden zuwenden.

Handelt es sich dagegen um mehr als 70 Schüler, so stößt der Versuch, bei 3 Lehrern nur 4 oder 5, bei 4 Lehrern nur 6 oder 7 Klassen u. s. w. zu bilden, auf immer größere Schwierigkeiten. Es bleibt hier also vorwiegend nur der Ausweg übrig, jedem Lehrer zwei völlig getrennte Klassen zu übergeben und fast in jeder Klasse Überstunden geben zu lassen. —

Aus diesen Darlegungen ergibt sich: Wir können uns in jeder erwünschten Weise helfen und auf die Dauer befriedigende Zustände schaffen, falls den Lehrern nicht mehr als 70 Schüler zugemutet werden. Wird aber diese Zahl überschritten, so bleiben uns im allgemeinen nur die besonders zu bezahlenden und die Lehrer übermäßig in Anspruch nehmenden Überstunden, ein Auskunftsmittel also, das nur vorübergehend zur Anwendung gelangen kann.

Wir kommen sonach über die Forderung nicht hinaus:

Es sei der § 14 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes dahin zu ändern, daß auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als 70 und nur vorübergehend und mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde bis zu 100 Schüler kommen dürfen.

Diese Änderung des Gesetzes sollte nach meiner Ansicht schon im laufenden Landtage erfolgen. Sie kann hier wohl um so weniger auf Schwierigkeiten stoßen, als die zweite Kammer der Landstände und ebenso die Regierung in Württemberg bereits vorausgegangen ist und als auch Preußen, wenigstens auf dem Verwaltungswege, auf die Grenzzahl 70 hinarbeitet. Überdies wird man nicht der Ansicht sein können, daß die in Betracht kommenden Lehrer gegenüber den Stadtlehrern, die durchschnittlich etwa 50 Kinder zu unterrichten haben, mit 70 Schülern zu wenig beschäftigt seien.

Der Vollzug müßte freilich ein sehr langsamer sein, weil uns die Lehrer zur Zeit noch fehlen und auch die Gemeinden möglichst geschont werden müssen. Der Vollzug eilt übrigens auch gar nicht. Hauptsache ist, daß wir erst einmal einen festen Boden unter den Füßen haben. Ob der Zustand, wonach ein Lehrer 70 bis 100 Schüler zu unterrichten hat, in 10 oder erst in 20 Jahren beseitigt sein wird, bleibt gewissermaßen nebensächlich, weil, falls nur erst eine gesetzliche Unterlage gegeben ist, durch die Bildung von 3 Klassen bei 2, von 4 oder 5 bei 3 Lehrern u. s. w., ferner durch Überstunden immerhin bis zu einem gewissen Grade geholfen werden könnte.

Die wöchentliche Mindestzahl der Unterrichtsstunden ist, wie ich schon eingangs bemerkte, glücklicherweise nicht im Gesetze selber, sondern durch Ministerialverordnung, nämlich im Lehrplan, festgelegt. Da aber jetzt der Entwurf eines neuen Lehrplans bearbeitet wird, empfiehlt es sich wohl, die oben genannten 14, 16, 18 und 20 Stunden, ausschließlich der Stunden für das Turnen der Knaben und den Handarbeitsunterricht der Mädchen, als Mindestzahlen einzustellen, mit dem Anfügen jedoch, daß überall da, wo ein Lehrer weniger als 70 Schüler zu unterrichten hat, auf erheblich weitergehende Stundenzahlen Bedacht zu nehmen sei. Unsere ländliche Bevölkerung, die auf den Beizug der älteren Kinder zu den Feldgeschäften Wert legt, ist insofern nicht beeinträchtigt, als im Sommerhalbjahr bis zu $6 \times 5 = 30$, jedenfalls aber $6 \times 4 = 24$ Stunden ausschließlich an den Vormittagen untergebracht werden können."

Aus diesen Darlegungen ergibt sich folgendes Resultat:

1. In Schulen mit nur einem Lehrer ist die badische sogenannte „Halbtagsschule" den in anderen Staaten durchgeführten Ganztagsschulen vorzuziehen. Die Teil-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ung der Schüler in zwei Klassen, die zwar weniger Unterrichtsstunden aber in kleineren Abteilungen mehr unmittelbaren Unterricht haben, ist im allgemeinen für den Erfolg vorteilhafter als bei vermehrter Stundenzahl die Vereinigung der Schüler aller Schuljahre zu einer gemeinsam zu unterrichtenden Klasse.

2. Die untern Schuljahre haben in Baden mit 16 wöchentlichen Unterrichtsstunden durchschnittlich längere Unterrichtszeit als in anderen Bundesstaaten, und eine Erhöhung der Stundenzahl für die untersten Stufen ist schon aus pädagogischen und hygienischen Gründen nicht anzustreben.

3. Dagegen steht die badische Volksschule in der Zahl der Unterrichtsstunden für die mittleren und die oberen Kurse hinter den Volksschulen anderer Bundesstaaten nicht unerheblich zurück, damit auch in den Unterrichtsergebnissen zum geistigen und wirtschaftlichen Nachteil weiter Volkskreise. Ist diese geringe Stundenzahl schon unter normalen Verhältnissen der Schule für das Unterrichtsresultat ungünstig, so wirkt sie noch nachteiliger, wenn infolge Lehrermangels oder sonstiger Umstände die Zahl der in einer Klasse vereinigten Schulkinder dauernd oder auf längere Zeit über die gesetzlich gebotene Höhe ansteigt, oder die Zahl der Unterrichtsstunden verkürzt werden muß. Nach § 14 Elementar-Unterrichts-Gesetzes sollen auf einen Lehrer dauernd nicht mehr als 100 Schulkinder, aus erheblichen Gründen auch vorübergehend 130, auf eine Klasse also höchstens 50 bezw. 65 Schüler kommen. Nach der vom Vorstand des bad. Lehrervereins den Landständen eingereichten Petition waren auf 15. Juni 1903 369 Lehrkräften aber 100 bis 147 Schüler anvertraut. 1254 Klassen hatten mehr als 50, 15 Klassen mehr als 80 Schüler. Nach Anlage III dieser Petition konnte in einer Reihe von badischen Schulen auch die vorgeschriebene kleine Zahl der Unterrichtsstunden nicht gegeben werden.

4. Eine Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden für die mittleren und oberen Kurse ist im Interesse der geistigen und sittlichen Erziehung und wirtschaftlichen Wohlfahrt des Volkes dringend notwendig und mit allen Mitteln baldigst anzustreben.

5. Diese Vermehrung ist durch eine Änderung des § 14 Elementar-Unterrichts-Gesetzes in dem Sinne, daß die Zahl der auf einen Lehrer entfallenden Kinder von 100 bezw. 130 auf mindestens 70 bezw. 100 herabgesetzt wird, durchführbar und kann die Unterrichtsgestaltung unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und Bedürfnisse verschieden modifiziert werden.

Auf die Anfrage, wie sich die Gr. Regierung zu einer Herabsetzung der Maximalziffer in § 14 Elementar-Unterrichts-Gesetzes und einer Vermehrung der Unterrichtsstunden in den oberen Schulklassen stelle, erklärte sich die Großh. Regierung dahin:

„Es ist von der Unterrichtsverwaltung in Aussicht genommen, hinsichtlich der einem Lehrer zuzuweisenden Kinderzahl in einem, wenn tunlich dem nächsten Landtage vorzulegenden Gesetz-Entwurf dem § 14 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes folgende Fassung zu geben:

„An jeder Volksschule sind soviele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als siebenzig Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden."

Was die bezüglichen Verhältnisse in andern Bundesstaaten betrifft, so bestehen ausweislich des uns zur Verfügung stehenden Materials folgende gesetzliche Bestimmungen:

In Hessen ist in Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogtum betreffend, bestimmt:

„Die Schülerzahl einer Klasse darf 80 nicht übersteigen. Unter besondern Umständen können einem Lehrer bis zu 100 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden. Für jede Klasse einer Schule ist ein besonderer Lehrer anzustellen."

Das königl. sächsische Gesetz vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend, bestimmt in § 12:

„Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Klassen. Die Schülerzahl einer Klasse darf 60 nicht übersteigen und einem Lehrer sollen nicht mehr als 120 Kinder zum Unterricht zugewiesen werden."

In Bayern ist in Artikel 5 des im Jahre 1902 verabschiedeten Gesetzes bestimmt:

„Wenn die Zahl der Schüler einer alle Jahrgänge umfassenden, mit einer Lehrkraft besetzten Volksschule nach einem fünfjährigen Durchschnitt achtzig übersteigt, so kann die Bereitstellung der Mittel für Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden.

Ebenso kann bei Schulen von zwei oder mehr Schulklassen die Bereitstellung der Mittel für Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden, wenn

die Zahl der Schüler in einer Klasse nach einem fünfjährigen Durchschnitt Hundert übersteigt.

„Falls durch Schulstatut oder Gemeindebeschluß eine geringere Höchstzahl von Schülern für die einzelne Klasse festgesetzt ist, darf diese Zahl nicht mehr erhöht werden."

Wir fügen sodann einige weitere Bestimmungen aus Gesetzentwürfen neuerer Zeit an:

In dem § 4 des preußischen Entwurfs eines Volksschulgesetzes von 1892, der nicht zur Annahme gelangte, war vorgesehen:

„Einklassige Volksschulen sollen im allgemeinen nicht über achtzig Kinder zählen.

Bei mehrklassigen Volksschulen ist in der Regel auf je siebenzig Kinder ein vollbeschäftigter Lehrer anzustellen."

In dem württembergischen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über das Volksschulwesen vom Jahr 1902, ist in Artikel 2 vorgesehen:

„Bei einer Zahl von mehr als 70 Schülern sind zwei Lehrer, bei mehr als 160 Schülern sind drei und bei mehr als 240 Schülern einer Volksschule sind vier Lehrer anzustellen und in letzterem Verhältnis ist bei einer noch höheren Zahl von Schülern die Zahl der Lehrer zu vermehren."

Diese Bestimmung hat in letzter Zeit auch die Zustimmung der ersten Kammer gefunden."

Einstimmig befürwortete die Kommission die Vorlage eines dem nächsten Landtag zugehenden Gesetzentwurfs betr. Abänderung des § 14 Elementar-Unterrichts-Gesetzes. Von einer Seite der Kommission wurde verlangt, daß in diesem Gesetzentwurf die Maximalzahl der auf einen Lehrer entfallenden Kinder nicht auf 70 bezw. 100, sondern auf 60 bezw. 90 festgesetzt werde. Mit allen gegen vier Stimmen wurde jedoch dieser Antrag abgelehnt. Wäre auch vom pädagogischen Standpunkt und in Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Schule eine solche Verminderung zu begrüßen, so dürfte die praktische Durchführung, abgesehen von der ganz erheblichen finanziellen Anl. 7. Mehrbelastung für Staat und Gemeinde (s. Anlage 7) für absehbare Zeit schon in Rücksicht auf die zur Durchführung erforderlichen Lehrkräfte auf unüberwindliche Anl. 8. Hindernisse stoßen. Nach der Berechnung der Großh. Regierung sind mehr erforderlich:

bei der Maximalzahl 70 bezw. 100 530 Hauptlehrer, 408 Unterlehrer, zusammen 938 Lehrkräfte;

bei der Maximalzahl 60 bezw. 90 dagegen 891 Hauptlehrer, 576 Unterlehrer, zusammen 1467 Lehrkräfte.

Schon die Durchführung einer Reform auf der Grundlage der ersten Maximalzahl wird auf eine längere Zahl von Jahren sich erstrecken und nur bei starkem Zugang an neuen Lehrkräften möglich sein.

Die Mehrheit der Kommission glaubte aus diesen Erwägungen das näher liegende Ziel ins Auge fassen zu sollen, in der Überzeugung, daß die Erreichung schon dieses eine wesentliche Fortentwicklung des badischen Volksschulwesens bedeutet.

Mit allen gegen vier Stimmen wurde Ziff. 4 des Antrags der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. und Ziff. 5 des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. in der Fassung Ziff. I 1 a und b der Kommissionsanträge angenommen.

Der in der Kommission von einer Seite gestellte Antrag, es solle künftig in Abänderung des § 21 Elementar-Unterrichts-Gesetzes die Festsetzung über die Zahl der Unterrichtsstunden nicht mehr wie bisher auf dem Wege der Verordnung, sondern durch Gesetz erfolgen, wurde aus Erwägungen, die in dem oben gegebenen Gutachten dargelegt sind, mit allen gegen fünf Stimmen abgelehnt.

2. Die Art der Lehrer.

Als eine der Ursachen des Lehrermangels in Baden bezeichnet die Petition des Vorstandes des bad. Lehrervereins die ungünstigen Anstellungsverhältnisse der badischen Lehrer. Die Zeit, die Lehrer und Lehrinnen in unständiger Stellung zubringen müßten, sei viel zu lang. Nach den Erhebungen des bad. Lehrervereins hätten auf 15. Juni 1903 von 1078 unständigen Lehrern und 312 unständigen Lehrerinnen

1—6	Dienstjahre	758	unständ.	Lehrer,	183	unständ.	Lehrerinnen
7	„	101	„	„	25	„	„
8	„	90	„	„	24	„	„
9	„	59	„	„	18	„	„
10	„	37	„	„	10	„	„
über 10	„	33	„	„	52	„	„

70 Unterlehrer = 6,4 % und 62 Unterlehrerinnen = 19,8 % der unständigen Lehrkräfte hätten demnach mehr als neun Dienstjahre.

Der Grund dieser langen unständigen Dienstzeit läge im Gesetz und in der Handhabung desselben:

1. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Elementar-Unterrichts-Gesetzes ließen 20—50 % unständiger Lehrer an einer Schule zu, demzufolge im Gesamtergebnis etwa

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

30 % sämtlicher Lehrstellen an Volksschulen zur Zeit mit nichtetatmäßigen Lehrern und Lehrerinnen besetzt seien und das Verhältnis zwischen Haupt- und unständigen Lehrern 2,3 : 1 betrage, während man sich bestrebe, bei den akademisch gebildeten Lehrern ein Verhältnis von 5 : 1 oder doch von 4 : 1 zu erreichen.

Eine Änderung der §§ 15 und 16 im Sinne einer Vermehrung der Hauptlehrerstellen sei daher dringend erforderlich.

2. Gesetzlich gebotene Hauptlehrerstellen würden nicht in genügender Anzahl und nicht rechtzeitig genug errichtet. Zu den 70 im Staatsbudget für 1904/05 angeforderten etatmäßigen Lehrerstellen für Orte, die nicht der Städteordnung unterstehen, sollten noch mindestens 16 hinzukommen.

3. Erledigte Hauptlehrerstellen würden manchmal zu lange durch einen unständigen Lehrer verwaltet. In der Zeit zwischen 15. Juni 1902 und 16. Juni 1903 seien etwa 50 % aller vakanten Hauptlehrerstellen ein halbes Jahr unbesetzt geblieben, etwa 10 % noch länger, in einzelnen Fällen sogar über ein Jahr.

Diese lange Unterlehrerdienstzeit biete aber wenig Anreiz zur Ergreifung des Lehrerberufs.

Auf diese Verhältnisse nimmt Ziff. 3 des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. Bezug und fordert, daß das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Volksschullehrern (Volksschullehrerinnen) wesentlich günstiger gestaltet werden solle, als es zur Zeit ist.

Das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrerstellen beruht auf gesetzlicher Grundlage. Nach § 15 Elementar-Unterrichts-Gesetzes sind mit Unterlehrern an Volksschulen mit 2—5 Lehrerstellen eine, bei 6—10 Lehrerstellen zwei, bei 11—15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder 280, so sind zwei bezw. drei Hauptlehrer anzustellen. Den Gemeinden ist es natürlich freigestellt, an Stelle eines Unterlehrers einen Hauptlehrer anzustellen, falls sie den in § 52 Elementar-Unterrichts-Gesetzes vorgesehenen erhöhten Beitrag an die Staatskasse leisten.

Nach § 16 darf an Volksschulen, an denen in größerer als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl Lehrerstellen errichtet werden, die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesamtzahl betragen.

Auf die Frage, welche Stellung die Großh. Regierung zu einer Besserung der Verhältnisse zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrern durch eine Vermehrung der Hauptlehrerstellen einnehme, erhielt die Kommission folgende Antwort:

„Die erhebliche Vermehrung der etatmäßigen Lehrerstellen, die als Folge der Abänderung des § 14 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes eintreten dürfte, wird die Anstellungsverhältnisse der Lehrer so erheblich verbessern, daß wenigstens für die nächste Zeit ein Bedürfnis nach einer Abänderung des § 15 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes zugunsten einer Vermehrung der etatmäßigen Lehrerstellen nicht als dringend bezeichnet werden kann. Die Ermäßigung der gesetzlich einem Lehrer zuzuweisenden Schülerzahl von 100 auf 70, wie oben in § 14 Elementar-Unterrichts-Gesetzes in Aussicht genommen ist, legt die Frage nahe, ob nicht in der Aufrechterhaltung des Verhältnisses von 2 : 1, wie es in § 16 bezüglich der erweiterten Volksschulen und damit wesentlich für die Volksschulen der Städte der Städteordnung festgestellt ist, eine Bevorzugung der hier in Betracht kommenden Gemeinden zu finden ist, zumal da die an den Volksschulen dieser Gemeinden auf einen Lehrer entfallende Schülerzahl — von durchschnittlich 50 bis 60 — nicht sehr erheblich von der oben erwähnten Höchstzahl differiert.

Diese Erwägung könnte dazu führen, die Ausnahmebestimmung in § 16 Elementar-Unterrichts-Gesetzes ganz zu beseitigen, so daß auch für Schulen mit mehr Lehrern, als gesetzlich vorgeschrieben, die Verteilung zwischen Haupt- und Unterlehrern lediglich nach Maßgabe des in § 15 aufgestellten Verhältnisses zu erfolgen hätte. Eine derartige Bestimmung wird von seiten der Unterrichtsverwaltung im Interesse einer gleichartigen Behandlung der Lehrer an allen Schulen als durchaus wünschenswert bezeichnet. Solange indessen an der bisherigen Auslegung des § 16 Elementar-Unterrichts-Gesetzes, daß die Anwendung dieser speziellen Vorschrift durch die allgemeine Bestimmung des § 15 beschränkt ist, d. h. auch an erweiterten Volksschulen mit einer größeren als der gesetzlichen Lehrerzahl unter allen Umständen das in § 15 vorgeschriebene Verhältnis gewahrt sein muß, festgehalten wird, dürfte eine besondere Dringlichkeit zur Beseitigung des § 16 nicht anzuerkennen sein."

Demgemäß hält die Großh. Regierung eine Änderung der §§ 15 und 16 nicht für ein dringendes Bedürfnis und ersieht eine erhebliche Besserung der Anstellungsverhältnisse schon aus der Änderung des § 14 Elementar-Unterrichts-Gesetzes.

Die Kommission teilt hierin die Anschauung der Großh. Regierung und kann eine Änderung des § 14 oder des § 15 im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht befürworten. Sie

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verkennt zwar nicht, daß eine namhafte Vermehrung der etatmäßigen Stellen und dadurch eine Abkürzung der unständigen Dienstzeit nicht allein dem Interesse der unständigen Lehrer entspricht, sondern auch dem der Schule insofern, als ein allzuhäufiger, der Schularbeit nicht förderlicher Lehrerwechsel vermieden würde. Allein eine wesentliche Vermehrung etatmäßiger Stellen müßte auch den Aufwand der Gemeinden und des Staates erhöhen, dazu in einem Zeitpunkt, in dem die dringend erforderliche Erhöhung der Gehaltsbezüge der Lehrer und Reformen bezüglich Vorbildung der Lehrer, die Verminderung der Maximalzahl der auf einen Lehrer entfallenden Schüler u. a. den persönlichen und sachlichen Schulaufwand ohnedies wesentlich steigern wird. Ein absolut dringendes Bedürfnis zu einer Änderung der §§ 15 und 16 vermag die Kommission für den Augenblick auch nicht zu erkennen. Nach Angabe der Petition des engeren Vorstandes des bad. Anl. 9. Lehrervereins und nach der in Anlage 9 gegebenen Aufstellung über die Anstellungsverhältnisse der Unterlehrer kommen unständige Lehrer im Durchschnitt mit 7—8 Dienstjahren und im 26.—28. Lebensjahr zu etatmäßiger Anstellung. Längere Verwendung in nichtetatmäßiger Stellung ist nach einer der Petitionskommission des Landtags 1899/1900 gegebenen diesbezüglichen Erklärung mitunter durch besondere Verhältnisse veranlaßt und durch persönliches Verschulden oder freiwilliges Zuwarten herbeigeführt.

Mit einer kleineren Anzahl von Dienst- oder Lebensjahren als die unständigen Lehrer, kommen auch die meisten anderen Beamten nicht zu etatmäßiger Anstellung. So beträgt nach Mitteilung der Großh. Regierung (s. Bericht Obkircher 13 c II S. 11) die durchschnittliche Wartezeit der Lehramtspraktikanten gegenwärtig 6,3 bis 7,7; seit der Zeit der Reception in den Schuldienst und erfolgt demnach die Anstellung frühestens mit dem 28—30. Lebensjahr. — Das Verhältnis der etatmäßigen zu den nichtetatmäßigen Stellen an Mittelschulen ist auch nach dem Budget 1904/05 noch nicht 4 : 1, das an Volksschulen etwa 2,3 : 1. Bei einer solchen Vergleichung darf allerdings nicht übersehen werden, daß, wie die Regierungsbegründung zum Schulgesetz von 1874 hervorhebt, der junge Lehrer namentlich in Landorten oft Schwierigkeit hat, eine angemessene Verpflegung zu finden und deshalb auf baldige Gründung einer Familie angewiesen ist.

Kann die Kommissionsmehrheit auch eine alsbaldige Änderung der §§ 15 und 16 Elementar-Unterrichts-Gesetzes nicht für dringend erachten, so hält sie aber eine genaue Durchführung derselben für durchaus geboten, ebenso wie eine möglichst rasche Wiederbesetzung erledigter etatmäßiger Stellen an Volksschulen.

Im Zusammenhang mit einer Änderung des § 14 wird allerdings auch in § 15 Abs. 3 die Zahl 180 entsprechend vermindert werden müssen.

V.

Die freiwillige Erweiterung der Volksschule.

Die engen Grenzen, die das Elem.-Unterrichts-Gesetz hinsichtlich der Zahl der an Volksschulen anzustellenden Lehrkräfte und der Unterrichtszeit im allgemeinen zog, auf dem Wege freiwilliger Mehrleistungen zu überschreiten, und dadurch höhere Leistungen der Schule zu erzielen, hat sowohl das Elementar-Unterrichts-Gesetz vom 8. März 1868 wie insbesonders das vom 13. Mai 1892 die Möglichkeit gegeben. Nach § 92 des letzteren steht es den Gemeinden frei, neben oder statt der durch das Gesetz gebotenen Volksschulen erweiterte Volksschulen zu errichten, oder einzelne Klassen mit erweitertem Unterrichtsplan für alle schulpflichtigen Kinder oder neben entsprechenden Klassen mit einfachem Unterrichtsplan einzurichten. § 37 verpflichtet den Lehrer, zu dem gesetzlichen Deputat von 32 Stunden noch bis zu vier weiteren wöchentlich gegen eine Vergütung von 50 ℳ jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde und 25 ℳ für Turnunterricht zu erteilen.

Die erweiterte Unterrichtszeit umfaßt für jede Klasse in der Regel 26—30 Stunden und verteilt sich auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise:

Lehrgegenstand	Einfache Unterrichtszeit	Erweiterte Unterrichtszeit
Religion	3	3
Sprachfach (Lesen, Schreiben, deutsche Sprache).	5—6	7—8 Schönschreiben 2
Rechnen	3—4	4—5
Gesang	1	2
Realien	2—4	6—7

Von diesem Rechte, an Stelle der einfachen Unterrichtszeit die erweiterte Unterrichtszeit ganz oder für einzelne Klassen durchzuführen, haben bis jetzt verhältnismäßig nur wenige Gemeinden Gebrauch gemacht.

Nach Mitteilung der Großh. Regierung haben, abgesehen von den zehn Städten der Städteordnung, die alle eine Erweiterung der Volksschule vorgenommen, bis jetzt von 1567 Schulgemeinden nur 40 erweiterte Unter- Anl. 10 richtszeit durchgeführt, von diesen 36 mit erweitertem

Unterrichtsziel, vier nur mit erweiterter Unterrichtszeit bei einfachem Unterrichtsziel.

Nach der Erhebung des Oberschulrats vom 1. Dezember 1901 erhielten, die Schüler der städtischen Volksschulen eingerechnet, 238 309 einfachen und nur 41 189 erweiterten Unterricht. (Statistisches Jahrbuch 1902, S. 362.) Selbst kleinere Städte und große, in der Nähe der Städte gelegene Landgemeinden mit Industrie haben für alle oder doch die meisten Volksschulklassen die einfache Unterrichtszeit beibehalten.

Der Grund dieser auffälligen und bedauerlichen Tatsache, auf die auch das vorstehend mitgeteilte Gutachten hinweist, liegt wohl nicht in mangelndem Verständnis und Interesse für erweiterte Volksbildung, sondern vor allem in Bedenken finanzieller Art. Man scheut den sachlichen und persönlichen Mehraufwand, der nach der bestehenden Gesetzgebung mit der Erweiterung der Volksschule verbunden ist.

Nach § 52 Elementar-Unterrichts-Gesetzes hat zur Bestreitung der Gehalte und anderer Bezüge der Lehrer jede Schulgemeinde in die Staatskasse als Pauschbetrag einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule der Gemeinde nach §§ 14 und 15 eingerichtete ständige Lehrerstelle und zwar:

a) für Hauptlehrerstellen in Gemeinden

bis	500 Einwohnern	780 ℳ
von 501—1000	„	840 „
von 1001—2500	„	960 „
von mehr als 2500	„	1080 „

b) für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden

bis 2500	Einwohnern	660 ℳ
über 2500	„	700 „

c) als weitern Jahresbeitrag für jedes Schulkind 2,80 ℳ.

Für Lehrerstellen aber, die über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§ 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde, ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl, jährlich zu zahlen:

für jede solche Hauptlehrerstelle	1450 ℳ
für Unterlehrerstellen	850 „

Nach der Begründung zu § 52 Elementar-Unterrichts-Gesetzes beruht diese Festsetzung eines wesentlich höheren Beitrags auf dem Grundsatz, daß der Aufwand für solche Lehrer lediglich durch die Gemeinde, ohne staatliche Beihilfe, aufzubringen sei, und auf der Voraussetzung, daß mit dem vorgesehenen Jahresbeitrag von 1450 ℳ die Staatskasse den Gehalt eines Hauptlehrers ohne eigenen Zuschuß dauernd werde bestreiten können. In Wirklichkeit leistet der Staat jetzt einen Teil des Aufwandes für diese Stellen, indem der Durchschnittsgehalt der Lehrer um etwa 150 gestiegen, der Staat außerdem die Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte für die Hinterbliebenen allein aufbringt.

Den Gemeinden durch Verminderung des finanziellen Aufwandes die Einführung erweiterten Unterrichts zu erleichtern, ist der Zweck der Ziff. 6 und 7 des Antrags der Abgg. Dr. Wilckens und Gen., dahin lautend, daß in den Fällen, wo die Gemeinden in der Anstellung von Lehrern an den einfachen oder erweiterten Volksschulen über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, die dadurch verursachten Mehraufwendungen ganz oder teilweise auf die Staatskasse übernommen und zu diesem Zweck Mittel in das Staatsbudget eingestellt werden.

Die Großh. Regierung erklärte auf diesbezügliche Anfrage der Kommission: „Mit der Beseitigung der Vorschrift in § 52 Abs. 2, wonach in den Fällen, in denen Gemeinden für Lehrerstellen, welche über die gesetzliche Zahl hinaus errichtet sind, höhere Beiträge als die regulären zu zahlen haben, kann sich die Unterrichtsverwaltung einverstanden erklären, sowie auch damit, daß die regulären Beiträge für derartige Lehrerstellen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf die Staatskasse überwälzt werden können und zu diesem Behufe der § 82 Elementar-Unterrichts-Gesetzes entsprechend abgeändert werde."

Die Kommission hat den dahingehenden Antrag der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. in der Fassung unter I 2 des Kommissionsantrags (Seite 2 dieses Berichts) einstimmig angenommen, einen in der Kommission gestellten Abänderungsantrag „oder teilweise" zu streichen, mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt, und gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Gr. Regierung den Entwurf einer diesbezüglichen Änderung der §§ 52 und 82 Elementar-Unterrichts-Gesetzes vorlegen werde, zahlreiche Gemeinden dann aber von dieser Vergnüstigung Gebrauch machen und nach Möglichkeit erweiterten Volksschulunterricht in allen oder wenigstens in mittlern und obern Klassen durchführen werden.

VI.

Die Deckung des Mehraufwands.

Die namhafte Vermehrung der Zahl der Lehrkräfte, wie sie durch Änderung des § 14 Elementar-Unterrichts-Gesetzes im Sinne der Ziff. I 1 der Kommissionsanträge eintreten wird, bedingt eine erhebliche Steigerung des sachlichen und persönlichen Schulaufwandes.

Nach der von Großh. Regierung der Kommission zugestellten Berechnung beträgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Maximalzahl der auf einen Lehrer entfallenden Kinder auf 70 normiert wird,

I. der persönliche Mehraufwand:

1. des Staats durchschnittlich . . . . 737 260 M.
2. der Anteil der Gemeinden:
   a) an dem persönlichen Aufwand (§ 52 Elem.-Unterr.-Gesetz) . 537 740 M.
   b) für Mietzinsentschädigungen . . . 226 320 „
   zusammen . . 764 060 M.

II. der sachliche Mehraufwand der Gemeinden für Schullokale . . . . . 3 435 200 M.

Ziff. 5 des Antrags der Abgg. Dr. Wilckens und Gen. und daran anschließend Ziff. 7 des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. bezwecken, daß die Mehrkosten, die aus der durch Änderung des § 14 Elementar-Unterrichts-Gesetzes eintretenden Vermehrung der Lehrerstellen erwachsen, auf die Staatskasse übernommen werden.

Zu diesen Anträgen erhielt die Kommission folgende Erklärung der Großh. Regierung:

„Die Unterrichtsverwaltung hält nach wie vor an der Anschauung fest, daß die Volksschule wesentlich Gemeindeanstalt ist, eine Anschauung, die auch in den Schulgesetzgebungen aller deutschen Staaten ihren Ausdruck findet. Zur Unterhaltung dieser Schule erscheint in erster Reihe die Gemeinde verpflichtet, wobei aber, da es sich um einen allgemeinen Staatszweck, Förderung der Bildung des Volkes handelt, eine tatkräftige Unterstützung seitens des Staates nicht ausgeschlossen ist.

Die Staatskasse wird auch bei weiter zuwachsendem Aufwand für die Volksschule, wie er sich aus der angestrebten Vermehrung der Lehrkräfte und der Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer ergeben wird, zur Förderung der hochwichtigen Angelegenheit beizuziehen, eine Erfüllung aller Wünsche aber nur erreichbar sein, wenn auch die Gemeinden zur Tragung der sehr erheblichen Mehrbelastung beitragen. Die Großh. Regierung muß sich vorbehalten, bei einer Änderung der Gesetzgebung auch diese Frage in Erwägung zu ziehen."

Die Großh. Regierung anerkennt demnach zwar die Pflicht des Staates, die auf Förderung der Volksschule gerichteten Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen, lehnt aber ab, den persönlichen Gesamtmehraufwand, der aus

der geplanten Vermehrung der Lehrerstellen und der Verbesserung der Gehaltsbezüge der Lehrkräfte erwächst, allein zu übernehmen, und verlangt unter Hinweis auf den gemeindlichen Charakter der Volksschule, daß die Gemeinden diesen Mehraufwand teilweise auf sich nehmen sollen.

Die Mehrheit der Kommission steht auf dem Boden der Regierungsanschauung, daß die Volksschule nicht ausschließlich Sache des Staates, deren Erhaltung und Förderung nicht ausschließlich staatliche Aufgabe, sondern daß die Volksschule ebenso auch Sache der Gemeinde sei und diese sich mit dem Staate in die Rechte und Pflichten gegenüber der Volksschule zu teilen habe. Die ganze bisherige Volksschul-G.-setzgebung basiert auf diesem Grundsatz.

Zwar hat der badische Staat in den hundert Jahren seines Bestehens in seinen diesbezüglichen gesetzgeberischen Akten von den Organisationsedikten des Jahres 1803 bis zum Elementar-Unterrichts-Gesetz der Gegenwart mehr und mehr das Volksschulwesen in den Kreis seiner Aufgaben gezogen, die Faktoren, deren Fürsorge und Führung es Jahrhunderte ausschließlich unterstand, ausgeschaltet, Aufsicht und Leitung in der oberen und mittleren Instanz, vom Religionsunterricht abgesehen, ausschließlich in seine Hand genommen, die Lehrer an den Volksschulen in rechtlicher Beziehung seinen Beamten gleichgestellt, seine Aufwendungen für das Volksschulwesen mehr und mehr gesteigert; aber die im Laufe des letzten Jahrhunderts von politischen Parteien und von dem Lehrerstande wiederholt erhobene Forderung, die Volksschule völlig zu verstaatlichen, alle Rechte an und alle Pflichten gegenüber der Volksschule zu übernehmen, hat der Staat bis jetzt wie in anderen deutschen Bundesgebieten so in Baden entschieden abgelehnt. Mit der Pflicht, für den sachlichen Aufwand ganz oder fast ausschließlich, für den persönlichen Aufwand in einem gesetzlich bestimmten Umfang aufzukommen, hat der Staat der Gemeinde auch Rechte an der örtlichen Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule und an der Verwaltung des örtlichen Schulvermögens überlassen. Wiederholt hat der Staat, um die Gemeinden finanziell nicht zu stark zu belasten, den gesamten aus einer Änderung des Elementar-Unterrichts-Gesetzes sich ergebenden persönlichen Mehraufwand ausschließlich auf sich genommen, in steigendem Maße auch für sachliche Zwecke der Volksschule Mittel verwendet, den Grundcharakter der Volksschule aber als „staatlich gebotene Anstalt gemeindlichen Charakters" nicht geändert.

Die Mehrheit hält auch an diesem historischen und natürlichen Rechte der Gemeinde fest und hält eine völlige Verstaatlichung der Volksschule nicht für erwünscht.

Anl. 1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen eine solche lassen sich vom Standpunkt des Staats ernste Bedenken finanzieller Art in so fern geltend machen, als die Übernahme des Gesamtaufwands für die Volksschule die Staatsausgaben außerordentlich steigern würde.

Von Großh. Regierung wurde der Kommission auf deren Wunsch folgende Darstellung des derzeitigen Aufwandes für die Volksschulen im Großherzogtum Baden übermittelt:

„Es bestehen 1677 Volksschulen, an welchen 4049 Lehrkräfte — 3631 männliche und 418 weibliche — angestellt sind (Stand vom 1. Dezember 1900).

Die Schülerzahl betrug am 1. Dezember 1900: 273 149.

Der persönliche Aufwand beziffert sich für:

a) die Volksschulen in Landgemeinden auf	4 033 914 ℳ	
b) die Volksschulen in den Städten der Städteordnung auf	1 988 238 „	
	6 022 152 ℳ	

Der sachliche Aufwand (Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Bedienung, Unterhaltung der Gebäude, Lehrmittel u. s. w.)

a) für die Volksschulen in Landgemeinden	1 562 385 ℳ	
b) für die Volksschulen in den Städten der Städteordnung	1 013 450 „	
	2 576 835 ℳ	

Es beträgt daher der Aufwand seitens der

Landgemeinden 4 033 914 ℳ + 1 562 385 ℳ = 5 596 299 ℳ
Städte 1 988 238 ℳ + 1 013 450 ℳ = 3 001 688 „
zusammen . . 8 597 987 ℳ

Der Aufwand des Staates beträgt (siehe anderseitige Berechnung) . . . . . 3 344 184 „

Summe des Gesamtaufwandes 11 942 171 ℳ

An dem Gesamtaufwand trägt:

der Staat: rund 29%
die Gemeinden: „ 71%.

Da der Staat zu den Schulen der Städteordnung Beiträge nicht leistet und nur die Ruhe- und Versorgungsgehalte bestreitet, so beträgt, wenn man aus den für die letzteren erwachsenden Ausgaben den Anteil der Stadtlehrer im Verhältnis von 2335 etatmäßigen Land- zu 689 etatmäßigen Stadtlehrern mit rund $7/30^{\text{tel}}$ ($\frac{689}{3024}$) von 861 344 ℳ mit rund 200 900 ℳ ausscheidet, der vom Staate zu dem Aufwand der Landschulen geleistete Aufwand (2 482 840 ℳ + 660 444 ℳ) = 3 043 284 ℳ. Der Gesamtaufwand für die Landschulen beträgt dann 5 596 299 ℳ + 3 043 284 ℳ = 8 639 583 ℳ und der Anteil des Staates 35,4%.

Die Leistungen des Staates betragen für 1902:

Aufwand für die Volksschulen . . .	5 837 010 ℳ	
davon ab die Gemeinde- und Schulgeldbeiträge mit	3 354 170 „	
bleiben restlich . .	2 482 840 ℳ	

Dazu kommen im Budget des Finanzministeriums:

a) Ruhe-, Sterbe- und Unterstützungsgehalte	506 539 ℳ	
b) Versorgungsgehalte . .	354 805 „	861 344 „
zusammen . .		3 344 184 ℳ

(Die Schulaufsichtskosten — Kreisschulvisitaturen mit 95 750 ℳ sind nicht berücksichtigt, ebenso nicht 5000 ℳ, die für die Unterstützungen aus Stiftungsmitteln geschöpft werden.)

Der Staatsaufwand für die Volksschulen beträgt bei einer Bevölkerung von 1 867 944 Einwohnern 1 ℳ 79 ₰ auf den Kopf, der Gesamtaufwand 6 ℳ 40 ₰."

Danach würden bei Übernahme des Gesamtaufwandes für die Volksschulen sich die staatlichen Ausgaben von

3 344 184 ℳ auf
11 942 171 „ , d. h. um
8 597 987 „ erhöhen;

der Gesamtaufwand also bei einem budgetmäßigen Erträgnis an direkten Steuern von 18 227 949 ℳ für 1904/05 65,52 % desselben beanspruchen, bezw. eine entsprechende Steuererhöhung zur Folge haben. Bei Übernahme nur des persönlichen Volksschulaufwandes erwüchse dem Staat eine Gesamtausgabe von 9 366 336 ℳ; eine Erhöhung von 6 022 152 ℳ.

Ob die von einer völligen Verstaatlichung der Volksschule erwartete Entlastung finanziell schwächerer ländlicher Gemeinden allgemein eintreten würde, bedürfte erst noch einer besondern Prüfung, angesichts der Tatsache, daß an dem erheblichen, auf dem Wege der Steuer aufzubringenden Mehraufwand des Staates auch diejenigen Gemeinden mittragen müßten — etwa 700 —, für deren Volksschulen der Staat schon jetzt ganz oder teilweise die Schullasten übernommen, daß der von den Städten der Städteordnung jetzt allein aufgebrachte Aufwand im Gesamtbetrag von 3 001 688 ℳ der Staatskasse zur Last fallen würde.

Dazu würde eine völlige Verstaatlichung der Volksschule den Gemeinden mit der Fürsorge für die Schule eine ihrer wesentlichsten und bedeutsamsten Aufgaben, die einzelne in mustergiltiger Weise bis jetzt gelöst, entziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen eine Verstaatlichung spricht auch das Interesse der Schule selbst, für die eine solche zu einer gleichförmigen Vereinheitlichung, event. auch starren Bureaukratisierung führen und ein Hemmnis fortschrittlicher Entwicklung werden könnte. Nur auf dem jetzigen gesetzlichen Boden, bei dem gemeindlichen Charakter konnte die Volksschule der Städte ihre eigenartige, den Unterrichtsbedürfnissen der städtischen Bevölkerung Rechnung tragende, jedem pädagogischen Fortschritt sich öffnende gutorganisierte und leistungsfähige Gestaltung erhalten.

Aus diesen Erwägungen will auch die Mehrheit der Kommission keine völlige Verstaatlichung der Volksschule und eine Übernahme des Gesamtaufwandes derselben auf die Staatskasse. Nach wie vor sollen nach ihrer Meinung der Gemeinde mit den Rechten auch Pflichten gegenüber der Volksschule verbleiben, soll sie für den Bestand derselben zu sorgen haben, den sachlichen Aufwand für ihre Schule tragen, im Bedürfnisfalle mit Unterstützung aus staatlichen Mitteln, soll der Anteil an dem persönlichen Aufwand, den sie nach den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzubringen hat, ihr im allgemeinen auch künftig verbleiben.

Dagegen ist die Kommission in Übereinstimmung mit diesbezüglichen früheren Beschlüssen der Landstände der einstimmigen Meinung, daß die Gemeinden zu Beitragsleistungen in höherem Maße als bisher nicht herangezogen werden sollten; daß der Mehraufwand, der aus einer Erhöhung der Gehaltsbezüge der Volksschullehrer und aus der Durchführung der Schulreform durch Vermehrung der Lehrerstellen, sich ergibt, ersterer ausschließlich, letzterer wenn nicht ganz, so doch in einem erheblicheren Maße, als solche nach den jetzt geltenden Bestimmungen eintreten würde, auf die Staatskasse übernommen werden sollte.

Eine derart stärkere Beteiligung des Staates liegt nicht nur im Interesse vieler Gemeinden, die in steigendem Maße zu Ausgaben für öffentliche Zwecke herangezogen, an der Grenze der Leistungsfähigkeit angekommen sind und eine stärkere Belastung nicht mehr auf sich nehmen können, sie liegt auch im Interesse der Schule, deren Arbeit unter einem reichen Maße von Mißstimmung, das eine stärkere finanzielle Inanspruchnahme der Gemeinde hervorrufen würde, zu leiden hätte.

Bei dem lebhaften Interesse, das der Staat an einer gediegenen Erziehung der Jugend in Rücksicht auf die Gesittung, Wohlfahrt und Lebenskraft des Volkes hat, ist eine stärkere Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Schulen zu rechtfertigen.

Eine von Großh. Regierung aufgestellte Berechnung des Volksschulaufwandes in verschiedenen andern deutschen Bundesstaaten gibt Anlage 12. Anl.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Übernahme sämtlicher aus der Reform sich ergebenden Mehrkosten durch den Staat mit allen gegen fünf Stimmen abgelehnt, der Antrag in der Fassung Ziff. I 1 b Abs. 2 der Kommissionsbeschlüsse mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

VII.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel.

1. Ziff. 6 des Antrags der Abgg. Dr. Heimburger und Gen. bezweckt die obligatorische Einführung der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel an allen Volksschulen und die Übernahme der Kosten dieser Maßnahmen auf die Staatskasse.

Nach § 69 Elementar-Unterrichts-Gesetzes sind Unvermögende von der Zahlung des Schulgeldes je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien und gilt die Befreiung von der Schulgeldzahlung nicht als Armenunterstützung. Auch kann nach § 71 Elementar-Unterrichts-Gesetzes die Gemeinde auf Grund eines mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen gefaßten und von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschlusses auf die Erhebung des Schulgeldes überhaupt verzichten.

Nach Mitteilung Großh. Regierung haben von 1609 Gemeinden bereits 832 das Schulgeld aufgehoben und kommt diese Vergünstigung auf 159 081 Schüler, also auf weit mehr als die Hälfte aller Schulkinder zur Anwendung.

Zur Frage der obligatorischen Aufhebung des Schulgeldes und der Übernahme auf die Staatskasse äußert sich die Regierung dahin:

„Wir schließen eine Übersicht über die Aufhebung des Schulgeldes an, aus welcher hervorgeht, daß das Schulgeld in mehr als der Hälfte sämtlicher Gemeinden auf die Gemeindekasse übernommen ist (§ 71 Elementar-Unterrichts-Gesetzes). Die Zahl der betreffenden Gemeinden hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und es ist zu erwarten, daß, wenn die Entwickelung in der gleichen Weise, wie dies in den letzten zehn Jahren der Fall war, weiter schreitet, in verhältnismäßig kurzer Zeit das von einzelnen Seiten angestrebte Ziel vollständiger Unentgelt- Anl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichkeit des Volksschulunterrichts erreicht werden wird, ohne daß es hierwegen einer Gesetzesänderung bedürfte. Die Entscheidung über die Frage, ob und inwieweit die Aufhebung des an sich gerechtfertigten Präzipualbeitrags der Eltern schulpflichtiger Kinder angemessen erscheint, sollte, wie bisher, den einzelnen Gemeinden nach ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse überlassen werden.

Die gesetzliche Aufhebung des Schulgeldes würde die Aufhebung des § 52 Ziffer 2 des Elementar-Unterrichts-Gesetzes bedingen und damit eine Mehrbelastung der Staatskasse um etwa 630 000 ℳ zur Folge haben (vergl. Seite 118 des Spezialbudgets des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904/05), wenn nicht durch Erhöhung der Jahresbeiträge der Gemeinden entsprechender Ersatz geschaffen würde (vergl. § 52 Ziffer 1 und § 71 Abs. 3 Elementar-Unterrichts-Gesetzes)."

Auch die Kommission ist der Ansicht, daß die allgemeine Aufhebung des Schulgeldes in Rücksicht auf den finanziellen Effekt für die Staats- oder Gemeindekassen zur Zeit nicht ratsam und es zunächst den Gemeinden zu überlassen sei, das Schulgeld an ihren Volksschulen ganz oder teilweise aufzuheben. Dagegen befürwortet die Kommission, daß die Großh. Unterrichtsverwaltung im Benehmen mit dem Ministerium des Innern Gemeinden, die finanziell in der Lage sind, die Unterrichtsfreiheit einzuführen, zu einer derartigen Maßnahme Anregung gibt und dahingehende Bestrebungen nach Möglichkeit unterstützt und erleichtert.

2. Auch die Beschaffung der Lehrmittel für alle die Volksschule besuchenden Kinder steht nach § 56 a Ziff. 4 und § 172 d Ziff. 7 der Gemeindeordnung in dem Ermessen der Gemeinde. Bis jetzt haben aber nach Mitteilung der Großh. Regierung nur zwei Gemeinden die Übernahme der Lehrmittel auf die Gemeindekasse durchgeführt. Für eine gesetzliche Regelung erscheinen der Großh. Regierung die Verhältnisse noch nicht genügend gereift.

In ausgedehnterem Maße als in Baden ist die unentgeltliche einmalige oder wiederholte Abgabe an alle Schüler oder nur an einzelne Klassen der Schule in andern, außerdeutschen Ländern, wie Nordamerika, Dänemark, Norwegen, Frankreich, ebenso in verschiedenen Kantonen und Städten der Schweiz, wie Basel, Genf, Glarus, Luzern, Neuenburg, Solothurn, Zürich durchgeführt, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß in letzteren vielfach zu diesem Zweck Stiftungserträgnisse zur Verfügung stehen. Auch einzelne deutsche Städte, wie Hamburg, Fürth, Braunschweig, Mülhausen, Pforzheim, gewähren bereits ganz oder teilweise unentgeltlich die Lehrmittel an die Kinder der Volksschule und sind die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen anscheinend durchweg günstig. Die Kosten belaufen sich auf etwa 2—4 ℳ pro Kopf.

Lassen sich gegen die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel wohl Gründe geltend machen, insbesondere dahingehend, es solle den Eltern, auch wenn sie dies nicht wollen und benötigen, die Pflicht für den Unterricht der Kinder zu sorgen, nicht abgenommen werden, auch wohl Befürchtungen, es könne durch Verstaatlichung die Weiterentwickelung der Lehrbücher gehemmt und die Ersetzung minderwertiger durch gute erschwert werden, so können doch anderseits für die unentgeltliche Abgabe auch schwerwiegende sozialpolitische und pädagogische Gründe in die Wagschale gelegt werden; erstere dahin, daß unbemittelten Eltern dadurch eine nicht unerhebliche Erleichterung gewährt werde, letztere insofern die rasche und rechtzeitige Abgabe gleichmäßiger Lehrmittel eine Erleichterung des Unterrichts ist.

Die Ansicht der Mehrheit der Kommission geht dahin, daß die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel zwar wünschenswert , die allgemeine Durchführung aber zur Zeit nicht möglich und es nach wie vor der Initiative der Gemeinde zu überlassen sei, diesbezügliche Maßnahmen zu treffen. Doch befürwortet die Kommission, die Gemeinden sollten, falls sie nicht allgemein die Lehrmittel stellen, in der Abgabe an Unbemittelte möglichst weitherzig und wohlwollend verfahren, der Staat aber, wie dies in § 35 des Gesetzentwurfes betreffs Abänderung der Verfassung vorgesehen, die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel nicht als Armenunterstützung gelten lassen und falls dies Gesetz nicht zu stande kommen sollte, zur Geltendmachung dieser Anschauung anderweitige Anordnung treffen.

Bei der Abstimmung wurde Ziff. 6 des Antrags der Abgg. Heimburger und Gen. mit allen gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Anlage 1.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. Februar 1904.)

Die Organisation der Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzuge des § 26 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Anstalten zur Ausbildung der Volksschullehrer umfassen einen sechsjährigen Lehrgang.

Artikel 2.

Die Anstalten, in denen der Unterricht auf die zwei oder drei untersten Jahreskurse beschränkt ist, führen den Namen Vorseminare, alle übrigen den Namen Lehrerseminare.

Artikel 3.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung, insonderheit mit der Feststellung des Lehrplanes, beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. Februar 1904.

Friedrich.

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.

Bekanntmachung.

(Vom 1. März 1904.)

Den Lehrplan und die Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten betreffend.

Zum Vollzuge des Artikels 3 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Februar d. J., die Organisation der Lehrerbildungsanstalten betreffend, wird unter Aufhebung der bisher gültigen Bestimmungen nachstehender Lehrplan nebst Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten zur Nachachtung verkündet.

Die Oberschulbehörde ist ermächtigt, die zur Überleitung des Unterrichts vom bisherigen zum neuen Lehrplane erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Schulordnung tritt in allen Anstalten mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. März 1904.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch. Dr. Bartning.

I. Lehrplan der Lehrerbildungsanstalten.

§ 1.

Pädagogik.

Kurs V. Das Wichtigste aus der Logik und Erkenntnislehre. Psychologie. Erziehungslehre.

Kurs VI. Geschichte der Pädagogik. Allgemeine Unterrichtslehre, Methodik und Geschichte derselben. Schulkunde.

Stundenzahl: 5 in jedem Kurse.

Im Unterkurse sind die Lehrgegenstände in der angegebenen Reihenfolge durchzunehmen. Im Oberkurse gehen Geschichte der Pädagogik und andrerseits Unterrichtslehre, Methodik u. s. w. vom Beginne des Schuljahres an nebeneinander her.

In der Psychologie, die als fundamentaler Unterrichtsgegenstand tunlichst eingehend gelehrt werden soll, sind auch die Hauptsachen der Kinderpsychologie, sowie die für die Erziehung und den Unterricht wichtigsten psychopathischen Erscheinungen zu erörtern.

In der Geschichte der Pädagogik soll das minder Wichtige gegenüber dem Großen und Bedeutungsvollen entsprechend zurücktreten. Dabei ist besonderes Gewicht darauf zu legen, daß die Zöglinge mit den Schriften der bekanntesten Pädagogen durch Klassen- und Privatlektüre möglichst vertraut werden.

Der schulkundliche Unterricht soll eine genaue Kenntnis der Schulgesundheitslehre, sowie der badischen Verordnungen über den Lehrplan der Volks- und Fortbildungsschule, die Schulordnung, die Dienstpflichten der Lehrer, die Aufsichtsbehörden und die Schulhausbaulichkeiten vermitteln.

Auf dieser Stufe sind die Zöglinge auch in den Schulbetrieb einzuführen und zur selbständigen Unterrichtserteilung zu befähigen.

Zu diesem Zwecke sollen sie bereits im zweiten Halbjahre des vorletzten Kurses nach vorausgegangener kurzer Belehrung über die Form der Fragestellung und Antwort, sowie über den Gang der Katechese einige Musterlektionen in der mit der Anstalt verbundenen Übungsschule hören.

In den ersten Wochen des obersten Kurses hat dann jeder Zögling in Gegenwart des Klassenlehrers der Übungsschule und des Fachlehrers einige Lehrversuche zu machen, woran sich jedesmal eine eingehende Besprechung anschließt.

Hierauf folgen selbständige Unterrichtsübungen. Dieselben gehen bis zum Ende des Schuljahres und erstrecken sich für jeden Zögling soweit tunlich auf sämtliche Unterrichtsgegenstände der Übungsschule. Am Schlusse jeder Woche findet eine Besprechung statt, wobei außer dem Klassen- und Fachlehrer auch die Zöglinge, die dem Unterricht als Zuhörer angewohnt hatten, zum Worte kommen sollen.

Eine gewissenhafte schriftliche Vorbereitung ist nicht nur für die Lehrversuche, sondern auch für die zusammenhängende Unterrichtserteilung zu fordern.

§ 2.

Religion.

Der Lehrplan für den Religionsunterricht wird von der betreffenden obersten Kirchenbehörde festgestellt und vom Oberschulrate den Anstalten zur Nachachtung bekannt gegeben.

Stundenzahl: 3 in I bis IV, 2 in V und VI.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Deutsche Sprache.

Kurs I. Lesen und Erklären von Stücken des amtlichen Lesebuchs für die Fortbildungsschulen. Die griechischen Heldensagen. Leichtere Gedichte. Vortrag.

Der einfache Satz. Aus der Wortlehre das Hauptwort, Beiwort, Zahlwort und Fürwort.

Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhaltes. Geschäftsaufsätze u. s. w. wie in der Fortbildungsschule. Orthographische Diktate.

Kurs II. Lesen von Musterstücken in ungebundener und gebundener Rede. Abschnitte aus Homer in guter Übersetzung. Vortrag.

Der zusammengesetzte Satz. Abschluß der Wortlehre.

Aufsätze: Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Erklärungen von Sprichwörtern.

Kurs III. Die großen germanischen Sagenkreise. In neuhochdeutscher Übertragung: Nibelungen- und Gudrunlied, Proben aus der höfischen Epik und Lyrik. Balladen und Romanzen. Die Dichtungsformen. Vortrag.

Wortbildungslehre. Wortfamilien. Wiederholung der Satz- und Wortlehre.

Aufsätze im Anschlusse an den Unterricht und das Schulleben.

Kurs IV. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur bis Klopstock auf Grund vorausgegangener Lektüre. Zur Einführung in die Lektüre der Dramen ist je ein Drama von Sophokles und Molière in guter Übersetzung, dann Lessings Minna von Barnhelm zu lesen. Schillers kulturhistorische Gedichte. Die Dichtungsarten. Vortrag.

Laut- und Aussprachelehre. Mundarten mit besonderer Berücksichtigung der alemannischen Mundart im Anschlusse an die Lektüre Hebelscher Gedichte.

Aufsätze im Anschlusse an den Unterricht und das Leben.

Kurs V. Die zweite Blüteperiode der deutschen Literatur. Klopstocks Oden. Abschnitte aus Lessings Laokoon und Hamburgischer Dramaturgie. Das Volkslied. Iphigenie von Goethe und Jungfrau von Orleans von Schiller. Ein Drama von Shakespeare in guter Übersetzung. Vortrag.

Geschichtliche Entwickelung der deutschen Sprache, zugleich mit Rücksicht auf den Bedeutungswandel. Lesen eines mittelhochdeutschen Textes.

Aufsätze im Anschlusse an den Unterricht und das Leben.

Kurs VI. Abschnitte aus Prosaschriften von Herder, Goethe und Schiller. Hermann und Dorothea von Goethe. Dramen der klassischen Periode. Die hervorragendsten Vertreter der deutschen Literatur seit Goethe mit Proben aus ihren Werken. Übung im freien Vortrag.

Satzanalysen mit Wiederholungen aus dem gesamten Gebiete der Grammatik.

Aufsätze im Anschlusse an den Unterricht und das Leben.

Stundenzahl: 5 in I bis IV und 4 in V und VI.

Auf allen Stufen des deutschen Unterrichts ist mit Nachdruck darauf abzuheben, daß die Zöglinge mustergültig lesen und sprechen lernen, daß das Sprachgefühl gepflegt und die Liebe zu unserer Muttersprache und ihrer reichen Literatur geweckt wird. Die Behandlung der Literaturwerke soll insbesondere auf der Oberstufe derart lebendig und fesselnd sein, daß die Zöglinge zugleich zur Privatlektüre angeregt werden.

In I und II ist alle 2, in III und IV alle 3 und in V und VI alle 4 Wochen ein Aufsatz zu fertigen. Dabei ist auf die Befähigung der Zöglinge zu immer selbständigerem Disponieren besonderes Gewicht zu legen. In den beiden Oberkursen ist die Gliederung des Aufsatzes den Zöglingen ganz zu überlassen. Sehr förderlich für die Aufsatzbildung, zumal auf der Oberstufe, wird es sein, wenn der Lehrer von Zeit zu Zeit nach Besprechung der zurückzugebenden Aufsätze — nicht vorher! — einen von ihm selber entworfenen Musteraufsatz vorliest.

§ 4.

Französische Sprache.

Kurs I. Aussprachеübungen. Konjugation von avoir und être. Hauptwort. Beiwort. Fürwort. Frage und Verneinung. Sprechübungen.

Kurs II. Umstandswort. Zahlwort. Regelmäßige Konjugation des Zeitworts. Das verbundene und unverbundene persönliche Fürwort. Das Mittelwort der Vergangenheit. Sprechübungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kurs III. Das unregelmäßige Zeitwort. Lesestücke in ungebundener Rede. Sprechübungen.

Kurs IV. Die wichtigsten Kapitel der Satzlehre. Lesestücke in ungebundener und gebundener Rede. Sprechübungen.

Kurs V. Abschluß und Wiederholung der Grammatik. Lektüre. Sprechübungen.

Kurs VI. Lektüre. Sprechübungen.

Stundenzahl: 4 in I und II, 3 in III und IV und 2 in V und VI.

Die phonetischen Übungen im ersten Kurse sind mit besonderem Nachdruck zu betreiben, weil sie nicht nur die unerläßliche Vorbedingung einer guten Aussprache des Französischen sind, sondern auch dem Unterricht in der Muttersprache sehr zu statten kommen.

Die Sprechübungen schließen sich in den beiden untersten Klassen an Anschauungsbilder, später an die Lektüre an.

Im obersten Kurse sind vorzugsweise Abschnitte aus den Werken hervorragender pädagogischer Schriftsteller, Rousseau, Fénelon u. s. w. zu lesen.

Bei der Lektüre sind zugleich die nötigen literaturgeschichtlichen Belehrungen zu geben.

Die schriftlichen Arbeiten beschränken sich auf orthographische Diktate und Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische.

§ 5.

Geschichte.

Kurs I. Das Wichtigste aus dem Gebiete der alten Geschichte.

Kurs II. Überblick über die deutsche Geschichte von ihren ersten Anfängen bis zum Jahre 1740.

Kurs III. Fortsetzung der deutschen Geschichte bis zur Gegenwart.

Kurs IV. Eingehendere Behandlung der griechischen und römischen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte.

Kurs V. Deutsche Geschichte bis zum Jahre 1740 mit stetem Bezuge auf die Sitten- und Kulturgeschichte.

Kurs VI. Deutsche Geschichte und Kultur von 1740 bis zur Gegenwart. Geschichte der außerdeutschen Völker, soweit sie zum Verständnisse der deutschen Geschichte nötig ist. Die Haupttatsachen der badischen Geschichte. Die Verfassung des badischen Staates und deutschen Reiches. Das Wichtigste über die Gerichtsverfassung, Wehrordnung und soziale Gesetzgebung.

Stundenzahl: 2 in jedem Kurse.

Die Behandlung ist auf der untersten Stufe eine elementare und wird nach oben, dem Alter und der Bildungsstufe der Zöglinge entsprechend, immer eingehender, wissenschaftlicher.

Der Lehrstoff ist auf allen Stufen in freiem, möglichst lebendigem und fesselndem Vortrage darzubieten. Das Lehrbuch soll nur zur häuslichen Vorbereitung benützt werden. Diktate sind ausgeschlossen.

Zur Veranschaulichung sind außer Karten auch gute Abbildungen zu verwenden. Ganz besonders empfiehlt es sich, Abschnitte aus wichtigen Quellenwerken, sowie Darstellungen hervorragender Schriftsteller lesen zu lassen.

§ 6.

Geographie.

Kurs I. Eingehende Erklärung der Karte und des Globus. Baden und Deutschland physisch und politisch.

Kurs II. Die außerdeutschen Länder Europas. Amerika. Wiederholung von Baden.

Kurs III. Asien, Afrika und Australien mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Kolonien. Wiederholung von Deutschland.

Kurs IV. Handelsgeographie. Einführung in das Verständnis des Weltverkehrs mit besonderer Rücksicht auf den Anteil Deutschlands.

Stundenzahl: 2 in I bis III und 1 in IV.

Auf allen Stufen des Unterrichts ist auf den Zusammenhang hinzuweisen, der zwischen der Lage eines Ortes, dem Klima, der Bodenbeschaffenheit, Produktion u. s. w. und andererseits den Erwerbs- und Lebensverhältnissen, den Sitten, der Dichtigkeit und Kulturstufe der Bevölkerung besteht.

Zur Belebung des Unterrichts sind geographische Charakterbilder zu lesen, Tatsachen der Geschichte zu erwähnen u. s. w.

Das Gedächtniszeichnen auf der Schultafel ist mit Nachdruck zu pflegen. Dagegen soll das Zeichnen von Kartenskizzen auf Papier nur im Anfange und auch da nur insoweit geübt werden, als es zur Anleitung für das Gedächtnißzeichnen unentbehrlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die allgemeine physische Geographie findet in der Naturgeschichte, die mathematische in der Naturlehre ihre naturgemäßere Stellung.

§ 7.

Rechnen.

Kurs I. Bruchlehre. Schlußrechnungen. Kopfrechnen. — Addition, Subtraktion und Multiplikation allgemeiner Zahlen. Leichte Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten.

Kurs II. Zins-, Diskont-, Mischungsrechnungen u. s. w. Kopfrechnen. — Division und Brüche mit allgemeinen Zahlen. Proportionen. Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Leichte Textgleichungen.

Kurs III. Erweiterung und Wiederholung des Geschäftsrechnens. Ausziehen der Quadratwurzel. Kopfrechnen. — Wiederholung des algebraischen Rechnens. Potenzen. Schwierige Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten ohne und mit Text.

Kurs IV. Volkswirtschaftliche Rechnungen. Kopfrechnen. — Wurzeln und Wurzelgleichungen. Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten ohne und mit Text. Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten.

Kurs V. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Elemente der Kombinatorik.

Kurs VI. Gleichungen des zweiten Grades ohne und mit Text. Wiederholung der gesamten Arithmetik einschließlich des Rechnens mit komplexen Zahlen. Erweiterung der Reihenlehre durch Behandlung der wichtigsten Reihen der niederen Analysis.

Stundenzahl: 3 in I bis IV und 2 in V und VI.

Beim elementaren Rechnen sind die in den Lehrplänen für die Volks- und Fortbildungsschulen ausgesprochenen Grundsätze genau zu beachten.

Dem Kopfrechnen ist als der Grundlage alles elementaren Rechnens eine ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden.

Mit dem volkswirtschaftlichen Rechnen sind die nötigen Belehrungen über Arbeit, Kapital, Wertpapiere, Wechsel- und Scheckverkehr, Versicherungswesen, Steuerwesen, Zölle u. s. w. zu verbinden.

Beim algebraischen Rechnen ist auf die geschichtliche Entwickelung einzelner wichtiger Probleme hinzuweisen, jedoch nicht in systematischer Weise, sondern im Anschlusse an die rechnerische Behandlung des betreffenden Problemes.

Die Zöglinge sollen auf allen Stufen des Unterrichts eine klare Einsicht in das jedesmal anzuwendende Verfahren gewinnen und sich darüber selbständig und zusammenhängend aussprechen lernen.

Sache des Lehrers wird es sein, die einzelnen Teile des Lehrstoffes durch möglichst anschauliche und praktische Behandlungsweise in lebendige wechselseitige Beziehung zu setzen.

§ 8.

Geometrie.

Kurs I. Geometrischer Anschauungsunterricht. Zeichnen symmetrischer und kongruenter Figuren. Das gleichschenklige und gleichseitige Dreieck. Fundamentalaufgaben.

Kurs II. Sätze über parallele Linien, über Winkel und Seiten des Dreiecks. Der Kreis. Geometrische Örter. Kreise, die dem Dreieck ein- und umbeschrieben sind. Schnittpunkt der Höhen, der Mittelsenkrechten, der Winkelhalbierenden. Konstruktionsaufgaben.

Kurs III. Das Parallelogramm. Gleichheit und Inhalt gradliniger Figuren. Der pythagoräische Lehrsatz und seine Erweiterungen. Konstruktionsaufgaben und Berechnungen; Übungen im Feldmessen.

Kurs IV. Die Ähnlichkeit und ihre Anwendung auf das Dreieck und den Kreis. Reguläre Vielecke; Ausmessung des Kreises. Konstruktionsaufgaben und Berechnungen.

Kurs V. Trigonometrie. Aufgaben aus dem Gebiete der Physik und Feldmeßkunst. Praktische Übungen im Freien. Die Lage der Geraden und Ebenen im Raume.

Kurs VI. Körperberechnungen. Einige Sätze aus der sphärischen Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie und Schiffahrt. Das Wichtigste über Kegelschnitte als geometrische Örter.

Stundenzahl: 2 in jedem Kurse.

Der geometrische Anschauungsunterricht soll von der Betrachtung der Körper ausgehen, jedoch von Beweisen absehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vom zweiten Kurse ab ist darauf hinzuwirken, daß die Zöglinge die Beweise selbständig führen und aus bekannten Sätzen neue Wahrheiten ableiten lernen.

Die Zahl der Sätze ist tunlichst zu beschränken, dagegen großes Gewicht auf die Anwendung und Verwertung derselben zu legen. Allzu schwierige und unvorbereitete Aufgaben sind dabei zu vermeiden.

Beim Zeichnen ist auf Sauberkeit und Genauigkeit besonders zu achten.

§ 9.

Naturlehre.

Kurs III. Die wichtigsten physikalischen Erscheinungen des täglichen Lebens. Experimenteller Kurs über Elektrizität.

Kurs IV. Das Wichtigste aus der Mechanik und der Lehre vom Schalle. Die Wärme.

Kurs V. Die Lehre vom Licht. Elektrizität. Elektrische Maschinen.

Kurs VI. Mathematische Behandlung der Bewegung. Gesetz der Erhaltung der Energie. Physikalische Maße. In Verbindung mit der Mathematik: Astronomie und mathematische Geographie.

Stundenzahl: 2 in jedem Kurse.

Der physikalische Unterricht soll die Selbsttätigkeit der Zöglinge in tunlichst weitem Umfange in Anspruch zu nehmen. Sie sollen demgemäß angeleitet werden, selber Versuche einfacher Art anzustellen und einfache Lehrapparate selber anzufertigen.

Bei den wichtigeren Gesetzen ist auf ihre geschichtliche Entwickelung gebührende Rücksicht zu nehmen.

§ 10.

Naturgeschichte.

Kurs I. Der Mensch. Beschreibung von Säugetieren und einfachen Blütenpflanzen. Pflanzenbestimmen.

Kurs II. Beschreibung von Wirbel- und Gliedertieren und schwierigeren Blütenpflanzen. Pflanzenbestimmen.

Kurs III. Weichtiere; Würmer; Stachelhäuter; Hohltiere. Die Kulturpflanzen und Haustiere in kulturgeschichtlicher Hinsicht. Zusammenfassung der morphologischen, physiologischen und biologischen Einzelheiten.

Kurs IV. Niederste Tiere und Pflanzen. Daran anknüpfend: Lehre vom Leben und Bau der pflanzlichen Zelle; einiges über tierische Gewebe. Einführung in den Gebrauch des Mikroskopes. Systematik der Tiere und Übersicht über die der Pflanzen.

Kurs V. Das Wichtigste aus der anorganischen und einiges aus der organischen Chemie. Die wichtigsten Mineralien und Gesteine. Grundzüge der Geologie.

Kurs VI. Physiologie und Biologie des tierischen und pflanzlichen Körpers mit besonderer Berücksichtigung des Menschen. Grundzüge der Tier- und Pflanzengeographie. Geologie.

Stundenzahl: 2 in jedem Kurse.

Der Unterricht soll die Zöglinge mit der uns umgebenden Natur eingehend bekannt machen und sie befähigen, sich über die Tier- und Pflanzenwelt, wie über die geologischen Verhältnisse der Gegend, in der sie später als Lehrer angestellt sind, selber genau zu unterrichten.

Zu diesem Zwecke soll eine lediglich gedächtnismäßige Aneignung des Lehrstoffes ganz und gar vermieden werden. Der Unterricht soll sich vielmehr durchweg auf die Anschauung gründen und den Zöglingen nichts darbieten, was sie nicht in der Natur oder im Bilde sehen können. Zugleich soll er sie anleiten, scharf, genau und gerne zu beobachten und sich über das Beobachtete zusammenhängend auszusprechen.

Es empfiehlt sich, die Zöglinge zum Anlegen von Sammlungen anzuregen und an den Arbeiten im schulbotanischen Garten teilnehmen zu lassen. Auf der Oberstufe soll ihnen Gelegenheit geboten werden, unter Aufsicht des Lehrers Versuche anzustellen und auf Exkursionen die geologischen Verhältnisse der Umgegend genau kennen zu lernen.

Das naturgeschichtliche Zeichnen soll besonders gepflegt werden, weil es dazu dient, die charakteristischen Formen der Naturobjekte scharf zu erfassen.

§ 11.

Gesundheitslehre.

Kurs V. Die Naturgeschichte des Menschen als Grundlage für die Gesundheitslehre. Die ansteckenden Krankheiten und ihre Verhütung. Das Wichtigste über Krankenpflege. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Stundenzahl: 1 in V.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Belehrungen sollen sich nicht zu sehr in Einzelheiten verlieren, sondern das Wesentlichste bieten und vor allem das Interesse der Zöglinge für hygienische Fragen wecken.

Angesichts der Verheerungen, die die Tuberkulose anrichtet, empfiehlt es sich, die einschlägigen Fragen besonders eingehend zu behandeln.

Der Unterricht ist von einem Arzte zu erteilen.

§ 12.

Schönschreiben.

Kurs I. Die Buchstabenformen der deutschen und lateinischen Schrift in genetischer Reihenfolge. Taktschreiben.

Kurs II. Zusammenhängendes Schreiben der deutschen und lateinischen Schrift. Kalligraphisches Schnellschreiben.

Stundenzahl: 1 in jedem Kurse.

Die künftigen Lehrer sollen sich eine deutliche, geläufige und gefällige Schrift aneignen, die für ihre eigenen Schüler vorbildlich sein kann. Da dieses Ziel in den wenigen Schreibstunden allein nicht zu erreichen ist, muß mit allem Nachdruck darauf geachtet werden, daß auch in den Aufsatzheften und allen sonstigen Aufzeichnungen die Schrift stets korrekt und schön ist.

Der Aufbau der kalligraphischen Übungen soll derart planmäßig sein, daß die Zöglinge für ihre eigene spätere Unterrichtserteilung daraus Nutzen zu ziehen vermögen.

Auf eine richtige Haltung der Feder und des Körpers ist, da es sich um künftige Lehrer handelt, mit größter Sorgfalt zu achten.

§ 13.

Zeichnen.

Kurs I. Freihandzeichnen: Flache Formen, insbesondere Naturformen.

Gebundenes Zeichnen: Geometrische Ornamente mit Anwendung von Farben.

Kurs II. Freihandzeichnen: Erweiterung der in Kurs I vorgeschriebenen Übungen.

Gebundenes Zeichnen: Grund- und Aufrißzeichnen geometrischer Körper. Abwickelungen und Schnitte. Herstellung von Modellen.

Kurs III. Freihandzeichnen: Perspektivisches Zeichnen nach geometrischen Körpern und einfachen Gebrauchsgegenständen ohne Schattierung.

Geometrisches Zeichnen: Grund- und Aufrißzeichnen einfacher Gegenstände in verjüngtem Maßstabe nach gegebenen Maßen.

Kurs IV. Freihandzeichnen: Natur- und Kunstformen mit Schattierung. Einfache Stilleben.

Gebundenes Zeichnen: Perspektivische und Schattenkonstruktionen.

Kurs V. Freihandzeichnen: Zeichnen und Malen von Stilleben, Pflanzen und schön präparierten Tieren. Zeichnen von Teilen des Schulsaales und Schulgebäudes.

Kurs VI. Erweiterung des Lehrstoffes des fünften Kurses. Zeichnen im Freien. Für besonders vorgerückte Zöglinge Zeichnen der menschlichen Gestalt.

Stundenzahl: 3 in I bis IV, 2 in V und 1 in VI.

Der Unterricht, der in den zwei ersten Jahren vorwiegend und im dritten Jahre großenteils Massenunterricht ist, geht vom vierten Jahre ab mehr und mehr in den Gruppen- und Einzelunterricht über.

Auf die Übung im genauen Sehen soll beim Unterricht in erster Linie abgehoben werden.

Der Farbensinn ist durch die Fertigung farbiger Darstellungen nachdrücklichst zu pflegen.

Vorlageblätter dürfen, abgesehen etwa vom geometrischen Flachornament, nicht verwendet werden.

Da es sich um künftige Lehrer handelt, ist auf Gewandtheit im Gedächtniszeichnen sowie im raschen Zeichnen an der Schultafel ein ganz besonderes Gewicht zu legen.

§ 14.

Turnen.

Kurs I und II. Wiederholung und mustergültige Darstellung der in der Volksschule vorkommenden Übungen.

Kurs III und IV. Erweiterung des Übungsstoffes im Anschluß an den Turnbetrieb der Oberklassen der höheren Lehranstalten.

Kurs V. und VI. Erhaltung und Fortbildung der turnerischen Fertigkeit. Daneben und hauptsächlich: Übung der Zöglinge im Befehlen und in der selbständigen Erteilung des Unterrichts; Mitteilung des nötigen Wissens aus dem Gebiete der Turnlehre, der Turngeschichte und der Technik der Turneinrichtungen.

Stundenzahl: 2 in jedem Kurse.

Den Übungsstoff bilden: 1. Ordnungsübungen, soweit sie zur leichteren Lenkbarkeit der Klassen nötig sind; 2. Freiübungen ohne und mit Belastung durch Handgeräte; 3. Geräteübungen, vornehmlich am Barren, Reck und Pferd; 4. Turnspiele und verwandte Übungen im Ringen, Laufen, Springen, Werfen u. s. w.

Die vorzugsweise anzuwendende Unterrichtsform ist die des Klassenturnens in Gemeinübungen, wobei bis zu taktmäßiger Ausführung der Übungen, jedoch unbeschadet ihrer Genauigkeit, vorgeschritten werden soll. Daneben ist den Zöglingen auch Gelegenheit zu freiem Üben zu geben, wobei die Form des Riegenturnens unter Vorturnern Anwendung finden kann.

Die Turnübungen sollen soweit immer tunlich im Freien vorgenommen werden.

§ 15.

Musik.

1. Gesang.

Kurs I. Stimmbildungsübungen auf den Tönen der Mittellage. Einstimmige Lieder. Gehörübungen.

Kurs II. Stimmbildungsübungen mit Erweiterung des Stimmumfanges. Treffübungen. Zwei- und dreistimmige Lieder. Musikdiktate.

Kurs III. Fortsetzung der Stimmbildungsübungen. Durtonleiter und Durdreiklang. Rhythmische und dynamische Übungen. Treffübungen. Drei- und vierstimmige Chöre. Musikdiktate.

Kurs IV. Molltonleiter und Molldreiklang. Treffübungen in Moll. Vierstimmige Chöre. Diktate.

Kurs V. Solfeggien in Dur und Moll. Übung im Einzelgesang. Mehrstimmige Chöre. Diktate.

Kurs VI. Chorgesang. Einzelgesang. Übung der Zöglinge in der selbständigen Gesangsleitung.

Stundenzahl: 2 in I und II, 1 in III bis VI.

Die Stimmbildungsübungen bezwecken die sorgfältige Entwickelung der Vokale und die richtige Bildung der Konsonanten. Die Erweiterung des Stimmumfangs erfordert ein hohes Maß von Vorsicht. Die neu hinzukommenden Töne sind durch zweckmäßige Übungen mit den bereits vorhandenen zu verbinden, so daß die Stimme in allen Lagen ausgeglichen ist, bevor man an den eigentlichen Gesangsunterricht geht.

Die auf die Schärfung des musikalischen Denkvermögens abzielenden Musikdiktate empfehlen sich namentlich für die Zeit, während der die Stimmen mutieren.

2. Violinspiel.

Kurs I. Übungen in den einfachen Tonarten der ersten Lage. Leichte Durtonleitern.

Kurs II. Stücke in schwierigeren Tonarten. Dur- und leichte Molltonleitern.

Kurs III. Leichte Etüden und Duette. Dur- und Molltonleitern bis zu vier Versetzungszeichen. Einige leichte Schullieder auswendig.

Kurs IV. Etüden und Duette. Einige Vortragsstücke mit Begleitung. Lieder und Choräle auswendig.

Kurs V. Einführung in die höheren Lagen. Tonleitern. Etüden und Vortragsstücke. Lieder und Choräle auswendig.

Kurs VI. Fortsetzung der Übungen des vorigen Kurses.

Stundenzahl: Die Zöglinge werden nach ihrer Fertigkeit in Gruppen geteilt. Jede Gruppe erhält 1 Stunde wöchentlich.

Haupterfordernis in diesem Unterricht ist die Erzielung sicherer und reiner Intonation bei richtiger, ruhiger Bogenführung. Es empfiehlt sich deshalb, besonders im Anfange langsam vorwärts zu schreiten und die Ausführung der Übungen sorgfältigst zu überwachen.

3. Klavier- und Orgelspiel.

Kurs I. Übungen nach einer bewährten Klavierschule. Durtonleitern und gebrochene Akkorde im Umfange von zwei Oktaven bis zu vier Versetzungszeichen.

Kurs II. Fortsetzung der Übungen. Molltonleitern und gebrochene Akkorde bis zu drei Versetzungszeichen. Leichte Etüden und Vortragsstücke.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kurs III. Fortsetzung der Übungen. Schwierigere Dur- und Molltonleitern. Etüden und Sonatinen.

Kurs IV. Übungen in Manual und Pedal. Leichte Choräle und Präludien.

Kurs V. Fortgesetzte Übungen in Manual und Pedal. Schwierigere Choräle und Präludien.

Kurs VI. Anleitung zum liturgischen Orgelspiel: Choräle, Choralmessen, Präludien u. s. w.

Stundenzahl: Es werden nach Bedarf Gruppen gebildet. Jede Gruppe erhält 1 Stunde wöchentlich.

Der Unterricht im Klavierspiel schließt mit dem dritten Kurse ab. Es soll aber auch noch in den folgenden Kursen solchen Zöglingen, die besonders musikalisch und in den übrigen Lehrfächern genügend gefördert sind, Gelegenheit gegeben werden, sich unter Anleitung des Lehrers im Klavierspiel weiterzubilden.

4. Harmonielehre.

Kurs IV. Lehre von den Dreiklängen der Dur- und Molltonart und ihren Umkehrungen. Ausarbeitung leichter bezifferter Bässe.

Kurs V. Lehre vom Vierklang und dessen Umkehrungn. Enge und weite Harmonie. Die wichtigsten alterierten Akkorde. Ausarbeitung bezifferter Bässe und Harmonisierung einfacher Melodien.

Kurs VI. Vorhalte, Wechsel- und Durchgangsnoten, Orgelpunkt. Modulationslehre. Zergliederung von Musikstücken. Das Wichtigste über Orgelbau, insbesondere über die Orgelstimmen und ihre Behandlung beim kirchlichen Orgelspiel.

Stundenzahl: 1 in jedem Kurse.

In den Kursen I bis III ist im Anschlusse an den Unterricht in Gesang, Violin- und Klavierspiel das Nötige über Schlüssel, Takt- und Tonarten, Intervalle und Fremdwörter mitzuteilen. In Kurs IV ist dann vor der Behandlung des vorgeschriebenen Lehrstoffes die Intervallenlehre in tunlichster Kürze zu wiederholen und soweit nötig zu erweitern.

§ 16.

In der vorstehenden Lehrstoffverteilung sind für den einzelnen Zögling wöchentlich je 33 Pflichtstunden in den beiden untersten Kursen, 32 in den drei folgenden und 30 im obersten Kurse vorgesehen.

Es ist strenge untersagt, diese Zahl der Pflichtstunden ohne Genehmigung des Oberschulrats dauernd oder auch nur vorübergehend zu überschreiten.

§ 17.

Wahlfreier Unterricht wird in Stenographie und Handfertigkeit erteilt. Zur Teilnahme an demselben sollen im allgemeinen nur die Zöglinge der mittleren Kurse zugelassen werden. Die nähere Regelung bleibt dem Oberschulrate überlassen.

§ 18.

Zur Sicherung eines geordneten Unterrichtsganges sind Klassenbücher zu führen, die in den Lehrzimmern aufliegen und am Schlusse jeder Stunde von dem betreffenten Lehrer mit dem nötigen Eintrage versehen werden.

§ 19.

Die Zöglinge müssen ausreichend Zeit haben, sich Neigungsstudien zu widmen und auch die nötige Erholung zu finden. Die Hausaufgaben sind demgemäß so zu bemessen, daß sie bei planmäßiger Arbeit in zwei bis höchstens drei Stunden im Tage bewältigt werden können.

Es wird den Anstaltsleitungen zur ernsten Pflicht gemacht, hierauf ein besonders wachsames Auge zu haben, Mißstände von sich aus sofort abzustellen und, falls ihnen dies nicht gelingt, dem Oberschulrate Anzeige zu erstatten.

§ 20.

Zur Einführung von Lehrbüchern ist die Genehmigung des Oberschulrats erforderlich.

§ 21.

Die Reifeprüfung der Zöglinge des obersten Kurses zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Die Oberschulbehörde bestimmt die Arbeiten, die in der schriftlichen Prüfung zu fertigen sind. Zu diesem Zwecke sind derselben jeweils zwei Monate vor Schluß des Schuljahres zwei Themata für den deutschen Aufsatz, zwei französische Texte zum Übersetzen ins Deutsche und je vier Aufgaben aus dem Gebiete des Rechnens, der Geometrie, der Naturlehre und der Naturgeschichte zur Auswahl einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die mündliche Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, die aus dem Kommissär des Oberschulrats als Vorsitzenden, dem Direktor der Anstalt und sämtlichen Fachlehrern des obersten Kurses besteht.

Bei der Feststellung des Urteils finden die Bestimmungen in § 25 des Lehrplanes der Oberrealschulen sinngemäße Anwendung.

Die Prüfungskommission legt ihre Beschlüsse und Anträge in einem von sämtlichen Mitgliedern unterzeichneten Protokolle nieder, das mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten und einer Notenliste dem Oberschulrate vorgelegt wird.

Wer diese Prüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben nur noch einmal zugelassen werden.

II. Schulordnung der Lehrerbildungsanstalten.

§ 1.

Der Zeitpunkt, in welchem das Schuljahr an den einzelnen Anstalten beginnt und endigt, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Die Tage, an denen die Aufnahmeprüfungen stattfinden, werden jeweils im Verordnungsblatt des Oberschulrates bekannt gegeben.

§ 2.

Bedingungen für die Aufnahme in den untersten Kurs sind:

1. Alter der Entlassung aus der Volksschule;
2. unbeanstandete Gesundheit;
3. Bestehen einer Aufnahmsprüfung.

Jünglinge, die das Alter der Entlassung aus der Volksschule bereits um zwei Jahre überschritten haben, sollen in der Regel im untersten Kurse keine Aufnahme mehr finden.

Der Eintritt in einen der folgenden Kurse ist nur bei entsprechendem Alter und unter der Bedingung statthaft, daß in einer Prüfung der Nachweis genügender Vorkenntnisse erbracht wird. Schüler höherer Lehranstalten können vom Oberschulrat von der Aufnahmsprüfung befreit werden.

Der Aufnahme in eine Lehrerbildungsanstalt hat in allen Fällen eine gründliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt vorherzugehen.

§ 3.

Gesuche um Aufnahme in eine Lehrerbildungsanstalt sind an die betreffende Anstaltsleitung zu richten.

Dabei sind anzuschließen:

1. ein Geburtsschein;
2. ein Zeugnis der Wiederimpfung;
3. ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten;
4. das letzte Schulzeugnis;
5. eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes, die durch den Aufenthalt des Zöglings an der Anstalt erwachsenden Kosten tragen zu wollen.

§ 4.

Die Aufnahmsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Für den untersten Kurs sind bei der Prüfung im allgemeinen die Unterrichtsziele maßgebend, die im obersten Jahrgange der Volksschule erreicht werden.

Die mündliche Prüfung wird, falls nicht ein Kommissär des Oberschulrats anwesend sein kann, an den Vorseminaren vom Inspektor und an den Seminaren vom Anstaltsvorstand geleitet.

Über das Ergebnis der Prüfung ist an den Oberschulrat zu berichten, der über die Aufnahme entscheidet.

Bei ungenügenden Leistungen oder tadelhafter Aufführung eines Zöglings kann in den ersten drei Monaten nach bestandener Aufnahmsprüfung dessen Entfernung aus der Anstalt vom Oberschulrat verfügt werden.

§ 5.

Die Zöglinge erhalten, soweit staatliche Fürsorge getroffen ist, Wohnung und Beköstigung in der Anstalt.

Hinsichtlich der Hausordnung in den einzelnen Anstalten wird der Oberschulrat nähere Bestimmungen erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zöglinge, die sich grobe Verstöße gegen die Hausordnung zu schulden kommen lassen, können mit Genehmigung des Oberschulrats aus dem Internate ausgeschlossen werden.

Die Anstaltsvorstände und Klassenlehrer werden sich verlässigen, ob die Zöglinge, die mit Genehmigung der Direktion außerhalb der Anstalt wohnen, in geeigneter Weise untergebracht sind.

§ 6.

Die Dauer der Ferien darf im ganzen zehn Wochen nicht übersteigen.

Davon sind zwei Wochen in die Weihnachtszeit, zwei bis drei Wochen in die Zeit vor und nach Ostern und die noch übrigen Wochen in den Spätsommer zu legen.

Die Dauer der Frühjahrs und Sommerferien ist jeweils dem Oberschulrat anzuzeigen.

§ 7.

An Disziplinarmitteln sollen zur Anwendung kommen:

1. Ermahnungen seitens des Klassenlehrers und des Anstaltsleiters;
2. Verweis vor der Lehrerkonferenz;
3. Androhung der Ausweisung, wovon den Eltern, beziehungsweise Fürsorgern Nachricht zu geben ist;
4. Ausweisung, die auf Antrag der Lehrerkonferenz durch den Oberschulrat verfügt wird.

In ganz besonders dringenden Fällen kann die Lehrerkonferenz vorläufig den Ausschluß des Zöglings aus dem Unterricht und dem Internat anordnen.

§ 8.

Hinsichtlich der Befugnisse und Pflichten der Anstaltsleiter, Klassenlehrer und Lehrerkonferenzen, sowie der Ausstellung von Schulzeugnissen, der Zeugnisnoten und der Jahresberichte finden die bezüglichen Bestimmungen für die höheren Lehranstalten sinngemäße Anwendung.

§ 9.

Für jedes Vorseminar wird vom Oberschulrat ein Inspektor bestellt. Derselbe führt die Aufsicht über die Anstalt, wohnt mehrmals im Jahre in bestimmten Zeitabschnitten dem Unterricht an und knüpft daran in einer Konferenz die nötigen Besprechungen und Weisungen. Besonders wichtige Wahrnehmungen wird er dem Oberschulrate zur Kenntnis bringen.

Der Inspektor hat ferner bei der Beratung und Antragstellung bezüglich der Verteilung der Stipendien mitzuwirken.

§ 10.

Die Promotion der Zöglinge der Vorseminare in die Seminare erfolgt auf Grund einer Prüfung, die von einem Kommissär der Oberschulbehörde geleitet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Stundenzahl

Lehrgegenstand	nach dem Lehrplan vom 19. Juli 1879						nach dem Lehrplan vom 1. März 1904						
	Kurs						Kurs						
	I	II	III	IV	V	zus.	I	II	III	IV	V	VI	zus.
Pädagogik	—	—	—	2	3	5	—	—	—	—	5	5	10
Religion	2	2	3	3	2	12	3	3	3	3	2	2	16
Deutsch	8	7	6	6	4	31	5	5	5	5	4	4	28
Französisch	fakultativ			2—3		5	4	4	3	3	2	2	18
Geschichte	2	2	2	2	2	10	2	2	2	2	2	2	12
Geographie	2	2	2	2	1	9	2	2	2	1	—	—	7
Rechnen	4	4	3	3	2	16	3	3	3	3	2	2	16
Geometrie	2	2	2	2	2	10	2	2	2	2	2	2	12
Naturlehre	—	—	2	2	2	6	2	2	2	2	2	2	12
Naturgeschichte	2	2	2	2	1	9	2	2	2	2	2	2	12
Gesundheitslehre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Schönschreiben	3	3	2	—	—	8	1	1	—	—	—	—	2
Zeichnen	2	2	3	3	2	12	3	3	3	3	2	1	15
Turnen	2	2	2	2	2	10	2	2	2	2	2	2	12
Gesang	1	1	2	2	1	7	2	2	1	1	1	1	8
Violinspiel	2	2	2	2	2	10	1	1	1	1	1	1	6
Klavier und Orgel	2	2	2	2	2	10	1	1	1	1	1	1	6
Harmonielehre	1	1	1	1	1	5	1	1	1	1	1	1	6
	35	34	36	38	32		36	36	33	32	32	30	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 3.

I. Königreich Sachsen.

(Verordnung, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend; vom 30. September 1898.)

§ 1. Lehrern, welche zu ihrer höheren Ausbildung für den Lehrerberuf die Universität Leipzig besuchen wollen, ohne dazu durch das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums befugt zu sein, soll dies auf drei hintereinanderfolgende Jahre unter nachstehenden Bedingungen bis auf weiteres gestattet sein:

a) dieselben müssen die im § 17 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 vorgeschriebene Wahlfähigkeits- oder Amtsprüfung — diese erteilt die Anwartschaft auf Anstellung als ständiger Lehrer an Volksschulen — bestanden und den für die wissenschaftliche Hauptzensur bestimmten ersten Zensurgrad (vorzüglich = 1) erlangt haben.

b) diejenigen, welche diesen Zensurgrad nur mit der Zwischenstufe 1 b erreicht haben, bedürfen noch der besonderen Genehmigung des Ministeriums, die jedoch nur ausnahmsweise und in ganz besonders hierzu geeigneten Fällen erteilt werden wird. Behufs Entschließung über diese Genehmigung ist von der Prüfungskommission alsbald nach Schluß der Prüfung an das Ministerium unter eingehender Begründung darüber zu berichten, ob und welche der mit dem Zensurgrade 1 b bedachten Kandidaten nach Begabung, Fleiß und Kenntnissen zu der Erwartung eines ersprießlichen akademischen Studiums berechtigen. Für den Fall ihrer Zulassung wird ihnen ein besonderer Erlaubnisschein ausgefertigt, welcher der Immatrikulationskommission zugleich mit dem Gesuche um Inskription vorzulegen ist.

c) Sie müssen ein günstiges, von dem Ortsschulinspektor beziehentlich Direktor ausgestelltes, von dem Bezirksschulinspektor bestätigtes Zeugnis über ihr gesamtes Verhalten beizubringen vermögen.

§ 2. Die zum Besuche der Universität zugelassenen Lehrer haben sich am Schlusse ihres akademischen Studiums zum Zwecke der Erlangung der Kandidatur der Pädagogik für die Anstellung als wissenschaftlicher Lehrer an Realschulen, Seminaren und den diesen Anstalten in den Unterrichtszielen gleichstehenden öffentlichen oder privaten Lehranstalten der pädagogischen Prüfung nach Maßgabe der durch Bekanntmachung vom 26. Januar 1888 veröffentlichten Prüfungsordnung zu unterziehen.

Die Bestimmung in § 4 Absatz 3 genannter Prüfungsordnung, nach welcher die zum Studium der Pädagogik an der Universität Leipzig ermächtigten inländischen Volksschullehrer schon nach einem zweijährigen akademischen Studium zur pädagogischen Prüfung zugelassen werden, bleibt in Kraft.

§ 3. Der Übergang zu einem Fakultätsstudium für Lehrer, welche, ohne vorher an einem Gymnasium oder Realgymnasium die Reifeprüfung bestanden zu haben, die Universität besuchen, ist unzulässig.

II. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

(Verordnung vom 11. April 1902.)

§ 1. Die pädagogische Prüfung für das Großherzogtum Sachsen soll Volksschullehrern, die zum Zwecke ihrer Weiterbildung einem mehrjährigen Studium auf der Universität obgelegen haben, Gelegenheit geben, darzutun, daß sie zur Erteilung eines wissenschaftlich begründeten Unterrichts befähigt sind.

§ 2. Meldungen zur Prüfung sind bei der obersten Schulbehörde schriftlich einzureichen. Der Meldung sind außer einer Darlegung des Gangs und Umfangs der Universitätsstudien Nachweise darüber beizufügen, welche Vorlesungen der Bewerber

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gehört und an welchen Übungen er teilgenommen hat. Bei der Meldung hat er anzugeben, in welchen Fächern er sich der Prüfung unterziehen will. Weitere Zeugnisse sind auf Erfordern beizubringen.

§ 3. Beschließt die oberste Schulbehörde die Zulassung des Bewerbers, so ernennt sie gleichzeitig den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 4. In der Prüfung hat jeder Prüfling die Lehrbefähigung in Pädagogik und die von einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu fordernde allgemeine philosophische Bildung nachzuweisen; außerdem aber hat er sich der Prüfung in zwei Unterrichtsfächern zu unterziehen. Betreffs dieser gilt die Beschränkung, daß sie entweder der Gruppe Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, oder der Gruppe Mathematik, Naturlehre (Physik und Chemie), Naturkunde (Botanik, Zoologie, Mineralogie), Erdkunde angehören müssen. Eine allgemeine Prüfung in deutscher Sprache und Litteratur, sowie in Religionslehre ausnahmsweise anzuordnen, bleibt der obersten Schulbehörde vorbehalten.

§ 5. Es ist zu fordern, daß der Prüfling in der Prüfung für Pädagogik die hervorragendsten Erscheinungen in ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert und ihre philosophischen Grundlagen kennt, in der Prüfung für Philosophie sich mit den wichtigsten Tatsachen ihrer Geschichte und mit den Hauptlehren der Logik und der Psychologie vertraut zeigt.

§ 6 enthält die Anforderungen der übrigen Prüfungsfächer Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturlehre, Naturkunde.

§ 7. Die Prüfung ist eine schriftliche, eine mündliche und eine praktische.

§ 8. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Prüfling eine pädagogische Aufgabe und eine Aufgabe aus einem Gebiete der von ihm gewählten Unterrichtsfächer, für deren Lösung ihm zusammen 12 Wochen Frist zu gewähren sind; diese Frist kann von der Kommission um 6 Wochen, weiter nur von der obersten Schulbehörde verlängert werden.

§ 11. Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe, für die der Prüfling das Lehrfach wählen darf. Das weitere bestimmt die Kommission. Bei Beginn der Lehrprobe hat der Prüfling eine ausführliche schriftliche Präparation einzureichen. — Prüflingen, welche in der Naturlehre geprüft werden, muß in geeigneter Weise Gelegenheit geboten werden, ihre Bekanntschaft mit physikalischen Instrumenten und mit den für den Unterricht erforderlichen praktisch-chemischen Arbeiten darzutun.

§ 12. Nach dem Ausfall der gesamten Prüfung entscheidet die Kommission, ob die Prüfung bestanden ist; die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsfache sind zu diesem Zwecke nach den Abstufungen I, II, II—III, III, zu zensieren. Ist die Prüfung bestanden, so ist sie schließlich durch eine Hauptzensur zu kennzeichnen. Hat der Prüfling den Forderungen der Prüfungsordnung nicht völlig entsprochen, so entscheidet die oberste Schulbehörde nach dem Berichte der Kommission, ob er zu einer Ergänzungsprüfung zugelassen werden soll oder nicht. Der obersten Schulbehörde bleibt es auch überlassen, darüber zu befinden, ob eine Wiederholung der ganzen Prüfung zulässig ist.

§ 13. Nach bestandener Prüfung erhält der Geprüfte ein von den Mitgliedern der Kommission unterschriebenes und von der obersten Schulbehörde beglaubigtes Prüfungszeugnis 2c.

III. Großherzogtum Hessen.

(Verordnung, die Zulassung von Volksschullehrern zu akademischen Studien betreffend, vom 29. August 1903.)

§ 1. Volksschullehrer und Schulamtsaspiranten, die in der Entlassungsprüfung an einem hessischen Schullehrerseminar die erste, in der Definitorialprüfung die erste oder die zweite Note erhalten und sich im praktischen Schuldienst bewährt haben, können, sofern sie mindestens drei Jahre an öffentlichen Schulen des Landes tätig gewesen sind, vom Ministerium des Innern für die Dauer von 3 Jahren zum Besuch der Landesuniversität beurlaubt und in diesem Fall als „Studierende der Pädagogik" zur Immatrikulation an der philosophischen Fakultät zugelassen werden.

§ 2. Der Abschluß der akademischen Studien erfolgt bei den Studierenden der Pädagogik durch eine besondere Prüfung die frühestens nach Ablauf von 5 Studienhalbjahren abgelegt werden kann.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden vom Ministerium des Innern erlassen.

§ 3. Volksschullehrer und Schulamtsaspiranten, die zum Besuch der Landesuniversität beurlaubt werden, haben während des Urlaubs keinen Anspruch auf ihr Diensteinkommen.

Prüfungsordnung für die Studierenden der Pädagogik.

§ 1. Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist die Feststellung der Befähigung des Bewerbers zur Erteilung eines wissenschaftlich begründeten Unterrichtes an den der Lehrerbildung dienenden Anstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2. Prüfungsbehörde.

Die Prüfung ist vor der bei der Landesuniversität eingesetzten Prüfungskommission für die Studierenden der Pädagogik abzulegen.

Die Prüfungskommission wird aus Professoren der Landesuniversität zusammengesetzt. Außer diesen können auch einzelne Schulmänner in die Prüfungskommission berufen werden. Die Prüfungskommission steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, das die Mitglieder und den Vorsitzenden für eine Amtsdauer von 3 Jahren ernennt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied der Prüfungskommission mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen.

§ 3. Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat an einem hessischen Schullehrerseminar die Entlassungsprüfung mit der ersten und die Definitorialprüfung mit der ersten oder zweiten Note bestanden und darauf mindestens fünf Halbjahre an der Landesuniversität studiert hat.

§ 5. Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. Gegen die Versagung der Zulassung kann der Kandidat binnen zwei Wochen die Entscheidung des Ministeriums des Innern anrufen.

§ 6. Teile der Prüfung.

Die Prüfung wird schriftlich und mündlich abgehalten. In gewissen Gegenständen sind außerdem praktische Fertigkeiten nachzuweisen. In der schriftlichen Prüfung sind Hausaufgaben und Klausuraufgaben zu bearbeiten.

§ 7. Prüfungsgegenstände.

Prüfungsgegenstände sind:

A. für jeden Kandidaten:

1. Philosophie nebst Pädagogik,
2. Schulgesundheitspflege;

B. nach Wahl des Kandidaten:

1. Deutsch,
2. Französisch,
3. Geschichte,
4. Geographie,
5. Mathematik,
6. Physik,
7. Chemie und Mineralogie,
8. Botanik und Zoologie.

Von den unter B aufgeführten Prüfungsgegenständen hat der Kandidat mindestens 2 zu wählen, und zwar entweder aus den Gegenständen unter Nr. 1 bis 4, oder aus den Gegenständen unter Nr. 4 bis 8 u. s. w.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage 4.

Antrag.

Die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.

Die Großh. Regierung zu ersuchen, eine Vorlage ausarbeiten und noch in dieser Session rechtzeitig den Ständen unterbreiten zu lassen, in welcher nachstehende Gesichtspunkte zur Geltung kommen:

1.

Den § 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht folgendermaßen abzuändern:

„Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt nach Maßgabe der ihnen im Gehaltstarif der Beamten eingeräumten Stellen;

b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten denselben Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum jährlichen Höchstbetrag von 2000 ℳ.

2.

Die Hauptlehrer an Volksschulen werden in G 5 (1500—2800 ℳ) des Beamtengehaltstarifs eingereiht.
Die dadurch entstehenden Lasten trägt die Staatskasse.

3.

Diese Gesetzesbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1905 in folgender Weise in Kraft:

a) Jedem Hauptlehrer und jeder Hauptlehrerin wird der Unterschied zwischen dem Einkommen vom 1. Januar 1905 nach dem bisherigen Tarif und dem Tarifsoll nach G 5 vom 1. Januar 1908 in vier gleichen Jahresraten gewährt, und zwar je eine Rate auf 1. Januar der Jahre 1905, 1906, 1907, 1908.

Die weiteren regelmäßigen Zulagen erfolgen vom 1. Januar 1908 ab, wie wenn die gesamte etatmäßige Dienstzeit unter Wirkung der Skala nach G 5 zugebracht worden wäre.

Auf die in den Jahren 1905, 1906, 1907 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrer und Lehrerinnen findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

b) Alle Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche am 1. Januar 1905 das 65. Lebensjahr vollendet haben, rücken sofort in das Tarifsoll nach G 5 ein. Diejenigen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche in der Übergangszeit das 65. Lebensjahr vollenden, erhalten mit Erreichung dieser Altersgrenze gleichfalls das Tarifsoll, und zwar analog § 9 der Gehaltsordnung, sofern die für den Anfall des Tarifsolls maßgebende Tatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Tatsache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

4.

Wird vor 1. Januar 1908 der Beamtengehaltstarif einer allgemeinen Revision unterzogen, so rücken die Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) mit Inkrafttreten des neuen Tarifs in den Gehalt ein, den ein Beamter der nämlichen Gehaltsklasse und mit derselben etatmäßigen Dienstzeit alsdann bezieht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung:

ad 1.

Die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen bedürfen nach übereinstimmender Ansicht der Großh. Regierung wie der Volksvertretung einer durchgreifenden Besserung. Diese kann in befriedigender Weise nur durch Einreihung in den allgemeinen Beamtengehaltstarif erfolgen, weshalb eine Abänderung des § 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht erforderlich ist.

ad 2.

Mit dem Antrag auf Einreihung der Hauptlehrer nach G 5 wird die Gehaltsklasse gewählt, die den Lehrern und Lehrerinnen mindestens einzuräumen ist. Wenn gerade diese Gehaltsklasse beantragt wird, so geschieht dies im Hinblick auf die allgemeine Finanzlage und in Rücksicht darauf, daß durch die Beschränkung auf das Mögliche auch wirklich etwas erreicht werden soll, wobei vorbehalten bleiben muß, daß bei der in Aussicht stehenden Revision des Beamtengehaltstarifs den Lehrern und Lehrerinnen entsprechend der jetzt in Angriff genommenen Regelung ihrer besseren Vorbildung volle Gerechtigkeit werden kann. In Hessen werden schon seit der letzten Aufbesserung im Maximum den Lehrern 2800 ℳ und den Lehrerinnen 2000 ℳ gewährt:

Die Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen werden sich nach diesem Antrag im Beharrungszustande im Vergleiche zu den derzeitigen Bezügen (einschließlich der „Dienstzulagen") folgendermaßen gestalten:

Im	Hauptlehrer:			Hauptlehrerin:		
Dienstjahr:	Bisher:	Nach G 5:	Mehr:	Bisher:	Künftig:	Mehr:
1.	1250	1500	250	1250	1500	250
2.	1250	1500	250	1250	1500	250
3.	1400	1700	300	1400	1700	300
4.	1400	1700	300	1400	1700	300
5.	1400	1700	300	1400	1700	300
6.	1550	1950	400	1550	1950	400
7.	1550	1950	400	1550	1950	400
8.	1550	1950	400	1550	1950	400
9.	1700	2200	500	1650	2000	350
10.	1700	2200	500		u. s. w.	
11.	1700	2200	500			
12.	1850	2450	600			
13.	1850	2450	600			
14.	1850	2450	600			
15.	2000	2700	700			
16.	2000	2700	700			
17.	2000	2700	700			
18.	2150	2800	650			
19.		u. s. w.				
			Jährl. mehr:			Jährl. mehr
1—20.	34 450	44 400	497,5	31 150	37 900	340,5
1—30.	55 950	72 400	548,3	47 650	57 950	343,3
1—40.	77 450	100 400	573,7	64 150	77 950	345

Die Gemeinden sollen keinesfalls durch die vorgeschlagenen Änderungen finanziell belastet werden. Auch hierüber dürfte allseitige Übereinstimmung herrschen. Das Interesse der Gesamtheit, also des Staates an einer guten Schulung aller Staatsangehörigen, sowie die Freizügigkeit rechtfertigen die Übernahme der Mehrkosten auf die Staatskasse.

ad 3.

Wenn auch nicht im geringsten bestritten werden kann, daß die Lehrer und Lehrerinnen sofortige Gleichstellung mit parallelen Beamtengruppen erwarten dürfen, so gebieten der feste Wille, nicht bloß zu beantragen, sondern nur Erreichbares

zu fordern, das aber auch mit allem Nachdruck durchzuführen, sowie die Finanzlage Übergangsbestimmungen, wodurch die Mehrbelastung auf mehrere Jahre verteilt wird. Der Antrag sieht eine Verteilung der Last auf drei Budgetperioden (1904/05, 1906/07, 1908/09) vor. Es wird damit ein Weg gezeigt, der gegangen werden kann, sofern der ernste Wille vorhanden ist, den Notstand zu beseitigen.

a) Die Übergangsbestimmung a ist auf dem Unterschied zwischen dem Gehalte eines jeden Hauptlehrers auf 1. Januar 1905 nach der bestehenden Skala und dem Gehalte nach G 5 auf 1. Januar 1908 aufgebaut. Dieser Unterschied beträgt 450—850 M.; die auf 1. Januar der Jahre 1905, 1906, 1907 und 1908 anfälligen Teilzulagen betrügen somit für die zu diesem Zeitpunkte bereits als Hauptlehrer angestellten Lehrkräfte je 120—220 M. Es sind dies Beträge, die bei ernstem Willen sicherlich aufgebracht werden können. Nur die Lehrer mit über 65 Lebensjahren erhielten 650 M. auf 1. Januar 1905.

Beispiele mögen die Einführungsbestimmung a kennzeichnen.

Angenommen, ein Hauptlehrer stünde am 1. Januar 1905 im 5. Hauptlehrerdienstjahre. Er bezieht alsdann auf diese Zeit nach dem jetzigen Tarif einschließlich der „Dienstzulage" 1400 M., nach G 5 würde er auf 1. Januar 1908, also im 8. Dienstjahre stehend, 1950 M. anzusprechen haben, also 550 M. mehr. Von diesem Unterschied wird je ein Viertel, also 137,5 M. oder abgerundet 140 M. bezw. 130 M. zu den bezeichneten Terminen gewährt werden, also auf:

1. Januar 1905 insgesamt 1400 M. und 140 M.	. . . . .	1540 M.
1. „ 1906	. . . . .	1680 „
1. „ 1907	. . . . .	1820 „
1. „ 1908	. . . . .	1950 „

Damit wäre der betreffende Hauptlehrer in das Tarifsoll eingerückt, und er würde dann mit Vollendung des 8. Dienstjahres im Laufe des Jahres 1908 eine ordentliche Zulage von 250 M. bekommen.

Wird ein Lehrer (Lehrerin) i. J. 1905 etatmäßig, so käme ihm nach G 5 am 1. Januar 1908 ein Gehalt von 1700 M. zu; nach der bisherhigen Skala erhielt er einen Anfangsgehalt von 1250 M. Also beträgt der Unterschied 450 M.; eine Jahresrate wäre demnach 112,5 M. oder abgerundet 120 M. bezw. 110 M. Er würde somit beziehen:

einen Anfangsgehalt von	. . . . .	1 370 M.
auf 1. Januar 1906	. . . . .	1 480 „
auf 1. Januar 1907	. . . . .	1 590 „
auf 1. Januar 1908	. . . . .	1 700 „

Wird ein Lehrer im Jahre 1906 etatmäßig, so hätte er nach G 5 am 1. Januar 1908 einen Gehalt von 1500 M. zu beanspruchen, also 250 M. mehr als der jetzige Anfangsgehalt. Diese 250 M. würden sich aber auf drei Raten verteilen. Eine Rate wäre somit 83,3 M. oder abgerundet 90 M. bezw. 80 M.

Der Anfangsgehalt wäre	. . . . .	1 340 M.
der Lehrer erhielte auf 1. Januar 1907	. . . . .	1 420 „
auf 1. Januar 1908	. . . . .	1 500 „

und im Laufe des Jahres 1908 die Anfangszulage von 200 M.

Lehrer, die 1907 etatmäßig werden erhielten:

im Jahre 1907	. . . . .	1 380 M.
auf 1. Januar 1908	. . . . .	1 500 „

Auf diese Weise würde die Mehrbelastung nach und nach in die Erscheinung treten, so daß gegen den Antrag die finanzielle Lage stichhaltig nicht ins Feld geführt werden kann. Karlsruhe hat bei der letzten Regelung seiner Lehrergehalte ähnliche Übergangsbestimmungen getroffen.

b) Wenn auch das Bestreben, etwas Positives zu stande zu bringen, für die weitaus größte Zahl der Lehrer diese Einführungsbestimmungen vorschlagen ließ, so scheint es doch nicht mehr als billig zu sein, daß die ältesten Lehrer, welche jetzt lange genug unter den ungünstigsten Verhältnissen gearbeitet haben, sofort in das Tarifsoll einrücken. Die Zahl — etwa 110 bis 120 — der nach dem Vorschlag in Betracht kommenden Lehrer kann finanzielle Bedenken gegen den Akt der Billigkeit nicht erregen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4.

Alle diese Übergangsbestimmungen sind aber ohne Zweifel nur so lange erträglich, als nicht eine allgemeine Revision des Gehaltstarifs erfolgt. Sobald dieser Tarif eine Besserung erfährt, ist es nur selbstverständlich, daß die Lehrer und Lehrerinnen die nämlichen Bezüge erhalten, wie die gleichzuachtenden Beamten.§

Der durch diesen Antrag verursachte Mehraufwand wird nach der jetzigen Zahl der Hauptlehrerstellen allerhöchstens etwa rund 1 400 000 ℳ betragen. Diese Summe würde aber auf drei Budgetperioden zu verteilen sein, so daß für 1904/05 etwa 400 000 ℳ, für 1906/7 weitere ca. 650 000 ℳ fällig werden würden, bis dann 1908 der ganze Betrag, der eher zu hoch als zu niedrig gegriffen ist, notwendig wäre. Dazu würden später noch die entsprechenden Beträge für Ruhe- und Versorgungsgehalte kommen, die aber erst in langen Fristen das Budget voll belasten werden.

Diese Ausgaben müssen aber bewilligt werden, sollen nicht wichtige Interessen des Volkes und des Staates dauernd schwer geschädigt werden. Unsere Volksschule zeigt unverkennbar einen Notstand. Der Lehrermangel, und zwar der quantitative wie der qualitative, gebietet eine durchgreifende Reform, um die zeitgemäße Durchbildung der heranwachsenden Generationen zu sichern. Zudem fordert es auch die Gerechtigkeit, den Lehrern endlich das zu geben, was die übrigen Beamten schon seit 1890 bezw. 1895 haben. Der Einwurf, daß bei der Reformbedürftigkeit des Gehaltstarifs die Einreihung der Lehrer nicht geboten erscheine, ist schon aus dem Grunde hinfällig, da die Großh. Regierung auch diesem Landtage wieder eine Vorlage auf teilweise Abänderung des Gehaltstarifs unterbreitet hat. Wenn die zweite Kammer die Einreihung der Hauptlehrer in den Gehaltstarif der Beamten dem Zeitpunkt der allgemeinen Revision dieses Tarifs vorbehielt, so geschah dies unter der Voraussetzung, daß die Verbesserung der Beamtengehalte 1904 eintreten würde. Wie die Lage heute ist, ist es nicht angängig, den Lehrern Gerechtigkeit zu versagen und sie auf unabsehbare Zeit zu vertrösten.

Karlsruhe, den 3. März 1904.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 5.

Nach dem Antrag des Landtagsabgeordneten Frühauf sollen erhalten:

	Hauptlehrer	Hauptlehrerinnen
im 1. und 2. Dienstjahr als Hauptlehrer . .	1500 ℳ	1500 ℳ
nach Vollendung des 2. Dienstjahres	1700 „	1700 „
„ „ „ 5. „	1950 „	1950 „
„ „ „ 8. „	2200 „	2000 „
„ „ „ 11. „	2450 „	
„ „ „ 14. „	2700 „	
„ „ „ 17. „	2800 „	Gehalt

Nach dem Personalstand vom 20/30. März 1904 werden nach den seitherigen Bestimmungen am 1. Januar 1905 an Gehalt und Dienstzulage zusammen beziehen:

2208	Hauptlehrer	4 176 150 ℳ
48	Hauptlehrerinnen . . .	73 500 „
nicht definitiv besetzt z. Zt. 53	Stellen; hiefür à 1250 ℳ	66 250 „
2309*)		4 315 900 ℳ
dazu die im Voranschlag für 1904/05 vorgesehenen, noch nicht genehmigten Stellen 68	à 1250 ℳ	85 000 „
zusammen 2377		4 400 900 ℳ

Unter Zugrundelegung des Personalstandes vom 20/30. März 1904 würden nach dem Antrag des Abg. Frühauf am 1. Januar 1908 an Gehalt beziehen:

2329	Hauptlehrer	5 867 050 ℳ
48	Hauptlehrerinnen . . .	93 600 „
2377		5 960 650 ℳ

Der Unterschied des Gehaltsaufwandes vom 1. Januar 1905 nach bisherigen Bestimmungen
„ 1. Januar 1908 nach dem Antrag Frühauf würde hiernach betragen (für 2377 Personen):

	5 960 650 ℳ
—	4 400 900 „
	1 559 750 ℳ

Dieser Betrag soll in vier Jahresraten je auf 1. Januar 1905, 1906, 1907 und 1908 mit je rund 389 940 ℳ zur Anweisung gelangen.

*) Zahl der z. Zt. (1902/03) errichteten Hauptlehrerstellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach Artikel 3 b des Antrags sollen jedoch Hauptlehrer, die das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, sofort in den Höchstgehalt mit 2800 ℳ eingewiesen werden. Ebenso sollen Hauptlehrer, die in der Übergangszeit das 65. Lebensjahr zurücklegen werden, unter analogischer Anwendung der Bestimmung in § 9 der Gehaltsordnung in das Gehaltsmaximum eingewiesen werden.

Das 65. Lebensjahr haben vollendet bezw. werden vollenden:

bis 1. Januar 1905	bezw. bis Ende	Februar 1905	110	Hauptlehrer	132 Lehrer
vom 1. März 1905	„ „	Mai 1905	8	„	
„ 1. Juni 1905	„ „	August 1905	7	„	
„ 1. September 1905	„ „	November 1905	7	„	
„ 1. Dezember 1905	„ „	Februar 1906	9	„	
„ 1. März 1906	„ „	Mai 1906	9	„	
„ 1. Juni 1906	„ „	August 1906	4	„	
„ 1. September 1906	„ „	November 1906	6	„	
„ 1. Dezember 1906	„ „	Februar 1907	4	„	
„ 1. März 1907	„ „	Mai 1907	6	„	
„ 1. Juni 1907	„ „	August 1907	5	„	
„ 1. September 1907	„ „	November 1907	12	„	

An Gehalten wären also anzuweisen:

auf 1. Januar 1905	rund	389 940.— ℳ	
	ferner $110 \times 650 \times \frac{3}{4}$	53 625.— „	443 565.— ℳ
„ 1. April 1905	$8 \times 650 \times \frac{3}{4}$		3 900.— „
„ 1. Juli 1905	$7 \times 650 \times \frac{3}{4}$		3 412.50 „
„ 1. Oktober 1905	„		3 412.50 „
„ 1. Januar 1906		389 940.— „	
	abzüglich $132 \times 650 \times \frac{1}{4} =$	21 450.— „	
		368 490.— ℳ	
	$+ 9 \times 650 \times \frac{1}{2}$	2 925.— „	
			371 415.— „
„ 1. April 1906	$9 \times 650 \times \frac{1}{2}$		2 925.— „
„ 1. Juli 1906	$4 \times 650 \times \frac{1}{2}$		1 300.— „
„ 1. Oktober 1906	$6 \times 650 \times \frac{1}{2}$		1 950.— „
„ 1. Januar 1907		389 940.— ℳ	
	abzüglich $160 \times 650 \times \frac{1}{4}$	26 000.— „	
		363 940.— ℳ	
	$+ 4 \times 650 \times \frac{1}{4}$	650.— „	
			364 590.— „
„ 1. April 1907	$6 \times 650 \times \frac{1}{4}$		975.— „
		Übertrag	1 197 445.— ℳ

		Übertrag	1 197 445.— M.
auf 1. Juli 1907	$5 \times 650 \times \frac{1}{4}$		812.50 „
„ 1. Oktober 1907	$12 \times 650 \times \frac{1}{4}$		1 950.— „
„ 1. Januar 1908		389 940.— M.	
	abzüglich $187 \times 650 \times \frac{1}{4}$	30 387.50 „	
			359 552.50 „
		zusammen	1 559 760.— M.

Wiederholung.

Anzuweisen wären:

im Jahr 1905 . . .	454 290.— M.
„ „ 1906 . . .	377 590.— „
„ „ 1907 . . .	368 327.50 „
und auf 1. Januar 1908 . . .	359 552.50 „
zusammen wie oben . .	1 559 760.— M.

Zu dem Mehraufwand an Gehalt im Beharrungszustand mit . . . 1 559 760 M.
kommen noch:

a) erhöhte Ruhegehalte in etwa 10 Jahren ca. . .	216 000 „
b) erhöhte Versorgungsgehalte nach etwa 16 Jahren ca.	117 000 „
Gesamtmehraufwand . .	**1 892 760 M.**

Anlage 6.

Übersicht

über die

Zahl der auf die einzelnen Volksschulen*) entfallenden Lehrer und Schüler

nach den

Erhebungen der allgemeinen Schulstatistik

vom

1. Dezember 1900, 1901 und 1902.

---

*) Ausgeschlossen sind die Volksschulen der Städteordnungsstädte, Bürger- und Töchterschulen, Seminarübungsschulen, die Mädchenvolksschule zu Lichtenthal.

Jahrgänge	Zahl der Schulorte (Schulverbände)	Zahl der Lehrkräfte	Gesamtschülerzahl	Zahl der Schulorte (Schulverbände) mit Lehrern							
				1	2	3	4	5	6	7	8
Stand auf 1. Dezember											
1900	1 567	3 101	224 568	805	425	183	80	30	19	11	11
1901	1 568	3 107	227 793	807	427	160	86	34	18	12	10
1902	1 567	3 152	229 888	797	431	165	85	32	18	16	9
				Durchschnittszahl der Schüler							
1900				60,2	70,2	79	82,7	85,0	84,8	80,3	75,0
1901				60,5	70,8	81,1	84,6	84,1	87,2	82,9	76,9
1902				60,6	69,8	81,2	84,2	81,3	84,5	82	79
				Niederste und höchste Zahl der							
1900				4	4	37,6	43,7	61	60	57,4	54
				123	130	113,6	113,2	107,4	104,5	98,4	90
1901				5	29	37,6	42,7	50,8	67,1	57,5	54,3
				130	120,5	118,6	114,5	107,4	108,3	101,4	99,5
1902				4	30,5	36,3	40,2	51	69,5	53,2	53,1
				123	116,5	111,3	114	110,8	100,5	102,1	98,1
				Zahl der Schulorte, in denen mehr als							
1900				180	99	70	54	19	10	6	3
1901				189	111	77	54	18	13	8	4
1902				185	104	83	56	17	13	11	4

verbände) mit Lehrern

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	29	30	31
4	3	1	—	—	1	—	3	—	—	1	—	—
4	4	1	—	—	1	—	2	1	—	—	1	—
6	4	1	1	—	1	—	2	—	1	—	—	1
auf einen Lehrer.												
72,1	91,1	81,4	—	—	93,7	—	82,1	—	—	42,1	—	—
72,6	85,2	85,3	—	—	94,0	—	78,1	87,4	—	—	41,3	—
70,4	81,4	85,2	81,3	—	96,1	—	81,2	—	86,9	—	—	42,3
Schüler auf einen Lehrer.												
54,5	89,2	81,4	—	—	93,7	—	83,4	—	—	42,1	—	—
86,5	90,9						95					
58,2	59,8	85,3	—	—	94,6	—	61,2	87,4	—	—	41,3	—
92,8	97,2						95					
56,1	59,1	85,2	81,3	—	96,1	—	62,5	—	86,9	—	—	42,3
85,6	97,5						100					
80 Schüler auf einen Lehrer kommen.												
2	3	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—
2	3	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—
2	2	1	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 7.

Zusammenstellung

über

den auf die Großh. Staatskasse und die Gemeinden entfallenden Mehraufwand bei Verminderung der Höchstzahl der auf einen Lehrer entfallenden Schulkinder von 100 auf 60, 70 oder 80.

Betrag der für die Berechnung maßgebenden Gehalte und Vergütungen	Höchstzahl der Kinder auf einen Lehrer	Persönlicher Aufwand							Sachlicher Aufwand der Gemeinden für Schullokale
		an Gehalten und Vergütungen					der Gemeinde für Mietzinsentschädigung	Gesamtaufwand der Gemeinden	
		im ganzen	Gemeindebeiträge nach § 52 Ziffer 1 El.-U.-G.	Staatsbeiträge nach § 73 El.-U.-G.	Anteil des Staates	Anteil der Gemeinden			
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
I.									
Anfangs-Gehalte	60	1610550	1224180	354540	740910	869640	366660	1236300	5483400
einschließlich Dienstzulage .	70	999100	761340	223600	461360	537740	226320	764060	3435200
bezw.									
Anfangs-Vergütung	80	558450	427200	123580	254830	303620	125640	429260	1945600
Hauptlehrer 1250 M.									
Unterlehrer 900 M.									
II.									
Durchschnitts-Gehalte . . .	60	2066700	1224180	354540	1197060	869640	366660	1236300	5483400
einschließlich Dienstzulage .	70	1275000	761340	223600	737260	537740	226320	764060	3435200
bezw.									
Anfangs-Vergütung	80	707300	427200	123580	403680	303620	125640	429260	1945600
Hauptlehrer 1700 M.									
Unterlehrer 1000 M.									

Anlage 8.

Übersicht

über

die Zahl der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Lehrerstellen,

die

für den Fall der Ermäßigung der z. Zt. einem Lehrer zugewiesenen Normalschülerzahl von 100 auf 80 bezw. 70 bezw. 60 Schülern an den einzelnen Volksschulen der verschiedenen Beitragsklassen des § 52 E.-U.-Ges. — mit Ausschluß der Volksschulen der Städteordnungsstädte — neu zu errichten wären,

nach den Erhebungen der allgemeinen Schulstatistik vom 1. Dezember 1902.

Kreisschulinspektoratsbezirke	Bei Höchstzahl von 60 Schulkindern auf einen Lehrer würden weitere erforderlich sein													Bei Höchstzahl von 70 Schulkindern auf einen Lehrer würden weitere erforderlich sein							
	Zahl der Schulorte	neue Hauptlehrerstellen					Hauptlehrerstellen durch Umwandlung von Unterlehrerstellen					neue Unterlehrerstellen		Zahl der Schulorte	neue Hauptlehrerstellen					neue Unterlehrerstellen	
		Zahl der Orte	in Schulorten der Ortsklassen				Zahl der Orte	in Schulorten der Ortsklassen				Zahl der Orte	in Schulorten der Ortsklassen		Zahl der Orte	in Schulorten der Ortsklassen				Zahl der Orte	in Schulorten der Ortsklassen	
			1 bis 500	2 501 bis 1000	3 1001 bis 2500	4 über 2500		1 bis 500	2 501 bis 1000	3 1001 bis 2500	4 über 2500		1 bis 2500	2 über 2500			1 bis 500	2 501 bis 1000	3 1001 bis 2500	4 über 2500		1 bis 2500	2 über 2500
			Einwohner					Einwohner					Einwohn.				Einwohner					Einwohn.	
Konstanz	97	43	4	20	15	4	1	—	—	—	1	61	60	1	68	24	1	10	11	2			
Hirsau mit Staatsbeitrag	46	16	1	8	5	—	—	—	—	—	—	32	32	—	34	11	1	5	5	—			
Villingen	80	42	—	18	13	11	5	—	—	—	5	48	46	2	50	21	—	11	6	4			
Waldshut	52	18	—	3	5	10	2	—	—	—	2	25	23	2	24	9	—	3	2	4			
	59	17	2	6	8	1	1	—	—	—	1	43	43	—	34	7	—	1	6	—			
	42	9	2	4	3	—	1	—	—	—	1	33	33	—	25	4	—	1	3	—			
Lörrach	76	70	—	11	29	19	2	—	—	1	1	48	46	2	50	41	—	8	21	12			
	33	20	—	4	10	6	—	—	—	—	—	25	23	2	22	14	—	2	8	4			
Freiburg	84	53	1	22	25	5	—	—	—	—	—	46	46	—	61	26	—	11	13	2			
	30	18	—	7	7	4	—	—	—	—	—	15	15	—	20	10	—	4	4	2			
Lahr	86	77	—	14	47	16	1	—	—	—	1	46	39	7	64	38	—	5	20	8			
	4	4	—	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	2	—	—	2	—			
Offenburg	90	81	—	24	50	7	2	—	—	—	2	41	40	1	60	44	—	13	30	3			
	21	19	—	5	9	5	1	—	—	—	1	12	12	—	18	11	—	4	5	2			
Baden	84	88	—	21	37	30	4	—	—	1	3	42	38	4	66	54	—	13	22	19			
	12	13	—	1	8	4	1	—	—	1	—	5	5	—	10	8	—	—	5	3			
Karlsruhe	69	106	—	17	54	35	2	—	—	1	1	39	35	4	50	66	—	11	33	22			
	19	27	—	5	12	10	—	—	—	—	—	11	9	2	15	18	—	4	7	7			
Bruchsal	72	90	—	12	55	23	2	—	—	—	2	35	31	4	50	50	—	5	33	12			
	14	21	—	2	12	7	—	—	—	—	—	6	5	1	11	15	—	1	9	5			
Pforzheim	61	116	—	17	54	71	2	—	—	—	2	33	22	11	57	75	—	8	25	41			
	20	24	—	3	15	6	—	—	—	—	—	14	13	1	18	14	—	2	9	3			
Mosbach	82	50	—	23	25	2	1	—	—	—	1	40	45	1	61	30	—	14	12	4			
	24	9	—	5	4	—	—	—	—	—	—	18	18	—	17	5	—	3	2	—			
Tauberbischofsheim	80	41	—	15	20	6	1	—	—	—	1	48	48	—	50	16	—	4	10	2			
	40	19	—	9	9	1	1	—	—	—	1	25	25	—	24	8	—	3	5	—			
Im ganzen	1023	867	7	214	419	290	24	—	—	3	21	576	540	36	700	496	1	112	249	134			
Hiervon mit Staatsbeitrag	317	217	5	58	101	53	6	—	—	1	5	220	212	8	208	129	1	32	66	30			

Kreisschulinspektoratsbezirke	Bei Höchstzahl von 50 Schulkindern auf einen Lehrer würden weitere erforderlich sein																						
	Hauptlehrerstellen durch Umwandlung von Unterlehrerstellen					neue Unterlehrerstellen		Zahl der Schulorte	neue Hauptlehrerstellen					Hauptlehrerstellen durch Umwandlung von Unterlehrerstellen					neue Unterlehrerstellen				
	Zahl der Orte	in Schulorten der Ortsklassen				Zahl der Orte	in Schulorten der Ortsklassen					Zahl der Orte	in Schulorten der Ortsklassen					Zahl der Orte	in Schulorten der Ortsklassen				
		1 bis 500	2 501 bis 1000	3 1001 bis 2500	4 über 2500		1 bis 2500	2 über 2500		Zahl der Orte	in Schulorten der Ortsklassen					Zahl der Orte	in Schulorten der Ortsklassen					Zahl der Orte	in Schulorten der Ortsklassen	
		Einwohner					Einwohn.				1 bis 500	2 501 bis 1000	3 1001 bis 2500	4 über 2500			1 bis 500	2 501 bis 1000	3 1001 bis 2500	4 über 2500			1 bis 2500	2 über 2500
											Einwohner												Einwohn.	
		—	—	1	1		45	45	—	40	11	1	5	3	2		2	—	—	1	1		28	28	—
		—	—	1	—		29	29	—	21	6	1	4	1	—		1	—	—	1	—		14	14	—
		—	—	—	5		34	33	1	30	6	—	2	2	2		2	—	—	—	2		23	22	1
		—	—	—	3		16	15	1	14	4	—	1	1	2		2	—	—	—	2		9	8	1
		—	—	—	1		27	27	—	11	—	—	—	—	—		1	—	—	—	1		10	10	—
		—	—	—	—		20	20	—	6	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		6	6	—
		—	—	1	3		30	28	2	34	18	—	1	11	6		4	—	—	1	3		16	15	1
		—	—	—	—		14	12	2	16	7	—	—	5	2		—	—	—	—	—		9	8	1
		—	—	—	—		37	37	—	37	11	—	2	8	1		—	—	—	—	—		26	26	—
		—	—	—	—		11	11	—	10	4	—	—	3	1		—	—	—	—	—		6	6	—
		—	—	—	1		34	29	5	43	22	—	6	13	6		1	—	—	—	1		21	20	1
		—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—
		—	—	1	2		30	30	—	40	20	—	5	13	2		1	—	—	1	—		27	27	—
		—	—	—	1		9	9	—	11	5	—	1	3	1		—	—	—	—	—		7	7	—
		—	—	1	2		28	26	2	49	28	—	6	13	9		5	—	—	1	4		19	19	—
		—	—	1	—		5	5	—	7	2	—	—	1	1		2	—	—	1	1		4	4	—
		—	—	2	1		25	23	2	49	44	—	7	24	13		6	—	—	2	4		13	12	1
		—	—	—	—		5	5	—	13	14	—	3	6	5		—	—	—	—	—		3	3	—
		—	—	—	5		26	23	3	46	25	—	2	20	3		5	—	—	—	5		21	18	3
		—	—	—	1		2	2	—	9	8	—	—	6	2		1	—	—	—	1		1	1	—
		—	—	—	4		25	16	9	47	43	—	5	15	23		6	—	—	—	6		16	10	6
		—	—	—	—		15	11	4	16	8	—	1	5	2		—	—	—	—	—		10	9	1
		—	—	—	—		33	32	1	36	10	—	5	4	1		1	—	—	—	1		26	26	—
		—	—	—	—		12	12	—	12	2	—	1	1	—		1	—	—	—	1		10	10	—
		—	—	—	1		34	34	—	35	7	—	1	5	1		—	—	—	—	—		28	28	—
		—	—	—	1		15	15	—	15	3	—	—	3	—		—	—	—	—	—		12	12	—
	34	—	—	6	28		408	381	27	498	245	1	44	131	69		54	—	—	6	28		267	254	13
	8	—	—	2	6		147	140	7	159	61	1	11	35	14		7	—	—	2	5		81	68	3

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 9.

Übersicht.

Von den in den Jahren 1895, 1896, 1897, 1898 und 1899 erstmals etatmäßig angestellten Lehrern hatten im Zeitpunkt der Anstellung **seit der Rezeption** Dienstjahre zurückgelegt:

Jahr der Anstellung	Angestellt in	Zahl der vollendeten Dienstjahre														Zusammen
		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
1895	Landorten	—	11	7	24	18	8	9	2	1	2	—	1	—	—	83
	Städten der Städteordnung	—	—	1	—	—	3	6	1	1	1	—	—	—	—	13
1896	Landorten	1	1	7	10	19	10	6	3	1	1	1	1	—	—	61
	Städten der Städteordnung	—	—	—	—	1	2	—	1	1	1	1	—	—	—	7
1897	Landorten	—	2	5	24	19	12	6	3	1	1	1	—	1	—	75
	Städten der Städteordnung	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—	5
1898	Landorten	—	—	7	12	21	13	1	1	—	1	—	—	—	1	57
	Städten der Städteordnung	—	—	—	1	3	4	5	2	5	3	2	1	—	—	26
1899	Landorten	—	—	2	15	21	23	5	2	3	—	1	—	2	—	74
	Städten der Städteordnung	—	—	—	—	4	4	1	3	—	1	1	—	—	—	14

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 10.

Zusammenstellung der Schulorte,

— mit Ausnahme der Städteordnungsstädte —

in welchen an den Volksschulen erweiterte Unterrichtszeit eingeführt ist, nach dem Stand vom 1. Dezember 1900.

Ausgeschlossen sind die Seminarübungsschulen, Bürger- und Töchterschulen.

Kreisschulvisitatur-Bezirke	Zahl der Schulorte	Einfaches Unterrichtsziel mit erweiterter Unterrichtszeit		Erweitertes Unterrichtsziel	
		Zahl der Klassen	der Schüler	Zahl der Klassen	der Schüler
Konstanz	7	17	710	1	58
Villingen	9	16	749	13	552
Waldshut	5	9	387	1	34
Lörrach	3	1	59	4	104
Freiburg	3	10	414	—	—
Lahr	2	4	122	—	—
Offenburg	4	17	664	12	373
Baden	4	23	1051	—	—
Karlsruhe	—	—	—	—	—
Bruchsal	—	—	—	—	—
Heidelberg	—	—	—	—	—
Mosbach	2	—	—	5	188
Tauberbischofsheim	1	3	153	—	—
Zusammen	40	100	4309	36	1309

Amtsbezirk	Schulort bezw. Schule	mit einfachem Unterrichtsziel und erweiterter Unterrichtszeit von 22 Wochenstunden an Zahl der Klassen	Schüler	mit erweitertem Unterrichtsziel Zahl der Klassen	Schüler	
1. Kreisschulvisitaturbezirk Konstanz.						
Konstanz	Gailingen	1	39	—	—	
	Radolfzell	4	148	—	—	
Pfullendorf	Pfullendorf	—	—	1	58	
Meßkirch	Meßkirch	3	134	—	—	
Stockach	Stockach	1	44	—	—	
Überlingen	Meersburg	2	53	—	—	
	Überlingen	6	272	—	—	
	Summa	17	710	1	58	
5. Visitaturbezirk Freiburg.						
Breisach	Breisach, Knabenschule	1	59			
	„ Mädchenschule	5	218			ganze Mädchenschule mit erweitertem Unterrichtsziel.
Freiburg	Waldkirch	4	157			
	Summa	10	414			
6. Visitaturbezirk Lahr.						
Emmendingen	Endingen	3	88			
Kehl	Lichtenau	1	34			
	Summa	4	122			
12. Visitaturbezirk Mosbach.						
	Adelsheim	—	—	3	112	
	Eberbach	—	—	2	76	
	Summa	—	—	5	188	
13. Visitaturbezirk Tauberbischofsheim.						
	Wertheim, Knabenschule	2	97			
	„ Mädchenschule	1	56			
	Summa	3	153			

Amtsbezirk	Schulort bezw. Schule	mit einfachem Unterrichtsziel und erweiterter Unterrichtszeit Zahl der Klassen	Schüler	mit erweitertem Unterrichtsziel Zahl der Klassen	Schüler	
2. Visitaturbezirk Villingen.						
Donaueschingen	Donaueschingen, Knabenschule	—	—	1	38	
	Donaueschingen, Mädchenschule	—	—	1	31	
	Hüfingen	—	—	1	41	
Engen	Engen	2	82	—	—	
	Möhringen	—	—	2	59	
Neustadt	Neustadt	1	47	—	—	
Triberg	Furtwangen	—	—	1	25	
	Triberg	—	—	5	242	
Villingen	Villingen, Knabenschule	6	305	—	—	
	„ Mädchenschule	7	315	1	48	
	Vöhrenbach	—	—	1	68	
	Summa	16	749	13	552	
4. Visitaturbezirk Lörrach.						
Lörrach	Kandern	—	—	3	93	
Müllheim	Müllheim, Mädchenschule	—	—	1	11	
Schopfheim	Wehr	1	59	—	—	
	Summa	1	59	4	104	
7. Visitaturbezirk Offenburg.						
Achern	Achern	4	209	—	—	
Oberkirch	Oberkirch	—	—	1	22	
Offenburg	Offenburg, Knabenschule	—	—	11	351	
	„ Mädchenschule	12	510	—	—	
Wolfach	Hausach	1	15	—	—	
	Summa	17	664	12	373	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsbezirk	Schulort bezw. Schule	mit einfachem Unterrichtsziel und erweiterter Unterrichtszeit		mit erweitertem Unterrichtsziel		
		Zahl der		Zahl der		
		Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	
8. Kreisschulvisitaturbezirk Baden.						
Baden	Lichtenthal, Knabenschule	1	48	—	—	
	„ Mädchenschule	3	120	—	—	
Bühl	Bühl	5	207	—	—	
Ettlingen	Ettlingen, Mädchenschule	3	120	—	—	
Rastatt	Rastatt, Knabenschule	6	337	—	—	
	„ Mädchenschule	5	219	—	—	
	Summa	23	1051	—	—	
Kreisschulvisitaturbezirk	9. Karlsruhe 10. Bruchsal und 11. Heidelberg	0				
3. Visitaturbezirk Waldshut.						
Bonndorf	Bonndorf	—	—	1	34	
Säckingen	Kleinlaufenburg	1	30	—	—	
	Säckingen	6	260	—	—	
Waldshut	Thiengen	1	43	—	—	
	Waldshut	1	54	—	—	
	Summa	9	387	1	34	

Anlage 11.

Staatsaufwand *)

für

	Kreischulvisitaturen	Lehrerbildungsanstalten	Volksschulen
	M.	M.	M.
1835	—	17 000	114 900
1855	—	42 200	161 100
1875	66 200	83 100	648 900
1895	90 700	205 900	1 550 400
1905	128 300	328 400	2 567 400

*) ohne Ruhe-, Sterbe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 12.

Nach den vorliegenden neuesten Staatsvoranschlägen für 1902/03 verausgabt der Staat für die Volksschulen (die Kosten für die Schulaufsicht ausgeschlossen):

1. In Elsaß-Lothringen.

a) Für Dienstalterszulagen und Stellvertretungskosten	793 000 M.
b) Zulagen und Belohnungen an die Lehrer, welche im französischen Sprachgebiet den deutschen Unterricht erteilen	13 000 „
c) Beihilfen an die Gemeinden zu den Kosten des Elementar-Unterrichts	920 000 „
d) Beihilfen zu Schulhausbauten	100 000 „
e) für Schulbedürfnisse an unbemittelte Schüler und zur Gründung und Unterhaltung von Schulbibliotheken	18 400 „
f) Beihilfen an Gemeinden zu den Kosten allgemeiner Fortbildungsschulen	15 000 „
zusammen	1 859 400 M.

Was an Ruhe- und Versorgungsgehalt bezahlt wird, ist aus dem Budget nicht ersichtlich, weil der bezügliche Aufwand für die ganze Staatsverwaltung summarisch angegeben ist.

2. Im Großherzogtum Hessen.

a) Zuschüsse an bedürftige Gemeinden zur Aufbringung der Lehrergehalte und Dienstzulagen			1 800 000 M.
b) Dispositionsfond zur Gewährung von Zulagen an Lehrer an besonders ungünstig gelegenen Orten			10 000 „
c) Zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden bei Aufbringung der Kosten des Fortbildungsunterrichts			31 900 „
d) Für Stellvertretung und Dienstaushilfe			80 000 „
e) Für Unterstützung von Gemeinden in Schulhausbauten			60 000 „
zusammen			1 981 900 M.
Außerdem werden verausgabt:			
a) Für Schullehrerpensionen		520 000 M.	
woran jedoch durch Beträge der Gemeinden zum Schullehrerpensionsfond		59 000 „	
gedeckt werden,			
bleiben restlich für den Staat			461 000 M.
b) Witwen- und Waisengelder		275 000 M.	
gedeckt sind: a) Zinsen aus dem Vermögen der Schullehrer W. K.	39 226 M.		
b) Zuschüsse aus dem Provinzialschulfond	20 900 „	60 126 „	
bleiben restlich für den Staat			214 874 „
zusammen			675 874 M.
hiezu obige			1 981 900 „
Gesamtaufwand			2 657 774 M.

3. Württemberg.

a) Dienstalters- und Gehaltszulagen der Lehrer		1 544 600 M.
b) Beiträge an Gemeinden zu den Lehrergehalten		865 000 „
c) Unterstützung von bedürftigen Lehrern		16 000 „
d) Für den Turnunterricht an Volksschulen		5 600 „
e) Handarbeitsunterricht für Mädchen		37 500 „
f) Besoldungen und Entschädigungen evangelischer Schuldiener infolge Ablösungen		78 245 „
g) Ebenso katholischer Lehrer		35 192 „
h) Zugs- und Reisekosten der Lehrer		19 800 „
i) Für Belassung erkrankter unständiger Lehrer in ihren Dienstbezügen		22 400 „
k) Unterstützung von Gemeinden bei Einrichtung von Zeichenschulen		4 800 „
zusammen		2 629 137 M.

Außerdem werden aus der Staatskasse geleistet:

a) Zuschuß an die Pensionskasse der Volksschullehrer		800 000 M.
b) Zuschuß an die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer		140 000 „
c) Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Volksschullehrer und deren Hinterbliebene		19 500 „
zusammen		959 500 M.
hiezu die obigen		2 629 137 „
		3 588 637 M.

4. Bayern.

Es werden für die Volksschulen („Deutschen Schulen") verausgabt

a) Bewilligungen auf speziellen Rechtstiteln beruhend		126 000 M.
b) Leistung ständiger Bauausgaben		1 000 „
c) Kreisschuldotation:		
1. seitherige	577 783 M.	
2. neue zur Unterstützung der Gemeinden	1 000 000 „	
3. zur Durchführung des Schulbedarfsgesetzes	1 500 000 „	3 077 783 „
d) Zur Ergänzung des Einkommens der Lehrer nach dem Gesetz von 1861		266 572 „
e) Zur Aufbesserung des Einkommens der Schulverweser, Lehrerinnen, Schulgehilfen		1 260 000 „
f) Zur Gewährung einer Zulage von je 90 M. an die unter e gen. Lehrer		400 000 „
g) Zur Gewährung von Alterszulagen		4 460 000 „
h) Zur Unterstützung pensionirter Lehrer an die Kreisvereine		1 445 810 „
i) Für Lehrerrelikten		946 000 „
k) Zur Unterstützung dürftiger Schulamtskandidaten während der Ableistung der gesetzlichen Militärpflicht		15 000 „
l) Reservefond für die deutschen Schulen		10 000 „
zusammen		12 008 165 M.

5. Königreich Sachsen.

a) Unterhaltung der knappschaftlichen Schulanstalten	11 000 M.
b) Gesetzlich geregelte Beihilfen an Schulgemeinden zur Bestreitung ihrer Lehrergehalte	2 500 000 „
c) Gesetzlich geregelte Beihilfen an die Schulgemeinden zu den Alterszulagen der Lehrer	2 212 000 „
d) Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer, außerordentliche Unterstützungen an dieselben; Beihilfen an unvermögende Schulgemeinden zur Aufbringung ihres Schulbedarfs, sowie zur Förderung des Volksschulwesens überhaupt	650 000 „
Übertrag	5 373 000 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Übertrag . .	5 373 000 ℳ
e) Unterstützung der Fortbildungsschulen		26 500 „
f) Unterstützung von Schulgemeinden bei Aufbringung des Bedarfs für Neu- und Umbau von Schulhäusern, darunter 50 000 ℳ transitorisch		150 000 „
dazu		
Ruhegehalte und Unterstützungen von Lehrern	1 750 000 ℳ	
Pensionen und Unterstützungen an Hinterlassene von Lehrern . .	885 000 „	
		2 635 000 ℳ
	Gesamtsumme . .	8 184 500 ℳ

Nach Ausscheidung dessen, was von den betreffenden Staaten für Ruhe- und Versorgungsgehalte bezahlt wird, beträgt der Aufwand für die Volksschulen auf 1 Einwohner:

In Baden (Einw. 1 867 944)	Aufwand	2 482 840 ℳ	= 1,33 ℳ
„ Hessen (Einw. 1 119 893)	„	1 981 900 „	= 1,72 „
„ Württemberg (Einw. 2 169 480)	„	2 629 137 „	= 1,21 „
„ Elsaß-Lothringen (Einw. 1 719 470)	„	1 859 400 „	= 1,09 „
„ Bayern (Einw. 6 176 057)	„	9 616 355 „	= 1,56 „
„ Sachsen (Einw. 4 202 216)	„	5 549 500 „	= 1,32 „

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 13.

Zusammenstellung.

Aufhebung des Schulgeldes betreffend.

Zahl sämtlicher Schulen	Zahl sämtlicher politischen Gemeinden	Zahl sämtlicher Schulkinder	Betrag des Schulgeldes für sämtliche Schulkinder M.	₰	Zahl der Gemeinden und Ortsgemeinden, in denen das Schulgeld aufgehoben wurde	Zahl der Schüler in den Gemeinden, welche kein Schulgeld erheben	Betrag des von den Gemeinden übernommenen Schulgeldes M.	₰
			A. Schulen in Gemeinden ohne Städteordnung					
1566	1 599	225 989	632 769	20	824	117 753	329 708	40
			B. Schulen in Stadtgemeinden mit Städteordnung					
10	10	54 351	152 182	80	8*) (darunter 2 nur teilweise)	41 328	115 718	40
Sa. 1576	1 609	280 340	784 952	—	832	159 081	445 426	80

*) Ganz aufgehoben in: Baden, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Offenburg, Pforzheim. In Karlsruhe nur für die einfache Volksschule. In Mannheim nur für die einfache und erweiterte Volksschule.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juni 1904.

Antrag.

Die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.

Die Großh. Regierung zu ersuchen, eine Vorlage ausarbeiten und noch in dieser Session rechtzeitig den Ständen unterbreiten zu lassen, in welcher nachstehende Gesichtspunkte zur Geltung kommen:

1.

den § 39 des Gesetzes über den Elementar-Unterricht folgendermaßen abzuändern:

„Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a) einen jährlichen Gehalt nach Maßgabe der ihnen im Gehaltstarif der Beamten eingeräumten Stelle;

b) freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten denselben Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum jährlichen Höchstbetrag von 2100 *M.*"

2.

Die Hauptlehrer an Volksschulen werden in G 5 (1500—2800 *M*) des Beamtengehaltstarifs eingereiht.

Die dadurch entstehenden Lasten trägt die Staatskasse.

3.

Diese Gesetzesbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1905 in folgender Weise in Kraft:

a) Jedem Hauptlehrer und jeder Hauptlehrerin wird der Unterschied zwischen dem Einkommen vom 1. Januar 1905 nach dem bisherigen Tarif und dem Tarifsoll nach G 5 vom 1. Januar 1908 in vier gleichen Jahresraten gewährt, und zwar je eine Rate auf 1. Januar der Jahre 1905, 1906, 1907, 1908.

Die weiteren regelmäßigen Zulagen erfolgen vom 1. Januar 1908 ab, wie wenn die gesamte etatmäßige Dienstzeit unter Wirkung der Skala nach G 5 zugebracht worden wäre.

Auf die in den Jahren 1905, 1906, 1607 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrer und Lehrerinnen findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

b) Alle Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche am 1. Januar 1905 das 65. Lebensjahr vollendet haben, rücken sofort in das Tarifsoll nach G 5 ein.

Diejenigen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche in der Übergangszeit das 65. Lebensjahr vollenden, erhalten mit Erreichung dieser Altersgrenze gleichfalls das Tarifsoll, und zwar analog § 9 der Gehaltsordnung, sofern die für den Anfall des Tarifsolls maßgebende Tatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem ersten Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Tatsache in den letzten Monat des Vierteljahrs fällt, von dem ersten Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

4.

Wird vor 1. Januar 1908 der Beamtengehaltstarif einer allgemeinen Revision unterzogen, so rücken die Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) mit Inkrafttreten des neuen Tarifs in den Gehalt ein, den ein Beamter der nämlichen Gehaltsklasse und mit derselben etatmäßigen Dienstzeit alsdann bezieht.

Frühauf.
Dr. Heimburger.
Vortisch.
Muser.
Ihrig.
Vorderer.
Hoffmann.
Venedey.
Mampel.
Horst.
Eichhorn.
Kramer.
Süßkind.
Lehmann.
Lutz.

Beilage zum Protokoll der 102. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juni 1904.

I. Eventualantrag.

Die Gehaltsverhältnisse der Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen betr.

„Die Großherzogliche Regierung ist zu ersuchen, eine Vorlage ausarbeiten und zu Beginn der nächsten Session rechtzeitig den Ständen unterbreiten zu lassen, in welcher nachstehende Gesichtspunkte zur Geltung kommen.

1.

Paragraph 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht folgendermaßen abzuändern:

„Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt nach Maßgabe der ihnen im Gehaltstarif der Beamten eingeräumten Stelle;

b. freie Wohnung nach Paragraph 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten denselben Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zum jährlichen Höchstbetrag von 2100 *M.*"

2.

Die Hauptlehrer an Volksschulen werden in G 5 (1500 bis 2800 *M.*) des Beamtengehaltstarifs eingereiht.

Die dadurch entstehenden Lasten trägt die Staatskasse.

3.

Diese Gesetzbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1906 in folgender Weise in Kraft:

a. Jedem Hauptlehrer und jeder Hauptlehrerin wird der Unterschied zwischen dem Einkommen vom 1. Januar 1906 nach dem bisherigen Tarif und dem Tarifsoll nach G 5 vom 1. Januar 1909 in vier gleichen Jahresraten gewährt und zwar je eine Rate auf 1. Januar der Jahre 1906, 1907, 1908, 1909.

Die weiteren regelmäßigen Zulagen erfolgen vom 1. Januar 1909 ab, wie wenn die gesamte etatmäßige Dienstzeit unter Wirkung der Skala nach G 5 zugebracht worden wäre.

Auf die in den Jahren 1906, 1907, 1908 zur ersten etatmäßigen Anstellung gelangenden Lehrer und Lehrerinnen findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

b. Alle Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche am 1. Januar 1906 das 65. Lebensjahr vollendet haben, rücken sofort in das Tarifsoll nach G 5 ein. Diejenigen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen), welche in der Übergangszeit das 65. Lebensjahr vollenden, erhalten mit Erreichung dieser Altersgrenze gleichfalls das Tarifsoll und zwar analog Paragraph 9 der Gehaltsordnung, sofern die für den Anfall des Tarifsolls maßgebende Tatsache in den beiden ersten Monaten des Kalendervierteljahres stattgefunden hat, von dem 1. Tag eben dieses Vierteljahres, sofern dagegen die maßgebende Tatsache in den letzten Monat des Vierteljahres fällt, von dem 1. Tag des nachfolgenden Kalendervierteljahres.

4.

Wird vor 1. Januar 1909 der Beamtengehaltstarif einer allgemeinen Revision unterzogen, so rücken die Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) mit Inkrafttreten des neuen Tarifs in den Gehalt ein, den ein Beamter der nämlichen Gehaltsklasse und mit derselben etatsmäßigen Dienstzeit alsdann bezieht.

Frühauf.
Dr. Heimburger.
Vortisch.

II. Eventualantrag.

Wir beantragen in Ziffer I 3 des Kommissionsantrags hinter den Worten: „unter Einreihung in den Gehaltstarif des Beamtengesetzes" einzufügen: „wobei jedoch nicht unter Abteilung G Ziffer 5 herabgegangen werden soll".

Frühauf.
Vortisch.
Ihrig.
Dr. Heimburger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 103. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Juni 1904.

Abänderungs-Anträge

zu den Anträgen der Schulkommission,

betreffend die Verhältnisse der Volksschulen und Volksschullehrer.

Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

Die Kommissions-Anträge wie folgt abzuändern:

1. Unter I Ziffer 1 erhalten die Absätze a und b sowie der Schlußsatz folgende Fassung:
   a) an den Volksschulen so viele Lehrer anzustellen sind, daß auf einen dauernd nicht mehr als 60 Schulkinder kommen,
   b) die Höchstzahl der einem Lehrer ausnahmsweise auf unbestimmte Zeit zu überlassenden Schüler auf 90 festgesetzt wird,
   und zwar unter Übernahme der Mehrkosten auf den Staat.
2. In I Ziffer 2 die Worte „ganz oder teilweise" hinter Mehraufwendungen zu streichen.
3. Absatz II folgende Fassung zu geben:
   Die Großh. Regierung zu ersuchen, sofort den Bau eines weiteren Seminars in Angriff zu nehmen und die Mittel eventuell im Wege des Administrativ-Kredits flüssig zu machen; jedenfalls aber in das nächste Staatsbudget ausreichende Mittel für Erbauung neuer Lehrerbildungsanstalten einzustellen.

Eichhorn.
Lehmann.
Süßkind.
Horst.

Beilage zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 19. Dezember 1903.

Antrag.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Die hohe zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, im Laufe der nächsten Legislaturperiode **einen Gesetzentwurf betr. Revision der Städteordnung** unter Berücksichtigung folgender Punkte **vorzulegen**:

1. Die Wahl der Stadtverordneten und Stadträte ist eine geheime, gleiche und direkte unter Anwendung des Proportionalwahlsystems.
2. Die Wahl des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister erfolgt in direkter, gleicher und geheimer Abstimmung durch die in Nr. 3 bezeichneten Wahlberechtigten.
3. Wahlberechtigt ist jeder deutsche Ortsangehörige, der bis zum Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ziehen den Verlust des Wahlrechts nicht nach sich.
5. Das Stadtverordneten-Kollegium ist die beschließende Behörde, der Stadtrat die beratende und ausführende; er hat in der Regel die Vorlagen für das Stadtverordneten-Kollegium vorzubereiten und trägt die volle Verantwortung, daß die Beschlüsse des Stadtverordneten-Kollegiums ausgeführt werden.
6. Die Stadtverordneten beziehen in der Regel keine Vergütung; die Mitglieder des Stadtrates sollen für ihren Zeitaufwand entsprechend entschädigt werden.
7. Alle drei Jahre findet eine Neuwahl des Stadtverordneten-Kollegiums und der Stadträte statt.
8. Zur Einberufung des Stadtrates ist nur der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter zuständig.

   Die Einberufung und Leitung des Stadtverordneten-Kollegiums geschieht durch den Vorstand nach Bedarf und muß erfolgen, wenn die Hälfte des Kollegiums es beantragt.
9. Die Polizeiverwaltung geht in die Verwaltung der Städte, vertreten durch den Stadtrat, über.

Kramer.
Süßkind.
Lehmann.
Lutz.
Horst.
Eichhorn.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1904.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, **die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend,** zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberfinanzrat Tröger.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Dezember 1903.

Friedrich.

In Vertretung:
Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Entwurf eines Gesetzes,
die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 30. Juni 1896, die Biersteuer betreffend, (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 153) wird, wie folgt, abgeändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Zur Bierbereitung darf außer Hopfen, Hefe und Wasser nur Malz verwendet werden.

Bei Erzeugung von untergärigem Bier ist die Verwendung von Malz auf Gerstenmalz beschränkt."

2. An Stelle des Artikel 7 Absatz 1 tritt folgende Bestimmung:

„Die Steuer beträgt für je 100 kg ungebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden,

1.	für die ersten	250 Doppelzentner	8 M.
2.	für die folgenden	1250 „	10 M.
3.	„ „ „	1500 „	11 M.
4.	„ „ „	2000 „	12 M.
5.	„ „ „	Doppelzentner	13 M.

3. In Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 ist zu setzen statt „eines Malzersatz- oder Zusatzstoffs": „eines nach Artikel 6 nicht gestatteten Stoffs" und in Satz 2 statt „ein Malzersatz- oder Zusatzstoff": „ein zur Bierbereitung geeigneter, aber nach Artikel 6 verbotener Stoff".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Artikel 42 Absatz 2 treten an Stelle von „der Malzersatz- oder Zusatzstoffe" die Worte: „dieser Stoffe".

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 Ziffer 2 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Januar 1905, im übrigen tritt das Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben 2c.

Begründung.

Der Tarif des Artikels 7 Absatz 1 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 153) war das Ergebnis eines Kompromisses zwischen der Großh. Regierung und den Landständen. Während der Regierungsentwurf einen mit 9 ℳ 20 ₰ für den Doppelzentner beginnenden und mit 12 ℳ endigenden Staffeltarif in Vorschlag brachte, machten sich in den Kammern Bestrebungen geltend, die kleineren und mittleren Brauer noch mehr als der Entwurf vorgesehen hatte, steuerlich zu entlasten. Da man andererseits aber darüber einverstanden war, daß die Staatskasse eine Einbuße gegen bisher nicht erleiden solle, so einigte man sich schließlich auf den jetzt geltenden, sich zwischen 8 und 12 ℳ bewegenden Tarif, wonach nur die Brauer mit einem Malzverbrauch bis zu 1500 Doppelzentner an dem ermäßigten Satz für die ersten 250 Doppelzentner teil haben, während die Brauer mit einem größeren Verbrauch ohne Staffel je 11 bezw. 12 ℳ für den Doppelzentner zu entrichten haben.

Diese Gestaltung des Tarifs hat die mißliche Folge, daß bei Verbrauch des 1501ten Doppelzentners Malz 2000 ℳ und bei Verbrauch des 5001ten 5000 ℳ auf einmal besonders zu entrichten sind, was sich insbesondere bei den Brauern der ersten Kategorie unangenehm fühlbar macht. — Die Erste Kammer hat deshalb schon bei Beratung des Gesetzes in ihrer öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 1896 den Wunsch zu Protokoll gegeben, es möge eine Erleichterung der mittleren Brauereien (Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) durch deren Teilnahme an dem Staffeltarife der beiden untern Stufen (Artikel 7 Nr. 1 a und b) in Erwägung gezogen werden, falls die Ergebnisse der Malzsteuer in den drei nächsten Jahren diese Erleichterung ohne Minderung des bisherigen Gesamtertrags der Biersteuer gestatten. Auch später wurde hierauf in der Ersten Kammer gelegentlich zurückgekommen. Auch liefen in den folgenden Jahren verschiedene Petitionen bei dem Finanzministerium ein, die auf eine Erleichterung der Brauer mit einem Malzverbrauch zwischen 1500 und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2500 oder auch bis zu 3000 Doppelzentnern und Gewährung der Vergünstigung des Staffeltarifs an diese Brauer abzielten.

Das Finanzministerium ist deshalb schon im Sommer 1901 der Frage einer Abhilfe näher getreten, ging aber davon aus, daß, wenn eine gesetzliche Änderung des Tarifs vorgenommen würde, nicht nur der Sprung bei Verbrauch des 1501ten Doppelzentners beseitigt oder gar nur verschoben werden dürfe, sondern daß dann eine durchgängige Revision des Tarifs mit Beseitigung auch des weitern Sprungs vorgenommen werden müsse. Angesichts des Sinkens des Ertrags der Biersteuer und der allgemeinen Finanzlage hielt man es aber damals für rätlicher, mit einer Gesetzesvorlage noch zuzuwarten. Den gleichen Standpunkt nahm das Ministerium auch gegenüber einer auf Teilnahme der Brauer mit einem Malzverbrauch von 1500 bis 2500 Doppelzentnern am Staffeltarif abzielenden Petition der kleineren Mittelbrauer an die Zweite Kammer in der Session 1901/2 ein, sagte aber eine Gesetzesvorlage im Sinne einer allgemeinen Revision des Tarifs unter Berücksichtigung der Wünsche der Petenten für den nächsten, das ist den jetzigen Landtag zu. Die Zweite Kammer überwies hierauf die Petition der Großh. Regierung empfehlend.

Mit dem vorwürfigen Gesetzentwurf kommt die Großh. Regierung ihrem gegebenen Versprechen nach. Nachdem nun das Ergebnis der Biersteuer für sechs Jahre vorliegt, erscheint eine Neugestaltung des Tarifs auf grund der Statistik unbedenklich; die gegenwärtige mißliche Finanzlage macht es aber zur Pflicht, daß hierbei eine Einbuße der Staatskasse, soweit irgend tunlich, vermieden wird.

Bei Anlaß einer Änderung des Biersteuergesetzes erschien es auch angebracht, eine redaktionelle Verbesserung des Artikels 6 des Gesetzes vorzunehmen, die dann ihrerseits auch Fassungsänderungen in Artikel 42 zur Folge hat.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs zu bemerken:

Zu § 1 Ziffer 1:

Artikel 6 Absatz 1 des Biersteuergesetzes lautet: „Bei der Bierbereitung dürfen statt Malzes Stoffe irgend welcher Art als Ersatz oder Zusatz, also auch ungemälztes Getreide, nicht verwendet werden."

Wie die Regierungsbegründung zum Entwurf eines Biersteuergesetzes auf Seite 21 ausführte, sollte durch diese Fassung jeder Zweifel ausgeschlossen werden, daß zur Bierbereitung nach Absicht des Entwurfs nur Wasser, Malz, Hopfen und Bierhefe verwendet werden dürfen. Dementsprechend wurde auch § 1 Absatz 2 der Dienstanweisung zum Biersteuergesetz vom 14. August 1896 gefaßt. Im Laufe der Geltung des Gesetzes kam aber auch vielfach die Verwendung von Stoffen in Frage, die nicht als Ersatz oder Zusatz zu Malz, sondern vielmehr zum Hopfen anzusehen waren. In neuerer Zeit kam sogar ein Verfahren in Frage, bei welchem die verbotenen Stoffe eher einen Zusatz zu dem bei der Bierbereitung verwendeten Wasser bilden, so bei dem auch in Bayern verbotenen sogenannten Eckardt'schen Sudverfahren, bei welchem zum Maischwasser ein Zusatz von Alkalien und Säuren stattfindet, um eine größere Malzausbeute zu erzielen. Wenn auch die Verwendung aller derartiger Stoffe nach Absicht unseres Biersteuergesetzes zweifellos verboten ist, so ist doch einzuräumen, daß der Wortlaut des Gesetzes nicht alle Fälle mit genügender Deutlichkeit deckt, und es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Gerichte den Motiven des Gesetzes und der Dienstanweisung keine ausschlaggebende Bedeutung beilegen würden. Es wird deshalb richtiger sein, im Gesetze positiv auszusprechen, welche Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden dürfen. Auch der Brauer wird dann ohne weiteres aus der Fassung des Gesetzes ersehen können, was erlaubt ist, und damit auch, was verboten ist.

Zu § 1 Ziffer 2 (Tarif):

Wie schon eingangs dargelegt ist, sind bei Neugestaltung des Biersteuertarifs drei Gesichtspunkte maßgebend: 1. Beseitigung der Sprünge im Tarif, 2. Entlastung der kleinern Mittelbrauer und 3. tunlichste Verhütung eines Einnahmeausfalls für die Staatskasse.

Würde man die Sprünge im Tarif lediglich beseitigen, ohne den jetzigen Tarif sonst zu ändern, so würden die kleinern Mittelbrauer allerdings hierdurch auch entlastet werden; jeder von ihnen hätte den Betrag von 2000 ℳ Steuer jährlich weniger zu entrichten. Allein der Einnahmeausfall für die Staatskasse würde ein ganz erheblicher werden. Der Steuerausfall würde, nach dem sechsjährigen Durchschnitt berechnet, für das Jahr rund 325 000 ℳ und für das Jahr 1902 allein 346 000 ℳ betragen haben. Dieser erhebliche Ausfall würde dadurch bewirkt, daß auch jeder größere Mittelbrauer 2000 ℳ und jeder Großbrauer 7000 ℳ weniger an Steuer zu entrichten hätte, als bisher. Zu einer durchgängigen Erleichterung dieser Brauer liegt aber an sich kein Grund vor; keinenfalls ließe sich eine so erhebliche Einbuße an Steuer lediglich mit einer gleichmäßigeren Gestaltung des Tarifs rechtfertigen. Mit Rücksicht auf die gegen-

wärtige Finanzlage mußte eine so erhebliche Mindereinnahme übrigens auch dann von der Hand gewiesen werden, wenn gewichtigere Gründe für eine Tarifermäßigung sprechen würden. Bei Einführung eines Staffeltarifs für sämtliche Brauer wird es sich allerdings nicht vermeiden lassen, die kleinern Großbrauer (mit etwas über 5000 Doppelzentner Malzverbrauch) zu entlasten. Wollte man dies verhindern, so müßte der Tarif schon bei den mittlern Brauern kräftiger einsetzen; es müßte der Betrag von 5000 M, der jetzt bei Verbrauch des 5001. Doppel-Zentners zu entrichten ist und künftig wegfallen soll, schon bei Festsetzung der Steuersätze für die Mittelbrauer erhöhend berücksichtigt werden, so daß der Brauer mit 5001 Doppelzentner Malzverbrauch den gleichen Steuerbetrag zu entrichten hätte, als bisher. Dies ist aber nicht angängig, weil ja gerade die kleinen Mittelbrauer entlastet und nicht belastet werden sollen und auch zu einer namhaften Mehrbelastung der größeren Mittelbrauer kein Grund vorliegt. Es wird also nichts erübrigen, als die durch Wegfall der Sprünge sich ergebende Entlastung der mittlern Brauer und der kleinern Großbrauer durch eine mäßige Mehrbelastung der größten Brauer zu einem überwiegenden Teile wieder einzubringen. Die Lage der Großbrauereien wird einer mäßigen Steuererhöhung nicht entgegenstehen. Diesen Gesichtspunkten entspricht der vorgeschlagene Tarif. In ihm sind die Sprünge beseitigt; es ist ein stetig progressiv wirkender Tarif, der insbesondere auch die Großbrauer bei jeder Erweiterung ihres Malzverbrauchs im Durchschnitt höher belastet, während bei dem bisher geltenden Tarif nach Ueberschreitung des Verbrauchs von 5000 Doppelzentnern auf jeden Doppelzentner des Gesamtverbrauchs stets 12 M Steuer entfielen, gleichviel ob der Verbrauch 5000 Doppelzentner nur wenig oder ganz erheblich überschritten hat. Die Anlage I zeigt die Wirkung des bisherigen und des vorgeschlagenen Tarifs auf die Gesamtbesteuerung der Brauer nach ihrem Malzverbrauch sowie den in den einzelnen Stufen durchschnittlich für den Doppelzentner zu entrichtenden Steuerbetrag. Es ergibt sich hieraus zunächst, daß die kleinern Mittelbrauer (bis zu 3000 Doppelzentner) durchweg eine Erleichterung von 2000 M erfahren, wodurch den in ihrer Petition an die Zweite Kammer ausgesprochenen Wünschen in vollem Umfange Rechnung getragen ist. Es ergibt sich aber auch aus dieser Darstellung, daß die Erhöhung der Besteuerung für die größten Brauer keine so erhebliche ist, als es bei Erhöhung des Höchstsatzes von 12 M auf 13 M scheinen möchte. Dadurch, daß künftig auch jeder Großbrauer an der Vergünstigung des Staffeltarifs teilnimmt, ermäßigt sich dessen Besteuerung um je 7000 M, so daß sich bei den Großbrauern mit einem Malzverbrauch unter 10 000 Doppelzentnern sogar noch eine Ermäßigung der künftigen Gesamtbesteuerung gegen bisher ergibt, während diese von da an aufwärts langsam ansteigt und bei dem bisher höchsten Malzverbrauche von 28 000 Doppelzentnern erst einen Durchschnittssatz von 12 M 64 ₰ für den Doppelzentner erreicht, also wesentlich hinter 13 M zurückbleibt. Dazu kommt noch, daß auch die zu leistende Steuerrückvergütung für aus dem Großherzogtum ausgeführtes Bier sich für die Großbrauer entsprechend erhöhen muß, wenn sich die Besteuerung erhöht. Es ist in Aussicht genommen, den Rückvergütungssatz für mit 13 M versteuertes Bier auf 2 M 90 ₰ festzusetzen. Hierdurch wird sich die Steuererhöhung für die größten Brauer zu einem Teile wieder mindern.

Ueber die Wirkung des vorgeschlagenen Tarifs auf den Ertrag der Biersteuer gibt die Anlage II Auskunft. Hiernach würde sich das Jahresergebnis der Biersteuer, wenn der vorgeschlagene Tarif schon seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Juni 1896 bestanden haben würde, um durchschnittlich **11 701** M vermindert haben, die künftige Mehrleistung an Steuerrückvergütungen wird sich auf jährlich beiläufig **30 000** M beziffern, so daß der neue Tarif einen jährlichen Ausfall für die Staatskasse von **rund 40 000** M zur Folge haben wird. Diese Mindereinnahme läßt sich auch bei der jetzigen ungünstigen Finanzlage noch vertreten; eine Regelung, die einen höheren Ausfall ergeben würde, wäre unter den jetzigen Verhältnissen unmöglich.

Zu § 1 Ziffer 3:

Die Änderung der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes macht auch Änderungen des Artikels 42 notwendig, um den Zusammenhang beider Bestimmungen auch äußerlich klarzulegen. Selbstredend kann nicht die Einbringung jedes in Artikel 6 nicht erwähnten Stoffes in die Brauereiräumlichkeiten unter Strafe gestellt werden (Absatz 1 Satz 2), sondern nur die Einbringung bezw. Vorfindung von zur Bierbereitung an sich verwendbaren Stoffen, also nicht z. B. von Kohlenvorräten u. dergl.

Zu § 2:

Da die Besteuerung sich nach dem Malzverbrauch innerhalb eines Kalenderjahres richtet, kann der Tarif nur auf den 1. Januar des auf die voraussichtliche Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres, das ist auf den 1. Januar 1905 in Kraft treten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Vergleichung

der Wirkungen des bisherigen und des vorgeschlagenen Tarifs auf die Besteuerung der einzelnen Brauereien.

Malzverbrauch. Doppelzentner.	Betrag der Biersteuer							
	nach dem jetzigen Tarif				nach dem vorgeschlagenen Tarif			
	jährlicher Steuerbetrag		Durchschnitt für 1 dz		jährlicher Steuerbetrag		Durchschnitt für 1 dz	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
250	2 000	—	8	—	2 000	—	8	—
1 000	9 500	—	9	50	9 500	—	9	50
1 500	14 500	—	9	67	14 500	—	9	67
1 501	16 511	—	11	—	14 511	—	9	67
2 500	27 500	—	11	—	25 500	—	10	20
3 000	33 000	—	11	—	31 000	—	10	33
4 000	44 000	—	11	—	43 000	—	10	75
5 000	55 000	—	11	—	55 000	—	11	—
5 001	60 012	—	12	—	55 013	—	11	—
6 000	72 000	—	12	—	68 000	—	11	33
7 000	84 000	—	12	—	81 000	—	11	57
8 000	96 000	—	12	—	94 000	—	11	75
9 000	108 000	—	12	—	107 000	—	11	89
10 000	120 000	—	12	—	120 000	—	12	—
12 000	144 000	—	12	—	146 000	—	12	17
15 000	180 000	—	12	—	185 000	—	12	33
20 000	240 000	—	12	—	250 000	—	12	50
25 000	300 000	—	12	—	315 000	—	12	60
28 000	336 000	—	12	—	354 000	—	12	64

Nach- weisung

über den Ertrag der Biersteuer in den Jahren 1897—1902.

Malzverbrauch in Doppelzentnern	a. Steuerbetrag nach dem jetzigen Tarif							b. Steuerbetrag nach dem vorgeschlagenen Tarif						
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	Durchschnitt	1897	1898	1899	1900	1901	1902	Durchschnitt
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
bis 100	145 448	140 760	118 496	108 472	101 240	105 528	120 657	149 448	140 760	118 496	108 472	101 240	105 528	120 657
101 „ 250	250 088	218 776	203 584	188 192	167 464	147 752	195 976	250 088	218 776	203 584	188 192	167 464	147 752	195 976
251 „ 400	180 370	191 250	178 160	155 240	152 910	143 400	168 388	189 370	191 250	178 160	155 240	152 910	143 400	168 388
401 „ 600	202 600	166 380	161 120	135 360	138 870	119 200	153 921	202 600	166 380	161 120	135 360	138 870	119 200	153 921
601 „ 800	148 760	125 460	133 960	123 690	122 980	137 470	132 053	148 760	125 460	133 960	123 690	122 980	137 470	132 053
801 „ 1 000	181 960	155 970	122 880	124 260	127 710	145 650	143 072	181 960	155 970	122 880	124 260	127 710	145 650	143 072
1 001 „ 1 500	438 790	443 750	494 640	480 150	508 410	442 560	468 050	438 790	443 750	494 640	480 150	508 410	442 560	468 050
1 501 „ 2 000	165 352	134 981	160 798	237 281	139 942	159 929	166 380	147 352	120 881	144 798	213 281	125 942	143 929	149 380
2 001 „ 3 000	338 316	366 410	365 365	301 829	385 759	413 666	361 891	312 316	338 410	337 365	279 829	357 759	381 666	334 557
3 001 „ 4 000	300 294	498 531	347 545	305 856	342 518	303 941	349 770	287 528	478 852	334 140	293 660	328 656	291 572	335 735
4 001 „ 5 000	640 266	413 611	515 152	317 526	397 474	397 716	446 957	633 472	411 212	511 984	316 392	393 608	393 872	443 423
5 001 „ 6 000	66 384	260 784	139 272	274 728	106 692	464 880	233 790	61 916	242 516	130 878	257 622	183 083	433 620	218 272
6 001 „ 8 000	762 780	965 440	1 016 916	1 282 884	1 108 452	749 232	964 284	738 345	837 560	981 659	1 230 791	1 070 823	721 658	931 397
8 001 „ 10 000	653 460	635 640	625 092	315 624	634 368	727 944	598 688	647 915	628 610	617 183	311 926	627 252	718 606	591 912
10 001 „ 15 000	1 204 272	1 216 692	1 224 192	1 371 192	1 248 456	1 301 472	1 261 046	1 224 628	1 238 083	1 246 208	1 395 458	1 272 494	1 329 928	1 284 166
15 001 „ 20 000	599 496	1 027 602	1 020 504	998 784	818 976	811 200	879 452	619 454	1 063 333	1 055 540	1 032 016	847 224	838 805	909 406
20 001 und mehr	1 106 496	939 676	1 215 984	995 496	955 592	937 908	1 025 192	1 158 704	1 009 649	1 277 316	1 048 454	983 558	986 067	1 077 291
zusammen	7 398 072	7 821 803	8 043 660	7 716 563	7 527 813	7 509 308	7 669 567	7 390 646	7 811 552	8 049 917	7 703 793	7 509 963	7 481 353	7 657 868
gegen a								— 7 426	— 10 251	+ 6 257	— 12 770	— 17 850	— 28 155	— 11 701

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 80. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. Mai 1904.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für

den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Blümmel.

I. Der gesetzliche Zustand und seine Wirkung.

In Artikel 7 Abs. 1 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 ist bestimmt:

Die Steuer beträgt für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahr steuerbar werden, bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch

1. bis zu 1500 Doppelzentnern
   a) für die ersten 250 Doppelzentner 8 ℳ
   b) für die dieser Menge folgenden 1250 Dopppelzentner . . . . 10 „
2. von mehr als 1500 Doppelzentnern bis zu 5000 Doppelzentnern . . . 11 „
3. von mehr als 5000 Doppelzentnern 12 „

Durch Landesherrliche Verordnung vom 12. November 1896, den Vollzug des Biersteuergesetzes betr., ist ferner die Übergangssteuer und die Steuerrückvergütung, wie folgt, geregelt:

§ 1.

Die Übergangssteuer für Bier, das aus einem andern Zollvereinsstaate in das Großherzogtum oder aus dem Auslande oder einer Niederlage für unverzollte Waren in nicht zum Zollverein gehörige Gebietsteile des Großherzogtums eingebracht wird, beträgt 3 ℳ 20 ₰ für das Hektoliter.

§ 2.

Die Steuerrückvergütung für das unter steuerlicher Kontrolle über die Landesgrenze ausgeführte Bier, das im Großherzogtum gebraut oder gegen Entrichtung der Übergangssteuer (§ 1) in dasselbe eingeführt worden ist, beträgt:

1. für im Großherzogtum gebrautes Braunbier. wenn nachgewiesen ist, daß das zur Herstellung verwendete Malz versteuert worden ist,
   a) nach Ziffer 2 des Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes . . 2 ℳ 60 ₰
   b) nach Ziffer 3 des Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes . . 2 „ 75 „
   in allen anderen Fällen . 2 „ 30 „
2. für im Großherzogtum in gewerbsmäßig betriebenen Brauereigeschäften gebrautes Weißbier . . . . . 1 „ — „
3. für Bier, das gegen Entrichtung der Übergangssteuer eingeführt worden ist . . . . 2 „ 30 „

für das Hektoliter.

Die Bestimmungen über die Übergangssteuer und die Steuerrückvergütung haben zunächst nur der Vollständigkeit halber hier Erwähnung gefunden; in der Hauptsache interessiert nur Art. 7 Abs. 1 des geltenden Gesetzes.

Wenn man auch s. Zt. die Einführung der Malz-Staffelsteuer anstelle der früheren Kesselsteuer lebhaft begrüßte, so war der neue Tarif doch bald Gegenstand von Klagen, die namentlich aus den Kreisen der kleineren Mittelbrauer laut wurden. Und nicht mit Unrecht. Die Staffelung, wie sie z. Zt. Gesetz ist, hat nämlich die mißliche Folge, daß bei Verbrauch des 1501ten Doppelzentners Malz 2000 ℳ und bei Verbrauch des 5001ten Doppelzentners 5000 ℳ auf einmal besonders zu entrichten sind, was sich besonders bei den Brauern, deren Malzverbrauch sich um 1500 Doppelzentner herumbewegt, unangenehm, ja drückend fühlbar macht. Dieser Zustand entspricht aber nicht der Absicht des Gesetzes, die u. a. dahinging, gerade die kleineren und mittleren Brauer zu entlasten. Der Gedanke, daß die letzteren besonders berücksichtigt werden sollten, kam bei Erlassung des Gesetzes wiederholt zum Ausdruck: so in der Begründung der Regierungsvorlage, in dem von dem Abg. Dr. Weygoldt erstatteten Bericht, wie auch bei der Beratung der zweiten Kammer am 20. Mai 1896. Die erste Kammer gab bei Beratung des Gesetzes in ihrer öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 1896 den Wunsch zum Protokoll, es möge eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erleichterung der mittleren Brauereien durch deren Teilnahme an dem Staffeltarife der beiden unteren Stufen (Artikel 7 Nr. 1 a und b) in Erwägung gezogen werden, falls die Ergebnisse der Malzsteuer in den drei nächsten Jahren diese Erleichterung ohne Minderung des bisherigen Gesamtertrages der Biersteuer gestatten. Auch später kam die erste Kammer gelegentlich hierauf zurück.

In der Tat liefen in den der Erlassung des Gesetzes folgenden Jahren verschiedene Petitionen bei dem Finanzministerium ein, die auf eine Erleichterung der Brauer mit einem Malzverbrauch zwischen 1500 und 2500 oder auch bis zu 3000 Doppelzentnern und Gewährung der Vergünstigung des Staffeltarifs an diese Brauer abzielten. Wenn schon an der Erhaltung der kleineren Brauereien nicht nur diese selbst, sondern auch Staat und Gemeinde ein lebhaftes Interesse haben, so ist dies namentlich bei der oben bezeichneten Kategorie der Fall. Diese wird aber, wie schon hervorgehoben, durch die plötzliche Mehrbelastung, die bei dem Verbrauch des 1501ten Doppelzentners eintritt, schwer betroffen.

Das Finanzministerium trat daher, wie die Begründung zum vorliegenden Abänderungsvorschlag ausführt, bereits im Sommer 1901 der Frage einer Abhülfe näher, ging aber davon aus, daß, wenn eine gesetzliche Änderung des Tarifs vorgenommen würde, nicht nur der Sprung bei Verbrauch des 1501ten Doppelzentners beseitigt oder gar nur verschoben werden dürfe, sondern daß dann eine durchgängige Revision des Tarifs mit Beseitigung auch des weiteren Sprungs angestrebt werden müsse. Angesichts des Sinkens des Ertrags der Biersteuer und der allgemeinen Finanzlage glaubte aber die Großh. Regierung mit einer Gesetzesvorlage noch zuwarten zu sollen. Den gleichen Standpunkt nahm die Großh. Regierung gegenüber einer Petition der Besitzer der kleineren Mittelbrauereien ein, die dem Landtag 1901/02 vorgelegt wurde und durch Einlegung einer weiteren Staffel den bei 1501 Doppelzentner eintretenden Sprung bis zu einem Verbrauch von 2501 Doppelzentnern hinausschieben wollte. In der Petition war u. a. ausgeführt, daß die Nachzahlung des erhöhten Steuersatzes für die ersten 1500 Doppelzentner besonders hart von solchen Brauereien empfunden werde, deren Malzverbrauch 1500 Doppelzentner nicht erheblich übersteige; um der Nachzahlung zu entgehen, zögen die meisten dieser Brauereien es daher vor, ihren Betrieb einzuschränken, d. h. einen Teil ihrer Kundschaft aufzugeben, oder Bier von anderen Brauereien zu kaufen. Die größere Mehrzahl dieser Brauereien habe sich genötigt gesehen, Eismaschinen anzuschaffen; hierdurch hätten sich die Anlagekapitalien ganz bedeutend erhöht, während die Einrichtungen im Falle obengenannter Betriebseinschränkungen nicht voll ausgenützt werden könnten. Überdies hätten diese Brauereien, weil vorwiegend in ländlichen Bezirken gelegen, ziemlich erschwerte Absatzverhältnisse und niedrige Bierpreise. Ihren Gerstenbedarf müßten sie von der Landkundschaft beziehen und könnten ihn nicht, wie dies bei größeren Brauereien zumeist der Fall, in guter, ausländischer Ware decken.

Die Großh. Regierung konnte sich den in der Petition dargelegten Gründen nicht verschließen und sagte eine Gesetzesvorlage im Sinne einer allgemeinen Revision des Tarifs unter Berücksichtigung der Wünsche der Petenten für den nächsten, das ist für den jetzigen Landtag, zu. Die zweite Kammer nahm sich der Wünsche der kleineren Mittelbrauer auf das wärmste an und überwies ihre Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend, daß die von den Petenten gewünschte Änderung des geltenden Biersteuergesetzes noch auf dem Landtag 1901/02 oder aber, wenn dies nicht möglich sein sollte, jedenfalls auf dem nächsten Landtag (1903/04) herbeigeführt werde.

II. Der vorliegende Abänderungs-Entwurf.

a. Die Abänderung des Tarifs.

Der vorgelegte Gesetzentwurf will nun das Versprechen der Regierung einlösen. Die letztere glaubt mit dem Entwurf nunmehr hervortreten zu können, weil jetzt das Ergebnis der Biersteuer für 6 Jahre vorliege und eine Neugestaltung des Tarifs aufgrund der Statistik unbedenklich erscheine; freilich müsse mit Rücksicht auf die gegenwärtige mißliche Finanzlage eine Einbuße der Staatskasse, soweit irgend tunlich, vermieden werden. Sie schlägt deshalb anstelle der bisherigen Bestimmungen folgende Fassung des Art. 7 Abs. 1 des geltenden Gesetzes vor:

„Die Steuer beträgt für je 100 kg ungebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden:

1.	für die ersten	250	Doppelzentner	8 M.
2.	„ „ folgenden	1250	„	10 „
3.	„ „ „	1500	„	11 „
4.	„ „ „	2000	„	12 „
5.	„ „ „	Doppelzentner		13 „

Die Staffelung ist somit in der Weise durchgeführt, daß die höheren Stufen immer an den ermäßigten Steuersätzen der unteren teilnehmen; dadurch fallen die Sprünge,

die bisher bei einem Malzverbrauch von 1501 und 5001 Doppelzentnern zu machen waren, weg. Die in dem jetzigen Gesetz (Art. 7 Abs. 1 Z. 2) bestehende zweite Steuerklasse ist in zwei Staffeln zerlegt, deren untere und obere Grenzen durch 1500 und 3000, bezw. 3000 und 5000 Doppelzentner bezeichnet werden. Um den durch die vorgeschlagene Neuordnung und die dadurch herbeigeführte Entlastung der kleineren und mittleren Brauereien entstehenden Steuerausfall zu decken, werden die Großbrauer etwas mehr herangezogen.

Die Entlastung der kleineren Mittelbrauer wird durch die Beseitigung der Sprünge unbedingt erreicht; auch die größeren Mittelbrauer (mit etwas über 5000 Doppelzentner Malzverbrauch) stellen sich bei dem neuen Staffeltarif besser als bisher, da sie bis zu einem Malzverbrauch von 10 000 Doppelzentnern weniger, bei 10 000 ebensoviel und erst nach Überschreitung von 10 000 Doppelzentnern mehr Steuer als bisher zu entrichten haben. (Siehe Anlage I der Regierungsvorlage). Wollte man die größeren Mittelbrauer geradeso treffen, wie bisher, so müßte nach Ansicht der Großh. Regierung eine entsprechende Erhöhung der Steuersätze schon weiter unten einsetzen, was aber gegen die Absicht des Gesetzes ginge. Will man nun den Ausfall, der sich durch den Wegfall der Sprünge und die dadurch erzielte Entlastung der Mittelbrauereien ergibt, wieder einbringen, so müssen die eigentlichen Großbrauer eine mäßige Steuererhöhung auf sich nehmen.

Der vorgeschlagene Tarif wirkt stetig progressiv, so daß er selbstverständlich die Großgeschäfte bei jeder Erweiterung ihres Malzverbrauchs im Durchschnitt höher belastet, während bei dem bisher geltenden Tarif nach Überschreitung des Verbrauchs von 5000 Doppelzentnern auf jeden Doppelzentner des Gesamtverbrauchs stets 12 ℳ Steuer entfielen, gleichviel ob der Verbrauch die 5000 Doppelzentner nur wenig oder ganz erheblich überschritten hat.

Aus der dem Entwurf beigegebenen Anlage I ergibt sich, daß die kleineren Mittelbrauer (bis zu 3000 Doppelzentner) durchweg eine Erleichterung von 2000 ℳ erfahren, wodurch, wie die Begründung der Vorlage hervorhebt, den in der schon erwähnten Petition ausgesprochenen Wünschen Rechnung getragen ist. Aus der gleichen Darstellung ergibt sich ferner, daß die Erhöhung der Besteuerung für die größten Brauer keine so erhebliche ist, als es bei Erhöhung des Höchstsatzes von 12 ℳ auf 13 ℳ scheinen möchte. Durch die Teilnahme der Großbrauer an der Vergünstigung des Staffeltarifs ermäßigt sich deren Besteuerung um 7000 ℳ, sodaß Großbrauer mit einem Malzverbrauch unter 10 000 Doppelzentner sich sogar noch besser stellen, als bisher; von da an steigt die künftige Gesamtbesteuerung langsam an und erreicht bei dem bisher höchsten Malzverbrauche von 28 000 Doppelzentnern erst einen Durchschnittssatz von 12 ℳ 64 ₰. Einer Steuererhöhung muß schließlich auch die Erhöhung der Steuerrückvergütung für aus dem Großherzogtum ausgeführtes Bier entsprechen, und es ist, wenn die Vorlage Gesetz werden sollte, in Aussicht genommen, den Rückvergütungssatz für Bier, das mit 13 ℳ versteuert ist, auf 2 ℳ 90 ₰ festzusetzen. Dadurch wird sich die Steuererhöhung gerade für die größten Brauer zu einem Teile wieder vermindern.

Wirkung des Tarifs für die Staatskasse (Tabelle II). Würde der vorgeschlagene Tarif schon seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Juni 1896 bestehen, so hätte sich das Jahresergebnis der Biersteuer durchschnittlich um 11 701 ℳ vermindert; die Mehrbelastung an Steuerrückvergütungen hätte sich jährlich auf beiläufig 30 000 beziffert, so daß der aus dem neuen Tarif entstehende jährliche Ausfall für die Staatskasse auf rund 40 000 ℳ berechnet werden kann, eine Mindereinnahme, die nach Ansicht der Großh. Regierung auch bei der jetzigen ungünstigen Finanzlage noch vertretbar ist.

b. Die im Anschluß an die neue Vorlage eingereichten Petitionen.

Nach Bekanntwerden des Entwurfs, den wir im vorstehenden vom Standpunkte der Regierungsbegründung näher besprochen, kamen verschiedene Petitionen ein, die sich teils in mehr oder weniger ablehnendem, teils in zustimmendem Sinne äußern.

1. Petition der 15 größten Brauereien, den Gesetzentwurf über die Abänderung der Biersteuer betr.

Die Petition meint, der neue Biersteuergesetzentwurf schraube den Tarif für den Großbetrieb in einer Weise hinauf, der einer Strafe für die Entwicklung dieser Betriebe nicht ganz unähnlich sehe. Man könne damit einverstanden sein, daß der Sprung bei 1500 Doppelzentnern beseitigt werde und die Brauer bis zu einem Malzverbrauch von 5000 Doppelzentnern an den unteren Staffeln teilnehmen sollen; dadurch würde die Staatskasse eine Einbuße von circa 62 000 ℳ erleiden. Dagegen sei es nicht nötig, die Brauereien, die über 5000 Doppelzentner Malz jährlich verschroten, an der

Staffelung teilnehmen zu lassen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. bestehe die Vergünstigung bisher nicht;
2. würde dadurch einer Anzahl größerer Brauereien eine Vergünstigung eingeräumt zum Nachteil anderer, gleich konkurrenzfähiger Geschäfte;
3. wäre die Teilnahme an der Staffelung insofern wertlos, als diese Brauer den aus der Teilnahme für sie entstehenden Nutzen wieder durch Zuschlag auf den Steuersatz selbst ersetzen müßten.

Die Petition versucht weiterhin den zahlenmäßigen Nachweis, daß, wie s. Zt. in Bayern, so auch in Baden trotz der Staffelsteuer die kleineren Brauereien in den Jahren 1897—1902 zurückgegangen seien. Bei den mittleren Brauereien sei das Verhältnis in den angezogenen fünf Jahren ein schwankendes, im allgemeinen aber bei den Steuerpflichtigen zu 10 M. und 11 M. pro Doppelzentner Malzverbrauch ein kleiner Rückgang zu verzeichnen; die Großbrauereien dagegen hätten in denselben Jahren trotz eines exorbitanten Rückschlags im Jahre 1901, der an den mittleren Brauereien spurlos vorübergegangen sei, einen Mehrverbrauch von 40 277 Doppelzentnern mit einer Mehrsteuer von 483 324 M. aufzuweisen gehabt. Der Staat habe nach Einführung der Staffelsteuer jährlich über eine Million an Steuern mehr eingenommen; er könne daher den Klein- und Mittelbrauern die in der Petition vom 4. März 1901 angestrebte Erleichterung, die nur eine Mindereinnahme von rund 36 000 M. zur Folge hätte, ohne weiteres zugestehen. Durch den Regierungsentwurf aber erführen die Großbrauereien eine weitere scharfe Belastung, ohne daß hierfür ein Grund angegeben sei. Der Staat sollte ein Gewerbe, das ihm in einer einzigen Materialsteuer über 7 Millionen einbringe, in seinen Hauptkräften nicht konkurrenzunfähig machen, was geschehen würde, wenn der Tarif mit seinem neuesten Höchstsatze von 13 M. angenommen würde. Ganz erheblich komme bei uns in Baden die Konkurrenz der Nachbarländer, Bayerns und Württembergs, in Frage. Die bayerischen Brauereien seien bei ihrer Malzbesteuerung günstiger daran als die badischen, weil sie die Malzraumsteuer besäßen, die gegenüber der badischen Gewichtssteuer insofern günstiger wirke, als ein Hektoliter Malz durch die Kultur und Behandlung der Gerste auf ein Durchschnittsgewicht von 107—110 Pfund komme; zahle z. B. der badische Brauer für einen Doppelzentner 12 M. Steuer, so stelle sich in Bayern dasselbe Quantum im Verhältnis auf 11 M. 21 ₰ bezw. 10 M. 91 ₰; den 13 M., die der badische Großbrauer nach der Vorlage zahlen solle, stünden nach der gleichen Rechnung in Bayern nur 12 M. 15 ₰, bezw. 11 M. 82 ₰ gegenüber. Weiter sei noch zu bemerken, daß die Brausteuergemeinschaft nur 4 M. Steuer für den Doppelzentner Malz zahle. Der neu geplante Tarif enthalte für 63 mittlere Brauereien in Baden eine Vergünstigung von rund 132 000 M., während 15 Großbrauer um insgesamt 104 000 M. weiterer Steuer belastet würden. Dadurch werde auch innerhalb des Landes eine Konkurrenz geschaffen, die mindestens ebenso die kleinen wie die großen Brauereien treffe; die in Frage kommenden 63 Brauereien könnten infolge der geringeren Steuer ihr Bier billiger anbieten und dadurch die großen Brauereien zwingen, gleichfalls zu billigeren Preisen abzusetzen, die kleineren Brauereien würden unter solchen steuerlichen Verhältnissen erst recht Schaden nehmen.

Ein Unterschied in der Leistungsfähigkeit der eigentlichen Großbrauereien und der Brauereien mit einem Malzverbrauch von 5—10 000 Doppelzentnern bestehe nicht; die Erträgnisse der letzteren böten ebenfalls keinen Anlaß, sie zu entlasten zum direkten Schaden der unter den gleichen Bedingungen arbeitenden Großbrauereien.

Weiterhin hätte die Steuererhöhung auch noch die Folge, daß die Biereinfuhr sich wesentlich erhöhen, die Ausfuhr dagegen sich verringern würde, da jetzt schon die Einfuhr fremder Biere die Ausfuhr badischer wesentlich übersteige. Eine Qualitätsminderung zur eventuellen Schadloshaltung sei vollkommen ausgeschlossen, es müsse im Gegenteil das Brauereigewerbe bemüht sein, die Qualität des Bieres so zu gestalten, daß es befähigt sei, die Konkurrenz mit den nichtbadischen Erzeugnissen auszuhalten.

Durch die neue Zollgesetzgebung müßten nicht nur die Rohmaterialien (Gerste, Malz, Hopfen) eine neue und schwere Belastung erfahren, es würde auch eine Verteuerung des Pferdematerials und der Futterartikel herbeigeführt. Auch aus diesem Grund sollte man ein Gewerbe, das dem Staate nach verschiedenen Richtungen schon reichliche Steuern einbringe, nicht mit einer Steuererhöhung belasten, die dem Staate gar keinen, einer kleinen Anzahl von Brauereien unberechtigten Vorteil gewähre und den Kleinbrauer noch schneller dem Untergang entgegenführe, als dies jetzt schon der Fall sei.

Die Petition spricht des weiteren von der guten Qualität der badischen Biere, von den kostspieligen technischen Hilfsmitteln, die große Kapitalien verschlungen hätten, von der Konkurrenz der Nachbarstaaten, insbesondere Bayerns. Wenn infolge der Steuererhöhung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

diese Konkurrenz noch mächtiger werde und die Großbrauer gezwungen würden, zur Bekämpfung derselben die Qualität des Bieres zu erhöhen, so müßten sie die bessere ausländische Gerste und ausländischen Hopfen in weit höherem Maße als bisher verwenden und die Folge davon wäre wieder eine Schädigung der einheimischen Produktion dieser Artikel; das letztere wäre selbstverständlich auch der Fall, wenn infolge erhöhter Biereinfuhr und erschwerter Ausfuhr die Großbrauereien in Zukunft weniger produzieren würden.

Schließlich machen die Petenten folgenden Vorschlag:

Die Brauereien werden in zwei Kategorien eingeteilt:

a) in solche mit einem Malzverbrauch bis zu 5000 Doppelzentner, die am Staffeltarif teilnehmen und zwar in folgender Form:

1.	für die ersten	250	Doppelzentner	8 ℳ
2.	„ „ folgenden	1250	„	10 „
3.	„ „ „	1500	„	11 „
4.	„ „ „	2000	„	12 „

b) in solche mit einem Malzverbrauch von über 5000 Doppelzentner, die an der Staffel nicht teilnehmen, mit dem Steuersatz von 12 ℳ pro Doppelzentner.

Tritt eine Brauerei in einem Steuerjahr aus der Kategorie a in die Kategorie b, so versteuert dieselbe lediglich den Mehrverbrauch dieses Jahres zum Steuersatz von 12 ℳ und tritt erst im kommenden Steuerjahr mit dem gesamten Malzverbrauch in die Kategorie b, aus welcher sie bei eventuellem Rückgang des Malzverbrauchs wieder, aber erst im kommenden Jahre, in die Klasse a zurücktritt.

Die Petition berechnet, daß nach diesem Vorschlag der aus dem Regierungsentwurf sich ergebende Ausfall von 40 000 ℳ sich um weitere 25 000 ℳ erhöhen würde, sagt aber, daß dieser Ausfall lediglich rechnerischer Natur sei, da unter gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen und unter der Wirkung eines konkurrenzfähigen Tarifs sich die Produktion und damit auch die Malzsteuer weiter steigere; dabei komme namentlich in Betracht, daß bei dem naturgemäßen Rückgang der Kleinbrauereien größere Mengen Malz mit niedrigem Steuersatz verschwänden und in höheren Sätzen wieder zum Vorschein kämen.

2. Im Gegensatz zu der im vorstehenden besprochenen Petition steht eine Vorstellung der **„größeren Mittelbrauereien" aus dem Handelskammerbezirk Heidelberg-Eberbach**, die von der Handelskammer für den Kreis Heidelberg unterm 12. März 1904 der zweiten Kammer empfehlend vorgelegt wurde. Das Petitum lautet:

„Es möge der Regierungsvorschlag, insoweit er die Staffelung bis zu 10 000 Doppelzentner Malzverschrotung angeht, seitens der hohen zweiten Kammer angenommen werden."

Die Petition spricht sich anerkennend über die Beseitigung der Sprünge und über den progressiven Charakter des geplanten Tarifes aus. Die hierdurch herbeigeführte Änderung liege durchaus im Sinne einer gerechten Verteilung der Lasten. Gerade die mittleren Brauereien seien durch die sich immer mehr fühlbar machende Konkurrenz der Großbrauereien sehr bedrängt und müßten deshalb etwas mehr geschützt werden; andererseits sei eine mäßige Mehrbelastung für die Großbrauereien nicht so schädlich, da sie mancherlei Vorteile, namentlich den der billigeren Produktion hätten und deshalb ihr Bier nicht nur billiger anbieten, sondern auch bei Mietung von Wirtschaften höhere Angebote machen und einigen Nutzen daraus ziehen könnten, was einem kleineren und mittleren Brauer nicht mehr möglich sei. Es sei eine Übertreibung, wenn seitens der Großbrauereien behauptet werde, daß die Regierungsvorlage die badische „Brauindustrie", zu der übrigens nicht nur die Großbetriebe gehörten, konkurrenzunfähig mache. Die Großbrauereien könnten die Mehrbelastung wohl ertragen, zumal die letztere nur sehr allmählich anwachse. Wenn überhaupt ein progressives Besteuerungssystem richtig sei, so bestehe kein Zweifel, daß der Regierungsentwurf dem bisherigen Modus bei weitem vorzuziehen sei. Die Mittelbrauereien müßten sich daher mit aller Entschiedenheit gegen den von den Großbrauereien gemachten Gegenvorschlag wenden.

So berechtigt an sich das Bestreben der Großbrauereien sei, sich gegen eine zu große Mehrbelastung zu wehren, so sollten sie doch nicht soweit gehen, die Teilnahme aller Brauereien an der Staffelung zu verhindern, die nach Überzeugung der Petenten eine Forderung ausgleichender Gerechtigkeit sein sollte.

Vielleicht lasse sich ein Ausweg finden, der es ermögliche, die nach dem Entwurfe vorgeschlagene Mehrbelastung der Großbetriebe etwas zu mildern, ohne die anderen Vorteile preiszugeben und ohne die Einbuße des Staates zu groß werden zu lassen. Mit Rücksicht auf den Wettbewerb der Großbrauer mit den außerbadischen Nachbarn sei es immerhin wünschenswert, wenn die Besteuerung für das Bier, die in Baden z. Zt. nachweislich bereits die höchste im ganzen Deutschen Reiche sei, nicht oder doch nur wenig höher würde. Wenn dies nicht anders

möglich sei, sollte sich die Regierung lieber noch einen Ausfall gefallen lassen, namentlich da der Ertrag der Malzsteuer mit dem Besserwerden der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse bald wieder so steigen werde, daß von einer Mindereinnahme überhaupt nicht mehr geredet werden könne.

Gegenvorschläge zu dem Regierungsentwurf oder zu dem Antrag der Großbrauer will diese Petition nicht machen.

3. **Gleichfalls auf den Boden der Regierungsvorlage stellt sich eine Petition des Verbandes oberbadischer Brauereien.** Die Petition führt aus, daß die mittleren Brauereien schwer geschädigt würden, wollte man dem Wunsche der Großbrauer entsprechen; die Mehrbelastung für die Brauereien mit einem Malzverbrauch von 6000—11 000 Doppelzentnern würde sich in diesem Falle, wie folgt, gestalten:

bei einem Verbrauch von	6 000	Doppelzentner	5800	ℳ
" " " "	7 000	"	4800	"
" " " "	8 000	"	3800	"
" " " "	9 000	"	2800	"
" " " "	10 000	"	1800	"
" " " "	11 000	"	800	"

Da sich erst bei einem Verbrauch von 11 800 Doppelzentnern der Regierungsvorschlag mit der von den Großbrauereien beantragten Steuer decken würde, so hätten alle Betriebe mit größerem Malzverbrauch Gewinn und die mittleren Brauereien, denen ohnehin der Kampf mit dem Großkapital schwer werde, würden nicht entlastet. Die Petenten bitten,

> „die Hohe Kammer wolle der Petition der Großbrauereien eine Folge nicht geben und den von ihnen sehnlichst erwarteten, freudigst begrüßten Regierungs-Entwurf annehmen."

4. **Zustimmend** zu dem Regierungs-Entwurf verhält sich weiterhin eine Eingabe der **größeren Mittelbrauereien des Handelskammerbezirks Mannheim.** Sie begrüßt die Beseitigung der schon oft erwähnten Sprünge und betont, daß die durch den neuen Entwurf herbeizuführende Änderung durchaus im Sinne einer gerechten Verteilung der Lasten gelegen sei. Die mittleren Brauereien seien durch die scharfe Konkurrenz der Großbrauereien sehr bedrängt; den letzteren werde eine mäßige Mehrbelastung bei den mancherlei Vorteilen, die mit dem Großbetrieb verbunden seien, nicht schädlich werden. Es sei eine Übertreibung, wenn seitens der Großbrauereien behauptet werde, die Regierungsvorlage mache die badische Brauindustrie konkurrenzunfähig. Die Petenten müßten sich

mit aller Entschiedenheit gegen den von den Großbrauereien gemachten Vorschlag wenden. Die Großbetriebe hätten in den letzten Jahren durchschnittlich an Prozent-Dividenden das doppelte Erträgnis aufzuweisen gehabt als die Brauereien mit einem Malzverbrauch von 5 000—10 000 Doppelzentnern: 9 % : 4 ½ %. Durch die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung werde selbst die größte der Großbrauereien noch nicht einmal um 1 % der Dividende gekürzt, bei den anderen sei es noch entsprechend weniger. Den Mittelbrauern sei eine kleine Stärkung ihrer Position wohl zu gönnen.

5. **Gegen den Regierungsentwurf**, soweit er eine Mehrbelastung der Großbetriebe mit sich bringt, wendet sich eine Petition der **Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden.** Durch den Gesetzentwurf vom 8. November 1895 seien zwar die Großbrauer zugunsten der kleineren und mittleren Brauer höher belastet worden, ihre Konkurrenzfähigkeit dagegen sollte nicht geschmälert werden. Die neue Vorlage wolle die Großbrauer abermals stärker heranziehen, doch ohne auf die Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit Rücksicht zu nehmen. Die nach dem Entwurfe sich ergebende Mehrbelastung stelle sich folgendermaßen dar:

bei einem Malzverbrauche

von	12 000	Doppelzentnern auf	2 000	ℳ
"	15 000	" "	5 000	"
"	20 000	" "	10 000	"
"	25 000	" "	15 000	"
"	28 000	" "	18 000	"

Außerdem hätten nach Annahme der Regierungsvorlage die badischen Großbrauer mit einer verstärkten Konkurrenz seitens der in das Großherzogtum einführenden Brauereien zu rechnen. Es seien an Bier nach Baden eingeführt worden:

im Jahre	1897 . . .	206 283	hl
" "	1898 . . .	228 735	"
" "	1899 . . .	244 293	"
" "	1900 . . .	252 915	"
" "	1901 . . .	245 775	"
" "	1902 . . .	260 086	"

Auf der anderen Seite werde es bei der beabsichtigten steuerlichen Mehrbelastung immer schwerer, Bier auszuführen. Die gesamte badische Bierausfuhr habe betragen:

im Jahre	1897 . . .	219 609	hl
" "	1898 . . .	252 375	"
" "	1899 . . .	248 459	"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

im Jahre	1900 . . .	239 498	hl
„ „	1901 . . .	223 766	„
„ „	1902 . . .	238 612	„

Die Einfuhr fremder Biere sei demnach in den Jahren 1900—1902 nicht unerheblich stärker gewesen als die Ausfuhr badischer Biere.

Die 15 Großbrauer mit einem Malzverbrauch von mehr als 10 000 Doppelzentnern hätten im Jahre 1902 an Biersteuer 3 065 772 ℳ bezahlt. Bei gleichem Malzverbrauch würden sie zu zahlen gehabt haben:

in Württemberg 3 020 996 ℳ — d. h. 44 776 ℳ weniger als in Baden.

in Bayern 2 954 550 ℳ — oder 111 222 ℳ weniger als in Baden.

im Brausteuergebiete 1 021 924 ℳ — mithin 2 043 848 ℳ weniger als in Baden.

Weiterhin hebt die Petition unter näherer Begründung hervor, daß ein erfolgreicher Mitbewerb in überseeischen Gebieten für badische Bierbrauer ausgeschlossen sei. Auch aus diesem Grunde sollte eine weitere Erschwerung der Konkurrenzfähigkeit und damit ein Zurückgehen der Produktion und der Steuerkraft verhindert werden. Die Petition kommt schließlich zu einem bestimmten Vorschlag, der aber von jenem der 15 Großbrauereien etwas abweicht: Es sollen die Mittelbrauer, „welche von 5000 bis 10 000 Doppelzentner Malz verschroten und sich in keineswegs glänzender Lage befinden", an der Wohltat der Staffelung teilnehmen, dagegen die Großbrauer mit einem Verbrauche von über 10 000 Doppelzentnern mit einem einheitlichen Steuersatze von 12 ℳ per Doppelzentner ohne Teilnahme an der Staffelung belastet werden. Der dadurch entstehende jährliche Ausfall von 104 000 ℳ könnte im Interesse der Entwicklung und der Steuerfähigkeit des hochwichtigen Großbrauereigewerbes wohl in Kauf genommen werden, da die jetzt geltende Biersteuer jährlich über eine Million ℳ mehr, als man ursprünglich erwartet, einbringe. Wenn es in der Begründung zu dem Biersteuergesetz-Entwurf vom 8. November 1895 heiße, „daß es derzeit nicht wohl angehe, den Großbrauereien einen höheren Steuersatz als ℳ 6.— für den Zentner aufzuerlegen", so treffe dies heute noch zu. Die Petenten fassen ihr Gesuch dahin zusammen,

> „den Gesetzentwurf vom 30. November 1903 dahin abändern zu wollen, daß die Großbrauer mit einem Malzverbrauche von mehr als 10 000 Doppelzentnern einem einheitlichen Steuersatze von 12 ℳ pro Doppelzentner ohne Teilnahme an der Staffelung unterworfen werden."

c. Stellung der Großh. Regierung zur Petition der Großbrauer (b Ziff. 1).

Auf die unter b Ziffer 1 mitgeteilte Petition der 15 Großbrauereien äußerte sich die Großh. Regierung, wie folgt:

> „Die eingereichte Petition der Großbrauer geht von der Anschauung aus, als ob es sich bei dem vorgelegten Gesetzentwurfe lediglich um die von den kleinern Mittelbrauern erstrebte Erleichterung handle. Dies ist nicht der Fall. Wie das Ministerium schon im vorigen Landtage anläßlich der Verhandlungen über die Petition der kleineren Mittelbrauer schriftlich und mündlich erklärt hat und wie auch in der Begründung des Gesetzentwurfs wiederholt ist, handelt es sich für die Großh. Regierung ebenso um die Einführung eines Staffeltarifs für sämtliche Brauer als wie um die erwähnte Entlastung der kleineren Mittelbrauer. Der allseitig gebilligte Grundgedanke bei Einbringung des Biersteuergesetzentwurfs im Jahre 1895/96 war hinsichtlich des Tarifs die Einführung eines Staffeltarifs, bei welchem die steuerliche Belastung, die auf einen Doppelzentner Malz durchschnittlich entfällt, mit der Ausdehnung der Produktion in stetiger Progression zunimmt. In dieser Weise sind auch die Tarife von Bayern und Württemberg gestaltet. Das Gesetz vom 30. Juni 1896 hat allerdings diesem Gedanken nicht durchgängig entsprochen; es wurde vielmehr im Wege eines Kompromisses ein Staffeltarif nur für die Brauer mit einem Malzverbrauch bis zu 1500 Doppelzentnern eingeführt, während für die größern Brauer einheitliche Sätze von 11 und 12 ℳ festgesetzt wurden. Das Finanzministerium hat diese Regelung von vornherein nur als ein Provisorium angesehen und die konsequente Durchführung des allseits gewünschten Staffeltarifs unter gleichzeitiger Entlastung der kleinern Mittelbrauer auf einen spätern Zeitpunkt in Aussicht genommen, wenn nämlich sich die Folgen einer Tarifänderung auf Grund der Jahresergebnisse unter der Herrschaft des neuen Gesetzes genau übersehen ließen. Irgend welche Momente, welche die Einführung eines Staffeltarifs für weniger wünschenswert erscheinen

ließen, als früher, sind nicht zur Kenntnis des Ministeriums gelangt. Insbesondere kann der in der Petition geltend gemachte Gesichtspunkt, daß die Brauer mit einem Malzverbrauch von 5000 bis 10 000 Doppelzentnern gleich konkurrenzfähig wären, wie die größten Brauer, nicht als zutreffend erachtet werden. Es genügt, auf die Rentabilität dieser Unternehmungen hinzuweisen, wobei allerdings nur die Aktiengesellschaften in Betracht gezogen werden können, weil nur deren Ergebnisse in die Öffentlichkeit gelangen.

Für das Geschäftsjahr 1901/1902 haben die 11 Petenten, welche Aktiengesellschaften sind, folgende Dividenden verteilt:

1	Gesellschaft:	15 %,
1	„	12 %,
1	„	11 %,
2	Gesellschaften:	10 %,
2	„	8 %,
2	„	7 %,
1	Gesellschaft:	6 %.

Nur eine Gesellschaft, bei welcher aber besondere Verhältnisse mitwirkten, verteilte nur 3 % Dividende.

Dagegen bezahlten die 16 Aktiengesellschaften mit einem Malzverbrauch von 5000 bis 10 000 Doppelzentnern für das gleiche Geschäftsjahr nur folgende Dividenden:

1	Gesellschaft:	13 %,
1	„	10 %,
1	„	8 bezw. 5 %,
1	„	6½ %,
3	Gesellschaften:	6 %,
3	„	5 %,
1	Gesellschaft:	4 %,
2	Gesellschaften:	3 %,
1	Gesellschaft:	1 %.

2 Gesellschaften bezahlten gar keine Dividende.

Wenn man von den 2 erstgenannten Gesellschaften absieht, welche sich übrigens dem Verbrauch von 10 000 Doppelzentnern nähern, ergibt sich, daß die Rentabilität dieser Brauereien eine wesentlich geringere ist, als die der Petenten. Es liegt demnach auch kein Grund vor, diese beiden Gattungen von Brauereien steuerlich gleich zu behandeln und von der Progression auszunehmen.

Wenn die Petenten weiter darauf hinweisen, daß sie bei dem neuen Tarif gegenüber den Nachbarstaaten konkurrenzunfähig würden, so ist diese Behauptung offensichtlich übertrieben. Die Erhöhung der Steuer für den Doppelzentner Malz von 12 ℳ auf höchstens 12 ℳ 65 ₰, also um nur 5½ %, kann diese Wirkung nicht haben. Würde der vorgeschlagene Tarif schon im Geschäftsjahr 1901/1902 in Kraft gewesen sein und würden die Aktiengesellschaften das Mehr an Steuer nicht in anderer Weise eingebracht, sondern lediglich an dem verteilten Reingewinn in Abzug gebracht haben, so würde (unter Berücksichtigung einer erhöhten Rückvergütung für ausgeführtes Bier) die Dividende sich bei einer Brauerei von 8 % auf 7,12 %, bei einer andern von 11 % auf 10,16 % vermindert haben. Bei allen übrigen Gesellschaften würde die Minderung ½ % nicht erreicht haben und bei einigen ganz geringfügig geblieben sein. — Hierbei ist aber auch zu beachten, daß der auswärtige Brauer für das Hektoliter Bier, das er einführt, 3 ℳ 20 ₰ zu entrichten hat, welcher Satz, wenn jetzt die Steuer für die größten Brauer erhöht würde, ebenfalls auf den in Bayern und Württemberg geltenden Satz von 3 ℳ 25 ₰ zu erhöhen wäre. Unter der Annahme, daß 22½ kg Malz für das Hektoliter Bier erforderlich sind, zahlt aber der inländische Brauer auch bei einem Satze von 13 ℳ pro Doppelzentner nur 2 ℳ 92 ₰ für das Hektoliter. — Die starke Einfuhr von bayerischem Bier insbesondere beruht keinesfalls auf den steuerlichen Verhältnissen beider Staaten, sondern auf dem gefestigten Ruf des bayerischen Biers, der die Besitzer feinerer Lokale nötigt, solches Bier zu beziehen, und der gestattet, dasselbe zu höheren Preisen zu verschänken.

Auf den Vorschlag der Petenten kann das Ministerium hiernach nicht eingehen."

d. Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hat den vorliegenden Gesetzentwurf einer eingehenden Beratung unterzogen.

Das in der Vorlage zu Tage tretende Bestreben, die kleineren Mittelbrauer durch die Beseitigung des bei einem Malzverbrauch von 1501 Doppelzentnern zu machenden Sprungs zu entlasten, begegnete ungeteilter Zustimmung; auch mit der Staffelung, wie sie bis zu einem Malzverbrauch von 5000 Doppelzentnern vorgesehen ist, war man allgemein einverstanden. Geteilt waren die Meinungen nur in Bezug auf die Behandlung derjenigen Brauereien,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche mehr als 5000 Doppelzentner Malz jährlich verschroten.

Eine Minderheit stand auf dem Standpunkt, daß man die Brauereien mit einem Malzverbrauch von 5—10 000 Doppelzentnern nicht in dem Maße entlasten und die 15 Großbrauereien nicht in der Weise belasten sollte, wie der Regierungsentwurf beabsichtigt. Zur Begründung dieser Stellungnahme wurde die in der Petition der Großbrauer enthaltene Behauptung wiederholt, daß man die letzteren nicht höher belasten dürfe, weil sie sonst der Konkurrenz der außerbadischen Betriebe nicht mehr gewachsen wären. Als der Entwurf zu dem jetzt geltenden Gesetze eingebracht worden sei, habe die Großh. Regierung erklärt, sie verfolge nicht den Zweck, der Staatskasse größere Einnahmen zu verschaffen; tatsächlich seien aber in der Folge die Großbetriebe stärker belastet worden. Der z. Zt. in Kraft stehende Tarif gehe von 8—12 ℳ, enthalte also eine Progression von 66 %, was eine genügende Mehrbelastung der größten Brauereien darstelle. In Bayern, Württemberg und im Gebiete der Brausteuergemeinschaft sei die Biersteuer geringer; die den badischen Großbrauereien jetzt angesonnene Steuererhöhung sei eine rein fiskalische Maßnahme, zu der keine Veranlassung vorliege. Die Leistungen der Großbrauer an die Staatskasse seien jetzt schon erheblich genug, und von ihrer Mehrbelastung habe der Staat keinen Nutzen von Bedeutung. Die Großbrauer verzichten auf die Wohltat der Staffelung, wollten aber nicht unter eine Art Ausnahmegesetz gestellt werden. Der Hinweis auf die hohen Dividenden sei nicht stichhaltig; wenn die mittleren Brauereien kleinere Dividenden erzielten, so komme dies daher, daß sie zu teuer „gegründet" und namentlich bei Ankauf von Wirtschaften zu hohe Preise bezahlt hätten. Man solle die Petition der 15 Großbrauer berücksichtigen und für Brauereien mit einem 5000 Doppelzentner überschreitenden Malzverbrauch die Staffelung überhaupt nicht einführen.

Die Mehrheit der Kommission stellte sich von vornherein auf den Boden der Regierungsvorlage. Schon bei Erlassung des jetzt geltenden Tarifs habe man eine Staffelung angestrebt, bei der die größten Betriebe mehr herangezogen werden sollten; in der Kommission sei bereits damals von einem Höchstsatze von 13 ℳ bei einheitlich durchgeführter Staffelung gesprochen worden. Die Großh. Regierung sei aber mit der vollständigen Durchführung der Staffelung nicht einverstanden gewesen und habe deshalb dieser Forderung Widerstand entgegengesetzt. Neu sei also die Sache nicht. Ebenso sei bei Beratung der Regierungsvorlage vom Jahre 1895 in der Kommission schon hervorgehoben worden, daß eine Mehreinnahme wohl herauskommen werde; infolge des damaligen wirtschaftlichen Aufschwungs wäre sie auch erfolgt, wenn die Kesselsteuer in Kraft geblieben wäre. Der jetzt zur Beratung vorliegende Abänderungsentwurf sei vom Standpunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit nur zu begrüßen; er erstrebe tatsächlich keine Mehreinnahmen für die Staatskasse, es werde im Gegenteil ein Einnahmeausfall herausgerechnet.

Die Gemeinden — und hier kämen namentlich die kleineren und mittleren Städte in Betracht —, in denen die Mittelbrauereien hauptsächlich sich befänden, hätten ein großes Interesse daran, daß diese Betriebe lebens- und leistungsfähig erhalten würden; mit ihrer Steuerkraft bildeten sie nicht nur einen wesentlichen Faktor im Haushalt der Gemeinden, sie seien auch für Handel und Gewerbe eine Quelle der Arbeit und des Verdienstes. Dies werde durch den Regierungsentwurf erreicht, denn er wirke zugunsten des Gesamtgewerbes. Die Steigerung der Einfuhr, speziell des bayerischen Bieres, hänge nicht von der Höhe der Steuer, sondern von der Geschmacksrichtung des Publikums ab. Die Regierungsvorlage, welche die Beseitigung der Sprünge bezwecke, sei wohl erwogen und im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der mittleren Brauereien nur zu billigen; überdies sei die progressive Besteuerung die gerechteste, die es gebe. Ein Mitglied der Kommission, das sich im Prinzip gegen jede Besteuerung des Bieres, die eine indirekte Steuer darstelle, aussprach, konnte gleichwohl nicht umhin, die Vorzüge des Regierungsentwurfs anzuerkennen und sich zustimmend zu demselben zu äußern.

Ungeachtet dieser Sachlage stellte die Kommission noch weitere Erwägungen in der Richtung an, ob man die Großbrauer gegenüber dem Regierungsentwurf nicht etwas entlasten könne, ohne jedoch den Brauereien mit einem Malzverbrauch von 5—10 000 Doppelzentnern die ihnen im Entwurf zugedachte Erleichterung nehmen zu müssen. Es wurden hierfür zwei Wege vorgeschlagen:

Entweder eine weitere Ausgestaltung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Staffelung, oder die Aufstellung zweier getrennter Tarife, wonach sämtliche Brauereien in zwei Klassen geteilt werden sollten:

A: In solche mit einem jährlichen Malzverbrauche von 1—5000 dz;

B: in solche mit einem jährlichen Malzverbrauche von 1 bis über 5000 dz.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im Anschluß hieran wurden der Großh. Regierung folgende Anregungen zur Erwägung und Äußerung übermittelt:

„I. Der Regierungsentwurf soll in seinen zwei letzten Ziffern folgende Gestalt erhalten:

5. für die folgenden 5000 Doppelzentner . . . . . 12 ℳ 50 ₰

6. für die folgenden Doppelzentner 13 ℳ — ₰

(Es wird also eine weitere Staffel eingeschoben; die Z. 1—4 bleiben nach dem Regierungsentwurf.)

II. Es möge in Erwägung gezogen werden, ob man zwei getrennte Staffeltarife machen könne:

A: für Brauereien mit einem Malzverbrauch von 1—5000 dz,

B: für Brauereien mit einem Malzverbrauch von 1 bis über 5000 dz.

Doch sollen hierbei nach Ansicht der Kommission „Sprünge" vermieden werden."

Die Antwort der Großh. Regierung lautet folgendermaßen:

„Über den Vorschlag unter Ziffer I des dortigen Schreibens haben wir die gleichen Berechnungen vornehmen lassen, wie wir sie hinsichtlich des Regierungsentwurfs dem vorgelegten Gesetzentwurf als Anlage I und II beigegeben haben. Das Ergebnis dieser Berechnungen schließen wir ergebenst an.

Hiernach ist der Vorschlag für uns nicht annehmbar, da er — abgesehen von erhöhter Steuerrückvergütung — eine Einbuße von jährlich durchschnittlich ca. 75 000 ℳ zur Folge hätte, gegenüber dem Jahresergebnisse von 1902 sogar eine solche von 89 000 ℳ. Wie aus Anlage I hervorgeht, würde dieser Vorschlag aber auch den Wünschen der größten Brauer schwerlich entsprechen; denn die Brauer mit einem Malzverbrauch von 5000 bis 10 000 Doppelzentnern würden durch ihn noch mehr entlastet, als durch den Regierungsentwurf, während jeder der Petenten diesem gegenüber um 2500 ℳ erleichtert würde. Diese Erleichterung wäre so unbedeutend, daß sich der auf den Doppelzentner durchschnittlich entfallende Steuerbetrag bei einem Verbrauche von 28 000 Doppelzentnern von 12 ℳ 64 ₰ auf 12 ℳ 55 ₰, also nur um 9 ₰, ermäßigen würde.

Wir haben sodann einen Tarif im Sinne von Ziffer II des dortigen Schreibens ausgearbeitet. Ein so komplizierter Tarif erscheint uns zwar nicht wünschenswert und auch nicht geboten, weil wir nicht zugeben können, daß die größten Brauer durch den Regierungsentwurf übermäßig belastet und den Nachbarstaaten gegenüber konkurrenzunfähig gemacht würden. Wollte man jedoch die Brauer von 5000 bis 10 000 Doppelzentner weniger entlasten und die größten Brauer weniger belasten, als es der Regierungsentwurf vorsieht, so wäre folgender Tarif möglich:

A. für Brauereien bis zu einschließlich 5000 dz Malzverbrauch:

Staffeltarif, wie im Regierungsentwurf.

B. für Brauereien mit über 5000 dz Malzverbrauch:

1. für die ersten 2000 dz . . 11 ℳ
2. für die folgenden 3000 dz . 12 ℳ
3. für die folgenden dz . . . 12 ℳ 50 ₰."

Vom finanziellen Gesichtspunkte wäre gegen diesen Tarif nichts einzuwenden, da er nach Anlage II nur eine Einbuße von durchschnittlich 18 665 ℳ zur Folge hätte. Auch für die größten Brauer wäre er wenigstens annehmbarer als der Regierungsentwurf, weil sich nach Anlage I bei einem Malzverbrauch von 28 000 Doppelzentnern erst ein durchschnittlicher Steuersatz von 12 ℳ 34 ₰, anstatt von 12 ℳ 64 ₰ des Entwurfs, ergeben würde. Der Tarif hätte aber — abgesehen von seiner Umständlichkeit — auch die Folge, daß bei Überschreitung des Verbrauchs von 5000 Doppelzentnern ein Sprung von 3000 ℳ bestehen bliebe. Dieser unerwünschten Folge könnte allerdings durch eine Bestimmung des Inhalts begegnet werden, daß die Einteilung in die Tarifklassen A und B nach dem Malzverbrauch des vorhergehenden Jahres zu erfolgen habe und daß der Malzverbrauch des laufenden Jahres hierin keine Änderung bewirke. Diese Auffassung könnte etwa in der Weise zum Ausdruck gebracht werden, daß im Tarif A unter einer Ziffer 5 beigefügt würde: „5 bei etwaiger Überschreitung für die folgenden Doppelzentner 12 ℳ 50 ₰."

Diese Regelung hätte aber zur Folge, daß Brauer, die im Vorjahre über 5000 Doppelzentner

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Malz verbraucht hatten, für das laufende Jahr auch dann nach Tarif B zu behandeln wären, wenn sie in diesem Jahre 5000 Doppelzentner nicht erreichen sollten. Wir hegen einigen Zweifel, ob die sich um 5000 Doppelzentner herum bewegenden Brauer nicht vielleicht den Sprung von 3000 ℳ dieser Regelung vorziehen würden."

Vorstehender Erklärung fügt die Großh. Regierung noch folgende Mitteilung bei:

„Auf Seite 8 der Regierungsbegründung zum Gesetzentwurf ist dargelegt worden, es sei in Aussicht genommen, den Rückvergütungssatz für mit 13 ℳ versteuertes Bier auf 2 ℳ 90 ₰ festzusetzen. Diese Absicht läßt sich nach den inzwischen eingetretenen Änderungen nicht mehr verwirklichen. Das Königlich bayerische Staatsministerium der Finanzen hat unterm 31. Dezember 1903 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 722) die Rückvergütungssätze für ausgeführtes Bier ganz erheblich herabgesetzt, so von 2 ℳ 85 ₰ (bei dem Steuersatz von 6 ℳ 50 ₰ pro Hektoliter Malz) auf 2 ℳ 65 ₰. Ebenso fand bei den bisherigen Sätzen von 2 ℳ 75 ₰ und von 2 ℳ 60 ₰ eine Ermäßigung um 20 ₰ statt. Der niederste Satz von 2 ℳ 10 ₰ wurde auf 2 ℳ herabgesetzt. Dieses Vorgehen Bayerns muß auch für die übrigen Bundesstaaten einen Anlaß zur Prüfung geben, ob die bisherigen Rückvergütungssätze den jetzigen Verhältnissen noch entsprechen. Die nach § 93 der Dienstanweisung zum Biersteuergesetz vom 14. August 1896 vorgenommenen Kontrollen haben ergeben, daß seit Einführung des Gesetzes der durchschnittliche Malzverbrauch für ein Hektoliter Bier — wohl in Folge besserer Ausnützung durch Verbesserung des Brauverfahrens — in steter Abnahme begriffen ist. So haben die Brauer mit einem Malzverbrauch von über 5000 Doppelzentnern noch im Jahre 1902 durchschnittlich 22,51 kg Malz auf einen Hektoliter Bier verbraucht. Nach diesem Ergebnisse der Statistik ließ sich also bei einer Steuer von 13 ℳ für den Doppelzentner Malz ein Rückvergütungssatz von 2 ℳ 90 ₰ für das Hektoliter Bier noch rechtfertigen. Nachdem aber jetzt für das Jahr 1903 festgestellt worden ist, daß die genannten Brauer in diesem Jahre nur noch durchschnittlich 21,7 kg Malz für das Hektoliter Bier benötigten, so beträgt die für ein Hektoliter Bier von ihnen entrichtete Steuer auch bei einem Satze von 13 ℳ nur noch durchschnittlich 2,821 ℳ. — Es könnte also nach den jetzigen Verhältnissen nicht mehr ein Rückvergütungssatz von 2 ℳ 90 ₰, sondern nur noch ein solcher von 2 ℳ 80 ₰ in Aussicht genommen werden."

Infolge obiger Erklärung ließ die Kommission in einer weiteren Sitzung den unter Ziffer I dargelegten Vorschlag sofort fallen. Die Entlastung der größten Brauer wäre in der Tat so unerheblich, daß es sich der Mühe nicht lohnt, darauf abzuheben; die Mittelbrauer mit einem Malzverbrauch von 5—10 000 Doppelzentnern würden noch mehr entlastet, als nach dem Regierungsentwurf beabsichtigt ist, was nach Ansicht der Kommission ebenfalls nicht wünschenswert ist, zumal ein sehr beträchtlicher Ausfall für die Staatskasse die Folge wäre.

Dagegen entspann sich über den II. Vorschlag eine längere Debatte. Von einer Seite wurde er für annehmbar gehalten, obschon darnach beim Überschreiten von 5000 Doppelzentnern Malzverbrauch ein Sprung von 3000 ℳ bestehen bleibt, der auch nach der von der Regierung vorgeschlagenen Übergangsbestimmung nicht aufgehoben, sondern nur um ein Jahr verschoben wird. Das weitere Bedenken, das bei dieser Regelung der Sache sich erhebt und darin besteht, daß Betriebe, die in einem Jahre unter 5000 Doppelzentner zurückgehen, gleichwohl nach Abteilung B zu besteuern wären, suchten die Freunde dieses II. Vorschlags durch folgenden Zusatz aufzuheben:

„Sollte eine Brauerei unter 5000 Doppelzentner Malzverbrauch zurückgehen, so ist die im Tarife der Abteilung A und B bestehende Differenz zu vergüten."

Mit der Annahme dieses Zusatzes wäre allerdings der eine Nachteil beseitigt worden, der obgenannte Sprung ist aber damit nicht aufgehoben, sondern, wie erwähnt, nur aufgeschoben. Der Wortlaut des von der Kommission an die Großh. Regierung gerichteten Schreibens besagt aber schon ausdrücklich, daß „Sprünge vermieden werden sollen." Diesen Standpunkt glaubte die Mehrheit der Kommission auch jetzt wieder einnehmen zu sollen. Es wurde ausgeführt, daß, wenn man sich auf die in Frage stehende, getrennte Tarifierung einlasse, dann die mittleren Brauer belastet, die obersten aber entlastet würden. Selbst von der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden, die in ihrer Petition die Interessen der Großbrauer vertreten habe, sei anerkannt worden, daß sich die Mittelbrauer mit einem Malzverbrauch von

5—10 000 Doppelzentnern in „keineswegs glänzender Lage" befänden. Es liege also kein Anlaß und keine Berechtigung vor, die ihnen durch den Entwurf in Aussicht gestellte Erleichterung irgendwie zu schmälern. Dadurch, daß nach der Regierungsvorlage sämtliche Brauereien an der Staffelung beteiligt seien, werde der Höchstsatz von 13 ℳ wesentlich reduziert; die Brauereien mit einem Malzverbrauch von 20 000 Doppelzentnern hätten nicht 13 ℳ, sondern tatsächlich nur 12 ℳ 50 ₰ pro Doppelzentner zu entrichten. Ein Betrieb aber, der bei einem Malzverbrauch von 28 000 Doppelzentnern jährlich 336 000 ℳ Steuer bezahle, trage die Mehrbelastung von 9000 ℳ wesentlich leichter, als ein anderer, dessen Malzverschrotung sich um 5000 Doppelzentner herumbewege und der eine Steuer von 55 000—60 000 ℳ zu leisten habe, eine weitere Erhöhung von 3000 ℳ.

Von diesen Erwägungen geleitet, kam die Mehrheit der Kommission zu dem Entschluß, auch von dem II. Abänderungsvorschlage abzusehen und dem Regierungsentwurf, wie er vorgelegt wurde, die Zustimmung zu erteilen.

e. Die übrigen Bestimmungen der Regierungsvorlage.

1. Nach § 1 Ziffer 1 soll Artikel 6 folgende Fassung erhalten:

„Zur Bierbereitung darf außer Hopfen, Hefe und Wasser nur Malz verwendet werden.

Bei Erzeugung von untergärigem Bier ist die Verwendung von Malz auf Gerstenmalz beschränkt".

Artikel 6 des geltenden Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Bei der Bierbereitung dürfen statt des Malzes Stoffe irgend welcher Art als Ersatz oder Zusatz, also auch ungemälztes Getreide, nicht verwendet werden.

Zur Erzeugung von untergärigem Bier darf nur Gerstenmalz Verwendung finden".

2. In Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 ist zu setzen statt „eines Malzersatz- oder Zusatzstoffs": „eines nach Artikel 6 nicht gestatteten Stoffs" und in Satz 2 statt „ein Malzersatz- oder Zusatzstoff": „ein zur Bierbereitung geeigneter, aber nach Artikel 6 verbotener Stoff".

In Artikel 42 Absatz 2 treten an die Stelle von „der Malzersatz- oder Zusatzstoffe" die Worte „dieser Stoffe".

3. In § 2 der Regierungsvorlage wird ausgesprochen daß die Bestimmung des § 1 Ziffer 2 dieses Gesetzes mit dem 1. Januar 1905, im übrigen aber das Gesetz mit seiner Verkündigung in Kraft treten soll; nach § 3 ist das Finanzministerium mit dem Vollzuge desselben zu beauftragen.

Die Kommission erklärt sich auch mit den unter e mitgeteilten Abänderungsvorschlägen einverstanden und verweist zur Motivierung ihrer Stellungnahme lediglich auf die Ausführungen, die in der Begründung der Regierungsvorlage (Seite 5/6 und 8) enthalten sind.

Sie kommt daher zu dem **Antrage**:

1. Hohe zweite Kammer wolle den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend, nach der Vorlage der Großh. Regierung unverändert annehmen,
2. die hiezu eingelaufenen Petitionen damit für erledigt erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I.

Darstellung

der Wirkungen der von der Kommission angeregten Tarife auf die Besteuerung der einzelnen Brauereien.

Malzverbrauch Doppelzentner	Betrag der Biersteuer							
	Vorschlag I				nach dem Abänderungsvorschlag II			
	jährlicher Steuerbetrag		Durchschnitt für 1 Doppelzentner		jährlicher Steuerbetrag		Durchschnitt für 1 Doppelzentner	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
250	2 000	—	8	—	2 000	—	8	—
1 000	9 500	—	9	50	9 500	—	9	50
1 500	14 500	—	9	67	14 500	—	9	67
1 501	14 511	—	9	67	14 511	—	9	67
2 500	25 500	—	10	20	25 500	—	10	20
3 000	31 000	—	10	33	31 000	—	10	33
4 000	43 000	—	10	75	43 000	—	10	75
5 000	55 000	—	11	—	55 000	—	11	—
5 001	55 012	50	11	—	58 012	50	11	60
6 000	67 500	—	11	25	70 500	—	11	75
7 000	80 000	—	11	43	83 000	—	11	86
8 000	92 500	—	11	56	95 500	—	11	94
9 000	105 000	—	11	67	108 000	—	12	—
10 000	117 500	—	11	75	120 500	—	12	05
12 000	143 500	—	11	96	145 500	—	12	12
15 000	182 500	—	12	17	183 000	—	12	20
20 000	247 500	—	12	37	245 500	—	12	27
25 000	312 500	—	12	50	308 000	—	12	32
28 000	351 500	—	12	55	345 500	—	12	34

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage II.

Nach-

über den Ertrag der Biersteuer

Malzverbrauch in Doppelzentnern	Steuerbetrag nach dem Abänderungsvorschlag I						
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	Durchschnitt
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
bis 100	149 448	140 760	118 496	108 472	101 240	105 528	120 657
101 „ 250	250 088	218 776	203 584	188 192	167 464	147 7 2	195 976
251 „ 400	189 370	191 250	178 160	155 240	152 910	143 400	168 388
401 „ 600	202 600	166 380	161 120	135 360	138 870	119 200	153 921
601 „ 800	148 760	125 460	133 960	123 690	122 980	137 470	132 053
801 „ 1 000	181 960	155 970	122 880	124 260	127 710	145 650	143 072
1 001 „ 1 500	438 790	443 750	494 640	480 150	508 410	442 560	468 050
1 501 „ 2 000	147 352	120 981	144 798	213 281	125 942	143 929	149 380
2 001 „ 3 000	312 316	338 410	337 365	279 829	357 759	381 666	334 557
3 001 „ 4 000	287 528	478 852	334 140	293 660	328 656	291 572	335 735
4 001 „ 5 000	633 472	411 212	511 984	316 392	393 608	393 872	443 423
5 001 „ 6 000	61 650	241 650	130 075	256 175	182 387	431 750	217 281
6 001 „ 8 000	727 062	826 500	960 287	1 223 837	1 057 187	712 950	919 462
8 001 „ 10 000	635 687	617 125	606 138	306 275	615 800	705 775	581 134
10 001 „ 15 000	1 204 628	1 218 083	1 226 208	1 372 958	1 252 484	1 300 928	1 264 050
15 001 „ 20 000	611 954	1 050 833	1 043 046	1 019 516	837 224	828 865	898 573
20 001 und mehr	1 148 704	1 002 149	1 267 316	1 040 954	976 658	978 567	1 068 958
zusammen	7 331 369	7 748 141	7 983 197	7 638 241	7 446 649	7 420 434	7 594 670
gegenüber dem jetzigen Tarif	— 66 703	— 73 662	— 60 463	— 78 322	— 81 164	— 80 074	— 74 897
gegenüb. d. Entwurf	— 59 277	— 63 411	— 66 720	— 65 552	— 63 314	— 60 919	— 63 196

weisung

in den Jahren 1897—1902.

nach dem Abänderungsvorschlag II						
1897	1898	1899	1900	1901	1902	Durchschnitt
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
149 448	140 760	118 496	108 472	101 240	105 528	120 657
250 088	218 776	203 584	188 192	167 464	147 752	195 976
189 370	191 250	178 160	155 240	152 910	143 400	168 388
202 600	166 380	161 120	135 360	138 870	119 200	153 921
148 760	125 460	133 960	123 690	122 980	137 470	132 053
181 960	155 970	122 880	124 260	127 710	145 650	143 072
438 790	443 750	494 640	480 150	508 410	442 560	468 050
147 352	120 981	144 798	213 281	125 942	143 929	149 380
312 316	338 410	337 365	279 829	357 759	381 666	334 557
287 528	478 852	334 140	293 660	328 656	291 572	335 735
633 472	411 212	511 984	316 392	393 608	393 872	443 423
64 637	253 650	136 075	268 175	191 387	452 750	227 779
754 050	856 487	1 005 275	1 268 837	1 096 125	739 950	953 454
655 687	635 125	624 137	315 275	633 800	726 762	598 131
1 218 437	1 231 372	1 239 200	1 387 812	1 264 462	1 319 700	1 276 830
610 975	1 048 000	1 040 525	1 017 900	835 100	827 050	896 592
1 134 609	986 162	1 248 650	1 023 475	961 062	983 475	1 052 904
7 378 079	7 802 598	8 034 989	7 700 000	7 107 485	7 482 286	7 650 902
— 20 002	— 19 205	— 8 671	— 16 563	— 20 328	— 27 222	— 18 665
— 12 576	— 8 954	— 14 928	— 3 703	— 2 478	+ 933	— 6 964

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 34 b.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Juni 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer

den Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend,

in ihrer heutigen Sitzung ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen hat, beehre ich mich die mitgeteilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 17. Juni 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1904.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **betreffend die Versicherung der Rindviehbestände**, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Dr. Krems.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Dezember 1903.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Gesetzentwurf,
die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom $\frac{\text{26. Juni 1890}}{\text{12. Juli 1898}}$, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, erleidet folgende Änderungen:

§ 1.

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche von den Viehbesitzern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Verzichtet der Bürgermeister oder der vom Gemeinderat bestellte Stellvertreter auf den Eintritt in den Vorstand, so wird der Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren von den Versicherten gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit oder bei sonst eintretender Erledigung des in Frage stehenden Amtes ist dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter die Übernahme des Vorsitzes wieder anheimgegeben.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Vorstand hat die erforderliche Zahl Ortsschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortsschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts. Die Entlassung derselben wegen ungenügender Dienstleistung kann durch den Bezirksrat nach Anhören des Gemeinderats und des Vorstandes jederzeit erfolgen.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 23 erhält folgenden Zusatz:

i) für gepfändete Tiere.

Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verflossenen Jahr erwachsenen reinen Versicherungsaufwand sowie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswertes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.

Hinsichtlich solcher Tiere, welche erst nach dem 1. Juli eines Jahres zur Einstellung gelangt oder welche vor dem 1. Juli aus der Versicherung ausgeschieden sind, wird bei Bemessung der Beitragsleistung nur die Hälfte des bei der Aufnahme- und bei der Jahresschau festgestellten Durchschnittsversicherungswerts zugrunde gelegt.

Für die Tiere, welche nur **einer** Jahresschau oder weche keiner der regelmäßigen Jahresschauen unterzogen wurden, tritt an Stelle der zweiten Jahresschau oder der Jahresschauen die Aufnahmeschau.

Wurden Tiere in dem betreffenden Rechnungsjahr weder einer Jahres- noch einer Aufnahmeschau unterzogen, so ist unter Berücksichtigung des Absatzes 2 für Bemessung der Beitragsleistung der zuletzt festgestellte Versicherungswert des Vorjahres maßgebend.

Der auf je 100 ℳ Versicherungswert entfallende Umlagefuß ist den Anstaltsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Artikel 48 erhält folgende Fassung:

Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 ℳ Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 ₰ übersteigt, wird der überschießende Betrag aus der Staatskasse gedeckt.

§ 2.

Die Großh. Regierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom $\frac{\text{26. Juni 1890}}{\text{12. Juli 1898}}$, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, mit den in diesem Gesetze beschlossenen Änderungen und Zusätzen zusammenzustellen und das Gesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

I. Im allgemeinen.

Mit dem 1. Januar 1905 geht der Zeitraum zu Ende, für welchen Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{26. Juni 1890}}{\text{12. Juli 1898}}$, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, die Gewährung eines Staatszuschusses zur teilweisen Deckung der Verbandsumlage vorsieht, und es hat deshalb auf diesen Zeitpunkt eine gesetzliche Neuregelung der Frage einzutreten, ob und in welchem Umfang vom 1. Januar 1905 ab ein Staatsbeitrag zu gewähren sei.

Nach eingehender Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse und auf Grund des von dem Landwirtschaftsrat abgegebenen Gutachtens glaubt die Großh. Regierung die Fortgewährung des in Artikel 48 Abs. 2 bisher vorgesehenen Staatsbeitrags in Vorschlag bringen zu sollen, wobei sie von folgenden Erwägungen geleitet wird:

Infolge der Novelle vom 12. Juli 1898, insbesondere der in Artikel 48 erfolgten Festlegung einer Höchstgrenze der Verbandsumlage hat die Viehversicherung im Großherzogtum einen recht erfreulichen Aufschwung genommen, wie sich aus den nachstehenden Zahlen ergibt.

Während die Zahl der dem Verband angeschlossenen Versicherungsanstalten (einschließlich der auf Grund der Artikel 2 und 34 des Gesetzes dem Verband beigetretenen Vereine) im Jahre 1898 nur 124, die Zahl der versicherten Tiere 45 142 und deren Gesamtversicherungswert 12 501 524 ℳ betrug, ist seitdem die Zahl der Ortsanstalten, einschließlich der dem Verband auf Grund der Artikel 2 und 34 des Gesetzes beigetretenen Vereine ($34 + 8 = 42$), um 127 %, nämlich auf 281, die Zahl der versicherten Tiere um 89 %, nämlich auf 85 135, und der Versicherungswert um 117 %, nämlich auf 27 127 240 ℳ gestiegen.

Neben der eben erwähnten erheblichen Ausdehnung des Versicherungskreises muß als ein besonders erfreulicher Erfolg der Novelle vom Jahre 1898 der Umstand bezeichnet werden, daß die Versicherung seit dieser Zeit in verschiedenen Landesteilen Eingang und größere Verbreitung gefunden hat, welche bislang allen bezüg-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lichen Anregungen gegenüber sich ablehnend verhalten hatten. Dahin gehört insbesondere eine Reihe von Bezirken des Oberlandes, wie auch, allerdings in geringerem Maße, Mittelbadens.

Der Wert der Erschließung dieser Gebiete für die Versicherung liegt zunächst in der Herbeiführung einer besseren Ausgleichung der Risiken; ganz besonders aber ist er darin zu suchen, daß die zahlreichen, in bisher nicht versicherten Landesteilen zur Entstehung gelangten neuen Anstalten ebensoviele Mittelpunkte darstellen, von welchen aus der Versicherungsgedanke allmählich auch in den benachbarten Gemeinden seinen Einzug halten wird.

Neben dieser Ausbreitung der Versicherung ist aber auch eine Ermäßigung der Beiträge nicht nur der Versicherten, sondern — selbstverständlich nur relativ — auch des Staates eingetreten.

So betrug im Jahre 1897 die durchschnittliche Gesamtumlage noch 1,37 ℳ und der Staatsbeitrag 0,67 ℳ pro 100 ℳ Versicherungswert, während im Jahr 1902 die durchschnittliche Gesamtumlage sich nur auf 1,10 ℳ und der Staatsbeitrag auf 0,37 ℳ pro 100 ℳ Versicherungswert belief.

Würde nun künftig der in Artikel 48 des Gesetzes vorgesehene Staatsbeitrag ganz oder teilweise wegfallen, so wäre dies gleichbedeutend mit dem Aufhören jeder Weiterentwickelung, wenn nicht gar mit dem Ende der so außerordentlich segensreich wirkenden gesetzlich organisierten Viehversicherung.

Bildet nach den bisherigen Ausführungen zunächst die Frage der künftigen Fortgewährung des Staatsbeitrags den äußeren Anlaß zur Vorlage des Gesetzentwurfs, so lag es anderseits nahe, bei dieser Gelegenheit auch einzelne weitere mehr oder weniger untergeordnete Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich ihrer Abänderungsbedürftigkeit einer näheren Prüfung zu unterziehen, deren Ergebnis im nachfolgenden ebenfalls zur Besprechung gelangen wird.

II. Im besonderen.

Zu § 1.

Artikel 4.

Die hier in Vorschlag gebrachte Änderung beruht auf der Erfahrung, daß in mancher Gemeinde die Gemeindevorstände, insbesondere der zu befürchtenden Mehrbelastung wegen, sich der Frage der Errichtung einer Ortsviehversicherungsanstalt nicht besonders freundlich gegenüberstellen und dadurch das Zustandekommen einer solchen mehr oder weniger erschweren. Es steht zu erwarten, daß diese Schwierigkeiten durch die beantragte Änderung ihre Beseitigung erfahren werden.

Da aber andererseits die Übertragung des Vorsitzes an eine von den Versicherten gewählte Persönlichkeit im Hinblick auf die Natur der Ortsviehversicherungsanstalt als einer Gemeindeeinrichtung immerhin die Ausnahme bilden und die Rückkehr zur Regel nicht für alle Zeiten ausgeschlossen werden sollte, wurde in Absatz 3 dem Gemeindevorstand und seinem Stellvertreter die Möglichkeit einer späteren Übernahme des Vorsitzes offen gelassen.

Artikel 23.

Die Hinzufügung der lit. i. zu den in Artikel 23 des Gesetzes aufgezählten Fällen des Wegfalls der Entschädigung entspringt der Erwägung, daß gepfändete Tiere in Fütterung, Wartung und Pflege meist schwer vernachlässigt zu werden pflegen, wodurch sich für die Versicherungsanstalt die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nicht unwesentlich erhöht.

Aus demselben Grunde sind in Artikel 12 gepfändete Tiere von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichnis ausgeschlossen, und es wird dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden Gedanken nur entsprechen, wenn für Tiere, über welche erst nach ihrer Aufnahme zur Versicherung Pfändung verfügt wird, die Gewährung einer Entschädigung ebenfalls in Wegfall kommt.

Zu Artikel 29.

Nach der bisherigen Fassung des Artikels 29 mußte für jedes innerhalb eines Rechnungsjahres in die Versicherung aufgenommene Tier, auch wenn dasselbe nur einen Tag eingestellt war, der Versicherungsbeitrag für das ganze Jahr entrichtet werden, während andererseits Tiere, welche schon im Vorjahre zur Einstellung gelangt, aber während des laufenden Rechnungsjahres vor Vornahme der ersten Jahresschau von ihren Besitzern weggegeben waren, beitragsfrei blieben.

Diese Härten und Unbilligkeiten sollen durch die jetzt vorgeschlagene Fassung ihre Beseitigung finden, was allerdings eine entsprechende Steigerung des Umlagefußes zur Folge haben kann.

Zu Artikel 48.

Hierzu ist unter Ziffer 1 das Erforderliche bereits bemerkt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Februar 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den

Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Schüler.

Die Kommission **beantragt:**

Anlage. Die Kammer wolle den Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung annehmen.

Begründung.

1. Im allgemeinen.

Die Veranlassung zur Vorlage des Gesetzentwurfs liegt in dem Umstande, daß der Staatszuschuß, welchen nach Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1898 die Staatskasse zur teilweisen Deckung der Verbandsumlage zu leisten hat, nur bis ersten Januar 1905 vorgesehen ist. Es mußte daher erwogen werden, ob dieser Staatszuschuß von diesem Zeitpunkt an in Wegfall kommen kann und soll, oder ob derselbe weiter gewährt werden soll. Die Großh. Regierung hat sich für letztern Weg entschieden, nachdem auch der Landwirtschaftsrat sich für die Fortdauer ausgesprochen hatte. Die Gesetzesnovelle vom 12. Juli 1898 hatte den Zweck, durch verschiedene Erleichterungen gegenüber dem Gesetze vom 26. Juni 1890 eine größere Ausdehnung der Rindviehversicherung herbeizuführen und durch die Schaffung einer breiteren Grundlage eine bessere Ausgleichung und damit eine Minderung der Versicherungslast zu bewirken. Durch die Gesetzesänderung vom Jahre 1898 wurden in erster Linie erleichterte, den Anschauungen der Viehbesitzer mehr entsprechende Bestimmungen über die Errichtung und Auflösung der Ortsviehversicherungsanstalten gegeben Ferner suchte dieselbe eine Minderung des Aufwandes der einzelnen Ortsanstalten zu erzielen und drittens den Versicherten die Gewähr einer mäßigen, bestimmten und nicht überschreitbaren Verbandsumlage zu geben; letzteres wurde durch die Bestimmung des § 48 erreicht, wonach, wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 ℳ Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 ₰ übersteigt, der überschießende Betrag aus Mitteln des Reservefonds gedeckt und nach Erschöpfung desselben der hiernach erforderliche Zuschuß bis zum Jahr 1905 aus der Staatskasse geleistet wird.

Durch diese Maßnahmen wurde in den Kreisen der Viehbesitzer wieder größeres Vertrauen in die staatliche Viehversicherung erweckt und sind die auf die Gesetzesänderung gesetzten Hoffnungen in Erfüllung gegangen, wenn auch anerkannt werden muß, daß die Ausdehnung der Ortsversicherungsanstalten noch nicht eine sehr große ist.

Nach dem Jahersbericht des badischen Viehversicherungsverbandes für 1902, hat derselbe folgende Entwicklung genommen:

Ortsviehversicherungsanstalten	Viehbesitzer	Versicherte Tiere	Versicherungswert ℳ	Durchschnittswert von 1 Stück ℳ	Entschädigte Fälle auf je 100 versicherte Tiere	Durch die Anstalten ausbezahlte Entschädigungen ℳ	Prozent des gesamten Versicherungswerts
1902	258	22 769	80 523	25 693 745	319.09	2,48	482 271.26	1,88
1901	236	22 254	74 877	22 717 215	303.39	2,88	500 253.87	2,20
1900	202	18 948	67 297	19 996 055	297.13	2,69	422 568.01	2,11
1899	185	17 238	62 832	18 698 925	297.42	2,40	349 653.62	1,87
1898	124	12 749	45 142	12 501 525	276.94	2,82	276 740.77	2,21
1897	123	12 803	44 827	12 002 755	267.57	3,15	303 450.59	2,53
1896	119	12 544	44 407	11 979 180	269.76	2,76	278 838.42	2,33
1895	118	12 466	43 174	12 375 975	286.65	2,29	238 640.55	1,93
1894	111	11 642	37 449	9 941 030	265.48	2,87	224 151.84	2,26
1893	87	9 396	29 231	6 202 400	212.18	2,84	133 904.22	2,16

Nach der Begründung der Großh. Regierung zu vorliegendem Gesetzentwurf ist die Zahl der Ortsanstalten auf 281, die Zahl der versicherten Tiere auf 85 135 und der Versicherungswert auf 27 127 240 ℳ weiter gestiegen; hiernach hat immerhin die Versicherung wesentlich zugenommen und zwar gerade seit der Gesetzesänderung vom Jahre 1898.

Nach der Zusammenstellung des Großh. Statistischen Landesamtes ist der Rindviehbestand des Großherzogtums Baden nach der Viehzählung folgender:

	1½ Jahre alt und älter:			3 Monate bis 1½ Jahre alt:			Kälber (unter 3 Monate alt).	Zusammen
	Farren	Kühe	Rinder und Kalbinnen	Ochsen	Farren	Rinder und Kalbinnen	Stiere, d. h. junge Ochsen			
1902 3. Dez.	4 925	339 741	46 013	41 876	3 869	99 643	38 125	44 903	619 095
1901 3. „	4 950	341 717	44 635	42 469	3 623	101 550	41 081	43 736	623 761
1900 1. „	—	—	—	—	—	—	—	—	651 754
1899 1. „	5 003	352 723	47 286	45 970	3 771	113 400	45 959	47 446	661 558
1898 3. „	4 910	349 403	48 803	49 192	3 608	108 703	45 528	49 019	659 166
1897 1. „	4 921	344 878	47 371	51 389	3 209	114 081	49 551	35 485	650 885
1896 3. „	4 994	342 119	44 385	49 564	3 512	121 829	53 329	40 737	660 469
1895 3. „	4 932	330 163	50 555	48 147	4 140	112 334	51 390	38 015	639 676
1894 3. „	4 714	317 709	45 829	45 626	3 380	97 061	40 529	34 557	589 405
1893 1. „	4 286	319 596	34 143	39 754	2 748	92 097	38 249	26 121	556 994
Durchsch. 1893/1902	4 848	337 561	45 447	45 999	3 540	106 744	44 860	40 002	631 276

Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum Baden für 1902 beträgt der Gesamtverkaufswert des Gesamtrindviehs

im Jahre 1900: 167 477 200 ℳ
im Jahre 1892: 142 235 700 ℳ
im Jahre 1883: 128 005 700 ℳ

Von diesem Rindviehbestand sind in den gesetzlichen Ortsviehversicherungsanstalten die in obiger Tabelle angeführten Tiere versichert gewesen; daneben bestehen aber noch im Lande eine Reihe privater Ortsviehversicherungsvereine und zwar nach demselben Statistischen Jahrbuch (Seite 137) in folgender Entwicklung:

	Vereine und Vereinbarungen	Versicherte		Entschädigungs-	
		Besitzer	Stück Rindvieh	Fälle	Betrag
					ℳ
1900 . . .	565	57 571	190065	3426	665388
1899 . . .	566	58 029	193589	3286	681494
1898 . . .	583	59 910	196678	3135	656404
1897 . . .	589	58 736	195083	3571	712480
1896 . . .	572	57 009	185950	3282	648485
1895 . . .	563	54 540	170372	2665	565807
1894 . . .	534	51 521	151468	2821	586044
1893 . . .	481	47 792	139677	3032	653614
1892 . . .	549	54 468	168882	3242	473587
1891 . . .	521	50 316	154118	2442	397399
Durchsch. 1891/1900	552	54 989	174588	3090	604070

Bei letzteren Vereinen kann der Versicherungswert nicht angegeben werden.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß, so segensreich auch beide Arten der Viehversicherung wirken, doch noch eine außerordentlich große Zahl nicht versicherten Rindviehs mit einem sehr hohen Versicherungswert im Lande vorhanden ist. Es wird aber kaum der Ausführung bedürfen, daß im Interesse der Landwirtschaft, insbesondere der mittleren und kleineren Viehbesitzer, die Ausdehnung der Versicherung wünschenswert ist, um dieselben vor großem Schaden, oft auch wirtschaftlichem Ruin zu bewahren. Es kann daher nur gebilligt werden, wenn die Großh. Regierung die Ausdehnung der Versicherung anstrebt. Die begonnene gute Entwicklung wird nur dann einen raschen Fortgang nehmen, wenn der durch das Gesetz vom Jahre 1898 bewilligte Staatszuschuß erhalten bleibt. Man wird in der Annahme nicht fehl gehen, daß in manchen Orten eine Versicherungsanstalt nicht zustande kam oder nicht angeregt wurde, weil immerhin die Fortdauer des Staatszuschusses über das Jahr 1905 unsicher war. Diese Viehbesitzer werden eher zur Gründung einer Versicherung schreiten, wenn die Fortdauer des Staatszuschusses gewährleistet ist. Infolge der Ausbreitung der Versicherung trat auch

eine Ermäßigung der Beiträge sowohl der Versicherten wie auch des Staates ein. Während im Jahre 1897 die durchschnittliche Gesamtumlage noch 1,37 M. und der Staatsbeitrag 0,67 M für 100 M. Versicherungswert betrug, belief sich im Jahre 1902 die Gesamtumlage auf 1,10 M. und der Staatsbeitrag auf 0,37 M. Bei weiterer Ausdehnung darf auf ein weiteres Zurückgehen dieser Beträge gehofft werden.

Der Staatszuschuß belief sich

im Jahre	1902	auf rund . .	96 200	M.
„ „	1901	„ „ . .	110 000	„
„ „	1900	„ „ . .	92 000	„
„ „	1899	„ „ . .	75 000	„
„ „	1898	„ „ . .	66 000	„
„ „	1897	„ „ . .	80 000	„

Seit Bestehen des Bad. Versicherungsverbandes (1893) haben die Staatszuschüsse die Höhe von rund 680 000 M. erreicht.

Seit Bestehen des Versicherungsverbandes sind insgesamt 3 210 473 M. 15 ₰ Entschädigungen an die Versicherten ausbezahlt worden.

Die durchschnittliche Entschädigung betrug pro Stück

im Jahre	1902	. . . .	241 M.	86	₰
„ „	1901	. . . .	232 „	03	„
„ „	1900	. . . .	233 „	59	„
„ „	1899	. . . .	232 „	17	„
„ „	1898	. . . .	217 „	05	„

Aus all' diesen Gesichtspunkten hält die Kommission mit der Großh. Regierung für notwendig, daß der Staatszuschuß künftig aufrecht erhalten bleibt, wenn die Rindviehversicherung eine gedeihliche Fortentwicklung nehmen soll. Dieselbe stimmt daher dem Grundgedanken der Gesetzesvorlage zu. Die Großh. Regierung schlägt weiter einige Abänderungen des bestehenden Gesetzes vor, welche im einzelnen nachher besprochen werden sollen. Dieselben betreffen aber keine wesentlichen Änderungen der Grundlagen des Gesetzes. Auch die Kommission ist der Ansicht, daß eine Änderung der letzteren nicht zweckmäßig ist.

2. Im besonderen.

Zu § 1.

a) Der vorgeschlagene neue Absatz in Artikel 4 soll dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat bestellten Stellvertreter die Möglichkeit gewähren, auf den Vorsitz des Vorstandes der Ortsviehversicherungsanstalt zu verzichten; in diesem Falle sollen die Versicherten den Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren wählen können. Nach Ablauf dieser Frist bezw. bei Erledigung des Amtes des Gewählten soll der Bürgermeister das Recht haben, den Vorsitz wieder zu übernehmen. Diesen Vorschlag hält die Kommission für zweckmäßig, da der Bürgermeister aus mancherlei Gründen das mit vieler Arbeit verbundene Amt eines Vorsitzenden der Versicherung nicht zu führen in der Lage sein kann.

b) Artikel 23 regelt die Fälle, in welchen die Entschädigung bei Umstehen oder Notschlachtungen versicherter Thiere in Wegfall kommt. Der Entwurf schlägt nun eine Erweiterung in der Weise vor, daß die Entschädigung für gepfändete Tiere auch in Wegfall kommen soll.

Nach Artikel 12 des Gesetzes dürfen gepfändete Tiere nicht in die Versicherung aufgenommen werden; hiefür war nach der Begründung zum Gesetzentwurf im Jahre 1898 die Erwägung maßgebend, daß „die Wartung und Pflege gepfändeter Tiere während der Pfändung in den meisten Fällen eine vernachlässigte sein wird". Der Entwurf sah im Jahre 1898 aber davon ab, die einmal aufgenommenen Tiere im Versicherungsverzeichnis zu streichen, da „dies unter Umständen eine allzugroße Härte gegen den vielleicht schon seit Jahren Versicherungsbeiträge bezahlenden Besitzer wäre, eine Härte, die sich namentlich dann als besonders empfindlich erweisen würde, wenn die Pfändung infolge Bezahlung der Schuld ꝛc. zur Aufhebung gelangte, das Tier aber, bevor es wieder ins Verzeichnis aufgenommen würde, umstände, und der ohnedies bedrängte Besitzer dann die Entschädigung verlieren müßte".

Der jetzige Entwurf beabsichtigt zwar nicht, die Tiere, wenn sie nach der Versicherungsaufnahme gepfändet werden, einfach im Verzeichnis zu streichen, so daß sie nach Aufhebung der Pfändung wieder neu aufgenommen werden müßten, schlägt aber vor, die Versicherung wegfallen zu lassen, wenn sie während der Pfändung umstehen oder notgeschlachtet werden.

Hiergegen hatte die Kommission in ihrer ersten Lesung erhebliche Bedenken. Die oben zu Art. 12 des Gesetzentwurfs vom Jahre 1898 ausgeführten Gründe schienen ihr jetzt noch zutreffend; die kleinen Viehbesitzer, welche die gepfändeten Tiere sorgsam pflegen, würden hart und ungerechtfertigt getroffen; diejenigen, welche dieselben in Fütterung, Wartung und Pflege schwer vernachlässigen, können schon nach Art. 23 d des Gesetzes getroffen werden. Letzterer bestimmt, daß die Entschädigung in Wegfall kommt, wenn „der Tod, die Verletzung oder Erkrankung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung seitens des Viehbesitzers ... ist". Die Kommission glaubte auch, daß der Vorschlag, falls derselbe eine Tendenz gegen unreelle pfändende Gläubiger habe, in dieser Richtung wirkungslos sei. Dieselbe ersuchte daher die Regierung um nähere Darlegung der Gründe und Angabe über etwaige für den Versicherungsverband schädigende Fälle.

Die Großh. Regierung gab nachstehende Erklärung:

„Das Gesetz, die Versicherung der Rindviehbestände betr., bezweckt — nicht in letzter Linie — die Bekämpfung des unreellen Viehhandes, der insbesondere in den Kreisen der wirtschaftlich Schwachen seine Opfer zu suchen und zu finden pflegt. Deshalb ist in Artikel 9c des Gesetzes das sog. Verstellvieh von der Versicherung ausgeschlossen und in Artikel 12d zugleich mit Rücksicht darauf, daß gepfändete Tiere vom Besitzer in der Regel vernachlässigt zu werden pflegen, der Ausschluß solcher Tiere von der Aufnahme in das Versicherungsverzeichnis vorgesehen worden.

Die damit beabsichtigte Wirkung Dritten gegenüber kann aber in einfacher Weise dadurch umgangen werden, daß die Pfändung erst nach erfolgter Aufnahme des Tieres in das Versicherungsverzeichnis erwirkt wird. In der Regel ist diese Vorsicht nicht einmal nötig, weil von der Pfändung der Anstaltsvorstand meist keine Kenntnis erhält; die Beteiligten schweigen darüber, bis infolge Zwangsversteigerung der gepfändeten Tiere etc oder durch Notschlachtung bezw. Umstehen derselben die Sache an den Tag kommt. Infolgedessen wird Artikel 12d häufig wirkungslos, da die Versicherung besteht, wenn auch die Aufnahme nur versehentlich oder aus Unkenntnis des Sachverhalts stattgefunden hatte.

Abgesehen davon führt zur Hinzufügung der lit. i zu den in Artikel 23 des Gesetzes aufgezählten Fällen des Wegfalls der Entschädigung, wie bereits in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf hervorgehoben wurde, die Erwägung, daß gepfändete Tiere in Fütterung und Pflege meist schwer vernachlässigt zu werden pflegen. Gegen diese Vernachlässigung bietet aber Ziffer d des Artikel 23 insofern nur einen ungenügenden Schutz, als in den hier in Frage kommenden Fällen der Nachweis des Sachzusammenhanges meist außerordentlich schwer zu führen ist, wie sich dies bei Herbeiführung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen wiederholt gezeigt hat. Überdies können gepfändete Tiere durch den Gerichtsvollzieher aus der Stallung und Wartung des Versicherten herausgenommen und anderweitig untergebracht werden, in welchem Fall die Vorschrift in Artikel 16 Abs. 1, Artikel 19, Artikel 23d, Artikel 24, Artikel 26 ꝛc. des Gesetzes mehr oder weniger wirkungslos und durch Entziehung des Schutzes, den das Gesetz schon mit Rücksicht auf die Umlagepflicht der Mitglieder gewähren will, der Ortsviehversicherungsanstalt wie dem Verband ein gesteigertes Risiko aufgebürdet wird.

Zu all' dem treten Schwierigkeiten anderer Art, die darin bestehen, daß der Versicherte, welchem gemäß Artikel 21 des Gesetzes der Entschädigungsanspruch und das in Artikel 25 des Gesetzes vorgesehene Beschwerderecht zusteht, sich um das Abschätzungsverfahren häufig nicht mehr zu kümmern und sich lediglich ablehnend zu verhalten pflegt und weder auf die Ladung zur Entschädigungsfestsetzung erscheint noch bezüglich letzterer eine Erklärung über Anerkennung oder Nichtanerkennung abgibt, wodurch hinsichtlich der Herbeiführung des Abschlusses des Entschädigungsverfahrens für den Verbandsvorstand Schwierigkeiten und Weiterungen entstehen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes sucht nun die bestehenden Mängel nicht etwa unter Aufgabe der bei Begründung des Gesetzentwurfes vom vom Jahre 1898 bekundeten schonenden Rücksicht auf die Versicherten, sondern unter entschiedener Festhaltung derselben zu beseitigen. Deshalb ist nicht der Strich gepfändeter Tiere im Versicherungsverzeichnis vorgesehen, sondern eine Fassung gewählt, bei welcher die Versicherung eines nach der Aufnahme ins Versicherungs-Verzeichnis gepfändeten Tieres nicht aufgehoben wird, sondern lediglich für die Dauer der Pfändung durch Wegfall des Entschädigungsanspruchs beruht, um mit der Aufhebung der Pfändung, also in demselben Zeitpunkt ganz von selbst wieder in Wirksamkeit zu treten, in welchem dem Versicherten die Verfügungsgewalt über das gepfändete Tier wieder zurückgegeben wird, während für ihn innerhalb der Zeitdauer der Pfändung die Versicherung und die etwa zur Feststellung gelangende Entschädigung ja ohnedies insofern wertlos bleibt, als der Gläubiger auch auf sie sofort den Zugriff zu bewirken berechtigt ist.

Die einzelnen Schadenfälle der bei der vorwürfigen Frage in Betracht kommenden Art werden beim Verbandsvorstand nicht besonders verzeichnet, auch pflegen hierüber keine statistischen Aufzeichnungen ꝛc. gefertigt zu werden, weshalb die gewünschten Zahlen nicht angegeben werden können."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch diese Erklärung waren die Bedenken in der Kommission noch nicht behoben und wurde diese Frage deshalb mit Großh. Regierung mündlich besprochen. Dieselbe legte auf die vorgeschlagene Bestimmung großen Wert, da nach den Erfahrungen und Äußerungen der Vorstände der Versicherungsanstalten denselben große Schädigung beim bisherigen Zustande zugehen, in die Versicherung gerade die schlechtesten Risiken immer zahlreicher kommen und die tüchtigen, sorgsamen Viehbesitzer mit den geringen Risiken immer mehr Bedenken gegen den Eintritt erheben können. In der Kommission wurden verschiedene Fälle hervorgehoben, in welchen die vorgeschlagene Bestimmung entschieden ungerecht und hart wirken würde. Einmal der Fall einer plötzlichen, vom Viehbesitzer nicht vorhergesehenen Pfändung; wenn z. B. die Pfändung im Arrestwege erfolgt, der beklagte Viehbesitzer wohl Einspruch dagegen erhebt, das Tier aber während des Verfahrens umsteht, wäre der Wegfall der Versicherung zu hart. Es kann auch vorkommen, daß der Schuldner den Gläubiger zwar befriedigt hat, die Pfändung aber formell nicht aufgehoben ist; in diesem Falle kann der Viehbesitzer ganz unschuldig sein und sollte er nicht noch durch den Wegfall der Versicherung im Falle des Umstehens während dieser Zeit geschädigt werden. Ebenso erscheine der Wegfall zu hart, wenn von der beizutreibenden Forderung nur noch eine Kleinigkeit, vielleicht nur noch der Kostenbetrag aussteht, wie dies im praktischen Leben häufig vorkommt, wenn der Gläubiger dem Schuldner Ratenzahlungen bewilligt hat, bis zur vollen Zahlung aber die Pfändung aufrecht erhalten bleibt.

Die Großh. Regierung glaubt, daß dies nur seltene Fälle sein werden und wegen diesen wenigen Fällen der Gesamtheit nicht die Last und Beschädigung der zahlreicheren anderen Fälle, in welchen infolge der Pfändung die Fütterung und Pflege der Tiere vernachlässigt werde, zugemutet werden könne.

Man erwog, ob die Absicht der Regierung nicht durch eine entsprechende Ergänzung des Artikels 24 des Gesetzes erreicht werden könnte; dieser Artikel regelt die Fälle, in welchen die Entschädigung in der Regel versagt oder gekürzt werden kann. Man ließ aber den Gedanken wieder fallen, da dem Vorstande dadurch eine allzuschwierige Aufgabe zugemutet würde und dabei auch leicht der Schein von Willkürlichkeiten oder solche selbst unterlaufen könnten.

Es wurde sodann der Gedanke angeregt, dem Viehbesitzer, dessen versichertes Tier gepfändet wird, die Pflicht einer Anzeige an den Vorstand der Ortsviehversicherungsanstalt aufzuerlegen und dem letzteren das Recht einzuräumen, dem Viehbesitzer eine angemessene Frist zur Herbeiführung der Aufhebung der Pfändung zu setzen, den Wegfall der Versicherung dann als Strafe für die Unterlassung der Anzeige und Nichteinhaltung der gesetzten Frist festzusetzen. Die Anregung fand in der Kommission keine Mehrheit und auch die Großh. Regierung stimmte derselben nicht zu. Es wurde dagegen geltend gemacht, daß die formelle Anzeige im gewöhnlichen praktischen Leben allzuleicht übersehen wird, daß dafür wieder genauere Einzelbestimmungen gegeben werden müßten, daß aber insbesondere dem Vorstand eine Befugnis und Aufgabe aufgebürdet würde, welche er in den Einzelfällen unmöglich erfüllen könne.

Mehr Anklang fand der Vorschlag, eine zeitliche Beschränkung in der Weise einzuführen, daß die Versicherung erst in Wegfall kommen soll, wenn die Pfändung über eine angemessene Frist hinaus gedauert habe. In diesem Falle hat der Viehbesitzer, insbesondere in den obenerwähnten Fällen, Zeit, für Aufhebung der Pfändung zu sorgen; bei einer solchen Frist ist auch die Gefahr einer Vernachlässigung der Tiere nicht groß. Die Großh. Regierung erklärte, daß sie sich mit diesem Gedanken eher befreunden könnte. Nach eingehender Besprechung einigte sich die überwiegende Mehrheit der Kommission mit Großh. Regierung auf folgende Fassung:

Art. 23: Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg

i) für gepfändete Tiere, **sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat.**

Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß nach der übereinstimmenden Auffassung der Großh. Regierung und der Kommission die Versicherung während der Pfändung ruht, aber im Augenblick der Aufhebung der Pfändung wieder ohne weiteres auflebt; die Verpflichtung zur Umlagezahlung dauert daher auch fort.

c) Die zu Artikel 29 vorgeschlagene Änderung bezweckt, einige Härten und Unbilligkeiten des jetzt bestehenden Zustandes zu beseitigen; bisher mußte für jedes innerhalb eines Rechnungsjahres in die Versicherung aufgenommene Tier der Versicherungsbeitrag für das ganze Jahr entrichtet werden, wenn dasselbe auch nur einen Tag eingestellt war; anderseits blieben Tiere beitragsfrei, welche schon im Vorjahre zur Einstellung gelangt, aber vor Vornahme der ersten Jahresschau vom Viehbesitzer veräußert wurden. Nunmehr soll für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tiere, welche erst nach dem 1. Juli eines Jahres zur Einstellung gelangen oder vor dem 1. Juli aus der Versicherung ausscheiden, nur die Hälfte des bei der Aufnahme und bei der Jahresschau festgestellten Durchschnittversicherungswertes zugrunde gelegt werden.

Diese Bestimmung kann nur gebilligt werden, wie auch die beiden weiteren vorgeschlagenen Absätze.

d) Die neue Fassung des Artikels 48 wird aus den im allgemeinen Teil ausgeführten Gründen zur Genehmigung vorgeschlagen.

Anlage.

Gesetzentwurf,

die Versicherung der Rindviehbestände betreffend.

Nach dem Regierungsvorschlag.

Nach den Beschlüssen der Kommission.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom $\frac{\text{26. Juni 1890}}{\text{12. Juli 1898}}$, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, erleidet folgende Änderungen:

Unverändert.

§ 1.

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

Die Ortsviehversicherungsanstalt wird von einem Vorstand verwaltet und vertreten, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten Stellvertreter und zwei Sachverständigen nebst Stellvertretern, welche von den Viehbesitzern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Verzichtet der Bürgermeister oder der vom Gemeinderat bestellte Stellvertreter auf den Eintritt in den Vorstand, so wird der Vorsitzende auf die Dauer von drei Jahren von den Versicherten gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit oder bei sonst eintretender Erledigung des in Frage stehenden Amtes ist dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter die Übernahme des Vorsitzes wieder anheimgegeben.

Unverändert.

Die Vorstandsmitglieder unterliegen den Bestimmungen der Gemeindegesetze über die dienstpolizeilichen Verhältnisse der Gemeindebeamten.

Der Vorstand hat die erforderliche Zahl Ortsschätzer zu bestellen; die Bestellung der Ortsschätzer bedarf der Bestätigung des Bezirksamts. Die Entlassung derselben wegen ungenügender Dienstleistung kann durch den Bezirksrat nach Anhören des Gemeinderats und des Vorstandes jederzeit erfolgen.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht.

Nach dem Regierungsvorschlag.	Nach den Beschlüssen der Kommission.
Artikel 23 erhält folgenden Zusatz:	
i) für gepfändete Tiere.	i) für gepfändete Tiere, **sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat.**
Artikel 29 erhält folgende Fassung:	
Längstens im Februar jeden Jahres berechnet der Anstaltsvorstand den im verflossenen Jahr erwachsenen reinen Versicherungsaufwand sowie die Umlage, welche nach Maßgabe des Durchschnitts des in den beiden Jahresschauen festgestellten Besitzstandes und Versicherungswertes von den Viehbesitzern für das betreffende Jahr zu erheben ist.	
Hinsichtlich solcher Tiere, welche erst nach dem 1. Juli eines Jahres zur Einstellung gelangt oder welche vor dem 1. Juli aus der Versicherung ausgeschieden sind, wird bei Bemessung der Beitragsleistung nur die Hälfte des bei der Aufnahme- und bei der Jahresschau festgestellten Durchschnittsversicherungswerts zugrunde gelegt.	Unverändert.
Für die Tiere, welche nur **einer** Jahresschau oder welche keiner der regelmäßigen Jahresschauen unterzogen wurden, tritt an Stelle der zweiten Jahresschau oder der Jahresschauen die Aufnahmeschau.	
Wurden Tiere in dem betreffenden Rechnungsjahr weder einer Jahres- noch einer Aufnahmeschau unterzogen, so ist unter Berücksichtigung des Absatzes 2 für Bemessung der Beitragsleistung der zuletzt festgestellte Versicherungswert des Vorjahres maßgebend.	
Der auf je 100 ℳ Versicherungswert entfallende Umlagefuß ist den Anstaltsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.	
Artikel 48 erhält folgende Fassung:	
Wenn in einem Beitragsjahr die auf je 100 ℳ Versicherungswert entfallende Verbandsumlage 20 ₰ übersteigt, wird der überschießende Betrag aus der Staatskasse gedeckt.	Unverändert.
§ 2.	
Die Großh. Regierung wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom $\frac{\text{26. Juni 1890}}{\text{12. Juli 1898}}$, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, mit den in diesem Gesetze beschlossenen Änderungen und Zusätzen zusammenzustellen und das Gesetz im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu verkünden.	Unverändert.
Gegeben ꝛc.	

№ 35 b.

Beilage zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. April 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer gestrigen und heutigen öffentlichen Sitzung über den Gesetzentwurf,

die Versicherung der Rindviehbestände betreffend,

beraten und solchen entgegen dem in dem vorliegenden gedruckten Berichte der Budgetkommission gestellten Antrag auf erfolgte weitere Verhandlung der Kommission für Justiz und Verwaltung mit der Änderung angenommen:

daß in § 1 der Regierungsvorlage die Worte

„Artikel 23 erhält folgenden Zusatz
i. für gepfändete Tiere"

sowohl als auch der von der zweiten Kammer beschlossene Zusatz

„sobald die Pfändung zwei Wochen gedauert hat"

gestrichen werden.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 16. April 1904.

Der Präsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 35 c.

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über

den Gesetzentwurf, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend,

nochmals beraten und solchen auf den mündlichen Bericht ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung in der von der zweiten Kammer bei der ersten Beratung beschlossenen Fassung nunmehr ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mitteilung vom 6. dieses Monats hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1904.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Finanzminister Dr. Buchenberger, Unsern getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Dr. Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Dezember 1903.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Gesetzentwurf,
die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gehaltstarifs (Anlage zu § 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 303, ergänzt durch die Gesetze vom 18. April 1896, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 69, vom 15. August 1898, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 399, vom 5. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 161, und vom 9. Juli 1902, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 181) erleiden die nachstehenden Änderungen:

I. Es wird nachgetragen:
unter Abteilung C. Ord.-Zahl 2:
Vorstand der Eisenbahnhauptwerkstätte.
unter Abteilung C. Anmerkung 3:
i. Der Vorstand der Eisenbahnhauptwerkstätte (Ord.-Zahl 2) jährlich 500 ℳ innerhalb des Höchstgehalts.
unter Abteilung H. Ord.-Zahl 9:
Aktuare bei Notariaten.

II. Die Anmerkung 9 f zu Abteilung D. erhält folgende Fassung:
Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine (Ord.-Zahl 1) jährlich 500 ℳ;

III. In Ziffer 8 der Anmerkung zu Abteilung F. werden die Worte:
„und auf die Bezirkstierärzte (Ord.-Zahl 6)“ gestrichen.

IV. Unter Anmerkung Ziffer 5 zu Abteilung K. ist hinter „Diener bei Amtsgerichten“ einzuschalten:
„an den Gelehrtenschulen und Lehrerbildungsanstalten“.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Zu Ziffer I Abteilung C. Ord.-Zahl 2 und Anmerkung 3 zu Abteilung C.

Der Dienst der Hauptwerkstätte umfaßt:

a) die Ausführung der Hauptausbesserungen am Transportmaterial sowie an sonstigen Maschinen und Gegenständen für den Eisenbahnbetrieb,
b) die Übernahme von neu angeschafftem Transportmaterial und sonstigen einschlägigen Gegenständen,
c) die Revision und laufende Unterhaltung der Güterwagen,
d) die Anschaffung und Anfertigung von Gegenständen für den allgemeinen Bedarf nach besonderem Auftrag,
e) die Anfertigung von Musterstücken,
f) die Vornahme von Versuchen und Proben über die Beschaffenheit von Materialien, Fabrikationsgegenständen, Apparaten u. s. w.,
g) die praktische Ausbildung und Prüfung der für den Dienst der badischen Eisenbahnverwaltung angemeldeten Werkführer,
h) die Leitung der Heizerschule.

Zur Bewältigung dieser verantwortungsvollen, in fast alle Hauptgebiete des Eisenbahnwesens mehr oder weniger tief eingreifenden Aufgabe untersteht dem Vorstand der Hauptwerkstätte ein zahlreiches Beamten- und Arbeiterpersonal. Nach dem Jahresbericht für 1902 waren außer dem Vorstand selbst vorhanden:

7	Ingenieure und sonstige technisch gebildete Hilfsbeamte,
5	Zeichner,
10	Rechnungsbeamte,
11	Kanzleibeamte,
2	Bureaudiener,
10	Werkstättevorsteher und Werkmeister,
23	Werkführer,
1564	Werkstättearbeiter,
zusammen 1632	Personen.

Zum Vergleich mag bemerkt werden, daß, soweit der Werkstättedienst in Betracht kommt, die Zahl der Arbeiter in den 9 Betriebswerkstätten, welche den gleichfalls in D 1 des Gehaltstarifs eingereihten 6 Maschineninspektoren unterstehen, zusammen im gleichen Jahre 1778 Mann betrug, also nur um 214 Mann im ganzen höher war, als die Belegschaft der Hauptwerkstätte allein.

Der großen Arbeiterzahl entsprechen auch die Werte, welche in der Hauptwerkstätte in Form von Löhnen, Materialien u. s. w. alljährlich umgesetzt werden.

Für das Jahr 1902 ergeben sich für

Arbeiterlöhne	1 791 146 ℳ
Materialien, aus den Magazinen bezogen,	1 543 988 „
sonstige Aufwendungen	586 823 „
zusammen . .	3 921 957 ℳ

Für die 9 Betriebswerkstätten zusammen ergibt sich für die gleiche Zeit eine Schlußziffer von nur 2 726 477 ℳ. Dabei ist in der Schlußziffer für die Hauptwerkstätte der Wert der Betriebsmittel nicht enthalten, deren Übernahme nach Punkt b. des Arbeitsprogramms zu den Obliegenheiten der Hauptwerkstätte gehört. Für die Budgetperiode 1900/1901 waren beispielsweise in das Baubudget der Eisenbahnverwaltung für rollendes Material 14 114 700 ℳ aufgenommen, an deren Verwendung die Hauptwerkstätte in erheblichem Maße mitbeteiligt war. Für die Budgetperiode 1902/03 betragen die entsprechenden Anforderungen 5 737 700 ℳ.

Der Vorstand der Hauptwerkstätte muß nach den dieser Stelle zugewiesenen Aufgaben nicht nur ein hervorragender Fachmann in technischer Beziehung sein, sondern er muß auch in gleichem Maße die Befähigung besitzen, der nicht minder wichtigen, auf dem Gebiete der Organisation und des Verwaltungswesens liegenden Seite seines Amtes gerecht zu werden. Die wirtschaftliche Verwendung der sehr erheblichen für den Betrieb der Hauptwerkstätte bewilligten Mittel hängt in hohem Maße von den Dispositionen des Vorstandes ab. Auf das weitgehende Vertrauen, welches hinsichtlich der bedeutenden, in Lieferungen, Vergebungen u. s. w. enthaltenen Werte dem Inhaber der Vorstandsstelle in der Hauptwerkstätte entgegengebracht werden muß, darf zur richtigen Beleuchtung der Wichtigkeit dieses Postens gleichfalls verwiesen werden.

Den nach jeder Richtung sehr weitgehenden Ansprüchen, welche an die Person, Fähigkeiten und Leistungen des Vorstandes der Hauptwerkstätte gestellt werden, entspricht die Einordnung seiner Amtsstelle unter D 1 des Gehaltstarifs keineswegs. Mit der Einreihung dahin ist der Vorstand den Bezirksbeamten des Eisenbahndienstes lediglich gleichgestellt.

Um dem Vorstand der Hauptwerkstätte die nach seiner Bedeutung ihm zukommende Stellung zu geben, wird die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einreihung nach C 2 des Gehaltstarifs mit Gewährung einer Dienstzulage von 500 ℳ jährlich innerhalb des Höchstgehalts vorgesehen.

Zu Ziffer I Abteilung II. Ord.-Zahl 9.

Die Vermehrung der Zahl der etatmäßigen Notariatskanzlisten durch Umwandlung von 30 nichtetatmäßigen Gehilfenstellen in etatmäßige Stellen ist dringend geboten, um die namentlich im Gebiete des Kostenwesens sehr nachteilige Häufigkeit des Wechsels in der Besetzung der Notariatskanzleien zu verhindern. Dieser häufige Wechsel kann nur hintan gehalten werden, wenn bei den Notariaten auch Aktuare (Tarif Abt. H 9) etatmäßige Anstellung erlangen können. Bis jetzt bleiben in der Regel die geprüften Aktuare solange bei den Notariaten als sie nicht in der streitigen Gerichtsbarkeit etatmäßige Anstellung erlangen können; kommt dieser Zeitpunkt heran, so suchen sie in letzterer zur Anstellung zu kommen, sind aber durch ihren längeren Aufenthalt in der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Dienste der streitigen entfremdet und haben sich erst längere Zeit wieder einzuarbeiten, was bei den Gerichten mißlich empfunden wird. Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Übergang von der streitigen in die freiwillige Gerichtsbarkeit. Diesem Mißstand soll durch die Eröffnung der Möglichkeit zur etatmäßigen Anstellung von Aktuaren auch bei den Notariaten — soweit tunlich — begegnet werden.

Zu Ziffer II.

Die auf die Dienstzulage des Vorstands der Eisenbahnhauptwerkstätte bezügliche Bestimmung kommt bei Übertragung der Stelle nach C 2 (siehe oben unter Ziffer I) hier in Wegfall; daher die geänderte Fassung.

Zu Ziffer III.

Die Bezirkstierärzte des Landes, welche nach Ziffer 8 der Anmerkung zu Abteilung F des Gehaltstarifs in Verbindung mit § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes nur das halbe Wohnungsgeld beziehen, haben schon wiederholt, letztmals in einer unterm 30. Juni 1902 an die hohe zweite Kammer der Landstände gerichteten Petition, die in der 128. öffentlichen Sitzung vom 9. Juli desselben Jahres beraten und der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurde, um Gewährung des vollen Wohnungsgeldes nachgesucht.

Mit der Entwickelung des Veterinärwesens im Laufe der Jahre sind den beamteten Tierärzten ausgedehnte, ihre ganze Zeit und Kraft in Anspruch nehmende Aufgaben zugefallen, so daß dieselben keineswegs mehr als nicht vollbeschäftigte Beamte im Sinne des § 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes angesehen werden können. Ein großer Teil der Bezirkstierärzte ist infolgedessen nicht mehr in der Lage, neben den amtlichen Dienstgeschäften eine nennenswerte Privatpraxis auszuüben, und ist vornehmlich im dienstlichen Interesse genötigt, ein besonderes Geschäftszimmer zu stellen, wofür dem Bezirkstierarzt wie anderen Beamten — Oberförstern, Notaren — billigerweise eine besondere Vergütung gewährt werden müßte. Auch steht der nach Ziffer 6 der Anmerkung zu Abteilung F des Gehaltstarifs pensionsfähige Anschlag der wandelbaren Bezüge der Bezirkstierärzte von 400 ℳ, welcher einen Bestandteil des für den Ruhe- und Versorgungsgehalt maßgebenden Einkommensanschlags bildet, mit dem tatsächlichen Gebührenbezug in auffälligem Mißverhältnis; eine Änderung in dieser Beziehung muß aber bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs verschoben werden. Doch könnte durch Erhöhung des Wohnungsgeldes auf den vollen tarifmäßigen Betrag und durch Aufnahme desselben in den Einkommensanschlag jetzt schon ein Ausgleich geschaffen werden.

Dieselben Verhältnisse bestehen auch bei den Bezirksärzten und haben Veranlassung gegeben, dem Wunsche dieser Beamten um Gewährung des vollen Wohnungsgeldes durch das Gesetz vom 9. Juli 1902 „die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend" — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181 — Rechnung zu tragen.

Bei einem Vergleich der Verhältnisse der Bezirksärzte und Bezirkstierärzte verdient überdies die Tatsache Erwähnung, daß infolge der Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte für diese neuerdings das gleiche Maß wissenschaftlicher Vorbildung wie bei dem medizinischen Studium verlangt wird. Auch sind durch den Vollzug des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 „die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend" — Reichsgesetzblatt Seite 547 — gerade den beamteten Tierärzten in letzter Zeit weitere in gesundheitspolizeilicher Hinsicht wichtige Aufgaben zugefallen, die eine nicht unwesentliche Vermehrung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Folge hatten.

Es erscheint deshalb die Bitte der Bezirkstierärzte um Bewilligung des vollen Wohnungsgeldes berechtigt und der Berücksichtigung wert. Derselben kann um so eher entsprochen werden, als dadurch der Staatskasse nur ein Mehraufwand von etwa 13 000 ℳ erwachsen wird, und somit auch erhebliche Bedenken finanzieller Art gegen diese Besserstellung nicht bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die erforderlichen Mittel werden gegebenenfalls in einem Budgetnachtrag vorzusehen sein.

Zu Ziffer IV.

In dem Diensteinkommen der Diener an den Gelehrtenschulen (Gymnasium und Progymnasium), sowie der Turnlehrerbildungsanstalt war bis zum Inkrafttreten des Beamtengesetzes für Beschaffung von Dienstkleidung ein Betrag von jährlich 50 ℳ inbegriffen. Die Verpflichtung zum Tragen einer besonderen Dienstkleidung ist dann mit dem bezeichneten Zeitpunkt in Wegfall gekommen, indem der Gehaltstarif für die in Frage stehenden Beamten weder Naturallieferung freier Dienstkleidung, noch eine Dienstzulage zur Beschaffung einer solchen vorsieht.

Der Mangel einer Dienstkleidung ist nun schon öfters und letztmals wieder auf der im laufenden Jahr stattgehabten Direktorenkonferenz beklagt und als Mißstand bezeichnet worden, der bei besonderen dienstlichen Geschäften und bei Anstaltsfeierlichkeiten das Ansehen der Anstalt beeinträchtige. Es ist deshalb Wert darauf zu legen, daß die Schuldiener der fraglichen Anstalten im Dienste in anständiger Kleidung erscheinen, die sie von andern in der Anstalt verkehrenden Personen kenntlich macht. Die Zahl der in Betracht kommenden Diener beträgt z. Zt. 21—16 an den Gelehrtenschulen, 4 an den Lehrerseminarien und 1 an der Turnlehrerbildungsanstalt —.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juni 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Gießler.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält einen einzigen Artikel, welcher die Ergänzung des Gehaltstarifs nach zwei Richtungen beabsichtigte, einmal eine Verschiebung der Stelle des Vorstandes der Eisenbahnhauptwerkstätte von D 1 nach C 2, sodann einige Änderungen in Folge der Bewilligungen im Budget auf Grund der veränderten Verhältnisse.

a) Aus prinzipiellen Gründen hatte die Budgetkommission bei der Anforderung des Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung § 1 Seite 2/3 Beanstandung gegen die Spezialrevision des Gehaltstarifs zu Gunsten eines einzelnen Beamten, des Vorstandes der Betriebshauptwerkstätte, erhoben und wurde diese Stelle als solche eines Kollegialmitgliedes in Vorschlag gebracht; die zweite Kammer ist dem Antrage der Kommission beigetreten; auch die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt (vergl. Bericht des Abg. Dr. Wilckens über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten Seite 9).

Hiernach ist die hierauf bezügliche vorgeschlagene Ergänzung und Veränderung des Gehaltstarifs gegenstandslos geworden.

b) Bei den Notariaten wurde die Umwandlung von 30 nichtetatmäßigen Gehilfenstellen in Aktuarsstellen beantragt. (Vergl. Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Titel VI § 1 Seite 21). Die Stellen wurden genehmigt. Da die Aktuare bei den Notariaten unter H. 9 des Gehaltstarifs nicht namentlich aufgeführt sind, ist es notwendig, durch Einschaltung der Aktuare **„bei Notariaten"** unter H. 9 den Gehaltstarif zu ergänzen.

c) Die Bezirkstierärzte des Landes beziehen nur das halbe Wohnungsgeld; da denselben immer mehr Aufgaben zuwachsen, welche ihre volle Kraft und Zeit in Anspruch nehmen, können sie nicht mehr als nicht-vollbeschäftigte Beamte angesehen werden; auch das Maß der wissenschaftlichen Vorbildung ist ein höheres, wie früher.

Eine Bitte der Bezirkstierärzte um Besserstellung wurde im letzten Landtage in der 129. öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 1902 der Großh. Regierung zur Kenntnis überwiesen.

Nachdem den Bezirksärzten, bei welchen ähnliche Verhältnisse vorlagen, durch das Gesetz vom 9. Juli 1902, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend, das volle Wohnungsgeld gewährt wurde, schlägt nun die Großh. Regierung vor, auch den Bezirkstierärzten dasselbe zukommen zu lassen, während die übrigen Wünsche derselben (Anrechnung der wandelbaren Bezüge, Anmerkung 6 zu F) bis zur allgemeinen Revision des Gehaltstarifs verschoben werden sollen.

Die vorgeschlagene Änderung verursacht den im Nachtragsbudget angeforderten Betrag von 12 500 *M.*

Die Kommission ist aus den von Großh. Regierung angeführten Gründen für die vorgeschlagene Änderung, indem in Ziff. 8 der Anmerkung zu Abteilung F die Worte „und auf die Bezirkstierärzte (Ord.-Zahl 6)" gestrichen werden.

d. Den Dienern an den Gelehrtenschulen und Lehrerbildungsanstalten soll künftig freie Dienstkleidung im Wertanschlag von 50 *M.* gewährt werden, wie anderen ähnlichen Dienern. Dies erscheint nach Sachlage billig und soll deshalb in Anmerkung 5 zu Abteilung K hinter „Diener bei Amtsgerichten" eingeschaltet werden:

„an den Gelehrtenschulen und Lehrerbildungsanstalten".

Hiernach erhält der Gesetzentwurf, **wie er zur Annahme vorgeschlagen wird**, folgende Fassung:

Gesetzentwurf,
die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gehaltstarifs (Anlage zu § 1 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 303, ergänzt durch die Gesetze vom 18. April 1896, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 69, vom 15. August 1898, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 399, vom 5. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 161, und vom 9. Juli 1902, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 181) erleiden die nachstehenden Änderungen:

I. Es wird nachgetragen:

unter Abteilung H Ord.-Zahl 9:

Aktuare bei Notariaten.

II. In Ziffer 8 der Anmerkung zu Abteilung F. werden die Worte:

„und auf die Bezirkstierärzte (Ord.-Zahl 6)" gestrichen.

III. Unter Anmerkung Ziffer 5 zu Abteilung K. ist hinter „Diener bei Amtsgerichten" einzuschalten:

„an den Gelehrtenschulen und Lehrerbildungsanstalten".

Gegeben ꝛc.

№ 36 b.

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Juni 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über

den Gesetzentwurf, die Ergänzung des Gehaltstarifs betreffend,

beraten und solchen auf den mündlichen Bericht ihrer Kommission und nach deren Antrag in der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mitteilung vom 6. dieses Monats hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 17. Juni 1904.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
KARLSRUHE

20 45248 5 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

O
8
1903/04
Beil. B W 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1903/04, Beil. 3

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

470

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogtums Baden

vom Landtag 1903|1904.

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Drittes Beilagenheft,
enthaltend die Drucksachen Nr. 37 bis 72 (Schluß).

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1904.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

DZB 1000, 1903/04 Beil. III LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des

dritten Beilagenheftes.

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes.
1. **Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betr.**	37	1—50
2. Bericht der Sonderkommission (Abg. Zehnter) dazu	37a	51—78
3. Beschlußfassung der ersten Kammer darüber (Annahme)	37b	79
4. **Antrag** der Abgg. Eichhorn u. Gen., **die Errichtung von Arbeiterkammern betr.**	38	80
5. **Antrag** der Abgg. Zehnter u. Gen., **gesetzliche Arbeiter-Organisationen betr.**	38a	81—82
6. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über **die Petition der Gemeinderäte von Hardheim und Höpfingen, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.**	39	83—88
7. **Gesetzentwurf, die Änderung des Pol.-Str.-Ges.-Buches betr.,** nach den Beschlüssen der ersten Kammer	40	89—90
8. Bericht der Sonder-Kommission (Abg. Armbruster) dazu sowie zu den einschlägigen Petitionen	40a	91—132
9. Abänderungsanträge der Abgg. Eichhorn u. Gen. dazu	40bI	133
10. Neue Anträge der Kommission dazu	40bII	134—135
11. Neue Beschlußfassung der ersten Kammer (Annahme nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	40c	136
12. **Gesetzentwurf, die Ausgabe von Schatzanweisungen für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betr.**	41	137—138
13. Notiz über Zurückziehung des obigen Gesetzentwurfs bezw. Vereinigung mit dem Entwurf des Finanzgesetzes	41a	139
14. **Antrag** der Abgg. Dr. Blankenhorn u. Gen., **die Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln betr.**	42	140
15. **Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betr.**	43	141—156
16. Bericht der Sonder- (Steuer-) Kommission (Abg. Dr. Weiß) dazu sowie zu den einschl. Petitionen und in der Kommission eingebrachten Anträgen des Abg. Muser	43a	157—193
17. Neuer Kommissions-Antrag dazu	43b	194
18. Antrag der Abgg. Kopf u. Gen. dazu	43c	195
19. Letzter Kommissions-Antrag dazu.	43d	196
20. Beschlußfassung der ersten Kammer darüber (Annahme)	43e	197—198
21. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über **I. die Bitte der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses von 427500 Mk. zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen; II. die Bitte der Gemeinde Schonach, diese elektrische Bahn so zu bauen, daß Schonach an die Bahn zu liegen kommt**	44	199—208
22. **Entwurf eines Gesetzes, die Arzteordnung betr.,** nach den Beschlüssen der ersten Kammer	45	209—214
23. Bericht der Sonder-Kommission (Abg. Dr. Schneider-Lahr) darüber sowie über die einschlägigen Petitionen	45a	215—273
(Kam nicht zur Erledigung)	45b	274
24. **Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Bröhingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betr.**	46	275—278
25. Beschlußfassung der ersten Kammer darüber	46a	279
26. **Interpellation** der Abgg. Eichhorn u. Gen., **die Ausweisung russischer Staatsangehöriger betr.**	47	280
27. **Interpellation** der Abgg. Eichhorn u. Gen., **das Verbot der Maifeier-Festzüge betr.**	48	281—282

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

		Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
28.	**Interpellation** der Abgg. Obkircher u. Gen., **die Vergebung weiterer Wasserkräfte des Oberrheins an private Unternehmungen betr.**	49	283
29.	**Antrag** der Abgg. Obkircher u. Gen., **die Benutzung der Rheinwasserkräfte betr.**	49 a	284
30.	Unterantrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. (zu obigem Antrag), die Vergebung weiterer Wasserkraft-Konzessionen an öffentlichen Gewässern betr.	49 b	285
31.	Antrag der Sonder-Kommission zu obigen Anträgen	49 c	286
32.	**Schreiben** des Präsidenten Großh. Staatsministeriums an den Präsidenten der zweiten Kammer, **das Heidelberger Schloß betr.**	50	287—318
33.	**Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betr.**	51	319—320
34.	Bericht der Sonder- (Justiz-) Kommission dazu	51 a	321—322
35.	Beschlußfassung der ersten Kammer darüber (Annahme).	51 b	323
36.	Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über **die Petition der Eisenbahn-Kommission Rastatt, die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg betr.**	52	324—328
37.	Bericht der Sonder- (Steuer-) Kommission (Abg. Rohrhurst) über **I. die Petition der bad. Binnenlandmüller um Detarifierung des Getreides; II. die Petition bad. Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen, und die Gegenpetition der Handelskammer Mannheim betreffs dieser Steuer**	53	329—354
38.	**Antrag** der Abgg. Frühauf u. Gen., **den Eisenbahnrat betr.** (Kam nicht zur Erledigung).	54	355
39.	**Antrag** der Abgg. Frühauf u. Gen., **die Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife betr.**	55	356
40.	Antrag der Abgg. Gießler u. Gen., die Verallgemeinerung und Verbilligung der Kilometerheft-Sätze betr.	55 a	357—358
41.	Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Blümmel) über **die Petition des Verbands bad. Kaminfegergehilfen um Verbesserung ihrer Lage, und die Gegenpetition der bad. Kaminfegerinnung**	56	359—370
42.	Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Blümmel) über **die Petition der Klusgarnfischer des Bodensees um Abänderung der Maschenweite des Klusgarnes**	57	371—378
43.	**Antrag** der Abgg. Venedey u. Gen. **wegen Einstellung der nötigen Mittel in das Budget, um den Ansprüchen an den Gnadengabenfond in vollem Umfang nachkommen zu können**	58	379
44.	Bericht der Budgetkommission (Abg. Gießler) über diesen Antrag	58 a	380—381
45.	Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Dr. Weiß) über **die Petition des bad. Ratschreibervereins, die Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes**	59	382—384
46.	**Interpellation** der Abgg. Hauser u. Gen., **die aus Anlaß der Gewitter- und Hochwasserschäden in den Bezirken Meßkirch und Stockach zu ergreifenden Maßnahmen betr.** (Kam nicht zur förml. Beantwortung).	60	385—386
47.	**Gesetzentwurf und Staatsvertrag, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr.**	61	387—395
48.	Bericht der Sonder- (Justiz-) Kommission (Abg. Dr. Goldschmit) darüber einschl. der zu dem Gegenstand eingereichten Petition	61 a	396—400
49.	Beschlußfassung der ersten Kammer über den Gesetzentwurf (Annahme)	61 b	401
50.	**Schreiben** des Präsidenten Großh. Finanzministeriums an den Präsidenten der zweiten Kammer, **das Ständehaus betr.**	62	402
51.	**Gesetzentwurf, die Ausscheidung von Landstraßen betr.**	63	403—405
52.	Beschlußfassung der ersten Kammer darüber (Annahme)	63 a	406
53.	**Gesetzentwurf, den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht betr.**	64	407—413
54.	Bericht der Sonder- (Schul-) Kommission (Abg. Dr. Heimburger) darüber sowie über die dazu eingelaufenen Petitionen	64 a	414—422
55.	Beschlußfassung der ersten Kammer darüber (Annahme)	64 b	423—424
56.	**Gesetzentwurf, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betr.**	65	425—432
57.	Bericht der Sonderkommission (Abg. Zehnter) dazu	65 a	433—438
58.	Beschlußfassung der ersten Kammmer darüber (Annahme)	65 b	439—440

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Drucksache Nr.	Seite d. Heftes
59. Bericht der Sonder-Kommission (Abg. Zehnter) über **die Petitionen: I. des Verbandes der mittleren Städte Badens, das Grundbuchwesen betr., II. der Ratschreiber um Erhöhung und Verbesserung ihrer Gebührenbezüge als Grundbuchhilfsbeamte**	66	441—448
60. **Interpellation** der Abgg. Eichhorn u. Gen., **das Verbot einer öffentlichen Versammlung in Freiburg betr.** . . . . . (Kam nicht zur Beantwortung).	67	449—450
61. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Schmidt) über **die Petitionen: I. des gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt Mannheim, die Kasernierung von Dirnen in der 19. Querstraße betr.; II. des Vorstandes des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit in Heidelberg, die Bekämpfung der Prostitution betr.**	68	451—462
62. Bericht der Sonder- (Schul-) Kommission (Abg. Schneider-Pforzheim) über **die Petition des Verbands bad. Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betr.** . . .	69	463—470
63. Bericht der Geschäftsordnungs-Kommission (Abg. Breitner) über **die Frage der Auslegung des Schlußsatzes der landesherrl. Verordnung vom 30. Juni 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betr.** (Gewerbeaufsicht in den Staatsbetrieben)	70	471—478
64. Bericht der Petitions-Kommission (Abg. Kramer) über **die Bitte des bad. Gastwirteverbandes und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe**	71	479—485
65. **Antrag** der Abgg. Frühauf u. Gen., **die Beseitigung des § 166 des Reichsstrafgesetzbuches betr.** (Kam nicht zur Erledigung).	72	486

Beilage zum Protokoll der 24. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Februar 1904.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerat Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, **das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend**, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir die Geheimen Oberregierungsräte Dr. Trefzer und Buch.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Februar 1904.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Entwurf eines Gesetzes.
Das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

In das Gesetz vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229) werden folgende Bestimmungen eingestellt:

Artikel 27 a.

1. Wird eine Teilfläche eines Grundstücks veräußert, so wird das Trennstück ohne Einwilligung der Berechtigten von den Belastungen frei, wenn von der zuständigen Behörde (Artikel 27 c) festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Lasten des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

2. Das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die Bewilligung der Berechtigten.

Artikel 27 b.

Das Unschädlichkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn das Trennstück im Verhältnisse zu dem Hauptgrundstücke von geringem Werte und Umfange ist. Erstreckt sich die Belastung auf andere Grundstücke, so gelten diese im Verhältnisse zu dem Trennstücke mit dem übrigen Teile des Grundstücks zusammen als Hauptgrundstück.

Das Unschädlichkeitszeugnis kann auf einzelne Belastungen beschränkt und an aufschiebende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die Entlastung des zu veräußernden Trennstücks davon abhängig gemacht werden, daß ein zur Ausgleichung der beim Hauptgrundstück eintretenden Wertminderung erforderlicher, von der zuständigen Behörde (Artikel 27 c) zu bezeichnender Geldbetrag unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt oder bei einer Sparkasse mit Gemeindebürgschaft

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

angelegt wird. Die lastenfreie Abschreibung oder Löschung ist erst nach Erfüllung der Bedingungen zulässig.

Artikel 27c.

Zu dem Antrage auf Feststellung der Unschädlichkeit ist der Eigentümer des Grundstücks berechtigt. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen des Unschädlichkeitszeugnisses darzutun.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Grundbuchamt, in dessen Grundbuch das Grundstück steht, einzureichen. Das Grundbuchamt veranstaltet die erforderlichen Ermittelungen, hört namentlich auch, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, die Berechtigten und entscheidet über den Antrag. Wenn für das Grundstück das neue Grundbuch noch nicht angelegt ist, tritt an die Stelle des Grundbuchamts die nächste Grundbuchaufsichtsbehörde (Amtsgericht oder Notariat) und ist jedenfalls auch die Grund- und Pfandbuchbehörde zu hören.

Der Beschluß, durch welchen die Unschädlichkeit festgestellt wird, (das Unschädlichkeitszeugnis) muß die Bezeichnung des Trennstücks und der wegfallenden Lasten sowie die Angabe der zuvor zu erfüllenden Bedingungen enthalten. Wird eine Ausgleichung in Geld für erforderlich erachtet, so muß das Unschädlichkeitszeugnis den Betrag bezeichnen und bedingen, daß die Hinterlegung oder Anlegung unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme mit der Bestimmung zu geschehen habe, daß die Rückgabe nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des Vollstreckungsnotariats erfolgen dürfe.

Der die Unschädlichkeit feststellende Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Auf die Zustellung finden die §§ 3 bis 7 des Zwangsversteigerungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Grundbuchamts beziehungsweise Amtsgerichts oder Notariats findet die sofortige Beschwerde nach dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, weitere Beschwerde dagegen ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Artikel 27d.

Ist über eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief erteilt, oder ist eine Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, bestellt, so ist zur lastenfreien Abschreibung oder Löschung auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses die Vorlegung des Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich.

Das Erlöschen des Rechts an dem Trennstücke ist auf dem Brief zu vermerken. Ist der Brief nicht vorgelegt, so kann zu diesem Zwecke das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur nachträglichen Vorlegung anhalten.

Artikel 27e.

Ein zur Ausgleichung einer Wertminderung hinterlegter Geldbetrag tritt für die Berechtigten an die Stelle des Trennstücks.

Die Verteilung eines hinterlegten Geldbetrags unter die Berechtigten ist erst zulässig, wenn die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks im Grundbuch erfolgt ist.

Auf die Verteilung finden die für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung von Grundstücken geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, jedoch ist der Hauptanspruch in erster Reihe zu berücksichtigen. Das Verfahren richtet sich auch dann nach den Vorschriften des neuen Rechts, wenn das Grundbuch für das Grundstück noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Bei außergerichtlicher Verteilung des hinterlegten Geldbetrags hat das Notariat die Auszahlung des Geldes nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung anzuordnen. Im Falle der Zustimmung der Berechtigten erfolgt auf Anordnung des Notariats die Rückgabe des Geldes an den Hinterleger.

Beträgt die zur Ausgleichung einer Wertminderung hinterlegte Geldsumme nicht mehr als 100 Mark, so hat das Notariat den Berechtigten die Hinterlegung mit der Aufforderung mitzuteilen, innerhalb der Frist von einem Monat zu erklären, ob sie die Verteilung des hinterlegten Betrages verlangen; als Rechtsnachteil ist den Beteiligten anzudrohen, daß die Unterlassung der Erklärung als Verzicht auf die Rechte von dem hinterlegten Betrage angesehen werden würde. Auf die Mitteilung finden die §§ 3 bis 7 des Zwangsversteigerungsgesetzes entsprechende Anwendung. Wird die Verteilung nicht verlangt, so ist der Hinterleger vom Notariat zur Rücknahme des hinterlegten Betrags zu ermächtigen.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auch auf einen zur Ausgleichung der Wertminderung bei einer Sparkasse angelegten Geldbetrag (Artikel 27b) Anwendung.

Artikel 27f.

Die Vorschriften der Artikel 27a bis 27e finden bei Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stücks an einem andern Grundstück zustehenden Rechtes entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Die Vorschriften des Artikels I sind auch anwendbar auf Veräußerungen von Trennstücken (Artikel 27a) und Rechtsaufhebungen (Artikel 27f), welche schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen worden sind.

Artikel III.

In das Rechtspolizeikostengesetz vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) in der Fassung nach dem Gesetze vom 17. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183) wird eingeschaltet als:

§ 79a.

1. Für die Entscheidung über den Antrag auf Unschädlichkeitsfeststellung (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 27a folgende) wird die in § 29 dieses Gesetzes bestimmte Gebühr erhoben.

2. Bei Berechnung der Gebühr wird der Wert des Trennstücks zu Grunde gelegt.

Artikel IV.

Das Grundbuchausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273) wird in der nachstehenden Weise ergänzt und geändert.

§ 1

wird durch folgenden fünften Absatz ergänzt:

Wenn zufolge Verlegung einer Gemarkungsgrenze Grundstücke des Bezirks eines Grundbuchamts in eine zum Bezirke eines anderen Grundbuchamts gehörige Gemarkung übergehen, bestimmt das Justizministerium den Tag, an welchem die Zuständigkeit der beteiligten Grundbuchämter wechselt. Das Gleiche gilt, wenn eine Gemarkung ohne Änderung der Gemarkungsgrenzen einer zu dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts gehörigen Gemeinde einverleibt wird.

§ 2

wird durch nachstehenden vierten Absatz ergänzt:

Die Notare sind auch als Grundbuchbeamte zur Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Vertrags zuständig. Sie beziehen von einem solchen Geschäfte den von Notarsgeschäften erwachsenden Gebührenanteil.

§ 6

erhält folgenden vierten Absatz:

Das Justizministerium kann den Hilfsbeamten derjenigen Grundbuchamtsbezirke, in welchen die Umschreibung des Inhalts der altrechtlichen Bücher in Grundbuchhefte beendet ist, die Zuständigkeit verleihen, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Auszüge aus dem Grundbuche zu erteilen und zu beglaubigen und Zeugnisse über den Inhalt des Grundbuchs auszustellen. Auch soweit hiernach die Hilfsbeamten zuständig sind, kann der Antragsteller die Erteilung des Auszuges oder Zeugnisses durch den Grundbuchbeamten verlangen.

§ 7

erhält den folgenden dritten Absatz:

Das Justizministerium ist ermächtigt, die ihm hiernach zustehenden Befugnisse auf die Landgerichte zu übertragen.

In § 8

erhält der Eingang und die Bestimmung unter 1 die nachstehende Fassung:

Das Justizministerium ist ermächtigt:

1. den Hilfsbeamten, wenn sie die erforderliche Fähigkeit nicht besitzen, die in § 6 bezeichnete Zuständigkeit ganz oder teilweise zu entziehen, und

In § 11

werden die Worte „Neben- und Privat-Lokal" gestrichen.

§ 12

erhält nachstehenden zweiten Absatz:

Die Zuständigkeit des das besondere Grundbuch führenden Grundbuchamts für ein Grundstück beginnt mit der Aufnahme desselben in das besondere Grundbuch und endet bei seiner Übertragung in das Bezirksgrundbuch.

Als § 24a

wird eingestellt:

Anträge auf Eintragung der Teilung oder Vereinigung im Großherzogtum gelegener Grundstücke ins Grundbuch öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen, sind auch die Bezirksgeometer zuständig.

In § 30 und 33

wird je im ersten Absatz die Zahl 1905 durch 1910 ersetzt.

In § 30

wird ferner durch einen fünften Absatz bestimmt:

Vom Reinertrag des Gemeindegrundbuchamts hat die Gemeinde neun Zehntel an die Staatskasse abzuliefern. Den Reinertrag bilden die in die Gemeindekasse geflossenen Kosten nach Abzug der darauf ruhenden Lasten. Als Lasten dürfen auch Haftpflichtversicherungsprämien, sowie für zuruhegesetztes Grundbuchamtspersonal und dessen Hinterbliebenen erforderliche Auf-

wendungen, nicht aber der Aufwand für die grundbuchamtlichen Diensträume nebst Heizung und Beleuchtung oder Schadensersatzleistungen angerechnet werden.

Artikel V.

In § 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195) wird nach Ziffer 10 eingestellt:

11. über die Schuldigkeit einer Gemeinde zur Ablieferung des Reinertrags des Gemeindegrundbuchamts an die Staatskasse.

Artikel VI.

In den §§ 76, 80, 90 und 97 des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) wird die Zahl 1905 durch 1910 ersetzt.

Artikel VII.

§ 21 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249) erhält nachstehende Fassung:

1. Die für die Tätigkeit der örtlichen Inventurbehörde zu entrichtenden Gebühren (§ 97 des Rechtspolizeikostengesetzes) werden für die Gemeindekasse erhoben.

2. Die den Mitgliedern der örtlichen Inventurbehörde zukommenden Bezüge werden durch Gemeindebeschluß festgesetzt.

Artikel VIII.

Dem § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267) wird folgende Bestimmung beigefügt:

Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Niederlassung am Sitze des Vollstreckungsnotariats, so kann die Übersendung auf Gefahr des Berechtigten auch durch einen Gehilfen oder Diener dieses Notariats erfolgen.

In § 10 des nämlichen Gesetzes wird die Zahl 1905 durch 1910 ersetzt.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

A. Unschädlichkeitszeugnis.

I. Allgemeines.

1. Der Eigentümer ist nicht befugt, über sein Grundstück oder Teilflächen desselben Verfügungen zu treffen, welche die Wirksamkeit der auf dem Grundstücke lastenden Rechte Dritter beeinträchtigen. Wenn daher jemand von dem Nachbargrundstück eine Fläche, die für dieses ohne Belang ist, für ihn aber vermöge ihrer Lage von erheblichem Werte sein würde, erwerben will, so muß er entweder die vorhandenen Belastungen mitübernehmen oder die Zustimmung der Berechtigten zu der lastenfreien Abschreibung erwirken. Der erstere Weg wird sich wegen der mit der Gesamthaft verbundenen Gefahr häufig von selbst verbieten; denn der Erwerber des Trennstücks muß sich ungeachtet der Entrichtung seiner Gegenleistung gefallen lassen, daß das Trennstück wegen der auf dem Stammgrundstück ruhenden dinglichen Rechte in Anspruch genommen wird. Beim zweiten Wege werden die Zahl der dinglich Berechtigten, die Verschiedenheit oder Unbekanntheit ihres Aufenthalts, der Mangel ihrer Verfügungsfähigkeit oder Legitimation oder auch des guten Willens häufig nicht zu überwindende Schwierigkeiten bereiten, oder doch das Ziel nur mit unverhältnismäßigen Opfern erreichen lassen Die Folge wird in vielen Fällen sein, daß das Geschäft, das die wirtschaftliche Lage des Erwerbers verbessern und niemanden schaden würde, sich zerschlägt, selbst wenn sein Zustandekommen aus Gründen des öffentlichen Nutzens zu wünschen wäre.

2. Ähnlich können die Verhältnisse gelagert sein, wenn der Eigentümer über ein mit dem Eigentum an seinem Grundstück verbundenes Recht an einem andern Grundstück verfügen will, das für sein Grundstück von geringem Werte, dessen Aufhebung aber für das belastete Grundstücke von großem Werte ist, zum Beispiel über eine Fahrgerechtigkeit, wenn das herrschende Grundstück die Zufahrt durch Neuanlage eines Weges erhält. Die Vorschrift des § 21 (in Verbindung mit dem § 8) der Grundbuchordnung erleichtert nur die zur Verfügung über das Recht erforderliche Eintragung, läßt aber das Recht des Dritten, dessen Zustimmung nicht erholt worden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist, sich auf die Unwirksamkeit der eingetragenen Verfügung (§§ 876, 877 B. G. B.) zu berufen und nach § 894 B. G. B. die Berichtigung des Grundbuchs zu verlangen, unberührt.

3. Für derartige Fälle liegt es im öffentlichen Nutzen, das Ausscheiden des Trennstücks aus der Mithaft für die Belastungen des Hauptgrundstücks und die Aufhebung des mit dem Eigentum an dem belasteten Grundstück verbundenen Rechts ohne Zustimmung der dinglich Berechtigten zu erleichtern. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat deshalb in Artikel 120 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2 der Landesgesetzgebung die Möglichkeit eröffnet, die Folgerungen aus dem Grundsatze, daß Verfügungen des Eigentümers die Rechte Dritter an dem Grundstücke nicht berühren, für solche Fälle zu durchbrechen, in welchen die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Die Unschädlichkeit muß von der zuständigen Behörde festgestellt werden. Das von ihr erteilte Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die Zustimmung des Berechtigten. Das Unschädlichkeitszeugnis bildet eine Ergänzung der Grundbucheinrichtung, welche die Befreiung eines Trennstücks von den Belastungen des Stammgrundstücks dadurch erschwert, daß die Löschung eines eingetragenen Rechtes den in bestimmter Form (§ 29 G. B. O.) zu führenden Nachweis der Bewilligung des Berechtigten voraussetzt und die eingetragenen Rechte nicht durch Verjährung erlöschen.

4. Das Unschädlichkeitszeugnis ist hauptsächlich von dem preußischen Rechte ausgebildet worden. Dasselbe hat die lastenfreie Abtrennung von Grundstücken gestattet zunächst für die Fälle des Tausches durch Gesetz vom 13. April 1841 (Gesetzsammlung Seite 79), an dessen Stelle später das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetzsammlung Seite 384) getreteten ist; dann für die Fälle des Verkaufs durch Gesetz vom 3. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 145); endlich für die Fälle einer unentgeltlichen Abtretung einzelner Gutsteile zu öffentlichen Zwecken durch Gesetz vom 15. Juli 1890 (Gesetzsammlung Seite 226). Die in diesen Gesetzen enthaltenen Grundsätze sind bei der Übertragung der das Liegenschaftsrecht für die altpreußischen Landesteile regelnden Gesetze von 1872 auf andere Landesteile mit übertragen worden

Vergleiche die preußischen Gesetze vom 12. April 1885 für Kassel und Hohenzollern (Gesetzsammlung Seite 115), vom 22. April 1886 für Schleswig-Holstein (Gesetzsammlung Seite 139), vom 12. April 1888 § 76 für den Geltungsbereich des rheinischen Rechts (Gesetzsammlung Seite 52), ferner die Gesetze vom 25. März 1889 für Hannover (Gesetzsammlung Seite 65) und vom 19. August 1895 § 4 für Frankfurt und Hessen (Gesetzsammlung Seite 481)

und haben infolgedessen fast im ganzen Umfange der preußischen Monarchie Geltung erlangt. Das preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsammlung Seite 177) hat in Artikel 19 „die bestehenden Vorschriften über die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen zum Zwecke der Befreiung eines Teiles eines Grundstücks von dessen Belastungen" mit einigen Maßgaben in Kraft belassen, und das preußische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. Sept. 1899 (Gesetzsammlung Seite 307) hat die weiteren Voraussetzungen bezeichnet, welche vorliegen müssen, wenn die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks im Grundbuch erfolgen soll. In Anlehnung an die Vorschriften des preußischen Rechts haben die meisten Bundesstaaten in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch neue Vorschriften über das Unschädlichkeitszeugnis erlassen; so das Königreich Sachsen durch das Gesetz vom 18. Juni 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 191) §§ 21 folgende und die Verordnung vom 6. Juli 1899 (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 203) §§ 20 folgende, Hessen durch das Gesetz vom 17. Juli 1899 (Regierungsblatt Seite 133) Artikel 97 folgende. In eingehender Weise hat Bayern in einem selbständigen Gesetz vom 15. Juni 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 301) den Gegenstand geregelt.

5. Landesgesetzliche Vorschriften solcher Art bestehen in Baden nicht. Das Bedürfnis darnach ist aber mehrfach hervorgetreten, namentlich bei Erwerbungen behufs Regulierung vorhandener Straßen und Anlage neuer Wege, sowie behufs Schaffung zweckmäßiger Grenzen zwischen zu überbauenden Grundstücken. Gerade in derartigen Fällen hat sich als sehr hinderlich erwiesen, daß die Befreiung der Trennstücke von den bisherigen Belastungen nur mit Bewilligung des Berechtigten stattfinden kann. Unter Umständen kann freilich durch Anwendung des Feldbereinigungsgesetzes oder der Vorschriften des Ortsstraßengesetzes über Bauplatzumlegung geholfen werden, damit ist aber dem vorhandenen Bedürfnisse, welches für einfachere Fälle ein möglichst wenig umständliches Verfahren erheischt, nicht genügt.

6. Der Entwurf will dies Bedürfnis befriedigen. Er ermöglicht gemäß Artikel 120 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Entlastung veräußerter Teilflächen (Artikel 27 a bis 27 e und 27 f), be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zieht aber wegen der Gleichartigkeit der Voraussetzungen und des Verfahrens den weniger wichtigen Fall des Artikels 120 Absatz 2 Ziffer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ein. Zur Einbeziehung auch der Fälle des Artikels 120 Absatz 2 Ziffer 1 (Verteilung einer Reallast) und Ziffer 3 (Entlastung des Anspruchs auf Feuerversicherungssumme oder auf Entschädigung wegen Zwangsenteignung) scheint ein erhebliches Bedürfnis nicht vorzuliegen; auch ist die Tragweite der etwaigen Ausdehnung des Unschädlichkeitszeugnisses auf die Entlastung der bezeichneten Ansprüche weniger leicht zu übersehen. Vergleiche übrigens Gebäudeversicherungsgesetz §§ 44[3], 46, 49, 52, 53 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1902 Seite 318), Enteignungsgesetz §§ 48, 51 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 S. 359).

7. Das vorgeschlagene Gesetz wird in manchen Fällen Nutzen bringen, ohne zur Anwendung zu kommen. Die bloße Möglichkeit seiner Anwendung wird nicht selten einen Gläubiger, der sonst nicht entgegenkäme, bestimmen, das Trennstück gegen oder auch ohne Teilzahlung freizugeben.

8. Die Feststellung der Unschädlichkeit ist lediglich eine Angelegenheit der nicht-streitigen Gerichtsbarkeit. Die Feststellung kann nur in dem vom gegenwärtigen Gesetze geordneten Verfahren erlangt werden. Einen Anspruch auf Feststellung, der im Wege der Klage verfolgt werden könnte, gewährt das Gesetz nicht.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu Artikel 27a.

1. Den Vorschriften des Entwurfs sollen städtische wie ländliche Grundstücke unterworfen sein.

2. Der Ausdruck „Veräußerung" begreift jegliche Überlassung zu Eigentum in sich, die entgeltliche (Kauf, Tausch u. s. w.) ebenso wie die unentgeltliche (Schenkung). Von den Fällen unentgeltlicher Veräußerung ist von besonderer Wichtigkeit die Abtretung des Trennstücks zu einem öffentlichen Zwecke, zum Beispiel zum Baue von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen, Ent- und Bewässerungsanlagen.

3. Von den Belastungen sind die wichtigsten die Pfandrechte des neuen Rechts (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) und die Vorzugs- und Unterpfandsrechte des alten Rechts. Unter Belastungen sind aber auch die Reallasten (vergleiche deren Einschränkung durch Artikel 26 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), und die gleichstehenden Überbau- und Notwegrenten (Bürgerliches Gesetzbuch § 914 Absatz 2, 3, § 917 Absatz 2) und Unterhaltungspflichten bei Grunddienstbarkeiten

(Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1021, 1022), ferner das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten und das dingliche Vorkaufsrecht zu verstehen. Beim Erbbaurecht und Nießbrauch wird übrigens der Inhalt des Rechtes der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses häufig entgegenstehen und beim Vorkaufsrecht wird sie nur praktisch werden, wenn das Vorkaufsrecht nicht auf den ersten Veräußerungsfall beschränkt ist. Bei den Grunddienstbarkeiten und den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten ferner gewähren die Vorschriften der §§ 1023, 1026, 1090 Absatz 2 für die Regel schon ausreichenden Schutz.

4. Ist das Recht des Dritten selbst zu Gunsten eines Andern belastet, zum Beispiel die Hypothekenforderung des Dritten verpfändet, so wird durch das Unschädlichkeitszeugnis auch die Zustimmung des Andern (Bürgerliches Gesetzbuch § 876 Satz 1, 3, § 877) ersetzt.

5. Es fragt sich, ob man die Unschädlichkeitsfeststellung nur gegenüber den Pfandrechten, denen gegenüber das Bedürfnis am größten ist, oder auch gegenüber weiteren oder gegenüber allen dinglichen Rechten an fremder Sache zulassen will. Mit der Mehrzahl der anderen Bundesstaaten (vergleiche namentlich Sachsen § 21, Hessen Artikel 97, anders Bayern Artikel 1,13) läßt der Entwurf im engen Anschluß an Artikel 120 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit einer Ausnahme (unten Ziffer 7) die Feststellung der Unschädlichkeit gegenüber allen „Belastungen" zu, da diese Ausdehnung, wenn auch nicht dringend geboten, immerhin Nutzen bringen kann und Nachteile davon nicht zu befürchten sind.

6. Den Vorschriften des Entwurfs sollen unterworfen sein auch solche privatrechtliche Belastungen, die zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten der Eintragung ins Grundbuch nicht bedürfen und nicht im Grundbuch eingetragen sind, also namentlich ältere Grunddienstbarkeiten, vergleiche Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 187, Grundbuchdienstweisung § 523.

7. Eine Ausnahme sieht der Entwurf vor in Übereinstimmung mit den meisten Bundesstaaten (Sachsen § 27, Hessen Artikel 101) lediglich für die Lasten des öffentlichen Rechts (vergleiche Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz § 3, Grundbuchausführungsverordnung § 94, Grundbuchdienstweisung § 526), da die Entscheidung darüber, ob und wie Lasten des öffentlichen Rechts bei Grundstücksabtretungen zu verteilen sind oder ob Trennstücke von solchen Lasten freigegeben werden können, den zuständigen Verwaltungsbehörden zu überlassen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sicherungshypotheken nach Artikel 30 und 31 A. G. z. B. G. B. sind keine Lasten des öffentliches Rechtes.

8. Nicht getroffen von Artikel 27a werden die Stammgutserbrechte (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 36) und die agnatischen Erbrechte an Familiengütern und Gütern des hohen Adels (Grundbuchdienstweisung §§ 404 bis 407); denn diese Rechte stellen sich nicht als eine „Belastung" des Grundstücks dar, sondern als eine Beschränkung der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers oder Inhabers. Die Befreiung von Stammgutsnebenstücken von solchen Rechten richtet sich nach Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 36 § 6 und Grundbuchausführungsgesetz § 27.

Zu Artikel 27 b.

1. Erste Voraussetzung der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist, daß die Entlastung des zu veräußernden Trennstücks dem Berechtigten zweifellos nicht schädlich ist. Weitere Voraussetzung soll sein, daß das Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgrundstücke von geringem Wert und Umfang ist. Das Unschädlichkeitszeugnis ist darnach in der Regel auf kleine Trennstücke beschränkt. Das Zeugnis auch bei größeren Trennstücken zuzulassen, verbietet die damit verbundene Gefährdung des Grundkredits, den Gläubigern darf nicht eine wesentliche Änderung ihrer Rechtslage aufgedrängt werden, bei der ein Irrtum über die Zulänglichkeit der Sicherheit schlimme Folgen haben könnte.

2. Bei einer zu engen Auffassung des Erfordernisses der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des Wertes und Umfangs des Trennstücks aber würde die Einrichtung des Unschädlichkeitszeugnisses den Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz nur in beschränktem Maße zu statten kommen. Für die Sicherheit eines Gläubigers, dem eine Gesamthypothek an mehreren Grundstücken zusteht, ist unter Umständen auch die Veräußerung eines verhältnismäßig nicht kleinen Teiles eines der belasteten Grundstücke ohne Belang. Die mit einem und demselben Rechte belasteten Grundstücke sind für die Sicherheit dieses Rechts einem rechtlich einheitlichen Grundstücke gleich zu achten. Dementsprechend bestimmt der Entwurf in Anlehnung an Preußen (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 19) und Bayern (Artikel 2), daß bei der Prüfung der vorerwähnten Voraussetzung für die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses die Gesamtheit der mit demselben Rechte belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt werden soll.

3. Wird auf diese Weise die Mithaftung anderer Grundstücke bei der Feststellung der Unschädlichkeit berücksichtigt, so ergibt sich die Möglichkeit, daß die Unschädlichkeit für einzelne Belastungen des zu veräußernden Grundstücksteils zu bejahen, für andere zu verneinen ist. Die unter 1 angeführte Vorschrift des Entwurfs erfordert daher zu ihrer Ergänzung — wie Preußen im Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 19 vorgesehen hat — die weitere Bestimmung, daß das Unschädlichkeitszeugnis auf einzelne Belastungen beschränkt werden kann.

4. Meist wird ohne weiteres feststehen, daß die Entlastung des Trennstücks die dem Gläubiger gebührende Sicherheit oder seine sonstigen berechtigten Interessen in keiner Weise beeinträchtigt; z. B. wenn bei Regulierung einer Ortsstraße ein wenige Centimeter tiefer zwischen dem Hause und der bisherigen Straßengrenze liegender nicht überbauter Geländestreifen an die Gemeinde abgetreten wird. Weiteres ist auch dann nicht erforderlich, wenn und soweit durch die sicher gestellte Art der Verwendung des Trennstücks eine die Wertminderung ausgleichende Werterhöhung des Hauptgrundstücks sich ergibt, z. B. wenn das Trennstück zur Herstellung einer das Grundstück für die Bebauung aufschließenden öffentlichen Straße abgetreten wird, während bis dahin das Grundstück nur für landwirtschaftliche Zwecke benützt werden kann.

5. Häufig aber würde die bedingungslose Entlastung des Trennstücks dem Berechtigten Nachteile bringen. Bei solcher Sachlage kann die Unschädlichkeit nur festgestellt werden, wenn der Nachteil und der etwa zufolge der Rechtsänderung dem Hauptgrundstück erwachsende Vorteil gegeneinander abgewogen, die Größe des verbleibenden Nachteils nach billigem Ermessen ermittelt und durch eine Leistung zu Gunsten des Berechtigten zur Ausgleichung gebracht wird. Die Ausgleichung wird manchmal am einfachsten durch Übereignung von Grund und Boden im Wege des Tauschs erfolgen, z. B. wenn zur Gewinnung zweier zweckmäßiger Bauplätze die bisherige schief auf die Straße laufende Grenze durch eine zur Straße rechtwinkelig verlaufende Linie oder die gebrochene Grenzlinie durch eine gerade ersetzt wird und die vom Trennstücke wegfallenden Rechte auf das Ersatzstück erstreckt werden. Die Ausgleichung ist auch in der Weise denkbar, daß ein an dem Grundstück bestehendes Recht gelöscht wird, welches dem veräußerten Teil gleichwertig ist und den Belastungen, von denen dieses befreit wird, im Range vorgeht, oder daß dem Hypothekar der Eigen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tümer des zu entlastenden Grundstücks oder ein Dritter ein Grundstück verpfändet, welches dem Werte des Trennstücks mindestens gleichkommt, oder daß bei einer Grunddienstbarkeit dem herrschenden Grundstück durch Änderung der Einrichtung, etwa andere Führung der Wasserleitung, auf Kosten des Eigentümers des zu entlastenden Trennstücks vollwertiger Ersatz geboten wird. Der Entwurf verzichtet darauf, die verschiedenen Möglichkeiten der Ausgleichung von Wertsminderung und dergleichen näher zu bezeichnen und zu regeln, von der Erwägung ausgehend, daß die erstrebte tunlichste Erleichterung der Entlastung der Trennstücke am ehesten erreicht wird, wenn — ähnlich wie in Sachsen und Hessen — die Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände in weitem Umfange dem pflichthaften Ermessen der zuständigen Behörde überlassen wird. Hervorzuheben ist jedoch, daß die Bedingung, an welche das Unschädlichkeitszeugnis geknüpft wird, nur eine aufschiebende sein darf.

6. Nur auf den Fall der Ausgleichung durch eine Geldleistung ist im Entwurf näher eingegangen. Nicht selten und namentlich bei Verkauf von Trennstücken wird ein dem Werte des Trennstücks entsprechender Geldbetrag zur Ausgleichung zu verwenden sein. Dieser Betrag ist zu Gunsten der Berechtigten zu hinterlegen und tritt damit für diese an die Stelle des Trennstücks. Die Hinterlegung hat regelmäßig bei der durch das Hinterlegungsgesetz (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 394) bestimmten Stelle zu erfolgen. Ist jedoch der Betrag klein und die baldige Abführung an die Berechtigten zu erwarten, so kann, was rasche und billige Erledigung fördern und in den bezeichneten Fällen häufig keinen Bedenken unterliegen wird, die zuständige Behörde (Artikel 27 c) auch die Anlegung bei einer mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse zulassen. Die Hinterlegung oder Anlegung hat mit der Bestimmung zu geschehen, daß die Rückgabe (an den Hinterleger oder die Inhaber wegfallender Rechte) nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des Vollstreckungsnotariats erfolgen dürfe. Vergleiche Artikel 27 c Absatz 3 und Artikel 27 e Absatz 3 bis 6. Die Sparkasse muß sich zur Beachtung der Bestimmung vertraglich verpflichten.

7. Die Befreiung des Trennstücks tritt erst ein, wenn sie im Grundbuch Ausdruck gefunden hat. Das kann bei oder nach der grundbuchmäßigen Übereignung des Trennstücks geschehen. Im ersteren Fall tritt die Befreiung des Trennstüns ein, wenn es aus dem Bestande des bisherigen Grundstücks dadurch ausscheidet, daß es im Grundbuch von diesem abgeschrieben wird, und wird

sie im Grundbuch dadurch ersichtlich gemacht, daß die Belastungen nicht mit ihm in das andere Heft (Grundbuchblatt) übertragen werden. Grundbuchordnung § 47 Absatz 2. Im zweiten Fall bedarf es der Löschung. Soweit die Befreiung von einer Bedingung abhängig ist, hat das Grundbuchamt deren Erfüllung zu prüfen. Für den Nachweis der Erfüllung ist § 29 Satz 2 der Grundbuchordnung maßgebend.

Zu Artikel 27 c.

1. Den Antrag kann vor der grundbuchmäßigen Übereignung des Trennstücks der bisherige Eigentümer, nachher der neue Eigentümer des Trennstücks stellen. Künftig wird wohl regelmäßig der Antrag auf Feststellung der Unschädlichkeit *vor* der Veräußerung und Überschreibung des Trennstücks auf den neuen Eigentümer gestellt werden und die Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch erst nach Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses erfolgen. Die Unschädlichkeit soll aber auch noch festgestellt werden können, nachdem die Überschreibung des belasteten Trennstücks auf den neuen Eigentümer bereits erfolgt ist. Diese Ausdehnung des Unschädlichkeitsverfahrens ist zweifellos zweckmäßig und wird durch den Vorbehalt des Artikels 120 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gleichfalls gedeckt sein. Vergleiche dafür Motive zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Seite 201 Ziffer 4 Absatz 1, Planck Bemerkung 1 a Absatz 2 zu Artikel 120 und Niedner Anmerkung 4 Satz 2 zu Artikel 120.

2. Der Antragsteller hat der Behörde die zur Einleitung des Verfahrens nötigen Unterlagen zu unterbreiten. Dazu gehört, soweit die Grundakten den nötigen Aufschluß nicht schon geben, ein amtlicher Plan oder ein beglaubigter Auszug aus dem Vermessungswerk, sowie ein Auszug aus dem Lagerbuch (Grundbuchausführungsverordnung § 54, Grundbuchverfügungen von 1903 O.-Z. 5 und 6, Dienstweisung für die Bezirksgeometer §§ 16[3] und 97), unter Umständen aber auch eine Erklärung, in welcher Weise eine Ausgleichung bewirkt werden soll. Zu der Beschaffung dieser Unterlagen ist das Grundbuchamt dem Eigentümer behilflich. Er kann seinen Antrag, der übrigens weder der öffentlichen Beurkundung, noch der öffentlichen Beglaubigung bedarf, zum Protokoll des Grundbuchamts stellen.

3. An der Hand dieser Angaben soll die Behörde im Sinne des § 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von amtswegen vorgehen. Dabei wird sie, dem Geiste unserer Rechtspolizeigesetzgebung entsprechend, geeigneten Falles auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf Herbeiführung einer das weitere Unschädlichkeitsverfahren überflüssig machenden Einigung der Beteiligten Bedacht nehmen, namentlich in der Richtung, daß gegen Überlassung des Erlöses aus dem Trennstücke oder eines Teils des ersteren an den einzigen oder ersten Gläubiger die Freigabe des Trennstücks von den Berechtigten bewilligt wird. Die Behörde wird auch uneingetragen wirksame privatrechtliche Belastungen zu ermitteln suchen, soweit ohne unverhältnismäßige Weiterungen möglich. Zu diesem Behufe wird regelmäßig der Antragsteller zu befragen und werden, wenn Anhalt für das Bestehen solcher Belastungen vorliegt, mit den einschlägigen Verhältnissen vertraute Personen, zum Beispiel der Feldhüter, zu vernehmen sein.

4. Der Lagerbuchsbeamte (Bezirksgeometer) ist zu hören, wenn er den Plan oder Auszug aus dem Vermessungswerk nicht selbst gefertigt und die Behörde Zweifel an der Richtigkeit hat. Er wird in manchen Fällen auch sachdienliche Auskunft über das Verhältnis des Trennstücks zum Hauptgrundstück geben können.

5. Die Frage der Unschädlichkeit wird zwischen dem Eigentümer und der Behörde verhandelt. Dabei vertritt diese von amtswegen die Interessen der dritten Berechtigten. Das schließt die Anhörung der Berechtigten nicht aus, dieselben sollen sogar befragt werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Eine öffentliche Aufforderung an die Berechtigten wird nur ausnahmsweise angemessen sein. Die Anhörung der Berechtigten ist aber keine unumgängliche Voraussetzung der Unschädlichkeitsfeststellung. Durch diese soll, wo nach pflichthaftem Ermessen des Gerichts den dritten Berechtigten nicht zu nahe getreten wird, den Unzuträglichkeiten vorgebeugt werden, die mit der Einholung der Zustimmung der Berechtigten ohne Not verbunden sein würden. Die Unzuträglichkeiten bestehen zu einem großen Teil in der Geld und Zeit kostenden Ermittelung der nach Person oder Aufenthaltsort vielfach unbekannten Berechtigten und ihrer Befragung. Würde man nun die Anhörung der Berechtigten zu einer wesentlichen Voraussetzung der Unschädlichkeitsfeststellung machen, so würde der von der neuen Einrichtung erwartete Nutzen stark in Frage gestellt.

6. Vielfach wird eine amtliche Schätzung des Wertes des Hauptgrundstückes und des Trennstückes (Grundbuchausführungsgesetz §§ 31 folgende, Grundbuchdienstweisung §§ 116 folgende) erforderlich sein. Allgemein aber kann bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse dies nicht vorgeschrieben werden, ohne manchmal unnötige Kosten zu verursachen. Häufig wird auch Befragung des Gemeinderats über die Tragweite der Entlastung des Trennstücks nützlich sein.

7. Das Ermittelungsverfahren, welches dem Beschlusse über den Antrag auf Feststellung der Unschädlichkeit vorher gehen muß, und die Entscheidung über den Antrag kann hierlands, wie in einer Reihe anderer Bundesstaaten, wohl nur dem Grundbuchamt übertragen werden, welches dazu sich wegen seiner Vertrautheit mit den einschlägigen Verhältnissen am besten eignet. Durch die Betrauung des Grundbuchamts wird nicht ausgeschlossen, daß der Grundbuchbeamte, wenn im einzelnen Falle zweckmäßig und unbedenklich, Erhebungen vom Notariatssitze aus vornimmt.

8. Eine Sondervorschrift ist geboten für diejenigen Gemarkungen, für welche das reichsgesetzliche Grundbuchrecht noch nicht in Kraft gesetzt ist. In diesen steht die Aufsicht über die dem Gemeinderat obliegende Grundbuchführung dem Amtsgericht zu und, wo die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 in vollem Umfang in Wirksamkeit getreten ist, dem Notariat. Für diese rückständigen Gemarkungen erübrigt nur, die Verrichtungen des Grundbuchamts dem Amtsgericht oder Notariat mit der Verpflichtung zur Anhörung des Gewähr- und Pfandgerichts aufzutragen.

9. In einem Zeugnisse können mehrere zusammenhängende Fälle behandelt werden, zum Beispiel wenn zur nämlichen Weganlage Teile von mehreren in der gleichen Gemeinde gelegenen Grundstücken desselben Eigentümers abgetreten werden; jedoch ist bei solcher Zusammenfassung Vorsicht geboten, da leicht Verwirrung entstehen kann, auch zu weitgehende Zusammenfassung die Aktenführung des Grundbuchamts erschwert.

10. Über die sachgemäße Ausübung der neuen Zuständigkeit durch das Grundbuchamt, Notariat oder Amtsgericht hat sich das vorgesetzte Landgericht nicht nur bei der Entscheidung über Beschwerden (unten Ziffer 11), sondern auch bei der Dienstaufsicht (Grundbuchdienstweisung §§ 97 folg.) zu verlässigen.

11. Es ist nicht ratsam, die Entscheidung ausschließlich in die Hände eines einzigen Beamten zu legen. Der Entwurf läßt daher im Anschlusse an Hessen (Art. 99) gegen die Entscheidung der in erster Instanz berufenen Behörde die Beschwerde an das Landgericht zu. Es muß aber verhütet werden, daß dadurch das Verfahren wesentlich verzögert wird. Dem trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß er die Zustellungsvorschriften wesentlich vereinfacht (Ziffer 12), daß er die Beschwerde an eine Frist von 2 Wochen bindet (F. G. G. § 22) und daß er

weitere Beschwerden ausschließt. Für Zulassung einer weiteren Beschwerde, die an das Oberlandesgericht ginge, liegt kein Bedürfnis vor.

12. Mangels einer Sondervorschrift würde die Entschließung des Grundbuchamts u. s. w. den Beteiligten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen sein. F. G. G. § 16 Absatz 2, G. B. A. G. § 18. Daraus aber würden sich für die Fälle, in denen die Person des Berechtigten oder sein Wohnsitz und Aufenthalt unbekannt ist, unverhältnißmäßige Schwierigkeiten ergeben. Dem kann durch entsprechende Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgebeugt werden.

Dieselben lauten:

„§ 3.

Die Zustellungen erfolgen von Amtswegen.

§ 4.

Wohnt derjenige, welchem zugestellt werden soll, weder am Orte, noch im Bezirke des Vollstreckungsgerichts, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgen, solange nicht die Bestellung eines daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten dem Gericht angezeigt ist. Die Postsendung muß mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden.

§ 5.

Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten bei dem Grundbuchamte gilt auch für das Verfahren des Vollstreckungsgerichts, sofern sie diesem bekannt geworden ist.

§ 6.

Ist der Wohnort desjenigen, welchem zugestellt werden soll, dem Vollstreckungsgerichte nicht bekannt, so hat das Gericht einen Zustellungsvertreter zu bestellen.

Das Gleiche gilt, wenn im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post die Postsendung als unbestellbar zurückkommt. Die zurückgekommene Sendung soll dem Zustellungsvertreter ausgehändigt werden.

Statt der Bestellung eines Vertreters genügt es, wenn die Zustellung für nicht prozeßfähige Personen an die Vormundschaftsbehörde, für juristische Personen oder für Vereine, die als solche klagen und verklagt werden können, an die Aufsichtsbehörde angeordnet wird.

§ 7.

An den Zustellungsvertreter erfolgen die Zustellungen, solange derjenige, welchem zugestellt werden soll, nicht ermittelt ist.

Der Zustellungsvertreter ist zur Ermittelung und Benachrichtigung des Vertretenen verpflichtet. Er kann von diesem eine Vergütung für seine Tätigkeit und Ersatz seiner Auslagen fordern. Über die Vergütung und Erstattung der Auslagen entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Für die Erstattung der Auslagen haftet der Gläubiger, soweit der Zustellungsvertreter von dem Vertretenen Ersatz nicht zu erlangen vermag; die dem Gläubiger zur Last fallenden Auslagen gehören zu den Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung."

Als Gläubiger eines im Grundbuch eingetragenen Rechts gilt der Behörde gegenüber derjenige, der als Gläubiger im Grundbuch eingetragen ist. Auch bei einer „verbrieften" Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ist der als Gläubiger Eingetragene von der Behörde als Beteiligter zu betrachten, so lange nicht ein neuer Gläubiger sich gemeldet und ausgewiesen hat. Unbekannt im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist der Wohnort eines Beteiligten auch dann, wenn über seine Person Ungewißheit besteht, z. B. dann, wenn die Behörde Kenntnis von dem Tode eines Beteiligten hat, aber nicht weiß, wer dessen Erben sind. Ein Schaden ist von dieser, das Verfahren wesentlich vereinfachenden Regelung schon um deswillen nicht zu befürchten, weil die Feststellungsbehörden die Interessen aller Berechtigten von Amtswegen wahrzunehmen haben.

Zu Artikel 27 d.

1. Das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die Bewilligung des Berechtigten natürlich erst, wenn die darin gestellten Bedingungen erfüllt sind, vergleiche Artikel 27 b letzten Satz und Ziffer 7 der Begründung dazu.

2. Der § 19 der Grundbuchordnung bestimmt, daß eine Eintragung nur erfolgt, wenn derjenige sie bewilligt, dessen Recht von ihr betroffen wird. Nach § 42 der Grundbuchordnung soll bei einer Hypothek, über die ein Brief erteilt ist, mit einer im Satz 2 erwähnten Ausnahme, eine Eintragung nur erfolgen, wenn der Brief vorgelegt wird. Das Gleiche gilt nach § 43 Grundbuchordnung für die Grund- und Rententenschuld. Bei einer Hypothek für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber u. s. w. soll nach § 44 Grundbuchordnung die Urkunde vorgelegt werden. Da diesen Anforderungen in Fällen des Unschädlichkeitszeugnisses nicht entsprochen werden kann, so gewährt der Entwurf in Uebereinstimmung mit Preußen (Ausführungsgesetz zur G. B. O. Artikel 20) und Hessen (Artikel 100) die erforderliche Abhilfe, was nach § 83 Grundbuchordnung zulässig ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Wird der Brief bei der Entpfändung des Trennstücks oder später vorgelegt, so ist der Wegfall der Haftung des Trennstücks gemäß §§ 62, 70 Grundbuchordnung auf dem Briefe zu vermerken. Auch kann zu diesem Zwecke in wichtigeren Fällen das Grundbuchamt die Vorlage verlangen. Da die Sicherheit der Gläubiger durch die Freigabe des Trennstücks nicht beeinträchtigt wird, wäre es nicht gerechtfertigt, wenn in jedem Falle gegen den Besitzer des Briefs ein Zwang zur nachträglichen Vorlegung ausgeübt würde. Vergleiche Preußen und Hessen a. a. O. sowie wegen der dem badischen Grundbuchamt zu Gebote stehenden Zwangsgewalt §§ 45 und 46 der allgemeinen Ausführungsverordnung von 1899 in Verbindung mit § 18 des Grundbuchausführungsgesetzes.

4. Die auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses erfolgte Eintragung ist gemäß § 55 Grundbuchordnung den Beteiligten bekannt zu machen.

Zu Artikel 27 e.

1. Wird zur Ausgleichung einer Wertminderung ein Geldbetrag hinterlegt oder bei einer Sparkasse angelegt (Artikel 27 b), so tritt er für die Berechtigten an die Stelle des Trennstücks, ähnlich wie bei der Zwangsversteigerung der Erlös an die Stelle des versteigerten Grundstücks. Die Verteilung des hinterlegten Betrages hat deshalb in ähnlicher Weise, wie dies in Artikel 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für die Entschädigung in Enteignungsfällen vorgeschrieben ist, nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu erfolgen. Die Einleitung des Verteilungsverfahrens ist von einem Antrage nicht abhängig.

2. Der Geldbetrag tritt an die Stelle des Trennstücks erst im Augenblicke der grundbuchmäßigen Entlastung desselben. Bei der Verteilung ist für die Berücksichtigung der nach dem Unschädlichkeitszeugnis wegfallenden eingetragenen Rechte der Stand des Grundbuchs im Augenblick der Entlastung des Trennstücks maßgebend. Die Verteilung darf deshalb nicht vorgenommen werden, bevor die Entlastung des Trennstücks im Grundbuch erfolgt ist.

3. Aus dem Grundsatze, daß der hinterlegte Betrag an die Stelle des Trennstücks tritt, ergibt sich, daß für die Verteilung des Geldbetrags in materiell rechtlicher Hinsicht die Bestimmungen des alten Rechts über die Verteilung des Steigerungserlöses zur Anwendung gelangen müssen, falls das Grundstück noch unter der Herrschaft des alten Rechts steht. Wenn auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Umfang und Gegenstand der Haftung bei der Hypothek im einzelnen vielfach mit den Vorschriften des bisherigen Rechts übereinstimmen, so ist dies doch nicht durchweg der Fall (vergleiche Dorner Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bemerkung 4a zu Artikel 40 — Seite 462 —). Die Anwendung der materiellrechtlichen Vorschriften des neuen Rechts über die Verteilung des Erlöses bei der Zwangsversteigerung auf ein noch unter der Herrschaft des alten Grundbuchrechts stehendes Grundstück verbietet sich aber schon durch die Verschiedenartigkeit der Formen der hypothekarischen Belastung. So sind z. B. die Vorzugsrechte des Landrechtsatzes 2103 dem neuen Recht unbekannt, und die Umwandlung dieser Vorzugsrechte in Sicherungshypotheken tritt erst mit dem Zeitpunkt ein, in dem das Grundbuch für das belastende Grundstück als angelegt anzusehen ist und folgeweise das reichsgesetzliche Grundbuchrecht für dasselbe in Kraft tritt; vergleiche Einführunsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 189, 192, 193 und Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 40 und 43 Absatz 1. Hinsichtlich des Verfahrens bei der Verteilung dagegen können die Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes (§§ 105 bis 145) über die Verteilung des Erlöses unbedenklich auch in dem Falle für entsprechend anwendbar erklärt werden, daß das Grundstück noch unter der Herrschaft des alten Rechts steht.

4. Die Durchführung des Verteilungsverfahrens liegt dem Notariat ob, welches für die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zuständig wäre (Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz § 1, Zwangsversteigerungsverordnung § 1, badisches Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen § 42 und Liegenschafts-Vollstreckungsordnung §§ 2 und 3).

5. Das Verteilungsverfahren wird sich regelmäßig einfach gestalten:

a. Nachdem dem Grundbuchamt die erfolgte Hinterlegung des zur Ausgleichung der Wertminderung bestimmten Geldbetrags nachgewiesen und das Trennstück im Grundbuch von dem Hauptgrundstück lastenfrei abgeschrieben oder die Belastung des abgeschriebenen Trennstücks gelöscht ist, wird das Grundbuchamt dem zur Durchführung des Verteilungsverfahrens zuständigen Notariat an Stelle der in Grundbuchdienstweisung § 563[2] bezeichneten Urkunden regelmäßig die Grundakten nebst den über die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses bei ihm erwachsenden Akten übersenden. [Eine entsprechende Weisung wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an

die Grundbuchämter zu erlassen sein, vergleiche Grundbuchdienstweisung § 198 und 563a].

b. Das Notariat wird hierauf gemäß § 105 Absatz 1 Zwangsversteigerungsgesetz zur Verteilung des hinterlegten Betrags einen Termin bestimmen. Die Terminsbestimmung ist den Beteiligten zuzustellen und außerdem an die Gerichtstafel (beim Amtsgericht und beim Notariat) anzuheften (§ 105 Abs 3). Als Beteiligte gelten die Eigentümer (Hinterleger) und diejenigen Berechtigten, deren im Grundbuch eingetragene oder uneingetragen wirksame Rechte im Unschädlichkeitszeugnis als wegfallend bezeichnet sind. (Vergleiche Artikel 27 c Absatz 3).

c. Die Zustellungen erfolgen von Amtswegen nach Maßgabe der §§ 4 folgende des Zwangsversteigerungsgesetzes. Ist der Wohnort desjenigen, welchem zugestellt werden soll, dem Notariat nicht bekannt, so hat das Notariat einen Zustellungsvertreter zu bestellen. Das Gleiche gilt, wenn im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post die Postsendung als unbestellbar zurückkommt (Zwangsversteigerungsgesetz § 6). Zu mühsamen Nachforschungen ist das Notariat nicht verpflichtet. Unbekannt ist der Wohnort der Berechtigten insbesondere auch dann, wenn der im Grundbuch eingetragene Berechtigte gestorben ist und dessen Erben dem Notariat nicht bekannt sind. Sind nur einzelne Erben nach Namen und Wohnort bekannt, so ist ihnen zuzustellen, den übrigen aber ein Zustellungsvertreter zu bestellen. Wegen Zustellung an die Vormundschafts- und Aufsichtsbehörde vergleiche Zwangsversteigerungsgesetz § 6 Abs. 3.

d. Um Beunruhigungen und Belästigungen der Berechtigten tunlichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß das Notariat nach Anhörung des Eigentümers schon vor dem Verteilungstermine einen vorläufigen Teilungsplan anfertigt und den Berechtigten mit der Terminsbestimmung mitteilt, in welcher Weise nach dem vorläufigen Plan das Geld verteilt werden soll.

e. Bei der Verteilung werden die im Unschädlichkeitszeugnis als wegfallend bezeichneten Rechte berücksichtigt, nachdem der Eigentümer über dieselben gehört worden ist. Abweichend von § 12 des Zwangsversteigerungsgesetzes schreibt der Entwurf vor, daß die Verrechnung zunächst auf den Hauptanspruch, und nicht zunächst auf Kosten, Zinsen u. dgl. erfolgen solle; das gebietet die Rücksicht auf die dem Erstberechtigten folgenden Gläubiger, vereinfacht aber auch in erwünschter Weise das Verfahren. Im übrigen bestimmt sich der Rang bei Grundstücken, für welche das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nach neuem Rechte, bei anderen Grundstücken nach dem

badischen Landrecht nebst Ergänzungsgesetzen (vergleiche Betzinger, die Liegenschaftsvollstreckung im Großherzogtum Baden — Tauberbischofsheim 1892 — Seite 99 folgende).

f. Wenn sich im Verteilungstermin gegen den aufgestellten Teilungsplan kein Widerspruch erhebt, so gilt er als endgiltig festgestellt. Erhebt sich Widerspruch, so ist über diesen zu verhandeln. Wird der Widerspruch dabei von den Beteiligten als begründet anerkannt, oder kommt anderweit eine Einigung zustande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so muß der Widersprechende, wenn er die Ausführung des Planes hindern will, nach Maßgabe der Vorschriften in Civilprozeßordnung § 878 bis 882 binnen Monatsfrist Klage auf Abänderung des Planes erheben. (Zwangsversteigerungsgesetz § 114, 115).

g. Der Teilungsplan ist dadurch auszuführen, daß die Hinterlegungsstelle angewiesen wird, den Geldbetrag an die Berechtigten auszuzahlen.

6. Eine Verteilung des hinterlegten Betrags durch das Notariat findet nicht statt, wenn in entsprechender Anwendung der §§ 143, 144 des Zwangsversteigerungsgesetzes die außergerichtliche Einigung der Beteiligten untereinander oder die Einigung des Eigentümers mit den zur Befriedigung gelangenden Berechtigten nachgewiesen wird. Daß das Vollstreckungsnotariat auch in den Fällen der außergerichtlichen Verteilung des hinterlegten Geldes die Auszahlung an die Berechtigten anzuordnen hat, würde sich wohl schon daraus ergeben, daß auf der einen Seite das Geld bestimmungsgemäß nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des Notariats zurückgezahlt werden darf (Artikel 27 c Absatz 3), und auf der anderen Seite das Notariat nach den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des § 145 Z. V. G. in Verbindung mit § 130 Absatz 1 daselbst auch bei außergerichtlicher Verteilung des Geldes die Löschung der infolge der Befriedigung eines Berechtigten aus dem hinterlegten Betrage erlöschenden Rechte zu beantragen hat (vergleiche unten Ziffer 7). Eine ausdrückliche Bestimmung erscheint indessen zur Abschneidung der immerhin möglichen Zweifel zweckmäßig (Absatz 4). Ebenso empfiehlt es sich, ausdrücklich zu bestimmen, daß mit Zustimmung der Berechtigten der hinterlegte Betrag auf Anordnung des Vollstreckungsnotariats an den Hinterleger zurückzuzahlen ist. (Vergleiche Hamburg § 42 Absatz 2).

7. Insoweit ein Berechtigter aus dem hinterlegten Geldbetrag befriedigt wird, hat das Notariat dafür

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sorge zu tragen, daß das hierdurch erloschene Recht auf dem Hauptgrundstück gelöscht wird (vergl. Z. V. G. § 130 Absatz 1 und § 145). Der Berechtigte, der aus dem hinterlegten Gelde befriedigt wird, ist als aus dem Grundstück befriedigt anzusehen, an dessen Stelle das Geld getreten ist. Damit erlischt insoweit die Hypothek und ist für eine Eigentümerhypothek kein Raum. Vergleiche B. G. B. § 1181 und Enteignungsgesetz § 51 gegenüber B. G. B. § 1143, § 1163 Absatz 1.

8. Das hinterlegte Geld ist zur Wertausgleichung bestimmt und muß, um diesen Zweck zu erfüllen, den Berechtigten zukommen. In zahlreichen Fällen werden aber die Berechtigten kein Interesse daran haben, daß der hinterlegte Geldbetrag zu ihrer Befriedigung verwendet wird; sie werden vorziehen, daß das Grundstück um ein kleines Trennstück verringert wird, als daß ihnen von ihrer Hypothek und dergleichen ein kleiner Betrag zurückbezahlt wird. Es rechtfertigt sich deshalb jedenfalls in denjenigen Fällen, in welchen die Wertminderung nicht mehr als 100 ℳ beträgt, den Berechtigten eine Frist zur Erklärung darüber zu bestimmen, ob sie die Verteilung des hinterlegten Geldbetrags verlangen, und die Unterlassung der Erklärung als Verzicht auf Verwendung des Geldbetrags zu ihrer Befriedigung zu behandeln (vergleiche auch Bürgerliches Gesetzbuch § 1128 Abs. 1).

9. Besteht keiner der Berechtigten auf der Verteilung, so ist der Eigentümer zur Rücknahme des hinterlegten Geldbetrags zu ermächtigen. Wird von einem Teil der Berechtigten Anspruch auf den hinterlegten Geldbetrag erhoben, so werden diejenigen Berechtigten, welche auf die Aufforderung eine Erklärung nicht abgegeben haben, bei der Verteilung nicht berücksichtigt. Der (ausdrückliche oder stillschweigende) Verzicht der im Range vorgehenden Berechtigten kommt den nachstehenden zustatten, denen die Verringerung des Wertes des Grundstücks auch in solchen Fällen nachteilig sein kann, in denen sie für die Sicherheit der im Range vorgehenden Berechtigten unschädlich ist.

10. Für das Verteilungsverfahren werden die in § 48 Absatz 1 d der Kostenverordnung bestimmten Gebühren erhoben. Für die Berechnung der Gebühr ist der Betrag des hinterlegten Geldes maßgebend.

Zu Artikel 27 f.

Der Artikel 120 Absatz 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — vergl. A I 2 und 3 — gestattet für den Fall der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechts von der Zustimmung derjenigen abzusehen, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 876 Satz 2). Rechte dieser Art sind Grunddienstbarkeiten sowie möglicherweise Vorkaufsrechte (§ 1094 Absatz 2). Der Verzicht auf ein solches Recht ist in Bezug auf die Entbehrlichkeit der Zustimmung der an dem herrschenden Grundstücke Berechtigten unbedenklich der Veräußerung eines Teils des Grundstücks selbst gleichzustellen. Dem trägt der Entwurf Rechnung.

Zu Artikel II.

In mehreren Bezirken sind in der Vergangenheit Straßen oder Feldwege hergestellt und dazu von den Gemeinden eine größere Anzahl Trennstücke erworben worden, welche noch mit den Lasten des Hauptgrundstücks behaftet sind. Die Vielheit der gesonderten Trennstücke beeinträchtigt die Übersichtlichkeit des Vermessungswerks und Grundbuchs, die Belastungen aber verhindern wegen ihrer Verschiedenheit die Vereinigung der Trennstücke zu einem einheitlichen Straßen- oder Weggrundstück (Ausführungsgesetz zum B. G. B. Artikel 25 d) und können auch in anderer Hinsicht Schwierigkeiten verursachen. Gerade auch gegenüber solchen älteren Veräußerungen soll das neue Verfahren Abhilfe gewähren. Wegen der Zulässigkeit solcher Rückwirkung des Gesetzes vergl. Artikel 3 E. G. zum B. G. B. sowie die Preußischen Gesetze vom 12. April 1885 (Gesetzsammlung Seite 115) und vom 25. März 1889 (Gesetzsammlung Seite 65) § 10, Bayern Artikel 16, Koburg-Gothaisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 39 § 13, Sachsen-Meiningen'sches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 20 § 11 u. a. m.

Zu Artikel III.

Die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist ein Geschäft der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für das eine Gebühr zu erheben ist. Die Erhebung ist umsomehr gerechtfertigt, als der Feststellung der Unschädlichkeit ein Ermittelungsverfahren vorausgeht. Dem Zwecke des Gesetzes entsprechend soll nur eine mäßige Gebühr erhoben werden. Die im Entwurf bestimmte Gebühr des § 29 des Kostengesetzes, die auch für die in § 31 daselbst bezeichneten gerichtlichen Zeugnisse, sowie in Grundbuchsachen zur Erhebung gelangt, erscheint angemessen. Die Gebühr wird für die Entscheidung über den Antrag auf Unschädlichkeitsfeststellung erhoben, also nicht nur dann, wenn die Unschädlichkeit festgestellt, sondern auch dann, wenn der Antrag zurückgewiesen wird. Die Gebühr ist nach dem Werte des Trennstücks zu berechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wegen der Berechnung der Gebühren für die aus Anlaß der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses erfolgende Löschung im Grundbuch wird nach Erlassung dieses Gesetzes eine entsprechende Bestimmung in die auf Grund des § 30 Absatz 1 des Grundbuchausführungsgesetzes ergangene landesherrliche Verordnung (Kostenverordnung) vom 21. Januar 1901 aufzunehmen sein. Eine Gebühr für eine Löschung im Grundbuch (Kostenverordnung § 13) ist übrigens nicht zu erheben, wenn das Erlöschen einer Last lediglich dadurch im Grundbuch ersichtlich gemacht wird, daß bei der Abschreibung des Trennstücks die Belastung nicht mit dem Trennstück in das andere Heft übertragen wird (vergl. Grundbuchordnung § 47 Absatz 2 und Bemerkung zu Artikel 27 b).

B. Änderungen des Grundbuchausführungsgesetzes.

Zu Artikel IV.

Nach § 1

des Grundbuchausführungsgesetzes richtet der Bezirk des Grundbuchamts sich nach dem Umfange der zu ihm gehörigen Gemeinden und Gemarkungen. Sonach wechselt die Zuständigkeit des Grundbuchamts, wenn eine Gemarkungsgrenze geändert wird oder ohne dies eine Gemarkung einer zum Bezirke eines andern Grundbuchamts gehörigen Gemeinde einverleibt wird, hinsichtlich der davon betroffenen Grundstücke in dem Augenblicke, in welchem diese Änderung in Kraft tritt. Der Wechsel der Zuständigkeit des Grundbuchamts erfordert, daß der Übergang der aus ihrem bisherigen Bezirk ausscheidenden Grundstücke in den Vermessungswerken und Lagerbüchern nachgetragen und daß diese Grundstücke mit ihren Rechtsverhältnissen aus ihrem bisherigen Grundbuche in dasjenige des übernehmenden Grundbuchamts übergeschrieben werden. Grundbuchdienstweisung §§ 36 und 40 folgende; Grundbuchverf. $\frac{7}{1903}$. Diese Arbeiten erfordern häufig längere Zeit und müssen doch nach den gegenwärtigen Vorschriften vor Inkrafttreten der Bezirksänderung vorgenommen sein. Nicht selten aber lassen andere Umstände das alsbaldige Inkrafttreten der Gemarkungsgrenzverlegung u. s. w. nötig oder doch wünschenswert erscheinen. Um den hieraus erwachsenden, mehrfach bereits vorgekommenen Unzuträglichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, wird vorgeschlagen, daß in den bezeichneten Fällen der Wechsel der Zuständigkeit des Grundbuchamts erst an dem vom Justizministerium zu bestimmenden Tage eintreten solle. Dies ermöglicht, die Zuständigkeit des bisherigen Grundbuchamts über den Tag des Inkrafttretens der Gemarkungsgrenzverlegung u. s. w. hinaus so lange fortdauern zu lassen, bis diejenigen Arbeiten vollzogen sind, vor deren Beendigung das übernehmende Grundbuchamt seines Amtes nicht walten kann.

Zu § 2 G. B. A. G.

Bei Erlassung des Grundbuchausführungsgesetzes ist man wohl von der Annahme ausgegangen, daß der Grundbuchbeamte zur Beurkundung des schuldrechtlichen Grundstücksveräußerungsvertrags zuständig sein werde. Das trifft indessen nicht zu. Der (staatliche) Grundbuchbeamte als solcher kann den Vertrag nach § 313 B. G. B. nicht beurkunden, sondern nur in seiner Eigenschaft als Notar. Während also (nach § 3 Abs. 2 G. B. A. G.) der Gemeindegrundbuchbeamte und (nach § 6 Abs. 3 ebenda) in Abwesenheit des Grundbuchbeamten der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamts diese Zuständigkeit besitzt, kann das „Grundbuchamt" bei Anwesenheit des Grundbuchbeamten — vom Fall des § 35 Absatz 2 R. P. G. abgesehen — einen solchen Vertrag nicht beurkunden. Der Notar muß daher die Urschrift des von ihm in dieser Eigenschaft beurkundeten Rechtsgeschäfts zur Registratur des Amtsgerichts bringen, sie auch im übrigen kanzleimäßig als notarielle Urkunde behandeln und kann dem Grundbuchamt, in dessen Raum und zu dessen Gebrauch er sie gefertigt hat, nur eine beglaubigte Abschrift geben. An einem inneren Grunde zu solcher Behandlung fehlt es durchaus, und es scheint angemessen, durch den vorgeschlagenen Zusatz des § 2 G. B. A. G. hier eine Verbesserung eintreten zu lassen.

Zu § 6 G. B. A. G.

1. Nach diesem Paragraphen sind die Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter (Ratschreiber) unter anderm zuständig, in Abwesenheit des Grundbuchbeamten Abschriften aus dem Grundbuch oder den Grundakten zu erteilen und zu beglaubigen. Grundbuchdienstw. §§ 65², 205, 208, 209. Dagegen sind die Hilfsbeamten nach den gegenwärtigen Vorschriften nicht befugt, Auszüge (auszugsweise Abschriften, G. B. D. W. § 206) aus dem Grundbuche oder den Grundakten oder Zeugnisse (Bescheinigungen, G. B. D. W. § 207) über den Inhalt des Grundbuchs oder der Grundakten zu erteilen. Diese bisherige Beschränkung ihrer Befugnisse ist der Befürchtung entsprungen, daß — wenigstens in der ersten Zeit der Geltung des neuen Grundbuchrechts — die Hilfsbeamten der manchmal schwierigen Aufgabe der Ausstellung eines richtigen Auszuges oder Zeugnisses nicht gewachsen seien.

2. Das Bedürfnis des Rechtsverkehrs drängt aber nach einer Erweiterung der Zuständigkeit der Hilfsbeamten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in der angegebenen Richtung, vor allem hinsichtlich der Zeugnisse (Bescheinigungen) über den Inhalt des Grundbuchs. Das Bedürfnis nach solchen Zeugnissen besteht hauptsächlich in folgenden Fällen:

a. Wer sein Grundstück verpfänden will, benötigt regelmäßig ein Zeugnis über sein Eigentum und dessen bisherige Belastung, also einen Verlagschein, vergl. G. B. D. W. § 207[a] und Nr. 24 und 27 der Muster zur G. B. D. W.

b. Ein ähnliches Zeugnis hat der Gläubiger nötig, der auf die Grundstücke seines Schuldners eine Zwangshypothek eintragen lassen (G. B. D. W. § 540) oder

c. Zwangsversteigerung von Grundstücken beantragen will, Z. V. G. § 17, G. B. D. W. § 562

d. Die Verzeichnung der Grundstücke in Nachlaßsachen durch das Nachlaßgericht (Notariat) erfolgt auf Grund vom Grundbuchamt gelieferter Zeugnisse, wie vor 1900 gemäß § 109[1c] der Notariatsordnung von 1899 (Formular J. K. L.), so jetzt gemäß R. P. O. § 129.

In allen diesen Fällen ist Beschleunigung der Erteilung des Zeugnisses wünschenswert, in vielen geradezu nötig. Der Beschleunigung steht aber bei unserer Grundbuchamtsverfassung und der gegenwärtigen Beschränkung der Hilfsbeamtenzuständigkeit meist der Umstand entgegen, daß der Grundbuchbeamte in der Regel nicht am Sitze des Grundbuchamts wohnt und vielfach dort nur einmal monatlich sich einfindet. Bei der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Zuständigkeit des Hilfsbeamten sucht man statt mit Zeugnissen mit Abschriften der Grundbuchhefte oder der Hauptbuchblätter und Generalregister oder mit Abschriften von Einträgen in den alten Grund- und Pfandbüchern sich zu behelfen, vergl. Grundbuchververfügung $\frac{145}{1901}$; allein dieser Ersatz ist in der Regel bei weitem nicht so zweckentsprechend wie das Zeugnis, überdies versagt er um so mehr, je länger das neue Grundbuchrecht in Geltung steht.

3. Diese Verhältnisse haben dazu geführt, daß schon auf dem letzten Landtag die Verleihung der Befugnis zur Zeugniserteilung an die Hilfsbeamten erörtert wurde. Der Bericht der Justizkommission der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Bezirke der Grundbuchämter betreffend, (Drucksache $\frac{48}{1902}$ Seite 5) besagt hierüber:

„Es wurde in der Kommission noch weiter angeregt, ob es nicht angebracht und unbedenklich sei, eine Erweiterung der Befugnisse des Hilfsbeamten eintreten zu lassen und zwar zunächst in der Richtung, daß derselbe berechtigt sei, Auszüge aus dem Grundbuch zu beglaubigen, wenigstens von der Zeit ab, da die Umschreibung in die Grundbuchhefte fertig gestellt ist . . .

Die Kommission glaubt im Hinblick auf die Zusicherung der Regierung, daß „sie diesen Gegenstand im Auge behalten und sobald es die Verhältnisse gestatten, einer den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs entsprechenden Regelung zuführen werde," diese Frage vorerst auf sich beruhen zu lassen."

In gleichem Sinne spricht sich der auf dem vorigen Landtage erstattete Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über die Besserstellungsbitte der Ratschreiber (Drucksache $\frac{42\,a}{1902}$ Seite 7 Absatz 5) aus

4. Aus dem Kreise der Ratschreiber geäußerte Wünsche geben Veranlassung zur Prüfung, ob dem unbestrittenen Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach rascher Erteilung von Grundbuchzeugnissen nunmehr durch Ausdehnung der Hilfsbeamtenzuständigkeit Rechnung getragen werden kann. Die Entscheidung hängt davon ab, ob und unter welchen Voraussetzungen die nötige Sicherheit dafür besteht, daß die Hilfsbeamten die neue Aufgabe sachgemäß bewältigen werden. Für die Bejahung der Frage ist anzuführen:

a) Das Anwendungsgebiet der erweiterten Zuständigkeit umfaßt als die weitaus wichtigsten Fälle die unter Ziffer 2a und d aufgeführten Zeugnisse, also den Verlagschein und das Zeugnis für die Nachlaßverhandlungen. Unter der Herrschaft des alten Grundbuchrechts wurden diese Zeugnisse vom Gemeinderat ausgestellt; ihre Brauchbarkeit beruhte aber wesentlich auf der Arbeit des Ratschreibers, da die Prüfung durch den Gemeinderat meist nur oberflächlich war.

b) Für diese und die unter 2 weiter aufgeführten Zeugnisse sind jetzt amtliche Formulare vorhanden (Nr. 34 bis 41 der Sammlung amtlicher Formulare für Grundbuchämter vom 1. Juli 1903), welche ähnlich wie die unter der Herrschaft des alten Grundbuchrechts benützten Formulare die Herstellung eines richtigen Zeugnisses wesentlich erleichtern.

c) Wenn die erweiterte Zuständigkeit nur den Hilfsbeamten derjenigen Grundbuchamtsbezirke verliehen wird, in welchen die Umschreibung des Inhalts der altrechtlichen Grund- und Pfandbücher

in die Grundbuchhefte des neuen Rechts beendet ist, liegt darin eine größere Gewähr für die vorschriftsmäßige Ausübung der neuen Zuständigkeit, da in diesen Gemeinden die Hilfsbeamten die nötige Vertrautheit mit dem neuen Grundbuch erlangt haben werden und die an den Grundstücken bestehenden Rechtsverhältnisse aus den Grundbuchheften leichter festzustellen sind.

5. Solche Erweiterung der Hilfsbeamtenzuständigkeit erscheint aber wegen der mit der Ausstellung der Zeugnisse verbundenen Verantwortlichkeit nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Der neuen Zuständigkeit sollen nur die Hilfsbeamten der vollständig umgeschriebenen Grundbuchamtsbezirke teilhaft werden. Der Stand der Umschreibung am Anfang l. Js. ist aus der Anlage I zu ersehen. Daraus ergibt sich, daß in den vermessenen Gemarkungen die Umschreibung zu rund 70 % beendet ist. Da dies Ziel in $3^1/_2$ Jahren erreicht worden ist, berechnet sich der Jahresdurchschnitt auf 20 % und darf erwartet werden, daß die Zahl der Anfang 1904 umgeschriebenen 587 Gemeinden sich bis zum Jahresende namhaft erhöhen wird. Eine noch größere Sicherheit für die sachgemäße Bewältigung der neuen Aufgabe würde es allerdings bieten, wenn man die Ausdehnung der Befugnisse auf die Berufsratschreiber beschränkte. Allein dann würde nicht nur die Begrenzung dieses Begriffs Schwierigkeiten bieten, sondern es wäre auch die Zuständigkeitsregelung weniger durchsichtig; in der nämlichen Gemeinde könnte bei Wechsel eines Ratschreibers auch die Hilfsbeamtenzuständigkeit sich ändern, und vor allem würde dem bestehenden Bedürfnisse (oben Ziffer 2, sieh auch unten Ziffer 8) nicht in dem wünschenswerten Umfange entsprochen.

Anlage I.

31

b) Die Gefahr, welche mit Erweiterung der Hilfsbeamtenzuständigkeit deshalb verbunden ist, weil nicht in allen Gemeinden die Ratschreiber ihrer Aufgabe als Grundbuchhilfsbeamte gewachsen sind, nötigt zu vorsichtigem, schrittweisem Vorgehen und verbietet die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf Auszüge und Zeugnisse jeder Art. Dazu liegt aber auch kaum ein Bedürfnis vor; es wird vielmehr genügen, wenn ihre Zuständigkeit — wenigstens vorerst — nur auf solche Zeugnisse erstreckt wird, welche häufig verlangt werden und zugleich wegen ihrer Einfachheit und nach den gemachten Erfahrungen von jedem oder fast von jedem Ratschreiber selbständig gefertigt werden können. Dieser Sachlage wird am besten dadurch Rechnung getragen, daß davon abgesehen wird, den Kreis der den Hilfsbeamten zu selbständiger Besorgung weiter zu übertragenden Geschäfte gesetzlich festzulegen, daß vielmehr das Justizministerium ermächtigt wird, die Hilfsbeamten zur Ausstellung von Auszügen und Zeugnissen in vom Ministerium näher zu bestimmendem Umfange für zuständig zu erklären. Bei Annahme dieses Vorschlages wird das Justizministerium bis zur Gewinnung einer zuverlässigen Grundlage für anderweite Entschließung den Ratschreibern allgemein die Zuständigkeit verleihen, Zeugnisse nach Nr. 34 und 36 bis 40 der amtl. Sammlung der Formulare für die Grundbuchämter, Anlage II und III A bis C auszustellen. Bei diesen meist einfachen Geschäften treffen nicht nur die obigen Voraussetzungen zu, sondern die beim Gebrauche dieser Zeugnisse in der Regel eintretende Nachprüfung durch die Beteiligten und den Grundbuchbeamten bietet eine weitere Gewähr gegen Schädigungen.

c) In den Fällen dieser neuen Zuständigkeit soll jeder Antragsteller Unterzeichnung durch den Grundbuchbeamten verlangen dürfen.

d) Auch gegenüber der neuen Zuständigkeit würde die Vorschrift des § 66 Absatz 4 G. B. D. W. gelten, wornach der Hilfsbeamte in schwierigen Fällen die Erledigung dem Grundbuchbeamten überlassen soll. Überdies liegt in der Dienstaufsichtsgewalt des Grundbuchbeamten (G. B. A. G. § 14[2]) auch das Recht, aus besonderen Gründen einzelne nach § 6 G. B. A. G. zum Geschäftskreis des Hilfsbeamten gehörige Geschäfte sich vorzubehalten und deren Vornahme dem Hilfsbeamten zu untersagen.

e) Die gegenwärtige Bestimmung über Entziehung der Hilfsbeamtenbefugnisse muß ergänzt werden; siehe unten zu § 8.

6. In denjenigen Gemeinden, in welchen die Umschreibung beendet ist, hat sich durch den Wegfall der Umschreibungsgebühren das Einkommen der Hilfsbeamten aus der Grundbuchführung wesentlich vermindert. Ein vollständiger Ersatz dieser Gebühren kann nicht geleistet werden, da auch die Umschreibungsarbeit beendet ist und die Staatskasse den entsprechenden Aufwand nur als einen vorübergehenden übernommen hat. Es ist aber nicht in Abrede zu stellen, daß der Wegfall der

Umschreibungsgebühren die Bezüge der Ratschreiber aus der Umschreibung zu stark herabdrückt. Eine mäßige Erhöhung der Bezüge der Hilfsbeamten in den umgeschriebenen Gemeinden erscheint deshalb gerechtfertigt. Die vorgeschlagene Zuständigkeitserweiterung würde eine solche Erhöhung der Hilfsbeamtenbezüge mit sich bringen, da die Gebühren für die von den Grundbuchhilfsbeamten erteilten Auszüge und Zeugnisse (Kostenverordnung § 27 und 28) nach näherer Bestimmung des Justizministeriums (G. B. A. G. § 30 Absatz 3) ganz oder zum Teile den Hilfsbeamten zuflössen. Diese Aufbesserung der Hilfsbeamten in den umgeschriebenen Grundbuchamtsbezirken wäre für die Staatskasse nicht unerträglich, da sie sich in mäßigen Grenzen hielte und da von der Ausdehnung der Hilfsbeamtenzuständigkeit eine Verminderung der Zahl der Reisen der Notaren und damit des Reisekostenaufwands erwartet werden darf.

Der Zusatz zu § 7 G. B. A. G.

ermöglicht, zur Entlastung der Zentralstelle den Landgerichten eine Aufgabe zuzuweisen, für welche diese wegen ihrer größeren Vertrautheit mit den persönlichen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden besser geeignet sind.

§ 8 Ziffer 1 G. B. A. G.

lautet gegenwärtig:

„Das Justizministerium ist ermächtigt:

1. den Hilfsbeamten, wenn sie die erforderliche Fähigkeit nicht besitzen, die in § 6 Absatz 3 bezeichnete Zuständigkeit zu entziehen."

Bei Erweiterung der Hilfsbeamtenzuständigkeit muß auch die Vorschrift des § 8[1] erweitert werden. Es empfiehlt sich, alle Hilfsbeamtenbefugnisse für entziehbar zu erklären und ausdrücklich zu bestimmen, daß die Entziehung sich auf einzelne dieser Befugnisse beschränken könne.

§ 11 G. B. A. G.

in seiner bisherigen Fassung läßt die privaten Hauptbahnen außer Betracht. Diese sollen ebenfalls der Vorschrift des § 11 unterworfen werden, da die Gründe, welche zur Führung besonderer Grundbücher für private Neben- und Kleinbahnen geführt haben, auch bei den privaten Hauptbahnen zutreffen. Gegenwärtig besteht übrigens nur eine private Hauptbahn im Lande, nämlich die von Karlsruhe nach Maxau.

Zu § 12.

Der Zusatz beseitigt Zweifel, die bei der Handhabung des Gesetzes sich ergeben haben, und ermöglicht, was sehr zu wünschen ist, daß Teilungen und Vereinigungen, Löschungen und Belastungen, die noch vor der Übertragung in das andere Buch vollzogen werden sollen, noch vom bisher zuständigen Grundbuchamt eingetragen werden können. Auch künftig ist übrigens davon auszugehen, daß die Übertragung in das andere Grundbuch, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen, so rasch als möglich erfolgen soll.

Zu § 24a.

1. Der Eigentümer kann kraft seines Eigentumsrechts ein einheitliches Grundstück teilen, indem er einen Grundstücksteil, auch wenn keiner der Teile veräußert wird, im Grundbuch vom bisherigen Grundstück abschreiben und als selbständiges Grundstück eintragen läßt. Anderseits können mehrere Grundstücke desselben Eigentümers dadurch zu einem Grundstück vereinigt werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt (B. G. B. § 890 Abs. 1 G. B. O. § 5). Die Eintragung der Teilung und der Vereinigung in das Grundbuch erfordert eine hierauf gerichtete Willenserklärung des Eigentümers. Insofern diese Erklärungen als rechtsgeschäftliche anzusehen sind, bedürfen sie der in § 29 Satz 1 G. B. O. vorgeschriebenen Form; sie müssen also entweder vor dem Grundbuchamt zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen werden. Die Beachtung dieser Form empfiehlt sich zur Vermeidung unerwünschter Schwierigkeiten und Verzögerungen auch dann, wenn an der gesetzlichen Notwendigkeit derselben Zweifel bestehen (vergl. wegen der Teilung: Fuchs, Grundbuchrecht Band 1 Seite 142 Anmerkung 2b, Seite 145 Anmerkung 8, Predari, Grundbuchordnung Seite 70 Anmerkung 2, Dorner, A. G. z. B. G. B. Seite 222 Anmerkung 8a, Seite 232 und Seite 489 folgende, wegen der Vereinigung: Fuchs, Band II Seite 97 Anmerkung 3a, Predari, Seite 64 Anmerkung 4a, Achilles-Strecker, Grundbuchordnung Seite 158 Anmerkung 2b, Dorner, Seite 245 Anmerkung 2d).

2. Nach den gemachten Wahrnehmungen werden Teilungen und Vereinigungen von Grundstücken nicht selten in der Natur ausgeführt, ohne daß deren Eintragung im Grundbuch beantragt wird. Diese Unterlassung, welche zur Folge hat, daß die Darstellung in den Büchern und Karten mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, ist zweifellos vielfach darauf zurückzuführen, daß sich die Beteiligten der Notwendigkeit der Eintragungen jener Änderungen zum Grundbuch nicht bewußt sind oder die mit der Angehung des Grundbuchamts verbundene Mühe scheuen. Um den Unzuträglich-

keiten zu begegnen, welche sich aus der mangelnden Übereinstimmung zwischen Büchern und Karten einerseits und der Wirklichkeit anderseits ergeben müßten, sollte den Beteiligten die Herbeiführung der Eintragungen im Grundbuch erleichtert werden. Zu diesem Behufe soll den Bezirksgeometern das Recht zur öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung der Anträge auf Eintragung der Teilung und Vereinigung eingeräumt werden. Die Bezirksgeometer erhalten bei der ihnen obliegenden Fortführung des Lagerbuchs und Vermessungswerks und bei der Beaufsichtigung der Vermarkung der Eigentumsgrenzen am ehesten Kenntnis von den im Grundbuch nicht eingetragenen Grenzänderungen. Ihnen liegt es ob, die Beteiligten auf die Notwendigkeit der Grundbucheintragungen aufmerksam zu machen und zur Herbeiführung derselben aufzufordern. Kommen die Beteiligten dieser Aufforderung nicht nach, so haben die Bezirksgeometer die alten Grenzen wieder herstellen zu lassen (vergl. Dienstweisung für die Bezirksgeometer vom 15. Oktober 1903 § 98 und § 140 Absatz 4). Ohne Zweifel wird es die Stellung der erforderlichen Anträge beim Grundbuchamt am besten fördern, wenn derjenige Beamte, welcher die Beteiligten über die Notwendigkeit der Einträge im Grundbuch zu belehren hat und welcher zugleich befugt ist, die alten Grenzen wieder herstellen zu lassen, falls seine Belehrung fruchtlos bleibt, die Anträge aufnehmen und an das Grundbuchamt weiter leiten kann. Die Bezirksgeometer werden überdies von den Beteiligten mit Gesuchen um Beschaffung der Unterlagen für die Eintragungen der Grenzänderungen im Grundbuch angegangen (Grundb. Vollz. V. O. § 62[1], G. B. D. W. § 311[1]). Daß sie bei diesem Anlaß gleichzeitig auch den Antrag auf Eintragung der Grenzänderung im Grundbuch beurkunden oder beglaubigen können, wird von den Beteiligten als eine Erleichterung begrüßt werden und fördert zugleich die rasche Buchung der Grenzänderungen.

3. Da der Gegenstand der hier in Betracht kommenden Anträge unmittelbar mit dem Geschäftskreis der Bezirksgeometer zusammenhängt, erscheint es unbedenklich, sie zur öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung der Anträge für zuständig zu erklären. Hinsichtlich der öffentlichen Beglaubigung wird durch die Bestimmung des Entwurfs von dem in § 191 Abs. 1 F. G. G. für die Landesgesetzgebung vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch gemacht.

4. Durch die Bestimmung des Entwurfs wird die Zuständigkeit des Grundbuchamts (G. B. O. § 29) sowie der Notare (R. Pol. Ges. § 34) zur öffentlichen Beurkundung und die Zuständigkeit der letzteren (F. G. G. § 167 Abs. 1) sowie der Bürgermeister und Grundbuchhilfsbeamten (G. B. A. G. § 24) zur öffentlichen Beglaubigung der Anträge nicht berührt.

5. Der Vorschrift des § 24 Abs. 2 G. B. A. G. entsprechend soll die Zuständigkeit der Bezirksgeometer auf im Großherzogtum gelegene Grundstücke beschränkt bleiben.

6. Die Zuständigkeit der Bezirksgeometer erstreckt sich nur auf den Antrag zur Eintragung der Teilung oder Vereinigung im Grundbuch, nicht auch auf Erklärungen über eine mit der Teilung oder Vereinigung im Zusammenhang stehende Rechtsänderung. Der Antrag auf Eintragung der Teilung oder Vereinigung wird deshalb, falls gleichzeitig ein Eigentumswechsel oder eine Belastung im Grundbuch eingetragen werden soll, regelmäßig nicht bei dem Bezirksgeometer, sondern bei dem Grundbuchamt oder Notariat gestellt werden. Eine Beschränkung auf diejenigen Fälle, in denen mit der Teilung oder Vereinigung eine andere Rechtsänderung nicht verbunden werden soll, braucht indessen in das Gesetz nicht aufgenommen zu werden.

7. Der Gefahr, daß die Bezirksgeometer die rechtlichen Voraussetzungen der Vereinigung (vergl. namentlich A. G. z. B. G. B. Artikel 25 d) unbeachtet lassen, wird Belehrung derselben durch die leitende Behörde vorbeugen.

Zu § 30 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 G. B. A. G.

Vergl. die Ausführungen zu Artikel VI.

Zu § 30 Abs. 5 G. B. A. G.

1. Als das Gesetz von 1899 die Errichtung von Gemeindegrundbuchämtern in größeren Städten zuließ, hat niemand vorausgesehen, daß die Errichtung solcher Ämter in finanzieller Hinsicht von der großen Bedeutung sein werde, die sich in der Folge herausgestellt hat. Man war lediglich bestrebt, in diesen Städten die unter der Herrschaft des alten Grundbuchrechts bestandene Besorgung des Grundbuchdienstes durch Gemeindebeamte aufrecht zu erhalten. Vor Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts aber hatten die in Betracht kommenden Stadtgemeinden keine oder doch keine erhebliche Reineinnahme von der Anl.
Grundbuchführung, während der Staat aus derselben in Gestalt der Gebühren für Kauf- und Tauschbriefe und Unterpfandsverschreibungen nach §§ 7 und 8 des Rechtspolizeigebührentarifs eine ansehnliche Einnahme bezog, welcher keine nennenswerten Lasten gegenüberstanden. Diese Einnahme betrug aus den 10 Städten, in welchen jetzt Gemeindegrundbuchämter bestehen, im Jahre 1900
rund 302 000 *M.* Anl.

2 Dieser Zustand wandelte sich zum großen Nachteile der Staatskasse mit dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts. Dieses kennt die Kauf- und Tauschbriefe und die Unterpfandsverschreibungen nicht mehr, und damit fielen die entsprechenden bis dahin von der Staatskasse bezogenen Gebühren weg. Der Grundbuchverkehr wurde jedoch nicht von der Abgabe entlastet, sondern sie wurde jetzt an die Eintragung ins Grundbuch geknüpft und kommt in ähnlicher Höhe wie früher mit den in §§ 3 und 8 der Kostenverordnung bestimmten Gebühren zur Erhebung. Die Grundbuchgebühren für Geschäfte der Gemeindegrundbuchämter aber fließen nach § 30 Absatz 4 G. B. A. G. unterschiedslos in die Gemeindekassen. Damit steht in Einklang, daß jetzt die VI. größeren Städte eine Reineinnahme annähernd in der Höhe haben, wie sie aus diesen Städten früher der Staat zog.

3. Bei Feststellung des Reinertrags der städtischen Grundbuchämter muß berücksichtigt werden, daß der Aufwand für deren Diensträume nebst Heizung und Beleuchtung auch vor 1900 den Gemeinden zur Last fiel, ohne daß er irgendwie als Belastung der Einnahmen vom Grundbuchwesen in Rechnung gestellt worden wäre, und daß dieser Aufwand jetzt nach G. B. A. G. § 5 von allen Gemeinden, in denen ein Grundbuchamt besteht, ersatzlos getragen werden muß, gleichviel ob das Amt als staatliches oder als Gemeindeamt errichtet ist. Dieser Aufwand (Spalte 4 der als Anlage VI angeschlossenen Übersicht) ist deshalb bei der Ermittelung des Reinertrags außer Betracht zu lassen. Dieser Reinertrag, der sich nach Spalte 11 der Übersicht für das Jahr 1902 auf rund 285 000 ℳ beläuft, wird für die Zukunft wohl alljährlich eine Steigerung erfahren. Zu einem Teile deshalb, weil die Kosten für Beschaffung von Grundbuchheften und Grundbüchereinbindung nach Beendigung der Umschreibung sich mindern werden, hauptsächlich aber deshalb, weil die Grundbuchgebühren nach dem Werte bemessen sind und die Werte in den großen Städten stärker steigen als anderwärts.

4. Ganz anders liegen die finanziellen Verhältnisse bei den staatlichen Grundbuchämtern. Der Aufwand des Staates für das Grundbuchwesen in den kleineren Städten und auf dem Lande ist sehr gestiegen; diesem Aufwande aber stehen, weil der Staat die Grundbuchämter mit großen Einnahmen und geringeren Lasten abgegeben und fast nur solche mit geringeren Einnahmen und großer Belastung behalten hat, entsprechende Einnahmen nicht gegenüber. Im Jahre 1899 betrug die Einnahme der Staatskasse aus dem Grundbuchwesen in Gestalt der Gebühren für Kauf- und Tauschbriefe sowie für Unterpfandsverschreibungen 688 226 ℳ. Dieser Einnahme stand im wesentlichen nur der auf das nämliche Jahr entfallende Zuschuß an die Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Hauptbücher und Generalregister gegenüber, so daß eine Reineinnahme aus dem Grundbuchwesen von etwa 588 000 ℳ verblieb. Im Jahre 1903 dagegen wurden von den staatlichen Grundbuchämtern zwar rund 1 180 000 ℳ an Kosten angesetzt; der Staat aber hatte allein für Bezüge der Grundbuchshilfsbeamten u. dgl. rund 694 000 ℳ, Dienstreisen der Notare 330 000 ℳ, wovon auf das Grundbuchwesen entfallen wenigstens 180 000 ℳ sachlichen Dienstbedarf der Grundbuchämter rund 156 000 ℳ zus. 1 030 000 ℳ zu bestreiten. Rest 150 000 ℳ

Hieraus ist ohne weiteres die Verschlechterung des finanziellen Ergebnisses dieses Zweiges des Staatsdienstes zu ersehen, und es bedarf nicht der Darlegung, daß außerdem ein namhafter Teil des Aufwands an Gehalt und Wohnungsgeld der Notare der Grundbuchführung zur Last zu legen ist.

Weniger ungünstig ist das Bild, wenn man das Notariats- und das Grundbuchwesen zusammenfaßt, wie das in der als Anlage VII angeschlossenen Vergleichung des Anl. VII. Ergebnisses der Jahre 1899 und 1904 geschehen ist, da im Voranschlag für 1904 die Einnahmen aus dem Notariatswesen um nahezu 400 000 ℳ und aus dem Grundbuchwesen um 200 000 ℳ höher als für 1902 veranschlagt sind. Immer noch aber beträgt die Minderung der Reineinnahme der Staatskasse aus diesen beiden Geschäftsgebieten zusammen mindestens rund 230 000 ℳ, zu deren Ausgleichung die Ablieferungen der Städte (Ziffer 5) dienen werden.

5. Diese Gestaltung der Verhältnisse und die allgemein nicht günstige Lage der staatlichen Finanzen verbieten, daß der Staat weiterhin auf grundsätzlich ihm zustehende Einnahmen aus dem Gebiete der Justiz verzichte, verlangen vielmehr, daß der Staatskasse mindestens die früher bezogene Einnahme wieder zugeführt

werde Hievon sollte um so weniger abgesehen werden, als wenn man den an sich dem Staate gebührenden Reinertrag der Gemeindegrundbuchämter den Städten beließe, darin eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung der größeren und steuerkräftigeren Gemeinden läge. Der Entwurf schreibt deshalb den Städten mit Gemeindegrundbuchämtern die Ablieferung des Reinertrags dieser Ämter vor. Die meisten Städte werden dann immer noch sich in günstigerer Lage befinden wie früher, weil sie unter der Herrschaft des alten Rechtes, wie Anlage IV für das mit einem städtischen Mehraufwande von über 80 000 *M.* abschließende Jahr 1900 zahlenmäßig nachweist, zur Bestreitung der Kosten der altrechtl. Grund- und Pfandbuchführung zulegen mußten. Eine Härte kann in der Ablieferungsauflage schon nach dem eben Ausgeführten, außerdem aber auch deshalb nicht gefunden werden, weil den Städten freisteht, ohne Nachteil für ihre Angehörigen auf die Gemeindegrundbuchämter zu verzichten und sich damit auch von der Ablieferungsauflage zu befreien.

6. Aus Billigkeitsgründen soll jedoch davon abgesehen werden, den Grundsatz der Ablieferung des Reinertrags in voller Schärfe durchzuführen. Wenn demgemäß der Entwurf den Städten einen Bruchteil des Reinertrags beläßt, so spricht dafür auch die Erwägung, daß die Beteiligung der Städte am Ertrag einen Damm gegen unnötige Steigerung der Ausgaben bietet.

7. Nach Regelung des Gegenstandes im Sinne des Entwurfs werden die größeren Städte noch immer besser daran sein als die Mehrzahl der Landgemeinden. Denn die Mehrzahl von diesen muß einen Teil des auf die Grundbuchführung entfallenden Diensteinkommens der Ratschreiber auf sich behalten. Derjenige Teil der Ratschreibergehälter, welcher auf die Grundbuchführung entfällt, ist im Hinblick auf Spalte 4 der Einkommensübersicht für 1897 (Anlage VII zur Drucksache der Zweiten Kammer $\frac{19}{1902}$) auf etwa 200 000 *M.* jährlich zu veranschlagen.

C. Sonstige Bestimmungen.

Artikel V

rechnet mit der Möglichkeit, daß über die Ablieferung des Reinertrags eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatskasse und einer Stadtgemeinde entstehen und die Verhandlung nicht zur Einigung führen sollte. Der Entwurf überträgt für diesen Fall die Entscheidung in einziger Instanz dem Verwaltungsgerichtshof, da es sich um ein Verhältnis des öffentlichen Rechts handelt und diesem Gerichtshof eine Reihe ähnlicher Aufgaben zugewiesen sind.

Als Lasten der Grundbuchführung dürfen nur notwendige Ausgaben angerechnet werden. Eine Verständigung hierüber zwischen Gemeinde und Staat wird um so weniger Schwierigkeiten begegnen, als wohl nicht zu befürchten ist, daß eine Gemeinde, die dadurch ja ihren Anteil am Reinertrag schmälern würde, den Aufwand für die Grundbuchführung ohne Not steigern wird. Sollte jedoch eine Verständigung je nicht erfolgen, so hätte der Verwaltungsgerichtshof auch darüber zu erkennen, ob eine Ausgabe notwendig, somit ihre Einstellung unter die abziehbaren Lasten gerechtfertigt ist.

Zu Artikel VI.

1. In § 30 und 33 des Grundbuchausführungsgesetzes sowie in den §§ 76, 80, 90 und 97 des Rechtspolizeikostengesetzes ist bestimmt, daß die Gebühren für Grundbuchsachen und dergl. zunächst durch landesherrliche Verordnung festzusetzen seien, bis 1905 aber eine gesetzliche Regelung herbeizuführen sei. Die Regelung wurde zunächst der landesherrlichen Verordnung überlassen, weil dies auch früher der Fall gewesen und weil vor der gesetzlichen Regelung das Vorgehen in anderen Bundesstaaten in Betracht gezogen, vor allem aber Erfahrungen gesammelt werden sollten.

2. Die verordnungsmäßige Regelung ist erfolgt durch die landesherrliche Verordnung vom 21. Januar 1901 (Ges. u. V. O. Bl. S. 45) und die Novellen dazu vom 23. Juli und 5. Dezember 1902 (G. u. V. Bl. Seite 195 und 365). Die gegenwärtige Gestalt dieser „Kostenverordnung" ist zu ersehen aus der amtlichen Ausgabe vom Dezember 1902, in welcher auch die bis dahin ergangenen Erläuterungen Ausdruck gefunden haben, und aus der im Mai 1903 erschienenen 2. Auflage von Dorner, Badisches Kostengesetz u. s. w. mit Anmerkungen.

3. Die nach 1 für die gesetzliche Regelung bestimmte Frist ist, wie auch Dorner a. a. O. Seite XXII und XXIII bemerkt, zu kurz bemessen. Sollte das zu erlassende Gesetz am 1. Januar 1905 in Kraft treten, so müßte der Entwurf noch dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werden. Zuverlässige Grundlagen zur gesetzlichen Regelung würden selbst dann noch nicht bestehen, wenn das Reichsgrundbuchrecht schon — wie bei Bemessung der bezeichneten Frist angenommen worden sein mag — am 1 Januar 1900 in Kraft getreten wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das ist aber bezirksweise erst im Jahre 1901 geschehen und erst seit 1. Januar 1902 gilt das neue Recht (mit Ausnahme von 170 Gemeinden) im ganzen Lande. Demnach liegen jetzt erst die Erfahrungen aus lediglich zwei ganzen Kalenderjahren vor. Die Erfahrungen aus einer so kurzen Zeit genügen aber nicht zur gesetzlichen Festlegung eines Gegenstandes, dessen Behandlung schon an sich schwierig ist, bei dem aber überdies ein schroffer Widerstreit der Interessen besteht.

4. Auf die Höhe der Gebühren in Grundbuchsachen ist von wesentlichem Einfluß der Grundsatz, daß auf diesem Gebiete die Einnahmen des Staates nicht nur die Kosten decken, sondern auch — wie dies vor 1900 zutraf — einen Überschuß liefern sollen. Bestrebt man sich bei der Gebührenbemessung, dies Ziel zu erreichen, so muß man wissen nicht nur, wie hoch dauernd die Einnahmen sein werden, sondern auch, wie hoch sich nach Beendigung der Uebergangsarbeiten und Wegfall des damit verbundenen Mehraufwandes, also im Beharrungszustande der Aufwand für die Grundbuchführung belaufen wird. Das kann aber jetzt noch nicht mit Sicherheit beurteilt werden, es läßt sich nur sagen, daß die Einnahmen steigen und der Aufwand abnehmen wird, während über das Maß dieser Verschiebung noch Ungewißheit besteht. Wollte man die gegenwärtig bekannten Beträge der Einnahmen und des Aufwands auf dem Gebiete des Grundbuchwesens zu Grunde legen, so müßte man zur Erhöhung der gegenwärtigen Gebührensätze schreiten, da das jetzige finanzielle Ergebnis nicht befriedigen kann. Die Erhöhung würde aber lebhaften Unwillen in der Bevölkerung hervorrufen, welcher schon die gegenwärtigen Sätze zu hoch vorkommen, und die sich nur langsam an dieselben gewöhnt. Ertönt auch der Ruf nach Ermäßigung der Grundbuchsgebühren nicht mehr so laut wie in der allerersten Zeit ihrer Geltung, so kann man doch noch Stimmen hören, welche die Ermäßigung verlangen, und auf der andern Seite glauben manche unter den Ratschreibern, auf eine höhere Bezahlung als die gegenwärtige aus der Staatskasse Anspruch zu haben. Die Meinung über diese einander entgegengesetzten Bestrebungen müssen sich erst noch mehr klären, bevor der Gesetzgeber, der die Regelung auf lange Dauer festlegen will, dazu übergehen kann.

5. Ins Gewicht fällt auch, daß die Handhabung der neurechtlichen Kostenbestimmungen begreiflicherweise namentlich den Hilfsbeamten im Anfange große Schwierigkeiten bereitete, und daß noch jetzt ein ansehnlicher Teil der Hilfsbeamten sich in denselben nicht zurecht findet. Unter diesen Umständen würde eine — auch nur formelle — Änderung der Kostenbestimmungen eine mindestens gegenwärtig äußerst unerwünschte Erschwerung des im übrigen nach und nach leichter laufenden Dienstes bei den ländlichen Grundbuchämtern herbeiführen.

6. Ferner finden erst jetzt und erst in geringem Umfange die Gerichte Gelegenheit, durch ihre Entscheidungen zur Klärung der schwierigeren kostenrechtlichen Fragen beizutragen. Infolge dessen müßte der Gesetzgeber bei jetzt erfolgender gesetzlicher Regelung der wertvollen Unterstützung, welche langjährige Rechtsprechung bietet, auf diesem Gebiete entbehren.

7. Wollte man aller dieser Bedenken ungeachtet schon jetzt zur gesetzlichen Regelung schreiten, so müßte die Regierung sich damit begnügen, die gegenwärtigen Bestimmungen der Kostenverordnung unverändert als Gesetzesentwurf einzubringen, was keinerlei Vorteile böte, wohl aber den Nachteil mit sich brächte, daß bei längerer Anwendung sich zeigende Unvollkommenheiten weniger leicht zu verbessen wären.

8. Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich zunächst nur auf die eigentlichen Grundbuchgebühren und die nahe verwandten Gebühren nach G. B. A. G. § 30 Absatz 1 und § 33 Absatz 1, R. P. K. G. § 76, 80 und 90. Die Ausführungen treffen aber teilweise auch bei den in § 97 R. P. K. G. behandelten Gebühren der Ortsbehörden und Hilfspersonen für rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen zu, und keinesfalls empfiehlt es sich, diese letzteren Gebühren außer Zusammenhang mit den ersterwähnten in gesetzgeberische Behandlung zu nehmen.

Zu Artikel VII.

Die Vorschrift in § 21 Absatz 1 Rechtspolizeigesetzes kann gestrichen werden, da sie auch in § 97 des Rechtspolizeikostengesetzes enthalten ist. Andernfalls wäre auch in § 21 die Jahrzahl zu ändern.

Zu Artikel VIII.

Der Zusatz zu § 8 des Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerunggesetz beseitigt eine bei der Handhabung des Gesetzes hervorgetretene Unzuträglichkeit.

Es ist offenbar weder notwendig noch zweckmäßig, daß die Übersendung der von dem Berechtigten im Verteilungstermin nicht in Empfang genommenen Beträge auch dann stets durch die Post erfolgen muß, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz, seinen Sitz (vergl. § 17 und 18 C. P. O.) oder seine Niederlassung (vergl. § 21 C. P O. und § 269 Abs. 2 B. G. B.) am Sitze des

Vollstreckungsnotariats hat. Für diesen Fall kann der Vollstreckungsnotar unbedenklich ermächtigt werden, die Übersendung auch durch einen Gehilfen oder Diener dieses Notariats zu bewirken und zwar gleichfalls auf Gefahr des Berechtigten, welcher den zur Abholung des auf ihn entfallenden Betrags bestimmten Termin versäumt hat. Besondere Kosten werden durch diese einfachere Art der Übersendung vermieden.

Für die Änderung der Jahrzahl in § 10 desselben Gesetzes sprechen die zu Artikel VI dargelegten Gründe.

Anlage I.

Verzeichnis der Notariate

mit Angaben über die Grundbuchführung und die Zersplitterung des Grundeigentums nach dem Stande vom 1. Januar 1904.

Hinsichtlich der einzelnen Gemarkungen siehe die Bekanntmachung vom 8. Januar 1904, die Notariate und ihre Distrikte betreffend, im Staatsanzeiger Nr. II.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Ord.-Zahl	Notariat	Zahl der			Einwohner	Größe ha	Grundstücke	Grundeigentümer	Die Umschreibung hat noch zu erfolgen für			Bemerkungen
		Gemeinden	Gemarkungen	Grundbuchämter					Grundstücke	Grundeigentümer	ist beendet für Gemeinden	
	Landgerichtsbezirk Konstanz.											
1	Donaueschingen	14	14	14	10 657	13 675	30 859	3 670	5 523	734	4	
2	Hüfingen	23	27	20	9 834	20 770	30 118	3 128	—	—	23	
3	Engen	16	21	15	7 324	12 313	32 636	3 672	4 903	909	5	
4	Immendingen	15	20	14	9 032	22 619	38 186	3 806	9 743	1 118	4	
5	Thengen	15	23	14	5 820	10 118	36 627	3 489	8 989	1 338	6	
	Gemeindegrundbuchamt Konstanz	1	1	1	21 445	545	2 480	1 205	1 409	568	—	
6	Konstanz I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ohne Grundbuchsachen.
7	Konstanz II	11	14	9	7 141	8 626	23 471	3 451	—	—	11	
8	Meßkirch	20	29	20	9 742	20 029	24 363	3 141	3 688	626	4	
9	Stetten a. k. M.	10	13	7	4 126	10 546	16 525	1 781	4 183	442	4	
10	Pfullendorf	18	76	15	9 148	19 882	15 629	3 008	1 346	344	17	
11	Radolfzell	17	23	15	10 176	10 724	31 611	5 290	4 314	1 325	11	
12	Singen	16	20	16	15 809	13 242	55 129	6 644	4 293	553	7	Ein ständiger Hilfsnotar am Notariatssitz.
13	Stockoch I	18	29	18	9 552	13 325	23 564	3 474	5 277	1 147	1	
14	Stockach II	14	41	14	9 145	15 112	31 670	3 896	12 361	1 748	—	
15	Überlingen	13	16	13	8 376	9 511	11 745	2 364	803	386	12	
16	Meersburg	16	25	12	10 966	10 354	19 434	3 181	2 145	493	10	
17	Salem	24	73	23	9 777	17 391	13 268	2 818	—	—	24	
18	Villingen I	12	16	12	12 630	16 505	17 292	3 112	6 161	1 465	2	
19	Villingen II	18	19	17	12 076	14 719	16 691	3 027	3 668	980	1	

Noch Anlage I.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Ord.-Zahl	Notariat	Zahl der Gemeinden	Zahl der Gemarkungen	Zahl der Grundbuchämter	Einwohner	Größe ha	Grundstücke	Grundeigentümer	Die Umschreibung hat noch zu erfolgen für Grundstücke	Die Umschreibung hat noch zu erfolgen für Grundeigentümer	Ist beendet für Gemeinden	Bemerkungen
	Landgerichtsbezirk Waldshut.											
20	Bonndorf	25	50	20	8 777	23 086	23 740	2 592	2 052	216	16	
21	Stühlingen	19	21	19	7 137	14 953	26 769	2 965	—	—	19	
22	Säckingen	11	12	10	10 696	5 122	16 196	3 443	6 100	1 236	3	
23	Bad. Rheinfelden	7	9	7	8 585	5 714	18 798	3 324	3 331	629	1	
24	Rickenbach	17	27	17	6 374	9 [illegible]81	20 130	3 121	9 285	1 755	—	
25	St. Blasien	17	65	16	9 869	26 123	31 477	4 633	1 539	195	14	
26	Schönau	18	43	5	9 308	16 358	16 072	2 441	8 339	1 351	8	
27	Zell i. W.	12	24	7	9 579	9 362	15 008	2 418	6 460	799	5	
28	Schopfheim I	8	9	7	11 192	7 717	21 868	3 927	5 672	1 070	4	
29	Schopfheim II	16	30	15	7 922	12 940	28 516	4 375	8 862	988	9	
30	Waldshut	20	35	17	9 922	10 071	27 850	3 089	9 068	1 278	1	
31	Görwihl	15	21	15	6 501	9 026	27 016	3 027	13 691	1 674	—	
32	Grießen	17	24	17	7 378	11 426	35 804	4 457	11 594	1 396	1	
33	Thiengen	22	28	20	8 469	12 382	27 345	3 285	7 903	1 235	4	
	Landgerichtsbezirk Freiburg.											
34	Breisach	9	9	7	11 378	10 074	45 796	10 390	35 575	8 119	1	
35	Rothweil	12	12	12	8 431	6 862	45 773	8 074	20 663	4 018	—	
36	Emmendingen I	7	8	7	11 112	6 105	16 414	4 116	5 192	1 661	3	
37	Emmendingen II	8	10	8	9 062	10 811	20 452	4 505	5 232	1 404	1	
38	Eichstetten	6	6	6	8 557	5 655	33 608	6 119	14 096	2 749	1	
39	Ettenheim	16	19	16	18 183	18 107	62 642	13 318	32 750	7 622	—	Ein ständiger Hilfsnotar am Notariatssitz.
	Gemeindegrundbuchamt Freiburg	1	1	1	61 504	5 281	7 583	3 800	—	—	1	
40 bis 43	Freiburg I—IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ohne Grundbuchsachen.
44	Freiburg V	3	3	3	*) 2 590	1 831	4 049	1 063	—	—	3	*) Hiezu aus der Stadt Freiburg ungefähr 9400 Einwohner.
45	Freiburg VI	12	12	12	7 992	7 107	26 664	5 680	4 430	844	11	
46	Freiburg VII	12	13	12	7 475	8 790	39 281	8 585	19 097	4 461	—	
47	Kirchzarten	23	25	16	10 537	27 659	4 379	1 712	—	—	23	
48	Kenzingen	11	12	11	11 395	9 594	43 293	8 650	12 113	2 844	1	
49	Endingen	6	6	6	9 499	8 138	38 752	8 786	15 530	3 794	—	
50	Lörrach I	2	2	2	12 889	1 213	6 500	2 005	2 987	795	—	

Noch Anlage I.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Ord.-Zahl	Notariat	Zahl der			Einwohner	Größe ha	Grundstücke	Grundeigentümer	Die Umschreibung hat noch zu erfolgen für			Bemerkungen
		Gemeinden	Gemarkungen	Grundbuchämter					Grundstücke	Grundeigentümer	ob beendet für Gemeinden	
51	Lörrach II	11	11	11	12 285	6 603	30 041	5 223	4 982	1 069	4	
52	Kandern	12	16	12	7 414	10 035	38 430	6 071	21 795	4 054	—	
53	Kirchen	15	15	15	7 414	6 209	54 018	8 859	18 978	3 811	2	
54	Müllheim	14	16	14	9 228	8 471	36 841	8 215	10 417	2 860	—	
55	Schliengen	14	14	14	8 446	10 225	51 449	8 898	21 959	4 418	1	
56	Neustadt	29	37	23	15 887	30 527	12 438	2 785	4 648	1 015	6	Ein ständiger Hilfsnotar am Notariatssitz.
57	Staufen	15	18	15	11 797	18 131	35 703	8 012	16 089	4 060	4	
58	Krozingen	13	13	13	7 708	9 431	40 384	6 523	19 500	3 829	—	
59	Waldkirch	17	18	14	14 348	15 680	5 697	1 987	2 154	934	8	Ein ständiger Hilfsnotar am Notariatssitz.
60	Elzach	9	9	5	8 827	11 830	5 675	1 388	2 737	617	5	
	Landgerichtsbezirk Offenburg.											
61	Achern I	8	8	8	11 447	7 303	26 179	6 443	14 588	3 976	—	
62	Achern II	10	10	10	13 156	10 873	19 275	4 358	10 005	2 862	—	
63	Bühl I	6	7	6	9 926	5 594	18 138	4 720	3 493	937	2	
64	Bühl II	6	9	6	11 084	7 348	32 343	6 7.7	8 673	2 369	—	
65	Bühl III	16	16	16	9 910	9 504	30 654	8 066	9 807	2 846	2	
66	Gengenbach	9	9	9	11 511	10 214	20 363	4 326	8 083	1 612	2	
67	Zell a. H.	7	8	7	9 085	12 727	7 611	1 897	2 709	663	1	
68	Kehl I	5	5	5	9 995	3 332	8 933	2 956	1 473	555	3	
69	Kehl II	12	14	12	9 135	9 181	26 264	7 828	8 095	2 427	4	
70	Rheinbischofsheim	13	17	11	9 525	8 587	19 990	6 648	4 560	1 667	6	
71	Lahr I	1	1	1	2 491	1 166	5 063	1 310	2 282	572	—	
72	Lahr II	11	13	10	10 797	11 247	20 522	4 798	1 319	373	5	
73	Lahr III	11	11	11	10 332	8 299	27 699	6 421	2 487	628	4	
74	Lahr IV	1	1	1	13 577	1 713	6 249	2 320	2 600	1 088	—	
75	Oberkirch	13	17	12	10 559	7 783	16 808	6 225	1 498	443	9	
76	Oppenau	8	11	8	8 053	13 629	3 190	1 568	—	—	8	
77	Offenburg I	1	1	1	13 664	2 079	5 752	2 387	—	—	1	
78	Offenburg II	11	14	10	11 409	9 908	30 305	8 027	16 008	4 440	2	
79	Offenburg III	7	7	7	9 279	6 273	34 623	7 109	17 644	3 389	1	
80	Altenheim (Hilfsnotariat)	6	8	6	8 601	7 880	20 984	4 563	6 417	1 679	3	
81	Triberg	11	13	—	13 778	10 032	4 954	128	4 954	128	—	Ohne Grundbuchsachen.
82	Furtwangen	9	9	3	12 191	10 269	2 209	1 011	995	573	4	
83	Wolfach	12	12	9	12 313	26 572	7 108	2 204	2 966	1 020	1	
84	Haslach	12	12	11	12 778	19 005	12 408	2 585	6 404	1 173	1	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage I.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Ord.-Zahl	Notariat	Zahl der Gemeinden	Zahl der Gemarkungen	Zahl der Grundbuchämter	Einwohner	Größe ha	Grundstücke	Grundeigentümer	Die Umschreibung hat noch zu erfolgen für Grundstücke	Die Umschreibung hat noch zu erfolgen für Grundeigentümer	Die Umschreibung ist beendet für Gemeinden	Bemerkungen
	Landgerichtsbezirk Karlsruhe.											
	Gemeindegrundbuchamt Baden	1	1	1	15 718	5 051	3 278	1 855	1 288	737	—	
85	Baden I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ohne Grundbuchsachen.
86	Baden II	2	3	2	*4 817	2 750	4 838	1 201	841	232	1	*Hiezu aus der Stadt Baden ungefähr 6000 Einwohner.
87	Baden III	5	5	5	10 287	6 181	35 232	7 373	7 935	2 152	1	
88	Bretten I	7	7	7	9 8[illegible]3	7 253	36 099	5 526	11 362	1 858	1	
89	Bretten II	11	12	10	9 409	7 858	45 396	5 974	3 628	455	7	
90	Gochsheim (Hilfsnotariat)	8	9	8	8 371	7 332	48 329	6 265	8 286	1 090	5	
	Gemeindegrundbuchamt Bruchsal	1	1½	1	13 569	7 627	17 800	5 352	8 932	2 693	—	
91	Bruchsal I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ohne Grundbuchsachen.
92	Bruchsal II	6	9	6	8 654	5 018	21 585	4 200	12 335	2 687	—	
93	Bruchsal III	9	9	9	11 785	10 764	66 362	7 804	6 154	752	6	
94	Langenbrücken	6	6	6	10 684	4 781	35 855	5 462	1 782	190	5	
	Gemeindegrundbuchamt Durlach	1	2	1	11 354	2 883	8 901	3 005	4 964	1 990	—	
95	Durlach I	1	1	1	*1 768	283	1 519	464	—	—	1	*Hiezu 11354 Einwohner der Stadt Durlach.
96	Durlach II	8	9	8	9 373	5 444	34 656	4 652	8 697	1 030	3	
97	Durlach III	5	5	5	12 575	7 779	45 265	7 209	12 856	2 422	1	
98	Langensteinbach	11	12	11	7 781	6 944	39 592	5 776	3 612	734	8	
99	Ettlingen I	4	4	4	13 323	7 367	29 133	5 436	5 970	1 554	—	
100	Ettlingen II	12	17	12	7 583	7 609	24 967	4 578	5 542	1 123	3	
101	Gernsbach	19	24	19	16 782	23 597	64 252	10 412	9 869	2 126	8	Ein ständiger Hilfsnotar am Notariatssitz.
	Gemeindegrundbuchamt Karlsruhe	1	2	1	97 217	6 398	6 664	3 935	—	—	1	
102 bis 107	Karlsruhe I—VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ohne Grundbuchsachen.
108	Karlsruhe VII	4	4	4	*8 357	5 261	19 902	3 324	1 658	412	2	* Hiezu die Einwohner aus dem Stadtteil Mühlburg.
109	Karlsruhe VIII	8	9	8	11 135	3 869	26 389	5 040	—	—	8	
110	Karlsruhe IX	7	9	7	13 674	6 073	14 887	3 973	3 033	982	3	

Noch Anlage I.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Ord.-Zahl	Notariat	Zahl der Gemeinden	Zahl der Gemarkungen	Zahl der Grundbuchämter	Einwohner	Größe ha	Grundstücke	Grundeigentümer	Die Umschreibung hat noch zu erfolgen für Grundstücke	Die Umschreibung hat noch zu erfolgen für Grundeigentümer	Die Umschreibung ist beendet für Gemeinden	Bemerkungen
111	Graben	6	6	6	8 472	7 789	24 234	4 292	7 662	791	2	
	Gemeindegrundbuchamt Pforzheim	1	2	1	43 373	2 180	7 707	3 575	—	—	1	
112 und 113	Pforzheim I u. II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ohne Grundbuchsachen
114	Pforzheim III	6	6	5	14 200	4 991	40 813	3 556	26 414	3 009	1	
115	Pforzheim IV	9	9	8	10 971	7 230	56 550	7 014	13 320	1 498	2	
116	Pforzheim V	12	13	11	9 536	10 607	40 454	6 482	4 215	576	10	
117	Philippsburg	5	7	5	9 833	6 634	16 333	4 972	6 078	1 555	1	
118	Wiesenthal (Hilfsnotariat)	4	4½	4	9 427	5 978	16 125	4 612	3 256	770	1	
119	Rastatt I	2	2	2	15 076	2 764	8 910	2 463	2 313	642	1	
120	Rastatt II	7	7	7	8 170	8 476	33 692	5 444	13 116	2 165	—	
121	Rastatt III	9	9	9	10 920	7 489	32 130	7 036	16 153	4 113	—	
122	Rastatt IV	7	7	7	11 391	7 440	33 309	6 696	11 472	2 327	2	
	Landgerichtsbezirk Mannheim											
	Gemeindegrundbuchamt Mannheim	1	1	1	141 131	6 606	17 629	7 040	—	—	1	
123 bis 130	Mannheim I/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ohne Grundbuchsachen.
131	Mannheim IX	4	6	4	*17 888	7 128	19 707	4 411	—	—	4	*Hiezu die Einwohner aus dem Vorort Käfertal.
132	Ladenburg	5	5	5	10 728	3 927	14 699	4 171	1 541	323	3	
133	Schwetzingen	5	7	5	16 543	9 068	18 154	4 964	438	175	2	
134	Hockenheim	4	6	4	11 591	5 608	20 106	4 509	9 222	2 584	—	
	Gemeindegrundbuchamt Weinheim	1	1	1	11 167	2 905	11 133	2 898	5 211	1 616	—	
135	Weinheim I	3	3	3	*4 475	2 754	6 902	2 154	1 401	510	—	*Hiezu 11167 Einwohner der Stadt Weinheim.
136	Weinheim II	9	12	7	8 995	5 817	14 855	4 052	2 918	713	5	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Ord.-Zahl	Notariat	Zahl der			Einwohner	Größe ha	Grundstücke	Grundeigentümer	Die Umschreibung hat noch zu erfolgen für			Bemerkungen
		Gemeinden	Gemarkungen	Grundbuchämter					Grundstücke	Grundeigentümer	ist beendet für Gemeinden	
	Landgerichtsbezirk Heidelberg											
137	Eppingen I	7	8	7	9 775	9 230	51 195	6 975	13 961	2 561	—	
138	Eppingen II	5	6	5	6 308	4 779	32 164	4 399	6 687	1 032	—	
	Gemeindegrundbuchamt Heidelberg	1	1	1	43 998	5 370	13 834	4 382	652	237	—	
139 und 140	Heidelberg I u. II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ohne Grundbuchsachen.
141	Heidelberg III	3	4	3	* 8 803	3 350	13 235	2 786	—	—	3	* Hiezu die Einwohner aus dem Rohrbacher Viertel.
142	Heidelberg IV	3	5	2	* 8 339	7 663	11 843	3 037	2 459	549	2	* Hiezu die Einwohner aus den Stadtteilen Neuenheim u. Handschuhsheim.
143	Heidelberg V	5	6	5	12 645	4 539	21 713	4 719	2 410	512	3	
144	Neckargemünd I	13	16	13	10 849	8 860	38 628	5 386	4 594	639	7	
145	Neckargemünd II	12	19	12	8 508	7 519	21 564	3 057	922	130	9	
146	Sinsheim I	9	9	9	11 268	9 262	49 260	6 325	9 548	1 531	4	
147	Sinsheim II	10	10	8	8 298	7 973	38 035	4 872	1 516	247	8	
148	Wiesloch I	6	6	6	12 104	5 707	31 979	5 928	2 187	479	2	
149	Wiesloch II	10	12	10	11 878	6 554	43 826	8 165	4 388	1 166	5	
	Landgerichtsbezirk Mosbach.											
150	Adelsheim I	11	18	11	6 773	9 838	43 065	3 858	17 559	1 926	1	
151	Adelsheim II	10	11	10	6 590	11 958	76 686	4 069	22 646	1 537	2	
152	Boxberg	19	21	17	9 489	15 441	105 852	7 582	25 609	2 441	4	
153	Krautheim	13	15	10	6 574	8 004	53 408	3 808	21 022	1 184	7	
154	Buchen	13	13	13	8 081	13 920	67 682	4 296	2 153	135	9	
155	Mudau (Hilfsnotariat)	20	21	19	7 070	15 492	18 841	2 133	1 637	200	18	
156	Eberbach	16	19	13	11 915	15 690	42 549	5 385	15 049	3 180	13	
157	Mosbach I	18	24	12	16 604	12 345	46 092	5 239	18 008	1 867	4	
158	Mosbach II	16	18	13	9 366	12 233	68 749	6 231	23 447	2 250	3	
159	Aglasterhausen (Hilfsnotariat)	14	14	10	7 372	9 389	60 005	5 219	37 763	3 101	2	
160	Neckarbischofsheim	15	20	14	12 465	13 565	84 451	7 750	29 640	2 833	1	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage I.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Ord.-Zahl	Notariat	Zahl der			Einwohner	Größe ha	Grundstücke	Grundeigentümer	Die Umschreibung hat noch zu erfolgen für			Bemerkungen
		Gemeinden	Gemarkungen	Grundbuchämter					Grundstücke	Grundeigentümer	ist beendet für Gemeinden	
161	Tauberbischofsheim	27	29	3	20 871	11 313	69 866	5 246	59 127	4 514	2	
162	Gerlachsheim	14	16	5	8 667	4 721	25 872	2 275	17 517	1 321	—	
163	Walldürn	20	26	19	12 965	22 330	88 508	6 604	30 701	3 038	11	
164	Wertheim I	12	15	—	8 188	2 553	13 312	532	13 312	532	—	Ohne Grundbuchsachen.
165	Wertheim II	18	23	11	11 166	11 434	64 951	6 487	45 268	4 263	2	
	zusammen	1575	2115	1388	1867 944	1443 199	4282 809	698 335	1273 942	220 387	587	

Anlage II.

Grundbuchamt

im Amtsgerichtsbezirke

G.T.B. Nr.

Kosten:

Grundgebühr (Wert 10000 ℳ; K.V. § 28 Abs.) ℳ ₰

Schreibgebühr (S. K.V. § 29) . . . „ „

Behändigung (K.V. § 106) . . . . . „ „

zusammen ℳ ₰

Eigentums- und Lastenzeugnis.[1]

I. Eigentümer.

Als Eigentümer de nachstehenden Grundstück im Grundbuch von Band Heft Abteilung I O.-Z. eingetragen:

II. Verzeichnis der Grundstücke.[2]

1. Laufende Nummer im Grundbuch:
2. Lagerbuchnummer:
3. Gemarkung:
4. Straße und Hausnummer:
5. Größe, Kulturart und Gebäudebeschrieb nach dem Lagerbuch.[3]

Ar Quadratmeter

6. Steuerwert:
7. Feuerversicherungsanschlag:
8. Erworben im Jahre um
9. Geschätzt vom

am ten 19 zu

Gr. 34.
Eigentums- und Lastenzeugnis, insbesondere als Verlagschein oder im Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek oder auf Versteigerungsanordnung. GBO. §§ 207, 540, 562.
Titelbogen.

[1] Ist lediglich ein Eigentumszeugnis verlangt, so sind die Worte „und Lasten" zu streichen.
[2] Sollen die Grundstücke mit Ordnungszahlen versehen werden, welche durch gegenwärtiges Zeugnis durchlaufen, so sind diese Ordnungszahlen über jedem Grundstück in der Mitte der Seite anzubringen
[3] Wegen baulicher Änderungen vgl. Grundbuchverfügung 65/1902 Absatz 4.

Noch Anlage II.

1	2	3	4	5		6	7	8	9
Laufende Nr. im B.B. I. [4]	Gemarkung.		Art und Angrenzer.[5]	Größe		Steuerwert.	a. Erwerbspreis, b. Schätzungswert nach Grundbuch oder Grundakten[6]		Bemerkungen.
	Gewann.	Lagerbuchnummer.	Die Angaben sind dem Lagerbuch entnommen.	a	qm	ℳ	Jahr.	Betrag. ℳ	
	Gemarkung								

[4] Wenn die Grundstücke in verschiedenen Grundbuchheften stehen, ist in Spalte 1 auch die Nummer des Bandes und Heftes anzugeben
[5] In Spalte 4 sind auch die Namen der Angrenzer zu nennen.
[6] Gemäß Grundbuchverfügungen 75 und 76 / 1903.

Noch Anlage II.

III. Belastung.

Auf den vorbeschriebenen Liegenschaften sind eingetragen:

a. Lasten und Beschränkungen nach der zweiten Abteilung des Grundbuchs:

Auf den ... Grundstücke ... Lagerbuchnummer ...

b. Pfandrechte nach der dritten Abteilung des Grundbuchs:

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer der Eintragung.	Belastete Grundstücke. Lagerbuchnummern.	Pfandrecht. Betrag.	a. Zinssatz. b. Nebenleistgn.[7]	Art.	Gläubiger.	Bemerkungen.[8]

[7]) In Spalte 4 ist unter b lediglich der Geldbetrag der Nebenleistungen zu nennen; die Art der Nebenleistung ist in der Bemerkungsspalte anzugeben; z. B.: Nebenleistung: Vertragsstrafe.
[8]) In der Bemerkungsspalte ist namentlich anzuführen, wenn der Rang von der räumlichen Aufeinanderfolge abweicht. Vgl. GBOW. §§ 871 folg.

Noch Anlage II.

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer der Eintragung.	Belastete Grundstücke. Lagerbuchnummern.	Pfandrecht. Betrag.	a. Zinssatz. b. Nebenleistgn.[7]	Art.	Gläubiger.	Bemerkungen.[8]

[9] Am Schlusse des Zeugnisses ist außer dem Tag der Ausstellung auch der Zeitpunkt (nach Tag und Stunde) anzugeben, der für den mitgeteilten Inhalt des Grundbuchs oder der Grundakten maßgebend ist (GBDV. § 20[8]).

[10] Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Anlage III A.

Grundbuchamt

n Amtsgerichtsbezirk

gen.*)

Verzeichnis

der Grundstücke de

Angeschlossen ist ein Verzeichnis der auf diesen Grundstücken haftenden Pfandrechte.

Vollzugsanleitung.

1. Bei Gemeinschaftsehen sind die Grundstücke des Gesamtguts (der Gemeinschaft) getrennt von den sondereigenen Grundstücken der Ehegatten mit entsprechender Überschrift aufzuführen.
2. Innerhalb jeder Abteilung werden die Grundstücke in der Reihenfolge bezeichnet, in der sie im Grundbuchheft oder, falls ein solches noch nicht angelegt ist, im Hauptbuchblatt eingeschrieben sind.
3. Die Grundstücke sind mit Ordnungszahlen zu versehen, welche durch das ganze Verzeichnis durchlaufen und über jedem Grundstück in der Mitte der Seite anzubringen sind.
4. Die Bezeichnung des Grundstücks in Spalte 4 (Gattung und Art des Grundstücks, angrenzende Grundstücke) soll tunlichst genau so erfolgen, wie das Lagerbuch sie enthält. Wird ein Grundstück durch ein anderes gleichfalls im Verzeichnis enthaltenes Grundstück begrenzt, so sind der Lagerbuchnummer des letzteren in Klammer die Worte „(eigenes Stück)" beizufügen.
5. Die Spalten 7 und 8 sind nicht nur bezüglich des Erwerbs des Grundstücks, sondern geeignetenfalls auch bezüglich der in Spalte 6 unter Buchstaben b und c aufgenommenen Rechte und Lasten auszufüllen.
6. In Spalte 8 ist die Stelle des Eintrags im alten Grundbuch nur für diejenigen Grundstücke anzugeben, welche noch nicht in ein Grundbuchheft eingeschrieben sind.
7. Die Spalten 1 bis 10 sind vom Grundbuchamt, die Spalten 11 und 12 von den Schätzern oder nach deren Angaben von dem Notariat (Nachlaßgericht), die Spalten 13 bis 16 von dem Notariat (Nachlaßgericht) auszufüllen.
8. Spalte 10 ist von dem Grundbuchamt nur insoweit auszufüllen, als die Angaben dem Grundbuch oder den Grundakten entnommen werden können. Ein früherer Schätzungswert ist neben dem Anschlag oder Preis bei der Erwerbung nur dann anzugeben, wenn die Schätzung nach dem Erwerb stattgefunden hat. Bei Angabe des Schätzungswertes ist auch das Jahr der Schätzung zu bezeichnen.
9. Die in Spalte 6 zu vermerkenden Grundgerechtigkeiten, Dienstbarkeiten und dergl. sind in Spalte 17 näher zu beschreiben.
10. Das Verzeichnis ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.
11. Für die Verzeichnisse A (Grundstücksverzeichnis), B (Pfandlastenverzeichnis) und C (Verzeichnis der veräußerten Grundstücke) ist die Grundgebühr des § 28 K.V. nach dem Gesamtwert der in den Verzeichnissen A und C enthaltenen Grundstücke einheitlich zu berechnen.

Gr. 86.
ndbuchzeugnis für Nachlaßverhandlung.
A. Grundstücksverzeichnis.
Titelbogen.

Noch Anlage III A.

1	2	3	4	5		6	7	8		9	10
Laufende Nr. im B.-S.I.	Gemarkung.		Art und Angrenzer. Die Angaben sind dem Lagerbuch entnommen.	Größe.		Im Grundbuch sind eingetragen: a. als Erwerbsgrund, b. als mit dem Grundstück verbund. Rechte, c. als Lasten u. Beschränkungen mit Ausnahme von Pfandlasten.	Tag und Jahr des Eintrags	A. G. Band		Die Grundrechte sind entstanden im Vorzeichnis II (Pfandlastenverzeichnis) O.Z.	Anschlag oder Preis bei der Erwerbung früherer Schätzungswerth.
	Gewann, Straße.	Lagerbuchnummer.		a.	qm.			Seite	O.Z.		
								R. G. Band	Heft		
	Gemarkung										

Noch Anlage III A.

11	12	13	14	15	16	17
Jetzige Schätzung.		Verbesserungsaufwand während der Ehe.		Infolge der Verlassenschaftsverhandlung übergegangen		Bemerkungen.
Betrag. ℳ	Grundlage.	Betrag. ℳ	Art.	nach Aktenseite.	auf	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage III A.

Die Angaben in den Spalten 1 bis 9 des vorstehenden Verzeichnisses stimmen mit dem Grundbuch, diejenigen der Spalte 10 mit dem Grundbuch und den Grundakten überein.

Stand von heute ..... mittag ..... Uhr.

..... den ..... ten ..... 190 .....

G.T.B. Nr. .....

Kosten:

Grundgebühr (Wert .....
K.V. § 28 Abs. ....) ..... M. ..... Pf.
Schreibgebühr (..... S.
K.V. § 29) ..... " ..... "

zusammen ..... M. ..... Pf.

Anlage III B.

Grundbuchamt

im Amtsgerichtsbezirk

Verzeichnis

der auf den Grundstücken de

eingetragenen Pfandrechte (Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden).

Vollzugsanleitung.

1. Die Pfandrechte sind mit Ordnungszahlen zu versehen, welche durch das ganze Verzeichnis durchlaufen und über jedem Pfandrecht in der Mitte der Seite anzubringen sind.
2. In Spalte 3 ist die Stelle des Eintrags im alten Grundbuch nur für diejenigen Pfandrechte anzugeben, welche noch nicht in ein Grundbuchheft eingeschrieben sind. Zur Bezeichnung des Pfandbuchs ist der Ziffer des Bandes der Buchstabe P voranzustellen.
3. Sind Grundstücke mitverpfändet, welche nicht im Grundstücksverzeichnis A enthalten sind, so sind deren Lagerbuchnummern in Spalte 8 nicht anzugeben, sondern den in dieser Spalte angegebenen Lagerbuchnummern der im Grundstücksverzeichnis A aufgeführten Grundstücke und ebenso den in Spalte 9 angegebenen Ordnungszahlen (vergl. Ziff. 3 der Vollzugsanleitung zum Grundstücksverzeichnis A) die Buchstaben: „u. a." beizusetzen.
4. Wenn sich aus dem Grundbuch (bezw. Pfandbuch) oder aus den Grundakten ergibt, daß das Pfandrecht für die Schuld eines Dritten bestellt ist, so ist dies in Spalte 10 (Bemerkungen) unter Bezeichnung des Schuldners anzugeben.
5. Das Verzeichnis ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.
6. Für die Verzeichnisse A (Grundstücksverzeichnis), B (Pfandlastenverzeichnis) und C (Verzeichnis der veräußerten Grundstücke) ist die Grundgebühr des § 28 K.V. nach dem Gesamtwert der in den Verzeichnissen A und C enthaltenen Grundstücke einheitlich zu berechnen.

Gr. 38.
Grundbuchzeugnis für Nachlaßverhandlung.
B. Pfandlastenverzeichnis.
Titelbogen.

Gläubiger. Name, Beruf, Wohnort.	Pfandrecht. Tag und Jahr des Eintrags.	K. u. Buch Seite	K. u. Buch Nr.	Art und Rechtsgrund.	Betrag. ℳ	₰	a. Zinsfuß. b. Zinstermin.	Außerdem sind bei Stellung [illegible] ℳ	Belastete Grundstücke. Lagerbuchnummern.	Ordnungszahlen im Grundstücksverzeichnis A.	Bemerkungen.

Noch Anlage III B.

Die Angaben des vorstehenden Verzeichnisses stimmen mit dem Grundbuch überein.

Stand von heute ..... mittag ..... Uhr.

..... den ....ten 190....

Anlage III C.

Grundbuchamt

Amtsgerichtsbezirk

Verzeichnis

der Grundstücke des

und seiner Ehefrau

welche während ihrer Ehe, nämlich vom ten 1

bis ten 1 veräußert worden sind.

Vollzugsanleitung.

1. Die Grundstücke des Ehemanns und diejenigen der Ehefrau sind je in gesonderter Abteilung mit entsprechender Überschrift aufzuführen.
2. Als Grundstücke des Ehemanns sind diejenigen aufzuführen, welche im Grundbuch auf den Namen des Ehemanns eingetragen waren, ebenso als Grundstücke der Ehefrau diejenigen, welche auf den Namen der Ehefrau eingetragen waren. Das Grundbuchamt hat also nicht zu prüfen, ob diese Grundstücke wirklich sondereigene waren oder ob sie zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörten. Um dem Notariat (Nachlaßgericht) und den Beteiligten die Prüfung hierüber zu ermöglichen, sind hinsichtlich des Erwerbs der Grundstücke vom Grundbuchamt die Spalten 5 bis 8 auszufüllen.
3. Die Grundstücke sind mit Ordnungszahlen zu versehen, welche durch das ganze Verzeichnis durchlaufen und über jedem Grundstück in der Mitte der Seite anzubringen sind.
4. Das Verzeichnis ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.
5. Für die Verzeichnisse A (Grundstücksverzeichnis), B (Pfandlastenverzeichnis) und C (Verzeichnis der veräußerten Grundstücke) ist die Grundgebühr des § 28 K.V. nach dem Gesamtwert der in den Verzeichnissen A und C enthaltenen Grundstücke einheitlich zu berechnen.

Grundbuchzeugnis Gr. 40.
für Nachlaßverhandlung.
Verzeichnis der veräußerten Grundstücke.
Titelbogen.

Noch Anlage III C.

Gemarkung.		Art.	Größe.		Erwerb.					Veräußerung.							Bemerkungen.
Gewann, Straße.	Lagerbuchnummer.		n.	qm.	Erwerbsgrund.	Tag und Jahr des Erwerbs.	A. G. Band Seite / C. Z. N. G. Band	Heft	Erwerbspreis. ℳ	Rechtsgrund.	Tag und Jahr der Veräußerung.	A. G. Band Seite / C. Z. N. G. Band	Heft	Veräußerungspreis. Betrag. ℳ	₰	a. Bedungene Zahlungsziele. b. Zinssatz. c. Zinstermin.	
Gemarkung																	

Noch Anlage III C.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Noch Anlage III C.

Die Angaben des vorstehenden Verzeichnisses stimmen mit dem Grundbuch und den Grundakten überein.

_____, den ten 190__

Ordnungs-Zahl

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10

Anlage IV.

Die Einnahmen

der Städte mit Gemeindegrundbuchämtern

aus der Grund- und Pfandbuchführung

und

der Aufwand

dieser Städte

für die Grund- und Pfandbuchführung

im Jahre 1900.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ordnungs-Zahl.	Stadt	Gesamteinnahme [1] (Roh)	Ausgaben: Gewährgerichtsgebühren [2]	Ausgaben: Sonstiger persönlicher Aufwand [3]	Ausgaben: Sachlicher Aufwand, abgesehen von Stellung der Diensträume	Ausgaben: Diensträume. (Mietwert)	Spalte 3 verglichen mit der Summe der Spalten 4 bis 6 ergibt: Überschuß	Spalte 3 verglichen mit der Summe der Spalten 4 bis 6 ergibt: Mehrausgabe	Bemerkungen.
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1	Konstanz	6 297	—	8 047	1 000	1 200	—	2 750	
2	Freiburg	20 766	—	20 525	2 919	1 050	—	2 678	zu Spalte 5. Darunter 2580 M. 67 ₰ für außerordentl. Arbeiten infolge Einführung des Reichsgrundbuchrechts.
3	Baden	8 171	2 922 [4]	13 500	800	500	—	9 051	
4	Bruchsal	5 917	—	7 909	874	800	—	2 866	
5	Durlach	6 831	1 920 [4]	4 419	104	600	388	—	
6	Karlsruhe	29 131	8 896	31 084	6 217	924	—	17 066	
7	Pforzheim	18 709	—	13 305	3 409	1 500	1 995	—	
8	Mannheim	61 713	a. £ 9930 [5] / b. 17 618	48 582	9 330	10 490	—	43 747	
9	Weinheim	5 342	1 200	5 410	?	1 500	—	1 268	zu Spalte 5. Darunter 3 500 M vorübergehender Aufwand während der Anlegungsarbeiten.
10	Heidelberg	18 136	—	18 429	2 812	2 000	—	3 105	
	Zusammen . . .	181 013	62 486	171 210	27 465	20 564	2 383	82 531	

[1]) Nicht enthalten sind hier die Schätzungsgebühren nach § 19a Gemeindegeb.-Ordnung.

[2]) Gebühren nach § 15 Gemeindegeb.-Ordnung.

[3]) Aufwand für das in der Grund- und Pfandbuchführung beschäftigte Personal (Grund- und Pfandbuchführer, Kanzlisten u. s. w.)

[4]) Zu Spalte 4 der O.-Z. 3 und 5: Die hier verzeichneten Summen wurden einem Reservefonds für Ersatzansprüche überwiesen.

[5]) Zu Spalte 4 der O.-Z. 8. Unter a sind die den Mitgliedern der Gewähr- und Pfandgerichtskommission zugeflossenen Gebühren verzeichnet, unter b die dem Reservefonds zugeführte Summe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage V.

Übersicht über die Gebühren,

welche von den Amtsgerichten Konstanz, Freiburg, Baden, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Mannheim, Weinheim und Heidelberg

für Kauf- und Tauschbriefe und Unterpfandsverschreibungen

aus dem Bezirke der Grund- und Pfandbuchbehörde des Amtsgerichtssitzes

im Jahre 1900

angesetzt worden sind.

O.-Z.	Amtsgericht	Angesetzter Betrag M.	₰
1.	Konstanz	10 440	—
2.	Freiburg	40 738	—
3.	Baden	17 638	—
4.	Bruchsal	5 296	50
5.	Durlach	5 110	50
6.	Karlsruhe	47 246	—
7.	Pforzheim	26 870	50
8.	Mannheim	113 112	50
9.	Weinheim	4 464	50
10.	Heidelberg	31 535	—
		302 451	50

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VI.

Übersicht

über

die Einnahmen der Gemeindegrundbuchämter in den Jahren 1902 und 1903

sowie

über den Aufwand für dieselben im Jahre 1902.

Jahr 1902.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Ordn.-Zahl	Stadt	Einnahme	Ausgaben: Diensträume mit Heizung und Beleuchtung	Ausgaben: Gehälter der Grundbuchbeamten u. dgl.	Ausgaben: Gehälter der Kanzleibeamten, Diener u. dgl.	Ausgaben: Haftpflichtversicherung	Ausgaben: Anderer sachlicher Dienstbedarf	Ausgaben: Sonstiger Aufwand.	Ausgaben: Spalten 5—9 zusammen	Reinertrag	Bemerkungen
		M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	
1	Konstanz	20067 15	1356 58	4000 —	6228 70	39 31	854 71	682 10	11804 82	8262 33	
2	Freiburg	86123 58	2425 —	6000 —	17651 78	80 —	3051 86	331 20	27114 84	59008 74	
3	Baden	35152 97	4200 —	9900 —	5774 69	50 —	1799 86	2072 75	19597 30	15555 67	
4	Bruchsal	10823 45	1050 —	4932 78	3887 —	75 —	1580 93	388 —	10863 71	— —	— 40 M. 26 ₰
5	Durlach	10469 85	850 —	3400 —	2193 —	233 90	662 50	— —	6489 40	3980 45	
6	Karlsruhe	95128 10	2203 —	8500 —	21674 72	200 —	1938 60	4516 07	36829 39	58298 71	
7	Pforzheim	46701 —	3300 —	5400 —	12618 —	40 —	3985 —	1104 —	23147 —	23554 —	
8	Mannheim	151972 69	13124 03	22874 99	29217 99	— —	4484 95	2870 92	59448 85	92523 84	
9	Weinheim	8772 13	1550 —	3220 —	3178 33	500 —	957 42	58 —	7913 75	858 38	
10	Heidelberg	53800 71	3000 —	8511 11	13993 83	805 —	1800 21	2923 60	28033 75	25766 96	
	zusammen	519011 63	33058 61	76738 88	116418 04	2023 21	*21116 04	14946 64	231242 81	287809 08	— 40 M. 26 ₰

* Zu Spalte 8: Hierunter für Beschaffung von Grundbuchheften und für Einbindung von Grundbüchern ungefähr 11 071 M. 76 ₰.

Jahr 1903.

1	Konstanz	20159 36
2	Freiburg	107462 25
3	Baden	26250 17
4	Bruchsal	14094 97
5	Durlach	9364 09
6	Karlsruhe	98063 95
7	Pforzheim	47387 53
8	Mannheim	134817 09
9	Weinheim	7821 83
10	Heidelberg	51933 75
	zusammen	517354 99

Anlage VII.

Vergleichung

des

Aufwands für das Notariats- und Grundbuchwesen in den Jahren 1899 und 1904.

1	2		3	4
Ergebnis des Jahres 1899 nach dem Rechnungsergebnis			Voranschlag für das Jahr 1904	
Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
a.		a.		
Notarsgebühren	1 267 342 M.	Gebühren der Notare, einschl. Auslagenersatz, insbes. Fahrkosten	1 043 304 M.	
b.		Aufbesserungen und Schadloshaltungen	24 840 M.	
Gebühren für Kauf- u. Tauschbriefe, sowie für Unterpfandsverschreibungen	688 226 M.	Referendäre und dergleichen	28 208 M.	
zusammen	1 955 568 M.	Umzugskosten ca.	8 000 M.	
ab die Ausgaben	1 265 242 M.	Stellvertretung und Dienstaushilfe (von 113 698 M. schätzungsweise 1/2 d. i.) rund	38 000 M.	
Überschuß	690 326 M.	Dienstraumvergütungen	17 540 M.	
		Verschiedene Ausgaben (Amtskassen u. Generalstaatskasse)	5 350 M.	
		b.		
		Anteil an den Dienstbezügen der Richter und des sonstigen Personals der Amtsgerichte wegen Grundbuchsachen	?	
		Bezüge der den Gemeinden wegen Anlegung der Grundbücher zugewiesenen Aktuare	?	
		Reisekosten der Amtsrichter für Überwachung der Grundbuchführung	?	
		Zuschüsse [1]) an Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Hauptbücher und Generalregister	100 000 M.	
		zusammen . .	1 265 242 M.	
Notariatskosten	1 650 000 M.			Nach Tit. VI des Voranschlags	2 381 000 M.
Grundbuchkosten	1 200 000 M.			nach dem außerordentl. Etat von Titel VII für „Geschäftszimmereinrichtungen der Notariate“ 15 000 M. / 2 =	7 500 M.
zusammen	2 850 000 M.			zusammen	2 388 500 M.
ab die Ausgaben	2 388 500 M.				
Überschuß [2])	461 500 M.				

[1]) Die Zuschüsse bilden eine nur vorübergehende Ausgabe; sie müssen aber hier berücksichtigt werden, da von den in Spalte 4 erscheinenden Ausgaben des Titels VI mindestens der gleiche Betrag Umschreibungsgebühren künftig wegfällt.

[2]) Wenn man den Überschuß von 1904 mit demjenigen von 1899 vergleicht, darf man nicht außer acht lassen, daß im Voranschlag von 1904 unter den Ausgaben für die Grundbuchhilfsbeamten und dergleichen nur 500 000 M. vorgesehen sind, während im Jahr 1903 hiefür ein Aufwand von etwa 680 000 M. erwachsen sein wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 94. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juni 1904.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für

den Entwurf eines Gesetzes, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Zehnter.

I.

Einleitung.

Der von der Großh. Regierung unterm 3. Februar 1904 der zweiten Kammer vorgelegte, von dieser der Kommission zur Vorberatung überwiesene Entwurf eines Gesetzes, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend, stellt kein auf einen einzelnen Gegenstand sich beschränkendes, einheitliches Gesetz dar; seine Bestimmungen zerfallen vielmehr, abgesehen von der Einführungsvorschrift des Artikels IX, sachlich in drei Gruppen:

1. Die Artikel I bis III wollen eine bisher der badischen Gesetzgebung unbekannte Rechtseinrichtung, das Unschädlichkeitszeugnis, zur Einführung bringen und enthalten die zu dessen Regelung erforderlichen Vorschriften, die, mit Ausnahme der Vorschrift des Artikels II, in das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in das Rechtspolizeikostengesetz eingeschaltet werden sollen.

2. Der Artikel IV enthält eine Anzahl Ergänzungen und Änderungen des Grundbuchausführungsgesetzes, die sich nach der Begründung zu dem Regierungsentwurf durch die gemachten Erfahrungen als wünschenswert ergeben haben.

3. Die Artikel V bis VIII betreffen sonstige Bestimmungen. Artikel V schlägt eine Ergänzung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vor, die sich als Folge einer der in Ziffer 2 bezeichneten Änderungen des Grundbuchausführungsgesetzes ergibt. Artikel VI will das Rechtspolizeikostengesetz dahin ändern, daß die zur Zeit auf landesherrlicher Verordnung beruhende Regelung der Gebühren für Grundbuchsachen und dergl. statt bis zum Jahre 1905, wie in dem Rechtspolizeikostengesetz vorgeschrieben, erst bis zum Jahre 1910 gesetzlich festzulegen sei. Artikel VII enthält eine Änderung des § 21 des Rechtspolizeigesetzes in Betreff der Gebühren der örtlichen Inventurbehörden. Artikel VIII schlägt in Bezug auf den § 8 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. s. w. eine Änderung vor, welche die Art der Übermittelung der den Berechtigten zukommenden Geldbeträge anderweit regeln will.

II.

Das Unschädlichkeitszeugnis.

(Artikel I bis III des Entwurfs.)

1. Allgemeines.

1. Zweck und Bedeutung des Unschädlichkeitszeugnisses sind in der Begründung zu dem Regierungsentwurf eingehend dargelegt. Ebendaselbst sind auch die Gesetze bezeichnet, durch welche diese Rechtseinrichtung in anderen Bundesstaaten bereits eingeführt ist.

Die badische Landesgesetzgebung kennt bis jetzt das Unschädlichkeitszeugnis nicht. Nur in zwei Fällen ist es schon jetzt möglich, daß im Falle des Übergangs des Eigentums an einem Grundstück oder Grundstücksteil auf einen anderen Eigentümer die auf dem übergehenden Grundstück ruhenden Belastungen ohne Zustimmung der Berechtigten kraft Gesetzes Änderungen erfahren. Der eine Fall kann eintreten bei der Durchführung einer Feldbereinigung. Hier gibt das Gesetz über die Verbesserung der Feldeinteilung vom 5. Mai 1856, neue Fassung vom 21. Mai 1886 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Seite 305 ff.), in den Artikeln 13 bis 19 Vorschriften darüber, wie es mit den Vorzugs- und Unterpfands-

rechten, den Erbdienstbarkeiten, den Weggerechtigkeiten, dem Obereigentum, dem Nießbrauch und der Pacht zu halten ist, die auf den Liegenschaften haften, welche infolge der Feldbereinigung aus der Hand des bisherigen Eigentümers an einen anderen Eigentümer übergehen. Ähnliche Vorschriften gibt das Ergänzungsgesetz vom 6. Juli 1896 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Seite 207) zu dem Gesetz über die Anlage der Ortsstraßen u. s. w. vom 20. Februar 1868 in Artikel 8h, gleich Artikel 16 der neuen Fassung des letzgenannten Gesetzes vom 6. Juli 1896 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Seite 213 ff.), für den Fall der Umlegung von Bauplätzen. — Erwähnt werden mögen auch einige Bestimmungen des mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft getretenen Badischen Landrechts, die zwar nicht von dem Falle des Übergangs des Eigentums an einem Grundstück in eine andere Hand handeln, in denen aber doch auch der dem Unschädlichkeitszeugnis zu Grunde liegende Gedanke zum Ausdruck gekommen war, daß Vorzugs- und Unterpfandsrechte insoweit, als sie zur Sicherheit des Berechtigten nicht notwendig sind, auch ohne dessen Zustimmung gemindert werden können. So konnte nach den Landrechtssätzen 2143, 2145 das Amtsgericht als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Antrag des Vormunds nach Anhörung des Gegenvormunds und des Familienrats das gesetzliche Unterpfandsrecht des Mündels auf einzelne Grundstücke des Vormunds beschränken, falls dieses Unterpfandsrecht nicht schon in der Ernennungsurkunde des Vormunds beschränkt worden war, der Vormund aber darzulegen vermochte, daß ein allgemeines Unterpfand auf alle seine Liegenschaften offenbar eine überflüssige Sicherheit für seine Verwaltung sein würde. Ein ähnliches wenn auch beschränkteres Recht gaben die Landrechtssätze 2144, 2145 dem Ehemann bezüglich des allgemeinen gesetzlichen Unterpfandsrechtes der Ehefrau. Nach den Landrechtssätzen 2161 bis 2165 aber konnte auch sonst jeder Schuldner, dessen Gläubiger nach dem Gesetz sein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf alles gegenwärtige oder auch auf das zukünftige Vermögen des Schuldners eintragen durfte, den Gläubiger durch Klage vor den ordentlichen Gerichten zwingen, diese Eintragung zu mindern und sie auf ein billiges Maß zu beschränken, falls der Gläubiger auf mehr Grundstücke, als zur Sicherung seiner Forderung nötig war, die Eintragung erwirkt hatte. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich enthält, da es allgemeine Pfandrechte nicht kennt, ähnliche Bestimmungen nicht mehr.

Die Kommission erachtet hiernach und aus den in

der Regierungsbegründung dargelegten Erwägungen die Einführung des Unschädlichkeitszeugnisses an sich rechtlich für unbedenklich und für im öffentlichen Nutzen gelegen und stimmt ihr im allgemeinen zu.

2. Angeregt wurde von einer Seite die Frage, ob nicht statt des wenig schönen Wortes „Unschädlichkeitszeugnis" für die bei uns neu einzuführende Rechtseinrichtung eine andere Bezeichnung zu wählen sei. Der in dem Entwurf gebrauchte Ausdruck schließt sich jedoch an die Sprache des Artikel 120 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, wodurch der Landesgesetzgebung die Regelung dieser Rechtseinrichtung vorbehalten ist, an. Er ist in den Kommentaren zum Einführungsgesetz gebräuchlich, hat sich dadurch bereits eingebürgert und ist auch bezeichnend für das, was er besagen will. Überdies steht ein besserer kurzer Ausdruck kaum zur Verfügung. Die Kommission erachtet dafür, daß es hiernach bei dem im Regierungsentwurf gebrauchten Ausdruck zu belassen sei.

3. Der Entwurf schlägt die Einführung des Unschädlichkeitszeugnisses nur für die zwei Fälle vor, für welche der Landesgesetzgebung in Absatz 1 und in Absatz 2 Ziffer 2 des Artikels 120 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Raum gelassen ist. Der Absatz 1 handelt von dem Fall der Veräußerung eines körperlichen Teiles eines Grundstücks; die darauf bezüglichen Vorschriften des vorliegenden Entwurfs sind in Artikel I Artikel 27a bis 27e gegeben. Der Absatz 2 Ziffer 2 betrifft den Fall der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstück zustehenden Rechtes; hierauf bezieht sich der Artikel 27 f des Artikels I des Entwurfs. — Der Artikel 120 des Einführungsgesetzes gestattet der Landesgesetzgebung in Absatz 2 Ziffer 1 und 3 Vorschriften noch für zwei weitere Fälle. Nach Absatz 2 Ziffer 1 ist die Landesgesetzgebung berechtigt, auch Vorschriften zu erlassen, nach welchen im Falle der Teilung eines mit einer Reallast (§§ 1105 bis 1112 B.G.B.) belasteten Grundstücks die Reallast auf die einzelnen Teile des Grundstücks verteilt wird; nach Absatz 2 Ziffer 3 aber ist sie befugt, Vorschriften zu treffen, nach welchen der dem Eigentümer eines Gebäudes gegen den Versicherer zustehende Brandentschädigungs-Anspruch (§ 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder der Entschädigungsanspruch, welcher dem Eigentümer einer ihm auf Grund eines Reichsgesetzes im öffentlichen Interesse enteigneten Sache zukommt (Artikel 52 des Einführungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit wird. Diese beiden Fälle hat der vorliegende Entwurf in seine Regelung nicht einbezogen. Die Kommission billigt dieses Verhalten aus den in der Begründung des Entwurfes vorgetragenen Erwägungen.

4. Aufgeworfen wurde in der Kommission die Frage, ob nicht für den Fall, daß das Unschädlichkeitszeugnis sich hinterher als zu Unrecht gegeben und die Aufhebung des Rechts des Dritten für diesen sich hinterher doch als schädigend erweist, im Gesetz eine besondere Schadensersatzpflicht festgestellt werden solle. Diese Frage drängt sich auf im Hinblick darauf, daß das Recht des Dritten gegen dessen Willen, ja möglicherweise ohne dessen Kenntnis aufgehoben wird, daß also unter allen Umständen ein gewaltsamer Eingriff in das Privatrecht eines Dritten und in diesem Sinne eine Vergewaltigung desselben stattfindet. Als schadensersatzpflichtig könnten wohl nur in Betracht kommen entweder der Antragsteller, auf dessen Antrag das Unschädlichkeitszeugnis gegeben worden ist, oder der Staat, in dessen Namen und Auftrag das Unschädlichkeitszeugnis von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist. Da zur Antragstellung je nachdem (vergl. Artikel I Artikel 27c Absatz 1 und Artikel 27f) der Eigentümer des Hauptgrundstücks bezw. des berechtigten Grundstücks oder der Eigentümer des Trennstücks befugt ist, so kämen als mögliche Antragsteller wiederum zweierlei Personen in Betracht, der veräußernde und der erwerbende Eigentümer. Keinem von allen diesen in Betracht kommenden Rechtspersönlichkeiten gegenüber wird sich jedoch eine besondere Schadensersatzverbindlichkeit rechtfertigen lassen. Den Antragstellern gegenüber deshalb nicht, weil sie nur von einer ihnen zustehenden Rechtseinrichtung Gebrauch gemacht haben und durch die Entscheidung der für das Unschädlichkeitsverfahren zuständigen Behörde gedeckt sind; dem Staate gegenüber aus dem Grunde nicht, weil kein Anlaß vorliegt, für das Unschädlichkeitsverfahren andere Grundsätze aufzustellen, als sie in § 839 des B.G.B., Artikel 77 des Einführungsgesetzes dazu und Artikel 5 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch allgemein gegeben sind. Die Gewähr für die wirkliche Unschädlichkeit des Unschädlichkeitszeugnisses kann nicht in der Aufstellung einer besonderen Haftpflicht gesucht werden, sondern nur in der Vorsicht und Sorgfältigkeit, mit der die für das Verfahren zuständigen Behörden vorzugehen sich angelegen sein lassen müssen.

2. Im einzelnen

stimmt die Kommission der Regierungsvorlage zu und schließt sich den in der Begründung zu dem Entwurfe vorgetragenen Erwägungen an, soweit nicht im nachfolgenden etwas besonderes angegeben ist.

Artikel I.

Zu Artikel 27 a.

1. In Artikel 27a sind, abweichend von dem bei den übrigen Artikeln beobachteten Verfahren, die Absätze 1 und 2 mit Ziffern versehen. Dies beruht nach Erklärung der Großh. Regierung lediglich auf einem Kanzleiversehen. Die Kommission beantragt hiernach,

„die Ziffern 1 und 2 vor den beiden Absätzen des Artikels 27a zu streichen."

2. Der Entwurf läßt die Unschädlichkeitsfeststellung, in voller Ausnützung der in Artikel 120 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Befugnis, zu gegenüber allen dinglichen Belastungen eines Grundstücks. Von diesen Belastungen, die die Regierungsbegründung in Ziffer 3 Seite 11 der Vorlage im einzelnen aufzählt, ist hier besonders nur zu erwähnen das dingliche Vorkaufsrecht (§§ 1094 ff. Bürgerl. Gesetzbuch). Ein solches Vorkaufsrecht auf ein Grundstück kann bestehen zu Gunsten einer Person (subjektiv-persönliches Vorkaufsrecht; § 1094 Absatz 1 Bürgerl. Gesetzbuch) oder zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks (subjektiv-dingliches Vorkaufsrecht; §§ 1094 Absatz 2, 1103 Bürgerl. Gesetzbuch). In der Regel beschränkt sich das Vorkaufsrecht auf den Fall des Verkaufs durch denjenigen Eigentümer, welchem das belastete Grundstück zur Zeit der Bestellung des Vorkaufsrechts gehört, oder durch dessen Erben; es kann jedoch für mehrere oder für alle Verkaufsfälle bestellt werden (§ 1097 Bürgerl. Gesetzbuch). Gilt das Vorkaufsrecht nur für den Fall des ersten Verkaufs, so übt im Falle des Verkaufs der Vorkaufsberechtigte entweder sein Vorkaufsrecht aus und zieht das verkaufte Trennstück (vergl. § 1095 Bürgerl. Gesetzbuch) durch Eintritt in den Kaufvertrag an sich (§§ 1098, 504 ff. Bürgerl. Gesetzbuch); dann erlischt damit das Vorkaufsrecht und für die Anwendung der Unschädlichkeitsfeststellung in Beziehung auf das Vorkaufsrecht ist kein Gegenstand mehr vorhanden. Das Vorkaufsrecht, das nur für den Fall des ersten Verkaufs bestellt ist, erlischt aber im Falle des Verkaufs auch dann, wenn der Vorkaufsberechtigte von seinem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Rechte keinen Gebrauch macht, weil er ein Vorkaufsrecht eben nur für den Fall des ersten Verkaufs hat. Für die Anwendung des Unschädlichkeitszeugnisses in Beziehung auf ein Vorkaufsrecht ist also nur dann Gelegenheit, wenn das Vorkaufsrecht für mehrere oder alle einander folgende Verkaufsfälle bestellt ist und es demgemäß nicht schon infolge des ersten Verkaufs auf die eine oder andere der beiden oben bezeichneten Arten erlischt.

3. Ist das Recht des Dritten selbst zu Gunsten eines Anderen belastet, z. B. die Hypothekenforderung des Dritten verpfändet, so wird durch das Unschädlichkeitszeugnis auch die Zustimmung des Andern ersetzt (vergl. Ziffer 4 Seite 12 der Begründung zum Entwurf). Der Andere gehört in einem solchen Falle zu den Berechtigten und Beteiligten im Sinne des Gesetzes. Es ist deshalb auch selbständig zu prüfen, ob die Freisprechung des Trennstücks von dem dem Anderen verhafteten Rechte des Dritten auch für diesen Anderen unschädlich ist.

4. Da es sich bei der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses um einen obrigkeitlichen Eingriff in wohlerworbene private Rechte handelt, so gebietet die Sachlage selbstverständlich die größte Vorsicht und Gewissenhaftigkeit in der Ausstellung des Zeugnisses; im Zweifel wird dasselbe stets zu versagen oder nur unter schützenden Bedingungen zuzulassen sein. Dabei darf die mit dem Verfahren betraute Behörde nicht außer acht lassen, daß das Recht des Dritten, z. B. die Hypothek, möglicherweise erst nach einer längeren Reihe von Jahren realisiert werden wird, und darf sich deshalb nicht bloß auf die Prüfung der Frage beschränken, ob die Unschädlichkeit in dem gegenwärtigen Augenblick besteht.

5. Ausgenommen von den Belastungen, von denen im Wege der Unschädlichkeitsfeststellung ein Grundstück frei gemacht werden kann, sind nach Absatz 1 letzter Satz des Artikels 27a die Lasten des öffentlichen Rechts. Solche sind nach § 3 des badischen Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung u. s. w. vom 18. Juni 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Seite 267): 1. die staatliche Grund- und Häusersteuer nebst der Försterungssteuer; 2. die Gemeindeumlagen auf Grund- und Häusersteuerkapitalien; 3. die für örtliche und für allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf die Grund- und Häusersteuerkapitalien umgelegten kirchlichen Steuern; 4. die Versicherungsbeiträge der Staatsanstalt zur Feuerversicherung der Gebäude; 5. die den Wassergenossenschaften zustehenden Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen nach den Vorschriften des Wassergesetzes. (Vergl. dazu § 94 der Grundbuchausführungsverordnung und § 526 der Grundbuchdienstweisung.)

In der Kommission wurde von einer Seite angeregt, auch diese öffentlichen Lasten in das Unschädlichkeits-Feststellungsverfahren einzubeziehen, da kein Grund vorliege, die Rechte des Staates, der Gemeinden, der Kirchen und der sonstigen in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Korporationen und Genossenschaften anders zu behandeln als die der Privaten. Die Anregung fand keinen Anklang. In vielen Fällen von Veräußerung eines Trennstücks werden die darauf ruhenden öffentlichen Lasten vermöge der dem Erwerber zustehenden steuerlichen Privilegien und dergl. infolge des Eigentumsübergangs von selbst aufhören, z. B. wenn die Trennstücke zu einer öffentlichen Straße, zu einem öffentlichen Platz, einem Schulbau, einem Kirchenbau u. s. w. verwendet werden. In anderen Fällen aber, wenn das Trennstück in das Eigentum eines Privaten übergeht, wäre es z. B. gesetzlich unzulässig und ohne innere Rechtfertigung, das Trennstück von den darauf ruhenden steuerlichen und sonstigen öffentlichen Lasten durch ein behördliches Unschädlichkeitszeugnis frei zu machen. Dazu aber kommt, daß die ganze Rechtseinrichtung des Unschädlichkeits-Feststellungsverfahrens eine Einrichtung des bürgerlichen (privaten) Rechtes ist, und daß es nicht angemessen erscheint, Lasten des öffentlichen Rechts, die sonst der Beurteilung der Verwaltungsbehörden unterliegen, durch die Einbeziehung in das Unschädlichkeits-Feststellungsverfahren in dieser Beziehung der Entscheidung von Behörden zu unterstellen, die sonst zur Beurteilung solcher Dinge nicht berufen sind. Die Anregung wurde nicht weiter verfolgt.

Zu Artikel 27 b.

1. Die Kommission beantragt im Einverständnis mit der Großh. Regierung, dem ersten Satze des Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

„Das Unschädlichkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn das Trennstück **sowohl** im Verhältnis zum Hauptgrundstück **als auch an sich** von geringem Wert und Umfang ist."

Durch die Einschaltung der fett gedruckten Worte soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es für die Zulassung des Unschädlichkeitszeugnisses nicht genügt, daß das Trenn-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stück im Verhältnis zum Hauptgrundstück von geringem Wert und Umfang ist, sondern daß es, soll das Unschädlichkeitszeugnis gegeben werden, auch an sich, absolut betrachtet, von geringem Wert und Umfang sein muß. Die Kommission ist der Meinung, daß das Unschädlichkeitszeugnis, sobald es sich um Trennstücke von erheblichem Wert oder Umfang handelt, überhaupt nicht gegeben werden dürfe.

2. Die Hinterlegung eines zur Ausgleichung erforderlichen Geldbetrags (vergl. Absatz 2 Satz 2) kann auch angeordnet werden zur Sicherung des Anderen, zu dessen Gunsten das zu tilgende Recht des Dritten belastet ist. (Vergl. oben zu Artikel 27a Ziffer 3.)

3. Ob der zur Ausgleichung erforderliche Geldbetrag bei der durch das Hinterlegungsgesetz bestimmten Stelle zu hinterlegen oder bei einer Gemeindesparkasse anzulegen ist, bestimmt die zuständige Behörde (Artikel 27 c). Über die dabei in Betracht kommenden Erwägungen vergl. Seite 15 der Regierungsbegründung unter Ziffer 6. — Die Sparkasse ist zur Annahme des Geldbetrags nicht verpflichtet; nimmt sie aber das Geld an, so hat sie sich vertraglich zur Beobachtung der von der zuständigen Behörde getroffenen Bestimmungen über die Rückgabe zu verpflichten. (Vergl. Seite 15 Ziffer 6 der Begründung.)

Zu Artikel 27 c.

1. Zu Absatz 1: Der Antrag auf Feststellung der Unschädlichkeit, der weder der öffentlichen Beurkundung, noch der öffentlichen Beglaubigung bedarf und zum Protokoll des Grundbuchamts gestellt werden kann, kann vor der grundbuchmäßigen Übereignung des Trennstücks oder nach derselben gestellt werden. Vor der Übereignung ist der Eigentümer des Hauptgrundstücks, nach derselben der Eigentümer des Trennstücks zu dem Antrag berechtigt. Nach der Übereignung des Trennstücks ist der Eigentümer des Hauptgrundstücks nicht mehr antragsberechtigt, da er nicht mehr grundbuchmäßiger Eigentümer des zu entlastenden Trennstücks und daher zu diesem Grundstück nicht mehr legitimiert ist. (Vergl. § 873 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches; Seite 16 Nr. 1 der Begründung zum Regierungsentwurf). In dem Wortlaute des Absatz 1 des Artikel 27 c kommt indessen dieser Gedanke der Regierungsvorlage nicht unzweifelhaft zum Ausdruck. Die Kommission schlägt daher mit Zustimmung der Großh. Regierung vor, dem ersten Satze dieses Absatzes zur Vermeidung jeden Zweifels folgende Fassung zu geben:

„Zu dem Antrag auf Feststellung der Unschädlichkeit ist bis zur grundbuchmäßigen Übereignung des Trennstücks der Eigentümer des Hauptgrundstücks, nach derselben der Eigentümer des Trennstücks berechtigt."

2. Zu Absatz 2: a) In dem Entwurf ist, insoweit für das Grundstück das neue (reichsrechtliche) Grundbuch angelegt ist, das Grundbuchamt als die Behörde bezeichnet, welche für das Verfahren auf Feststellung der Unschädlichkeit zuständig ist. Die Grundbuchämter sind in Baden in 10 größeren Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Gemeindeämter, im übrigen durchweg staatlich. (Vergl. § 3 des Ausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899, Ges.- und Verordn.-Blatt S. 273). Die Gemeindegrundbuchämter werden von der Gemeinde unterhalten, und die Beamten dieser Ämter sind städtische Beamte; sie werden von der Stadt angestellt und bezahlt und stehen unter deren Disziplinargewalt.

Der Entwurf unterscheidet bei der Zuweisung des Unschädlichkeitsverfahrens an die Grundbuchämter nicht zwischen staatlichen und Gemeindegrundbuchämtern. In der Kommission wurden Bedenken gegen die Zuständigkeit der städtischen Grundbuchämter geltend gemacht. Es wurde ausgeführt, gerade in den großen, rasch sich ausdehnenden Städten mit ihren vielen neuen Straßenanlagen werde das Hauptanwendungsgebiet des Unschädlichkeitsverfahrens sein, und in den meisten Fällen werde es hiernach gerade wieder die städtische Verwaltung selbst sein, welche den Antrag auf Feststellung der Unschädlichkeit zu stellen habe. Es könne nun aber nicht als angemessen angesehen werden, daß über einen von der Verwaltung der Stadt ausgehenden, die materiellen Interessen Dritter betreffenden Antrag ein dieser Verwaltung selbst untergeordneter und deren allgemeinen Disziplinargewalt unterstellter städtischer Beamter entscheide. Wenn es auch fern liege, daran zu denken, daß die Verwaltung der Stadt auf den Grundbuchbeamten einzuwirken suche, oder daß dieser sich nach den Wünschen der Stadt richte, so sei doch zu befürchten, daß, wenn die Entscheidung der städtischen Grundbuchbeamten sich in Widerspruch setze mit den Interessen der Berechtigten, von seiten dieser der Vorwurf erfolgen werde, die Entscheidung sei nicht objektiv getroffen worden. Man müsse überhaupt Bedenken dagegen haben, die Entscheidung im Unschädlich-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

keitsverfahren, die in gewissem Sinne den Charakter einer Enteignung habe und sich als eine richterliche Entscheidung im Sinne der freiwilligen Gerichtsbarkeit darstelle, einer städtischen Behörde zu übertragen. Wolle man beiden Einwendungen gegen die im Entwurf ausgesprochene Zuständigkeit der städtischen Grundbuchämter Rechnung tragen, so könne dies in der Weise geschehen, daß man die Amtsgerichte allgemein statt der städtischen Grundbuchämter zur Entscheidung für zuständig erkläre. Wolle man aber nur die Besorgnis ausschließen, daß die städt. Grundbuchämter im Falle des Unschädlichkeitsverfahrens über Anträge der Stadt von seiten der Beteiligten nicht als unbefangen anerkannt würden, so könne man sich darauf beschränken, die städtischen Grundbuchämter nur in solchen Fällen von der Entscheidung fernzuhalten.

Von anderer Seite wurde den vorgebrachten Einwendungen eine gewisse Berechtigung mehr oder minder zuerkannt, es aber doch für mißlich erklärt, die städtischen Grundbuchämter besonders zu behandeln und sie dadurch gewissermaßen zu diskreditieren. Die städtischen Grundbuchbeamten insbesondere seien nicht minder vertrauenswürdig wie die staatlichen. Sie seien in ihrem Geschäftskreis unabhängig von den Weisungen der städtischen Verwaltungsorgane, und es sei ausgeschlossen, daß diese sich in Entscheidungen der Grundbuchbeamten einmischten. Ein etwaiges Mißtrauen seitens der am Unschädlichkeitsverfahren beteiligten Dritten verdiene keine Beachtung. Wolle man den vorgebrachten Einwendungen gleichwohl Rechnung tragen, so solle man die Amtsgerichte allgemein, nicht bloß an Stelle der städtischen, sondern auch der staatlichen Grundbuchämter, zur Entscheidung für zuständig erklären und nur die Aufnahme des Antrags und die Vorbereitung der Entscheidung den Grundbuchämtern übertragen. Dadurch gewinne man, da in Gemeinden mit altem Grundbuchrecht die Amtsgerichte im Entwurf ohnedies für zuständig erklärt seien, eine einheitliche zuständige Behörde.

Gegen die Übertragung der Entscheidung an die Amtsgerichte wurde allerdings auch wieder geltend gemacht, daß die Amtsgerichte mit der Grundbuchführung sonst in keiner Weise befaßt seien; daß, wenn man die Aufnahme des Antrags und die Vorbereitung der Entscheidung den Grundbuchämtern, die Entscheidung aber den Amtsgerichten übertrage, man dadurch Mißstimmung bei den Grundbuchbeamten hervorrufe und das Verfahren verlangsame und umständlicher mache und das Schreibwerk vermehre.

Bei der Abstimmung der Kommission in erster Lesung wurde mit 7 gegen 4 Stimmen beschlossen, dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

„Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Grundbuchamt, in dessen Grundbuch das Grundstück steht, einzureichen. Das Grundbuchamt veranstaltet die erforderlichen Ermittelungen, hört namentlich auch, wenn es ohne erhebliche Verzögerungen und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, die Berechtigten, fertigt eine Abschrift der einschlägigen Stellen des Grundbuchs zu den Akten und sendet die Akten mit seinem Gutachten dem Amtsgericht ein. Wenn für das Grundstück das neue Grundbuch noch nicht angelegt ist, tritt an die Stelle des Grundbuchamts das Amtsgericht, das in diesem Falle das Erforderliche von sich aus zu veranlassen und jedenfalls auch die Grund- und Pfandbuchsbehörde zu hören hat."

In Konsequenz dieses Beschlusses sollte dann der Eingang des Absatzes 5 so gefaßt werden:

„Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet u. s. w."

Gegen die Fassung, die der Absatz 2 nach dem Kommissionsbeschluß erster Lesung hiernach erhalten sollte hat sich das Großh. Justizministerium mit Entschiedenheit gewendet. Seine Erklärung ging dahin:

„Wir empfehlen einer nochmaligen reiflichen Prüfung der verehrlichen Kommission, ob der Vorschlag, die Feststellung der Unschädlichkeit dem Amtsgerichte zu übertragen, aufrecht zu erhalten ist. Die Regierung vermag die Gründe, die dazu geführt haben, nicht als durchschlagend anzuerkennen; dieselben würden überdies nur eine Sondervorschrift für die Gemeindegrundbuchämter rechtfertigen und sollten keinesfalls dazu führen, eine durchaus unzweckmäßige Regelung der Zuständigkeit für das übrige Land eintreten zu lassen. Nach der Meinung der Regierung und den vorliegenden Erfahrungen darf auch den städtischen Grundbuchbeamten das Zutrauen geschenkt werden, daß sie im Feststellungsverfahren sich nicht durch stadträtliche Wünsche von gewissenhafter Handhabung ihres Amtes abbringen lassen, und von einem Bedenken gegen ihre Betrauung mit der Unschädlichkeitsfeststellung sollte um so mehr abgesehen werden, als diese Bedenken sich auch gegen ihre viel wichtigere Tätigkeit in eigentlichen Grundbuchsachen richten müßten. Die Einschiebung des Amtsgerichts aber in ein mit der Grundbuchführung in so engem Zusammenhange stehendes Verfahren würde die Anwendung der neuen Einrichtung der Unschädlichkeitsfeststellung sehr beeinträchtigen. Nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

selten würde das Grundbuchamt überflüssige Erhebungen machen, weil es nicht sicher weiß, welche Erhebungen die entscheidende Behörde für erforderlich halten wird; in anderen Fällen würde das Amtsgericht weitere Erhebungen machen; es könnte eintreten, daß das Grundbuchamt ein Unschädlichkeitsverfahren veranlaßt, weil die Feststellung der Unschädlichkeit ihm unbedenklich erscheint daß das Amtsgericht aber den Antrag zurückweist und, das Grundbuchamt, wenn es dies vorausgesehen hätte, die Anregung unterlassen und den Beteiligten die erwachsenen Kosten erspart hätte; stets aber würden bei Hereinziehung des Amtsgerichts in das erstinstanzliche Verfahren dieses verlangsamt, das Schreibwerk vermehrt die Kosten vergrößert und die Entscheidung von einem weniger gut unterrichteten Beamten getroffen werden In Übereinstimmung damit haben alle deutschen Bundesstaaten, in welchen die Unschädlichkeitsfeststellung vorgesehen ist (außer Preußen und Bremen, wo Verwaltungsbehörden zuständig sind), das ganze erstinstanzliche Verfahren in die Hand der Behörde gelegt, welche das Grundbuch führt. Das Justizministerium hat anfänglich eine Trennung des Ermittelungsverfahrens und der Entscheidung erwogen und die letztere der mit der Grundbuchaufsicht befaßten Zivilkammer des Landgerichts zugedacht, diesen Gedanken aber fallen gelassen, weil nahezu alle Gerichtshöfe und die weitaus überwiegende Mehrzahl der gehörten Notare, meist unter Hinweis auf die obenbezeichneten Folgen, lebhafte Bedenken geäußert haben. In Einklang damit haben die von uns in den letzten Tagen über den Vorschlag der Kommission gehörten, mit der Grundbuchaufsicht besonders vertrauten Richter sich einstimmig und entschieden gegen die Hereinziehung des Amtsgerichts ausgesprochen und erklärt, daß, wenn man die Entscheidung den Grundbuchämtern nehmen wolle, die Übertragung der Entscheidung an das Landgericht bei weitem vorzuziehen sei. Gegen die Übertragung der Entscheidung an die Amtsgerichte spricht auch, daß davon eine u. E. verständliche Mißstimmung der Notare und eine Trübung des Verhältnisses zwischen den Notariaten und Amtsgerichten zu befürchten wäre. Wir müssen deshalb nachdrücklich von der Aufrechterhaltung des hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ausstellung des Unschädlichkeitszeugnisses gefaßten Beschlusses abraten und stellen für den Fall, daß die zu Grunde liegenden Bedenken gegen die Unbefangenheit der Gemeindegrundbuchbeamten bei nochmaliger Erwägung als unüberwindlich befunden werden sollten, anheim, in Anlehnung an die Vorschriften über Ausschließung von Richtern (F.G.G. § 6 vergl. mit G.V.A.G. § 13) in Artikel 27 c Absatz 2 als Satz 3 einzuschalten:

„Bei Beteiligung der Gemeinde ist der städtische Grundbuchbeamte von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen und tritt der vom Justizministerium bezeichnete staatliche Grundbuchbeamte an seine Stelle."

Wir bemerken hierzu, daß schon jetzt Notare auf Gemeindegrundbuchämtern tätig werden, insofern in mehreren Städten Notare zu allgemeinen Stellvertretern der Gemeindegrundbuchbeamten ernannt sind."

Mit Rücksicht auf diese Erklärung des Großh. Justizministeriums wurde bei der zweiten Lesung der Kommission der Antrag eingebracht, den Beschluß erster Lesung fallen zu lassen und in Anlehnung an die von dem Ministerium am Schluß seiner Erklärung gegebene Anregung dem Absatz 2 des Artikels 27 c folgenden Zusatz beizufügen:

„Das Amtsgericht tritt auch dann an die Stelle des Grundbuchamts, wenn in einer Stadt mit eigenem Grundbuchamt der Antrag auf Feststellung der Unschädlichkeit von der Stadtverwaltung ausgeht."

Dieser Antrag wurde bei Abwesenheit zweier Mitglieder mit 7 gegen 2 Stimmen abgelehnt und sodann mit Rücksicht darauf, daß die Zulässigkeit der Unschädlichkeitserklärung durch die von der Kommission zu Artikel 27 b Absatz 1 beantragte Einschaltung noch weiter eingeschränkt und die Bedeutung des ganzen Verfahrens dadurch noch weiter gemindert werden soll, beschlossen, den Absatz 2 der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen.

b) Erörtert wurde zu Absatz 2 auch die Frage, ob nicht in Zeile 4 bis 6 statt des Ausdrucks „hört namentlich auch, ..., die Berechtigten" ein anderer Ausdruck zu setzen sei, etwa dahin: „gibt namentlich auch, ..., den Berechtigten Gelegenheit zur Äußerung" oder: „macht namentlich auch, ..., den Berechtigten Mitteilung von dem Antrag." Die Anregungen gingen aus von der Erwägung, daß die jetzige Vorschrift des Gesetzes „hört namentlich auch u. s. w." von den Grundbuchämtern so verstanden werden könne, als ob die Berechtigten unter den in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen wirklich eine Erklärung abgeben und deshalb geladen werden müßten, während doch die Berechtigten unter Umständen an dem Unschädlichkeitsverfahren kein Interesse hätten und sich durch die Ladung ohne Not behelligt fühlten. Es genüge, wenn man ihnen nur Gelegenheit gebe, sich zu dem Antrag mündlich oder schriftlich zu äußern. — Von anderer Seite wurde geltend gemacht, daß der

Ausdruck „hört" nur im Sinne von „Gelegenheit zur Äußerung geben" verstanden werden dürfe, eine Ladung aber nicht zu erfolgen habe.

Die Kommission beschloß, ihre Meinung hier dahin niederzulegen, daß der Ausdruck „hört" nur in diesem letzteren Sinne zu verstehen und daß etwa zur Verwendung kommende Formulare dementsprechend zu fassen seien.

c) Aufgeworfen wurde die Frage, ob es sich nicht empfehle, den dritten Satz des Absatzes 2, da er eine Bestimmung von nur vorübergehender Bedeutung enthalte, hier zu streichen und seine Vorschrift etwa am Schlusse des Gesetzes in einem besonderen Artikel als Übergangsbestimmung aufzunehmen. Die Kommission nahm jedoch von einem derartigen Vorschlag Abstand, da dadurch die Vorschriften über das Verfahren auseinander gerissen und unübersichtlich würden.

3. Zu Absatz 5: a) Von einer Seite wurde angeregt, gegen die Feststellung der Unschädlichkeit statt der Beschwerde die Anfechtung im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten zuzulassen. Die Zulassung eines kontradiktorischen Verfahrens im Wege des ordentlichen Prozesses erscheine notwendig, da es sich um einen gewaltsamen Eingriff in private Rechte handle, denen man nachdrücklichen Schutz gewähren müsse. Im Wege des Beschwerdeverfahrens könne dies nicht in genügender Weise geschehen, insbesondere fehle es dabei unter Umständen an der Möglichkeit, die Verhältnisse genügend klar zu stellen. — Von anderer Seite wurde die Anregung bekämpft. Das Verfahren werde dadurch zu kompliziert und langwierig. Das Recht der Beschwerde gebe ausreichenden Rechtsschutz. Auch werde von der Anfechtungsklage gerade dann doch kaum Gebrauch gemacht werden können, wenn der Aufenthalt des Berechtigten unbekannt sei und er deshalb nicht habe gehört werden können. — Die Anregung wurde nicht weiter verfolgt.

b) Erörtert wurde die Frage, ob nicht auch die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zugelassen werden solle, sei es unbeschränkt, sei es wenigstens für den Fall, daß das Trennstück (Artikel 27 a) bezw. das aufzuhebende Recht (Artikel 27 f) einen gewissen Streitwert übersteige. Die Kommission erachtete, da überall nur Trennstücke bezw. Rechte von unbedeutendem Wert in Betracht kommen können, die Möglichkeit einer zweimaligen Prüfung für ausreichend und namentlich die Zulassung einer weiteren Beschwerde je nach dem Streitwert für unzweckmäßig, weil sonst unter Umständen über die Feststellung des Streitwerts ein umständliches Verfahren stattfinden müsse.

c) Ausgesprochen wurde von einer Seite der Wunsch, daß den Berechtigten mit der Zustellung der die Unschädlichkeit feststellenden Entscheidung zugleich eine Belehrung über die Zulässigkeit des Beschwerderechts und die Beschwerdefrist zugestellt werden möge.

4. Zu Absatz 1, 2, 4, 5: Wegen des Begriffs „Berechtigte" und „Beteiligte" vergl. oben Nr. 3 zu Artikel 27 a.

Zu Artikel 27 d.

1. Zu Absatz 1: Unter der „Urkunde", wovon hier neben dem (Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuld-) Brief die Rede ist, ist die Schuldverschreibung auf den Inhaber, der Wechsel oder das sonstige indossierbare Papier zu verstehen, für deren Forderung eine Hypothek bestellt ist (§ 44 G.B.O.).

2. Zu Absatz 2: Die Kommission beantragt, dem ersten Satze des Abs. 2 folgende Fassung zu geben:

> „Wird der Brief bei der Entlastung des Trennstücks oder später vorgelegt, so ist das Erlöschen des Rechts an dem Trennstücke auf dem Briefe zu vermerken. Wird der Brief u. s. w."

Der Antrag bezweckt keine sachliche Änderung. Der Absatz 1 des Artikel 27 d bestimmt, daß, abweichend von der Regel der §§ 42, 43, 44 der Grundbuchordnung, zur lastenfreien Abschreibung oder Löschung auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses die Vorlegung des Briefes nicht erforderlich ist. Dieser Vorschrift des Absatz 1 gegenüber ist es nicht ohne weiteres verständlich, wieso gleichwohl in Absatz 2 kategorisch vorgeschrieben werden kann, das Erlöschen des Rechtes an dem Trennstück sei auf dem Briefe zu vermerken. Der Gedanke des Abs. 2 ist der, daß, wenn der Brief, dessen Vorlegung nach Absatz 1 an sich nicht erforderlich ist, gleichwohl bei der Entlastung oder später vorgelegt wird, der Ordnung halber das Erlöschen des Rechts doch auf dem Brief vermerkt werden soll. Diesen Gedanken soll die vorgeschlagene neue Fassung zum deutlichen Ausdruck bringen. Die Großh. Regierung ist mit dem Vorschlag einverstanden. — Auf die in Absatz 1 erwähnte „Urkunde" (vergl. oben Ziffer 1) findet der Absatz 2 keine Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu Artikel 27e.

1. Zu Abs. 3. Auch hier wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die in dem 2. Satz enthaltene transitorische Vorschrift als Übergangsbestimmung in einem besonderen Artikel an den Schluß des Gesetzes zu stellen sei. Die Frage wurde aus den gleichen Gründen wie oben zu Art. 27c Abs. 2 verneint.

2. Zu Abs. 5. In Zeile 8 ist statt „Verzicht auf die Rechte von dem hinterlegten Betrag" zu setzen: „an" dem hinterlegten Betrag. Es liegt hier, wie von der Großh. Regierung anerkannt ist, lediglich ein Schreib- oder Druckfehler vor.

3. Wegen des Begriffs „Berechtigte" vergl. oben Nr. 3 zu Art. 27a.

Zu Artikel 27f.

1. Der Artikel 27f besagt: „Die Vorschriften der Art. 27a bis 27e finden bei Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes entsprechende Anwendung". Der Fall, wo der Eigentümer eines Grundstücks auf ein dem jeweiligen Eigentümer dieses Grundstücks an einem anderen Grundstück zustehendes Recht verzichtet, wird also hier dem Falle der Lostrennung eines körperlichen Teiles des Grundstücks gleichgestellt. Auch im Falle der Aufhebung des dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehenden Rechtes bedarf es also nicht der Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist. (Art. 120 Abs. 2 Nr. 2 des Einf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Als solche Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustoßen können, kommen in Betracht Grunddienstbarkeiten (§§ 1018 ff. B. G.-B), Vorkaufsrecht (§ 1094, Abs. 2 B. G.-B.), Reallasten (§ 1105 Abs. 2 B. G.-B.). Der Art. 27f hat indessen praktische Bedeutung nur für den Fall, daß es der Zustimmung des Dritten zu der Aufhebung des Rechts gemäß § 876 Satz 2 B. G.-B. nicht schon deshalb nicht bedarf, weil dessen Recht durch die Aufhebung nicht berührt wird, wie z. B. im Falle der Aufhebung eines mit dem Nießbrauchgrundstück verbundenen Vorkaufsrechts an einem anderen Grundstücke, wo der Nießbraucher von der Aufhebung des Vorkaufsrechts nicht berührt wird.

2. Die Art. 27a bis 27e finden entsprechende Anwendung. Auch hier darf also das Unschädlichkeitszeugnis nur erteilt werden, wenn die Aufhebung des dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehenden Rechtes denjenigen, zu deren Gunsten das Grundstück belastet ist, nicht schädlich und das Recht von geringem Wert ist. Einer näheren Erörterung bedarf die Frage, wer im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 27c Abs. 1 zur Einleitung des Verfahrens auf Feststellung der Unschädlichkeit antragsberechtigt ist. Es sind zwei Fälle denkbar:

a) Das Recht, welches aufgegeben werden soll, z. B. das dem einen Grundstück an dem anderen zustehende Wegrecht, ist im Grundbuche eingetragen, auf dem berechtigten Grundstück (A) als Recht, auf dem belasteten Grundstück (B) als Last. C hat an dem Grundstück A eine Hypothek. Ohne seine Zustimmung kann das Wegrecht im Grundbuch nicht gestrichen werden (§ 300 G.-B. D. W.). Hier wird sowohl der Eigentümer des Grundstückes A, als derjenige des Grundstückes B das Recht haben, die Einleitung des Unschädlichkeitsverfahrens dahin zu beantragen, daß die Aufhebung des Wegrechts dem C unschädlich sei. Beide werden dann berechtigt sein, auf Grund der Bewilligung des Eigentümers des Grundstücks A und des Unschädlichkeitszeugnisses den Strich des Wegrechts im Grundbuch zu beantragen (§ 13 Abs. 2 der G. O.).

b) Das Recht, — um bei dem Beispiele des Falles a) zu bleiben — das Wegrecht ist im Grundbuch nicht eingetragen, aber ohne Eintrag wirksam. Auch hier werden beide Grundstückseigentümer, A und B, für das Unschädlichkeitsverfahren antragsberechtigt sein, da beide Interessenten sind.

Artikel II.

Während sonst der ganze Gesetzentwurf nur Bestimmungen enthält, die in bereits bestehende Gesetze eingeschaltet werden sollen, macht davon der Art. II eine Ausnahme; er allein soll eine selbständige Bedeutung haben und behalten. Die Kommission war der Meinung, daß dies nicht wünschenswert sei, weil dadurch die Übersicht über die gesamte Regelung des Unschädlichkeitsverfahrens erschwert wird, und daß es daher vorzuziehen sei, auch die Vorschrift des Art. II in das Gesetz vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, einzufügen und sie als Art. 27g den Art. 27a bis 27f folgen zu lassen. Die Kommission verkennt nicht, daß auch eine derartige Behandlung der Vorschrift gewisse Bedenken gegen sich hat, insofern damit in die fortlaufenden Bestimmungen des genannten Gesetzes eine Vorschrift von nur vorübergehender Bedeutung eingefügt wird. Allein diese Inkonvenienz schien der Kommission immerhin geringer zu sein, als wenn die Vorschrift des Art. II als einzige selbständige Vorschrift in dem ganzen Gesetz steht, zumal der Regierungsentwurf

selbst im Art. 27 c Abs. 2 und Art. 27 e Abs. 2 transitorische Bestimmungen aufgenommen hat. Die Kommission beantragt hiernach mit Zustimmung der Gr. Regierung, an Stelle des Art. II zu setzen:

Artikel 27 g.

„Die Vorschriften der Art. 27 a bis 27 f sind auch anwendbar auf Veräußerungen von Trennstücken (Art. 27 a) und auf Rechtsaufhebungen (Art. 27 f), welche vor dem 1. Juli 1904 vollzogen worden sind."

Das hier eingesetzte Datum ist das in dem Entwurf vorgesehene Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.

Eine Folge der Umwandlung des nach der Regierungsvorlage selbständigen Artikels II in einen Artikel 27 g zu Artikel I ist, daß die Artikel III u. ff. der Regierungsvorlage nunmehr je um eine Ziffer vorrücken und die Bezeichnung II, III u. s. w. erhalten.

Artikel III (jetzt Artikel II).

1. Die Gebühr, welche hiernach für die Entscheidung über den Antrag auf Unschädlichkeitsfeststellung erhoben werden soll, wird sich belaufen bei einem Wert des Gegenstandes

1.	bis 500 ℳ	einschließlich	. . . .	auf	2 ℳ	— ₰
2.	von mehr als 500 ℳ	bis 900 ℳ	einschl.	„	3 „	— „
3.	„ „ „ 900 „	„ 1200 „	„ „	„	3 „	40 „
4.	„ „ „ 1200 „	„ 1600 „	„ „	„	4 „	— „
5.	„ „ „ 1600 „	„ 2100 „	„ „	„	4 „	60 „
6.	„ „ „ 2100 „	„ 2700 „	„ „	„	5 „	40 „
7.	„ „ „ 2700 „	„ 3400 „	„ „	„	6 „	20 „

usw. Sie beträgt bei der Wertsstufe 8200 bis 10000 ℳ einschließlich 12 ℳ, steigt von da an bis 30000 ℳ für je 2000 ℳ Wertserhöhung um 1 ℳ 80 ₰ Gebühr und bei Werten über 30000 ℳ für je 10000 ℳ Wertserhöhung um je 6 ℳ Gebühr. Indessen werden im Hinblick auf die Beschränkungen des Art. 27 a und 27 f nur die untersten Klassen dieser Skala praktisch zur Anwendung zu kommen haben.

2. In Ziffer 2 des in das Rechtspolizeikostengesetz einzuschaltenden neuen § 79 a heißt es nach der Regierungsvorlage: „Bei Berechnung der Gebühr wird der Wert des Trennstücks zu Grunde gelegt." Es fehlt aber eine Vorschrift, wie der der Gebührenberechnung zu Grunde zu legende Wert im Falle des Art. I Art 27 f des Entwurfs zu berechnen ist, wo ein körperliches Trennstück nicht vorhanden ist.

Die Kommission beantragt im Einverständnis mit der Gr. Regierung, der Ziffer 2 des § 79 a folgende Fassung zu geben:

„2. Bei Berechnung der Gebühr wird im Falle des Art. 27 a der Wert des Trennstückes, im Falle des Art. 27 f der Wert des Rechts zu Grunde gelegt.

III.

Die Ergänzungen und Änderungen des Grundbuchausführungsgesetzes.

(Artikel IV [jetzt III] des Entwurfs).

Zu § 1.

Ist nichts zu bemerken.

Zu § 2.

1. Die Kommission hält die Vorschrift, daß die Notare auch als Grundbuchbeamte zur Beurkundung des in § 313 B.-G.-B. bezeichneten Vertrags zuständig sein sollen, für zweckmäßig und billigt sie.

2. Beanstandet wurde zunächst der Satz 2 des vorgeschlagenen neuen vierten Absatzes, wonach der Notar von einem der in Ziffer 1 bezeichneten Geschäfte den von Notarsgeschäften erwachsenden Gebührenanteil erhalten soll. Es wurde geltend gemacht, es sei inkonsequent, dem Notar für das hier in Frage stehende, von ihm als Grundbuchbeamten vorgenommene Geschäft eine Spezialgebühr zu gewähren, während er sonst für seine Geschäftsführung als Grundbuchbeamter Einzelgebühren nicht zu beanspruchen hat, sondern seine Entlohnung dafür in seinem Gehalt und den Diätenbezügen empfängt. Bei näherer Erwägung ließ jedoch die Kommission ihre anfänglichen Bedenken fallen. Es kommt in Betracht, daß die Beurkundung des obligatorischen Vertrags nach § 313 B. G. B. an sich als ein zur Grundbuchführung gehöriges Geschäft nicht anzusehen ist, und daß es nur Gründe der Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit waren, wenn in § 3 Abs. 2 des Grundbuchausführungsgesetzes den Gemeindegrundbuchbeamten und in § 6 Abs. 3 des gleichen Gesetzes den Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter das Recht der Beurkundung des obligatorischen Vertrags nach § 313 B. G. B. übertragen wurde, wie ja auch jetzt Zweckmäßigkeitsgründe für die Ausdehnung dieser Zuständigkeit auf die staatlichen Grundbuchbeamten (Notare) geltend gemacht werden. Es läßt sich also immerhin die Bewilligung einer Spezialgebühr für dieses Geschäft grundsätzlich rechtfertigen. Dazu kommt, daß von der Gebühr, welche zu Gunsten der Staatskasse für die Beurkundung des obligatorischen Vertrags (§ 313 B. G. B.) gemäß § 60 des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 201) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1902

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Ges.- und V.-Bl. S. 183) angesetzt wird (vgl. bezüglich der Ansetzung dieser Gebühren bei den städtischen Grundbuchämter § 622[3] der Grundbuchdienstweisung), auch der Gemeindegrundbuchbeamte und der Hilfsbeamte des staatlichen Grundbuchamts einen gewissen Gebührenanteil erhalten, falls sie den Vertrag beurkunden. Für den städtischen Grundbuchbeamten beträgt der Anteil nach § 624 G. B. D. W. 1/10 der Gebühr, höchstens aber 10 ℳ vom einzelnen Vertrage. Der Gebührenanteil für den Hilfsbeamten des staatlichen Grundbuchamts (Ratschreiber) ist in § 625 G. B. D. W. bestimmt. Unter diesen Umständen ist es eine Forderung der Gleichheit und Billigkeit, auch dem Notar, falls er als Grundbuchbeamter die Beurkundung vornimmt, einen gewissen Gebührenanteil zukommen zu lassen, und es erscheint zweckmäßig, diesen Anteil nach demselben Maßstabe zu bemessen, der anzuwenden wäre, wenn der Notar die Beurkundung nicht als Grundbuchbeamter, sondern als Notar aufgenommen hätte.

Zu § 6.

1. Die Kommission ist mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs vorgetragenen Erwägungen einverstanden.

2. Aufgeworfen wurde die Frage, ob nicht Schwierigkeiten für das Publikum bezüglich der Angehung der Hilfsbeamten um Erteilung von Auszügen und Zeugnissen dadurch erwachsen, daß ein Teil der Hilfsbeamten das Recht der Erteilung von Auszügen und Zeugnissen nicht besitzen wird, das Publikum aber unter Umständen keine Kenntnis davon hat, ob dem Hilfsbeamten dieses Recht zusteht oder nicht, sowie weiter die Frage, ob und welche Nachteile etwa dem Publikum daraus erwachsen können, daß ein unzuständiger Hilfsbeamter Auszüge oder Zeugnisse erteilt. Die Kommission war der Meinung, daß, wenn ein nicht zuständiger Hilfsbeamter um Erteilung von Auszügen oder Zeugnissen angegangen wird, er selbstverständlich sich der eigenen Erteilung zu enthalten und die Anträge dem Grundbuchbeamten zur Erledigung vorzulegen hat. Würde er gleichwohl pflichtwidrig selbst die Auszüge oder Zeugnisse erteilen, und es entstände daraus für dritte ein Schaden, so wäre dafür der Hilfsbeamte bezw. der Staat nach den allgemeinen Grundsätzen über die Haftung für Fehler der Beamten haftbar. Empfehlenswert wird es sein, daß Veränderungen in der Zuständigkeit der Hilfsbeamten jeweils genügend bekannt gemacht werden.

3. Zur Erörterung kam die Frage, ob es nicht angezeigt sei, auch den Kanzleibeamten der städtischen Grundbuchämter die Befugnis von Hilfsbeamten zu verleihen und ihnen weiterhin auch das Recht der Stellvertretung der Grundbuchbeamten einzuräumen. Von einer Seite wurde geltend gemacht, es sei kein Grund vorhanden, den Kanzleibeamten der städtischen Grundbuchämter Befugnisse vorzuenthalten, die den Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter eingeräumt seien. Was aber das Recht der Stellvertretung anbelange, so seien die Kanzleibeamten im Grundbuchwesen häufig besser und zuverlässiger bewandert, als die dermalen mit der Stellvertretung betrauten Personen, die nicht selten in der Lage seien, die ihnen von den Hilfsbeamten vorgelegten Arbeiten unterzeichnen zu müssen, ohne sie genügend prüfen zu können. Gewähre man den Kanzleibeamten der städtischen Grundbuchämter, die durchweg eine geeignete Vorbildung hätten, das Stellvertretungsrecht, so könne man zugleich Erfahrungen sammeln und eventuell geeignete Beamte gewinnen für den wohl in Aussicht zu nehmenden Fall, daß späterhin einmal außerhalb der Städte kleinere Grundbuchbezirke für einige Gemeinden mit nicht richterlich vorgebildeten Grundbuchbeamten geschaffen würden.

Von anderer Seite wurde bemerkt, was die Befugnisse der Kanzleibeamten der städtischen Grundbuchämter zur Erteilung von Auszügen und Zeugnissen anbelange, so bestehe hier ein Bedürfnis zur Verleihung dieser Befugnis kaum, weil bei den städtischen Grundbuchämtern der Grundbuchbeamte oder eventuell sein Stellvertreter jeweils selbst am Amtssitze anwesend sei, was bei den staatlichen Grundbuchämtern zumeist nicht der Fall. Verleihe man aber den Kanzleibeamten gar das Recht der Stellvertretung für die Grundbuchbeamten, so drücke man damit deren Stellung ohne weiteres herab und schädige ihr Ansehen.

Von Regierungsseite wurde erklärt, ein Bedürfnis zur Verleihung der Befugnisse von Hilfsbeamten oder von Stellvertretern der Grundbuchbeamten an die Kanzleibeamten der Gemeindegrundbuchämter werde von der Regierung nicht anerkannt. Außerdem stünden einer solchen Bestimmung gewichtige Bedenken entgegen. Eine solche Bestimmung würde insbesondere der Ausgang werden für die Bestrebung, bei den Grundbuchämtern der großen Städte die Grundbuchbeamten mit Befähigung zum Richteramte durch Personen ohne solche Vorbildung zu ersetzen, dieses Ende aber sei für die Regierung unannehmbar.

Die Anregung wurde nicht weiter verfolgt, obwohl ein Mitglied der Kommission sich mit der Regierungserklärung nicht einverstanden erklärte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu §§ 7, 8, 11, 12, 24a, 30 Abs. 1 u. 33 Abs. 1 hat die Kommission nichts zu bemerken.

Zu § 30 Abs. 5.

Hier erhob sich in der Kommission eine lebhafte Meinungsverschiedenheit wegen der Abführung von Reinerträgen der Gemeindegrundbuchämter an die Staatskasse. Von einer Seite verhielt man sich zunächst grundsätzlich ablehnend gegen jede solche Ablieferung. Im übrigen drehte sich der Streit im wesentlichen um die Höhe des Prozentsatzes; drei Meinungen kamen hier zunächst zum Vorschein. Ein Teil der Mitglieder hielt an den im Regierungsentwurf vorgesehenen $^{9}/_{10}$ fest; andere Mitglieder wollten höchstens $^{7}/_{10}$ zugestehen; ein Vermittlungsvorschlag ging auf 75 Prozent der Reinerträge.

Zu Gunsten der $^{9}/_{10}$ wurde insbesondere geltend gemacht: Vor der Einführung des neuen Grundbuchs hätten die Städte mit jetzt eigenen Grundbuchämtern keine Erübrigungen aus der Grundbuchführung zu verzeichnen gehabt, vielmehr nach der Anlage IV der Regierungsvorlage im Jahre 1900 zusammen 82531 ℳ zu den Ausgaben für die Grundbuchführung aus ihrer Tasche zuschießen müssen. Dagegen seien im gleichen Jahre 1900 in den zehn Städten mit jetzt eigenen Grundbuchämtern an Gebühren für Kauf- und Tauschbriefe und Unterpfandsverschreibungen zu Gunsten der Staatskasse in Ansatz gekommen zusammen nach Anlage V der Vorlage 302451 ℳ. In dem von der Großh. Regierung s. Z. vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung seien städtische Grundbuchämter nicht vorgesehen gewesen. Erst bei der Kommissionsberatung in der zweiten Kammer sei den Städten über 10000 Einwohnern das Recht der Einrichtung eigener Grundbuchämter eingeräumt worden. Der Antrag dazu sei von seiten städtischer Abgeordneter ausgegangen. Diese hätten dabei jedoch ausdrücklich erklärt, sie wünschten den größeren Städten die eigenen Grundbuchämter zu erhalten, nicht etwa, um aus der Grundbuchführung Gewinn zu ziehen, sondern um die Selbständigkeit der Städte auf diesem Gebiete zu bewahren. Nur aus diesem Grunde hätten die gesetzgeberischen Faktoren den Städten das Recht auf eigene Grundbuchämter zugestanden. Niemand habe eine Ahnung davon gehabt, daß daraus eine große finanzielle Begünstigung der Städte und eine sehr bedeutende Beeinträchtigung der Staatskasse sich ergeben würde. Man habe die Dinge damals bei der gänzlichen Neuheit der Gesetzgebung nicht übersehen können. Wie wenig die Städte an eine Gewinnerzielung gedacht hätten, ergab

sich daraus, daß einige Städte sogar gezögert hätten, eigene Grundbuchämter einzurichten, weil sie materiellen Schaden davon befürchtet.

Es habe sich aber sehr bald gezeigt, daß die Voraussetzungen, unter denen man den Städten eigene Grundbuchämter zugestanden, vollständig fehlgeschlagen. Die eigenen Grundbuchämter seien für die Städte eine Quelle reicher Einnahmen geworden. Die Reineinnahmen der zehn Städte mit eigenen Grundbuchämtern habe im Jahre 1900, nach Abzug aller Ausgaben, rund 287800 ℳ betragen; Mannheim allein habe 95523 ℳ, Freiburg 59008 ℳ, Karlsruhe 58298 ℳ Reineinnahmen erzielt. In Zukunft würden sich die Reineinnahmen voraussichtlich noch vermehren, weil manche einmalige Kosten in Wegfall kämen. So seien z. B. im Jahre 1902 für Beschaffung von Grundbuchheften und für Einbinden neuer Grundbücher in den zehn Städten 11071 ℳ vorausgabt worden, ein Posten, der sich in gleicher Höhe künftig nicht wiederholen werde. Die Staatskasse habe aus den zehn Städten keinerlei Einnahmen mehr aus der Grundbuchführung. Dem Staat seien nur die Last und die Kosten der Aufsichtsführung verblieben. Fast die ganze Einnahme, die früher der Staat in den zehn Städten aus der Grundbuchführung bezogen (1900: 302451 ℳ), sei glatt als Reineinnahme an die Städte übergegangen (1902: rund 287800 ℳ).

Dazu komme, daß der Staat auch aus der ihm verbliebenen Grundbuchführung in den kleineren Gemeinden kaum mehr eine Reineinnahme erziele. Noch im Jahre 1899 habe der Staat für Kauf- und Tauschbriefe und für Unterpfandsverschreibungen 688226 ℳ eingenommen, die ihm eine Reineinnahme von rund 588000 ℳ belassen hätten. Im Jahre 1903 habe die staatliche Grundbuchführung nur eine Reineinnahme von 150000 ℳ ergeben. Dabei seien aber die Gehalte und Wohnungsgeldzuschüsse der Notare, die zum großen Teil der Grundbuchführung zur Last gelegt werden müßten, noch nicht in Abzug gebracht. Rechne man auch diese ab, so werde sich eher ein Deficit als eine Reineinnahme für den Staat ergeben. Es sei daher aller Grund für den Staat vorhanden, die Reineinnahmen aus der Grundbuchführung in den Städten, auf die er nicht habe verzichten wollen, sondern die ihm infolge falscher Voraussetzungen entgangen seien, zu reklamieren.

Es müsse auch auf die große Ungleichheit und Ungerechtigkeit hingewiesen werden, die darin bestehe, daß die großen Städte nicht nur ihre Auslagen für die Grundbuchführung durch die Einnahmen voll deckten, sondern

dazu noch einen Reingewinn von rund 300000 ℳ jährlich machten, während dagegen die kleineren Gemeinden die Geschäftsräume für die Grundbuchführung, Beleuchtung und Beheizung, sowie die laufenden Bureaubedürfnisse aus ihrer Tasche zahlen und noch Zuschüsse für die Gehalte der Ratschreiber als Grundbuchhilfsbeamten leisten müßten. Die Städte mit eigenen Grundbuchämtern seien aber durchschnittlich finanziell besser situiert als die kleineren Gemeinden. In den Städten mit eigenen Grundbuchämtern gehe nach der Statistik der Umlagefuß pro 100 ℳ Steuerkapital höchstens bis auf 65 ₰, in den kleineren Städten bis zu 3000 Einwohnern herunter bis auf 95 ₰ und in den übrigen Gemeinden bis auf 150 ₰.

Die Bezüge der Ratschreiber als Hülfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter seien zum Teil noch ungenügend. Die Gr. Regierung habe mit Rücksicht auf die knappe Finanzlage im allgemeinen und den Mangel an Einnahmen aus der Grundbuchführung insbesondere den Wünschen der Ratschreiber bisher nur teilweise entgegenkommen können. Es sei eine Forderung der Gerechtigkeit, daß dem Staate die jetzigen Reineinnahmen der städtischen Grundbuchämter wieder zugeführt würden, damit er in die Lage gesetzt werde, auch den Wünschen der Ratschreiber, soweit sie begründet, besser entgegenzukommen. Es sei mehr als genug, wenn man den Städten $^1/_{10}$ der Reineinnahmen belasse; sie seien dann immer noch wesentlich besser daran, als die übrigen Gemeinden.

Von anderer Seite wurde ausgeführt, es sei zwar richtig, daß die Städte s. Zt. die Grundbuchführung nicht zu behalten gewünscht hätten, um daraus Gewinn zu ziehen, sondern wegen der Autonomie der Gemeinden. Es könne auch zugegeben werden, daß man ihnen die Grundbuchführung nicht ohne weiteres überlassen haben würde, wenn man die finanzielle Wirkung dieser Einrichtung vorausgesehen hätte. Die Städte hätten aber auch nicht voraussehen können, wie die Sache ausschlage. Sie hätten eben das Risiko übernommen. Wenn die Grundbuchführung den Städten statt Nutzen finanziellen Schaden gebracht haben würde, wäre es wohl niemand in den Sinn gekommen, ihnen den Schaden abzunehmen. Es sei unrecht, wenn man ihnen jetzt, da die Sache sich vorteilhaft für die Städte gestaltet, den Nutzen entziehen wolle. Man dürfe nicht außer acht lassen, daß die Städte auch die Haftung für Fehler in der Grundbuchführung auf sich hätten. Es sei das bei den hohen Grundstückswerten in den Städten nicht zu unterschätzen. Die Haftpflichtversicherung gewähre keinen genügenden Schutz, da die Gesellschaften das Risiko nur in beschränktem Maße übernähmen. Die großen Städte seien zur Zeit alle finanziell schwer belastet, und es sei ihnen die Einnahme aus der Grundbuchführung wohl zu gönnen. Man wolle sich aber gleichwohl den Gründen, die für die Ablieferung eines Teiles der Reinerträge sprächen, nicht verschließen und sich mit einer Abgabe von 50 Prozent einverstanden erklären.

Bei der Abstimmung in der ersten Lesung stimmten für die 90 Prozent 4 gegen 6 Mitglieder, für den Vermittelungsvorschlag von 75 Prozent gleichfalls 4 gegen 6, für 50 Prozent 9 gegen 1. Die bei der Abstimmung für die 90 Prozent unterlegenen Mitglieder stimmten für die geringere Ablieferung nur unter dem Vorbehalt, daß sie in der zweiten Lesung und eventuell im Plenum die die Wiederherstellung der 90 Prozent beantragen würden.

In der zweiten Lesung traten die Regierungsvertreter nochmals für die Anforderung der Vorlage ein. Die Haftpflicht der Städte sei bei sorgfältiger Auswahl der Grundbuchbeamten nicht gefährlich. Seit der Einführung der Städteordnung im Jahre 1874 sei kaum ein nennenswerter Schadensfall für die Städte eingetreten. Der Staat habe aus der Geschäftsführung der staatlichen Grundbuchämter seit Einführung des neuen Grundbuchs noch keinen einzigen Schadensfall zu verzeichnen. Die Städte könnten sich versichern und die Versicherungsprämie als Auslage bei der Feststellung des Reinertrags verrechnen. Sie hätten auch das Rückgriffsrecht auf die schuldigen Beamten. Der Liegenschaftsumsatz sei in den Städten im steigen begriffen und die anfallenden Gebühren wüchsen daher voraussichtlich von Jahr zu Jahr. Es sei auch darauf hinzuweisen, daß die Einbringung der Gesetzesvorlage wegen Bewilligung von $^1/_2$ Prozent Verkehrssteuer aus dem Liegenschaftsumsatz für die Städte im Zusammenhang mit der verlangten Ablieferung von $^9/_{10}$ der Reinerträge der Grundbuchführung stehe. Durch die Verkehrssteuer solle den Städten der hierdurch entstehende Ausfall wieder ersetzt und mehr als ersetzt werden. — Wenn von einzelnen Mitgliedern der Kommission Auskunft darüber verlangt werde, ob und wieweit die von den Städten abgelieferten Reinerträge zur Aufbesserung der Ratschreiber verwendet würden, so verlange die Regierung die Herausgabe der Reinerträge, ganz unabhängig von der Frage der Aufbesserung der Ratschreiber, aus dem Grunde, weil sie ein Recht darauf habe und nicht darauf verzichten wolle. Es sei aber natürlich, daß, wenn die Grundbuchführung dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Staat statt eines Defizits eine nicht unerhebliche Reineinnahme bringe, man eher in der Lage sei, den berechtigten Wünschen der Ratschreiber entgegenzukommen.

Nach weiteren Hin- und Herverhandlungen kam schließlich eine Verständigung in der Kommission dahin zu stande, daß statt 90 Prozent 75 Prozent der Reinerträge an den Staat abgeführt werden sollen. Für diesen Vermittelungsvorschlag stimmten von den anwesenden 9 Mitgliedern 8, während sich das 9. Mitglied der Abstimmung enthielt. Es wurde von den Abstimmenden erklärt, daß sie den Vermittelungsvorschlag acceptierten unter der Voraussetzung, daß im Plenum Abänderungsanträge weder nach oben noch nach unten eingebracht würden, und daß sie sich für den Fall, daß solche Anträge doch gestellt werden sollten, an ihre Abstimmung in der Kommission nicht mehr für gebunden erachteten und sich für diesen Fall freie Hand vorbehielten.

Hiernach stellt die Kommission den Antrag, in dem zu § 30 vorgeschlagenen neuen, fünften Absatz in Zeile 2 statt „neun Zehntel" zu setzen „fünfundsiebzig Prozent."

Zugleich hat die Kommission beschlossen, in dem Kommissionsbericht die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß die Großh. Regierung die ihr aus den Reinerträgen der Gemeind:grundbuchämter zufließenden Mittel mit dazu verwenden werde, um den Wünschen der Ratschreiber wegen Aufbesserung ihrer Gebühren aus der Grundbuchführung insoweit entgegenzukommen, als diese Wünsche berechtigt erscheinen.

IV.

Sonstige Bestimmungen.

(Artikel V bis VIII [jetzt IV bis VII] des Entwurfs.)

Artikel V (jetzt IV).

Daß die Gemeinde einen gewissen Teil der Reinerträge an die Staatskasse abzuführen habe, ist in Art. IV zu § 30 ausgesprochen. Der Streit über „Die Schuldigkeit" zur Ablieferung wird hiernach sich in der Regel nur um die Frage drehen, ob überhaupt Reinerträge vorhanden und wie hoch sie sind.

Artikel VI. VII. VIII. (jetzt V. VI. VII.).

Die Kommission hat dazu nichts zu bemerken.

V.

Die Frage der Sicherung der Straßen- und Kanalbaukostenforderungen der Gemeinden.

Angeregt wurde in der Kommission die Frage, ob nicht in den vorliegenden Gesetzentwurf Bestimmungen zum Zweck der besseren Sicherung der Straßen- und Kanalbaukostenforderungen der Gemeinden einzufügen seien. Schon mit einer gemeinschaftlichen Vorstellung vom 19. Dezember 1903 haben die Städte der Städteordnung an das Großh. Ministerium des Innern das dringende Ersuchen gestellt, dem gegenwärtigen Landtag eine dahingehende Gesetzesvorlage zu machen. Da eine solche bisher nicht erfolgt ist, trat in der Kommission von mehreren Seiten die Meinung hervor, daß es sich empfehle, die nötigen Vorschriften in den vorliegenden Gesetzentwurf einzufügen, da dieser ohnedies für eine Reihe von Gesetzen Einschaltungen, Abänderungen und Ergänzungen enthalte.

Die Bedeutung der bezeichneten Frage und der Zweck der angestrebten Neuregelung ergeben sich am besten aus der oben angeführten Vorstellung der Städte, die darüber folgendes ausführt:

„Nach den Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes sind die Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen nach Maßgabe des durch die örtliche Entwicklung bestimmten Bedürfnisses verpflichtet. Zur Bestreitung der Kosten können die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke herangezogen werden, jedoch, soweit diese bei Erstellung der Straßen unbebaut sind, erst im Zeitpunkt der Errichtung von Bauten auf den Grundstücken (O. Str. Ges. Art. 20 und 23). Infolge dieser Bestimmungen haben die an Bevölkerung zunehmenden Gemeinden meist sehr bedeutende Beträge an Ersatzforderungen für Straßen- und Kanalkosten im Ausstand zu führen, deren Fälligkeit von dem ungewissen Ereignis der Errichtung von Bauten auf den belasteten Grundstücken abhängt. Daß die Gemeinden den größten Wert darauf legen müssen, für den Eingang dieser Forderungen beim Fälligwerden sichergestellt zu sein, bedarf keiner näheren Darlegung. Die frühere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gewährleistete diese Sicherstellung dadurch, daß sie den Straßenkostenforderungen einen „sachartigen Charakter" beilegte und sie somit nur durch Zahlung erlöschen ließ. Nachdem aber diese Rechtsanschauung vom Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshof (wie es scheint endgültig) verlassen ist, besteht für die Gemeinden nur noch die Möglichkeit der Sicherung ihrer Forderungen durch Erwirkung einer Sicherungshypothek auf das belastete Grundstück gemäß § 73 der Gemeinde- (Städte-) Ordnung — ein Mittel, von dem die Gemeinden zwar allgemein Gebrauch gemacht haben, das aber nach den gemachten Erfahrungen auf der einen Seite keineswegs als ausreichend bezeichnet werden kann und dessen

Anwendung anderseits eine Reihe von Nachteilen und Beschwerlichkeiten mit sich bringt.

Eine Sicherungshypothek schützt eine Forderung nur dann in wirksamer Weise, wenn sie nicht durch privilegierte Rechte oder ihr vorgehende Hypotheken entwertet ist. Im privatrechtlichen Verkehr ist nun der Gläubiger in der Lage, vor Bewilligung eines Kredits gegen eine Hypothek den Wert der letzteren zu prüfen und danach den Kredit zu bewilligen oder abzulehnen. In ganz anderer Lage befindet sich aber die Gemeinde den Angrenzern gegenüber, wenn das öffentliche Interesse die Herstellung einer Ortsstraße gebietet. Sie kann die Erfüllung dieser Aufgabe nicht davon abhängig machen, ob die angrenzenden Anwesen so weit unbelastet sind, daß sie noch Deckung für die Straßenkosten bieten. Die Gemeinde muß vielmehr das Risiko auf sich nehmen, daß sie wegen Überlastung angrenzender Grundstücke mit vorgehenden Hypotheken oder privilegierten Forderungen für ihre Straßenkostenforderungen keine Befriedigung findet. Dies ist nun schon an sich ein abnormes Verhältnis, da diese Forderungen der Gemeinde aus öffentlichen Unternehmen herrühren und öffentlich-rechtliche Abgaben zum Gegenstand haben. Die darin liegende Unbilligkeit ist aber umso unerträglicher, als die Gemeinde durch Herstellung der Straße den (Bauplatz-) Wert des Grundstücks, den die vorgehenden Gläubiger durch ihre Hypotheken im voraus mit Beschlag belegt und dem Zugriff der Gemeinde entzogen haben, in der Regel selbst geschaffen hat.

Wollte man dem entgegen halten, die Gemeinde könne sich dadurch in eine sichere Position bringen, daß sie möglichst frühzeitig den Eintrag der Sicherungshypothek erwirkt, so stoßen wir hiemit auf die keineswegs unzweifelhafte Rechtsfrage, ob die Eintragung vor der Bebauung der Grundstücke überhaupt eine rechtliche Wirkung zu Gunsten der Gemeinde ausübt. Die bisherige Praxis der Verwaltungsbehörden hatte allerdings auf Grund von Erklärungen der gesetzgebenden Faktoren bei Beratung der Novelle von 1890 das Recht der Gemeinden anerkannt, den Sicherungseintrag alsbald nach Erlassung des Gemeindebeschlusses — unabhängig sowohl von der Tatsache der Straßenherstellung als von der Bebauung der belasteten Grundstücke — zu erwirken, da die Entstehung der Forderung mit diesem Zeitpunkt zusammenfalle (vergl. Walz, Ortsstraßenrecht S. 212). Ein neuerliches Urteil des großherzoglichen Oberlandesgerichts erschüttert aber die rechtliche Grundlage auch dieses Notbehelfs in bedenklichster Weise. In diesem Urteil wird ausgeführt, daß die Gemeinde eine Forderung und damit ein materielles Hypothekenrecht für die Straßenkosten trotz früherer Eintragung der Sicherungshypothek erst im Augenblick der Bebauung des belasteten Grundstücks erlange, daß die von der Gemeinde auf Grund des § 73 Gemeinde-Ordnung bezw. des Art. 31 des Ausf.-G. z. B. G.-B. erwirkte Sicherungshypothek vor der Fälligkeit der Forderung lediglich eine dem Eigentümer zustehende Grundschuld entstehen lasse, und daß dieser Eintrag vorher der Gemeinde gegenüber materiell inhalts- und wesenlos sei. (S. Bad. Rechtspraxis 1903 S. 323 f.) Daß diese Rechtsauffassung des obersten Landesgerichts die mit der Sicherungshypothek bezweckte Sicherstellung der Gemeinden nahezu gänzlich vereitelt, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Dazu tritt aber noch eine weitere, durch das Reichsvollstreckungsrecht begründete Gefahr. Die Gemeinden sind bis jetzt von der Auffassung ausgegangen, daß die Sicherungshypothek für eine noch nicht fällige Straßenforderung, die im Zwangsversteigerungsverfahren ungedeckt geblieben ist, nach Durchführung der Vollstreckung von neuem eingetragen werden kann, da es ja im Ermessen der Gemeinde steht, zu welchem Zeitpunkt sie die Hypothek eintragen lassen will und es nicht verständlich ist, warum die Gemeinde die Hypothek für eine noch nicht fällige Forderung nach einem Vollstreckungsverfahren soll eintragen lassen dürfen, wenn sie vor dem Vollstreckungsverfahren noch nicht eingetragen war, nicht aber auch dann, wenn sie vor dem Vollstreckungsverfahren eingetragen, im Laufe desselben aber wegen zu niedrigen Erlöses gestrichen worden ist (vergl. Walz a. a. O. S. 213). Neuerdings ist aber den Gemeinden auch diese Befugnis streitig gemacht worden. Eine endgiltige gerichtliche Entscheidung ist zwar noch nicht ergangen; es schweben aber bereits mehrere Prozesse über diese Frage, deren Ausgang zu Gunsten der Gemeinden bei der formalistischen Behandlung derartiger Verhältnisse durch die Gerichte keineswegs sicher steht. Wird aber das Recht der Gemeinde zur Wiedereintragung einer Hypothek für eine noch nicht fällige Forderung verneint, so ist die hypothekarische Sicherstellung der Gemeinde auch dadurch zu einer höchst problematischen herabgemindert.

Hiemit glauben wir völlig klar gestellt zu haben, eine wie wenig zuverlässige Sicherung die Eintragung der Sicherungshypothek nach dem gegenwärtigen Rechtsstande den Gemeinden bei nur einigermaßen vorbelasteten Grundstücken zu bieten vermag. Anderseits aber stellt die Eintragung bei den sonst unbelasteten Grundstücken

eine sehr häufig als ungerechtfertigte Härte empfundene, den Hypothekarverkehr erschwerende Maßnahme dar. Die Gemeinde ist nach heutiger Rechtslage genötigt, alle Straßenkostenforderungen, auch wenn sie Grundstücke der vermöglichsten Eigentümer treffen, durch den Eintrag der Hypothek zu sichern, da jeder Verkauf ein Grundstück unversehens in die Hände kreditunwürdiger Eigentümer bringen kann; wollte die Gemeinde erst in einem solchen Falle den Eintrag nachholen, so würde sie häufig zu spät kommen und Verlust erleiden. Infolgedessen sind heute auf allen Bauplätzen, für welche Gemeindebeschlüsse im Sinne der Art. 20 und 23 des Ortsstraßengesetzes erlassen sind, im Grundbuch Sicherungs-Hypotheken eingetragen. Diese Einträge machen die Aufnahme „erster" Hypotheken, wie sie für die Geldanlagen der Sparkassen, Stiftungen, Hypothekenbanken und zahlreicher anderer Institute vorgeschrieben sind, unmöglich oder doch davon abhängig, daß die Gemeinde diesen Gläubigern den Vorrang einräumt. Wenn letzteres auch in der Regel geschehen wird, so sind damit doch vielfache Erörterungen, Schreibereien und Kosten für die Beteiligten, die Gemeindeverwaltung und die Grundbuchämter verbunden, und das gleiche ist der Fall, nicht nur bei der Eintragung, sondern auch bei der Löschung, Teilung oder sonstiger Änderung der Hypotheken, wie sie der lebhafte Verkehr in Bauplätzen mit sich bringt. Die Eintragung einer jeden Straßen-Sicherungshypothek zumal erfordert eine keineswegs geringfügige und zugleich verantwortungsvolle Tätigkeit des Bezirksamts, des Grundbuchamts und der Gemeindebehörde. Namentlich auch die Grundbuchämter empfinden die Belastung der Grundbücher durch die Straßenhypotheken und die damit in einer größeren Gemeinde verbundenen unzähligen Geschäfte auf das Unangenehmste.

All' diese Umstände lassen eine Änderung des bestehenden Rechtszustands als dringend erwünscht erscheinen."

Beigefügt mag dieser Darlegung der Städte noch werden, daß die Summe der allein für die Städte der Städteordnung bereits eingetragenen Sicherungshypotheken für Straßen- und Kanalbauforderungen sich auf über fünf Millionen Mark belaufen, und daß diese Städte nach einem Verzeichnis vom 19. Mai 1904 bereits folgende Verluste an Straßenkosten erlitten haben: Bruchsal 1181 ℳ, Freiburg 910 ℳ, Heidelberg 1280 ℳ 29 ₰, Karlsruhe 3006 ℳ, Konstanz 750 ℳ, Mannheim 31575 ℳ 22 ₰, Offenburg 488 ℳ, Pforzheim 2151 ℳ 40 ₰.

Der Weg, auf dem die Städte Abhülfe wünschen, ist der, daß, unter Aufhebung des § 73 der Gemeinde- und Städteordnung, der Abs. 1 Ziffer 2 des § 3 des Bad. Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz eine Ergänzung erhalten soll, dahin, daß die Straßen- und Kanalbaukosten ebenso zu öffentlichen Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 u. 7 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung erklärt werden, wie dies jetzt bereits bezüglich der Gemeindeumlagen auf Grund- und Häusersteuerkapitalien der Fall ist. Die Folge einer solchen gesetzlichen Bestimmung würde sein, daß die Straßen- und Kanalbaukosten keinerlei privatrechtlichen Sicherung mehr bedürften, vielmehr mit dem in § 10 Abs. 1 Ziff. 3 u. 7 des genannten Reichsgesetzes bezeichneten Rang allen anderen auf dem Grundstücke haftenden Forderungen vorgehen würden. Damit hätten die Gemeinden nicht bloß jede gewünschte Sicherheit, sondern es würden damit auch alle die Mißstände wegfallen, welche sich dermalen aus dem Bestehen der Sicherungshypothekeneinträge für die Grundbuchführung und den Grundstücksverkehr ergeben.

Die Städte betrachten in ihren Darlegungen an das Ministerium des Innern die gewünschte Regelung nicht bloß für sachgemäß, da es sich bei den Straßen- und Kanalbaukosten in der Tat um öffentliche Lasten handle, sondern auch für unbedenklich in Hinsicht des Realkredits, da die bezeichneten Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur seien und eine Gegenleistung für den Nutzen darstellten, der dem Eigentümer des belasteten Grundstücks aus einem öffentlichen Unternehmen erwachse und der regelmäßig in einer bedeutenden Wertserhöhung des belasteten Grundstücks bestehe. Es sei deshalb nur recht und billig, daß die Gemeinde mit ihren Beitragsforderungen aus dem Grundstücke vor den Hypothekengläubigern befriedigt werde, deren Ansprüche auf privaten Rechtsgeschäften beruhten. Die Städte weisen auch darauf hin, daß in anderen deutschen Bundesstaaten öffentlich rechtliche Gemeindebeiträge und insbesondere die Straßenkostenbeiträge als öffentliche Lasten im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Zw.-V.-G. anerkannt seien; so in Preußen (Ausführungsgesetz zum Zw.-V.-G. Art. 1 Ziff. 2) und in Hessen (Ausführungsgesetz zum Zw.-V.-G. Art. 1 Ziff. 3).

Wenn trotz all diesen Darlegungen die Großh. Regierung sich bis jetzt nicht dazu entschlossen hat, den Wünschen der Städte durch eine Gesetzesvorlage zu entsprechen, so hatte dies darin seinen Grund, daß sie eine neue Regelung der Angelegenheit im Sinne der Städte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

für nicht so einfach und unbedenklich ansah, wie dies in den Darlegungen der letzteren der Fall ist. Namentlich von seiten des Großh. Justizministeriums wurden Einwendungen und Bedenken nachdrücklich geltend gemacht, deren Gewicht sich auch das Großh. Ministerium des Innern, wie von diesem den Städten schon früher eröffnet worden ist, nicht verschloß.

Das Justizministerium war zunächst der Meinung, wenn man, wie den auf dem Ortsstraßengesetz beruhenden öffentlich rechtlichen Hauptanspruch, so auch den Sicherungsanspruch dafür, unter Aufgebung des ihm zur Zeit aus Art. 31 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. zustehenden privatrechtlichen Titels, in der von den Städten vorgeschlagenen Weise auf den Boden des öffentlichen Rechtes stellen wolle, so werde doch im Interesse des Realkredits und des redlichen Rechtsverkehrs schon im Hinblick auf § 436 B. G. B. an der Offenkundigkeit einer so beträchtlichen Grundstücksbelastung wohl festgehalten werden müssen. Man werde also, wie für die privatrechtlichen Belastungen das Grundbuch, so für die öffentlich rechtlichen Forderungen der Gemeinden aus Straßen- und Kanalbaukosten einen Registerzwang einführen müssen.

Sodann wendete das Justizministerium ein, der Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung der Städte müsse sich doch naturgemäß auf den durch die Straßenherstellung geschaffenen Mehrwert beschränken, wie denn auch vor der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs der § 73 der Gemeinde- und Städteordnung in seiner damaligen Fassung den Gemeinden für ihre Beitragsforderungen an die Eigentümer der einzelnen Liegenschaften wegen der Herstellungskosten für Straßen und Kanäle nur ein „allen älteren Vorzugs- und Unterpfandsrechten nachstehendes Vorzugsrecht auf die betreffenden Liegenschaften" gegeben habe.

Im einzelnen führte das Justizministerium noch weiter aus:

„Wenn wir die Einführung des erwähnten Registerzwanges zur Entlastung der Grundbücher auch begrüßen könnten, so erweist sich bei näherer Prüfung die Einrichtung derartiger Bücher der öffentlichen Lasten eines Grundstücks doch als eine keineswegs einfache Aufgabe der Gesetzgebung:

Es müßte nicht nur System, Inhalt und Zeitpunkt der Eintragung, nebst dem Verfahren der registerführenden Behörde normiert, sondern auch gesetzlich bestimmt werden, welche Rechtsvermutungen sich an die Eintragung knüpfen sollen, auch wenn man von einer konstitutiven Wirkung derselben absieht.

Im Interesse des Realkredits und des redlichen Rechtsverkehrs hätte nämlich die Führung eines solchen Verzeichnisses nur dann Wert, wenn der gutgläubige Dritte sich darauf verlassen kann, daß der jeweils eingetragene Beitrag den höchsten Betrag nicht übersteigt, für welchen das Grundstück haftet. Nur mit dieser Rechtswirkung ausgestattet, hätte die Kundbarmachung der Belastung die Bedeutung eines Rechtsschutzes gegen unbekannte Lasten.

Wenn es nun auch bei Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Einführung derartiger öffentlich-rechtlicher Register gelingen sollte, diese Schwierigkeiten zu lösen und damit die Vorbedingung zu erfüllen, von welcher die Einreihung der Ansprüche aus dem Ortsstraßengesetze unter die öffentlichen Lasten eines Grundstücks unseres Erachtens nach dem in Baden vorhandenen Umfang dieser Belastung notwendig abhängig gemacht werden muß, so würden die Stadtgemeinden auf diesem Wege die von ihnen erstrebte Begünstigung vor den in § 10 Ziffer 4 Zw. V. Ges. bezeichneten Rechten an dem Grundstücke zufolge der reichsgesetzlich festgelegten Rangordnung aller Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück keineswegs unbegrenzt, sondern nur für die aus den letzten zwei Jahren — von dem Fälligkeitstermine vor der Beschlagnahme des Grundstücks zurückgerechnet — rückständigen Beträge erlangen; vergl. Zw. V. Ges. § 10 Ziffer 3 und 7 und § 13. Eine Begünstigung auch der früher fällig gewordenen Beträge vor den in § 10 Ziffer 4 daf. bezeichneten Ansprüchen aus Rechten an dem Grundstück dürfte über die in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Vorbehalte — vergl. § 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 Einf. zum Zw. V. G. und Art. 113 Einf. G. zum B. G. B. — hinausgehen und sonach ausgeschlossen sein. Aber auch hinsichtlich der in den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge wäre es ohne flagrante Verletzung der Grundsätze über die Rückwirkung von Gesetzen und den Schutz wohlerworbener Rechte wohl kaum angängig, die vor diesen zwei Jahren bereits erworbenen und eingetragenen Rechte an dem Grundstück mit rückwirkender Kraft zu degradieren und hinter die später entstandenen öffentlichen Lasten zurückzustellen. Die grundbuchsmäßige Behandlung einer derartigen Rückwirkung hinsichtlich der bereits vollzogenen Einträge auf Grund des Art. 31 Ausf.-Ges. zum B. G. B. müßte jedenfalls durch besondere Übergangsvorschriften geregelt werden.

Auch mit dem gewiß berechtigten Satze, daß den Gemeinden ein Anspruch auf Ersatz ihres Straßenkostenaufwands aus dem dadurch erzeugten Mehrwert der Grundstücke zustehen müsse, läßt sich eine Vordatierung

des Sicherungsanspruchs für die zweijährigen Rückstände auch vor die älteren, lange vor der Straßenherstellung bereits erworbenen und eingetragenen Rechte nicht wohl vereinbaren. Diese durch die Vordatierung gefährdeten älteren Rechte rühren keineswegs nur aus riskierten, eine künftige Straßenherstellung bereits in Rechnung stellenden Kreditgeschäften, sondern vielfach aus Sicherungshypotheken her, welche im Wege der Zwangsvollstreckung (vergl. § 866 C. P. O.) aus anderen Titeln eingetragen wurden. Es ist auch nicht in allen Fällen richtig, daß die Wertssteigerung sich stets mindestens auf den Betrag des zu leistenden Straßenkostenbeitrags belaufen müsse. Dies kann zwar dann als Regel angesehen werden, wenn sich bisheriges Ackerland infolge des Straßenbaues in Bauplätze für städtische Wohngebäude verwandelt. Allein gerade bei der baulichen Entwickelung unserer größeren Städte pflegt dieser Übergang sich nicht unmittelbar zu vollziehen, sondern es tritt dazwischen ein Zeitraum, in welchem das landwirtschaftliche Gelände der Umgebung zunächst als Nutz- und Baugelände für gewerbliche und industrielle Zwecke oder auch als Gartenland dient. Durch eine teuere städtische Straßenanlage, z. B. durch Umwandlung eines für diese Zwecke vollkommen ausreichenden Vizinalwegs oder auch einer Landstraße in eine 20 m breite kanalisierte Ortsstraße, wird derartiges Gelände keineswegs immer in dem Maße in seinem Werte gesteigert werden, daß der auf das einzelne Grundstück entfallende Beitrag als Ausdruck der Wertssteigerung gelten kann.

Ein weiteres bisher noch nicht erörtertes Bedenken ergibt sich daraus, daß wenn man davon absieht, der beantragten Gesetzesänderung rückwirkende Kraft zu verleihen und die vorhandenen ungefähr 4000 Eintragungen in den Grundbüchern zu löschen, um sie in die besprochenen Register der öffentlichen Lasten umzuschreiben, für geraume Zeit nicht nur eine doppelte Buchführung, sondern auch ein zwiespältiger Rechtszustand vorhanden wäre, bei welchem die vor der Neuregelung eingetragenen Straßenkosten privatrechtliche Sicherungshypotheken, die künftig in jene Register einzutragenden aber öffentliche Lasten des Grundstücks wären. Es bedarf keiner Ausführung, daß ein derartiger Rechtszustand aus formalen und praktischen Gründen ebenso unerträglich wäre, wie die Rückwirkung der beantragten Gesetzesänderung aus Gründen des materiellen Rechts.

Auch wenn man sich mit den Städten der Städteordnung auf den Standpunkt stellt, daß die Regelung, welche die Sicherung der Straßenkosten im neuen Rechte

(durch Art. 31 Ausf.-Ges. zum B. G. B.) gefunden hat, ein Fehler war und die jetzige Sicherungshypothek, weil sie nach dem Ortsstraßengesetz erst mit der Überbauung wirksam wird, um so wertloser ist, als es sich hier um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt, für welche schon im Wege der Liegenschaftsvollstreckung auf Grund des Beizugsregisters bei Beträgen von 100 Mark an eine Sicherheitshypothek eingetragen werden kann — vergl. § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1899 und § 1 Ziffer 3, 7 ff., 15 Abs. 2 der V. O. über die Beitreibung der Gemeindeausstände — so scheint uns doch das Problem, den Gemeinden einen wirksameren Sicherungsanspruch wenigstens für den von ihnen geschaffenen Mehrwert zu gewähren, nicht auf dem vorgeschlagenen radikalen Wege, wohl aber durch eine bessere Ausgestaltung der nun einmal eingeführten Sicherungshypothek erreichbar zu sein, also im Rahmen des Vorbehalts in Art. 91 Einf.-Ges. zum B. G. B., nicht des § 4 Abs. 1 des R. Einf.-Ges. zum Zw. V. Ges.

Die rechtliche Möglichkeit dieser an das geltende Recht sich eng anschließenden Lösung bietet die in § 1190 B. G. B. normierte Maximalhypothek. Hiernach könnte bestimmt werden, daß die Gemeinden zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Ortsstraßengesetz den auf jedes angrenzende Grundstück entfallenden Höchstbetrag der dinglich zu sichernden Forderung schon in dem Zeitpunkte als Sicherungshypothek eintragen lassen können, in welchem nach Genehmigung des Straßenherstellungsplans Art und Maß des Beizugs der Angrenzer voranschlagsgemäß berechnet ist. Gleichzeitig wäre auch der durch Schätzung zu ermittelnde bisherige Wert des Grundstücks — ohne Rücksicht auf die durch die Straßenausführung erzeugte Wertssteigerung — einzutragen. Nach Vollendung der Straßenherstellung wäre dann der den wirklich aufgewendeten Kosten entsprechende Betrag der Beitragsforderung nachzutragen, wodurch sich die Höchstbetragshypothek in eine festbestimmte Hypothek verwandeln würde, welcher dann der durch die frühere Eintragung der Maximalhypothek gewahrte Rang mit dem Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem die frühere Schätzung übersteigenden Mehrwerte des Grundstücks einzuräumen wäre. Zur Ermittelung dieser Wertssteigerung wäre eine zweite Schätzung nicht erforderlich, weil sie sich durch das Ergebnis der im Falle der Nichtentrichtung des fällig gewordenen Beitrags einzuleitenden Zwangsversteigerung des Grundstücks von selbst ergeben würde.

Für den Fall, daß es nach Eintragung der Maximalhypothek, aber noch vor Fälligwerden der Beitragsforderung (durch Überbauung) zur Zwangsversteigerung (auf Antrag eines anderen Gläubigers) käme, wäre der die Schätzungssumme übersteigende Mehrerlös bis zum eingetragenen Höchstbetrage zur Sicherung der Beitragsforderung und späteren Befriedigung der Gemeinde (nach eingetretener Fälligkeit) zu hinterlegen; vergl. § 120 Zw.V. Ges.

Die Einstellung dieser Vorschriften über Art und Maß der gewährten Sicherungshypothek hätte unseres Erachtens — vergl. § 57 Abs. 4 Wassergef. — durch eine Novelle zum Ortsstraßengesetz zu geschehen, unter gleichzeitiger Streichung der hierdurch ersetzten Worte des Art. 31 Ausf.-Ges. zum B. G.-B.: „sowie der Ansprüche auf Grund des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896".

Statt dieser komplizierten Ausgestaltung des accessorischen Sicherungsanspruchs könnte die Rechtslage der Gemeinden auch auf einem weit einfacheren Wege sehr wesentlich verbessert werden, nämlich in der Weise, daß die Entstehung des öffentlich-rechtlichen Hauptanspruchs durch eine entsprechende Änderung des Art. 20 und 23 O.-Str.-Ges. vom Zeitpunkte der Überbauung auf den Zeitpunkt der Straßenherstellung vordatiert würde; dies hätte (ohne Änderung der Bestimmungen des Art. 31 Ausf.-Ges. zum B. G.-B.) zur Folge, daß dann auch der accessorische Sicherungsanspruch, der durch die Eintragung der Sicherungshypothek realisiert wird (vergl. Art. 91 R.-Einf.-Ges. zum B. G.-B.) von dem genannten früheren Zeitpunkt an verwirklicht werden könnte.

Auf dem Wege der zuletzt bezeichneten Änderung des Ortsstraßengesetzes könnten die Gemeinden eine rechtswirksame Sicherungshypothek zwar noch nicht auf Grund des Voranschlags, aber doch im Zeitpunkt der von ihnen mit der Straßenherstellung bewirkten Nutzverwendung erlangen, und zwar in der Rangordnung unter § 10 Ziffer 4 Zw.-V.-Ges., ohne daß dieser Anspruch auf den durch die Straßenherstellung erzeugten Mehrwert beschränkt wäre".

So das Großh. Justizministerium.

Die Kommission gelangte bei einer vorläufigen Beratung der Frage zu dem Ergebnis, daß es wohl nicht ohne weiteres angängig sein würde, den Straßen- und Kanalbaukostenforderungen der Gemeinden ohne Unterschied einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Zw.-V.-G. jetzt einzuräumen, sondern daß es sich empfehlen möchte, zu unterscheiden zwischen Forderungen für solche Straßen- und Kanalbauten, deren Ausführung erst nach Einführung der angeregten Neuregelung beschlossen wird, und zwischen Forderungen für Straßen- und Kanalbauten, deren Ausführung bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung beschlossen war. Die Kommission ging dabei von der Erwägung aus, daß durchweg mit dem Beschluß der Gemeinde, den Bau der Straße und der Kanalisation nun tatsächlich auszuführen, eine derartige Steigerung des Wertes der angrenzenden Grundstücke eintreten werde, daß man ohne Gefährdung für die in diesem Zeitpunkt bereits auf dem Grundstück bestehenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und dergl. den neu erwachsenden Straßen- und Kanalbaukosten den Vorrang einräumen könne. Einen derartigen Vorrang ohne weiteres auch zuzugestehen für die Kostenforderungen, welche bereits entstanden sind oder noch entstehen werden für Bauten, deren Ausführung bereits vor Einführung der neuen gesetzlichen Regelung beschlossen waren, erachtete die Kommission dagegen im Interesse des Realkredits und von Treu und Glauben für nicht unbedenklich. Nach Meinung der Kommission hätten sämtliche Straßen- und Kanalbaukostenforderungen ohne Unterscheidung nur dann ohne weiteres für öffentliche Kosten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zw.-V.-G. erklärt werden können, wenn sich eine solche Vorgangseinräumung unmittelbar angeschlossen hätte an das Aufgeben der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, durch welche den fraglichen Kosten ein sachartiger, gegen jeden Grundstückseigentümer verfolgbarer Charakter beigelegt wurde. Da nun aber jetzt zwischen dem Aufgeben dieser Rechtsprechung und der angestrebten Neuregelung ein längerer Zeitraum liegt, während dessen Straßen- und Kanalbaukostenforderungen der Gemeinden nur den Rang in Bezug auf Befriedigung genießen, der ihnen durch Sicherungshypotheken verschafft ist, und da, während dieser Zwischenzeit jeder Geldgeber darauf rechnen durfte, daß einem von ihm auf das Grundstück zu gewährenden Darlehen nur die Forderungen vorgehen werden für welche ältere Einträge im Grundbuch bestehen, so könnte es die Sicherheit des Realkredits gefährden, wenn man jetzt den bereits bestehenden Hypotheken u. s. w. auch solche Forderungen der Gemeinde vorschieben wollte, die erwachsen sind oder noch erwachsen für Straßen und Kanäle, deren Ausführung bereits früher beschlossen wurde. Denn es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß hier auch die Wertssteigerung, welche durch den Beschluß über die Ausführung der Bauten etwa eingetreten ist, von dem Grund-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stückseigentümer durch Aufnahme neuer Hypotheken bereits diskontiert ist. In einem solchen Falle würde man durch die Vorschiebung einer vorher nicht gesicherten Straßenkostenforderung die Gefahr eines Ausfalls in der Zwangsvollstreckung einfach auf die Hypothekengläubiger überwälzen. Das aber erscheint der Kommission bedenklich.

Insoweit auf einem Grundstücke Straßen- und Kanalbaukostenforderungen als öffentliche Lasten, d. h. ohne privatrechtliche Sicherung ruhen können, müßte eventuell die Möglichkeit geschaffen werden, sich zuverlässig über die Existenz solcher Lasten und ihre Höhe zu informieren. Die Kommission neigte jedoch zu der Meinung, daß es deshalb noch nicht nötig sei, ein Register über die öffentlichen Lasten mit öffentlichem Glauben im Sinne des Grundbuches einzuführen, sondern daß es vielleicht genügen dürfte, nur die Führung eines solchen Registers und dessen Offenhaltung im Wege des Gesetzes oder eventuell auch einer Verordnung für die Gemeinden vorzuschreiben, für dessen Fehler dann die Gemeinden und ihre Beamten nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haften würden.

Ausgehend von diesen Erwägungen regte die Kommission mit Schreiben vom 10. Mai 1904 an das Großh. Justizministerium und an das Großh. Ministerium des Innern die Frage an, ob nicht die bessere Sicherung der fraglichen Forderungen durch Einschaltungen in dem der Kommission vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen etwa in der Weise erreicht werden könne, daß

1. Dem Art. VII dieses Entwurfes folgende Fassung gegeben würde:

„Dem Gesetz vom 18. Juni 1899, die Ausführung . . . . . , werden folgende Bestimmungen beigefügt:

a) Dem Abs. 1 des § 3 folgende Ziffer 6:

Die den Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes gegen die Grundstückseigentümer zustehenden Forderungen auf Ersatz von Straßen- und Kanalbaukosten, sofern die Ausführung der Straßen- oder Kanalbauten erst nach dem 1. Juli 1904 (Tag des in Aussicht genommenen Inkrafttretens der Novelle) von der Gemeinde beschlossen worden ist.

b) Dem § 8 folgenden Abs. 2:

„Hat der Berechtigte u. s. w. (wie in der Regierungsvorlage)."

2. Dem vorliegenden Entwurf folgender

Artikel VIII a

beigefügt würde:

„Dem Gesetz vom 6. Juli 1896 über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen (Ortsstraßengesetz; Ges.- und Verordnungsblatt S. 213) wird folgender

Artikel 24 a

beigefügt:

Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, über die ihnen nach Art. 20, 23, 24 zustehenden Ersatzforderungen an die Grundstückseigentümer Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen Grundstücks mit solchen Forderungen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse steht den Interessenten frei; auf Verlangen sind ihnen auf ihre Kosten Auszüge oder Zeugnisse daraus zu erteilen."

Durch eine solche Regelung würde zwar auf eine längere Zeit hinaus ein zwiespältiger Rechtszustand bezüglich der alten und der neuen Straßen- und Kanalkostenforderungen geschaffen, aber es würde wenigstens für die Zukunft den von den Städten beklagten Mißständen vorgebeugt, was immerhin als ein Gewinn angesehen werden könnte.

Das Großh. Justizministerium hat darauf mit Schreiben vom 19. Mai 1904 Nr. 16243 erwidert:

„Wegen der in der Kommission erörterten anderweiten Regelung der Sicherung der Straßenkostenbeiträge sind wir mit dem Ministerium des Innern ins Benehmen getreten und behalten wir uns Äußerung bis zum Eingang der Antwort dieses Ministeriums vor. Wir erlauben uns aber die verehrliche Kommission dringend zu ersuchen, sie möge wegen dieser Frage, die große rechtliche Schwierigkeiten bietet und mit dem Gesetzentwurfe über das Grundbuchwesen in gar keiner Verbindung steht, einen Aufschub in der Behandlung des ebengenannten Entwurfs nicht eintreten lassen; denn nicht nur die zweite Kammer, sondern auch die erste Kammer muß über den Entwurf beraten und wenn wir auch, zumal die verehrliche Kommission dem Entwurfe grundsätzlich zustimmt, nicht glauben befürchten zu müssen, Aufschub der Vorlage an das Plenum der zweiten Kammer werde bei der vorgerückten Zeit und der Menge der vom Landtage noch zu erledigenden Aufgaben die Verabschiedung des Gesetzentwurfs auf diesem Landtage vereiteln, so wäre es doch, da das Gesetz am 1. Juli lf. Js. in Kraft treten soll — schon wegen der erforderlichen Vollzugsmaßnahmen — von Vorteil, wenn das Gesetz bald verkündet werden könnte.

Eine Hinausschiebung des Inkrafttretenstages wäre sehr unerwünscht; sie würde für die Staatskasse einen Einnahmeausfall zur Folge haben, sie würde dem Rechtsverkehre die Erleichterung, die von der Erweiterung der Zuständigkeit der Hilfsbeamten zu erwarten ist, ohne Not länger vorenthalten und wäre auch auf die Bezüge der Ratschreiber von Einfluß."

Bei der weiteren mündlichen Erörterung der Angelegenheit mit den Vertretern der Gr. Regierung wurde von seiten der Kommission die Dringlichkeit einer besseren Regelung mehrfach betont, auf der anderen Seite von den Regierungsvertretern aber wiederholt auch auf die Schwierigkeiten der Frage hingewiesen und es als untunlich bezeichnet, durch Einschaltungen in den vorliegenden Entwurf über das Grundbuchwesen die Sache neu zu regeln. Dagegen sagten die Vertreter des Gr. Justizministeriums alle Bereitwilligkeit zu, die Sache möglichst bald, wenn irgend tunlich noch durch einen diesem Landtag vorzulegenden Gesetzentwurf, in einer den Wünschen der Städte entgegenkommenden Weise zu regeln.

Inzwischen ist der Kommission ein Schreiben des Gr. Justizministeriums vom 2. Juni zugegangen, welches besagt:

„Unter ergebenster Bezugnahme auf das gefällige Schreiben vom 10. vor. Mts. beehren wir uns, in der Anlage sechs Abzüge eines besonderen Gesetzentwurfes zur besseren Sicherung der kommunalen Straßen- und Kanalbaukostenforderungen zur einstweiligen Kenntnisnahme ergebenst mitzuteilen. Derselbe hat die Zustimmung der beteiligten Ressortminister gefunden und soll als Grundlage eines noch dem gegenwärtig versammelten Landtage vorzulegenden Gesetzesvorschlags dienen, dessen Begründung in der Ausarbeitung begriffen ist.

Der Entwurf nähert sich der seitens der Justizkommission gegebenen Anregung, sieht jedoch als materiellrechtliche Voraussetzung des dinglichen Vorzugsrechts der öffentlichen Last im Anschluß an das bisherige badische Recht — vgl. § 73 St.O. in der Fassung des Gesetzes vom 6. Februar 1879 und Art. 31 Abs. 2 Ausf.-Ges. zum B. G. B. — eine schriftliche Bestätigung des Bezirksamts vor, welche die bürgerlichen Gerichte von der Beurteilung der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Fragen tunlichst entheben soll."

Der Gesetzentwurf, der diesem Schreiben beilag, ist in der Anlage I abgedruckt. I.

Die Kommission glaubte hiernach die Frage nicht weiter behandeln zu sollen; es wird vielmehr nunmehr die in Aussicht gestellte weitere Gesetzesvorlage abzuwarten sein.

VI.

Antrag.

Die Kommission stellt hiernach den Antrag:

Die II. Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke in der aus der Anlage II ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung erteilen. Anl. II.

Anlage 1.

Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes,

die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Dem Ortsstraßengesetze vom 6. Juli 1896 (Ges.- u. V.O.-Bl. S. 213) werden folgende Bestimmungen beigefügt:

Artikel 24a.

Die nach Artikel 20, 23 und 24 begründeten Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen gehen, sofern sie nach dem 1. Oktober 1904 entstanden sind, im Falle des Eigentumswechsels als öffentliche Last des Grundstücks auf den neuen Erwerber über.

Vor den bürgerlichen Gerichten einschließlich der Vollstreckungsnotariate kann jedoch ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung dieser Forderungen aus dem Erlöse des Grundstücks von der forderungsberechtigten Gemeinde nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestätigung des Bezirksamts geltend gemacht werden, in welcher bezeichnet sein muß:

a) das Grundstück und dessen Eigentümer;
b) der durch Gemeindebeschluß festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags;
c) der Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit dieser Beitragsforderung.

Artikel 24b.

Die Gemeinden sind verpflichtet, über die ihnen nach Artikel 20, 23 und 24 zustehenden Ersatzforderungen an die Grundstückseigentümer Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen Grundstücks mit solchen Forderungen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse steht jedermann frei; auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

Die näheren Vorschriften über Form und Inhalt dieser Verzeichnisse, den Zeitpunkt der erforderlichen Eintragungen sowie die Bezeichnung der mit der Führung der Verzeichnisse zu betrauenden Gemeindeorgane erfolgen durch Verordnung Unseres Ministeriums des Innern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel II.

In Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend — Ges.- u. V.O.-Bl. S. 229 — kommen die Worte:

„sowie deren Ansprüche auf Grund des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896"

in Wegfall.

Artikel III.

Dem § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betreffend — Ges.- u. V.O.-Bl. S. 267 — wird folgende, Bestimmung beigefügt:

6. die den Gemeinden nach Maßgabe des Artikels 24a des Ortsstraßengesetzes zustehenden Ansprüche auf vorzugsweise Befriedigung der daselbst bezeichneten, durch das Bezirksamt schriftlich bestätigten Forderungen soweit sie nach dem 1. Oktober 1904 entstanden sind.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Gegeben ꝛc

Anlage II.

Entwurf eines Gesetzes.

Das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betr.

(Nach den Kommissionsanträgen.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

In das Gesetz vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229) werden folgende Bestimmungen eingestellt:

Artikel 27 a.

Wird eine Teilfläche eines Grundstücks veräußert, so wird das Trennstück ohne Einwilligung der Berechtigten von den Belastungen frei, wenn von der zuständigen Behörde (Artikel 27 c) festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Lasten des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

Das Unschädlichkeitszeugnis ersetzt die Bewilligung der Berechtigten.

Artikel 27 b.

Das Unschädlichkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn das Trennstück **sowohl** im Verhältnis zum Hauptgrundstück **als auch an sich** von geringem Wert und Umfang ist. Erstreckt sich die Belastung auf andere Grundstücke, so gelten diese im Verhältnisse zu dem Trennstücke mit dem übrigen Teile des Grundstücks zusammen als Hauptgrundstück.

Das Unschädlichkeitszeugnis kann auf einzelne Belastungen beschränkt und an aufschiebende Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere kann die Entlastung des zu veräußernden Trennstücks davon abhängig gemacht werden, daß ein zur Ausgleichung der beim Hauptgrundstück eintretenden Wertminderung erforderlicher, von der zuständigen Behörde (Artikel 27 c) zu bezeichnender Geldbetrag unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt oder bei einer Sparkasse mit Gemeindebürgschaft angelegt wird. Die lastenfreie Abschreibung oder Löschung ist erst nach Erfüllung der Bedingungen zulässig.

Artikel 27 c.

Zu dem Antrage auf Feststellung der Unschädlichkeit ist **bis zur grundbuchmäßigen Übereignung des Trennstücks der Eigentümer des Hauptgrundstücks, nach derselben der Eigentümer des Trennstücks** berechtigt. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen des Unschädlichkeitszeugnisses darzutun.

Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Grundbuchamt, in dessen Grundbuch das Grundstück steht, einzureichen. Das Grundbuchamt veranstaltet die erforderlichen Ermittelungen, hört namentlich auch, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, die Berechtigten und entscheidet über den Antrag. Wenn für das Grundstück das neue Grundbuch noch nicht angelegt ist, tritt an die Stelle des Grundbuchamts die nächste Grundbuchaufsichtsbehörde (Amtsgericht oder Notariat) und ist jedenfalls auch die Grund- und Pfandbuchbehörde zu hören.

Der Beschluß, durch welchen die Unschädlichkeit festgestellt wird, (das Unschädlichkeitszeugnis) muß die Bezeichnung des Trennstücks und der wegfallenden Lasten sowie die Angabe der zuvor zu erfüllenden Bedingungen enthalten. Wird eine Ausgleichung in Geld für erforderlich erachtet, so muß das Unschädlichkeitszeugnis den Betrag bezeichnen und bedingen, daß die Hinterlegung oder Anlegung unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme mit der Bestimmung zu geschehen habe, daß die Rückgabe nur auf Anordnung oder mit Zustimmung des Vollstreckungsnotariats erfolgen dürfe.

Der die Unschädlichkeit feststellende Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen. Auf die Zustellung finden die §§ 3 bis 7 des Zwangsversteigerungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Gegen die Entscheidung des Grundbuchamts beziehungsweise Amtsgerichts oder Notariats findet die sofortige Beschwerde nach dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, weitere Beschwerde dagegen ist ausgeschlossen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Artikel 27 d.

Ist über eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief erteilt, oder ist eine Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, bestellt, so ist zur lastenfreien Abschreibung oder Löschung auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses die Vorlegung des Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich.

Wird der Brief bei der Entlastung des Trennstücks oder später vorgelegt, so ist das Erlöschen des Rechtes an dem Trennstücke auf dem Briefe zu vermerken. Wird der Brief nicht vorgelegt, so kann zu diesem Zwecke das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur nachträglichen Vorlegung anhalten.

Artikel 27 e.

Ein zur Ausgleichung einer Wertminderung hinterlegter Geldbetrag tritt für die Berechtigten an die Stelle des Trennstücks.

Die Verteilung eines hinterlegten Geldbetrags unter die Berechtigten ist erst zulässig, wenn die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks im Grundbuch erfolgt ist.

Auf die Verteilung finden die für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung von Grundstücken geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, jedoch ist der Hauptanspruch in erster Reihe zu berücksichtigen. Das Verfahren richtet sich auch dann nach den Vorschriften des neuen Rechts, wenn das Grundbuch für das Grundstück noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Bei außergerichtlicher Verteilung des hinterlegten Geldbetrags hat das Notariat die Auszahlung des Geldes nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung anzuordnen. Im Falle der Zustimmung der Berechtigten erfolgt auf Anordnung des Notariats die Rückgabe des Geldes an den Hinterleger.

Beträgt die zur Ausgleichung einer Wertminderung hinterlegte Geldsumme nicht mehr als 100 Mk., so hat das Notariat den Berechtigten die Hinterlegung mit der Aufforderung mitzuteilen, innerhalb der Frist von einem Monat zu erklären, ob sie die Verteilung des hinterlegten Betrages verlangen; als Rechtsnachteil ist den Beteiligten anzudrohen, daß die Unterlassung der Erklärung als Verzicht auf die Rechte an dem hinterlegten Betrage angesehen werden würde. Auf die Mitteilung finden die §§ 3 bis 7 des Zwangsversteigerungsgesetzes entsprechende Anwendung. Wird die Verteilung nicht verlangt, so ist der Hinterleger vom Notariat zur Rücknahme des hinterlegten Betrags zu ermächtigen.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auch auf einen zur Ausgleichung der Wertminderung bei einer Sparkasse angelegten Geldbetrag (Artikel 27 b) Anwendung.

Artikel 27 f.

Die Vorschriften der Artikel 27 a bis 27 e finden bei Aufhebung eines dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem andern Grundstück zustehenden Rechtes entsprechende Anwendung.

Artikel 27 g.

Die Vorschriften der Artikel 27 a bis 27 f sind auch anwendbar auf Veräußerungen von Trennstücken (Artikel 27 a) und Rechtsaufhebungen (Artikel 27 f), welche vor dem 1. Juli 1904 vollzogen worden sind.

Artikel II.

In das Rechtspolizeikostengesetz vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) in der Fassung nach dem Gesetze vom 17. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183) wird eingeschaltet als:

§ 79 a.

1. Für die Entscheidung über den Antrag auf Unschädlichkeitsfeststellung (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 27 a folgende) wird die in § 29 dieses Gesetzes bestimmte Gebühr erhoben.

2. Bei Berechnung der Gebühr wird **im Falle des Artikels 27 a** der Wert des Trennstückes, **im Falle des Artikels 27 f der Wert des Rechts** zu Grunde gelegt.

Artikel III.

Das Grundbuchausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 273) wird in der nachstehenden Weise ergänzt und geändert.

§ 1

wird durch folgenden fünften Absatz ergänzt:

Wenn zufolge Verlegung einer Gemarkungsgrenze Grundstücke des Bezirks eines Grundbuchamts in eine zum Bezirke eines anderen Grundbuchamts gehörige Gemarkung übergehen, bestimmt das Justizministerium den Tag, an welchem die Zuständigkeit der beteiligten Grundbuchämter wechselt. Das Gleiche gilt, wenn eine Gemarkung ohne Änderung der Gemarkungsgrenzen einer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zu dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts gehörigen Gemeinde einverleibt wird.

§ 2

wird durch nachstehenden vierten Absatz ergänzt:

Die Notare sind auch als Grundbuchbeamte zur Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Vertrags zuständig. Sie beziehen von einem solchen Geschäfte den von Notarsgeschäften erwachsenden Gebührenanteil.

§ 6

erhält folgenden vierten Absatz:

Das Justizministerium kann den Hilfsbeamten derjenigen Grundbuchamtsbezirke, in welchen die Umschreibung des Inhalts der altrechtlichen Bücher in Grundbuchhefte beendet ist, die Zuständigkeit verleihen, bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten Auszüge aus dem Grundbuche zu erteilen und zu beglaubigen und Zeugnisse über den Inhalt des Grundbuchs auszustellen. Auch soweit hiernach die Hilfsbeamten zuständig sind, kann der Antragsteller die Erteilung des Auszuges oder Zeugnisses durch den Grundbuchbeamten verlangen.

§ 7

erhält den folgenden dritten Absatz:

Das Justizministerium ist ermächtigt, die ihm hiernach zustehenden Befugnisse auf die Landgerichte zu übertragen.

In § 8

erhält der Eingang und die Bestimmung unter 1 die nachstehende Fassung:

Das Justizministerium ist ermächtigt:

1. den Hilfsbeamten, wenn sie die erforderliche Fähigkeit nicht besitzen, die in § 6 bezeichnete Zuständigkeit ganz oder teilweise zu entziehen, und

In § 11

werden die Worte „Neben- und Privat-Lokal" gestrichen.

§ 12

erhält nachstehenden zweiten Absatz:

Die Zuständigkeit des das besondere Grundbuch führenden Grundbuchamts für ein Grundstück beginnt mit der Aufnahme desselben in das besondere Grundbuch und endet bei seiner Übertragung in das Bezirksgrundbuch.

Als § 24 a

wird eingestellt:

Anträge auf Eintragung der Teilung oder Vereinigung im Großherzogtum gelegener Grundstücke ins Grundbuch öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen, sind auch die Bezirksgeometer zuständig.

In § 30 und 33

wird je im ersten Absatz die Zahl 1905 durch 1910 ersetzt.

In § 30

wird ferner durch einen fünften Absatz bestimmt:

Vom Reinertrag des Gemeindegrundbuchamts hat die Gemeinde **fünfundsiebzig Prozent** an die Staatskasse abzuliefern. Den Reinertrag bilden die in die Gemeindekasse geflossenen Kosten nach Abzug der darauf ruhenden Lasten. Als Lasten dürfen auch Haftpflichtversicherungsprämien, sowie für zuruhegesetztes Grundbuchamtspersonal und dessen Hinterbliebenen erforderliche Aufwendungen, nicht aber der Aufwand für die grundbuchamtlichen Diensträume nebst Heizung und Beleuchtung oder Schadensersatzleistungen angerechnet werden.

Artikel IV.

In § 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195) wird nach Ziffer 10 eingestellt:

11. über die Schuldigkeit einer Gemeinde zur Ablieferung des Reinertrags des Gemeindegrundbuchamts an die Staatskasse.

Artikel V.

In den §§ 76, 80, 90 und 97 des Rechtspolizeikostengesetzes vom 15. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) wird die Zahl 1905 durch 1910 ersetzt.

Artikel VI.

§ 21 des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 249) erhält nachstehende Fassung:

1. Die für die Tätigkeit der örtlichen Inventurbehörde zu entrichtenden Gebühren (§ 97 des Rechtspolizeikostengesetzes) werden für die Gemeindekasse erhoben.

2. Die den Mitgliedern der örtlichen Inventurbehörde zukommenden Bezüge werden durch Gemeindebeschluß festgesetzt.

Artikel VII.

Dem § 8 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267) wird folgende Bestimmung beigefügt:

Hat der Berechtigte seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Niederlassung am Sitze des Vollstreckungsnotariats, so kann die Übersendung auf Gefahr des Berechtigten auch durch einen Gehilfen oder Diener dieses Notariats erfolgen.

In § 10 des nämlichen Gesetzes wird die Zahl 1905 durch 1910 ersetzt.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Gegeben ꝛc.

№ 37 b.

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über

den Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend,

beraten und solchen auf den mündlichen Bericht ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung und nach deren Antrag in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mitteilung vom 14. dieses Monats hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 27. Juni 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Beilage zum Protokoll der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Februar 1904.

Antrag.

Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

Großherzogliche Regierung zu ersuchen, falls im Deutschen Reichstag und Bundesrat ein Gesetz über **Errichtung von Arbeiterkammern** bis zum Zusammentritt des nächsten Landtages nicht zu stande kommt, oder zu dieser Zeit diesen gesetzgebenden Körperschaften ein solcher Gesetzentwurf noch nicht vorliegt, ihrerseits einen Gesetzentwurf zum Zwecke der Regelung dieser Angelegenheit für das Großherzogtum Baden dem Landtage vorzulegen.

Karlsruhe, 17. Februar 1904.

Eichhorn.
Horst.
Lehmann.
Lutz.
Kramer.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 38 a.

Beilage zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1904.

Antrag.

Die zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen:

1. im Bundesrat dahin zu wirken, daß tunlichst bald reichsgesetzlich Arbeiterorganisationen im Sinne des kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890 geschaffen werden;

2. für den Fall, daß die bei den Reichsbehörden zurzeit im Gange befindlichen, auf Schaffung der in Ziffer 1 bezeichneten Organisationen gerichteten Bestrebungen ohne Aussicht auf Erfolg verlaufen, dem Landtag alsbald den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welchen Organisationen der in Ziffer 1 angegebenen Art für das Großherzogtum ins Leben gerufen werden.

Karlsruhe, den 26. März 1904.

Zehnter.
Fehrenbach.
Dr. Binz.
Dr. Blankenhorn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 35. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Februar 1904.

Bericht

der

Kommission für Eisenbahnen und Straßen

über die

Bitte der Gemeinderäte Hardheim und Höpfingen „die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.“,

erstattet vom Abgeordneten **Köhler.**

Am 6. März 1900 legte die Großh. Regierung den Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf vor, die Erbauung einer Nebenbahn von Walldürn nach Hardheim betr.

Die dem Entwurfe beigegebene Begründung besagte einleitend:

„Um dem seit vielen Jahren angestrebten Ziel der Erlangung einer Eisenbahnverbindung von Walldürn nach Hardheim endlich näher zu kommen, hat der aus Vertretern der beteiligten Gemeinden gebildete Eisenbahn-Ausschuß mit der Badischen Lokal-Eisenbahngesellschaft Verhandlungen angeknüpft, die zu dem Ergebnis führten, daß die Gesellschaft sich bereit erklärt hat, die Seitenlinie als normalspurige Nebenbahn auf eigene Rechnung zu bauen und zu betreiben, wenn die beteiligten Gemeinden den zur Anlage erforderlichen Grund und Boden kosten- und lastenfrei zur Verfügung stellen, und wenn seitens des Staates ein kilometrischer Bauzuschuß à fonds perdu von mindestens 30 000 ℳ bewilligt wird. Außerdem soll, wie üblich, die unentgeltliche Mitbenutzung der vorhandenen Anlagen des Staatsbahnhofs Walldürn gestattet, der Abfertigungsdienst von den dortigen Beamten der Staatsbahn mitbesorgt und für die Stationen der Nebenbahn die Einführung direkter Tarife mit den badischen Bahnen zugelassen werden. Die Forderung eines höheren Staatszuschusses, als sonst üblich, wird mit dem verhältnismäßig hohen Bauaufwand, der geringen Länge der Bahn und dem zu erwartenden mäßigen Verkehr auf derselben begründet.“

Diese Bedingungen wurden von den beteiligten Faktoren angenommen.

Die Gemeinden Hardheim und Höpfingen machten sich verbindlich, das erforderliche Gelände dem Unternehmer unentgeltlich und lastenfrei zur Verfügung zu stellen, und übernahmen das Erwerbungsgeschäft, während die Gemeinden Walldürn, Dornberg, Külsheim, Bretzingen, Schweinberg und Vollmersdorf feste Beiträge in der Gesamtsumme von 12 600 ℳ zusicherten. Den größeren Teil der Geländekosten, die auf rund 95 000 ℳ veranschlagt wurden, hatten also die Gemeinden Hardheim und Höpfigen zu tragen, Hardheim insbesondere etwa 65 000 ℳ.

Die Staatsregierung war bereit, den gewünschten kilometrischen Bauzuschuß von 30 000 ℳ, also, da die Strecke auf 10 km berechnet war, einen Gesamtzuschuß von 300 000 ℳ zu leisten, sowie die üblichen Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Der kilometrische Bauzuschuß von 30 000 ℳ war der höchste bisher gewährte. Die Begründung zum Gesetz-Entwurf gibt dazu folgende Auskunft: „Da — das Zustandekommen des Unternehmens nicht nur vom Standpunkt des beteiligten Landesbezirks wünschenswert erscheint, sondern auch das allgemeine staatliche Interesse dafür spricht, dem hintern Odenwald behufs Förderung und Entwicklung seiner Verkehrs- und Absatzverhältnisse hilfreich an die Hand zu gehen, hält die Großh. Regierung im vorliegenden Falle eine kräftige Staatsunterstützung für gerechtfertigt und glaubt deshalb die Bewilligung der geforderten Subvention von 30 000 ℳ für das Kilometer empfehlen zu sollen.“

Der Aufwand für das Kilometer Bahn war wegen schwieriger Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten auf rund 93 800 ℳ berechnet, die Erstellungskosten der ganzen Strecke also auf 938 000 ℳ, wovon demnach die Baugesellschaft 638 000 ℳ zu tragen hatte. Dieses Anlage-Kapital der Gesellschaft (ohne Staatszuschuß) sollte sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nach der von derselben aufgestellten Berechnung der Betriebsergebnisse mit rund 3 % verzinsen. Weder der Regierungs-Entwurf, noch der damalige, vom Abgeordneten Dieterle erstattete, Kommissionsbericht vermag in diesem Zinsfuß eine genügende Rente zu erblicken. Doch scheint man von dieser Seite, wie auch von seiten der Unternehmergesellschaft auf eine allmähliche Steigerung der Einnahmen gerechnet zu haben. Der Kommissionsbericht besagt in der Hinsicht:

„Doch ist zu erwarten, daß insbesondere die Einnahmen aus dem Personenverkehr sich höher als berechnet stellen werden. Denn zur Zeit der dreiwöchigen Walldürner Wallfahrt wird derselbe ein sehr großer sein. Nicht nur werden die Bewohner der umliegenden Orte viel zahlreicher als bis jetzt dorthin pilgern, wenn es ihnen möglich ist, an einem Tage hin und her zu kommen, sondern es werden auch die großen aus der Ferne — Würzburg, Fulda 2c. — kommenden Pilgerzüge der Bahnverwaltung bedeutende Einnahmen zuführen.

Hierüber müssen jedoch erst Erfahrungen gesammelt werden."

Am 31. März 1900 wurde der Gesetz-Entwurf in der zweiten Kammer beraten und einstimmig angenommen. Der Vertreter der Großh. Regierung empfahl denselben, indem er laut Bericht der Karlsruher Zeitung ausführte, es sei der Regierung angenehm gewesen, die Vorlage einzubringen, weil sie langjährigen Wünschen entgegenkomme und für die Gegend einen Aufschwung bringen werde. Es sei zu erhoffen, daß eine große Steigerung des Verkehrs eintreten und die Bahn der betreffenden Gegend zum Segen gereichen werde.

Die hohe erste Kammer trat in ihrer Sitzung vom 11. Mai dem Beschlusse der zweiten Kammer einstimmig bei. Der vom Grafen Hennin erstattete Kommissionsbericht besagt einleitend:

„Durch den Bau dieser Bahn wird ein seit langer Zeit angestrebtes Ziel wenigstens zu einem Teil erreicht. Schon aus der Begründung zu dem Gesetzentwurf vom 29. April 1862 über den Bau der Odenwaldbahn ist zu entnehmen, daß bei der Frage, welche Richtung diese Bahn von Seckach aus zu nehmen habe, die Linie über Buchen, Walldürn, Hardheim, Tauberbischofsheim aus volkswirtschaftlichen Gründen in erste Reihe zu stellen sei. Als dann trotzdem, hauptsächlich in Rücksicht auf den durchgehenden Verkehr, die Linie über Boxberg—Königshofen gewählt wurde, fühlten sich die Bewohner des hinteren Odenwaldes in ihren Erwerbsverhältnissen schwer geschädigt und haben seither mehrfach, so z. B. 1882, 1885, 1895, durch Eingaben an die Ständekammern versucht, eine Bahnverbindung von Walldürn über Hardheim nach Tauberbischofsheim zu erhalten. Sie beabsichtigten damit nur die alten, mitten durch den Odenwald führenden Verkehrswege Heidelberg—Würzburg und Frankfurt—Augsburg einigermaßen wiederzugewinnen, die ihnen durch die meistens längs der Landesgrenze hinführende, sogenannte Odenwaldbahn entzogen wurden. Doch waren bisher alle Bemühungen fruchtlos geblieben und die Bevölkerung jener Gegend mußte unter erschwerten Umständen auf weite Entfernungen und auf zum Teil recht ungünstigen Straßen ihre Produkte an die Bahn zu bringen suchen."

Am 28. Mai wurde der Entwurf zum Gesetz erhoben und dieses in Nr. XXIII des Gesetzes- und Verordnungsblattes vom 6. Juni 1900 veröffentlicht.

Nunmehr durften sich die an der Bahn interessierten Gemeinden der Hoffnung hingeben, daß der Bau baldigst in Angriff genommen werde. Die Baugesellschaft stellte die Ausführung der Bahn für Sommer 1902 in sichere Aussicht, da sie bis dort mit dem Bau der Linie Neckarbischofsheim—Hüffenhardt fertig zu sein hoffe. Indes erfolgte die Inangriffnahme des Baues zu dem genannten Termin nicht, und ebenso ging der Sommer 1903 herum, ohne daß die Baugesellschaft den Bau in Angriff nahm.

Schließlich gelangten die interessierten Gemeinden zur Annahme, daß die Baugesellschaft nicht geneigt sei, die Bahn zu bauen, nnd die von der Gesellschaft in der Richtung gemachten Mitteilungen mußten die Gemeinden in der Annahme bestärken, daß an eine Ausführung der Bahn durch die genannte Gesellschaft bis zum Erlöschen des Gesetzes mit Ablauf des Jahres 1905 nicht gedacht werden könne.

So sehen sich die durch diese Haltung der Badischen Lokal-Eisenbahn-Aktiengesellschaft am nächsten betroffenen Gemeinden Hardheim und Höpfingen genötigt, neuerdings der Großh. Regierung und den hohen Kammern ihre Bitte um Erstellung jener Bahn zu unterbreiten. Und da sie glauben, daß mit Rücksicht auf die kurze Strecke von nur 10 km sich kaum eine Gesellschaft bereit finden werde, den Bau und Betrieb der Bahnstrecke Walldürn-Hardheim zu übernehmen, so bitten sie:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Gleich den Strecken Weisenbach—Freudenstadt und Mosbach—Mudau, welche viel größere Opfer fordern und auch erheblichere Bau- und Terrainschwierigkeiten bieten, auch die Strecke Walldürn—Hardheim, die bedeutend geringere Opfer erfordert und keine nennenswerte Terrainschwierigkeiten bietet, auf Staatskosten auszuführen."

Da für diese Strecke ja bereits ein Staatszuschuß von 300 000 ℳ zugesichert gewesen und der ganze Bau auf 900 000 ℳ berechnet sei, so bemesse sich das Opfer, das die Allgemeinheit jener Gegend noch weiter zu bringen hätte, auf 600 000 ℳ, ein Opfer, das gewiß nicht groß sei, wenn man in Betracht ziehe, daß man damit jener Gegend wirtschaftlich aufhelfen könne, während sie sonst in Ermangelung eines modernen Verkehrsmittels dem wirtschaftlichen Rückgang verfallen sei.

Bezüglich des bereits eingetretenen geschäftlichen Rückganges füht die Petition aus:

„1. Die Firma Wimmel & Co. Königlich Preußische Hofsteinmetzmeister in Berlin mit einer Zweigniederlassung hier, welche auf hiesiger Gemarkung 3 große, schöne, rote Sandstein- und 1 Kalksteinbruch besitzt und wechselweise bis zu 200 Arbeiter beschäftigte, mußte infolge mangelnder Verkehrseinrichtungen ihren Betrieb soweit einstellen, daß nur noch 1 Beamter und 7 Arbeiter und Lehrlinge beschäftigt werden können.

2. Die Kaisersteinbruch-Aktiengesellschaft zu Köln besitzt dahier einen großen Kalksteinbruchbetrieb seit 22. April 1902, in welchem innerhalb eines Jahres 202 Personen Beschäftigung fanden; infolge mangelnder Verkehrseinrichtungen mußte auch diese Firma ihre Arbeiterzahl auf 75 Personen beschränken.

3. Eine Canstatter Steinbruchgesellschaft zögert noch mit der Eröffnung eines ebenfalls bedeutenden Kalksteinbruchbetriebs, weil die Transportkosten des Materials bis zur Bahn die Konkurrenzfähigkeit fraglich erscheinen lassen. Letztere Firma besitzt auch einen Kalksteinbruch auf der 3 Kilometer von Hardheim entfernten Gemarkung Bretzingen.

4. In ganz ähnlicher Lage befinden sich die übrigen kleineren Steinbruchbetriebe, das Ziegelwerk Höpfingen, die Fabriken von Eirich und jene von Selig sowie die vielen übrigen Gewerbebetriebe hier und in den Nachbarorten.

Von der Annahme ausgehend, daß auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1900 die Bahnstrecke Walldürn-Hardheim möglichst bald zur Ausführung gelangen würde, und dazu lag aller Grund durch die wiederholten Zusicherungen der Bad. Lokal-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft vor, haben sich insbesondere die Kalksteinbruchbetriebe mit sehr großen Ausgaben für Geländeerwerb und Einrichtungen hier ansäßig gemacht und kräftig entwickelt.

Durch die Nichtausführung der Bahn würde den Betriebsinhabern sehr erheblicher Schaden erwachsen und steht die Einstellung der Betriebe zu erwarten.

Zur besseren Erläuterung fügen wir bei, daß die Arbeiterzahl in Hardheim zur Zeit nur 337 Personen beträgt.

Der Wegzug betrug im I. Vierteljahr . . 164
im II. Vierteljahr 115
im Vorjahre betrug derselbe nur . . 49 bez. 55
und im Jahre 1900 nur . . . . . 25 „ 19
Arbeiter im gleichen Zeitraum.

Es ist deshalb nicht zu wundern, wenn mehrere Gewerbetreibende an die Aufhebung ihrer Betriebe hier und Verlegung an Orte an der Bahn ganz ernstlich denken und auch ihr Vorhaben ausführen, wenn die Bahn nicht zur Ausführung gelangt."

Die Petenten glauben, man müßte es ihnen als Pflichtvergessenheit auslegen, wenn sie unter solchen Verhältnissen nicht alles daran setzten, ihren Gemeinden und ihrer Gegend zu dem zu verhelfen, was nach ihrer Ansicht einzig und allein dem geschäftlichen Rückgang steuern kann, zu einer Bahnverbindung.

Ihre Kommission bat die Großh. Regierung um Mitteilung, welche Stellung sie zu dieser Angelegenheit einnehme. — Der Vertreter der Großh. Regierung kennzeichnet die Stellung derselben in der Sache als eine schwierige. Daß unter den im Gesetz vom 28. Mai 1900 gegebenen Bedingungen die Gesellschaft, die sich zum Bau bereit erklärt hatte, in der vorgesehenen Zeit noch bauen werde, sei nach ihren in der Sache abgegebenen Erklärungen nicht mehr zu erwarten. Sie begründe ihr Verhalten hauptsächlich mit den Erfahrungen, die sie namentlich beim Bau nnd Betrieb der Bahn Neckarbischofsheim—Hüffenhardt gemacht, und mit der Abneigung ihrer Aktionäre für gewagte Unternehmungen Geld aufzubringen.

Ebenso unwahrscheinlich sei es, daß eine andere Gesellschaft unter diesen Bedingungen bauen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Selbst unter der Voraussetzung eines noch etwas höheren kilometrischen Staatszuschusses werde sich zur Zeit kaum eine Gesellschaft zum Bau bereit finden. Obgleich also kaum mehr zu erwarten sei, daß diese oder eine andere Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1900 noch bauen wird, so könne sich die Großh. Regierung doch nicht entschließen, das mit Ende des Jahres 1905 erlöschende Gesetz durch ein neues aufzuheben.

Wollte man mit den Petenten den Gedanken in Erwägung ziehen, daß in Ermangelung eines Unternehmers die gewünschte Bahn auf Staatskosten gebaut werden solle, so bedürfe die Regierung zur Prüfung der Frage, ob der Staat jene Bahn bauen solle, entsprechend Zeit. Wohl lägen die Erhebungen und Berechnungen vor, die dem früheren Gesetz-Entwurf als Grundlage gedient hätten. Dieselben seien von der betr. Baugesellschaft angestellt worden, es hätten sich aber die Erhebungen besonders bezüglich der Betriebsergebnisse offenbar auch der Baugesellschaft, als sie der Sache näher trat, als nicht ganz zuverlässig erwiesen. Die Großh. Regierung habe damals, weil sie die Arbeiten der Gesellschaft durch wiederholte Erfahrungen als im ganzen verlässige gekannt, selbst keinen Grund gehabt, jene Erhebungen und Berechnungen als mangelhaft zu betrachten.

Falls nun aber, wie die Petenten wünschen, die Bahn auf Staatskosten erstellt werden solle, müsse die Großh. Regierung doch gründliche Erhebungen und Berechnungen durch ihre eigenen Techniker anstellen sowohl bezüglich des Baues als des zu erwartenden Verkehrs, weil davon ja auch die finanzielle Tragweite des Unternehmens abhänge, und diese bei der derzeitigen finanziellen Lage des Staates eine wohl noch größere Rolle spiele als zu Zeiten günstiger Finanzlage.

Die Regierung werde solche gründliche Erhebungen anstellen, aber dazu bedürfe sie Zeit. Sie rechne aber, über das Ergebnis bestimmt dem künftigen Landtag berichten zu können. Ob sie dort eine bezügliche Vorlage machen könne, wie aus der Kommission angefragt wurde, das sei jetzt noch nicht zu sagen, da das ja von dem Ergebnis der zu machenden gründlichen Erhebungen abhänge.

Aus der Kommission wurde weiter angefragt, ob die Großh. Regierung nicht dem Gedanken näher treten wolle, diese, wie ähnliche Bahnen, für die sich kein Unternehmer finde, die aber schließlich im volkswirtschaftlichen Interesse doch gebaut werden müssen, auf Staatskosten durch eine Gesellschaft bauen zu lassen und derselben gegen eine mäßige Miete den Betrieb zu überlassen, da bekanntlich der Betrieb der Gesellschaften sich billiger stelle als der des Staates. Wenn man in Betracht ziehe, daß der Staat 300 000 ℳ à fonds perdu habe geben wollen, so könne sich derselbe eine Reihe von Jahren mit einem sehr mäßigen Mietzins für den Betrieb der Bahn zufrieden geben, bis jene Summe von 300 000 ℳ infolge Mindereinnahme an Miete gegenüber dem Zinsfuße, zu dem der Staat Kapitalien aufnehmen kann, aufgezehrt wäre. Dabei habe der Staat den Vorteil, daß die Bahn sein Eigentum bleibe. Weiter sei bei der in Frage stehenden Bahn sicher zu erwarten, daß sie, wenn auch nicht sofort, so doch in absehbarer Zeit eine Verzinsung des Anlagekapitals erbringen werde.

Der Vertreter der Großh. Regierung betrachtet diese Anregung als erwägenswert. Indes sei zum vornherein klar, daß zwischen Subvention und Selbstbau des Staates ein wesentlicher Unterschied sei. Die von ihm als erforderlich bezeichnete Arbeit der Staatstechniker sei aber auf alle Fälle nötig, und es müsse der Großh. Regierung auch diesem Vorschlag gegenüber Zeit gelassen werden.

Bei Beratung dieser Petition war Ihre Kommission einmütig der Ansicht, daß der Wunsch der Petenten um Erstellung der genannten Bahn baldigst erfüllt werden sollte. Dafür spreche die Tatsache, daß die Großh. Regierung bereits vor 4 Jahren den Kammern eine diesbezügliche Vorlage unterbreitet, und beide Kammern dieselbe einstimmig angenommen haben und der Entwurf zum Gesetz erhoben wurde. Die Gründe, die damals Regierung und Kammern zu ihren Beschlüssen veranlaßt haben, und die bereits eingangs in den Citaten aus der Regierungsvorlage, den Kommissionsberichten beider Kammern und der mündlichen Befürwortung der Vorlage seitens des Vertreters der Großh. Regierung in der Hauptsache niedergelegt sind, bestehen unverändert fort.

Dazu kommt, daß durch jenes leider nicht zur Ausführung gelangte Gesetz den interessierten Gemeinden Hoffnungen gemacht wurden, an deren Erfüllung sie loyaler Weise nicht mehr zweifeln durften und tatsächlich nicht mehr zweifelten, die aber nun gleichwohl bitter getäuscht wurden. Ja, wie die Petenten glaubhaft versichern, ist die Zuversicht, mit der man auf die baldige Erstellung jener Bahn rechnete, für einige Unternehmer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

die Ursache zum Teil nicht unbeträchtlicher Schädigung geworden. Und darin erblickt Ihre Kommission einen weiteren Grund, der die Großh. Regierung zu baldiger Hilfe bestimmen sollte.

Auf welche Weise den Petenten am besten geholfen werden kann oder soll, wird Aufgabe der Großh. Regierung sein, zu prüfen. Da nach den Erklärungen des Regierungsvertreters durch die staatlichen Techniker noch diesbezügliche Arbeiten nötig fallen und diese Arbeiten bestimmt in Aussicht gestellt werden, darf wohl erwartet werden, daß die Großh. Regierung tunlichst bald eine entsprechende Vorlage machen wird.

Vielleicht gelingt es ihr, auf der Grundlage des früheren Gesetzes für das Projekt einen Unternehmer zu finden, denn die dort gestellten Bedingungen erscheinen Ihrer Kommission keineswegs als so ungünstig, daß sie nicht von einer anderen leistungsfähigen Firma als annehmbar befunden werden könnten.

Indes wurde es von Ihrer Kommission als ein Mangel empfunden, daß die Erfüllung des Vertrags — denn als solcher wären doch die bezüglichen Abmachungen schließlich anzusehen — lediglich in die Bereitwilligkeit des Unternehmers gestellt und nicht auch wenigstens einigermaßen demselben zur Pflicht gemacht wird. Sie verkennt dabei freilich nicht, daß an hohe Konventionalstrafen kaum gedacht werden kann, da durch diese die Unternehmer zu solchen unter Umständen auch mit einem Risiko verbundenen Unternehmungen nicht gerade ermuntert würden.

Andernfalls glaubt Ihre Kommission, daß die Großh. Regierung, so sie sich entschließen wollte, diese Bahn, ähnlich wie die Bahn Mosbach—Mudau, auf Staatskosten durch einen Unternehmer bauen zu lassen, oder wie die Nebenbahn Seckach—Walldürn—Miltenberg, an die sie angeschlossen werden müßte, selbst zu bauen und zu betreiben, bei den beiden Kammern mit einer diesbezüglichen Vorlage ebenso wenig auf Widerstand stoßen würde, als sie mit der betr. Vorlage des Jahres 1900 auf Widerstand gestoßen ist.

Ihrer Kommission erscheint es, so wie die Dinge hier liegen, als eine Pflicht des Staates, bald zu helfen und dem nächsten Landtag eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den **Antrag:**

> Hohe zweite Kammer wolle die Petition der Gemeinderäte Hardheim und Höpfingen der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Beilage zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. März 1904.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

In das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 werden folgende neue Bestimmungen eingefügt:

(Ausübung der Heilkunde.)

§ 81.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

(Ankündigungen in Ausübung der Heilkunde.)

§ 82.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Artikel 2.

Nachstehende Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches erhalten die beigesetzte veränderte Fassung:

(Ankündigung von Heilmitteln.)

§ 84.

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer

1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind,
2. Mittel, welche zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind,

öffentlich ankündigt oder anpreist.

Der gleichen Strafe unterliegt,

3. wer den im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung ergangenen Verordnungen zuwider:

Heilmethoden oder andere, als die unter Ziffer 1 genannten Mittel, welche zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten zu dienen bestimmt sind,

öffentlich ankündigt oder anpreist.

Ankündigungen in der medizinischen Fachpresse fallen nicht unter diese Verbote.

(Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.)

§ 85.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

(Schlachtvieh- und Fleischbeschau.)

§ 93.

Unverändert wie die Regierungsvorlage, nur ist an Stelle des Wortes „landesherrliche" Regelung, richtig „landesrechtliche Regelung" zu setzen.

(Uebertretungen in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten.)

§ 96.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Artikel 3.

Als fernere neue Bestimmung wird in das Polizeistrafgesetzbuch eingefügt:

(Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder und dergleichen.)

§ 130.

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift oder wer einer Anordnung der Bezirkspolizeibehörde zuwider Aufschriften, Abbildungen, Reklameschilder oder andere Gegenstände in einer Weise anbringt oder aufstellt, welche geeignet ist, das Bild einer Gegend zu verunstalten oder den Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler zu beeinträchtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der gleichen Strafe unterliegt, wer als Besitzer derart angebrachter oder aufgestellter Gegenstände der Aufforderung der Bezirkspolizeibehörde zu ihrer Beseitigung nicht nachkommt.

Gegeben u. s. w.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 5. März 1904.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juni 1904.

Bericht

der

Spezialkommission der zweiten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches

sowie

die aus Anlaß derselben an diese Kammer gerichteten Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Armbruster**.

Der obige, von der Großh. Regierung zunächst der hohen ersten Kammer zur Beratung und Zustimmung vorgelegte Gesetz-Entwurf bezweckt die Abänderung des badischen Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 (Reg.-Bl. S. 439 ff.), indem er in Artikel 1 neue Bestimmungen und in Artikel 2 bestehende Vorschriften in veränderter Fassung vorschlägt.

Während der Regierungs-Entwurf die zur ersten Kategorie gehörigen Vorschriften der §§ 81, 82 und 130 dem Artikel 1 unterordnet und jene der zweiten Kategorie, nämlich die §§ 84, 85, 93 und 96 unter Artikel 2 stellt, hat die hohe erste Kammer eine Änderung dieser Einteilung dahin empfohlen, den § 130 aus Artikel 1 auszuschalten und diese Bestimmung in einen weiteren Artikel einzufügen als „Artikel 3".

Diese verbesserte äußere Anordnung, deren Annahme auch Ihre Kommission vorschlägt, wird die Grundlage des nachfolgenden Berichtes bilden.

I. Im allgemeinen.

Zu Artikel 1:

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund nach den Beschlüssen des Reichstages in der dritten Beratung am 29. Mai 1869 wurde am 21. Juni 1869 vollzogen und am 8. Juli desselben Jahres durch das Bundesgesetzblatt (S. 245) verkündigt. Der Geltungsbereich der Gewerbeordnung umfaßte sonach zunächst nur das Gebiet des norddeutschen Bundes. In Baden wurde sie durch das Gesetz vom 10. November 1871 (R.-G.-Bl. S. 392) mit dem 1. Januar 1872 in Kraft gesetzt. (Vgl. Art. 2 des Gesetzes betr. die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871, R.-G.-Bl. S. 63).

Bis zu diesem Zeitpunkte war, wie in anderen deutschen Staaten, so auch in Baden, das gesamte öffentliche Gesundheitswesen landesgesetzlich geregelt, in Baden durch die im Jahre 1807 publicierte „badische Medicinalordnung", die aber im Laufe der Jahre vielfache, sehr wesentliche zeitgemäße Änderungen erfuhr, wozu insbesondere jene gehören, welche die rechtliche Stellung des Heilpersonals betrafen, wozu die Ärzte, Apotheker, Zahntechniker und Hebammen gezählt wurden.

Selbstverständlich kommen hier nur die Ärzte in Betracht. Die Zugehörigkeit zu diesem Stand wurde begründet durch staatliche Anerkennung, welche auf den öffentlichen Nachweis fachlicher Bildung erfolgte.

Dieser Nachweis der ärztlichen Befähigung mußte in der Regel durch Ablegung der ärztlichen Staatsprüfung erbracht werden; ihre Erstehung gewährte den Geprüften gewisse Rechte und Pflichten. Obgleich in der Auffassung und Ausübung der Heilkunde frei und unbeschränkt, galten daher die Ärzte als öffentliche Funktionäre, wie schon aus dem Umstande erhellt, daß der Beginn ihrer Praxis durch eine vorhergehende amtliche Verpflichtung bedingt war. Ihre Rechte bestanden in folgendem: Nur die Ärzte und zwar die inländischen waren zur Ausübung der Heilkunde im Großherzogtum berechtigt; auswärtigen Ärzten in der Nähe der Landesgrenze war die Praxis im angrenzenden Inlande gestattet, sonstige auswärtige Ärzte bedurften zur Praxis im Inlande der Erlaubnis des Großherzogl. Ministeriums; allen anderen Personen war die Ausübung ärztlicher Verrichtungen bei Strafe untersagt. Der Ort der Niederlassung war dem freien Belieben des Arztes anheimgegeben. Die Anwendungen von

Heilmethoden unterlagen keinerlei gesetzlicher oder administrativer Beschränkung.

Die den Ärzten gebührenden Entgeltungen für ärztliche Privatleistungen waren durch Großh. Verordnungen geregelt und bestanden teils in Gebühren für die einzelnen Leistungen, teils im Aversalersatz für Reise- und Zeitaufwand je nach der Entfernung. Nur Ärzte konnten als Bewerber um staatsärztliche Ämter auftreten. Endlich wurde den Ärzten das Recht der Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Staatsverwaltung mittelst eines aus ihrer Mitte gewählten Ausschusses eingeräumt. Ihren Rechten entsprachen gewisse Pflichten. Dazu gehörten im allgemeinen:

1. die Pflicht, dem Hilferuf eines Kranken zu folgen.
2. In der Ausübung seiner Kunst war der Arzt zum Fleiße verpflichtet; Nachlässigkeiten, Fahrlässigkeiten, grobe Kunstfehler begründeten daher eine Verantwortlichkeit, die unter Umständen sogar zu einer strafgerichtlichen wurde.
3. Geheimnisse, zu deren Kenntnis der Arzt vermöge seines Berufes gelangt war, durfte er anderen unbefugterweise nicht offenbaren.
4. Die Ärzte waren verpflichtet, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes Kenntnis von dem Auftritt epidemischer Krankheiten (namentlich von Blatternfällen) oder von verübten Verbrechen erlangten, der Staatsbehörde Anzeige zu machen.
5. Waren sie verpflichtet zu standesgemäßem Verhalten.

Zur Sicherung dieser öffentlichen Pflichten bestund die Einrichtung der ärztlichen Disziplin, d. i. die Befugnis der Behörde, die sich hiegegen verfehlenden Ärzte durch administrative Korrektionsmittel zur Beachtung obiger Obliegenheiten zu bestimmen. Die Handhabung dieser Disziplinargewalt stund in erster Instanz dem Obermedizinalrate zu, gegen dessen Erkenntnis an das Großh. Ministerium rekurriert werden konnte.

Dieser Zustand des Medizinalwesens im Großherzogtum Baden wurde durch die Einführung der Gewerbeordnung namentlich hinsichtlich des Heilpersonals wesentlich geändert. Der ärztliche Beruf wurde unter Anwendnung des Prinzips der Gewerbefreiheit in den Kreis der von ihr normierten Gewerbe hineingezogen. Der Grundsatz der „ärztlichen Freizügigkeit" fürs ganze Reichsgebiet trat in Geltung. Auch wurden, jedoch nicht ausnahmslos die früheren für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen beseitigt, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zur ärztlichen Hilfe auferlegten.

In dem Bericht des Großh. Obermedizinalrats an das Großh. Ministerium des Innern über den Zustand des Medizinalwesens im Großherzogtum Baden im Jahre 1869 — bekannt gegeben im Jahre 1871 — heißt es auf Seite 29:

> „Seitdem das Gewerbegesetz des norddeutschen Bundes in § 29 den ärztlichen Beruf freigegeben, somit auch die Kurpfuscherei straflos machte, haben sich daraufhin auch bei uns ärztliche Stimmen für ein gleiches Gesetz erhoben."

In Norddeutschland waren es ebenfalls die Ärzte, welche unter Führung der medizinischen Gesellschaft in Berlin für die Kurierfreiheit eintraten, indem sie darauf hinwiesen, einmal daß die gewerbsmäßige Kurpfuscherei trotz der bestehenden Verbote notorisch im weitesten Umfange ausgeübt wurde, deshalb Vorschriften dagegen zwecklos, weil undurchführbar seien, sodann daß es naturrechtlich dem Menschen freistehen müsse, sich von demjenigen behandeln zu lassen, zu dem er Vertrauen habe, endlich daß die Aufgabe des Staates nur darin bestehen könne, daß für den öffentlichen Dienst und die Bedürfnisse des Publikums eine genügend große Anzahl wissenschaftlich gebildeter und praktisch geschulter Ärzte zu Gebote stehen müsse, während der Entwurf der Gewerbeordnung nur die Freizügigkeit der Ärzte festzulegen und eine einheitliche, für das ganze deutsche Reich gültige Approbation einzuführen beabsichtigt hat. Dies ergibt sich aus den Verhandlungen des norddeutschen Bundestages. So äußerte zu dem hier in Betracht kommenden § 29 G.-O. u. A. der Abg. Dr. Löwe, gewesener Arzt, in der Plenarsitzung vom 10. April 1869 folgendes:

> „Ich halte den Zustand, der durch diesen § 29 der G.-O. geschaffen wird, für einen großen Vorzug vor dem bestehenden. Ich erkenne diesen Vorzug gerne an und ich bin umsomehr dazu berechtigt, mich darüber zu freuen, als das Prinzip, das ich mir erlaubte, hier zuerst bei der Freizügigkeit vorzuschlagen, das Prinzip der Freizügigkeit und der Gleichberechtigung aller Prüfungen in den verschiedenen Bundesstaaten, in der Vorlage volle Anerkennung gefunden hat."

Im weiteren Verlaufe wendete sich derselbe Abgeordnete gegen die (in Preußen) bestehenden Gesetze über die Medizinalpfuscherei, welche „nicht allein unwirksam seien, weil sie den Schutz nicht gewährten, den sie gewähren wollten, auch nicht allein überflüssig, weil sie Privilegien gewährten, die glücklicherweise zurück-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gewiesen werden von denen, die sie besitzen, sondern weil sie auch unwürdig seien für die Bildungsstufe und die Urteilsfähigkeit unseres Volkes."

In der Plenarsitzung vom 25. Mai 1869 gab auf die verschiedenen Ausführungen, namentlich auch gegen ein Kuriermonopol und die Amendements der Präsident des Bundeskanzler-Amts Delbrück die Erklärung ab:

„Durch die Beschlüsse in der zweiten Lesung, wenn sie in der dritten Lesung aufrecht erhalten werden, ist die Ausübung der Heilkunde allerdings von einem vorgängigen Nachweise der Befähigung nicht mehr abhängig; damit ist aber keineswegs die gesamte, auf die Ausübung der Heilkunde bezügliche Gesetzgebung erledigt. Es handelt sich bei dieser Frage um die Aufrechterhaltung oder Aufhebung aller im norddeutschen Bunde bestehenden Medizinalordnungen. Die verbündeten Regierungen, welche in der Lage gewesen sind, den vorliegenden Antrag in Beratung zu nehmen, sind ihrerseits durchaus nicht imstande gewesen, die Tragweite dieses Antrages übersehen zu können."

Damit stund auch im Einklang die Begründung des § 6 des Entwurfs vom Jahre 1869, wenn gesagt wird:

„Die Landesgesetze über die Ausübung der Heilkunde mußten vorbehalten werden, weil es nicht in der Absicht liegen kann, durch die Gewerbeordnung in die Medizinalverfassung der einzelnen Bundesstaaten weiter einzugreifen, als es notwendig ist, um für das ärztliche und das Apothekergewerbe, wie es in § 29 geschehen, die Freizügigkeit herzustellen.

Es bewendet daher nicht nur bei den Bestimmungen über die Pflichten der Ärzte usw., sondern auch bei den Vorschriften über die Bestellung des Hilfspersonals für die kleine Chirurgie (der Heilgehilfen) und die Hebammen".

In der Folge sind durch Novellen Abänderungen an der Gewerbeordnung vorgenommen worden. So wurde durch Novelle vom 1. Juli 1883 mit Wirkung vom 1. Januar 1884 der § 6 geändert durch Beifügung des Schlußsatzes:

„Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält." [Zu vergleichen sind hier die §§ 29, 30 (nach dem Gesetz vom 23. VII. 1879) 40, 53 und 56a (nach Gesetz vom 1. VII. 1883), § 80, 144, 147 [1 u. 3] (Gesetz vom 17. VII. 1878).]

Auf Grund dieser Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 1, 6 Abs. 2, 29 vgl. mit § 147 Ziffer 3) wurde in Wissenschaft und Praxis der Grundsatz der Kurierfreiheit in der Art als sanktioniert angenommen, daß auch Personen, welche ihre Befähigung zur Ausübung der Heilkunde nicht nachgewiesen haben, also nicht approbiert sind, die Berechtigung zur Behandlung von Kranken zustehe.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war dem Kurpfuschertum Türe und Tor geöffnet, da zwar die in der Gewerbeordnung, dem Reichsstrafgesetzbuch, dem Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs enthaltenen Bestimmungen (siehe die Zusammenstellung im Anhang unter Anl. I Seite 37 ff.) in vielfacher Beziehung Handhaben zum strafrechtlichen Vorgehen bei fahrlässiger Tötung, Körperverletzung, Betrug, unlauterem Wettbewerb usw. seitens nicht approbierter, die Heilkunde gewerbsmäßig ausübender Personen boten, es aber erfahrungsgemäß immerhin noch Fälle gab, in welchen diese gesetzlichen Vorschriften versagten. So konnte sich die Kurpfuscherei in allen Teilen Deutschlands zu einem bedenklichen Mißstand auswachsen; es sind durch eine Reihe von Prozessen (so in der letzten Zeit ca Nardenkötter-Berlin) Zustände in die Erscheinung getreten, welche den Beweis erbracht haben, daß der Zweifel berechtigt war, „ob irgend eine Art von Bildung oder Aufklärung ein zuverlässiges Schutzmittel gegen die Kurpfuscherei sei" und „daß jedenfalls das Durchschnittsmaß der Bildung keineswegs ausreiche, seine Besitzer und besonders seine Besitzerinnen vor den Händen von Kurpfuschern zu bewahren". (Deutsche Juristenzeitung, VIII. Jahrgang Nr. 8, S. 184, Aufsatz von Geh. Regierungsrat Dr. Flügge, Senatsvorsitzenden im Reichs-Versicherungsamt Berlin.) Anl. I.

Wenn man auch gegen das direkte Verbot der Kurpfuscherei eine Erwägung juristischer Natur, daß jeder Geschäftsfähige das Recht der Verfügung über den eigenen Körper habe und daß er folgeweise in Krankheitsfällen das Recht habe, sich überhaupt von dritten nicht behandeln, oder sich von denjenigen behandeln zu lassen, die er nach seiner Wahl damit betrauen will, von Ärzten oder Nichtärzten (cf. l. c.) gelten lassen muß, so erscheinen doch Maßnahmen der Rechtsordnung als dringend geboten, welche geeignet sind, die gewerbsmäßige Kurpfuscherei mit ihren ärgsten Auswüchsen einzudämmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Daß solche Auswüchse vorhanden sind, beweist die
Anl. II. unter Anlage II angefügte Statistik. Vom Vorhandensein solcher spricht ein Erlaß des preuß. Justizministers vom 21. Dez. 1901(S. 32) wonach seit Inkrafttreten der Gewerbeordnung „die Kurpfuscherei in einem solchen Maße zugenommen habe, daß ein Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheine."

Auf dieser Wahrnehmung fußt der Erlaß des preuß. Ministers der Medizinalangelegenheiten vom 28. Juni 1902, welcher „die allgemeine Einführung der Meldepflicht der nichtapprobierten Heilpersonen für angezeigt" hält „mit Rücksicht auf die empfindlichen Schädigungen, welche dem Publikum durch das Treiben der Kurpfuscher an Gesundheit und Vermögen vielfach zugefügt werden, weshalb es weiter angebracht sei, der marktschreierischen öffentlichen Anpreisung der Berufstätigkeit der Kurpfuscher in gleicher Weise entgegenzutreten." (Siehe S. 32 Ziff. 2.) Die auf Grund dieses Erlasses erlassenen preuß. Polizeiverordnungen wurden durch Urteil des Kammergerichtes vom 28. Mai 1903 für rechtsgültig erklärt.

Da nach der Begründung zum vorliegenden Entwurfe (S. 6) „es z. Zt. noch durchaus ungewiß sei, ob und wann eine reichsgesetzliche Grundlage für ein Vorgehen in dem angegebenen Sinne geschaffen werde, erscheine es .... angezeigt, zunächst die für eine wirksame Bekämpfung der in Rede stehenden Auswüchse der Gewerbefreiheit erforderliche gesetzliche Grundlage auf dem Wege des Landesgesetzes zu schaffen."

Dies beabsichtigt der vorgeschlagene § 81; durch § 82 des Entwurfs sollte die Möglichkeit gegeben werden, den öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der sich mit der Ausübung der Heilkunde befassenden Personen, seien sie approbiert oder nicht, unter den näher angegebenen Voraussetzungen entgegenzutreten und die sog. „Fernbehandlung", d. i. die Heilbehandlung ohne persönliche Untersuchung der Kranken, hintanzuhalten.

Ihre Kommission hat nach eingehender Beratung den § 81 des Entwurfs, besagend:

> „Personen, welche ohne hiezu approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wenn sie den im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung ergangenen Verordnungen zuwiderhandeln",

welchen die hohe erste Kammer unverändert angenommen hat, mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Hiebei waren die beim andern hohen Haus schon zu Tage getretenen Bedenken gegen die in diesem Blankettstrafgesetz liegende Ermächtigung der Großh. Regierung ohne nähere Begrenzung der hier gegebenen Begriffe und ohne vollständige Angabe der Anordnungen, welche die Großh. Regierung auf Grund des Blankettstrafgesetzes zu geben gedenke, ausschlaggebend. Der Beanstandung des letzteren hielt die Großh. Regierung anläßlich des gemeinschaftlichen Zusammentritts mit der Kommission entgegen, daß diese Gesetzesform sowohl im Polizeistrafgesetzbuch, als auch in dem die Übertretungen behandelnden 29. Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs vorkomme und sich empfehle mit Rücksicht auf die besonders bei Übertretungen sehr häufige Notwendigkeit, auf Grund eines und desselben Blanketts veränderliche und mehrfache Verordnungen zu erlassen.*)

Auf desfallsige Anfrage erklärte die Großh. Regierung, daß auch im Großherzogtum Baden das Kurpfuschertum einen solchen Umfang angenommen habe, daß die Gesetzgebung eingreifen müsse. Für Baden sei nach Lage unserer Gesetzgebung der Verordnungsweg ausgeschlossen, während er in Preußen nach Maßgabe der dortigen Gesetze beschritten worden sei. Über die Zahl der Kurpfuscher seien keine ganz genauen Aufnahmen vorhanden. Im Jahre 1900 seien 116 Kurpfuscher für Tiere, 50 für Menschen festgestellt worden. Deren zahlreiches Vorhandensein in Baden bewiesen die regierungsseitig in längerem Zeitraum festgestellten Reklamen in den verschiedensten Tagesblättern Badens mit den bedenklichsten Anpreisungen.

Hiergegen gesetzgeberisch vorzugehen biete der § 1 der Gewerbeordnung kein Hindernis, zumal nur beabsichtigt sei, Vorschriften über die Art der Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen zu geben. Diesem Vorgehen hat auch die hohe erste Kammer zugestimmt. Auch Ihre Kommission hat mit demselben sich einverstanden erklärt, hält jedoch für richtiger, wenn die einzelnen Bestimmungen der auf Grund des Blankettgesetzes zu gebenden Verordnung, wie solche im vorwürfigen Entwurf im allgemeinen angedeutet sind, einzeln im Gesetz zum

*) Im Reichsstrafgesetzbuch: §§ 360 Ziff. 12, 361 Ziff. 6, 366 Ziff. 1 und 10, 366a, 367 Ziff. 2, 5, 5a, 16, 368 Ziff. 1 u. 2. Im Polizeistrafgesetzbuch: §§ 41a, 47, 49, 57 Ziff. 1 und 2, 58 Ziff. 1, 75, 78, 83, 84, 85, 87a, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96 Ziff. 1 u. 2, 98a, 108 Ziff. 2,5, 109a, 113, 114 Ziff. 4, 5, 116 Ziff. 1, 134, 134a, 134c, 134d, 136, 143 Ziff. 1 u. 2, 145 Ziff. 1, 2, 145a, 148 Ziff. 1, 2, 149, 152, 153, 154, 155, 157.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausdruck kommen. Dies soll geschehen in einer Abänderung des § 81 und durch Wegfall des § 82, dessen Bestimmungen in § 84 untergebracht werden sollen nach der seitens des Regierungskommissärs redigierten Formulierung.

Demgemäß wird zu

II. den einzelnen Bestimmungen

übergehend

zu § 81

folgende Fassung in Vorschlag gebracht, welche auch, für den Fall der Ablehnung der von der hohen ersten Kammer beschlossenen, von der Großh. Regierung gebilligt wird:

(Ausübung der Heilkunde.)

§ 81.

„Personen, welche, ohne hierzu approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wenn sie den Verordnungen über die An- und Abmeldung ihres Gewerbebetriebes, über die Führung von Tage- und Geschäftsbüchern oder über die Anzeige der ihnen bei Ausübung ihres Gewerbes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben zuwiderhandeln, oder wenn sie sich mit der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) befassen."

Die rechtliche Zulässigkeit solcher Vorschriften unterliegt keinem Bedenken. Einmal sollen sie nur die nicht approbierten gewerbsmäßigen Krankenbehandler treffen, welche eine auf einen in Vermögensvorteilen bestehenden fortgesetzten Erwerb gerichtete Tätigkeit entfalten. Wie aus der Begründung des Reg.-Entwurfs hervorgeht, findet die Vorschrift auch Anwendung auf nicht approbierte Tierbehandler. Die Meldepflicht, welche rechtlich auf den § 14 Gew.-O. im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Gew.-O. nicht gestützt werden kann, und gegen welche auch die Anwendung des § 87a P.-St.-G.-B. bedenklich erschiene, entspricht der auf Grund des § 134 P.-St.-G.-B. sich stützenden Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1883, die Berufspflichten der Ärzte betreffend, welche über ihre Niederlassung, die Einstellung der Ausübung der Heilkunde oder die Verlegung an einen andern Ort dem Großh. Bezirksarzte Anzeige zu erstatten und ferner nach der Verordnung desselben Ministeriums vom 11. Dezember 1883 Ziff. 4 der Ortspolizeibehörde die ihnen bei Ausübung ihres Berufes bekannt werdenden Todesfälle ꝛc. mitzuteilen haben.

Auch die Hebammen sind verpflichtet, über ihre Berufstätigkeit ein Tagebuch zu führen, in welches die Einträge sogleich nach jeder besorgten Geburt zu machen sind. Dasselbe ist nach denjenigen Vorschriften einzurichten, welche das Ministerium des Innern jeweils erlassen wird (§ 3 Abs. 1 der Dienstweisung für die Hebammen vom 2. Januar 1902 [V.-O. vom 2. Januar 1902, Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 39]).

Und bezüglich der Apotheker ist durch § 33 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. September 1896 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 311), den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, angeordnet:

„Alle Rezepte müssen längstens innerhalb drei Tagen spezifiziert, unter Angabe des Preises der einzelnen Stoffe, Arbeiten, Behältnisse auf dem Rezepte selbst taxiert werden. Die Rezepte sind sofort nach deren Anfertigung in ein Buch mit fortlaufenden Nummern einzutragen, die entsprechende Nummer ist auf das Rezept und die Signatur der Gefäße mit dem Namen der Apotheke zu setzen. Nach erfolgter Zahlung sind die Rezepte dem Besteller zurückzugeben."

Damit ist auch der in der Kommission mehrerseits erhobene Einwand entkräftet, es möchten durch die Führung von Geschäfts- und Tagebüchern, deren Einsichtsnahme den zuständigen Behörden wohl offen zu lassen sei, Dinge offenkundig werden, an deren Geheimhaltung der von einem Nichtapprobierten behandelten Person viel gelegen sei. Allein, einmal ist die Lage der von einem Arzte behandelten Person keine andere, weil aus den Apothekerbüchern dasselbe ersehen werden kann; sodann sind die aus den erwähnten Büchern erworbenen Mitteilungen hinsichtlich der betr. Beamten unter das Dienstgeheimnis gestellt; endlich muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß durch letzteres Moment der Behandelte sicherlich mehr geschützt ist, als gegenüber einem Nichtapprobierten, der nicht unter die Bestimmung des § 300 St.-G.-B. fällt.

Auf die Anfrage über den etwaigen Inhalt der in Aussicht genommenen Buchungen und die zuständige Behörde, welche die Ueberwachung führe, gab die Großh. Regierung die Erklärung ab, daß der Name des Behandlers, Tag, Diagnose, Art der Behandlung und Honorar einzutragen seien. Schon jetzt führten die ordentlichsten nichtärztlichen Krankenbehandler solche Bücher.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Kontrolle werde dem zuständigen Bezirksarzt bezw. Bezirkstierarzt zu übertragen sein.

Durch diese Kontrolle der Krankenbehandler und Kurpfuscher, welche die Mehrheit Ihrer Kommission für höchst wünschenswert hält, ist die Möglichkeit gegeben, die Zuverlässigkeit der einzelnen besser zu erproben, als dies bei den bisherigen Maßnahmen, insbesondere durch die Weisung an die Großh. Bezirksärzte durch § 14 der V.-O. vom 1. Januar 1886 (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1886 S. 3) möglich war.

Am meisten Widerspruch erfuhr in Ihrer Kommission das Verbot der Fernbehandlung. Auf Anfrage der letztern erklärte die Großh. Regierung, es solle nur die ausschließlich briefliche Behandlung ohne Untersuchung getroffen werden; es soll nicht verlangt werden, daß jedesmal eine vollständige Untersuchung des Kranken vorgenommen werde. Dieses Verbot solle nur gegen die Nichtapprobierten gerichtet sein, gegen die approbierten Ärzte halte man es nicht für angezeigt, weil man Mißbräuche der letzteren im Disziplinarweg ahnden könne. — Übrigens läßt die ärztliche Standessitte die briefliche Behandlung von Kranken nur in Ausnahmefällen zu und es wäre nicht zu begreifen, warum das, was dem Arzte die Standessitte nur ausnahmsweise gestattet, dem nichtapprobierten Krankenbehandler ausnahmslos gestattet sein sollte. Wird in weitaus den meisten Fällen vom Arzte verlangt, daß er beim Kranken persönlich erscheine und ihn untersuche, um eine zuverlässige Diagnose stellen zu können, so muß das dem nichtärztlichen Krankenbehandler erst recht zugemutet werden.

Um das Bedenkliche der Fernbehandlung einzusehen, genügt der Hinweis, daß bei ausnahmsloser Fernbehandlung der Kranke oder dessen Umgebung die Diagnose stellt, die dem Krankenbehandler brieflich mitgeteilt wird, worauf dann letzterer die Heilbehandlung stützt. Diese Art der Behandlung Kranker ist zu einem umfangreichen Geschäftsbetrieb ausgewachsen und hat, wie verschiedene Prozesse der Neuzeit beweisen, die gröbsten Ausschreitungen gezeitigt, wie sie auch in dem weitverbreitetsten Reklamewesen in die Erscheinung treten.

Auf die Einwendung, daß das Verbot der Fernbehandlung in Baden sich nur gegen die hier wohnenden Krankenbehandler richten und deshalb den Erfolg in Frage stellen würde, weshalb es angezeigt erscheinen müsse, daß die Reichsgesetzgebung die Angelegenheit regle, etwa durch Änderung des § 35 Gew.-O., erklärte die Großh. Regierung, daß das Eingreifen des Reichs vorerst nicht zu erwarten stehe.

Bezüglich der Ankündigungen durch außerbadische Zeitungen, welche im Inland gehalten würden, beschränke man sich auf ein Vorgehen, wie bei den Ankündigungen verbotener Lotterien nach § 79 P.-St.-G.-B. Ein Einschreiten gegen Zeitungen, welche im regelmäßigen Zeitungsverkehr eingeführt werden, werde nicht stattfinden, dagegen dann, wenn solche Zeitungen gerade zum Zwecke der Verbreitung der verbotenen Ankündigung bei uns eingeführt würden.

Die Mehrzahl Ihrer Kommission erklärte sich hiermit einverstanden und schlägt Ihnen unter Ablehnung des § 81 nach dem Regierungsentwurf, welchem die hohe erste Kammer zugestimmt hat, die Annahme dieses Paragraphen in eingangs erwähnter Fassung vor.

Der § 82 des ersten Entwurfs, welchen die hohe erste Kammer unverändert angenommen hat, fällt weg.

Zu Art 2.

Nach Wegfall des § 82, dessen Bestimmungen im wesentlichen hier Aufnahme finden sollen, schlagen wir folgende, von der Großh. Regierung gebilligte Fassung dieses Paragraphen vor:

(Ankündigung von Heilmitteln und Ankündigung in Ausübung der Heilkunde.)

§ 84.

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer

1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind,
2. nicht zu den Apothekerwaren gehörende, zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmte Mittel, deren Ankündigung mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen der Gesundheit oder zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung durch Verordnung verboten ist,
3. Mittel, welche zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind,

öffentlich ankündigt oder anpreist.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer

4. öffentliche Ankündigungen oder Anpreisungen erläßt, worin die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird,
5. in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen, worin die Heilbehandlung von Menschen- oder Tierkrankheiten oder worin die Mitteilung oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anwendung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, die zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, angeboten wird, täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge oder prahlerische Versprechungen macht,

6. Ankündigungen oder Anpreisungen, die nach Ziffer 1 bis 5 verboten sind, verbreitet.

Ankündigungen in der medizinischen oder pharmaceutischen Fachpresse fallen nicht unter das Verbot der Ziffern 1 bis 3.

Zu Ziff. 1. Unter Titel III „Übertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit" wurde als § 84 des R.-St.-G.-B. (Uebertretungen in Bezug auf die Ankündigung von Arzneimitteln) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1890 (Ges.- u. Verord.-Bl. Seite 217) die Vorschrift eingefügt:

„Wer der Verordnung zuwider Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, öffentlich zum Verkaufe ankündigt oder anpreist, wird mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft."

Welche Arzneimittel dem freien Verkehr entzogen sind, bestimmt die Kaiserliche Verordnung vom 22. Okt. 1901 (R.-Ges.-Bl. S. 380). — Siehe Anlage I (S. 42 Ziff. 3.) — und die zu deren Vollzug ergangene Bekanntmachung des Reichskanzlers. In den der erstern beigegebenen Verzeichnissen A und B sind die einzelnen „Zubereitungen" und „Stoffe" namentlich aufgeführt.

Das R.-St.-G.-B. bedroht in § 367 Ziff. 3 denjenigen mit Strafe, welcher

„ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt",

bestimmt aber weder den Begriff der „Arzneien", noch den Umfang der Freigabe des Handels mit solchen, überläßt daher diese Bestimmungen anderen Gesetzen und schließt damit zunächst an § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung an, wornach „durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind". Hiernach bildet die erwähnte Kaiserl. Verordnung eine Ergänzung zu § 367 Ziff. 3 R.-St.-G.-B., insoweit sie festsetzt, was unter Arzneien zu verstehen und inwieweit der Handel mit Arzneien freigegeben ist. Jene kaiserl. Verordnung regelt den Arzneiverkehr nur in dem durch § 6 Abs. 2 Gew.-Ord. gegebenen Umfange, enthält somit keine Bestimmungen über den Arzneiverkauf in Apotheken, über die Berechtigung des ärztlichen, niederärztlichen und tierärztlichen Personals zur Abgabe von Arzneien und über das Ankündigen von Arzneimitteln. Der Erlaß derartiger Vorschriften steht der Landesgesetzgebung zu. Hinsichtlich der auf landesgesetzlichem Wege zu regelnden öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln kommt der Beschluß des Bundesrats vom 23. Mai 1903, allgemein ermächtigt durch § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901, wo es heißt:

„der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen",

in Betracht. (Siehe Anlage I Seite 43).

Auf Grund dieses bundesrätlichen Beschlusses erließ das Großh. Ministerium des Innern unterm 26. November 1903 (Ges.- u. V.-O. Bl. 1903, S. 203 ff.) mit Zustimmung des Apothekerausschusses eine Verordnung, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr., welche sich mit dem dem bundesrätlichen Beschluß vom 23. Mai 1903 beigegebenen Entwurf (Anlage I Seite 43) deckt, worin die §§ 20 u. 30 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. September 1896 (Bad. Ges. u. V.-O. Bl. 1896 S. 311) abgeändert sind.

Jener Entwurf des Bundesrats regelt keineswegs den gesammten Verkehr mit Geheimmitteln, sondern befaßt sich nur:

1. mit der vorschriftsmäßigen Bezeichnung auf den Gefäßen und äußern Umhüllungen.
2. mit dem Vertrieb in den Apotheken.
3. mit der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung der in den Anlagen A und B, welche dem Entwurf beigegeben sind, aufgeführten Mittel.

Die hiezu erlassenen Vorschriften erstrecken sich außerdem auf die im Interesse der Rechtssicherheit und einheitlichen Rechtsprechung namentlich aufgeführten Geheimmittel. Das in einzelnen Bundesstaaten erlassene landesgesetzliche Verbot prahlerischer oder irreleitender Ankündigungen von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln zu Heilzwecken wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

Die Ergänzung der in diesen Anlagen A u. B bezw. der in der badischen Verordnung vom 26. November 1903 erwähnten Mittel ist schon deswegen notwendig, weil die Geheimmittelfabriken durch geringfügige Ände-

rungen in der Zusammensetzung des Fabrikats, sowie durch eine unwesentliche Namensänderung das Verbot umgehen können.

Sobald die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln verboten ist, wird versucht werden, in anderer Weise für dieselben Reklame zu machen, es sollen deshalb die in § 84 aufgeführten Arten der Reklame verhindert werden.

Eine solche „öffentliche Ankündigung" ist dann als vorliegend zu betrachten, wenn jemand bewirkt, daß eine (schriftliche oder mündliche) Mitteilung zur Kenntnis eines, nach Zahl und Art nicht bestimmt begrenzten Personenkreises gelangt.

Die in Ziffer 2 genannten Mittel, welche nicht zu den Arzneimitteln gehören, wie die im Entwurf erwähnten Voltamittel, Audiphon Bernards ꝛc., sowie die unter Ziffer 3 genannten anticonceptionellen Mittel, deren Namen und Zahl dem Wechsel unterworfen ist, weshalb sich hiefür eine durch Blankettgesetz zu sanktionierende Verordnung wegen deren leichterer Beweglichkeit zu Ziffer 2 empfiehlt, sind reichsgesetzlich nicht verboten, es wurde, wie bereits erwähnt, ein Vorgehen der Landesgesetzgebung überlassen.

Die Zahl solcher Mittel, welche zumeist als Schwindelmittel charakterisiert werden müssen, ist ebensogroß, als deren Verschleiß nicht ungefährlich erscheint, weil geeignet, die Interessen der Gesundheit weiter Kreise zu gefährden und wirtschaftlich die Bevölkerung zu schädigen, weshalb ein Verbot der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung am Platze ist. Der Regierungsentwurf verbot auch, „Heilmethoden" öffentlich anzukündigen oder anzupreisen, allein wegen der Schwierigkeit der Begrenzung der Auswahl der zuzulassenden bezw. auszuschließenden Heilmethoden konnte die Kommission diesem Vorschlag nicht zustimmen.

Zu Ziffer 3 ist nach Erklärung der Großh. Regierung die Fassung „zu dienen bestimmt sind" gewählt, weil es nicht darauf ankommen kann, ob sie an sich geeignet sind zur Verhütung der Empfängnis, da sonst jedesmal eine hierauf gehende gerichtliche Feststellung stattfinden müßte. Hinsichtlich der Ziffer 4 „Fernbehandlung" ist bereits zu § 81 das Erforderliche gesagt worden und erscheint es hiernach als selbstverständlich, sowie notwendig und folgerichtig, daß die Landesgesetzgebung, wenn sie diese gewerbsmäßig betriebene bedenkliche Behandlungsweise Kranker aufs mindeste Maß beschränken will, auch die öffentliche Ankündigung und Anpreisung verbieten muß.

Der Ziffer 5 liegt die Erwägung zu Grunde, daß gerade diese Art der öffentlichen Ankündigung und Anpreisung der Heilbehandlung, wobei täuschende — gemeint sind objektiv täuschende — Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge oder prahlerische Versprechungen gemacht sind, wegen der erfahrungsgemäß erheblichen Irreführung weiter Bevölkerungskreise, insbesondere seitens unreeller Krankenbehandler, der eigentlichen Kurpfuscher, im allgemeinen öffentlichen Interesse durch Verbot wenn vielleicht auch nicht ganz zu verhindern, so doch auf ein geringes Maß zu reduzieren ist. — Bemerkt muß werden, daß ein „öffentliches Ankündigen oder Anpreisen" von Geheimmitteln ꝛc. ꝛc. auch auf indirekte Weise erfolgen kann, z. B. dadurch, daß auf Broschüren oder sonstige Druckschriften oder Schriftstücke, in denen das Geheimmittel näher bezeichnet oder dessen wirkliche oder angebliche Heilkraft behauptet oder erläutert ꝛc, ausdrücklich Bezug genommen wird. Zu den erwähnten Druckschriften gehören auch Flugschriften, welche zu den gleichen Zwecken in die Häuser getragen oder per Post zugesendet zu werden pflegen.

Zu Ziffer 6: Diese im Entwurf in § 82 untergebrachte Bestimmung, welche das andere hohe Haus unverändert angenommen und auch rechtlich gebilligt hat, soll neben dem Urheber derartiger Ankündigungen auch den Verbreiter, welcher sich also der Beihilfe zur Übertretung schuldig macht, treffen. Sie unterliegt weder einem rechtlichen noch sonstigen Bedenken; ihre Begründung im Entwurf und in den Ausführungen zum Bericht der hohen ersten Kammer zu § 82 ist erschöpfend.

Zum Schlußsatz des § 84 schlägt Ihre Kommission im Einverständnis mit der Großh. Regierung vor, nach dem Wort: „medizinischen" noch die Worte: „und pharmaceutischen" einzuschalten.

Hiernach stellt Ihre Kommission den Antrag, hohe zweite Kammer wolle den Strich des § 82 des Entwurfes und die Annahme des § 84 in eingangs erwähnter veränderter Fassung genehmigen.

Die §§ 85, 93 und 96 enthalten Bestimmungen, welche infolge der geänderten Reichsgesetzgebung der jetzigen Rechtslage anzupassen und deshalb in ihrer Fassung zu ändern waren.

Im einzelnen kommt folgendes in Betracht:

(Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.)

Zu § 85.

Nach § 1 des Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(R. G.-Bl. S. 306) sind Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, anzeigepflichtig. Insoweit ist die desfallsige Bestimmung des § 85 des bad. Polizeistrafgesetzbuches außer Kraft gesetzt. Dagegen hat dieser § nach wie vor Geltung für die nicht gemeingefährlichen, übertragbaren (ansteckenden) Krankheiten auf Grund des § 48 cit. Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, wo es heißt:

„Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der in § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt".

Hinsichtlich der übertragbaren (nicht gemeingefährlichen) Krankheiten beschränkt sich das obige Reichsgesetz auf einige wenige Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung (§§ 5 Abs. 2 — nicht 4 — 35 Abs. 2, 38, 39 Abs. 3), während es die eigentliche Bekämpfung dieser Krankheiten, insbesondere die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßnahmen der landesgesetzlichen Regelung vorbehält. (§ 48 R.-Ges.).

Demgemäß schlägt der Regierungsentwurf eine erweiterte Fassung des § 85 vor, wogegen die hohe erste Kammer nichts zu erinnern hatte, welche zuläßt, daß künftighin zur Verhütung der Verbreitung solcher übertragbarer Krankheiten Verordnungen oder auf Grund derselben orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen werden können, während seither nur die Anzeige bei der Polizeibehörde vorgeschrieben, im übrigen aber nur Sperr- und Sicherheitsmaßregeln, d. h. polizeiliche Anordnungen für den einzelnen Fall zugelassen waren. Deshalb mußten seither die bezüglichen Verordnungen jeweils auf § 87a bad. Pol.-St.-G.-B. (Sicherung der öffentlichen Gesundheit) besagend:

„Wer den zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen, oder den auf Grund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (Gesetz vom 31. Dezember 1873, Ergänzung des Pol. St.-G.-B. betr. Ges. V.-O.-Bl. 1874 S. 7)"

gestützt werden. Dies war der Fall bezüglich der Maßregeln gegen Typhus, Verordnung vom 18. November 1893 (Ges. und V.-O.-Bl. S. 151), bezüglich der Maßregeln gegen Diphtherie und Scharlach, Verordnungen vom 8. Dezember 1894 (Ges. und V.-O.-Bl. S. 434), sowie bezüglich jener gegen Masern und Keuchhusten, Verordnung vom 6. Mai 1897 (Ges. und V.-O.-Bl. S. 79) und Tuberkulose vom 30. Januar (Ges. und V.-O.-Bl. S. 47 ff.). Die Strafbestimmungen des seitherigen Paragraphen 85 sind zu Ziffer 1 und 2 jeweils unverändert beibehalten, es wird zugleich am Ende ausgesprochen, daß in den Fällen zu Ziffer 2 nur eine Strafe an Geld bis zu 100 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen Platz greifen solle, soweit nicht die schwereren Strafbestimmungen des § 327 R.-St.-G.-B. (nicht § 37, wie es im Bericht der hohen ersten Kammer heißt) Anwendung finden. Dieser § 327 R.-St.-G.-B. lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein."

Demgemäß wird beantragt, den § 85 in der vom andern hohen Hause unverändert genehmigten Fassung der Großh. Regierung, besagend:

(Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.)

§ 85.

Wer bei übertragbaren, nicht unter § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 fallenden Krankheiten

1. die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige bei der Polizeibehörde unterläßt,
2. den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erlassenen Verordnungen und den aufgrund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften oder den von der Polizeibehörde im einzelnen Fall angeordneten Sperr- und Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt,

wird in den Fällen unter Ziffer 1 an Geld bis zu 50 ℳ, und in den Fällen unter Ziffer 2, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 327 R.-St.-G.-B. Anwendung finden, an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft."

die Zustimmung zu erteilen.

(Schlachtvieh- und Fleischbeschau.)

Zu § 93.

§ 93 des bad. Pol.-St.-G.-B (Übertretungen in Bezug auf Nahrungsmittel) lautet:

„An Geld bis zu 50 Mark wird gestraft, wer der Verordnung oder den auf Grund derselben erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwider Schlachtvieh oder andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaren oder Getränke, der Beschau entzieht oder den infolge dieser letzteren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den Verordnungen über den Verkauf und Genuß von Pferdefleisch zuwiderhandelt."

Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1900, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr., (R.-Ges.-Bl. 1900 Seite 547) zum Teil und insoweit außer Kraft gesetzt, als § 93 bad. Pol.-St.-Ges. die gesetzliche Grundlage für die Verordnung oder die auf Grund der Verordnung erlassenen Orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bildet.

Das Reichsgesetz regelt jetzt die Materie, läßt aber in § 20 Abs. 2, wo es heißt:

„Landesrechtliche Vorschriften, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde unterworfen werden kann, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden darf",

ferner in § 24, welcher besagt:

„Landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau und über den Vertrieb und über die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, ferner landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf

1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Tiere,
2. die Ausführung der Untersuchungen durch approbierte Tierärzte,
3. den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Tieren der in § 18 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als dieses Gesetz begründen, sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehs oder Fleisches abhängig gemacht werden darf", landesrechtliche Vorschriften in dem näher bezeichneten Umfang zu und fügt in § 27 Ziffer 2, 3 und 4 die Strafandrohung bei für die nach § 24 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften, indem es Zuwiderhandlungen gegen diese hiernach zu erlassenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft ahndet.

Die vorgeschlagene Bestimmung hat hiernach die Tendenz, das Verhältnis der landesgesetzlichen Strafandrohung zu dem Reichsgesetz klar zu stellen und eine gesetzliche Grundlage für alle nach dem Inhalt des Reichsgesetzes oder nach der Natur der Sache (§ 20 Abs. 1) erforderlichen und zulässigen Landesvorschriften über die Schlachtvieh und Fleischbeschau zu schaffen.

Der im Regierungsentwurf enthaltene Druck- oder Schreibfehler „landesherrlichen" wurde bereits vom anderen hohen Haus in „landesrechtlichen" verbessert.

Da von der Bestimmung des § 93, welche die Beschau über andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaren oder Getränke für zulässig erklärt, bisher für andere Nahrungsmittel als Fleisch noch nie Gebrauch gemacht wurde, besteht kein Bedürfnis, die desfallsige Gesetzesvorschrift aufrecht zu erhalten, zumal dieselbe teilweise durch die Vorschriften des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. 1879 S. 145), insbesondere die §§ 2 und 3 desselben außer Kraft gesetzt ist.

Hiernach stellt Ihre Kommission den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle den von der hohen ersten Kammer nach der Regierungsvorlage unveränderten, jedoch richtig gestellten — an Stelle des Wortes „landesherrliche" Regelung ist zu setzen „landesrechtliche" Regelung — Paragraphen in nachstehender Fassung annehmen:

(Schlachtvieh- und Fleischbeschau).

§ 93.

Wer den Verordnungen oder den aufgrund solcher Verordnungen erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche über die nach dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 und den Ausführungsbestimmungen dazu der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

landesrechtlichen Regelung überlassenen Gegenstände ergehen, wird, sofern nicht die §§ 24 und 27 Ziffer 2, 3 und 4 des erwähnten Reichsgesetzes Platz greifen, an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft."

(Übertretungen in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten.)

Zu § 96.

Der bisher in Geltung gewesene § 96 des bad. P.-St.-G.-B., welcher nach Art. 3 III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 in Kraft trat und folgenden Wortlaut hatte:

„Von Geldstrafe wird getroffen:
1. bis zu 100 Mark, wer den Verordnungen über den Transport von Leichen,
2. bis zu 50 Mark, wer den ortspolizeilichen Leichen und Friedhofordnungen zuwiderhandelt,"

bot keine gesetzliche Grundlage für Vorschriften über Beerdigungen im allgemeinen, da § 367 Ziffer 2 des R.-St.-G.-B., lautend:

„wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt (Geldstrafe bis 150 Mark oder Haftstrafe)

nur diese Übertretung treffen will. Da überdies nicht außer Zweifel ist, ob die Vorschriften über die Leichenschau, welche nicht lediglich den Zweck des § 367[2] R.-St.-G.-B. verfolgen, durch die seitherigen gesetzlichen Bestimmungen des § 96 P.-St.-G.-B. in Verbindung mit § 367[1] R.-St.-G.-B., welcher besagt:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:
1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft, oder wer unbefugt einen Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;"

gedeckt sind, so rechtfertigt sich die entsprechende Änderung des § 96 in der Fassung des Regierungsentwurfs womit auch die hohe erste Kammer einverstanden ist und wodurch auch das Verhältnis dieser landesgesetzlichen Vorschrift zu den entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften klargestellt wird in der Weise, daß die ersteren nur insoweit anzuwenden sind, als nicht die letzteren Platz greifen.

Ihre Kommission stellt demgemäß den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle dem vom andern hohen Haus in der Regierungsvorlage unverändert angenommenen Paragraphen, lautend:

(Übertretungen in Bezug auf Leichen- und Begräbnisstätten.)

§ 96.

Wer den Verordnungen über die Leichenschau, den Transport von Leichen, sowie über Begräbnisse und Begräbnisplätze zuwiderhandelt, wird, soweit nicht § 367 Ziffer 1 oder 2 R.-St.-G.-B. Platz greift, an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark bestraft."

die Zustimmung erteilen.

Zu Artikel 3.

(Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder u. dgl.)

Zu § 130.

Unter dem Titel V des bad. Polizeistrafgesetzbuches „Übertretungen in Bezug auf die Baupolizei" sind in § 116 die unerlaubten Bauausführungen, wodurch „den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwidergehandelt wird, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht." Auf diesen Paragraphen stützt sich die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betr., welche durch den § 42 den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehält, die es ermöglichen, auch den ästhetischen Anforderungen Rechnung zu tragen. Sie bieten eine Handhabe, das Städtebild durch die Anlage der Straßen und öffentlichen Plätze, durch die Erhaltung und Ausgestaltung des architektonischen Gesamtbildes der Ortschaft oder einzelner Stadtteile zu beeinflussen. Ist es hiernach möglich, innerhalb der geschlossenen Ortschaften den Mißständen zu begegnen, so fehlt zur Zeit jede gesetzliche Grundlage für ein ähnliches Vorgehen außerhalb geschlossener Ortschaften, so daß hier die häßlichsten Verunstaltungen in denkbar geschmackloseter Art, wie Reklameschilder, Aufschriften, Abbildungen, welche durch die Größe und Farbe auffällig in die Erscheinung treten und das ganze Landschaftsbild verunstalten, immer mehr Verbreitung finden und den Genuß der Freunde naturschöner Gegenden zu trüben, sowie den Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler zu beeinträchtigen geeignet sind.

Das Vorgehen der Gesetzgebung gegen diese weitverbreitete Unsitte wurde im preußischen Landtag des

Jahres 1901 angerufenen durch folgenden von allen Fraktionen eingebrachten Antrag (Nr. 110 der Drucksachen):

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Königl. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch dem Mißbrauch abgeholfen wird, landschaftlich hervorragende Gegenden des Rheinlandes durch Anbringung aufdringlicher Reklameschilder außerhalb geschlossener Ortschaften zu verunzieren."

Später wurden die Worte „des Rheinlandes" gestrichen, um das gesamte Gebiet der Monarchie dem Schutz des Gesetzes zu unterstellen. Man war der Ansicht, daß das Bedürfnis zur Ermöglichung wirksamer Maßregeln gegen die Ausschreitungen des Reklameunwesens in freier schöner Landschaft sehr dringend sei. Gleiche Bestrebungen seien auch in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Tage getreten und hätten zu den erwünschten Ergebnissen geführt. Diesem Ansinnen gab auch die Königl. preuß. Regierung Folge und ist die Materie durch Gesetz vom 2. Juni geregelt in ähnlicher Weise, wie es die Vorlage beabsichtigt. Ein ähnliches Vorgehen fand im hessischen Landtag 1900/1903 statt durch die Regierungsvorlage betr. den Denkmalschutz, wodurch diese Materie grundlegend behandelt und gleichzeitig auch der Lokalpolizeiverordnung die gesetzliche Grundlage gegeben wurde, um „die Anbringung oder Aufstellung von Aufschriften u. dergl. oder Gegenständen, welche in landschaftlich hervorragenden Gegenden für das landschaftliche Bild mißständig erscheinen, verbieten zu können." Der Denkmalschutz wurde in Hessen geregelt durch Gesetz vom 16. Juli 1902.

Diesem Vorgehen folgt auch der vorwürfige Gesetzentwurf, indem er für bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften oder Anordnungen der Bezirkspolizeibehörde bezw. Verfügungen solcher die gesetzliche Grundlage schaffen will.

Die hohe erste Kammer hat den von deren Kommission unverändert zur Annahme empfohlenen § 130 in der 5. öffentlichen Sitzung vom 5. März 1904 auf Antrag des Abgeordneten Geh. Hofrats Dr. Rümelin unter Zustimmung der Gr. Regierung die Worte „landschaftlich hervorragenden" gestrichen.

Bei der Redaktion des Entwurfs ist die Großh. Regierung nach ihrer Erklärung dem Vorbilde Preußens und Hessens gefolgt und war für sie die Erwägung maßgebend, daß man hier der Polizeibehörde einen immerhin weitergehenden Eingriff in die persönliche Freiheit und des Eigentumsrecht gestattet, weshalb doch eine genauere Begrenzung dieser Befugnis als wünschenswert erscheine, um von vornherein das Mißtrauen zu beseitigen, es könnte von dieser Beeinträchtigung ein zu weitgehender Gebrauch gemacht werden. (Sitzungsbericht der Karlsruher Zeitung vom 5. März 1904).

In Ihrer Kommission wurde anerkannt, daß auch in Baden die gerügte Unsitte immer mehr aufkomme und daß sie, wo erforderlich, bekämpft werden müsse; ein Mitglied betonte, man sehe vor lauter Plakaten in der Gegend von Mannheim den schönen Rheinstrom fast nicht mehr. Von anderer Seite wurde gewünscht, daß man „Wegweiser", auch wenn sie etwas mehr, als gerade notwendig, in die Erscheinung treten, nicht entfernen solle wegen ihres Zweckes. Im allgemeinen kam die Ansicht zum Ausdruck, man müsse dem billigen Ermessen und den sachverständigen Erwägungen derjenigen Behörden, welche die Vorschriften auszulegen und zu handhaben hätten, soviel Vertrauen schenken, daß sie in rücksichtsvoller, die Rechte der Besitzer und Eigentümer schonender, Weise den Vollzug betätigen würden.

Um Zweifel über den Begriff eines „Baudenkmals" auszuschließen, darf wohl darauf hingewiesen werden, daß in Art. I des hessischen Entwurfs der Begriff „Baudenkmal" dahin präcisiert wurde:

„Ein Bauwerk, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt, ist ein Baudenkmal."

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle diesen Paragraphen in der vom andern hohen Hause angenommenen Fassung, nämlich:

(Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder und dergleichen).

§ 130.

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift oder wer einer Anordnung der Bezirkspolizeibehörde zuwider Aufschriften, Abbildungen, Reklameschilder oder andere Gegenstände in einer Weise anbringt oder aufstellt, welche geeignet ist, das Bild einer Gegend zu verunstalten oder den Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler zu beeinträchtigen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer als Besitzer derart angebrachter oder aufgestellter Gegenstände

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Aufforderung der Bezirkspolizeibehörde zu ihrer Beseitigung nicht nachkommt.

die Zustimmung erteilen.

III. Petitionen und Resolutionen.

Sofort nach dem Bekanntwerden des Gesetzentwurfs und insbesondere nach dessen Beratung und Beschlußfassung in der hohen ersten Kammer wurde derselbe zum Gegenstande eingehender Erörterungen in der Tagespresse, welche sich in mancher Hinsicht zustimmend, in einigen Punkten ablehnend aussprach, insbesondere aber in von verschiedenen Vereinen ausgehenden öffentlichen Versammlungen gemacht, deren Ergebnis in den an die hohe zweite Kammer gerichteten Petitionen oder in den vorgelegten Resolutionen zum Ausdruck kam. Das Wesentliche dieser Vorstellungen ergibt sich aus folgendem:

1. Zunächst protestierte der Naturheilverein Karlsruhe, vertreten durch seinen Vorstand M. Andrée, in einer Resolution vom 22. Februar 1904, gefaßt in einer am 21. Februar 1904 in der „Eintracht" in Karlsruhe tagenden „von 800 Personen aller Bevölkerungsklassen" besuchten Versammlung gegen den ganzen Gesetzentwurf, der „nur scheinbar gegen die Krebsschäden der Kurpfuscherei, in Wirklichkeit aber gegen die Naturheilmethode, die Homöopathie und das Kneippsche Heilverfahren gerichtet ist und der vor allem den Erfolg haben wird, daß für die die Gesetzgebung beeinflussenden allopathischen Ärzte eine unangenehme Konkurrenz beseitigt wird."
2. Derselbe Verein, vertreten durch denselben Vorstand, protestiert aufs neue und nimmt Bezug auf eine zweite am 22. März 1904 im „Eintrachtssaale" von einer Versammlung gefaßte Resolution, wonach sie in dem Entwurf eine Einschränkung der Freiheit der Heilkunde erblickt und die energische Ablehnung verlangt.
3. Mit Eingabe desselben Vorsitzenden des Karlsruher Naturheilvereins vom 5. April 1904 bringt er im Auftrage einer Anzahl Vereine für Naturheilverfahren und Homöopathie eine Anzahl von gedruckten Petitionen zur Vorlage unter Angabe

der Orte:	der Anzahl: (der Petitionen)	der Unterschriften:
1. Pforzheim	61	1131
2. Gernsbach	17	406
3. Kieselbronn	15	231
4. Konstanz	13	213
5. Eutingen	14	207
6. Rastatt	14	172
7. Freiburg	19	171
8. Göbrichen	12	146
9. Karlsruhe	7	145
10. Wössingen	12	112
11. Ettlingen	22	106
12. Offenburg	11	105
13. Niefern	6	93
14. Grünwinkel	2	24

In weiterer Eingabe desselben Vorstandes von denselben Vereinen, d. d. Karlsruhe, den 18. April 1904 folgende:

15. Durlach	91	762
16. Karlsruhe	26	436
17. Mannheim	26	306
18. Brötzingen	13	280
19. Bretten	8	126
20. Bilfingen	6	99
21. Eutingen	5	91
22. Öschelbronn	7	72
23. Konstanz	2	69
24. Ersingen	6	66
25. Ettlingen	6	26
26. Offenburg	1	9

In einer dritten von demselben Vorsitzenden des Naturheilvereins Karlsruhe unterzeichneten und im Auftrage einer Anzahl Vereine für Naturheilverfahren und Homöopathie vorgelegten Eingabe d. d. 5. Mai 1904 sind weitere Petitionen eingegangen von:

Karlsruhe	66	1485
Freiburg	18	230
Lahr	15	224
Mannheim	8	194
Pforzheim	9	159
Gernsbach	6	63
Konstanz	2	22

so daß sich eine Gesamtzahl von . . 546 Petitionen mit 7981 Unterschriften ergibt, welche sich zum Inhalt folgender

Petition

bekennen:

„Die ergebenst Unterzeichneten erlauben sich der hohen zweiten Ständekammer zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Polizeigesetzbuches, folgendes vorzutragen.

Den vorgeschlagenen § 81 bitten wir abzulehnen, da derselbe Delikte unter Strafe stellt, die heute noch ganz unbekannt sind und erst durch Erlassung von Verordnungen geschaffen werden sollen. Dieser Paragraph könnte unter Umständen für die Regierung eine Veranlassung werden, von Zeit zu Zeit neue Verordnungen zu erlassen, anstatt den in einem konstitutionellen Staat einzig empfehlenswerten Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Insonderheit erscheint es völlig unnötig, noch besondere Verordnungen zum Schutze der Sittlichkeit der Bevölkerung zu erlassen, da das deutsche bürgerliche Gesetzbuch nach dieser Richtung hin vollkommen ausreichende Bestimmungen enthält. Die dort angedrohten Strafen sind außerordentlich hoch und dürften genügende Sicherheit dafür bieten, daß unsittliche Delikte bei Beratung und Behandlung von Patienten ihre Sühne finden. Ferner verstößt die Absicht der Regierung, zum Schutze der Sittlichkeit zu bestimmen, daß bei der Behandlung von Personen des anderen Geschlechts durch nichtapprobierte Personen eine Vertrauensperson zugegen sein müsse, gegen das gleiche Recht für alle und kann diese Bestimmung die schwersten Gefahren heraufbeschwören. Beispielsweise werden sich Frauen, die ihr Vertrauen auf einen Laienheilkundigen gesetzt haben, fortan überhaupt nicht mehr untersuchen lassen, weil sie mit Recht die Gegenwart einer dritten Person scheuen, um so mehr, als letztere in sehr vielen Fällen das persönliche Vertrauen der Kranken nicht besitzen wird. So wird die notwendige Hilfe ausbleiben, die Krankheit fortbestehen und dadurch Gesundheit und Leben der Patientin schwer gefährdet werden. Wollen sich Frauen untersuchen lassen, ohne daß eine dritte Person zugegen ist, so müssen sie sich an einen approbierten Arzt wenden, der nicht ihr Vertrauen besitzt. Darin aber liegt eine Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Sollte dennoch die hohe Kammer auf den § 81 nicht verzichten können, so bitten wir auf der ersten Zeile die Worte „ohne hierzu approbiert zu sein“ und auf der dritten Zeile die beiden Worte „der Sittlichkeit“ zu streichen, ferner auf derselben Zeile die Worte „wirtschaftliche Schädigung durch „gewissenlose Ausbeutung“ zu ersetzen, so daß der § 81 folgende Fassung erhalten würde:

> „Personen, welche gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, werden mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wenn sie den im Interesse der Gesundheitspflege, sowie zur Verhütung gewissenloser Ausbeutung der Bevölkerung ergangenen Verordnungen zuwiderhandeln.“

Wir motivieren diese Änderung folgendermaßen: Wenn im Interesse der Gesundheitspflege und Sittlichkeit, sowie zur Verhütung volkswirtschaftlicher Schädigungen besondere Gesetze als nötig erachtet werden, so müssen sie sich auf alle erstrecken, die die Heilkunde betreiben, vornehmlich also auch auf die Ärzte. Haben sich doch auch viele approbierte Ärzte in dieser Richtung mancherlei zu Schulden kommen lassen, so daß nicht einzusehen ist, warum ein vielleicht wegen Sittlichkeitsverbrechen vorbestrafter Arzt eine Sonderstellung vor dem völlig unbestraften Naturheilkundigen einnehmen soll.

Den Begriff „wirtschaftliche Schädigung“ wünschen wir durch den der „gewissenlosen Ausbeutung“ ersetzt zu sehen, weil der erste Begriff eine Ausnahmebestimmung im bürgerlichen Leben schafft und bisher die Polizeibehörde nie gegen wirtschaftliche Schädigung des Volkes eingeschritten ist. Wir erinnern z. B. an die wirtschaftlichen Schädigungen, die der Alkohol hervorruft ꝛc.

Vor allem dürfen derartige Dinge nicht durch Polizeiverfügungen geordnet werden. Die Polizei ist nicht dazu da, jedermann vor wirtschaftlichem Schaden zu schützen. Diese Bestimmung würde die öffentlichen Rechte der Polizei in sehr unliebsamer Weise erweitern.

Zum § 82 bitten wir dem Absatz 2 folgenden Wortlaut zu geben: „Der gleichen Strafe unterliegt, wer die nach Absatz 1 verbotenen Ankündigungen oder Anpreisungen trotz erfolgter Warnung verbreitet.“

Der Zusatz „trotz erfolgter Warnung“ erscheint mit Rücksicht darauf geboten, daß ein Redakteur nicht jederzeit entscheiden kann, inwieweit die Angaben des Inserenten auf Wahrheit beruhen.

Zum § 84 bitten wir im Absatz 2 die ersten zwei Zeilen gänzlich zu streichen und diesen Absatz wie folgt lauten zu lassen: „Mittel, die zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind, in Zeitungen öffentlich ankündigt oder anpreist.“

Begründung: Der Absatz 2 überläßt es den Behörden, die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Heilmethoden und Mitteln, welche nicht zu den Apothekerwaren gehören, zu verbieten. Dadurch sollen nicht Schwindelannoncen und unlauterer Wettbewerb getroffen werden, sondern die Ankündigung einer Heilmethode an und für sich soll verboten werden können. Darnach hätte es die Behörde jederzeit in der Hand, die Naturheilmethode, die Homöopathie, das Kneippsche Heilverfahren u. s. w. in jedem Augenblick zu verbieten und einer einzigen Heil-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

methode, wahrscheinlich der Allopathie, die absolute Herrschaft einzuräumen. Denn daß eine Heilmethode, die nicht öffentlich angekündigt werden darf, dem Untergang geweiht ist, bedarf keiner Darlegung. Dies wäre nicht nur eine völlige Beschränkung der persönlichen Freiheit, sondern auch eine Beschränkung der freien wissenschaftlichen Forschung, denn bisher sind die wichtigsten Entdeckungen auf dem Gebiete der Therapie von Laien ausgegangen und konnten nur durch öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinheit zugeeignet werden. Ferner ist die Tragweite des Gesetzes ungeheuer groß. So gibt es ja auch Mittel, „die nicht zu den Apothekerwaren gehören" und doch Krankheiten verhüten, z. B. Obst und Milch. Soll es unter Umständen möglich sein, auch die öffentliche Ankündigung dieser Dinge zu verbieten?

Zum § 85 bitten wir, anstatt „auf Grund von Verordnungen" zu setzen „auf Grund gesetzlicher Bestimmungen". Die Bestimmungen dieses Paragraphen schneiden so tief ins Volksleben ein und haben eine so große finanzielle Tragweite, daß es nicht zweckmäßig erscheint, dieselben nur durch behördliche Verordnungen zu regeln. Dem preußischen Landtag liegt zur Zeit zur Erledigung dieser Materie ein ganz bedeutender Gesetzentwurf vor.

Wir sehen einer wohlwollenden Berücksichtigung unserer Bitten vertrauensvoll entgegen"

4. Weitere Petitionen bezw. Resolutionen kamen ein seitens der „Naturheilvereine" Mannheim 2, Ettlingen, welche die in öffentlichen Versammlungen zur Geltung gekommene, den Gesetzentwurf ablehnende Haltung zum Ausdruck bringen, ähnlich wie die Gruppe unter Ziffer 1.
5. Eine am 14. März 1904 im Kornhaussaale zu Freiburg abgehaltene, zahlreich besuchte Volksversammlung legt eine gegen zwei Stimmen angenommene Resolution vor, worin gesagt wird, daß „die Annahme der Vorlage nicht jenen Krebsschaden am Marke des Volkes vernichten, vielmehr nur zu Gunsten eines einzelnen Standes die segensreichen Bestrebungen der Naturheilbewegung, der Homöopathie und des Kneippschen Heilverfahrens lahm legen würde", und bittet um Ablehnung des Gesetzentwurfes.

   Dieselbe Begründung und Bitte enthält die Petition einer am 19. März 1904 in Gernsbach abgehaltenen Volksversammlung.
6. Eine ähnliche Tendenz hatte eine am 17. März 1904 in Pforzheim im Kolosseumssaale abgehaltene Volksversammlung, welche die Annahme des Gesetzentwurfes in unveränderter Form bekämpft und die Erwartung ausspricht, daß die hohe zweite Kammer die in der gedruckten Petition (Ziff. 3) vorgeschlagenen Änderungen in wohlwollende Erwägung ziehen werde. Die desfallsige, im Auftrage der Versammlung von dem Vorsitzenden des 850 Mitglieder zählenden Vereins für Gesundheitspflege, sowie vom Vorsitzenden des 500 Mitglieder zählenden Vereins für Homöopathie und Naturheilkunde unterzeichnete Resolution schließt mit der Erklärung:

   „Durch diesen Protest soll die Tendenz der Vorlage, die sich gegen die gewissenlose Ausbeutung des Volks durch Geheimmittelschwindler richtet, keineswegs berührt werden".

Ihre Kommission hat in den von ihr vorgeschlagenen Abänderungen zugleich die erheblichsten seitens dieser Vereine vorgetragenen Bedenken, wenn gleich aus anderen Erwägungen heraus, beseitigt und ist deshalb der Ansicht, jeder weiteren Würdigung derselben sich enthoben halten zu dürfen, indem sie im übrigen auf die im Bericht niedergelegten Ausführungen verweist, sie stellt deshalb den

Antrag:

hohe zweite Kammer wolle:

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf Anl. 3. in den im letzteren enthaltenen Einleitungs- und Schlußformeln in der jedem Paragraphen beigefügten Fassung zustimmen und
2. die obigen Petitionen und Resolutionen für erledigt erklären.

Anlage I.

Bestimmungen

des

Landes- und Reichsrechts

in Betreff

der die Heilkunde ausübenden nicht approbierten Personen.

A. Landesgesetzliche.

I. Großherzogtum Baden.

1. Dienstweisung für die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte vom 1. Januar 1886.

III. **Dienstliche Stellung gegenüber dem Sanitätspersonal.**

§ 14.

Bezüglich solcher Personen, welche, ohne hierzu approbiert zu sein, sich mit der ärztlichen Behandlung von Kranken befassen, haben die Bezirksärzte darauf zu achten, daß dieselben sich nicht als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtsärzte, Zahnärzte) bezeichnen oder sich andere ärztliche Titel beilegen, durch die der Glaube erweckt wird, die Inhaber derselben seien geprüfte Medizinalpersonen, und im Zuwiderhandlungsfalle entsprechende Anzeige bei dem zuständigen Bezirksamte zu erstatten ist.

Ebenso werden die Bezirksärzte zur Anzeige bringen, wenn nicht-approbierte Personen dem gesetzlichen Verbot zuwider (§ 56a der Gewerbeordnung) die Heilkunde im Umherziehen ausüben sollten

Endlich haben die Bezirksärzte auch darauf zu achten, daß derartige nicht-approbierte Personen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuwider von einer Gemeinde mit amtlichen Funktionen oder von Krankenkassen mit der ärztlichen Behandlung der gegen Krankheit Versicherten betraut werden.

2. (Übertretungen in Bezug auf Heil- und Badeanstalten) § 92 des badischen Polizeistrafgesetzbuches (Artikel 3, III des Gesetzes vom 23. Dezember 1871).

An Geld bis zu 150 Mark wird gestraft, wer den bezüglich des Betriebs einer Heil- oder Entbindungsanstalt oder den bezüglich der Eröffnung und des Betriebs einer öffentlichen Badeanstalt von der Polizeibehörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit oder persönlichen Sicherheit gemachten Auflagen zuwiderhandelt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Königreich Preußen.

1. Erlaß des preußischen Justizministers vom 21. Dezember 1901, betr. strafgerichtliche Verfolgung der Kurpfuscherei.

An die Herren Ober-Staatsanwälte.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist aus den Kreisen der Ärzte im Laufe der letzten Jahre wiederholt Klage darüber geführt worden, daß seit der durch die Reichsgewerbeordnung erfolgten Aufhebung des früher in Preußen bestandenen Kurpfuschereiverbots (§ 199 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851) die Kurpfuscherei in einem solchen Maße zugenommen habe, daß ein Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheine. Die aus Veranlassung dieser Beschwerden veranstalteten Erhebungen haben ergeben, daß auf dem Gebiete des Kurpfuscherei[1]wesens, insbesondere durch Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden gegen alle möglichen Krankheiten durch nicht approbierte Personen Auswüchse entstanden sind, denen im Interesse des Publikums entgegengetreten werden muß. Zu den für die Bekämpfung der hervorgetretenen Mißstände in Vorschlag gebrachten Maßregeln gehört auch die Anwendung der Bestimmungen des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (R.-G.-Bl. S. 145). Wie die in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Juni 1900 und die dazu erstattete, durch Vermittelung des Herrn Staatssekretärs des Reichs-Justizamts dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zugegangene Erklärung des Oberreichsanwalts vom 23. Oktober 1900 ergibt, hat das Reichsgericht die Bestimmungen des § 4 des genannten Gesetzes auch auf die von den sogenannten Heilkünstlern dargebotenen „gewerblichen Leistungen" für anwendbar erklärt. Nach § 12 a. a. O. ist die Strafverfolgung in den Fällen des § 4 von einem Antrag abhängig, welcher von jedem der in dem § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände gestellt werden kann. Zu den Antragsberechtigten werden außer den Ärzten selbst auch die zur Vertretung der Interessen des ärztlichen Berufs berufenen Ärztekammern bezw. deren Vorstände (§§ 1, 2, 9 der Verordnung vom 25. Mai 1887 [G.-S. S. 169], betreffend die Errichtung der ärztlichen Standesvertretung) zu rechnen sein.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich, die Ihnen unterstellten Beamten der Staatsanwaltschaft hierauf hinzuweisen, und auf eine nachdrückliche Verfolgung der eingehenden Strafanträge hinzuwirken.

2. Erlaß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten vom 28. Juni 1902, betreffend die Bekämpfung der Kurpfuscherei.

An
die Herren Regierungspräsidenten
und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Vorschrift des § 46 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Min.-Bl. für Medizinal- ꝛc. Angelegenheiten, S. 13) legt dem Kreisarzte die Verpflichtung auf, sein besonderes Augenmerk auf diejenigen Personen zu richten, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, und über sie unter Beihilfe der Ortspolizeibehörden und der Ärzte des Bezirkes ein Verzeichnis zu führen, welches Mitteilungen über Vorleben, Beruf, Heilmethoden und etwaige Bestrafungen enthält.

Zur Sicherung der Ausführung der vorstehenden Bestimmung erscheint die allgemeine Einführung der Meldepflicht der nicht-approbierten Heilpersonen angezeigt. Da die Anzeigepflicht aus § 14 der Reichsgewerbeordnung zufolge der Vorschrift im § 6 Absatz 1 daselbst auf die Ausübung der Heilkunde keine Anwendung findet, empfiehlt es sich, die Meldepflicht im Polizeiverordnungswege zur Einführung zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit Rücksicht auf die empfindlichen Schädigungen, welche dem Publikum durch das Treiben der Kurpfuscher an Gesundheit und Vermögen vielfach zugefügt werden, ist es weiter angebracht, der marktschreierischen öffentlichen Anpreisung der Berufstätigkeit der Kurpfuscher in gleicher Weise entgegenzutreten.

Ich ersuche hiernach ergebenst, für den dortseitigen Bezirk eine Polizeiverordnung nachstehenden Inhalts zu erlassen, bezw. etwa bereits bestehende Polizeiverordnungen entsprechend abzuändern:

„1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirke der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

2. Die in Nr. 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

3. Öffentliche Anzeigen von nicht-approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn
2. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft."

Über die Ausführung des vorstehenden Erlasses will ich einem Berichte nach drei Monaten, sowie der gleichzeitigen Einreichung eines Exemplars der Nummer des Amtsblattes, in welcher die Polizei-Verordnung veröffentlicht ist, entgegensehen.

3. Erlaß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Dezember 1902, die Bekämpfung der Kurpfuscherei betreffend.

An

die Herren Regierungspräsidenten

und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

In dem Runderlasse vom 28. Juni d. J. ist unter Nr. 1 die Bestimmung getroffen, daß diejenigen Personen, welche, ohne approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, dies vor Beginn des Gewerbebetriebes unter Angabe ihrer Wohnung dem zuständigen Kreisarzte „zu melden" haben. In gleicher Weise haben diese Personen nach Nr. 2 daselbst auch den Wohnungswechsel sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel bemerke ich, daß die Meldung in den vorstehenden Fällen nicht das persönliche Erscheinen vor dem Kreisarzte erfordert, sondern auch schriftlich erfolgen kann. Ich ersuche, dies zur Kenntnis der Kreisärzte und der Polizeibehörden zu bringen.

Bei dem naheliegenden Interesse, welches die Polizeibehörden daran haben, von den bei dem Kreisarzte eingehenden Meldungen der vorbezeichneten Personen Kenntnis zu erhalten, empfiehlt es sich, die Kreisärzte mit der Weisung zu versehen, daß sie von jeder Meldung sofort der zuständigen Polizeibehörde Mitteilung zu machen haben.

In den Tagesblättern ist ferner ausgeführt, daß es für die verantwortlichen Leiter der Presse in vielen Fällen schwierig, wenn nicht unmöglich sein werde, die Straffälligkeit einer unter Nr. 3 und 4 des Erlasses vom 28. Juni d. J. fallenden öffentlichen Anzeige bezw. Ankündigung zu erkennen, und es unbillig erscheine, sie dennoch für Übertretungen dieser Vorschriften verantwortlich zu machen.

Um diesen Bedenken, welchen eine gewisse Berechtigung innewohnt, entgegenzukommen, empfiehlt es sich, die Polizeibehörden zu veranlassen, daß sie bei Veröffentlichungen durch die Presse zunächst den verantwortlichen Leiter auf die Gesetzwidrigkeit der Aufnahme aufmerksam machen, und erst, wenn dies ohne Erfolg ist, mit Strafen vorgehen.

Ich ersuche ergebenst, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

4. Erlaß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten vom 7. April 1903, Bekämpfung der Kurpfuscherei betreffend.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß sich der Erlaß, betr. die Bekämpfung der Kurpfuscherei, vom 28. Juni 1902, wie aus den Absätzen 1—3 hervorgeht, auch in Absatz 4 Ziffer 4 (Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln) nur auf diejenigen Personen bezieht, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, ohne in Deutschland approbiert zu sein.

Es empfiehlt sich, diese Beziehung, wie es schon in einer Reihe von Bezirken geschehen ist, dadurch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß die betreffende Polizeiverordnung mit einer entsprechenden Überschrift versehen wird.

5. Verordnung des Berliner Polizeipräsidiums vom 1. Januar 1900, betreffend die Ankündigung von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis und dergl. mehr.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin folgendes verordnet:

§ 1.

Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden, welche dazu bestimmt sind, die Empfängnis zu verhüten oder geschlechtliche Erregungen hervorzurufen, dürfen weder öffentlich angepriesen, angekündigt, noch in öffentlichen Anstalten (Badeanstalten, Kuranstalten und ähnlichen) in Anwendung gebracht werden.

§ 2.

Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden zur Verhütung oder Beseitigung von Geschlechtskrankheiten oder der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen dürfen weder öffentlich angepriesen noch angekündigt werden.

§ 3.

Gegenstände oder Mittel der in §§ 1 und 2 bezeichneten Art dürfen in Schaufenstern oder in dem Publikum zugänglichen Lokalen nicht öffentlich ausgelegt, auch nicht durch Automaten verkauft werden.

§ 4.

Verordnungen approbierter Aerzte, welche dazu bestimmt sind, Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten oder zu beseitigen, werden von den Bestimmungen in den §§ 1 und 2 nicht betroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 ℳ bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismäßige Haft tritt.

III Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Verordnung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg zur Ausführung von § 8 der Medizinalordnung vom 1. Juni 1900.

(Hamburg. Ges.-Sammlung 1900, I. Abt.)

Der Senat verordnet auf Grund von § 8 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899 wie folgt:

§ 1.

Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde befassen, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge der genannten Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 2.

Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen und Methoden, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten:

1. falls den Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irre geführt oder belästigt wird, oder
2. falls die Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

Handelt es sich um Geheimmittel oder Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung unter allen Umständen, einerlei ob die unter 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen, verboten.

§ 3.

Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen und Methoden, welche zur Verhütung der Empfängnis, zum Hervorrufen geschlechtlicher Erregungen oder zur Beseitigung der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen bestimmt sind, ist verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit entsprechender Haft bestraft.

2. Verordnung des Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 11. April 1904.

§ 1.

Personen, welche ohne approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde (einschl. der Zahnheilkunde) ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbetriebes dem Medizinalamte unter Angabe ihres Namens, Alters, Geburtsortes, ihrer Wohnung, ihres früheren Wohnortes, ihrer etwaigen Bestrafungen, ihrer Ausbildung, ihrer bisherigen Beschäftigung, sowie der Art und Weise ihrer Behandlung schriftlich anzuzeigen.

Nicht approbierte Personen, welche bereits bei Erlaß dieser Verordnung die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Anzeige binnen 4 Wochen zu bewirken.

Nach Erstattung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Anzeige ist außerdem nach Maßgabe des § 5 des hamburgischen Gewerbegesetzes vom 7. November 1864 (in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1868) bei der zuständigen Polizeibehörde der Gewerbebetrieb anzumelden und ein Gewerbe-Anmeldungsschein zu lösen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2.

Die genannten Personen haben dem Medizinalamte von jedem Wohnungswechsel binnen 3 Tagen Anzeige zu machen, auch von der Aufgabe des Gewerbebetriebs oder von der Verlegung des Wohnsitzes nach einem außerhalb des Hamburgischen Staatsgebietes belegenen Orte unverzüglich Kenntnis zu geben. Ladungen des Medizinalamtes müssen sie Folge leisten.

§ 3.

Die genannten Personen haben über ihre Tätigkeit ein Buch zu führen, das den Beauftragten des Medizinalamtes auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

In das Buch sind unter fortlaufenden Nummern einzutragen:

a. Namen, Alter, Wohnort des Behandelten, b. die Krankheit des letzteren, c. Behandlungsweise.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Verordnung erlassenen Vorschriften sind, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch § 25 Abs. 2 der Medizinalordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft und, wenn die Zuwiderhandlung eine vorsätzliche war, mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bedroht. Eine Verletzung der aus § 5 des Gewerbegesetzes sich ergebenden Anmeldungspflicht wird nach Abs. 2 daselbst mit einer Geldstrafe bis zu 54 ℳ bestraft.

IV. Der Präsident des Kaiserl. Gesundheits-Amts.

Berlin, den 31. Mai 1900.

Ges. Nr. 4635.

Betrifft die Behandlung Kranker aus der Ferne.

Durch die Standesordnung für die ärztlichen Bezirksvereine im Königreich Sachsen vom 12. August 1896, § 3 Absatz 6 und § 6 ist es den dortigen Ärzten untersagt, sich öffentlich anzupreisen, namentlich besondere eigene Heilmethoden mittelst Flugschriften in öffentlichen Blättern ꝛc. zu empfehlen, sowie Kranke ausschließlich brieflich, d. h. aus der Entfernung zu behandeln. (Veröffentlichungen des K.G.A. 1896 S. 977). Kurpfuscher, sowie andere die Heilkunst ohne Approbation ausübende Personen, die erfahrungsgemäß von der Fernbehandlung und der Anpreisung besonderer Heilverfahren einen ausgiebigen Gebrauch zu machen pflegen, werden von dem Verbote nicht betroffen. Seitens des Königlich Sächsischen Landesmedizinalkollegiums ist die Anregung ergangen, das Verbot, schon aus Billigkeitsgründen gegenüber den Ärzten, auf die vorgenannten Personen auszudehnen und für das ganze Reichsgebiet gleichmäßig zu erlassen. Diesem Vorschlag kann diesseits um so rückhaltloser zugestimmt werden, als durch eine derartige Maßregel dem in öffentlichen Blättern sich breitmachenden, die Gesundheit und den Geldbeutel weiter Bevölkerungsschichten gefährdenden Kurpfuscherwesen eine wirksame Stütze entzogen würde.

Der gelegentlichen Behandluug Kranker aus der Ferne wird in besonderen Notfällen, sowie in schwachbevölkerten und schlecht mit Ärzten versehenen Gegenden niemals ganz zu entraten sein. Die Einführung eines allgemeinen Verbots einer derartigen Behandlung würde namentlich von der minder bemittelten Landbevölkerung als eine Härte empfunden werden und geeignet sein, dieselbe mehr noch als bisher den ortsangesessenen Kurpfuschern zuzuführen. Für den Fall, daß einer einheitlichen Regelung des Gegenstandes näher getreten wird, wäre daher von einem unbedingten Verbot jeglicher Fernbehandlung ebenso abzusehen wie dies in der sächsischen Standesordnung geschehen ist, welche gleichfalls nur die ausschließliche, briefliche Behandlung Kranker aus der Entfernung als unzulässig bezeichnet.

Gegen den Erlaß eines allgemeinen Verbots der Ankündigung und Anpreisung der Fernbehandlung liegen diesseits Bedenken nicht vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ein rechtliches Hindernis dürfte nicht entgegen stehen. Denn der in § 1 der Gewerbeordnung ausgesprochene Grundsatz der Gewerbefreiheit bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht auf die Art der Ausübung desselben, abgesehen davon, daß dieses Gesetz nach § 6 auf die Ausübung der Heilkunde überhaupt nur soweit Anwendung findet, als es ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält (vergl. Landmann zu §§ 1, 6, 144 Gew.O.). Es ist voraussichtlich in allen Bundesstaaten auch eine gesetzliche Grundlage vorhanden, um Polizeiverordnungen zum Schutz von Leben und Gesundheit zu erlassen. In denjenigen Staaten, in denen ärztliche Ehrengerichte mit Strafgewalt über alle approbierten Ärzte staatlicherseits errichtet sind (vergl. für Preußen Veröffentlichungen des K.G.A. 1900 S. 72), dürften die angeregten Vorschriften nur auf die nicht approbierten Personen zu erstrecken sein.

Ew. Excellenz stelle ich gehorsamst anheim, zunächst den Königl. Preußischen Herrn Minister für geistliche 2c. Angelegenheiten um eine Äußerung in dieser Angelegenheit zu ersuchen.

B. Reichsgesetzliche.

I. Titelführung.

1. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

(Reichsgesetzblatt 1900 S. 871.)

Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

2. Erfordernis besonderer Genehmigung.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 29.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrat bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis, in verschiedenen Teilen des Reiches die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reiches in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbiert.

§ 30. Absatz 2.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Titel X. Strafbestimmungen.

§ 147.

Mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

2. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

(Reichsgesetzblatt 1876 S. 40.)

XXII. Abschnitt. Urkundenfälschung.

§ 277.

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugnis über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

XXIX. Abschnitt. Übertretungen.

§ 360.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

8. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt; ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

II. Ausübung der Heilkunde im Umherziehen.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

(Reichsgesetzblatt 1900 S. 871.)

Titel III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55.

Wer außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1. Waren feilbieten,
2. Warenbestellungen aufsuchen . . .,
3. gewerbliche Leistungen anbieten . . .,
4. Musikaufführungen . . . darbieten will,

bedarf eines Wandergewerbescheines, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

§ 56a.

Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner:

1. Die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist.

Titel X. Strafbestimmungen.

§ 148.

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

7a. wer dem § 56 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1—5, 7—11, Abs. 3, den §§ 56a oder 56b zuwiderhandelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Privat-Krankenanstalten und Badeanstalten.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

(Reichsgesetzblatt 1900 S. 871.)

Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

II. Erfordernis besonderer Genehmigung.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 30.

Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun,
b. wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
c. wenn die Anstalt nur in einem Teile eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,
d. wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortspolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

§ 35.

Die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht als Gewerbe, sowie der Betrieb von Badeanstalten ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.

Absatz 5. Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 40.

Die in den §§ 29 bis 33a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 und 153 widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 30a, 32, 33, 33a und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 33a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 49.

Bei Erteilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, zu Schauspielunternehmungen, sowie zum Betriebe der im § 33 gedachten Gewerbe, kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

§ 53.

Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren solche erteilt worden sind, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.

Außer aus diesen Gründen können die in den §§ 30, 30a, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 54.

Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§§ 33a, 53) maßgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Titel X. Strafbestimmungen.

§ 147.

Mit Geldstrafe bis zu 300 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

§ 148.

Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4. wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebes zuwiderhandelt oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt.

IV. Arzneien und Geheimmittel.

1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

(Reichsgesetzblatt 1876 S. 40.)

XXIX. Abschnitt. Übertretungen.

§ 367.

Mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaren oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

2. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

(Reichsgesetzblatt 1900 S. 871).

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

... Auf ... die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln .... findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

Titel II. Stehender Gewerbebetrieb.

II. Erfordernis besonderer Genehmigung.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

§ 34. Absatz 3.

Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften ... besondere Genehmigung erforderlich ist.

§ 35. Absatz 4.

Der Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ist zu untersagen, wenn die Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.

Ist die Untersagung erfolgt, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr zu bestimmende Behörde die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Personen, welche die in diesem Paragraphen bezeichneten Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

§ 40. Absatz 2.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ .... 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ ... 35 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

Titel III. Gewerbetrieb im Umherziehen.

§ 56.

Beschränkungen, vermöge deren gewisse Waren von dem Feilhalten im stehenden Gewerbebetriebe ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, gelten auch für deren Feilbieten im Umherziehen.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind:

9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel, sowie Bruchbänder.

Titel X. Strafbestimmungen.

§ 147.

Mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 148.

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

4. Wer der nach § 35 gegen ihn ergangenen Untersagung eines Gewerbebetriebs zuwiderhandelt oder die im § 35 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;

7a. Wer dem § 56 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 bis 5, 7 bis 11, Absatz 3, § 56a oder § 56b zuwiderhandelt.

§ 151.

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbebetreibende ist neben demselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung gebunden, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretungen statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertreters begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertreter bei Verlust der Konzession, Approbation ꝛc. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

3. Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

(Reichsgesetzblatt S. 380.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1900 S. 871), was folgt:

§ 1.

Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

Dieser Bestimmung unterliegen von den bezeichneten Zubereitungen, soweit sie als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden,

a) kosmetische Mittel (Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel und Hühneraugenmittel nur dann, wenn sie Stoffe enthalten, welche in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht abgegeben werden dürfen, kosmetische Mittel außerdem auch dann, wenn sie Kreosot, Phenylsalicylat oder Resorcin enthalten;

b) künstliche Mineralwässer nur dann, wenn sie in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und zugleich Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure enthalten.

Auf Verbandsstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergleichen), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern sowie auf Seifen zum äußerlichen Gebrauche findet die Bestimmung im Absatz 1 nicht Anwendung.

§ 2.

Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe dürfen außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3.

Der Großhandel unterliegt den vorstehenden Bestimmungen nicht. Gleiches gilt für den Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Stoffe an Apotheken oder an solche öffentliche Anstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanstalten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere, im einzelnen bestimmt zu bezeichnende Zubereitungen, Stoffe und Gegenstände von dem Feilhalten und Verkaufen außerhalb der Apotheken auszuschließen.

§ 5.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890, 31. Dezember 1894, 25. November 1895 und 19. August 1897 (Reichsgesetzbl. 1890 S. 9, 1895 S. 1 und 455, 1897 S. 707) außer Kraft.

4. Beschluß des Bundesrats vom 23. Mai 1903, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Der Bundesrat hat am 23. Mai d. J. (§ 409 der Protokolle) beschlossen:

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, soweit nicht in einzelnen Bundesstaaten strengere Vorschriften bestehen und in Geltung bleiben sollen, gleichförmige Bestimmungen nach dem Vorbilde des angeschlossenen Entwurfs nebst Anlagen mit der Maßgabe zu erlassen, daß diese Bestimmungen am 1. Januar 1904 in Kraft treten,
2. Ergänzungen der dem Entwurfe beigefügten Verzeichnisse A und B nur nach den hierüber im Bundesrate zu treffenden Vereinbarungen vorzunehmen.

Entwurf von Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

§ 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen und äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 4.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antitussin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagssalbe Schützes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Napf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helminthenextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle & Comp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djorat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimanns Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation ꝛc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eukalyptusmittel Heß's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß's).
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindmos (auch Antidiabeticum Lindmos.)
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriania (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Poligonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronessenz, Altonaer (auch Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kron-Essenz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dispepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Syrup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkraftelixir Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffisches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Boks (auch Hustenstiller Bocks).
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtmittel).
72. Sacharosalvol.
73. Save remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifica).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillianextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.)
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixir Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak Emulsion Stickes).
86. Universalmagenpulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcrême (auch Wundcrême Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwyks (auch Noortwyks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel u. s. w.)

V. Unlauterer Wettbewerb.

Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

(Reichsgesetzblatt S. 145).

§ 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufes unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

§ 2.

Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3.

Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 814, 819 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 820 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 6.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§ 11.

Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadensersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von dem zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13.

Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteil der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteiles innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 14.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 16.

Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 17.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

VI. Betrug.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

(Reichsgesetzblatt 1876, S. 40.)

XXII. Abschnitt. Betrug und Untreue.

§ 263

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 264.

Wer im Inlande wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Male bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

VII. Fahrlässigkeit.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

(Reichsgesetzblatt 1876, S. 40.)

XVI. Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§ 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängnis erhöht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XVII. Abschnitt. Körperverletzung.

§ 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.

§ 231.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

§ 232.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Statistische Mitteilungen.

Im Jahresbericht des Großh. badischen Ministeriums des Innern für die Jahre 1889 bis 1896 (1. Band, Seite 304 fl.) wird über die Kurpfuscherei folgendes mitgeteilt:

Die bedeutungsvollsten Vorkommnisse einschlägiger Art waren in den letzten Jahren Hypnose und Suggestion. Wie bereits im letzten Jahresbericht unter Sittenpolizei (Seite 190) erwähnt, waren die Bezirksämter schon mit Erlaß vom 29. Dezember 1886 angewiesen worden, künftig die Veranstaltung hypnotischer Vorstellungen und die Vornahme bezüglicher Experimente zu verhindern. Aus Anlaß der in mehreren Städten des Landes veranstalteten Vorstellungen über Suggestion wurde sodann, wie schon unter Sittenpolizei (Seite 155) bemerkt, den Bezirksämtern bekannt gegeben, daß diese Vorstellungen mit den in dem Erlaß von 1886 erwähnten hypnotischen Vorstellungen identisch und deshalb zu verbieten seien.

Weitere erwähnenswerte Maßnahmen der Ämter und Sanitätsbeamten in den Berichtsjahren bezogen sich vorzugsweise auf die unbefugte Abgabe von Geheimmitteln oder auf die unbefugte Beilegung des ärztlichen oder eines ähnlichen Titels. In ersterer Richtung kamen insbesondere in den Jahren 1892 und 1893 in den Bezirken Heidelberg und Mannheim mehrfache Behandlungen mit Arzneiverteilung seitens zweier Frauen aus Mannheim vor. Eine dieser Frauen nannte sich dabei „Heilkünstlerin" oder „Spezialistin" für Diphtherie, Croup u. s. w. Es wurde zunächst auf Grund des § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung gegen dieselbe Strafantrag gestellt; da aber das Gericht den Tatbestand des § 147 Ziffer 3 in objektiver und subjektiver Beziehung nicht für gegeben erachtete, erfolgte strafendes Einschreiten gegen die Frau auf Grund des § 367 Ziffer 3 R.St.G.B. und der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890. Infolge fortgesetzter Überwachung unterblieb dann ihr Treiben. Die andere Frau wurde aus demselben Grunde bestraft. Gleiches geschah auch im Bezirk Rastatt gegen eine Frau. Polizeiliches Vorgehen wegen unberechtigter Verabreichung von Geheimmitteln oder von stark wirkenden Arzneimitteln wurde noch in mehreren Amtsbezirken notwendig. Die zweckentsprechendste außeramtliche Bekämpfung des Geheimmittelunfugs erfolgte durch den Ortsgesundheitsrat Karlsruhe, wie dies eine Reihe von Vorjahren hindurch der Fall gewesen ist und sich sehr erfolgreich für die Verminderung schwindelhafter Vorgänge dieser Art erwiesen hat. Die anerkennenswerten Bestrebungen des Ortsgesundheitsrats in Karlsruhe auf diesem Gebiete wurden auch von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin mit Interesse verfolgt und 1889 eine Zusammenstellung der Bekanntmachungen erbeten. Es fanden statt:

im Jahre	Untersuchungen von Geheimmitteln und Medikamenten	öffentliche Warnungen
1889	28	15
1890	22	7
1891	19	10
1892	23	12
1893	12	2
1894	17	4
1895	26	8
zusammen	147	58

Außer durch Verbreitung von Geheimmitteln war die Kurpfuscherei seit einer Reihe von Jahren vorzugsweise durch nicht approbierte Heilkünstler vertreten, welche sich meist als Naturheilärzte, Wunderdoktoren oder mit ähnlichen Charakterisierungen empfehlen und anpreisen. In Mannheim wurde 1885 ein „Wunderdoktor" wegen Betrugs mit vier Wochen Gefängnis bestraft, in ähnlicher Weise ein „Naturheilarzt" in Lörrach und ein nicht als Arzt approbierter Homöopath in Karlsruhe. Aus Anlaß eines Gerichtsfalles, in welchem es sich um die Verfolgung eines Kurpfuschers handelte, welcher — jeder medizinischen Kenntnis bar und zudem an beiden Augen völlig blind — die Behandlung einer, von ihm selbst zuerst für einen Schienbein-, dann für einen Wadenbruch betrachteten, durch Sturz veranlaßten Verrenkung des linken Fußgelenkes mit Bruch des Knöchels übernommen und mehrere Wochen lang bis kurz vor dem Tode des Verletzten fortgesetzt hatte, wurde mit General-Erlaß vom 14. Januar 1890 die Aufmerksamkeit der Bezirksärzte auf dem hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Kurpfuscher festzuhaltenden Begriff der strafbaren Fahrlässigkeit neuerdings hingelenkt und dabei insbesondere betont, daß die strafbare Fahrlässigkeit überhaupt schon dann vorhanden sei, wenn der Täter bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht die Möglichkeit der eingetretenen Folge voraussehen konnte.

Nach dem statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum Baden — Jahrgang 31 von 1900 — befanden sich nach besonderer für das Reich angeordneter Erhebung nach dem Stand vom 1. April 1898 in Baden nicht approbierte, mit Behandlung kranker Menschen berufsmäßig beschäftigte Personen im ganzen 50; nicht approbierte Tierärzte 116.

Nach dem Bericht des Königl. bayerischen Medizinal-Ausschusses (im Münchner medizinischen Wochenblatt von 1895, Nr. 35, Seite 871) sind für Bayern 1168 Kurpfuscher, für Sachsen nach der letzten Zählung (nach dem 27. Jahresbericht des Königl. sächsischen Medizinal-Kollegiums) 702 ermittelt.

Nach dem Berichte des Medizinal-Assessors Springfeld gibt es in Berlin 476 Kurpfuscher, und gegenüber einer Vermehrung der Einwohnerschaft seit 1879 um 61 % und der Zahl der Ärzte um 172 % stieg die der Kurpfuscher um 1600 %. Hierbei kommt zu bemerken, daß von den Pfuschern nur diejenigen gezählt sind, welche durch besondere Ankündigungen oder durch ein gegen sie eingeleitetes Strafverfahren die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. — Nach ihren ursprünglichen Berufsarten gehörten die meisten Berliner Kurpfuscher dem Arbeiter- und Handwerkerstande an (zusammen 60 %); von den weiblichen Kurpfuschern sind 58 % frühere Dienstmädchen, 24 % Konfektionenen und 10 % Arbeiterinnen.

In Hamburg befinden sich nach den Angaben des Physikus Dr. Dannecke unter den Kurpfuschern frühere Kaufleute, Kellner, Schuhmacher, Drechsler, Brotträger, Schlachter, Grünwarenhändler, Bäcker, Boten, Viehhändler und ein Ortsarmer.

Hiernach kann es nicht Wunder nehmen, daß nach einer amtlichen Zusammenstellung des Königl. preußischen Kultusministers vom 8. März 1899 an den Vorsitzenden des Ausschusses der Ärztekammern in der Zeit vom 1. Januar 1890 bis 31. Dezember 1897 bei den preußischen Landgerichten wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzungen durch kurpfuscherische Behandlung 177 Verurteilungen (zusammen zu 63 Jahren 3 Monaten und 1 Tag Gefängnis) und 8233 ℳ Geldstrafe erfolgt sind.

Von den männlichen Pfuschern waren in Berlin 29 %, in Hamburg 25 % (darunter 2½ % mit Zuchthaus), von den weiblichen 14½ % bestraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die einzelnen Bestimmungen

des

Entwurfs

eines Gesetzes, betr. Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches.

Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.	Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.
Artikel 1.	Artikel 1.	Artikel 1.
In das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 werden folgende neuen Bestimmungen eingefügt:	Wie Spalte 1.	Wie Spalte 1.
(Ausübung der Heilkunde.)	(Ausübung der Heilkunde.)	(Ausübung der Heilkunde.)
§ 81.	§ 81.	§ 81.
Personen, welche ohne hierzu approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wenn sie den im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung ergangenen Verordnungen zuwiderhandeln.	Unverändert wie die Regierungsvorlage.	Personen, welche, ohne hierzu approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wenn sie den Verordnungen über die An- und Abmeldung ihres Gewerbebetriebs, über die Führung von Tage- und Geschäftsbüchern oder über die Anzeige der ihnen bei Ausübung ihres Gewerbes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben zuwiderhandeln, oder wenn sie sich mit der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) befassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.	Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.
(Ankündigungen in Ausübung der Heilkunde.)	(Ankündigungen in Ausübung der Heilkunde.)	(Ankündigungen in Ausübung der Heilkunde.)
§ 82.	§ 82.	§ 82.
An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft werden Personen, welche gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, bestraft, wenn sie in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung, Erfolge oder prahlerische Versprechungen machen oder die Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) in Aussicht stellen: Der gleichen Strafe unterliegt, wer nach Absatz 1 verbotene Ankündigungen oder Anpreisungen verbreitet.	Unverändert wie die Regierungsvorlage.	Fällt weg.
Artikel 2.	**Artikel 2.**	**Artikel 2.**
Nachstehende Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches erhalten die beigesetzte veränderte Fassung:	Wie Spalte 1.	Wie Spalte 1.
(Ankündigung von Heilmitteln.)	(Ankündigung von Heilmitteln.)	(Ankündigung von Heilmitteln und Ankündigung in Ausübung der Heilkunde.)
§ 84.	§ 84.	§ 84.
An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer der Verordnung zuwider 1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, 2. Heilmethoden oder nicht zu den Apothekerwaren gehörende Mittel, welche zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten oder zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind, öffentlich ankündigt oder anpreist. Ankündigungen in der medizinischen Fachpresse fallen nicht unter dieses Verbot.	An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer 1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, 2. Mittel, welche zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind, öffentlich ankündigt oder anpreist. Der gleichen Strafe unterliegt, 3. wer den im Interesse der Gesundheitspflege oder der Sittlichkeit, sowie zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung ergangenen Verordnungen zuwider: Heilmethoden oder andere, als die unter Ziff. 1 genannten Mittel,	An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer 1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind, 2. nicht zu den Apothekerwaren gehörende, zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmte Mittel, deren Ankündigung mit Rücksicht auf die öffentlichen Interessen der Gesundheit oder zur Verhütung wirtschaftlicher Schädigungen der Bevölkerung durch Verordnung verboten ist, 3. Mittel, welche zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind, öffentlich ankündigt oder anpreist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.	Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.
	welche zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten zu dienen bestimmt sind, öffentlich ankündigt oder anpreist. Ankündigungen in der medizinischen Fachpresse fallen nicht unter diese Verbote.	Der gleichen Strafe unterliegt, wer 4. öffentliche Ankündigungen oder Anpreisungen erläßt, worin die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird, 5. in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen, worin die Heilbehandlung von Menschen- oder Tierkrankheiten oder worin die Mitteilung oder Anwendung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, die zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, angeboten wird, täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge oder prahlerische Versprechungen macht, 6. Ankündigungen oder Anpreisungen, die nach Ziffer 1 bis 5 verboten sind, verbreitet. Ankündigungen in der medizinischen und pharmaceutischen Fachpresse fallen nicht unter das Verbot der Ziffern 1 bis 3.
(Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). § 85.	(Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.) § 85.	(Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.) § 85.
Wer bei übertragbaren, nicht unter § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 fallenden Krankheiten 1. die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige bei der Polizeibehörde unterläßt, 2. den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit er-	Unverändert wie die Regierungsvorlage.	Unverändert wie die Regierungsvorlage.

Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.	Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.
lassenen Verordnungen und den aufgrund solcher Verordnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften oder den von der Polizeibehörde im einzelnen Fall angeordneten Sperr- und Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt, wird in den Fällen unter Ziffer 1 an Geld bis zu 50 Mark, und in den Fällen unter Ziffer 2, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 327 R.St.G.B. Anwendung finden, an Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.		
(Schlachtvieh- und Fleischbeschau.) § 93. Wer den Verordnungen oder den aufgrund solcher Verordnungen erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche über die nach dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 und den Ausführungsbestimmungen dazu der landesherrlichen Regelung überlassenen Gegenstände ergehen, wird, sofern nicht die §§ 24 und 27 Ziffer 2, 3 und 4 des erwähnten Reichsgesetzes Platz greifen, an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.	(Schlachtvieh- und Fleischbeschau.) § 93. Unverändert wie die Regierungsvorlage, nur ist an Stelle des Wortes „landesherrliche" Regelung, richtig „landesrechtliche" Regelung zu setzen.	(Schlachtvieh- und Fleischbeschau.) § 93. Unverändert wie die Regierungsvorlage mit der von der ersten Kammer beschlossenen Änderung.
(Übertretungen in Bezug auf Leichen- und Begräbnisstätten.) § 96. Wer den Verordnungen über die Leichenschau, den Transport von Leichen, sowie über Begräbnisse und Begräbnisplätze zuwiderhandelt, wird, soweit nicht § 367 Ziffer 1 oder 2 R.St.G.B. Platz greift, an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.	(Übertretungen in Bezug auf Leichen- und Begräbnisstätten.) § 96. Unverändert wie die Regierungsvorlage.	(Übertretungen in Bezug auf Leichen- und Begräbnisstätten.) § 96. Unverändert wie die Regierungsvorlage.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach dem Regierungs-Entwurf.	Nach den Beschlüssen der ersten Kammer.	Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.
Wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark bestraft.		
Artikel 3.	Artikel 3.	Artikel 3.
Als fernere neue Bestimmung wird in das Polizeistrafgesetzbuch eingefügt:	Wie Spalte 1.	Wie Spalte 1.
(Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder und dergleichen.)	(Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder und dergleichen.)	(Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder und dergleichen.)
§ 130.	§ 130.	§ 130.
An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift oder wer einer Anordnung der Bezirkspolizeibehörde zuwider Aufschriften, Abbildungen, Reklameschilder oder andere Gegenstände in einer Weise anbringt oder aufstellt, welche geeignet ist, das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend zu verunstalten oder den Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler zu beeinträchtigen.	Die Worte „landschaftlich hervorragenden“ fallen weg, im übrigen unverändert wie die Regierungsvorlage.	Unverändert nach der Regierungsvorlage unter dem von der ersten Kammer beschlossenen Wegfall der Worte „landschaftlich hervorragenden“.
Der gleichen Strafe unterliegt, wer als Besitzer derart angebrachter oder aufgestellter Gegenstände der Aufforderung der Bezirkspolizeibehörde zu ihrer Beseitigung nicht nachkommt.		

Beilage zum Protokoll der 98. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juni 1904.

Abänderungs-Anträge

zum Gesetzentwurf,

die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Unterzeichnete beantragen:

Zu § 81.

In § 81 die Worte „ohne hierzu approbiert zu sein" zu streichen;

Zu § 84.

1. Absatz 1 wie folgt zu fassen:
   An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer nach erfolgter Verwarnung...
2. den Absatz unter Ziffer 3 zu streichen;
3. den Schlußabsatz des § 84 zu streichen.

Eichhorn.
Lutz.
Süßkind.
Horst.
Lehmann.

Beilage zum Protokoll der 103. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1903.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuchs.

(Nach den neuen Anträgen der Kommission.)

Artikel 1.

In das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863 werden folgende neuen Bestimmungen eingefügt:

(Ausübung der Heilkunde.)

§ 81.

Personen, welche, ohne hierzu approbiert zu sein, gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben, werden an Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft, wenn sie den Verordnungen über die An- und Abmeldung ihres Gewerbebetriebs, oder über die Anzeige der ihnen bei Ausübung ihres Gewerbes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährlichen Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben zuwiderhandeln.

Artikel 2.

Nachstehende Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches erhalten die beigesetzte veränderte Fassung:

(Ankündigung von Heilmitteln und Ankündigung in Ausübung der Heilkunde.)

§ 84.

An Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft wird bestraft, wer

1. Arzneimittel, welche dem freien Verkehr entzogen sind,
2. Mittel, welche zur Verhütung der Empfängnis zu dienen bestimmt sind,

öffentlich ankündigt oder anpreist.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer

3. öffentliche Ankündigungen oder Anpreisungen erläßt, worin die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird,
4. in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen, worin die Heilbehandlung von Menschen- oder Tierkrankheiten oder worin die Mitteilung oder Anwendung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden, die zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, angeboten wird, täuschende Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge oder prahlerische Versprechungen macht,
5. Ankündigungen oder Anpreisungen der in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Art verbreitet, obwohl er nach ihrem Inhalt oder auf ihm behördlich erteilte Auskunft oder Warnung wissen muß, daß sie unter das Verbot der Ziffern 1 bis 4 fallen.

Ankündigungen in der medizinischen und pharmaceutischen Fachpresse fallen nicht unter das Verbot der Ziffern 1 und 2.

(Bekämpfung übertragbarer Krankheiten).

§ 85.

Wer bei übertragbaren, nicht unter § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 fallenden Krankheiten

1. die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige bei der Polizeibehörde unterläßt,
2. den zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erlassenen Verordnungen und den auf Grund solcher Verodnungen ergangenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften oder den von der Polizeibehörde im einzelnen Fall angeordneten Sperr- und Sicherheitsmaßregeln zuwiderhandelt,

wird in den Fällen unter Ziffer 1 an Geld bis zu 50 *M.*, und in den Fällen unter Ziffer 2, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 327 R.St.G.B. Anwendung finden, an Geld bis zu 100 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

(Schlachtvieh- und Fleischbeschau.)

§ 93.

Wer den Verordnungen oder den auf Grund solcher Verordnungen erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche über die nach dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 und den Ausführungsbestimmungen dazu der landesrechtlichen Regelung überlassenen Gegenstände ergehen, wird, sofern nicht die §§ 24 und 27 Ziffer 2, 3 und 4 des erwähnten Reichsgesetzes Platz greifen, an Geld bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Übertretungen in Bezug auf Leichen- und Begräbnisstätten.)

§ 96.

Wer den Verordnungen über die Leichenschau, den Transport von Leichen, sowie über Begräbnisse und Begräbnisplätze zuwiderhandelt, wird, soweit nicht § 367 Ziffer 1 oder 2 R.St.G.B. Platz greift, an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Wer den ortspolizeilichen Leichen- und Friedhofordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 M. bestraft.

Artikel 3.

Als fernere neue Bestimmung wird in das Polizeistrafgesetzbuch eingefügt:

(Schutz gegen Verunstaltung durch Reklameschilder u. dergl.).

§ 130.

An Geld bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift oder wer einer Anordnung der Bezirkspolizeibehörde zuwider Aufschriften, Abbildungen, Reklameschilder oder andere Gegenstände in einer Weise anbringt oder aufstellt, welche geeignet ist, das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend zu verunstalten oder den Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler zu beeinträchtigen.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer als Besitzer derart angebrachter oder aufgestellter Gegenstände der Aufforderung der Bezirkspolizeibehörde zu ihrer Beseitigung nicht nachkommt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 40 c.

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juli 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches,

nochmals beraten und solchen auf den mündlichen Bericht ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mitteilung vom 27. vorigen Monats hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1904.

Der erste Vizepräsident:
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. März 1904.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Ministerialdirektor Becker, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes,

die Ausgabe von Schatzanweisungen für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Dr. Nicolai.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. März 1904.

Friedrich.

Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Entwurf eines Gesetzes
betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen für die Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Kapitalbeträge, welche zum Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903 bewilligt wurden und nach Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1902 im Weg der Aufnahme von Staatsanlehen durch Begebung verzinslicher Teilschuldverschreibungen aufzubringen sind, soweit erforderlich durch Ausgabe von Schatzanweisungen für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu beschaffen.

Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Mittel, die zum Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1904 und 1905 bewilligt werden und auf die in den genannten Jahren zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge.

Artikel 2.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen und der Dauer ihrer Umlaufszeit bleibt dem Finanzministerium überlassen.

Zur Einlösung solcher Schatzanweisungen können wiederholt Schatzanweisungen ausgegeben werden.

An Schuldpapieren (Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen) dürfen im ganzen zu keiner Zeit mehr ausgegeben werden, als zum Vollzug der bewilligten Kredite und zur Schuldentilgung, soweit die verfügbaren Einnahmen dafür nicht ausreichen, erforderlich sind.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Im allgemeinen.

Nach Artikel 6 des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1902 (G. u. V. O. Bl. S. 127) ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, den Kapitalbetrag, den der Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1902 und 1903 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen durch Verkauf verzinslicher Teilschuldverschreibungen aufzubringen. Eine gleiche Ermächtigung ist in Artikel 6 des Entwurfs eines Finanzgesetzes für die Jahre 1904 und 1905 vorgesehen.

Durch diese Vorschrift ist die Finanzverwaltung genötigt, sobald die verfügbaren Bestände bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse erschöpft sind und der Fortgang des Eisenbahnbaues weitere Mittel erheischt, zur Begebung eines Anleihens zu schreiten, ohne dabei auf die augenblickliche Lage des Geld-Markts Rücksicht nehmen zu können. Dies hat für die Eisenbahnschuldentilgungskasse namentlich dann empfindliche Einbußen zur Folge, wenn im Zeitpunkt der Begebung des Anlehens der Kursstand der badischen Schuldverschreibungen, der auf den Erlös bei der Begebung einen maßgebenden Einfluß ausübt, ein ungünstiger ist.

Um solche Verluste tunlichst hintanzuhalten, sollte für die Finanzverwaltung die Möglichkeit geschaffen werden, die Schuldaufnahme unter Umständen bis zum Eintritt einer günstigeren Marktlage verschieben zu können. Dieses Ziel ist erreichbar durch die Ermächtigung zur vorübergehenden Aufnahme einer schwebenden Schuld durch Ausgabe von Schatzanweisungen, wie solche zur Verstärkung des Betriebsfonds der allgemeinen Staatsverwaltung bereits vorgesehen ist. Diese Ermächtigung wird mit gegenwärtiger Gesetzesvorlage nachgesucht für den Vollzug der Restkredite vom Eisenbahnbaubudget der abgelaufenen Budgetperiode 1902 und 1903 und des Eisenbahnbauetats für 1904 und 1905. Für die folgenden Budgetperioden soll diese Ermächtigung jedesmal im Finanzgesetzentwurf (zurzeit bei Artikel 6) vorgesehen werden.

Im einzelnen.

Zu Artikel 1. Aus der allgemeinen Begründung ergibt sich, daß für alle die Zwecke, für die bisher im Finanzgesetz die Aufnahme eines Anleihens vorgesehen war, auch die vorübergehende Ausgabe von Schatzanweisungen zugelassen werden soll. Außer den Anforderungen für den Eisenbahnbau für die abgeschlossene und die laufende Budgetperiode ist deshalb hier auch die Deckung des während der Budgetperiode 1904/05 zur Schuldentilgung erforderlichen Betrags vorzusehen, insoweit die verfügbaren Mittel dafür nicht ausreichen.

Zu Artikel 2. Der Zinssatz, zu dem Schatzanweisungen in den Verkehr gebracht werden können, bestimmt sich nach dem jeweiligen Stand des Reichsbank- und des Privatdiskonts. Allgemein bindende Vorschriften werden daher hinsichtlich der Höhe der Verzinsung der Schatzanweisungen nicht zu erlassen, sondern der Finanzverwaltung das hierwegen Erforderliche im Einzelfalle zu überlassen sein. Ebenso sollte die Umlaufszeit für die Schatzanweisungen nicht allgemein begrenzt werden, um der Finanzverwaltung zu ermöglichen, für die Umwandlung der schwebenden Schuld in eine fundierte, d. h. für die Einlösung der Schatzanweisungen durch Ausgabe von Schuldverschreibungen einen im Hinblick auf die Marktlage möglichst günstigen Zeitpunkt zu wählen.

Als Grenze für die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen wird es vielmehr genügen, wenn nach den hier weiter vorgesehenen Anordnungen vorgeschrieben wird, daß im ganzen an Schuldpapieren der schwebenden und der fundierten Schuld zu keiner Zeit ein höherer Betrag ausgegeben werden darf, als er zum Vollzug der bewilligten Kredite für 1902/03 und 1904/05 und zur Schuldentilgung in der Budgetperiode 1904/05, soweit die ordentlichen Dotationen der Eisenbahnschuldentilgungskasse dafür nicht ausreichen, erforderlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Gesetz-Entwurf

die Ausgabe von Schatzanweisungen betr.

ist im Laufe der Beratungen im Landtag teils zurückgezogen, teils mit dem Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltetats betr., vereinigt worden und in jenem aufgegangen.

№ 42.

Beilage zum Protokoll der 47. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. März 1904.

Antrag.

„Die zweite badische Kammer ersucht die Großherzogliche Regierung, im Bundesrat dahin wirken zu wollen, daß nach Maßgabe des § 10 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 über den Verkehr mit Wein baldmöglichst reichsgesetzliche Vorschriften erlassen werden, welche die Überwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln nach einheitlichen Grundsätzen sowie durch Bestellung von besonderen Landesbeamten hiefür regeln.

Karlsruhe, 18. März 1904.

Dr. Blankenhorn	Neuwirth.
Pfefferle.	Lutz.
Dreher.	Müller.
Harsch.	Vortisch.
Dr. Wilckens.	Greiff.
Schüler.	Franz.
Geppert.	Eichhorn.
Schmidt.	Horst.
Neuhaus.	Lehmann.
Morgenthaler.	Rohrhurst.
Goldschmid.	Lauck.
Dr. Heimburger.	Venedey.
Vorderer.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 22. März 1904.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unsern Minister des Innern, Dr. Schenkel, Unsern getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes,

die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Nebe.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. März 1904.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.

Artikel 1.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden folgende Abänderung:

Hinter § 71 wird nachstehender § 71a eingefügt:

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtaxen zu entrichten sind.

Streitige Fälle entscheiden nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses die Verwaltungsgerichte.

Artikel 2.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden ferner folgende Abänderungen:

Hinter § 77 werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

§ 77a.

In Stadtgemeinden, die nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 mehr als 10 000 Einwohner zählen und die eine Umlage von mindestens 40 ₰ von 100 ℳ Grundsteuerkapital erheben, wird eine Steuer von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer — Gesetz vom 6. Mai 1899, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betr. — erhoben. Die Steuer beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Steuer kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den übrigen Gemeinden kann, sofern die Umlage von 100 ℳ Grundsteuerkapital 40 ₰ erreicht, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung eines solchen Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer angeordnet werden. Die Steuer darf ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts nicht übersteigen.

Die für die staatliche Verkehrssteuer geltenden Vorschriften finden mit Ausnahme der §§ 42 bis 47 des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 auch auf den Zuschlag zu dieser Steuer Anwendung.

Befinden sich die der staatlichen Verkehrssteuer unterliegenden, um eine Gesamtleistung erworbenen Grundstücke in mehreren Gemeinden, so ist zum Zweck der Festsetzung des Zuschlags von der Staatssteuerbehörde der auf jede der erhebungsberechtigten Gemeinden entfallende Anteil an der Gesamtleistung oder dem Gesamtwert der Grundstücke im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, nötigenfalls im Weg der Schätzung zu ermitteln. Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Der Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer wird von den Staatssteuerbehörden zugleich mit der staatlichen Verkehrssteuer festgesetzt und erhoben; bei der Erhebung geht die staatliche Verkehrssteuer dem Gemeindezuschlag vor.

Der Ertrag aus dem Gemeindezuschlag wird der Gemeinde vierteljährlich ausgefolgt.

Für die Feststellung, Erhebung und Ablieferung der Zuschläge haben die Gemeinden eine Vergütung zu leisten, deren Betrag vom Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.

§ 77 b.

Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und theatralischer Schaustellungen, angeordnet werden. Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Gemeindebeschlusses von den Veranstaltern der Lustbarkeit oder von denjenigen zu erheben, welche an der Lustbarkeit teilnehmen.

Im Gemeindebeschluß sind die Lustbarkeiten, für welche die Abgabe zu erheben ist, zu bezeichnen. Auch ist daselbst die Höhe der Abgabe festzusetzen und der Ansatz, die Erhebung sowie die Überwachung zu regeln.

Artikel 3.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden ferner folgende Abänderungen:

Hinter § 79 b werden nachstehende Paragraphen eingefügt:

§ 79 c.

Kleinhandelsbetriebe, die im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben und deren nach § 79 d maßgebender Jahresumsatz im Großherzogtum wenigstens 200 000 ℳ beträgt, haben eine Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe zu entrichten, wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwerts der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind.

Mehrere Niederlassungen ein und derselben Firma, sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder einen gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben, werden als ein Betrieb behandelt.

Der Warenhaussteuer unterliegen auch Filialen von außerhalb des Großherzogtums betriebenen Warenhäusern, wenn der Jahresumsatz aller im Großherzogtum errichteten Filialen zusammen mindestens 30 000 ℳ beträgt.

§ 79 d.

Die Warenhaussteuer für jedes Jahr wird beim Steuer-Ab- und Zuschreiben dieses Jahres festgestellt; sie wird nach dem Umsatz bemessen, der im letzten Geschäftsjahr in den im Großherzogtum gelegenen Niederlassungen erzielt worden ist. Ist das Geschäft im Großherzogtum noch nicht ein Jahr lang betrieben worden, so wird die Steuer nach dem mutmaßlichen Umsatz des laufenden Geschäftsjahres bemessen.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht richten sich im übrigen nach der Bestimmung in Artikel 15 des Gewerbsteuergesetzes.

§ 79 e.

Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz

bis zu 400 000 ℳ ausschließlich 20 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von 400 000 ℳ bis 600 000 ℳ ausschließlich 30 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von 600 000 ℳ bis 800 000 ℳ ausschließlich 40 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von 800 000 ℳ bis 1 000 000 ℳ ausschließlich 50 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von 1 000 000 ℳ bis 1 100 000 ℳ ausschließlich 60 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von je weiteren angefangenen 100 000 ℳ je 10 ₰ weiter von 100 ℳ des gesamten Umsatzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 79 f.

Die Steuer darf 8 Prozent des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 79 c Absatz 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 ℳ von 100 ℳ Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung.

Als gewerblicher Ertrag gilt der Teil des nach § 79 d festgestellten Jahresumsatzes, der sich nach den in Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes aufgestellten Grundsätzen, jedoch ohne Abzug von Schuldzinsen, als Einkommen aus dem Gewerbebetrieb darstellt.

§ 79 g.

Wird ein steuerpflichtiger Betrieb in mehreren Gemeinden ausgeübt, so ist die nach den §§ 79 c bis 79 f berechnete Steuer auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis des Jahresumsatzes in jeder Gemeinde zu verteilen.

§ 79 h.

Beim jährlichen Ab- und Zuschreiben unterzieht der Schatzungsrat das Gewerbsteuerkataster einer Durchprüfung und stellt die Steuerpflichtigen fest. Zur Veranlagung zuständig ist der Schatzungsrat derjenigen Gemeinde, in der die Einkommensteuer der Betriebsunternehmer nach Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen ist; er bestimmt, soweit erforderlich nach Benehmen mit den Schatzungsräten der übrigen beteiligten Gemeinden, den steuerpflichtigen Jahresumsatz. Sind nach dem Einkommensteuergesetz mehrere Schatzungsräte zuständig, so bezeichnet das Ministerium des Innern den maßgebenden Schatzungsrat.

Die hiefür von der Gemeinde zu entrichtende Vergütung wird von dem Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 79 i.

Bei Feststellung der Warenhaussteuer stehen dem Schatzungsrat die Befugnisse des § 16 Absatz 3 und des § 17 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 zu; auch ist er berechtigt, die Vorlage der Bücher des Pflichtigen zu verlangen.

Im übrigen finden die §§ 11, 16 Absatz 4, 22, 23 und 29 des Veranlagungsgesetzes Anwendung.

§ 79 k.

Hat der Steuerpflichtige den ihm vom Schatzungsrat gemäß § 16 Absatz 3 des Veranlagungsgesetzes gemachten Aufforderungen oder Vorladungen keine Folge gegeben, während er dazu in der Lage gewesen wäre, oder hat er die daselbst oder in § 79 i Absatz 1 dieses Gesetzes vorgesehene Einsichtnahme, Abschätzung oder Vorlage verweigert, so steht ihm kein Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Warenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr zu. Auch ist in diesen Fällen ein späterer Anspruch auf Steuerrückersatz ausgeschlossen.

§ 79 l.

Die beim Ab- und Zuschreiben eines Jahres festgestellte Warenhaussteuer ist in zwei gleichen Zielern, je in der ersten Hälfte der Monate Oktober und November dieses Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 79 m.

Steuerpflichtige oder deren Vertreter, welche dem Schatzungsrat bei Ermittlung des Jahresumsatzes unrichtige Aufschlüsse geben, werden an Geld bis zu 5000 ℳ bestraft.

Die Bezirksämter sind befugt, die Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken. Die §§ 128, 129 und 143 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Artikel 4.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden ferner folgende Abänderung:

1. Hinter § 80 a wird folgender § 80 b eingefügt:

Zur Gemeindebesteuerung sind ferner Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche auf Grund des Artikels 6 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom Beizug zur Staatssteuer befreit sind, beizuziehen, sofern die Bezugsberechtigten in der Gemeinde einen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes über die Beseitigung der Doppelbesteuerung haben. Auf diese Bezüge findet § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung und Städteordnung Anwendung.

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes Abschnitt I bis III und des Veranlagungsgesetzes §§ 10 bis mit 25 und 29 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Anmeldung (Artikel 14 des Einkommensteuergesetzes) findet § 80 a Absatz 4 Anwendung.

2. In § 80 Absatz 1 ist nach § 80 a einzuschalten: 80 b.

Artikel 5.

Die Gemeindeordnung erleidet ferner folgende Abänderungen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. An Stelle des § 104 Absatz 2 treten nachstehende Bestimmungen:

Der Almendgenuß kann durch Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger auf eine andere Weise festgesetzt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird erfordert, daß mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gemeindebürger zur Abstimmung erschienen sind und daß mindestens zwei Drittel der Erschienenen sich für die Änderung ausgesprochen haben. Über die Vorladung zur Abstimmung und das Verfahren bei derselben können durch Verordnung Bestimmungen getroffen werden.

Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Änderung des Almendgenusses ein gültiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zustande oder wird der Antrag des Gemeinderats durch Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger abgelehnt, so kann auf Antrag des Gemeinderats in folgenden Fällen durch Gemeindebeschluß eine Änderung des Almendgenusses angeordnet werden:

1. wenn überwiegende öffentliche Interessen für die Änderung des Almendgenusses vorliegen;
2. in sonstigen Fällen, wenn den Genußberechtigten beim Vollzug der Änderung für die seitherige Almendnutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder, fosern dies nicht tunlich, durch Geldentschädigung gewährt wird.

2. In § 42 Absatz 1 und in § 46 Absatz 1 ist hinter 104 einzuschalten: Absatz 2.

Artikel 6.

Im § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben betreffend, wird im ersten Absatz hinter „Verbrauchssteuern" eingefügt: „Lustbarkeitsabgaben".

Artikel 7.

Artikel 1, 2, 5 und 6 treten sofort, Artikel 3 und 4 am 1. Januar 1905 in Kraft. Bei der Veranlagung für das Jahr 1905 sind die Bestimmungen des Artikels 4 in Anwendung zu bringen.

Artikel 8.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Zu Artikel 1.

Schon seit längerer Zeit hat es sich in einer Anzahl von Orten des Großherzogtums, in welchen ein erheblicherer Fremdenverkehr stattfindet, als wünschenswert erwiesen, daß die Aufwendungen, die von der Gemeinde im Interesse der Kurgäste gemacht werden, wenigstens zum Teil durch Erhebung besonderer, den dabei Beteiligten zur Last fallender Abgaben (Kurtaxen) gedeckt werden. Nach den angestelllen Erhebungen sind zurzeit in vierzehn Orten derartige Kurtaxen eingeführt; die Art der Regelung weist aber die größten Verschiedenheiten auf. Während in einigen Orten die Gemeinden selbst die Kurtaxen erheben, geschieht dies in anderen durch eine vom Gemeinderat bestellte Kurverwaltung oder durch Kurvereine, wiederum in anderen — und dies ist durchweg in den Renchtalbädern der Fall — durch die Badbesitzer. Nur in einer einzigen Gemeinde (Baden) ist die Erhebung der Kurtaxe an die Voraussetzung geknüpft, daß der Fremde die Kureinrichtungen benützt und sich an den für die Kurgäste in Frage kommenden besonderen Veranstaltungen auch tatsächlich beteiligt; in allen übrigen Orten gelangt die Kurtaxe ohne Rücksicht auf die Benützung der Kureinrichtungen zur Erhebung und wird demgemäß von jedem Fremden gefordert, der sich während eines bestimmten Zeitraums in dem betreffenden Kurorte aufhält. Die Gegenleistung für die Kurtaxe bildet in diesen Fällen die dem Fremden gebotene Möglichkeit der Benützung der Kureinrichtungen.

Auch für die Art der Erhebung der Kurtaxe bestehen verschiedene Grundsätze; in einigen Orten wird die Abgabe unmittelbar bei den Fremden eingezogen, während in anderen die Gasthofbesitzer und Zimmervermieter die Taxe zu entrichten haben und solche von den Gästen wieder rückerheben. Der Betrag der Taxe ist, wie es ja bei der großen Verschiedenheit der gebotenen Leistungen erklärlich ist, durchaus verschiedenartig normiert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An einer gesetzlichen Grundlage für alle Fälle, in denen die Erhebung einer Kurtaxe wünschenswert ist, fehlt es bis jetzt. Die Bestimmungen des § 71 der Gemeinde- und Städteordnung bieten nur die Möglichkeit, daß die Kurgäste für den einzelnen Fall der tatsächlichen Benützung von bestimmten durch die Gemeinde hergestellten Kuranlagen zur Gebührenzahlung herangezogen werden. Im übrigen kommt noch der § 72 der Gemeinde-(Städte-)Ordnung in Betracht, insofern derselbe den Gemeinden die Befugnis gibt, die Gastwirte und Zimmervermieter zur Leistung von Beiträgen behufs teilweiser Deckung der Aufwendungen heranzuziehen, welche der Gemeinde durch die Herstellung und Unterhaltung der für den Fremdenverkehr ausgeführten Einrichtungen oder Anlagen erwachsen. Dagegen versagt die Gesetzgebung für die gerade die Mehrzahl bildenden Fälle, in denen eine Kurtaxe ohne Rücksicht auf Art und Umfang der tatsächlichen Benützung der Kureinrichtungen durch die Fremden zur Erhebung gelangen soll. In manchen Kurorten hat man, mangels einer ausreichenden öffentlich rechtlichen Bestimmung, die Heranziehung der beteiligten Unternehmer und Kurgäste zur Deckung der Kuraufwendungen durch eine privatrechtliche Behandlungsweise zu erreichen versucht, indem man Kurvereine ins Leben rief, welche satzungsgemäß von ihren mit der Beherbergung von Fremden sich befassenden Mitgliedern oder durch deren Vermittlung Kurtaxen erheben; indes ist dies, wie die Erfahrung lehrt, nur ein Notbehelf, der vielfach zu Unzuträglichkeiten führt und namentlich keine Gewähr dafür gibt, daß alle Beteiligten nach Maßgabe ihres Interesses herangezogen werden.

Es dürfte daher angezeigt sein, die bestehende Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen und die Erhebung von Kurtaxen auf eine sichere gesetzliche Grundlage des öffentlichen Rechts zu stellen, wie dies auch in anderen Staaten, z. B. in Preußen durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 und in Bayern durch die Gesetze über das Gebührenwesen von 1899 geschehen ist. Auch in Württemberg ist eine solche gesetzliche Regelung erst neuerlich durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Gesetz vom 8. August 1903, betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften, durchgeführt worden. Der Entwurf sieht zu diesem Zwecke vor, daß eine bezügliche Bestimmung hinter § 71 Gemeinde- (Städte-) Ordnung als § 71 a eingeschaltet werde. Dieselbe wird sich darauf beschränken können, die in Betracht kommenden Gemeinden zur Einführung von Kurtaxen auf dem in Abs. 2 des § 71 Gemeinde-(Städte-) Ordnung für die Erhebung von Gebühren vorgezeichneten Wege zu ermächtigen. Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich zwischen der Gemeinde und den Beteiligten über die Pflicht zur Zahlung der Kurtaxe erheben, soll durch eine entsprechende neue Fassung des § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes geordnet werden.

Zu Artikel 2.

Zu § 77a.

Die Beteiligung der Gemeinden an der Besteuerung des Verkehrs mit Liegenschaften ist schon auf früheren Landtagen, letztmals im Jahre 1899 aus Anlaß der Beratung über den Gesetzentwurf, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betreffend, Gegenstand der Erörterung gewesen. Wenn sich damals ein Eingehen auf die auf Überweisung eines Teils der Erträgnisse der staatlichen Verkehrssteuer gerichteten Wünsche der Gemeinden, abgesehen von anderen Bedenken, schon mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staats verbot, so kann von einer solchen Maßnahme im gegenwärtigen Augenblicke allerdings noch weniger die Rede sein. Dagegen treten diese Bedenken zurück, wenn die kommunale Verkehrsbesteuerung in der Form von Zuschlägen zur staatlichen Verkehrssteuer erfolgt. Es soll daher im vorliegenden Entwurf, dem in weiteren Kreisen der kommunalen Verwaltungen hervorgetretenen Wunsche entsprechend, den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, durch einen ein halb Prozent des Werts nicht übersteigenden Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer den innerhalb der Gemeinde sich vollziehenden liegenschaftlichen Umsatz zu besteuern. Die Frage ist schon jetzt spruchreif und es erscheint daher nicht als angezeigt, mit ihrer Regelung zuzuwarten, bis die im Laufe der nächsten Jahre im Zusammenhang mit der neuen Staatssteuergesetzgebung vorzunehmende Reform des Gemeindesteuerwesens auf der Tagesordnung steht. Das starke Ansteigen der Ausgaben und die wachsenden Schwierigkeiten in der Deckung des Aufwandes in vielen Gemeinden des Landes lassen es vielmehr als angezeigt erscheinen, daß den Gemeinden schon jetzt eine Steuerquelle eröffnet werde, deren Erträgnisse denselben eine wünschenswerte Erleichterung in der Aufwandsdeckung bringen wird.

Was die Einzelheiten der in Artikel 2 vorgeschlagenen Bestimmungen anbelangt, so rechtfertigt der im vorstehenden angedeutete Zweck der Steuer den Vorbehalt, daß dieselbe nur für diejenigen Gemeinden in Betracht kommen soll, in welchen die Umlage eine bestimmte Höhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

erreicht hat, und zwar dürfte in dieser Hinsicht ein Umlagefuß von 40 ₰ von 100 ℳ Grundsteuerkapital eine angemessene Grenze bilden. Nach dem Entwurf soll es den Gemeinden beim Vorliegen dieser Voraussetzungen anheimgeben sein, ob und in welcher Höhe sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens den Zuschlag zur Verkehrssteuer durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung einführen wollen. Nur den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern wird die Erhebung des Zuschlags für den Fall, daß die Umlage 40 ₰ übersteigt, schon kraft Gesetzes zur Verfügung gestellt, vorbehaltlich der der Gemeinde zustehenden Verzichtsbefugnis. Dies rechtfertigt sich im Hinblick darauf, daß das Bedürfnis nach weiteren Einnahmen gerade in den größeren Städten ein besonders dringendes ist. Die an diese größeren Gemeinwesen in neuerer Zeit herangetretenen mannigfaltigen Aufgaben auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiete haben eine ungewöhnliche Steigerung des Aufwands und ein bedenkliches Anwachsen der Gemeindeschulden hervorgerufen, und in Folge hiervon mußte mangels anderer entsprechender Deckungsmittel der Umlagefuß in diesen Gemeinden oft nahe bis an die Grenze der Steuerkraft der Gemeindeangehörigen hinaufgesetzt werden. Die größeren Stadtgemeinden sind es aber auch vorzugsweise, in denen der Grund- und Häuserbesitz eine bedeutende, nicht zum geringsten auf die kommunalen Unternehmungen zurückzuführende Wertsteigerung erfahren hat. Die Beteiligung dieser Gemeinden an dem den Grundbesitzern hierdurch zufließenden Gewinn entspricht daher der Billigkeit, wie dieselbe auch mit den Grundsätzen unserer Gemeindesteuergesetzgebung im Einklang steht, wonach für die Heranziehung zu den Gemeindelasten neben der Leistungsfähigkeit auch das Maß der den Beteiligten durch die Tätigkeit der Gemeinde gebotenen Vorteile in Betracht kommen soll.

Bei Bemessung der Höhe des Gemeindezuschlags war zu berücksichtigen, daß die staatliche Verkehrssteuer schon eine ziemlich hohe ist. Durch den Zuschlag erhebt sich die Gesamtverkehrsbesteuerung auf drei Prozent des gemeinen Werts des erworbenen Grundstückes, über welchen Betrag nach Ansicht der Großh. Regierung nicht hinausgegangen werden sollte.

Für die meisten Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern wird eine Verkehrssteuer schon deswegen von geringerer Bedeutung sein, weil in den kleineren Orten der Besitz mehr stabil ist und eine Besitzwechselabgabe daher nur geringe Erträge abwerfen würde. Es soll daher dieser Klasse von Gemeinden nur die Befugnis eingeräumt werden, die Erhebung eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer zu beschließen, wobei der in Absatz 1 für die größeren Städte festgesetzte Steuersatz — ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts — auch die Obergrenze für den fakultativen Zuschlag bilden soll.

Die nach Absatz 2 und 3 erforderte Staatsgenehmigung soll dem Ministerium des Innern vorbehalten bleiben.

Durch die Bestimmung in Absatz 4 wird festgestellt, daß alle die Verkehrssteuer betreffenden Rechtsnormen, mögen sie im Verkehrssteuergesetz selbst oder in anderen Gesetzen enthalten sein, auch für den Zuschlag Geltung haben. So findet die Frage der Verjährung des Zuschlags ihre Regelung nach dem auch für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben in der durch Artikel 7 des Ausführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch bewirkten Fassung, wobei namentlich Artikel 6 dieses Gesetzes hinsichtlich des Beginns der Verjährung für den Zuschlag von Bedeutung ist. Ebenso kommt dem Zuschlag das für die staatliche Verkehrssteuer geltende Vorrecht im Konkursverfahren zu — § 61 Ziffer 2 der Konkursordnung — und endlich erstreckt sich die durch Artikel 37 des Etatgesetzes geordnete Zuständigkeit zu gnadenweisen Verkehrssteuernachlässen auch auf den Zuschlag zu dieser Steuer, ohne daß den am Zuschlag beteiligten Gemeinden eine Einflußnahme oder Mitwirkung zustände. Bei teilweisen Steuernachlässen wird der Zuschlag in dem gleichen Verhältnis wie die staatliche Verkehrssteuer herabgesetzt.

Auch hinsichtlich der Rechtsmittel ist der Gemeindezuschlag ganz wie die staatliche Verkehrssteuer zu behandeln. Beschwerde und verwaltungsgerichtliche Klage gegen den Zuschlag finden ihre Regelung in § 41 des Verkehrssteuergesetzes; sie stehen nur dem Steuerpflichtigen, nicht der Gemeinde zu, und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Zuschlag gründet sich, weil er als Staatsabgabe, wenn auch zum Zweck der Ablieferung an die Gemeinde, erhoben wird, auf § 3 Ziffer 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Eine besondere Regelung ist jedoch für den Fall erforderlich, daß beim Erwerb mehrerer, in verschiedenen Gemarkungen gelegenen Grundstücke in einem Rechtsakt nur ein Gesamtpreis festgestellt ist und sonach zwecks Bemessung der Anteile der einzelnen Gemeinden am Zuschlage ermittelt werden muß, wie sich der Gesamtpreis auf die einzelnen Grundstücke verteilt. In solchen Fällen soll die Ermittlung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anteils der einzelnen Gemeinden im Benehmen zwischen der Staatssteuerbehörde und der Gemeinde erfolgen. Kommt auf diesem Wege eine Einigung nicht zustande, so wird die Verteilung der Gesamtleistung durch Schätzung bewirkt. Die Regelung des Schätzungsverfahrens bleibt der Vollzugsverordnung vorbehalten. Führt auch die Schätzung nicht zu einer Einigung, so können die Beteiligten die Verwaltungsgerichte anrufen, wobei es sich aber lediglich um ein zwischen den beteiligten Gemeinden — eventuell auch zwischen der Gemeinde und einzelnen Steuerpflichtigen — stattfindendes, gemäß § 2 Ziffer 6 bezw. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in erster Instanz vor dem Bezirksrat auszutragendes Streitverfahren handelt, bei dem die Staatssteuerverwaltung in keiner Weise beteiligt ist.

In einem Punkte empfiehlt es sich, die Anwendung der Bestimmung des Verkehrssteuergesetzes auf den Zuschlag auszuschließen, nämlich hinsichtlich der Strafbestimmungen (§§ 42 ff. des Verkehrssteuergesetzes). Es besteht nämlich kein Bedürfnis, im Falle der Hinterziehung der Verkehrssteuer, die ja notwendigerweise auch eine solche des Zuschlags zur Folge haben muß, die schon an und für sich sehr empfindliche Strafe des vierfachen Betrags der hinterzogenen Verkehrssteuer noch um den vierfachen Betrag des Zuschlags zu erhöhen. Es ist demgemäß in Absatz 4 die Anwendung der Strafbestimmungen des Verkehrssteuergesetzes auf den Zuschlag ausgeschlossen.

Durch die Bestimmung in Absatz 6 soll klargestellt werden, daß die Festsetzung des Zuschlags, die Aufhebung und Richtigstellung unrichtiger Festsetzungen, die Rückerstattung erhobener Zuschläge und die Ausübung der diskretionären Befugnisse der §§ 30 Absatz 2 und 31 des Verkehrssteuergesetzes auch bezüglich des Zuschlags ohne Mitwirkung der an letzterem beteiligten Gemeinden nach den für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Vorschriften erfolgt. In gleicher Weise ist die Erhebung, Betreibung und Zwangsvollstreckung der Zuschläge von der Staatssteuerbehörde selbständig und lediglich nach den für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Vorschriften zu besorgen. Auch für die Gestattung von Zahlungsfristen, eines Aufschubs von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, der Niederschlagung wegen Unbeibringlichkeit ꝛc. ist die Zustimmung der Gemeinde oder deren vorherige Anhörung nicht erforderlich. Durch den Schlußsatz in Absatz 6 soll zum Ausdruck kommen, daß durch die Erhebung eines Zuschlags zur Verkehrssteuer die Staatskasse nicht in Nachteil kommen darf, daß also bei der Erhebung der Steuer nebst Zuschlag die Staatskasse der Gemeindekasse vorgeht und Teilzahlungen auf die festgesetzten Gesamtsteuerbeträge zunächst auf die staatliche Verkehrssteuer verrechnet werden.

Hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der von einer Gemeinde beschlossenen Zuschlagserhebung geht der Gesetzentwurf davon aus, daß die letztere sich nur auf solche Grundstückserwerbungen bezieht, bezüglich deren das entgeltliche Erwerbungsgeschäft nach dem im Gemeindeschluß zu bezeichenden Zeitpunkt des Beginnes der Verkehrsbesteuerung abgeschlossen wird. Vor dem gedachten Zeitpunkt abgeschlossene Erwerbungsgeschäfte sollen demnach der Zuschlagsbesteuerung nicht unterliegen, auch wenn die Rechtsänderung im Grundbuch ꝛc. (§ 3 des Verkehrssteuergesetzes) erst nach diesem Zeitpunkt eingetragen wird.

Zu § 77 b.

Durch § 77 b soll den Gemeinden das Recht zur Besteuerung der Lustbarkeiten eingeräumt und denselben ein doppelter Weg hierfür eröffnet werden, indem in ihr Ermessen gestellt wird, die Steuer entweder von den Veranstaltern der Lustbarkeit oder aber von den Teilnehmern an einer solchen zu erheben.

Der Gesetzesvorschlag verfolgt, wie die im § 77 a vorgesehene Vorschrift, lediglich den Zweck, den Gemeinden eine neue Einnahmequelle zur Verfügung zu stellen; eine auf Einschränkung der öffentlichen oder privaten Lustbarkeiten gerichtete Absicht liegt dem Vorschlage nicht zu Grunde.

Die Regelung im einzelnen soll im Hinblick auf die große Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse der Gemeindeautonomie überlassen bleiben, was insbesondere von dem Kreise der zu besteuernden Lustbarkeiten, von der Höhe der Steuersätze und der Durchführung der Besteuerung gilt. Die Besteuerung soll aber keine schrankenlose sein, sondern sich innerhalb mäßiger Grenzen bewegen. Auch soll die Steuer nicht schlechthin auf alle Darbietungen ausgedehnt werden; Ausnahmen werden namentlich zu Gunsten solcher Veranstaltungen einzutreten haben, die einem höheren Interesse der Kunst oder Wissenschaft dienen. Dagegen wird nichts im Wege stehen, eventuell auch private, nach Art und Ausdehnung den öffentlichen gleichzuachtende Veranstaltungen zur Entrichtung dieser Abgabe heranzuziehen. Durch das Erfordernis der ebenfalls dem Ministerium des Innern vorzubehaltenden Staatsgenehmigung für den Gemeindebeschluß dürfte ausreichende Vorkehr für eine sachgemäße Anwendung des Gesetzes getroffen sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Über Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten und der Gemeinde über die Pflicht zur Zahlung der Lustbarkeitssteuer ergeben, sollen nach der in einem besonderen Entwurf vorgeschlagenen erweiterten Fassung des § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes die Verwaltungsgerichte entscheiden.

Zu Artikel 3.

Die Frage einer Sonderbesteuerung der Warenhäuser und ähnlicher großkapitalistischer Unternehmungen kam in Baden erstmals im Jahre 1896 zur öffentlichen Erörterung, als der Verband selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden in einer an beide Kammern der Landstände gerichteten Petition den Schutz der Gesetzgebung gegen die den mittleren und kleinen Detailgeschäften aus der Konkurrenz jener Großbetriebe erwachsenden schweren Schädigungen anrief. Bald schlossen sich andere Körperschaften und Vereinigungen dieser Bewegung an, die insbesondere auch in den Vertretungen der an der Bekämpfung der Großunternehmungen hauptsächlich beteiligten Berufsstände, den Gewerbevereinen und den Handwerkskammern, eifrige Förderer fand. In dieser Hinsicht ist namentlich auf die an die Großh. Regierung und an beide Kammern gerichtete, auf Grund der landständischen Verhandlungen der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesene Petition des Landesausschusses des Verbandes badischer Gewerbevereine vom Dezember 1899 zu verweisen, in welcher aus „Gründen des Gemeinwohls, insbesondere zur Erhaltung eines lebenskräftigen mittleren und kleinen Handwerker- und Gewerbestandes" eine wirksame Besteuerung der großen Warenhäuser eindringlich gefordert wird.

Vergl. den Bericht der Petitionskommission der Ersten Kammer, Beilage Nr. 121 zum Protokoll der 9. Sitzung vom 31. März 1900, und den Bericht der Petitionskommission der zweiten Kammer, Beilage zum Protokoll der 114. Sitzung vom 27. Juni 1902.

Daß diese kapitalkräftigen, den kleinen Detailgeschäften in der Organisation wie in der kaufmännischen Technik weit überlegenen Großbetriebe, indem sie ihren Wirkungskreis auf die verschiedenartigsten Warengattungen ausdehnen und die Kundschaft der kleinen Betriebe mehr und mehr an sich ziehen, das Gedeihen und selbst die Existenz des Kleinhandels und des Kleingewerbes in hohem Maße gefährden, ist wohl ziemlich allseitig anerkannt, und es wird sich daher der Staat, da die Lebensbedingungen weiter Bevölkerungskreise in Frage stehen, der Verpflichtung, nach Kräften helfend einzugreifen, nicht entschlagen können. Bei der Auswahl der hierbei anzuwendenden Mittel ist aber besondere Vorsicht schon um deswillen geboten, weil es sich um Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens handelt, die erst in der Neuzeit in dieser bedrohlichen Weise aufgetreten sind, und weil hinreichende Erfahrungen darüber noch nicht vorliegen, ob und welche gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutze der durch diese modernen Großunternehmungen gefährdeten Erwerbstände zu ergreifen und insbesondere ob steuerliche Maßnahmen ein wirksames Mittel zur Abwendung der aus der großkapitalistischen Betriebsweise sich ergebenden volkswirtschaftlichen Nachteile seien. Inzwischen haben mehrere deutsche Staaten, zuerst Bayern, dann Preußen und in letzter Zeit Württemberg den Weg einer Sonderbesteuerung der Warenhäuser beschritten — bayer. Erwerbsteuergesetz vom 9. Juni 1899, preuß. Warenhaussteuergesetz vom 18. Juli 1900, württemb. Gemeindebesteuerungsgesetz vom 8. August 1903 —, und auch im Königreich Sachsen findet eine besondere Besteuerung der Warenhäuser in einzelnen Gemeinden auf Grund von Ortsregulativen statt, deren Erlassung den Gemeinden nach der revidierten Städte- bezw. Landgemeindeordnung anheimgestellt ist.

In den erstgenannten Staaten — in Sachsen bedurfte es der Schaffung einer besonderen gesetzlichen Grundlage nicht mehr — war die Regelung der Angelegenheit durch Gesetz das Ergebnis langwieriger parlamentarischer Verhandlungen, in denen sich auch gewichtige Stimmen gegen eine derartige Sonderbesteuerung erhoben. Dabei wurde hauptsächlich bemängelt, daß für die Warenhaussteuer in erster Reihe sozialpolitische Gründe, insbesondere die Rücksicht auf Erhaltung eines leistungsfähigen Mittelstandes, geltend gemacht wurden, während steuerpolitische Erwägungen, insbesondere die Angemessenheit einer schärferen Besteuerung der Warenhäuser wegen ihrer größeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zugleich als Ausgleich für den durch die Schwächung der kleineren Betriebe entstehenden Steuerausfall, erst in zweiter Reihe standen. Schließlich hat aber die Erwägung, daß gegenüber den einmütigen Klagen der Gewerbtreibenden und angesichts der ihnen zu Grunde liegenden, nicht wegzuleugnenden erheblichen volkswirtschaftlichen Nachteile grundsätzliche Bedenken zurücktreten müssen, in allen diesen Staaten zur Einführung einer Sonderbesteuerung geführt.

Übrigens stimmen alle seitherigen gesetzgeberischen Versuche darin überein, daß sie von der Anwendung tief einschneidender Mittel absehen und insbesondere nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf eine vollständige Unterdrückung der Warenhäuser hinzielen, was abgesehen von sonstigen gewichtigen Bedenken auch die Rücksicht auf die Interessen der Verbraucher verbieten würde. Sie beschränken sich vielmehr auf die Aufgabe, die aus der Überlegenheit der Großunternehmungen den mittleren und kleinen Betrieben erwachsenden Schäden und Härten durch stärkere, der größeren Leistungsfähigkeit und dem rascheren Umsatz der Warenhäuser entsprechende Heranziehung der Großbetriebe zu den öffentlichen Lasten zu mildern und auszugleichen und die Lebens- und Konkurrenzfähigkeit der kleinen Detailgeschäfte zu kräftigen.

Im Hinblick darauf, daß die Forderung des Eingreifens der Gesetzgebung in unserem Lande gerade auch mit Berufung auf die seitens anderer Bundesstaaten bereits erfolgte Verwirklichung der Wünsche der Kleingewerbetreibenden immer dringlicher erhoben werden, erscheint es nicht als angezeigt, die Einführung einer Warenhaussteuer noch länger hinauszuschieben.

Für das weitere Vorgehen, welches sich zweckmäßig im wesentlichen den von den vorgenannten Bundesstaaten beobachteten Grundsätzen anschließen wird, bieten sich zwei Wege, nämlich die Warenhaussteuer entweder als Staatssteuer (in welchem Falle sie gleichzeitig auch den Gemeinden zur Verfügung stünde) oder sie lediglich als Gemeindesteuer einzuführen. Die Großh. Regierung ist nach eingehender Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse zu der Anschauung gelangt, daß in Übereinstimmung mit der in Preußen und Württemberg vorgenommenen Regelung von einer staatlichen Warenhaussteuer abzusehen sei, da eine solche Sondersteuer in den Rahmen unserer Staatssteuergesetzgebung sich nicht wohl einpassen ließe.

Sie hat sich daher entschlossen, ihre Einführung in Gestalt einer Gemeindesteuer vorzuschlagen. Dabei käme in Frage, ob nicht gesetzlich den Gemeinden lediglich die Befugnis einzuräumen wäre, die Einführung einer Warenhaussteuer zu beschließen, so daß sie, wie der Verkehrssteuerzuschlag in den Gemeinden mit 10 000 und weniger Einwohner, eine bloß fakultative Gemeindesteuer wäre. Hierfür würde sprechen, daß wohl nicht in allen Gemeinden des Landes gleichmäßig das Bedürfnis nach einer stärkeren Besteuerung solcher Betriebe besteht; auch hätte diese fakultative Gestaltung der Warenhaussteuer den nicht zu unterschätzenden Vorzug, daß bei der näheren Regelung der Steuer in den darüber zu fassenden Gemeindebeschlüssen, insbesondere bei Bemessung ihrer Höhe, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Rücksicht getragen werden könnte. Nachdem aber von den der Städteordnung unterstehenden Städten, welche ja bei der Einführung einer Warenhaussteuer in erster Reihe in Betracht kommen, Bedenken gegen eine solche Regelung erhoben worden sind und dabei zu erkennen gegeben wurde, es werde von einer solchen Ermächtigung zur Einführung der Steuer schwerlich Gebrauch gemacht werden, blieb nur übrig, wenn anders nicht von vornherein die Wirkung der Maßnahme in Frage gestellt werden sollte, die Steuer als obligatorische Gemeindesteuer auszubilden, wie dies auch in Württemberg, und zwar gegen die ursprünglichen Absichten der Regierung geschehen ist.

Was die Art der Besteuerung anbelangt, so schlägt der Entwurf eine solche nach dem Jahresumsatze vor. Dies wird dem Charakter und der Tendenz der Steuer am besten entsprechen; denn dieselbe bezweckt wesentlich den Schutz der Kleingeschäfte gegen die Mitbewerbung der Warenhäuser, und der Umsatz gibt den richtigen Maßstab dafür ab, was durch den Warenhausbetrieb den anderen Geschäften entzogen worden ist. Die Besteuerung nach dem Umsatze ist auch das Ziel, auf das die auf Einführung einer Warenhaussteuer gerichteten Wünsche der Kleingewerbtreibenden gerichtet sind, und auch die in der Regelung des Gegenstandes bereits vorangegangenen Staaten haben die Besteuerung nach dem Umsatz eingeführt. Die Umsatzsteuer empfiehlt sich auch vom steuertechnischen Standpunkte aus, weil der Jahresumsatz, d. h. die im Laufe eines Jahres erzielte Gesamtbruttoeinnahme, leicht zu ermitteln ist.

Die progressive Ausgestaltung der Steuer, wie sie der Entwurf vorsieht, steht ebenfalls mit den Absichten im Einklang, die durch eine Warenhausbesteuerung verwirklicht werden sollen. Mit der Erhöhung des Umsatzes und mit der hierdurch bedingten Ausdehnung des Geschäftsumfangs wächst auch die Gefahr für die mittleren und kleinen Geschäfte; die Mitbewerbung der Großbetriebe wird intensiver, ihre Überlegenheit fühlbarer und bedrohlicher. Eine relativ höhere Besteuerung der Warenhäuser ist daher ebenso gerechtfertigt, wie die aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit gesetzlich vorgeschriebene stärkere Erfassung der höheren Einkommen durch die Einkommensteuer.

Ob und inwieweit die neue Steuer dem Kleinbetriebe sich als förderlich erweist, muß die Erfahrung lehren. Die durch dieselbe den Warenhäusern erwachsende nicht unerhebliche steuerliche Mehrbelastung wird diesen Unternehmungen immerhin fühlbar werden, ihre weitere Ausdehnung vielleicht hemmen und den Konkurrenzdruck, den sie auf die Kleinbetriebe ausüben, einigermaßen ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

mindern. Als ein Allheilmittel gegen die Schäden und Bedrängnisse des Mittelstandes wird sich aber dieser staatliche Eingriff nicht erweisen. An die Seite der Staatshilfe muß die Selbsthilfe treten, und die erstere wird um so wirksamer sein, je reger die Beteiligten selbst bei der Reformarbeit mitwirken und durch zweckentsprechende Weiterentwicklung ihrer Organisation und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von sich aus zur Heilung der Schäden beitragen.

Im einzelnen wird noch bemerkt:

Zu § 79 c.

Eine den mannigfachen Tatbeständen allseitig entsprechende Definition des Begriffs „Warenhaus" ist bis jetzt nicht gefunden. Es blieb daher nur übrig, die charakteristischen Merkmale anzuführen, welche die Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes bilden sollen. Da nach dem Entwurfe nicht sämtliche, sondern nur die größeren Warenhäuser der Besteuerung zu unterwerfen sind, bedurfte es der Festsetzung einer Mindestgrenze, von welcher an die Besteuerung einzutreten hat. Der Betrag von 400 000 ℳ, wie ihn das preußische Warenhaussteuergesetz vorsieht, wäre für unsere Verhältnisse entschieden zu hoch; für diese dürfte vielmehr ein Mindestumsatz von 200 000 ℳ als unterste Grenze als angemessen zu erachten sein. Noch weiter hinunterzugehen, empfiehlt sich schon deswegen nicht, weil dann die Besteuerung alter solider Geschäfte in Landstädten unabweisbar würde, während dies nicht in der Absicht des Entwurfes liegt. Andererseits sollen aber Betriebe mit mehreren Niederlassungen, Verkaufsstellen u. s. w., wie dies auch in Preußen geschieht, als Ganzes behandelt und demgemäß bei Berechnung des Mindestumsatzes der Umsatz aller im Großherzogtum betriebenen Niederlassungen, Filialen und Verkaufsstellen einbezogen werden.

Dabei bedurfte es aber einer näheren Bestimmung darüber, wann eine solche Zusammengehörigkeit vorliegt. Das Führen der gleichen Firma allein kann diese Zusammengehörigkeit nicht begründen, da auch Geschäfte, die gar nichts miteinander zu tun haben, in verschiedenen Städten die gleiche Firma führen können.

Zur Entrichtung der Warenhaussteuer müssen, wenn das Gesetz seinen Zweck erreichen soll, auch die im Großherzogtum ansässigen Filialen auswärtiger Warenhäuser herangezogen werden. Für den Beginn der Steuerpflicht solcher Betriebe konnte aber nicht die in Absatz 1 festgesetzte Mindestgrenze gewählt werden, sondern es war ihre Zugehörigkeit zu einem von der Warenhaussteuer nicht zu erfassenden auswärtigen Betriebe zu berücksichtigen und demgemäß eine wesentlich niederere Untergrenze anzunehmen.

Der Ertrag der Warenhaussteuer ist bei der Berechnung der Umlage den „sonstigen Einkünften" im Sinne des § 80 der Gemeinde-(Städte-)Ordnung beizuschlagen.

Zu § 79 d.

Die Warenhaussteuer ist, wie sich aus § 79 l ergibt, nicht wie die Gewerbe- und die Einkommensteuer für das folgende, sondern wie die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr festzustellen. Die für ein Jahr festgestellte Steuer soll aus Rücksichten der Vereinfachung im allgemeinen unabänderlich sein, so daß weder die Errichtung weiterer Zweiggeschäfte noch der Übergang einzelner Filialen eines Warenhauses an andere Firmen oder die Einstellung des Betriebs in einzelnen Zweiggeschäften für die Höhe der Besteuerung sofort wirksam wird, Nachträge oder Abgänge aus derartigem Anlaß also nicht zu berechnen sind. Nur im Falle der Veranlagung eines neuerrichteten Betriebs nach dem mutmaßlichen Umsatz soll beim folgenden Ab- und Zuschreiben eine Berichtigung nach dem wirklichen Umsatz dieses Jahres eintreten können, wie dies auch bei der entsprechenden Fassung des Einkommensteuergesetzes durch § 19 Absatz 6 a. E. der Vollzugsverordnung vom 6. Februar 1901 vorgeschrieben ist.

Zu §§ 79 e und f.

§ 79 e enthält den Tarif für die Warenhaussteuer, § 79 f die Bestimmung der Grenze, bis zu welcher die Besteuerung zulässig sein soll. Der Festsetzung einer solchen Höchstgrenze bedurfte es, um zu verhüten, daß die Steuer eine Höhe erreicht, welche den ferneren Betrieb eines Warenhauses unmöglich macht. Auch die Gesetzgebungen der anderen Bundesstaaten enthalten eine solche Höchstgrenze: im bayerischen Gesetze ist dieselbe auf 3 Prozent des Umsatzes, im preußischen auf 20 Prozent des gewerblichen Ertrags normiert. Die Festsetzung der Höchstgrenze nach dem Umsatze würde aber entschiedene Unbilligkeiten gegen schlecht rentierende Warenhäuser zur Folge haben. Der Entwurf sieht daher hiervon ab und schlägt vor, an den gewerblichen Ertrag, wie er sich aus Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes unter Ausschluß des Schuldenabzugs ergibt, also an den objektiven geschäftlichen Reinertrag als den richtigeren Maßstab für die Bemessung der Leistungs- und Steuerfähigkeit der Warenhäuser anzuknüpfen und 8 Prozent

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dieses Ertrags als Steuermaximum zu bestimmen. Wie aus der Anlage zu ersehen ist, ermöglicht diese Höchstgrenze einerseits eine noch immer kräftige Besteuerung der Warenhäuser, während dieselbe andererseits die geeignete Schranke gegen eine übermäßige, der steuerlichen Gerechtigkeit nicht mehr entsprechende Belastung dieser Unternehmungsformen bildet.

Es ist nicht beabsichtigt, Warenhäuser, welche vorübergehend keinen oder nur einen geringen Ertrag abwerfen, vollständig von der Steuer auszunehmen. Zu § 79 f ist daher ein Mindestbetrag bestimmt, unter den die Steuer unter keinen Umständen heruntergehen soll.

Was nun den Steuertarif anbelangt, so war derselbe so einzurichten, daß die für die Besteuerung festgesetzte Höchstgrenze nur in Ausnahmefällen, keinenfalls aber als Regel, zur Anwendung gelangen wird. Würde nämlich in der Regel der feste Betrag mit 8 Prozent vom gewerblichen Ertrag als Steuer erhoben, so wäre die Besteuerung nur formell eine solche nach dem Umsatze, tatsächlich aber eine solche nach dem Ertrage. Es käme alsdann die Progression des Tarifs so gut wie gar nicht zur Geltung, und die Steuer würde die Erweiterung kleinerer Warenhäuser nicht nur nicht hemmen, sondern eher dazu anreizen. Wenn ein Warenhaus geringeren Nutzen nehmen würde als seither und dadurch seinen Umsatz vergrößerte, ohne den Ertrag zu erhöhen, wenn es also seinen Betrieb zu einem für die Konkurrenz schädlicheren machte, so hätte dasselbe an Steuer gleichwohl nicht mehr zu entrichten als bisher. Diese unerwünschte Folge tritt aber dann nicht ein, wenn der nach dem Umsatz progressive Tarif in der Regel in Wirksamkeit bleiben kann, weil die Höchstgrenze nicht erreicht wird. Wenn man nun von einem Höchstsatze von 8 Prozent des gewerblichen Ertrags ausgeht, so erscheint der preußische Tarif, nach welchem die Warenhaussteuer bei einem Umsatze von 400 000 ℳ mit 1 Prozent beginnt und allmählich bis auf 2 Prozent ansteigt, für unsere Verhältnisse entschieden als zu hoch. Der Entwurf schlägt daher vor, daß die Steuer bei einem Umsatze bis zu 400 000 ℳ 20 ₰ oder 2 vom Tausend betragen und allmählich in Stufen von 200 000 ℳ bis zu 1 Million ansteigen soll, auf welcher Stufe der jeweils um 10 ₰ sich erhöhende Steuersatz 60 ₰ von 100 ℳ Umsatz beträgt. Von da ab soll sich die Steuer in Stufen von 100 000 ℳ um je 10 ₰ von 100 ℳ Umsatz erhöhen. Bei diesem Tarife würde die Höchstgrenze nur bei zwei der in die amtlichen Erhebungen einbezogenen Warenhäuser überschritten werden, nämlich bei A O.-Z. 1 und 2 der Anlage, während bei allen übrigen Betrieben die Besteuerung nach dem progressiven Tarife erfolgte. Anlage.

Unter die erste Stufe des Tarifs fallen auch die in § 79 c Absatz 3 für steuerpflichtig erklärten Filialen von außerhalb des Großherzogtums betriebenen Warenhäusern, so lange der Jahresumsatz aller Filialen den Betrag von 400 000 ℳ nicht erreicht.

Zu § 79 k.

Die hier angedrohten Rechtsfolgen entsprechen den Bestimmungen des § 26 Absatz 1 des Veranlagungsgesetzes.

Über Streitigkeiten, welche sich zwischen der Gemeinde und den zur Warenhaussteuer Herangezogenen über das Vorliegen und die Höhe der Steuerpflicht ergeben, sollen nach der noch zu erweiternden Fassung des § 2 Ziff. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und über Streitigkeiten, die sich zwischen mehreren Gemeinden über die Verteilung der Warenhaussteuer ergeben, nach § 2 Ziffer 6 dieses Gesetzes die Verwaltungsgerichte entscheiden.

Zu § 79 l.

Die Warenhaussteuer soll, wie schon unter § 79 d bemerkt wurde, wie die Kapitalrentensteuer noch im Veranlagungsjahr erhoben werden. Der Zeitpunkt für die Entrichtung der Warenhaussteuer wurde nach Analogie des Artikel 26 des Kapitalrentensteuergesetzes bestimmt.

Zu § 79 m.

Da der Steuerpflichtige bei der Festsetzung der Steuer nur auf besondere Aufforderungen mitzuwirken hat, so erstrecken sich die Strafbestimmungen nur auf unrichtige Aufschlüsse, die der gemäß § 16 des Veranlagungsgesetzes beigezogene Pflichtige oder dessen Stellvertreter gibt.

Zu Artikel 4.

Seitens des Stadtrats Karlsruhe ist schon wiederholt die Erlassung einer gesetzlichen Bestimmung angeregt worden, welche es den Gemeinden ermöglicht, die im Großherzogtum wohnenden außerbadischen Beamten mit ihren Dienstbezügen zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung ist ein solcher Beizug ausgeschlossen. Nach Artikel 6 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes sind nämlich Gehalte, Pensionen und Wartgelder, welche aus der Kasse eines anderen deutschen Bundesstaats oder eines ausländischen Staates bezogen werden, vom Beizug zur staatlichen Einkommensteuer befreit und demgemäß auch nicht für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die staatliche Besteuerung zu veranlagen. Zur Gemeindebesteuerung können aber — abgesehen von der Bestimmung in § 80a — nach § 80 Gemeinde- (Städte-) Ordnung nur diejenigen Steuerkapitalien oder Steueranschläge herangezogen werden, welche für die staatliche Besteuerung veranlagt sind.

Die Befreiung der im Großherzogtum Baden wohnenden Beamten eines anderen Bundesstaats von der Staatssteuer beruht auf § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, wonach die aus der Kasse eines Bundesstaates fließenden Gehalte, Pensionen und Wartgelder nur in demjenigen Staate zu besteuern sind, welcher die Zahlung zu leisten hat, und sie ist in dem vorgenannten Artikel 6 des Einkommensteuergesetzes auf die Beamten eines ausländischen Staates ausgedehnt worden.

Es liegt nun sicherlich eine gewisse Unbilligkeit darin, daß diese Beamten in der Gemeinde des Großherzogtums, in der sie ihren Wohnsitz haben, zur Bestreitung des Gemeindeaufwands durch Umlagen aus ihren staatlichen Bezügen lediglich aus dem rein äußerlichen Grunde nichts beitragen, weil diese Bezüge in die staatlichen Steuerkataster nicht aufgenommen sind. Dazu kommt aber noch, daß die gedachten Bezüge in anderen Staaten der Gemeindebesteuerung unterworfen sind, so in Bayern und Hessen, obwohl dort hinsichtlich des Anschlusses der Gemeindebesteuerung an die Staatssteuer ähnliche Grundsätze bestehen, wie in Baden. In Preußen und Sachsen ist den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, die fraglichen Einkommen zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen, wovon tatsächlich auch vielfach Gebrauch gemacht wird, und nur in Württemberg ist die Frage in der gleichen Weise wie in Baden geordnet. Hieraus ergibt sich aber das eigentümliche Verhältnis, daß die in den erstgenannten Staaten wohnenden badischen Beamten mit ihren Bezügen aus der badischen Staatskasse zu den Gemeindeumlagen beigezogen werden können, während umgekehrt im Großherzogtum ansässige Beamte dieser Staaten mit ihren Bezügen aus der heimischen Staatskasse der Gemeindebesteuerung in Baden nicht unterliegen.

Dem vom Stadtrat Karlsruhe ausgesprochenen und von den übrigen Städteordnungsstädten unterstützten Wunsche nach Änderung dieses Zustandes soll nun die in dem Entwurfe vorgesehene Bestimmung, wonach die Bezüge von im Großherzogtum wohnenden, nach Artikel 6 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes von der Staatssteuer befreiten Beamten in der Gemeinde ihres Wohnsitzes zur Gemeindebesteuerung beizuziehen sind, Rechnung getragen werden. Es wirft sich hierbei allerdings noch die Frage auf, ob sich aus einer solchen Bestimmung nicht etwa auch nachteilige Folgen für einzelne Städte, insbesondere für Fremdenstädte, ergeben könnten. Allein die hauptsächlich in Betracht kommenden größeren Städte selbst hegen diese Besorgniß nicht und es dürfte nach dem Ergebnisse der vom Stadtrat Karlsruhe gemachten Erhebungen, wonach in einer großen Anzahl preußischer und sächsischer Städte der Beizug außerpreußischer bezw. außersächsischer Beamten zur Gemeindebesteuerung stattfindet, ohne daß dieserhalb ein Verzug stattgefunden hätte oder zu besorgen wäre, eine Gefahr in dieser Hinsicht ausgeschlossen sein. Auch die mittleren Städte Badens, deren Verband ebenfalls in der Sache gehört wurde, haben ihr Einverständnis mit der vorgeschlagenen Bestimmung zum Ausdruck gebracht.

Durch die Bestimmung am Schlusse des ersten Absatzes soll die Gleichbehandlung dieser Kategorie von Steuerpflichtigen mit den badischen Beamten herbeigeführt werden, wie dies wohl der Billigkeit entsprechen dürfte.

Zu Artikel 5.

Nach § 104 Absatz 2 der Gemeindeordnung können Änderungen im Almendgenuß nur durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller stimmfähigen Gemeindebürger herbeigeführt werden. Die Tatsache nun, daß einzelne Gemeinden mit dieser jede Änderung am Almendgenuß sehr erschwerenden Bestimmung ungünstige Erfahrungen machten, indem vom Gemeinderat vorgeschlagene Änderungen im Bürgergenuß selbst dann nicht durchzusetzen waren, wenn die Änderung einem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit entsprach, gab dem geschäftsleitenden Ausschuß des Verbands der mittleren Städte Badens Veranlassung, eine Gesetzesänderung dahin zu beantragen, daß die Beschlußfassung über Änderungen im Bürgergenuß für gewisse Fälle erleichtert werde. Zur Begründung dieses Antrages wurde geltend gemacht, daß das in § 104 Absatz 2 vorgeschriebene Verfahren mit außerordentlichen Umständlichkeiten und Schwierigkeiten verknüpft sei. Wegen der mangelhaften Information eines großen Teils der stimmberechtigten Bürger, welche manchmal auch trotz wiederholter Ladung zum Erscheinen in der Abstimmungstagfahrt nur schwer bestimmt werden könnten, seien nicht selten Beschlüsse im geordneten Abstimmungsverfahren überhaupt nicht herbeizuführen, so daß sich zuweilen die Gemeinderäte in nicht ganz einwandfreier Weise zu helfen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

suchten. Nicht selten fehle auch in größeren Gemeinden ein geeigneter Raum, um die Versammlung der zur Abstimmung Berechtigten, deren Zahl sich zuweilen auf viele Hunderte beläuft, aufzunehmen. Es empfehle sich daher schon aus diesen, die formale Sachbehandlung erschwerenden Umständen die Überweisung der Beschlußfassung an die Gemeindeversammlungen und Bürgerausschüsse und zwar wenigstens dann, wenn die mit Almendgenuß belasteten Liegenschaften zu öffentlichen Zwecken verwendet werden sollen, oder wenn die Nutzungen eine rationelle Gemeindewirtschaft erschweren.

Daß Beschlußfassungen über Änderungen im Bürgergenuß wegen der in § 104 Absatz 2 für einen rechtsgültigen Beschluß erforderten Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller stimmfähigen Gemeindebürger schon in formeller Hinsicht sehr erschwert sind, wird einer näheren Ausführung wohl nicht bedürfen. Die gedachte Gesetzesbestimmung kann sich aber auch insofern als ein Hemmnis für die gesunde Fortentwicklung der Gemeinde erweisen, als nicht selten bei einem erheblichen Teile der genußberechtigten Gemeindebürger das Verständnis für die Abänderungsmaßnahmen, die im volkswirtschaftlichen Interesse der Gemeinde oder der großen Mehrheit der Gemeindeeinwohner erforderlich sind, fehlt oder doch von einseitigen und vielfach mißverstandenen Privatinteressen zurückgedrängt wird. In dieser Hinsicht sind Unzuträglichkeiten insbesondere in solchen Gemeinden möglich und tatsächlich auch schon hervorgetreten, in denen das Bebauungsgebiet in das der Almendnutzung vorbehaltene Gelände übergreift. Durch das Widerstreben der Bürgergenußberechtigten, Beschlüsse nach § 104 Absatz 2 über Abänderung des Genusses zu fassen und in dieser Weise das Gelände der Gemeinde zur freien Verfügung zu stellen, ist die Gemeindeverwaltung unter Umständen zum Nachteil der öffentlichen Interessen daran verhindert, eine zum offenbaren dauernden Vorteil der Gesamtgemeinde und ihrer Bewohner dienende Ausgestaltung des Baugebiets eintreten zu lassen oder unter Benützung eines Hochstandes der Güterpreise durch Verkäufe dem Grundstock der Gemeinde Mittel zuzuführen, welche den Wert der dabei beteiligten, ihrem Werte nach in anderer Form aufrecht zu erhaltenden Bürgernutzungen weit übersteigen und zur dauernden Sicherstellung der Gemeindefinanzwirtschaft beitragen könnten.

Ähnliche Schwierigkeiten treten dort auf, wo die Art der Nutzung des Almends oder bestimmter Almendflächen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus, namentlich mit Rücksicht auf die Änderungen, die sich in der Technik der Land- und Forstwirtschaft und in den Preisen ihrer Erzeugnisse vollzogen haben, eine unsachgemäße ist. Eine gründliche Abhilfe gegen die hierdurch bedingte Minderung des Bodenwerts ist oft nur durch die Zusammenfassung der kleinen Lose zu größeren Nutzungseinheiten, durch Änderung der Kulturart oder unter Umständen durch Herbeiführung einer einheitlichen Bewirtschaftung des Almendfeldes möglich. Von der Vorschrift in § 110 der Gemeindeordnung, wonach der Gemeinderat berechtigt ist, Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, den Genuß derselben auf unbestimmte Zeit zu entziehen, wird erfahrungsgemäß von den Gemeindebehörden nur sehr ungern Gebrauch gemacht, weil gerade die wirtschaftlich schwächsten Bürger, welchen der Bürgergenuß einen wertvollen Rückhalt gewährt, vielfach außer stande sind, die Almendgrundstücke in gutem Kulturzustand zu erhalten, und weil die Entziehung des Genusses auch bei ganz geringen Erträgen stets hart empfunden wird. Durch Vernachlässigung in der Bebauung und durch den häufigen Wechsel der Nutzungsberechtigten sind deshalb die Almendfelder da und dort sehr entwertet und als Ackerland kaum mehr verwendbar, während dieses Gelände bei rationeller Bewirtschaftung durch die Gemeinde oder zu Wald angelegt der Gemeindekasse ansehnliche Erträge abwerfen könnte. Auch die mancherorts den Nutzungsberechtigten nach § 109 der Gemeindeordnung gestattete Verpachtung der Almendgüter dient meist nicht dazu, einen guten Bebauungszustand der Almendländer zu gewährleisten.

Die Unzulänglichkeit der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen über Änderungen im Almendgenuß beeinträchtigt insbesondere auch die von den Vertretungsorganen der Landwirtschaft und von einsichtigen Beteiligten warm empfohlenen Maßnahmen zur Verbesserung und zur Aufforstung ertraglos gewordener Schwarzwaldweiden. Obwohl mancherorts als Ersatz für geringwertige Weidenutzungen Holznutzungen in Aussicht gestellt wurden, und obwohl die gesetzlichen Vertretungen einzelner Gemeinden den Aufforstungsprojekten zustimmten, konnte auch dort, wo der Nutzen der Aufforstung klar zu Tag lag und die Schmälerung des Genußrechts demgegenüber kaum von Belang war, vielfach ein auch nur teilweiser Verzicht auf die Weidenutzungsrechte nicht erreicht werden; es zeigte sich vielmehr, daß auch bei solcher Sachlage wegen des Widerspruchs einer lediglich durch die Rücksicht auf ihr schlechtverstandenes Einzelinteresse geleitete Minderzahl eine Beschlußfassung mit der in § 104 Absatz 2 vorgeschriebenen Mehrheit nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

erzielt werden konnte. Auch Verbesserungen der Waldwirtschaft, soweit es sich um mit Holznutzungen belastete Gemeindewaldungen handelt, werden nicht selten dadurch hintangehalten, daß die Genußberechtigten zu einem Verzicht auf den Genuß oder zu einer anderweiten Regelung desselben nicht zu bestimmen sind.

Wenn nun nach dem Vorbemerkten das Bedürfnis nach einer Änderung des § 104 Absatz 2 wohl anzuerkennen sein wird, so glaubt die Großh. Regierung doch an die Erfüllung der aus dem Schoße der beteiligten Gemeinden hervorgegangenen Wünsche nur mit großer Vorsicht und unter tunlichster Schonung der althergebrachten, in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere für Erhaltung kleiner landwirtschaftlicher Einzelwirtschaften, als wertvoll erkannten Einrichtungen und Berechtigungen herantreten zu können. Der Entwurf sieht daher von einer grundsätzlichen Änderung der derzeitigen Vorschriften ab, wie sie nach dem Vorgange anderer Staaten darin bestehen würde, daß das regelmäßige Vertretungsorgan der Gemeinde auch über die Abänderungen im Almendgenuß zu beschließen hätte. Es soll demnach auch fernerhin für die Regel die Beschlußfassung über Änderungen im Bürgergenuß den stimmberechtigten Gemeindebürgern vorbehalten werden, wobei jedoch der Entwurf zur Erleichterung des Zustandekommens solcher Beschlüsse vorsieht, daß das Erscheinen von mehr als der Hälfte der ordnungsmäßig geladenen Berechtigten genügen soll. Weiter wird aber vorgeschlagen, daß beim Nichtzustandekommen eines Beschlusses der Genußberechtigten oder bei Ablehnung des gemeinderätlichen Antrags unter besonderen Voraussetzungen die Beschlußfassung über Änderungen im Genusse an die Gemeindeversammlung oder den Bürgerausschuß, also an das geordnete Vertretungsorgan der Gemeinde, übergehen soll, und zwar soll der Gemeinderat zunächst dann berechtigt sein, diese Beschlußfassung herbeizuführen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Änderung des Genusses als erforderlich erscheinen lassen. Hierher gehören nach dem Vorbemerkten Maßnahmen, welche die volkswirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde und der Gemeindeeinwohner zu verbessern geeignet sind, wie die Aufforstung ertragloser oder wenig ertragender, zur Bestockung mit Wald geeigneter Flächen, die Überführung des Waldes in eine ertragsreichere Betriebsart, die Verbesserung der Weiden, die Anlegung neuer Bauviertel. Die Übertragung der Beschlußfassung über Änderungen im Bürgergenuß an das Gemeindevertretungsorgan soll außerdem noch zulässig sein, wenn es sich bei der vorgeschlagenen Änderung lediglich um einen Ersatz durch gleichwertige Nutzungen, oder bei der Unmöglichkeit eines solchen, durch eine Geldentschädigung handelt. Obwohl das Gesetz an und für sich grundsätzlich nur einen Anspruch auf Naturalien kennt, so wird doch ausnahmsweise auch eine Geldentschädigung zuzulassen sein, wenn sich ein Ersatz in Naturalnutzungen nicht ermöglichen läßt. Es kommen ja auch schon dermalen häufig Geldentschädigungen vor, namentlich in den Fällen, wenn auf Grund des § 14 Ziffer 3 der Verordnung vom 24. April 1868, die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen betreffend, Bau- und Nutzholz auf Rechnung der Gemeindekasse verwertet wird und die Gabholzberechtigten eine dem Wert des ihnen entzogenen Brennholzes gleichkommende Geldentschädigung erhalten.

In den Gemeinden ohne Bürgerausschuß würde eine solche ausnahmsweise Einschränkung der Zuständigkeit der Bürgergenußgemeinde wohl meist ohne größere Tragweite sein, da in diesen Gemeinden ja alle stimmberechtigten Bürger, also die im Genuß befindlichen Bürger und die Wartbürger, Mitglieder der Gemeindeversammlung und deshalb zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber den meist in der Minderzahl befindlichen stimmberechtigten Einwohnern in der Lage sind. In den Gemeinden mit Bürgerausschuß könnte es allerdings vorkommen, daß in den Bürgerausschüssen sich die Genußberechtigten in der Minderzahl gegenüber den stimmberechtigten Einwohnern befinden; aber auch dann dürfte es ratsam und im ganzen unbedenklich sein, die Beschlußfassung in den vorgesehenen besonderen Fällen diesen Gemeindevertretungsorganen zu übertragen. Da die rechtliche Wirksamkeit solcher Beschlüsse nach § 172 d Ziffer 1 der Gemeindeordnung von der staatlichen Genehmigung abhängig ist, welch' letztere im Hinblick auf die immerhin nicht geringe Tragweite derartiger Beschlüsse durch die Vollzugsbestimmung dem Ministerium des Innern vorbehalten werden soll, dürfte wohl hinreichende Vorsorge getroffen sein, daß das nach obigem Vorschlage der gesetzlichen Gemeindevertretung einzuräumende Recht nicht zu ungerechtfertigten Benachteiligungen der genußberechtigten Bürger angewendet wird.

Im einzelnen ist zu der an Stelle des seitherigen Absatzes 2 von § 104 vorgeschlagenen Bestimmung noch zu bemerken, daß die dem Absatze 2 seither beigefügte Beschränkung: „und zwar nur insofern nicht die Genußteile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften", wohl entbehrt werden kann, da es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich bei unwiderruflich auf dem Besitze von Gütern oder Häusern ruhenden Genußrechten nicht um auf öffentlichem Recht, sondern auf privatrechtlichen Titeln ruhende Ansprüche handelt (vergl. Wielandt: Die badische Gemeindegesetzgebung, I, Anmerkung 11 zu § 104 Gemeindeordnung).

Zu Artikel 6.

Es erscheint als angezeigt, daß die für die Sicherung der Entrichtung von Verbrauchssteuern geltenden Vorschriften auch für die Lustbarkeitssteuer (§ 77 b des Entwurfs) als anwendbar erklärt werden.

Anlage zu Artikel 3.

Warenhaussteuer.

A							B	
1	2	3	4	5	6	7	1	2
O.-Z.	Umsatz	Gewerblicher Ertrag	Warenhaussteuer nach dem Umsatz		8 % des gewerblichen Ertrags	Gewerb- und Einkommensteuer	Anteil an der Warenhaussteuer	
			‰	Betrag			Gemeinde	Betrag
	M.	M.		M.	M.	M.		M.
1	3 541 741	275 144	31	109 794	22 012	10 730	Mannheim	12 574
2	1 200 000	35 000	8	9 600	2 800	1 147	Karlsruhe	10 313
3	845 000	72 639	5	4 225	—	2 728	Heidelberg	1 074
4	621 919	70 000	4	2 488	—	2 475	Pforzheim	5 250
5	570 487	40 000	3	1 711	—	1 900	Freiburg	2 885
6	517 000	52 000	3	1 551	—	1 779	Baden	434
7	369 498	19 000	2	739	—	898	Bruchsal	3 108
8	315 000	30 000	2	630	—	623	Rastatt	996
9	249 000	18 500	2	498	—	566	Lörrach	1 070
10	242 660	30 000	2	485	—	1 019	Bühl	64
11	227 699	7 771	2	455	—	278	Schopfheim	270
12	222 000	9 663	2	444	—	437		38 038
	Summa ohne O.-Z. 1 u. 2			13 226				
	O.-Z. 1 u. 2				24 812			
	Summa			38 038				

Beilage zum Protokoll der 100. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juni 1904.

Bericht

der

Steuerkommission der zweiten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gemeindesteuern und den Almendgenuß,

sowie

die aus Anlaß desselben an die Kammer gerichteten Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. **Weiß.**

Der vorliegende Gesetzentwurf bewegt sich auf zwei Gebieten, die nur dadurch einen gewissen Zusammenhang miteinander haben, daß sie beide in der Gemeindeordnung (bezw Städteordnung) behandelt sind. Von den 8 Artikeln betreffen die Art. 1—4 die Gemeindebesteuerung, Art. 5 den Almendgenuß. Die Art. 6—8 enthalten Einführungsbestimmungen u.s.w.

Bei Betrachtung des Entwurfes wird jedes der beiden in demselben behandelten Gebiete für sich allein zu würdigen sein.

A

Die vorgesehenen Bestimmungen aus dem Gebiete der

Gemeindebesteuerung

erstrecken sich auf folgendes:

1. Einräumung des Rechts zur Statuierung einer obligatorischen Kurtaxe an geeignete Gemeinden (Art. 1).

2. Einführung eines unter gewissen Voraussetzungen obligatorischen, sonst fakultativen kommunalen Zuschlages zu der staatlichen Verkehrssteuer (Art. 2).

3. Einräumung des Rechtes zur Statuierung von Lustbarkeitsabgaben (Art. 2).

4. Einführung einer obligatorischen kommunalen Warenhaussteuer (Art. 3).

5. Beizug der nach Art. 6 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes von der Staatssteuer befreiten Gehalte, Pensionen und Wartegelder zur Gemeindebesteuerung unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 4).

In den Motiven ist eine gemeinsame Begründung für diese 5 Vorschläge nicht gegeben. Und mit Recht. Denn wiewohl der Gedanke nahe läge, dieselben wurzelten sämtlich in der Absicht, den Gemeinden neue Einnahmequellen zuzuführen, ist das durchaus nicht der Fall, oder es tritt doch diese Absicht bei der einen oder anderen Steuer sehr in den Hintergrund.

Immerhin bildet die Beschaffung neuer Gemeindeeinnahmen den gemeinsamen und ausschließlichen Beweggrund der unter 2 und 3 genannten Vorschläge und es ist deshalb vorweg die Frage aufzuwerfen, ob besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage der Gemeinden derzeit überhaupt erforderlich erscheinen.

Der enge Anschluß des badischen Gemeindesteuerwesens an die staatliche Besteuerung hatte zweifellos den Vorzug großer Einfachheit, und dieser Einfachheit halber wurde in den Kreisen der Gemeindeverwaltungen manches Bedenken, das sich gelegentlich gegen das geltende System erhob, zurückgestellt. Das wesentlichste und auch in der Literatur vielfach zum Ausdruck gebrachte Bedenken gegen die ausschließliche Benutzung der Staatssteuerkapitalien als Grundlage für die Aufbringung des Gemeindeaufwandes besteht darin, daß damit alle Härten und Fehler eines Staatssteuersystems — und es gibt keines ohne solche — potenziert werden. Und wenn es nur einzelne der staatlichen Steuerquellen sind, die den Gemeinden zur Mitbenützung eingeräumt werden, ist bei diesen die Potenzierung der Fehler um so stärker. Es darf hiernach grundsätzlich nicht ungünstig beurteilt werden, wenn man daran denkt, den Gemeinden eine vom Staate bis jetzt nur für sich selbst erschlossene Steuerquelle zugänglich zu machen und ihnen gleichzeitig Besteuerungsrechte einzuräumen auf gewissen Gebieten, die der Staat für sich selbst nicht in Anspruch zu nehmen gedenkt.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Mängel eines Steuersystems um so fühlbarer werden, wenn der Steuerbedarf im Wachsen ist, und daß letzteres bei den badischen Gemeinden in ganz erheblichem Maße der Fall ist. Schon im Jahre 1882 berechnete man,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

daß der durch Besteuerung zu deckende Teil des Gemeindeaufwandes in den letztverflossenen 28 Jahren in den Städteordnungsstädten von 4,12 auf 17,57 ℳ, in den anderen Gemeinden von 2,36 auf 6,69 ℳ pro Kopf der Bevölkerung gewachsen war, während die Zunahme der Steuerkapitalien damit nicht gleichen Schritt gehalten hatte. (Schenkel, i. d. Sammelwerk „Das Großherzogtum Baden", S. 649).

Wenn nun im Anfang der 1880er Jahre eine rückläufige Tendenz sich geltend machte, so wich sie doch bald wieder einer steigenden. Diese Bewegung ist aus nachstehenden Zahlen ersichtlich, bei denen indes zu beachten ist, daß die Steuerkapitalien vor und nach dem Jahre 1886 wegen der dort in Kraft getretenen Änderung der Steuergesetzgebung nur je unter sich zu vergleichen sind.

Es betrugen im Großherzogtum:

Jahr	Gesamtsteuerkapitalien der Gemeinden	Umlagen insgesamt	Durchschnitt der Umlage auf 100 M. Steuerkapital
	Millionen Mark	Millionen Mark	Pfennige
1880	3 060	12,5	40,8
1885	3 275	12,2	37,3
1886	3 251	12,1	37,2
1901	4 835	21,7	45,0

Bei Beurteilung der Durchschnittsumlagen ist zu beachten, daß durchaus nicht etwa die große Mehrzahl der einzelnen Umlagesätze sich dicht um den Durchschnittssatz gruppiert, sondern daß dieselben sich in weitem Spielraum ober- und unterhalb desselben bewegen. Die Umlage betrug im Jahre 1901

50—60 ₰	in	302	Gemeinden
60—70 „	„	294	„
70—80 „	„	197	„
80—100 „	„	179	„
über 100 „	„	113	„

Dabei muß noch weiter berücksichtigt werden, daß die größeren Städte nicht unerheblich mehr mit Umlagen belastet erscheinen würden, wenn sie nicht in der betrachteten Zeit in wachsendem Umfang Einnahmen aus Verbrauchssteuern gezogen hätten. Die kommunalen Verbrauchssteuern lieferten im Jahre 1884 einen Gesamtertrag von 660 436 ℳ, im Jahre 1901 einen solchen von 1 459 396 ℳ. Bekannt ist es auch, mit welcher Besorgnis die Städte, denen infolge der Reichsgesetzgebung der Verlust wichtiger Verbrauchssteuern in Aussicht steht, diesem Einnahmeausfall entgegensehen. Es scheint sich darin das Gefühl auszusprechen, daß es nicht wohl angehe, die Umlagen noch wesentlich weiter zu erhöhen, sondern daß man auf die Schaffung neuer Einnahmequellen bedacht sein müsse.

Das Ansteigen der Umlagen muß aber um so bedenklicher erscheinen, als es stattfand, trotzdem die größeren Gemeinden in den letzten Jahrzehnten sich durch ertragbringende Unternehmungen, wie Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke und dergl. erhebliche Einnahmen verschafft haben.

Wird nun schließlich die Frage aufgeworfen, ob eine weitere erhebliche Umlagesteigerung in der nächsten Zeit zu erwarten wäre, wenn nicht den Gemeinden neue Steuerquellen eröffnet würden, so ist diese Frage wohl unbedenklich zu bejahen. Denn die Zunahme der Steuerkapitalien ist in den letzten Jahren sehr in's Stocken gekommen, und wenn man auch jetzt eine Besserung erhofft, so wird diese doch nur langsam Platz greifen, während auf der andern Seite nicht der geringste Anhaltspunkt dafür zu finden ist, daß das Anwachsen der Aufgaben und Ausgaben der Gemeinden in der nächsten Zukunft langsamer vor sich gehen sollte, als in der letztvergangenen Zeit.

Ist nun nach dem Gesagten sowohl grundsätzlich, als auch im Hinblick auf die derzeitigen tatsächlichen Verhältnisse eine Ausdehnung des Besteuerungsrechtes der Gemeinden zu befürworten, so kann davon abgesehen werden, bei Beurteilung der verschiedenen Steuervorschläge des Entwurfes noch einmal auf diese grundlegende Frage zurückzukommen.

Im einzelnen hat sich die Kommission auszusprechen wie folgt

Zu Art. 1.

Der Entwurf will mit Einfügung eines § **71a** in die Gemeindeordnung den Badeorten, klimatischen und andern Kurorten das Recht geben, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwandes für Veranstaltungen zu Kurzwecken eine von den Beteiligten zu entrichtende **Kurtaxe** einzuführen.

Der Vorschlag dient einzig dem finanziellen Interesse der betr. Gemeinden. Er eröffnet ihnen aber keine völlig neue Einnahmequelle, sondern er dient nur zur Sicherung einer solchen, die von verschiedenen Gemeinden schon bisher zur Bestreitung von Ausgaben zu Kurzwecken in Anspruch genommen wurde. Anl.

Die Begründung stützt sich in der Hauptsache darauf, daß die §§ 71 und 72 der Gemeinde- (Städte-) Ordnung, die seither der Einführung von Kurtaxen als Unterlage dienen mußten, dazu nicht ausreichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist dies anzuerkennen. § 71 gestattet die Festsetzung einer Gebühr für die einzelnen Fälle der Benutzung der zur Erfüllung von Gemeindezwecken erstellten Einrichtungen oder gebotenen Dienstleistungen, § 72 gestattet die Erhebung besonderer Herstellungs- und Unterhaltungsbeiträge für Einrichtungen zu Gemeindezwecken, die einzelnen gewerblichen Unternehmungen, Grundstücken oder abgegrenzten Gemarkungsteilen in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bringen.

Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß manche zu Kurzwecken getroffene Einrichtung derart beschaffen sein wird, daß jeder einzelne Fall der tatsächlichen unmittelbaren Benutzung leicht festzustellen ist, und nicht minder auch gewisse Unternehmer oder Grundbesitzer leicht zu konstatieren sind, denen die Einrichtung in hervorragendem Maße besonderen Nutzen bringt. Ebenso zweifellos gibt es aber auch wieder Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen es ungemein schwierig ist, den einzelnen Benutzungsfall oder den Kreis der Unternehmer und Grundbesitzer festzustellen, denen ein besonderer Nutzen in hervorvorragendem Maße erwächst (z. B. Spazierwege, Ruheplätze, musikalische Darbietungen im Freien).

Es ist hiernach erklärlich, daß die Gemeindeverwaltungen der Kurorte es begrüßen müssen, wenn eine gesetzliche Bestimmung getroffen wird, die ihnen die Kurtaxe auch da sichert, wo der Nachweis jeder einzelnen Benutzung der Kureinrichtungen und Veranstaltungen nicht möglich ist. Ihre Kommission billigte desbalb einstimmig die dahin gehende Absicht des Art. 1 des Entwurfs. Auseinander gingen aber die Ansichten darüber, wer billigerweise zu einer Kurtaxe herangezogen werden könne. Von einer Seite wurde die Ansicht vertreten, daß es angängig sei, alle einen Kurort besuchenden Fremden ohne Unterschied zur Zahlung anzuhalten, wie ja auch in Preußen die Ausführungsanweisung vom 10. V. 94 die Bestimmung enthalte, daß die Verpflichtung zur Leistung einer festgesetzten Kurtaxe nicht durch die Benutzung der betr. Einrichtungen und Veranstaltungen bedingt sei. Zur Begründung wurde angeführt, viele der gebotenen Annehmlichkeiten und Vorteile seien derart, daß kein Besucher des Ortes sich ihnen entziehen könne. Aber selbst diejenigen Einrichtungen, deren Benutzung von dem Willen des Einzelnen abhängig sei, kämen mittelbar in hohem Maße auch solchen Besuchern zu gute, die einen unmittelbaren Gebrauch von denselben nicht machen, so vor allem den Geschäftsreisenden, die an den betr. Orten die gleichen Geschäfte jedenfalls nicht machen würden, wenn nicht der durch die Kureinrichtungen gehobene Fremdenverkehr wäre. Es würden also jedenfalls nur ganz vereinzelte Personen sein, die von der Kurtaxe mehr oder weniger zu Unrecht betroffen würden.

Aus diesen Anschauungen heraus wurde, um den Gemeinden möglichst freie Hand zu lassen, der Antrag gestellt, den Passus „von den daran Beteiligten" in dem vorgesehenen § 71a zu streichen.

Von anderer Seite wurde nachdrücklich der gegenteilige Standpunkt vertreten und geltend gemacht, es sollten nur solche Personen einer Kurtaxe unterworfen werden, die wirklich zu Kurzwecken den betreffenden Ort aufsuchten. Es werde nicht allzu schwierig sein, festzustellen, bei welchen Besuchern dies des Fall sei, und über deren Kreis hinauszugehen, werde sich nicht rechtfertigen. Wenn z. B. ein Beamter dienstlich genötigt sei, einige Tage an einem Kurorte zuzubringen, so sei nicht einzusehen, weshalb er Kurtaxe zahlen solle. Auf Grund dieser Erwägungen wurde dem obigen Antrage der Antrag gegenübergestellt, den Passus „von den daran Beteiligten" durch die Worte „von den Kurgästen" zu ersetzen.

Eine Anregung, die Erhebung der Taxe von mehrtägigem Aufenthalt abhängig zu machen, wurde nicht weiter verfolgt.

Nachdem schließlich von einem Mitgliede hervorgehoben worden war, daß man sich hier mit Fragen beschäftige, die der Entwurf mit Recht dem Ortsstatut überlassen wolle, und die demselben umsomehr überlassen bleiben könnten, als es ja auch der Staatsgenehmigung unterliege, wurden beide Abänderungsanträge abgelehnt, und zwar der erste mit allen gegen eine, der zweite mit 6 gegen 5 Stimmen.

Es wurde nun aber weiter die Frage aufgeworfen, ob nicht statt der Schaffung eines neuen § 71a der Gemeindeordnung eine Erweiterung des bestehenden § 71 sich empfehlen würde, die gleicherweise geeignet wäre, die Kurtaxen auf einen sicheren Boden zu stellen und außerdem noch als Grundlage für andere Gebühren dienen könnte, für die die jetzige Fassung zu eng ist.

Den äußeren Anlaß hierzu bot ein in Mannheim errichtetes und in der Anlage II abgedrucktes Ortsstatut über Gebühren für die Benutzung städtischer Kanäle. Anl. II.

Die Begründung dieses Statuts stützt sich auf den § 71 der Städteordnung und es wird dies auch zulässig sein. Denn wenn dort die Erhebung einer Gebühr auch nur für die einzelnen Fälle der Benutzung einer Einrichtung zugelassen ist, so wird man doch bei einer Kanalisierung sagen dürfen, daß jeder einzelne Benutzungsfall fortdauert, so lange das betreffende Grundstück an den Kanal angeschlossen ist, und man wird damit auch die fortdauernde, bezw. periodische Er-

hebung der Gebühr begründen können. Subsidiär läßt sich auch § 72 der Gemeindeordnung heranziehen. Derselbe gestattet, daß Eigentümer von Grundstücken, die aus einer Einrichtung in hervorragendem Maße besonderen Nutzen ziehen, zur Deckung eines Teiles der Herstellungs- und Unterhaltungskosten durch besondere Beiträge verpflichtet werden, und es scheint nicht ausgeschlossen, diese Beiträge in Form einer periodisch wiederkehrenden statt einer einmaligen Leistung zu erheben. Immerhin ist es aber doch mißlich, wenn besondere Erläuterungen nötig sind, um zu zeigen, daß eine Maßregel sich mit dem Gesetze in Einklang befindet. Und wünschenswert scheint es in der Tat, die Gesetzlichkeit solcher Kanalgebühren, wie sie in Mannheim statuiert sind und auch in andern Städten vielleicht eingeführt werden könnten, über allen Zweifel zu stellen, weil gerade die Betroffenen in ihnen vielfach eine mildere Form der Heranziehung erblicken werden, als in der Anforderung von Baubeiträgen.

Auf Grund dieser Erwägungen wurden zwei verschiedene Anträge gestellt, deren erster bezweckte, durch Einschaltungen in § 71 der Gemeindeordnung sowohl die Kurtaxen als auch die Kanalgebühren mit einer sicheren gesetzlichen Grundlage zu versehen, während der zweite hinsichtlich der Kurtaxen den Art. 1 des Entwurfs (§ 71a G.O.) beibehalten, aber mit Rücksicht auf die Kanalgebühren in § 71 Abs. 1 nach den Worten „für die einzelnen Fälle der Benutzung" noch die Worte einschalten wollte „oder die fortlaufende Benutzung".

Beide Anträge wurden der Großh. Regierung zur Kenntnis gebracht und dieselbe gab bei der zweiten Lesung ihre Ansicht dahin kund, es wäre ihr das Erwünschteste, wenn man sich begnüge, die Bestimmungen des Entwurfes anzunehmen und alle weiteren Änderungen der Gemeindeordnung zu verschieben, da ja eine gründlichere Revision derselben vielleicht schon auf dem nächsten Landtage vorzunehmen sein werde. Dann werde insbesondere eine Prüfung der §§ 71 bis 74 einzutreten haben, deren Fassung ja an gewissen Unklarheiten leide. Jetzt eine einzelne Änderung vorzunehmen, deren Tragweite man vielleicht nicht nach allen Seiten überblicke, sei nicht sehr wünschenswert, und dies sei auch für die Gr. Regierung der Grund gewesen, die Kurtaxen lieber vorerst in einem besonderen § zu behandeln als den § 71 ihnen anzupassen. Dringlich sei es ja auch nicht, wegen der Kanalgebühren eine Änderung vorzunehmen, denn von dem Gr. Ministerium des Innern sei anerkannt, daß diese schon auf den § 71 in seiner jetzigen Fassung gestützt werden können, wie ja auch Wasserzinsen vielfach auf ihn gestützt seien. Wenn aber schließlich die Kommission darauf beharre, eine Änderung zu Gunsten der Kanalgebühren schon jetzt vorzunehmen, so habe die Gr. Regierung doch nicht gerade Grund, das als bedenklich zu bezeichnen. Sie werde diesesfalls jedoch eine Verschmelzung des neuen § 71a mit dem § 71 nicht wünschen, sondern vorziehen, daß nur die kleine Einschaltung „oder die fortlaufende Benutzung" in den § 71 komme. Übrigens könne in dem § 71a der zweite Absatz wegfallen, da dasjenige, was er sagen sollte, in dem Gesetzentwurf über die Abänderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Platz gefunden habe.

Nachdem von einigen Mitgliedern darauf hingewiesen worden war, daß die Gerichte möglicherweise die Erhebung von Kanalgebühren auf Grund des jetzigen § 71 doch nicht als zulässig anerkennen würden, wurde einstimmig beschlossen:

1.) in § 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung nach den Worten „Für die einzelnen Fälle der Benützung" noch einzufügen „oder für die fortlaufende Benützung"

2.) den Artikel 1 des Gesetzentwurfes unter Aufnahme der vorstehenden Änderung des § 71 und unter Streichung des zweiten Absatzes des § 71a anzunehmen.

Die nunmehrige Fassung des Art. 1 ist in der Anl. V ersichtlich gemacht.

Zu Art. 2.

§ 77a.

Durch Einfügung eines § 77a in die Gemeindeordnung will der Entwurf (Art. 2) den Gemeinden einen **Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer** (Ges. v. 6. V. 99) gewähren und zwar in der Weise, daß dieser Zuschlag:

1. kraft Gesetzes erhoben wird in Gemeinden, die über 10000 Einwohner zählen, mindestens 40 ₰ Umlage von 100 ℳ Grundsteuerkapital erheben und nicht durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung auf die Erhebung verzichtet haben,

2. durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eingeführt werden kann in allen übrigen Gemeinden, sofern nur die Umlage von 100 ℳ Grundsteuerkapital 40 ₰ erreicht.

In den erstgenannten Gemeinden soll die Steuer ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Wertes betragen, in den letztgenannten soll sie diesen Betrag nicht übersteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vorgeschichte der Vorschlages ist in der Denkschrift des Mannheimer Syndikus Landmann über die kommunale Verkehrssteuer in Baden kurz dargestellt, und da diese Denkschrift den Mitgliedern des hohen Hauses zugegangen ist, kann hier auf sie Bezug genommen werden. Es mag nur erwähnt werden, daß die erste Anregung bezüglich einer Beteiligung der Gemeinden an der damals noch sogenannten Liegenschaftsaccise im Jahre 1878 von den Städteordnungsstädten ausging, daß der Gedanke später mehrfach wieder hervortrat und im Jahre 1899 anläßlich des damals zur Beratung stehenden Gesetzentwurfes über die Verkehrssteuer auch von den mittleren Städten aufgenommen wurde. Die Landmann'sche Denkschrift selbst stellt die neueste in die Öffentlichkeit getretene Anregung dar, die in Verbindung mit mündlichen Erörterungen die Großherzogliche Regierung dazu bewogen haben wird, den ihr wiederholt nahegebrachten Wünschen nun in dem vorliegenden Entwurfe entgegenzukommen.

Während die ursprüngliche Forderung der Städteordnungsstädte darauf ausging, daß der Staat den Gemeinden einen Teil der von ihm seither für seine Zwecke erhobenen Liegenschaftsaccise überlassen sollte, und diese Forderung gleicherweise sich wiederholte, als die „Liegenschaftsaccise" durch das Gesetz von 1899 zur „Verkehrssteuer" wurde, ließ die Landmann'sche Denkschrift als „Notbehelf" auch einen kommunalen Zuschlag zu der voll aufrecht zu erhaltenden staatlichen Steuer gelten und betrat damit den Boden, auf dem jetzt auch der Gesetzentwurf steht.

Daß der Gedanke einer teilweisen Überlassung der staatlichen Verkehrssteuer an die Gemeinden bei der Großh. Regierung von jeher keinen Anklang fand, beruhte wesentlich darauf, daß sie glaubte, den Einnahmeausfall nicht tragen zu können. Denn die Verkehrssteuer bildet einen wichtigen Teil der Staatssteuereinnahmen — in den letzten Jahren über 12% derselben — und mit der Überweisung eines nur ganz kleinen Anteils wäre den Städten nicht gedient gewesen. Es trat aber noch ein anderes Bedenken hinzu, das auch in der Volksvertretung geteilt wurde. Man sagte sich, wenn der Staat genötigt wäre, den Ausfall an Verkehrssteuer durch Erhöhung des Steuerfußes für seine anderen Steuern zu decken, so würden alle diejenigen Gemeinden benachteiligt sein, in denen die hieraus erwachsende Belastung den überwiesenen Verkehrssteueranteil überschritte. Man nahm also eine Benachteiligung aller derjenigen Gemeinden an, die unter Durchschnitt zur staatlichen Verkehrssteuer beitragen. Es ist dies im allgemeinen richtig, doch darf ein Umstand nicht vergessen werden, der bedeutend mildernd wirkt, nämlich der, daß die Erhöhung des Steuerfußes für die andern Steuern doch auch wieder diejenigen Gemeinden zumeist treffen würde, die aus der Überweisung eines Verkehrssteueranteils den meisten Vorteil gezogen hätten.

Es läßt sich dies an einem Beispiel zeigen.

Anl. III.

Im Durchschnitt des ganzen Landes betrug im Jahre 1900 die Verkehrssteuer auf den Kopf der Bevölkerung ℳ 2.46. Dieser Betrag wurde nur erreicht in den Städteordnungsstädten (ohne Offenburg) sowie den Städten Lörrach, Schwetzingen, Villingen und Weinheim. Der Gesamtbetrag der Verkehrssteuer in diesen Städten beträgt ℳ 2 770 711. Es soll nun angenommen werden, es wäre 1/5 der Verkehrssteuer den Gemeinden überwiesen und der Ausfall durch Erhöhung des Steuerfußes der direkten Steuern gedeckt worden. Dann hätten die genannten Städte an Verkehrssteuerüberweisungen ℳ 554 142 empfangen. Zu dem Ertrag der direkten Steuern des genannten Jahres betrug ihre Leistung in Wirklichkeit ℳ 7 549 005 oder 49,4% der Gesamtsumme von ℳ 15 279 878. Durch die Überweisung des Verkehrssteuerfünftels an die Gemeinden des Landes wäre aber der durch die direkten Steuern aufzubringende Betrag um ℳ 925 954 gestiegen und es hätten in Folge dessen die genannten Städte auch hier wieder 49,4% oder ℳ 457 421 getragen. Es wäre ihnen also nur der Restbetrag von ℳ 96 721 als Nutzen der Verkehrssteuerüberweisung geblieben, um welchen Betrag die übrigen Gemeinden des Landes sich ungünstiger gestellt hätten. Es ist dies ein Betrag, der nicht geringfügig ist, aber doch nicht so hoch, wie da und dort wohl angenommen wurde.

Wenn man nun noch bedenkt, daß der Verkehrssteueranteil eine für die Gemeindeverwaltungen weder mit großen Schwierigkeiten noch mit hohen Kosten verbundene Einnahme darstellt und daß anderseits eine Erhöhung der Umlagen oft mit mancherlei Unzuträglichkeiten verknüpft ist, so wird man allerdings voraussetzen können, daß auch unter denjenigen Gemeinden, die knapp unter Durchschnitt zu der staatlichen Verkehrssteuer beitragen, sich manche mit dem kleinen Nachteil befreunden würde, den sie, rein rechnungsmäßig betrachtet, zu erwarten hätte, wie das ja auch in der Petition der mittleren Städte von 1899 zu Tage trat.

Immerhin glaubte Ihre Kommission, mit Ausnahme eines Mitgliedes, daß es im Hinblick auf die Interessen der kleineren, minder steuerkräftigen Gemeinden des Landes sich verbiete, auf den Vorschlag einer partiellen Überweisung der staatlichen Verkehrssteuer an die Gemeinden zurückzukommen, und sie glaubte um so mehr davon

abſehen zu müſſen, als die Finanzlage des Staates heute mehr denn je dem Verzicht desſelben auf einen immerhin erheblichen Einnahmebetrag im Wege ſteht.

Sind gegen den kommunalen Verkehrsſteuerzuſchlag die Bedenken nicht zu erheben, die man gegen die Überweiſung eines Teiles der Steuer ſelbſt an die Gemeinden geltend gemacht hat, ſo tritt dagegen hier das Bedenken hervor, ob nicht der Liegenſchaftsverkehr durch den Zuſchlag zu hoch belaſtet wird. Um hierüber zu einem Urteil zu gelangen, konnte Ihre Kommiſſion nicht umhin, die Frage zu erörtern, ob und unter welchen Geſichtspunkten die Verkehrsſteuer als eine gerechte Abgabe überhaupt zu betrachten ſei.

Man pflegt darauf hinzuweiſen, daß die in hervorragendem Maße dem Grundbeſitz zu gute kommende Tätigkeit des Staates und der Gemeinden es rechtfertige, einen Teil des durch ſie geſchaffenen Mehrwertes für die Allgemeinheit in Anſpruch zu nehmen, und zwar beim Eigentumswechſel als derjenigen Gelegenheit, bei der er in der Regel am deutlichſten in Erſcheinung tritt. Landmann verwirft dieſes Argument nicht, aber er deutet mit Recht an, daß es mehr zu Gunſten einer eigentlichen Wertzuwachsſteuer zu verwerten wäre, die nicht aus dem vollem Liegenſchaftswerth, ſondern lediglich aus dem Betrag einer eingetretenen Wertserhöhung berechnet werden könnte. Er ſieht die Funktion der Verkehrsſteuer viel mehr darin, Erſatz zu ſchaffen für Ausfälle an der laufenden Beſteuerung des Grund- und Häuſerbeſitzes, die ſich daraus ergeben, daß man bei dieſer auf die Benutzung veralteter Kataſter angewieſen zu ſein pflegt, deren Anſchläge hinter den Gegenwartswerten durchſchnittlich nicht unerheblich zurückbleiben.

Es wurde in der Kommiſſion bemerkt, daß der Hinweis auf die weit zurückliegende Zeit, aus der die jetzigen Grund- und Häuſerſteueranſchläge ſtammen, mit der bevorſtehenden Steuerreform ſeine Bedeutung verlieren werde, doch wurde eingeräumt, daß auch in der Zukunft die Kataſter oft hinter den laufenden Werten zurückbleiben werden, wenn man nicht dazu ſchreitet, die Erklärung der Steuerpflichtigen als Bemeſſungsgrundlage anzunehmen.

Im übrigen gingen die Meinungen darüber auseinander, ob die beiden angedeuteten Funktionen der Verkehrsſteuer anzuerkennen ſeien oder nicht. Von einer Seite wurde es bejaht und es wurde geltend gemacht, daß je nach den örtlichen Verhältniſſen die eine oder die andere Funktion in den Vordergrund treten werde. In größeren verkehrsreicheren Gemeinden, in denen die ſtaatliche und kommunale Tätigkeit eine raſche und große Wertſteigerung der Liegenſchaften herbeiführe, und in denen demnach auch die Grund- und Häuſerſteuerausfälle infolge veralteter Kataſter bedeutend ſeien, werde ſelbſt eine Verkehrsſteuer von 3% nur im Lichte einer Nachholung von Steuerausfällen erſcheinen; eine irgendwie nennenswerte Beſteuerung des Konjunkturengewinnes bilde ſie da nicht, und ſie brauche deshalb auch einer etwaigen beſonderen Zuwachsſteuer nicht im Wege zu ſtehen. In verkehrsärmeren, abgelegneren Orten, in denen die Werte langſam ſteigen, könne dagegen eine Nachholung entgangener Steuerbeträge kaum in Betracht kommen; hier laſſe die Verkehrsſteuer ſich nur als eine Zuwachsſteuer rechtfertigen, und es ſtehe dieſer Eigenſchaft auch nicht im Wege, daß die Steuer aus dem Geſamtpreis berechnet werde, da in verkehrsarmen Orten die Wertzunahmen der Liegenſchaften in ziemlich gleichmäßigem Verhältnis zu den Geſamtwerten zu ſtehen pflegten. Allerdings kämen auch Orte vor, in denen die Werte abnehmen, und da laſſe die Steuer ſich ſchwer rechtfertigen.

Von anderer Seite wurde beſtritten, daß es angehe, der Verkehrsſteuer irgendwie eine tiefere Bedeutung als Rechtfertigungsgrund beizumeſſen. Es wurde geſagt, ſie ſei einfach eine Beſteuerung des Beſitzwechſels an ſich, lediglich aus fiskaliſchen Gründen eingeführt, und ungerecht, weil ſie unterſchiedslos erhoben werde, ohne Rückſicht darauf, ob der eine oder andere der Kontrahenten bei dem Liegenſchaftsumſatze einen Gewinn erziele oder nicht.

Gleichwohl wurde von dieſer Seite mit Rückſicht auf die finanzielle Lage der Gemeinden der einſtweiligen Einführung eines Zuſchlages zu Gunſten der Gemeinden nicht widerſprochen und nur der Anſicht Ausdruck gegeben, daß dieſer Zuſchlag wieder aufgehoben werden ſolle, ſobald eine Wertzuwachsſteuer zuſtande komme.

Eine völlig ablehnende Stellung wurde nur von einem Mitgliede eingenommen, und zwar mit Rückſicht auf die zu erwartenden Wirkungen einer ſtärkeren Belaſtung des Liegenſchaftsumſatzes, die insbeſondere darin ſich nachteilig zeigen würden, daß die Käufer von Gebäuden in Städten verſuchen würden, ſich durch höhere Mieten ſchadlos zu halten, alſo die Laſt weſentlich auf geringbemittelte Leute überzuwälzen. Die Befürchtung ſolcher Wirkungen wurde auch von einigen andern Mitgliedern mehr oder weniger geteilt, doch blieb ſie anderſeits nicht unwiderſprochen, indem darauf hingewieſen wurde, daß der Vermieter ohnehin ſchon ſeine Forderung ſo hoch zu ſtellen pflege, als die Nachfrage nach Wohnungen es geſtatte, daß er alſo auch mit Rückſicht auf die höhere Verkehrsſteuer nicht mehr werde erreichen können und daß deshalb viel

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eher zu erwarten sei, der Käufer eines Hauses werde schon bei seinem Angebot die Verkehrssteuer berücksichtigen und sie so auf den Verkäufer überwälzen.

Hinsichtlich der Höhe des Zuschlages wurden gegen die Bestimmungen der Vorlage keine Einwendungen gemacht.

Daß der Entwurf in Gemeinden mit über 10000 Einwohnern unter gegebenen Voraussetzungen den Zuschlag kraft Gesetzes eintreten lassen will, wurde ohne weitere Erörterung gebilligt, dagegen wurde die Frage aufgeworfen, ob man den fakultativen Zuschlag für die anderen Gemeinden nicht streichen solle. Eine weitere Verfolgung dieser Frage wurde aber unterlassen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß eine Reihe von Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern noch Wert auf den Zuschlag legen müsse und daß man deshalb seine obligatorische Einführung auf einen bedeutend weiteren Kreis von Gemeinden ausdehnen müsse, wenn man die fakultative ausschließen wolle, und daß demnach die Beseitigung des fakultativen Zuschlages eine Herabsetzung der Einwohnerzahl zur Folge haben müsse, oberhalb deren der Zuschlag kraft Gesetzes eintreten soll.

Bemängelt wurde von einer Seite die Bestimmung, daß der Zuschlag nur statthaben soll, wenn die Umlage mindestens 40 ₰ von 100 ℳ Grundsteuerkapital beträgt. Es wurde geltend gemacht, daß danach eine Gemeinde versucht sein könne, die Umlage unnötigerweise auf mindestens 40 ₰ zu halten, um den Verkehrssteuerzuschlag nicht zu verlieren. Ein Abänderungsantrag wurde aber nicht gestellt, da von anderer Seite dargelegt werden konnte, daß wohl keine der in Betracht kommenden Gemeinden bei Festhaltung einer Umlage von 40 ₰ neben dem Verkehrssteuerzuschlag Einnahmen über Bedarf haben werde.

Der vorgesehene § 77a der Gemeindeordnung wurde danach mit allen gegen 1 Stimme unverändert gutgeheißen.

§ 77b.

Ein neuer § 77b der Gemeindeordnung soll den Gemeinden nach Maßgabe zu fassender Gemeindebeschlüsse **Abgaben von Lustbarkeiten** einschließlich musikalischer und theatralischer Schaustellungen einräumen.

Bezüglich dieser Steuerart liegt älteres Material nicht vor. Bei der Einführung des Gedankens in den Entwurf wollte auch die Gr. Regierung den Gemeinden nicht vorgreifen in der Bestimmung derjenigen Lustbarkeiten, die einer Besteuerung zu unterwerfen wären. Im allgemeinen scheint ihr aber die den preußischen Gemeinden eingeräumte Lustbarkeitsbesteuerung als Muster vorgeschwebt zu haben. Für diese ist im Anhang der Ausführungsanweisung zum pr. Kommunalabgabengesetz (Grotefend 1894 S. 306) das Schema einer Steuerordnung gegeben, das die Erfassung folgender Arten von öffentlichen Veranstaltungen vorsieht:

1.) Tanzbelustigungen mit verschiedenen Sätzen je nach der Dauer und erhöhtem Satz beim Besuch durch Masken.

2.) Kunstreitervorstellungen mit verschiedenem Satz je nach Höhe des Eintrittsgeldes.

3.) Konzert- oder Theatervorstellungen mit einem einheitlichen Satz für jede.

4.) Gesangs- und deklamatorische Vorträge (Tingeltangel) mit bestimmtem Satz pro Tag.

5.) Vorträge auf Klavieren oder sonstigen Instrumenten in Wirtschaften u. s. w. mit verschiedenem Satz, je nachdem Mitternacht überschritten ist oder nicht. (Ausgenommen bleiben Fälle im Rahmen einer nach 1 schon zu besteuernden Veranstaltung).

6.) Vorstellungen von Gymnastikern ꝛc. nach zwei Sätzen je nach Höhe des Eintrittsgeldes.

7.) Karussells nach zwei verschiedenen Tagessätzen, je nachdem der Betrieb durch Hand geschieht oder nicht.

8.) u. 9.) Würfel- und Schießbuden mit bestimmten Sätzen pro Tag.

10.) Marionettentheater, Panoramen, Museen und Ähnliches nach verschiedenen Sätzen innerhalb eines bestimmten Spielraumes und je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers.

Aus den weiteren Bestimmungen ist hervorzuheben, daß Veranstaltungen von geschlossenen Vereinen, die zum Zwecke dieser Veranstaltungen gebildet sind, der Steuer ebenso unterworfen sind, wie öffentliche; daß dagegen Fälle, in denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, nicht unter die Steuer fallen und daß Lustbarkeiten, deren Reinertrag einem wohltätigen Zwecke dienen soll, vom Magistrat befreit werden können.

Ihre Kommission hatte zunächst zu erwägen, ob Lustbarkeiten überhaupt als ein geeignetes Steuerobjekt zu betrachten seien. Hiergegen wurden Bedenken nur von einem Mitgliede geäußert, das meinte, man verderbe dem Volke seine Vergnügungen, wenn man sie besteuere. Von einer andern Seite wurde bemerkt, es sei zwar grundsätzlich gegen Lustbarkeitssteuern nichts einzuwenden, aber es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, gewisse Luxussteuern in's Auge zu fassen.

Daß — nach den Ausführungen der Begründung — der Steuervorschlag nicht bezweckt, eine Einschränkung der Lustbarkeiten zu bewirken, wurde gebilligt. Vereinzelt wurde indessen die Befürchtung ausgesprochen, daß die Besteuerung eine prohibitive Höhe dennoch erlangen könne, wenn bei der betr. Gemeindeverwaltung

und bei der genehmigenden Staatsbehörde zufällig gleichzeitig gewisse puritanische Anschauungen obwalteten. Ernstlicher wurde die Gefahr erörtert, daß an manchen Orten diejenigen Lustbarkeiten vorzugsweise besteuert werden könnten, die hauptsächlich von den ärmeren Klassen besucht werden. Die Majorität war aber der Ansicht, daß das Erfordernis des Bürgerausschußbeschlusses und der Staatsgenehmigung genügende Sicherheit gegen solche Ungerechtigkeit bieten werde.

Die Frage, ob badische Gemeinden erhebliche Einnahmen aus einer Besteuerung von Lustbarkeiten zu erwarten haben werden, wurde von verschiedenen Seiten als sehr zweifelhaft bezeichnet. U. A. wurde auf einen Umstand hingewiesen, der auch in Sachsen bei der Ablehnung des Gedankens einer sog. Tanzsteuer eine Rolle gespielt habe, nämlich die Wahrscheinlichkeit, daß Grenzstädte geradezu Schaden aus der Steuer zu erwarten hätten, weil das Publikum sein Vergnügen mehr jenseits der Grenze suchen werde In Baden, so wurde bemerkt, werde das gleiche Bedenken um so mehr berechtigt sein, als nach den geographischen Verhältnissen des Landes die Grenze nur für wenige Gemeinden in erheblicher Entfernung liege. Allerdings habe es sich in Sachsen um eine obligatorische Steuer gehandelt, während es sich hier um eine fakultative handle, bei der den Gemeinden selbst überlassen werden müsse, zu erwägen, ob sie mehr Vorteil oder Nachteil zu erwarten haben. – Ein weiteres Bedenken bestund darin, daß unter Umständen die Kosten der Erhebung und Kontrolle so viel von der Steuer verschlingen könnten, daß dieselbe lediglich als eine zwecklose Belästigung des Publikums sich darstellen würde. Dem gegenüber wurde indessen darauf hingewiesen, daß nennenswerte Kosten wohl zu vermeiden seien, wenn man die Steuer jeweils im voraus von dem Veranstalter der Lustbarkeit erhebe und diesem überlasse, sie auf die Teilnehmer überzuwälzen. Schließlich wurde noch bemerkt, man dürfe bei Veranschlagung der aus der Steuer zu erzielenden neuen Einnahmen nicht außer acht lassen, daß Veranstaltungen, die auf die Benutzung von Plätzen oder Räumlichkeiten angewiesen sind, die der Gemeinde gehören, schon jetzt vielfach bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit durch Mietsabgaben belastet werden, daß von diesen also erhebliche weitere Einnahmen nicht zu erwarten seien.

Gegenüber allen derartigen naheliegenden Bedenken konnten aber die günstigen Erfahrungen mancher außerbadischen Städte doch nicht unbeachtet bleiben.

Im Jahre 1896 hatte z. B. Aachen ℳ 35 000, Essen ℳ 35 000, Düsseldorf ℳ 63 000, Leipzig ℳ 99 000, Frankfurt ℳ 102 000 und Köln ℳ 119 000 Einnahme aus Lustbarkeitssteuern. Letztere Stadt soll es inzwischen auf ℳ 129 000 gebracht haben, womit zugleich der Beweis geliefert wäre, daß die Besteuerung ungeachtet ihrer Ergiebigkeit sich innerhalb eines Rahmens bewegt, in dem sie eine einschränkende Wirkung auf die Lustbarkeiten nicht ausübt.

Die Mehrheit der Kommission war hiernach der Ansicht, daß man es doch auch den badischen Gemeinden nicht verschließen solle, sich durch Besteuerung von Lustbarkeiten eine Einnahmequelle zu schaffen, wenn sie das nach Lage der örtlichen Verhältnisse für zweckmäßig halten.

Zu einigen Erörterungen führte noch die Frage der praktischen Durchführung, wobei insbesondere verschiedene Bedenken zu Tage traten, die sich bei Betrachtung des preußischen Musterstatuts aufdrängten. Es wurde darauf hingewiesen, welche Schwierigkeiten namentlich die Besteuerung nicht öffentlicher Veranstaltungen bieten werde. Hier nur bis zu den eigens zur Veranstaltung von Lustbarkeiten gebildeten geschlossenen Vereinen zu gehen, wie das preußische Statut, konnte nicht gebilligt werden, da zweifellos eine von einer einzelnen Familie veranstaltete Lustbarkeit, z. B. ein Privatball, oft weit größeren Umfang annimmt, als so manche Veranstaltung eines geselligen Vereins. Anderseits aber mußte man wieder befürchten, daß mit der Besteuerung völlig privater Belustigungen leicht zu weit gegangen werden könne. Eine voraussichtlich große Quelle von Unzuträglichkeiten müßte auch darin erblickt werden, daß die Besteuerung nicht ohne Ausnahmen durchgeführt werden kann. Die Begründung spricht schon von der Befreiung solcher Veranstaltungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet; aber auch solche, die einem wohltätigen Zweck dienen, werden eine Rücksichtnahme erfordern. Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß hier vielfach Mißbrauch versucht werden wird.

Gegenüber diesen und anderen Bedenken wurde aber daran erinnert, daß es dem Ortsstatut und seiner Handhabung überlassen bleiben müsse, solchen Schwierigkeiten zu begegnen, wie man das ja offenbar auch in jenen Städten verstanden habe, die schon so befriedigende Erfahrungen mit der Besteuerung der Lustbarkeiten gemacht haben.

Danach wurde mit 7 gegen 4 Stimmen beschlossen, dem hohen Hause die unveränderte Annahme des vorgesehenen § 77 b der Gemeindeordnung (Städteordnung) zu empfehlen.

Zu Art. 3.

Durch Einfügung von 10 neuen §§ — 79 c bis 79 m — in die Gemeindeordnung und Städteordnung soll eine obligatorische **Besteuerung der sog. Warenhäuser** zu Gunsten der Gemeinden eingeführt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Vorgeschichte des Vorschlages ist in der Begründung (S. 15) kurz dargestellt und soll hier nicht wiederholt werden. Es ergibt sich aus derselben, daß die Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahme-Quellen für die Gemeinden als ein treibender Faktor nicht in Betracht gekommen ist, sondern daß die Steuer an sich den Zweck verfolgen soll, die mittleren und kleineren Detailgeschäfte vor der Konkurrenz der sog. Warenhäuser einigermaßen zu schützen und daß ihre Zuweisung an die Gemeinden deshalb in Aussicht genommen ist, weil man nach dem Vorgange von Preußen und Württenberg eine staatliche Besteuerung glaubte ablehnen zu müssen, da eine solche Sondersteuer in den Rahmen der Staatssteuergesetzgebung sich nicht wohl einpassen ließe.

Daß thatsächlich die Warenhaussteuer unter den dermaligen Verhältnissen und nach den im Entwurfe vorgesehenen Bestimmungen eine erhebliche Rolle im Haushalt der badischen Gemeinden nicht spielen wird, ergibt sich aus der dem Entwurfe beigefügten zahlenmäßigen Darstellung, nach der z. Zt. nur 11 Städten eine Einnahme erwachsen würde und zwar in einem Gesamtbetrage von 38 038 ℳ. Das wären 0,46 % des Betrages, den diese Städte im Jahre 1901 durch Umlage aufzubringen hatten. Höchstens wird man vielleicht in der Steuer einen kleinen Ersatz sehen dürfen für Ausfälle an der Steuerkraft anderer Betriebe, die etwa durch die Konkurrenz der Warenhäuser im Umfange ihrer Geschäfte beeinträchtigt werden.

Allerdings ist anzunehmen, daß die Warenhäuser in der Zukunft an Zahl und Umfang noch zunehmen werden, ob das aber in solchem Maße der Fall sein wird, daß ein erheblicheres finanzielles Interesse der Gemeinden zu Gunsten der Steuer geltend gemacht werden könnte, darüber lassen sich kaum Vermutungen aufstellen.

Hiernach waren die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes mehr im Hinblick darauf zu prüfen, ob die stärkere Heranziehung der Warenhäuser Gründe steuerlicher Gerechtigkeit für sich hat, sowie ob die mit der Sondersteuer verfolgten sozialpolitischen Zwecke berechtigt sind, und ob deren Erfüllung durch dieselbe zu erwarten ist.

Die Kommission war ohne weiteres einig darüber, daß die Erdrückung des mittleren und kleineren Kleinhandelsgeschäftes durch eine übermächtige kapitalistische Konkurrenz auf's Tiefste zu beklagen wäre. Daß die Gefahr einer solchen bestehe, wird von der einen Seite ebenso nachdrücklich behauptet, wie von der andern Seite bestritten.

Die von der Begründung des vorliegenden Entwurfes citierten Petitionen des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums vom Jahre 1896 und des Verbandes badischer Gewerbevereine vom Jahre 1899 haben dem hohen Hause in eindringlicher Weise die Gefährdung der kleineren Betriebe durch die Warenhäuser dargelegt und zugleich auf Nachteile hingewiesen, die auch dem Publikum aus gewissen geschäftlichen Manipulationen dieser Großbetriebe erwachsen. Eine Petition des deutschnationalen Handlungsgehilfenvereins vom Jahre 1901 bewegte sich in gleicher Richtung.

Auch in der gegenwärtigen Session liegen dem hohen Hause wieder **Petitionen** zu Gunsten der Warenhaussteuer vor und zwar:

1.) Vom Verein zur Wahrung der Interessen des Detailhandels in Karlsruhe, datiert 12. I. 1904.

2.) Des Grund- und Hausbesitzervereins und der Bürgervereine der Ost-, Südwest-, West-, Süd- und Altstadt in Karlsruhe, datiert vom 28. IV. 1904.

3.) Des Haus- und Grundbesitzervereins und des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibenden in Pforzheim, datiert 30. IV. 1904.

4.) Des Verbandes selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden, datiert vom 1. VI. 1904.

5.) Des Ausschusses des südwestdeutschen Handlungsgehilfentages, datiert 15. IV. 1904.

Soweit die genannten früheren und jetzigen Petitionen sich auf Einzelheiten der gewünschten Steuer richten, wird das Nötige bei Würdigung der einschlägigen Paragraphen des Entwurfs zu sagen sein. Was sie im allgemeinen gegen die Warenhäuser geltend machen, deckt sich wesentlich mit den Ausführungen der Begründung des gegenwärtigen Entwurfes, sowie mit dem Inhalt eines von der 1899er Petition der Gewerbevereine als Grundlage benützten Vortrages, den der Rechtsanwalt und jetzige Abgeordnete Dr. Schneider im Jahre 1898 bei der 7. ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes deutscher Gewerbevereine in Erfurt hielt.

Kurz zusammengefaßt handelt es sich um folgendes:

Die Warenhäuser seien schon durch die bekannten natürlichen Vorteile des Großbetriebes den Kleinbetrieben des Detailhandels gegenüber in einer außerordentlich günstigen Position. Sie seien aber bestrebt, diese Position noch weiter zu stärken und den Konkurrenzkampf gegen die Kleinbetriebe bis zur Vernichtung der letzteren zu führen, indem sie Mittel anwendeten, die als mehr oder weniger unlauter bezeichnet werden müßten.

Dahin gehörten u. a.:

Anlockung der Kundschaft durch Köderartikel, die minderwertig seien oder mit Verlust verkauft werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Veranstaltung von Ausnahmeverkäufen an bestimmten Tagen an Stelle der früheren „Ausverkäufe".

Mangelhafte Angabe der Quantität oder Qualität einer Ware bei auffallend billigen öffentlichen Angeboten.

Beteiligung der Käufer an Lotterielosen, Gewährung von Versicherungen u.s.w.

Endlich gehöre es zu den Eigentümlichkeiten der Warenhäuser, daß sie vermöge ihrer mächtigen wirtschaftlichen Stellung den Fabrikanten ihre Produkte zu außerordentlich niedrigen Preisen abzuringen wüßten und daß sie ihr Personal in maßloser Weise auszunutzen verstünden.

2. Gegen alle die angeführten bedenklichen Erscheinungen sei die oerzeitige Gesetzgebung machtlos; insbesondere sei ihnen auch auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb nicht beizukommen.

3. Eine ungehemmte Weiterentwickelung der Warenhäuser werde aber nicht nur die Kleingeschäfte vernichten, in denen bisher eine große Zahl von soliden, ehrlichen und wohlgesinnten Menschen eine auskömmliche Existenz fand, sondern sie werde auch zu einer Entwertung der Häuser führen, in denen Kleingeschäfte bisher betrieben wurden. Sie werde die Lage der Angestelten im Detailhandel noch weiter verschlechtern, da diese nach Ruinierung der Kleinbetriebe völlig von der Gnade der Warenhäuser abhängig sein würden Sie werde gleicherweise den Verdienst der Warenproduzenten immer mehr zurückdrängen und schließlich jede lohnende Produktion selbst in die Hände der Warenhäuser bringen. Endlich aber, nach Ruinierung aller Konkurrenz und Erringung einer Monopolstellung, sei zu erwarten, daß die Warenhäuser sich gegen die seither scheinbar gut behandelten Konsumenten wenden und diesen die Preise nach ihrem Belieben diktieren würden.

4. Angesichts solcher Gefahren liege es im allgemeinen Interesse, daß besondere gesetzgeberische Maßregeln ergriffen werden, um die Warenhäuser zwar nicht zu unterdrücken, aber doch an einer allzustarken Weiterentwicklung zu hindern. Hiezu sei eine ausgiebige Besteuerung ein geeignetes Mittel. Aber da die Schädlichkeit eines Warenhauses keineswegs an dem Gewinn gemessen werden könne, den ein solches erziele, sondern die Häuser, die mit dem relativ niedersten Gewinn arbeiten, in der Regel die schädlichsten seien, so dürfe der gewerbliche Ertrag nicht der alleinige Besteuerungsmaßstab bleiben, auch das Betriebskapital nicht; sondern es müsse daneben eine kräftige Besteuerung nach dem Umsatze stattfinden, dessen Größe das hauptsächlichste Merkmal sei für den Umfang der Nachteile, die ein Warenhausgeschäft den Kleinbetrieben und anderen Mitbetroffenen zufüge.

Was sich zu Gunsten der Warenhäuser auf die Beschwerden der Kleinbetriebe entgegnen läßt, wurde in einer Vorstellung der Angestellten der Warenhäuser vom 15. Januar 1902 dem hohen Hause eingehend dargelegt, mit der diese sich gegen die schon genannte Petition des deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes wendeten.

Die Petenten machten zur Verteidigung der Warenhäuser in der Hauptsache folgendes geltend:

1. Die Warenhäuser weckten im Publikum mancherlei neue Bedürfnisse oder erweiterten vorhandene und gäben dadurch auch den Kleinbetrieben Gelegenheit zu vermehrtem Absatz.

2. Der gelegentlich vorkommende Verkauf einzelner Waren ohne Gewinn (Lockvögel) sei keine Spezialität der Warenhäuser, sondern komme bei den Kleinbetrieben ebenso vor. So werde notorisch in der Kolonialwarenbranche Zucker, Salz, Kaffee oft ohne Profit abgegeben, während an andern Waren dann um so mehr genommen werde.

3. In dem billigen Verkauf solcher Waren, deren Wohlfeilheit lediglich auf massenhafter Herstellung beruhe, könne nur ein Vorteil für das Publikum gesehen werden, auf der andern Seite aber durchaus keine unlautere Konkurrenz gegenüber den Kleinbetrieben. Wenn diese Waren vielfach eine ihrer Wohlfeilheit entsprechende, wenig feine Art der Ausführung zeigten, so berechtige das nicht, sie als Schundwaren zu bezeichnen, sofern ihr Gebrauchswert dadurch nicht beeinträchtigt sei.

4. Ein großer Vorzug der Warenhäuser sei der, daß sie feste Preise führen und ihre Waren sichtbar mit denselben auszeichnen, was ihnen mit Recht das Vertrauen des Publikums erwerbe.

5. Durchaus unwahr sei es, daß das Personal von den Warenhäusern übermäßig ausgenutzt werde; dasselbe erfreue sich vielmehr durchschnittlich einer besseren Bezahlung und Behandlung als in andern Betrieben.

Die Petition suchte aber auch nachzuweisen, daß die behauptete Schädigung der Detailläden und der Hausbesitzer durch die Warenhäuser tatsächlich gar nicht vorhanden sei, indem zwischen den Gewerbezählungen von 1882 und 1895 die Zahl der kleinen Detailläden ganz erheblich zugenommen habe, und — wenigstens in Karlsruhe — die Höhe der Ladenmieten in der nächsten Umgebung der Warenhäuser nicht gefallen, sondern gestiegen sei. Auch diesmal sind die Warenhausangestellten wieder an das hohe Haus gekommen und haben im Hinblick auf die Bedrohung ihrer Existenz eine **Resolution** mitgeteilt die sich gegen die Warenhaussteuer ausspricht. Neues

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Material von Bedeutung enthält die Begründung der Resolution nicht, außer etwa dem Hinweis darauf, daß man in andern Staaten mit der Steuer keine Erfolge erzielt habe.

Nicht uninteressant ist ein Gutachten der Handelskammer Heidelberg an das Großh. Ministerium des Innern anläßlich der im Jahre 1900 gemachten Erhebungen. Während die andern Handelskammern sich einer bestimmten Stellungnahme enthielten, berichtete die genannte:

„Wenn wir auch verschiedene der gegen die betreffenden Geschäfte vorgebrachten Vorwürfe und aus deren Betrieb gezogene Folgerungen als stark übertrieben betrachten, so verkennen wir allerdings nicht, daß durch diese Betriebe, welche den Vorteil des Einkaufs im großen für sich haben, vielfach geringwertige Waren führen und durch ausgiebigste Benutzung der Reklame ꝛc. das große Publikum anziehen, den übrigen Kleinhändlern der einschlägigen Geschäftsbranchen eine schwer zu bestehende Konkurrenz bereitet wird. Allein wir müssen bestreiten, daß diese Konkurrenz auf dem Wege höherer steuerlicher Heranziehung beseitigt oder unschädlich gemacht werden kann, es sei denn, daß die Zuschlagssteuer, wie von den Petenten beantragt, eine so hohe sei, daß sie gar nicht mehr bezahlt werden kann. Zur Einführung einer derartigen Besteuerung wird aber die Großh. Regierung nicht geneigt sein, wie wir unsererseits eine solche nicht empfehlen möchten.

Eine jede nicht so weit gehende Besteuerung wird aber die von den Antragstellern beabsichtigte Wirkung nicht haben.

Es kann uns gewiß nicht der Vorwurf gemacht werden, daß es uns an Interesse für den Kleinhandel fehle; wir sind bisher nach Kräften für möglichste Beschränkung der Wanderlager und Warenauktionen, und zwar nicht ohne Erfolg, eingetreten, haben zuerst von allen Handelskammern schwindelhafte Reklame öffentlich als solche bezeichnet und vor derselben gewarnt, wie wir uns auch in erster Reihe für das Zustandekommen eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bemühten.

Wir können indes nicht für eine Maßregel eintreten, die keinen Erfolg verspricht, wohl aber nach zwei Richtungen hin durchaus nicht unbedenklich erscheint. Einmal würden durch dieselbe die Beschwerdeführer von dem Wege der Selbsthilfe abgezogen werden, der sich ihnen unter anderem durch die Bildung von Einkaufsgenossenschaften, ferner auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs durch Beschreitung des Rechtswegs gegen Zuwiderhandelnde bietet, in welch' letzterem Betreff sie gewiß der Unterstützung der Handelskammern und der Gewerbekammern sicher sein können. Sodann steht zu befürchten, daß das Kleingewerbe, wenn es sich in dieser Frage erfolgreich sieht, auch auf anderen Gebieten des Handels und der Industrie gegen die Großbetriebe mit der Forderung hinreichenden Schutzes durch exorbitante Besteuerung vorgehen wird, wovon Anzeichen bereits da und dort deutlich zu Tage treten. Auch aus diesen Gründen sehen wir uns in Wahrung der Interessen von Großhandel und Industrie und ihrer zahlreichen Arbeiter, deren Vertretung uns ebensogut obliegt, als diejenige des Kleinhandels, veranlaßt, gegen Bestrebungen, wie die in Rede stehenden, Stellung zu nehmen."

Nach einer Abschweifung bezüglich der Petitionen der kleinen Mühlenbesitzer um Schutz gegen die Großmühlen fährt das Gutachten fort:

„Speziell auf die Warenhäuser zurückkommend, ist nicht zu verkennen, daß die Entwickelung unseres wirtschaftlichen Lebens, sowohl in der Herstellung der Bedarfsartikel, wie im Verschleiß derselben sich in der Richtung zum Großbetrieb vollzieht. Zweifellos werden durch letzteren die kleineren Geschäfte auf dem Gebiete der Erzeugung, wie auf demjenigen des Vertriebs der Waren in ihren Erwerbsverhältnissen bedroht, was auch wir aufs lebhafteste bedauern. Es erscheint aber mehr als zweifelhaft, daß den kleineren Geschäften dauernd damit geholfen sein wird, wenn man den Warenhäusern Hindernisse in den Weg legt. Nicht den geringsten Erfolg versprechen wir uns aber von einer höheren Besteuerung dieser Großbetriebe im Detailhandel, von einer Besteuerung nach dem Umsatze. Selbst von manchen Inhabern solcher Detailgeschäfte, die unter der Konkurrenz der Warenhäuser zu leiden haben, wird diese unsere Ansicht geteilt, wie aus dem im Original beiliegenden, an uns gerichteten Schreiben hervorgeht.

Unsererseits sind wir sogar der Überzeugung, daß fragliche Besteuerung das Gegenteil von dem bewirken wird, was man von ihr erwartet. Die Warenhausinhaber werden ihre Anstrengungen verdoppeln und überdies einen Druck auf die Fabrikanten ausüben, ihnen Extrabonifikationen zu bewilligen, wie dies aus den Anlagen hervorgeht. Die Fabrikanten, deren größerer Teil sich jedenfalls den an sie gestellten Nachlaßforderungen fügen wird, werden den ihnen hierdurch erwachsenden Schaden dadurch paralisiren, daß sie ihre Normalpreise erhöhen, worunter dann ihre kleineren Abnehmer zu leiden haben werden; eventuell werden sie auch zu einer Qualitätsverringerung zum Nachteil der Konsumenten schreiten. Es werden somit die Detailhändler und das kaufende Publikum sein, welche die erhöhte bezw. neu aufgelegte Steuer zu tragen haben. Weiterhin steht zu befürchten, daß die Waren-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

häuser diese Abgabe teilweise auf ihr Personal durch stärkere Ausnützung und geringere Salarierung desselben abwälzen werden. Was nun das in Preußen zustande gekommene Gesetz, betreffend die Warenhaussteuer, anlangt, so enthält jede einzelne der darin angeführten vier Warengruppen eine so große Anzahl von Warengattungen, daß es sich schon verlohnt, für jede dieser Gruppen besondere Warenhäuser ins Leben zu rufen, bezw. bereits bestehende derartige Etablissements dieser Klassifikation entsprechend umzugestalten, wodurch wiederum das Gesetz seiner beabsichtigten Wirkung verlustig geht. Anderseits aber wird die nichtbeabsichtigte Wirkung eintreten, daß Detailgeschäfte, welche sich nach den Prinzipien ihres Betriebes nicht als Warenhäuser charakterisieren, der Warenhaussteuer unterliegen. Als Beispiel führen wir zwei hiesige (näher benannte) Firmen an. Beide führen Waren der verschiedenen im preußischen Gesetze vorgesehenen Warengruppen und ihr Umsatz dürfte den Betrag von 300 000 ℳ erreichen oder überschreiten, aber beide sind keine großkapitalistischen Gründungen. Ihre Inhaber haben sich aus kleinen Verhältnissen hervorgearbeitet und ihre Geschäfte nach und nach ihren wachsenden Mitteln und den an sie herantretenden Anforderungen des Publikums entsprechend vergrößert und ausgedehnt. Derartige Geschäfte, die, weil in solidester, ehrenhaftester Weise ohne Marktschreierei und ohne besondere Praktiken betrieben, selbst von ihren Konkurrenten nicht unter die Warenhäuser gezählt werden, mit einer Sondersteuer zu belegen, hieße doch eine Strafe auf Fleiß, Sparsamkeit und Unternehmungsgeist setzen."

Auch die Äußerungen, die die Städte s. Zt. an das Gr. Ministerium des Innern gelangen ließen, lassen erkennen, daß sie sich einerseits von der Warenhaussteuer keine großen Wirkungen zu Gunsten der Kleinbetriebe versprechen, und daß sie anderseits mancherlei Bedenken gegen eine solche hegen. Bezeichnend ist namentlich die Erklärung der Städteordnungsstädte, daß von einer fakultativen Steuer schwerlich Gebrauch gemacht werden würde.

Als Material zur Beurteilung der Frage ist endlich — abgesehen von der einschlägigen Literatur, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann — dasjenige heranzuziehen, was zur Begründung der Beschlüsse gesagt ist, mit denen die früheren Petitionen von den beiden Häusern der Landstände der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen wurden. In der I. Kammer stellte Geh. Hofrat Dr. Rümelin, der wiederholt Berichterstatter war, nachdrücklich die Vorteile fest, die der Großbetrieb an sich bietet, und die nicht nur dem Unternehmer, sondern auch dem Konsumenten zu gute kommen; er bezweifelte, ob das Publikum durch unlautere Geschäftspraktiken sich auf die Dauer werde täuschen lassen und ob etwa erwünschte Maßregeln gegen solche Praktiken gerade auf dem Gebiete der Besteuerung gesucht werden sollten, und endlich glaubte er, daß den Kleinbetrieben schon deshalb mit einer Einschränkung der Warenhäuser nicht wesentlich geholfen sein werde, weil sie dann nur um so mehr durch die Konkurrenz anderer Unternehmungen leiden würden, auf die das Kapital sich in vermehrtem Umfange werfen würde, so der Versandtgeschäfte, der Fabrikverkaufsstellen, der Filialen großer Spezialgeschäfte u. s. w. Eine eingehendere Prüfung der Frage hielt er aber trotzdem für geboten. Günstiger stellte sich zu der Warenhaussteuer der in der II. Kammer von dem Abg. Dr. Wilckens im Jahre 1900 mündlich erstattete Bericht. Derselbe hielt das Petitum der Kleinbetriebe für genügend begründet, um eine Enquête und danach eventuell die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes zu wünschen. Dagegen begnügte sich der Bericht des Abg. Eckert im Jahre 1902 mit dem Hinweis darauf, daß die Großh. Regierung sich der Sache bereits angenommen habe, und daß das Ergebnis der zu erhebenden Gutachten über den damals ausgearbeiteten vorläufigen Gesetzentwurf abzuwarten sein werde.

Es hätte nahe gelegen, noch die Erfahrungen in andern Ländern zu untersuchen und zu verwerten. In der 2. sächsischen Kammer hat kürzlich der Minister v. Metzsch diese Erfahrungen dahin zusammengefaßt, daß nach ihnen die Warenhaussteuer als ein Mittel zum Schutze des Kleingewerbes und Mittelstandes nicht zu betrachten sei. Es sind aber, abgesehen von Frankreich, die Erfahrungen zu kurz, um billigerweise als abschließend betrachtet zu werden. Und die französische Steuer eignet sich schlecht zum Vergleich, weil sie auf einer Grundlage beruht, deren Anwendung bei uns wohl kaum in Frage kommen kann.

Die Meinungen in der Kommission waren geteilt.

Eine Minorität vertrat mit Entschiedenheit den Standpunkt, daß die Warenhäuser trotz unleugbaren Fehlern einen Fortschritt auf dem Gebiete des Detailhandels bedeuten, daß sie die Form darstellen, die er in der Zukunft mehr oder weniger allgemein annehmen müsse, daß ihr Aufkommen dem Publikum überwiegend Vorteil gebracht habe, und daß ein Vorgehen gegen sie eine Versündigung gegen den Fortschritt sei, den Kleinbetrieben nichts nützen, den Konsumenten aber nur schaden könne.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Mehrheit der Mitglieder aber zeigte sich geneigt, die Steuer gutzuheißen und fand auch gegen die Grundlagen, auf die der Entwurf sie stellt, nichts einzuwenden.

Diese zustimmende Haltung wurde jedoch von den betr. Mitgliedern verschieden begründet. Von einer Seite wurde großer Nachdruck auf den Zweck des Schutzes der Kleinbetriebe gelegt und es wurde die Meinung ausgesprochen, daß mit der Steuer eine mehr oder minder große Wirkung nach dieser Richtung zu erzielen sein werde. Von anderer Seite dagegen wurde letzteres stark in Zweifel gezogen, ja z. T. bestritten und es wurde nur vom Standpunkte steuerlicher Gerechtigkeit eine mäßige Sondersteuer für die Warenhäuser gutgeheißen, als einziges Mittel, sie entsprechend ihrer höheren Leistungsfähigkeit heranzuziehen.

Mit 8 gegen 4 Stimmen wurde hiernach die Warenhaussteuer im Prinzip angenommen.

Es war sodann Stellung zu nehmen zu den einzelnen §§ und zwar:

§ 79 c.

Der Absatz 1 enthält die grundlegende Vorschrift, daß Kleinhandelsbetriebe, deren Jahresumsatz im Großherzogtum wenigstens ℳ 200 000 beträgt, eine Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe zu entrichten haben, wenn sie nach der Verschiedenheit der Warengruppen, der Zahl der beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwerts der Geschäftsräume und der Art des Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind.

Absatz 2 bestimmt, daß mehrere Niederlassungen derselben Firma als ein Betrieb zu behandeln sind, und Absatz 3 zieht die in Baden betriebenen Filialen außerbadischer Warenhäuser zu der Steuer heran, wenn der Umsatz der im Großherzogtum betriebenen Filialen einer Firma mindestens ℳ 30 000 beträgt.

Die Schwierigkeit, den Begriff „Warenhaus" genau zu definieren, ist von der Begründung mit Recht hervorgehoben. Die Merkmale, die der Text des Entwurfs als entscheidend anführt, dürfen als geeignet anerkannt werden. Das preußische Gesetz hat bekanntlich 4 Gruppen von Waren zusammengestellt und verwertet diese Einteilung bei der Beurteilung der Frage, ob die zur Charakterisierung eines Warenhauses erforderliche Verschiedenartigkeit der geführten Waren vorliege. Ihre Kommission glaubte in ihrer großen Mehrheit, daß die Gruppeneinteilung keine wesentlichen Dienste in dieser Beziehung zu leisten vermöge, sondern daß die allgemeine Fassung des vorliegenden Entwurfes unter Umständen vorzuziehen sei.

Daß die Untergrenze der Steuerpflicht nicht wie in Preußen bei ℳ 400 000, sondern schon bei ℳ 200 000 Umsatz gezogen werden soll, wurde von einer Seite beanstandet, aber schließlich doch einstimmig gebilligt, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß von den 12 Warenhäusern, die z. Zt. in Baden in Betracht kommen, nur die Hälfte über ℳ 400 000 Umsatz hat.

Der Inhalt der Abs. 2 und 3 ist nicht zu beanstanden.

Dagegen beschloß Ihre Kommission im Interesse der Deutlichkeit eine kleine redaktionelle Einschaltung in Abs. 2 Zeile 2 vorzuschlagen, wo sie nach dem Worte „oder" noch die Worte „auch nur" setzen möchte, so daß der Satz lautet: „Mehrere Niederlassungen . . sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder **auch nur** einen gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben" ꝛc.

Im übrigen wurde der § unverändert angenommen.

§ 79 d.

Der § regelt die Feststellung der Steuerpflicht, deren Bemessung nach dem Umsatze, deren Beginn und Erlöschen.

Hier wurde die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehle, statt des wirklichen Umsatzes den nächst niedereren durch 1000 teilbaren Betrag der Besteuerung zu Grunde zu legen, was den Vorteil hätte, daß in § 79 e die Steuersätze pro Tausend in ganzen Mark festgesetzt werden könnten. Man wollte jedoch keine nicht dringend nötige Änderung am Entwurfe vornehmen und es wurde deshalb der Anregung keine Folge gegeben und der § unverändert angenommen.

§ 79 e und f.

Hier werden die Steuersätze progressiv festgesetzt und es wird der Progression da eine Grenze gesetzt, wo die Steuer 8 % des gewerblichen Ertrages des Gesamtbetriebs erreicht; letzteres jedoch mit dem Vorbehalt, daß 10 ₰ von 100 ℳ Umsatz in allen Fällen das Mindestmaß der Besteuerung sein soll. In Preußen liegt die Maximalgrenze viel höher, nämlich bei 20 % des gewerbesteuerpflichtigen Ertrags und auch die Steuersätze selbst sind bedeutend höher, wie folgende Gegenüberstellung zeigt:

Umsatz in 100 000 ℳ	preußische Steuer ℳ	badische Steuer nach den Sätzen des Entwurfs ℳ
2—4	—	400—800
4—6	4 000—9 500	1 200—1 800
6—8	9 500—13 500	2 400—3 200
8—10	13 500—20 000	4 000—5 000
10—11	20 000—22 000	6 000—6 500

u. s. w.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Höher als die vorgesehene badische ist auch die bayerische Besteuerung, die sich zwischen ½ % und 3 % des Umsatzes bewegt. In sächsischen Gemeinden ist die Untergrenze meist ½ %, die Obergrenze ist bei 2 % des Umsatzes gezogen. Die französische Steuer läßt sich zum Vergleich nicht heranziehen, da sie auf ganz anderer Grundlage beruht und nach der Zahl der Angestellten und dem Mietwert der benutzten Räume bemessen wird.

Es wurde von einzelnen Seiten angeregt:

1) Ob nicht die Steuersätze in § 79 e zu erhöhen seien im Hinblick auf die viel höheren preußischen, wie auch die Petitionen z. T. verlangen.

2) Ob nicht wenigstens die Maximalgrenze entsprechend der preußischen auf 20 % des gewerblichen Ertrags erhöht werden sollte.

3) Ob nicht entsprechend der Karlsruher Petition noch eine Progression nach der Zahl der im Warenhause vertretenen Branchen einzuführen wäre.

Die Mitglieder, die grundsätzlich gegen die Steuer gewesen waren, sprachen sich auch vorweg gegen jede Erhöhung aus. Von den übrigen waren einige geneigt, einer Erhöhung näher zu treten, während die andern die Ansicht vertraten, daß man damit mindestens zuwarten solle, bis die Wirkung der jetzt vorgesehenen Steuersätze sich gezeigt habe. Gegen die Progression nach Branchen wurde noch bemerkt, daß eine Änderung des Entwurfes nach dieser Richtung die Aufstellung von Warengruppen ähnlich den preußischen erfordern würde, somit zeitraubende Vorarbeiten, die das Zustandekommen des Gesetzes in gegenwärtiger Session gefährden mußten.

Es wurden danach die auf Grund der obigen Anregungen gestellten Abänderungsanträge abgelehnt und die §§ 79 e und f mit 8 gegen 4 Stimmen unverändert angenommen.

§ 79 g.

Hier wird für Betriebe, die in mehreren Gemeinden ausgeübt werden, bestimmt, daß der Steuerertrag nach Verhältnis des Jahresumsatzes auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen sei.

Der früher ausgearbeitete Entwurf über eine facultative Warenhaussteuer, auf Grund dessen s. Zt. die Erhebungen bei den Städten gemacht wurden, enthielt eine solche Bestimmung nicht, und dies wurde damals von den mittleren Städten der Gr. Regierung als ein Mangel des Entwurfes bezeichnet. Bei der nunmehr in Aussicht genommenen obligatorischen Steuer ergab sich die Notwendigkeit einer

Regelung der Verteilung im Falle eines in mehreren Gemeinden ausgeübten Betriebes von selbst. Gegen die Fassung wurde nichts eingewendet und der § wurde unverändert angenommen.

§ 79 h.

Hier finden sich die näheren Bestimmungen über das Veranlagungsgeschäft.

Es wurde bemerkt, ob es nicht angemessen wäre, dem Finanzministerium im Zweifelsfalle die Bestimmung darüber zu überlassen, welcher Schatzungsrat zuständig sein solle. Dem wurde entgegengehalten, daß die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern wohl vorzuziehen sei, da es sich um eine Gemeindeangelegenheit handle. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

In Abs. 2 wurde im Eingang statt „Die hiefür .... zu entrichtende Vergütung" gesetzt „Die für das Veranlagungsgeschäft .... zu entrichtende Vergütung." Im übrigen wurde der § unverändert angenommen.

§ 79 i.

Hier werden die Befugnisse des Schatzungsrats gegenüber den Steuerpflichtigen im Einklang mit den bezüglichen Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 geordnet.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht genüge, daß zunächst nur die Vorlage der Bilanz gefordert werden könne und dann erst erforderlichenfalls die der Bücher. Ein eigentlicher Antrag wurde nicht gestellt und der § unverändert angenommen.

§ 79 k u. m.

Ersterer § bestimmt die Folgen, die der Steuerpflichtige zu gewärtigen hat, wenn er dem Schatzungsrat die nötigen Aufschlüsse ꝛc. verweigert, letzterer gibt Strafbestimmungen für den Fall der Erteilung unrichtiger Aufschlüsse.

Beiläufig bemerkte ein Mitglied, daß die Maximalstrafe in § 79 m mit ℳ 5000 etwas nieder scheine; im übrigen war gegen die beiden §§ nichts einzuwenden und wurden dieselben unverändert angenommen.

§ 79 l.

Hier ist bestimmt, daß die beim Ab- und Zuschreiben eines Jahres festgestellte Warenhaussteuer in zwei gleichen Zielern, je in der ersten Hälfte der Monate Oktober und November des betreffenden Jahres, zu entrichten sei. Die Termine liegen sehr nahe beisammen. Der erste konnte wohl mit Rücksicht auf die übliche Zeit des Ab- und Zuschreibens nicht früher gesetzt werden, der zweite nicht später, da Wert

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

darauf zu legen ist, daß auch im Fall einer etwa notwendigen Betreibung die Steuer noch im gleichen Rechnungsjahre einkommt. Die Begründung weist auf die Analogie des Kapitalrentensteuergesetzes hin. Der § wurde unverändert angenommen.

Hienach wurde der ganze Artikel 3 mit den zu § 79c und 79h beschlossenen kleinen Abänderungen mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu Art. 4.

Die in Art. 4 des Entwurfes vorgesehenen Bestimmungen bezwecken, der Gemeindebesteuerung die **Gehalte, Pensionen und Wartegelder** zu unterwerfen, die in Baden wohnende Beamte oder Hinterbliebene von Beamten aus der Kasse eines andern Bundesstaates oder eines ausländischen Staates beziehen.

Wie die Begründung ausführt, ist die Anregung zu dieser Neuerung von der Stadt Karlsruhe ausgegangen und von den übrigen Städteordnungsstädten unterstützt worden. Sie ist auch von den mittleren Städten auf Anfrage des Großh. Ministeriums des Innern befürwortet worden, weniger weil diese ein erhebliches finanzielles Interesse an der Neuerung hätten, als vielmehr deshalb, weil ihnen dieselbe aus Gründen der steuerlichen Gerechtigkeit geboten schien.

Die seitherige Befreiung der fraglichen Bezüge von der Gemeindebesteuerung war nur eine Konsequenz des engen Anschlusses der letzteren an unser Staatssteuersystem.

Der § 4 des Doppelbesteuerungsgesetzes bestimmt, daß Gehalte, Pensionen und Wartegelder, die deutsche Militär- und Zivilbeamte und deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, nur in demjenigen Staate zu besteuern sind, welcher die Zahlung zu leisten hat. Auf diese Bestimmung mußte das badische Einkommensteuergesetz Rücksicht nehmen. Das ist geschehen in Art. 6 Ziffer 1 dieses Gesetzes, woselbst übrigens die Rücksichtnahme auch auf solche Bezüge ausgedehnt ist, die aus der Kasse eines ausländischen Staates fließen.

Der Grund, auf dem die Befreiung der fraglichen Bezüge von der badischen Staatssteuer beruht, kann gegen deren Beizug zur Besteuerung durch eine badische Gemeide nicht geltend gemacht werden. Denn wer in einer solchen einen Wohnsitz im Sinne des Doppelbesteuerungsgesetzes hat, d. h. eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung derselben schließen lassen, der wird mit solchen Bezügen in einer außerbadischen Gemeinde zu den Gemeindelasten nicht herangezogen sein.

Ihre Kommission konnte hiernach nur aussprechen, daß es gerecht scheint, die in Rede stehenden Bezüge in gleicher Weise zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen, wie diejenigen badischer Beamten und ihrer Hinterbliebenen. Sie billigte damit aber auch zugleich die in dem Entwurfe vorgesehene Bestimmung die die Maximalgrenze des Abs. 1 des § 87 der Gemeindeordnung auf die jetzt neu der Gemeindebesteuerung zu unterwerfenden Bezüge als anwendbar erklärt.

Der Frage, ob nicht die an sich gerechtfertigte Maßregel insofern nachteilig wirken könnte, als sie den Abzug von Pensionären aus badischen Städten herbeiführen würde, ist, wie die Begründung ausführt, von den Städten keine große Bedeutung beigelegt worden, nachdem man auch in andern Staaten, in denen die fraglichen Bezüge der Gemeindebesteuerung unterliegen, keine ungünstigen Erfahrungen gemacht habe.

Man darf wohl sagen, daß diese Frage völlig auszuscheiden hat, einesteils weil eine Forderung steuerlicher Gerechtigkeit solchen Rücksichten gegenüber nicht hintangesetzt werden darf, anderenteils aber auch deshalb, weil einzelne Städte, die es nötig finden, die Ansiedelung Fremder durch besondere Maßregeln zu fördern, hiezu andere Mittel finden werden, als eine Bevorzugung hinsichtlich der Besteuerung.

Bei der Umfrage an die Städte hatte das Gr. Ministerium des Innern noch die Frage aufgeworfen, ob nicht noch zwei weitere Klassen von Steuer-Kapitalien und Anschlägen, die jetzt in Folge ihrer Befreiung von der Staatssteuer auch von der Gemeindeumlage freibleiben, dieser künftig zu unterwerfen wären.

Die bezüglichen Ausführungen lauteten:

„Wenn ein nichtbadischer Reichsangehöriger in Baden und zugleich in seiner Heimat einen Wohnsitz im Sinne des Doppelbesteuerungsgesetzes hat, so kann er mit seinem Kapitalrentensteuerkapital und seinem Einkommen, soweit dies nicht aus im Großherzogtum belegenem Grundbesitz und den daselbst betriebenen Gewerben herrührt, nach § 2 des Doppelbesteuerungsgesetzes, Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes und Art. 3 des Kapitalrentensteuergesetzes in Baden nicht zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden. Dies wirkt vielfach sehr unbillig, namentlich dann, wenn der nicht badische Reichsangehörige in seiner Heimat nur eine Wohnung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Doppelbesteuerungsgesetzes, in Baden aber

seine Hauptniederlassung, möglicherweise seinen alleinigen Wohnsitz im Sinne des B.-G.-B. hat.

Es scheint uns deshalb angemessen zu sein, für solche Fälle den in § 80 der Gemeinde- und Städteordnung festgehaltenen Grundsatz zu verlassen und die Möglichkeit einer Sonderbesteuerung durch die Gemeinde zu schaffen, wie dies auch in anderen Bundesstaaten geschehen ist.

Sodann sind nach Art. 5 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes Reichsausländer, welche in Baden und zugleich in ihrem Heimatsstaate einen Wohnsitz haben, falls sie im Heimatsstaat entsprechend besteuert werden, mit ihrem nicht aus badischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb fließenden Einkommen von der Einkommensteuer befreit und ebenso nach Art. 4 des Kapitalrentensteuergesetzes von der Kapitalrentensteuer. Aus den gleichen Gründen, welche den Bezug des staatssteuerfreien Einkommens und Vermögens der nichtbadischen Reichsangehörigen zur Gemeindebesteuerung im obigen Umfang rechtfertigen, werden auch die Reichsausländer mit ihrem nicht staatssteuerpflichtigen Einkommen zu den Lasten der badischen Gemeinde, in der sie wohnen und deren Einrichtungen sie benützen, beizuziehen sein. Behufs Vermeidung einer Doppelbesteuerung dieser Personen und auch der badischen Staatsangehörigen, welche einen zweiten Wohnsitz in einem anderen Staate, sei es im deutschen Reiche, oder im Ausland, haben und mit ihrem in Baden umlagepflichtigen Einkommen und Kapital auch dort zur Gemeindesteuer herangezogen werden, würde allerdings bestimmt werden müssen, daß deren Steuerkapitalien nur zum Teil, etwa zur Hälfte in Baden gemeindesteuerpflichtig sind, wenn der Nachweis der Entrichtung von Gemeindeabgaben in einem anderen Staate für die gleichen Kapitalien erbracht und seitens dieses Staates die Wahrung der Gegenseitigkeit zugesichert wird. Dabei müßte aber geprüft werden, ob nicht bei einzelnen Gemeinden an der Stelle der angestrebten Vermehrung der Gemeindeeinnahmen durch die Ermäßigung des Umlagebeizugs badischer Staatsangehöriger ein Umlageausfall eintreten würde."

Ihre Kommission richtete an die Großherzogliche Regierung die Frage, weshalb die hier in Aussicht genommene weitere Ausdehnung der Gemeindebesteuerung nicht auch in dem vorliegenden Entwurfe Platz gefunden habe.

Die Großh. Regierung erwiderte, es seien die bezüglichen Verhandlungen zwischen dem Großh. Ministerium des Innern und dem Großh. Finanzministerium noch nicht abgeschlossen. Das Großh. Finanzministerium habe es für zweckmäßig gehalten, Erhebungen über die voraussichtliche Tragweite der Neuerung durch die Steuerkommissäre zu veranstalten, und das Ergebnis dieser Erhebung liege noch nicht vor. Falle es zu Gunsten der Änderung aus, so werde diese gelegentlich der bevorstehenden Revision der Gemeindebesteuerung zur Durchführung gelangen.

Ihre Kommission erklärte sich durch diese Auskunft befriedigt und nahm den Artikel 4 einstimmig unverändert an.

Steuervorschläge aus der Kommission.

Von dem Abgeordneten **Muser** wurden der Kommission **drei Anträge** vorgelegt, die zwar über den Rahmen ihrer Aufgabe hinausgehen, die aber für sie von Interesse waren, insofern als deren Annahme und Durchführung von großer Tragweite auch für die Gemeindebesteuerung sein würde.

Die Anträge sind als Anlage IV des gegenwärtigen Berichtes abgedruckt. Anl.

Angesichts des Umstandes, daß die Großh. Regierung es bestimmt ablehnt, neben den in ihrem Entwurfe enthaltenen Änderungen noch weitere von irgend welcher Erheblichkeit auf dem gegenwärtigen Landtage zur Vorlage zu bringen und zugleich angesichts des vorgeschrittenen Standes der Session wollte Ihre Kommission die Erledigung ihrer eigentlichen Aufgabe nicht durch den Eintritt in eine nähere Beratung der genannten Anträge verzögern.

Sie hält dieselben jedoch für geeignet, als Material für die Reform der Staats- und Gemeindebesteuerung mit in Betracht gezogen zu werden und möchte deshalb beantragen, sie in diesem Sinne der Großh. Regietung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Weiter wurde von einem Mitgliede die früher schon von der zweiten Kammer behandelte Frage wieder angeregt, ob man nicht den § 86 der Gemeindeordnung nach dem Muster des § 86 der Städteordnung abändern solle.

Ihre Kommission war aber der Ansicht, daß auch dies eine Frage sei, die erst im Zusammenhang mit der allgemeinen Revision der Gemeindebesteuerung ihre Erledigung finden könne.

B.

Die Änderung, die der Entwurf in Bezug auf den

Almendgenuß

bringen will, besteht in folgendem:

1. Die Bestimmung des § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung, die zu Abänderungen des Almend-

genusses einer Gemeinde die Abstimmung der stimmberechtigten Gemeindebürger und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen derselben verlangt, soll dahin geändert werden, daß zu einem giltigen Beschluß das Erscheinen der Hälfte der stimmberechtigten Gemeindebürger und die Zustimmung von zwei Dritteilen der Erschienenen ausreicht.

2. In Fällen, in denen über eine vom Gemeinderat beantragte Abänderung des Almendgenusses ein Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zu Stande kommt oder in ablehnendem Sinne erfolgt, soll durch Gemeindebeschluß die Änderung gleichwohl angeordnet werden können, wenn überwiegende öffentliche Interessen für eine solche vorliegen, oder wenn den Genußberechtigten für die seitherige Almendnutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder sofern dies nicht tunlich durch Geldentschädigung gewährt werden soll.

Anl.

Die Anregung zu der beabsichtigten Gesetzesänderung wurde dem Großh. Ministerium des Innern im Jahre 1902 von dem Verbande der mittleren Städte unterbreitet.

In dem geschäftsführenden Ausschusse des genannten Verbandes hatte zuerst ein Antrag zur Verhandlung gestanden, der darauf abzielte, für alle Fälle der §§ 70 c Absatz 1, 104, 118, 126 und 131 der G.-O. den Bürgerausschuß zur Beschlußfassung als zuständig zu erklären, doch mit dem Erfordernis einer Zweidrittelmajorität und der Staatsgenehmigung. Für den Fall der Ablehnung eines so weitgehenden Vorschlages seitens der Großh. Regierung hatte man zugleich den weniger weitgehenden ins Auge gefaßt, durch Einfügung eines geeigneten Paragraphen in die Gemeindeordnung die Umwandlung bestehender Almendnutzungen in anderweitige Naturalnutzungen oder in Geldrenten durch einfachen Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung überall da zu ermöglichen, wo die betr. Objekte zu öffentlichen Zwecken verwendet werden sollen oder die seitherige Form der Nutzung aus sonstigen Gründen einer rationellen Gemeindewirtschaft hinderlich ist.

Bei Befragung der dem genannten Verbande angehörigen (damals 52) Städte und einer Reihe sonstiger größerer Gemeinden ergab sich annähernde Einstimmigkeit zu Gunsten des letzteren Vorschlages; für den ersteren zeigte sich ein Interesse nur bei den größten der betreffenden Städte, die übrigens zum Teil auch neue Vorschläge zu Tage förderten. So wurde angeregt, ob nicht in den Städten mit mehr als 6000 Einwohnern der Bürgergenuß auf den Aussterbeetat gesetzt werden sollte, wie in den Städteordnungsstädten, oder ob nicht eine Ablösung des Bürgernutzens durch Gesetz ermöglicht werden sollte.

Bei dieser Sachlage glaubte der geschäftsführende Ausschuß der mittleren Städte es der Großh. Regierung überlassen zu müssen, ob und auf welche Weise solchen weitergehenden und nach den besonderen Verhältnissen in einzelnen Gemeinden wohl gerechtfertigten Wünschen entgegenzukommen sei; dagegen konnte er im Namen fast sämtlicher mittleren Gemeinden die Bitte vortragen, es möge in die Gemeindeordnung ein Paragraph eingeschaltet werden, der etwa lauten würde:

„Mit Zustimmung des Bürgerausschusses (der Gemeindeversammlung) und Staatsgenehmigung können, unter Ausschluß des Rechtsweges, Almendnutzungen, wenn die damit belasteten Liegenschaften zu öffentlichen Zwecken verwendet werden sollen, oder wenn die Nutzungen eine rationelle Gemeindewirtschaft erschweren, wahlweise durch andere Naturalnutzungen oder durch Geldrenten ersetzt werden. Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung entscheiden die Verwaltungsgerichte."

Bei Stellung dieser Bitte lag es den Petenten fern, den Bürgernutzen allgemein als eine überlebte Einrichtung anzusehen oder irgendwie eine grundsätzlich feindselige Stellung gegen denselben einzunehmen. Viele von den Städten, die der Einreichung der Petition zugestimmt hatten, hatten auch ausdrücklich bemerkt, daß sie selbst in absehbarer Zeit irgendwelche Änderungen nicht herbeizuführen gedächten und die Erleichterung solcher nur im Hinblick auf die Möglichkeiten einer ferneren Zukunft wünschen möchten. Andere dagegen waren in der Lage gewesen, auf große Unzuträglichkeiten hinzuweisen, die ihnen bereits erwachsen waren und die ihnen den dringenden Wunsch nahelegten, eine Gesetzesänderung möglichst bald herbeigeführt zu sehen.

Was die Städte zur Begründung ihrer Bitte vorbrachten, gelangt im wesentlichen auch jetzt in den Motiven des Gesetzentwurfes zum Ausdruck und soll deshalb hier nicht wiederholt werden. Dagegen ist zu bemerken, daß durch eingehende Erhebungen, die von der Großh. Regierung in sämtlichen Amtsbezirken und von dem Verband der mittleren Städte in den ihm zugehörigen Gemeinden veranstaltet wurden, alle die als möglich bezeichneten Nachteile her-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gebrachter Formen des Bürgernutzens sich in vielen Fällen als tatsächlich vorhanden erwiesen haben.

Auch in der Literatur ist selbst von solchen Schriftstellern, die die Almende als eine sozial wohltätige und auch unter den heutigen Verhältnissen in den meisten Landgemeinden unverändert wohltätig wirkende Einrichtung betrachten, vielfach anerkannt, daß in manchen Fällen die seitherige Form der Nutzung mit einer vernünftigen Ausnutzung des Gemeindeeigentums sich nicht mehr vertrage und in größeren, besonders städtischen Gemeinden selbst die Nutzung an sich mit den Erfordernissen der Zeit in Widerspruch stehen könne. Diese Stellung nimmt u. a. auch die neuerdings erschienene Schrift von Ellering ein, die im allgemeinen sehr warm für die Erhaltung der Almenden eintritt.

Bei den Unzuträglichkeiten, die eintreten können und zum Teil eingetreten sind, handelt es sich wesentlich darum, daß z. B.

1) Gelände, das zu Bau- oder Industrieplätzen sich eignet, nicht zu solchen verwendet werden kann, weil eine Almendnutzung darauf ruht;
2) Gelände, das heute als absoluter Waldboden zu betrachten ist, nicht aufgeforstet werden kann, weil es noch mit landwirtschaftlich benutzter Almendgrundstücken von untergeordnetem Wert durchsetzt ist;
3) Waldungen wegen einer auf ihnen lastenden Almendnutzung im Nieder- oder Mittelwaldbetrieb gelassen werden müssen, während sie geeignet wären, im Hochwaldbetrieb eine bedeutend höhere Rente zu gewähren;
4) die zweckmäßigste Verwertung der Walderträgnisse durch die Rücksicht auf das Gabholz unmöglich gemacht wird.

Von den Gemeinden werden diese Nachteile in der Regel gerne ertragen, so lange noch ein erhebliches Interesse der Nutzungsberechtigten sich dadurch kundgibt, daß diese der großen Mehrzahl nach von den ihnen zustehenden Nutzungen in natura Gebrauch machen. Aber es wird von den Städten darüber geklagt, daß auch da, wo dies nicht mehr der Fall sei, eine Änderung unter den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen so gut wie unmöglich sei.

In den Beratungen Ihrer Kommission wurde von vornherein ohne Widerspruch konstatiert, daß einerseits die Almende als eine auch heute noch wohlberechtigte Einrichtung zu betrachten sei, daß anderseits aber da und dort, besonders in Städten, deren Formen mit den Erfordernissen der Zeit in Widerspruch geraten seien.

Die große Mehrheit nahm auf Grund dieser Anschauung gegenüber den Bestimmungen der Regierungsvorlage keine völlig ablehnende Haltung ein, hielt aber die äußerste Vorsicht bei einer Änderung der vorgeschlagenen Art für notwendig und fand, daß die Vorlage schon zu weit gehe, indem sie den Beschluß der stimmfähigen Gemeindebürger unter gewissen Voraussetzungen auch da durch einen Gemeindebeschluß ersetzen oder korrigieren lassen wolle, wo für die zu entziehende Nutzung ein voller Ersatz nicht gegeben werde.

Von einem Mitgliede wurde allerdings die Meinung vertreten, daß man in gewisser Hinsicht noch über die Regierungsvorlage hinausgehen könne. Dasselbe räumte ein, eine weitgehende Vorsicht sei wohl berechtigt, und sie sei es insbesondere da, wo es sich um Änderungen im Umfang der Nutzung handle. Allein da, wo den Berechtigten voller Ersatz der zu entziehenden Nutzung zugedacht sei, könne man, ohne unvorsichtig zu sein, auch noch weiter gehen als der Entwurf und die Änderung ohne weiteres durch Gemeindebeschluß als zulässig erklären, sofern nur die Nutzungsberechtigten behufs Wahrung ihrer Rechte eine bestimmte Zeit zuvor von dem vorliegenden Antrag in Kenntnis gesetzt wären. Im übrigen sollten dann die Bestimmungen des Entwurfes unter entsprechender redaktioneller Änderung beibehalten werden.

Ein in dieser Richtung in der ersten Lesung gestellter Antrag fand jedoch keine Unterstützung und nachdem gelegentlich der zweiten Lesung auch die Großh. Regierung sich gegen ihn ausgesprochen hatte, wurde er von dem betreffenden Mitgliede nicht weiter verfolgt.

Ein anderer Antrag wurde in der ersten Lesung von einem der Mitglieder eingebracht, die die Regierungsvorlage zu weitgehend fanden. Derselbe bezweckte, dem Artikel 5 folgende Fassung zu geben:

„Artikel 5.

Die Gemeindeordnung erleidet ferner folgende Abänderungen:

1. Hinter § 104 Absatz 2 wird der folgende neue Absatz eingeschoben:

Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Änderung des Almendgenusses ein

giltiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zu stande oder wird der Antrag des Gemeinderats durch Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger abgelehnt, so kann auf Antrag des Gemeinderats durch Gemeindebeschluß mit zweidrittel Mehrheit eine Änderung des Almendgenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten beim Vollzuge der Änderung für die seitherige Almendnutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder, sofern dies nicht tunlich, durch eine Geldrente gewährt wird.

2. (Unverändert nach der Regierungsvorlage)."

Zur Begründung dieses Antrages wurde im wesentlichen vorgetragen: Es liege kein Grund vor, solche Änderungen des Almendgenusses, bei denen die Berechtigten keinen vollen Ersatz erhalten, irgendwie zu erleichtern. Aber auch da, wo voller Ersatz geboten werde, müsse man die Berechtigten möglichst berücksichtigen. Wenn man den Ausweg einer schließlichen Entscheidung durch Gemeindebeschluß gewähre, so habe man keinen Grund, außerdem auch noch die Anforderungen an den Beschluß der stimmberechtigten Bürger herabzusetzen. Die Zweidrittelmehrheit im Bürgerausschusse (der Gemeindeversammlung) müsse verlangt werden, weil schon beim Erscheinen der Hälfte der Mitglieder Beschlußfähigkeit vorliege und dann einfache Majorität einen zu kleinen Bruchteil aller Stimmen bedeuten würde. Die Einschränkung der Erleichterung auf Fälle, in denen ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, bedürfe keiner Rechtfertigung, denn es bestehe kein Grund, darüber hinauszugehen.

Die Majorität zeigte sich geneigt, den Antrag zur Grundlage einer Änderung des Entwurfes zu nehmen. Es wurde aber von einigen Mitgliedern Einsprache dagegen erhoben, eine Entscheidung herbeizuführen, ehe man die Ansicht der Großh. Regierung gehört habe. Demgemäß wurde eine Abstimmung nicht vorgenommen, sondern beschlossen, dieselbe bis nach erfolgter Äußerung der Großh. Regierung zu verschieben.

Diese Äußerung der Großh. Regierung erfolgte in der zweiten Lesung mündlich und es war derselben folgendes zu entnehmen:

Die Notwendigkeit, die vorliegende Materie mit großer Behutsamkeit zu behandeln, sei von vornherein voll gewürdigt worden und die bei den gemachten Erhebungen eingekommenen Berichte der Landeskommissäre, Bezirksämter u. s. w. bestätigten dieselbe. Die Großh. Regierung habe deshalb insbesondere Wert darauf gelegt, auch da, wo erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, eine Beschlußfassung der stimmberechtigten Gemeindebürger wenigstens zu versuchen, ehe eine Entscheidung durch Gemeindebeschluß getroffen werde. Gerade um einen giltigen Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zu sehr zu erschweren, seien die an einen solchen zu stellenden Anforderungen in dem Entwurfe herabgesetzt worden. Nachdem nun in solcher Weise ein weitgehender Einfluß der Berechtigten gesichert sei, dürfe es wohl unbedenklich scheinen, die Bestimmung des Entwurfes anzunehmen, die beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses unter Umständen die Entscheidung durch Gemeindebeschluß auch da zulassen wollte, wo eine volle Entschädigung nicht gegeben werde. Die Großh. Regierung werde es bedauern, wenn die Kommission hieran etwas ändere. Man solle doch auch bedenken, daß jeder einschlägige Gemeindebeschluß noch der Staatsgenehmigung unterliege, und man solle doch nicht meinen, daß die Regierung unnötigen Änderungen der Almendnutzungen Tür und Tor öffnen wolle. Das wollten auch die Gemeinden nicht. Es seien nur einzelne Fälle, in denen wirklich große Mißstände sich ergeben hätten. Hier wolle man Änderungen erleichtern, und wenn man dazu nicht die Hand biete, werde das eine sehr bedauerliche Hemmung des Fortschrittes bedeuten. Übrigens sei gar nicht zu erwarten, daß die Entscheidung über einen Antrag auf Änderung einer Almendnutzung durch Gemeindebeschluß häufig eintreten werde. Schon die Möglichkeit dazu werde in den meisten Fällen genügen, die Berechtigten mit dem nötigen Interesse für die schwebende Frage zu erfüllen und sie zu einem eigenen vernünftigen Beschlusse zu veranlassen. Wolle aber die Kommission von dem Boden der Vorlage abgehen und sich auf denjenigen des Abänderungsantrages stellen, so werde es der Großh. Regierung erwünscht sein, daß doch wenigstens die von dem Entwurfe vorgesehene Erleichterung der Beschlußfassung durch die Berechtigten wieder aufgenommen werde, und daß das Verlangen einer Zweidrittelmehrheit für den Gemeindebeschluß, das die Gemeindeordnung doch auch sonst selbst für die wichtigsten Beschlüsse nicht kenne, gestrichen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf die Frage eines Mitgliedes, wie die Großh. Regierung sich dazu stelle, daß der Abänderungsantrag nur von einer für die entzogene Nutzung eventuell zu gewährenden „Geldrente" statt von einer „Geldentschädigung" rede, wurde geantwortet, daß der Entwurf durchaus nicht nur eine einmalige Entschädigung im Auge gehabt habe, sondern ebensowohl eine Rente habe zulassen wollen. Wenn nun der Antrag mit Absicht nur von einer Rente rede, so scheine der Großh. Regierung für diese engere Fassung kein genügender Grund vorzuliegen. Die Vertreter des Abänderungsantrages erklärten darauf, sie hielten es aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen für wichtig, möglichst den fortlaufenden Bezug festzuhalten statt einer einmaligen Abfindung, die vergeudet werden könne. Dem gegenüber wurde allerdings von verschiedenen Seiten bemerkt, daß ja auch jetzt durch Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger eine Aufhebung der periodischen Bezüge gegen einmalige Entschädigung beschlossen werden könne. Gleichwohl komme es kaum jemals vor, und das sei wesentlich den Gemeindeverwaltungen zu verdanken, da doch für die Mehrzahl der Nutzungsberechtigten selbst in der Regel eine einmalige Abfindung in entsprechender Höhe recht bestechend sein würde. Man dürfe hiernach erwarten, daß eine einmalige Kapitalabfindung auch dann nicht ohne Not geschehen würde, wenn sie auch bei der Abänderung einer Almendnutzung durch Gemeindebeschluß zugelassen wäre.

Eine weitere Frage, die auch schon in der ersten Lesung berührt worden war, ging dahin, ob es denn nötig sei, bei Umwandlungen von Almendnutzungen den Ersatz durch andere Naturalnutzungen so stark in den Vordergrund zu stellen, wie es sowohl im Entwurfe als auch in dem Abänderungsantrage geschehe, indem da gesagt sei: „Ersatz durch eine andere Naturalnutzung, oder, sofern dies nicht tunlich, durch Geldrente." Die Großh. Regierung glaubte, den Passus „oder, sofern dies nicht tunlich" festhalten zu sollen, da es immerhin erwünscht sei, dem Ersatz durch eine andere Naturalnutzung den Vorzug zu geben, wo solcher ohne Nachteil für die Gemeindewirtschaft gewährt werden könne. Mehr aber sei mit dem Worte „tunlich" nicht bezweckt. Auch die Vertreter des Abänderungsantrages erklärten, der Ausdruck „tunlich" solle nicht so viel bedeuten als „möglich" und sie sähen deshalb keinen Grund, den beanstandeten Passus zu streichen.

Schließlich wurde noch der Wunsch ausgesprochen, daß im Falle der Annahme der Regierungsfassung oder wenigstens des Abs. 1 der Ziffer 1 derselben, auch hier wieder die Bestimmung eingeschaltet werde, durch die seither in § 104 Absatz 2 der G.-O. die Abänderung von Nutzungen ausgeschlossen war, insoweit solche unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften. Die Großh. Regierung hatte zwar die Ansicht, daß Nutzungen dieser Art stets privatrechtlicher Natur seien; sie wollte aber gegen die gewünschte Ergänzung gleichwohl nichts einwenden.

Es wurde hiernach zur Abstimmung geschritten und zwar zunächst über Artikel 5 Ziffer 1 in der Fassung des Regierungsentwurfes. Das Ergebnis war Ablehnung mit 9 gegen 5 Stimmen.

Sodann wurde der Abänderungsantrag mit 10 gegen 2 Stimmen grundsätzlich angenommen, d. h. mit Vorbehalt der Abstimmung über die verschiedenen Beanstandungen, die er in Einzelheiten gefunden hatte.

Auf Grund dieser Beanstandungen wurden die folgenden Anträge gestellt und zur Abstimmung gebracht:

1. An Stelle des jetzigen Abs. 2 des § 104 der G.-O. sei Absatz 1 der Ziffer 1 des Gesetzentwurfes zu setzen, jedoch mit dem Zusatz zu seinem ersten Satze: „insoferne nicht die Genußteile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften."

Der Antrag wurde mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

2. Das Erfordernis der Zweidrittelmajorität für den Gemeindebeschluß zu streichen.

Der Antrag wurde mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen.

3. Die Worte „oder, sofern dies nicht tunlich" zu streichen.

Der Antrag wurde mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

4. Statt „Geldrente" das Wort „Geldentschädigung" zu setzen.

Der Antrag wurde mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Danach war die Ziffer 1 des Artikel 5 in der Fassung des Abänderungsantrages angenommen mit Ausnahme der Worte „mit Zweidrittelmehrheit".

Die durch den Abänderungsantrag nicht berührte Ziffer 2 des Artikel 5 wurde in der Fassung des Entwurfes einstimmig angenommen.

C.

Zu den

Artikeln 6, 7, 8

wurden in der Kommission keine Abänderungsvorschläge gemacht.

Dieselben wurden einstimmig unverändert angenommen.

Schließlich wurde das ganze Gesetz in der durch die gefaßten Beschlüsse bewirkten Fassung mit allen gegen 2 Stimmen angenommen und es wurden gleichzeitig die zu demselben vorgelegenen Petitionen als durch die gefaßten Beschlüsse erledigt erklärt.

Ihre Kommission stellt danach den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle

I. Dem Gesetzentwurfe über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung erteilen.

II. Die vorgelegenen Petitionen als durch die Annahme des Gesetzes erledigt erklären.

III. Die Anträge des Abg. Muser als Material für die Steuerreform der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

Anlage I.

Zusammenstellung

der bis jetzt im Großherzogtum Baden eingeführten Kurtaxen.

Gemeinde	Betrag der Taxe	Befreit sind	Grundlage der Taxe	Verwendung der Taxe
Baden	a) von Kurgästen: Jahrestaxe 35 ℳ, Familie von 2 Personen 45 ℳ, jede weitere Person 6 ℳ Monatstaxe 20 ℳ, 2 Personen 30 ℳ, jede weitere 6 ℳ Taxe für 15 Tage 10 ℳ „ „ 1 Tag 1 „ b) von Einheimischen: Jahrestaxe 20 ℳ, Familie von 2 Personen 30 ℳ, jede weitere Person 3 „	Personen, die den Promenadeplatz, das Konversationshaus und die Veranstaltungen der Kurverwaltung nicht besuchen. — Kinder. — Unbemittelte auf Nachweis. — Dienstboten von Gebrechlichen.	Ortsstatut	Teilweise Bestreitung des Aufwandes für die Veranstaltungen der städt. Kurverwaltung
Triberg	Tag 30 ₰, Woche 1 ℳ	Ärzte, Kinder, Dienstboten.	Ortsstatut	Pflege der Naturschönheiten, öffentliche Veranstaltungen, Reklame.
Überlingen	Woche 50 ₰, 2 Personen 80 ₰, 3 und mehr Personen 1 ℳ	Kinder, Dienstboten, Fremde, die weniger als 4 Tage bleiben oder bei Einheimischen auf Besuch sind.	Ortsstatut	Reklame, Weganlagen, Musik.
St. Blasien	Je nach Jahreszeit 50 ₰ bis 2 ℳ die Woche.	Ärzte und deren Familien, Kinder, Dienstboten, Pflegepersonal.	Kurverein	Verschönerung, Förderung sonstiger gemeinnütziger Zwecke.
Todtmoos	1 ℳ die Woche vom 15. Juni bis 15. Sept., sonst 50 ₰ die Woche.	Ärzte und deren Familie, Kinder.	Kurverein	Verschönerung des Orts und Förderung sonstiger gemeinnütziger Zwecke.
Dürrheim	Saison 5 ℳ, Woche 1 ℳ, für Familien Ermäßigung.	Ärzte und deren Familien, Militärpersonen, Mitglieder v. Krankenkassen, Dienstboten.	Kurverein	?

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gemeinde	Betrag der Taxe	Befreit sind	Grundlage der Taxe	Verwendung der Taxe
Königsfeld.	Woche 25 ₰.	Kinder, Dienstboten. (Befreiungen aus Billigkeitsgründen von Fall zu Fall.)	Ortsstatut.	Verschönerung.
Badenweiler.	Saison 20 ℳ; Familien von 2 bis 6 Personen 30 bis 48 ℳ. Woche 2 ℳ, Tag 50 ₰. Gäste der umliegenden Kurorte zahlen die Hälfte der Saison- oder Wochentaxe, pro Tag 30 ₰.	Ärzte, Kinder, Dienstboten.	Ortsstatut.	Kurmusik, Vergnügungen, Reklame.
Rippoldsau.	Saison 10 ℳ, Woche 3 ℳ. Bei mehr Personen Ermäßigung.	Dienstboten, Kinder.	Privateinrichtung.	Kurmusik, Unterhaltungen, Verschönerung.
Schweigmatt.	Tag 20 ₰, Woche 50 ₰, 4 Wochen 1 ℳ 50 ₰, Saison 2 ℳ.	Ärzte mit Familie, Kinder, Dienstboten, Personen die nur eine Nacht bleiben.	Verein.	Verschönerung des Orts und sonstige gemeinnützige Zwecke.

Anlage II.

Tarif

über die Gebühren für Benützung der städtischen Kanalisation.

§ 1.

Von jedem an die Kanalisation angeschlossenen Grundstück wird für die Benützung der Kanäle eine Gebühr erhoben, welche nach der Kubikmeteranzahl des für das betreffende Grundstück aus dem städtischen Wasserwerk bezogenen Wassers berechnet wird und 5 ₰ pro cbm beträgt.

§ 2.

In Fällen, in welchen das Wasser zu gewerblichen, industriellen oder technischen Zwecken verwendet wird und der jährliche Wasserverbrauch 1000 cbm und darüber beträgt, sind für Benützung der Kanalisation die nachstehend ermäßigten Gebühren zu entrichten:

bei einem Verbrauch von 1001—5000 cbm die ersten 1000 cbm ℳ 37.50,
die folgenden à 3,25 ₰ pro cbm;
„ „ „ „ 5001—10 000 cbm die ersten 5000 cbm ℳ 107.50,
die folgenden à 3 ₰ pro cbm;
„ „ „ „ 10 001—20 000 cbm die ersten 10 000 cbm ℳ 317.50,
die folgenden à 2,75 ₰ pro cbm;
„ „ „ „ 20 001—30 000 cbm die ersten 20 000 cbm ℳ 592.50,
die folgenden à 2,5 ₰ pro cbm;
„ „ „ „ 30 001—40 000 cbm die ersten 30 000 cbm ℳ 842.50,
die folgenden à 2 ₰ pro cbm;
„ „ „ „ 40 001—50 000 cbm die ersten 40 000 cbm ℳ 1042.50,
die folgenden à 1,75 ₰ pro cbm;
„ „ „ „ 50 001 und mehr cbm die ersten 50 000 cbm ℳ 1217.50,
die folgenden à 1,5 ₰ pro cbm.

Der Wasserverbrauch von Wohnungen, welche sich bei einem gewerblichen Betriebe befinden, wird durch einen besonderen Wassermesser ermittelt; dieser Wasserverbrauch kommt bei der Berechnung des Wasserquantums gemäß Absatz 1 nicht in Betracht und hat an der Gebührenermäßigung keinen Anteil.

Der Wasserverbrauch mehrerer, an verschiedenen Punkten der Stadt liegender, größerer gewerblicher Anwesen desselben Eigentümers wird auf Antrag behufs der Ermittelung der Gebührenermäßigung zusammengerechnet.

§ 3.

Wenn und insoweit eine an die Kanalisation angeschlossene Liegenschaft wegen des Vorhandenseins einer eigenen Wassergewinnungsanlage oder aus anderen Gründen kein Wasser aus dem städtischen Wasserwerk bezieht, wird eine Gebühr von $^1/_4$ % des Nutzungswerts der betreffenden Liegenschaft oder des in Betracht kommenden Teiles derselben erhoben.

Behufs Feststellung des Nutzungswertes hat der Liegenschaftseigentümer auf einem von dem Tiefbauamt zu beziehenden und mit seiner Unterschrift zu versehenden Anmeldebogen die in Betracht kommenden Räume seiner Liegenschaft, deren Mietwert, sowie die Namen der Mieter und den jährlichen Mietzins derselben und die weiter gewünschten Erklärungen gewissenhaft anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben, und erfolgt keine genügende Aufklärung durch den Liegenschaftseigentümer, so wird der Nutzungswert der Liegenschaft oder Liegenschaftsteile durch das Tiefbauamt festgestellt und dem Eigentümer von dem Tiefbauamt mitgeteilt. Gegen die Feststellung des Tiefbauamts steht dem Eigentümer binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, die Beschwerde an den Stadtrat zu, der darüber endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet.

§ 4.

Ein teilweiser Rückersatz oder eine Ermäßigung der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Gebühren kann von dem Stadtrat aus Billigkeitsgründen bewilligt werden, wenn ihm der Nachweis erbracht wird, daß die Menge des bezogenen Wassers in einem auffallenden Mißverhältnis mit der Inanspruchnahme der Kanäle bei Ableitung desselben steht.

§ 5.

Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres beim Liegenschaftseigentümer erhoben; in den Fällen des § 2 werden die vierteljährlich zu erhebenden Gebühren zu dem Satze von 5 ₰ pro cbm, wenn jedoch vor dem Beginn des betreffenden Jahres ein Verbrauch von 1000 cbm garantiert wird, zu 3,5 ₰ pro cbm berechnet.

Die Ermittelung der auf Grund des § 4 rückzuersetzenden und derjenigen Beträge, um welche die von einem Eigentümer innerhalb eines Kalenderjahres gezahlte Gebührensumme auf Grund des § 2 zu ermäßigen ist, und die Rückzahlung derselben erfolgt im ersten Quartal des nächstfolgenden Kalenderjahres.

§ 6.

Von dem Tage an, von welchem aus einer Liegenschaft die menschlichen Abgänge (Fäkalien) in die Kanäle eingeleitet werden, werden für diese Liegenschaft die in den §§ 1–3, 5 Absatz 1 bezeichneten Gebühren im dreifachen Betrage erhoben.

§ 7.

Der Tarif tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem die Einrichtungen zur Abschwemmung der Schmutzwasser und Fäkalien in den Rhein betriebsfertig hergestellt sein werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Verkehrssteuer.

1	2	3	4	5	6	7	8
O.-Z.	Gemeinde	Einwohner 1900	Umlagesatz 1901	Verkehrssteuer		Spalte 6 in Umlagepfennig von Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital und von Einkommensteueranschlag	Spalte 5 gibt pro Kopf der Einwohner
				1900	50/250 von Spalte 5		
			₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ
	I. Städte der Städteordnung:						
1	Baden	15 718	50	185 146	37 029	5,4	11,8
2	Bruchsal	13 555	46	37 552	7 510	1,8	2,7
3	Freiburg	61 504	40	300 697	60 139	3,4	4,9
4	Heidelberg	40 121	41	274 048	54 810	4,0	6,8
5	Karlsruhe	97 185	43	432 031	86 406	2,8	4,4
6	Konstanz	21 445	65	60 132	12 026	2,3	2,9
7	Lahr	13 577	50	45 640	9 128	2,3	3,4
8	Mannheim	141 131	50	1 103 454	220 691	3,3	7,8
9	Offenburg	13 664	63	26 785	5 357	1,5	1,9
10	Pforzheim	43 351	45	228 826	45 765	3,4	5,3
	II. Einige sonstige Städte:						
11	Bretten	4 781	35	4 183	837	0,7	0,9
12	Durlach	11 354	50	26 195	5 239	2,0	2,3
13	Eberbach	5 857	50	10 569	2 114	2,4	1,7
14	Emmendingen	6 219	80	7 147	1 429	1,1	1,1
15	Ettlingen	8 033	50	13 371	2 674	1,2	1,6
16	Furtwangen	5 007	95	9 074	1 815	2,2	1,8
17	Hockenheim	5 795	50	6 883	1 377	1,1	1,2
18	Lörrach	10 347	60	25 724	5 145	1,4	2,5
19	Rastatt	13 941	47	23 270	4 654	2,1	1,7
20	Säckingen	4 043	72	6 392	1 279	1,1	1,6
21	Schwetzingen	6 414	65	17 215	3 443	2,3	2,7
22	Überlingen	4 287	50	6 886	1 377	1,4	1,6
23	Villingen	7 819	40	26 811	5 362	3,3	3,4
24	Waldkirch	5 004	40	7 536	1 507	1,4	1,5
25	Weinheim	11 167	50	33 417	6 683	1,8	3,0

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV.

Anträge

des Abgeordneten Muser.

Antrag A.

Die Großh. Regierung wird ersucht, den Landständen in der nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Gesetz vom 14. Juni 1899,

die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr.,

in folgenden Punkten abgeändert wird:

A. Die Erbschaftssteuer beträgt, vorbehaltlich der Steuerbefreiungen, vom Wert des Anfalls:

I. $^1/_2$ % bei Anfällen an

1. Die Abkömmlinge des Erblassers.

Zu diesen sind auch zu rechnen:

a) die durch nachfolgende Eheschließung der Eltern legitimierten unehelichen Kinder und deren Descendenz. Vgl. § 1719 ff. B. G.-B.;

b) die durch die Ehelichkeitserklärung gemäß § 1723 ff. B. G.-B. für ehelich erklärten unehelichen Kinder und deren Descendenz. Vgl. § 1736, 1737 B.-G.-B.;

c) die unehelichen Kinder einer Frau und die Descendenz der ersteren. Vgl. § 1705 B. G.-B.

II. 1 % bei Anfällen an

1. Ehegatten,
2. an Kindesstatt angenommene Personen und deren Descendenz (§ 1741 ff. B. G.-B., insbesondere § 1757, 1759, 1762).

III. 2 % bei Anfällen an

1. die Eltern,
2. die vollbürtigen Geschwister,
3. die Stiefkinder,
4. die Schwiegerkinder,
5. die vom Erzeuger nachweisbar anerkannten natürlichen Kinder.

IV. 5 % bei Anfällen an

1. Großeltern und entferntere Ascendenten,
2. Kinder vollbürtiger Geschwister,
3. halbbürtige Geschwister,
4. Stiefenkel.

V. 7 % bei Anfällen an

1. entferntere Descendenten vollbürtiger Geschwister,
2. Kinder halbbürtiger Geschwister.

VI. 10 % bei allen übrigen Anfällen.

B. Zu der in vorstehendem berechneten Steuer tritt ein Zuschlag. Derselbe beträgt — selbstredend können die Anfallsgrößen und die Zuschlagsätze auch ganz anders normiert werden —, wenn der Wert des Anfalls sich beläuft auf

über	10 000	bis	20 000	ℳ	einschl.	1/5	%
„	20 000	„	30 000	„	„	2/5	„
„	30 000	„	40 000	„	„	1/2	„
„	40 000	„	50 000	„	„	1	„
„	50 000	„	60 000	„	„	1 1/2	„
„	60 000	„	100 000	„	„	3	„
„	100 000	„	200 000	„	„	6	„
„	200 000	„	300 000	„	„	9	„
„	300 000	„	400 000	„	„	12	„
„	400 000	„	500 000	„	„	15	„
„	500 000	ℳ				20	„

C. Steuerbefreiungen:

In § 4 des badischen Gesetzes vom 14. Juni 1899, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, werden die Ziffern 1, 3, 4, 5 gestrichen. Befreit sind die Anfälle in der Tarifklasse A I bis zu 5000 ℳ, in der Tarifklasse A II bis zu 2500 ℳ. Selbstredend kann auch hier eine andere Normierung der Höhe der steuerfreien Anfälle eintreten.

D. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifs (A, B und C) finden auch auf die Schenkungssteuer entsprechende Anwendung.

E. Die Erträgnisse der Erbschafts- und Schenkungssteuer fallen zu einem entsprechenden Teil den bezugsberechtigten Gemeinden zu. Als solche gelten, wenn die Anfälle in Immobilien bestehen, die Gemeinden, in deren Gemarkung jene liegen, in den übrigen Fällen die Gemeinden, in denen der Erblasser seinen allgemeinen Wohnsitz hatte.

Muser.

Antrag B.

Die Großh. Regierung wird ersucht, den Landständen in der nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den

das Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899
Titel II „Von der Entschädigung"

dahin abgeändert wird, daß bei der Bemessung der Entschädigungssumme derjenige Teil des Wertes des abzutretenden Grundstücks unberücksichtigt bleibt, also dem Enteigneten nicht vergütet wird, der sich im Sinne meines Antrags C, die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes betr., als unverdienter Wertzuwachs darstellt.

Muser.

Antrag C.

Die Großh. Regierung wird ersucht, den Landständen in der nächsten Tagung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Gesetz vom 6. Mai 1899,

die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betreffend,

dahin abgeändert wird, daß

a) der der Besteuerung zu Grunde liegende gemeine Wert (Verkaufswert) in drei Bestandteile zu zerlegen ist, nämlich in

1. den von dem seitherigen Eigentümer seinerzeit bezahlten Erwerbspreis — durchlaufender Wert —,
2. die von ihm während der Besitzzeit durch Arbeits- oder Kapitalaufwendung oder eine sonstige Tätigkeitsentfaltung herbeigeführte Wertserhöhung, und
3. den nach Abzug der beiden vorstehenden Wertbestandteile übrig bleibenden, den unverdienten Wertzuwachs darstellenden Restbestandteil des Erwerbspreises,

und daß

b) die unter a) 1 und 2 aufgeführten Wertbestandteile mit gar keiner oder einer sehr niedrigen, weit unter dem heutigen Verkehrssteuersatz bleibenden Steuer belegt werden, während der unter a) 3 genannte Wertbestandteil einer nicht unter 20 % betragenden Zuwachssteuer unterworfen wird (Siehe hierüber die mitfolgende kurze Begründung),

c) jedenfalls der auf a) 3 entfallende Steuerbetrag vom Veräußerer zu erheben ist,

d) die Gemeinde, in der das mit der Verkehrssteuer belegte Grundstück gelegen ist, das Vorkaufsrecht hinsichtlich dieses zu dem von den Kontrahenten des Verkehrsaktes angegebenen Erwerbspreise erhält,

e) ein Teil der Erträgnisse der staatlichen Verkehrssteuer der Gemeinde überwiesen wird, in der das Grundstück, hinsichtlich dessen der verkehrssteuerpflichtige Akt vorgenommen wird, gelegen ist.

Begründung.

Die sogenannte „Verkehrssteuer" soll nicht den Zweck verfolgen und nicht die Wirkung haben, eine Besteuerung des notwendigen und wirtschaftlich gesunden Liegenschaftsverkehrs herbeizuführen, weil sonst die Befriedigung des Bedürfnisses nach Liegenschaftserwerb gerade in den auf einen solchen besonders angewiesenen Kreisen des Gewerbe-, Bauern- und Arbeiterstandes, des sogen. Mittelstandes, überhaupt unmöglich gemacht oder wenigstens in volkswirtschaftlich und sozial verkehrter Weise gestört wird.

Wenn man der Verkehrssteuer überhaupt die Aufgabe zuteilen will, als Ergänzungs- und Ersatzsteuer der sonstigen Erwerbsbesteuerung (Grund- und Häusersteuer und Einkommensteuer) zu dienen und als solche die Werte steuerlich zu erfassen, die durch jene zur Besteuerung nicht genügend herangezogen werden (vergl. „Die kommunale Verkehrssteuer in Baden", Denkschrift von Landmann, S. 41 ff.), in welchem Falle allerdings ihre Erhebung von dem ganzen Verkaufswerte des Erwerbsgegenstandes (gemeiner Wert) gerechtfertigt wäre, so muß doch als ihre hauptsächlichste steuerpolitische und sozialökonomische Zweckbestimmung die angesehen werden, daß sie einen in dem Verkehrsakte realisierten unverdienten Wertzuwachsgewinn wenigstens, d. h. so lange dies nicht in vollem Umfang möglich ist, zum größten Teil den öffentlichen Verbänden des Staates und der Gemeinde zuführt, denen jener Wertzuwachs zu verdanken ist und denen er — als soziales Eigentum — jedenfalls nicht ganz entzogen werden sollte.

Bei einer derartigen Formulierung der steuerpolitischen und sozialökonomischen Funktionsaufgaben der Verkehrssteuer läßt sich die seitherige ganz schematische steuerliche Behandlung des der Verkehrssteuer unterworfenen Verkaufswerts des Erwerbsgegenstandes nicht rechtfertigen. Er mag juristisch betrachtet eine einheitliche Wertgröße darstellen und hiernach von der Gesetzgebung behandelt werden; volkswirtschaftlich verstanden fehlt ihm in sehr vielen Fällen jene Einheitlichkeit seines Charakters.

Soweit in ihm Quoten des unverdienten Wertzuwachses stecken, ist dieser Teil desselben wesentlich verschieden von den Quoten, die den Ersatz des von dem jetzigen Verkäufer seinerzeit als Käufer verausgabten Erwerbspreises darstellen, nicht minder von dem Teil, in dem der Verkäufer die von ihm während der Besitzzeit auf den Erwerbsgegenstand gemachten Arbeits- und Kapitalverwendungen vergütet erhält. Wenn A vor 5 Jahren eine Liegenschaft um 10 000 ℳ gekauft, deren Wert nachher in Höhe von 2000 ℳ durch Kapitalaufwendung, Meliorationen oder eine sonstige Tätigkeit erhöht hat, und heute dieselbe Liegenschaft an B um 20 000 ℳ weiter veräußert, so erhält A in diesem Preise den Rückersatz der seinerzeit verausgabten 10 000 ℳ, die Vergütung seiner Arbeitsaufwendungen ꝛc. in Höhe von 2000 ℳ — in beiden Fällen Werte, die einen Ersatz für vorausgegangene Leistungen des A darstellen —, aber dazu noch 8000 ℳ, d. h. einen Wertzuwachs, der nicht auf seine Leistungen, sondern auf die der öffentlichen Verbände, des Staates und der Gemeinde, zurückzuführen ist. Wenn man nun überhaupt die beiden ersten Wertbestandteile (10 000 + 2000 ℳ) mit einer Steuer belasten will, so dürfte diese nur sehr niedrig bemessen werden, während der dritte Wertbestandteil (8000 ℳ) mit einer ganz besonders hohen Steuer belegt werden müßte. Will man nicht die ganze Verkehrssteuer dem Veräußerer auferlegen, so hat dies doch jedenfalls für den auf die Wertzuwachsquote entfallenden Teil derselben zu geschehen. Wenn auch die Fixierung des Wertbestandteils des Erwerbspreises, der den unverdienten Wertzuwachs realisiert, nicht immer ganz leicht zu bewerkstelligen ist, so darf doch auch die steuertechnische Schwierigkeit nicht überschätzt werden, und jedenfalls sollte diese vor der Inangriffnahme einer Aufgabe nicht abschrecken, durch deren Lösung nicht bloß bedeutende finanzielle Ergebnisse für Staat und Gemeinde gezeitigt, sondern auch der ungesunden Spekulation auf Bodenwertdifferenzen Abtrag getan würde. Jene aber ist einer der gefährlichsten Schädlinge im volkswirtschaftlichen Organismus, da er jede durchgreifende Wohnungsreform unmöglich macht, indem er dem eine künstliche Hochhaltung der Pacht- und Mietzinse ermöglichenden Bodenwucher Vorschub leistet und die Sparkraft des Volkes ausbeutet und dessen Konsumtionsfähigkeit schwer beeinträchtigt.

Zur Erhöhung der Kontrolle gegen unrichtige Preisangabe empfiehlt es sich, die Bestimmung zu schaffen, daß der Staat oder die Gemeinde in jedem Fall das Vorkaufsrecht zu dem von den Kontrahenten des Verkehrsaktes angegebenen Erwerbspreise hat.

Die nach vorstehenden Grundsätzen vorgenommene Ausgestaltung der Verkehrssteuer würde den kleinen Leuten, die aus wirtschaftlichen Gründen einen Liegenschaftserwerb vornehmen wollen und müssen, wesentlich zu gute kommen, und anderseits da scharf eingreifen, wo ein möglichst umfassendes Zugreifen aus finanzpolitischen und sozialökonomischen Gründen nicht bloß zulässig, sondern geradezu geboten ist.

Muser.

Anlage V.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.

Nach dem Regierungs-Entwurf.

Artikel 1.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden folgende Abänderung:

Hinter § 71 wird nachstehender § 71 a eingefügt:

In Badeorten, klimatischen und anderen Kurorten kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß zur gänzlichen oder teilweisen Deckung des Aufwands der für Kurzwecke getroffenen Veranstaltungen von den daran Beteiligten Kurtaxen zu entrichten sind.

Streitige Fälle entscheiden nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses die Verwaltungsgerichte.

Artikel 2.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden ferner folgende Abänderungen:

Hinter § 77 werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

§ 77 a.

In Stadtgemeinden, die nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 mehr als 10 000 Einwohner zählen und die eine Umlage von mindestens 40 ℌ von 100 ℳ Grundsteuerkapital erheben, wird eine Steuer von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer — Gesetz vom 6. Mai 1899, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) betr. — erhoben. Die Steuer beträgt ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts.

Auf die Erhebung einer solchen Steuer kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer

Artikel 1.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden folgende Abänderungen:

1.) In § 71 Abs. 1 werden hinter den Worten „Für die einzelnen Fälle der Benützung" die Worte eingefügt „oder für die fortlaufende Benützung".

2.) Hinter § 71 wird nachstehender § 71 a eingefügt:

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 fällt weg.

Artikel 2.

Unverändert.

§ 77 a.

Unverändert.

Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.
In den übrigen Gemeinden kann, sofern die Umlage von 100 ℳ Grundsteuerkapital 40 ₰ erreicht, durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung eines solchen Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer angeordnet werden. Die Steuer darf ein halbes Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts nicht übersteigen.	
Die für die staatliche Verkehrssteuer geltenden Vorschriften finden mit Ausnahme der §§ 42 bis 47 des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 auch auf den Zuschlag zu dieser Steuer Anwendung.	
Befinden sich die der staatlichen Verkehrssteuer unterliegenden, um eine Gesamtleistung erworbenen Grundstücke in mehreren Gemeinden, so ist zum Zweck der Festsetzung des Zuschlags von der Staatssteuerbehörde der auf jede der erhebungsberechtigten Gemeinden entfallende Anteil an der Gesamtleistung oder dem Gesamtwert der Grundstücke im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden, nötigenfalls im Weg der Schätzung zu ermitteln. Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.	
Der Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer wird von den Staatssteuerbehörden zugleich mit der staatlichen Verkehrssteuer festgesetzt und erhoben; bei der Erhebung geht die staatliche Verkehrssteuer dem Gemeindezuschlag vor.	
Der Ertrag aus dem Gemeindezuschlag wird der Gemeinde vierteljährlich ausgefolgt.	
Für die Feststellung, Erhebung und Ablieferung der Zuschläge haben die Gemeinden eine Vergütung zu leisten, deren Betrag vom Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.	
§ 77 b.	**§ 77 b.**
Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und theatralischer Schaustellungen, angeordnet werden. Die Abgabe ist nach näherer Bestimmung des Gemeindebeschlusses von den Veranstaltern der Lustbarkeit oder von denjenigen zu erheben, welche an der Lustbarkeit teilnehmen.	Unverändert.
Im Gemeindebeschluß sind die Lustbarkeiten, für welche die Abgabe zu erheben ist, zu bezeichnen. Auch ist daselbst die Höhe der Abgabe festzusetzen und der Ansatz, die Erhebung sowie die Überwachung zu regeln.	
Artikel 3.	**Artikel 3.**
Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden ferner folgende Abänderungen:	Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Regierungsentwurf.

Hinter § 79 b werden nachstehende Paragraphen eingefügt:

§ 79 c.

Kleinhandelsbetriebe, die im Großherzogtum ihre Hauptniederlassung haben und deren nach § 79 d maßgebender Jahresumsatz im Großherzogtum wenigstens 200 000 ℳ beträgt, haben eine Warenhaussteuer als Gemeindeabgabe zu entrichten, wenn sie nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwerts der Geschäftsräume und der Art ihres Geschäftsverfahrens als Warenhäuser anzusehen sind.

Mehrere Niederlassungen ein und derselben Firma, sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder einen gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben, werden als ein Betrieb behandelt.

Der Warenhaussteuer unterliegen auch Filialen von außerhalb des Großherzogtums betriebenen Warenhäusern, wenn der Jahresumsatz aller im Großherzogtum errichteten Filialen zusammen mindestens 30 000 ℳ beträgt.

§ 79 d.

Die Warenhaussteuer für jedes Jahr wird beim Steuer-Ab- und Zuschreiben dieses Jahres festgestellt; sie wird nach dem Umsatz bemessen, der im letzten Geschäftsjahr in den im Großherzogtum gelegenen Niederlassungen erzielt worden ist. Ist das Geschäft im Großherzogtum noch nicht ein Jahr lang betrieben worden, so wird die Steuer nach dem mutmaßlichen Umsatz des laufenden Geschäftsjahres bemessen.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht richten sich im übrigen nach der Bestimmung in Artikel 15 des Gewerbsteuergesetzes.

§ 79 e.

Die Warenhaussteuer beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 400 000 ℳ ausschließlich 20 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von 400 000 ℳ bis 600 000 ℳ ausschließlich 30 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von 600 000 ℳ bis 800 000 ℳ ausschließlich 40 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von 800 000 ℳ bis 1 000 000 ℳ ausschließlich 50 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von 1 000 000 ℳ bis 1 100 000 ℳ ausschließlich 60 ₰ von 100 ℳ Umsatz,

von je weiteren angefangenen 100 000 ℳ je 10 ₰ weiter von 100 ℳ des gesamten Umsatzes.

Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.

§ 79 c.

Abs. 1 unverändert.

Mehrere Niederlassungen ein und derselben Firma, sowie alle Geschäfte, die den gleichen Inhaber oder auch nur einen gleichen persönlich haftenden Gesellschafter haben, werden als ein Betrieb behandelt.

Abs. 3 unverändert.

§ 79 d.

Unverändert.

§ 79 e.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Regierungsentwurf.

§ 79 f.

Die Steuer darf 8 Prozent des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 79 c Absatz 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 ℳ von 100 ℳ Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung.

Als gewerblicher Ertrag gilt der Teil des nach § 79 d festgestellten Jahresumsatzes, der sich nach den in Artikel 3 des Einkommensteuergesetzes aufgestellten Grundsätzen, jedoch ohne Abzug von Schuldzinsen, als Einkommen aus dem Gewerbebetrieb darstellt.

§ 79 g.

Wird ein steuerpflichtiger Betrieb in mehreren Gemeinden ausgeübt, so ist die nach den §§ 79 c bis 79 f berechnete Steuer auf die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis des Jahresumsatzes in jeder Gemeinde zu verteilen.

§ 79 h.

Beim jährlichen Ab- und Zuschreiben unterzieht der Schatzungsrat das Gewerbsteuerkataster einer Durchprüfung und stellt die Steuerpflichtigen fest. Zur Veranlagung zuständig ist der Schatzungsrat derjenigen Gemeinde, in der die Einkommensteuer der Betriebsunternehmer nach Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen ist; er bestimmt, soweit erforderlich nach Benehmen mit den Schatzungsräten der übrigen beteiligten Gemeinden, den steuerpflichtigen Jahresumsatz. Sind nach dem Einkommensteuergesetz mehrere Schatzungsräte zuständig, so bezeichnet das Ministerium des Innern den maßgebenden Schatzungsrat.

Die hierfür von der Gemeinde zu entrichtende Vergütung wird von dem Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 79 i.

Bei Feststellung der Warenhaussteuer stehen dem Schatzungsrat die Befugnisse des § 16 Absatz 3 und des § 17 des Veranlagungsgesetzes vom 6. August 1900 zu; auch ist er berechtigt, die Vorlage der Bücher des Pflichtigen zu verlangen.

Im übrigen finden die §§ 11, 16 Absatz 4, 22, 23 und 29 des Veranlagungsgesetzes Anwendung.

§ 79 k.

Hat der Steuerpflichtige den ihm vom Schatzungsrat gemäß § 16 Absatz 3 des Veranlagungsgesetzes gemachten Aufforderungen oder Vorladungen keine Folge gegeben, während er dazu in der Lage gewesen wäre, oder hat er die daselbst oder in § 79 i Absatz 1 dieses Ge-

Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.

§ 79 f.

Unverändert.

§ 79 g.

Unverändert.

§ 79 h.

Abs. 1 unverändert.

Die für das Veranlagungsgeschäft von der Gemeinde zu entrichtende Vergütung wird von dem Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt.

§ 79 i.

Unverändert.

§ 79 k.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Regierungsentwurf.

setzes vorgesehene Einsichtnahme, Abschätzung oder Vorlage verweigert, so steht ihm kein Rechtsmittel gegen seine Veranlagung zur Warenhaussteuer für das betreffende Steuerjahr zu. Auch ist in diesen Fällen ein späterer Anspruch auf Steuerrückersatz ausgeschlossen.

§ 79 l.

Die beim Ab- und Zuschreiben eines Jahres festgestellte Warenhaussteuer ist in zwei gleichen Zielern, je in der ersten Hälfte der Monate Oktober und November dieses Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 79 m.

Steuerpflichtige oder deren Vertreter, welche dem Schatzungsrat bei Ermittlung des Jahresumsatzes unrichtige Aufschlüsse geben, werden an Geld bis zu 5000 *M.* bestraft.

Die Bezirksämter sind befugt, die Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken. Die §§ 128, 129 und 143 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Artikel 4.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden ferner folgende Abänderung:

1. Hinter § 80 a wird folgender § 80 b eingefügt:

   Zur Gemeindebesteuerung sind ferner Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche auf Grund des Artikels 6 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom Beizug zur Staatssteuer befreit sind, beizuziehen, sofern die Bezugsberechtigten in der Gemeinde einen Wohnsitz im Sinne des Reichsgesetzes über die Beseitigung der Doppelbesteuerung haben. Auf diese Bezüge findet § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung und Städteordnung Anwendung.

   Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes Abschnitt I bis III und des Veranlagungsgesetzes §§ 10 bis mit 25 und 29 sind sinngemäß anzuwenden. Auf Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung zur Anmeldnng (Artikel 14 des Einkommensteuergesetzes) findet § 80 a Absatz 4 Anwendung.

2. In § 80 Absatz 1 ist nach § 80 a einzuschalten: 80 b.

Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.

§ 79 l.

Unverändert.

§ 79 m.

Unverändert.

Artikel 4.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nach dem Regierungsentwurf.

Artikel 5.

Die Gemeindeordnung erleidet ferner folgende Abänderungen:

1. An Stelle des § 104 Absatz 2 treten nachstehende Bestimmungen:

Der Almendgenuß kann durch Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger auf eine andere Weise festgesetzt werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses wird erfordert, daß mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gemeindebürger zur Abstimmung erschienen sind und daß mindestens zwei Drittel der Erschienenen sich für die Änderung ausgesprochen haben. Über die Vorladung zur Abstimmung und das Verfahren bei derselben können durch Verordnung Bestimmungen getroffen werden.

Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Änderung des Almendgenusses ein gültiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zustande oder wird der Antrag des Gemeinderats durch Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger abgelehnt, so kann auf Antrag des Gemeinderats in folgenden Fällen durch Gemeindebeschluß eine Änderung des Almendgenusses angeordnet werden:

1. wenn überwiegende öffentliche Interessen für die Änderung des Almendgenusses vorliegen;
2. in sonstigen Fällen, wenn den Genußberechtigten beim Vollzug der Änderung für die seitherige Almendnutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung oder, sofern dies nicht tunlich, durch Geldentschädigung gewährt wird.

2. In § 42 Absatz 1 und in § 46 Absatz 1 ist hinter 104 einzuschalten: Absatz 2.

Artikel 6.

Im § 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867, die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben betreffend, wird im ersten Absatz hinter „Verbrauchssteuern" eingefügt: „Lustbarkeitsabgaben".

Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.

Artikel 5.

Die Gemeindeordnung erleidet ferner folgende Abänderungen:

1. Hinter § 104 Absatz 2 wird folgender neue Absatz eingeschoben:

Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Änderung des Almendgenusses ein gültiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zustande oder wird der Antrag des Gemeinderats durch Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger abgelehnt, so kann auf Antrag des Gemeinderats durch Gemeindebeschluß eine Änderung des Almendgenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genußberechtigten beim Vollzug der Änderung für die seitherige Almendnutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung, oder sofern dies nicht tunlich, durch eine Geldrente gewährt wird.

Ziff. 2 unverändert.

Artikel 6.

Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Regierungsentwurf.

Artikel 7.

Artikel 1, 2, 5 und 6 treten sofort, Artikel 3 und 4 am 1. Januar 1905 in Kraft. Bei der Veranlagung für das Jahr 1905 sind die Bestimmungen des Artikels 4 in Anwendung zu bringen.

Artikel 8.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer.

Artikel 7.

Unverändert.

Artikel 8.

Unverändert.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1904.

Neuer Antrag

der Kommission für den Gesetzentwurf

betreffend die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.

Die Kommission beantragt, im Artikel 7 der Gesetzesvorlage statt der Worte „Artikel 1, 2, 5 und 6 treten sofort" zu setzen:

„Artikel 1, 2, 5 und 6 treten mit dem 1. August 1904",

im übrigen unter Beibehaltung des Wortlauts der Regierungsvorlage.

№ 43 c.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1904.

Antrag

zu dem Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen, dem § 79 f Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Die Steuer darf 15 % des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs (§ 79 c Absatz 2) nicht übersteigen. Doch sind 10 ₰ von 100 ℳ Umsatz in allen Fällen der Mindestsatz der Besteuerung.

Kopf.
Gießler.
Dr. Schneider.
Zehnter.
Bihler.
Geppert.
Mampel.
Müller.
Morgenthaler.
Schmidt.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1904.

Letzter Antrag

der Kommission für den Gesetzentwurf betreffend die Gemeindesteuern und den Almendgenuß.

Die Kommissin beantragt:

1. in Artikel 2 § 77 b Absatz 1 statt der Worte „einschließlich musikalischer und theatralischer Schaustellungen" zu setzen:

   „einschließlich von Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen";

2. den Artikel 7 dahin zu fassen:

   Artikel 1, 2, 5 und 6 treten am 1. August 1904, Artikel 3 am 1. Januar 1905 und Artikel 4 am 1. Januar 1906 in Kraft. Bei der Veranlagung für das Jahr 1906 finden die Bestimmungen des Artikels 4 Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 43 c.

Beilage zum Protokoll der 126. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juli 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über

den Gesetzesentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend,

beraten und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mitteilung vom 20. vorigen Monats hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 11. Juli 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Beilage zum Protokoll der 58. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 21. April 1904.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

1. die Bitte der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 Mark zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen;

2. die Bitte der Gemeinde Schonach, diese elektrische Bahn so zu bauen, daß sie an die Bahn zu liegen komme,

erstattet von dem Abgeordneten **Armbruster**.

---

1. Die von den Vertretungen der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg vorgelegte Petition um Gewährung eines Staatszuschusses von 427 500 ℳ zum Bau einer elektrischen Bahn von Furtwangen nach Triberg, welcher sich auch die Gemeindevertretungen von Gremmelsbach, Gütenbach, Hornberg, Neukirch, Nußbach, Rohrbach und Schönenbach durch Mitunterzeichnung angeschlossen haben und deren Projekt in Plänen mit Erläuterungsbericht, Kostenanschlag und Rentabilitätsberechnung dargestellt ist, kommt schließlich zu der allgemeinen Bitte:

> Die hohe zweite Kammer wolle das vorliegende Projekt einer wohlwollenden Prüfung unterziehen und die Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Zur Begründung wird darin vorgetragen:

Der in Mitte der Uhrenindustrie gelegene bedeutende Fabrikort Furtwangen hat durch den Bau der Bregtalbahn die erhofften und mit schweren Opfern seitens der Gemeinde erkauften Verkehrsverbesserungen nur zum Teil erreicht, da einerseits der Anschluß der Bregtalbahn an die Staatsbahn in Hüfingen für den hauptsächlich nach Norden gerichteten Verkehr ungünstig gelegen ist und andererseits die billigeren Tarifsätze der Staatsbahn und sonstigen Vorteile derselben, wie längere Giltigkeit der Rückfahrkarten, Kilometerhefte ꝛc. von der Bregtalbahnverwaltung nicht eingeräumt werden.

Die Aussichten auf eine Übernahme der Bregtalbahn durch die Großh. Regierung und eine Fortführung derselben über Furtwangen hinaus in nördlicher Richtung sind durch den Bau der Bahnstrecke Neustadt-Hüfingen wesentlich verschlechtert worden.

Es ist nun eine bekannte Tatsache, daß der Hauptverkehr von Furtwangen nach Norden, über Schönwald nach Triberg, derzeit ein dem wirklichen Verkehrsbedürfnis weitaus nicht entsprechender ist und es ist auch der Grund hierfür leicht einzusehen.

Für die meisten Leute ist der Weg hin und zurück mit etwa 30 km, bei der zu überwindenden Steigung, zumal bei rauhem Wetter zu Fuß viel zu beschwerlich und beansprucht derselbe außerdem einen vollen Tag. Ein zweispänniges Fuhrwerk kostet aber, selbst für den halben Tag, mit Trinkgeld gegen 15 ℳ

Hierdurch wird der Geschäftsverkehr dieser Orte unter sich ganz erheblich unterbunden und wenn auch die Bregtalbahn eine billigere Verbindung zwischen denselben zuläßt, so wird dieselbe doch nur von solchen benutzt, die absolut nicht anders können, denn die Strecke Bahnhof Furtwangen—Triberg und zurück mißt auf der Landstraße etwa 33 km, auf der Eisenbahn über Donaueschingen jedoch 152 km. Es kann also selbst mit Hilfe der Eisenbahn ein Geschäft zwischen Triberg und Furtwangen nicht in einem halben Tage erledigt werden. Wer von Furtwangen mit dieser Bahn die Amtsstadt Triberg erreichen will, hat drei Amtsbezirke zu durchfahren und braucht etwa $3^1/_2$ Stunden. Auf den Verkehr mit der Landesmitte, gegen die Städte Straßburg, auch Karlsruhe hin, bedeutet aber der Unterschied von 120 km = etwa 4 Stunden Fahrzeit einen derartigen Zeitgewinn, daß man in Zukunft, d. h. nach Eröffnung des elektrischen Bahnbetriebes

diese Reisen bequem in einem Tage wird ausführen können, was heute kaum möglich ist.

Der Umweg von Furtwangen über Donaueschingen nach Triberg ist auf nebenstehendem Eisenbahnplänchen anschaulich gemacht.

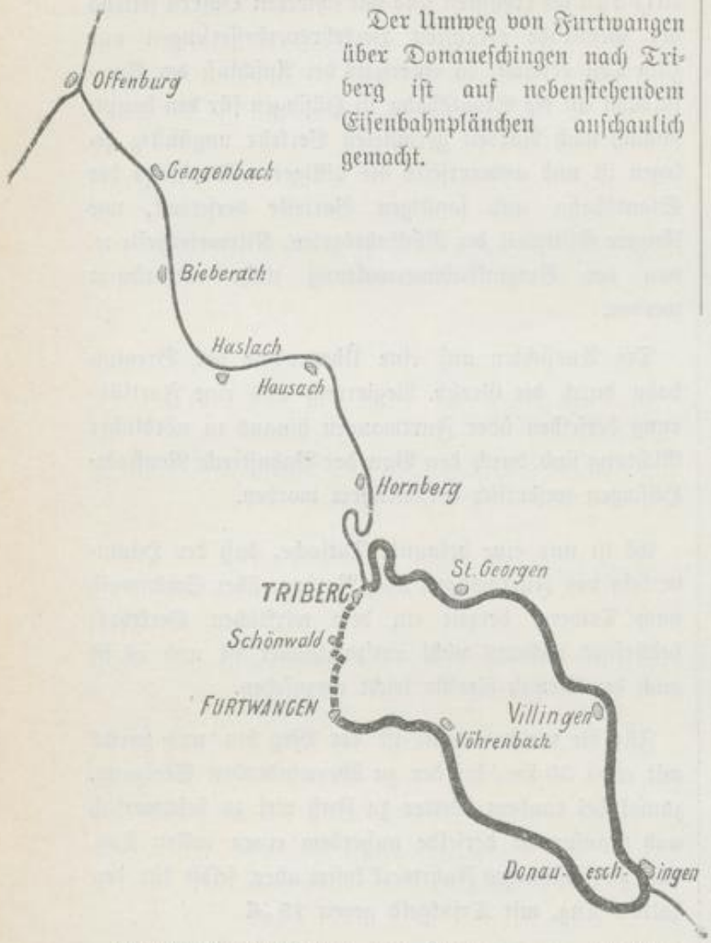

Die Postverbindungen von Furtwangen mit Bleibach und Triberg können aber für die Personenbeförderung nur als Notbehelf in Betracht kommen und sind nicht geeignet, dem Bedürfnis unserer Zeit Rechnung zu tragen, geschweige eine Entwicklung unseres Landesteils in industrieller und kommerzieller Beziehung zu fördern.

Was im vorhergehenden von Furtwangen gesagt ist, gilt aber auch zum Teil von Schönwald, Schonach und Triberg. Schönwald hat sich, durch die Nähe der Triberger Wasserfälle begünstigt, einen guten Namen als Luftkurort erworben, zählt gegenwärtig an 500 Fremdenbetten, ist aber in Bezug auf den Verkehr am übelsten daran, der sich fast vollständig mittels Fuhrwerk abwickeln muß. Wenn dieser Ort seine bisherige Bedeutung sich bewahren will, so ist eine bessere Verkehrseinrichtung sehr von nöten. Es ist anzunehmen, daß gerade Schönwald mit dem ständigen Verkehr nach Stadt oder Bahnhof Triberg, der fast ausschließlich von der Bahn übernommen würde, einen Hauptfaktor für die Rentabilität derselben bilden würde.

Für die Amtsstadt Triberg würde die beabsichtigte Trambahn zweifellos einem Bedürfnis des Lokalverkehrs entsprechen, indem der Weg vom Bahnhof nach der Stadt bei 1—1½ km Länge wie bekannt ziemlich steil ansteigt und bei ungünstiger Witterung wie auch in der Sommerhitze beschwerlich ist. Für den Fremdenverkehr wäre aber durch dieselbe ein Magnet geschaffen, der sicherlich Tausende von Reisenden den Schwarzwaldzügen entführen und zu einem kürzeren oder längeren Besuch des prächtigen Städtchens mit seiner interessanten Umgebung veranlassen dürfte. Die Stadt Triberg bildet bekanntlich einen Hauptpunkt für die Fremden- und Touristen-Bewegung im Schwarzwalde.

Täglich, während der Saison, bringen 16 Eisenbahnzüge von beiden Seiten eine Menge Erholungsbedürftiger und Vergnügungsreisender.

Die Zahl derjenigen Fremden, welche in Triberg längere oder kürzere Zeit, bis 24 Stunden, bleiben, beträgt nach der offiziellen Fremdenliste 10—11 000 während der Saison. Die Zahl derjenigen dagegen, welche nicht nächtigen, der Passanten, läßt sich natürlich nicht genau feststellen, sie darf mindestens zu 50 000 geschätzt werden.

Es wurde schon erwähnt, daß der ganze Verkehr mit Schönwald, sowohl der Produkte der nicht unbedeutenden Uhrenindustrie als auch des gesamten Fremdenverkehrs nach den beiden großen Kurhotels, sich der Trambahn zuwenden werde, wie es auch natürlich ist, daß die Fremden sich im Triberger Verkehr vorzugsweise derselben bedienen werden. Ein großer Teil der Erholungsbedürftigen wird es als eine Wohltat begrüßen, wenn, besonders des Nachmittags, die höheren und schönsten Waldpartien bei den Wasserfällen oder aber die Ortschaften Schönwald und Furtwangen bezw. die Aussichtspunkte Stöcklewald, Brend u. a. ohne Anstrengung erreicht werden können.

Es wird dies viele zum Besuch unserer Gegend veranlassen, die jetzt an Triberg vorbeifahren.

Außer den drei direkt beteiligten Gemeinden würde auch die ganze Umgebung wie: Gütenbach, Neukirch, Rohrbach, Schönenbach, Nußbach, Niederwasser, Gremmelsbach, Hornberg und ganz besonders Schonach von der Bahn profitieren.

Für letzteren bedeutenden Industrieort, dessen unterer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Teil fast von der Bahnlinie berührt werden würde, käme zunächst die Übernahme des Verkehrs zwischen Haltestelle Schonach und Triberg Bahnhof bezw. Stadt in Betracht. Des weiteren wäre die Erstellung eines Zweiggeleises nach Schonach-Dorf wohl nur eine Frage der Zeit und so käme auch dieser Ort in den Genuß einer Eisenbahn, was ohne die Ausführung unseres vorliegenden Projektes in weite Ferne gerückt sein dürfte.

Sollte der Betrieb dieser Bahn zu harter Winterszeit auch tageweise, in schneereichen Jahren selbst für mehrere Tage eingestellt werden müssen, so wäre dieser Umstand nicht allzuhoch in Anrechnung zu bringen, da er immer mit der Zeit des geringsten Verkehrs zusammenfallen wird.

Wir wollen nicht unterlassen, noch darauf hinzuweisen, wie durch den Betrieb unserer elektrischen Trambahn die Bergtalbahn nicht nur keine Einbuße erleiden, vielmehr eher durch die zu erwartende Verkehrssteigerung in der Richtung Triberg-Furtwangen-Donaueschingen ihren Vorteil finden würde.

Das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat nun im Jahre 1902, als dasselbe erstmals von unserem Projekte Kenntnis erhielt, erklärt, daß der damals angenommene Staatsbeitrag von 20 000 ℳ für den Kilometer mit etwa 330 000 ℳ nicht in Aussicht gestellt werden könnte, und auch im Januar letzten Jahres, gelegentlich Erteilung der Staatsgenehmigung für den Beitrag der Stadt Triberg zu den Kosten der Vorarbeiten für diese Trambahn die beteiligten Gemeinden nochmals in gleichem Sinne durch den Gemeinderat Triberg verständigen lassen.

Wir können uns nun kaum vorstellen, daß dieser abweisende Bescheid ohne irgend welche Vertröstung auf bessere Zeiten lediglich durch den derzeit ungünstigen Stand unseres Staats-Haushaltes bedingt worden sei, müssen demnach als Grund für denselben den ungünstigen Bericht des damaligen technischen Referenten über die Rentabilität unserer Bahn, vielleicht in Verbindung mit einer Abneigung der Großh. Regierung gegen Subventionierung derartiger, nicht mit geschlossenen Zügen fahrenden Bahnen, annehmen.

Ein im elektrischen Bergbahnwesen sachverständiger und erfahrener Berater, wie solchen die Elsaß-Lothringische Regierung z. B. in ihrem Geh. Baurat Walloth besitzt, dürfte nun, wie zu vermuten, Großh. Regierung damals nicht zur Seite gestanden haben, vielleicht deshalb nicht, weil dieselbe bisher kaum in die Lage versetzt war, sich eingehend mit derartigen Bahnen beschäftigen zu müssen. Es hätte sonst kaum vorkommen können, daß unsere Bergtrambahn mit größtenteils 5—6,5 % Steigung einerseits mit den Bahnen Karlsruhe-Ettlingen, Heidelberg-Wiesloch, Achern-Ottenhöfen, Müllheim-Badenweiler, Zell-Todtnau und andererseits mit den Schweizer Zahnradbahnen (Arth-Rigi, Gornergratbahn und Andere) in direkten Vergleich gezogen und darauf der Schluß aufgebaut worden wäre, „diese Bahnanlage würde sich als nicht rentabel erweisen."

Was die Rentabilität unserer Trambahn anbelangt, so ist dieselbe von der bekannten und im elektrischen Eisenbahnwesen durchaus bewährten Firma Brown, Boveri & Cie., Aktiengesellschaft in Baden-Schweiz — auf Grund einer von uns im Jahre 1902 veranstalteten umfangreichen Verkehrszählung im Bahngebiete zu 5,23 % berechnet worden unter der Voraussetzung eines Staatsbeitrages von 25 000 ℳ für den Kilometer Bahnlänge, während eine uns von anderer Seite vor einigen Jahren allerdings nur überschläglich aufgestellte Kalkulation ein höheres Zinsergebnis aufwies.

Wir können die von der Firma Brown, Boveri & Cie. der Berechnung zu Grunde gelegten Zahlen als nicht zu hoch gegriffen ansehen, insbesondere wenn in Rücksicht gezogen wird, daß jede Eisenbahn den Verkehr ganz wesentlich entwickelt, wie sich dies z. B. in auffallender Weise bei der Drei-Ährenbahn, einer Trambahn im Elsaß, nahe bei Colmar, gezeigt hat.

Durch Zählung wurden anfänglich konstatiert die Zahlen von:

22 160 Touristen zu Fuß und
8 790 „ zu Wagen

Zusammen: 30 950.

Von diesen Zahlen wurden als mit der Trambahn fahrend angenommen:

90% der zu Wagen gekommenen Besucher	=	7 910
25% der Fußgänger	=	5 540
		13 450
Dazu 50% Zuschlag für Verkehrszunahme	=	7 450
Zusammen	=	20 900

und in Wirklichkeit benutzten die Bahn:

Im ersten Betriebsjahre	1900/01	rund	37 000	Personen,
„ zweiten „	1901/02	„	46 000	„
„ dritten „	1902/03	„	44 000	„
„ vierten „	1903/04	„	48 000	„

Dieses Beispiel mag insoferne lehrreich sein, als die Drei-Ährenbahn nicht sehr entfernt von unserer Gegend auf der anderen Seite des Rheines sich befindet und in gleicher Weise eine Berg- und Touristenbahn ist.

Von den durch Privatgesellschaften betriebenen badischen Nebenbahnen läßt sich zu einem direkten Vergleich am besten die Eisenbahn Müllheim-Badenweiler heranziehen, weil dieselbe einerseits hervorragend dem Personenverkehr dient und andererseits eine größere Steigung, wenn auch nur auf kurze Strecke, besitzt.

Diese Bahn hat nun vom 1. April 1903 bis Jahresschluß eine Einnahme von 65732 ℳ erzielt, was einer Jahreseinnahme von rund 75000 ℳ bei 7,5 Kilometer Bahnlänge entspricht. Nach dem Verhältnis berechnet sollte die Bahn Triberg-Furtwangen bei 17,1 Kilometer Bahnlänge eine jährliche Einnahme von 171000 ℳ bringen und es sieht die Projektbearbeitung auch eine solche von 171000 ℳ wirklich vor.

Wir glauben diese Einnahme umsomehr als eine zutreffende ansehen zu dürfen, als der Trambahnverkehr unserer Bahn eine weit bessere Einnahmegelegenheit bietet, wie eine Bahn mit feststehendem Fahrplan, und ferner noch in Betracht zu ziehen ist, daß die Bevölkerung der an der Bahn Müllheim-Badenweiler gelegenen Orte: Müllheim, Niederweiler, Oberweiler und Badenweiler zusammen nur 4865 Köpfe zählt, während allein diejenige der Orte: Triberg, Schönwald und Furtwangen 10036 beträgt und das große Dorf Schonach mit 2440 Einwohnern an dem Trambahnverkehr erheblich beteiligt sein wird.

Die von uns weiterhin, wenn auch nur bedingt aufgeworfene Frage, ob vielleicht Bahnen wie unsere elektrische Trambahn derzeit grundsätzlich nicht mit Staatsunterstützung zu bedenken seien, möchten wir hier nicht unbesprochen lassen.

Daß unsere Trambahn bei den vorgesehenen Steigungen mit meist 5—6,5 % nicht als Dampfbahn, sondern nur als elektrische Bahn geführt werden kann, liegt in der Natur des zu durchmessenden Geländes und ist durch die Erfahrung als bekannt anzusehen. Daß aber der elektrische Betrieb nicht mit geschlossenen Zügen, sondern mit einzelnen Wagen angenommen ist, bedeutet lediglich einen Vorzug des elektrischen Betriebes.

Wir dürfen deshalb wohl die Frage stellen: Soll eine im öffentlichen Interesse zu erbauende Bahn deshalb einer Staatsunterstützung nicht teilhaftig werden, weil dieselbe eine der modernen Verkehrstechnik entsprechende Einrichtung erhalten muß und einen dem natürlichen Verkehrsbedürfnis entsprechenden besseren Betrieb beabsichtigt, als solchen Dampfbahnen der Regel nach haben können?

Falls ein solches Bedenken etwa bestanden haben sollte, so glauben wir mit aller Zuversicht annehmen zu dürfen, daß demselben auf die Dauer entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden wird.

Gegenüber den Erfolgen, welche heute die Schweiz und Italien auf dem Gebiete des elektrischen Bergbahnwesens aufzuweisen haben und gegenüber den bekannten Bestrebungen des Elsaß, neuerdings derartige Bahnen — Drei-Ährenbahn, Schluchtbahn — zu erbauen, welche Bestrebungen bei der Elsaß-Lothringischen Regierung bereitwillige Unterstützung finden, sollte auch die Großherzogliche Regierung unserem Unternehmen, dessen öffentlicher Nutzen wohl nicht in Abrede gestellt werden kann, ihr Wohlwollen nicht versagen.

Durch den Bau eines so praktischen und zeitgemäßen Verkehrsmittels würde dem Amtsbezirk Triberg durch den zweifellos gesteigerten Fremdenverkehr ein teilweiser Ersatz für die dem Schwarzwald verloren gegangene Hausindustrie geboten. Daß unter den jetzigen ungünstigen lokalen Verhältnissen der meisten im Bezirk Triberg gelegenen Plätze eine Weiterentwicklung der Fabrik-Industrie nicht zu erwarten steht, kann als feststehend angenommen werden und doch ist letztere mit der Fremden-Industrie fast allein im Stande die Bevölkerung des für Landwirtschaft so wenig geeigneten Landesteils zu ernähren.

Es müßte alles getan werden, um neue Hilfskräfte heranzuziehen, damit nicht ein allmählicher Rückgang und dadurch eine Entwertung des Besitzstandes herbeigeführt wird.

Wir sind weit davon entfernt, von der projektierten Bahnverbindung einen bedeutenden Aufschwung der von ihr berührten Orte oder deren Umgebung zu erwarten, glauben aber ebensosicher annehmen zu dürfen, daß durch dieselbe Tausende in die Gegend geführt werden, die alle etwas mitbringen bezw. mehr oder weniger Gelegenheit zum Erwerb bieten.

Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Rührigkeit aller in Betracht kommender Organe im Elsaß die früher fast unbekannten Vogesen binnen kurzer Zeit zu einem ernstlichen Konkurrenten unseres Schwarzwaldes hat erwachsen lassen, und wenn dieser auch durch seine ältere Kultur einen Vorsprung hat, so könnte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sich doch ein sorgloses Pochen auf dieselbe mit der Zeit bitter rächen.

Aus der Erkenntnis, daß durch den Bau der in den Anlagen beschriebenen elektrischen Trambahn Triberg-Furtwangen einem beträchtlichen Landesteil mit zahlreicher, arbeitsamer Bevölkerung ein wirtschaftlicher Vorteil erwachsen würde, und der Überzeugung, daß nach den gemachten Erhebungen dem Unternehmen unüberwindliche Schwierigkeiten nicht entgegenstehen, daß ferner unter den genannten Voraussetzungen eine angemessene Rentabilität zu erwarten ist, falls demselben eine Staatsunterstützung in Höhe des für Vollbahnen bezw. Normalspurbahnen bisher des öfteren gewährten Satzes von 25 000 ℳ für den Kilometer bewilligt wird, dürfte die Begründetheit obiger Bitte sich ergeben.

2. Bezugnehmend auf diese Petition (1) richtet die Vertretung der Gemeinde Schonach in besonderer Eingabe an die hohe zweite Kammer die Bitte:

> „Bei der Vorlage der Eingabe der Gemeinden Triberg, Schönwald und Furtwangen, sie, die ja im großen ganzen neben dem zu erwartenden Fremdenverkehr in den Sommermonaten auf Industrie angewiesen ist, nicht außer Betracht zu lassen und ein anderes, für das allgemeine Wohl günstigeres Projekt gütigst in's Auge fassen zu wollen."

Zur Rechfertigung wird geltend gemacht, daß zu den verschiedenen Vorverhandlungen im Jahre 1901 und 1902 auch die Gemeindevertretung von Schonach zugezogen, dann aber ein Projekt vorgeschlagen worden sei, welches die Linie der elektrischen Bahn einen Kilometer von der Ortsgrenze entfernt vorbeiführe, an welchem man trotz ihres jeweiligen Widerspruches festgehalten und sie dadurch zum Austritt aus der Aktionskommission genötigt habe. Ihr Verlangen, die Bahnlinie so zu wählen, daß Schonach berührt würde, läge nicht nur im allgemeinen Interesse, sondern die Rücksichtnahme auf ihre speziellen Interessen spräche hiefür. Schonach sei 3,9 Kilometer von Triberg und 5 Kilometer von dessen Bahnhof entfernt. Führe man die elektrische Bahn über Schonach—Schönwald, so werde diese Linie höchstens 2 Kilometer länger, erhalte aber weniger Steigung. Schonach sei eine große, industriereiche Gemeinde mit 2540 Einwohnern, worunter 700 bis 800 versicherte Arbeiter. Eine einzige Fabrik beschäftige über 200 Arbeiter und 9 bis 10 Fabriken je zwischen 10 bis 40 Arbeiter und Arbeiterinnen, mehrere kleinere Geschäfte betreiben die Fabrikation von Turm-, Schwarzwälder-Uhren, sowie von Strohhüten; der Versand dieser Fabrikate erstrecke sich auf alle Länder. Auch beständen daselbst mehrere Holzsägewerke und seien elf Kaufleute ansäßig. Hieraus ergäbe sich ein bedeutender Frachtverkehr von etwa 5 Millionen Kilogramm, was die Eisenbahnverwaltung Triberg bestätigen könne. Überdies bestehe zwischen den Orten Furtwangen, Schönwald und Schonach nach Triberg ein reger Frachtverkehr per Achse. Dazu komme, daß auch der Fremdenverkehr im Aufblühen, insbesondere aber infolge der Durchführung des Höhenwegs Pforzheim—Basel an Schonach, Prechthal und Rohrhardsberg vorbei der Touristenverkehr im zunehmen begriffen sei, was alles zur Folge habe, daß auch Schonach sich darauf einzurichten im Begriffe sei. Endlich seien die Bewohner von Schonach in Krankheitsfällen auf die Ärzte von Triberg und zum Teil auf jene in Furtwangen angewiesen, eine direkte Bahnverbindung würde auch in dieser Hinsicht als Wohlthat empfunden werden. Die Geleisrichtung wird nicht näher bezeichnet; Plan und Kostenvoranschlag sind nicht vorgelegt.

3. Aus dem der ersterwähnten Petition angeschlossenen und sämtlichen Mitgleidern der hohen zweiten Kammer mitgeteilten gedruckten Erläuterungsbericht soll hier, der Vollständigkeit halber, nur das Wesentliche vorgetragen werden. Inhaltlich desselben soll die projektierte elektrische Bahn als meterspurige Straßenbahn zur Ausführung gelangen und hauptsächlich den Personen- und Güterverkehr der anliegenden Ortschaften vermitteln. Die Betriebslänge der Bahn beträgt 17,1 Kilometer, wovon 11,8 Kilometer auf die Landstraßen verlegt sind und 5,3 Kilometer auf eigenem Bahnkörper geführt werden. Die Bahn soll mit Gleichstrom von 650 Volt Spannung betrieben werden, welcher in einer eigenen Zentrale beim Bahnhof Triberg erzeugt und in einer oberirdisch verlegten Kontaktleitung dem Motorwagen zugeführt wird. Die Züge fahren auf den größeren Steigungen mit einer Geschwindigkeit von 12—13 Kilometern und auf den geringeren Steigungen und sanften Gefällen mit ca. 19 Kilometern in der Stunde. Vorgesehen sind 23 regelmäßige Haltestellen, überdies aber je nach Bedürfnis an gewissen Punkten solche in Aussicht genommen, welche auf spezielles Verlangen der Passagiere benützt werden.

Die erste Hauptstrecke der Bahn, vom Bahnhof

Triberg bis zum Hotel Bellevue (1,8 Kilometer) gehend, umfaßt den Stadtbezirk Triberg. Auf dieser Stelle wird deshalb die Bahn wegen des zu erwartenden regen Personenverkehrs als Stadtbahn betrieben und werden die Züge, den voraussichtlichen Bedürfnissen entsprechend, in Abständen von 10 Minuten zirkulieren.

Eine zweite Hauptstrecke bildet der Abschnitt bis zum Wasserfall (5,0 Kilometer). Da diese Strecke besonders im Sommer sehr stark von Fußgängern frequentiert würde, so müsse für eine regelmäßige Fahrgelegenheit gesorgt werden und sei deshalb vorgesehen, die Züge in Abständen von 20 Minuten abgehen zu lassen. Für die entfernteren Orte Schönwald und Furtwangen sei darauf Wert gelegt, daß einerseits die Trambahnzüge an die Züge der Schwarzwaldbahn in Triberg Anschluß haben, andrerseits sich an die Züge der Bregtalbahn in Furtwangen anpassen. Außerdem können noch eine Reihe von Zügen nach Belieben abgelassen werden, vorausgesetzt, daß der Abstand der Züge in einer Richtung nicht unter 40 Minuten betrage, indem die Zentrale dafür bestimmt sei, daß in einer Stunde nur je zwei Züge in der einen und zwei Züge in der andern Richtung gleichzeitig auf der Fahrt sind außer den Zügen, welche auf den Anfangsstrecken Bellevue und Wasserfall in Abständen von 10 bezw. 20 Minuten sich folgen.

Beim Langholztransport sei vorgesehen, keine längeren Stücke, als von 12 Meter durch die Ortschaften zu transportieren, indem zu lange Stücke in den engen Kurven den Fuhrwerkverkehr benachteiligen würden.

Den Unterbau der Bahn anlangend, so sei hier nur, soweit zum besseren Verständnis erforderlich, bemerkt, daß in den Stadtgebieten Triberg und Furtwangen die Geleise in die Mitte der Straße verlegt sind, während auf den Landstraßen außerhalb der Ortschaften das Geleise einseitig angebracht wird.

Die näheren Angaben über Ausführung des Unterbaues, Oberbaues, Hochbaues, die Kraftstation, die Ausrüstung der Depots, Werkstätten, Zentrale und Verwaltungsgebäude, einschließlich Beleuchtung, ferner Kontaktleitung, Schienenrückleitung, Zusatzleitung, Beleuchtung der Stationen, sowie das Rollmaterial sind in Ziffer I des Erläuterungsberichts gemacht, während die Ziffer II den detaillierten Kostenanschlag enthält.

Hiernach sind die spezifizierten Kosten:

A. des Unterbaues auf	198 070 ℳ
B. des Oberbaues „	289 200 „
C. des Hochbaues „	55 950 „
Übertrag . .	543 220 ℳ

Übertrag . .	543 220 ℳ
D. der Kraftstation (Kesselhaus, Wasserturbine und Maschinenhaus) . .	128 015 „
E. Ausrüstung des Depots, der Werkstätten und des Verwaltungsgebäudes nebst Beleuchtung . . .	13 800 „
F. Kontaktleitung	133 400 „
G. Schienenrückleitung	10 060 „
H. Zusatz- oder Speiseleitungen . . .	9 585 „
J. Reservematerial für die Kontakt- und Speiseleitungen und Schienenrückleitung	1 000 „
K. Beleuchtung der Stationen und Haltestellen	1 500 „
L. Rollmaterial	172 600 „
M. Bauaufsicht und Inbetriebsetzung .	6 000 „
N. Erstellung der technischen Vorlagen (excl. Unterbau, Oberbau und Hochbau) für Behörden ꝛc.	4 000 „
O. Landerwerb gemäß angegebenen Preisen	45 000 „
P. Verlegung bestehender Starkstrom-Telephonleitungen in den Ortschaften und auf freier Strecke, ferner Anbringung von Schutzvorrichtungen bei Starkstrom- und Telephonleitungen	10 120 „
Q. Gerätschaften und Werkzeug zur Bahnreinigung	2 500 „
R. Telephoneinrichtungen	3 200 „
S. Diverses (Ausrüstung der Schaffner, Wagendecken, Warnungstafeln, Reglemente, Vorschriften ꝛc.) . . .	9 000 „
T. Unvorgesehenes und Gebühren . .	2 000 „
Diese Anlagekosten betragen im ganzen	1 095 000 ℳ

Die spezifizierte Rentabilitätsberechnung (Ziffer III d. Erl.) legt zu Grunde als:

Einnahmen.

A. aus dem Personenverkehr, wobei die Personenfrequenz aus einer im Jahre 1902 vorgenommenen Verkehrszählung berechnet ist und zwar nach der Zahl der Fußgänger, sowie der mit Fuhrwerk verkehrenden Personen auf den in Aussicht genommenen Bahnstrecken	139 710 ℳ
B. aus der Gepäckbeförderung — größeres Handgepäck u. Warensendungen —	7 500 „
Übertrag . .	147 210 ℳ

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Übertrag . .	147 210 ℳ
C. aus dem Güterverkehr, gegenwärtiger Wagenverkehr, per Jahr 4750 Fahrzeuge mit je einer Tonne Nutzlast, Holzabfuhr aus den Waldungen .	18 165 „
D. durch Beförderung der Post .	5 000 „
E. sonstige Einnahmen	625 „
Summa	171 000 ℳ

Ausgaben.

A. Verwaltungspersonal in Summa .	9 390 ℳ
B. Bedienung der Zentrale	8 900 „
C. Depotpersonal	27 110 „
D. Werkstättenpersonal	2 700 „
E. Streckenpersonal	1 200 „
F. Außerordentliche Vergütungen, Überstunden, Reisespesen, Uniformen ꝛc.	2 500 „
G. Bureauausgaben	500 „
H. Reklamen	1 000 „
J. Steuern und Abgaben	2 500 „
K. Feuer-, Unfall- und Krankenversicherung	1 000 „
L. Materialverbrauch (Kohlen, Holz ꝛc.)	45 600 „
M. Unterhalt, Erneuerungen und Abschreibungen:	
1. Kraftstation	7 750 „
2. Depot und Werkstättenausrüstung .	550 „
3. Gebäude	1 100 „
4. Bahnanlage	11 000 „
5. Leitungen	6 300 „
6. Rollmaterial	7 000 „
Verzinsung des Anlagekapitals 5,23 % von 667 500 ℳ	34 900 „
Zusammen	171 000 ℳ

Anlagekosten der Bahn	1 095 000 ℳ
Davon ab Staatsbeitrag:	
17,1 Kilometer à 25 000 ℳ . .	427 500 „
Aufzubringendes Kapital	667 500 ℳ
Einnahmen	171 000 ℳ
Ausgaben	136 800 „
Geschäftsgewinn . .	34 900 ℳ

ergibt eine Verzinsung der Anlagekapitals von 5,23 %

Ihre Kommission hat die vorwürfigen Petitionen nebst Beilagen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme mitgeteilt und deren Vertreter in eine gemeinschaftliche Sitzung zur mündlichen Äußerung eingeladen. Im folgenden ist deren Stellungnahme des näheren präcisiert.

Stellung der Großh. Regierung.

Die projektierte Bahn sei nicht lebensfähig; es sei hiefür auch kein Bedürfnis vorhanden, weil Furtwangen und Triberg bereits an einer Bahn liegen. Sie sei beschränkt leistungsfähig. Ein Personenverkehr könne zwar stattfinden, aber kein Güterverkehr in bedeutendem Umfang. Im Winter könne sie stellenweise nicht funktionieren, denn z. B. in Eschleck herrsche langer Winter, weshalb von einem regelmäßigen Verkehr, insbesondere von einem normalen Güterverkehr die Rede nicht sein könne. Eine pünktliche Beförderung sei nicht möglich.

Vorliegendenfalls handle es sich um eine sogenannte Kleinbahn im engsten Begriff, nicht um eine Nebenbahn; sie könnte weder der Verkehrsordnung, noch der Bahnordnung unterstellt werden, denn sie falle nicht unter die im Art. 42 der Reichsverfassung bezeichneten Eisenbahnen, sie sei daher als ein Transportunternehmen niedrigerer Gattung anzusehen. Für solche sei aber noch nie ein Staatsbeitrag gegeben worden, weil es nicht zulässig sei, aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Gesetz vom 10. September 1842, Staats- und Reg.-Blatt 1842, Seite 241) hiefür Mittel zu bewilligen.

Anfänglich habe man die Staatszuschüsse für Nebenbahnen ebenfalls nicht aus der Schuldentilgungskasse, sondern aus der Staatskasse entnommen. Erst später habe man es für zulässig erachtet, sie aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bestreiten und die früher verausgabten Posten der Generalstaatskasse zurückzuvergüten, indem man dabei von der Anschauung ausging, daß die Nebenbahnen im Sinne des Art. 42 d. R. V. dem einheitlichen Eisenbahnnetz angegliedert und als Bestandteil desselben betrachtet werden können. Bei Kleinbahnen treffe dies nicht zu, es müßte daher ein etwaiger Zuschuß aus allgemeinen, durch die Steuer aufgebrachten

Staatseinnahmen entnommen werden, dies sei z. Zt. undenkbar.

Bautechnisch sei aber auch das Projekt so, wie es vorliege, zur Beurteilung unbrauchbar, weil dürftig und lückenhaft. So seien die Höhenkurven, Böschungen an der Straße und am Bahnkörper, die Durchlässe 2c. nicht angegeben, Nur das Längenprofil enthalte eine Andeutung der Durchlässe. Die Querprofile seien nur konstruktive Typen. Wo dieselben auftreten oder angewendet werden sollen, sei nicht erfindlich, da stets nur eine Stelle angegeben sei, aber der Lageplan den nach diesem Profil hergestellten Bahnkörper nicht zeige.

Den Kostenanschlag anlangend, hätte als Anlage eine Massenberechnung beigefügt werden sollen, aus welcher die Erdbewegung, Mauerwerk, Böschungsbefestigung 2c. hätte ersehen werden können.

Mangels dieser Begründung der angesetzten Summen lasse sich die Höhe der ermittelten Bausumme nicht beurteilen.

Ebenso unzuverlässig sei die Rentabilitätsberechnung. Die Bezifferung des Personenverkehrs habe keine feste Grundlage, sie beruhe auf Zählungen des Straßenverkehrs und gehe von der unrichtigen Annahme aus, daß alle jetzt auf der Straße zu Fuß wandernden Personen s. Zt. mit der Bahn fahren müßten. Seien die zur Begründung der Annahme angegebenen Zählungsergebnisse schon äußerst unsicher und könnten daher keine der Wirklichkeit nahekommenden Grundlagen für den Bahnverkehr abgeben, so ergebe sich dies noch aus den ungünstigen Folgen, welche die als Grundlage genommene Verkehrszählung bei im Betrieb befindlichen Nebenbahnen gezeigt haben. Ferner sei auch die Berechnung der Gepäckbeförderung unzuverlässig, viel zu hoch gegriffen, wie ein Vergleich mit andern ähnlichen Bahnen feststelle. Endlich könne nur beschränkter Güterverkehr angenommen werden — Kohlentransporte gingen nach wie vor nach Triberg und nach Furtwangen über Donaueschingen —, ein Langholzverkehr sei geradezu ausgeschlossen.

Hiernach sei die Annahme für die Ertragsberechnung ganz unsicher und jedenfalls aber viel zu hoch genommen.

Die Ausstellungen des Regierungsvertreters hinsichtlich der Bearbeitung des vorliegenden Projekts in bahnbautechnischer Hinsicht erschienen Ihrer Kommission nicht von solch' schwerwiegender Bedeutung, daß sie dessen Fallenlassen rechtfertigten, da es sich ja nur um ein generelles Projekt mit dem Zweck, die Ausführbarkeit der Linie und die Rentabilität des Unternehmens behufs Erlangung eines Staatsbeitrages darzutun, handelt. Auch Ihre Kommission erachtet es als selbstverständlich, daß vor Inangriffnahme des Baues eine genaue Bearbeitung des Projekts durch einen bautechnischen Fachmann stattfinden müsse, da das vorliegende nach Ansicht der Großh. Regierung und Ihrer Kommission nicht von einem Bauingenieur, sondern von einem Maschineningenieur ausgearbeitet worden sein dürfte.

Da der Großh. Regierungsvertreter über das Projekt in elektrotechnischer Hinsicht nach keiner Richtung sich geäußert hat, was zur Beurteilung desselben um so unerläßlicher erscheint, als auch nach Ansicht Ihrer Kommission die Rentabilitätsberechnung auf einer etwas unsicheren Feststellung der Verkehrsziffern — woran übrigens erfahrungsgemäß alle Projekte leiden — beruht und als der Kostenvoranschlag sehr hoch gegriffene Posten enthält (z. B. für die Schienen 202 000 ℳ, für die Leitungsmaste 133 400 ℳ), und als endlich erstmals eine derartige Vorlage zur Beratung steht, so wurde einstimmig beschlossen, das Großh. Eisenbahn-Ministerium zu ersuchen, das Bahnprojekt in elektrotechnischer Hinsicht durch den Elektrotechniker der Großh. Generaldirektion prüfen und begutachten zu lassen. Auf das desfallsige Schreiben vom 11. März l. J. gab das gedachte Ministerium mit Zuschrift vom 19. März Nr. 801 folgende Antwort:

> „Auf . . . . . beehren wir uns ergebenst mitzuteilen, daß wir zu unserm Bedauern nicht in der Lage sind, dem darin gestellten Ersuchen zu entsprechen, da der elektrotechnische Referent der Generaldirektion mit Arbeiten für die Staatsbahn gegenwärtig in einer Weise überhäuft ist, daß ihm weitere Aufgaben nicht zugemutet werden können. Das gleiche ist bei dessen Hilfsbeamten der Fall. Sollte die Petition der Gemeinden Furtwangen 2c. vom Landtag der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen werden, so wird diese eine allseitige Prüfung des Projekts vornehmen lassen und dem nächsten Landtag in der Petitionsnachweisung über das Ergebnis Mitteilung machen."

Eine besondere Äußerung der Großh. Regierung über die Petition der Gemeinde Schonach liegt nicht vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellungnahme der Kommission.

Die projektierte Bahn will Furtwangen, Endstation der Bregtalbahn, welche nach der Konzession vom 27. April 1891 normalspurig gebaut und bis Hüfingen — Station der staatlichen Höllentalbahn Freiburg-Neustadt-Donaueschingen — von Privaten betrieben wird, mit Triberg — Station der Schwarzwaldbahn durch das Kinzigtal über Villingen nach dem Bodensee bezw. nach Offenburg, deren Bau und Betrieb auf Staatskosten durch Gesetz vom 24. Juli 1862 und 11. August 1863 beschlossen wurde — direkt verbinden. Sie qualifiziert sich nach der Tendenz der Petenten, nach der projektierten Anlage und nach ihrem Zweck, nicht nur den örtlichen Verkehr der an ihr Geleis zu liegen kommenden Gemeinden zu vermitteln, sondern einen bedeutenden Durchgangsverkehr aufzunehmen, nicht als eine Kleinbahn im Sinne des Gesetzes vom 23. Juni 1900, deren Betrieb mit Dampf oder Elektricität stattfinden kann, sondern als eine Nebenbahn, welche unter die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands fällt, denn die Spurweite ist kein entscheidendes Moment (vgl. § 3 Ziff. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1900). Eisenbahnrechtlich (§ 3 Ziffer 3 l. c.) sind zum Unterschied von Haupt- und Nebenbahnen unter Kleinbahnen diejenigen Eisenbahnen zu verstehen, welche für den allgemeinen Verkehr geringe Bedeutung haben und hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln und deshalb der unter Ziffer 1 u. 2 l. c. erwähnten Betriebs- oder Bahnordnung nicht unterstellt sind. Die Erstellung solcher Bahnen, als welche in Artikel 1 die Zweig- und Lokalbahnen erwähnt werden, wurde allerdings nach den im Gesetzentwurf vom 5. September 1869, der nicht Gesetzeskraft erlangte, ausgesprochenen und in der Folgezeit für die Großherzogliche Regierung leitend gebliebenen Grundsätzen der Privatindustrie, in erster Reihe den zunächst beteiligten Gemeinden und Bezirken, überlassen.

Allein Ihre Kommission ist der schon mehrfach bei andern Anlässen zum Ausdruck gekommenen Ansicht, daß ein Festhalten an den in der Vergangenheit durchaus richtig gewesenen Grundsätzen für alle Zukunft sich nicht rechtfertigen ließe und daß das Gesetz vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse (St. u. Reg. Bl. 1842 Seite 241) mehr denn 60 Jahre zurückliegt, in welchem Zeitraum eine totale Umwälzung aller öffentlichen Verhältnisse sich vollzogen hat, weshalb auch mit den Fortschritten der neuzeitlichen Verkehrstechnik gerechnet und deshalb diejenigen Schritte in die Wege geleitet werden müssen, welche eine Erleichterung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse herbeizuführen geeignet sind. Dies trifft überall da zu, wo die von Hauptbahnen nicht berührten, seitwärts gelegenen, Landesteile wegen der eigenartigen Konstellation all' ihrer Verhältnisse darauf angewiesen bleiben, unter Benützung der hiernach möglichen Verkehrsmittel mit den Hauptbahnen wenigstens gute Verbindungen zu erhalten Darum kann der Gesichtspunkt der Großh. Regierung, daß der Bau einer Bahn, welche in eine gebirgige Gegend zu liegen kommt, die an die Höhe sich anschmiegen, viele kleine Kurven haben und deshalb als Schmalspurbahn gebaut werden muß, nach ihrer Ansicht unter die Kategorie der Kleinbahnen einzureihen, deshalb der Privatindustrie zu überlassen und jede staatliche Subventionierung auszuschließen sei, für alle Zukunft nicht aufrecht erhalten werden. Wäre dies der Fall, dann müßten die Bewohner aller Gegenden, auf welche die erwähnte Konfiguration zutrifft, ihre Bahnen ganz aus eigenen Mitteln erbauen und würden sich mit Recht benachteiligt fühlen gegenüber jenen des platten Landes, welchen ohnehin bessere Lebensbedingungen und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. —

Der großartige Umschwung nicht nur aller Verkehrsverhältnisse, sondern insbesondere auch der Verkehrsmittel widerrät ein solches Festhalten am seitherigen Standpunkt. Seitdem vielfach an die Stelle des Dampfes die elektrische Kraft getreten, der elektrische Strom für mechanischen Betrieb zur Verwendung gekommen ist, wurde die Elektrizität als motorische Kraft zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art in den Dienst gestellt. Die elektrischen Straßenbahnen sind für die Großstädte ein unumgängliches Bedürfnis geworden. Die Vorteile der elektrischen Eisenbahnen, insbesondere der Straßen- und Kleinbahnen gegenüber andern Verkehrsmitteln sind nach dem Urteil Sachverständiger mannigfaltig und hochbedeutend, vor allem werde die Verkehrsgeschwindigkeit dadurch gefördert. Ein bewährter Fachmann und einer der Pioniere des elektrischen Straßenbahnbetriebs, Frank J. Sprague, tat im Jahre 1896 u. a. den Ausspruch:

. . . . „Der elektrische Betrieb wird dieses Gebiet bald ausschließlich gegen alle andern Methoden der Energieübertragung behaupten, er wird die heutige Lokomotive auf vielen Vorstadt- und Zweiglinien ersetzen, wird fast alle Straßen-, Hoch- und Tiefbahnen betreiben und wahrscheinlich ein wertvolles Hilfsmittel der Hauptlinien werden."

Im Hinblick auf diese Erwägungen steht Ihre Kommission der Petition an sich sympathisch gegenüber, ist aber auch der Meinung, daß das Projekt in Anbetracht der regierungsseitig betonten Mängel bautechnisch nicht ausgereift ist, daß insbesondere der Mangel technisch vorschriftsmäßig ausgearbeiteter Pläne eine ins einzelne gehende Prüfung und Begutachtung in bahnbautechnischer Hinsicht nicht ermöglicht. Eine verläßliche Prüfung des Kostenanschlags ist aus denselben Gründen nicht angängig, zumal das Projekt elektrotechnisch weder geprüft, noch begutachtet ist.

In Berücksichtigung der von den Petenten beider Petitionen vorgetragenen Tatsachen, welche Ihre Kommission wegen der volkswirtschaftlichen Momente für beachtlich hält, sowie der obigen Gesichtspunkte ist es sehr zu begrüßen, daß die Großh. Regierung die elektrotechnische Prüfung und Begutachtung zugesagt hat.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Großh. Regierung in der Begründung zum Gesetzentwurf, die Erbauung einer Bregtalbahn betr., vom 28. Januar 1888 Furtwangen und Vöhrenbach für „wichtige Industrieorte" erklärt hat. Bei der Beurteilung des vorliegenden Projekts darf deshalb die letztere Stadt nicht außer Acht gelassen werden, insoweit der Verkehr, insbesondere von Personen, landabwärts gerichtet ist. Nicht nur diese Orte, sondern auch Schönwald würde an den Vorteilen der neuen Bahn participieren, das sich immer mehr zu einer beliebten Sommerstation ausgestaltet. Hiezu muß noch bemerkt werden, daß inhaltlich des Berichts, welchen der frühere Abgeordnete Vogelbach über obigen Gesetzentwurf erstattet hat, schon früher die oben genannten Industrieorte mit andern die Bregtalbahn „als Verbindungsglied zweier Hauptlinien" angestrebt haben, daß aber die Bemühungen der Interessenten trotz ihrer Opferwilligkeit nicht zum gewünschten Ziel geführt haben, weil die finanziellen Schwierigkeiten nicht haben überwunden werden können. In einem früheren Kommissionsbericht habe man den Petenten in Erwägung geben müssen, ob mit der Anwendung des Systems einer Schmalspurbahn das längst erstrebte Ziel nicht eher zu erreichen zu sein dürfte, es hätten sich aber auch durch Trennung der bisher geeinigten Interessentengruppe Schwierigkeitten entgegengestellt.

Eine Einigung der Interessenten beider Petitionen dürfte auch vorliegendenfalls möglich und der Sache förderlich sein, sofern überhaupt die bahnbautechnische Möglichkeit besteht, die projektierte Bahn an Schonach ohne nahezu unüberwindliche technische Schwierigkeiten und ohne zu große Kosten, welche zu den zu erzielenden Vorteilen in keinem Verhältnis ständen, vorbeizuführen.

Da die Petition der Gemeinde Schonach hiernach nur eine streckenweise Abänderung der projektierten Bahnlinie verlangt, im übrigen aber sich der andern Petition anschließt, glaubte Ihre Kommission bei der derzeitigen Stellungnahme zum Projekt im großen und ganzen dieselbe nicht getrennt von der andern beurteilen, sondern dies für den Zeitpunkt vorbehalten zu sollen, in dem die genaue Bearbeitung des Projekts durch einen bautechnischen Fachmann stattfinden wird, welche oben als notwendig bezeichnet wurde. Aus diesen Gründen gelangte Ihre Kommission zu dem einstimmigen

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 56. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. April 1904.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Ärzteordnung.

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.
Die Ärztekammer.
a. Allgemeines.

§ 1.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 2.

Die Ärztekammer ist berufen, die Gesamtinteressen des ärztlichen Standes des Großherzogtums zu vertreten. Zu diesem Zweck hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf, sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen betreffen.

Sie ist ferner berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Die Ärztekammer hat das Recht, innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge und Vorstellungen an die Staatsbehörden zu richten; sie soll in allen wichtigen, die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Auch ist die Ärztekammer befugt, innerhalb der Schranken des § 19 Absatz 2 und 3 Einrichtungen zur Fürsorge für bedürftige Ärzte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes zu treffen.

b. Wahl der Mitglieder der Ärztekammer.

§ 3.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 4.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 5.

Absatz 1 unverändert wie Regierungsvorlage.

Eine Abschrift der Liste des Wahlbezirks ist zur Einsicht der Ärzte des Bezirks während einer Woche auf der Kanzlei jedes zum Wahlbezirk gehörenden Bezirksamts offen zu legen; der Beginn der Offenlegung ist vom Vorstand der Ärztekammer rechtzeitig in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Wählerliste sind vor Ablauf einer Woche nach Beendigung der Offenlegung bei dem Vorstand der Ärztekammer zu erheben. Gegen die Entscheidung desselben kann binnen einer Woche nach der Zustellung Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches endgültig entscheidet.

§ 6.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 7.

Ausgeschlossen von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind:

1. Ärzte, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung stehen;
2. Ärzte, welchen durch ehrengerichtliche Entscheidung das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Ärztekammer entzogen ist;
3. Ärzte, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Ärzte, welche nach § 6 Absatz 3 in der Wählerliste gestrichen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 8.

Die Wahl erfolgt auf vier Kalenderjahre; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Anordnung der Wahl geschieht durch den Vorstand der Ärztekammer

Jeder wahlberechtigte Arzt ist schriftlich zur Wahl aufzufordern; dabei ist demselben der Wahlbezirk, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens der Stimmzettel einzusenden ist, bekannt zu geben.

Außerdem ist die Aufforderung in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatt zu veröffentlichen.

§ 9.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 10, nur ist in Absatz 2 statt „§ 9 Absatz 3" „§ 8 Absatz 4" zu setzen.

§ 10.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. für welche die Person des Wählenden nicht zu erkennen ist, oder welche von einer nicht wahlberechtigten Person eingeschickt sind;
2. soweit sie die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen oder die Namen nicht wählbarer Personen enthalten;
3. welche dem Vorstand der Ärztekammer verspätet zugehen.

Absatz 2 und 3 unverändert wie Absatz 2 und 3 von § 11 der Regierungsvorlage.

§ 11.

Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand der Ärztekammer ohne Verzug protokollarisch festgestellt; es genügt hiezu die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Vorstandsmitglieder.

Als Mitglieder gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen als Mitglieder erhalten haben.

Als Ersatzmänner sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei werden die Stimmen, welche der Gewählte als Mitglied und als Ersatzmann erhalten hat, zusammengezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Ärztekammer zu ziehende Los.

§ 12.

Den Gewählten macht der Vorstand der Ärztekammer von dem Ergebnis der Wahl durch eingeschriebenen Brief Mitteilung mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen einer Woche von dem Empfang der Benachrichtigung an gilt als Ablehnung.

Das endgültige Wahlergebnis wird von dem Vorstande der Ärztekammer in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte veröffentlicht und dem Ministerium des Innern mitgeteilt.

Über etwaige Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahl im ganzen oder eines Mitgliedes oder Ersatzmannes entscheidet die Ärztekammer alsbald nach ihrem Zusammentreten endgültig.

§ 13.

Lehnt ein Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirk, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Verzicht aus, so tritt ein Ersatzmann aus demselben Wahlbezirk ein und zwar derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. (§ 11 Absatz 3 und 4.)

Der Vorstand der Ärztekammer kann auch bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds einen Ersatzmann einberufen.

Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen.

c) Organisation und Befugnisse der Ärztekammer.

§ 14.

Die Ärztekammer erläßt eine Geschäftsordnung.

Dieselbe muß Bestimmungen enthalten über die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes und die Obliegenheiten desselben, über die den Mitgliedern für die Beteiligung an den Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstandes zu gewährende Entschädigung (Tagegelder und Reisekostenersatz) und die dem Schriftführer zu gewährende Vergütung, über das Blatt, in dem die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie über die Rechnungsführung der Kasse.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als elf betragen.

Die Ärztekammer wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorstand und einen Vorsitzenden desselben.

§ 15.

Der Vorstand vertritt die Ärztekammer nach außen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staats-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

behörden. Er hat das Vermögen der Ärztekammer zu verwalten und über die Verwaltung jährlich der Ärztekammer Rechnung abzulegen.

Absatz 2 unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 16.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 16.

§ 17.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 17, nur fallen die Worte „und dergleichen" weg.

§ 18.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 18.

§ 19.

Die Ärztekammer ist befugt, die zur Deckung ihres Verwaltungsaufwands erforderlichen Mittel auf die wahlberechtigten Ärzte umzulegen. Die Art der Umlegung wird in der Geschäftsordnung bestimmt.

Zur Erhebung sonstiger Beiträge, insbesondere zum Zweck der Bestreitung der Kosten etwaiger von der Ärztekammer beschlossener Einrichtungen zur Unterstützung bedürftiger Ärzte und deren Hinterbliebenen, sowie sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Eine Beitragspflicht tritt nicht ein, soweit der Jahresbeitrag (Absatz 1 und 2) 1% des Jahreseinkommens übersteigt, das der Beitragspflichtige aus der ärztlichen Berufstätigkeit erwirbt.

Die Ärztekammer kann Bestimmungen über die Feststellung des aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammenden Einkommens treffen.

Rückständige Beiträge (Absatz 1 und 2) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben; Streitigkeiten darüber entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.

§ 20.

Absatz 1 und 2 der Regierungsvorlage § 20 unverändert.

In Absatz 3 der Regierungsvorlage ist statt „§ 19 Absatz 3" „§ 19 Absatz 5" zu setzen.

Absatz 4 der Regierungsvorlage unverändert.

Gegen Ärzte, welche es im Widerspruch mit der ihnen eröffneten Beanstandung des Vorstands der Ärztekammer oder unter Nichtbeachtung des ihnen eröffneten Spruchs der Vertragskommission unterlassen, zur Beseitigung der beanstandeten Bestimmung mitzuwirken, kann vom Vorstande der Ärztekammer die Einleitung des ehrengerichtlichen Strafverfahrens beantragt werden.

Absatz 6 wie Absatz 7.

§ 21.

Auf Antrag des Vorstandes der Ärztekammer oder der beteiligten Organe der sozialen Versicherung kann zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen den Ärzten und diesen Organen beim Abschluß oder Vollzug von Verträgen ergeben, für eine oder mehrere Gemeinden oder für einen Amtsbezirk eine Vertragskommission bestellt werden.

Der Antrag ist an das für den Sitz des Organs der sozialen Versicherung zuständige Bezirksamt zu richten.

Den Vorsitz führt der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt, ob die Vertragskommission aus 4, 6 oder 8 weiteren Mitgliedern besteht, von denen die eine Hälfte vom Vorstand der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Wahlbezirks, die andere Hälfte von den Vorständen der beteiligten Organe der sozialen Versicherung bezeichnet wird.

Absatz 4 und 5 unverändert wie Absatz 3 und 4 der Regierungsvorlage.

Zweiter Abschnitt.

Die ärztlichen Ehrengerichte.

a. Allgemeines.

§ 22.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 22.

§§ 23, 24 und 25.

Unverändert wie Regierungsvorlage §§ 23, 24 u. 25.

§ 26.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 26 mit Ausnahme des letzten Satzes des ersten Absatzes und des ersten Satzes des zweiten Absatzes. Dieselben lauten:

.... Die Wahl der ärztlichen Mitglieder erfolgt für die Wahlperiode der Ärztekammer jeweils nach der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofs; die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Ärztekammer finden entsprechende Anwendung.

Der Ehrengerichtshof besteht aus sechs ärztlichen Mitgliedern, welche nebst sechs Stellvertretern von der Ärztekammer bei ihrem ersten Zusammentreten für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wahlperiode der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Landes gewählt werden.

§ 27.

Die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Bis zu dieser Wahl liegt die Leitung dem rechtskundigen Mitglied ob.

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs noch so lange im Amt, bis die neuen Ehrengerichte bestellt sind.

Auf die Vertretung eines ärztlichen Mitglieds finden die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Im Fall der Verhinderung des aus der Zahl der Universitätsprofessoren gewählten ärztlichen Mitglieds oder des rechtskundigen Mitglieds tritt dessen Stellvertreter ein.

Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen, das Ministerium des Innern neue Ernennungen vornehmen.

§ 28.

Absatz 1 und 2 der Regierungsvorlage § 28 unverändert.

Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist beim Ehrengericht eine Mehrheit von vier, beim Ehrengerichtshof eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich.

Zu den das Verfahren leitenden Beschlüssen genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines Mitglieds, sofern nicht ein Mitglied Beschluß des Gerichts verlangt.

Absatz 5 unverändert.

§ 29.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 29. Die Anführung (§ 23) fällt weg.

§ 30.

Die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs erhalten Tagegelder und Reisekostenersatz aus der Kasse der Ärztekammer. Die Höhe wird durch die Ärztekammer festgesetzt, aber nicht unter dem Betrag, den die Mitglieder der Ärztekammer erhalten.

§ 31.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

b. Ehrengerichtliches Strafverfahren.

§ 32.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 33.

Unverändert wie Regierungsvorlage, nur fallen im ersten Satze die Worte „dem betreffenden Arzt“ weg.

§§ 34 und 35.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 36.

Das ehrengerichtliche Strafverfahren wird eingeleitet auf Grund einer gegen einen Arzt erstatteten Anzeige der Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

Absatz 2, 3 und 4 der Regierungsvorlage § 36 bleiben unverändert.

In Absatz 4 fällt die Anführung (§ 31 Absatz 2) weg.

§ 37.

Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 300 Mark können nach Anhörung des Angeschuldigten und des Beauftragten des Ministeriums des Innern ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrengerichts verhängt werden.

Absatz 2 wie Absatz 3 der Regierungsvorlage § 37

§ 38.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 38. Die Anführung (§ 31 Absatz 2) fällt weg.

§ 39.

Absatz 1 und 2 der Regierungsvorlage § 39 unverändert.

Die Führung der Voruntersuchung liegt dem rechtskundigen Mitglied des Ehrengerichts ob.

In dem Beschluß (Absatz 2) ist das rechtskundige Mitglied und der Beauftragte des Ministeriums des Innern, welcher die Anklage vertritt, zu benennen.

§ 40.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 40. In Absatz 2 ist das Zitat § 39 Absatz 3 zu streichen.

§ 41.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 41, nur sind die Worte „wenn er erscheint“ im ersten Absatz zu streichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 42.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 42. Die Anführung § 39 Absatz 3 im ersten Absatz fällt weg.

§§ 43 bis mit 49.

Unverändert wie Regierungsvorlage §§ 43 bis mit 49.

§ 50.

Absatz 1 der Regierungsvorlage § 50 unverändert.

Die Berufung ist bei dem Ehrengericht, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, oder bei dem Ehrengerichtshof schriftlich einzulegen.

Der Angeschuldigte kann die Berufung durch einen Bevollmächtigten einlegen.

Absatz 4 und 5 unverändert.

§ 51.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 51. Die Anführung § 31 Absatz 2 im ersten Absatz ist zu streichen.

§ 52

Unverändert wie Regierungsvorlage § 52. Die Anführung § 31 Absatz 2 im zweiten Absatz fällt weg.

§ 53.

Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs steht dem Arzt und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu, in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung unbedingt, im übrigen nur, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Urteils an gerechnet bei dem Ehrengerichtshof einzureichen, welcher die Akten dem Verwaltungsgerichtshof übersendet.

Absatz 3 unverändert wie Regierungsvorlage § 53.

§ 54.

Absatz 1 und 2 der Regierungsvorlage § 54 unverändert.

Die Kosten hat der Verurteilte zu tragen.

Ist ein ehrengerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten dem Anzeigenden auferlegt werden.

Über die Kostenerstattungspflicht ist von dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof mitzuentscheiden.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs steht im Fall des Absatz 4 dem, dem die Kosten auferlegt sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Bestimmungen von § 53 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Absatz 7 wie Absatz 5 der Regierungsvorlage.

§ 55.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 55.

Die Anführung § 14 Absatz 2 im dritten Absatz ist zu streichen.

§ 56.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 56.

c. Ehrengerichtliches Vermittelungsverfahren.

§ 57.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 57.

Die Anführung § 58 Absatz 2 fällt weg.

§ 58

Absatz 1 unverändert wie Regierungsvorlage § 58.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einer andern Person findet die vermittelnde Tätigkeit des Ehrengerichts nur auf Ersuchen der letzteren statt.

Absatz 3 der Regierungsvorlage unverändert.

§ 59.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 59.

§ 60.

Die Kosten des Vermittelungsverfahrens werden dem auferlegt, der durch sein Verhalten das Vermittelungsverfahren veranlaßt hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 54 und 55 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§§ 61 und 62.

Unverändert wie Regierungsvorlage §§ 61 und 62.

§ 63.

Die in den §§ 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 dem Vorstand der Ärztekammer übertragenen Verrichtungen stehen bei den ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zur Ärztekammer dem Ministerium

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

des Innern zu, welches auch hier in den in den §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Fällen endgültig entscheidet. Zur Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Absatz 1) sind 3 Mitglieder des Ausschusses der Ärzte zuzuziehen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 5 Absatz 2, § 8 Absatz 4, § 12 Absatz 3) erfolgen bei diesen Wahlen in den „Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden".

Absatz 3 unverändert wie Regierungsvorlage.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 16. April 1904.

Im Namen der untertänigst treu gehorsamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Karl, Prinz von Baden.

Die Sekretäre:
A. Frhr. von Rüdt.
Graf von Hennin.

Beilage zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juli 1904.

Bericht

der

Spezialkommission der zweiten Kammer

über den

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Ärzteordnung,

sowie

die aus Anlaß desselben an diese Kammer gerichteten Petitionen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Schneider.**

I. Im allgemeinen.

Der vorgelegte Entwurf einer Ärzteordnung, welcher eine straffere Organisation des Ärztestandes in einer Ärztekammer und die Bildung eines Instanzenzuges von Ehrengerichten vorsieht, bezweckt für Baden im wesentlichen keine Neuschöpfungen oder grundsätzliche Änderungen, sondern den Ausbau und die Erweiterung längst bestehender Einrichtungen.

Eine staatlich anerkannte Vertretung des ärztlichen Standes, sowie eine Disziplinarbehörde für Ärzte wurde bereits durch die landesherrliche Verordnung vom 30. September 1864 betreffend die Einrichtung und den Geschäftskreis der Sanitätskommission geschaffen. Hiernach war ein von den Ärzten aus ihrer Mitte zur Wahrung der Interessen des Ärztestandes und zur Mitwirkung bei der Ausübung der Disziplin gewählter Ausschuß vom Obermedizinalrate zur Beratung beizuziehen oder gutachtlich zu vernehmen in allen Angelegenheiten, welche das Interesse des gesamten ärztlichen Standes betrafen. Die Disziplin über die Ärzte, ebenso schiedsrichterliche Funktionen bei Streitigkeiten der Ärzte untereinander, waren dem Obermedizinalrate unter Mitwirkung des ärztlichen Ausschusses übertragen.

Der ärztliche Ausschuß besteht zur Zeit aus acht Mitgliedern, welche auf vier Jahre von sämtlichen Ärzten des Landes in Wahlbezirken, die einen oder mehrere Kreise umfassen, gewählt werden. Der Obmann dieses Ausschusses hat Sitz und Stimme im Landesgesundheitsrat, welcher bestimmt ist, das Ministerium des Innern in wichtigen Angelegenheiten des Medizinalwesens zu beraten. Seit dem Jahre 1883 ist dieser Ausschuß unter dem Vorsitz eines höheren Verwaltungsbeamten als Disziplinarkammer für Ärzte bestellt mit der Befugnis, auf Erinnerung, Verweis, Geldstrafe bis 200 *M.* oder Entziehung des Wahlrechts bei den Ausschußwahlen zu erkennen gegenüber Ärzten, die ihre Standespflichten verletzen oder sich der Achtung unwürdig machen, die ihr Beruf erfordert. Sie hat ferner im Falle des § 53 der Gewerbeordnung die Zurücknahme der Approbation auszusprechen. Gegen Entscheidungen der Disziplinarkammer besteht das Rechtsmittel des Rekurses an das Ministerium des Innern. Seit Errichtung der Disziplinarkammer hat dieselbe, soweit noch feststellbar, unter 19 Fällen der Verurteilung nur einmal auf das Maximum der Strafe, nämlich auf Geldstrafe von 200 *M.* in Verbindung mit Entziehung des Wahlrechts bei den Ausschußwahlen, zweimal auf Geldstrafe von 200 *M.* und einmal auf 150 *M* erkannt.

Neben dieser staatlichen Organisation hat sich ein reiches Vereinsleben entwickelt, welches die Pflege der Wissenschaft und der Kollegialität, sowie die Förderung der Wohlfahrts- und Standesinteressen der Ärzte bezweckt. Diesen Vereinen gehören etwa 75 % der Ärzte an.

In verschiedenen Vereinen wurden zur Wahrung der Standesinteressen für die Mitglieder des Vereins auch ärztliche Ehrengerichte gebildet, welche, so wertvoll sie auch für die Disziplin der Vereinsmitglieder an sich sind, doch an dem Mangel leiden, daß ihnen die Möglichkeit zwangsweiser Vollstreckung ihrer Urteile fehlt.

Die reichsgesetzlich zugelassene Kurierfreiheit mit ihren schweren Auswüchsen, welche den Ärzten ein weites Arbeitsfeld entzieht, sowie die außerordentliche Überfüllung des ärztlichen Berufes haben den Konkurrenzkampf unter den Ärzten immer mehr verschärft und tief empfundene Mißstände gezeitigt. Auch das Verhältnis zwischen den wohlorganisierten Krankenkassen und den weniger organisierten Ärzten hat sich im Laufe der Jahre immer mehr getrübt, und es sind gerade auf diesem Gebiete dadurch empfindliche Ausschreitungen begangen worden daß einerseits rücksichtslose und um die Standesehre unbekümmerte Ärzte durch unlautere Unterbietung mit ihren Kollegen in unlautere Konkurrenz traten, und daß andererseits die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Krankenkassen ärztliche Leistungen heischten, welche zur Gegenleistung in keinem oder einem unrichtigen Verhältnisse standen. Diese Verhältnisse werden um so schwerer empfunden, als das schleppende Disziplinarverfahren die Ahndung von Verfehlungen erst in langer Zeit und infolge des geringen Strafmaximums von 200 M. nur unvollkommen ermöglicht und minder schwere Fälle deshalb öfters nicht verfolgt werden.

Die ehrengerichtliche Vereinstätigkeit versagt aber gerade bei den schweren Fällen, weil sich unwürdige Elemente entweder der Ehrengerichtsbarkeit der Vereine überhaupt nicht unterziehen oder weil die Strafe nicht vollstreckbar ist.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse und unter dem Einflusse der ärztlichen Bestrebungen in den anderen deutschen Staaten, insbesondere aber der in Sachsen und Preußen im Jahre 1896 und 1899 erfolgten diesbezüglichen Gesetzgebung, hat in den letzten Jahren auch in Baden in immer weiteren Kreisen des ärztlichen Standes die Auffassung Platz gegriffen, daß eine straffere Organisation des ärztlichen Standes und die zeitgemäße Gestaltung der Ehrengerichte ein unabweisbares Bedürfnis zur Wahrung der materiellen und ideellen Interessen des ärztlichen Standes seien.

Diesen Bestrebungen soll der vorgelegte Gesetzentwurf entgegenkommen, indem er eine Umbildung des ärztlichen Ausschusses in eine Ärztekammer und die Einführung eines Instanzenzuges von Ehrengerichten vorschlägt. Die Ärztekammer soll in der Weise gebildet werden, daß je 50 Ärzte in den Kreisen als Wahlbezirken ein Mitglied der Ärztekammer wählen. Sie ist berufen, die Gesamtinteressen des ärztlichen Standes des Großherzogtums zu vertreten und bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Statt der bisherigen Disziplinarkammer sind 4 Ehrengerichte, jedes für zwei oder drei Kreise, in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim in Aussicht genommen, welche mit je vier Ärzten und einem vom Ministerium des Innern ernannten rechtskundigen Mitgliede besetzt sind. Die ärztlichen Mitglieder sollen von den Ärzten des betreffenden Gerichtsbezirkes gewählt werden. In zweiter Instanz soll der Ehrengerichtshof in Karlsruhe erkennen, welcher nach dem Entwurf mit 6 von der Ärztekammer gewählten Mitgliedern und einem vom Ministerium des Innern bestellten rechtskundigen Mitgliede besetzt ist. Als weitere Instanz gegen Rechtsverletzungen, sowie als Berufungsinstanz im Falle der Entziehung der Approbation soll der Verwaltungsgerichtshof dienen. Den Ehrengerichten erster Instanz steht eine vermittelnde Tätigkeit zu, wenn aus der ärztlichen Berufstätigkeit zwischen Ärzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person Streitigkeiten erwachsen. Die ehrengerichtlichen Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 M., zeitweise oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechtes.

Ferner sieht der Entwurf in den §§ 20 und 21 Bestimmungen vor, welche das Verhältnis der Ärzte zu den sozialen Versicherungsorganen betreffen.

In die freie Vereinsbildung und Vereinstätigkeit der Ärzte greift der Entwurf nicht ein. Wie die Regierungsvorlage ausführt, hat derselbe in der ärztlichen Fachpresse, sowie bei dem durch Vertreter der 12 ärztlichen Kreisvereine verstärkten Ausschusse der Ärzte Zustimmung gefunden. Gegen den Entwurf sind an das hohe Haus **zwei Petitionen** gerichtet worden, eine vom Verband deutscher Ärztevereine für physikalisch-diätetische Therapie (Naturheillehre), Süddeutsche Gruppe, die zweite vom Naturheilverein Karlsruhe, Verein für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Naturheilkunde), zugleich im Auftrag der am 4. April 1904 in Pforzheim stattgehabten Generalversammlung der Oberrheinischen Bundesgruppe der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Naturheilkunde), bestehend aus insgesamt 24 Vereinen mit zirka 6000 Mitgliedern. Ferner wurde gegen den Entwurf am 30. Juni 1904 im Apollotheater in Karlsruhe in einer Versammlung von Krankenkassenmitgliedern und Anhängern der Naturheilbewegung eine **Resolution** angenommen.

Auf die Petitionen und die Resolution wird später zurückgekommen werden.

Ihre Kommission hat mit Ausnahme eines Mitgliedes die Grundzüge des Entwurfes gebilligt. Sie erkannte die hohe soziale Bedeutung eines tüchtigen, pflichttreuen und standesbewußten Ärztestandes für das staatliche Leben an und erachtete es als eine Pflicht des Staates, diesem Stande die zu seiner Kräftigung und Reinerhaltung erforderlichen, zeitgemäßen Mittel zur Verfügung zu stellen. Sie war ferner einstimmig damit einverstanden, daß die Großh. Regierung davon Umgang genommen hat, die beabsichtigte Neuorganisation des Ärztestandes durch eine Zwangsorganisation ärztlicher Vereine nach dem Vorbilde Sachsens in der Weise herzustellen, daß jeder Arzt einem Vereine angehören muß, und daß diese Zwangsvereine die Vertretungskörper und die Grundlage der Ehrengerichte bilden. Durch derartige Zwangsorganisationen, durch welche ein Arzt wider seinen Willen in einen Verein gezwungen würde und die vorhandenen Vereinsmitglieder gegen ihren Willen genötigt wären, ein unwillkommenes neues Mitglied in den Verein aufzunehmen, würde die freudige und ersprießliche freie Vereinstätigkeit gelähmt, was umso bedauerlicher wäre, als auch neben der Ärztekammer und den Ehrengerichten das hauptsächlichste Mittel zur Förderung der persönlichen und Gesamtinteressen des ärztlichen Standes in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem pflichttreuen, freischaffenden Wirken des Einzelnen und der Vereine gefunden werden muß.

Durch eine Verquickung der Ehrengerichte aber mit den Vereinen kommen diese Gerichte auf Kosten einer unbefangenen Rechtssprechung in zu nahe Berührung mit den persönlichen und örtlichen Verhältnissen und dem Vereinsleben, wie sich dies in Sachsen unangenehm fühlbar gemacht hat.

Mit Recht hat daher der Entwurf größere, von jedem Vereinsleben unabhängige Ehrengerichtsbezirke gebildet.

Bei voller Würdigung der Bedürfnisse des ärztlichen Standes mußte die Kommission indessen sorgfältig darauf Bedacht nehmen, daß durch die Organisation des ärztlichen Standes nicht in die außerhalb desselben liegenden privaten Interessen der Ärzte und des Publikums, sowie in öffentliche Interessen eingegriffen werde. Die Freiheit der Wissenschaft, die freie Bewegung des einzelnen Arztes, seine religiöse, politische und wissenschaftliche Überzeugung und ihre Betätigung, müssen ungeschmälert und vor jedem Eingriffe bewahrt bleiben. Bei den unmittelbaren und tiefgreifenden Beziehungen des Arztes zu dem auf seine Hülfe angewiesenen Publikum, insbesondere zu den sozialen Versicherungs-Organen, war weiterhin darauf Bedacht zu nehmen, daß sich die materiellen Bestrebungen und die Standesauffassung der Ärzte nicht einseitig und im Widerstreite mit den Auffassungen und Interessen des Publikums, insbesondere der Krankenkassen, entwickeln und betätigen.

Die Kommission war ferner der Auffassung, daß die ärztliche Standesordnung und die Ehrengerichte nur zur Wahrung der Berufs- und Standespflichten der Ärzte, keineswegs aber zur Erreichung materieller Vorteile gegenüber dem Publikum, insbesondere gegenüber den sozialen Versicherungsorganen, zu schaffen seien. Aus allen diesen Gründen und wegen der großen Strafgewalt der Ehrengerichte müsse im Verfahren vor denselben und bei deren Besetzung eine volle Gewähr für ein gerechtes und unbefangenes, im Einklang mit der Auffassung der Ärzte und der Allgemeinheit stehendes Urteil geboten werden.

Die Schwierigkeit, bei dieser Sachlage eine richtige, allen beteiligten Faktoren gerecht werdende Lösung zu finden, wird dadurch vergrößert, daß mangels einer klaren Regelung der ärztlichen Gebührenverhältnisse durch eine gesetzliche Gebührenordnung die Ansichten der Ärzte und des Publikums über die Angemessenheit oder Standeswidrigkeit der ärztlichen Gebühren auseinandergehen, wie auch sonst die Auffassungen über die Berufs- und Standespflichten der Ärzte unter diesen selbst oder im Kreise des Publikums verschieden sind. Aus allen diesen Gründen, insbesondere nach den Erfahrungen in Sachsen und Preußen, gehen die gesetzgebenden Faktoren in neuerer Zeit nur zögernd und mit außerordentlicher Vorsicht an die Regelung der ärztlichen Standesorganisationen.

In Bayern wurde der Entwurf eines Gesetzes, die ärztliche Standes- und Ehrengerichtsordnung betreffend, der Kammer der Abgeordneten bereits im Herbste 1899 vorgelegt, und es wird derselbe wegen der erwachsenen Schwierigkeiten wahrscheinlich auch in der gegenwärtigen Session nicht mehr zustande kommen. In Hessen befindet sich der Entwurf eines Gesetzes, die Standesordnung und die Ehrengerichte für die Ärzte betreffend, bereits seit dem 25. März 1901 unerledigt vor den Ständen, während in Württemberg ein im Mai 1902 seitens des Ministeriums dem ärztlichen Landesausschusse vorgelegter Entwurf einer Ärzteordnung erst jetzt zu einer Äußerung desselben geführt hat, welche im Medizinischen Correspondenzblatt des württembergischen ärztlichen Landesvereines vom 14. Mai 1904 veröffentlicht wurde.

Der Entwurf eines Staatsvertrages zwischen den thüringischen Staaten wegen Errichtung einer thüringischen Ärztekammer und eines thüringischen ärztlichen Ehrengerichtshofes vom 3. Juli 1902 wurde vom Landtage von Sachsen-Coburg-Gotha und vom Landtage des Fürstentums Reuß jüngere Linie abgelehnt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in der Fassung der ersten Kammer.

Zum ersten Abschnitt.

Ärztekammer.

a. Allgemeines.

Zu § 2.

Im Regierungsentwurfe lauteten die Absätze 1 und 2 des § 2:

„Die Ärztekammer ist dazu berufen, die Gesamtinteressen des ärztlichen Standes des Großherzogtums zu vertreten und bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

Zu diesem Zweck hat sie sich mit allen Fragen zu befassen, welche den ärztlichen Beruf, sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen."

Die erste Kammer hat diese beiden Absätze dahin geändert:

„Die Ärztekammer ist berufen, die Gesamtinteressen des ärztlichen Standes des Großherzogtums zu vertreten. Zu diesem Zwecke hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf, sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen betreffen. Sie ist ferner berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken."

Im Kommissionsbericht der ersten Kammer ist zur Begründung dieser Änderung angeführt:

„Durch das Wort „hat", das der Entwurf in Absatz 2 gebraucht, wird eine Verpflichtung der Ärztekammer statuiert. Dies kann wohl geschehen in Bezug auf den ärztlichen Beruf und die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen. Wenn aber eine Verpflichtung auch ganz allgemein in Bezug auf die Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege statuiert wird, so geht das unseres Erachtens zu weit; die Ärztekammer wäre nicht in der Lage, einer derartigen Verpflichtung nachzukommen. Eine etwas vorsichtigere Fassung, die nur die Wendung in Absatz 1 in einem selbständigen Absatz wiederholt, schien uns angezeigt, namentlich auch deshalb, weil von verschiedenen Seiten, insbesondere von ärztlichen Vereinen, Anregungen oder Anfragen an die Ärztekammer gelangen, denen sie bei Statuierung einer Verpflichtung schwer ausweichen könnte."

Die Kommission beantragt einstimmig, den Regierungsentwurf wieder herzustellen.

Nach der Auffassung der Kommission soll es allerdings eine Aufgabe und Verpflichtung der Ärztekammer sein, sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, die das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen. Die Kommission vermag nicht einzusehen, warum eine Ärztekammer nicht in der Lage sein sollte, einer derartigen Verpflichtung nachzukommen.

Es liegt im allgemeinen Interesse und darf auch von dem Ärztestand selbst erwartet werden, daß die wertvolle Sachkenntnis der Ärztekammer bei der Frage der öffentlichen Gesundheitspflege nicht unberücksichtigt bleibe; eine solche Mitwirkung ist auch nach der Regierungsbegründung zu § 2 Seite 25 in Aussicht genommen, indem die Ärztekammer zur Information des Ministeriums des Innern in Medizinalangelegenheiten dienen und damit Aufgaben erfüllen soll, welche in der landesherrlichen Verordnung vom 19. März 1882 dem Landesgesundheitsrat zugewiesen sind.

Diesem Rechte zur Mitwirkung muß aber auch die Verpflichtung der Ärztekammer entsprechen, sich mit diesen Angelegenheiten zu beschäftigen, um auf der Höhe ihrer Aufgabe zu bleiben.

Die Beschäftigung mit diesen Angelegenheiten liegt so sehr im Bereiche der natürlichen und wohlverstandenen Aufgabe einer Ärztekammer, daß angenommen werden darf, daß sich die Ärztekammer damit selbst dann beschäftigen würde, wenn hierüber eine gesetzliche Bestimmung überhaupt nicht bestände.

Mit der Fassung des Entwurfes stimmt auch der württembergische Gesetzentwurf die Organisation des ärztlichen Standes betreffend überein, welcher in Absatz 2 des Artikels 2 lautet:

„Zu diesem Zwecke hat sie (die Ärztekammer) insbesondere sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen oder auf die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen sich beziehen."

Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Aufnahme einer Bestimmung angeregt, daß die Ärztekammer auch berufen sein solle, bei der gesamten sozialen Versicherungsgesetzgebung mitzuwirken.

Die behandelnden Ärzte erschwerten nicht selten eine rasche und sachgemäße Durchführung der sozialen Gesetzgebung und die rechtzeitige Festsetzung der Renten dadurch, daß sie trotz des Verlangens der Patienten und der Versicherungsorgane Krankheitszeugnisse nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht ausstellten. Diesem Verhalten liege häufig die Besorgnis der Ärzte zu Grunde, daß sich ihre Zeugnisse mit etwa später erhobenen Obergutachten in Widerspruch setzen könnten. Auch die ärztlichen Gebühren für die Ausstellung solcher Zeugnisse oder für Gutachten wiesen erhebliche Unterschiede auf. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß eine derartige allgemeine Bestimmung wohl zu weit gehen dürfte. Was aber die Ausstellung derartiger Zeugnisse betreffe, so erweise sich dieselbe wohl als eine berufliche Verpflichtung des Arztes, durch deren Unterlassung er unter Umständen ehrengerichtliches Einschreiten zu gewärtigen habe. Die Ärztekammer habe sich nach dem Entwurfe mit allen Fragen zu befassen, welche den ärztlichen Beruf betreffen. Hierzu gehörten aber nicht nur die Rechte, sondern auch die Berufspflichten der Ärzte. Soweit daher die Gesetzgebung oder die allgemeine Berufs- und Standespflicht die Verpflichtung eines Arztes vorschreibe, stehe der Ärztekammer schon nach der jetzigen Fassung des Entwurfes die Möglichkeit zu, sich mit diesen Fragen zu befassen und bei Verstößen in geeigneter Weise auf die Einhaltung solcher Verpflichtungen, eventuell durch ehrengerichtliches Einschreiten hinzuwirken. Was die Verschiedenheit der Gebührensätze für Atteste und Gutachten betreffe, so könne es der Ärztekammer nicht zukommen, bei der Verschiedenheit der Fälle und mangels einer gesetzlichen Gebührenordnung allgemein bindende Vorschriften zu erlassen.

Die Kommission hat beschlossen, der Anregung keine Folge zu geben.

Zu § 10

nimmt die Kommission als selbstverständlich an, daß auf dem Umschlag und dem Stimmzettel nicht nur die Namen, sondern auch, falls mehrere Ärzte desselben Namens in Betracht kommen könnten, die Vornamen anzugeben sind.

Zu § 13.

In Absatz 1 ist in der Fassung der ersten Kammer vorgeschrieben, daß bei Ablehnung der Wahl und bei den daselbst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

weiter angeführten Fällen ein Ersatzmann eintreten solle, und zwar derjenige, der die meisten Stimmen erhalten habe.

Da an der bezüglichen Gesetzesstelle § 11 Absatz 3 und 4 zitiert wird, nimmt die Kommission an, daß damit bestimmt werden soll, daß auch in dem Falle, daß 2 Ersatzmänner mit gleicher Stimmenzahl gewählt sein sollten, ebenfalls wie in § 11 Absatz 4 das vom Vorsitzenden der Ärztekammer zu ziehende Los entscheiden soll.

Zu § 14.

Der Kommission schien auch die Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden angezeigt, **weshalb die Aufnahme einer diesbezüglichen Vorschrift erfolgte.**

Zu § 20.

Die Bestimmungen, daß die Ärztekammer befugt sein solle, allgemein anzuordnen, daß Verträge, die über die von den Ärzten mit den Organen der sozialen Versicherung zu leistende Berufstätigkeit abgeschlossen werden, vor oder nach ihrem Abschlusse dem Vorstande der Ärztekammer zur Prüfung vom Gesichtspunkte der ärztlichen Berufs- und Standespflichten von den beteiligten Ärzten bei Vermeiden empfindlicher Geldstrafe vorzulegen seien, daß der Vorstand der Ärztekammer dieselben beanstanden und die Beseitigung der bemängelten Vertragsbestimmungen verlangen und ebenso wie der beteiligte Arzt geeignetenfalls einen Spruch der im § 21 erwähnten Spruchkommission herbeiführen könne, ebenso die weitere Befugnis der Ärztekammer, im Rahmen der Standesordnung und vom Gesichtspunkte der ärztlichen Berufs- und Standespflichten aus allgemeine Vorschriften über den Inhalt solcher Verträge zu erlassen, fanden bei der überwiegenden Mehrheit der Kommission die lebhaftesten Bedenken. Auch die erwähnte Petition der Naturheilvereine und die Resolution der Krankenkassenmitglieder richten sich gegen diese Bestimmungen.

Es wurde zwar anerkannt, daß die Regierung mit diesen Bestimmungen nicht beabsichtigt habe, die Stellung der Ärzte gegenüber den sozialen Organen einseitig zu verstärken, noch die Bewegungsfreiheit der mit den Kassen abschließenden Ärzte einseitig einzuengen.

Andererseits wurde aber darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen praktisch allerdings auf eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Ärzte und auf einen Eingriff in die Selbstverwaltung der Kassen hinauslaufen. Jetzt habe der Arzt, welcher nicht einem ärztlichen Vereine angehöre, gegenüber den Kassen bei der Regelung der materiellen Fragen volle Bewegungsfreiheit, soweit er nicht geradezu eine standesunwürdige, unlautere Konkurrenz gegen seine Kollegen treibe.

Die Frage, wann sich ein Arzt bei der Regelung der Gebührenforderungen gegenüber dem Publikum, insbesondere den Kassen, der Verletzung einer Berufs- oder Standespflicht schuldig gemacht habe, sei mangels einer gesetzlichen Regelung der Gebührenverhältnisse eine sehr flüssige und ohne solche hinsichtlich der Minimal- und Maximalgebühren nicht leicht zu entscheiden. Stelle man nun Bestimmungen wie diejenigen des § 20 auf, so sei zu befürchten, daß die Neigung Platz greife, auf Erhöhung dieser Gebühren hinzuwirken, wie sich dies nach Einführung der Ärzteordnung in Sachsen gezeigt habe, wo zahlreiche Ärzte, die in Frieden mit den Kassen gelebt hatten, wider ihren Willen von den ärztlichen Verbänden zur Kündigung ihrer Verträge genötigt worden seien.

Die Ärztekammer, sowie die Ehrengerichte dürften aber unter keinen Umständen zu einem Druck- und Kampfmittel gegen das Publikum und die Kassen werden.

Wenn auch der Arzt, dessen Vertrag mit der Kasse seitens der Ärztekammer beanstandet sei, zufolge § 21 die Möglichkeit habe, eine Entscheidung der nach Maßgabe des § 21 zusammengesetzten Vertragskommission herbeizuführen, so läge darin doch keine Gewähr für den Arzt und die Kassen für eine zutreffende Entscheidung. Erfahrungsgemäß wählten die Interessenten in derartige Kommissionen solche Männer, die im Zweifel auf seiten der Parteiinteressen ständen, die sich hiernach gruppierten und deren Stimmen sich oft gegenseitig aufhöben, so daß materiell die Entscheidung lediglich in der Person des Vorsitzenden läge.

Nach der Auffassung eines Teiles der Kommission würde aber in Standesfragen der Vorsitzende als Akademiker der Auffassung der ärztlichen Kommissionsmitglieder näher stehen als der Auffassung der Kassenmitglieder, während ein anderer Teil der Kommission der Ansicht war, daß er als Aufsichtsorgan über die Kassen im Zweifel sich eher für die Auffassung der Kassen entscheiden werde.

Die Mehrheit der Kommission vertrat indessen die Auffassung, daß eine derartige Kommission für die Beurteilung von Verletzungen der ärztlichen Berufs- und Standespflichten überhaupt nicht geeignet sei. Denn die Entscheidung der Kommission, daß sich ein Arzt einer Verletzung seiner Berufs- und Standespflicht schuldig gemacht habe, berühre nicht nur in empfindlicher Weise die Ehre des Arztes, sondern wirke auch auf seine Beziehungen zu seinen Kollegen, zu seinen Patienten und unter Umständen auf seine gesamte bürgerliche Stellung.

Derartige schwerwiegende Entscheidungen müßten, insbesondere bei der Unsicherheit und Schwierigkeit der zu behandelnden Berufs- und Standesfragen, unter ganz anderen Voraussetzungen und Garantien gefällt werden. Teile ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Arzt die Ansicht der Kommission nicht, so müsse er sich gleichwohl der Entscheidung derselben fügen, da er sonst unter allen Umständen das Einschreiten der Ehrengerichte zu gewärtigen habe und in diesem Falle die Entscheidung der Kommission ein schwerwiegendes Präjudiz gegen den Arzt sei. Darin liege aber auch eine Benachteiligung der Kassen.

Beachte aber auch der Arzt den gegen ihn ergangenen Spruch der Kommission, so könne er sich gleichwohl im Interesse seines Ansehens und seiner Stellung genötigt sehen, seinerseits ehrengerichtliche Entscheidung gegen sich zu beantragen.

Diesem Antrag müsse zwar nach § 22 Absatz 5 stattgegeben werden, allein auch in diesem Falle stele sich die Entscheidung der Vertragskommission als ein ihm nachteiliges Präjudiz umsomehr entgegen, als aus der Entscheidung der Vertragskommission nicht ersichtlich sei, mit wieviel und mit welchen Stimmen sie ergangen sei.

Von einigen Mitgliedern wurde weiter betont, es bedürfe der gesamten Bestimmungen des § 20 überhaupt nicht, da ja für den Fall der Verletzung der Berufs- und Standespflichten das ehrengerichtliche Verfahren mit seinen empfindlichen Strafmitteln gegeben sei. Der Vorstand der Ärztekammer könne nach Maßgabe des § 17 des Entwurfes durch Vermittlung des Bezirksamts als Aufsichtsbehörde über die Kassen jederzeit Kenntnis von derartigen Verträgen erlangen, nachdem durch Artikel 1 Ziffer 12 der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903 die Verträge der Krankenkassen mit Ärzten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen seien.

Die Regierung habe in ihrem ursprünglichen Entwurfe selbst keine derartige Bestimmungen für nötig erachtet, sondern sie sei zur nachträglichen Aufnahme derselben erst durch den Wunsch der ärztlichen Vertreter veranlaßt worden.

Ein Teil der Kommissionsmitglieder betonte in diesem Sinne weiter, die Ärzte unterständen bezüglich ihrer Erwerbsverhältnisse der vollen Freiheit der Gewerbeordnung; man müsse ihnen daher, soweit nicht offensichtlich unehrenhaftes Verhalten in Frage stehe, die Regelung der materiellen Beziehungen zu den Kassen völlig frei überlassen. Es müsse einem wohlhabenden oder besonders humanen Arzte, insbesondere gegenüber notleidenden Kassen, durchaus überlassen bleiben, zu welchen Sätzen er mit den Kassen abschließen wolle.

Seitens eines Mitgliedes wurde erklärt, daß die Beziehungen zwischen den Ärzten und den Krankenkassen eine reichsgesetzliche Regelung zu finden hätten, und daß er für Streichung des § 20 stimme, weil diese Regelung wohl in Bälde zu erwarten sei.

Letzteres wurde von anderer Seite bestritten. Demgegenüber wurde indessen betont, daß gerade auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens die schlimmsten Auswüchse beständen, und daß dem Wunsche der Ärzte auf diesem Gebiete in irgend einer Weise Rechnung getragen werden möge. Neben den Ärzten hätten auch die Krankenkassenmitglieder selbst ein Interesse daran, daß die Gebühren für die ärztlichen Leistungen nicht zu sehr herabgedrückt würden, weil dies sonst auf Kosten der ärztlichen Leistung geschehe. So habe eine außerbadische Kasse für die augenärztliche Behandlung ihrer Mitglieder einen sehr geringen Pauschalbetrag pro Kopf vorgesehen. Da aber die augenärztlichen Operationen schwierig und zeitraubend seien, habe dies zur Folge gehabt, daß der behandelnde Arzt sich auf die Verschreibung von Medikamenten beschränkt und die nötigen Operationen unterlassen habe, wodurch den Patienten Nachteile und dem gewissenhaften Nachfolger des Arztes eine außerordentliche Arbeitslast erwachsen seien.

Zur Erreichung einwandsfreier Verträge genüge es indessen vollständig, wenn die Ärztekammer die Befugnis erhalte, allgemein die Vorlage der Verträge vor oder nach ihrem Abschlusse bei Strafvermeiden anzuordnen. Dadurch erhalte die Ärztekammer von jeder berufs- und standeswidrigen Bestimmung sofort Kenntnis und könne geeignetenfalls, wenn die Bestimmung nicht beseitigt werde, das ehrengerichtliche Verfahren unverzüglich einleiten, ehe durch die Ausführung des standeswidrigen Vertrages größere Wirkungen entstanden seien. Diese Vorschrift sei überdies geeignet, erzieherisch zu wirken, weil der Arzt, der wisse, daß sein Vertrag alsbald der Ärztekammer zur Prüfung vorgelegt werde, beim Abschluß desselben mit besonderer Gewissenhaftigkeit verfahren werde. Dabei wurde indessen allseits betont, daß der Abschluß des Vertrages selbst völlig unabhängig von der Vorlage des Vertrages sein müsse.

Die Bestimmung, daß die Ärztekammer mit Zustimmung des Ministeriums des Innern vom Gesichtspunkte der ärztlichen Berufs- und Standespflichten aus und innerhalb des durch die Staatsordnung gezogenen Rahmens allgemeine Vorschriften über den Inhalt solcher Verträge erlassen könne, erschien der überwiegenden Mehrheit der Kommission sowohl im Interesse der Ärzte als der Kassen zu weitgehend.

Es wurden folgende Anträge gestellt:

1. ein Antrag auf Streichung des § 20.

   Der Antrag wurde mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

2. **ein Antrag auf Aufrechterhaltung der Absätze 1 bis 3 und Streichung der letzten vier Absätze des Artikels 20.**

   Der Antrag wurde mit 7 gegen 4 Stimmen angenommen.

Zu § 21.

Da es sich hier lediglich um Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ärzten und den Organen der sozialen Versicherung beim Abschluß oder Vollzug von Verträgen handelt, nicht um die Frage der Verletzung von Standes- und Berufs-

pflichten einzelner Ärzte beim Abschluß von Verträgen, so hat die Kommission gegen die Schaffung derartiger gemischter Kommissionen nichts einzuwenden, zumal die Inanspruchnahme derselben für beide Teile nicht obligatorisch und die Entscheidungen nicht bindend sind. Die Kommission erblickt in diesen Vertragskommissionen ein geeignetes Mittel, das nicht selten zur raschen und friedlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten führen wird.

Zu § 22.

Nachdem in Baden seit dem Jahre 1864 das Disziplinarverfahren gegen Ärzte wegen Verletzung ihrer Berufs- und Standespflichten zulässig ist, erklärt sich die überwiegende Mehrheit der Kommission mit der Absicht des Entwurfes einverstanden, dieses Verfahren zeitgemäß auszubauen.

Dabei wurde indessen von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß im Gegensatz zu anderen Ständen die Auffassungen über die Berufs- und Standespflichten der Ärzte sowohl innerhalb des Kreises dieser selbst auseinandergehen, und daß auch die Ansicht des Publikums öfters nicht mit den Standesauffassungen der Ärzte übereinstimme.

So betrachte ein namhafter Teil der Ärzte diejenigen Kollegen, welche als Anhänger des Naturheilverfahrens oder der Homöopathie nicht auf dem Boden der zur Zeit herrschenden medizinischen Wissenschaft stehen, nicht als ebenbürtige Kollegen; es werde die Wissenschaftlichkeit dieser Heilmethoden bestritten und in der Tätigkeit dieser Ärzte eine standeswidrige Kurpfuscherei erblickt und diesen Ärzten selbst der Zutritt zu den Vereinen versagt. Auch die Betätigung dieser Ärzte als Redner in öffentlichen Versammlungen der Naturheilvereine, die Leitung von Naturheilanstalten, die Veröffentlichung von Artikeln in populären Zeitschriften dieser Heilrichtungen werde als standeswidrige Förderung der Kurpfuscherei betrachtet, und es seien in anderen Staaten in dieser Hinsicht Strafverfolgungen eingetreten und Urteile ergangen, welche sich nicht in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung befänden und lebhaften Anstoß gegeben hätten.

Unter Anführung einer Reihe solcher Fälle werde in der Petition der Naturheilvereine behauptet, daß die Ärztekammer von Hessen-Nassau unter den Grundsätzen für die Vertragskommission zur Regelung der Verhältnisse zwischen Ärzten und Krankenkassen, veröffentlicht in Band III. Heft 19 des Korrespondenzblattes für Hessen-Nassau vom Jahre 1903, in § 7 die Bestimmung getroffen habe:

„Es ist standesunwürdig, einen Vertrag einzugehen, in welchem von einem Arzt verlangt wird, mit Homöopathen, Kneipp- oder sogenannten Naturärzten zu konsultieren."

Dadurch würde ein Eingriff in die persönliche und allgemeine wissenschaftliche Freiheit, sowie in die Freiheit des Publikums, nach Belieben einen Arzt der eigenen Überzeugung zuziehen zu können, unternommen.

Dazu komme, daß das Publikum, welches auf die Hülfe des Arztes notwendigerweise angewiesen sei, an der Frage, was sich als ärztliche Berufs- und Standespflichten darstelle, sehr wesentlich beteiligt sei. Dies sei nicht blos bei der Honorarfrage und bei der Art der ärztlichen Leistung, sondern auch bei der Frage der Zuziehung eines andern als des behandelnden Arztes u. s. w. der Fall. Es müsse daher Vorsorge getroffen werden, daß sich die ärztlichen Berufs- und Standes-Auffassungen nicht einseitig und zum Nachteil des Publikums und der öffentlichen Interessen entwickeln und betätigen.

Der Entwurf glaube zwar diesen Interessen dadurch Rechnung zu tragen, daß er die Erlassung einer Standesordnung, welche die Berufs- und Standespflichten der Ärzte zusammenstelle, nicht der Ärztekammer überlasse, sondern dem Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer übertrage, und daß er bestimme, daß wissenschaftliche, politische und religiöse Ansichten des Arztes als solche niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden könnten.

Diese Bestimmungen seien indessen keineswegs ausreichend.

Was die Frage der ärztlichen Standesordnung betrifft, so wurden in der Kommission folgende Meinungen vertreten:

Verschiedene Mitglieder waren der Ansicht, daß es der Erlassung einer Standesordnung überhaupt nicht bedürfe; auch die übrigen Stände, welche einen Kreis von Berufs- und Standespflichten zu betätigen hätten, wie die Offiziere, Beamten und Anwälte, hätten keine Standesordnungen und doch werde von ihnen die genaue Einhaltung ihrer Berufs- und Standespflichten verlangt. So werde auch der Arzt, der es ernst mit seinem Berufe nehme und nach den Grundsätzen der allgemeinen bürgerlichen Ehre lebe, hieraus und aus der Rechtsprechung der Ehrengerichte leicht die Richtschnur für sein Handeln finden. Auch die Ehrengerichte würden ohne Standesordnung ihre Entscheidungen treffen können, wenn sie nur unter Wahrung der öffentlichen Interessen zusammengesetzt seien.

Wenn aber gleichwohl eine Standesordnung für nötig erachtet werde, so dürfe sie um dieser Interessen willen weder durch die Ärztekammer allein, noch nach Anhörung derselben durch das Ministerium des Innern erlassen werden. Die durch sie berührten öffentlichen Interessen seien so schwerwiegend, daß man der Regierung eine solche Blankettvollmacht nicht ausstellen könne.

Denn wenn nach der Begründung des Entwurfes die Standesordnung für die Ehrengerichte auch nicht bindend sein solle, so müsse doch angenommen werden, daß eine vom Ministerium erlassene Standesordnung, insbesondere in den Fällen, in welchen sie der Auffassung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

herrschenden Richtung der Ärzte entspreche, uneingeschränkt der Rechtsprechung werde zu Grunde gelegt werden. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß gerade mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse des Ärztestandes, insbesondere mit Rücksicht auf seine Stellung in der Gewerbeordnung, auf den Mangel einer Gebührenordnung, auf seine Stellung zum Publikum und die Verschiedenartigkeit der Auffassungen über die standesmäßige Ausübung des Heilverfahrens, eine Standesordnung als Richtschnur für das Handeln des Arztes unbedingt nötig sei und in den weitesten Kreisen der Ärzte lebhaft gewünscht werde, wie denn in Karlsruhe bereits seit dem Jahre 1876 eine ärztliche Standesordnung bestehe.

Die Standesordnung sei aber auch von den Ehrengerichten zu beachten, welche ihr Urteil ausschließlich auf sie zu gründen habe.

In diesem Sinne beantragte auch die Petition der Naturheilvereine, daß die Standesordnung dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen sei, während die Petition des Verbandes deutscher Ärztevereine für physikalisch-diätetische Heilweise den Antrag stellte:

„Die Berufs- und Standespflichten werden in einer vom Landtage zu genehmigenden Standesordnung zusammengestellt, welche gleichzeitig als gesetzliche Grundlage zu dienen hat für die von den Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshof zu fällenden Urteile. Es sei aber weiter der Satz des § 49 Absatz 2, „daß das Ehrengericht bei seiner Entscheidung nach freier Überzeugung urteile", zu streichen."

Eine dritte, vermittelnde Meinung ging dahin:

Die Standesordnung berühre wesentlich nur den Pflichtenkreis der Ärzte; soweit andere Interessen in Frage kämen, könne man diese in das Gesetz aufnehmen und im übrigen die Erlassung der Standesordnung dem Ministerium nach Anhörung der Ärztekammer überlassen.

Weiterhin wurde die Ansicht vertreten, daß angesichts des jetzigen vorgerückten Stadiums der Landständischen Verhandlungen eine Standesordnung zwar später durch Gesetz erlassen werden könne, daß aber schon jetzt als Grundlage derselben und des ehrengerichtlichen Verfahrens in das gegenwärtige Gesetz der Grundsatz Aufnahme finden solle, daß politische, wissenschaftliche und religiöse Überzeugungen und Handlungen, sowie die Freiheit der Heilmethode und ihre Vertretung von jeder Beeinträchtigung durch eine Standesordnung frei zu bleiben hätten und niemals Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden dürften. Von einer Seite wurde weiterhin die Aufnahme der weiteren Bestimmung in das Gesetz angeregt, daß auch „der Abschluß eines Vertrages mit öffentlichen oder privaten Körperschaften, sofern dabei nicht eine unehrenhafte Handlung zu

Tage trete," niemals Gegenstand einer Beeinträchtigung durch die Standesordnung und die Ehrengerichte sein dürfe.

Die Kommission hat über die hier dargelegten Gesichtspunkte die Großh. Regierung gehört, welche sich dahin aussprach:

Die Aufstellung einer Standesordnung als Richtschnur des ärztlichen Handelns entspreche den Wünschen der Ärzte und empfehle sich besonders für junge Ärzte, welchen es dadurch ermöglicht werde, Konflikte zu vermeiden.

Wenn die Bestimmung über die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern zur Erlassung einer Standesordnung gestrichen werde, so werde die Ärztekammer die Standesordnung selbständig erlassen, da sie dann dazu auf Grund des § 2 der Ärzteordnung befugt sei. Zur Vertretung der Gesamtinteressen des Ärztestandes gehöre nach ärztlicher Auffassung auch die Aufstellung allgemein gültiger Vorschriften über die Berufspflichten und die Standessitte, wie auch in Preußen die Ärztekammern Standesordnungen erlassen hätten. Bei dem allgemeinen Drange nach einer Standesordnung werde die neue Ärztekammer gar nicht umhin können, eine solche zu erlassen. Durch die Vorschrift, daß das Ministerium die Standesordnung zu erlassen habe, würden alle übrigen öffentlichen und privaten Interessen gewahrt.

Die gesetzliche Ausarbeitung einer Standesordnung sei im jetzigen Stadium der Verhandlungen nicht mehr möglich.

Die Erlassung derselben als Verordnung mit nachfolgender gesetzlicher Genehmigung empfehle sich nicht.

Es könne dem Landtag Gelegenheit zur Äußerung über die Standesordnung gegeben werden, indem sie ihm nach ihrer Erlassung zur Kenntnisnahme vorgelegt werde:

Gegen die Streichung der Worte „als solche" in § 22 Absatz 4 habe die Regierung nichts einzuwenden, ebensowenig gegen die Aufnahme der Bestimmung, daß auch die Wahl und Vertretung einer Heilmethode niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden dürfen.

Die Frage der Erlassung der Standesordnung hat in den übrigen Bundesstaaten eine verschiedene Regelung erfahren:

Das preußische Gesetz sieht die Erlassung einer Standesordnung überhaupt nicht vor.

In § 8 der sächsischen ärztlichen Standesordnung, ebenso in den noch unerledigten Entwürfen der württembergischen und der bayerischen Ärzteordnung ist die Erlassung einer Standesordnung durch das Ministerium des Innern vorgesehen.

Der unerledigte hessische Entwurf eines Gesetzes die Standesordnung und die Ehrengerichte betreffend vom 25. März 1901 enthält in Artikel 1 folgende Bestimmung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Jeder Arzt, welcher im Großherzogtum seinen Beruf ausübt, hat sich hierbei größter Gewissenhaftigkeit zu befleißigen und durch sein Verhalten in wie außerhalb der Berufstätigkeit sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Als Verstoß gegen die Pflichten, welche der Beruf dem Arzte auferlegt, ist, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

öffentliche Anpreisungen (Reklame);

der Kauf und Verkauf der ärztlichen Praxis;

die mißbräuchliche Bezeichnung als Spezialarzt;

die Ausstellung von Zeugnissen über die Wirksamkeit sog. Geheimmittel;

die gemeinsame Behandlung Kranker mit Nichtärzten und die Unterstützung der Krankenbehandlung durch Nichtärzte in irgend welcher Form;

die Übernahme eines Kranken vor beendigtem Heilverfahren aus der Behandlung eines anderen Arztes ohne rechtzeitige Benachrichtigung des letzteren;

die Verweigerung der Assistenz in Notfällen ohne zureichende Gründe;

die abfällige Beurteilung der Behandlungsweise eines anderen Arztes Nichtärzten gegenüber;

das Anbieten oder Gewähren von Vorteil irgend welcher Art an dritte Personen, um sich Praxis zu verschaffen;

Erlaß des Honorars oder die Herabsetzung des letzteren unter die Mindestsätze der ärztlichen Taxe gegenüber bemittelten Kranken — in der Absicht, sich damit andere Vorteile zu verschaffen;

die ausschließlich briefliche Behandlung von Kranken;

der Abschluß von Verträgen mit öffentlichen oder privaten Korporationen (Versicherungsgesellschaften, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und ähnlichen Kassen), nach welchen das vereinbarte Honorar in einem offenbaren Mißverhältnis zu den verlangten Leistungen des Arztes steht, oder wenn aus den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß unlauteres Unterbieten vorliegt.

Aus politischen, wissenschaftlichen und religiösen Ansichten oder Handlungen, als solchen, können Verstöße gegen die Berufspflichten nicht abgeleitet werden."

Die Kommission des bayerischen Landtages zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes betreffend die Ärzteordnung, faßte folgenden Beschluß:

„Die Standesordnung muß folgende Bestimmungen enthalten:

Der Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können niemals Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

Die Standesordnung darf keine Bestimmung enthalten, welche dem Arzte die freie Wahl der Heilmethode oder des Heilverfahrens verbietet.

Durch dieselbe darf in keiner Weise eine Bestimmung über die Festsetzung des ärztlichen Honorars und über den Abschluß von Verträgen mit öffentlichen und privaten Korporationen getroffen werden.

Es können daher auch jene Handlungen der Ärzte, welche unter die in Absatz 5 und 6 aufgeführten Punkte fallen, nicht Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden."

Zur Beurteilung der Frage, welche Bestimmungen bei der ärztlichen Standesordnung zu berücksichtigen sind und zum Verständnis dafür, wie sehr auf diesem Gebiete die Auffassungen auseinandergehen, werden diesem Berichte angeschlossen:

1. Die Karlsruher Standesordnung vom Juni 1876 (Anlage I). **Anl. I.**

2. Die Zusammenstellung der Grundzüge zur Erlassung einer Standesordnung für die Ärzte Bayerns mit den vom besonderen Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hierüber in erster Lesung gefaßten Beschlüssen (II. Session 1901). (Anlage II). **Anl. II.**

Es wurden folgende **Anträge** gestellt:

1. ein Antrag, die Bestimmung in Absatz 2 über die Erlassung einer Standesordnung durch das Ministerium vollständig zu streichen.

Der Antrag wurde mit 7 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Ein Mitglied enthielt sich der Abstimmung.

2. **ein Antrag, die Standesordnung durch Gesetz zu erlassen.**

Der Antrag wurde mit 5 gegen 4 Stimmen angenommen.

Drei Mitglieder enthielten sich der Abstimmung.

Die Kommission unterstellt, daß die Regierung baldigst dem Landtag einen Gesetzentwurf über eine Standesordnung vorlegt und daß dieselbe die Grundlage der ehrengerichtlichen Entscheidung zu bilden hat.

3. **ein Antrag, Absatz 4 in folgender Fassung in das Gesetz aufzunehmen:**

„Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Handlungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden."

Der Antrag wurde mit 11 gegen 1 Stimme angenommen.

Mit dieser Bestimmung soll ausgedrückt werden, daß die Betätigung der religiösen, politischen und wissenschaftlichen Überzeugung im weitesten Sinne von der ehrengerichtlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verfolgung ausgeschlossen sein solle, daß insbesondere auch Verstöße in der Form nur in schwereren Fällen Anlaß zu ehrengerichtlichem Einschreiten geben sollen, wenn nämlich das Verhalten des Arztes diesen nicht blos vom Standpunkt strenger Standesauffassung, sondern auch nach der allgemeinen bürgerlichen Auffassung in der öffentlichen Meinung herabsetze. Andernfalls gerate das ehrengerichtliche Verfahren leicht in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung und könne Mißdeutungen erfahren. Nach der Ansicht der Kommission soll insbesondere von jeder Verfolgung frei bleiben: die Bezeichnung eines Anhängers der Naturheilkunde als Naturarzt, das Halten von Vorträgen in Naturheilvereinen, das Veröffentlichen von Artikeln in populären, auf dem Boden der Homöopathie oder des Naturheilverfahrens stehenden Zeitschriften, die Leitung von Naturheilanstalten, die im Eigentum von Nichtärzten stehen, und ähnliches.

Ferner **erachtete die Kommission einstimmig die Aufnahme einer Bestimmung als Absatz 5 für geboten, daß das ehrengerichtliche Verfahren nicht mehr stattfinden dürfe wegen Verletzungen von Berufs- und Standespflichten, die länger als 5 Jahre zurückliegen.** Die Kommission ging dabei von der Auffassung aus, daß eine zutreffende Feststellung des Tatbestandes, insbesondere auch die Verteidigung des Beschuldigten nach so langer Zeit außerordentlich erschwert wäre und daß ein öffentliches oder ein Standesinteresse der Ärzte an einer Verfolgung so weit zurückliegender Vorgänge kaum mehr bestehen dürfte. Die Verjährung wird durch richterliche Handlungen des zuständigen Ehrengerichts unterbrochen.

Zu § 26.

Mit der Besetzung der Ehrengerichte erster Instanz mit vier von den wahlberechtigten Ärzten des Gerichtsbezirks aus ihrer Mitte gewählten Ärzten und einem rechtskundigen Mitgliede erklärte sich die Kommission einverstanden. Dieselbe war der Meinung, daß es beim Vorhandensein weiterer Instanzen genüge, wenn ein juristisches Mitglied wegen der öfters vorkommenden Rechtsfragen dem Ehrengerichte erster Instanz angehöre. Es wurde aber von mehreren Mitgliedern darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf die in den Bemerkungen zu den §§ 20 und 22 dargelegten Verhältnisse in der zweiten Instanz das nicht ärztliche Element stärker zur Geltung kommen müsse. Es handle sich in vielen Fällen nicht nur um Verfehlungen gegen die allgemeine ärztliche Standessitte, deren Wirkung sich nur auf den Kreis der Ärzte erstrecke. Diese Verfehlungen könnten vielmehr auch aus dem beruflichen Verkehr mit dem Publikum, insbesondere den Kassen entstehen, welche daher an den Entscheidungen mittelbar beteiligt seien. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Ehrengerichte in wirtschaftliche Kämpfe hereingezogen würden.

Dazu komme die schon erwähnte Tatsache, daß die Auffassung über die ärztliche Standessitte und die Berufspflichten sowohl in den Kreisen des Publikums wie der Ärzte nicht in allen Fällen übereinstimmten. Durch die Rechtsprechung der Ehrengerichte bilde sich aber eine für die ärztlichen Kreise allgemein maßgebende Auffassung der Berufspflichten und Standessitte, die sich nicht einseitig auf Kosten des Publikums entwickeln dürfe. Die Strafgewalt der Ehrengerichte — Geldstrafe bis zu 3000 *M*, eventuell Veröffentlichung des Urteils — sei so schwerwiegend, daß ein Verurteilter in seinem Ansehen und Vermögen auf das schwerste geschädigt werden könne.

Kein anderer Stand besitze eine derartig umfassende Strafgewalt, welche von den eigenen Standesgenossen ausgeübt werden könne. Die Anwälte seien bei der Besetzung des Ehrengerichtshofs, der aus 4 Richtern und 3 Anwälten bestehe, sogar in der Minderheit. Bei einer derartigen Strafgewalt habe jeder Arzt Anspruch darauf, daß das Gericht in voller Unabhänglichkeit und Unbefangenheit urteile. Soweit Nichtärzte als Richter in Frage kämen, seien hierzu am besten die Berufsrichter geeignet, die neben dem Verständnis für Standesehre und Berufspflicht auch die erforderlichen Rechtskenntnisse besäßen. Es empfehle sich aber auch die Zuziehung eines höheren Verwaltungsbeamten, welcher als Aufsichtsbeamter über die Krankenkassen in allen das Verhältnis der Ärzte zu den Kassen betreffenden Fragen ein sachverständiges Urteil habe.

Von anderer Seite wurde dem gegenüber geltend gemacht, es handle sich bei den ehrengerichtlichen Fragen vorwiegend um eigentliche Verletzungen der Standessitte, die nur das Interesse der Ärzte beträfen. Man dürfe der Entscheidung der Ärzte vertrauen, zumal sie nach der Zusammensetzung der Gerichte den in Frage stehenden Vorgängen ferne ständen und voraussichtlich die tüchtigsten und würdigsten Mitglieder ihres Standes seien. Man möge der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der Ärzte vertrauen, die sich nicht in Widerspruch mit der öffentlichen Meinung setzen würden. Bei Zuziehung von Nichtärzten als Richtern bildeten sich leicht Gruppen, deren Ansichten sich gegenüberständen. Man solle nicht das juristische Element überall hereinbringen.

Über die Frage der Beteiligung des richterlichen Elementes bei der Besetzung der ärztlichen Ehrengerichte führt die Begründung des sächsischen Entwurfes und Gesetzes über die Organisation des ärztlichen Standes vom 19. November 1903 Seite 152/53 aus:

„Die Mitwirkung des juristischen Elementes bei den ärztlichen Ehrengerichten wird nicht zu beseitigen, sondern allerdings zu vermehren sein. Seine Gegner sind vollständig im Irrtum, wenn sie annehmen, daß es sich bei den Ehrengerichten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„doch nur um rein ärztliche Fragen, nur um innere Angelegenheiten des ärztlichen Standes handle." (Vergleiche „Korrespondenzblatt" 1901, Seite 108).

Die Standesordnung enthält Rechtsvorschriften, deren Übertretung mit Geld- und Ehrenstrafen, also mit Rechtsnachteilen bedroht ist, und über diese wieder wird in einem rechtlich geordneten Verfahren entschieden. Zur richtigen Anwendung der einschlagenden Bestimmungen ist ebensogut ein gewisses Maß von Rechtskenntnis und Rechtserfahrung erforderlich, wie es nach der gewiß zutreffenden Ansicht der wissenschaftlichen Medizin auch zu der einfachsten Krankenbehandlung medizinischer Kenntnisse bedarf. Der Hinweis auf die durch Allerhöchste Verordnung vom 9. April 1901 begründeten Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere, welche des juristischen Beirats entbehren, ist nicht stichhaltig. Denn einmal hat der im wesentlichen auf seinen Gehalt angewiesene Sanitätsoffizier eine einfachere und sichere wirtschaftliche Stellung und ist nicht den die rechtliche Beurteilung seines Verhaltens erschwerenden Reibungen mit entgegengesetzten wirtschaftlichen Interessen ausgesetzt, wie die nichtbeamteten Zivilärzte. Außerdem aber stehen die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere, wie die der Offiziere (Allerhöchste Verordnung vom 2. Mai 1874), unter der fortwährenden Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Instanzen und ihr Spruch bedarf nach §§ 52 und 53 der Verordnung vom 9. April 1901 der Bestätigung des Allerhöchsten Kriegsherrn, die ohne Beschränkung versagt werden kann.

Dagegen ist bei den gesetzlich organisierten Ehrengerichten anderer Berufsstände überall das juristische Element vertreten und hat auch der Staat dafür gesorgt, daß er seine Interessen im ehrengerichtlichen Verfahren wirksam zur Geltung bringen kann. So wird nach der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 177 flg.) vor den Ehrengerichten der Anwaltskammern die Anklage von der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte erhoben, die Voruntersuchung durch einen vom Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragten Richter geführt (§§ 92, 71 der Rechtsanwaltsordnung). Dem Ehrengerichtshofe gehören der Präsident des Reichsgerichts als Vorsitzender, 3 Mitglieder des Reichsgerichts und daneben nur 3 Mitglieder der Anwaltskammer beim Reichsgericht an (§ 90).

An den Ehrengerichten der Börse hat nach § 11 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (R.-G.-Bl. S. 157 flg.) der Staatskommissar teilzunehmen, für die Berufungskammer mit ihren vom Börsenausschuß gewählten Beisitzern wird nach § 17 der Vorsitzende vom Bundesrat ernannt. Ebenso gehören dem Ehrengerichte und dem Ehrengerichtshofe der Patentanwälte nach §§ 10, 12 des Reichsgesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (R.-G.-B. S. 233) rechtskundige Mitglieder an."

Über das Maß der Beteiligung des juristischen Elementes gehen allerdings die Ansichten in den verschiedenen Staaten auseinander. Der Sächsische Entwurf sieht lediglich einen Juristen als Vorsitzenden vor. Dagegen schlägt der erwähnte württembergische Entwurf für die erste Instanz neben 4 Ärzten ein richterliches Mitglied und für den die zweite Instanz darstellenden Ehrengerichtshof einen höheren Beamten des Departements des Innern als Vorsitzenden, ferner ein Mitglied des Oberlandesgerichtes und 5 Ärzte als Richter vor. Dabei kommt aber in Betracht, daß der Württembergische Entwurf eine Geldstrafe nur bis zu 1500 ℳ vorsieht.

In der Kommission wurde die Ansicht vertreten, daß die juristischen Mitglieder die Mehrheit der Richter im Ehrengerichtshof darstellen müßten, während von anderer Seite 3 juristische Mitglieder für genügend erachtet wurden. Von letzterer Seite wurde betont, daß dadurch die ärztlichen Mitglieder immer noch die Mehrheit im Ehrengerichtshof besäßen, nämlich 4 gegen 3, und daß zu einer Verurteilung neben den Stimmen der Ärzte schon die Stimme eines nichtärztlichen Mitgliedes genüge. Einige Mitglieder erklärten, daß sie ihre Zustimmung zum ganzen Gesetz von dieser Besetzung des Ehrenrichtshofes abhängig machen würden, wobei betont wurde, daß jedes Urteil die Billigung der Allgemeinheit finden müsse, und daß kein Urteil diese Zustimmung finden könne, welches nicht einmal die Zustimmung eines einzigen von 3 nicht ärztlichen Mitgliedern gefunden habe.

Die Großh. Regierung äußerte sich in der Kommission dahin: Bis jetzt seien in keinem anderen deutschen Staate drei Juristen in einem ärztlichen Ehrengerichtshofe tätig. Es befänden sich im Ehrengerichtshof die würdigsten und angesehensten Ärzte; den öffentlichen Interessen sei durch das Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof Rechnung getragen; man könne höchstens soweit gehen wie in Württemberg.

Es wurde der **Antrag** gestellt:

„Der Ehrengerichtshof solle aus 4 Ärzten, 2 Richtern und einem höheren Verwaltungsbeamten bestehen, von denen die drei letzteren für die Dauer des von ihnen zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes durch landesherrliche Entschließung zu ernennen seien."

Der Antrag wurde mit 9 gegen 2 Stimmen angenommen und die Fassung des § 26 des Regierungsentwurfes dementsprechend geändert.

Die Ernennung der juristischen Mitglieder soll auf die Dauer des von ihnen zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes erfolgen, um eine gewisse Stabilität zu sichern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und die juristischen Mitglieder im weitesten Umfange mit den in Frage kommenden ärztlichen Verhältnissen vertraut zu machen.

Zu § 27.

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen und daß bis zu ihrer Wahl die Leitung dem rechtskundigen Mitgliede obliege. Da für den Ehrengerichtshof mehrere juristische Mitglieder in Frage kommen, hält es die Kommission für sachgemäß, dem dienstältesten rechtskundigen Mitgliede die Leitung bis zur Wahl zu übertragen. Für die Bestimmung des Dienstalters werden die Bestimmungen in § 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Januar 1879 die Entscheidung von Kompetenzkonflikten betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1879 § 191) entsprechend anwendbar sein. **Absatz 2 des § 27 war dementsprechend zu berichtigen.** Da die Ernennung der richterlichen Mitglieder auf die Dauer ihres Hauptamtes erfolgt, **waren die Worte „für den Rest der laufenden Wahlperiode" im Schlußsatze des Absatzes 5 zu streichen.**

Zu § 28.

Absatz 2 war zu ändern, da dem Ehrengerichtshof nicht wie vorgesehen nur ein juristisches Mitglied, sondern drei juristische Mitglieder angehören sollen.

Zu Absatz 5 ist bestimmt:

„Die bei einer Angelegenheit beteiligten oder für befangen erklärten Mitglieder sind bei der Beschlußfassung oder bei der Entscheidung ausgeschlossen und werden durch Stellvertreter ersetzt."

Die Kommission ist der Ansicht, daß das Verfahren vor den Ehrengerichten zwar tunlichst einfach zu gestalten sei, daß aber dem Beschuldigten mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Folgen einer Verurteilung nicht diejenigen Rechtsgarantien vorenthalten werden sollten, die auch im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Anwälte, sowie im gewöhnlichen Strafverfahren gewährt werden.

Da der Entwurf die Frage, wer für beteiligt oder für befangen zu erklären sei, vollständig dem Ermessen des Gerichtes überläßt, **war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß diese Frage in Anlehnung an die genauen Bestimmungen der Strafprozeßordnung zu regeln sei.**

Dadurch sind mehrere weitere Absätze entstanden.

Zu § 29.

In der Kommission wurde angeregt, ob neben der Verpflichtung der Bezirksämter zur Auskunftserteilung an die Ehrengerichte nicht auch die Gerichte und andere Behörden zur Erteilung von Auskunft, Strafregisterauszügen u. s. w., sowie zur Übersendung von Akten zu verpflichten seien.

Die Großh. Regierung hat indessen die Vorschrift des § 29 für genügend erachtet.

Das Ehrengericht sei eine öffentlich rechtliche Organisation, welcher zweifellos auch von anderen Behörden Auskunft erteilt werde. Etwa erforderliche gerichtliche Akten oder Strafregisterauszüge könnten durch Vermittelung des Bezirksamtes erhoben werden.

Die Ehrengerichte sollten sich indessen nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung des Bezirksamts an die Ortspolizei wenden.

Zu § 35.

Die Kommission hat hier die Frage erörtert, ob nicht die Geldstrafe bis zu 3000 *M.* zu hoch gegriffen sei. In Preußen und Sachsen ist die Strafe ebenso hoch bemessen; dagegen sieht der Bayerische Entwurf Geldstrafe nur bis 2000 *M.* vor, welchen Betrag die Kommission auf 300 *M.* herabsetzte.

Nach dem württembergischen Entwurf beträgt das Maximum 1500 *M.* und nach dem hessischen Entwurfe 2000 *M.*

In der Kommission wurde angeregt, das Maximum auf 2000 *M.* herabzusetzen. Mit Rücksicht indessen auf die Zusammensetzung des Ehrengerichtshofes wurde der Anregung keine Folge gegeben.

Nach Absatz 3 kann in besonders geeigneten Fällen auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung erkannt werden.

Es wurden in der Kommission Bedenken geäußert, ob diese Vorschrift nicht zu weit gehe, da sie geeignet sei, unter Umständen den Arzt auf das schwerste zu schädigen.

Die Veröffentlichung des Urteils ist indessen auch im preußischen und sächsischen Gesetz, sowie in den erwähnten württembergischen, bayerischen und hessischen Entwürfen vorgesehen.

Die Kommission gab der Anregung keine Folge, weil die Verhandlung geheim sei und die Öffentlichkeit in manchen Fällen ein Interesse an der Kenntnis der Entscheidung habe. Dabei herrschte aber in der Kommission Einstimmigkeit darüber, daß die Veröffentlichung erst nach erfolgter Rechtskraft des Urteils und im Fall der Verurteilung nur in besonders schweren Fällen erfolgen dürfe, oder wenn die Öffentlichkeit ein Interesse an der Kenntnis des Urteils habe.

Unter der letzteren Voraussetzung erscheint aber auch die Anordnung der Veröffentlichung im Falle der Freisprechung angemessen.

Zu § 39.

Nach § 46 ist das juristische Mitglied des Ehrengerichts, welches die Voruntersuchung geführt hat, von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren ausgeschlossen, so daß stets dessen Stellvertreter in der Hauptverhandlung mitzuwirken hätte. Es

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

erscheint aber nicht zweckmäßig, dem Letzteren in allen Fällen diese richterliche Haupttätigkeit zuzuweisen.

Die Kommission beschloß daher die Aufnahme der Bestimmung, daß die Führung der Voruntersuchung auch dem Stellvertreter des juristischen Mitgliedes übertragen werden dürfe.

Zu § 40.

Gegen den ablehnenden Beschluß auf Eröffnung der Voruntersuchung sieht der Entwurf seitens des Vertreters der Anklage und des Angeschuldigten eine Frist von einem Monat vor. Diese Frist erschien mit Rücksicht auf das Interesse eines Beschuldigten an der baldigen Erledigung der Anklage zu lange und **eine Frist von zwei Wochen ausreichend.**

Zu § 45.

Mit Rücksicht darauf, daß dem unter Mitteilung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung geladenen Beschuldigten hinreichende Zeit zur Vorbereitung bleiben muß, **hat die Kommission** in Übereinstimmung mit der gleichlautenden Bestimmung der Strafprozeßordnung **die Vorschrift für erforderlich erachtet, daß zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung eine Frist von einer Woche liegen solle.**

Bei Nichteinhaltung dieser Frist soll aber der Beschuldigte zum Antrag auf Vertagung der Verhandlung nur berechtigt sein, wenn er den Antrag unverzüglich nach Eröffnung der Hauptverhandlung stellt. Die Großh. Regierung ist mit dieser Vorschrift einverstanden.

Zu § 46.

Die Kommission erachtet es im Interesse einer unbefangenen Rechtsprechung einstimmig nicht für angängig, daß dasjenige Mitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, sich an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung beteilige, und hat daher einstimmig **beschlossen, den § 46 dementsprechend zu ändern.**

Die Großh. Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Zu § 48.

Die Kommission hielt die Aufnahme einer Bestimmung für notwendig, daß der Angeklagte und sein Beistand oder Verteidiger von allen gerichtlichen Terminen zu benachrichtigen seien und daß ihnen das Recht der Fragestellung an die Zeugen und Sachverständigen zustehe.

Die Großh. Regierung hat sich mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt.

Zu § 53.

Der Regierungsentwurf gestattet im Anschlusse an § 42 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes dem Beauftragten des Ministeriums des Innern und in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung auch dem Arzte die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltüberschreitung an den Verwaltungsgerichtshof. Seitens der ersten Kammer wurde diese Bestimmung dahin geändert, daß dem Arzte und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zustehe und zwar in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung unbedingt, im übrigen nur, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Da in den Fällen der Entziehung der Approbation auf Grund des § 53 der Gewerbeordnung (bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Feststellung der Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Approbation erteilt wurde) reichsgesetzlich zwei Instanzen vorgeschrieben sind, so stellt sich insoweit das Rechtsmittel als eigentliche Berufung dar, indem der Verwaltungsgerichtshof das Urteil des Ehrengerichtshofes in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu würdigen hat.

In allen anderen ehrengerichtlichen Fällen aber ist das Rechtsmittel lediglich eine Revision gegen eigentliche Rechtsverletzung.

Wenn daher der Ehrengerichtshof das Beweisergebnis in berechtigter Weise nach seiner freien Überzeugung gewürdigt hat, bleibt das Rechtsmittel ohne Erfolg.

Nach Absatz 4 findet auf das Verfahren das Verwaltungsrechtspflege-Gesetz entsprechende Anwendung. In der Kommission wurde erörtert, ob es sich nicht hinsichtlich der Frage, wann ein Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, empfehle, die speziellen Vorschriften der §§ 376 ff. der Strafprozeßordnung in das Gesetz aufzunehmen. Die Großh. Regierung erklärte, sie erachte die Aufnahme dieser Bestimmungen nicht für nötig, wie auch § 4 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes sich über diese Frage nur im allgemeinen ausspreche.

Die bezügliche Stelle des § 4 dieses Gesetzes lautet:

„Die Klage kann nur darauf gegründet werden, daß die Behörde zu der angefochtenen Verfügung nicht berechtigt war:

1. weil diese auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;
2. weil die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse jede Berechtigung der Behörde zu der angefochtenen Verfügung ausschließen.

Das Gesetz ist verletzt, wenn Rechtsnormen, insbesondere auch solche, die in den von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen und allgemeinen Vorschriften enthalten sind, nicht oder nicht richtig angewendet sind.

Insoweit die Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit nach Ermessen im Sinne des Gesetzes zu verfügen berechtigt sind, findet die Klage nicht statt".

Die Kommission beschloß, der Anregung keine Folge zu geben.

Im übrigen nimmt die Kommission an, daß der Verwaltungsgerichtshof sofort auf Freisprechung erkennen werde, wenn die Feststellung der Rechtsverletzung die völlige Haltlosigkeit der Anklage ergibt, während er andernfalls die Sache unter Aufhebung der Entscheidung des Ehrengerichtshofes an diesen zur weiteren Verhandlung zurückverweisen werde, wobei der Ehrengerichtshof an die rechtliche Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes gebunden sei.

Zu § 54.

Der Entwurf bestimmt in Absatz 3, daß der Angeschuldigte die Kosten zu tragen habe, wenn er verurteilt werde. In der Kommission wurde erörtert, daß ein Beschuldigter auch wegen mehrerer Verfehlungen angeklagt und nur bezüglich eines Teiles der Anklage verurteilt werden könne. Es käme aber auch vor, daß eine Verfehlung anfänglich in der Untersuchung eine viel härtere Beurteilung erfahre als bei der Entscheidung, und daß durch die unter diesem Gesichtspunkte erfolgende Untersuchung besondere Kosten erwachsen könnten, welche billigerweise dem Verurteilten nicht zur Last gelegt werden sollten.

Die Kommission beschloß einstimmig, diese Gesichtspunkte in der Weise zu berücksichtigen, daß der Verurteilte nur insoweit die Kosten zu tragen habe, als er verurteilt werde, und daß das Gericht die Befugnis habe, den Angeklagten ganz oder teilweise von der Tragung der Kosten zu entbinden, wenn dieselben außer Verhältnis zu seinem Verschulden stehen oder durch die anfänglich schwerere Beurteilung der Tat des Angeklagten erwachsen seien.

III. Petitionen und Resolution.

1. Die Petition des Verbandes Deutscher Ärztevereine für physikalisch-diätetische Therapie Süddeutsche Gruppe beantragte:

„Die hohe zweite Kammer des Landtags wolle, falls sie in der Abstimmung nicht dahin neige, die Vorlage „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ärzte-Ordnung" abzulehnen, beschließen, daß in diese Vorlage nachfolgende Änderungen aufgenommen werden:

1. in § 22 Absatz 4 sind die beiden Worte: „als solche" zu streichen,
2. § 22 Absatz 2 soll lauten: „Die Berufs- und Standespflichten der Ärzte werden in einer vom Landtage zu genehmigenden Standesordnung zusammengestellt, welche gleichzeitig als gesetzliche Grundlage zu dienen hat für die von den Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshofe zu fällenden Urteile.
3. in § 49 Absatz 2 ist der Satz: „das Ehrengericht urteilt dabei „nach seiner freien Überzeugung" ganz zu streichen.

Zur Begründung wird ausgeführt, daß durch das in Aussicht genommene Gesetz nach den in anderen Staaten gemachten Erfahrungen die Freiheit der Wissenschaft, sowie die freie wissenschaftliche Überzeugung und die Bewegungsfreiheit derjenigen Ärzte beeinträchtigt werde, welche nicht auf dem Boden der zur Zeit in der medizinischen Wissenschaft geltenden Auffassungen stehe.

2. Die vom Naturheilvereine Karlsruhe, zugleich im Auftrag der Generalversammlung der Oberrheinischen Bundesgruppe der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise, insgesamt 24 Vereine mit zirka 6000 Mitgliedern eingereichte Petition bittet um Ablehnung des Gesetzentwurfs, fürsorglich um Beachtung folgender Grundsätze:

„1. Die Ehrengerichtshöfe müssen in ihrer Majorität aus staatlicherseits angestellten Berufsrichtern bestehen, auf deren Anstellung, Kündigung und Gehaltsverhältnisse die Ärzte keinerlei Einfluß haben.
2. Sollte man eine Verstärkung des juristischen Elementes nicht wünschen, dann darf als letzte Instanz nicht der Ehrengerichtshof, sondern das Landgericht oder Oberlandesgericht zu entscheiden haben.
3. Die Standesordnung ist den gesetzgebenden Körperschaften (Landtag) zur Genehmigung vorzulegen.
4. Kein Arzt darf wegen seiner wissenschaftlichen Anschauungen und Handlungen ehrengerichtlich gemaßregelt oder bestraft werden.
5. Insbesondere muß es den Ärzten gestattet sein, Vorträge in Naturheilvereinen zu halten und die Leitung von Naturheilanstalten 2c. zu übernehmen."

Die Petition macht geltend, die ärztliche Standesordnung und die Ehrengerichte richteten sich gegen die berechtigten Bestrebungen der Naturheilvereine, sowie gegen die persönliche Freiheit des Individuums und die Freiheit der Selbstverwaltung der Organe der sozialen Versicherung.

Durch sie werde

„der Fortschritt gehemmt,
die Freiheit der Wissenschaft geknebelt,
der Unfrieden unter den Ärzten vermehrt,
das Ärzteproletariat vergrößert,
die Erbitterung großer Volkskreise gesteigert,
die große Gesamtheit geschädigt."

Bezüglich der Bestimmung des § 20 des Gesetzes wird behauptet, es sei mit dessen Hülfe möglich, „das gesetzlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kasse völlig illusorisch zu machen."

Im übrigen wird auf die umfangreiche Begründung der beiden Petitionen, welche an die Mitglieder des hohen Hauses verteilt wurden, Bezug genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. In der am 30. Juni 1904 in Karlsruhe von einem Komite von Mitgliedern des Ortsverbandes der freien Hülfskassen, der allgemeinen Ortskrankenkasse, des Karlsruher Gewerkschaftskartells und des Karlsruher Naturheilvereins veranstalteten Versammlung von Mitgliedern dieser Verbände gelangte folgende Resolution zur Annahme:

„Die heute im Apollotheater zu Karlsruhe stattgehabte Versammlung von Krankenkassenmitgliedern und Anhängern der Naturheilbewegung kann in dem im Badischen Landtag vorgelegten Entwurf betreffend die Ärzteordnung nicht das geeignete Mittel erblicken, zwischen Ärzten und Kassen, wie zwischen Ärzten und Versicherten ein befriedigendes Verhältnis herbeizuführen. Dagegen ist die Versammlung der Meinung, daß der vorliegende Entwurf sich in einseitiger Weise gegen die Naturheilbewegung richtet, aber auch geeignet ist, das Selbstverwaltungsrecht in der Krankenversicherung illusorisch zu machen. Die Versammlung spricht deshalb die Erwartung aus, daß die zweite badische Kammer dem vorliegenden Gesetzesentwurf ihre Zustimmung nicht erteile."

Was die Anträge der Petitionen und der Resolution betrifft, so kann Bezug genommen werden auf die Ausführungen dieses Berichtes, insbesondere zu den §§ 20, 21, 22 und 26.

Soweit die Kommission die geltend gemachten Bedenken für beachtenswert hielt, hat sie denselben in den von ihr vorgeschlagenen Abänderungen entsprochen.

Die Kommission stellt deshalb den

Antrag:

hohe zweite Kammer wolle

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der aus der Anlage III ersichtlichen Fassung ihre Zustimmung erteilen; Anl. III.
2. die vorstehenden Petitionen, sowie die Resolution durch die Annahme des Gesetzes für erledigt erklären.

Anlage I.

Standesordnung der Karlsruher Ärzte.

I. Pflichten der Ärzte gegen einander und gegen den ärztlichen Stand im Allgemeinen.

§ 1. Jedem Mitgliede des ärztlichen Standes muß die Aufrechterhaltung der Ehre und Würde des Standes als oberstes Gesetz gelten. Jeder dem ärztlichen Kreisverein Karlsruhe angehörige Arzt hat deshalb die nachstehenden Regeln zu beachten und zu befolgen.

§ 2. Es ist gegen die Würde des ärztlichen Standes, in irgend einer Weise Reklame zu machen, z. B. wiederholt öffentliche Anzeigen zu erlassen, durch Karten oder sonstige Ankündigungsmittel die Aufmerksamkeit besonderer Arten von Kranken auf sich zu lenken, Armen öffentlich seine ärztliche Hülfe unentgeltlich anzubieten, briefliche Behandlung, Zusendung besonderer Arzneien oder Instrumente zu versprechen, durch sogenannte populäre Broschüren auf bestimmte Heilmethoden aufmerksam zu machen, Krankengeschichten oder Operationen in nichtwissenschaftlichen Zeitungen zu veröffentlichen oder deren Veröffentlichung zu gestatten, Laien als Zuschauer zu Operationen einzuladen, sich Zeugnisse oder Danksagungen für ärztliche Hülfe oder Heilerfolge öffentlich oder privatim ausstellen zu lassen oder ähnliche Handlungen zu begehen.

Selbstverständlich ist es dagegen dem Arzte gestattet, bei Niederlassung an einem Orte oder bei Wohnungswechsel jeweils dem Publikum in ortsüblicher Weise durch öffentliche Blätter hiervon Nachricht zu geben; auch kann er bei dieser Gelegenheit, sofern er Spezialist in wissenschaftlichem Sinne ist, dieses mitteilen.

§ 3. Es ist für den Arzt entwürdigend, sogenannte Geheimmittel zu verordnen oder das Publikum auf dem Glauben zu lassen, er besitze ein nur ihm allein bekanntes Mittel zur Heilung bestimmter Krankheiten. Unstatthaft ist es ferner, die Wirksamkeit sogenannter Geheimmittel zu bezeugen oder in irgend einer Weise deren Gebrauch zu fördern.

§ 4. Kann ein Arzt aus Gesundheitsrücksichten, wegen nicht beruflicher Geschäfte, Abwesenheit, bei Unglücksfällen in seiner Familie seinen Berufspflichten nicht nachkommen, so soll ihm von den Kollegen die nachgesuchte Aushülfe sofort gewährt und sein Interesse und Stand als Hausarzt gewahrt werden. Die Regelung des Honorars für in solchen Fällen geleistete Hülfe bleibt jeweils besonderer Übereinkunft überlassen.

II. Von den Consilien.

§ 5. Als Consiliarius muß jeder approbierte Arzt, gegen dessen Charakter und Berufsfähigkeit keine gegründete Anklage erhoben worden ist oder erhoben werden kann, zugelassen werden.

§ 6. In Consilien soll jeder Schein von Rivalität oder Eifersucht vermieden und offenes, rücksichtsvolles Benehmen gegen einander beobachtet werden.

§ 7. Der Consiliarius soll zuerst die nötigen Fragen an den Kranken stellen und die Untersuchungen vornehmen, welche ihm für den Fall Aufschluß verschaffen können.

Die Beratung darf, mit strengem Ausschluß der Laien, nicht in dem Krankenzimmer selbst stattfinden. Nach Beendigung derselben soll der behandelnde Arzt das Resultat dem Patienten oder dessen Angehörigen mitteilen, soweit es für zweckmäßig erachtet wurde, desgleichen auch die nötigen Verordnungen machen.

Über die Beratung selbst und die Beteiligung an derselben von Seiten des einen oder anderen Arztes darf keine Mitteilung gemacht werden.

§ 8. Der behandelnde Arzt soll im Consilium zuerst seine Meinung abgeben, und, falls mehrere Consiliarii zugegen sind, diese in der Reihenfolge, wie sie beigezogen wurden.

Eine unerwartete Änderung in der Lage des Falles berechtigt den behandelnden Arzt, von der im Consilium beschlossenen Behandlung abzuweichen; derselbe hat jedoch die Gründe hierfür in dem nächsten Consilium sorgfältig auseinanderzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das gleiche Recht und die gleiche Pflicht hat der Consiliarius, wenn er im Notfalle gerufen wird, d. h. weil der behandelnde Arzt zur Zeit nicht aufgefunden werden kann.

§ 9. Äußerste Pünktlichkeit ist bei Consilien geboten; nur ganz dringende Fälle entschuldigen und hat wegen einer solchen Möglichkeit der zuerst zum Consilium eingetroffene Arzt 10 Minuten auf den zweiten zu warten. Nach Ablauf dieser Frist ist das Consilium als auf einen neuen Termin verschoben zu betrachten. War nur der behandelnde Arzt gekommen, so wird dieser den Kranken sehen und seine Verordnung geben; war es dagegen der Consiliarius, so hat derselbe sich einfach wieder zurückzuziehen, außer bei einem dringenden Falle, welcher sofortige Hilfe erfordert, oder wenn er aus größerer Entfernung beigezogen worden war. In solchem Falle mag er den Kranken untersuchen und seine Meinung schriftlich und verschlossen dem behandelnden Arzte hinterlassen.

§ 10. Alle Verhandlungen in einem Consilium sollen geheim bleiben und als Vertrauenssache behandelt werden. Weder durch Worte noch durch das Benehmen soll einer der beteiligten Ärzte aussprechen oder merken lassen, daß er zu irgend einem Punkte der Verhandlung seine Zustimmung nicht gegeben habe. Die Verantwortlichkeit müssen beide Ärzte gemeinschaftlich tragen, Erfolg und Mißerfolg gleichmäßig auf sich nehmen.

§ 11. Sollte bei einem Consilium von mehreren Ärzten eine nicht zu beseitigende Meinungsverschiedenheit bestehen so ist die Majorität entscheidend. Kann bei einem Consilium von zwei Ärzten trotz gegenseitiger Zugeständnisse keine Übereinstimmung erzielt werden, so soll, wenn tunlich, ein dritter Arzt zugezogen werden. Verbieten die Umstände ein solches Auskunftsmittel, so muß dem Patienten die Wahl des Arztes, in welchen er das meiste Vertrauen setzt, überlassen bleiben. Der andere Arzt soll sowohl jede weitere Besprechung im Consilium als auch die weitere Teilnahme an der Behandlung des Falles ablehnen und sich zurückziehen.

§ 12. Ist nur einmaliges Consilium erforderlich, oder wünscht der Patient keine Wiederholung desselben, so hat sich der Consiliarius jedes ferneren Besuches zu enthalten.

Als Regel muß aufgestellt werden, daß es, abgesehen von dem besonderen Wunsche des Patienten oder dessen Angehörigen, dem behandelnden Arzte überlassen werden muß, eine Wiederholung des Consiliums zu beantragen, daß dem Consiliarius dagegen eine Bestimmung darüber durchaus nicht zusteht.

§ 13. Der Consiliarius soll die Stellung des behandelnden Arztes in der ehrenhaftesten und sorgfältigsten Weise berücksichtigen, dessen Behandlung wenn nötig, verteidigen, und es sollen seinerseits keine Winke und Andeutungen fallen, welche das in denselben gesetzte Vertrauen schädigen oder sein Ansehen verletzen könnten. Auch soll der Consiliarius außergewöhnliche Aufmerksamkeiten oder Bemühungen sorgfältig vermeiden, da diese nur den Verdacht erregen könnten, er wolle sich in die Gunst des Patienten oder dessen Familie einschmeicheln und den Hausarzt verdrängen.

III. Pflichten im geselligen oder Berufs-Verkehr mit Patienten eines anderen Arztes.

§ 14. Der Arzt soll sich im Verkehr mit den Klienten eines Kollegen äußerst vorsichtig und zurückhaltend benehmen, besonders wenn Geschäfte oder freundschaftliche Beziehungen ihn veranlassen, einen in der Behandlung eines anderen Arztes stehenden Kranken zu besuchen.

§ 15. Der Arzt soll keinen Patienten, welcher kürzlich in derselben Krankheit von einem andern Arzte behandelt worden, ist, annehmen oder ihm eine Verordnung geben, außer in plötzlichen Notfällen oder in Consilien mit dem zuerst die Behandlung leitenden Arzte, oder endlich wenn der letztere den Fall aufgegeben oder in gehöriger Weise verständigt worden war, daß seine Dienste nicht mehr gewünscht werden.

Unter solchen Umständen sollen keine ungerechten oder herabsetzenden Bemerkungen über frühere Anordnungen und Behandlung gemacht, es sollen dieselben vielmehr verteidigt werden, soweit es möglich ist.

§ 16. Wird ein Arzt zu einem dringenden Falle gerufen, weil der Hausarzt nicht sofort gefunden werden kann, so soll er, wenn seine Anwesenheit später zu einem Consilium nicht gewünscht wird, die Sorge für den Kranken dem Hausarzte überlassen, sobald letzterer eintrifft.

§ 17. Wird bei plötzlichen Erkrankungen, Unglücksfällen zu mehreren Ärzten zugleich geschickt, so verlangt es die Höflichkeit, daß der Patient dem zuerst eintreffenden Arzte überlassen werde, und soll dieser seine Assistenz, wenn ihm eine solche nötig erscheint, unter den Anwesenden wählen.

In allen derartigen Fällen aber soll der auf diese Weise eingeführte Arzt die Anwesenheit des Hausarztes verlangen und, wenn seine weitere Hülfe nicht mehr gewünscht wird, dem Letzteren, sobald er eintrifft, den Fall übergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 18. Wird ein Arzt zu dem Patienten eines anderen Arztes gerufen, weil letzterer krank oder abwesend ist, so hat er ihm bei seiner Rückkehr oder Genesung den Fall zu übergeben.

§ 19. Ein Arzt, der einen Kranken auf dem Lande besucht, kann aufgefordert werden, einen benachbarten Kranken, der gewöhlich von einem anderen Arzte behandelt wird, wegen plötzlicher Änderung oder Verschlimmerung der Symptome zu besuchen. Das hier angezeigte Benehmen ist: einen den gegenwärtigen Umständen angemessenen Rat zu geben, sich nicht mehr als durchaus nötig in den allgemeinen Behandlungsplan einzumischen und keine weiteren Anordnungen zu treffen. Wird letzteres gewünscht, so ist ein Consilium mit dem behandelnden Arzte zu verlangen.

IV. Differenzen zwischen Ärzten.

§ 20. Zur Schlichtung von Differenzen zwischen Ärzten wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Geschäftsordnung, Strafbefugnis u. s. f. bleiben einer besonderen Vollzugsordnung vorbehalten.

§ 21. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, alle Beschwerden, welche eines derselben gegen ein anderes zu haben glaubt, dem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorzulegen, desgleichen auch im Falle einer Anklage sich vor demselben zu verantworten.

Dem Urteile des Schiedsgerichtes hat sich jedes Mitglied bedingungslos zu unterwerfen.

§ 22. Die dem Schiedsgerichte unterbreiteten Fälle, sowie die Verhandlungen und Urteile desselben sollen geheim bleiben und nur nach Ermessen des Schiedsgerichtes den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden.

V. Vom Honorar.

§ 23. Kein Arzt, selbst wenn er in den besten Vermögensverhältnissen lebt, soll einem zahlungsfähigen Patienten (Kollegen und deren Familien ausgenommen) seinen Rat unentgeltlich erteilen, oder ein gegenüber dem gebräuchlichen unbedeutendes Honorar fordern.

§ 24. In jeder Stadt oder in jedem Bezirke sollen die Ärzte gewisse allgemeine Regeln über die für Besuch, Sprechstunden ꝛc. zu fordernden Honorare aufstellen, und es soll als eine Ehrenpflicht betrachtet werden, diesen Regeln mit der größten Gleichförmigkeit nachzukommen. Bei Consilien haben sich an demselben Orte wohnende Ärzte über das gleichmäßig von beiden zu fordernde Honorar zu verständigen.

Durchaus wünschenswert ist ferner ein Übereinkommen bezüglich abgekürzter, d. h. halbjährlicher Rechnungsstellung über den Termin, nach dessen Ablauf rückständige Honorare zum zweiten Male eingefordert werden sollen, und schließlich über zwangsweise Erhebung derselben.

Im Interesse des Standes liegt ferner, sich gegenseitig die Namen der Personen und Familien bekannt zu geben welche sich als säumige Zahler gezeigt haben oder sich ihren Verpflichtungen gegen den Arzt ganz zu entziehen suchten.

Karlsruhe, Juni 1876.

Anlage II.

Zusammenstellung

der Grundzüge zur Erlassung einer Standesordnung für die Ärzte Bayerns mit den vom X. (besonderen) Ausschusse der Kammer der Abgeordneten hierüber in erster Lesung gefaßten Beschlüssen.

Vorschlag der k. Staatsregierung.	Beschlüsse des Ausschusses.
A. Allgemeines.	**A. Allgemeines.**
1. Jeder Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in der Berufstätigkeit, wie außerhalb derselben — selbstverständlich ist das religiöse und politische Verhalten ausgeschlossen — die Ehre und das Ansehen seines Standes zu wahren.	1. Der Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können niemals Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.
2. Der Arzt muß auf dem Boden der wesentlichen Grundlagen der Heilkunde stehen, wie sie auf unseren Hochschulen gelehrt wird, und darf abweichende Ansichten nicht zu Reklamezwecken benützen.	2. Die Heilmethode ist dem Ermessen des Arztes überlassen und kann nicht Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.
3. Die öffentliche Gesundheitspflege soll jeder Arzt nach Kräften zu fördern trachten.	3. Unverändert.
4. Das Geheimmittelunwesen und die Kurpfuscherei zu unterstützen, ist unerlaubt; denselben ist vielmehr überall entgegenzutreten.	4. Das Geheimmittelunwesen zu unterstützen, ist dem Arzte nicht erlaubt. Die Verwendung und Abgabe von sogenannten Geheimmitteln ist dem Arzte nicht verboten. Der Arzt darf die Kurpfuscherei nicht unterstützen. Kurpfuscherei ist die Ausübung der Heilkunde durch unfähige Personen.
B. Spezielles. **I. Die ärztliche Praxis.**	**B. Spezielles.** **I. Die ärztliche Praxis.**
5. Praxiseröffnung, Wohnungswechsel und vorübergehende Abwesenheit darf nur in einer der Würde des Standes angemessenen, ortsüblichen Weise angezeigt werden.	5. Praxiseröffnung, Wohnungswechsel und vorübergehende Abwesenheit darf nur in einer der Würde des Standes angemessenen Weise angezeigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorschlag der k. Staatsregierung.	Beschlüsse des Ausschusses.
6. Ausschreiben unentgeltlicher Behandlung ist verboten, ausgenommen von staatlichen Anstalten zu akademischen Lehrzwecken.	6. Unverändert.
7. Das öffentliche Anbieten brieflicher Behandlung, sowie das Abhalten von Sprechstunden außerhalb seines gewöhnlichen Praxisgebietes ist dem Arzte verboten.	7. Das Anbieten brieflicher Behandlung ist verboten.
8. Die Bezeichnung „Spezialist" ist ohne den Nachweis besonderer Vorbildung unstatthaft.	8. Die Bezeichnung „Spezialist" ist ohne den Besitz der nötigen Vorbildung unstatthaft.
9. Die Bezeichnung „Klinik" und „Poliklinik" gebührt nur staatlichen Lehranstalten.	9. Die Bezeichnung „Klinik" und „Poliklinik" gebührt nur staatlichen Lehranstalten und den von Spezialisten geleiteten Heilanstalten.
10. Geschäftsmäßiger Verkauf von Apparaten und Heilmitteln jeder Art, sowie dessen geschäftsmäßige Vermittlung ist verboten.	10. Unverändert.
11. Kauf oder Verkauf der ärztlichen Praxis, sowie das gewerbsmäßige Vermitteln solcher Geschäfte ist unstatthaft.	11. Unverändert.
12. Es ist eines Arztes unwürdig, seine Hilfe aufzudringen, sei es persönlich oder durch andere.	12. Unverändert.
13. Die Erwerbung von Kranken gegen Entgelt (durch Hebammen, Bader d. dergl.) ist als unwürdig verboten.	13. Unverändert.
14. Das Ausstellen von Zeugnissen für Reklamezwecke ist verboten.	14. Unverändert.
15. Geheimmittel und Reklamemittel darf kein Arzt verordnen.	15. Gestrichen.
16. Krankengeschichten, ärztliche Berichte ꝛc. dürfen nur in ärztlichen Fachblättern veröffentlicht werden.	16. Unverändert.
17. Öffentliche Danksagungen aller Art sind hintanzuhalten.	17. Unverändert.
18. Ein Arzt darf nicht mit seinem Namen therapeutische Maßnahmen von Nichtärzten decken.	18. Unverändert
19. Laien dürfen zu Operationen nicht eingeladen werden, insbesondere dürfen für Reklame- und Sensationszwecke solche und namentlich Zeitungsreporter zu Operationen und Demonstrationen nicht zugelassen werden.	19. Unverändert.
II. Verkehr mit den Patienten anderer Ärzte.	**II. Verkehr mit den Patienten anderer Ärzte.**
20. Nichtärzten gegenüber ist jede abfällige Kritik ärztlicher Tätigkeit verboten.	20. Nichtärzten gegenüber ist jede leichtfertige oder rücksichtslose Kritik ärztlicher Tätigkeit verboten.
21. Kein Arzt darf einen Kranken übernehmen, von dem er weiß oder nachträglich erfährt, daß derselbe bereits in der Behandlung eines anderen Arztes steht. Die Übernahme eines solchen Kranken ist erst zulässig,	21. Das Benehmen eines Arztes, der einen Kranken übernimmt, der schon in anderweitiger ärztlicher Behandlung steht, muß den Rücksichten der Humanität und Kollegialität entsprechen.

Vorschlag der k. Staatsregierung.	Beschlüsse des Ausschusses.
wenn auf die Hilfe des Erstbehandelnden verzichtet und dieser davon benachrichtigt wurde.	
Beratungen im Hause des Arztes unterliegen dieser Beschränkung nicht. Jedoch soll auch dabei Rücksicht auf bekannte vorhergegangene ärztliche Beratung genommen werden.	
22. In Notfällen kann ein Rat auch den Kranken anderer Ärzte nicht verweigert werden, doch ist der behandelnde Arzt nachträglich davon zu verständigen.	22. Gestrichen.
23. Werden bei eiligen Fällen mehrere Ärzte gerufen, so behält der Hausarzt den Kranken, beim Fehlen eines solchen wählt der Kranke den Arzt.	23. Werden bei eiligen Fällen mehrere Ärzte gerufen, so behält der Hausarzt den Kranken, wenn nicht eine andere Willensäußerung des Kranken oder seiner Angehörigen vorliegt.
24. Kontrolbesuche im Auftrage von Berufsgenossenschaften, Versicherungsgesellschaften, Kassen u. s. w. dürfen nur im Benehmen mit dem behandelnden Arzte stattfinden. Dauernde Kontroltätigkeit für solche Anstalten bedarf der vorherigen Genehmigung des Bezirksvereins.	24. Unverändert.
III. Consilien.	**III. Consilien.**
25. Als Consiliarius ist jeder Arzt zuzulassen, welchem die Berechtigung hiezu nicht durch ehrengerichtlichen Spruch aberkannt ist.	25. Gestrichen.
26. Bei Consilien ist pünktliches Erscheinen nötig. Der Erstgekommene hat gegebenen Falles eine Viertelstunde zu warten, bei weiten Entfernungen entsprechend länger. Nur ganz dringende, nachträglich klarzulegende Fälle entschuldigen das Wegbleiben.	26. Unverändert.
27. Ist nur der behandelnde Arzt im Consilium erschienen, so verordnet er nach Bedarf. Ist der in's Consil Gezogene allein, so entfernt er sich ohne Weiteres. Nur in dringenden Fällen kann er untersuchen und nach Bedarf ordinieren. Ist er aus weiterer Entfernung herbeigerufen, so kann er ebenfalls untersuchen und ordinieren, muß aber gleichzeitig seine Ansicht dem Hausarzte schriftlich mitteilen.	27. Ist der behandelnde Arzt im Consilium nur allein erschienen, so verordnet er nach seinem Gutdünken. Ist der ins Consil gezogene Arzt nur allein erschienen, so hat er die ihm zweckmäßig dünkenden Maßnahmen sofort zu treffen und den behandelnden Arzt hievon zu verständigen. Verzichten die Angehörgen oder der Kranke selbst auf die Hilfe des erstbehandelnden Arztes, so ist derselbe sofort hievon zu benachrichtigen.
28. Der Meinungsaustausch der beratenden Ärzte muß ohne Zeugen geschehen.	28. Der Meinungsaustausch der beratenden Ärzte soll in der Regel ohne Zeugen geschehen.
29. Der Consilarius soll jeden Schein der Überlegenheit, sowie jede Kritik der bisherigen Behandlung vor dem Kranken und seinen Angehörigen vermeiden.	29. Gestrichen.
30. Bei Uneinigkeit der beratenden Ärzte muß einem allenfallsigen Verlangen von Seite des Kranken oder seiner Angehörigen nach Zuziehung eines dritten	30. Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorschlag der k. Staatsregierung.	Beschlüsse des Ausschusses.
Arztes entsprochen werden. Wird auch dabei eine Einigung nicht erzielt, so steht die Entscheidung beim Kranken oder seinen Angehörigen. Jedenfalls steht es dem Consiliarius frei, sich unter Angabe seiner Gründe zurückzuziehen.	
31. Das Ergebnis eines Consils kann nach Verabredung von jedem der beratenden Ärzte der Familie und dem Kranken mitgeteilt werden, natürlich ohne etwaige Meinungsverschiedenheiten.	31. Die Familie des Kranken hat ein Recht, das Ergebnis des Consils unverfälscht berichtet zu erhalten.
32. Von dem im Consilium beschlossenen Verfahren soll nur im Notfalle vom behandelnden Arzte abgegangen werden.	32. Unverändert.
33. Wiederholung von Consilien ist der Initiative des Hausarztes oder der Familie durch Vermittelung des Letzteren zu überlassen.	33. Die Initiative zu Wiederholungen des Consils steht sowohl dem Hausarzte als der Familie zu.
34. Consilien können sowohl vom Hausarzt als von dem zum Consilium vorgeschlagenen Arzt abgelehnt werden.	34. Gestrichen.
IV. Vom ärztlichen Honorar.	**IV. Vom ärztlichen Honorar.**
35. Die ärztlichen Bezirksvereine sollen bindende Ortstaxen aufstellen. Diese Taxen mögen dem Bedürfnisse entsprechend für Private und für Kassen verschieden gehalten werden. Ein größerer Ort oder ein abgegrenzter kleinerer Bezirk mag auch für sich Ortstaxen aufstellen, die vom Bezirksvereine zu genehmigen sind.	35. Gestrichen.
36. Verträge einzelner Ärzte mit öffentlichen oder privaten Korporationen, insbesondere mit Versicherungsgesellschaften und Anstalten, mit Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und sonstigen Kassen sind von diesen und den vom Bezirksverein dazu angestellten Kommissionen abzuschließen.	36. Gestrichen.
37. Jeder Arzt ist außerdem verpflichtet, nicht unter die aufgestellten Staats- bezw. Ortstaxen herabzugehen.	37. Gestrichen.
38. Unbemittelten kann das Honorar geschenkt werden. Nachlässe am Honorar sollen nicht stillschweigend geschehen, sondern bei der Rechnungsstellung bemerkt werden.	38. Gestrichen.
39. Jeder Arzt ist verpflichtet, zahlungsfähige Kranke in der Regel nicht unentgeltlich zu behandeln und mindestens jährlich, auf Verlangen auch sofort Rechnung zu stellen.	39. Gestrichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorschlag der k. Staatsregierung.	Beschlüsse des Ausschusses.
40. Bei Bewerbung um öffentliche oder private ärztliche Stellen aller Art darf kein Unterbieten der bestehenden Taxen stattfinden, seien sie von ärztlicher oder anderer Seite festgesetzt.	40. Gestrichen.
41. Bei Bewerbung um solche Stellen ist jede Aufdringlichkeit bei den vergebenden Verwaltungen, sowie jedes Herabsetzen der Eigenschaften von Konkurrenten streng zu meiden.	41. Unverändert.
V. Vertretung.	**V. Vertretung.**
42. Bei vorübergehender Erkrankung oder beruflicher Abwesenheit soll einem Kollegen unentgeltliche Aushilfe geleistet werden.	42. Unverändert.
43. Bei längerer Abwesenheit oder Erkrankung bleibt die Regelung einer Entschädigung dem Übereinkommen überlassen. Wurden bei Verhinderung des Hausarztes andere Ärzte zugezogen, so müssen sie die hausärztliche Stellung respektieren.	43. Unverändert.
44. Unentgeltliche Aushilfe erstreckt sich nicht auf größere chirurgische und geburtshilfliche Leistungen.	44. Unverändert.
45. Ärztliche Hilfe bei einem Kollegen und dessen engerer Familie soll unentgeltlich geleistet werden.	45. Unverändert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage III.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Ärzte-Ordnung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
	Erster Abschnitt.	
	Die Ärztekammer.	
	a. Allgemeines.	
§ 1.	§ 1.	§ 1.
Für das Gebiet des Großherzogtums wird eine Ärztekammer errichtet, welche ihren Sitz in Karlsruhe hat.	Unverändert wie Regierungsvorlage.	Unverändert.
§ 2.	§ 2.	§ 2.
Die Ärztekammer ist dazu berufen, die Gesamtinteressen des ärztlichen Standes des Großherzogtums zu vertreten und bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.	Die Ärztekammer ist berufen, die Gesamtinteressen des ärztlichen Standes des Großherzogtums zu vertreten. Zu diesem Zweck hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf, sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen betreffen.	Absatz 1 und 2 nach der Regierungsvorlage.
Zu diesem Zweck hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf, sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen.	Sie ist ferner berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.	
Die Ärztekammer hat das Recht, innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge und Vorstellungen an die	Die Ärztekammer hat das Recht, innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge und Vorstellungen an die	Absatz 3 und 4 wie erste Kammer.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
Staatsbehörden zu richten; sie soll in allen wichtigen, die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört werden.	Staatsbehörden zu richten, sie soll in allen wichtigen, die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört werden.	
Auch ist die Aerztekammer befugt, Einrichtungen zur Fürsorge für bedürftige Ärzte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes zu treffen.	Auch ist die Ärztekammer befugt, innerhalb der Schranken des § 19 Absatz 2 und 3 Einrichtungen zur Fürsorge für bedürftige Ärzte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes zu treffen.	

b. Wahl der Mitglieder der Ärztekammer.

§ 3.	§ 3.	
Die Mitglieder der Ärztekammer und deren Ersatzmänner werden von den wahlberechtigten Ärzten des Landes gewählt.	Unverändert wie Regierugsvorlage.	
Wahlbezirke sind die Kreise.		
§ 4.	§ 4.	
In jedem Wahlbezirke ist auf je fünfzig Ärzte ein Mitglied und ein Ersatzmann zu wählen; für Bruchteile von mehr als fünfundzwanzig wird ein weiteres Mitglied und ein Ersatzmann gewählt. Wahlbezirke, in denen weniger als fünfzig Ärzte wohnen, wählen ein Mitglied und einen Ersatzmann.	Unverändert wie Regierungsvorlage.	
Die Zahl der hiernach in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner wird vor jeder Wahl auf der Grundlage der Wählerliste vom Vorstande der Ärztekammer festgesetzt.		Wie erste Kammer.
§ 5.	§ 5.	
Die Wählerlisten werden für jeden Wahlbezirk getrennt aufgestellt; die Aufstellung erfolgt durch den Vorstand der Ärztekammer.	Absatz 1 unverändert wie Regierungsvorlage.	
Eine Abschrift der Liste des Wahlbezirks ist zur Einsicht der Ärzte des Bezirks während acht Tagen auf der Kanzlei jedes zum Wahlbezirk gehörenden Bezirksamts offen	Eine Abschrift der Liste des Wahlbezirks ist zur Einsicht der Ärzte des Bezirks während einer Woche auf der Kanzlei jedes zum Wahlbezirk gehörenden Bezirksamts	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
zu legen; der Beginn der Offenlegung ist vom Vorstand der Ärztekammer rechtzeitig in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.	offen zu legen; der Beginn der Offenlegung ist vom Vorstand der Ärztekammer rechtzeitig in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.	
Einsprachen gegen die Wählerliste sind binnen acht Tagen nach Beendigung der Offenlegung bei dem Vorstande der Ärztekammer zu erheben. Gegen die Entscheidung desselben kann binnen einer Woche nach der Zustellung Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches endgültig entscheidet.	Einsprachen gegen die Wählerliste sind vor Ablauf einer Woche nach Beendigung der Offenlegung bei dem Vorstand der Ärztekammer zu erheben. Gegen die Entscheidung desselben kann binnen einer Woche nach der Zustellung Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches endgültig entscheidet.	
§ 6.	§ 6.	
Wahlberechtigt und wählbar zur Ärztekammer sind sämtliche approbierten Ärzte, welche innerhalb des Wahlbezirks ihren Wohnsitz haben und Angehörige des deutschen Reichs sind, mit Ausnahme der aktiven Militärärzte und derjenigen Ärzte, welche nach § 7 von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.	Unverändert wie Regierungsvorlage.	
Das Wahlrecht ruht für die Militärärzte des Beurlaubtenstandes während der Dauer ihrer Einziehung zu einer Dienstleistung.		Wie erste Kammer.
Ärzte, welche die ärztliche Berufstätigkeit nicht oder nicht mehr ausüben, sind auf ihren Antrag vom Vorstand der Ärztekammer in der Wählerliste zu streichen; in diesem Falle sind sie auch von den Beiträgen zur Ärztekammer (§ 19) befreit. Gegen die ablehnende Entschließung des Vorstandes ist die Beschwerde nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 Satz 2 zulässig.		
§ 7.	§ 7.	
Ausgeschlossen von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind:	Ausgeschlossen von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind:	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
a. Ärzte, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung stehen;	1. Ärzte, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung stehen;	
b. Ärzte, welchen durch ehrengerichtliche Entscheidung das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Ärztekammer entzogen ist;	2. Ärzte, welchen durch ehrengerichtliche Entscheidung das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Ärztekammer entzogen ist;	
c. Ärzte, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;	3. Ärzte, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;	
d. Ärzte, welche nach § 6 Absatz 3 ihre Streichung in der Wählerliste beantragt haben.	4. Ärzte, welche nach § 6 Absatz 3 in der Wählerliste gestrichen sind.	
§ 8.	§ 8.	
Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.	Die Wahl erfolgt auf vier Kalenderjahre; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.	Wie erste Kammer.
Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirk oder durch Verlust der Wählbarkeit aus, so tritt dafür ein Ersatzmann aus demselben Wahlbezirke ein und zwar jeweils derjenige Ersatzmann, welcher die meisten Stimmen erhalten hat (vergleiche § 12 Absatz 3); bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Ärztekammer zu ziehende Los. Eine Ersatzwahl ist nur dann anzuordnen, wenn ohne eine solche ein Wahlbezirk ganz unvertreten bliebe.		
§ 9.		
Die Anordnung der Wahl geschieht durch den Vorstand der Ärztekammer.	Die Anordnung der Wahl geschieht durch den Vorstand der Ärztekammer.	
Jeder wahlberechtigte Arzt ist schriftlich zur Wahl aufzufordern; dabei ist demselben der Wahlbezirk,	Jeder wahlberechtigte Arzt ist schriftlich zur Wahl aufzufordern; dabei ist demselben der Wahlbezirk,	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens der Stimmzettel einzusenden ist, bekannt zu geben.	die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens der Stimmzettel einzusenden ist, bekannt zu geben.	
Außerdem ist die Aufforderung in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatt zu veröffentlichen.	Außerdem ist die Aufforderung in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatt zu veröffentlichen.	
§ 10.	§ 9.	
Die Wahl erfolgt schriftlich durch Einsendung des Stimmzettels an den Vorstand der Ärztekammer.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 10, nur ist in Absatz 2 statt „§ 9 Absatz 3" „§ 8 Absatz 4" zu setzen.	
Für die Einsendung der Stimmzettel muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen von der Ausgabe der betreffenden Nummer des in § 9 Absatz 3 erwähnten Blattes an bestimmt werden.		
Die Stimmzettel sind in einem Umschlag verschlossen einzusenden; auf dem Umschlag ist Namen, Stand und Wohnort des Wählenden anzugeben und ein Vermerk beizufügen, daß sich in dem Umschlag ein Wahlvorschlag für die Wahl zur Ärztekammer befindet.		Wie erste Kammer.
Auf dem Stimmzettel sind die als Kammermitglieder und Ersatzmänner vorgeschlagenen Ärzte nach Namen, Stand und Wohnort zu bezeichnen.		
§ 11.	§ 10.	
Ungültig sind Stimmzettel,	Ungültig sind Stimmzettel,	
1. welche die Person des Wählenden nicht erkennen lassen, oder von einer nicht wahlberechtigten Person eingeschickt sind;	1. für welche die Person des Wählenden nicht zu erkennen ist, oder welche von einer nicht wahlberechtigten Person eingeschickt sind;	
2. soweit sie die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen oder die Namen einer nicht wählbaren Person enthalten.	2. soweit sie die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen oder die Namen nicht wählbarer Personen enthalten;	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
	3. welche dem Vorstand der Ärztekammer verspätet zugehen.	
Sind mehr Namen auf dem Stimmzettel verzeichnet, als die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner beträgt, so gelten der Reihenfolge nach die zuerst Genannten als gewählt.	Absatz 2 und 3 unverändert wie Absatz 2 und 3 von § 11 der Regierungsvorlage.	
Fehlt auf dem Stimmzettel die Angabe, wer von den Vorgeschlagenen als Mitglied und wer als Ersatzmann gewählt wird, so gelten die in erster Reihe Genannten als zu Mitgliedern, die anderen als zu Ersatzmännern vorgeschlagen.		
§ 12.	§ 11.	
Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand der Ärztekammer am Tag nach dem Ablauf der für die Einsendung der Stimmzettel gesetzten Frist festgestellt; es genügt hiezu die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis ist protokollarisch festzustellen und die Stimmenzahl sämtlicher Gewählten zu verzeichnen.	Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand der Ärztekammer ohne Verzug protokollarisch festgestellt; es genügt hiezu die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Vorstandsmitglieder.	Wie erste Kammer.
Gewählt sind diejenigen, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorstand der Ärztekammer zu ziehende Los.	Als Mitglieder gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen als Mitglieder erhalten haben.	
Hat ein Arzt zugleich Stimmen als Mitglied und als Ersatzmann erhalten, so werden, wenn er nicht als Mitglied gewählt ist, die für seine Wahl als Mitglied abgegebenen Stimmen auch für die Wahl als Ersatzmann gezählt.	Als Ersatzmänner sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei werden die Stimmen, welche der Gewählte als Mitglied und als Ersatzmann erhalten hat, zusammengezählt.	
	Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Ärztekammer zu ziehende Los.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
§ 13.	§ 12.	
Den Gewählten wird seitens des Vorstandes der Ärztekammer von dem Ergebnis der Wahl durch eingeschriebenen Brief Mitteilung gemacht mit der Aufforderung, sich binnen acht Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären.	Den Gewählten macht der Vorstand der Ärztekammer von dem Ergebnis der Wahl durch eingeschriebenen Brief Mitteilung mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.	
Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von dem Empfang der Benachrichtigung an gilt als Ablehnung.	Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen einer Woche von dem Empfang der Benachrichtigung an gilt als Ablehnung.	
Im Falle der Ablehnung eines Mitglieds tritt an die Stelle des Ablehnenden derjenige, welcher als Ersatzmann die meisten Stimmen erhalten hat (vergl. § 12, Absatz 3).		
Das endgültige Wahlergebnis wird von dem Vorstande der Ärztekammer in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte veröffentlicht und dem Ministerium des Innern mitgeteilt.	Das endgültige Wahlergebnis wird von dem Vorstande der Ärztekammer in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte veröffentlicht und dem Ministerium des Innern mitgeteilt.	Wie erste Kammer.
Etwaige Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahl im ganzen oder eines Mitgliedes oder Ersatzmannes entscheidet die Ärztekammer alsbald nach ihrem Zusammentreten endgültig.	Über etwaige Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahl im ganzen oder eines Mitgliedes oder Ersatzmannes entscheidet die Ärztekammer alsbald nach ihrem Zusammentreten endgültig.	
	§ 13.	
	Lehnt ein Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode durch Tod, Wegzug aus dem Wahlbezirk, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Verzicht aus, so tritt ein Ersatzmann aus demselben Wahlbezirk ein und zwar derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. (§ 11 Absatz 3 und 4).	
	Der Vorstand der Ärztekammer kann auch bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds einen Ersatzmann einberufen.	
	Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen.	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.

c. Organisation und Befugnisse der Ärztekammer.

§ 14.	§ 14.	
Die Ärztekammer wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern besteht.	Die Ärztekammer erläßt eine Geschäftsordnung.	
Das Nähere über die Wahl des Vorstands und die Obliegenheiten desselben bestimmt die von der Ärztekammer zu erlassende Geschäftsordnung, in welcher auch über die den Mitgliedern für die Beteiligung an den Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstands zu gewährende Entschädigung (Tagegelder und Reisekostenersatz) und die dem Schriftführer zu gewährende Vergütung, sowie über das Blatt, in welchem die amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer erfolgen sollen, Bestimmung zu treffen ist.	Dieselbe muß Bestimmungen enthalten über die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes und die Obliegenheiten desselben, über die den Mitgliedern für die Beteiligung an den Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstandes zu gewährende Entschädigung (Tagegelder und Reisekostenersatz) und die dem Schriftführer zu gewährende Vergütung, über das Blatt, in dem die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie über die Rechnungsführung der Kasse.	Wie erste Kammer.
Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder des Vorstands bis auf elf erhöht oder bis auf fünf vermindert werden.	Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als elf betragen.	
	Die Ärztekammer wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorstand und einen Vorsitzenden desselben.	Die Ärztekammer wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorstand, sowie einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.
§ 15.	§ 15.	
Der Vorstand vertritt die Ärztekammer nach außen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staatsbehörden.	Der Vorstand vertritt die Ärztekammer nach außen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staatsbehörden. Er hat das Vermögen der Ärztekammer zu verwalten und über die Verwaltung jährlich der Ärztekammer Rechnung abzulegen.	Wie erste Kammer.
Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand so lange im Amt, bis die neugewählte Ärztekammer und ihres Vorstands wählt hat.	Absatz 2 unverändert wie Regierungsvorlage.	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
§ 16.	§ 16.	
Die Staatsaufsicht über die Ärztekammer führt das Ministerium des Innern. Demselben ist von der Anberaumung der Sitzungen der Ärztekammer und ihres Vorstands jeweils rechtzeitig unter Angabe der Verhandlungsgegenstände Kenntnis zu geben. Das Ministerium des Innern ist befugt, zu den bezeichneten Sitzungen einen oder mehrere Vertreter abzuordnen, welchen auf ihren Antrag jederzeit das Wort zu erteilen ist; ein Stimmrecht steht denselben nicht zu, sofern sie nicht der Ärztekammer als Mitglieder angehören.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 16.	
Der Vorsitzende hat alljährlich dem Ministerium des Innern einen Bericht über die Tätigkeit der Ärztekammer und ihres Vorstands zu erstatten, welcher in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte zu veröffentlichen ist.		Wie erste Kammer.
§ 17.	§ 17.	
Die Bezirksämter sind verpflichtet, den im Vollzug dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Vorstands der Ärztekammer um Auskunfterteilung u. dergl., soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu entsprechen.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 17, nur fallen die Worte „und dergleichen" weg.	
§ 18.	§ 18.	
Die Ärztekammer kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 18.	
§ 19.	§ 19.	
Die Ärztekammer ist befugt, die zur Deckung ihres Verwaltungsaufwands erforderlichen Mittel auf die wahlberechtigten Ärzte umzulegen.	Die Ärztekammer ist befugt, die zur Deckung ihres Verwaltungsaufwands erforderlichen Mittel auf die wahlberechtigten Ärzte umzulegen.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
	Die Art der Umlegung wird in der Geschäftsordnung bestimmt.	
Zur Erhebung sonstiger Beiträge, insbesondere zum Zweck der Bestreitung der Kosten etwaiger von der Ärztekammer beschlossener Einrichtungen zur Unterstützung bedürftiger Ärzte und deren Hinterbliebenen sowie sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.	Zur Erhebung sonstiger Beiträge, insbesondere zum Zweck der Bestreitung der Kosten etwaiger von der Ärztekammer beschlossener Einrichtungen zur Unterstützung bedürftiger Ärzte und deren Hinterbliebenen, sowie sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.	
	Eine Beitragspflicht tritt nicht ein, soweit der Jahresbeitrag (Absatz 1 und 2) 1 % des Jahreseinkommens übersteigt, das der Beitragspflichtige aus der ärztlichen Berufstätigkeit erwirbt.	
	Die Ärztekammer kann Bestimmungen über die Feststellung des aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammenden Einkommens treffen.	
Rückständige Beiträge (Absatz 1 und 2) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben; Streitigkeiten darüber entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.	Rückständige Beiträge (Absatz 1 und 2) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben; Streitigkeiten darüber entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof.	Wie erste Kammer.
Im übrigen wird die Art der Umlegung der Beiträge (Absatz 1 und 2) in der Geschäftsordnung geregelt, welche auch die näheren Vorschriften über die Rechnungsführung der Kasse der Ärztekammer gibt.		
§ 20.	§ 20.	
Die Ärztekammer ist ferner befugt, zu bestimmen, daß Verträge, die über die von den Ärzten den Organen der sozialen Versicherung zu leistende Berufstätigkeit abgeschlossen werden, vor oder nach ihrem Abschlusse dem Vorstande der Ärztekammer unmittelbar oder durch Ver-	Absatz 1 und 2 der Regierungsvorlage § 20 unverändert.	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
mittlung besonderer Vertrauensärzte, welche für die Kreise oder Bezirke vom Vorstande der Ärztekammer bestellt werden, zur Prüfung vom Gesichtspunkte der ärztlichen Berufs- oder Standespflichten von den beteiligten Ärzten vorzulegen sind.		
Ist entgegen den getroffenen Bestimmungen die rechtzeitige Vorlage unterlassen worden, so kann der Vorstand der Ärztekammer gegen den im Verschulden befindlichen Arzt eine Geldstrafe bis zu hundert Mark verhängen und ihn unter Androhung weiterer Geldstrafen zur nachträglichen Vorlage des Vertrags auffordern. Der Gesamtbetrag der wegen Unterlassung der Vorlage im Einzelfall zu verhängenden Geldstrafen darf dreihundert Mark nicht übersteigen.		Wie erste Kammer.
Gegen die Androhung und Verhängung der Strafe ist die binnen vierzehn Tagen einzulegende Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig; auf die Vollstreckung der Strafen findet § 19 Absatz 3 Anwendung.	In Absatz 3 der Regierungsvorlage ist statt „§ 19 Absatz 3" „§ 19 Absatz 5" zu setzen.	
Der Vorstand der Ärztekammer kann solche Verträge, soweit sie Verstöße gegen die ärztlichen Berufs- und Standespflichten enthalten, unter Angabe der Gründe beanstanden und geeignetenfalls verlangen, daß über die beanstandeten Punkte ein Spruch der in § 21 bezeichneten Vertragskommission herbeigeführt werde.	Absatz 4 der Regierungsvorlage unverändert.	Absatz 4 fällt weg.
Mit der Vorprüfung solcher Verträge kann vom Vorstande der Ärztekammer ein von ihm zu bestellender aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstands bestehender Ausschuß betraut werden.		Absatz 5 fällt weg.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
Gegen Ärzte, welche es im Widerspruch mit der ihnen eröffneten Beanstandung des Vorstands der Ärztekammer oder unter Nichtbeachtung des ihnen eröffneten Spruchs der Vertragskommission unterlassen, zur Beseitigung einer in solche Verträge aufgenommenen gegen die ärztlichen Berufs- und Standespflichten verstoßenden Bestimmung mitzuwirken, kann vom Vorstande der Ärztekammer die Einleitung des ehrengerichtlichen Strafverfahrens beantragt werden.	Gegen Ärzte, welche es im Widerspruch mit der ihnen eröffneten Beanstandung des Vorstands der Ärztekammer oder unter Nichtbeachtung des ihnen eröffneten Spruchs der Vertragskommission unterlassen, zur Beseitigung der beanstandeten Bestimmung mitzuwirken, kann vom Vorstande der Ärztekammer die Einleitung des ehrengerichtlichen Strafverfahrens beantragt werden.	Absatz 6 und 7 fallen weg.
Mit Zustimmung des Ministeriums des Innern kann die Ärztekammer vom Gesichtspunkte der ärztlichen Berufs- und Standespflichten und innerhalb des durch die Standesordnung (§ 22 Absatz 2) gezogenen Rahmens allgemeine Vorschriften über den Inhalt solcher Verträge erlassen. Dieselben sind in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte zu veröffentlichen.	Absatz 6 wie Absatz 7.	
§ 21.	§ 21.	
Auf Antrag des Vorstands der Ärztekammer kann zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen den Ärzten und den Organen der sozialen Versicherung beim Abschluß oder Vollzug von Verträgen ergeben, die über die diesen Organen von den Ärzten aus Anlaß der sozialen Versicherung zu leistende Berufstätigkeit abgeschlossen werden, für eine oder mehrere Gemeinden oder für einen Amtsbezirk eine Vertragskommission bestellt werden. In Ermangelung eines solchen Antrags kann die Bestellung einer Vertragskommission auch auf Anregung beteiligter Organe der sozialen Versicherung erfolgen.	Auf Antrag des Vorstands der Ärztekammer oder der beteiligten Organe der sozialen Versicherung kann zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen den Ärzten und diesen Organen beim Abschluß oder Vollzug von Verträgen ergeben, für eine oder mehrere Gemeinden oder für einen Amtsbezirk eine Vertragskommission bestellt werden. Der Antrag ist an das für den Sitz des Organs der sozialen Versicherung zuständige Bezirksamt zu richten. Den Vorsitz führt der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt, ob die Ver-	Wie erste Kammer.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
Die Vertragskommission besteht aus dem für den Sitz des Organs der sozialen Versicherung zuständigen Amtsvorstand oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und nach der darüber vom Vorsitzenden zu treffenden Anordnung aus vier, sechs oder acht weiteren Mitgliedern, von denen die eine Hälfte vom Vorstand der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte und die andere Hälfte von den Vorständen der beteiligten Organe der sozialen Versicherung bezeichnet wird.	tragskommission aus 4, 6 oder 8 weiteren Mitgliedern besteht, von denen die eine Hälfte vom Vorstand der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Wahlbezirks, die andere Hälfte von den Vorständen der beteiligten Organe der sozialen Versicherung bezeichnet wird.	
Die Tätigkeit der Vertragskommission kann von jedem an dem Abschluß oder Vollzug solcher Verträge Beteiligten und außerdem vom Vorstande der Ärztekammer durch Stellung eines entsprechenden Antrags beim Vorsitzenden der Kommission in Anspruch genommen werden.	Absatz 4 und 5 unverändert wie Absatz 3 und 4 der Regierungsvorlage.	Wie erste Kammer.
Der Spruch der Vertragskommission erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und wird den Beteiligten mit dem Anfügen eröffnet, daß sie sich binnen bestimmter Frist zu erklären haben, ob sie sich dem Spruch unterwerfen.		

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.

Zweiter Abschnitt.

Die ärztlichen Ehrengerichte.

a. Allgemeines.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
§ 22.	§ 22.	§ 22.
Jeder Arzt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufes sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 22.	Absatz 1 unverändert.
Die Berufs- und Standespflichten der Ärzte werden in einer vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer zu erlassenden Standesordnung zusammengestellt.		Absatz 2. Die Berufs- und Standespflichten der Ärzte werden in einer gesetzlich zu erlassenden Standesordnung zusammengestellt.
Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.		Absatz 3 unverändert.
Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.		Absatz 4. Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Handlungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens, dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.
		Absatz 5. Handlungen, die länger als 5 Jahre von der Begehung der Tat an zurückliegen, können nicht mehr Gegenstand einer ehrengerichtlichen Bestrafung sein. Die Verjährung wird durch richterliche Handlungen des zuständigen Ehrengerichts unterbrochen.
Auf Antrag eines Arztes muß eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.		Absatz 6 unverändert wie Abs. 5 der Regierungsvorlage.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
§ 23. Für das Gebiet des Großherzogtums werden vier ärztliche Ehrengerichte mit dem Sitz in Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, sowie ein ärztlicher Ehrengerichtshof mit dem Sitz in Karlsruhe gebildet. Zuständig ist das Ehrengericht in Konstanz für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut, das Ehrengericht in Freiburg für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg, das Ehrengericht in Karlsruhe für die Kreise Baden und Karlsruhe, das Ehrengericht in Mannheim für die Kreise Heidelberg, Mannheim und Mosbach.	§§ 23 bis 25 unverändert wie Regierungsvorlage.	§§ 23—25 unverändert.
§ 24. Die Ehrengerichte sind zuständig zur Entscheidung im ehrengerichtlichen Strafverfahren gegen Ärzte. Außerdem sind sie dazu berufen, nach Maßgabe der §§ 57 ff. die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus der ärztlichen Berufstätigkeit ergeben (Vermittelungsverfahren). Der Ehrengerichtshof ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Ehrengerichte. Außerdem beschließt er in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung über die Zurücknahme der ärztlichen Approbation.		
§ 25. Zur Entscheidung berufen ist dasjenige Ehrengericht, in dessen Bezirk der Arzt, gegen welchen ein		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
Verfahren eingeleitet werden soll, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat oder zur Zeit der Tat hatte. Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines Ehrengerichts werden von dem Ehrengerichtshof endgültig entschieden. Wenn der Ehrengerichtshof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrengerichts bezweifelt werden kann, so tritt an die Stelle des letzteren ein anderes von dem Ehrengerichtshof zu bezeichnendes Ehrengericht.	Unverändert wie Regierungsvorlage.	Unverändert.
§ 26.	§ 26.	§ 26.
Die Ehrengerichte bestehen aus je vier ärztlichen Mitgliedern, welche nebst vier Stellvertretern von den wahlberechtigten Ärzten des Gerichtsbezirks aus ihrer Mitte gewählt werden. Für die Ehrengerichte Freiburg und Mannheim muß je ein ärztliches Mitglied aus der Zahl der ordentlichen und etatmäßigen außerordentlichen Professoren und sein Stellvertreter aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten der medizinischen Fakultäten der Universität Freiburg und Heidelberg gewählt werden. Mitglieder des Ehrengerichtshofs können nicht zu Mitgliedern der Ehrengerichte gewählt werden. Die Wahl der ärztlichen Mitglieder erfolgt auf vier Jahre jeweils nach der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofs; die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Ärztekammer finden dabei entsprechende Anwendung.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 26 mit Ausnahme des letzten Satzes des ersten Absatzes und des ersten Satzes des zweiten Absatzes. Dieselben lauten: .... Die Wahl der ärztlichen Mitglieder erfolgt für die Wahlperiode der Ärztekammer jeweils nach der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofes; die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Ärztekammer finden entsprechende Anwendung.	Absatz 1. Die Ehrengerichte bestehen aus je 4 ärztlichen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied. Die ärztlichen Mitglieder nebst 4 Stellvertretern werden von den wahlberechtigten Ärzten des Gerichtsbezirkes aus ihrer Mitte gewählt. Für die Ehrengerichte Freiburg und Mannheim muß je ein ärztliches Mitglied aus der Zahl der ordentlichen und etatmäßigen außerordentlichen Professoren und sein Stellvertreter aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Privatdozenten der medizinischen Fakultäten der Universität Freiburg und Heidelberg gewählt werden. Die Wahl der ärztlichen Mitglieder erfolgt für die Wahlperiode der Ärztekammer jeweils nach der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofs; die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Ärztekammer finden entsprechende Anwendung.
Der Ehrengerichtshof besteht aus sechs ärztlichen Mitgliedern, welche nebst sechs Stellvertretern von der	Der Ehrengerichtshof besteht aus sechs ärztlichen Mitgliedern, welche nebst sechs Stellvertretern	Absatz 2. Der Ehrengerichtshof besteht aus vier ärztlichen und drei rechtskundigen Mitgliedern, von

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
Ärztekammer bei ihrem ersten Zusammentreten nach dem Beginn einer neuen Wahlperiode für die Dauer von vier Jahren aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Landes gewählt werden. Ein ärztliches Mitglied sowie sein Stellvertreter müssen aus der Zahl der ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultäten der beiden Landesuniversitäten in der Weise gewählt werden, daß das Mitglied der einen, der Stellvertreter der anderen Universität angehört.	von der Ärztekammer bei ihrem ersten Zusammentreten für die Wahlperiode der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Landes gewählt werden.	welchen eines ein höherer Verwaltungsbeamter und zwei Mitglieder von Kollegialgerichten sein müssen. Die ärztlichen Mitglieder nebst vier Stellvertretern werden von der Ärztekammer bei ihrem ersten Zusammentreten für die Wahlperiode der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Landes gewählt. Ein ärztliches Mitglied sowie sein Stellvertreter müssen aus der Zahl der ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultäten der beiden Landesuniversitäten in der Weise gewählt werden, daß das Mitglied der einen, der Stellvertreter der anderen Universität angehört.
Außerdem wird für die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer für die Dauer einer Wahlperiode je ein rechtskundiges Mitglied sowie ein Stellvertreter für dasselbe ernannt.	Unverändert wie Regierungsvorlage.	Absatz 3. Die für das Verfahren vor den Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshof erforderlichen rechtskundigen Mitglieder, sowie ihre Stellvertreter werden für die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamtes durch landesherrliche Entschließung ernannt.
§ 27.	§ 27.	§ 27.
Die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.	Die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.	Absatz 1 wie erste Kammer.
	Bis zu dieser Wahl liegt die Leitung dem rechtskundigen Mitglied ob.	Absatz 2. Bis zu dieser Wahl hat das dienstälteste rechtskundige Mitglied den Vorsitz zu führen.
Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs noch so lange im Amt, bis die neuen Ehrengerichte bestellt sind.	Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs noch so lange im Amt, bis die neuen Ehrengerichte bestellt sind.	Absatz 3 wie erste Kammer.
Hinsichtlich der Stellvertretung im Falle des Ausscheidens eines der ärztlichen Mitglieder eines Ehrengerichts oder des Ehrengerichtshofs findet § 8 Absatz 3 entsprechende Anwendung; ebenso hinsichtlich der	Auf die Vertretung eines ärztlichen Mitglieds finden die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Im Fall der Verhinderung des aus der Zahl der Universitätsprofessoren gewählten	Absatz 4 wie erste Kammer.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
durch den Vorsitzenden erfolgenden Einberufung eines Stellvertreters im Fall einer vorübergehenden Verhinderung eines ärztlichen Mitglieds. Im Fall der Verhinderung des aus der Zahl der Universitätsprofessoren gewählten ärztlichen Mitglieds oder des rechtskundigen Mitglieds tritt dessen Stellvertreter ein. Falls das rechtskundige Mitglied aus dem Bezirk des Ehrengerichts wegzieht oder sonst ausscheidet, erfolgt eine Neuernennung eines solchen nach Maßgabe des § 26 Absatz 3 für den Rest der laufenden Wahlperiode.	ärztlichen Mitglieds oder des rechtskundigen Mitglieds tritt dessen Stellvertreter ein. Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen, das Ministerium des Innern neue Ernennungen vornehmen.	In Absatz 5 sind die Schlußworte „für den Rest der laufenden Wahlperiode" zu streichen.
§ 28.	§ 28.	
Die Ehrengerichte beschließen und entscheiden nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von fünf Mitgliedern, worunter sich das rechtskundige Mitglied befinden muß.	Absatz 1 und 2 der Regierungsvorlage § 28 unverändert.	Absatz 1 unverändert nach der Regierungsvorlage.
Der Ehrengerichtshof beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von sieben Mitgliedern, worunter sich das rechtskundige Mitglied befinden muß.		Absatz 2. Der Ehrengerichtshof entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von sieben Mitgliedern, worunter sich drei rechtskundige Mitglieder befinden müssen.
Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung der Ehrengerichte (Absatz 1 und 2), welche die Schuldfrage betrifft, ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.	Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist beim Ehrengericht eine Mehrheit von vier, beim Ehrengerichtshof eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich.	Absatz 3 wie erste Kammer.
Zu den das Verfahren leitenden Beschlüssen der Ehrengerichte genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines Mitglieds, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.	Zu den das Verfahren leitenden Beschlüssen genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines Mitglieds, sofern nicht ein Mitglied Beschluß des Gerichts verlangt.	Absatz 4 wie erste Kammer.
Die bei einer Angelegenheit beteiligten oder für befangen erklärten Mitglieder sind bei der Beschlußfassung oder Entscheidung über die-	Absatz 5 unverändert.	Absatz 5 u. ff. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
selbe ausgeschlossen und werden durch Stellvertreter ersetzt. Der Ausschluß und die Ersetzung durch Stellvertreter tritt ohne weiteres ein, wenn die betreffenden Mitglieder sich selbst für beteiligt oder befangen erklären; andernfalls entscheidet darüber endgültig der Ehrengerichtshof und zwar, wenn es sich um Mitglieder dieses Gerichtshofs handelt, unter Zuziehung von Stellvertretern anstelle der beanstandeten Mitglieder.		1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist; 2. wenn er Ehemann oder Vormund der verletzten Person, oder Vormund des Angeklagten ist oder gewesen ist; 3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht; 4. wenn er in der Sache die Voruntersuchung geführt hat oder als Verteidiger tätig gewesen ist; 5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde. Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung in höherer Instanz ausgeschlossen. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht dem Vertreter der Anklage und dem Beschuldigten zu. Dem zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
		Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, welchem der Richter angehört, anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung bei Vermeiden des Ausschlusses unverzüglich vorzubringen. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle des beanstandeten Mitgliedes. Wird ein Ehrengericht durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet der Ehrengerichtshof. Handelt es sich um Mitglieder des Ehrengerichtshofes, so entscheidet dieser unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle des beanstandeten Mitgliedes. Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, Beschwerde statt. Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.
§ 29. Die Bezirksämter sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, verpflichtet, auf Ersuchen eines Ehrengerichts (§ 23) oder seiner beauftragten Mitglieder (§ 39 Absatz 3, § 58 Absatz 3) behufs Auf-	§ 29. Unverändert wie Regierungsvorlage § 29. Die Anführung (§ 23) fällt weg.	§ 29. Wie erste Kammer.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
klärung des Tatbestandes Zeugen protokollarisch zu vernehmen und sonstige Auskunft zu erteilen. Das Recht, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Bezirksämter um eidliche Vernehmung von solchen zu ersuchen, steht den Ehrengerichten und ihren beauftragten Mitgliedern nur im förmlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren zu.		Unverändert.
§ 30. Die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte erhalten Tagegelder und Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Ärztekammer in der Geschäftsordnung (§ 14 Absatz 2) getroffenen Bestimmungen.	§ 30. Die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs erhalten Tagegelder und Reisekostenersatz aus der Kasse der Ärztekammer. Die Höhe wird durch die Ärztekammer festgesetzt, aber nicht unter dem Betrag, den die Mitglieder der Ärztekammer erhalten.	§ 30. Wie erste Kammer.
§ 31. Die allgemeine Staatsaufsicht über die Ehrengerichte und den Ehrengerichtshof führt das Ministerium des Innern. Dasselbe ist von dem Ergebnis der Wahl der ärztlichen Mitglieder jeweils durch den Vorstand der Ärztekammer in Kenntnis zu setzen. Auch ist demselben alljährlich von den Vorsitzenden der Ehrengerichte ein Geschäftsbericht zu erstatten. Im ehrengerichtlichen Strafverfahren wird das Ministerium des Innern durch einen von ihm dauernd oder für den einzelnen Fall bestellten Beauftragten vertreten.	§ 31. Unverändert wie Regierungsvorlage.	Unverändert.
b. Ehrengerichtliches Strafverfahren.		
§ 32. Dem Verfahren vor den ärztlichen Ehrengerichten unterstehen sämtliche approbierten Ärzte. Ausgenommen sind: 1. die aktiven Militärärzte, 2. die Militärärzte des Beurlaubtenstandes während ihrer	§ 32. Unverändert wie Regierungsvorlage.	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
Einziehung zu einer Dienstleistung, 3. die beamteten Ärzte (Technische Referenten, Bezirksärzte, Bezirksassistenzärzte, Badeärzte, Ärzte an Heil- und Pflegeanstalten und an Strafanstalten), sowie die den medizinischen Fakultäten der beiden Landes-Universitäten angehörigen Professoren, Privatdozenten und Assistenzärzte hinsichtlich ihrer amtlichen Tätigkeit.		
Kommen hinsichtlich eines Militärarztes (Absatz 1, Ziffer 1 und 2) Tatsachen zur Kenntnis eines der Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei einem anderen Arzte die Einleitung eines ehrengerichtlichen Strafverfahrens zur Folge haben könnten, so hat der Vorsitzende des Ehrengerichts hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde des Militärarztes unter Übersendung der erwachsenen Akten Mitteilung zu machen. Das Gleiche hinsichtlich der amtlichen Tätigkeit der in Absatz 1, Ziffer 3 bezeichneten Ärzte.		Unverändert.
§ 33. Von der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen der im § 32 Absatz 1, Ziffer 3 bezeichneten Ärzte wegen seines Verhaltens außer dem Amte ist seitens des Vorsitzenden des Ehrengerichts alsbald an das dem betreffenden Arzt vorgesetzte Ministerium unter Übersendung der erwachsenen Akten Mitteilung zu machen; das ehrengerichtliche Verfahren ist vorläufig auszusetzen und kann erst wieder seinen Fortgang nehmen, wenn das zuständige Ministerium ein dienstpolizeiliches Einschreiten abgelehnt oder die Einstellung des etwa eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt hat. Von der be-	§ 33. Unverändert wie Regierungsvorlage, nur fallen im ersten Satze die Worte „dem betreffenden Arzt“ weg.	Wie erste Kammer.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
züglichen Entschließung bezw. dem Abschluß des dienstpolizeilichen Verfahrens wird das Ministerium dem Ehrengericht Mitteilung machen.		
Ist in einem dienstpolizeilichen Verfahren gegen einen solchen Arzt wegen seines Verhaltens außer dem Amt eine Disziplinarstrafe verhängt oder auf Freisprechung erkannt worden, so ist die Einleitung oder Fortsetzung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wegen der den Gegenstand des dienstpolizeilichen Verfahrens bildenden Handlung nicht zulässig.		Wie erste Kammer.
§ 34.	§ 34.	
Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben oder das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist während der Dauer jenes Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und das eröffnete auszusetzen.	Unverändert wie Regierungsvorlage.	
Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens erkannt, oder ist das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingestellt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in dem vorangegangenen Verfahren zur Erörterung gelangt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Tatsachen an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung oder des § 53 der Gewerbeordnung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.		Unverändert.
Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, auf Grund deren die Verwaltungsbehörde die Approbation nicht oder nur auf Zeit zurücknehmen kann (§ 53 der Gewerbeordnung), so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.		

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
Wird nach Eröffnung oder Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens die Approbation des Angeschuldigten dauernd zurückgenommen, so ist das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen. Kann im gerichtlichen Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.		
§ 35. Die ehrengerichtlichen Strafen sind: 1. Warnung, 2. Verweis, 3. Geldstrafe bis zu 3000 ℳ, 4. auf Zeit beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zu der Ärztekammer und den Ehrengerichten. Verweis, Geldstrafe und Entziehung des Wahlrechts können gleichzeitig als Strafe ausgesprochen werden. In besonders geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung erkannt werden. Die Veröffentlichung erfolgt in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatt; daneben kann das Ehrengericht die Veröffentlichung auch durch andere Blätter anordnen. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens.	§ 35. Unverändert wie Regierungsvorlage.	Unverändert.
§ 36. Das ehrengerichtliche Strafverfahren wird eingeleitet durch die gegen einen Arzt erstattete Anzeige der Verletzung der ihm obliegenden Pflichten (§ 22). Die Anzeige kann bei jedem Mitglied des Ehrengerichts erfolgen. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, die an sie gelangenden, mit Namensunterschrift versehenen Anzeigen im Sinne des Absatzes 1 zur	§ 36. Das ehrengerichtliche Strafverfahren wird eingeleitet auf Grund einer gegen einen Arzt erstatteten Anzeige der Verletzung der ihm obliegenden Pflichten. Absatz 2, 3 und 4 der Regierungsvorlage § 36 bleiben unverändert.	Wie erste Kammer.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
Kenntnis des Vorsitzenden zu bringen. Gleiches gilt, wenn einem Mitglied des Ehrengerichts Tatsachen bekannt werden, welche eine Anzeige im Sinne des Absatzes 1 rechtfertigen.		
Der Vorsitzende hat die an ihn gerichteten Anzeigen und Mitteilungen im Sinne der Abs. 1, 2 und 3 dem Ehrengericht zur Entschließung vorzulegen und zur Kenntnis des Beauftragten des Ministeriums des Innern (§ 31 Absatz 2) zu bringen.	In Absatz 4 fällt die Anführung (§ 31 Absatz 2) weg.	
§ 37.	§ 37.	
Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 300 *M.* können nach Anhörung des Beauftragten des Ministeriums des Innern (§ 31 Absatz 2) ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrengerichts verhängt werden.	Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 300 *M.* können nach Anhörung des Angeschuldigten und des Beauftragten des Ministeriums des Innern ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrengerichts verhängt werden.	
In jedem Fall ist jedoch der Angeschuldigte über die ihm zur Last gelegte Verfehlung zu hören.		Wie erste Kammer.
Dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern steht das Recht zu, vor der Beschlußfassung auf Eröffnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens anzutragen. Die Ablehnung des Antrags ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des nicht förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zulässig.	Absatz 2 wie Absatz 3 der Regierungsvorlage § 37.	
§ 38.	§ 38.	
Ein nach § 37 gefaßter Beschluß ist in schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern (§ 31 Absatz 2) zuzustellen.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 38. Die Anführung (§ 31 Absatz 2) fällt weg.	
Beiden Teilen steht die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu.		
Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
§ 39.	§ 39.	§ 39.
Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.	Absatz 1 und 2 der Regierungsvorlage § 39 unverändert.	Absatz 1 unverändert.
Die Voruntersuchung wird durch einen Beschluß des Ehrengerichts eröffnet, in welchem die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind.		Absatz 2 unverändert.
Außerdem ist in dem Beschlusse das mit der Führung der Voruntersuchung beauftragte Mitglied des Ehrengerichts und der Beauftragte des Ministerium des Innern (§ 31 Absatz 2), welcher die Anklage vertritt, zu benennen.	Die Führung der Voruntersuchung liegt dem rechtskundigen Mitglied des Ehrengerichts ob. In dem Beschluß (Absatz 2) ist das rechtskundige Mitglied und der Beauftragte des Ministeriums des Innern, welcher die Anklage vertritt, zu benennen.	Absatz 3. Die Führung der Voruntersuchung liegt dem rechtskundigen Mitglied des Ehrengerichts ob. Dieselbe darf dessen Stellvertreter übertragen werden.
Die Führung der Voruntersuchung liegt dem rechtskundigen Mitglied des Ehrengerichts ob.		Absatz 4 wie erste Kammer.
§ 40.	§ 40.	§ 40.
Die Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen wie aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 40. In Absatz 2 ist das Zitat § 39 Absatz 3 zu streichen.	Absatz 1 unverändert wie Regierungsvorlage.
Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Vertreter der Anklage (§ 39 Absatz 3) binnen einem Monat die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht binnen einem Monat dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Ehrengerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Ehrengerichts zu.		Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Vertreter der Anklage binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht binnen 2 Wochen dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Ehrengerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Ehrengerichts zu.
§ 41.	§ 41.	§ 41.
In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mitteilung des Eröffnungsbeschlusses vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 41, nur sind die Worte „wenn er erscheint“ im ersten Absatz zu streichen.	Wie erste Kammer.
Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.		

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
§ 42.	§ 42.	§ 42.
Nach Abschluß der Voruntersuchung legt das Ehrengericht die Akten dem Vertreter der Anklage (§ 39 Absatz 3) zur Stellung seiner Anträge vor.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 42. Die Anführung § 39 Absatz 3 im ersten Absatz fällt weg.	Wie erste Kammer.
Der Angeschuldigte ist hiervon zu benachrichtigen.		
§ 43.		§ 43.
Der Vertreter der Anklage hat bei dem Ehrengericht entweder die Wiedereröffnung der Voruntersuchung und Anstellung einzelner weiterer Erhebungen oder die Einstellung des Verfahrens oder unter Einreichung einer Anklageschrift die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen.		Unverändert.
Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verfehlung unter Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.		
§ 44.		§ 44.
Die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Ehrengerichts.	§§ 43—45. Unverändert wie Regierungsvorlage.	Unverändert.
Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Einstellungsbeschlusses ist dem Angeschuldigten zuzustellen.		
Ist das ehrengerichtliche Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, so kann die Anklage nur während eines Zeitraums von drei Jahren und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.		
§ 45.		§ 45.
Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mitteilung der Anklageschrift zur Hauptverhandlung in einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts anzuberaumenden Sitzung vorzuladen.		Absatz 1 unverändert.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
		Absatz 2. Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht eingehalten, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung nur verlangen, wenn er den Antrag unverzüglich bei Beginn der Hauptverhandlung stellt.
§ 46.		§ 46.
Die Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei dem Beschluß auf Eröffnung der Voruntersuchung mitgewirkt oder die Voruntersuchung geführt haben, sind von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung, nicht ausgeschlossen.		Die Mitglieder des Ehrengerichtes, welche bei dem Beschluß auf Eröffnung der Voruntersuchung mitgewirkt haben, sind von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung, nicht ausgeschlossen.
§ 47.		§ 47.
Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Ärztekammer ist der Zutritt zu gestatten, andern Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.		Unverändert.
Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.		
§ 48.		§ 48.
Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Angeschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist.	§§ 46—48. Unverändert wie Regierungsvorlage.	Absatz 1 und 2 unverändert.
Eine öffentliche Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.		
Der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsanwaltes oder Arztes als Beistandes bedienen oder sich durch einen Rechtsanwalt oder Arzt vertreten lassen. Dem vor der Hauptverhandlung bestellten Beistand oder Vertreter ist auf Antrag Einsicht der Untersuchungsakten zu gewähren.		Absatz 3 der Regierungsvorlage erhält den Zusatz: „Der Angeschuldigte und sein Beistand oder Verteidiger sind von allen gerichtlichen Terminen zu benachrichtigen; sie haben das Recht der Teilnahme an diesen Terminen und der Fragestellung an die Zeugen und Sachverständigen."
Das Ehrengericht kann jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben sein Beistand oder Vertreter nicht werde zugelassen werden.		Absatz 4 unverändert.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
§ 49.	§ 49.	§ 49.
Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündigung der Entscheidung. Dieselbe kann nur auf Freisprechung oder Verurteilung lauten.	Unverändert wie Regierungsvorlage.	Unverändert.
Das Ehrengericht urteilt dabei nach seiner freien Überzeugung.		
Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten und dem Vertreter der Anklage zuzustellen.		
§ 50.	§ 50.	§ 50.
Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.	Absatz 1 der Regierungsvorlage § 50 unverändert.	Wie erste Kammer.
Die Berufung ist bei dem Ehrengerichte, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen; doch genügt zur Wahrung der Berufungsfrist auch die Einlegung bei dem Ehrengerichtshofe.	Die Berufung ist bei dem Ehrengericht, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, oder bei dem Ehrengerichtshof schriftlich einzulegen.	
Vonseiten des Angeschuldigten kann die Einlegung der Berufung durch einen Bevollmächtigten geschehen.	Der Angeschuldigte kann die Berufung durch einen Bevollmächtigten einlegen.	
Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt für beide Teile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt ist.	Absatz 4 und 5 unverändert.	
Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.		
§ 51.	§ 51.	§ 51.
Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil eines Ehrengerichts geschlossenen Verfahrens kann in den Fällen des § 399 der Strafprozeßordnung von dem Verurteilten, in den Fällen des § 402 der Strafprozeßordnung von dem Beauftragten des Ministeriums des Innern (§ 31 Absatz 2) beantragt werden.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 51. Die Anführung § 31 Absatz 2 im ersten Absatz ist zu streichen.	Wie erste Kammer.
Ein Antrag, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung		

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.		
§ 52.	§ 52.	§ 52.
Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist schriftlich zu stellen; derselbe muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel angeben.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 52. Die Anführung § 31 Absatz 2 im zweiten Absatz fällt weg.	Wie erste Kammer.
Über die Zulassung des Antrags entscheidet das Ehrengericht, dessen Urteil angefochten werden soll, nach Anhörung des Beauftragten des Ministeriums des Innern (§ 31 Absatz 2) bezw. des Verurteilten.		
Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so werden die Beweise erhoben, soweit dies erforderlich ist.		
Nach Schluß der Beweisaufnahme und nochmaliger Anhörung des Beauftragten des Ministeriums des Innern und des Verurteilten entscheidet das Ehrengericht über den Antrag auf Wiederaufnahme.		
Der Antrag ist als unbegründet zu verwerfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben oder wenn in den Fällen des § 399 Ziffer 1, 2 oder des § 402 Ziffer 1, 2 der Strafprozeßordnung nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt habe.		
Andernfalls ordnet das Ehrengericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an.		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
§ 53.	§ 53.	§ 53.
Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs steht dem Beauftragten des Ministeriums des Innern (§ 31 Absatz 2) und in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung auch dem Arzt die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zu.	Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs steht dem Arzt und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu, in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung unbedingt, im übrigen nur, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.	Wie erste Kammer.
Über die Nichtigkeitsbeschwerde entscheidet der Verwaltungsgerichtshof; dieselbe ist binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Urteils an gerechnet bei dem Ehrengerichtshof einzureichen, welcher die Akten dem Verwaltungsgerichtshof übersendet.	Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat von der Zustellung des Urteils an gerechnet bei dem Ehrengerichtshof einzureichen, welcher die Akten dem Verwaltungsgerichtshof übersendet.	
Auf das Verfahren findet das Verwaltungsrechtspflege-Gesetz entsprechende Anwendung.	Absatz 3 unverändert wie Regierungsvorlage § 53.	
§ 54.	§ 54.	§ 54.
Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.	Absatz 1 und 2 der Regierungsvorlage § 54 unverändert.	Absatz 1 und 2 unverändert.
Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.		
Die Kosten hat der Angeschuldigte zu tragen, wenn er verurteit wird. Ist ein ehrengerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten dem Anzeigenden auferlegt werden.	Die Kosten hat der Verurteilte zu tragen. Ist ein ehrengerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten dem Anzeigenden auferlegt werden.	Absatz 3. Die Kosten hat der Angeschuldigte zu tragen, wenn und soweit er verurteilt wird. Das Gericht kann jedoch den Verurteilten ganz oder teilweise von der Tragung der Kosten entbinden, wenn sie außer Verhältnis zu dem Verschulden des Verurteilten stehen oder durch die anfänglich härtere Beurteilung der Tat des Angeschuldigten verursacht wurden.
		Absatz 4 wie erste Kammer.
Über die Kostenerstattungspflicht ist von dem Ehrengerichte oder dem Ehrengerichtshofe mitzuentscheiden.	Über die Kostenerstattungspflicht ist von dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof mitzuentscheiden.	Absatz 5 wie erste Kammer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
	Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs steht im Fall des Absatz 4 dem, dem die Kosten auferlegt sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Bestimmungen von § 53 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.	Absatz 6 wie erste Kammer.
Kosten, welche dem Angeschuldigten oder dem Anzeigenden nicht auferlegt oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Ärztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung im gleichen Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Verlangen ein Vorschuß zu geben.	Absatz 7 wie Absatz 5 der Regierungsvorlage.	Absatz 7 wie erste Kammer.
§ 55.	§ 55.	§ 55.
Die Vollstreckung der eine Geldstrafe festsetzenden ehrengerichtlichen Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach Maßgabe der für die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen bestehenden Vorschriften.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 55.	Wie erste Kammer.
Dasselbe gilt für die Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.		
Die erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse der Ärztekammer oder in die in der Geschäftsordnung (§ 14 Absatz 2) bestimmte ärztliche Unterstützungskasse.	Die Anführung § 14 Absatz 2 im dritten Absatz ist zu streichen.	

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
§ 56.	§ 56.	§ 56.
Im übrigen finden hinsichtlich des Verfahrens vor den Ehrengerichten die Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen Anwendung, soweit nicht durch die Vollzugsverordnung etwas anderes bestimmt ist.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 56.	Unverändert.

c. Ehrengerichtliches Vermittelungsverfahren.

§ 57.	§ 57.	§ 57.
Eine vermittelnde Tätigkeit steht den Ehrengerichten zu, wenn aus der ärztlichen Berufstätigkeit zwischen Ärzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person (§ 58 Absatz 2) Streitigkeiten erwachsen.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 57. Die Anführung § 58 Absatz 2 fällt weg.	Wie erste Kammer.
§ 58.	§ 58.	§ 58.
Das Ersuchen um Einleitung eines Vermittelungsverfahrens ist an den Vorsitzenden des zuständigen Ehrengerichts zu richten. Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einer anderen Person findet die vermittelnde Tätigkeit des Ehrengerichts nur auf Ersuchen der nicht ärztlichen Personen statt. Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann die Vermittelung einem Mitglied des Ehrengerichts übertragen.	Absatz 1 unverändert wie Regierungsvorlage § 58. Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einer andern Person findet die vermittelnde Tätigkeit des Ehrengerichts nur auf Ersuchen der letzteren statt. Absatz 3 der Regierungsvorlage unverändert.	Wie erste Kammer.
§ 59.	§ 59.	§ 59.
Die Ärzte im Bezirke des Ehrengerichts sind verpflichtet, im Vermittelungsverfahren die verlangten Aufschlüsse zu geben und auf die an sie ergehenden Ladungen zu erscheinen. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrag von 300 ℳ erzwungen werden. Der Festsetzung der Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen. Gegen die Straffestsetzung findet Beschwerde statt.	Unverändert wie Regierungsvorlage § 59.	Unverändert.

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
Über die Beschwerde entscheidet, wenn die Strafe vom Ehrengericht festgesetzt worden ist, der Ehrengerichtshof und wenn die Strafe von einem beauftragten Mitglied des Ehrengerichts festgesetzt worden ist, das Ehrengericht. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet. Auf die Vollstreckung der Geldstrafe findet § 55 Absatz 1 Anwendung.		
§ 60. Auf die Kosten des Vermittelungsverfahrens finden die Vorschriften der §§ 54 und 55 entsprechende Anwendung.	§ 60. Die Kosten des Vermittelungsverfahrens werden dem auferlegt, der durch sein Verhalten das Vermittelungsverfahren veranlaßt hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 54 und 55 entsprechende Anwendung.	§ 60. Wie erste Kammer.

Dritter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 61. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Zustellungen und Vorladungen können durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Die Posteinlieferungsscheine begründen die Vermutung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.	§§ 61 und 62. Unverändert wie Regierungsvorlage.	Unverändert.
§ 62. Vorstehendes Gesetz tritt am 1. Januar 1905, soweit die Wahlen zur Ärztekammer in Frage stehen, aber schon am 1. Oktober 1904 in Kraft. Das Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzug betraut.		

Regierungsentwurf.	Beschlüsse der I. Kammer.	Antr. d. Kommission d. II. Kammer.
§ 63.	§ 63.	§ 63.
Die in den §§ 4, 5, 6, 9, 10, 12 und 13 dem Vorstand der Ärztekammer übertragenen Verrichtungen stehen bei den ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zur Ärztekammer dem Ministerium des Innern zu, welches auch hier in den in den §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Fällen endgültig entscheidet. Zur Feststellung des Wahlergebnisses (§ 12 Absatz 1) sind drei Mitglieder des Ausschusses der Ärzte zuzuziehen.	Die in den §§ 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 dem Vorstand der Ärztekammer übertragenen Verrichtungen stehen bei den ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zur Ärztekammer dem Ministerium des Innern zu, welches auch hier in den in den §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Fällen endgültig entscheidet. Zur Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Absatz 1) sind 3 Mitglieder des Ausschusses der Ärzte zuzuziehen.	Wie erste Kammer.
Die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 5 Absatz 2, § 9 Absatz 3, § 13 Absatz 4) erfolgen bei diesen Wahlen in den „Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden".	Die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 5 Absatz 2, § 8 Absatz 4, § 12 Absatz 3) erfolgen bei diesen Wahlen in den „Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden".	
Dem Ministerium des Innern liegt auch die Einberufung der erstmals gewählten Mitglieder der Ärztekammer zu der Vorstandswahl ob.	Absatz 3 unverändert wie Regierungsvorlage.	
Gegeben 2c.	Gegeben 2c.	Gegeben 2c.

Der Gesetzentwurf

die Ärzteordnung betreffend

kam im Plenum der zweiten Kammer nicht zur Beratung.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. April 1904.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes,

die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Rebe.

Gegeben zu Karlsruhe, den 17. April 1904.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Gesetz-Entwurf,
die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Brötzingen wird auf den 1. Januar 1905 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Pforzheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Brötzingen findet die Übergangsbestimmung des § 7a letzter Absatz der Städte-Ordnung Anwendung.

In öffentlich rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Brötzingen die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Pforzheim.

§ 3.

Denjenigen Bürgern von Brötzingen, welche sich am 31. Dezember 1904 im Bürgergenuß befinden, wird derselbe auch ferner gestattet.

Diejenigen Bürger von Brötzingen, welche am 31. Dezember 1904 eine rechtliche Anwartschaft auf Bürgergenuß besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind) und das Einkaufsgeld nach § 37 des Bürgerrechtsgesetzes entrichtet haben, erhalten eine alsbald fällige Abfindungssumme. Dieselbe wird in der Weise bemessen, daß die Angehörigen desjenigen Jahrgangs, welcher unmittelbar auf den letzten noch in den Bürgergenuß eingewiesenen Jahrgang folgt, den Betrag von 300 ℳ und die folgenden Jahrgänge jeweils 20 ℳ weniger für das Jahr erhalten, also der zweitälteste Jahrgang 280 ℳ, der nächste 260 ℳ u. s. w.

Die frei werdenden Anteile fallen der Stadtgemeinde anheim.

§ 4.

Die Bestimmung in Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum betreffend, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung.

§ 5.

Für die Steuerpflichtigen der seitherigen Gemarkung Brötzingen bleibt vom 1. Januar 1905 bis 31. Dezember 1911 der für das Jahr 1903 festgestellte Umlagefuß mit 63 ₰ von 100 ℳ des einfachen Steuerkapitals (§ 85 der Städteordnung) bestehen.

Im Falle vor dem 1. Januar 1912 eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften über die Umlegung des Gemeindeaufwands auf die vorgedachten Steuerkapitalien in Kraft treten sollte, so ist entsprechend dem seitherigen Verhältnis die erhöhte Umlage, welche bis zum 31. Dezember 1911 von den Steuerpflichtigen des Gemarkungsteils Brötzingen zu entrichten ist, durch landesherrliche Entschließung zu bestimmen.

§ 6.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadtrats von Pforzheim treten zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben zwei vom Gemeinderat in Brötzingen aus dessen Mitte gewählte Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzu.

§ 7.

Bis zur nächsten Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Pforzheim treten der seitherigen gesetzlichen Zahl neun weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche der Bürgerausschuß von Brötzingen aus seiner Mitte zu wählen hat.

§ 8.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1905 eintretenden Abgangs eines der in §§ 6 und 7 bezeichneten Vertreter wählt der Bürgerausschuß der Stadt Pforzheim den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats beziehungsweise des Bürgerausschusses der Gemeinde Brötzingen.

§ 9.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Gemeindevertretungen von Brötzingen und Pforzheim haben sich nach längeren Verhandlungen dahin geeinigt, daß die Gemeinde Brötzingen mit der Stadtgemeinde Pforzheim zu einer einfachen Gemeinde verschmolzen werden soll.

Schon seit Jahren konnte die Vereinigung dieser Gemeinden, die auf den verschiedensten Interessegebieten in nahe Berührung zu einander getreten sind, nur als eine Frage der Zeit angesehen werden.

Die Gemeinde Brötzingen besteht aus zwei Teilen, von welchen der eine, die sogenannte Neustadt Brötzingen, eng mit der Stadt Pforzheim zusammenhängt und tatsächlich nur ein auf fremder Gemarkung gelegener Stadtteil von Pforzheim ist, während der andere, etwas weiter entfernt liegende Teil, das Dorf Brötzingen, noch einen ländlichen Charakter trägt. Im letzten Jahrzehnt ist nun aber die Bautätigkeit sowohl in Brötzingen Neustadt als im eigentlichen Orte Brötzingen eine ungemein rege gewesen, so daß die beiderseitigen Baugebiete einander schon sehr nahe gerückt sind und es nur noch ganz kurze Zeit währen wird, bis die beiden Ortsteile völlig verbunden sind und äußerlich ein Zusammenschluß des Ortes Brötzingen mit Pforzheim herbeigeführt ist.

Der räumliche Zusammenhang zwischen Pforzheim und Brötzingen Neustadt hat schon im Jahr 1890 dazu geführt, daß dieser Gemarkungsteil der Staatspolizei unterstellt und mit der Stadt Pforzheim zu einem Polizeiverwaltungsbezirk vereinigt wurde, woraus sich eine Reihe von näheren Beziehungen und gemeinschaftlichen Interessen zwischen Pforzheim einerseits und Brötzingen Neustadt und der Gesamtgemeinde Brötzingen andererseits ergeben haben.

Eine gewisse Zusammengehörigkeit beider Gemeinden wurde auch dadurch begründet, daß Brötzingen von Pforzheim mit Wasser und mit Gas versorgt wird, und weiterhin hat der Umstand, daß ein großer Teil der Einwohnerschaft von Brötzingen seinen Erwerb in der Pforzheimer Industrie findet, weitgehende persönliche und geschäftliche Beziehungen zwischen den Bevölkerungen der beiden Orte zur Folge gehabt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weist hiernach schon die natürliche Entwickelung der Dinge an und für sich auf eine Vereinigung beider Orte hin, so kamen für Brötzingen in den letzten Jahren noch besondere Gründe hinzu, welche dieser Gemeinde den Anschluß an die Nachbargemeinde als wünschenswert erscheinen ließen. Es haben sich nämlich in der genannten Gemeinde, deren Bewohnerzahl bei der letzten Volkszählung bereits auf die für eine Landgemeinde hohe Zahl von 6287 angewachsen war und noch immer rasch ansteigt, allmählich schwierige Verhältnisse herausgebildet, denen die bestehende einfache Verwaltung nicht mehr vollkommen gewachsen war. Dazu kommt, daß eine Reihe größerer Aufgaben an die Gemeinde herangetreten war, denen sie, abgesehen davon, daß deren Lösung ihre finanziellen Kräfte erheblich übersteigen würde, in sachgemäßer Weise überhaupt kaum nachzukommen in der Lage ist; hierher gehören insbesondere umfassendere Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei und des Bauwesens. Der Gemeinderat hat daher im Jahre 1898 durch Vermittelung des Bezirksamts den förmlichen Antrag auf Eingemeindung gestellt.

Aber auch die Stadtverwaltung von Pforzheim hatte bei der Entwicklung der Verhältnisse und der Gemeinsamkeit vieler Interessen die Überzeugung gewonnen, daß die Verhältnisse mit Naturnotwendigkeit zu einer Vereinigung beider Gemeinden drängen, und es wurde daher von dieser Seite auf die gegebene Anregung eingegangen und in Verhandlungen eingetreten. Wenn die letzteren einen verhältnismäßig langen Zeitraum beanspruchten, so trägt hieran namentlich der Umstand Schuld, daß die Verhandlungen in die Periode des allgemeinen wirtschaftlichen Rückgangs fielen, der sich auch der Pforzheimer Industrie fühlbar machte und dieser Gemeinde eine gewisse Zurückhaltung in allen, ihr Finanzwesen berührenden Fragen auferlegte. Zum endgültigen Abschluß gelangten die Verhandlungen erst am 29. Februar dieses Jahres, an welchem Tage die Bürgerausschüsse beider Gemeinden mit großer Mehrheit, derjenige von Pforzheim mit 75 gegen 26 und jener von Brötzingen mit 59 gegen 5 Stimmen, der Vereinigung von Brötzingen mit Pforzheim und den zwischen den beiderseitigen Gemeindeverwaltungen vereinbarten, die Grundlage der Vereinigung bildenden „Grundsätzen" zustimmten.

Daß sich für die Gemeinde Brötzingen erhebliche Vorteile aus der Eingemeindung nach Pforzheim ergeben, bedarf nach dem Vorbemerkten einer näheren Begründung nicht mehr. Es darf nur noch darauf hingewiesen werden, daß die Angehörigen dieser Gemeinde, während ihnen künftighin Anteil an den städtischen Einrichtungen und der Mitgenuß der vielfachen Annehmlichkeiten zustehen wird, welche ein nach modernen Grundsätzen verwaltetes, größeres städtisches Gemeindewesen bietet, gleichwohl, wenn auch nicht sofort, so doch nach Verlauf einiger Zeit, in ihrer Beitragspflicht zu den Gemeindelasten erheblich erleichtert werden. Denn während Brötzingen augenblicklich eine Umlage von 63 Pfennig erhebt, die aber bei Durchführung der notwendigen Unternehmungen nicht unerheblich steigen würde, beträgt der Umlagefuß in Pforzheim nur 47 Pfennig.

Was die Stadtgemeinde Pforzheim anbelangt, so wird auch ihr die Eingemeindung von Brötzingen, ohne das Gemeindebudget erheblich zu belasten, in verschiedener Hinsicht zum Vorteil und Nutzen gereichen. Namentlich für die Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse der Stadt, an welcher dieselbe ein so gewichtiges Interesse hat, wird sie von wesentlicher Bedeutung sein. Die dermalen in Ausführung begriffenen großen Unternehmungen auf diesem Gebiete, die Kanalisation der Stadt und die Enzkorrektion, werden sich sachgemäßer und vollkommener durchführen lassen, als dies ohne die Einbeziehung der Gemarkung Brötzingen möglich wäre. Im übrigen möge aus der Reihe der für Pforzheim aus der Angliederung von Brötzingen erwachsenden Vorteile noch die hierdurch ermöglichte Ausdehnung des Pforzheimer Baugebiets nach Westen hervorgehoben werden. Fehlt es auch auf Gemarkung Pforzheim nicht an Baugelände, so fällt für diese Gemeinde doch in's Gewicht, daß sich zwischen Neustadt Brötzingen und Brötzingen Dorf, also in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt, ein größeres, noch unbebautes Areal befindet, welches nach Lage und Beschaffenheit für industrielle Anlagen gut vereigenschaftet ist.

Nach § 4 der Gemeindeordnung kann die Vereinigung der beiden Gemeinden nur durch Gesetz erfolgen, und es enthält der vorliegende Entwurf diejenigen Punkte der der Eingemeindung zu Grunde liegenden Vereinbarung, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen.

§ 1 des Entwurfs bestimmt, daß die Gemeinde Brötzingen auf 1. Januar 1905 als solche aufgelöst wird und von diesem Zeitpunkt ab mit der Stadt-Gemeinde Pforzheim eine einfache Gemeinde bildet; es ergibt sich hieraus, daß das Gemeindevermögen mit den auf demselben ruhenden Lasten auf die Stadt Pforzheim übergeht, und daß an Stelle der Gemeindebehörde von Brötzingen diejenige von Pforzheim mit den in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Modifikationen tritt. Das aktive Gemeindevermögen von Brötzingen beläuft sich auf 589 373 ℳ 10 ₰; demselben stehen Schulden im Betrage von 123 339 ℳ 76 ₰ gegenüber.

§ 2 regelt die sich aus dem Bürgerrecht und Wohnsitz ergebenden Verhältnisse der seitherigen Bürger und Einwohner von Brötzingen.

Die §§ 3 ff. stellen sich als Übergangsbestimmungen dar; besonderer Bemerkungen bedarf es nur zu den §§ 3, 4 und 5.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 3 trifft entsprechend den Abmachungen der beiden Gemeinden Bestimmungen über den Bürgergenuß. Hiernach sollen die im Zeitpunkte der Vereinigung im Genusse befindlichen Bürger den Bürgergenuß lebenslänglich fortbehalten; die Zahl der Bürgergenußlose beträgt 400. Von dem gedachten Zeitpunkt ab soll ein Einrücken in den Bürgergenuß nicht mehr stattfinden; jedoch soll denjenigen Bürgern, welche am 31. Dezember 1904 die rechtliche Anwartschaft auf den Bürgergenuß besitzen, eine Entschädigung in der Form einer einmaligen Abfindungssumme gewährt werden, die für den ältesten Jahrgang 300 ℳ beträgt und sich dann für jeden weiteren Jahrgang mit einer für das Jahr auf 20 ℳ niedriger berechneten Summe abstuft.

In Artikel 49 des Gesetzes vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum Baden betr., ist bestimmt, daß die aus einer Gemarkung in eine andere übergehenden Grundstücke in die entsprechende Kulturart und Klasse der letzteren Gemarkung einzureihen sind und ihr Steuerkapital hiernach neu zu berechnen ist. Es müßte daher nach der Eingemeindung von Brötzingen eine vollständige Neukatastrierung sämtlicher Grundstücke dieser Gemarkung nach Maßgabe der seiner Zeit für Pforzheim festgestellten Klassen und Steueranschläge vom Morgen Landes und eine Neuberechnung sämtlicher Grundsteuerkapitalien, die alsdann an Stelle der seitherigen Steuerkapitalien zu treten hätten, stattfinden. Da nun aber aus Anlaß der Reform der direkten Steuern durch die Gesetze vom 3. August 1898, die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes betr., und vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betr., eine Revision der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1858 vollzogenen Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes und eine Neueinschätzung der Grundstücke angeordnet worden ist, so würde die nach Artikel 49 des letztgenannten Gesetzes vorzunehmende, einen großen Aufwand an Arbeit und Kosten verursachende Revision der Grundsteuerkapitalien voraussichtlich nur für einen kurzen Zeitraum Geltung haben. Es wird daher in § 4 des Entwurfs unter Zustimmung des Ministeriums der Finanzen vorgeschlagen, von einer solchen Revision abzusehen und die seitherigen Steuerkapitalien bis zum Inkrafttreten der neuen Steuergesetzgebung in Geltung zu belassen.

§ 5 enthält eine der grundlegenden Bedingungen der Vereinbarung, ohne welche die Zustimmung der Stadtgemeinde Pforzheim nicht zu erlangen gewesen wäre. Nach dieser Bestimmung soll nach der Vereinigung zunächst eine verschiedenartige Behandlung der Bewohner von Pforzheim und des Gemarkungsteils Brötzingen in Bezug auf die Gemeindesteuern insofern stattfinden, als die Steuerpflichtigen in Brötzingen noch bis zum 31. Dezember 1911 die Umlage nach dem für das Jahr 1903 für Brötzingen festgesetzten Umlagefuß von 63 ₰ zu entrichten haben. Wenn sich nun auch aus der Durchführung dieser Bestimmung vorerst keine Schwierigkeiten ergeben werden, so ist doch in Betracht zu ziehen, daß voraussichtlich noch vor Ablauf der für ihre Geltung festgesetzten Frist eine Neuordnung des Gemeindesteuerwesens erfolgt sein wird. Da nun aber die Grundlagen dieser Neuordnung zur Zeit noch nicht feststehen, läßt sich die Tragweite der Änderungen der Gesetzgebung für die vorliegende Bestimmung noch in keiner Weise beurteilen und daher eine entsprechende Vorkehr im Gesetz noch nicht treffen. Um aber einerseits die nochmalige Erlassung eines Spezialgesetzes zu vermeiden und andererseits etwaige Streitigkeiten auszuschließen, die sich ergeben könnten, wenn die Regelung der Gemeindebehörde überlassen bliebe, soll es nach dem Vorschlag des Entwurfs einer Staatsministerialentschließung vorbehalten bleiben, im Falle einer vor dem 1. Januar 1912 in Kraft tretenden Änderung der die Umlegung des Gemeindeaufwands auf die direkten Steuerkapitalien betreffenden gesetzlichen Vorschriften im Anschluß an das durch § 5 Absatz 1 des Entwurfs festgesetzte Verhältnis den erhöhten Umlagefuß, der bis zum 31. Dezember 1911 für die Steuerpflichtigen in dem Gemarkungsteil Brötzingen maßgebend ist, neu zu bestimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 46 a.

Beilage zum Protokoll der 106. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Juni 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer

den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Brötzingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Pforzheim betreffend,

in ihrer heutigen Sitzung ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen hat, beehre ich mich die mitgeteilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 18. Juni 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. April 1904.

Interpellation.

Welche Gründe veranlaßten die Großh. Regierung, Anweisung an die Bezirksämter ergehen zu lassen, **russische Staatsangehörige**, welche aus einem anderen Bundesstaat ausgewiesen wurden und in Baden Wohnung nehmen wollen, hier sofort wieder auszuweisen (Erlaß des Ministeriums des Innern Nr. 908 vom 9. Januar 1902)?

Und welche Gründe waren insbesondere maßgebend, die Bezirksämter auf 10 kürzlich aus Preußen ausgewiesene russische Studierende zum Zwecke eventueller sofortiger Ausweisung noch ausdrücklich aufmerksam zu machen (Erlaß des Ministeriums des Innern Nr. 16664 vom 14. April 1904)?

Eichhorn.
Horst.
Kramer.
Lutz.
Lehmann.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 60. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. April 1904.

Interpellation.

Die Unterzeichneten ersuchen:

1. Die Großh. Regierung um Auskunft, ob die

   Verbote der Maifeier-Festzüge

   auf ministerielle Verfügung zurückzuführen sind und
2. Sollte dies nicht der Fall sein, was gedenkt sie zu tun, um diese Ausnahme-Maßregel sofort rückgängig zu machen.

Eichhorn.
Horst.
Kramer.
Lehmann.
Lutz.
Süßkind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 49.

Beilage zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. April 1904.

Interpellation.

1. Beabsichtigt die Großh. Regierung in die Vergebung weiterer Wasserkräfte des Oberrheins an private Unternehmungen zu willigen?
2. Stehen Verhandlungen zu diesem Zwecke bevor oder sind solche im Laufe?
3. Eventuell:
   a) Glaubt die Großh. Regierung die Vergebung des Badischen Anteils an diesen Wasserkräften ohne ständische Genehmigung vornehmen zu können?
   b) In welcher Weise gedenkt sie dabei Vorsorge zu treffen zur Wahrung der Interessen des Staates, der daran interessierten Gemeinden und der auf der rechten Rheinseite angesessenen Industrie? Wie ist insbesondere die Abwehr der zu befürchtenden Monopolisierung der hauptsächlichsten Wasserkräfte des Oberrheins vorzusehen?
   c) Welches Entgelt für die Vergebung der Wasserkräfte wird den erwerbenden Unternehmungen auferlegt?

Karlsruhe, den 26. April 1904.

Obkircher.	Dr. Wilckens.
Pfefferle.	Kriechle.
Dr. Blankenhorn.	Dreher.
Wittum.	Schüler.
Fehrenbach.	Bihler.
Blümmel.	Hergt.
Kopf.	Frühauf.
Vortisch.	

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung derzweiten Kammer vom 8. Juni 1904.

Antrag.

Hohes Haus wolle beschließen:

Die Großh. Regierung wird ersucht, vor Erteilung weiterer Konzessionen betreffs

Benutzung der Rheinwasserkräfte

zur Erzeugung von Elektrizität:

1. womöglich gemeinsam mit den Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der an den Rhein grenzenden Kantone unter Zuzug hervorragender Techniker, insbesondere auch derjenigen unserer technischen Hochschule und der Eisenbahntechniker, ferner von Vertretern der beteiligten Gemeinden, Industriellen, Landwirten und Kaufleuten, eine Untersuchung über folgende Fragen zu veranstalten:
   a) An welchen Stellen können die Wasserkräfte des Rheins zur Erzeugung von Elektrizität nutzbar gemacht werden?
   b) Welches sind die hiefür geeignetsten Stellen?
   c) Kann und soll die aus Wasserkräften gewonnene Elektrizität zu staatlichen Zwecken, insbesondere zu Zwecken des Eisenbahnbetriebs, jetzt oder in absehbarer Zeit Verwendung finden?
   d) Empfiehlt es sich, die Anlage und den Betrieb von Einrichtungen, welche die Gewinnung von Elektrizität aus Wasserkräften bewirken, den öffentlichen Korporationen, namentlich den Gemeinden, vorzubehalten?
   e) Soll die Bildung von öffentlich-rechtlichen oder privatwirtschaftlichen Genossenschaften zum Zwecke der Anlage und des Betriebs solcher Einrichtungen staatlich angeregt und gefördert werden? Empfiehlt sich insbesondere auch die Förderung durch staatliche Geldmittel im Wege des Darlehens oder des Kapitalzuschusses?

      Eventuell

   f) Welche Stellen des Rheins eignen sich besonders zur Verwendung für staatliche Zwecke, welche besonders zur Verwendung für Zwecke der öffentlichen Korporationen oder der in e genannten Genossenschaften?
   g) Wie sollen bei Überlassung der Anlage und des Betriebs solcher Einrichtungen an private Unternehmungen die Interessen der Kreise, welche die Elektrizität zu öffentlichen oder privaten Zwecken benützen wollen, gewahrt und gesichert werden? Wie ist insbesondere der Gefahr einer Monopolisierung der durch Wasserkraft erzeugten Elektrizität vorzubeugen?
   h) In welcher Weise kann die Möglichkeit künftiger Zurückgewinnung der Wasserkräfte zu annehmbaren Bedingungen gesichert werden?
2. in einer der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Denkschrift die Ergebnisse dieser Untersuchung niederzulegen und dem künftigen Landtage eine Mitteilung über ihre weiteren Absichten auf diesem Gebiete zugehen zu lassen.

Obkircher.
Dr. Wilckens.
Fehrenbach.
Venedey.
Eichhorn.
Frühauf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juni 1904.

Unterantrag

zu dem Antrag der Abgg. Obkircher und Genossen.

(Drucksache Nr. 49 a.)

Die zweite Kammer wolle ferner beschließen, Großh. Regierung aufzufordern, vor weiteren Vergebungen von

Wasserkraft-Konzessionen an öffentlichen Gewässern

dem Landtag eine Gesetzesvorlage zu machen, wonach, in Abänderung des Wassergesetzes, diese Konzessionen nur mit landständischer Genehmigung vergeben werden können.

Eichhorn.
Frühauf.
Horst.
Kramer.
Mampel.
Birkenmayer.
Schmidt.
Süßkind.
Dr. Heimburger.
Lehmann.
Lutz.

Beilage zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 16. Juli 1904.

Antrag

der

Kommission für Bearbeitung des Antrages der Abgg. Obkircher und Gen.

betreffend die Benutzung der Rheinwasserkräfte

und des

Antrages der Abgg. Eichhorn und Gen.

betr. die Wasserkraft-Konzessionen an öffentlichen Gewässern.

Hohe zweite Kammer wolle beschließen:

I. Die Großh. Regierung wird ersucht:

1. vor Erteilung weiterer Konzessionen betreffs der Benutzung der Rheinwasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität durch eine aus hervorragenden Technikern, Industriellen und anderen geeigneten Persönlichkeiten zusammengesetzte Kommission einer Untersuchung darüber anzustellen,
   a) welches die für die öffentlichen Interessen des Landes oder einzelner Landesteile förderlichste Art der Verwertung der im Rhein vorhandenen Wasserkräfte zur Erzeugung von Elektrizität für staatliche, insbesondere für Zwecke des Eisenbahnbetriebs, für die Zwecke öffentlich-rechtliche Korporationen, privatwirtschaftlicher Genossenschaften oder privater Unternehmer ist,
   b) welche Stellen des Rheins sich besonders zur Verwendung für staatliche Zwecke oder für die Zwecke öffentlich-rechtlicher Korporationen oder privatwirtschaftlicher Genossenschaften eignen und deshalb hiefür vorzubehalten sind.
   c) in welcher Weise bei Überlassung der Anlage und des Betriebs solcher Einrichtungen an private Unternehmer die Interessen derjenigen Kreise, welche die Elektrizität zu öffentlichen oder privaten Zwecken benützen wollen, gewahrt und gesichert werden können; wie insbesondere der Gefahr der Monopolisierung vorzubeugen ist,
2. in einer der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Denkschrift die Ergebnisse dieser Untersuchung niederzulegen und dem künftigen Landtage eine Mitteilung über die weiteren Absichten auf diesem Gebiete zugehen zu lassen;

II. dem Antrag der Abgg. Eichhorn u. Gen. sei keine Folge zu geben.

Beilage zum Protokoll der 64. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. April 1904.

Der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums

an

Seine Hochwohlgeboren den Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände,
Herrn Oberbürgermeister Dr. Gönner
Hier.

Das Heidelberger Schloß betr.

Im Anschluß an das Schreiben meines Herrn Amtsvorgängers vom 4. Januar 1902 Nr. 122 und an die Verhandlungen der zweiten Kammer in der Sitzung vom 13. Februar 1902 beehre ich mich über die Entwicklung der Heidelberger Schloßfrage in den beiden letzten Jahren folgendes mitzuteilen:

Die Erörterungen auf der Heidelberger Schloßbaukonferenz vom 15. Oktober 1901 hatten insofern zu keinem abschließenden Ergebnis geführt, als es nicht gelungen war, eine Übereinstimmung der Meinungen über die Frage zu erzielen, ob es möglich sei, den Otto-Heinrichsbau in seinem gegenwärtigen Zustand mit ästhetisch vertretbaren Mitteln dauernd zu erhalten. Auch die ausgiebigen Besprechungen, die der gleichen Frage in der Presse im Anschluß an die Beratungen der Konferenz gewidmet wurden, waren nicht geeignet, die Lösung des Problems wesentlich zu fördern. Diese Erscheinung wird ihre Erklärung hauptsächlich in dem Umstand finden, daß die ganz überwiegende Zahl derer, die sich zur Sache äußerten, keine genaue Kenntnis von dem wirklichen baulichen Zustand des Otto-Heinrichsbaues besaß und infolge hiervon zu der Voraussetzung geneigt war, daß das, was ihr als erstrebenswertes Ziel erschien, sich auch unbedingt in die Wirklichkeit müsse umsetzen lassen. Die Großh. Regierung mußte es für die von ihr zu fassenden Beschlüsse als besonders mißlich empfinden, daß auch die Architekten, die sich hatten vernehmen lassen, zu keiner Einigung über die Frage gelangen konnten, ob die Erhaltung des Baues technisch ausführbar sei. Es erschien deshalb geboten, eine erneute sorgfältige Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes des Otto-Heinrichsbaues durch Bausachverständige zu veranlassen und diesen alle die Fragen zur Beantwortung vorzulegen, von denen zu hoffen war, daß durch sie die technische Seite der Frage geklärt werde. Zu diesem Zweck wurde im April 1902 eine zweite, ausschließlich aus Bausachverständigen zusammengesetzte Kommission nach Heidelberg einberufen, der die Möglichkeit geboten war, den Bau auf das Genaueste zu untersuchen. Das Ergebnis der Arbeiten und Beratungen der Kommission war folgendes:

Es wurde festgestellt, daß innerhalb der künstlerisch im Vordergrund des Interesses stehenden Hoffassade während der letzten 15—20 Jahre Bewegungen stattgefunden haben, sowie daß an den einzelnen Werksteinen Verschiebungen und eine große Anzahl neuer Sprünge zu erkennen waren. Die Ursache der neuen Schäden ist zum Teil in der Bewegung der Mauer, zum größten Teil in den Einflüssen der Witterung zu finden. Die Sachverständigen waren einstimmig der Ansicht, daß die Hoffassade in ihrem gegenwärtigen Zustand der Gefahr des Einsturzes nicht mehr gewachsen ist, ferner daß die Bewegungen noch weitere Lockerungen des Mauerverbandes und weitere Zerstörungen der Hausteine zur Folge haben werden. Auch die vorhandene Ausbauchung der Mauer in den oberen Geschossen wird zunehmen und den Zustand der Mauer verschlechtern; außerdem wird auch die fortschreitende Verwitterung der einzelnen Werksteine die Standfähigkeit der Mauer schwächen. Die Meinung der Sachverständigen geht daher dahin, daß die Gefahr des plötzlichen Einsturzes der Mauer jetzt schon vorhanden ist und daß sie von Tag zu Tag größer wird.

Bei der Fassade des Otto-Heinrichsbaues handelt es sich darum, nicht nur die Konstruktion, sondern auch die künstlerischen Formen zu erhalten. Die Gefahren, die dem konstruktiven Zustand drohen, sind soeben geschildert. Die fortschreitende Verwitterung läßt die Vernichtung der künstlerisch wertvollen Schauseite voraussehen. Beide Tatsachen zusammengenommen verstärken die ungünstigen Aussichten sowohl nach der einen als auch nach der andern Seite. Sowohl der bedenkliche konstruktive Zustand der ganzen Mauer, als auch die Verwitterung der einzelnen Werksteine müßten beseitigt oder hintangehalten werden, wenn die Fassade dauernd erhalten werden sollte.

Bei der Erörterung der Mittel, die möglicherweise angewendet werden können, um den derzeitigen Zustand des Baues dauernd zu erhalten, wurden die Sachverständigen zunächst nach solchen gefragt, die diesem Zweck ohne einen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eingriff in die Substanz des Baues zu dienen geeignet sind.

Die Sachverständigen waren der Ansicht, daß es kein Mittel der bezeichneten Art gebe, durch das die Fassade in ihrem gegenwärtigen Zustand und in unveränderter Erscheinung zu erhalten wäre.

Die weiteren Fragen gingen dahin, Schutzmittel irgend welcher Art, Hülfskonstruktionen u. s. w. kennen zu lernen, durch die die Erhaltung der Fassade gewährleistet werde, wobei jedoch die Bedachung des ganzen Bauwerks zunächst nicht in Betracht gezogen werden sollte.

Die Mehrheit der Sachverständigen glaubte, daß die Vergrößerung der Ausbauchung sowie das Umfallen der Mauer möglicherweise durch eine Eisenbetonkonstruktion verhindert werden könne, die sich auf die Nord-, Süd- und Zwischenmauern, die vorher zu erneuern wären, stütze; doch wurden gegen die Ausführbarkeit dieses Vorschlags von einer Anzahl von Kommissionsmitgliedern erhebliche Bedenken geäußert. Ebenso könne die Standfähigkeit der Mauer durch Strebepfeiler, die an jedem zweiten Pfeiler anzulegen wären, erhöht werden. Auch hier würde die Ausführung, namentlich die Verbindung mit dem alten Mauerwerk, auf Schwierigkeiten stoßen. Einstimmig waren die Sachverständigen darin, daß es, wenn von der Bedachung abgesehen wird, keine Vorkehrung zur Verhinderung des vollständigen Durchfrierens der Mauer und der hierdurch verursachten Schäden gibt. Dabei ist noch zu beachten, daß nach der Ansicht der Sachverständigen auch bei Anwendung der bezeichneten konstruktiven Hülfsmittel, die unter der Voraussetzung empfohlen wurden, daß die Bedachung nicht in Frage kommen solle, sowie der sonstigen Schutzmittel eine dauernde Erhaltung der Fassade nicht erreicht, sondern nur ihr Zerfall verlangsamt werden könne.

Die Bedachung und der innere Ausbau, sowie der Fensterverschluß wurde von der Mehrheit der Kommission als geeignetes Mittel bezeichnet, die Standfähigkeit der Mauer dauernd zu sichern und der Verwitterung des Steinwerks zu begegnen. Die Minderheit widersprach dieser Meinung nicht, glaubte aber kein Urteil abgeben zu sollen, bevor ein genaues Projekt über die bezeichneten Maßnahmen vorliege.

Überblickt man das Ergebnis der Verhandlungen, so ist zunächst die unerfreuliche Tatsache festgestellt worden, daß der bauliche Zustand des Otto-Heinrichsbaues jetzt schon ein gefahrdrohender geworden ist und daß die Erhaltung des Baues nur möglich wäre, wenn es gelänge, den bedenklichen konstruktiven Zustand der Hoffassade zu beseitigen und dem Fortschreiten des Verwitterungsprozesses Einhalt zu tun. Die Erörterung der diesem Zweck dienenden Mittel hat gezeigt, daß mit den namhaft gemachten Schutzmitteln und mit den hinsichtlich ihrer Ausführbarkeit zu Bedenken Anlaß gebenden Hilfskonstruktionen der Verfall der Fassade zwar verlangsamt, aber nicht dauernd aufgehalten werden kann. Als Schlußergebnis der Konferenz kann somit bezeichnet werden, daß vom bautechnischen Standpunkt aus nur Bedachung und innerer Ausbau die dauernde Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues gewährleisten.

Angesichts dieses Ergebnisses der Beratungen der Sachverständigen wäre die Großh. Regierung berechtigt gewesen, die Frage, ob die Bautechnik im stande ist, den Otto-Heinrichsbau in seiner gegenwärtigen Gestalt zu erhalten, als im verneinenden Sinne entschieden anzusehen. Da jedoch auf der Konferenz von einem Mitglied, dem Geh. Oberbaurat Eggert von Berlin, eine Eisenbetonkonstruktion empfohlen worden war, durch die eine Versteifung und dauernde Erhaltung der Hoffassade sich sollte erreichen lassen, erschien es angemessen, zunächst die gegebene Anregung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Die übrigen Mitglieder der Kommission hatten es abgelehnt, über den Vorschlag ein endgültiges Urteil abzugeben, weil das Projekt von seinem Urheber noch nicht vollständig durchgebildet war und deshalb auf der Konferenz nur in seinen allgemeinen Umrissen erläutert werden konnte. Die Großh. Regierung richtete deshalb an Herrn Geh. Oberbaurat Eggert das Ersuchen, sein Projekt in ausgearbeiteter Form einzureichen. Diesem Ersuchen hat Herr Eggert auf das bereitwilligste entsprochen.

Das Projekt wurde zunächst der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues mit dem Ersuchen übergeben, ein Gutachten darüber zu erstatten, ob die Berechnungen über die statischen Verhältnisse des Baues, auf denen die Einzelheiten des Projekts beruhen, in jeder Beziehung einwandsfrei seien. Die Großh. Oberdirektion kam zu dem Schluß, daß die den Berechnungen zu Grunde liegenden allgemeinen Betrachtungen nicht zu beanstanden, daß aber die Annahmen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der in Frage kommenden Baumaterialien zu hoch gewertet seien. Daraus wurde gefolgert und im einzelnen näher ausgeführt, daß die Abmessungen der vorgeschlagenen Konstruktionen wesentlich höher, als in dem Projekt vorgeschlagen, gegriffen werden müßten, und es wurde weiter zur Erwägung gegeben, ob nicht im Hinblick auf die als notwendig bezeichneten nicht unerheblichen Abmessungen der Eisenbetonkonstruktionen die Verwendung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von eisernen Trägern mit Betonumhüllung in Aussicht zu nehmen sei.

Nachdem die statische Seite des Projekts durch die zuständige Behörde untersucht war, war dessen Prüfung vom Standpunkt der Bautechnik einzuleiten. Es schien sich zu empfehlen, die Leiter des früheren Schloßbaubureaus Heidelberg, die Bauräte Koch und Seitz, in erster Linie um ein Gutachten anzugehen, da die Genannten infolge ihrer langjährigen Tätigkeit am Heidelberger Schloß mit dem baulichen Zustand des Otto-Heinrichsbaues am innigsten vertraut waren. Sie wurden demgemäß ersucht, sich darüber zu äußern, ob das Projekt an sich geeignet erscheine, das von dem Urheber angestrebte Ziel der dauernden Erhaltung des gegenwärtigen Zustands des Baues zu erreichen, und ob die Ausführung des Projekts bei Würdigung der mit ihr unvermeidlich verbundenen Eingriffe in den Bestand des Baues und der hieraus sich ergebenden Folgen empfohlen werden könne.

Die Genannten führen in ihrem Gutachten aus, daß das Projekt von der Voraussetzung ausgehe, daß der Winddruck und nur dieser allein die Mauern des Bauwerks in ihren gegenwärtigen bedenklichen Zustand versetzt habe und daß auch fernerhin die Gefahr für den Bestand der Mauern durch den Winddruck hervorgerufen werde. Gegenüber dieser Anschauung weisen sie darauf hin, daß nicht nur der Winddruck, sondern auch und zwar in weit höherem Maße die Einflüsse der Witterung eine gefährdende Wirkung auf den Bau ausüben. Unter diesen erweise sich der Frost und das durch ihn verursachte Durchfrieren der Mauern im Winter am verderblichsten. Die Eggertsche Konstruktion gewähre nun zwar gegen den Winddruck genügenden Schutz, sie sei aber nicht im stande, die durch die Einflüsse der Witterung hervorgerufenen schlimmeren Schäden zu beseitigen oder zu verhüten. Das Gutachten bespricht dann die Ausführbarkeit des Projekts und legt im einzelnen dar, welche Schwierigkeiten sich der Durchführung des Vorschlags entgegenstellen und welchen Änderungen er unterworfen werden müßte, wenn überhaupt die Verbindung der Mauern mit den neuen Konstruktionen zu stande kommen sollte.

Das Schlußurteil der Begutachter geht dahin:

Sie halten es für ausgeschlossen, daß die Konstruktion angebracht werden könne, ohne daß der zwischen den Eisenbetonträgern liegende Mauerteil gänzlich abgebrochen und aus zum größten Teil neuem Material wieder aufgebaut werde. Auch die unter den Trägern liegenden Mauerteile müßten wenigstens soweit erneuert werden, daß alle stark von Verwitterung angegriffenen und sonst beschädigten Steine erneuert würden. Wollte man sich zu diesem teilweisen Aufbau entschließen, so bliebe die nötige Bewegungsmöglichkeit der vorgeschlagenen Konstruktion eine Quelle von neuen Schädlichkeiten, wobei immer im Auge zu behalten wäre, daß die der Mauer zu gut kommende Verstärkung im günstigsten Fall nur einen Teil der Gefahren, die vom Wind herrührenden, vermindere. Die Witterungsschädlichkeiten würden nach wie vor von beiden Seiten einwirken, der Zerstörungsprozeß würde nach Abschluß der Sicherheitsarbeiten aufs neue beginnen und ganz in derselben Reihenfolge wie bisher fortschreiten. Ein Hauptmangel des Vorschlags werde noch darin gefunden, daß die Mauer nicht belastet werde.

Nachdem diese Vorerhebungen abgeschlossen waren, war der Zeitpunkt gekommen, die Ministerialkommission für das Hochbauwesen, in deren Wirkungskreis die zur Erörterung stehende Frage fällt, zur Erstattung eines Obergutachtens zu veranlassen. Gemäß der für diese Kommission erlassenen Geschäftsordnung (Staatsanzeiger von 1903 Seite 9) wurde der Erzbischöfliche Baudirektor a. D. Meckel in Freiburg zum Referenten, Professor Bluntschli in Zürich, der für den vorliegenden Fall als außerordentliches Mitglied der Kommission zugezogen wurde, und Professor Ratzel in Karlsruhe zu Korreferenten ernannt. Die Genannten haben nach eingehender Untersuchung des Baues schriftliche Gutachten erstattet, die als Grundlage für die Beratungen der Kommission dienten. Die drei Referenten, die sich im wesentlichen die Auffassung der Herren Koch und Seitz zu eigen machten, vertreten übereinstimmend die Ansicht, daß das Eggertsche Projekt nicht geeignet sei, die dauernde Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues in seiner gegenwärtigen Gestalt zu gewährleisten; es komme weiter in Betracht, daß seine Ausführung eine vollständige Restaurierung der Pfeiler und des Fassadenmauerwerks, wobei der Abbruch und Wiederaufbau des ganzen oberen Teiles der Fassaden sich nicht umgehen lasse, sowie die Erneuerung der Giebelwände notwendig mache, Herstellungen, die an Umfang kaum geringer sein würden, als eine Bedachung und Wiederherstellung des ganzen Baues solche erforderten. Angesichts dieser schwerwiegenden Bedenken könne das Projekt zur Verwirklichung nicht empfohlen werden. Die Ministerialkommission hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember 1903 beschlossen, ihr Obergutachten dahin abzugeben, daß sie die Ausführung des Eggertschen Projekts nicht befürworten könne und zwar einmal, weil seine Verwirklichung so tiefe Eingriffe in den Bestand des Baues notwendig mache, daß diese einem völligen Neubau ungefähr gleichkämen,

sodann aber hauptsächlich deshalb, weil das Projekt zwar der Hoffassade Schutz gegen Winddruck gewähre, aber die weit größeren Gefahren, die dem Bau durch die nach wie vor unablässig wirksamen Einflüsse der Witterung bereitet werden, nicht abzuwenden vermöge. Das einzige Mittel zur dauernden Erhaltung des Baues sei die Aufbringung eines Daches, verbunden mit dem inneren Ausbau.

Durch das Obergutachten der Ministerialkommission ist die bautechnische Prüfung der Frage, ob der Otto-Heinrichsbau in seiner gegenwärtigen Gestalt erhalten werden kann, zum Abschluß gebracht. Die Frage ist verneint worden und nunmehr für die Großh. Regierung erledigt.

Das einzige Mittel zur Erhaltung des Baues bildet nach dem Urteil der Bausachverständigen die Aufbringung eines Daches, verbunden mit dem inneren Ausbau.

Die zunächst zu lösende Aufgabe ist jetzt die, eine Entscheidung darüber herbeizuführen, in welcher Weise die Bedachung des Otto-Heinrichsbaues wiederherzustellen sein wird. Als Vorarbeit hierfür hat die Großh. Regierung ein Modell der die Nordostecke des Schloßhofs umschließenden Bauten des Heidelberger Schlosses sowie der hauptsächlich für die Bedachung in Betracht kommenden Lösungen in großem Maßstab herstellen lassen. Es sind hierbei folgende drei Möglichkeiten ins Auge gefaßt und im Modell ausgeführt:

1. Der horizontale Abschluß des Otto-Heinrichsbaues mit einer Balustrade und mit einem flachen Dach. Da von einigen Kunstforschern behauptet worden ist, daß der Bau in der angegebenen Weise von dem Erbauer geplant und ursprünglich auch ausgeführt gewesen sei, erschien es immerhin wünschenswert, diese Gestalt des Baues im Modelle vor Augen zu führen.

2. Nach einem Stich von Ulrich Kraus, der um das Jahr 1685 entstanden ist, war der Otto-Heinrichsbau unmittelbar vor der Zerstörung des Heidelberger Schlosses mit einem Einheitsdach mit der Firstrichtung von Norden nach Süden bedeckt. Es war an den Enden abgewalmt und besaß auf der Hofseite zwei Zwerchhäuser mit steinernen Frontmauern, von denen noch Überreste am Bau selbst vorhanden sind. Diese Dachbildung ist urkundlich und durch Abbildungen beglaubigt; sie muß deshalb bei der Prüfung der Frage, wie das aufzubringende Dach zu gestalten sei, in Betracht gezogen werden.

3. Nach den Darlegungen des Oberbaurats Schäfer war der Otto-Heinrichsbau ursprünglich von zwei Giebeldächern bekrönt, deren Firste von Osten nach Westen liefen. Diese Dachform weisen Stiche von Merian auf, die den Zustand des Schlosses unmittelbar vor dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges darstellen. Durch einen glücklichen Zufall ist im Jahre 1902 in Wetzlar eine Sammlung von Architekturzeichnungen aufgefunden worden, die in den Jahren 1615—1618 gefertigt worden sind. Auf einem mit der Jahreszahl 1616 versehenen Blatt ist der Giebel des Otto-Heinrichsbaues wiedergegeben. Durch diese Zeichnung ist die Richtigkeit der Merian'schen Stiche bestätigt und ein äußerst wertvoller Anhalt für die architektonische Durchbildung der Giebel gegeben, der bis zum Jahre 1902 bei dem kleinen Maßstab der Merian'schen Aufnahmen, die Einzelheiten nicht erkennen lassen, gemangelt hat. Auf Grund der Wetzlarer Zeichnung hat Oberbaurat Schäfer ein neues Projekt über den Ausbau des Otto-Heinrichsbaues bearbeitet, das nunmehr auch im Modell dargestellt ist.

Es ist beabsichtigt, diese im Modell veranschaulichten Lösungen einer Bedachung des Otto-Heinrichsbaues durch eine Kommission von Sachverständigen prüfen und begutachten zu lassen, worauf die Großh. Regierung über die zu ergreifenden Maßnahmen Entschließung treffen wird.

Ich beehre mich 63 Abdrücke der von dem Finanzministerium herausgegebenen Veröffentlichung über die Verhandlungen der zweiten Heidelberger Schloßbau-Konferenz vom 17/18. April 1902 mit der Bitte zu übersenden, deren Verteilung unter die Mitglieder der zweiten Kammer gefälligst veranlassen zu wollen, und füge weiter in Abschrift bei:

1. das Gutachten des Geh. Oberbaurats Eggert vom 24. Juni 1902 nebst zwei Blatt Zeichnungen, Anl.
2. die Gutachten der Referenten der Ministerialkommission für das Hochbauwesen und zwar
   a) des Erzbischöflichen Baudirektors Meckel vom 10. Oktober 1903, Anl.
   b) des Professors Blumtschli vom 10. November 1903, Anl.
   c) des Professors Ratzel vom 25. November 1903, Anl.
3. das Gutachten der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 21. Januar 1903 Nr. 1893, Anl.
4. das Gutachten der Bauräte Koch und Seitz vom 1. Mai 1903. Anl.

Karlsruhe, den 28. April 1904.

Becker.

Anlage 1.

Gutachten

betreffend die statischen Verhältnisse des Otto-Heinrichbaues im Schloß zu Heidelberg, insbesondere der Hof-(West-)Fassade.

Die Fassadenmauer ist 30,7 m lang und hat über dem Kellergeschoß, welches sehr stark konstruiert ist und sich in gutem baulichen Zustande befindet, eine Höhe von 17,26 m; dabei ist sie in dem 6,7 m hohen Erdgeschoß 1,15 m, in dem 5,14 m hohen ersten Stockwerk 0,93 m und in dem 5,10 m hohen zweiten Stockwerk 0,84 m stark.

Im Erdgeschoß ist die Fassadenmauer von den beiden Giebelmauern und einer durchgehenden Mittelmauer, welche in etwa 15,75 m Entfernung von der nördlichen Giebelmauer ansetzt, sowie einigen anderen Quermauern anscheinend gut abgestützt. Für die am weitesten, etwa 12,25 m freistehende Strecke der Mauer am großen Saal geben die noch vorhandenen Ansätze der im übrigen beseitigten Gewölbe des Erdgeschosses eine wesentliche Versteifung. Die Mauer zeigt hier keine Spuren gewaltsamer Zerstörung und scheint trotz der vorhandenen geringen Ausbiegung, nach der Hofseite zu, eine sehr gute Standfestigkeit zu haben.

In den beiden oberen Geschossen, welche zusammen 10,24 m hoch sind, steht die Mauer in ihrer ganzen Länge von 30,7 m frei; sie ist sogar mit den Giebelmauern ganz unvollkommen verbunden. Unter diesen Umständen ist sie den Einwirkungen des Windes stark unterworfen, um so mehr als sie nur eine geringe Stärke hat. Der Winddruck setzt sich mit ihrer Schwerkraft zu einer Resultanten zusammen, welche bis dicht an ihre Außenseite rücken kann und dadurch Kantenpressungen erzeugt, welche an die Festigkeit des Materials sehr hohe Anforderungen stellen. Da die stärksten Angriffe des Windes aus Westen kommen, die ohnehin schwächeren Ostwinde aber durch die in ihrer ganzen Höhe noch erhaltene Ostfassade des Otto-Heinrichsbaues noch abgeschwächt werden, so mußten die Folgen hiervon vorwiegend an der Rückseite der Fassadenmauer hervortreten; und in der Tat zeigen sich hier zahlreiche Sprünge und zum Teil tief eingreifende Abschälungen der Hausteinquadern, namentlich an den freiliegenden Ecken der Fensterpfeiler, welche beweisen, daß das Material vielfach überangestrengt gewesen ist. Die Standsicherheit der Mauer ist hierdurch schon erheblich abgeschwächt, und da die Vorgänge sich stets wiederholen, so muß fortwährend eine weitere und immer mehr beschleunigte Verminderung derselben eintreten.

Nach Ausweis der zugehörigen Berechnungen vermag die Mauer im II. Stockwerk für sich allein, bei Annahme einer Bruchfestigkeit des Mauerwerks von 60 kg/qcm, einem Winddruck von 187 kg/qm, und im II. und I. Stockwerk zusammengenommen einem solchen von 111 kg/qm zu widerstehen. Im Erdgeschoß geben die Quermauern eine größere Sicherheit; und auch in der langen freien Strecke am großen Saal, wo die erwähnten Gewölbezwickel eine gute Versteifung schaffen, scheinen die Verhältnisse nicht ungünstig zu sein; vermutlich weil sich hier innerhalb der Mauern horizontale Spannungen bilden, welche den Winddruck auf die benachbarten Quermauern übertragen. Werden diese aber, wie es üblich ist, nicht berücksichtigt, so berechnet sich die Stabilität dieser Strecke nur auf 96 kg/qm. Diese Zahlen, verglichen mit der Kraft des Windes, die zu 270 kg/qm und mehr beobachtet worden ist, zeigen, wie sehr der Otto-Heinrichsbau durch Winddruck gefährdet ist.

Eine andere Gefahr für den Bestand der Ruine liegt nicht vor. Das Mauerwerk ist reichlich stark genug, um seine eigene Last zu tragen; die vorhandenen Risse und sonstigen Fehler in demselben lassen sich leicht beseitigen; die Verwitterungsvorgänge haben an dem Baumaterial nur ganz schwache Spuren hervorbringen können, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß sich dies in absehbarer Zeit ändern sollte.

Bei dieser Sachlage muß die Erhaltung der schönen Fassade des Otto-Heinrichsbaues in dem jetzigen Zustande gelingen, wenn es möglich ist, ihre Mauer so zu verstärken, daß die gefährlichen Einwirkungen des Windes auf dieselbe beseitigt werden.

Als Grundlage für eine solche Verstärkung können einerseits nur die Giebelmauern, welche zuvor einer durchgreifenden Instandsetzung bedürfen, und anderseits die durchgehende Mittelmauer dienen. Über der letzteren ist eine kurze, kräftige Strebemauer zu errichten, welche bis zur Höhe des Hauptgesimses emporsteigt. Werden diese Mauern mit der Fassadenmauer fest, und zwar auf Zug und Druck, verbunden, so sind sie geeignet, der letzteren an ihren Enden, sowie nahe der Mitte einen durchaus sicheren Halt zu geben, möge der Wind aus West oder Ost auf sie einwirken. Es ist ersichtlich, daß sich hierdurch die Stabilität der Fassadenmauer, deren freie Länge von 30,7 m in zwei Strecken von 17,75 m und 12,25 m zerteilt wird, außerordentlich erhöht; vielleicht in solchem Maße, daß ein Einsturz für sehr lange Zeit als ausgeschlossen angesehen werden kann.

Immerhin würden auch nach Verstärkung der Mauer in derselben durch die Kraft des Windes noch Schwankungen erzeugt werden, welche auf die Dauer schädigend wirken müßten, und um dies zu verhüten, müssen die auftretenden Kräfte durch Hilfskonstruktionen gänzlich auf die festen Stützpunkte übertragen werden. Mit Sicherheit läßt sich dies unter den obwaltenden Umständen nur durch Trägerkonstruktionen erreichen, welche an der Rückseite der Fassadenmauer oder in der Höhe des Hauptgesimses auf derselben anzubringen sind.

Die Träger erhalten eine freie Länge von 17,75 und 15,75 m, also Spannweiten, für deren Bewältigung in der Regel nur Eisen angewendet wird. Dies Material ist aber für die vorliegende Aufgabe nicht geeignet. Die Eisenträger würden in der Umgebung völlig fremdartig wirken; und der Umstand, daß dieselben unter dem Einfluß der Temparaturschwankungen ihre Länge fortwährend verändern, würde zu großen konstruktiven Schwierigkeiten führen, ohne daß jedoch Schädigungen der immerhin schwachen, stützenden Mauerkörper auf die Dauer ausgeschlossen werden könnten.

Dem gegenüber bietet die moderne Bauweise des Beton-Eisenbaues geeignete Mittel zur Lösung der Aufgabe. Konstruktionen dieser Art lassen sich in sehr großer, fast beliebiger Stärke herstellen und bieten Gewähr für einen sehr langen Bestand, da der Beton, welcher das Eisen umschließt und gegen das Rosten schützt, nahezu unverwitterbar ist. Sie lassen sich in einfachster Weise mit dem Mauerwerk verbinden, ohne ihnen die Möglichkeit einer geringen Ausdehnung, welche auch bei ihnen eintreten wird, nehmen zu müssen; ihr Aussehen ist nach der Fertigstellung, da man den Beton beliebig färben und bearbeiten kann, sehr ähnlich dem der Hausteine; und da auch die Abmessungen der Träger nicht groß werden, so würden sie in der Ruine nicht wesentlich fremdartig erscheinen.

Es erscheint zweckmäßig für die Standsicherheit der Fassadenmauer gegen Winddruck, welche zur Zeit zwischen 187 und 96 kg/qm beträgt und durch die angegebenen Verstärkungen des Mauerwerks schon außerordentlich erhöht wird, noch eine weitere Erhöhung um 250 kg/qm in Aussicht zu nehmen. Werden dann zwei Trägerkonstruktionen angewendet, von welchen die eine in Höhe des Hauptgesimses auf der Mauer, die andere auf dem Mauerabsatz in der Höhe der früheren Balkenlage über dem ersten Obergeschoß zu liegen kommt, so müssen dieselben nach Ausweis der zugehörigen Berechnung 15/60 bezw. 15/50 und 22/70 bezw. 22/75 cm stark werden. Die ersteren würden fast gar nicht in die Erscheinung treten, während die anderen, welche durch Steinkonsolen unterstützt werden, nur 66 cm vor die Mauerflucht hervorspringen und also wie dünne Steinplatten wirken würden. Ohne eine ästhetische Schädigung befürchten zu müssen, würde man daher die Abmessungen dieser Platten auch noch größer wählen und somit eine noch weitergehende Verstärkung der Fassadenmauer vornehmen können.

Übrigens wäre es sehr zweckmäßig mit dieser Konstruktion kleine Schutzdächer zu verbinden, welche für die Trockenhaltung der Fassadenmauer ohnehin erwünscht sind. In dem Schatten derselben würden die Trägerkonstruktionen fast völlig verschwinden. Würden dann auch über dem Hauptgesims und dem oberen Träger kleine Dächer mit überstehendem Dachrand ausgeführt, so könnte sich eine ganz freundliche Wirkung ergeben, und man würde für die Abführung des Regenwassers nicht einmal Dachrinnen gebrauchen, welche immer störend wirken würden.

Die Einzelheiten der geplanten Konstruktionen und ihre Berechnung sind aus den Anlagen zu ersehen. Die Eiseneinlagen der Träger sind entsprechend der horizontalen Einwirkung des Windes in einer eben solchen Symetrieaxe angeordnet und

derartig mit Umbiegungen versehen, daß sie die auftretenden Zugkräfte ohne Inanspruchnahme der Adhäsionskräfte des Betons auf diesen übertragen können. Da die Träger der Einwirkung des Windes auf beide Seiten der Fassademauer widerstehen sollen, müssen sie zwei Systeme solcher Eisenstäbe erhalten, welche im stande sind, die bald in der einen, bald in der andern Gurtung auftretenden Zugkräfte zu übernehmen, während dann die in der gedrückten Gurtung liegenden Stäbe eine erwünschte Verstärkung des Betonquerschnittes darstellen. Der erforderliche Eisenquerschnitt jeder Gurtung setzt sich aus je 8 Stäben von 14 bis 19 mm ⌷ zusammen und nimmt nach den Auflagen zu, entsprechend den auftretenden Momenten, ab. Mit den Fassadenmauern und ebenso mit den stützenden Mauern müssen die Trägerkonstruktionen auf Zug und Druck verbunden werden, wobei aber für ihre Enden, wegen der eintretenden, allerdings geringen Wärmeausdehnung zugleich eine gewisse Beweglichkeit erhalten werden muß. Das System der Verankerung ist daher mit besonderer Vorsicht auszubilden. Die über der Mittelmauer zu errichtende Stützmauer muß bei einer Stärke von 0,72 m etwa eine Länge (Tiefe) von oben 2,0 unten 4,0 m erhalten. Es erscheint aus ästhetischen Gründen erwünscht, dies Maß möglichst klein anzunehmen; um aber hierbei für die oberen auf dem Hauptgesims liegenden Trägerkonstruktionen das nötige Widerlager zu gewinnen, muß die Stützmauer eine tief hinabreichend Verankerung erhalten. Die Abstützung der Ostfassade des Otto Heinrichsbaues würde ganz ähnlich derjenigen der Westfassade vorzunehmen sein; nur wäre die Stützmauer, da sie auf ein Fenster trifft, abweichend zu konstruieren und die Trägerkonstruktionen müßten etwas andere Abmessungen erhalten.

Berlin, den 24. Juni 1902.

gez. Eggert,
Geheimer Oberbaurat.

ENTWURF ZUR VERSTÄRKUNG DES OTTO-HEINRICHSBAUES IM SCHLOSS ZU HEIDELBERG.

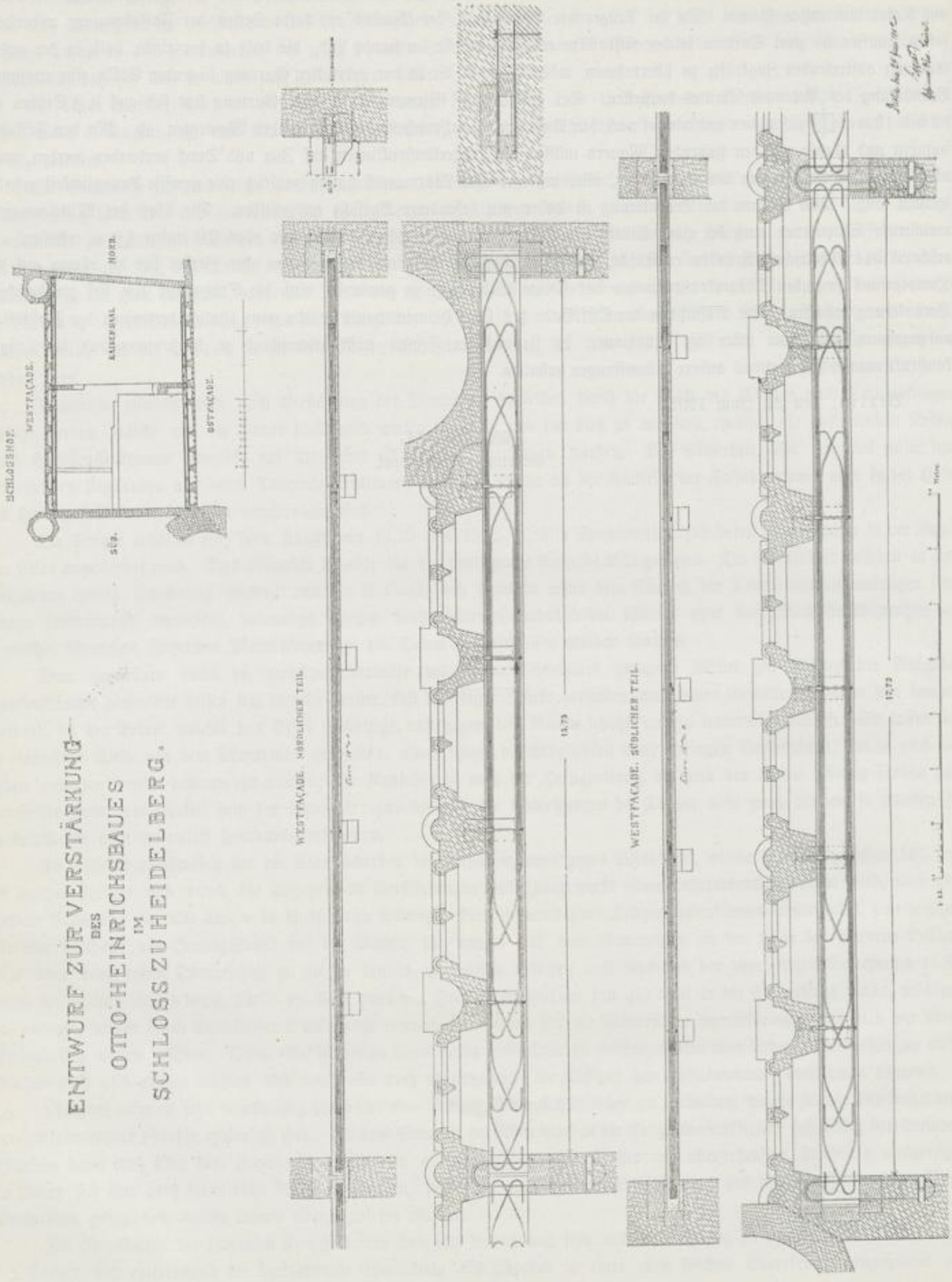

QUERSCHNITT
MIT ANSICHT DER NORDMAUER.

QUERSCHNITT
MIT ANSICHT DES STEBEPFEILERS ÜBER DER MITTELMAUER.

Noch Anlage 1.

Anlage zum Gutachten

betreffend die statischen Verhältnisse des Otto-Heinrichsbaues im Schloß zu Heidelberg, insbesondere der Hof-(West-)Fassade.

Die Berechnung erstreckt sich auf die Breite einer Achse. Angenommen wird das Gewicht des Mauerwerks zu 2200 kg/cbm, die Bruchfestigkeit auf Kantendruck, mit Rücksicht auf die Kalkfugen, zu 60 kg/qcm, die Bruchfestigkeit des Eisens zu 4000 kg/qcm.

Fig. 1.

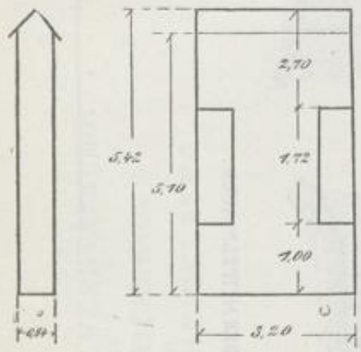

A. Ermittelung der Standsicherheit im jetzigen Zustande für eine Fensterachse.

1.

II. Stockwerk.

Flächenmoment:

Länge		Höhe	=	Fläche		Hebelsarm	=	Flächenmoment
m		m		qm		cm		qm/cm
3,2	·	1,0	=	3,2	·	50	=	160
2,1	·	1,72	=	3,61	·	186	=	672
3,2	·	2,70	=	8,65	·	407	=	3518
			zusammen:	15,46 qm				4350 qm/cm

Gewichtsberechnung:

Wand: (3,20 · 5,10 — 2,00 · 2,65) 0,84 · 2200 = 20 400 kg
Abdeckung rd. 400 „
zusammen 20 800 kg

Die Schwerkraftslinie liegt nahezu in der Mitte der Mauer, d. i.

$$\text{I. } \frac{84}{2} = 42 \text{ cm}$$

von jeder Außenseite. Bei Einwirkung des Windes stellt sich die Resultierende der Kräfte schräg, und es berechnet sich die Auflast zu

II. 20 800 + rd. 200 = 21 000 kg

Diese Kraft drückt den Zwischenpfeiler bei der ungünstigsten Einwirkung des Windes, aus Westen, an seiner schmalen Seite auf die Länge von 80 cm und auf eine Breite von angenähert

Fig. 2.

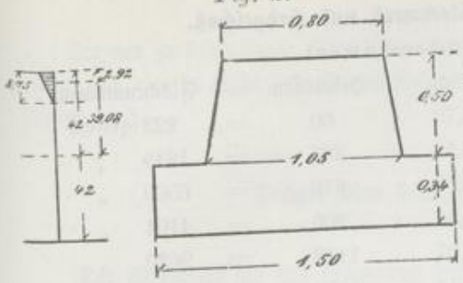

III. $\frac{21\,000}{80.60} \cdot 2 = 8{,}75$ cm;

hierbei greift die Resultierende nahe bei 1/3 der gedrückten Fläche an, also bei

IV. $\frac{8{,}75}{3} = 2{,}92$ cm

von der Außenseite gerechnet. Es verbleibt daher ein Hebelsarm der Kräfte von

V. $42 - 2{,}92 = 39{,}08$ cm.

Fig. 3.

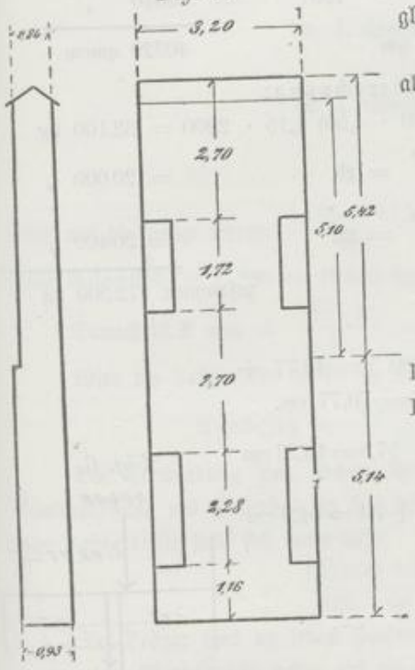

Wird der Winddruck auf 1 qm mit x bezeichnet, so ergibt sich die Momentengleichung des zulässigen Winddruckes zu

VI. $x \cdot 4350 = 20\,800 \cdot 39{,}08$,

also

VII. $x = \frac{20\,800 \cdot 39{,}08}{4350} = 187$ kgr./qm.

2.

II. und I. Stockwerk.

Flächenmoment:

	Länge	Höhe	= Fläche	· Hebelsarm	= Flächenmoment
II. Stockwerk	bis a—b				4 350 qm/cm
II. Stockwerk Zuschlag bis c—d			15,46	· 514	= 7 950 „
I. Stockwerk:					
	3,2	· 1,16	= 3,71	· 58	= 215 „
	2,1	· 2,28	= 4,78	· 230	= 1 100 „
	3,2	· 1,70	= 5,44	· 429	= 2 335 „
			13,94		15 950 qm/cm

Gewichtsberechnung:

II. Stockwerk:		20 800 kg
I. Stockwerk:	$(3{,}20 \cdot 5{,}14 - 2{,}0 \cdot 3{,}25)\ 0{,}93 \cdot 2200 =$	20 400 „
	zusammen	41 200 kg

Fig. 4.

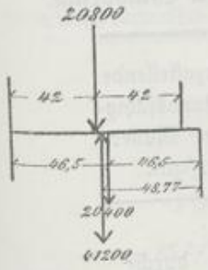

Hiernach ist wie oben

I. $\frac{84}{2} = 42$; $\frac{93}{2} = 46{,}5$; $46{,}5 - 42 = 4{,}5$;

$\frac{4{,}5 \cdot 20\,800}{41\,200} = 2{,}27$; $46{,}5 + 2{,}27 = 48{,}77$ cm

II. $41\,200 +$ rd. $250 = 41\,450$ kg.

III. $\frac{41\,450 \cdot 2}{80 \cdot 60} = 17{,}25$ cm.

IV. $\frac{17{,}25}{3} = 5{,}75$ cm.

V. $48{,}77 - 5{,}75 = 43{,}02$ cm.

VI. $x \cdot 15\,950 = 41\,200 \cdot 43{,}02$.

VII. $\frac{41\,200 \cdot 43{,}02}{15\,950} = 111{,}0$ kgr/qm.

Fig. 5.

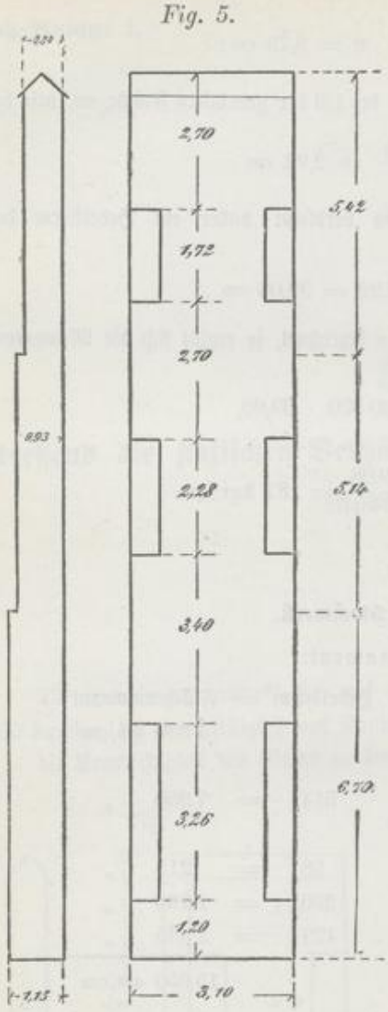

3.

II. und I. Stockwerk und Erdgeschoß.

Flächenmoment:

Länge	·	Höhe	=	Fläche	·	Hebelsarm	=	Flächenmoment
3,10	·	1,20	=	3,72	·	60	=	223 qm/cm
2,00	·	3,26	=	6,52	·	283	=	1845 „
3,10	·	3,40	=	10,53	·	616	=	6500 „
2,00	·	2,28	=	4,56	·	900	=	4104 „
3,10	·	2,70	=	8,37	·	1149	=	9620 „
2,00	·	1,72	=	3,44	·	1370	=	4718 „
3,10	·	2,70	=	8,37	·	1591	=	13310 „
				45,51 qm				40320 qmcm

Gewichtsberechnung:

Erdgeschoß: $(3{,}10 \cdot 6{,}70 - 1{,}80 \cdot 4{,}50)\ 1{,}15 \cdot 2200 = 32\,100$ kg

I. Stockwerk: rd. $\frac{20\,400 \cdot 310}{320}$ = rd. = 20 000 „

II. Stockwerk: rd. $\frac{20\,800 \cdot 310}{320}$ = rd. = 20 400 „

zusammen 72 500 kg

Hiernach ist wie oben:

I. Für $20\,000 + 20\,400 = 40\,400 = 48{,}77 + (115 - 93) = 70{,}77$ cm.

Für $32\,100 = \frac{115}{2} = 57{,}5$; $70{,}77 - 57{,}5 = 13{,}27$ cm

$\frac{13{,}27 \cdot 40\,400}{72\,500} = 7{,}4$ cm $\cdot$ $57{,}5 + 7{,}4 = 64{,}9$ cm

II. $72\,500 + 300 = 72\,800$ kgr.

III. $\frac{72\,800 \cdot 2}{70 \cdot 60} = 34{,}6$ cm.

IV. $\frac{34{,}6}{3} = 11{,}5$ cm

V. $64{,}9 - 11{,}5 = 53{,}4$ cm.

VI. $x\ 40\,320 = 72\,500 \cdot 53{,}4$

VII. $\frac{72\,500 \cdot 53{,}4}{40\,320} = 96$ kgr/qm.

Fig. 6.

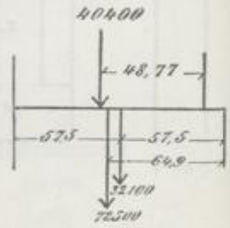

B. Ermittelung der neu zu beschaffenden Widerstandsfähigkeit der Mauer gegen Winddruck.

Geschoß.	Festigkeitsgrenze wird erreicht bei Winddruck von kgr/qm.	Anzunehmender größter Winddruck kgr/qm.	Anzunehmender größter Winddruck bei doppelter Sicherheit kgr/qm.	Neuherzustellende Widerstandsfähigkeit der Mauer kgr/qm.	
II. Stockwerk	187	200	400	213	durchschnittlich 250 kgr/qm.
I. Stockwerk	111	175	350	239	
Erdgeschoß	96	150	300	204	

C. Trägerberechnung.

Die neu zu beschaffende Widerstandsfähigkeit der Mauer soll durch zwei Beton-Eisenkonstruktionen erzeugt werden, von welchen die eine in Höhe des Hauptgesimses auf der Mauer, die andere in Höhe der Balkenlage des I. Stockwerks angebracht wird.

I.

Träger über dem I. Stockwerk, südliche Strecke der Fassadenmauer.

Freilänge 17,75 m.

Der Winddruck auf das Erdgeschoß wird durch die vorhandenen Quermauern und Decken aufgenommen.
Auf die Achsenbreite von 3,20 m werden nach Fig. 3 vom Winde getroffen:

im I. Stockwerk: $\frac{5{,}14}{2} = 2{,}57 - 1{,}70 = 0{,}87 \cdot 2.10 = 1{,}82$ qm
$1{,}70 \cdot 3{,}20 = 5{,}44$ „

im II. Stockwerk: $\frac{5{,}42}{2} = 2{,}71 - 1{,}00 = 1{,}71 \cdot 2{,}10 = 3{,}59$ „
$1{,}00 \cdot 3{,}20 = 3{,}20$ „

zusammen auf eine Achsenbreite 14,05 qm,

somit auf die ganze Länge: $\frac{14{,}05 \cdot 17{,}75}{3{,}2} = 78{,}0$ qm, für welche nach B eine Belastung von 250 kgr/qm anzusetzen ist
somit Gesamtlast $78 \cdot 250 = 19\,500$ kgr, welche gleichmäßig verteilt in horizontaler Richtung wirken.

Danach ist $M\ max = \frac{Q \cdot 1}{8} = \frac{19\,500 \cdot 1775}{8} = 4\,330\,000$ kgr/cm.

Wird die Trägerhöhe zu 70 cm angenommen, so ergibt sich

$$\text{Druck-Zug} = \frac{4\,330\,000}{42} = 103\,000 \text{ kgr.}$$

Bei Verwendung von Beton im Mischungsverhältnis 1 : 3 kann die Kantenpressung mit Sicherheit zu 220 kgr/qcm gerechnet werden; die erforderliche Trägerbreite stellt sich dann auf

$$x = \frac{103\,000 \cdot 2}{220 \cdot 56} = 16{,}7 \text{ cm.}$$

Fig. 7.

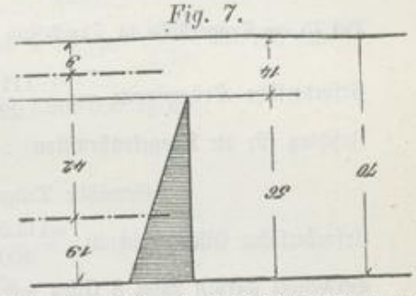

Der Träger wird an jedem Fensterpfeiler durch ein Steinkonsol unterstützt; er hat sein Eigengewicht daher auf etwa je 3,50 m zu tragen. Hierfür ist zur Breite des Trägers eine Stärke von 4 cm hinzuzurechnen, so daß er bei 70 cm Höhe eine Stärke von 16,7 + 4 = rd. 22 cm erhält.

Der erforderliche größte Eisenquerschnitt ist: $\frac{103\,000}{4000} = 25{,}75$ qcm, bei Anwendung von 8 Eisen entfällt auf jedes $\frac{25{,}75}{8} = 3{,}22$ qcm Querschnitt.

Da der Träger in beiden Richtungen durch Winddruck in Anspruch genommen wird, so werden zweimal 8 Eisen von 18 m/m [|] verwendet mit $8 \cdot 3{,}24 = 25{,}92$ qcm Querschnitt in jeder Gurtung.

2.

Träger über dem I. Stockwerk, nördliche Strecke der Fassadenmauer.

Freilänge 15,75 m.

Fig. 8.

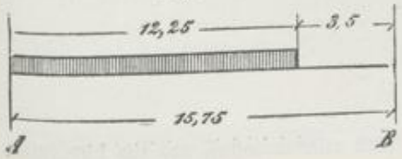

Der Träger liegt auf 15,75 m frei, wird aber nur auf 12,25 m durch Winddruck belastet, da ein Teil der Freilänge durch den vorstehenden genügend starken Turm gedeckt wird.

Die vorhandene nicht unbeträchtliche Versteifung im Erdgeschoß wird nicht in Rechnung gestellt. Der Träger hat den Winddruck auf die Hälfte des II. Stockwerks, sowie die Hälfte des I. Stockwerks und des Erdgeschosses zusammengenommen zu tragen.

Diese Fläche berechnet sich für die Achsenbreite von 3,20 m

im II. Stockwerk $3{,}59 + 3{,}20 =$ 6,79 qm

im I. Stockwerk und Erdgeschoß $\frac{5{,}14 + 6{,}70}{2} = 5{,}92 - 2{,}28 = 3{,}64 \cdot 3{,}2 =$ 11,65 „

$2{,}28 \cdot 2{,}10 =$ 4,78 „

zusammen auf eine Axenbreite je 23,22 qm

somit auf 12,25 m Länge $= \frac{23{,}22 \cdot 12{,}25}{3{,}2} = 89$ qm.

Der vom Träger zu übernehmende Winddruck stellt sich auf

$89 \cdot 250 = 22\,250$ kgr;

er wirkt als gleichmäßige Streckenlast nach Fig. 8. Hieraus folgt:

$$\text{Reaktion A} = \frac{22\,250 \cdot (6{,}125 + 3{,}5)}{15{,}75} = 13\,590 \text{ kgr.}$$

$$\text{Reaktion B} = \frac{22\,250 \cdot 6{,}125}{15{,}75} = 8660 \text{ kgr.}$$

Fig. 9.

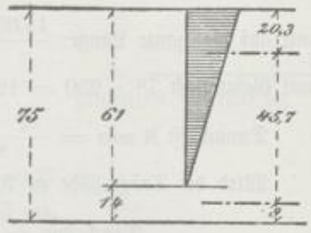

Die Belastung für jedes cm der Länge beträgt: $\frac{22\,250}{1\,250} = 18{,}15$ kg und der gefährliche Querschnitt x ist vom Auflager A entfernt $= \frac{13\,590}{18{,}15} = 750$ cm.

$$M \text{ max} = 13\,590 \cdot 750 - 13\,590 \cdot \frac{750}{2} = 5\,100\,000 \text{ kgrcm.}$$

Bei 75 cm Trägerhöhe ist Druck=Zug $= \frac{5\,100\,000}{45{,}7} = 111\,500$ kg.

Erforderliche Trägerbreite $= \frac{111\,500 \cdot 2}{220 \cdot 56} = 18{,}1$ cm

Zuschlag für die Tragekonstruktion . . . . $=$ 4 cm

Gewählte Trägerbreite: 22 cm bei 75 cm Höhe.

Erforderlicher Eisenquerschnitt: $\frac{111\,500}{4000} = 27{,}9$ qcm.

Verwendet werden 2mal 8 Eisen von 19 m/m ‖ mit $8 \cdot 3{,}61 = 28{,}9$ qcm Querschnitt in jeder Gurtung.

3.

Träger über dem II. Stockwerk, südliche Strecke der Fassadenmauer.

Freilänge 17,75 m.

Fig. 10.

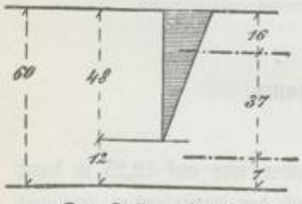

Der Träger hat nur den Winddruck auf die obere Hälfte des II. Stockwerks zu übernehmen.

Auf die Achsenbreite von 3,20 m entfallen

$\frac{5{,}42}{2} = 2{,}71 \cdot 3{,}20 = 8{,}68$ qm,

und auf die ganze Länge: $\frac{8{,}68 \cdot 17{,}75}{3{,}20} = 48{,}1$ qm.

Der Träger hat somit einen Winddruck aufzunehmen von

$48{,}1 \cdot 250 = 12\,000$ kgr;

Danach ist M max $= \frac{12\,000 \cdot 1775}{8} = 2\,665\,000$ kgcm.

Bei 60 cm Trägerhöhe ist Druck=Zug $\frac{2\,665\,000}{37} = 72\,100$ kg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

$$\text{Erforderliche Trägerbreite} = \frac{72\,100 \cdot 2}{220 \cdot 48} = 13{,}65 \text{ cm.}$$

Gewählte Trägerbreite: 15 cm bei 60 cm Höhe.

$$\text{Erforderlicher Eisenquerschnitt:} \quad \frac{72\,100}{4000} = 18{,}025 \text{ qcm.}$$

Verwendet werden 2 mal 8 Eisen von 15 m/m [|] mit $8 \cdot 2{,}25 = 18{,}0$ qcm Querschnitt in jeder Gurtung.

4.

Träger über dem II. Stockwerk, nördliche Strecke der Fassadenmauer.

Freilänge 15,75 m.

Die Mauer ist wie unter 2 nur auf 12,25 m dem Winde ausgesetzt.

Auf die Achsenbreite von 3,20 m entfallen 8,68 qm,

und auf die Länge von 12,25 $= \frac{8{,}68 \cdot 12{,}25}{3{,}2} = 33{,}2$ qm.

Der Träger hat somit aufzunehmen einen Winddruck von

$$33{,}2 \cdot 250 = 8300 \text{ kg.}$$

Hievon entfallen auf die Reaktion

$$A = \frac{8300\ (6{,}125 + 3{,}5)}{15{,}75} = 5070 \text{ kg}$$

$$B = \frac{8300 \cdot 6{,}125}{15{,}75} = 3230 \text{ kg}$$

Fig. 11.



Die Belastung für jedes cm der Länge beträgt $\frac{8\,300}{1225} = 6{,}78$ kg

und der gefährliche Querschnitt x ist vom Auflager A entfernt $\frac{5070}{6{,}78} = 750$ cm

$$M \text{ max} = 5070 \cdot 750 - 5070 \cdot \frac{750}{2} = 1\,900\,000 \text{ kgcm}$$

Bei 50 cm Trägerhöhe ist Druck=Zug $= \frac{1\,900\,000}{30{,}3} = 62\,750$ kg.

$$\text{Erforderliche Trägerbreite} = \frac{62\,750}{220 \cdot 38} = 15{,}0 \text{ cm}$$

Gewählte Trägerbreite: 15 cm bei 50 cm Höhe.

$$\text{Erforderlicher Eisenquerschnitt:} \quad \frac{62\,750}{4000} = 15{,}7 \text{ qcm.}$$

Verwendet werden 2 mal 8 Eisen von 14 m/m [|] mit $8 \cdot 1{,}96 = 15{,}7$ qcm Querschnitt in jeder Gurtung.

D. Strebemauer über der durchgehenden Mittelmauer.

Die Strebemauer soll den auf sie entfallenden Winddruck bei West= und Ostwind auf die durchgehende Mittelmauer im Erdgeschoß übertragen. Das Moment aus dem Winddruck auf die Träger und den Fassadenpfeiler, an welchen die Strebemauer angeschlossen ist, darf daher nicht geringer sein, als das Moment aus dem Gewicht der genannten Mauerkörper. Für das II. Stockwerk erscheint das größte Moment in Höhe der Balkenlage über dem I. Stockwerk, und für die ganze Mauer über der durchgehenden Mittelmauer im Erdgeschoß.

1. Westwind.

Für das II. Stockwerk berechnet sich das Moment des Winddruckes wie folgt:

Winddruck durch die Reaktionen der beiden Träger nach C 3:

$$\frac{12\,000}{2} = 6\,000 \text{ kg}$$

nach C 4 Reaktion A $= 5\,070$ „

Zusammen: 11 070 kg

Winddruck auf den Fassadenpfeiler nach

$$A\ 1 = 4350 \cdot 187 \text{ kg.}$$

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es ist daher: I. Moment des Winddruckes:

$$11\,070 \cdot 525 + 4350 \cdot 187 = 6\,623\,000 \text{ kgcm.}$$

Gewicht des Mittelpfeilers der Fassadenmauer nach $A_1 = 20\,800$ kg,
der Strebemauer bei einer Tiefe von 2,00 m = rd. $6{,}0 \cdot 2{,}0 \cdot 0{,}72 \cdot 2\,200 = 19\,000$ kg. Somit: II. Moment der Mauern: $20\,800 \left(200 + \frac{84}{2}\right) + 19\,000 \cdot \frac{200}{2} = 6\,930\,000$ kgcm;

hieraus folgt, daß die Tiefe der Strebemauer mit 2,0 m genügend groß ist; zur Übertragung des Druckes ist sie zudem an dem Drehpunkt um etwa 25 cm zu verstärken.

Für das II. und I. Stockwerk zusammen ergibt sich:

Winddruck durch die beiden oberen Träger, wie vor: 11 070 kg.

Winddruck durch die Reaktionen der Träger über dem I. Stockwerk:

$$\text{nach C 1} = \frac{19\,500}{2} = 9\,750 \text{ kg}$$

$$\text{nach C 2} = \text{Reaktion A} \quad 13\,590 \text{ „}$$

$$\text{Zusammen: } 23\,340 \text{ kg.}$$

Winddruckmoment auf den Fassadenpfeiler des II. Stockwerks nach $A\,2 = (4350 + 7950)\,187$.

Winddruckmoment auf den Fassadenpfeiler des I. Stockwerks nach $A\,2 = (215 + 1100 + 2335) \cdot 111{,}0$;
hiernach ist:

I. Moment des Winddrucks: $11\,070\,(525 + 514) + 23\,340 \cdot 500 + (4350 + 7950)\,187 + (215 + 1100 + 2335)\,111{,}0 = 25\,870\,000$ kgcm.

Wird die Strebemauer im I. Stockwerk 3,50 m ausgeführt, so betragen die Gewichte der Mauern:

Fassadenmauer	im II. Stockwerk	nach A 1	=	20 800 kg
„	„ I.	„ A 2	=	20 400 „
Strebemauer	„ II.	wie vor:		19 000 „
„	„ I.	$5{,}0 \cdot 3{,}5 \cdot 0{,}72 \cdot 2200$	=	27 750 „

II. Moment der Mauern:

$$20\,800 \left(350 + 9 + \frac{84}{2}\right) + 20\,400 \left(350 + \frac{93}{2}\right) + 19\,000 \cdot 250 + 27\,750 \cdot 175 = 26\,050\,000 \text{ kgcm}$$

Die Strebemauer ist hiernach im I. Stockwerk 3,50 m tief auszuführen, und für die Druckübertragung am Drehpunkt sind noch etwa 50 cm hinzuzugeben.

2. Ostwind.

Das Moment des Winddrucks bleibt unverändert also über dem I. Stockwerk = 6 623 000 kgcm über dem II. Stockwerk = 25 870 000 kgcm. Die Strebemauer ist in ihrer ganzen Höhe mit der Fassadenmauer auf Druck, und durch eingelegte, am Ende aufgebogene Eisen auf Zug und Abscheerung verbunden. Für das II. Stockwerk stellt sich das Moment der Mauern, wenn der Drehpunkt des Moments 2 cm von der Außenseite der Fassadenmauer angenommen wird, auf $20\,800 \left(\frac{84}{2} - 2\right) + 19\,000 \left(\frac{200}{2} + [84 - 2]\right) = 4\,292\,000$ kgcm.

Die fehlenden $6\,623\,000 - 4\,292\,000 = 2\,331\,000$ kgcm werden durch einen vertikalen Anker erzeugt, der in 1,80 m Abstand von der Fassadenmauer in die Strebemauer eingelegt wird. Derselbe hat eine Kraft auszuüben von $\frac{2\,331\,000}{180 + 82} = 8900$ kg.

Hierfür ist ein Eisen von $\frac{8900}{4000} = 2{,}23$ qcm Querschnitt erforderlich, wofür ein Rundeisen von 17 m/m ⌀ genügt. Gewählt wird ein Rundeisen von 20 m/m ⌀ mit 3,14 qcm Querschnitt.

Für das II. und I. Stockwerk zusammengenommen wird das Moment der Mauer, bei einem Abstand des Drehpunktes von 3 cm:

$20\,800\,\left(\frac{84}{2}-3\right)+20\,400\cdot\left(\frac{93}{2}-3\right)+19\,000\,\left(\frac{200}{2}+[84-3]\right)+27\,750\,\left(\frac{350}{2}+[93-3]\right)=12\,490\,000$ kgcm

Für die fehlenden $25\,870\,000-12\,490\,000=13\,380\,000$ kgcm wird in 3,10 m Abstand von der Fassadenmauer ein Anker eingelegt, der für eine Kraft von $\frac{13\,380\,000}{310+90}=33\,500$ kg stark genug sein muß. Hierfür ist ein Eisen von $\frac{33\,500}{4000}=8{,}2$ qcm Querschnitt erforderlich, wofür ein Rundeisen von 33 m/m ⌀ mit 8,55 qcm Querschnitt verwendet wird. Dies Eisen muß in die Mauer des Erdgeschosses tief genug hinabgeführt werden, um die erforderliche Auflast von 33 500 kg zu erhalten, wofür die schweren Gewölbe über dem Erdgeschoß günstig wirken.

Berlin, den 24. Juni 1902.

gez. Eggert,
Geheimer Oberbaurat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2 a.

Baudirektor Max Meckel.
Freiburg.

Freiburg i. B., den 10. Oktober 1903.

An die Ministerialkommission für das Hochbauwesen im Großherzogtum Baden.

Den Otto-Heinrichsbau betr.

Zu dem durch zwei Zeichnungen und eine statische Berechnung erläuterten Gutachten des Geh. Oberbaurat Eggert vom 24. Juni v. J. und dem darin niedergelegten Vorschlage, die Fassaden des Otto-Heinrichsbaues durch Betonträger gegen Winddruck zu versteifen, liegen drei weitere Gutachten vor und zwar:

1) des Ingenieurs und Privatdozenten Kriemler in Karlsruhe vom 2. September v. J.
2) der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 21. Januar d. J.
3) des Baurats Koch und Architekten Seitz in Heidelberg vom 1. Mai d. J.

Herr Kriemler beanstandet die Art der Verbindung der Betonträger mit den Fassaden, den Giebeln und Quermauern. Er kommt zu dem Resultat, daß diese Verbindung, des lockeren Steingefüges halber, durch Schlaudern mit außen sichtbaren Schlüsseln erstellt und daß zur Versteifung der Balken in die Giebel- und Mittelmauern Mauerpfeiler auf die letzteren errichtet werden müssen, welche um $2^1/_2$ bis $4^1/_2$ Meter über das Dachsims des Otto-Heinrichsbaues emporragen würden.

Aber auch von dieser Ankerverbindung verspricht er sich wegen des schlechten Zustandes der Fassaden wenig Erfolg; die Aufbauten hält er für unausführbar. Herr Kriemler resumiert seine Ansichten dahin, das Projekt sei im Prinzip zweckmäßig, die Ausführung dürfe aber daran scheitern, daß die Einzelheiten zu gekünstelt ausfallen müssen. Dann aber habe man keine Gewähr dafür, daß durch die neue Konstruktion nicht konzentrierte lokale Beanspruchungen in das alte Mauerwerk hineingetragen werden, welche geeignet sind, dessen Zerstörung zu beschleunigen.

Dieses letztere erscheint von besonderer Bedeutung.

Die Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues hält die der Eggert'schen Berechnung zugrunde liegenden allgemeinen Betrachtungen zwar einwandfrei, die Annahmen derselben hinsichtlich der Widerstandfähigkeit der zur Verwendung kommenden Baumaterialien aber zu hoch gewertet.

Indem sie für den Beton eine Bruchfestigkeit von 120 kg/qcm und die Elastizitätsgrenze des Eisens mit 2000 kg/qcm annimmt, berechnet sie für die unteren Betonbalken einen doppelt so starken und für die oberen einen dreimal so starken Querschnitt, wie Herr Eggert, nämlich 95/35 bezw. 100/35 anstatt 70/22 bezw. 75/22 für die unteren und 80/30 bezw. 70/30 anstatt 60/15 bezw. 50/15 für die oberen Betonbalken.

Die Herren Seitz und Koch, die bekannten vorzüglichen Kenner der Heidelberger Schloßruine, untersuchen in ihrem Gutachten insbesondere die Frage, ob die Ursachen der Beschädigungen des Bauwerks und seiner Bestandteile richtig erkannt seien und ob die Konstruktion geeignet sei, die Wirkungen dieser Ursachen zu beheben.

Sie fassen das negative Resultat ihrer sehr eingehenden Untersuchung in dem Urteil zusammen, daß das Eggert'sche Projekt so, wie es vorliegt, nicht ausführbar sei. Auch mit den von ihnen vorgeschlagenen Änderungen an demselben und Verbesserungen an der Ruine würde durch die Versteifungskonstruktion günstigsten Falles nur eine der Gefahren für die Ruine, die vom Winddruck herrührende, beseitigt. Der Zerstörungsprozeß werde nach Abschluß der Sicherheits- und Verbesserungsarbeiten von neuem beginnen und wie seither fortschreiten. Die Beweglichkeit des Systems werde aber alsdann eine Quelle neuer Gefahren für den Bestand der Pfeiler und des Mauerwerks sein.

Hiernach ist die Versteifungskonstruktion, welche Herr Geh. Oberbaurat Eggert zur Befestigung der Ruine des Otto-Heinrichsbaues vorschlägt, unter Berücksichtigung der von der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues berechneten

Verstärkungen wohl imstande eine gesunde und in sich wohlbefestigte Fassade gegen eine einzige der ihr drohenden Gefahren, den Winddruck, zu schützen, sofern es gelingen würde, die durch das Material bewirkten Eigenbewegungen in den Betonbalken von dieser Fassade und den angrenzenden Mauern fern zu halten.

Die Fassaden des Otto-Heinrichsbaues sind aber in Pfeiler- und Mauerwerk vielfach gerissen und gelockert und durchaus schadhaft. Sie werden durch die Eingriffe, die mit der Erstellung der vorgeschlagenen Konstruktion verbunden sind, welche sie an den empfindlichsten Stellen treffen, noch mehr gelockert und geschädigt werden, ohne daß es gelingen wird, in dem schadhaften Steinverbande den Halt zu gewinnen, der für die beabsichtigte Versteifung die erste Voraussetzung ist.

Den Giebelwänden ist bei der Konstruktion eine ganz besonders wichtige Funktion zugedacht. Die hierfür erforderlichen schweren Eingriffe in das Mauerwerk würden die höchsten Anforderungen an durchaus gesunde Mauern stellen. Das Giebelmauerwerk ist aber zum teil noch schadhafter, als das der Fassaden.

Die durch eine Reihe großer Kaminzüge vollständig durchsetzte Nordwand ist geradezu baufällig. Diese Mauern sind im gegenwärtigen Zustand absolut nicht imstande, das, was ihnen durch die Eggert'sche Konstruktion zugemutet wird, auszuhalten.

Die Konstruktion erfordert ferner die engste Verbindung zwischen Versteifungsbalken und Mauerwerk. Die Eigenbewegungen in den Betonbalken werden sich daher den Mauern unmittelbar mitteilen und neue Verschiebungen in Pfeiler und Giebelmauern bewirken.

Hierdurch erwächst aber der Ruine in ihrem Beschützer ein neuer Feind. Die Konstruktion wird sie günstigsten Falles zwar gegen die seltene Gefahr, durch einen bösen Orkan umgeworfen zu werden, sicherstellen, dagegen die größere Gefahr des Zusammenbruches in sich beschleunigen.

Für die Ausführung des Eggert'schen Vorschlages ist es demnach unerläßlich, daß

1) die Einwirkungen der Eigenbewegungen in den Betonbalken auf das Mauerwerk durchaus verhindert,
2) Pfeiler und Mauerwerk der Fassaden und der anschließenden Teile der Giebelwände wiederhergestellt und im Verband befestigt werden.

Für das Erstere die geeignete Konstruktion zu finden, müßte dem Urheber des Vorschlages überlassen werden.

Das Zweite aber würde eine vollständige Restaurierung der Pfeiler und des Fassadenmauerwerks sowie die Erneuerung der Giebelwände bedeuten. Wegen ihres schlechten Zustandes müßten aber ganze Fassadenteile abgebrochen und erneuert werden. Ohnehin wäre für die Verankerung des oberen Betonbalkens mit der Fassade, wie die Herren Seitz und Koch in ihrem Gutachten überzeugend dargelegt haben, der Abbruch und Wiederaufbau des ganzen oberen Teiles der Fassaden, von Fenstersturz aufwärts erforderlich.

Die nördliche Giebelwand müßte von unten herauf, die südliche zu einem großen Teil neu erstellt werden.

Bei der Verbesserung des konstruktiven Bestandes der Fassaden wird man selbstverständlich auch die schadhaften und verwitterten Architekturteile ergänzen.

Kurz, diese Herstellungen an der Ruine würden an Umfang kaum geringer sein, als eine Wiederbedachung und Wiedererrichtung des stolzen Otto-Heinrichsbaues solche erfordern würden.

So weitgehende Wiederherstellungsarbeiten wird man aber nicht wohl vornehmen, um die also erneuerten Fassaden die Rolle als Ruine weiterspielen zu lassen, sie gegen den Winddruck zwar geschützt zu sehen, im übrigen aber dem früheren Verfall wieder anheim zu geben.

Bei der Besichtigung der Ruine habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß der geringste Teil der Risse in den Pfeilern, auch der Abschälungen, von Kantenpressungen, also vom Winddruck, herrühren, dagegen der weitaus größte Teil aus den Zersetzungen und Zerstörungen, welche Frost und Hitze verursachen.

Herr Baurat Koch teilte mir bei dieser Gelegenheit mit, daß die Pfeiler und das Mauerwerk des Otto-Heinrichsbaues in jedem Winter öfter ringsum eingefroren und mit einer Eiskruste umgeben seien. Beim Friedrichsbau, der bekanntlich stets unter Dach war, habe er diese Beobachtung auch vor dessen Wiederherstellung niemals gemacht.

Frost und Tau sind aber die schlimmsten Feinde der ihnen schutzlos ausgesetzten Mauern und Steinwerks. Das trifft bei den zerklüfteten und zerissenen Ruinen des Otto-Heinrichsbaues in erhöhtem Maße zu. Durch die geöffneten Fugen und die hunderte bereits durch den Brand entstandenen Risse der Mauern und Werksteine tragen sie ihr Zerstörungswerk bis in den Kern der Pfeiler. Das erneuert sich von Jahr zu Jahr, bis die Pfeiler und Mauern schließlich in sich zusammenstürzen.

Diese größere Gefahr wird durch die Versteifung der Fassaden gegen den Winddruck aber nicht beseitigt. Gegen sie gibt es nur ein Mittel, die Bedachung des Gebäudes und Schließung der Fensteröffnungen.

Will man die Erhaltung der Fassaden der Zukunft sichern, so wird man dazu übergehen müssen, wie viele Stimmen auch in überschwenglicher Bewunderung der Schönheit der Ruine sich dagegen erheben.

In den Verhandlungen der Schloßbaukonferenz vom 17/18. April v. J. ist das Wort gefallen, daß die Großh. Regierung nicht nur die Pflicht habe, eine malerische Ruine im Otto-Heinrichsbau, sondern auch die Architektur zu erhalten.

Die Erhaltung dieses bedeutenden Kunst- und Architekturwerkes aber ist zweifellos in erster Linie die Pflicht unserer Zeit, welche durch das, was noch unversehrt auf sie überkommen oder wenigstens noch erkennbar ist, hierzu auch noch imstande ist.

Die Nachwelt wird uns wenig Dank dafür wissen, wenn wir ihr mit vielem Kostenaufwand eine Ruine erhalten, welche durch die stets fortschreitenden Verwitterungen immer mehr zum Schattenbild des einstigen Kunstwerkes wird. Die Mitwelt aber wird die Ruine bald vergessen haben, wenn sie an ihrer Stelle die Vollendung des schönen Bauwerkes erschaut.

Wenn aber infolge der Gegenströmungen diese Vollendung nicht verwirklicht werden sollte, wenn der Otto-Heinrichsbau auch fernerhin als Ruine sein Dasein fristen muß, dann kann der Versteifungsvorschlag des Geh. Oberbaurat Eggert, aus ästhetischen Gründen, gerade im Hinblick auf die ungeschmälerte Erhaltung, den ungeschmälerten Anblick der Ruine erst recht nicht zur Annahme empfohlen werden, da er jeden künstlerischen Gedanken, jede Angliederung an die Formen der Ruine vermissen läßt.

Die schwerfälligen glatten Betonbalken, nicht minder die weit über das Dachsims emporragenden Aufbauten der Pfeiler würden als neue Eindringlinge modernsten Façons dem Beschauer die Freude an der Ruine verderben und ihm jede Illusion über das natürlich Gewordene derselben zerstören.

Das wird auch nicht gemildert, wenn nach Vorschlage des Geh. Oberbaurat Eggert in der Schloßbaukonferenz die Betonbalken mit Erde bedeckt werden und Vegetation darauf erzeugt wird, ganz abgesehen davon, daß in dieser Vegetation der Ruine ein ganz neuer Feind erstünde.

Eggert selbst legt in seinem Gutachten Wert darauf, daß die Abmessungen der Träger nicht groß werden, damit sie in der Ruine nicht wesentlich fremdartig erscheinen, daß ferner das Maß der zu errichtenden Stützmauern aus ästhetischen Gründen möglicht klein bemessen werde. Er wird daher bei den Abmessungen der Betonbalken und Stützmauern, welche die Großh. Oberdirektion für Wasser- und Straßenbau und Privatdozent Kriemler als notwendig bezeichnen, die Einbringung derselben in die Ruinen aus ästhetischen Gründen selbst nicht mehr wünschenswert halten.

Das Ziel des Architektur- und Kunstwerkes ist die Vollendung, nicht die Ruine.

Von der durchaus notwendigen Restaurierung der Pfeiler und des Mauerwerks des Otto-Heinrichsbaues bis zur Erstellung einer demselben entsprechenden Bedachung und Befensterung, der einzigen Gewähr für die dauernde Erhaltung desselben, ist nur ein Schritt; der zweite: die Wiedererrichtung des prächtigen Palastbaues.

Was am Friedrichsbau so glücklich begonnen wurde, ruft im Otto-Heinrichsbau nach der Fortsetzung. Nur durch seinen Ausbau wird das einstige prächtige Architekturbild des Heidelberger Schloßhofes wiedergewonnen, ein Bild, unvergleichlich schöner als die schönste Ruine.

(gez.) Max Meckel.

Anlage 2 b.

Architekt Bluntschli.
Zürich.

Gutachten

über den Entwurf des Herrn Geh. Oberbaurat Eggert betr. Sicherung der Fassaden des Otto-Heinrichbaues.

Der Vorschlag des Herrn Eggert bezweckt, die Fassaden des Otto-Heinrichbaues gegen den schädlichen Einfluß des Windes zu schützen, ohne an dem jetzigen Zustand der Fassaden etwas wesentliches zu ändern.

Aus seinem Bericht ergibt sich, daß die Hoffassade nur einem Winddruck von 111 kg/qm zu widerstehen vermag, während sie gegen einen Winddruck von 270 kg/qm gesichert sein müßte, d. h. mit andern Worten die Fassade kann in ihrem gegenwärtigem Bestand einem heftigen Sturmwind nicht standhalten und ist somit aufs höchste gefährdet.

Herr Eggert nimmt ferner an, daß eine andere Gefahr als der Winddruck für die Erhaltung der Ruine nicht vorliege, er führt vielmehr alle Beschädigungen der Fassade auf die Einwirkung des Windes zurück und hält dafür, daß die vorhandenen Risse und sonstigen Fehler im Mauerwerk sich leicht beseitigen lassen.

Zur Sicherung wird eine Beton-Eisenkonstruktion vorgeschlagen, bestehend aus zwei Balken, einem von 22/75 cm auf der Höhe der ehemaligen Decke des ersten Obergeschosses und einem von 15/50 cm oberhalb des zweiten Obergeschosses; der letztere liegt auf der Fassadenmauer vollständig auf, der untere Balken hingegen springt in seiner ganzen Breite von 75 cm über die innere Mauerflucht vor und wird von Steinkonsolen abgestützt, die in jeden Pfeiler eingefügt werden müssen. Diese beiden Betonbalken sollen mit den bestehenden Mauern durch Eisenanker fest verbunden werden, der untere Balken durch solche, die horizontal in jedem Pfeiler eingreifen, der obere durch vertikale Anker, die ungefähr 2,20 m tief in die Mitte der Mauerpfeiler herabreichen. Der Winddruck soll übertragen werden auf die zwei Giebelmauern, die zu diesem Zweck in tragfähigen Zustand umgewandelt, also erneuert werden müssen, und auf einen mittleren über der untern Trennungswand neu aufzuführenden Strebepfeiler.

Die von Herrn Eggert vorgeschlagene Konstruktion ist ihrer Idee nach sehr sinnreich ausgedacht; sie ließe sich, wenn eine gute Verbindung mit dem bestehenden Mauerwerk möglich wäre, meines Erachtens für eine Ausführung wohl in Betracht ziehen, dagegen scheint mir eine Ausführung der Konstruktion bei dem jetzigen Zustand der Mauern und ohne an diesem etwas zu ändern, was ja der ausgesprochene Hauptzweck der Konstruktion sein soll, vollkommen ausgeschlossen. Mit dieser Auffassung stimmen auch alle über den Eggert'schen Vorschlag bisher abgegebenen Gutachten überein. Ein zur Prüfung dieser Frage von mir an der Ruine vorgenommener Augenschein erlaubt mir darüber keinen Zweifel.

Das Einfügen der Steinkonsolen und Maueranker unter dem untern der beiden Betonbalken erfordert nach den Eggert'schen Zeichnungen ein Ausbrechen von Löchern von etwa 50 cm Breite, 60 cm Höhe und im untern Teil 50 cm, im obern 40 cm Tiefe, welche Arbeit in Anbetracht des vielfach zerklüfteten Mauerwerks an den betreffenden Stellen und der relativen Schwäche der Pfeiler ein erhebliches Eingreifen in den Bestand der Pfeiler zur Folge hat und von der es mir sehr zweifelhaft erscheint, ob sie sich ohne wirkliche Gefährdung einzelner Pfeiler würde ausführen lassen. Ließen sich diese Schwierigkeiten vielleicht — mit Sicherheit läßt sich dieses nicht vorhersehen — bei größter Sorgfalt der Ausführung überwinden, so ist es doch ganz sicher, daß das Ausbohren der Löcher für die Maueranker des obern Balken und die zugehörigen Schlüssel unmöglich ist, ohne die Mauer des obersten Stockwerkes bis auf mindestens die Höhe Oberkante der Fenster abzutragen und dann wieder neu aufzubauen. Das Mauerwerk des obersten Geschoßes ist nämlich in einem sehr schlechten Zustand und von

ganz losem Gefüge, so daß das Bohren von Löchern in demselben unmöglich ist. Ich glaube Herr Eggert würde sich hievon bei einer nochmaligen Besichtigung der Ruine selbst überzeugen.

Will man aber den obern Teil der Fassade abbrechen, um ihn wieder neu aufzubauen, so ist zu befürchten, daß am obersten Stockwerk nicht alle Steine der Hofseite wieder Verwendung finden können, sondern daß sich teilweise Erneuerungen als notwendig erweisen werden, womit aber der gegenwärtige Stand der Ruine nicht vollständig erhalten werden könnte.

Auf die übrigen dem Eggert'schen Vorschlag anhaftenden konstruktiven Bedenken, wie die Schwierigkeit der Befestigung der Betonträger auf ihren Stützpunkten, den Giebeln und dem mittleren Strebepfeiler, sowie die schwer zu überwindende Ausdehnungsfähigkeit, glaube ich nicht weiter eingehen zu sollen, da diese Punkte in den Gutachten der Herren Baurat Koch und Architekt Seitz, sowie des Herrn Baudirektors Meckel bereits einläßlich behandelt und meines Erachtens vollkommen überzeugend dargestellt sind.

Die Ansicht des Herrn Geh. Oberbaurat Eggert, daß alle Beschädigungen auf Winddruck zurückzuführen seien, kann ich so wenig teilen, wie die übrigen Herren, die in der Sache ihr Gutachten abgegeben haben. Wenn schon im Winddruck ein gefährlicher Faktor des Zerstörungswerkes an der Ruine vorliegt, so halte ich den Frost für einen nicht minder gefährlichen Faktor. Bei den vielen im Mauerwerk der Hoffassade vorhandenen Rissen, deren Zahl sich, wie aus dem Protokoll über den Zustand der Fassade vom 18. April 1902 hervorgeht, fortwährend vermehrt, ist eine stetige Gefahr durch das Eindringen von Feuchtigkeit in die Mauern vorhanden. Regen, Schnee, Nebel und Niederschläge bei Temperaturschwankungen vermögen in die Mauern zu bringen, das Gefrieren und Wiederauftauen verursacht ständige Schädigungen, die das ohnehin schon stark geschwächte Mauerwerk immer mehr lockern werden; Gefahren, denen die Eggert'sche Konstruktion nicht vorbeugt und denen nach meiner Ansicht nur durch Aufsetzen eines Daches und Schließen der Fenster zu begegnen ist.

Auch vermag ich mich der weitern Ansicht, die im Eggert'schen Gutachten ausgesprochen ist, daß die vorhandenen Risse und sonstigen Fehler des Mauerwerks sich leicht beseitigen lassen, nicht anzuschließen. Die Besichtigung an Ort und Stelle zeigt mir, daß viele Schäden nicht wohl ausgebessert werden können, ohne einzelne Teile des Mauerwerks ganz zu erneuern. Fängt man aber an Einzelnes zu erneuern, so ist man vor Überraschungen nicht sicher und kann leicht dazu gezwungen werden, viel mehr ergänzen zu müssen, als man annahm. Die Rekonstruktion der Fassade des Friedrichsbaues ist in dieser Hinsicht lehrreich.

Eine Prüfung der Eggert'schen Konstruktion nach ihrer äußern Erscheinung gibt mir zu ästhetischen Bedenken keinen Anlaß. Das Abdecken der Konstruktion mit Dächern halte ich für eine sehr glückliche Lösung, die in ihrer Schlichtheit und augenfälligen Zweckmäßigkeit das Ansehen der Ruine nicht sehr störend verändern würde. Die Betonträger wären kaum sichtbar, da sie ganz im Schatten der Dächer liegen. Überdies trüge die Konstruktion auch etwas zum Schutz des Mauerwerks gegen Niederschläge bei. Dagegen halte ich ein Anbringen von Dachkänneln und Ableiten des Wassers, wie schon in den andern Gutachten hervorgehoben wurde, für notwendig.

Diese Bemerkungen über das Aussehen der Dächer gelten indes nur für den Eggert'schen Vorschlag, so wie er ist. Müssen dagegen die Dimensionen der Betonträger nach dem Vorschlag der Oberdirektion des Straßen- und Wasserbaues vergrößert werden, der untere Träger auf 100/35 cm statt 75/22 cm so würde auch die äußere Erscheinung ihrer größern Ausladung der Dächer und ihrer Schwerfälligkeit wegen stark beeinträchtigt werden.

Bei diesem Anlaß glaube ich noch darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß die Eggert'sche Konstruktion einen weniger schädigenden Einfluß auf das Aussehen und die malerische Wirkung der Ruine haben würde, als der von der Kommission vom 17/18. April 1902 in Aussicht genommene Verputz aller Mauern, der von allen Bewunderern der Ruine als eine höchst störende und das Gefühl verletzende Änderung des bestehenden Zustandes empfunden werden müßte.

Aus obigen Bemerkungen ergibt sich für mich der Schluß, daß die Fassade des Otto-Heinrichbaues als Ruine auf die Dauer nicht erhalten werden kann. Der Vorschlag des Herrn Geh. Oberbaurat Eggert ist nicht genügend, die Ruine als solche gegen alle ihr drohenden Gefahren zu schützen. Jede Änderung an dem gegenwärtigen Zustand wird ihrer Schönheit mehr oder weniger Eintrag tun, berechtigte Kritik erwecken und Niemanden voll befriedigen können.

Zürich, 10. November 1903.

(gez.) F. Bluntschli.

Anlage 2 c.

Professor Ratzel.
Karlsruhe.

Karlsruhe, 25. November 1903.

Referat über die Gutachten

des Herrn Privat-Dozent Kriemler
der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues
der Herren Bauräte J. Koch und F. Seitz, Heidelberg
des Herrn Baudirektors Meckel, Freiburg
des Herrn Professor Bluntschli, Zürich

betreffend den Vorschlag des Herrn Geheimen Oberbaurat Eggert Berlin, über die statischen Verhältnisse des Ott-Heinrichbaues im Schloß zu Heidelberg.

Nach den angeführten eingehenden Vorarbeiten und auf Grund einer gemeinsamen Besichtigung der Ruine mit den Herren Professor Bluntschli und Baudirektor Meckel erübrigt mir nur, unter teilweiser Wiederholung gleicher Äußerungen, eine Zusammenstellung der gewonnenen Gesichtspunkte. Nach Eggert ist die Westfassade des Ott-Heinrich-Baues nicht geeignet, einem Sturme standzuhalten. Zu ihrer Sicherung werden die in seinem Gutachten dargelegten Vorschläge gemacht. Darüber äußern sich wie folgt:

Herr Kriemler:

1. Der Eggert'sche Vorschlag ist im Prinzip richtig, wird aber bei der Ausführung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen.
2. Durch die Betoneisenbalken werden neue Beanspruchungen des Mauerwerks entstehen, die dasselbe schädigen. Wären die Mauern lotrecht belastet, so würden diese neuen Spannungen ganz oder teilweise aufgehoben.

Großh. Oberdirektion:

3. Wenn auch die Eggert'sche Konstruktion im Prinzip richtig ist, trifft sie in Einzelheiten nicht zu. Die berechneten Querschnitte der Träger müßten verstärkt werden.

Bauräte J. Koch und F. Seitz:

4. Die Gefährdung des Ott-Heinrichbaues liegt nicht nur in der Einwirkung des Windes, sondern in der fortschreitenden Verwitterung.
5. Zur Anbringung der Eggert'schen Konstruktion müßten die Pfeiler auf die Tiefe der oberen Anker abgebrochen werden. Auch für die Anbringung des unteren Trägers werden Abtragungen nötig sein. Die nördliche Giebelmauer in ihrem jetzigen Zustand ist zur Aufnahme der Eggert'schen Konstruktion nicht geeignet.
6. Die Ausdehnung der Träger wird das Mauerwerk gefährden. Die Ziegelabdeckungen derselben werden nicht den erhofften Schutz gegen Verwitterung der darunter liegenden Teile geben.

Baudirektor Meckel:

7. Die schon stark gelockerten Pfeiler ertragen die zur Anbringung der Träger und Konsolen erforderlichen Eingriffe nicht, ebensowenig die nördliche Giebelmauer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Die Verschiebung, Ausdehnung und dergleichen der Eggert'schen Träger werden sich dem Mauerwerk mitteilen. Hierdurch erwächst der Ruine in ihrem Beschützer ein neuer Feind.
9. Um die Konstruktion ausführen zu können, wäre der Abbruch ganzer Teile der Fassade und der Giebelmauer nötig.
10. Die schadhaften Architekturteile wären zur Verhütung weiterer Beschädigungen auszubessern.
11. Der geringste Teil der Risse an den Pfeilern ist auf die Kantenpressung zurückzuführen; den schädlichsten Einfluß üben Frost und Tau aus.
12. Gegen letztere hilft nur die Bedachung des Gebäudes.

Professor Bluntschli:

13. Die Eggert'sche Idee ist sehr sinnreich, ihre Ausführung aber bei dem jetzigen Zustand der Mauern ausgeschlossen. Es würden sich so weitgehende Erneuerungen als notwendig erweisen, daß der gegenwärtige Stand der Ruine nicht vollständig erhalten werden könnte. Die vorhandenen Schäden lassen sich nicht so leicht flicken, als Herr Eggert annimmt.
14. Die Konstruktion würde weniger störend wirken, als der von anderer Seite vorgeschlagene Verputz aller Mauern, der als eine höchst störende und das Gefühl verletzende Änderung des jetzigen Zustands bezeichnet werden müßte.
15. Das Projekt wäre ästhetisch nur möglich mit den von Eggert angegebenen Dimensionen der Horizontalträger, nicht aber bei den durch die Oberdirektion als notwendig berechneten Abmessungen. Die Ziegelabdeckungen der Träger müßten durch Kanäle und Abfallröhren entwässert werden.
16. Die Beschädigungen an den Pfeilern sind nur zu einem Teil auf den Winddruck, zum andern aber auf die Einwirkung von Frost und Feuchtigkeit zurückzuführen.
17. Letzterem läßt sich nur durch Schließen der Fensteröffnungen und Aufsetzen eines Daches abhelfen.
18. Aus allemdem ergibt sich, daß die Fassade des Ott-Heinrichbaues als Ruine auf die Dauer nicht erhalten werden kann.

Den im Vorstehenden angeführten technischen und künstlerischen Bedenken gegen den Vorschlag des Herrn Geheimen Oberbaurats Eggert schließe ich mich an.

(gez.) Ratzel.

Anlage 3.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Karlsruhe, den 21. Januar 1903.

An Großh. Ministerium der Finanzen.

Nr. 1893.

Den Otto-Heinrichsbau im Heidelberger Schloß betr.

Die Prüfung der zu dem Gutachten des Geh. Oberbaurats Eggert niedergelegten Berechnungen führte zu dem Ergebnis, daß die demselben zu Grunde liegenden allgemeinen Betrachtungen einwandfrei sind, daß jedoch die Annahmen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit der in Frage kommenden Baumaterialien u. E. zu hoch gewertet sind.

Der in Rechnung gezogene Winddruck von 150 kg/qm für das Erdgeschoß, 175 kg/qm für das I. Stockwerk und von 200 kg/qm für das II. Stockwerk ist nicht zu beanstanden und entspricht insbesondere die Annahme einer von unten nach oben zunehmenden Druckwirkung dem Ergebnis der vielfach gemachten Beobachtungen, daß die Windgeschwindigkeit in den oberen Luftschichten wesentlich größer als in den unteren Schichten ist. Nicht einwandfrei ist dagegen die Annahme einer Bruchfestigkeit der bestehenden Mauern von 60 kg/qcm, denn eine derartige Annahme ist schon unter günstigen Verhältnissen weitgehend, im vorliegenden Fall, in dem die betreffenden Mauern bereits Abschälungen der Hausteine und starke Sprünge aufweisen, aber zu hoch gegriffen. Es ist deshalb das Rechnungsergebnis, daß die Mauern des Erdgeschosses einem Winddruck bis zu 96 kg/qm und diejenigen des I. und II. Stockwerks einem Druck bis zu 111 bezw. 187 kg/qm zu widerstehen vermögen, nicht zutreffend. Da jedoch für die Bestimmung der Stärke der Hilfskonstruktionen der Sicherheit wegen die zu erwartende stärkste Windpressung mit ihrem doppelten Wert in Rechnung gezogen ist, so können die obigen Annahmen für die weiteren rechnerischen Ausführungen aufrecht erhalten bleiben, zumal angenommen werden darf, daß die alten Mauern durch die vorzunehmende Ausbesserung derselben wohl annähernd auf die vorausgesetzte Standfestigkeit werden gebracht werden.

Im weiteren sind die den Berechnungen über die Stärke der Hilfskonstruktionen zu Grunde gelegten Werte der Bruchfestigkeit des Betons mit 220 kg/qm und des Eisens mit 4000 kg/qm zu beanstanden; denn bei Beton darf ohne schädliche Wirkung für den Bestand des Materials nicht über 120 kg/qm gegangen und bei Eisen die Elastizitätsgrenze = 2000 kg/qm nicht überschritten werden. Eine Ueberschreitung dieser Grenzen ist aber im vorliegenden Falle um so weniger zulässig, als man, wie bereits oben bemerkt, von der Hilfskonstruktion überhaupt nur die Gewährung einer doppelten Sicherheit beansprucht.

Ferner erscheint es für die Festsetzung der Abmessungen der Hilfskonstruktion angezeigt, an Stelle des von Geh. Oberbaurat Eggert angewendeten älteren Könen'schen Verfahrens die neuere Berechnungsweise von Dr. Könen treten zu lassen. Bei Anwendung dieser Theorie und bei Beibehaltung der von Geh. Oberbaurat Eggert festgesetzten Belastungen der Träger sowie bei Berücksichtigung der Inanspruchnahme der streckenweise freiliegenden Träger über dem I. Stockwerk durch ihr Eigengewicht gelangt man zu dem Ergebnis, daß bei der Anforderung einer doppelten Sicherheit den Trägern folgende Abmessungen zu geben wären:

1. dem 17,75 m langen Träger über dem I. Stockwerk
   eine Höhe von 95 statt 70 cm,
   eine Breite von 35 statt 22 cm
   und eine Eiseneinlage in jeder Gurtung mit 37,7 statt 25,92 qcm Querschnitt;

2. dem 15,75 m langen Träger über dem I. Stockwerk
   eine Höhe von 100 statt 75 cm,
   eine Breite von 35 statt 22 cm
   und eine Eiseneinlage in jeder Gurtung mit 37,7 statt 28,9 qcm Querschnitt;
3. dem 17,75 m langen Träger über dem II. Stockwerk
   eine Höhe von 80 statt 60 cm,
   eine Breite von 30 statt 15 cm
   und eine Eiseneinlage in jeder Gurtung von 24,12 statt 18 qcm Querschnitt;
4. dem 15,75 m langen Träger über dem II. Stockwerk
   eine Höhe von 70 statt 50 cm,
   eine Breite von 30 statt 15 cm
   und eine Eiseneinlage in jeder Gurtung mit 18,09 statt 15,70 qcm Querschnitt.

Bei der Wahl dieser Trägerabmessungen würde der Beton mit 115 kg/qcm bezw. mit 122,111 und 109 kg/qcm und die Eiseneinlagen mit Zugspannungen von 1699 bezw. 1856, 1775 und 1895 kg pro qcm in Anspruch genommen.

Die obigen nicht unerheblichen Abmessungen der Beton-Eisenkonstruktionen dürften gegebenenfalls die Anwendung von eisernen Trägern mit Betonumhüllung in Erwägung geben.

Die Betrachtungen hinsichtlich der Anordnung und der Stärke der Strebemauern geben zu keinen Beanstandungen Veranlassung. Dagegen wären die Querschnitte der eisernen Anker aus denselben Gründen, die für die Verstärkung der Eiseneinlagen der Betonträger maßgebend waren, zu erhöhen und zwar sollten die Anker für das II. Stockwerk einen Querschnitt von 4,52 statt von 3,14 qcm und die Anker über dem I. Stockwerk einen Querschnitt von 17,35 statt 8,55 qcm erhalten.

(gez.) Honsell.

Anlage 4.

F. Seitz. J. Koch.

Heidelberg, den 1. Mai 1903.

Gutachten.

Den Otto-Heinrichsbau betr.

Zur Erledigung des Auftrags vom 28. Januar 1903 Nr. 793 beehren wir uns vorzutragen:

Es scheint uns von ausschlaggebender Bedeutung, die Frage zu beantworten, ob die von Geheime Oberbaurat Eggert vorgeschlagene Konstruktion nach der allgemein technischen Sachlage für die dauernde Erhaltung des Otto-Heinrichsbaues empfohlen werden kann, ob insbesondere die Ursachen der Beschädigungen des Bauwerks und seiner Bestandteile richtig erkannt und die Konstruktion geeignet ist, die Wirkung dieser Ursachen aufzuheben. Mit der Nachrechnung der Abmessungen der Konstruktionsteile haben wir uns nicht zu befassen; dieselbe ist einmal schon geschehen, und zum andern ist sie erst dann von Bedeutung, wenn die grundsätzliche Zustimmung zu dem technischen Unternehmen ausgesprochen werden könnte.

Der Vorschlag, der zur Sicherung des Otto-Heinrichsbaues vorliegt, geht von der Voraussetzung aus, daß der Winddruck, und nur dieser allein, die Mauern des Bauwerks in ihren gegenwärtigen bedenklichen Zustand versetzt hat, und daß auch fernerhin die Gefahr für die Existenz der Mauern durch den Winddruck hervorgerufen wird. Auf Seite 3 des Gutachtens sagt der Verfasser ausdrücklich: „Eine andere Gefahr für den Bestand der Ruine liegt nicht vor. Das Mauerwerk ist reichlich stark genug, um seine eigene Last zu tragen; die vorhandenen Risse und sonstigen Fehler in demselben lassen sich leicht beseitigen; die Verwitterungsvorgänge haben an dem Baumaterial nur ganz schwache Spuren hervorbringen können, und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß sich dies in absehbarer Zeit ändern sollte."

Er schließt aus diesen Voraussetzungen:

„Bei dieser Sachlage muß die Erhaltung der schönen Fassade des Otto-Heinrichsbaues in dem jetzigen Zustande gelingen, wenn es möglich ist, ihre Mauer so zu verstärken, daß die gefährlichen Einwirkungen des Windes auf dieselbe beseitigt werden."

Wir werden zunächst untersuchen müssen, ob diese Voraussetzungen tatsächlich zutreffen; dabei können wir uns auf die Hoffassade beschränken, weil mutatis mutandis bei der Ostfassade das Sachverhältnis ein ganz gleiches ist.

Was den Winddruck anlangt, so ist es zweifellos richtig, daß nach den geltenden Anschauungen die unbelastete, ohne Querverspannung stehende Mauer selbst dann in ihren Abmessungen zu schwach wäre, wenn wir sie uns ganz unversehrt und im besten Mauerverband vorstellen; sie war eben als Wand eines Hauses und nicht als freistehende Mauer konstruiert. Eggert hat diese Tatsache durch Rechnung belegt. Daß die Fassade trotzdem noch aufrecht steht, kommt einfach daher, daß der Winddruck noch nie in vollem Maße auf sie eingewirkt hat. Man kann annehmen, daß wahrscheinlich auch in Zukunft Wind von gewöhnlicher Stärke und Richtung solange die Mauer nicht in ungebrochener Kraft trifft, als die Gebäude um den Schloßhof und die Ostfassade in derselben Ausdehnung wie heute als Schutzwände erhalten bleiben. Jeder außergewöhnliche d. h. ungehinderte Windstoß, dessen Vorkommen, wie die Windbrüche in den naheliegenden Bergwaldungen beweisen, jeden Augenblick im Bereich der Möglichkeit liegt, hätte die Mauer zu jeder Zeit ihres freien Standes umgeworfen und wird sie auch in Zukunft um so leichter umwerfen, als sie eben nicht mehr in unversehrtem Zustand sich befindet.

Unverkennbar sind eine ganz erhebliche Anzahl Schädigungen an der Mauer durch Bewegungen derselben entstanden, und einen Teil dieser Bewegungen wird man mit Eggert dem wenn auch ganz erheblich abgeschwächten Winddruck zuschreiben müssen; so die Abschälungen namentlich an den Geläufecken der Innenseite dem Westwind und die senkrechten Risse in der Nähe der Fensteröffnungen an den Gewänden dem Ostwind. Bei dem dermaligen Zustand der Mauer genügt auch der abgeschwächte Wind, die Zerstörung der Mauer zu beschleunigen.

Es ist jedoch unrichtig, den Wind allein als Ursache aller Schäden und aller Gefahr zu betrachten.

Von vornherein ist die Fassade an ihrer Innenfläche durch den Brand beschädigt und an einer Stelle durch eine Ausbauchung, die wir dem Einsturz des Dachstuhls zuschreiben, in ihrem Verband gelockert worden. Sind diese Nachteile mehr örtlicher Natur, so ist dagegen der schlimme Einfluß der Witterung auf die ganze Mauer unverkennbar. Selbst wenn man die Bezeichnung Verwitterung so eng begrenzt, daß man darunter nur den von außen nach innen allmählich fortschreitenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zerfall der Sandsteine in ihre Bestandteile versteht, — wir wollen dafür die Bezeichnung „zersetzende Verwitterung" wählen — so ist es eine ganz erhebliche Anzahl von Steinen, die in größerem oder geringerem Maße in der ebenerwähnten Art zerstört und als Konstruktionselemente auszuscheiden sind (vergl. beigelegte photographische Aufnahme I und II; das darauf zu stehende Architravstück a hat keine rückwirkende Festigkeit mehr). Die verwitterten Steine gaben in dem Mauerwerk selbstverständlich für sich allein zu Senkungen Veranlassung und begünstigen außerdem auch ein Übergreifen der Verwitterung auf die benachbarten Steine. (Wir hatten schon in unserem Bericht über die Voruntersuchung vom 3. April 1902 darauf hingewiesen, daß neuerlich — vor ca. 20 Jahren — eingesetzte Steine in der Nähe von stark verwitterten schon die beginnende Zerstörung zeigen. Diese Tatsache hatten wir so erklärt, daß durch die hygroskopische Eigenschaft der verwitterten Steine den gesunden Feuchtigkeit zugeführt und dadurch die Wirkung des Frostes ermöglicht und erhöht wurde. Unsere Annahme ist durch das chemische Gutachten des Direktors F. Schott vom Zementwerk Heidelberg bestätigt worden).

Die Versammlung der Sachverständigen am 17/18. April v. J. hat ausgesprochen, daß die verwitterten Steine eine Gefahr für die Mauer bedeuten. Diese Gefahr liegt hauptsächlich darin, daß Bewegungen in senkrechter Richtung, Senkungen, stattfinden. Die Witterungseinflüsse zeigen ihre Schädlichkeit aber auch noch in anderer Weise. Eine ganze Anzahl von Quadersteinen ist fast senkrecht und häufig durch die ganze Dicke des Steines hindurch gespalten. Winddruck übersetzt sich meist in Kantenpressung nach der entgegengesetzten Außenfläche. Spaltung der Steine ist durch ihn wohl denkbar, dieselbe wäre, solange die Mauer stehen bleibt, sicher an der schwächsten Stelle, an den Pfeilern in der Höhe der Fensterbänke am deutlichsten zu bemerken, denn dort ist bei geringstem Querschnitt der Hebelarm am längsten; doch ist an der bezeichneten Stelle keine erheblich stärkere Beschädigung zu sehen. Wir haben die Überzeugung, daß die Spaltung in den meisten Fällen durch Hitze und Frost hervorgebracht wird. Der Beweis liegt für uns in folgendem Beispiel: Noch in den letzten 20 Jahren sind in den oberen Mauerteilen Steine, die durch darüberliegendes Mauerwerk und Abdeckung vor außerordentlicher Durchfeuchtung geschützt waren, gesprungen. Die daraufliegende Mauerlast ist nicht groß genug, um den Stein einseitig so festzuhalten, daß er in Folge einer vom Wind hervorgebrachten Bewegung hätte springen können; der manchmal ebenso hohe als breite Quader hätte sich durch eine Bewegung einfach verschoben. Ganz ähnliches haben wir an allen Orten der Schloßruine während unserer langjährigen Beschäftigung mit derselben erfahren. Es ist nichts anderes als der Frost, in geringem Maß auch wohl die Hitze, welche die Steine zum Zerspringen bringt. Bei Mauern, welche einseitig an geschlossene und gedeckte Räume stoßen oder eine überaus große Stärke besitzen, haben wir diese Erfahrung nie gemacht. Selbstverständlich zeigt sich diese Art der Schädigung ganz besonders überall da, wo eine große Belastung von oben nicht vorhanden ist, also vor den oberen Mauerteilen beginnend und allmählich nach abwärts schreitend, in den Fensternischen und den Entlastungsbögen 2c.

Wir müssen uns den Hergang der allmählich fortschreitenden Zerstörung wie folgt darstellen:

Die Witterung veranlaßt die Auflösung einzelner Mauerteile in ihre Bestandteile, dadurch entstehen Setzungen;

Frost und Hitze veranlassen hauptsächlich in den wenig belasteten Mauerteilen an Quadern oder auch in zusammengemauerten Werksteinen oder kleinerem Mauerwerk Sprünge. Durch diese Sprünge findet eine hauptsächlich seitliche Verschiebung der Teile statt. Die seitliche Verschiebung zerstört die Klebekraft des Mörtels in den Stoß- und Lagerfugen, die Mauer wird mehr oder minder Trockenmauer.

Erst nachdem durch die Witterung der Verband der Mauer gelockert ist, was wie oben gezeigt auch in kleine Bewegungen sich äußert, hat der, wenn auch abgeschwächte, Winddruck Gelegenheit, seinerseits größere Bewegungen hervorzubringen.

Wir haben es früher schon ausgesprochen und sind auch heute noch der Meinung, daß es eine Wechselwirkung von Wind, Frost, Hitze und Feuchtigkeit ist, welche die Mauer zerstört.

Zur Beurteilung eines bestimmten Verbesserungsvorschlags ist es aber nicht genügend, die Ursachen der Schäden erkannt zu haben, man wird vielmehr noch zusehen müssen, wie sich die Schäden über die ganze Mauer verteilen.

Die Mauer ist nicht gleichmäßig in ihrer Struktur geschädigt, man kann nicht sagen, die Steine sind alle weniger druckfest oder der Mörtel ist überall weniger hart und bindekräftig als zu Anfang. Im Erdgeschoß ist auf der Außenseite die zersetzende Verwitterung gerade soweit fortgeschritten als in den oberen Mauerteilen; dagegen sind unten fast keine, in den oberen Geschossen aber immer häufiger auftretende Sprünge in Quadern und Mauerwerk. Mit der Häufigkeit der Sprünge und Verschiebungen trifft die Häufigkeit der Aufhebung der Bindekraft des Mörtels naturgemäß zusammen. Die zersprungenen und zum Teil zersetzten Steine sitzen wie in einer Trockenmauer über und nebeneinander. Die Einwirkung der Witterung ist eine durchaus zufällige nach Örtlichkeit und Stärke. Je dünner die Mauer und je ungeschützter sie gegen die Sonne, den Regen und den Frost steht, umso größer im allgemeinen die Schäden; doch ist auch ein von Haus aus weniger wetterfester

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stein oder die Nähe eines Vorsprungs u. dgl., auf den das Wasser aufprallt, oftmals Ursache zum Angriff der Atmosphärilien. Ein Pfeiler ist noch fast gut, der andere besteht aus einzelnen gut verbundenen Mauerteilen zwischen schon sehr weit zerstörten; sowohl der Höhe als der Breite nach ändert sich der Zusammenhang der Mauer und der Grad ihrer Zerstörung.

Fassen wir das bis jetzt Gesagte nochmals zusammen, so ergibt sich:

a) Die Ursache der Zerstörung ist ebensowohl in Witterungseinflüssen als auch in den Angriffen des Windes zu suchen.

b) Die Beschädigungen sind ungleichmäßig über die ganze Mauer verteilt.

Aus a) folgt klar, daß, wenn man die Mauer erhalten will, es nötig ist, sowohl den Witterungseinflüssen als auch dem Winddruck schützende Konstruktionen entgegenzusetzen.

Aus b) ergibt sich, daß es unmöglich ist, im voraus die Richtung der Bewegungen zu erkennen. Diese Tatsache hat sich als durch Beobachtung gewonnene Erfahrung uns ganz deutlich gelegentlich unserer Voruntersuchungen für die Konferenz am 17/18. April gezeigt.

Nach Fluchtschnur und Senkel hat sich nicht eine einheitliche größere Bewegung feststellen lassen, vielmehr ist eine große Anzahl von kleineren Bewegungen in verschiedener Richtung eingemessen worden. Die Sachverständigen haben dieser Erkenntnis dadurch Ausdruck gegeben, daß sie sagten: „Weitere Bewegungen werden stattfinden, in welcher Richtung ist nicht zu sagen." Ferner ergibt sich nach unserer Meinung aus b), daß die ungleichartig verschlechterte Struktur der Mauer nicht wohl zuläßt, der Berechnung einer Konstruktion überall gleichmäßig einen einzigen, wenn auch sehr reduzierten Koeffizienten für die Bindekraft des Mörtels zu Grunde zu legen. Eggert hat, wie aus seinen Äußerungen in der Konferenz hervorgeht, mit seinem Erhaltungsprojekt die Absicht, die Fassade so wie sie jetzt ist ohne Erneuerung derselben in irgend einem ihrer Teile abzusteifen und sie gegen den Winddruck zu sichern. Nur ganz beiläufig spricht er aus, daß die vorhandenen Risse leicht auszubessern seien; über die Ausdehnung der zersetzenden Verwitterung war seine am Bauwerk gewonnene Anschauung eine schwankende. Seite 11 des Protokolls sagt er, die vom Steinhauer hergestellte Oberfläche sei nur noch an wenigen Stellen erhalten, Seite 25 dagegen, „fast überall ist der ursprüngliche Steinschlag vorhanden"; beides trifft nicht zu. Es ist eine ganze Anzahl Steine vorhanden, die zur Unkenntlichkeit verwittert sind, andere sind fast noch wie neu. Die Risse wären vielleicht auszubessern, wenn auch schwer, wenn sie, vom Winddruck allein ausgegangen, nur in geringer Anzahl und von größerer Breite vorhanden wären; tatsächlich sind es unzählige von meist sehr geringer Weite (vgl. beigelegte Photographien III—VI; der eine Abdruck ist die unveränderte Aufnahme, während wir auf dem andern die Risse durch Nachfahren mit Tusche deutlicher sichtbar gemacht, aber durchaus nicht verändert haben). Das einzige Mittel, die Steine in sich und in den Fugen zusammenzuhalten, wären, da wo die Steine sonst noch gesund sind, Metallklammern je nach Bedürfnis innen und außen; die nicht mehr gesunden Steine können überhaupt nicht ausgebessert, sondern müßten erneuert werden. Auch das Gutachten der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues setzt voraus, daß die Mauern vorher ausgebessert werden, um die durchschnittliche Festigkeit, die ihrer Nachrechnung zu Grunde liegt, annehmen zu dürfen.

Aus alldem was bis jetzt gesagt ist, geht hervor, daß die Eggertsche Konstruktion, die einen Teil der Fährlichkeiten, den Witterungseinfluß, namentlich den Frost, gar nicht berücksichtigt, selbst dann, wenn man den als Beantwortung der Frage 21 von der Kommission noch empfohlenen Wetterschutz zufügen wollte, nicht ausreicht, um das vorgesteckte Ziel der dauernden Erhaltung zu erreichen. Die Ziegeldächer auf der Krone der Mauer und über dem unteren Eisenbetonträger halten wohl einen Teil des Regenwassers ab. Dies tun sie aber nur bei wirklichem Regen, wobei sie außerdem aber noch mit Kanälen und Abfallröhren versehen werden müßten, sonst schlägt das Tropfwasser oben bei starkem Wind an die Mauer, und unten wird es beim Aufschlagen auf den Asphaltboden an die Wand gespritzt. Bei feuchter Luft und gegen Frost nützen die Schutzdächer nichts. Ein klassisches Beispiel für die Nutzlosigkeit von Schutzdächern haben wir an den Türgestellen im Innern des Baues. Solange wir uns erinnern, waren die Türgestelle mit Schutzdächern versehen, die vor vielen Jahren schon durch ein Blechdach mit offenen Oberlichtern ersetzt worden sind. Trotzdem mußten wir noch in der Konferenz von 1901 darauf hinweisen, daß die zersetzende Verwitterung fortgeschritten ist. Jetzt erst, und zwar seit im Interesse der städtischen Sammlung die Oberlichter und die Fenster geschlossen wurden, bemerken wir ein allmähliches Austrocknen der Gestelle. Ganz mäßiges Heizen an den schlimmsten Tagen des Winters hat das Seinige dazu beigetragen. Auch an Türgestellen, die einseitig freistehen, kann man eine erhebliche Besserung wahrnehmen, so daß das Aufhören der fortschreitenden Verwitterung vorausgesehen werden kann.

Unterstellen wir, es sei möglich, mit Hilfe der Konstruktion die unmittelbar anstoßende Mauerschicht so festzuhalten, daß ihre horizontale Verschiebung nach der Ost- oder Westrichtung nicht möglich ist, so bleibt bei dem örtlich sehr verschiedenen Grad der Beschädigungen und der ungehemmten ferneren Witterungseinwirkung immer noch die Wahrscheinlichkeit, daß die

zwischen den Trägern liegenden Mauerteile weiterer Verschiebung und Zerstörung anheimfallen. Professor Jassoy hat dies in der Konferenz vom 17/18. April (Protokoll Seite 17) ausgesprochen: „Ferner sei nur eine horizontale Sicherung geschaffen. Bei einer Etagenhöhe von 7 m aber, und nachdem die Mauer ausgebaucht sei, müsse man an ein Zusammenfallen in vertikalem Sinne denken."

Wir werden uns jetzt zu den Einzelheiten der vorgeschlagenen Konstruktion wenden und zusehen, ob sie ausführbar ist und die eben mit Rücksicht auf den allgemein baulichen Zustand gewonnene Ansicht durch sie bestätigt oder vermindert wird.

Die Eggert'sche Konstruktion sieht in zwei Höhenlagen Betoneisenträger vor, an die die Mauer befestigt werden soll. Der untere Träger liegt entlang der Ostfläche der Mauer in der Gebälkhöhe über dem ersten Obergeschoß; er soll die Mauer gegen den Westwind durch seine Lage, gegen den Ostwind mittels verbindender Anker stützen. Der obere Träger liegt auf der Mauer und soll beiden Windrichtungen dadurch entgegenstreben, daß er mittels senkrechter, in der Mauer hinabgeführter Anker mit dieser verbunden wird. Die beiden Träger sollen auf der Nord- und Südmauer und einem auf der unteren Zwischenwand errichteten Strebepfeiler aufliegen und dort ihren nach allen Richtungen hin durch Anker gesicherten Halt finden.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Nordmauer in so schlechtem Zustand ist, daß die Auflage irgend einer Last geschweige das Einlegen von Ankern ganz ausgeschlossen ist. Die Mittelmauer, welche den Strebepfeiler aufnehmen soll, kann eine mäßige Last wohl tragen, eine Verankerung in ihr hinunterzuführen (es könnte dies, wenn äußere Bandagen vermieden werden sollen, nur durch Bohren von metertiefen Löchern und Einbrechen von Querschlitzen geschehen) ist unmöglich, die Mauer müßte vielmehr bis wenigstens zum Schlüssel oder zu der Verschraubung der Anker abgebrochen, neu aufgebaut und die Anker bei der Neuaufmauerung eingelegt werden. Das einzig noch erhaltene Gewölbe über dem Eingang würde damit auch fallen und wäre, aus seinem jetzigen starren Zustand gerissen, nur bei sorgfältigster Verschlauderung wieder neu zu bauen.

Die Südmauer wäre, soweit wir ihre Qualität kennen, stark genug, um die ihr zugemutete Inanspruchnahme zu gestatten.

Die Eigenlast des Trägers über dem ersten Obergeschoß soll von Stein-Konsolen, die in die Pfeiler eingemauert, aufgenommen werden. Zu diesem Zweck wären Löcher in die Pfeiler zu brechen und die Konsolen darin zu verkeilen. Die Größe der Löcher kann im voraus nicht bestimmt werden, weil die Qualität der Mauer zu sehr wechselt; sie müßten jedenfalls so groß werden, daß ihre Wandungen dem Verkeilen Stand hielten, denn ein Verschieben der über und neben den Löchern liegenden Wandteile ist je nach Umständen vorauszusehen.

Gerade über diesen Löchern wären noch andere zu brechen, bezw. jene soweit zu vergrößern, daß Anker, die dem Projekt nach Träger und Mauer verbinden, eingebracht werden könnten. Die Höhe der im ganzen einzubrechenden Löcher wäre schon nach der Eggert'schen Zeichnung 50 cm, in Wirklichkeit aus den genannten Gründen jedenfalls erheblich größer. Die Tiefe läßt sich gar nicht bestimmen, sie hängt ebenso wie der Umfang von der Beschaffenheit des betroffenen Mauerwerks ab.

Das Einbrechen der Löcher bedeutet zweifellos eine außerordentliche Schwächung der Mauer, wozu noch kommt, daß diese Schwächung dem empfindlichsten Punkt, dem Anfallpunkt, der Entlastungsbögen zugefügt wird. Nach unserer Kenntnis der Sachlage wird man die Mauer bis unter die einzusetzenden Träger abbrechen müssen, wenn man diese und die Anker, so wie geplant ist, ohne erhebliche Gefahr einsetzen will.

Die Befestigung der Anker in die Mauer mittels Stampfbeton scheint uns nicht sicher, denn schwinden wird der Beton beim Eintrocknen immer etwas.

In dem Gutachten von Kriemler ist auf Seite 2 und 3 schon die Schwierigkeit der Befestigung der Verankerung dargestellt, wir schließen uns dem dort Gesagten an bis Absatz 2 Seite 3. Zweifellos würden durchgehende Schlaudern besser wirken und wären auch leichter mittels Bohrlöcher durch die Mauer zu führen. Außen müßten sie Schlüssel bekommen, die sichtbar bleiben, wenn an der Fassade kein Stein neu ersetzt werden soll. Immerhin ist zu bedenken, daß die durchgehende Schlauder oder der kurze Anker, weil sich der Träger bei Temperaturwechsel dehnt, an dem Träger verschiebbar oder in ihm durch Bleiumhüllung beweglich sein muß. Jede Verschiebung bedingt aber einen Zwischenraum, denn es ist doch ganz ausgeschlossen, daß der Träger an der Mauer oder die Schlaudern an dem Träger mit geölten Gleitflächen wie die Schieber an einer Dampfmaschine sich bewegen. Der Zwischenraum seinerseits gibt die Möglichkeit zu wenn auch anfänglich ganz kleinen Bewegungen der Mauer von Westen nach Osten oder umgekehrt. Jede Bewegung der Mauer nach Westen wird ein Anspannen der Schlauder zur Folge haben. Da die Mauer in ihrem jetzigen unelastischen Zustand nicht mehr in ihre alte Lage zurückgeht, muß die Beweglichkeit der Schlauder aufhören und Absprengungen des Mauerwerks in der Nähe derselben folgen. Der kurze Anker mit Bleiumhüllung muß trotz dieser bald locker werden. Die durchgehende Schlauder oder der kurze Anker würden allmählich mehr und mehr zur Beschädigung in ihrer Nähe beitragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einen zweiten Träger legt Eggert auf die rückwärtige Hälfte der Mauerkrone zu dem Zweck, die obere Hälfte des zweiten Obergeschosses gegen den Wind zu stützen. Die Art, wie die Mauer an den Träger befestigt werden soll, ist weder beschrieben noch berechnet, wohl aber in der kleinen Schnittzeichnung angedeutet. Es sollen innerhalb jeden Pfeilers Anker hinuntergehen bis etwa auf die Höhe des Fensterlichtes. Zu dem Zweck wären sämtliche Quader und sonstiges Mauerwerk zu durchbohren, am unteren Ende der Zugstangen wären quer bis weit über die Hälfte der Mauer Löcher zu brechen, die Schlauder (Schlüssel) oder die Verschraubung einzuführen, Zugstange und Verschlauderung mit irgend einem dauerhaften festen Material einzugießen (Zement wäre nach Ansicht der Kommission vom 17/18. April ungeeignet) und endlich müßte das ganze zwischenliegende Mauerwerk oben mit dem Eisenbetonträger fest, den Anker vollständig spannend, verschraubt werden. Mit großer Sorgfalt und Geduld könnte man ein solches Unternehmen durchführen, wenn die Quader alle gut und ganz und das Mauerwerk fest wären. Da die Steine aber durchaus nicht mehr gut, sondern vielfach zersprungen sind, so ist diese Art der Befestigung durchaus untunlich. Man wird in den zerklüfteten Steinen nicht einmal das 2,2 m tiefe Loch bohren, viel weniger aber die Anker anziehen können. In den Nischenpfeilern könnten die Zugstangen überhaupt nur bis auf 1,30 m hinunterreichen. Wollte man den Träger sicher mit dem darunterliegenden Mauerwerk in der Art, wie Eggert es andeutet, verbinden, so müßte man es bis unter den Anker abbrechen und aus ganz guten Steinen wieder aufbauen, dann könnte man während des Aufbaues jeden Quader gleich wie die Perlen in eine Schnur in die Zugstange einfädeln und befestigen. Eine solche weitgehende Erneuerung würde aber nicht dem Eggert'schen Grundsatz, möglichst nichts zu berühren, entsprechen, sie würde sogar weit über die Eingriffe hinaus gehen, die bei einer für die Dachaufnahme nötigen Instandsetzung der Mauer in Betracht käme; denn hier könnte eine ganze Anzahl von Steinen erhalten werden, denen man das Durchbohren nicht zumuten dürfte.

Stellt man sich nun aber einen Augenblick vor, es gelänge, die oberen Mauerteile eventuell mittels Neuersatz der meisten Steine fest mit dem Eisenbetonträger zu verbinden, so wäre damit doch nichts gewonnen.

Fig. 1.

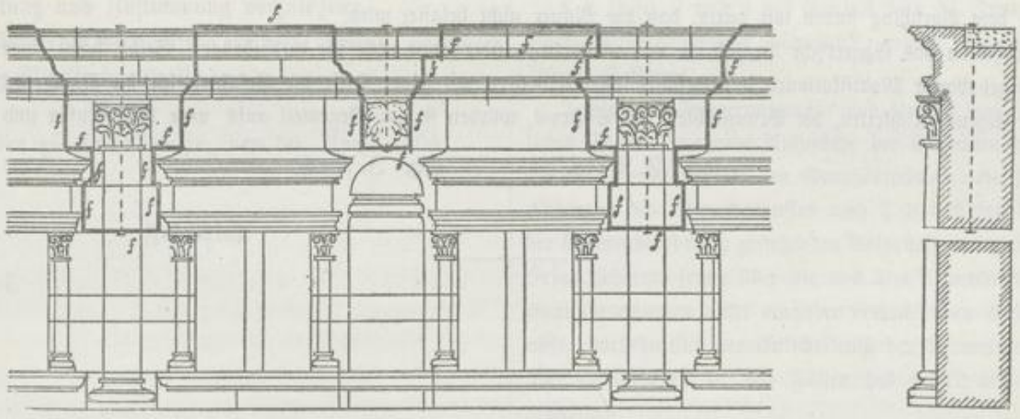

Fig. 2.

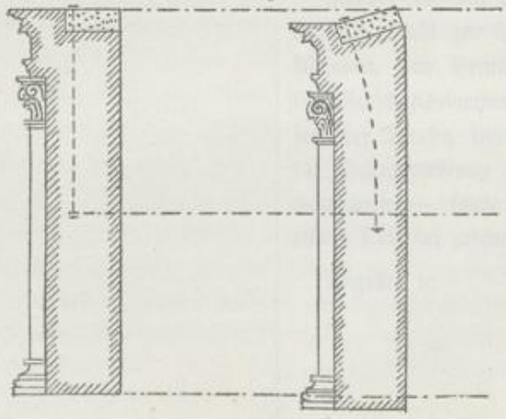

Eine kleine durch weitere zersetzende Verwitterung entstandene Senkung der unter dem Ankerschlüssel liegenden Mauer würde entweder eine Fuge bei f (Fig. 1) oder ein Einschlagen des Eisenbetonträgers zur Folge haben. Gibt es eine Fuge, so bleibt der unten liegende Mauerteil nach wie vor oben unbelastet dem Wind ausgesetzt, schlägt sich der Träger ein, so ist damit die ganze Konstruktion verschoben und wirkungslos. (Fig. 2).

Die beigelegten Photographien sind geeignet, unsere oben behauptete Ansicht, daß, um die Eggert'sche Konstruktion mit Sicherheit anbringen zu können, das ganze zwischen den Eisenbetonträgern liegende Mauerwerk niederzulegen und wieder aufzubauen wäre, deutlich zu illustrieren.

Endlich können wir nicht unterlassen, die Meinung auszusprechen, daß derartige Subtilitäten, wie die Bewegungsmöglichkeit der ganzen Konstruktion auf ihren Auflagen und an ihren Verbindungen mit der zu stützenden Mauer vielleicht bei einem gänzlichen Neubau auf die Dauer ihren Zweck erfüllen, kaum aber bei einer Ruine, an der die Konstruktion allen Unbilden der Witterungseinflüsse und dem von der Verwitterung herrührenden Sand und Staub ausgesetzt ist.

Unser abschließendes Urteil über die von Geheime Oberbaurat Eggert vorgeschlagene Konstruktion zur Erhaltung des Otto-Heinrichbaues geht dahin:

Wir halten es für ausgeschlossen, daß die Konstruktion angebracht werden kann, ohne daß der zwischen den Eisenbetonträgern liegende Mauerteil gänzlich abgebrochen und aus zum größten Teil neuem Material wieder aufgebaut wird. Auch die unter den Trägern liegenden Mauerteile müßten wenigstens soweit erneuert werden, daß alle stark von „zersetzender Verwitterung" betroffenen und sonst beschädigten Steine erneuert werden, damit eine Setzung des Mauerwerks unter dem Trägersystem ausgeschlossen wäre. Wollte man sich zu diesem teilweisen Aufbau entschließen, so bliebe die nötige Bewegungsmöglichkeit der vorgeschlagenen Konstruktion eine Quelle von neuen Schädlichkeiten, wobei immer im Auge zu behalten ist, daß die der Mauer zugefügte Verstärkung im günstigsten Fall nur einen Teil der Gefahren — die vom Wind herrührenden — vermindert. Die Witterungsschädlichkeiten werden nach wie vor von beiden Seiten einwirken, der Zerstörungsprozeß wird nach Abschluß der Sicherheitsarbeiten aufs neue beginnen und ganz in derselben Reihenfolge wie bisher fortschreiten. Einen Hauptmangel in dem Vorschlag finden wir darin, daß die Mauer nicht belastet wird.

Wir halten das Eggert'sche Projekt, so wie es vorliegt, überhaupt nicht für ausführbar. Selbst dann, wenn die von uns hervorgehobenen Modifikationen durchgeführt würden, wären mit seiner Hilfe die Gefahren für die Ruine nicht beseitigt, eine seiner Eigentümlichkeiten, die Beweglichkeit des Systems, würden sie im Gegenteil aufs neue hervorrufen und befördern.

(gez.) F. Seitz. (gez.) J. Koch.

Beilage zum Protokoll der 67. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Mai 1904.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes,

die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrat Nebe.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. April 1904.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Einziger Artikel.

§ 2 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält nachstehende geänderte Fassung:

2. über die Bürgernutzungen und sonstige auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche der Einzelnen an die Gemeinde, wozu auch die den Genußberechtigten im Falle einer Änderung des Almendgenusses nach § 104 Absatz 3 Ziffer 2 der Gemeindeordnung zustehenden Ansprüche auf gleichwertigen Ersatz gehören, sowie über die aus dem Almendrechte für die Genußberechtigten unter einander erwachsenden Rechtsverhältnisse, vorbehaltlich der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über Beschwerden in den Fällen des § 112 der Gemeindeordnung;

3. über die den Einzelnen gegenüber der Gemeinde obliegende Pflicht zur Entrichtung von Steuern, Umlagen und Abgaben, von Beiträgen, Gebühren, Taxen, Schulgeldern, Genossenschaftsabgaben und dergl. — sowie zur Leistung persönlicher Dienste, über die den Einzelnen obliegende Pflicht zur Beitragsleistung für die Bedürfnisse abgesonderter Gemarkungen — sowie über das Beitragsverhältnis der einzelnen Orte bei zusammengesetzten Gemeinden.

Gegeben 2c.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Zu Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend, ist die Bestimmung vorgesehen, daß eine Änderung des Bürgergenusses, sofern dieselbe sich auf dem in § 104 Absatz 2 der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Wege nicht herbeiführen läßt, ausnahmsweise von dem geordneten Vertretungsorgan der Gemeinde, der Gemeindeversammlung oder dem Bürgerausschuß, beschlossen werden kann, und zwar u. a. dann, wenn den Genußberechtigten für die entzogene Nutzung ein gleichwertiger Ersatz in Naturalien oder, bei der Unmöglichkeit eines solchen, in Geld gewährt wird. Das seitherige Recht kennt einen gesetzlichen Anspruch auf einen Ersatz für die entzogene Nutzung bei Änderungen im Genusse nicht; die Änderung kann vielmehr ebensowohl eine Beschränkung des Genusses oder auch eine völlige Aufhebung desselben zur Folge haben, ohne daß die Genußberechtigten hiefür eine Ersatzforderung gegen die Gemeinde zu erheben berechtigt sind. Durch den in § 2 Ziffer 2 eingefügten Satz: „wozu auch . . . gehören" soll nun die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten, die in dem oben angeführten Falle zwischen der Gemeinde und einzelnen Genußberechtigten über den Ersatz der durch Beschluß des Gemeinde-Vertretungsorgans entzogenen oder geminderten Nutzungen entstehen, ausdrücklich anerkannt werden. In den nach § 104 Absatz 3 Ziffer 2 der Gemeindeordnung (Fassung des Entwurfs Nr. 43 der Drucksachen der zweiten Kammer von 1904) zu fassenden Gemeindebeschlüssen ist die Ersatzleistung und zutreffendenfalls die Geldentschädigung möglichst genau festzusetzen, sei es in einem bestimmten Betrag, sei es derart, daß ein fester Maßstab für die Berechnung gegeben wird. Es wird daher die Frage, ob der Ersatz tatsächlich ein gleichwertiger sei, schon im Verwaltungsverfahren, insbesondere gelegentlich der dem Ministerium des Innern über die Genehmigung solcher Gemeindebeschlüsse zustehenden Entschließung, endgiltig entschieden werden und es wird sich die Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte nicht mehr auf die Angemessenheit des Inhalts solcher Gemeindebeschlüsse, sondern lediglich darauf erstrecken, ob ein giltiger unter § 104 Absatz 3 der Gemeindeordnung fallender Gemeindebeschluß gegeben sei und welche Ansprüche auf Grund desselben den einzelnen Genußberechtigten zustehen.

Durch § 2 Ziffer 3 wird die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für diejenigen Streitigkeiten geregelt, welche aus der den Einzelnen kraft öffentlichen Rechts gegenüber der Gemeinde obliegenden Pflicht zu Beiträgen und persönlichen Leistungen für die Gemeindezwecke hervorgehen. Die Aufzählung aller hier einschlägigen Fälle, wie sie die seitherige Ziffer 3 enthält, hat abgesehen davon, daß bei der ständigen Bewegung auf diesem weiten Gesetzgebungsgebiete leicht Zweifel erwachsen können, ob die Aufzählung eine erschöpfende ist, auch die unerwünschte Folge, daß jede neue gesetzliche Bestimmung, durch die eine Änderung in der Bezeichnung oder in der Art der den Einzelnen beim Vorliegen bestimmter Tatbestände obliegenden Pflicht zur Zahlung von Abgaben, Gebühren, Taxen, Beiträgen u. dgl. herbeigeführt wird, auch eine Änderung der Aufzählung in § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nötig macht. Zur Vermeidung der hiermit verbundenen Weitläufigkeiten empfiehlt es sich, dieser Ziffer eine allgemeinere Fassung zu geben. Ein besonderer Anlaß hiezu ist dadurch gegeben, daß in dem Entwurf eines Gesetzes über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß mehrere neue Formen solcher öffentlich rechtlicher Beiträge, nämlich die Kurtaxen, die Lustbarkeitsabgaben und die Warenhaussteuer, vorgesehen sind.

Zweifel der obengedachten Art sind insbesondere auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Pflicht zur Entrichtung von Schulgeldern hervorgetreten; es frägt sich nämlich, ob diese Zuständigkeit sich nur auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Volksschulgelder oder ob sie sich auch noch auf andere Schulgeldforderungen der Gemeinden erstreckt.

Die Schulgelder, welche die Gemeinden für den Besuch anderer von ihr unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten, als der Elementarschule, also insbesondere für den Besuch der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen sowie der Gewerbeschulen, auf Grund allgemeiner Festsetzung erheben, haben keinen anderen rechtlichen Charakter als die Volksschulgelder; auch sie werden, und zwar auch in den Fällen, wo zum Besuch solcher öffentlichen Gemeindeschulen eine Zwangsverpflichtung nicht besteht, kraft öffentlichen Rechts von den Schülern und von den gesetzlichen Vertretern oder den Arbeitgebern der die Schule Besuchenden geschuldet; und es erscheint daher als angezeigt, daß bei diesem Anlaß durch eine entsprechende Ergänzung der Ziffer 3 die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf alle der Gemeinde gegenüber bestehenden Schulgeldverpflichtungen erstreckt werde, soweit ihnen ein öffentlich-rechtlicher Charakter innewohnt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 118. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1904.

Bericht

der

Justizkommission

über

das Gesetz die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Vortisch.**

Durch die Abänderung der Gemeindeordnung, vorgeschlagen und in der zweiten Kammer bereits angenommen mit dem Gesetz-Entwurf über die Gemeindesteuer und den Almendgenuß, ist es notwendig geworden, den § 2 Zif. 2 und Zif. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 zu ergänzen und die dort neu geschaffenen Rechtsverhältnisse der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Streitfalle zu unterstellen.

Zunächst handelt es sich um die Entscheidung im Falle einer Änderung des Almendgenusses — nach § 104 Absatz 3 Ziffer 2 des Vorschlags der Regierung und nach den Beschlüssen der zweiten Kammer nunmehr § 104 Absatz 3 — über die den Genußberechtigten zustehenden Ansprüche auf gleichwertigen Ersatz. Sie ist wie die andern Entscheidungen über Bürgernutzungen in § 2 Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Bezirksrat in I. Instanz zugewiesen durch die Einschaltung der Worte: „wozu auch — gehören" in dem alten Wortlaut des § 2 Ziffer 2 des Gesetzes. Der Regierungsvorschlag mußte auf Grund der mittlerweile eingetretenen Abänderung der Vorlage über die Gemeindesteuern und den Almendgenuß durch die zweite Kammer insofern rein formell geändert werden, als bei Citierung jenes Gesetzes an Stelle des angezogenen „§ 104 Absatz 3 Ziffer 2" nach Wegfall der Ziffern 1 und 2 im citierten Paragraphen gesetzt werden mußte: „**§ 104 Absatz 3.**"

Der Regierungsentwurf hat ferner eine stilistische Änderung in der Fassung des Gesetzes vorgeschlagen. Ihre Kommission glaubte demgegenüber die seitherige Fassung wieder herstellen zu sollen, da für die Neuerung durchschlagende Gründe nicht vorgebracht wurden und es nicht wünschenswert erscheint, solche Änderungen, hinter denen dann in der Praxis sachliche Absichten gesucht werden könnten, so im vorbeigehen vorzunehmen. Ihre Kommission schlägt Ihnen daher vor, statt der Worte „sowie über die aus dem Almendrechte für die Genußberechtigten unter einander erwachsenden Rechtsverhältnisse" zu setzen „**sowie über die aus dem Rechte der Bürgernutzungen für die Genußberechtigten unter einander sich ergebenden Rechtsverhältnisse.**"

Durch die Einführung mehrerer neuer Formen von öffentlich rechtlichen Beiträgen zum Gemeindehaushalt durch das Gesetz über die Gemeindesteuern — Kurtaxen, Lustbarkeitsabgaben und Warenhaussteuern — ergab sich auch die Notwendigkeit einer Ergänzung des § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, worin die Zuständigkeit für die Entscheidung über die anderen Beiträge zu Gemeindezwecken geregelt ist. Die bisherige Fassung des § 2 Ziffer 3 hat nur ganz allgemein von „Beiträgen und persönlichen Leistungen zu Gemeindezwecken gesprochen", zu deren näherer Bezeichnung dann in Parenthese auf die einschlägigen Paragraphen der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen war. Der Regierungsvorschlag hat bei dieser Gelegenheit, um Zweifel zu beseitigen und der unerwünschten Notwendigkeit enthoben zu sein, bei jeder hierauf Bezug habenden Änderung der Gemeindeordnung auch eine Änderung der Aufzählungen des § 2 Ziffer 3 Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorzunehmen, eine Änderung dahin vorgenommen, daß alle Arten von Beiträgen zu Gemeindezwecken mit ihren wirtschaftlichen Bezeichnungen aufgezählt werden. Mit dieser Änderung, die als praktisch anerkannt werden muß, konnte sich Ihre Kommission nur einverstanden erklären.

Eine sachliche Änderung ist nicht erfolgt mit einer Ausnahme, über welche weiter unten noch gesprochen werden wird. Die in der alten Fassung aufgezählten Paragraphen der Gemeindordnung bezw. Städteordnung (§§ 70, 71, 72, 74, 76, 78, 79, 80 ff. und 89 ff.) beschäftigen sich mit: der Auflage auf den Bürgernutzen (§ 70), Gebühren für einzelne Fälle der Benutzung einer Gemeindeeinrichtung oder für einzelne Dienstleistungen (§ 71), besonderen Beiträgen einzelner ge-

werblicher Unternehmungen, einzelner Grundstücke, einzelner Gemarkungsteile zu Gemeindeeinrichtungen (§ 72), Beitragsleistungen für außergewöhnliche Inanspruchnahme (§ 74), Soziallasten (§ 76), Verbrauchssteuern (§ 78), Verbrauchssteuerbefreiungen (§ 79), Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Kapitalrentensteuerkapitalumlagen, Umlagen auf Einkommensteueranschläge, Befreiungen, Ermäßigungen, Teilungen unter verschiedene Gemeinden (§§ 80 ff.), persönlichen Dienstleistungen, Befreiungen davon (§§ 89 ff.). An ihre Stelle soll nun treten die allgemeine Fassung „Entrichtung von Steuern, Umlagen und Abgaben, von Beiträgen, Gebühren, Taxen, Genossenschaftsabgaben und dergleichen." Es geht aus der Vergleichung dieser beiden Fassungen hervor, daß die neue Fassung eine Änderung in dem Sinne der alten Bestimmung nicht eintreten läßt, daß aber ihre allgemeinere Form Zweifel im Einzelfalle auszuschließen geeignet ist.

Im alten § 2 Ziffer 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes war ferner hingewiesen auf den § 53 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, welcher übrigens infolge der neuen Fassung vom 13. Mai 1892 nunmehr der § 68 des Elementarunterrichtsgesetzes geworden ist, ohne daß im Verwaltungsrechtspflegegesetz die betreffende Änderung vorgenommen worden wäre. (Dies ist gerade ein treffendes Beispiel für die Impracticabilität der alten Fassungsweise).

Gerade hinsichtlich der Schulgelder war nun ein Zweifel über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte hervorgetreten; es fragte sich, ob diese, soweit sie nicht solche für den Elementarunterricht waren, unter den § 2 Ziffer 3 fielen als „Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindezwecken" obgleich in der Parenthese nur auf die Elementarschulgelder hingewiesen war, oder ob sie — also Fortbildungsschul-, Gewerbeschul- und Mittelschulgelder — lediglich als Leistungen privater Art zu behandeln seien. Der vorliegende Gesetzentwurf wendet nun den ganz allgemeinen Ausdruck „Schulgelder" bei Aufzählung der der verwaltungsgerichtlichen Cognition unterworfenen Leistungen zu Gemeindezwecken an und beseitigt damit jeden Zweifel. In Zukunft werden also, wie in der Begründung zur Regierungsvorlage teils schon angeführt ist und wie die Regierung Ihrer Kommission gegenüber noch mündlich erklärt hat, nicht nur die Volksschulgelder, sondern auch die Schulgelder für den Besuch gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsschulen, sowie der Gewerbeschulen und der kommunalen Mittelschulen der verwaltungsgerichtlichen Beitreibung unterliegen.

Eine stilistische Änderung hat die Kommission dann noch für notwendig gehalten. Um die Wiederholung des Wortes „sowie" und die beiden Gedankenstriche zu vermeiden, schlägt sie vor, in Ziffer 3 hinter „dergl." ein Komma zu setzen und dann fortzufahren **„über die den Einzelnen obliegende Pflicht zur Leistung persönlicher Dienste oder zur Beitragsleistung für die Bedürfnisse abgesonderter Gemarkungen, sowie" . .**

Mit diesen drei rein formellen Änderungen, denen die Regierung zugestimmt hat, hat das Gesetz die einstimmige Annahme in der Kommission gefunden. Wir beantragen:

Hohe zweite Kammer wolle dem Gesetz in der von der Kommission beschlossenen Form ihre Zustimmung erteilen.

№ 51 b.

Beilage zum Protokoll der 126. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juli 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer

den Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege betreffend,

in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beraten und demselben in der Fassung der zweiten Kammer die Genehmigung ebenfalls erteilt hat, beehre ich mich, die mitgeteilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Annahmeerklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 11. Juli 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 70. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Mai 1904.

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer für Eisenbahnen und Straßen

über

die Petition der Eisenbahnkommission Rastatt,

die Fortführung der Hauptbahn von Rastatt nach Kehl bezw. Kork—Offenburg betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Greiff.

Auf dem letzten Landtag waren es die Stadt Rastatt und die Gemeinden Hügelsheim, Stollhofen, Lichtenau, Linx, Bodersweier und Hesselhurst, welche namens der Eisenbahnkommission eine Petition einreichten mit folgender Bitte:

> „Die hohe Kammer wolle ihr Gesuch um Weiterführung der Hauptbahnlinie von Rastatt über Kehl nach Offenburg einer wohlwollenden Prüfung unterziehen."

Die damalige Kommission für Eisenbahnen und Straßen hat, wie aus einem von dem Abg. Kist erstatteten gedruckten Bericht hervorgeht, diese Petition eingehend geprüft und kam unter Würdigung aller in Betracht kommenden Momente zu der Ansicht, daß die angestrebte Linie als eine im Interesse der betreffenden Gegend gelegene und als eine auch für den Durchgangsverkehr wertvolle Bahnanlage sich erweisen werde.

Wenn trotz dieser wohlwollenden Behandlung die Kommission nur zu dem Antrag gelangte, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, so war dabei ausschlaggebend, daß bei einem großen Teil der Kommissionsmitglieder die seitens der Großh. Regierung gegen die Erstellung der Bahn vorgetragenen Einwendungen ernste Beachtung fanden.

In der darauffolgenden Beratung im Plenum fand der Kommissionsantrag keine Annahme, indem die Mehrheit der Kammer einem aus dem Hause hervorgegangenen Antrag auf empfehlende Überweisung die Zustimmung erteilte.

Die Petenten glaubten nun ihrem Ziel um ein bedeutendes näher gerückt zu sein und waren daher enttäuscht, als seitens der Großh. Regierung nichts in der Sache geschah; noch mehr enttäuscht waren sie aber, als auf dem gegenwärtigen Landtag der Bericht der Petitionskommission, betreffend die Nachweisungen über die Erledigung der dem Großh. Staatsministerium während des Landtags 1901/02 von der zweiten Kammer der Landstände überwiesenen Petitionen, die nachfolgende vollständige Abweisung enthielt:

Stellung der Großh. Regierung zu der vorhergehenden Petition.

Art der Erledigung: Die direkte Bahnverbindung von Rastatt nach Kehl, wie sie von dem Eisenbahnkomitee angestrebt wird, würde die Orte Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen, Stollhofen, Schwarzach, Ulm, Lichtenau, Scherzheim, Muckenschopf, Memprechtshofen, Freistett, Neufreistett, Rheinbischofsheim, Holzhausen, Linx, Zierolshofen, Bodersweier, Querbach mit zusammen 16 030 Einwohnern berühren.

Dabei muß aber zur Beurteilung der örtlichen Bedeutung der Bahn berücksichtigt werden, daß eine größere Zahl dieser Orte schon eine Bahnverbindung durch die Nebenbahn Kehl—Bühl besitzt und deren Verkehr der neuen Bahn nur zum Teil zufallen würde.

Für den Durchgangsverkehr von Norden und Osten in der Richtung nach Straßburg würde die neue Bahn gegenüber dem Weg über Appenweier nur eine Abkürzung von 8,3 km herbeiführen, da sie eine Länge von 43,7 km erhalten würde, während die Strecke Rastatt—Appenweier—Kehl 52,0 km mißt. Für den Nord-Südverkehr (Rastatt—Offenburg) würde die neue Bahn dagegen eine um 5,7 km größere Länge aufweisen, als die bestehende Bahn, wobei man Kehl nicht berühren dürfte, sondern von Bodersweier einen Abkürzungsbogen direkt über Legelshurst nach Offenburg bauen müßte. Die Bahn von Rastatt über Bodersweier—Legelshurst nach Offenburg würde 53,1 km lang sein, während die Hauptbahnlinie

Rastatt—Appenweier—Offenburg nur 47,4 km mißt. Die so angelegte direkte Bahn Rastatt—Kehl bezw. Offenburg wäre nicht geeignet, einen großen Einfluß auf die Verkehrsverhältnisse auszuüben; der ihr zufallende Verkehr wäre nur von verhältnismäßig geringer Bedeutung.

Hinsichtlich der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse ist folgendes zu bemerken:

A. Personenverkehr.

I. Durchgangsverkehr.

Der durchgehende Verkehr würde nach wie vor auf der bisherigen Hauptlinie verbleiben müssen, da nur auf dieser eine Bedienung der Städte Baden, Bühl und Achern möglich ist und da gerade die von Ost nach West und umgekehrt fahrenden Schnellzüge wegen ihrer weniger gespannten Kurslage infolge geringeren Wettbewerbs an den genannten Städten einen Halt nehmen können, während man bei den von Nord nach Süd und umgekehrt verkehrenden Schnellzügen infolge des starken Wettbewerbs gegen die linke Rheinseite mehr und mehr genötigt worden ist, die Halte wenigstens in Bühl und Achern aufzulassen. Auch ist gerade der Schnellzugsverkehr zwischen Straßburg und Baden, Bühl, Achern und umgekehrt sehr lebhaft, es wäre daher schon aus diesem Grunde an eine Umlegung dieser Schnellzüge nicht zu denken. Der geringe Umweg über Appenweier ist für den durchgehenden Verkehr nach Straßburg ohne Nachteil. Im Ost-West-Ost-Verkehr fahren direkte Züge ohne Anhalt oder ohne großen Aufenthalt in Appenweier durch. Im Nord-Süd-Nord-Verkehr bestehen in Appenweier nach und von Straßburg gute Anschlüsse. Durch die Abkürzung des Wegs von Rastatt nach Kehl um 8,3 km würde ferner in den Einnahmen aus dem Personenverkehr ein nicht unbedeutender Ausfall entstehen.

Im Nord-Süd-Nord-Verkehr würde dagegen der 5,3 km große Umweg über Bodersweier—Legelshurst nach Offenburg für den Betrieb wegen des linksrheinischen Wettbewerbs sehr nachteilig sein. In den Taxen würde ja der Umweg schon deshalb nicht zum Ausdruck gebracht werden können, weil der kürzere Weg über Appenweier nach wie vor der Hauptverkehrsweg in diesem Verkehre bliebe und dem Publikum blos deshalb, weil die Verwaltung aus betriebsdienstlichen Gründen einen Teil des Verkehrs über die neue und längere Linie leiten würde, eine Mehrbelastung nicht zugemutet werden könnte.

II. Orts-Verkehr.

Der Ortsverkehr zwischen Bühl—Schwarzach—Rheinbischofsheim—Kehl—Straßburg wird durch die Nebenbahn in ausreichender Weise bedient. Zur Zeit gehen zwischen Bühl und Kehl in jeder Richtung 5 Züge und ein weiterer Zug zwischen Kehl und Lichtenau sowie umgekehrt. Da die Bahn mitten durch die größeren Ortschaften führt, ist der Verkehr sehr bequem. Würde neben dieser Bahn zwischen Schwarzach und Kehl noch eine Vollbahn erbaut werden, so würde eine Teilung des Personenverkehrs eintreten, wodurch die Einnahmen sowohl der Nebenbahn wie der Vollbahn ungünstig beeinflußt würden. Im Betriebsjahre 1899/1900 betrug die Verzinsung des Anlagekapitals bei der Kehl—Bühler Bahn nur 3,46 %. Bei einer beträchtlichen Schmälerung der Einnahmen dieser Bahn, wie sie im Falle der Erbauung einer normalspurigen Parallelbahn unausbleiblich wäre, würde also die Verzinsung durchaus unzulänglich werden.

Dem Bedürfnis der Gemeinden Iffezheim, Hügelsheim—Söllingen und Stollhofen nach einem Bahnanschluß könnte durch elektrische Lokalbahnen oder auch Fortsetzung der Kehl—Bühler Bahn von Schwarzach nach Rastatt Rechnung getragen werden.

B. Güterverkehr.

I. Ortsverkehr.

Ein starker Güterverkehr aus dem Ortsverkehr auf der neuen Linie Rastatt—Kehl wäre nicht zu erwarten, da es sich um Orte ohne größere Industrie handelt. Die Lokalbahn Kehl—Bühl, die die meisten Orte dieser Linie und gerade die bevölkertsten bedient, hat bis jetzt auch keinen erheblichen Güterverkehr aufzuweisen. Diese Lokalbahn befriedigt im wesentlichen die Bedürfnisse der Orte von Schwarzach ab südlich.

II. Durchgangsverkehr.

Der Durchgangsverkehr der Stationen nördlich von Rastatt nach und von Kehl und darüber hinaus ist nicht sehr stark. Nach Erhebungen im Monat März d. Js. (also bei geschlossener Schiffahrt) beträgt er täglich nach Kehl 264 Achsen und von Kehl 176 Achsen. Zulässig sind für einen Zug 150 Achsen. Beim Betrieb dieser Linie würden daher für den Ortsverkehr und den Verkehr über Rastatt und Kehl täglich zwei Güterzüge in jeder Richtung genügen. Dies hätte für den Durchgangsverkehr eine erhebliche Verzögerung zur Folge, denn über Appenweier stehen für diesen Verkehr weit mehr Züge zur Verfügung, darunter mehrere Durchgangsgüterzüge, während auf der neuen Linie höchstens ein Durchgangsgüterzug in jeder Richtung gefahren werden könnte. Die Erleichterung, welche die Strecke Rastatt—Appenweier durch Wegfall der vier auf die neue Strecke verlegten Züge erfahren würde, ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

von keiner Bedeutung. Während der jetzt für Offenburg geplante neue Rangierbahnhof dazu bestimmt ist, auch den über Kehl sich bewegenden Verkehr zu verarbeiten, hätte die Einführung der neuen Linie in den Bahnhof Kehl zur Folge, daß auf diesem Bahnhofe eine erhebliche Erweiterung der Rangiergleise stattfinden müßte, um die Güterzüge für die neue Linie zusammenstellen zu können. Da dies mit sehr erheblichen Kosten verknüpft wäre, würde voraussichtlich doch auf die Leitung des Verkehrs der Stationen nördlich Rastatt und jenseits Kehl über die neue Linie verzichtet und auch dieser Verkehr, wie jetzt beabsichtigt, in den neuen Bahnhof Offenburg geleitet werden müssen. Dies hätte für die rasche Beförderung der Güter auch deshalb großen Wert, weil ab Offenburg zahlreiche Durchgangsgüterzüge zur Verfügung stehen, während ab Kehl nur Züge bis Karlsruhe Rangierbahnhof werden gebildet werden können. Der Umweg für die Güter würde durch die raschere Beförderung über Appenweier aufgewogen. Es würde daher auf der neuen Linie voraussichtlich nur ein Unterwegsgüterzug in jeder Richtung nötig werden, oder die Güterbeförderung würde mit gemischten Zügen erfolgen.

Auch hinsichtlich der Leitung des durchgehenden Verkehrs nach und von dem Elsaß vermöchte die neue Linie an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern, da die Verbindung Rastatt—Straßburg über Röschwoog immer noch um vier Kilometer kürzer wäre, als jene über die neue Linie.

Etwas günstiger würden sich die Verhältnisse bezüglich der Verkehrsleitung für eine Bahn gestalten, die von Rastatt ausgehend bis zu den Orten Ulm—Lichtenau dieselbe Richtung wie die vorbeschriebene Bahn einhält und von da östlich abbiegend, über die Orte Gamshurst und Wagshurst nach Appenweier geleitet wird. Diese Bahn würde von Rastatt bis Appenweier eine Länge von 40,5 km erhalten, also nur um 1,2 km länger sein, als die bestehende Bahn Rastatt—Appenweier, die 39,3 km mißt.

Die Bahn würde die Orte Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen und Stollhofen, die zur Zeit noch keine Bahn besitzen, berühren und somit teilweise den Wünschen der Bittsteller entgegen kommen. Außerdem würden berührt die Orte Schwarzach, Ulm, Lichtenau, Scherzheim, Gamshurst, Wagshurst. Die Gesamtzahl der Einwohner an dieser Linie beträgt 10 335.

Die Orte Schwarzach, Ulm—Lichtenau und Scherzheim werden schon von der Nebenbahn Kehl—Bühl berührt, so daß dort ein Übergang der Reisenden von einer auf die andere Bahn bewerkstelligt werden könnte. Eine erhebliche gegenseitige Schädigung der beiden Bahnen wäre hierbei wohl kaum zu fürchten, da die Verkehrsrichtungen beider auseinandergehen.

Die Linie könnte zur Entlastung der Hauptbahn wegen der nur geringen Mehrlänge eher von Nutzen sein, als die ersterwähnte Linie. Allerdings kämen für den Schnellzugsverkehr aus den vorher schon angeführten Gründen nur solche Schnellzüge in Betracht, die in Oos nicht halten, (es ist dies zur Zeit nur Zug 110). Dagegen könnten die meisten Ferngüterzüge über diese Linie geleitet werden und würde die jetzt stark belastete Hauptbahnlinie Rastatt—Appenweier dadurch derart entlastet werden, daß von einer Umleitung der Schnellzüge abgesehen werden könnte. Hierbei wäre aber Voraussetzung, daß die neue Linie getrennt von der alten von Appenweier bis in den neuen Güterbahnhof Offenburg geführt würde. Eine Notwendigkeit, die Hauptbahn zu entlasten, liegt übrigens zur Zeit noch nicht vor, da der Zugsverkehr auf der Strecke Rastatt—Offenburg immer noch eine Steigerung erfahren und durch Erbauung weiterer Überholungsgleise, die von beiden Seiten zugänglich sind, auch dafür gesorgt werden kann, daß für die Güterzüge durch die Überholungen nicht zu viel Zeit verloren geht.

Zu einem näheren Eingehen auf diese Linie liegt somit zur Zeit noch keine Veranlassung vor."

Das Eisenbahnkomitee trat nun unterm 7. Februar d. J. in Rastatt aufs neue zusammen, wobei die Versammlung einstimmig erklärte, daß man sich mit der Antwort der Großh. Regierung nicht zufrieden geben können. Es wurde beschlossen, im Sinne der Petition vom 13. April 1902 nochmals Schritte bei den Kammern der Landstände zu tun. Infolge dieses Beschlusses kam eine neue Petition an die zweite Kammer zustande, welcher sich diesmal die Gemeinde Willstätt anschloß, während die Stadt Kehl die Petition nicht unterzeichnet hatte. Die in der Petition ausgesprochene Bitte geht dahin:

„Für die tunlichst baldige Erstellung eines zweiten Hauptgleises in der Richtung Rastatt—Ulm—Lichtenau—Kehl bezw. Kork hochgefälligst eintreten zu wollen."

Ausführung der Petenten.

In dieser neuen Petition wird zunächst die Anschauung ausgesprochen, es sei durch Einstellung einer Summe von 176 000 *M.* für einen Güterbahnhof in Legelshurst anerkannt:

a. daß die Station Appenweier zur Bewältigung des durgehenden Verkehrs nicht mehr genüge und

b. daß deshalb die teilweise Entlastung der Hauptbahn jetzt schon notwendig geworden sei.

Wenn dadurch, so führen die Petenten aus, auch nur für die vom Süden kommenden und von Kehl nach dem Süden verkehrenden Züge eine Entlastung in Aussicht genommen sei, so sei doch nicht ersichtlich, warum der gleiche Gesichtspunkt nicht auch für die von Kehl nach dem Norden fahrenden und umgekehrt von dem Norden nach Kehl verkehrenden Züge zur Geltung kommen soll.

Des weiteren sei, wie es von der Regierung geschehe, ein Hinweis auf die Linie Rastatt—Röschwoog—Straßburg schon deshalb nicht angängig, weil es in unserem Interesse liegen müsse, den Verkehr auf badischer Seite zu erhalten und denselben nicht so rasch wie möglich in das Reichsland, also auf die Konkurrenzbahn zu führen. Eine Ablenkung des Verkehrs in der letztgenannten Art würde aber bei der auch von seiten der Großh. Regierung anerkannten Überlastung der Station Appenweier nicht zu umgehen sein, wenn nicht die von den Petenten beantragte Linie gebaut werde. Hinsichtlich der in der Regierungsantwort angedeuteten Linie Rastatt—Ulm—Lichtenau—Gamshurst—Wagshurst—Appenweier, welche nur 1,2 km länger würde als die bestehende Bahn Rastatt—Appenweier, wobei also die Verhältnisse in Bezug auf die Länge sich günstiger gestalten würden, bemerken die Petenten, daß eine solche Linienführung naturgemäß eine weitere Belastung des Bahnhofes in Appenweier zur Folge haben werde und den in dieser Beziehung schon vorhandenen Mißstand nur dauernd zu machen geeignet sei. Dieser Vorschlag liege auch im Widerspruch damit, daß man in Legelshurst einen neuen Güterbahnhof erbauen wolle, der mit Offenburg durch ein Zweiggleis verbunden werden solle.

Die Petenten sind der Ansicht, daß die Großh. Regierung die Richtung für die neue Linie dadurch selbst angegeben habe, daß sie die Verbindung Offenburg—Legelshurst in Aussicht nimmt. Werde der von der Stadt Offenburg und den Gemeinden Griesheim, Sand und Willstätt eingereichten Petition, diese projektierte Linie bis Kehl bezw. Kork zu leiten, entsprochen, so sei die neue Richtung von selbst festgelegt, indem die Weiterführung derselben von Kehl bezw. Kork dem Rhein entlang nach Rheinbischofsheim—Neufreistett—Ulm—Lichtenau—Rastatt schon aus bahntechnischen Gründen nicht mehr zu umgehen sein werde. Zum Schluß wird auf die große Bedeutung hingewiesen, welche eine solche Bahn für die wirtschaftliche Erschließung des betreffenden Landesteils habe. Es sei in diesem von der Natur so reich gesegneten Landstrich schon seit Jahren kaum mehr von einem Fortschritt die Rede und eine tiefe Mißstimmung habe Platz gegriffen; man hege aber die Hoffnung, daß durch eine neue Eisenbahn alle wirtschaftlichen und sozialen Nachteile gehoben würden.

Stellungnahme der Großh. Regierung zu der neuen Petition.

Bei einem Zusammentritt der Kommission mit dem Vertreter der Großh. Regierung wies derselbe zunächst auf die eingehende Begründung des Regierungsstandpunktes hin, wie sie in den obigen Nachweisungen enthalten ist. Eine Widerlegung dieser Gründe enthalte die neue Eingabe in keiner Weise; dieselbe gehe vielmehr von einer ganz falschen Voraussetzung aus.

Zunächst müsse aufs entschiedenste der Ansicht widersprochen werden, als sei der Bahnhof in Appenweier unzulänglich und bedürfe der Entlastung. Wenn der auf 16 Millionen veranschlagte Bahnhof in Offenburg erst fertig sei, dann sei der Bahnhof in Appenweier eher zu groß als zu klein. Offenburg könne in Zukunft das ganze Rangiergeschäft übernehmen, sogar dasjenige von Kehl. Die Linie Kehl—Offenburg bedürfe keiner Entlastung, es könne auf derselben noch viel mehr befördert werden als jetzt. Der Verkehr nach Straßburg sei kein bedeutender, dagegen habe der Verkehr zwischen Rastatt und Offenburg, wie dies aus der graphischen Darstellung im Jahresbericht hervorgehe, eine sehr große Ausdehnung angenommen. Verlange diese Strecke mit der Zeit eine Entlastung, so könne man sich damit helfen, daß man dieselbe viergleisig baue. Dies habe den Vorteil, daß das vorhandene Personal alles mitbesorgen könne. Käme man aber dazu, eine neue Linie zu bauen, so könne es nur die in der obigen Nachweisung angedeutete Linie Rastatt—Ulm—Wagshurst—Appenweier sein. Nach Kehl zu bauen habe absolut keinen Zweck, aber selbst wenn man es wollte, so stünde einem solchen Vorhaben hindernd im Weg, daß für Kehl eine neue kostspielige Bahnhofanlage notwendig wäre.

Was die zu erstellende Abkürzungskurve von Offenburg nach Kork und den Güterbahnhof in Legelshurst anlange, so könne doch hier nicht von einer neuen Linie gesprochen und daraus geschlossen werden, daß dem Rhein entlang bis Rastatt weiter gebaut werden müsse. Das sei lediglich eine Maßnahme, die mit dem Ausbau des neuen Bahnhofs in Offenburg im Zusammenhang stehe. Auf die Einwendung, daß es zweckmäßig sei, die angestrebte Linie zu erstellen, um den Verkehr nach Straß-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

burg auf der badischen Seite zu gewinnen, erwidert der Herr Regierungskommissär, daß der Verkehr nach Straßburg von keiner großen Bedeutung sei. Im übrigen sei es nicht in unserer Macht gelegen gewesen, den Bau der strategischen Bahn über Röschwoog nach Straßburg zu verhindern, es ergebe sich aber von selbst, daß man sie auch in Friedenszeit benütze. Die Frachttaxen seien für die kürzeste Strecke zu berechnen, und in vorliegendem Fall habe es keinen Zweck, den weiteren Weg über Kehl zu wählen.

Was endlich die Notwendigkeit der Erstellung der Bahn mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des betreffenden Landesteils anlange, so sei derselbe ja zum großen Teil erschlossen durch die Bahn Bühl—Kehl, die den Bewohnern Gelegenheit biete, vom Hause weg bis ins Herz der Stadt Straßburg befördert zu werden. Für die Entwickelung eines großen Güterverkehrs in dieser Gegend seien die Voraussetzungen nicht vorhanden.

Seitens eines Mitgliedes der Kommission wurden an den Herrn Regierungsvertreter folgende Anfragen gestellt:

1. Hat eine Linie von Rastatt nach Offenburg über Kehl keine Aussicht, jemals gebaut zu werden?
2. Gedenkt die Regierung die von ihr in Anregung gebrachte Vermittlungslinie Rastatt—Lichtenau—Wagshurst—Appenweier in absehbarer Zeit zu erstellen?
3. Ist die Regierung bereit, einen namhaften Staatszuschuß zu geben, wenn die Petenten sich entschließen, dem Bau einer Nebenbahn von Rastatt nach Schwarzach mit Anschluß an die Linie Bühl—Kehl näher zu treten.

Diese Anfragen fanden folgende Beantwortung:

Punkt 1. Diese Linie hat keine Aussicht.

Punkt 2. Sollte sich ein Bedürfnis einstellen, was vorläufig noch nicht vorauszusehen ist, so könnte die Regierung dieser Frage erst nach Fertigstellung des Bahnhofes in Offenburg, also in ca. 6 Jahren näher treten.

Punkt 3. Nach den bisherigen Grundsätzen steht der Subventionierung dieser Linie durch den Staat nichts im Wege und es sieht die Regierung in der Erbauung dieser Linie die einzig richtige Lösung dieser Frage.

Stellungnahme der Kommission.

Die ablehnende Haltung der Großh. Regierung sowohl gegen die frühere, wie gegen die jetzt vorliegende Petition gab Ihrer Kommission nochmals Veranlassung, in eine eingehende Prüfung einzutreten. Sie kam dabei wie auf dem letzten Landtag zu der Ansicht, daß es ohne Zweifel von Wert für diese Gegend wäre, wenn sie in den Besitz einer Vollbahn gelangen könnte. Es liegt auch auf der Hand, daß man ernstlich erwägen muß, ob es nicht zweckmäßiger wäre, da die Erstellung weiterer Gleise auf der Strecke Rastatt—Offenburg doch nicht umgangen werden kann, anstatt die jetzige Linie viergleisig zu bauen, gleich eine neue Linie in's Auge zu fassen, wodurch immerhin noch eine kleine Zahl von Gemeinden dieses Landesteils, welche bisher die Wohltat einer direkten Eisenbahnverbindung entbehren mußten, eine Eisenbahnverbindung erhalten würden. Allein die Gründe, welche die Großh. Regierung für ihren ablehnenden Standpunkt in's Feld führt, müssen mit Rücksicht auf unsere gegenwärtige Finanzlage als berechtigte anerkannt werden, besonders wenn uns versichert wird, daß zur Zeit eine Notwendigkeit, die Hauptbahn zu entlasten, noch nicht vorliegt und der Zugsverkehr auf der Strecke Rastatt—Offenburg immer noch eine Steigerung erfahren kann.

Da somit für die Erstellung einer weiteren Staatsbahn für die nächste Zeit keine Aussicht vorhanden ist, es sich übrigens bei den beteiligten Gemeinden in der Hauptsache um Herstellung bequemer Verbindungen für den Personenverkehr handelt, so dürfte es zweckmäßig sein, an die Linie Bühl—Kehl anzuschließen, was durch Erstellung einer Bahn von Rastatt über Iffezheim, Hügelsheim, Söllingen nach Schwarzach geschehen könnte. Nach Ansicht Ihrer Kommission ist dies im Augenblick der einzige, aber auch der sicherste Weg, um die für diesen Landesteil so wichtige Verkehrseinrichtung auf möglichst rasche Art in's Leben zu rufen.

Nach einer der Kommission gewordenen mündlichen Mitteilung sind die Petenten bereit, diesen Weg zu beschreiten unter der Voraussetzung, daß ihnen durch Gewährung eines namhaften Staatszuschusses die Durchführung ermöglicht wird. Ihre Kommission kann den nach dieser Richtung gehenden Wunsch nur auf's wärmste befürworten und stellt in diesem Sinne den

Antrag:

„Die hohe Kammer wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur **Kenntnisnahme** überweisen."

Bericht

der

Steuerkommission der zweiten Kammer

über

1. die Petition badischer Binnenlandmüller um Detarifierung des Getreides,
2. die Petition badischer Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer für Großmühlen, und die Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Mannheim diese Steuer betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Rohrhurst.

I.

1. **Die Lage der kleineren und mittleren Mühlenbetriebe in Baden** ist zur Zeit im allgemeinen keine günstige und erfordert in Rücksicht auf die Bedeutung dieses für die Volksernährung wichtigen Gewerbes die ernste Aufmerksamkeit aller staatlichen Faktoren.

Vor wenigen Jahrzehnten waren die Mühlen, die dank der zahlreichen Wasserkräfte Badens sich ziemlich gleichmäßig über alle Teile des Landes verteilten, meist gutgehende Betriebe, die ihren Unternehmern bei Fleiß und Rührigkeit und einiger Gunst der Verhältnisse gutes Auskommen und wachsenden Wohlstand sicherten und an den staatlichen und kommunalen Lasten nicht unwesentlich mittrugen. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, mit dem auch für das Mühlengewerbe die freie Entwicklung hemmende Schranken fielen, nahm die Müllerei einen lebhaften Aufschwung. Die Zahl der Kundenmühlen, die in erster Reihe fremdes, von den Kunden, Landwirten und Bäckern, gebrachtes Getreide gegen Mahllohn in Geld oder einem bestimmten Quantum des vermahlenen Getreides verarbeiteten, sodann auch eigenes, und das Produkt in nächster Umgebung an die Konsumenten absetzten und so mit dem Mühlenbetrieb Mehlhandel verbanden, nahm rasch und stark zu. Zu diesen kamen die meist in oder in der Nähe größerer Städte errichteten Handelsmühlen. Diese Betriebe von größerem Umfang verarbeiteten auf eigene Rechnung gekauftes inländisches, später dann auch ausländisches Getreide, sicherten sich zum Teil durch Verwendung der Dampfkraft neben der Wasserkraft einen steten Betrieb, machten sich die Errungenschaften der Mühlentechnik, wie sie insbesonders amerikanische, englische und französische Industrie zur Verfügung stellte, soweit wie möglich zu nutze und waren in der Lage, größere Quantitäten Mehl in bester Qualität zu erzeugen, das unter Benützung der neu erschlossenen Verkehrsstraßen zu Wasser und zu Land und des wachsenden Handelsverkehrs auch auf weitere Entfernungen als Handelsware auf den Markt gebracht wurde.

Die erste dieser größeren Dampfmühlen auf badischem Boden wurde 1834 in Mannheim errichtet.

Nach der von Großh. Regierung auf Wunsch der Landstände durch das statistische Landesamt im Jahre 1901 erhobenen Statistik über die wirtschaftliche Lage der badischen Getreidemühlen steigerte sich die Zahl der Mühlen:

von 1801—1850 um 205 Betriebe, davon 28 Handelsmühlen und 177 Kundenmühlen;

von 1850—1880 um 140 Betriebe, davon 29 Handelsmühlen und 111 Kundenmühlen, zus. 345 Betriebe, davon 57 Handelsmühlen und 288 Kundenmühlen.

In dieser Aufwärtsbewegung des badischen Mühlengewerbes ist nun seit etwa 2 Jahrzehnten nicht nur ein Stillstand, sondern ein starker und bedauerlicher Rückgang eingetreten: einmal hinsichtlich der Zahl der Betriebe. Zwar wurden von 1880—1900 noch 58 neue Mühlen errichtet, davon 10 Handelsmühlen und 48 Kundenmühlen. Aber größer ist die Zahl der eingegangenen Betriebe.

Im Jahre 1846 bestanden in Baden etwa 1806 Mühlen mit 4422 Mahlgängen und 3730 beschäftigten Personen.

1861 betrug die Zahl der Betriebe 1956, darunter 19 Dampfmühlen, mit 5041 Mahlgängen und etwa 4250 beschäftigten Personen, gegen 1846 eine Vermehrung der

Mühlen um 8 Proz., während die Bevölkerungszahl von 1846—1861 nur um 0,7 Proz. zunimmt.

1875 bestanden noch 1783 Betriebe und 1900 nach der statist. Erhebung der Großh. Regierung nur noch 1391 Getreidemühlen, obwohl von 1870 bis 1900 96 neue Mühlen errichtet worden waren. 47 von diesen hatten in den letzten Jahren den Betrieb eingestellt, 32 davon wegen Unrentabilität, 14 aus persönlichen oder sachlichen Gründen.

Der Rückgang entfällt am meisten auf die Kundenmühlen, trifft aber auch die Handelsmühlen. Den Betrieb stellten ein:

1898 2 Handelsmühlen, 6 Kundenmühlen,
1899 4 Handelsmühlen, 17 Kundenmühlen,
die andern vor dem Jahre 1898.

Eine große Anzahl der noch bestehenden Betriebe ringt hart um ihre Existenz und vermag nur unter Anspannung aller Kräfte und bei größter Einschränkung sich dem drohenden Untergang noch zu entziehen. Die Produktion auch gut eingerichteter Mühlen ist eine verhältnismäßig geringe, wenig lohnende und verringert sich in einer Weise, daß die vorhandenen Betriebskräfte und Einrichtungen nicht mehr ausgenützt werden und die Erträgnisse den aufgewendeten Betriebskosten nicht mehr entsprechen.

Von den 1328 Betrieben verarbeiteten im Jahre 1899

111 Mühlen unter 100 dz. Getreide
224 „ „ 300 „ „
186 „ „ 500 „ „
(davon waren 2 Handelsmühlen)
314 Mühlen unter 1000 dz. Getreide
(davon waren 6 Handelsmühlen und 308 Kundenmühlen)
88 Handelsmühlen } unter 5000 dz.
317 Kundenmühlen }

Ein höheres Vermahlungsquantum

von 5000—10000 dz. haben 31 Handelsmühlen, 13 Kundenmühlen,
von 10000—20000 „ „ 18 „ 1 Kundenmühle,
von 20000—50000 „ „ 10 „ 1 Kundenmühle,
von 50000—100000 „ „ 2 „

Anl. 1. Den kleinen Umfang vieler dieser Mühlen zeigt auch die Statistik der in denselben beschäftigten Personen. 385 = 23 Proz. sind Alleinbetriebe, 902 = 68 Proz. beschäftigen nur 1—4 Arbeiter.

Der Wert vieler Mühlen ist darum auch in den letzten Jahren andauernd gesunken. Einst begehrte und begehrenswerte Kaufobjekte finden heute oft um die Hälfte und weniger des früheren Wertes kaum mehr einen Abnehmer. Die in den „Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland", Band VIII, S. 74 enthaltene Angabe, daß eine badische Mühle an der Pfinz vor 30 Jahren um 30 000 fl. gekauft, 1896 um 30 000 Mk. verkauft worden sei, findet wohl auf manche andere des Landes Anwendung.

Der Rückgang der Mühlenbetriebe wäre vermutlich noch ein größerer, wenn der Mühlenbetrieb für den Besitzer die einzige Erwerbsquelle bildete. In Wirklichkeit ist nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Betriebe ausschließlich Müllerei und mit keinem anderen Erwerbszweig verbunden.

Von 167 Handelsmühlen sind 44, von 1161 Kundenmühlen 107 nur Mühlenbetriebe; mit 75 Proz. der Handelsmühlen und mit 90 Proz. der Kundenmühlen sind Nebenbetriebe verbunden, zum Teil sind die Mühlen nur Nebenbetriebe zu anderen Hauptberufen.

926 Mühlen betreiben zugleich Landwirtschaft; 156 verwenden die Wasserkraft zum Betrieb von Dreschmaschinen, Öl- oder Sägemühlen, andere zu elektr. Licht- und Kraftanlagen. Manche Müller betreiben Handwerke, Wirtschaften, kaufmännische Geschäfte, Fuhrunternehmungen u. a. und ermöglichen so sich eine Existenz.

Dieser Rückgang des mittleren und kleineren Mühlengewerbes ist von sozialpolitischem und volkswirtschaftlichem Standpunkt lebhaft zu bedauern.

Staat und Gemeinde erleiden durch die Entwertung und Einstellung dieser Betriebe, die vielfach steuerlich stark herangezogen waren, einen nicht unwesentlichen Ausfall ihrer steuerlichen Einnahmen ohne anderweitigen Ersatz.

Repräsentieren doch nach den statist. Erhebungen der Großh. Regierung:

241 Mühlen ein Anlagekapital bis 5000 ℳ
203 „ „ „ von 5000— 10 000 ℳ
284 „ „ „ „ 10 000— 20 000 „
176 „ „ „ „ 20 000— 30 000 „
146 „ „ „ „ 30 000— 50 000 „
81 „ „ „ „ 50 000—100 000 „
53 „ „ „ über 100 000 ℳ.

Arbeitsgebiete, die ein bescheidenes aber sicheres Brot geben, werden verschlossen. Der Bericht der Verwaltung der Sektion XII der Müllereiberufsgenossenschaft für 1902 (Pfalz und Baden) verzeichnet einen Rückgang der in berufspflichtigen Betrieben versicherten Arbeiter von 3959, die 1888 in 1642 Betrieben beschäftigt waren auf 3510, „ 1902 „ 1347 „ „ „.

Selbständige Existenzen verlieren ihre Selbständigkeit und vermehren die Zahl der Abhängigen.

Am bedenklichsten aber wäre ein weiterer starker Rückgang oder gar eine Vernichtung des binnenländischen Mühlgewerbes für die heimische Landwirtschaft, die mit den Mühlen durch eine enge Interessengemeinschaft verbunden ist.

Die über alle Bezirke des Landes ziemlich gleichmäßig verteilten Kundenmühlen ermöglichen dem Landwirt ohne zu großen Zeitverlust das zu eigenem Bedarf nötige Getreide in der Nähe zu vermahlen und die zur rationellen Viehzucht unentbehrlichen Futtermittel sich zu beschaffen. Insbesonderes aber sind die Binnenmühlen bis jetzt zuverlässige und bequeme Abnehmer des heimischen Brotgetreides. Nach der statistischen Erhebung verarbeiteten im Jahre 1899:

die Handelsmühlen Badens:

499 977 dz = 18 Proz. badisches Getreide,
374 440 „ = 13,4 Proz. sonst. deutsches Getreide;
1 913 695 „ = 68,6 Proz. ausländisches Getreide,

die Kundenmühlen:

964 006 dz = 94 Proz. badisches Getreide,
36 852 „ = 3,6 Proz. sonst. deutsches Getreide,
24 855 „ = 2,4 Proz. ausländisches Getreide,
zusammen = 1 463 983 dz badisches Getreide.

Ein stärkeres Zurückdrängen der Binnenlandmühlen wäre für die Landwirtschaft, wenigstens solange sie nicht zu genossenschaftlichem Absatz organisiert ist, eine weitere Erschwerung des Getreideverkaufs und damit wohl auch eine Minderung der an sich schon gedrückten und vielfach unlohnenden Getreidepreise.

Der Rückgang der mittleren und kleineren Mühlenbetriebe ist übrigens nicht eine für Baden allein geltende Tatsache. Auch die übrigen deutschen Bundesstaaten zeigen die gleiche Erscheinung.

In Elsaß-Lothringen hat sich seit 1895 die Zahl der Mühlen um 104 vermindert und bestehen nur noch 460 Betriebe.

In Württemberg sind in 15 Jahren etwa 300 Mühlen eingegangen oder in andere Betriebe umgewandelt worden. Wie der Staatsminister im Landtag 1900 mitteilte, gerieten von 1890—1900 98 Mühlen meist wegen Unrentabilität in Konkurs, 104 wurden zu einem Preise verkauft, der hinter dem Ankaufswert weit zurückblieb, bei 770 ging das Vermahlungsquantum erheblich zurück, bis zu 50 Proz. und mehr. Im Jahre 1897/98 wurden gegen 650 000 Zentner Getreide weniger vermahlen; dagegen stieg die Einfuhr fremden Mehles

von 13 475 Tonnen im Jahre 1892
auf 64 277 Tonnen im Jahre 1900.

Die Zahl der in Mühlen beschäftigten Arbeiter fiel um 800 und dementsprechend auch die jährliche Lohnsumme

von 2 490 000 Mk. im Jahre 1898
auf 2 120 000 Mk. im Jahre 1902.

Die Bewegung des Mühlengewerbes im ganzen deutschen Reich zeigt die Tabelle in Anlage 2: bei stark zunehmender Bevölkerung (14 Proz.) eine Verminderung der kleineren Betriebe um 10—26 Proz., wie der in den Mühlen beschäftigten Arbeiter. Anl. 2.

Die Ursachen dieses in Baden und allen übrigen deutschen Bundesstaaten zu beobachtenden und beklagten Rückgangs der Mühlenbetriebe sind verschiedener Art.

Geschäftliche und persönliche Untüchtigkeit des Besitzers, das Fehlen ausreichender Betriebsmittel, sodaß es nicht möglich, nötige technische Verbesserungen des Werkes rechtzeitig vorzunehmen, günstige geschäftliche Konjunkturen auszunützen und Rückschläge zu überwinden, die Produktionsqualität zu verbessern und zu steigern, das allmähliche Versiegen der Wasserkräfte, wie z. B. bei manchen Mühlen der Rheinniederung infolge der Flußkorrektionen, die Verwendung der Wasserkräfte zu Zwecken örtlicher Wasserleitungen, elektrischer Licht- und Kraftanlagen, ungünstige Lage abseits der Verkehrsstraßen, Verschiebungen in der Getreideproduktion, Bildung landwirtschaftlicher Absatzgenossenschaften u. dergl. haben manche Mühlen zum Einstellen des Betriebes genötigt. Für die Kundenmühlen, bei denen der Rückgang numerisch am stärksten, ist besonders der Umstand nachteilig, daß ein wesentlicher Teil der Kundschaft und damit des Ertrags ihnen verloren ging, die Betriebskosten aber durch die Erhöhung der Löhne, Versicherungsbeiträge, Steigerung der übrigen Lasten sich wesentlich erhöhten. „Das Geschäft, berichten die „Untersuchungen über die Lage des Handwerks", Band VIII, S. 73, von zwei badischen Mühlen an der Pfinz, ist seit 25 Jahren sehr zurückgegangen, weil die Bäcker, die das Kunstmehl wohlfeiler kaufen, nicht mehr selbst mahlen lassen. Die Bauern und Handwerker lassen zwar noch mahlen, soweit ihre selbstgepflanzten Früchte reichen. Da sie für den Doppelzentner Spelz nur 12,50 Mk. zur Zeit erhalten, so mahlen sie selbst ihre Früchte in einer der Dorfmühlen oder auswärts. Sollte das Getreide einen höheren Preis erhalten, so ist zu erwarten, daß sie dasselbe verkaufen und Mehl aus Kunstmühlen dafür eintauschen, wie das im badischen Oberland und teilweise auch im Unterland der Fall ist. — Als Lohn beziehen die Müller $^1/_{12}$ der zu

mahlenden Körner und können in 24 Stunden höchstens 1½ Zenter im Werte von 12,75 Mk. einnehmen. Ein Drittel des Jahres haben sie nur in der Hälfte der Woche zu mahlen. — Das Geschäft ist durch das Sinken der Getreidepreise sehr zurückgegangen. Im Jahre 1870 erhielten sie für den Doppelzentner Körner 28 Mk., jetzt 17 Mk., dagegen sind die Geschäftsunkosten sehr gestiegen."

Für die Handelsmühlen war nachteilig neben dem zu raschen und starken Anwachsen der Zahl der Mühlenbetriebe, wie es in den ersten 7 Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts sich zeigte, insbesonders die Entwicklung zur Großindustrie, die Errichtung der unter günstigeren Bedingungen arbeitenden Großmühlen an den verkehrsreichen Wasserstraßen, die in Baden und anderen Ländern in den letzten 2—3 Jahrzehnten entstanden und in ihrer quantitativen Leistungsfähigkeit die bestehenden Betriebe zu überholen und zu überbieten in der Lage waren; eine nicht künstlich geschaffene, mit innerer Notwendigkeit auf dem Gebiet der Mühlenindustrie, wie auf dem anderer Industriezweige, sich vollziehende Entwicklung, die die bestehenden Betriebe vielfach empfindlich schädigte, deren Vorteile in sozialpolitischer Beziehung nicht verkannt werden können.

Betriebe, die schon längere oder kürzere Zeit bestanden und aus kleinen Anfängen hervorgegangen waren, wurden von ihren unternehmungstüchtigen und kapitalkräftigen Besitzern wesentlich vergrößert, mit allen von der Mühlentechnik geschaffenen Einrichtungen versehen, wohl auch von örtlich weniger günstiger Lage an Hauptadern des Weltverkehrs gelegt, Privatbetriebe in Aktiengesellschaften umgewandelt, von dem spekulativen Großkapital neue ins Leben gerufen in einer bisher nicht gekannten räumlichen Ausdehnung und Produktionskraft.

So entstanden in Mannheim 3 solcher Großmühlen, von denen eine ein jüngeres Aktienunternehmen, die 2 anderen seit langer Zeit im Besitz alter Müllerfamilien waren und in Form von Gesellschaften m. b. H. noch sind. Ebenso hat die Weinheimer Großmühle, ein alter Familienbesitz, aus kleineren Anfängen sich zur heutigen Höhe und Leistungsfähigkeit entwickelt.

Ähnliche Großbetriebe wurden in anderen deutschen Bundesstaaten, in den Hafenstädten der Nord- und Ostsee, an den schiffbaren Binnenflüssen von Rhein, Elbe, Main u. a. errichtet.

1883 waren 17 solcher Betriebe im Besitz von Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von 17 Millionen,
1891 50 mit 36 Millionen,
1897 62 mit 60 Millionen.

Diese Großmühlen, Betriebe von gewaltigem Umfang und erstaunlicher Leistungsfähigkeit, machen den binnenländischen Handels- und zum Teil auch den Kundenmühlen eine erdrückende und vernichtende Konkurrenz, nicht allein durch die Höhe ihrer Produktion, sondern insbesonders durch das billigere Angebot, das sie, begünstigt durch eine Reihe Vorteile geographischer, wirtschaftlicher, tarifarischer und zollpolitischer Art, zu machen in der Lage sind. Die günstige Lage an den Verkehrsstraßen erleichtert den Bezug ausländischen Getreides in beliebigen Quantitäten und unter günstigsten Bedingungen.

Auf den Wasserstraßen wird aus den Getreideländern der Welt das Getreide in bester Qualität und Gleichmäßigkeit des Korns mit billigen Frachtsätzen herbeigeführt und ermöglicht, mit einem kleinen Teil inländischen vermischt, die Herstellung eines gleichmäßigen und guten Fabrikats. Die billigen, stetig sinkenden Wasserfrachten gestatten die Zufuhr auch aus größter räumlicher Entfernung.

So betrug die Rheinfracht von Rotterdam nach Mannheim für 2000 kg:
1899 durchschnittlich 8,58 Mk.; pro Ztr. = 0,21 Mk.,
1903 durchschnittlich 6,73 Mk.; pro Ztr. = 0,17 Mk.

Die Seefracht nach Rotterdam und Antwerpen für 1000 kg:

Von der Ostsee: . .	1900	durchschnittlich	7,31 Mk.,
	1903	„	6,2 „
Vom schwarzen Meer:	1900	„	12,52 „
	1903	„	7,75 „
Von Petersburg: .	1900	„	7,47 „
	1903	„	6,18 „
Von New-York: . .	1900	„	12,73 „
	1903	„	8,44 „
Von La Plata: . .	1900	„	23,84 „
	1903	„	14,78 „
Von Indien: . . .	1900	„	20,44 „
	1903	„	16,38 „

Die günstige Lage an Zentralpunkten des Eisenbahnverkehrs begünstigt und erleichtert wieder die Versendung der Mühlenprodukte nach den in- und ausländischen Absatzstellen.

Reiche Betriebsmittel gestatten, günstige Konjukturen des Getreidemarktes auszunutzen, eintretende geschäftlich ungünstigere Zeiten zu überstehen und eintretende Verluste durch spätere Gewinne auszugleichen. Maschinelle Einrichtungen aller Art besorgen das Verladen des Getreides aus den Schiffen in die Lagerräume, das Reinigen, Waschen, Trocknen, Mischen, Mahlen des Getreides bis zum Sortieren und Fassen und Lagern des Mahlgutes und ersparen teure Menschenkraft, so daß die Großbetriebe im Verhältnis zu ihrem Umfang weniger Arbeitspersonal zu beschäftigen genötigt sind. „Wenn man durch die saalartigen großen Räume dieser gewaltigen 4—6stöckigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Riesengebäude wandert, wundert man sich vor allem über das Fehlen von Menschen. Walzenstuhl steht an Walzenstuhl, Sichtmaschine an Sichtmaschine, irgendwo in der Ecke hantiert ein beaufsichtigender Müllergeselle. Alles schimmert hell und freundlich. Ruhig und geräuschlos arbeitet Maschine an Maschine mit leisem Surren und von unsichtbaren, fast geheimnisvollen Kräften bewegt, rinnt das goldene reine Korn weiter und weiter, bis das Mehl in glänzender schneeiger Weiße den letzten Sichtapparat passiert hat." (Mohr. Die Entwicklung der Großmühlen. pg. 151).

Der Einrichtung und dem Umfang des Betriebes entspricht die gewaltige Leistungsfähigkeit. Die drei Großmühlen in Mannheim verarbeiten jährlich etwa 1 180 000 dz Getreide, davon etwa 996 600 dz ausländisches, und produzieren etwa 896 000 dz Mehl. Eine dieser Mühlen verarbeitet allein 530 000 dz Weizen; eine Mühle in der Nähe von Mannheim etwa 650 000 dz. Rechnet man den durchschnittlichen Bedarf an Brotgetreide auf den Kopf der Bevölkerung auf 3 Zentner pro Jahr, den Gesamtbedarf für Baden bei einer Einwohnerzahl von 1 867 944 Einwohner auf 2 801 916 dz, so wären die drei Mühlen in Mannheim allein in der Lage, ca. 42 Proz. des Gesamtbedarfs von Baden zu decken.

Die 1161 Kundenmühlen des ganzen Landes vermahlten 1899 im ganzen 1027913 dz und erzielten daraus 703 868 dz Mehl, bleiben also hinter den drei Großmühlen um 91 087 dz Vermahlung zurück. Zum Vergleich sei ferner erwähnt, daß sämtliche Handelsmühlen des Landes (164) abzüglich der Mannheimer und einer Großmühle in Weinheim 1901 1 869 009 dz Getreide vermahlten und daraus 1 239 918 dz Mehl gewannen; daß von 900—1000 Mühlen des Landes keine während eines Jahres verarbeitete, was eine dieser Mühlen während eines Tages.

Die Produktionskraft und volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Mühlen zeigt auch folgende Tabelle über den Verkehr in Mehl- und Mühlenfabrikaten in Mannheim:

	Hafenverkehr		Bahnverkehr		zusammen
	Ankunft dz	Abgang dz	Ankunft dz	Abgang dz	
1883	62 930	9 405	46 760	62 920	182 015
1893	140 261	14 113	47 291	160 893	362 558
1902	98 553	290 242	53 125	530 435	972 355

Gleiche Leistungsfähigkeit haben die an der Grenze des badischen Landes gelegenen Großmühlen in Ludwigshafen und Straßburg.

Erschwert schon diese Massenproduktion den Binnenlandmühlen den Absatz und macht ihnen den Markt streitig, so noch mehr der andere Umstand, daß diese Großmühlen im allgemeinen billiger zu produzieren vermögen als jene. Zwar stehen den Binnenlandmühlen einige Vorteile vor den Großbetrieben zu Gebote; so die billigeren Wasserkräfte, während jene die teurere Dampfkraft verwenden; der direkte Absatz von Mehl und Kleie in die nähere Umgebung und an den Konsumenten, während jene die Produkte auf weitere Entfernungen versenden und kaufmännisches Personal in größerer Zahl verwenden müssen.

Allein diese Vorteile werden aufgewogen durch die den Großmühlen zur Verfügung stehenden, die ihnen die billigere Produktion ermöglichen. Nach der Berechnung eines württembergischen Müllers belaufen sich die Betriebskosten pro Doppelzentner in einer mittleren Mühle auf etwa 1,58 Mk., in einer Großmühle auf 0,40 Mk.; nach der eines bayerischen Müllers:

in einer mittleren Mühle auf 2 Mk.,
in einer größeren Mühle auf 1,50 Mk.,
in einer Großmühle auf 0,60 Mk.

Dadurch ist es den Großmühlen möglich, ihre Preise billiger zu normieren und im Wettbewerb um den Markt siegreich zu bestehen.

II.

Es ist begreiflich, daß die Binnenlandmüller die ihnen drohende Gefahr des Untergangs mit allen Mitteln zu bekämpfen und zu diesem Zweck in erster Reihe die erdrückende Konkurrenz der Großmühlen nach Möglichkeit einzuschränken suchen. Die wirksamste Hilfe erwarten sie von dem starken Arme des Staates und von einer ihre Interessen wahrenden Gesetzgebung. Durch ihre Berufsorganisationen wenden sie sich mit Petitionen, in denen sie Mittel und Wege der Hilfe vorschlagen, an Regierungen und Volksvertretungen der einzelnen deutschen Bundesstaaten und des Reiches. Aufgabe dieser ist, zu prüfen, ob und inwieweit die vorgeschlagenen Mittel anwendbar und wirksam erscheinen.

Auch dem jetzigen bad. Landtag 1903/04 wurden zu Beginn der Tagung 2 Petitionen aus den Kreisen der Binnenlandmüller eingereicht

1. Inhalt der ersten Petition.

Die erste Petition geht aus von dem Vorstand des bad. Zweigverbandes vom Verband deutscher Müller und bezweckt die Abänderung der Tarifierung des Getreides in der Weise, daß Getreide aus Spe-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zialtarif I in den Spezialtarif III versetzt, Mehl dagegen in Spezialtarif I, Futtermehl und Kleie in Spezialtarif III belassen werde.

Zur Begründung dieser Bitte führen die Petenten, die den Kreisen der mittel- und oberbadischen Handelsmüller angehören, folgendes an:

Der Landtag 1899/1900 habe in der Sitzung vom 13. Juni 1900 in allseitiger Anerkennung der Notlage der Binnenlandmüller einen Antrag um Tarifabänderung der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

Die Großh. Regierung habe in jener Sitzung den Petenten ihre Aufmerksamkeit und ihr Wohlwollen auch für die Zukunft zugesichert und die wichtige Erklärung abgegeben, es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei einer andern Gestaltung unseres Zolltarifs und bei Abschluß neuer Handelsverträge vielleicht einmal der Moment kommen werde, wo man der Frage näher zu treten habe, ob man nicht den Interessen der Landwirtschaft und der Kleinmühlen durch eine Ermäßigung der Getreidefracht gerecht werden könnte.

Der neue Zolltarif sei nun inzwischen verabschiedet, die Verhandlungen betreff Abschluß neuer Handelsverträge mit Rußland, Oesterreich, der Schweiz u. a. Ländern im Gange, damit auch der Augenblick gekommen, dem Wunsche der Petenten näher zu treten.

Für die Erhaltung der Binnenlandmühlen sei eine wesentlich verschiedenartige Tarifierung von Getreide und Mehl, eine Versetzung des Getreides aus Spezialtarif I in Spezialtarif III ganz unerläßlich.

Es ergebe sich dies aus folgenden Tatsachen: die großen Hafenmühlen in Mannheim, Ludwigshafen u. a. verschickten meist nur 50—55 Proz. der Mehlausbeute per Bahn landeinwärts, während restierende 40 bis 45 Prozent, aus geringem Mehl, Futtermehl und Kleie bestehend, am Orte Verwendung finde, und 5 Proz. Abgang außer Betracht bleibe. Sie zahlten demnach nur etwa die Hälfte der Fracht, die der mittel- und oberbadische Müller für sein Getreide erlegen müsse.

Die Großh. Regierung verfrachte heute Getreide:

a) von Mannheim nach der südlichen Landesgrenze weit unter Spezialtarif II,

b) von Mannheim nach der Westschweiz zum Spezialtarif III

und sei bereit, den Frachtsatz noch weiter herabzusetzen, sobald die konkurrierenden Linien Genua-Marseille eine Ermäßigung eintreten ließen.

Könne demnach die bad. Bahnverwaltung den Westschweizern Millionen von Doppelzentnern Getreide in Spezialtarif III zuführen und dabei ihre Rechnung finden, so müsse sie auch in der Lage sein, den bad. Binnenmüllern 300 000—400 000 dz nach dem gleichen Tarif zu verfrachten. Dazu sei nach der Schweiz eine Verkehrssteigerung ausgeschlossen, der interne Getreideverkehr aber könne sich verdoppeln.

Mit den Binnenlandmühlen habe auch die Landwirtschaft, die in Baden, Elsaß-Lothringen, Württemberg, Bayern, Mittel- und Ostdeutschland ausgedehnte Getreidegebiete besitze, ein lebhaftes Interesse an der Frachtverbilligung ihrer Rohprodukte und verlange wie jene Herabsetzung der Getreidefrachten.

Nur wenige in der Nähe Mannheims gelegene Großmühlen teilten in dieser Tariffrage den Standpunkt der Binnenlandmüller nicht.

Eine große Ungerechtigkeit des geltenden Gütertarifs liege auch darin, daß kurze Strecken unverhältnismäßig teurer verfrachtet würden als lange, eine Maßnahme, die hauptsächlich nur Mannheim zu gute komme. Nach Ansicht der Petenten sollten bei Verladung ganzer Eisenbahnwagen, einerlei ob in Nah- oder Fernverkehr, folgende Grundtaxen in Anrechnung kommen:

a) eine feste Expeditionsgebühr von 6 Mk.

b) für jeden Tonnen Kilometer

nach Spezialtarif	I	4,5 Pfg.
„ „	II	3,5 „
„ „	III	2,5 „

Petenten richten an das hohe Haus die Bitte, es wolle sich ihrer bedrängten Lage dadurch annehmen, daß es den Antrag auf Detarifierung von Getreide Großh. Regierung zur Berücksichtigung empfehlend überweise.

2. Bisherige Verhandlungen.

Die Frage einer Tarifänderung von Mehl und Getreide hat die zweite Kammer wiederholt schon beschäftigt.

Dem Landtag 1895/96 wurde von Mühlenbesitzern und Mitgliedern des Verbandes Bad. Kleinmüller die Bitte vorgelegt, es sollten die Tarife für Mehltransport auf bad. Bahnen um 30 Proz. höher als die Tarife für Getreidetransport angesetzt bezw. die Tarife für Getreide um 30 Proz. ermäßigt werden, da die gleichheitliche Tarifierung die Mühlen des bad. Oberlandes und des Taubergrundes konkurrenzunfähig mache mit den rhein. Großmühlen.

Die Petitionskommission jenes Landtags beantragte, die Bitte um Erhöhung der Mehltarife Großh. Regierung im Sinne wohlwollender Prüfung zur Kenntnisnahme zu überweisen, und die zweite Kammer trat diesem Antrag in ihrer 103. Sitzung vom 27. Mai 1896 bei.

Dem Landtag 1899/1900 lag wiederum aus den Kreisen der bad. Mühleninteressenten eine Bitte um Be-

seitigung der Tarifgleichheit von Getreide und Mehl, für die auch der badische Landwirtschaftsrat im Verein mit dem bayerischen und der Zentralstelle für Landwirtschaft in Württemberg, im Gegensatz zu den nord- und mitteldeutschen Landwirtschaftsvertretungen eintraten, in dem Sinne einer Höhertarifierung des Mehles vor.

Die Großh. Regierung nahm auf Grund von nahezu einstimmig gefaßten wiederholten Beschlüssen der ständigen Tarifkommission vom September 1897 und vom September 1899 sowie der Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen von 1897 und 1899 eine ablehnende Haltung gegen den Wunsch um Höhertarifierung des Mehles ein und machte dafür mündlich und schriftlich folgende Gründe geltend:

1. Fast alle kontinentalen Bahnen, ebenso die nordamerikanischen, beförderten Getreide und Mühlenfabrikate zu den gleichen Tarifsätzen. Diese gleiche Tarifierung bei diesen Bahnen habe von jeher bestanden und beruhe diese allgemeine und althergebrachte Übereinstimmung in der Tarifgestaltung zweifellos in der Erkenntnis, daß Mehl bei höherer Tarifierung nicht mehr so transportfähig sei wie Getreide; daß auch nur bei niederer Tarifierung von Mehl die Mühlenindustrie sich habe an Orten entwickeln können, wo sie die günstigsten Bedingungen gefunden habe.

2. Die gleichmäßige Tarifierung des Rohstoffs Getreide und des Fabrikats Mehl verstoße nicht, wie vielfach behauptet werde, gegen einen Grundsatz der Güterklassifikation des Reformtarifs. Rohstoff und daraus gefertigte Fabrikate seien allerdings vielfach in verschiedene Tarifklassen eingereiht, aber nicht durchwegs — z. B. Rohspiritus und Sprit; Roheisen und Eisenwaren, Eisen und Stahl und Stahlwaren; rohe und bearbeitete Steine; Stamm- und Schnittholz und Holzwaren; Gerste und Malz; Zement und Zementwaren — und nur unter Berücksichtigung des Wertprinzips. Bei Getreide und Mehl sei aber der Unterschied nicht so groß, daß er zu verschiedener Tarifierung nötige. (Nur 30—40 Proz.). Eine solche würde zudem gegen die langjährige Übung der Tarifkommission verstoßen, Güter, deren Preis zwischen 20 und 35 Mk. pro 100 kg schwanke, mindestens in den Spezialtarif I einzureihen, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenständen.

3. Die Lage der mittleren und kleineren Mühlenbetriebe sei ja insbesondere im südlichen Baden, Württemberg und Bayern mit wenig Ausnahmen ungünstig. Die Ursachen davon seien zeitweise versagende Betriebskräfte (Wasser und Wind), veraltete Einrichtungen, Mangel an Kapital und kaufmännischer Schulung, Rückgang der Beschäftigung der Mühlen durch die Landwirte, Bevorzugung ausländischer Futtermittel gegenüber den einheimischen Abfallprodukten der Mühlenbetriebe, Konkurrenz durch die Mehlhandel treibenden Bäcker, die das Mehl aus den entfernteren Großbetrieben bezögen. Eine Einwirkung des Gütertarifs sei dagegen machtlos.

4. Die wichtigste Ursache für den Rückgang der mittleren und kleineren Betriebe sei der rasche Übergang der deutschen Mühlenindustrie zum Großbetrieb, der die größte technische Vervollkommnung mit kaufmännisch geschulter Leitung verbinde. Gegen diesen Umwandlungsprozeß könne nicht mit Tarifmaßnahmen, mit Erhöhung von Frachtsätzen gekämpft werden. Diese seien wirkungslos, in vielen Fällen sogar schädlich; sie würden den Untergang vieler Betriebe nur beschleunigen, indem sie die Großmühlen nötigten, den auf weitere Entfernungen entzogenen Absatz in der näheren Umgebung zu suchen und zu finden; sie würden zugleich einen verschärften Wettbewerbungskampf der Großmühlen unter sich und eine erhebliche Verschiebung der Absatzverhältnisse herbeiführen und unerwünschte wirtschaftliche Kämpfe zur Folge haben. Deshalb hätte sich die Mehrheit der deutschen Handelskammern (86 gegen 26) gegen eine Änderung der Tarifierung ausgesprochen, darunter auch solche, in deren Bezirk der Kleinbetrieb ausschließlich vorhanden sei oder überwiege.

5. Im Interesse der kleineren Landwirte namentlich Süddeutschlands sei zwar die Erhaltung der kleineren Mühlenbetriebe erwünscht, doch sei diesen der lohnende Absatz des Getreides durch Bildung von Absatzgenossenschaften ermöglicht und gesichert.

6. Eine Erhöhung des Mehltarifs, durch die den Großmühlen der Versand auf größere Entfernungen unmöglich gemacht sei, den kleineren Betrieben eine Erhöhung des Mehlpreises erleichtert werde, werde für manche Gegenden zu einer dauernden Erhöhung der Mehlpreise und damit auch der Brotpreise führen; eine Verteuerung des unentbehrlichsten Nahrungsmittels aber sei besonders für die wirtschaftlich Schwachen sehr empfindlich und könne etwa im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Fleischpreise und einer abwärts gehenden Bewegung der Industrie und einer Herabsetzung der Arbeitslöhne zu einer Gefahr für die ruhige Entwicklung des wirtschaftlichen und politischen Lebens werden.

So bedauerlich darum der Niedergang der mittleren und kleineren Mühlen in Deutschland sei, mit Tarifänderungen werde man vergeblich gegen den Umwandlungsprozeß auf dem Gebiet der Mühlenindustrie kämpfen; im Gegenteil, eine Änderung der Tarife werde für einen großen Teil der mittleren und kleineren Mühlen geradezu verhängnisvoll sein und soweit sie in einer Entfernung von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

etwa 100 Kilometer von Großmühlen lägen, ihren Rückgang nicht aufhalten, sondern sogar beschleunigen.

Die Petitionskommission jenes Landtags hielt zwar nicht alle von Großh. Regierung gegen die erbetene Höhertarifierung des Mehls vorgebrachten Gründe für stichhaltig und durchschlagend, konnte sich aber doch auf Grund ihrer Erwägungen der Erkenntnis nicht verschließen, daß eine solche Tarifänderung wenigstens zur Zeit nicht tunlich und bei dem großen Interessengegensatz zwischen dem Norden und Osten einerseits und dem Süden und Westen Deutschlands anderseits auf den deutschen Bahnen zunächst auch nicht allgemein zu erreichen sein werde, eine solche Tarifänderung für Baden allein gemäß der bestehenden Vereinbarungen der deutschen Eisenbahnverwaltungen nicht zulässig, zudem auch wirkungslos bleiben würde.

Ihrer Ansicht, daß deshalb dem Wunsche der Petenten auf Erhöhung der Mehlfracht auf badischen Bahnen zur Zeit nicht entsprochen werden könne, schloß sich in der 92. Sitzung vom 13. Juni 1900 das hohe Haus an.

In Erwägung dieser Tatsachen nehmen die Petenten in der dem jetzigen Landtag vorgelegten neuen Petition den Wunsch nach Höhertarifierung des Mehls nicht mehr auf, erstreben dagegen eine Herabsetzung der Getreidetarife unter Belassung von Mehl und Kleie in den bisherigen Tarifklassen.

3. Stellung der Regierung.

Die Großh. Regierung, der die Kommission diese Petition zunächst zur Äußerung vorlegte, gab in einer Zuschrift des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. Februar 1904 folgende Antwort:

„Bekanntlich ist vor mehreren Jahren von der Königlich bayerischen Staatsbahn bei der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen der Antrag eingebracht worden, die bestehende gleichmäßige Tarifierung von Getreide und Mehl (nach Spezialtarif I) durch Versetzung von Mehl in die allgemeine Wagenladungsklasse zu beseitigen. Die ständige Tarifkommission hat diesen Antrag im Verein mit dem Ausschuß der Verkehrsinteressenten abgelehnt und dieser Beschluß ist durch die darauffolgende Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen genehmigt worden. Eine in der gleichen Angelegenheit an die beiden Kammern der Landstände gerichtete Eingabe der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen vom März 1900 wurde nach regierungsseitiger Darlegung der Gründe, die zu dem vorerwähnten Beschlusse der Ständigen Tarifkommission geführt hatten, der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Die Gesichtspunkte, die hierbei für die Kammern maßgebend waren, sind in dem eingehenden Berichte der Petitionskommission der zweiten Kammer (erstattet vom Abgeordneten Rohrhurst, Nr. 61 der Landtagsdrucksachen) und der Petitionskommission der ersten Kammer, Beilage Nr. 114 zum Protokoll der Sitzung vom 24. März 1900 (erstattet vom Kommerzienrat Krafft) enthalten. Bei diesen Kammerverhandlungen hat der Vertreter der Eisenbahnverwaltung, wie in der vorliegenden Eingabe erwähnt, die Möglichkeit zugegeben, daß bei einer anderen Gestaltung unseres Zolltarifes und bei Abschluß neuer Handelsverträge vielleicht einmal der Zeitpunkt kommen werde, wo man der Frage näherzutreten habe, ob man nicht den Interessen der Landwirtschaft und der Kleinmühlen durch eine Ermäßigung der Getreidefracht gerecht werden könne. Es war hierbei die Erwägung maßgebend, daß das bisherige schwere Bedenken der Landwirtschaft gegen eine Ermäßigung der Getreidefrachten — nämlich erhöhter Wettbewerb des ausländischen gegen das inländische Getreide — nach Inkrafttreten der in Aussicht genommenen beträchtlichen Erhöhung der Getreidezölle und der sonstigen Erschwerungen der bisherigen Bedingungen für die Einführung ausländischen Getreides möglicherweise wegfallen oder wenigstens bedeutend abgeschwächt werden könnte. Daß nun die Bittsteller den Zeitpunkt für die Prüfung dieser Frage im Sinne jener Regierungserklärung infolge der Annahme des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 bereits gekommen erachten, ist schon deshalb unzutreffend, weil ja dieses Gesetz bisher überhaupt noch nicht in Kraft getreten ist und die endgültige Festlegung der Höhe der Getreidezölle erst durch die Handelsverträge erfolgen soll, für die der Zeitpunkt des Inkrafttretens sich bis jetzt noch nicht übersehen läßt. Der vorliegende Antrag ist also jedenfalls verfrüht.

Aber auch die Begründung, die der badische Zweigverband vom Verbande deutscher Müller seinem Gesuche um Versetzung von Getreide aus dem Spezialtarif I in den Spezialtarif III gibt, kann in wesentlichen Punkten nicht unwidersprochen bleiben. Die Angabe, daß die großen Rheinmühlen meist nur die ersten 50—55 Proz. der Mehlausbeute mit der Bahn versendeten, während die restlichen 40—45 Proz., aus geringem Mehl, Futtermehl und Kleie bestehend, am Erzeugungsort selbst Verwendung fänden und 5 Proz. wirklicher Abgang ganz außer Betracht blieben, stimmen mit den eigenen früher An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gaben desselben Zweigverbandes nicht überein. In einer hierher gerichteten Eingabe vom 11. April v. J. hat dieser die Ausbeute jener Mühlen an für den menschlichen Genuß geeignetem Mehl auf 60—70 Prozent, an Futtermehl und Kleie und 38—28 Proz. und den wertlosen Abgang nur auf 2 Proz. angegeben. Mit diesen Angaben stimmen auch die früheren Mitteilungen desselben Verbandes in den vorerwähnten Eingaben an die Kammern (zu vergl. den Bericht des Abgeordneten Rohrhurst Seite 2) sowie der Interessenten bei den Verhandlungen der ständigen Tarifkommission über den eingangserwähnten Antrag im wesentlichen überein. Die neuerlichen unzutreffenden Angaben, auf die dann der Schluß gegründet wird, daß die Rheinmühlen nur etwa die Hälfte der Fracht, wie die mittel- und oberbadischen Müller zahlten, sind wohl zu dem Zwecke gemacht, um den weitgehenden Antrag auf Versetzung des Getreides in den Spezialtarif III, statt nur in den Spezialtarif II begründet erscheinen zu lassen.

Es ist ferner nicht richtig, daß die Rheinmühlen in Mannheim—Ludwigshafen die Kleie fast ganz am Orte selbst absetzen könnten; denn nach der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen betrug der Versand an Kleie im Verkehrsbezirk 34 (Mannheim—Ludwigshafen):

1900: 33 294 Tonnen,
1901: 32 788 „
1902: 33 939 „

Wie groß der Versand des Bezirks an dunklem Mehl in der gleichen Zeit war, läßt sich, weil eine getrennte Angabe der Mehlsorten nicht möglich ist, nicht feststellen. Soviel bekannt, ist aber auch der Versand an solchem Mehl mit der Bahn nicht unerheblich. Wenn aber auch die Absatzverhältnisse der Rheinmühlen an sich günstiger sind, so kann es an sich nicht Aufgabe der Eisenbahn sein, die aus der geographisch günstigeren Lage einzelner Betriebe gegenüber anderen sich ergebenden Vorteile durch Tarifmaßnahmen auszugleichen, denn sonst könnten mit dem gleichen Recht die Binnenmühlen in dünnbevölkerten Gegenden, die in dem Absatz ihrer Erzeugnisse gegenüber anderen, in der Nähe großer Städte und inmitten einer Gegend mit lebhafter Viehzucht gelegenen Binnenmühlen sich ebenfalls im Nachteil befinden, für sich die gleiche Rücksichtnahme fordern.

Dagegen könnte als Unbilligkeit des jetzigen Tarifzustandes der Umstand geltend gemacht werden, daß der Binnenmüller beim Bezug seines Getreides mit der Bahn nicht bloß für das darin enthaltene Mehl, sondern auch für die Kleie die Fracht nach Spezialtarif I bezahlen muß, während sonst Kleie zu den Sätzen des Spezialtarifs III befördert wird. Wenn man diesem Gesichtspunkt entsprechend die Fracht für 10 000 kg nach den Tarifsätzen berechnet, die für die daraus genommenen Erzeugnisse — unter Annahme einer Ausbeute von 70 Proz. Mehl und von 28 Proz. Kleie — gelten, und für 2 Proz. Abgang keine Fracht in Ansatz bringt, so ergibt sich gegenüber der Berechnung der Fracht für die ganze Menge Getreide nach Spezialtarif I folgende Berechnung:

Es beträgt die Fracht	bei einer Entfernung von				
	50 km	100 km	250 km	500 km	1000 km
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. a) für 7000 kg Mehl nach Sp. I.	24,50	39,90	87,50	165,90	323,40
b) für 2800 kg Kleie nach Sp. III.	7,00	9,52	18,76	34,16	64,96
c) für 200 kg Abgang .	—	—	—	—	—
zusammen:	31,50	49,42	106,26	200,06	388,36
2. für 10000 kg Getreide nach Sp. I.	35,00	57,00	125,00	237,00	462,00
oder letzterenfalls mehr . .	3,50	7,58	18,74	36,94	74,36
und in Hundertteilen bei Ziff. 1 weniger als bei Ziffer 2	10%	13,3%	15,0%	15,6%	16,1%

Demgegenüber würde sich bei Gewährung der Bitte des Zweigverbandes badischer Müller folgende Frachtermäßigung ergeben:

Es beträgt die Fracht	bei einer Entfernung von				
	50 km	100 km	250 km	500 km	1000 km
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
für 10000 kg Getreide nach Sp. I.	35,00	57,00	125,00	237,00	462,00
für 10000 kg Getreide nach Sp. III.	25,00	34,00	67,00	122,00	232,00
also letzterenfalls weniger .	10,00	23,00	58,00	115,00	230,00
oder in Hundertteilen . .	28,6%	40,4%	46,4%	48,5%	49,8%

Zieht man dagegen statt der Versetzung in den Spezialtarif III nur eine solche nach Spezialtarif II in Betracht, so ergibt sich folgendes Bild:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es beträgt die Fracht	bei einer Entfernung von				
	50 km	100 km	250 km	500 km	1000 km
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
nach Sp. I.	35,00	57,00	125,00	237,00	462,00
„ „ II.	30,00	47,00	100,00	187,00	362,00
also letzterenfalls weniger .	5,00	10,00	25,00	50,00	100,00
oder in Hundertteilen . .	14,3%	17,5%	20%	21,1%	21,6%

Es ergibt sich hieraus, daß, wenn man an sich den Wunsch der Binnenmüller auf Detarifierung von Getreide als berechtigt anerkennt, doch nur eine Versetzung in den Spezialtarif II ernstlich in Frage kommen könnte. Dies ist auch von den württembergischen Müllern im vorigen Jahre bei der Generaldirektion der württembergischen Staatseisenbahnen beantragt worden.

Für das weitergehende Verlangen auf Gewährung des Spezialtarifs III führt der Zweigverband der badischen Müller noch den Umstand an, daß die badische Staatsbahn jetzt schon von Mannheim nach Südbaden Getreide weit unter Spezialtarif II, nach der Westschweiz zum Spezialtarif III verfrachte, dabei also noch ihre Rechnung finden und daher auch in der Lage sein müsse, den badischen Binnenmühlen 300 000—400 000 Doppelzentner Getreide nach Spezialtarif III zuzuführen. Es ist richtig, daß sich die badische Staatsbahn schon seit langer Zeit genötigt gesehen hat, ermäßigte Ausfuhrfrachtsätze für Getreide nach der Schweiz einzuführen, teils um der badischen Landwirtschaft ebenso günstige Frachtsätze zur Verfügung zu stellen, wie sie von Bayern, Österreich und Norddeutschland im Verkehr nach der Schweiz gewährt wurden, teils um im Verkehr ab den badischen Rheinhafenstationen nach der Schweiz den Wettbewerb gegen den ebenfalls nachdrücklichst um diesen Verkehr sich bemühenden belgischen, französischen und italienischen Häfen aufnehmen zu können. Soweit diese Frachtsätze nicht auf zur Einfuhr nach der Schweiz verzolltes Getreide beschränkt wurden, wurden sie nach allgemeiner Vorschrift auch auf die vor den badisch-schweizerischen Übergängen gelegenen südbadischen Stationen bis Denzlingen vorgetragen, so daß also auch die dieser Stationen sich bedienenden Mühlen an der Frachtermäßigung für Getreide teilnehmen. Wären diese Konkurrenzmaßnahmen nicht getroffen worden, so wäre nicht nur die badische Landwirtschaft benachteiligt worden, sondern auch die badische Staatsbahn, der die beträchtlichen, über ihre Strecken nach der Schweiz sich bewegenden Getreidesendungen verloren gegangen wären, und ebenso die Rheinschiffahrt, für die diese Sendungen einen sehr wichtigen Teil der Schiffsgüter ausmachen. Es beruht daher auf einer völligen Verkennung der Sachlage, wenn in den vorliegenden Eingaben behauptet wird, daß durch die Tarifermäßigungen eine Verkehrssteigerung nach der Schweiz ausgeschlossen sei. Aus dem Vorhandensein von unter bestimmten Verhältnissen geschaffenen Ausnahmefrachtsätzen kann aber gewiß nicht gefolgert werden, daß diese Sätze allgemein — also auch da, wo die besonderen Verhältnisse nicht vorliegen — eingeräumt werden müßten und könnten.

So sehr auch die Lage, in die die mittleren und kleineren Mühlen in Baden, wie überhaupt in Süddeutschland durch die Entwickelung der Verhältnisse gekommen sind, zu bedauern ist, so geht es doch nicht an, eine so wichtige Frage, wie diejenige der Tarifierung von Getreide lediglich mit Rücksicht auf dieses Müllereigewerbe für ein beschränktes Verkehrsgebiet abweichend von den übrigen deutschen Eisenbahnen allgemein zu regeln. Wie bisher wird vielmehr die Entscheidung dieser Frage dem einheitlichen deutschen Eisenbahngütertarif und den zu dessen Fortbildung eingesetzten Organen vorbehalten bleiben müssen.

Bezüglich der Landwirtschaft ist allerdings in den vorliegenden Eingaben angegeben, daß diese außer in Baden auch in Elsaß-Lothringen, Württemberg, Bayern, Mittel- und namentlich Ostdeutschland ebenfalls nach billigeren Getreidefrachten verlange, und daß damit der Beweis erbracht sei, daß die Landwirtschaft in ausgedehnten Gebieten mit den Bestrebungen der mittleren und kleineren Mühlen Hand in Hand gehe. Soviel uns bekannt, trifft dies nur insoweit zu, als auch die Landwirtschaft im Interesse der Erhaltung jener Mühlen eine Änderung des dermaligen Tarifzustandes dann begrüßen würde, wenn dies ohne Nachteile für die Landwirtschaft möglich wäre. Aber gerade die Ermäßigung der Getreidefrachten ist bisher, wie bereits oben bemerkt, als für diese sehr nachteilig betrachtet worden. Nach der Niederschrift über die 48. Sitzung des württembergischen Beirats der Verkehrsanstalten vom 25. Juli v. Js. wird dieser Standpunkt von dem Gesamtkollegium der Königlichen Zentralstelle für die Landwirtschaft auch jetzt noch aufrecht erhalten. Es ist daher auch von dem genannten Beirat der Antrag

württembergischer Müller auf Versetzung von Getreide in den Spezialtarif II mit der Begründung abgelehnt worden, daß die Höhe der künftigen Getreideschutzzölle und deren Wirkung auf den Getreidepreis noch nicht abzusehen und ferner aus dem Antrag nicht zu unterschätzende Frachtausfälle der Eisenbahnverwaltung zu erwarten seien, die im Wege der Steuerumlage wieder hereingebracht werden müßten. Davon, daß in den anderen süddeutschen Staaten die berufenen Vertreter der Landwirtschaft sich für die Detarifierung des Getreides ausgesprochen hätten, ist uns bisher nichts bekannt geworden; jedenfalls liegt für Baden eine derartige Stellungnahme nicht vor. Ob die Erhöhung der Getreidezölle hierin eine Änderung bringen wird, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Jedenfalls darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Herabsetzung der Getreidefrachten an sich die Wirkung der erhöhten Schutzzölle abschwächen würde und daß diese Abschwächung leicht dadurch verstärkt werden könnte, daß auch die außerdeutschen Getreideexportländer ihre Ausfuhrfrachten für Getreide ermäßigen. Es würde, so lange diese Verhältnisse nicht geklärt sind, sicherlich auch in der Ständigen Tarifkommission keine Mehrheit für einen Antrag auf Detarifierung von Getreide zu gewinnen sein.

Ferner darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch die Interessen der Landwirtschaft innerhalb Deutschlands hinsichtlich der Höhe der Getreidefrachten verschieden sein werden. Denn die großen Landstriche im Norden und Osten Deutschlands, die erheblich mehr Getreide erzeugen, als sie selbst verbrauchen, haben, wenn die vorerwähnten Rücksichten auf die Konkurrenz des ausländischen Getreides infolge der Änderung der Zollverhältnisse nicht mehr ausschlaggebend sein sollten, naturgemäß ein ganz anderes Interesse daran, zur Versendung ihres Getreides auf weite Entfernungen möglichst billige Frachten zur Verfügung zu haben, als die südlichen Gegenden Deutschlands, bei denen ein vermehrtes Angebot norddeutschen Getreides voraussichtlich ungünstig auf die einheimischen Preise einwirken würde. Zum Beweis hiefür möge folgendes Beispiel angeführt werden.

Nach dem vom Ministerium des Innern herausgegebenen statistischen Jahrbuch, 33. Jahrgang 1902 (Seite 281) betrug in Baden der durchschnittliche Marktpreis:

Für 100 kg Weizen: 1898: 20,93 Mk., 1899: 17,53 Mk., 1900: 17,12 Mk.

In den gleichen Jahren war der durchschnittliche Marktpreis in Breslau für Weizen, Mittelware: 1898: 16,81 Mk., 1899: 14,39 Mk., 1900: 13,72 Mark. (Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches, 12. Jahrg. 1. Heft. S. I. 16).

Also am letzteren Orte weniger: 1898: 4,12 Mk., 1899: 3,14 Mk., 1900: 3,40 Mk.

Dagegen beträgt z. B. die Fracht Breslau—Karlsruhe (862 km) nach Sp.-T. I 4 Mk., Sp.-T. II 3,14 Mk., Sp.-T. III 2,02 Mk. Es wäre also schon bei den Sätzen des Spezialtarifs II die Einfuhr von Weizen aus dem genannten östlichen Gebiet nach Baden lohnend gewesen. Zum Beweis dafür, wie nachteilig selbst nur die Möglichkeit solcher Verschiebungen von den Beteiligten empfunden wird, mag auch auf den im Jahre 1894 nach langen Bemühungen der süddeutschen Staaten wieder aufgehobenen preußischen Staffeltarif für Getreide und Mühlenfabrikate hingewiesen werden.

Ob die Nachteile einer solchen Verschiebung etwa für die süddeutsche Landwirtschaft dadurch aufgehoben oder gemildert werden, daß auch die Getreidezufuhr innerhalb Landes zu den Mühlen erleichtert wird, darüber würde zunächst die Landwirtschaft sich zu äußern haben. Also auch in dieser Hinsicht bedürfte s. Zt. der vorliegende Antrag noch eingehender Prüfung.

Endlich ist nicht außer Betracht zu lassen, daß die Frage, wie auch in den vorerwähnten Verhandlungen des württembergischen Beirats hervorgehoben wurde, von erheblicher finanzieller Bedeutung für die Eisenbahnen ist. Auf Grund eingehender Erhebungen und Berechnungen kann der Ausfall an Frachteinnahmen bei der badischen Staatsbahn im Falle der Versetzung von Getreide in den Spezialtarif II auf jährlich rund etwa 250 000 Mk. beziffert werden; bei Versetzung des Gegenstandes in den Spezialtarif III würde sich dieser Ausfall auf mindestens 600 000 Mk. erhöhen. Daß ein solcher Ausfall durch Vermehrung der Getreidesendungen auch nur annähernd ausgeglichen würde, ja daß diese Sendungen, wie die Eingabe des Zweigverbandes der badischen Müller meint, sich verdoppeln könnten, ist nicht anzunehmen, da ja eine Vermehrung des Verbrauchs an Brot dadurch nicht zu erwarten wäre.

Bezüglich der nicht näher begründeten und mit der vorwürfigen Frage auch nicht in engerem Zusammenhang stehenden Vorschläge des Zweigverbandes badischer Müller über eine allgemeine Änderung der Taxgrundlagen für die Spezialtarife I bis

III enthalten wir uns eines näheren Eingehens. Nur darauf möge noch hingewiesen werden, daß, wenn dieser Verband es als eine große Ungerechtigkeit bezeichnet, daß die Frachten auf kurze Strecken verhältnismäßig teurer sind, als auf lange, dieses Verhältnis auch durch die gemachten Vorschläge nicht beseitigt würde, da ja auch nach diesen eine feste Abfertigungsgebühr (6 Mk.) in die Frachtsätze eingerechnet werden soll, die selbstverständlich bei Sendungen auf kurze Strecken die Fracht verhältnismäßig stärker erhöht als auf weite Entfernungen."

Die Großh. Regierung erhebt demnach gegen die Bitte der Petenten um Versetzung des Getreides von Spezialtarif I nach Spezialtarif III Bedenken fiskalischer und wirtschaftlicher Art und nimmt zunächst eine ablehnende Stellung dazu ein.

4. Stellung der Kommission.

Die Kommission konnte sich in ihrer überwiegenden Mehrheit dem Gewicht der von Großh. Regierung erhobenen Bedenken nicht verschließen. Wohl verkennt sie nicht, daß die derzeitige gleiche Tarifierung von Mehl und Getreide für die Mühlen des Binnenlandes ein nicht gering anzuschlagender Nachteil ist und diesen die Konkurrenz mit den Großmühlen nicht unwesentlich erschwert. Wenn auch die Binnenlandmühlen zu einem großen Teile heimisches Getreide vermahlen, so sind sie doch genötigt, um konkurrenzfähig zu bleiben, neben dem Inlandweizen einen entsprechend großen Prozentsatz besten Auslandweizen zu verarbeiten; nicht allein wenn der einheimische Getreidemarkt den Bedarf nicht völlig zu decken vermag, oder ungünstige Witterungs- und Wachstumsverhältnisse Ernteertrag und Qualität ungünstig beeinflussen, insbesondere auch deshalb, um durch Mischung des stärkehaltigen, aber stickstoffarmen inländischen Getreides mit stickstoffreichem ausländischem Getreide ein gutes, backfähiges, allen Ansprüchen der Konsumenten genügendes Fabrikat herzustellen.

Nach der von Großh. Regierung erhobenen Statistik haben 1899

die Kundenmühlen 39 052 dz sonst. deutsches und 24 855 dz ausländisches, zus. 63 907 dz nicht badisches Getreide verarbeitet;

die Handelsmühlen des Landes außerhalb des Bezirks Mannheim 284 940 dz sonst. deutsches, 1 679 695 dz ausländisches, zus. 1 964 635 dz nicht badisches Getreide.

Eine Ermäßigung der Frachtkosten durch Versetzung des Getreides nach Spezialtarif III oder auch schon nach Spezialtarif II würde nach der von Großh. Regierung angestellten Berechnung für die Binnenlandmühlen, insbesondere des badischen Mittel- und Oberlandes, die das ausländische Getreide auf weite Entfernungen zu beziehen gezwungen sind, eine wesentliche Ersparnis, eine nicht geringe Verminderung der Betriebskosten und damit eine Erleichterung des Konkurrenzkampfes mit den Großmühlen bedeuten.

Ein Beispiel: Für das zur Herstellung von 100 dz Mehl nötige Getreidequantum von 133 dz, bezogen ab Mannheim auf eine Entfernung von 105 km, entrichtet ein Handelsmüller nach Spezialtarif I 79.47 Mk. Fracht. Die Großmühle in Mannheim verfrachtet 100 dz Mehl auf die gleiche Entfernung nach Spezialtarif I um 59 Mk. Versendet dieser Binnenlandmüller die 100 dz Mehl nach der Schweiz, auf Station Schaffhausen, so beträgt die Fracht 106 Mk., während aufgrund der Auslandstarife die Fracht von Mannheim nach Schaffhausen 85 Mk., mithin 21 Mk. weniger beträgt.

Welches Gewicht die Binnenlandmüller einer Tarifänderung beimessen, zeigen neben den dem Landtage eingereichten Petitionen die Berichte der Handelskammern des Landes, in denen der Wunsch nach Ermäßigung der Frachtsätze für Getreide lebhaft sich äußert.

So heißt es z. B. im Bericht der Handelskammer für den Bezirk Konstanz für 1902:

„Die Müllerei im badischen Oberland ist in fortwährendem Rückgang begriffen . . . . Der Wettbewerb der Großmühlen am Rhein, begünstigt durch gleiche Tarifierung von Mehl und Getreide und sonst noch alle möglichen Vorteile den Kleinmüllern gegenüber, lassen ein nutzbringendes Geschäft nicht aufkommen.

Die Inlandsernte war in diesem Jahre in Qualität und Quantität recht gering ausgefallen. Wir waren infolge dessen gezwungen, einen großen Teil fremden Getreides zu vermahlen. Durch gleiche Tarifierung von Getreide und Mehl war der Unterländer Müller in der Lage, seine Mehle billiger in unseren Absatzgebieten unterzubringen, als wir in der Lage waren es herzustellen. Dadurch ging uns ein sehr großer Teil unseres Absatzgebietes verloren." —

In gleichem Sinn äußert sich der Handelskammerbericht des Kreises Freiburg:

„Bei der Fortdauer der ungerechtfertigten Frachtverhältnisse zwischen Getreide als Rohmaterial und Mehl als Fabrikat und der dadurch hervorgerufenen scharfen Konkurrenz durch die unterländer, an den Wasserstraßen gelegenen Großmühlen ist es völlig ausgeschlossen, daß die größeren und gut eingerichteten Handelsmühlen unseres Bezirks günstige Resultate erzielen können.

Unsere Handelsmühlen sind, da in der Gegend weit weniger Weizen gebaut als gebraucht wird, genötigt, ausländisches Produkt zu vermahlen und befinden sich deshalb

gegenüber den Großmühlen nicht nur infolge der Tarifgleichheit zwischen Getreide und Mehl, sondern auch noch durch die billigeren Frachtsätze auf größere Entfernungen, Transitlager mit Steuerkredit usw. in einer sehr ungünstigen Lage.

Infolge der ungünstigen Frachtverhältnisse auf kleinere Entfernungen können unsere Handelsmüller fast nur nach Orten ihrer Umgebung, nach denen sie mit eigenem Fuhrwerk das Mehl transportieren lassen können, Geschäfte machen, wie nachstehendes Beispiel dartun wird.

Ein Waggon Mehl von Mannheim nach Neustadt i. Schw. kostet Fracht 112 Mk.;

Ein Waggon Mehl von Mannheim nach Riegel kostet 91 Mk.;

Ein Waggon Mehl von Riegel nach Neustadt i. Schw. kostet 46 Mk.; zus. 137 Mk.

Es ergibt sich somit zwischen Mannheim—Neustadt direkt und Mannheim—Riegel—Neustadt eine Differenz zu gunsten der Mannheimer Mühlen von 25 Mk. für einen Waggon Mehl. Die Müller glauben hoffen zu dürfen, daß ihren berechtigten Wünschen nach entsprechender anderer Tarifgestaltung doch endlich noch Gewährung zu teil werde."

Der Handelskammerbericht für den Kreis Villingen beklagt, daß die Betriebe der Handelsmühlen im Binnenland sich immer weniger rentierten und daß die Ergebnisse in keinem Verhältnis mehr ständen zu dem großen Anlagekapital, den vielfach hochgeschraubten Versicherungspflichten, den steuerlichen und sozialpolitischen Leistungen, und bezeichnet als schwerste Schädigung der Mühlen „die ungerechte, veraltete Frachtpolitik, wonach die fertigen Mühlenfabrikate von den Hafenplätzen aus billiger auf den Eisenbahnen verfrachtet werden, als das Rohmaterial Getreide." —

Ihre Kommission verkennt auch nicht, daß es zum mindesten der Billigkeit entspräche, die Getreidetarife dahin zu ermäßigen, daß nur für das im Getreide enthaltene Mehl (70—75 Proz.) der Frachtsatz nach Spezialtarif I in Anrechnung gebracht würde, für die im Getreide mitverfrachtete Kleie und Abfallstoffe (ca. 30—35 Proz.) der Frachtsatz nach Spezialtarif III, der für Kleie angesetzt ist.

Gleichwohl kann die Kommission dem Wunsche der Petenten entsprechende Anträge zur Zeit nicht befürworten. Dabei ist sie in erster Reihe nicht geleitet von der Erwägung, daß eine Herabsetzung der Getreidetarife nach der Erklärung der Regierung für die Staatskasse einen Ausfall von 200 000 bezw. 600 000 Mk. bedeutet und nicht zu erwarten steht, daß dieser Verlust durch eine Verkehrssteigerung genügend gedeckt werde. Ist gewiß ein so namhafter Ausfall bei der derzeitigen Lage der badischen Finanzen und bei den Betriebsergebnissen der Staatseisenbahnen nicht gering anzuschlagen, so könnte das fiskalische Interesse allein nicht ausschlaggebend sein, eine Maßnahme aufzuhalten, die ein volkswirtschaftlich bedeutsames Gewerbe zu erhalten und zu fördern geeignet schiene.

Abgesehen auch von der Erwägung, ob es zweckmäßig, zulässig und mit den bestehenden Vereinbarungen über Tarifffestsetzungen in Einklang zu bringen wäre, wenn Baden mit einer Herabsetzung der Getreidetarife selbständig vorginge, abgesehen auch von der andern, wie weit jetzt schon die an oder in der Nähe der Hauptbahn liegenden Mühlen des badischen Mittel- und Oberlandes an der dem Ausland gewährten Tarifermäßigung teilnehmen; für die Entschließung der Kommission war entscheidend, daß die Rücksicht auf die Lage der badischen Landwirtschaft und auf die zu einem Abschluß noch nicht geführten Handelsvertragsverhandlungen zur Zeit wenigstens eine Herabsetzung der Getreidetarife nicht empfehle.

Wäre doch nach Ansicht der Kommission zur Zeit jede Frachtermäßigung für Getreide gleichbedeutend mit einer Begünstigung der Einfuhr fremden Getreides und schlösse damit für die heimische Landwirtschaft, die schon genug unter der Konkurrenz des Auslandes zu leiden hat, die Gefahr in sich, daß der Absatz der inländischen Produkte noch mehr als bisher erschwert und die Preise noch weiter, zum mindesten um den Unterschied der Frachtsätze in Spezialtarif I und III, herabgedrückt würden.

Die Berufsorganisationen der Landwirtschaft in Baden würden deshalb ebenso nachhaltig und energisch gegen derartige das Interesse der Landwirtschaft gefährdende Tarifmaßnahmen Protest erheben, wie in Württemberg, wo das Gesamtkollegium der Zentralstelle für Landwirtschaft 1898 und 1900 die Frage, ob eine Detarifierung des Getreides mit den Interessen der Landwirtschaft vereinbar sei, einstimmig entschieden verneint hat.

Das von einer Seite in der Kommission vorgebrachte Argument, daß durch Herabsetzung der Getreidefrachten eine Steigerung der Verwendung ausländischen Getreides durch die Binnenlandmühlen nicht zu erwarten sei, diese vielmehr nach wie vor schon in Rücksicht auf den lokalen Markt die besten Abnehmer des einheimischen Getreides blieben, durch Verbilligung der Frachtsätze sogar in die Lage versetzt würden, bessere Preise für dasselbe zu bezahlen, als bisher, schien der Mehrheit nicht stichhaltig zu sein.

Nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Kommission sollten jedenfalls im gegenwärtigen Augenblick auf tarifarischem Gebiete Versuche nicht gemacht werden, deren Wirkung zunächst nicht abzusehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dagegen erklärt sich die Kommission damit einverstanden, daß die Großh. Regierung, wenn die neuen Handelsverträge abgeschlossen, die Zollsätze für Getreide auf längere Zeit festgelegt und ihre Wirkungen für die heimische Landwirtschaft zu erkennen sind, der Frage einer Detarifierung von Getreide ernstlich näher trete und im Benehmen mit den Berufsorganisationen der Landwirtschaft sorgfältig erwäge, ob in Rücksicht auf die Lage des binnenländischen Mühlengewerbes, an dessen Fortexistenz die Landwirtschaft das erste und größte Interesse hat, eine Ermäßigung der Getreidetarife in dem von den Petenten gewünschten Umfang durch Versetzung des Getreides nach Spezialtarif III' oder II eintreten könne, ohne daß die von den neuen Handelsverträgen erhofften Vorteile für die heimische Getreideproduktion dadurch hinfällig werden; ob nicht zum mindesten in dem von Großh. Regierung selbst als billig bezeichneten Umfang eine solche Herabsetzung eintreten und für das zum Versand kommende Mehl-Getreide nur für 70—75 Proz. desselben die Fracht nach Spezialtarif I', für die übrigen 30—25 Proz. aber die Fracht nach Spezialtarif III in Anrechnung gebracht werden sollte und könnte.

Aus diesen Erwägungen stellt die Kommission mit allen gegen eine Stimme, die für alsbaldige Detarifierung des Getreides sich aussprach, **den Antrag:**

> Hohe zweite Kammer wolle die Bitte badischer Binnenlandmüller um Einführung einer verschiedenen Tarifierung von Mehl und Getreide als Material für eine künftige Neuregelung der Getreidetarife zur Kenntnisnahme überweisen.

III.

1. Inhalt der zweiten Petition.

Die zweite Petition ist eingereicht von 261 Mitgliedern des badischen Müllerbundes, dem die Besitzer kleinerer Mühlenbetriebe, insbesonders aus den Kreisen der Kundenmüller, angehören, und bezweckt die Vorlage eines Gesetzentwurfs, durch den eine anderweitige Regelung der Steuerverhältnisse der Mühlen herbeigeführt werde in der Richtung, daß die Großbetriebe durch Einführung einer gestaffelten Betriebs- oder Umsatzsteuer steuerlich stärker belastet werden als bisher. Bei dem Fortbestehen der jetzigen Konkurrenzverhältnisse sei sonst der Untergang vieler kleiner und mittlerer Mühlen unvermeidlich und tausende von Familien würden ihrer Existenz beraubt.

Aus der der Petition beigegebenen umfangreichen Begründung, die gleichlautend den Regierungen und Volksvertretungen anderer deutscher Bundesstaaten und dem Reichstag vorgelegt wurde und den Verhältnissen des badischen Landes nicht genügend gerecht wird, sei folgendes in Kürze hervorgehoben:

Petenten legen die üble Lage, in der das mittlere und kleinere Mühlengewerbe durch die, besondere Vorteile aller Art genießenden Großmühlen sich befände, dar und verlangen eine stärkere steuerliche Belastung dieser Betriebe, die ja auch aus den vom Staate geschaffenen Verkehrsmitteln den größten Nutzen zögen. Weder ein volkswirtschaftliches noch ein technisches Interesse habe diese Großbetriebe ins Leben gerufen; sie seien lediglich Unternehmungen großkapitalistischer Spekulation zum Nutzen weniger Kapitalisten, zum Schaden der gesamten binnenländischen Müllerei und der einheimischen Landwirtschaft; letzteres insofern als sie die Haupteinfuhrstellen für ausländisches Getreide bildeten, das die Erzeugnisse des deutschen Ackerbaues immer mehr vom Markte verdränge, ersteres indem sie durch ihre Massenfabrikation und Überschwemmung des Marktes mit Mehl die vorhandenen Mühlenbetriebe, die dem Bedürfnis nach Quantität und Qualität vollauf zu genügen in der Lage gewesen, nach und nach vernichteten. Dem Nationalvermögen erwachse durch diese Vernichtung zahlreicher Betriebe, deren Wert auf 1200 Millionen zu schätzen sei, während die Großbetriebe nur einen solchen von 30—40 Millionen repräsentierten, ein enormer Verlust. Die Gesamtheit habe von diesen Großbetrieben auf die Dauer keinen Vorteil, eher einst einen Schaden, wenn nach Vernichtung der anderen Mühlen sie allein den Konsumenten die Preise zu diktieren in der Lage seien. Gerade für die Müllerei sei nicht die Konzentrierung der Produktion in Großbetrieben, sondern die Dezentralisation der Betriebe geboten und angemessen und erweise sich der Mittel- und Kleinbetrieb, der das einheimische Getreide verarbeite und den Mehlbedarf der Umgebung decke, als das Rationellste.

Neben den Zollvorteilen und Tarifvergünstigungen, die diesen Großbetrieben in reichem Maße gewährt seien, biete die bisherige viel zu niedrige Besteuerung denselben einen großen Vorsprung vor den andern Mühlen.

Die bisher übliche Besteuerung nach dem Reinertrag entspreche nicht der tatsächlichen Lage der Dinge. Um die Konkurrenz zu verdrängen und den Absatz in der eigenen Hand zu monopolisieren, arbeiteten diese Großbetriebe auch wohl eine zeitlang ohne Nutzen und blieben dadurch bei der Ertragssteuer fast steuerfrei, vernichteten aber eine Reihe steuerkräftiger Geschäfte zum Nachteil des Staates. Die allein zweckmäßige, vernünftige und wirksame Steuer, die auch einer „wahnwitzigen Spekulation und ziellosen

Vergrößerungssucht" dieser Betriebe Schranken ziehe, sei die staffelförmige Umsatzsteuer.

Eine solche sei in Bayern seit 1. Januar 1901 eingeführt und habe sich dort gut bewährt. Sie beginne mit einem Steuersatz von 6 Pfg. auf die Tonne Vermahlung in den kleinen Mühlen und steige bis zu 60 Pfg. auf die Tonne in den größten Betrieben.

Die Großbetriebe könnten recht wohl sogar eine Steuer in doppelter Höhe tragen.

Diese Steuer sei weder eine „Konfiskation des Vermögens", noch eine „Erdrosselungssteuer", noch eine „Besteuerung der Intelligenz"; sie könne wohl getragen werden, um so mehr, als die Betriebe nach der Aussage eines ihrer Leiter wesentlich billiger zu produzieren im stande wären, als alle übrigen; sie bezwecke nicht eine gewaltsame Unterdrückung und „Strangulation" der größeren Betriebe, sondern nur einen gerechten Ausgleich für die den Großbetrieb begünstigenden öffentlichen Verhältnisse, nur einen wirksamen Schutz gegen die maßlose Entwicklung einer großkapitalistischen Spekulation, die einen wirtschaftlichen Massenmord bedeute, nur ein Verhindern der faktischen Vermögenskonfiskation gegenüber dem produktiven Mittelstand, die durch Vernichtung der Mittel- und Kleinbetriebe durch die allseitig begünstigten Großbetriebe herbeigeführt werde.

2. Gegen-Petition der Handelskammer Mannheim.

Gegen diese Petition der Kleinmüller um Einführung einer Umsatzsteuer für Großmühlen hat die Handelskammer für den Kreis Mannheim unter dem 11. Mai d. Js. eine Gegenvorstellung eingereicht, deren wesentlicher Inhalt in Kürze folgender ist:

Für die seit Jahren eingetretene Entwicklung des Mühlengewerbes zu Großbetrieben dürfe man nicht einzelne Personen, nicht die Unternehmer von Großmühlen verantwortlich machen. Denn es handle sich auf diesem, wie auch auf anderen Gebieten der Industrie um einen Vorgang, der mit der Gewalt eines Naturgesetzes sich vollziehe und schließlich die jeweils vollkommenste und billigste Produktionsweise zum Siege führe. Man könne diese Entwicklung bedauern, aber nicht, wie die Kleinmüller in ihren Eingaben vorschlügen, mit irgend welchen Mitteln dauernd aufhalten.

Die der Petition der Müller beigegebene Begründung enthalte fast in jedem Satz „unbeweisbare Behauptungen, grobe tatsächliche Irrtümer, unbegründete Insinuationen, schiefe Darstellung der Entwicklung und der Zustände im Müllergewerbe." Unangängig sei es, wie das Beispiel der Straßburger Mühle zeige, gegen die Großmühlen den Vorwurf zu erheben, daß sie mit Vorliebe die für den Bezug ihrer Roh- und Hilfstoffe, sowie für den Versand ihrer Erzeugnisse günstig gelegenen Standorte wähle, und gar für diese Vorteile sie mit einer Sondersteuer bestrafen zu wollen. Den Tatsachen nicht entsprechend und durch die Erfahrung widerlegt sei die Behauptung von einer Überproduktion an Mehl. Daß die Erzeugung von Mehl im allgemeinen nicht mehr so lohnend wie früher, sei nicht eine Folge des Großbetriebs, sondern der Vervollkommnung der Verkehrsmittel und der Vereinfachung des Produktionsprozesses durch technische Fortschritte. Der von Petenten so stark betonte Rückgang der Mühlenbetriebe, an dem in erster Reihe die Lohnmühlen beteiligt seien, sei nicht von den Großmühlen verschuldet, sondern von der stark zunehmenden Verbreitung der Schrotmühlen bei den rationell wirtschaftenden Landwirten. Ganz unrichtig sei die Meinung, daß die Großbetriebe in geringerem Maße zu den allgemeinen Lasten beitrügen als andere; abgesehen von der progressiven Einkommensteuer unterlägen sie, soweit in Besitz von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften m. b. H., der Doppelbesteuerung, indem sowohl der Betriebsgewinn der Gesellschaft selbst als auch die Dividende der Aktionäre und das Einkommen der Gesellschafter je besonders besteuert würden.

Von einer Schädigung der badischen oder überhaupt der deutschen Landwirtschaft durch Überschwemmung mit ausländischem Getreide könne gleichfalls keine Rede sein. Einen großen Teil der Getreideeinfuhr exportiere Mannheim ins Ausland, und nur ein Teil werde in loco vermahlen. Auch das Inland — auch Baden — könne auf absehbare Zeiten des ausländischen Getreides nicht entbehren, da einmal die inländische Produktion den Bedarf an Brotgetreide nicht zu decken vermöge, zum andern eine Vermischung des inländischen weichen Weizens mit ausländischem Hartweizen notwendig sei, um ein in seiner Backfähigkeit den hochgespannten Ansprüchen speziell des süddeutschen Konsums genügendes Mehl herzustellen.

Unzutreffend sei auch die Behauptung, daß durch den Übergang zum Großbetrieb das Nationalvermögen Schaden leide, die Arbeitgelegnheit sich mindere und die Zahl der in Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeiter im allgemeinen zurückgehe.

Die Handelskammer weist des weiteren auf den Nutzen hin, den aus der Entwicklung zum Großbetrieb die Allgemeinheit und speziell die badische Volkswirtschaft ziehe; jene dadurch, daß ihr heute mit geringerem Aufwand von Kraft und Kosten ein gleichmäßigeres und besseres Erzeugnis der Volksernährung wohlfeil zur Verfügung gestellt werde; die Gefahr, daß durch schließliche Zentralisation der Betriebe dieser Nutzen verschwinde, bestehe nicht, und die Verhältnisse garantierten stets den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bestand zweckmäßig angelegter Binnenmühlen; diese habe erhebliche Vorteile dadurch, daß badische Schiffahrtsgesellschaften und die bad. Staatseisenbahnen einen großen Teil der Frachten für die Getreidezufuhr und den Mehlversand bezögen, zahlreichen badischen Angestellten und Arbeitern die Mühlen guten Verdienst und regelmäßige Arbeitsgelegenheit böten und badisches Kapital lohnende Anlage finde.

Daß den Großmühlen besondere Zollvorteile und Tarifvergünstigungen gewährt seien, die den anderen Betrieben vorenthalten seien, bestreitet die Handelskammer. Die Eisenbahntarife gälten für alle Benützer der Bahnen und könnten die Großmühlen ihr Fabrikat auch nicht billiger versenden als die Binnenmühlen ihr Getreide bezögen. Wenn diese den Standort in einem Gebiet mit entsprechender Getreideproduktion gewählt hätten, zahlten sie für das aus der unmittelbaren Umgebung bezogene Getreide regelmäßig geringere Frachten als eine Großmühle, die ihren Bedarf von weit her beziehen müsse.

Entschieden müsse Verwahrung dagegen eingelegt werden, daß die Besteuerung nach dem Ertrag, die nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Leistungsfähigkeit die öffentlichen Lasten verteile, verlassen werden solle zu Gunsten einer ganz willkürlichen Besteuerung nach dem Umsatz, der für die Leistungsfähigkeit ohne Belang sei, eine Besteuerung, die die Anwendung kaufmännischer Intelligenz und technischer Fortschritte, auf der unsere Großindustrie aufgebaut sei, mit Strafe belege und nach dem Wunsche der Petenten lediglich die Beseitigung des Wettbewerbes besser organisierter und ausgerüsteter, gut geleiteter und größerer Betriebe bezwecke.

Die Gegenpetition bestreitet endlich, daß die bayerische Umsatzsteuer sich bewährt, daß die badischen Großmühlen „Pumpwirtschaft" trieben, und widerlegt unter Anführung von Tatsachen die Behauptung, daß die Inhaber der Großmühlen meist gar keine Fachleute, sondern kapitalistische Spekulanten seien, als auf badische Verhältnisse nicht zutreffend, und schließt mit der Bitte:

> hohe zweite Kammer wolle über die Petition der Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- oder Umsatzsteuer zur Tagesordnung übergehen.

3. Bisherige Verhandlungen.

Auch die Bitte um stärkere Belastung der Großbetriebe hat den Landtag wiederholt beschäftigt.

An den Landtag 1895/96 wurde aus den Kreisen der bad. Kleinmüller der Wunsch gebracht, es solle die Einkommensteuer für Mühlen nicht mehr wie bisher nach Einrichtung und Betriebskraft der Mühlen, sondern nach der Höhe der Produktion progressiv festgestellt werden.

Die Petitionskommission beantragte, über diese Bitte zur Tagesordnung überzugehen und wurde dieser Antrag in der 103. Sitzung vom 27. Mai 1896 vom Hause angenommen.

Dem nächsten Landtag 1899/1900 lag eine Petition von Betriebsunternehmern badischer Handelsmühlen vor um Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Getreidemühlen und wurde diese der Steuerkommission zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Namens dieser erstattete in der 99. Sitzung vom 22. Juni Abg. Dr. Wilckens mündlichen Bericht über diese Petition und in Verbindung damit über die Petitionen des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereine und des Verbandes badischer Gewerbevereine um Einführung einer progressiven Warenhaussteuer. Der Antrag der Kommission ging dahin: die Petitionen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen in dem Sinne, daß bis zum nächsten Landtag eine Enquete über die in Betracht kommenden Betriebe gemacht und demselben seitens der Großh. Regierung eine Vorlage unterbreitet werde, die eine höhere Besteuerung dieser Geschäfte in einem der Höhe ihres Umsatzes entsprechenden Umfang herbeizuführen suche.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Großh. Regierung hielt den Gedanken einer stärkeren steuerlichen Heranziehung der Großbetriebe entsprechend ihrer größeren Leistungsfähigkeit für erwägenswert, lehnte aber die Einführung einer Umsatzsteuer ab.

Den Rückgang des kleineren und mittleren Mühlengewerbes führte Finanzminister Dr. Buchenberger anläßlich der Beratung der Petition in der 8. Sitzung der ersten Kammer vom 24. März 1900 und in gleichem Sinne auch in der 99. Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Juni aus, sei in hohem Grade beklagenswert, nicht blos um der in Mitleidenschaft gezogenen Betriebe selber willen, sondern fast mehr noch vom Standpunkt der kleineren und mittleren Getreideproduzenten. Wenn nun im Kampfe der Kleinmühlen gegen die überwältigende Kapitalkraft der Mühlengroßbetriebe in erster Reihe Abhilfe auf dem Wege der Steuergesetzgebung erstrebt werde, so habe es den Anschein, als ob seitens der Petenten die mögliche wirtschaftliche und sozialpolitische Wirkung steuergesetzlicher Normen doch sehr erheblich überschätzt und solchen Normen eine Wirkung nach der Seite der tatsächlichen Gestaltung der Produktionsverhältnisse zugemessen werde, die ihnen schwerlich anhafte. Ob überhaupt es zu den Aufgaben der Steuergesetzgebung zähle, über das Ziel der Herbei-

führung einer gerechten Besteuerung hinaus noch andere Ziele, namentlich solche, die dem Gebiet der Sozialpolitik angehörten, anzustreben, sei sehr bestritten; einer der hervorragendsten Vertreter der Finanzwissenschaft, Professor A. Wagner in Berlin, habe die Frage ebenso bestimmt bejaht, wie sie von andern nicht minder bedeutenden Finanztheoretikern gleich bestimmt verneint worden sei. Er nähere sich mehr dem ersteren Standpunkt, wie denn auch unsere neue Biersteuergesetzgebung bei der eingeführten Staffelung nicht blos von den Erwägungen ausgleichender steuerlicher Gerechtigkeit allein, sondern auch einigermaßen von der Absicht der Gewährung eines Schutzes der kleineren Betriebe gegenüber den größeren, also zum Teil auch von sozialpolitischen Gründen sich habe leiten lassen. Es sei aber außer Frage, daß die in der Biersteuergesetzgebung gewährte steuerliche Erleichterung der kleineren und mittleren Betriebe den zu beobachtenden Konzentrationsprozeß auf diesem Gebiete gewerblicher Produktion bis jetzt nicht wesentlich aufzuhalten vermocht habe, und er bezweifle, ob die hochfliegenden Erwartungen der Petenten aus Müllerkreisen, die diese an eine Spezialbesteuerung der Großmühlenbetriebe knüpfen, sich realisieren ließen. Dies würde doch nur dann der Fall sein können, wenn die Sondersteuer so hoch gegriffen würde, daß sie den bestehenden Großbetrieben das Lebenslicht ausblasen und ein unbedingtes Hindernis für die Errichtung neuer Riesenbetriebe bilden würde. Es sei nicht nötig zu betonen, daß eine solche „Erdrosselungssteuer" unmöglich ins Auge gefaßt werden könne. Eine überhaupt mögliche, wenn schon hoch gegriffene Steuer könne immer nur den Erfolg haben, den sonst möglichen Reinertrag zu schmälern; eine solche Folge sei aber eher dazu angetan, den Versuch zu machen, die steuerliche Mehrbelastung auf dem Weg der weiteren Ausdehnung des Betriebs zu paralysieren als dazu, zu einer Einschränkung der Betriebe Anlaß zu geben. (Vergleiche Frankreich.) Endlich werde von den Petenten übersehen, daß eine rein negative Wirkung solcher Experimente auf steuerlichem Gebiet überall dann Platz greifen müsse, wenn ein solches Steuerexperiment territorial beschränkt bleibe. Unter diesem Gesichtspunkt werde auch die bayerische Umsatzsteuer wohl ein Schlag ins Wasser sein; nur von einer durch ganz Deutschland durchgeführten gleichmäßigen Besteuerung aller Großmühlen würde, wenn überhaupt, ein gewisser Erfolg sich versprechen lassen. Denn in letzter Linie erhofften doch die Petenten, wenn sie eine hohe Spezialbesteuerung der Großmühlenbetriebe anstrebten, daß diese Großmühlenbetriebe in ihrem Bestreben, für die ihnen auferlegte Steuer sich schadlos zu halten, versuchen würden, die Preise der Mühlenfabrikate entsprechend hinaufzusetzen und daß sie, die kleinen Mühlenbesitzer, von diesen höheren Preisen dann ebenfalls profitierten. Aber gerade in dieser Hinsicht werde eine landesstaatlich begrenzte Spezialsteuer versagen, weil die von der Spezialsteuer betroffenen Großmühlen des betreffenden Einzelstaats, um den Markt nicht zu verlieren, sich genau auf dem Preisniveau der einer Spezialsteuer nicht unterliegenden Großmühlen derjenigen Staaten halten müßten, in denen eine solche Spezialsteuer gesetzlich nicht bestehe.

Jedenfalls liege die Sache nicht so einfach und glatt wie die Petenten annähmen, weder hinsichtlich der Art der Lösung des zur Erörterung stehenden Steuerproblems noch betreffs der Wirkungen, die man sich von Schritten der Steuerpolitik auf diesem Gebiet versprechen dürfe. Die Frage sei im Gegenteil eine recht schwierige und komplizierte. . . .

Man werde den Petenten wenigstens das nicht bestreiten können, daß die von ihnen erhobene Forderung, daß die steuerlich leistungsfähigeren Betriebe — und die größeren Betriebe seien doch wohl auch die leistungsfähigeren — nicht blos etwa proportional, sondern in stärkerem Verhältnis als die kleineren Betriebe zur Steuer herangezogen würden. Dieser Forderung sei bei uns zwar in der Einkommensteuergesetzgebung, nicht aber in der Gewerbesteuergesetzgebung genügt. Der Vorschlag, in unserem Vermögenssteuergesetzentwurf die gewerblichen Betriebskapitalien von einer gewissen Größe ab progressiv zu veranlagen, zeige, daß die Regierung geneigt sei, die Frage einer verhältnismäßig stärkeren Belastung der Großbetriebe im allgemeinen zu bejahen. Jedenfalls wäre, ehe man zu einer Besteuerungsweise greife, die dem jetzigen Steuersystem gänzlich fremd sei, also zur Besteuerung nach dem Umsatz, zu erwägen, ob nicht auf dem Boden der künftigen allgemeinen Steuerkatastrierungsgrundsätze die Spezialbesteuerung einzelner Arten gewerblicher Großbetriebe in Angriff zu nehmen sei. Und der im Vermögenssteuergesetz gemachte Vorschlag sei daher vielleicht ein Fingerzeig über den Weg, den man Wünschen gegenüber, wie die von den Petenten geäußerten, unter Umständen betreten könne.

In der 99. Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Juni 1900 erklärte der Finanzminister, daß die Frage bezüglich der kräftigeren steuerlichen Heranziehung der Großmühlenbetriebe als Zweige der Großindustrie ihm noch etwas weniger spruchreif zu liegen scheine als bezüglich der Warenhäuser und der Bazare, und machte auf die Konsequenzen aufmerksam, wenn man einmal damit beginne, einem bestimmten Zweige der Großindustrie gegenüber lediglich deshalb vorzugehen, weil er technisch vollkommener

eingerichtet sei wie andere kleinere Betriebe derselben Branche. Wenn man auf diesem Gebiete den Wünschen der Kleinmühlenbesitzer Rechnung trage, so könne man kaum verhüten, daß die Schuhmacher, die kleinen Schneider oder die kleinen Schlosser kämen, um gegenüber der Ueberlegenheit ihrer mit den Mitteln des Großbetriebs arbeitenden Konkurrenten Klagen mit dem Anspruch auf gleiche steuerliche Abhilfe zu erheben. Das aber sei ein Schritt, den jedenfalls ein einzelner Staat, namentlich ein Staat von der Größe Badens, nicht unternehmen könne, wenn er nicht seine eigenen wirtschaftlichen Interessen schwer gefährden wolle.

4. Stellung der Regierung.

Die gleiche Stellung nimmt die Großh. Regierung auch jetzt noch zur Frage der Einführung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Großmühlen ein.

Auf das Ersuchen der Kommission um gefl. Äußerung über die diesbezügliche Petition der Kleinmüller erhielt sie unter dem 10. Februar 1904 vom Ministerium der Finanzen folgende Antwort:

„Die Stellungnahme der Großh. Regierung zu der Petition der Mühlenbesitzer ist schon von dem Herrn Finanzminister in der Sitzung der ersten Kammer vom 24. März 1900 und in der Sitzung der zweiten Kammer vom 22. Juni 1900 ausführlich dargelegt worden. In dieser Stellungnahme ist eine Änderung nicht eingetreten.

Es wurde damals die Einführung einer progressiven Umsatzsteuer, welche in unser Steuersystem nicht paßt, abgelehnt, dagegen eine Prüfung in Aussicht gestellt, ob etwa in dem künftigen Vermögenssteuergesetze bei einzelnen Großbetrieben, welche den Kleinbetrieben gegenüber unter besonders günstigen Verhältnissen arbeiten, im Wege einer progressiven Besteuerung der gewerblichen Betriebskapitalien ein gewisser steuerlicher Ausgleich geschaffen werden könne. Auf letztern Punkt bezieht sich die vorliegende Petition nicht; sie wiederholt lediglich das Begehren um baldige Einführung einer staffelförmigen Umsatzsteuer. Die Gründe, welche der Herr Finanzminister gegen dieses Begehren geltend gemacht hatte, waren in Kürze folgende:

a) Eine „Erdrosselungssteuer" würde der in der Gewerbeordnung garantierten Gewerbefreiheit widersprechen. Aber auch abgesehen hievon wäre die Lahmlegung der Großindustrie ein bedenkliches Unterfangen; denn die Großindustrie sei wesentlich ein Faktor der wirtschaftlichen Weltmachtstellung des deutschen Volkes. Diese werde in Frage gestellt, wenn die Großindustrie im Konkurrenzkampfe mit andern Völkern durch steuerliche Maßnahmen geschwächt werde.

b) Was gegen die Großmühlen gesagt werde, treffe auf jeden Großbetrieb zu, der dem Kleinbetrieb eine fühlbare Konkurrenz mache. Die Konsequenzen, welche sich aus der Einführung einer Umsatzsteuer auf Großmühlen ergeben würden, wären nicht abzusehen.

c) Von den Petenten werde aber auch die Wirkung der Besteuerung überschätzt. Auch durch die progressive Biersteuer sei der Niedergang der kleinen Brauereien nicht hintangehalten worden. Werde die Steuer nicht als eine „Erdrosselungssteuer" gestaltet, sondern in den zulässigen Grenzen gehalten, so werde sie die Großmüller eher zu einer Erweiterung ihres Betriebs und damit zu einer weitern Schädigung der Kleinmüller veranlassen, um auf diese Weise die steuerliche Mehrbelastung einzubringen.

d) Die Einführung einer Umsatzsteuer für Baden allein wäre jedenfalls für die Kleinmüller wirkungslos und für Baden direkt schädlich, da hierdurch nur die badischen Großmühlen gegenüber den Großmühlen der Nachbarstaaten geschwächt würden, ohne daß die badischen Kleinmüller gegen die Konkurrenz der auswärtigen Großmühlen geschützt wären.

Diese Gründe gegen die Einführung einer Umsatzsteuer auf Großmühlen bestehen auch jetzt in ungemindertem Maße fort. Auch die durch das Statistische Landesamt inzwischen gemachten Erhebungen, deren Ergebnis wir unterm 16. v. Mts. Nr. 40 dorthin mitgeteilt haben, haben die Notwendigkeit der Einführung einer solchen Steuer gerade für Baden keineswegs ergeben. Nach dieser Statistik waren in Baden im Jahre 1899 nur 4 Getreidemühlen im Besitz von Aktiengesellschaften mit einem Anlagekapital von zusammen nur 2,4 Millionen Mark. Eine dieser 4 Gesellschaften kann nicht einmal zu den Großmüllereien gerechnet werden. Außerdem war eine Mühle im Besitz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine im Besitz einer Genossenschaft. Alle übrigen Mühlen waren im Besitze von Einzelpersonen oder von Familien. Auch das Vermahlungsquantum unserer Großmühlen ist nicht so erheblich, als die Petition anzunehmen scheint.

Eine Produktion von über 100000 dz im Jahre haben nur 10 Mühlen, darunter 2 Kundenmühlen; die Menge von 100 000 Doppelzentnern wird nur von 8 Handelsmühlen erreicht. Nur eine Mühle hat hat etwas über ½ Million Doppelzentner vermahlen. Wenn die Petition auf großkapitalistische Spekulationsgründungen hinweist, so kann als spekulative Neugründung höchstens eine der badischen Großmühlen bezeichnet werden. Die in der Petition erwähnte Neugründung einer Großmühle in Straßburg kann keinenfalls einen Anlaß zur Einführung einer Umsatzsteuer in Baden geben. Im Jahre 1899 gab es in Baden 7 Großmüllereien mit je einem gewerblichen Betriebskapital von über 300 000 Mk., nämlich 3 Aktiengesellschaften und 4 im Besitze von Familien. Von diesen letzteren haben sich inzwischen 3 in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt. Diese 4 letztgenannten Großmühlen bestehen seit längerer Zeit und sind durch die Strebsamkeit ihrer Besitzer allmählich aus kleineren Verhältnissen zu Großmühlen emporgewachsen. Bei diesen dürfte sicherlich kein Grund vorliegen, deren Entwicklung nunmehr durch eine erhöhte steuerliche Belastung zurückzuschrauben.

Wir müssen übrigens wiederholt darauf hinweisen, daß eine entsprechend stärkere steuerliche Belastung der Großbetriebe durch die progressive Einkommensteuer gewährleistet ist und daß neben dieser — unabhängig vom Ertrage — noch die Gewerbsteuer, je nach der Höhe des Betriebskapitals, erhoben wird. Ob auch letztere Steuer progressiv zu gestalten sei, wird Gegenstand der Erwägung bei Wiedereinbringung eines Vermögenssteuergesetzentwurfs sein."

5. Stellung der Kommission.

Die Kommission teilt im allgemeinen die von Großh. Regierung betreffs sofortiger Einführung einer Umsatzsteuer für Großmühlen vertretene Anschauung und ist der Meinung, daß die vorwürfige schwierige, in das wirtschaftliche Leben einschneidende und in ihren Konsequenzen unabsehbare Frage jedenfalls noch nicht spruchreif und im gegenwärtigen Augenblick und ohne vorhergehende allseitige Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse nicht endgültig zu entscheiden ist.

Petenten erhoffen von der Einführung einer solchen Steuer eine sozialpolitische günstige Wirkung in der Richtung, daß durch dieselbe eine weitere ungemessene Ausdehnung der bestehenden Großmühlen aufgehalten, die Errichtung neuer, die etwa die vorhandenen an Umfang und Leistungsfähigkeit zu überbieten suchen, verhindert, dadurch aber indirekt die kleineren und mittleren, bei der gegenwärtigen Entwicklung der Mühlenindustrie mit Vernichtung bedrohten Mühlen in ihrer Existenz wirksam geschützt und gefördert werden.

Allein abgesehen von der umstrittenen Frage, ob es „Aufgabe der Steuergesetzgebung sei, über das Ziel der Herbeiführung einer gerechten Besteuerung hinaus noch andere Ziele, namentlich solche, die dem Gebiet der Sozialpolitik angehören, anzustreben" (Dr. Buchenberger), abgesehen auch von der Frage, ob die Umsatzsteuer die an sie geknüpften Hoffnungen sozialpolitischer Art zu erfüllen vermag, die Erfahrungen, die in dieser Richtung in Baden mit der Biersteuer, in Bayern mit der Umsatzsteuer für Mühlenbetriebe, in anderen Staaten mit der Warenhaussteuer gemacht wurden, lassen die Verwirklichung dieser Hoffnungen zweifelhaft erscheinen —: das ist jedenfalls nicht zu bestreiten, daß die von Petenten gewünschte Wirkung nur dann eintreten könnte, wenn diese Umsatzsteuer nicht nur für einen einzelnen deutschen Bundesstaat, für ein verhältnismäßig kleines wirtschaftliches Gebiet und dessen Betriebe, sondern zu gleicher Zeit mit gleicher Belastung in allen deutschen Bundesstaaten in Kraft träte. Andernfalls muß die erstrebte Wirkung ausbleiben und eine partikulare Umsatzsteuer zur Schädigung der heimischen Großbetriebe zu Gunsten der außerbadischen führen. Petenten geben dies auch selbst zu. Die von diesen der sächsischen und württembergischen Regierung vorgelegten Petitionen verlangen das Eintreten der Regierung im Bundesrat für Einführung der Umsatzsteuer für Großmühlen als Reichssteuer. Und die Denkschrift, die der deutsche Müllerverband im Januar 1899 an die Reichsregierung richtete, und in der er die Einführung einer solchen direkten Steuer als sozialpolitische Maßnahme und als solche zur Zuständigkeit des Reiches gehörig bezeichnete, hebt auch ausdrücklich hervor, eine Wirkung könne eine derartige Steuer nur haben, wenn sie als Reichssteuer durchgeführt werde. Wolle man sich auf die einzelstaatliche Gesetzgebung beschränken, so würde sicherlich in dem einen oder anderen Bundesstaat eine solche Steuer abgelehnt und unbeschränkt würden dann in dessen Gebiet Neugründungen vorgenommen werden können. Anl. 3.

Die Aussichten, daß auf dem Wege der Reichsgesetzgebung eine Umsatzsteur für Großmühlen eingeführt werde, sind sehr gering. Dahingehende Anträge haben bei der Reichsregierung eine Berücksichtigung bis jetzt nicht gefunden. Es handle sich, erklärte der Regierungskommissär in der Petitionskommission des Reichstags, bei

einer solchen Umsatzsteuer für Mühlen um eine auf dem Gebiete der direkten Abgabeerhebung liegende Gewerbsteuer. Bisher sei aber daran festgehalten worden, für das Reich nur die indirekte Steuer in Anspruch zu nehmen, die direkte Besteuerung dagegen den Einzelstaaten zu überlassen. Der Bundesrat werde auch nach anderen als den bisher beobachteten Grundsätzen nicht verfahren.

Daß etwa auf dem Wege der gegenseitigen Verständigung der Bundesstaaten eine Umsatzsteuer für Mühlen allgemein durchgeführt werden könnte, ist bei der Ungleichartigkeit der direkten Besteuerung und bei dem verschiedenen Interesse der einzelnen Staaten an einer solchen Steuer gleichfalls kaum zu erwarten.

Petenten verlangen zum anderen die Einführung einer Umsatzsteuer im Interesse ausgleichender steuerlicher Gerechtigkeit, geleitet von der Anschauung, daß, da die bisher übliche Besteuerung nach dem Ertrag der tatsächlichen Lage der Dinge, der Leistungsfähigkeit der Großbetriebe nicht entspreche, durch die jetzt bestehenden Steuern die großen Betriebe bei weitem nicht in dem Maße getroffen würden, wie im Verhältnis die kleinen und mittleren.

Ein dem Müllerstand angehöriger württembergischer Abgeordneter berechnet die steuerliche Belastung pro Sack Getreide für die Großmühlen auf 0,4—2 Pfg., für die kleineren und mittleren Betriebe auf 4—10 Pfg., ein bayerischer Abgeordneter auf 2,6 bezw. 10,6 Pfg.

Wie weit diese Berechnungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, wie weit sie für Baden zutreffen, entzieht sich der Kenntnis der Kommission. Daß aber die mittleren und kleineren Mühlenbetriebe bis jetzt steuerlich stark getroffen werden, ist wohl eine Tatsache. Nach Angaben, die in „Mohr, die Entwicklung der Großbetriebe in der Getreidemüllerei Deutschlands", S. 212 u. 213, auf Grund genauer örtlicher Erhebungen über zwei badische Kundenmühlen enthalten sind, betrugen bei der einen Mühle, die bei vollem Betrieb eine jährliche Produktionskraft von 3000 Ztr. hat, im Jahre 1896 die Einnahmen

aus dem Mühlenbetrieb	1700	Mk.
aus der Landwirtschaft	896	„
zus.	2596	Mk.
die Ausgaben	2357,59	„
die Reineinnahmen	238,41	Mk.
die Staatssteuern	173,53	„
die Gemeindeumlagen	349,06	„
zus.	522,59	Mk.

bei der anderen die Einnahmen

aus dem Mühlenbetrieb	1275	Mk
aus der Landwirtschaft	1120	„
zus.	2395	Mk.
die Ausgaben	2137	„
die Reineinnahmen	258	Mk.
die Staatssteuern	126	„
die Gemeindeumlagen	221	„
zus.	347	Mk

Dabei sind die Ausgaben für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht berücksichtigt; ein Reinertrag aus der Mühle ist demnach nicht zu verzeichnen.

Allein auch zugegeben, daß diese kleineren und mittleren Betriebe im Verhältnis steuerlich stärker belastet sind als die großen, und daß ein Ausgleich im Interesse der Gerechtigkeit erstrebenswert, so ist doch nach Ansicht der Kommission der Weg, den die Petenten zu betreten vorschlagen, nicht richtig und zum Ziel führend.

Bei ihrer Forderung um baldige Einführung einer Umsatzsteuer ist nicht angegeben, ob diese als eine Sondersteuer zu den bestehenden direkten Steuern, also auch zu der Gewerbesteuer, noch hinzutritt, oder aber für Mühlenbetriebe an die Stelle der jetzt bestehenden Gewerbesteuer zu setzen ist.

Im ersteren Falle einer gewerblichen Doppelbesteuerung ist die Forderung ganz unannehmbar; ihre Durchführung würde nicht nur zu einer schweren Schädigung der badischen Großmühlen führen, ohne daß die Petenten irgend einen Nutzen daraus zögen; sie würde eventl. für die Petenten die unerwünschte Folge einer Verschärfung der Konkurrenz haben und zu einer steuerlichen Mehrbelastung auch solcher mittleren und größeren Betriebe führen, die eher einer Entlastung bedürften, um im wirtschaftlichen Kampfe bestehen zu können.

Nach der von Großh. Regierung erhobenen Statistik verschickten die 20 größten Handelsmühlen des Landes im Jahre 1900:

602 094 dz Mehl nach Baden; dagegen
909 022 „ „ in andere deutsche Staaten,
19 404 „ „ in das Ausland,
zus. 928 426 dz = 60 Proz. der Produktion gehen außerhalb Baden.

Die drei Großmühlen in Mannheim setzten 1903 ab:
193 589 dz Mehl in Baden,
694 167 „ „ in sonstigen deutschen Staaten,
18 209 „ „ im Ausland;
zus. 712 376 dz = 77 Proz. in nichtbad. Staaten.
40 000 dz Kleie in Baden,
230 365 „ „ in den übrigen deutschen Staaten.

Auf ihren außerbadischen Absatzgebieten stehen die badischen Großmühlen in Konkurrenz mit dortigen Großmühlen, die an Produktionsbedingungen und Leistungsfähigkeit den einheimischen zum mindesten ebenbürtig sind.

Erschwert eine zu starke steuerliche Belastung, wie sie durch eine gewerbliche Doppelbesteuerung oder auch nur durch eine hoch gegriffene partikulare Umsatzsteuer unbedingt eintreten müßte, diese Konkurrenz, würden infolge dessen die heimischen Betriebe von jenen nichtbadischen Absatzgebieten verdrängt, so würden sie jedenfalls etwaige Verluste dadurch auszugleichen suchen, daß sie in höherem Maße als bisher den Binnenmarkt mit ihrer Produktion aufsuchten und die Konkurrenten und bisherigen Inhaber von diesen zu verdrängen sich bemühten.

Die Petenten weisen in der Begründung ihrer Forderungen nach einer Umsatzsteuer auf Bayern hin, das mit einer Einführung einer solchen vorgegangen und günstige Erfahrungen gemacht habe.

Tatsächlich wurde durch Gesetz vom 9. Juni 1899 dort die Umsatzsteuer für Mühlen eingeführt, aber nicht als eine Sondersteuer zu der bestehenden Gewerbesteuer, sondern im Rahmen der neuen Gewerbesteuer.

Nach Art. 4 dieses Gesetzes zerfällt die Gewerbesteuer in eine nach dem größeren oder geringeren Umfang des Geschäftsbetriebes zu bemessende Normalanlage und eine Betriebsanlage, und kommen dafür für Mühlen die im
I. 4. Gewerbesteuertarif aufgestellten Sätze in Anrechnung.

Die praktische Wirkung dieser neuen Steuer für die größte Mühle Bayerns, die Walzenmühle in Ludwigshafen, war, daß ihre Staatssteuer von etwa 6000 Mk. auf 66 500 Mk., ihre Gesamtbesteuerung einschließlich Gemeinde- und Distriktsumlagen von etwa 13 000 Mk. auf 126 000 Mk. stieg.

Allein diese Höhe erwies sich nicht als haltbar. Nach 2 Jahren machte die Steuerverwaltung von Art. 7 des Gesetzes Anwendung, wonach für Gewerbe bei zu hohem oder niedrigem Steuerergebnis die Betriebsanlage nach dem jährlichen Ertrag des Gewerbes bemessen werden kann, und ermäßigte sich infolge dessen die Steuer auf etwa 30 000 Mk.

Die Wirkung der neuen Steuer für die mittleren Be-
II. 3. triebe des Landes scheint nach dem Gutachten der Handels- und Gewerbekammer für Ober-Bayern gleichfalls keine sehr günstige gewesen zu sein.

Hält man demnach im Interesse ausgleichender steuerlicher Gerechtigkeit eine stärkere Heranziehung der Großbetriebe auch für Baden für möglich und geboten, so könnte nach Ansicht der Kommission dies zweckmäßig nur in Anpassung an das bestehende Steuersystem und im Zusammenhang mit der bevorstehenden Steuerreform geschehen. Bei Vorbereitung und Beratung könnte in eine Prüfung der Frage eingetreten werden, ob und in wie weit aus sozialpolitischen Erwägungen und im Interesse steuerlicher Billigkeit die kleineren und mittleren Mühlenbetriebe des Landes zu entlasten, die größeren und leistungsfähigeren stärker heranzuziehen seien, ob es dabei empfehlenswert, den von der bayerischen Regierung eingeschlagenen, von den Petenten gewiesenen Weg zu betreten, oder den von der Großh. Regierung etwa als gangbar bezeichneten einer progressiven Besteuerung auch der Betriebskapitalien mit unterschiedlicher Behandlung, jedoch nach verschiedenen Geschäftszweigen.

Ihre Kommission ist der Überzeugung, daß Großh. Regierung vorwürfige Fragen in ernste Erwägung ziehen und kein Mittel unversucht lassen wird, das geeignet und wirksam erscheint, das badische, um seine Existenz ringende kleinere und mittlere Mühlengewerbe, dessen Interesse mit dem anderer wichtiger Berufsstände verknüpft ist, nach Möglichkeit zu schützen und zu fördern.

Mit allen gegen eine Stimme, die für Übergang zur Tagesordnung sich aussprach, stellt sie in diesem Sinne den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Petition badischer Mühlenbesitzer um Einführung einer Betriebs- und Umsatzsteuer für Großmühlen und die Gegenpetition der Handelskammer für den Kreis Mannheim in Betreff dieser Steuer Großh. Regierung als Material zur Kenntnisnahme überweisen.

Anlage 1.

Personal.

Art der Mühlen	Alleinbetriebe	Arbeiterpersonal								Ohne sonstiges Personal	Sonstige Personen							
		1	2	3/4	5/9	10/19	20/49	50/99	100 und mehr		1	2	3/4	5/9	10/19	20/49	50/99	100 und mehr
A. Handelsmühlen.																		
Nur Mühle . .	1	5	8	9	10	6	3	1	1	22	7	7	4	2	2	—	—	—
Mühle Hauptbetr.	1	36	36	21	9	3	3	—	—	87	5	13	1	2	1	—	—	—
Mühle Nebenbetr.	2	6	2	4	—	—	—	—	—	12	—	2	—	—	—	—	—	—
Zusammen	4	47	46	34	19	9	6	1	1	121	12	22	5	4	3	—	—	—
B. Kundenmühlen.																		
Nur Mühle . .	40	51	16	—	—	—	—	—	—	107	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühle Hauptbetr.	125	285	88	28	3	2	—	—	—	530	1	—	—	—	—	—	—	—
Mühle Nebenbetr.	216	281	20	6	—	—	—	—	—	523	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	381	617	124	34	3	2	—	—	—	1160	1	—	—	—	—	—	—	—
C. Im ganzen.																		
Nur Mühle . .	41	56	24	9	10	6	3	1	1	129	7	7	4	2	2	—	—	—
Mühle Hauptbetr.	126	321	124	49	12	5	3	—	—	617	6	13	1	2	1	—	—	—
Mühle Nebenbetr.	218	287	22	10	—	—	—	—	—	535	—	2	—	—	—	—	—	—
Zusammen	385	664	170	68	22	11	6	1	1	1281	13	22	5	4	3	—	—	—

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage 2.

Statistik der Mühlenbetriebe im deutschen Reich.

Jahr	Einwohnerzahl des deutschen Reiches	Zahl der Betriebe		darunter		Auf 10000 Einwohner kommen Betriebe	In den Betrieben tätige Personen	Betriebe mit Personen			
		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Alleinbetriebe	Gehilfenbetriebe			1—5	6—10	11—50	50 u. mehr
1875	42 727 360	57 780	21 28								
		59 908		—	—	14	126 563	56 727	494	529	30
1882	45 620 000	52 492	55 87								
		58 079		10 56	57 023	11,2	118 513	50 471	626	568	33
	+ 6%	= — 3%									
1895	52 279 900	44 100	82 88								
		52 388		689	51 700	10	110 267	41 679	12 57	840	66
	+ 14%	= — 10,2%						= — 26%			

Anlage 3.

Handels- und Gewerbekammer für Ober-Bayern.

München, den 14. Januar 1904.

Betreff: Besteuerung des Müllereigewerbes.

Das bayerische Gewerbesteuergesetz vom 9. Juni 1899 hat sich hinsichtlich der Besteuerung des Müllereigewerbes in keiner Richtung bewährt.

1. Der in den Landtagsverhandlungen unverhohlen ausgesprochene Zweck der Erdrosselung der großen Ludwigshafener Walzmühle ist nicht erreicht worden. Nach dem zwei Jahre hindurch die Steuer nach dem Quantum des vermahlenen Getreides berechnet worden war, machte die Steuerbehörde — um die Übersiedelung des Betriebes nach Baden zu verhüten — Gebrauch von dem § 7 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes, welcher lautet:

> „Für Gewerbe, bei welchen dies im Gewerbe-
> „steuertarife besonders vermerkt ist, oder bei welchen
> „die nach Vorschrift des Art. 6 als Anhaltspunkte
> „der Betriebsanlage dienenden Merkmale einen zu
> „hohen oder zu niedrigen Steuersatz ergeben, wird die
> „Betriebsanlage nach dem jährlichen Ertrage des Ge-
> „werbes bemessen."

Es ist klar ersichtlich, daß diese Bestimmung dem administrativen Belieben schrankenlosen Spielraum gewährt.

Seit zwei Jahren entrichtet die Ludwigshafener Walzmühle (der einzige wirkliche Großbetrieb in Bayern) die Steuer nur mehr nach dem Ertrag, wie jedes andere nicht tarifierte Gewerbe auch.

2. Bei den mittelgroßen Mühlenbetrieben, deren Schutz gegen die Riesenbetriebe der Gesetzgeber angeblich mit im Auge hatte, hat sich folgender Zustand herausgebildet:

Die Steuerbehörde wählt zwischen den beiden in § 7 Abs. 1 ihr freigestellten Steuerfüßen (Quantum oder Ertrag) denjenigen, welcher das höhere Steuersoll ergibt. Besonders hart werden davon die Aktienmühlen betroffen, welche ihre Bilanzen veröffentlichen müssen, während es den gleich großen und gleich lukrativen Privatbetrieben ein leichtes ist, sich unter die Quantumsteuer zu bringen.

Der Hinweis auf diese Ungleichheit und Unbilligkeit in der Steueranlage, welcher von Aktienmühlen in ihren Steuerbeschwerden gemacht wurde, ist von der obersten Steuerbehörde als unzulässig zurückgewiesen worden.

Mittelgroße Aktienmühlen in unserem Kammerbezirk haben nach dem „Ertrag" das drei- bis vierfache von dem zu bezahlen, was sie bei der Anlage nach dem Quantum treffen würde. Dieses Mißverhältnis verschärft sich noch durch den Zuschlag der Kommunal-, Kreis- und Distriktssteuern zu der staatlichen Gewerbesteuer.

3. Bei den kleinen Mühlen haben die Dinge in folgender Weise sich gestaltet:

Qualität und Preis des einheimischen (bayerischen) Getreides macht die Beimischung außerbayerischen Produktes notwendig. Die Fracht-, Preis- und Produktionsverhältnisse machen es vorteilhafter für die kleinen Mühlen, diesen Zusatz in der Form von fertigem Mehl und nicht in der Form von Getreide zu beziehen. Sie kaufen also Mehl und zwar hauptsächlich von den Vertretern der Großmühlen am Rhein, in Sachsen und Schlesien, und vermischen dieses Mehl mit dem von ihnen selbst gemahlenen.

Die Steuer entrichten sie nur nach dem geringen, von ihnen selbst verarbeiteten Getreidequantum, nicht auch von dem im Handel bezogenen und weiterveräußerten Mehl. Diese Tatsache ist der Steuerbehörde nicht verborgen geblieben, und sie ist daran, in solcher Weise arbeitende Kleinmühlen — immer in Anwendung des § 7 Abs. 1 — aus der Betriebsanlage nach dem „Quantum" auszuschalten und sie derjenigen nach dem Ertrag zu unterwerfen, damit auch das bloß gehandelte Mehl von der Steuer erfaßt werde.

Eine besonders schlimme Folge des § 7 Abs. 1 mit seinem ins Belieben der Steuerbehörde gelegten zwiefachen Steuerfuß ist die Unsicherheit der Betriebe hinsichtlich ihrer Veranlagung. Eine Mühle, die gestern noch nach dem Quantum veranlagt war, wird morgen der Ertragssteuer unterworfen und bleibt in voller Ungewißheit darüber, welcher von beiden Steuermethoden sie das nächste Mal unterstellt wird.

Das Gesamtergebnis ist sonach, daß das neue Steuergesetz in Bezug auf die Mühlenbetriebe niemand befriedigt hat, außer allenfalls den Fiskus.

Insbesondere hat sich die Besteuerung nach dem Vermahlungsquantum als gänzlich unbrauchbar für eine gleichmäßige und gerechte Steueranlage erwiesen. Sie kommt mehr und mehr außer Anwendung, sowohl bei den großen als bei den kleinen Betrieben. Vorteile von ihr haben nur jene Mittelbetriebe, welche in Privathänden sind.

Die Konkurrenzfähigkeit der Kleinbetriebe ist durch sie nicht verbessert worden, diejenige der mittelgroßen Betriebe auf Aktien hat sie verschlechtert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beschwerden gegen die Härten und Unbilligkeiten des Gesetzes werden von allen Seiten laut, und gutem Vernehmen nach soll man sich auch an maßgebender Stelle der Frage einer Reform der Steuerveranlagung der Mühlen nicht völlig verschließen.

Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern.

Anlage 4.

Gewerbesteuertarif für Mühlen

(in Bayern).

	Normalanlage				Betriebsanlage
	a ℳ	b ℳ	c ℳ	d ℳ	
a) Mühlen mit einem Vermahlungsquantum bis zu jährlich 2000 Ztr.	1	2	—	—	Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die Anzahl der jährlich zu Mehl verarbeiteten Zentner Getreide als Anhaltspunkt in der Weise zu dienen, daß unter Freilassung von 600 Zentner für je weitere 50 Zentner 10 ₰ in Berechnung gebracht wird. Je 3 Zentner zu Schrot verarbeitetes Getreide oder Malz werden gleich einem zu Mehl verarbeiteten Zentner Getreide gezählt.
b) Mühlen mit einem Vermahlungsquantum bis zu jährlich 20 000 Ztr.	3	5	7	9	Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die Anzahl der jährlich zu Mehl verarbeiteten Zentner Getreide als Anhaltspunkt in der Weise zu dienen, daß unter Freilassung von 1400 Zentner für je weitere 50 Zentner der Betrag von 15 ₰ in Berechnung gebracht wird. Im übrigen wie vor.
c) Mühlen mit einem größeren Vermahlungsquantum	40	80	125	250	Bei Bemessung der Betriebsanlage hat die Anzahl der jährlich zu Mehl verarbeiteten Zentner Getreide als Anhaltspunkt in der Weise zu dienen, daß für je 100 Zentner der Betrag von:

a) bis zu 20 000 Zentner . . . . . — ℳ 30 ₰
b) über 20 000 bis 40 000 Ztr. . — „ 40 „
c) „ 40 000 „ 70 000 „ . — „ 60 „
d) „ 70 000 „ 100 000 „ . — „ 80 „
e) „ 100 000 „ 130 000 „ . 1 „ — „
f) „ 130 000 „ 160 000 „ . 1 „ 20 „
g) „ 160 000 „ 200 000 „ . 1 „ 50 „
h) „ 200 000 „ 250 000 „ . 1 „ 80 „
i) „ 250 000 „ 1 000 000 „ . 2 „ — „
k) „ 1 000 000 „ 1 500 000 „ . 2 „ 50 „
l) „ 1 500 000 „ . . . . . 3 „ — „

in Berechnung gebracht wird; der höhere Satz bezieht sich immer nur auf das Quantum, welches über die vorherige Höchstziffer geht. Im übrigen wie vor. Bei Mühlen, welche in den beiden der Steueranlage vorausgegangenen Geschäftsjahren im Durchschnitt mehr als 400 000 Zentner Getreide vermahlen haben, ist die Besteuerung nach dem Ertrage nur statthaft, wenn die Besteuerung nach dem Vermahlungsquantum eine geringere Steuer ergeben oder nachweisbar zu einer erheblichen Steuerüberbürdung führen würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 54.

Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Mai 1904.

Antrag.

Großh. Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der

Eisenbahnrat

auf gesetzliche Grundlage gestellt und den beiden Kammern eine von diesen zu wählende angemessene Vertretung in demselben gesichert wird.

Karlsruhe, den 13. Mai 1904.

Frühauf.
Dr. Heimburger.
Vortisch.

Beilage zum Protokoll der 71. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Mai 1904.

Antrag.

Großh. Regierung zu ersuchen, alsbald mit Eintritt der Besserung der wirtschaftlichen Lage und insbesondere dann, wenn die Reineinnahme aus den Staatseisenbahnen auch für 1904 den Betrag von wenigstens 22 Millionon Mark ergeben sollte,

die durchgreifende Vereinfachung und Verbilligung der Personentarife

in die Wege zu leiten, die hiezu erforderlichen Vorarbeiten schon jetzt in Angriff zu nehmen und hierbei den Zweipfennigtarif ohne jeden Schnellzugszuschlag für III. Klasse unter Beibehaltung der bisherigen Taxen für gewerbliche Arbeiter, Schüler, Kinder und Militärpersonen, sowie die Einstellung III. Klasse in alle Schnellzüge wie in Württemberg durchzuführen.

Karlsruhe, den 13. Mai 1904.

Frühauf.
Bortisch.
Dr. Heimburger.

Beilage zum Protokoll der 75. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Mai 1904.

Antrag.

Die Großh. Regierung zu ersuchen,

die **Verallgemeinerung der** bei uns für die drei Wagenklassen bestehenden **Kilometerheft-Sätze**

— und zwar, wenn irgend tunlich, unter Herabsetzung des Satzes für die dritte Klasse auf 2 Pfg. per Kilometer sowie unter Beibehaltung der bisherigen Taxen für gewerbliche Arbeiter, Militärpersonen, Schüler und Kinder — in die Wege zu leiten, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse wieder eine nachhaltige Besserung zeigen und sich entschieden hat, daß auf dem Wege der Verständigung mit den anderen deutschen Bahnverwaltungen zu einer, den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen Badens entsprechenden Personentarifreform nicht zu gelangen ist.

Gießler.
Dr. Wilckens.
Schneider-Pforzheim.
Obkircher.
Kriechle.
Dr. Binz.
Fehrenbach.
Breitner.
Schüler.
Neuhaus.

Beilage zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Mai 1904.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Petition des Verbandes badischer Kaminfegergehilfen um Verbesserung ihrer Lage

und

die Gegenpetitionen der badischen Kaminfeger-Innung.

Erstattet von dem Abgeordneten Blümmel.

I. Vorbemerkung.

Bereits am 7. März 1898 wurde in der zweiten Kammer eine „Bitte der geprüften Kaminfegergehilfen um Verbesserung ihrer Stellung" verhandelt. Die damalige Petition erstreckte sich auf folgende Punkte:

1. Errichtung weiterer Kehrbezirke.
2. Solche Gehilfen, welche eine Zeitlang aus dem Kaminfegergewerbe ausgetreten waren und einen anderen Beruf ergriffen hatten, sollten bei Bewerbung um erledigte Meisterstellen nur nach Maßgabe der im Kaminfegergewerbe zugebrachten Dienstjahre berücksichtigt werden.
3. Rascheres Ausschreiben der erledigten Stellen.
4. Festsetzung einer angemessenen Zeit praktischer Tätigkeit vor Zulassung zur Prüfung.
5. Abänderung der Kaminfegerordnung, dahingehend, daß in einem Kehrbezirke nicht mehr Lehrlinge zugelassen werden dürfen, als selbständige, den Kaminfegerdienst ausübende Personen (Meister oder Gehilfen) vorhanden sind.

Ziffer 1 und 2 wurden der Großh. Regierung empfehlend, Ziffer 3, 4 und 5 zur Kenntnisnahme überwiesen.

II. Die Petition des Gehilfenverbandes.

Unter dem 2. Februar 1904 überreichte nun der „Verband badischer Kaminfeger", dem 115 geprüfte Gehilfen angehören, dem Hohen Hause eine neue Petition. Darin wurden zunächst „dankbarst die Verbesserungen anerkannt, welche anschließend an die frühere Petition seitens der Großh. Regierung angeordnet worden seien." Diese Verbesserungen werden aber nicht für genügend erachtet, die Lage der zahlreichen Kaminfegergehilfen so zu gestalten, daß sie sich im Verhältnis zu ihrer Arbeit als gerecht entlohnt ansehen könnten. Sie richten deshalb an den Landtag folgendes neue Gesuch:

1. Es sollen neue Kehrbezirke geschaffen werden, und zwar je 2 in Karlsruhe mit Mühlburg-Land und in Mannheim, je 1 in Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Offenburg, Waldshut, Bonndorf und Konstanz.
2. Aus Orten der Bezirke Mosbach und Sinsheim soll ein dritter Bezirk gebildet werden.
3. Die sofortige Besetzung der in Freiburg neu geschaffenen Stelle soll seitens der Regierung veranlaßt werden.
4. Es soll bei der Großh. Regierung dahin gewirkt werden, daß sie mit der Neubesetzung der bereits geschaffenen und eingeteilten Stelle in Emmendingen nicht bis zum Ableben des derzeitigen Inhabers zuwarte, sondern dieselbe sofort vergebe.
5. In Baden soll eine gleichmäßigere Verteilung der 3 Kehrbezirke in der Weise angeordnet werden, daß dem III. Bezirk noch Sinzheim mit Stab zugeteilt wird.
6. Vom Bezirk Lörrach I sollen dem Kehrbezirk Kandern noch einige Ortschaften zugeteilt werden, dafür soll Kandern die 4 Ortschaften, welche dem Amtsbezirk Müllheim zugehören, an den letzteren wieder abtreten. Wenn dies geschehen, soll auch in Müllheim ein weiterer Kehrbezirk geschaffen werden.
7. Bei Bewerbung des jetzigen Stelleninhabers von Lahr III um eine andere Stelle sollen demselben 9 Jahre, in denen er eine Wirtschaft betrieben, also dem Kaminfegergewerbe nicht obgelegen habe, abgezogen werden. Bei Neubesetzung von Stellen soll den Bewerbern überhaupt nur jene Zeit als Dienstzeit angerechnet werden, in welcher sie das Kaminfegergewerbe tatsächlich ausgeübt haben.

In der Hauptsache wird das Verlangen, neue Kehrbezirke zu schaffen oder vorhandene zu vergrößern, damit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

begründet, daß die Bezirke, welche zu teilen oder zu verkleineren wären, so reiche Einnahmen hätten, daß sich die beantragte Änderung wohl rechtfertigen lasse. Die Petition fordert außerdem in allen Fällen, daß die Schaffung neuer Kehrbezirke unter „tunlichster Berücksichtigung gleicher Arbeits- und Einkommensverhältnisse" erfolge. In Freiburg sei neuerdings ein 5. Kehrbezirk errichtet, aber „dank der Hintertreibungstaktik der Meister bis heute noch nicht besetzt worden". Außer diesen Wünschen, die sich auf die Schaffung neuer oder Abänderung alter Kehrbezirke oder auf die Besetzung solcher beziehen, erachten die Gehilfen zur Besserung ihrer Lage als wünschenswert und notwendig:

1. daß die Besetzung der Stellen direkt durch das Hohe Ministerium erfolge, nachdem ihm seitens der Bezirksämter die 3 berechtigtsten Bewerber vorgeschlagen;
2. daß die Besetzung erledigter Stellen sich rascher vollziehe als bisher, was bei Erfüllung von Ziffer 1 sicher eintreffen werde. Auch erscheine es angebracht, daß bei Neubesetzung eines Kehrbezirks der Stelleninhaber nicht eher auf seinen neuen Bezirk aufziehe, als bis sein alter anderweitig definitiv besetzt sei. Jetzt komme es noch häufig vor, daß wenn der Inhaber eines Kehrbezirks sich um einen anderen, besseren bewerbe und diesen auch erhalte, er längere Zeit seinen alten wie auch den neuen versehe. Dadurch kämen ihm die Einkünfte von 2 Bezirken zugute, während die Anwärter auf seinen alten Bezirk oft monate-, ja jahrelang warten müßten. Dies sei in Wertheim und in Lahr der Fall gewesen;
3. daß § 4 der Kaminfegerordnung einen Zusatz erhalte, dahingehend: zur Berechtigung der Ablegung der Meisterprüfung ist das Alter von fünfundzwanzig Jahren, sowie die badische Staatsangehörigkeit erforderlich; ferner ist eine praktische Tätigkeit als Geselle nach abgelegter Lehrlings-Prüfung von mindestens 5 Jahren nachzuweisen;
4. daß die Meister weniger mit Lehrlingen als mit Gehilfen arbeiten möchten, wodurch sicherlich eine angemessene Verbesserung der Verhältnisse geschaffen werde.
5. daß die Militärdienstzeit in Anrechnung gebracht werde, wenn der Bewerber nach Ablegung der Meisterprüfung dieser habe genügen müssen, und mit gleichalterigen Bewerbern ohne Militärpflicht in Frage komme;
6. daß in Städten mit reger Bautätigkeit jeweils ein neuer Kehrbezirk geschaffen werde, wenn 600 Häuser (ohne Ersatzbauten) neuerstellt seien;
7. daß Heidelberg mit den dazu gehörigen vielen Erblehensbezirken jetzt schon in Kehrbezirke eingeteilt werde, damit beim Ableben des jetzigen Inhabers, des letzten Erbberechtigten, eine allzu lange Verzögerung nicht eintrete;
8. daß § 3 Absatz 3 der Kaminfegerordnung dahin abgeändert werde:

   „Bestellten Inhabern von Kehrbezirken soll erst nach vierjähriger Inhabung ihres Bezirks ein anderer übertragen werden."

   Eine gleiche Wartezeit solle jenen Meistern auferlegt werden, welche nach Übertragung einer Stelle freiwillig auf dieselbe verzichteten.

Zum Schlusse ersuchen die Petenten Hohe Kammer um Schaffung einer Witwen- und Waisenversorgungskasse, wie sie bereits im Jahre 1892 die Kaminfeger-Innung bei der Großh. Regierung beantragt habe. Durch diese Kasse käme der § 5 der Kaminfegerordnung, welcher besonders für die kleineren Kehrbezirke mancherlei Härten enthalte, in Wegfall. Dem Meister, der infolge dauernder Krankheit, Alter, Gebrechen oder sonstiger Umstände an der Ausübung des Gewerbes verhindert sei, sollte bis zu 30 % Rein-Einkommen des ihm gehörenden Kehrbezirks gesichert, der Bezirk selber aber anderweitig vergeben werden.

Im Eingang der Petition versichern die Gehilfen, daß nicht der Geist der Unzufriedenheit sie leite, sondern nur das Streben, ihre wenig beneidenswerte Lage zu verbessern. Sie weisen hin auf die Verteuerung der Wohnungen, der ganzen Lebenshaltung, auf die Vermehrung der Steuern und Umlagen. Unter den Kaminfegergehilfen befänden sich viele mit großen Familien, Männer im Alter von 35—40 Jahren, die mit einem Einkommen von 1100—1200 *M.* ihren Pflichten gegen Familie, Staat und Kirche nachkommen müßten. Bei der Strenge des Berufs werde der Arbeiter bald verbraucht und daher schneller, als dies in anderen Berufen der Fall, dem Gewerbe entzogen. Angesichts dieser Tatsachen seien die Gehilfen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, an die zweite Kammer die Bitte zu richten, einer Verbesserung ihrer Lage die Wege zu ebnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Die weiteren Petitionen.

1. Gegen die Petition der Kaminfegergehilfen richten sich zwei Eingaben (a und b) der „badischen Kaminfegerinnung", die am 20. Februar bezw. 3. März dem Hohen Hause unterbreitet wurden. Wir geben im folgenden den wesentlichen Inhalt wieder:

a) Mit dem allgemeinen Notstand der Gehilfen müsse es nicht so schlimm aussehen, denn bei einer am 31. Mai v. J. in Freiburg abgehaltenen Landesversammlung sei ein Ausflug in das Höllental bis Neustadt unternommen worden, was auf eine Notlage nicht schließen lasse. Das Einkommen beziffere sich nach Ausweis der amtlichen Lohnlisten auf 1100—1800 ℳ. Das Einkommen eines Gehilfen belaufe sich somit höher, als dasjenige der meisten Arbeiter und vieler niederen Beamten.

„Die ganz gewaltig verteuerten Wohnungsverhältnisse" belasteten mehr die Meister als die Gehilfen, weil die meisten der letzteren bei ihren Meistern wohnten. Die Meister seien früher in Bezug auf körperliche Anstrengung und Anstellung im allgemeinen in derselben Lage gewesen, wie die heutigen Gehilfen; dadurch hätten sie sich die Anwartschaft erworben, recht lange eine sichere und ausreichende Existenz zu besitzen, und dies um so mehr, als sie in den meisten Fällen beim Beginn ihrer Anstellung kleine Kehrbezirke mit oft unverhältnismäßig hohen Unterhaltungsrenten innegehabt hätten. Gerade mit Rücksicht auf drohende Unterhaltungsrenten sei es nicht im Interesse der Gehilfen gelegen, die Kehrbezirke derart zu verkleinern, daß der Meister kaum davon leben könne. Dagegen hätten die Meister nichts einzuwenden, daß in Städten mit raschem Aufschwung die Bildung weiterer Kehrbezirke unter der Bedingung herbeigeführt werde, daß die Stelle ihren Mann ernähre. Eine weitere Teilung von Landbezirken aber sei im Hinblick auf die dortigen Verhältnisse — große Entfernungen, auswärtige Verköstigung, daher Mehrbedarf an Arbeitskräften und größerer Aufwand — nicht angängig. Der Wunsch auf Herbeiführung gleicher Arbeits- und Einkommensverhältnisse sei an sich einleuchtend, aber tatsächlich sei die Sache unmöglich und unerwünscht. Einzelne von den Gehilfen zur Teilung vorgeschlagene Bezirke, wie Durlach, Ettlingen, Offenburg 2c., seien bis in die letzten Jahre mit Unterhaltungsrenten belastet gewesen, zum Teil noch belastet, und könnten daher große Beträge nicht abliefern.

Der Forderung einer Witwen- und Waisenversorgung treten auch die Meister bei, ebenso dem Wunsche, daß die Stellen künftig vom Ministerium des Innern vergeben werden sollten, da hierdurch die Einlegung der Rekurse wegfallen und eine raschere Besetzung der Kehrbezirke ermöglicht würde.

b) In ihrer zweiten Eingabe heben die Meister hervor, ihr Gewerbe sei ganz eigener Art, nicht produzierend, sondern konservierend, ihr Beruf sei hart, unangenehm, gefahrvoll, vielfach ungesund, stets aber verantwortungsvoll. Gerade deshalb sei es Aufgabe der Großh. Regierung, diesem Gewerbe besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Vor allem müsse die Bildung eines Proletariats auf diesem Gebiete verhindert werden. Zu diesem Ziele gäbe es zwei Wege:

1. höhere Anforderungen bei der Meisterprüfung;
2. diejenigen Kehrbezirke, in welchen nach der Teilung die Meister sich und ihre Familien kaum ernähren können, dürfen nicht zerkleinert werden.

Ein Kehrbezirk, der eine Brutto-Einnahme von 7000 Mark abwerfe, bringe dem Meister nach Abzug aller Ausgaben für die Familie und den Geschäftsbetrieb — wie im einzelnen dargetan wird — einen jährlichen Überschuß von 590 Mark. Die Teilung eines solchen Bezirks hätte zur Folge, daß der Meister nicht imstande wäre, für sich und seine Familie etwas zu erübrigen.

Die allgemeine Annahme, daß in den an Bevölkerungszahl rasch zunehmenden Städten wie Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Pforzheim und Heidelberg durch die Aufführung vieler Neubauten auch das Einkommen der dortigen Meister sich erhöhe, treffe nicht zu. Durch die Einrichtung der vielen Zentral-Heizungen und Gasfeuerungen werde dasselbe bedeutend reduziert, und die öffentlichen Gebäude würden mit Dampfheizungen versehen, wodurch eine Kaminreinigung fast vollständig in Wegfall komme. Des weiteren schildert die Petition die verschiedenen Nachteile, die eine allzu weitgehende Verkleinerung der Kehrbezirke im Gefolge haben kann.

Es wird ferner ausgeführt, daß von den 120 Gehilfen, die angeblich auf Anstellung warteten, kaum 16 mit Rücksicht auf die seit der Prüfung verstrichene Zeit Anspruch auf eine Meisterstelle hätten; 75 hätten erst in

den Jahren 1894—1903 ihre Dienstprüfung bestanden. Das Vorgehen der Gehilfen werde aber nicht einmal von ihren sämtlichen Kollegen gutgeheißen; es werde mißbilligt von den 5 im Heidelberger Erbbestand beschäftigten, geprüften Geschäftsführern und ebenso von vielen andern, die dem Verband nicht angehörten. Zum Schluß wird gebeten, das Ansuchen der Gehilfen um Verkleinerung der Kehrbezirke zurückzuweisen, dagegen die Punkte, die auch die Innung für richtig befunden, in wohlwollende Erwägung zu ziehen. Das Hohe Haus wolle ferner das Großh. Ministerium ersuchen, nur dann zur Teilung von Kehrbezirken zu schreiten, wenn die Großh. Regierung selbst es für notwendig erachtet.

2. Weitere Petition des Verbandes der Kaminfegergehilfen.

Die oben im Auszug dargelegten Vorstellungen der Innung hatten eine neue Eingabe der Gehilfen zu Folge, die unter dem 26. März an das Hohe Haus gelangte.

Es werden darin zunächst den Meistern allerlei Vorwürfe gemacht. Die letzteren hätten versucht, den Verband zu sprengen. Herr Walter-Ettlingen sei nie Kaminfeger „im Sinne des Wortes" gewesen, habe nie eine Gehilfenstelle bekleidet. (NB. In einem längeren, der Kommission vorliegenden Schreiben weist Kaminfegermeister Walter die gegen ihn erhobenen Angriffe entschieden zurück).

An der Tatsache, daß heute soviele Gehilfen auf Meisterstellen warten müßten, seien auch wieder die Meister der größeren Kehrbezirke schuld, die, um ihre ohnehin nicht geringen Einkünfte zu vermehren, in früheren Jahren geradezu Lehrlingszüchterei getrieben hätten.

Die Gehilfen erstrebten gewiß nicht die Verminderung der Einkommen, sondern nur eine gerechtere Einteilung der Kehrbezirke und damit gleichmäßigere Verteilung der Einkommen. Der Unterschied der Kehrbezirke sei in dieser Beziehung zu groß. Wenn die Meister in ihrer zweiten Eingabe ein Ausgabe-Budget aufgestellt hätten, so hätten sie darin die Kosten für die Jagd vergessen, der gerade die Meister mit den größten Einkommen huldigten. Falsch sei die Behauptung der Meister, daß Gehilfen, die mit 1200 *M.* entlohnt würden, Wäsche, Wohnung, Holz, Licht u. s. w. kostenfrei bezögen. Durch die Erstellung von Schulen, Rathäusern ꝛc. könnten die Einkommen der Meister nicht geschädigt werden. Die Forderung, daß jeweils neue Kehrbezirke geschaffen werden müßten, sobald 600 Neubauten erstellt seien, müsse als berechtigt anerkannt werden, denn jedes Haus bringe in der Stadt durchschnittlich 7 *M.* im Jahre ein. Die Kaminfegergehilfen hätten die gleiche staatserhaltende Gesinnung, wie die Meister, und müßten sich gegen die Unterstellung verwahren, als ob sie die Schaffung eines Proletariats beabsichtigten. Es entspreche nicht den Tatsachen, daß nur 16 von den 120 geprüften Kaminfegergehilfen ein Recht auf Anstellung hätten, den unter den bis 1898 geprüften Gehilfen seien viele mit hohem Lebensalter und großer Familie, die auf Grund der Verordnung des Jahres 1898 berücksichtigt werden müßten.

3. Weitere Eingabe der Kaminfeger-Innung.

Unter dem 18. April wurde der zweiten Kammer eine weitere Eingabe der Kaminfeger-Innung überreicht, die sich als Ergänzung der früheren darstellt und in zwei, auch äußerlich getrennte Teile zerfällt.

Der erste behandelt noch einmal die Frage der Witwen- und Waisenversorgung.

Die Innung sei seit dem Jahre 1889 bestrebt, eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Versorgung ihrer Hinterbliebenen herbeizuführen und habe in diesem Bestreben wiederholt — 1889, 1893 und 1901 — die Hilfe des Großh. Ministeriums angerufen. Das Bedenken der Großh. Regierung, die Kasse könnte wegen der geringen Zahl der Beteiligten nicht lebensfähig werden, sei hinfällig: Zurzeit müsse in Baden von 29 Meistern eine jährliche Unterhaltungsrente von 8585 *M.* an Witwen und Waisen gezahlt werden; es sei nun doch leichter, diese Summe aufzubringen, wenn sämtliche Meister, deren Zahl 108 betrage, durch Umlageverfahren dazu herangezogen werden könnten. Dabei sei noch zu berücksichtigen, daß die geprüften Gehilfen den gleichen Wunsch hätten und bereit seien, einer solchen Kasse als Mitglieder beizutreten.

Unter den badischen Kaminfegermeistern befände sich eine Anzahl, die seit ihrer Anstellung 10—20 000 *M.* an Renten bezahlt hätten; während sie aber die Hinterbliebenen ihrer Vorgänger unterstützt und vor Not und Elend geschützt hätten, seien sie nicht in der Lage gewesen, für die eigenen Angehörigen etwas zurückzulegen; so fielen die Hinterbliebenen des Vorgängers dann wieder dem Nachfolger zur Last. Der § 5 der Kaminfeger-Ordnung werde deshalb von den dadurch betroffenen Meistern als eine große Härte empfunden. Die Ausführungen schließen mit der Bitte:

> „Hohe zweite Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen, den § 5 der Kaminfeger-Ordnung zu beseitigen und an dessen Stelle eine anderweitige

Regelung der Witwen- und Waisenversorgung herbeizuführen."

In dem zweiten Teile übergibt die Innung Verzeichnisse der in Baden angestellten Kaminfegermeister und der geprüften Gehilfen mit näheren Angaben über Alter, Prüfungsjahr, Anstellungsjahr, Einkommen, gezahlte Arbeitslöhne und Rentenbelastung der Meister, sowie über Geburtsort und -Jahr, Prüfungsjahr, Familienverhältnisse und Einkommen der Gehilfen.

In dem Begleitschreiben hiezu wird gesagt, die Zahl der geprüften Gehilfen betrage zur Zeit 109, diejenige der Meister 108. Von den Gehilfen hätten 86 ihre Dienstprüfung in den Jahren 1894 bis 1903 gemacht, und könnten deshalb „noch nicht so sehr" auf Anstellung rechnen. Wenn manche Gehilfen erst mit 40 Jahren angestellt würden, habe dies seinen Grund in deren persönlichen Verhältnissen. In Wirklichkeit gelangten die meisten Gehilfen im Alter von 32 bis 36 Jahren zur Selbständigkeit.

Die Roheinahmen der 108 Meister werden angegeben, wie folgt:

7	Betriebsinhaber haben eine jährliche Roh-Einnahme von . .	M.	1 500—2 000
29	Betriebsinhaber	„	2 000—3 000
31	„	„	3 000—4 000
16	„	„	4 000—5 000
16	„	„	5 000—6 000
5	„	„	6 000—7 000
3	„	„	7 000—8 000
1	„ (Heidelberger Erbbestand) hat eine jährliche Roh-Einnahme von . . .	„	25 000—28 000

An Arbeitslöhnen wurden laut amtlicher Lohnliste im Jahre 1903 von diesen 108 Betriebsinhabern gezahlt:

1.	von 38	Betriebsinhabern . .	M.	1 000—1 500
2.	„ 24	„ . .	„	1 500—2 000
3.	„ 21	„ . .	„	2 000—2 500
4.	„ 12	„ . .	„	2 500—3 000
5.	„ 6	„ . .	„	3 000 - 4 000
6.	„ 1	Betriebsinhaber (Heidelberger Erbbestand) .	„	12 000.

7. 6 Meister beschäftigen keine Gehilfen.

Dazu kommen die Geschäftsunkosten, die Beiträge zur Kranken- Invaliditäts-, Altersversorgungs-, Unfall- und Berufsgenossenschafts-Versicherungen. Auf 29 Kehrbezirken lasten Rentenabgaben in Beträgen von 30 bis 650 M, und im Gesamtbetrage von 8585 M. In Bezug auf das Alter, das die jetzigen Meister bei ihrer Anstellung erreichten, enthält die Eingabe folgende Ziffern:

Von 103 Meistern erreichten

3	ein Alter von	29	Jahren
4	„ „ „	30	„
1	„ „ „	31	„
2	„ „ „	32	„
2	„ „ „	33	„
7	„ „ „	34	„
10	„ „ „	35	„
15	„ „ „	36	„
16	„ „ „	37	„
8	„ „ „	38	„
7	„ „ „	39	„
4	„ „ „	40	„
5	„ „ „	41	„
3	„ „ „	42	„
2	„ „ „	45	„
2	„ „ „	46	„
1	„ „ „	47	„

Durchschnittsalter also $36^1/_2$, nicht, wie die Gehilfen angeben, 30 Jahre.

Die Innung wendet sich sodann gegen den Vorwurf, als ob die Meister je „Lehrlingszüchterei" getrieben hätten, und führt aus, daß die Lehrlingszüchterei allerdings aufkommen müsse, wenn man die Kehrbezirke so verkleinere, daß der Inhaber einen Gesellen nicht mehr halten könne. Vom Verband der Gehilfen war bestritten worden, daß Gehilfen, die mit 1200 M. entlohnt würden, vom Meister Wäsche, Holz, Licht und Wohnung kostenfrei bezögen; die Innung versucht den zahlenmäßigen Nachweis, daß dem tatsächlich so sei.

Zum Schluß wird noch ein Aufruf erwähnt, den der Vorstand des Gehilfen-Verbandes im August 1891 an alle badischen Kaminfegergehilfen ergehen ließ und in welchem er sich entschieden gegen die Zerkleinerung der Landbezirke aussprach.

Die Bitte der Innung geht dahin:

„Hohe zweite Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen, von dem § 2 Abs 2 der Kaminfeger-Ordnung nur dann Gebrauch zu machen, wenn sich in den an Bevölkerungszahl rasch zunehmenden Städten die Notwendigkeit herausstellen sollte, weitere Kehrbezirke zu errichten."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Stellung der Großh. Regierung.

Vorstehenden Petitionen gegenüber gab die Regierung ihre Stellung, wie folgt, zu erkennen:

„Das Ministerium steht den Bestrebungen der Kaminfegergehilfen, die auf Verbesserung ihrer Lage gerichtet sind, andauernd durchaus wohlwollend gegenüber und hat bereits bisher nicht gezögert, die Neubildung von Kehrbezirken zu veranlassen, wo die Erhebungen, sei es daß sie auf Anregung des Verbands der Kaminfegergehilfen, sei es ohne solche Anregung, wie mehrfach, insbesondere bei der Neubesetzung von erledigten Stellen, angestellt wurden, ergaben, daß die wirtschaftliche Grundlage für eine Vermehrung der Meisterstellen vorhanden war. Das Entgegenkommen gegenüber den Bestrebungen der Kaminfegergehilfen, sich möglichst bald wirtschaftlich selbständig zu machen, muß aber seine Grenze in der Erwägung finden, daß — insbesondere auch mit Rücksicht auf die mit der Berufstätigkeit der Kaminfegermeister verbundene Verantwortung — die Bezirke ihren Inhabern stets noch ein sicheres und ausreichendes Einkommen gewähren sollen. Bei der Bildung von Kehrbezirken muß ferner in besonderem Maße auch den Interessen der Bevölkerung Rechnung getragen werden, wodurch es sich verbietet, die Bezirke nur nach dem Prinzip der Gleichheit ihrer Einkommenshöhe und ohne Rücksicht auf die örtliche Lage der einzelnen Gemeinden und ihre Beziehungen zu gewissen Verkehrszentren abzugrenzen. Schon deshalb ist es nicht zu vermeiden, daß Bezirke mit ungleichen Einkommensverhältnissen nebeneinander bestehen.

Es scheint uns übrigens eine völlige Gleichwertigkeit aller Kehrbezirke auch durchaus nicht im Interesse des Kaminfegergewerbes zu liegen, vielmehr ist es wohl wünschenswert, daß Meistern, die sich in kleineren Bezirken eine Reihe von Jahren erprobt haben, die Möglichkeit offen steht, durch Übernahme größerer Bezirke in mäßigen Grenzen ihr Einkommen zu verbessern.

In der Petition sind eine Anzahl Städte und Bezirke aufgeführt, für die vom Verband der Kaminfegergehilfen eine Vermehrung der bestehenden Meisterstellen angestrebt wird. Hierzu ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Bezüglich des Amtsbezirks **Karlsruhe** sind die Verhandlungen soweit gediehen, daß das Großh. Bezirksamt im Dezember v. J. auf Grund der damals vorliegenden Feststellungen beauftragt werden konnte, nochmals zu prüfen, ob sich nicht aus dem Gebiet der jetzt bestehenden fünf städtischen und des einen ländlichen Kehrbezirks Mühlburg (ein zweiter besteht mit dem Sitz in Graben) nicht nur zwei, sondern drei weitere Bezirke bilden ließen. Über diese diesseits angeregte Neueinteilung waren noch die technischen Bezirks- und die beteiligten Gemeindebehörden zu hören. Der Abschluß des Verfahrens ist demnächst zu erwarten.

In **Mannheim,** wo erst im Jahre 1900 ein neuer, sechster Kehrbezirk errichtet worden ist, sind zwar die neuerdings auf diesseitiges Betreiben eingeleiteten Verhandlungen noch nicht abgeschlossen, es kann aber (nach einem uns am 18. ds. Mts. zugegangenen Bericht) mit Bestimmtheit angenommen werden, daß es möglich sein wird, nunmehr auch in Mannheim noch zwei weitere Kehrbezirke zu errichten.

Mit der Errichtung des bereits beschlossenen dritten Kehrbezirks im Amtsbezirk **Emmendingen** ist allerdings seit einer Reihe von Jahren vornehmlich mit Rücksicht auf den jetzigen Inhaber des ersten Kehrbezirks, den jetzt 78jährigen Kaminfegermeister Sulzer, zugewartet worden. Das Ministerium glaubt jedoch durch diese persönliche Rücksichtnahme die Errichtung des dritten Kehrbezirks nicht weiter hinausschieben zu sollen und hat bereits in diesem Sinne Schritte getan.

Bei der Besetzung der neu gebildeten Kehrbezirke des Amtsbezirks **Lahr** hatte der Bezirksrat Lahr bei der Vergebung der Meisterstellen zunächst die Bewerbung des hier in Betracht kommenden Kaminfegergehilfen Hartmann nicht berücksichtigt. Als infolge des Verzichts des Kaminfegermeisters Mußler auf den ihm zufallenden dritten Kehrbezirk eine nochmalige Vergebung nötig wurde, gelang es Hartmann zu Gunsten seiner Bewerbung verschiedene Umstände geltend zu machen, die im gleichen Umfang bei der ersten Vergebung noch nicht berücksichtigt worden waren.

Hartmann, der seine Prüfung am 9. August 1889 abgelegt hat, erklärte, daß er zwar in den Jahren 1890 bis 1899 eine Schankwirtschaft betrieben habe, daß er aber gleichzeitig und zwar in stets wachsendem Maße andauernd im Kaminfegergewerbe als Gehilfe des Kaminfegermeisters Ebbecke tätig gewesen sei, da das Wirtsgewerbe ihn und seine Familie von Jahr zu Jahr schlechter ernährte; schließlich habe seine Frau die Wirtschaft allein geführt, er selbst habe bei zunehmender Kränklichkeit des Ebbecke als dessen erster Gehilfe fast selbständig dessen Kehrbezirk, den er dann auch als Stellvertreter inne hatte, besorgt. Von Anfang an habe er sich dem Wirtsgewerbe nur zugewendet, nicht um

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

das Gewerbe als Kaminfeger aufzugeben, sondern um mit Rücksicht auf seine damals geschwächte Gesundheit nicht ausschließlich zur Kaminfegerarbeit gezwungen zu sein.

Das Bürgermeisteramt Lahr bestätigte, daß Hartmann, solange er das Schankgewerbe betrieb, auf Nebenverdienst angewiesen war und sich wegen seines geringen Verdienstes als Wirt schließlich wieder ganz dem Kaminfegergewerbe zugewendet hatte. Den Bezirksratsmitgliedern war aus eigener Erfahrung bekannt, daß Hartmann im Bezirk des Ebbecke seit Jahren tätig war. Bei dieser Sachlage trug der Bezirksrat kein Bedenken, dem Hartmann die ganze seit seiner Prüfung verflossene Zeit anzurechnen. Allerdings stand auch nach dieser Berechnung Hartmann — der an Lebensjahren der viertälteste Bewerber war, was aber nach § 3 Absatz 4 Kaminfegerordnung erst in zweiter Linie in Betracht zu kommen hatte — an Dienstalter hinter drei Bewerbern bis zu zirka $1^1/_4$ Jahr zurück. Es sprachen aber bedeutsame Erwägungen dafür, Hartmann trotzdem vorzuziehen. Sowohl das Bürgermeisteramt Lahr als auch die in Betracht kommenden Landgemeinden sprachen sich befürwortend für Hartmann aus und auch der Bezirksrat hielt ihn seiner Ortskenntnis und Tüchtigkeit wegen zu der zu vergebenden Stelle für in besonderem Maße befähigt.

Außerdem und insbesondere berücksichtigte der Bezirksrat Lahr jedoch, daß die direkten Vorfahren Hartmanns den früheren ersten Kehrbezirk Lahr kraft eines Erblehensbriefes inne gehabt hatten, und daß das Recht der Erben jener nur durch ein Versäumnis der Mutter Hartmanns, Ehefrau Elise Hartmann, verloren gegangen war. Im Jahre 1844 hatte Hartmanns Großmutter, die Witwe Karl Bittenbring, aufgrund des vom Jahre 1803 stammenden Lehensbriefes den ersten Kehrbezirk erhalten und bis zu ihrem Tode 1884 inne gehabt. Hierauf ging dieser Bezirk auf den dritten Ehemann der Witwe Karl Bittenbring, den Kaminfegermeister Ebbecke über. Mit Rücksicht auf die nahe Verwandtschaft mit Ebbecke hatten die berechtigten Nachkommen der Erbbeständerin keine Ansprüche erhoben. Wenn nun auch Hartmann aus dem früheren Erblehen keine Rechte mehr herleiten kann, so durfte man doch aus diesen Verhältnissen bei der übrigens nicht ungünstigen Sachlage einen ausschlaggebenden Billigkeitsgrund für die Vergebung des dritten Lahrer Kehrbezirks an Hartmann entnehmen. Die Bevorzugung Hartmanns schien um so weniger bedenklich, als der dritte Kehrbezirk (mit Sitz in Ichenheim) der kleinste unter den drei neugebildeten Bezirken im Amtsbezirk Lahr ist.

Aus diesen Erwägungen wurde auch in der Rekursinstanz die mehrfach angefochtene Entschließung des Bezirksrats Lahr bestätigt.

Wie bei etwaigen künftigen Bewerbungen des Hartmann um andere Meisterstellen zu verfahren sein wird, muß sich nach den jeweiligen besonderen Verhältnissen richten; die besonderen Rücksichten, die auf Hartmanns Beziehungen zum Kaminfegerdienst in Lahr genommen wurden, werden dann allerdings voraussichtlich nicht mitzusprechen haben.

Der im Amtsbezirk **Baden** neu gebildete dritte Kehrbezirk steht zwar an Umfang und Einkommen hinter dem ersten und zweiten Kehrbezirk Baden zurück, er bietet aber, da er ein Reineinkommen von nicht nur 2000 *M*, sondern von ca. 3000 *M* abwerfen wird, insbesondere einem jüngeren Meister ein genügendes Auskommen. Es fällt hierbei noch in's Gewicht, daß die geschlossene Lage des Bezirks, dessen Gemeinden alle nahe beisammen liegen, den Betrieb verbilligt, und daß die Lebenshaltung in Oos, wo der dritte Meister seinen Sitz hat, wesentlich billiger sein wird, als in der Stadt Baden. Andererseits ist von der Vergrößerung der aufstrebenden Gemeinde Oos eine baldige Steigerung des Einkommens dieser Stelle zu erwarten. Die Abgrenzung der Kehrbezirke entspricht überdies nach Ansicht des Bezirksrates, der wir beipflichten, durchaus den örtlichen Verhältnissen. Daß die Inhaber des ersten und zweiten Kehrbezirks etwas besser gestellt sind, als der Inhaber des dritten, wird mit Rücksicht auf das höhere Lebensalter der bisherigen Inhaber und auf deren lange Dienstzeit in Baden der Billigkeit entsprechen, zumal nach Ansicht des Stadtrats und des Bezirksrats die Bildung eines neuen Kehrbezirks bis zur Erledigung der bisherigen Stellen hätte hinausgeschoben werden sollen. Der neu gebildete Kehrbezirk, für den sich 21 Bewerber gemeldet hatten, ist übrigens bereits besetzt, so daß auch deshalb die Erörterung einer anderen Einteilung zur Zeit untunlich erscheint.

Die Erhebungen in **Bruchsal** haben ergeben, daß es nicht angeht, aus dem bestehenden einen städtischen Kehrbezirk zwei den Lebensunterhalt des Inhabers sichernde neue Kehrbezirke zu bilden. Es soll deshalb versucht werden, aus den drei Bezirken des Amtsbezirks vier neue Kehrbezirke zu schaffen. Die Verhandlungen hierüber sind dem Abschluß nahe, und es wird mit der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durchführung der Neueinteilung nicht bis zur Erledigung des jetzigen ersten Kehrbezirks gewartet werden.

Aus dem Gebiet der bisherigen Kehrbezirke Mosbach und Sinsheim sind nach längeren Verhandlungen jetzt drei Kehrbezirke: **Mosbach, Sinsheim** und **Neckarbischofsheim** gebildet worden. Schon jetzt wird der Inhaber der Meisterstelle in Neckarbischofsheim ein völlig genügendes Einkommen haben. Nach Erlöschen der Erbbestandschaft Heidelberg wird er den Meistern in Sinsheim und Mosbach fast gleich stehen, da nach der getroffenen Einteilung mehrere jetzt noch zum Kehrbezirk Heidelberg gehörige Gemeinden dem Kehrbezirk Neckarbischofsheim späterhin zufallen sollen.

Die Errichtung einer zweiten Meisterstelle im Amtsbezirk **Müllheim** ist erwogen worden, es hat sich aber herausgestellt, daß — selbst bei Heranziehung der jetzt zum Kehrbezirk Kandern gehörenden vier Ortschaften — die erforderliche wirtschaftliche Grundlage für zwei Meisterstellen nicht hinreichend gesichert erscheint. Überdies wünschen die vier Gemeinden des Amtsbezirks Müllheim dringend — und mit Rücksicht auf ihre Verkehrsverhältnisse wohl nicht mit Unrecht — beim Kehrbezirk Kandern zu verbleiben. Es wurde deshalb vorgezogen, im Amtsbezirk **Lörrach** einen dritten Kehrbezirk, der bereits vergeben ist, zu bilden. Wenn bei der Neueinteilung der Kehrbezirke im Amtsbezirk Lörrach der erste Kehrbezirk etwas reichlicher bedacht wurde, so geschah dies mit Rücksicht auf seinen langjährigen Inhaber, einen alten Meister. Sobald diese unseres Erachtens nicht unbillige Rücksicht wegfällt, wird auch der Frage einer Änderung der jetzigen Einteilung wieder näher getreten werden können.

Die Petenten wünschen ferner die Schaffung je eines neuen Kehrbezirks in den Amtsbezirken Durlach, Ettlingen, Offenburg, Waldshut-Bonndorf und Konstanz. Einen Antrag in dieser Richtung hat der Verband der Kaminfegergehilfen bisher beim Ministerium des Innern nicht gestellt, obwohl er doch nach der Art der Behandlung seiner früheren Vorstellungen eine wohlwollende sachliche Prüfung seiner Wünsche erwarten konnte. Es sollen indes auch über die Verhältnisse im Kaminfegergewerbe der genannten Bezirke Erhebungen angestellt werden, wenn auch schon nach dem jetzt vorliegenden Material kaum anzunehmen ist, daß überall da, wo die Petition meint, die Schaffung eines weiteren Kehrbezirks möglich sein wird.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen der zurzeit für Bildung und Besetzung der Kehrbezirke maßgebenden Bestimmungen, die in der Petition im drittletzten Absatz unter Ziffer 1—8 als wünschenswert und notwendig zur Verbesserung der Lage der Gehilfen bezeichnet werden, bemerken wir folgendes:

ad 1. Wenn auch manche Erwägungen für die vorgeschlagene Änderung zu sprechen scheinen, so empfiehlt sich die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens schon deshalb, weil nicht ohne Not die Möglichkeit in höherer Instanz etwa nötige Abhilfe zu gewähren, beseitigt werden sollte und es andererseits zu vermeiden sein dürfte, daß das Staatsministerium, als Beschwerde-Instanz gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern, sich mit der Besetzung von Kaminfegerstellen regelmäßig zu befassen hätte. Da bei der Besetzung einer Stelle nur die jeweiligen Bewerber zu berücksichtigen sind, ist es übrigens nicht nötig, dabei einen genauen Überblick über die Zahl aller im Großherzogtum beschäftigten Gehilfen zu haben. Vor allem aber kann die besonderen örtlichen Verhältnisse der Bezirksrat am besten beurteilen; die Bestimmungen über den Vorrang der Bewerber einzuhalten wird auch der Bezirksrat im stande sein.

ad 2. Es ist nicht zu verkennen, daß trotz tunlichster Beschleunigung des Verfahrens die Neubesetzung einer Stelle oft erst nach längerer Zeit möglich ist. Der Grund hierfür ist vornehmlich darin zu suchen, daß häufig auch in sachlich völlig unbegründeter Weise gegen die Entschließung des Bezirksrats Rekurs eingelegt wird; aber auch der Umstand, daß die Gehilfen sich gleichzeitig um mehrere Kehrbezirke bewerben, gibt zu manchen Verzögerungen Anlaß. Es darf wohl erwartet werden, daß mit dem längeren Bestehen der Vorschriften über den Rang der Bewerber die Bewilligung von Ausnahmen seltener verlangt und dann auch die Rekursinstanz weniger häufig in Anspruch genommen, damit aber zugleich auch die Stellenbesetzung schneller vollzogen werden wird.

Die Besetzung einer erledigten Stelle noch dadurch zu verzögern, daß man dem neubestallten Meister erst nach Besetzung seiner bisherigen Stelle den Antritt der neuen Stelle gestatte, scheint uns nicht empfehlenswert. Daß ein Meister zwei Bezirke besorgt, wird wohl nur selten und auf kurze Zeit vorkommen; steht zu erwarten, daß die Stelle aus besonderen Gründen ausnahmsweise längere Zeit nicht definitiv wiederbesetzt werden kann, so wird das Bezirksamt einen Stellvertreter ernennen, der dann auch das Einkommen aus dem Bezirk bezieht. Mißstände in dieser Richtung sind uns bis jetzt nicht bekannt geworden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ad 3. Vom Besitz der badischen Staatsangehörigkeit darf gemäß Artikel 3 der Reichsverfassung die Zulassung zur Meisterprüfung nicht abhängig gemacht werden. Eine Erweiterung der Bestimmungen in § 4 Abs. 1 der Kaminfegerordnung, wonach zwecks Zulassung zur Prüfung eine mindestens 6jährige praktische Tätigkeit im Kaminfegergewerbe nachzuweisen ist, hat sich bis jetzt nicht als notwendig erwiesen und würde wohl in vielen Fällen für den Einzelnen große Härten mit sich bringen.

ad 4. Hinsichtlich der Verwendung von Lehrlingen dürften die Vorschriften in § 11 Abs. 5 der Kaminfegerordnung wohl die richtigen Grenzen ziehen. Daß diese nicht eingehalten werden, ist nicht bekannt geworden.

ad 5. Die nach abgelegter Prüfung der Militärdienstpflicht gewidmete Zeit wurde schon bisher mehrfach durch Ausnahmebewilligung seitens des Ministeriums den Stellenbewerbern solchen Mitbewerbern gegenüber angerechnet, die sie an Dienstalter erheblich übertroffen hätten, wenn die Ausübung des Kaminfegergewerbes nicht durch die Leistung des Militärdienstes unterbrochen worden wäre. Es steht nichts im Wege, eine allgemeine Weisung dahin ergehen zu lassen, daß die Militärdienstjahre nach jeweiliger Prüfung des einzelnen Falles zur Anrechnung kommen sollen und zwar sowohl dann, wenn die betreffenden Stellenbewerber erst nach der Prüfung beim Militär gedient haben, als auch, wenn sie vor der Prüfung ihrer Militärdienstpflicht genügten, und letzteren Falles glaubhaft gemacht wird, daß die Ablegung der Prüfung wegen des Militärdienstes hinausgeschoben werden mußte.

ad 6. Eine schematische Regelung in dieser Art muß mit Rücksicht auf die ganz verschiedenen Verhältnisse, die je nach Art und Umfang der neuen Bauten zu berücksichtigen sind, als durchaus unzweckmäßig bezeichnet werden.

ad 7. Die Neueinteilung der Heidelberger Erblehensbezirke kann alsbald vorbereitet werden.

ad 8. Es scheint uns angemessener, die jetzige Fassung des § 3 Absatz 4 letzter Satz der Kaminfegerordnung, nach welcher Bestimmung auch jetzt schon ein rascher Wechsel der Meisterstellen in der Regel nicht zulässig ist, beizubehalten, als im Sinne der Petition die Frist in einer die Berücksichtigung besonderer Fälle erschwerenden Weise auf eine genau bestimmte Zahl von Jahren festzulegen. Auf die genaue Beachtung der bestehenden Vorschriften werden wir die Bezirksämter neuerdings hinweisen.

Die Festsetzung einer Wartefrist für Meister, die auf eine übertragene Stelle freiwillig verzichtet haben, scheint uns wegen der Seltenheit des Falles weder notwendig noch völlig der Billigkeit entsprechend, da meist dringende Gründe zum Verzicht vorliegen werden.

Zu der schließlich noch aufgeworfenen Frage der Schaffung einer Wittwen- und Waisenkasse erklären wir folgendes:

Die Vorschrift des § 5 der Kaminfegerordnung, durch die für die Unterstützung hilfsbedürftiger, arbeitsunfähig gewordener Meister und der Witwen und Kinder von Kaminfegermeistern Vorsorge getroffen ist, wurde wörtlich aus der badischen Vollzugs-Verordnung zur Gewerbeordnung (§ 65) übernommen. Seit einer Reihe von Jahren haben die Kaminfeger eine andere, weitergehende Hinterbliebenenversorgung angestrebt, bei der auch eine andere und zwar eine gleichmäßige Verteilung der Unterstützungslast auf die Gesamtheit der Meister erreicht werden sollte. Das Ministerium hat sich zu wiederholten Malen mit dieser Frage eingehend beschäftigt und mit dem Vorstande der Kaminfegermeister-Innung in entgegenkommendster Weise mündlich und schriftlich hierüber verhandelt. Als im Jahre 1894 die Innung einen Entwurf zum Statut einer Witwen- und Waisenpensionskasse vorlegte, wurde durch das ausführliche Gutachten eines hervorragenden Sachverständigen des Versicherungswesens festgestellt, daß die Zahl der Kaminfegermeister in Baden zu klein sei, um eine lebensfähige Pensionskasse der projektierten Art zu gründen. Überdies ergab sich, daß die weiter notwendige Voraussetzung sowohl für ein derartiges Unternehmen der Innung als für das ebenfalls in Betracht gezogene Verfahren, die nach § 5 Kaminfegerordnung zu leistenden Renten vorschüßlich aus der Staatskasse zu zahlen und ihren Gesamtbetrag auf sämtliche Meister umzulegen, nämlich die Bereitwilligkeit der Meister zur Beitragsleistung trotz wiederholter Bemühungen des Innungsvorstandes weder damals noch später erzielt werden konnte. Einen Beitrittszwang gegen den Willen der Mehrheit oder doch einer großen Minderheit der Meister auszuüben, schien aber nicht wohl tunlich. Auch bei der späteren Wiederaufnahme der Verhandlungen im Jahre 1901 blieben die erwähnten Schwierigkeiten nach wie vor bestehen. Die Innung der Kaminfegermeister trat nun im Jahre 1903 wiederholt mit dem Wunsche hervor, es möchte seitens des Staates in gleicher Weise für die Kaminfegermeister und deren Hinterbliebene gesorgt werden, wie dies durch das Gesetz von 1896, betreffend die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, für diese Beamten geschehen sei. Das Ministerium hat jedoch daraufhin seine Ansicht, die auch heute noch die gleiche ist,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dahin zu erkennen gegeben, daß man nach der geltenden Gesetzgebung die Kaminfegermeister nicht als Beamte, sondern lediglich als selbständige Gewerbetreibende ansehen müsse, und daß ihrer besonderen Stellung durch den ihrer Thätigkeit gewährten staatlichen Schutz schon in reichem Maße Rechnung getragen sei. Einen Anspruch auf ähnliche Fürsorge wie für Gemeindebeamte könne man deshalb nicht anerkennen, und man könne sich daher nicht — wie es gewünscht werde — bereit erklären, dem Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den eine Versorgung der Hinterbliebenen von Kaminfegermeistern unter staatlicher Verwaltung und mit Staatszuschüssen geschaffen werde. Geldmittel seitens des Staates für diese Zwecke bereitzustellen, verbiete sich überdies durch die Finanzlage des Landes. Die Regierung wird es deshalb nach wie vor zunächst der Innung überlassen müssen, zu prüfen, ob und wie weit sie ihrerseits im Rahmen der zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung ins Leben rufen kann und will. Ein dahin zielendes als lebensfähig erkanntes Unternehmen kann jedoch der tunlichsten Förderung seitens des Ministeriums gewiß sein.

Auf den Inhalt der Gegenpetitionen der badischen Kaminfegerinnung glauben wir nicht eingehen zu sollen, da alle von diesen Gegenpetitionen berührten wichtigeren Punkte in vorstehendem bereits erörtert sind."

V. Stellung der Kommission.

a) Zur Frage der Kehrbezirke.

Die Kommission kann die Haltung, welche die Großh. Regierung in Bezug auf die Errichtung neuer oder Abänderung bestehender Kehrbezirke bisher eingenommen hat und in Zukunft einnehmen will, nur billigen. Sie scheint den richtigen Mittelweg gefunden und beobachtet zu haben, um einerseits den an sich berechtigten Bestrebungen der Gehilfen nach Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse entgegenzukommen, ohne auf der andern Seite die Interessen des Gewerbes zu schädigen. Denn wenn auch im Hinblick auf einen billigen Ausgleich allzugroße Verschiedenheiten in den Einkommensverhältnissen zu vermeiden sind, so erfordert doch die Bedeutung des Gewerbes und die mit ihm verbundene Verantwortung, daß es jederzeit seinen Mann anständig und ausreichend ernähre. Eine völlige Gleichmachung der Kehrbezirke ist mit Rücksicht auf die ganz verschiedenen örtlichen Verhältnisse des Landes, die eine große Ungleichheit in den Betriebskosten bedingen, ausgeschlossen. Eine gewisse Abstufung wird also immer notwendig sein und sich von selbst ergeben. Man wird auch dagegen nichts einwenden können, daß ältere, verdiente Meister Kehrbezirke mit etwas reichlicherem Einkommen erhalten, um für ihre Angehörigen sorgen und sich in der Arbeit vielleicht etwas entlasten zu können. Eine allzu weit gehende und schablonenhaft durchgeführte Verkleinerung der Kehrbezirke, ohne Rücksicht darauf, ob die Grundlage einer gesicherten Existenz vorhanden ist, ist sicherlich nicht wünschenswert; und was man heute in der Beziehung als Vorteil betrachtet, das kann sich morgen als Nachteil herausstellen. Mit Recht hebt die Großh. Regierung ferner hervor, daß auch die Interessen der Bevölkerung vielfach es verbieten, die Bezirke nur nach dem Prinzip der Gleichheit ihrer Einkommenshöhe und ohne Rücksicht auf die örtliche Lage der einzelnen Gemeinden und ihre Beziehungen zu gewissen Verkehrszentren abzugrenzen. Abgesehen von diesen Erwägungen aber ist die Kommission der Meinung, daß die Großh. Regierung stets darauf bedacht sein möchte, die Neubildung von Kehrbezirken dann zu veranlassen, wenn die notwendige Grundlage dazu vorhanden ist; um das letztere zu ermitteln, dürfte es sich vielleicht empfehlen, namentlich in Gegenden mit rascher Bevölkerungszunahme, von Zeit zu Zeit dahin zielende Erhebungen zu veranstalten. Der Kaminfegergehilfe erreicht immerhin ein beträchtliches Alter, bis er wirtschaftlich selbständig wird; mit den oben näher dargelegten Einschränkungen ist daher das Gesuch des Gehilfenverbandes sowohl im allgemeinen, wie in Bezug auf die einzelnen, auch von der Regierung erörterten Fälle beachtenswert.

Den Ausführungen, welche die Großh. Regierung in Bezug auf die Besetzung der Kehrbezirke Emmendingen und Lahr III macht, schließt sich die Kommission ebenfalls an. Sie beantragt:

> „Hohe zweite Kammer wolle die Wünsche, die „der Verband badischer Kaminfeger" in Bezug auf die Kehrbezirke vorgetragen hat, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen."

b) Die weiteren Punkte der Petition.

ad 1. Die Kommission verkennt nicht, daß die Besetzung der Kaminfegerstellen durch den Bezirksrat gewisse Bedenken hat. Naturgemäß wird z. B. die genannte Behörde demjenigen Bewerber in der Regel den Vorzug geben, den sie kennt und mit dessen Leistungen sie zufrieden ist; dadurch aber kann es sich ereignen, daß

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kandidaten, die in einer oder mehrfacher Hinsicht würdiger wären, unberücksichtigt bleiben. Wollte man aber die Besetzung der Stellen durch das Ministerium des Innern erfolgen lassen, so ginge die für die Entscheidung notwendige Kenntnis der lokalen Verhältnisse verloren und es käme weiterhin als Berufungsinstanz nur das Staatsministerium in Betracht, und das scheint der Kommission auch nicht angängig zu sein. Immerhin hält die Kommission die Frage der Erwägung wert, ob nicht bezüglich der Anstellungsbehörde ein anderer Weg gefunden werden könnte. In diesem Sinne beantragt die Kommission:

Überweisung zur Kenntnisnahme.

ad 2. Daß ein Meister nicht eher auf seine neue Stelle aufziehen soll, als bis die alte wieder besetzt ist, scheint auch Ihrer Kommission undurchführbar zu sein, denn der alte Bezirk kann immer erst dann zur Bewerbung ausgeschrieben werden, wenn der Inhaber einen neuen erhalten hat. Dagegen sollte die Neubesetzung einer Stelle stets tunlichst beschleunigt werden, und neben den Regierungsorganen sollten auch die Bewerber ihr möglichstes tun, um unnötige Verzögerungen hintanzuhalten. Sollte eine Stelle ausnahmsweise längere Zeit nicht definitiv wieder besetzt werden können, so wäre vom Bezirksamt rechtzeitig ein Vertreter zu bestellen, der das volle Einkommen aus dem Bezirk zu beziehen hätte.

Antrag: Kenntnisnahme.

ad 3. Es liegt nicht in der Macht der Großh. Regierung, die Zulassung zur Meisterprüfung von der badischen Staatsangehörigkeit abhängig zu machen, weil Artikel 3 der Reichsverfassung dem entgegensteht. Ihre Kommission hält mit der Großh. Regierung eine Erweiterung der Bestimmungen in § 4 Absatz 1 der Kaminfegerordnung, wonach zwecks Zulassung zur Prüfung eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit im Kaminfegergewerbe nachzuweisen ist, nicht für notwendig und nicht für zweckmäßig. Über die jetzt schon gezogene Grenze hinaus sollte man einem jungen, strebsamen Manne nicht verwehren, möglichst bald die zur Sicherung seiner künftigen Existenz vorgeschriebene Bedingung zu erfüllen.

Antrag: Übergang zur Tagesordnung.

ad 4. (Verwendung von Lehrlingen). Die Kommission schließt sich der Erklärung der Großh. Regierung an und beantragt Überweisung zur Kenntnisnahme in dem Sinne, daß über die Erfüllung der Vorschrift des § 11 Abs. 5 der Kaminfeger-Ordnung streng gewacht werde. („Das Reinigen durch Lehrlinge darf nur unter persönlicher Anwesenheit und Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen").

ad 5. (Anrechnung der Militärdienstzeit). Die Kommission kann sich mit dem, was die Großh. Regierung zu diesem Punkte ausgeführt und in Aussicht gestellt hat, nur einverstanden erklären; sie ist weiter der Meinung, daß bei sonst gleichen Voraussetzungen derjenige Bewerber den Vorzug erhalten soll, der seine Militärjahre abgedient hat.

Antrag: Empfehlende Überweisung.

ad 6. Die Forderung, daß in Städten jeweils ein neuer Kehrbezirk geschaffen werden soll, wenn 600 Häuser (ohne Ersatzbauten) neuerstellt seien, kann die Kommission nicht unterstützen; die Großh. Regierung sagt mit Recht, daß dies mit Rücksicht auf die ganz verschiedenen Verhältnisse, die je nach Art und Umfang der neuen Bauten in Betracht kämen, durchaus unzweckmäßig sei.

Antrag: Übergang zur Tagesordnung.

ad 7. (Einteilung des Erblehensbezirkes Heidelberg). Im Anschluß an die zustimmende Haltung der Großh. Regierung ist auch die Kommission der Ansicht, daß die Einteilung des Heidelberger Erblehensbestandes in Kehrbezirke alsbald in Angriff genommen werden sollte.

Antrag: Empfehlende Überweisung.

ad 8. Hier wird eine Abänderung des § 3 Abs. 3 der Kaminfeger-Ordnung dahin gewünscht:

> „Bestellten Inhabern von Kehrbezirken soll erst nach 4jähriger Inhabung ihres Bezirks ein anderer übertragen werden. Eine gleiche Wartezeit soll jenen Meistern auferlegt werden, welche nach Übertragung einer Stelle freiwillig auf dieselbe verzichten."

Die zur Abänderung vorgeschlagene Bestimmung stammt aus dem Jahre 1899 und lautet folgendermaßen:

> „Bestellten Inhabern von Kehrbezirken soll in der Regel erst nach mehrjähriger Innehabung ihres Bezirks ein anderer übertragen werden."

Die Kommission hält die von den Gehilfen vorgeschlagene Änderung nicht für berechtigt und nicht für notwendig. Sie kann sich zur Begründung ihrer Stellungnahme lediglich auf die von der Großh. Regierung zu diesem Punkte gemachten Ausführungen beziehen. Eine genaue Beachtung der bestehenden Vorschriften erachtet sie allerdings für wünschenswert und kommt in diesem Sinne zu dem Antrag:

Überweisung zur Kenntnisnahme.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ad 9. (Witwen- und Waisenversorgungskasse.) Mit der Schaffung einer solchen Kasse würde der § 5 der Kaminfegerordnung in Wegfall kommen. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

„Ist zur neuen Besetzung eines Kehrbezirks zu schreiten, weil der seitherige Kaminfeger durch Alter oder Krankheit zur Besorgung seiner Stelle dauernd unfähig geworden oder mit Tod abgegangen ist, so kann, wenn die Erhaltung des Nahrungsstandes desselben beziehungsweise der Witwe oder minderjähriger Erben in Frage steht, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern dem neu bestallten Kaminfeger bei der Bestallung die Verpflichtung auferlegt werden, für bestimmte Zeit und vorbehaltlich des Widerrufs bei geänderten Verhältnissen dem seitherigen Kaminfeger beziehungsweise der Witwe oder den minderjährigen Erben desselben eine Unterhaltungsrente zu bezahlen."

Die Kommission muß anerkennen, daß die nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphen einzelnen Meistern auferlegten Unterhaltungsrenten in einigen Fällen eine schwere, immer aber eine unangenehme Last darstellen und das Streben nach einer Änderung des bisherigen Zustandes, wie es sowohl von der Innung als auch vom Gehilfenverband an den Tag gelegt wird, wohlbegründet ist. Die Sache hat aber ihre großen Schwierigkeiten. Die Möglichkeit, eine staatliche Versicherung zu schaffen, hält auch die Kommission für ausgeschlossen, denn die Kaminfeger sind keine Beamten, sondern, wie die Großh. Regierung ausführt, lediglich selbständige Gewerbetreibende. Zur Gründung einer freiwilligen Kasse dürfte die Zahl der Interessenten, auch wenn man Meister und Gehilfen zusammennimmt, nicht ausreichen. Erwägenswert ist das von der Regierung schon früher in Betracht gezogene Verfahren, die nach § 5 der Kaminfegerordnung zu leistenden Renten vorschüßlich aus der St atskasse zu zahlen und ihren Gesamtbetrag auf sämtliche Meister umzulegen; freilich wäre hiezu die Bereitwilligkeit der letzteren notwendig. Diese Regelung der Sache wäre vielleicht eher durchzuführen, wenn die Verteilung der Lasten, wenigstens für die Übergangszeit, nicht gleichmäßig gemacht, sondern die mit Unterhaltungsrenten belasteten Meister in stärkerem Prozentsatz als die übrigen herangezogen würden. Im übrigen könnte die Kommission nur noch den Anschluß an irgend eine Anstalt, wie die badische Versorgunsanstalt, empfehlen. Weil aber die Schwierigkeiten, eine Hinterbliebenen-Versorgung zu schaffen, so groß sind und der jetzige Zustand eine Abänderung dringend erheischt, sollte die Großh. Regierung, wie sie in Aussicht gestellt hat, der Angelegenheit fortgesetzt ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die Bestrebungen der Kaminfeger, soweit möglich, mit Rat und Tat fördern. In diesem Sinne beantragt die Kommission auch bezüglich dieses Punktes Überweisung zur Kenntnisnahme.

Zusammenfassend stellt also die Kommission im Sinne vorstehender Ausführungen an Hohe zweite Kammer folgende

Anträge:

I. Der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen:

a) die auf Anrechnung der Militärdienstzeit gerichtete Bitte;

b) die auf baldige Einteilung des Erblehensbezirkes Heidelberg gerichtete Bitte.

II. Der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen:

a) die auf Neubildung, Abänderung und Besetzung der Kehrbezirke abzielenden Wünsche;

b) den auf Änderung der Anstellungsbehörde abzielenden Wunsch;

c) die Beschwerde, welche die zeitweise Besorgung zweier Bezirke durch einen Meister zum Gegenstand hat;

d) die auf die allzu ausgedehnte Beschäftigung von Lehrlingen sich beziehende Beschwerde;

e) den Wunsch, der die Herbeiführung einer vierjährigen Wartezeit für neubestellte, bezw. verzichtleistende Inhaber einer Stelle bezweckt;

f) die Bitte um Schaffung einer Witwen- und Waisenversorgungskasse.

III. Auf Übergang zur Tagesordnung:

a) bezüglich der Bitte, die Zulassung zur Meisterprüfung von der badischen Staatsangehörigkeit, von einem bestimmten Alter (25 Jahre) und von der 5jährigen Tätigkeit als Geselle abhängig zu machen;

b) bezüglich der Forderung, daß in Städten jeweils neue Kehrbezirke geschaffen werden sollen, wenn 600 Häuser erstellt seien.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 81. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. Mai 1904.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Bitte der Klusgarnfischer des badischen Bodensees um Abänderung der Maschenweite der Klusgarne.

Erstattet von dem Abgeordneten **Blümmel.**

I. Vorbemerkung.

Wie die Großh. Regierung zur vorliegenden Petition mitteilt, wird die Fischerei auf Blaufelchen im Bodensee (Obersee) teils mit Schwebnetzen (Stellnetzen), teils mit Zuggarnen („Klusgarnen") betrieben. Erstere finden hauptsächlich Verwendung während der Laichzeit der Fische im November und Dezember, letztere in der Zeit vom Mai bis zum Oktober, und zwar fast ausschließlich im Überlingersee und in dem unmittelbar vor diesem und der Konstanzer Bucht gelegenen Teile des Obersees. Das Klusgarn hat ungefähr die Form eines Schuhes, dessen Rückseite, Sohle und oberer Teil bis fast zur Spitze ausgeschnitten ist. Die nur noch an der Spitze vereinigten Seiten sind je 80 m lang und haben Maschen von verschiedener Weite. Die Spitze selbst bildet einen Zipfel oder Sack von 2½ m Länge; der unterste Teil des Sackes hatte auf eine Länge von 1 m 20 cm bis zum Ende des vorigen Jahres eine staatlich genehmigte Maschenweite von 24 mm.

Dies sollte jetzt geändert werden. Unter dem 24. September 1903 wurde nach vorausgegangenen Verhandlungen mit den andern Bodenseestaaten von der Großh. Regierung eine Verfügung erlassen, wonach die Klusgarnfischer vom 1. Januar 1904 an statt der 24 mm-Netze solche mit 40 mm Maschenweite zu benützen haben.

II. Die Petition.

Die Klusgarnfischer sehen in dieser Verordnung eine schwere Schädigung ihrer Interessen und ersuchen in vorliegender Petition um Wiederherstellung des früheren Zustandes. Das Begehren wird folgendermaßen begründet:

1. Wenn mit der neuen Art Klusgarn gefischt werden müsse, so bedeute dies, weil in dem weitgarnigen Sacke Fische von beträchtlicher Größe noch entschlüpfen könnten, gegen früher einen Verlust von ca. 100 (soll wohl heißen 50) Prozent; dies sei durch Proben, die im Jahre 1902 wiederholt und ebenso am 27. Dezember 1903 angestellt worden seien, nachgewiesen. Felchen von 32—35 cm Länge, die in Stellnetzen gefangen worden, seien im neuen Klusgarn durchgefallen. Dabei habe das Probenetz nicht die verlangten 40 mm, sondern nur 36 und teilweise 37 mm Maschenweite gehabt. Daraus gehe hervor, daß, wenn daß Garn wirklich 40 mm Weite habe, noch Felchen von 35—36 cm Länge entschlüpfen könnten. Habe bisher ein Schiff, zu dessen Bedienung 4 Mann notwendig seien, nach Abzug der Auslagen für Gerätschaften 1520 ℳ erzielt, so blieben fürderhin nur noch 620 ℳ übrig. Hievon sollten 4 Mann 6 bis 7 Monate leben; das ergebe einen täglichen Verdienst von je 85 ₰. Nehme man an, daß aus den badischen Bodenseeorten etwa 66—70 Schiffe in Betrieb seien, so betrage der aus der Durchführung der neuen Bestimmung entstehende Gesamtverlust ca. 59 000 ℳ im Jahre. Die sei eine schwere, wirtschaftliche Schädigung.

2. Aber nicht nur wirtschaftliche Gründe, sondern auch die Gerechtigkeit, Billigkeit und die Rücksicht auf den technischen Betrieb machten eine Abänderung der ergangenen Vorschrift notwendig. Würden die Maschen des Sackes erweitert, so müßten auch die andern Maschen nach oben erweitert werden. Auch kämen die Klusgarnfischer gegenüber den Stellnetzfischern durch die neue Verordnung in Nachteil. Es werde also damit nicht, wie beabsichtigt, gleiches Recht und gleiches Maß für beide Arten von Fischern geschaffen, sondern

tatsächlich zweierlei Recht, wobei der Nachteil immer aufseite der Klusgarnfischer wäre. Denn im Stellnetz würden bei der Maschenweite von 40 mm Felchen von 30 und 31 cm genügend gefangen, während sie unter der gleichen Bedingung im Klusgarn bis zu 36 cm noch entweichen könnten. Die Stellnetze hätten nur gleichmäßige Maschen, beim Klusgarn seien sie von verschiedener Größe (von 40 bis 52 mm); die ersteren beanspruchten eine Fangfläche von ca. 4000 qm, die letzteren eine solche von nur 280 qm. Das stärkere Garn des Zugnetzes und die Bewegung des Schiffes vermindern die Leichtigkeit des Fanges. Aus dem Umstand, daß das Schwebenetz wie ein Vorhang lose im See hänge, während das Klusgarn durch das Anziehen straff gespannt werde, ergebe sich, daß der Fisch aus dem letzteren leichter entfliehen könne, als aus dem ersteren. In der Zeit, wo mit dem Klusgarn gefischt werde, sei der Felchen schlanker und könne deshalb besser entkommen als im Spätjahr, wenn der Fisch vor dem Laichen stehe, einen größen Umfang habe und deshalb in größerer Zahl gefangen werde.

3. Den Ausweg, vom Klusgarn zum Stellnetz überzugehen, könnten sie auch nicht beschreiten, denn es sei dazu die verfügbare Bodenseefläche nicht vorhanden. Ein Stellnetz beanspruche eine Tiefe von 35—40 m und eine verfügbare Fläche von mindestens 3000 m. Der See sei aber an den meisten Stellen kaum breit genug, um ein solches Netz aufnehmen zu können. Das badische Bodenseebecken reiche außerdem nicht für den zehnten Teil der heutigen Klusgarnfischer, wenn diese zum Stellnetz übergehen wollten. Die bisherigen Schiffe wären hierfür unbrauchbar und es müßten daher neue große Aufwendungen gemacht werden. Aber selbst wenn alle Voraussetzungen günstig wären, so könne das Stellnetz schon wegen der Dampfschiffahrt und den damit verbundenen Störungen nicht in Betracht kommen. Die Schweizer seien in einer besseren Lage: Von Konstanz bis Romanshorn sei eine Störung durch die Schiffahrt nicht vorhanden. Die zahlreichen badischen Fischer seien aber von alters her auf die Klusgarnfischerei angewiesen.

4. Die andern Staaten hätten keinen Grund, sich der Klusgarnfischer anzunehmen, da Württemberg, Bayern und Österreich diese Art des Gewerbes nicht kännten, während dasselbe bisher in der Schweiz nur mit 5 Schiffen ausgeübt worden sei. Wenn also die badischen Klusgarnfischer in Zukunft Schaden hätten, so würde die Stellnetzfischerei davon den Vorteil haben und das ganze Jahr hindurch bessere Beute machen. Seit Jahrhunderten hätten die badischen Staatsangehörigen mit ihren Klusgarnen den Hauptteil der Bodenseefelchen auf den Markt gebracht, während der Hauptfang anderer Fischarten den übrigen Staaten zugefallen sei. Würde die verfügte Maschenweite von 40 mm aufrechterhalten, so ginge der Fang der Bodenseefelchen in der Hauptsache ebenfalls an die außerbadischen Fischer über, und die uralten badischen Klusgarnfischerorte hätten nach den klaren, unabweisbaren Darstellungen einen jährlichen, dauernden Ausfall von 50—60 000 *M*. Die in Betracht kommenden Gemeinden gehörten ohnedies zu den ärmsten der Gegend, und mancher Fischer, der über Vermögen nicht verfüge, werde zur Auswanderung gezwungen, um sich und seine Familie zu ernähren.

III. Nachtrag.

Zu der oben nach ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegebenen Petition kam noch ein „Ergänzungsbericht", der dem Vorsitzenden der Kommission vom Abg. Gießler mit Schreiben vom 6. Februar ds. Js. übergeben wurde. Derselbe führt aus:

1. Schon im Jahre 1869 seien mit einem 28 mm-Sack Versuche angestellt worden, aber mit ungünstigem Resultate. Damals aber hätten noch keine Stellnetze den weiten See überspannt, und die Fischer hätten für gewöhnlich doppelt so große Erfolge erzielt als heute.

2. Der Fischbestand werde hauptsächlich durch die geradezu räuberische Stellnetzfischerei in der Laichzeit geschädigt. Unter dem Titel „Laichgewinnung für die Brutanstalten" werde der Bestand der Bodenseefelchen aufs bedenklichste mitgenommen. Sehr viel Laich werde überhaupt gar nicht abgeliefert, sondern gehe außerhalb des Sees zu Grunde. Es würden immer mehr Stellnetze angeschafft und die notwendige Folge werde noch größere Schädigung sein.

3. Unter 30 Stück Felchen, die in 40 mm-Stellnetzen gefangen worden seien, hätten sich 6 untermaßige Fische befunden, während ein Klusgarnschiff den ganzen Sommer über kaum 10 solcher im Netze gehabt habe.

4. Die Petenten hätten unzweideutige Beweise in der Hand, daß die Schweizer Fischhändler die Hauptmacher in der ganzen Angelegenheit seien; nachdem sie beinahe oder ganz Millionäre, jedenfalls aber reiche Leute geworden seien, wollten sie die Schweizer und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die badische Regierung dazu mißbrauchen, das Fischgeschäft des Bodensees auf die Schweizer Seite zu bringen.

5. Die Schweiz mache oder verlange die strengsten Gesetze, halte sie selbst aber am wenigsten. In Baden werde mit Recht auf strikte Beobachtung der Gesetze gehalten, in der Schweiz würden die Fischer so gut wie nicht kontrolliert und mindermaßige Fische anstandslos verkauft. Zeugen und Händler könnten auf Verlangen namhaft gemacht werden.

6. Auch die Schweizer Klusgarnfischer hätten sich wegen der Neuregelung der Maschenweite an ihren Bundesrat gewendet, woraus hervorgehe, daß auch sie in der neuen Verordnung eine schwere Schädigung erblickten.

Der „Ergänzungsbericht" macht sodann folgende Vorschläge:

„1. Man möge gütigst das Klusgarn belassen, wie es ist und wie es geworden ist durch langjährige Erfahrung und verschiedene Versuche. Es wurde sovielmal versucht, es zu erweitern — von den Fischern aus eigenem Antrieb und in Zeiten, wo die Fangverhältnisse günstiger waren als heutzutage sowie auf Anregung hoher Regierung: aber jedesmal hat sich die Unrentabilität und damit die Unmöglichkeit erwiesen.

2. Man möge eine Felchenschonzeit einführen von wenigstens einem Monat und zwar am geeignetsten bis in die Laichzeit hinein. Wenn das nicht durchzusetzen wäre, wenigstens eine Einschränkung der Laichfangzeit und dieselbe nicht zu früh beginnen zu lassen, wo der Laich nicht reif ist und so verloren geht, wie es mannigfach vorkam. Gründe hiefür sind: daß a) diese Laichfischfänge so schwer den Bestand der Bodenseefelchen herabmindern, b) auch mindermaßige und stets minderwertige Felchen zutage fördern, c) die Laichzeitfischer ohnedies das ganze Jahr fischen, also sich nicht mit Recht beklagen können; d) für Felchen kein Bedürfnis vorliegt wie im Sommer, wo es keine Hasen und Rehe auf dem Delikatessenmarkte giebt; e) auch der Felchen wie jedes Tierchen seine Schonzeit haben sollte.

3. Wenn in der Laichzeit Fische gefangen werden, wolle man eine strenge Kontrolle darüber üben, ob aller Laich abgeliefert wird und denjenigen Fischern, welche nicht auf richtige und vollständige Ablieferung des Laiches achten, das Recht der Laichfischerei ganz entziehen. In dieser Hinsicht stehen Namen auf Verlangen zu Diensten. (Schweizer).

4) Man wolle strenge Kontrolle üben über die Stellnetzfischerei, die mannigfach zu Fischdiebereien Gelegenheit giebt. Wegen der weiten Ausdehnung der Stellnetze kann einer des andern Netz leeren ganz oder teilweise, ohne daß der Eigentümer den Diebstahl direkt beweisen kann. Bei Nachweis von Dieberei im ersten Fall strenge Strafe, im 2. Fall Ausschluß vom Fischereirecht.

5. Man wolle ernstlich erwägen, ob nicht wieder die Stellnetze mehr eingeschränkt werden sollen, da mit der Stellnetzfischerei eine Tierquälerei verbunden ist in hohem Umfang. Manche Fische hängen einen ganzen Tag im Netze und andere werden bei Sturm, wenn sie im Netze hängen, vom dünnen Garn bisweilen lebend durchschnitten.

6. Man wolle in erster Linie darauf achten, daß die Fischerkarten nicht mehr in erhöhter Zahl ausgegeben werden und wenn sie ausgegeben werden, nur an solche, die erprobte Fischer und ehrliche Leute sind. Der Bodensee nimmt an Größe nicht zu, deshalb ist dringend zu bitten, daß auch die Fischer nicht in erhöhter Zahl zugelassen werden.

7. Wolle gütigst darauf ein beständiges Augenmerk gerichtet werden, daß alles, was den Fischbestand in sonstiger Art mindert, tunlichst vermieden oder entfernt bezw. vermindert werde:

a) indem die Seeenten (Wildenten) ꝛc. die bisher an einzelnen Orten ganz geschont wurden, obwohl sie gemäß fachmännischem Nachweis eine große Menge Fische verzehren, also auch einen kräftigen Faktor bilden in der Verminderung des Fischbestandes, in der gehörigen Weise beschränkt werden;

b) wollen die einzelnen Ufergebiete stets gut in Ordnung gehalten werden, daß nicht mehr Millionen Fischlein beim Zurücktreten des Sees in vom See isolierten Niederungen elend zu Grunde gehen, die durch eine kleine menschliche Nachhilfe mit dem See in Verbindung zu bringen wären; sonst werden auf der anderen Seite für Fischzucht in den Brutanstalten und in anderen Hegvorrichtungen Summen von Geld nutzlos ausgegeben."

IV. Stellung der Großh. Regierung.

„Durch die Bregenzer Übereinkunft zwischen den Bodenseeuferstaaten vom 5. April 1894 ist das Schonmaß für die Felchen auf 20 cm und die Maschenweite für sämtliche Netze — mit einigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen — auf 3 cm fest-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gesetzt worden. Durch die Bevollmächtigten-Konferenz zu Lindau vom 30. Juni 1897 wurde auf Antrag Badens das Schonmaß für die Felchen auf 30 cm erhöht und im Zusammenhang damit die Mindest-Maschenweite der Felchennetze auf 4 cm festgesetzt; nur für die Klusgarne wurde eine Ausnahme dahin zugelassen, daß der unterste Teil des Sackes auf eine Länge von 1 m 20 cm eine Maschenweite von nur 24 mm haben dürfe, und zwar geschah dies deshalb, weil man auf Grund der Angaben der Klusgarnfischer annahm, ein Sack von größerer Maschenweite leiste beim Einzug dem Wasser zu wenig Widerstand, blähe sich infolgedessen nicht auf und könne demgemäß seinen Zweck nicht erfüllen.

Die seither gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß jene Ausnahmebestimmung für die Klusgarne den allgemeinen fischereilichen Interessen großen Schaden bringt: es wurden — wie das auch nicht ausbleiben konnte — jahraus jahrein in den engmaschigen Säcken eine große Zahl von untermaßigen Felchen gefangen, welche wieder in den See gesetzt werden mußten und dort infolge der in dem Garn und bei der Herausnahme aus denselben erlittenen Verletzungen massenweise eingingen, so daß sie nicht nur für den späteren Fang, sondern auch für das Laichgeschäft verloren waren. Der staatliche Fischereisachverständige Forstmeister Hübsch in Konstanz hat schon im Sommer 1902 von diesem Übelstand uns Mitteilung gemacht und die erforderlichen Mittel erbeten, um durch eine praktische Probe festzustellen, ob die s. Zt. geltend gemachte Behauptung der Fischer, daß der Klusgarnsack eine Maschenweite von 2,4 cm haben müsse, wenn das Klusgarn funktionieren solle, auch tatsächlich richtig sei; er hat dabei angeführt, daß die mit der praktischen Ausübung der Fischerei wohlvertrauten Fischereiaufseher Koch und Klingenstein der Meinung seien, daß auch mit einem Sack von 4 cm Maschenweite recht wohl gefischt werden könne. Die Versuche haben am 28. und 29. August 1902 stattgefunden; ihr Ergebnis war, daß die größere Maschenweite keineswegs die Aufblähung des Sackes hindert und daß auch mit einem bis zum untersten Ende 4 cm Maschenweite besitzenden Sacke recht wohl Fische gefangen werden können. Damit war aber derjenige Grund, welcher s. Zt. zu der Ausnahmebewilligung für die Zuggarne geführt hatte, als hinfällig erwiesen. Die Versuche haben laut Bericht des Sachverständigen weiter auch dargetan, daß bei raschem Einziehen des Sackes trotz der Maschenweite von 4 cm Fische von 30 cm nicht entweichen können, daß sogar bei sehr raschem Einziehen noch Fische von weniger als 30 cm im Sacke bleiben. Es wird also den Klusgarnfischern durch den Wegfall der ihnen bisher bewilligten Ausnahme eine Schädigung nicht zugefügt, da sie den Einzug des Garnes mit der erforderlichen Schnelligkeit bewirken können und im eigenen Interesse zweifellos auch bewirken werden und sich dadurch die im Garn befindlichen Fische von 30 cm und mehr sichern, während sie die kleineren Fische, welche ihnen bisher in das enge Garn gingen und nun aus dem weiteren zeitig entweichen können, doch nicht behalten durften. Daß — und zwar insbesondere bei langsamem Einziehen des weiten Sackes — möglicherweise auch einmal ein Fisch von 30 cm oder auch ein noch etwas größerer entweichen kann, ist selbstverständlich: die Maschenweite kann nicht haarscharf so gegriffen werden, daß alle Fische unter 30 cm aus dem Netze kommen und alle Fische von 30 cm und mehr im Netze bleiben, denn die Natur ist nicht so schablonenmäßig, daß die Fische von gleicher Länge immer auch genau den gleichen Körperumfang haben. Jedenfalls aber sind derartige Fälle des Entweichens von nicht untermaßigen Fischen, da die Maschenweite von 4 cm nach den übereinstimmenden Gutachten der auf der Lindauer Konferenz vom 5. April 1897 gehörten Sachverständigen dem Schonmaß von 30 cm entspricht, nur Ausnahmen und es muß dabei darauf hingewiesen werden, daß sich diese Ausnahmen zweifellos mindestens in dem gleichen Maße auch bei der Schwebnetzfischerei fühlbar machen, wenn schon eine genaue Feststellung hierüber selbstverständlich nicht möglich ist. Die Wahrscheinlichkeit spricht sogar dafür, daß derartige Fälle bei der Schwebnetzfischerei häufiger sind, denn dort hängt das Netz ruhig im Wasser und seine Maschen haben ihre normale quadratische Gestalt, während im Klusgarnsacke die Maschen durch das Ziehen rhombische Gestalt annehmen und den Fischen damit das Durchschlüpfen — zu welchem ihnen in den Zuggarnen überdies weit weniger Zeit gelassen ist — erschweren.

Bald nach der Vornahme der vorerwähnten Probeversuche wurde die Angelegenheit auch von schweizerischer Seite aufgegriffen: Der schweizerische Bevollmächtigte wies im Auftrag des eidgenössischen Departements des Innern in einem an den diesseitigen Bevollmächtigten gerichteten Schreiben vom 10. November 1902 auf die unschonliche Art und Weise der Ausübung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Zuggarnfischerei und ihre schlimmen Folgen hin und brachte eine gemeinsame Besprechung über die zu ergreifenden Maßnahmen in Anregung. Diese Besprechung hat am 15. Dezember 1902 unter Zuzug des Großh. Forstmeisters Hübsch sowie der beiderseitigen Fischereiaufseher stattgefunden und es wurde auf Grund des Ergebnisses derselben von dem badischen Bevollmächtigten bei der im Jahr 1903 in Friedrichshafen tagenden Bevollmächtigten-Konferenz nachstehender Antrag eingebracht:

„In der Bregenzer Übereinkunft vom 5. Juli 1893 ist für alle Fanggeräte eine Maschenweite von mindestens 3 cm vorgeschrieben; Ausnahmen sind nur für den Fang von Gangfischen, Kilchen und Futterfischen zugelassen.

Die Lindauer Konferenz vom 30. Juni 1897 hat für den Fang von Blau- und Weißfelchen die Minimalmaschenweite auf 4 cm erhöht, dabei aber zugelassen, daß bei den Klusgarnen der unterste Teil des Sackes auf etwa 1 m 20 cm Länge nur eine Maschenweite von 2,4 cm erhalte. Dementsprechend ist für Baden in § 1 der V. O. vom 4. Dezember 1897 Bestimmung getroffen worden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die von der Lindauer Konferenz zugelassene geringe Maschenweite der Klusgarnsäcke üble Folgen hat: es werden sehr viele untermaßige Felchen gefangen, welche zwar — bei vorschriftsmäßigem Verfahren seitens der Fischer — wieder in den See gesetzt werden, jedoch infolge der im Netze erlittenen Beschädigungen wohl in der großen Mehrzahl eingehen.

Hiernach erscheint es als geboten und geht mein Antrag dahin, jene Bestimmung, wonach für den Sack des Klusgarns eine geringere Maschenweite als 4 cm zugelassen wird, aufzuheben. Praktische Versuche, welche im Spätjahr vorigen Jahres unter Leitung des diesseitigen staatlichen Fischereisachverständigen Großh. Forstmeisters Hübsch angestellt worden sind, haben ergeben, daß mit einem auch im Sacke 4 cm weiten Klusgarn der Felchenfang recht wohl betrieben werden kann."

Dieser Antrag wurde auf der Bevollmächtigten-Konferenz, welche am 18. Juli v. Js. in Friedrichshafen stattfand und welcher u. a. auch die Vorstände der Landesfischereivereine aller Uferstaaten — auch Badens — beiwohnten, einstimmig angenommen und es wurde demgemäß mit diesseitiger Vorordnung vom 24. September 1903 (Ges.- u. V.-O.Bl. Nr. 21) eine entsprechende Abänderung des § 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1897 (Ges.- u. V.-O.Bl. Nr. 24) verfügt.

Den badischen Klusgarnfischern ist diese neue Vorschrift selbstverständlich nicht überraschend gekommen; sie waren von dem der Abhilfe bedürftigen Mißstande aus eigenster Anschauung und durch die vielfachen Klagen, welche darüber — u. a. auch in der Presse — laut geworden sind, zweifellos unterrichtet, die Probeversuche waren unter ihren Augen und unter Beizug von Leuten aus ihrer Mitte vorgenommen worden und der staatliche Fischereisachverständige Forstmeister Hübsch war schon in einer am 21. Dezember 1902 stattgehabten Fischerversammlung um Auskunft darüber ersucht worden, ob die in Aussicht genommene Änderung der Maschenweite schon für 1903 in Kraft gesetzt werde, damit sich die Fischer beim Stricken der neuen Säcke darnach richten könnten. Irgendwelche Opposition gegen die in Rede stehende Maßnahme seitens der Fischer ist aber vor Verkündung der Verordnung vom 24. September v. Js. nicht zu Tage getreten, nicht einmal in jener Versammlung vom 21. Dezember 1902: damals hatte nur einer der Anwesenden beiläufig bemerkt, eine Maschenweit von 4 cm sei doch „ein bischen zu groß." Es konnte hiernach füglich angenommen werden, daß man sich in den Kreisen der Beteiligten der Erkenntnis von der Berechtigung und Notwendigkeit der getroffenen Maßnahme nicht verschließe, und es mußte deshalb in hohem Maße überraschen, daß nunmehr nach Verkündung der erwähnten Verordnung eine lebhafte — um nicht zu sagen leidenschaftliche — Protestbewegung einsetzte, welche ihren ersten Niederschlag in einer hierher gerichteten Kollektiveingabe der Klusgarnfischer vom 17. Oktober v. Js. fand und in der Folge zu der hier vorwürfigen Petition an die Landstände führte. Nach den uns gewordenen Mitteilungen kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß diese Bewegung von den Mitgliedern des Vorstands der im Jahre 1902 gegründeten Fischereigenossenschaft Staad inszeniert und organisiert worden ist. Es soll keineswegs angezweifelt werden, daß die betreffenden Persönlichkeiten dabei lediglich nach bestem Wissen und Willen gehandelt haben in der Meinung, damit die Interessen ihrer Genossenschaftsmitglieder zu wahren; aber der Vorwurf kann ihnen nicht erspart werden, daß sie in der von ihnen vertretenen Sache sich selbst nicht klar geworden sind und daß sie auf Grund teilsunrichtiger, teils unerwiesener Behauptungen die Angelegenheit in ganz übertriebener Weise aufgebauscht haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In der hierher gerichteten Eingabe vom 17. Oktober v. Js. ist ein Hauptgewicht darauf gelegt, daß die Probeversuche nicht auch beim sogen. „Rus“ — einer wahrscheinlich durch Temperaturunterschiede im Wasser hervorgerufenen eigenartigen Wellenbewegung im See — gemacht worden seien: wäre dies — so wird dort ausgeführt — geschehen, so hätte sich gezeigt, daß der Sack sich nicht hätte „auseinanderschwellen“ können. In der der Petition vom 9. v. Mts. ist hiervon mit keinem Wort mehr die Rede: es wird jetzt nur noch darauf abgehoben, daß durch den weitmaschigen Sack eine große Zahl von Fischen, welche das Schonmaß haben, entweichen könnten, und es wird der dadurch herbeigeführte Mindererertrag der Fischerei zu 50 % (so ist offenbar statt der angegeben „100 %“ zu lesen) des seitherigen Ertrags angenommen. Diese Annahme ist eine vollkommen willkürliche und sie wäre es auch dann, wenn die einzigen zu ihrer scheinbaren Begründung unter Ziffer 1—3 der Petition angeführten Tatsachen zutreffend wären. Letzteres ist aber keineswegs der Fall, vielmehr verhält es sich mit den angeblichen „Tatsachen“ folgendermaßen:

Zu Ziffer 1: Mit dem Probegarn wurden am 29. August 1902 in der Zeit von Morgens 4½ bis 8 Uhr und dann wieder von 10—12 Uhr, also in zusammen 5½ Stunden 54 Felchen gefangen; mit den andern 11 Garnen, welche am gleichen Tage und am gleichen Platze gezogen wurden, während des ganzen Tages 253, 212, 190, 131, 80, 52, 47, 43, 34, 18 und 13, es haben also 6 dieser anderen — engmaschigen — Garne eine geringere Ausbeute erzielt, als das Probegarn.

Zu Ziffer 2: Das Probenetz hatte tatsächlich, wie nachträglich festgestellt wurde, 4 cm Maschenweite; die angeblich „durchgefallenen“, in Wirklichkeit aber wohl mehr oder weniger gewaltsam durchgedrückten Fische waren zur Laichzeit gefangen, also fleischarme, und zudem ausgenommene Exemplare.

Zu Ziffer 3: Die Behauptung, daß durch ein Netz mit 4 cm Maschenweite noch Felchen von 35—36 cm Länge durchkommen können, ist hiernach völlig haltlos und sie wird widerlegt durch die Tatsache, daß bei dem Probefischen sogar Felchen von nur 30 cm im Netze geblieben sind. Wenn die Fischer, welche das Probegarn bedienten, angeben, es seien ihnen beim Einziehen des Garnes noch Fische von 32—35 cm entwischt, so ist dies eben, da die entwischten Fische nicht gemessen werden konnten, lediglich eine Schätzung nach Augenmaß, die den Anspruch auf Unparteilichkeit nicht erheben kann; auch haben die Fischer laut Ausspruch des das Probefischen leitenden staatlichen Sachverständigen offenbar absichtlich langsam eingezogen, um ein möglichst unbefriedigendes Ergebnis zu erzielen.

Kann aber hiernach die Darstellung der Petenten, als ob die neue Vorschrift den „Ruin der armen Klusgarnfischer“ bedeute, nur als eine in nichts begründete, maßlose Übertreibung bezeichnet werden, so erübrigt sich ein Eingehen auf den übrigen Teil der Eingabe, in welchem eine in das Gebiet der Phantasie zu verweisende Berechnung über die Höhe des den Klusgarnfischern erwachsenden Schadens („100 Prozent“ — soll heißen „50 Prozent“) aufgestellt und die Unmöglichkeit des — für die Fischer gar nicht notwendigen und ihnen von keiner Seite nahegelegten — Überganges von der Klusgarnfischerei zur Schwebnetzfischerei dargelegt wird.

Tatsächlich wird — das ist unsere, auf die wiederholt mündlich und schriftlich eingeholten Gutachten der Sachverständigen gestützte Überzeugung — die neue Vorschrift den Klusgarnfischern gar nichts schaden: sie wird — wie oben schon bemerkt — möglicherweise zur Folge haben, daß ab und zu einmal, insbesondere bei zu langsamem Einziehen des Garnes, ein Fisch von 30 cm oder etwas mehr, der in dem bisherigen engmaschigen Garn sich gefangen hätte, noch entschlüpft; dieser Schaden ist aber um so weniger von Bedeutung, als solche kleineren Fische nur halben Wert haben und der momentane Verlust demnach wieder eingebracht wird, wenn auch nur die Hälfte der so entschlüpften Fische später wieder in's Garn geht. Vor allem jedoch wird die in Rede stehende eventuelle kleine Schädigung dadurch ausgeglichen, daß bei Durchführung der neuen Vorschrift Hunderte und Tausende junger Fische, welche jetzt vor der Laichreife elend zu Grunde gehen, dem See erhalten werden und zur Vermehrung des Felchenbestandes — an dessen Erhaltung und Wachstum doch nicht nur die Schwebnetzfischer, sondern auch die Klusgarnfischer das größte Interesse haben — ihr Teil beitragen können.

Wenn wir nach dem Gesagten die so unerwartet noch zu Tage getretene Opposition gegen die im allgemeinen fischereilichen Interesse erlassene neue Vorschrift als sachlich begründet nicht zu erachten vermögen, so verkennen wir andererseits doch nicht, daß tatsächlich eine weitgehende Beunruhigung in den Kreisen der Klusgarnfischer Platz gegriffen hat und daß es sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

empfiehlt, diesem Umstande einigermaßen Rechnung zu tragen. Das Ergebnis des Felchenfangs ist aus mancherlei, zumteil noch unbekannten Ursachen in den einzelnen Jahren ein außerordentlich verschiedenes; sollte es nun der Zufall wollen, daß gerade das laufende Jahr sich als schlechtes Fangjahr qualifizierte, so würde selbstverständlich die ganze Schuld an dem geringen Ertrag der neuen Vorschrift zugeschoben werden, ohne daß die Regierung diesen Vorwurf — so sehr sie auch von seiner Unhaltbarkeit überzeugt wäre — durch schlüssige Gegenbeweise zu entkräften vermöchte. Wir haben uns deshalb schon unterm 23. Dezember v. J. mit den zuständigen schweizerischen Behörden ins Benehmen gesetzt und ihnen vorgeschlagen, sich vorerst beiderseits mit einer Maschenweite von nur 3 cm zu begnügen und im laufenden Jahre nochmals eingehende Probeversuche zu veranstalten, von deren Ergebnis die weitere Entschließung abhängen würde. Die Zustimmung von schweizerischer Seite zu diesem Vorschlag ist inzwischen eingekommen und es sind die Beteiligten entsprechend verständigt worden. Es ist zu hoffen, daß durch die Erhöhung der Maschenweite auf 3 cm, wenn schon sie gegenüber der für alle anderen Felchennetze aus guten Gründen vorgeschriebenen Maschenweite von 4 cm als gering zu bezeichnen ist, immerhin eine Einschränkung des Fanges untermaßiger Felchen erzielt wird, während andererseits, da durch ein Garn von 3 cm Maschenweite Fische von 30 cm und mehr nach den bestimmtesten Erklärungen der Sachverständigen nicht entweichen können, den Fischern dadurch nicht der mindeste Nachteil erwächst. Die Probeversuche werden in tunlichst ausgedehntem Maße vorgenommen werden und wir glauben uns der Erwartung hingeben zu dürfen, daß ihr Ergebnis die Fischer zu derjenigen Einsicht bekehren wird, welche wir jetzt schon bei ihnen vorausgesetzt hatten, daß nämlich die Erhöhung der Maschenweite der Klusgarnsäcke eine notwendige Maßnahme ist, die auch in ihrem wohlverstandenen eignen Interesse liegt. Sollten die neuen Versuche ergeben, daß der gewollte Zweck auch mit einer geringeren Maschenweite erreicht werden kann, so würde selbstverständlich eine entsprechende Abänderung der beanstandeten Vorschrift bewirkt werden.

Dabei gestatten wir uns noch unter Bezugnahme auf die bei den Akten befindlichen Schreiben des schweizerischen Fischereibevollmächtigten darauf hinzuweisen, daß von seiten der schweizerischen Interessenten eben wegen der unschonlichen Art und Weise der Ausübung der Klusgarnfischerei auf eine zeitliche Einschränkung derselben und sogar auf die Beseitigung des bisher von den Uferstaaten stillschweigend anerkannten Condominiums am „hohen See“ hingearbeitet wird. Wir gedenken diesen Bestrebungen — deren Realisierung unseren Fischern eine wirkliche und schwere Schädigung bringen würde, während es sich hier unseres Erachtens nur um eine eingebildete handelt — keine Konzession zu machen; wir mußten es aber mit Rücksicht auf diese Lage der Dinge um so mehr für angezeigt halten, in der hier vorwürfigen Angelegenheit durch Abstellung eines von uns selbst als schädlich erkannten Zustandes neben der Wahrung allgemeiner Interessen gleichzeitig auch den schweizerischen Wünschen entgegenzukommen. Daß wir dabei nur schweizerische Interessen gewahrt hätten, wie die Verfasser der Petition uns zum Vorwurf zu machen belieben, ist eine völlig haltlose Behauptung.

Was schließlich die im „Ergänzungsbericht“ vom 3. Februar d. J. enthaltenen Vorschläge betrifft, so haben wir zu denselben in Kürze folgendes zu bemerken:

Zu 1: Die Belassung der bisherigen geringen Maschenweite (24 mm) der Klusgarnsäcke ist aus den vorstehend angegebenen Gründen nicht möglich.

Zu 2 und 3: Von einem gänzlichen Verbot des Felchenfangs während der Laichzeit kann keine Rede sein, da dies die weitaus ergiebigste Fangzeit für die Felchen ist; dagegen erscheint eine gewisse Einschränkung des Fanges zur Schonzeit in der Tat als geboten und es hat die Konferenz der Bodenseefischereibevollmächtigten schon im Juli v. J. eine Kommission mit der Prüfung dieser Frage betraut, welche der nächsten Konferenz ihre Vorschläge unterbreiten wird.

Zu Ziffer 4: Dieser Punkt berührt die Interessen der Klusgarnfischer nicht.

Zu Ziffer 5 und 6: Die Höchstzahl der in einem Fischereibetrieb zu verwendenden Schwebnetze ist durch die Verordnung vom 4. Dezember 1897 (Ges.- u. V.OBl. Nr. XXIV) entsprechend einem Beschlusse der Lindauer Konferenz vom gleichen Jahre auf 30 festgesetzt worden. Seither hat sich die Zahl der im Besitze badischer Fischer befindlichen Schwebnetze von 440 auf 1433 vermehrt und die Ausbeute dieser Schwebnetzfischer, welche im Jahre 1897 nur 29400 Stück Felchen betragen hat, wird für 1903 auf 76100 Stück angegeben. Da die Zahl der selbständigen Fischer des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

badischen Obersees gegenüber 1897 nicht zugenommen hat, sondern etwas zurückgegangen ist, ergibt sich aus Vorstehendem, daß sich die badischen Fischer mehr wie früher auch auf die Schwebnetzfischerei verlegen und dabei gute Geschäfte machen. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum die Schwebnetzfischerei noch weiter eingeschränkt werden soll, und zwar um so weniger, als die Klusgarnfischerei trotz dieser günstigen Entwicklung der Schwebnetzfischerei keinen Schaden gelitten hat: sind doch nach den statistischen Aufzeichnungen unseres Sachverständigen in den letzten Jahren jeweils erheblich mehr Felchen mit den Klusgarnen gefangen worden, als im Jahre 1897."

V. Stellung der Kommission.

Ihre Kommission muß zugeben, daß die Darstellung, welche die Petenten von der Wirkung der neuen Verordnung auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geben, von Übertreibungen nicht frei ist; so wird es wohl nicht zutreffen, daß beim Gebrauch des 40 mm-Sackes sich in Zukunft ihre Einnahmen um 50 % vermindern. Bei den Zufälligkeiten, die beim Fischen eine Rolle spielen können, dürfte es auch schwer sein, mit Bestimmtheit zu sagen, ob bei der oder jener, innerhalb gewisser Grenzen sich haltenden Maschenweite Fische von bestimmter Größe in allen Fällen entkommen oder gefangen werden können.

Immerhin ist die durch die Verordnung vom 24. September 1903 verfügte Änderung des bisherigen Zustandes so bedeutend, daß die Besorgnis der Petenten, es möchte ihnen daraus schwerer materieller Schaden erwachsen, begreiflich erscheint. Die Kommission ist überzeugt, daß diese Beunruhigung, die in den Kreisen der Klusgarnfischer Platz gegriffen hat, nicht lediglich künstlich erregt, sondern in der aufrichtigen Sorge um die fernere Existenz der Petenten begründet ist. Man wird ihr also, wie die Großh. Regierung selbst ausführt, Rechnung tragen müssen. Die wenigen angestellten Proben dürften aber auch nicht genügen, um darauf eine, unter Umständen doch folgenschwere Verfügung, wie sie hier in Frage steht, zu erlassen. Die Proben waren nach Ansicht Ihrer Kommission der Zahl nach an sich zu gering, aber auch nicht ausreichend mit Rücksicht auf die Zufälligkeiten, von denen das Ergebnis des Felchenfanges abzuhängen scheint. Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die wenig schonliche Art, mit der untermaßige Fische nach dem Fang oft behandelt werden, der Regierung es nahe legen mußte, der Sache ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken und auf Mittel zur Abhilfe bedacht zu sein: Gleichwohl kann man es nur begrüßen, daß die Großh. Regierung sich vorerst mit einer Maschenweite von nur 3 cm begnügen und im laufenden Jahre nochmals Probeversuche in tunlichst ausgedehntem Maße machen will. Wenn die Versuche in der in Aussicht gestellten Weise unternommen werden, werden sie gewiß ein Resultat ergeben, das nach der einen oder andern Seite hin Sicherheit und damit Beruhigung schaffen wird. Sollte es aber der Fall sein, daß auch der 3 cm-Sack den Fischern Schaden verursacht, ohne dem Fischbestand wesentlich zu nützen, dann wäre nach Ansicht Ihrer Kommission wieder zu dem 24 mm-Sack zurückzukehren.

Die Kommission ist ferner der Meinung, daß auch das eine oder andere der im Nachtrag enthaltenen Petita von der Großh. Regierung tunlichst berücksichtigt werden sollte; insbesondere kann man es nur gutheißen, wenn sie der Frage der Einschränkung des Felchenfangs zur Schonzeit nähere Beachtung geschenkt hat. Inwieweit aber die sonstigen dort vorgetragenen Wünsche weitere Behandlung finden sollen oder können, muß nach Ansicht der Kommission in das Ermessen der Regierung gestellt werden.

Im Sinne vorstehender Ausführungen wird

beantragt:

Hohe II. Kammer wolle

I. die Bitte der Klusgarnfischer des badischen Bodensees um Belassung der früheren Maschenweite des Klusgarnsackes der Großh. Regierung **empfehlend** überweisen.

II. die im Nachtrag niedergelegten Wünsche der Klusgarnfischer der Großh. Regierung zur **Kenntnisnahme** überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Mai 1904.

Antrag.

Die Großh. Regierung wird ersucht, auf dem Wege einer Nachtragsforderung

die nötigen Mittel ins Budget einzustellen, um den Ansprüchen an den Gnadengabenfond in vollem Umfang nachkommen zu können

und insbesondere die einzelnen aus diesem Fond Bedachten gegenüber ihren früheren Bezügen neuerdings gekürzten Beträge denselben unverzüglich rückzuvergüten.

Karlsruhe, den 29. Mai 1904.

Venedey.
Muser.
Dr. Heimburger.
Hoffmann.
Ihrig.
Vorderer.

Beilage zum Protokoll der 99. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Juni 1904.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über den Antrag der Abgg. Venedey und Genossen betreffend den **Gnadengabenfond.**

Erstattet von dem Abgeordneten Gießler.

In der öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Mai l. J. stellte Abg. Venedey und Genossen nachstehenden Antrag, welcher der Budgetkommission zur Vorberatung zugewiesen wurde:

„Die Großh. Regierung wird ersucht, auf dem Wege einer Nachtragsforderung

die nötigen Mittel ins Budget einzustellen, um den Ansprüchen an den Gnadengabenfond in vollem Umfang nachkommen zu können

und insbesondere die einzelnen aus diesem Fond Bedachten gegenüber ihren früheren Bezügen neuerdings gekürzten Beträge denselben unverzüglich rückzuvergüten."

Die Kommission hat den Antrag mit der Großh. Regierung erörtert.

Nach Artikel 30 des Etatgesetzes ist zur Gewährung von Gnadengaben an Witwen etatmäßiger Beamter, an hinterlassene ledige Söhne und Töchter etatmäßiger Beamter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, ausnahmsweise auch an Witwen etatmäßiger gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienste entlassener Beamten im Staatsvoranschlag ein angemessener Betrag anzufordern; die Erübrigungen an diesem Etatsatz sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar. Zum Vollzug der Etatbestimmung trifft die landesherrliche Verordnung vom 14. Oktober 1889 (Ges. u. Verord.-Bl. S. 231 und Fassung vom 4. Juni 1898 Ges. u. Verord.-Bl. S. 355) nähere Bestimmungen; darnach sollen die Gnadengaben, welche innerhalb eines Kalenderjahres gewährt werden, bei Hinterbliebenen

a) von Beamten der Abteilung A—F des Gehaltstarifs den Betrag von 250 ℳ
b) von Beamten der Abteilung G—K des Gehaltstarifs den Betrag von 150 ℳ

für die einzelne Person in der Regel nicht übersteigen; in besonders dringlichen Ausnahmsfällen kann bei den ersteren bis zu 400 ℳ, bei den letzteren bis zu 250 ℳ gegangen werden. Die Verteilung des Gnadengabenfonds erfolgt unter Aufsicht des Großh. Finanzministeriums durch den Großh. Verwaltungshof.

Im jetzigen Staatsvoranschlag sind beim Großh. Finanzministerium unter Titel XI § 7 als Gnadengaben 185 000 ℳ und zusätzliche Erhöhung 60 000 ℳ, gegen früher mehr 25 000 ℳ angefordert und auch von der Kammer genehmigt; bezüglich der Begründung wird auf die Erläuterungen des Spezialbudgets des Großh. Finanzministeriums Seite 89 verwiesen.

In der Kommission wurden die von dem Antragsteller in der öffentlichen Sitzung beklagten Kürzungen an einzelnen Gnadengaben infolge unzureichender Mittel nicht als gerechtfertigt angesehen und der Antrag sympathisch aufgenommen. Auch die Großh. Regierung steht demselben wohlwollend gegenüber und gab folgende Erklärung ab:

„Während bis zum Jahre 1903 der Gnadengabenfonds nebst Zusatzfonds sich als ausreichend erwiesen hat, sind die Ansprüche an diese Fonds in genanntem Jahre plötzlich derart emporgeschnellt, daß sich erstmals eine Unzureichendheit ergeben hat und eine Überschreitung der bewilligten Mittel nicht zu umgehen war. Diese Entwickelung hat dem den Fonds unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums verwaltenden Verwaltungshof Anlaß gegeben, um eine Überschreitung des Fonds abzuwenden oder doch, soweit tunlich, hintanzuhalten, an den verwilligten Gnadengaben, soweit es die Verhältnisse der Bezieherinnen zu gestatten schienen, zuerst im Jahre 1903 und dann auch im Jahre 1904 Kürzungen an den verwilligten Gnadengaben vorzunehmen. Diese Kürzungen sind in ihrem überwiegenden Teil nur ganz unbedeutende gewesen bis zu Beträgen von 10 und sogar 5 ℳ herab und haben sich deshalb im Jahre 1903 nur auf den

verhältnismäßig geringen Gesamtbetrag von 5210 ℳ, im Jahre 1904 sogar nur auf 1640 ℳ, für beide Jahre zusammen mithin auf 6850 ℳ belaufen. Bei dieser Sachlage war eine Überschreitung der beiden Fonds im Jahre 1903 unvermeidlich und eine solche hat sich auch herausgestellt beim Hauptfonds im Betrage von rund 8900 ℳ und beim Zusatzfonds im Betrage von 13 400 ℳ, zusammen von 22 300 ℳ. Da nach den bestehenden etatrechtlichen Bestimmungen solche Fonds mangels besonderer Genehmigung des Landtags unüberschreitbar sind, mithin eine tatsächlich vorgekommene Überschreitung in analoger Anwendung der Bestimmung wegen der Übertragung von Erübrigungen auf die nächstfolgende Budgetperiode auf die Verwilligung für das neue Jahr, hier das Jahr 1904, zu übernehmen wäre, so würden die beiden Fonds in diesem Jahre von vornherein eine Schmälerung erfahren um 22 300 ℳ, d. h. es würde für das Jahr 1904 die von der Großh. Regierung beantragte und von der zweiten Kammer genehmigte Erhöhung des Hauptfonds von 160 000 auf 185 000 ℳ durch die Überschreitung vom Jahre 1903 nahezu ganz in Anspruch genommen. Einer solchen Regelung vermag die Großh. Regierung nicht das Wort zu reden, weil sie mit den Absichten des Antrags Venedey und Genossen, dessen Endziel die Großh. Regierung durchaus sympathisch gegenübersteht, bei der bereits erfolgten Budgetbewilligung nicht vereinbarlich wäre. Die Großh. Regierung möchte vielmehr an die Volksvertretung mit dem Antrag herantreten, die im Jahre 1903 erfolgte Überschreitung des Gnadengabenfonds gutzuheißen und sich damit einverstanden zu erklären, daß diese Überschreitung seinerzeit in der vergleichenden Darstellung gerechtfertigt wird. Hiernach würden für die Budgetperiode 1904/05 der auf 185 000 ℳ erhöhte und der Zusatzfonds im unveränderten Betrage von 60 000 ℳ zur Verfügung stehen, eine Summe, die nach den angestellten Berechnungen ausreichend wäre, um allen berechtigten Ansprüchen an die Fonds gerecht zu werden und insbesondere auch die vorgenommenen Kürzungen an den Gnadengaben, insoweit sie lediglich in dem Mangel an Mitteln und nicht etwa in veränderten Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bezieherinnen ihre Ursache haben, mit Wirkung für das laufende Jahr rückgängig zu machen. Dagegen glaubte die Großh. Regierung im Hinblick auf das auffallend rasche Anwachsen der Ansprüche an diesen Fonds in der letzten Zeit allerdings darauf hinweisen zu sollen, daß den Verwilligungen aus diesem Fonds nach wie vor der Charakter von Unterstützungen zukommt, die nur im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses bewilligt werden sollen, und daß dieser Fonds nicht etwa nach und nach die Zweckbestimmung erlangen soll, um auf diesem Wege ganz allgemein eine Erhöhung des gesetzlich geregelten Versorgungsgehalts der Beamtenhinterbliebenen eintreten zu lassen ohne Rücksicht darauf, ob dafür nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Hinterbliebenen ein anzuerkennendes Bedürfnis besteht oder nicht."

Wenn der von Großh. Regierung vorgeschlagene Weg gutgeheißen wird, würde dies eine Aufbesserung von rund 25 000 ℳ jährlich gegenüber dem Vorjahr bedeuten und würde dadurch der Zweck des Antrags erfüllt werden können. Ein Unterzeichner des Antrags in der Kommission erklärte sich mit einer solchen Regelung einverstanden.

Nach der Regierungserklärung liegt im Jahre 1903 eine Etatsüberschreitung vor, welche in den Rechnungsnachweisungen und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen nach Artikel 9, 11 Etatgesetzes nachzuweisen und zu rechtfertigen ist. Die Kommission glaubt, daß, um den Zweck des Antrags zu erfüllen, das Einverständnis mit der Überschreitung des Jahres 1903 von der Kammer jetzt ausgesprochen werden kann und soll, und stellt daher den

Antrag:

I. Die Kammer heißt die im Jahre 1903 erfolgte Überschreitung des Gnadengabenfonds gut und ist damit einverstanden, daß dieselbe in der vergleichenden Darstellung unter Berufung hierauf gerechtfertigt wird.

II. Der Antrag Venedey und Gen. wird hierdurch für erledigt erklärt.

Beilage zum Protokoll der 90. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juni 1904.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Petition des Badischen Ratschreibervereins, die Besserstellung des Ratschreiberstandes durch eine Revision des Gemeindebeamten-Fürsorgegesetzes betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. **Weiß**.

Schon dem vorigen Landtage lagen Petitionen des Ratschreibervereins und des Verbandes der mittleren Städte vor, die eine Revision des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte erbaten.

Die Ratschreiber forderten:

1. Alle Ratschreiber ohne Unterschied sollten der Wohltaten des Gesetzes teilhaftig werden und zwar diejenigen in Gemeinden mit über 1000 Einwohnern als Versicherungspflichtige, die in Gemeinden unter 1000 Einwohnern als Versicherungsberechtigte. (Seither waren beitrittspflichtig die vollbeschäftigten, die als solche durch Eintrag in das dem Gesetz beigegebene Verzeichnis aufgenommen waren, beitrittsberechtigt mit Zustimmung der Gemeinde die übrigen, sofern ihre Dienstbezüge über 500 ℳ betragen).

2. Der § 13 Abs. 1 des Gesetzes solle dahin abgeändert werden, daß die bei Dienstuntauglichkeit und Krankheit nach 10jähriger Dienstzeit auf 30 % des zuletzt maßgebenden Einkommensanschlags festgesetzten Ruhegehalte für jedes weitere Dienstjahr um 1½ % steigen und bei 40jähriger Dienstzeit den Höchstbetrag von 75 % erreichen. (Seither betrug die jährliche Steigung nur 1 %, der Höchstbetrag 60 %).

3. Der Ruhegehaltsanspruch wegen Alters solle mit dem 65. Jahre eintreten. (Seither mit dem 70.).

4. Falls das Einkommen des Beamten ohne sein Verschulden sich vermindert habe, solle der Berechnung des Ruhegehaltes der Durchschnitt sämtlicher festgesetzt gewesenen Einkommensanschläge zu Grunde gelegt werden. (Seither galt der letzte Einkommensanschlag).

Die Petition der mittleren Städte trat den Wünschen der Ratschreiber bei, aber sie ging weiter. Sie forderte noch:

1. die Versicherungspflicht für alle berufsmäßig und mit Aufwand ihrer ganzen Zeit und Kraft im Amte tätigen Gemeindebeamten, mindestens aber

2. Beitrittsberechtigung der nicht versicherungspflichtigen Berufsbürgermeister und Ratschreiber ohne das Erfordernis der Zustimmung der Gemeinde.

3. Beseitigung der Bestimmung des § 40 des Gesetzes, daß bei unverschuldeter Entlassung nach 10jähriger Dienstzeit die Gemeinde an den dem Versicherten zurückzuzahlenden Beiträgen die Hälfte zu leisten habe.

4. Beseitigung der Bestimmung des § 46, daß die Gemeinde 25 % des Ruhegehalts, Witwen- und Waisengeldes vorweg zu ersetzen habe, und Übernahme der ganzen Leistung auf die Fürsorgekasse.

Der in der 22. Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1902 von dem Abgeordneten Kirsner erstattete Bericht der Petitionskommission kam zu dem Ergebnis, daß man sich mit den vorgetragenen Wünschen und Anträgen im allgemeinen einverstanden erklären könne unter der Voraussetzung, daß die noch anzustellenden näheren Berechnungen die Möglichkeit dazu ohne weiteres ergeben oder daß durch Erweiterung des Kreises der Versicherten oder Erhöhung der laufenden Beiträge der Gemeinden und Korporationen die erforderliche weitere Einnahme beschafft werden könne. Dabei sprach jedoch der Bericht noch die Erwartung aus, daß die kleineren Gemeinden keine zu große Belastung erfahren würden und daß deren Beamte nicht ohne ihre Zustimmung beizuziehen seien.

In diesem Sinne beantragte die Kommission empfehlende Überweisung der Petitionen an die Großh. Regierung und dieser Antrag wurde im Plenum ohne Debatte einstimmig angenommen.

In der ersten Kammer, der die beiden Petitionen gleichfalls vorlagen, ging der Beschluß unter einer wohlwollenden Motivierung auf Überweisung zur Kenntnisnahme.

Die von der Großh. Regierung dem gegenwärtigen Landtage vorgelegte Nachweisung über die Erledigungen der Petitionen aus der letzten Session

teilte mit, daß die Erhebungen über die Tragweite der verlangten Gesetzesänderungen noch nicht abgeschlossen seien.

Während nun die mittleren Städte, wie aus deren neuestem Jahresberichte ersichtlich, ungeachtet des Festhaltens an den s. Zt. vorgetragenen Wünschen von einer nochmaligen Petition abgesehen haben, weil sie die Sache im Lauf wissen, sind die Ratschreiber auch diesmal wieder mit einer Petition hervorgetreten, und zwar nicht lediglich in der Absicht, ihre früheren Wünsche zu wiederholen, sondern auch sie zu ergänzen.

Die Petition — datiert vom 8. Februar d. J. — stellt zunächst die früher angebrachten Wünsche nochmals dar und geht dann in folgendem über sie hinaus:

1. Sie fordert, daß schon die Ratschreiber aller Orte mit mehr als 700 Einwohnern (statt 1000, wie in der frühern Petition) als Pflichtmitglieder beizuziehen seien und motiviert dies damit, daß alle diese Ratschreiber durch ihre Tätigkeit als Hilfsbeamte im Grundbuchamt derart in Anspruch genommen seien, daß sie als Berufsbeamte betrachtet werden müßten.

2. Daß als Pflichtmitglieder auch die Ratschreiber der Gemeinden mit weniger als 700 Einwohnern beizuziehen seien, sofern sie über ℳ 300 Gehalt beziehen.

3. Daß auch für alle Ratschreiber mit weniger als ℳ 300 Gehalt die rechnerische Grundlage für ihren Beitritt festgestellt und ihnen der Beitritt offen gehalten werde.

Mit Schärfe wendet sich die Petition gegen die Belassung der nicht in die Fürsorgekasse eintretenden Ratschreiber in der Invalidenversicherung, indem sie befürchtet, der Ratschreiberstand werde an Ehre, Achtung, Ansehen und Würde verlieren „wenn man ihn zu der bekannten versicherungspflichtigen Kategorie werfen würde".

Die Großh. Regierung erteilte in der Kommission über den derzeitigen Stand der Sache folgende Auskunft:

Eine Reihe von früher nicht der Versicherungspflicht unterworfenen Ratschreibern ist schon als vollbeschäftigt anerkannt und in das Verzeichnis der Versicherungspflichtigen aufgenommen worden.

Inzwischen ist nicht versäumt worden, die Vorarbeiten für die Revision des Gesetzes weiter zu fördern. Die Erhebungen sind auf einen bedeutend weiteren Kreis von Gemeindebeamten ausgedehnt worden, so daß eventuell s. Zt. die Erhöhung der Mitgliederzahl um 2252 gegen jetzige 772 in Betracht käme. Selbstverständlich ist, um eine sichere Grundlage zur Beurteilung der Wirkungen dieser Ausdehnung zu erlangen, eine genaue Berechnung für jede einzelne Person aufzustellen. Die Fertigung dieser Berechnungen ist eingeleitet, aber leider ist der betr. Beamte auch jetzt wieder erkrankt, und so wird es nicht möglich sein, das Resultat noch in dieser Tagung dem Landtage vorzulegen.

Wenn das Gutachten s. Z. erstattet werden kann, wird es sich in ausführlicher Weise auf alle die von den Ratschreibern sowohl, als von den Städten angeregten Fragen und Wünsche erstrecken. Einstweilen kann gesagt werden, daß insbesondere erwogen werden wird, welche Tragweite es hätte, überhaupt alle berufsmäßig beschäftigten Gemeindebeamten in die Anstalt hereinzuziehen. Daraus erklärt sich auch die große Zahl der Personen, auf welche die Erhebungen ausgedehnt wurden.

Verfrüht wäre es, heute schon über Einzelheiten sich bestimmt aussprechen zu wollen. Insbesondere steht nicht fest, ob gerade die Grenze von 700 Einwohnern als entscheidend über die Versicherungspflicht sich empfehlen wird. Vielfach haben Ratschreiber in Gemeinden mit weniger als 700 Einwohnern mehr zu tun als solche in manchen Gemeinden mit über 700 Einwohnern. Und der Umfang des Amtes muß doch das Maßgebende sein. Für die aus den kleineren Gemeinden auf Grund der Höhe ihres Gehalts nach Ansicht der Petition noch obligatorisch beizuziehenden Ratschreiber hielt die Großh. Regierung die Untergrenze von 300 ℳ Gehalt nicht für zweckmäßig. Ihren Erhebungen legte sie zunächst einen Grenzgehalt von 400 ℳ zu Grunde; und zwar deshalb, weil bei geringerem Gehalt die Benutzung der Invalidenversicherung für den Versicherten günstiger sei, als die der Fürsorgekasse, zumal der Anspruch auf die Leistungen der Invalidenversicherung schon nach 5 Jahren eintrete.

Auf die Frage eines Mitgliedes, ob es in Aussicht genommen sei, den lediglich versicherungsberechtigten Gemeindebeamten den Eintritt in die Fürsorgekasse auch gegen den Willen der betr. Gemeinden zu gestatten, konnte eine bestimmte Erklärung von seiten der Gr. Regierung noch nicht gegeben werden.

Ihre Kommission konnte angesichts des Umstandes, daß das Material zur eingehenderen Beurteilung aller in Betracht kommenden Fragen noch nicht vorliegt, zu einer bestimmten Meinung über jede Einzelheit der von den Ratschreibern vorgetragenen Vorschläge selbstverständlich noch nicht gelangen. Sie ist aber der Ansicht, daß die Fürsorgekasse um so leistungsfähiger werden wird, je mehr der Kreis der Versicherten sich erweitert, und sie kann sich deshalb mit der Tendenz der Petition recht wohl einverstanden erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nur einen Passus in den Darlegungen der Petition hat sie zu beanstanden. Sie bedauert die wegwerfende Weise, in der von den Invalidenversicherungspflichtigen gesprochen wird, um zu begründen, weshalb die Ratschreiber, die nicht in die Fürsorgekasse eintreten, gleichwohl nicht der Invalidenversicherung unterworfen werden sollten.

Ihre Kommission kann es vollkommen verstehen, daß die Ratschreiber im Interesse der Kollegialität alle ihre Berufsgenossen, auch die mit den geringsten Gehalten, lieber in der Fürsorgekasse haben möchten. Aber zu einer geringschätzigen Betrachtung der Invalidenversicherungspflichtigen gibt das kein Recht. Abgesehen davon, daß überhaupt jeder ehrliche Mensch auf die Achtung seiner Mitbürger Anspruch hat, darf doch bemerkt werden, daß der Invalidenversicherungspflicht selbst akademisch gebildete Techniker, Lehrer und Lehrerinnen u. s. w. unterliegen, sofern sie nicht oberhalb der gezogenen Gehaltsgrenze von 2000 ℳ stehen oder im Staatsdienste sind; also gewiß Personen, die eine geachtete gesellschaftliche Position einnehmen.

Wenn es sich also darum handelt, ob die Ratschreiber mit weniger als 300, bezw. nach dem Gedanken der Gr. Regierung 400 ℳ Einkommen der Fürsorgekasse oder der Invalidenversicherung angehören sollen, so wird ihr eigenes Interesse entscheiden müssen, und sollte dies für die Invalidenversicherung sprechen, so wird der Berufsehre der Ratschreiber damit kein Eintrag getan werden. Soweit aber die Fürsorgekasse dem Versicherten auch nur ungefähr das Gleiche zu gewähren vermag, wie die Invalidenversicherung, wird ihr allerdings in Anerkennung des Interesses der Kollegialität der Vorzug zu geben sein.

Im übrigen ist Ihre Kommission der Ansicht, daß der so wichtige Stand der Ratschreiber, und daß auch die andern in Betracht kommenden Gemeindebeamten es verdienen, daß ihren berechtigten Wünschen baldigst Rechnung getragen werde und daß die Großh. Regierung es ermöglichen sollte, dem nächsten Landtage Vorlage über die Revision des Fürsorgegesetzes zu machen.

In diesem Sinne **beantragt** Ihre Kommission:

„Das hohe Haus wolle die Petition des Ratschreibervereins als weiteres Material zur Revision des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte der Großh. Regierung empfehlend überweisen."

№ 60.

Beilage zum Protokoll der 93. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juni 1904.

Interpellation.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Großh. Regierung aus Anlaß der enormen

Gewitter- und Hochwasserschäden

zu ergreifen, die am 27. Mai d. J. in den Bezirken Meßkirch und Stockach Gemeinden wie Privaten erwachsen sind? Gedenkt dieselbe insbesondere Staatsmittel zu entsprechenden Beihilfen flüssig zu machen, event. in welchem Umfange?

Hauser.
Dr. Wilckens.
Dr. Binz.
Klein.
Dreher.
Hauß.
Müller.
Kirsner.
Harsch.
Neuwirth.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister und Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Dr. von Brauer Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer den beiliegenden unterm 11. Mai v. J. zwischen Baden und Hessen abgeschlossenen Staatsvertrag, betr.

die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach,

sowie den darauf bezüglichen Gesetzentwurf zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Geheimen Rat Freiherrn von Marschall.

Gegeben zu Schloß Baden, den 7. Juni 1904.

Friedrich.

v. Brauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Schwoerer.

Gesetzentwurf.
Die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der zwischen Baden und Hessen abgeschlossene in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag, betreffend die Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach, wird genehmigt.

Hiernach geht die Landeshoheit über die Gemeinde Kürnbach, welche dem Großherzogtum Baden und dem Großherzogtum Hessen gemeinschaftlich zusteht, mit dem 1. Januar 1905 ausschließlich auf das Großherzogtum Baden über.

§ 2.

Mit diesem Tage tritt in Kürnbach die badische Gesetzgebung in Kraft, soweit dies nicht schon geschehen ist; jedoch beginnt die Wirksamkeit derjenigen Vorschriften, welche die Geltung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts voraussetzen, erst an dem Tage, an welchem das reichsrechtliche Grundbuch als angelegt zu betrachten ist.

§ 3.

Durch landesherrliche Verordnung kann der Beginn der Wirksamkeit von Gesetzen oder von Teilen solcher hinausgeschoben und können die badischen Gesetze insoweit geändert werden, als dies zur Überleitung in die neuen Verhältnisse erforderlich erscheint.

§ 4.

Kürnbach bildet mit der Gemarkung der seitherigen Kondominatsgemeinde eine Landgemeinde im Sinne der Gemeindeordnung. Das Bürgerrecht in der Gemeinde Kürnbach steht denjenigen zu, welche am 31. Dezember 1904 in der Kondominatsgemeinde Kürnbach das badische oder hessische Gemeindebürgerrecht besitzen. Ein Anspruch auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Almendgenuß steht den Gemeindebürgern nicht zu. Der Gemeinde Kürnbach kommt als Gemeindevermögen dasjenige Vermögen zu, welches am 31. Dezember 1904 der seitherigen Kondominatsgemeinde und den besonderen Gemeinschaften der badischen und der hessischen Bürger als Gemeindevermögen gehört hat.

Der vor dem 1. Januar 1905 in der Kondominatsgemeinde Kürnbach zugebrachte Aufenthalt wird in öffentlichrechtlicher Hinsicht so behandelt, wie wenn schon damals Kürnbach eine Gemeinde im Sinne der badischen Gemeindeordnung gewesen wäre.

§ 5.

Bis zur Einführung der Gesetze über die direkte Besteuerung hat die Gemeinde Kürnbach eine fixierte jährliche Steuer von 745 Mark zu entrichten.

§ 6.

Die zur Vorbereitung des Übergangs auf 1. Januar 1905 erforderlichen Anordnungen können alsbald nach erfolgter Ratifikation des Staatsvertrags über die Auflösung des Kondominats getroffen werden.

§ 7.

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis ob.

Gegeben ꝛc.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen
und bei Rhein

in der Absicht, das über die Gemarkung Kürnbach bestehende Kondominatsverhältnis zur Beseitigung der aus demselben erwachsenen Mißstände durch Austausch von Gebietsteilen im Wege des Vertrags aufzulösen, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
den vorsitzenden Rat im Ministerium Höchstihres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Staatsrat und Kammerherrn Freiherrn Karl von Reck und den Ministerialdirektor im Ministerium der Finanzen Geheimen Rat Eugen Becker,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
den Geheimen Staatsrat im Staatsministerium Gustav Krug von Nidda und den Ministerialrat im Ministerium der Finanzen Geheimen Rat Wilhelm Wilbrand,

welche nach gegenseitiger Prüfung und Anerkennung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der Ratifikation sich über nachstehenden

Staatsvertrag

geeinigt haben.

Artikel 1.

Das Großherzogtum Hessen tritt die Hoheitsrechte über den ihm zustehenden Anteil an der Gemeinde und der Gemarkung Kürnbach an das Großherzogtum Baden ab.

Artikel 2.

Das Großherzogtum Baden tritt an das Großherzogtum Hessen die Hoheitsrechte über die Enklave Michelbuch (Distrikt Klafterwald der Waldgemarkung Schönau) sowie über 295,22 ha des an das Großherzoglich

Hessische Staatsgebiet angrenzenden Teils des Großherzoglich Badischen Domanialwalds im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach ab.

Artikel 3.

Das Großherzogtum Hessen verpflichtet sich, die in Artikel 2 bezeichnete Enklave Michelbuch (Distrikt Klafterwald der Waldgemarkung Schönau) als abgesonderte (selbständige) Gemarkung bestehen zu lassen.

Artikel 4.

Die in den ausgetauschten Gebietsteilen bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse werden durch den nach den Artikeln 1 und 2 eintretenden Wechsel der Landeshoheit nicht berührt. Insbesondere bleiben die bisherigen Rechte an den in den abgetretenen Gebietsteilen gelegenen Badischen Staatsdomänen sowie an dem dort gelegenen Familieneigentum des Großherzoglich Hessischen Hauses bestehen.

Artikel 5.

Domanialbesitz sowie Haus- und Familieneigentum, die unter die Landeshoheit des anderen Vertragsschließenden gelangen, bleiben, so lange ihnen diese Eigenschaften zukommen, von Staats- und Gemeindesteuer befreit. Dem Badischen Kirchenärar werden in Ansehung seines Eigentums in der Enklave Michelbuch von dem Großherzogtum Hessen die gleichen steuerlichen Vergünstigungen bewilligt, die der hessischen evangelischen Landeskirche jeweils zustehen.

Artikel 6.

Die Vertragschließenden sind darüber einverstanden, daß die an dem Kürnbacher Stipendienfonds bestehenden Rechtsverhältnisse durch den Vertrag nicht berührt werden.

Artikel 7.

Der verschiedene Steuerwert der ausgetauschten Gebietsteile ist dadurch auszugleichen, daß das Großherzogtum Baden an das Großherzogtum Hessen bei dem Übergang der Landeshoheit den Betrag von 175000 Mark (Einhundert und fünf und siebenzigtausend Mark) bezahlt.

Artikel 8.

Die auf Kürnbach bezüglichen Gerichtsakten und Kreisamtsakten, sowie diejenigen auf dem Hessischen Archiv aufbewahrten Aktenstücke, welche sich ausschließlich auf die an Baden abzutretenden Hoheitsrechte beziehen, werden von Hessen an Baden abgegeben. Es verbleiben hiernach diejenigen Archivalien, welche sich auf die Hessischen Domänen beziehen, bei dem Hessischen Archiv und es soll auch eine Auseinanderreißung größerer Bestände von Archivakten nicht erfolgen. Dagegen verpflichtet sich Hessen, solche Bestände oder aus denselben die auf Kürnbach bezüglichen Aktenstücke leihweise an Baden zu überlassen.

Baden übernimmt seinerseits in Betreff der Akten und Archivalien, welche sich auf die nach Artikel 2 abzutretenden Gebietsteile beziehen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Verpflichtungen.

Artikel 9.

Der bei dem Großherzoglich Hessischen Kreisamt Heppenheim verwaltete Fonds im Betrage von 460 Mk. 51 Pf. (Vierhundert sechzig Mark 51 Pfennige), welcher seiner Zeit auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 aus Unterstützungsgeldern für hülfsbedürftige Veteranen gebildet wurde und den auf Kürnbach entfallenden Anteil repräsentiert, wird nach Eintritt der Gemeinde Kürnbach in die Badische Landeshoheit für diese Gemeinde an Baden ausgeliefert.

Artikel 10.

Die Jagdpachtverträge, welche bezüglich der Gemarkung Kürnbach und der andern ausgetauschten Gebiete zur Zeit des nach Artikel 1 und 2 eintretenden Übergangs der Landeshoheit bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Artikel 11.

Der vorstehende Staatsvertrag tritt mit dem 1. Januar des auf die Ratifikation folgenden Jahres in Vollzug.

Die beiden Regierungen behalten sich die Einholung der Zustimmung der landständischen Vertretungen, soweit solche erforderlich ist, vor.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten den Vertrag unter Beidrückung ihrer Siegel in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von welchen jeder Teil ein Exemplar zur Hand genommen hat.

Heidelberg, den 11. Mai 1903.

(L.S.) gez. von Reck. (L.S.) gez. Krug von Nidda.

(L.S.) gez. Becker. (L.S.) gez. Wilbrand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Begründung.

Die nach der letzten Volkszählung 1451 Einwohner zählende Gemeinde Kürnbach bei Bretten und deren Gemarkung befindet sich seit dem Jahre 1810 im Kondominatsverhältnis zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Großherzogtum Hessen. Baden wurde im genannten Jahre infolge eines zu Paris abgeschlossenen Staatsvertrags vom 2. Oktober 1810 (Regierungs-Blatt S. 339) der Rechtsnachfolger Württembergs, welches vorher in Gemeinschaft mit Hessen die Landeshoheit über die Gemeinde ausgeübt hatte.

Infolge des Kondominats sind die staatsrechtlichen Verhältnisse Kürnbachs höchst eigentümliche. Nach einem alten Herkommen ist die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Bundesstaat davon abhängig, ob der betreffende Einwohner in einem badischen oder in einem hessischen Hause wohnt. Die genau als solche von altersher bezeichneten badischen und hessischen Häuser bilden nicht etwa in sich geschlossene Ortsteile, sondern liegen regellos durcheinander. Während bezüglich der Häuser genau bestimmt ist, ob sie dem einen oder anderen Staatsgebiete zugehören, hängt die Zugehörigkeit der zu der Gemarkung gehörigen Grundstücke zu dem betreffenden Staatsgebiete davon ab, ob der Eigentümer in einem badischen oder hessischen Hause wohnt.

Schon ein Jahrzehnt, nachdem Baden in das Kondomitat eingetreten war, machte sich bei beiden Staaten der Wunsch nach einer Auflösung desselben geltend. Im Lauf der Zeit hat die Erfahrung immer mehr gelehrt, daß die künstliche Teilung der Staatshoheit über eine von Natur zusammengehörige Gemeinde und deren Bewohner für jeden Fortschritt der Gesetzgebung, sowohl in der Verwaltung als in der Rechtspflege hinderlich ist und daß die mehr und mehr hervorgetretenen Mißstände sich nur durch Beseitigung des Kondominatsverhältnisses heben lassen. Insbesondere die Durchführung der Katastervermessung und des reichsrechtlichen Grundbuchrechts sowie der Steuergesetzgebung läßt sich bei dem gegenwärtigen Zustand nicht ermöglichen.

Auf dem Gebiet der inneren Verwaltung besteht in Kürnbach noch die vereinbarte Gemeindeordnung von 1838. Dieselbe beruht im wesentlichen auf der badischen Gemeindeordnung von 1831. Wichtigere Veränderungen, welche die letztere seither erfahren hat, sind in Kürnbach nicht durchgeführt worden. Bei den für den badischen und hessischen Teil der Gemeinde gemeinsamen Angelegenheiten wechseln der badische und hessische Bürgermeister alle drei Jahre im Vorsitz. Die Aufsicht über die Gemeindebehörden wird von den beiderseitigen Staatsbehörden gemeinsam geführt, infolge dessen bei allem gegenseitigen guten Willen Weiterungen und andere Unzuträglichkeiten nicht vermieden werden können. Manche wichtige im Interesse der Gemeinde liegenden Maßnahmen unterbleiben deshalb völlig oder können erst verspätet zur Durchführung gelangen. Auf diese Weise ist die Entfaltung einer energischen und konsequenten Wirksamkeit der Verwaltung zum eigenen Nachteil der Gemeinde gehemmt. Die Aufhebung des Kondominats erweist sich geradezu als eine Pflicht der Gemeinde Kürnbach gegenüber. So sehr die beiderseitigen Regierungen der großen Mißstände, die das Kondominat im Gefolge haben mußte, sich bewußt waren, so ist es denselben doch erst nach Verhandlungen, die sich durch mehrere Jahrzehnte hindurch erstreckten, gelungen, sich über die Bedingungen zu einigen, unter denen die Auflösung des Kondominats erfolgen soll. Dieselben finden sich in dem Vertrag niedergelegt, welcher, nachdem er die Genehmigung der Hessischen Stände gefunden hat, nunmehr auch den Badischen Ständen soweit erforderlich, zur Zustimmung vorgelegt wird. Dabei hat es sich als wünschenswert erwiesen, gleichzeitig den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches die Grundlagen für die Durchführung des Vertrags festgelegt werden sollen.

Die vertragschließenden Staaten waren von Anfang an darin einig, daß eine Auflösung des Kondominatsverhältnisses nur durch Übergang der Hoheitsrechte über die ganze Gemeinde und ihre Gemarkung an das Großherzogtum Baden in zweckentsprechender Weise bewirkt werden könne, zumal die Gemeindegemarkung zum größeren Teile von badischem Gebiete umschlossen ist und zum hessischen Staate gehörige Gebiete ziemlich weit von derselben entfernt sind. Die Bestimmung der von Baden dem Großherzogtum Hessen zu gewährenden Gegenleistung bot bei den Verhandlungen mannigfache Schwierigkeiten. Schließlich einigte man sich dahin, daß Baden an Hessen die Hoheitsrechte über ein gleichgroßes Gebiet abzutreten habe, als Hessen an Baden in Kürnbach abtritt. Da aber in Kürnbach bisher noch keine Katastervermessung vorgenommen wurde und da außerdem der Bestand der zum Gebiete des einzelnen Kondominatsstaats gehörigen Liegenschaften wechselt, je nachdem der jeweilige Eigentümer in einem badischen oder in einem hessischen Hause wohnt, so fiel auch eine Einigung über den Umfang des zu Grunde zu legenden Hessischen Hoheitsgebiets in Kürnbach nötig. Man einigte sich, als solchen den Bestand von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

782 Hektar anzunehmen. Als Gegenleistung erwies sich der ganz von hessischem Gebiet umschlossene zur Waldgemarkung der badischen Gemeinde Schönau, Amt Heidelberg, gehörige Michelbuchwald geeignet. Da derselbe aber nur 486,78 Hektar umfaßt, so mußte noch die Abtretung der Hoheitsrechte über 295,22 Hektar eines andern, an das Hessische Gebiet angrenzenden, Gebiets ins Auge gefaßt werden. Als solches wurde ein Teil des Großherzoglichen Domänenwalds im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach, Amtsbezirk Heidelberg, gewählt.

Da der Steuerwert des von Hessen an Baden in Kürnbach abzutretenden Hoheitsgebiets ein größerer ist, als derjenige der gleichgroßen von Baden an Hessen abzutretenden Hoheitsgebiete, so wurde bedungen, daß Baden an Hessen bei dem Übergang der Landeshoheit als Ausgleich eine Summe von 175000 Mark zu zahlen habe.

Nachdem der Staatsvertrag durch die hessischen Stände genehmigt ist, soll nunmehr die Genehmigung desselben, soweit erforderlich, auch durch die badischen Stände herbeigeführt werden. Diesem Zwecke dient der Gesetzentwurf, in welchem die Grundlagen für die Durchführung des Vertrags festgesetzt werden.

Zu den einzelnen Artikeln des Staatsvertrags ist zu bemerken:

Zu Artikel 1

ist zu erwähnen, daß zu den von Hessen abgetretenen Hoheitsrechten auch die Staatskirchenhoheit gehört.

Artikel 2

bezeichnet näher die Gebiete, über welche Baden als Gegenleistung die Hoheitsrechte an Hessen abtritt. Es sind dies die, nahezu ausschließlich dem evangelischen Kirchenärar (Unterländer vormals reformierter Kirchenfond) zu Eigentum gehörige mit Ausnahme eines einzelstehenden Waldhauses unbewohnte, Enklave Michelbuch und 295,22 Hektar von dem Domanialwalddistrikt Adlerstein bei Heddesbach.

Zu Artikel 3

verpflichtet sich Hessen, die Enklave Michelbuch als abgesonderte (nach hessischer Gesetzessprache „selbständige") Gemarkung bestehen zu lassen. Dadurch wird der Eigentümer, welcher sich mit der Abtretung der badischen Hoheitsrechte an Hessen einverstanden erklärt hat, gegen die Eingemeindung in eine hessische Gemeinde und gegen den Beizug zu hessischen Gemeindelasten gesichert.

Durch Artikel 4

soll der unveränderte Fortbestand der in den ausgetauschten Gebietsteilen bestehenden Privatrechte und zugleich konstatiert werden, daß eine Erwerbung der Großherzoglich Hessischen Familienbesitzungen auf Gemarkung Kürnbach, welche früher in den Bereich der Verhandlungen gezogen war, durch den Vertrag nicht herbeigeführt werden will. Einer Änderung der privatrechtlichen Gesetzgebung steht Artikel 4 nicht im Wege.

Artikel 5.

Hessischerseits wurde Wert darauf gelegt, daß der Großherzoglich Hessische Familienbesitz in Kürnbach, so lange ihm diese Eigenschaft zukommt, wie bisher so auch in Zukunft vom Beizug zur Staats- und Gemeindebesteuerung frei bleibe. Als Gegenleistung ist die Befreiung der unter hessische Staatshoheit fallenden 295,22 Hektar des badischen Domänenwalds im Distrikt Adlerstein ausbedungen worden. Auch sind dem evangelischen Kirchenärar, dessen Besitz in Michelbuch ohnehin gegen Gemeindebesteuerung gesichert war (Artikel 3 des Vertrags), auch die gleichen steuerlichen Vergünstigungen gewährt, die der hessischen evangelischen Landeskirche zustehen. Da die hessische evangelische Landeskirche keine direkten Staatssteuern entrichtet, während das Kirchengut in Baden der Grundsteuer unterliegt, so gewährt dieses Geding dem badischen evangelischen Kirchenärar einen nicht unerheblichen Vorteil.

Die Befreiung des unter die Landeshoheit des anderen Vertragschließenden übergehenden Domanialbesitzes, Haus- und Familieneigentums von der Gemeindebesteuerung soll sich nur auf die eigentlichen Gemeindesteuern (Umlagen) erstrecken, während die Verpflichtung zur Entrichtung entfallender Gebühren und zu entsprechender Teilnahme an den sogenannten Soziallasten nicht aufgehoben sein soll.

Artikel 6.

Der in Kürnbach bestehende Stipendienfond beträgt dermalen 15878 Mark. Über die Zweckbestimmung dieses Fonds sind neuerdings zwischen der Großherzoglich Hessischen Regierung und der Gemeinde Kürnbach Meinungsverschiedenheiten entstanden, deren Austragung auf gütlichem oder gerichtlichem Wege vorbehalten bleibt. Die hessische Anforderung auf völlige oder teilweise Überlassung dieses Fonds durch den Vertrag mußte abgelehnt werden, da Baden sonst einem Regreßanspruch seitens der Gemeinde ausgesetzt war. Es besteht übrigens

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Einverständnis darüber, daß dieser Fonds fortbestehen und insbesondere nicht mit der Begründung eingezogen werden soll, daß mit dem Übergang der Landeshoheit an Baden der Stiftungszweck, welcher in der Gewährung von Unterstützungen an diejenigen Kürnbacher besteht, die sich dem Universitätsstudium, insbesondere auf der Universität Gießen widmen, unerfüllbar geworden sei.

Artikel 7.

Die hiervorgesehene Abfindungssumme von 175000 Mark zur Ausgleichung der Verschiedenheit des Steuerwerts der ausgetauschten Gebietsteile entspricht nach den Schätzungen des Großherzoglichen Finanzministeriums dem tatsächlichen Wertverhältnisse. Eine genaue Berechnung war beim Mangel jeglichen Katasters für Kürnbach nicht möglich. Gegenüber dem von Hessen ursprünglich geforderten Betrag von 265000 Mark stellt sich die Festsetzung von 175000 Mark als ein Zugeständnis dar.

In Ausführung des

Artikel 8

werden von seiten Badens der Großherzoglich Hessischen Regierung Copien des Gemarkungsplans und der vorhandenen Handrisse der Enklave Michelbuch und des abzutretenden Teils des Distrikts Adlerstein, sowie Auszüge aus den Grund- und Lagerbüchern und der Großherzoglich Badischen Regierung Copien bei den Großherzoglich Hessischen Behörden etwa vorhandener Handrisse über den Gemarkungsplan von Kürnbach kostenlos mitgeteilt werden. Die zur Zeit des Übergangs der Hoheitsrechte bei hessischen Gerichtsbehörden anhängigen Justizsachen aus Kürnbach werden bei diesen Behörden zu Ende geführt. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß die bei den hessischen Staatsanwaltschaften anhängigen Strafsachen, bei denen die Eröffnung der Untersuchung noch nicht stattgefunden hat (§ 151 der Strafprozeßordnung) und die bei den hessischen Amtsgerichten anhängigen Privatklagesachen, in welchen das Hauptverfahren noch nicht eröffnet ist (§ 423 der Strafprozeßordnung) an die badischen Staatsanwaltschaften beziehungsweise Amtsgerichte abgegeben werden. Dementsprechend werden die beiderseitigen Behörden mit Anleitung versehen werden. Bei dieser Gelegenheit wird auch auf den § 46 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 18. Mai 1898 hingewiesen werden, welcher die Möglichkeit bietet, bei hessischen Vormundschaftsgerichten anhängige Vormundschaften und Pflegschaften an die badischen Vormundschaftsgerichte abzugeben.

Artikel 11.

Die Bestimmung, daß der Vertrag am 1. Januar des auf die Ratifikation folgenden Jahres in Wirksamkeit treten soll, wurde deshalb vorgesehen, weil dadurch zahlreiche, durch den Wechsel der Landeshoheit bedingte Vorkehrungen, so namentlich in Beziehung auf das Militärersatzwesen und die soziale Gesetzgebung erleichtert werden.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist zu bemerken:

Zu § 1.

Hier wird die Genehmigung des abgeschlossenen Vertrags durch die gesetzgebenden Faktoren bestätigt und zugleich ausgesprochen, daß die Landeshoheit über Kürnbach vom 1. Januar 1905 ab ausschließlich dem Großherzogtum Baden zusteht.

Zu § 2.

Daß in Kürnbach, nachdem es ganz unter badische Hoheit getreten sein wird, die badische Gesetzgebung, soweit dort badisches Recht nicht schon gilt, eingeführt werden muß, bedarf keiner näheren Darlegung. Auch unterliegt keinem Zweifel, daß nicht alle einzuführenden Gesetze u. s. w. sofort beim Wegfall des hessischen Hoheitsrechts in Kürnbach in Geltung treten können. Es fragt sich aber, ob man durch das Einverleibungsgesetz grundsätzlich das ganze badische Recht einführen will unter Bezeichnung der Ausnahmen oder ob man zunächst nur diejenigen einzelnen Gesetze u. s. w. bezeichnen will, die beim Übergang der Landeshoheit sofort in Kraft treten können, dagegen der Regierung die Einführung des Restes auf einen späteren Tag überlassen will. Der letztere Weg ist bei der Erwerbung von Helgoland eingeschlagen worden, vergleiche das Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890 (R. G. Bl. S. 207) und das preußische Gesetz vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11). Für Baden verdient der erstere Weg den Vorzug. Dafür spricht hauptsächlich, daß der Grundgedanke deutlicher zum Ausdruck kommt und die Aufzählung aller der zahlreichen einzuführenden Gesetze und Verordnungen erspart wird.

Das reichsgesetzliche Grundbuchrecht kann in Kürnbach erst in Kraft treten, wenn die noch fehlenden Voraussetzungen dazu geschaffen sind. Dazu gehört vor allem, daß die Gemarkung vermessen und das Lagerbuch aufgestellt wird, worüber eine Reihe von Jahren verstreichen wird. Außerdem wird vorher unter entsprechen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Anwendung der badischen Gesetze vom 14. April 1898 die Eintragung der im Grundbuch einem Eigentümer noch nicht zugeschriebenen Grundstücke herbeizuführen und das Grund- und Pfandbuch von Vorzugs- und Unterpfandsrechten zu bereinigen sein u. s. w. Sind alle Vorarbeiten beendet, so wird gemäß Artikel 186 E.-G. z. B. G.-B. und § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 565) vom Justizministerium das Reichsgrundbuchrecht auf einen zu bestimmenden Tag in Kraft gesetzt. Erst von diesem Tage an können diejenigen landesrechtlichen Vorschriften für Kürnbach in Kraft treten, welche die Geltung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts voraussetzen, z. B. das Grundbuchausführungsgesetz zum größeren Teile (vergleiche dessen § 43) und das Verkehrssteuergesetz (vergleiche dessen § 48).

Was die Wahlen zum Landtag anbelangt, so bedarf es keiner besonderen Vorkehrungen. Die Gemeinde Kürnbach gehört als solche, also in dem Stand, in dem sie sich jeweils befindet, zum 39. Wahlbezirk. Die seitherigen hessischen Einwohner werden künftig in Kürnbach mitwählen, wie wenn sie die badische Staatsangehörigkeit auf andere Weise erworben hätten.

Zu § 3.

Die bezeichneten grundbuchrechtlichen Vorschriften sind nicht die einzigen, welche in Kürnbach am Tage der Einverleibung des hessischen Teiles noch nicht in Kraft treten können. Vielmehr gilt das Nämliche von einer Reihe anderer badischer Vorschriften, Gesetze wie Verordnungen. Sie betreffen verschiedene Gegenstände und müssen deshalb einzeln aufgezählt werden. Ein Teil derselben könnte im gegenwärtigen Gesetze genannt werden; bei anderen aber bedarf es noch näherer Prüfung, ob sie ganz oder teilweise vom Inkrafttreten am 1. Januar 1905 auszunehmen sind, und bei allen kann der Tag, an dem sie in Kürnbach wirksam werden sollen, noch nicht bestimmt werden. Daher empfiehlt es sich, der landesherrlichen Verordnung die Entscheidung darüber zuzuweisen, welche Vorschriften des badischen Rechtes am 1. Januar 1905 noch nicht und wann sie in Kürnbach Geltung erlangen sollen.

Zu den Gesetzen, die hierunter fallen, gehören z. B.:

vom Pfandgesetze vom 29. März 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 155) die §§ 17 und 20;

das Gesetz, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, vom 14. April 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 255);

das Gesetz, die Eintragung des Eigentums im Grundbuch betreffend, vom 14. April 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 256);

die Gesetze über die direkte Besteuerung durch Staat, Gemeinde und Kirchen.

Manche Gesetze können nicht unverändert auf Kürnbach angewendet werden. So im Gebiete der Justiz das Gesetz, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend, vom 29. März 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 155) und das Gesetz vom 14. April 1898, die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 255), wegen der darin getroffenen Zeitbestimmungen.

Man könnte dieser Erkenntnis dadurch Rechnung tragen, daß man jede einzelne für Kürnbach nicht passende Bestimmung im Wege der Gesetzgebung ausdrücklich änderte, oder daß man im gegenwärtigen Gesetze nur die entsprechende Anwendung der bisher im Großherzogtum erlassenen Gesetze auf Kürnbach vorschriebe. Zweckmäßig aber wäre wohl weder dies noch jenes: Das erste Verfahren würde unter Umständen unverhältnismäßig viel Mühe erfordern und in manchen Fällen die angemessene Regelung zu weit hinausschieben; das zweite Verfahren gäbe voraussichtlich zu mancherlei Zweifeln Anlaß und könnte die Quelle zahlreicher Rechtsstreite werden. Die einfachste Abhilfe gewährt der Vorschlag, daß die erforderlichen Übergangsbestimmungen durch landesherrliche Verordnung getroffen werden können. Nur auf diesem Wege erhält die Regierung die zur schonlichen und sachgemäßen und doch raschen Überleitung nötige Bewegungsfreiheit.

Bei dem Vollzuge des § 3 wird die Regierung übrigens darauf Bedacht nehmen, daß die Ausnahmen vom allgemeinen Zeitpunkte für das Inkrafttreten der badischen Gesetzgebung ebenso wie die Änderungen in derselben auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.

Zu § 4.

Nach § 1 der noch in Geltung befindlichen, jedoch wie schon an früherer Stelle bemerkt, veralteten und den neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Gemeindeordnung für den Kondominatsort Kürnbach von 1838 bildet der Marktflecken Kürnbach eine Landgemeinde oder Bürgermeisterei. Die Gemeinde ist aber tatsächlich keine einheitliche, sondern es haben sich auf Grund des § 48 der angeführten Gemeindeordnung — wonach alles Vermögen der Gemeinde das Eigentum der Gemeindebürger als Gesamtheit ist, sofern nicht besondere Berechtigungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Gesamtheit der badischen und hessischen Bürger ein anderes bestimmen, durch Gewohnheitsrecht innerhalb der Gemeinde neben der Gesamtbürgerschaft Vereinigungen je der badischen und der hessischen Bürger gebildet, die ihre eigene Organisation und Verwaltung haben und eigenes Vermögen besitzen. Das Kapitalvermögen des hessischen Teils, das durch in früheren Jahren zu viel erhobene Umlagen (Sonderumla„en) angesammelt wurde, war im Jahre 1900 auf 31 130 Mark angewachsen; außerdem gehört zu diesem Vermögen noch die hessische Kelter. Das Vermögen des badischen Teils umfaßt die badische Kelter, 11 Hektar Wald im Anschlag von etwa 11 000 Mark und ungefähr 3000 Mark in Kapitalien. Während der Ertrag des hessischen Vermögens nach Bestreitung des Verwaltungsaufwands der hessischen Vereinigung zur Bestreitung des hessischen Staatssteueraversums, im übrigen zu gemeinnützigen Ausgaben Verwendung findet, gelangt der Ertrag des badischen Sondervermögens, an welchem den badischen Bürgern Almendgenußrechte zustehen, alle 3 Jahre unter die letzteren zur Verteilung.

Aus der Erklärung der Gemeinde Kürnbach zu einer Landgemeinde im Sinne der badischen Gemeindeordnung, wie sie § 4 des Entwurfs vorsieht, folgt von selbst das Aufhören dieser nach der badischen Gemeindegesetzgebung nicht zulässigen Gemeinden in der Gemeinde. Einer ausdrücklichen Bestimmung bedurfte es nur hinsichtlich des Vermögens dieser Vereinigungen, das naturgemäß, ebenso wie dasjenige der Kondominatsgemeinde, der künftigen einheitlichen Gemeinde zufallen muß.

Die im Entwurf enthaltene Bestimmung über das Bürgerrecht fiel deshalb nötig, weil die Kürnbacher Gemeindeordnung den Antritt des Bürgerrechts schon mit der Volljährigkeit zuläßt, während nach § 10 Ziffer 1 des badischen Bürgerrechtsgesetzes die Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres hierfür erfordert wird.

In § 78 der Kürnbacher Gemeindeordnung ist eine Nutzung von Gabholz vorgesehen, die aber tatsächlich schon lange außer Übung gekommen ist. Früher hatten nämlich sämtliche Bürger der Gemeinde aus dem Strombergwald eine geringe Holznutzung, die im Jahre 1846 infolge Verkaufs dieses Waldes an den württembergischen Staat in Wegfall kam. Mit dem Kaufpreis, dessen Auszahlung sich übrigens infolge eines Prozesses bis zum Jahre 1856 verzögerte, erwarb die Gemeinde von dem hessischen Fiskus die Schäferei, aus deren Ertrag alsdann jährlich 64 Bürger in einem bestimmten Turnus je 1 fl. 30 Kreuzer als Ersatz für die ausgefallene Holzgabe erhielten, die zur Zeit des Verkaufs des Waldes übrigens

nur noch einen Wert von einem Gulden hatte, bis schließlich im Jahre 1886 auch dieser Bezug aufhörte.

Im Bezuge von Bürgergenuß befinden sich dagegen noch, wie schon oben ausgeführt, die badischen Bürger und zwar rührt deren Berechtigung noch aus der Zeit her, in welcher Württemberg Hoheitsrechte über Kürnbach hatte. Im Jahre 1556 verlieh nämlich Herzog Christof von Württemberg seinen Untertanen zu Kürnbach das Recht des Bezugs von Gabholz aus 10 Morgen der herrschaftlichen Wälder Lützenberg, Pfaffensteig und Seelach. Im Jahre 1810 fiel ein Teil dieser Waldungen — Pfaffensteig und Seelach — an Baden, während der Walddistrikt Lützenberg bei Württemberg verblieb. Der badische Fiskus überließ nun im Jahre 1850 der badischen Gemeinde den Walddistrikt Seelach zu Eigentum, wogegen dieselbe auf die Gabholznutzungsrechte verzichtete und von diesem Zeitpunkt an erhalten die badischen Bürger den Erlös an dem alle 3 Jahre erfolgenden Holzhieb im genannten Walde abzüglich des Holzmacherlohnes und der Beförsterungskosten. Außerdem beziehen dieselben und zwar ebenfalls alle 3 Jahre die Zinsen eines Ablösungskapitals von 1400 fl. = 2400 Mark, das ihnen im Jahre 1860 für den Verzicht auf die Berechtigung zum Bezug des Unterholzes aus den württembergischen Waldungen ausbezahlt wurde.

Da die badischen Bürger künftighin keine besondere Einwohnerkategorie mehr bilden, sondern es überhaupt nur noch badische Bürger geben wird, so können diese Sonderbürgergenußrechte nicht bestehen bleiben. Es ist aber auch nicht wohl angängig, den im Genusse befindlichen badischen Bürgern denselben etwa nach Analogie von § 65 der Städteordnung auf Lebensdauer weiter zu gestatten, da dies eine entschiedene Unbilligkeit gegenüber den hessischen Bürgern bedeuten würde, welch' letztere, wie oben bemerkt, ein weit größeres Vermögen in die Gemeinde einwerfen als die badischen Bürger, ohne aber irgend welche besondere Berechtigungen zu genießen. Der Entwurf schlägt daher die Aufhebung dieses Almendgenusses vor. Eine wesentliche Vermögensbenachteiligung erwächst den badischen Bürgern mit einer einzigen Ausnahme durch diese Maßnahme nicht, da der Wert der einzelnen Bürgergabe nur 9—10 Mark beträgt und dieselbe, wie schon im vorstehenden bemerkt, nur alle 3 Jahre zur Verteilung gelangt. Die erwähnte Ausnahme betrifft den Besitzer der sogenannten Rohrmühle, der ein Zwanzigstel des gesamten Bürgergenusses anzusprechen hat und welchem billigerweise eine angemessene Entschädigung aus der Gemeindekasse zu leisten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Beseitigung von Zweifeln wird noch beigefügt, daß die in § 4 aufgenommene Bestimmung über den Bürgergenuß sich auch auf den in § 78 der Kürnbacher Gemeindeordnung vorgesehenen, wie oben bemerkt, schon seit dem Jahre 1886 außer Übung gekommenen Bürgergenuß bezieht, der sonach ebenfalls endgiltig in Wegfall kommen soll.

Zu § 5.

Der Beginn der Wirksamkeit der Gesetze über die direkte Besteuerung (mit Ausnahme der Wandergewerbesteuer) wird für Kürnbach gemäß § 3 des Gesetzentwurfs hinausgeschoben werden müssen, da der Einführung der Grund- und Häusersteuer die Aufstellung einer Güterbeschreibung und die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude vorangehen muß. Wenn aber die Grund- und Häusersteuer, die in einer ländlichen Gemeinde von erheblicher Wichtigkeit ist, nicht sofort erhoben werden kann, so empfiehlt es sich, auch mit der Einführung der Einkommen-, Gewerb- und Kapitalrentensteuer zuzuwarten, da die Besteuerung sonst eine ungleichmäßige wäre und außerdem auch die genaue Veranlagung der Grundstücke und Gebäude ein wesentliches Hilfsmittel für die Feststellung des Einkommens eines Landwirts ist. Es ist deßhalb in Aussicht genommen, zur derzeitigen Grund- und Häusersteuer überhaupt nicht einzuschätzen, sondern nur die Veranlagung nach dem Gesetze vom 9. August 1900 vorzunehmen. Sollte sich die Einführung eines Vermögenssteuergesetzes wider Erwarten verzögern, so würde der Gesetzentwurf die frühere Einführung sämtlicher oder einiger direkten Steuergesetze gleichwohl ermöglichen. — Wenn hiernach eine Hinausschiebung der Einführung der direkten Besteuerung in Kürnbach sich schon aus steuertechnischen Rücksichten empfiehlt, so erscheint es auch zweckmäßig, die Einwohner Kürnbachs nicht schon im Augenblick des Übergangs der Landeshoheit an Baden gegenüber ihren jetzigen Leistungen zu sehr heranzuziehen. Eine allmähliche Einführung der Besteuerung wird empfehlenswerter sein.

Da es bei dem bisherigen Kondominatsverhältnisse nicht möglich war, für Baden und Hessen gesonderte direkte Besteuerungen durchzuführen, haben beide Staaten von Anfang an sich darauf beschränkt, von der Gemeinde ein Aversum (sogenannte fixierte Steuer) zu erheben. Das Aversum betrug für Baden 559 Mark und für Hessen 186 Mark. Bis zur Einführung unserer direkten Besteuerung wird die Summe dieser beiden Aversen mit 745 Mark für Baden weiterzu rh:ben sein. Sollten — was aber nicht beabsichtigt ist — etwa zunächst nur einige Gesetze über die direkte Besteuerung eingeführt werden, so wäre das Aversum bis zu der Einführung sämtlicher fortzuentrichten, da dessen Höhe jedenfalls hinter den Steuerergebnissen nach den jetzigen Verhältnissen erheblich zurückbleibt.

Beilage zum Protokoll der 119. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. Juli 1904.

Bericht

der

Justizkommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf und den Staatsvertrag, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominates über die Gemeinde Kürnbach betreffend,

(Drucksache Nr. 61)

einschl. der zu dem Gegenstand eingereichten Petition der Gemeinde Kürnbach.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Goldschmit-Karlsruhe.**

Als älteste Besitzer des Ortes werden die Grafen von Kürnbach genannt, nach ihnen die Herren von Sternenfels, die vermutlich nur einen besonderen Zweig jener Familie bilden. Durch Erbteilung ist wahrscheinlich bereits im 13. Jahrhundert ein Kondominat verschiedener Mitglieder des Geschlechtes der Sternenfels über Kürnbach entstanden. Einzelne übertrugen den Grafen von Katzenelnbogen die Oberlehensherrschaft über ihren Besitz, woraus allmählich eine volle Herrschaft der Grafen erwuchs, während ein anderer Teil des Eigentums seit Ende des 14. Jahrhunderts von den Sternenfels an Württemberg überging. Am Schlusse des 16. Jahrhunderts trat nach dem Aussterben der Katzenelnbogen Hessen an deren Stelle, so daß nun das Kondominat zwischen diesem und Württemberg entstand, ein Verhältnis, das bis 1810 dauerte. Am 2. Oktober dieses Jahres trat Württemberg im Vertrage zu Paris neben andern Besitzungen auch seinen Anteil an Kürnbach an Baden ab.

Aus dem Kondominat haben sich die eigentümlichsten Verhältnisse entwickelt. Die Staatsangehörigkeit haftet nicht an den Personen, sondern an den Häusern. Kürnbach zählt gegenwärtig 1451 Einwohner; von diesen wohnen 914 hessische Staatsangehörige in 128 hessischen, 537 badische in 90 badischen Gebäuden, fünf Gebäude sind gemeinsamer Besitz, Kirche, Rathaus, Schulhaus u. s. f. Sobald jedoch ein Hesse in ein badisches Haus zieht oder ein Badener in ein hessisches, sei es als Eigentümer, sei es als Mieter, so wechselt jeweils die Staatsangehörigkeit des Betreffenden und mit ihm die Landeszugehörigkeit seiner Grundstücke. Hessische und badische Häuser bilden keine getrennten Ortsteile, sie stehen regellos durcheinander, die badischen Gebäude tragen neben der Nummer das Zeichen B, die hessischen das Zeichen H. Von neu erbauten Häusern sollten nach früherem Brauche je zwei hessisch, eines badisch werden, doch ist dieser Wechsel im Laufe der Zeit nicht strenge eingehalten worden.

Die Gemeindeverwaltung beruht auf einer Gemeindeordnung, die im Jahre 1838 vereinbart wurde und im wesentlichen die Bestimmungen der badischen Gemeindeordnung vom Jahre 1831 enthält. Es besteht ein Gemeinderat von 8, ein Bürgerausschuß von 10 Mitgliedern, die Hälfte Badener, die Hälfte Hessen, daneben eine Gemeindeversammlung. An der Spitze stehen zwei Bürgermeister, ein badischer und ein hessischer, die die ihnen zugehörige Gemeinde leiten. Sie sind auf sechs Jahre gewählt, in der Leitung der Gesamtgemeinde wechseln sie von drei zu drei Jahren.

Eine Staatssteuer besteht in Kürnbach nicht. Beide Staaten beziehen ein Aversum. Die Badener zahlen 559 ℳ jährlich, die Hessen 186 ℳ. Das badische Aversum wird durch Umlagen auf die badischen Gemeindeangehörigen aufgebracht, ebenso die Kreisabgabe, die an die Kasse des Kreises Karlsruhe zu entrichten ist. Das hessische Aversum fließt aus einem besonderen Fonds, der Vorratskasse, die gegenwärtig über 35 000 ℳ verfügt.

Neben den Reichsgesetzen galt im hessischen Anteile an Kürnbach das alte württembergische Landrecht, für die badischen Staatsangehörigen wurde das badische Landrecht angewandt, mit dem Jahre 1900 ist auch da selbstverständlich das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten.

Das Reichstagswahlrecht haftet ebenfalls an den Häusern. Die Personen wählen in einem badischen oder hessischen Wahlbezirk, je nachdem sie ein badisches oder hessisches Haus bewohnen. Die Badener wählen mit dem 13. badischen Reichstagswahlbezirk, zum Landtage mit dem 39. Landtagswahlbezirk. Die Hessen haben kein Wahlrecht zum dortigen Landtage, weil die Aufnahme in die Wahllisten in Hessen von der Entrichtung einer direk-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten Staatssteuer abhängig ist, die Bewohner Kürnbachs aber, wie erwähnt, Staatssteuer nicht zahlen.

Es läßt sich noch eine Reihe von Einrichtungen und Bräuchen anführen, die die Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes deutlich dartun. Es sei nur beispielshalber erwähnt, daß die Baufluchten in der gleichen Straße verschieden sind, je nachdem eine badische oder hessische Behörde dieselben angeordnet hat. Eine Abgrenzung der Invalidenversicherung ist nahezu unmöglich, je nachdem ein Arbeitgeber seine Arbeiter in der gleichen Zeit in einem badischen oder hessischen Hause beschäftigt. Die Anlegung des Grundbuchs — ein solches besteht bisher in Kürnbach nicht, es ist lediglich ein sogenanntes Protokollbuch vorhanden, in das jeweils die Namen der Käufer und Verkäufer eingetragen werden — nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen ist nach der übereinstimmenden Ansicht des badischen und hessischen Justizministeriums unter dem herrschenden Kondominatsverhältnis unausführbar.

Die Verhandlungen über Auflösung des Kondominates zwischen Baden und Hessen sind fast so alt, wie dieses selbst. Die ersten Verhandlungen begannen im Jahre 1820. Man konnte sich aber lange nicht einigen, die Verhandlungen gerieten auf geraume Zeit ins Stocken, wurden in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wieder aufgenommen, ohne zum Ziele zu gelangen, bis sie endlich zu dem vorliegenden Staatsvertrag führten. Er wurde von den Bevollmächtigten Badens und Hessens am 11. Mai 1903 in Heidelberg abgeschlossen und hat seitdem die Genehmigung der hessischen Volksvertretung gefunden.

Von jeher war man darin einig, daß Kürnbach, wenn das Kondominatsverhältnis aufgelöst würde, an Baden fallen müsse. Vom hessischen Gebiet ist es weit getrennt, dagegen ist es vom badischen nahezu umschlossen, nur ein kleiner Teil der Gemarkung stößt an Württemberg. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Kürnbachs weisen die Gemeinde durchaus an Baden. Schwierigkeit bei den Verhandlungen machte vor allem die Tatsache, daß man über den Umfang des von Hessen abzugebenden Gebiets nicht genau unterrichtet war. Es besteht keine Katastervermessung, außerdem wechselt, wie ebenfalls bereits angedeutet, die Staatszugehörigkeit der Grundstücke. Infolge dieser Unklarheit bestand denn auch lange eine Meinungsverschiedenheit über die Art und den Umfang der von Baden an Hessen zu leistenden Entschädigung. Für Baden war vornherein die Abtretung von Einwohnern ausgeschlossen. Schließlich haben sich darüber die vertragschließenden Staaten geeinigt, sowie über die Entschädigung, von der im einzelnen bei den betreffenden Artikeln die Rede sein wird. Hier sei nur erwähnt, daß man badischerseits den hessischen Familienbesitz in der Gemarkung Kürnbach für die badischen Domänen erwerben wollte, Hessen verlangte aber dafür eine zu große Entschädigung an badischen Domänen. Dieser hessische Familienbesitz bleibt also bestehen.

Der Umfang des ganzen Areals, das Hessen abtrat, hat dieses ursprünglich auf 859 ha geschätzt, die Schätzung wurde indessen im Laufe der Verhandlungen auf 782 ha herabgemindert, für die von seiten Badens die Hoheitsrechte über die Enklave Michelbuch mit 486,78 ha und über einen Teil des Domänenwaldes im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach mit 255,22 ha an Hessen abzutreten sind. Zur Ausgleichung des verschiedenen Steuerwertes des Tauschobjekts sind von Baden 175 000 ℳ an Hessen bei Auflösung des Kondominats zu zahlen.

Man war in der Kommission einig, daß das Kondominat im Interesse Kürnbachs aufzulösen sei. Die Beseitigung desselben liegt aber auch im Interesse der beteiligten Staaten. Die Verwaltung sei außerordentlich erschwert, in höherem Grade für das entfernte Hessen, als für Baden, wo der Verkehr mit den Behörden in dem nahen Bretten und den übrigen Amtsstellen leichter sei. Indessen vollständig könne die Verwaltung unter dem Kondominat ihre Aufgabe nicht erfüllen. Dagegen hatte die Kommission das größte Bedenken gegen die Bestimmung des Artikels 5 des Staatsvertrages, wonach der hessische Familienbesitz in Kürnbach von Staats- und Gemeindesteuer befreit bleibe. Man war der Meinung, daß mit Auflösung des Kondominats ein Ausnahmezustand beseitigt, aber durch die Steuerfreiheit ein neuer geschaffen werde. Die Gemeinde, der durch das neue Verhältnis recht bedeutende Kosten erwüchsen, denn sie habe viele Aufgaben zu lösen, die bisher nicht hätten erfüllt werden können, könne ihre Steuerkräfte nicht ausnutzen. Mit vollem Recht beschwere sich die Gemeinde darüber. Es liegt denn auch eine Petition der Gemeinde Kürnbach vor, die an die badische Regierung und an die beiden Häuser des Landtages gerichtet ist. Sie ist vom badischen und vom hessischen Gemeinderat und vom Bürgerausschuß unterzeichnet. Die Petenten weisen darauf hin, daß die Gemeinde 1862 ohne Unterstützung den Zehnten habe ablösen müssen, daß sie ihre Straßen allein zu unterhalten habe, daß sie vor nicht langer Zeit ein Schulhaus mit einem Aufwand von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

48 000 ℳ habe erbauen müssen. Die Gemeinde sei der Auflösung des Kondominates nicht entgegen, sie erkenne an, daß ihr durch die Zugehörigkeit zu Baden Vorteile erwüchsen, aber sie büße ihre Steuerfreiheit ein. Nach ihrer Berechnung werde der badische Staat künftig 12- bis 15 000 ℳ direkte und einen sehr namhaften Betrag an indirekten Steuern aus Kürnbach beziehen. Da aber der hessische Grundbesitz von Gemeindesteuer befreit bleiben solle, der etwa ein Viertel der Gemarkung ausmache, so würden die Bürger durch ungewöhnlich hohe Umlagen belastet werden müssen. Trotz der Steuerfreiheit jenes Besitzes werde aber die Gemeinde die Zufahrtsstraßen zu demselben zu erhalten haben. Aus diesem Grunde erachtet sie es für nicht unbillig, eine Ausgleichungssumme von wenigstens 200 000 ℳ für die Gemeinde „als mäßige Entschädigung für den Verlust der Privilegien" zu erbitten.

Die Kommission und die Regierungsvertreter waren darin einig, daß eine Entschädigung für ein entgangenes Privileg nicht gewährt werden könne. Übrigens handelt es sich gar nicht um ein Privileg, sondern um ein rückständiges Verhältnis, das sich aus dem Kondominat entwickelt habe, aber nicht länger aufrecht zu erhalten sei. Auch andere Gebiete, die in einen größeren Staatsverband eingetreten seien, wären bei Aufhebung solcher bis dahin bestehender Ausnahmezustände nicht entschädigt worden. Dagegen sei freilich zuzugeben, daß der Gemeinde nun nicht zuzumuten sei, an Aufwendungen nachzuholen, was in langen Jahrzehnten versäumt worden sei. Hier habe die Staatshilfe in weitem Umfange einzutreten. Es wurde nun noch die Frage in der Kommission aufgeworfen, ob nicht das evangelische Kirchenärar zu Beiträgen an die Gemeinde mit heranzuziehen sei. Dieses ist nämlich Eigentümer von Michelbuch, dessen Staatshoheit an Hessen übergeht. Das Kirchenärar bezahlt selbstverständlich bisher an Baden Grundsteuer, während in Hessen die evangelische Landeskirche keine direkten Staatssteuern entrichtet. Zweifellos erwächst dem Kirchenärar daraus ein Vorteil. Der Herr Vertreter des Justizministeriums macht aber darauf aufmerksam, daß ein Vorteil zwar bestehe, er belaufe sich etwa auf 1200 ℳ jährlich, die Kirchenbehörde werde sich aber auf Entschädigung nicht einlassen. Sie sei von vornherein gegen die Abtretung des Hoheitsrechtes gewesen. Wenn dieses aber auch weniger ins Gewicht falle, da ja der Staat ohne ihre Zustimmung zu der Abtretung befugt sei, so müsse man doch zugeben, daß der Kirchenbehörde auch Nachteile entstünden. Der Verkehr mit den Staatsbehörden sei erschwert, der Zuschuß, den Hessen bisher zur Besoldung des Pfarrers in Kürnbach gegeben habe, falle weg, die evangelische Kirche habe also künftig mehr zu zahlen. Die Erhebung von Kirchensteuer in Kürnbach liege noch in weiter Ferne, der Ertrag sei nicht genau zu berechnen, aber soviel, als Hessen zur Besoldung des Pfarrers beigetragen habe, werde er nicht ausmachen. Auf Grund dieser Erklärung gab die Kommission der Anregung, das evangelische Kirchenärar zu Beiträgen an die Gemeinde Kürnbach heranzuziehen, keine weitere Folge. Dagegen hielt sie daran fest, daß namhafte Staatshilfe der Gemeinde zu gewähren sei. Der Herr Vertreter des Finanzministeriums sagte zu, daß, solange die Umlagefreiheit des hessischen Grundbesitzes besteht, an Kürnbach ein entsprechender Teil der Umlage aus der Staatskasse zu vergüten sei. Die Höhe dieser Beiträge lasse sich aber erst nach der Vermessung der Gemarkung bestimmen. Der Herr Vertreter des Ministeriums des Innern gab an, daß sich die Kosten der Feldbereinigung auf 48 000 ℳ belaufen würden, wovon 45 000 ℳ die Grundeigentümer und 3000 ℳ der Staat zu tragen hätte. Die Katastervermessung erfordere 27 000 ℳ, davon hätten die Grundeigentümer 8500 ℳ, die Gemeinde 2500 ℳ und der Staat 16 000 ℳ zu zahlen, aus der Anlage des Lagerbuches würden der Gemeinde 2250 ℳ Kosten erwachsen. Der Herr Regierungsvertreter stellte aber in Aussicht, daß der Staat, um Kürnbach den Übergang zu erleichtern, sämtliche Kosten, die die Gemeinde und die Grundeigentümer nach dieser Berechnung zu zahlen hätten, auf sich übernehmen werde. Auch zu den Ausgaben für die Wasserversorgung und anderen Aufwendungen, etwa für einen Rathausneubau, werde der Staat ausgiebig beitragen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

A. Gesetzentwurf. Die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominates über die Gemeinde Kürnbach betreffend.

§ 1. Unverändert.

Annahme einstimmig beantragt.

§ 2 und 3. Die Kommission erklärt sich damit einverstanden, daß bei Übergang der Landeshoheit das ganze badische Recht in Kürnbach, soweit es nicht schon gilt, zur Einführung komme, daß aber die Bestimmung über die beim Übergang notwendigen Ausnahmen und Änderungen landesherrlicher Verordnung vorzubehalten sei. Unter Hinweis auf die gedruckte Begründung wurde von

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Regierungsvertreter darauf aufmerksam gemacht, daß das reichsgesetzliche Grundbuchrecht erst in Kraft treten könne, wenn die dazu fehlenden Voraussetzungen, Gemarkungsvermessung, Aufstellung des Lagerbuches, gegeben seien. Bei anderen Gesetzen sei vielfach noch zu prüfen, wann sie und ob sie ohne Änderung in Kürnbach in Geltung treten können.

Annahme einstimmig beantragt.

§ 4. Die Kommission beanstandet, daß durch den dritten Satz in Abs. 1 dieses Paragraphen der Almendgenuß ohne Zustimmung der Beteiligten aufgehoben werden soll.

Es besteht oder es bestand zweierlei Bürgernutzen. Wie auf Seite 15 der Begründung bemerkt ist, hatten früher sämtliche Bürger der Gemeinde aus dem Strombergwald eine geringe Holznutzung, die aber seit 1886 in Wegfall gekommen ist. Außerdem beziehen die badischen Bürger noch aus der Zeit, in der Württemberg Hoheitsrecht über Kürnbach besaß, einen Bürgergenuß. Er bestand ursprünglich in dem Rechte des Bezuges von Gabholz aus 10 Morgen Wald, ein Recht, das 1550 Herzog Christoph den Kürnbachern verlieh. Im Jahre 1810 fiel ein Teil dieser Waldungen an Baden. Von diesen überließ Baden 1850 den einen Distrikt — Seelach — der Gemeinde zu Eigentum, wogegen diese auf die Gabholznutzung verzichtete. Dagegen beziehen die badischen Kürnbacher den Nettoerlös aus dem Holzhieb in diesem Walde, der unter sie alle drei Jahre nebst dem Zinsertrag aus 2400 ℳ Kapital verteilt wird. Dieser Kapitalzins wird ihnen als Abfindung für den Verzicht auf die Berechtigung zu Holzbezug aus den württembergischen Waldungen ausbezahlt. Der Wert der ganzen Bürgergabe beträgt 9 bis 10 ℳ alle drei Jahre. Eine Entschädigung für den Verzicht auf den Bürgernutzen sollte den badischen Bürgern nach dem Regierungsentwurf nicht gewährt werden, mit Ausnahme des Besitzers der sogenannten Rohrmühle, der ein Zwanzigstel des gesamten Bürgernutzens anzusprechen hat. Ihm sollte aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung aus der Gemeindekasse gegeben werden. Die Kommission glaubte aber, daß es nicht angehe, wenn auch der Wert des Nutzens gering sei, diesen ohne weitere aufzuheben und dazu noch die Gemeinde mit der Entschädigung an den Besitzer der Rohrmühle zu belasten.

Sie stellt daher den **Antrag,** den Satz des Entwurfes in Abs. 1 § 4: „Ein Anspruch auf Almendgenuß steht den Gemeindebürgern nicht zu", zu streichen, dagegen einen neuen Absatz 2 einzufügen, so daß der ganze Paragraph folgenden Wortlaut erhält, mit dem sich die Regierungsvertreter einverstanden erklärten:

„§ 4.

Kürnbach bildet mit der Gemarkung der seitherigen Kondominatsgemeinde eine Landgemeinde im Sinne der Gemeindeordnung. Das Bürgerrecht in der Gemeinde Kürnbach steht denjenigen zu, welche am 31. Dezember 1904 in der Kondominatsgemeinde Kürnbach das badische oder hessische Gemeindebürgerrecht besitzen. Der Gemeinde Kürnbach kommt als Gemeindevermögen dasjenige Vermögen zu, welches am 31. Dezember 1904 der seitherigen Kondominatsgemeinde und den besonderen Gemeinschaften der badischen und der hessischen Bürger als Gemeindevermögen gehört hat.

An den bestehenden Rechtsverhältnissen in Bezug auf Almendgenuß wird weder durch dieses Gesetz noch durch den Staatsvertrag etwas geändert.

Der vor dem 1. Januar 1905 in der Kondominatsgemeinde Kürnbach zugebrachte Aufenthalt wird in öffentlich-rechtlicher Hinsicht so behandelt, wie wenn schon damals Kürnbach eine Gemeinde im Sinne der badischen Gemeindeordnung gewesen wäre."

Annahme einstimmig beantragt.

§ 5.

Zu diesem Paragraphen wird neu ein Abs. 2 hinzugefügt, mit dem sich ebenfalls die Regierungsvertreter einverstanden erklärten. Der Paragraph lautet:

„Bis zur Einführung der Gesetze über die direkte Besteuerung hat die Gemeinde Kürnbach eine fixierte jährliche Steuer von 745 ℳ zu entrichten.

Der Verlust, welcher durch die gemäß Art. 5 des Staatsvertrags dem Großh. hessischen Haus- und Familieneigentum auf Gemarkung Kürnbach eingeräumte Steuerfreiheit für die Gemeinde erwächst, wird ihr von dem Zeitpunkte an, mit welchem in Kürnbach Gemeindeumlagen nach Maßgabe der badischen Gemeindeordnung erhoben werden, und insolange jene Steuerfreiheit andauert, von der badischen Staatskasse alljährlich ersetzt."

Annahme einstimmig beantragt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 6 und 7. Unverändert.

Annahme einstimmig beantragt.

Außerdem beantragt die Kommission, das hohe Haus möge folgender **Resolution** seine Zustimmung erteilen:

„Die Kammer stimmt dem Gesetze, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betr., in der bestimmten Erwartung zu, daß die Großh. Regierung durch Einstellung entsprechender Mittel in die künftigen Staatsbudgets dafür sorgen wird, daß der Gemeinde Kürnbach der Übergang in die neuen Verhältnisse erleichtert und insbesondere der Aufwand, welcher durch die daselbst neu zu schaffenden Gemeinde-Einrichtungen entsteht, in weitgehendem Maße auf die Staatskasse mitübernommen wird."

Auch mit der Resolution haben sich die Regierungsvertreter einverstanden erklärt.

B. Staatsvertrag.

Artikel 1.

Annahme beantragt.

Artikel 2.

Es sei bemerkt, daß der Wald Adlerstein zum allergrößten Teil bis jetzt eine abgesonderte Gemarkung bildete, so daß der Gemeinde Heddesbach keine Umlagen entgehen.

Die Enklave Michelbuch ist nur von wenigen Personen in einem Waldhaus bewohnt, die aber ihr badisches Bürgerrecht behalten.

Annahme beantragt.

Artikel 3.

Hessen verpflichtet sich, die Enklave Michelbuch als abgesonderte Gemarkung bestehen zu lassen, wodurch der Eigentümer (ev. Kirchenärar) gegen den Beizug zu hessischen Gemeindelasten gesichert wird.

Annahme beantragt.

Artikel 4 und 5.

Annahme beantragt.

Artikel 6.

In Kürnbach besteht ein Stipendienfonds gegenwärtig im Werte von 15 878 *M*. Man hat sich in dem Staatsvertrag geeinigt, daß an der Zweckbestimmung nichts geändert werden soll. Ursprünglich wünschte Hessen die Auslieferung des Fonds. Darauf war aber nicht einzugehen, weil Baden sonst einem Regreßanspruch seitens der Gemeinde Kürnbach ausgesetzt war. Es bestehen nämlich zwischen der hessischen Regierung und der Gemeinde Meinungsverschiedenheiten über die Zweckbestimmung dieses Fonds, deren Austrag nach dem Wortlaut des Vertrags, mag sie auf gütlichem oder gerichtlichem Wege erfolgen, Baden nicht berührt. Der Ertrag des Fonds wurde seither zur Unterstützung an diejenigen Kürnbacher verwendet, die sich dem Universitätsstudium, insbesondere in Gießen, widmeten.

Annahme beantragt.

Artikel 7, 8, 9, 10, 11.

Annahme beantragt.

Danach stellt die Kommission den

Antrag,

das hohe Haus möge dem Gesetzentwurf, die Auflösung des Kondominats über Kürnbach betreffend, mit den angegebenen Änderungen in § 4 und § 5, der beigefügten Resolution und dem Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen ungeändert seine Zustimmung erteilen und die Petition der Gemeinde Kürnbach vom 8. Dezember 1903 für erledigt erklären.

№ 61 b.

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juli 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung über

den Gesetzesentwurf und den Staatsvertrag, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend,

beraten und auf den Bericht ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung und nach deren Antrag den Staatsvertrag genehmigt und den Gesetzentwurf in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mitteilung vom 5. dieses Monats hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

Notiz. № 62.

Die Drucksache Nr. 62 der zweiten Kammer

das Ständehaus betr.

fällt für die Behörden aus.

Beilage zum Protokoll der 96. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 10. Juni 1904.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern Dr. Schenkel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend

die Ausscheidung von Landstraßen,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Geheimerat Heil.

Gegeben zu Schloß Baden, den 7. Juni 1904.

Friedrich.

Schenkel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Gesetzentwurf.
Die Ausscheidung von Landstraßen betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 16. August 1900, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend (Ges. und V.-O.-Blatt S. 942), findet auf die im Ortsetter der Stadtgemeinde Offenburg liegenden Teile von Landstraßen mit Wirkung vom 1. Januar 1905 und mit der Maßgabe Anwendung, daß die Stadtgemeinde Offenburg zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung der ihr hiernach zu überweisenden Straßen aus der Staatskasse einen Jahreszuschuß im

2,3 fachen

Betrage des in § 2 jenes Gesetzes bezeichneten Aufwandes erhält.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Nachdem in der Stadtgemeinde Offenburg am 1. Januar 1903 die Städteordnung in Kraft getreten ist (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. April 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 71), hat die Gemeindebehörde im April d. J. angeregt, daß in Anwendung des Gesetzes vom 16. August 1900 die im Ortsetter der Stadt gelegenen Landstraßenstrecken aus dem Landstraßenverbande ausgeschieden und der Stadtgemeinde zur Unterhaltung als Gemeindewege überwiesen werden. Sachliche Anstände sind hiergegen nicht zu erheben. Da aber nach der Absicht des bezeichneten Gesetzes den Stadtgemeinden für die durch Übernahme der Ortsetterstraßen gegenüber der Vorschrift des § 18 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1884 entstehende Mehrbelastung eine Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren ist, bedarf es zunächst einer gesetzlichen Bestimmung über die Höhe des Jahreszuschusses, welchen die Stadtgemeinde Offenburg zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung der künftigen Gemeindewege aus der Staatskasse zu erhalten hätte. Dieser Jahreszuschuß soll, wie in der Begründung zu § 2 des Regierungsentwurfs für das Gesetz vom 16. August 1900 dargelegt wurde, nicht lediglich die bei der Anwendung des § 18 des Straßengesetzes auf den Staat fallenden drei Vierteile des Aufwandes betragen, welchen die Unterhaltung einer der Länge der einer Stadtgemeinde zugewiesenen Landstraßenteile entsprechenden Strecke der Gesamtlänge der Landstraßen des Kreises erfordert, sondern es ist derselbe so zu bemessen, daß damit die Unterhaltung der Fahrbahn der jeweils in Frage stehenden Ortsetterstraßen, insbesondere auch die periodischen Umpflasterungen annähernd bestritten werden können, soweit die Unterhaltung nicht durch Trambahnen, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationen und dergl. mehr erschwert und verteuert wird. Aus diesem Grunde bestimmt § 2 des Gesetzes vom 16. August 1900, daß den Städten ein Jahreszuschuß im mehrfachen Betrage des Aufwandes gewährt werden soll, welcher an den Kosten der Unterhaltung der Landstraßen des Kreises im gleichen Jahre und durchschnittlich für die gleiche Länge nach Maßgabe des § 18 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1884 der Staatskasse verbleibt und es sind für die Städte, welche der Städteordnung schon bisher unterstanden, die der Verschiedenheit des in Betracht zu ziehenden Aufwandes entsprechenden Verhältniszahlen in der Höhe von 2 bis 4,4 abgestuft.

Eine von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues auf gleicher Grundlage für die Stadtgemeinde Offenburg angestellte Berechnung hat ergeben, daß auch für diese die früher für die Stadt Lahr, die zu demselben Kreise gehört, ermittelte Verhältniszahl von 2,3 zutreffend erscheint.

Es werden nämlich der Stadtgemeinde Offenburg zu überweisen sein:

Von der Landstraße Nr. 1 Frankfurt—Basel eine im Ortsetter liegende Strecke von . . . . 2061,5 m.

Von der Landstraße Nr. 28 Kehl—Schaffhausen eine im Ortsetter liegende Strecke von . . . . . 1719,4 m.

zusammen 3780,9 m.

Von diesen Straßenstrecken sind 2906,1 m beschottert und 874,8 m gepflastert. Die Unterhaltungskosten der Schotterstraßen sind in sinngemäßer Anwendung des § 15 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 und § 25 Ziffer 2 der Vollzugs-Verordnung dazu vom 17. Januar 1885 nach dem in den letzten vier Jahren erwachsenen Aufwande auf jährlich 4635 ℳ berechnet worden. Die Unterhaltungskosten der Pflasterstraßen einschließlich einer Rente für die in längeren Zeiträumen nötige vollständige Erneuerung des Pflasters betragen, wenn in gleicher Weise, wie bei den Berechnungen zum Gesetz von 1900 eine 4 %ige Verzinsung der Rente angenommen wird, 1476 ℳ, wird aber nach den heutigen Verhältnissen ein Zinsfuß von 3½ % zu Grunde gelegt, 1601 ℳ. Im ersten Falle berechnet sich der Unterhaltungsaufwand der Ortsetterstraßen in Offenburg auf 4635 + 1476 ℳ = 6111 ℳ, d. i. 1616 ℳ für 1 km; im zweiten auf 4635 + 1601 ℳ = 6236 ℳ, d. i. 1650 ℳ für 1 km, wobei berücksichtigt ist, daß die Unternehmung der Nebenbahn von Ottenheim nach Kehl nebst Abzweigung von Altenheim nach Offenburg in gewissem Umfange herangezogen wird. Der Aufwand für die nach Ausscheidung der Etterstraßen in Offenburg noch verbleibenden Landstraßen im Kreisgebiet beziffert sich auf 711 ℳ für 1 km. Somit betragen die Kosten der Fahrbahnunterhaltung der im Zuge der Landstraßen gelegenen Ortsetterstraßen der Stadt Offenburg je nach An-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

nahme einer 4 %igen oder 3½ %igen Verzinsung der Rente das 2,274- oder 2,321fache des nach der gleichen Länge bemessenen Aufwandes der übrigen Landstraßen des Kreisgebietes. Bei Vervielfältigung der Länge der Ortsetterstraßen von 3,781 km mit der einen oder andern dieser beiden Verhältniszahlen würde sich ein Jahreszuschuß für die Stadtgemeinde Offenburg in der Höhe von 4583 ℳ oder 4677 ℳ ergeben. Es erscheint aber angemessen, die Vervielfachungszahl, wie dies für das Gesetz von 1900 geschehen ist, auf Zehntel abzurunden, also auf 2,3, wobei sich ein Zuschuß von 4635 ℳ ergibt (gegenüber 4583 mehr 52 ℳ, gegenüber 4677 weniger 42 ℳ).

Da die Gemeindebehörde über die Grundlage der Berechnung und der in Aussicht genommenen Abgrenzung der Etterstraßen verständigt worden ist, und Einwendungen nicht erhoben sind, unterliegt es keinem Anstande, den Beginn der Wirksamkeit des vorgeschlagenen Gesetzes auf 1. Januar 1905 festzusetzen. Eine Abänderung der Summen des Staatsvoranschlages für 1904/05 fällt nicht nötig, da die Wirkung des Gesetzes auf die Belastung der betreffenden Positionen im Budget des Ministeriums des Innern (Titel IX § 15 und Titel XVII § 28) rechnungsmäßig ausgeglichen werden kann.

№ 63 a.

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juli 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Nachdem die Erste Kammer

den Gesetzesentwurf, die Ausscheidung von Landstraßen betreffend,

in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung ebenfalls unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen hat, beehre ich mich, die mitgeteilte Ausfertigung desselben, mit der diesseitigen Beitrittserklärung versehen, Einem hochverehrlichen Präsidium der zweiten Kammer beifolgend zurückzugeben.

Karlsruhe, den 9. Juli 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Beilage zum Protokoll der 99. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 14. Juni 1904.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimen Rat Dr. Freiherrn von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betr:

den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs-Unterricht

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Vorsitzenden des Gewerbeschulrats, Geheimen Oberregierungsrat Braun.

Gegeben zu Schloß Baden, den 10. Juni 1904.

Friedrich.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt.

§ 1.

Durch statutarische Bestimmung für eine Gemeinde oder für den Bereich mehrerer Gemeinden können die in den Gewerbebetrieben daselbst beschäftigten, gemäß dem Gesetze vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen und kaufmännischen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge — beiderlei Geschlechts verflichtet werden, an Stelle des allgemeinen Fortbildungsunterrichts eine am Orte ihrer Beschäftigung oder in einer benachbarten Gemeinde bestehende Gewerbe- oder Handelsschule, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen.

Die Verpflichtung zum Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgedehnt werden.

Die statutarischen Bestimmungen haben, soweit dies nicht durch Verordnung allgemein geschieht, zugleich die zur Durchführung der getroffenen Anordnung erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesonders bezüglich der zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen und bezüglich der zulässigen Befreiungen zu treffen.

Die statutarische Bestimmung wird für eine Gemeinde durch den Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses oder wo ein solcher nicht besteht, der Gemeindeversammlung, für den Bereich mehrerer Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meinden eines Amtsbezirks durch den Bezirksrat, jedoch soweit in letzterem Falle eine der Städteordnung unterstehende Gemeinde in Betracht kommt, nur nach vorheriger Zustimmung des Stadtrats und Bürgerausschusses erlassen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Benehmen mit dem Unterrichtsministerium.

Vor Erlassung der Beschlüsse soll den in den Gemeinden bestehenden gewerblichen und kaufmännischen Organisationen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 2.

Durch Beschluß des Bezirksrats kann einer Gemeinde die Verpflichtung auferlegt werden, eine gewerbliche Fortbildungsschule zu errichten und den Besuch derselben durch Ortsstatut zu regeln.

In gleicher Weise kann eine Gemeinde, in der eine Gewerbeschule, eine gewerbliche oder eine kaufmännische Fortbildungsschule besteht, auf Antrag einer benachbarten Gemeinde, in der die Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Schule nicht gegeben sind, für verpflichtet erklärt werden, eine der Städteordnung unterstehende Gemeinde indes nur nach vorheriger Zustimmung derselben, die in der benachbarten Gemeinde beschäftigten gewerblichen oder kaufmännischen Arbeiter zum Besuche ihrer Schule zuzulassen.

Erwächst einer zur Aufnahme von Schülern aus einer benachbarten Gemeinde verpflichteten Gemeinde hieraus ein erheblicher Mehraufwand, so kann auf Antrag der letzteren Gemeinde die benachbarte Gemeinde verpflichtet werden, für die Unterhaltung der Schule einen angemessenen Beitrag zu leisten. Bei der Bemessung dieses Beitrags ist die Zahl der Schüler, die die Schule aus den einzelnen Gemeinden besuchen, und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden in Rücksicht zu ziehen. Gegen die Festsetzung des Bezirksrats ist Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 3.

Zur teilweisen Bestreitung der durch die Unterhaltung einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule, Gewerbe- oder Handelsschule erwachsenen Kosten kann die Gemeinde innerhalb einer durch Verordnung festzustellenden Grenze Schulgeld erheben.

Die Festsetzung des Schulgeldes für die einzelnen Schulen erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderats (Stadtrats) durch den Großh. Gewerbeschulrat. Durch einen von der Staatsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeinde kann den Lehr- und Arbeitsherrn der zum Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts verpflichteten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes auferlegt werden.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder statutarischen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 *M.* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 5.

Soweit die bestehenden statutarischen Bestimmungen inhaltlich den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, werden sie mit dem Inkrafttreten desselben ohne weiteres rechtswirksam.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund solcher statutarischen Bestimmungen an eine Gemeinde bereits entrichteten Schulgelder können, unbeschadet der durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen oder Verwaltungsgerichte bereits für begründet erklärten Ansprüche, nicht zurückgefordert werden. Ebensowenig findet auf Grund der neuen Vorschriften für einen vor das Inkrafttreten derselben fallenden Zeitraum eine Nacherhebung von Schulgeldern statt.

§ 6.

Das Gesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, und das Gesetz vom 17. Juli 1902, die Abänderung dieses Gesetzes betreffend, werden aufgehoben.

Gegeben ꝛc.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Begründung.

Der gewerbliche Fortbildungsunterricht, sowohl in der Form der gewerblichen Fortbildungsschule wie der Gewerbeschule, hat in den letzten Jahren, wie ein Vergleich mit den früheren Jahren deutlich ergibt, eine außerordentliche Ausdehnung erfahren. Während im Jahre 1894 erst 43 Gewerbeschulen mit 5506 Schülern und 115 Lehrern, ferner 45 gewerbliche Fortbildungsschulen mit 61 Lehrern und 1031 Schülern bestanden, wurden nach einer Erhebung vom 1. Dezember 1903 insgesamt 10 212 ordentliche Schüler an 146 gewerblichen Unterrichtsanstalten von 279 Lehrern unterrichtet und zwar 8232 Schüler an 47 Gewerbeschulen von 140 Lehrern, sowie 1980 Schüler an 99 gewerblichen Fortbildungsschulen von 139 Lehrern. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß dieser erfreuliche Fortschritt in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß sich sowohl in den unmittelbar beteiligten gewerblichen Kreisen, wie auch in der öffentlichen Meinung die Erkenntnis von der großen Bedeutung eines geordneten gewerblichen Unterrichts Bahn gebrochen hat. Es kann aber auch sicherlich mit Recht angenommen werden, daß diese Entwickelung vor allem durch die Einführung der Gesellen- und Meisterprüfung durch das sog. Handwerkergesetz vom 26. Juni 1897 hervorgerufen wurde. In beiden Prüfungen wird nach dem Gesetze nicht nur auf die handwerklichen Fertigkeiten, sondern auch auf theoretische Kenntnisse Wert gelegt und infolgedessen die Bedeutung eines geordneten Unterrichts gerade auch für die große Masse der Handwerker vermehrt. Nachdem aber einmal durch das Gesetz jene Prüfungen eingerichtet und damit erhöhte Anforderungen an die theoretische Ausbildung der Gewerbetreibenden gestellt werden, wird es anderseits auch als eine hieraus dem Staate in Verbindung mit den Gemeinden und anderen Kommunalverbänden erwachsende wichtige Aufgabe zu betrachten sein, denjenigen, welche sich jene Ausbildung zu erwerben wünschen, möglichst günstige Gelegenheit zu bieten, an einem geordneten gewerblichen Unterricht teilzunehmen.

Unterzieht man nun die oben angeführten Zahlen über die Ausdehnung des gewerblichen Unterrichts im Großherzogtum einer näheren Prüfung, so zeigt sich, daß die Zunahme desselben hauptsächlich auf dem Lande erfolgte, einerseits weil in den Städten schon von früher her und in einem der gewerblichen Entwickelung derselben stets folgenden Maße durch die Gewerbeschulen gesorgt war, anderseits weil gerade für viele Landgemeinden mit Rücksicht auf deren wirtschaftliche Lage in den letzten Jahren die Einrichtung eines geordneten gewerblichen Unterrichts zur besonderen Bedeutung geworden ist.

Daß die Ausdehnung des gewerblichen Unterrichts vor allem dem platten Lande zugute kam, ergibt sich sowohl daraus, daß die Zahl der naturgemäß nur in Städten befindlichen Gewerbeschulen in der Zeit vom Jahre 1894 bis 1903 nur von 43 auf 47 stieg, die Zahl der fast ausschließlich in Landgemeinden bestehenden gewerblichen Fortbildungsschulen dagegen von 45 auf 99 angewachsen ist, als auch aus der Zusammensetzung der Schüler der Gewerbeschulen.

Wie nämlich eine hierüber veranstaltete Erhebung ergeben hat, werden viele Gewerbeschulen zu einem sehr erheblichen Teil von solchen Schülern besucht, die in Gewerbebetrieben benachbarter ländlicher Gemeinden beschäftigt sind.

Nach jener Erhebung bilden an 23 Gewerbeschulen, also der Hälfte sämtlicher Gewerbeschulen die aus benachbarten ländlichen Gemeinden die Schule besuchenden Schüler 20 % und mehr der Gesamtschülerzahl. An 10 Gemeinden bilden sie einen Prozentsatz von 20—30, bei 9 Gewerbeschulen einen solchen von 30—40 und bei 4 Gewerbeschulen einen Prozentsatz von 40—50.

Die große Bedeutung des gewerblichen Unterrichts für das platte Land ergibt sich aber daraus, daß, nachdem es bekanntermaßen schon früher für viele Meister auf dem Lande schwierig war, Lehrlinge und Arbeiter zu bekommen, dieser Mißstand sich neuerdings noch dadurch verschlimmert hat, daß jetzt, seitdem für die Ablegung der Gesellen- und Meisterprüfung der Besuch eines gewerblichen Unterrichts von so großer Wichtigkeit geworden ist, die Lehrlinge in großer Mehrzahl nur noch an solchen Orten in Lehre treten, wo ihnen Gelegenheit zum Besuche einer gewerblichen Schule geboten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der geschilderten Entwickelung des gewerblichen Unterrichtswesens haben sich nun erhebliche Mißstände ergeben.

Zunächst hat sich gezeigt, daß die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen gerade in denjenigen Gegenden des Landes den größten Schwierigkeiten begegnet, in welchen die meisten und lautesten Klagen darüber, daß Lehrlinge und Arbeiter nicht mehr zu bekommen seien und demgemäß die dringendsten Wünsche nach Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen vorgebracht wurden und das Handwerk ganz besonders einer nachhaltigen Unterstützung bedarf.

Der hauptsächlichste Grund dieser Erscheinung beruht aber darin, daß in diesen Gegenden mit vorherrschender Landwirtschaft vielfach den Gemeindevertretungen, in denen in der Regel die landwirtschaftlichen Elemente gegenüber den Vertretern des Handwerks überwiegen, die richtige Einsicht in die Bedeutung des gewerblichen Unterrichts für die gedeihliche Entwickelung von Gewerbe und Handel in ihren Gemeinden und daher auch die Bereitwilligkeit mangelt, für diesen Zweck wenn auch nur kleine Beiträge aus der Gemeindekasse zu bewilligen.

Aber auch dort, wo die Lehrlinge in ländlichen Gemeinden eine benachbarte Gewerbeschule besuchen, haben sich Schwierigkeiten ergeben, die auch fernerhin in dem Maße hervortreten werden, als die Zahl der Schüler aus den umliegenden Orten an den Gewerbeschulen zunimmt.

Sobald nämlich infolge dieser Zunahme die Schülerzahl an den Gewerbeschulen die Anstellung weiterer Lehrkräfte oder die Errichtung weiterer Unterrichtsräume erforderlich macht, wird man das Verlangen der die Gewerbeschulen unterhaltenden Gemeinden, daß diejenigen Gemeinden, deren Lehrlinge die Gewerbeschule besuchen und damit die Veranlassung zur Aufwendung weiterer Mittel wurden, zu diesen Kosten einen angemessenen Beitrag leisten, nicht für unbillig erachten können. Man wird gegen dieses Verlangen um so weniger Einwendungen erheben können, als ohne die Möglichkeit des Besuchs der nahen Gewerbeschule die Gemeinden ja ihrerseits für Einrichtung gewerblichen Unterrichts Sorge tragen müßten, deren Kosten ihnen durch Mitbenützung der Gewerbeschule erspart bleiben Wie aber die Erfahrung gezeigt hat, begegnet dieses Verlangen der die Gewerbeschulen unterhaltenden Städte vielfach bei den in Betracht kommenden umliegenden ländlichen Gemeinden keinem Entgegenkommen, auch dann nicht, wenn die Schüler aus solchen Gemeinden vom Besuche der Gewerbeschule ausgeschlossen werden, um dadurch eine weitere Zunahme der Schülerzahl an den Gewerbeschulen zurückzuhalten.

Wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt, handelt es sich bei den Bestrebungen um Ausdehnung des gewerblichen Unterrichts nicht in erster Reihe um das wirtschaftliche Interesse einzelner Lehrlinge oder auch einzelner Gemeinden, sondern vielmehr, insofern die möglichst weite Verbreitung des gewerblichen Unterrichts der Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses des Landes, der Hebung und Förderung des gewerblichen Lebens großer Gegenden, zumal wirtschaftlich schwächerer dienen soll, um allgemeine das ganze Land berührende Interessen. Insbesondere wird die Erhaltung eines tüchtigen Handwerkerstandes auf dem Lande den Interessen der ganzen Bevölkerung dienen und in hervorragendem Maße geeignet sein, der so oft beklagten Landflucht mit entgegenzuwirken. Von diesem Gesichtspunkte aus wird man es aber nicht ausschließlich der Willkür und dem Maße von Verständnis und Einsicht der Vertretungen einzelner Gemeinden überlassen können, ob sie beitragen wollen zur Ausdehnung des gewerblichen Unterrichts. Man wird den zuständigen Behörden mit Rücksicht auf jene öffentlichen Interessen die Befugnis einräumen müssen, unter Umständen Widerstände, die sich ohne sachliche Begründung ergeben sollten, überwinden zu können. Und die Bedenken gegen die Übertragung eines solchen Rechtes werden um so geringer sein, als es sich ja nur um gewerbliche Fortbildungsschulen handelt, deren Errichtung und Unterhaltng soweit überhaupt, jedenfalls nur geringfügige Anforderungen an die Gemeindekasse ergeben. Da der Staat regelmäßig einen jährlichen Staatszuschuß von mindestens 400 *M.* — bei unbemittelten Gemeinden auch mehr — zu der 560 *M.* jährlich betragenden Vergütung des den gewerblichen Unterricht erteilenden Lehrers gewährt, so hat die Gemeinde außer den erfahrungsgemäß geringfügigen sachlichen Bedürfnissen höchstens 160 *M.* jährlich aus Gemeindemitteln aufzubringen. Es darf aber überhaupt mit Bestimmtheit erwartet werden, daß nur in den seltensten Fällen die Behörden von der ihnen zu verleihenden Befugnis werden Gebrauch machen müssen. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß allein schon die im Gesetze vorgesehene Möglichkeit, von Amts wegen einer Gemeinde eine Auflage machen zu können, dazu dienen wird, einen ungerechtfertigten Widerstand überhaupt nicht zur Entstehung kommen zu lassen. Sollte aber doch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einmal ein solcher Fall eintreten, so hat das Gesetz selbst durch Anwendung eines entsprechenden Verfahrens Vorsorge dafür getroffen, daß eine allseitige gründliche Prüfung der Sache gesichert wird.

Hat sich aus den angeführten Gründen die Festsetzung der in dem Gesetzentwurf enthaltenen, gegenüber dem bisherigen Rechtszustand neuen gesetzlichen Vorschriften als dringendes Bedürfnis ergeben, so erschien es andererseits als wünschenswert, eine Zusammenfassung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie eine Ergänzung derselben in einzelnen Punkten, die zu Zweifeln Anlaß geben, in Verbindung mit jener gesetzlichen Regelung zu bewirken.

Das gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen ist z. Zt. durch folgende Gesetze geregelt:

I. soweit es sich um fortbildungsschulpflichtige Arbeiter (Lehrlinge, Gesellen, Gehilfen) handelt:

1) durch das Landesgesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 398);

2) durch das Landesgesetz vom 17. Juli 1902 betr. die Abänderung dieses Gesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 191);

II. soweit es sich um nicht mehr fortbildungsschulpflichtige Arbeiter unter 18 Jahren handelt:

durch die §§ 120, 142, 150 der Reichsgewerbeordnung, Art. 2 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 215), § 161 b der Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883.

Es ist wohl ohne weiteres einleuchtend, daß daraus, daß sämtliche Ortsstatute sich auf einen doppelten Rechtsboden — teils Reichs- teils Landesgesetz — unter Umständen sogar auf 3 Gesetze gründen, Unzuträglichkeiten sich ergeben.

Ferner ist es für die Entwickelung und den Ausbau des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtswesens von großem Nachteil, daß hinsichtlich der oben unter II bezeichneten Kategorien von Arbeitern, bezüglich deren der Schulzwang sich auf die Reichsgewerbeordnung gründet, wichtige Grundsätze nicht auf dem Wege eines Landesgesetzes oder einer Verordnung, sondern nur mittels Ortsstatuts zur Durchführung gelangen können und dadurch eine Gleichmäßigkeit der Regelung wichtiger Unterrichtsangelegenheiten für das ganze Land nur schwer zu erreichen ist.

Eine umfassende Neuregelung des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtswesens durch Reichsgesetz ist aber für die nächste Zeit nicht zu erwarten. Es erschiene daher am zweckmäßigsten, die ganze Materie einheitlich durch Landesgesetz zu regeln. Die Zuständigkeit für ein solches ist in § 120 der Reichsgewerbeordnung ausdrücklich vorbehalten.

Es liegt aber auch im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwickelung des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtswesens in Baden, sobald als möglich diese Neuregelung vorzunehmen und damit die Gefahr zu beseitigen, daß infolge rechtlicher Bedenken die Rechtswirksamkeit bestehender Ortsstatute und damit der Bestand von aussichtsvollen gewerblichen Unterrichtsanstalten in Frage gestellt und die Ausdehnung des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichts hintangehalten werde.

Die in dem Gesetzesentwurf enthaltenen gegenüber dem bisherigen Rechtszustande neuen Bestimmungen betreffen hauptsächlich nur das gewerbliche Unterrichtswesen; hinsichtlich des kaufmännischen Unterrichtswesens sind sachlich keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden.

Zu § 1.

Dieser Paragraph gibt zusammenfassend die bisherigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen wieder und enthält den auch fernerhin regelmäßigen Fall der freiwilligen Errichtung einer Unterrichtsanstalt für gewerblichen oder kaufmännischen Unterricht und die Erlassung eines den Besuch desselben regelnden Orts- oder sofern mehrere Gemeinden in Frage kommen, Bezirksstatuts. Abweichend von dem bisherigen Rechtszustand ist nur die Bestimmung, daß nicht nur kaufmännische, sondern auch gewerbliche Arbeiterinnen zum Besuch des gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsunterrichts verpflichtet werden können.

Wenn auch im allgemeinen ein Bedürfnis zu einem solchen Schulzwang zur Zeit nicht besteht, so sollte man doch den Gemeinden, in denen sich unter besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Bedürfnis darnach ergibt, die Möglichkeit gewähren, denselben anzuordnen.

Zu § 2.

Zunächst wird in dieser Vorschrift den staatlichen Behörden die Befugnis eingeräumt, einer Gemeinde die

Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule — die einfachste Form einer gewerblichen Unterrichtsanstalt — zur Auflage zu machen.

Sodann sollen, zur Beseitigung der Mißstände, die sich aus dem Besuche eines großen Teils der Gewerbeschulen und auch bedeutenderer gewerblicher Fortbildungsschulen von Schülern aus benachbarten Gemeinden ergeben haben, die staatlichen Behörden das Recht erhalten, einerseits solche benachbarte Gemeinden zu zwingen, zu dem durch diesen Besuch für die Gewerbeschulen oder gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen erwachsenden Mehraufwand einen angemessenen Beitrag zu leisten, andererseits aber auch solchen Gemeinden, auf deren Unterrichtsanstalten die umliegenden Gemeinden angewiesen sind, die Aufnahme von Schülern aus diesen Gemeinden zur Auflage zu machen. Ob eine Gemeinde als eine benachbarte zu betrachten ist, ist im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen zu prüfen und zu entscheiden.

Die Übertragung der Verfügung an den Bezirksrat entspricht dem § 6 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863.

Zu § 3.

Dieser Paragraph gibt gleichfalls den bereits bestehenden Rechtszustand wieder.

Für die Höhe des Schulgeldes ist bis jetzt § 5 der landesherrlichen Verordnung vom 9. April 1889, das Schulgeld an den Gelehrtenschulen, den Realmittel- und den Gewerbeschulen betr. (Schulver. Blatt Nr. V von 1889), sowie § 5 der Verordnung vom 21. Februar 1891, den gewerblichen Fortbildungsunterricht betr. (Schulver. Blatt Nr. II von 1891) maßgebend.

Auch die Erhebung des Schulgeldes erfolgte bis jetzt fast in allen gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtsanstalten von den Lehrherrn und Prinzipalen, denen es überlassen war, sich Ersatz des Schulgeldes von dem Lehrling oder Gehilfen beziehungsweise von deren Eltern zu verschaffen.

Nachdem die Reichsgewerbeordnung in §§ 127 und 139 i und das Handelsgesetzbuch in § 76 die gewissenhafte Ausbildung der Lehrlinge und Gehilfen mit besonderem Nachdruck zur Pflicht der Lehr- und Arbeitsherrn gemacht haben, andererseits aber auch die bessere theoretische Ausbildung derselben wieder den letzteren zustatten kommt, wird es nicht zu beanstanden sein, daß das Schulgeld von den Lehr- und Arbeitsherrn erhoben wird. Aber auch insofern dem Schulgeld — wie in § 68 des Elementarunterrichtsgesetzes dem Schulgeld für den Besuch der Volksschule — die Eigenschaft einer Gemeindeabgabe als Steuer zu den Gemeindebedürfnissen zukommt, erscheint die Voraussetzung gegeben, unter der im Sinne der Gemeinde- (Städte-)ordnung § 72 den Arbeits- und Lehrherrn die Leistung besonderer Beiträge auferlegt werden kann, da ihnen durch die Einrichtung des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichts aus den oben dargetanen Gründen in hervorragendem Maße besonderer Nutzen erwächst.

Zu § 4.

Dieser Paragraph entspricht den Bestimmungen des § 150 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung und des § 2 des Landesgesetzes vom 15. August 1898.

Zu § 5.

Durch die Vorschrift des ersten Absatzes wird klargestellt, daß ein neues Genehmigungsverfahren der Verwaltungsorgane nicht erforderlich sein soll, um den früher etwa fehlenden oder zweifelhaft gewesenen Rechtsboden bereits erlassener statutarischer Vorschriften des in dem Gesetze bezeichneten Inhalts nach Maßgabe der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu gewinnen. Selbstverständlich unterliegt hierbei die Frage, ob und inwieweit diese Voraussetzung nach dem Inhalte der vorhandenen statutarischen Bestimmungen gegeben ist, sowohl der Beurteilung der Aufsichtsbehörde als der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

Die Neubegründung der gesetzlichen Ermächtigung zur Erlassung solcher statutarischer Bestimmungen soll auch im Falle des ersten Absatzes nicht zu einer rückwirkenden Befugnis zur Nacherhebung von Schulgeld führen, welches auf einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufenen Zeitraum entfallen würde.

Andererseits sind aber auch starke Billigkeitsgründe dafür geltend zu machen, daß die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund solcher statutarischen Bestimmungen, welche nunmehr unzweifelhaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, an eine Gemeinde bereits entrichteten Schulgelder nicht zurückgefordert werden sollen, natürlich unbeschadet der durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen oder Verwaltungsgerichte etwa schon zuerkannten Ansprüche. Denn die Gemeinden haben ihre zum Teil sehr beträchtlichen Leistungen für den gewerblichen und kaufmännischen Unterricht doch auch zum Vorteile der Lehr- und Arbeitsherren der Schüler aufgewendet. Es würde daher dem natürlichen Rechtsgefühle wenig entsprechen, wenn vielleicht einzelne derselben —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wie zu befürchten wäre — gerade aus der gegenwärtigen Gesetzesänderung, welche die Zweifelhaftigkeit des bisherigen Rechtszustands beseitigen will, den Anlaß entnehmen könnten, die Rechtsgrundlage der von ihnen erhobenen Schulgeldleistungen zu verneinen und diese zurückzufordern. Den hieraus zu besorgenden schwierigen und zweifelhaften Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, liegt nicht nur im Interesse der beteiligten Gemeinden, sondern im Interesse aller Beteiligten, da die in Betracht kommenden Geldbeträge außer jedem Verhältnis zu den durch derartige Prozesse verursachten Kosten und zu dem zumal infolge der vorhandenen Zuständigkeitszweifel den beteiligten Behörden erwachsenden Aufwand an Zeit und Arbeit stehen würden.

Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1904.

Bericht

der

Schulkommission der zweiten Kammer

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht.

(Drucksache Nr. 64)

sowie über die hierzu eingelaufenen Eingaben des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbands Gau „Südwest" und der Handelskammer für den Kreis Mannheim.

Erstattet von dem Abgeordneten **Dr. Heimburger.**

A. Im allgemeinen.

Die derzeitige Regelung des gewerblichen und kaufmännischen Unterrichtswesens in unserem Lande beruht, wie in der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung (Seite 9) des näheren dargelegt ist, teils auf der Reichsgewerbeordnung, teils auf verschiedenen Landesgesetzen. Die Unzuträglichkeiten, die sich nun daraus ergeben, daß die verschiedenen Ortsstatute auf diesem doppelten Rechtsboden beruhen, will der Entwurf dadurch beseitigen, daß die ganze Materie einheitlich durch Landesgesetz geregelt wird, wie solches in § 120 der Reichsgewerbeordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Die innere Berechtigung eines solchen Vorgehens bedarf wohl keiner näheren Begründung, da die Notwendigkeit einer den gesteigerten Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden theoretischen Ausbildung der Gewerbetreibenden und Kaufleute von keinem Verständigen bestritten werden dürfte. Wie insbesondere durch Einführung der Gesellen- und Meisterprüfung auch in den Landgemeinden sich das Bedürfnis nach Einführung eines solchen Unterrichts immer gebieterischer geltend macht, ja für das Weiterbestehen des Kleingewerbes auf dem Lande geradezu zu einer Lebensfrage geworden ist, ist in der Begründung der Vorlage von der Großh. Regierung durchaus zutreffend dargelegt.

Der Entwurf regelt nun in § 1 die Befugnis der einzelnen Gemeinden oder der zu diesem Zwecke sich bildenden Verbände mehrerer Gemeinden zur Einführung eines obligatorischen kaufmännischen oder gewerblichen Fortbildungsunterrichts für die in den Gewerbebetrieben beschäftigten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Er will im § 2 (Abs. 1) der Behörde das Recht verleihen, die Errichtung gewerblicher Fortbildungsschulen in einzelnen Gemeinden, wo solche noch nicht bestehen, wo aber ein Bedürfnis vorliegt, auch gegen den Willen der Gemeinde zwangsweise anzuordnen, und (Abs. 2) solche Gemeinden, die bereits im Besitze einer derartigen Schule sind, zur Aufnahme der in einer benachbarten Gemeinde beschäftigten gewerblichen oder kaufmännischen Arbeiter in diese Schule anzuhalten, und regelt für diesen letzteren Fall (Abs. 3) die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden. Er regelt in § 3 die Festsetzung und Erhebung des Schulgeldes und sieht in § 4 die Strafe gegen Zuwiderhandlungen vor. § 5 regelt die Rechtswirksamkeit der bestehenden statutarischen Bestimmungen, § 6 spricht die durch das neue Gesetz notwendig werdende Außerkraftsetzung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen aus.

Nachdem die Kommission den Entwurf einer ersten Durchberatung unterzogen und auch eine Besprechung mit den Vertretern des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern gepflogen hatte, liefen noch zwei **Eingaben** ein, welche Abänderungen einzelner Bestimmungen des Entwurfs bezwecken und zum Teil auch die Hinzufügung neuer Bestimmungen anregen.

Die Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbands schlägt Abänderungen der §§ 1 und 2 vor und bringt außerdem noch die Aufnahme folgender weiterer Bestimmungen in Anregung:

1. daß die Gewährung des Staatszuschusses von der Einführung des Tagesunterrichts abhängig gemacht werde,

2. daß der Besuch von in privaten Händen befindlichen Fortbildungsschulen nur dann von dem zwangsweisen Besuch der Gemeindefortbildungsschulen befreien soll, wenn jene das gleiche Lehrziel haben wie diese, und daß jene auch den Tagesunterricht eingeführt haben müssen, wenn dieser an den Gemeindefortbildungsschulen eingeführt ist. Die Privatschulen sollen ferner verpflichtet sein, über den regelmäßigen Besuch des Unterrichts seitens der Schüler genaue Listen zu führen, damit auch bei diesen der regelmäßige Unterricht gewährleistet ist und allenfalls kontrolliert werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Eingabe der Handelskammer für den Kreis Mannheim wendet sich gegen die Bestimmung des § 3 b, daß die Gemeinden ermächtigt werden sollen, durch einen von der Staatsbehörde zu genehmigenden Beschluß den Lehr- und Arbeitsherren der zum Besuch des Fortbildungsunterrichts verpflichteten Lehrlinge und Gehilfen die Pflicht zur Entrichtung des Schulgelds aufzuerlegen.

Diese Anregungen und Ausstellungen sollen, soweit sie sich auf die einzelnen Paragraphen des Entwurfs beziehen, bei den einschlägigen Ausführungen dieses Berichts, soweit sie neue Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen wissen wollen, am Schlusse unserer Betrachtungen einer Würdigung unterzogen werden.

B. Im einzelnen.

§ 1.

Dieser Paragraph schafft insofern neues Recht, als er die Errichtung von Fortbildungsschulen auch durch mehrere Gemeinden und die Ausdehnung des Zwangs zum Besuche derselben auch auf gewerbliche Arbeiterinnen vorsieht. Die Kommission hat hiegegen Einwendungen nicht zu erheben.

Nach Absatz 4 dieses Paragraphen sollen die statutarischen Bestimmungen für solche Schulen, die von mehreren Gemeinden errichtet und unterhalten werden, durch den Bezirksrat erlassen werden. Jedoch soll, soweit dabei eine der Städteordnung unterstehende Gemeinde in Betracht kommt, die vorherige Zustimmung des Stadtrats und Bürgerausschusses erforderlich sein. Daß, wo mehrere Gemeinden in Betracht kommen, nicht jede einzelne Gemeinde für sich die Satzungen der Schule zu beschließen hat, sondern daß diese Befugnis dem nächst höheren Organ der Selbstverwaltung, dem Bezirksrat, zu übertragen sei, schien auch der Kommission angemessen. Als selbstverständlich wird dabei vorausgesetzt, daß nicht etwa auf diesem Wege gegen eine Gemeinde ein Zwang zur Teilnahme an der Errichtung einer solchen Schule ausgeübt werden kann. Die den Städteordnungsstädten eingeräumte bevorzugte Stellung gab zu Erörterungen im Schoße der Kommission und zu einer Aussprache mit den Vertretern der Großh. Regierung Anlaß. Von seiten der letzteren wurde hervorgehoben, daß diese Bestimmung sich an das geltende Recht anschließt und auf Antrag der zweiten Kammer in das Elementar-Unterrichts-Gesetz vom Jahre 1892 aufgenommen worden ist. Aus der Kommission heraus wurde dem gegenüber geltend gemacht, daß auch unter den Gemeinden, die der Städteordnung nicht unterstehen, sich solche befinden, welche an Bedeutung hinter manchen Städteordnungsstädten kaum zurückstehen und auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens Leistungen aufzuweisen haben, die ihnen Anspruch auf die gleiche Berücksichtigung geben, wie sie durch die in Rede stehende Bestimmung den Städten der Städteordnung zu teil werden soll. Die Kommission mußte diesen Einwand als berechtigt anerkennen und glaubte demselben dadurch Rechnung tragen zu sollen, daß sie **vorschlägt,** in Zeile 6 und 7 dieses Absatzes an Stelle der Worte: „eine der Städteordnung unterstehende Gemeinde" zu setzen: „eine schon im Besitz einer derartigen Schule befindliche Gemeinde." Ferner ist in Konsequenz dieser Änderung in Zeile 2 dieses Absatzes statt „Gemeinderat" zu setzen „Gemeinderat (Stadtrat)" und in Zeile 8 statt „des Stadtrats" — „des Gemeinderats (Stadtrats)".

Die Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbands regt zu Absatz 2 dieses Paragraphen an, einen Zwang zur Ausdehnung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts bis zum 18. Jahre auszusprechen, während nach dem Entwurf eine solche Ausdehnung in das Ermessen der Gemeinden gestellt ist. Zur Begründung ihres Verlangens führen die Bittsteller aus:

„Die Leiter und Lehrkräfte an den Fortbildungsanstalten, wie auch die daran interessierten kaufmännischen und gewerblichen Organisationen sind sich darin einig, daß der Fortbildungsunterricht bis zum 18. Lebensjahr auszudehnen ist, wenn er ein möglichst umfassender, den Zweck erreichender sein soll. Die Zeit bis zum 18. Lebensjahre ist für den künftigen Kaufmann oder Gewerbetreibenden in erster Linie Lehrzeit. Darum sollte sie soweit als möglich zu einer Lernzeit gemacht werden.

Leider sind diese Gesichtspunkte heute nicht mehr überall in Geltung. Der Lehrling ist heute nur mehr jugendlichen Arbeiter, dessen Hauptvorzug in der Billigkeit besteht. Um die für sein späteres Fortkommen notwendige Ausbildung kümmert sich der „Lehrherr" nicht, denn er hat meistens keine Zeit mehr dazu. Also bleibt die Fortbildungsschule, die den Lehrling wenigstens mit dem theoretischen Wissen für seinen Beruf versorgt. Die Anforderungen, die das heutige Erwerbsleben — und zweifellos mehr noch das künftige — an den Einzelnen stellt, rechtfertigen darum das Verlangen nach einem gründlichen und ausgiebigen Fortbildungsunterricht. Wie sehr sich die Ausdehnung des Schulzwanges bis zum 18. Lebensjahr zur Notwendigkeit entwickelt hat, beweist die Tatsache, daß heute schon unter den kaufmännischen Fort-

bildungsschulen in Baden die Mehrzahl den Schulbesuch bis zum 18. Jahr vorgeschrieben hat. Von den 12 Fortbildungsschulen mit direktem Schulzwang haben 11, von den 2 mit indirektem Schulzwang alle 2 diese Grenze eingeführt.

Wird nun diese Grenze in dem vorliegenden Gesetz nicht vorgeschrieben, überläßt man es vielmehr den Gemeinden, nach Gutdünken oder vielleicht auf ein Gutachten der ortsansässigen Lehrherren hin den Schulbesuch nur bis zum 16. oder 17. Lebensjahre auszudehnen, dann wird eben der schon oben angedeutete Zweck nicht im vollen Umfang erreicht werden."

Die Kommission erkennt die Berechtigung dieser Ausführungen, soweit sie die Notwendigkeit einer gründlichen Ausbildung des künftigen Kaufmanns oder Gewerbetreibenden dartun wollen, durchaus an. Sie hält deshalb auch die Ausdehnung des Fortbildungsunterrichts für diese Personen bis zum 18. Lebensjahre für äußerst wünschenswert. Trotzdem trägt sie Bedenken, dem Gesuch der Bittsteller Folge zu geben und dem Hause die Aufnahme einer Bestimmung, wie sie in der Eingabe vorgeschlagen wird, anzuraten. Einmal scheint die Aufnahme einer solchen Zwangsbestimmung angesichts der Tatsache, daß, wie in der Begründung der Eingabe selber hervorgehoben wird, in den Fortbildungsschulen diese Ausdehnung mit ganz verschwindenden Ausnahmen von den Gemeinden freiwillig eingeführt worden ist, kein dringendes Bedürfnis zu sein. Sodann würde dieselbe auch eine so bedeutungsvolle Änderung des bestehenden Rechtszustandes darstellen, daß die Kommission glaubte, mit Rücksicht auf die Kürze der für die Beratung dieser Materie zur Verfügung stehenden Zeit sich darauf nicht mehr einlassen zu können. Es wird vielmehr bei einer Neuregelung unseres gesamten Fortbildungsunterrichts, die nach der auf diesem Landtag angeregten und auch von der Großh. Regierung in Aussicht genommenen Reform unseres Elementar-Unterrichts eine der nächstliegenden Aufgaben der Unterrichts-Verwaltung sein wird, Anlaß gegeben sein, diese Frage in ernstliche Erwägung zu ziehen.

Zu Absatz 5 dieses Paragraphen geht das Begehren der Petenten dahin, „ausdrücklich zu bestimmen, daß vor Erlassung der Beschlüsse die bestehenden Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung bekommen."

Dies Verlangen wird begründet, wie folgt:

„Wir haben bei unserer sozialpolitischen Tätigkeit schon wiederholt, namentlich in kleineren Gemeinden, die Beobachtung machen müssen, daß die Behörden sich damit begnügen, die Arbeitgeber-Organisationen zu hören, während man es oft für überflüssig hält, auch die Arbeitnehmer-Vertreter zu befragen, ja es ist schon vorgekommen, daß Gesuche, auch Arbeitnehmer zu Gutachten heranzuziehen, kurzweg abgelehnt wurden.

Wir möchten gerne, daß dem künftig vorgebeugt werde. An der Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens haben die Arbeitnehmer zum mindesten dasselbe Interesse wie die Arbeitgeber, handelt es sich doch dabei mit um ihre Zukunft. Außerdem sind die Organisationen der Angestellten erfahrungsgemäß stets in der Lage, den Behörden wertvolles Material zur Verfügung zu stellen."

Die Kommission hält dieses Begehren für vollauf berechtigt, war auch von vornherein nicht im Zweifel, daß unter den im Entwurf erwähnten „gewerblichen und kaufmännischen Organisationen" sowohl die Organisationen der Arbeitnehmer als jene der Arbeitgeber zu verstehen seien. Um aber jede Unsicherheit zu beseitigen, **schlägt sie vor,** hinter dem Worte „Organisationen" einzufügen: „sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer".

§ 2.

Der erste Absatz dieses Paragraphen will eine äußerst wichtige grundsätzliche Neuerung gegenüber dem bisherigen gesetzlichen Zustand zur Durchführung bringen. Er will dem Bezirksrat das Recht verleihen, unter Umständen eine Gemeinde auch gegen ihren Willen zur Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule zu zwingen, während bisher ein Zwang gegen eine Gemeinde zur Einführung eines über das Maß der einfachen Volksschule und der allgemeinen Fortbildungsschule hinausgehenden Unterrichts nicht zulässig war. Gegen die Einführung einer solchen, unter Umständen recht weittragenden Neuerung wurden denn auch in der Kommission lebhafte Bedenken erhoben und zugleich Zweifel geäußert, ob ein solcher Zwang überhaupt notwendig sei, da die Erfahrung lehre, daß im Gegenteil die Gemeinden meist recht gerne zur Einführung eines solchen Unterrichts schritten, wenn sich ein wirkliches Bedürfnis danach zeige. Diese Zweifel suchten die Vertreter der Großh. Regierung dadurch zu entkräften, daß sie an der Hand der Akten nachwiesen, daß wiederholt Gemeinden die Anregung zur Errichtung einer gewerblichen Fortbildungsschule zurückwiesen, zum Teil mit eigenartiger, von geringem sozialem Verständnis zeugender Begründung. Immerhin war die Zahl dieser Fälle nicht so groß, daß die Kommission daraus das Vorliegen erheblicher Mißstände glaubte entnehmen zu müssen, zumal sie auch nicht in der Lage war, nachzuprüfen, ob

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

wirklich in allen angeführten Fällen — zehn an der Zahl — ein dringendes Bedürfnis vorlag. Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Kosten, die einer Gemeinde aus einer solchen Einrichtung erwachsen, nicht so geringfügig sind, wie man etwa auf Grund der Begründung des Entwurfs annehmen könnte. Es wird dort (Seite 8) darauf hingewiesen, daß außer den erfahrungsgemäß geringfügigen sachlichen Bedürfnissen die Gemeinde höchstens 160 Mark jährlich aus Gemeindemitteln aufzubringen habe. Nicht erwähnt sind hierbei aber die einmaligen Ausgaben, die einer Gemeinde aus der Beschaffung eines Schulsaales und des für diesen Unterricht, der wesentlich ein Zeichenunterricht ist, notwendigen Gestühls erwachsen, Ausgaben, die unter Umständen für eine unbemittelte Gemeinde recht fühlbar ins Gewicht fallen. Nicht ausgeschlossen wäre auch, daß durch eine solche im gegenwärtigen Zeitpunkt eintretende Mehrbelastung der Gemeinden der vor allem andern dringlichen und von der zweiten Kammer nachdrücklich verlangten Durchführung einer Reform des Elementar-Unterrichts neue Schwierigkeiten erwachsen könnten. Aus diesen Gründen glaubte die Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit die Annahme dieser Bestimmung dem hohen Hause nicht empfehlen zu sollen. Sie glaubt vielmehr, daß eine so wichtige grundsätzliche Neuerung nur im Rahmen einer organischen Neuregelung unseres Fortbildungsschulwesens in Erwägung zu ziehen sein wird, eine Maßnahme, welche, wie schon oben in unseren Betrachtungen zu § 1 angedeutet wurde, in Bälde Gegenstand gesetzgeberischen Vorgehens wird sein müssen.

Aus dem gleichen Grunde kam die Kommission auch zur Ablehnung des Absatzes 2 dieses Paragraphen. Dieser Absatz will der Behörde die Befugnis zusprechen, einer Gemeinde, die bereits im Besitze einer gewerblichen oder kaufmännischen Fartbildungsschule ist, die Verpflichtung aufzuerlegen, auch die in einer benachbarten Gemeinde beschäftigten gewerblichen und kaufmännischen Arbeiter auf Antrag dieser Nachbargemeinde in ihre Schule aufzunehmen. Die Mehrheit der Kommission war der Meinung, daß zur Einführung einer solchen Zwangsbefugnis zur Zeit ein Bedürfnis nicht besteht, da kein Fall namhaft gemacht werden konnte, daß eine Gemeinde die Aufnahme von Schülern aus einer Nachbargemeinde ohne triftige Gründe verweigert hätte.

Mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen muß dann natürlich auch der Absatz 3 fallen.

Die Kommission empfiehlt daher die Streichung dieses ganzen Paragraphen.

Damit erledigt sich auch der Punkt der Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, welcher sich auf den Absatz 1 dieses Paragraphen bezieht und den Vorschlag enthält, hinter dem Wort „gewerbliche“ noch einzuschalten: „oder kaufmännische“.

§ 3.

Dieser Paragraph hat der Kommission zu Bedenken oder Ausstellungen keinen Anlaß gegeben.

Dagegen erhebt die Mannheimer Handelskammer in ihrer Eingabe lebhaft Widerspruch gegen die Bestimmung, daß den Lehrherren die Pflicht zur Entrichtung des Schulgeldes für ihre zum Besuch des Fortbildungsunterrichts verpflichteten Lehrlinge und Gehilfen soll auferlegt werden können.

Die Bittstellerin führt aus, es sei in Mannheim den Prinzipalen jetzt schon eine erhebliche Last dadurch aufgebürdet, daß sie ihre fortbildungsschulpflichtigen Lehrlinge und Gehilfen während eines — wie sie meinen — nicht unerheblichen Teils der Arbeitszeit nicht in ihrem Betrieb beschäftigen können. Wegen dieser Unzuträglichkeiten verzichteten jetzt schon manche Prinzipale auf die Beschäftigung und Ausbildung von Lehrlingen, und die Zahl dieser Prinzipale würde noch wachsen, wenn ihnen auch noch diese neue Last auferlegt würde. Den Schaden davon hätten die jungen Leute, die künftighin nur noch in wesentlich verminderter Zahl Aufnahme in Handelshäusern finden würden. Es erscheine auch grundsätzlich unbillig, die Kosten der Ausbildung der jungen Leute den Prinzipalen aufzuerlegen, da doch auf jedem andern Gebiete die Tragung dieser Last als eine natürliche Pflicht der Eltern und Fürsorger betrachtet werde. Auch sei die Befürchtung nicht abzuweisen, daß durch die Abwälzung dieser Last auf andere das für den Erfolg des Unterrichts sehr wertvolle und notwendige Interesse der Eltern und Fürsorger der jungen Leute erheblich werde abgeschwächt werden. Dazu komme, daß in Mannheim die Prinzipale zur Aufbringung der Kosten des Fortbildungsunterrichts schon jetzt von zwei Seiten herangezogen würden. Sowohl in Gestalt der Gemeindeumlagen als auch in der Form des dort bewilligten Sonderbeitrags von $^2/_{10}$ Pfennig auf 100 Mark des zur Handelskammer umlagepflichtigen Steuerkapitals trügen sie zu den Kosten der städtischen Handelsfortbildungsschule bei. Es unterliege keinem Zweifel, daß die Versammlung der Wahlberechtigten, wenn etwa der Gesetzesvorschlag angenommen würde und die Stadtgemeinde von der ihr zu erteilenden Ermächtigung Gebrauch machen wollte, die Genehmigung zur

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Erhebung dieser Sonderumlage zurückzuziehen oder nicht wieder erteilen würde. Dies der wesentliche Inhalt der Eingabe.

Die Kommission sah sich nicht in der Lage, diesen Ausführungen beizutreten. Sie kann es nicht als gerechtfertigt anerkennen, wenn die theoretische Ausbildung der Lehrlinge und jüngeren Gehilfen während der Tagesstunden immer nur als eine den Prinzipalen auferlegte Last hingestellt, dabei aber vollständig außer Acht gelassen wird, daß den Vorteil von dieser Ausbildung nicht nur die jungen Leute selbst haben, sondern daß dieselbe auch den Prinzipalen zu gute kommt, denen ein besser ausgebildetes Personal auch in einer etwas kürzeren Arbeitszeit bessere und mehr Arbeit liefern wird, als ein schlechter ausgebildetes Personal in einer etwas längeren Arbeitszeit. Wenn diese Erkenntnis in Mannheim zur Zeit noch wenig Platz gegriffen hat, so ist doch anzunehmen, daß sie sich unter einem so intelligenten Kaufmannsstand, wie ihn unsere badische Handelsmetropole zu ihrem Ruhme aufzuweisen hat, immer mehr Bahn brechen, und daß mit dieser wachsenden Erkenntnis die Zahl jener Prinzipale, welche aus dem angegebenen Grunde auf die Beschäftigung von fortbildungsschulpflichtigem Personal verzichten, nicht zu-, sondern abnehmen wird. Die grundsätzlichen Bedenken gegen eine Überwälzung dieser Last von den Eltern und Fürsorgern auf die Lehrherren kann die Kommission aus den in der Begründung zur Regierungsvorlage angeführten Gründen nicht als stichhaltig ansehen. Wenn aber aus der Befreiung der Eltern von der Pflicht zur Erlegung des Schulgeldes die Abnahme des Interesses derselben für die Ausbildung ihrer Kinder gefolgert wird, so ist das ein Einwand, der gegen jeden unentgeltlichen Unterricht erhoben werden könnte, auch bei Aufhebung des Schulgeldes für irgend eine Schulart jeweils von den Gegnern einer solchen Aufhebung erhoben worden ist, durch die Erfahrung aber bis jetzt noch keine Bestätigung gefunden hat. Wenn endlich in Aussicht gestellt wird, daß im Falle der Durchführung dieser Bestimmung die Mannheimer Handelskammer den bisher bewilligten Beitrag zu den Kosten der dortigen Handelsfortbildungsschule zurückziehen würde, so muß der Stadt Mannheim anheimgestellt werden, wie sie sich mit einem solchen Schritte, falls derselbe wirklich zur Ausführung kommen sollte, abfinden würde. Es darf für die Beurteilung der angefochtenen Bestimmung überhaupt nicht übersehen werden, daß dieselbe keine obligatorische ist, sondern es in das Ermessen der Gemeinden stellt, ob sie von der ihnen zugesprochenen Befugnis Gebrauch machen wollen oder nicht. Von den Gemeindeverwaltungen darf aber angenommen werden, daß sie mit den in Betracht kommenden Verhältnissen genügend vertraut sind und daß sie eine Maßnahme wie die in Rede stehende nur dann zur Durchführung bringen werden, wenn von derselben eine ernstliche Schädigung berechtigter Interessen nicht zu befürchten ist. Die Kommission kommt nach alledem zu dem Schluß, daß dem Begehren der Handelskammer für den Kreis Mannheim keine Folge zu geben sei, und **empfiehlt** die Annahme des § 3, mit der durch Strich des § 2 notwendig werdenden Änderung der Überschrift in „§ 2".

§§ 4, 5 und 6.

Diese Paragraphen gaben zu weiteren Erörterungen keinen Anlaß. Die Kommission **empfiehlt** deren Annahme unter Änderung der Nummerierung in 3, 4 und 5.

Es erübrigt nun noch, die zwei in der Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbands enthaltenen weiteren Begehren einer Würdigung zu unterziehen. Das erste derselben, wonach die Gewährung des Staatszuschusses von der Einführung des Tagesunterrichts abhängig gemacht werden soll, wird in der Eingabe folgendermaßen begründet:

„Es ist von wesentlichem Einflusse auf die Erzielung guter Leistungen, wenn der Unterricht während der Tagesstunden, möglichst des Vormittags, keinesfalls aber nach 6 Uhr abends, gegeben wird. Der Abendunterricht wird niemals von dem Erfolge begleitet sein, wie der Tagesunterricht. Die körperliche und geistige Ermattung, der sowohl der Lehrer als auch der Schüler des Abends unterliegt, lassen stets geringere Unterrichtserfolge erreichen, als sie bei Schulen mit Tagesunterricht erlangt werden. Das Streben, den Abendunterricht durch den Tagesunterricht zu ersetzen, ist bei den Schulleitern überall vorhanden und kommt aus den Jahresberichten zum Ausdruck. Auch in Regierungskreisen erfreut sich der Tagesunterricht bedeutender Wertschätzung.

So hat gelegentlich der Verhandlungen über das preußische kaufmännische Unterrichtswesen, die vom preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe veranlaßt wurden, am 31. Januar und 1. Februar 1898 einer der Referenten, der Herr Geheime Regierungsrat Simon, ausgeführt:

„Leider bildet bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen, ebenso wie bei den gewerblichen, der

Abendunterricht noch die Regel. Nur in einzelnen seltenen Fällen findet der Unterricht am Tage statt. Mehrere Städte haben sich neuerdings entschlossen, wenigstens einen Teil des Unterrichts in die Tageszeit zu verlegen. Bei den unleugbaren Übelständen, die der Abendunterricht zur Folge hat, wird er grundsätzlich zu verwerfen und mit allem Nachdruck der Tagesunterricht anzustreben sein. Ich sehe nicht ein, warum das, was in den vorher von mir genannten Städten möglich ist, nicht auch in den anderen durchführbar sein soll."

Die letzten Jahre haben nun auch gezeigt, daß die Forderung nach der Einführung des reinen Tagesunterrichts durchführbar ist, denn eine Reihe von älteren und auch neu errichteten Fortbildungsschulen haben ihn eingeführt.

In manchen Gemeinden scheitern die dahin zielenden Versuche an dem Widerspruch kurzsichtiger Lehrherren, die da glauben, ihre jungen Leute tagsüber im Geschäft nicht entbehren zu können. Statt fest zu bleiben, sind die Gemeindeverwaltungen oft schwach genug, deren Lamentationen nachzugeben. So wird oft gleich bei Errichtung einer Fortbildungsschule versäumt, ganze Arbeit zu machen. Würde dagegen die Gewährung des Staatszuschusses davon abhängig gemacht, daß der Tagesunterricht eingeführt wird, so würde dessen Einführung zum Nutzen und Segen für Lehrer und Schüler außerordentlich gefördert."

Das zweite Begehren, daß der Besuch der in privaten Händen befindlichen Fortbildungsschulen nur dann von dem zwangsweisen Besuch der Gemeindefortbildungsschulen befreien soll, wenn jene das gleiche Lehr-Ziel haben wie diese und daß jene auch den Tagesunterricht eingeführt haben müssen, wenn dieser an der Gemeindefortbildungsschule eingeführt ist;

daß ferner die Privatschulen verpflichtet sein sollen, über den regelmäßigen Besuch des Unterrichts seitens der Schüler genaue Listen zu führen, damit auch bei diesen der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist und allenfalls kontrolliert werden kann,

ist nicht näher begründet.

Diese beiden Begehren enthalten nach Ansicht der Kommission sachlich begründete Forderungen. Die Einführung des Tagesunterrichts ist gewiß in höchstem Maße wünschenswert und verbürgt allein einen gedeihlichen Unterricht. Daß der Besuch einer Privatfortbildungsschule nur dann von dem Besuch der am gleichen Ort befindlichen Gemeindefortbildungsschule befreien kann, wenn sie das gleiche Lehrziel hat wie diese, ist wohl selbstverständlich. Auch erscheint es durchaus angemessen, daß eine solche Schule, wenn sie als gleichberechtigt neben einer öffentlichen Schule bestehen will, auch volle Gewähr für die Erreichung des Lehrziels gewähren muß. Dazu gehört, daß der Unterricht im gleichen Maße wie bei der Gemeindeschule auf die Tagesstunden fällt und daß die Schüler zu regelmäßigem Schulbesuch nicht minder streng angehalten werden, als dies bei einer öffentlichen Schule geschieht. Wäre dies nicht der Fall, so läge die Befürchtung nahe, daß Prinzipale, denen mehr an der Ausnützung ihres jugendlichen Personals als an der richtigen theoretischen Ausbildung desselben liegt, ihre Lehrlinge und Gehilfen statt in die öffentliche in die Privatschule schicken und so die erwünschte und vom Gesetz erstrebte Durchbildung dieser jungen Leute in Frage stellen würden. Tatsächlich ist auch die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß da und dort Besitzer solcher Privatschulen, eben um einen stärkeren Besuch ihrer Anstalt auf Kosten der Gemeindeschulen herbeizuführen, in der Handhabung dieser Bestimmungen eine laxere Praxis einhalten könnten, durch die der Zweck der strengeren gesetzlichen Bestimmungen für eine größere Anzahl der Fortbildungsschulpflichtigen vereitelt würde. Eine strenge Beaufsichtigung dieser Schulen erscheint daher durchaus am Platze.

Erkennt so die Kommission die innere Berechtigung dieser Forderungen an, so kann sie aus dem schon oben angegebenen, in der Geschäftslage des Hauses liegenden Grunde doch nicht dazu übergehen, entsprechende Bestimmungen zur Aufnahme in dieses Gesetz vorzuschlagen, glaubt aber die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung besonders auf diese Punkte lenken zu sollen und gibt der Erwartung Ausdruck, daß es nach wie vor das Bestreben der zuständigen Behörden sein wird, die Unterrichtsstunden, soweit irgend tunlich, auf die Tageszeit zu legen und bei Konzessionierung von privaten Fortbildungsschulen strenge darauf zu sehen, daß das vorgeschriebene Lehrziel in jeder Beziehung erreicht wird.

Die Kommission **beantragt** daher,

das hohe Haus wolle den Gesetzentwurf mit den im Bericht angegebenen Änderungen, also in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung, annehmen und die Eingaben des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbands Gau „Südwest" und der Handelskammer für den Kreis Mannheim für erledigt erklären.

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht.

Nach dem Regierungsentwurf.

§ 1.

Durch statutarische Bestimmung für eine Gemeinde oder für den Bereich mehrerer Gemeinden können die in den Gewerbebetrieben daselbst beschäftigten, gemäß dem Gesetze vom 18. Februar 1874, den Fortbildungsunterricht betreffend, zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen und kaufmännischen Arbeiter — Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge — beiderlei Geschlechts verpflichtet werden, an Stelle des allgemeinen Fortbildungsunterrichts eine am Orte ihrer Beschäftigung oder in einer benachbarten Gemeinde bestehende Gewerbe- oder Handelsschule, gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen.

Die Verpflichtung zum Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgedehnt werden.

Die statutarischen Bestimmungen haben, soweit dies nicht durch Verordnung allgemein geschieht, zugleich die zur Durchführung der getroffenen Anordnung erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesonders bezüglich der zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen und bezüglich der zulässigen Befreiungen zu treffen.

Die statutarische Bestimmung wird für eine Gemeinde durch den Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgerausschusses oder wo ein solcher nicht besteht, der Gemeindeversammlung, für den Bereich mehrerer Gemeinden eines Amtsbezirks durch den Bezirksrat, jedoch soweit in letzterem Falle eine der Städteordnung unterstehende Gemeinde in Betracht kommt, nur nach vorheriger Zu-

Nach den Kommissionsanträgen.

§ 1.

Absatz 1—3 unverändert.

Die statutarische Bestimmung wird für eine Gemeinde durch den Gemeinderat (Stadtrat) mit Zustimmung des Bürgerausschusses oder wo ein solcher nicht besteht, der Gemeindeversammlung, für den Bereich mehrerer Gemeinden eines Amtsbezirks durch den Bezirksrat, jedoch soweit in letzterem Falle eine schon im Besitz einer derartigen Schule befindliche Gemeinde in Betracht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Regierungsentwurf.

stimmung des Stadtrats und Bürgerausschusses erlassen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Benehmen mit dem Unterrichtsministerium.

Vor Erlassung der Beschlüsse soll den in den Gemeinden bestehenden gewerblichen und kaufmännischen Organisationen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 2.

Durch Beschluß des Bezirksrats kann einer Gemeinde die Verpflichtung auferlegt werden, eine gewerbliche Fortbildungsschule zu errichten und den Besuch derselben durch Ortsstatut zu regeln.

In gleicher Weise kann eine Gemeinde, in der eine Gewerbeschule, eine gewerbliche oder eine kaufmännische Fortbildungsschule besteht, auf Antrag einer benachbarten Gemeinde, in der die Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Schule nicht gegeben sind, für verpflichtet erklärt werden, eine der Städteordnung unterstehende Gemeinde indes nur nach vorheriger Zustimmung derselben, die in der benachbarten Gemeinde beschäftigten gewerblichen oder kaufmännischen Arbeiter zum Besuche ihrer Schule zuzulassen.

Erwächst einer zur Aufnahme von Schülern aus einer benachbarten Gemeinde verpflichteten Gemeinde hieraus ein erheblicher Mehraufwand, so kann auf Antrag der letzteren Gemeinde die benachbarte Gemeinde verpflichtet werden, für die Unterhaltung der Schule einen angemessenen Beitrag zu leisten. Bei der Bemessung dieses Beitrags ist die Zahl der Schüler, die die Schule aus den einzelnen Gemeinden besuchen, und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden in Rücksicht zu ziehen. Gegen die Festsetzung des Bezirksrats ist Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 3.

Zur teilweisen Bestreitung der durch die Unterhaltung einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule, Gewerbe- oder Handelsschule erwachsenen Kosten kann die Gemeinde innerhalb einer durch Verordnung festzustellenden Grenze Schulgeld erheben.

Die Festsetzung des Schulgeldes für die einzelnen Schulen erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderats (Stadtrats) durch den Großh. Gewerbeschulrat. Durch einen von der Staatsbehörde genehmigten Beschluß der Gemeinde kann den Lehr- und Arbeitsherrn der zum Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts verpflichteten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes auferlegt werden.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.

Nach den Kommissionsanträgen.

kommt, nur nach vorheriger Zustimmung des Gemeinderats (Stadtrats) und Bürgerausschusses erlassen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern im Benehmen mit dem Unterrichtsministerium.

Vor Erlassung der Beschlüsse soll den in den Gemeinden bestehenden gewerblichen und kaufmännischen Organisationen sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(§ 2 des Regierungsentwurfs fällt weg.)

§ 2.

Unverändert § 3 des Regierungsentwurfs.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Regierungsentwurf.	Nach den Kommissionsanträgen.
§ 4.	§ 3.
Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder statutarischen Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 20 *M.* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.	Unverändert § 4 des Regierungsentwurfs.
§ 5.	§ 4.
Soweit die bestehenden statutarischen Bestimmungen inhaltlich den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen, werden sie mit dem Inkrafttreten desselben ohne weiteres rechtswirksam.	Unverändert § 5 des Regierungsentwurfs.
Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund solcher statutarischen Bestimmungen an eine Gemeinde bereits entrichteten Schulgelder können, unbeschadet der durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen oder Verwaltungsgerichte bereits für begründet erklärten Ansprüche, nicht zurückgefordert werden. Ebensowenig findet auf Grund der neuen Vorschriften für einen vor das Inkrafttreten derselben fallenden Zeitraum eine Nacherhebung von Schulgeldern statt.	
§ 6.	§ 5.
Das Gesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betreffend, und das Gesetz vom 17. Juli 1902, die Abänderung dieses Gesetzes betreffend, werden aufgehoben.	Unverändert § 6 des Regierungsentwurfs.

№ 64 b.

Beilage zum Protokoll der 126. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Juli 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über

den Gesetzentwurf, betreffend den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterricht,

beraten und solchen auf den Bericht und den Antrag ihrer Justizkommission in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mitteilung vom 6. dieses Monats hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 11. Juli 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 103. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Juni 1904.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Minister des Innern, Dr. Schenkel und Unseren Präsidenten des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes,

die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend,

zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zu Regierungskommissären für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberregierungsrat Buch und den Ministerialrat Nebe.

Gegeben zu Schloß Baden, den 15. Juni 1904.

Friedrich.

Schenkel.

v. Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Schwoerer.

Entwurf eines Gesetzes,
die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Dem Ortsstraßengesetze vom 6. Juli 1896 (Ges.- u. V.O.Bl. S. 213) werden folgende Bestimmungen beigefügt:

Artikel 24a.

Die nach Artikel 20, 23 und 24 begründeten Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen gehen, sofern sie nach dem 30. September 1904 fällig geworden sind, im Falle des Eigentumswechsels als öffentliche Last des Grundstücks auf den neuen Erwerber über.

Es kann jedoch ein Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung dieser Forderungen aus dem Erlöse des Grundstücks von der forderungsberechtigten Gemeinde nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestätigung des Bezirksamts geltend gemacht werden, in welcher bezeichnet sein muß:

a. das Grundstück und dessen Eigentümer;
b. der auf Grund des Gemeindebeschlusses festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrages;
c. der Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beitragsforderung.

Artikel 24b.

Die Gemeinden sind verpflichtet, über die ihnen nach Artikel 20, 23 und 24 zustehenden Forderungen an die Grundstückseigentümer Verzeichnisse zu führen, aus denen die Belastung jedes einzelnen Grundstücks mit solchen Forderungen ersichtlich ist. Die Einsicht dieser Verzeichnisse steht Jedermann frei; auf Verlangen sind daraus auf Kosten des Antragstellers Auszüge oder Zeugnisse zu erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die näheren Vorschriften über Form und Inhalt dieser Verzeichnisse, den Zeitpunkt der erforderlichen Eintragungen sowie die Bezeichnung der mit der Führung der Verzeichnisse zu betrauenden Gemeindeorgane erfolgen durch Verordnung Unseres Ministeriums des Innern.

In Artikel 25

wird das Wort „und" vor der Zahl 24 gestrichen und hinter diese Zahl beigefügt: „und § 24 a".

Artikel II.

In § 73 der Gemeinde- und der Städte-Ordnung in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend — Ges.- u. V.O.Bl. S. 229 — wird hinter die Worte: „auf Grund" eingefügt:

des Artikels 18.

Artikel III.

Dem § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betreffend — Ges.- u. V.O.Bl. S. 267 — wird folgende Bestimmung beigefügt:

6. die nach dem 30. September 1904 fällig gewordenen, durch das Bezirksamt schriftlich bestätigten Ansprüche der Gemeinden auf Grund der Artikel 20, 23, 24 und 24 a des Ortsstraßengesetzes.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft. Nach dem 1. Januar 1910 werden die bis dahin noch nicht gestrichenen Sicherungshypotheken, welche für Forderungen der Gemeinden aus Artikel 20, 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes auf Grund des Artikels 31 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. eingetragen sind, in den Grundbüchern von Amts wegen gelöscht.

Artikel V.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

I. Der seitherige Rechtszustand und dessen Reformbedürftigkeit.

Nach § 73 der Gemeinde- (Städte)-Ordnung in der Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betr., sind die Gemeinden auf Grund des Artikels 91 Einf.-Ges. zum B. G. B. für befugt erklärt, zur Sicherung der in § 72 der Gemeinde- (Städte)-Ordnung bezeichneten Ansprüche, sowie der Ansprüche auf Grund des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896, die Eintragung einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken der Schuldner auch gegen deren Willen zu verlangen. In den Kreisen der Gemeindeverwaltungen macht sich nun die Anschauung geltend, daß diese Art der Sicherung der Forderungen der Gemeinden — wenigstens soweit es sich um die auf den Artikeln 20, 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes beruhenden Ansprüche auf Beitragsleistung zu den Kosten der Ortsstraßenherstellung, der örtlichen Abzugskanäle, Rinnen und Gehwege handelt — eine durchaus ungenügende sei, und es ist von dieser Seite der dringende Wunsch nach einem wirksameren Rechtsschutze für die gedachten Forderungen geäußert worden.

Während früher die allgemeine Rechtsansicht dahin ging, daß die Straßenkostenforderungen der Gemeinden „sachartigen" Charakters seien und demgemäß bis zur Tilgung der Schuld gegen jeden Erwerber des belasteten Grundstücks geltend gemacht werden könnten, werden dieselben seit der durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 17. Mai 1894 (Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Jahrgang 1894, Seite 142 und 149 ff.) eingetretenen Änderung in der Rechtsprechung dieses Gerichts lediglich als persönliche Verpflichtungen der Grundeigentümer angesehen, welche nur im Falle ihrer dinglichen Sicherung nach dem eingangs erwähnten § 73 Gemeinde- (Städte)-Ordnung den neuen Erwerber des Grundstücks belasten. Diese Änderung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs über die Natur der gedachten Beiträge bildet den Ausgangspunkt der in einer Vorstellung an

die Großh. Regierung niedergelegten Beschwerden der Gemeinden über unzulänglichen Rechtsschutz ihrer Ansprüche. Den zur Begründung dieser Beschwerden gemachten Ausführungen ist zu entnehmen, daß die Gemeinden zu Klagen keinen Anlaß hatten, so lange anerkannt war, daß der Straßenkostenbeitrag uneingetragen auf dem belasteten Grundstücke ruhe und bis zur Zahlung gegenüber jedem Eigentümer des Grundstücks verfolgt werden könne, ohne durch Zwangsvollstreckung zu erlöschen. Jetzt aber seien die Gemeinden auf eine Sicherungshypothek angewiesen, die zunächst überhaupt erst durch Eintragung und mit dem Range vom Tage der Eintragung wirksam werde, dann aber wegen des Bestehens früherer Einträge häufig völlig versage. Die Gemeinden seien auch nicht in der Lage, die Priorität ihrer Ansprüche durch einen möglichst frühen Eintrag zu wahren, da die hauptsächlich in Betracht kommenden Forderungen, nämlich jene für Herstellung von Straßen und unterirdischen Kanälen, erst im Zeitpunkt der Bebauung des Grundstücks, bei überbauten Grundstücken erst nach Fertigstellung der Straße oder des Kanals fällig werden, und nach einer neueren oberlandesgerichtlichen Entscheidung — vergl. Badische Rechtspraxis 1903, Seite 323 — eine frühere Eintragung materielles Hypothekenrecht nicht begründe. Hierin liegt aber eine große Unbilligkeit gegen die Gemeinden, welche jene Straßenanlagen, Kanäle und Gehwege doch im wesentlichen im Interesse und zum wirtschaftlichen Vorteil der Anlieger herstellen. Die Gemeinden können billigerweise beanspruchen, daß ihre Ersatzansprüche gegen die Anlieger aus der durch die Herstellung der Ortsstraßen, Kanäle u. s. f. bewirkten wesentlichen Wertsteigerung der Grundstücke bestritten werden, müssen es jetzt aber nicht selten erleben, daß die Wertsteigerung in dem Augenblicke, in welchem die Gemeinden ihre Rechte geltend zu machen vermögen, schon von der Spekulation vorweggenommen ist.

Als eine weitere unliebsame Folge des gegenwärtigen Rechtszustandes und speziell des Eintragszwangs für die hypothekarische Sicherung bezeichnen die Gemeinden die namentlich in den Städten mit starker baulicher Entwicklung eintretende Anhäufung von Hypothekeneinträgen für Straßenkostenforderungen in den Grundbüchern, wodurch abgesehen von der Erschwerung der Geschäfte der Grundbuchführung der gesamte Liegenschaftsverkehr erheblich beeinträchtigt werde. Nach einer von den Städten der Städteordnung übergebenen Zusammenstellung waren zu Ende des Jahres 1903 in den Grundbüchern dieser Städte insgesamt 3842 Sicherungshypotheken im Betrage von 5 068 629 ℳ 65 ₰ eingetragen; die Verteilung dieser Einträge auf die einzelnen Städte ist aus der Anlage ersichtlich.

Anlage.

Wenn nun auch genaue ziffermäßige Angaben über den Umfang der von den Gemeinden bis jetzt erlittenen materiellen Einbußen nicht vorliegen, so haben doch einzelne Städte nachgewiesen, daß sie schon mit einer Reihe von Forderungen bei Zwangsversteigerungen in Liegenschaften in Verlust gekommen sind. Jedenfalls aber sind die Gemeinden stets der Gefahr ausgesetzt, daß ihre Forderungen wegen Belastung der Grundstücke mit früheren Hypotheken keine Deckung finden, was für dieselben bei der großen Anzahl der jeweils im Ausstand befindlichen Straßenbeiträge von erheblicher finanzieller Tragweite ist.

Man wird daher dem Verlangen der Gemeinden nach einer wirksameren Sicherung ihrer Straßenkostenforderungen eine Berechtigung nicht absprechen können, und zwar um so weniger, als außer der im vorstehenden erörterten Gefährdung der Gemeindefinanzen auch noch Schädigungen allgemeiner Interessen in Frage kommen. Insolange nämlich die Gemeinden nicht mit einiger Bestimmtheit auf den Rückersatz ihrer für Straßenanlagen gemachten Aufwendungen rechnen können, wird eine vorsichtige Gemeindeverwaltung, zumal in Anbetracht des Umstandes, daß die Zinsen der Aufwendungen der Gemeinden den letzteren überhaupt zur Last bleiben, nur im Falle dringenden Bedürfnisses an solche Herstellungen herantreten, was zur Folge hat, daß die Bautätigkeit erschwert und das gesamte Wohnungswesen nachteilig beeinflußt wird.

Die Großh. Regierung hat sich daher zu einer den Wünschen der Gemeinden Rechnung tragenden Änderung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften entschlossen. Die Gemeinden haben nun ihrerseits selbst den Weg bezeichnet, den sie zur Herbeiführung eines ihren Interessen entsprechenden Rechtszustandes als geeignet erachten, und zwar gehen ihre Vorschläge dahin, daß die seitherige privatrechtliche Form der Sicherung der Straßenkostenforderungen aufgegeben und den letzteren die Eigenschaft von öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 [3] des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung beigelegt wird, was zur Folge hätte, daß diese Forderungen nicht nur vom Eintragszwange befreit wären, sondern auch von dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit an ein Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen Rechten dritter genießen würden. Diese Art der Regelung ist bereits im Jahre 1899 anläßlich der Beratung des badischen Ausführungsgesetzes zum dem Reichsgesetze vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Frage gekommen (vergl. Dorner, das badische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, S. 288). Wenn man damals den angegebenen Weg nicht ein-

schlug und sich darauf beschränkte, das den Gemeinden früher zustehende Vorzugsrecht — vergl. § 73 der Gemeindeordnung und der Städteordnung in der Fassung der Gesetze vom 6. und 24. Februar 1879, die Aufbringung des Gemeindeaufwands betr. — in die Formen des neuen Hypothekenrechts überzuleiten, so mochte der Grund darin liegen, daß die Gemeinden noch nicht die ungünstigen Erfahrungen gemacht hatten, die ihnen jetzt zur Beschwerde Anlaß geben. Vielleicht trugen sie sich auch noch mit der Hoffnung, daß der Verwaltungsgerichtshof wieder zu der früheren Auffassung über die rechtliche Natur der fraglichen Ansprüche zurückkehren werde, was aber nicht eingetroffen ist, indem dieser Gerichtshof seither in mehreren Entscheidungen die neuere Rechtsauffassung festgehalten hat (vergl. Zeitschrift für Verwaltung, Jahrgang 1902, Seite 181 und 218). Die Richtigkeit dieser Rechtsprechung ergibt sich übrigens schon daraus, daß durch Artikel 31 Ausf. Ges. zum B. G. B. der öffentlich-rechtliche Hauptanspruch gerade deshalb mit einem besonderen accessorischen Sicherungsanspruch ausgestattet wurde, um hierdurch die dingliche Haftung des Grundstücks auf dem Boden des Privatrechts zu bewirken — eine Rechtsgestaltung, welche neben einem schon für sich dinglich wirkenden Hauptanspruch völlig entbehrlich gewesen wäre.

II. Die in Betracht kommenden Reformvorschläge.

Der von den Gemeinden bezeichnete Weg ist übrigens nicht der einzig mögliche, auf welchem die durch die vorangestellten wirtschaftlichen Gründe gebotene Umgestaltung des bestehenden Rechtszustandes herbeigeführt werden kann. Vielmehr ist eine Abhilfe in mehrfacher Weise denkbar:

1. zunächst so, daß die Entstehung des Hauptanspruchs durch entsprechende Änderung der Artikel 20 und 23 des Ortsstraßengesetzes vom Zeitpunkte der Überbauung auf den Zeitpunkt der Straßenherstellung oder sogar schon auf den Zeitpunkt des Gemeindebeschlusses hierüber zurückdatiert würde, wodurch dann auch der accessorische Sicherungsanspruch von dem genannten früheren Zeitpunkt ab verwirklicht werden könnte;

2. oder durch anderweitige Ausgestaltung des accessorischen Sicherungsanspruchs so, daß die Sicherungshypothek als Maximalhypothek (§ 1190 B.G.B. schon nach Maßgabe des Voranschlags eingetragen werden könnte, wobei sich mit Hilfe eines Schätzungsverfahrens der Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung auch auf den durch die Straßenherstellung geschaffenen Mehrwert beschränken ließe;

3. so, daß nach dem Vorbild des Berliner Ortsstatuts auf Antrag der forderungsberechtigten Gemeinden die Bauerlaubnis von der vorgängigen Entrichtung oder Sicherstellung des Straßen- und Kanalkostenanteils abhängig zu machen wäre;

4. auf dem von den Städten beantragten, auch von anderen Bundesstaaten betretenen Wege, daß an Stelle der durch einen privatrechtlichen Hypothekentitel gesicherten persönlichen Verpflichtung des Eigentümers künftig eine unmittelbare dingliche Haftung des Grundstücks kraft öffentlichen Rechtes tritt, also — nach der Rechtssprache des Reichsrechts — durch die Bezeichnung jener Forderungen als „öffentliche Last" des Grundstücks.

In Übereinstimmung mit der Justizkommission der II. Kammer, welche sich mit dem Gegenstande anläßlich ihrer Beratungen über die Gesetzesvorlage, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend, aus eigener Initiative eingehend befaßt hat, ist die Großh. Regierung zu dem Ergebnisse gelangt, daß die badische Gesetzgebung — wenn auch nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten — in den zuletzt bezeichneten Weg auch heute noch einlenken könne; dabei wird man aber die nach dem Interessestandpunkt der Städte als wünschenswert erachtete Zurückschiebung der nach dem seitherigen Gesetze wohlerworbenen Privatrechte dritter zu vermeiden und darauf zu achten haben, daß wenn auch in anderer Form die Offenkundigkeit der Grundstücksbelastung erhalten, wie überhaupt die Interessen des Realkredits und die Rücksichten auf Treue und Glauben in vollem Maße gewahrt bleiben.

III. Zuständigkeit der Landesgesetzgebung.

Die Neuregelung, durch welche die Forderungen der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes als öffentliche Last bezeichnet werden, liegt unzweifelhaft innerhalb der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung. Denn der Begriff der öffentlichen Last wurzelt im öffentlichen Recht, und es bestimmt sich daher nach dem öffentlichen Rechte der einzelnen Bundesstaaten, was im Sinne der Reichsgesetze — vergl. B.G.B. § 436, 1047, 1385[1], Zw.V.G. § 13[3], 156 — zu den öffentlichen Lasten zu rechnen ist; vergl. Dernburg Sachenrecht S. 557. Obwohl die Fassung des § 10[3] und des § 13 Zw. V. G. zunächst auf wiederkehrende Leistungen hinweist und § 3 des bad. Ausf.-Ges. zu diesem R.-Ges. bislang auch nur solche aufführt, so ist die Landesgesetzgebung ausweislich der Motive zu diesem Reichsgesetze doch nicht gehindert, auch solche Lasten, die eine einmalige Leistung zum Gegenstand

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

haben, wenn sie nur der dinglichen Beziehung zu einem Grundstück nicht entbehren, als öffentliche Lasten desselben zu erklären; vergl. Dorner, Ausf.-Ges. zum B.G.B. Seite 284/285.

IV. Die doppelte Rechtswirkung der dinglichen Haftung des Grundstücks.

Die dingliche Haftung des belasteten Grundstücks äußert sich in doppelter Richtung:

1. gegen den neuen Erwerber als Übergang des öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses;

2. gegen dritte als Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des Grundstücks vor anderen Gläubigern.

Diese beiden Rechtswirkungen sind in Artikel 24a Absatz 1 und 2 auseinandergehalten, weil nur die Wirkung gegen dritte von einer weiteren Voraussetzung, nämlich einer schriftlichen Bestätigung des Bezirksamts, abhängig gemacht werden soll. Die zuerst erwähnte Rechtsfolge besteht des näheren darin, daß mit dem Eigentumswechsel die von dem früheren Eigentümer noch nicht oder noch nicht vollständig entrichteten Beiträge kraft Gesetzes als öffentlich-rechtliche Schuld auf den neuen Erwerber, selbst ohne dessen Kenntnis, übergehen und zwar — entsprechend den privatrechtlichen Vorschriften des B.G.B. § 436, 446 und § 56 Zw.V.G. — ohne gesetzliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers, obwohl sie als öffentliche Last von der Eintragung im Grundbuch ausgeschlossen sind; vergl. Grundb.-Ausf. V. § 94.

Der gegen dritte wirksame Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des belasteten Grundstücks untersteht der reichsgesetzlichen Rangordnung des § 10 des Zwangs-Versteigerungs-Gesetzes, welche den öffentlichen Lasten wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge ein Vorzugsrecht an dritter Stelle, wegen der älteren Rückstände ein solches an siebenter Stelle und folgeweise im Konkurse gemäß § 47 der Konkurs-Ordnung ein Absonderungsrecht gewährt. Im Verhältnis zu den sonstigen öffentlichen Lasten soll es bei der Vorschrift ihrer Gleichstellung unter sich — vergl. § 3 letzter Absatz des Ausf.Ges. zum Zw.Verst.Ges. und § 4 des R.Einf.Ges. zum Zw.Verst.Ges. — sein Bewenden behalten.

V. Die Betreibung der Ansprüche aus dem Ortsstraßengesetze gegen den Schuldner.

Die Beitreibung der Geldforderungen der Gemeinden aus dem Ortsstraßengesetze erfolgt, wie bei anderen Gemeindeausständen — auch im Falle des Schuldübergangs infolge eines Eigentumswechsels — nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen — vergl. Gesetz vom 12. April 1899, Ges.- u. V.O.Bl. S. 111; Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1900, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen, Ges.- u. V.O.Bl. S. 387; Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. November 1884, die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände betr., Ges.- u. V.O.Bl. S. 455, insbesondere § 1 Ziff. 3.

Im Falle der Beitreibung im Wege der Liegenschaftsvollstreckung kann hierbei, wenn der Forderungsbetrag 100 ℳ erreicht (§ 3 des Gesetzes vom 12. April 1899 und § 866 d. C.P.O.), ebenso wie im Falle der §§ 128, 129 d. Zw.Verst.Ges. auch künftig, nach Beseitigung des Hypothekentitels aus Art. 31 d. Ausf.Ges. zum B.G.B., eine Sicherungshypothek als Zwangshypothek zur Eintragung gelangen.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesonnenen Leistung entscheiden nach Artikel 25 des Ortsstraßen-Gesetzes, welcher auch den Fall des § 24a daselbst mitumfaßt, in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vorschrift des § 2 Ziffer 14 des Verwaltungsrechtspflege-Gesetzes die Verwaltungsgerichte, insbesondere auch bei Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen; vergl § 6 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1900.

VI. Die Geltendmachung des Anspruchs auf vorzugsweise Befriedigung.

Dagegen erfolgt die Geltendmachung des Anspruchs auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des Grundstücks nach Maßgabe der reichsrechtlichen Verfahrensvorschriften vor den bürgerlichen Gerichten und den Vollstreckungsnotariaten und zwar, einerlei, ob die forderungsberechtigte Gemeinde oder ein anderer Gläubiger die Liegenschaftsvollstreckung betreibt, durch Anmeldung im Vollstreckungsverfahren, oder beim Konkurse durch Realisierung des Absonderungsrechts.

Die Geltendmachung des dinglichen Vorzugsrechts der öffentlichen Last gegen dritte bedarf aber angesichts der bestehenden Verfahrensvorschriften zum Schutze der Privatrechtssphäre der konkurrierenden Gläubiger

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und zur Vereinfachung und Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Prüfung des angemeldeten Vorrangs nach wie vor — auch nach Fortfall der im Grundbuch eingetragenen Sicherungshypothek — der autoritativen Mitwirkung der Staatsverwaltungsbehörde.

Schon bei der bisherigen Regelung war für die dingliche Rechtsverfolgung, nämlich für den vorbereitenden Akt der Eintragung der Sicherungshypothek, durch Artikel 31, Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ein Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörde vorgeschrieben, ohne welches die forderungsberechtigte Gemeinde den dinglichen Anspruch nicht erlangte. Ebenso war in § 73 der Gemeinde- und Städte-Ordnung in der Fassung der Gesetze vom 6. bis 24. Februar 1879, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 63 und 71, als materielle Voraussetzung der dinglichen Sicherung durch das „allen älteren Vorzugs- und Unterpfandsrechten nachstehende Vorzugsrecht" eine urkundliche Bestätigung des Bezirksamts verlangt, in welcher bezeichnet sein mußte:

1. das Grundstück und dessen Eigentümer;
2. der durch Gemeindebeschluß festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags.

Eine solche Bestätigung der Staatsverwaltungsbehörde kann auch bei der Neuregelung, welche das Vorzugsrecht in Gestalt der „öffentlichen Last" gewährt, nicht entbehrt werden. Sie wird aber auch regelmäßig genügen, um den konkurrierenden Dritten geneigt zu machen, die dingliche Belastung und den behaupteten Vorrang gegen sich gelten zu lassen und von der Bestreitung im Wege der Feststellungs- oder der Widerspruchsklage abzusehen.

In Artikel 24a Absatz 2 wird daher in Anlehnung an das bisherige Recht vorgeschrieben, daß der Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung nur nach Maßgabe der schriftlichen Bestätigung des Bezirksamts geltend gemacht werden kann, in welcher bezeichnet sein muß:

1. das Grundstück und dessen Eigentümer;
2. der auf Grund des Gemeindebeschlusses festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags;
3. der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beitragsleistung.

Die neu hinzugekommene Angabe unter Ziffer 3 ist erforderlich, um ersichtlich zu machen, daß die Forderung auch zeitlich — nach der Zeitgrenze in Artikel 24 Absatz 1 — als öffentliche Last anzusehen ist.

Die vorgeschriebene bezirksamtliche Bestätigung dient nicht nur als ein Mittel der Glaubhaftmachung der angemeldeten öffentlichen Last gegenüber dem Vollstreckungsnotariat — vergl. § 45 Zwangsversteigerungsgesetz —, sondern sie ist die materielle Voraussetzung, an welche kraft öffentlichen Rechts die Geltendmachung des dinglichen Anspruchs auf vorzugsweise Befriedigung gegenüber dritten geknüpft sein soll, ohne im übrigen ein Begriffsmerkmal der öffentlichen Last zu bilden.

Den beteiligten Dritten bleibt es unbenommen, auch gegenüber der bezirksamtlichen Bestätigung die Existenz oder die Höhe des als öffentliche Last angemeldeten Forderungsbetrags durch die negative verwaltungsgerichtliche Feststellungsklage oder auch im Wege des Widerspruchs im Verteilungsverfahren — § 115 Zwangsversteigerungsgesetz, §§ 878, 879 Zivilprozeßordnung — zu bestreiten. Auch im letzteren Falle ist nach der herrschenden, vom Reichsgericht (Entscheidungen in Zivilsachen, Band 32, Seite 345 und Band 34, Seite 245) gebilligten Gesetzesauslegung für die Klage die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet; Wolff, Zwangsversteigerungsgesetz, II. Auflage Seite 255; Petersen-Anger, Zivilprozeßordnung, IV. Auflage § 878 Nr. 2, Seite 564; Struckmann-Koch, Zivilprozeßordnung, VIII. Auflage § 878 Nr. 4, Seite 289.

Es darf erwartet werden, daß die bürgerlichen Gerichte dieser Gesetzesauslegung folgen und die Entscheidung der einschlägigen, ihrem Gegenstande nach öffentlich-rechtlichen Streitfragen den Verwaltungsgerichten überlassen werden. Ein großer praktischer Vorzug der Beibehaltung der bezirksamtlichen Bestätigung ist darin zu erkennen, daß auf diesem Wege den Vollstreckungsnotariaten die tatsächlich und rechtlich meist nicht einfache Prüfung einer ihnen ziemlich fern liegenden Materie sehr wesentlich erleichtert wird. Die Bezirksämter aber werden an der Hand der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, welche die früher ungleichmäßige Auslegung der Artikel 20 u. ff. des Ortsstraßengesetzes ausreichend geklärt hat, sowie nach Maßgabe der auf Grund des Artikels 24 b Absatz 2 zu erlassenden Verordnung und der hiernach geführten Verzeichnisse leicht imstande sein, die von ihnen hinsichtlich der Beitragsforderungen der Gemeinden zu beurkundenden Erklärungen im Sinne des Gesetzes zutreffend abzugeben.

VII. Einschränkung der Rückwirkung der Neuregelung.

In Übereinstimmung mit den Äußerungen der Justizkommission der zweiten Kammer — vergl. den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kommissionsbericht des Abgeordneten Zehnter über die Gesetzesvorlage, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend — würde es die Großh. Regierung für durchaus unannehmbar und mit den Interessen des Realkredits und den Rücksichten auf Treu und Glauben nicht verträglich halten, alle bisher nach Artikel 31 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entstandenen Hypothekentitel unterschiedslos als öffentliche Lasten zu erklären und damit eine völlige Verschiebung der zu Recht bestehenden grundbuchmäßigen Priorität zu Gunsten der Gemeinden und zum Nachteile zahlreicher ihnen bisher voranstehenden älteren Realrechte eintreten zu lassen. Eine derartige Gefährdung wohlerworbener Rechte anderer Gläubiger, welche im Vertrauen auf die regelmäßig schon mit dem Gemeindebeschluß auf Straßenherstellung bewirkte Wertssteigerung Kredit gewährt, oder hievon unabhängig ältere Zwangshypotheken erworben haben, würde sich als eine völlig ungerechtfertigte gesetzgeberische Maßregel darstellen. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig gewordenen Forderungen der Gemeinden muß es daher bei der bisherigen privatrechtlichen Sicherung sein Bewenden behalten. Dies hat allerdings bis zur Tilgung dieser unter dem früheren Rechtszustande fällig gewordenen und daher noch nicht als öffentliche Lasten geltenden Forderungen die unerwünschte Folge eines zwiespältigen Rechtszustands. Allein dieser leider unvermeidliche Übergangszustand muß als geringeres Übel in den Kauf genommen werden. Da die fraglichen Forderungen in fünf Jahren verjähren — vergl. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Band II Nr. 336 — wird er bald überwunden sein. Übrigens empfiehlt es sich zur Vereinigung der Grundbücher, seinerzeit die noch nicht gestrichenen Sicherungshypotheken dieser Art von Amts wegen zu löschen. Der Entwurf hat hiefür in Artikel IV den 1. Januar 1910 als Termin gesetzt.

VIII. Ersatz der Offenkundigkeit der bisherigen Sicherungshypotheken.

Auch bei der Beschränkung der Neuregelung auf die künftig fällig werdenden Forderungen bedarf es im weiteren einer Einrichtung, durch welche es zum Ersatze der künftig wegfallenden, die dingliche Belastung der Grundstücke offenkundig machenden Eintragungen im Grundbuche auch fernerhin ermöglicht wird, sich über die Existenz der Belastung und ihren Geldbetrag zuverlässig zu informieren. Dies erscheint um so notwendiger, weil der Verkehr durch das bisherige Recht, welches die dingliche Sicherung nur als Folge der Eintragung in das öffentliche Grundbuch gewährte, bei uns an diese Offenkundigkeit seit Jahren gewöhnt ist, und weil nach bürgerlichem Rechte (§ 436 B.G.B.) der Verkäufer für die öffentlichen Lasten nicht, wie für die Hypotheken, zu haften hat, weil sie als jedermann ohne weiteres bekannt gelten. Nach dem Zeitpunkt der Neuregelung ist es daher Sache jedes Grundstücks-Interessenten, sich nach dem Umfang der aus dem Grundbuch nicht mehr ersichtlichen Belastung mit Straßen- und Kanalkosten zu erkundigen. Dies will das Gesetz dadurch erleichtern, daß es durch Artikel 24b die Gemeinden zur Führung öffentlicher Verzeichnisse über die fragliche Belastung verpflichtet. Die nähere Regelung dieser Einrichtung ist dem Verordnungswege vorbehalten.

Ein öffentlicher Glaube (im Sinne des Grundbuchsrechts) wird diesen Verzeichnissen nicht zukommen. Die Haftung der Gemeinde und ihrer Beamten für die ordnungsmäßige Führung derselben soll lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts beurteilt werden.

IX. Die einzelnen für die Umwandlung in öffentliche Lasten geeigneten Forderungen der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes.

Zur Umwandlung in öffentliche Lasten des Grundstücks sind sämtliche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werdenden Ansprüche der Gemeinden aus den Artikeln 20, 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes geeignet. Im Falle des Artikels 24 geht allerdings die durch Gemeindebeschluß festzusetzende Verpflichtung der angrenzenden Eigentümer zunächst auf Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege, Rinnen und Ableitungskanäle, also nicht unmittelbar auf eine Geldleistung an die Gemeinde in Gestalt von Beiträgen zur Kostendeckung. Allein auch im Falle des Artikels 24 kann die Gemeinde unter Umständen die Herstellung selbst übernehmen und dann (in Anwendung des § 76 Gemeinde- und Städte-Ordnung) hiefür Umlagen erheben. Die Ansprüche der Gemeinden auf solche Umlagen begründen auch im Sinne der Neuregelung eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen nach Artikel 24 des Ortsstraßengesetzes und somit eine öffentliche Last des Grundstücks.

Nicht geeignet dagegen zur Umwandlung in öffentliche Lasten erscheinen — schon wegen der Kompliziertheit ihres Tatbestands — die Forderungen der Gemeinde aus Artikel 18 (und Artikel 12, Ziffer 5) des Ortsstraßengesetzes. Durch die einschränkende Einschaltung der Worte „des Artikels 18“ vor die Worte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„des Ortsstraßengesetzes“ in Artikel 31 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird daher die Sicherungshypothek nur für die Forderungen nach Artikel 18 aufrecht erhalten und damit für die Fälle der Artikel 20, 23 und 24 künftig beseitigt.

X. Zu Artikel III und IV Absatz 1.

Die Aufnahme der nach dem 30. September 1904 fällig werdenden, durch das Bezirksamt schriftlich bestätigten Ansprüche der Gemeinden aus den Artikeln 20, 23 und 24 und 24 a des Ortsstraßengesetzes in die landesrechtliche Aufzählung der öffentlichen Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und 7 des Zwangsversteigerungsgesetzes, d. h. mit dem daselbst bezeichneten Range gegenüber anderen Gläubigern, bedarf keiner weiteren Begründung. Die ausdrückliche Hinweisung auf die bezirksamtliche Bestätigung als eine materielle Voraussetzung der Wirkung der öffentlichen Last gegenüber dritten empfiehlt sich aus praktischen Gründen.

Mit Rücksicht auf die erforderlichen Vollzugsanordnungen, insbesondere die nach Artikel 24 b, Absatz 2 zu erlassende Verordnung kann die Neuregelung nicht vor dem 1. Oktober d. Js. in Wirksamkeit treten.

Anlage.

Verzeichnis

über Zahl und Betrag der in den Städten der Städteordnung eingetragenen Sicherungshypotheken für Straßen- und Kanalkosten.

Stadt	der eingetragenen Sicherungshypotheken		
	Zahl	Betrag ℳ	₰
Baden	476	404 147	63
Bruchsal	122	55 344	07
Freiburg	800	464 870	—
Heidelberg	611	429 956	—
Karlsruhe	566	1 304 256	—
Konstanz	183	37 776	—
Lahr [1]	43	27 650	—
Mannheim [2]	854	2 105 122	—
Offenburg	69	97 317	89
Pforzheim	118	142 190	06
	3842	5 068 629	65

[1] In Lahr sind 5 neue Ortsstraßen in Herstellung begriffen, bei deren Fertigstellung 20 weitere Hypothekeneinträge gefertigt werden müssen.

[2] In Mannheim wurden bisher Kanalkostenbeiträge nicht erhoben; es handelt sich also ausschließlich um Straßenherstellungskosten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 114. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1904.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

für

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten Zehnter.

I.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, den Gemeinden eine bessere Sicherung für die Ansprüche zu verschaffen, welche sie gegenüber den angrenzenden Grundstückseigentümern auf Grund der Artikel 20, 23 und 24 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 auf Ersatz der Kosten für die Herstellung von Straßen, unterirdischen Kanälen und Gehwegen (Trottoirs) zu machen berechtigt sind. Die bessere Sicherung soll dadurch herbeigeführt werden, daß diese Ersatzforderungen, für welche gegenwärtig eine Sicherung nur auf dem privatrechtlichen Wege der Eintragung einer Sicherungshypothek erbracht werden kann, zu öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 Nr. 3 und 7 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung erklärt und ihnen dadurch ein Anspruch auf vorzügliche Befriedigung aus dem Erlöse der Liegenschaft gegenüber jedem Eigentümer derselben ohne hypothekarischen Eintrag eingeräumt werden soll.

Die Anregung, eine solche bessere Sicherung zu schaffen, ist von den Städten der Städteordnung ausgegangen. Die berichtende Kommission hat sich schon bei der Beratung eines anderen Gesetzentwurfes, des Entwurfs eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke, aus eigener Initiative mit der Anregung der Städte befaßt und eingehend die Frage erörtert, ob nicht dem Wunsche der Städte durch Beifügung weiterer Bestimmungen zu dem eben bezeichneten Entwurf eines Gesetzes über das Grundbuchwesen Rechnung getragen werden könne. Sie war dazu veranlaßt durch die Erkenntnis, daß in Bezug auf die Sicherung der fraglichen Straßenbaukosten allerdings große Übelstände vorliegen, die nicht bloß die materielle Sicherheit dieser Ersatzforderungen, sondern auch die Führung des Grundbuchs betreffen. Die Kommission ist im Verlaufe ihrer Erörterung der Frage dazu gelangt, der Großh. Regierung formulierte Vorschläge zu machen, mittels deren Einschaltung in den damals vorliegenden Entwurf über das Grundbuchwesen dem Begehren der Städte wenigstens teilweise entgegengekommen werden sollte. Die Regierung hat es jedoch aus praktischen Gründen abgelehnt, die Regelung dieser Frage der Sicherung der Straßenbaukosten mit dem damals in Beratung stehenden Entwurf über das Grundbuchwesen zu verbinden. Sie hat aber im Verlauf der mit ihr gepflogenen Verhandlungen erklärt, sie werde zur Herbeiführung einer besseren Sicherung der Straßenkosten dem gegenwärtig tagenden Landtag noch eine besondere Gesetzesvorlage machen.

Die Vorlage des in Aussicht gestellten Entwurfs ist in der Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Juni 1904 erfolgt. In dem früheren Berichte der Kommission, betreffend den Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen (Drucksache Nr. 37 a Seite 27 bis 42), und in der Begründung der jetzigen Regierungsvorlage sind der gegenwärtige Rechtszustand in Betreff der Sicherung der Straßenbaukosten sowie die Mängel, welche den Wunsch nach einer anderweiten Gestaltung der Dinge hervorgerufen haben, eingehend dargelegt; es genügt, hier darauf zu verweisen.

II.

Der von der Großh. Regierung jetzt vorgelegte Entwurf weicht in zwei Hauptpunkten von dem Vorschlag ab, den die Kommission gelegentlich der Beratung des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen der Großh. Regierung gemacht hat, und dessen Wortlaut aus dem früheren Bericht der Kommission, Drucksache Nr. 37 a S. 39/40 ersichtlich ist.

1.

Die Kommission war bei der früheren ersten Erörterung der Frage der Meinung, daß es nicht wohl angängig sein werde, die sämtlichen Straßen- und Kanalbaukostenforderungen, ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Ursprungs, gleich zu behandeln, sondern daß man wohl werde unterscheiden müssen zwischen Kosten, die entstehen für Straßen- und Kanalbauten, deren Ausführung erst nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung beschlossen wird, und solchen Kosten, die bereits erwachsen sind oder noch erwachsen werden für Bauten, deren Ausführung bereits vorher beschlossen gewesen. Die Kommission ging dabei von der Erwägung aus, daß mit dem Beschluß der Gemeinde, eine im Bauplane vorgesehene oder sonst in Erwägung gezogene Straße nun tatsächlich herzustellen, regelmäßig eine so erhebliche Steigerung des Wertes der angrenzenden Grundstücke eintreten werde, daß es unbedenklich sei, die Kosten für Bauten, deren Ausführung erst nach der Neuregelung beschlossen wird, für öffentliche Lasten zu erklären und ihnen durch die neue Regelung Vorrang vor den bereits auf dem Grundstücke lastenden Hypotheken einzuräumen. Die Kommission erwog aber, daß es anderseits zu Schädigungen von Hypothekengläubigern kommen könne und gegen die Rücksichten auf Treu und Glauben verstoßen würde, wenn man ein solches Vorrecht auch Kostenforderungen einräumen würde, die entstanden sind für Straßen- und Kanalbauten, deren Ausführung bereits vor der Erlassung der neuen Regelung von der Gemeinde beschlossen war. Denn es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in solchen Fällen der Eigentümer des Grundstücks in der Zwischenzeit zwischen dem Gemeindebeschluß über die Ausführung des Straßenbaues und dem Inkrafttreten der neuen Regelung die infolge des Gemeindebeschlusses eingetretene Wertssteigerung bereits dadurch für sich verwertet hat, daß er neue Hypotheken auf das Grundstück aufnahm, daß also bei dem Inkrafttreten der neuen Regelung das Grundstück bis zu seinem vollen Wert bereits belastet sei. Würde man durch die neue Regelung die Straßenkostenforderungen der Gemeinde auch in solchen Fällen allen Hypotheken vorgehen lassen, so würden dadurch die Gläubiger dieser Hypotheken im Falle einer Zwangsversteigerung der Gefahr eines Verlustes ausgesetzt. Die Kommission war bei der ersten Beratung der Meinung, daß eine solche Gefährdung der Gläubiger auch damit nicht gerechtfertigt werden könne, daß die Gemeinde es gewesen, die auf ihre Kosten die Wertssteigerung des Grundstücks hervorgebracht. Denn der neue Darlehensgeber dürfte nach dem gegenwärtig geltenden Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung darauf rechnen, daß seine Geldanlage gesichert sei. Würde man gleichwohl seine Hypothekenforderung durch Vorstellung der Straßenkosten schädigen, so wäre die Wertssteigerung zwar dem Grundstückseigentümer zu gut gekommen, die Schädigung aber würde den dritten Geldgeber treffen, der im Verlaß auf Gesetz und Rechtsprechung gehandelt. Das sei gegen Treu und Glauben und könne auch nicht gerechtfertigt werden durch den Satz, daß die Interessen der Allgemeinheit denen des Einzelnen vorzugehen haben.

Aus diesen Erwägungen unterschied die Kommission bei ihrem früheren Vorschlag an die Großh. Regierung zwischen den Kosten für Straßen, deren Ausführung erst nach Einführung des neuen Gesetzes beschlossen würde, und solchen Kosten, welche erwachsen sind oder noch erwachsen würden für Bauten, deren Ausführung bei der Einführung des neuen Gesetzes bereits beschlossen war, und wollte nur den Kosten der ersteren Art den Charakter öffentlicher Lasten und damit den Vorrang vor den Hypotheken einräumen, während es bezüglich der Kosten der zweiten Art bei der bisherigen privatrechtlichen Sicherung mittels Sicherungshypothek bleiben sollte.

Die jetzige Regierungsvorlage lehnt sich zwar an den Vorschlag der Kommission insofern an, als sie auch zwischen älteren und späteren Kosten unterscheidet. Aber das Kriterium für diese Unterscheidung soll nicht das sein, ob es sich um Kosten handelt für Bauten, deren Herstellung erst nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes beschlossen worden ist, sondern nach Artikel I Art. 24a Abs. 1 und Artikel III des Entwurfs vielmehr das, ob die Kosten nach der Einführung des neuen Gesetzes fällig geworden sind. Da nun die Kosten für neu angelegte Ortsstraßen nach Art. 20 des Ortsstraßengesetzes erst fällig werden, wenn die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke darauf Bauten aufführen, so kann es sich ereignen, daß nach dem Regierungsentwurf Kostenforderungen den Charakter von öffentlichen Lasten und damit den Vorrang vor den Hypotheken erlangen, die erwachsen sind für Straßenbauten, deren Ausführung längst vor der Einführung des neuen Gesetzes beschlossen und tatsächlich bewirkt wurde. Damit aber besteht die oben erwähnte Möglichkeit, daß Hypotheken zurücktreten müssen, die auf die jetzt zur Überbauung gelangenden Grundstücke gegeben worden sind eben mit Rücksicht auf die infolge der Herstellung der Straße erfolgte Wertssteigerung der Grund-

stücke, die nun aber jetzt infolge der Vorschiebung der Straßenbaukostenforderungen der Gemeinde gefährdet werden.

In der Kommission wurde diese Erwägung dem Regierungsentwurf gegenüber nachdrücklich hervorgehoben, und es wurden von einzelnen Mitgliedern ernstliche Bedenken dagegen vorgebracht, dem Regierungsentwurf in diesem Punkte beizutreten. Von seiten der Regierungsvertreter wurde jedoch erklärt, der jetzt vorliegende Entwurf sei nur nach schwierigen Verhandlungen zwischen den Ministerien der Justiz und des Innern zustande gekommen, und wenn die Kommission an den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes Änderungen vornehme, so sei keine Aussicht vorhanden, daß die Frage einer besseren Sicherung der Straßenkostenforderungen noch auf diesem Landtag überhaupt zu einer neuen Regelung gebracht werden könne. Die alsbaldige Regelung sei aber bei den vorliegenden Mißständen dringend wünschenswert. Namentlich im Justizministerium hätten ähnliche Bedenken, wie die in der Kommission vorgebrachten, bestanden, man habe sie aber schließlich unterdrückt mit Rücksicht auf die vorliegenden großen Mißstände und auf die Dringlichkeit der Sache. Die Kommission möge, dem Beispiel der Regierung folgend, auch ihrerseits die geltend gemachten privatrechtlichen Bedenken unterdrücken, damit die Angelegenheit noch auf diesem Landtag zu einer besseren Regelung gelangen könne.

Aus der Kommission wurde weiter darauf hingewiesen, daß es immerhin jedenfalls nur ganz vereinzelte Fälle seien, wo schon vor der Überbauung ein Bauplatz bis zu seinem vollen Wert mit Hypotheken belastet sei. Die durch die Anlegung der Straße eintretende Wertssteigerung der Grundstücke werde regelmäßig erst dann für die Aufnahme neuer Hypotheken ausgenützt, wenn der Bauplatz überbaut werde. In diesem Augenblicke aber wisse der Geldgeber, welcher nach der Einführung des neuen Gesetzes Geld auf Hypotheken bewillige, daß die auf das Grundstück entfallenden Straßenkosten nun den Charakter von öffentlichen Lasten hätten und den Hypotheken vorgingen. Er könne sich also in seinen Entschließungen danach richten. Die bis zum Jahre 1894 vom Verwaltungsgerichtshof festgehaltene Rechtsanschauung, daß die Straßenkostenforderungen sachartigen Charakter hätten und bis zu ihrer Bezahlung ohne Rücksicht auf den Eigentumswechsel auf dem Grundstücke lasteten, habe zudem beim Publikum durchweg auch nach der Änderung der verwaltungsgerichtlichen Rechtssprechung sich noch erhalten. Die Geldgeber hätten sich bei Gewährung von hypothekarischen Darlehen auch in der Zwischenzeit in der Regel danach erkundigt, ob und welche Straßenkosten noch auf dem Bauplatze lasteten, und hätten sich in ihren Entschließungen danach gerichtet Die Gefahr einer Schädigung von Privatgläubigern sei also, wenn sie auch nicht völlig bestritten werden könne, doch jedenfalls sehr gering. Um weniger ganz exceptioneller Fälle willen dürfe man aber die gegenwärtig obwaltenden schweren Mißstände zum Nachteil der Gemeinden und der Grundbuchführung nicht fortbestehen und immer noch weitere Mißstände einreißen lassen. Man müsse sich hier in der Tat von dem Satz leiten lassen, daß die Interessen der Allgemeinheit den ganz vereinzelten Interessen einzelner wenig vorsichtiger Privaten vorzugehen hätten. Es komme in Betracht, daß da, wo der Wert eines Bauplatzes schon vor der Überbauung bis zu seinem vollen Werte mit Hypotheken belastet sei, die letzten Hypotheken in manchen Fällen wohl auch nicht für neu gewährte Darlehen bewilligt seien, sondern Zwangshypotheken für anderweit bereits bestehende Forderungen darstellten, daß in allen diesen Fällen der Hypothekengläubiger sein Geld nicht gegeben habe mit Rücksicht auf die durch die Anlegung der Straße erfolgte Wertssteigerung des Grundstücks und sich also auch nicht darüber beschweren könne, wenn ihm diese Wertssteigerung schließlich durch Vorschiebung der Straßenkostenforderungen wieder entgehe.

In Erwägung aller dieser Gründe unterdrückte die Kommission schließlich ihre anfänglichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Regierungsentwurfes, wonach alle nach dem 30. September 1904 fällig werdenden Kostenforderungen öffentliche Lasten sein und Vorrang vor den Hypotheken haben sollen, und stimmte in diesem Punkte einmütig dem Regierungsentwurf zu.

2.

Der zweite Hauptpunkt, in dem der vorliegende Regierungsentwurf von dem seiner Zeit seitens der Kommission der Großh. Regierung gemachten Vorschlag abweicht, besteht darin, daß in Artikel I Art. 24a Abs. 2 des Entwurfs der Anspruch der Gemeinde auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des Grundstücks nur soll geltend gemacht werden können nach Maßgabe der schriftlichen Bestätigung des Bezirksamts, in welcher bezeichnet sein muß: a) das Grundstück und dessen Eigentümer; b) der auf Grund des Gemeindebeschlusses festgesetzte Betrag des auf das einzelne Grundstück entfallenden Beitrags; c) der Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beitragsforderung.

Die Gründe, aus welchen diese Vorschrift in den Gesetzentwurf eingefügt worden ist, sind in der Begründung der Regierungsvorlage im Abschnitt VI S. 10—12 eingehend dargelegt; es genügt, hier darauf zu verweisen.

In der Kommission trat von mehreren Seiten die Meinung hervor, daß die hier geforderte bezirksamtliche Bestätigung nicht notwendig sei und sich als eine entbehrliche Weitläufigkeit und nutzlose Geschäftsvermehrung darstelle. Man war der Meinung, daß die Geltendmachung des Anspruchs auf vorzugsweise Befriedigung direkt durch Anmeldung seitens der Gemeinde erfolgen könne. Die Bestätigung durch das Bezirksamt biete auch kaum eine Gewähr für die Richtigkeit der von der Gemeinde beanspruchten Forderung, da das Bezirksamt die Verteilung der gesamten Straßenkosten auf die einzelnen angrenzenden Grundstücke kaum nachprüfen könne und somit darauf angewiesen sei, die Anspruchsberechnung der Gemeinde lediglich auf Grund von deren eigenen Angaben, allenfalls unter Vergleichung mit dem von der Gemeinde über die ausstehenden Straßenbaukosten geführten Verzeichnis, zu bestätigen.

Seitens des Vertreters des Großh. Justizministeriums wurde jedoch auf die Aufrechterhaltung des Absatzes 2 in dem neuen Artikel 24 a des Ortsstraßengesetzes das entschiedenste Gewicht gelegt. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung, abgesehen von der neu beigefügten Bestimmung unter lit. c, dem hergebrachten Rechszustand entspreche, und beigefügt, das Justizministerium erachte die bezirksamtliche Bestätigung aus den in der Begründung zum Entwurf dargelegten Erwägungen für notwendig; es habe nur unter der Voraussetzung der Aufrechterhaltung dieser Bestätigung seine Bedenken gegen die jetzt vorgeschlagene Neuregelung der Angelegenheit unterdrückt, und das Zustandekommen des Gesetzes sei gefährdet, wenn der Absatz 2 des neuen Artikels 24 a von den Landständen gestrichen werde.

Angesichts dieser Haltung des Justizministeriums unterdrückte die Kommission auch hier ihre Einwendungen gegen die Vorschrift der Notwendigkeit einer bezirksamtlichen Bestätigung des Anspruchs der Gemeinde, indem sie sich von der Erwägung leiten ließ, daß die Vorschrift auch nach ihrer Auffassung nur etwas Überflüssiges, nicht aber etwas an sich Schädliches enthalte, und indem sie sich sagte, daß es nicht rätlich sei, um einer solchen allenfalls nur etwas Überflüssiges vorschreibenden Bestimmung das Zustandekommen des Gesetzes zu gefährden.

Die Kommission stimmt also auch in dem zweiten Punkt der Abweichung des Regierungsentwurfs von dem seinerzeit von der Kommission gemachten Vorschlag zu.

III.

Im einzelnen hat die Kommission zu den Bestimmungen des Regierungsentwurfs nur die folgenden Bemerkungen zu machen, indem sie im übrigen auf die Regierungsbegründung verweist.

Artikel I.

Zu Artikel 24a Absatz 1.

In der Kommission wurde von mehreren Seiten dieser Absatz 1 als entbehrlich bezeichnet und die Meinung geäußert, daß es genüge, wenn in Artikel III die fraglichen Kosten für öffentliche Lasten erklärt würden. Jedenfalls aber sei die Vorschrift ungenügend gefaßt, insofern sie bei ihrem jetzigen Wortlaut zu der Meinung verleiten könne, als ob die Straßen- und Kanalbaukostenforderungen erst den Charakter öffentlicher Lasten erhielten, wenn das belastete Grundstück auf einen anderen Eigentümer übergehe, während sie doch nach der Absicht des Gesetzentwurfs und im Hinblick auf die Vorschrift des Artikels III unzweifelhaft schon vor dem Eigentumswechsel als öffentliche Lasten auf dem Grundstück ruhten.

Von seiten des Vertreters des Großh. Justizministeriums wurde unter Hinweisung auf die Regierungsbegründung Abschnitt IV u. V S. 9 u. 10 erwidert, das Ministerium lege Wert darauf, daß, neben der Charakterisierung der fraglichen Kosten als öffentliche Lasten durch die in Artikel III vorgesehene Einfügung einer Vorschrift in den § 3 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung, durch den in Artikel 1 des Entwurfs vorgeschlagenen Absatz 1 des neuen Artikels 24 a auch in das Ortsstraßengesetz, welches die eigentliche sedes materiae sei, eine Vorschrift über den rechtlichen Charakter der Kosten und das daraus sich für dieselben ergebende droit de suite aufgenommen werde. Durch die Fassung, daß im Falle des Eigentumswechsels die fraglichen Kosten als öffentliche Lasten des Grundstücks auf den neuen Erwerber „übergehen", habe der Redakteur des Entwurfs geglaubt, genügend zum Ausdruck gebracht zu haben, daß die Kosten nicht erst beim Eigentumswechsel den Charakter öffentlicher Lasten erhielten, sondern schon vorher als solche auf dem Grundstück ruhten. Das Justizministerium habe indessen keine Einwendung dagegen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

wenn dieser Gedanke durch eine verbesserte Fassung deutlicher zum Ausdruck gebracht werde.

Die Kommission beschloß hierauf im Einverständnis mit allen anwesenden Regierungsvertretern, für den Absatz 1 des Artikels 24a folgende Fassung vorzuschlagen:

„Die nach Artikel 20, 23 und 24 begründeten Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zur Bezahlung von Beiträgen **sind**, sofern sie nach dem 30. September 1904 fällig geworden sind, **öffentliche Lasten des Grundstücks und gehen** im Falle des Eigentumswechsels auf den neuen Erwerber **des Grundstücks** über."

Zu Artikel 24 b Abs. 2.

Es wurde in der Kommission die Meinung ausgesprochen, es sei nicht zweckmäßig, das mit der Führung des Verzeichnisses zu betrauende Gemeindeorgan in der Verordnung des Ministeriums zu bestimmen. Die Einrichtung des Verwaltungsdienstes in den Gemeinden sei je nach deren Größe sehr verschieden. Eine gleichmäßige Vorschrift für alle Gemeinden könne störend in die Dienstausteilung mancher Gemeinden eingreifen. Die Bestimmung des mit der Führung des Verzeichnisses zu betrauenden Beamten erfolge am zweckmäßigsten durch die Verwaltungsorgane der Gemeinde, der ja auch die Verantwortung und die Haftung für die richtige Führung der Verzeichnisse obliege. Es wurde angeregt, die Worte des Absatzes 2 „sowie die Bezeichnung der mit der Führung der Verzeichnisse zu betrauenden Gemeindeorgane" zu streichen.

Die Anregung fand die Zustimmung der Kommission. Sie beschloß im Einverständnis mit den Regierungsvertretern, folgende Fassung des Absatzes 2 des Artikels 24 b zu empfehlen:

„Die näheren Vorschriften über Form und Inhalt dieser Verzeichnisse, **sowie** den Zeitpunkt der erforderlichen Eintragungen erfolgen durch Verordnung Unseres Ministeriums des Innern."

Artikel II.

Die Ersatzansprüche für Kosten, welche der Gemeinde erwachsen aus der Umlegung von Bauplätzen auf Grund der Bestimmungen des Ortsstraßen-Gesetzes, sollen wegen der Kompliziertheit der Rechtsverhältnisse nicht zu öffentlichen Lasten der Grundstücke im Sinne des § 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung erklärt werden, sondern nur das Recht der privatrechtlichen Sicherung gemäß § 73 der Gemeinde- und der Städteordnung, wie bisher, behalten. Dies soll durch die in Artikel II vorgesehene Einschaltung in den § 73 der Gemeindeordnung zum Ausdruck gebracht werden. Dieser § 73 wird also vom 1. Oktober 1904 an folgende Fassung haben: „Die Gemeinde ist befugt, zur Sicherung der in § 72 bezeichneten Ansprüche, sowie der Ansprüche auf Grund des Artikels 18 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 die Eintragung einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken zu verlangen. — Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden."

Aus dieser künftigen Fassung des § 73 der Gemeinde- und Städteordnung ergibt sich zugleich, daß vom 1. Oktober 1904 an die Eintragung von Sicherungshypotheken für andere Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes als solchen, welche auf dem Artikel 18 dieses Gesetzes beruhen, nicht mehr verlangt werden kann. — Dagegen behalten Einträge, welche vor dem 1. Oktober 1904 erlangt worden sind, ihre Rechtsbeständigkeit, auch wenn sie erwirkt worden sind auf Grund anderer Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes, als des Artikels 18, also insbesondere auch, wenn sie erwirkt worden sind auf Grund der Artikel 20, 23 und 24.

Artikel III.

Von einem Mitglied wurde beantragt, in der vorgeschlagenen Ziffer 6 in Zeile 2 die Worte „‚durch das Bezirksamt schriftlich bestätigten,'" sowie in der Zeile 4 die Worte „und 24a" zu streichen, dagegen am Schluß in Klammer beizufügen: „(Vgl. Artikel 24a daselbst)".

Zur Begründung wurde geltend gemacht, die zu streichenden Worte in Zeile 2 seien geeignet, zu der Meinung zu verleiten, als ob die in die Verzeichnisse eingetragenen Kostenersatzforderungen nur dann öffentliche Lasten seien, wenn ihnen eine schriftliche Bestätigung des Bezirksamtes beigefügt sei. Das sei aber offenbar nicht die Absicht des Gesetzentwurfs. Die Ersatzforderungen bedürften der bezirksamtlichen Bestätigung nur dann, wenn für sie gemäß Artikel 24 a Absatz 2 eine vorzugsweise Befriedigung gegenüber Dritten beansprucht werde. Solange das aber nicht der Fall sei, bedürften sie einer bezirksamtlichen Bestätigung nicht und ruhten gleichwohl als öffentliche Last auf dem Grundstücke. Wolle der Entwurf durch die zu streichenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Satzteile nur auf die in Artikel 24 a Absatz 2 vorgeschriebene Notwendigkeit der Bestätigung im Falle der Anmeldung der Kostenforderungen mit Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung verweisen, so werde dieser Zweck besser erreicht dadurch, daß man den beantragten Zusatz am Ende der Ziffer 6 beifüge.

Der Vertreter des Justizministeriums erklärte, daß die als zu streichend bezeichneten Worte nur den Zweck hätten, auf die Vorschrift des Artikels 24 a Absatz 2 hinzuweisen und die dortige Vorschrift im wesentlichen zu wiederholen. Er könne sich mit der beantragten Änderung einverstanden erklären.

Die Kommission beschloß, für die Ziffer 6 folgende Fassung zu beantragen:

„6. Die nach dem 30. September 1904 fällig gewordenen Ansprüche der Gemeinden auf Grund der Artikel 20, 23 **und** 24 des Ortsstraßengesetzes **(vgl. Artikel 24 a daselbst)**".

Artikel IV.

Die Ersatzforderungen der Gemeinden erlangen, wenn sie nach dem 30. September 1904 fällig werden, den Charakter öffentlicher Lasten des Grundstücks und den daraus sich ergebenden Vorrang, auch wenn für sie auf Grund des bisherigen Rechts Sicherungshypotheken eingetragen sind. Die vor dem 1. Oktober 1904 eingetragenen Sicherungshypotheken bleiben daneben, falls die Gemeinde nicht ihre Streichung herbeiführt, bestehen. (Vgl. die Bemerkungen zu Artikel II.) — Da die bereits vor dem 1. Oktober 1904 fällig gewordenen Ersatzforderungen den Charakter öffentlicher Lasten nicht erlangen, sondern nur ihre privatrechtliche Sicherheit behalten, die am 1. Januar 1910 noch nicht gestrichenen Sicherungshypotheken aber nach der Vorschrift des Artikels IV nach dem 1. Januar 1910 von Amts wegen zu streichen sind, so wird es Sache der Gemeinden sein, ihre nur hypothekarisch gesicherten Ersatzforderungen vor dem 1. Januar 1910 beizutreiben. Desgleichen werden die Gemeinden sich zu fragen haben, ob sie etwa für solche Forderungen, die bereits vor dem 1. Oktober 1904 fällig geworden sind oder fällig werden, für die aber eine Sicherungshypothek noch nicht besteht, noch vor dem 1. Oktober 1904 eine solche erwirken wollen, da diese Forderungen den Charakter öffentlicher Lasten nicht erlangen und vom 1. Oktober 1904 an auch Sicherungshypotheken für sie nicht mehr erwirkt werden können.

IV.

Die Kommission stellt hiernach den

Antrag:

Die zweite Kammer wolle dem von der Großh. Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend, mit den aus Abschnitt III dieses Berichts sich ergebenden Änderungen ihre Zustimmung erteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 65 b.

Beilage zum Protokoll der 130. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Juli 1904.

An

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung über

den Gesetzentwurf, die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des Ortsstraßengesetzes betreffend,

beraten und solchen auf den mündlichen Bericht ihrer Kommission für Justiz und Verwaltung und nach deren Antrag in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung ebenfalls angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns auf die gefällige Mitteilung vom 27. vorigen Monats hiervon ergebenst in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 16. Juli 1904.

Der erste Vizepräsident der Ersten Kammer der Ständeversammlung:
Graf v. Bodman.

Die Sekretäre:
A. Frhr. v. Rüdt.
Graf v. Hennin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage zum Protokoll der 116. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Juni 1904.

Bericht

der

Sonderkommission der zweiten Kammer

über

1. die Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens, betreffend das Grundbuchwesen;
2. die Petition der badischen Ratschreiber um Erhöhung und Verbesserung ihrer Gebührenbezüge als Grundbuchhülfsbeamte.

Erstattet von dem Abgeordneten Zehnter.

Der Sonderkommission, welche für die Beratung des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke gebildet worden ist, sind auch die beiden oben bezeichneten Petitionen überwiesen worden. Nach Beratung derselben erstattet die Kommission darüber Bericht wie folgt:

I.

Die Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens.

1.

Der Verband der mittleren Städte Badens hat auf seinem 8. Städtetag in Schopfheim am 25. Oktober 1902 sich einstimmig für gewisse Sätze in Betreff der künftigen Neuordnung des Grundbuchwesens ausgesprochen und ebenso für gewisse Forderungen in Bezug auf das, was in der voraussichtlich noch mehrere Jahre währenden Übergangszeit zu geschehen hätte. In weiterer Verfolgung dieser Resolution hat der 9. Städtetag in Triberg am 3. Oktober 1903 beschlossen, aus dem Programm für die Übergangszeit einen Punkt aufzugreifen und durch Eingaben an die Großh. Regierung und an die beiden Kammern der Landstände dessen Erfüllung herbeizuführen, nämlich zu fordern, daß den Gemeinden ohne eigenes Grundbuchamt aus der Staatskasse für die Stellung des Hülfsarbeiters für den Grundbuchbeamten sowie für das für das Grundbuchamt zu stellende Lokal u. s. w. ein den wirklichen Aufwendungen annähernd entsprechender Aversalbetrag jährlich gewährt bezw. daß der Gebührenanteil der Ratschreiber so festgesetzt werde, daß er der Arbeitsleistung entspricht.

In Ausführung dieses Beschlusses des letzten Städtetages haben die Bürgermeister der Städte Eberbach, Weinheim und Durlach unterm 21. Januar 1904 die oben bezeichnete Petition an die zweite Kammer gerichtet. Sie führen darin aus, die Städte gingen bei ihrem Begehren davon aus, daß derjenige Verband, in dessen Namen eine öffentliche Thätigkeit geübt werde, regelmäßig auch für die Kosten derselben aufzukommen habe, soweit nicht deren Deckung durch die aus dieser Tätigkeit erzielten Einnahmen möglich sei. Eine Ausnahme hievon könne nur nach der Richtung als angängig angesehen werden, daß kleinere, minder leistungsfähige Verbände, wo sie eine Tätigkeit üben, die über ihren eigenen Interessenkreis mehr oder weniger hinausgreift, von mitinteressierten stärkeren Verbänden unterstützt würden, keinenfalls aber nach der Richtung, daß stärkere Verbände ihre Lasten auf schwächere abladen.

Wo die Gemeinde das Grundbuchamt behalten habe, oder künftig weiter erhalte, da sollte es ihre Sorge sein, wie sie die Kosten für eine dem Gesetze voll entsprechende Führung desselben aufbringe. Wo dagegen das Grundbuchamt staatlich sei, da solle der Staat auch voll für dessen Kosten aufkommen.

Wenn nun auch bis zur Beendigung der Umschreibung der Grundbücher an der gegenwärtigen Einrichtung der Grundbuchsorganisation nicht gerüttelt werden solle, so könne doch den vorstehenden, von den Städten für unanfechtbar gehaltenen Grundsätzen schon jetzt entsprochen werden, indem der Staat den Gemeinden eine Vergütung gewähre, die den ihnen in der Stellung des Lokals und des Hülfsarbeiters auferlegten Leistungen entspreche. Da aber an vielen Orten der Hülfsbeamte weder einen festen Gehalt, noch die Garantie für eine bestimmte Gebühreneinnahme seitens der Gemeinde genieße, also ganz auf den ihm vom Staate zugestandenen Gebührenanteil angewiesen sei, so empfehle es sich, nur die Stellung des Lokals durch Entrichtung einer festen jährlichen Miete zu vergüten und daneben den Gebührenanteil für die Tätigkeit des Hülfsbeamten so zu bemessen, daß derselbe entweder, dem Hülfsbeamten direkt zufließend, eine auskömmliche Entlohnung der geleisteten Arbeit bilde, oder, in die Gemeindekasse fließend,

einen der Tätigkeit des Ratschreibers im Grundbuchamt entsprechenden Beitrag zu dessen festem Gehalt biete.

Was die Einrichtung einer Lokalmiete anbelange, so würden die Gemeinden, wenn man ihnen eine solche im Prinzip zugestehe, übertriebene Anforderungen jedenfalls nicht stellen. Sie könnten aber wohl billiger Weise verlangen, daß man ihnen einen Betrag gewähre, der ihnen den durch das staatliche Grundbuchamt herbeigeführten Mehrbedarf an Räumlichkeiten und die dieserhalb etwa vorgenommenen baulichen Veränderungen einigermaßen verzinsten. Die Miete sollte außerdem auch noch eine Vergütung für die Stellung der kleineren Bureaubedürfnisse umfassen, die von den Gemeinden allenthalben notgedrungen hatten übernommen werden müssen, weil man sie — nach eigener Ansicht der Großh. Regierung — den Hülfsbeamten wohl nicht zur Last lassen könne.

Bezüglich der Gebühren für die Tätigkeit der Hülfsbeamten sei anzuerkennen, daß seitens der Großh. Regierung einige Zugeständnisse bereits gemacht und daß weitere in Aussicht gestellt worden seien, soweit die Finanzlage solche gestatten würde. Es dürfe in letzterer Beziehung aber wohl bemerkt werden, daß das Bedürfnis nach Abhülfe zu dringlich sei, als daß man sich mit der ungewissen Aussicht auf eine Besserung der Finanzlage trösten dürfe. Die von der Großh. Regierung der Budgetkommission der zweiten Kammer vorgelegte Nachweisung über die Bezüge der Hülfsbeamten in einigen Amtsbezirken gäben ja ein recht befriedigendes Bild über die absolute Höhe der Bezüge im Jahre 1903 gegenüber dem Jahre 1897. Aber sicher würde das Bild ganz anders ausfallen, wenn die auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Belohnung berechnet wäre. Es stehe außer Zweifel, daß der Ratschreiber zum Verdienen eines gewissen Gebührenbetrages heute ganz erheblich mehr Zeit opfern müsse als ehedem, entweder zu seinem eigenen Nachteil, oder zum Nachteil der ihn besoldenden Gemeinde.

Der Antrag der Städte geht dahin:

„Die zweite Kammer wolle die Großh. Regierung um eine Vorlage ersuchen, nach welcher den Gemeinden die Stellung des Lokales für das staatliche Grundbuchamt zu vergüten wäre, und ferner um die Einstellung der erforderlichen Mittel hiefür und für eine bessere Entlohnung der Tätigkeit der Hülfsbeamten in einem Nachtrag zum Voranschlag 1904/05."

2.

Die Großh. Regierung, der die Petition seitens der Kommission zur Äußerung mitgeteilt wurde, hat darauf unterm 27. Mai folgende Erklärung abgegeben:

„Der von dem Verbande der mittleren Städte Badens vorgetragene Bitten um

a) Erlassung einer Vorschrift, daß den Gemeinden die Stellung des Lokals für das staatliche Grundbuchamt vom Staate zu vergüten sei,

b) Einbringung eines Nachtrags zum Voranschlag für 1904/05 behufs Bereitstellung von Mitteln für obige Vergütung und für bessere Entlohnung der Grundbuchhülfsbeamten

vermag die Regierung, wie dem Verbandsausschuß schon am 4. Februar l. Js. eröffnet worden ist, keine Folge zu geben.

Die gegenwärtigen Leistungen des Staates für das Grundbuchwesen stellen das Höchstmaß dessen dar, was er für dieses Gebiet der staatlichen Aufgaben aufwenden kann. Den Gemeinden ist in Baden stets obgelegen, die für die Grundbuchführung in der Gemeinde erforderlichen Räume zu stellen und einen Teil der den Ratschreibern für ihre Tätigkeit in Grundbuchsachen zu gewährenden Belohnung zu bestreiten. Der von den Gemeinden (ohne die 12 größeren Städte) hiernach bestrittene persönliche Aufwand hat sich im Jahre 1897 auf rund 186 000 ℳ belaufen. Die Grundbuchführung nach den Vorschriften des Reichsrechts verursacht, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs über das Grundbuchwesen S. 37 und der zugehörigen Anlage VII dargelegt ist, dem Staate einen wesentlich höheren Aufwand wie die altrechtliche Grundbuchführung. Dies ist hauptsächlich zurückzuführen einerseits darauf, daß ein ansehnlicher Teil des Diensteinkommens der Notare auf die Grundbuchführung entfällt, daß der Staat ferner die Kosten ihrer Dienstreisen, die mit der größeren Hälfte der Grundbuchführung aufzurechnen sind, sowie die Bezüge der Grundbuchhülfsbeamten und dergl. und den weitaus größten Teil des Aufwandes für die Grundbücher, Impressen u. s. w. zu tragen hat, andererseits darauf, daß — entgegen der Absicht des Gesetzgebers von 1899 — dem Staate die Einnahme von etwa 300 000 ℳ jährlich entzogen worden ist, die er bis zum Jahre 1900 in Gestalt von Gebühren für Kaufbriefe u. s. w. aus den 10 Städten mit Gemeindegrundbuchämtern bezogen hat. Eine wesentliche Bedingung der Belassung der Grundbuchführung in den Gemeinden und der darauf zurückzuführenden stärkeren Belastung der Staatskasse war die Verpflichtung der Gemeinden, auch unter der Herrschaft des neuen Rechts die für die Grundbuchführung in der Gemeinde erforderlichen Diensträume und Hülfsbeamten zu stellen und die Vergütung der Hülfsbeamten in ungefähr dem früheren Umfange aus der Gemeindekass, zu bestreiten. Die Gemeinden sind hiernach grundsätzlich nicht mehr belastet wie früher; der Betrag ihrer Leistungen für Diensträume und Ratschreiberbezahlung ist wohl gestiegene

aber die Aufwendungen für Diensträume sind nur einmalige und kommen größtenteils der Gemeinde auch sonst zu statten, und die Erhöhung des Ratschreibergehaltes ist an vielen Orten erfolgt, weil bis dahin die Belohnung für den Verwaltungsdienst zu gering bemessen war. Soweit aber der Betrag der Leistungen der Gemeinden gestiegen ist, wird diese Mehrbelastung wohl reichlich ausgeglichen durch die großen Vorteile, die den Landgemeinden die Belassung des Grundbuchs in der Gemeinde gewährt, und zu einem Teile schon dadurch, daß jetzt der Staat die Kosten für die Beschaffung der Grundbücher und der meisten Impressen für die Grundbuchführung trägt. (Aufwand des Staates hiefür im Jahre 1903 rund 156 000 ℳ) Hiernach kann von einer unbilligen Belastung der Gemeinden durch den ihnen obliegenden Aufwand für die Grundbuchführung keine Rede sein, während auf der anderen Seite bei der Beschränktheit der dem Staate zur Verfügung stehenden Mittel durch Steigerung des ohnehin hohen Aufwandes für das Grundbuchwesen die Erfüllung wichtiger anderer staatlicher Aufgaben beeinträchtigt würde.

Die grundsätzliche Beibehaltung der jetzigen Verteilung der Lasten zwischen Staat und Gemeinden ist Voraussetzung der Erhaltung der jetzigen Grundbuchverfassung. Wünschen die Gemeinden das Grundbuch in der Gemeinde zu behalten, so sollten sie an der bestehenden Lastenverteilung nicht rütteln. Geschieht dies gleichwohl, so kann das nur die Folge haben, daß dem einzigen Wege näher getreten wird, auf welchem den Gemeinden ihre jetzigen Lasten für das Grundbuchwesen abgenommen werden können, d. h. der Übertragung der Grundbuchführung an die Amtsgerichte. Die Regierung hat, den Wünschen der zweiten Kammer Rechnung tragend, wiederholt erklärt, daß sie die jetzige Organisation loyal durchführen werde und Änderung derselben erst dann anregen werde, wenn nach Beendigung der Grundbuchumschreibung und Überwindung der sonstigen Übergangsschwierigkeiten sich herausstellen sollte, daß den Vorzügen unserer jetzigen Organisation dauernd überwiegende Nachteile gegenüberstehen. Von dem Bestreben geleitet, ihrerseits nichts zu überstürzen, vielmehr die nunmehr an vielen Orten erreichte befriedigende Handhabung des neurechtlichen Verfahrens sich in Ruhe weiter entwickeln zu lassen, kann die Regierung die Freunde der jetzigen Einrichtung nur davor warnen, durch Aufstellung unerfüllbarer Forderungen der Befestigung der bestehenden Ordnung Schwierigkeiten zu bereiten.

Kann die Regierung hiernach dem Wunsche des Verbands der mittleren Städte, die den Gemeinden noch verbliebenen Lasten der Grundbuchführung auf die Staatskasse zu überwälzen, nicht willfahren, so ist dadurch eine Erhöhung der den Hülfsbeamten für den laufenden Dienst (die wiederkehrenden Geschäfte im Gegensatze zu den eine einmalige Leistung darstellenden Übergangsarbeiten der Grundbuchumschreibung) aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütungen nicht ausgeschlossen. In dieser Hinsicht ist schon einiges geschehen durch Zuweisung der vollen Gebühren für Unterschriftsbeglaubigung und Verdoppelung der Einschreibungsgebühren. Jedenfalls zum Teile ist auf diese Maßnahmen die Steigerung der Bezüge der Hülfsbeamten für wiederkehrende Geschäfte zurückzuführen, welche aus dem zweiten Teile der angeschlossenen Vergleichung zu entnehmen ist. Eine weitere nicht unerhebliche Steigerung dieser Einnahmen ist von der durch den Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen den Ratschreibern zugedachten Zuständigkeitserweiterung zu erwarten. Das Maß dieser Steigerung und die Entschließung, was sonst noch zu Gunsten der Hülfsbeamten geschehen kann, ist aber abhängig von der allgemeinen Finanzlage und dem Ertrag des Grundbuchwesens für die Staatskasse, und hierwegen kann es auch den Ratschreibern nur von Nutzen sein, wenn durch die Annahme des Regierungsvorschlags über die Ablieferung des Reinertrags der Gemeindegrundbuchämter der Staatskasse die aus den Städten früher bezogene Einnahme wieder zugeführt wird".

3.

Insoweit die Petition der mittleren Städte sich auch richtet auf eine Verbesserung der Entlohnung der Ratschreiber als Grundbuchshülfsbeamten, fällt ihr Bestreben zusammen mit dem der Ratschreiber selbst, und es kann hier auf das zu jener Petition unten zu Sagende verwiesen werden.

Was aber das Begehren der mittleren Städte anbelangt, es möge den Gemeinden für die Stellung des Lokals für das staatliche Grundbuchamt aus der Staatskasse eine angemessene Vergütung gewährt werden, so ist die Kommission der Meinung, daß es sich nicht empfehle, jetzt, bevor die Umschreibung der Grundbücher allenthalben durchgeführt ist, in Erörterungen über Änderungen des dermaligen Zustandes des Grundbuchwesens einzutreten, und daß die Petition der mittleren Städte erst in sachliche Erwägung gezogen werden sollte, wenn etwa in späterer Zeit eine Neuregelung in der Organisation des Grundbuchwesens in Frage kommt.

In diesem Sinne

beantragt

die Kommission, die zweite Kammer wolle die Petition der mittleren Städte Badens über das Grundbuchwesen der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

II.

Die Petition der badischen Ratschreiber.

1.

Schon auf dem vorigen Landtag hat sich der Vorstand des badischen Ratschreibervereins mit einer Petition an die zweite Kammer gewendet, um eine Revision der Einkommens- bezw. der Gebührenbezüge der Ratschreiber als Grundbuchshülfsbeamten herbeizuführen. Die Bitte ging dahin:

1. an Stelle der wandelbaren Bezüge, wie solche in Art. III §§ 625—641 der Grundbuchdienstweisung bestimmt sind, unter Zugrundelegung der tatsächlichen Gebührenbezüge des Jahres 1897 gemäß § 639 G.-B.-D.-W. feste Vergütungen treten zu lassen;

2. einzelne Gebührensätze entsprechend zu erhöhen;

3. die Beschaffung von Papier, Impressen und sonstigen Utensilien zur Grundbuchführung als zur nötigen Einrichtung des Grundbuchamts gehörig, auf die Gemeinde zu übertragen;

4. den künftig anzustellenden Ratschreibern, welche als Hülfsbeamte des Grundbuchamts fungieren wollen, einen Befähigungsnachweis dazu durch Ablegung einer Prüfung vorzuschreiben.

Gegen die Begehren unter 1 und 4 verhielten sich damals sowohl das Großh. Justizministerium als auch die Budgetkommission der zweiten Kammer, welche über die Petition zu berichten hatte, und in Übereinstimmung mit ihr die Kammer selbst, ablehnend. Das Begehren unter 3 wurde als berechtigt anerkannt.

Was aber das Begehren unter 2, die Erhöhung einzelner Gebührenansätze betreffend, anbelangt, so sprach sich das Justizministerium dahin aus, daß die in der Grundbuchdienstweisung enthaltene Regelung der Bezüge der Hülfsbeamten als eine endgültige nicht angesehen werden könne, vielmehr an der Hand der zu sammelnden Erfahrungen den sich als nötig erweisenden Verbesserungen zu unterziehen sei. Die Zeit sei aber noch zu kurz, um an eine Änderung alsbald heranzutreten; zudem erfordere die Finanzlage des Staates eine reifliche Prüfung. Von einer wesentlichen Erhöhung der die Bezüge der Hülfsbeamten bestimmenden Sätze müsse daher zunächst abgesehen werden. Kleinere Verbesserungen werde das Justizministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium erwägen. Auch ohne Erhöhung der Sätze werde sich die Lage der Ratschreiber bessern; zunächst durch die damals vorgeschlagene und inzwischen erfolgte Verleihung der Befugnis zur Unterschriftsbeglaubigung an die Hülfsbeamten, sodann aber durch bessere Einarbeitung der Ratschreiber als Hülfsbeamten, die ihnen künftig die Aufarbeitung von Geschäften ermöglichen werde, die jetzt nicht selten ungefertigt liegen bleiben müßten. Als anzustrebendes Ziel bezeichnete die Regierung damals, „daß der Ratschreiber nach Einarbeitung in das neue Verfahren für seine Tätigkeit als Hülfsbeamter bei gleichem Zeitaufwand nicht weniger an Gebühren aus der Staatskasse erhalten solle, als er vorher an Geschäftsgebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung bezogen habe, wobei die Übergangsgebühren grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hätten." So lange das Einkommen der Ratschreiber im ganzen durch Steigerung der aus der Staatskasse fließenden Bezüge im Grundbuchwesen nicht auf eine angemessene Höhe der Belohnung gebracht werden könne, müßten die Ratschreiber an die Anstellungsgemeinden verwiesen werden; denn die Gemeinde sei verpflichtet, sowohl für die Verwaltungsangelegenheiten als für den Hülfsbeamtendienst den Ratschreiber zu stellen und den dazu erforderlichen Aufwand zu bestreiten, soweit dafür nicht Deckungsmittel aus anderer Quelle fließen. Die Budgetkommission erachtete eine angemessene Erhöhung der Einzelgebühren für angezeigt; insbesondere bezeichnete sie den Wunsch der Ratschreiber auf Erhöhung der Eintragungsgebühr (§ 627 G.-B.-D.-W.) und der Minimalbauschgebühren nach § 636 Ziffer 2 G.-B.-D.-W. für berücksichtigungswert. Sie gab sich der Erwartung hin, daß die Großh. Regierung in tunlichster Bälde eine Revision der Gebühren in der bezeichneten Richtung eintreten lasse, da die bisher gesammelten Erfahrungen wohl schon mit Sicherheit erkennen ließen, daß die Bezüge der Ratschreiber aus den Grundbuchgeschäften infolge der neuen Gebührenordnung dauernd nicht unerheblich zurückgegangen seien. Wenn sodann, wie zu erhoffen stehe, in nicht ferner Zeit den Grundbuchshülfsbeamten auch die Befugnis zur Beglaubigung von Grundbuchauszügen werde übertragen werden, und im übrigen die Gemeinden allgemein darauf Bedacht nähmen, die Gehalte der Ratschreiber in einer den neuen Verhältnissen angemessenen Weise zu regeln, so dürfe wohl angenommen werden, daß ohne allzugroße finanzielle Opfer dem Lande ein tüchtiger, seiner Aufgabe gewachsener Ratschreiberstand werde erhalten werden können. In diesem Sinne beantragte die Kommisston damals, auf dem Landtag 1901/02, empfehlende Überweisung der Petition an die Groß. Regierung. — Die zweite Kammer trat diesem Antrag in der 126. Sitzung vom 8. Juli 1902 einstimmig bei. (Vgl. Drucksachen der zweiten Kammer von 1901/02 Nr. 49 und 49a sowie Protokoll über die 126. Sitzung).

Das Großh. Justizministerium erhöhte demnächst vom 1. September 1902 an die Eintragungsgebühr des § 627 Abs. 1 G.-B.-D.-W. von 10 auf 20 ₰ und die Gebühr des § 627 Abs. 2 G.-B.-D.-W. von 5 auf 10 ₰.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2.

Nunmehr ist der Verwaltungsrat des badischen Ratschreibervereins abermals mit einer Petition vom 8. Februar 1904 wegen Erhöhung bezw. Verbesserung der Gebührenbezüge der Ratschreiber als Grundbuchhülfsbeamten an die zweite Kammer herangetreten. In dieser Petition, welche gedruckt an die Mitglieder der zweiten Kammer verteilt worden ist, und auf die hiernach im allgemeinen verwiesen werden kann, wird ausgeführt, eine wesentliche Gebührenerhöhung, so daß sich der Ratschreiber in seinem Einkommen wirklich gebessert fühle, sei bis zur Stunde aus der neuen Grundbuchführung noch nicht eingetreten, ja es sei der Gebührenbezug des alten Rechts noch nicht einmal erreicht. Die Vergütungen aus Umschreibegebühren könnten auf die Regelung der Gebührenbezüge aus der Grundbuchsausführung von keinem Einfluß sein, da sie nichts ständiges seien. Desgleichen kann die Gebühren für Unterschriftsbeglaubigungen in Grundbuchssachen, da sich diese auf die Notare, Bürgermeister und Ratschreiber zu sehr verteilten. Ebenso sei es mit der Gebühr für Anfertigung von Anträgen, aus der Verrichtung der sog. Nebenbeschäftigung. Die Verordnung vom 27. August 1903 (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 257) über die Führung des Fahrnisversicherungsbuches habe nur eine Erleichterung des Schreibwerkes, aber keine Gebührenerhöhung für die Ratschreiber gebracht. Wenn man vermeine, die Einnahmen der Ratschreiber durch die Bewilligung von je 30 ₰ für die Fertigung von Auszügen aus dem Gebäudeversicherungsbuch verbessert zu haben, so kämen Hunderte von Ratschreibern das ganze Jahr nicht zu solchen Gebühren, zudem aber hätten sie die Gebühr von je 20 ₰ für die Einträge der Privatfünftelversicherungen verloren.

Aus allen diesen Gründen habe der Ratschreiberverein beschlossen, erneut zu petitionieren, da er sich mit der im Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Justizbudget für 1904/05, Drucksache Nr. 13 S. 6, gegebenen Erklärung des Großh. Justizministeriums nicht zufrieden erklären könne.

Das Begehren der Ratschreiber im einzelnen geht in der neuen Petition dahin, die zweite Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne empfehlend überweisen, daß sofort

a) den Ratschreibern die aus § 16 Ziffer 2 und 3 der Gebührenordnung vom 31. Dezember 1896 für Verrichtung grundbücherlicher Rechtsgeschäfte vorgesehene alte Gebühr bewilligt;

b) die Bauschgebühr des § 636 G.-B.-D.-W., bezüglich welcher übrigens die Abstufung nach der Zahl der Einwohner der Orte nicht sachgemäß durchgeführt sei, von 10 auf 20 Prozent erhöht;

c) die Gebühr des § 63 der Kostenverordnung bei dem Vorhandensein von mehr als 10 Grundstücken auf 2 ℳ festgesetzt werde, da es fast nur auf den Landorten vorkomme, daß mehr als 10 bis 50 Grundstücke verzeichnet werden müßten.

3.

Die Kommission hat das Großh. Justizministerium auch hier um Äußerung ersucht und darauf folgende Erklärung erhalten:

„Gehen wir nun zur Besprechung der von dem Ratschreiberverein eingereichten Vorstellung über, so erhellt schon aus dem zur Petition der mittleren Städte Gesagten, daß gegenüber den in dieser Vorstellung vorgetragenen Wünschen Zurückhaltung geboten ist. Dazu kommt, daß die in der Petition aufgestellte Behauptung, die Ratschreiber hätten noch nicht einmal den Gebührenbezug zur Zeit des alten Rechts erreicht, im Widerspruch steht mit den Tatsachen; denn die Hülfsbeamten der Gemeinden mit staatlichem Grundbuchamt haben an Gebühren für wiederkehrende Geschäfte im Jahre 1903 rund 400000 ℳ verdient, während auf die Ratschreiber der nämlichen Gemeinden nach der Anlage im Jahre 1897 von den Gebühren für wiederkehrende Geschäfte nur rund 336000 ℳ entfallen; die Mehreinnahme der Ratschreiber unter der Herrschaft des neuen Rechts beläuft sich also für das Jahr 1903 auf 64000 ℳ. Diese Tatsache kann um so weniger unbeachtet bleiben, als auch ohne die Erweiterung der Zuständigkeit der Hülfsbeamten eine weitere Steigerung der bezeichneten Gebühren in Aussicht steht.

Mit dieser Mehreinnahme der Gesamtheit der Ratschreiber ist vereinbar, daß bei einzelnen Ratschreibern der Bezug an Gebühren für wiederkehrende Grundbuchgeschäfte den altrechtlichen Stand noch nicht erreicht hat, und daß die Gebühr des Ratschreibers für einzelne Geschäfte geringer ist als früher; allein solche Verschiebungen sind unvermeidbar. Aus diesem Grunde sehen wir von näherem Eingehen auf die in der Anlage der Ratschreiberbittschrift aufgeführten Beispiele ab und beschränken uns auf die Bemerkung, daß die Beispiele im wesentlichen den früher vorgetragenen (vergl. Drucksache 49 a/ 1902) entsprechen, also eine Auswahl dem Ratschreiber ungünstig gelagerter Fälle darstellen.

Was die am Schlusse der Bittschrift verzeichneten Einzelwünsche anlangt, so wird

1. die obenerwähnte Zuständigkeitserweiterung die Gewährung einer dem § 16 Ziffer 3 Gem. G.-B.-O. entsprechenden Gebühr zur Folge haben, während die in § 16 Ziffer 2 der Gem. G.-B.-O. vorgesehene Gebühr (für Mitwirkung bei Eintragung von Eigentumsüber-

gängen aus anderem Grunde als Kauf oder Tausch) mit dem jetzigen Entlohnungssystem, welches die früher unbekannte Einschreibungsgebühr und Bauschgebühr (G.-B.-D.-W. §§ 627, 635/6) eingeführt hat, nicht vereinbar ist.

2. Erhöhung der Bauschgebühr nach § 635/6 G.-B.-D.-W. wäre zwar mit dem jetzigen Entlohnungssystem vereinbar, es muß aber — schon wegen der gegenwärtigen Mittelknappheit — späterer Erwägung vorbehalten bleiben, und
3. die Erhöhung der Vergütung für Mitwirkung des Ratschreibers bei Grundstücksschätzungen (K.-B. § 63 Abs. 2) ist keinesfalls gegenwärtig angängig, da dieselbe eine Mehrbelastung der Eigentümer darstellen würde, die schon jetzt für Schätzungen mehr wie früher zu zahlen haben."

4.

Nach dem von der zweiten Kammer bereits angenommenen Gesetzentwurf über das Grundbuchwesen wird den Ratschreibern als Hülfsbeamten des Grundbuchamts im allgemeinen das Recht übertragen, in Abwesenheit des Grundbuchbeamten Auszüge aus den Grundbüchern zu fertigen und zu beglaubigen sowie Zeugnisse über den Inhalt der Grundbücher zu erteilen. Diese Erweiterung der Zuständigkeit der Ratschreiber als Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter wird ohne weiteres eine Vermehrung der Einkünfte der Ratschreiber mit sich bringen.

Die Erfahrung wird lehren, ob und wie weit dadurch die berechtigten Wünsche der Ratschreiber zu ihrer Befriedigung gelangen. Daß dies allenthalben der Fall sein werde, ist nicht anzunehmen. Es stehen aber nunmehr, nachdem durch das oben bezeichnete Gesetz über das Grundbuchwesen der Staatskasse 75 Prozent der Reineinnahmen der Gemeindegrundbuchämter überwiesen worden sind, der Großh. Regierung Mittel zur Verfügung, die sie in den Stand setzen, den Wünschen der Ratschreiber nach Besserstellung, soweit sie beachtenswert sind, eher, als dies bei der knappen Finanzlage des Staates bisher der Fall war, entgegenzukommen. Die Kommission hat daher in dem Bericht zu dem genannten Gesetz (Drucksache Nr. 37 a S. 27) bereits „die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die Großh. Regierung die ihr aus den Reinerträgen der Grundbuchämter zufließenden Mittel mit dazu verwenden werde, um den Wünschen der Ratschreiber wegen Aufbesserung ihrer Gebühren aus der Grundbuchführung insoweit entgegenzukommen, als diese Wünsche berechtigt erscheinen."

In eine Erörterung darüber einzutreten, in welcher Weise etwa die notwendige Erhöhung des Einkommens der Ratschreiber als Grundbuchhülfsbeamten zu erfolgen habe, ob dies insbesondere durch Hinaufsetzung der von den Ratschreibern am Schluß ihrer Petition bezeichneten Gebühren zu geschehen habe, erachtet die Kommission in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo den Ratschreibern durch die Einräumung der Befugnis, Auszüge und Zeugnisse aus den Grundbüchern zu erteilen, eine neue Einnahmequelle eröffnet ist, nicht für zweckmäßig. Die Kommission stimmt aber mit der Großh. Regierung darin überein, (vgl. oben unter Ziffer 1), daß als das anzustrebende Ziel das anzusehen sei, „daß der Ratschreiber nach Einarbeitung in das neue Verfahren für seine Tätigkeit als Hülfsbeamter bei gleichem Zeitaufwand nicht weniger an Gebühren aus der Staatskasse erhalten solle, als er vorher an Geschäftsgebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung bezogen habe, wobei die Uebergangsgebühren grundsätzlich außer Betracht zu bleiben hätten."

In diesem Sinne auch

beantragt

die Kommission, die zweite Kammer wolle die Petition des badischen Ratschreibervereins vom 8. Februar 1904 der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage.

Vergleichung

des Einkommens der Ratschreiber aus der Grundbuchführung unter dem früheren und dem jetzigen Rechte.

Früheres Recht.

Jahr 1897.

Vergl. die Anlage VII zum Bericht der Budgetkommission der zweiten Kammer über das Budget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1902/03 — Kammerdrucksache 19 —.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gemeinden	Fester Gehalt		Wiederkehrende Geschäfte		Gesamteinkommen aus der Grund- und Pfandbuchführung		Übergangsarbeiten	Summe der Gebühren für wiederkehrende Geschäfte (Sp. 4 und 5) und Übergangsarbeiten (Sp. 8)
	Gesamtgehalt	Auf die Grund- und Pfandbuchführung entfallender Anteil	Anteil an den Gewährgebühren	Sonstige Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchführung	Summe der Spalten 3—5	Nach Abzug des Wertanschlags der auf dem Einkommen ruhenden Lasten	Nach dem Durchschnitt der Jahre 1897—1899 jährlich	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Im ganzen Land[1]) . . .	506 947	186 398	30 845	333 819	551 062	545 360	265 251	629 915
			364 663					
In den am 1. Januar 1904 unter Reichsgrundbuchrecht stehenden 1441 Gemeinden mit staatlichen Grundbuchämtern[2])	459 152	168 165	29 377	307 442	504 984	499 535	257 980	594 799
			336 819					

[1]) Ausgenommen sind hier die Städte: Konstanz, Freiburg, Lahr, Offenburg, Baden, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Weinheim, Heidelberg, sowie das Dorf Kürnbach.

[2]) Ausgenommen sind hier die Städte Lahr und Offenburg.

Neues Recht.

Ausweislich der Amtskassenrechnung haben im Rechnungssoll die Ausgaben der Staatskasse zur Bestreitung der Bezüge der Grundbuchhülfsbeamten und des Kanzleipersonals der staatlichen Grundbuchämter betragen:

1	2		3		4
Zeitraum	Im ganzen (vom 1. Dezember bis 1. Dezember verdient)		Darunter Umschreibungsgebühren der Hülfsbeamten (im Kalenderjahr verdient)		Bemerkungen
	M.	₰	M.	₰	
Im Jahre 1902 . . .	585 101	38	226 635	35	Zu Sp. 3. Außerdem wurden den Ratschreibern für unter der Herrschaft der Zwischenverordnung geleistete Umschreibungsarbeiten im Jahre 1902 42 786 M. 80 ₰
„ „ 1903 . . .	693 762	58	246 750	13	„ „ 1903 7 259 „ 91 „
Im ersten Viertel 1904 .	146 617	81	50 078	81	im ersten Viertel des Jahres 1904 1 124 „ 50 „ auf die Staatskasse angewiesen.

Nach den von den Grundbuchnotariaten eingesandten Darstellungen sind den Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter erwachsen in den ersten drei Monaten der Jahre:

1	2	3	4		5		6	
Jahr	Am Jahresanfang standen unter Reichsgrundbuchrecht[1])		Regelmäßige Bezüge		Umschreibungsgebühren		Zusammen	
	Gemeinden	Einwohner	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1902	1394	1 222 281	73 367	65	43 912	76	117 280	41
1903	1410	1 236 236	104 483	08	61 256	70	165 739	78
1904	1441	1 256 642	119 097	69	50 078	81	169 176	50

[1]) Die 12 Grundbuchämter ohne Hülfsbeamten (10 Gemeindegrundbuchämter, sowie Lahr und Offenburg) sind nicht mitgezählt.

№ 67.

Beilage zum Protokoll der 115. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Juni 1904.

Interpellation.

Ist der Großh. Regierung bekannt, daß in Freiburg eine öffentliche Versammlung, in welcher über „die Ausweisungspolitik der badischen Regierung" gesprochen werden sollte, **verboten** wurde, und was gedenkt sie zu tun, um einer solchen Beschränkung der Versammlungsfreiheit künftighin vorzubeugen?

Karlsruhe, den 28. Juni 1904.

Eichhorn.
Lutz.
Lehmann.
Horst.
Kramer.
Süßkind.

Beilage zum Protokoll der 120. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Juli 1904.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Petitionen

1. des Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt in Mannheim, Kasernierung von Dirnen in der 19. Querstraße betr.
2. des Vorstandes des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und des Frauenvereins zur Hebung der Sittlichkeit in Heidelberg, die Bekämpfung der Prostitution betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Schmidt.*)

I.

Die beiden vorliegenden Petitionen befassen sich mit einer und derselben traurigen Nachtseite in der Entwickelung des Kulturlebens aller Zeiten und aller Völker, der Prostitution. Sie gehen insoweit auseinander, als die Petition des Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt in Mannheim nur die Beseitigung einer einzelnen lokalen Maßnahme der Mannheimer Polizeidirektion unter Berufung auf lokale Verhältnisse anstrebt, ohne auf grundsätzliche Erörterungen der viel umstrittenen Frage der Behandlung der Prostitution sich einzulassen, während die Heidelberger Petition eine grundlegende Änderung der ganzen bisherigen Art der Überwachung der Prostitution verlangt. Die beiden Petitionen haben ihre nächsten Ausgangspunkte in folgenden örtlichen polizeilichen Maßnahmen: In Heidelberg wie in Mannheim haben früher öffentliche Häuser bestanden, in Heidelberg in der Jakobstraße, in Mannheim zerstreut in der Stadt. In Heidelberg und im allgemeinen auch in Mannheim sind diese Häuser dadurch beseitigt worden, daß die Nachbareigentümer auf Grund des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen die Besitzer der Häuser Klage auf Unterlassung des Betriebs in den Häusern anstrengten und rechtskräftig gewordene obsiegende Urteile erwirkten (vergl. Rechtspraxis Jahrgang 1901 Seite 151). Nachdem nun eine Zeitlang die Gewerbsunzucht treibenden, der sittenpolizeilichen Kontrolle unterstellten Dirnen in der Stadt zerstreut gewohnt hatten, hat sich die Polizeibehörde in beiden Städten durch die infolge des letzteren Zustandes eingetretene Überhandnahme der Straßenprostitution und der damit verbundenen Übelstände veranlaßt gesehen, an der Peripherie der Städte wieder ein Zusammenwohnen von Dirnen in besonderen Häusern zu gestatten. So wurden in Heidelberg an der Speyerer Landstraße zwei Häuser, in Mannheim in der Neckarvorstadt, 19. Querstraße, eine ganze Reihe solcher Häuser zugelassen.

In der Mannheimer Neckarvorstadt entstand nun die Ansicht, daß es die Absicht der Polizeidirektion sei, die ganze Gewerbsunzucht, soweit sie der sittenpolizeilichen Kontrolle untersteht, in der 19. Querstraße der Neckarvorstadt zu kasernieren und eventuell die 18. Querstraße ebenfalls diesem Zweck dienstbar zu machen. Die 19. Querstraße ist eine neuangelegte Straße am äußersten Ende der Neckarvorstadt in der Nähe des neuen Industriehafens. Es entstand infolgedessen eine große Aufregung in der Neckarvorstadt. Der Gemeinnützige Verein derselben wendete sich zunächst an die Polizeidirektion und, als dies kein Ergebnis hatte, an das hohe Haus um Abhülfe. Der gemeinnützige Verein in Mannheim sieht in der Konzentrierung der Gewerbsunzucht in der Neckarvorstadt eine schwere sittliche und wirtschaftliche Schädigung dieses volksreichen Stadtteils, zumal in einer Zeit wirtschaftlicher Depression. Er erblickt eine Vergewaltigung der Bürgerschaft darin, daß heimlich ohne jede Bekanntmachung der Absicht der Einrichtung von Bordellen solche zugelassen worden seien, während sonst bei jeder unbedeutenden gewerblichen An-

*) Die in dem Bericht enthaltenen geschichtlichen, wie statistischen und medizinischen Darlegungen beruhen auf den Vorarbeiten des Berichterstatters und konnten von der Kommission im Einzelnen nicht geprüft werden.

lage zur Wahrnehmung der Rechte Dritter eine solche Bekanntmachung erfolgen müsse. Er bittet, daß dieser Schandfleck der menschlichen Gesellschaft wieder aus dem Stadtteil entfernt werde. Die grundsätzlichen Fragen der Reglementierung und Kasernierung der Gewerbsunzucht schneidet die Petition nicht an. Bei persönlicher Rücksprache des Vorstandes des Gemeinnützigen Vereins mit dem Vorsitzenden der Kommission hat ersterer seine Stellungnahme dahin näher erläutert, daß gegen die Kasernierung der Dirnen an sich, auch gegen Zulassung einzelner Dirnen in der Neckarvorstadt nichts eingewendet werden wolle, daß man sich aber dagegen verwahre, daß alle Dirnen in dem Stadtteil konzentriert werden. Der Stadtteil sei vorwiegend ein Arbeiterviertel mit einer großen Anzahl von Kindern, die, während die Eltern in Fabriken dem Erwerb nachgingen, unbewacht und daher viel auf der Straße seien. Die Kinder sähen nun die auffällig gekleideten „Damen" durch den Stadtteil fahren, liefen auch aus Neugierde viel in diese neue Bordellstraße. Daraus ergebe sich eine große sittliche Gefahr für die Kinder, aber auch ein schwerer wirtschaftlicher Schaden für diesen Stadtteil, da die ohne Kenntnis dieses polizeilichen Vorhabens erworbenen teuren Grundstücke bedeutend entwertet würden und insbesondere in der 19. Querstraße und deren nächsten Umgebung anständige Wohnhäuser überhaupt nicht mehr errichtet werden könnten. Dem Stadtteil könne die Duldung dieses Zustandes umsoweniger zugemutet werden, als gerade die Bevölkerung der Neckarvorstadt nach ihrer ganzen Zusammensetzung kein großes Bedürfnis nach solchen Häusern habe, die Besucher vielmehr aus den wohlhabenderen übrigen Stadtteilen kämen. Letzterer Umstand erhöhe auch das Übel für die Neckarvorstadt insofern, als durch den Durchzug der Besucher die Aufmerksamkeit in verstärktem Maße auf den Bordellbetrieb gelenkt werde. Man solle, wenn die Zulassung von Dirnen nicht zu vermeiden sei, sie auch in anderen Teilen der Stadt unterbringen, aber nicht die Neckarvorstadt dadurch herunterdrücken, daß man sie zum ausschließlichen Quartier der Prostitution mache.

Die Heidelberger Petition hebt weniger auf die Wahrnehmung solcher lokaler Interessen, wie sie die Mannheimer Petition voranstellt ab, sie nimmt die Wiederzulassung öffentlicher Häuser in Heidelberg nur zum Ausgangspunkt des allgemeinen Verlangens, die Kammer wolle der Großh. Regierung den Antrag empfehlend überweisen, sie möge dahin wirken, daß im ganzen Großherzogtum jede Art staatlicher Konzessionierung der Prostitution, insbesondere die Bordelle und die polizeiliche Duldung der Straßenprostitution, beseitigt werde.

Die Petition weist mit Nachdruck auf die Verwüstungen hin, welche die reglementierte und zumal die in Bordellen konzentrierte Gewerbsunzucht in der heranwachsenden Jugend, wie sie gerade in Heidelberg zusammenströme, ausübt; sie betrachtet die Zulassung solcher öffentlicher Häuser als eine sittliche Schmach, die in unseren Tagen nicht mehr geduldet werden könne und auch mit dem § 180 des Strafgesetzbuchs nicht vereinbar sei. Die trotzdem erfolgte Duldung solcher Häuser bewirke eine hochgefährliche Irreführung der Gewissen und vermöge des Umstandes, daß das Bestehen solcher Häuser in Wahrheit nur unsittlichen Wünschen der besitzenderen Klassen diene, die Schürung des Klassengegensatzes. Die Petition stellt sich auf den sittlichen Standpunkt, auf den auch jede Behörde treten müsse. Der Halt des Volkes beruhe, wenn man von der Religion absehe, die ihn aufs innigste pflege, auf einer festen tüchtigen moralischen Anschauung. Keine leibliche Wohlfahrtspflege, keine sanitär-hygienische Bewahrung könne einem Volke die Förderung geben, welche einen sittlichen Verlust wieder ausgleichen könne. Von diesem Standpunkt aus wendet sich die Petition nicht nur gegen die Kasernierung, sondern auch gegen jede Reglementierung der Gewerbsunzucht. Sie bestreitet, daß diese, auch allein vom hygienischen Standpunkt aus gesprochen, ein brauchbares Mittel zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sei. Die Bordelle seien vielmehr Hauptstätten der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten. Als geeignetere Mittel zur Bekämpfung der Prostitution werden bezeichnet: schärfere polizeiliche Maßregeln neben Versuchen einer wirksameren Bewahrung der Jugend, Heranziehung von Frauen zum Dienste der Sittenpolizei, Schaffung von Vorasylen zur Aufnahme bedrohter oder erstgefallener Mädchen. Gerade Anfängerinnen des schmachvollen Gewerbes würden durch verkehrte Behandlung, die zwischen ihnen und den Rettungslosen nicht zu scheiden verstehe, leicht des letzten Haltes ihres Ehrgefühls beraubt und unheilbar verdorben. Die Petition bestreitet, daß die Polizei ihre volle Pflicht und Schuldigkeit getan habe, sowie daß die Zustände zur Zeit der Schließung des alten öffentlichen Hauses in der Jakobsgasse derart gewesen seien, daß eine energische Polizei ihnen nicht allzuschwer hätte Einhalt gebieten können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Ihre Kommission hat die Großh. Regierung gehört. Der Regierungs-Kommissär hat mündlich im wesentlichen folgende Aufschlüsse gegeben: Die Großh. Regierung erblicke bei der Ergebnislosigkeit der im Laufe der Jahrhunderte in den verschiedenen Ländern zur Unterdrückung der Prostitution versuchten Maßnahmen ihre Aufgabe darin, auf dem Boden der bestehenden Gesetzgebung auf möglichst unauffälligem Wege eine Reglementierung der Prostitution eintreten zu lassen. In Erfüllung dieser Aufgabe befinde sich die Polizei auf dem Boden des § 361 Ziffer 6 R.-St.-G.-B. In dieser Gesetzesbestimmung sei der Polizei geradezu die Aufgabe gestellt, die Gewerbsunzucht zur Sicherung des öffentlichen Anstands, der Sicherheit und Gesundheit zu reglementieren. Zu diesem Zwecke seien in den größeren Städten ortspolizeiliche Vorschriften erlassen. Der Sicherung der Gesundheit diene dabei die äußerst wichtige gesundheitliche Kontrolle der Dirnen. Im Interesse des öffentlichen Anstandes werde in diesen Vorschriften die Bewegungsfreiheit der Dirnen dadurch beschränkt, daß den Dirnen nur der Besuch bestimmter Lokale, das Wohnen in bestimmten Straßen, der Ausgang nur zu festgesetzten Tageszeiten und in unauffälliger Kleidung gestattet wird. Von besonderer Schwierigkeit sei die Wohnungsfrage. Die Polizei weise die Dirnen nicht in besondere Straßen und Häuser ein, sie gestatte nur oder verbiete das Wohnen der Dirnen in bestimmten Straßen und Häusern; sie nehme dabei auf die Anforderungen der Schicklichkeit, Sittlichkeit und Sicherheit jede mögliche Rücksicht. Es sei nun für Dirnen sehr schwer Wohnung zu finden; die Nachbarschaft sehe sich leicht im Eigentum wie in ihrer ganzen Lebensführung benachteiligt und habe in Heidelberg wie in Mannheim auf dem Rechtsweg ihre Interessen mit Erfolg verfochten. Die Polizei habe von sich aus stets da eingegriffen, wo dies geboten erschien. In dieser Weise sei das Wohnen von Dirnen in Mannheim in E 6 und F 7 verboten worden. Bei Lösung der Dirnenwohnungsfrage gebe die Polizeibehörde mit Rücksicht auf die leichtere Überwachung, dem Zusammenwohnen von Dirnen in geeigneten Häusern, der sogen. Kasernierung, den Vorzug vor dem Einzelwohnen in Privathäusern. Man habe daher in Heidelberg und Mannheim geglaubt, in Fällen, wo zuverlässige Leute zur Aufnahme von Dirnen sich bereit fanden, diesen die Beherbergung von Dirnen im Zusammenwohnen gestatten zu sollen. Die Großh. Regierung glaubt, dieses gemeinschaftliche Wohnen von Dirnen dürfe nicht, wie dies in den vorliegenden Petitionen geschehe, mit dem Bordellbetrieb verwechselt werden. Sie erblickt den grundlegenden Unterschied von dem nicht zugelassenen Bordellbetrieb darin, daß bei letzterem die Tätigkeit des Inhabers über Gewährung von Kost und Wohnung hinausgehe, ein Eintrittsgeld erhoben oder gewirtschaftet wird oder sonst ein förmlicher Gewerbebetrieb des Unternehmers stattfindet. Bordelle in diesem Sinne seien in Baden nirgends gestattet, auch nicht in Mannheim und Heidelberg. Es erfolge auch keine Konzessionierung. Schon deshalb sei in dem Mannheimer Fall das von der Petition des Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt vermißte öffentliche Ausschreiben unmöglich gewesen. Die in Mannheim und Heidelberg für das Zusammenwohnen von Dirnen geduldeten Häuser lägen an der äußersten Peripherie, eine formelle Beschwerde der Nachbarschaft sei von Heidelberg bis jetzt nicht an das Ministerium des Innern gelangt. In Mannheim befinde sich noch eine größere Anzahl von Dirnenwohnungen in der Altstadt, neu zugelassen seien solche in einer Anzahl von Häusern der 19. Querstraße in der Neckarvorstadt. Die Mannheimer Polizeibehörde sei der Auffassung, daß diese Straße für Dirnenwohnungen den Vorzug habe, daß sie außerhalb des eigentlichen Wohngebietes liegt, andere Wohnungen in der Straße sich nicht befinden, die polizeiliche Überwachung daher eine leichte sei. Das Fernhalten des eigentlichen Verkehrs von der Straße solle nötigenfalls durch Abschlußeinrichtungen an den beiden Straßenenden bewirkt werden. Die Mannheimer Polizeibehörde sei der Meinung, daß der gegenwärtige Zustand zu berechtigten Ausstellungen keinen Anlaß gibt und habe daher die Beschwerde des Gemeinnützigen Vereins nicht berücksichtigt. Auf eine Vorstellung des Vereins beim Ministerium seien die Interessenten auf den Rekursweg verwiesen worden. Ein Rekurs sei aber nicht eingekommen. Auf Anfragen aus der Mitte der Kommission wurde weiter erklärt, daß das Wohnen von Dirnen in E und F aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht mehr geduldet werden konnte, die Häuser in der Friedrichsfelderstraße auf Grund gerichtlichen Urteils geschlossen werden mußten, das Zerstreutwohnen der Dirnen in der Stadt die Kontrolle sehr erschwerte und zu Übelständen auf der Straße führte. Es sei nicht beabsichtigt alle Dirnenwohnungen in die 19. Querstraße zu verlegen oder gar die 18. Querstraße derselben Bestimmung zuzuführen. Ein Wirtschaftsbetrieb irgendwelcher Art in den Häusern sei durch die scharf durchgeführte ortspolizeiliche Vorschrift streng untersagt, auch die einzelnen Dirnen dürften keine geistigen Getränke

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verabfolgen. In der Neckarvorstadt befinden sich noch andere Häuser, in denen ohne Beanstandung seitens der Nachbarschaft das Wohnen von Dirnen geduldet wird. Letztere sollten, da sie im eigentlichen Wohngebiet liegen, später beseitigt werden. Eine Zunahme der Dirnen infolge der Zulassung der Häuser in der 19. Querstraße habe nicht stattgefunden. Die Großh. Regierung ist der Ansicht, daß man angesichts der Unmöglichkeit zurzeit eine bessere Lösung der Dirnenwohnungsfrage zu finden, in Heidelberg wie in Mannheim die geduldeten Häuser einstweilen bestehen lassen müsse. Wenn sich mit der Zeit Mißstände ergäben, werde die Polizeibehörde auf Abhilfe sinnen.

III.

Ihre Kommission hat diese wichtige Frage der Behandlung der Prostitution einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wie schon zu Eingang des Berichtes angedeutet wurde, ist die Prostitution ein uralter Krebsschaden, der die Kulturentwicklung der Menschheit von den ältesten geschichtlich bekannten Zeiten an begleitet. Ebenso alt sind die Bemühungen, dieselbe zu unterdrücken oder doch zu regeln, ohne daß ein durchgreifender dauernder Erfolg zu verzeichnen wäre. Schon das alte Babylon kannte die Prostitution, die sich hier sogar an den Tempeldienst anschloß. In Griechenland durfte sie nur von Sklavinnen betrieben werden. Solon errichtete Bordelle als Staatsbetriebe in Athen, die sogenannten Diktorien, mit einer staatlichen Haus- und Gebührenordnung. Auch das kaiserliche Rom hatte neben der freiwohnenden Unzucht Bordelle, die sogenannten Lupanarien. Solche fanden sich auch in Provinzialstädten; deutliche Reste sind auch bei den Ausgrabungen in Pompeji zu Tage gefördert worden. Unter dem Einflusse des siegreichen Christentums und unter den Einwirkungen der Stürme der Völkerwanderung, welche die Bevölkerung der alten Kulturstädte dezimierten, trat die Prostitution dann eine zeitlang zurück. Sie erschien aber bald wieder, als unter den neuen Verhältnissen mit der Entfaltung von Handel und Gewerbe in den Städten wieder Reichtum und Wohlleben aufkamen. Schon Karl der Große, Barbarossa und Ludwig IX. von Frankreich versuchten die Unterdrückung der Bordelle.

Nach Deutschland wurde die Prostitution schon von den Römern und später durch den regen Handelsverkehr mit Italien und der Levante eingeschleppt. In den Städten entstanden Bordelle, vielfach unter städtischer Leitung und Verwaltung, sog. Töchterhäuser, insbesondere in Augsburg und Nürnberg. In letzterer Stadt bildeten die Freudenmädchen sogar eine ehrbare Zunft! Unter dem Einfluß des dreißigjährigen Krieges und des sittenlosen Zeitalters Ludwig des XIV. nahm die Prostitution in ganz Europa ungeheuer zu. Ihre Wirkung wurde um so bedenklicher, als durch sie in erschreckendem Umfang die Geschlechtskrankheiten, insbesondere die Syphilis, immer weitere Verbreitung erfuhren. Kaiserin Maria Theresia unternahm einen der letzten Versuche, nicht nur die Prostitution, sondern jeden außerehelichen Verkehr in Wien durch scharfe Maßregeln auszurotten. Der Erfolg war aber nur der, daß die Prostitution unter anderen Formen im Geheimen betrieben wurde und die Zahl der geschlechtlichen Erkrankungen derart zunahm, daß die Kaiserin zur Gründung eigener Krankenhäuser schreiten mußte. Auch in Italien führten die insbesondere von den Päpsten ausgehenden Unterdrückungsmaßregeln nur dazu, die Prostitution in verborgene Schlupfwinkel zu treiben. Ja, die Prostitution drang in die Familien ein. Noch heute ist die Prostituierte in Italien vielfach das Zentrum der Familie, die von ihrem Verdienste lebt, sie aufs beste schützt und pflegt.

Mit dem Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Versuche, die Prostitution überhaupt zu unterdrücken, im wesentlichen aufgegeben. Der Gesichtspunkt der Bekämpfung der gesundheitlichen Gefahren trat mehr und mehr in den Vordergrund, daneben wurde versucht, die üblen Einflüsse der Prostitution auf den öffentlichen Anstand, die öffentliche Sittlichkeit und Sicherheit tunlichst einzudämmen. Es kam das System der Reglementierung zur Herrschaft, die Bordelle wurden meistenorts konzessioniert. Schon im Jahr 1852 forderte der Kongreß für öffentliche Hygiene in Brüssel in seinen Leitsätzen das Verbot jeder nicht kontrollierten Prostitution, Verantwortlichkeit der Bordellinhaber, strenge Strafen gegen Kuppelei. Auf dem internationalen medizinischen Kongreß des Jahres 1867 in Paris wurden einerseits Bordelle, andererseits Anstalten zur Ermöglichung des Rücktritts reumütiger Mädchen verlangt. Im Auslande ist die Gewerbsunzucht heute überall mehr oder weniger streng reglementiert, Bordelle sind meistens zugelassen. In Italien wurde im Jahre 1888 zwar die 1860 eingeführte strenge Reglementierung wieder aufgehoben und durch eine mildere ersetzt, es sind aber auch hier in gesundheitlicher Hinsicht strenge Anordnungen getroffen.

Die Gewerbsunzucht ist im Ausland, insbesondere in Frankreich, an sich nicht mit Strafe belegt, nur die Übertretung der Vorschriften der Reglements. In Deutschland hat man an dem Gedanken des grundsätzlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verbotes bei aller Ohnmacht zur Durchführung festgehalten, das Hauptgewicht aber doch mehr und mehr auf die Reglementierung gelegt. Es entstand so das gemischte System, wie es in dem § 361 Ziffer 6 des Reichsstrafgesetzbuchs, Novelle vom 26. Februar 1876, seinen Ausdruck gefunden hat. § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs bestimmt: „Mit Haft wird bestraft eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherheit der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt." Es ist hienach zwar der Betrieb der Gewerbsunzucht an sich, d. h. dann strafbar, wenn die weibliche Person, ohne einer sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellt zu sein, die Unzucht gleichwohl gewerbsmäßig ausübt, es tritt aber Straflosigkeit ein, wenn die Dirne einer polizeilichen Kontrolle unterstellt ist, insolange sie die bezüglichen Vorschriften beachtet. Diese Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs ist also die reichsrechtliche Grundlage der Reglementierung der Gewerbsunzucht. Es liegt andererseits aber nicht im Belieben einer Dirne, sich irgendwo unter Polizeiaufsicht zu stellen und dann Duldung zu beanspruchen. Es ist erforderlich, daß die Polizeibehörde solche Vorschriften für einzelne Orte erläßt. Auf Orte außerhalb des Bezirks der betreffenden Polizeibehörde erstreckt sich die Wirkung nicht. Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts Bd. XI Seite 286.

Von dieser reichsgesetzlich gewährten Befugnis hat die Großh. Regierung nach der von ihr gegebenen Auskunft in den größeren Städten durch Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften Gebrauch gemacht. Neben der schon oben dargestellten Beschränkung der Bewegungsfreiheit wird den Dirnen vor Allem auferlegt, sich periodischen häufigen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Die Polizeibehörde sucht dabei auch die schwierige Wohnungsfrage zu lösen, indem sie den kontrollierten Dirnen nur das Wohnen in bestimmten Straßen oder Häusern gestattet.

Für diese Frage ist nun der § 180 des Reichsstrafgesetzbuchs über die Kuppelei von einschneidender Bedeutung. Dieser Paragraph bestimmt: „Wer gewerbsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von 150 bis zu 6000 M., auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden." Durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts (vergl. Rechtsprechung Bd. X S. 703, I 660, II 362, Entsch. d. R. G. Bd. I S. 88) ist nun festgelegt, daß als Kuppelei im Sinne dieser Gesetzesbestimmung auch die Überlassung von Wohnung an eine Person zu verstehen ist, welche, wie dem Mieter bekannt ist, darin entweder selbst die Gewerbsunzucht ausüben, oder die Räume zu diesem Zweck an eine Prostituierte abgeben will. Auch die Inhaber polizeilich geduldeter Bordelle sind davon nicht ausgenommen. Die Polizeibehörde stellt sich auch selbst auf den Standpunkt dieser Gesetzesauslegung überall da, wo Vermieter den Vorschriften, die sie erläßt, zuwiderhandeln, indem sie ein Einschreiten der Staatsanwaltschaft wegen Kuppelei herbeiführt. Im übrigen wird die Vermietung von Wohnungen an Dirnen von der Polizei geduldet. Eine Konzessionierung von Bordellen etwa nach dem Vorbild von Wirtschaften oder sonstiger Gewerbebetriebe ist ausgeschlossen, insofern daher die Rüge der Mannheimer Petition über Unterlassung der öffentlichen Bekanntmachung vor Duldung der Häuser in der 19. Querstraße ungerechtfertigt.

Die Wohnungsfrage wird im Reiche verschieden gelöst. Es wird teilweise freies Wohnen in der Stadt gestattet und der Dirne überlassen, sich Wohnung zu verschaffen, oder es wird der Dirne nur das Einzelwohnen in bestimmten Straßen oder Häusern gestattet, oder es wird geduldet, daß einzelne Unternehmer Häuser ausschließlich für die Beherbergung und Verköstigung von zusammenwohnenden Dirnen verwenden. Die beiden letzteren Arten werden von der badischen Polizeibehörde bevorzugt. Man nennt das letztgenannte Verfahren heutzutage Kasernierung. In der Sache deckt es sich aber in der Regel im wesentlichen mit dem früheren Bordellbetrieb. Die Ausführungen der Großh. Regierung gehen zwar darauf hinaus, einen Gewerbebetrieb des Inhabers einer solchen Dirnenkaserne zu beabreden und zu sagen, daß lediglich an eine Mehrheit von Dirnen vermietet, aber der Unzuchtsbetrieb den Dirnen überlassen wird. Die Eigentümer solcher Häuser haben aber das Bestreben, nicht nur zu vermieten, sondern auch das Publikum anzuziehen und ihrer Kundschaft stets „frische Ware" zu liefern. Wie in verschiedenen, einzelnen Mitgliedern Ihrer Kommission bekannt gewordenen, Rechtsfällen festgestellt worden ist, weist schon die ganze Einrichtung der Häuser mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Empfangssalons u. s. w. darauf hin, daß ein konzentrierter Gewerbetrieb stattfindet. Der Bericht der ersten Kammer weist auch auf die Tatsache hin, daß die Besitzer der Häuser in der Speyerer Landstraße in Heidelberg durch Zeitungsanzeigen und öffentliche Austeilung von Visitenkarten das Publikum anzuziehen bestrebt sind. Die von den Dirnen bezahlten Miet- und Verpflegungsbeträge sind sehr hoch, in Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe im ganzen 12 M. pro Tag. Der ganze Verdienst der Dirnen muß an die Bordellbesitzer abgeliefert werden. Die Dirne erhält eine Abrechnung, bei der oft noch Schulden für sie, insbesondere für aufgedrungene Kleider übrig bleiben. (Vergl. den Bericht der ersten Kammer). Es berechnet daher der Kommissionsbericht der ersten Kammer eine Verzinsung des Anlagekapitals mit 16 %. Aus einem Ihrer Kommission vorliegenden Urteil der Zivilkammer I des Landgerichts Karlsruhe vom 3. November 1903, das in einem Rechtsstreit über den Verkauf eines solchen Hauses in der kleinen Spitalstraße in Karlsruhe erlassen worden ist, ergibt sich, daß das vom Stadtrat auf 26 000 M. geschätzte Anwesen um die außergewöhnlich hohe Summe von 130 000 M. verkauft worden ist. Das Urteil stellt daher auch fest, daß nicht nur das Haus, sondern auch das Bordellgeschäft als solches mitverkauft worden ist. Der Kommissionsbericht der ersten Kammer stellt auch fest, daß in den Heidelberger Häusern trotz Verbotes gewirtschaftet wird. Daß dies auch in Karlsruhe, wo ebenfalls solche Häuser bestehen, geschieht, ist in einer Schwurgerichtsverhandlung vom Juli 1903 gegen einen betrüglichen Bankrotteur festgestellt worden. Es hat in diesem Fall der Angeklagte in der kleinen Spitalstraße an manchen Tagen 60—80 M. wesentlich auch für geistige Getränke verbraucht.

Eine genaue Statistik über den Umfang der gewerbsmäßigen Unzucht im deutschen Reiche existiert nicht. Es besteht unter allen Kennern dieser Frage aber darüber kein Zweifel, daß die polizeiliche Kontrolle nur einen kleinen Bruchteil der dieses Gewerbe betreibenden Frauenspersonen umfaßt. Die Schätzungen für Berlin schwanken z. B. zwischen 30—50000, während nur circa 5000 kontrolliert und einige weitere Tausend als verdächtig beobachtet werden.

Jede Bekämpfung des Übels wird sich vorab mit den Ursachen der Prostitution befassen müssen und mit den Verhältnissen, welche dieselbe zu steigern geeignet sind.

Nach der dem Berichterstatter vorgelegenen Literatur, insbesondere den Aufsätzen in der Real-Encyklopädie der gesamten Heilkunde und dem Handwörterbuch für Staatswissenschaften, deren Aufsätze über die Prostitutionsfrage vielfach in dem Bericht verwertet sind, geht die herrschende Meinung der Kenner dieser Frage dahin, daß die tiefste Ursache der Prostitution, nicht wie vielfach behauptet, im Elend, sondern einesteils im ungezügelten Geschlechtstrieb weiter Kreise der Männerwelt, anderenteils in der Neigung zahlreicher Weibspersonen, ohne Arbeit der Putzsucht und Genußsucht zu leben, beruht. Das Übel wächst naturgemäß überall da, wo eine große Zahl von ledigen jungen Männern und von sich selbst überlassenen Frauenspersonen in unsicheren Lebensverhältnissen sich zusammenfinden, wie dies in unseren Großstädten der Fall ist. Als ungünstig wirkend wird dabei hervorgehoben, daß nach unseren sozialen Verhältnissen viele Männer erst sehr spät die Möglichkeit zur Begründung eines Hausstandes erlangen und wenn sie erst an die Wege der Prostitution mit der durch diese gebotenen Abwechslung gewohnt sind, auch später darin verharren. Erheblicher Einfluß wird auch der Tatsache beigelegt, daß heutzutage eine große Anzahl lediger unselbständiger Personen, die früher bei dem Geschäftsinhaber Wohnung und Kost bezogen und eine auch moralischen Halt bietende und das Elternhaus wenigstens einigermaßen ersetzende Stellung in der Familie hatten, jetzt lediglich in einem reinen Lohnverhältnis stehen und Kost und Wohnung außerhalb suchen müssen. Dadurch ist das Schlafgängerunwesen an vielen Orten zu umso verderblicherem Umfang gelangt, als die Wohnungsverhältnisse in den Großstädten gerade für die ärmeren Schichten der Bevölkerung sehr viel zu wünschen übrig lassen, insbesondere die Wohnungspreise viele Familien zur Aufnahme von Schlafgängern und Schlafgängerinnen nötigen, die selbst für die eigene Familie kaum den zur Bewahrung der sittlichen Rücksichten auf die heranwachsende Jugend erforderlichen Raum besitzen. Aus der Mitte der Kommission ist auch auf die immer ungünstiger sich gestaltende Lage der durch ihren Beruf an sich schon sittlich gefährdeten Kellnerinnen hingewiesen worden. Diese wohnen jetzt vielfach nicht mehr beim Wirt, sondern für sich, sie müssen dann in später Nacht ihre oft entfernt gelegene Wohnung aufsuchen. Sie sind meist ohne Gehalt angestellt, auf Trinkgelder ausschließlich angewiesen und daher veranlaßt, die Gäste mit allen Mitteln anzuziehen. In ähnlicher Lage sind hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse die zahlreichen Verkäuferinnen. Auch die Dienstmädchen haben den früheren engen Familienanschluß vielfach verloren und sind sich selbst überlassen. Es ist auffällig,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welch hohen Prozentsatz gerade die Dienstmädchen in der von dem Bearbeiter des Kapitels der Prostitution der oben genannten Real-Encyklopädie der gesamten Heilkunde von Professor Eulenburg mitgeteilten, in seiner Praxis gefertigten, kleinen Statistik an Prostituierten aufweisen — nicht weniger als 78 von 152. Dabei haben sich fast alle diese Dienstmädchen vorher in ausreichenden, zum Teil sogar sehr guten Lohnverhältnissen befunden. Daß wirtschaftliche Not die eigentliche Quelle der Prostitution sei, wird von den besten Kennern der Frage verneint; es kann auch hier auf die oben genannten Aufsätze verwiesen werden. Es wird immerhin aber auch diese Ursache insbesondere in Zeiten von wirtschaftlichen Krisen vielfach als mitwirkend anzuerkennen sein. Gerade für solche gefährdete Frauenspersonen ist nun das Gewerbe der Kuppelei, insbesondere der Bordellwirte, welche stets frische Opfer suchen besonders gefährlich. Es wird unten die Einwirkung der Bordelle in dieser Hinsicht noch näher zu erörtern sein. Zu beachten ist endlich der von den neueren Bearbeitern der Prostitutionsfrage, insbesondere von S. Aschaffenburg, „Das Verbrechen und seine Bekämpfung" S 76 ff. hervorgehobene nahe Zusammenhang zwischen Prostitution und Verbrechen. Nach der von Aschaffenburg mitgeteilten Ströhmbergschen Statistik befanden sich unter 462 Dirnen 175 Diebinnen. Die Höhlen der Prostitution sind aber auch bevorzugte Schlupfwinkel des professionellen Verbrechertums, das die Früchte des Verbrechens mit Vorliebe hier verprasst und dafür Schutz findet. Ein schwerer Schaden ist das im Anschluß an die Prostitution in den letzten Jahrzehnten, insbesondere in den Städten mit freiwohnenden Dirnen, wie z. B. Berlin, aufgekommene Zuhältertum, das die Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch vom 25. Juni 1900 in § 181 a mit empfindlichen Strafandrohungen zu bekämpfen sucht.

Eine allgemein hervorgehobene Tatsache ist trotz des Mangels einer allgemeinen Statistik die große Ausdehnung der Geschlechtskrankheiten, insbesondere der Syphilis, die nach ärztlichen Urteilen neben der Tuberkulose zum schlimmsten Würgengel der Menschheit geworden ist. Es sind daher weite Kreise, insbesondere unter den Ärzten, geneigt die ganze Behandlung der Frage vorwiegend unter diesen Gesichtspunkt zu stellen. Eine genaue Statistik existiert nicht, da die meisten Fälle geheim bleiben. Der Kommissionsbericht der ersten Kammer gibt über die Erkrankung von aufgegriffenen und kontrollierten Dirnen folgende Statistik:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	Zahl	Zahl der Untersuchungen	Anzahl der nachgewiesenen Erkrankungsfälle			Zahl der erkrankten Personen nach Abzug der wiederholten Erkrankungen			Erkrankungsfälle auf die Anzahl der Dirnen in Prozenten ausgedrückt			Erkrankungsfälle nach der Zahl der Untersuchungen in Prozenten berechnet			Gesamtzahl der an Geschlechtskrankheit überhaupt Erkrankten
			Tripper	Schanker	Syphilis	Tripper	Schanker	Syphilis	Tripper	Schanker	Syphilis	Tripper	Schanker	Syphilis	
I. Aufgegriffen vom 1. I. bis 30. XI. 03	68	92	37	—	7	30	—	7	54,4	—	10,3	40,2	—	7,6	50%
II. Unter Kontrolle gestandene, aber nicht kasernierte Dirnen vom 1. I. bis 7. VII. 03	20	402	12	—	2	7	—	2	33,3	—	10	3	—	0,5	40%
III. Unter Kontrolle stehende, kasernierte Dirnen vom 8. VII. bis 30. XI. 03	28	287	4	—	1	3	—	1	10,7	—	3,6	1,4	—	0,35	14,3%

Einen Beitrag hiezu bietet auch der Jahresbericht des städtischen Krankenhauses in Karlsruhe pro 1901. Danach sind behandelt worden:

232 Fälle von Tripper,
34 Fälle von weichem Schanker,
84 Fälle konstit. Syphilis.

Im Jahr 1902 wurden im städt. Krankenhaus 125 weibliche Geschlechtskranke mit einem Aufwand von 7945 *M.* verpflegt.

In das städtische Budget von 1903 Seite 100 waren 9000 *M.* für Heilung und Verpflegung von Dirnen eingestellt. Ähnliche Ziffern hat der Voranschlag für 1904. Da nun jede Dirne eine Verseuchungsgefahr für zahllose Männer bis zu ihrer bei den unkontrollierten oft spät er-

folgenden Aufgreifung bildet, kann aus diesen Ziffern auf eine hohe Anzahl von Ansteckungen geschlossen werden. Im städtischen Krankenhaus in Berlin werden jährlich 600 Dirnen an konstitutioneller Syphilis behandelt. Bei dem dargestellten großen Umfang des Übels, seinen schädlichen Wirkungen auf Gesundheit, Sittlichkeit und öffentliche Sicherheit liegt es nun klar zu Tage, daß die Bekämpfung und tunlichste Einschränkung der Prostitution eine der wichtigsten Aufgaben ist, welche der menschlichen Gesellschaft obliegen. Es haben nun die geringen Erfolge, welche die oben dargestellte Behandlung hinsichtlich der Beseitigung des Übels in seinen tieferen Ursachen durch die bisherige Reglementierung erzielt hat, in Verbindung mit zum Teil sehr abstrakten Erwägungen zu einer Bewegung geführt, welche die Reglementierung überhaupt zu beseitigen wünscht. Ausgegangen ist diese Bewegung von der Confédération brittanique continentale et générale, sie ist auch in Deutschland aufgegriffen worden, insbesondere von verschiedenen Trägerinnen der Frauenbewegung. Man geht davon aus, daß die Anforderungen an die Sittlichkeit für beide Geschlechter dieselben sein müßten, daß dem Staate kein Recht zustehe, das Verfügungsrecht des Weibes über seinen Körper zu beschränken, daß die erzwungene körperliche Untersuchung des Weibes eine Entwürdigung sei, welche die Betroffene erst recht zum Verbleiben in dem Lasterleben verdamme. Im einzelnen geht diese sog. abolitionistische Bewegung in den Zielen weit auseinander. Während die einen den Grundsatz der persönlichen Freiheit auf die Spitze treiben, das Recht des sich Auslebens der Persönlichkeit betonen und daher völlige Freigabe des Geschlechtsverkehrs Erwachsener fordern, bekämpfen die andern die Reglementierung der Unzucht aus dem Grunde, weil sie in derselben eine stillschweigende Anerkennung der Prostitution seitens der Polizeibehörde und in der ärztlichen Kontrole einen Anreiz zur Unsittlichkeit der dadurch in falsche Sicherheit eingewiegten Männerwelt erblicken. Diese Richtung verlangt daher schlechthin, wie anerkannt werden muß aus den edelsten Motiven, die Unterdrückung der Prostitution, vorab jeder Erleichterung der Aufsuchung der Gelegenheit durch Bordelle. Auf diesem Boden steht die Heidelberger Petition. Den gesundheitlichen Gefahren der Prostitution wollen die Gegner der Reglementierung insbesondere Blaschke durch Erleichterung einer diskreten, womöglich unentgeltlichen ärztlichen Behandlung in Krankenhäusern begegnen. Es wird dabei darauf hingewiesen, daß die Reglementierung auch bei häufiger ärztlicher Untersuchung

vor Ansteckung doch nicht schütze, da die dabei gesund Befundenen schon von dem nächsten Besucher angesteckt und zum Seuchenherd bis zur nächsten Untersuchung werden können, daß die Reglementierung aber auch stets nur einen geringen Prozentsatz der Lohndirnen treffe, daß aber gerade die nicht kontrollierten geheimen Dirnen, sowie die zahlreichen die Prostitution nur als Nebenberuf betreibenden weiblichen Personen, wie Kellnerinnen, Blumenmädchen, Näherinnen, Tänzerinnen, Tingeltangelkünstlerinnen die hauptsächlichsten Verbreiterinnen der Geschlechtskrankheiten seien. Auf letztere Tatsache wurde auch in Ihrer Kommission von mehreren Mitgliedern hingewiesen.

Ihre Kommission kann nun nicht verkennen, daß das wie dargestellt in allen Ländern herrschende System der Reglementierung der Gewerbsunzucht zur Bekämpfung des Übels in seinen tieferen Ursachen verhältnismäßig wenig zu leisten vermag. Es nimmt die Reglementierung gerade da, wo die Prostitution in den Verhältnissen den günstigsten Nährboden findet, dieselbe als eine gegebene Tatsache hin, und sucht nur die Gefahren für den öffentlichen Anstand, die Sicherheit und Gesundheit einigermaßen einzuschränken. Es kann kaum beabredet werden, daß diese Duldung leicht den bedenklichen Anschein einer behördlichen Anerkennung gewinnen kann. Es liegt in dem bei uns in Deutschland herrschenden gemischten System, wonach die Gewerbsunzucht im Prinzip strafbar, aber da, wo sittenpolizeiliche Vorschriften erlassen sind, für die Kontrolldirnen straflos ist, auch bei der Gleichheit des Gewerbes aller Dirnen ein gewisser innerer Widerspruch. Es kann auch nicht verkannt werden, daß die Reglementierung der Kontrolldirne einen Stempel für das ganze Leben aufdrückt, der auch der Anfängerin den Rücktritt zu einem ehrlichen Berufe erschwert. Es stellt die Reglementierung auch an die Menschenkenntnis, das kriminalpolitische Verständnis und den Takt der oberen wie der unteren Beamten der Sittenpolizei hohe Anforderungen, wenn nicht geradezu Zwangsrekruten für die Prostitution geschaffen werden sollen. Die wiederholten in den letzten Jahren in Norddeutschland vorgekommenen Mißgriffe unterer Polizeiorgane beweisen, daß auch die Handhabung der Reglementierung, wenn man sie auch als unentbehrlich erachten will, manchen Orts zu wünschen übrig läßt. Es wird sich auch nicht bestreiten lassen, daß die Reglementierung immer nur einen Bruchteil der Prostituierten ergreifen wird und auch in gesundheitlicher Hinsicht nur einen sehr unvollkommenen Schutz gewähren kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Andererseits muß aber auch anerkannt werden, daß die Aufgabe der Bekämpfung der Prostitution nicht von der Polizei allein gelöst werden kann. Die Bekämpfung der Prostitution wie des Verbrechens muß hauptsächlich auf dem Gebiete der Prophylaxe, der vorbeugenden Fürsorge, liegen. Es ist gewiß nur im höchsten Maße zu begrüßen, wenn nicht nur einzelne Personen, sondern auch ganze Vereine es sich zur Aufgabe setzen, die Zustände zu bekämpfen und zu beseitigen, die als Ursache der gewerbsmäßigen Unzucht anzusehen sind. Es ist selbstverständlich auch eine der höchsten und wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Gewalten in Staat und Kirche, durch Hebung der sittlichen Auffassung des Volkes, durch Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und der geordneten Erwerbsmöglichkeit, namentlich der jüngeren Glieder des weiblichen Bevölkerungsteiles, sowie durch günstigere Gestaltung der sozialen Verhältnisse desjenigen Teils der Bevölkerung, welcher den Gefahren der Prostitution am meisten ausgesetzt ist, entgegenzuwirken. Es kann aber, soweit alle diese Bestrebungen zu einer gänzlichen Unterdrückung der Gewerbsunzucht nicht ausreichen, nach Meinung der Kommission nicht darauf verzichtet werden, auch diejenigen Maßnahmen im Wege der Gesetzgebung und der Polizei zu handhaben, die nach der tatsächlichen Lage der Dinge im Interesse der öffentlichen Sitte, des Anstands, der allgemeinen Hygiene und der Reinheit des Familienlebens notwendig sind. Ihre Kommission vermag sich daher bei aller Anerkennung des hohen sittlichen Ernstes von der die Heidelberger Petition getragen ist, und den edlen Bestrebungen die sie verfolgt, aus praktischen Erwägungen nicht auf den abolitionistischen Standpunkt der Heidelberger Petition zu stellen. Die Erfahrungen aller Länder und Zeiten beweisen, daß es bis jetzt noch nirgends gelungen ist, die Prostitution im Wege der Gesetzgebung oder polizeilicher Maßnahmen gänzlich zu unterdrücken, und daß da, wo diese Unterdrückungsversuche gemacht worden sind, sich in der Regel andere Mißstände ergeben haben, die zumeist noch schlimmer waren, als die reglementierte Unzucht selbst.

Die Prostituierten werden auch heute im Falle der Unterdrückung ihr Gewerbe heimlich weiter betreiben. Die Unzugänglichkeit der dem Laster einmal ganz verfallenen Dirnen für Besserungsversuche ist leider eine für die Regel durch die Erfahrung festgestellte Tatsache. Der gefährliche Bund mit dem Verbrechertum würde sich dabei nur umso inniger gestalten. Das Unterbleiben jeder gesundheitlichen Kontrolle würde den Leichtsinnigen auf die Dauer nicht abschrecken, den Vorsichtigen auf den Weg der Verführung frischer Opfer leiten. Die Prostitution würde nicht beseitigt, sondern auch in noch intakte Kreise hineingeschleppt werden. Die Geschlechtskrankheiten würden in ungeheurem Maße weiter verbreitet werden. Die Gewährung unentgeltlicher Behandlung würde schwere finanzielle Lasten für die Allgemeinheit mit sich bringen, es ist aber sehr zu bezweifeln, ob selbst im Falle des Angebots davon auch nur in einem solchen Umfang, insbesondere von den Dirnen, welche die eigentlichen Ansteckungsherde bilden, Gebrauch gemacht würde, besonders wenn man die Dirnen, wie Blaschke will, zu den Kosten heranziehen wollte. Eine Heranziehung der Dirnen zu den Kosten auf dem Wege der Krankenversicherung erfolgt heute zum Beispiel in Karlsruhe. Sie ist aber nur möglich bei der Reglementierung, welche auch im Krankheitsfall die zwangsweise Einweisung in das Krankenhaus zur Folge hat. Dem gegenüber bietet die Reglementierung wenigstens die Möglichkeit, die schlimmsten Gefahren der Prostitution einigermaßen einzuschränken. Sie kann durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Dirnen wenigstens einigermaßen die Öffentlichkeit vor Belästigung der Jugend, vor Schädigung durch den Anblick des Treibens bewahren und ein Eindringen der Prostitution in die Familien erschweren. Sie gewährt durch die gesundheitliche Kontrolle die Möglichkeit, eine immerhin nicht unerhebliche Zahl erkrankter weiblicher Personen festzustellen und ärztlicher Behandlung zuzuführen, dadurch aber zahlreiche gefährliche Seuchenherde unschädlich zu machen. Es darf hier nochmals auf die oben angeführten Zahlen hinsichtlich der festgestellten Dirnenerkrankungen in Heidelberg und Karlsruhe verwiesen werden.

Ihre Kommission ist daher der Ansicht, daß es auch gegenwärtig nicht möglich ist, von einer polizeilichen Kontrolle der Gewerbsunzucht abzusehen. Ihre Kommission ist der Meinung, daß die Maßnahmen der Großh. Regierung in der angegebenen Richtung hinsichtlich der Reglementierung im allgemeinen auf dem richtigen Wege sich befinden. Sie kann nur wünschen, daß die Großh. Regierung der Frage der Bekämpfung und der möglichsten Unschädlichmachung der Gewerbsunzucht fortgesetzt die größte Aufmerksamkeit zuwende und allenthalben die Maßnahmen vorkehre, welche diesem Zweck am meisten zu dienen geeignet sind. In diesem Sinne glaubt Ihre Kommission Ihnen daher die Überweisung der Heidelberger Petition hinsichtlich der Reglementierungsfrage zur Kenntnisnahme vorschlagen zu sollen.

Stellt man sich nun auf den Standpunkt der Reglementierung, so ergibt sich als eine der schwierigsten Auf-

gaben derselben die Regelung der Wohnungsfrage. Wird den Dirnen, wie dies vielfach in Norddeutschland geschieht, einfach überlassen sich eine Wohnung zu suchen und beschränkt sich die Polizei darauf, bei eintretenden Übelständen einzugreifen, so hat dies für die Polizeibehörde zwar den Vorteil, daß sie den Schein der Konzessionierung von Vermietern und Hausbesitzern vermeidet, es wird aber der Zweck der Reglementierung nach den Gesichtspunkten der Wahrung des öffentlichen Anstandes und der tunlichen Verhütung der sittlichen Schädigung der Umgebung am schwersten erfüllt werden können. Die Dirnen zerstreuen sich dann in der ganzen Stadt, wohnen in Häusern, in denen ihr Treiben von den übrigen Bewohnern, insbesondere den Kindern, beobachtet wird, sie treiben sich auf der Straße herum und suchen hier ihre Kunden auf. Eine Überwachung der Bestimmungen über Beschränkungen der Bewegungsfreiheit ist sehr erschwert. Die berechtigten Beschwerden der andern Hausbewohner und der Nachbarschaft führen zu häufigen Exmissionen. Es kommt dabei in Betracht, daß nicht nur den Bordellinhaber, sondern jeden Vermieter von Wohnungen an Dirnen die oben dargestellten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Kuppelei treffen, so daß die volle repressive Wirksamkeit des § 180 R.-St.-G.-B. vorausgesetzt, eine Dirne überhaupt keine Wohnung finden könnte. Da nun aber die Polizei mit den gegebenen Verhältnissen rechnen muß, so wird man es, so sehr man den Widerspruch zwischen der absoluten Strafandrohung des Gesetzes und der Handhabung bedauern mag, nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit Ihrer Kommission auch hinnehmen müssen, wenn die Polizeibehörde dahin wirkt, daß die Dirnen nur in solchen Straßen und Häusern wohnen, in denen eine Belästigung der Allgemeinheit tunlichst vermieden und eine scharfe Überwachung möglich wird. Eine Abänderung des Strafgesetzbuchs etwa dahin, daß die unter polizeilicher Duldung Vermietenden straflos bleiben, würde zu der Wirkung eines Zurückgehens auf das mit Recht aufgegebene System der Konzessionierung der Gewerbsunzucht führen und ein Einschreiten wegen Kuppelei gegen solche Vermieter wenigstens bis zur Zurückziehung der Erlaubnis auch in den Fällen gröblichster Ausschreitung und Ausbeutung unmöglich machen. Die Duldung der Wohnungsvermietung an Dirnen kann nun in doppelter Richtung erfolgen, entweder so, daß nur eine einzelne Dirne in einem Hause wohnen darf oder auf dem Wege der Kasernierung, indem ein ganzes Haus nur zur Beherbergung einer Mehrzahl von Dirnen dient. Es ist schon oben dargestellt, daß diese Kasernierung in der Tat im wesentlichen mit dem alten Bordellbetrieb sich deckt und eigentlich nur den verrufenen Namen vermeidet. Diese Kasernierung hat nun für die Durchführung der Reglementierung zweifellose Vorteile. Die Überwachung der in den Bordellen befindlichen Dirnen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht, ist wesentlich erleichtert, die Inhaber solcher Häuser sind wegen der ständigen Gefahr der Unterdrückung ihres Betriebs an der Beobachtung der sittenpolizeilichen Vorschriften, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht, interessiert. Das Zuhältertum wird etwas eingeschränkt; aus der Mitte der Kommission ist diese Wirkung für Mannheim zwar bestritten worden. Es ist aber zu beachten, daß stets „wilde" Dirnen übrig bleiben, die vorzugsweise der Zuhälter sich bedienen. Die direkte Einwirkung auf die Nachbarschaft beschränkt sich auf wenige Zentren, ein Herumtreiben der kasernierten Dirnen auf den Straßen zur Aufsuchung der Gelegenheit zur Unzucht findet nicht oder doch nur in minderem Maße statt. Es wurde auch noch aus der Mitte Ihrer Kommission von einem Mitglied betont, man müsse die öffentlichen Häuser dulden, um die Privathäuser rein zu halten. Die Polizeibehörden wie auch weite Kreise der Öffentlichkeit, insbesondere auch viele Ärzte, erblicken daher in der Kasernierung das geringere Übel. Gegen die Kasernierung werden aber auf der anderen Seite gerade in neuerer Zeit in der einschlägigen Literatur beachtenswerte große Bedenken erhoben. Es tritt bei diesem System der Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Strafgesetzes und der tatsächlichen Verwaltungspraxis am deutlichsten in Erscheinung, umsomehr als für die große Masse des Publikums der feine Unterschied zwischen Konzessionierung und Duldung dem Verständnis sich entzieht. Die Bordelle fallen auch durch die äußere Einrichtung des Hauses schon auf, ziehen Neugierige, insbesondere Kinder, zur Beobachtung des Verkehrs in den Häusern an. Das stellt auch der Kommissionsbericht der ersten Kammer auf Grund eines vom Berichterstatter mit dem Polizeidirektor vorgenommenen Augenscheins speziell für Mannheim fest. Die Wertschätzung von medizinischer Seite ist in neuerer Zeit erheblich vermindert. Es wird in dem mehrfach genannten Aufsatz der medizinischen Real-Encyklopädie ausdrücklich erklärt, daß die gesundheitlichen Vorzüge der Bordelle weit überschätzt werden. Die oben angeführten Zahlen des Kommissionsberichts der ersten Kammer zeigen zwar für die kasernierten Dirnen erheblich niedrigere, aber immerhin noch bedeutende Prozentsätze

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Erkrankungsfälle von Dirnen. Offen bleibt aber die Frage, wieviel Ansteckungen von diesen Seuchenherden bei dem intensiveren Betrieb der Bordelle ausgegangen sind. Es wird auch vielfach betont, daß die Bordelle auch gerade dadurch schädlich wirken, daß vielfach die falsche Ansicht in den beteiligten Männerkreisen besteht, daß sie einen annähernd vollkommenen gesundheitlichen Schutz bieten. Auch der Umstand wird gegen das Bordellsystem geltend gemacht, daß es immer unmöglich sein wird alle Dirnen in Bordellen unterzubringen. Es schieben die auf Anziehung von möglichst großer Kundschaft bedachten Bordellinhaber die ausgebeuteten Mädchen ab, die dann erst recht der Straßenprostitution anheimfallen. Daher suchen die Bordellinhaber immer neue Opfer für ihr Gewerbe in den oben angeführten sittlich gefährdeten Mädchenkreisen zu gewinnen. Es wird darauf hingewiesen, daß ein förmlicher Mädchenhandel zwischen den Bordellen des In- und Auslandes besteht, wobei die Mädchen von einem Haus in das andere überwiesen werden und zwar mit ihren Schulden, die sie insbesondere für Kleidung zu machen gezwungen werden. Der Bordellinhaber hat die Verfügung über die Garderobe und hält die Mädchen dadurch stets in Abhängigkeit Die Freiheit des Rücktritts von dem Gewerbe und die Einwirkung auf Besserung von Anfängerinnen des Gewerbes ist sehr beschränkt, die körperliche wie finanzielle Ausbeutung richtet die Bordelldirnen körperlich rasch zu Grunde und erstickt den letzten Rest besserer Gefühle. Die Vorteile, welche die Bordellinhaber herauswirtschaften sind ein ständiger Anreiz für zahlreiche unlautere Personen, diesem Gewerbe sich zuzuwenden und so der Prostitution ein immer weiteres Feld zu erobern.

Bei dieser Sachlage hat Ihre Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit die Frage der Kasernierung nicht für soweit geklärt erachten können, daß sie im Sinne der Heidelberger Petition schon heute die Beseitigung der Kasernierung, wie sie in Baden besteht, schlechthin empfehlen möchte.

Immerhin wird die Großh. Regierung den dargestellten Bedenken wenigstens insoweit Rechnung tragen müssen, daß sie bei Zulassung der Kasernierung unter Würdigung aller Verhältnisse mit der tunlichsten durch die lokalen Verhältnisse gebotenen Vorsicht verfährt und gegen alle Ausschreitungen der Besitzer solcher Häuser, insbesondere gegen die öffentliche Ankündigung, mit aller Strenge vorgeht. Ihre Kommission kommt hiernach auch hierin zum Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme.

Wo man nun im einzelnen Falle die Kasernierung als das geringere Übel zulassen will, erfordert die Frage, in welchen Stadtteilen dies geschehen soll, die genaueste Prüfung. Es müssen alle Gegenden vermieden werden, in denen ein starker Durchgangsverkehr stattfindet, volkreiche Stadtteile mit einer zahlreichen unbewachten Jugend. Es darf auch die Entwicklung der Bautätigkeit dadurch nicht unterbunden, die Umgebung nicht wirtschaftlich geschädigt werden. Als völlig unzulässig erachtet es Ihre Kommission, die ganze kasernierte Unzucht in einem Stadtteil zusammenzudrängen und dadurch diesem den Stempel eines Bordellquartiers aufzudrücken. Prüft man nun die vorliegenden Petitionen nach diesen Gesichtspunkten, so liegen die Häuser in Heidelberg zwar so abseits, daß sie eine erhebliche Störung der Nachbarschaft nicht bedingen. Dagegen scheint der Betrieb nach den Darlegungen des Berichtes der hohen Ersten Kammer allerdings ein derartiger zu sein, besonders hinsichtlich der Ausbeutung der Mädchen und der raffinierten Anlockung von Besuchern durch öffentliche Ankündigungen, daß auch hier eine ernste Prüfung der Frage nötig fällt, ob der Betrieb dieser Bordelle noch weiter geduldet werden kann. Es empfiehlt Ihnen Ihre Kommission daher die Heidelberger Petition auch in diesem Punkte zur Kenntnisnahme zu überweisen. Was nun die Mannheimer Petition anlangt, so erachtet die Kommission die darin vorgetragene Beschwerde insofern für begründet, als die Petition sich dagegen wendet, daß eine vollständige oder auch nur überwiegende Konzentration gewerbsmäßiger Unzucht in der Neckarvorstadt stattfindet. Die Bevölkerung dieses Stadtteils wohnt sehr dicht beisammen. Die Häuser sind mit Kindern und heranwachsenden jugendlichen Personen stark bevölkert. Die Aufsicht über die Kinder kann, da die vielfach unbemittelten Einwohner zum großen Teil dem täglichen Erwerb außer dem Hause nachgehen müssen nur in beschränktem Maße stattfinden. Die aus der Niederlassung der gewerbsmäßigen Unzucht erwachsenden sittlichen Gefahren sind daher gerade in diesem Stadtteil besonders groß. Es kann auch nicht verkannt werden, daß durch eine vollständige oder auch nur besonders weitgehende Zusammendrängung der Prostitution in der Neckarvorstadt diesem Quartier ein besonderer, die wirtschaftlichen Interessen der Grundeigentümer schädigender, das Ansehen und die Wertschätzung dieses Stadtteils beeinträchtigender Stempel aufgedrückt wird. Es kann aber den Bewohnern eines einzelnen Stadtteils nicht zugemutet werden, die Unannehmlichkeiten, die sich in der hier fraglichen Richtung in einer großen Stadt wie Mannheim ergeben, allein

auf sich zu nehmen. Die Kommission hält das Begehren der Petition für gerechtfertigt, daß die Polizeibehörde davon Abstand nehme, die Wohnungen der Prostituierten in Mannheim ausschließlich, oder auch nur in überwiegender Weise in der Neckarvorstadt zusammenzudrängen.

Die hohe erste Kammer, auf deren Kommissionsbericht schon wiederholt Bezug genommen worden ist, hat dem Antrag der Kommission entsprechend beide Petitionen nach geheimer Beratung aus ähnlichen Erwägungen zur Kenntnisnahme überwiesen.

Ihre Kommission gelangt aus den dargestellten Gründen zusammenfassend zu dem

Antrag,

es wolle

1. die zweite Kammer in dem oben dargestellten Sinne die Petition des Gemeinnützigen Vereins der Neckarvorstadt in Mannheim empfehlend,
2. die Petition des Heidelberger Sittlichkeitsvereins und des Frauenbundes zur Hebung der Sittlichkeit zur Kenntnisnahme

der Großh. Regierung überweisen.

Beilage zum Protokoll der 121. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Juli 1904.

Bericht

der

Schul-Kommission

über

die Petition des Verbandes Badischer Gewerbeschulmänner, die Ausbildung der Gewerbelehrer betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Schneider-Pforzheim.**

Seitens des Verbandes Badischer Gewerbeschulmänner ist dem hohen Hause eine Bittschrift zugegangen, begleitet von einem, vom 18. September 1903 datierten, an den Großh. Gewerbeschulrat gerichteten Gesuch um Abänderung der Bestimmungen über die Ausbildung der Gewerbelehrer.

Die Bittsteller weisen auf die Wirkungen des neuen Handwerkergesetzes und die dadurch bedingte Erhöhung der an die Gewerbeschulen gestellten Anforderungen hin und betonen, daß die ausschließliche Vorbildung der Gewerbelehrer an der Großh. Baugewerkeschule nicht mehr als eine für die neuen Aufgaben genügende betrachtet werden könne. Sie verlangen daher eine bessere Fach- und höhere Allgemeinbildung und begründen ihre Bitte in folgenden 6 Punkten, welche in der an Großh Gewerbeschulrat gerichteten Vorlage ausführlich erläutert werden:

1. Die Großh. Baugewerkeschule vermittelt den Gewerbeschulkandidaten nur diejenigen Kenntnisse, welche für den untergeordneten Hoch- und Maschinenbautechniker als Bauaufseher und Werkmeister erforderlich sind.

2. Diese Kenntnisse können für den Lehrer an den heutigen Gewerbeschulen in keiner Hinsicht als ausreichend erachtet werden; denn der Unterricht kann nur dann den gewünschten Erfolg haben, wenn der Lehrer selbst über dem von ihm zu behandelnden Stoffe steht. Zur Erreichung dieses Zieles erscheint aber die an der Großh. Baugewerkeschule den Gewerbeschulkandidaten gebotene Ausbildung schon im Hinblick auf die an dieser Schule vorgeführten Lehrgegenstände und deren Endziel durchaus unzulänglich.

3. Die für die Kandidaten des Gewerbeschulfaches so notwendige Einführung in die späteren Lehraufgaben und die vielgestaltige weitere berufliche Inanspruchnahme wird zurzeit in dem Studiengang in keiner Weise berücksichtigt.

4. Das von den Gewerbeschulkandidaten an der Baugewerkeschule erworbene Bildungsresultat steht zu dem Aufwand von 7 Semestern in gar keinem Verhältnis. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen in der Art der gemeinschaftlichen Ausbildung der Gewerbelehrer mit den größtenteils dem Gesellenstande des Maurer-, Steinhauer- und Zimmergewerbes angehörenden übrigen Schülern der Baugewerkeschule Ein solches Verfahren muß als ein für die Gewerbeschulkandidaten, welche entweder schon die Prüfung als Volksschullehrer bestanden oder eine anderweitige bessere Schulbildung genossen haben, gänzlich ungeeignetes bezeichnet werden; es führt zu vielen von dem ganzen Gewerbelehrerstand schwer empfundenen Mißständen und nimmt den Studierenden fast jede Möglichkeit, sich auf die für den späteren Dienst so notwendige geistige Höhe, Frische und Regsamkeit hinaufzuarbeiten.

5. Um den heutigen Ansprüchen an den Gewerbeschulen in vollem Umfang gerecht werden zu können, hält der Verband Badischer Gewerbeschulmänner folgenden Bildungsgang für erforderlich:

a) Für die Zulassung zum Studium als Gewerbelehrer sollte ausnahmslos die Absolvierung eines badischen Lehrerseminars oder diejenige von mindestens 7 Klassen einer Real-Mittelschule vorgeschrieben werden.

b) Besuch der Gr. Baugewerkeschule für zwei Jahreskurse in getrennten, für die Gewerbeschulkandidaten allein errichteten Abteilungen unter Zugrundelegung eines eigens für sie aufgestellten Lehrganges, der von zwei oder drei speziell für die Gewerbelehrerabteilung ernannten Fachlehrern zu behandeln wäre.

c) Je nach der Berufswahl Studium an der Technischen Hochschule bezw. Kunstgewerbeschule vier Semester hindurch zur Erweiterung der notwendigen technischen, künstlerischen und allgemein wissenschaftlichen Fachbildung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

6. Die Durchführung dieses Unterrichtsprogramms würde in finanzieller Hinsicht zu Bedenken keinen Anlaß geben, da sie, wie die Beilage (auf S. 7) im einzelnen nachweist, an die Staatskasse keine neuen oder doch nur unerhebliche Mehrforderungen stellen würde.

Schließlich bitten die Petenten, nach Erwägung ihrer Vorstellungen die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen und die allenfalls notwendig werdenden Mehrforderungen zur Durchführung ihrer Wünsche zu bewilligen.

I.

Aus der in genannter Petition ausführlich gegebenen Begründung möge folgendes besonders hervorgehoben werden:

„Die Gewerbelehrer sehen das Ziel ihrer Ausbildung in der Aneignung einer derartigen Kenntnis der Technik und Wirtschaft der Gewerbe, daß sie auf Grund derselben in jeder Gewerbeschule mit Erfolg zu verwenden sind und sich in die Spezialverhältnisse jeder beliebigen Berufsgruppe ohne Schwierigkeit hineinzuarbeiten vermögen. Hierzu ist aber nicht nur ein sehr gediegenes Fachwissen für den gewerblichen Schuldienst an sich, sondern auch eine möglichst gute Allgemeinbildung erforderlich.

Beides wird bei der derzeitigen Ausbildung nur in unvollkommener und einseitiger Weise erreicht. So ist z. B. der Lehrstoff für Hochbau- und Maschinenbautechniker dem der Gewerbelehrerabteilung nahezu gleich, denn die für die Gewerbelehrer eingeschaltete erweiterte Physik, darstellende Geometrie und Formenlehre, sowie das gewerbliche Zeichnen und Entwerfen stellen nur eine sehr unwesentliche Bereicherung des Lehrstoffs für die Gewerbelehrer dar. Diese erreichen daher keine höhere Fachbildung als Bauaufseher, Bauführer und untergeordnete Maschinentechniker, welche für den Beruf eines Gewerbelehrers keineswegs ausreicht. Wenn z. B. in Freiburg in etwa 50 Fächern unterrichtet werden soll, während der Gewerbelehrer für höchstens 15 derselben eine entsprechende Vorbildung erhalten hat, so kommt er in die peinliche Lage, in einzelnen ihm ganz fremden Fächern lehren zu sollen, in die er sich um so schwerer hineinzuarbeiten vermag, als er nur eine einseitige, zeichnerisch-technische Ausbildung erhalten hat.

Als großer Übelstand wird es von den Gewerbelehrern empfunden, daß ihnen bei dem 7 Semester dauernden Studium an der Baugewerkeschule keinerlei Einführung in das eigentliche schultechnische Gebiet zu teil wird.

Es ist ja allerdings nicht möglich, bei den vielseitigen Fächern, auf die sich der Gewerbelehrer vorbereiten muß, alle oder auch nur die Mehrzahl derselben eingehend zu berücksichtigen. Umsomehr ist es zu bedauern, daß die ganze Ausbildung auf die eng zusammenhängenden Bedürfnisse des Maurer-, Steinhauer-, Zimmermanns-, Bauspengler-, Bauschlosser- und Bauschreinergewerbes beschränkt wird, wie dies etwa für ein Baubureau mittleren Umfanges erforderlich erscheint. Dadurch gewinnen die jungen Gewerbelehrer die Auffassung, daß sie ihre Schüler nur zum späteren Übertritt in die Baugewerkeschule vorzubereiten hätten, obwohl kaum der 30. Teil diese letztere besuchen wird. Die Gewerbeschule soll aber als eine selbständige Lehranstalt mit eigenen Lehrzielen, in mancher Hinsicht selbst als Fachschule für die Handwerker betrachtet werden und den Lehrlingen und Gehilfen aller Gewerbe eine gründliche, bis zu gewissem Grade abgeschlossene Bildung darbieten. Dieses schöne und hohe Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn der Gewerbelehrer dem Schüler an Ausbildung und Wissen bedeutend überlegen und zu einem selbständigen technischen Lehrer ausgebildet ist, der auch auf ihm bisher unbekannten gewerblichen Gebieten seinen Weg zu finden vermag. Er muß auf der geistigen Höhe stehen, den Zusammenhang des Handwerks mit dem allgemeinen Wirtschaftsleben, mit der Kultur und dem gesamten öffentlichen Arbeitsgebiet klar zu erkennen.

Diese geistige Höhe ist aber durch ausschließliche Ausbildung an einer Baugewerkeschule, die doch hauptsächlich auf den geringen Bildungsgrad junger Handwerker zugeschnitten ist, keineswegs zu erreichen. Durch die jede wissenschaftliche Begründung und Vertiefung vermeidende Lehrform und den hemmenden Fortgang empfindet der vom Lehrerseminar herüberkommende strebsame Gewerbeschulkandidat eine schwere Enttäuschung und baldige Abstumpfung, die für seine spätere Berufstätigkeit von den nachteiligsten Folgen sein kann.

Der Unterricht an der Baugewerkeschule, besonders nach der konstruktiven Seite hin, hat ja wegen seiner Detailbehandlung große Vorzüge für Gewerbelehrer und soll ihnen auch fernerhin zu teil werden, aber es dürften hierzu 4 Semester in ge-

sonderten Unterrichtskursen genügen. Die hierdurch gewonnene Zeit könnte für Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens und der Allgemeinbildung verwendet werden.

Die Vorbildung der Gewerbelehrer für ihre Berufsaufgaben erstreckt sich zunächst auf die reine Lehrtätigkeit an sich, in zweiter Linie auf die wichtigen, in den Handwerkerorganisationen zu gebenden Anregungen.

Die Lehrtätigkeit umfaßt einerseits den eigentlichen Fachunterricht, welcher den Schülern das Rüstzeug für ihren besonderen Beruf durch Behandlung ihres Arbeitsgebietes im Zeichenunterricht — bei den künstlerischen Berufen die Fertigkeit im Zeichnen, Modellieren und Malen — vermitteln soll, andrerseits die für alle oder einen großen Teil der Schüler notwendigen Wissensgebiete von mehr allgemeinem und wissenschaftlichem Charakter, die entweder die Grundlage bilden für den Fachunterricht (Rechnen, Geometrie, Physik, Chemie, Materialienkunde und dgl.), oder die für eine ausreichende wirtschaftliche Orientierung (Volkswirtschaftslehre, Versicherungs- und Verkehrswesen, Rechts- und Verwaltungskunde) und für einen rationellen Betrieb im kaufmännischen Sinne (Korrespondenz, Buchführung, Kostenberechnen, Wechsellehre) unentbehrlich sind. In Bezug auf den ersteren Punkt (Fachunterricht) muß der Gewerbelehrer auf einem Gebiet Fachmann sein, sei es auf dem des Hochbaues, der Maschinentechnik oder des Kunstgewerbes. Nur als solcher vermag er die Lehrlinge des Baugewerbes so in ihren Beruf einzuführen, daß sie mit Verstand und Überlegung arbeiten.

Zur erfolgreichen Erledigung des zweiten Teils der Lehraufgaben muß der Gewerbelehrer in den Hauptgebieten (Physik, Chemie, Volkswirtschaftslehre) gründlich bewandert sein, um den Stoff zu beherrschen und in geeigneter Form im Unterricht zu verwerten.

Zur Erreichung einer solchen Ausbildung genügt nun das Studium an einer Baugewerkeschule nicht, sondern es ist der Besuch der Technischen Hochschule unbedingt notwendig, sowohl wegen des größeren Umfanges der behandelten Lehrgebiete, als auch wegen der von der akademischen Lehrform ausgehenden eminenten Anregung.

Die bisherige Vorbildung des Gewerbeschulkandidaten dürfte für das Hochschulstudium ebensogut ausreichen, als die gleich- oder gar minderwertige der Pharmazeuten, Geometer, Chemiker und anderer Techniker.

Daß die frühere Ausbildung der Gewerbelehrer an der Technischen Hochschule sich nicht bewährt habe, während durch die jetzige Organisation gute Erfolge erzielt worden seien, ist nicht zutreffend, indem die Ursachen für die relativ günstigeren Leistungen der Gewerbeschulen weniger in der andersartigen Ausbildung der Gewerbelehrer zu suchen sind, als vielmehr in der Festlegung bestimmter Lehrziele, der der eingehenden Aufstellung des Lehrstoffs, Schaffung geeigneter Lehrmittel, die früher gar nicht vorhanden waren, Erhöhung und günstigere Legung der Schulzeit, den regelmäßigen Visitationen durch einen eigens hierfür bestellten Beamten und überhaupt in der energischen und konsequenten Handhabung des ganzen Apparates. Gerade von den früher an der Technischen Hochschule ausgebildeten Gewerbelehrern wurden mehrere zu hohen leitenden Stellungen berufen, während keiner der anders ausgebildeten ähnliche Erfolge aufzuweisen hat.

Heute braucht der Gewerbestand nicht nur für seine Schule voll ausgebildete Lehrer, sondern er braucht auch für Förderung und Vertretung seiner Interessen einsichtige und weitblickende Berater. Die Technische Hochschule konnte vor 22 Jahren den Gewerbelehrern noch nicht so viel bieten, als sie dies heute vermag, wo der Unterrichtsbetrieb in einer früher nicht gekannten Gründlichkeit erfolgt. Für die grundlegenden Fächer des Hoch- und Maschinenbaues und für die eigentliche schultechnische Ausbildung sollte wie bisher die Baugewerkschule benützt werden, während für die rein wissenschaftlichen Gebiete, sowie für die höhere Fachbildung das Studium an der technischen Hochschule einzutreten haben würde".

Auf Grund vorstehender Darlegungen werden hierauf für den künftigen Studiengang der Gewerbelehrer folgende Vorschläge gemacht:

1. Zulassung zum Studium nur nach Absolvierung eines badischen Lehrerseminars oder erfolgreichem Besuch von 7 Klassen einer Mittelschule.

2. Besuch der Baugewerkeschule während 4 Semestern.

3. Ablegung einer Zwischenprüfung am Schlusse des 4. Semesters als Bedingung für die Zulassung zur Hauptprüfung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Nach erfolgreicher Ablegung dieser Zwischenprüfung soll es dem Kandidaten freistehen, sich dem Studium an der Technischen Hochschule oder dem an der Kunstgewerbeschule zuzuwenden, ebenfalls 4 Semester.

5. Nach den großen Ferien sollte alsdann alljährlich die Hauptprüfung abgehalten werden. Dabei erscheint es von besonderer Wichtigkeit, daß der Kandidat genügenden Einblick in die gewerbliche Praxis durch Exkursionen und praktische Tätigkeit in geeigneten Werkstätten erhält.

Bei Ablegung der Hauptprüfung müßte der Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit in Werkstatt oder Bureau erbracht werden.

Finanziell würden dem Staat keine größeren Opfer erwachsen, da für 3 neu zu errichtende Fachlehrerstellen an der Baugewerkeschule andererseits 4 Lehrkräfte durch Verkürzung der Studienzeit erspart werden könnten.

Das sind im wesentlichsten die Ideen, welche in der Denkschrift des Verbandes badischer Gewerbeschulmänner zur Begründung ihres Gesuches ausgeführt werden.

II.

Auf eine Anfrage an die Großh. Regierung ging Ihrer Kommission unterm 27. April d. Js. folgende Auskunft zu:

„Die Vorbereitung der Gewerbelehrer ist dermalen durch die mit Ermächtigung des Unterrichtsministeriums erlassene Verordnung des Großh. Oberschulrats vom 4. September 1882, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend — abgedruckt in Nr. XI des Schulverordnungsblattes von 1882 — geregelt.

Nach § 5 dieser Verordnung werden zur Prüfung zugelassen außer den recipierten Volksschulkandidaten auch solche Kandidaten, welche ein Lehrerseminar nicht absolviert haben, wenn sie den Nachweis besserer Schulbildung, mindestens auf der Höhe des absolvierten 6. Jahreskurses einer Mittelschule, zu liefern im stande sind. Zur Erreichung der fachlichen Ausbildung haben beide Kategorien von Anwärtern die Baugewerkeschule während 6 Semestern zu besuchen. Im Falle ausgesprochener besonderer Befähigung im Zeichnen kann im dritten Studienjahr statt der Baugewerkeschule auch die Großh. Kunstgewerbeschule besucht werden. Die Prüfung ist in den in § 7 der obigen Verordnung aufgeführten Gegenständen abzulegen. Es wird als wünschenswert bezeichnet (§ 10 der Verordnung), daß der Kandidat nach bestandener Prüfung ein halbes oder ein ganzes Jahr den praktisch-technischen Dienst auf einem Baubureau, in einer Maschinenwerkstätte usw. kennen lernt. Diesem Wunsche ist jedoch tatsächlich nicht nachgekommen worden, weil einerseits die Kandidaten nach Beendigung ihrer Vorbildung möglichst rasch in Stellung mit Bezahlung kommen wollen, und anderseits die Schulverwaltung im Hinblick auf den gesteigerten Bedarf an Lehrkräften genötigt ist, die Kandidaten nach Ablegung der Prüfung alsbald im öffentlichen Dienst zu verwenden. Im Nachstehenden geben wir eine Darstellung der Prüfungsergebnisse der letzten Jahre, aus welcher der Zugang zum Gewerbelehrerberuf, nach den beiden Kategorien — Schulkandidaten und Absolventen von Realschulen — getrennt, ersichtlich ist.

im Jahre	Der Prüfung haben sich unterzogen	Bestanden sind	Unter den Bestandenen hatten Vorbildung	
			als Volksschullehrer	in Mittelschulen
1898	9	9	5	4
1899	5	5	3	2
1900	5	5	4	1
1900	3	3	—	3
1901	16	13	9	4
1902	12	10	7	3
	50	45	28	17

Darnach hat die Mehrzahl der Kandidaten ihre Vorbildung vor dem Besuch der Baugewerkeschule, der faktisch jetzt auf 7 Semester ausgedehnt ist, an den Lehrerseminaren erhalten. Der neue Lehrplan dieser Anstalten vermittelt zweifelsohne eine bessere Vorbildung für den in Frage stehenden Beruf, zumal da die Kandidaten, die aus dem Lehrerseminar hervorgehen, hier eine pädagogische und methodische Schulung erhalten, die jenen, welche ihre Vorbereitung an einer Realmittelschule suchen, abgeht. Auch die Absolvierung einer siebten Klasse einer Realschule wird diesen Mangel nicht ersetzen.

Was den Wunsch der Gewerbelehrer nach Änderung der Fachstudien in der Weise betrifft, daß ein Teil der Studienzeit an der Baugewerkeschule, ein anderer auf der Technischen Hochschule bezw. Kunstgewerbeschule zugebracht werden sollte, so nimmt die Unterrichtsverwaltung in dieser Frage nach wie vor die Stellung ein, die der Vorsitzende des Großh. Gewerbeschulrats bei der letzten Kammertagung in der Zweiten Kammer näher dargelegt hat. Wir erlauben uns hierwegen zur Ver-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

meidung von Wiederholungen auf Seite 5 des eben erschienenen Berichts der Petitionskommission der Ersten Kammer über die vorliegende Petition — erstattet von dem Herrn Prälat Oehler — Bezug zu nehmen. Von den vorgetragenen Wünschen der Petenten ist jener, welcher eine getrennte Unterrichtserteilung an die künftigen Gewerbeschüler an der Baugewerkeschule von den übrigen Schülern (Hoch- und Maschinenbaufachschülern) dieser Anstalt fordert, als berechtigt anzuerkennen. Auch ist ein eingehenderer Unterricht in Volkswirtschaftslehre und den sozialpolitischen Fächern erforderlich, da die im bisherigen Lehrplan vorgesehene „Wirtschaftslehre" den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Für all dies läßt sich jedoch an der Baugewerkeschule Vorkehr treffen. Eine Verteilung der Studienzeit auf die Baugewerkeschule und die Technische Hochschule sowie die Einführung eines Zwischenexamens halten wir nicht für empfehlenswert.

Hinsichtlich des Nachweises praktischer Tätigkeit in Werkstatt und Bureau bemerken wir, daß zur Ausbildung in Fabriken und Werkstätten, zum Besuch von Meisterkursen und für die sonstige technische Ausbildung der Kandidaten bisher schon manches geschehen ist und für diesen Zweck in den letzten 12 Jahren die Summe von 24795 Mark aus Staatsmitteln den betreffenden Gewerbelehrern zugewendet wurde."

Die in vorstehendem Schreiben angezogene Stelle im Bericht der Petitionskommission der I. Kammer (Beilage Nr. 131 zum Protokoll vom 30. April d. Js. Seite 5) gibt die Aussprache des Herrn Geh. Oberregierungsrats Braun bezüglich der Ausbildung der Gewerbelehrer auf der Technischen Hochschule wie folgt wieder:

„Ich kann in dieser Hinsicht nur wiederholen, was ich zu wiederholten Malen gesagt habe. Wir haben dieses System der freien Ausbildung früher gehabt, sind aber von demselben wieder abgekommen, weil es uns ein sehr ungleiches Lehrerpersonal lieferte. In der für den Beruf der Gewerbelehrer speziell nötigen Detailunterweisung wird auch an der Technischen Hochschule naturgemäß nicht das geleistet werden können, wie in der Baugewerkeschule in einem besonders hierfür eingerichteten Unterricht. Wir haben mit Überweisung der Gewerbeschulaspiranten an die Baugewerkeschule recht gute Erfahrungen gemacht, und es wäre ein Rückschritt, wenn wir von derselben wieder abgehen würden. Vor kurzem haben Kommissäre des preußischen Handelsministeriums den Unterrichtsplan der Gewerbelehrerabteilung an der Baugewerkeschule studiert und haben auf Grund dieses Studiums die Absicht geäußert, in Preußen eine ähnliche Einrichtung zu treffen."

III.

Der Bericht der I. Kammer findet, daß manche der Ausführungen und infolge davon manche Wünsche der Bittsteller sehr der Beachtung wert erscheinen. Hierher gehöre z. B. das Verlangen der Absolvierung des Lehrerseminars oder einer 7 klassigen Realmittelschule als unerläßliche Vorbedingung für Zulassung zum Studium der Gewerbelehrer. Ferner sei der Wunsch, der Unterricht an der Baugewerkeschule möge den Gewerbeschulaspiranten künftig in vier Halbjahren nicht mehr gemeinschaftlich mit den übrigen Schülern, sondern in gesonderten Unterrichtskursen erteilt werden, nur zu unterstützen. Auch wird die Einführung eines Zwischenexamens nach Vollendung eines zweijährigen Besuches der Baugewerkeschule für durchaus erwägenswert gehalten. Sodann wird der Vorschlag, die Aspiranten von Anfang ihrer Studienzeit an in die gewerbliche Praxis einzuführen und bei der Hauptprüfung den Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit in Werkstatt und Bureau zu verlangen, als ein sehr glücklicher bezeichnet.

Dagegen habe sich die Kommission der I. Kammer nicht zwingend zu überzeugen vermocht, daß zur Erreichung einer den heutigen Anforderungen genügenden Ausbildung der Gewerbelehrer der Besuch der Technischen Hochschule oder der Kunstgewerbeschule unumgänglich notwendig sei. Auch erscheine der Kommission die Überwindung der finanziellen Schwierigkeiten nicht so leicht, sodaß sie den Wünschen der Bittsteller nicht voll zu entsprechen vermöge, sondern nur den Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme an Großh. Regierung stellen könne.

IV.

Ihre Kommission hat nun die Ausführungen der Petenten sowohl als jene der Regierung und des Berichts der I. Kammer eingehend in Beratung gezogen und gelangte dabei zu folgender Auffassung der Sachlage:

Durch Verordnung Großherzogl. Oberschulrats vom 4. September 1882 wurde die Ausbildung der Gewerbelehrer der Baugewerkeschule überwiesen, aus nachstehenden Gründen:

Das Lehrermaterial war bis dahin, als die Gewerbelehrer noch an der Hochschule studierten, ein nur ungleichmäßig vorgebildetes. Die einen hatten nur die Abteilung für allgemein bildende Fächer besucht, und

ihr Wissen und Können in den technischen Fächern war auf ein Minimum beschränkt. Wieder andere hatten die Bauschule durchgemacht und zwar mit gutem Erfolge. Wenn sie aber dann in den Schuldienst eintraten, ohne vorher Lehrer gewesen zu sein, wußten sie nicht, was ihre Aufgabe war; außerdem fehlte es auch an fachmännischer Aufsicht. Das eine Mal inspizierte ein Mitglied des Oberschulcats die Gewerbeschulen, das andere Mal ein Professor vom Polytechnikum u. s. f.

Unter solchen Verhältnissen ist es begreiflich, daß die Leistungen mancher Schulen viel zu wünschen übrig ließen, und man sich entschloß, um ein gleichmäßig vorgebildetes Lehrermaterial zu bekommen, die Ausbildung der Gewerbelehrer der damals neuerrichteten Baugewerkeschule zu übertragen.

Es lag wohl auch noch ein anderer Grund dazu vor. Die Schülerzahl an der Baugewerkeschule war in den ersten 10 Jahren eine verhältnismäßig sehr geringe. Durch Überweisung der Gewerbelehrer-Aspiranten an die Baugewerkeschule war für dieselbe zum voraus eine gewisse Schülerzahl gesichert. Die Dauer des Studiums betrug anfangs 5 Semester. Im Laufe der Zeit wurden jedoch noch 2 Semester hinzugefügt. Außerdem wurde von solchen, die ein Lehrerseminar nicht absolviert hatten, noch mindestens ½jährige praktische Tätigkeit bei einem Bau, oder in einer Schreiner-, Schlosser- oder mechanischen Werkstätte verlangt. Bei Volksschulkandidaten begnügte man sich mit vorausgegangener mehrwöchentlicher praktischer Tätigkeit. Sämtliche Kandidaten hatten und haben auch heute noch jeweils ihre 10wöchentlichen Sommerferien den praktischen Arbeiten zu widmen.

Es haben sich nun aber die Anforderungen, welche insbesondere seit Inkrafttreten des neuen Handwerkergesetzes an die Gewerbeschulen gestellt werden, in einer Weise gesteigert, daß die derzeitige Ausbildung der Gewerbelehrer an der Baugewerkeschule nicht mehr als eine für die heutigen Verhältnisse genügende betrachtet werden kann.

Wie aus den Stundenplänen der Gewerbelehrer-Abteilung an der Baugewerkeschule zu ersehen ist, erhalten die Gewerbelehrer im allgemeinen nur diejenige Fachbildung, welche für den untergeordneten Hoch- und Maschinenbautechniker als Bauaufseher, Bauführer und Werkmeister erforderlich ist.

Nach dem Programm der Baugewerkeschule bestehen an dieser Anstalt 5 verschiedene Abteilungen: eine hochbautechnische, eine tiefbautechnische, eine maschinenbautechnische, eine elektrotechnische und eine Gewerbelehrer-Abteilung.

Während nun die vier ersteren Abteilungen unter sich getrennten Unterricht erhalten, sind die Gewerbelehrerkandidaten unter diese Abteilungen verteilt und erhalten größtenteils mit diesen gemeinsamen Unterricht, anstatt von ihnen getrennten.

Nach Ermittelungen aus den Stundenplänen betragen die in den ersten vier Semestern gemeinsamen Unterrichtsstunden zwischen 41 und 91%, durchschnittlich 63 %.

Daraus ergeben sich aber verschiedene Mißstände, die für die Ausbildung der Gewerbelehrer von Nachteil sind.

Zunächst ist z. B. der bisherige Lehrer gezwungen, im Unterricht sich neben den bisherigen Maurer- oder Zimmermannslehrling zu setzen, der vielleicht vor kurzem noch sein Schüler war, und mit diesem zusammen einem Unterricht anzuwohnen, der für den Lehrling zugeschnitten ist, den aber der frühere Lehrer schon Jahre lang vorher und dort vielleicht besser genossen, darin seine Prüfung bestanden und event. gar schon selbst erteilt hat. Dieser Modus ist vom pädagogischen Standpunkt zu beanstanden und erzeugt Unzufriedenheit bei den Kandidaten.

Auch fehlen hier die für den späteren Beruf dringend notwendigen Fächer vielfach gänzlich, wie in der Petition ausgeführt wurde.

Andrerseits sind die Kandidaten durch unnötig viele Reinzeichnungen und durch Führen von Vortragsheften in einer Weise belastet, daß zu einem wirklich ernsten Studium und zum Eindringen in neue Gebiete keine Zeit bleibt.

Durch die Einrichtung der Fachabteilungen an den größeren Gewerbeschulen ist schon mancher Gewerbelehrer in die Lage versetzt worden, einen Unterricht erteilen zu müssen, für den er gar nicht oder doch nur unvollkommen ausgebildet war.

Die Folgen der erwähnten Mißstände machen sich in neuerer Zeit empfindlich bemerkbar, einmal in dem steten Mangel an Gewerbelehrern, den der Herr Regierungsvertreter im letzten Landtag selbst zugegeben hat, dann aber auch darin, daß der Zugang von Volksschullehrern zum Gewerbelehrerberufe fast ganz aufgehört hat.

Das ist eine bedenkliche Erscheinung und von ungünstigem Einfluß auf die Qualität des Lehrermaterials. Während früher die Volksschulkandidaten, welche sich dem Gewerbelehrerberufe zuwandten, zumeist zu den befähigtsten und strebsamsten Lehrern gehörten, kommen jetzt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

vielfach junge Leute von Mittelschulen, die dort nicht mehr weiterkommen und denen es gerade noch zur Erlangung des Einjährigenscheines reichte.

Bei dem vorhandenen Lehrermangel ist eine Auswahl schwierig, und so kommen mitunter nun Leute in einen Beruf, zu dem ihnen gerade die notwendigsten Eigenschaften fehlen.

Diese bedauerliche Tatsache wird für die Weiterentwickelung unseres Gewerbeschulwesens von schwerwiegender Bedeutung sein, besonders im Hinblick auf die gewaltigen Anstrengungen, welche die größeren Städte Norddeutschlands auf dem Gebiete des gewerblichen Schulwesens machen. Dort werden neben befähigten Handwerkern und Technikern namentlich Volksschullehrer mit entsprechender Weiterbildung bevorzugt, während solche bei uns nicht mehr zu bekommen sind.

Die Ursache hierfür liegt neben den erwähnten Mißständen hauptsächlich in der Ungunst der Gehalts-, Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Gewerbelehrer.

Es wird nur möglich sein, den Lehrermangel zu beseitigen und wieder Volksschullehrer der Gewerbeschule zuzuführen, wenn die Gewerbelehrer im Gehaltstarif da eingereiht werden, wo sie mit Rücksicht auf die großen Aufwendungen, welche die Ausbildung als Gewerbelehrer dem einzelnen auferlegt, hingehören. Eine diesbezügliche Eingabe der Gewerbelehrer an den letzten Landtag wurde an die Regierung empfehlend überwiesen.

Die Großh. Regierung hat damals auf Anfrage der Kommission erklärt, daß die Ausführungen der Gewerbelehrer zur Begründung ihrer Petition um finanzielle Besserstellung durchweg richtig und ihre Verhältnisse sogar noch etwas ungünstiger seien, als sie angaben. Mit Recht werde insbesondere hervorgehoben, daß bezüglich der Vor- und Weiterbildung an die Gewerbeschulkandidaten außerordentlich hohe Anforderungen gestellt würden, jedenfalls erheblich höhere, als an die ihnen im Gehaltstarif gleichgestellten Real- und Zeichenlehrer, und es sei anzuerkennen, daß schon allein von diesem Gesichtspunkte aus eine Aufbesserung der Gehaltsbezüge gerechtfertigt erscheine.

Die Möglichkeit einer Beseitigung des herrschenden Lehrermangels wird neben einer günstigeren Gestaltung der Gehaltsverhältnisse hauptsächlich auch davon abhängen, daß die Ausbildungsverhältnisse eine zeitgemäße Verbesserung erfahren. So ist vor allem dringend notwendig, daß diejenigen, welche ein Lehrerseminar nicht absolviert haben, den erfolgreichen Besuch von mindestens 7 Klassen einer Realmittelschule nachweisen können, damit dieselben beim Eintritt in die Gewerbelehrer-Abteilung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern einigermaßen gleichmäßig mit den Absolventen eines Lehrerseminars vorgebildet sind, sodaß in diesen Fächern ohne unnötige Wiederholungen weitergearbeitet und in zwei Jahren das Pensum der Oberrealschule bewältigt werden kann. Der Unterrichtsstoff, der heute den Gewerbelehrerkandidaten an der Baugewerkeschule in 7 Semestern vermittelt wird, dürfte bei Vermeidung der überflüssigen Repetitionen und Beschränkung der vielen Reinzeichnungen wohl in 4 Semestern zu bewältigen sein, sodaß dann die übrigen Semester zum Weiterstudium an der Technischen Hochschule verwendet werden könnten.

Durch den gemeinsamen Unterricht an der Baugewerkeschule erhalten die Gewerbelehrer nur diejenigen Einzelkenntnisse, welche man für sie zur unmittelbaren Anwendung in der Gewerbeschule für nötig erachtet. Wie die Petition aber ausführt, kann dies für den Beruf nicht ausreichen. Die Ausbildung des Gewerbelehrers müßte auf eine andere Grundlage gestellt werden. Er müßte auf eine solche geistige Höhe gebracht werden, welche ihn befähigt, unser modernes Wirtschaftsleben zu verstehen. Man sollte ihm eine solche wissenschaftliche Reife geben, daß er über dem Lehrstoff steht, und nicht, wie dies jetzt der Fall ist, in seinem Berufe ständig mit den Mängeln seiner Ausbildung zu kämpfen hat. Diese geistige Höhe und wissenschaftliche Reife können aber an einer Baugewerkeschule, wie die Petition zutreffend ausführt, kaum erreicht werden, selbst wenn auch die Verhältnisse an der Gewerberbelehrer-Abteilung in organiatorischer und unterrichtstechnischer Beziehung verbessert würden.

Die Gewerbelehrer haben auch eine gewerbepolitische Kleinarbeit in den Handwerkervereinigungen zu leisten, für welche dieselben eine ganz unzulängliche Ausbildung erhalten. Eine fruchtbringende Tätigkeit auf diesem Gebiete setzt gediegene Kenntnisse in der Volkswirtschaftslehre voraus, wie sie nur an der Technischen Hochschule erworben werden können. Als Mittel zur Verbesserung der Lage des Handwerks gelten insbesondere die Hebung der Handwerkerbildung und die genossenschaftliche Organisation. Derjenige Stand, welcher berufen ist, den Nachwuchs des Handwerkerstandes kunstgewerblich, wirtschaftlich und technisch auszubilden und zu belehren, ihn für die genossenschaftliche Idee empfänglich zu machen, ist der des Gewerbelehrers. Daher ist auch für diesen nur die allerbeste Ausbildung gut genug.

An der Hochschule würde es keiner besonderen Kurse für die Gewerbelehrerkandidaten bedürfen; sie könnten

gerade die Vorlesungen und Übungen besuchen, welche sie zu ihrer vollständigen Ausbildung gebrauchen. Das haben seither schon die in Karlsruhe, Durlach und Pforzheim wohnenden Gewerbelehrer fast alle getan.

Die Durchführung des vorgeschlagenen Unterrichtsprogramms würde nach Ansicht Ihrer Kommission zu Bedenken keinen Anlaß geben, da sie an die Staatskasse keine neuen, oder doch nur unerhebliche Anforderungen stellt. Dies geht aus den Ausführungen der Petition Seite 7 hervor.

Jedenfalls ist Ihre Kommission der Meinung, daß die Frage der Vorbildung, wie der beruflichen Ausbildung der Gewerbelehrer, durch die Großh. Regierung auf Grund der Darlegungen der Petition einer sorgfältigen neuerlichen Prüfung unterworfen und daß insbesondere eingehend erwogen werden sollte, ob nicht ein Teil der betr. Studienzeit an der Technischen Hochschule oder an der Kunstgewerbeschule, statt an der Baugewerkeschule, zuzubringen wäre. Desgleichen wird näher zu prüfen sein, ob nicht der Nachweis einer praktischen Tätigkeit in Werkstatt oder Bureau vorzuschreiben wäre.

In diesem Sinne stellt Ihre Kommission den

Antrag:

Hohe zweite Kammer wolle die Petition des Verbandes Badischer Gewerbeschulmänner der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Beilage zum Protokoll der 124. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Juli 1904.

Bericht

der

Geschäftsordnungs-Kommission

über

die Frage der Auslegung des Schlußsatzes der landesherrl. Verordnung vom 30. Juni 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung in den Staatsbetrieben betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Breitner**.

I. Einleitung.

Bei der Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern am 8. März 1904 äußerte der Abgeordnete Neuhaus:

> Im allgemeinen würde es im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung liegen, wenn in Baden der Fabrikinspektion auch die Staatsbetriebe unterstellt würden. Nach einer landesherrlichen Verordnung sind sämtliche Staatsbetriebe ausgeschieden. Ich weiß nicht, ob diese Verordnung mit dem § 139 b der Gewerbeordnung in Übereinstimmung steht. Jedenfalls könnte man es in Baden ebenso machen wie in anderen Staaten und dem Fabrikinspektor das Recht einräumen, jederzeit auch die Staatswerkstätten zu betreten. Es läge im Interesse des Staats wie der Arbeiter, wenn hier eine objektive, über den Parteien stehende Persönlichkeit Zutritt hätte, um nach dem Rechten zu sehen.

Dem gleichen Gedanken gab auch der Abgeordnete Obkircher in der Sitzung vom 15. Mai 1904 bei Beratung des Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung Ausdruck, indem er ausführte:

> Es handelt sich hier — gemeint ist ein Artikel im „Schwäb. Merkur" mit der Überschrift „Staatsbetriebe und Gewerbeaufsicht" — um die Frage, ob die unter der Staatsverwaltung stehenden Gewerbebetriebe der regelmäßigen Gewerbeaufsicht, wie sie durch die Gewerbeordnung geregelt ist, unterstehen oder nicht.
>
> Die Frage ist von großer Bedeutung, so daß unsere Geschäftsordnungskommission sich damit befassen sollte.

Auch der Abgeordnete Wilckens wünschte, daß die Kommission dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die erforderlichen Anträge stellen solle.

Ein formeller Beschluß der II. Kammer ist nicht ergangen und es liegt daher ein bindender Auftrag, der berührten Frage nachzugehen, für die Kommission nicht vor; allein dieselbe glaubt im Hinblick darauf, daß mehrere Abgeordneten in gleichem Sinne bezüglich der formellen Behandlung dieser Frage sich geäußert, und die Wichtigkeit der Sache eine eingehendere Behandlung in der Kommission notwendig mache, sich der durch die erwähnten Anregungen ihr gestellten Aufgabe nicht entziehen zu sollen.

II. Beratung und Stellungsnahme der Kommission.

Zur Beantwortung der gestellten Frage, ob die unter der Staatsverwaltung stehenden Gewerbe der regelmäßigen Gewerbeaufsicht, wie sie durch die Reichsgewerbeordnung geregelt ist, unterstehen, fällt zunächst ein Eingehen auf die reichsgesetzliche Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht, sowie die Darlegung der Rechte und Pflichten der zur Durchführung der Gewerbeaufsicht berufenen Beamten nötig. Der frühere § 132 der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 bestimmte, daß, wo besondere Beamte zur Führung der Aufsicht über den Vollzug der Arbeiterschutzvorschriften in Fabriken bestellt sind, ihnen bei der Aufsichtsführung die Befugnisse der Ortspolizeibehörden zustehen sollten. Auf Antrag des Reichstags wurde diese Aufsichtsführung zu einer obligatorischen umgewandelt und den Bundesregierungen die Pflicht auferlegt, besondere Beamte zu dieser Dienstaufsicht anzustellen. Es geschah dies durch das Reichs-Gesetz vom 17. Juli 1878, welches als § 139b in die Gewerbeordnung eingestellt wurde. Eine Erweiterung des Zuständigkeitsgebietes der Fabrikaufsichtsbeamten wurde durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 herbeigeführt, wodurch ihnen auch die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften über die Sonntagsruhe in allen, auch den nicht als Fabriken zu behandelnden gewerblichen Anlagen übertragen wurde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Anlehnung an die reichsgesetzlichen Bestimmungen erging die bad. landesherrliche Verordnung vom 6. Juli 1890 (Ges. u. Verordgsbl. XXX S. 441). Darnach wird angeordnet, daß die Aufsicht über die Ausführung der auf den Schutz der Arbeiter bezüglichen Bestimmungen in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen durch die Fabrikinspektion ausgeübt wird. Dieselbe führt ferner die technische Aufsicht über die Dampfkessel und Dampfapparate. Es können derselben durch das Ministerium des Innern auch sonstige Aufgaben der gewerbepolizeilichen Aufsicht zur Besorgung übertragen werden. Die Fabrikinspektion ist eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Zentralbehörde, dieselbe besteht aus 7 Personen, nämlich 1 Vorstand, 3 akademisch gebildeten Inspektoren, 1 akademisch gebildeten Hilfsarbeiterin, 2 technischen Assistenten.

Das Zuständigkeitsgebiet der Gewerbeaufsichtsbeamten, sowie die Pflichten und Rechte derselben sind in § 139b der Gewerbeordnung geregelt. Darnach erstreckt sich die Aufsicht derselben auf 3 Gebiete, nämlich auf die Durchführung der Vorschriften:

a) über die Sonn- und Festtagsruhe (§ 105a 105b Abs. 1 u. § 105c bis h der Gewerbeordnung);
b) über die zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffenden Vorkehrungen (§ 120a—e G.-O.);
c) über die für die Arbeiter in Fabriken und gleichgestellten Anlagen nach § 134—139a G.-O. geltenden Bestimmungen.

Des weiteren wird in § 139b G.-O. bestimmt, daß die Aufsichtsbeamten Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten haben.

Diesen Gewerbeaufsichtsbeamten stehen bei Ausübung ihrer Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu.

Die Aufsichtsrechte in dem oben erwähnten Umfange haben die Gewerbeaufsichtsbeamten reichsgesetzlich entweder ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden.

Von dieser Befugnis, d. i. das Aufsichtsrecht ausschließlich den Aufsichtsbeamten — also unter Ausschluß der Polizeibehörden — zu übertragen, ist für Baden bisher kein Gebrauch gemacht worden. Es darf jedoch dieses Nebeneinanderbestehen von Gewerbeaufsichtsbeamten und Polizeibehörden zur Aufsichtsführung nicht dazu führen, daß die Ausübung der diesen Behörden zustehenden Befugnisse in ungeordneter Häufung der Geschäfte und zur Belästigung der Unternehmer nebeneinander herläuft. Es soll — wie Schenkel, Kommentar zur G.-O. S. 515 sich ausdrückt — ein sich wechselseitig ergänzendes geordnetes Zusammenwirken der Beamten beiderlei Art zum Zwecke der Aufsichtsführung stattfinden. Dabei sind zweierlei Arten von Aufsichtshandlungen zu unterscheiden, einerseits die periodische Feststellung der tatsächlichen Zustände in den der Gewerbeaufsicht unterliegenden Anlagen durch örtliche Besichtigungen, womit die gütliche Anregung zur Beseitigung etwaiger Gesetzwidrigkeiten und zur Herbeiführung geordneter Zustände im Sinne der §§ 120a bis 120e, sowie die Kontrolle über das auf die Anregung hin Erfolgte verbunden ist, anderseits die Anwendung des unmittelbaren oder mittelbaren Zwangs zum Zwecke der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Vornahme der örtlichen Besichtigungen und die Anregung der in den besichtigten Anlagen erforderlichen Maßnahmen ist nach der Natur der Sache im wesentlichen Aufgabe der besonderen Beamten, welche auch wegen des ihnen für ein größeres Gebiet zu Gebote stehenden Überblicks in der Lage sind, für gleichmäßige Behandlung der in Betracht kommenden Angelegenheiten zu sorgen. Die Orts- und Landespolizeibehörden haben örtliche Besichtigungen nur insoweit vorzunehmen, als sie für bestimmte Tatbestände dazu nach den allgemeinen Anweisungen beauftragt sind (vgl. die nach der Preuß. Anw. vom 26. Febr. 1892 G von den Ortspolizeibehörden jährlich mindestens zweimal mit Bezug auf die Arbeitsbücher und auf die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter vorzunehmenden Revisionen, ähnlich nach § 53 der Württ. V.-V. vom 26. März 1892 und § 159 der Bad. V.-V. vom 24. März 1892, sowie den Bad. Min.-Erl. vom 21. April 1888, wonach die Nachschau der Ortspolizeibehörde unvermutet stattzufinden hat), als die Polizeibehörden um die Vornahme von Besichtigungen für bestimmte Zwecke, insbesondere wegen des Vollzugs der gegebenen Anregungen, von den besonderen Beamten ersucht werden oder als einzelne Mißstände und Zuwiderhandlungen dazu Anlaß geben.

Abgesehen von der in § 139b G.-O. vorgenommenen Regelung sind besondere Dienstanweisungen der Fabrikaufsichtsbeamten reichsgesetzlich nicht erlassen; wohl wurden von dem Bundesrat unterm 19. Dezember 1878 einheitliche Grundsätze aufgestellt, allein dieselben erlangten keine bindende Kraft. Dagegen erließen die einzelnen Bundesstaaten für ihr Gebiet Dienstweisungen, die in den Einzelheiten verschieden gestaltet sind. Für Baden ist die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienstweisung vom 2. Januar 1880 auch jetzt noch maßgebend. Dieselbe bedürfte insoweit einer Ergänzung der in § 1 dem Fabrikinspektor zugewiesenen Befugnisse, als seither das Zuständigkeitsgebiet der Gewerbeaufsichtsbeamten reichsgesetzlich erweitert wurde. (So wurden durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 die Vorschriften über die Sonntagsruhe in deren Dienstbereich gezogen.) Die den Gewerbeaufsichtsbeamten durch § 139b G.-O. zugewiesenen Befugnisse können denselben landesgesetzlich nicht entzogen werden, wie anderseits die Polizeibehörden in ihrer Zuständigkeit bezüglich der gewerbepolizeilichen Angelegenheiten durch die Fabrikaufsichtsbeamten nicht beeinträchtigt werden können (vgl. auch § 7 der Dienstweisung für den Fabrikinspektor, Ges.- u. Verordngs.-Bl. 1880 S. 4).

Dadurch, daß § 139b G.-O. die Aufsicht in den daselbst bestimmten Grenzen „besonderen von der Landesregierung zu ernennenden Beamten" überträgt, ist aber nicht gesagt, daß diese „besonderen" Beamten gerade ausschließlich die Beamten der Fabrikinspektion sein müßten. So ist beispielsweise in Baden die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften in den Bergwerken, sowie den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten und Triebwerken den Bergbehörden übertragen. Diese Aufsicht erstreckt sich namentlich auf den Schutz der Gesundheit der Arbeiter und die Sicherheit des Lebens, sowie den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus (§ 147 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890, Ges.- und Verordnungsbl. 1890 Nr. XXXI S. 447; § 38 der Verordnung vom 31. Dezember 1890, Ges.- und Verordgsbl. 1891 Nr. I S. 14).

Ferner sind zur Aufsichtsführung in den über Tage betriebenen Brüchen und Gruben die Wasser- und Straßenbauinspektionen herangezogen (Erl. des Minist. des Innern am 28. Juli 1891).

Für die vorliegende Frage kommt sodann weiter in Betracht der § 155 Gewerbeordnung. Derselbe lautet:

> „Wo in diesem Gesetze (d. i. Gewerbeordnung) auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.
>
> Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde, und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.
>
> Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105b Absatz 2, 105c Absatz 2, 105e, 105f, 115a, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden".

Von Belang ist hier insbesondere Abs. 3, welcher die Zuständigkeit für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe regelt.

Diese Bestimmung des Abs. 3 wurde durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 eingefügt und damit begründet, daß es doch leicht zu unerwünschten Kollisionen führen würde, wenn die Polizeibehörden, Aufsichtsbeamten, unteren und höheren Verwaltungsbehörden die ihnen zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch jenen Betrieben gegenüber ausüben sollten. Dazu kommt, daß unter den fraglichen Betrieben sich manche, wie namentlich diejenigen der Heeres- und Marineverwaltung finden, in denen die Aufrechterhaltung der unerläßlichen Disziplin und die Wahrung anderer wichtiger Reichs- oder Staatsinteressen gefährdet werden würde, wenn in ihnen anderen Beamten als denjenigen der Reichs- oder Staatsverwaltung ein Aufsichts- oder Verfügungsrecht eingeräumt werden würde. (Begr. S. 61).

Es steht nun außer Zweifel, daß unter dem Begriff der Polizeibehörden die in § 139b G.-O. aufgeführten Gewerbeaufsichtbeamten nicht inbegriffen sind. Denn in dem berührten Gesetzentwurf war nach dem Wort „Polizeibehörden" noch beigefügt „Aufsichtsbeamten". Dieses letztere Wort wurde auf Antrag der Kommission des Reichstags gestrichen, weil die Mehrheit der Kommission der Ansicht war, es sei auch in den Reichs- und Staatsbetrieben das Erwachsen von Mißständen nicht ausgeschlossen und daher wünschenswert, „daß die Einrichtungen derselben auch gelegentlich von einem andern Standpunkt geprüft würden, als dem, welcher dem Ressortbeamten zunächst liege" (Komm.-Ber. S. 119).

In Anlehnung an den § 155 Abs. 3 G.-O. erging die landesherrliche Verordnung vom 30. Juni 1892 (Ges.- und Verord.-Bl. 1892 Nr. XXI S. 381 ff.) Dieselbe geht dahin:

> „Auf Grund des § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung (Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend,

Reichsgesetzblatt Seite 261) verordnen Wir nach Anhörung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, was folgt:

Für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, werden die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§ 105 b Absatz 2, 105 c Absatz 2, 105 e, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Absatz 1, 138 a, 139, 139 b der Gewerbeordnung übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten von den der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden ausgeübt.

Die zuständigen Dienstbehörden werden, soweit erforderlich, durch die Ministerien bezeichnet.

Eine Mitwirkung der Fabrikinspektion bei der Ausübung der hiernach den vorgesetzten Dienstbehörden hinsichtlich der Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten findet nur auf Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde statt."

Vom Belang ist hier der Schlußsatz, weil dieser anscheinend die Veranlassung gab, daß die Fabrikinspektion die staatlichen Betriebe von sich aus nicht besuchte, von der Auffassung ausgehend, es sei ihr die Ausübung der Aufsicht in denselben bezw. eine Mitwirkung nur auf Ansuchen der den Polizeibehörden vorgesetzten Dienstbehörden gestattet. Diese Auffassung ist irrig. Die Verordnung stützt sich nach ihrer Einleitung auf den § 155 G.-O.; sie berührt also nicht die den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmung des § 139 b G.-O. zugewiesenen Befugnisse. Die Verordnung besagt nur: Soweit auf Grund des § 155 G.-O. den Polizeibehörden Befugnisse eingeräumt sind, die nach der allgem. Verordnung durch die vorgesetzte Dienstbehörde derselben wahrgenommen werden, findet eine Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten nur auf Ersuchen der vorgesetzten Dienstbehörden statt. Es berührt also die Verordnung nur die „hiernach den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse", nicht aber die den Gewerbeaufsichtsbeamten reichsgesetzlich zustehenden Aufsichtsrechte. Denn es können die Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten auch über den Rahmen der Gewerbeordnung hinaus landesrechtlich erweitert werden, und zwar in soweit, daß diese Beamten damit betraut werden, über die genehmigungspflichtigen Anlagen (§§ 16 ff.), die Dampfkessel (§ 24), die Führung der Arbeitsbücher (§§ 107 bis 112), die hinsichtlich der Lohnzahlung geltenden Beschränkungen und Verpflichtungen (§§ 115 bis 119 b), die Fortbildungsschulen (§ 120), das Lehrlingswesen im allgemeinen (§§ 126 bis 133) eine Aufsicht auszuüben oder die zuständigen Gewerbepolizeibehörden bei der Aufsichtsführung insbesondere durch sachverständigen Rat zu unterstützen. Ferner kann landesrechtlich das Tätigkeitsgebiet der Gewerbeaufsichtsbeamten auch in sofern erweitert werden, als ihnen eine polizeiliche oder beratende Mitwirkung bei den das Handelsgewerbe (insbesondere Sonntagsruhe nach § 105 b Abs. 2), die Dienstleistungs-, Wirtschaftsgewerbe, das Handwerk berührenden Fragen des öffentlichen Rechts und der Wirtschaftspolitik eingeräumt wird. Für Baden wurden mehrfache Erweiterungsbefugnisse den Gewerbeaufsichtsbeamten eingeräumt.

Wenn die Kommission hiernach die angezogene Verordnung auch nicht dahin versteht, als ob damit die Gewerbeaufsicht bezüglich der staatlichen Betriebe allgemein an die Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde gebunden sei, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Fassung der Bestimmung für sich — losgelöst von den übrigen einschlägigen Bestimmungen — der Möglichkeit einer anderen Auslegung Raum gibt, wie auch tatsächlich die Auffassung der Fabrikinspektion, als ob ihr eine eigene Aufsicht in den staatlichen Betrieben nicht zustehe, auf der Auslegung der cit. Verordnung zu beruhen scheint. Um diesem Mißverständnis zu begegnen, wäre es angebracht gewesen, wenn in dem Schlußsatz der Verordnung noch beigefügt gewesen wäre, daß die der Fabrikaufsicht auf Grund des § 139 b G.-O. zugewiesenen Befugnisse hierdurch (durch diese Verordnung) nicht berührt werden.

Schließlich ist noch für die vorwürfige Frage von Belang der § 6 der Gewerbeordnung. Darnach findet „das gegenwärtige Gesetz (G.-O.) keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der .... Eisenbahnunternehmungen". Darnach verbleibt es bezüglich dieser Erwerbsarten, soweit nicht spezielle reichsgesetzliche Vorschriften gelten, bei den betr. landesrechtlichen Bestimmungen. Zweifelhaft ist nun sowohl in der Theorie, wie Praxis, was als zu dem Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen gehörig anzusehen ist. Von praktischer Bedeutung ist aber die Frage namentlich bezüglich der Anwendbarkeit dieses Paragraphen auf Arbeiter, die bei Eisenbahnbauten oder in Eisenbahnreparaturwerkstätten beschäftigt werden, und ob diese Maschinenwerkstätten der Gewerbeaufsicht reichsgesetzlich unterliegen.

Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 30. Dezember 1882 (R.-G. E. in Zivilsachen Bd. VIII S. 150) bemerkt, daß der Wortlaut des § 6 die Anwendung der R.-G.-O. von dem Gewerbebetrieb der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eisenbahnunternehmungen ausschließe, ohne zwischen Haupt- und Hilfsgewerbe zu unterscheiden, und daß wenn eine Eisenbahnverwaltung eine Maschinenwerkstatt lediglich für die Förderung ihrer Eisenbahnunternehmung betreibe, sich kaum sagen lasse, daß sie ein von ihrem Eisenbahnunternehmen besonders getrenntes Gewerbe betreibe.

In der Literatur sprechen sich Schenkel, von Schulz u. a. für die Anwendbarkeit des § 6 der G.-O. aus, während die herrschende Ansicht (Schicker Bd. I S. 579, Kayser-Steiniger S. 311, Nelken S. 349, Brauchitsch Bd. V S. 212, Rohrscheidt S. 497) für den Ausschluß sich ausspricht.

Bei diesem Widerspruch bezüglich dieser Frage sowohl in der Rechtsprechung, wie in der Theorie erachtet es die Kommission nicht für angängig, sich für die eine oder andere Auffassung bei Auslegung des § 6 G.-O. zu entscheiden, und es kommt ihr namentlich nicht zu, eine authentische Interpretation des Reichsgesetzes zu geben.

Aber auch bei Annahme des Ausschlusses der Anwendbarkeit des § 6 G.-O. ist es landesrechtlich nicht ausgeschlossen, die Aufsichtsbefugnisse zu erweitern. Und nach dieser Richtung erachtet es die Kommission für wünschenswert, daß auch die im Staatsbetriebe stehenden Anlagen und Werkstätten den bezüglichen Vorschriften der G.-O. durch Landesgesetz oder im Verwaltungswege unterstellt würden.

Es ist auch in den Bundesstaaten bei Erlassung der Vollzugsvorschriften zu § 155 Abs. 3 G.-O. meist davon ausgegangen worden, daß auch die nicht gewerbsmäßigen Reichs- und Staatsbetriebe den materiellen Vorschriften der G.-O. unterstehen (für Preußen Bek. des Minist. für Handel und Gewerbe vom 2. April 1892, für Bayern Bek. des Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Äußern vom 12. April 1892, für Württemberg Bek. des Minist. des Innern vom 24. September 1892).

In Zusammenfassung der obigen Darlegung gelangt die Kommission zu folgendem Ergebnis:

1. Die in § 139 b G.-O. den Aufsichtsbeamten reichsgesetzlich eingeräumten Befugnisse bleiben von der Verordnung vom 30. Juni 1892 unberührt.

2. Der Abs. 3 der cit. Verordnung bezieht sich nur auf die in § 155 G.-O. den Polizei-, unteren und höheren Verwaltungsbehörden eingeräumten Rechte und Obliegenheiten, nicht auch auf die den Fabrikaufsichtsbeamten zukommenden Befugnisse.

Es wäre aber zur Vermeidung jedes Mißverständnisses erwünscht, daß diese Auffassung durch einen Zusatz zu dieser Verordnung zum klaren Ausdruck gelangt.

3. Eine Auslegung des § 6 G.-O. zu geben erachtet die Kommission als außer ihrer Kompetenz liegend; dagegen wäre es angezeigt, wenn — bei der Zweifelhaftigkeit der Anwendbarkeit des § 6 G.-O. — im Gesetz oder Verordnungswege die der Staatsverwaltung unterstehenden Betriebe der Fabrikaufsicht gleichfalls unterstellt würden, da auch in diesen Betrieben das Erwachsen von Mißständen nicht ausgeschlossen ist und auch das zutrifft, was der Kommissionsbericht zur Begründung des R.-Ges. vom 1. Juni 1891 besagt: es sei wünschenswert, daß die Einrichtungen der Staatsbetriebe auch gelegentlich von einem anderen Standpunkte geprüft werden als dem, welcher dem Ressortbeamten zunächst liegt.

III. Stellung der Regierung.

Bereits bei den Beratungen über das Budget des Ministeriums des Innern und des Eisenbahnbetriebs haben die Regierungsvertreter zu den von den obenerwähnten Abgeordneten ausgegangenen Anregungen Stellung genommen.

So äußerte der Herr Minister des Innern in der Sitzung vom 8. März d. J.:

„Es wurde ferner heute darauf hingewiesen, daß unserer Fabrikinspektion die Aufsicht über einen Teil der in ihr Bereich fallenden Anlagen entzogen sei. Nun ist richtig, daß in Baden der Aufsicht der Fabrikinspektion, wie der Herr Berichterstatter bemerkt hat, im allgemeinen die staatlichen Eisenbahnbetriebe und die staatlichen Salzbergwerke nicht unterliegen; und zwar die ersteren deshalb nicht, weil die neuere Rechtsprechung dahin geht, daß die Eisenbahnen zufolge § 6 der Gewerbeordnung überhaupt nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung und damit auch nicht der Fabrikinspektion unterstellt seien".

Ferner der Herr Generaldirektor der Staatseisenbahnen in der Sitzung vom 14. Mai d. J.:

„Nach dieser Darlegung des Herrn Chefs desjenigen Ministeriums, das für die Durchführung der sozialen Gesetzgebung in erster Reihe zu sorgen hat, besteht für die Eisenbahnverwaltung vorläufig kein Anlaß, sich mit der Frage weiter zu beschäftigen. Die Erörterung über die Zulässigkeit der landesherr-

lichen Verordnung vom 30. Juni 1892, deren Bestimmungen in der Hauptsache in den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern fallen, wird zunächst Sache des letzteren sein".

Nachdem die Geschäftsordnungskommission sich mit der Frage befaßt hatte, wurde von der von ihr vertretenen, in der obigen Darlegung zum Ausdruck gelangten Auffassung dem zur 2. Sitzung zugezogenen Herrn Regierungsvertreter Kenntnis gegeben und die Frage erörtert:

Die eingegangene Erklärung der Regierung vom 27. Juni d. J. geht dahin:

„Die Großh. Regierung geht davon aus, daß die den Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 139 b der Gewerbeordnung übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten nicht ebenso, wie diejenigen der Polizeibehörden, der unteren und höheren Verwaltungsbehörde, von den der Verwaltung der unter die Gewerbeordnung fallenden Reichs- und Staatsbetriebe vorgesetzten Dienstbehörden ausgeübt werden können, daß vielmehr diese den Gewerbeaufsichtsbeamten übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten von dem § 155 Abs. 3 der Gew.-Ordg. völlig unberührt bleiben und deshalb ebenso, wie gegenüber privaten gewerblichen Betrieben ohne weiteres ausgeübt werden können, ohne daß es eines vorherigen Ersuchens der zuständigen Dienstbehörde bedürfte.

Der Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juni 1892 beabsichtigt auch nicht, die Ausübung der den Gewerbeaufsichtsbeamten nach § 139 b G.-O. zustehenden Aufsichtsbefugnisse von dem vorherigen Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde abhängig zu machen; er verlangt vielmehr nur insoweit ein vorheriges Ersuchen dieser Dienstbehörde, als die Fabrikinspektion nach den Bestimmungen der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung über die ihr an sich nach § 139 b G.-O. zustehenden Befugnisse hinaus zur „Mitwirkung bei Ausübung der den Dienstbehörden an Stelle der Polizeibehörde rc. zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten" berufen ist, also namentlich, wenn es sich um die in der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung über die Vorschriften der Gewerbeordnung hinaus angeordnete vorherige Anhörung und Begutachtung der Fabrikinspektion über die von der Polizeibehörde, untern oder höheren Verwaltungsbehörde etwa zu erlassenden Verfügungen und insbesondere von Ausnahmebewilligungen bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern handelt (vergl. § 139 Abs. 3, § 147 Abs. 1, 3, 5, § 154 Ziff. 2 Abs. 2, § 155 Ziff. 1 Abs. 3, § 156 Ziff. 5, § 157 Ziff. 3 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung).

Obgleich dieser Auffassung durch den Wortlaut des Absatzes 3 der gedachten landesherrlichen Verordnung, welcher nicht von den Aufsichtsbefugnissen und Obliegenheiten der Fabrikinspektion, sondern ausdrücklich von der „Mitwirkung" der Fabrikinspektion bei der Ausübung der den vorgesetzten Dienstbehörden an Stelle der Polizeibehörden hinsichtlich der fraglichen Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten spricht, entsprechender Ausdruck gegeben ist, ist die Großh. Regierung mit Rücksicht darauf, daß dieser Absatz 3 tatsächlich zu der Auffassung Anlaß gegeben hat, als ob dadurch die Aufsichtsbefugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten überhaupt hätten von einem vorherigen Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde abhängig gemacht werden sollen, geneigt, eine landesherrliche Entschließung dahin herbeizuführen, daß der fragliche Absatz 3 folgende Fassung zu erhalten habe:

„Die den Gewerbeaufsichtsbeamten gemäß § 139 b der Gewerbeordnung zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten bleiben unberührt. Soweit eine Mitwirkung dieser Aufsichtsbeamten bei der Ausübung der nach Abs. 1 und 2 den vorgesetzten Dienstbehörden hinsichtlich der genannten Staatsbetriebe zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten über den sich aus § 139 b der Gewerbeordnung ergebenden Umfang hinaus auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften stattzufinden hat, geschieht diese Mitwirkung nur auf Ersuchen der zuständigen Dienstbehörde."

Was die Frage anlangt, inwieweit die Nebenbetriebe einer Eisenbahnunternehmung als unter § 6 der Gewerbeordnung fallend von der Anwendung der Gewerbeordnung ausgeschlossen seien, so neigt die neuere Rechtsprechung mehr und mehr der Auffassung zu, daß diese Nebenbetriebe, insbesondere die Eisenbahnwerkstätten, die Eisenbahnmagazine, die Anstalten zur Bereitung des für die Stations- und Zugsbeleuchtung erforderlichen Gases, weil sie doch alle der Förderung der Eisenbahnunternehmung dienten und als von dem Betrieb der Eisenbahnunternehmung gesonderte gewerbliche Unternehmungen nicht angesehen werden könnten, den Vorschriften der Gewerbeordnung überhaupt nicht unterliegen.

Trotz dieser geänderten Rechtsauffassung ist seitens der Großh. Eisenbahnverwaltung die Anwendung der Vor-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schriften über die Gewerbeaufsicht auf die in Neben- und Hilfsbetrieben der Großh. Staatseisenbahnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter seither tatsächlich zur Anwendung gebracht worden, und es soll nach der ausdrücklichen Erklärung der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen bei dieser tatsächlichen Anwendung auch in Zukunft verbleiben und zwar, wenn auch die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung für die gedachten Hilfs- und Nebenbetriebe nicht mehr als kraft gesetzlicher Vorschrift geltend angesehen werden, auf Grund einer im Verwaltungswege ergehenden Anordnung der zuständigen Behörde. Für diese Behandlungsweise war und ist das Bestreben der Großh. Eisenbahnverwaltung maßgebend, die zum Schutze der gewerblichen Arbeiter gegebenen Bestimmungen tunlichst auch im Bereiche des Eisenbahnbetriebes zur Geltung zu bringen. Die Gr. Eisenbahnverwaltung hat auch tatsächlich gegen die Ausübung der Gewerbeaufsicht durch die Fabrikinspektion nichts einzuwenden."

IV. Antrag der Kommission.

Die Darlegung der Regierung deckt sich im wesentlichen mit der von der Kommission vertretenen Auffassung. Darnach stellt die Kommission den

Antrag:

Die der Geschäftsordnungskommission gestellte Frage bezüglich der Auslegung der landesherrl. Verordnung vom 30. Juni 1892 (Schlußsatz) sei durch die Erklärung der Regierung vom 27. Juni d. J. für erledigt zu erklären.

Beilage zum Protokoll der 125. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Juli 1904.

Bericht

der

Petitionskommission der zweiten Kammer

über

die Bitte des Badischen Gastwirtsverbands und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe.

Erstattet von dem Abgeordneten Kramer.

Inhalt der Petition.

Der Badische Gastwirtsverband, welcher z. Zt. aus 40 Zweigvereinen besteht, wendet sich abermals um Aufhebung der Transferierungstaxe mit einer von 2800 Unterschriften bedeckten Petition an hohe zweite Kammer. In der sehr eingehenden Begründung der Petition, welche an die Mitglieder des hohen Hauses gedruckt verteilt wurde, wird folgendes ausgeführt:

Seit 1888, in welchem Jahr die Transferierungstaxe eingeführt wurde, seien bereits 15 Jahre ins Land gegangen, seit dem man für Verlegung einer Wirtschaft innerhalb des Gemeindebezirks $^2/_{10}$ der Konzessionstaxe zahlen müßte, und hätte man sich mit dieser Höhe noch einverstanden erklären können, wenn nicht im Jahre 1894 durch Änderung des Verwaltungsgebührengesetzes eine Erhöhung der Taxe von $^2/_{10}$ auf $^7/_{10}$ stattgefunden hätte.

In Baden seien diese Gebühren am höchsten; während im Königreich Preußen die Verlegung einer Wirtschaft frei sei, in Bayern 4—100 *M*, in Württemberg 10—15 *M* und in Hessen 15—250 *M* betrage, werden in Baden 70—350 *M* erhoben.

Bei Erhöhung der Konzessionstaxe und Einführung der Transferierungstaxe im Jahre 1888 seien Regierung sowohl wie Landstände der Meinung gewesen, daß hierdurch ein langsameres Tempo in der Vermehrung der Wirtschaften eintreten werde, und auch der Wirtestand einer gewissen Gesundung entgegen geführt würde; durch die Erhöhung der Konzessionstaxe habe man wohl den Zugang zum Wirtestand erschwert, durch die Einführung der Transferierungstaxe aber besonders die kleinen Wirte in ihrem Fortkommen geschädigt; denn auf die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Wirtschaften übe die Transferierungstaxe gar keinen Einfluß aus. Es bestände deshalb bei dem gesamten Wirtestand des ganzen Landes die einstimmige Anschauung, daß die Transferierungstaxe eine ungerechte Steuer sei, welche gerade die kleinen Wirte am meisten treffe, welche dieselbe am allerwenigsten tragen könnten. In den seltensten Fällen, in welchen ein Wirt sein Lokal wechselt, geschehe dies freiwillig, sondern er werde dazu von den Verhältnissen gezwungen, und seien es vor allem zwei Gründe, welche in Betracht kämen, und zwar erstens der schlechte Geschäftsgang und zweitens die Tatsache, daß mehr als 50 % der Eigentümer der Wirtschaften Großbrauer oder Aktiengesellschaften seien, welche den Wirten Bedingungen stellten, die sie nicht erfüllen können, und denen sie schließlich zum Opfer fallen. Dazu käme ferner, daß die Großbrauereien ihre großen Bierpaläste nicht an Wirte vergeben, sondern auf Grund des Stellvertretungssystems einen Direktor anstellten, welchen sie zu jeder Zeit entlassen und durch einen neuen ersetzen könnten. Bei dieser immer mehr um sich greifenden großkapitalistischen Entwickelung des Wirtsgewerbes sollte man dem kleinen Wirt, dem Mittelstande, nicht unnötigerweise durch eine solche Gebührenpolitik das Fortkommen erschweren, welche dem Staate nicht viel einbringt, aber für den kleinen Wirt die schwersten Folgen habe.

Die Großh. Regierung habe dem vorletzten Landtag, anläßlich ihrer ersten Petition um Aufhebung der Transferierungstaxe, eine approximative Berechnung der jährlichen Einnahmen aus der Transferierungstaxe zugehen lassen, aus welcher sich ergebe, daß in den Jahren 1894 bis 1899 die Einnahmen jährlich durchschnittlich in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern 460 *M*, in Orten von 3000—10000 Einwohnern 1380 *M* und in Orten von über 10000 Einwohnern 31810 *M* betrage. Aus diesen Zahlen resultiere zweierlei: erstens, daß die Einnahmen aus der Transferierungstaxe sich hauptsächlich aus den größeren Städten zusammenstellten, jenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Städten, in welchen der kleine Wirt in erhöhtem Maße mit Schwierigkeiten so mannigfacher Art zu kämpfen habe, um seine Existenz zu fristen, und in welchen obendrein die Konkurrenz der Großbrauereien eine überaus große sei (so hätten sich z. B. im Jahre 1899 in Mannheim von rund 800 Wirtschaften 325, und in Karlsruhe von 350 Wirtschaften über 90 im Besitze von Großbrauereien befunden). Und zweitens ergebe sich aus diesen Zahlen, daß die Staatseinnahme aus dieser Taxe nur eine Höhe erreiche, welche leicht auf einem anderen Wege aufgebracht werden könnte, welcher für den kleinen Wirt keine so große Schädigung zur Folge habe; in ihrer Petition vom Jahre 1900 hätten sie auch schon einen dahingehenden Vorschlag gemacht.

Desgleichen hätte der Wirtestand auch noch unter verschiedenen anderen Beschwernissen zu leiden, zu diesen gehöre in erster Linie der immer mehr um sich greifende Flaschenbierhandel, welcher schon manche kleine Wirtschaftsexistenz ruiniert habe; in zweiter Linie die Überhandnahme der Privatkostgebereien und die sogenannten „alkoholfreien" Wirtschaften, welche keiner Konzessionierung bedürften und keine Taxen zu zahlen hätten, bei welchen die Bezeichnung „alkoholfrei" oft nur ein Deckmantel sei, und in welchen an einem Tage oft für mehr Geld alkoholgehaltige feine Getränke genossen würden, als ein kleiner Wirt in einer Woche einnähme.

Durch die Vermehrung dieser Art von „Wirtschaften" sei dem soliden Wirtsstand eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz entstanden, deren Wirkung sich sehr fühlbar mache, so daß schon im Hinblick darauf seitens der gesetzgeberischen Faktoren darauf Bedacht genommen werden sollte, den kleinen Wirtestand von ungerechter Besteuerung zu befreien, zu welcher in allererster Linie die Transferierungstaxe gerechnet werden müßte.

Aus dem Inhalt der vorliegenden Akten geben wir folgendes wieder:

Wie eingangs bereits erwähnt, wendete sich der Badische Gastwirtsverband bereits im Jahre 1900 mit einer gleichen Petition um Aufhebung der Transferierungstaxe an die hohe zweite Kammer, und wurde dieselbe in der 108. öffentlichen Sitzung der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme in dem Sinne überwiesen, „daß Großh. Regierung die Wünsche der Petenten in wohlwollender Weise prüfen möge, und soweit sie gerechtfertigt erscheinen, möglichst bald der Erfüllung entgegenführen." In den Nachweisungen über die Art der Erledigung der Petitionen auf dem Landtag 1901/02 sagt die Großh. Regierung über die Erledigung obiger Petition des Badischen Gastwirtsverbandes: „Die bezüglichen Erhebungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden."

In der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Januar 1902, in welcher die Art der Erledigung obiger Petition unter Ziffer 55 des Kommissionsberichts zur Tagesordnung stand, fragte der Abg. Kramer die Großh. Regierung an, ob die diesbezüglichen Erhebungen in Bälde zum Abschluß kommen würden, und zu welchem Resultat sie eventuell führten, worauf der Vertreter der Großh. Regierung Geheimrat Heil erklärte, „daß dies in naher Zukunft zu erwarten sei. Zu welchem Ergebnis man kommen werde, sei jedoch noch nicht zu sagen".

Dem Vorsitzenden des Badischen Gastwirtsverbandes wurde vom Großh. Ministerium des Innern unterm 2. Juli 1902 über das Ergebnis der Erhebungen folgendes mitgeteilt:

„Die eingehenden Erhebungen sind nunmehr zum Abschluß gelangt. Es haben unter anderm die Erhebungen insbesondere über die gesamten Bewegungen und Verschiebungen im Gastwirtsgewerbe in den Jahren 1900—1901, über die Zahl der Konzessionierungen und Transferierungen, sowie über den Betrag der Taxen für Konzessionen und Transferierungen ergeben, daß im Großherzogtum in den genannten Jahren eine den Bedürfnissen nach Wirtschaften Rechnung tragende und der Bevölkerungszunahme entsprechende Konzessionierung stattgefunden hat. Auch hat die Großh. Regierung auf Grund eingehender Erwägungen und Erhebungen die Überzeugung nicht gewinnen können, daß die Ermäßigung oder Aufhebung der Transferierungstaxe sich als eine geeignete Maßnahme erweisen wird, um die seitens des dortigen Gastwirtsverbandes betonte und erhoffte Besserung im Wirtsgewerbe und in der wirtschaftlichen Lage insbesondere der wirtschaftlich schwächeren Elemente im Wirtsstande zu erreichen.

Die Großh. Regierung vermag daher zur Zeit nicht anzuerkennen, daß ein genügender Anlaß vorliege, an eine Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes hinsichtlich Normierung der Transferierungstaxe in dem seitens des Gastwirtsverbandes angeregten Sinne heranzutreten."

Aus den Nachweisen der Erhebungen der Großh. Regierung über die Zahl der in den Jahren 1900 und 1901 neu konzessionierten Wirtschaften, der in dieser Zeit erfolgten Wirtschaftsverlegungen und die hiefür erhobenen Taxen ergeben sich folgende Daten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	In Orten m. weniger als 3000 Einwohn.	In Orten mit 3000 bis 10 000 Einwohnern	In Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern
Zahl der konzessionierten Wirtschaften	896	373	936
Von diesen waren im Besitze von Großbrauereien . .	136	128	623
Zahl der Wirtschaftsverlegungen	17	18	432
Von diesen waren im Besitze von Großbrauereien . .	5	7	354
An Transferierungstaxen wurden in diesem Zeitraum erhoben	ℳ 1801	ℳ 3262	ℳ 100 600

Nach obiger Aufstellung gingen an Transferierungstaxen 1900 und 1901 105 663.— ℳ ein, oder pro Jahr durchschnittlich rund 52 832.— ℳ

Laut Statistischen Jahrbuch für das Großherzogtum Baden pro 1902 betrug die Gesamtzahl der Wirtschaften:

1885 = 8878
1890 = 9135, Zunahme 257 = 2,89 % od. jährl. 0,57 %
1895 = 9294 „ 159 = 1,74 % „ „ 0,35 %
1900 = 10149 „ 855 = 9,20 % „ „ 1,84 %

Die Bevölkerungs-Bewegung in dem gleichen Zeitraum ergibt folgendes Bild:

	Einwohner	Zunahme	
1. XII. 1885:	1 601 255		
1. XII. 1890:	1 651 867	3,47 %	oder jährlich 0,69 %
1. XII. 1885:	1 725 464	4,87 %	„ „ 0,82 %
1. XII. 1900:	1 867 944	7,62 %	„ „ 1,52 %

Aus obiger Darstellung ergibt sich, daß in diesem Zeitraum eine durchschnittliche Zunahme der Wirtschaften um 0,92 % pro Jahr stattfand, während die durchschnittliche Zunahme der Bevölkerung 1,01 % beträgt.

Einen tiefen Einblick in die ungünstigen Verhältnisse des Mannheimer Wirtsgewerbes gestattet ein Bericht der Mannheimer Polizeidirektion, erstattet an den Herrn Landeskommissär daselbst, aus welchem sich sehr deutlich ersehen läßt, zu welchen Zuständen die Bewilligung von Wirtschaftskonzessionen ohne Rücksicht auf die Bedürfnisfrage in einer Großstadt führt. Da dieser Bericht auch von allgemeinem Interesse ist, und auch in Bezug auf die Frage der Aufhebung der Transferierungstaxe von Wichtigkeit erscheint, so soll er an dieser Stelle wörtlich wiedergegeben werden. Der Betreff lautet:

„Die Abänderung und Ergänzung einzelner Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung".

„Von den Vorschlägen zur Abänderung des § 33 der Gewerbeordnung verdient wohl die reichsgesetzliche Ausdehnung des Bedürfnisnachweises auf alle Ortschaften in erster Reihe Beachtung. Zu welchen Zuständen das Fehlen der Bedürfnisfrage führt, lassen gerade die Verhältnisse in Mannheim ersehen, woselbst der Stadtrat trotz mehrfacher Anregung des Amts sich nicht zur Erlassung eines Ortsstatuts entschließen konnte. In Alt-Mannheim gab es im Jahre 1895: 488 Wirtschaften bei 89 800 Einwohnern. Mithin für 1000 Einwohner durchschnittlich 5,43 Wirtschaften. Bereits das Jahr 1898 wies 620, das Jahr 1900 737 Wirtschaften auf, und am 1. April d. J. gab es allein in der Altstadt bei 124 545 Einwohnern 824 Wirtschaften, somit 6,616 Wirtschaften auf 1000 Einwohner. Noch deutlicher äußern sich die Folgen des fehlenden Ortsstatuts in den Vororten Käferthal—Waldhof und Neckarau. Vor der Eingemeindung am 1. Januar 1897 bezw. 1. Januar 1899 wurde in diesen Orten die Bedürfnisfrage geprüft und die Zahl der Wirtschaften war eine relativ normale. Es gab 1895 in Käferthal bei 6900 Einwohnern 33, in Neckarau 1898 bei 9200 Einwohnern 47 Wirtschaften. Auf 1000 Einwohner entfielen also zur angegebenen Zeit in Käferthal—Waldhof 4,78 und in Neckarau: 5,114 Wirtschaften. Sofort nach der Eingemeindung wuchs die Zahl der Wirtschaften vor allem in Neckarau unverhältnismäßig stark an und diese Steigerung hat, wenn auch nicht in denselben Verhältnissen wie im ersten Jahre nach der Eingemeindung, bis heute fortgedauert. Es gab am 1. April in Käferthal—Waldhof 78, in Neckarau 90 Wirtschaften bei 10 283 bezw. 12 009 Einwohnern, somit 7,58 bezw. 7,49 Wirtschaften auf 1000 Einwohner.

Wie verderblich diese der Bevölkerungszunahme weit vorauseilende Vermehrung der Wirtschaften vor allem für die Wirte selbst war, findet in einer Zusammenstellung über die häufigen Wirtschaftswechsel sowie die große Zahl der Konkurse von Wirten seinen zahlenmäßigen Beleg.

Es wurden verlegt:

im Jahr	1895	66	Wirtschaften
„ „	1896	78	„
„ „	1897	83	„
„ „	1898	97	„
„ „	1899	130	„
„ „	1900	155	„
„ „	1901	166	„
„ „	1902	176	„
„ „	1903 1. Halbjahr	81	„
		1032	Wirtschaften

wofür im ganzen 230 740 M. Transferierungstaxen bezahlt wurden.

Von den zirka 980 Wirtschaften, die Ende 1902 in Betrieb waren, haben im Laufe zweier Jahre 1901 und 1902 177 einen zweimaligen und häufigeren Wirtschaftswechsel gehabt. In 68 Wirtschaften wurde zweimal, in 84 dreimal, in 25 viermal und mehr der Wirt gewechselt.

Allerdings sind in diesen Zahlen diejenigen Betriebe einbegriffen, welche wegen Todes oder Wegzugs des Inhabers in andere Hände übergegangen sind. Es bleibt aber immerhin eine bedenklich große Zahl übrig, für welche in dem häufigen Wirtswechsel nur die Tatsache zum Ausdruck kommt, daß der Inhaber nach einem vergeblichen Versuch, den Betrieb auskömmlich zu gestalten, genötigt war, die Wirtschaft wegen Unrentabilität aufzugeben.

Die Zahl der gegen Wirte in den Jahren 1901 und 1902 ergangenen Ganterkenntnisse ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Zahl der Konkurseröffnungen überhaupt	Zahl der Konkurseröffnungen gegen Wirte bezw. gegen deren Nachlaß	Zahl der Wirte	Verhältnis der verganteten Wirte zu den verganteten Personen überhaupt in %
1901	75	16	958	21,3
1902	76	12	978	15,7

Es waren also im Jahre 1901 21,3 %, im Jahre 1902 15,7 % sämtlicher hier eröffneter Konkurse Wirtskonkurse.

Dabei ist diese Statistik für die Wirte noch günstiger als es den Tatsachen entspricht. Denn in den Konkurstabellen ist teilweise nicht der Beruf des Schuldners vermerkt, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß unter den ohne Angabe des Berufs verzeichneten Gemeinschuldnern auch Wirte inbegriffen sind, die in vorstehender Statistik wegen der Schwierigkeit der nachträglichen Feststellung nicht berücksichtigt worden sind. Auch ist weiter zu bedenken, daß erfahrungsgemäß gerade bei Wirten die Fälle sehr häufig sind, in denen Zahlungsunfähigkeit zwar vorhanden ist, mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse jedoch ein Konkursantrag nicht gestellt wird.

In diesen traurigen Zuständen wird die Einführung des allgemeinen Bedürfnisnachweises voraussichtlich eine Besserung bewirken. Es ist zu hoffen, daß wenn die Rentabilität der Wirtschaften gehoben und damit der Konkurrenzkampf ein soliderer wird, an Stelle des zur Zeit moralisch und finanziell vielfach sehr gesunkenen Wirtsstandes auch wieder bessere Elemente treten werden und die Brauereien keiner Agenten mehr bedürfen, die auf dem flachen Lande Zäpfler werben. Die Erschwerung des Alkoholgenusses wird wohl auch die erhoffte Waffe im Kampf gegen den Alkohol bieten und schließlich wird, was wir nicht am geringsten bewerten möchten, die Bedürfnisfrage ein wirksames Mittel gegen die Bauspekulation sein, welche seither bei der Möglichkeit der schrankenlosen Wirtschaftsvermehrung in der Herstellung neuer Wirtschaften ein ergiebiges Feld ihrer ungesunden Tätigkeit fand und dadurch nicht zum wenigsten an dem unverhältnismäßigen Anwachsen der Wirtschaften die Schuld trug. Mußte doch die Aussicht, wenigstens in jedem Eckhaus eine Gast- oder Schankwirtschaft, unterzubringen und vor allem die Bereitwilligkeit der Brauereien, neu errichtete Wirtschaftsgrundstücke mit hohen Summen hypothekarisch zu beleihen, um sich das Anwesen zu sichern und die Konkurrenz fernzuhalten, die Bauspekulation mächtig anregen.

Wir begrüßen daher mit dem Bezirksrat die in Aussicht genommene Regelung und hoffen nur, daß dieselbe Gesetzeskraft erlangt."

Stellung der Großh. Regierung.

Ihre Kommission richtete an die Großh. Regierung das Ersuchen, sich darüber zu äußern, welche Stellung sie zu der jetzigen vorliegenden Petition einnimmt, und erhielt Ihre Kommission vom Ministerium des Innern nachfolgende Antwort:

„Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, daß wir auch heute noch in einer Ermäßigung oder gar Aufhebung der Transferierungstaxe keineswegs eine geeignete Maßnahme zu erblicken vermöchten, um die seitens der beteiligten Kreise des Wirtestandes gewünschte und erhoffte Besserung der Mißstände im Wirtsgewerbe herbeizuführen. Wir weisen in Kürze darauf hin, daß die Reichsgewerbeordnung weder den Begriff der „Verlegung" des Wirtschaftslokales kennt, noch eine besondere bevorzugte Behandlung derartiger Gesuche vorgesehen hat. Die Wirtschaftserlaubnis wird stets nur für ein bestimmtes Lokal erteilt. Will der Wirt dasselbe wechseln, so bedarf er für das neue Lokal auch einer neuen Konzession (vergl. unter anderm die Kommentare zur Gew.-Ordg von Rohrscheid § 33 Anm. 55, Schenkel § 33 Anm. 12 Abs. 7.)

In § 46 Abs. 3 der Bad. V.-V.-O. zur Gewerbeordnung ist trotzdem im Wege besonderer landesrecht-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

licher Regelung für den Fall der Verlegung des Lokals innerhalb des Gemeindebezirkes unter gewissen Voraussetzungen eine bevorzugte Behandlung hinsichtlich der Bedürfnisfrage vorgesehen worden. In der außerdem erfolgten Festsetzung einer Transferierungsgebühr, die wesentlich geringer ist, als die eigentliche Konzessionsgebühr, ist unseres Erachtens schon eine ausreichende Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, wie sie sich im Wirtsgewerbe herausgebildet haben, zu erblicken.

Im Übrigen machen wir darauf aufmerksam, daß zur Zeit das Reichsamt des Innern mit der Frage einer Abänderung und Ergänzung des § 33 der Gew.-Ordg. befaßt ist, und daß der Ausgang der noch schwebenden Verhandlungen unter Umständen nicht ohne Einfluß auf die den Gegenstand der vorliegenden Petition bildenden Verhältnisse bleiben wird."

Stellung der Kommission.

Ihre Kommission hat die vorliegende Petition einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Allgemein wurde anerkannt, daß die Klagen der Petenten über die verschiedenen Mißstände, die im Laufe der Zeit im Wirtsgewerbe in die Erscheinung getreten sind, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wirtestandes einen sehr ungünstigen Einfluß ausüben.

Die Petenten weisen vor allem darauf hin, daß die Wirtschaften, namentlich in den Städten, immer mehr in den Besitz von Großbrauereien übergingen, und daß diese den kleinen Wirten oft Bedingungen auferlegen, die dieselben nicht zu erfüllen im Stande sind, und daß sie hierdurch wider ihren Willen genötigt werden, ihre Lokale zu wechseln. In solchen Fällen werde ganz besonders die Transferierungstaxe als eine sehr ungerechte Steuer empfunden. Daß die Wirtschaften immer mehr in den Besitz von Großbrauereien übergehen, kann, wie die Erhebungen der Großh. Regierung beweisen, als feststehende Tatsache angesehen werden, und daß die Entwickelung in dieser Richtung, vor allem in den größeren Städten, in recht auffälliger Weise in die Erscheinung tritt. Nach diesen Erhebungen waren z. B. in den Jahren 1894—1899 in den Städten von über 10000 Einwohnern unter 1937 neu konzessionierten Wirtschaften 595, und unter 802 Verlegungen 314, die sich im Besitze von Großbrauereien befanden, und wie aus den neuesten Erhebungen der Großh. Regierung, welche sich auf die Jahre 1900 und 1901 erstrecken, hervorgeht, waren in diesem Zeitraum in den gleichen Städten von 936 neu konzessionierten Wirtschaften 623, und von 432 Verlegungen 354 im Besitze von Großbrauereien. Zieht man ferner noch die Tatsache in Betracht, daß die Großbrauereien meistens ihre größten Bierlokale gar nicht mehr an Wirte vergeben, sondern auf Grund des Stellvertretungssystems einen Verwalter anstellen, welcher in beliebiger Weise entlassen und durch einen andern ersetzt werden kann, und daß durch dieses System die Transferierungstaxe gewissermaßen umgangen wird, so ist nach Ansicht Ihrer Kommission es begreiflich, daß die kleinen Wirte sich durch die Transferierungstaxe belastet fühlen und auf deren Beseitigung hinwirken.

Als der „größte Schädling" des Wirtsgewerbes wird von den Petenten der immer mehr um sich greifende Flaschenbierhandel bezeichnet, welcher, ohne einer besonderen Steuer oder einer Konzessionspflicht zu unterliegen, nicht zum geringsten mit Schuld sei, daß die Gewerbsverhältnisse des Wirtestandes in letzter Zeit ganz erheblich zurückgegangen seien. Auch in dieser Beziehung glaubt Ihre Kommission, daß die Klagen der Petenten nicht unberechtigt sind und eine Beachtung und Prüfung wohl verdienen.

Indessen dürfte nach Meinung Ihrer Kommission ohne Neuregelung der Schankkonzession resp. ohne Abänderung des § 33 der Gewerbeordnung, wonach nur der Kleinverkauf von Wein und Branntwein konzessionspflichtig ist und der Bedürfnisfrage unterliegt, während der Verkauf des Flaschenbieres frei und an derartige Bestimmungen nicht gebunden ist, eine Besserung dieser Verhältnisse nicht zu erwarten sein. Der gesamte, in den Gastwirtsvereinen organisierte deutsche Wirtestand hat schon seit Jahren eine auf Abänderung des § 33 der Gewerbeordnung gerichtete rührige Agitation entfaltet, an den deutschen Reichstag und Bundesrat dahingehende Eingaben gerichtet, welche jedoch zu einem nennenswerten Erfolg bis dato nicht geführt haben. Es wird Aufgabe der Großh. Regierung sein, dahingehenden Anträgen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie, soweit sie berechtigt sind, zu fördern.

Daß in den sogenannten „alkoholfreien" Wirtschaften, Reform-Restaurants und in der großen Anzahl von Privatkostgebereien dem mit Konzessions- und Transferierungstaxe belasteten Wirtestand eine in neuerer Zeit nicht zu unterschätzende Konkurrenz erwachsen, ist gleichfalls nicht zu verkennen.

In der hier speziell zur Prüfung vorliegenden Frage, ob die Transferierungstaxe geeignet sei, einen Einfluß auf die Verminderung der Zahl der Wirtschaften auszuüben, wurde in Ihrer Kommission die Ansicht ver-

treten, daß in Orten, in welchen die Bedürfnisfrage durch Ortsstatut eingeführt ist, es in der Hand der staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden liege, in dieser Beziehung bei Erteilung der Konzession regulierend zu wirken, daß mithin hier die Transferierungstaxe ohne Bedeutung für die Frage der Hintanhaltung einer übermäßigen Vermehrung der Wirtschaften sei. Von einzelnen Mitgliedern der Kommission wurde daraus die Folgerung abgeleitet, daß demnach die Transferierungstaxe auch entbehrt werden könne. In Städten, wie in Mannheim z. B., wo die Bedürfnisfrage nicht eingeführt ist, hat allerdings auch die Transferierungstaxe die allerungesundeste Vermehrung der Zahl der Wirtschaften nicht verhindern können, wie aus dem Bericht der Mannheimer Polizeidirektion über die Mannheimer Wirtsverhältnisse deutlich zu ersehen ist. Nach Ansicht einzelner Mitglieder der Kommission habe gerade in Mannheim die Transferierungstaxe in gewissem Sinne schädlich gewirkt; denn wenn ein kleiner Wirt, wie ebenfalls aus dem Bericht der Polizeidirektion zu entnehmen ist, oft innerhalb eines Jahres mehrere Male in die Lage versetzt wird, sein Lokal zu wechseln, und somit gezwungen ist, bei jedem Wechsel die hohe Transferierungstaxe zu entrichten, so sei es gewissermaßen selbstverständlich, daß ein solcher Wirt in ganz kurzer Zeit wirtschaftlich ruiniert werde. Die Eigentümer der betreffenden Wirtschaften aber, die, wie die Erhebungen der Großh. Regierung ebenfalls ausweisen, in den meisten Fällen Großbrauereien sind, ließen deshalb die betreffenden Wirtschaften doch nicht eingehen, sondern ließen durch ihre Wirtschaftsagenten in Stadt und Land, und in neuerer Zeit mit Vorliebe auf dem Land, nach einem neuen Wirt suchen, welcher dann auch meistens, wie der frühere Wirt, dem gleichen Schicksal anheimfalle. Es sei daher gerade die Transferierungstaxe, welche die schlimme Wirkung habe, daß die Zahl der ruinierten Wirts-Existenzen ins ungemessene sich steigere, Existenzen, die gegebenenfalls ohne die hohe Transferierungstaxe den Kampf um ihre wirtschaftliche Existenz länger auszuhalten in der Lage gewesen wären, sich vielleicht wirtschaftlich auch wieder erholt hätten und durch Zuzug vom Lande nicht hätten ersetzt zu werden brauchen. Die gleichen Mitglieder erklärten daher, sie vermöchten sich hiernach mit den Ausführungen der Großh. Regierung nicht ganz einverstanden zu erklären, „nach welcher dieselbe auch heute noch in einer Ermäßigung oder gar Aufhebung der Transferierungstaxe eine geeignete Maßnahme nicht zu erblicken vermag, um die seitens der beteiligten Kreise des Wirtsstandes gewünschte und erhoffte Besserung der Mißstände im Wirtsgewerbe herbeizuführen." Diese Mitglieder führten aus, es müsse zwar als richtig anerkannt werden, daß die Reichsgewerbeordnung den Begriff der „Verlegung" des Wirtschaftslokals nicht kennt, auch keine bevorzugte Behandlung derartiger Gesuche vorgesehen hat, sondern die Wirtschaftserlaubnis nur für ein bestimmtes Lokal erfolgt. Aber trotzdem habe man sich in Baden bis zum Jahre 1888 mit der einmaligen Erlegung der Konzessionstaxe begnügt und eine Verlegungstaxe erst in obengenanntem Jahr eingeführt, mit der Begründung, „um eine weitere ungesunde Vermehrung der Wirtschaften zu verhindern". Die Erhöhung der Transferierungstaxe im Jahre 1894 von $^2/_{10}$ auf $^7/_{10}$ der Konzessionstaxe sei von der Großh. Regierung ebenfalls mit dem Hinweis begründet worden: „Die erhebliche Zahl der Wirtschaftsverlegungen insbesondere in den Städten Mannheim und Karlsruhe, in denen ein Ortsstatut gemäß § 33 Absatz 3 lit b. Gew.-Ordg. nicht erlassen wurde, läßt es als wünschenswert erscheinen, durch eine Erhöhung der Verlegungstaxe auf $^7/_{10}$ auf eine Verminderung der Zahl der Wirtschaften hinzuwirken." Diese von der Großh. Regierung erhoffte Wirkung sei jedoch, wie bereits nachgewiesen, in Mannheim nicht eingetreten, und wenn in Karlsruhe in den letzten Jahren eine Besserung in dieser Richtung zu verzeichnen sei, so sei diese Besserung einem Ortsstatut zu verdanken, welches die Errichtung einer Wirtschaft von der Bedürfnisfrage abhängig macht. Eine Wendung zur Besserung dieser Verhältnisse ist sonach weder durch die Einführung noch durch die Erhöhung der Transferierungstaxe eingetreten.

Die Mehrheit der Kommission vermochte sich diesen Ausführungen einzelner Mitglieder nicht in allen Stücken anzuschließen. Was insbesondere die Verhältnisse in Mannheim anbelangt, so steht allerdings fest, daß auch seit Einführung der Transferierungstaxe die unverhältnismäßige Vermehrung der Wirtschaften, der mit vollem Erfolg nur durch Einführung der Bedürfnisfrage vorgebeugt werden könnte, nicht aufgehört hat, vielmehr immer noch stark fortschreitet. Nichtsdestoweniger kann nach Meinung der Mehrheit der Kommission nicht gesagt werden, daß die Transferierungstaxe ohne allen Einfluß auf die Frage der Vermehrung der Wirtschaften sei. Es kann nicht bestritten werden, daß, wenn durch Transferierung einer Konzession in ein Lokal, in dem bisher eine Wirtschaft nicht betrieben wurde, neben der bisher von dem Transferenten betriebenen Wirtschaft eine neue Wirtschaft entsteht, damit eben eine Vermehrung der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wirtschaften eintritt, und daß, wenn die Transferierung ohne eine Taxe vor sich gehen könnte, damit eben nur die Vermehrung der Wirtschaften begünstigt würde.

Die Mehrheit der Kommission ist sodann auch der Meinung, daß die Erhebung einer Transferierungstaxe nicht ohne innere Berechtigung ist. Wie schon oben dargelegt, erfolgt die Konzessionierung für ein bestimmtes Lokal und jede Konzessionierung eines Wirtschaftsbetriebes für ein anderes Lokal stellt an sich eine neue Konzessionierung dar. Es wäre also an sich rechtlich gerechtfertigt, für die Zulassung zum Betriebe in einem andern Lokale durch den gleichen Wirt die volle Konzessionstaxe zu erheben. Den besonderen Umständen, unter welchen die neue Konzession bei der Transferierung gegeben wird, trägt die badische Taxordnung, gleich denen anderer Staaten, nichtsdestoweniger aus Billigkeitsgründen in der Weise Rechnung, daß nicht die volle Konzessionstaxe, sondern nur eine Taxe von $^{7}/_{10}$ erhoben wird.

Auf der anderen Seite anerkennt auch die Mehrheit der Kommission, daß in dem Wirtschaftsgewerbe, namentlich in den großen Städten, schwere Mißstände vorliegen, die oben bereits dargestellt sind. Diese Mißstände können jedoch nach Meinung der Mehrheit der Kommission durch eine Minderung oder Aufhebung der Transferierungstaxe nicht beseitigt oder auch nur nennenswert gebessert werden. Dazu bedarf es neben der Einführung des Nachweises eines Bedürfnisses für die Zulassung neuer Wirtschaften anderweiter Maßnahmen, die nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen können. Erwägungen in dieser Richtung sind nach der oben mitgeteilten Äußerung der Großh. Regierung zur Zeit bei dem Reichsamt des Innern im Gange; sie werden unter Umständen auch von Bedeutung sein für die Frage der Transferierungstaxe. Jetzt, wo die Dinge im Flusse sind, mit einer Aufhebung oder Minderung in Baden vorzugehen, kann daher nach Meinung der Mehrheit der Kommission als empfehlenswert nicht angesehen werden.

Immerhin ist die Kommission auch jetzt, wie auf dem Landtag von 1900, der Meinung, daß bei der großen Zahl der kleinen, wenig leistungsfähigen Wirte, die an der Transferierungstaxe interessiert sind und die sehr häufig gegen ihren Willen, durch äußere Umstände zum Wechsel ihrer Wirtschaftslokale gezwungen sind, die Frage der Aufhebung oder Minderung der Transferierungstaxe einer eingehenden und wohlwollenden Prüfung seitens der Großh. Regierung bedarf. Diese Prüfung wird namentlich einzutreten haben, sobald die zur Zeit bei den Reichsbehörden im Gange befindlichen Erörterungen wegen Abänderung des § 33 der Gew.-Ordg. mit oder ohne Ergebnis zum Abschluß gekommen sind.

In diesem Sinne

beantragt

die Kommission, die Bitte des Badischen Gastwirtsverbandes und der Wirte Badens um Aufhebung der Transferierungstaxe der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Beilage zum Protokoll der 123. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 9. Juli 1904.

Antrag:

Großh. Regierung zu ersuchen, die zur

Beseitigung des § 166 R.-St.-G.-B.

erforderlichen Schritte einzuleiten.

Begründung.

Der § 166 St.-G.-B. in seiner heutigen Fassung widerspricht dem Rechtsbewußtsein weitester Kreise, wenn nicht der Mehrheit unseres Volkes. Während derselbe z. B. selbst für eine beschimpfende Kritik der Bibel, der Grundlage der evangelischen Landeskirche, kein Hindernis bildet, hat er andererseits z. B. wiederholt Anlaß geboten, schon die beleidigende Kritik des Papsttums, als einer Einrichtung der katholischen Landeskirche vor die Schranken des Gerichts zu ziehen.

Ein solcher Zustand bedeutet zum mindesten eine durch nichts gerechtfertigte Imparität der Gesetzgebung, obendrein zum Nachteil der überwiegenden Mehrheit unseres Volkes.

Dazu kommt noch, daß § 166 St.-G.-B. das Gericht zwingt, in allen Fällen auf die entehrende Gefängnisstrafe zu erkennen, ohne die Möglichkeit zuzulassen, wenigstens in Fällen der Abwehr vorausgegangener Angriffe die wenigstens moralische Berechtigung solcher Abwehr dadurch öffentlich anzuerkennen, daß lediglich auf Geldstrafe erkannt wird.

Auch ist der allgemeine Eindruck heute der, daß Staatsanwaltschaft und Gerichte in Erkenntnis der Unvereinbarkeit mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein nur mit äußerstem Widerstreben an die Anwendung dieses Gesetzesparagraphen herantreten.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, die Revision der Gesetzgebung auf diesem Gebiete in die Wege zu leiten.

Frühauf.
Vortisch.
Kramer.
Süßkind.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

20 45244 9 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg